

Schleswig-Holsteinischer Landtag ☐
Umdruck 16/3840

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Minister

Vorsitzenden des Innen- und
Rechtsausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtags
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

14. Januar 2009

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Kalinka,

hiermit übersende ich Ihnen die vom Innen- und Rechtsausschusses erbetenen Stellungnahmen zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009, die im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens gem. § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz und § 12 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeit eingegangen sind.

Die Zusammenstellung der Stellungnahmen ist systembedingt nach den Kapiteln des Entwurfs des Landesentwicklungsplans erfolgt. Hierbei handelt es sich um eine vorläufige Zuordnung. Im Laufe der Auswertung der Stellungnahmen können sich noch andere Zuordnungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lothar Hay

Anlagen: 2 Ordner mit Stellungnahmen

HINWEIS: Die Anlage umfasst 2.176 Seiten und kann im Internet abgerufen werden ☐
unter: www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl16/umdrucke/index.html ☐
Ebenfalls steht ein Exemplar zur Ansicht im Ausschussbüro - Zi. 138 - bereit.

Synopse

der Stellungnahmen zum Entwurf

des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009

**gemäß Anhörungs- und Beteiligungsverfahren
nach § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz und § 12 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	5
1. Einleitung.....	317
2. Rechtliche Grundlagen und Geltungsrahmen	379
3. Entwicklung Schleswig-Holsteins und seiner Regionen in Deutschland und Europa.....	387
3.1 Schleswig-Holstein in Europa.....	390
3.2 Schleswig-Holstein und seine Regionen in Norddeutschland	393
4. Demographische Entwicklung	401
4.1 Bevölkerungsentwicklung	407
4.3 Haushaltsentwicklung.....	414
4.4 Handlungserfordernisse	418
5. Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur des Landes	423
5.1 Leitbild	426
5.2 Küstenmeer und integrierte Küstenzonenentwicklung	430
5.3 Ordnungsräume	433
5.4 Ländliche Räume	456
5.5 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen	578
5.6 Landesentwicklungsachsen	656
6. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	724
6.1 Leitbild	740
6.2 Zentralörtliches System.....	742
6.2.2 Mittelzentren.....	776
6.2.3 Unterzentren.....	777
6.2.4 Ländliche Zentralorte.....	783
6.2.5 Stadtrandkerne.....	799
6.3 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	806
6.3.1 Planerische Funktionen.....	809
6.3.2 Ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion	838
6.4 Siedlungsachsen und Baugebietsgrenzen	854
6.4.1 Siedlungsachsen	855
6.4.2 Baugebietsgrenzen	869
6.5 Wohnungsversorgung	872
6.5.1 Wohnungsbedarf	894
6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung	900
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen	1364
6.7 Städtebauliche Entwicklung	1450

6.8	Einzelhandel.....	1468
7.	Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftsnahe Infrastruktur.....	1486
7.1	Leitbild	1491
7.2	Kompetenzfelder der Wirtschaft	1494
7.3	Wissenschaft, Forschung, Technologie	1495
7.4	Verkehr.....	1496
7.4.1	Straßenverkehr.....	1508
7.4.2	Schienenverkehr	1540
7.4.3	Häfen, Wasserstraße, Schifffahrt	1559
7.4.4	Luftverkehr	1573
7.4.5	Öffentlicher Personennahverkehr und Radverkehr	1582
7.5	Energieversorgung	1600
7.5.1	Allgemeines	1613
7.5.2	Windenergie	1630
7.6	Rohstoffsicherung	1707
7.6.1	Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung.....	1730
7.6.2	Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung	1733
7.7	Tourismus und Erholung	1736
7.7.1	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung	1769
7.7.2	Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung	1858
7.7.3	Tourismus- und erholungsbezogene Infrastruktur.....	1863
7.8	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1873
8.	Entwicklung der Daseinsvorsorge	1893
8.1	Leitbild	1920
8.2	Bildung	1922
8.3	Kinder, Jugendliche und Familien	1939
8.4	Senioren	1945
8.5	Menschen mit Behinderung.....	1948
8.6	Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport.....	1949
8.7	Kultur	1964
8.8	Ver- und Entsorgungsinfrastruktur	1970
8.9	Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post.....	1973
9.	Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung	2022
9.1	Leitbild	2028
9.2	Natur und Umwelt.....	2037
9.2.1	Vorranggebiete für den Naturschutz	2050
9.2.2	Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft	2056
9.3	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren.....	2082

9.3.1	Regionale Grünzüge	2084
9.3.2	Grünzäsuren.....	2086
9.4	Grundwasserschutz.....	2087
9.5	Binnenhochwasserschutz.....	2088
9.5.1	Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz.....	2090
9.5.2	Vorbehaltsgebiete für den Binnenhochwasserschutz	2091
9.6	Küstenschutz	2092
10.	Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur städtischen Entwicklung	2100
10.1	Regionale Entwicklungskonzepte und Kreisentwicklungskonzepte	2133
10.2	Regionalmanagement	2134
10.3	Initiative AktivRegion	2134
10.5	Stadt-Umland-Konzepte	2139
10.6	Integrierte Stadtentwicklungskonzepte.....	2153
10.7	Kommunale Wohnungsmarktkonzepte	2153
Anhang A 2 (zu Ziffer 5.3)	Abgrenzung der Ordnungsräume	2154
Anhang A 3 (zu Ziffer 5.5)	Abgrenzung der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen	2154
Anhang A 4 (zu Ziffer 7.7.1)	Abgrenzung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung	2155
Hauptkarte.....		2155
Umweltbericht		2168

Allgemeines

Stellungnahme	
Beteiligter: 403 Aabenraa Kommune ID: 313	
1992 stimmte das damalige deutsch-dänische Forum einer Vereinbarung zu, wonach Landesentwicklungs- und Raumordnungspläne grenzüberschreitend angehört werden sollen. Bei Plänen und Initiativen, die von Interesse beiderseitig der Grenze sind, haben die Regierungen vereinbart, sich gegenseitig vor einem Entschluss zu orientieren. Aabenraa Kommune heißt die Fortsetzung dieser Praxis bei der Erarbeitung und Gutheißung von Raumordnungen und konkreten Beschlüssen willkommen. Dies auch bei eher generellen und übergeordneten Anliegen wie dem vorliegenden. Dass sich die grenzüberschreitende Zusammenarbeit weiter entwickelt, beweist die Zusammenarbeitserklärung zwischen Aabenraa Kommune, Sonderborg Kommune und der Stadt Flensburg vom April 2008. Prinzipiell ist Aabenraa Kommune sehr daran interessiert, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit weiter auszubauen. Die Entwicklung in Schleswig-Holstein und in der Stadt Flensburg insbesondere ist für die gesamte Region - auch nördlich der Grenze - von Vorteil.	
Beteiligter: 626 Amt Arensharde ID: 2983	
Die Gemeinden des Amtes Arensharde geben eine gemeinsame Stellungnahme ab. Der Landesentwicklungsplan hat weitreichende Konsequenzen für die gesamte Landesentwicklung und greift in die kommunale Selbstverwaltung erheblich ein. Dies geht weit über die verwaltungsmäßige /ministerielle Ebene ohne entsprechende demokratische Legitimation hinaus. Dies müsste in die Entscheidung des Landtages münden. Der Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit wäre einer verfassungsrechtlichen Überprüfung würdig. Die vorgesehene Kommunalisierung der Regionalplanung ist überreglementiert und zudem dem Genehmigungsvorbehalt der Landesplanung unterworfen. Forderung: Aufbau einer echten kommunalisierten Regionalplanung mit den entsprechenden Gestaltungsspielräumen und endgültigen Entscheidungsbefugnissen.	
Beteiligter: 915 Amt Aukrug	

Stellungnahme	
ID: 3274	
Die Gemeindevertretungen Arpsdorf (26.8.2008), Aukrug (25.9.2008), Ehndorf (16.9.2008) und Padenstedt (2.9.2008) haben jeweils einstimmig folgenden Beschluss gefasst: „Die Gemeindevertretung ist mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes nicht einverstanden und unterstützt die Vorschläge im Arbeitspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages „Für einen zukunftsfähigen Landesentwicklungsplan: weniger Bürokratie - mehr Innovation“.	
Beteiligter: 781 Amt Bad Bramstedt-Land ID: 2687	
1. Einleitung Für die amtsangehörigen Gemeinden Armstedt, Bimöhlen, Borstel, Föhrden-Barl, Hagen, Hitzhusen, Weddelbrook, Wiemersdorf, Fuhlendorf, Hardebek, Hasenkrug, Mönkloh, Heidmoor und Großenaspe wird zu 1. folgende Stellungnahme abgegeben: Die Geltungsdauer des LEP mit nahezu 20 Jahren und der damit einhergehende Rahmen für die wohnbauliche Entwicklung ist in Zeiten des schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Insofern sind neue Instrumente erforderlich, um ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität erreichen zu können.	
Beteiligter: 455 Amt Berkenthin ID: 1835	
<u>2. Allgemeine Anmerkungen</u> <i><u>2.1 Zuviel Bürokratie und staatliche Überregulierung</u></i> Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 bis 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst dagegen 145 Seiten. Hinzu kommt ein aufwendiger Umweltbericht. Insofern hat sich der Umfang ungefähr verdreifacht. Seit Jahren steht das Thema „Bürokratieabbau“ beim Land und insgesamt im öffentlichen Bereich auf der Agenda. Mit diesem umfangreichen Regel- und Planwerk wird noch mehr Bürokratie geschaffen. Warum will das Innenministerium als „staatliche Stelle“ für den kommunalen Bereich so enge Regulierungen schaffen? Der Entwurf des LEP stellt ein Übermaß an staatlicher Regulierung dar und darf so nicht in Kraft gesetzt werden. Der LEP sollte sich auf die wichtigsten Grundsätze zurückziehen und konzentrieren.	

Stellungnahme

Forderung:

Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen.

2.2 Überfrachtung mit Detailregelungen

Der LEP ist mit Einzelthemen überfrachtet. Die Gründe hierfür sind nicht nachvollziehbar. Es ergibt sich keine Rechtfertigung für die vielen zentralen staatlichen Planungsaussagen. Die Ziele der Landesplanung sollen auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken im Innenministerium.

2.3 Demokratische Legitimation

Bei einem derart umfangreichen Regelwerk mit den genannten Überregulierungsansätzen drängt sich die Frage nach der „demokratischen Legitimation“ auf. Aufgrund der großen Bedeutung des LEP für die Entwicklung des Landes und der weitreichenden strategischen Aussagen wird von den Gemeinden gefordert, dass sich der Landtag mit seinen Gremien intensiv damit befasst und umfassende Korrekturen vom Innenministerium einfordert.

Forderung:

Beratung des LEP-Entwurfs und der Stellungnahmen der Gemeinden im Landtag mit seinen Gremien.

2.4 Beschneidung der Kommunalen Planungshoheit

Mit dem Überregulierungsansatz des LEP und der dramatischen Kürzung des Siedlungsentwicklungsrahmens wird die Kommunale Planungshoheit in vielen Landgemeinden nahezu vollständig beseitigt.

13. Neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht

An zahlreichen Stellen sollen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten entstehen. Zahlreiche neue Vorgaben für die Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotenziale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3), Wohnraumbedarfsanalyse) werden die Planung erschweren und die Planungszeiten verlängern sowie die Planungskosten erhöhen.

Die Entscheidungen hierüber sollten wie bisher der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben.

Forderung:

Die entsprechenden Ausführungen sind aus dem LEP-Entwurf herauszunehmen.

Stellungnahme	
<u>20. Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages</u> Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag wird für seine Mitglieder ebenso eine Stellungnahme abgeben. In dieser Stellungnahme werden weitere Einzelheiten thematisiert und weitere Forderungen für die Überarbeitung des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes erhoben. Die Gemeinden des Amtes Berkenthin schließen sich voll inhaltlich dieser Stellungnahme an. Insofern wird diese Stellungnahme als Bestandteil unserer Stellungnahme erhoben. <u>21. Zusammenfassung allgemein / Fazit</u> Der Aufbau und die Systematik des LEP-Entwurfs ist weniger klar als beim Landesraumordnungsplan 1998. Das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex. Der LEP-Entwurf vernachlässigt die Belange der Gemeinden, der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der <u>LEP entwickelt sich</u> von der Planungsgrundlage <u>zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument</u> für Menschen und Betriebe.	
Beteiligter: 617 Amt Bordesholm ID: 2617	
Der Landesentwicklungsplan sollte weniger Bürokratie aufbauen und mehr Innovation zulassen. Das Amt Bordesholm spricht sich für eine starke kommunalisierte Regionalplanung mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten aus. Dabei sollte mehr Vertrauen in die kommunale Selbstverwaltung gesetzt werden und weniger Bevormundung ausgeübt werden. Die Bedürfnisse der Menschen sind mehr in den Vordergrund zu stellen, letztlich werden die Bürgerinnen und Bürger ihren Wohnort entsprechend der vor Ort vorhandenen Angebote wählen.	
Beteiligter: 568 Amt Breitenfelde ID: 1098	
2.1 <u>Zuviel Bürokratie und staatliche Überregulierung</u> Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 - 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst dagegen 145 Seiten. Hinzu kommt ein aufwendiger Umweltbericht. Insofern hat sich der Umfang ungefähr verdreifacht. Seit Jahren steht das Thema „Bürokratieabbau“ beim Land und insgesamt im öffentlichen Bereich auf der Agenda. Mit diesem umfangreichen Regel- und Planwerk wird noch mehr Bürokratie geschaffen. Warum will das Innenministerium als „staatliche Stelle“ für den kommunalen Bereich so enge Regulierungen schaffen? Der Entwurf des LEP stellt ein Übermaß an staatlicher Regulierung dar und darf so nicht in	

Stellungnahme

Kraft gesetzt werden. Der LEP sollte sich auf die wichtigsten Grundsätze zurückziehen und konzentrieren.

Forderung:

Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen.

2.2 Überfrachtung mit Detailregelungen Der LEP ist mit Einzelthemen überfrachtet. Die Gründe hierfür sind nicht nachvollziehbar. Es ergibt sich keine Rechtfertigung für die vielen zentralen staatlichen Planungsaussagen. Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken im Innenministerium.

2.3 Demokratische Legitimation Bei einem derart umfangreichen Regelwerk mit den genannten Überregulierungsansätzen drängt sich die Frage nach der „demokratischen Legitimation“ auf. Aufgrund der großen Bedeutung des LEP für die Entwicklung des Landes und der weitreichenden strategischen Aussagen wird von den Gemeinden gefordert, dass sich der Landtag mit seinen Gremien intensiv damit befasst und umfassende Korrekturen vom Innenministerium einfordert.

Forderung:

Beratung des LEP-Entwurfs und der Stellungnahmen der Gemeinden im Landtag mit seinen Gremien.

Beschneidung der Kommunalen Planungshoheit Mit dem Überregulierungsansatz des LEP und der dramatischen Kürzung des Siedlungsentwicklungsrahmens wird die Kommunale Planungshoheit in vielen Landgemeinden nahezu vollständig beseitigt.

14. Neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten

An zahlreichen Stellen sollen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten entstehen. Zahlreiche neue Vorgaben für die Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3), Wohnraumbedarfsanalyse) werden die Planung erschweren und die Planungszeiten verlängern sowie die Planungskosten erhöhen.

Die Entscheidung hierüber sollte wie bisher der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben.

Forderung:

Die entsprechenden Ausführungen sind aus dem LEP-Entwurf herauszunehmen.

20. Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag wird für seine Mitglieder ebenso eine Stellungnahme abgeben. In dieser Stellungnahme werden weitere Einzelheiten thematisiert und weitere Forderungen für die Überarbeitung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes erhoben. Die Gemeinden

Stellungnahme	
des Amtes Breitenfelde schließen sich voll inhaltlich dieser Stellungnahme an. Insofern wird diese Stellungnahme als Bestandteil unserer Stellungnahme erhoben. 21. Zusammenfassung allgemein / Fazit Der Aufbau und die Systematik des LEP-Entwurfes ist weniger klar als beim Landesraumordnungsplan 1998. Das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex. Der LEP-Entwurf vernachlässigt die Belange der Gemeinden, der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der <u>LEP entwickelt sich</u> von der Planungsgrundlage <u>zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument</u> für Menschen und Betriebe. 22f Kommunale Planungshoheit Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen in Ziffer 2.3. Es besteht Unklarheit darüber, wie dieser erhebliche Eingriff in die kommunale Planungshoheit, die ihre Legitimation aus Art. 24 GG und Art. 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfährt, zu rechtfertigen ist.	
Beteiligter: 315 Amt Burg-St.Michaelisdonn ID: 4009	
Stellungnahme des Amtes Burg-St. Michaelisdonn für die 13 amtsangehörigen Gemeinden Averlak, Brickeln, Buchholz, Burg, Dingen, Eggstedt, Frestedt, Großenrade, Hochdonn, Kuden, Quickborn, St. Michaelisdonn und Süderhastedt zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 Allgemeines Der im Entwurf vorgelegte Landesentwicklungsplan stimmt mit den Vorstellungen des Amtes und seiner amtsangehörigen Gemeinden nicht überein. Er ist mit Themen überfrachtet. Der vorhandene Text ist zu umfangreich und daher zu unübersichtlich. Es finden sich sehr häufig inhaltsgleiche Formulierungen an verschiedenen Stellen. Der Plan sollte vom Umfang her wesentlich gekürzt werden. Der Plan ist auf nahezu 20 Jahre angelegt und meint Vorhersagen für diesen weiten Zeitraum treffen zu können, obwohl wir ständig einer Erneuerung und einer Veränderung unterworfen sind. Es ist bei aller Sorgfalt nicht möglich, über diesen langen Zeitraum die Entwicklung vorzugeben. Auch wenn eine verbindliche unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Einzelnen die Ziele und Grundsätze nicht haben, so bedeuten die Ziele der Raumordnung für die gemeindliche Bauleitplanung dennoch eine besonders normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung. Aus der Sicht der Gemeinden und des Amtes bedeuten die Ziele und Grundsätze in vielen Bereichen eine Benachteiligung des ländlichen Raumes, insbesondere der	

Stellungnahme	
Gemeinden, die nicht zu den zentralen Orten gehören. Dieses muss unbedingt verhindert werden. An verschiedenen Stellen des LEP ist abzulesen, dass offensichtlich größere Einheiten gewollt sind. Obwohl erst durch die sehr fragwürdige Ämterreform wesentlich größere Verwaltungseinheiten entstanden sind, entsteht immer wieder der Eindruck, dass noch größere Verwaltungseinheiten oder gar Großgemeinden gewollt sind. Diesem muss Einhalt geboten werden. Der LEP verweist in vielen Bereichen darauf, dass nähere Einzelheiten im Regionalplan festzulegen sind. Dies kann nur begrüßt werden, wenn nicht Zustimmungsvorbehalte und Abstimmungsgebote gefordert werden. Schlussbetrachtung Die amtsangehörigen Gemeinden und das Amt sind der Auffassung, dass der LEP so in der bisherigen Form nicht verabschiedet werden kann. Besonders hingewiesen wird noch einmal auf die Angaben zur Siedlungsentwicklung. Wie bereits in den vorherigen Ausführungen deutlich gemacht wird, sollte unbedingt auf eine Beschränkung der Wohnungsbauentwicklung verzichtet werden. Völlig unverständlich ist in diesem Zusammenhang der Bezug auf den Wohnungsbestand am 31.12.2006, da dadurch die Gemeinden benachteiligt wären, die den im LROPL 1998-2010 gewährten Rahmen erst später ausschöpfen können. Sollte letztlich schon ein Zeitpunkt festgelegt werden, so kann dies frühestens der 31.12.2010 sein. Die Gemeinden und das Amt hoffen darauf, dass der LEP unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen eine Änderung erfährt und insofern die Belange der Kommunen besser berücksichtigt werden, damit keine Schwächung des ländlichen Raumes eintritt.	
Beteiligter: 324 Amt Büchen ID: 2681	
Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 - 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst dagegen 145 Seiten. Hinzu kommt ein aufwendiger Umweltbericht. Insofern hat sich der Umfang ungefähr verdreifacht. Seit Jahren steht das Thema „Bürokratieabbau“ beim Land und insgesamt im öffentlichen Bereich auf der Agenda. Mit diesem umfangreichen Regel- und Planwerk wird noch mehr Bürokratie geschaffen. Warum will das Innenministerium als „staatliche Stelle“ für den kommunalen Bereich so enge Regulierungen schaffen? Der Entwurf des LEP stellt ein Übermaß an staatlicher Regulierung dar und darf so nicht in Kraft gesetzt werden. Der Aufbau und die Systematik des LEP-Entwurfes ist weniger klar als beim Landesraumordnungsplan 1998. Das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex. Der LEP-Entwurf vernachlässigt die Belange der Gemeinden, der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse	

Stellungnahme	
erheblich geschwächt. Der <u>LEP entwickelt sich</u> von der Planungsgrundlage <u>zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument</u> für Menschen und Betriebe. Der LEP sollte sich auf die wichtigsten Grundsätze zurückziehen und konzentrieren. <u>Forderung:</u> Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen.	
Beteiligter: 549 Amt Büsum-Wesselburen ID: 993	
6) Die grundsätzliche Aussage des LEP, dass die kommunale Ebene in ihrer Entscheidungskompetenz und Eigenverantwortung gestärkt werden soll, ist sehr zu begrüßen. „Es wird bei der Rahmensetzung für die räumliche Entwicklung eine neue Arbeitsteilung zwischen dem Land und den Kommunen geben, bei der die regionale Ebene mehr Verantwortung erhält. Der LEP gibt der Regionalplanung im Interesse einer gleichwertigen und adäquaten Entwicklung aller Landesteile Rahmenbedingungen vor und formuliert Arbeitsaufträge. Er gibt der kommunalen Ebene aber auch deutliche Gestaltungsspielräume - gepaart mit mehr regionaler und kommunaler Eigenverantwortung - für die regionale Entwicklung“ Diese Aussage wird aber in weiten Teilen des LEP konterkariert, indem durchgängig immer wieder Entscheidungen der kommunalen Ebene lediglich im Einvernehmen mit der Landesplanung bzw. den Trägern der Regionalplanung getroffen werden können. Dieses ist aus Sicht der Gemeinde nicht hinnehmbar. Die Stärkung der kommunalen Ebene muss konsequent vollzogen werden. Bereits in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die kommunale Ebene ihre Entscheidungen immer maßvoll und umsichtig getroffen haben. Das Land Schleswig-Holstein sollte daher diesen formulierten Vertrauensbeweis auch folgerichtig durch den Wegfall dieser Vorbehalte in den LEP einfließen lassen.	
Beteiligter: 923 Amt Dänischer Wohld ID: 3317	
<u>2. Allgemeine Anmerkungen</u> <u>2.1 Zu viel Bürokratie und staatliche Überregulierung</u> Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 - 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst dagegen 145 Seiten, hinzu kommt ein aufwendiger Umweltbericht. Insofern hat sich der Umfang ungefähr verdreifacht. Seit Jahren steht das Thema „Bürokratieabbau“ beim Land und insgesamt im öffentlichen Bereich auf der Agenda. Mit diesem umfangreichen Regel- und Planwerk wird noch mehr Bürokratie geschaffen. Warum will das Innenministerium als „staatliche Stelle“ für den kommunalen Bereich so enge Regulierungen schaffen? Der Entwurf des LEP stellt ein Übermaß an staatlicher Regulierung dar und darf so nicht in Kraft gesetzt werden.	

Stellungnahme

Der LEP sollte sich auf die wichtigsten Grundsätze zurückziehen und konzentrieren.

Forderung:

Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen.

2.2 Überfrachtung mit Detailregelungen

Der LEP ist mit Einzelthemen überfrachtet. Die Gründe hierfür sind nicht nachvollziehbar. Es ergibt sich keine Rechtfertigung für die vielen zentralen staatlichen Planungsaussagen.

Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken im Innenministerium.

2.3 Demokratische Legitimation

Bei einem derart umfangreichen Regelwerk mit den genannten Überregulierungsansätzen drängt sich die Frage nach der „demokratischen Legitimation“ auf. Aufgrund der großen Bedeutung des LEP für die Entwicklung des Landes und der weitreichenden strategischen Aussagen wird von den Gemeinden gefordert, dass sich der Landtag mit seinen Gremien intensiv damit befasst und umfassende Korrekturen vom Innenministerium einfordert.

Forderung:

Beratung des LEP-Entwurfs und der Stellungnahmen der Gemeinden im Landtag mit seinen Gremien.

2.4 Beschneidung der Kommunalen Planungshoheit

Mit dem Überregulierungsansatz des LEP und der dramatischen Kürzung des Siedlungsentwicklungsrahmens wird die Kommunale Planungshoheit in vielen Landgemeinden nahezu vollständig beseitigt. Dies stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die grundgesetzlich verankerte kommunale Selbstverwaltung dar.

12. Neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten

An zahlreichen Stellen sollen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten entstehen. Zahlreiche neue Vorgaben für die Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3), Wohnraumbedarfsanalyse) werden die Planung erschweren und die Planungszeiten verlängern sowie die Planungskosten erhöhen.

Stellungnahme	
Die Entscheidungen hierüber sollte wie bisher der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben. <u>Forderung:</u> Die entsprechenden Ausführungen sind aus dem LEP-Entwurf herauszunehmen. <u>15. Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages</u> Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag wird für seine Mitglieder ebenso eine Stellungnahme abgeben. In dieser Stellungnahme werden weitere Einzelheiten thematisiert und weitere Forderungen für die Überarbeitung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes erhoben. Die Gemeinden Felm, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf schließen sich voll inhaltlich dieser Stellungnahme an. <u>16. Zusammenfassung allgemein / Fazit</u> Der Aufbau und die Systematik des LEP-Entwurfes ist im Vergleich zum Landesraumordnungsplan 1998 überaus unklar. Das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überfrachtet. Der LEP-Entwurf vernachlässigt die Belange der Gemeinden, der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der <u>LEP entwickelt sich</u> von der Planungsgrundlage <u>zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument</u> für Menschen und Betriebe.	
Beteiligter: 445 Amt Eggebek ID: 1216	
Die Stellungnahmen des Amtes Eggebek wurden gemeinsam mit den amtsangehörigen Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup verfasst.	
Beteiligter: 474 Amt Eiderstedt ID: 599	
Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes in wesentlichen Punkten zu modifizieren und dabei den kommunalen Hoheitsrechten (Selbstverwaltungsgarantie, Planungs- und Gestaltungshoheit) gebührende Achtung zu verleihen. Zum Landesentwicklungsplan wird im Einzelnen folgendes ausgeführt:	

Stellungnahme

A. Allgemeines:

Das Amt Eiderstedt hält den vorliegenden Entwurf des LEP für **nicht zukunftsfähig**. Es wendet sich

- gegen eine einseitige **Benachteiligung des ländlichen Raumes**,
- gegen eine **Schlechterstellung der Unterzentren, ländlichen Zentralorte und Stadtrandkerne** und
- gegen eine **Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes**.
- gegen eine weitere Zunahme der **Bürokratie** und des Planungsaufwandes
- Das Amt Eiderstedt spricht sich **für eine starke kommunalisierte Regionalplanung** mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten aus.

Dabei geht es nicht um ungebremstes Wachstum überall sondern um **faire Entwicklungschancen** für alle Gemeinden, eine **gleichberechtigte Kooperation** der Kommunen und **Wirtschaftswachstum**.

Kommunale Selbstverwaltung verdient **Vertrauen statt Bevormundung**. Die Kommunen können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. Es stellt sich die Frage, ob alles zentral und einheitlich durch den Staat geregelt wird oder der kommunalen Selbstverwaltung verantwortungsvolle Entscheidungen zugetraut werden.

Die **Bedürfnisse der Menschen** müssen im Vordergrund stehen. Sie brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen etc. Darauf sollte der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen zu organisieren.

Der LEP ist mit Themen überfrachtet. Stattdessen sollten die Ziele der Landesplanung auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken und eine **tiefgreifende Überarbeitung des Planes**. Eine Kürzung um die Hälfte des Textes ist machbar.

Die große Bedeutung des Planes macht eine **intensive Befassung des Landtages** und eine sorgfältige **Prüfung der Folgen und Alternativen** erforderlich.

Es geht um **innovative Alternativen** zu einer starren Einheitsplanung. Aus diesen Gründen werden zahlreiche konkrete Vorschläge zur **Weiterentwicklung des zentralörtlichen Systems** und zur Gestaltung eines zukunftsfähigen und flexiblen LEP vorgetragen. Der **kommunalen Zusammenarbeit auf Augenhöhe** wollen wir durch unser Konzept für **Regionale Entwicklungsbündnisse** neue Impulse verleihen. Diese Vorschläge ergeben ein **Gesamtkonzept**, das dem Grundsatz der Subsidiarität folgt und insgesamt die kommunale Planungshoheit stärkt.

Stellungnahme

B. Die zentralen Probleme des LEP

An dieser Stelle werden die zentralen Probleme des LEP anhand einiger Beispiele konkretisiert:

I. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP

1. Das kommunalpolitische **Ehrenamt** wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.
2. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die **Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen** über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger.
3. Der LEP **vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft** in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung.
4. Der LEP wird für eine erhebliche **Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren** sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen.
5. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür lässt der Plan jede Kreativität vermissen.
6. Der LEP ist in **keiner Weise innovativ**. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur innerkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse.

III. Kommunale Planungshoheit wird massiv beschnitten - keine neuen Ansätze für Zusammenarbeit

1. Der viel zu enge Siedlungsrahmen soll auf den Bestand vom 31.12.2006 bezogen sein. Dies beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig

> die Planaussagen des LEP würden damit nicht nur 15, sondern 19 Jahre Gültigkeit beanspruchen; notwendig wäre daher ein Bezug auf den Bestand vom 31.12.2010.

> das Potential des LEP bis 2025 wäre in vielen Gemeinden bereits jetzt ausgeschöpft.

Stellungnahme

- > Es würden diejenigen Gemeinden „bestraft“, die den im LROPI 1998 bis 2010 gewährten Rahmen erst jetzt ausschöpfen können.
- > In Gemeinden, die zuvor nicht „verbrauchte“ Anteile des 20 % - Kontingents des LROPI 1998 noch in 2007 und 2008 in Anspruch nehmen (weil z. B. vorher Flächen wegen Erbstreitigkeiten etc. blockiert waren), würde dies auf die 8%-Quote voll angerechnet; Beispiele konkreter, namentlich bekannter Gemeinden:
 - > **Beispiel 1:** verbrauchte Quote 1995 bis 2006: 13 von 20 %, Inanspruchnahme 2007 bis 2010: 7 %, bleiben bei Quote 8 % für 2010 bis 2025 1%, d.h. bei 112 Wohneinheiten am 31.12.2006 lediglich 1 Wohneinheit bis 2025
 - > **Beispiel 2:** verbrauchte Quote 1995 bis 2006: 12 von 20 %, Inanspruchnahme 2007 bis 2010: 17 %, bleibt bei Quote 13 % für 2010 bis 2025 keine Wohnbauentwicklung mehr möglich.
- 2. Die Systematik der verschiedenen Instrumente für die Regionalplanung und die interkommunale Zusammenarbeit in 6.5.2 und 6.6 ist kompliziert und verschachtelt. Sie erzeugt überflüssigen Verwaltungsaufwand.**
- 3. Erhebliche Ausweitung des Einflussbereichs der Landesplanung durch Abschnitte über Bildung, Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren, Behinderte, Gesundheit, Pflege, Betreuung, Sport, Kultur, etc.**
 - > Landesplanung dringt in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vor.
 - > Hier keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen.
 - > Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen politischer Bedeutung intensive Befassung des Landtages erforderlich.

IV. Künftige Kommunale Planungsräume ohne ausreichende Gestaltungsmacht

Zwar erhält die Regionalplanung auch einige neue Aufgaben (z. B. Kap. 6.5.2 Abs. 6 und Abs. 8, Kap. 6.6 Abs. 4 u. Abs. 5). Besonders wichtig ist die Festlegung wohnbaulicher Entwicklungsrahmen (6.5.2 Abs. 4). Sie verliert jedoch auch wichtige Entscheidungsmöglichkeiten oder unterliegt dem Einvernehmen mit der Landesplanung.

1. Aufhebung der planerischen Funktionen (6.3.1, Seite 50)

- > alle planerischen Wohnfunktionen und planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen treten sofort außer Kraft.

Stellungnahme

> keine Möglichkeiten für die Regionalplanung mehr, auf regionale Entwicklungen einzugehen, regionalpolitische Entscheidungen zu treffen.

2. Festlegung eines abweichenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für den örtlichen Bedarf in Regionalplänen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung und nur im Einvernehmen mit der Landesplanung (6.5.2 Abs. 4, S. 59)

> Dies ist das Eingeständnis, dass der landesweite Rahmen in vielen Regionen nicht passt und die langfristige Festlegung in einem landesweiten Plan nicht sachgerecht ist. Konsequenz wäre es daher, auf eine solche Festlegung zu verzichten, anstatt den bürokratischen Aufwand einer erneuten Prognose und Festlegung in den Regionalplänen zu erzeugen.

> die Regionalplanung erhält keine eigene Gestaltungsmacht, da Einvernehmen mit der Landesplanung erforderlich.

3. Eingriff der Landesplanung in Festlegung ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion

> die Aufhebung der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion in konkreten Einzelfällen (6.3.2 Abs. 3, Seite 51) nimmt der Regionalplanung im Vorwege Entscheidungsspielraum.

V. Bürokratie und Planungsaufwand steigen, Nachteile für Wirtschaft

1. An zahlreichen Stellen entstehen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten.

2. Zahlreiche neue Vorgaben für Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2. Abs. 3)).

> Planungszeiten verlängern sich, weniger Flexibilität, höherer Aufwand.

VI. Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung

1. LEP spricht Kommunen Verantwortliche Entscheidungen für die eigene Zukunft ab und gibt staatlicher Bevormundung den Vorrang, z. B.

„Damit soll sichergestellt werden, dass keine Flächenausweisungen über den Bedarf hinaus erfolgen, da sie mit erheblichen finanziellen Belastungen für die Kommunen verbunden sein können.“ (6.5.2 Abs. 3, S. 59)

> Diese Sichtweise des Landes schwächt die kommunale Ebene insgesamt, da sie der Grundlinie folgt: zentrale Steuerung sei besser als Selbstverwaltung.

Stellungnahme
Beteiligter: 882 Amt Elmshorn-Land ID: 2960
Seitens der Gemeinden <u>Klein Nordende</u>, <u>Seester</u>, <u>Raa-Besenbek</u>, <u>Seestermühe</u> und <u>Seeth-Ekholz</u> wird folgende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes abgegeben: Die Gemeinden begrüßen grundsätzlich die Initiative des Innenministerium, Abteilung Landesplanung, mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2009 die raumordnerischen Leitlinien des Landes Schleswig-Holstein den stark geänderten Rahmenbedingungen seit Aufstellung des Landesraumordnungsplan (LROP) im Jahr 1998 anzupassen. Die Landesplanung wird aufgefordert, die nachfolgenden Bedenken und Anregungen bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes zu berücksichtigen.
Beteiligter: 882 Amt Elmshorn-Land ID: 2966
Die Gemeinde <u>Kölln-Reisiek</u> gibt folgende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes ab: Geltungsdauer Die Geltungsdauer des Landesentwicklungsplanes sollte auf die Jahre 2009 bis 2020 begrenzt werden. Insbesondere die dargestellte „Entwicklung Schleswig-Holsteins und seiner Regionen in Deutschland und Europa“ und die darin aufgezeigten Tendenzen sollten Anlass genug sein, die Ziele des Landesentwicklungsplanes bereits nach neun bis zehn Jahren grundlegend zu überprüfen. Nicht kalkulierbare Einflüsse auf die Entwicklung Schleswig-Holsteins sind u. a. der Klimawandel, die Kostenentwicklung bei den Rohstoffen und die Überprüfung der demographischen Entwicklung. Regionale Besonderheiten / Bevölkerungsentwicklung Die im gesamten Landesentwicklungsplan definierten Ziele der Raumordnung werden grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass im Rahmen der anschließenden Regionalplanungen im stärkeren Umfange Anpassungen auf regionale Besonderheiten vorgenommen werden können. Im Entwurf des LEP wird gegenüber dem vorhergehenden Landesraumordnungsplan (LROP) die zukünftige demographische Entwicklung aufgrund der absehbaren erheblichen Veränderungen in Schleswig-Holstein deutlich stärker betont. Dieses ist grundsätzlich unstrittig, doch sollten die wesentlichen regionalen Unterschiede deutlicher herausgearbeitet werden, da sich daraus regional deutlich unterschiedliche Raumansprüche ergeben.

Stellungnahme	
Beteiligter: 571 Amt Großer Plöner See ID: 1134	
<u>Grundsätzliches</u> Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird vom Amt Großer-Plöner-See grundsätzlich abgelehnt, da dieser das erklärte Ziel verfolgt die Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raumes zu beschneiden. Die Landesregierung verfolgt damit das einseitige Ziel ausschließlich die Zentralen Orte und Stadtrandkerne zu Lasten des ländlichen Raumes zu fördern Die von der Landesregierung proklamierten Ziele und Grundsätze sind zudem in einen unlesbaren, verklausulierten und überlangen Text gebracht, der schon aus diesen Gründen nicht geeignet ist die Entwicklung des Landes voranzubringen. Es drängt sich der Verdacht auf, dass mit dem monumentalen Text und ständiger Wiederholungen einzelnen Grundsätze diese durch die Hintertür ebenfalls zu zwingenden Vorgaben für die Gemeinden zur Beschränkung deren Planungshoheit dienen sollen. Der Landesentwicklungsplan 2009 ist thematisch völlig überfachtet und muss erheblich gekürzt werden. Der rückwirkende Planungszeitraum vom 01.01.2007 bei gleichzeitiger überlanger Gültigkeit bis 2025 ist zudem unsinnig und stellt ebenfalls unzulässige Eingriffe in die tatsächliche Entwicklung der Gemeinde dar. Auch wenn einzelne Gemeinden dadurch kurzfristig Entwicklungsspielräume erhalten, ist dieses letztendlich nur eine Irreführung, da der 8%-ige Entwicklungsrahmen nicht der Realität entspricht und nur das Ziel verfolgt die Handlungsfähigkeit der Gemeinden zugunsten der Zentralen Orte einzuschränken. Es ist offenkundig, dass die Zielvorgabe von 8% nicht im Planungszeitraum bis 2025 ausreichend. Der Entwicklungsrahmen ist daher mindestens zu verdoppeln. Der Vertrauensschutz zum Landesraumordnungsplan 1998 muss in der Form gewahrt bleiben, dass der Landesentwicklungsplan 2009 erst zum 01.01.2011 Wirkung entfaltet. Zusätzlich muss zuvor die Trägerschaft der Regionalplanung geklärt sein, da nur so die tatsächlichen Auswirkungen der landesplanerischen Vorgaben bewertet werden können. Bereits der Landesraumordnungsplan 1998 hatte Zielvorgaben, die sich in großen Teilen des Landes nicht bewährt haben. In diesem Zusammenhang muss ausdrücklich kritisiert werden, dass es die Landesregierung versäumt hat eine Rückschau bzw. eine Wirkungsanalyse zu den Auswirkungen des Landesraumordnungsplanes 1998 vorzunehmen. Ohne kritische Analyse der bislang verfehlten bzw. nicht erreichten Ziele ist auch keine effektive neue Planung möglich.	
Beteiligter: 916 Amt Hanerau-Hademarschen ID: 3278	
Die Gemeindevertretungen Beldorf (21.10.2008), Bendorf (21.7.2008), Bornholt (16.9.2008), Gokels (4.9.2008), Hanerau-Hademarschen	

Stellungnahme	
(18.9.2008), Lütjenwestedt (28.8.2008), Oldenbüttel (16.7.08), Tackesdorf (17.7.2008), Seefeld (24.9.2008), Steenfeld (11.8.2008) und Thaden (7.10.2008) haben jeweils folgenden Beschluss gefasst: „Die Gemeindevertretung ist mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes nicht einverstanden und unterstützt die Vorschläge im Arbeitspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages „Für einen zukunftsfähigen Landesentwicklungsplan: weniger Bürokratie - mehr Innovation“.	
Beteiligter: 916 Amt Hanerau-Hademarschen ID: 3281	
Stellungnahme der Gemeinde Hanerau-Hademarschen Die Gemeindevertretung ist mit dem Entwurf des LEP nicht einverstanden und lehnt diesen ab! Sie schließt sich den Vorschlägen aus dem Arbeitspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages „Für einen zukunftsfähigen Landesentwicklungsplan: weniger Bürokratie - mehr Innovation“ an. Insbesondere die dort geäußerten Vorschläge zur Modernisierung und Flexibilisierung des Zentralörtlichen Systems werden unterstützt. Das im LEP geäußerte Ziel, die Stadtregionen zu stärken, kann für eine so stadtferne Region wie Hanerau-Hademarschen keine Gültigkeit haben. Hier müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um im ländlichen Bereich eine weitere Abwanderung junger Menschen zu verhindern. Um dieses zu erreichen, ist ein attraktives Wohnumfeld mit einer wohnortnahen Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zu schaffen. Zusätzlich müssen Angebote im Bereich von Schule, Kinderbetreuung, Gesundheitsvorsorge, Kultur und Freizeiteinrichtungen erhalten und ausgebaut werden. Die verstärkten Bemühungen, durch Ausweisung von Gewerbeflächen und Ansiedlung junger Betriebe den heimischen Arbeitsmarkt zu stärken, sollten unterstützt werden. Dezentrale Strukturen erhöhen die Lebensqualität im ländlichen Raum. Sie wirken dem täglichen Pendelverkehr in die Zentren entgegen und tragen dem Umwelt- und Klimaschutzgedanken Rechnung.	
Beteiligter: 917 Amt Hohenwestedt-Land ID: 3287	
Die Gemeindevertretungen Beringstedt (1.9.2008), Grael, (1.9.2008) Heinkenborstel (7.10.2008), Jahrsdorf (9.10.2008), Meezen (8.9.2008), Mörel (27.8.2008), Nienborstel (11.9.2008), Nindorf (16.9.2008), Osterstedt (8.10.2008), Rade bei Hohenwestedt (2.9.2008), Remmels (9.9.2008), Tappendorf (11.9.2008), Todenbüttel (22.9.2008) und Wapelfeld (10.9.2008), einstimmig folgenden Beschluss gefasst: „Die Gemeindevertretung ist mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes nicht einverstanden und unterstützt die Vorschläge im Arbeitspapier	

Stellungnahme	
des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages „Für einen zukunftsfähigen Landesentwicklungsplan: weniger Bürokratie - mehr Innovation". Die Gemeindevertretung Remmels hat in der gleichen Sitzung außerdem einstimmig beschlossen: „Zusätzlich verweist die Gemeinde Remmels auf den unter TOP 4 gefassten Beschluss, womit die Verwaltung beauftragt wird, die Stellungnahme der Landesplanung zur Freigabe des 2. Realisierungsabschnittes des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hörsten" entsprechend der landesplanerischen Stellungnahme vom 28.3.2001 einzuholen." Die Gemeindevertretung Beringstedt hat in der Sitzung am 27.10.2007 außerdem einstimmig folgende Ergänzung beschlossen: <u>Nicht genügend Berücksichtigung finden unseres Erachtens folgende politische Ergebnisse:</u> Die Konferenzreihe „ Zukunft der ländlichen Räume" der Jahre 2006-2008 hat dazu geführt, das die Bundesregierung beschlossen hat, ein ministeriumsübergreifende Arbeitsgruppe „Ländliche Räume" einzurichten, unter der Koordination des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. In der Presseverlautbarung dazu wurde festgehalten: Bei der Gestaltung der Zukunft ländlicher Räume muß die Politik des Miteinanders von Stadt und Land fortgesetzt werden. Der Grundsatz „Stadt und Land, Hand in Hand" gilt nach wie vor. In ihre Verlautbarung vom 21.5.2007 „Politik für die ländlichen Räume Schleswig Holsteins - Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven" schreibt die Landesregierung: Der ländliche Raum ist Innovations- , Wirtschafts- und Arbeitsraum für die dort lebende Bevölkerung. Er muß aus sich selbst heraus entwicklungsfähig sein."	
Beteiligter: 404 Amt Hürup ID: 233	
Es wird festgestellt, dass der Entwurf des Landesentwicklungsplanes der demographischen Entwicklung und der damit verbundenen Bevölkerungsentwicklung Rechnung trägt. Das Zentralörtliche System wird gestärkt und die Siedlungs-, Versorgungs- und Wirtschaftsschwerpunkte sind den Zentralen Orten und Stadtrandkernen vorbehalten. Mit den beabsichtigten Festsetzungen im LEP wird die gemeindliche Selbstverwaltung beschnitten und das kommunalpolitische Ehrenamt geschwächt. Grundsätzlich ist zu sagen, dass alle Gemeinden des Amtes Hürup sich der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages anschließen.	

Stellungnahme	
Nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Anpassungspflicht widerspricht vom Grundsatz her nicht der Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung. Die beabsichtigte Aufhebung der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion überschreitet die Kompetenz der Raumordnung und ist nicht mit dem Wesensgehalt der gemeindlichen Selbstverwaltung vereinbar. Durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse wird das kommunalpolitische Ehrenamt erheblich geschwächt. Auch der Begriff Stadtregion (S. 10, 19, 42, 60, 135) beschreibt eine einseitige Entwicklung in Richtung „Zentrum“. Dies führt dazu, dass die Nahbereichsgemeinden sich an den Städten ausrichten haben. Insbesondere auch die einseitige Abhängigkeit sowie sogar ein verändertes Finanzsystem (Ausgleichs- und Ablösezahlungen) können nicht hingenommen werden.	
Beteiligter: 941 Amt Jevenstedt ID: 3357	
5. Eine indirekte Beschneidung der finanziellen Entwicklung der ländlichen Gemeinden, z. B im Rahmen des Finanzausgleichs, darf durch den Landesentwicklungsplan nicht stattfinden.	
Beteiligter: 619 Amt Kaltenkirchen-Land ID: 1353	
Grundsätzlich ist vorab einzuwenden, dass der Landesentwicklungsplan (LEP) als Rahmen setzender Leitplan, der keine Planungen zulässt, die nicht in Einklang mit ihm stehen (§ 4 Abs. 1 LaPlaG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LaPlaG), in der vorliegenden Entwurfsfassung aus Sicht der Kommunen des Amtes zu restriktiv ist und die Planungshoheit der Gemeinden damit zu sehr einschränkt. Es erscheint recht zweifelhaft, ob dieses Instrumentarium zur Ordnung und Steuerung der Entwicklung im Land in dieser Form zulässig ist oder ob eine derart weitgehende „Steuerung“ - wenn überhaupt - nicht ausschließlich über gesetzliche Regelungen erfolgen darf. Diese Frage wird jedoch andernorts sicher noch zu klären sein. In der Summe ist der vorgelegte Entwurf des LEP aber - besonders wegen vorgenannter Gründe - eindeutig zu weitgehend und entwicklungshemmend für den ländlichen Raum, im speziellen auch für die Gemeinden des Amtes Kaltenkirchen - Land und kann so von hier nicht akzeptiert werden.	
Beteiligter: 717 Amt Kropp-Stapelholm ID: 1967	
FAZIT Der LEP benachteiligt den ländlichen Raum und führt zu einer Schlechterstellung der ländlichen Zentralorte und der Unterzentren. Er führt zu einer weiteren Zunahme der Bürokratie und erhöht den Planungsaufwand der Gemeinden, ohne dass die Gemeinden frei entscheiden	

Stellungnahme	
können. Durch die Fülle der Regelungen im Detail, schon auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes, wird die Planungshoheit der Kommunen weiter eingeschränkt. Insbesondere sind einseitige Abstimmungsverpflichtungen mit dem nächst höherem zentralem Ort für die ländlichen Zentralorte und Unterzentren nicht akzeptabel. Bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes muss die Selbstverwaltungsgarantie geachtet und die kommunalen Entscheidungsträger ernst genommen werden. Nicht erkennbar sind der Aufbau bzw. die rechtlichen Voraussetzungen für die Kommunalisierung der Regionalplanung. Zu befürchten ist, dass bis zur Festlegung der Regionalpläne, ein „rechtsleerer“ Raum entsteht, da den jetzigen Regionalplänen die Rechtsgrundlage entzogen wird und für die Aufstellung vermutlich mehrere Jahre vergehen werden. Ist in dieser Zeit noch die Entwicklung der Kommunen gewährleistet?	
Beteiligter: 764 Amt Lauenburgische Seen ID: 2281	
<u>2. Allgemeine Anmerkungen</u> <u>2.1. Zu viel Bürokratie und staatliche Überregulierung</u> Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 - 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst dagegen 145 Seiten. Hinzu kommt ein aufwendiger Umweltbericht. Insofern hat sich der Umfang ungefähr verdreifacht. Seit Jahren steht das Thema „Bürokratieabbau“ beim Land und insgesamt im öffentlichen Bereich auf der Agenda. Mit diesem umfangreichen Regel- und Planwerk wird noch mehr Bürokratie geschaffen. <u>Warum will das Innenministerium als „staatliche Stelle“ für den kommunalen Bereich so enge Regulierungen schaffen?</u> Der Entwurf des LEP stellt ein Übermaß an staatlicher Regulierung dar und darf so nicht in Kraft gesetzt werden. Der LEP sollte sich auf die wichtigsten Grundsätze zurückziehen und konzentrieren. <u>Forderung: Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen.</u> <u>2.2 Überfrachtung mit Detailregelungen</u> Der LEP ist mit Einzelthemen überfrachtet. Die Gründe hierfür sind nicht nachvollziehbar. <u>Es ergibt sich keine Rechtfertigung für die vielen zentralen staatlichen Planungsaussagen.</u> Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken im Innenministerium. <u>2.3 Demokratische Legitimation</u> Bei einem derart umfangreichen Regelwerk mit den genannten Überregulierungsansätzen drängt sich die Frage nach der „demokratischen Legitimation“ auf. Aufgrund der großen Bedeutung des LEP für die Entwicklung des Landes und der weitreichenden strategischen Aussagen <u>wird von den Gemeinden gefordert, dass sich der Landtag mit seinen Gremien intensiv damit befasst und umfassende</u>	

Stellungnahme

Korrekturen vom Innenministerium einfordert.

Forderung: Beratung des LEP-Entwurfs und der Stellungnahmen der Gemeinden im Landtag mit seinen Gremien.

2.4. Beschneidung der Kommunalen Planungshoheit Mit dem Überregulierungsansatz des LEP und der dramatischen Kürzung des Siedlungsentwicklungsrahmens wird die Kommunale Planungshoheit in vielen Landgemeinden nahezu vollständig beseitigt.

14. Neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten

An zahlreichen Stellen sollen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten entstehen. Zahlreiche neue Vorgaben für die Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3), Wohnraumbedarfsanalyse) werden die Planung erschweren und die Planungszeiten verlängern sowie die Planungskosten erhöhen.

Die Entscheidungen hierüber sollte wie bisher der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben.

Forderung: Die entsprechenden Ausführungen sind aus dem LEP-Entwurf herauszunehmen.

21. Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag wird für seine Mitglieder ebenso eine Stellungnahme abgeben. In dieser Stellungnahme werden weitere Einzelheiten thematisiert und weitere Forderungen für die Überarbeitung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes erhoben. Die Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen schließen sich voll inhaltlich dieser Stellungnahme an. Insofern wird diese Stellungnahme als Bestandteil unserer Stellungnahme erhoben.

22. Zusammenfassung allgemein / Fazit

Der Aufbau und die Systematik des LEP-Entwurfes ist weniger klar als beim Landesraumordnungsplan 1998. Das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.

Der LEP-Entwurf vernachlässigt die Belange der Gemeinden, der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden.

Das kommunalpolitische **Ehrenamt** wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.

Stellungnahme

23.13 Resolution der Gemeindevertretung der Gemeinde Bäk

In ihrer Sitzung am 21. August 2008 hat die Gemeindevertretung Bäk folgende Resolution beschossen:

„Im Entwurf des Landesentwicklungsplanes ist für eine langfristige und gezielte Förderung der ländlichen Regionen und der strukturschwachen Bereiche in Schleswig-Holstein kein Gehirnschmalz mehr in der Bürokratie des Innenministeriums verbraucht worden. Diese Bereiche mit ihren Menschen und der Kulturlandschaft werden alleingelassen bzw. ihrem Schicksal überlassen. Wir fragen uns deshalb umgekehrt, warum und wofür brauchen wir noch diese teure Bürokratie in Kiel.

Das Innenministerium denkt scheinbar noch immer, dass es an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern den „Eisernen Vorhang“ gibt und seit der Wende der westliche Bereich keine Verbindungen und Gemeinsamkeiten mit den östlichen Bereichen entwickelt hat. Der Grenzraum muss deshalb nach wie vor für Natur und Umwelt vorbehalten sein und Menschen gibt es dort nicht. Die Bürokraten des Innenministeriums leben in einem Glashaus und haben deshalb wohl auch nicht die positiven und touristisch aufbauenden Entwicklungen in unserer Region entlang der mecklenburgisch-vorpommernschen Grenze wahrgenommen. Der Grenzraum auf der östlichen Seite entwickelt sich stetig und nachhaltig, wird besonders gefördert und wird in ein paar Jahren uneinholbar unsere Angebote und Strukturen überholt haben. Wo bleiben wir?

Die Strategen im Innenministerium führen uns damit unbarmherzig weiter zurück in eine Region mit Naturschutzgebieten, in denen Kerngebiete zunehmend nicht mehr von Menschen betreten oder genutzt werden können und in der die Kulturlandschaft verkommt. Wir brauchen keine Zwangsvorgaben von oben, wir brauchen keinen einzigen Bürokraten von oben, der meint, für „die Dummen“ vor Ort mitdenken zu müssen.

Wir wollen keine Bevorzugung der größeren Zentralorte, wo immer weniger Wahlberechtigte zu den in der Demokratie so wichtigen Gemeindewahlen sowie zu Bundes- und Landtagswahlen gehen, wo die soziale Kälte zunimmt, die Selbsthilfe mehr und mehr nachlässt und der Ruf nach dem Staat ständig ertönt.

Völlig unverständlich für uns ist die touristische Herabstufung vieler Regionen in dem Landesentwicklungsplan-Entwurf. In der Vergangenheit ist in diesen Bereichen viel in den Tourismus investiert worden und damit Arbeitsplätze entstanden.

Der Landesentwicklungsplan-Entwurf bevorzugt zukünftig nur Zentralorte sowie Kur- und Erholungsorte, die aber ohne das Umland und ohne die weitere Region ihre touristische Anziehungskraft verlieren werden. Eine Zusammenarbeit dieser bevorzugten Orte mit den Umlandgemeinden und der Region auf gleicher Augenhöhe wäre hier eine Entwicklungsinitiative, die wir erwartet hätten. Einzelfallbetrachtungen beschäftigen nur die Bürokratie und verhindern die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region.

Wir können nach dem Studium des Landesentwicklungsplan-Entwurfes nur noch feststellen:

1. Das ist nicht unser Plan

Stellungnahme	
2. Das ist keine Unterstützung unserer Planungshoheit 3. Das ist eine Entmündigung unserer Gemeinde 4. Das ist das Produkt einer bürgerfernen Bürokratie 5. Das ist die Verschwendung der letzten öffentlichen Steuermitteln in Städten mit ihren anonymen und sozialkalten Strukturen und 6. das ist die Entwicklung des ländlichen Raumes zu zoologischen Gärten, Urwäldern und Sümpfen"	
Beteiligter: 1024 Amt Leezen ID: 3611	
Gemeinden Fredesdorf, Groß Niendorf, Kükels Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch den Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich mit den jetzigen Inhalten von einer Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument. Deshalb drohen Gemeinden, denen derartige Beschränkungen auferlegt werden, finanziell auszubluten, wenn ihnen keine Entwicklungsperspektiven mehr eröffnet werden.	
Beteiligter: 1024 Amt Leezen ID: 3616	
Gemeinde Wittenborn Die Geltungsdauer des LEP mit nahezu 20 Jahren und der damit einhergehende Rahmen für die wohnbauliche Entwicklung ist in Zeiten des schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Insofern sind neue Instrumente erforderlich, um ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität erreichen zu können. Grundsätzlich wendet sich die Gemeinde - Gegen die einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes im Hinblick die wohnbaumäßige und wirtschaftliche Entwicklung. - Gegen eine Schwächung des kommunalen Ehrenamtes durch weitere Einschränkung der kommunalen Planungshoheit.	
Beteiligter: 912 Amt Lüttau Gemeinde Basedow ID: 3211	

Stellungnahme	
1. Veranlassung Mit Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 wurde gemäß § 3 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes das Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 für den landesplanerischen Zeitraum 2009 bis 2025 mit dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren eingeleitet. Der Landesentwicklungsplan wird den bisherigen Landesraumordnungsplan von 1998 für den Planungszeitraum 1995 bis 2010 ablösen und die räumlichen Entwicklungsziele der Landesplanung für den Zeitraum von 2011 bis 2025 festschreiben. Stellungnahmen der Ämter und Gemeinden sind bis zum 31.10.2008 beim Innenministerium abzugeben. Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat mit Schreiben vom 04.02.2008 darum gebeten, Stellungnahmen aus dem kreisangehörigen Bereich bis zum 01.09.2008 zu erhalten. Aufgrund der späten Sommerferien und der Zeitverluste durch die Konstituierung der Gemeindevertretungen wurde mit dem Kreis (Herrn Birgel) eine Fristverlängerung bis 15.09.2008 abgesprochen. 2. Allgemeine Anmerkungen 2.1 Zu viel Bürokratie und staatliche Überregulierung Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 - 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst dagegen 145 Seiten. Hinzu kommt ein aufwendiger Umweltbericht. Insofern hat sich der Umfang ungefähr verdreifacht. Seit Jahren steht das Thema „Bürokratieabbau“ beim Land und insgesamt im öffentlichen Bereich auf der Agenda. Mit diesem umfangreichen Regel- und Planwerk wird noch mehr Bürokratie geschaffen. Warum will das Innenministerium als „staatliche Stelle“ für den kommunalen Bereich so enge Regulierungen schaffen? Der Entwurf des LEP stellt ein Übermaß an staatlicher Regulierung dar und darf so nicht in Kraft gesetzt werden. Der LEP sollte sich auf die wichtigsten Grundsätze zurückziehen und konzentrieren. Forderung: Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen. 2.2 Überfrachtung mit Detailregelungen Der LEP ist mit Einzelthemen überfrachtet. Die Gründe hierfür sind nicht nachvollziehbar. Es ergibt sich keine Rechtfertigung für die vielen zentralen staatlichen Planungsaussagen. Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt	

Stellungnahme	
werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken im Innenministerium. 2.3 Demokratische Legitimation Bei einem derart umfangreichen Regelwerk mit den genannten Überregulierungsansätzen drängt sich die Frage nach der „demokratischen Legitimation“ auf. Aufgrund der großen Bedeutung des LEP für die Entwicklung des Landes und der weitreichenden strategischen Aussagen wird von den Gemeinden gefordert, dass sich der Landtag mit seinen Gremien intensiv damit befasst und umfassende Korrekturen vom Innenministerium einfordert. Forderung: Beratung des LEP-Entwurfs und der Stellungnahmen der Gemeinden im Landtag mit seinen Gremien. 2.4 Beschneidung der Kommunalen Planungshoheit Mit dem Überregulierungsansatz des LEP und der dramatischen Kürzung des Siedlungsentwicklungsrahmens wird die Kommunale Planungshoheit in vielen Landgemeinden nahezu vollständig beseitigt. 14. Neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten An zahlreichen Stellen sollen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten entstehen. Zahlreiche neue Vorgaben für die Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3), Wohnraumbedarfsanalyse) werden die Planung erschweren und die Planungszeiten verlängern sowie die Planungskosten erhöhen. Die Entscheidungen hierüber sollte wie bisher der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben. Forderung: Die entsprechenden Ausführungen sind aus dem LEP-Entwurf herauszunehmen. 15. Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag wird für seine Mitglieder ebenso eine Stellungnahme abgeben. In dieser Stellungnahme werden weitere Einzelheiten thematisiert und weitere Forderungen für die Überarbeitung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes erhoben. Die Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen schließen sich voll inhaltlich dieser Stellungnahme an. Insofern wird diese Stellungnahme als Bestandteil unserer Stellungnahme erhoben.	

Stellungnahme	
16. Zusammenfassung allgemein / Fazit Der Aufbau und die Systematik des LEP-Entwurfes ist weniger klar als beim Landesraumordnungsplan 1998. Das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex. Der LEP-Entwurf vernachlässigt die Belange der Gemeinden, der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.	
Beteiligter: 822 Amt Lüttau Gemeinde Buchhorst ID: 2718	
1. Veranlassung Mit Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 wurde gemäß § 3 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes das Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 für den landesplanerischen Zeitraum 2009 bis 2025 mit dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren eingeleitet. Der Landesentwicklungsplan wird den bisherigen Landesraumordnungsplan von 1998 für den Planungszeitraum 1995 bis 2010 ablösen und die räumlichen Entwicklungsziele der Landesplanung für den Zeitraum von 2011 bis 2025 festschreiben. Stellungnahmen der Ämter und Gemeinden sind bis zum 31.10.2008 beim Innenministerium abzugeben. Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat mit Schreiben vom 04.02.2008 darum gebeten, Stellungnahmen aus dem kreisangehörigen Bereich bis zum 01.09.2008 zu erhalten. Aufgrund der späten Sommerferien und der Zeitverluste durch die Konstituierung der Gemeindevertretungen wurde mit dem Kreis (Herrn Birgel) eine Fristverlängerung bis 15.09.2008 abgesprochen. 2. Allgemeine Anmerkungen 2.1 Zu viel Bürokratie und staatliche Überregulierung Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 - 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst dagegen 145 Seiten. Hinzu kommt ein aufwendiger Umweltbericht. Insofern hat sich der Umfang ungefähr verdreifacht. Seit Jahren steht das Thema „Bürokratieabbau“ beim Land und insgesamt im öffentlichen Bereich auf der Agenda. Mit diesem umfangreichen Regel- und Planwerk wird noch mehr Bürokratie geschaffen. Warum will das Innenministerium als „staatliche Stelle“ für den kommunalen Bereich so enge	

Stellungnahme	
Regulierungen schaffen? Der Entwurf des LEP stellt ein Übermaß an staatlicher Regulierung dar und darf so nicht in Kraft gesetzt werden. Der LEP sollte sich auf die wichtigsten Grundsätze zurückziehen und konzentrieren. Forderung: Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen. 2.2 Überfrachtung mit Detailregelungen Der LEP ist mit Einzelthemen überfrachtet. Die Gründe hierfür sind nicht nachvollziehbar. Es ergibt sich keine Rechtfertigung für die vielen zentralen staatlichen Planungsaussagen. Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken im Innenministerium. 2.3 Demokratische Legitimation Bei einem derart umfangreichen Regelwerk mit den genannten Überregulierungsansätzen drängt sich die Frage nach der „demokratischen Legitimation“ auf. Aufgrund der großen Bedeutung des LEP für die Entwicklung des Landes und der weitreichenden strategischen Aussagen wird von den Gemeinden gefordert, dass sich der Landtag mit seinen Gremien intensiv damit befasst und umfassende Korrekturen vom Innenministerium einfordert. Forderung: Beratung des LEP-Entwurfs und der Stellungnahmen der Gemeinden im Landtag mit seinen Gremien. 2.4 Beschneidung der Kommunalen Planungshoheit Mit dem Überregulierungsansatz des LEP und der dramatischen Kürzung des Siedlungsentwicklungsrahmens wird die Kommunale Planungshoheit in vielen Landgemeinden nahezu vollständig beseitigt. 14. Neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten An zahlreichen Stellen sollen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten entstehen. Zahlreiche neue Vorgaben für die Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3), Wohnraumbedarfsanalyse) werden die Planung erschweren und die Planungszeiten verlängern sowie die Planungskosten erhöhen.	

Stellungnahme	
Die Entscheidungen hierüber sollte wie bisher der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben. Forderung: Die entsprechenden Ausführungen sind aus dem LEP-Entwurf herauszunehmen. 15. Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag wird für seine Mitglieder ebenso eine Stellungnahme abgeben. In dieser Stellungnahme werden weitere Einzelheiten thematisiert und weitere Forderungen für die Überarbeitung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes erhoben. Die Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen schließen sich voll inhaltlich dieser Stellungnahme an. Insofern wird diese Stellungnahme als Bestandteil unserer Stellungnahme erhoben. 16. Zusammenfassung allgemein / Fazit Der Aufbau und die Systematik des LEP-Entwurfes ist weniger klar als beim Landesraumordnungsplan 1998. Das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex. Der LEP-Entwurf vernachlässigt die Belange der Gemeinden, der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.	
Beteiligter: 837 Amt Lüttau Gemeinde Dalldorf ID: 2735	
1. Veranlassung Mit Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 wurde gemäß § 3 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes das Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 für den landesplanerischen Zeitraum 2009 bis 2025 mit dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren eingeleitet. Der Landesentwicklungsplan wird den bisherigen Landesraumordnungsplan von 1998 für den Planungszeitraum 1995 bis 2010 ablösen und die räumlichen Entwicklungsziele der Landesplanung für den Zeitraum von 2011 bis 2025 festschreiben. Stellungnahmen der Ämter und Gemeinden sind bis zum 31.10.2008 beim Innenministerium abzugeben. Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat mit Schreiben vom 04.02.2008 darum gebeten, Stellungnahmen aus dem kreisangehörigen Bereich bis zum 01.09.2008 zu erhalten. Aufgrund der	

Stellungnahme

späten Sommerferien und der Zeitverluste durch die Konstituierung der Gemeindevertretungen wurde mit dem Kreis (Herrn Birgel) eine Fristverlängerung bis 15.09.2008 abgesprochen.

2. Allgemeine Anmerkungen

2.1 Zu viel Bürokratie und staatliche Überregulierung

Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 - 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst dagegen 145 Seiten. Hinzu kommt ein aufwendiger Umweltbericht. Insofern hat sich der Umfang ungefähr verdreifacht.

Seit Jahren steht das Thema „Bürokratieabbau“ beim Land und insgesamt im öffentlichen Bereich auf der Agenda. Mit diesem umfangreichen Regel- und Planwerk wird noch mehr Bürokratie geschaffen. Warum will das Innenministerium als „staatliche Stelle“ für den kommunalen Bereich so enge Regulierungen schaffen? Der Entwurf des LEP stellt ein Übermaß an staatlicher Regulierung dar und darf so nicht in Kraft gesetzt werden.

Der LEP sollte sich auf die wichtigsten Grundsätze zurückziehen und konzentrieren.

Forderung: Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen.

2.2 Überfrachtung mit Detailregelungen

Der LEP ist mit Einzelthemen überfrachtet. Die Gründe hierfür sind nicht nachvollziehbar. Es ergibt sich keine Rechtfertigung für die vielen zentralen staatlichen Planungsaussagen.

Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken im Innenministerium.

2.3 Demokratische Legitimation

Bei einem derart umfangreichen Regelwerk mit den genannten Überregulierungsansätzen drängt sich die Frage nach der „demokratischen Legitimation“ auf. Aufgrund der großen Bedeutung des LEP für die Entwicklung des Landes und der weitreichenden strategischen Aussagen wird von den Gemeinden gefordert, dass sich der Landtag mit seinen Gremien intensiv damit befasst und umfassende Korrekturen vom Innenministerium einfordert.

Forderung: Beratung des LEP-Entwurfs und der Stellungnahmen der Gemeinden im Landtag mit seinen Gremien.

Stellungnahme

2.4 Beschneidung der Kommunalen Planungshoheit

Mit dem Überregulierungsansatz des LEP und der dramatischen Kürzung des Siedlungsentwicklungsrahmens wird die Kommunale Planungshoheit in vielen Landgemeinden nahezu vollständig beseitigt.

14. Neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten

An zahlreichen Stellen sollen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten entstehen. Zahlreiche neue Vorgaben für die Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3), Wohnraumbedarfsanalyse) werden die Planung erschweren und die Planungszeiten verlängern sowie die Planungskosten erhöhen.

Die Entscheidungen hierüber sollte wie bisher der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben.

Forderung: Die entsprechenden Ausführungen sind aus dem LEP-Entwurf herauszunehmen.

15. Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag wird für seine Mitglieder ebenso eine Stellungnahme abgeben. In dieser Stellungnahme werden weitere Einzelheiten thematisiert und weitere Forderungen für die Überarbeitung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes erhoben.

Die Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen schließen sich voll inhaltlich dieser Stellungnahme an. Insofern wird diese Stellungnahme als Bestandteil unserer Stellungnahme erhoben.

16. Zusammenfassung allgemein / Fazit

Der Aufbau und die Systematik des LEP-Entwurfes ist weniger klar als beim Landesraumordnungsplan 1998. Das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.

Der LEP-Entwurf vernachlässigt die Belange der Gemeinden, der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden.

Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.

Beteiligter: 825 Amt Lüttau Gemeinde Juliusburg

ID: 2743

Stellungnahme	
1. Veranlassung Mit Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 wurde gemäß § 3 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes das Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 für den landesplanerischen Zeitraum 2009 bis 2025 mit dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren eingeleitet. Der Landesentwicklungsplan wird den bisherigen Landesraumordnungsplan von 1998 für den Planungszeitraum 1995 bis 2010 ablösen und die räumlichen Entwicklungsziele der Landesplanung für den Zeitraum von 2011 bis 2025 festschreiben. Stellungnahmen der Ämter und Gemeinden sind bis zum 31.10.2008 beim Innenministerium abzugeben. Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat mit Schreiben vom 04.02.2008 darum gebeten, Stellungnahmen aus dem kreisangehörigen Bereich bis zum 01.09.2008 zu erhalten. Aufgrund der späten Sommerferien und der Zeitverluste durch die Konstituierung der Gemeindevertretungen wurde mit dem Kreis (Herrn Birgel) eine Fristverlängerung bis 15.09.2008 abgesprochen. 2. Allgemeine Anmerkungen 2.1 Zu viel Bürokratie und staatliche Überregulierung Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 - 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst dagegen 145 Seiten. Hinzu kommt ein aufwendiger Umweltbericht. Insofern hat sich der Umfang ungefähr verdreifacht. Seit Jahren steht das Thema „Bürokratieabbau“ beim Land und insgesamt im öffentlichen Bereich auf der Agenda. Mit diesem umfangreichen Regel- und Planwerk wird noch mehr Bürokratie geschaffen. Warum will das Innenministerium als „staatliche Stelle“ für den kommunalen Bereich so enge Regulierungen schaffen? Der Entwurf des LEP stellt ein Übermaß an staatlicher Regulierung dar und darf so nicht in Kraft gesetzt werden. Der LEP sollte sich auf die wichtigsten Grundsätze zurückziehen und konzentrieren. Forderung: Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen. 2.2 Überfrachtung mit Detailregelungen Der LEP ist mit Einzelthemen überfrachtet. Die Gründe hierfür sind nicht nachvollziehbar. Es ergibt sich keine Rechtfertigung für die vielen zentralen staatlichen Planungsaussagen. Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt	

Stellungnahme

werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken im Innenministerium.

2.3 Demokratische Legitimation

Bei einem derart umfangreichen Regelwerk mit den genannten Überregulierungsansätzen drängt sich die Frage nach der „demokratischen Legitimation“ auf. Aufgrund der großen Bedeutung des LEP für die Entwicklung des Landes und der weitreichenden strategischen Aussagen wird von den Gemeinden gefordert, dass sich der Landtag mit seinen Gremien intensiv damit befasst und umfassende Korrekturen vom Innenministerium einfordert.

Forderung: Beratung des LEP-Entwurfs und der Stellungnahmen der Gemeinden im Landtag mit seinen Gremien.

2.4 Beschneidung der Kommunalen Planungshoheit

Mit dem Überregulierungsansatz des LEP und der dramatischen Kürzung des Siedlungsentwicklungsrahmens wird die Kommunale Planungshoheit in vielen Landgemeinden nahezu vollständig beseitigt.

14. Neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten

An zahlreichen Stellen sollen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten entstehen. Zahlreiche neue Vorgaben für die Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3), Wohnraumbedarfsanalyse) werden die Planung erschweren und die Planungszeiten verlängern sowie die Planungskosten erhöhen.

Die Entscheidungen hierüber sollte wie bisher der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben.

Forderung: Die entsprechenden Ausführungen sind aus dem LEP-Entwurf herauszunehmen.

15. Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag wird für seine Mitglieder ebenso eine Stellungnahme abgeben. In dieser Stellungnahme werden weitere Einzelheiten thematisiert und weitere Forderungen für die Überarbeitung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes erhoben.

Die Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen schließen sich voll inhaltlich dieser Stellungnahme an. Insofern wird diese Stellungnahme als Bestandteil unserer Stellungnahme erhoben.

Stellungnahme	
16. Zusammenfassung allgemein / Fazit Der Aufbau und die Systematik des LEP-Entwurfes ist weniger klar als beim Landesraumordnungsplan 1998. Das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex. Der LEP-Entwurf vernachlässigt die Belange der Gemeinden, der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.	
Beteiligter: 838 Amt Lüttau Gemeinde Krukow ID: 2754	
1. Veranlassung Mit Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 wurde gemäß § 3 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes das Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 für den landesplanerischen Zeitraum 2009 bis 2025 mit dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren eingeleitet. Der Landesentwicklungsplan wird den bisherigen Landesraumordnungsplan von 1998 für den Planungszeitraum 1995 bis 2010 ablösen und die räumlichen Entwicklungsziele der Landesplanung für den Zeitraum von 2011 bis 2025 festschreiben. Stellungnahmen der Ämter und Gemeinden sind bis zum 31.10.2008 beim Innenministerium abzugeben. Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat mit Schreiben vom 04.02.2008 darum gebeten, Stellungnahmen aus dem kreisangehörigen Bereich bis zum 01.09.2008 zu erhalten. Aufgrund der späten Sommerferien und der Zeitverluste durch die Konstituierung der Gemeindevertretungen wurde mit dem Kreis (Herrn Birgel) eine Fristverlängerung bis 15.09.2008 abgesprochen. 2. Allgemeine Anmerkungen 2.1 Zu viel Bürokratie und staatliche Überregulierung Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 - 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst dagegen 145 Seiten. Hinzu kommt ein aufwendiger Umweltbericht. Insofern hat sich der Umfang ungefähr verdreifacht. Seit Jahren steht das Thema „Bürokratieabbau“ beim Land und insgesamt im öffentlichen Bereich auf der Agenda. Mit diesem umfangreichen Regel- und Planwerk wird noch mehr Bürokratie geschaffen. Warum will das Innenministerium als „staatliche Stelle“ für den kommunalen Bereich so enge	

Stellungnahme

Regulierungen schaffen? Der Entwurf des LEP stellt ein Übermaß an staatlicher Regulierung dar und darf so nicht in Kraft gesetzt werden.

Der LEP sollte sich auf die wichtigsten Grundsätze zurückziehen und konzentrieren.

Forderung: Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen.

2.2 Überfrachtung mit Detailregelungen

Der LEP ist mit Einzelthemen überfrachtet. Die Gründe hierfür sind nicht nachvollziehbar. Es ergibt sich keine Rechtfertigung für die vielen zentralen staatlichen Planungsaussagen.

Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken im Innenministerium.

2.3 Demokratische Legitimation

Bei einem derart umfangreichen Regelwerk mit den genannten Überregulierungsansätzen drängt sich die Frage nach der „demokratischen Legitimation“ auf. Aufgrund der großen Bedeutung des LEP für die Entwicklung des Landes und der weitreichenden strategischen Aussagen wird von den Gemeinden gefordert, dass sich der Landtag mit seinen Gremien intensiv damit befasst und umfassende Korrekturen vom Innenministerium einfordert.

Forderung: Beratung des LEP-Entwurfs und der Stellungnahmen der Gemeinden im Landtag mit seinen Gremien.

2.4 Beschneidung der Kommunalen Planungshoheit

Mit dem Überregulierungsansatz des LEP und der dramatischen Kürzung des Siedlungsentwicklungsrahmens wird die Kommunale Planungshoheit in vielen Landgemeinden nahezu vollständig beseitigt.

14. Neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten

An zahlreichen Stellen sollen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten entstehen. Zahlreiche neue Vorgaben für die Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3), Wohnraumbedarfsanalyse) werden die Planung erschweren und die Planungszeiten verlängern sowie die Planungskosten erhöhen.

Stellungnahme	
Die Entscheidungen hierüber sollte wie bisher der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben. Forderung: Die entsprechenden Ausführungen sind aus dem LEP-Entwurf herauszunehmen. 15. Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag wird für seine Mitglieder ebenso eine Stellungnahme abgeben. In dieser Stellungnahme werden weitere Einzelheiten thematisiert und weitere Forderungen für die Überarbeitung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes erhoben. Die Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen schließen sich voll inhaltlich dieser Stellungnahme an. Insofern wird diese Stellungnahme als Bestandteil unserer Stellungnahme erhoben. 16. Zusammenfassung allgemein / Fazit Der Aufbau und die Systematik des LEP-Entwurfes ist weniger klar als beim Landesraumordnungsplan 1998. Das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex. Der LEP-Entwurf vernachlässigt die Belange der Gemeinden, der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.	
Beteiligter: 817 Amt Lüttau Gemeinde Krüzen ID: 2610	
1. Veranlassung Mit Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 wurde gemäß § 3 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes das Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 für den landesplanerischen Zeitraum 2009 bis 2025 mit dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren eingeleitet. Der Landesentwicklungsplan wird den bisherigen Landesraumordnungsplan von 1998 für den Planungszeitraum 1995 bis 2010 ablösen und die räumlichen Entwicklungsziele der Landesplanung für den Zeitraum von 2011 bis 2025 festschreiben. Stellungnahmen der Ämter und Gemeinden sind bis zum 31.10.2008 beim Innenministerium abzugeben. Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat mit Schreiben vom 04.02.2008 darum gebeten, Stellungnahmen aus dem kreisangehörigen Bereich bis zum 01.09.2008 zu erhalten. Aufgrund der	

Stellungnahme

späten Sommerferien und der Zeitverluste durch die Konstituierung der Gemeindevertretungen wurde mit dem Kreis (Herrn Birgel) eine Fristverlängerung bis 15.09.2008 abgesprochen.

2. Allgemeine Anmerkungen

2.1 Zu viel Bürokratie und staatliche Überregulierung

Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 - 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst dagegen 145 Seiten. Hinzu kommt ein aufwendiger Umweltbericht. Insofern hat sich der Umfang ungefähr verdreifacht.

Seit Jahren steht das Thema „Bürokratieabbau“ beim Land und insgesamt im öffentlichen Bereich auf der Agenda. Mit diesem umfangreichen Regel- und Planwerk wird noch mehr Bürokratie geschaffen. Warum will das Innenministerium als „staatliche Stelle“ für den kommunalen Bereich so enge Regulierungen schaffen? Der Entwurf des LEP stellt ein Übermaß an staatlicher Regulierung dar und darf so nicht in Kraft gesetzt werden.

Der LEP sollte sich auf die wichtigsten Grundsätze zurückziehen und konzentrieren.

Forderung: Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen.

2.2 Überfrachtung mit Detailregelungen

Der LEP ist mit Einzelthemen überfrachtet. Die Gründe hierfür sind nicht nachvollziehbar. Es ergibt sich keine Rechtfertigung für die vielen zentralen staatlichen Planungsaussagen.

Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken im Innenministerium.

2.3 Demokratische Legitimation

Bei einem derart umfangreichen Regelwerk mit den genannten Überregulierungsansätzen drängt sich die Frage nach der „demokratischen Legitimation“ auf. Aufgrund der großen Bedeutung des LEP für die Entwicklung des Landes und der weitreichenden strategischen Aussagen wird von den Gemeinden gefordert, dass sich der Landtag mit seinen Gremien intensiv damit befasst und umfassende Korrekturen vom Innenministerium einfordert.

Forderung: Beratung des LEP-Entwurfs und der Stellungnahmen der Gemeinden im Landtag mit seinen Gremien.

Stellungnahme

2.4 Beschneidung der Kommunalen Planungshoheit

Mit dem Überregulierungsansatz des LEP und der dramatischen Kürzung des Siedlungsentwicklungsrahmens wird die Kommunale Planungshoheit in vielen Landgemeinden nahezu vollständig beseitigt.

14. Neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten

An zahlreichen Stellen sollen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten entstehen. Zahlreiche neue Vorgaben für die Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3), Wohnraumbedarfsanalyse) werden die Planung erschweren und die Planungszeiten verlängern sowie die Planungskosten erhöhen.

Die Entscheidungen hierüber sollte wie bisher der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben.

Forderung: Die entsprechenden Ausführungen sind aus dem LEP-Entwurf herauszunehmen.

15. Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag wird für seine Mitglieder ebenso eine Stellungnahme abgeben. In dieser Stellungnahme werden weitere Einzelheiten thematisiert und weitere Forderungen für die Überarbeitung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes erhoben.

Die Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen schließen sich voll inhaltlich dieser Stellungnahme an. Insofern wird diese Stellungnahme als Bestandteil unserer Stellungnahme erhoben.

16. Zusammenfassung allgemein / Fazit

Der Aufbau und die Systematik des LEP-Entwurfes ist weniger klar als beim Landesraumordnungsplan 1998. Das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.

Der LEP-Entwurf vernachlässigt die Belange der Gemeinden, der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden.

Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.

Beteiligter: 809 Amt Lüttau Gemeinde Lanze

ID: 2602

Stellungnahme	
1. Veranlassung Mit Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 wurde gemäß § 3 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes das Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 für den landesplanerischen Zeitraum 2009 bis 2025 mit dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren eingeleitet. Der Landesentwicklungsplan wird den bisherigen Landesraumordnungsplan von 1998 für den Planungszeitraum 1995 bis 2010 ablösen und die räumlichen Entwicklungsziele der Landesplanung für den Zeitraum von 2011 bis 2025 festschreiben. Stellungnahmen der Ämter und Gemeinden sind bis zum 31.10.2008 beim Innenministerium abzugeben. Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat mit Schreiben vom 04.02.2008 darum gebeten, Stellungnahmen aus dem kreisangehörigen Bereich bis zum 01.09.2008 zu erhalten. Aufgrund der späten Sommerferien und der Zeitverluste durch die Konstituierung der Gemeindevertretungen wurde mit dem Kreis (Herrn Birgel) eine Fristverlängerung bis 15.09.2008 abgesprochen. 2. Allgemeine Anmerkungen 2.1 Zu viel Bürokratie und staatliche Überregulierung Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 - 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst dagegen 145 Seiten. Hinzu kommt ein aufwendiger Umweltbericht. Insofern hat sich der Umfang ungefähr verdreifacht. Seit Jahren steht das Thema „Bürokratieabbau“ beim Land und insgesamt im öffentlichen Bereich auf der Agenda. Mit diesem umfangreichen Regel- und Planwerk wird noch mehr Bürokratie geschaffen. Warum will das Innenministerium als „staatliche Stelle“ für den kommunalen Bereich so enge Regulierungen schaffen? Der Entwurf des LEP stellt ein Übermaß an staatlicher Regulierung dar und darf so nicht in Kraft gesetzt werden. Der LEP sollte sich auf die wichtigsten Grundsätze zurückziehen und konzentrieren. Forderung: Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen. 2.2 Überfrachtung mit Detailregelungen Der LEP ist mit Einzelthemen überfrachtet. Die Gründe hierfür sind nicht nachvollziehbar. Es ergibt sich keine Rechtfertigung für die vielen zentralen staatlichen Planungsaussagen. Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt	

Stellungnahme

werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken im Innenministerium.

2.3 Demokratische Legitimation

Bei einem derart umfangreichen Regelwerk mit den genannten Überregulierungsansätzen drängt sich die Frage nach der „demokratischen Legitimation“ auf. Aufgrund der großen Bedeutung des LEP für die Entwicklung des Landes und der weitreichenden strategischen Aussagen wird von den Gemeinden gefordert, dass sich der Landtag mit seinen Gremien intensiv damit befasst und umfassende Korrekturen vom Innenministerium einfordert.

Forderung: Beratung des LEP-Entwurfs und der Stellungnahmen der Gemeinden im Landtag mit seinen Gremien.

2.4 Beschneidung der Kommunalen Planungshoheit

Mit dem Überregulierungsansatz des LEP und der dramatischen Kürzung des Siedlungsentwicklungsrahmens wird die Kommunale Planungshoheit in vielen Landgemeinden nahezu vollständig beseitigt.

14. Neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten

An zahlreichen Stellen sollen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten entstehen. Zahlreiche neue Vorgaben für die Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3), Wohnraumbedarfsanalyse) werden die Planung erschweren und die Planungszeiten verlängern sowie die Planungskosten erhöhen.

Die Entscheidungen hierüber sollte wie bisher der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben.

Forderung: Die entsprechenden Ausführungen sind aus dem LEP-Entwurf herauszunehmen.

15. Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag wird für seine Mitglieder ebenso eine Stellungnahme abgeben. In dieser Stellungnahme werden weitere Einzelheiten thematisiert und weitere Forderungen für die Überarbeitung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes erhoben.

Die Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen schließen sich voll inhaltlich dieser Stellungnahme an. Insofern wird diese Stellungnahme als Bestandteil unserer Stellungnahme erhoben.

Stellungnahme	
16. Zusammenfassung allgemein / Fazit Der Aufbau und die Systematik des LEP-Entwurfes ist weniger klar als beim Landesraumordnungsplan 1998. Das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex. Der LEP-Entwurf vernachlässigt die Belange der Gemeinden, der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.	
Beteiligter: 844 Amt Lüttau Gemeinde Lüttau ID: 2772	
1. Veranlassung Mit Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 wurde gemäß § 3 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes das Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 für den landesplanerischen Zeitraum 2009 bis 2025 mit dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren eingeleitet. Der Landesentwicklungsplan wird den bisherigen Landesraumordnungsplan von 1998 für den Planungszeitraum 1995 bis 2010 ablösen und die räumlichen Entwicklungsziele der Landesplanung für den Zeitraum von 2011 bis 2025 festschreiben. Stellungnahmen der Ämter und Gemeinden sind bis zum 31.10.2008 beim Innenministerium abzugeben. Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat mit Schreiben vom 04.02.2008 darum gebeten, Stellungnahmen aus dem kreisangehörigen Bereich bis zum 01.09.2008 zu erhalten. Aufgrund der späten Sommerferien und der Zeitverluste durch die Konstituierung der Gemeindevertretungen wurde mit dem Kreis (Herrn Birgel) eine Fristverlängerung bis 15.09.2008 abgesprochen. 2. Allgemeine Anmerkungen 2.1 Zu viel Bürokratie und staatliche Überregulierung Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 - 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst dagegen 145 Seiten. Hinzu kommt ein aufwendiger Umweltbericht. Insofern hat sich der Umfang ungefähr verdreifacht. Seit Jahren steht das Thema „Bürokratieabbau“ beim Land und insgesamt im öffentlichen Bereich auf der Agenda. Mit diesem umfangreichen Regel- und Planwerk wird noch mehr Bürokratie geschaffen. Warum will das Innenministerium als „staatliche Stelle“ für den kommunalen Bereich so enge	

Stellungnahme

Regulierungen schaffen? Der Entwurf des LEP stellt ein Übermaß an staatlicher Regulierung dar und darf so nicht in Kraft gesetzt werden.

Der LEP sollte sich auf die wichtigsten Grundsätze zurückziehen und konzentrieren.

Forderung: Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen.

2.2 Überfrachtung mit Detailregelungen

Der LEP ist mit Einzelthemen überfrachtet. Die Gründe hierfür sind nicht nachvollziehbar. Es ergibt sich keine Rechtfertigung für die vielen zentralen staatlichen Planungsaussagen.

Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken im Innenministerium.

2.3 Demokratische Legitimation

Bei einem derart umfangreichen Regelwerk mit den genannten Überregulierungsansätzen drängt sich die Frage nach der „demokratischen Legitimation“ auf. Aufgrund der großen Bedeutung des LEP für die Entwicklung des Landes und der weitreichenden strategischen Aussagen wird von den Gemeinden gefordert, dass sich der Landtag mit seinen Gremien intensiv damit befasst und umfassende Korrekturen vom Innenministerium einfordert.

Forderung: Beratung des LEP-Entwurfs und der Stellungnahmen der Gemeinden im Landtag mit seinen Gremien.

2.4 Beschneidung der Kommunalen Planungshoheit

Mit dem Überregulierungsansatz des LEP und der dramatischen Kürzung des Siedlungsentwicklungsrahmens wird die Kommunale Planungshoheit in vielen Landgemeinden nahezu vollständig beseitigt.

14. Neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten

An zahlreichen Stellen sollen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten entstehen. Zahlreiche neue Vorgaben für die Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3), Wohnraumbedarfsanalyse) werden die Planung erschweren und die Planungszeiten verlängern sowie die Planungskosten erhöhen.

Stellungnahme	
Die Entscheidungen hierüber sollte wie bisher der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben. Forderung: Die entsprechenden Ausführungen sind aus dem LEP-Entwurf herauszunehmen. 15. Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag wird für seine Mitglieder ebenso eine Stellungnahme abgeben. In dieser Stellungnahme werden weitere Einzelheiten thematisiert und weitere Forderungen für die Überarbeitung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes erhoben. Die Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen schließen sich voll inhaltlich dieser Stellungnahme an. Insofern wird diese Stellungnahme als Bestandteil unserer Stellungnahme erhoben. 16. Zusammenfassung allgemein / Fazit Der Aufbau und die Systematik des LEP-Entwurfes ist weniger klar als beim Landesraumordnungsplan 1998. Das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex. Der LEP-Entwurf vernachlässigt die Belange der Gemeinden, der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.	
Beteiligter: 841 Amt Lüttau Gemeinde Schnakenbek ID: 2782	
1. Veranlassung Mit Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 wurde gemäß § 3 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes das Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 für den landesplanerischen Zeitraum 2009 bis 2025 mit dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren eingeleitet. Der Landesentwicklungsplan wird den bisherigen Landesraumordnungsplan von 1998 für den Planungszeitraum 1995 bis 2010 ablösen und die räumlichen Entwicklungsziele der Landesplanung für den Zeitraum von 2011 bis 2025 festschreiben. Stellungnahmen der Ämter und Gemeinden sind bis zum 31.10.2008 beim Innenministerium abzugeben. Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat mit Schreiben vom 04.02.2008 darum gebeten, Stellungnahmen aus dem kreisangehörigen Bereich bis zum 01.09.2008 zu erhalten. Aufgrund der	

Stellungnahme

späten Sommerferien und der Zeitverluste durch die Konstituierung der Gemeindevertretungen wurde mit dem Kreis (Herrn Birgel) eine Fristverlängerung bis 15.09.2008 abgesprochen.

2. Allgemeine Anmerkungen

2.1 Zu viel Bürokratie und staatliche Überregulierung

Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 - 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst dagegen 145 Seiten. Hinzu kommt ein aufwendiger Umweltbericht. Insofern hat sich der Umfang ungefähr verdreifacht.

Seit Jahren steht das Thema „Bürokratieabbau“ beim Land und insgesamt im öffentlichen Bereich auf der Agenda. Mit diesem umfangreichen Regel- und Planwerk wird noch mehr Bürokratie geschaffen. Warum will das Innenministerium als „staatliche Stelle“ für den kommunalen Bereich so enge Regulierungen schaffen? Der Entwurf des LEP stellt ein Übermaß an staatlicher Regulierung dar und darf so nicht in Kraft gesetzt werden.

Der LEP sollte sich auf die wichtigsten Grundsätze zurückziehen und konzentrieren.

Forderung: Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen.

2.2 Überfrachtung mit Detailregelungen

Der LEP ist mit Einzelthemen überfrachtet. Die Gründe hierfür sind nicht nachvollziehbar. Es ergibt sich keine Rechtfertigung für die vielen zentralen staatlichen Planungsaussagen.

Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken im Innenministerium.

2.3 Demokratische Legitimation

Bei einem derart umfangreichen Regelwerk mit den genannten Überregulierungsansätzen drängt sich die Frage nach der „demokratischen Legitimation“ auf. Aufgrund der großen Bedeutung des LEP für die Entwicklung des Landes und der weitreichenden strategischen Aussagen wird von den Gemeinden gefordert, dass sich der Landtag mit seinen Gremien intensiv damit befasst und umfassende Korrekturen vom Innenministerium einfordert.

Forderung: Beratung des LEP-Entwurfs und der Stellungnahmen der Gemeinden im Landtag mit seinen Gremien.

Stellungnahme

2.4 Beschneidung der Kommunalen Planungshoheit

Mit dem Überregulierungsansatz des LEP und der dramatischen Kürzung des Siedlungsentwicklungsrahmens wird die Kommunale Planungshoheit in vielen Landgemeinden nahezu vollständig beseitigt.

14. Neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten

An zahlreichen Stellen sollen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten entstehen. Zahlreiche neue Vorgaben für die Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3), Wohnraumbedarfsanalyse) werden die Planung erschweren und die Planungszeiten verlängern sowie die Planungskosten erhöhen.

Die Entscheidungen hierüber sollte wie bisher der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben.

Forderung: Die entsprechenden Ausführungen sind aus dem LEP-Entwurf herauszunehmen.

15. Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag wird für seine Mitglieder ebenso eine Stellungnahme abgeben. In dieser Stellungnahme werden weitere Einzelheiten thematisiert und weitere Forderungen für die Überarbeitung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes erhoben.

Die Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen schließen sich voll inhaltlich dieser Stellungnahme an. Insofern wird diese Stellungnahme als Bestandteil unserer Stellungnahme erhoben.

16. Zusammenfassung allgemein / Fazit

Der Aufbau und die Systematik des LEP-Entwurfes ist weniger klar als beim Landesraumordnungsplan 1998. Das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.

Der LEP-Entwurf vernachlässigt die Belange der Gemeinden, der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden.

Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.

Beteiligter: 731 Amt Lüttau Gemeinde Wangelau
ID: 2169

Stellungnahme

Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009

Stellungnahme der Gemeinden des Amtes Lüttau

1. Veranlassung

Mit Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 wurde gemäß § 3 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes das Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 für den landesplanerischen Zeitraum 2009 bis 2025 mit dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren eingeleitet.

Der Landesentwicklungsplan wird den bisherigen Landesraumordnungsplan von 1998 für den Planungszeitraum 1995 bis 2010 ablösen und die räumlichen Entwicklungsziele der Landesplanung für den Zeitraum von 2011 bis 2025 festschreiben.

Stellungnahmen der Ämter und Gemeinden sind bis zum 31.10.2008 beim Innenministerium abzugeben. Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat mit Schreiben vom 04.02.2008 darum gebeten, Stellungnahmen aus dem kreisangehörigen Bereich bis zum 01.09.2008 zu erhalten. Aufgrund der späten Sommerferien und der Zeitverluste durch die Konstituierung der Gemeindevertretungen wurde mit dem Kreis (Herrn Birgel) eine Fristverlängerung bis 15.09.2008 abgesprochen.

2. Allgemeine Anmerkungen

2.1 Zu viel Bürokratie und staatliche Überregulierung

Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 - 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst dagegen 145 Seiten. Hinzu kommt ein aufwendiger Umweltbericht. Insofern hat sich der Umfang ungefähr verdreifacht.

Seit Jahren steht das Thema „Bürokratieabbau“ beim Land und insgesamt im öffentlichen Bereich auf der Agenda. Mit diesem umfangreichen Regel- und Planwerk wird noch mehr Bürokratie geschaffen. Warum will das Innenministerium als „staatliche Stelle“ für den kommunalen Bereich so enge Regulierungen schaffen? Der Entwurf des LEP stellt ein Übermaß an staatlicher Regulierung dar und darf so nicht in Kraft gesetzt werden.

Der LEP sollte sich auf die wichtigsten Grundsätze zurückziehen und konzentrieren.

Forderung:

Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen.

2.2 Überfrachtung mit Detailregelungen

Stellungnahme

Der LEP ist mit Einzelthemen überfrachtet. Die Gründe hierfür sind nicht nachvollziehbar. Es ergibt sich keine Rechtfertigung für die vielen zentralen staatlichen Planungsaussagen.

Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken im Innenministerium.

2.3 Demokratische Legitimation

Bei einem derart umfangreichen Regelwerk mit den genannten Überregulierungsansätzen drängt sich die Frage nach der „demokratischen Legitimation“ auf. Aufgrund der großen Bedeutung des LEP für die Entwicklung des Landes und der weitreichenden strategischen Aussagen wird von den Gemeinden gefordert, dass sich der Landtag mit seinen Gremien intensiv damit befasst und umfassende Korrekturen vom Innenministerium einfordert.

Forderung: Beratung des LEP-Entwurfs und der Stellungnahmen der Gemeinden im Landtag mit seinen Gremien.

2.4 Beschneidung der Kommunalen Planungshoheit

Mit dem Überregulierungsansatz des LEP und der dramatischen Kürzung des Siedlungsentwicklungsrahmens wird die Kommunale Planungshoheit in vielen Landgemeinden nahezu vollständig beseitigt.

3. Benachteiligung des ländlichen Raumes

Der Entwurf des LEP mit seinen übermäßig zugunsten der Städte und zentralen Orten festgelegten Entwicklungsansätzen und der auf der anderen Seite dramatischen Kürzung der Entwicklungsmöglichkeiten aller nicht zentralen Orte stellt eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes dar.

Dabei geht es den Landgemeinden nicht um ungebremses Wachstum überall, sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden sowie um eine gleichberechtigte Kooperation im kommunalen Bereich. Der Entwurf des LEP bringt eine zu geringe Wertschätzung für die Weiterentwicklung der Landgemeinden auf.

In den Dörfern ist in den letzten Jahrzehnten bei vielen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Kita, Jugendräume, Schulen, ... eine kostenträchtige Infrastruktur geschaffen worden. Ein Stillstand in der Entwicklung schwächt die geschaffenen Infrastruktureinrichtungen.

Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Landgemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher keine leichtfertigen Planungen unternommen und Investitionsruinen hinterlassen. Eher ist eine gedeihliche Weiterentwicklung in der Breite in unserem Land erreicht worden.

Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse

Stellungnahme	
erheblich geschwächt. Der LEP darf sich nicht zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Gemeinden, Menschen und Betriebe entwickeln. Die ländlichen Räume dürfen durch die Restriktionen des neuen LEP nicht faktisch stillgelegt werden.	
Beteiligter: 731 Amt Lütow Gemeinde Wangenau ID: 2178	
14. <u>Neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten</u> An zahlreichen Stellen sollen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten entstehen. Zahlreiche neue Vorgaben für die Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3), Wohnraumbedarfsanalyse) werden die Planung erschweren und die Planungszeiten verlängern sowie die Planungskosten erhöhen. Die Entscheidungen hierüber sollte wie bisher der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben. <u>Forderung:</u> Die entsprechenden Ausführungen sind aus dem LEP-Entwurf herauszunehmen.	
Beteiligter: 731 Amt Lütow Gemeinde Wangenau ID: 2179	
15. <u>Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages</u> Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag wird für seine Mitglieder ebenso eine Stellungnahme abgeben. In dieser Stellungnahme werden weitere Einzelheiten thematisiert und weitere Forderungen für die Überarbeitung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes erhoben. Die Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen schließen sich voll inhaltlich dieser Stellungnahme an. Insofern wird diese Stellungnahme als Bestandteil unserer Stellungnahme erhoben.	
Beteiligter: 731 Amt Lütow Gemeinde Wangenau ID: 2180	
16. <u>Zusammenfassung allgemein / Fazit</u> Der Aufbau und die Systematik des LEP-Entwurfes ist weniger klar als beim Landesraumordnungsplan 1998. Das Zusammenspiel der verteilten	

Stellungnahme	
Ziele und Grundsätze ist überkomplex. Der LEP-Entwurf vernachlässigt die Belange der Gemeinden, der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der <u>LEP entwickelt sich</u> von der Planungsgrundlage <u>zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument</u> für Menschen und Betriebe.	
Beteiligter: 731 Amt Lüttau Gemeinde Wangelau ID: 2181	
<u>17. Zusatz</u> Die Überfrachtung des LEP mit Detailregelungen nimmt dem Plan seine Zukunftsfähigkeit. Alle hochgerechneten Annahmen unterstellen ein starres „weiter so“. Der LEP berücksichtigt weder hinreichend die Entwicklungspotentiale und die Dynamik unserer Zugehörigkeit zur Metropolregion Hamburg noch zur sich bildenden Region Ostseeraum/Elbe. So ist es nach unserer Auffassung zur besseren Entfaltung dieser Region für den Tourismus erforderlich, die Bundesstraße B 209 als Entwicklungsachse aufzunehmen. Die Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude, auch für die Ansiedlung kleiner Gewerbebetriebe, muss möglich bleiben.	
Beteiligter: 347 Amt Lütjenburg ID: 3522	
8.) Dem Landesentwicklungsplan wird in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt. Die vorstehenden Anregungen sind zu berücksichtigen.	
Beteiligter: 1117 Amt Mitteldithmarschen ID: 4016	
Von 23 Gemeinden des Amtes (alle mit Ausnahme Stadt Meldorf): 1. Die Geltungsdauer des Landesentwicklungsplanes sollte auf die Jahre 2009 bis 2020 begrenzt werden. <u>Begründung:</u> Insbesondere die unter 3. „Entwicklung Schleswig-Holsteins und seiner Regionen in Deutschland und Europa“ aufgezeigten Tendenzen sollten Anlass genug sein, die Ziele des Landesentwicklungsplanes bereits nach neun bis zehn Jahren grundlegend zu überprüfen. Eine Teilfortschreibung im geplanten Geltungszeitraum 2009 bis 2025 würde nur Teilaspekte der Entwicklung unseres Bundeslandes erfassen und insofern nur unvollständig auf die in den nächsten 16 Jahren zu erwartenden jedoch nicht vollständig einzuschätzenden Entwicklungstendenzen reagieren. Nicht kalkulierbare Einflüsse auf die Entwicklung Schleswig-Holsteins sind insbesondere der Klimawandel und die Kostenentwicklung bei den Rohstoffen. 2. Die im gesamten Landesentwicklungsplan definierten Ziele der Raumordnung werden grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass im Rahmen der anschließenden Regionalplanungen im stärkeren Umfange Anpassungen auf regionale Besonderheiten vorgenommen werden	

Stellungnahme

können. Begründung: Als Beispiel dient die Aussage „Die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie die Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind auf diese Orte (Zentralen Orte) zu konzentrieren.“ unter 5.4 „Ländliche Räume“ Absatz 4 des Entwurfes zum Landesentwicklungsplan. Diese allgemeine Feststellung trifft nicht unbedingt auf die vorhandenen Strukturen und Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum, so auch im Bereich Mitteldithmarschen zu. Zwar kommt den Zentralen Orten Albersdorf und Meldorf eine besondere Bedeutung zu. Eine gewachsene, den Bedürfnissen des ländlichen Bereiches entsprechende Infrastruktur ist jedoch auch in anderen Gemeinden des Amtsbereiches vorhanden und muss dort zur Stärkung des ländlichen Raumes erhalten und gegebenenfalls auch verstärkt werden.

Stadt Meldorf

1. Die im gesamten Landesentwicklungsplan definierten Ziele der Raumordnung werden grundsätzlich begrüßt.

2. Die Geltungsdauer des Landesentwicklungsplanes sollte auf die Jahre 2009 bis 2020 begrenzt werden.

Begründung:

Insbesondere die unter 3. „Entwicklung Schleswig-Holsteins und seiner Regionen in Deutschland und Europa“ aufgezeigten Tendenzen sollten Anlass genug sein, die Ziele des Landesentwicklungsplanes bereits nach neun bis zehn Jahren grundlegend zu überprüfen. Eine Teilfortschreibung im geplanten Geltungszeitraum 2009 bis 2025 würde nur Teilaspekte der Entwicklung unseres Bundeslandes erfassen und insofern nur unvollständig auf die in den nächsten 16 Jahren zu erwartenden jedoch nicht vollständig einzuschätzenden Entwicklungstendenzen reagieren. Nicht kalkulierbare Einflüsse auf die Entwicklung Schleswig-Holsteins sind insbesondere der Klimawandel und die Kostenentwicklung bei den Rohstoffen.

Beteiligter: 465 Amt Nordsee-Treene

ID: 557

Es ist unbedingt erforderlich, dass sich der Landtag mit dem Landesentwicklungsplan intensiv auseinandersetzt.

Allgemeines

Der Entwurf des LEP enthält so viele gravierende Änderungen, die starke Einschnitte in die Gemeindehoheiten mit sich bringen. Der Entwurf ist ein unübersichtliches, viel zu umfassendes Werk, das nur schwer nachzuvollziehen ist.

Eine vorgeschriebene Entwicklung, die keine Unterschiede zwischen Nord- und Ostseeküste macht, kann in Schleswig-Holstein nicht funktionieren. Die regionalen Unterschiede in der Entwicklung und der bereits vorhandenen Infrastruktur müssen genaue Beachtung finden.

Grundsätzlich fällt auf, dass die schwachen Regionen durch den Plan mehr geschwächt werden. Die stark besiedelten Gebiete und die großen zentralen Orte werden durch diesen Plan noch mehr gestärkt. Das nördliche Schleswig-Holstein und da schwerpunktmäßig die Westküste gehört laut LEP zum strukturschwachen Raum. In dieser Region befinden sich drei Mittelzentren (Husum, Schleswig und Heide) und vier Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums. Lediglich Flensburg ist ein Oberzentrum, das wiederum an der Ostsee liegt.

Stellungnahme	
Gerade deshalb ist es hier unbedingt erforderlich, die zentralen Orte, allen voran die ländlichen zentralen Orte und Unterzentren, besonders zu berücksichtigen und zu stärken. Der ländliche Bereich muss insbesondere an der Westküste gestärkt werden. Flexibilität in der Planung ist erforderlich. Das wird im LEP deutlich vermisst. An der gesamten Westküste ist kein Oberzentrum zu finden. Durch den Plan werden die Regionen der Oberzentren sowie die Umlandgebiete durch die Siedlungsachsen extrem gestärkt. Sollte der Plan so bleiben, wird die Westküste immer mehr von der Abwanderung der Bevölkerung betroffen sein. Der gesunde Wettbewerb unter entwicklungsfähigen Gemeinden wird außer Kraft gesetzt. Die Investitionen der Gemeinden in die teure Infrastruktur wird leichtfertig aufs Spiel gesetzt Das Land vermittelt den kleinen Gemeinden das Gefühl, dass man diese auf lange Sicht nicht erhalten will. Der ländliche Raum stagniert und so soll es nach dem LEP auch sein. Es scheint gewollt, dass die Gemeinden bestehende sinnvolle Einrichtungen gleich welcher Art nur schwer oder gar nicht erhalten können. Weite Wege werden für die Bevölkerung in Kauf genommen. Der Entwurf des LEP beinhaltet einen Rückzug aus der Fläche hinein in die großen zentralen Orte. Das Ehrenamt wird durch den Abbau im Bereich der Gemeindehoheiten und den Aufbau bürokratischer Hemmnisse erheblich geschwächt. Regionalplanung vor Ort ist sinnvoll, so können die Besonderheiten der Region besser beurteilt werden. Die Regionalplaner brauchen mehr Freiräume, um besser auf die Besonderheiten der Regionen einzugehen. Die Zulässigkeit der im LEP vorgenommenen Einschränkungen wird stark angezweifelt - gerade im Bezug auf die gesetzlich verankerten Gemeindehoheiten. Der Entwurf zum LEP behandelt eine Vielzahl von Themen, zu denen die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme kaum möglich ist. Aus diesem Grund verweise ich auf die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Dieser Stellungnahme schließen sich die Gemeinden des Amtes Nordsee-Treene mit voller Unterstützung an.	
Beteiligter: 709 Amt Oeversee ID: 1911	
<u>c.) Tarp</u> Nach wie vor ist die Nachnutzung von aufgegebenen Bundeswehrranlagen eines der zentralen Themen in den Standorten. Leider fehlen im gesamten Entwurf zum LEP konkrete Aussagen zu diesen besonderen Situationen.	

Stellungnahme	
<u>II. Schlussbemerkung</u> Im Übrigen wird vollinhaltlich auf die Stellungnahme/das Arbeitspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages gem. Beschluss des Landesvorstandes vom 29.05.2008 (SHGT -info-intern Nr. 75/08) verwiesen.	
Beteiligter: 1049 Amt Preetz-Land ID: 3722	
1. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 wird zur Kenntnis genommen. 2. Der Gemeindetag wird hinsichtlich seiner getroffenen Aussagen im Arbeitspapier zur Vorbereitung einer Stellungnahme unterstützt.	
Beteiligter: 439 Amt Sandesneben-Nusse ID: 866	
Demokratische Legitimation Bei einem derart umfangreichen Regelwerk mit den genannten Überregulierungsansätzen drängt sich die Frage nach der "demokratischen Legitimation" auf. Aufgrund der großen Bedeutung des LEP für die Entwicklung des Landes und der weitreichenden strategischen Aussagen wird von den Gemeinden gefordert, dass sich der Landtag mit seinen Gremien intensiv damit befasst und umfassende Korrekturen vom Innenministerium einfordert. Forderung: Beratung des LEP-Entwurfs und der Stellungnahmen der Gemeinden im Landtag mit seinen Gremien. Beschneidung der Kommunalen Planungshoheit Mit dem Überregulierungsansatz des LEP und der dramatischen Kürzung des Siedlungsentwicklungsrahmens wird die Kommunale Planungshoheit in vielen Landgemeinden nahezu vollständig beseitigt. Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 - 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst dagegen 145 Seiten. Hinzu kommt ein aufwendiger Umweltbericht. Insofern hat sich der Umfang ungefähr verdreifacht. Seit Jahren steht das Thema "Bürokratieabbau" beim Land und insgesamt im öffentlichen Bereich auf der Agenda. Mit diesem umfangreichen Regel- und Planwerk wird noch mehr Bürokratie geschaffen. Warum will das Innenministerium als "staatliche Stelle" für den kommunalen Bereich so enge Regulierungen schaffen? Der Entwurf des LEP stellt ein Übermaß an staatlicher Regulierung dar und darf so nicht in Kraft gesetzt werden. Der LEP sollte sich auf die wichtigsten Grundsätze zurückziehen und konzentrieren. Forderung: Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen.	

Stellungnahme	
Überfrachtung mit Detailregelungen Der LEP ist mit Einzelthemen überfrachtet. Die Gründe hierfür sind nicht nachvollziehbar. Es ergibt sich keine Rechtfertigung für die vielen zentralen staatlichen Planungsaussagen. Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken im Innenministerium.	
Beteiligter: 436 Amt Schwarzenbek-Land ID: 484	
<u>2.1 Zuviel Bürokratie und staatliche Überregulierung</u> Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 - 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst dagegen 145 Seiten. Hinzu kommt ein aufwendiger Umweltbericht. Insofern hat sich der Umfang ungefähr verdreifacht. Seit Jahren steht das Thema „Bürokratieabbau“ beim Land und insgesamt im öffentlichen Bereich auf der Agenda. Mit diesem umfangreichen Regel- und Planwerk wird noch mehr Bürokratie geschaffen. Warum will das Innenministerium als „staatliche Stelle“ für den kommunalen Bereich so enge Regulierungen schaffen? Der Entwurf des LEP stellt ein Übermaß an staatlicher Regulierung dar und darf so nicht in Kraft gesetzt werden. Der LEP sollte sich auf die wichtigsten Grundsätze zurückziehen und konzentrieren. <u>Forderung:</u> Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen. <u>2.2 Überfrachtung mit Detailregelungen</u> Der LEP ist mit Einzelthemen überfrachtet. Die Gründe hierfür sind nicht nachvollziehbar. Es ergibt sich keine Rechtfertigung für die vielen zentralen staatlichen Planungsaussagen. Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken im Innenministerium. <u>2.3 Demokratische Legitimation</u> Bei einem derart umfangreichen Regelwerk mit den genannten Überregulierungsansätzen drängt sich die Frage nach der „demokratischen Legitimation“ auf. Aufgrund der großen Bedeutung des LEP für die Entwicklung des Landes und der weitreichenden strategischen Aussagen wird von den Gemeinden gefordert, dass sich der Landtag mit seinen Gremien intensiv damit befasst und umfassende Korrekturen vom Innenministerium einfordert. <u>Forderung:</u> Beratung des LEP-Entwurfs und der Stellungnahmen der Gemeinden im Landtag mit seinen Gremien.	

Stellungnahme

2.4 Beschneidung der Kommunalen Planungshoheit

Mit dem Überregulierungsansatz des LEP und der dramatischen Kürzung des Siedlungsentwicklungsrahmens wird die Kommunale Planungshoheit in vielen Landgemeinden nahezu vollständig beseitigt.

13. Neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten

An zahlreichen Stellen sollen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten entstehen. Zahlreiche neue Vorgaben für die Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3), Wohnraumbedarfsanalyse) werden die Planung erschweren und die Planungszeiten verlängern sowie die Planungskosten erhöhen.

Die Entscheidungen hierüber sollte wie bisher der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben.

Forderung: Die entsprechenden Ausführungen sind aus dem LEP-Entwurf herauszunehmen.

20. Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag wird für seine Mitglieder ebenso eine Stellungnahme abgeben. In dieser Stellungnahme werden weitere Einzelheiten thematisiert und weitere Forderungen für die Überarbeitung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes erhoben.

Die Gemeinden des Amtes Schwarzenbek-Land schließen sich voll inhaltlich dieser Stellungnahme an. Insofern wird diese Stellungnahme als Bestandteil unserer Stellungnahme erhoben.

21. Zusammenfassung allgemein / Fazit

Der Aufbau und die Systematik des LEP-Entwurfes ist weniger klar als beim Landesraumordnungsplan 1998. Das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.

Der LEP-Entwurf vernachlässigt die Belange der Gemeinden, der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden.

Das kommunalpolitische **Ehrenamt** wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.

Beteiligter: 639 Amt Südangeln

ID: 1487

Stellungnahme	
<u>Stellungnahme des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009</u> Das Amt Südangeln und die genannten Gemeinden geben auf der Grundlage der Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen folgende Stellungnahme ab: Die im Arbeitspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Landesentwicklungsplan dargestellten Kritikpunkte und Anregungen werden ohne Einschränkungen mitgetragen und damit voll inhaltlich zum Gegenstand der Stellungnahme des Amtes Südangeln und der amtsangehörigen Gemeinden. Die in dieser Detailschärfe noch nicht da gewesene Reglementierung und Bevormundung der Gemeinden seitens der Landesplanung wird als massive und nachhaltige Schädigung der kommunalen Selbstverwaltung bewertet. Wer die Planungshoheit als ein Kernelement der Selbstverwaltung im ländlichen Raum praktisch zunichte macht, verspielt auch die Zukunft des ehrenamtlichen Engagements in den kommunalen Gremien. In der Gesamtbetrachtung stellt sich der Entwurf des Landesentwicklungsplanes als ein Werk dar, dass sich an viel zu engen dirigistischen Vorgaben orientiert, weiterhin den Glauben an die besondere Kompetenz hierarchisch ausgerichteter Abstimmungsprozesse pflegt und die ebenso kreativen wie weitblickenden Fähigkeiten der kommunalen Selbstverwaltung ignoriert. Letzteres hat auch insbesondere der ländliche Raum nicht nur im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform, sondern auch bei der Schaffung gemeinsamer Entwicklungsstrukturen z.B. in den Aktivregionen bewiesen. Es wäre in jeder Hinsicht kontraproduktiv, diese verantwortungsbewussten und innovativen Kräfte in ein Korsett viel zu enger staatlicher Vorgaben zu pressen.	
Beteiligter: 525 Amt Süderbrarup ID: 1456	
6. Die verantwortlich handelnden kommunalen Entscheidungsträger müssen mit mehr Vertrauen bedacht werden sowie eine entscheidende Mitwirkung auf der Regionalebene erhalten. Sie sind in den Aufbau einer kommunalisierten Regionalplanung einzubeziehen.	
Beteiligter: 826 Amt Südtondern ID: 4101	
Gemeinsame Stellungnahme der 30 Gemeinden durch den Amtsausschuss des Amtes Südtondern: 1. Der Amtsausschuss des Amtes Südtondern mit seinen 30 Gemeinden und 40.000 Einwohner/innen fordert die Landesregierung auf, keine dogmatischen Festlegungen zu beschließen und in Zukunft auch den nun mehr nach der Verwaltungsstrukturreform großen Ämtern die Planung ihrer Zukunft weitestgehend selbst zu überlassen 2. Wegen der großen Bedeutung des Planes für die Entwicklung des Landes und die in dem Planentwurf vorhandenen weit reichenden strategischen	

Stellungnahme	
Aussagen fordert das Amt Südtondern, dass sich der Landtag intensiv mit dem Planentwurf befasst. Bisher ist nur vorgesehen, dass das Innenministerium dem Kabinett den Entwurf zum Beschluss vorlegt. 3. Der Nordwesten des Landes Schleswig-Holstein fällt im Entwurf des Landesentwicklungsplanes insbesondere im Bezug auf die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur, des Wirtschaftsstandortes und der Tourismusinfrastruktur gegenüber dem Ostseeraum deutlich ab. Dies ist nicht zu akzeptieren. Hier ist in der Zielplanung des Landesentwicklungsplanes eine grundsätzliche Neuausrichtung vorzunehmen. Die Stadt Niebüll Niebüll hat weiter folgendes beschlossen: 1. Der Nordwesten des Landes Schleswig-Holstein fällt im Entwurf des Landesentwicklungsplanes insbesondere im Bezug auf die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur, des Wirtschaftsstandortes und der Tourismusinfrastruktur gegenüber dem Ostseeraum deutlich ab. Dies ist nicht zu akzeptieren. Hier ist in der Zielplanung des Landesentwicklungsplanes eine grundsätzliche Neuausrichtung vorzunehmen., Die Gemeinde Leck hat weiter beschlossen: 1. Für die Legitimation des Planes wird die Verabschiedung durch den Landtag gefordert.	
Beteiligter: 902 Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise ID: 3160	
A. Vorbemerkungen Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise behandelt insbesondere die grundsätzlichen und in erster Linie den Planungsraum I betreffenden Aussagen und Aspekte des Entwurfs. Sie ist abgestimmt zwischen den vier Hamburg-Randkreisen Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, die den Planungsraum I bilden. Kreisspezifische Aspekte und Detailfragen werden in den Einzelstellungnahmen der Kreise behandelt. Die vier Hamburg-Randkreise begrüßen die zentralen Zielaussagen des Entwurfs wie die Stärkung des Standortes Schleswig-Holstein in Europa, die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie die Auseinandersetzung mit dem Klima- und Ressourcenschutz und den Folgen des demographischen Wandels. Dies gilt im Grundsatz auch für den Erhalt und die Entwicklung der zentralen Orte zur Sicherung der bestehenden Infrastrukturen. Nicht mitgetragen werden kann die Konzentration der Entwicklung auf die zentralen Orte, soweit sie einseitig zu Lasten des ländlichen Raumes geht. Es wird erwartet, dass die Handlungsspielräume für die Kommunal- und Regionalplanung so erweitert werden, dass auch im ländlichen Raum eine nachhaltige Entwicklung möglich bleibt.	

Stellungnahme

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) stellt mit Blick auf die beabsichtigte Kommunalisierung der Regionalplanung und vor dem Hintergrund des demographischen Wandels hohe Anforderungen an die Regionalplanung und formuliert Handlungsanweisungen an die künftigen Träger. Diese im Entwurf verankerten und mit weit reichenden Konsequenzen verbundenen Rahmenvorgaben für die nachgeordneten Planungsträger setzen gesetzgeberische Entscheidungen, v. a. zur Kommunalisierung der Regionalplanung, zur Festlegung der Planungsräume sowie zur Bestimmung der Träger der Regionalplanung, voraus. Sie bedürfen daher der politischen Diskussion, die nicht nur auf ministerieller Ebene sondern im Landtag zu führen ist.

Es ist daher sicherzustellen, dass im LEP keine, diese gesetzgeberischen Entscheidungen betreffenden, Präjudizierungen erfolgen. Die vier Hamburg-Randkreise erwarten, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen (u. a. Änderung des Landesplanungsgesetzes (LaplaG)), Fortschreibung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes (LEGG) und der LEP-Entwurf zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt werden.

B. Grundsätzliche Aspekte

1. Anmerkungen zu Methodik und Systematik des LEP a) Der LEP ist hinsichtlich seines Verhältnisses zur nachgeordneten Regionalplanung grundsätzlich zu überarbeiten. Begründung: Der LEP ist inhaltlich überfrachtet und in seinen bindenden Vorgaben an die nachgeordnete Regionalplanung zu weitgehend. Damit steht er im Widerspruch zu den rechtlichen Grundsätzen der Raumordnung. Für das Gebiet eines jeden Landes ist ein zusammenfassender und übergeordneter Plan aufzustellen (§ 8 ROG). Dabei soll sich der LEP auf die Inhalte beschränken, die tatsächlich zur Festlegung der Raumstruktur und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind. Regionalpläne sollen die Angaben des LEP vertiefen und ergänzen (§ 6 LaplaG), sie sind aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln (§ 9 ROG). Zur Ausfüllung dieses Entwicklungsgebots muss mithin innerhalb einer zweistufig angeordneten Raumordnungsplanung ein hinreichender Ermessens- und Abwägungsspielraum für die nachgeordnete Regionalplanung verbleiben. Der fehlende Ermessens- und Abwägungsspielraum für die nachgeordnete Regionalplanung wird beispielhaft deutlich an den sehr weitgehenden Vorgaben für den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen für nicht zentralörtlich eingestufte Gemeinden. In Schleswig-Holstein enthält der Landesraumordnungsplan (jetzt: LEP) die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die das ganze Land betreffen oder für die räumliche Beziehung der Landesteile untereinander wesentlich sind. Weiterhin ergänzt er die Bestimmungen des LEGG zu den Funktionen und Entwicklungszielen der zentralen Orte und Stadtrandkerne. In Bezug auf die nicht zentralen Orte soll sich der Landesraumordnungsplan auf die Bestimmung der Kriterien für die Funktionen dieser Gemeinden beschränken (§ 5 LaplaG). Dagegen erfolgt die Festlegung der Funktionen und Entwicklungsziele der Gemeinden, die nicht zentrale Orte oder Stadtrandkerne sind, im Regionalplan (§ 6 LaplaG). Der vorliegende LEP-Entwurf beschränkt sich jedoch nicht auf die Bestimmung der Kriterien für die Funktionen der nicht zentralen Orte. Vielmehr bestimmt er bereits die Funktionen selbst (Deckung des örtlichen Bedarfs) und legt auch gleich die quantitativen Entwicklungsziele fest (8% bzw. 13 % ab 31.12.2006). Abweichungsmöglichkeiten werden zwar eingeräumt, stehen aber unter einem Einvernehmensvorbehalt. Damit verbleibt der nachgeordneten Regionalplanung faktisch kein eigener Ermessens- und Abwägungsspielraum bei der Festlegung regional differenzierter Entwicklungsziele für diese Gemeinden. Dies ist umso mehr zu kritisieren, als der LEP ausdrücklich den Anspruch formuliert, der Regionalplanung mehr Eigenverantwortung und Gestaltungsspielraum gewähren zu wollen.

b) Der vorgelegte Entwurf enthält teilweise noch Unklarheiten bei den Regelungen (z. B. formuliert Ziffer 7.5.1 Energieversorgung/Allgemeines Abs. (7) eine Pflichtaufgabe, das zugeordnete Symbol G/ZR stellt jedoch einen Prüfauftrag an die Regionalplanung dar). Teilweise finden sich wichtige Informationen, die Bestandteil der Regelungen sein sollten, in der Begründung. So steht bei Ziffer 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Abs. (8) und Ziffer 6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Abs. (4) die räumliche Konkretisierung in der

Stellungnahme	
Begründung. In der endgültigen Fassung des LEP sollten alle Regelungen eindeutig und klar formuliert werden. 5. Widersprüche zwischen den Leitbildern und den Zielen und Grundsätzen der Landesraumordnung Die Widersprüche zwischen den Aussagen der Leitbilder und den das Planungshandeln bestimmenden Regelungen (Ziele und Grundsätze der Landesraumordnung) sind aufzuheben. <u>Begründung:</u> Die beiden nachfolgenden Beispiele zeigen exemplarisch die Widersprüchlichkeiten im vorliegenden Entwurf. Die Leitbilder zur Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur (Ziffer 5.1) und zur wirtschaftlichen Entwicklung (Ziffer 7.1) formulieren, dass die Regionen in Schleswig-Holstein „im nationalen und internationalen Standortwettbewerb attraktive Rahmenbedingungen für Investitionen, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung“ bieten sollen, Schleswig-Holstein „sich als leistungsfähige europäische Region im internationalen Standortwettbewerb behaupten“ und die Teilräume „als Regionen international wettbewerbsfähig“ sein sollen. Dazu soll u. a. „entlang der Landesentwicklungsachsen Wirtschaftsentwicklung ins Land“ getragen und „an geeigneten Schwerpunktstandorten neue Gewerbegebiete“ ausgewiesen werden. Es wird erklärt, dass die neuen Landesentwicklungsachsen die Wettbewerbsbedingungen des Landes und seiner Teilräume verbessern und die Grundlage eines „Wachstumsmodells Schleswig-Holstein“ sein sollen. Wenn dann unter Ziffer 6.6 die Nutzung des neuen Instruments so stark eingeschränkt wird (s. auch Punkte 4. und 6. der Stellungnahme der ARGE), werden die Widersprüche sehr deutlich. Das neue Instrument und die Aussagen in den o. g. Leitbildern werden konterkariert. Den künftigen Trägern der Regionalplanung wird aufgebürdet, die im LEP verankerten Zielkonflikte zu managen. In den Leitbildern der Ziffern 5.1 Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur und 8.1 Entwicklung der Daseinsvorsorge steht jeweils an erster Stelle, dass gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes geboten werden sollen. Mit der Einschränkung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmen im ländlichen Raum auf 8% in 19 Jahren, der nahezu ausschließlichen Konzentration der Wohnbau- und Infrastrukturentwicklung auf die zentralen Orte (Wegfall der Planerischen Funktionen, neue Abstimmungsgebote mit dem zentralen Ort, strikte Unterordnung der nicht zentralen Orte unter die Entwicklungsziele des zentralen Orts in Stadt- und Umlandbereichen) schränkt die Entwicklung und Dynamik der nicht zentralen Orte im ländlichen Raum stark ein. Zu befürchten steht, dass mit den gesetzten Vorgaben eine Verstärkung der räumlichen Disparitäten und damit eine beschleunigte Entleerung der ländlichen Räume in Gang gesetzt werden wird.	
Beteiligter: 749 Arbeitskreis Funktionsraum der Gemeinden Geschendorf, Pronstorf, Strukdorf und Westerrade ID: 2189	
Nach Prüfung des Entwurfs des LEP 2009 hat die Gemeindevertretung Geschendorf am 10.09.2008, die Gemeindevertretung Pronstorf am 02.09.2008, die Gemeindevertretung Strukdorf am 16.10.2008 und die Gemeindevertretung Westerrade am 04.09.2008 in jeweils öffentlicher Sitzung die folgende Stellungnahme für den Arbeitskreis Funktionsraum einstimmig beschlossen: <u>1. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP:</u> Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in den Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Es werden die	

Stellungnahme

landwirtschaftlichen Strukturveränderungen der Flächengemeinden mit deutlicher Landwirtschaftlicher- bzw. Naherholungsausrichtung und die finanziellen Auswirkungen (Schlüsselzuweisungen) sowie die Folgekosten (Sozialaufwand) nicht berücksichtigt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung und geht an den Bedürfnissen der Gemeinden vorbei. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen. Der LEP zeigt keine neuen Perspektiven und lässt jede Kreativität vermissen. Gerade in Zeiten des demographischen Wandels braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998, das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.

Beteiligter: 610 Architekten- und Ingenieurkammer SH
ID: 1303

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009 wird von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein im Grundsatz von den Zielaussagen her begrüßt, da auf notwendige Planungsansätze in Bezug auf die demographische Entwicklung und Stärkung der Innenentwicklung hingearbeitet wird.

Gleichzeitig vermittelt der Entwurf jedoch ein dogmatisches, negatives (Stimmungs-)Bild und vermag so nicht die richtigen Planungsansätze transparent und verständlich zu transportieren.

Es wird noch nicht genügend deutlich, wie die Umsetzung der Ziele in den nachfolgenden Planungsebenen erfolgt. Die Wahrnehmung des LEP als Planung von „oben“ nach „unten“ muss so verändert werden, dass das „Gegenstromprinzip“ erkennbar wird. Die Mitwirkung der Kommunen muss gefördert und gefordert werden, um die Planungshoheit zu wahren und die Eigenverantwortung zu stärken. Sie sollten erkennen können, dass ihre aktive Mitwirkung an der Landesentwicklung gewünscht ist, um die Einzigartigkeit der verschiedenen Regionen des Landes als Qualitätsmerkmal zu erhalten und zu stärken.

Die deutliche Kritik aus dem ländlichen Raum wegen der als zu starr empfundenen 8/13%-Regelung bei gleichzeitigem Rückdatieren des Stichtages auf 2006 ist nachvollziehbar, da nicht genügend deutlich wird, dass durch Kooperation mit Nachbargemeinden, also Zusammenarbeit in der Region, die Entwicklungskontingente durchaus nicht starr und festgeschrieben sind. Es gilt: Wer mehr haben will, muss sich abstimmen und planerisch belastbare Begründungen vorlegen.

- Wenn der LEP die Zusammenarbeit in den ländlichen Regionen anstoßen will, muss dieses stärker (positiv und motivierend) herausgestellt werden. Unter diesem Aspekt sollte z.B. deutlich werden, dass die Verringerung von Quantität zu Vergrößerung von Qualität führen sollte und damit zu einem Standortfaktor werden könnte.
- Wenn größere Neubaugebiete in dafür ungeeigneten Regionen ausgeschlossen werden sollen, muss als Anreiz die Innenentwicklung, wo sie machbar und sinnvoll ist, „belohnt“ werden.

Stellungnahme	
• Wenn die Berücksichtigung der demographischen Entwicklung gefördert werden soll, darf die Errichtung von Seniorenwohnungen, bzw. deren Anzahl, nicht auf die Kontingente angerechnet werden. • Wenn der LEP als verlässliches Instrument (politisch) anerkannt bleiben soll, darf der Stichtag nicht auf 2006 zurückdatiert werden. Neben diesen inhaltlichen Anregungen empfiehlt die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein den zu umfangreichen Text zu teilen. Es sollte eine Kurzversion für die Kommunalpolitiker (als fachliche Laien) in leicht verständlicher Form und mit positiver Grundstimmung erstellt werden. Die Langfassung enthält dann die fachlich notwendigen Erklärungen der Grundsätze, Ziele und Begründungen.	
Beteiligter: 413 BMVG ID: 256	
Innerhalb des Planbereiches des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein befinden sich Bauschutzbereiche für militärische Flugplätze, Schutzbereiche für Verteidigungsanlagen, Wirkungsbereiche militärischer Flugsicherungs- und Großraumradaranlagen sowie Richtfunkstrecken der Bundeswehr. Bei Bauvorhaben innerhalb dieser Bereiche werden Auflagen bzw. Bauverbote geltend gemacht, sofern eine derart erhebliche Beeinträchtigung der militärischen Anlage vorliegt, dass die Wirksamkeit nicht mehr sichergestellt ist. Um die militärischen Belange in einem ausreichendem Maß sicherzustellen, ist es zwingend erforderlich, dass die Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel als Träger öffentlicher Belange bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen sowie an allen weiteren Raumordnungs-, Bauordnungs-, Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren beteiligt wird.	
Beteiligter: 335 BUND Schleswig-Holstein ID: 455	
Zeitpunkt der Vorlage des LEP-Entwurfs: Bereits im Beteiligungsverfahren zum LROPI 98 kritisierte der BUND S-H, dass der damalige LROPI dem erstmals aufzustellenden Landschaftsprogramm (LPRO) zeitlich vauseilte und die gesetzlichen Übernahmeverpflichtungen der raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege damit unterlaufen würden. Nicht anders bzw. noch schwerwiegender stellt sich der Sachverhalt jetzt dar: Das gültige LPRO wurde ca. 1 Jahr nach dem LROPI festgestellt. Der LROPI 98 war also hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft bereits veraltet. Nun soll der LEP (welcher den LROPI ersetzt) auf das LPRO von 1999 aufbauen, ohne dass dieses vorab aktualisiert wurde, die Abwägung für Abweichungsentscheidungen nachvollziehbar dargestellt wird oder Abweichungen überhaupt kenntlich gemacht werden. Die erforderliche Fortschreibung des LPRO wird sich wegen des zeitlichen Verzugs einmal mehr auf die Freiräume beschränken (müssen), die der anhängige LEP-Entwurf ihr lässt. So kann den Belangen des Naturschutzes nicht in der gesetzlich gebotenen Weise Rechnung getragen werden. Der vorgelegte Entwurf weist daher erhebliche Mängel auf und ist rechtsfehlerhaft, da die Belange von Natur und Umwelt aufgrund des Verfahrens nicht entsprechend berücksichtigt werden können.	

Stellungnahme	
<u>Forderung:</u> • Zunächst Fortschreibung des Landschaftsprogramms. Eklatantester Mangel des LEP-Entwurfs: Umgang mit dem Themenkomplex „Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen“ Kennzeichnend für den Stellenwert, den der Planungsträger diesem Thema einräumt, ist dessen Abhandlung relativ am Ende des LEP-Entwurfs unter Kapitel 9 „Ressourcen-schutz und Ressourcenentwicklung“. An verbindlichen Vorgaben enthält dieses Kapitel lediglich solche, die sich ohnehin aus gesetzlichen Verpflichtungen ergeben. Immerhin hat der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Verfassungsrang (Art. 7 der Landesverfassung), ist Staatszielbestimmung (Art. 20a GG), ist nach der Diktion des ROG als eine zentrale Aufgabe der Raumordnung aufzufassen und es wird auf ihn in den dortigen Grundsätzen mehrfach abgestellt (s. dort). Im LEGG wird der „dauerhafte Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens“ an 1. Stelle unter den Leitvorstellungen zur Landesentwicklung angeführt (§ 2). Nach § 7 Abs. 3 ROG schließlich sollen in einem Raumordnungsplan insbesondere auch Festlegungen (!) zu den „Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ getroffen werden. - Die lapidare Abhandlung im LEP-Entwurf wird diesen Ansprüchen keineswegs gerecht. (Details s. unter den nachfolgende Ausführungen.) <u>Forderung:</u> • Sachgerechte und problemorientierte Aufbereitung des Themas an zentraler Stelle.	
Beteiligter: 385 Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. ID: 369	
Allgemeine Landesentwicklung statt Raumordnung? Nach § 1 Raumordnungsgesetz ist Aufgabe der Raumordnung, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammen-fassende übergeordnete Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die ursprünglich mehr technisch verstandene Funktion des Raumordnungsplans, eine Vorgabe für die Koordinierung und Steuerung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf allen Planungsebenen zu bilden, soll offenbar zugunsten einer umfassenden landespolitischen Entwicklungsplanung aufgegeben werden, zumindest aber gegenüber dieser in den Hintergrund treten. Diese Schwerpunktverschiebung findet im Wechsel der Bezeichnung von Landesraumordnungsplan zu Landesentwicklungsplan deutlich ihren Ausdruck. Wir halten diese offenbar beabsichtigte Bedeutungsveränderung des Landesraumordnungsplanes für verfehlt. Der Landesraumordnungsplan ist als Instrument nicht geeignet, allgemein politische Zielsetzungen niederzulegen. Als Plan der Verwaltung, der nicht vom Landtag beschlossen und über den mit den anderen Ressorts nur das Benehmen hergestellt wird, fehlt ihm für allgemein politische Aussagen die Legitimation. Bei dieser Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes besteht deshalb die Gefahr, dass programmatische Grundsatzaussagen gemacht werden, denen keine Verbindlichkeit zukommen kann und die deshalb ohne Funktion bleiben müssen. Betrachtet man den Landesentwicklungsplan unter diesem Blickwinkel, muss man feststellen, dass sich diese Gefahr in nicht unerheblichem Umfang verwirklicht hat. Dies zeigt nicht nur der	

Stellungnahme	
angewachsene Umfang des Planes, sondern die Tatsache, dass auch ohne Raumbezug zu allen wesentlichen Politikbereichen Aussagen getroffen werden. Wir halten es für möglich und geboten, den Umfang des Landesentwicklungs-plans deutlich zu verringern und ihn dabei auf seine ursprüngliche Funktion der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zurückzuführen.	
Beteiligter: 317 Bayer AG ID: 112	
Sehr geehrte Damen und Herren, die Bayer AG und die Bayer MaterialScience AG sind Eigentümerin beziehungsweise Betreiberin des Industrieparks Brunsbüttel und unterstützen das Vorhaben der Landesregierung, den Landesraumordnungsplan (LROP) 1998 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) 2009 fortzuschreiben. Diese Fortschreibung in Folge geänderter Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung muss nachfolgend in einer Anpassung der Regionalpläne als Raumordnungsinstrument der Teilräume münden. Hieraus erwarten wir als Vertreter der Wirtschaft wichtige Impulse zur Standortsicherung und für eine nachhaltige Entwicklung vor Ort. Wir möchten im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des LEP 2009 zunächst allgemeine Hinweise und hierzu konkretisierend spezielle For-derungen formulieren mit der Bitte, diese im weiteren Planungsprozess angemessen zu berücksichtigen.- Allgemeine HinweiseDie Ausrichtung und Begründung der verschiedenen Entwicklungsachsen in Schleswig-Holstein liegen in erster Linie verkehrlicher Aspekte zu Grunde. Wir vermissen in diesem Zusammenhang eine stärkere Akzentuierung auch auf die Bündelung der verschiedenen Verkehrsträger im Rahmen dieser Entwicklungsachsen, die gerade aus der Sicht der Entwicklungsfähigkeit der Wirtschaft im Sinne von Vernetzung und Clusterbildung in den Regionen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Damit einhergehend sollten solche Entwicklungsachsen vor dem Hintergrund eines erweiterten Ausbaus auch von konkurrierenden Nutzungsinteressen freigehalten werden. In der bisher vorgesehenen Konzeption der Entwicklungsachsen vermissen wir zudem den Vernetzungsgedanken untereinander. Dieser könnte auch dadurch hervorgehoben werden, dass man ein System entwickelt, in dem die Entwicklungsachsen hierarchisch gegliedert sind, beispielsweise in ein System 1. und 2. Ordnung.- Spezielle ForderungenWir vertreten die Auffassung, dass im Sinne der oben dargestellten Strukturierung und der Vernetzung der Entwicklungsachsen eine Entwicklungsachse 2. Ordnung zwischen Brunsbüttel und Itzehoe dargestellt werden sollte, um den besonderen Vernetzungsgedanken der Region mit anderen Zentren und vor allem den hierarchisch übergeordneten Entwicklungsachsen zu verdeutlichen. In diesem Zuge ist im Rahmen der weiteren Konkretisierung vor allem Wert darauf zu legen, dass nicht nur der adäquate Ausbau des Straßenverkehrsnetzes (Bundesstraße 5), sondern vor allem auch die seiner Bedeutung entsprechende Berücksichtigung des Verkehrsträgers Schiene Eingang findet. Die vorgesehene Stärkung der Bedeutung der Brunsbütteler Häfen begrüßen wir in diesem Zusammenhang ausdrücklich. Als Nutznießer der ChemCoast-Konzeption sehen wir auch auf Grund unserer langjährigen wirtschaftlichen Tätigkeit im Mittelzentrum Brunsbüttel gute Standortvoraussetzungen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung dieser Region. Jedoch wird dieser Perspektive die landesplanerische Konzeption im LEP 2009 nicht hinreichend gerecht. Wir gehen davon aus, dass gerade die Ausweisung des Stadtumlandbereichs als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ letztendlich in konkreten Ansiedlungsüberlegungen zu Konflikten – und damit einhergehend zu deutlichen Standortnachteilen für den Wirtschaftsraum Brunsbüttel – führen wird. Wir regen daher an, eine Ausweisung als Schwerpunktraum „Wirtschaft“ (in Analogie zum Schwerpunktraum „Tourismus und Erholung“) vorzunehmen, um hierdurch einen die Raumordnungsplanung inhaltlich und räumlich konkretisierenden Aspekt in der Abwägung einzubringen, der ein be-sonderes Gewicht gegenüber anderen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen entwickeln kann. Im Rahmen der vorgenannten Ausweisung eines Schwerpunktraumes Wirtschaft ist für uns – wie bereits oben angeführt – die Abgrenzung von konkurrierenden Nutzungsinteressenten von besonderer Bedeutung. Hierbei ist in der vorgelegten Fassung des LEP 2009 vor allem der konkurrierende Flächenbedarf der Windenergie von Bedeu-tung, der nicht nur – wie an verschiedenen Stellen im LEP bereits umfassend dargestellt – im Rahmen der Ausweisung von Eignungsgebieten von Bedeutung ist, sondern vor	

Stellungnahme	
allem auch im Rahmen der Ausweisung von Netzeinspeisepunkten für die in Genehmigung befindlichen OffShore-Windkraftanlagen. Die Ausweisung eines solchen Netzeinspeisepunktes zieht unweigerlich enorme Flächenbedarfe durch die Verlegung von Leitungen zur Realisierung der Einspeisung nach sich, insbesondere wenn man deren enormem Flächenbedarf durch den unkoordinierten Wildwuchs verschiedener Flächen zehrender Übertragungstechniken berücksichtigt. Durch die Ausweisung eines der landesweit nur zwei Einspeisepunkte in Brunsbüttel würden der ansässigen Industrie erhebliche Entwicklungspotentiale genommen, sowie neue Ansiedlungen, die sich sinnvoll in den Verbund der vorhandenen Betriebe einpassen lassen, nahezu unmöglich gemacht, da diese gerade auf die nur noch spärlich vorhandenen Trassengrundstücke zur Vernetzung ähnlich gelagerter Produktionsgeschehen angewiesen sind. Die erforderlichen vernetzenden Infrastrukturen stehen in deutlicher Konkurrenz zu den Einspeiseüberlegungen aus dem Bereich der OffShore-Windkraftanlagen, die auf Grund ihrer Eigenart keine Bindung an den Wirtschaftsraum Brunsbüttel aufweisen. Eine alternative Einspeisemöglichkeit für den Strom aus den OffShore-Windkraftanlagen ist nach unserem Kenntnisstand mit nur geringem Mehraufwand im Bereich Wilster gegeben. Bei dieser Alternative ist eine signifikante Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten im Wirtschaftsraum Brunsbüttel nicht zu erwarten.	
Beteiligter: 420 Bremen - Senator für ... Bau ... ID: 368	
Mit Schreiben vom 23. Januar 2008 haben Sie uns in das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009 eingebunden. Nach eingehender Prüfung des Plans teilen wir Ihnen hiermit mit, dass weder Bedenken unsrerseits bestehen noch sind Anmerkungen vorzubringen.	
Beteiligter: 432 Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. ID: 434	
Der Bundesverband beruflicher Naturschutz (BBN) bedankt sich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens. Der BBN begrüßt den integrativen Ansatz mit der Einbeziehung unterschiedlicher Fachplanungen für ein räumliches Gesamtkonzept bis 2025 und als Basis für eine Fortschreibung der Regionalpläne. Der BBN legt als landes- und bundesweit ausgerichteter Fachverband den Schwerpunkt seiner Stellungnahme auf grundsätzliche und übergeordnete Aspekte, die Natur und Umwelt im engeren oder weiteren Sinne betreffen können. Viele Inhalte entscheiden sich allerdings hinsichtlich ihrer Raumwirksamkeit erst auf der Ebene der noch zu erstellenden Regionalpläne.	
Beteiligter: 387 BÜRGERFORUM TATING ID: 304	
<u>Konfliktstoff durch sektorale Ausrichtung des LEP</u> Für jeden, im Entwurf des LEP thematisierten Bereich heißt es, dass er oberste Priorität habe. Dadurch entstehen Interessenkonflikte. Wie werden	

Stellungnahme	
diese gehandhabt? Als Beispiele seien hier besonders die Felder Landwirtschaft und Ressourcenentwicklung genannt. Auch Windkraft und Tourismus, Windkraft und Natur sind Spannungsfelder. <u>Bedenken hinsichtlich der Laufzeit</u> Trotz aller Einsicht in die Notwendigkeit von Planungsvorgaben aus Landesfeder fragen wir uns allerdings, inwieweit dieser LEP mit 16 Jahren Laufzeit in Zeiten rasanter Veränderungen flexibel, schnell und unbürokratisch an neue Gegebenheiten angepasst werden kann.	
Beteiligter: 714 CDU Bezirksverband Amt Langballig ID: 1973	
Der LEP ist ein Rahmen setzender Leitplan. Wir fordern das Landesplanungsgesetz dahingehend zu ändern, dass der LEP vom Landtag beraten und beschlossen werden muss. Begründung: Der LEP beeinflusst die zukünftige Entwicklung des Landes über einen langfristigen Zeitraum erheblich. Alle Träger der öffentlichen Verwaltung sowie Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben haben unbeschadet ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für seine Verwirklichung einzutreten und keine Planungen aufzustellen, bestehen zu lassen, zu genehmigen, zu verwirklichen oder Maßnahmen durchzuführen, die nicht mit ihm in Einklang stehen. Die Finanz- und Fachplanungen aller Planungsträger der öffentlichen Verwaltung sowie die kommunalen Entwicklungsplanungen sind an die Ziele der Raumordnung gebunden. Die enorme Gewichtung des LEP erfordern eine Beratung sowie Beschluss durch den Landtag analog der Haushaltsberatungen.	
Beteiligter: 1132 Eider-Treene-Verband ID: 4141	
Unabhängig von den Inhalten des LEP, die den Menschen im ländlichen Raum einiges an Unbehagen bereiten, begrüße ich die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung und die über das Internet mögliche Einsicht in den Entwurf des LEP ausdrücklich.	
Beteiligter: 401 Freie und Hansestadt Hamburg - BSU ID: 477	
Aus Sicht Hamburgs bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Vielmehr wird sehr positiv zur Kenntnis genommen, dass der Entwurf die aktuellen Herausforderungen an die räumliche Planung offensiv aufnimmt und insbesondere mit den Aussagen zur Bevölkerungsentwicklungs-Prognose und der daraus abgeleiteten restriktiven Handhabung der Wohnungsbauentwicklung in Schleswig-Holstein einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen und effizienten Raumentwicklung zu leisten versucht.	

Stellungnahme	
Wir möchten Sie ausdrücklich darin bestärken auf diesem Weg voranzugehen, den Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung beizubehalten und die Widerstände dagegen, die aus der kommunalen Ebene kommen mögen, argumentativ abzuwehren. Desweiteren begrüßen wir, dass dem Thema Kooperation auf allen Ebenen der räumlichen Entwicklung im Entwurf ein breiter Raum gegeben wird, vor allem durch das neu eingefügte Kapitel 10. Klimaschutz Es werden Aussagen zum Thema Klimaschutz vermisst. Der LEP stellt die Grundlage der räumlichen Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein dar. Das Thema Klimaschutz tangiert neben vielen Fachbereichen auch die Siedlungsentwicklung und die Raumordnung. Schleswig-Holstein liegt zwischen Nordsee und Ostsee, weist eine lange Küstenlinie und viele Flüsse und Gewässer auf. Es wird daher empfohlen diesen Aspekt im LEP zu ergänzen.	
Beteiligter: 694 Gemeinde Aebtissinwisch ID: 1820	
Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Aebtissinwisch hat folgende Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan 2009 beschlossen: Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird abgelehnt. Aus den Formulierungen des Entwurfs lässt sich entnehmen, dass der Handlungsspielraum der Gemeinden stark eingeschränkt werden wird. Das ist nicht akzeptabel.	
Beteiligter: 1107 Gemeinde Ahrensbök ID: 3959	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes des Landes Schleswig-Holstein 2009 wird zur Kenntniss genommen.	
Beteiligter: 483 Gemeinde Ahrenviölfeld ID: 690	
Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt.	
Beteiligter: 953 Gemeinde Altenhof ID: 3388	

Stellungnahme	
Soweit der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag als Interessensvertretung aller Gemeinden eine Stellungnahme zu den einschränkenden Vorgaben des LEP abgibt, die die Interessen kleiner Gemeinden, die sich u. a. eine wohnbauliche Entwicklung vorbehalten möchten, berücksichtigt, verzichtet Altenhof auf die Abgabe einer eigenen Stellungnahme. Anderenfalls wird die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung genommen.	
Beteiligter: 920 Gemeinde Altenholz ID: 3297	
Allgemein: Der im Februar d. J. vorgelegte Entwurf des LEP 2009, der die Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025 und die Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne ist, soll zum Ende 2009 durch den Innenminister (IM) abschließend festgestellt und im Amtsblatt veröffentlicht werden. Da auch die Änderung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes (LEGG) im Zusammenhang mit der anstehenden Überprüfung des zentralörtlichen Systems und der Änderung des Landesplanungsgesetzes (LaPlaG) im Zuge der geplanten Verwaltungs- und Funktionalreform bearbeitet wird und noch nicht abgeschlossen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich hieraus nachfolgend Änderungen im LEP-Entwurf des IM ergeben. Die Gemeinde Altenholz sieht keine zwingende Notwendigkeit, eine Entscheidung über den LEP unter Zeitdruck noch vor 2010 herbeizuführen. Vielmehr wird aufgrund der großen Bedeutung des Planes für die Entwicklung des Landes und die weitreichenden Folgen angeregt, den LEP zu verabschieden, nachdem alle im Zusammenhang mit dem LEP stehenden gesetzgeberischen Entscheidungen (insb. VO zum zentralörtlichen System Kommunalisierung der Regionalplanung im LaPlaG, Festlegung der Planungsräume, Änderungen LEGG) vorliegen, da der LEP u.E. nicht losgelöst davon beurteilt werden sollte. Zudem wird der lang gewählte Zeitraum, 2009 bis 2025, in einer Zeit schnellen Wandels nicht als sachgerecht angesehen; besonders betroffen sind die ländlichen Räume, deren Entwicklungsmöglichkeiten für einen sehr langen Zeitraum stark beschnitten werden.	
Beteiligter: 782 Gemeinde Altenkrempe ID: 2369	
- Generell wird die Laufzeit des LEP bis zum Jahre 2025 für weit überzogen gehalten. Schon die Erfahrungen mit dem ROP zeigen, dass derartig lange Laufzeiten unrealistisch sind. Es wird angeregt, die Laufzeit zunächst „nur“ bis zum Jahr 2020 vorzugeben, bzw. im LEP mehr Flexibilität für verlangsamte oder beschleunigte Entwicklungen vorzusehen. - Um die Lesbarkeit des LEP-Entwurfs zu gewährleisten wird eine redaktionelle Überarbeitung mit dem Ziel der „Textstraffung“ um mindestens 50% gefordert!	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1026 Gemeinde Alveslohe ID: 3644	
Die Gemeinde Alveslohe unterstützt die Stellungnahmen des Amtes Kaltenkirchen - Land und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages.	
Beteiligter: 318 Gemeinde Ammersbek ID: 1121	
10. Die Problematik, die sich aus der stetigen Zunahme von Lärmemissionen ergibt, bedarf einer verbindlich im Landesentwicklungsplan festgelegten Einflussmöglichkeit der Gemeinden, um ihre Bürger wirkungsvoller davor schützen zu können. 12. Bei Aufstellung des dem Landesentwicklungsplan folgenden Regionalplans sollten die jeweils zuständigen Kommunen frühzeitig beteiligt werden.	
Beteiligter: 892 Gemeinde Appen ID: 3084	
Durch den LEP in seinem jetzigen Entwurf regelt der Staat die gemeindlichen Entwicklungen einheitlich und zentral. a) Die Bedürfnisse des Menschen/ der Betriebe vor Ort werden vernachlässigt. b) Eigenverantwortung wird den Gemeinden abgesprochen. c) Massiver Eingriff in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Die Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen können bei der Geltungsdauer des LEP's (2010-2025) keine Berücksichtigung finden. Den ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen bzw. genommen. Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt. Folge: Abbruch statt Aufbruch! <u>Forderung Nr. 1:</u> Der LEP ist durchgängig zu überarbeiten und von vielem Ballast zu befreien, so dass er im Seitenumfang ganz erheblich gekürzt wird.	

Stellungnahme	
<u>Forderung Nr. 2:</u> Der <u>Landtag</u> möge über den LEP und die Stellungnahmen hierzu endgültig beraten und entscheiden Aufgrund der besonderen Bedeutung des LEP für alle Kommunen (zu erwartende erhebliche Beschneidung der kommunalen Planungshoheit) wird es nicht als ausreichend angesehen, wenn sich Landtagsausschüsse mit dem Inhalt beschäftigen und eine Aussprache im Landtag zu diesem Thema stattfindet, während ein <u>Kabinettsbeschluss</u> für die Inkraftsetzung des möglicherweise geänderten Entwurfs ausreicht. Darüber hinaus dringt die Landesplanung in Kernbereiche der Daseinsvorsorge ein (Bildung, Kinder, Jugend, Familien, etc). Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen der politischen Bedeutung eine intensive Befassung des Landtages erforderlich. <u>Forderung Nr. 3:</u> Die Gemeinden ohne zentralörtlichen Charakter müssen sich mit einem Höchstmaß an Eigenverantwortung auch in Zukunft mit Hilfe einer bedarfsgerechten Planung weiter entwickeln können. Dies gilt insbesondere für Gemeinden innerhalb der Metropolregion Hamburg. <u>Forderung Nr. 4:</u> Erhalt der kommunalen Planungshoheit Der LEP enthält in einem nicht vertretbaren Maß Entwicklungsansätze zugunsten der Städte und zentralen Orte. Damit geht eine zum Teil dramatische Einschränkung (bis hin zur Streichung) der Entwicklungsmöglichkeiten in den eher ländlich geprägten und nicht zentralen Orten einher. Daraus ergibt sich, dass unseren Gemeinden faire Entwicklungschancen genommen werden und dass eine Kooperation im kommunalen Bereich nicht mehr „auf gleicher Augenhöhe“ möglich ist. Andererseits schwächt die geplante erhebliche Reduzierung der Entwicklungsmöglichkeiten die Auslastung der kommunalen Einrichtungen, die in den vergangenen Jahrzehnten mit hohen Investitionen geschaffen worden sind (Schulen, Sporthallen, Jugendzentren, Kindertagesstätten usw.). Schlimmstenfalls können so genannte Investitionsruinen entstehen. Der viel zu enge Siedlungsrahmen beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig. <u>Forderung Nr. 5:</u> Die vom Innenministerium mit Erlass vom 27. 11. 2007 ausgesprochene Veränderungssperre ist unverzüglich wieder aufzuheben.	
Beteiligter: 632 Gemeinde Ascheberg ID: 1440	
Zum Landesentwicklungsplan 2009 ist vorab festzustellen, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird die Kürzung des Textes um die Hälfte gefordert. 6.2 Zentralörtliches System	

Stellungnahme	
Im Landesentwicklungsplan findet sich an vielen Stellen Vorgaben und Verpflichtungen zur interkommunalen Kooperation. Hier ist erkanntes Ziel, dass die Landesregierung künftig die kommunale Planungshoheit deutlich beschneiden möchte. Durch die Pflicht zur Kooperation werden neuen Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben, vor der eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Es wird gefordert, dass Gespräche im Sinne der Interessensgleichheit durchzuführen sind. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Ascheberg abgelehnt.	
Beteiligter: 544 Gemeinde Aumühle ID: 927	
1. <u>Staatliche Überregulierung</u> Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen. Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. <u>Begründung:</u> Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 bis 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst 145 Seiten plus umfangreichem Umweltbericht. Die Planungsvorgaben wurden verdreifacht. Das Landesziel eines Bürokratieabbaus wurde nicht berücksichtigt. Durch staatliche Detailvorgaben wird massiv in kommunale Selbstverwaltungsrechte eingegriffen. 2. <u>Demokratische Legitimation</u> Der LEP ist vom Landtag zu beschließen. <u>Begründung:</u> Gemäß § 5 Landesplanungsgesetz enthält der LEP die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Er wird vom Innenministerium als Landesplanungsbehörde nach den Vorgaben des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes festgestellt. Eine Verordnungs-ermächtigung für die Festlegung des zentralörtlichen Systems ist in § 14 gegeben. Die Zuweisung in § 7 Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes ist als demokratische Legitimation für einen Eingriff in kommunale Selbstverwaltungsrechte in dem hier vorgesehenen Umfang nicht ausreichend. 3. <u>Fortschreibung der Regionalpläne auf der Grundlage des LEP, Übergangsregelungen</u>	

Stellungnahme	
Die Fortschreibung der Regionalpläne muss zeitgleich bzw. unmittelbar nach Verabschiedung des LEP durchgeführt werden. Der Landtag hat <u>vor</u> Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes die Rechtsgrundlagen für die Regionalplanung (z. B. Kommunalisierung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) zu schaffen. Um einen Planungsstillstand zu vermeiden, sind Übergangsregelungen zu schaffen. Diese sollten die bestehenden Regelungen bis zur Rechtskraft eines neuen Regionalplanes fortzuschreiben (z. B. Zuweisung besonderer Funktionen an Gemeinden ohne zentralörtlicher Einstufung, Ziff. 6.3.2. LEP) bzw. räumlich differenziert interkommunale Planungen abweichen von den im LEP formulierten Zielen der Raumordnung zulassen. <u>Begründung:</u> Der LEP weist den künftigen Trägern der Regionalplanung in erheblichem Umfang pflichtige und freiwillige Planungsentscheidungen zu. So lange die gesetzlichen Vorgaben fehlen, haben die Regionen keine Möglichkeit, den LEP im vorgegebenen Rahmen auszugestalten. Für die Kommunen bewirkt dies weitgehend einen Planungsstillstand. 12. <u>Neue Nachweis-, Prüfungs und Darstellungspflichten</u> Neue gemeindliche Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten sind zu streichen. <u>Begründung:</u> Der LEP enthält diverse neue Pflichten (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotenziale, Ziff. 6.5.2. Abs. 5 LEP). Die Planung wird erschwert, die Planungszeiten werden verlängert, die Planungskosten werden erhöht. 16. <u>Stellungnahme des SHGT</u> Die Gemeinde schließt sich der Stellungnahme des SHGT hinsichtlich der weiteren dort behandelten Themen und Forderungen an. 17. <u>Die Darstellungen im LEP sind zu pauschal und werden dem Land Schleswig-Holstein nicht gerecht</u> Im LEP sind die regionalen Unterschiede der Metropolregion Hamburg zum übrigen Schleswig-Holstein nicht ausreichend berücksichtigt. Die Absichten der Menschen wo sie wohnen und arbeiten wollen bzw. wo sie Arbeit finden, erfahren keine Beachtung. Es kann nicht gewollt sein, dass per Landesdekret verordnet wird, wo Menschen wohnen müssen.	
Beteiligter: 999 Gemeinde Aufer ID: 3489	
Insgesamt ist eine erhebliche Ausweitung bürokratischer Vorgänge im LEP verankert, die Entwicklungsprozesse zeitlich, personell und finanziell	

Stellungnahme

verlangsamen, binden und verteuern.

Der LEP setzt sehr viele Ziele fest, die eine Wiederholung bestehender Rechtsvorschriften, z.B. baurechtlicher Art, darstellt und somit ersatzlos dem LEP entnommen werden können.

Es wird daher gefordert, den LEP erheblich zu verschlanken und auf ein Mindestmaß notwendiger Steuerungsfunktionen zu beschränken.

Die Landesregierung stellt einerseits auf künftig erforderliche Abstimmungsprozesse auf kommunaler Ebene ab, lässt dabei aber die Übertragung entsprechender Verantwortlichkeiten vermissen. Es ist entbehrlich, dass der LEP derart diktatorisch Ziele definiert.

Die allzu starren Vorgaben sowie die zahlenmäßig und inhaltlich überfrachteten Regelungsfelder im LEP werden eine erhebliche Unflexibilität künftiger Verfahren nach sich ziehen. Dieses ist unbedingt zu vermeiden.

Der Ressourceneinsatz (Zeit, Geld, Personal usw.) im Vorlauf einer Projektrealisierung steht zu dem Aufwand für die eigentliche Umsetzung in keinem Verhältnis mehr. Der Sinn und Zweck solcher ausartenden Verwaltungsabläufe können weder den Bürgerinnen und Bürgern noch z.B. etwaigen Projektinvestoren vermittelt werden.

Fazit

Die Themenfelder des LEP's sind derart umfangreich und teilweise unübersichtlich, dass

nicht zu jedem Punkt eine Stellungnahme ergehen kann. Dieses wäre aber erforderlich, um die Wirkungen der künftigen Regelungen transparent zu machen.

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist es aber ohnehin dringend notwendig, den LEP auszudünnen. In diesem Zuge ist eine Neugliederung unabdingbar.

Als schwerwiegendster Kritikpunkt ist der Versuch einer tiefgreifenden Einflussnahme auf jedes Tätigkeitsfeld der ländlichen Gemeinden hervorzuheben. Der LEP sollte genau Gegenteiliges vorsehen und ausschließlich eine richtungsweisende Funktion erfüllen.

Der LEP soll sämtlichen Konstellationen der Problemanalyse, der Lösungsfindung und Projektumsetzung einen Freiraum für Ideenreichtum lassen bzw. geben.

Nach einer gründlichen Überarbeitung des LEP's muss den Gemeinden erneut Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben werden. Ein bis zum Jahr 2025 ausgerichtetes Planwerk, welches auf lange Sicht die Geschicke jeder einzelnen Gemeinde und damit des gesamten Landes maßgeblich beeinflusst, kann nicht nach nur einem einzigen Beteiligungsverfahren zum Abschluss gebracht werden !

Stellungnahme	
Beteiligter: 810 Gemeinde Badendorf ID: 2634	
Das Arbeitspapier des SHGT <i>"Für einen zukunftsfähigen Landesentwicklungsplan: weniger Bürokratie - mehr Innovation"</i> wird vollinhaltlich unterstützt.	
Beteiligter: 747 Gemeinde Bahrenfleth ID: 2162	
Die Gemeindevertretung Bahrenfleth lehnt den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 ab.	
Aufgrund der geplanten starken Einschränkung des Handlungsspielraumes der Gemeinden wird folgende Stellungnahme vorgebracht:	
Beteiligter: 904 Gemeinde Bargfeld-Stegen ID: 3173	
Präambel aus gemeindlicher Stellungnahme	
Die grundsätzliche Zielsetzung der Landespolitik mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 eine Raumordnung nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit und des Ressourcenschutzes zu gestalten, wobei Einflüsse eines demographischen Wandels, die Globalisierung in der Wirtschaft und eines möglichen Klimawandels Berücksichtigung finden, wird von der Gemeinde Bargfeld-Stegen ausdrücklich begrüßt. Die Gemeinde Bargfeld-Stegen hat sich in ihrer bisherigen, wie auch aktuellen Siedlungsentwicklungsplanung stets im Sinne dieser Raumordnungsgrundsätze leiten lassen und hierbei die innerörtlichen Entwicklungen, den Baulückenschluss, die Abrundung geeigneter Bereiche der Ortslagen und die Entwicklung geeigneter Bereiche für eine Bebauung in zweiter Reihe berücksichtigt.	
Beteiligter: 572 Gemeinde Barkenholm ID: 1139	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barkenholm hat den Entwurf des Landesentwicklungsplanes zur Kenntnis genommen. Nach ausführlicher Erörterung wird von der Gemeinde Barkenholm gefordert:	
Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes in wesentlichen Punkten zu modifizieren und dabei den kommunalen Hoheitsrechten (Selbstverwaltungsgarantie, Planungs- und Gestaltungshoheit) gebührende Achtung zu verleihen.	

Stellungnahme

Zum Landesentwicklungsplan wird im Einzelnen folgendes ausgeführt:

A. Allgemeines:

Die Gemeinde Barkenholm hält den vorliegenden Entwurf des LEP für **nicht zukunftsfähig**. Sie wendet sich

- gegen eine einseitige **Benachteiligung des ländlichen Raumes**,
- gegen eine **Schlechterstellung der Unterzentren, ländlichen Zentralorte und Stadtrandkerne** und
- gegen eine **Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes**.
- gegen eine weitere Zunahme der **Bürokratie** und des Planungsaufwandes

Die Gemeinde Barkenholm spricht sich **für eine starke kommunalisierte Regionalplanung** mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten aus.

Dabei geht es nicht um ungebremstes Wachstum überall sondern um **faire Entwicklungschancen** für alle Gemeinden, eine **gleichberechtigte Kooperation** der Kommunen und **Wirtschaftswachstum**.

Kommunale Selbstverwaltung verdient **Vertrauen statt Bevormundung**. Die Kommunen können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. Es stellt sich die Frage, ob alles zentral und einheitlich durch den Staat geregelt wird oder der kommunalen Selbstverwaltung verantwortungsvolle Entscheidungen zugetraut werden.

Die **Bedürfnisse der Menschen** müssen im Vordergrund stehen. Sie brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen etc. Darauf sollte der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen zu organisieren.

Der LEP ist mit Themen überfrachtet. Stattdessen sollten die Ziele der Landesplanung auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken und eine **tiefgreifende Überarbeitung des Planes**. Eine Kürzung um die Hälfte des Textes ist machbar.

Die große Bedeutung des Planes macht eine **intensive Befassung des Landtages** und eine sorgfältige **Prüfung der Folgen und Alternativen** erforderlich.

Es geht um **innovative Alternativen** zu einer starren Einheitsplanung. Aus diesen Gründen werden zahlreiche konkrete Vorschläge zur **Weiterentwicklung des zentralörtlichen Systems** und zur Gestaltung eines zukunftsfähigen und flexiblen LEP vorgetragen. Der **kommunalen Zusammenarbeit auf Augenhöhe** wollen wir durch unser Konzept für **Regionale Entwicklungsbündnisse** neue Impulse verleihen. Diese

Stellungnahme

Vorschläge ergeben ein **Gesamtkonzept**, das dem Grundsatz der Subsidiarität folgt und insgesamt die kommunale Planungshoheit stärkt.

B. Die zentralen Probleme des LEP

An dieser Stelle werden die zentralen Probleme des LEP anhand einiger Beispiele konkretisiert:

I. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP

1. Das kommunalpolitische **Ehrenamt** wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.
2. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die **Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen** über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger.
3. Der LEP **vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft** in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung.
4. Der LEP wird für eine erhebliche **Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren** sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen.
5. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür lässt der Plan jede Kreativität vermissen.
6. Der LEP ist **in keiner Weise innovativ**. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur innerkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse.

III. Kommunale Planungshoheit wird massiv beschnitten - keine neuen Ansätze für Zusammenarbeit

1. Der viel zu enge Siedlungsrahmen soll auf den Bestand vom 31.12.2006 bezogen sein. Dies beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig

> die Planaussagen des LEP würden damit nicht nur 15, sondern 19 Jahre Gültigkeit beanspruchen; notwendig wäre daher ein Bezug auf den Bestand vom 31.12.2010.

Stellungnahme

- > das Potential des LEP bis 2025 wäre in vielen Gemeinden bereits jetzt ausgeschöpft.
- > Es würden diejenigen Gemeinden „bestraft“, die den im LROPI 1998 bis 2010 gewährten Rahmen erst jetzt ausschöpfen können.
- > In Gemeinden, die zuvor nicht „verbrauchte“ Anteile des 20 % - Kontingents des LROPI 1998 noch in 2007 und 2008 in Anspruch nehmen (weil z. B. vorher Flächen wegen Erbstreitigkeiten etc. blockiert waren), würde dies auf die 8%-Quote voll angerechnet; Beispiele konkreter, namentlich bekannter Gemeinden:
 - > **Beispiel 1:** verbrauchte Quote 1995 bis 2006: 13 von 20 %, Inanspruchnahme 2007 bis 2010: 7 %, bleiben bei Quote 8 % für 2010 bis 2025 1%, d.h. bei 112 Wohneinheiten am 31.12.2006 lediglich 1 Wohneinheit bis 2025
 - > **Beispiel 2:** verbrauchte Quote 1995 bis 2006: 12 von 20 %, Inanspruchnahme 2007 bis 2010: 17 %, bleibt bei Quote 13 % für 2010 bis 2025 keine Wohnbauentwicklung mehr möglich.

2. Die Systematik der verschiedenen Instrumente für die Regionalplanung und die interkommunale Zusammenarbeit in 6.5.2 und 6.6 ist kompliziert und verschachtelt. Sie erzeugt überflüssigen Verwaltungsaufwand.

3. Erhebliche Ausweitung des Einflussbereichs der Landesplanung durch Abschnitte über Bildung, Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren, Behinderte, Gesundheit, Pflege, Betreuung, Sport, Kultur, etc.

- > Landesplanung dringt in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vor.
- > Hier keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen.
- > Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen politischer Bedeutung intensive Befassung des Landtages erforderlich.

IV. Künftige Kommunale Planungsräume ohne ausreichende Gestaltungsmacht

Zwar erhält die Regionalplanung auch einige neue Aufgaben (z. B. Kap. 6.5.2 Abs. 6 und Abs. 8, Kap. 6.6 Abs. 4 u. Abs. 5). Besonders wichtig ist die Festlegung wohnbaulicher Entwicklungsrahmen (6.5.2 Abs. 4). Sie verliert jedoch auch wichtige Entscheidungsmöglichkeiten oder unterliegt dem Einvernehmen mit der Landesplanung.

1. Aufhebung der planerischen Funktionen (6.3.1, Seite 50)

Stellungnahme

> alle planerischen Wohnfunktionen und planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen treten sofort außer Kraft.

> keine Möglichkeiten für die Regionalplanung mehr, auf regionale Entwicklungen einzugehen, regionalpolitische Entscheidungen zu treffen.

2. Festlegung eines abweichenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für den örtlichen Bedarf in Regionalplänen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung und nur im Einvernehmen mit der Landesplanung (6.5.2 Abs. 4, S. 59)

> Dies ist das Eingeständnis, dass der landesweite Rahmen in vielen Regionen nicht passt und die langfristige Festlegung in einem landesweiten Plan nicht sachgerecht ist. Konsequenz wäre es daher, auf eine solche Festlegung zu verzichten, anstatt den bürokratischen Aufwand einer erneuten Prognose und Festlegung in den Regionalplänen zu erzeugen.

> die Regionalplanung erhält keine eigene Gestaltungsmacht, da Einvernehmen mit der Landesplanung erforderlich.

3. Eingriff der Landesplanung in Festlegung ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion

> die Aufhebung der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion in konkreten Einzelfällen (6.3.2 Abs. 3, Seite 51) nimmt der Regionalplanung im Vorwege Entscheidungsspielraum.

V. Bürokratie und Planungsaufwand steigen, Nachteile für Wirtschaft

1. An zahlreichen Stellen entstehen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten.

2. Zahlreiche neue Vorgaben für Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2. Abs. 3).

> Planungszeiten verlängern sich, weniger Flexibilität, höherer Aufwand

VI. Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung

1. LEP spricht Kommunen Verantwortliche Entscheidungen für die eigene Zukunft ab und gibt staatlicher Bevormundung den Vorrang, z. B.

„Damit soll sichergestellt werden, dass keine Flächenausweisungen über den Bedarf hinaus erfolgen, da sie mit erheblichen finanziellen Belastungen für die Kommunen verbunden sein können.“ (6.5.2 Abs. 3, S. 59)

Stellungnahme	
> Diese Sichtweise des Landes schwächt die kommunale Ebene insgesamt, da sie der Grundlinie folgt: zentrale Steuerung sei besser als Selbstverwaltung.	
Beteiligter: 1112 Gemeinde Barmissen ID: 3980	
1. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 wird zur Kenntnis genommen. 2. Der Gemeindetag wird hinsichtlich seiner getroffenen Aussagen im Arbeitspapier zur Vorbereitung einer Stellungnahme unterstützt. 4. Der Beschluss des Amtsausschusses bezüglich des LEP 2009 wird unterstützt.	
Beteiligter: 830 Gemeinde Barnitz ID: 2688	
Das Arbeitspapier des SHGT <i>"Für einen zukunftsfähigen Landesentwicklungsplan: weniger Bürokratie - mehr Innovation"</i> wird vollinhaltlich unterstützt.	
Beteiligter: 1004 Gemeinde Behrendorf (Ostsee) ID: 3526	
Der jeweilige Bestandsschutz D.h. da wir ohnehin schon eingeschränkt sind, zur einen Seite durch den Schießplatz Todendorf (hierbei haben wir keinerlei Einfluss auf die Entwicklung der Präoritätenliste der NATO), auf der anderen Seite durch das Naturschutzgebiet Der Naturschutz ist zwar immer in Betracht zu ziehen, kann aber nicht Preorität besitzen. Desweiteren muss der Küstenschutz jederzeit möglich sein (Küstenschutz ist Menschenschutz). Und speziell für uns als Gemeinde muss ein attraktiver Strandbetrieb möglich sein, welches sich dar stellt, in dem auch die Möglichkeit besteht auf die Bedürfnisse der Gäste zu reagieren, z.B. Strandgestaltung durch Strandkorbanzahl, Strandbearbeitung durch verschieben von Seesand und Steinen, aufstellen von ortsveränderlichen Badeinseln, usw.. Aber auch Parkmöglichkeiten, Zugänge sowie Rettungs- und Radwanderwege müssen vorhanden sein, desweiteren kann es nicht hingenommen werden, das der Eindruck entsteht, dass sowohl unsere Strandabschnitte als auch das Hinterland die Ausgleichsflächen für die Probstei darstellen.	
Beteiligter: 693 Gemeinde Beidenfleth ID: 1814	

Stellungnahme	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beidenfleth hat folgende Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan 2009 beschlossen: Grundsätzlich begrüßen wir das Bekenntnis des LEP zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in ganz Schleswig Holstein. Leider stimmen die Inhalte des Planes nicht mit den Zielen überein und die Umsetzung des Entwurfes des LEP würde für die Gemeinde Beidenfleth zukünftig erhebliche Einschränkungen in den Entwicklungsmöglichkeiten bedeuten. Der vorliegende Entwurf wird daher abgelehnt.	
Beteiligter: 1052 Gemeinde Belau ID: 3748	
I. Zum Verfahren 1. Aufgrund der großen Bedeutung des Planes für die Entwicklung des Landes und die weit reichenden strategischen Aussagen erwartet die Gemeinde Belau, dass sich der Landtag intensiv damit befasst. Die Folgen des Plans müssen genau geprüft werden. Vor allem müssen Alternativen aufgezeigt werden. Ggf. kann dies mit Hilfe einer Enquetekommission oder eines Sonderausschusses geschehen. 2. Wegen der gravierenden Folgen des Planes muss Gründlichkeit vor Schnelligkeit gehen. Eine Entscheidung noch vor 2010 ist nicht zwingend notwendig. So wurde der alte Raumordnungsplan von 1979 erst 1998, d.h. nach 19 Jahren abgelöst. Der LROPI müsste dann wieder vorübergehend in Kraft gesetzt werden. 3. Rechtzeitig während der Beratungen müssen alle im Zusammenhang mit dem LEP stehenden gesetzgeberischen Entscheidungen (insb. VO zum zentralörtlichen System, Kommunalisierung der Regionalplanung im LaPlaG, Festlegung der Planungsräume, Änderungen LEGG) dem Landtag vorgelegt werden, da der LEP nicht losgelöst davon beurteilt werden kann. 4. Die Föderalismusreform hat den Ländern bei der Raumordnung weitreichende Spielräume gegeben. Gem. Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG kann das Land falls notwendig in vollem Umfang von Vorgaben des ROG des Bundes abweichen. B. Die zentralen Probleme des LEP Der LEP enthält vieles Richtige, Notwendige oder und Selbstverständliche. Hier kann nicht auf alles eingegangen werden. Der LEP enthält aber auch einige schwerwiegende Probleme. Diese werden hier in 7 Kernpunkte zusammengefasst. I. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP 1. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse	

Stellungnahme

erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.

2. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger.

3. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung.

4. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig- Holstein im Wettbewerb schwächen.

5. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür lässt der Plan jede Kreativität vermissen.

6. Der LEP ist in überkommenen Denkschablonen zum sog. „Stadt-Umland-Verhältnis“ und zum demographischen Wandel verhaftet und zeigt keine neuen Perspektiven auf.

7. Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur innerkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse.

8. Aufbau und Systematik weniger klar als beim LROPI 1998, das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.

IV. Kommunale Planungshoheit wird massiv beschnitten - keine neuen Ansätze für Zusammenarbeit

1. Der viel zu enge Siedlungsrahmen soll auf den Bestand vom 31.12.2006 bezogen sein. Dies beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig

+ die Planaussagen des LEP würden damit nicht nur 15, sondern 19 Jahre Gültigkeit beanspruchen; notwendig wäre daher ein Bezug auf den Bestand vom 31.12.2010.

+ das Potential des LEP bis 2025 wäre in vielen Gemeinden bereits jetzt ausgeschöpft.

+ Es würden diejenigen Gemeinden „bestraft“, die den im LROPI 1998 bis 2010 gewährten Rahmen erst jetzt ausschöpfen können.

+ In Gemeinden, die zuvor nicht „verbrauchte“ Anteile des 20 % - Kontingents des LROPI 1998 noch in 2007 und 2008 in Anspruch nehmen (weil z. B. vorher Flächen wegen Erbstreitigkeiten etc. blockiert waren), würde dies auf die 8%-Quote voll angerechnet.

Stellungnahme

Beispiele konkreter, namentlich bekannter Gemeinden:

Beispiel 1: verbrauchte Quote 1995 bis 2006: 13 von 20 %, Inanspruchnahme 2007 bis 2010: 7 %, bleiben bei Quote 8 % für 2010 bis 2025 1%, d.h. bei 112 Wohneinheiten am 31.12.2006 lediglich 1 Wohneinheit bis 2025

Beispiel 2: verbrauchte Quote 1995 bis 2006: 12 von 20 %, Inanspruchnahme 2007 bis 2010: 17 %, bleibt bei Quote 13 %, für 2010 bis 2025 keine Wohnbauentwicklung mehr möglich.

2. Gemeinden in Stadt-Umland Bereichen werden von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig und sollen über einen extrem engen Siedlungsrahmen in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden (6.5.2, Abs. 6 und Abs. 7, S. 60, 61 sowie 6.6 Abs. 3 S. 63 und 5.5 Abs. 5 S. 40: „Vorrangige Schwerpunkte für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur sind die Kernstädte. Bestehen dort Flächenengpässe, kann der Bedarf auch schwerpunktmäßig im Umland gedeckt werden.“)

- + jeder bedeutende Entwicklung in Umlandgemeinde nur noch bei „Engpässen“ in Kernstadt. Was ist ein Engpass?
- + die Abstimmung der wohnbaulichen Entwicklung, eine Erweiterung des Siedlungsrahmens und eine Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung über den örtlichen Bedarf hinaus in den Umlandgemeinden würden abhängig von der Zustimmung des Mittelzentrums.
- + Kernstädte haben an einer solchen Vereinbarung kein planungsrechtlich gefördertes Interesse, während Umlandgemeinden davon abhängig sind.
- + Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und Begegnung auf Augenhöhe. Beides versucht der LEP zugunsten der Mittel- und Oberzentren auszuhebeln. Damit sind Fehlschläge vorprogrammiert.
- + Umlandgemeinden und Kernstädte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide Seiten nicht wollen.
- + was passiert, wenn die Kernstadt an Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt?
- + LEP begünstigt Kirchturmpolitik einiger weniger, anstatt regionale Abstimmung auf Augenhöhe zu fördern.

3. Auch außerhalb von Stadt-Umland-Bereichen ist Abweichung vom Siedlungsrahmen nur mit dem aufwendigen Instrument der „Stadt-Umland-Kooperation“ zwischen dem zentralen Ort und den Nachbarn möglich (Kap. 6.5.2 Abs. 8).

4. „Für die Stadt-Umland-Konzepte ist von den Trägern der Regionalplanung auf der Grundlage von Bedarfsprognosen ein quantitativer Rahmen für den im Stadt- und Umlandbereich zu deckenden Wohnungsneubaubedarf vorzugeben. Die Vereinbarungen in den Stadt-Umland-Konzepten sind zudem im Einvernehmen mit den Trägern der Regionalplanung zu treffen, und es ist ein Interessenausgleich zwischen Kernstadt und Umlandgemeinde(n) vorzusehen.“ (6.5.2 Abs. 6, S. 60, ähnlich 6.6 Abs. 3 S. 63, auch 10.5 S. 136)

- + die Vertragsfreiheit und Planungshoheit wird durch das Vorschreiben bestimmter Inhalte und die Einvernehmensregelung in unzulässiger Weise eingeschränkt (Eingriff in Recht auf Selbstverwaltung, Vereinbarung über solche Konzepte kann nicht an Zustimmung eines Planungsträgers geknüpft werden).
- + der neutrale Begriff der Gebietsentwicklungsplanung (LROPI 1998) wird durch „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt und damit an veraltete, einseitig orientierte Sichtweisen geknüpft.
- + Ziel ist es, die Gemeinden zu Zahlungen an die Kernstadt zu zwingen (kommunaler Finanzausgleich wird ausgehebelt).

Stellungnahme

+ In der Begründung auf S. 61 (zu 6.5.2 Abs. 7) wird das Eingeständnis offen gelegt, dass der Siedlungsrahmen auch in vielen sog. Stadt-Umland - Bereichen nicht passt. Stattdessen wäre es konsequent, auf die Vorgaben zu verzichten oder sie den Regionalplanungsräumen zu überlassen.

5. Die in Kap. 10 des LEP vorgeschlagenen Konzepte etc. sind entweder zu großräumig angelegt (z. B. 10.1 bis 10.3) oder zu sehr auf die Bedürfnisse der Mittelzentren ausgelegt und detailliert geregelt (10.5), als dass sie breiten Nutzen haben könnten. Neue Ideen fehlen.

6. Neue Kriterien für Bodenbevorratungspolitik (Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Sicherung und Entwicklung von Freiräumen sowie überörtliche und städtebauliche Erfordernisse; 6.5.2, S. 57 i.V.m. Kap. 6.7 u. 9.2)

+ erschweren gemeindliche Planung: höhere Kosten, längere Planungszeiten

7. Die Systematik der verschiedenen Instrumente für die Regionalplanung und die interkommunale Zusammenarbeit in 6.5.2 und 6.6 ist kompliziert und verschachtelt. Sie erzeugt überflüssigen Verwaltungsaufwand.

8. Erhebliche Ausweitung des Einflussbereichs der Landesplanung durch Abschnitte über Bildung, Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren, Behinderte, Gesundheit, Pflege, Betreuung, Sport, Kultur, etc.

+ Landesplanung dringt in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vor.

+ Hier keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen.

+ Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen politischer Bedeutung intensive Befassung des Landtages erforderlich.

V. Künftige Kommunale Planungsräume ohne ausreichende Gestaltungsmacht

Zwar erhält die Regionalplanung auch einige neue Aufgaben (z. B. Kap. 6.5.2 Abs. 6 und Abs. 8, Kap. 6.6 Abs. 4 u. Abs. 5). Besonders wichtig ist die Festlegung wohnbaulicher Entwicklungsrahmen (6.5.2 Abs. 4). Sie verliert jedoch auch wichtige Entscheidungsmöglichkeiten oder unterliegt dem Einvernehmen mit der Landesplanung.

1. Aufhebung der planerischen Funktionen (6.3.1, Seite 50)

+ alle planerischen Wohnfunktionen und planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen treten sofort außer Kraft.

+ keine Möglichkeiten für die Regionalplanung mehr, auf regionale Entwicklungen einzugehen, regionalpolitische Entscheidungen zu treffen.

2. Festlegung eines abweichenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für den örtlichen Bedarf in Regionalplänen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung und nur im Einvernehmen mit der Landesplanung (6.5.2 Abs. 4, S. 59)

+ Dies ist das Eingeständnis, dass der landesweite Rahmen in vielen Regionen nicht passt und die langfristige Festlegung in einem landesweiten Plan nicht sachgerecht ist. Konsequent wäre es daher, auf eine solche Festlegung zu verzichten, anstatt den bürokratischen Aufwand einer erneuten

Stellungnahme	
Prognose und Festlegung in den Regionalplänen zu erzeugen. + die Regionalplanung erhält keine eigene Gestaltungsmacht, da Einvernehmen mit der Landesplanung erforderlich. 3. Eingriff der Landesplanung in Festlegung ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion + die Aufhebung der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion in konkreten Einzelfällen (6.3.2 Abs. 3, Seite 51) nimmt der Regionalplanung im Vorwege Entscheidungsspielraum. VI. Bürokratie und Planungsaufwand steigen, Nachteile für Wirtschaft 1. An zahlreichen Stellen entstehen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten. 2. Zahlreiche neue Vorgaben für Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2. Abs. 3). + Planungszeiten verlängern sich, weniger Flexibilität, höherer Aufwand	
Beteiligter: 1131 Gemeinde Bendfeld ID: 4115	
Der Landesentwicklungsplan umfasst inhaltlich wesentlich mehr als die reine wohnbauliche Entwicklung der Gemeinden. So sind die wirtschaftliche Entwicklung und dort insbesondere die Bereiche ÖPNV, Schienenverkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus und Erholung von großer Bedeutung. Der Ressourcenschutz stellt vor dem Hintergrund der Nichtvermehrbarkeit des Bodens eine große Rolle und die Daseinsvorsorge sollte vor allem wegen des demografischen Wandels ebenfalls nicht unterschätzt und außer Acht gelassen werden. Der im Landesentwicklungsplan aufgezeigte demographische Wandel wird auch die Gemeinde Bendfeld unmittelbar betreffen. Ein Mittel, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist obenstehend bereits ausführlich erwähnt. Die künftigen Aufgaben zur Daseinsvorsorge werden insbesondere für die Gemeinde Bendfeld schwierig zu bewältigen sein. So sollen beispielsweise Kindergartenplätze trotz sinkender Kinderzahlen zur Verfügung gestellt werden, aber es wird nicht erwähnt, wer das bezahlen soll. Dies gilt vor allem, wenn der Wohnbauentwicklungsrahmen in dieser restriktiven Form aufrechterhalten bleibt. Nur wenn junge Menschen im Dorf gehalten werden und einige zusätzliche junge Familien gewonnen werden können, lassen sich die Folgen des demographischen Wandels mildern. Bei stagnierender oder gar rückläufiger Bevölkerungsentwicklung und gleichzeitiger Überalterung wird man im übrigen auch den ÖPNV in seiner heutigen Form nicht aufrechterhalten können, weil sich die Zahl der Fahrgäste stark verringern wird. Dies führt zu erhöhten Fahrpreisen oder zu einer stärkeren Subventionierung, die letztlich jedoch auch vom Bürger zu zahlen ist.	
Beteiligter: 719 Gemeinde Bergenhusen ID: 1987	

Stellungnahme	
Bemerkungen: Der LEP belastet die in schwach besiedelten Räumen dörfliche Struktur und Entwicklung überproportional und sollte dieses stärker berücksichtigen. Die Eigenständigkeit der Planungshoheit darf nicht weiter eingeschränkt werden, auch wenn immer wieder von Seiten der Regierung der Kostendruck als Argument genannt wird. Eindeutig ist der Planungszeitraum bis zum Jahre 2025 zu weitläufig. Hierüber sollte unbedingt diskutiert werden!!	
Beteiligter: 573 Gemeinde Bergewöhrden ID: 1146	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird in der vorgelegten Fassung abgelehnt. Das Innenministerium wird nachdrücklich aufgefordert, den Entwurf im Hinblick auf eine gebührende Achtung der kommunalen Hoheitsrechte umfassend zu überarbeiten	
Beteiligter: 792 Gemeinde Beschendorf ID: 2442	
Zum Landesentwicklungsplan 2009 ist vorab festzustellen, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird die Kürzung des Textes um die Hälfte gefordert. 6.2 Zentralörtliches System Im Landesentwicklungsplan finden sich an vielen Stellen Vorgaben und Verpflichtungen zur interkommunalen Kooperation. Hier ist zu befürchten, dass die Landesplanung künftig die kommunale Planungshoheit deutlich beschneiden bzw. einengen möchte. Durch die Pflicht zur Kooperation werden neue Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben, vor der eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Beschendorf abgelehnt.	
Beteiligter: 1054 Gemeinde Blomesche Wildnis ID: 3763	
1. Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplans wird abgelehnt. Er schränkt den kommunalpolitischen Handlungsspielraum der ländlichen	

Stellungnahme	
Kommunen inakzeptabel ein.	
Beteiligter: 672 Gemeinde Blunk ID: 1677	
Die Gemeindevertretung Blunk hat nach Prüfung des Entwurfs des LEP 2009 in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.09.2008 die folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen:	
<u>1. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP</u>	
Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür lässt der Plan jede Kreativität vermissen.	
Beteiligter: 888 Gemeinde Bokel (PI) ID: 3069	
Die Gemeinde bedauert, dass die Stellungnahmefrist für eine derart bedeutende Planung sich erheblich mit dem Zeitraum der Kommunalwahlen und der damit verbundenen Phase der Neukonstituierung der Gemeinderäte überschneidet. Noch dazu fällt ein großer Teil der restlichen Zeit in die Ferienzeit. Dies hat die Erarbeitung und Diskussion der Stellungnahmen erschwert.	
Die Zielrichtung des LEP berücksichtigt sehr stark das Interesse größerer Orte. Dabei geht es vor allem darum, nicht durch Wettbewerb von kleineren Gemeinden „gestört“ zu werden. Gerade solch planerischer Wettbewerb stellt aber sicher, dass kein Stillstand eintritt.	
Im übrigen schließt sich die Gemeinde den Feststellungen des SHGT zum Landesentwicklungsplan an.	
Beteiligter: 973 Gemeinde Bokel (RD) ID: 3421	
Die Gemeinde Bokel sieht für sich grundsätzlich nicht die Notwendigkeit der Aufstellung eines Landesentwicklungsplanes sondern möchte sich die Aufstellung eines Planes freihalten für konkrete Entscheidungen, die die Gemeinde Bokel betreffen, offen halten.	
Beteiligter: 1130 Gemeinde Boksee	

Stellungnahme	
ID: 4112	
1. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 wird zur Kenntnis genommen. 2. Der Gemeindetag wird hinsichtlich seiner getroffenen Aussagen im Arbeitspapier zur Vorbereitung einer Stellungnahme unterstützt. 4. Den Beschlüssen des Amtsausschusses wird zugestimmt.	
Beteiligter: 443 Gemeinde Bordesholm ID: 2623	
Der Landesentwicklungsplan sollte weniger Bürokratie aufbauen und mehr Innovation zulassen. Die Gemeinde Bordesholm spricht sich für eine starke kommunalisierte Regionalplanung mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten aus. Dabei sollte mehr Vertrauen in die kommunale Selbstverwaltung gesetzt und weniger Bevormundung ausgeübt werden. Die Bedürfnisse der Menschen sind mehr in den Vordergrund zu stellen, letztlich werden die Bürgerinnen und Bürger ihren Wohnort entsprechend der vor Ort vorhandenen Angebote wählen. 4. Die Vielzahl der im LEP ausgewiesenen Kooperationsverpflichtungen, Ziffer 6.6. und gesamte Ziffer 10 erschweren und verlängern Entscheidungswege und führen zu einer erheblichen Bürokratisierung, aber auch zu einer Einschränkung der kommunalen Planungshoheit.	
Beteiligter: 730 Gemeinde Bornhöved ID: 2026	
Die Gemeinde Bornhöved hält den vorliegenden Entwurf des LEP für nicht zukunftsfähig. Die Gemeinde Bornhöved wendet sich • gegen eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes, • gegen eine Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes sowie • gegen eine weitere Zunahme der Bürokratie und des Planungsaufwandes. B. <u>Die zentralen Probleme des LEP</u> Der LEP enthält vieles Richtige, Notwendige oder und Selbstverständliche. Der LEP enthält aber auch einige schwerwiegende Probleme. Diese	

Stellungnahme	
werden hier zusammengefasst. <u>I. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP</u> 1. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP kann sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe degenerieren. 2. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Er spiegelt nicht mit gleicher Treffsicherheit den Glauben an kommunale Planungen. Diese gelten jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen gleichermaßen. 3. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und kann damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt schwächen. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung. 4. Der LEP kann für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig- Holstein im Wettbewerb schwächen. 5. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür lässt der Plan jede Kreativität vermissen. 6. Der LEP ist in überkommenen Denkschablonen dem sog. „Stadt-Umland-Verhältnis“ und dem demographischen Wandel verhaftet und zeigt keine neuen Perspektiven auf. 7. Der LEP ist zu wenig innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur innerkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine stärkere kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. 8. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998.	
Beteiligter: 1055 Gemeinde Borsfleth ID: 3767	
1. Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplans wird abgelehnt. Er schränkt den kommunalpolitischen Handlungsspielraum der ländlichen	

Stellungnahme	
Kommunen inakzeptabel ein.	
Beteiligter: 1029 Gemeinde Bothkamp ID: 3650	
1. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 wird zur Kenntnis genommen. 2. Der Gemeindetag wird hinsichtlich seiner getroffenen Aussagen im Arbeitspapier zur Vorbereitung einer Stellungnahme unterstützt.	
Beteiligter: 889 Gemeinde Brande-Hörnerkirchen ID: 3075	
Der Planentwurf beschneidet die bisherige Planungshoheit der Gemeinden fast vollständig. Damit würde die gewachsene Eigenständigkeit der Gemeinden weitgehend beseitigt. Die ehrenamtliche Selbstverwaltung wird damit nicht angemessen gewürdigt und sogar weitgehend ausgehöhlt. Die gemeindliche Selbstverwaltung ist auch heute ein notwendiges Standbein für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung. Daher muss vor allem die Planung von Wohn- und auch von gewerblicher Ansiedlung in erster Linie bei den Gemeinden verbleiben. Nach dem Planentwurf ist die Ansiedlung von nicht ortstypischem Gewerbe nicht mehr möglich; damit verbunden sind zusätzliche Einnahmeausfälle, eine mögliche zusätzliche Arbeitsplatzbeschaffung wird blockiert. Mündige Gemeinden dürfen nicht zu Handlangern einer zentral orientierten Planungsbehörde werden. Im Übrigen schließen wir uns den Ausführungen im Arbeitspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages und der Stellungnahme des Kreises Pinneberg grundsätzlich an.	
Beteiligter: 559 Gemeinde Breitenberg ID: 1060	
Insgesamt ist eine erhebliche Ausweitung bürokratischer Vorgänge im LEP verankert, die Entwicklungsprozesse zeitlich, personell und finanziell verlangsamen, binden und verteuern. Der LEP setzt sehr viele Ziele fest, die eine Wiederholung bestehender Rechtsvorschriften, z.B. baurechtlicher Art, darstellt und somit ersatzlos dem LEP entnommen werden können. Es wird daher gefordert, den LEP erheblich zu verschlanken und auf ein Mindestmaß notwendiger Steuerungsfunktionen zu beschränken. Die Landesregierung stellt einerseits auf künftig erforderliche Abstimmungsprozesse auf kommunaler Ebene ab, lässt dabei aber die Übertragung entsprechender Verantwortlichkeiten vermissen. Es ist entbehrlich, dass der LEP derart diktatorisch Ziele definiert.	

Stellungnahme	
Die allzu starren Vorgaben sowie die zahlenmäßig und inhaltlich überfrachteten Regelungsfelder im LEP werden eine erhebliche Unflexibilität künftiger Verfahren nach sich ziehen. Dieses ist unbedingt zu vermeiden. Der Ressourceneinsatz (Zeit, Geld, Personal usw.) im Vorlauf einer Projektrealisierung steht zu dem Aufwand für die eigentliche Umsetzung in keinem Verhältnis mehr. Der Sinn und Zweck solcher ausartenden Verwaltungsabläufe können weder den Bürgerinnen und Bürgern noch z.B. etwaigen Projektinvestoren vermittelt werden. <u>Fazit</u> Die Themenfelder des LEP's sind derart umfangreich und teilweise unübersichtlich, dass nicht zu jedem Punkt eine Stellungnahme ergehen kann. Dieses wäre aber erforderlich, um die Wirkungen der künftigen Regelungen transparent zu machen. Wie bereits mehrfach erwähnt, ist es aber ohnehin dringend notwendig, den LEP auszudünnen. In diesem Zuge ist eine Neugliederung unabdingbar. Als schwerwiegendster Kritikpunkt ist der Versuch einer tiefgreifenden Einflussnahme auf jedes Tätigkeitsfeld der ländlichen Gemeinden hervorzuheben. Der LEP sollte genau Gegenteiliges vorsehen und ausschließlich eine richtungsweisende Funktion erfüllen. Der LEP soll sämtlichen Konstellationen der Problemanalyse, der Lösungsfindung und Projektumsetzung einen Freiraum für Ideenreichtum lassen bzw. geben. Nach einer gründlichen Überarbeitung des LEP's muss den Gemeinden erneut Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben werden. Ein bis zum Jahr 2025 ausgerichtetes Planwerk, welches auf lange Sicht die Geschicke jeder einzelnen Gemeinde und damit des gesamten Landes maßgeblich beeinflusst, kann nicht nach nur einem einzigen Beteiligungsverfahren zum Abschluss gebracht werden !	
Beteiligter: 558 Gemeinde Breitenburg ID: 1052	
Insgesamt ist eine erhebliche Ausweitung bürokratischer Vorgänge im LEP verankert, die Entwicklungsprozesse zeitlich, personell und finanziell verlangsamen, binden und verteuern. Der LEP setzt sehr viele Ziele fest, die eine Wiederholung bestehender Rechtsvorschriften, z.B. baurechtlicher Art, darstellt und somit ersatzlos dem LEP entnommen werden können. Es wird daher gefordert, den LEP erheblich zu verschlanken und auf ein Mindestmaß notwendiger Steuerungsfunktionen zu beschränken. Die Landesregierung stellt einerseits auf künftig erforderliche Abstimmungsprozesse auf kommunaler Ebene ab, lässt dabei aber die Übertragung entsprechender Verantwortlichkeiten vermissen. Es ist entbehrlich, dass der LEP derart diktatorisch Ziele definiert. Die allzu starren Vorgaben sowie die zahlenmäßig und inhaltlich überfrachteten Regelungsfelder im LEP werden eine erhebliche Unflexibilität künftiger Verfahren nach sich ziehen. Dieses ist unbedingt zu vermeiden.	

Stellungnahme	
Der Ressourceneinsatz (Zeit, Geld, Personal usw.) im Vorlauf einer Projektrealisierung steht zu dem Aufwand für die eigentliche Umsetzung in keinem Verhältnis mehr. Der Sinn und Zweck solcher ausartenden Verwaltungsabläufe können weder den Bürgerinnen und Bürgern noch z.B. etwaigen Projektinvestoren vermittelt werden. <u>Fazit</u> Die Themenfelder des LEP's sind derart umfangreich und teilweise unübersichtlich, dass nicht zu jedem Punkt eine Stellungnahme ergehen kann. Dieses wäre aber erforderlich, um die Wirkungen der künftigen Regelungen transparent zu machen. Wie bereits mehrfach erwähnt, ist es aber ohnehin dringend notwendig, den LEP auszudünnen. In diesem Zuge ist eine Neugliederung unabdingbar. Als schwerwiegendster Kritikpunkt ist der Versuch einer tiefgreifenden Einflussnahme auf jedes Tätigkeitsfeld der ländlichen Gemeinden hervorzuheben. Der LEP sollte genau Gegenteiliges vorsehen und ausschließlich eine richtungsweisende Funktion erfüllen. Der LEP soll sämtlichen Konstellationen der Problemanalyse, der Lösungsfindung und Projektumsetzung einen Freiraum für Ideenreichtum lassen bzw. geben. Nach einer gründlichen Überarbeitung des LEP's muss den Gemeinden erneut Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben werden. Ein bis zum Jahr 2025 ausgerichtetes Planwerk, welches auf lange Sicht die Geschicke jeder einzelnen Gemeinde und damit des gesamten Landes maßgeblich beeinflusst, kann nicht nach nur einem einzigen Beteiligungsverfahren zum Abschluss gebracht werden!	
Beteiligter: 507 Gemeinde Breklum ID: 797	
Die Gemeinde Breklum hat aufgrund ihrer vielfältigen Aufgaben, die im Landesentwicklungsplan und anschließend im Regionalplan ihren Niederschlag finden sollten und die schon heute in den Änderungsbeschlüssen der Gemeinde zum Flächennutzungsplan und in den Bebauungsplänen eine Rolle spielen: 1. ortsübergreifende Entwicklungsplanung im zusammenhängenden Siedlungsraum Strukum-Breklum-Bredstedt 2. Berücksichtigung der Aufgaben und Ziele der klinischen Einrichtungen in der städtebaulichen und allgemeinen Entwicklung a) Die in ihrer Umwelt erkrankten und in Breklum therapierten Menschen können nicht immer in ihren alten Lebensraum (auch außerhalb SH) zurückkehren. Für sie ist schadstoffarmer Wohnraum zu planen und über Investoren bereitzustellen. Dieser Wohnraum ist nicht auf die Vorgaben zur kommunalen Wohnraumentwicklung anzurechnen. b) Umschulung und geeignete Arbeitsplätze sind ein weiteres Erfordernis, das sich in der planerischen Arbeit der Gemeinde im Zusammenwirken mit	

Stellungnahme	
den Einrichtungen des Ortes niederschlagen muss. 3. Für sämtliche therapeutischen Einrichtungen ist die erforderliche Sportinfra-Struktur (auch Reitsport) in der Planung der Gemeinde zu berücksichtigen. 4. Berücksichtigung der regionalen und überregionalen Aufgaben und Ziele der Bildungseinrichtungen in der städtischen und allgemeinen Entwicklung des Dorfes. 5. Weiterentwicklung des kulturellen Potenzials 6. Erhalt und Weiterentwicklung der Gewerbe- und Handelsstruktur, wie sie sich dem Bedarf des Dorfes und der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion für die umliegenden Gemeinden entwickelt hat. Hierin liegt eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung der über 600 Arbeitsplätze des Dorfes. 7. Förderung und Ausbau der Windkraft im Breklumer Koog, um zusammen mit der Stadt Bredstedt und der Gemeinde Strukum die hier besonders geeigneten und verfügbaren Flächen zusammenhängend nutzen zu können. Die hierfür notwendigen Planungen hat die Gemeinde eingeleitet. 8. Berücksichtigung der Nutzung der Solarenergie in den Planungen der Gemeinde 9. Förderung des Tourismus im Rahmen der AktivRegion	
Beteiligter: 942 Gemeinde Brinjahe ID: 3362	
5. Eine indirekte Beschneidung der finanziellen Entwicklung der ländlichen Gemeinden, z. B im Rahmen des Finanzausgleichs, darf durch den Landesentwicklungsplan nicht stattfinden.	
Beteiligter: 955 Gemeinde Brodersby ID: 3395	
Soweit der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) als Interessensvertretung aller Gemeinden eine Stellungnahme zu den einschränkenden Vorgaben des LEP abgibt, die die Interessen kleiner Gemeinden, die sich u. a. eine wohnbauliche Entwicklung vorbehalten möchten, berücksichtigt, schließt sich dieser die Gemeinde Brodersby im übrigen an. Sollte keine Stellungnahme durch den SHGT erfolgen, wird die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung genommen.	
Beteiligter: 692 Gemeinde Brokdorf	

Stellungnahme	
ID: 1809	
Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird von der Gemeinde Brokdorf abgelehnt.	
Aus den Formulierungen des Entwurfs lässt sich entnehmen, dass der Handlungsspielraum der Gemeinden stark eingeschränkt werden wird. Das ist nicht akzeptabel.	
Beteiligter: 925 Gemeinde Bönnhusen	
ID: 3327	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönnhusen spricht sich dafür aus, als Bemessungszeitpunkt für die Bewertung der Erweiterung der Gemeinden den 31.12.2008 zugrunde zu legen.	
Beteiligter: 545 Gemeinde Börnsen	
ID: 935	
1. <u>Staatliche Überregulierung</u> Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen. Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. <u>Begründung:</u> Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 bis 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst 145 Seiten plus umfangreichem Umweltbericht. Die Planungsvorgaben wurden verdreifacht. Das Landesziel eines Bürokratieabbaus wurde nicht berücksichtigt. Durch staatliche Detailvorgaben wird massiv in kommunale Selbstverwaltungsrechte eingegriffen. 2. <u>Demokratische Legitimation</u> Der LEP ist vom Landtag zu beschließen. <u>Begründung:</u> Gemäß § 5 Landesplanungsgesetz enthält der LEP die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Er wird vom Innenministerium als Landesplanungsbehörde nach den Vorgaben des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes festgestellt. Eine Verordnungsermächtigung für die Festlegung des zentralörtlichen Systems ist in § 14 gegeben. Die Zuweisung in § 7 Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes ist als demokratische Legitimation für einen Eingriff in kommunale Selbstverwaltungsrechte in dem hier vorgesehenen Umfang nicht ausreichend.	

Stellungnahme

3. Fortschreibung der Regionalpläne auf der Grundlage des LEP, Übergangsregelungen

Die Fortschreibung der Regionalpläne muss zeitgleich bzw. unmittelbar nach Verabschiedung des LEP durchgeführt werden. Der Landtag hat vor Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes die Rechtsgrundlagen für die Regionalplanung (z. B. Kommunalisierung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) zu schaffen. Um einen Planungsstillstand zu vermeiden, sind Übergangsregelungen zu schaffen. Diese sollten die bestehenden Regelungen bis zur Rechtskraft eines neuen Regionalplanes fortschreiben (z. B. Zuweisung besonderer Funktionen an Gemeinden ohne zentralörtlicher Einstufung, Ziff. 6.3.2. LEP) bzw. räumlich differenziert interkommunale Planungen abweichen von den im LEP formulierten Zielen der Raumordnung zulassen.

Begründung:

Der LEP weist den künftigen Trägern der Regionalplanung in erheblichem Umfang pflichtige und freiwillige Planungsentscheidungen zu. So lange die gesetzlichen Vorgaben fehlen, haben die Regionen keine Möglichkeit, den LEP im vorgegebenen Rahmen auszugestalten. Für die Kommunen bewirkt dies weitgehend einen Planungsstillstand.

12. Neue Nachweis-, Prüfungs und Darstellungspflichten

Neue gemeindliche Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten sind zu streichen.

Begründung:

Der LEP enthält diverse neue Pflichten (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotenziale, Ziff. 6.5.2. Abs. 5 LEP). Die Planung wird erschwert, die Planungszeiten werden verlängert, die Planungskosten werden erhöht.

16. Stellungnahme des SHGT

Die Gemeinde schließt sich der Stellungnahme des SHGT hinsichtlich der weiteren dort behandelten Themen und Forderungen an.

17. Die Darstellungen im LEP sind zu pauschal und werden dem Land Schleswig-Holstein nicht gerecht

Im LEP sind die regionalen Unterschiede der Metropolregion Hamburg zum übrigen Schleswig-Holstein nicht ausreichend berücksichtigt. Die Absichten der Menschen wo sie wohnen und arbeiten wollen bzw. wo sie Arbeit finden, erfahren keine Beachtung. Es kann nicht gewollt sein, dass per Landesdekret verordnet wird, wo Menschen wohnen müssen.

Beteiligter: 621 Gemeinde Bösdorf
ID: 1367

Stellungnahme	
Zum Landesentwicklungsplan 2009 ist vorab festzustellen, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird die Kürzung des Textes um die Hälfte gefordert. 6.2 Zentralörtliches System Im Landesentwicklungsplan findet sich an vielen Stellen Vorgaben und Verpflichtungen zur interkommunalen Kooperation. Hier ist erkanntes Ziel, dass die Landesregierung künftig die kommunale Planungshoheit deutlich beschneiden möchte. Durch die Pflicht zur Kooperation werden neuen Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben, vor der eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Es wird gefordert, dass Gespräche im Sinne der Interessensgleichheit durchzuführen sind. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Bösdorf abgelehnt.	
Beteiligter: 821 Gemeinde Büsum ID: 2587	
5. Die grundsätzliche Aussage des LEP, dass die kommunale Ebene in ihrer Entscheidungskompetenz und Eigenverantwortung gestärkt werden soll, ist sehr zu begrüßen. „Es wird bei der Rahmensetzung für die räumliche Entwicklung eine neue Arbeitsteilung zwischen dem Land und den Kommunen geben, bei der die regionale Ebene mehr Verantwortung erhält. Der LEP gibt der Regionalplanung im Interesse einer gleichwertigen und adäquaten Entwicklung aller Landesteile Rahmenbedingungen vor und formuliert Arbeitsaufträge. Er gibt der kommunalen Ebene aber auch deutliche Gestaltungsspielräume - gepaart mit mehr regionaler und kommunaler Eigenverantwortung - für die regionale Entwicklung“ Diese Aussage wird aber in weiten Teilen des LEP konterkariert, indem durchgängig immer wieder Entscheidungen der kommunalen Ebene lediglich im Einvernehmen mit der Landesplanung bzw. den Trägern der Regionalplanung getroffen werden können. Dieses ist aus Sicht der Gemeinde nicht hinnehmbar. Die Stärkung der kommunalen Ebene muss konsequent vollzogen werden. Bereits in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die kommunale Ebene ihre Entscheidungen immer maßvoll und umsichtig getroffen hat. Das Land Schleswig-Holstein sollte daher diesen formulierten Vertrauensbeweis auch folgerichtig durch den Wegfall dieser Vorbehalte in den LEP einfließen lassen.	
Beteiligter: 691 Gemeinde Büttel ID: 1804	

Stellungnahme	
Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird seitens der Gemeinde Büttel abgelehnt. Aus den Formulierungen des Entwurfs lässt sich entnehmen, dass der Handlungsspielraum der Gemeinden stark eingeschränkt werden wird. Das ist nicht akzeptabel.	
Beteiligter: 700 Gemeinde Dahme ID: 1856	
<u>Textlänge</u> Der Textteil zum Landesentwicklungsplan 2009 ist zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet. Er sollte um die Hälfte gekürzt werden. <u>Pflicht zur Kooperation</u> Der angekündigte Spielraum auf regionalplanerischer Ebene wird mit sehr viel engeren Vorgaben im Landesentwicklungsplan 2009 und erheblich mehr Bürokratie, Planungs- und Abstimmungsbedarf verbunden. Durch die Pflicht zur Kooperation werden neue Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben, vor der eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung. Dieses wird grundsätzlich abgelehnt. Eine Bevorrechtigung der Zentralen Orte wird ebenfalls abgelehnt.	
Beteiligter: 793 Gemeinde Damlos ID: 2448	
Zum Landesentwicklungsplan 2009 ist vorab festzustellen, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird die Kürzung des Textes um die Hälfte angeregt, um dessen Lesbarkeit zu gewährleisten. 6.2 Zentralörtliches System Im Landesentwicklungsplan finden sich an vielen Stellen Vorgaben und Verpflichtungen zur interkommunalen Kooperation. Hiermit beschneidet die Landesregierung künftig die kommunale Planungshoheit deutlich und engt diese verfassungswidrig ein. Durch die Pflicht zur Kooperation werden neue Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben, vor der eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung.	

Stellungnahme	
Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Damlos abgelehnt.	
Beteiligter: 690 Gemeinde Dammfleth ID: 1798	
Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird von der Gemeinde Dammfleth abgelehnt. Aus den Formulierungen des Entwurfs lässt sich entnehmen, dass der Handlungsspielraum der Gemeinden stark eingeschränkt werden wird. Das ist nicht akzeptabel. Der Planungszeitraum von 2010 bis 2025 erscheint der Gemeindevertretung sehr langfristig.	
Beteiligter: 956 Gemeinde Damp ID: 3396	
Es wird beschlossen, sich dem Inhalt der Stellungnahme des SHGT anzuschließen.	
Beteiligter: 1002 Gemeinde Damsdorf ID: 3505	
Die Gemeinde Damsdorf hält den vorliegenden Entwurf des LEP für nicht zukunftsfähig. Die Gemeinde Damsdorf wendet sich • gegen eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes, • gegen eine Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes sowie • gegen eine weitere Zunahme der Bürokratie und des Planungsaufwandes. B. Die zentralen Probleme des LEP Der LEP enthält vieles Richtige, Notwendige oder und Selbstverständliche. Der LEP enthält aber auch einige schwerwiegende Probleme. Diese werden hier zusammengefasst. I. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP	

Stellungnahme

1. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.
2. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger.
3. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung.
4. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig- Holstein im Wettbewerb schwächen.
5. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür lässt der Plan jede Kreativität vermissen.
6. Der LEP ist in überkommenen Denkschablonen zum sog. „Stadt-Umland-Verhältnis“ und zum demographischen Wandel verhaftet und zeigt keine neuen Perspektiven auf.
7. Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur innerkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse.
8. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998. Das Zusammen-spiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.

B. Die zentralen Probleme des LEP

III. Kommunale Planungshoheit wird massiv beschnitten - keine neuen Ansätze für Zusammenarbeit

1. Der viel zu enge Siedlungsrahmen soll auf den Bestand vom 31.12.2006 bezogen sein. Dies beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig

- die Planaussagen des LEP würden damit nicht nur 15, sondern 19 Jahre Gültigkeit beanspruchen; notwendig wäre daher ein Bezug auf den Bestand vom 31.12.2010.

Stellungnahme	
• das Potential des LEP bis 2025 wäre in vielen Gemeinden bereits jetzt ausgeschöpft. • Es würden diejenigen Gemeinden „bestraft“, die den im LROPI 1998 bis 2010 gewährten Rahmen erst jetzt ausschöpfen können. • In Gemeinden, die zuvor nicht „verbrauchte“ Anteile des 20 % - Kontingents des LROPI 1998 noch in 2007 und 2008 in Anspruch nehmen, würde dies auf die 8%-Quote voll angerechnet. 2. Neue Kriterien für Bodenbevorratungspolitik (Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Sicherung und Entwicklung von Freiräumen sowie überörtliche und städtebauliche Erfordernisse; 6.5.2, S. 57 i.V.m. Kap. 6.7 u. 9.2) • erschweren gemeindliche Planung: höhere Kosten, längere Planungszeiten 3. Die Systematik der verschiedenen Instrumente für die Regionalplanung und die interkommunale Zusammenarbeit in 6.5.2 und 6.6 ist kompliziert und verschachtelt. Sie erzeugt überflüssigen Verwaltungsaufwand. 4. Erhebliche Ausweitung des Einflussbereichs der Landesplanung durch Abschnitte über Bildung, Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren, Behinderte, Gesundheit, Pflege, Betreuung, Sport, Kultur, etc. • Landesplanung dringt in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vor. • Hier besteht keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen. • Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen politischer Bedeutung intensive Befassung des Landtages erforderlich.	
Beteiligter: 808 Gemeinde Dassendorf ID: 2575	
<u>4. Staatliche Überregulierung</u> Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen. Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. <u>Begründung:</u> Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 bis 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst 145 Seiten plus umfangreichen Umweltbericht. Die Planungsvorgaben wurden verdreifacht. Das Landesziel eines Bürokratieabbaus wurde nicht	

Stellungnahme	
berücksichtigt. Durch staatliche Detailvorgaben wird massiv in kommunale Selbstverwaltungsrechte eingegriffen. <u>5. Demokratische Legitimation</u> Der LEP ist vom Landtag zu beschließen. <u>Begründung:</u> Gemäß § 5 Landesplanungsgesetz enthält der LEP die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Er wird vom Innenministerium als Landesplanungsbehörde nach den Vorgaben des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes festgestellt. Eine Verordnungsermächtigung für die Festlegung des zentralörtlichen Systems ist in § 14 gegeben. Die Zuweisung in § 7 Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes ist als demokratische Legitimation für einen Eingriff in kommunale Selbstverwaltungsrechte in dem hier vorgesehenen Umfang nicht ausreichend. <u>13. Neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten</u> Neue gemeindliche Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten sind zu streichen. <u>Begründung:</u> Der LEP enthält diverse neue Pflichten (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotenziale, Ziff. 6.5.2. Abs. 5 LEP). Die Planung wird erschwert, die Planungszeiten werden verlängert, die Planungskosten werden erhöht.	
Beteiligter: 574 Gemeinde Dellstedt ID: 1150	
Beschluss: Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird in der vorgelegten Fassung abgelehnt. Das Innenministerium wird nachdrücklich aufgefordert, den Entwurf im Hinblick auf eine gebührende Achtung der kommunalen Hoheitsrechte umfassend zu überarbeiten	
Beteiligter: 575 Gemeinde Delve ID: 1154	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Delve hat den Entwurf des Landesentwicklungsplanes zur Kenntnis genommen. Nach ausführlicher Erörterung wird von der Gemeinde Delve gefordert:	

Stellungnahme	
Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes in wesentlichen Punkten zu modifizieren und dabei den kommunalen Hoheitsrechten (Selbstverwaltungsgarantie, Planungs- und Gestaltungshoheit) gebührende Achtung zu verleihen.	
Beteiligter: 620 Gemeinde Dersau ID: 1359	
Zum Landesentwicklungsplan 2009 ist vorab festzustellen, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird die Kürzung des Textes um die Hälfte gefordert. 6.2 Zentralörtliches System Im Landesentwicklungsplan findet sich an vielen Stellen Vorgaben und Verpflichtungen zur interkommunalen Kooperation. Hier ist erkanntes Ziel, dass die Landesregierung künftig die kommunale Planungshoheit deutlich beschneiden möchte. Durch die Pflicht zur Kooperation werden neuen Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben, vor der eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Es wird gefordert, dass Gespräche im Sinne der Interessensgleichheit durchzuführen sind. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Dersau abgelehnt.	
Beteiligter: 746 Gemeinde Dägeling ID: 2155	
Die Gemeindevertretung Dägeling lehnt den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 ab. Aufgrund der geplanten starken Einschränkung des Handlungsspielraumes der Gemeinden wird folgende Stellungnahme vorgebracht:	
Beteiligter: 622 Gemeinde Dörnick ID: 1375	
Zum Landesentwicklungsplan 2009 ist vorab festzustellen, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird die Kürzung des Textes um die Hälfte gefordert.	

Stellungnahme	
6.2 Zentralörtliches System Im Landesentwicklungsplan findet sich an vielen Stellen Vorgaben und Verpflichtungen zur interkommunalen Kooperation. Hier ist erkanntes Ziel, dass die Landesregierung künftig die kommunale Planungshoheit deutlich beschneiden möchte. Durch die Pflicht zur Kooperation werden neuen Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben, vor der eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Es wird gefordert, dass Gespräche im Sinne der Interessensgleichheit durchzuführen sind. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Dörnick abgelehnt.	
Beteiligter: 957 Gemeinde Dörphof ID: 3397	
Es wird beschlossen, sich der Stellungnahme des SHGT anzuschließen sowie den Inhalt der Empfehlung der Verwaltung zuzustimmen.	
Beteiligter: 576 Gemeinde Dörpling ID: 1155	
Beschluss: Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird in der vorgelegten Fassung abgelehnt. Das Innenministerium wird nachdrücklich aufgefordert, den Entwurf im Hinblick auf eine gebührende Achtung der kommunalen Hoheitsrechte umfassend zu überarbeiten	
Beteiligter: 720 Gemeinde Dörpstedt ID: 1988	
Die Gemeinde Dörpstedt stimmt der Stellungnahme des Amtes Kropp-Stapelholm zu.	
Beteiligter: 680 Gemeinde Ecklak ID: 1741	

Stellungnahme	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ecklak hat folgende Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan 2009 beschlossen:	
Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird abgelehnt. Aus den Formulierungen des Entwurfs lässt sich entnehmen, dass der Handlungsspielraum der Gemeinden stark eingeschränkt werden wird. Das ist nicht akzeptabel.	
Beteiligter: 745 Gemeinde Elskop ID: 2148	
Die Gemeindevertretung Elskop lehnt den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 ab.	
Aufgrund der geplanten starken Einschränkung des Handlungsspielraumes der Gemeinden wird folgende Stellungnahme vorgebracht:	
Beteiligter: 943 Gemeinde Embühren ID: 3365	
5. Eine indirekte Beschneidung der finanziellen Entwicklung der ländlichen Gemeinden, z. B im Rahmen des Finanzausgleichs, darf durch den Landesentwicklungsplan nicht stattfinden.	
Beteiligter: 1056 Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis ID: 3771	
1. Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplans wird abgelehnt. Er schränkt den kommunalpolitischen Handlungsspielraum der ländlichen Kommunen inakzeptabel ein.	
Beteiligter: 721 Gemeinde Erfde ID: 1991	
Die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum LEP soll der gemeindlichen Stellungnahme beigefügt werden.	
Beteiligter: 550 Gemeinde Escheburg ID: 970	
1. Bewertung	
Die Gemeinde lehnt den Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 in seiner Gesamtkonzeption ab, da er die planerische Hoheit der Gemeinde	

Stellungnahme	
massiv einschränkt. 3. Schlussbemerkungen Die Gemeinde Escheburg lehnt den Entwurf des LEP 2009 grundsätzlich ab, da er einen gravierenden Eingriff in die kommunale Planungshoheit vornimmt.	
Beteiligter: 770 Gemeinde Fahrdorf ID: 2322	
Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung: „zentrale Steuerung ist besser als Selbstverwaltung“ Weitere Eingriffe in die kommunale Planungshoheit können nicht geduldet werden. Das Land muss die Selbstverwaltungsgarantie achten und kommunale Entscheidungsträger ernst nehmen.	
Beteiligter: 651 Gemeinde Fahrenkrug ID: 1524	
Die Gemeindevertretung Fahrenkrug hat nach Prüfung des Entwurfs des LEP 2009 in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.09.08 die folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen: <u>1. Online-Beteiligung</u> Die Gemeinde Fahrenkrug kritisiert die Form des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens im Rahmen einer Online-Beteiligung, da in Schleswig-Holstein nicht flächendeckend verfügbares Hochleistungsinternet (DSL) vorhanden ist. Ein Großteil der ehrenamtlichen Vertreter in den Kommunen hat deshalb nicht die Gelegenheit, den LEP-Entwurf unter der Adresse www.lep-online.schleswig-holstein.de einzusehen. bzw. herunter zu laden. <u>2. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP:</u> Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in den Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen. Der LEP zeigt keine neuen Perspektiven und lässt jede Kreativität vermissen. Gerade in Zeiten des demographischen Wandels braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung	

Stellungnahme	
Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998, das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.	
Beteiligter: 577 Gemeinde Fedderingen ID: 1159	
Der Vorsitzende trug den von der Verwaltung erarbeiteten Beschlussvorschlag im Einzelnen vor und konkretisierte ihn um Aussagen zu den speziellen gemeindlichen Verhältnissen. Im Anschluss an den Bericht des Vorsitzenden wurde über den Beschlussvorschlag ausgiebig diskutiert und von der Gemeinde Fedderingen beschlossen: Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes in wesentlichen Punkten zu modifizieren und dabei den kommunalen Hoheitsrechten (Selbstverwaltungsgarantie, Planungs- und Gestaltungshoheit) gebührende Achtung zu verleihen.	
Beteiligter: 840 Gemeinde Feldhorst ID: 2723	
Das Arbeitspapier des SHGT <i>"Für einen zukunftsfähigen Landesentwicklungsplan: weniger Bürokratie - mehr Innovation"</i> wird vollinhaltlich unterstützt.	
Beteiligter: 1035 Gemeinde Fiefbergen ID: 3690	
Die Gemeindevertretung nimmt den Landesentwicklungsplan zur Kenntnis und stimmt dem Arbeitspapier des SHGT in der derzeit gültigen Fassung inhaltlich zu.	
Beteiligter: 958 Gemeinde Fleckeby ID: 3398	
Soweit der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag als Interessensvertretung aller Gemeinden eine Stellungnahme zu den einschränkenden Vorgaben des LEP abgibt, die die Interessen kleiner Gemeinden, die sich u. a. eine wohnbauliche Entwicklung vorbehalten möchten, berücksichtigt,	

Stellungnahme	
verzichtet Fleckeby auf die Abgabe einer eigenen Stellungnahme. Anderenfalls wird die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung genommen.	
Beteiligter: 926 Gemeinde Flintbek ID: 3328	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Flintbek nimmt den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 zur Kenntnis. Anregungen oder Bedenken werden seitens der Gemeinde Flintbek nicht vorgebracht.	
Beteiligter: 959 Gemeinde Gammelby ID: 3401	
Soweit der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) als Interessensvertretung aller Gemeinden eine Stellungnahme zu den einschränkenden Vorgaben des LEP abgibt, die die Interessen kleiner Gemeinden, die sich u. a. eine wohnbauliche Entwicklung vorbehalten möchten, berücksichtigt, schließt sich dieser die Gemeinde Gammelby im übrigen an. Sollte keine Stellungnahme durch den SHGT erfolgen, wird die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung genommen.	
Beteiligter: 578 Gemeinde Gaushorn ID: 1161	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gaushorn hat den Entwurf des Landesentwicklungsplanes zur Kenntnis genommen. Nach ausführlicher Erörterung wird von der Gemeinde Gaushorn gefordert: Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes in wesentlichen Punkten zu modifizieren und dabei den kommunalen Hoheitsrechten (Selbstverwaltungsgarantie, Planungs- und Gestaltungshoheit) gebührende Achtung zu verleihen.	
Beteiligter: 673 Gemeinde Geschendorf ID: 1683	
die Gemeindevertretung Geschendorf hat nach Prüfung des Entwurfs des LEP 2009 in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.09.2008 die folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen: <u>Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP:</u> Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen	

Stellungnahme	
langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in den Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen. Der LEP zeigt keine neuen Perspektiven und lässt jede Kreativität vermissen. Gerade in Zeiten des demographischen Wandels braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998, das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.	
Beteiligter: 1008 Gemeinde Giekau ID: 3534	
Grundsätzlich steht die Gemeinde dem LEP kritisch gegenüber, da er kaum Innovatives bietet, wenig Perspektiven für den ländlichen Raum aufzeigt, sondern Entwicklungschancen einschränkt und Funktionen festschreibt, anstatt Entwicklungen zu ermöglichen und flexibles Handeln zuzulassen.	
Beteiligter: 807 Gemeinde Glasau ID: 2566	
Die Gemeindevertretung Glasau hat nach Prüfung des Entwurfs des LEP 2009 in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.10.2008 die folgende Stellungnahme mit 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen: <u>1. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP:</u> Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in den Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen. Der LEP zeigt keine neuen Perspektiven und lässt jede Kreativität vermissen. Gerade in Zeiten des demographischen Wandels braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu	

Stellungnahme	
geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998, das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.	
Beteiligter: 579 Gemeinde Glüsing ID: 1162	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glüsing hat den Entwurf des Landesentwicklungsplanes zur Kenntnis genommen. Nach ausführlicher Erörterung wird von der Gemeinde Glüsing gefordert: Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes in wesentlichen Punkten zu modifizieren und dabei den kommunalen Hoheitsrechten (Selbstverwaltungsgarantie, Planungs- und Gestaltungshoheit) gebührende Achtung zu verleihen. Zum Landesentwicklungsplan wird im Einzelnen folgendes ausgeführt: <u>A. Allgemeines:</u> Die Gemeinde Glüsing hält den vorliegenden Entwurf des LEP für nicht zukunftsfähig. Sie wendet sich • gegen eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes, • gegen eine Schlechterstellung der Unterzentren, ländlichen Zentralorte und Stadtrandkerne und • gegen eine Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes. • gegen eine weitere Zunahme der Bürokratie und des Planungsaufwandes Die Gemeinde Glüsing spricht sich für eine starke kommunalisierte Regionalplanung mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten aus. Dabei geht es nicht um ungebremstes Wachstum überall sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden, eine gleichberechtigte Kooperation der Kommunen und Wirtschaftswachstum. Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Kommunen können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und	

Stellungnahme

haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. Es stellt sich die Frage, ob alles zentral und einheitlich durch den Staat geregelt wird oder der kommunalen Selbstverwaltung verantwortungsvolle Entscheidungen zugetraut werden.

Die **Bedürfnisse der Menschen** müssen im Vordergrund stehen. Sie brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen etc. Darauf sollte der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen zu organisieren.

Der LEP ist mit Themen überfrachtet. Stattdessen sollten die Ziele der Landesplanung auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken und eine **tiefgreifende Überarbeitung des Planes**. Eine Kürzung um die Hälfte des Textes ist machbar.

Die große Bedeutung des Planes macht eine **intensive Befassung des Landtages** und eine sorgfältige **Prüfung der Folgen und Alternativen** erforderlich.

Es geht um **innovative Alternativen** zu einer starren Einheitsplanung. Aus diesen Gründen werden zahlreiche konkrete Vorschläge zur **Weiterentwicklung des zentralörtlichen Systems** und zur Gestaltung eines zukunftsfähigen und flexiblen LEP vorgetragen. Der **kommunalen Zusammenarbeit auf Augenhöhe** wollen wir durch unser Konzept für **Regionale Entwicklungsbündnisse** neue Impulse verleihen. Diese Vorschläge ergeben ein **Gesamtkonzept**, das dem Grundsatz der Subsidiarität folgt und insgesamt die kommunale Planungshoheit stärkt.

B. Die zentralen Probleme des LEP

An dieser Stelle werden die zentralen Probleme des LEP anhand einiger Beispiele konkretisiert:

I. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP

1. Das kommunalpolitische **Ehrenamt** wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.
2. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die **Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen** über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger.
3. Der LEP **vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft** in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung.
4. Der LEP wird für eine erhebliche **Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren** sorgen und damit den Standort Schleswig-

Stellungnahme

Holstein im Wettbewerb schwächen.

5. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür lässt der Plan jede Kreativität vermissen.

6. Der LEP ist **in keiner Weise innovativ**. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur innerkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse.

III. Kommunale Planungshoheit wird massiv beschnitten - keine neuen Ansätze für Zusammenarbeit

1. Der viel zu enge Siedlungsrahmen soll auf den Bestand vom 31.12.2006 bezogen sein. Dies beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig

> die Planaussagen des LEP würden damit nicht nur 15, sondern 19 Jahre Gültigkeit beanspruchen; notwendig wäre daher ein Bezug auf den Bestand vom 31.12.2010.

> das Potential des LEP bis 2025 wäre in vielen Gemeinden bereits jetzt ausgeschöpft.

> Es würden diejenigen Gemeinden „bestraft“, die den im LROPI 1998 bis 2010 gewährten Rahmen erst jetzt ausschöpfen können.

> In Gemeinden, die zuvor nicht „verbrauchte“ Anteile des 20 % - Kontingents des LROPI 1998 noch in 2007 und 2008 in Anspruch nehmen (weil z. B. vorher Flächen wegen Erbstreitigkeiten etc. blockiert waren), würde dies auf die 8%-Quote voll angerechnet; Beispiele konkreter, namentlich bekannter Gemeinden:

> **Beispiel 1:** verbrauchte Quote 1995 bis 2006: 13 von 20 %, Inanspruchnahme 2007 bis 2010: 7 %, bleiben bei Quote 8 % für 2010 bis 2025 1%, d.h. bei 112 Wohneinheiten am 31.12.2006 lediglich 1 Wohneinheit bis 2025

> **Beispiel 2:** verbrauchte Quote 1995 bis 2006: 12 von 20 %, Inanspruchnahme 2007 bis 2010: 17 %, bleibt bei Quote 13 % für 2010 bis 2025 keine Wohnbauentwicklung mehr möglich.

2. Die Systematik der verschiedenen Instrumente für die Regionalplanung und die interkommunale Zusammenarbeit in 6.5.2 und 6.6 ist kompliziert und verschachtelt. Sie erzeugt überflüssigen Verwaltungsaufwand.

3. Erhebliche Ausweitung des Einflussbereichs der Landesplanung durch Abschnitte über Bildung, Kinder, Jugendliche, Familien,

Stellungnahme

Senioren, Behinderte, Gesundheit, Pflege, Betreuung, Sport, Kultur, etc.

- > Landesplanung dringt in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vor.
- > Hier keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen.
- > Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen politischer Bedeutung intensive Befassung des Landtages erforderlich.

IV. Künftige Kommunale Planungsräume ohne ausreichende Gestaltungsmacht

Zwar erhält die Regionalplanung auch einige neue Aufgaben (z. B. Kap. 6.5.2 Abs. 6 und Abs. 8, Kap. 6.6 Abs. 4 u. Abs. 5). Besonders wichtig ist die Festlegung wohnbaulicher Entwicklungsrahmen (6.5.2 Abs. 4). Sie verliert jedoch auch wichtige Entscheidungsmöglichkeiten oder unterliegt dem Einvernehmen mit der Landesplanung.

1. Aufhebung der planerischen Funktionen (6.3.1, Seite 50)

- > alle planerischen Wohnfunktionen und planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen treten sofort außer Kraft.
- > keine Möglichkeiten für die Regionalplanung mehr, auf regionale Entwicklungen einzugehen, regionalpolitische Entscheidungen zu treffen.

2. Festlegung eines abweichenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für den örtlichen Bedarf in Regionalplänen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung und nur im Einvernehmen mit der Landesplanung (6.5.2 Abs. 4, S. 59)

- > Dies ist das Eingeständnis, dass der landesweite Rahmen in vielen Regionen nicht passt und die langfristige Festlegung in einem landesweiten Plan nicht sachgerecht ist. Konsequenz wäre es daher, auf eine solche Festlegung zu verzichten, anstatt den bürokratischen Aufwand einer erneuten Prognose und Festlegung in den Regionalplänen zu erzeugen.
- > die Regionalplanung erhält keine eigene Gestaltungsmacht, da Einvernehmen mit der Landesplanung erforderlich.

3. Eingriff der Landesplanung in Festlegung ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion

- > die Aufhebung der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion in konkreten Einzelfällen (6.3.2 Abs. 3, Seite 51) nimmt der Regionalplanung im Vorwege Entscheidungsspielraum.

Stellungnahme	
<u>V. Bürokratie und Planungsaufwand steigen, Nachteile für Wirtschaft</u> 1. An zahlreichen Stellen entstehen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten. 2. Zahlreiche neue Vorgaben für Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2. Abs. 3). > Planungszeiten verlängern sich, weniger Flexibilität, höherer Aufwand <u>VI. Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung</u> 1. LEP spricht Kommunen Verantwortliche Entscheidungen für die eigene Zukunft ab und gibt staatlicher Bevormundung den Vorrang, z. B. „Damit soll sichergestellt werden, dass keine Flächenausweisungen über den Bedarf hinaus erfolgen, da sie mit erheblichen finanziellen Belastungen für die Kommunen verbunden sein können.“ (6.5.2 Abs. 3, S. 59) > Diese Sichtweise des Landes schwächt die kommunale Ebene insgesamt, da sie der Grundlinie folgt: zentrale Steuerung sei besser als Selbstverwaltung.	
Beteiligter: 961 Gemeinde Goosefeld ID: 3403	
Soweit der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag als Interessensvertretung aller Gemeinden eine Stellungnahme zu den einschränkenden Vorgaben des LEP abgibt, die die Interessen kleiner Gemeinden, die sich u. a. eine wohnbauliche Entwicklung vorbehalten möchten, berücksichtigt, verzichtet Goosefeld auf die Abgabe einer eigenen Stellungnahme. Anderenfalls wird die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung genommen.	
Beteiligter: 623 Gemeinde Grebin ID: 1383	
Zum Landesentwicklungsplan 2009 ist vorab festzustellen, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird die Kürzung des Textes um die Hälfte gefordert. 6.2 Zentralörtliches System Im Landesentwicklungsplan findet sich an vielen Stellen Vorgaben und Verpflichtungen zur interkommunalen Kooperation. Hier ist erkanntes Ziel,	

Stellungnahme	
dass die Landesregierung künftig die kommunale Planungshoheit deutlich beschneiden möchte. Durch die Pflicht zur Kooperation werden neuen Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben, vor der eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Es wird gefordert, dass Gespräche im Sinne der Interessensgleichheit durchzuführen sind. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Grebin abgelehnt.	
Beteiligter: 1118 Gemeinde Gremersdorf ID: 4026	
Nach Ansicht der Gemeinde Gremersdorf ist der LEP zu umfangreich und größtenteils schwer verständlich geschrieben. Hier fordert die Gemeinde Gremersdorf eine wesentliche Überarbeitung des LEP. Wir fordern: • Eine generelle Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes. • Die Bedürfnisse der Menschen in den Vordergrund zu stellen.	
Beteiligter: 744 Gemeinde Grevenkop ID: 2142	
Die Gemeindevertretung Grevenkop lehnt den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 ab. Aufgrund der geplanten starken Einschränkung des Handlungsspielraumes der Gemeinden wird folgende Stellungnahme vorgebracht:	
Beteiligter: 580 Gemeinde Groven ID: 1169	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird in der vorgelegten Fassung abgelehnt. Das Innenministerium wird nachdrücklich aufgefordert, den Entwurf im Hinblick auf eine gebührende Achtung der kommunalen Hoheitsrechte	

Stellungnahme	
umfassend zu überarbeiten	
Beteiligter: 893 Gemeinde Groß Nordende ID: 3092	
Durch den LEP in seinem jetzigen Entwurf regelt der Staat die gemeindlichen Entwicklungen einheitlich und zentral. a) Die Bedürfnisse des Menschen/ der Betriebe vor Ort werden vernachlässigt. b) Eigenverantwortung wird den Gemeinden abgesprochen. c) Massiver Eingriff in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Die Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen können bei der Geltungsdauer des LEP's (2010-2025) keine Berücksichtigung finden. Den ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen bzw. genommen. Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt. Folge: Abbruch statt Aufbruch! <u>Aus vorgenannten Gründen stellt die Gemeinde Groß- Nordende folgende Forderungen:</u> <u>Forderung Nr. 1:</u> Der LEP ist durchgängig zu überarbeiten und von vielem Ballast zu befreien, so dass er im Seitenumfang ganz erheblich gekürzt wird. <u>Forderung Nr. 2:</u> Der <u>Landtag</u> möge über den LEP und die Stellungnahmen hierzu endgültig beraten und entscheiden Aufgrund der besonderen Bedeutung des LEP für alle Kommunen (zu erwartende erhebliche Beschneidung der kommunalen Planungshoheit) wird es nicht als ausreichend angesehen, wenn sich Landtagsausschüsse mit dem Inhalt beschäftigen und eine Aussprache im Landtag zu diesem Thema stattfindet, während ein <u>Kabinettsbeschluss</u> für die Inkraftsetzung des möglicherweise geänderten Entwurfs ausreicht. Darüber hinaus dringt die Landesplanung in Kernbereiche der Daseinsvorsorge ein (Bildung, Kinder, Jugend, Familien, etc). Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen der politischen Bedeutung eine intensive Befassung des Landtages erforderlich. <u>Forderung Nr. 3:</u> Die Gemeinden ohne zentralörtlichen Charakter müssen sich mit einem Höchstmaß an Eigenverantwortung auch in Zukunft mit Hilfe einer bedarfsgerechten Planung weiter entwickeln können. Dies gilt insbesondere für Gemeinden innerhalb der	

Stellungnahme	
Metropolregion Hamburg. <u>Forderung Nr. 4: Erhalt der kommunalen Planungshoheit</u> Der LEP enthält in einem nicht vertretbaren Maß Entwicklungsansätze zugunsten der Städte und zentralen Orte. Damit geht eine zum Teil dramatische Einschränkung (bis hin zur Streichung) der Entwicklungsmöglichkeiten in den eher ländlich geprägten und nicht zentralen Orten einher. Daraus ergibt sich, dass unseren Gemeinden faire Entwicklungschancen genommen werden und dass eine Kooperation im kommunalen Bereich nicht mehr „auf gleicher Augenhöhe“ möglich ist. Andererseits schwächt die geplante erhebliche Reduzierung der Entwicklungsmöglichkeiten die Auslastung der kommunalen Einrichtungen, die in den vergangenen Jahrzehnten mit hohen Investitionen geschaffen worden sind (Schulen, Sporthallen, Jugendzentren, Kindertagesstätten usw.). Schlimmstenfalls können so genannte Investitionsruinen entstehen. Der viel zu enge Siedlungsrahmen beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig. <u>Forderung Nr. 5: Die vom Innenministerium mit Erlass vom 27. 11. 2007 ausgesprochene Veränderungssperre ist unverzüglich wieder aufzuheben.</u>	
Beteiligter: 653 Gemeinde Groß Rönkau ID: 1530	
Die Gemeindevertretung Groß Rönkau hat nach Prüfung des Entwurfs des LEP 2009 in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.09.08 die folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen: <u>1. Online-Beteiligung</u> Die Gemeinde kritisiert die Form des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens im Rahmen einer Online-Beteiligung, da in Schleswig-Holstein nicht flächendeckend verfügbares Hochleistungsinternet (DSL) vorhanden ist. Ein Großteil der ehrenamtlichen Vertreter in den Kommunen hat deshalb nicht die Gelegenheit, den LEP-Entwurf unter der Adresse www.lep-online.schleswig-holstein.de einzusehen. bzw. herunter zu laden. <u>2. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP:</u> Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in den Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen.	

Stellungnahme	
Der LEP zeigt keine neuen Perspektiven und lässt jede Kreativität vermissen. Gerade in Zeiten des demographischen Wandels braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998, das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.	
Beteiligter: 1123 Gemeinde Großenbrode ID: 4081	
CO₂-Sequestrierung an Land (on-shore) und auf See (off-shore) <u>Hinweis</u> Im LEP fehlen Aussagen zur der geplanten Speicherung des Treibhausgases Kohlendioxid. Das Land will nach derzeitigen Aussagen zu einer "der weltweit ersten Adressen bei der Entwicklung von Technologien zur Speicherung des Treibhausgases Kohlendioxid" werden. Insofern sollten die jeweils aktuellen übersehbaren Rahmenbedingungen dargelegt werden.	
Beteiligter: 699 Gemeinde Grube ID: 1849	
Zum Landesentwicklungsplan 2009 wird festgestellt, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird die Kürzung des Textes um die Hälfte gefordert. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Landesregierung künftig insgesamt erheblich mehr planerische Vorleistungen von den Kommunen erwarten wird als bislang. Ob Baulückenkataster oder interkommunale Konzepte, bevor es zu konkreten Planungen oder Projekten kommt, wird erheblich „Grundlagenarbeit“ gefordert, die Zeit und Geld kosten wird. Indirekt wird so die Planungshoheit der Gemeinden stark eingeschränkt! Zusätzliche Planungsebenen zwischen Landes-/ Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung werden zudem von der Gemeinde abgelehnt. Der Vertrauensschutz zum Landesraumordnungsplan 1998 muss in der Form gewahrt bleiben, dass der Landesentwicklungsplan 2009 erst zum 01.01.2011 Wirkung entfaltet. Zusätzlich muss zuvor die Trägerschaft der Regionalplanung geklärt sein, da nur so die tatsächlichen Auswirkungen der landesplanerischen Vorgaben bewertet werden können.	

Stellungnahme	
Bereits der Landesraumordnungsplan 1998 hatte Zielvorgaben, die sich in großen Teilen des Landes nicht bewährt haben. In diesem Zusammenhang muss ausdrücklich kritisiert werden, dass es die Landesregierung versäumt hat, eine Rückschau bzw. eine Wirkungsanalyse zu den Auswirkungen des Landesraumordnungsplanes 1998 vorzunehmen. Ohne kritische Analyse der bislang verfehlten bzw. nicht erreichten Ziele ist auch keine effektive neue Planung möglich.	
Beteiligter: 471 Gemeinde Gröde ID: 593	
Die Gemeindeversammlung Gröde zeigt sich solidarisch mit allen anderen Gemeinden. Die Planungshoheit der Gemeinden sollte nicht eingeschränkt werden. Der Entwurf wird in der vorliegenden Fassung abgelehnt.	
Beteiligter: 1078 Gemeinde Grömitz ID: 3844	
Stellungnahme der Gemeinde Grömitz Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird von der Gemeinde Grömitz grundsätzlich abgelehnt, da dieser das erklärte Ziel verfolgt, die Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raumes zu beschneiden und die Entwicklung der Ländlichen Zentralorte zugunsten der höheren Zentralen Orte behindert. Die von der Landesregierung proklamierten Ziele und Grundsätze sind zudem in einen unlesbaren, verklausulierten und überlangen Text gebracht, der schon aus diesen Gründen nicht geeignet ist, die Entwicklung des Landes voranzubringen. Es drängt sich der Verdacht auf, dass mit dem monumentalen Text und ständiger Wiederholungen einzelner Grundsätze diese durch die Hintertür ebenfalls zu zwingenden Vorgaben für die Gemeinden zur Beschränkung deren Planungshoheit dienen sollen. Der Landesentwicklungsplan 2009 ist thematisch völlig überfrachtet und muss erheblich gekürzt werden. Der rückwirkende Planungszeitraum vom 01.01.2007 bei gleichzeitiger überlanger Gültigkeit bis 2025 ist zudem unsinnig und stellt ebenfalls unzulässige Eingriffe in die tatsächliche Entwicklung der Gemeinde dar. Der Vertrauensschutz zum Landesraumordnungsplan 1998 muss in der Form gewahrt bleiben, dass der Landesentwicklungsplan 2009 erst zum 01.01.2011 Wirkung entfaltet. Bereits der Landesraumordnungsplan 1998 hatte Zielvorgaben, die sich in großen Teilen des Landes nicht bewährt haben. In diesem Zusammenhang muss ausdrücklich kritisiert werden, dass es die Landesregierung versäumt hat, eine Rückschau bzw. eine Wirkungsanalyse zu den Auswirkungen des Landesraumordnungsplanes 1998 vorzunehmen. Ohne kritische Analyse der bislang verfehlten bzw. nicht erreichten Ziele ist auch keine effektive neue Planung möglich.	
Beteiligter: 1078 Gemeinde Grömitz ID: 3851	

Stellungnahme	
<u>Zu 10. Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur städtischen Entwicklung</u> Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Landesregierung künftig insgesamt erheblich mehr planerische Vorleistungen von den Kommunen erwarten wird als bislang. Ob Baulückenkataster oder interkommunale Konzepte, bevor es zu konkreten Planungen oder Projekten kommt, wird erheblich „Grundlagenarbeit“ gefordert, die Zeit und Geld kosten wird. Indirekt wird so die Planungshoheit der Gemeinden stark eingeschränkt! Zusätzliche Planungsebenen zwischen Landes-/ Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung werden von der Gemeinde Grömitz grundsätzlich abgelehnt.	
Beteiligter: 1122 Gemeinde Göhl ID: 4043	
Vorbemerkungen: Zum Landesentwicklungsplan 2009 ist vorab festzustellen, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird die Kürzung des Textes um die Hälfte gefordert. Der Landesentwicklungsplan 2009 ist auf das Ziel ausgerichtet, die Zentralen Orte zu fördern und den ländlichen Raum an die Zentralen Orte zu binden. Es ist deutlich zu erkennen, dass die ländlichen Gemeinden von der Entwicklung der Zentralen abhängig gemacht werden. Dieses wird abgelehnt. Deutlich wird dieses Ziel auch an dem neu eingeführten Begriff der „Stadtregion“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Zentralen Orte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit. Daher muss der Landesentwicklungsplan von der Gemeinde Göhl abgelehnt werden. Bereits der Landesraumordnungsplan 1998 hatte Zielvorgaben, die sich in der Gemeinde nicht bewährt haben. In diesem Zusammenhang muss zudem ausdrücklich kritisiert werden, dass die Landesregierung es versäumt hat eine Rückschau bzw. eine Wirkungsanalyse zu den Auswirkungen des Landesraumordnungsplanes 1998 vorzunehmen. Ohne kritische Analyse der bislang verfehlten bzw. nicht erreichten Ziele ist auch keine effektive neue Planung möglich.	
Beteiligter: 1122 Gemeinde Göhl ID: 4046	
6.2 Zentralörtliches System Im Landesentwicklungsplan findet sich an vielen Stellen Vorgaben und Verpflichtungen zur interkommunalen Kooperation. Hier ist erkanntes Ziel, dass die Landesregierung künftig die kommunale Planungshoheit deutlich beschneiden möchte. Durch die Pflicht zur Kooperation werden neuen Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben, vor der eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer	

Stellungnahme	
Planungshoheit. Es wird gefordert, dass Gespräche im Sinne der Interessensgleichheit durchzuführen sind. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Göhl abgelehnt.	
Beteiligter: 732 Gemeinde Gönnebek ID: 2038	
„Die Gemeinde Gönnebek hält den vorliegenden Entwurf des LEP für nicht zukunftsfähig. Die Gemeinde Gönnebek wendet sich • gegen eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes, • gegen eine Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes sowie • gegen eine weitere Zunahme der Bürokratie und des Planungsaufwandes. B. Die zentralen Probleme des LEP Der LEP enthält vieles Richtige, Notwendige oder und Selbstverständliche. Der LEP enthält aber auch einige schwerwiegende Probleme. Diese werden hier zusammengefasst. I Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP 1. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. 2. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. 3. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung. 4. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig- Holstein im Wettbewerb schwächen. 5. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür lässt der Plan jede Kreativität vermissen. 6. Der LEP ist in überkommenen Denkschablonen zum sog. „Stadt-Umland-Verhältnis" und zum demographischen Wandel verhaftet und zeigt keine	

Stellungnahme

neuen Perspektiven auf.

7. Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur innerkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse.

8. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998. Das Zusammen-spiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.

B. Die zentralen Probleme des LEP

III. Kommunale Planungshoheit wird massiv beschnitten - keine neuen Ansätze für Zusammenarbeit

1. Der viel zu enge Siedlungsrahmen soll auf den Bestand vom 31.12.2006 bezogen sein. Dies beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig

- die Planaussagen des LEP würden damit nicht nur 15, sondern 19 Jahre Gültigkeit beanspruchen; notwendig wäre daher ein Bezug auf den Bestand vom 31.12.2010.
- das Potential des LEP bis 2025 wäre in vielen Gemeinden bereits jetzt ausgeschöpft.
- Es würden diejenigen Gemeinden „bestraft“, die den im LROPI 1998 bis 2010 gewährten Rahmen erst jetzt ausschöpfen können.
- In Gemeinden, die zuvor nicht „verbrauchte“ Anteile des 20 % - Kontingents des LROPI 1998 noch in 2007 und 2008 in Anspruch nehmen, würde dies auf die 8%-Quote voll angerechnet.

2. Neue Kriterien für Bodenbevorratungspolitik (Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Sicherung und Entwicklung von Freiräumen sowie überörtliche und städtebauliche Erfordernisse; 6.5.2, S. 57 i.V.m. Kap. 6.7 u. 9.2)

- erschweren gemeindliche Planung: höhere Kosten, längere Planungszeiten

3. Die Systematik der verschiedenen Instrumente für die Regionalplanung und die interkommunale Zusammenarbeit in 6.5.2 und 6.6 ist kompliziert und verschachtelt. Sie erzeugt überflüssigen Verwaltungsaufwand.

4. Erhebliche Ausweitung des Einflussbereichs der Landesplanung durch Abschnitte über Bildung, Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren, Behinderte, Gesundheit, Pflege, Betreuung, Sport, Kultur, etc.

Stellungnahme	
- Landesplanung dringt in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vor. - Hier besteht keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen. - Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen politischer Bedeutung intensive Befassung des Landtages erforderlich.	
Beteiligter: 960 Gemeinde Güby ID: 3402	
Soweit der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag als Interessensvertretung aller Gemeinden eine Stellungnahme zu den einschränkenden Vorgaben des LEP abgibt, die die Interessen kleiner Gemeinden, die sich u. a. eine wohnbauliche Entwicklung vorbehalten möchten, berücksichtigt, verzichtet Güby auf die Abgabe einer eigenen Stellungnahme. Anderenfalls wird die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung genommen.	
Beteiligter: 451 Gemeinde Gülzow ID: 530	
<u>Veränderungssperre durch Stichtagsregelung</u> Die mit der Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nach § 7 Landesplanungsgesetz ausgesprochene Veränderungssperre im Zusammenhang mit der Festsetzung des Stichtages zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 und die daraus für die kommunale Bauleitplanung resultierende normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden in der vorgelegten Form abgelehnt. Insbesondere greift der im LEP-Entwurf neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung, der für den örtlichen Bedarf nicht nur den allgemeinen Siedlungsrahmen seines Rechtsvorgängers ersetzt, sondern auch die Festsetzungen der derzeit gültigen Regionalpläne für die Restlaufzeit 1997 - 2010 hierzu verändert, in die kommunale Planungshoheit ein. <u>Forderung:</u> Die mit dem Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgelegte „Veränderungssperre“ ist noch im Verfahren aufzuheben und damit der bisher gültige Entwicklungsrahmen 1995 - 2010 unangetastet zu lassen. <u>Stellungnahme des Amtes Schwarzenbek-Land</u> Die Gemeinde Gülzow schließt sich voll inhaltlich der Stellungnahme des Amtes Schwarzenbek-Land an. Insofern wird diese Stellungnahme zum Bestandteil unserer Stellungnahme erhoben.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 944 Gemeinde Haale ID: 3369	
5. Eine indirekte Beschneidung der finanziellen Entwicklung der ländlichen Gemeinden, z. B im Rahmen des Finanzausgleichs, darf durch den Landesentwicklungsplan nicht stattfinden.	
Beteiligter: 884 Gemeinde Halstenbek ID: 3010	
Die Gemeinde Halstenbek begrüßt grundsätzlich die geplante Konzentration der baulichen Entwicklung auf Siedlungsschwerpunkte. Diese trägt dem zukünftigen demographischen Wandel Rechnung und vermeidet damit eine weitere Zersiedlung der Landschaft sowie spätere Leerstände.	
Die gemeinsame Stellungnahme des Kreises Pinneberg und der angehörigen Städte, Ämter und Gemeinden wird mit Ausnahme der vorstehenden Änderungen zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter: 848 Gemeinde Hamberge ID: 2761	
Das Arbeitspapier des SHGT " <i>Für einen zukunftsfähigen Landesentwicklungsplan: weniger Bürokratie - mehr Innovation</i> " wird vollinhaltlich unterstützt.	
Beteiligter: 543 Gemeinde Hamwarde ID: 919	
1. <u>Staatliche Überregulierung</u> Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen. Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. <u>Begründung:</u> Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 bis 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst 145 Seiten plus umfangreichem Umweltbericht. Die Planungsvorgaben wurden verdreifacht. Das Landesziel eines Bürokratieabbaus wurde nicht berücksichtigt. Durch staatliche Detailvorgaben wird massiv in kommunale Selbstverwaltungsrechte eingegriffen.	

Stellungnahme

2. Demokratische Legitimation

Der LEP ist vom Landtag zu beschließen.

Begründung: Gemäß § 5 Landesplanungsgesetz enthält der LEP die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Er wird vom Innenministerium als Landesplanungsbehörde nach den Vorgaben des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes festgestellt. Eine Verordnungsermächtigung für die Festlegung des zentralörtlichen Systems ist in § 14 gegeben. Die Zuweisung in § 7 Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes ist als demokratische Legitimation für einen Eingriff in kommunale Selbstverwaltungsrechte in dem hier vorgesehenen Umfang nicht ausreichend.

3. Fortschreibung der Regionalpläne auf der Grundlage des LEP, Übergangsregelungen

Die Fortschreibung der Regionalpläne muss zeitgleich bzw. unmittelbar nach Verabschiedung des LEP durchgeführt werden. Der Landtag hat vor Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes die Rechtsgrundlagen für die Regionalplanung (z. B. Kommunalisierung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) zu schaffen. Um einen Planungsstillstand zu vermeiden, sind Übergangsregelungen zu schaffen. Diese sollten die bestehenden Regelungen bis zur Rechtskraft eines neuen Regionalplanes fortzuschreiben (z. B. Zuweisung besonderer Funktionen an Gemeinden ohne zentralörtlicher Einstufung, Ziff. 6.3.2. LEP) bzw. räumlich differenziert interkommunale Planungen abweichen von den im LEP formulierten Zielen der Raumordnung zulassen.

Begründung: Der LEP weist den künftigen Trägern der Regionalplanung in erheblichem Umfang pflichtige und freiwillige Planungsentscheidungen zu. So lange die gesetzlichen Vorgaben fehlen, haben die Regionen keine Möglichkeit, den LEP im vorgegebenen Rahmen auszugestalten. Für die Kommunen bewirkt dies weitgehend einen Planungsstillstand.

12. Neue Nachweis-, Prüfungs und Darstellungspflichten

Neue gemeindliche Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten sind zu streichen.

Begründung:

Der LEP enthält diverse neue Pflichten (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotenziale, Ziff. 6.5.2. Abs. 5 LEP). Die Planung wird erschwert, die Planungszeiten werden verlängert, die Planungskosten werden erhöht.

16. Stellungnahme des SHGT

Die Gemeinde schließt sich der Stellungnahme des SHGT hinsichtlich der weiteren dort behandelten Themen und Forderungen an.

Stellungnahme	
17. <u>Die Darstellungen im LEP sind zu pauschal und werden dem Land Schleswig-Holstein nicht gerecht</u> Im LEP sind die regionalen Unterschiede der Metropolregion Hamburg zum übrigen Schleswig-Holstein nicht ausreichend berücksichtigt. Die Absichten der Menschen wo sie wohnen und arbeiten wollen bzw. wo sie Arbeit finden, erfahren keine Beachtung. Es kann nicht gewollt sein, dass per Landesdekret verordnet wird, wo Menschen wohnen müssen.	
Beteiligter: 945 Gemeinde Hamweddel ID: 3372	
5. Eine indirekte Beschneidung der finanziellen Entwicklung der ländlichen Gemeinden, z. B im Rahmen des Finanzausgleichs, darf durch den Landesentwicklungsplan nicht stattfinden.	
Beteiligter: 616 Gemeinde Handewitt ID: 1344	
Im Rahmen der Anhörung zum neuen Landesentwicklungsplan gibt die Gemeinde Handewitt die nachfolgende Stellungnahme ab: Für die Gemeinde Handewitt ist dieser Landesentwicklungsplan von großer Bedeutung. Zutreffend werden darin in Kapitel 1 (Einleitung) die Auswirkungen der veränderten Rahmenbedingungen beschrieben, die mit den Stichworten „Globalisierung / Verschärfung des Wettbewerbes / demographischer Wandel / europäische Integration“ die zukünftigen Entwicklungschancen Handewitts beeinflussen werden. Wir gehen deshalb mit der Zielsetzung des Landes konform, nachhaltiges Wachstum und Arbeitsplätze zu sichern sowie die Strategie, „starke Regionen - starke Städte - starke Stadtregionen“ zu verfolgen. <i>Allerdings vermögen wir den Begriff „Stadtregionen“ nicht zu deuten. Sollte er darauf gerichtet sein, dass die Nahbereichsgemeinden sich an den großen Städten auszurichten und an diese zu zahlen haben (z.B. 6.1 (2): „... Städte und Umlandgemeinden als Stadtregionen und Stadträume begreifen, die ihre Flächenplanungen gemeinsam entwickeln und aufeinander abstimmen“), so ist Handewitt gegen die Einführung eines solchen Begriffes, weil die vorhandenen Austauschprozesse auf partnerschaftlicher Basis gegen einen konstruierten konfliktträchtigen Abhängigkeitsprozess ersetzt würden. Dazu unten mehr .</i>	
Beteiligter: 794 Gemeinde Harmsdorf ID: 2454	
Zum Landesentwicklungsplan 2009 ist vorab festzustellen, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird die Kürzung des	

Stellungnahme	
Textes um die Hälfte gefordert. 6.2 Zentralörtliches System Im Landesentwicklungsplan finden sich an vielen Stellen Vorgaben und Verpflichtungen zur interkommunalen Kooperation. Hier ist zu befürchten, dass die Landesplanung künftig die kommunale Planungshoheit deutlich beschneiden bzw. einengen möchte. Durch die Pflicht zur Kooperation werden neue Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben, vor der eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Harmsdorf abgelehnt.	
Beteiligter: 618 Gemeinde Haselau ID: 3046	
Zusammenfassung Vor der endgültigen Abstimmung über den LEP sind die damit verbundenen gesetzgeberischen Verfahren abzuschließen. Dies sind insbesondere die Verordnung zum Zentralörtlichen System, zur Kommunalisierung der Regionalplanung mit der Festlegung der Planungsräume und der Zusammensetzung der Planungsverbände und der Novelle zum Landesplanungsgesetz. Zur Modernisierung des Zentralörtlichen Systems hat der SHGT Stellung genommen, diese Stellungnahme wird von der Gemeinde Haselau voll inhaltlich mit getragen. Zusammenfassend stellt die Gemeinde Haselau fest: • der LEP muss grundlegend verändert werden, • die Bedürfnisse der Menschen müssen in den Mittelpunkt gestellt werden, • es müssen gleichmäßige Entwicklungsmöglichkeiten auch für die kleinen Ländlichen Gemeinden ermöglicht werden, • die Bedeutung des LEP für Schleswig-Holstein macht eine Befassung auch im Landtag notwendig, • die kommunale, ehrenamtliche Selbstverwaltung verdient Vertrauen, ein Genehmigungsvorbehalt des Landesplanungsamtes muss daher entfallen. Wir fordern daher die Landesregierung auf, den LEP in der jetzt vorliegenden Form zurückzuziehen, die vorbereitenden gesetzlichen Maßnahmen	

Stellungnahme	
und Verordnungen zu erarbeiten, die Bedenken der Bevölkerung, der Verbände und der kommunalen Familie zu berücksichtigen und einen entsprechend geänderten LEP erneut zur Abstimmung vorzulegen. Die jetzt vorliegende Form des LEP führt zu weiterer Bürokratisierung und nicht zu einer zukunftsweisenden Vision für unser Schleswig-Holstein.	
Beteiligter: 886 Gemeinde Haseldorf ID: 3048	
Resolution der Gemeinde Haseldorf zum LEP Die Gemeinde Haseldorf lehnt den Entwurf zum Landesentwicklungsplan vom Grundsatz her aus folgenden Gesichtspunkten ab: Das gesamte Regelwerk ist von dem Grundgedanken getragen, die kleinen Kommunen, die abseits der vorgesehenen Siedlungsachsenschwerpunkte liegen, in ihrer Entwicklung nachhaltig einzuschränken. Dies ist vor allem deshalb nicht nachvollziehbar, da diese Einordnung ohne Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten wie beispielsweise Stadtrandnähe, Lage in Ballungszentren oder im Flächenland vorgenommen wird. Neue Entwicklungen und Planungen, insbesondere planerische Infrastrukturmaßnahmen werden nicht berücksichtigt. Das vorliegende Regelwerk ist statisch und gibt keinerlei Freiräume für Dynamik. Dies ist jedoch für ein derartig umfangreiches und auf lange Zeit ausgerichtetes Werk unerlässlich. Im Übrigen wird auf die beiliegenden Ausarbeitungen Bezug genommen. Aufgrund der vielen Ungenauigkeiten und Mängel sollte von der bisher vorgesehenen Umsetzungszeitschiene abgewichen werden, zumal keinerlei sachlich begründeter Zeitdruck erkennbar ist. Darüber hinaus erwartet die Gemeinde von der Landesplanung, so schnell wie möglich die in den Grundsätzen aufgeschriebene norddeutsche Zusammenarbeit bei der Raumplanung aufzunehmen. Es ist nicht sinnvoll, auf der Schleswig-Holsteinischen Elbseite ein Naturschutzgebiet zu pflegen, in dem Landwirte kaum einen neuen Stall errichten dürfen und in wenigen Hundert Metern Entfernung ein Industriegebiet massiv zu erweitern. Diese Planung, die Stade zu einem großen Kraftwerksstandort machen soll, widerspricht zudem den Grundsätzen der schleswig-Holsteinischen Landesplanung, in erster Linie Kraft-Wärme-Kopplung, Blockheizkraftwerke, Windenergie und andere umweltschonende Energieanlagen zu fördern.	
Beteiligter: 886 Gemeinde Haseldorf ID: 3057	

Stellungnahme	
Zusammenfassung Vor der endgültigen Abstimmung über den LEP sind die damit verbundenen gesetzgeberischen Verfahren abzuschließen. Dies sind insbesondere die Verordnung zum Zentralörtlichen System, zur Kommunalisierung der Regionalplanung mit der Festlegung der Planungsräume und der Zusammensetzung der Planungsverbände und der Novelle zum Landesplanungsgesetz. Zur Modernisierung des Zentralörtlichen Systems hat der SHGT Stellung genommen, diese Stellungnahme wird von der Gemeinde Haseldorf voll inhaltlich mit getragen. Grundlegende Kritikpunkte sind für die Gemeinde Haseldorf: • <i>der LEP muss grundlegend verändert werden,</i> • <i>die Bedürfnisse der Menschen müssen in den Mittelpunkt gestellt werden,</i> • <i>es müssen gleichmäßige Entwicklungsmöglichkeiten auch für die kleinen Ländlichen Gemeinden ermöglicht werden,</i> • <i>die Bedeutung des LEP für Schleswig-Holstein macht eine Befassung auch im Landtag notwendig,</i> • <i>die kommunale, ehrenamtliche Selbstverwaltung verdient Vertrauen, ein Genehmigungsvorbehalt des Landesplanungsamtes muss daher entfallen.</i> Wir fordern daher die Landesregierung auf, den LEP in der jetzt vorliegenden Form zurückzuziehen, die vorbereitenden gesetzlichen Maßnahmen und Verordnungen zu erarbeiten, die Bedenken der Bevölkerung, der Verbände und der kommunalen Familie zu berücksichtigen und einen entsprechend geänderten LEP erneut zur Abstimmung vorzulegen.	
Beteiligter: 466 Gemeinde Hattstedtermarsch ID: 571	
Schlussbetrachtung Der Versuch einer Strukturplanung im gesamten Land darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Diversität „individueller Erfordernisse und Verhältnisse“ in den Gemeinden in Gänze nicht zu erfassen sind. Starre Vorschriften aller Art können in der Summe zerstörerisch wirken, Zukunftsfähigkeit ohne Ausgleich verhindern, unnötiges Unrecht manifestieren! Hier geht es um die Interessen der Menschen vor Ort, den Erhalt der Kulturlandschaft, eine Zukunftsgestaltung für den Menschen.	
Beteiligter: 555 Gemeinde Hedwigenkoog ID: 1011	

Stellungnahme	
6) Die grundsätzliche Aussage des LEP, dass die kommunale Ebene in ihrer Entscheidungskompetenz und Eigenverantwortung gestärkt werden soll, ist sehr zu begrüßen. „Es wird bei der Rahmensetzung für die räumliche Entwicklung eine neue Arbeitsteilung zwischen dem Land und den Kommunen geben, bei der die regionale Ebene mehr Verantwortung erhält. Der LEP gibt der Regionalplanung im Interesse einer gleichwertigen und adäquaten Entwicklung aller Landesteile Rahmenbedingungen vor und formuliert Arbeitsaufträge. Er gibt der kommunalen Ebene aber auch deutliche Gestaltungsspielräume - gepaart mit mehr regionaler und kommunaler Eigenverantwortung - für die regionale Entwicklung“ Diese Aussage wird aber in weiten Teilen des LEP konterkariert, indem durchgängig immer wieder Entscheidungen der kommunalen Ebene lediglich im Einvernehmen mit der Landesplanung bzw. den Trägern der Regionalplanung getroffen werden können. Dieses ist aus Sicht der Gemeinde nicht hinnehmbar. Die Stärkung der kommunalen Ebene muss konsequent vollzogen werden. Bereits in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die kommunale Ebene ihre Entscheidungen immer maßvoll und umsichtig getroffen haben. Das Land Schleswig-Holstein sollte daher diesen formulierten Vertrauensbeweis auch folgerichtig durch den Wegfall dieser Vorbehalte in den LEP einfließen lassen.	
Beteiligter: 849 Gemeinde Heidekamp ID: 2784	
Das Arbeitspapier des SHGT <i>"Für einen zukunftsfähigen Landesentwicklungsplan: weniger Bürokratie - mehr Innovation"</i> wird unterstützt.	
Beteiligter: 894 Gemeinde Heidgraben ID: 3102	
Durch den LEP in seinem jetzigen Entwurf regelt der Staat die gemeindlichen Entwicklungen einheitlich und zentral. a) Die Bedürfnisse des Menschen/ der Betriebe vor Ort werden vernachlässigt. b) Eigenverantwortung wird den Gemeinden abgesprochen. c) Massiver Eingriff in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Die Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen können bei der Geltungsdauer des LEP's (2010-2025) keine Berücksichtigung finden. Den ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen bzw. genommen.	

Stellungnahme

Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt. Folge: Abbruch statt Aufbruch!

Aus vorgenannten Gründen stellt die Gemeinde Heidgraben folgende Forderungen:

Forderung Nr. 1: Der LEP ist durchgängig zu überarbeiten und von vielem Ballast zu befreien, so dass er im Seitenumfang ganz erheblich gekürzt wird.

Forderung Nr. 2: Der Landtag möge über den LEP und die Stellungnahmen hierzu endgültig beraten und entscheiden

Aufgrund der besonderen Bedeutung des LEP für alle Kommunen (zu erwartende erhebliche Beschneidung der kommunalen Planungshoheit) wird es nicht als ausreichend angesehen, wenn sich Landtagsausschüsse mit dem Inhalt beschäftigen und eine Aussprache im Landtag zu diesem Thema stattfindet, während ein Kabinettsbeschluss für die Inkraftsetzung des möglicherweise geänderten Entwurfs ausreicht.

Darüber hinaus dringt die Landesplanung in Kernbereiche der Daseinsvorsorge ein (Bildung, Kinder, Jugend, Familien, etc). Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen der politischen Bedeutung eine intensive Befassung des Landtages erforderlich.

Forderung Nr. 3: Die Gemeinden ohne zentralörtlichen Charakter müssen sich mit einem Höchstmaß an Eigenverantwortung auch in Zukunft mit Hilfe einer bedarfsgerechten Planung weiter entwickeln können. Dies gilt insbesondere für Gemeinden innerhalb der Metropolregion Hamburg.

Forderung Nr. 4: Erhalt der kommunalen Planungshoheit

Der LEP enthält in einem nicht vertretbaren Maß Entwicklungsansätze zugunsten der Städte und zentralen Orte. Damit geht eine zum Teil dramatische Einschränkung (bis hin zur Streichung) der Entwicklungsmöglichkeiten in den eher ländlich geprägten und nicht zentralen Orten einher. Daraus ergibt sich, dass unseren Gemeinden faire Entwicklungschancen genommen werden und dass eine Kooperation im kommunalen Bereich nicht mehr „auf gleicher Augenhöhe“ möglich ist. Andererseits schwächt die geplante erhebliche Reduzierung der Entwicklungsmöglichkeiten die Auslastung der kommunalen Einrichtungen, die in den vergangenen Jahrzehnten mit hohen Investitionen geschaffen worden sind (Schulen, Sporthallen, Jugendzentren, Kindertagesstätten usw.). Schlimmstenfalls können so genannte Investitionsruinen entstehen.

Der viel zu enge Siedlungsrahmen beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt **verfassungswidrig**.

Forderung Nr. 5: Die vom Innenministerium mit Erlass vom 27. 11. 2007 ausgesprochene Veränderungssperre ist unverzüglich wieder aufzuheben.

Beteiligter: 1079 Gemeinde Heiligenstedten

Stellungnahme	
ID: 3857	
<u>Zusammenfassung:</u> Zu den überwiegenden Themenfeldern des Entwurfes des LEP 2009 erübrigt sich eine Stellungnahme, da die Ziele und Grundsätze im Einklang mit den Einschätzungen der Kommunen im ländlichen Bereich stehen. Als schwerwiegendster Kritikpunkt ist allerdings die Absicht der erheblichen Einflussnahme in diverse Tätigkeitsfelder der ländlichen Gemeinden hervorzuheben. Mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird ohne erkennbaren Anlass eine weitere Einschränkung des gesetzlich verankerten Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden vorgenommen. Die Begründung hierzu ist den Stellungnahmen zu den einzelnen Kapiteln des Landesentwicklungsplanes zu entnehmen. Eine Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes wird für erforderlich gehalten. Den Gemeinden sollte nach Überarbeitung, unter Berücksichtigung der langen Laufzeit und der erheblichen Auswirkungen, erneut Gelegenheit gegeben werden, eine Stellungnahme abzugeben, auch wenn dies planungsrechtlich nicht erforderlich ist.	
Beteiligter: 850 Gemeinde Heilshoop ID: 2800	
Das Arbeitspapier des SHGT <i>"Für einen zukunftsfähigen Landesentwicklungsplan: weniger Bürokratie - mehr Innovation"</i> wird vollinhaltlich unterstützt.	
Beteiligter: 895 Gemeinde Heist ID: 3119	
Durch den LEP in seinem jetzigen Entwurf regelt der Staat die gemeindlichen Entwicklungen einheitlich und zentral. a) Die Bedürfnisse des Menschen/ der Betriebe vor Ort werden vernachlässigt. b) Eigenverantwortung wird den Gemeinden abgesprochen. c) Massiver Eingriff in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Die Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen	

Stellungnahme

können bei der Geltungsdauer des LEP's (2010-2025) keine Berücksichtigung finden.

Den ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen bzw. genommen.

Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt. Folge: Abbruch statt Aufbruch!

Aus vorgenannten Gründen stellt die Gemeinde Heist folgende Forderungen:

Forderung Nr. 1: Der LEP ist durchgängig zu überarbeiten und von vielem Ballast zu befreien, so dass er im Seitenumfang ganz erheblich gekürzt wird.

Forderung Nr. 2: Der Landtag möge über den LEP und die Stellungnahmen hierzu endgültig beraten und entscheiden

Aufgrund der besonderen Bedeutung des LEP für alle Kommunen (zu erwartende erhebliche Beschneidung der kommunalen Planungshoheit) wird es nicht als ausreichend angesehen, wenn sich Landtagsausschüsse mit dem Inhalt beschäftigen und eine Aussprache im Landtag zu diesem Thema stattfindet, während ein Kabinettsbeschluss für die Inkraftsetzung des möglicherweise geänderten Entwurfs ausreicht.

Darüber hinaus dringt die Landesplanung in Kernbereiche der Daseinsvorsorge ein (Bildung, Kinder, Jugend, Familien, etc). Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen der politischen Bedeutung eine intensive Befassung des Landtages erforderlich.

Forderung Nr. 3: Die Gemeinden ohne zentralörtlichen Charakter müssen sich mit einem Höchstmaß an Eigenverantwortung auch in Zukunft mit Hilfe einer bedarfsgerechten Planung weiter entwickeln können. Dies gilt insbesondere für Gemeinden innerhalb der Metropolregion Hamburg.

Forderung Nr. 4: Erhalt der kommunalen Planungshoheit

Der LEP enthält in einem nicht vertretbaren Maß Entwicklungsansätze zugunsten der Städte und zentralen Orte. Damit geht eine zum Teil dramatische Einschränkung (bis hin zur Streichung) der Entwicklungsmöglichkeiten in den eher ländlich geprägten und nicht zentralen Orten einher. Daraus ergibt sich, dass unseren Gemeinden faire Entwicklungschancen genommen werden und dass eine Kooperation im kommunalen Bereich nicht mehr „auf gleicher Augenhöhe“ möglich ist. Andererseits schwächt die geplante erhebliche Reduzierung der Entwicklungsmöglichkeiten die Auslastung der kommunalen Einrichtungen, die in den vergangenen Jahrzehnten mit hohen Investitionen geschaffen worden sind (Schulen, Sporthallen, Jugendzentren, Kindertagesstätten usw.). Schlimmstenfalls können so genannte Investitionsruinen entstehen.

Der viel zu enge Siedlungsrahmen beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt **verfassungswidrig**.

Stellungnahme	
Forderung Nr. 5: Die vom Innenministerium mit Erlass vom 27. 11. 2007 ausgesprochene Veränderungssperre ist unverzüglich wieder aufzuheben.	
Beteiligter: 542 Gemeinde Helgoland ID: 918	
Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Entwurf des LEP mehr Fragen aufwirft, als er Lösungsansätze vermittelt. Es fehlt ihm an jeglicher Perspektive für die Gemeinde Helgoland. Besonders für Helgoland ist festzustellen, dass viele der Aussagen unzutreffend, unvollständig oder schlichtweg nicht anwendbar sind. Die Gemeinde Helgoland findet sich in diesem Entwurf nicht wieder. Entweder muss der Entwurf in allen Details dahingehend erweitert werden, dass die Belange Helgolands entsprechend berücksichtigt werden, oder es muss eine Art „Helgoland-Absatz“ eingeführt werden. Dieser „Helgoland-Absatz“ sollte dem Grundtenor nach lauten, dass die Belange Helgolands durch die allgemeinen Formulierungen nicht erfasst werden (können) und dass demzufolge Ziele und Grundsätze für Helgoland jeweils der Absprache bedürfen. Helgoland ist eben mit keinem anderen Ort Deutschlands vergleichbar.	
Beteiligter: 554 Gemeinde Hellschen-Heringsand-Unterschaar ID: 1005	
6) Die grundsätzliche Aussage des LEP, dass die kommunale Ebene in ihrer Entscheidungskompetenz und Eigenverantwortung gestärkt werden soll, ist sehr zu begrüßen. „Es wird bei der Rahmensetzung für die räumliche Entwicklung eine neue Arbeitsteilung zwischen dem Land und den Kommunen geben, bei der die regionale Ebene mehr Verantwortung erhält. Der LEP gibt der Regionalplanung im Interesse einer gleichwertigen und adäquaten Entwicklung aller Landesteile Rahmenbedingungen vor und formuliert Arbeitsaufträge. Er gibt der kommunalen Ebene aber auch deutliche Gestaltungsspielräume - gepaart mit mehr regionaler und kommunaler Eigenverantwortung - für die regionale Entwicklung“ Diese Aussage wird aber in weiten Teilen des LEP konterkariert, indem durchgängig immer wieder Entscheidungen der kommunalen Ebene lediglich im Einvernehmen mit der Landesplanung bzw. den Trägern der Regionalplanung getroffen werden können. Dieses ist aus Sicht der Gemeinde nicht hinnehmbar. Die Stärkung der kommunalen Ebene muss konsequent vollzogen werden. Bereits in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die kommunale Ebene ihre Entscheidungen immer maßvoll und umsichtig getroffen haben. Das Land Schleswig-Holstein sollte daher diesen formulierten Vertrauensbeweis auch folgerichtig durch den Wegfall dieser Vorbehalte in den LEP einfließen lassen.	
Beteiligter: 582 Gemeinde Hemme ID: 1174	

Stellungnahme

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hemme hat den Entwurf des Landesentwicklungsplanes zur Kenntnis genommen. Nach ausführlicher Erörterung wird von der Gemeinde Hemme gefordert:

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes in wesentlichen Punkten zu modifizieren und dabei den kommunalen Hoheitsrechten (Selbstverwaltungsgarantie, Planungs- und Gestaltungshoheit) gebührende Achtung zu verleihen.

A. Allgemeines:

Die Gemeinde Hemme hält den vorliegenden Entwurf des LEP für **nicht zukunftsfähig**. Sie wendet sich

- **gegen** eine einseitige **Benachteiligung des ländlichen Raumes**,
- gegen eine **Schlechterstellung der Unterzentren, ländlichen Zentralorte und Stadtrandkerne** und
- gegen eine **Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes**.
- gegen eine weitere Zunahme der **Bürokratie** und des Planungsaufwandes

Die Gemeinde Hemme spricht sich **für** eine **starke kommunalisierte Regionalplanung** mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten aus.

Dabei geht es nicht um ungebremstes Wachstum überall sondern um **faire Entwicklungschancen** für alle Gemeinden, eine **gleichberechtigte Kooperation** der Kommunen und **Wirtschaftswachstum**.

Kommunale Selbstverwaltung verdient **Vertrauen statt Bevormundung**. Die Kommunen können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. Es stellt sich die Frage, ob alles zentral und einheitlich durch den Staat geregelt wird oder der kommunalen Selbstverwaltung verantwortungsvolle Entscheidungen zugetraut werden.

Die **Bedürfnisse der Menschen** müssen im Vordergrund stehen. Sie brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen etc. Darauf der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen zu organisieren.

Der LEP ist mit Themen überfrachtet. Stattdessen sollten die Ziele der Landesplanung auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken und eine **tiefgreifende Überarbeitung des Planes**. Eine Kürzung um die Hälfte des Textes ist machbar.

Stellungnahme

Die große Bedeutung des Planes macht eine **intensive Befassung des Landtages** und eine sorgfältige **Prüfung der Folgen und Alternativen** erforderlich.

Es geht um **innovative Alternativen** zu einer starren Einheitsplanung. Aus diesen Gründen werden zahlreiche konkrete Vorschläge zur **Weiterentwicklung des zentralörtlichen Systems** und zur Gestaltung eines zukunftsfähigen und flexiblen LEP vorgetragen. Der **kommunale Zusammenarbeit auf Augenhöhe** wollen wir durch unser Konzept für **Regionale Entwicklungsbündnisse** neue Impulse verleihen. Diese Vorschläge ergeben ein **Gesamtkonzept**, das dem Grundsatz der Subsidiarität folgt und insgesamt die kommunale Planungshoheit stärkt.

B. Die zentralen Probleme des LEP

An dieser Stelle werden die zentralen Probleme des LEP anhand einiger Beispiele konkretisiert:

I. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP

1. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.
2. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger.
3. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung.
4. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen.
5. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür lässt der Plan jede Kreativität vermissen.
6. Der LEP ist **in keiner Weise innovativ**. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur innerkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse.

Stellungnahme

III. Kommunale Planungshoheit wird massiv beschnitten - keine neuen Ansätze für Zusammenarbeit

1. Der viel zu enge Siedlungsrahmen soll auf den Bestand vom 31.12.2006 bezogen sein. Dies beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig

> die Planaussagen des LEP würden damit nicht nur 15, sondern 19 Jahre Gültigkeit beanspruchen; notwendig wäre daher ein Bezug auf den Bestand vom 31.12.2010.

> das Potential des LEP bis 2025 wäre in vielen Gemeinden bereits jetzt ausgeschöpft.

> Es würden diejenigen Gemeinden „bestraft“, die den im LROPI 1998 bis 2010 gewährten Rahmen erst jetzt ausschöpfen können.

> In Gemeinden, die zuvor nicht „verbrauchte“ Anteile des 20 % - Kontingents des LROPI 1998 noch in 2007 und 2008 in Anspruch nehmen (weil z. B. vorher Flächen wegen Erbstreitigkeiten etc. blockiert waren), würde dies auf die 8%-Quote voll angerechnet; Beispiele konkreter, namentlich bekannter Gemeinden:

> **Beispiel 1:** verbrauchte Quote 1995 bis 2006: 13 von 20 %, Inanspruchnahme 2007 bis 2010: 7 %, bleiben bei Quote 8 % für 2010 bis 2025 1%, d.h. bei 112 Wohneinheiten am 31.12.2006 lediglich 1 Wohneinheit bis 2025

> **Beispiel 2:** verbrauchte Quote 1995 bis 2006: 12 von 20 %, Inanspruchnahme 2007 bis 2010: 17 %, bleibt bei Quote 13 % für 2010 bis 2025 keine Wohnbauentwicklung mehr möglich.

2. Die Systematik der verschiedenen Instrumente für die Regionalplanung und die interkommunale Zusammenarbeit in 6.5.2 und 6.6 ist kompliziert und verschachtelt. Sie erzeugt überflüssigen Verwaltungsaufwand.

3. Erhebliche Ausweitung des Einflussbereichs der Landesplanung durch Abschnitte über Bildung, Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren, Behinderte, Gesundheit, Pflege, Betreuung, Sport, Kultur, etc.

> Landesplanung dringt in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vor.

> Hier keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen.

> Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen politischer Bedeutung intensive Befassung des Landtages erforderlich.

Stellungnahme

IV. Künftige Kommunale Planungsräume ohne ausreichende Gestaltungsmacht

Zwar erhält die Regionalplanung auch einige neue Aufgaben (z. B. Kap. 6.5.2 Abs. 6 und Abs. 8, Kap. 6.6 Abs. 4 u. Abs. 5). Besonders wichtig ist die Festlegung wohnbaulicher Entwicklungsrahmen (6.5.2 Abs. 4). Sie verliert jedoch auch wichtige Entscheidungsmöglichkeiten oder unterliegt dem Einvernehmen mit der Landesplanung.

1. Aufhebung der planerischen Funktionen (6.3.1, Seite 50)

- > alle planerischen Wohnfunktionen und planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen treten sofort außer Kraft.
- > keine Möglichkeiten für die Regionalplanung mehr, auf regionale Entwicklungen einzugehen, regionalpolitische Entscheidungen zu treffen.

2. Festlegung eines abweichenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für den örtlichen Bedarf in Regionalplänen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung und nur im Einvernehmen mit der Landesplanung (6.5.2 Abs. 4, S. 59)

- > Dies ist das Eingeständnis, dass der landesweite Rahmen in vielen Regionen nicht passt und die langfristige Festlegung in einem landesweiten Plan nicht sachgerecht ist. Konsequenz wäre es daher, auf eine solche Festlegung zu verzichten, anstatt den bürokratischen Aufwand einer erneuten Prognose und Festlegung in den Regionalplänen zu erzeugen.
- > die Regionalplanung erhält keine eigene Gestaltungsmacht, da Einvernehmen mit der Landesplanung erforderlich.

3. Eingriff der Landesplanung in Festlegung ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion

- > die Aufhebung der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion in konkreten Einzelfällen (6.3.2 Abs. 3, Seite 51) nimmt der Regionalplanung im Vorwege Entscheidungsspielraum.

V. Bürokratie und Planungsaufwand steigen, Nachteile für Wirtschaft

1. An zahlreichen Stellen entstehen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten.

2. Zahlreiche neue Vorgaben für Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2. Abs. 3).

- > Planungszeiten verlängern sich, weniger Flexibilität, höherer Aufwand

Stellungnahme	
<u>VI. Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung</u> 1. LEP spricht Kommunen Verantwortliche Entscheidungen für die eigene Zukunft ab und gibt staatlicher Bevormundung den Vorrang, z. B. „Damit soll sichergestellt werden, dass keine Flächenausweisungen über den Bedarf hinaus erfolgen, da sie mit erheblichen finanziellen Belastungen für die Kommunen verbunden sein können.“ (6.5.2 Abs. 3, S. 59) > Diese Sichtweise des Landes schwächt die kommunale Ebene insgesamt, da sie der Grundlinie folgt: zentrale Steuerung sei besser als Selbstverwaltung	
Beteiligter: 584 Gemeinde Hennstedt (HEI) ID: 1189	
<u>Allgemeines:</u> Die Gemeinde Hennstedt hält den vorliegenden Entwurf des LEP für nicht zukunftsfähig und sie wendet sich • gegen eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes, • gegen eine Schlechterstellung der Unterzentren, ländlichen Zentralorte und Stadtrandkerne und • gegen eine Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes. • gegen eine weitere Zunahme der Bürokratie und des Planungsaufwandes Die Gemeinde Hennstedt spricht sich für eine starke kommunalisierte Regionalplanung mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten aus. Dabei geht es nicht um ungebremses Wachstum überall sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden, eine gleichberechtigte Kooperation der Kommunen und Wirtschaftswachstum. Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Kommunen können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. Es stellt sich die Frage, ob alles zentral und einheitlich durch den Staat geregelt werden muss oder der kommunalen Selbstverwaltung verantwortungsvolle Entscheidungen zugetraut werden. Die Bedürfnisse der Menschen müssen im Vordergrund stehen. Sie brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen etc. Darauf muss der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen zu	

Stellungnahme

organisieren.

Der LEP ist mit Themen überfrachtet. Stattdessen sollten die Ziele der Landesplanung auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken und eine **tiefgreifende Überarbeitung des Planes**. Eine Kürzung um die Hälfte des Textes ist machbar.

Die große Bedeutung des Planes macht eine **intensive Befassung des Landtages** und eine sorgfältige **Prüfung der Folgen und Alternativen** erforderlich.

Es geht um **innovative Alternativen** zu einer starren Einheitsplanung. Aus diesen Gründen werden zahlreiche konkrete Vorschläge zur **Weiterentwicklung des zentralörtlichen Systems** und zur Gestaltung eines zukunftsfähigen und flexiblen LEP vorgetragen. Der **kommunalen Zusammenarbeit auf Augenhöhe** wollen wir durch unser Konzept für **Regionale Entwicklungsbündnisse** neue Impulse verleihen. Diese Vorschläge ergeben ein **Gesamtkonzept**, das dem Grundsatz der Subsidiarität folgt und insgesamt die kommunale Planungshoheit stärkt.

B. Die zentralen Probleme des LEP

Der LEP enthält vieles Richtige, Notwendige oder und Selbstverständliche. Hier kann nicht auf alles eingegangen werden. Der LEP enthält aber auch einige schwerwiegende Probleme, z. B.:

I. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP

1. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.
2. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger.
3. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung.
4. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig- Holstein im Wettbewerb schwächen.
5. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür lässt der Plan jede Kreativität vermissen.

Stellungnahme

6. Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur innerkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse.

IV. Kommunale Planungshoheit wird massiv beschnitten - keine neuen Ansätze für Zusammenarbeit

1. Der viel zu enge Siedlungsrahmen soll auf den Bestand vom 31.12.2006 bezogen sein. Dies beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig

> die Planaussagen des LEP würden damit nicht nur 15, sondern 19 Jahre Gültigkeit beanspruchen; notwendig wäre daher ein Bezug auf den Bestand vom 31.12.2010.

> das Potential des LEP bis 2025 wäre in vielen Gemeinden bereits jetzt ausgeschöpft.

> Es würden diejenigen Gemeinden „bestraft“, die den im LROPI 1998 bis 2010 gewährten Rahmen erst jetzt ausschöpfen können.

> In Gemeinden, die zuvor nicht „verbrauchte“ Anteile des 20 % - Kontingents des LROPI 1998 noch in 2007 und 2008 in Anspruch nehmen (weil z. B. vorher Flächen wegen Erbstreitigkeiten etc. blockiert waren), würde dies auf die 8%-Quote voll angerechnet; Beispiele konkreter, namentlich bekannter Gemeinden:

> Beispiel 1: verbrauchte Quote 1995 bis 2006: 13 von 20 %, Inanspruchnahme 2007 bis 2010: 7 %, bleiben bei Quote 8 % für 2010 bis 2025 1%, d.h. bei 112 Wohneinheiten am 31.12.2006 lediglich 1 Wohneinheit bis 2025

> Beispiel 2: verbrauchte Quote 1995 bis 2006: 12 von 20 %, Inanspruchnahme 2007 bis 2010: 17 %, bleibt bei Quote 13 % für 2010 bis 2025 keine Wohnbauentwicklung mehr möglich.

2. Die Systematik der verschiedenen Instrumente für die Regionalplanung und die interkommunale Zusammenarbeit in 6.5.2 und 6.6 ist kompliziert und verschachtelt. Sie erzeugt überflüssigen Verwaltungsaufwand.

2. Erhebliche Ausweitung des Einflussbereichs der Landesplanung durch Abschnitte über Bildung, Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren, Behinderte, Gesundheit, Pflege, Betreuung, Sport, Kultur, etc.

> Landesplanung dringt in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vor.

Stellungnahme

> Hier keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen.

> Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen politischer Bedeutung intensive Befassung des Landtages erforderlich.

V. Künftige Kommunale Planungsräume ohne ausreichende Gestaltungsmacht

Zwar erhält die Regionalplanung auch einige neue Aufgaben (z. B. Kap. 6.5.2 Abs. 6 und Abs. 8, Kap. 6.6 Abs. 4 u. Abs. 5). Besonders wichtig ist die Festlegung wohnbaulicher Entwicklungsrahmen (6.5.2 Abs. 4). Sie verliert jedoch auch wichtige Entscheidungsmöglichkeiten oder unterliegt dem Einvernehmen mit der Landesplanung.

1. Aufhebung der planerischen Funktionen (6.3.1, Seite 50)

> alle planerischen Wohnfunktionen und planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen treten sofort außer Kraft.

> keine Möglichkeiten für die Regionalplanung mehr, auf regionale Entwicklungen einzugehen, regionalpolitische Entscheidungen zu treffen.

2. Festlegung eines abweichenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für den örtlichen Bedarf in Regionalplänen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung und nur im Einvernehmen mit der Landesplanung (6.5.2 Abs. 4, S. 59)

> Dies ist das Eingeständnis, dass der landesweite Rahmen in vielen Regionen nicht passt und die langfristige Festlegung in einem landesweiten Plan nicht sachgerecht ist. Konsequenz wäre es daher, auf eine solche Festlegung zu verzichten, anstatt den bürokratischen Aufwand einer erneuten Prognose und Festlegung in den Regionalplänen zu erzeugen.

> die Regionalplanung erhält keine eigene Gestaltungsmacht, da Einvernehmen mit der Landesplanung erforderlich.

3. Eingriff der Landesplanung in Festlegung ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion

> die Aufhebung der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion in konkreten Einzelfällen (6.3.2 Abs. 3, Seite 51) nimmt der Regionalplanung im Vorwege Entscheidungsspielraum.

VI. Bürokratie und Planungsaufwand steigen, Nachteile für Wirtschaft

1. An zahlreichen Stellen entstehen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten.

2. Zahlreiche neue Vorgaben für Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5),

Stellungnahme	
Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2. Abs. 3). > Planungszeiten verlängern sich, weniger Flexibilität, höherer Aufwand <u>VII. Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung</u> 1. LEP spricht Kommunen Verantwortliche Entscheidungen für die eigene Zukunft ab und gibt staatlicher Bevormundung den Vorrang, z. B. „Damit soll sichergestellt werden, dass keine Flächenausweisungen über den Bedarf hinaus erfolgen, da sie mit erheblichen finanziellen Belastungen für die Kommunen verbunden sein können.“ (6.5.2 Abs. 3, S. 59) > Diese Sichtweise des Landes schwächt die kommunale Ebene insgesamt, da sie der Grundlinie folgt: zentrale Steuerung sei besser als Selbstverwaltung.	
Beteiligter: 1066 Gemeinde Hennstedt (IZ) ID: 3810	
Die Gemeinde schließt sich der Argumentation des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes ausdrücklich an.	
Beteiligter: 520 Gemeinde Henstedt-Ulzburg Der Bürgermeister ID: 2303	
Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg gibt die folgende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 ab: I. Verfahren 1. Aufgrund der großen Bedeutung des Planes für die Entwicklung des Landes und die weitreichenden strategischen Aussagen erwartet die Gemeinde Henstedt-Ulzburg, dass sich der Landtag intensiv mit dem LEP beschäftigt. Die Folgen des Plans müssen, von den politisch Verantwortlichen im Lande, genau geprüft werden. 2. Bei der Befassung mit den gravierenden Folgen des Planes muss Gründlichkeit vor Schnelligkeit gehen. Eine Entscheidung über den Plan noch vor 2010 ist nicht zwingend notwendig. 3. Rechtzeitig während der Beratungen müssen alle im Zusammenhang mit dem LEP stehenden gesetzgeberischen Entscheidungen (insb.	

Stellungnahme	
Verordnungen zum zentralörtlichen System, Kommunalisierung der Regionalplanung im Landesplanungsgesetz, Festlegung der Planungsräume, Änderungen Landesentwicklungsgesetz) dem Landtag vorgelegt werden, da der LEP nicht losgelöst davon beurteilt werden kann.	
Beteiligter: 1119 Gemeinde Heringsdorf ID: 4027	
Die Gemeindevertretung Heringsdorf gibt folgende Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan ab: • Wir wenden uns gegen eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes. • Gegen eine Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung. • Für eine Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit. • Gegen eine weiterer Zunahme der Bürokratie und des Planungsaufwandes. Wir fordern: • Eine generelle Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes. • Die Bedürfnisse der Menschen in den Vordergrund zu stellen.	
Beteiligter: 1057 Gemeinde Herzhorn ID: 3775	
Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplans wird abgelehnt. Sein Inhalt lässt erkennen, dass der kommunalpolitische Handlungsspielraum der ländlichen Kommunen inakzeptabel eingeengt wird.	
Beteiligter: 887 Gemeinde Hetlingen ID: 3059	
Resolution der Gemeinde Hetlingen zum LEP Die Gemeinde Hetlingen lehnt den Entwurf zum Landesentwicklungsplan vom Grundsatz her aus folgenden Gesichtspunkten ab: Das gesamte Regelwerk ist von dem Grundgedanken getragen, die kleinen Kommunen, die abseits der vorgesehenen	

Stellungnahme	
Siedlungsachsenschwerpunkte liegen, in ihrer Entwicklung nachhaltig einzuschränken. Dies ist vor allem deshalb nicht nachvollziehbar, da diese Einordnung ohne Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten wie beispielsweise Stadtrandnähe, Lage in Ballungszentren oder im Flächenland vorgenommen wird. Neue Entwicklungen und Planungen, insbesondere planerische Infrastrukturmaßnahmen werden nicht berücksichtigt. Das vorliegende Regelwerk ist statisch und gibt keinerlei Freiräume für Dynamik. Dies ist jedoch für ein derartig umfangreiches und auf lange Zeit ausgerichtetes Werk unerlässlich. Im Übrigen wird auf die beiliegenden Ausarbeitungen Bezug genommen. Aufgrund der vielen Ungenauigkeiten und Mängel sollte von der bisher vorgesehenen Umsetzungszeitschiene abgewichen werden, zumal keinerlei sachlich begründeter Zeitdruck erkennbar ist. Stellungnahme der Freien Wahlgemeinschaft Hetlingen zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Darüber hinaus erwartet die FW/die Gemeinde von der Landesplanung, so schnell wie möglich die in den Grundsätzen aufgeschriebene norddeutsche Zusammenarbeit bei der Raumplanung aufzunehmen. Es ist nicht sinnvoll, auf der Schleswig-Holsteinischen Elbseite ein Naturschutzgebiet zu pflegen, in dem Landwirte kaum einen neuen Stall errichten dürfen und in wenigen Hundert Metern Entfernung ein Industriegebiet massiv zu erweitern. Diese Planung, die Stade zu einem großen Kraftwerksstandort machen soll, widerspricht zudem den Grundsätzen der schleswig-Holsteinischen Landesplanung, in erster Linie Kraft-Wärme-Kopplung, Blockheizkraftwerke, Windenergie und andere umweltschonende Energieanlagen zu fördern.	
Beteiligter: 887 Gemeinde Hetlingen ID: 3068	
Zusammenfassung Vor der endgültigen Abstimmung über den LEP sind die damit verbundenen gesetzgeberischen Verfahren abzuschließen. Dies sind insbesondere die Verordnung zum Zentralörtlichen System, zur Kommunalisierung der Regionalplanung mit der Festlegung der Planungsräume und der Zusammensetzung der Planungsverbände und der Novelle zum Landesplanungsgesetz. Zur Modernisierung des Zentralörtlichen Systems hat der SHGT Stellung genommen, diese Stellungnahme wird von der Gemeinde Hetlingen voll inhaltlich mitgetragen.	

Stellungnahme	
Grundlegende Kritikpunkte sind für die Gemeinde Hetlingen: • der LEP muss grundlegend verändert werden, • die Bedürfnisse der Menschen müssen in den Mittelpunkt gestellt werden, • es müssen gleichmäßige Entwicklungsmöglichkeiten auch für die kleinen Ländlichen Gemeinden ermöglicht werden, • die Bedeutung des LEP für Schleswig-Holstein macht eine Befassung auch im Landtag notwendig, • die kommunale, ehrenamtliche Selbstverwaltung verdient Vertrauen, ein Genehmigungsvorbehalt des Landesplanungsamtes muss daher entfallen. Wir fordern daher die Landesregierung auf, den LEP in der jetzt vorliegenden Form zurückzuziehen, die vorbereitenden gesetzlichen Maßnahmen und Verordnungen zu erarbeiten, die Bedenken der Bevölkerung, der Verbände und der kommunalen Familie zu berücksichtigen und einen entsprechend geänderten LEP erneut zur Abstimmung vorzulegen.	
Beteiligter: 553 Gemeinde Hillgroven ID: 999	
6) Die grundsätzliche Aussage des LEP, dass die kommunale Ebene in ihrer Entscheidungskompetenz und Eigenverantwortung gestärkt werden soll, ist sehr zu begrüßen. „Es wird bei der Rahmensetzung für die räumliche Entwicklung eine neue Arbeitsteilung zwischen dem Land und den Kommunen geben, bei der die regionale Ebene mehr Verantwortung erhält. Der LEP gibt der Regionalplanung im Interesse einer gleichwertigen und adäquaten Entwicklung aller Landesteile Rahmenbedingungen vor und formuliert Arbeitsaufträge. Er gibt der kommunalen Ebene aber auch deutliche Gestaltungsspielräume - gepaart mit mehr regionaler und kommunaler Eigenverantwortung - für die regionale Entwicklung" Diese Aussage wird aber in weiten Teilen des LEP konterkariert, indem durchgängig immer wieder Entscheidungen der kommunalen Ebene lediglich im Einvernehmen mit der Landesplanung bzw. den Trägern der Regionalplanung getroffen werden können. Dieses ist aus Sicht der Gemeinde nicht hinnehmbar. Die Stärkung der kommunalen Ebene muss konsequent vollzogen werden. Bereits in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die kommunale Ebene ihre Entscheidungen immer maßvoll und umsichtig getroffen haben. Das Land Schleswig-Holstein sollte daher diesen formulierten Vertrauensbeweis auch folgerichtig durch den Wegfall dieser Vorbehalte in den LEP einfließen lassen.	
Beteiligter: 1069 Gemeinde Hingstheide ID: 3814	

Stellungnahme	
Die Gemeinde Hingstheide schließt sich ausdrücklich der Auffassung des SHGT, welche im Arbeitspapier vom 29.05.2008 dargelegt wird, an. Insbesondere folgende Punkte sind zu beachten: ▪ Als Gemeinde im ländlichen Raum ist die massive Beschränkung bzw. Abschaffung der regionalen Planungshoheit in Hinblick auf Siedlung, Gewerbe und Dienstleistung nicht hinnehmbar.	
Beteiligter: 1081 Gemeinde Hohenaspe ID: 3874	
<u>Zusammenfassung:</u> Zu den überwiegenden Themenfeldern des Entwurfes des LEP 2009 erübrigt sich eine Stellungnahme, da die Ziele und Grundsätze im Einklang mit den Einschätzungen der Kommunen im ländlichen Bereich stehen. Als schwerwiegendster Kritikpunkt ist allerdings die Absicht der erheblichen Einflussnahme in diverse Tätigkeitsfelder der ländlichen Gemeinden hervorzuheben. Mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird ohne erkennbaren Anlass eine weitere Einschränkung des gesetzlich verankerten Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden vorgenommen. Die Begründung hierzu ist den Stellungnahmen zu den einzelnen Kapiteln des Landesentwicklungsplanes zu entnehmen. Eine Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes wird für erforderlich gehalten. Den Gemeinden sollte nach Überarbeitung, unter Berücksichtigung der langen Laufzeit und der erheblichen Auswirkungen, erneut Gelegenheit gegeben werden, eine Stellungnahme abzugeben, auch wenn dies planungsrechtlich nicht erforderlich ist.	
Beteiligter: 546 Gemeinde Hohenhorn ID: 945	
1. <u>Staatliche Überregulierung</u> Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen. Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. <u>Begründung:</u>	

Stellungnahme

Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 bis 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst 145 Seiten plus umfangreichem Umweltbericht. Die Planungsvorgaben wurden verdreifacht. Das Landesziel eines Bürokratieabbaus wurde nicht berücksichtigt. Durch staatliche Detailvorgaben wird massiv in kommunale Selbstverwaltungsrechte eingegriffen.

2. Demokratische Legitimation

Der LEP ist vom Landtag zu beschließen.

Begründung:

Gemäß § 5 Landesplanungsgesetz enthält der LEP die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Er wird vom Innenministerium als Landesplanungsbehörde nach den Vorgaben des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes festgestellt. Eine Verordnungsermächtigung für die Festlegung des zentralörtlichen Systems ist in § 14 gegeben. Die Zuweisung in § 7 Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes ist als demokratische Legitimation für einen Eingriff in kommunale Selbstverwaltungsrechte in dem hier vorgesehenen Umfang nicht ausreichend.

3. Fortschreibung der Regionalpläne auf der Grundlage des LEP, Übergangsregelungen

Die Fortschreibung der Regionalpläne muss zeitgleich bzw. unmittelbar nach Verabschiedung des LEP durchgeführt werden. Der Landtag hat vor Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes die Rechtsgrundlagen für die Regionalplanung (z. B. Kommunalisierung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) zu schaffen. Um einen Planungsstillstand zu vermeiden, sind Übergangsregelungen zu schaffen. Diese sollten die bestehenden Regelungen bis zur Rechtskraft eines neuen Regionalplanes fortzuschreiben (z. B. Zuweisung besonderer Funktionen an Gemeinden ohne zentralörtlicher Einstufung, Ziff. 6.3.2. LEP) bzw. räumlich differenziert interkommunale Planungen abweichen von den im LEP formulierten Zielen der Raumordnung zulassen.

Begründung:

Der LEP weist den künftigen Trägern der Regionalplanung in erheblichem Umfang pflichtige und freiwillige Planungsentscheidungen zu. So lange die gesetzlichen Vorgaben fehlen, haben die Regionen keine Möglichkeit, den LEP im vorgegebenen Rahmen auszugestalten. Für die Kommunen bewirkt dies weitgehend einen Planungsstillstand.

12. Neue Nachweis-, Prüfungs und Darstellungspflichten

Neue gemeindliche Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten sind zu streichen.

Begründung:

Der LEP enthält diverse neue Pflichten (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotenziale, Ziff. 6.5.2. Abs. 5 LEP). Die Planung

Stellungnahme	
wird erschwert, die Planungszeiten werden verlängert, die Planungskosten werden erhöht. 16. <u>Stellungnahme des SHGT</u> Die Gemeinde schließt sich der Stellungnahme des SHGT hinsichtlich der weiteren dort behandelten Themen und Forderungen an. 17. <u>Die Darstellungen im LEP sind zu pauschal und werden dem Land Schleswig-Holstein nicht gerecht</u> Im LEP sind die regionalen Unterschiede der Metropolregion Hamburg zum übrigen Schleswig-Holstein nicht ausreichend berücksichtigt. Die Absichten der Menschen wo sie wohnen und arbeiten wollen bzw. wo sie Arbeit finden, erfahren keine Beachtung. Es kann nicht gewollt sein, dass per Landesdekret verordnet wird, wo Menschen wohnen müssen.	
Beteiligter: 918 Gemeinde Hohenwestedt ID: 3292	
die Gemeindevertretung Hohenwestedt hat am 24.9.2008 als Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan einstimmig beschlossen: „Die Gemeindevertretung ist mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes nicht einverstanden und unterstützt die Vorschläge im Arbeitspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages „Für einen zukunftsfähigen Landesentwicklungsplan: weniger Bürokratie - mehr Innovation“.	
Beteiligter: 585 Gemeinde Hollingstedt ID: 1198	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hollingstedt hat den Entwurf des Landesentwicklungsplanes zur Kenntnis genommen. Nach ausführlicher Erörterung wird von der Gemeinde Hollingstedt gefordert: Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird in der vorgelegten Fassung abgelehnt. Das Innenministerium wird nachdrücklich aufgefordert, den Entwurf im Hinblick auf eine gebührende Achtung der kommunalen Hoheitsrechte umfassend zu überarbeiten	
Beteiligter: 896 Gemeinde Holm ID: 3127	

Stellungnahme

Durch den LEP in seinem jetzigen Entwurf regelt der Staat die gemeindlichen Entwicklungen einheitlich und zentral.

- a) Die Bedürfnisse des Menschen/ der Betriebe vor Ort werden vernachlässigt.
- b) Eigenverantwortung wird den Gemeinden abgesprochen.
- c) Massiver Eingriff in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen
können bei der Geltungsdauer des LEP's (2010-2025) keine Berücksichtigung finden.

Den ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen bzw. genommen.

Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt. Folge: Abbruch statt Aufbruch!

Aus vorgenannten Gründen stellt die Gemeinde Holm folgende Forderungen:

Forderung Nr. 1: Der LEP ist durchgängig zu überarbeiten und von vielem Ballast zu befreien, so dass er im Seitenumfang ganz erheblich gekürzt wird.

Forderung Nr. 2: Der Landtag möge über den LEP und die Stellungnahmen hierzu endgültig beraten und entscheiden

Aufgrund der besonderen Bedeutung des LEP für alle Kommunen (zu erwartende erhebliche Beschneidung der kommunalen Planungshoheit) wird es nicht als ausreichend angesehen, wenn sich Landtagsausschüsse mit dem Inhalt beschäftigen und eine Aussprache im Landtag zu diesem Thema stattfindet, während ein Kabinettsbeschluss für die Inkraftsetzung des möglicherweise geänderten Entwurfs ausreicht.

Darüber hinaus dringt die Landesplanung in Kernbereiche der Daseinsvorsorge ein (Bildung, Kinder, Jugend, Familien, etc). Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen der politischen Bedeutung eine intensive Befassung des Landtages erforderlich.

Forderung Nr. 3: Die Gemeinden ohne zentralörtlichen Charakter müssen sich mit einem Höchstmaß an Eigenverantwortung auch in Zukunft mit Hilfe einer bedarfsgerechten Planung weiter entwickeln können. Dies gilt insbesondere für Gemeinden innerhalb der Metropolregion Hamburg.

Forderung Nr. 4: Erhalt der kommunalen Planungshoheit

Stellungnahme	
Der LEP enthält in einem nicht vertretbaren Maß Entwicklungsansätze zugunsten der Städte und zentralen Orte. Damit geht eine zum Teil dramatische Einschränkung (bis hin zur Streichung) der Entwicklungsmöglichkeiten in den eher ländlich geprägten und nicht zentralen Orten einher. Daraus ergibt sich, dass unseren Gemeinden faire Entwicklungschancen genommen werden und dass eine Kooperation im kommunalen Bereich nicht mehr „auf gleicher Augenhöhe“ möglich ist. Andererseits schwächt die geplante erhebliche Reduzierung der Entwicklungsmöglichkeiten die Auslastung der kommunalen Einrichtungen, die in den vergangenen Jahrzehnten mit hohen Investitionen geschaffen worden sind (Schulen, Sporthallen, Jugendzentren, Kindertagesstätten usw.). Schlimmstenfalls können so genannte Investitionsruinen entstehen. Der viel zu enge Siedlungsrahmen beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig. Forderung Nr. 5: Die vom Innenministerium mit Erlass vom 27. 11. 2007 ausgesprochene Veränderungssperre ist unverzüglich wieder aufzuheben.	
Beteiligter: 962 Gemeinde Holzdorf ID: 3404	
Soweit der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag als Interessensvertretung aller Gemeinden eine Stellungnahme zu den einschränkenden Vorgaben des LEP abgibt, die die Interessen kleiner Gemeinden, die sich u. a. eine wohnbauliche Entwicklung vorbehalten möchten, berücksichtigt, verzichtet Holzdorf auf die Abgabe einer eigenen Stellungnahme. Anderenfalls wird die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung genommen.	
Beteiligter: 1110 Gemeinde Honigsee ID: 3973	
1. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 wird zur Kenntnis genommen. 2. Der Gemeindetag wird hinsichtlich seiner getroffenen Aussagen im Arbeitspapier zur Vorbereitung einer Stellungnahme unterstützt.	
Beteiligter: 963 Gemeinde Hummelfeld ID: 3405	
Soweit der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag als Interessensvertretung aller Gemeinden eine Stellungnahme zu den einschränkenden Vorgaben des LEP abgibt, die die Interessen kleiner Gemeinden, die sich u. a. eine wohnbauliche Entwicklung vorbehalten möchten, berücksichtigt, verzichtet Hummelfeld auf die Abgabe einer eigenen Stellungnahme. Anderenfalls wird die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung genommen.	
Beteiligter: 408 Gemeinde Husby ID: 239	

Stellungnahme	
Die Gemeinde Husby schließt sich der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages an und unterstreicht folgende Punkte: • Der Zeitplan der Verabschiedung muss überarbeitet werden. Rechtzeitig während der Beratungen müssen alle mit dem LEP stehenden gesetzgeberischen Entscheidungen dem Landtag vorgelegt werden. Der LEP kann nicht losgelöst hiervon beurteilt werden. • Die Kommunalisierung der Regionalplanung muss eigene Gestaltungsmöglichkeiten für die Planungsträger ohne Genehmigungsvorbehalt mit sich bringen, - ohne die vorgesehene Privilegierung einzelner Kommunen.	
Beteiligter: 581 Gemeinde Hagen ID: 1173	
Im Anschluss an den Bericht wurde über den Beschlussvorschlag ausgiebig diskutiert und von der Gemeinde Hagen beschlossen: Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes in wesentlichen Punkten zu modifizieren und dabei den kommunalen Hoheitsrechten (Selbstverwaltungsgarantie, Planungs- und Gestaltungshoheit) gebührende Achtung zu verleihen.	
Beteiligter: 946 Gemeinde Hörsten ID: 3375	
5. Eine indirekte Beschneidung der finanziellen Entwicklung der ländlichen Gemeinden, z. B im Rahmen des Finanzausgleichs, darf durch den Landesentwicklungsplan nicht stattfinden.	
Beteiligter: 586 Gemeinde Hövede ID: 1218	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird in der vorgelegten Fassung abgelehnt. Zudem wird seitens der Gemeindeversammlung einvernehmlich festgestellt, dass eine so langfristige Planung nicht akzeptabel ist und somit eine entsprechende Planung in Frage gestellt wird. Das Innenministerium wird nachdrücklich aufgefordert, den Entwurf im Hinblick auf eine gebührende Achtung der kommunalen Hoheitsrechte umfassend zu überarbeiten	
Beteiligter: 494 Gemeinde Immenstedt	

Stellungnahme	
ID: 702	
9. Abschließend wird angemerkt, dass darauf geachtet werden muss, dass der Landesentwicklungsplan nicht die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden vernachlässigt. Es besteht die Gefahr, dass durch den Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse das kommunalpolitische Ehrenamt geschwächt wird.	
10. Der LEP Schleswig-Holstein ist in regelmäßigen Abständen (5 Jahre) zu überprüfen und zu aktualisieren.	
Beteiligter: 795 Gemeinde Kabelhorst ID: 2460	
Zum Landesentwicklungsplan 2009 ist vorab festzustellen, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird die Kürzung des Textes um die Hälfte gefordert.	
6.2 Zentralörtliches System	
Im Landesentwicklungsplan finden sich an vielen Stellen Vorgaben und Verpflichtungen zur interkommunalen Kooperation. Hier ist zu befürchten, dass die Landesplanung künftig die kommunale Planungshoheit deutlich beschneiden bzw. einengen möchte.	
Durch die Pflicht zur Kooperation werden neue Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben, vor der eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung.	
Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Kabelhorst abgelehnt.	
Beteiligter: 1093 Gemeinde Kaisborstel ID: 3913	
Der Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans wird lediglich zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter: 624 Gemeinde Kalübbe ID: 1391	
Zum Landesentwicklungsplan 2009 ist vorab festzustellen, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird die Kürzung des Textes um die Hälfte gefordert.	

Stellungnahme	
6.2 Zentralörtliches System Im Landesentwicklungsplan findet sich an vielen Stellen Vorgaben und Verpflichtungen zur interkommunalen Kooperation. Hier ist erkanntes Ziel, dass die Landesregierung künftig die kommunale Planungshoheit deutlich beschneiden möchte. Durch die Pflicht zur Kooperation werden neuen Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben, vor der eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Es wird gefordert, dass Gespräche im Sinne der Interessensgleichheit durchzuführen sind. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Kalübbe abgelehnt.	
Beteiligter: 624 Gemeinde Kalübbe ID: 1399	
Zum Landesentwicklungsplan 2009 ist vorab festzustellen, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird die Kürzung des Textes um die Hälfte gefordert. 6.2 Zentralörtliches System Im Landesentwicklungsplan findet sich an vielen Stellen Vorgaben und Verpflichtungen zur interkommunalen Kooperation. Hier ist erkanntes Ziel, dass die Landesregierung künftig die kommunale Planungshoheit deutlich beschneiden möchte. Durch die Pflicht zur Kooperation werden neuen Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben, vor der eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Es wird gefordert, dass Gespräche im Sinne der Interessensgleichheit durchzuführen sind. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Lebrade abgelehnt.	
Beteiligter: 964 Gemeinde Karby ID: 3406	
Soweit der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag als Interessensvertretung aller Gemeinden eine Stellungnahme zu den einschränkenden Vorgaben des LEP abgibt, die die Interessen kleiner Gemeinden, die sich u. a. eine wohnbauliche Entwicklung vorbehalten möchten, berücksichtigt,	

Stellungnahme	
verzichtet die Gemeinde auf die Abgabe einer eigenen Stellungnahme. Anderenfalls wird die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung genommen.	
Beteiligter: 587 Gemeinde Karolinenkoog ID: 1222	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Karolinenkoog hat den Entwurf des Landesentwicklungsplanes zur Kenntnis genommen. Nach ausführlicher Erörterung wird von der Gemeinde Karolinenkoog gefordert: Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes in wesentlichen Punkten zu modifizieren und dabei den kommunalen Hoheitsrechten (Selbstverwaltungsgarantie, Planungs- und Gestaltungshoheit) gebührende Achtung zu verleihen.	
Beteiligter: 763 Gemeinde Kasseburg ID: 2280	
Hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich die Gemeinde Kasseburg der Stellungnahme des Amtes Schwarzenbek-Land zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes für den Planungszeitraum 2011 bis 2025 anschließt.	
Beteiligter: 701 Gemeinde Kellenhusen (Ostsee) ID: 1867	
<u>II. Sonstige Hinweise:</u> Nach dem LEP soll ein „Träger der Planung auf kommunaler Ebene“ - unter der Ebene des Regionalplanes - entstehen, der Rahmenbedingungen schaffen darf, die noch über den Regionalplan hinausgehen dürfen. Damit werden weitere Planungsschritte erforderlich. Zudem ist zu erwarten, dass diese Planungsebene bereits sehr detailliert die Entwicklungsfähigkeit jeder Gemeinde vorgeben kann. Somit wird die Planungshoheit der Gemeinde sehr stark ausgehebelt. An vielen Stellen des LEP's sind zudem Vorgaben und Verpflichtungen zur interkommunalen Kooperation zu finden (z.B. Ziffer 6.6 - Gewerbeansiedlungen, 6.8 Einzelhandel etc.). Ohne diese werden danach neue Planungsprojekte kaum noch möglich sein. Weiterhin wird unter Ziffer 6.2.2 das Ziel definiert, dass zukünftig die Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Vor jeder Neuausweisung hat die Gemeinde die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen (sprich: Baulückenkataster). Grünzüge bzw. größere Gartenflächen sind da mit einzubeziehen.	

Stellungnahme

Fazit: Diese aufgeführten Vorgaben sind zukünftig zeit- und kostenintensiv. Somit widersprechen diese den allgemein bekannten Zielen des Bundes, den Bürokratismus und die damit verbunden Kosten zu senken. Auch entstehen Gutachten/Pläne und Baulückenkataster, die keine rechtliche Bindung haben. Somit werden diese für die Gemeinde keine sichere Planungsgrundlage bilden (beispielsweise wird durch den Ausbau eines ehemals landwirtschaftlichen Gebäudes nach § 34 BauGB mit ca. 10 Wohnungen in einer kleinen Ortschaft ein Baulückenkataster schnell hinfällig, welches vorher noch 5 Baulücken aufgezeigt hat). Auch widerspricht es den örtlichen Gegebenheiten der Orte im ländlichen Raum, die eben noch geprägt sind durch Grünzonen und große Grundstücke. ***Es wird daher die Streichung der Verpflichtungen zur interkommunalen Kooperationen und der Nachweispflicht der Baulücken im Innenbereich gefordert. Zudem wird die neue Planungsebene „Träger der Planung auf kommunaler Ebene“ für überflüssig gehalten.***

Aus dem Entwurf des LEP's ist nicht erkennbar, dass Lückenbebauungen im Außenbereich zukünftig noch möglich sind. Auch gibt es keinen Hinweis darauf, dass planungsrechtliche Verfestigungen bestehender Nutzungen, die nicht der Landwirtschaft dienen, möglich sein werden. Wie dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kellenhusen zu entnehmen ist, sollen das im Außenbereich liegende Gebiet Schullandheim/ Tourismus im Bereich Rittbruch sowie das Gebiet Ferienhäuser/ Landwirtschaft & Tourismus im Bereich Bokhorst als Sondergebiete verfestigt werden. Ohne Aussage dazu, werden diese Projekte kaum umsetzbar sein.

Der ländliche Raum ist geprägt von diverser ungenutzter Bausubstanz im Außenbereich. Diese Strukturen sind typisch für die Region. Daher sollten sie auch zukünftig nicht dem Verfall preisgegeben werden. ***Es wird daher beantragt, dass eine planungsrechtliche Verfestigung, Ergänzung bzw. gebietsbezogene Umnutzung (Fremdenverkehr, Gewerbe, Wohnen) ermöglicht wird, wenn diese Bereiche erschlossen sind. Der Landesentwicklungsplan sollte in diesem Punkt einem weiteren Ausbluten der ländlichen Gemeinden entgegen wirken.***

Zusammenfassung:

Insgesamt ist festzustellen, dass der Ausgangspunkt für die Erstellung des LEP's nachvollziehbar ist. Leider basiert dieser nicht auf eine Wirkungsanalyse zu den Auswirkungen des Landesraumordnungsplanes 1998. Auch fehlt eine erkennbare Einbeziehung von Daten aus anderen Fachgebieten, die sich wesentlich auf eine städtebauliche Entwicklung auswirken werden; wie eben die Wohnungsentwicklung selbst.

Insgesamt ist eine einseitige Benachteiligung bzw. Schlechterstellung des ländlichen Raumes und der landschaftlich attraktiven Regionen (= Vorbehaltszonen für Natur und Landschaft) erkennbar. Hier ist eine eigenständige, kommunale Entwicklung zukünftig nicht mehr möglich. Diese Situation führt zukünftig zu einer Abhängigkeit dieser Gemeinden, verbunden mit einer erheblichen Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes.

Weiterhin steht die weitere Zunahme von Bürokratie, Planungsaufwand und den damit verbundenen Kosten in keinem Verhältnis zum eigentlichen Nutzen.

Daher wird von der Gemeinde gefordert, dass die Überarbeitung des LEP's unter dem Gesichtspunkt "Vertrauen statt Bevormundung" für die kommunale Selbstverwaltung steht.

Stellungnahme	
Beteiligter: 1028 Gemeinde Kirchbarkau ID: 3649	
1. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 wird zur Kenntnis genommen.	
2. Der Gemeindetag wird hinsichtlich seiner getroffenen Aussagen im Arbeitspapier zur Vorbereitung einer Stellungnahme unterstützt.	
Beteiligter: 654 Gemeinde Klein Gladebrügge ID: 1537	
Die Gemeindevertretung Klein Gladebrügge hat nach Prüfung des Entwurfs des LEP 2009 in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.09.08 die folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen:	
<u>1. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP:</u> Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in den Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998, das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.	
Beteiligter: 723 Gemeinde Klein Rheide ID: 1993	
Die Gemeinde Klein Rheide stimmt der Stellungnahme des Amtes Kropp-Stapelholm zu.	
Beteiligter: 655 Gemeinde Klein Rönkau ID: 1544	

Stellungnahme	
Die Gemeindevertretung Klein Rönna hat nach Prüfung des Entwurfs des LEP 2009 in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.09.08 die folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen: <u>1. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP:</u> Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in den Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung. Es sollte mehr auf die individuellen Bedürfnisse der Menschen eingegangen und diese berücksichtigt werden. Es entsteht der Eindruck, dass es keine freie Wahlmöglichkeit des Wohnortes mehr gibt. Der Wohnungsbau für die Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Grundrecht im Grundgesetz hingewiesen. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen. Der LEP zeigt keine neuen Perspektiven und lässt jede Kreativität vermissen. Gerade in Zeiten des demographischen Wandels braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998, das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.	
Beteiligter: 851 Gemeinde Klein Wesenberg ID: 2807	
Das Arbeitspapier des SHGT <i>"Für einen zukunftsfähigen Landesentwicklungsplan: weniger Bürokratie - mehr Innovation"</i> wird vollinhaltlich unterstützt.	
Beteiligter: 588 Gemeinde Kleve ID: 1223	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleve hat den Entwurf des Landesentwicklungsplanes zur Kenntnis genommen. Nach ausführlicher	

Stellungnahme	
Erörterung wird von der Gemeinde Kleve gefordert:	
Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes in wesentlichen Punkten zu modifizieren und dabei den kommunalen Hoheitsrechten (Selbstverwaltungsgarantie, Planungs- und Gestaltungshoheit) gebührende Achtung zu verleihen.	
Beteiligter: 1061 Gemeinde Kollmar ID: 3784	
Die Gemeinde Kollmar lehnt den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplans ab und wendet sich insbesondere gegen • die einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes und • die Verstärkung der zentralen Planungsvorgaben und die daraus folgende Schwächung der kommunalen Entscheidungsfreiheit und des kommunalpolitischen Ehrenamtes.	
Beteiligter: 965 Gemeinde Kosel ID: 3407	
Wir schließen uns grundsätzlich der Kritik des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages an und meinen, dass der LEP wegen seiner wohnbaulichen Beschränkungen ländlicher Regionen und ihrer Breitbandversorgung seinen Namen nicht verdient hat. Er sollte darum nicht <u>Landes-</u> sondern seinem Namen gemäß <u>Städteentwicklungsplan</u> heißen.	
Beteiligter: 1062 Gemeinde Krempdorf ID: 3788	
1. Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplans wird abgelehnt. Er schränkt den kommunalpolitischen Handlungsspielraum der ländlichen Kommunen inakzeptabel ein.	
Beteiligter: 589 Gemeinde Krempel ID: 1224	
Die Gemeindevertretung beschließt die Stellungnahme zum Entwurf LEP	

Stellungnahme	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird in der vorgelegten Fassung abgelehnt.	
Das Innenministerium wird nachdrücklich aufgefordert, den Entwurf im Hinblick auf eine gebührende Achtung der kommunalen Hoheitsrechte umfassend zu überarbeiten	
Beteiligter: 743 Gemeinde Kremperheide ID: 2135	
Die Gemeindevertretung Kremperheide lehnt den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 in Teilen ab.	
Aufgrund der geplanten starken Einschränkung des Handlungsspielraumes der Gemeinden wird folgende Stellungnahme vorgebracht:	
Beteiligter: 742 Gemeinde Krempermoor ID: 2128	
Die Gemeindevertretung Krempermoor lehnt den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 ab.	
Aufgrund der geplanten starken Einschränkung des Handlungsspielraumes der Gemeinden wird folgende Stellungnahme vorgebracht:	
Beteiligter: 750 Gemeinde Krems II ID: 2197	
Die Gemeindevertretung Krems II hat nach Prüfung des Entwurfs des LEP 2009 in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.10.2008 die folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen:	
<u>1. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP:</u> Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in den Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen. Der LEP zeigt keine neuen Perspektiven und lässt jede Kreativität vermissen. Gerade in Zeiten des demographischen Wandels braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung	

Stellungnahme	
Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998, das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.	
Beteiligter: 1019 Gemeinde Kronsgaard ID: 3569	
Generell stellt sich die Frage, warum in solch einem Plan, der unter anderem auch durch die Internet-Präsenz die Beteiligung aller Interessierten ausdrücklich wünscht, viele Formulierungen verwendet werden die ein Verständnis unnötig erschweren. Beispiele: Seite 33: „Win-Win-Lösungen“, Seite 41: „Spill-Over-Effekte“, Seite 116 „Public Private Partnership“. Ein derartiger, an Schlagworten orientierter Sprachstil ist schlicht und einfach ein Ärgernis.	
Beteiligter: 607 Gemeinde Kronsmoor ID: 1295	
Insgesamt ist eine erhebliche Ausweitung bürokratischer Vorgänge im LEP verankert, die Entwicklungsprozesse zeitlich, personell und finanziell verlangsamen, binden und verteuern. Der LEP setzt sehr viele Ziele fest, die eine Wiederholung bestehender Rechtsvorschriften, z.B. baurechtlicher Art, darstellt und somit ersatzlos dem LEP entnommen werden können. Es wird daher gefordert, den LEP erheblich zu verschlanken und auf ein Mindestmaß notwendiger Steuerungsfunktionen zu beschränken. Die Landesregierung stellt einerseits auf künftig erforderliche Abstimmungsprozesse auf kommunaler Ebene ab, lässt dabei aber die Übertragung entsprechender Verantwortlichkeiten vermissen. Es ist entbehrlich, dass der LEP derart diktatorisch Ziele definiert. Die allzu starren Vorgaben sowie die zahlenmäßig und inhaltlich überfrachteten Regelungsfelder im LEP werden eine erhebliche	

Stellungnahme	
Unflexibilität künftiger Verfahren nach sich ziehen. Dieses ist unbedingt zu vermeiden. Der Ressourceneinsatz (Zeit, Geld, Personal usw.) im Vorlauf einer Projektrealisierung steht zu dem Aufwand für die eigentliche Umsetzung in keinem Verhältnis mehr. Der Sinn und Zweck solcher ausartenden Verwaltungsabläufe können weder den Bürgerinnen und Bürgern noch z.B. etwaigen Projektinvestoren vermittelt werden. <u>Fazit</u> Die Themenfelder des LEP's sind derart umfangreich und teilweise unübersichtlich, dass nicht zu jedem Punkt eine Stellungnahme ergehen kann. Dieses wäre aber erforderlich, um die Wirkungen der künftigen Regelungen transparent zu machen. Wie bereits mehrfach erwähnt, ist es aber ohnehin dringend notwendig, den LEP auszudünnen. In diesem Zuge ist eine Neugliederung unabdingbar. Als schwerwiegendster Kritikpunkt ist der Versuch einer tiefgreifenden Einflussnahme auf jedes Tätigkeitsfeld der ländlichen Gemeinden hervorzuheben. Der LEP sollte genau Gegenteiliges vorsehen und ausschließlich eine richtungsweisende Funktion erfüllen. Der LEP soll sämtlichen Konstellationen der Problemanalyse, der Lösungsfindung und Projektumsetzung einen Freiraum für Ideenreichtum lassen bzw. geben. Nach einer gründlichen Überarbeitung des LEP's muss den Gemeinden erneut Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben werden. Ein bis zum Jahr 2025 ausgerichtetes Planwerk, welches auf lange Sicht die Geschicke jeder einzelnen Gemeinde und damit des gesamten Landes maßgeblich beeinflusst, kann nicht nach nur einem einzigen Beteiligungsverfahren zum Abschluss gebracht werden !	
Beteiligter: 547 Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf ID: 953	
1. <u>Staatliche Überregulierung</u> Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen. Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. <u>Begründung:</u> Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 bis 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst 145 Seiten plus umfangreichem Umweltbericht. Die Planungsvorgaben wurden verdreifacht. Das Landesziel eines Bürokratieabbaus wurde nicht	

Stellungnahme

berücksichtigt. Durch staatliche Detailvorgaben wird massiv in kommunale Selbstverwaltungsrechte eingegriffen.

2. Demokratische Legitimation

Der LEP ist vom Landtag zu beschließen.

Begründung:

Gemäß § 5 Landesplanungsgesetz enthält der LEP die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Er wird vom Innenministerium als Landesplanungsbehörde nach den Vorgaben des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes festgestellt. Eine Verordnungsermächtigung für die Festlegung des zentralörtlichen Systems ist in § 14 gegeben. Die Zuweisung in § 7 Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes ist als demokratische Legitimation für einen Eingriff in kommunale Selbstverwaltungsrechte in dem hier vorgesehenen Umfang nicht ausreichend.

3. Fortschreibung der Regionalpläne auf der Grundlage des LEP, Übergangsregelungen

Die Fortschreibung der Regionalpläne muss zeitgleich bzw. unmittelbar nach Verabschiedung des LEP durchgeführt werden. Der Landtag hat vor Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes die Rechtsgrundlagen für die Regionalplanung (z. B. Kommunalisierung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) zu schaffen. Um einen Planungsstillstand zu vermeiden, sind Übergangsregelungen zu schaffen. Diese sollten die bestehenden Regelungen bis zur Rechtskraft eines neuen Regionalplanes fortschreiben (z. B. Zuweisung besonderer Funktionen an Gemeinden ohne zentralörtlicher Einstufung, Ziff. 6.3.2. LEP) bzw. räumlich differenziert interkommunale Planungen abweichen von den im LEP formulierten Zielen der Raumordnung zulassen.

Begründung:

Der LEP weist den künftigen Trägern der Regionalplanung in erheblichem Umfang pflichtige und freiwillige Planungsentscheidungen zu. So lange die gesetzlichen Vorgaben fehlen, haben die Regionen keine Möglichkeit, den LEP im vorgegebenen Rahmen auszugestalten. Für die Kommunen bewirkt dies weitgehend einen Planungsstillstand.

12. Neue Nachweis-, Prüfungs und Darstellungspflichten

Neue gemeindliche Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten sind zu streichen.

Begründung:

Der LEP enthält diverse neue Pflichten (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotenziale, Ziff. 6.5.2. Abs. 5 LEP). Die Planung wird erschwert, die Planungszeiten werden verlängert, die Planungskosten werden erhöht.

16. Stellungnahme des SHGT

Stellungnahme	
Die Gemeinde schließt sich der Stellungnahme des SHGT hinsichtlich der weiteren dort behandelten Themen und Forderungen an.	
17. <u>Die Darstellungen im LEP sind zu pauschal und werden dem Land Schleswig-Holstein nicht gerecht</u> Im LEP sind die regionalen Unterschiede der Metropolregion Hamburg zum übrigen Schleswig-Holstein nicht ausreichend berücksichtigt. Die Absichten der Menschen wo sie wohnen und arbeiten wollen bzw. wo sie Arbeit finden, erfahren keine Beachtung. Es kann nicht gewollt sein, dass per Landesdekret verordnet wird, wo Menschen wohnen müssen.	
Beteiligter: 539 Gemeinde Kspl. Garding ID: 901	
Die Gemeinde Kirchspiel Garding schließt sich der Stellungnahme des Amtes Eiderstedt an.	
Beteiligter: 689 Gemeinde Kudensee ID: 1792	
Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird von der Gemeinde Kudensee abgelehnt. Aus den Formulierungen des Entwurfs lässt sich entnehmen, dass der Handlungsspielraum der Gemeinden stark eingeschränkt werden wird. Das ist nicht akzeptabel.	
Beteiligter: 1037 Gemeinde Köhn ID: 3694	
Nach eingehender Aussprache stimmt die Vertretung dem Arbeitspapier des SHGT in der derzeit gültigen Fassung inhaltlich zu.	
Beteiligter: 994 Gemeinde Köthel (OD) ID: 3464	
1. Im Gegensatz zu Köthel/Lauenburg wird Köthel/Stormarn in dem Landesentwicklungsplan 2009 (Karte) nicht ausgewiesen. Das begründet die Besorgnis, dass die Interessen und Belange der Gemeinde Köthel/Stormarn bei den Planungsabwägungen nicht berücksichtigt wurden. 2. Die ungünstige Lage der Gemeinde Köthel/Stormarn erfordert planerische Anreize, um einer weiteren Verschlechterung der Entwicklungschancen	

Stellungnahme	
und der infrastrukturellen Entwicklung der Gemeinde entgegenzuwirken. Eine Steuerung über Regionalplan und Kreisentwicklungskonzept darf nur erfolgen, wenn die Mitwirkung der Gemeinde gesichert ist. Bei Planabstimmung /Kooperation muss festgeschrieben sein, dass kleine Gemeinden sich gegenüber zentralen Orten behaupten können Dazu fällt auf, dass die offenkundig wachsende verkehrstechnische Bedeutung der B 404 als Querspange zwischen A 24 (Schwarzenbek-Grande) und A 1 (Bargtheide) mit ihrer überregionalen Bedeutung als Nordachse (Schwarzenbek - Kiel) nicht entwicklungsplanerisch berücksichtigt oder gar durch entwicklungsplanerische Maßnahmen unterstützt wird.	
Beteiligter: 608 Gemeinde Kühren ID: 1299	
1. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 wird zur Kenntnis genommen. 2. Der Gemeindetag wird hinsichtlich seiner getroffenen Aussagen im Arbeitspapier zur Vorbereitung einer Stellungnahme unterstützt.	
Beteiligter: 1040 Gemeinde Laboe ID: 3698	
Der Bauausschuss stimmt dem Arbeitspapier des SHGT inhaltlich zu und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung zum Landesentwicklungsplan S-H 2009.	
Beteiligter: 688 Gemeinde Landrecht ID: 1786	
Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird von der Gemeinde Landrecht abgelehnt. Aus den Formulierungen des Entwurfs lässt sich entnehmen, dass der Handlungsspielraum der Gemeinden stark eingeschränkt werden wird. Das ist nicht akzeptabel.	
Beteiligter: 687 Gemeinde Landscheide ID: 1780	
Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird von der Gemeinde Landscheide abgelehnt. Aus den Formulierungen des Entwurfs lässt sich entnehmen, dass der Handlungsspielraum der Gemeinden stark eingeschränkt werden wird. Das ist	

Stellungnahme	
nicht akzeptabel.	
Beteiligter: 776 Gemeinde Langballig ID: 2345	
Stellungnahme der Gemeinde Langballig zum Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009 Die Gemeinde Langballig stellt fest, dass der Entwurf des Landesentwicklungsplanes der demografischen Entwicklung und der damit verbundenen Bevölkerungsentwicklung Rechnung trägt. Das zentralörtliche System wird gestärkt und die Siedlungs-, Versorgungs- und Wirtschaftsentwicklung soll sich auf die zentralen Orte konzentrieren. <u>Zusammenfassung:</u> Nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Anpassungspflicht widerspricht vom Grundsatz her nicht der Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung, wenn der Wesensgestalt der gemeindlichen Selbstverwaltung dabei unangetastet bleibt und nicht innerlich ausgehöhlt wird. Mit der beabsichtigten Aufhebung der - ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion - und der Aufhebung der Ausweisung - Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung - wird die rahmenrechtliche vorgesehene Kompetenz der Raumordnung und Landesplanung nach Auffassung der Gemeinde Langballig überschritten, da der Wesenserhalt der gemeindlichen Selbstverwaltung innerlich ausgehöhlt wird. Die Beteiligung der Gemeinden bei der Aufstellung der Ziele der Raumordnung nach § 9 des Raumordnungsgesetzes beinhaltet Mitwirkungsrechte der Gemeinde, die die Gemeinde Langballig als gegeben ansieht, soweit ihre Belange bezüglich ergänzenden Versorgungsfunktion und ihrer Tourismus- und Erholungsfunktion in dem Landesentwicklungsplan Berücksichtigung findet.	
Beteiligter: 983 Gemeinde Langwedel ID: 3437	
Änderungen im Landesentwicklungsplan 2009 notwendig: Weniger Vorgaben aus Kiel, mehr Freiheit vor Ort! Der LEP ist viel zu lang. Notwendig ist eine Beschränkung auf die ursprüngliche Funktion dieses Plans. Dies erfordert ein mutiges Umdenken. Das Papier sollte auf die Hälfte gekürzt werden, das zwingt zur Konzentration auf das Wesentliche. Weitere Stichpunkte: 1. Den ländlichen Raum nicht schwächen, sondern stärken.	

Stellungnahme	
2. Wohnungsbauentwicklung: Keine 8%- bzw. 13%-Grenze. 3. Erst recht keine Anwendung der Begrenzungen von heute. 4. Landesentwicklungsachsen ja, aber auch gewerbliche Entwicklung im Dorf. 5. Weniger Planung, mehr Freiheit 6. Tourismus - nicht nur Schwerpunkte bilden 7. Beschränkung auf das Wesentliche.	
Beteiligter: 625 Gemeinde Lebrade ID: 1400	
Zum Landesentwicklungsplan 2009 ist vorab festzustellen, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird die Kürzung des Textes um die Hälfte gefordert. 6.2 Zentralörtliches System Im Landesentwicklungsplan findet sich an vielen Stellen Vorgaben und Verpflichtungen zur interkommunalen Kooperation. Hier ist erkanntes Ziel, dass die Landesregierung künftig die kommunale Planungshoheit deutlich beschneiden möchte. Durch die Pflicht zur Kooperation werden neuen Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben, vor der eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Es wird gefordert, dass Gespräche im Sinne der Interessensgleichheit durchzuführen sind. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Lebrade abgelehnt.	
Beteiligter: 590 Gemeinde Lehe ID: 1228	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird in der vorgelegten Fassung abgelehnt. Das Innenministerium wird nachdrücklich aufgefordert, den Entwurf im Hinblick auf eine gebührende Achtung der kommunalen Hoheitsrechte umfassend zu überarbeiten	
Beteiligter: 706 Gemeinde Lehmkuhlen ID: 1892	

Stellungnahme	
1. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 wird zur Kenntnis genommen.	
2. Der Gemeindetag wird hinsichtlich seiner getroffenen Aussagen im Arbeitspapier zur Vorbereitung einer Stellungnahme unterstützt.	
Beteiligter: 706 Gemeinde Lehmkuhlen ID: 1893	
1. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 wird zur Kenntnis genommen.	
2. Der Gemeindetag wird hinsichtlich seiner getroffenen Aussagen im Arbeitspapier zur Vorbereitung einer Stellungnahme unterstützt.	
Beteiligter: 796 Gemeinde Lensahn ID: 2466	
Zum Landesentwicklungsplan 2009 wird festgestellt, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird die Kürzung des Textes um die Hälfte gefordert.	
Beteiligter: 761 Gemeinde Lentförden ID: 2252	
Der Amtsausschuss hat auf seiner letzten Sitzung am 24.09.2008 die Stellungnahme des Amtes geringfügig ergänzt. Danach soll u.a. im Landesentwicklungsplan als eine Zielsetzung eine gute Breitbandversorgung des ländlichen Raumes eingefordert werden. Das Land soll sich dabei für eine schnelle unbürokratische Umsetzung einsetzen.	
Einstimmig billigt daraufhin die Gemeindevertretung die beschlossene Stellungnahme des Amtsausschusses zum Landesentwicklungsplan.	
Beteiligter: 591 Gemeinde Linden ID: 1232	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Linden hat den Entwurf des Landesentwicklungsplanes zur Kenntnis genommen. Nach ausführlichem Vortrag durch den ehemaligen Geschäftsbereichsleiter I des Amtes KLG Eider, Herbert Lorenzen, und anschließender Erörterung wird von der Gemeinde Linden gefordert:	
Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes in wesentlichen	

Stellungnahme

Punkten zu modifizieren und dabei den kommunalen Hoheitsrechten (Selbstverwaltungsgarantie, Planungs- und Gestaltungshoheit) gebührende Achtung zu verleihen.

Die Gemeinde Linden hat sich im Rahmen einer Zukunftswerkstatt mit aktiver Beteiligung ihrer Bürgerinnen und Bürger mit Fragen der künftigen Gemeindeentwicklung unter ganzheitlichen Gesichtspunkten befasst. Neben der Siedlungsentwicklung, zu der im Weiteren ausgeführt werden wird, kommt dabei der Energieversorgung eine besondere Bedeutung zu. So beabsichtigt die Gemeinde, auch künftig Flächen für Windenergieanlagen vorzuhalten, um damit die Nutzung regenerativer Energien am Standort zu ermöglichen. Im Kontext der im Arbeitskreis „Energie“ der Gemeinde Linden diskutierten Grundlagen für eine Energie unabhängige Gemeinde kann die Windenergie nicht ausgeblendet werden.

Zum Landesentwicklungsplan wird im Einzelnen folgendes ausgeführt:

A. Allgemeines:

Die Gemeinde Linden hält den vorliegenden Entwurf des LEP für **nicht zukunftsfähig**. Sie wendet sich

- gegen eine einseitige **Benachteiligung des ländlichen Raumes**,
- gegen eine **Schlechterstellung der Unterzentren, ländlichen Zentralorte und Stadtrandkerne** und
- gegen eine **Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes**.
- gegen eine weitere Zunahme der **Bürokratie** und des Planungsaufwandes

Die Gemeinde Linden spricht sich **für eine starke kommunalisierte Regionalplanung** mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten aus.

Dabei geht es nicht um ungebremstes Wachstum überall sondern um **faire Entwicklungschancen** für alle Gemeinden, eine **gleichberechtigte Kooperation** der Kommunen und **Wirtschaftswachstum**.

Kommunale Selbstverwaltung verdient **Vertrauen statt Bevormundung**. Die Kommunen können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. Es stellt sich die Frage, ob alles zentral und einheitlich durch den Staat geregelt wird oder der kommunalen Selbstverwaltung verantwortungsvolle Entscheidungen zugetraut werden.

Die **Bedürfnisse der Menschen** müssen im Vordergrund stehen. Sie brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen etc. Darauf sollte der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen zu organisieren.

Der LEP ist mit Themen überfrachtet. Stattdessen sollten die Ziele der Landesplanung auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken und eine **tiefgreifende Überarbeitung**

Stellungnahme

des Planes. Eine Kürzung um die Hälfte des Textes ist machbar.

Die große Bedeutung des Planes macht eine **intensive Befassung des Landtages** und eine sorgfältige **Prüfung der Folgen und Alternativen** erforderlich.

Es geht um **innovative Alternativen** zu einer starren Einheitsplanung. Aus diesen Gründen werden zahlreiche konkrete Vorschläge zur **Weiterentwicklung des zentralörtlichen Systems** und zur Gestaltung eines zukunftsfähigen und flexiblen LEP vorgetragen. Der **kommunalen Zusammenarbeit auf Augenhöhe** wollen wir durch unser Konzept für **Regionale Entwicklungsbündnisse** neue Impulse verleihen. Diese Vorschläge ergeben ein **Gesamtkonzept**, das dem Grundsatz der Subsidiarität folgt und insgesamt die kommunale Planungshoheit stärkt.

B. Die zentralen Probleme des LEP

An dieser Stelle werden die zentralen Probleme des LEP anhand einiger Beispiele konkretisiert:

I. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP

1. Das kommunalpolitische **Ehrenamt** wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.
2. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die **Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen** über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger.
3. Der LEP **vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft** in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung.
4. Der LEP wird für eine erhebliche **Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren** sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen.
5. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür lässt der Plan jede Kreativität vermissen.
6. Der LEP ist **in keiner Weise innovativ**. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur innerkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse.

Stellungnahme

III. Kommunale Planungshoheit wird massiv beschnitten - keine neuen Ansätze für Zusammenarbeit

1. Der viel zu enge Siedlungsrahmen soll auf den Bestand vom 31.12.2006 bezogen sein. Dies beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig

> die Planaussagen des LEP würden damit nicht nur 15, sondern 19 Jahre Gültigkeit beanspruchen; notwendig wäre daher ein Bezug auf den Bestand vom 31.12.2010.

> das Potential des LEP bis 2025 wäre in vielen Gemeinden bereits jetzt ausgeschöpft.

> Es würden diejenigen Gemeinden „bestraft“, die den im LROPI 1998 bis 2010 gewährten Rahmen erst jetzt ausschöpfen können.

> In Gemeinden, die zuvor nicht „verbrauchte“ Anteile des 20 % - Kontingents des LROPI 1998 noch in 2007 und 2008 in Anspruch nehmen (weil z. B. vorher Flächen wegen Erbstreitigkeiten etc. blockiert waren), würde dies auf die 8%-Quote voll angerechnet; Beispiele konkreter, namentlich bekannter Gemeinden:

> **Beispiel 1:** verbrauchte Quote 1995 bis 2006: 13 von 20 %, Inanspruchnahme 2007 bis 2010: 7 %, bleiben bei Quote 8 % für 2010 bis 2025 1%, d.h. bei 112 Wohneinheiten am 31.12.2006 lediglich 1 Wohneinheit bis 2025

> **Beispiel 2:** verbrauchte Quote 1995 bis 2006: 12 von 20 %, Inanspruchnahme 2007 bis 2010: 17 %, bleibt bei Quote 13 % für 2010 bis 2025 keine Wohnbauentwicklung mehr möglich.

2. Die Systematik der verschiedenen Instrumente für die Regionalplanung und die interkommunale Zusammenarbeit in 6.5.2 und 6.6 ist kompliziert und verschachtelt. Sie erzeugt überflüssigen Verwaltungsaufwand.

3. Erhebliche Ausweitung des Einflussbereichs der Landesplanung durch Abschnitte über Bildung, Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren, Behinderte, Gesundheit, Pflege, Betreuung, Sport, Kultur, etc.

> Landesplanung dringt in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vor.

> Hier keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen.

> Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen politischer Bedeutung intensive Befassung des Landtages erforderlich.

Stellungnahme

IV. Künftige Kommunale Planungsräume ohne ausreichende Gestaltungsmacht

Zwar erhält die Regionalplanung auch einige neue Aufgaben (z. B. Kap. 6.5.2 Abs. 6 und Abs. 8, Kap. 6.6 Abs. 4 u. Abs. 5). Besonders wichtig ist die Festlegung wohnbaulicher Entwicklungsrahmen (6.5.2 Abs. 4). Sie verliert jedoch auch wichtige Entscheidungsmöglichkeiten oder unterliegt dem Einvernehmen mit der Landesplanung.

1. Aufhebung der planerischen Funktionen (6.3.1, Seite 50)

- > alle planerischen Wohnfunktionen und planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen treten sofort außer Kraft.
- > keine Möglichkeiten für die Regionalplanung mehr, auf regionale Entwicklungen einzugehen, regionalpolitische Entscheidungen zu treffen.

2. Festlegung eines abweichenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für den örtlichen Bedarf in Regionalplänen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung und nur im Einvernehmen mit der Landesplanung (6.5.2 Abs. 4, S. 59)

- > Dies ist das Eingeständnis, dass der landesweite Rahmen in vielen Regionen nicht passt und die langfristige Festlegung in einem landesweiten Plan nicht sachgerecht ist. Konsequenz wäre es daher, auf eine solche Festlegung zu verzichten, anstatt den bürokratischen Aufwand einer erneuten Prognose und Festlegung in den Regionalplänen zu erzeugen.
- > die Regionalplanung erhält keine eigene Gestaltungsmacht, da Einvernehmen mit der Landesplanung erforderlich.

3. Eingriff der Landesplanung in Festlegung ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion

- > die Aufhebung der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion in konkreten Einzelfällen (6.3.2 Abs. 3, Seite 51) nimmt der Regionalplanung im Vorwege Entscheidungsspielraum.

V. Bürokratie und Planungsaufwand steigen, Nachteile für Wirtschaft

1. An zahlreichen Stellen entstehen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten.

2. Zahlreiche neue Vorgaben für Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2. Abs. 3).

- > Planungszeiten verlängern sich, weniger Flexibilität, höherer Aufwand.

Stellungnahme	
<u>VI. Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung</u>	
1. LEP spricht Kommunen Verantwortliche Entscheidungen für die eigene Zukunft ab und gibt staatlicher Bevormundung den Vorrang, z. B. „Damit soll sichergestellt werden, dass keine Flächenausweisungen über den Bedarf hinaus erfolgen, da sie mit erheblichen finanziellen Belastungen für die Kommunen verbunden sein können.“ (6.5.2 Abs. 3, S. 59) > Diese Sichtweise des Landes schwächt die kommunale Ebene insgesamt, da sie der Grundlinie folgt: zentrale Steuerung sei besser als Selbstverwaltung.	
Beteiligter: 1115 Gemeinde Lockstedt ID: 4008	
Die Gemeindevertretung beschließt, sich der Stellungnahme durch den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag vom 02.06.2008 anzuschließen.	
Beteiligter: 947 Gemeinde Luhnstedt ID: 3378	
5. Eine indirekte Beschneidung der finanziellen Entwicklung der ländlichen Gemeinden, z. B im Rahmen des Finanzausgleichs, darf durch den Landesentwicklungsplan nicht stattfinden.	
Beteiligter: 592 Gemeinde Lunden ID: 1240	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird in der vorgelegten Fassung abgelehnt. Das Innenministerium wird nachdrücklich aufgefordert, den Entwurf in Hinblick auf eine gebührende Achtung der kommunalen Hoheitsrechte umfassend zu überarbeiten	
Beteiligter: 1041 Gemeinde Lutterbek ID: 3699	
Grundsätzlich stimmt die Gemeinde der Stellungnahme des SHGT, wie in der Anlage zusammengefasst, zu.	
Beteiligter: 787 Gemeinde Lägerdorf	

Stellungnahme	
ID: 2417	
Insgesamt ist eine erhebliche Ausweitung bürokratischer Vorgänge im LEP verankert, die Entwicklungsprozesse zeitlich, personell und finanziell verlangsamen, binden und verteuern. Der LEP setzt sehr viele Ziele fest, die eine Wiederholung bestehender Rechtsvorschriften, z.B. baurechtlicher Art, darstellt und somit ersatzlos dem LEP entnommen werden können. Es wird daher gefordert, den LEP erheblich zu verschlanken und auf ein Mindestmaß notwendiger Steuerungsfunktionen zu beschränken. Die Landesregierung stellt einerseits auf künftig erforderliche Abstimmungsprozesse auf kommunaler Ebene ab, lässt dabei aber die Übertragung entsprechender Verantwortlichkeiten vermissen. Es ist entbehrlich, dass der LEP derart diktatorisch Ziele definiert. Die allzu starren Vorgaben sowie die zahlenmäßig und inhaltlich überfrachteten Regelungsfelder im LEP werden eine erhebliche Unflexibilität künftiger Verfahren nach sich ziehen. Dieses ist unbedingt zu vermeiden. Der Ressourceneinsatz (Zeit, Geld, Personal usw.) im Vorlauf einer Projektrealisierung steht zu dem Aufwand für die eigentliche Umsetzung in keinem Verhältnis mehr. Der Sinn und Zweck solcher ausartenden Verwaltungsabläufe können weder den Bürgerinnen und Bürgern noch z.B. etwaigen Projektinvestoren vermittelt werden. <u>Fazit</u> Die Themenfelder des LEP's sind derart umfangreich und teilweise unübersichtlich, dass nicht zu jedem Punkt eine Stellungnahme ergehen kann. Dieses wäre aber erforderlich, um die Wirkungen der künftigen Regelungen transparent zu machen. Wie bereits mehrfach erwähnt, ist es aber ohnehin dringend notwendig, den LEP auszudünnen. In diesem Zuge ist eine Neugliederung unabdingbar. Als schwerwiegendster Kritikpunkt ist der Versuch einer tiefgreifenden Einflussnahme auf jedes Tätigkeitsfeld der ländlichen Gemeinden hervorzuheben. Der LEP sollte genau Gegenteiliges vorsehen und ausschließlich eine richtungsweisende Funktion erfüllen. Der LEP soll sämtlichen Konstellationen der Problemanalyse, der Lösungsfindung und Projektumsetzung einen Freiraum für Ideenreichtum lassen bzw. geben. Nach einer gründlichen Überarbeitung des LEP's muss den Gemeinden erneut Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben werden. Ein bis zum Jahr 2025 ausgerichtetes Planwerk, welches auf lange Sicht die Geschicke jeder einzelnen Gemeinde und damit des	

Stellungnahme	
gesamten Landes maßgeblich beeinflusst, kann nicht nach nur einem einzigen Beteiligungsverfahren zum Abschluss gebracht werden !	
Beteiligter: 1111 Gemeinde Löptin ID: 3975	
1. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 wird zur Kenntnis genommen. 2. Der Gemeindetag wird hinsichtlich seiner getroffenen Aussagen im Arbeitspapier zur Vorbereitung einer Stellungnahme unterstützt. Weniger Vorgaben aus Kiel - mehr Freiheit vor Ort in den Gemeinden fordert die Gemeinde Löptin. Der LEP ist ein Plan, der Schleswig-Holstein spaltet, der Städtisches generell als gut und förderlich und Ländlich als minderwertig einstuft. Der Plan gewährleistet <u>keinesfalls</u> gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes. Die Handlungsfähigkeit vieler Kommunen wird gravierend eingeschränkt. Das Hoheitsrecht und die Selbstverwaltung, die den Kommunen immer zugesprochen wurden, werden den kleinen Gemeinden mit dem LEP genommen. Die Gemeinde Löptin unterstützt die Stellungnahmen des Amtes Preetz-Land, der Akademie für ländliche Räume und des schleswig-holsteinischen Gemeindetages zum LEP.	
Beteiligter: 799 Gemeinde Malente ID: 3116	
A. Vorbemerkung Ziel dieser Stellungnahme ist eine umfassende Darstellung und Bewertung der für die Gemeinde Malente als Stadtrandkern II. Ordnung relevanten Inhalte und Aussagen. 1. Zum Landesentwicklungsplan 2009 ist vorab festzustellen, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Die Einschätzung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT), dass der Text gekürzt werden sollte, wird geteilt, zumal in dem Bemühen möglichst viele Themen im LEP abzuhandeln, die Gefahr besteht, dass Themenbereiche überhaupt nicht oder unzureichend angesprochen werden. 2. Der Planungszeitraum des LEP geht bis zum Jahr 2025 und beginnt bereits am 01.01.2007. Der rückwirkende Planungszeitraum vom 01.01.2007 bei gleichzeitiger überlanger Gültigkeit bis 2025 bedarf näherer Begründung. Der Vertrauensschutz zum Landesraumordnungsplan 1998 muss in der	

Stellungnahme

Form gewahrt bleiben, dass der Landesentwicklungsplan 2009 erst zum 01.01.2011 Wirkung entfaltet.

4. Bereits der Landesraumordnungsplan 1998 hatte Zielvorgaben. Insoweit ergeben sich Fragen:

- Hat die Landesregierung bei der Aufstellung des LEP eine Analyse der Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Landesraumordnungsplan 1998 vorgenommen? Ohne kritische Analyse der bislang verfehlten bzw. nicht erreichten Ziele ist auch keine effektive neue Planung möglich.

- Wenn ja, wie bewertet die Landesregierung diese Erfahrungen und Ergebnisse und in welchem Umfang hat die Landesregierung bei der Aufstellung des LEP diese Analyse berücksichtigt?

B. Die zentralen Probleme des LEP aus Sicht der Gemeinde Malente als Stadtrandkern II. Ordnung

I. Einleitung (S. 10 f.)

1. Die Landesregierung versucht Strategien im Sinne „*starke Regionen - starke Städte - starke Stadtregionen*“ zu entwickeln und die Kommunen zu intensiver Zusammenarbeit zu verpflichten (S. 10 f.).

Dieses Ziel birgt für die Gemeinde Malente insgesamt und ihre Ortsteile als Stadtrandkern II. Ordnung und den ländlichen Raum die Gefahr eines erheblichen Eingriffs in die Planungshoheit, was im Weiteren noch belegt werden wird.

Weiteres „*zentrales Querschnittsthema des LEP mit Anknüpfungspunkten in mehreren Kapiteln*“ (S. 10) ist die demografische Entwicklung und deren Auswirkung auf den kommunalen Wohnungsbau, dessen künftiger „*Rahmen mit diesem Plan neu festgelegt wird.*“

Diese Festlegung ist aus Sicht der Gemeinde Malente bedenklich. Der Planungszeitraum des LEP geht bis zum Jahr 2025. Ein landeseinheitlicher, starrer Siedlungsrahmen über einen so langen Zeitraum ist nicht sachgerecht. Bei der Berechnung der Entwicklung der Bevölkerungszahlen handelt es sich um Hochrechnungen statistischer Erhebungen. Darauf planerische Vorgaben über einen Zeitraum von noch fast 20 Jahren zu gründen ist bedenklich. Fest steht nach diesseitiger Auffassung, dass Prognosen sich ändern können und starre Regelungen insoweit hinderlich sind. Bereits die derzeitigen Erfahrungen der Landesplanung in zahlreichen Fällen eine Abweichung von der 20%-Regelung zuzulassen müssten Beleg genug sein, dass landeseinheitliche Siedlungsgrenzen nicht der Realität entsprechen. Hinzu kommt, dass die jetzt angestrebten Siedlungsgrenzen die zum ländlichen Raum zählenden Gemeinden benachteiligen. Dies gilt auch für die Dörfer der Gemeinde Malente. Die Gemeinde Malente fordert deshalb, den Entwicklungsrahmen zu flexibilisieren.

Die Gemeinde Malente regt an, dass der Landesentwicklungsplan durch den Landtag beraten werden soll, da er in einigen Punkten, wie z.B. bei der Demografischen Entwicklung und der Landwirtschaft, allgemeine politische Programmatik enthält.

Beteiligter: 797 Gemeinde Manhagen

Stellungnahme	
ID: 2470	
Zum Landesentwicklungsplan 2009 ist vorab festzustellen, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird die Kürzung des Textes um die Hälfte gefordert. 6.2 Zentralörtliches System Im Landesentwicklungsplan finden sich an vielen Stellen Vorgaben und Verpflichtungen zur interkommunalen Kooperation. Hier ist zu befürchten, dass die Landesplanung künftig die kommunale Planungshoheit deutlich beschneiden bzw. einengen möchte. Durch die Pflicht zur Kooperation werden neue Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben, vor der eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Manhagen abgelehnt.	
Beteiligter: 725 Gemeinde Meggerdorf ID: 1999	
Die Gemeinde Meggerdorf schließt sich der Stellungnahme des Amtes Kropp-Stapelholm inhaltlich voll und ganz an.	
Beteiligter: 772 Gemeinde Mildstedt ID: 3998	
Die Gemeinde Mildstedt hat 3.726 (Stand 31.03.2008) Einwohner und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 890 ha. Mildstedt grenzt direkt an Husum und hält eine eigene Infrastruktur vor, die mit der Ausstattung eines Unterzentrums vergleichbar ist. So hat Mildstedt eine Regionalschule, Grundschule, zwei Kindergärten, eine umfangreiche ärztliche Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten, Apotheke, viele gewerbliche Betriebe und vieles mehr. Die Stadt Husum hat keine Regionalschule. Der Regionalschulstandort Mildstedt bezieht auch die Stadt Husum und Umland ein. Durch die Vorgaben des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes wird unsere Region abgehängt vom Rest des Landes. Wenn der Ausbau der Bundesstraße 5 keine höhere Priorität erhält und zeitnah umgesetzt wird, die Beschränkung in der Wohnbauentwicklung aufrechterhalten bleibt, dadurch die Ansiedlung von Großgewerbe verhindert wird und der Kreislauf sich so fort zieht, sieht die Gemeinde Mildstedt für sich und für die nördliche Westküste nur wenig Perspektiven, dauerhaft als attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort anerkannt zu bleiben.	

Stellungnahme	
Will das Land das wirklich?	
Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Amtes Nordsee-Treene und der Husumer Bucht verwiesen, der sich die Gemeinde Mildstedt anschließt.	
Beteiligter: 636 Gemeinde Mohrkirch ID: 1462	
Durch die immer noch anhaltende, unselige Zentralisierung ist die Infrastruktur in unserer und vielen anderen Gemeinden weitgehend zum Erliegen gekommen (kein Bahnhof, unbefriedigender ÖPV, kein Kaufmann, kein Bäcker, keine Bank, keine Post, Schule und Kindergarten auf dem Prüfstand). Durch den neuen Landesentwicklungsplan (ein bürokratisches Monster) wird die vielgepriesene Planungshoheit der Gemeinden weiter ausgehebelt, was zur weiteren Verödung der ländlichen Räume beiträgt. Die geforderte "kompakte Siedlungsstruktur" für Städte und zentrale Orte kann auch in den Dörfern verwirklicht werden (z.B. Lückenbebauung), damit diese nicht noch weiter von der Entwicklung abgehängt werden. Die Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten in den Dörfern sollte den gewählten Vertretungen überlassen bleiben, die die notwendigen Maßnahmen in ihren Dörfern sehr wohl zu erkennen und zu beurteilen wissen. Unter diesen Gesichtspunkten ist der Landesentwicklungsplan in der vorliegenden Form abzulehnen.	
Beteiligter: 557 Gemeinde Moordiek ID: 1045	
Insgesamt ist eine erhebliche Ausweitung bürokratischer Vorgänge im LEP verankert, die Entwicklungsprozesse zeitlich, personell und finanziell verlangsamen, binden und verteuern. Der LEP setzt sehr viele Ziele fest, die eine Wiederholung bestehender Rechtsvorschriften, z.B. baurechtlicher Art, darstellt und somit ersatzlos dem LEP entnommen werden können. Es wird daher gefordert, den LEP erheblich zu verschlanken und auf ein Mindestmaß notwendiger Steuerungsfunktionen zu beschränken. Die Landesregierung stellt einerseits auf künftig erforderliche Abstimmungsprozesse auf kommunaler Ebene ab, lässt dabei aber die Übertragung entsprechender Verantwortlichkeiten vermissen. Es ist entbehrlich, dass der LEP derart diktatorisch Ziele definiert. Die allzu starren Vorgaben sowie die zahlenmäßig und inhaltlich überfrachteten Regelungsfelder im LEP werden eine erhebliche Unflexibilität künftiger Verfahren nach sich ziehen. Dieses ist unbedingt zu vermeiden. Der Ressourceneinsatz (Zeit, Geld, Personal usw.) im Vorlauf einer Projektrealisierung steht zu dem Aufwand für die eigentliche Umsetzung in keinem Verhältnis mehr. Der Sinn und Zweck solcher ausartenden Verwaltungsabläufe können weder den Bürgerinnen und Bürgern noch z.B. etwaigen Projektinvestoren vermittelt werden. <u>Fazit</u> Die Themenfelder des LEP's sind derart umfangreich und teilweise unübersichtlich, dass nicht zu jedem Punkt eine Stellungnahme ergehen kann. Dieses wäre aber erforderlich, um die Wirkungen der künftigen Regelungen transparent zu machen. Wie bereits mehrfach	

Stellungnahme	
erwähnt, ist es aber ohnehin dringend notwendig, den LEP auszudünnen. In diesem Zuge ist eine Neugliederung unabdingbar. Als schwerwiegendster Kritikpunkt ist der Versuch einer tiefgreifenden Einflussnahme auf jedes Tätigkeitsfeld der ländlichen Gemeinden hervorzuheben. Der LEP sollte genau Gegenteiliges vorsehen und ausschließlich eine richtungsweisende Funktion erfüllen. Der LEP soll sämtlichen Konstellationen der Problemanalyse, der Lösungsfindung und Projektumsetzung einen Freiraum für Ideenreichtum lassen bzw. geben. Nach einer gründlichen Überarbeitung des LEP's muss den Gemeinden erneut Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben werden. Ein bis zum Jahr 2025 ausgerichtetes Planwerk, welches auf lange Sicht die Geschicke jeder einzelnen Gemeinde und damit des gesamten Landes maßgeblich beeinflusst, kann nicht nach nur einem einzigen Beteiligungsverfahren zum Abschluss gebracht werden !	
Beteiligter: 1085 Gemeinde Moorhusen ID: 3891	
<u>Zusammenfassung:</u> Zu den überwiegenden Themenfeldern des Entwurfes des LEP 2009 erübrigt sich eine Stellungnahme, da die Ziele und Grundsätze im Einklang mit den Einschätzungen der Kommunen im ländlichen Bereich stehen. Als schwerwiegendster Kritikpunkt ist allerdings die Absicht der erheblichen Einflussnahme in diverse Tätigkeitsfelder der ländlichen Gemeinden hervorzuheben. Mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird ohne erkennbaren Anlass eine weitere Einschränkung des gesetzlich verankerten Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden vorgenommen. Die Begründung hierzu ist den Stellungnahmen zu den einzelnen Kapiteln des Landesentwicklungsplanes zu entnehmen. Eine Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes wird für erforderlich gehalten. Den Gemeinden sollte nach Überarbeitung, unter Berücksichtigung der langen Laufzeit und der erheblichen Auswirkungen, erneut Gelegenheit gegeben werden, eine Stellungnahme abzugeben, auch wenn dies planungsrechtlich nicht erforderlich ist.	
Beteiligter: 897 Gemeinde Moorrege ID: 3135	
Durch den LEP in seinem jetzigen Entwurf regelt der Staat die gemeindlichen Entwicklungen einheitlich und zentral.	

Stellungnahme

a) Die Bedürfnisse des Menschen/ der Betriebe vor Ort werden vernachlässigt.

b) Eigenverantwortung wird den Gemeinden abgesprochen.

c) Massiver Eingriff in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen
können bei der Geltungsdauer des LEP's (2010-2025) keine Berücksichtigung finden.

Den ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen bzw. genommen.

Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt. Folge: Abbruch statt Aufbruch!

Aus diesem Grunde stellt die Gemeinde Moorrege folgende Forderungen:

Forderung Nr. 1: Der LEP ist durchgängig zu überarbeiten und von vielem Ballast zu befreien, so dass er im Seitenumfang ganz erheblich gekürzt wird.

Forderung Nr. 2: Der Landtag möge über den LEP und die Stellungnahmen hierzu endgültig beraten und entscheiden

Aufgrund der besonderen Bedeutung des LEP für alle Kommunen (zu erwartende erhebliche Beschneidung der kommunalen Planungshoheit) wird es nicht als ausreichend angesehen, wenn sich Landtagsausschüsse mit dem Inhalt beschäftigen und eine Aussprache im Landtag zu diesem Thema stattfindet, während ein Kabinettsbeschluss für die Inkraftsetzung des möglicherweise geänderten Entwurfs ausreicht.

Darüber hinaus dringt die Landesplanung in Kernbereiche der Daseinsvorsorge ein (Bildung, Kinder, Jugend, Familien, etc). Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen der politischen Bedeutung eine intensive Befassung des Landtages erforderlich.

Forderung Nr. 3: Die Gemeinden ohne zentralörtlichen Charakter müssen sich mit einem Höchstmaß an Eigenverantwortung auch in Zukunft mit Hilfe einer bedarfsgerechten Planung weiter entwickeln können. Dies gilt insbesondere für Gemeinden innerhalb der Metropolregion Hamburg.

Forderung Nr. 4: Erhalt der kommunalen Planungshoheit

Der LEP enthält in einem nicht vertretbaren Maß Entwicklungsansätze zugunsten der Städte und zentralen Orte. Damit geht eine zum Teil dramatische Einschränkung (bis hin zur Streichung) der Entwicklungsmöglichkeiten in den eher ländlich geprägten und nicht zentralen Orten einher. Daraus ergibt sich, dass unseren Gemeinden faire Entwicklungschancen genommen werden und dass eine Kooperation im kommunalen Bereich

Stellungnahme	
nicht mehr „auf gleicher Augenhöhe“ möglich ist. Andererseits schwächt die geplante erhebliche Reduzierung der Entwicklungsmöglichkeiten die Auslastung der kommunalen Einrichtungen, die in den vergangenen Jahrzehnten mit hohen Investitionen geschaffen worden sind (Schulen, Sporthallen, Jugendzentren, Kindertagesstätten usw.). Schlimmstenfalls können so genannte Investitionsruinen entstehen. Der viel zu enge Siedlungsrahmen beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig. Forderung Nr. 5: Die vom Innenministerium mit Erlass vom 27. 11. 2007 ausgesprochene Veränderungssperre ist unverzüglich wieder aufzuheben.	
Beteiligter: 479 Gemeinde Mönkeberg ID: 2905	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mönkeberg hat in ihrer Sitzung am 08.10.2008 folgenden Beschluss gefasst: Die Gemeinde Mönkeberg stimmt den Darstellungen des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes zu.	
Beteiligter: 852 Gemeinde Mönkhagen ID: 2842	
Das Arbeitspapier des SHGT <i>"Für einen zukunftsfähigen Landesentwicklungsplan: weniger Bürokratie - mehr Innovation"</i> wird vollinhaltlich unterstützt.	
Beteiligter: 1020 Gemeinde Mühlenbarbek ID: 3579	
Der Entwurf des LEP stellt weiterhin einen starken Eingriff in die kommunale Planungshoheit unserer Gemeinde dar, in dem er Vorgaben festlegt, die unsere kommunale Selbstverwaltung erheblich beschränken. Fraglich, ob diese Eingriffe nicht das Recht der freien Selbstverwaltung der Gemeinde unzulässig beschränken und ob diese restriktiven Vorgaben somit überhaupt verfassungskonform sind, dieses wäre zu prüfen, wird aber bezweifelt. Der Entwurf des LEP in seiner vorgelegten Fassung kann von der Gemeinde Mühlenbarbek in den oben genannten Punkten nicht befürwortet werden. Er greift auf unzulässige und unverantwortliche Art und Weise in unsere kommunale Selbstverwaltung ein und nimmt uns als Gemeindevertreter jede Möglichkeit, zukunftsweisend und individuell angepasst auf die Bedürfnisse unserer Gemeinde zu reagieren. Eine entsprechende Abänderung und Überarbeitung des Entwurfs in den genannten Punkten ist unbedingt erforderlich.	
Beteiligter: 712 Gemeinde Münsterdorf ID: 1928	

Stellungnahme

Insgesamt ist eine erhebliche Ausweitung bürokratischer Vorgänge im LEP verankert, die Entwicklungsprozesse zeitlich, personell und finanziell verlangsamen, binden und verteuern.

Der LEP setzt sehr viele Ziele fest, die eine Wiederholung bestehender Rechtsvorschriften, z.B. baurechtlicher Art, darstellt und somit ersatzlos dem LEP entnommen werden können.

Es wird daher gefordert, den LEP erheblich zu verschlanken und auf ein Mindestmaß notwendiger Steuerungsfunktionen zu beschränken.

Die Landesregierung stellt einerseits auf künftig erforderliche Abstimmungsprozesse auf kommunaler Ebene ab, lässt dabei aber die Übertragung entsprechender Verantwortlichkeiten vermissen. Es ist entbehrlich, dass der LEP derart diktatorisch Ziele definiert.

Die allzu starren Vorgaben sowie die zahlenmäßig und inhaltlich überfrachteten Regelungsfelder im LEP werden eine erhebliche Unflexibilität künftiger Verfahren nach sich ziehen. Dieses ist unbedingt zu vermeiden.

Der Ressourceneinsatz (Zeit, Geld, Personal usw.) im Vorlauf einer Projektrealisierung steht zu dem Aufwand für die eigentliche Umsetzung in keinem Verhältnis mehr. Der Sinn und Zweck solcher ausartenden Verwaltungsabläufe können weder den Bürgerinnen und Bürgern noch z.B. etwaigen Projektinvestoren vermittelt werden.

Fazit

Die Themenfelder des LEP's sind derart umfangreich und teilweise unübersichtlich, dass nicht zu jedem Punkt eine Stellungnahme ergehen kann. Dieses wäre aber erforderlich, um die Wirkungen der künftigen Regelungen transparent zu machen.

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist es aber ohnehin dringend notwendig, den LEP auszudünnen. In diesem Zuge ist eine Neugliederung unabdingbar.

Als schwerwiegendster Kritikpunkt ist der Versuch einer tiefgreifenden Einflussnahme auf jedes Tätigkeitsfeld der ländlichen Gemeinden hervorzuheben. Der LEP sollte genau Gegenteiliges vorsehen und ausschließlich eine richtungsweisende Funktion erfüllen.

Der LEP soll sämtlichen Konstellationen der Problemanalyse, der Lösungsfindung und Projektumsetzung einen Freiraum für Ideenreichtum lassen bzw. geben.

Nach einer gründlichen Überarbeitung des LEP's muss den Gemeinden erneut Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben werden. Ein bis zum Jahr 2025 ausgerichtetes Planwerk, welches auf lange Sicht die Geschicke jeder einzelnen Gemeinde und damit des gesamten Landes maßgeblich beeinflusst, kann nicht nach nur einem einzigen Beteiligungsverfahren zum Abschluss gebracht werden !

Stellungnahme	
Beteiligter: 656 Gemeinde Negernbötel ID: 1551	
Die Gemeindevertretung Negernbötel hat nach Prüfung des Entwurfs des LEP 2009 in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.09.08 die folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen: <u>1. Online-Beteiligung</u> Die Gemeinde kritisiert die Form des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens im Rahmen einer Online-Beteiligung, da in Schleswig-Holstein nicht flächendeckend verfügbares Hochleistungsinternet (DSL) vorhanden ist. Ein Großteil der ehrenamtlichen Vertreter in den Kommunen hat deshalb nicht die Gelegenheit, den LEP-Entwurf unter der Adresse www.lep-online.schleswig-holstein.de einzusehen. bzw. herunter zu laden. <u>2. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP:</u> Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in den Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen. Der LEP zeigt keine neuen Perspektiven und lässt jede Kreativität vermissen. Gerade in Zeiten des demographischen Wandels braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998, das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.	
Beteiligter: 657 Gemeinde Nehms ID: 1557	
Die Gemeindevertretung Nehms hat nach Prüfung des Entwurfs des LEP 2009 in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.09.08 die folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen: <u>1. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP:</u> Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse	

Stellungnahme	
erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in den Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen. Der LEP zeigt keine neuen Perspektiven und lässt jede Kreativität vermissen. Gerade in Zeiten des demographischen Wandels braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998, das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.	
Beteiligter: 628 Gemeinde Nehmtten ID: 1408	
Zum Landesentwicklungsplan 2009 ist vorab festzustellen, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird die Kürzung des Textes um die Hälfte gefordert.	
Beteiligter: 1030 Gemeinde Nettelsee ID: 3653	
1. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 wird zur Kenntnis genommen. 2. Der Gemeindetag wird hinsichtlich seiner getroffenen Aussagen im Arbeitspapier zur Vorbereitung einer Stellungnahme unterstützt.	
Beteiligter: 741 Gemeinde Neuenbrook ID: 2121	
Die Gemeindevertretung Neuenbrook lehnt den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 ab. Aufgrund der geplanten starken Einschränkung des Handlungsspielraumes der Gemeinden wird folgende Stellungnahme vorgebracht:	

Stellungnahme

Beteiligter: 898 Gemeinde Neuendeich
ID: 3146

Durch den LEP in seinem jetzigen Entwurf regelt der Staat die gemeindlichen Entwicklungen einheitlich und zentral.

- a) Die Bedürfnisse des Menschen/ der Betriebe vor Ort werden vernachlässigt.
- b) Eigenverantwortung wird den Gemeinden abgesprochen.
- c) Massiver Eingriff in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen können bei der Geltungsdauer des LEP's (2010-2025) keine Berücksichtigung finden. **Den ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen bzw. genommen. Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt. Folge: Abbruch statt Aufbruch!**

Aus diesem Grunde stellt die Gemeinde Neuendeich folgende Forderungen:

Forderung Nr. 1: Der LEP ist durchgängig zu überarbeiten und von vielem Ballast zu befreien, so dass er im Seitenumfang ganz erheblich gekürzt wird.

Forderung Nr. 2: Der Landtag möge über den LEP und die Stellungnahmen hierzu endgültig beraten und entscheiden

Aufgrund der besonderen Bedeutung des LEP für alle Kommunen (zu erwartende erhebliche Beschneidung der kommunalen Planungshoheit) wird es nicht als ausreichend angesehen, wenn sich Landtagsausschüsse mit dem Inhalt beschäftigen und eine Aussprache im Landtag zu diesem Thema stattfindet, während ein Kabinettsbeschluss für die Inkraftsetzung des möglicherweise geänderten Entwurfs ausreicht.

Darüber hinaus dringt die Landesplanung in Kernbereiche der Daseinsvorsorge ein (Bildung, Kinder, Jugend, Familien, etc). Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen der politischen Bedeutung eine intensive Befassung des Landtages erforderlich.

Forderung Nr. 3: Die Gemeinden ohne zentralörtlichen Charakter müssen sich mit einem Höchstmaß an Eigenverantwortung auch in Zukunft mit Hilfe einer bedarfsgerechten Planung weiter entwickeln können. Dies gilt insbesondere für Gemeinden innerhalb der Metropolregion Hamburg.

Forderung Nr. 4: Erhalt der kommunalen Planungshoheit

Stellungnahme	
Der LEP enthält in einem nicht vertretbaren Maß Entwicklungsansätze zugunsten der Städte und zentralen Orte. Damit geht eine zum Teil dramatische Einschränkung (bis hin zur Streichung) der Entwicklungsmöglichkeiten in den eher ländlich geprägten und nicht zentralen Orten einher. Daraus ergibt sich, dass unseren Gemeinden faire Entwicklungschancen genommen werden und dass eine Kooperation im kommunalen Bereich nicht mehr „auf gleicher Augenhöhe“ möglich ist. Andererseits schwächt die geplante erhebliche Reduzierung der Entwicklungsmöglichkeiten die Auslastung der kommunalen Einrichtungen, die in den vergangenen Jahrzehnten mit hohen Investitionen geschaffen worden sind (Schulen, Sporthallen, Jugendzentren, Kindertagesstätten usw.). Schlimmstenfalls können so genannte Investitionsruinen entstehen. Der viel zu enge Siedlungsrahmen beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig. Forderung Nr. 5: Die vom Innenministerium mit Erlass vom 27. 11. 2007 ausgesprochene Veränderungssperre ist unverzüglich wieder aufzuheben.	
Beteiligter: 1063 Gemeinde Neuendorf b. Elmshorn ID: 3792	
1. Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplans wird abgelehnt. Er schränkt den kommunalpolitischen Handlungsspielraum der ländlichen Kommunen ein.	
Beteiligter: 686 Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande ID: 1774	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande hat folgende Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan 2009 beschlossen: Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird abgelehnt. Aus den Formulierungen des Entwurfs lässt sich entnehmen, dass der Handlungsspielraum der Gemeinden stark eingeschränkt werden wird. Das ist nicht akzeptabel.	
Beteiligter: 658 Gemeinde Neuengörs ID: 1563	
Die Gemeindevertretung Neuengörs hat nach Prüfung des Entwurfs des LEP 2009 in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.09.08 die folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen:	

Stellungnahme	
<u>1. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP</u> Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür lässt der Plan jede Kreativität vermissen.	
Beteiligter: 1120 Gemeinde Neukirchen ID: 4035	
CO₂-Sequestrierung an Land (on-shore) und auf See (off-shore) <u>Hinweis</u> Im LEP fehlen Aussagen zur der geplanten Speicherung des Treibhausgases Kohlendioxid. Das Land will nach derzeitigen Aussagen zu einer "der weltweit ersten Adressen bei der Entwicklung von Technologien zur Speicherung des Treibhausgases Kohlendioxid" werden. Insofern sollten die jeweils aktuellen übersehbaren Rahmenbedingungen dargelegt werden.	
Beteiligter: 593 Gemeinde Norderheistedt ID: 1245	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Norderheistedt hat den Entwurf des Landesentwicklungsplanes zur Kenntnis genommen. Nach ausführlicher Erörterung wird von der Gemeinde Norderheistedt gefordert: Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes in wesentlichen Punkten zu modifizieren und dabei den kommunalen Hoheitsrechten (Selbstverwaltungsgarantie, Planungs- und Gestaltungshoheit) gebührende Achtung zu verleihen. Zum Landesentwicklungsplan wird im Einzelnen folgendes ausgeführt: <u>A. Allgemeines:</u> Die Gemeinde Norderheistedt hält den vorliegenden Entwurf des LEP für nicht zukunftsfähig. Sie wendet sich	

Stellungnahme

- **gegen** eine einseitige **Benachteiligung des ländlichen Raumes**,
- gegen eine **Schlechterstellung der Unterzentren, ländlichen Zentralorte und Stadtrandkerne** und
- gegen eine **Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes**.
- gegen eine weitere Zunahme der **Bürokratie** und des Planungsaufwandes

Die Gemeinde Norderheistedt spricht sich **für** eine **starke kommunalisierte Regionalplanung** mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten aus.

Dabei geht es nicht um ungebremstes Wachstum überall sondern um **faire Entwicklungschancen** für alle Gemeinden, eine **gleichberechtigte Kooperation** der Kommunen und **Wirtschaftswachstum**.

Kommunale Selbstverwaltung verdient **Vertrauen statt Bevormundung**. Die Kommunen können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. Es stellt sich die Frage, ob alles zentral und einheitlich durch den Staat geregelt wird oder der kommunalen Selbstverwaltung verantwortungsvolle Entscheidungen zugetraut werden.

Die **Bedürfnisse der Menschen** müssen im Vordergrund stehen. Sie brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen etc. Darauf der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen zu organisieren.

Der LEP ist mit Themen überfrachtet. Stattdessen sollten die Ziele der Landesplanung auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken und eine **tiefgreifende Überarbeitung des Planes**. Eine Kürzung um die Hälfte des Textes ist machbar.

Die große Bedeutung des Planes macht eine **intensive Befassung des Landtages** und eine sorgfältige **Prüfung der Folgen und Alternativen** erforderlich.

Es geht um **innovative Alternativen** zu einer starren Einheitsplanung. Aus diesen Gründen werden zahlreiche konkrete Vorschläge zur **Weiterentwicklung des zentralörtlichen Systems** und zur Gestaltung eines zukunftsfähigen und flexiblen LEP vorgetragen. Der **kommunalen Zusammenarbeit auf Augenhöhe** wollen wir durch unser Konzept für **Regionale Entwicklungsbündnisse** neue Impulse verleihen. Diese Vorschläge ergeben ein **Gesamtkonzept**, das dem Grundsatz der Subsidiarität folgt und insgesamt die kommunale Planungshoheit stärkt.

B. Die zentralen Probleme des LEP

An dieser Stelle werden die zentralen Probleme des LEP anhand einiger Beispiele konkretisiert:

Stellungnahme

I. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP

- 1. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.
- 2. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger.
- 3. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung.
- 4. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig- Holstein im Wettbewerb schwächen.
- 5. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür lässt der Plan jede Kreativität vermissen.
- 6. Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur innerkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse.

III. Kommunale Planungshoheit wird massiv beschnitten - keine neuen Ansätze für Zusammenarbeit

•1. Der viel zu enge Siedlungsrahmen soll auf den Bestand vom 31.12.2006 bezogen sein. Dies beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig

- > die Planaussagen des LEP würden damit nicht nur 15, sondern 19 Jahre Gültigkeit beanspruchen; notwendig wäre daher ein Bezug auf den Bestand vom 31.12.2010.
- > das Potential des LEP bis 2025 wäre in vielen Gemeinden bereits jetzt ausgeschöpft.
- > Es würden diejenigen Gemeinden „bestraft“, die den im LROPI 1998 bis 2010 gewährten Rahmen erst jetzt ausschöpfen können.
- > In Gemeinden, die zuvor nicht „verbrauchte“ Anteile des 20 % - Kontingents des LROPI 1998 noch in 2007 und 2008 in Anspruch nehmen (weil z. B. vorher Flächen wegen Erbstreitigkeiten etc. blockiert waren), würde dies auf die 8%-Quote voll angerechnet; Beispiele konkreter, namentlich

Stellungnahme

bekannter Gemeinden:

> **Beispiel 1:** verbrauchte Quote 1995 bis 2006: 13 von 20 %, Inanspruchnahme 2007 bis 2010: 7 %, bleiben bei Quote 8 % für 2010 bis 2025 1%, d.h. bei 112 Wohneinheiten am 31.12.2006 lediglich 1 Wohneinheit bis 2025

> **Beispiel 2:** verbrauchte Quote 1995 bis 2006: 12 von 20 %, Inanspruchnahme 2007 bis 2010: 17 %, bleibt bei Quote 13 % für 2010 bis 2025 keine Wohnbauentwicklung mehr möglich.

2. Die Systematik der verschiedenen Instrumente für die Regionalplanung und die interkommunale Zusammenarbeit in 6.5.2 und 6.6 ist kompliziert und verschachtelt. Sie erzeugt überflüssigen Verwaltungsaufwand.

3. Erhebliche Ausweitung des Einflussbereichs der Landesplanung durch Abschnitte über Bildung, Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren, Behinderte, Gesundheit, Pflege, Betreuung, Sport, Kultur, etc.

> Landesplanung dringt in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vor.

> Hier keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen.

> Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen politischer Bedeutung intensive Befassung des Landtages erforderlich.

IV. Künftige Kommunale Planungsräume ohne ausreichende Gestaltungsmacht

Zwar erhält die Regionalplanung auch einige neue Aufgaben (z. B. Kap. 6.5.2 Abs. 6 und Abs. 8, Kap. 6.6 Abs. 4 u. Abs. 5). Besonders wichtig ist die Festlegung wohnbaulicher Entwicklungsrahmen (6.5.2 Abs. 4). Sie verliert jedoch auch wichtige Entscheidungsmöglichkeiten oder unterliegt dem Einvernehmen mit der Landesplanung.

1. Aufhebung der planerischen Funktionen (6.3.1, Seite 50)

> alle planerischen Wohnfunktionen und planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen treten sofort außer Kraft.

> keine Möglichkeiten für die Regionalplanung mehr, auf regionale Entwicklungen einzugehen, regionalpolitische Entscheidungen zu treffen.

2. Festlegung eines abweichenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für den örtlichen Bedarf in Regionalplänen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung und nur im Einvernehmen mit der Landesplanung (6.5.2 Abs. 4, S. 59)

Stellungnahme

> Dies ist das Eingeständnis, dass der landesweite Rahmen in vielen Regionen nicht passt und die langfristige Festlegung in einem landesweiten Plan nicht sachgerecht ist. Konsequenz wäre es daher, auf eine solche Festlegung zu verzichten, anstatt den bürokratischen Aufwand einer erneuten Prognose und Festlegung in den Regionalplänen zu erzeugen.

> die Regionalplanung erhält keine eigene Gestaltungsmacht, da Einvernehmen mit der Landesplanung erforderlich.

3. Eingriff der Landesplanung in Festlegung ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion

> die Aufhebung der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion in konkreten Einzelfällen (6.3.2 Abs. 3, Seite 51) nimmt der Regionalplanung im Vorwege Entscheidungsspielraum.

V. Bürokratie und Planungsaufwand steigen, Nachteile für Wirtschaft

1. An zahlreichen Stellen entstehen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten.

2. Zahlreiche neue Vorgaben für Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2. Abs. 3).

> Planungszeiten verlängern sich, weniger Flexibilität, höherer Aufwand

VI. Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung

1. LEP spricht Kommunen Verantwortliche Entscheidungen für die eigene Zukunft ab und gibt staatlicher Bevormundung den Vorrang, z. B.

„Damit soll sichergestellt werden, dass keine Flächenausweisungen über den Bedarf hinaus erfolgen, da sie mit erheblichen finanziellen Belastungen für die Kommunen verbunden sein können.“ (6.5.2 Abs. 3, S. 59)

> Diese Sichtweise des Landes schwächt die kommunale Ebene insgesamt, da sie der Grundlinie folgt: zentrale Steuerung sei besser als Selbstverwaltung.

Beteiligter: 881 Gemeinde Nordstrand
ID: 3999

Stellungnahme	
Die Gemeinde Nordstrand hat 2.257 Einwohner und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 4.700 ha. Nordstrand hält eine eigene Infrastruktur vor, die mit der Ausstattung eines Unterzentrums vergleichbar ist. So hat Nordstrand eine Grund-, Haupt- und Realschule, einen Kindergärten, eine umfangreiche ärztliche Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten, Apotheke, einige gewerbliche Betriebe und vieles mehr. In 2008 wurde die Einrichtung einer Regionalschule beantragt. Die Gemeinde hält einen Hafen vor, der die Verbindungen zu den nordfriesischen Inseln und Halligen sicherstellt. Der Schwerpunkt der Gemeinde liegt im Bereich des Tourismus. Die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus ist wesentlich für die Hotels, Restaurants, Cafés. Die Gemeinde selbst betreibt im Rahmen eines Eigenbetriebes ein Schwimmbad und ein Kurmittelhaus. Viele Vermieter ergänzen ihren Lebensunterhalt durch die Vermietung. Zum Teil stellt die Vermietung auch die Haupteinnahmequelle dar. Fast alle Betriebe auf Nordstrand sind in ihrer Existenz direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig. Die Beschäftigungsverhältnisse liegen überwiegend im touristischen Bereich. Ein großer Arbeitgeber auf Nordstrand ist die Adler-Reederei. Trotz des großen Anteils des Tourismus ist die Insel von landwirtschaftlichen Betrieben geprägt. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Amtes Nordsee-Treene verwiesen, der sich die Gemeinde Nordstrand anschließt.	
Beteiligter: 685 Gemeinde Nortorf (IZ) ID: 1768	
Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird von der Gemeinde Nortorf abgelehnt. Aus den Formulierungen des Entwurfs lässt sich entnehmen, dass der Handlungsspielraum der Gemeinden stark eingeschränkt werden wird. Das ist nicht akzeptabel.	
Beteiligter: 517 Gemeinde Ockholm ID: 838	
Der Hinweis Schlüttsiel - Hafen und Tor zu den Halligen - fehlt bei der Gemeinde Ockholm. Die Bedeutung der Gemeinde Ockholm für den Tourismus sollte mit aufgenommen werden.	

Stellungnahme

Beteiligter: 866 Gemeinde Oelixdorf
ID: 2921

Insgesamt ist eine erhebliche Ausweitung bürokratischer Vorgänge im LEP verankert, die Entwicklungsprozesse zeitlich, personell und finanziell verlangsamen, binden und verteuern.

Der LEP setzt sehr viele Ziele fest, die eine Wiederholung bestehender Rechtsvorschriften, z.B. baurechtlicher Art, darstellt und somit ersatzlos dem LEP entnommen werden können.

Es wird daher gefordert, den LEP erheblich zu verschlanken und auf ein Mindestmaß notwendiger Steuerungsfunktionen zu beschränken.

Die Landesregierung stellt einerseits auf künftig erforderliche Abstimmungsprozesse auf kommunaler Ebene ab, lässt dabei aber die Übertragung entsprechender Verantwortlichkeiten vermissen. Es ist entbehrlich, dass der LEP derart diktatorisch Ziele definiert.

Die allzu starren Vorgaben sowie die zahlenmäßig und inhaltlich überfrachteten Regelungsfelder im LEP werden eine erhebliche Unflexibilität künftiger Verfahren nach sich ziehen. Dieses ist unbedingt zu vermeiden.

Der Ressourceneinsatz (Zeit, Geld, Personal usw.) im Vorlauf einer Projektrealisierung steht zu dem Aufwand für die eigentliche Umsetzung in keinem Verhältnis mehr. Der Sinn und Zweck solcher ausartenden Verwaltungsabläufe können weder den Bürgerinnen und Bürgern noch z.B. etwaigen Projektinvestoren vermittelt werden.

Fazit

Die Themenfelder des LEP's sind derart umfangreich und teilweise unübersichtlich, dass nicht zu jedem Punkt eine Stellungnahme ergehen kann. Dieses wäre aber erforderlich, um die Wirkungen der künftigen Regelungen transparent zu machen.

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist es aber ohnehin dringend notwendig, den LEP auszudünnen. In diesem Zuge ist eine Neugliederung unabdingbar.

Als schwerwiegendster Kritikpunkt ist der Versuch einer tiefgreifenden Einflussnahme auf jedes Tätigkeitsfeld der ländlichen Gemeinden hervorzuheben. Der LEP sollte genau Gegenteiliges vorsehen und ausschließlich eine richtungsweisende Funktion erfüllen.

Der LEP soll sämtlichen Konstellationen der Problemanalyse, der Lösungsfindung und Projektumsetzung einen Freiraum für Ideenreichtum lassen bzw. geben.

Stellungnahme	
Nach einer gründlichen Überarbeitung des LEP's muss den Gemeinden erneut Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben werden. Ein bis zum Jahr 2025 ausgerichtetes Planwerk, welches auf lange Sicht die Geschicke jeder einzelnen Gemeinde und damit des gesamten Landes maßgeblich beeinflusst, kann nicht nach nur einem einzigen Beteiligungsverfahren zum Abschluss gebracht werden!	
Beteiligter: 649 Gemeinde Oldenswort ID: 1516	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oldenswort hat in ihrer Sitzung am 23. September 2008 über den Entwurf des Landesentwicklungsplanes beraten und nimmt wie folgt Stellung: Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes in wesentlichen Punkten zu modifizieren und dabei den kommunalen Hoheitsrechten (Selbstverwaltungsgarantie, Planungs- und Gestaltungshoheit) gebührende Achtung zu verleihen. Des Weiteren wird beantragt, die Gemeinde Oldenswort als „Ländlicher Zentralort“ einzustufen. Grundlage ist der Landesentwicklungsplan selbst, der im Einzelnen aufführt, welche Voraussetzungen(Ziffer 6.2.4 Nr. 1B) eine Gemeinde erfüllen muss und der Antrag der Gemeinde Oldenswort auf Anerkennung als „Ländlicher Zentralort“ vom 10.08.2008. Zum Landesentwicklungsplan wird im Einzelnen Folgendes ausgeführt: <u>A. Allgemeines:</u> Die Gemeinde hält den vorliegenden Entwurf des LEP für nicht zukunftsfähig. Sie wendet sich • gegen eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes, • gegen eine Schlechterstellung der Unterzentren, ländlichen Zentralorte und • gegen eine Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes. • gegen eine weitere Zunahme der Bürokratie und des Planungsaufwandes • Die Gemeinde Oldenswort spricht sich für eine starke kommunalisierte Regionalplanung mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten aus. Dabei geht es nicht um ungebremstes Wachstum überall sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden, eine gleichberechtigte Kooperation der Kommunen und Wirtschaftswachstum. Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Kommunen können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. Es stellt sich die Frage, ob alles zentral und einheitlich durch den Staat	

Stellungnahme

geregelt wird oder der kommunalen Selbstverwaltung verantwortungsvolle Entscheidungen zugetraut werden (GG Art. 28 Absatz 2).

Die **Bedürfnisse der Menschen** müssen im Vordergrund stehen. Sie brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen etc. Darauf sollte der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen zu organisieren und zu fördern.

Der LEP ist mit Themen überfrachtet. Stattdessen sollten die Ziele der Landesplanung auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken und eine **tiefgreifende Überarbeitung des Planes (Setzen von Prioritäten. Familie und Jugend ¼ Seite - Natur und Umwelt 8 Seiten)**. Eine Kürzung um die Hälfte des Textes ist machbar.

Die große Bedeutung des Planes macht eine **intensive Befassung des Landtages** und eine sorgfältige **Prüfung der Folgen und Alternativen** erforderlich.

Es geht um **innovative Alternativen** zu einer starren Einheitsplanung. Aus diesen Gründen werden zahlreiche konkrete Vorschläge zur **Weiterentwicklung des zentralörtlichen Systems** und zur Gestaltung eines zukunftsfähigen und flexiblen LEP vorgetragen. Der **kommunalen Zusammenarbeit auf Augenhöhe** wollen wir durch unser Konzept für **Regionale Entwicklungsbündnisse** neue Impulse verleihen. Diese Vorschläge ergeben ein **Gesamtkonzept**, das dem Grundsatz der Subsidiarität folgt und insgesamt die kommunale Planungshoheit stärkt.

B. Die zentralen Probleme des LEP

An dieser Stelle werden die zentralen Probleme des LEP anhand einiger Beispiele konkretisiert:

I. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP

1. Das kommunalpolitische **Ehrenamt** wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.
2. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die **Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen** über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger.
3. Der LEP **vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft** in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittel- und Unterzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung. Bereits vorhandene und gewachsene Strukturen werden vernachlässigt oder sogar beseitigt.
4. Der LEP wird für eine erhebliche **Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren** sorgen und damit den Standort Schleswig-

Stellungnahme

Holstein im Wettbewerb schwächen.

5. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür lässt der **Plan jede Kreativität vermissen**. Hier soll der **ländliche Raum** weiter **ausbluten** und die **gewerbliche Entwicklung verhindert** werden.

6. Der LEP ist in **keiner Weise innovativ**. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur innerkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse.

7. Der LEP nimmt **keine Rücksicht** auf die Westküste als **dünnbesiedelte Region** und schreibt dadurch zum **Nachteil der Westküste** ein **Ungleichgewicht** bei den **Lebensverhältnissen** in Schleswig - Holstein fest.

8. Die Ausführung für die Schulen führt zu einer **Konzentrierung der Schulstandorte** und setzt den **Grundschulen im ländlichen Raum ein Ende**. Für den ländlichen Raum wird die **Aussage „Kurze Beine - Kurze Wege“** für **beendet erklärt**.

III. Kommunale Planungshoheit wird massiv beschnitten - keine neuen Ansätze für Zusammenarbeit

1. Der viel zu enge Siedlungsrahmen soll auf den Bestand vom 31.12.2006 bezogen sein. Dies beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig

> die Planaussagen des LEP würden damit nicht nur 15, sondern 19 Jahre Gültigkeit beanspruchen; notwendig wäre daher ein Bezug auf den Bestand vom 31.12.2010.

> das Potential des LEP bis 2025 wäre in vielen Gemeinden bereits jetzt ausgeschöpft.

> Es würden diejenigen Gemeinden „bestraft“, die den im LROPI 1998 bis 2010 gewährten Rahmen erst jetzt ausschöpfen können.

> In Gemeinden, die zuvor nicht „verbrauchte“ Anteile des 20 % - Kontingents des LROPI 1998 noch in 2007 und 2008 in Anspruch nehmen (weil z. B. vorher Flächen wegen Erbstreitigkeiten etc. blockiert waren), würde dies auf die 8%-Quote voll angerechnet; Beispiele konkreter, namentlich bekannter Gemeinden:

> **Beispiel 1:** verbrauchte Quote 1995 bis 2006: 13 von 20 %, Inanspruchnahme 2007 bis 2010: 7 %, bleiben bei Quote 8 % für 2010 bis 2025 1%, d.h. bei 112 Wohneinheiten am 31.12.2006 lediglich 1 Wohneinheit bis 2025

> **Beispiel 2:** verbrauchte Quote 1995 bis 2006: 12 von 20 %, Inanspruchnahme 2007 bis 2010: 17 %, bleibt bei Quote 13 % für 2010 bis 2025 keine

Stellungnahme

Wohnbauentwicklung mehr möglich.

2. Die Systematik der verschiedenen Instrumente für die Regionalplanung und die interkommunale Zusammenarbeit in 6.5.2 und 6.6 ist kompliziert und verschachtelt. Sie erzeugt überflüssigen Verwaltungsaufwand.

3. Erhebliche Ausweitung des Einflussbereichs der Landesplanung durch Abschnitte über Bildung, Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren, Behinderte, Gesundheit, Pflege, Betreuung, Sport, Kultur, etc.

> Landesplanung dringt in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vor.

> Hier keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen.

> Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen politischer Bedeutung intensive Befassung des Landtages erforderlich.

IV. Künftige Kommunale Planungsräume ohne ausreichende Gestaltungsmacht

Zwar erhält die Regionalplanung auch einige neue Aufgaben (z. B. Kap. 6.5.2 Abs. 6 und Abs. 8, Kap. 6.6 Abs. 4 u. Abs. 5). Besonders wichtig ist die Festlegung wohnbaulicher Entwicklungsrahmen (6.5.2 Abs. 4). Sie verliert jedoch auch wichtige Entscheidungsmöglichkeiten oder unterliegt dem Einvernehmen mit der Landesplanung.

1. Aufhebung der planerischen Funktionen (6.3.1, Seite 50)

> alle planerischen Wohnfunktionen und planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen treten sofort außer Kraft.

> keine Möglichkeiten für die Regionalplanung mehr, auf regionale Entwicklungen einzugehen, regionalpolitische Entscheidungen zu treffen.

2. Festlegung eines abweichenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für den örtlichen Bedarf in Regionalplänen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung und nur im Einvernehmen mit der Landesplanung (6.5.2 Abs. 4, S. 59)

> Dies ist das Eingeständnis, dass der landesweite Rahmen in vielen Regionen nicht passt und die langfristige Festlegung in einem landesweiten Plan nicht sachgerecht ist. Konsequenter wäre es daher, auf eine solche Festlegung zu verzichten, anstatt den bürokratischen Aufwand einer erneuten Prognose und Festlegung in den Regionalplänen zu erzeugen.

> die Regionalplanung erhält keine eigene Gestaltungsmacht, da Einvernehmen mit der Landesplanung erforderlich.

Stellungnahme	
3. Eingriff der Landesplanung in Festlegung ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion > die Aufhebung der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion in konkreten Einzelfällen (6.3.2 Abs. 3, Seite 51) nimmt der Regionalplanung im Vorwege Entscheidungsspielraum. <u>V. Bürokratie und Planungsaufwand steigen, Nachteile für Wirtschaft</u> 1. An zahlreichen Stellen entstehen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten. 2. Zahlreiche neue Vorgaben für Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2. Abs. 3). > Planungszeiten verlängern sich, weniger Flexibilität, höherer Aufwand. <u>VI. Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung</u> 1. LEP spricht Kommunen Verantwortliche Entscheidungen für die eigene Zukunft ab und gibt staatlicher Bevormundung den Vorrang, z. B. „Damit soll sichergestellt werden, dass keine Flächenausweisungen über den Bedarf hinaus erfolgen, da sie mit erheblichen finanziellen Belastungen für die Kommunen verbunden sein können.“ (6.5.2 Abs. 3, S. 59) > Diese Sichtweise des Landes schwächt die kommunale Ebene insgesamt, da sie der Grundlinie folgt: zentrale Steuerung sei besser als Selbstverwaltung. > Hätten die Gemeinde in den vergangenen Jahrzehnten nicht in großzügigem Rahmen, allerdings mit Augenmaß, Wohn- und Gewerbeflächen bereitgestellt, wäre z.B. Oldenswort längst ein „Schlafdorf“, ohne jegliche Versorgungseinrichtung. Beispiele gibt es in nächster Nachbarschaft genug.	
Beteiligter: 467 Gemeinde Ostenfeld ID: 572	
Der Landesentwicklungsplan berücksichtigt in keiner Weise Gemeinden mit voller Infrastruktur, die keine Zentralorte sind, sondern gefährdet deren Bestand durch Ziehung enger Grenzen für deren Entwicklung. Der LEP verspricht eine flexible Anwendung seiner Vorgaben, aber unsere Erfahrung mit der Landesplanung belegt eigentlich, dass Kiel diese	

Stellungnahme	
Flexibilität regelmäßig vermissen lässt. Deshalb stärkt der Entwurf des LEP unsere Angst vor Bevormundung und führt unserer Meinung nach zur Schwächung des Ehrenamtes. Der Demographische Wandel fordert von den Gemeinden die Planung für den Bau von seniorenrechtem Wohnraum, der durch den LEP im ländlichen Raum stark gefährdet und blockiert wird. Der LEP wird dazu führen, dass ältere Mitbürger ihre gewohnte Umgebung verlassen müssen und nur noch in den Städten wohnen dürfen. Der LEP setzt den gesunden Wettbewerb unter entwicklungsfähigen Gemeinden außer Kraft. Ländliche Gemeinden werden gegenüber Städten nicht mehr konkurrenzfähig sein können. Die Gemeinden haben über Jahre hinweg in ihre Infrastruktur investiert, der LEP lässt einen starken Verlust dieser Investitionen befürchten. Es zeugt von Realitätsferne des LEP, dass die Gemeinde Osterfeld mit über 1500 Einwohnern und voller Infrastruktur als dünnbesiedeltes, abgelegenes Gebiet bezeichnet wird. Der Vorschlag des Amtes Nordsee-Treene zum Thema Tourismus finden wir sehr gut, klar und nachdrücklich formuliert. So hätten wir die anderen Bereiche auch gerne angesprochen. Wir hätten gerne als Vorschlag für die Aushängekästen der Gemeinden einen Fahrplan für das online Widerspruchsverfahren mit dem Aufruf an unsere Bürger sich daran zu beteiligen.	
Beteiligter: 890 Gemeinde Osterhorn ID: 3078	
Der Planentwurf beschneidet die bisherige Planungshoheit der Gemeinden fast vollständig. Damit würde die gewachsene Eigenständigkeit der Gemeinden weitgehend beseitigt. Die ehrenamtliche Selbstverwaltung wird damit nicht angemessen gewürdigt und sogar weitgehend ausgehöhlt. Die gemeindliche Selbstverwaltung ist auch heute ein notwendiges Standbein für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung. Daher muss vor allem die Planung von Wohn- und auch von gewerblicher Ansiedlung in erster Linie bei den Gemeinden verbleiben. Nach dem Planentwurf ist die Ansiedlung von nicht ortstypischem Gewerbe nicht mehr möglich; damit verbunden sind zusätzliche Einnahmeausfälle, eine mögliche zusätzliche Arbeitsplatzbeschaffung wird blockiert. Mündige Gemeinden dürfen nicht zu Handlangern einer zentral orientierten Planungsbehörde werden. Im Übrigen schließen wir uns den Ausführungen im Arbeitspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages und der Stellungnahme des Kreises Pinneberg grundsätzlich an.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 640 Gemeinde Oststeinbek ID: 1924	
zum Entwurf des LEP 2009 insgesamt	
Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum LEP in Form des Arbeitspapiers vom Mai 2008 verwiesen, die die Gemeinde Oststeinbek unterstützt.	
Beteiligter: 594 Gemeinde Pahlen ID: 1252	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pahlen hat den Entwurf des Landesentwicklungsplanes zur Kenntnis genommen. Nach ausführlicher Erörterung wird von der Gemeinde Pahlen gefordert:	
Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes in wesentlichen Punkten zu modifizieren und dabei den kommunalen Hoheitsrechten (Selbstverwaltungsgarantie, Planungs- und Gestaltungshoheit) gebührende Achtung zu verleihen.	
Beteiligter: 567 Gemeinde Pellworm ID: 1097	
Im LEP sollten den kommunalen Hoheitsrechten wie der Selbstverwaltungs-Garantie und der Planungs- und Gestaltungshoheit gebührende Achtung verliehen werden. Es darf keine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes sowie eine Schwächung des kommunal-politischen Ehrenamtes und eine weitere Zunahme von Bürokratie und Planungsaufwand geben. Es sollte eine starke kommunalisierte Regionalplanung mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten geschaffen werden.	
Es wird für erforderlich gehalten, dass Bund und Land Voraussetzungen schaffen, dass Lückenbebauungen auch im Außenbereich möglich werden. Entsprechendes gilt für kleinere Betriebe und ihre Entwicklungsmöglichkeiten in ungenutzter Bausubstanz im Außenbereich.	
Beteiligter: 1113 Gemeinde Pohnsdorf ID: 3983	
1. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 wird zur Kenntnis genommen.	
2. Der Gemeindetag wird hinsichtlich seiner getroffenen Aussagen im Arbeitspapier zur Vorbereitung einer Stellungnahme unterstützt.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 766 Gemeinde Poppenbüll ID: 2296	
Nach sehr reger Aussprache wird die von Herrn Amtsdirektor Lorenzen erarbeitete Stellungnahme von der Gemeinde beschlossen. [Amt Eiderstedt]	
Beteiligter: 609 Gemeinde Postfeld ID: 1301	
1. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 wird zur Kenntnis genommen.	
2. Der Gemeindetag wird hinsichtlich seiner getroffenen Aussagen im Arbeitspapier zur Vorbereitung einer Stellungnahme unterstützt.	
Beteiligter: 1072 Gemeinde Poyenberg ID: 3821	
Die Gemeinde unterstützt die vorgezogene Stellungnahme des Kreises Steinburg vom 30.06.2008.	
Beteiligter: 1042 Gemeinde Prasdorf ID: 3704	
Die Gemeindevertretung beschließt, sowohl das Arbeitspapier des SHGT vom 29.05.2008 als auch den Entwurf zum Landesentwicklungsplan lediglich zur Kenntnis zu nehmen. Eine konkrete Zustimmung bzw. Stellungnahme wird nicht abgegeben.	
Beteiligter: 1114 Gemeinde Probsteierhagen ID: 3985	
Dem Landesentwicklungsplan 2009 (LEP) kommt für die Zukunft der Gemeinde Probsteierhagen eine erhebliche Bedeutung zu. Die Gemeindevertretung möchte mit ihrer in der Sitzung am 27. Oktober beschlossenen Stellungnahme deutlich machen, dass sie wesentliche Punkte des jetzt vorliegenden Entwurfes für veränderungs- und verbesserungsbedürftig hält.	
6. Die Gemeindevertretung ist der Ansicht, dass die kommunale Selbstverwaltung in ihrer Verantwortung nicht durch mehr Vorgaben und Vorschriften eingeschränkt werden sollte sondern dass der Selbstverwaltung durch eine kommunalisierte Regionalplanung eigene Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden sollten.	
Insgesamt ist eine deutliche Straffung des Entwurfes angezeigt. Die Ziele eines solchen Planes sollten sich auf grundsätzliche Aussagen zur	

Stellungnahme	
Entwicklung des Landes beschränken. 9. Die Botschaft eines Landesentwicklungsplanes kann nicht lauten: „Mehr Vorgaben und Vorschriften“. Sie muss lauten: „Mehr Eigenverantwortung, mehr Freiheit, mehr kommunale Selbstverwaltung.“ Die Gemeinden dürfen nicht durch einen unverhältnismäßigen Abbau kommunaler Planungshoheit geschwächt werden. Vielmehr sollte den kommunalen Entscheidungsträgern mehr Vertrauen entgegengebracht werden.	
Beteiligter: 674 Gemeinde Pronstorf ID: 1690	
Die Gemeindevertretung Pronstorf hat nach Prüfung des Entwurfs des LEP 2009 in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.09.2008 die folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen: <u>1. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP:</u> Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in den Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Es werden die landwirtschaftlichen Strukturveränderungen der Flächengemeinden mit deutlicher Landwirtschaftlicher- bzw. Naherholungsausrichtung und die finanziellen Auswirkungen (Schlüsselzuweisungen) sowie die Folgekosten (Sozialaufwand) nicht berücksichtigt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung und geht an den Bedürfnissen der Gemeinden vorbei. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen. Der LEP zeigt keine neuen Perspektiven und lässt jede Kreativität vermissen. Gerade in Zeiten des demographischen Wandels braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998, das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.	
Beteiligter: 914 Gemeinde Quern ID: 3261	
<u>Allgemein</u>	

Stellungnahme	
Ein Plan muss dem Anspruch gerecht werden, dass er realisierbar ist. Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) ist in weiten Bereichen nicht realisierbar bzw. geht an der Realität vorbei. Wenn er rechtskräftig werden würde, entstünden ungeheure Ungerechtigkeiten im Lande Schleswig-Holstein. Eine Nachbesserung und teilweise Neuauflage mit mehr Realitätsbezug ist unbedingt erforderlich. Die Erstellung des LEP-Entwurfs selbst hat viel Geld gekostet, Kommunalpolitiker und hauptamtliche Verwaltungsfachleute der Gemeinden, Ämter, Kreise und des SHGT haben sehr viele Stunden eingebracht, um den Plan kritisch zu prüfen, Defizite festzustellen und das Material für eine Stellungnahme herauszuarbeiten. Dadurch ist ein finanzieller Schaden entstanden, der bei mehr Sorgfalt vermeidbar gewesen wäre. Die Gemeinde Quern hat in 2003/04 ihren Landschaftsplan in Abstimmung mit der Landesplanung angepasst und dabei erheblichen Verzicht hingenommen. Der Plan enthält eine maßvolle dezentrale Siedlungsentwicklung. Die Aufstellung des Landschaftsplans hat viel Geld und viele Stunden Arbeit in Gemeinde und Amt gekostet, jetzt wird er wertlos, weil selbst das Wenige nicht mehr realisierbar ist. Das Arbeitspapier des SHGT zur Stellungnahme wird weitgehend unterstützt. Es hat einen verantwortungsvollen Praxisbezug und zeigt Lösungsansätze auf; diese Qualität ist beim LEP-Entwurf oft nicht zu erkennen. Inhalte der Stellungnahme des Amtes Geltinger Bucht werden in der Stellungnahme der Gemeinde Quern nur zum Teil genannt, um in diesen Punkten die Wichtigkeit zu unterstreichen. Soweit sie hier nicht wiederholt sind, werden sie jedoch vollinhaltlich unterstützt.	
Beteiligter: 629 Gemeinde Rantzau ID: 1418	
Zum Landesentwicklungsplan 2009 ist vorab festzustellen, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird die Kürzung des Textes um die Hälfte gefordert. 6.2 Zentralörtliches System Im Landesentwicklungsplan findet sich an vielen Stellen Vorgaben und Verpflichtungen zur interkommunalen Kooperation. Hier ist erkanntes Ziel, dass die Landesregierung künftig die kommunale Planungshoheit deutlich beschneiden möchte. Durch die Pflicht zur Kooperation werden neuen Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben, vor der eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Rantzau abgelehnt.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 703 Gemeinde Rastorf ID: 1885	
1. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 wird zur Kenntnis genommen. 2. Der Gemeindegtag wird hinsichtlich seiner getroffenen Aussagen im Arbeitspapier zur Vorbereitung einer Stellungnahme unterstützt.	
Beteiligter: 702 Gemeinde Ratekau ID: 1868	
<u>Zu dem vorgelegten Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 nimmt die Gemeinde Ratekau, wie folgt, Stellung:</u> Die Gemeinde Ratekau lehnt den Landesentwicklungsplan in der vorliegenden Fassung ab. Es wird die Kürzung des Textes um die Hälfte gefordert, da dieser zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Der Vertrauensschutz zum Landesraumordnungsplan 1998 muss in der Form gewahrt bleiben, dass der Landesentwicklungsplan 2009 <u>erst zum 01.01.2011 Wirkung entfaltet</u>. Zusätzlich muss zuvor die <u>Trägerschaft der Regionalplanung</u> geklärt sein, da nur so die tatsächlichen Auswirkungen der landesplanerischen Vorgaben bewertet werden können. Bereits der Landesraumordnungsplan 1998 hatte Zielvorgaben, die sich in großen Teilen des Landes nicht bewährt haben. In diesem Zusammenhang muss ausdrücklich kritisiert werden, dass es die Landesregierung versäumt hat, eine Rückschau bzw. eine Wirkungsanalyse zu den Auswirkungen des Landesraumordnungsplanes 1998 vorzunehmen. Ohne kritische Analyse der bislang verfehlten bzw. nicht erreichten Ziele ist auch keine effektive neue Planung möglich.	
Beteiligter: 630 Gemeinde Rathjensdorf ID: 1425	
Zum Landesentwicklungsplan 2009 ist vorab festzustellen, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird die Kürzung des Textes um die Hälfte gefordert. 6.2 Zentralörtliches System	

Stellungnahme	
Im Landesentwicklungsplan findet sich an vielen Stellen Vorgaben und Verpflichtungen zur interkommunalen Kooperation. Hier ist erkanntes Ziel, dass die Landesregierung künftig die kommunale Planungshoheit deutlich beschneiden möchte. Durch die Pflicht zur Kooperation werden neuen Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben, vor der eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Es wird gefordert, dass Gespräche im Sinne der Interessensgleichheit durchzuführen sind. Aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Rathjensdorf abgelehnt.	
Beteiligter: 859 Gemeinde Rehhorst ID: 2863	
Das Arbeitspapier des SHGT "Für einen zukunftsfähigen Landesentwicklungsplan: weniger Bürokratie - mehr Innovation" wird vollinhaltlich unterstützt.	
Beteiligter: 595 Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen ID: 1253	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen hat den Entwurf des Landesentwicklungsplanes zur Kenntnis genommen. Nach ausführlicher Erörterung wird von der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen gefordert: Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes in wesentlichen Punkten zu modifizieren und dabei den kommunalen Hoheitsrechten (Selbstverwaltungsgarantie, Planungs- und Gestaltungshoheit) gebührende Achtung zu verleihen.	
Beteiligter: 823 Gemeinde Reinsbüttel ID: 2594	
6) Die grundsätzliche Aussage des LEP, dass die kommunale Ebene in ihrer Entscheidungskompetenz und Eigenverantwortung gestärkt werden soll, ist sehr zu begrüßen. „Es wird bei der Rahmensetzung für die räumliche Entwicklung eine neue Arbeitsteilung zwischen dem Land und den Kommunen geben, bei der die regionale Ebene mehr Verantwortung erhält. Der LEP gibt der Regionalplanung im Interesse einer gleichwertigen und adäquaten Entwicklung aller Landesteile Rahmenbedingungen vor und formuliert Arbeitsaufträge. Er gibt der kommunalen Ebene aber auch deutliche Gestaltungsspielräume -	

Stellungnahme	
gepaart mit mehr regionaler und kommunaler Eigenverantwortung - für die regionale Entwicklung"	
Diese Aussage wird aber in weiten Teilen des LEP konterkariert, indem durchgängig immer wieder Entscheidungen der kommunalen Ebene lediglich im Einvernehmen mit der Landesplanung bzw. den Trägern der Regionalplanung getroffen werden können. Dieses ist aus Sicht der Gemeinde nicht hinnehmbar. Die Stärkung der kommunalen Ebene muss konsequent vollzogen werden. Bereits in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die kommunale Ebene ihre Entscheidungen immer maßvoll und umsichtig getroffen hat. Das Land Schleswig-Holstein sollte daher diesen formulierten Vertrauensbeweis auch folgerichtig durch den Wegfall dieser Vorbehalte in den LEP einfließen lassen.	
Beteiligter: 740 Gemeinde Rethwisch ID: 2114	
Die Gemeindevertretung Rethwisch lehnt den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 ab.	
Aufgrund der geplanten starken Einschränkung des Handlungsspielraumes der Gemeinden wird folgende Stellungnahme vorgebracht:	
Beteiligter: 522 Gemeinde Reußenköge ID: 853	
Landeseinheitliche Kriterien sind wenig geeignet, den Bereich Nordfriesland und seine besondere Stellung entsprechend zu würdigen. Dies soll den Regionalplänen überlassen bleiben.	
Beteiligter: 798 Gemeinde Riepsdorf ID: 2475	
Zum Landesentwicklungsplan 2009 ist vorab festzustellen, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird daher die Kürzung des Textes um die Hälfte gefordert.	
Beteiligter: 967 Gemeinde Rieseby ID: 3412	
Soweit der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag als Interessensvertretung aller Gemeinden eine Stellungnahme zu den einschränkenden Vorgaben des LEP abgibt, die die Interessen kleiner Gemeinden, die sich u. a. eine wohnbauliche Entwicklung vorbehalten möchten, berücksichtigt, verzichtet Rieseby auf die Abgabe einer eigenen Stellungnahme. Anderenfalls wird die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung genommen.	
Beteiligter: 675 Gemeinde Rohlstorf ID: 1697	

Stellungnahme	
Die Gemeindevertretung Rohlstorf hat nach Prüfung des Entwurfs des LEP 2009 in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.09.2008 die folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen: <u>1. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP:</u> Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in den Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen. Der LEP zeigt keine neuen Perspektiven und lässt jede Kreativität vermissen. Gerade in Zeiten des demographischen Wandels braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998, das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.	
Beteiligter: 596 Gemeinde Schalkholz ID: 1254	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schalkholz hat den Entwurf des Landesentwicklungsplanes zur Kenntnis genommen. Nach ausführlicher Erörterung wird von der Gemeinde Schalkholz gefordert: Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes in wesentlichen Punkten zu modifizieren und dabei den kommunalen Hoheitsrechten (Selbstverwaltungsgarantie, Planungs- und Gestaltungshoheit) gebührende Achtung zu verleihen.	
Beteiligter: 614 Gemeinde Scharbeutz ID: 1328	
Zusätzlich muss zuvor die Trägerschaft der Regionalplanung geklärt sein, da nur so die tatsächlichen Auswirkungen der landesplanerischen Vorgaben bewertet werden können. Das Gremium für die Regionalplanung ist neben den Fachvertretern der Verwaltung mindestens paritätisch mit gewählten Stadt- und/oder Gemeindevertretern der von der Regionalplanung betroffenen Städte und Gemeinden zu besetzen. Der Landesentwick-	

Stellungnahme	
lungsplan 2009 darf erst in Kraft treten, wenn alle Details zur künftigen Trägerschaft geklärt sind! Bereits der Landesraumordnungsplan 1998 hatte Zielvorgaben, die sich in großen Teilen der Gemeinde und des Landes nicht bewährt haben. In diesem Zusammenhang muss zudem ausdrücklich kritisiert werden, dass die Landesregierung es versäumt hat, eine Rückschau bzw. eine Wirkungsanalyse zu den Auswirkungen des Landesraumordnungsplanes 1998 vorzunehmen. Ohne kritische Analyse der bislang verfehlten bzw. nicht erreichten Ziele ist auch keine effektive neue Planung möglich. Zum Landesentwicklungsplan 2009 ist zudem festzustellen, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird entsprechende Kürzung des Textes gefordert.	
Beteiligter: 784 Gemeinde Schashagen ID: 2381	
- Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 ist zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet. Es wird die redaktionelle Überarbeitung und Kürzung um die Hälfte gefordert. - Generell wird die Laufzeit des LEP bis zum Jahre 2025 für weit überzogen gehalten. Schon die Erfahrungen mit dem ROP zeigen, dass derartig lange Laufzeiten unrealistisch sind. Es wird angeregt, die Laufzeit zunächst „nur“ bis zum Jahr 2020 vorzugeben, bzw. im LEP mehr Flexibilität für verlangsamte oder beschleunigte Entwicklungen vorzusehen.	
Beteiligter: 704 Gemeinde Schellhorn ID: 1888	
1. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 wird zur Kenntnis genommen. 2. Der Gemeindetag wird hinsichtlich seiner getroffenen Aussagen im Arbeitspapier zur Vorbereitung einer Stellungnahme unterstützt.	
Beteiligter: 751 Gemeinde Schieren ID: 2202	
Die Gemeindevertretung Schieren hat nach Prüfung des Entwurfs des LEP 2009 in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.10.2008 die folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen: <u>1. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP:</u> Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse	

Stellungnahme	
erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür lässt der Plan jede Kreativität vermissen.	
Beteiligter: 597 Gemeinde Schlichting ID: 1255	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird in der vorgelegten Fassung abgelehnt. Das Innenministerium wird nachdrücklich aufgefordert, den Entwurf im Hinblick auf eine gebührende Achtung der kommunalen Hoheitsrechte umfassend zu überarbeiten	
Beteiligter: 1080 Gemeinde Schlotfeld ID: 3862	
<u>Zusammenfassung:</u> Zu den überwiegenden Themenfeldern des Entwurfes des LEP 2009 erübrigt sich eine Stellungnahme, da die Ziele und Grundsätze im Einklang mit den Einschätzungen der Kommunen im ländlichen Bereich stehen. Als schwerwiegendster Kritikpunkt ist allerdings die Absicht der erheblichen Einflussnahme in diverse Tätigkeitsfelder der ländlichen Gemeinden hervorzuheben. Mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird ohne erkennbaren Anlass eine weitere Einschränkung des gesetzlich verankerten Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden vorgenommen. Die Begründung hierzu ist den Stellungnahmen zu den einzelnen Kapiteln des Landesentwicklungsplanes zu entnehmen. Eine Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes wird für erforderlich gehalten. Den Gemeinden sollte nach Überarbeitung, unter Berücksichtigung der langen Laufzeit und der erheblichen Auswirkungen, erneut Gelegenheit gegeben werden, eine Stellungnahme abzugeben, auch wenn dies planungsrechtlich nicht erforderlich ist. Insbesondere die „verpflichtende“ Zusammenarbeit in den Stadt-Umland-Bereichen wird durch die Gemeinde kritisiert. Gerade die Gemeinde Schlotfeld hat darauf vertraut, dass die Wohnkontingente bis zum Ende des Planungszeitraumes im Jahre 2010 gerechnet werden. Hierbei weist die Gemeinde darauf hin, dass gerade für den Wohnungsbau im Innenbereich keine Einflussnahme der Gemeinde	

Stellungnahme	
vorhanden ist. Die Gemeinde Schlotfeld hat durch den sorgsamen Umgang mit den Grundstücken des Baugebietes Möhlenholt der Forderung der Landesplanung Rechnung getragen, die bereit gestellten Grundstücke über den gesamten Planungszeitraum bereit zu halten. Eine Berechnung der Kontingente auf den Stand vom 31.12.2006 wird von der Gemeindevertretung abgelehnt. Die Gemeinde hat durch die Vorhaltung der Grundstücke mit den damit verbundenen Kosten auf eine Anrechnung bis zum Ende des Planungszeitraumes im Jahre 2010 vertraut.	
Beteiligter: 733 Gemeinde Schmalensee ID: 2057	
Die Gemeinde Schmalensee hält den vorliegenden Entwurf des LEP für nicht zukunftsfähig. Die Gemeinde Schmalensee wendet sich • gegen eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes, • gegen eine Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes sowie • gegen eine weitere Zunahme der Bürokratie und des Planungsaufwandes. B. <u>Die zentralen Probleme des LEP</u> Der LEP enthält vieles Richtige, Notwendige oder und Selbstverständliche. Der LEP enthält aber auch einige schwerwiegende Probleme. Diese werden hier zusammengefasst. I. <u>Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP</u> 1. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. 2. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. 3. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung. 4. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig- Holstein im Wettbewerb schwächen. 5. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür lässt der Plan jede	

Stellungnahme

Kreativität vermissen.

6. Der LEP ist in überkommenen Denkschablonen zum sog. „Stadt-Umland-Verhältnis“ und zum demographischen Wandel verhaftet und zeigt keine neuen Perspektiven auf.

7. Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur innerkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse.

8. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998. Das Zusammen-spiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.

III. Kommunale Planungshoheit wird massiv beschnitten - keine neuen Ansätze für Zusammenarbeit

1. Der viel zu enge Siedlungsrahmen soll auf den Bestand vom 31.12.2006 bezogen sein. Dies beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig

- die Planaussagen des LEP würden damit nicht nur 15, sondern 19 Jahre Gültigkeit beanspruchen; notwendig wäre daher ein Bezug auf den Bestand vom 31.12.2010.
- das Potential des LEP bis 2025 wäre in vielen Gemeinden bereits jetzt ausgeschöpft.
- Es würden diejenigen Gemeinden „bestraft“, die den im LROPI 1998 bis 2010 gewährten Rahmen erst jetzt ausschöpfen können.
- In Gemeinden, die zuvor nicht „verbrauchte“ Anteile des 20 % - Kontingents des LROPI 1998 noch in 2007 und 2008 in Anspruch nehmen, würde dies auf die 8%-Quote voll angerechnet.

2. Neue Kriterien für Bodenbevorratungspolitik (Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Sicherung und Entwicklung von Freiräumen sowie überörtliche und städtebauliche Erfordernisse; 6.5.2, S. 57 i.V.m. Kap. 6.7 u. 9.2)

- erschweren gemeindliche Planung: höhere Kosten, längere Planungszeiten

3. Die Systematik der verschiedenen Instrumente für die Regionalplanung und die interkommunale Zusammenarbeit in 6.5.2 und 6.6 ist kompliziert und verschachtelt. Sie erzeugt überflüssigen Verwaltungsaufwand.

4. Erhebliche Ausweitung des Einflussbereichs der Landesplanung durch Abschnitte über Bildung, Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren,

Stellungnahme	
Behinderte, Gesundheit, Pflege, Betreuung, Sport, Kultur, etc. - Landesplanung dringt in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vor. - Hier besteht keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen. - Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen politischer Bedeutung intensive Befassung des Landtages erforderlich.	
Beteiligter: 757 Gemeinde Schwedeneck ID: 2241	
4. Laufzeit: Die Gemeinde hält es für sinnvoll, die Laufzeit des Landesentwicklungsplanes auf 10 Jahre zu begrenzen. Wegen der immer kürzeren Zyklen in Bezug auf Prognosen zur Entwicklung des Klimas und zu den Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Gesellschaft hält die Gemeinde eine zeitnahe Anpassung des LEP für zwingend erforderlich.	
Beteiligter: 927 Gemeinde Schönhorst ID: 3329	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönhorst erklärt sich mit dem im Landesentwicklungsplan 2009 vorgesehenen Stichtag 31.12.2006 zur Bemessung der Erweiterung der Gemeinden nicht einverstanden. Fristbeginn soll der 31.12.2008 sein.	
Beteiligter: 478 Gemeinde Schönkirchen ID: 2904	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönkirchen hat in ihrer Sitzung am 06.10.2008 folgenden Beschluss gefasst: Die Gemeinde Schönkirchen stimmt den Darstellungen des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes zu.	
Beteiligter: 785 Gemeinde Schönwalde a.B. ID: 2395	
<u>Allgemein</u>	

Stellungnahme	
Zusätzliche Planungsebenen zwischen Landes-/ Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung werden zudem von der Gemeinde abgelehnt. Der Vertrauensschutz zum Landesraumordnungsplan 1998 muss in der Form gewahrt bleiben, dass der Landesentwicklungsplan 2009 erst zum 01.01.2011 Wirkung entfaltet. Zusätzlich muss zuvor die Trägerschaft der Regionalplanung geklärt sein, da nur so die tatsächlichen Auswirkungen der landesplanerischen Vorgaben bewertet werden können. Bereits der Landesraumordnungsplan 1998 hatte Zielvorgaben, die sich in großen Teilen des Landes nicht bewährt haben. In diesem Zusammenhang muss ausdrücklich kritisiert werden, dass es die Landesregierung versäumt hat, eine Rückschau bzw. eine Wirkungsanalyse zu den Auswirkungen des Landesraumordnungsplanes 1998 vorzunehmen. Ohne kritische Analyse der bislang verfehlten bzw. nicht erreichten Ziele ist auch keine effektive neue Planung möglich. Abschließend ist festzustellen, dass der Entwurf des Landesentwicklungsplan 2009 zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird die Kürzung des Textes um die Hälfte gefordert.	
Beteiligter: 531 Gemeinde Schürensöhlen ID: 883	
4. Insgesamt erweckt der Landesentwicklungsplan 2011-2025 den Eindruck, dass die ländlichen Regionen "kaltgestellt" und "ausgeblutet" werden sollen. Das lehnen wir ab und fordern den Landesentwicklungsplan in weiten Teilen grundlegend zu überarbeiten!!!	
Beteiligter: 661 Gemeinde Seedorf ID: 1580	
Die Gemeindevertretung Seedorf hat nach Prüfung des Entwurfs des LEP 2009 in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.09.08 die folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen: 1. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP: Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in den Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen. Der LEP zeigt keine neuen Perspektiven und lässt jede Kreativität vermissen. Gerade in Zeiten des demographischen Wandels braucht der ländliche	

Stellungnahme	
Raum besondere Unterstützung Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998, das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.	
Beteiligter: 786 Gemeinde Sierksdorf ID: 2396	
Zum Landesentwicklungsplan 2009 ist vorab festzustellen, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird die Kürzung des Textes um mindestens die Hälfte gefordert. Der Planungszeitraum des LEP geht bis zum Jahr 2025 und beginnt bereits am 01.01.2007. Hier handelt es sich ebenfalls um eine starke Beschneidung des kommunalen Handlungsrahmens, da insbesondere die Gemeinde Sierksdorf bestraft wird, die ihren Entwicklungsrahmen des Landesraumordnungsplanes noch nicht ausgeschöpft hat. Der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplanes 2009 sollte daher nicht vor dem 01.01.2011 beginnen. Bereits der Landesraumordnungsplan 1998 hatte Zielvorgaben, die sich in der Gemeinde nicht bewährt haben. In diesem Zusammenhang muss zudem ausdrücklich kritisiert werden, dass die Landesregierung es versäumt hat eine Rückschau bzw. eine Wirkungsanalyse zu den Auswirkungen des Landesraumordnungsplanes 1998 vorzunehmen. Ohne kritische Analyse der bislang verfehlten bzw. nicht erreichten Ziele ist auch keine effektive neue Planung möglich.	
Beteiligter: 684 Gemeinde St. Margarethen ID: 1764	
Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird von der Gemeinde St. Margarethen abgelehnt. Aus den Formulierungen des Entwurfs lässt sich entnehmen, dass der Handlungsspielraum der Gemeinden stark eingeschränkt werden wird. Das ist nicht akzeptabel.	
Beteiligter: 948 Gemeinde Stafstedt ID: 3381	
5. Eine indirekte Beschneidung der finanziellen Entwicklung der ländlichen Gemeinden, z. B im Rahmen des Finanzausgleichs, darf durch den Landesentwicklungsplan nicht stattfinden.	

Stellungnahme

Beteiligter: 564 Gemeinde Stapelfeld
ID: 1089

3. Die Gemeinde spricht sich für eine Sicherung des Standortes einer Müllverbrennungsanlage über 2016 hinaus einschl. Sicherung der Fernwärmeversorgung aus. Die ihr zugemessene Sonderfunktion gemäß Ziffer 5.3.7 Landesraumordnungsplan ist beizubehalten. Daneben hat die Gemeinde zur künftigen Ortsentwicklung folgende Eckpunkte entwickelt, die ich nachrichtlich aufzähle:

- Innenentwicklung vor Außenentwicklung
- Die Planungen der Freien und Hansestadt Hamburg in Sachen Gewerbegebietsausweisungen westlich der Landesgrenze sind sorgfältig zu beobachten. Es kann kaum im Interesse der Gemeinde liegen, suburbanen Tendenzen insoweit Vorschub zu leisten. Zwingend notwendig ist daher eine Ortskantenbildung und eine Revitalisierung des Gewerbebestandes Stormarnring. Bestrebungen zur Erweiterung des Merkurparks (Anmerkung der Verwaltung: auf dem Gebiete der Freien und Hansestadt Hamburg) werden aus Stapelfelder Sicht abgelehnt.
- Verkehrsberuhigende Maßnahmen an den Ortseingängen.
- Abrundung der vorhandenen gewerblichen Nutzung im Umfeld der MVA (K 108, ehemalige Gärtnerei Buhck) unter Verwendung von Prozesswärme. Eine Ausweitung der Gewerbeflächen südlich der L 222 wird abgelehnt (S 1/S 2 - Anmerkung der Verwaltung: vgl. CIMA-Gutachten zur Gewerbeflächenentwicklung an der künftigen Landesentwicklungsachse A 1).
- Erhaltung des Dorfmittelpunktes zur Sicherung der dörflichen Grundversorgung, Dienstleistungen und Treffpunkt unter Einbeziehung des Ensembles "Stapelfelder Hof" und "Kratzmannsche Kate".
- Bedarfsorientierte Realisierung einer Abrundung der sportlichen Nutzung "Am Drehbarg".
- Erhaltungsgebot für Ensemble "Stapelfelder Hof"/Feuerwehr/"Kratzmannsche Kate" inkl. Kita-Gebäude.
- Ausbau der Sieker Landstr. zwecks Entflechtung der Verkehrsbeziehungen inkl. kreuzungsfreier Zufahrten zur BAB A 1. Vermeidung des Baues neuer Verkehrswege. Kein Ring 3.
- Unterstützung Ausbau B 404 zur BAB A 21 mit Elbquerung in Geesthacht - östliche Umfahrung Hamburg - sowie zügiger Ausbau der BAB A 20 nordwestlich Hamburgs mit Elbquerung bei Glückstadt und Anbindung an die BAB A 1 südlich der Elbe.
- Ablehnung des Lückenschlusses Ring 3 sowie einer Erschließungsstraßenfunktion bei der Realisierung gewerblicher Entwicklungstendenzen der FHH südlich der K 107. Keine Gewerbeansiedlung südlich der K 107 auf dem Gebiet der FHH.
- Errichtung eines Lärmschutzwalls entlang der BAB A 1 auf dem Gebiet der Gemeinde.

Beteiligter: 1045 Gemeinde Stein
ID: 3716

Stellungnahme	
Abschließend ist festzustellen, dass die Entwicklung der Gemeinden in Schleswig-Holstein von vielen Faktoren abhängig ist. Nimmt man die für unseren Bereich (insbesondere den Wohnungsbau betreffend) benannte Siedlungsachse Kiel - Schönkirchen - Schönberg, ist 2008 schon feststellbar, dass die Bevölkerung diese Struktur kaum annimmt. Beispiel Baugebiet Rinkenbergring Ost in Schönkirchen, Baugebiet Strandstrasse in Schönberg. Im Gegensatz hierzu werden die Ostseegemeinden wie z.B. Stein - obwohl sehr beliebtes Wohngebiet - durch den LEP in seiner/ihrer Entwicklung stark gehemmt. Grundsätzlich sollte ein überzeugendes Städtebauliches Konzept ausschlaggebend sein für die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden. Entscheider können hier mit großem Mitspracherecht die Amtsebenen sein.	
Beteiligter: 1018 Gemeinde Steinberg ID: 3565	
Die Gemeinde Steinberg schließt sich der Stellungnahme unseres Amtes Geltinger Bucht an. <u>Resümee</u> Gerade im Bezug auf den Tourismus muss alles dafür getan werden, dass in unserer strukturschwachen Region Arbeitsplätze erhalten und geschaffen werden können. Wir fordern damit keine über das heutige Maß hinausgehenden Einschränkungen bei Baumaßnahmen auch im Außenbereich.	
Beteiligter: 530 Gemeinde Steinhorst ID: 880	
Im endgültigen LRP sollten Querverweise (z. B. durch Nennung von Ziffern) zum alten Raumordnungsplan enthalten sein, die es dem Leser leichter machen festzustellen: Was wollte das Land 1998 umsetzen? Was hat das Land davon umsetzen können? Wo sind die Ansätze zum neuen Denken?	
Beteiligter: 662 Gemeinde Stipsdorf ID: 1581	
Die Gemeindevertretung Stipsdorf hat nach Prüfung des Entwurfs des LEP 2009 in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.09.08 die folgende	

Stellungnahme	
Stellungnahme einstimmig beschlossen: <u>1. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP:</u> Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen. Der LEP zeigt keine neuen Perspektiven und lässt jede Kreativität vermissen. Gerade in Zeiten des demographischen Wandels braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung	
Beteiligter: 734 Gemeinde Stocksee ID: 2067	
„Die Gemeinde Stocksee hält den vorliegenden Entwurf des LEP für nicht zukunftsfähig. Die Gemeinde Stocksee wendet sich • gegen eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes, • gegen eine Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes sowie • gegen eine weitere Zunahme der Bürokratie und des Planungsaufwandes. B. <u>Die zentralen Probleme des LEP</u> Der LEP enthält vieles Richtige, Notwendige oder und Selbstverständliche. Der LEP enthält aber auch einige schwerwiegende Probleme. Diese werden hier zusammengefasst. I. <u>Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP</u> 1. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. 2. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. 3. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der	

Stellungnahme

Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung.

4. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig- Holstein im Wettbewerb schwächen.

5. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür lässt der Plan jede Kreativität vermissen.

6. Der LEP ist in überkommenen Denkschablonen zum sog. „Stadt-Umland-Verhältnis“ und zum demographischen Wandel verhaftet und zeigt keine neuen Perspektiven auf.

7. Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur innerkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse.

8. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998. Das Zusammen-spiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.

III. Kommunale Planungshoheit wird massiv beschnitten - keine neuen Ansätze für Zusammenarbeit

1. Der viel zu enge Siedlungsrahmen soll auf den Bestand vom 31.12.2006 bezogen sein. Dies beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig

- die Planaussagen des LEP würden damit nicht nur 15, sondern 19 Jahre Gültigkeit beanspruchen; notwendig wäre daher ein Bezug auf den Bestand vom 31.12.2010.
- das Potential des LEP bis 2025 wäre in vielen Gemeinden bereits jetzt ausgeschöpft.
- Es würden diejenigen Gemeinden „bestraft“, die den im LROPI 1998 bis 2010 gewährten Rahmen erst jetzt ausschöpfen können.
- In Gemeinden, die zuvor nicht „verbrauchte“ Anteile des 20 % - Kontingents des LROPI 1998 noch in 2007 und 2008 in Anspruch nehmen, würde dies auf die 8%-Quote voll angerechnet.

2. Neue Kriterien für Bodenbevorratungspolitik (Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Sicherung und Entwicklung von Freiräumen sowie überörtliche und städtebauliche Erfordernisse; 6.5.2, S. 57 i.V.m. Kap. 6.7 u. 9.2)

Stellungnahme	
- erschweren gemeindliche Planung: höhere Kosten, längere Planungszeiten 3. Die Systematik der verschiedenen Instrumente für die Regionalplanung und die interkommunale Zusammenarbeit in 6.5.2 und 6.6 ist kompliziert und verschachtelt. Sie erzeugt überflüssigen Verwaltungsaufwand. 4. Erhebliche Ausweitung des Einflussbereichs der Landesplanung durch Abschnitte über Bildung, Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren, Behinderte, Gesundheit, Pflege, Betreuung, Sport, Kultur, etc. - Landesplanung dringt in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vor. - Hier besteht keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen. - Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen politischer Bedeutung intensive Befassung des Landtages erforderlich.	
Beteiligter: 758 Gemeinde Strande ID: 2242	
Der vorgelegte Entwurf ist aus Sicht der Gemeinde Strande in zahlreichen Punkten grundsätzlich zu überarbeiten, da er insgesamt eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes, eine Schlechterstellung der Unterzentren, der ländlichen Zentralorte und Stadtrandkerne und eine Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes beinhaltet. Diese negativen Perspektiven sind von der Gemeinde Strande in der derzeitigen Form nicht zu akzeptieren. Gleichzeitig wird durch die zentrale Regulierung die Bürokratie einhergehend mit dem kommunalen Planungsaufwand erheblich erhöht. Zentral geltende Vorgaben werden den lokalen Bedürfnissen nur selten gerecht, und stehen aufgrund der ausgeprägten Laufzeit vom LEP im Widerspruch zu einer angepassten und flexiblen Weiterentwicklung kommunaler Strukturen. Ein starrer, landesweit einheitlicher auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr zeitgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum und Stadt-Umland Gemeinden unangemessen. Je umfangreicher der Planungsinhalt mit dem Schnitt über alle Gemeinden gewählt wird, umso unzutreffender wird sich das Ergebnis und der Erfolg der einzelnen Gemeinde offenbaren. Der LEP hat in seiner derzeitigen Version mit der Überfrachtung von verschiedenen Thematiken zu kämpfen, welches auch durch den vorliegenden Umfang von über 150 Seiten an Leitsätzen, Grundsätzen und Regelungen augenscheinlich wird. Die Landesplanung sollte sich auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung konzentrieren, die von Bedeutung für das Land sind. Nicht jede Fragestellung muss zentral und einheitlich durch den Staat reguliert werden. Planerische Maßnahmen wurden auch bisher verantwortungsvoll durch die Kommunen erfolgreich getätigt. In der jetzigen Form ist der LEP nicht zukunftsfähig und verhindert gleichzeitig eine verstärkte kommunalisierte Regionalplanung zu Gunsten einer schwerfälligen und kostenintensiven zentralen Steuerung. Die kommunale Selbstverwaltung Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für	

Stellungnahme

Menschen und Betriebe

Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den mittlerweile wissenschaftlich widerlegten Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dieses kann aber bei dynamischen Rahmenbedingungen vom Prinzip her schon nicht stimmen und ist in Fachkreisen unstrittig.

Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit notwendige Strukturmaßnahmen unnötig verzögern.

Der LEP beinhaltet die Denkschablonen der 80iger Jahre (Stadt-Umland-Verhältnis) sowie das Korsett des demografischen Wandels. Innovative Impulse für den ländlichen Raum und die Stadt-Umland-Gemeinden fehlen hinsichtlich interkommunaler Zusammenarbeit und der Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse.

Alle Formulierungen und Ansätze des Entwurfes führen in der Konsequenz zu einer Verschlechterung der Entwicklung von kleineren Strukturen und zu einer Aufwertung der Städte. In Anbetracht der schleswig-holsteinischen Struktur eine nicht zu akzeptierende Entwicklung.

Bürokratisierung und Flächenausweisung für Gewerbe, Dienstleistung und Tourismus:

Nach 6.3.1, Seite 50 und 6.6, Seite 61ff droht der Gemeinde eine weitere finanzielle Ausblutung, wenn einerseits die Finanztransfers zu den zentralen Orten ausgeweitet (z.B. Schulkostenbeiträge, Erstattung nach KiTaG) werden, andererseits keine Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Es wird nicht mehr wie im LROPL von einer bedarfsgerechten Flächenvorsorge gesprochen, sondern nun im LEP lediglich von einer Deckung des örtlichen Bedarfs.

Das Ausmaß an Planung und Steuerung zeigt sich auch am Umfang der Vorschriften. Der LROPL kam bisher mit einem Absatz aus, die neuen Abhandlungen im LEP benötigen ein ganzes Kapitel mit über drei Seiten. Damit kommen die Ausführungen des LEP nicht der Forderung der Landesregierung nach Bürokratieabbau nach.

Gemeinden in Stadt-Umlandbereichen sind auf Vereinbarungen mit der Kernstadt angewiesen. Dadurch ist eine erhebliche Beschränkung der Planungshoheit gegeben.

An zahlreichen Stellen entstehen somit für die Gemeinde neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten.

Zahlreiche neue Vorgaben für Bauleitplanung z.B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotenziale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3) erhöhen die Planungszeit, verringern die Flexibilität und erhöhen den finanziellen

Stellungnahme	
Aufwand für die Gemeinde Strande. Bezugnehmend auf die oben eingereichten Kritikpunkte an der vorliegenden Form des LEP bittet die Gemeinde Strande, diese zu prüfen und entsprechend im LEP zu korrigieren. Dieses soll zum Wohle der kommunalen Entwicklung geschehen um damit gleichzeitig den Gemeinden ein zukunfts- und tragfähiges Konzept an die Hand zu geben. Nur so können Gemeinden und Städte auf Augenhöhe ihre Stärken weiter entwickeln bei gleichzeitiger hoheitlicher ehrenamtlicher Selbstverwaltung.	
Beteiligter: 752 Gemeinde Strukdorf ID: 2208	
Die Gemeindevertretung Strukdorf hat nach Prüfung des Entwurfs des LEP 2009 in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.10.2008 die folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen: <u>1. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP:</u> Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in den Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Es werden die landwirtschaftlichen Strukturveränderungen der Flächengemeinden mit deutlicher Landwirtschaftlicher- bzw. Naherholungsausrichtung und die finanziellen Auswirkungen (Schlüsselzuweisungen) sowie die Folgekosten (Sozialaufwand) nicht berücksichtigt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung und an den Bedürfnissen der Gemeinden vorbei. Die Gemeinde Strukdorf ist z.B. flächenmäßig eine der größten Gemeinden und trotz des demographischen Wandels muss die Infrastruktur aufrechterhalten werden. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen. Der LEP zeigt keine neuen Perspektiven und lässt jede Kreativität vermissen. Gerade in Zeiten des demographischen Wandels braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998, das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.	
Beteiligter: 683 Gemeinde Stördorf ID: 1758	

Stellungnahme	
Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird von der Gemeinde Stördorf abgelehnt.	
Aus den Formulierungen des Entwurfs lässt sich entnehmen, dass der Handlungsspielraum der Gemeinden stark eingeschränkt werden wird. Das ist nicht akzeptabel.	
Beteiligter: 739 Gemeinde Süderau ID: 2108	
Die Gemeindevertretung Süderau lehnt den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 ab.	
Aufgrund der geplanten starken Einschränkung des Handlungsspielraumes der Gemeinden wird folgende Stellungnahme vorgebracht:	
Beteiligter: 824 Gemeinde Süderdeich ID: 2600	
6) Die grundsätzliche Aussage des LEP, dass die kommunale Ebene in ihrer Entscheidungskompetenz und Eigenverantwortung gestärkt werden soll, ist sehr zu begrüßen.	
„Es wird bei der Rahmensetzung für die räumliche Entwicklung eine neue Arbeitsteilung zwischen dem Land und den Kommunen geben, bei der die regionale Ebene mehr Verantwortung erhält. Der LEP gibt der Regionalplanung im Interesse einer gleichwertigen und adäquaten Entwicklung aller Landesteile Rahmenbedingungen vor und formuliert Arbeitsaufträge. Er gibt der kommunalen Ebene aber auch deutliche Gestaltungsspielräume - gepaart mit mehr regionaler und kommunaler Eigenverantwortung - für die regionale Entwicklung“	
Diese Aussage wird aber in weiten Teilen des LEP konterkariert, indem durchgängig immer wieder Entscheidungen der kommunalen Ebene lediglich im Einvernehmen mit der Landesplanung bzw. den Trägern der Regionalplanung getroffen werden können. Dieses ist aus Sicht der Gemeinde nicht hinnehmbar. Die Stärkung der kommunalen Ebene muss konsequent vollzogen werden. Bereits in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die kommunale Ebene ihre Entscheidungen immer maßvoll und umsichtig getroffen hat. Das Land Schleswig-Holstein sollte daher diesen formulierten Vertrauensbeweis auch folgerichtig durch den Wegfall dieser Vorbehalte in den LEP einfließen lassen.	
Beteiligter: 598 Gemeinde Süderdorf ID: 1259	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderdorf hat den Entwurf des Landesentwicklungsplanes zur Kenntnis genommen. Nach ausführlicher Erörterung wird von der Gemeinde Süderdorf gefordert:	
Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes in wesentlichen	

Stellungnahme	
Punkten zu modifizieren und dabei den kommunalen Hoheitsrechten (Selbstverwaltungsgarantie, Planungs- und Gestaltungshoheit) gebührende Achtung zu verleihen.	
Beteiligter: 599 Gemeinde Süderheistedt ID: 1260	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderheistedt hat den Entwurf des Landesentwicklungsplanes zur Kenntnis genommen. Nach ausführlicher Erörterung wird von der Gemeinde Süderheistedt gefordert: Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes in wesentlichen Punkten zu modifizieren und dabei den kommunalen Hoheitsrechten (Selbstverwaltungsgarantie, Planungs- und Gestaltungshoheit) gebührende Achtung zu verleihen.	
Beteiligter: 726 Gemeinde Süderstapel ID: 2001	
Die Gemeinde Süderstapel wird den Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) in der niedergeschriebenen Form ablehnen. Begründung: Die Gemeinde Süderstapel sieht für einen LEP keinen Handlungsbedarf. Des weiteren bietet der LEP zu wenig Chancen der Weiterentwicklung für den ländlichen Raum.	
Beteiligter: 356 Gemeinde Süsel ID: 2279	
Zum Landesentwicklungsplan 2009 ist vorab festzustellen, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird die Kürzung des Textes um die Hälfte angeregt, um dessen Lesbarkeit zu gewährleisten. Grundsätzliche Bedenken der Gemeinde Süsel: Der Landesentwicklungsplan wird in dieser Form abgelehnt, da er gegen Art. 28 GG verstößt und nicht aussagekräftig ist Nach Einschätzung der Gemeinde Süsel ist kein Kausalzusammenhang zwischen dem Landesentwicklungsplan 2009 und den Zielen zur Abmilderung der Demographie erkennbar. Mit der Einführung der Stadt-Umland-Konzepte wird eine zusätzliche Planungsebene eingeführt, die in die nach Art. 28 GG garantierte	

Stellungnahme	
Planungshoheit der Kommunen eingreift. Es wird gegen die verfassungsmäßig garantierte Selbstbestimmung verstoßen. Die Zielformulierung des Landes ist klar zum Ausdruck zu bringen. Anstatt der Formulierungen „sollte möglichst“ ist das Ziel klar zu benennen. Als Beispiel kann hier der Gewässerschutz (Kap 9.2 (4)) und die Schaffung von Infrastruktur (Kap 8.9) insbesondere Breitbandversorgung genannt werden Es wird erwartet, dass der Landesentwicklungsplan erst dann In-Kraft gesetzt wird, wenn geklärt ist, wer die künftigen Träger der Regionalplanung sind und wer die Kosten für die Einrichtung dieser Planungsstufe übernimmt und welche „Spielregeln“ dort gelten Die Stadt-Umland-Konzepte sind näher zu definieren, es ist eine Verpflichtung für die zentralen Orte einzuführen, dass diese Konzepte aufzustellen sind. Es sind klare „Spielregeln“ und Finanzierungsmodalitäten aufzustellen. Es wird noch einmal auf Art. 28 GG verwiesen Es wird um Übersendung des Abwägungsergebnisses gebeten.	
Beteiligter: 735 Gemeinde Tarbek ID: 2077	
Die Gemeinde Tarbek hält den vorliegenden Entwurf des LEP für nicht zukunftsfähig. Die Gemeinde Tarbek wendet sich • gegen eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes, • gegen eine Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes sowie • gegen eine weitere Zunahme der Bürokratie und des Planungsaufwandes. B. <u>Die zentralen Probleme des LEP</u> Der LEP enthält vieles Richtige, Notwendige oder und Selbstverständliche. Der LEP enthält aber auch einige schwerwiegende Probleme. Diese werden hier zusammengefasst. I. <u>Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP</u> 1. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. 2. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen	

Stellungnahme

langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger.

3. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung.

4. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig- Holstein im Wettbewerb schwächen.

5. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür lässt der Plan jede Kreativität vermissen.

6. Der LEP ist in überkommenen Denkschablonen zum sog. „Stadt-Umland-Verhältnis“ und zum demographischen Wandel verhaftet und zeigt keine neuen Perspektiven auf.

7. Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur innerkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse.

8. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998. Das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.

III. Kommunale Planungshoheit wird massiv beschnitten - keine neuen Ansätze für Zusammenarbeit

1. Der viel zu enge Siedlungsrahmen soll auf den Bestand vom 31.12.2006 bezogen sein. Dies beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig

- die Planaussagen des LEP würden damit nicht nur 15, sondern 19 Jahre Gültigkeit beanspruchen; notwendig wäre daher ein Bezug auf den Bestand vom 31.12.2010.
- das Potential des LEP bis 2025 wäre in vielen Gemeinden bereits jetzt ausgeschöpft.
- Es würden diejenigen Gemeinden „bestraft“, die den im LROPI 1998 bis 2010 gewährten Rahmen erst jetzt ausschöpfen können.
- In Gemeinden, die zuvor nicht „verbrauchte“ Anteile des 20 % - Kontingents des LROPI 1998 noch in 2007 und 2008 in Anspruch nehmen, würde dies auf die 8%-Quote voll angerechnet.

2. Neue Kriterien für Bodenbevorratungspolitik (Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Sicherung und Entwicklung von Freiräumen sowie

Stellungnahme	
überörtliche und städtebauliche Erfordernisse; 6.5.2, S. 57 i.V.m. Kap. 6.7 u. 9.2) - erschweren gemeindliche Planung: höhere Kosten, längere Planungszeiten 3. Die Systematik der verschiedenen Instrumente für die Regionalplanung und die interkommunale Zusammenarbeit in 6.5.2 und 6.6 ist kompliziert und verschachtelt. Sie erzeugt überflüssigen Verwaltungsaufwand. 4. Erhebliche Ausweitung des Einflussbereichs der Landesplanung durch Abschnitte über Bildung, Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren, Behinderte, Gesundheit, Pflege, Betreuung, Sport, Kultur, etc. - Landesplanung dringt in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vor. - Hier besteht keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen. - Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen politischer Bedeutung intensive Befassung des Landtages erforderlich.	
Beteiligter: 648 Gemeinde Tating ID: 1505	
Die Gemeindevertretung Tating hat große Zweifel daran, dass die vielen Tausend Beiträge zum Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans alle aufmerksam bis zum Ende gelesen werden. Deshalb stellen wir unsere wichtigsten Anliegen ganz an den Anfang. - Eine zentrale Botschaft des vorliegenden Textes, nämlich die, dass zur Bewältigung der vor uns liegenden Aufgaben gemeindenübergreifende Zusammenarbeit verstärkt werden muss, halten wir für sinnvoll und notwendig. Deshalb werden wir uns in nächster Zeit noch aktiver daran beteiligen, die besonders drängenden Probleme z. B. bei der zukünftigen Gestaltung des Tourismus und der Schullandschaft auf Eiderstedt, aber auch bei der Windenergienutzung, der Vorhaltung von Einrichtungen zur Daseinsvorsorge und der gemeinsamen Ausweisung von Baugebieten im Rahmen interkommunaler Kooperation anzupacken. - Dabei liegt uns der Tourismus besonders am Herzen, der für die Wirtschaftskraft unserer Region von herausragender und existenzieller Bedeutung ist. Die hoffnungsvolle Entwicklung der Zusammenarbeit der wichtigsten Akteure unter dem Dach der Tourismuszentrale Eiderstedt ist in Schleswig-Holstein vorbildlich. Umso unverständlicher und ignorant ist es, nicht die gesamte Halbinsel Eiderstedt zusammen mit St. Peter-Ording und den Raum um Friedrichstadt im Landesentwicklungsplan als gemeinsamer Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung auszuweisen (LEP 7.7.1, S. 100). <u>Stellungnahme zu den Abschnitten des LEP-Entwurfs im Einzelnen:</u>	

Stellungnahme

I. Allgemeines:

Die **Gemeinde Tating** hält den vorliegenden Entwurf des LEP für **nicht zukunftsfähig**. Sie wendet sich

- gegen eine einseitige **Benachteiligung des ländlichen Raumes**,
- gegen eine **Schlechterstellung der Unterzentren, ländlichen Zentralorte und Stadtrandkerne**,
- gegen eine **Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes**,
- gegen eine weitere Zunahme der **Bürokratie** und des Planungsaufwandes.

Die **Gemeinde Tating** spricht sich für eine **weniger zentralisierte, dafür mehr regionalisierte und kommunalisierte Regionalplanung** mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten aus.

Dabei geht es nicht um ungebremstes Wachstum überall, sondern um **faire Entwicklungschancen** für alle Gemeinden, eine **gleichberechtigte Kooperation** der Kommunen und nachhaltiges **Wirtschaftswachstum**.

Kommunale Selbstverwaltung verdient **Vertrauen statt Bevormundung**. Die Kommunen können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon kaum leichtfertige Planungen unternommen. Sie sollten durch den LEP ermutigt werden, die absehbaren Schwierigkeiten durch eigene Initiativen zu interkommunaler Zusammenarbeit und regionalisierter Bedarfsplanung - wo immer möglich - zu bewältigen.

Die **Bedürfnisse der Menschen** müssen im Vordergrund stehen. Sie brauchen eine möglichst ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen etc. Darauf sollte der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen zu organisieren.

Der LEP ist mit Themen überfrachtet. Stattdessen sollten die Ziele der Landesplanung auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken und eine **tief greifende Überarbeitung des Planes**.

Die große Bedeutung des Planes macht eine **intensive Befassung des Landtages** und eine sorgfältige **Prüfung der Folgen und Alternativen** erforderlich.

Es geht um **innovative Alternativen** zu einer starren Einheitsplanung. Aus diesen Gründen werden zahlreiche konkrete Vorschläge zur **Weiterentwicklung des zentralörtlichen Systems** und zur Gestaltung eines zukunftsfähigen und flexiblen LEP vorgetragen. Der **kommunalen Zusammenarbeit auf Augenhöhe** wollen wir durch unser Konzept für **Regionale Entwicklungsbündnisse** neue Impulse verleihen. Diese

Stellungnahme

Vorschläge ergeben ein **Gesamtkonzept**, das dem Grundsatz der Subsidiarität folgt und insgesamt die kommunale Planungshoheit stärkt.

B. Die zentralen Probleme des LEP

An dieser Stelle werden die zentralen Probleme des LEP anhand einiger Beispiele konkretisiert:

I. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP

- 1. Das kommunalpolitische **Ehrenamt** wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.
- 2. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die **Treffericherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen** über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger.
- 3. Der LEP **vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft** in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung.
- 4. Der LEP wird für eine erhebliche **Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren** sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen.
- 5. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür lässt der Plan jede Kreativität vermissen.
- 6. Der LEP **ist in keiner Weise innovativ**. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur innerkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse.
- 7. **Widersprüche** in den landesplanerischen Zielen **werden nicht problematisiert oder gar aufgelöst**.

Im LEP- Entwurf gibt es Ziele, die sektoral entwickelt und nebeneinander gestellt wurden, nicht aber auf eine interdisziplinäre Gesamtentwicklung abgestimmt worden sind. Sie sind daher teilweise widersprüchlich. So sind Konflikte vorprogrammiert, die vor Ort aufbrechen werden, was sich auf eine interdisziplinäre Raumordnung im städtischen und ländlichen Bereich negativ auswirkt.

Hierzu nur einige Beispiele, von denen Eiderstedt unmittelbar betroffen ist:

Stellungnahme

> Konfliktpotential: Landwirtschaft - Naturschutz (7.8 und 9.2.1 LEP)

> Konfliktpotential: Tourismus und Erholung (7.7) - Landwirtschaft (7.8) und Naturschutz (9.2.1)

> Konfliktpotential: Windenergie (7.5.2) - Tourismus und Erholung (7.7) - Naturschutz (9.2.1) - Landwirtschaft/ Erhaltung der historischen Kulturlandschaft (7.8)

Zu diesen seit längerer Zeit schwelenden Konflikten hat die Landesplanung bislang noch keine gangbaren Lösungsansätze geliefert.

III. Kommunale Planungshoheit wird massiv beschnitten - keine neuen Ansätze für Zusammenarbeit

1. Der viel zu enge Siedlungsrahmen soll auf den Bestand vom 31.12.2006 bezogen sein. Dies beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig

> die Planaussagen des LEP würden damit nicht nur 15, sondern 19 Jahre Gültigkeit beanspruchen; notwendig wäre daher ein Bezug auf den Bestand vom 31.12.2010.

> das Potential des LEP bis 2025 wäre in vielen Gemeinden bereits jetzt ausgeschöpft.

> Es würden diejenigen Gemeinden „bestraft“, die den im LROPI 1998 bis 2010 gewährten Rahmen erst jetzt ausschöpfen können.

> In Gemeinden, die zuvor nicht „verbrauchte“ Anteile des 20 % - Kontingents des LROPI 1998 noch in 2007 und 2008 in Anspruch nehmen (weil z. B. vorher Flächen wegen Erbstreitigkeiten etc. blockiert waren), würde dies auf die 8%-Quote voll angerechnet; Beispiele konkreter, namentlich bekannter Gemeinden:

> **Beispiel 1:** verbrauchte Quote 1995 bis 2006: 13 von 20 %, Inanspruchnahme 2007 bis 2010: 7 %, bleiben bei Quote 8 % für 2010 bis 2025 1%, d.h. bei 112 Wohneinheiten am 31.12.2006 lediglich 1 Wohneinheit bis 2025

> **Beispiel 2:** verbrauchte Quote 1995 bis 2006: 12 von 20 %, Inanspruchnahme 2007 bis 2010: 17 %, bleibt bei Quote 13 % für 2010 bis 2025 keine Wohnbauentwicklung mehr möglich.

2. Die Systematik der verschiedenen Instrumente für die Regionalplanung und die interkommunale Zusammenarbeit in 6.5.2 und 6.6 ist kompliziert und verschachtelt. Sie erzeugt überflüssigen Verwaltungsaufwand.

3. Erhebliche Ausweitung des Einflussbereichs der Landesplanung durch Abschnitte über Bildung, Kinder, Jugendliche, Familien,

Stellungnahme

Senioren, Behinderte, Gesundheit, Pflege, Betreuung, Sport, Kultur, etc.

- > Landesplanung dringt in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vor.
- > Hier keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen.
- > Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen politischer Bedeutung intensive Befassung des Landtages erforderlich.

IV. Künftige Kommunale Planungsräume ohne ausreichende Gestaltungsmacht

Zwar erhält die Regionalplanung auch einige neue Aufgaben (z. B. Kap. 6.5.2 Abs. 6 und Abs. 8, Kap. 6.6 Abs. 4 u. Abs. 5). Besonders wichtig ist die Festlegung wohnbaulicher Entwicklungsrahmen (6.5.2 Abs. 4). Sie verliert jedoch auch wichtige Entscheidungsmöglichkeiten oder unterliegt dem Einvernehmen mit der Landesplanung.

1. Aufhebung der planerischen Funktionen (6.3.1, Seite 50)

- > alle planerischen Wohnfunktionen und planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen treten sofort außer Kraft.
- > keine Möglichkeiten für die Regionalplanung mehr, auf regionale Entwicklungen einzugehen, regionalpolitische Entscheidungen zu treffen.

2. Festlegung eines abweichenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für den örtlichen Bedarf in Regionalplänen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung und nur im Einvernehmen mit der Landesplanung (6.5.2 Abs. 4, S. 59)

- > Dies ist das Eingeständnis, dass der landesweite Rahmen in vielen Regionen nicht passt und die langfristige Festlegung in einem landesweiten Plan nicht sachgerecht ist. Konsequenz wäre es daher, auf eine solche Festlegung zu verzichten, anstatt den bürokratischen Aufwand einer erneuten Prognose und Festlegung in den Regionalplänen zu erzeugen.
- > die Regionalplanung erhält keine eigene Gestaltungsmacht, da Einvernehmen mit der Landesplanung erforderlich.

3. Eingriff der Landesplanung in Festlegung ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion

- > die Aufhebung der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion in konkreten Einzelfällen (6.3.2 Abs. 3, Seite 51) nimmt der Regionalplanung im Vorwege Entscheidungsspielraum.

Stellungnahme	
V. <u>Bürokratie und Planungsaufwand steigen, Nachteile für Wirtschaft</u> 1. An zahlreichen Stellen entstehen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten. 2. Zahlreiche neue Vorgaben für Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2. Abs. 3). > Planungszeiten verlängern sich, weniger Flexibilität, höherer Aufwand. VI. <u>Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung</u> 1. LEP spricht Kommunen Verantwortliche Entscheidungen für die eigene Zukunft ab und gibt staatlicher Bevormundung den Vorrang, z. B. „Damit soll sichergestellt werden, dass keine Flächenausweisungen über den Bedarf hinaus erfolgen, da sie mit erheblichen finanziellen Belastungen für die Kommunen verbunden sein können.“ (6.5.2 Abs. 3, S. 59) > Diese Sichtweise des Landes schwächt die kommunale Ebene insgesamt, da sie der Grundlinie folgt: zentrale Steuerung sei besser als Selbstverwaltung. <u>Die Konsequenz aus den obigen Ausführungen lautet wie folgt:</u> Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes in wesentlichen Punkten zu modifizieren und dabei den kommunalen Hoheitsrechten (Selbstverwaltungsgarantie, Planungs- und Gestaltungshoheit) gebührende Achtung zu verleihen.	
Beteiligter: 928 Gemeinde Techelsdorf ID: 3330	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Techelsdorf erklärt sich mit dem im Landesentwicklungsplan 2009 vorgesehenen Stichtag 31.12.2006 zur Bemessung der Erweiterung der Gemeinden nicht einverstanden. Fristbeginn soll der 31.12.2008 sein.	
Beteiligter: 600 Gemeinde Tellingstedt ID: 1261	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tellingstedt hat den Entwurf des Landesentwicklungsplanes zur Kenntnis genommen. Nach ausführlicher	

Stellungnahme	
Erörterung nimmt die Gemeinde Tellingstedt hierzu wie folgt Stellung: <u>Allgemeines:</u> Die Gemeinde Tellingstedt hält den vorliegenden Entwurf des LEP für nicht zukunftsfähig und sie wendet sich • gegen eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes, • gegen eine Schlechterstellung ländlicher Zentralorte und • gegen eine Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes. • gegen eine weitere Zunahme der Bürokratie und des Planungsaufwandes Die Gemeinde Tellingstedt spricht sich für eine starke kommunalisierte Regionalplanung mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten aus. Die Bedürfnisse der Menschen müssen im Vordergrund stehen. Sie brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen etc. Es geht um innovative Alternativen zu einer starren Einheitsplanung.	
Beteiligter: 736 Gemeinde Tensfeld ID: 2087	
Die Gemeinde Tensfeld hält den vorliegenden Entwurf des LEP für nicht zukunftsfähig. Die Gemeinde Tensfeld wendet sich • gegen eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes, • gegen eine Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes sowie • gegen eine weitere Zunahme der Bürokratie und des Planungsaufwandes. B. Die zentralen Probleme des LEP Der LEP enthält vieles Richtige, Notwendige oder und Selbstverständliche. Der LEP enthält aber auch einige schwerwiegende Probleme. Diese werden hier zusammengefasst.	

Stellungnahme

I. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP

1. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.
2. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger.
3. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung.
4. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig- Holstein im Wettbewerb schwächen.
5. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür lässt der Plan jede Kreativität vermissen.
6. Der LEP ist in überkommenen Denkschablonen zum sog. „Stadt-Umland-Verhältnis“ und zum demographischen Wandel verhaftet und zeigt keine neuen Perspektiven auf.
7. Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur innerkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse.
8. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998. Das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.

III. Kommunale Planungshoheit wird massiv beschnitten - keine neuen Ansätze für Zusammenarbeit

1. Der viel zu enge Siedlungsrahmen soll auf den Bestand vom 31.12.2006 bezogen sein. Dies beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig
 - die Planaussagen des LEP würden damit nicht nur 15, sondern 19 Jahre Gültigkeit beanspruchen; notwendig wäre daher ein Bezug auf den Bestand vom 31.12.2010.
 - das Potential des LEP bis 2025 wäre in vielen Gemeinden bereits jetzt ausgeschöpft.

Stellungnahme	
• Es würden diejenigen Gemeinden „bestraft“, die den im LROPI 1998 bis 2010 gewährten Rahmen erst jetzt ausschöpfen können. • In Gemeinden, die zuvor nicht „verbrauchte“ Anteile des 20 % - Kontingents des LROPI 1998 noch in 2007 und 2008 in Anspruch nehmen, würde dies auf die 8%-Quote voll angerechnet. 2. Neue Kriterien für Bodenbevorratungspolitik (Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Sicherung und Entwicklung von Freiräumen sowie überörtliche und städtebauliche Erfordernisse; 6.5.2, S. 57 i.V.m. Kap. 6.7 u. 9.2) • erschweren gemeindliche Planung: höhere Kosten, längere Planungszeiten 3. Die Systematik der verschiedenen Instrumente für die Regionalplanung und die interkommunale Zusammenarbeit in 6.5.2 und 6.6 ist kompliziert und verschachtelt. Sie erzeugt überflüssigen Verwaltungsaufwand. 4. Erhebliche Ausweitung des Einflussbereichs der Landesplanung durch Abschnitte über Bildung, Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren, Behinderte, Gesundheit, Pflege, Betreuung, Sport, Kultur, etc. • Landesplanung dringt in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vor. • Hier besteht keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen. • Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen politischer Bedeutung intensive Befassung des Landtages erforderlich.	
Beteiligter: 968 Gemeinde Thumbby ID: 3414	
Soweit der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag als Interessensvertretung aller Gemeinden eine Stellungnahme zu den einschränkenden Vorgaben des LEP abgibt, die die Interessen kleiner Gemeinden, die sich u. a. eine wohnbauliche Entwicklung vorbehalten möchten, berücksichtigt, wird die Gemeinde Thumbby ein eigenes Anschreiben als Stellungnahme abgeben und darin auf den Inhalt der Stellungnahme des SHGT verweisen. Anderenfalls wird die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung genommen. Die Gemeinde Thumbby verzichtet in jedem Falle eindeutig nicht auf eine eigene Stellungnahme, sondern bezieht sich in einem eigenen Schreiben lediglich inhaltlich auf die Stellungnahme des SHGT.	
Beteiligter: 601 Gemeinde Tielenhemme	

Stellungnahme	
ID: 1268	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird in der vorgelegten Fassung abgelehnt.	
Das Innenministerium wird nachdrücklich aufgefordert, den Entwurf im Hinblick auf eine gebührende Achtung der kommunalen Hoheitsrechte umfassend zu überarbeiten	
Beteiligter: 503 Gemeinde Timmendorfer Strand ID: 4093	
Vorbemerkungen Der rückwirkende Planungszeitraum des Landesentwicklungsplanes 2009 zum 01.01.2007 bei gleichzeitiger überlanger Gültigkeit bis 2025 wird von der Gemeinde Timmendorfer Strand abgelehnt. Dieser stellt unzulässige Eingriffe in die tatsächliche Entwicklung der Gemeinde dar, da die Gemeinde Timmendorfer Strand als qualitätsvolles Ostseebad ein attraktives Wohnumfeld zur Verfügung stellt und somit in der Lage sein muss, den derzeitigen und zukünftigen hohen Bedarf an Wohnraum abzudecken. In diesem Zusammenhang muss ausdrücklich kritisiert werden, dass die Landesregierung es versäumt hat, eine Rückschau bzw. eine Wirkungsanalyse zu den Auswirkungen des Landesraumordnungsplanes 1998 vorzunehmen. Ohne kritische Analyse der bislang verfehlten bzw. nicht erreichten Ziele ist auch keine effektive neue Planung möglich. Zum Landesentwicklungsplan 2009 ist zudem festzustellen, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird die Kürzung mit verbesserter Übersichtlichkeit des Textes gefordert.	
Beteiligter: 737 Gemeinde Trappenkamp ID: 2097	
Die Gemeinde Trappenkamp hält den vorliegenden Entwurf des LEP für nicht zukunftsfähig. Die Gemeinde Trappenkamp wendet sich • gegen eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes, • gegen eine Schlechterstellung der Unterzentren, ländlichen Zentralorte und Stadtrandkerne, • gegen eine Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes sowie • gegen eine weitere Zunahme der Bürokratie und des Planungsaufwandes.	

Stellungnahme	
B. <u>Die zentralen Probleme des LEP</u>	
Der LEP enthält vieles Richtige, Notwendige und Selbstverständliche. Der LEP enthält aber auch einige schwerwiegende Probleme. Diese werden hier zusammengefasst.	
I. <u>Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP</u>	
1. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. 2. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. 3. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung. 4. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig- Holstein im Wettbewerb schwächen. 5. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür lässt der Plan jede Kreativität vermissen. 6. Der LEP ist in überkommenen Denkschablonen zum sog. „Stadt-Umland-Verhältnis“ und zum demographischen Wandel verhaftet und zeigt keine neuen Perspektiven auf. 7. Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur innerkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. Die ohnehin eingeschränkten kommunalpolitischen Spielräume dürfen nicht weiter eingengt werden, wenn eine lebendige Kommunal- politik in Städten und Gemeinden erhalten bleiben soll. 8. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998. Das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.	
Beteiligter: 676 Gemeinde Traventhal ID: 1717	

Stellungnahme	
Die Gemeindevertretung Traventhal hat nach Prüfung des Entwurfs des LEP 2009 in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.09.2008 die folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen: 1. <u>Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP</u> Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Es sollte mehr auf die individuellen Bedürfnisse der Menschen eingegangen und diese berücksichtigt werden. Es entsteht der Eindruck, dass es keine freie Wahlmöglichkeit des Wohnortes mehr gibt. Der Wohnungsbau für die Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Grundrecht im Grundgesetz hingewiesen. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür lässt der Plan jede Kreativität vermissen.	
Beteiligter: 1017 Gemeinde Tröndel ID: 3564	
Die Gemeinde enthält sich einer eigenen Stellungnahme und schließt sich der Stellungnahme des Amtes an.	
Beteiligter: 468 Gemeinde Uelvesbüll ID: 573	
Grundsätzlich ist anzumerken, dass das Zeitfenster bis 2025 entschieden zu lang ist. Damit wird der Gemeinde jede Möglichkeit genommen, auf Entwicklungen, ganz gleich in welchen Bereichen, zeitnah zu reagieren. Abschließend ist anzumerken, dass die Umsetzung dieses Landesentwicklungsplanes für unsere Gemeinde ein Stillstandsplan, wenn nicht sogar ein Rückbauplan bedeutet. Diese Entwicklung wäre nach 2025 nicht mehr rückgängig zu machen. Aus diesem Grunde lehnt die Gemeindevertretung Uelvesbüll den Entwurf des Landesentwicklungsplanes ab.	
Beteiligter: 1106 Gemeinde Vaale ID: 3952	

Stellungnahme	
1. Kommunalpolitische Eigenverantwortung	
Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. Muss alles zentral und einheitlich durch den Staat geregelt werden oder trauen wir der kommunalen Selbstverwaltung noch verantwortungsvolle Entscheidungen zu? Sind zentrale staatliche Vorgaben für einen Zeitraum von fast 20 Jahren unbedingt klüger als Entscheidungen von Kommunalpolitikern vor Ort?	
Beteiligter: 540 Gemeinde Vollerwiek ID: 902	
Die vom Amtsdirektor des Amtes Eiderstedt entworfene Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan wird von der Gemeinde Vollerwiek übernommen.	
Beteiligter: 1105 Gemeinde Wacken ID: 3951	
Planungshoheit der zentralen Orte Die vorgesehene Abstimmungsverpflichtung mit Mittel- und Oberzentren zur Entwicklung der zentralen Orte wird abgelehnt. Die Abstimmungsverpflichtung widerspricht dem sonstigen marktorientierten Verhalten und Handeln. Gerade durch Förderprogramme wie Leader+ und LSE aber auch durch eigenfinanzierte Vorhaben haben Gemeinden Maßnahmen umgesetzt, um die Attraktivität zu steigern und Alleinstellungsmerkmale zu entwickeln. Dies erfolgte immer vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die geplante Abstimmungsverpflichtung würde die Entwicklung der ländlichen Zentralorte einseitig zu Gunsten der Mittel- und Oberzentren festlegen. Damit wäre die alleinige Planungshoheit der Gemeinde nicht mehr gewährleistet.	
Beteiligter: 1027 Gemeinde Wahlstorf ID: 3645	
1. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 wird zur Kenntnis genommen.	
2. Der Gemeindetag wird hinsichtlich seiner getroffenen Aussagen im Arbeitspapier zur Vorbereitung einer Stellungnahme unterstützt.	
Beteiligter: 677 Gemeinde Wakendorf I ID: 1722	
Die Gemeindevertretung Wakendorf I hat nach Prüfung des Entwurfs des LEP 2009 in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.07.2008 die folgende	

Stellungnahme	
Stellungnahme einstimmig beschlossen: <u>1. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP</u> Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür lässt der Plan jede Kreativität vermissen.	
Beteiligter: 602 Gemeinde Wallen ID: 1272	
Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wallen hat den Entwurf des Landesentwicklungsplanes zur Kenntnis genommen. Nach ausführlicher Erörterung wird von der Gemeinde Wallen gefordert: Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes in wesentlichen Punkten zu modifizieren und dabei den kommunalen Hoheitsrechten (Selbstverwaltungsgarantie, Planungs- und Gestaltungshoheit) gebührende Achtung zu verleihen.	
Beteiligter: 705 Gemeinde Warnau ID: 1890	
1. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 wird zur Kenntnis genommen. 2. Der Gemeindetag wird hinsichtlich seiner getroffenen Aussagen im Arbeitspapier zur Vorbereitung einer Stellungnahme unterstützt.	
Beteiligter: 663 Gemeinde Weede ID: 1588	
Die Gemeindevertretung Weede hat nach Prüfung des Entwurfs des LEP 2009 in ihrer Sitzung am 22.09.08 die folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen: <u>1. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP:</u>	

Stellungnahme	
Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in den Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen. Der LEP zeigt keine neuen Perspektiven und lässt jede Kreativität vermissen. Gerade in Zeiten des demographischen Wandels braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998, das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.	
Beteiligter: 603 Gemeinde Welmbüttel ID: 1276	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Welmbüttel hat den Entwurf des Landesentwicklungsplanes zur Kenntnis genommen. Nach ausführlicher Erörterung wird von der Gemeinde Welmbüttel gefordert: Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes in wesentlichen Punkten zu modifizieren und dabei den kommunalen Hoheitsrechten (Selbstverwaltungsgarantie, Planungs- und Gestaltungshoheit) gebührende Achtung zu verleihen.	
Beteiligter: 1048 Gemeinde Wendtorf ID: 3721	
Die Gemeindevertretung beschließt, dem vorliegenden Arbeitspapier des SHGT inhaltlich zuzustimmen. Eine eigene Stellungnahme erfolgt nicht.	
Beteiligter: 678 Gemeinde Wensin ID: 1727	
Die Gemeindevertretung Wensin hat nach Prüfung des Entwurfs des LEP 2009 in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.09.2008 die folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen:	

Stellungnahme	
<u>1. Online-Beteiligung</u> <i>Die Gemeinde kritisiert die Form des Anhörungs- und Beteiligungsverfahren im Rahmen einer Online-Beteiligung, da in Schleswig-Holstein nicht flächendeckend verfügbares Hochleistungsinternet (DSL) vorhanden ist. Ein Großteil der ehrenamtlichen Vertreter in den Kommunen hat deshalb nicht die Gelegenheit, den LEP-Entwurf unter der Adresse www.lep-online.schleswig-holstein.de einzusehen. bzw. herunter zu laden.</i> <u>2. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP:</u> Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in den Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen. Der LEP zeigt keine neuen Perspektiven und lässt jede Kreativität vermissen. Gerade in Zeiten des demographischen Wandels braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998, das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.	
Beteiligter: 529 Gemeinde Wentorf A.S. ID: 878	
Die Gemeinde Wentorf A.S. sieht in den Restriktionen des LEP perspektivisch eine Gefährdung ihrer kommunalen Eigenständigkeit. Dieses begründet sich in den genommenen Perspektiven hinsichtlich Siedlungs- und Gewerbeansiedlung mit der Folge sinkender Einnahmen. Gleichzeitig ist eine Entlastung auf der Ausgabenseite schon aufgrund neuer Aufgaben und Standards nicht zu erkennen. Die Möglichkeit, größere Investitionen aus Baugebietsentwicklungen zu generieren entfällt. Wir befürchten als Folge eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität in unserer Gemeinde und damit eine gravierende Benachteiligung der hier lebenden Menschen. Das kann und darf nicht Ziel einer Landesentwicklung und Planung sein.	
Beteiligter: 767 Gemeinde Wentorf bei Hamburg ID: 2297	
Der Landesentwicklungsplan 2009 soll die räumliche Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein bis zum Jahre 2025 festlegen. Der	

Stellungnahme

Landesentwicklungsplan ist Grundlage der Regionalpläne, die entsprechend fortzuschreiben sind.

Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg befürwortet die Stärkung und Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Struktur des Landes, die Berücksichtigung des demographischen Wandels sowie der im LEP-Entwurf aufgeführte Klima- und Ressourcenschutz.

Nach unserer Auffassung kann der LEP erst wirksam werden, wenn die im LEP aufgeführte Kommunalisierung der Planungsträger verbindlich festgeschrieben und eine entsprechende Neuregelung für die Aufstellung der Regionalpläne festgelegt wird.

Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg erkennt nicht, dass die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes dringend erforderlich ist. Das Land Schleswig-Holstein hat sich seit 1998 (Aufstellung Landesraumordnungsplan) erheblich weiterentwickelt. Auch die in die Zukunft gerichteten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen müssen berücksichtigt werden. Es ist jedoch festzustellen, dass diese wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen vom Verfasser des LEP zum Anlass genommen werden, staatliche Siedlungskonzepte und zentralistisches Planen in den Vordergrund zu stellen und die kommunale Selbstverwaltung in ihrer Planungshoheit auszuhöhlen. Dieses Ansinnen wird abgelehnt.

Das als Anlage 1 beigefügte Arbeitspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages „Für einen zukunftsfähigen Landesentwicklungsplan: - weniger Bürokratie - mehr Innovation“ ist Bestandteil der Stellungnahme der Gemeinde Wentorf bei Hamburg.

Durch die nachfolgende Beschlussfassung werden einzelne Punkte besonders hervorgerufen:

1. Der LEP-Entwurf wird als nicht zukunftsfähig abgelehnt. Die Landesregierung wird aufgefordert, die vielschichtigen Einwände der kommunalen Familie aufzuarbeiten und einen neuen Entwurf zur Beteiligung aufzustellen.

Begründung:

Der LEP-Entwurf erhebt den Anspruch, die Grundlage für die räumliche Planung und die Weiterentwicklung unseres Landes bis zum Jahre 2025 zu sein. Mit dem vorgelegten Entwurf wird die kommunale Planungshoheit eingeschränkt, der ländliche Raum benachteiligt und die kostenintensive Bürokratisierung begünstigt.

2. Der Landtag wird aufgefordert, die Beratung und Beschlussfassung des LEP an sich zu ziehen.

Begründung:

Mit dem LEP werden tiefgreifende Veränderungen der Entwicklung in Schleswig-Holstein für die nächsten 17 Jahre festgelegt. Dies kann und darf nicht einem Ministerium alleine überlassen werden. Die Abgeordneten des schleswig-holsteinischen Landtages haben sich der Diskussion vor Ort zu stellen, da die Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein eine grundsätzliche Angelegenheit des höchsten parlamentarischen Gremiums sein

Stellungnahme	
muss.	
9. Es wird darum gebeten, bei der Darstellung den vollen Namen der Gemeinde Wentorf bei Hamburg zu benutzen.	
Beteiligter: 862 Gemeinde Wesenberg ID: 2870	
Das Arbeitspapier des SHGT " <i>Für einen zukunftsfähigen Landesentwicklungsplan: weniger Bürokratie - mehr Innovation</i> " wird vollinhaltlich unterstützt.	
Beteiligter: 863 Gemeinde Westerau ID: 2888	
Das Arbeitspapier des SHGT " <i>Für einen zukunftsfähigen Landesentwicklungsplan: weniger Bürokratie - mehr Innovation</i> " wird vollinhaltlich unterstützt.	
Beteiligter: 604 Gemeinde Westerborstel ID: 1277	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird in der vorgelegten Fassung abgelehnt.	
Das Innenministerium wird nachdrücklich aufgefordert, den Entwurf im Hinblick auf eine gebührende Achtung der kommunalen Hoheitsrechte umfassend zu überarbeiten	
Beteiligter: 449 Gemeinde Westerhever ID: 505	
Der Landesentwicklungsplan (LEP-Entwurf) zwingt mehr oder weniger im positiven Sinne die Gemeinden und Städte, sich mit den eigenen Entwicklungsperspektiven auseinanderzusetzen. Er fordert die Gemeinden und Städte auf herauszufinden, welche Stärken sie in einer interkommunalen Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden einbringen und welche Schwächen durch diese Zusammenarbeit kompensiert werden können, ohne eigenständiges Denken und Handeln aufzugeben.	
Der LEP-Entwurf fordert die Gemeinden und Städte heraus, identitätsstiftende Leitbilder zu entwickeln, die sie in einem Konzept „Eiderstedt“ oder gar in den Regionalplan einbringen können. Nicht nur das Reagieren ist gefragt, sondern das Agieren, um sich positiv in die interkommunale und regionale Entwicklung einbringen zu können, um dann auch Vorort die Stärken qualitativ zu verbessern.	

Stellungnahme	
Interkommunale Zusammenarbeit geschieht in verschiedenen Bereichen ja schon seit Jahrzehnten (Schule, Kindergärten, Verwaltung, Feuerwehr, Vereine usw.), aber meist sind dies Reaktionen auf veränderte Bedingungen, ohne das Kirchturmdenken aufzugeben. Heute kommt es darauf an mehr in qualitativen Dimensionen anstatt nur in quantitativen zu denken und zu handeln. Dabei gilt es, den räumlich über die Gemeindegrenzen übergreifenden und den thematisch integrierten Planungsansatz zu nutzen. Widersprüche in den landesplanerischen Zielen werden nicht problematisiert oder gar aufgelöst. Im LEP- Entwurf gibt es Ziele, die sektoral entwickelt und nebeneinander gestellt wurden, nicht aber auf eine interdisziplinäre Gesamtentwicklung abgestimmt worden sind. Sie sind daher teilweise widersprüchlich. So sind Konflikte vorprogrammiert, die vor Ort aufbrechen werden, was sich auf eine interdisziplinäre Raumordnung im städtischen und ländlichen Bereich negativ auswirkt. Hierzu nur einige Beispiele, von denen Westerhever unmittelbar betroffen ist: • Konfliktpotential: Landwirtschaft - Naturschutz (7.8 und 9.2.1 LEP) • Konfliktpotential: Tourismus und Erholung (7.7 LEP) - Landwirtschaft (7.8 LEP) und Naturschutz (9.2.1 LEP) • Konfliktpotential: Windenergie (7.5.2 LEP) - Tourismus und Erholung (7.7 LEP) - Naturschutz (9.21 LEP) - Landwirtschaft/Erhaltung der historischen Kulturlandschaft (7.8 LEP) Seit Jahren arten zumindest die ersten beiden Konflikte in Westerhever zwischen den scheinbar unversöhnlichen Interessen zu unschönen Auseinandersetzungen aus. Es ist bisher noch nicht gelungen, die ökonomischen und ökologischen Belange zum Wohl von Mensch und Natur und damit zum Nutzen von Westerhever in Einklang zu bringen. Zu diesen wohlbekannten Konflikten hat die Landesplanung bislang noch keine gangbaren Lösungsansätze geliefert.	
Beteiligter: 891 Gemeinde Westerhorn ID: 3080	
Der Planentwurf beschneidet die bisherige Planungshoheit der Gemeinden fast vollständig. Damit würde die gewachsene Eigenständigkeit der Gemeinden weitgehend beseitigt. Die ehrenamtliche Selbstverwaltung wird damit nicht angemessen gewürdigt und sogar weitgehend ausgehöhlt. Die gemeindliche Selbstverwaltung ist auch heute ein notwendiges Standbein für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung. Daher muss vor allem die Planung von Wohn- und auch von gewerblicher Ansiedlung in erster Linie bei den Gemeinden verbleiben. Nach dem Planentwurf ist die Ansiedlung von nicht ortstypischem Gewerbe nicht mehr möglich; damit verbunden sind zusätzliche Einnahmeausfälle, eine mögliche zusätzliche Arbeitsplatzbeschaffung wird blockiert.	

Stellungnahme	
Mündige Gemeinden dürfen nicht zu Handlangern einer zentral orientierten Planungsbehörde werden.	
Im Übrigen schließen wir uns den Ausführungen im Arbeitspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages grundsätzlich an.	
Beteiligter: 788 Gemeinde Westermoor ID: 2424	
Insgesamt ist eine erhebliche Ausweitung bürokratischer Vorgänge im LEP verankert, die Entwicklungsprozesse zeitlich, personell und finanziell verlangsamen, binden und verteuern. Der LEP setzt sehr viele Ziele fest, die eine Wiederholung bestehender Rechtsvorschriften, z.B. baurechtlicher Art, darstellt und somit ersatzlos dem LEP entnommen werden können. Es wird daher gefordert, den LEP erheblich zu verschlanken und auf ein Mindestmaß notwendiger Steuerungsfunktionen zu beschränken. Die Landesregierung stellt einerseits auf künftig erforderliche Abstimmungsprozesse auf kommunaler Ebene ab, lässt dabei aber die Übertragung entsprechender Verantwortlichkeiten vermissen. Es ist entbehrlich, dass der LEP derart diktatorisch Ziele definiert. Die allzu starren Vorgaben sowie die zahlenmäßig und inhaltlich überfrachteten Regelungs-felder im LEP werden eine erhebliche Unflexibilität künftiger Verfahren nach sich ziehen. Dieses ist unbedingt zu vermeiden. Der Ressourceneinsatz (Zeit, Geld, Personal usw.) im Vorlauf einer Projektrealisierung steht zu dem Aufwand für die eigentliche Umsetzung in keinem Verhältnis mehr. Der Sinn und Zweck solcher ausartenden Verwaltungsabläufe können weder den Bürgerinnen und Bürgern noch z.B. etwaigen Projektinvestoren vermittelt werden. <u>Fazit</u> Die Themenfelder des LEP's sind derart umfangreich und teilweise unübersichtlich, dass nicht zu jedem Punkt eine Stellungnahme ergehen kann. Dieses wäre aber erforderlich, um die Wirkungen der künftigen Regelungen transparent zu machen. Wie bereits mehrfach erwähnt, ist es aber ohnehin dringend notwendig, den LEP auszudünnen. In diesem Zuge ist eine Neugliederung unabdingbar. Als schwerwiegendster Kritikpunkt ist der Versuch einer tiefgreifenden Einflussnahme auf jedes Tätigkeitsfeld der ländlichen Gemeinden hervorzuheben. Der LEP sollte genau Gegenteiliges vorsehen und ausschließlich eine richtungsweisende Funktion erfüllen.	

Stellungnahme	
Der LEP soll sämtlichen Konstellationen der Problemanalyse, der Lösungsfindung und Pro-jektumsetzung einen Freiraum für Ideenreichtum lassen bzw. geben. Nach einer gründlichen Überarbeitung des LEP's muss den Gemeinden erneut Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben werden. Ein bis zum Jahr 2025 ausgerichtetes Planwerk, welches auf lange Sicht die Geschicke jeder einzelnen Gemeinde und damit des gesamten Landes maßgeblich beeinflusst, kann nicht nach nur einem einzigen Beteiligungs-verfahren zum Abschluss gebracht werden!	
Beteiligter: 679 Gemeinde Westerrade ID: 1733	
Die Gemeindevertretung Westerrade hat nach Prüfung des Entwurfs des LEP 2009 in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.09.2008 die folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen: <u>1. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP:</u> Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in den Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen. Der LEP zeigt keine neuen Perspektiven und lässt jede Kreativität vermissen. Gerade in Zeiten des demographischen Wandels braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. Aufbau und Systematik sind weniger klar als beim LROPI 1998, das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.	
Beteiligter: 682 Gemeinde Wewelsfleth ID: 1751	
Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird von der Gemeinde Wewelsfleth abgelehnt. Aus den Formulierungen des Entwurfs lässt sich entnehmen, dass der Handlungsspielraum der Gemeinden stark eingeschränkt werden wird. Das ist nicht akzeptabel.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 605 Gemeinde Wiemerstedt ID: 1281	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird in der vorgelegten Fassung abgelehnt. Das Innenministerium wird nachdrücklich aufgefordert, den Entwurf im Hinblick auf eine gebührende Achtung der kommunalen Hoheitsrechte umfassend zu überarbeiten	
Beteiligter: 803 Gemeinde Wiershop ID: 2513	
1. <u>Staatliche Überregulierung</u> Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen. Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. <u>Begründung:</u> Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 bis 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst 145 Seiten plus umfangreichem Umweltbericht. Die Planungsvorgaben wurden verdreifacht. Das Landesziel eines Bürokratieabbaus wurde nicht berücksichtigt. Durch staatliche Detailvorgaben wird massiv in kommunale Selbstverwaltungsrechte eingegriffen. 2. <u>Demokratische Legitimation</u> Der LEP ist vom Landtag zu beschließen. <u>Begründung:</u> Gemäß § 5 Landesplanungsgesetz enthält der LEP die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Er wird vom Innenministerium als Landesplanungsbehörde nach den Vorgaben des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes festgestellt. Eine Verordnungsermächtigung für die Festlegung des zentralörtlichen Systems ist in § 14 gegeben. Die Zuweisung in § 7 Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes ist als demokratische Legitimation für einen Eingriff in kommunale Selbstverwaltungsrechte in dem hier vorgesehenen Umfang nicht ausreichend. 3. <u>Fortschreibung der Regionalpläne auf der Grundlage des LEP, Übergangsregelungen</u> Die Fortschreibung der Regionalpläne muss zeitgleich bzw. unmittelbar nach Verabschiedung des LEP durchgeführt werden. Der Landtag hat vor Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes die Rechtsgrundlagen für die Regionalplanung (z. B. Kommunalisierung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) zu schaffen. Um einen	

Stellungnahme	
Planungsstillstand zu vermeiden, sind Übergangsregelungen zu schaffen. Diese sollten die bestehenden Regelungen bis zur Rechtskraft eines neuen Regionalplanes fortschreiben (z. B. Zuweisung besonderer Funktionen an Gemeinden ohne zentralörtlicher Einstufung, Ziff. 6.3.2. LEP) bzw. räumlich differenziert interkommunale Planungen abweichen von den im LEP formulierten Zielen der Raumordnung zulassen. <u>Begründung:</u> Der LEP weist den künftigen Trägern der Regionalplanung in erheblichem Umfang pflichtige und freiwillige Planungsentscheidungen zu. So lange die gesetzlichen Vorgaben fehlen, haben die Regionen keine Möglichkeit, den LEP im vorgegebenen Rahmen auszugestalten. Für die Kommunen bewirkt dies weitgehend einen Planungsstillstand. 12. <u>Neue Nachweis-, Prüfungs und Darstellungspflichten</u> Neue gemeindliche Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten sind zu streichen. <u>Begründung:</u> Der LEP enthält diverse neue Pflichten (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotenziale, Ziff. 6.5.2. Abs. 5 LEP). Die Planung wird erschwert, die Planungszeiten werden verlängert, die Planungskosten werden erhöht. 16. <u>Stellungnahme des SHGT</u> Die Gemeinde schließt sich der Stellungnahme des SHGT hinsichtlich der weiteren dort behandelten Themen und Forderungen an. 17. <u>Die Darstellungen im LEP sind zu pauschal und werden dem Land Schleswig-Holstein nicht gerecht</u> Im LEP sind die regionalen Unterschiede der Metropolregion Hamburg zum übrigen Schleswig-Holstein nicht ausreichend berücksichtigt. Die Absichten der Menschen wo sie wohnen und arbeiten wollen bzw. wo sie Arbeit finden, erfahren keine Beachtung. Es kann nicht gewollt sein, dass per Landesdekret verordnet wird, wo Menschen wohnen müssen.	
Beteiligter: 970 Gemeinde Windeby ID: 3418	
Soweit der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) als Interessensvertretung aller Gemeinden eine Stellungnahme zu den einschränkenden Vorgaben des LEP abgibt, die die Interessen kleiner Gemeinden, die sich u. a. eine wohnbauliche Entwicklung vorbehalten möchten, berücksichtigt, schließt sich dieser die Gemeinde Windeby im übrigen an. Sollte keine Stellungnahme durch den SHGT erfolgen, wird die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung genommen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 971 Gemeinde Winnemark ID: 3419	
Soweit der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag als Interessensvertretung aller Gemeinden eine Stellungnahme zu den einschränkenden Vorgaben des LEP abgibt, die die Interessen kleiner Gemeinden, die sich u. a. eine wohnbauliche Entwicklung vorbehalten möchten, berücksichtigt, verzichtet die Gemeinde auf die Abgabe einer eigenen Stellungnahme. Anderenfalls wird die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung genommen.	
Beteiligter: 1047 Gemeinde Wisch ID: 3720	
Die Gemeindevertretung schließt sich inhaltlich der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (Arbeitspapier des shgt zum Landesentwicklungsplan 2009 vom 29.05.2008) an.	
Beteiligter: 646 Gemeinde Wittbek ID: 1496	
Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Amtes Nordsee-Treene verwiesen, der sich die Gemeinde Wittbek anschließt.	
Beteiligter: 711 Gemeinde Wittenbergen ID: 1917	
Insgesamt ist eine erhebliche Ausweitung bürokratischer Vorgänge im LEP verankert, die Entwicklungsprozesse zeitlich, personell und finanziell verlangsamen, binden und verteuern.	
Der LEP setzt sehr viele Ziele fest, die eine Wiederholung bestehender Rechtsvorschriften, z.B. baurechtlicher Art, darstellt und somit ersatzlos dem LEP entnommen werden können.	
Es wird daher gefordert, den LEP erheblich zu verschlanken und auf ein Mindestmaß notwendiger Steuerungsfunktionen zu beschränken.	
Die Landesregierung stellt einerseits auf künftig erforderliche Abstimmungsprozesse auf kommunaler Ebene ab, lässt dabei aber die Übertragung entsprechender Verantwortlichkeiten vermissen. Es ist entbehrlich, dass der LEP derart diktatorisch Ziele definiert.	
Die allzu starren Vorgaben sowie die zahlenmäßig und inhaltlich überfrachteten Regelungsfelder im LEP werden eine erhebliche	

Stellungnahme	
Unflexibilität künftiger Verfahren nach sich ziehen. Dieses ist unbedingt zu vermeiden. Der Ressourceneinsatz (Zeit, Geld, Personal usw.) im Vorlauf einer Projektrealisierung steht zu dem Aufwand für die eigentliche Umsetzung in keinem Verhältnis mehr. Der Sinn und Zweck solcher ausartenden Verwaltungsabläufe können weder den Bürgerinnen und Bürgern noch z.B. etwaigen Projektinvestoren vermittelt werden. <u>Fazit</u> Die Themenfelder des LEP's sind derart umfangreich und teilweise unübersichtlich, dass nicht zu jedem Punkt eine Stellungnahme ergehen kann. Dieses wäre aber erforderlich, um die Wirkungen der künftigen Regelungen transparent zu machen. Wie bereits mehrfach erwähnt, ist es aber ohnehin dringend notwendig, den LEP auszudünnen. In diesem Zuge ist eine Neugliederung unabdingbar. Als schwerwiegendster Kritikpunkt ist der Versuch einer tiefgreifenden Einflussnahme auf jedes Tätigkeitsfeld der ländlichen Gemeinden hervorzuheben. Der LEP sollte genau Gegenteiliges vorsehen und ausschließlich eine richtungsweisende Funktion erfüllen. Der LEP soll sämtlichen Konstellationen der Problemanalyse, der Lösungsfindung und Projektumsetzung einen Freiraum für Ideenreichtum lassen bzw. geben. Nach einer gründlichen Überarbeitung des LEP's muss den Gemeinden erneut Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben werden. Ein bis zum Jahr 2025 ausgerichtetes Planwerk, welches auf lange Sicht die Geschicke jeder einzelnen Gemeinde und damit des gesamten Landes maßgeblich beeinflusst, kann nicht nach nur einem einzigen Beteiligungsverfahren zum Abschluss gebracht werden !	
Beteiligter: 631 Gemeinde Wittmoldt ID: 1432	
Zum Landesentwicklungsplan 2009 ist vorab festzustellen, dass er zu lang, unleserlich und thematisch überfrachtet ist. Es wird die Kürzung des Textes um die Hälfte gefordert. 6.2 Zentralörtliches System Im Landesentwicklungsplan findet sich an vielen Stellen Vorgaben und Verpflichtungen zur interkommunalen Kooperation. Hier ist erkanntes Ziel, dass die Landesregierung künftig die kommunale Planungshoheit deutlich beschneiden möchte. Durch die Pflicht zur Kooperation werden neuen Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben, vor der	

Stellungnahme	
eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Es wird gefordert, dass Gespräche im Sinne der Interessensgleichheit durchzuführen sind. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Wittmoldt abgelehnt.	
Beteiligter: 548 Gemeinde Wohltorf ID: 961	
1. <u>Staatliche Überregulierung</u> Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv um mindestens 30 % einzukürzen. Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. <u>Begründung:</u> Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 bis 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst 145 Seiten plus umfangreichem Umweltbericht. Die Planungsvorgaben wurden verdreifacht. Das Landesziel eines Bürokratieabbaus wurde nicht berücksichtigt. Durch staatliche Detailvorgaben wird massiv in kommunale Selbstverwaltungsrechte eingegriffen. 2. <u>Demokratische Legitimation</u> Der LEP ist vom Landtag zu beschließen. <u>Begründung:</u> Gemäß § 5 Landesplanungsgesetz enthält der LEP die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Er wird vom Innenministerium als Landesplanungsbehörde nach den Vorgaben des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes festgestellt. Eine Verordnungsermächtigung für die Festlegung des zentralörtlichen Systems ist in § 14 gegeben. Die Zuweisung in § 7 Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes ist als demokratische Legitimation für einen Eingriff in kommunale Selbstverwaltungsrechte in dem hier vorgesehenen Umfang nicht ausreichend. 3. <u>Fortschreibung der Regionalpläne auf der Grundlage des LEP, Übergangsregelungen</u> Die Fortschreibung der Regionalpläne muss zeitgleich bzw. unmittelbar nach Verabschiedung des LEP durchgeführt werden. Der Landtag hat <u>vor</u> Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes die Rechtsgrundlagen für die Regionalplanung (z. B. Kommunalisierung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) zu schaffen. Um einen Planungsstillstand zu vermeiden, sind Übergangsregelungen zu schaffen. Diese sollten die bestehenden Regelungen bis zur Rechtskraft eines neuen Regionalplanes fortschreiben (z. B. Zuweisung besonderer Funktionen an Gemeinden ohne zentralörtlicher Einstufung, Ziff.	

Stellungnahme	
6.3.2. LEP) bzw. räumlich differenziert interkommunale Planungen abweichen von den im LEP formulierten Zielen der Raumordnung zulassen. <u>Begründung:</u> Der LEP weist den künftigen Trägern der Regionalplanung in erheblichem Umfang pflichtige und freiwillige Planungsentscheidungen zu. So lange die gesetzlichen Vorgaben fehlen, haben die Regionen keine Möglichkeit, den LEP im vorgegebenen Rahmen auszugestalten. Für die Kommunen bewirkt dies weitgehend einen Planungsstillstand. 12. <u>Neue Nachweis-, Prüfungs und Darstellungspflichten</u> Der Gesamtaufwand an gleichen gemeindlichen Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten muss um mindestens 50 % reduziert werden. <u>Begründung:</u> Der LEP enthält diverse neue Pflichten (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotenziale, Ziff. 6.5.2. Abs. 5 LEP). Die Planung wird erschwert, die Planungszeiten werden verlängert, die Planungskosten werden erhöht. 17. Die Gemeinde fordert, dass sie an der Erstellung der Regionalplanung beteiligt wird. 18. <u>Stellungnahme des SHGT</u> Die Gemeinde schließt sich der Stellungnahme des SHGT hinsichtlich der weiteren dort behandelten Themen und Forderungen an. 19. <u>Die Darstellungen im LEP sind zu pauschal und werden dem Land Schleswig-Holstein nicht gerecht</u> Im LEP sind die regionalen Unterschiede der Metropolregion Hamburg zum übrigen Schleswig-Holstein nicht ausreichend berücksichtigt. Die Absichten der Menschen wo sie wohnen und arbeiten wollen bzw. wo sie Arbeit finden, erfahren keine Beachtung. Es kann nicht gewollt sein, dass per Landesdekret verordnet wird, wo Menschen wohnen müssen. 20. Die Gemeinde Wohltorf behält sich vor, auf weitere Schwachpunkte bzw. nicht gewollte Auswirkungen des LEP hinzuweisen.	
Beteiligter: 729 Gemeinde Worth ID: 2018	
Die Gemeindevertretung beschließt, folgende Änderungen des Landesentwicklungsplanes 2010 bis 2025 anzuregen:	

Stellungnahme

1. Staatliche Überregulierung

Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen. Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden.

Begründung:

Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 bis 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst 145 Seiten plus umfangreichem Umweltbericht. Die Planungsvorgaben wurden verdreifacht. Das Landesziel eines Bürokratieabbaus wurde nicht berücksichtigt. Durch staatliche Detailvorgaben wird massiv in kommunale Selbstverwaltungsrechte eingegriffen.

2. Demokratische Legitimation

Der LEP ist vom Landtag zu beschließen.

Begründung:

Gemäß § 5 Landesplanungsgesetz enthält der LEP die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Er wird vom Innenministerium als Landesplanungsbehörde nach den Vorgaben des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes festgestellt. Eine Verordnungsermächtigung für die Festlegung des zentralörtlichen Systems ist in § 14 gegeben. Die Zuweisung in § 7 Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes ist als demokratische Legitimation für einen Eingriff in kommunale Selbstverwaltungsrechte in dem hier vorgesehenen Umfang nicht ausreichend.

3. Fortschreibung der Regionalpläne auf der Grundlage des LEP, Übergangsregelungen

Die Fortschreibung der Regionalpläne muss zeitgleich bzw. unmittelbar nach Verabschiedung des LEP durchgeführt werden. Der Landtag hat vor Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes die Rechtsgrundlagen für die Regionalplanung (z. B. Kommunalisierung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) zu schaffen. Um einen Planungsstillstand zu vermeiden, sind Übergangsregelungen zu schaffen. Diese sollten die bestehenden Regelungen bis zur Rechtskraft eines neuen Regionalplanes fortschreiben (z. B. Zuweisung besonderer Funktionen an Gemeinden ohne zentralörtlicher Einstufung, Ziff. 6.3.2. LEP) bzw. räumlich differenziert interkommunale Planungen abweichen von den im LEP formulierten Zielen der Raumordnung zulassen.

Begründung:

Der LEP weist den künftigen Trägern der Regionalplanung in erheblichem Umfang pflichtige und freiwillige Planungsentscheidungen zu. So lange die gesetzlichen Vorgaben fehlen, haben die Regionen keine Möglichkeit, den LEP im vorgegebenen Rahmen auszugestalten. Für die Kommunen bewirkt dies weitgehend einen Planungsstillstand.

Stellungnahme	
12. <u>Neue Nachweis-, Prüfungs und Darstellungspflichten</u> Neue gemeindliche Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten sind zu streichen. <u>Begründung:</u> Der LEP enthält diverse neue Pflichten (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotenziale, Ziff. 6.5.2. Abs. 5 LEP). Die Planung wird erschwert, die Planungszeiten werden verlängert, die Planungskosten werden erhöht. 16. <u>Stellungnahme des SHGT</u> Die Gemeinde schließt sich der Stellungnahme des SHGT hinsichtlich der weiteren dort behandelten Themen und Forderungen an. 17. <u>Die Darstellungen im LEP sind zu pauschal und werden dem Land Schleswig-Holstein nicht gerecht</u> Im LEP sind die regionalen Unterschiede der Metropolregion Hamburg zum übrigen Schleswig-Holstein nicht ausreichend berücksichtigt. Die Absichten der Menschen wo sie wohnen und arbeiten wollen bzw. wo sie Arbeit finden, erfahren keine Beachtung. Es kann nicht gewollt sein, dass per Landesdekret verordnet wird, wo Menschen wohnen müssen.	
Beteiligter: 606 Gemeinde Wrohm ID: 1285	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrohm hat den Entwurf des Landesentwicklungsplanes zur Kenntnis genommen. Nach ausführlicher Erörterung wird von der Gemeinde Wrohm gefordert: Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes in wesentlichen Punkten zu modifizieren und dabei den kommunalen Hoheitsrechten (Selbstverwaltungsgarantie, Planungs- und Gestaltungshoheit) gebührende Achtung zu verleihen. Zum Landesentwicklungsplan wird im Einzelnen folgendes ausgeführt: <u>A. Allgemeines:</u> Die Gemeinde Wrohm hält den vorliegenden Entwurf des LEP für nicht zukunftsfähig. Sie wendet sich • gegen eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes,	

Stellungnahme

- gegen eine **Schlechterstellung der Unterzentren, ländlichen Zentralorte und Stadtrandkerne** und
- gegen eine **Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes**.
- gegen eine weitere Zunahme der **Bürokratie** und des Planungsaufwandes

Die Gemeinde Wrohm spricht sich **für eine starke kommunalisierte Regionalplanung** mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten aus.

Dabei geht es nicht um ungebremstes Wachstum überall sondern um **faire Entwicklungschancen** für alle Gemeinden, eine **gleichberechtigte Kooperation** der Kommunen und **Wirtschaftswachstum**.

Kommunale Selbstverwaltung verdient **Vertrauen statt Bevormundung**. Die Kommunen können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. Es stellt sich die Frage, ob alles zentral und einheitlich durch den Staat geregelt wird oder der kommunalen Selbstverwaltung verantwortungsvolle Entscheidungen zugetraut werden.

Die **Bedürfnisse der Menschen** müssen im Vordergrund stehen. Sie brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen etc. Darauf sollte der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen zu organisieren.

Der LEP ist mit Themen überfrachtet. Stattdessen sollten die Ziele der Landesplanung auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden. Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken und eine **tiefgreifende Überarbeitung des Planes**. Eine Kürzung um die Hälfte des Textes ist machbar.

Die große Bedeutung des Planes macht eine **intensive Befassung des Landtages** und eine sorgfältige **Prüfung der Folgen und Alternativen** erforderlich.

Es geht um **innovative Alternativen** zu einer starren Einheitsplanung. Aus diesen Gründen werden zahlreiche konkrete Vorschläge zur **Weiterentwicklung des zentralörtlichen Systems** und zur Gestaltung eines zukunftsfähigen und flexiblen LEP vorgetragen. Der **kommunalen Zusammenarbeit auf Augenhöhe** wollen wir durch unser Konzept für **Regionale Entwicklungsbündnisse** neue Impulse verleihen. Diese Vorschläge ergeben ein **Gesamtkonzept**, das dem Grundsatz der Subsidiarität folgt und insgesamt die kommunale Planungshoheit stärkt.

B. Die zentralen Probleme des LEP

An dieser Stelle werden die zentralen Probleme des LEP anhand einiger Beispiele konkretisiert:

Stellungnahme

I. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP

1. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.
2. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die Treffsicherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger.
3. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung.
4. Der LEP wird für eine erhebliche Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen und damit den Standort Schleswig- Holstein im Wettbewerb schwächen.
5. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür lässt der Plan jede Kreativität vermissen.
6. Der LEP ist in keiner Weise innovativ. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur innerkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse.

III. Kommunale Planungshoheit wird massiv beschnitten - keine neuen Ansätze für Zusammenarbeit

1. Der viel zu enge Siedlungsrahmen soll auf den Bestand vom 31.12.2006 bezogen sein. Dies beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig

- > die Planaussagen des LEP würden damit nicht nur 15, sondern 19 Jahre Gültigkeit beanspruchen; notwendig wäre daher ein Bezug auf den Bestand vom 31.12.2010.
- > das Potential des LEP bis 2025 wäre in vielen Gemeinden bereits jetzt ausgeschöpft.
- > Es würden diejenigen Gemeinden „bestraft“, die den im LROPI 1998 bis 2010 gewährten Rahmen erst jetzt ausschöpfen können.
- > In Gemeinden, die zuvor nicht „verbrauchte“ Anteile des 20 % - Kontingents des LROPI 1998 noch in 2007 und 2008 in Anspruch nehmen (weil z. B. vorher Flächen wegen Erbstreitigkeiten etc. blockiert waren), würde dies auf die 8%-Quote voll angerechnet; Beispiele konkreter, namentlich

Stellungnahme

bekannter Gemeinden:

> **Beispiel 1:** verbrauchte Quote 1995 bis 2006: 13 von 20 %, Inanspruchnahme 2007 bis 2010: 7 %, bleiben bei Quote 8 % für 2010 bis 2025 1%, d.h. bei 112 Wohneinheiten am 31.12.2006 lediglich 1 Wohneinheit bis 2025

> **Beispiel 2:** verbrauchte Quote 1995 bis 2006: 12 von 20 %, Inanspruchnahme 2007 bis 2010: 17 %, bleibt bei Quote 13 % für 2010 bis 2025 keine Wohnbauentwicklung mehr möglich.

2. Die Systematik der verschiedenen Instrumente für die Regionalplanung und die interkommunale Zusammenarbeit in 6.5.2 und 6.6 ist kompliziert und verschachtelt. Sie erzeugt überflüssigen Verwaltungsaufwand.

3. Erhebliche Ausweitung des Einflussbereichs der Landesplanung durch Abschnitte über Bildung, Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren, Behinderte, Gesundheit, Pflege, Betreuung, Sport, Kultur, etc.

> Landesplanung dringt in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vor.

> Hier keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen.

> Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen politischer Bedeutung intensive Befassung des Landtages erforderlich.

IV. Künftige Kommunale Planungsräume ohne ausreichende Gestaltungsmacht

Zwar erhält die Regionalplanung auch einige neue Aufgaben (z. B. Kap. 6.5.2 Abs. 6 und Abs. 8, Kap. 6.6 Abs. 4 u. Abs. 5). Besonders wichtig ist die Festlegung wohnbaulicher Entwicklungsrahmen (6.5.2 Abs. 4). Sie verliert jedoch auch wichtige Entscheidungsmöglichkeiten oder unterliegt dem Einvernehmen mit der Landesplanung.

1. Aufhebung der planerischen Funktionen (6.3.1, Seite 50)

> alle planerischen Wohnfunktionen und planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen treten sofort außer Kraft.

> keine Möglichkeiten für die Regionalplanung mehr, auf regionale Entwicklungen einzugehen, regionalpolitische Entscheidungen zu treffen.

2. Festlegung eines abweichenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für den örtlichen Bedarf in Regionalplänen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung und nur im Einvernehmen mit der Landesplanung (6.5.2 Abs. 4, S. 59)

Stellungnahme	
> Dies ist das Eingeständnis, dass der landesweite Rahmen in vielen Regionen nicht passt und die langfristige Festlegung in einem landesweiten Plan nicht sachgerecht ist. Konsequenz wäre es daher, auf eine solche Festlegung zu verzichten, anstatt den bürokratischen Aufwand einer erneuten Prognose und Festlegung in den Regionalplänen zu erzeugen. > die Regionalplanung erhält keine eigene Gestaltungsmacht, da Einvernehmen mit der Landesplanung erforderlich. 3. Eingriff der Landesplanung in Festlegung ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion > die Aufhebung der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion in konkreten Einzelfällen (6.3.2 Abs. 3, Seite 51) nimmt der Regionalplanung im Vorwege Entscheidungsspielraum. <u>V. Bürokratie und Planungsaufwand steigen, Nachteile für Wirtschaft</u> 1. An zahlreichen Stellen entstehen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten. 2. Zahlreiche neue Vorgaben für Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2. Abs. 3). > Planungszeiten verlängern sich, weniger Flexibilität, höherer Aufwand <u>VI. Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung</u> 1. LEP spricht Kommunen Verantwortliche Entscheidungen für die eigene Zukunft ab und gibt staatlicher Bevormundung den Vorrang, z. B. „Damit soll sichergestellt werden, dass keine Flächenausweisungen über den Bedarf hinaus erfolgen, da sie mit erheblichen finanziellen Belastungen für die Kommunen verbunden sein können.“ (6.5.2 Abs. 3, S. 59) > Diese Sichtweise des Landes schwächt die kommunale Ebene insgesamt, da sie der Grundlinie folgt: zentrale Steuerung sei besser als Selbstverwaltung.	
Beteiligter: 864 Gemeinde Zarpen ID: 2897	
Das Arbeitspapier des SHGT "Für einen zukunftsfähigen Landesentwicklungsplan: weniger Bürokratie - mehr Innovation" wird vollinhaltlich unterstützt.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1083 Gemeinden Bekdorf, Drage, Hodorf, Huje, Kaaks, Kleve, Lohbarbek, Mehlbek, Peissen, Silzen, Winseldorf ID: 3885	
<u>Zusammenfassung:</u> Zu den überwiegenden Themenfeldern des Entwurfes des LEP 2009 erübrigt sich eine Stellungnahme, da die Ziele und Grundsätze im Einklang mit den Einschätzungen der Kommunen im ländlichen Bereich stehen. Als schwerwiegendster Kritikpunkt ist allerdings die Absicht der erheblichen Einflussnahme in diverse Tätigkeitsfelder der ländlichen Gemeinden hervorzuheben. Mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird ohne erkennbaren Anlass eine weitere Einschränkung des gesetzlich verankerten Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden vorgenommen. Die Begründung hierzu ist den Stellungnahmen zu den einzelnen Kapiteln des Landesentwicklungsplanes zu entnehmen. Eine Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes wird für erforderlich gehalten. Den Gemeinden sollte nach Überarbeitung, unter Berücksichtigung der langen Laufzeit und der erheblichen Auswirkungen, erneut Gelegenheit gegeben werden, eine Stellungnahme abzugeben, auch wenn dies planungsrechtlich nicht erforderlich ist.	
Beteiligter: 1082 Gemeinden Bismünde, Heiligenstedtenkamp, Oldendorf, Ottenbüttel ID: 3879	
<u>Zusammenfassung:</u> Zu den überwiegenden Themenfeldern des Entwurfes des LEP 2009 erübrigt sich eine Stellungnahme, da die Ziele und Grundsätze im Einklang mit den Einschätzungen der Kommunen im ländlichen Bereich stehen. Als schwerwiegendster Kritikpunkt ist allerdings die Absicht der erheblichen Einflussnahme in diverse Tätigkeitsfelder der ländlichen Gemeinden hervorzuheben. Mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird ohne erkennbaren Anlass eine weitere Einschränkung des gesetzlich verankerten Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden vorgenommen. Die Begründung hierzu ist den Stellungnahmen zu den einzelnen Kapiteln des Landesentwicklungsplanes zu entnehmen. Eine Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes wird für erforderlich gehalten. Den Gemeinden sollte nach Überarbeitung, unter Berücksichtigung der langen Laufzeit und der erheblichen Auswirkungen, erneut Gelegenheit gegeben werden, eine Stellungnahme	

Stellungnahme	
abzugeben, auch wenn dies planungsrechtlich nicht erforderlich ist.	
Beteiligter: 1124 Gemeinden Lieth, Hemmingstedt, Wesseln, Weddingstedt, Ostrohe, Nordhastedt, Lohe-Rickelshof, Stelle-Wittenwuth ID: 4085	
Die Gemeinden schließen sich der Stellungnahme des Kreises Dithmarschen an.	
Beteiligter: 880 Gemeinden der Stadt-Umland-Kooperation für die Stadtregion Elmshorn ID: 2955	
Einleitung Die Landesregierung hat den Entwurf eines Landesentwicklungsplanes (LEP) vorgelegt, der den Landesraumordnungsplan (LROP) 1998 ersetzen soll. Der LEP bildet die Grundlage für die künftige räumliche Entwicklung des Landes. Als „Dachplan“ formuliert er die Ziele der Landesentwicklung sowie landesweit einheitliche Rahmenvorhaben für zentrale Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, beispielsweise zur Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, zum Einzelhandel oder zum Tourismus. Er steckt damit zugleich die Rahmenbedingungen und Grenzen der künftigen, regionalisierten Regionalplanung ab, die, wie es in der Einleitung des LEP beschrieben wird, der kommunalen Ebene letztlich deutliche Gestaltungsspielräume bieten soll - „gepaart mit mehr regionaler und kommunaler Verantwortung für die regionale Entwicklung“. Diese Verantwortung wird in der gemeinsamen Stellungnahme der Stadtregion Elmshorn eingefordert. Der Entwurf des LEP ist gegenwärtig im Beteiligungsverfahren, das am 31.10.2008 endet. Die endgültige Feststellung des Planes durch den Innenminister soll Ende 2009 erfolgen. Die vorliegende gemeinsame Stellungnahme der Beteiligten des Stadt-Umland-Konzepts für die Stadtregion Elmshorn beschränkt sich auf die Aspekte und Themen, die für die Stadtregion insgesamt von Belang sind. Die beteiligten Kommunen werden darüber getrennt zu denjenigen Aspekten des LEP- Entwurfes Stellung beziehen, die ihre spezielle Situation betreffen.	
Beteiligter: 697 Gemeinden des Lebens- und Wirtschaftsraums Rendsburg ID: 1832	
Hintergrund Die Landesregierung hat den Entwurf eines Landesentwicklungsplanes (LEP) vorgelegt, der den Landesraumordnungsplan (LROP) 1998 ersetzen soll. Der LEP bildet einerseits die Grundlage für die künftige räumliche Entwicklung des Landes. Als „Dachplan“ formuliert er die Ziele der Landesentwicklung sowie landesweit einheitliche Rahmenvorhaben für zentrale Bereiche des gesellschaftlichen Lebens: beispielsweise zur Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, zum Einzelhandel oder zum Tourismus. Er steckt damit zugleich die Rahmenbedingungen und Grenzen der künftigen, regionalisierten Regionalplanung ab, die, wie es in der Einleitung des LEP beschrieben wird, der kommunalen Ebene letztlich deutliche	

Stellungnahme	
Gestaltungsspielräume bieten soll - „gepaart mit mehr regionaler und kommunaler Verantwortung für die regionale Entwicklung“. Diese wird in der gemeinsamen Stellungnahme der den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg eingefordert. Der Entwurf des LEP ist gegenwärtig im Beteiligungsverfahren, das am 31.10.2008 endet. Die endgültige Feststellung des Planes durch den Innenminister soll Ende 2009 erfolgen. Die vorliegende gemeinsame Stellungnahme der den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg bildenden Kommunen beschränkt sich auf die Aspekte/Themen, die für den Lebens- und Wirtschaftsraum insgesamt von Belang sind.	
Beteiligter: 771 Handel Handwerk Gewerbeverein Kropp ID: 2331	
Der Vorstand des 115 Mitglieder zählenden Vereins für Handel, Handwerk und Gewerbe Kropp unterstützt die in obiger Stellungnahme gemachten Anmerkungen/Bedenken des Amtes Kropp-Stapelholm in vollem Umfang. Die ländliche Region muss bei der Planung eng als Entscheidungsträger mit eingebunden bzw. beteiligt werden, damit eine zukunftsfähige und tragbare Entwicklung sichergestellt wird.	
Beteiligter: 473 Handels- und Gewerbeverein Mildstedt - Simonsberg - Südermarsch e.V. ID: 595	
Wir verlangen eine radikale Verkürzung des Landesentwicklungsplans! Nach zahlreichen Gesprächen mit kommunalen Vertretern und einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Entwurf des Innenministeriums gelangen wir zur Erkenntnis, dass der Entwurf viel zu lang ist und mit einer Gültigkeit bis 2025 den immer schneller werdenden Veränderungen nicht gerecht wird. Es ist unerlässlich, dass der Plan intensiv mit den Nachbarn aus Hamburg abgestimmt wird. Der Landesentwicklungsplan sollte nicht durch die Landesregierung verabschiedet, sondern im Landtag beraten und beschlossen werden. Aus unserer Sicht treibt der neue Landesentwicklungsplan einen großen Keil zwischen die Städte und Kommunen und wird mit seinen starren Vorgaben den unterschiedlichen Ansprüchen unserer Kommunen nicht gerecht. Und auch für die Ansiedlung von kleinen und mittelständischen Betrieben unterhalb der Zentren werden sich durch den Landesentwicklungsplan die Rahmenbedingungen stark verschlechtern und die Ansiedlungsmöglichkeiten erheblich einschränken. Insgesamt sind für uns im vorliegenden Entwurf keine wirklich positiven Elemente zu finden. Der Landesentwicklungsplan zeichnet sich nicht durch	

Stellungnahme	
die Eigenverantwortung der einzelnen Kommunen aus, sondern ist vielmehr Planwirtschaft pur und gibt von oben vor, was die Kommunen zu tun und zu lassen haben. Das ist der Höhepunkt der kommunalen Gängelung!	
Beteiligter: 806 Kommunalpolitische Vereinigung der CDU (KPV) ID: 2550	
Einführung 1. Kommunalpolitische Vereinigung der CDU (KPV) unterstützt die Ziele und Grundsätze des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 (E-LEP), soweit sie zur Stärkung des Standortes Schleswig-Holstein innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands und Nordeuropas und als maritime Modellregion Europas beitragen. 2. Positiv ist, dass für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren erstmals sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung und die Öffentlichkeit im Rahmen des E-Governmentprojektes „Beteiligungs-Online-LEP“ die Möglichkeit haben, Plantext, Karte und Umweltbericht über das Internet abzurufen und ihre Einwendungen online abzugeben. 3. Aufgrund der hohen Bedeutung des LEP fordert die KPV, dass der schleswig-holsteinische Landtag in eine intensive Beratung eingebunden wird. 4. Die KPV erwartet die grundsätzliche Überarbeitung des Entwurfs, damit - Entwicklungschancen für gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilregionen des Landes ermöglicht werden; - Entwicklungsentscheidungen vor Ort getroffen werden können und Handlungsspielraum in den Kommunen verbleibt; - und mehr Flexibilität verbleibt für mögliche Änderungen. Dazu ist der LEP deutlich zu kürzen und auf die wesentlichen landesweit notwendigen Vorgaben für Entwicklungen zu konzentrieren. Im Einzelnen erwartet die KPV die Berücksichtigung folgender Aspekte in der Überarbeitung des E-LEP: 7. Das kommunale Ehrenamt darf durch den Abbau der kommunalen Planungshoheit nicht weiter geschwächt werden. Die jetzige Grundphilosophie des LEP ist falsch: Der Kommunalpolitik wird mit Misstrauen begegnet. Daraus resultiert Dirigismus und Zentralismus. Vielmehr muss der LEP einen Vertrauensbeweis gegenüber den Kommunalpolitikern darstellen. 11. Der Landesentwicklungsplan baut mehr Bürokratie auf. Er ist in unserer heutigen schnelllebigen Zeit bei einer Laufzeit von 16 Jahren zu	

Stellungnahme	
unflexibel.	
Beteiligter: 304 Kreis Dithmarschen ID: 4116	
1. Planungszeitraum Der LEP ist auf einen Planungszeitraum bis zum Jahre 2025 ausgerichtet. Angesichts der schnellen Veränderungen der Rahmenbedingungen ist eine solide landesweite Entwicklungsplanung über fast 2 Jahrzehnte im Voraus kaum möglich ist. Um das Planungsrisiko zu begrenzen fordert der Kreis Dithmarschen den Planungszeitraum auf bis zum Jahre 2020 zu verkürzen. 2. Entwicklung Ein Plan, der zwar auf Entwicklung ausgerichtet sein will, gleichzeitig aber statt innovativer Ansätze nur eine Vielzahl von Einschränkungen und Vorbehalten formuliert und Planungs- und Genehmigungsverfahren durch Abstimmungsgebote bzw. Zustimmungserfordernisse verzögert, ist weder zukunftsweisend noch zukunftsfähig. Es wird deshalb gefordert, regulierende Vorgaben und Einschränkungen auf ein Minimum zu beschränken und somit Entwicklung in allen Landesteilen gleichermaßen zu ermöglichen. 5. Vertrauen in die Eigenverantwortung der Gemeinden Der vorliegende Plan steht im Widerspruch zu dem erklärten Grundsatz der Landesregierung, der regionalen und kommunalen Ebene mehr Gestaltungsspielräume und Verantwortung zu übertragen und stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. 9. Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken Der Kreis Dithmarschen geht davon aus, dass die Landesregierung die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zugegangenen Stellungnahmen, erhobenen Bedenken und gegebenen Anregungen eingehend würdigt und weitestgehend berücksichtigt. Dies gilt auch für die in der Anlage aufgeführten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des Kreises.	
Beteiligter: 305 Kreis Herzogtum Lauenburg ID: 3659	
Vorbemerkung: Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009 (LEP) soll den Landesraumordnungsplan aus dem Jahr 1998 ersetzen. Er legt die Ziele der Raumordnung und Landesplanung durch weitreichende, stringente landeseinheitliche Rahmenvorgaben fest, bildet die Grundlage für die räumliche	

Stellungnahme

Entwicklung des Landes bis zum Jahre 2025 und ist Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne in den Teilräumen des Landes.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg begrüßt die im LEP dokumentierte intensive Auseinandersetzung der Landesregierung mit den geänderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen - insbesondere den Folgen des demografischen Wandels.

Die zentralen Zielaussagen - wie die Stärkung des Standortes Schleswig-Holstein in Europa, die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, die Strategien zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels sowie der des Klima- und Ressourcenschutzes - werden ausdrücklich befürwortet.

Dies gilt im Grundsatz auch für den Erhalt und die Entwicklung der zentralen Orte zur Sicherung der bestehenden Infrastrukturen.

Der LEP soll den Rahmen für die räumlichen Planungsgrundlagen und für eine geordnete und zukunftsfähige Weiterentwicklung geben. Diesem Anspruch wird der vorgelegte LEP nicht gerecht.

Nicht mitgetragen werden kann der Paradigmenwechsel von der Schaffung von gleichwertigen Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Landes hin zu einer Konzentration der Entwicklung auf die zentralen Orte zu Lasten des ländlichen Raumes.

Der LEP soll die Basis für die künftige Fortschreibung der Regionalpläne liefern. Dies geschieht gemäß LEP aber nur unter weitgehender Einschränkung der kommunalen Planungshoheit.

Hier sind die Handlungsspielräume für die Kommunal- und Regionalplanung zu erweitern und die erheblichen Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit zu modifizieren.

Im Einzelnen werden folgende Ergänzungen und Änderungen vorgeschlagen:

1. Beratung im Landtag

Aufgrund der weit reichenden Bedeutung des LEP für die künftige Entwicklung des Landes sowie der bindenden Rahmenvorgaben für die nachgeordneten Planungsträger ist der LEP einschließlich der Stellungnahmen der Gemeinden, Städte und Kreise abschließend im Landtag zu beraten.

Begründung

Gemäß § 5 Landesplanungsgesetz formuliert der LEP die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Mit dem vor dem Hintergrund des demografischen Wandels eingeleiteten Paradigmenwechsel - weg von der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen des Landes hin zu einer vorrangigen Stärkung der Zentren und zentralen Orte, verbunden mit einer Benachteiligung des ländlichen Raumes - sind weitreichende

Stellungnahme	
Konsequenzen für die gesamte Entwicklung des Landes verbunden, die eine demokratische Legitimation durch den Landtag erfordern. 2. Zeitgleiche bzw. zeitnahe Änderung des Landesplanungsgesetzes Zur Schaffung von Planungssicherheit und Kontinuität, zur Umsetzung der im LEP dargestellten Handlungsspielräume der Träger der Regionalplanung sowie der kommunalen Planungsträger sind die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Kommunalisierung der Regionalplanung, zur Festlegung von Planungsräumen und zur Bestimmung der Träger der Regionalplanung zeitgleich mit der Feststellung des LEP herbeizuführen. Grundsätzlich ist zu bemerken, dass die qualitative und quantitative Ausgestaltung der Regionalpläne, durch die detaillierten Vorgaben des Landesentwicklungsplanes, erheblich eingeschränkt wird. Begründung: An vielen Stellen überträgt der LEP Aufgaben und Kompetenzen an die Träger der künftigen Regionalplanung. Zur Schaffung von Planungssicherheit und Kontinuität zur Umsetzung der im LEP dargestellten Handlungsspielräume der künftigen Träger der Regionalplanung und der kommunalen Planungsträger sind die gesetzlichen Rahmenvorgaben (Änderung des Landesplanungsgesetzes) zur Kommunalisierung der Regionalplanung, zur Festlegung von Planungsräumen und zur Bestimmung der Träger der Regionalplanung zeitgleich mit der Feststellung des LEP herbeizuführen. Anderenfalls sind Übergangsregelungen zu schaffen. 8. Neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten An zahlreichen Stellen des LEP-Entwurfs sollen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten entstehen. Zahlreiche neue Vorgaben für die Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotenziale [Ziffer 6.5.2 Abs. 5], Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum [Ziffer 6.5.2 Abs. 3], Wohnraumbedarfsanalyse) werden die Planung erschweren und die Planungszeiten verlängern sowie die Planungskosten erhöhen. Die Entscheidung hierüber sollte wie bisher der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben. Begründung An zahlreichen Stellen des LEP sollen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten von den kommunalen Planungsträgern eingefordert werden. Aus planerischer Sicht werden diese Anforderungen nachvollzogen; unter den Aspekten der Entbürokratisierung sollten viele der nachfolgenden Aufgaben der kommunalen Selbstverantwortung bzw. Selbstverwaltung überlassen bleiben. Insbesondere zu nennen sind die Vorgaben für die Bauleitplanung, z. B. Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung, Prüfung der Flächenpotenziale (Ziffer 6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (Ziffer 6.5.2 Abs. 3) sowie die Wohnraumbedarfsanalyse.	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4204	

Stellungnahme	
Der Kreis Ostholstein begrüßt grundsätzlich den mit dem LEP verfolgten Anspruch, den veränderten Rahmenbedingungen und Herausforderungen für eine nachhaltige Raumentwicklung Rechnung tragen zu wollen und die Ziele und Grundsätze der Raumordnung an die aktuellen Entwicklungen anzupassen. Insbesondere werden die inhaltlichen Schwerpunkte • Demografischer Wandel • Nachhaltige Siedlungsentwicklung • Stärkung regionaler und interkommunaler Eigninitiativen und • Stärkung einer kommunalisierten Regionalplanung unterstützt. Dabei ist der Ansatz zu begrüßen, die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Landes und seiner Teilräume nicht an Verwaltungsgrenzen auszurichten, sondern vielmehr die Wirtschaftsachsen im Lande wie die Autobahn A 1 als Basis weitergehender Planung zu nutzen. Der Kreis Ostholstein unterstützt zudem die von den Kommunen des Kreises eingebrachten Stellungnahmen, die in die Beratungen eingebracht wurden.	
Beteiligter: 271 Kreis Plön ID: 3963	
1. Der Plöner Kreistag wendet sich gegen eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes, gegen eine weitere Zunahme der Bürokratie und des Planungsaufwandes und spricht sich für eine starke kommunalisierte Regionalplanung mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen aus. 5. Die Inkraftsetzung des neuen Landesentwicklungsplanes vor 2010 wird abgelehnt. Wegen der gravierenden Folgen des Planes muss Gründlichkeit vor Schnelligkeit gehen. 14. Der Kreis Plön erwartet eine Festlegung, zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Planungszeitraumes eine Überprüfung der Ziele des LEP stattfinden soll. Der Kreis Plön erwartet spätestens im Jahre 2018 eine Überprüfung/Fortschreibung des LEP, um die bis dahin stattgefundenen Entwicklungen für den Rest des Planungszeitraumes berücksichtigen zu können. 15. Die Vorlage 57/08 [gemeint ist die Stellungnahme der Verwaltung des Kreises] wird zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter: 309 Kreis Rendsburg-Eckernförde	

Stellungnahme

ID: 3827

1. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterstützt die Ziele und Grundsätze des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 (E-LEP), soweit sie zur **Stärkung des Standortes Schleswig-Holstein innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands und Nordeuropas** und als maritime Modellregion Europas beitragen.

2. Positiv ist, dass für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren erstmals sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung und die Öffentlichkeit im Rahmen des E-Government-projektes „**Beteiligungs-Online-LEP**“ die Möglichkeit haben, Plantext, Karte und Umweltbericht über das Internet abzurufen und Ihre Einwendungen online abzugeben.

3. Aufgrund der hohen Bedeutung des LEP fordert der Kreis Rendsburg-Eckernförde, dass der Schl.-Holst. **Landtag in eine intensive Beratung** eingebunden wird.

4. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erwartet die **grundsätzliche Überarbeitung des Entwurfs**, damit

- Entwicklungschancen für gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilregionen des Landes ermöglicht werden;
- Entwicklungsentscheidungen vor Ort getroffen werden können und Handlungsspielraum in den Kommunen verbleibt;
- und mehr Flexibilität verbleibt für mögliche Veränderungen.

Dazu ist der LEP deutlich **zu kürzen** und auf die wesentlichen landesweit notwendigen Vorgaben für Entwicklungen zu konzentrieren.

Im Einzelnen erwartet der Kreis Rendsburg-Eckernförde die Berücksichtigung folgender Aspekte in der Überarbeitung des E-LEP:

2. Die Planungspolitik, ist darauf auszurichten, dass die Zukunftschancen und Lebensqualität der Menschen verbessert werden und dadurch der verfassungsrechtliche Auftrag der **Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes** geleistet wird.

3. Grundlage einer Landesentwicklungsplanung muss es sein, dass alle Teilräume durch eine aufgaben- und funktionsbezogene **Finanzausstattung** durch das Land in die Lage versetzt werden, dauerhaft das erwartete Leistungsangebot zu erfüllen und aufrechtzuerhalten.

5. **Regionale Entwicklungsbündnisse sind mit planungsrechtlichen Privilegien auszustatten.**

Die Partner müssen sich auf Augenhöhe begegnen. Eine Abhängigkeit von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt darf es nicht geben. Wenn eine bedeutende Entwicklung in den Umlandgemeinden nur noch bei Engpässen in der Kernstadt erfolgen kann, sind Fehlschläge vorprogrammiert

Stellungnahme	
und Umlandgemeinden und Kernstädte würden in künstlich erzeugte Konflikte getrieben. Der Entwurf des LEP enthält eine nicht akzeptable Bevorzugung der Mittel- und Oberzentren. Ein Konzept regionalisierter Flächennutzungspläne könnte dagegen folgendes gewährleisten: - den Rückgang an Wohnbedarf ab 2020 hinsichtlich der Ausweisung von Bauland steuern und damit weitere Zersiedlung, massive Leerstände und einen Preisverfall von Immobilien verhindern, - die Bevölkerungsverschiebungen und den Erhalt bestehender Strukturen vereinbaren und so die erhebliche Verteuerung öffentlicher Versorgungsleistungen verhindern, - die Stadt-Umland-Konzepte in den Mittelpunkt der Planungen rücken, indem die Vorgaben des BauGB aufgegriffen werden. - Durch verbindliche Kosten-Nutzen-Kalkulationen kann allen besonders sozial- und umweltverträglichen Vorhaben der Kommunen Vorrang eingeräumt werden. 7. Das kommunale Ehrenamt darf durch den Abbau der kommunalen Planungshoheit nicht weiter geschwächt werden. Der LEP muss einen Vertrauensbeweis gegenüber den Kommunalpolitikern darstellen. 12. Der Landesentwicklungsplan ist zu bürokratisch. Er ist in unserer heutigen schnelllebigen Zeit bei einer Laufzeit von 16 Jahren zu unflexibel.	
Beteiligter: 310 Kreis Schleswig-Flensburg ID: 1594	
Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg zum Entwurf des Landesentwicklungsplans 2009 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 nimmt der Kreis Schleswig-Flensburg wie folgt Stellung: I. Der Kreis Schleswig-Flensburg erkennt die Notwendigkeit für die Erstellung eines Landesentwicklungsplanes an.	

Stellungnahme	
II. Stellungnahme zu den Einzelaussagen des Planentwurfes: Der im Entwurf vorgelegte Plan weist neben zahlreichen neuen Aspekten doch eine Vielzahl von Regelungen auf, deren Sinnhaftigkeit zu hinterfragen ist. Grundsätzlich wendet sich der Kreis Schleswig-Flensburg • gegen eine Schlechterstellung der Unterzentren, der ländlichen Zentralorte und der Stadtrandkerne eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes, • gegen eine Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung und setzt sich • für eine starke kommunalisierte Regionalplanung mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten ein. die Beachtung der Bedürfnisse der Menschen vor Ort, In den folgenden Absätzen wird auf ausgesuchte Aspekte in den Kapiteln des Landesentwicklungsplans eingegangen und die Problematik erläutert.	
Beteiligter: 2 Kreis Segeberg ID: 3617	
Der Kreis Segeberg begrüßt grundsätzlich den mit dem LEP verfolgten Anspruch, den veränderten Rahmenbedingungen und Herausforderungen für eine nachhaltige Raumentwicklung Rechnung tragen zu wollen und die Ziele und Grundsätze der Raumordnung an die aktuellen Entwicklungen anzupassen. Insbesondere werden die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen auf die Themenfelder • demografischer Wandel, • nachhaltige Siedlungsentwicklung, • Stärkung regionaler und interkommunaler Eigeninitiativen und • Stärkung einer kommunalisierten Regionalplanung	

Stellungnahme	
unterstützt. Gleichwohl sind zu verschiedenen Einzelaspekten des Entwurfs kritische Anregungen zu machen. 8. Verfahren Aufgrund der weit reichenden Bedeutung des LEP für die künftige Entwicklung des Landes sowie der bindenden Rahmenvorgaben für die nachgeordneten Planungsträger ist der LEP einschließlich der Gemeinden, Städte und Kreise anschließend im Landtag zu beraten.	
Beteiligter: 2 Kreis Segeberg ID: 3628	
8. Redaktionelle Hinweise: Die Darstellung der Abgrenzung des Naturparks Holsteinische Schweiz in der Karte ist für den Bereich des Kreises Segeberg zu korrigieren. Auf die Stellungnahme des Naturparks Holsteinische Schweiz vom 28.8.08 wird verwiesen. In der Auflistung der Gemeinden im Ordnungsraum Hamburg (Anhang A2) fehlt die Gemeinde Nützen. 9. Andere Stellungnahmen: Die Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise und des Landkreistages werden inhaltlich unterstützt.	
Beteiligter: 311 Kreis Steinburg ID: 4231	
Widersprüche zwischen den Leitbildern und den Zielen und Grundsätzen der Landesraumordnung: Die Widersprüche im vorgelegten Entwurf zwischen den allgemein formulierten Leitbildern und den das Planungs Handeln bestimmenden Regelungen, die in den Zielen und Grundsätzen der Landesraumordnung verankert sind, sind aufzuheben.1 <u>Begründung:</u> Die Leitbilder zur Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur (Ziffer 5.1) und zur wirtschaftlichen Entwicklung (Ziffer 7.1) formulieren, dass die Regionen in Schleswig-Holstein „im nationalen und internationalen Standortwettbewerb attraktive Rahmenbedingungen für Investitionen, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung“ bieten sollen, Schleswig-Holstein „sich als leistungsfähige europäische Region im internationalen Standortwettbewerb behaupten“ und die Teilräume „als Regionen international wettbewerbsfähig“ sein sollen. Dazu sollen u. a. „entlang der Landesentwicklungsachsen Wirtschaftsentwicklung ins Land“ getragen und „an geeigneten Schwerpunktstandorten neue	

Stellungnahme	
Gewerbegebiete" ausgewiesen werden. Es wird erklärt, dass die neuen Landesentwicklungsachsen die Wettbewerbsbedingungen des Landes und seiner Teilräume verbessern und die Grundlage eines „Wachstumsmodells Schleswig-Holstein" sein sollen. Wenn dann unter Ziffer 6.6 die Nutzung des neuen Instruments stark eingeschränkt wird und der Ausweisung von Gewerbegebieten aufwendige Prüf-, Nachweis- und Abstimmungspflichten vorgeschaltet werden zeigen sich die Widersprüche deutlich. In den Leitbildern der Ziffern 5.1 und 8.1 steht jeweils an erster Stelle, dass gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes geboten werden sollen. Mit der Einschränkung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmen im ländlichen Raum auf 8 % in 19 Jahren, der nahezu ausschließlichen Konzentration der Wohnbau- und Infrastrukturentwicklung auf die Zentralen Orte (Wegfall der planerischen Funktionen, neue Abstimmungsgebote mit dem Zentralen Ort, strikte Unterordnung der Orte ohne zentrale Bedeutung unter die Entwicklungsziele des Zentralen Ortes in Stadt- und Umlandbereichen) schränkt die Entwicklung und Dynamik der Orte ohne zentrale Bedeutung im ländlichen Raum stark ein. Zu befürchten steht, dass mit den gesetzten Vorgaben eher eine Verstärkung der räumlichen Disparitäten und damit eine beschleunigte Entleerung der ländlichen Räume in Gang gesetzt werden wird. Redaktionelle Anmerkungen: Die Gesetzesquellen (z. B. Schulgesetz) sind im LEP noch zu aktualisieren.	
Beteiligter: 312 Kreis Stormarn ID: 4186	
Der Kreis Stormarn schließt sich der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg Randkreise an.	
Beteiligter: 312 Kreis Stormarn ID: 4196	
7. Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt des Kreises Stormarn Der Landesraumordnungsplan wird umbenannt und als Landesentwicklungsplan fortgeschrieben. Negativ anzumerken ist dabei aus Sicht des Naturschutzes, dass eine aktuelle Zustandbewertung von Natur- und Landschaft mit darauf basierenden Konfliktanalysen und Handlungsempfehlungen nicht stattfindet, da als Planungsgrundlage das alte Landschaftsprogramm verwendet wird. Insgesamt ist festzustellen, dass der Landesentwicklungsplan grobe Ziele vorgibt, die aber einer näheren Konkretisierung auf Ebene des Regionalplanes bedürfen (z.B. Siedlungsentwicklung). Auf Ebene des Regionalplanes erfolgt wiederum keine Bearbeitung naturschutzfachlicher Belange, da der Landschaftsrahmenplan nicht mehr fortgeschrieben wird. In beiden Fällen kann also nicht mehr von einer Integration der naturschutzfachlichen Planungsaussagen in den Landesentwicklungsplan, als auch den Regionalplan ausgegangen werden, so dass hier im anschließenden Verfahren mit Konflikten zu rechnen ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die weitgehend pauschale Darstellung von potentiellen Entwicklungsgebieten problematisch. Eine erkennbar	

Stellungnahme	
abwägendere Darstellung mit den Belangen von Natur und Landschaft hätte die so zukünftig anstehenden Auseinandersetzungen im Einzelfall reduzieren können.	
Beteiligter: 394 LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. ID: 158	
Der LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. mit ca. 38.000 Mitgliedern in 182 Ortsvereinen ist die Interessenvertretung von Frauen, die auf dem Land leben, dort beruflich und ehrenamtlich tätig sind. Als Dachverband dieser Bürgerinnen haben wir die dargestellte Entwicklung für Schleswig-Holstein beraten und kommen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplans an vielen Stellen Nachbesserungsbedarf besteht. Aus unserer Sicht muss sich eine Neufassung des Landesentwicklungsplans an folgenden Kriterien messen lassen: • Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen sowohl auf dem Land wie auch in der Stadt für alle Einwohner • an einer zunehmenden Erwerbstätigkeit von Frauen mit unterschiedlichen Qualifikationen auf dem Lande mit der Notwendigkeit des Angebotes von Arbeitsplätzen und gleichzeitiger Unterstützung / Entlastung für die Familienarbeit • an dem Erhalt der Grundversorgung für Familien im ländlichen Raum • an dem Erhalt einer wohnortnahen Gesundheitsversorgung, ggf. mit einem Anreizsystem für die Ansiedlung von Ärzten / Pflegeeinrichtungen • einer zukunftsgerichteten Bereitstellung von Mobilitätsangeboten speziell für Kinder / Jugendliche, Frauen und Senioren im ländlichen Raum • einem attraktiven Bildungsangebot, zugeschnitten auf die unterschiedliche Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen im ländlichen Raum • an der zielgerichteten Verwendung von Fördermitteln für den Erhalt und die Entwicklung von oben genannten Strukturen im ländlichen Raum. Nachfolgend werden wir daher zu einzelnen Kapiteln Stellung nehmen und den weiteren Handlungsbedarf aufzeigen.	
Beteiligter: 415 LandesFrauenRat SH e.V. ID: 263	
Der LandesFrauenRat Schleswig-Holstein e. V. setzt sich für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ein. Dazu gehört insbesondere die Möglichkeit einer eigenständigen Existenzsicherung, die untrennbar verbunden ist mit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie - und zwar für beide Geschlechter. Natürlich wissen auch wir, dass - rein faktisch - im Wesentlichen Frauen davon betroffen sind. Doch werden wir nicht müde, immer wieder darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt. Trotzdem ist natürlich unser vorrangiges Interesse darauf gerichtet, Frauen eine individuelle Lebensplanung zu ermöglichen.	

Stellungnahme

Der LandesFrauenRat Schleswig-Holstein e.V. vertritt über eine Million Frauen in diesem Land. Aus dieser Sicht bedarf der vorliegende Entwurf einiger Ergänzungen. Zunächst fällt auf, dass spezielle Frauenbelange an keiner Stelle ausdrücklich Erwähnung finden. Nun sind auch die weiblichen Einwohnerinnen Schleswig-Holstein in erster Linie zunächst einmal Bürger(innen) dieses Landes, wobei die Betonung auf dem Wortanfang liegt und nicht auf der geschlechtsspezifischen Endung. Gleichwohl ist es eine bekannte und in den Medien immer wieder diskutierte Tatsache, dass wirkliche Gleichberechtigung zwar auf dem Papier besteht, faktisch aber noch nicht erreicht ist. Folgerichtig gewährleistet Art. 3 des Grundgesetzes auch nicht nur die Abwehr geschlechtsspezifischer Diskriminierung, sondern verpflichtet auch alle Träger öffentlicher Gewalt, Maßnahmen zur Herstellung wirklicher Gleichstellung zur ergreifen. Nach diesem Grundsatz wären für eine im Fraueninteresse liegende Landesplanung zusätzlich folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Die zunehmende (und von der Politik gewünschte, wie aus der Neuregelung des Unterhaltsrechtes ersichtlich) Erwerbstätigkeit von Frauen mit unterschiedlichen Qualifikationen fordert ein angemessenes Angebot von Arbeitsplätzen bei gleichzeitig optimaler Kinderbetreuung und entsprechenden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten speziell für Frauen (Wiedereinstieg in den Beruf nach Familienpause).
2. Die mit gleichzeitiger Erwerbs- und Familienarbeit verbundene Belastung muss flächendeckend durch eine wohnortnahe und damit zeitsparende Grundversorgung aufgefangen werden.
3. Dasselbe gilt für eine wohnortnahe Gesundheitsversorgung incl. Pflegeeinrichtungen für ältere Familienangehörige.
4. Die Mobilität speziell von Kindern und Jugendlichen, Frauen und Senioren muss - auch ohne Rückgriff auf Individualverkehrsmittel - durch öffentlichen Nahverkehr gewährleistet sein.
5. Ein individuelles Bildungsangebot, zugeschnitten sowohl auf die unterschiedliche Begabung und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen wie auch auf ihr familiäres Umfeld, darf nicht nur in den Zentren zur Verfügung stehen.

Der LandesFrauenRat Schleswig-Holstein e. V. würde sich wünschen, wenn dem jedem Kapitel vorangestellten Leitbild „Wir wollen in Schleswig-Holstein.....“ hinzugefügt würde: „..... dass Frauen die gleichberechtigte Teilhabe in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft ermöglicht wird.“

Beteiligter: 431 Landesnaturschutzverband SH e.V.
ID: 416

Der LNV begrüßt zunächst die Absicht der Landesregierung - vertreten durch das Innenministerium- den Landesraumordnungsplan aus dem Jahre 1998 an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Mit dem neuen Landesentwicklungsplan (LEP) sollen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung bzw. Landesentwicklung bis zum Jahre 2025 festgelegt werden. Parallel zum Entwurf des neuen LEP, der auch diverse Aussagen zum Umwelt- und Naturschutz bzw. zum Ressourcenschutz und zur Ressourcenentwicklung enthält, wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Entwurf zum Umweltbericht dokumentiert sind.

Die neuen bzw. vertiefenden Aussagen zum Umwelt- und Naturschutz bzw. zum Ressourcenschutz und zur Ressourcenentwicklung sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zum neuen LEP werden vom LNV im Grundsatz positiv gesehen.

Stellungnahme	
Dennoch gibt es eine Reihe von Themenkomplexen bzw. Aussagen, die aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes vom LNV sehr kritisch betrachtet werden. Dazu gehören in erster Linie die geplanten Großprojekte anderer Planungsträger in Schleswig-Holstein, die nachrichtlich in den Entwurf zum neuen LEP übernommen worden sind, wie z. B. • der Ausbau der Unterelbe für die Containerschifffahrt, • der Weiterbau der BAB A 20, der Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals, • die feste Fehmarn-Belt-Querung, • die Kabelverbindungen durch den Nationalpark Wattenmeer zur Einspeisung von Strom aus Offshore-Windkraftanlagen etc. Sie werden vom LNV weiterhin kritisch gesehen bzw. abgelehnt, da ihnen neben der ökologischen gravierenden Auswirkungen die planungsrechtlichen Bedarfsnotwendigkeiten fehlen. Darüber hinaus gibt es noch weitere Aussagen im Entwurf zum neuen LEP, die aus Sicht des LNV für den Umwelt- und Naturschutz negative Aspekte enthalten bzw. mit Aussagen zum Ressourcenschutz und zur Ressourcenentwicklung kollidieren.	
Beteiligter: 370 Landesweite Verkehrsservicegesellschaft ID: 50	
Grundsätzliche Aussagen: Der LEP setzt für eine optimale Erschließung der Bevölkerung und der Versorgungseinrichtungen ein gutes ÖPNV-Angebot voraus. Wir begrüßen die Ausrichtung der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung an den drei großen SPNV-Strecken nach Hamburg. Es gibt jedoch weitere stark nachgefragte Strecken im SPNV und ÖPNV-Netz, denen nach unserer Einschätzung eine höhere Bedeutung beigemessen werden sollte - insbesondere im Hinblick auf die zu erwartende Nachfrageentwicklung. Die LVS hat im Jahr 2007 eine Untersuchung beauftragt, die die Auswirkung des demografischen Wandels auf die Nachfrageentwicklung auf jede einzelne Strecke im SPNV aufzeigen sollte. Die Ergebnisse liegen seit Anfang des Jahres 2008 vor. Der Gutachter geht davon aus, dass bis 2025 die Verkehrsnachfrage im SPNV landesweit um ca. 16 % zunehmen wird. Die zu erwartenden Zuwächse auf den Strecken nach Hamburg sind sehr hoch aber auch alle anderen Strecken im Land werden stärker nachgefragt werden. Ursache für die Zunahme ist vor allem eine anzunehmende Änderung des Mobilitätsverhaltens. Bereits bis 2012 ist mit einer leichten Zunahme der Nachfrage zu rechnen. Aufgrund der zu erwartenden Änderungen schlagen wir vor auch SPNV-Nebenstrecken bzw. zentrale ÖPNV-Knoten oder wichtige Busverbindungen als Orientierungspunkte für die Landesentwicklung zur berücksichtigen.	
Beteiligter: 333 Landkreis Stade ID: 216	

Stellungnahme	
Grundsätzlich ist die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans 2009 vor dem Hintergrund der vielfältigen Steuerungsbereiche zu begrüßen. Ein gemeinsamer Bereich, der von beiden Seiten auch vielfältigen Ansprüchen unterliegt, ist die Unterelbe. Im Bereich der Stadt Stade ist es das Industriegebiet Bützflether Sand und auf Schleswig-Holsteiner Gebiet das Mittelzentrum Glückstadt mit seinen Umlandbereich, die die Unterelbe beanspruchen. In beiden Gebieten sind aktuell Groß-Kraftwerke in Planung. Im Hinblick auf die kumulierte Belastung des gesamten Unterelberaums durch die Kraftwerke, wäre es für eine nachhaltige Entwicklung wichtig, dass die Standorte in ihrer Art (Brennstoff) und Größe (Gesamtleistung) begrenzt bzw. konkretisiert werden. Dies sollte für beide Seiten der Unterelbe gelten. Im Hinblick auf die laufende Diskussion zur Vertiefung des Fahrwassers der unterelbe sollten die Entscheidungen des Verfahrens Eingang in den Entwicklungsplan finden.	
Beteiligter: 333 Landkreis Stade ID: 217	
1992 stimmte das damalige deutsch-dänische Forum einer Vereinbarung zu, wonach Landesentwicklungs- und Raumordnungspläne grenzüberschreitend angehört werden sollen. Bei Plänen und Initiativen, die von Interesse beiderseitig der Grenze sind, haben die Regierungen vereinbart, sich gegenseitig vor einem Entschluss zu orientieren. Aabenraa Kommune heißt die Fortsetzung dieser Praxis bei der Erarbeitung und Gutheißung von Raumordnungen und konkreten Beschlüssen willkommen. Dies auch bei eher generellen und übergeordneten Anliegen wie dem vorliegenden. Dass sich die grenzüberschreitende Zusammenarbeit weiter entwickelt, beweist die Zusammenarbeitserklärung zwischen Aabenraa Kommune, Sonderborg Kommune und der Stadt Flensburg vom April 2008. Prinzipiell ist Aabenraa Kommune sehr daran interessiert, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit weiter auszubauen. Die Entwicklung in Schleswig-Holstein und in der Stadt Flensburg insbesondere ist für die gesamte Region - auch nördlich der Grenze - von Vorteil.	
Beteiligter: 858 Landtagsfraktion CDU ID: 2841	
Änderungen im Landesentwicklungsplan 2009 notwendig: Weniger Vorgaben aus Kiel, mehr Freiheit vor Ort! Zehn-Punkte-Papier der CDU-Landtagsfraktion	

Stellungnahme	
Dem Landesentwicklungsplan 2009 kommt für die Zukunft Schleswig-Holsteins eine erhebliche Bedeutung zu. Er legt fest, wohin sich das Land und seine Regionen bis 2025 und darüber hinaus entwickeln sollen. Seit März 2008 hat die CDU-Landtagsfraktion gegenüber dem Innenministerium deutlich gemacht, dass sie wesentliche Punkte des Entwurfs für veränderungsbedürftig hält. Dies ist auch in der Plenardebatte am 28. Mai 2008 zum Ausdruck gekommen. Positiv hervorzuheben ist das sorgfältig durchgeführte Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Ebenfalls zu begrüßen ist die Zusage des Innenministers, einen offenen Dialog zu führen und das Parlament eng einzubinden. Der Innen- und Rechtsausschuss wird eine sorgfältige Anhörung durchführen. Am Ende wird nur dann ein zukunftsweisender und breit akzeptierter Landesentwicklungsplan vorliegen, wenn die vorgetragenen Kritikpunkte hinreichend berücksichtigt werden. Gründlichkeit muss vor Schnelligkeit gehen. Der Landesentwicklungsplan soll Ende 2009 in Kraft treten. Es bleibt also genügend Zeit zu gründlichen Erörterungen. Einen ganz erheblichen Änderungsbedarf sieht die CDULandtagsfraktion insbesondere bei den folgenden Punkten:	
Beteiligter: 858 Landtagsfraktion CDU ID: 2857	
10. Beschränkung auf das Wesentliche! Insgesamt ist eine deutliche Straffung des Entwurfs angezeigt. Die Ziele der Landesplanung sollten auf grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes reduziert werden.	
Beteiligter: 393 Landwirtschaftskammer SH ID: 87	
Innenministerium Abt. Landesplanung und Vermessungswesen Postfach 7125 24171 Kiel 31. Juli 2008 Aufstellung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009- Anhörungs- und Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans und möchten aus agrarstruktureller Sicht folgendes ausführen: Der Bereich „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ (Kap. 7.8) enthält neben der Darstellung einiger weniger Grundsätze der Raumordnung leider keine Ziele der Raumordnung, die verbindliche Vorgaben wären. Die Aussagen sind sehr allgemein gehalten und können nicht mit konkreten Anregungen versehen werden. Es ist jedoch anerkennenswert, dass im Vergleich zum bestehenden Landesraumordnungsplan, der der Landwirtschaft kaum eigenständige Funktion zugeordnet hat, die Bedeutung der Landwirtschaft im neuen Entwurf sehr viel stärker verankert wird. Die Landwirtschaft wird als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig und größter Flächennutzer sowie als kulturlandschaftsprägend anerkannt. Auch Dauerkulturen, Forstwirtschaft, Fischerei, Aquakultur sowie die Bereiche Ernährungswirtschaft, reg. Energien/nachwachsende Rohstoffe, Diversifizierung finden Erwähnung als Wirtschaftszweige im ländlichen Raum. Es ist daher sehr wichtig, dass Voraussetzungen geschaffen werden, die zur Weiterentwicklung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft beitragen. Diese sind in Kapitel 5.4 unter Grundsatz (7) und in Kap. 7.8 beschrieben. Im Kapitel 7.8 „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ ist zum Grundsatz (6) und der anschließenden Begründung anzumerken, dass die Erhöhung des Waldanteils auf zunächst 12% der Landesfläche Wunschdenken bleibt, sofern nicht eine politische Weichenstellung auch einen deutlichen Umsetzungswillen	

Stellungnahme	
erkennen lässt. Bei der derzeitigen Flächenkonkurrenz und unter den jetzigen Fördervoraussetzungen wird die Neuwaldbildung in Schleswig-Holstein auf absehbare Zeit keine entscheidende Rolle spielen. Unser Fachbereich Fischerei hat eine separate Stellungnahme abgegeben. Eine Kopie dieses Schreibens geht heute online fristgerecht an die angegebene Beteiligungsadresse. Mit freundlichen Grüßen Kerstin Ebke Landwirtschaftskammer SH Umwelt und Qualität 24100 Kiel Tel. 0431-9797-296 Fax 0431-9797-111 kebbe@lksh.de	
Beteiligter: 417 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ID: 300	
Aus Sicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern gibt es zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009 keine Bedenken und Hinweise.	
Beteiligter: 369 NABU Schleswig-Holstein ID: 314	
Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels sind viele der im Entwurf vorgenommenen Neuausrichtungen bzgl. der Siedlungsentwicklung, dabei besonders die Darstellungen hinsichtlich der Zuwachsraten und zur Nutzung der Innenverdichtungspotenziale, sehr zu begrüßen. Da viele der in diesem Zusammenhang formulierten Grundsätze als „Soll“-Vorschriften formuliert worden sind, stellt sich allerdings die Frage nach der Praxistauglichkeit bzw. Durchsetzbarkeit dieser Regelungen. Dies gilt umso mehr, als sich in der Praxis bisher bereits deutlich gezeigt hat, dass die kommunale Entscheidungs- und Planungsebene den zu erwartenden Bevölkerungsrückgang bei ihren Planungen bisher weitestgehend ignoriert hat. Der NABU ist sich der Konfliktträchtigkeit bei einer Verschärfung dieser Vorgaben natürlich bewusst. Vor dem Hintergrund, dass gerade die Bauleitplanung auf kommunaler Ebene vielfach eher von politischen Erwägungen als von fachlichen Notwendigkeiten geprägt ist, sollten diese Grundsätze verbindlicher, d.h. als „Muss“-Vorschriften formuliert werden. Negativ ist anzumerken, dass von einigen guten Vorgaben eine Reihe von pauschal formulierten Ausnahmemöglichkeiten gerade für den Tourismus und die Wirtschaft enthalten sind, die zu einer weiteren und zum Teil erheblichen Belastung auch wertvoller Gebiete, vor allen Dingen in den Küstenräumen aber auch an Binnengewässern, führen werden. Halbherzig wirken die Aussagen zur Weiterentwicklung des Verkehrs. Bezogen auf die kommunalen Entscheidungsebenen werden hier vielfach sinnvolle Vorgaben gemacht, wie z.B. die Ausrichtung der Siedlungsachsen entsprechend der ÖPNV-Erschließung. Im Gegensatz dazu wirken die pauschalen Forderungen nach einer Realisierung der großen Infrastrukturprojekte wie die A 20 und die feste Fehmarnbeltquerung völlig unreflektiert, wodurch letztendlich auch die Glaubwürdigkeit des Landes im Hinblick auf eine nachhaltige und damit natur-	

Stellungnahme	
und klimaverträgliche Ausrichtung der verkehrlichen Entwicklung in Frage gestellt wird. Eine positive Vorbildwirkung lässt sich auf diese Weise nicht erreichen. Sprachlich etwas unglücklich wirkt die Form der Darstellung der Leitbilder und der für ihre Verwirklichung erforderlichen Schritte. Profan klingende Sätze wie „Was wollen wir?“ und „Wie kommen wir dahin?“ sollen sicher eine gewisse Identifikation des Lesers mit dem Land in seiner Funktion als Planungsbehörde suggerieren und damit die Akzeptanz des Plans stützen. Diese Form der Darstellung ist für ein übergeordnetes Planwerk aber im Allgemeinen unüblich. Es ist überdies nicht auszuschließen, dass durch derartige Formulierungen die Verbindlichkeit des Planwerkes insgesamt nicht angemessen berücksichtigt wird. Die Darstellung sollte daher besser entpersonalisiert werden.	
Beteiligter: 433 Naturpark Holsteinische Schweiz e.V. ID: 448	
Wir würden uns wünschen, dass der Naturpark Holsteinische Schweiz als Träger öffentlicher Belange über die Planungen auf Landesebene wie früher direkt informiert wird, bzw. zur Mitgestaltung aufgerufen wird.	
Beteiligter: 913 Naturschutzbeirat des Kreises Pinneberg ID: 3249	
1. Umweltbericht Der Entwurf Landesentwicklungsplan (LEP) ist zusammen mit dem Umweltbericht erarbeitet worden. Er ist verpflichtend für aufzustellende Pläne. Im Umweltbericht wird umfänglich der Arten- und Lebensraumschwund beschrieben. Im LEP werden daraus jedoch keine erkennbaren Folgerungen abgeleitet und in die Grundsätze und Ziele der Raumordnung eingearbeitet Das ist ein gravierender Mangel und ist nach zu bessern.	
Beteiligter: 381 Ostseefjord Schlei GmbH ID: 73	
Die Ostseefjord Schlei GmbH ist eine regionale Vermarktungsgesellschaft, die im Juli 2005 gegründet wurde, um gemeinsam (Kommunen und Privatwirtschaft) die Region touristisch voranzubringen und konkurrenzfähig zu bleiben. Aktuell hat die Gesellschaft 43 Gesellschafter, davon alle 9 Kommunen rund um die Schlei. Das Gebiet erstreckt sich von der Gellinger Bucht und Schwansen über Satrup und Schleswig bis an den Rand der	

Stellungnahme	
Hüttener Berge. In unserer Region sieht der LEP 2009 vor, dass die Küsten von Gelting bis Waabs als "Schwerpunktraum Tourismus", der Rest "nur" als Entwicklungsregion im Tourismus genannt wird. dieses sehen wir bedenklich, da die Region einheitlich und ganzheitlich weiterentwickelt werden soll. Sie bewirbt sich derzeit um den Status "Pilotregion", um dann als "Lokale Tourismusorganisation (LTO)" anerkannt zu werden (Zertifizierung nach vom Wirtschaftsministerium benannten Kennzahlen). Hinsichtlich der LEP-Kriterien erfüllen - trotz Zentralorts- oder Mittelzentrumsfunktion - die Städte Schleswig und Eckernförde diese nicht. Die Tourismusintensität ist natürlich geringer als in Kappeln oder in Schwansen, aber dafür halten Orte mit vielen Campingstellplätzen und Betten, aber wenig Einwohnern, keine mit den Mittelzentren vergleichbare Infrastruktur vor. Die Städte haben eine sehr hohe Zahl an Tagestouristen, die u.E. in die Tourismusintensität einberechnet werden müsste. Nach einem dwif-Gutachten von 2003 hat Schleswig 16,3x so viele Tages- wie Übernachtungstouristen; Ostseeorte allgemein noch 5,2x so viele. Wir wünschen uns daher eine Anpassung der Kriterien, um dann zu einer einheitlichen Lösung für die gesamte Region zu kommen, die dazu beiträgt, dass die Region, die zukünftig gemeinsam ihre Infrastruktur weiterentwickeln will, dieses nachhaltig und im Einklang mit der Natur tun kann. Es darf nicht sein, dass innerhalb einer Destination nach unterschiedlichen Kriterien gefördert wird. Gern stellen wir weitere Kennzahlen zur Verfügung, die zukünftig auch über das vom Land geförderte System "T-Fis" der FH Westküste abrufbar und damit vergleichbar und für uns nachvollziehbar sind. Im Herbst wird eine gemeinsame Stellungnahme unserer Kommunen als AktivRegion Schlei erfolgen, der sich unsere Gesellschaft anschließen wird.	
Beteiligter: 429 Re gionaler Planungsverband Westmecklenburg ID: 415	
Der zur Stellungnahme vorgelegte Entwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009, der aus einem Textteil, einer Karte und einem Umweltbericht besteht, wurde von den fünf Gebietskörperschaften der Planungsregion Westmecklenburg mit Interesse zur Kenntnis genommen. Berührt sind von den darin enthaltenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung insbesondere die unmittelbar an Schleswig-Holstein angrenzenden Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg stellt fest, dass die in dem zur Stellungnahme vorgelegten Entwurf des LEP Schleswig-Holstein enthaltenen Ziele und Grundsätze der beabsichtigten Entwicklung der Region Westmecklenburg nicht entgegenstehen.	
Beteiligter: 801 SHGT ID: 3191	
A. Forderungen und Vorschläge des SHGT	

Stellungnahme

I. Zum Verfahren

1. Aufgrund der großen Bedeutung des Planes für die Entwicklung des Landes und die weitreichenden strategischen Aussagen erwartet der SHGT, dass der **Landtag** darüber beschließt. Die Folgen des Plans müssen genau geprüft werden. Vor allem müssen Alternativen aufgezeigt werden. Ggf. kann dies mit Hilfe einer **Enquetekommission** oder eines **Sonderausschusses** geschehen.

2. Wegen der gravierenden Folgen des Planes muß **Gründlichkeit vor Schnelligkeit** gehen. Eine Entscheidung noch vor 2010 ist nicht zwingend notwendig. So wurde der alte Raumordnungsplan von 1979 erst 1998, d.h. nach 19 Jahren abgelöst. Der LROPI müßte dann wieder vorübergehend in Kraft gesetzt werden.

3. Rechtzeitig während der Beratungen müssen alle im Zusammenhang mit dem LEP stehenden **gesetzgeberischen Entscheidungen** (insb. VO zum zentralörtlichen System, Kommunalisierung der Regionalplanung im LaPlaG, Festlegung der Planungsräume, Änderungen LEGG) dem Landtag vorgelegt werden, da der LEP nicht losgelöst davon beurteilt werden kann.

4. Die **Föderalismusreform** hat den Ländern bei der Raumordnung weitreichende Spielräume gegeben. Gem. Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG kann das Land falls notwendig in vollem Umfang von Vorgaben des ROG des Bundes abweichen.

B. Die zentralen Probleme des LEP

Der LEP enthält vieles Richtige, Notwendige und Selbstverständliche. Diese Stellungnahme kann nicht auf alles eingehen. Der LEP enthält aber auch schwerwiegende Probleme. Diese werden hier in 7 Kernpunkte zusammengefaßt.

I. Zum Gesamtkonzept und den Folgen des LEP

1. Das kommunalpolitische **Ehrenamt** wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum staatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe.

2. Der LEP spiegelt in den Maßnahmen den Glauben an die **Treffericherheit und Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen** über einen langen Zeitraum hinweg. Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger.

3. Der LEP **vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft** in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt. Er geht damit in Teilen in eine grundlegend falsche Richtung.

4. Der LEP wird für eine erhebliche **Verlängerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren** sorgen und damit den Standort Schleswig-Holstein im Wettbewerb schwächen.

Stellungnahme

5. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Dafür läßt der Plan jede Kreativität vermissen.

6. Der LEP ist in **überkommenen Denkschablonen** zum sog. „Stadt-Umland-Verhältnis" und zum demographischen Wandel verhaftet und zeigt keine neuen Perspektiven auf.

7. Der LEP ist **in keiner Weise innovativ**. Leider wird die Chance verpaßt, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege zur innerkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und deren Anpassung an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse.

8. Aufbau und Systematik sind **weniger klar als beim LROPI 1998**, das Zusammenspiel der auf mehrere Kapitel verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex.

III. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert

5. Es wird der neue Begriff der „Stadtregion" eingeführt (S. 10, 19, 42, 60, 135)

> Im Ergebnis führt der Begriff „Stadtregion" in die Irre. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Mittelzentren, die der Wirklichkeit nicht entspricht.

> Er stärkt die Tendenz des LEP dahin, dass die Nahbereichsgemeinden sich an den großen Städten auszurichten und an diese zu zahlen haben (z. B. 6.1 Abs. 2: „...Städte und Umlandgemeinden als Stadtregionen und Stadträume begreifen, die ihre Flächenplanungen gemeinsam entwickeln und aufeinander abstimmen").

> Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen.

> Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit und nicht auf faire Lastenteilung und Abstimmung auf Augenhöhe; die ehrenamtlichen Bürgermeister werden zu Bittstellern.

> Die regional verflochtenen Städte und Dörfer haben eine gleichberechtigte Stellung. Diese muss auch zum Ausdruck kommen.

VI. Bürokratie und Planungsaufwand steigen, Nachteile für Wirtschaft

1. An zahlreichen Stellen entstehen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten.

Stellungnahme

2. Zahlreiche neue Vorgaben für Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2. Abs. 3).

> Planungszeiten verlängern sich, weniger Flexibilität, höherer Aufwand

VII. Einseitigkeit der Perspektive zugunsten der großen Städte, Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung

1. Landesplanung ist auf „einem Auge blind“, nimmt einseitig Position der Ober- und Mittelzentren ein; dies ist ein schwerer Abwägungsfehler, der sich auf viele Planfestlegungen auswirkt (Kap. 5.5., 6.3, 6.5.2).

2. z. B. Vorwurf auf Seite 50:

„Die planerischen Funktionen, insbesondere von Gemeinden in den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen, haben sich in der Vergangenheit oft kontraproduktiv ausgewirkt, wenn es darum ging, diese Gemeinden in Stadt-Umland-Prozesse zu integrieren. Aufgrund ihrer durch die Regionalplanung vorab festgelegten Funktion als Siedlungsschwerpunkte bestand für sie oft kein Anreiz, ihre Entwicklung mit den Kernstädten im Rahmen von Stadt-Umland-Konzepten einvernehmlich abzustimmen.“

> Dies wird nicht belegt, vielmehr hat das nicht Gelingen einer solchen Abstimmung Ursachen auf beiden Seiten, oftmals bei der mangelnden Bereitschaft der Mittelzentren, eine „win - win - Situation“ zu schaffen.

3. z. B. Darstellung auf S. 60:

„Die Situation in vielen Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen war in den letzten Jahren gekennzeichnet durch eine starke Bautätigkeit von Einfamilienhäusern, insbesondere in den Umlandgemeinden, durch Wanderungsverluste der Kernstädte und sozialer Segregation zugunsten der Umlandgemeinden sowie durch ein Nebeneinander von Flächenengpässen und wachsenden Wohnungsleerständen in den Kernstädten. Um die Städte und Stadtregionen in Schleswig-Holstein und damit das Land insgesamt zu stärken, muss zukünftig die Wohnungsbauentwicklung zwischen Kernstadt und Umlandgemeinden intensiver abgestimmt werden. Außerdem sollen hierüber vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.“

> Dies ist eine einseitige Sichtweise. Die Umlandgemeinden haben in den letzten Jahrzehnten mit erheblichen Investitionen den Siedlungsdruck aufgefangen, den Kernstädte nicht aufnehmen konnten oder wollten.

> Die Förderung des Eigenheimbaus war mit guten Gründen ein jahrzehntelanges politisches Ziel von Bund und Ländern und hat zu einer vielfältigen und attraktiven Siedlungsstruktur sowie hoher Lebensqualität geführt.

4. z. B. Darstellung auf Seite 39:

Das Umland profitiert dabei von der regionalen und überregionalen Anziehungskraft der Kernstädte.

Stellungnahme	
> auch hier einseitige Sichtweise: unerwähnt bleibt der Beitrag der Umlandgemeinden für die Entwicklung und Lebensqualität in der Region. 5. LEP spricht Kommunen Verantwortliche Entscheidungen für die eigene Zukunft ab und gibt staatlicher Bevormundung den Vorrang, z. B. „Damit soll sichergestellt werden, dass keine Flächenausweisungen über den Bedarf hinaus erfolgen, da sie mit erheblichen finanziellen Belastungen für die Kommunen verbunden sein können.“ (6.5.2 Abs. 3, S. 59) > Diese Sichtweise des Landes schwächt die kommunale Ebene insgesamt, da sie der Grundlinie folgt: zentrale Steuerung sei besser als Selbstverwaltung.	
Beteiligter: 762 SPD-Fraktion der Gemeinde Appen ID: 2263	
<u>Umgang der Gemeinde Appen mit der Landesentwicklungsplanung</u> (LEP, Ziffer 10) Die Gemeinde Appen beteiligt sich aktiv an der Entwicklung der Landesentwicklungsplanung und erkennt die Chancen an, die sich aus der LEP für die Zukunftsplanung für die Gemeinde ergeben. Wir erwarten, dass es bei sich veränderten Entwicklungen eine Fortschreibung bzw. Anpassung der Planung gibt bei der die Gemeinde zu beteiligen ist. Die LEP wird Grundlage für die künftigen gemeindlichen Entscheidungen sein.	
Beteiligter: 427 Sammelstellungnahme aus Behringstedt ID: 407	
Ich bin erschrocken und schockiert über die Planungsabsichten der Landesregierung Schleswig-Holstein. Das noch gültige Raumordnungsgesetz 1997 (zuletzt 2006 geändert) verlangt in § 7 Absatz 6, dass der Öffentlichkeit frühzeitig und effektiv Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Das amtliche Bekanntmachungswesen ist in diesem Zusammenhang und zur Zeit der Kommunalwahlen für solche Informationszwecken nicht geeignet. Die Möglichkeit zur Abgabe von konkreten Stellungnahmen durch Bürger und Verbände, muss daher mindestens bis zur Abgabefrist der Kommunen verlängert werden. (31. Oktober 2008).	

Stellungnahme	
Die Einleitung des Landesentwicklungsplanes (LEP) sieht vor: <i>„Vorrangiges Ziel der Landespolitik ist es, nachhaltiges Wachstum und Arbeitsplätze zu sichern und gleichzeitig die Umwelt und ihre natürlichen Ressourcen zu schützen“</i> Hier fehlt die gültige Leitvorstellung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes (zuletzt 2005 geändert), Die räumliche Struktur des Landes Schleswig-Holstein ist zugleich auf die menschlichen Bedürfnisse hin zu erhalten und zu entwickeln. Insbesondere die nicht Berufstätigen und Alten werden vernachlässigt. <i>Die Strategie: Starke Regionen - Starke Städte - starke Stadtregionen -</i> vergisst den ländlichen Raum, der schon immer Arbeitskräfte, Versorgungs- und Zuliefererbetriebe aufnahm. Die zu berücksichtigenden <i>„Strategischen Leitlinien der Europäischen Union für die Entwicklung des ländlichen Raumes (2206)“</i> betonen den Schwerpunkt der Lebensqualität auf dem Land und fordern wie die Novellierung des Bundes - Raumordnungsgesetz 2008 eine eigenständige, partnerschaftliche Entwicklung: Stadt und Land - Hand in Hand. Betriebe müssen sich überall gründen und weiterentwickeln können. <i>Die Ziele des LEP sind landesplanerische Letztentscheidungen für die Jahre 2013-2025. Alle Personen in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben haben für seine Verwirklichung einzutreten.</i> Mit beiden Sätzen spricht die Landesregierung den Kommunen ihr Selbstverwaltungsrecht ab, und nimmt für sich in Anspruch, selbst unter sich schnell wechselnden Bedingungen an einem Plan festhalten zu wollen. Der LEP sollte sich auf grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränken und spätestens 2018 überarbeitet werden können. Der LEP mit seiner Planwirtschaft führt zu einem Ausbluten der Gemeinden, sowohl an Einwohnern als an Einnahmen. Ich erwarte in einem überarbeiteten Landesentwicklungsplan bindende Aussagen zu • gleichwertigen Lebens-, Bildungs- und Beschäftigungsverhältnissen wie auch der Daseinsvorsorge zum Erhalt der kleinen Dörfer, • dass Generationen miteinander leben, um einen zukunftsweisenden, effektiven Sozialverband zu schaffen, • Dezentralisierung, Entbürokratisierung, Unterstützung der Selbstverwaltung und des Ehrenamtes.	
Beteiligter: 1050 Schleswig-Holsteinischer Landkreistag ID: 3729	
1.Allgemeine raumordnungsrechtliche Aspekte / Verhältnis LEP-Regionalplanung a) Wir halten den LEP inhaltlich für überfrachtet und in seinen bindenden Vorgaben an die nachgeordnete Regionalplanung für zu weitgehend. Damit	

Stellungnahme

steht er im Widerspruch zu den rechtlichen Grundsätzen der Raumordnung.

Für das Gebiet eines jeden Landes ist ein zusammenfassender und übergeordneter Plan aufzustellen (§ 8 ROG, Landesraumordnungsplan, hier: LEP). Dabei soll sich der LEP auf die Inhalte beschränken, die tatsächlich zur Festlegung der Raumstruktur und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind. Regionalpläne sollen die Angaben des LEP vertiefen und ergänzen (§ 6 LaplaG), sie sind aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln (§ 9 ROG). Zur Ausfüllung dieses Entwicklungsgebotes muss mithin innerhalb einer zweistufig angeordneten Raumordnungsplanung ein **hinreichender Ermessens- und Abwägungsspielraum für die nachgeordnete Regionalplanung** verbleiben.

Der im vorliegenden LEP-Entwurf fehlende Ermessens- und Abwägungsspielraum für die Regionalplanung wird beispielhaft deutlich an den sehr weitgehenden Vorgaben für den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der nicht-zentralörtlich eingestuften Gemeinden.

Gemäß § 5 Landeplanungsgesetz Schleswig-Holstein enthält der Landesraumordnungsplan (jetzt: LEP) die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die das ganze Land betreffen oder für die räumliche Beziehung der Landesteile untereinander wesentlich sind. Weiterhin ergänzt er die Bestimmungen des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes zu den Funktionen und Entwicklungszielen der zentralen Orte und Stadtrandkerne. In Bezug auf die nicht-zentralen Orte soll sich der Landesraumordnungsplan auf die Bestimmung der Kriterien für die Funktionen dieser Gemeinden beschränken. Dagegen erfolgt die Festlegung der Funktionen und Entwicklungsziele der Gemeinden, die nicht zentrale Orte oder Stadtrandkerne sind, im Regionalplan (§ 6 LaplaG).

Der vorliegende LEP-Entwurf beschränkt sich jedoch nicht auf die Bestimmung der Kriterien für die Funktionen der nicht-zentralen Orte. Vielmehr bestimmt er bereits die Funktionen selbst (Deckung des örtlichen Bedarfs) und legt auch gleich die quantitativen Entwicklungsziele mit fest. Abweichungsmöglichkeiten werden zwar eingeräumt, stehen aber unter einen Einvernehmensvorbehalt. Damit verbleibt der nachgeordneten Regionalplanung faktisch kein eigener Ermessens- und Abwägungsspielraum bei der Festlegung regional differenzierter Entwicklungsziele für diese Gemeinden. Dies ist umso mehr zu kritisieren, als der LEP ausdrücklich den Anspruch formuliert, der Regionalplanung mehr Eigenverantwortung und Gestaltungsspielraum zubilligen zu wollen. Daher sollte der LEP hinsichtlich seines Verhältnisses zur nachgeordneten Regionalplanung grundsätzlich überarbeitet werden.

b) Mit der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes wird in Schleswig-Holstein erstmalig ein Plan unter der Maßgabe erarbeitet, dass die nachfolgende Planungsebene der Regionalplanung durch einen kommunalen Träger erfolgen könnte. Vor diesem Hintergrund enthält der Landesentwicklungsplan nicht nur ungewöhnlich viele landesplanerische Letztentscheidungen und gibt umfassende „Arbeitsaufträge“ an die Regionalplanung, sondern schafft auch ohne erkennbaren Rechtsrahmen neue Erfordernisse der Raumordnung.

Exemplarisch soll an dieser Stelle auf die als Z/GR gekennzeichneten Vorgaben des LEP an die Regionalplanung eingegangen werden, wonach die im LEP jeweils genannte Zielsetzung zwingend in der Regionalplanung umzusetzen ist (Anpassungspflicht), die Anpassung aber in Form eines Grundsatzes, d.h. mit Abwägungsspielraum für nachgeordnete Planungsträger erfolgen muss. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Nr. 2 Raumord-

Stellungnahme	
nungsgesetz). Es ist insofern unvereinbar mit dem Zielcharakter einer Festsetzung im LEP, wenn gleichzeitig wieder ein Abwägungsspielraum für ein nachgeordnetes Verfahren eröffnet wird. Noch weniger raumordnungsrechtlich nachvollziehbar sind die als G/ZR gekennzeichneten Prüfaufträge an die Regionalplanung, wonach ein Absatz aus dem Landesentwicklungsplan nach erfolgter Abwägung über die Umsetzung im Regionalplan zwingend als Ziel festzusetzen ist. Hierzu ist ebenfalls auf die Rahmengesetzgebung des Bundes zu verweisen, wonach Grundsätze Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen sind (§ 3 Nr. 3 ROG). Es ist insoweit fraglich, inwieweit die oben dargestellte Systematik des LEP mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben des Bundes sowie der vorherrschenden Meinung zur Abwägungslehre vereinbar ist. Im Übrigen dürfen wir auf die Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahmen der Kreise verweisen.	
Beteiligter: 551 Stadt Ahrensburg ID: 978	
Die Stellungnahme der Stadt Ahrensburg zum Entwurf des LEP 2008 lautet: <i>„Die Stadt Ahrensburg begrüßt die Aufstellung des Landesentwicklungsplanes 2009. Sie schließt sich den Zielen und Leitbildern der Landesplanung vollinhaltlich an. Einer zeitnahen Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I - Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg - vom 1998 wird entgegengesehen.“</i> Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung vom 29.09.2008 die oben genannte Stellungnahme beschlossen.	
Beteiligter: 376 Stadt Bad Bramstedt ID: 66	
Der Entwurf des LEP 2009 wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Das neu eingeführte Instrument der Landesentwicklungsachsen wird ausdrücklich begrüßt. Die aktuelle Partnerschaft Bad Bramstedts in der Kooperation „NORDGATE“ von Neumünster bis Norderstedt unterstützt und konkretisiert diese landesplanerische Zielsetzung. Um die Standortkriterien für Bad Bramstedt zu erfüllen bzw. zu ergänzen, wird die Aufnahme der Planungen für den zweigleisigen Ausbau der AKN-Eisenbahntrasse bis Bad Bramstedt gefordert. Durch die Nähe Bad Bramstedts zum künftigen Autobahnkreuz A7/A20 in Verbindung mit seiner Lage an der Landesentwicklungsachse bietet sich ein besonderes Entwicklungspotential unter anderem als Gewerbestandort von überregionaler Bedeutung. Deshalb wird es für erforderlich gehalten, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans im Raum Bad Bramstedt eine entsprechende Festlegung als adäquaten Ersatz für die entfallene Funktion Entlastungs- und Entwicklungsort zu schaffen, um dem Entwicklungsdruck innerhalb der Metropolregion weiter gerecht werden zu können.	

Stellungnahme	
Um die bisher sehr erfolgreichen Bemühungen Bad Bramstedts auch in der Gemeinschaft Holsteiner Auenland zielgerecht zu unterstützen, wird es für erforderlich gehalten, als Ersatz für die bisherige Kennzeichnung auf Regionalplanebene Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung örtlich für Bad Bramstedt und regional im Verbund „Holsteiner Auenland“ darzustellen.	
Beteiligter: 376 Stadt Bad Bramstedt ID: 478	
Die Landesregierung hat nach Beschluss vom 27.11.2007 den Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) in das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren nach § 7 Landesplanungsgesetz gegeben. Dieser Plan soll den Landesraumordnungsplan aus dem Jahr 1998 ersetzen und die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahre 2025 steuern. Gleichzeitig soll der LEP die Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein bilden. Anlass der Neufassung ist die Feststellung, dass sich die Rahmenbedingungen für die Steuerung der räumlichen Entwicklung des Landes in den letzten 10 Jahren verändert haben. Die Stadt hat Gelegenheit, bis zum 12.09.2008 sich zu diesen Planungsabsichten zu äußern. Der Entwurf des LEP liegt seit dem 31.01.2008 noch bis zum 31.07.2008 im Kreishaus des Kreises Segeberg öffentlich aus. Im Onlineverfahren können die Unterlagen unter www.lep-online.schleswig-holstein.de eingesehen werden. Der Ausschuss für Planungs- und wurde in seiner Sitzung am 28.03.2008 erstmals über das anstehende Verfahren und die wesentlichen Inhalte des LEP-Entwurfes informiert. Sachverhalt: Im Landesraumordnungsplan 1998 ist Bad Bramstedt (nachrichtlich) als Unterzentrum nach den Kriterien des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes im zentralörtlichen System dargestellt. Unterzentren sollen unter anderem den sogenannten qualifizierten Grundbedarf der Bevölkerung decken. Im südlichen Teil des Stadtgebietes sind Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung festgesetzt. Der östliche Stadtbereich ist als Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft gekennzeichnet. Der Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 übernimmt bzw. konkretisiert die Entwicklungsziele des Raumordnungsplanes für Bad Bramstedt wie folgt: Bad Bramstedt ist Unterzentrum. Hierzu gehört auch der bauliche Siedlungszusammenhang mit der Nachbargemeinde Hitzhusen. Zusätzlich sind wir als Entwicklungs- und Entlastungsort gekennzeichnet. Das bedeutet, dass die Entwicklungsimpulse über den äußeren Achsenswerpunkt (Kaltenkirchen) vorrangig in die Entwicklungs- und Entlastungsorte des ländlichen Raumes gelenkt werden sollen. Entwicklungs- und Entlastungsorte sollen unter anderem in ausreichendem Umfang Wohnungsbau- und Gewerbeflächen zur Entlastung der verdichteten Bereiche im Ordnungsraum Hamburg ausweisen.	

Stellungnahme

Aus dem Raumordnungsplan konkretisiert sind im südlichen und südöstlichen Teil des Stadtgebietes Schwerpunktbereiche für Erholung gekennzeichnet. Die voran genannte Kennzeichnung überlagert teilweise die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Der Entwurf des LEP sieht folgendes vor:

Die nachrichtliche Darstellung Bad Bramstedts als Unterzentrum im zentralörtlichen System bleibt unverändert. Eine Überprüfung und ggf. Neufestlegung der Einstufung der zentralen Orte erfolgt erst im Rahmen einer Fortschreibung der entsprechenden Landesverordnung (GVOBl. 1998 S. 123) auf Basis des nächsten Raumordnungsberichts. Diese Einstufung ermöglicht wie bisher eine bedarfsgerechte wohnbauliche Entwicklung auch in Kooperation mit der Nachbargemeinde Hitzhusen.

Als neues landesplanerisches Instrument sind Landesentwicklungsachsen entlang der Hauptverkehrswege gekennzeichnet. Das gilt auch für die A7 und damit für Bad Bramstedt. Landesentwicklungsachsen sollen das zentralörtliche System und die Siedlungsachsen ergänzen. Inhaltliche Ziele sind insbesondere die Entwicklung gewerblicher Standorte von überregionaler Bedeutung und die Lenkung von Entwicklungsimpulsen der Metropolregion Hamburg in andere Regionen des Landes. Im Regionalplan können entsprechende überregional bedeutsame Gewerbestandorte festgelegt werden. Der Raum Bad Bramstedt bietet sich nach der Definition des LEP durch seine Lage an der Verknüpfung der A7 mit der A20 hierfür besonders an. Die konkrete Entwicklung eines solchen Gewerbestandes sollte in enger Abstimmung insbesondere mit den Nachbargemeinden erfolgen

Im südöstlichen und östlichen Teilbereich des Stadtgebietes sind Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft vorgesehen.

Entfallen ist gegenüber dem Landesraumordnungsplan die Darstellung des Raumes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Der Landesentwicklungsplan sieht lediglich sogenannte Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, die nach bestimmten Kriterien ermittelt sind und überwiegend die Küstenregion Schleswig-Holsteins abdecken, vor. Auf Regionalplanebene wird es künftig möglich sein, Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung zu konkretisieren, um gezielte regionale Weiterentwicklung des Tourismus und der Erholung auf der Basis von touristischen Entwicklungskonzepten anzustreben.

Der Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 21.04.2008 über die Folgen und Wirkungen der im Entwurf des LEP formulierten landesentwicklungsplanerischen Grundsätze und Ziele beraten und der Stadtverordnetenversammlung empfohlen, den wie folgt formulierten Beschluss zu fassen:

Der Entwurf des LEP 2009 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das neu eingeführte Instrument der Landesentwicklungsachsen wird ausdrücklich begrüßt. Die aktuelle Partnerschaft Bad Bramstedts in der Kooperation „NORDGATE“ von Neumünster bis Norderstedt unterstützt und konkretisiert diese landesplanerische Zielsetzung. Um die Standortkriterien für Bad Bramstedt zu erfüllen bzw. zu ergänzen, wird die Aufnahme der Planungen für den zweigleisigen Ausbau der AKN-Eisenbahntrasse bis Bad Bramstedt gefordert.

Durch die Nähe Bad Bramstedts zum künftigen Autobahnkreuz A7/A20 in Verbindung mit seiner Lage an der Landesentwicklungsachse bietet sich

Stellungnahme	
ein besonderes Entwicklungspotential unter anderem als Gewerbestandort von überregionaler Bedeutung. Deshalb wird es für erforderlich gehalten, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans im Raum Bad Bramstedt eine entsprechende Festlegung als adäquaten Ersatz für die entfallene Funktion Entlastungs- und Entwicklungsort zu schaffen, um dem Entwicklungsdruck innerhalb der Metropolregion weiter gerecht werden zu können. Um die bisher sehr erfolgreichen Bemühungen Bad Bramstedts auch in der Gemeinschaft Holsteiner Auenland zielgerecht zu unterstützen, wird es für erforderlich gehalten, als Ersatz für die bisherige Kennzeichnung auf Regionalplanebene Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung örtlich für Bad Bramstedt und regional im Verbund „Holsteiner Auenland“ darzustellen.	
Beteiligter: 860 Stadt Bad Oldesloe ID: 2858	
Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 zu. Insbesondere wird der Prüfungsauftrag zur Neuausweisung von Eignungsgebieten für Windenergie begrüßt.	
Beteiligter: 899 Stadt Barmstedt ID: 3154	
Im Übrigen schließen wir uns den Ausführungen im Arbeitspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages und der Stellungnahme des Kreises Pinneberg grundsätzlich an. Bezüglich der Ausführungen des SHGT wird besonders auf den Punkt II. Nr. 8 verwiesen, der mit der Aussage, dass der Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich besonders diejenigen zentralen Orte trifft, die zwar die entsprechenden Aufgaben und Lasten zu tragen haben, jedoch strukturell geringe Gewerbesteuererinnahmen vorweisen. Denn gerade diese Städte und Gemeinden sind besonders auf diese Mittel angewiesen.	
Beteiligter: 509 Stadt Bredstedt ID: 805	
Die Stadt Bredstedt möchte, dass folgende Ziele ihren Niederschlag im LEP und später auch im Regionalplan finden: Berücksichtigung der OEP (ortsübergreifende Entwicklungsplanung im zusammenhängenden Siedlungsraum Bredstedt/Bredstedt/Strukum) • Berücksichtigung der Aufgaben und Ziele der klinischen Einrichtungen in der allgemeinen und städtebaulichen Entwicklung (Wohnraum, Einrichtungen und Arbeitsplätze für Umwelterkrankte und Suchtkranke) • Bau einer zentralen Indoor-Sporthalle (Leichtathletik) für den Gesundheitsbereich in Nordfriesland • Förderung der städtischen Infrastruktur für den Erhalt vorhandener Gewerbebetriebe und der Ansiedlung neuer Betriebe	

Stellungnahme	
• Förderung und Unterstützung bei der Ansiedlung von Fachärzten (Augenarzt, Orthopäde) • Unterstützung bei der weiteren Entwicklung des kulturellen Potenzials der Stadt (Naturzentrum, Nordfriesisches Institut) • Förderung der touristischen Bemühungen der Stadt • Ausweisung von Windeignungsflächen zur Vorbereitung eines Bürgerwindparks (Aufstellung der 19.Änderung des F-Planes)	
Beteiligter: 879 Stadt Elmshorn ID: 2954	
Die Stadt Elmshorn nimmt zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wie folgt Stellung: „Die Stadt Elmshorn begrüßt die dem Leitmotiv „Starke Regionen - Starke Städte - Starke Stadtregionen“ entsprechenden Ausführungen bzw. Regelungen im Entwurf des Landesentwicklungsplanes, wie sie insbesondere und den Abschnitten „Landesentwicklungsachsen“ „Siedlungsachsen“ „Wohn-bauentwicklung“ „Städtebauliche Entwicklung“ und „Einzelhandel“ deutlich werden. Gleichwohl halten wir die Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation gemäß Ziff. 10 des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes für wichtig und richtig.“	
Beteiligter: 459 Stadt Eutin ID: 1304	
STELLUNGNAHME DER STADT EUTIN ZUM ENTWURF DES LANDESENTWICKLUNGSPLANES 2009 Einleitung Die Stadt Eutin bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen der Anhörung zur Offenlegung des Landesentwicklungsplanes 2009 des Landes Schleswig-Holstein. Die Planung wurde in den politischen Gremien und wichtigen Interessengruppen der Stadt Eutin vorgestellt, erläutert und diskutiert. Als Ergebnis dieser Beratungen und Diskussionen gibt die Stadt Eutin folgende Stellungnahme ab:	
Beteiligter: 459 Stadt Eutin ID: 1316	

Stellungnahme	
Im Detail gibt es jedoch noch Aussagen, die nach Ansicht der Stadt weiter konkretisiert bzw. überdacht werden müssen. 1. Der Landesentwicklungsplan trifft keine Aussagen über den zukünftigen Träger der Regionalplanung. Die Stadt Eutin sähe eine Übertragung dieser Aufgabe auf Kreisebene kritisch, da dies den kreisgrenzenüberschreitenden planerischen Aussagen zuwiderliefe. Es darf nicht dazu führen, dass die Entwicklungsmöglichkeiten durch die Träger der Regionalplanung eingeschränkt werden und damit die positiven Aussagen des Landesentwicklungsplanes konterkariert werden. 2. Die Aussagen des Landesentwicklungsplanes, wie die Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen werden können, sollten konkretisiert und deutlicher verfasst, z.B. durch konkrete Vorstellungen einer Stärkung der Wirtschaft und der Schaffung neuer Arbeitsplätze werden. Hingewiesen werden könnte z.B. auf Landessubventionen zur Ansiedlung von Technologieunternehmen. Zusammenfassend ist noch einmal zu betonen, dass die Stadt Eutin die Aussagen und Entwicklungstendenzen des Landesentwicklungsplanes ausdrücklich begrüßt, die darin enthaltenen Verpflichtungen erkennt und aktiv umsetzen wird. Aus den positiven Ansätzen ergibt sich für die Stadt Eutin die Erwartungshaltung, dass sie dann bei der Umsetzung den Raum erwartet, der dafür benötigt wird.	
Beteiligter: 475 Stadt Friedrichstadt ID: 709	
Allgemeines Der Entwurf des LEP enthält so viele gravierende Änderungen, die starke Einschnitte in die gesetzlichen Hoheiten mit sich bringen. Der Entwurf ist ein unübersichtliches, viel zu umfassendes Werk, das nur schwer nachzuvollziehen ist. Eine Regulierung seitens der Landesregierung in diesem Umfang ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn sich die Regionalplanung mit den Themen auseinandersetzt. Eine vorgeschriebene Entwicklung, die keine Unterschiede zwischen Nord- und Ostseeküste macht, kann in Schleswig-Holstein nicht funktionieren. Die regionalen Unterschiede in der Entwicklung und der bereits vorhandenen Infrastruktur müssen genaue Beachtung finden. Grundsätzlich fällt auf, dass die schwachen Regionen durch den Plan mehr geschwächt werden. Die stark besiedelten Gebiete und die großen zentralen Orte werden durch diesen Plan noch mehr gestärkt. Das nördliche Schleswig-Holstein und da schwerpunktmäßig die Westküste gehört laut LEP zum strukturschwachen Raum. In dieser Region befinden sich drei Mittelzentren (Husum, Schleswig und Heide) und vier Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums. Lediglich Flensburg ist ein Oberzentrum, das wiederum an der Ostsee liegt. Gerade deshalb ist es gerade hier unbedingt erforderlich, die zentralen Orte, allen voran die Unterzentren, besonders zu berücksichtigen und zu	

Stellungnahme	
stärken. Flexibilität in der Planung ist erforderlich. Das wird im LEP deutlich vermisst. An der gesamten Westküste ist kein Oberzentrum zu finden. Durch den Plan werden die Regionen der Oberzentren sowie die Umlandgebiete durch die Siedlungsachsen extrem gestärkt. Sollte der Plan so bleiben, wird die Westküste immer mehr von der Abwanderung der Bevölkerung betroffen sein. Der gesunde Wettbewerb unter entwicklungsfähigen Gemeinden wird außer Kraft gesetzt. Die Investitionen der Gemeinden in die teure Infrastruktur wird leichtfertig aufs Spiel gesetzt. Der Entwurf des LEP beinhaltet einen Rückzug aus der Fläche hinein in die großen zentralen Orte ohne Rücksicht auf die Auswirkungen auf die kleineren zentralen Orte. Das Ehrenamt wird durch den Abbau im Bereich der Gemeindehoheiten und den Aufbau bürokratischer Hemmnisse erheblich geschwächt. Regionalplanung vor Ort ist sinnvoll, so können die Besonderheiten der Region besser beurteilt werden. Die Regionalplaner brauchen mehr Freiräume, um besser auf die Besonderheiten der Regionen einzugehen.	
Beteiligter: 765 Stadt Garding ID: 2295	
Nach Durchsicht der überarbeiteten Stellungnahme erklären alle vier Fraktionsvorsitzenden, sich der Stellungnahme des Amtes Eiderstedt zum Landesentwicklungsplan in der vorliegenden, überarbeiteten Fassung anzuschließen.	
Beteiligter: 989 Stadt Geesthacht ID: 3448	
Die Stadt Geesthacht begrüßt die Aussagen des LEP 2009. Die Stadt Geesthacht ist bestrebt, gewerbliche Flächen vorzuhalten, den Hochwasserschutz zu intensivieren und Überlegungen zu einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) weiterhin zu vertiefen. Insgesamt betrachtet unterstützen die Grundaussagen des LEP 2009 die gesamtstädtischen Zielvorstellungen der Stadt Geesthacht und werden daher in allen wesentlichen Grundzügen positiv bewertet.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 853 Stadt Krempe ID: 2814	
Die Stadt Krempe lehnt den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 teilweise ab. Aufgrund der geplanten Einschränkung des Handlungsspielraumes der Gemeinden wird folgende Stellungnahme vorgebracht:	
Beteiligter: 458 Stadt Lauenburg/Elbe ID: 547	
Entwurf Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009; Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe Die Stadtvertretung beschliesst die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009. Begründung: Im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens gem. § 7 (1) Landesplanungsgesetz ist vom Innenministerium über den Kreis Herzogtum Lauenburg der Entwurf zum Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009 der Stadt zur Stellungnahme vorgelegt worden. Der Landesentwicklungsplan (LEP) soll den Landesraumordnungsplan 1998 (LROPI 1998) ersetzen. Die mit der Teilfortschreibung 2004 des LROPI getroffenen Regelungen zu Einkaufseinrichtungen größeren Umfanges sowie zu Gebieten mit besonderer Bedeutung und Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden beibehalten. Der Landesentwicklungsplan ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 und Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne. Er unterstützt die Umsetzung der landespolitischen Ziele, die Entwicklung der Teilräume und die Stärkung der kommunalen Planungsverantwortung. Der Landesentwicklungsplan 2009 soll den veränderten Rahmenbedingungen seit der Aufstellung des Landesraumordnungsplanes vor über 10 Jahren Rechnung tragen wie z.B. der zunehmenden Globalisierung, der Liberalisierung des Energiemarktes, der demographischen Entwicklung etc.. Vorrangiges Ziel der Landespolitik ist die Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung, die Berücksichtigung der Folgen des demographischen Wandels sowie der Klima- und Ressourcenschutz.	

Stellungnahme	
Der Landesentwicklungsplan gibt Vorgaben, die in Regionalplänen räumlich und inhaltlich weiter konkretisiert und ausgestaltet werden. Aufgrund des Konkretheitsgrades wird eine detaillierte Stellungnahme erst im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Regionalplanes abgegeben werden können. Die Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe besteht aus einer Präambel, die durch die Fachämter der Städte des Kreises Herzogtum Lauenburg erarbeitet wurde, sowie ergänzenden Aussagen für die Stadt Lauenburg/Elbe. Ganz ausdrücklich beschränkt sich die Stellungnahme auf wenige Punkte, um diese pointierter herausstellen zu können.	
Beteiligter: 458 Stadt Lauenburg/Elbe ID: 548	
Präambel Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009 bildet die Grundlage für die räumliche Entwicklung bis zum Jahr 2025 und die Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne. Der LEP unterstützt die Umsetzung der landespolitischen Ziele, die Entwicklung der Teilräume und die Stärkung der kommunalen Planungsverantwortung. Neben den Zielen der Raumordnung setzt der LEP auch die sonstigen raumordnerischen Grundsätze und Erfordernisse fest. Mit der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Schleswig-Holstein 2009 sollen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung an die Entwicklung angepasst werden. Die Aussagen des LEP werden ergänzt und konkretisiert durch die Regionalpläne. Der Landesraumordnungsplan ist die räumliche Planungsgrundlage für eine geordnete und zukunftsfähige Weiterentwicklung und gibt den Rahmen vor, in dem unterschiedliche Interessen miteinander in Einklang gebracht werden können. Der LEP 2009 soll den veränderten Rahmenbedingungen und Herausforderungen für eine nachhaltige Raumentwicklung Rechnung tragen. Die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes, der den Landesraumordnungsplan 1998 (LROPI 1998) ersetzen soll, wird begrüßt. Seit der Aufstellung des bestehenden Landesraumordnungsplanes 1998 haben sich die Rahmenbedingungen des Landes Schleswig-Holstein maßgeblich verändert. Aufgrund der Prognosen zum demographischen Wandel, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Veränderungen und des nach wie vor wachsenden Flächenverbrauchs, müssen langfristige und nachhaltige Perspektiven für die weitere Entwicklung des Landes aufgezeigt werden. Der Landesentwicklungsplan bildet die Basis für die künftige Fortschreibung der Regionalpläne. Die Leitbilder zur Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur, Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung, wirtschaftlichen Entwicklung, zur Entwicklung der Daseinsvorsorge und zu Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung werden vollends mitgetragen.	

Stellungnahme

Die zentralen Zielen, wie die Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein, die Bewältigung der Folgen des demographischen Wandels sowie der Klima- und Ressourcenschutz werden von den Städten im Kreis Herzogtum Lauenburg ausdrücklich befürwortet. Dies gilt insbesondere auch für den Erhalt und die Stärkung der zentralen Orte, um die bestehenden Infrastrukturen abzusichern und weiter entwickeln zu können.

Die einheitlich räumlichen Rahmenvorgaben für die folgende Fachbereiche werden unterstützt

- Siedlungswesen,
- Wirtschaft und Wissenschaft,
- Verkehr
- Einzelhandel
- Energieversorgung
- Bildung
- Gesundheit und Pflege
- Natur und Umwelt

In den Stellungnahmen der Kommunen werden die einzelnen Themenbereiche detailliert und dort wo notwendig durchaus auch kritisch behandelt.

Mit dem neuen LEP wird das Land Schleswig-Holstein seiner Aufgabe gerecht, die zentralen Orte zu stärken ohne den ländlichen Raum zu bevormunden. Abseits von Kirchturmdenken und Sonntagsreden werden die Weichen gestellt, auf die drängenden Probleme von Städten und Gemeinden adäquat reagieren zu können. Dabei werden ausreichend Handlungsspielräume für die (kommunalisierte) Regionalplanung belassen, die auch Raum für Stadt-Umlandkooperationen geben, deren qualitative wie quantitative Ausgestaltung den beteiligten Kommunen überlassen bleibt. Innovative Konzepte der Raumplanung bleiben in gemeinsamen Planungsanstrengungen auf regionalplanerische Ebene möglich und werden von den dortigen Akteuren verantwortlich auszugestalten sein. Niemand wird zum Bittsteller, alle Beteiligten können sich auf gleicher Augenhöhe einbringen. Platituden helfen allerdings nicht weiter.

Angesichts sich deutlich spürbar (beim Klimawandel sogar dramatisch) veränderter Rahmenbedingungen und den Herausforderungen mit Grund und Boden sparsam umzugehen und einer Zersiedlung nicht Vorschub zu leisten ist ein „Weiter-So“ ausgeschlossen. Der LEP-Entwurf bietet - mit aller Kritik im Detail - eine gute Grundlage diesen Herausforderungen in gemeinsamen Anstrengungen von Land, Städten und Gemeinden gerecht zu werden.

Beteiligter: 458 Stadt Lauenburg/Elbe
ID: 549

Stellungnahme

Ergänzende Aussagen der Stadt Lauenburg/Elbe

Die Stadt Lauenburg/Elbe begrüßt den Entwurf zum Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009 und nimmt diesen zustimmend zur Kenntnis.

Die Stadt geht davon aus, dass durch den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009 keine Einschränkung der ökonomischen Entwicklung sowie der gesamten Stadtentwicklung für die Stadt Lauenburg/Elbe gegeben ist. Bei nur geringer Größe des Stadtgebietes sind die Entwicklungspotentiale ohnehin nicht besonders groß, so dass wichtige entwicklungspolitische Ziele der Stadt Lauenburg/Elbe nicht umgesetzt werden können.

Die Stadt Lauenburg/Elbe unterstützt die Siedlungsachsengrundrichtung von Hamburg nach Geesthacht und geht davon aus, dass die Grundrichtung der Siedlungsachse länderübergreifend über Lauenburg hinaus bis Boizenburg - Hagenow durchaus berechtigt ist.

Mit großer Sorge betrachtet die Stadt Lauenburg/Elbe zudem Entwicklungen insbesondere auf niedersächsischer Seite, wo ohne Berücksichtigung der zentralörtlichen Funktion Lauenburgs in deutlich kleineren Gemeinden nicht nur Wohngebietsausweisungen in einem erheblichen Umfang vorgenommen werden. Es befremdet hier, dass Gemeinden eine regionalplanerische Entlastungsfunktion für Lauenburg zugewiesen worden ist. So kommt es zu der skurrilen Situation, dass beispielsweise der Gemeinde Hohnstorf auf niedersächsischer Seite, die Funktion eines Entlastungsortes für Lauenburg zugewiesen worden ist, obwohl Lauenburg/Elbe selber eine Entlastungsfunktion für Geesthacht regionalplanerisch wahrnehmen soll.

Hier ist es notwendig, bereits auf Ebene der Landesplanung Abstimmungen vorzunehmen, die auch länderübergreifend angemessene Funktionszuweisungen möglich machen. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass aufgrund fehlender inhaltlicher Abstimmungen auf landes- und regionalplanerischer Ebene bei der kommunalen Bauleitplanungen keine wirkungsvollen Eingriffsmöglichkeiten des zentralen Ortes (= Lauenburg/Elbe) mehr bestehen, selbst wenn in den Verfahren ganz offiziell mit angeblichen Bedarfen aus Lauenburg/Elbe argumentiert wird.

Wohl wissend, dass hier die Regionalplanung mehr gefordert sein wird, erwartet die Stadt Lauenburg/Elbe bereits auf der Maßstabsebene des Landesentwicklungsplanes zumindest qualifizierte Aussagen zu länderübergreifenden raumplanerischen Zuordnungen.

Auch wenn die Zuständigkeit der Landesplanung Schleswig-Holstein an der Elbe endet, die Verflechtungen zwischen den Kommunen tun dies nicht. Darauf muss die Landesplanung adäquat reagieren und zu Aussagen im neuen Landesentwicklungsplan kommen, die im Entwurf bislang völlig fehlen.

Ganz ausdrücklich begrüßt die Stadt Lauenburg/Elbe die Vorgaben für die wohnbaulichen Entwicklungen der kleineren ländlichen Gemeinden. Die Stadt geht davon aus, dass die derzeitige schwierige Situation der Stadt, bei der Aufrechterhaltung zentralörtlicher Funktionen auch ihre Ursachen in einer unangemessenen Entwicklung benachbarter Gemeinden hat. Die Stadt wird zukünftig bei der bauleitplanerischen Abstimmung sehr genau auf die zentralörtliche Verträglichkeit von Wohngebietsausweisungen achten und von der Möglichkeit des § 2 Abs. 2 BauGB in Fällen mehr Gebrauch machen, in denen funktionelle Einschränkungen für die Stadt zu befürchten sind. Insoweit geht die Stadt Lauenburg/Elbe davon aus, dass an den

Stellungnahme	
Aussagen zu den Entwicklungsmöglichkeiten ländlicher Gemeinden nicht mehr gerüttelt wird. Die bisherige bestehende Kategorie im Landesraumordnungsplan 1998 „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ ist ersatzlos entfallen und dafür ausschließlich die Kategorie „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“ gebildet worden, der allerdings nur Räume an Nord- und Ostsee umfasst. Dies mag im landesweiten Blickwinkel durchaus angemessen sein. Dennoch geht die Stadt Lauenburg/Elbe davon aus, dass die Altstadt sowie Bereiche der Elbe und des Elbe-Lübeck-Kanals eine zweifellos bedeutende Funktion für den landesweiten Tourismus darstellen. Aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen sowie der Infrastruktur für Tourismus und Erholung ist der Raum besonders für Nah- und Kurzzeiterholung geeignet. Der Tourismus soll in Lauenburg/Elbe verstärkt und weiterentwickelt werden. Derzeit bemüht sich die Stadt Lauenburg/Elbe zur Steigerung der Qualität und der Attraktivität von Tourismus und Erholung massiv die touristische Infrastruktur zu verbessern. Die historische Altstadt, eine von fünf Stadtanlagen in Schleswig-Holstein, stellt einen attraktiven und überregional überaus bedeutsamen Anziehungspunkt für den Tourismus dar. Die Stadt Lauenburg/Elbe fordert daher, dass die touristische Entwicklung im Landesentwicklungsplan entweder auch auf Räume außerhalb des bisherigen im Entwurf dargestellten Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung auszudehnen oder aber eine Unterkategorie zu bilden, die der touristischen Bedeutung der Region im Lauenburgischen gerecht wird. Eine Ausblendung der touristischen Funktion im Süden Schleswig-Holstein auf der Ebene des LEP kann hier nur befremden. Die im Landesraumordnungsplan 1998 vorgesehene Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße 5 bzw. B 209 für die Stadt Lauenburg/Elbe findet im Landesentwicklungsplan keine Berücksichtigung mehr. Die Stadt Lauenburg/Elbe weist nochmals ausdrücklich auf die Dringlichkeit beider Ortsumgehungen hin und geht davon aus, dass das Vorhaben im Planungszeitraum weiterhin auch auf Landesebene vordringlich verfolgt wird. Da eine faktische Gebietsausweisung im Rahmen des Landesentwicklungsplanes nicht stattfindet, werden weitere Stellungnahmen der Stadt Lauenburg/Elbe im Wege der Konkretisierung und Differenzierung im Regionalplan für den Planungsraum I getroffen.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1013	
Zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009 (LEP) nimmt die Hansestadt Lübeck wie folgt Stellung: Die Hansestadt Lübeck unterstützt das Ziel der Landesregierung mit dem LEP 2009 eine nachhaltige Raumentwicklung zu verfolgen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, des Klimaschutzes und der Steigerung der Mobilitätskosten nehmen die Zentralen Orte und im besonderen Maße die Oberzentren dabei eine besondere Funktion ein. Sie sind zum einen ein wichtiger Motor der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Landes, zum anderen bieten sie Siedlungs- und Versorgungsstrukturen, die sozial- und klimaverträglich und langfristig finanzierbar sind. Vor allem die Zentralen Orte müssen daher gestärkt werden. Insbesondere die Aussagen des LEPs 2009 zur Siedlungsentwicklung, zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur stärkeren Bedeutung interkommunaler Abstimmungen werden daher begrüßt.	
Beteiligter: 444 Stadt Mölln ID: 504	

Stellungnahme

Präambel zur Stellungnahme

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009 bildet die Grundlage für die räumliche Entwicklung bis zum Jahr 2025 und die Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne. Der LEP unterstützt die Umsetzung der landespolitischen Ziele. Eine Stärkung der kommunalen Planungsverantwortung erfolgt nicht. Neben den Zielen der Raumordnung setzt der LEP auch die sonstigen raumordnerischen Grundsätze und Erfordernisse fest.

Mit der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Schleswig-Holstein 2009 sollen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung an die Entwicklung angepasst werden. Die Aussagen des LEP werden ergänzt und konkretisiert durch die Regionalpläne. Der LEP kann erst wirksam werden, wenn feststeht, wer Planungsträger wird für die regionalen Entwicklungspläne und wenn feststeht, wann die Regionalpläne aufgestellt bzw. entwickelt werden können.

Der LEP soll den Rahmen für die räumliche Planungsgrundlage und für eine geordnete und zukunftsfähige Weiterentwicklung geben. Diesem Anspruch wird der vorgelegte LEP nicht gerecht.

Der LEP 2009 soll den veränderten Rahmenbedingungen und Herausforderungen für eine nachhaltige Raumentwicklung Rechnung tragen.

Die Neuaufstellung des LEP"s, der den Landesraumordnungsplan 1998 (LROPI 1998) ersetzen soll, ist erforderlich. Die Anwendung des LEP"s kann aber nur im Einklang mit der zeitnahen Aufstellung der Regionalpläne erfolgen.

Seit der Aufstellung des bestehenden Landesraumordnungsplanes 1998 haben sich die Rahmenbedingungen des Landes Schleswig-Holstein maßgeblich verändert. Aufgrund der Prognosen zum demographischen Wandel, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Veränderungen und des nach wie vor wachsenden Flächenverbrauchs, müssen langfristige und nachhaltige Perspektiven für die weitere Entwicklung des Landes aufgezeigt werden. Der LEP soll die Basis für die künftige Fortschreibung der Regionalpläne liefern. Dies geschieht gemäß LEP aber nur unter weitgehender Einschränkung der kommunalen Planungshoheit.

Die Leitbilder zur Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur, Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung, wirtschaftlichen Entwicklung, zur Entwicklung der Daseinsvorsorge und zu Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung werden vollends mitgetragen, wenn die Leitbilder sich auch in den weiteren Aussagen des LEP"s wieder finden.

Die zentralen Zielen, wie die Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein, die Bewältigung der Folgen des demographischen Wandels sowie der Klima- und Ressourcenschutz werden von den Städten im Kreis Herzogtum Lauenburg ausdrücklich befürwortet. Dies gilt auch für den Erhalt und die Stärkung der zentralen Orte, um die bestehenden Infrastrukturen abzusichern und weiter entwickeln zu können.

Stellungnahme	
Die einheitlich räumlichen Rahmenvorgaben für die folgende Fachbereiche werden unterstützt • Siedlungswesen, • Wirtschaft und Wissenschaft, • Verkehr • Einzelhandel • Energieversorgung • Bildung • Gesundheit und Pflege • Natur und Umwelt Mit dem neuen LEP wird der ländliche Raum einschließlich der zentralen Orte geschwächt. Dabei werden die Handlungsspielräume für die Kommunal- und Regionalplanung gelassen. Die Erarbeitung der Regionalpläne durch qualitative und quantitative Ausgestaltung der zu beteiligenden Kommunen wird durch den LEP erheblich eingeschränkt. Innovative Konzepte der Raumplanung bleiben in gemeinsamen Planungsanstrengungen auf regionalplanerische Ebene möglich und werden von den dortigen Akteuren verantwortlich auszugestalten sein. Angesichts deutlich spürbar (beim Klimawandel sogar dramatisch) veränderter Rahmenbedingungen ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und einer Zersiedlung darf nicht Vorschub geleistet werden. Der LEP-Entwurf bildet eine Grundlage, diesen Herausforderungen in gemeinsamen Anstrengungen von Land und Kommunen gerecht zu werden. Dieser Entwurf bedarf aber einiger Änderungen, insbesondere sind die Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit aus den Texten zu beseitigen.	
Beteiligter: 303 Stadt Neumünster ID: 2005	
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009 nehme ich wie folgt Stellung: Der Entwurf des Landesentwicklungsplans 2009 wird von mir begrüßt, da er die Bedeutung der zentralen Orte und insbesondere der Oberzentren als starke Partner und Motoren zukünftiger Landesentwicklung stärker als der Vorgängerplan aus 1998 aufgreift und formuliert. Starke Städte liegen auch im Interesse der ländlichen Räume, da diesen dadurch neue Entwicklungsimpulse eröffnet werden.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 985 Stadt Nortorf ID: 3443	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird positiv zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter: 612 Stadt Pinneberg ID: 1318	
1. Beschluss	
Der Kreis Pinneberg und die angehörigen Städte, Ämter und Gemeinden begrüßen grundsätzlich die Initiative des Innenministerium, Abteilung Landesplanung, mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2009 die raumordnerischen Leitlinien des Landes Schleswig-Holstein den stark geänderten Rahmenbedingungen seit Aufstellung des Landesraumordnungsplan (LROP) im Jahr 1998 anzupassen. In mehreren Sitzungen wurden vom Kreis Pinneberg und den Kommunen eine gemeinsame Position zu ausgewählten Inhalten innerhalb des Landesentwicklungsplanes erarbeitet. Die Landesplanung wird aufgefordert, neben den einzelnen Stellungnahmen der beteiligten Gebietskörperschaften, auch die gemeinsam erarbeiteten Bedenken und Anregungen bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes zu berücksichtigen.	
Beteiligter: 613 Stadt Quickborn ID: 1653	
Die Stadt Quickborn begrüßt grundsätzlich die Initiative des Innenministeriums, Abteilung Landesplanung, mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2009 die raumordnerischen Leitlinien des Landes Schleswig-Holstein den stark geänderten Rahmenbedingungen seit der Aufstellung des (LROP) 1998 anzupassen.	
Beteiligter: 469 Stadt Ratzeburg ID: 979	
Nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 15.09.2008 gebe ich zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) Schleswig-Holstein 2009 hiermit folgende Stellungnahme ab: Präambel Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009 bildet die Grundlage für die räumliche Entwicklung bis zum Jahr 2025 und die Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne. Der LEP unterstützt die Umsetzung der landespolitischen Ziele, die Entwicklung der Teilräume und die Stärkung der kommunalen Planungsverantwortung. Neben den Zielen der Raumordnung setzt der LEP auch die sonstigen raumordnerischen Grundsätze und	

Stellungnahme	
Erfordernisse fest. Mit der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Schleswig-Holstein 2009 sollen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung an die Entwicklung angepasst werden. Die Aussagen des LEP werden ergänzt und konkretisiert durch die Regionalpläne. Der Landesraumordnungsplan ist die räumliche Planungsgrundlage für eine geordnete und zukunftsfähige Weiterentwicklung und gibt den Rahmen vor, in dem unterschiedliche Interessen miteinander in Einklang gebracht werden können. Der LEP 2009 soll den veränderten Rahmenbedingungen und Herausforderungen für eine nachhaltige Raumentwicklung Rechnung tragen. Die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes, der den Landesraumordnungsplan 1998 (LROPI 1998) ersetzen soll, wird begrüßt. Seit der Aufstellung des bestehenden Landesraumordnungsplanes 1998 haben sich die Rahmenbedingungen des Landes Schleswig-Holstein maßgeblich verändert. Aufgrund der Prognosen zum demographischen Wandel, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Veränderungen und des nach wie vor wachsenden Flächenverbrauchs, müssen langfristige und nachhaltige Perspektiven für die weitere Entwicklung des Landes aufgezeigt werden. Der Landesentwicklungsplan bildet die Basis für die künftige Fortschreibung der Regionalpläne. Die Leitbilder zur Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur, Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung, wirtschaftlichen Entwicklung, zur Entwicklung der Daseinsvorsorge und zu Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung werden vollends mitgetragen. Die zentralen Ziele, wie die Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein, die Bewältigung der Folgen des demographischen Wandels sowie der Klima- und Ressourcenschutz werden von den Städten im Kreis Herzogtum Lauenburg ausdrücklich befürwortet. Dies gilt insbesondere auch für den Erhalt und die Stärkung der zentralen Orte, um die bestehenden Infrastrukturen abzusichern und weiter entwickeln zu können. Die einheitlich räumlichen Rahmenvorgaben für die folgenden Fachbereiche werden unterstützt: Siedlungswesen, Wirtschaft und Wissenschaft, Verkehr, Einzelhandel, Energieversorgung, Bildung, Gesundheit und Pflege, Natur und Umwelt.	
Beteiligter: 447 Stadt Schleswig ID: 565	
Die Stadt Schleswig nimmt von dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 Kenntnis. Anregungen oder Bedenken inhaltlicher Art werden nicht vorgebracht. Auf den im Planteil falsch gekennzeichneten Teilbereich der Bundesstraße B 76 wird hingewiesen. Der Strategieansatz des Landesentwicklungsplanes „starke Regionen - starke Städte - starke Stadtregionen“ wird vom Grundsatz her begrüßt. Die planerische Gewichtung der Zentralen Orte, insbesondere im Hinblick auf die Wohnungsbauentwicklung mit einer Kontingentierung der ländlichen Orte findet Zustimmung.	
Beteiligter: 538 Stadt Schwarzenbek ID: 899	
Die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes, der den Landesraumordnungsplan 1998 (LROPI 1998) ersetzen soll, wird begrüßt. Seit der Aufstellung des bestehenden Landesraumordnungsplanes 1998 haben sich die Rahmenbedingungen des Landes Schleswig-Holstein maßgeblich verändert. Aufgrund der Prognosen zum demographischen Wandel, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Veränderungen und des nach wie vor wachsenden Flächenverbrauchs, müssen langfristige und nachhaltige Perspektiven für die weitere Entwicklung des Landes aufgezeigt	

Stellungnahme	
werden. Der Landesentwicklungsplan bildet die Basis für die künftige Fortschreibung der Regionalpläne. Die Leitbilder zur Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur, Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung, wirtschaftlichen Entwicklung, zur Entwicklung der Daseinsvorsorge und zu Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung werden mitgetragen. Die zentralen Ziele, wie die Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein, die Bewältigung der Folgen des demographischen Wandels sowie der Klima- und Ressourcenschutz werden von den Städten im Kreis Herzogtum Lauenburg ausdrücklich befürwortet. Dies gilt insbesondere auch für den Erhalt und die Stärkung der zentralen Orte, um die bestehenden Infrastrukturen abzusichern und weiter entwickeln zu können. Die einheitlich räumlichen Rahmenvorgaben für die folgenden Fachbereiche werden unterstützt • Siedlungswesen, • Wirtschaft und Wissenschaft, • Verkehr • Einzelhandel • Energieversorgung • Bildung • Gesundheit und Pflege • Natur und Umwelt Angesichts sich deutlich spürbar (beim Klimawandel sogar dramatisch) veränderter Rahmenbedingungen und den Herausforderungen mit Grund und Boden sparsam umzugehen und einer Zersiedlung nicht Vorschub zu leisten ist ein „Weiter-So“ ausgeschlossen. Der LEP-Entwurf bietet - mit aller Kritik im Detail - eine gute Grundlage diesen Herausforderungen in gemeinsamen Anstrengungen von Land, Städten und Gemeinden gerecht zu werden.	
Beteiligter: 460 Stadt Tönning ID: 533	
Die Stadt Tönning hat sich in der gestrigen Sitzung (20.07.08) des Hauptausschusses mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplans befasst und eine entsprechende Stellungnahme beschlossen. Der Landesentwicklungsplan erfährt von der Stadt Tönning die volle Zustimmung, so dass Anregungen und Bedenken seitens der Stadt Tönning nicht formuliert werden.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 900 Stadt Uetersen ID: 3157	
Die Stadt Uetersen schließt sich der gemeinsamen Stellungnahme des Kreises Pinneberg und der angehörigen Städte, Ämter und Gemeinden mit folgender Ergänzung an:	
Der Bezugstermin (für den Rahmen der kommunalen Baulandentwicklung Ziffer 6.5.2) soll lauten: 31.12.2008.	
Beteiligter: 560 Stadt Wedel ID: 1073	
1. Grundsätzliches: Planerische Vorgaben. Die im LEP getroffenen planerischen Vorgaben haben ihre Begründung in der Regel aus der Fortschreibung, bzw. Hochrechnung der entsprechenden statistischen Erhebungen, die planerische Erforderlichkeit wird dabei nicht hinterfragt. Um Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen und gegensteuern zu können sind die planerischen Zielvorgaben deutlicher zu fassen und wo immer möglich auch kartografisch darzustellen. Achsenkonzept. Die bauliche Entwicklung der Metropolregion Hamburg beruht auf dem Achsenmodell. Nur so kann die Aufrechterhaltung der Grünzonen und der ihnen zugeordneten Wohlfahrtswirkungen als gesichert angesehen werden. Dies garantiert gerade für die Hamburg nahen Randgemeinden die Qualität ihrer Freiraumentwicklung und -Vernetzung die als Ausgleich für die hohe bauliche Verdichtung unverzichtbar ist. Die Beibehaltung der achsialen Entwicklungsstruktur ist aus Sicht der Stadt Wedel unabdingbar, Abweichungen hiervon sind nicht hinnehmbar. Metropolregion Hamburg. Die Betrachtung des LEP hört an der Landesgrenze auf. Dies trifft in besonderen Maßen die direkt an die Stadt Hamburg angrenzenden Kommunen, deren Einzugsbereiche/Versorgungsfunktionen nicht an der Grenze auf hören. In Zeiten eines Länder übergreifenden Planungsansatzes für die Metropolregion Hamburg muss auch in dem LEP eine Grenzen überschreitende Betrachtungsweise mit einfließen.	
Beteiligter: 681 Stadt Wilster ID: 1747	

Stellungnahme	
Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 wird von der Stadt Wilster abgelehnt. Aus den Formulierungen des Entwurfs lässt sich entnehmen, dass der Handlungsspielraum der Gemeinden stark eingeschränkt werden wird. Das ist nicht akzeptabel.	
Beteiligter: 464 Stadt Wyk auf Föhr ID: 550	
Nach der Beratung in der jüngsten Sitzung der Stadtvertretung teile ich Ihnen im Namen der Stadt Wyk auf Föhr die nachfolgende Beschlussfassung als Stellungnahme der Stadt Wyk auf Föhr mit: 1. Die Stadt Wyk auf Föhr befürwortet grundsätzlich die im Entwurf des Landesentwicklungs-planes 2009 dargestellten allgemeinen Leitbilder und Grundsätze der Landesregierung für die räumliche Entwicklung des Landes und der Region.	
Beteiligter: 1000 Städteverband Schleswig-Holstein ID: 3493	
Zu dem vorliegenden Entwurf eines Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009 nimmt der Städteverband Schleswig-Holstein nachfolgend wie folgt Stellung. Die Vorstände von Städtebund und Städtetag haben ihre gemeinsame Position zu dem Landesentwicklungsplan wie folgt formuliert: „Der Vorstand begrüßt den Entwurf des Landesentwicklungsplans und sieht ihn mit seinen Inhalten als geeignetes Instrumentarium an, die Handlungsnotwendigkeiten konsequent umzusetzen.“ Der Entwurf eines Landesentwicklungsplans folgt bundesweit den europäischen Entwicklungstrends und bildet die Voraussetzung für ein modernes Schleswig-Holstein. Dabei bilden Stadt und Land keine Gegensätze, sondern sie bilden schon aufgrund der bestehenden Verflechtungsbeziehungen eine Einheit. Dies kommt unter anderem auch darin zum Ausdruck, dass eine Vielzahl der Städte in Schleswig-Holstein im ländlichen Raum liegen und damit einen Teil des ländlichen Raums bilden. Der Landesentwicklungsplan hat mithin zur Zielsetzung eine gewisse Konzentrationswirkung der Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum herzustellen, aber nicht ein Gegensatz zwischen ländlichem Raum und Städten herbeizuführen. An die Stelle einer für die zentralen Orte ruinösen Konkurrenz zwischen Stadt und Land muss eine umfassende interkommunale Zusammenarbeit treten, die Voraussetzung für die zukunftsfähige Entwicklung von Regionen ist. Die Planungspolitik ist darauf auszurichten, dass die Städte und die zentralen Orte Schleswig-Holsteins, in denen die weit überwiegende Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner in Schleswig-Holstein leben, als Wohn- und Wirtschaftsstandorte gestärkt werden. Damit werden die Zukunftschancen und die Lebensqualität der Menschen verbessert und ein wesentlicher Betrag zum verfassungsrechtlichen Auftrag der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnissen in allen Teilräumen des Landes geleistet. Nur wenn es gelingt, die Funktion der zentralen Orte aufrecht zu erhalten und zu stabilisieren und den interkommunalen Planungsansatz	

Stellungnahme

umzusetzen, haben alle Kommunen in Schleswig-Holstein eine Entwicklungsperspektive.

In den Mittelpunkt der Diskussion über den Entwurf des Landesentwicklungsplan sollten Gesichtspunkte wie

- Nachhaltigkeit (aller Entwicklungsbereiche wie Wohnungsbau, Wirtschaft, Tourismus, Verkehr, Daseinsvorsorge)
- Ressourcenschutz
- Vorbeugung von Werteverlusten für Bestandsimmobilien im ländlichen Raum
- Lösungskonzepte für den nicht zu leugnenden demographischen Wandels in unserer Gesellschaft (Erhalt und Anpassung der öffentlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge)
- Perspektiven für die interkommunale Zusammenarbeit

oder

- gemeinsame Verantwortung für Regionen

rücken. Die Prozesse von interkommunaler Gebietsentwicklungsplanung, regionalen Einzelhandelsforen und -konzepten zeigen, dass die Städte und Gemeinden im Aufbruch sind, sich als Regionen zu positionieren. Sie tun dies regelmäßig aber nur dann, wenn entweder der „Leidensdruck“ groß genug ist und die Rahmenbedingungen es erfordern. Der Landesentwicklungsplan sollte die positiven Beispiele herausgreifen und die Möglichkeiten der Multiplizierbarkeit darstellen.

Der Städteverband Schleswig-Holstein hält es für dringend geboten - trotz aller politischer Kritik -, an den Grundzügen und wesentlichen Inhalten des Landesentwicklungsplans festzuhalten. Die Raumordnungspläne werden nach § 7 Abs. 1 LPlanG von der Landesplanungsbehörde auf- und nach Durchführung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nach § 7 Abs. 3 LPlanG von der Landesplanungsbehörde auch festgestellt. Planungsrecht als eine Form des Verwaltungshandelns ist zu Recht der Exekutive zugeordnet und damit dem parlamentspolitischen Verfahren entzogen. Der Städteverband Schleswig-Holstein schließt sich in der Wertung den Ausführungen des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein auf dem Städtebundtag 2008 am 05.09.2008 an, in denen es auszugsweise heißt:

„Da haben wir zum einen die demographische Entwicklung, mittelfristig werden wir weniger und wir werden älter. Zum anderen durchlaufen wir weiterhin einen wirtschaftlichen Strukturwandel, der einhergeht mit soziokulturellen Veränderungen wie auch geringeren finanziellen Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand. Das trifft sowohl unsere Städte als auch die ländlichen Räume. Und deshalb macht sich die Landesregierung auch stark für die Regionen, für die Städte und für die Stadtregionen. Dafür sind wir eine Entwicklungspartnerschaft eingegangen:

Stellungnahme	
zum Vorteil der Regionen und Städte - aber auch mit neuen Entwicklungsimpulsen für die ländlichen Räume! <i>Wer sich für die Zukunft wappnen will, muss Grenzen überwinden und großräumiger denken! Wenn wir gemeinsam Antworten suchen, bringt uns das weiter.</i> <i>Das heißt:</i> • <i>weg von kleinräumigen Politikansätzen,</i> • <i>mehr kommunale Kooperation anstatt hinderlicher Konkurrenz,</i> • <i>neue Potenziale erschließen durch eine engere Zusammenarbeit von Stadt und Umland</i> • <i>Bevölkerungswanderungen zwischen Stadt und Umland maßvoll gestalten und</i> • <i>Versorgungseinrichtungen auf dem Land genauso wie in der Stadt sichern!"</i> (...) <i>Klar ist aber, dass wir kein freies Spiel der Kräfte wollen, sondern weiterhin einen Entwicklungsrahmen als landesplanerische Vorgabe für die Kommunen brauchen! Klar ist außerdem, dass wir uns am Schwerpunktprinzip orientieren und auf das zentralörtliche System bauen. (...).</i> <i>Wir tun weiterhin alles, um gleichwertige Lebensbedingungen in allen Landesteilen zu garantieren. Dezentrale Konzentration dient uns dabei als Leitbild. Denn wir brauchen das Zentralörtliche System mit seinen Kristallisationspunkten in der Infrastruktur als Grundgerüst. Das gilt nicht nur für den Wohnungsbau. Das gilt auch für Handel und Dienstleistungen sowie für die Einrichtungen der Daseinsvorsorge. (...)</i> <i>Die Städte und Gemeinden sind auch in der Pflicht: Sie müssen Vorkehrungen treffen, damit Ihre Infrastruktur auch in einigen Jahren noch für Ihre Bürgerinnen und Bürger bezahlbar ist. Sie sollten mit den Nachbargemeinden kooperieren, wenn es um Siedlungsprojekte und Infrastrukturplanung geht. Wenn jeder nur an sich denkt, wird der Wettbewerb um Arbeitsplätze und Einwohner zu Lasten des gesamten Landes gehen. Das nützt keinem und richtet nur Schaden an! "</i>	
Beteiligter: 1000 Städteverband Schleswig-Holstein ID: 3494	
1. Der Entwurf Landesentwicklungsplan setzt die Handlungsnotwendigkeiten konsequent um	
Schleswig-Holstein befindet sich im bundesweit und im europäischen Maßstab im Wettbewerb der Regionen. Starke Städte und zentrale Orte sind dabei die Voraussetzung für starke Regionen und diese wiederum Basis für ein starkes Schleswig-Holstein. Der Entwurf des	

Stellungnahme

Landesentwicklungsplans bietet die Grundlage dafür, nachhaltiges Wachstum und Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein zu sichern und die wirtschaftliche Entwicklung sozial und ressourcenschonend zu gestalten.

2. Raumordnungsplanung ist erforderlich

Die künftigen Nutzungsansprüche an den Raum sind vielfältig. Planung als eine Form des vorausschauenden Verwaltungshandelns ist deshalb unentbehrlich. In der Bauleitplanung sind die Städte und Gemeinden sogar verpflichtet zu planen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB). Auf dem Gebiet der Raumordnung ist es Aufgabe des Landes, die Planungen aller Planungsträger, sei es ministerielle Fachplanung oder gemeindliche Planungen, mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abzustimmen (§ 1 Nr. 2 LPlanG). Dabei hat die Landesplanung über 1.100 gemeindliche Planungspolitiken miteinander in Ausgleich und Einklang zu bringen und auf die Fachplanung abzustimmen. Dies gelingt nur, wenn der Landesentwicklungsplan raumordnerisch einen klaren Entwicklungsrahmen vorgibt.

6. Klima- und Ressourcenschutz

Klima- und Ressourcenschutz sowie Reduzierung des Flächenverbrauchs sind wesentliche Aufgaben der Landesplanung. Neben ökologischen Wirkungen haben das Zusammenführen der Funktionen Wohnen und Arbeiten sowie der Erhalt von Bestandsimmobilien auch wichtige ökonomische Wirkungen für die Einwohnerinnen und Einwohner Schleswig-Holsteins, indem Werte erhalten und Verbrauchskosten reduziert werden.

8. Es ist ein Gesamtkonzept erforderlich

Die Städtebauförderung steht trotz

- des hohen Stellenwerts der städtebaulichen, ökonomischen, ökologischen und sozialpolitischen Zielerreichung,
- der erheblichen ökonomischen Anstoßwirkungen auf öffentliche und private Anschlussinvestitionen in den städtebaulichen Erneuerungsgebieten,
- der enormen investiven Wirkungen der Städtebauförderung sowie den starken beschäftigungspolitischen Impulse mit hohem regionalen Bezug

und

- der Notwendigkeit und herausragenden Bedeutung des Förderinstrumentariums für die Bewältigung der aktuellen und künftigen Herausforderungen für die Stadtentwicklung,

zur Disposition, mit der Folge, dass die Komplementärfinanzierung des Landes weder für die Städtebauförderung, noch für die Teilnahme des

Stellungnahme	
Landes an dem Investitionspakt des Bundes zur energetischen Sanierung der sozialen Infrastruktur gesichert ist. Zudem soll ein Landeswohnraumförderungsgesetz die Voraussetzungen eine stärkere Verzahnung von Städtebauförderung und Wohnraumförderung herbeiführen. Die durch den Entwurf des Landesentwicklungsplans beabsichtigte Stärkung der Zentren bedingt auch die Bereitstellung eines in sich abgestimmten Förderinstrumentariums. Deshalb bedarf es der Förderung städtebaulicher Entwicklung Anderenfalls ist die durch den Landesentwicklungsplan beabsichtigte Zielerreichung konkret gefährdet.	
Beteiligter: 383 UVNord - Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. ID: 480	
Vorbemerkung: Wir begrüßen ausdrücklich die Bestrebungen der Landesregierung, die Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 planerisch begleiten zu wollen. Die Landesregierung darf sich der Aufgabe nicht verschließen, eine optimale Raumordnung und -nutzung zusammen mit nachhaltigem Wachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen zu entwickeln. Es muss aber ausnahmslos gewährleistet sein, dass auch auf unvorhergesehene Entwicklungen in verschiedenen Landesteilen flexibel reagiert werden kann. Ein starres Konstrukt bis zum Jahr 2025 wird Wachstumshemmnisse in verschiedenen Regionen mit sich bringen. Wir fordern daher, die Regelungen auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und flexible Handlungsinstrumente zur Vermeidung möglicher Fehlentwicklungen zu installieren. Denn auch der Landesentwicklungsplan muss einen Beitrag zur Entbürokratisierung sowie zur Reduzierung der Verfahrens- bzw. Verwaltungskosten leisten und nicht die Regelungsdichte in Schleswig-Holstein erhöhen. Daneben fordern wir eingehend eine gemeinsame Planung mit der Freien und Hansestadt Hamburg in den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009 aufzunehmen. Es wäre ein schwerwiegender Fehler, die Entwicklung Hamburgs und damit der gesamten „Metropolregion“ für weitere Planungen nicht ausreichend zu berücksichtigen. So wird z.B. Hamburgs zukünftiger Flächenbedarf nicht ohne die „Hilfe“ von Schleswig-Holstein gedeckt werden können und den erheblichen Pendelverkehren in der Metropolregion nur länderübergreifend begegnet werden können. Selbstverständlich stehen wir für eine mündliche Anhörung jederzeit gerne zur Verfügung. UVNord - Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig - Holstein e.V. gez. Schulze	
Beteiligter: 998 VCD - Verkehrsclub Deutschland ID: 3484	
1. Zentrale Herausforderung Klimaschutz Für eine nachhaltige Landesplanung ist es unerlässlich, dass sie Antworten auf die zentrale Frage gibt, wie sie dem Klimawandel begegnen will, den erst kürzlich Wirtschaftsexperten aus aller Welt auf einer Tagung im Plöner Schloss als das größte Problem identifiziert haben, das die Menschheit in den nächsten Jahren lösen muss. Gelingt dies nicht, wird dies katastrophale Auswirkungen auf die Weltwirtschaft (siehe auch Stern-Report) und damit auch auf die Wirtschaft in Schleswig-Holstein haben. Um dies abzuwenden, ist entschlossenes Handeln auf allen Ebenen erforderlich. Dass der Entwurf des Landesentwicklungsplans sich dieser zentralen Frage nicht stellt, ist ein gravierendes Defizit. Im Bereich Mobilität sind für den Klimaschutz eine Siedlungsentwicklung der kurzen Wege sowie eine vorrangige Entwicklung und Förderung des so genannten Umweltverbunds aus Öffentlichem Verkehr, Fahrradverkehr und Fußverkehr unabdingbar. Dies sollte im Landesentwicklungsplan	

Stellungnahme	
Eingang finden. 4. Mehr Verbindlichkeit bei wichtigen Zielen Der LEP enthält viele gute und richtige Passagen, die leider jedoch meist nur „Grundsätze“ sind, die beachtet werden können, aber nicht müssen. Dazu gehören folgende Punkte, die einen verbindlicheren Charakter erhalten sollten: 5.3 (3) 6.4.1 (2) und (3) 6.5.2 (7) 6.6 (3) 6.7 (6) 6.8 (16) 7.4 (3) 7.4.1 (3)	
Beteiligter: 396 VNWASHW - Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen + Arbeitsgemeinschaft schleswig-holsteinischer Wohnungsunternehmen ID: 432	
Allgemein Spätestens seit Aufkommen der Demografiediskussion ist klar: Wachstum für Alle wird es nicht mehr geben. Auf Besserung zu hoffen, hieße die demografischen Verschiebungen anderenorts zu ignorieren. Zudem lassen die mehrfach aktualisierten Prognosen zur künftigen Bevölkerungsentwicklung Zweifel nicht mehr zu. In regionalisierter Form skizziert die mittlerweile 11. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung die Einwohnerentwicklung Schleswig-Holsteins bis zum Jahr 2025. Das Zahlenmaterial ist belastbar. Die Folgen der demografischen Veränderungen sind für die Wohnungswirtschaft weit reichend. Einflussgrößen sind u.a. die absehbar nicht mehr wachsende Bevölkerung, die danach prognostizierte Schrumpfung auch der Haushaltszahlen, der parallel stark steigende Anteil Älterer und die sich damit verändernden Anforderungen an die Wohnung, das Wohnumfeld und die lokale und regionale Infrastruktur insgesamt. Regional und selbst auf lokaler bzw. Stadtteilebene verläuft die Entwicklung der Wohnungsteilmärkte zunehmend unterschiedlich. Zusätzlich erschwert werden die Planungen der Wohnungswirtschaft durch den härter werdenden kommunalen Verteilungskampf. Denn Einwohner- und Haushaltszahlen sind das Potential der aktuellen und künftigen Wohnungsnachfrage. All das lässt den wachsenden Abstimmungs-, Planungs- und Handlungsbedarf erahnen, mit dem die Wohnungswirtschaft umgehen muss. Die Branche arbeitet mit teuren, langlebigen und vor allem immobilien Wirtschaftsgütern. Das begründet ihr vitales Interesse an klaren politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bzw.	

Stellungnahme	
Planungsgrundlagen. Vor jeder Investition steht die Frage nach dem richtigen Konzept am richtigen Standort. Und diese Frage ist nicht nur für den Augenblick, sondern auch für die Zukunft möglichst zuverlässig zu beantworten. Vor dem Hintergrund der skizzierten Entwicklungen wird das zunehmend schwerer.	
Beteiligter: 357 VfL Tremsbüttel ID: 29	
Nach kurzer Durchsicht des LEP-Entwurfs vermisste ich die Rahmenbedingungen für die Finanzierung der beabsichtigten Maßnahmen. Konkret: Welche Maßnahme wird von wem finanziert (Land, Kreis und oder Kommune). Wir denken, dass in Anbetracht der demografischen Entwicklung hier ein Aussage zu treffen wäre.	
Beteiligter: 355 WSD Nord ID: 138	
Der vorgelegte Entwurf des LEP findet meine grundsätzliche Zustimmung. Ich begrüße die Aufnahme der Küsten- und Meeresbereiche sowie der Küstenzonenentwicklung in den LEP. Die von mir zu wahrenen Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) sind in dem Entwurf im Großen und Ganzen angemessen gewürdigt, insbesondere bedanke ich mich für die ausführliche Klarstellung des Verhältnisses von Landesplanung und Bundeswasserstraßenrecht in der Begründungsbox auf S. 85/86. Auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 13.06.2008 weise ich nochmals ausdrücklich hin. Zur Vermeidung von Wiederholungen habe ich die dortigen Ausführungen u.a. zur Bedeutung und dem rechtlichen Charakter der Bundeswasserstraßen sowie zur Unvereinbarkeit einiger Aussagen in Kapitel 9.2 des LEP-Entwurfs mit den Belangen der WSV hier nicht nochmals angeführt, nehme diese aber vollumfänglich in Bezug.	
Beteiligter: 773 Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg ID: 2335	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes ist insbesondere in den im Folgenden genannten Punkten änderungs- und ergänzungsbedürftig. Mit der Stellungnahme wird insbesondere darauf abgezielt, • für den Zeitraum der Laufzeit des Planes bis 2025 insgesamt und dauerhaft günstige Rahmenbedingungen zur regionalwirtschaftlichen Entwicklung des Kreises Herzogtum-Lauenburg zu sichern und zu verbessern und • die für die Wirtschaft maßgebende wirtschaftsnahe Infrastruktur im Bereich Straße, Schiene und Wasser (Elbe-Lübeck-Kanal) weiter zu entwickeln und auszubauen. Hierzu zählt auch die Berücksichtigung, weitere Gestaltung und qualitative Aufwertung der sogenannten weichen Standortfaktoren der Freizeit- und	

Stellungnahme	
Erholungsinfrastruktur im Kreisgebiet. Der Kreis Herzogtum-Lauenburg weist hier eine Vielzahl an Teilräumen auf, die in ihrer Freizeit- und Erholungsfunktion ausgebaut werden sollten. Ingesamt: planerischen Aufwand zielbezogen begrenzen Die Wirtschaft ist auf kurze, schnelle und klare Entscheidungswege und -abläufe angewiesen. Es entspricht nicht den Grundsätzen und Anforderungen der regionalen Wirtschaftsförderung, wenn an zahlreichen Stellen im Planentwurf eine Vielzahl an neuen Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten eingefordert wird	
Beteiligter: 388 Wirtschaftsverband Handwerk ID: 150	
I. Zusammenfassung Der Ansatz des Entwurfes zum LEP, den veränderten Rahmenbedingungen für die Entwicklung Schleswig-Holsteins angemessen Rechnung zu tragen, wird vom Handwerk begrüßt. Fraglich ist, ob die dafür vorgesehenen planerischen Instrumente diesem Anspruch gerecht werden. Die dem Entwurf zum LEP für viele Bereiche inhaltlich zu Grunde gelegte demographische Entwicklung wird unserer Auffassung nach innerhalb Schleswig-Holsteins zu wenig regional differenziert betrachtet und zu sehr als künftige Tatsache und nicht als Prognose angesehen. Dadurch geraten die abgeleiteten Folgerungen zu restriktiv und ggf. entwicklungshemmend, da sie zu starr sind. Die LEP-Entwurf enthaltenen Planungen zur Wohnungsverorgung halten wir für zu eng und die Annahmen zum Wohnungsbedarf für nicht vollständig, da der Bestand an Immobilien unserer Auffassung nach nicht zutreffend angesetzt wird. Die Ansiedlung von Handwerks- und allgemein von Gewerbebetrieben im ländlichen Raum wird erschwert. Vor allem aber werden bestehende Betriebe im ländlichen Raum, wenn sie nicht in Zentralorten gelegen sind, in ihren zukunftsgerichten Entwicklungen behindert. Daraus können sich Eingriffe in eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetriebe ergeben, die verfassungsrechtlich bedenklich sind. In diesem Zusammenhang bleibt zudem unklar, was ein „örtlicher Bedarf“ oder was „ortsangemessene Betriebe“ sind. II. Einführung Der Wirtschaftsverband Handwerk Schleswig-Holstein e.V. ist für die mit Schreiben vom 23. Januar 2008 eingeräumte Möglichkeit dankbar, zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen grundsätzlich den Ansatz, den seit Aufstellung des Landesraumordnungsplanes (LROPI) 1998 veränderten Rahmenbedingungen auf nationaler und internationaler Ebene, aber auch hier in Schleswig-Holstein selbst, durch eine neue und zukunftsgerichtete Landesplanung zu begegnen. Die Auswirkung der sog. Globalisierung sowie der verstärkte Wettbewerb der Standorte um Investitionen sowie um qualifizierte Fachkräfte haben zugenommen bzw. prägen sich mehr und mehr aus. Eine weitere starke Veränderung wird mit dem demographischen Wandel einhergehen. Darauf wird im vorgelegten Entwurf zum Landesentwicklungsplan 2009 (LEP) in besonderer Weise eingegangen. Wegen der zu erwartenden Fülle an Stellungnahmen und Eingaben beschränken wir uns auf einige wenige wirtschafts- und insbesondere handwerksspezifische Aspekte des vorgelegten Entwurfes zum Landesentwicklungsplan 2009. Schwerpunkt unserer Stellungnahme sind Teile des Abschnittes 6. „Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung“. Dort sind neben baurelevanten Planvorgaben auch Regelungen enthalten, die sich auf die Entwicklung von Gewerbebetrieben erstrecken. Hier sehen wir die Interessen der Handwerksunternehmen in Schleswig-	

Stellungnahme	
Holstein in besonderer Weise betroffen. III. Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans 1. Wegen der großen und langfristigen Bedeutung des LEP halten wir eine Beteiligung des Landtages als Legislativorgan in Schleswig-Holstein für unbedingt erforderlich. Die Folgen des LEP müssen intensiv abgewogen sowie politisch und gesellschaftlich diskutiert werden. Die Plenardebatte im Schleswig-Holsteinischen Landtag am 28. Mai 2008 verdeutlichte den politischen Diskussionsbedarf. Nach einer ausführlichen Aussprache, in der die Redner aller Fraktionen Änderungsbedarf konstatierten, hat der Landtag einstimmig beschlossen, den Antrag der FDP-Fraktion auf Änderung des vorgelegten Entwurfes zum Landesentwicklungsplan dem Innen- und Rechtssausschuss, dem Umwelt- und Agrarausschuss sowie dem Wirtschaftsausschuss zur weiteren Beratung zu überweisen. 2. Weiter sollten nach unserer Auffassung rechtzeitig während der Beratungsphase über den LEP alle in diesem Zusammenhang zu treffenden gesetzgeberischen Entscheidungen mitberaten werden. Dies betrifft unter anderem die Kommunalisierung der Regionalplanung, die Feststellung der Planungsräume und Änderungen im Landesentwicklungsgrundsatzgesetz (LEntwG). Die damit einhergehenden Entscheidungen sollten nicht isoliert behandelt werden.	
Beteiligter: 386 Wirtschaftsverein Witzwort Uelvesbüll und Umgebung ID: 352	
Es erstaunt schon, woher die Landesregierung die Überzeugung gewinnt, für Zeiträume bis 2025 und darüber hinaus, recht detaillierter Vorgaben als Grundlage für die Entwicklung im Lande vorgeben zu können. Selbst in der ehemaligen DDR hat man zumeist nur mit 5-Jahresplänen operiert und ist dennoch oft damit gescheitert, wenn sich die Rahmenbedingungen verändert haben oder die vorgegebenen Ziele sich als unzweckmäßig herausgestellt haben. Mittlerweile sind die Entwicklungen noch schneller geworden - wer hätte vor wenigen Jahren damit gerechnet, daß die Mobiltelefonie, das Internet oder Ereignisse, wie der 11. September die Welt massiv verändern? Die aktuelle Diskussion der Energiepreise zeigt, das ein Land heutzutage dynamisch auf solche Eventualitäten reagieren müßte, was eigentlich erfordert, darauf vorbereitet zu sein und verschiedene Entwicklungsszenarien zu bedenken. Der vorliegende Entwurf des LEP läßt leider keine solchen Ansätze erkennen. Je länger die Laufzeit einer Planung ist, desto sorgfältiger zumindest gearbeitet werden. In dem Entwurf des LEP erfolgt jedoch nur eine lückenhafte und (zumindest in Bezug auf die, in S-H nicht ganz unwichtige Tourismuswirtschaft) auf faktisch unvollständigen Quellen beruhende Beschreibung des Ist-Zustandes. Fast ausschließlich in Bezug auf die demographische Entwicklung, werden Prognosen für die zukünftige Entwicklung relevanter Parameter vorgestellt. Es wird dabei allerdings versäumt, die in dem LEP getroffenen Planungsvorgaben logisch aus den Basisdaten abzuleiten. Dies ist jedoch nicht verwunderlich, da neben recht schwammigen Formulierungen (Bsp.: "Die demographische Entwicklung stellt für die nächsten Jahren eine besondere Herausforderung dar, bei der es vor allem um die Sicherung der Daseinsvorsorge und gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen gehen wird.") gar keine konkreten Planungsziele definiert werden. Es fehlt somit eigentlich die unverzichtbare Grundstruktur jeglicher Planung (Erfassung des aktuellen Zustandes, Darstellung der zu erreichenden Ziele, Darstellung der Maßnahmen, durch welche diese Ziele erreicht werden sollen). Es wird also der Bevölkerung ein Plan vorgestellt, auf dessen Ziele lediglich anhand der Planungsvorgaben geschlossen werden kann. Werden jedoch aus den Planungsvorgaben die möglichen Ziele des LEP abgeleitet, ergibt sich für den größten Teil des Landes ein	

Stellungnahme

Szenario, welches bei offener Diskussion kaum Konsensfähig sein dürfte, da von "gleichwertigen Lebensverhältnissen in den verschiedenen Landesteilen" nicht mehr die Rede sein kann und auch faktisch die freie Wahl des Wohnortes, die Berufsfreiheit und die gemeindliche Planungshoheit massiv beschnitten werden.

In der Summe führt eine Umsetzung der Planungsvorgaben des LEP als Konsequenz zu einer Entvölkerung und einem infrastrukturellen Rückbau der ländlichen Räume, die u.a. durch Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und des Bildungsangebotes in diesen Regionen vorbereitet wird. Damit schafft der Entwurf des LEP nicht nur innere Zielkonflikte, da die Planungsvorgaben eklatant gegen die Zielvorgabe der gleichwertigen Möglichkeit zur Daseinsvorsorge im Land verstößt; es werden auch die Maßnahmen zur Entwicklung ländlicher Räume (z.. Aktiv Region) ad absurdum geführt.

Während für die östlichen Landesteile um Kiel herum und einige andere Zentren Entwicklungsmöglichkeiten definiert werden, sind für die ländliche Regionen und besonders für die Westküste und Eiderstedt zumeist Szenarien der bestenfalls beschönigten Stagnation vorgesehen, was faktisch einen Rückzug aus der Fläche und einen Entzug der Zukunftsperspektiven für die ländlichen Räume bedeutet.

Der vorliegende Entwurf des LEP ist ein Trauerspiel und ein Schlag in's Gesicht für die meisten Bürger Schleswig-Holsteins. Wir leben in einer Zeit, wo es gilt sich bietende Chance zu nutzen, konstruktive Ideen zu entwickeln, auf unerwartete Veränderungen vorbereitet zu sein, zu kooperieren, Handlungen sorgfältig zu durchdenken, vielseitig und interdisziplinär zu agieren und so die Entwicklung einer besseren Zukunft zu ermöglichen.

In Schleswig-Holstein haben wir dafür eigentlich eine hervorragende Ausgangssituation. Wir leben in einem Flächenland mit schöner Landschaft, mit Tourismus und Wissenschaft (auch wenn die aktuelle Beschilderungsinitiative wohl eher ein schlechtes Plagiat einer alten Kampagne aus Baden-Württemberg darstellt), mit Landwirtschaft und sogar mit etwas Industrie und einigen Kompetenzen in Zukunftstechnologien, wie der regenerativen Energie. Es ist gerade diese Mixtur, aus welchen sich für die absehbaren Zukunftsaufgaben erfolgversprechende Strategien ableiten lassen.

In offensichtlicher Unfähigkeit die Potentiale des Landes, deren Synergien zu erkennen und hieraus zukunftsorientierte Konzepte zu entwickeln, werden mit nahezu gebetsmühlenhaftem Hinweis auf den demographischen Wandel, zentralistische Urbane Strukturen vorbereitet, in der Hoffnung, daß die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit solcher Konstrukte sich schon irgendwie in der Zukunft finden wird. Das ein demographischer Wandel stattfindet ist unbestritten, darüber, wie sich dieser konkret in der Lebensrealität der Menschen auswirken wird, kann man jedoch verschiedener Meinung sein. Die Landesregierung favorisiert hier eine Zentralisierung des Wohnangebotes in Zentralorten (Altenghetto am Stadtrand) anstatt die Option von Altenwohngemeinschaften auch in Außenbereichen mit hoher Lebensqualität auch nur in Erwägung zu ziehen. Die Tourismuswirtschaft hat hingegen in den 'Bestagern' eine hochinteressante Kundengruppe entdeckt, für die es in Schleswig-Holstein verstärkt Angebote zu entwickeln gilt. Was sich als zukünftige Lebensrealität im Zeichen des demographischen Wandels entwickeln wird ist Heute eigentlich noch offen, wenn nicht die derzeitige Regierung durch restriktiven Dirigismus die Entwicklung zukunftstauglicher Lösungen verhindert.

Aus den Planvorgaben des LEP könnte man auch eine Vorbereitung auf einen ansteigenden Meeresspiegel und einen hiermit begründeten Rückzug aus allen Flächen unter 5 Meter über Null schließen. Inkonsequent wären dabei jedoch der weitere Ausbau der Strukturen für den Massentourismus (Sylt, St. Peter Ording, nahezu die komplette Ostküste) und die weitere Entwicklung niedrig gelegener Standorte an der Ostküste (z.B. Kiel, Lübeck),

Stellungnahme	
da diese bei einem dramatischen Anstieg des Meeresspiegels wohl ebenso von der Landkarte verschwinden würden, wie die Westküste. Man gewinnt den Eindruck, als ob sich demographische Veränderungen, Klimawandel und sonstige Faktoren, hauptsächlich negative Effekte im ländlichen Raum haben werden und daher, mit wenigen Ausnahmen, dort mangels zukünftigen Bedarfs die Bautätigkeit restriktiv zu beschneiden sei, das Bildungssystem heruntergefahren werden müsse und wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten auch nicht mehr erforderlich sind. Erstaunlicher Weise finden sich - oft in unmittelbarer Textnähe zu den Hinweisen auf den demographischen Wandel und die dadurch angeblich notwendige Strukturdemontage - vollmundige Aussagen auf das Planungsziel, im Lande gleichartige und gute Voraussetzungen für die Daseinsvorsorge zu schaffen. Die Verfasser des Planes versäumen dabei leider zu erläutern, wie dies unter einen Hut zu bringen sein soll. Im Folgenden wird detailliert auf einige Punkte des Entwurfes des LEP eingegangen, welche wir aus Sicht des Wirtschaftsvereines Witzwort Uelvesbüll und Umgebung für besonders kritisch erachten. Wir teilen dabei die Kritik des Kreises und der Gemeinden, gehen darüber hinaus davon aus, daß es bei Umsetzung des Planes zu einem erheblichen Verlust an Wirtschaftskraft und zu einer Zunahme von Insolvenzen und Arbeitslosigkeit in der Region kommen wird, wofür die Landesregierung die alleinige Verantwortung zu tragen hätte.	
Beteiligter: 386 Wirtschaftsverein Witzwort Uelvesbüll und Umgebung ID: 353	
Es erstaunt schon, woher die Landesregierung die Überzeugung gewinnt, für Zeiträume bis 2025 und darüber hinaus, recht detaillierter Vorgaben als Grundlage für die Entwicklung im Lande vorgeben zu können. Selbst in der ehemaligen DDR hat man zumeist nur mit 5-Jahresplänen operiert und ist dennoch oft damit gescheitert, wenn sich die Rahmenbedingungen verändert haben oder die vorgegebenen Ziele sich als unzweckmäßig herausgestellt haben. Mittlerweile sind die Entwicklungen noch schnelllebiger geworden - wer hätte vor wenigen Jahren damit gerechnet, daß die Mobiltelefonie, das Internet oder Ereignisse, wie der 11. September die Welt massiv verändern? Die aktuelle Diskussion der Energiepreise zeigt, das ein Land heutzutage dynamisch auf solche Eventualitäten reagieren müßte, was eigentlich erfordert, darauf vorbereitet zu sein und verschiedene Entwicklungsszenarien zu bedenken. Der vorliegende Entwurf des LEP läßt leider keine solchen Ansätze erkennen. Je länger die Laufzeit einer Planung ist, desto sorgfältiger zumindest gearbeitet werden. In dem Entwurf des LEP erfolgt jedoch nur eine lückenhafte und (zumindest in Bezug auf die, in S-H nicht ganz unwichtige Tourismuswirtschaft) auf faktisch unvollständigen Quellen beruhende Beschreibung des Ist-Zustandes. Fast ausschließlich in Bezug auf die demographische Entwicklung, werden Prognosen für die zukünftige Entwicklung relevanter Parameter vorgestellt. Es wird dabei allerdings versäumt, die in dem LEP getroffenen Planungsvorgaben logisch aus den Basisdaten abzuleiten. Dies ist jedoch nicht verwunderlich, da neben recht schwammigen Formulierungen (Bsp.: "Die demographische Entwicklung stellt für die nächsten Jahren eine besondere Herausforderung dar, bei der es vor allem um die Sicherung der Daseinsvorsorge und gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen gehen wird.") gar keine konkreten Planungsziele definiert werden. Es fehlt somit eigentlich die unverzichtbare Grundstruktur jeglicher Planung (Erfassung des aktuellen Zustandes, Darstellung der zu erreichenden Ziele, Darstellung der Maßnahmen, durch welche diese Ziele erreicht werden sollen). Es wird also der Bevölkerung ein Plan vorgestellt, auf dessen Ziele lediglich anhand der Planungsvorgaben geschlossen werden kann. Werden jedoch aus den Planungsvorgaben die möglichen Ziele des LEP abgeleitet, ergibt sich für den größten Teil des Landes ein Szenario, welches bei offener Diskussion kaum Konsensfähig sein dürfte, da von "gleichwertigen Lebensverhältnissen in den verschiedenen Landesteilen" nicht mehr die Rede sein kann und auch faktisch die freie Wahl des Wohnortes, die Berufsfreiheit und die gemeindliche	

Stellungnahme

Planungshoheit massiv beschnitten werden.

In der Summe führt eine Umsetzung der Planungsvorgaben des LEP als Konsequenz zu einer Entvölkerung und einem infrastrukturellen Rückbau der ländlichen Räume, die u.a. durch Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und des Bildungsangebotes in diesen Regionen vorbereitet wird. Damit schafft der Entwurf des LEP nicht nur innere Zielkonflikte, da die Planungsvorgaben eklatant gegen die Zielvorgabe der gleichwertigen Möglichkeit zur Daseinsvorsorge im Land verstößt; es werden auch die Maßnahmen zur Entwicklung ländlicher Räume (z.. Aktiv Region) ad absurdum geführt.

Während für die östlichen Landesteile um Kiel herum und einige andere Zentren Entwicklungsmöglichkeiten definiert werden, sind für die ländliche Regionen und besonders für die Westküste und Eiderstedt zumeist Szenarien der bestenfalls beschönigten Stagnation vorgesehen, was faktisch einen Rückzug aus der Fläche und einen Entzug der Zukunftsperspektiven für die ländlichen Räume bedeutet.

Der vorliegende Entwurf des LEP ist ein Trauerspiel und ein Schlag in's Gesicht für die meisten Bürger Schleswig-Holsteins. Wir leben in einer Zeit, wo es gilt sich bietende Chance zu nutzen, konstruktive Ideen zu entwickeln, auf unerwartete Veränderungen vorbereitet zu sein, zu kooperieren, Handlungen sorgfältig zu durchdenken, vielseitig und interdisziplinär zu agieren und so die Entwicklung einer besseren Zukunft zu ermöglichen.

In Schleswig-Holstein haben wir dafür eigentlich eine hervorragende Ausgangssituation. Wir leben in einem Flächenland mit schöner Landschaft, mit Tourismus und Wissenschaft (auch wenn die aktuelle Beschilderungsinitiative wohl eher ein schlechtes Plagiat einer alten Kampagne aus Baden-Württemberg darstellt), mit Landwirtschaft und sogar mit etwas Industrie und einigen Kompetenzen in Zukunftstechnologien, wie der regenerativen Energie. Es ist gerade diese Mixtur, aus welchen sich für die absehbaren Zukunftsaufgaben erfolgversprechende Strategien ableiten lassen.

In offensichtlicher Unfähigkeit die Potentiale des Landes, deren Synergien zu erkennen und hieraus zukunftsorientierte Konzepte zu entwickeln, werden mit nahezu gebetsmühlenhaftem Hinweis auf den demographischen Wandel, zentralistische Urbane Strukturen vorbereitet, in der Hoffnung, daß die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit solcher Konstrukte sich schon irgendwie in der Zukunft finden wird. Das ein demographischer Wandel stattfindet ist unbestritten, darüber, wie sich dieser konkret in der Lebensrealität der Menschen auswirken wird, kann man jedoch verschiedener Meinung sein. Die Landesregierung favorisiert hier eine Zentralisierung des Wohnangebotes in Zentralorten (Altenghetto am Stadtrand) anstatt die Option von Altenwohngemeinschaften auch in Außenbereichen mit hoher Lebensqualität auch nur in Erwägung zu ziehen. Die Tourismuswirtschaft hat hingegen in den 'Bestagern' eine hochinteressante Kundengruppe entdeckt, für die es in Schleswig-Holstein verstärkt Angebote zu entwickeln gilt. Was sich als zukünftige Lebensrealität im Zeichen des demographischen Wandels entwickeln wird ist Heute eigentlich noch offen, wenn nicht die derzeitige Regierung durch restriktiven Dirigismus die Entwicklung zukunftsstauender Lösungen verhindert.

Aus den Planvorgaben des LEP könnte man auch eine Vorbereitung auf einen ansteigenden Meeresspiegel und einen hiermit begründeten Rückzug aus allen Flächen unter 5 Meter über Null schließen. Inkonsequent wären dabei jedoch der weitere Ausbau der Strukturen für den Massentourismus (Sylt, St. Peter Ording, nahezu die komplette Ostküste) und die weitere Entwicklung niedrig gelegener Standorte an der Ostküste (z.B. Kiel, Lübeck), da diese bei einem dramatischen Anstieg des Meeresspiegels wohl ebenso von der Landkarte verschwinden würden, wie die Westküste.

Man gewinnt den Eindruck, als ob sich demographische Veränderungen, Klimawandel und sonstige Faktoren, hauptsächlich negative Effekte im

Stellungnahme	
ländlichen Raum haben werden und daher, mit wenigen Ausnahmen, dort mangels zukünftigen Bedarfs die Bautätigkeit restriktiv zu beschneiden sei, das Bildungssystem heruntergefahren werden müsse und wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten auch nicht mehr erforderlich sind. Erstaunlicher Weise finden sich - oft in unmittelbarer Textnähe zu den Hinweisen auf den demographischen Wandel und die dadurch angeblich notwendige Strukturdemontage - vollmundige Aussagen auf das Planungsziel, im Lande gleichartige und gute Voraussetzungen für die Daseinsvorsorge zu schaffen. Die Verfasser des Planes versäumen dabei leider zu erläutern, wie dies unter einen Hut zu bringen sein soll. Im Folgenden wird detailliert auf einige Punkte des Entwurfes des LEP eingegangen, welche wir aus Sicht des Wirtschaftsvereines Witzwort Uelvesbüll und Umgebung für besonders kritisch erachten. Wir teilen dabei die Kritik des Kreises und der Gemeinden, gehen darüber hinaus davon aus, daß es bei Umsetzung des Planes zu einem erheblichen Verlust an Wirtschaftskraft und zu einer Zunahme von Insolvenzen und Arbeitslosigkeit in der Region kommen wird, wofür die Landesregierung die alleinige Verantwortung zu tragen hätte.	
Beteiligter: 386 Wirtschaftsverein Witzwort Uelvesbüll und Umgebung ID: 366	
12. Wechselwirkungen zwischen den Faktoren 1.- 11. Die Analyse, inwieweit Interdependenzen bei den verschiedenen Aspekten des LEP Entwurfes berücksichtigt wurden ist erschütternd. Wenn man den LEP-Entwurf analysiert finden sich wenig (0) Betrachtungen zu Interdependenzen. Für seriöse Planer mit Selbstrespekt wäre das eigentlich peinlich und man kann sich eigentlich nicht vorstellen, daß derartige Amateure an dem Plan gearbeitet haben. Es drängt sich also die Vermutung auf, das eine vernetzte Betrachtungsweise aus politischen Gründen unterlassen wurde, um so die mangelnde Realitätsorientierung der Planungsansätze zu kaschieren. 13. Sonstiges Es gibt im LEP-Entwurf auch Passagen, wo das Niveau der reinen Sachmängel verlassen wird und Planungsabsichten sich offen gegen die Bevölkerung richten. So etwas kennt man bislang nur von der ex-DDR, aus China oder anderen totalitären Regimen. Nicht nur daß so eine Planung für die Entwicklung des Landes extrem kontraproduktiv ist, die bei dem Versuch der Umsetzung solch fehlerhafter Planungsansätze zu erwartende Flut an Klagen, Einsprüchen, Prozessen und sonstigem Widerstand würde die Entwicklung des Landes über lange Zeit lähmen und erhebliche Kosten verursachen. Fazit: die vorliegende Version des LEP ist zu so großen Anteilen fehlerhaft, nicht zielführend oder ggf. sogar mit der Verfassung unvereinbar, daß es sich empfiehlt, eine vollständige Revision vorzunehmen, bei der zur Orientierung zunächst entspr. Zielvorgaben entwickelt und diskutiert werden sollten.	
Beteiligter: 426 (Privatperson) ID: 83	

Stellungnahme	
Als Landeigentümer der Flächen in der Gemeinde Fiefbergen ,Gemarkung Fiefbergen , Flur 4, Flurstück 37/12 beantrage ich die vorhandene Windvorrangfläche gem. Regionalplan auf dem Gemeindegebiet beizubehalten und um weitere Flächen im Flur 4 , Flurstück 37/12.zu erweitern Mit dieser Erweiterung wird eine weitere Konzentration der WEA gewährleistet und den neuen Erkenntnissen und Anforderungen aus bundes- und landespolitischen Zielvorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien angepasst. Ferner verweise ich auf die Bauvoranfrage an den Kreis Plön vom 28.02.2007 Az: 162/2007 sowie auf das Schreiben an das Staatliche Umweltamt Kiel , z.H. Hr. Kattau, vom 23.08.2007.	
Beteiligter: 407 (Privatperson) ID: 89	
Allgemeine Kritik bzw. sich ergebende Frage im Bereich Siedlungsentwicklung, Gewerbe etc.:Aus dem LEP geht nicht hervor, ob die Aufforderung an Gemeinden in einem Ordnungsraum sich in Bezug auf Wohnungs-Neubaubedarf oder Flächenausweisungen für Gewerbegebiete mit dem Zentralen Ort abzustimmen und zu kooperieren auch über Landesgrenzen hinweg gilt, also ob Hamburg nicht nur die theoretische Funktion eines Zentralen Ortes (Oberzentrum) hat, sondern auch die praktische.	
Beteiligter: 429 (Privatperson) ID: 113	
Sehr geehrte Damen und Herren, durch Zufall habe ich gestern erfahren, dass das Land Schleswig-Holstein diesen Landesentwicklungsplan in Arbeit hat. Hierzu möchte ich heute als Privatperson, landwirtschaftlicher Unternehmer und Laie in landesplanerischen Dingen Stellung nehmen.Ein ausführlicheres und fachlich besser untermauertes Schreiben werde ich nachreichen, bzw. wird voraussichtlich in der Stellungnahme der Gemeinde Steinbergkirche enthalten sein.Aufgrund der Kürze der Zeit und der Tatsache, dass sich sehr viele meiner landwirtschaftlichen Berufskollegen sowie hier ansässige Lohnunternehmer momentan in der Ernte und damit in der Hauptarbeitszeit befinden schreibe ich Ihnen auch im Auftrag dieser Personen (eine genaue Liste der Personen reiche ich ebenfalls nach).Als Einwohner der Gemeinde Steinbergkirche, Amt Geltinger Bucht, Kreis Schleswig-Flensburg möchte ich zu dem Entwurf des LEP Schleswig-Holstein 2009 wie folgt Stellung nehmen:In der Karte wird fast das gesamte Gebiet der Gemeinde Steinbergkirche sowie die gesamte Fläche nördlich der B 199 bis Gelting und große Gebiete südlich der sog. Nordstraße als "Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft" markiert.Diese Markierung bzw. Überplanung ist meines Erachtens falsch, denn:1. Ist Steinbergkirche ein Ländlicher Zentraler Ort (LZO) der auch in Zukunft entsprechende Funktionen ausführen soll. Dies würde durch die geplante Einstufung erheblich erschwert bzw. langfristig vielleicht sogar unmöglich gemacht werden.2. Wird im LEP unter 9.2.2 (1) zu diesen Gebieten ausgeführt: ((Leider kann ich keine Textzitate in das dafür vorgesehene Feld ziehen, da auf der rechten Seite nicht auf den Text zugegriffen werden kann))"Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Biotopverbundachsen auf Landesebene."Dies trifft auf ganz große Bereiche innerhalb des markierten Gebietes nicht zu. Insbesondere in der Gemeinde Steinbergkirche befinden sich große Flächen, die im Vergleich eine unterdurchschnittliche Ausstattung mit naturnahen Elementen im Naturraum Angeln ausweisen.Als Beispiel sei hier nur Gintoft genannt (der nördliche Ortsteil von Steinbergkirche) in der sich allein 3 Ackerschläge mit einer Größe von jeweils über 50 ha befinden und Betriebe eine durchschnittliche Schlaggröße von über 25 ha aufweisen.Diese Flächen erfüllen nicht die o. g. Definition und sind auch nicht für	

Stellungnahme	
Biotopverbundachsen geeignet.3. In einem Telefonat mit der Naturschutzbehörde des Kreises wurde darauf verwiesen, dass die Hauptkarte zum LEP ja in einem sehr groben Maßstab gezeichnet sei und man die jetzigen Markierungen nicht zu genau nehmen darf. Dies lasse ich nicht gelten, denn) Nehmen anschließend gerade die Umweltbehörden dies sehr genau) Wäre es ein leichtes nur die unstrittigen Flächen zu markieren, z. B. die Natura 2000-Flächen, so wie im Entwurf auf Seite 125 geschehen (und das mit einem noch viel größeren Maßstab)c) Wird unter 9.2.2 (2) festgelegt, dass "Die Festsetzungen in den Regionalplänen können auch Flächen umfassen, die im LEP nicht als Vorbehaltsräume nach Absatz 1 dargestellt sind..." Das heißt also, es könnten noch weitere Fläche hinzukommen aber anscheinend können keine Fläche wieder heraus genommen werden.4. Die B 199 ist eine willkürliche Grenze, die nicht fachlich begründet ist, denn) wie oben erwähnt befinden sich gerade nördlich der B 199 mit die größten Ackerschläge in Angelnb) Zeichnerisch / Planerisch ist es nicht erforderlich bis an die B 199 heran zu gehen, z. B. ist ab Gelting bis Kappeln zwischen der B 199 und dem Küstenstreifen auch ein Bereich ausgespart wordenc) die Gemeinde Steinbergkirche liegt am Rande dieses markierten Gebietes und nicht in der Mitte, so dass eine Aussparung der entsprechenden Fläche (auch in diesem groben Maßstab) problemlos möglich wäre.5. Unter 9.2.2 (4) ist folgender Grundsatz aufgeführt: "In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und nicht zu einer endgültigen Veränderung der Landschaftsstruktur führen. Derartige Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden."Wenn diese Regelungen in den Regionalplänen usw. umgesetzt werden, würde sich die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung in der Gemeinde Steinbergkirche dramatisch verschlechtern, denn:a) Fast jede Baumaßnahme belastet den Naturhaushalt und jedes größere Gebäude das Landschaftsbildb) Bin ich wie gesagt ein Laie, was Planungsrecht angeht aber, das eine Investition aufgrund von:- überwiegendem- öffentlichen Interesse- erforderlich ist scheint mir nach einem absoluten Verbot die höchste Hürde zu sein, die es im Planungsrecht gibt und in der Praxis gleichbedeutend mit einem "Nein", falls sich doch ein Investor noch nicht durch Umweltverträglichkeitsprüfungen, horrenden Ausgleichsmaßnahmen usw. abschrecken lässtc) Im LEP wird auch geschrieben, dass die Wirtschaft in Schleswig-Holstein fit gemacht werden soll für den globalen Wettbewerb. Durch diese Grundsätze würde es aber für die Gemeinde Steinbergkirche keine Chance geben diesen Wettbewerb zu bestehen, denn größere Investitionen wie z. B. Windenergieanlagen, Biogasanlagen, Solarstrom auf Freiflächen, bis hin zu größeren Stallungen mit entsprechenden Güllebehältern oder auch nur Getreidetrocknungen, Hallen für Getreide, Maschinen, Boote usw. wären von vornherein ausgeschlossen.Ich beantrage deshalb dringend den LEB dahingehend zu korrigieren, dass diejenigen Fläche, die nicht Natura 2000-Flächen sind, nicht mehr als Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft markiert werden.Es könnte ja auch ohne die großflächige Straffierung im LEP als Aufgabe für die Erstellung der Regionalpläne festgelegt werden, das die Natura 2000-Flächen:- entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort- fachlich fundiert- auf einem vielen genaueren Maßstababgerundet werden sollen und wenn möglich auch ein Biotopverbund erfolgen soll. Aber dies ohne große Flächen bzw. ganze Gemeinden unnötig in Mitleidenschaft zu ziehen.Mit freundlichen GrüßenPeter v. SpreckelsenStellvertretend für diverse Privatpersonen, Landwirte, Lohnunternehmer und sonstige Gewerbetreibende aus der Gemeinde Steinbergkirche	

1. Einleitung

Stellungnahme	
Beteiligter: 377 Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. ID: 176	

Stellungnahme	
Als ein Anlass für den vorliegenden Entwurf des LEP wird u.a. der demographische Wandel angeführt. Die Voraussagen sind nachvollziehbar. Eingedenk der Tatsache, dass die bisherigen Vausberechnungen nicht in der Ausprägung eingetreten sind wie vorhergesagt, sollte der LEP sich jedoch mehr Offenheit für verlangsamte oder beschleunigte Entwicklungen bewahren. Einige Teilregionen Schleswig-Holsteins haben einen Zuzug älterer Menschen aus anderen deutschen Ländern zu verzeichnen. Als nicht ausreichend erscheinen die Bemühungen, die Voraussetzungen zu schaffen, damit Schleswig-Holstein auch für jüngere Bevölkerungsgruppen attraktiv wird und vor allem Bleibeperspektiven für die junge Bevölkerung eröffnet. Als weitere Rahmenbedingungen werden die auch durch den demographischen Wandel begründeten Veränderungen im Wirtschafts- und Arbeitsmarkt, die Notwendigkeit der Profilierung der Regionen Schleswig-Holsteins im europäischen Integrationsprozess und die Erhaltung staatlicher Gestaltungsmöglichkeiten trotz Liberalisierung, Deregulierung und Privatisierung genannt. Diese Anliegen sind nachvollziehbar, greifen aber zu sehr in die Eigendynamik regionaler Prozesse ein.	
Beteiligter: 455 Amt Berkenthin ID: 1838	
<u>8. Künftige Regionalplanung</u> Die im LEP-Entwurf formulierten hohen Erwartungen an die künftige Regionalplanung, insbesondere die Abhängigkeit von planerischen Entwicklungen und Entscheidungen in den Regionen von einer <u>funktionierenden Regionalplanung, setzt gesetzgeberische Entscheidungen</u> (z. B. Kommunalisierung der Regionalplanung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) <u>voraus</u>. Aufgrund dieser Verknüpfungen und der Schaffung von Planungssicherheit und Transparenz wird erwartet, <u>dass der Landtag</u> nicht nur den Entwurf des LEP berät, sondern die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Änderung des Landesplanungsgesetzes, Fortschreibung des Landesentwicklungs-Grundsätze-Gesetzes etc.) <u>zeitgleich</u> den geänderten Vorgaben anpasst. Die im LEP-Entwurf weiter formulierte gewünschte enge Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten wird. Kontraproduktiv wäre es, wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert würde. <u>Forderungen:</u> • In Ergänzung der Ausführungen zu Ziff. 4 wird gefordert, die zukünftigen kommunalen Regionalplanungsträger ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde zu ermächtigen, den Siedlungsentwicklungsrahmen festzulegen. Damit kann den regionalen Unterschieden Rechnung getragen werden.	

Stellungnahme	
Zur Schaffung von Planungssicherheit und Kontinuität sind die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Kommunalisierung der Regionalplanung, zur Festlegung von Planungsräumen und zur Bestimmung der Träger der Regionalplanung zeitgleich mit der Feststellung des Landesentwicklungsplanes herbeizuführen.	
Beteiligter: 617 Amt Bordesholm ID: 2621	
7. Die Vielzahl der im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Kooperationsverpflichtungen - s. Ziff. 6.6 und die gesamte Ziff. 10 - erschweren und verlängern Entscheidungswege und führen zu einer erheblichen Bürokratisierung, aber auch zu einer Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes. Hier sollte der Weg einer kommunalisierten Regionalplanung zukunftsweisend festgeschrieben werden.	
Beteiligter: 568 Amt Breitenfelde ID: 1106	
9. Künftige Regionalplanung - Die im LEP-Entwurf formulierten hohen Erwartungen an die künftige Regionalplanung, insbesondere die Abhängigkeit von planerischen Entwicklungen und Entscheidungen in den Regionen von einer funktionierenden Regionalplanung, setzt gesetzgeberische Entscheidungen (z. B. Kommunalisierung der Regionalplanung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) voraus. - Aufgrund dieser Verknüpfungen und der Schaffung von Planungssicherheit und Transparenz wird erwartet, dass der Landtag nicht nur den Entwurf des LEP berät, sondern die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Änderung des Landesplanungsgesetzes, Fortschreibung des Landesentwicklungs-Grundsätze-Gesetzes etc.) zeitgleich den geänderten Vorgaben anpasst. - Die im LEP-Entwurf weiter formulierte gewünschte enge Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten wird. Kontraproduktiv wäre es, wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert würde. Forderungen: - In Ergänzung der Ausführungen zu Ziffer 4 wird gefordert, die zukünftigen kommunalen Regionalplanungsträger ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde zu ermächtigen, den Siedlungsentwicklungsrahmen festzulegen. Damit kann den regionalen Unterschieden Rechnung getragen werden.	

Stellungnahme	
• Zur Schaffung von Planungssicherheit und Kontinuität sind die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Kommunalisierung der Regionalplanung, zur Festlegung von Planungsräumen und zur Bestimmung der Träger der Regionalplanung zeitgleich mit der Feststellung des Landesentwicklungsplanes herbeizuführen.	
Beteiligter: 315 Amt Burg-St.Michaelisdonn ID: 4012	
Die Kommunalisierung des Regionalplanes wird grundsätzlich begrüßt. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass neue behördliche Einrichtungen (Planungsverbände) geschaffen werden und dadurch noch mehr Bürokratie entsteht. Hier sollten die Kreise gefordert und ermächtigt sein, diese Regionalpläne zu erstellen. In diesem Zusammenhang sollte überlegt werden, ob nicht Kreispläne die Regionalpläne ersetzen und insofern eindeutig dann die Zuständigkeit beim Kreis liegen würde. Bei der Schaffung von Planungsverbänden über die Kreisgrenze hinweg entsteht der Eindruck, dass hier eine Kreisgebietsreform schon vorweggenommen wird. Dies deckt sich keineswegs mit den Vorstellungen der Gemeinde und des Amtes.	
Beteiligter: 324 Amt Büchen ID: 2665	
Wegen der hohen Bedeutung des LEPs für die künftige Entwicklung des Landes und der weitreichenden strategischen Aussagen drängt sich die Frage nach der „demokratischen Legitimation“ auf. Die Erwartungen an die künftige Regionalplanung, insbesondere die Abhängigkeit von planerischen Entwicklungen und Entscheidungen in den Regionen von einer <u>funktionierenden Regionalplanung, setzt gesetzgeberische Entscheidungen</u> (z. B. Kommunalisierung der Regionalplanung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) <u>voraus</u>. Die im LEP-Entwurf weiter formulierte gewünschte enge Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten wird. Kontraproduktiv wäre es, wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert würde. <u>Forderungen:</u> In Ergänzung der Ausführungen zu Ziffer 5 wird gefordert, die zukünftigen kommunalen Regionalplanungsträger ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde zu ermächtigen, den Siedlungsentwicklungsrahmen festzulegen. Damit kann den regionalen Unterschieden Rechnung getragen werden. Zur Schaffung von Planungssicherheit und Transparenz sind gesetzliche Rahmenbedingungen (Änderung des Landesplanungsgesetzes, Fortschreibung des Landesentwicklungs-Grundsätze-Gesetzes etc.) <u>zeitgleich</u> den geänderten Vorgaben durch den Landtag anzupassen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 923 Amt Dänischer Wohld ID: 3320	
<u>8. Künftige Regionalplanung</u> -> Die im LEP-Entwurf formulierten hohen Erwartungen an die künftige Regionalplanung, insbesondere die Abhängigkeit von planerischen Entwicklungen und Entscheidungen in den Regionen von einer <u>funktionierenden Regionalplanung, setzt gesetzgeberische Entscheidungen</u> (z. B. Kommunalisierung der Regionalplanung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) <u>voraus</u> . Aufgrund dieser Verknüpfungen und der Schaffung von Planungssicherheit und Transparenz wird erwartet, <u>dass der Landtag</u> nicht nur den Entwurf des LEP berät, sondern die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Änderung des Landesplanungsgesetzes, Fortschreibung des Landesentwicklungs-Grundsätze-Gesetzes etc.) <u>zeitgleich</u> den geänderten Vorgaben anpasst. <u>Forderungen:</u> -> In Ergänzung der Ausführungen zu Ziffer 4 wird gefordert, die zukünftigen kommunalen Regionalplanungsträger ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde zu ermächtigen, den Siedlungsentwicklungsrahmen festzulegen. Damit kann den regionalen Unterschieden Rechnung getragen werden. -> Zur Schaffung von Planungssicherheit und Kontinuität sind die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Kommunalisierung der Regionalplanung, zur Festlegung von Planungsräumen und zur Bestimmung der Träger der Regionalplanung zeitgleich mit der Feststellung des Landesentwicklungsplanes herbeizuführen.	
Beteiligter: 440 Amt Geltinger Bucht ID: 3576	
<u>Allgemein</u> Die Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht sehen mit Sorge das weitere Verfahren. Völlig offen ist, wann die Regionalplanung umgesetzt wird und wer die entstehenden Planungskosten bezahlt. Der Ansatz, die Regionalplanung zu kommunalisieren, wird grundsätzlich positiv gesehen. Dieser positive Ansatz wird unseres Erachtens durch die zunächst notwendige Gesetzesänderung und die Bildung eines Planungsverbandes für zwei Kreise und eine kreisfreie Stadt konterkariert. Ein arbeitsfähiges Gremium dürfte nicht zu groß werden, und wir stellen uns die Frage, wie die Interessen der Gemeinden und ihre Planungshoheit noch gewahrt werden kann, ganz abgesehen von der demokratischen Legitimation eines solchen Verbandes.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 764 Amt Lauenburgische Seen ID: 2284	
9. <u>Künftige Regionalplanung</u> Die im LEP-Entwurf formulierten hohen Erwartungen an die künftige Regionalplanung, insbesondere die Abhängigkeit von planerischen Entwicklungen und Entscheidungen in den Regionen von einer <u>funktionierenden Regionalplanung, setzt gesetzgeberische Entscheidungen</u> (z. B. Kommunalisierung der Regionalplanung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) <u>voraus</u>. Aufgrund dieser Verknüpfungen und der Schaffung von Planungssicherheit und Transparenz wird erwartet, <u>dass der Landtag</u> nicht nur den Entwurf des LEP berät, sondern die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Änderung des Landesplanungsgesetzes, Fortschreibung des Landesentwicklungs-Grundsätze-Gesetzes etc.) <u>zeitgleich</u> den geänderten Vorgaben anpasst. Die im LEP-Entwurf weiter formulierte gewünschte enge Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten wird. Kontraproduktiv wäre es, wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert würde. <u>Forderungen:</u> • In Ergänzung der Ausführungen zu Ziffer 4 wird gefordert, die zukünftigen <u>kommunalen Regionalplanungsträger ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde zu ermächtigen, den Siedlungsentwicklungsrahmen festzulegen</u>. Damit kann den regionalen Unterschieden Rechnung getragen werden. • Zur Schaffung von Planungssicherheit und Kontinuität sind die <u>gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Kommunalisierung der Regionalplanung</u>, zur Festlegung von Planungsräumen und zur Bestimmung der Träger der Regionalplanung <u>zeitgleich</u> mit der Feststellung des Landesentwicklungsplanes <u>herbeizuführen</u>.	
Beteiligter: 912 Amt Lütow Gemeinde Basedow ID: 3214	
9. Künftige Regionalplanung - Die im LEP-Entwurf formulierten hohen Erwartungen an die künftige Regionalplanung, insbesondere die Abhängigkeit von planerischen Entwicklungen und Entscheidungen in den Regionen von einer funktionierenden Regionalplanung, setzt gesetzgeberische Entscheidungen (z. B.	

Stellungnahme	
Kommunalisierung der Regionalplanung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) voraus. Aufgrund dieser Verknüpfungen und der Schaffung von Planungssicherheit und Transparenz wird erwartet, dass der Landtag nicht nur den Entwurf des LEP berät, sondern die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Änderung des Landesplanungsgesetzes, Fortschreibung des Landesentwicklungs-Grundsätze-Gesetzes etc.) zeitgleich den geänderten Vorgaben anpasst. - Die im LEP-Entwurf weiter formulierte gewünschte enge Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten wird. Kontraproduktiv wäre es, wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert würde. Forderungen: - In Ergänzung der Ausführungen zu Ziffer 4 wird gefordert, die zukünftigen kommunalen Regionalplanungsträger ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde zu ermächtigen, den Siedlungsentwicklungsrahmen festzulegen. Damit kann den regionalen Unterschieden Rechnung getragen werden. - Zur Schaffung von Planungssicherheit und Kontinuität sind die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Kommunalisierung der Regionalplanung, zur Festlegung von Planungsräumen und zur Bestimmung der Träger der Regionalplanung zeitgleich mit der Feststellung des Landesentwicklungsplanes herbeizuführen.	
Beteiligter: 822 Amt Lüttau Gemeinde Buchhorst ID: 2721	
9. Künftige Regionalplanung - Die im LEP-Entwurf formulierten hohen Erwartungen an die künftige Regionalplanung, insbesondere die Abhängigkeit von planerischen Entwicklungen und Entscheidungen in den Regionen von einer funktionierenden Regionalplanung, setzt gesetzgeberische Entscheidungen (z. B. Kommunalisierung der Regionalplanung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) voraus. Aufgrund dieser Verknüpfungen und der Schaffung von Planungssicherheit und Transparenz wird erwartet, dass der Landtag nicht nur den Entwurf des LEP berät, sondern die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Änderung des Landesplanungsgesetzes, Fortschreibung des Landesentwicklungs-Grundsätze-Gesetzes etc.) zeitgleich den geänderten Vorgaben anpasst. - Die im LEP-Entwurf weiter formulierte gewünschte enge Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion ist nur umsetzbar, wenn	

Stellungnahme	
der Raum geschlossen erhalten wird. Kontraproduktiv wäre es, wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert würde. Forderungen: - In Ergänzung der Ausführungen zu Ziffer 4 wird gefordert, die zukünftigen kommunalen Regionalplanungsträger ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde zu ermächtigen, den Siedlungsentwicklungsrahmen festzulegen. Damit kann den regionalen Unterschieden Rechnung getragen werden. - Zur Schaffung von Planungssicherheit und Kontinuität sind die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Kommunalisierung der Regionalplanung, zur Festlegung von Planungsräumen und zur Bestimmung der Träger der Regionalplanung zeitgleich mit der Feststellung des Landesentwicklungsplanes herbeizuführen.	
Beteiligter: 837 Amt Lüttau Gemeinde Dalldorf ID: 2738	
9. Künftige Regionalplanung - Die im LEP-Entwurf formulierten hohen Erwartungen an die künftige Regionalplanung, insbesondere die Abhängigkeit von planerischen Entwicklungen und Entscheidungen in den Regionen von einer funktionierenden Regionalplanung, setzt gesetzgeberische Entscheidungen (z. B. Kommunalisierung der Regionalplanung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) voraus. Aufgrund dieser Verknüpfungen und der Schaffung von Planungssicherheit und Transparenz wird erwartet, dass der Landtag nicht nur den Entwurf des LEP berät, sondern die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Änderung des Landesplanungsgesetzes, Fortschreibung des Landesentwicklungs-Grundsätze-Gesetzes etc.) zeitgleich den geänderten Vorgaben anpasst. - Die im LEP-Entwurf weiter formulierte gewünschte enge Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten wird. Kontraproduktiv wäre es, wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert würde. Forderungen: - In Ergänzung der Ausführungen zu Ziffer 4 wird gefordert, die zukünftigen kommunalen Regionalplanungsträger ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde zu ermächtigen, den Siedlungsentwicklungsrahmen festzulegen. Damit kann den regionalen Unterschieden	

Stellungnahme	
Rechnung getragen werden. - Zur Schaffung von Planungssicherheit und Kontinuität sind die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Kommunalisierung der Regionalplanung, zur Festlegung von Planungsräumen und zur Bestimmung der Träger der Regionalplanung zeitgleich mit der Feststellung des Landesentwicklungsplanes herbeizuführen.	
Beteiligter: 825 Amt Lüttau Gemeinde Juliusburg ID: 2748	
9. Künftige Regionalplanung Die im LEP-Entwurf formulierten hohen Erwartungen an die künftige Regionalplanung, insbesondere die Abhängigkeit von planerischen Entwicklungen und Entscheidungen in den Regionen von einer funktionierenden Regionalplanung, setzt gesetzgeberische Entscheidungen (z. B. Kommunalisierung der Regionalplanung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) voraus. Aufgrund dieser Verknüpfungen und der Schaffung von Planungssicherheit und Transparenz wird erwartet, dass der Landtag nicht nur den Entwurf des LEP berät, sondern die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Änderung des Landesplanungsgesetzes, Fortschreibung des Landesentwicklungs-Grundsätze-Gesetzes etc.) zeitgleich den geänderten Vorgaben anpasst. - Die im LEP-Entwurf weiter formulierte gewünschte enge Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten wird. Kontraproduktiv wäre es, wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert würde. Forderungen: - In Ergänzung der Ausführungen zu Ziffer 4 wird gefordert, die zukünftigen kommunalen Regionalplanungsträger ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde zu ermächtigen, den Siedlungsentwicklungsrahmen festzulegen. Damit kann den regionalen Unterschieden Rechnung getragen werden. - Zur Schaffung von Planungssicherheit und Kontinuität sind die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Kommunalisierung der Regionalplanung, zur Festlegung von Planungsräumen und zur Bestimmung der Träger der Regionalplanung zeitgleich mit der Feststellung des Landesentwicklungsplanes herbeizuführen.	
Beteiligter: 838 Amt Lüttau Gemeinde Krukow ID: 2757	

Stellungnahme	
9. Künftige Regionalplanung - Die im LEP-Entwurf formulierten hohen Erwartungen an die künftige Regionalplanung, insbesondere die Abhängigkeit von planerischen Entwicklungen und Entscheidungen in den Regionen von einer funktionierenden Regionalplanung, setzt gesetzgeberische Entscheidungen (z. B. Kommunalisierung der Regionalplanung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) voraus. Aufgrund dieser Verknüpfungen und der Schaffung von Planungssicherheit und Transparenz wird erwartet, dass der Landtag nicht nur den Entwurf des LEP berät, sondern die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Änderung des Landesplanungsgesetzes, Fortschreibung des Landesentwicklungs-Grundsätze-Gesetzes etc.) zeitgleich den geänderten Vorgaben anpasst. - Die im LEP-Entwurf weiter formulierte gewünschte enge Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten wird. Kontraproduktiv wäre es, wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert würde. Forderungen: - In Ergänzung der Ausführungen zu Ziffer 4 wird gefordert, die zukünftigen kommunalen Regionalplanungsträger ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde zu ermächtigen, den Siedlungsentwicklungsrahmen festzulegen. Damit kann den regionalen Unterschieden Rechnung getragen werden. - Zur Schaffung von Planungssicherheit und Kontinuität sind die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Kommunalisierung der Regionalplanung, zur Festlegung von Planungsräumen und zur Bestimmung der Träger der Regionalplanung zeitgleich mit der Feststellung des Landesentwicklungsplanes herbeizuführen.	
Beteiligter: 817 Amt Lüttau Gemeinde Krüzen ID: 2613	
9. Künftige Regionalplanung - Die im LEP-Entwurf formulierten hohen Erwartungen an die künftige Regionalplanung, insbesondere die Abhängigkeit von planerischen Entwicklungen und Entscheidungen in den Regionen von einer funktionierenden Regionalplanung, setzt gesetzgeberische Entscheidungen (z. B. Kommunalisierung der Regionalplanung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) voraus. Aufgrund dieser Verknüpfungen und der Schaffung von Planungssicherheit und Transparenz wird erwartet, dass der Landtag nicht nur den Entwurf	

Stellungnahme	
des LEP berät, sondern die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Änderung des Landesplanungsgesetzes, Fortschreibung des Landesentwicklungs-Grundsätze-Gesetzes etc.) zeitgleich den geänderten Vorgaben anpasst. - Die im LEP-Entwurf weiter formulierte gewünschte enge Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten wird. Kontraproduktiv wäre es, wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert würde. Forderungen: - In Ergänzung der Ausführungen zu Ziffer 4 wird gefordert, die zukünftigen kommunalen Regionalplanungsträger ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde zu ermächtigen, den Siedlungsentwicklungsrahmen festzulegen. Damit kann den regionalen Unterschieden Rechnung getragen werden. - Zur Schaffung von Planungssicherheit und Kontinuität sind die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Kommunalisierung der Regionalplanung, zur Festlegung von Planungsräumen und zur Bestimmung der Träger der Regionalplanung zeitgleich mit der Feststellung des Landesentwicklungsplanes herbeizuführen.	
Beteiligter: 809 Amt Lüttau Gemeinde Lanze ID: 2605	
9. Künftige Regionalplanung Aufgrund dieser Verknüpfungen und der Schaffung von Planungssicherheit und Transparenz wird erwartet, dass der Landtag nicht nur den Entwurf des LEP berät, sondern die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Änderung des Landesplanungsgesetzes, Fortschreibung des Landesentwicklungs-Grundsätze-Gesetzes etc.) zeitgleich den geänderten Vorgaben anpasst. - Die im LEP-Entwurf weiter formulierte gewünschte enge Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten wird. Kontraproduktiv wäre es, wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert würde. Forderungen: - In Ergänzung der Ausführungen zu Ziffer 4 wird gefordert, die zukünftigen kommunalen Regionalplanungsträger ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde zu ermächtigen, den Siedlungsentwicklungsrahmen festzulegen. Damit kann den regionalen Unterschieden Rechnung getragen werden.	

Stellungnahme	
- Zur Schaffung von Planungssicherheit und Kontinuität sind die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Kommunalisierung der Regionalplanung, zur Festlegung von Planungsräumen und zur Bestimmung der Träger der Regionalplanung zeitgleich mit der Feststellung des Landesentwicklungsplanes herbeizuführen. - Die strikte Unterordnung der Entwicklungsspielräume nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik ihrer zentralen Orte, die sich durch den gesamten LEP-Entwurf zieht, kann vom ländlichen Raum nicht akzeptiert werden.	
Beteiligter: 844 Amt Lüttau Gemeinde Lüttau ID: 2775	
9. Künftige Regionalplanung - Die im LEP-Entwurf formulierten hohen Erwartungen an die künftige Regionalplanung, insbesondere die Abhängigkeit von planerischen Entwicklungen und Entscheidungen in den Regionen von einer funktionierenden Regionalplanung, setzt gesetzgeberische Entscheidungen (z. B. Kommunalisierung der Regionalplanung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) voraus. Aufgrund dieser Verknüpfungen und der Schaffung von Planungssicherheit und Transparenz wird erwartet, dass der Landtag nicht nur den Entwurf des LEP berät, sondern die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Änderung des Landesplanungsgesetzes, Fortschreibung des Landesentwicklungs-Grundsätze-Gesetzes etc.) zeitgleich den geänderten Vorgaben anpasst. - Die im LEP-Entwurf weiter formulierte gewünschte enge Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten wird. Kontraproduktiv wäre es, wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert würde. Forderungen: - In Ergänzung der Ausführungen zu Ziffer 4 wird gefordert, die zukünftigen kommunalen Regionalplanungsträger ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde zu ermächtigen, den Siedlungsentwicklungsrahmen festzulegen. Damit kann den regionalen Unterschieden Rechnung getragen werden. - Zur Schaffung von Planungssicherheit und Kontinuität sind die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Kommunalisierung der Regionalplanung, zur Festlegung von Planungsräumen und zur Bestimmung der Träger der Regionalplanung zeitgleich mit der Feststellung des Landesentwicklungsplanes herbeizuführen.	
Beteiligter: 841 Amt Lüttau Gemeinde Schnakenbek	

Stellungnahme	
ID: 2792	
9. Künftige Regionalplanung - Die im LEP-Entwurf formulierten hohen Erwartungen an die künftige Regionalplanung, insbesondere die Abhängigkeit von planerischen Entwicklungen und Entscheidungen in den Regionen von einer funktionierenden Regionalplanung, setzt gesetzgeberische Entscheidungen (z. B. Kommunalisierung der Regionalplanung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) voraus. Aufgrund dieser Verknüpfungen und der Schaffung von Planungssicherheit und Transparenz wird erwartet, dass der Landtag nicht nur den Entwurf des LEP berät, sondern die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Änderung des Landesplanungsgesetzes, Fortschreibung des Landesentwicklungs-Grundsätze-Gesetzes etc.) zeitgleich den geänderten Vorgaben anpasst. - Die im LEP-Entwurf weiter formulierte gewünschte enge Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten wird. Kontraproduktiv wäre es, wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert würde. Forderungen: - In Ergänzung der Ausführungen zu Ziffer 4 wird gefordert, die zukünftigen kommunalen Regionalplanungsträger ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde zu ermächtigen, den Siedlungsentwicklungsrahmen festzulegen. Damit kann den regionalen Unterschieden Rechnung getragen werden. - Zur Schaffung von Planungssicherheit und Kontinuität sind die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Kommunalisierung der Regionalplanung, zur Festlegung von Planungsräumen und zur Bestimmung der Träger der Regionalplanung zeitgleich mit der Feststellung des Landesentwicklungsplanes herbeizuführen.	
Beteiligter: 731 Amt Lüttau Gemeinde Wangelau ID: 2173	
9. Künftige Regionalplanung Die im LEP-Entwurf formulierten hohen Erwartungen an die künftige Regionalplanung, insbesondere die Abhängigkeit von planerischen Entwicklungen und Entscheidungen in den Regionen von einer funktionierenden Regionalplanung, setzt gesetzgeberische Entscheidungen (z. B. Kommunalisierung der Regionalplanung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der	

Stellungnahme	
Regionalplanung) <u>voraus</u>. Aufgrund dieser Verknüpfungen und der Schaffung von Planungssicherheit und Transparenz wird erwartet, <u>dass der Landtag</u> nicht nur den Entwurf des LEP berät, sondern die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Änderung des Landesplanungsgesetzes, Fortschreibung des Landesentwicklungs-Grundsätze-Gesetzes etc.) <u>zeitgleich</u> den geänderten Vorgaben anpasst. Die im LEP-Entwurf weiter formulierte gewünschte enge Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten wird. Kontraproduktiv wäre es, wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert würde. <u>Forderungen:</u> In Ergänzung der Ausführungen zu Ziffer 4 wird gefordert, die zukünftigen kommunalen Regionalplanungsträger ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde zu ermächtigen, den Siedlungsentwicklungsrahmen festzulegen. Damit kann den regionalen Unterschieden Rechnung getragen werden. Zur Schaffung von Planungssicherheit und Kontinuität sind die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Kommunalisierung der Regionalplanung, zur Festlegung von Planungsräumen und zur Bestimmung der Träger der Regionalplanung zeitgleich mit der Feststellung des Landesentwicklungsplanes herbeizuführen.	
Beteiligter: 1117 Amt Mitteldithmarschen ID: 4017	
Von 23 Gemeinden des Amtes (alle mit Ausnahme Stadt Meldorf): 3. Es wird davon ausgegangen, dass sich eine auch das Amt Mitteldithmarschen betreffende anschließende Regionalplanung wie bisher auf den Bereich des Kreises Dithmarschen sowie des Kreises Steinburg (Planungsraum IV) beschränkt. <u>Begründung:</u> Mit einer Ausdehnung der Bereiche der Regionalplanung wäre eine weitere Wegbestimmung für künftige Kreisstrukturen verbunden. Dies wird seitens aller dem Amt Mitteldithmarschen angehörenden Gemeinden nicht akzeptiert. Zudem wird auch in Zukunft auf die sehr gute und fachgerechte Unterstützung der Regionalplanung des Kreises Dithmarschen Wert gelegt, die bei einer Änderung des Regionalplanungsraumes nicht mehr unbedingt zur Verfügung stehen würde. Die Ausdehnung in den Bereich des Kreises Nordfriesland kommt zudem nicht infrage, da dort der auch in der Landesplanung zu berücksichtigende Aspekt der Metropolregion Hamburg nur eine untergeordnete Rolle spielt. Eine Ausdehnung in den Bereich des Kreises Pinneberg kommt nicht infrage, da ein Interessenausgleich zwischen den eher ländlich geprägten Kreisen Dithmarschen und Steinburg und dem Kreis Pinneberg als Verdichtungs- und Ordnungsraum nur bedingt herzustellen wäre.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 709 Amt Oeversee ID: 1904	
Der Rahmen der durch den LEP der <u>Regionalplanung</u> gesteckt wurde, ist sehr eng bemessen. Einerseits wollte das Land Verantwortung auf die kommunale Ebene delegieren. Andererseits ist an wirklichen Entscheidungsmöglichkeiten für die kommunale Ebene durch die klaren Landesvorgaben, die sehr ins Detail gehen, nicht viel geblieben. Bei Beachtung der Querverweise auf die Landesrichtlinien zu bestimmten Themenbereichen (z. B. Windkraft), bleibt der Regionalplanung fast kein Spielraum mehr. Hier hat das Land die Chance vertan, eine echte Kommunalisierung, die den Namen verdient hätte, zu wagen. Andererseits ist auch in den verbliebenen Aufgaben der Regionalplanung genügend „Sprengstoff“, der sicherlich noch zu vielen Diskussionen Anlass gibt (z. B. wohnbaulicher Entwicklungsrahmen). Erschwerend kommt hinzu, dass durch die geplante Kommunalisierung im Jahr 2010, für die Vielzahl der dann zu regelnden Aufgaben, auch hier ist exemplarisch, der schon heute große Planungsdruck im Bereich der Windenergienutzung zu nennen, mit einem Planungs-Stillstand von rd. 3 - 5 Jahren zurechnen ist. <u>Dieser Stillstand kann nicht gewollt sein!</u> Deshalb ist es unumgänglich, eine schnellere Kommunalisierung der Regionalplanung vorzunehmen. Darüber hinaus werden die Planungsräume und somit nicht zuletzt auch die Kommunen mit hohen zusätzlichen Kosten belastet. Hier gilt es, rechtzeitig Finanzierungslösungen von Seiten des Landes Schleswig-Holstein anzubieten.	
Beteiligter: 1021 Amt Schafflund ID: 3582	
Die Kommunalisierung der Regionalplanung wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings sollte dieser Prozess auch konkrete eigene Gestaltungsmöglichkeiten mit sich bringen und nicht schon „an der ersten Hausecke“ den zwingenden Genehmigungsvorbehalt der Landesplanung erfordern. Zur beabsichtigten Kommunalisierung der Regionalplanung ist zudem Nachstehendes anzumerken: Die gesetzgeberischen Entscheidungen (Landesplanungsgesetz) müssen parallel zum LEP-Verfahren laufen, dabei ist darauf zu achten, dass die Gemeinden, die die Planungshoheit besitzen, eine angemessene Beteiligung und Mitwirkung erhalten. Ein „übergestülpter“ Planungsrat aus Vertretern der Kernstädte/Mittelstädte und Kreise ist dabei nicht Ziel führend und auch nicht legitimiert, für die Gemeinden zu sprechen. Planungsprozesse und Planungen kosten Geld. Aus diesem Blickwinkel betrachtet, liegt die Vermutung nahe, dass die Kommunalisierung der Regionalplanung auch die Zielrichtung beinhaltet, zu einer Kostenverlagerung vom Land zur Kommunalebene zu kommen. Einem Kostenverschiebe- bahnhof, der letztendlich bei den Gemeinden ankommt, wird nicht zugestimmt. Bei einer Gesamtkostenbetrachtung muss vom jetzigen Status quo ausgegangen werden.	

Stellungnahme	
Die Ausgestaltung einer kommunalisierten Regionalplanung wird neben Geld auch Zeit kosten. Dieser zeit- und arbeitsaufwändige Prozess darf nicht zu einer ökonomischen Lähmung führen. Als Beispiel sei hier nur die Windenergie genannt - siehe hierzu auch b 2 - Grundposition im Speziellen -.	
Beteiligter: 436 Amt Schwarzenbek-Land ID: 487	
8. Künftige Regionalplanung Die im LEP-Entwurf formulierten hohen Erwartungen an die künftige Regionalplanung, insbesondere die Abhängigkeit von planerischen Entwicklungen und Entscheidungen in den Regionen von einer <u>funktionierenden Regionalplanung, setzt gesetzgeberische Entscheidungen</u> (z. B. Kommunalisierung der Regionalplanung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) <u>voraus</u>. Aufgrund dieser Verknüpfungen und der Schaffung von Planungssicherheit und Transparenz wird erwartet, <u>dass der Landtag</u> nicht nur den Entwurf des LEP berät, sondern die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Änderung des Landesplanungsgesetzes, Fortschreibung des Landesentwicklungs-Grundsätze-Gesetzes etc.) <u>zeitgleich</u> den geänderten Vorgaben anpasst. Die im LEP-Entwurf weiter formulierte gewünschte enge Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten wird. Kontraproduktiv wäre es, wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert würde. Forderungen: In Ergänzung der Ausführungen zu Ziffer 4 wird gefordert, die zukünftigen kommunalen Regionalplanungsträger ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde zu ermächtigen, den Siedlungsentwicklungsrahmen festzulegen. Damit kann den regionalen Unterschieden Rechnung getragen werden. Zur Schaffung von Planungssicherheit und Kontinuität sind die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Kommunalisierung der Regionalplanung, zur Festlegung von Planungsräumen und zur Bestimmung der Träger der Regionalplanung zeitgleich mit der Feststellung des Landesentwicklungsplanes herbeizuführen.	
Beteiligter: 566 Amt Siek ID: 1093	
Das Amt hält die Vorgabe eines Siedlungsrahmens bezogen auf einen Bezugszeitpunkt 31.12.2010 für angezeigt. In Ausfüllung dieses (Teil-)Rahmens, aber auch weiterer aus dem LEP abzuleitender Eckpunkte hat sich bspw. die Gemeinde Siek veranlasst gesehen, die Erstellung eines integrierten Ortsentwicklungskonzeptes zu beschließen. Dies wird dazu beitragen, der Selbstverwaltung vor Ort noch mehr Gewicht und damit stärkere entwicklungspolitische Spielräume einzuräumen.	

Stellungnahme	
Der Amtsausschuss hat im Rahmen seiner Sitzung am 25.09.2008 insoweit folgenden Beschluss gefasst: 1. Oberste Priorität hat die Selbständigkeit des Amtes Siek mit seiner Verwaltung am Standort Siek. 2. Grundlage einer Verwaltungsstrukturreform und übergemeindlichen Zusammenarbeit bildet die Wahrung der gemeindlichen Souveränität und die des Amtes. Voraussetzung hierfür ist die konsequente Weiterentwicklung unseres Amtes zu einem Kompetenzzentrum für die Selbstverwaltung in den amtsangehörigen Gemeinden und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die für das kommunalpolitische Interesse von Bedeutung sind. 3. Eine enge Kooperation (Zusammenarbeit) zwischen Kommunalverwaltungen ist nicht nur sinnvoll, sondern auch geboten. Den Ansatz zu einer Kommunalisierung der Regionalplanung zu gelangen, ist insoweit richtig. Regionale bzw. interkommunale Verbände stellen eine unverzichtbare Brücke im Stadt-/ Umlandbereich dar. Sie haben jedoch den Nachteil, dass sie nur indirekt finanziert sind, eine zusätzliche Verwaltungsebene darstellen, nur einzelne regionale Aufgaben wahrnehmen können und schließlich in der Regel nicht direkt politisch legitimiert sind. Ob eine kommunal verfasste Region mit einem direkt gewählten Regionalparlament unter Bündelung der regionalen Kompetenzen ein Ansatz ist, wäre letztendlich politisch zu entscheiden. Die Aufgabenfelder könnten neben der Regionalplanung sein: • Trägerschaft des ÖPNV und des regionalen Straßennetzes • Wirtschaftsförderung einschl. regionaler Beschäftigungspolitik und regionalem Marketing • Naturschutz und Naherholungsplanung • Wasserwirtschaft • Abfallwirtschaft • Krankenhauswesen und Gesundheitsdienst • Trägerschaft Sozialhilfe • Berufliches Schulwesen	

Stellungnahme	
Beteiligter: 639 Amt Südangeln ID: 1491	
6. Der Landesentwicklungsplan verweist an vielen Stellen auf abweichende und ergänzende Möglichkeiten der Regionalplanung. Abgesehen davon, dass aufgrund der Detailverliebtheit des Landesentwicklungsplanes nur ein sehr bescheidener Gestaltungsspielraum für die Regionalplanung verbleibt, ist zur Zeit vollkommen ungeklärt, wer für diese Aufgabe zuständig sein soll und wie die politische Mitwirkungsmöglichkeit insgesamt aussieht. Es ist ein Novum, dass ein so langfristiges und tiefgreifendes Instrument wie der Landesentwicklungsplan Aufgaben und Möglichkeiten einer Planungsebene zuweist, die gar nicht definiert ist. Schon deshalb verbietet es sich, den Landesentwicklungsplan in Kraft zu setzen, solange die Zuständigkeit und die Entscheidungsstrukturen der Regionalplanung nicht verbindlich geregelt sind. Selbst wenn eine Regelung innerhalb der nächsten ein bis zwei Jahre tatsächlich erfolgen sollte, sind damit weder die administrativen noch die Entscheidungsstrukturen geschaffen. Es wird also weitere erhebliche Zeit verstreichen, bis die der Regionalplanung zugewiesenen Möglichkeiten umgesetzt werden können. In der Konsequenz sorgt der Landesentwicklungsplan damit auf der Ebene der Regionalplanung mitnichten für Entwicklung und Fortschritt, sondern schlicht für Stillstand. Landesplanung und Regionalplanung können nur im unmittelbaren Zusammenhang wirken. Die Wirksamkeit eines Landesentwicklungsplanes ohne die Möglichkeit einer konkreten und zeitnahen Ausgestaltung durch die Regionalplanung ist Stückwerk.	
Beteiligter: 902 Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise ID: 3161	
2. Erhalt des einheitlichen Planungsraums um Hamburg Die im LEP-Entwurf formulierten hohen Erwartungen an die künftige Regionalplanung und die gewünschte enge Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion Hamburg sind nur dann umsetzbar, wenn der derzeitige Planungsraum I (Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn) geschlossen erhalten wird. Kontraproduktiv wäre, wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert würde. <u>Begründung:</u> Mit der Aufteilung der o. g. vier Hamburg-Randkreise würde die Einheitlichkeit der Regionalplanung im dynamischen und von vielfältigen Nutzungskonflikten geprägten Ordnungsraum um Hamburg geopfert werden. Kiel und Kaltenkirchen oder Neumünster und Norderstedt brauchen für ihre Entwicklung keinen gemeinsamen Regionalplan, wohl aber die Gemeinden im Bereich der Siedlungsachse Norderstedt - Kaltenkirchen (rund 170.000 Einwohner). Für sie gäbe es keinen nach einheitlichen Maßstäben konzipierten Ordnungs- und Entwicklungsrahmen mehr, wenn Quickborn, Norderstedt und Tangstedt/Stormarn, die keine 10 km auseinander liegen, sich künftig in drei verschiedenen Regionalplänen wieder fänden. Laut § 9 Abs. 1 ROG sind Regionalpläne für Verflechtungsbereiche von Oberzentren aufzustellen. Für Länder übergreifende Verflechtungsbereiche sieht das ROG eine gemeinsame Regionalplanung oder zumindest eine gemeinsame informelle Planung vor. Der schleswig-holsteinische Teil des Hamburger Verflechtungsraums besteht aus dem gemeinsamen Gebiet der Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg. Eine künstliche Aufteilung dieses historisch gewachsenen Verflechtungsraums würde der raumordnungspolitischen Logik und dem Sinn des ROG widersprechen. Gleichzeitig müsste, wie in der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg, dann ein zusätzliches Planwerk eingeführt werden, das die notwendige zusammenhängende Betrachtung des Hamburger	

Stellungnahme	
Verflechtungsraumes wieder herstellt. Die negativen Erfahrungen mit den als „Tortenstücke“ um Berlin angeordneten Planungsregionen und Landkreisen in Brandenburg zeigen, dass in diesen weit gestreckten Räumen Disparitäten entstehen, die sich bis zur politischen Handlungsunfähigkeit auswachsen können. Die gewünschte enge Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg, die eine hohe Dynamik und schnelle Entscheidungsprozesse voraussetzt, würde konterkariert, da die Querkoordination innerhalb der Planungsräume erfolgen und anschließend die Vorstellungen zwischen den benachbarten Planungsräumen abgestimmt werden müssten mit entsprechendem Koordinierungs- und Zeitaufwand. 4. Aufgaben und Handlungsanweisungen an die künftige Regionalplanung -Neue Nachweis-, Prüfungs- und Abstimmungspflichten Unter den Aspekten der Verhältnismäßigkeit sowie der Effektivität schlagen die vier Hamburg-Randkreise vor: - Die Anforderungen an die künftigen Träger der Regionalplanung und die Abstimmungserfordernisse in den Regionen auf ein notwendiges Maß zurückzuführen und - das Regelwerk so zu gestalten, dass die neu geschaffenen Gestaltungsspielräume genutzt werden können und nicht grundsätzlich an mangelnden finanziellen Ressourcen scheitern. <u>Begründung:</u> Mit Blick auf die beabsichtigte Kommunalisierung formuliert der LEP-Entwurf neue Aufgaben und Handlungsanweisungen (s. Abb. A 1 „Aufgaben und Inhalte der Regionalplanung ab 2009“ im Anhang) an die künftigen Träger der Regionalplanung, die mit den deutlich erhöhten inhaltlichen und verfahrensmäßigen Vorgaben ein Übermaß an Reglementierungen für die Träger der Regionalplanung, aber auch für die betroffenen Kommunen, bedeuten. Der LEP-Entwurf wirbt damit, dass der Regionalplanung künftig neue Gestaltungsspielräume eröffnet werden, bei konkreter Betrachtung zeigt sich jedoch, dass dabei zeit- und kostenaufwendige Verfahren vorgeschaltet sind. Die neuen Vorgaben werden die Planungszeiten verlängern sowie die Planungskosten erhöhen. Anhand der folgenden Beispiele soll dies exemplarisch dargelegt werden: • § Gemäß Ziffer 6.5.2. Abs. (6) soll in „Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen“ die wohnbauliche Entwicklung zwischen der Kernstadt und den übrigen Gemeinden abgestimmt und hierüber eine Vereinbarung getroffen werden. Die Abstimmung soll insbesondere im Rahmen von Stadt-Umland-Konzepten erfolgen. Für die Stadt-Umland-Konzepte ist von den Trägern der Regionalplanung auf Grundlage von Bedarfsprognosen ein quantitativer Rahmen für den im Stadt-Umlandbereich zu deckenden Wohnungsneubaubedarf vorzugeben. Zwischen der Kernstadt und den Umlandgemeinden ist die Wohnungsbauentwicklung intensiv abzustimmen und zu den Ergebnissen eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Für die Kernstädte sollen Integrierte Stadtentwicklungskonzepte oder Wohnungsmarktkonzepte aufzeigen, welcher Bedarf quantitativ und qualitativ gedeckt werden kann. Die Vereinbarungen zur wohnbaulichen Entwicklung in den Umlandgemeinden sollen die Flächenpotentiale der Kernstädte entsprechend berücksichtigen. In Stadt-Umlandbereichen in ländlichen Räumen (s. Ziffer 6.5.2 Abs. (7)) sowie vergleichbaren Bereichen in den Ordnungsräumen (s. Ziffer 6.5.2	

Stellungnahme	
Abs. (8)) wird ebenfalls grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen, über den Entwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf hinaus Wohnungen zu bauen. Voraussetzung ist jedoch die Abstimmung mit der Kernstadt bzw. dem zentralen Ort und der Nachweis, dass der Wohnungsneubaubedarf des Raums nicht in der Kernstadt bzw. dem zentralen Ort gedeckt werden kann. § Auch die Nutzung des neu eingeführten Instruments zur Schaffung von Gewerbestandorten von überregionaler Bedeutung an Landesentwicklungsachsen ist mit aufwendigen Vorgaben versehen, so dass die Umsetzung, wenn überhaupt, nur mit großem Aufwand und langwierigen Verfahren zu realisieren ist. So sind vorab von der Regionalplanung der vorsorgende, überregionale Flächenbedarf und die Standortanforderungen der weiteren gewerblichen Entwicklung festzustellen. Zu bewerten sind der längerfristige Bedarf, die zu erwartenden wirtschaftlichen Struktureffekte und die Standortanforderungen, Vermarktbarkeit oder Ausrichtung auf spezielle Branchen. Dabei sind bereits in dieser Phase die Belange benachbarter Planungsräume und die Planungen auf der jeweiligen Entwicklungsachse abzustimmen. Bei der Festlegung der Gebiete sollen weitere Kriterien, wie z. B. Ausrichtung auf verkehrsintensive Branchen und vorrangige Realisierung von interkommunal abgestimmten Standorten (z. B. durch Zweckverbandsvereinbarungen), berücksichtigt werden.	
Beteiligter: 432 Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. ID: 435	
1.) An zahlreichen Stellen im LEP-Entwurf wird von einer neuen Arbeitsteilung ausgegangen zwischen Land und Kommunen, bei der die regionale Ebene mehr Verantwortung erhält, es wird neutral von den "Trägern der Regionalplanung" gesprochen. Unklar bleibt allerdings, wo diese Träger angesiedelt sein sollen. Möchte man die bisherigen fünf Planungsregionen dezentral gegenüber der Landesplanung als Verwaltungsebenen institutionalisieren, für mehrere Kreisen zusammen jeweils eine Art Stabstelle für Regionalplanung einrichten oder möchte man zukünftig möglicherweise 7 Großkreise und kreisfreie Städte dann mit Planungsautonomie versehen? Jedenfalls passen die LEP-Aussagen weder zur legitimierten Entscheidungsstruktur (noch zu begründende Bezirksstrukturen, reg. Planungsausschüsse o.ä.?) nicht zur derzeit bestehenden Verwaltungsstruktur im Lande. Wie sollen die Planungsregionen aber eine selbstbestimmte und stärker eigenverantwortliche Regionalplanung bewerkstelligen, wenn hierfür die legitimierten Entscheidungs- und Verwaltungsstrukturen fehlen, da die Regionen in S-H eben nicht wie in anderen Bundesländern z.B. in Bayern als Bezirksebene ausgebildet sind? Hier klafft zwischen Land und Kreisen eine Zuständigkeitslücke einschließlich entsprechender personeller Ausstattung. Unter der Zugrundelegung, zukünftig soll Kreis gleich Planungsregion sein, verfügen die Kreisverwaltungen nicht über die entsprechende Ausstattung für eine Wahrnehmung dieser Aufgabe. Selbst die vor Jahrzehnten noch regelmäßiger veröffentlichten Kreisentwicklungspläne, tatsächlich jedoch eher statistische Übersichten und Berichte über finanzielle Entwicklungsplanungen in den Kreisen, sind seit Jahren mangels Bearbeitungskapazität zum Erliegen gekommen. Eine gestalterische unabhängige Aufgabe i.S. der Landes- und Regionalplanung konnten sie ohnedies nie bemerkenswert einnehmen. In der Einleitung des LEP wird von Trägern der kommunalisierten Regionalplanung gesprochen. Hier werden die Zuständigkeitsebenen für eine Region noch weiter auf die klassische "Kirchturmebene" herabgesetzt?	

Stellungnahme	
2.) Weiter wird die Notwendigkeit einer sektorübergreifenden Betrachtung unter Einbeziehung von Umweltmedien erkannt und gleichzeitig von einer umfassenden Darstellung oder gar Koordination der unterschiedlichen Fachpolitiken abgerückt. Eine reine Betrachtung ohne Koordination erfüllt aber kaum den Anspruch einer Landesentwicklungsplanung. Mit dem LEP soll doch mehr als ein weitgehend unverbindliches Diskussionspapier in der Art einer Handreichung für Kreise und Kommunen im Umgang mit Land und Regionen bewirkt werden? Für die Steuerung einer nachhaltig positiven und auch unter Umweltgesichtspunkten funktionsfähigen Entwicklung von S-H wäre etwas mehr Verbindlichkeit hier in der Aussage doch keineswegs überzogen. Unter Kap. 2 werden allerdings wieder die Ziele als verbindliche Vorgaben der Landesplanung an die Regionalplanung beschrieben. So wäre der LEP demnach als ein Fragment einer umfassenden Steuerung mit Verbindlichkeiten in Teilaspekten zu verstehen.	
Beteiligter: 714 CDU Bezirksverband Amt Langballig ID: 1972	
Der Landesentwicklungsplan (LEP) soll den Landesraumordnungsplan von 1998 (LROP) ersetzen und ist sowohl Grundlage für die räumliche Entwicklung bis zum Jahr 2025 als auch Basis für die Regionalpläne, welche zukünftig auf kommunaler Ebene auf- und festgestellt werden sollen. Die dadurch resultierende Aufgabenübertragung auf die regionale Ebene im Rahmen der Funktionalreform akzeptieren wir und erkennen die zukünftig größere Verantwortung der Kommunen. Da der LEP umfassender als bisher der LROP für die Regionalplanung bindende Grundsätze und Ziele aber auch Rahmenbedingungen formuliert, weisen wir aber auch darauf hin, dass für eine wirkliche Kommunalisierung der Regionalplanung im LEP auch die entsprechenden Gestaltungsspielräume erhalten bleiben müssen.	
Beteiligter: 782 Gemeinde Altenkrempe ID: 2368	
- Zudem muss vor Verabschiedung des Landesentwicklungsplanes 2009 die Trägerschaft der Regionalplanung geklärt sein, da nur so die tatsächlichen Auswirkungen der landesplanerischen Vorgaben bewertet werden können. Der Landesentwicklungsplan 2009 darf erst in Kraft treten, wenn alle Details zur künftigen Trägerschaft geklärt sind.	
Beteiligter: 892 Gemeinde Appen ID: 3087	
<u>Forderung Nr. 10:</u> Kommunalisierung der Regionalplanung u.a. a) Ermächtigung zur Festlegung der Siedlungsrahmen, ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde b) Vorgaben für die Verteilung von Entwicklungsflächen c) Überprüfung des Verlaufes der Siedlungsachsen und Landesentwicklungsachsen durch die Regionalplanung.	

Stellungnahme	
Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich, um auf die regionalen Entwicklungen eingehen zu können. Die Probleme insbesondere bei Orten außerhalb der Achse, die trotzdem von Verkehr und Siedlungsdruck betroffen sind und weder zentralörtliche Mittel noch Einkommenssteueranteile erhalten noch Entwicklungsmöglichkeiten haben, finden im LEP keine Berücksichtigung. Insbesondere ist in der Metropolregion Hamburg auf die bestehende Nachfrage nach Gewerbe- und Wohnbauflächen gerade in verkehrsgünstig gelegenen Gebieten einzugehen. Der Vorschlag der Landesverbände vom 07.03.2000 ist daher zugrunde zu legen. Durch die geforderte Zusammensetzung durch die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte und angemessener Vertretung der kreisangehörigen Gemeinden wird sichergestellt, dass die unterschiedlichen und regionalen Interessen im Regionalplan Berücksichtigung finden.	
Beteiligter: 632 Gemeinde Ascheberg ID: 1441	
Der Landesentwicklungsplan 2009 darf erst in Kraft treten wenn die Trägerschaft der Regionalplanung geklärt ist. Ohne detaillierte Kenntnis zum künftigen Umgang mit der Regionalplanung können die Auswirkungen der angestrebten kommunalisierten Regionalplanung nicht ausreichend beurteilt werden.	
Beteiligter: 999 Gemeinde Aaufer ID: 3490	
<u>Regionalplanung</u> Das System der von den Gemeinden zu beachtenden übergeordneten Pläne sieht als nachfolgende Stufe zum LEP die Regionalpläne vor. Die beabsichtigte Kommunalisierung der Regionalplanung ist aber noch ungeklärt (LEP S. 10/11 „Einleitung“). Dieser Kommunalisierungsprozess liegt zeitlich weit hinter der LEP-Erstellung zurück. Es wird unweigerlich zu einer künftigen Geltung des LEP's bei gleichzeitiger Geltung der noch auf dem LROP aufbauenden Regionalpläne führen. Inhaltliche Widersprüche und planerische Orientierungslosigkeit sind vorprogrammiert. Eine Parallelisierung der landes- und regionalplanerischen Vorgänge ist daher unbedingt erforderlich.	
Beteiligter: 450 Gemeinde Basthorst ID: 522	
1. Die Gemeinde Basthorst schließt sich den Stellungnahmen des Amtes Schwarzenbek-Land und des SHGT zum Entwurf des	

Stellungnahme	
Landesentwicklungsplanes für den Planungszeitraum 2011 bis 2025 in vollem Umfang an. 2. In der Einleitung zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 (Seite 11, linke Spalte, Ende erster Absatz) wird allen in den Gemeinden ehrenamtlich Tätigen Mut mit einer klaren, deutlichen Aussage gemacht. Zitat: "Er (der LEP) gibt der kommunalen Ebene aber auch deutliche Gestaltungsspielräume - gepaart mit mehr regionaler und kommunaler Eigenverantwortung für die regionale Ebene." Zitat Ende. Davon ist in den dann folgenden ca. 130 Seiten Ausführungen nicht der geringste Ansatz wieder zu finden! Im Gegenteil, Zunahme zentraler, bürokratischer Regelungen und Schwächung der Position ehrenamtlich Tätiger ziehen sich wie ein roter Faden durch den gesamten Entwurf. Aufgrund dieses krassen Widerspruchs lehnt die Gemeinde Basthorst den Entwurf in der jetzigen Form entschieden ab.	
Beteiligter: 1052 Gemeinde Belau ID: 3753	
VI. Künftige Regionalplanung 1. Die Kommunalisierung der Regionalplanung muss zwingend eigene Gestaltungsmöglichkeiten für die Planungsträger ohne Genehmigungsvorbehalte mit sich bringen (siehe oben II. und III.). 2. Bei der Ausgestaltung der Kommunalisierung ist im wesentlichen auf den Vorschlag der Kommunalen Landesverbände vom 7.3.2000 zurückzugreifen (s. a. Gesetzentwurf Landtags-Ds 15/84). Darin sollen Regionale Planungsräte gebildet werden, deren Zusammensetzung von den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten vereinbart wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die kreisangehörigen Kommunen angemessen vertreten sind. Damit wäre die im Gesetzentwurf Ds 15/3472 vorgesehene Privilegierung einzelner Kommunen unvereinbar.	
Beteiligter: 573 Gemeinde Bergewöhrden ID: 1149	
Kommunalisierung der Regionalplanung Die Gemeinde Bergewöhrden fordert eine schnelle und von der Verwaltungsstrukturreform abgekoppelte Kommunalisierung der Regionalplanung mit größtmöglichem Gestaltungsspielraum ohne Genehmigungsvorbehalte durch die Landesplanung. Eine solche strikte Zuständigkeitsverteilung ist erforderlich, um erhebliche Verzögerungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vermeiden und Investitionsvorhaben zu unterstützen. Das Land wird aufgefordert, die Planungen zur Kommunalisierung der Regionalplanung schnellstmöglich zu konkretisieren und mit der kommunalen Ebene abzustimmen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 666 Gemeinde Borgwedel ID: 1617	
Regionalplanung Es muss eine kommunalisierte Regionalplanung ohne Genehmigungsvorbehalte der Landesplanung errichtet werden. Es wird eine unverzügliche Bildung der Gremien für unumgänglich gehalten, weil hiervon weitere Entwicklungen, z.B. • die Ausweisung überregionaler Gewerbegebiete an den Siedlungsachsen (Kapitel 6.6) • Ausweisung von Vorrangs- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung (Kapitel 7.6) und • Ausweisung von Windkrafteignungsflächen (Kapitel 7.5) abhängig sind."	
Beteiligter: 730 Gemeinde Bornhöved ID: 2027	
Die Gemeinde Bornhöved spricht sich für eine stärkere kommunalisierte Regionalplanung mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten aus. • Dabei geht es nicht um ungebremstes Wachstum überall, sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden, eine gleichberechtigte Kooperation der Kommunen und Wirtschaftswachstum. • Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Kommunen können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. • Die Bedürfnisse der dort arbeitenden Menschen müssen im Vordergrund stehen. Sie brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen etc. Darauf muss der LEP hinwirken. • Die große Bedeutung des Planes macht eine intensive Befassung des Landtages und eine sorgfältige Prüfung der Folgen und Alternativen erforderlich.	
Beteiligter: 569 Gemeinde Bosau ID: 1123	

Stellungnahme	
1. Einleitung Der Planungszeitraum des LEP geht bis zum Jahr 2025 und beginnt bereits 2007. Hier handelt es sich ebenfalls um eine starke Beschneidung des kommunalen Handlungsrahmens, da insbesondere die Gemeinde Bosau bestraft wird, die ihren Entwicklungsrahmen des Landesraumordnungsplanes noch nicht ausgeschöpft hat. Der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplanes 2009 sollte daher nicht vor dem 01.01.2011 beginnen. Vor Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes muss zudem zuvor die Trägerschaft der Regionalplanung geklärt sein, da nur so die tatsächlichen Auswirkungen der landesplanerischen Vorgaben bewertet werden können.	
Beteiligter: 559 Gemeinde Breitenberg ID: 1061	
<u>Regionalplanung</u> Das System der von den Gemeinden zu beachtenden übergeordneten Pläne sieht als nachfolgende Stufe zum LEP die Regionalpläne vor. Die beabsichtigte Kommunalisierung der Regionalplanung ist aber noch ungeklärt (LEP S. 10/11 „Einleitung“). Dieser Kommunalisierungsprozess liegt zeitlich weit hinter der LEP-Erstellung zurück. Es wird un-weigerlich zu einer künftigen Geltung des LEP's bei gleichzeitiger Geltung der noch auf dem LROP aufbauenden Regionalpläne führen. Inhaltliche Widersprüche und planerische Orientierungslosigkeit sind vorprogrammiert. Eine Parallelisierung der landes- und regionalplanerischen Vorgänge ist daher unbedingt erforderlich.	
Beteiligter: 558 Gemeinde Breitenburg ID: 1053	
<u>Regionalplanung</u> Das System der von den Gemeinden zu beachtenden übergeordneten Pläne sieht als nachfolgende Stufe zum LEP die Regionalpläne vor. Die beabsichtigte Kommunalisierung der Regionalplanung ist aber noch ungeklärt (LEP S. 10/11 „Einleitung“). Dieser Kommunalisierungsprozess liegt zeitlich weit hinter der LEP-Erstellung zurück. Es wird un-weigerlich zu einer künftigen Geltung des LEP's bei gleichzeitiger Geltung der noch auf dem LROP aufbauenden Regionalpläne führen. Inhaltliche Widersprüche und planerische Orientierungslosigkeit sind vorprogrammiert. Eine Parallelisierung der landes- und regionalplanerischen Vorgänge ist daher unbedingt erforderlich.	
Beteiligter: 562 Gemeinde Brunsbek ID: 1083	

Stellungnahme	
2. Die seitens der Landesregierung geplante Kommunalisierung der Regionalplanung wird dazu beitragen, der Gemeinde mehr Gewicht und damit stärkere entwicklungspolitische Spielräume einzuräumen. Die Gemeinde wird diese nutzen, zumal durchaus ausreichend geeignete Flächenpotenziale zur Verfügung stehen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine kommunalisierte Regionalplanung mit eigener "Gestaltungsmacht" ausgestattet sein muss.	
Beteiligter: 667 Gemeinde Busdorf ID: 1626	
Regionalplanung • 1. Es muss eine kommunalisierte Regionalplanung ohne Genehmigungsvorbehalte der Landesplanung errichtet werden. Es wird eine unverzügliche Bildung der Gremien für unumgänglich gehalten, weil hiervon weitere Entwicklungen, z.B. • a. die Ausweisung überregionaler Gewerbegebiete an den Entwicklungsachsen (Kapitel 6.6) • b. Ausweisung von Vorrangs- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung (Kapitel 7.6) und • c. Ausweisung von Windkrafteignungsflächen (Kapitel 7.5) abhängig sind.	
Beteiligter: 1002 Gemeinde Damsdorf ID: 3506	
Die Gemeinde Damsdorf spricht sich für eine starke kommunalisierte Regionalplanung mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten aus. • Dabei geht es nicht um ungebremstes Wachstum überall, sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden, eine gleichberechtigte Kooperation der Kommunen und Wirtschaftswachstum. • Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Kommunen können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. • Die Bedürfnisse der Menschen müssen im Vordergrund stehen. Sie brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen etc. Darauf muss der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen zu organisieren. • Die große Bedeutung des Planes macht eine intensive Befassung des Landtages und eine sorgfältige Prüfung der Folgen und Alternativen erforderlich.	

Stellungnahme	
B. Die zentralen Probleme des LEP IV. Künftige Kommunale Planungsräume ohne ausreichende Gestaltungsmacht Zwar erhält die Regionalplanung auch einige neue Aufgaben (z. B. Kap. 6.5.2 Abs. 6 und Abs. 8, Kap. 6.6 Abs. 4 u. Abs. 5). Besonders wichtig ist die Festlegung wohnbaulicher Entwicklungsrahmen (6.5.2 Abs. 4). Die Festlegung eines abweichenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für den örtlichen Bedarf in Regionalplänen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung und nur im Einvernehmen mit der Landesplanung (6.5.2 Abs. 4, S. 59) ist das Eingeständnis, dass der landesweite Rahmen in vielen Regionen nicht passt und die langfristige Festlegung in einem landesweiten Plan nicht sachgerecht ist. Konsequenz wäre es daher, auf eine solche Festlegung zu verzichten, anstatt den bürokratischen Aufwand einer erneuten Prognose und Festlegung in den Regionalplänen zu erzeugen. Die Regionalplanung erhält keine eigene Gestaltungsmacht, da Einvernehmen mit der Landesplanung erforderlich."	
Beteiligter: 668 Gemeinde Dannewerk ID: 1635	
Regionalplanung Es muss eine kommunalisierte Regionalplanung ohne Genehmigungsvorbehalte der Landesplanung errichtet werden. Es wird eine unverzügliche Bildung der Gremien für unumgänglich gehalten, weil hiervon weitere Entwicklungen, z.B. • die Ausweisung überregionaler Gewerbegebiete an den Siedlungsachsen (Kapitel 6.6) • Ausweisung von Vorrangs- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung (Kapitel 7.6) und • Ausweisung von Windkrafteignungsflächen (Kapitel 7.5) abhängig sind. • Ergänzend sollte die Regionalplanung Eignungsgebiete für Biogasanlagen ausweisen.	
Beteiligter: 808 Gemeinde Dassendorf ID: 2577	

Stellungnahme	
<u>6. Fortschreibung der Regionalpläne auf der Grundlage des LEP.</u> <u>Übergangsregelungen</u> Die Fortschreibung der Regionalpläne muss zeitgleich bzw. unmittelbar nach Verabschiedung des LEP durchgeführt werden. Der Landtag hat <u>vor</u> Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes die Rechtsgrundlagen für die Regionalplanung (z. B. Kommunalisierung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) zu schaffen. Um einen Planungsstillstand zu vermeiden, sind Übergangsregelungen zu schaffen. Diese sollten die bestehenden Regelungen bis zur Rechtskraft eines neuen Regionalplanes fortzuschreiben (z. B. Zuweisung besonderer Funktionen an Gemeinden ohne zentralörtlicher Einstufung, Ziff. 6.3.2. LEP) bzw. räumlich differenziert interkommunale Planungen abweichen von den im LEP formulierten Zielen der Raumordnung zulassen. <u>Begründung:</u> Der LEP weist den künftigen Trägern der Regionalplanung in erheblichem Umfang pflichtige und freiwillige Planungsentscheidungen zu. So lange die gesetzlichen Vorgaben fehlen, haben die Regionen keine Möglichkeit, den LEP im vorgegebenen Rahmen auszugestalten. Für die Kommunen bewirkt dies weitgehend einen Planungsstillstand. <u>11. Regionalplanung im Ordnungsraum Hamburg - Metropolregion</u> Für die Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion muss sichergestellt werden, dass durch den Zuschnitt der regionalen Planungsräume eine einheitliche Interessenlage gegenüber Hamburg vertreten werden kann. <u>Begründung:</u> Die gewünschte Zusammenarbeit ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten bleibt. In diesem Bereich bedarf es umfangreicher Abstimmungen zwischen den Kreisen in Verbindung mit der Freien und Hansestadt Hamburg. Kontraproduktiv wäre es wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert werden würde.	
Beteiligter: 574 Gemeinde Dellstedt ID: 1153	
Kommunalisierung der Regionalplanung Die Gemeinde Dellstedt fordert eine schnelle und von der Verwaltungsstrukturreform abgekoppelte Kommunalisierung der Regionalplanung mit größtmöglichem Gestaltungsspielraum ohne Genehmigungsvorbehalte durch die Landesplanung. Eine solche strikte Zuständigkeitsverteilung ist erforderlich, um erhebliche Verzögerungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vermeiden und Investitionsvorhaben zu unterstützen.	

Stellungnahme	
Das Land wird aufgefordert, die Planungen zur Kommunalisierung der Regionalplanung schnellstmöglich zu konkretisieren und mit der kommunalen Ebene abzustimmen.	
Beteiligter: 576 Gemeinde Dörpling ID: 1160	
Kommunalisierung der Regionalplanung	
Die Gemeinde Dörpling fordert eine schnelle und von der Verwaltungsstrukturereform abgekoppelte Kommunalisierung der Regionalplanung mit größtmöglichem Gestaltungsspielraum ohne Genehmigungsvorbehalte durch die Landesplanung. Eine solche strikte Zuständigkeitsverteilung ist erforderlich, um erhebliche Verzögerungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vermeiden und Investitionsvorhaben zu unterstützen.	
Das Land wird aufgefordert, die Planungen zur Kommunalisierung der Regionalplanung schnellstmöglich zu konkretisieren und mit der kommunalen Ebene abzustimmen.	
Beteiligter: 550 Gemeinde Escheburg ID: 973	
- Der LEP 2009 soll die Grundlage für die zukünftigen Regionalentwicklungspläne sein, er greift bereits so tief in die planerischen Möglichkeiten der zukünftigen Regionen ein, dass nur noch wenig Planungsspielraum vorhanden ist. Der LEP lässt dann sogar noch offen, welche Ebene (Landkreis oder sogar Kreiszusammenfassungen) diesen „aufbauenden“ Regionalplan entwickeln soll. Hier wäre mit der Festlegung von Regionalräumen anhand von räumlichen und wirtschaftlichen Interessen eine klare Zielvorgabe im LEP und ein besserer Einstieg für die Vorgaben der zukünftigen Regionalpläne möglich gewesen. Der fast „träumerische“ Vergleich der Entwicklungserfordernisse in den Ordnungsräumen um Hamburg, Kiel und Lübeck entbehrt jeder objektiven Bewertung der wirtschaftlichen Abhängigkeiten.	
Beteiligter: 770 Gemeinde Fahrdorf ID: 2330	
Regionalplanung	
1. Es muss eine kommunalisierte Regionalplanung ohne Genehmigungsvorbehalte der Landesplanung errichtet werden. Es wird eine unverzügliche Bildung der Gremien für unumgänglich gehalten, weil hiervon weitere Entwicklungen, z.B. a. die Ausweisung überregionaler Gewerbegebiete an den Entwicklungsachsen (Kapitel 6.6) und	

Stellungnahme	
b. Ausweisung von Windkrafteignungsflächen (Kapitel 7.5) abhängig sind.	
Beteiligter: 580 Gemeinde Groven ID: 1172	
<i>Kommunalisierung der Regionalplanung</i> Die Gemeinde Groven fordert eine schnelle und von der Verwaltungsstrukturreform abgekoppelte Kommunalisierung der Regionalplanung mit größtmöglichem Gestaltungsspielraum ohne Genehmigungsvorbehalte durch die Landesplanung. Eine solche strikte Zuständigkeitsverteilung ist erforderlich, um erhebliche Verzögerungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vermeiden und Investitionsvorhaben zu unterstützen. Das Land wird aufgefordert, die Planungen zur Kommunalisierung der Regionalplanung schnellstmöglich zu konkretisieren und mit der kommunalen Ebene abzustimmen.	
Beteiligter: 893 Gemeinde Groß Nordende ID: 3095	
<u>Forderung Nr. 10: Kommunalisierung der Regionalplanung u.a.</u> a) Ermächtigung zur Festlegung der Siedlungsrahmen, <i>ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde</i> b) Vorgaben für die Verteilung von Entwicklungsflächen c) Überprüfung des Verlaufes der Siedlungsachsen und Landesentwicklungsachsen durch die Regionalplanung. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich, um auf die regionalen Entwicklungen eingehen zu können. Die Probleme insbesondere bei Orten außerhalb der Achse, die trotzdem von Verkehr und Siedlungsdruck betroffen sind und weder zentralörtliche Mittel noch Einkommenssteueranteile erhalten noch Entwicklungsmöglichkeiten haben, finden im LEP keine Berücksichtigung. Insbesondere ist in der Metropolregion Hamburg auf die bestehende Nachfrage nach Gewerbe- und Wohnbauflächen gerade in verkehrsgünstig gelegenen Gebieten einzugehen. Der Vorschlag der Landesverbände vom 07.03.2000 ist daher zugrunde zu legen. Durch die geforderte Zusammensetzung durch die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte und angemessener Vertretung der kreisangehörigen Gemeinden wird sichergestellt, dass die unterschiedlichen und	

Stellungnahme	
regionalen Interessen im Regionalplan Berücksichtigung finden.	
Beteiligter: 1078 Gemeinde Grömitz ID: 3845	
Zusätzlich muss zuvor die Trägerschaft der Regionalplanung geklärt sein, da nur so die tatsächlichen Auswirkungen der landesplanerischen Vorgaben bewertet werden können.	
Beteiligter: 1122 Gemeinde Göhl ID: 4050	
Zudem muss vor Verabschiedung des Landesentwicklungsplanes 2009 die Trägerschaft der Regionalplanung geklärt sein, da nur so die tatsächlichen Auswirkungen der landesplanerischen Vorgaben bewertet werden können. Der Landesentwicklungsplan 2009 darf erst in Kraft treten, wenn alle Details zur künftigen Trägerschaft geklärt sind! Die Gemeinde Göhl lehnt den Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 aus den vor-stehend genannten Gründen grundsätzlich ab.	
Beteiligter: 732 Gemeinde Gönnebek ID: 2039	
Die Gemeinde Gönnebek spricht sich für eine starke kommunalisierte Regionalplanung mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten aus. • Dabei geht es nicht um ungebremses Wachstum überall, sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden, eine gleichberechtigte Kooperation der Kommunen und Wirtschaftswachstum. • Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Kommunen können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. • Die Bedürfnisse der Menschen müssen im Vordergrund stehen. Sie brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen etc. Darauf muss der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen zu organisieren. • Die große Bedeutung des Planes macht eine intensive Befassung des Landtages und eine sorgfältige Prüfung der Folgen und Alternativen erforderlich. B. <u>Die zentralen Probleme des LEP</u> IV. <u>Künftige Kommunale Planungsräume ohne ausreichende Gestaltungsmacht</u>	

Stellungnahme	
Zwar erhält die Regionalplanung auch einige neue Aufgaben (z. B. Kap. 6.5.2 Abs. 6 und Abs. 8, Kap. 6.6 Abs. 4 u. Abs. 5). Besonders wichtig ist die Festlegung wohnbaulicher Entwicklungsrahmen (6.5.2 Abs. 4). Die Festlegung eines abweichenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für den örtlichen Bedarf in Regionalplänen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung und nur im Einvernehmen mit der Landesplanung (6.5.2 Abs. 4, S. 59) ist das Eingeständnis, dass der landesweite Rahmen in vielen Regionen nicht passt und die langfristige Festlegung in einem landesweiten Plan nicht sachgerecht ist. Konsequenz wäre es daher, auf eine solche Festlegung zu verzichten, anstatt den bürokratischen Aufwand einer erneuten Prognose und Festlegung in den Regionalplänen zu erzeugen. Die Regionalplanung erhält keine eigene Gestaltungsmacht, da Einvernehmen mit der Landesplanung erforderlich."	
Beteiligter: 616 Gemeinde Handewitt ID: 1348	
Im weiteren greifen wir allgemein einige Formulierungsvorschläge auf, die der Gemeinde Handewitt aufgefallen sind und in der Anhörung nicht vergessen werden wollen. So sieht der Entwurf des LEP die vorgesehene Kommunalisierung der Regionalplanaufstellung und -feststellung vor. Er soll der kommunalen Ebene deutliche Gestaltungsräume - gepaart mit mehr regionaler und kommunaler Eigenverantwortung - für die regionale Entwicklung geben. <i>Für Handewitt macht die Kommunalisierung der Regionalplanung nur dann Sinn, wenn sie auf der Ebene der Kreise institutionalisiert wird und nicht durch einzelne Gemeinden - womöglich bereits privilegiert - in einen solchen Regionalen Planungsrat aufgefüllt werden. Außerdem müssen die Kreise als kommunale Regionalplanungsträger zur Feststellung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden und eigene Gestaltungsmöglichkeiten erhalten, ohne einen Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde.</i>	
Beteiligter: 336 Gemeinde Harrislee ID: 2435	
1. Grundsätzliches Der LEP ist Grundlage für die räumliche Entwicklung von 2010 bis zum Jahre 2025 in Schleswig-Holstein und Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne. Der LEP ist als Leitplan für alle anderen Planungen zu betrachten und erfährt in den Regionalplänen zukünftig eine Konkretisierung. Es ist im Rahmen der Kommunalisierung vorgesehen, die Regionalplanung ab 2010 auf die kommunale Ebene zu verlagern. Um diesem Gedanken Rechnung zu tragen, sollte ein nahtloser Übergang dieser Aufgabe von der Landesebene auf die kommunale Ebene gewährleistet	

Stellungnahme	
werden. Auch ist ein ausreichender Personalstamm vorzuhalten um den zukünftig anstehenden Planungsaufgaben gerecht zu werden. Wünschenswert wäre hierbei auch, dass durch die Aufgabenverlagerung nicht weitere finanzielle Belastungen auf die kommunale Ebene übertragen werden.	
Beteiligter: 618 Gemeinde Haselau ID: 3032	
<i>1. Einleitung</i> <i>Er unterstützt aus Sicht der Raumordnung die Umsetzung der landespolitischen Ziele, die Entwicklung der Teilräume und die Stärkung der kommunalen Planungsverantwortung.</i> <i>Der staatliche Sektor muss auch im Rahmen von Liberalisierung, Deregulierung und Privatisierung gewährleisten, dass staatliche Gestaltungsmöglichkeiten erhalten bleiben.</i> <i>Die demographische Entwicklung stellt für die nächsten Jahren eine besondere Herausforderung dar, bei der es vor allem um die Sicherung der Daseinsvorsorge und gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen gehen wird.</i> In der Einleitung wird ausgesagt, dass die kommunale Planungsverantwortung gestärkt werden soll und etwas weiter wird als vorrangiges Ziel der Landespolitik nachhaltiges Wachstum und Arbeitsplätze definiert, dass eine besondere Bedeutung in der Region als Umsetzungsebene erfährt, damit gleichwertige Lebensverhältnisse in <u>allen</u> Landesteilen erreicht werden. Dies wird aber sofort wieder eingeschränkt durch den Vorbehalt staatlicher Gestaltung vor Liberalisierung, Deregulierung und Privatisierung. Wovor hat das Innenministerium oder die gesamte Landesregierung Angst? <i>Vorrangiges Ziel der Landespolitik ist es, nachhaltiges Wachstum und Arbeitsplätze zu sichern und gleichzeitig die Umwelt und ihre natürlichen Ressourcen zu schützen. Dazu müssen die Standortqualitäten des Landes im Sinne der Strategie „starke Regionen - starke Städte - starke Stadtregionen“ weiter verbessert werden. Die Stärkung und Unterstützung der Regionen, Städte und Stadtregionen eröffnet zugleich neue Entwicklungsimpulse auch für die ländlichen Räume.</i> Starke Region - starke Städte - starke Stadtregionen bedeutet für den ländlichen Raum Zulieferer für die Städte zu sein und damit von der Entwicklung „verschont“, also ausgeschlossen zu werden. <i>Gleichzeitig setzt sich der wirtschaftliche Strukturwandel im Land hin zu einer Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft weiter fort.</i> Der Strukturwandel hin zu einer Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft ließe es gerade zu, Entwicklung nicht nur in den Städten,	

Stellungnahme	
sondern auch auf dem „flachen Land“ zu ermöglichen und so gleiche Lebensverhältnisse zumindest nicht zu unterbinden. Der LEP setzt nicht Eckpunkte, sondern ausschließlich Leitplanken, dies entspricht absoluten Einengungen für die Entwicklung in Schleswig-Holstein und das Innenministerium legt somit fest, wohin sich Schleswig-Holstein entwickeln soll.	
Beteiligter: 894 Gemeinde Heidgraben ID: 3105	
<u>Forderung Nr. 10:</u> Kommunalisierung der Regionalplanung u.a. a) Ermächtigung zur Festlegung der Siedlungsrahmen, ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde b) Vorgaben für die Verteilung von Entwicklungsflächen c) Überprüfung des Verlaufes der Siedlungsachsen und Landesentwicklungsachsen durch die Regionalplanung. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich, um auf die regionalen Entwicklungen eingehen zu können. Die Probleme insbesondere bei Orten außerhalb der Achse, die trotzdem von Verkehr und Siedlungsdruck betroffen sind und weder zentralörtliche Mittel noch Einkommenssteueranteile erhalten noch Entwicklungsmöglichkeiten haben, finden im LEP keine Berücksichtigung. Insbesondere ist in der Metropolregion Hamburg auf die bestehende Nachfrage nach Gewerbe- und Wohnbauflächen gerade in verkehrsgünstig gelegenen Gebieten einzugehen. Der Vorschlag der Landesverbände vom 07.03.2000 ist daher zugrunde zu legen. Durch die geforderte Zusammensetzung durch die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte und angemessener Vertretung der kreisangehörigen Gemeinden wird sichergestellt, dass die unterschiedlichen und regionalen Interessen im Regionalplan Berücksichtigung finden.	
Beteiligter: 895 Gemeinde Heist ID: 3122	
<u>Forderung Nr. 10:</u> Kommunalisierung der Regionalplanung u.a. a) Ermächtigung zur Festlegung der Siedlungsrahmen, ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde b) Vorgaben für die	

Stellungnahme	
Verteilung von Entwicklungsflächen c) Überprüfung des Verlaufes der Siedlungsachsen und Landesentwicklungsachsen durch die Regionalplanung. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich, um auf die regionalen Entwicklungen eingehen zu können. Die Probleme insbesondere bei Orten außerhalb der Achse, die trotzdem von Verkehr und Siedlungsdruck betroffen sind und weder zentralörtliche Mittel noch Einkommenssteueranteile erhalten noch Entwicklungsmöglichkeiten haben, finden im LEP keine Berücksichtigung. Insbesondere ist in der Metropolregion Hamburg auf die bestehende Nachfrage nach Gewerbe- und Wohnbauflächen gerade in verkehrsgünstig gelegenen Gebieten einzugehen. Der Vorschlag der Landesverbände vom 07.03.2000 ist daher zugrunde zu legen. Durch die geforderte Zusammensetzung durch die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte und angemessener Vertretung der kreisangehörigen Gemeinden wird sichergestellt, dass die unterschiedlichen und regionalen Interessen im Regionalplan Berücksichtigung finden.	
Beteiligter: 584 Gemeinde Hennstedt (HEI) ID: 1194	
<u>V. Künftige Regionalplanung</u> 1. Die Kommunalisierung der Regionalplanung muss zwingend eigene Gestaltungsmöglichkeiten für die Planungsträger ohne Genehmigungsvorbehalte mit sich bringen (siehe oben II. und III.). 2. Bei der Ausgestaltung der Kommunalisierung ist im Wesentlichen auf den Vorschlag der Kommunalen Landesverbände vom 7.3.2000 zurückzugreifen (s. a. Gesetzentwurf Landtags-Ds 15/84). Darin sollen Regionale Planungsräte gebildet werden, deren Zusammensetzung von den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten vereinbart wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die kreisangehörigen Kommunen angemessen vertreten sind. Damit wäre die im Gesetzentwurf Ds 15/3472 vorgesehener Privilegierungen einzelner Kommunen unvereinbar.	
Beteiligter: 563 Gemeinde Hoisdorf ID: 1086	
2. Die beabsichtigte Übertragung der Trägerschaft Regionalplanung auf kommunale Planungsverbände wird aufgrund mangelnder politischer Legitimierung abgelehnt.	
Beteiligter: 585 Gemeinde Hollingstedt	

Stellungnahme	
ID: 1205	
Kommunalisierung der Regionalplanung Die Gemeinde Hollingstedt fordert eine schnelle und von der Verwaltungsstrukturereform abgekoppelte Kommunalisierung der Regionalplanung mit größtmöglichem Gestaltungsspielraum ohne Genehmigungsvorbehalte durch die Landesplanung. Eine solche strikte Zuständigkeitsverteilung ist erforderlich, um erhebliche Verzögerungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vermeiden und Investitionsvorhaben zu unterstützen. Das Land wird aufgefordert, die Planungen zur Kommunalisierung der Regionalplanung schnellstmöglich zu konkretisieren und mit der kommunalen Ebene abzustimmen.	
Beteiligter: 896 Gemeinde Holm ID: 3130	
<u>Forderung Nr. 10:</u> Kommunalisierung der Regionalplanung u.a. a) Ermächtigung zur Festlegung der Siedlungsrahmen, <i>ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde</i> b) Vorgaben für die Verteilung von Entwicklungsflächen c) Überprüfung des Verlaufes der Siedlungsachsen und Landesentwicklungsachsen durch die Regionalplanung. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich, um auf die regionalen Entwicklungen eingehen zu können. Die Probleme insbesondere bei Orten außerhalb der Achse, die trotzdem von Verkehr und Siedlungsdruck betroffen sind und weder zentralörtliche Mittel noch Einkommenssteueranteile erhalten noch Entwicklungsmöglichkeiten haben, finden im LEP keine Berücksichtigung. Insbesondere ist in der Metropolregion Hamburg auf die bestehende Nachfrage nach Gewerbe- und Wohnbauflächen gerade in verkehrsgünstig gelegenen Gebieten einzugehen. Der Vorschlag der Landesverbände vom 07.03.2000 ist daher zugrunde zu legen. Durch die geforderte Zusammensetzung durch die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte und angemessener Vertretung der kreisangehörigen Gemeinden wird sichergestellt, dass die unterschiedlichen und regionalen Interessen im Regionalplan Berücksichtigung finden.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 586 Gemeinde Hövede ID: 1221	
Kommunalisierung der Regionalplanung Die Gemeinde Hövede fordert eine schnelle und von der Verwaltungsstrukturreform abgekoppelte Kommunalisierung der Regionalplanung mit größtmöglichem Gestaltungsspielraum ohne Genehmigungsvorbehalte durch die Landesplanung. Eine solche strikte Zuständigkeitsverteilung ist erforderlich, um erhebliche Verzögerungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vermeiden und Investitionsvorhaben zu unterstützen. Das Land wird aufgefordert, die Planungen zur Kommunalisierung der Regionalplanung schnellstmöglich zu konkretisieren und mit der kommunalen Ebene abzustimmen.	
Beteiligter: 669 Gemeinde Jagel ID: 1644	
<u>Regionalplanung</u> 1. Es muss eine kommunalisierte Regionalplanung ohne Genehmigungsvorbehalte der Landesplanung errichtet werden. Es wird eine unverzügliche Bildung der Gremien für unumgänglich gehalten, weil hiervon weitere Entwicklungen, z.B. a. die Ausweisung überregionaler Gewerbegebiete an den Entwicklungsachsen (Kapitel 6.6) b. Ausweisung von Vorrangs- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung (Kapitel 7.6) und c. Ausweisung von Windkrafteignungsflächen (Kapitel 7.5) abhängig sind.	
Beteiligter: 783 Gemeinde Kasseedorf ID: 2372	
- Die Gemeinde Kasseedorf erwartet, dass vor Einführung des LEP zunächst die Träger der Regionalplanung feststehen.	
Beteiligter: 589 Gemeinde Krempel ID: 1227	
Kommunalisierung der Regionalplanung	

Stellungnahme	
Die Gemeinde Krempel fordert eine schnelle und von der Verwaltungsstrukturereform abgekoppelte Kommunalisierung der Regionalplanung mit größtmöglichem Gestaltungsspielraum ohne Genehmigungsvorbehalte durch die Landesplanung. Eine solche strikte Zuständigkeitsverteilung ist erforderlich, um erhebliche Verzögerungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vermeiden und Investitionsvorhaben zu unterstützen. Das Land wird aufgefordert, die Planungen zur Kommunalisierung der Regionalplanung schnellstmöglich zu konkretisieren und mit der kommunalen Ebene abzustimmen.	
Beteiligter: 607 Gemeinde Kronsmoor ID: 1296	
<u>Regionalplanung</u> Das System der von den Gemeinden zu beachtenden übergeordneten Pläne sieht als nachfolgende Stufe zum LEP die Regionalpläne vor. Die beabsichtigte Kommunalisierung der Regionalplanung ist aber noch ungeklärt (LEP S. 10/11 „Einleitung“). Dieser Kommunalisierungsprozess liegt zeitlich weit hinter der LEP-Erstellung zurück. Es wird un-weigerlich zu einer künftigen Geltung des LEP's bei gleichzeitiger Geltung der noch auf dem LROP aufbauenden Regionalpläne führen. Inhaltliche Widersprüche und planerische Orientierungslosigkeit sind vorprogrammiert. Eine Parallelisierung der landes- und regionalplanerischen Vorgänge ist daher unbedingt erforderlich.	
Beteiligter: 724 Gemeinde Kropp ID: 1998	
zu Regionalplanung Die Konkretisierung des Landesentwicklungsplanes im Rahmen des Regionalplanes soll auf der kommunalen Ebene erfolgen. Es muss sichergestellt werden, dass damit auch die kommunale Selbstverwaltung verantwortlich wird und die Kommunen entsprechend gestärkt werden.	
Beteiligter: 590 Gemeinde Lehe ID: 1231	
Kommunalisierung der Regionalplanung Die Gemeinde Lehe fordert eine schnelle und von der Verwaltungsstrukturereform abgekoppelte Kommunalisierung der Regionalplanung mit größtmöglichem Gestaltungsspielraum ohne Genehmigungsvorbehalte durch die Landesplanung. Eine solche strikte Zuständigkeitsverteilung ist erforderlich, um erhebliche Verzögerungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vermeiden und Investitionsvorhaben zu unterstützen.	

Stellungnahme	
Das Land wird aufgefordert, die Planungen zur Kommunalisierung der Regionalplanung schnellstmöglich zu konkretisieren und mit der kommunalen Ebene abzustimmen.	
Beteiligter: 670 Gemeinde Lottorf ID: 1652	
Regionalplanung Es muss eine kommunalisierte Regionalplanung ohne Genehmigungsvorbehalte der Landesplanung errichtet werden. Es wird eine unverzügliche Bildung der Gremien für unumgänglich gehalten, weil hiervon weitere Entwicklungen, z.B. • die Ausweisung überregionaler Gewerbegebiete an den Siedlungsachsen (Kapitel 6.6) • Ausweisung von Vorrangs- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung (Kapitel 7.6) und • Ausweisung von Windkrafteignungsflächen (Kapitel 7.5) abhängig sind.	
Beteiligter: 592 Gemeinde Lunden ID: 1243	
Kommunalisierung der Regionalplanung Die Gemeinde Lunden fordert eine schnelle und von der Verwaltungsstruktur abgekoppelte Kommunalisierung der Regionalplanung mit größtmöglichem Gestaltungsspielraum ohne Genehmigungsvorbehalte durch die Landesplanung. Eine solche strikte Zuständigkeitsverteilung ist erforderlich, um erhebliche Verzögerungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vermeiden und Investitionsvorhaben zu unterstützen. Das Land wird aufgefordert, die Planungen zur Kommunalisierung der Regionalplanung schnellstmöglich zu konkretisieren und mit der kommunalen Ebene abzustimmen.	
Beteiligter: 787 Gemeinde Lägerdorf ID: 2418	
<u>Regionalplanung</u> Das System der von den Gemeinden zu beachtenden übergeordneten Pläne sieht als nachfolgende Stufe zum LEP die Regionalpläne vor. Die	

Stellungnahme	
beabsichtigte Kommunalisierung der Regionalplanung ist aber noch ungeklärt (LEP S. 10/11 „Einleitung“). Dieser Kommunalisierungsprozess liegt zeitlich weit hinter der LEP-Erstellung zurück. Es wird un-weigerlich zu einer künftigen Geltung des LEP's bei gleichzeitiger Geltung der noch auf dem LROP aufbauenden Regionalpläne führen. Inhaltliche Widersprüche und planerische Orientierungslosigkeit sind vorprogrammiert. Eine Parallelisierung der landes- und regionalplanerischen Vorgänge ist daher unbedingt erforderlich.	
Beteiligter: 799 Gemeinde Malente ID: 3115	
3. Zusätzlich muss zuvor die Trägerschaft der Regionalplanung geklärt sein, da nur so die tatsächlichen Auswirkungen der landesplanerischen Vorgaben bewertet werden können. 2. Soweit die Einleitung Aussagen zur künftigen Trägerschaft der Regionalplanung macht (S.10 f.), begegnen auch diese Argumente Bedenken. Zwar ist positiv zu bemerken, dass sich durch die veränderte „<i>Trägerschaft der Regionalplanung</i>“ für die Kommunen erhebliche Chancen und Gestaltungsmöglichkeiten ergeben können. Da der Gestaltungsrahmen aber gleichzeitig mit Vorgaben im LEP wieder eingeengt wird, ergeben sich Bedenken, wie tragfähig die Behauptung „<i>deutliche Gestaltungsspielräume</i>“ (S. 11 Abs. 1 li. Spalte) für den kommunalen Raum zu schaffen, ist. Doch selbst dann, wenn die interkommunale Kooperation der Regionalplanung umgesetzt wird, ist dieses vermutlich mit einem erheblichen Mehr an Bürokratie sowie Planungs- und Abstimmungsbedarf verbunden. Hinzu kommt, dass zurzeit noch völlig unklar ist, auf welcher Ebene die Regionalplanung einmal angesiedelt sein wird.	
Beteiligter: 557 Gemeinde Moordiek ID: 1046	
<u>Regionalplanung</u> Das System der von den Gemeinden zu beachtenden übergeordneten Pläne sieht als nachfolgende Stufe zum LEP die Regionalpläne vor. Die beabsichtigte Kommunalisierung der Regionalplanung ist aber noch ungeklärt (LEP S. 10/11 „Einleitung“). Dieser Kommunalisierungsprozess liegt zeitlich weit hinter der LEP-Erstellung zurück. Es wird unweigerlich zu einer künftigen Geltung des LEP's bei gleichzeitiger Geltung der noch auf dem LROP aufbauenden Regionalpläne führen. Inhaltliche Widersprüche und planerische Orientierungslosigkeit sind vorprogrammiert. Eine Parallelisierung der landes- und regionalplanerischen Vorgänge ist daher unbedingt erforderlich.	
Beteiligter: 897 Gemeinde Moorrege ID: 3138	

Stellungnahme	
<u>Forderung Nr. 10: Kommunalisierung der Regionalplanung u.a.</u> a) Ermächtigung zur Festlegung der Siedlungsrahmen, <i>ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde</i> b) Vorgaben für die Verteilung von Entwicklungsflächen c) Überprüfung des Verlaufes der Siedlungsachsen und Landesentwicklungsachsen durch die Regionalplanung. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich, um auf die regionalen Entwicklungen eingehen zu können. Die Probleme insbesondere bei Orten außerhalb der Achse, die trotzdem von Verkehr und Siedlungsdruck betroffen sind und weder zentralörtliche Mittel noch Einkommenssteueranteile erhalten noch Entwicklungsmöglichkeiten haben, finden im LEP keine Berücksichtigung. Insbesondere ist in der Metropolregion Hamburg auf die bestehende Nachfrage nach Gewerbe- und Wohnbauflächen gerade in verkehrsgünstig gelegenen Gebieten einzugehen. Der Vorschlag der Landesverbände vom 07.03.2000 ist daher zugrunde zu legen. Durch die geforderte Zusammensetzung durch die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte und angemessener Vertretung der kreisangehörigen Gemeinden wird sichergestellt, dass die unterschiedlichen und regionalen Interessen im Regionalplan Berücksichtigung finden.	
Beteiligter: 712 Gemeinde Münsterdorf ID: 1929	
<u>Regionalplanung</u> Das System der von den Gemeinden zu beachtenden übergeordneten Pläne sieht als nachfol-gende Stufe zum LEP die Regionalpläne vor. Die beabsichtigte Kommunalisierung der Regional-planung ist aber noch ungeklärt (LEP S. 10/11 „Einleitung“). Dieser Kommunalisierungsprozess liegt zeitlich weit hinter der LEP-Erstellung zurück. Es wird un-weigerlich zu einer künftigen Geltung des LEP´s bei gleichzeitiger Geltung der noch auf dem LROP aufbauenden Regionalpläne führen. Inhaltliche Widersprüche und planerische Orientierungslosig-keit sind vorprogrammiert. Eine Parallelisierung der landes- und regionalplanerischen Vorgän-ge ist daher unbedingt erforderlich.	
Beteiligter: 898 Gemeinde Neuendeich ID: 3143	

Stellungnahme	
Forderung Nr. 10: Kommunalisierung der Regionalplanung u.a. a) Ermächtigung zur Festlegung der Siedlungsrahmen, <i>ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde</i> b) Vorgaben für die Verteilung von Entwicklungsflächen c) Überprüfung des Verlaufes der Siedlungsachsen und Landesentwicklungsachsen durch die Regionalplanung. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich, um auf die regionalen Entwicklungen eingehen zu können. Die Probleme insbesondere bei Orten außerhalb der Achse, die trotzdem von Verkehr und Siedlungsdruck betroffen sind und weder zentralörtliche Mittel noch Einkommenssteueranteile erhalten noch Entwicklungsmöglichkeiten haben, finden im LEP keine Berücksichtigung. Insbesondere ist in der Metropolregion Hamburg auf die bestehende Nachfrage nach Gewerbe- und Wohnbauflächen gerade in verkehrsgünstig gelegenen Gebieten einzugehen. Der Vorschlag der Landesverbände vom 07.03.2000 ist daher zugrunde zu legen. Durch die geforderte Zusammensetzung durch die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte und angemessener Vertretung der kreisangehörigen Gemeinden wird sichergestellt, dass die unterschiedlichen und regionalen Interessen im Regionalplan Berücksichtigung finden.	
Beteiligter: 759 Gemeinde Noer ID: 2249	
Bedenken bestehen unsererseits hinsichtlich des neuen Verfahrens der Regionalpläne durch kommunale Planungsverbände, weil dadurch die Berücksichtigung der Belange der einzelnen Kommunen nicht mehr gewährleistet ist. Darin sehen wir eine Benachteiligung des Ehrenamtes.	
Beteiligter: 866 Gemeinde Oelixdorf ID: 2922	
<u>Regionalplanung</u> Das System der von den Gemeinden zu beachtenden übergeordneten Pläne sieht als nachfol-gende Stufe zum LEP die Regionalpläne vor. Die beabsichtigte Kommunalisierung der Regionalplanung ist aber noch ungeklärt (LEP S. 10/11 „Einleitung“).	

Stellungnahme	
Dieser Kommunalisierungsprozess liegt zeitlich weit hinter der LEP-Erstellung zurück. Es wird un-weigerlich zu einer künftigen Geltung des LEP's bei gleichzeitiger Geltung der noch auf dem LROP aufbauenden Regionalpläne führen. Inhaltliche Widersprüche und planerische Orientierungslosigkeit sind vorprogrammiert. Eine Parallelisierung der landes- und regionalplanerischen Vorgänge ist daher unbedingt erforderlich.	
Beteiligter: 784 Gemeinde Schashagen ID: 2382	
- Vor Inkrafttreten des LEP muss die Trägerschaft der Regionalplanung geklärt sein, da die tatsächlichen Auswirkungen der landesplanerischen Vorgaben ansonsten nicht bewertet werden können.	
Beteiligter: 597 Gemeinde Schlichting ID: 1258	
Kommunalisierung der Regionalplanung Die Gemeinde Schlichting fordert eine schnelle und von der Verwaltungsstrukturereform abgekoppelte Kommunalisierung der Regionalplanung mit größtmöglichem Gestaltungsspielraum ohne Genehmigungsvorbehalte durch die Landesplanung. Eine solche strikte Zuständigkeitsverteilung ist erforderlich, um erhebliche Verzögerungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vermeiden und Investitionsvorhaben zu unterstützen. Das Land wird aufgefordert, die Planungen zur Kommunalisierung der Regionalplanung schnellstmöglich zu konkretisieren und mit der kommunalen Ebene abzustimmen.	
Beteiligter: 733 Gemeinde Schmalensee ID: 2058	
Die Gemeinde Schmalensee spricht sich für eine starke kommunalisierte Regionalplanung mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten aus. • Dabei geht es nicht um ungebremstes Wachstum überall, sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden, eine gleichberechtigte Kooperation der Kommunen und Wirtschaftswachstum. • Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Kommunen können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. • Die Bedürfnisse der Menschen müssen im Vordergrund stehen. Sie brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen etc. Darauf muss der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen zu organisieren.	

Stellungnahme	
Die große Bedeutung des Planes macht eine intensive Befassung des Landtages und eine sorgfältige Prüfung der Folgen und Alternativen erforderlich. B. Die zentralen Probleme des LEP IV. <u>Künftige Kommunale Planungsräume ohne ausreichende Gestaltungsmacht</u> Zwar erhält die Regionalplanung auch einige neue Aufgaben (z. B. Kap. 6.5.2 Abs. 6 und Abs. 8, Kap. 6.6 Abs. 4 u. Abs. 5). Besonders wichtig ist die Festlegung wohnbaulicher Entwicklungsrahmen (6.5.2 Abs. 4). Die Festlegung eines abweichenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für den örtlichen Bedarf in Regionalplänen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung und nur im Einvernehmen mit der Landesplanung (6.5.2 Abs. 4, S. 59) ist das Eingeständnis, dass der landesweite Rahmen in vielen Regionen nicht passt und die langfristige Festlegung in einem landesweiten Plan nicht sachgerecht ist. Konsequenz wäre es daher, auf eine solche Festlegung zu verzichten, anstatt den bürokratischen Aufwand einer erneuten Prognose und Festlegung in den Regionalplänen zu erzeugen. Die Regionalplanung erhält keine eigene Gestaltungsmacht, da Einvernehmen mit der Landesplanung erforderlich ist.	
Beteiligter: 671 Gemeinde Selk ID: 1676	
Regionalplanung Es muss eine kommunalisierte Regionalplanung ohne Genehmigungsvorbehalte der Landesplanung errichtet werden. Es wird eine unverzügliche Bildung der Gremien für unumgänglich gehalten, weil hiervon weitere Entwicklungen, z.B. - die Ausweisung überregionaler Gewerbegebiete an den Siedlungsachsen (Kapitel 6.6) - Ausweisung von Vorrangs- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung (Kapitel 7.6) und - Ausweisung von Windkrafteignungsflächen (Kapitel 7.5) abhängig sind.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 565 Gemeinde Siek ID: 1092	
3. Die beabsichtigte Übertragung der Trägerschaft Regionalplanung auf kommunale Planungsverbände wird aufgrund mangelnder politischer Legitimierung abgelehnt.	
Beteiligter: 786 Gemeinde Sierksdorf ID: 2397	
Die Gemeinde Sierksdorf erkennt als richtige Grundidee an, Verantwortung und Kompetenzen auf untere Ebenen zu verlagern.	
Die tatsächlichen Auswirkungen der landesplanerischen Vorgaben können aber nur bewertet werden, wenn geklärt ist, wer Träger der Regionalplanung in Zukunft sein soll und in welcher Form die Gemeinden im einzelnen daran beteiligt sind. Wenn diese Beteiligungsregelung in welcher Form auch immer die grundgesetzlich garantierten Rechte der Kommunen beeinträchtigt, ist sie verfassungswidrig, wird mit Sicherheit angefochten und hat im Ergebnis zusammen mit der Regelung der Trägerschaft der Regionalplanung keinen Bestand.	
Die Details der künftigen Trägerschaft sind also zu klären, bevor eine abschließende Stellungnahme möglich ist. An ein vorheriges Inkrafttreten des LEP 2009 ist schon aus Rechtsgründen nicht zu denken.	
Beteiligter: 564 Gemeinde Stapelfeld ID: 1088	
2. Die seitens der Landesregierung geplante Kommunalisierung der Regionalplanung wird vom Ansatz her für richtig befunden. Ziel muss es sein, alle regionalen Kompetenzen zu bündeln und in der letzten Konsequenz vielleicht sogar durch ein Regionalparlament zu legitimieren. Um nicht missverstanden zu werden: Regionale bzw. interkommunale Verbände stellen eine unverzichtbare Brücke im Stadt-/Umlandbereich dar. Sie haben jedoch den Nachteil, dass sie nur indirekt finanziert sind, eine zusätzliche Verwaltungsebene darstellen, nur einzelne regionale Aufgaben wahrnehmen können und schließlich in der Regel nicht direkt politisch legitimiert sind.	
Beteiligter: 1045 Gemeinde Stein ID: 3715	
<u>Überörtliche Planung</u> (LEP Ziffer 10.1)	
Die Attraktivität der Gemeinde Stein hängt auch wesentlich von den Angeboten der umliegenden Region ab.	
Unser Interesse muss darauf ausgerichtet sein, dass die Gemeinden und Städte sich bei ihren Planungen auf gleicher Augenhöhe miteinander	

Stellungnahme	
abstimmen und im Rahmen der LEP gemeinsame Konzepte entwickeln, die für alle gemeinsam von Nutzen sind. Deshalb kann nicht automatisch der Kreis als Träger der Regionalplanung agieren. Es müssen Regionen vor Ort gebildet werden können.	
Beteiligter: 734 Gemeinde Stocksee ID: 2068	
Die Gemeinde Stocksee spricht sich für eine starke kommunalisierte Regionalplanung mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten aus. • Dabei geht es nicht um ungebremstes Wachstum überall, sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden, eine gleichberechtigte Kooperation der Kommunen und Wirtschaftswachstum. • Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Kommunen können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. • Die Bedürfnisse der Menschen müssen im Vordergrund stehen. Sie brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen etc. Darauf muss der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen zu organisieren. • Die große Bedeutung des Planes macht eine intensive Befassung des Landtages und eine sorgfältige Prüfung der Folgen und Alternativen erforderlich. B. <u>Die zentralen Probleme des LEP</u> IV. <u>Künftige Kommunale Planungsräume ohne ausreichende Gestaltungsmacht</u> Zwar erhält die Regionalplanung auch einige neue Aufgaben (z. B. Kap. 6.5.2 Abs. 6 und Abs. 8, Kap. 6.6 Abs. 4 u. Abs. 5). Besonders wichtig ist die Festlegung wohnbaulicher Entwicklungsrahmen (6.5.2 Abs. 4). Die Festlegung eines abweichenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für den örtlichen Bedarf in Regionalplänen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung und nur im Einvernehmen mit der Landesplanung (6.5.2 Abs. 4, S. 59) ist das Eingeständnis, dass der landesweite Rahmen in vielen Regionen nicht passt und die langfristige Festlegung in einem landesweiten Plan nicht sachgerecht ist. Konsequenz wäre es daher, auf eine solche Festlegung zu verzichten, anstatt den bürokratischen Aufwand einer erneuten Prognose und Festlegung in den Regionalplänen zu erzeugen. Die Regionalplanung erhält keine eigene Gestaltungsmacht, da Einvernehmen mit der Landesplanung erforderlich."	
Beteiligter: 735 Gemeinde Tarbek	

Stellungnahme	
ID: 2078	
Die Gemeinde Tarbek spricht sich für eine starke kommunalisierte Regionalplanung mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten aus. • Dabei geht es nicht um ungebremstes Wachstum überall, sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden, eine gleichberechtigte Kooperation der Kommunen und Wirtschaftswachstum. • Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Kommunen können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. • Die Bedürfnisse der Menschen müssen im Vordergrund stehen. Sie brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen etc. Darauf muss der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen zu organisieren. • Die große Bedeutung des Planes macht eine intensive Befassung des Landtages und eine sorgfältige Prüfung der Folgen und Alternativen erforderlich. B. <u>Die zentralen Probleme des LEP</u> V. <u>Künftige Kommunale Planungsräume ohne ausreichende Gestaltungsmacht</u> Zwar erhält die Regionalplanung auch einige neue Aufgaben (z. B. Kap. 6.5.2 Abs. 6 und Abs. 8, Kap. 6.6 Abs. 4 u. Abs. 5). Besonders wichtig ist die Festlegung wohnbaulicher Entwicklungsrahmen (6.5.2 Abs. 4). Die Festlegung eines abweichenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für den örtlichen Bedarf in Regionalplänen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung und nur im Einvernehmen mit der Landesplanung (6.5.2 Abs. 4, S. 59) ist das Eingeständnis, dass der landesweite Rahmen in vielen Regionen nicht passt und die langfristige Festlegung in einem landesweiten Plan nicht sachgerecht ist. Konsequenz wäre es daher, auf eine solche Festlegung zu verzichten, anstatt den bürokratischen Aufwand einer erneuten Prognose und Festlegung in den Regionalplänen zu erzeugen. Die Regionalplanung erhält keine eigene Gestaltungsmacht, da Einvernehmen mit der Landesplanung erforderlich ist.	
Beteiligter: 600 Gemeinde Tellingstedt ID: 1265	
<u>IV. Künftige Regionalplanung</u> 1. Die Kommunalisierung der Regionalplanung muss zwingend eigene Gestaltungsmöglichkeiten für die Planungsträger ohne	

Stellungnahme	
Genehmigungsvorbehalte mit sich bringen .	
Beteiligter: 736 Gemeinde Tensfeld ID: 2088	
Die Gemeinde Tensfeld spricht sich für eine starke kommunalisierte Regionalplanung mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten aus. • Dabei geht es nicht um ungebremstes Wachstum überall, sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden, eine gleichberechtigte Kooperation der Kommunen und Wirtschaftswachstum. • Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Kommunen können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. • Die Bedürfnisse der Menschen müssen im Vordergrund stehen. Sie brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen etc. Darauf muss der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen zu organisieren. • Die große Bedeutung des Planes macht eine intensive Befassung des Landtages und eine sorgfältige Prüfung der Folgen und Alternativen erforderlich. B. <u>Die zentralen Probleme des LEP</u> IV. <u>Künftige Kommunale Planungsräume ohne ausreichende Gestaltungsmacht</u> Zwar erhält die Regionalplanung auch einige neue Aufgaben (z. B. Kap. 6.5.2 Abs. 6 und Abs. 8, Kap. 6.6 Abs. 4 u. Abs. 5). Besonders wichtig ist die Festlegung wohnbaulicher Entwicklungsrahmen (6.5.2 Abs. 4). Die Festlegung eines abweichenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für den örtlichen Bedarf in Regionalplänen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung und nur im Einvernehmen mit der Landesplanung (6.5.2 Abs. 4, S. 59) ist das Eingeständnis, dass der landesweite Rahmen in vielen Regionen nicht passt und die langfristige Festlegung in einem landesweiten Plan nicht sachgerecht ist. Konsequenter wäre es daher, auf eine solche Festlegung zu verzichten, anstatt den bürokratischen Aufwand einer erneuten Prognose und Festlegung in den Regionalplänen zu erzeugen. Die Regionalplanung erhält keine eigene Gestaltungsmacht, da Einvernehmen mit der Landesplanung erforderlich.	
Beteiligter: 601 Gemeinde Tielenhemme ID: 1271	

Stellungnahme	
Kommunalisierung der Regionalplanung Die Gemeinde Tielenhemme fordert eine schnelle und von der Verwaltungsstrukturereform abgekoppelte Kommunalisierung der Regionalplanung mit größtmöglichem Gestaltungsspielraum ohne Genehmigungsvorbehalte durch die Landesplanung. Eine solche strikte Zuständigkeitsverteilung ist erforderlich, um erhebliche Verzögerungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vermeiden und Investitionsvorhaben zu unterstützen. Das Land wird aufgefordert, die Planungen zur Kommunalisierung der Regionalplanung schnellstmöglich zu konkretisieren und mit der kommunalen Ebene abzustimmen.	
Beteiligter: 503 Gemeinde Timmendorfer Strand ID: 4094	
Vor Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes muss zudem zuvor die Trägerschaft der Regionalplanung geklärt sein, da nur so die tatsächlichen Auswirkungen der landesplanerischen Vorgaben bewertet werden können. Bereits der Landesraumordnungsplan 1998 hatte Zielvorgaben, die sich in großen Teilen der Gemeinde und des Landes nicht bewährt haben.	
Beteiligter: 737 Gemeinde Trappenkamp ID: 2099	
Die Gemeinde Trappenkamp spricht sich für eine starke kommunalisierte Regionalplanung mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten aus. • Dabei geht es nicht um ungebremstes Wachstum überall, sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden, eine gleichberechtigte Kooperation der Kommunen und Wirtschaftswachstum. • Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Kommunen können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. • Die Bedürfnisse der Menschen müssen im Vordergrund stehen. Sie brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen etc. Darauf muss der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen zu organisieren. • Die große Bedeutung des Planes macht eine intensive Befassung des Landtages und eine sorgfältige Prüfung der Folgen und Alternativen erforderlich.	
Beteiligter: 602 Gemeinde Wallen ID: 1275	

Stellungnahme	
c.) Kommunalisierung der Regionalplanung Die Gemeinde Wallen fordert eine schnelle und von der Verwaltungsstrukturereform abgekoppelte Kommunalisierung der Regionalplanung mit größtmöglichem Gestaltungsspielraum ohne Genehmigungsvorbehalte durch die Landesplanung. Eine solche strikte Zuständigkeitsverteilung ist erforderlich, um erhebliche Verzögerungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vermeiden und Investitionsvorhaben zu unterstützen. Das Land wird aufgefordert, die Planungen zur Kommunalisierung der Regionalplanung schnellstmöglich zu konkretisieren und mit der kommunalen Ebene abzustimmen.	
Beteiligter: 767 Gemeinde Wentorf bei Hamburg ID: 2298	
3. Die zeitnahe Änderung der gesetzlichen Planungsgrundlagen (z. B. Raumordnungspläne) ist zu gewährleisten. <u>Begründung:</u> Die verantwortlichen Träger der Regionalplanung sind zu konkretisieren. Der beabsichtigten kommunalen Planungsträgerschaft muss es ermöglicht werden, die zeitnahe Aufstellung der Regionalpläne zur kontinuierlichen Weiterentwicklung vorzubereiten.	
Beteiligter: 604 Gemeinde Westerborstel ID: 1280	
Kommunalisierung der Regionalplanung Die Gemeinde Westerborstel fordert eine schnelle und von der Verwaltungsstrukturereform abgekoppelte Kommunalisierung der Regionalplanung mit größtmöglichem Gestaltungsspielraum ohne Genehmigungsvorbehalte durch die Landesplanung. Eine solche strikte Zuständigkeitsverteilung ist erforderlich, um erhebliche Verzögerungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vermeiden und Investitionsvorhaben zu unterstützen. Das Land wird aufgefordert, die Planungen zur Kommunalisierung der Regionalplanung schnellstmöglich zu konkretisieren und mit der kommunalen Ebene abzustimmen.	
Beteiligter: 788 Gemeinde Westermoor ID: 2425	

Stellungnahme	
<u>Regionalplanung</u> Das System der von den Gemeinden zu beachtenden übergeordneten Pläne sieht als nachfolgende Stufe zum LEP die Regionalpläne vor. Die beabsichtigte Kommunalisierung der Regionalplanung ist aber noch ungeklärt (LEP S. 10/11 „Einleitung“). Dieser Kommunalisierungsprozess liegt zeitlich weit hinter der LEP-Erstellung zurück. Es wird un-weigerlich zu einer künftigen Geltung des LEP's bei gleichzeitiger Geltung der noch auf dem LROP aufbauenden Regionalpläne führen. Inhaltliche Widersprüche und planerische Orientierungslosigkeit sind vorprogrammiert. Eine Parallelisierung der landes- und regionalplanerischen Vorgänge ist daher unbedingt erforderlich.	
Beteiligter: 605 Gemeinde Wiemerstedt ID: 1284	
Kommunalisierung der Regionalplanung Die Gemeinde Wiemerstedt fordert eine schnelle und von der Verwaltungsstrukturereform abgekoppelte Kommunalisierung der Regionalplanung mit größtmöglichem Gestaltungsspielraum ohne Genehmigungsvorbehalte durch die Landesplanung. Eine solche strikte Zuständigkeitsverteilung ist erforderlich, um erhebliche Verzögerungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vermeiden und Investitionsvorhaben zu unterstützen. Das Land wird aufgefordert, die Planungen zur Kommunalisierung der Regionalplanung schnellstmöglich zu konkretisieren und mit der kommunalen Ebene abzustimmen.	
Beteiligter: 711 Gemeinde Wittenbergen ID: 1918	
<u>Regionalplanung</u> Das System der von den Gemeinden zu beachtenden übergeordneten Pläne sieht als nachfolgende Stufe zum LEP die Regionalpläne vor. Die beabsichtigte Kommunalisierung der Regionalplanung ist aber noch ungeklärt (LEP S. 10/11 „Einleitung“). Dieser Kommunalisierungsprozess liegt zeitlich weit hinter der LEP-Erstellung zurück. Es wird un-weigerlich zu einer künftigen Geltung des LEP's bei gleichzeitiger Geltung der noch auf dem LROP aufbauenden Regionalpläne führen. Inhaltliche Widersprüche und planerische Orientierungslosigkeit sind vorprogrammiert. Eine Parallelisierung der landes- und regionalplanerischen Vorgänge ist daher unbedingt erforderlich.	
Beteiligter: 806 Kommunalpolitische Vereinigung der CDU (KPV)	

Stellungnahme	
ID: 2554	
6. Die Regionalplanung ist zu kommunalisieren.	
Beteiligter: 304 Kreis Dithmarschen ID: 4120	
7. Regionalplanung In der Einleitung zum LEP wird ausgeführt, dass es bei der Rahmensetzung für die räumliche Entwicklung eine neue Arbeitsteilung zwischen dem Land und den Kommunen geben wird, bei der die regionale Ebene mehr Verantwortung erhalten soll. Zurzeit stehen jedoch weder der regionale Zuschnitt der künftigen Planungsräume, die institutionelle Form der Verwaltungseinheiten, die zukünftig Träger der Regionalplanung sein werden noch die finanziellen Rahmenbedingungen, fest. Zur Wahrnehmung der regionalen Verantwortung fordert der Kreis Dithmarschen eine schnelle und von der Verwaltungsstrukturreform abgekoppelte selbstbestimmte Regionalplanung mit größtmöglichem Gestaltungsspielraum ohne Genehmigungsvorbehalte durch die Landesplanung. 8. Verwaltungsstrukturreform Mit der Forderung nach großen, leistungsstarken Regionen und Verwaltungseinheiten, der Mahnung, dass es angesichts sinkender Einwohnerzahlen immer dringlicher wird, sich mit kommunalen und regionalen Partnern zusammenzuschließen und dem Hinweis, dass mit der Verwaltungsstrukturreform auf der Ebene der Ämter und amtsfreien Gemeinden ein erster Schritt getan ist, wird indirekt auch das Thema Verwaltungsstrukturreform auf Kreisebene angesprochen. Das Land wird aufgefordert, alle Anspielungen auf die Verwaltungsstrukturreform zu streichen, da dies nicht Thema eines Landesentwicklungsplanes ist.	
Beteiligter: 305 Kreis Herzogtum Lauenburg ID: 3660	
3. Einheitlicher Planungsraum um Hamburg Die im LEP-Entwurf, Ziffer 3.2.4, formulierte gewünschte enge Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten bleibt. Kontraproduktiv wäre es, wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert würde. Begründung Die unmittelbar an Hamburg angrenzenden Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg bilden den Planungsraum I.	

Stellungnahme	
Aufgrund der aktuellen Diskussion ist nicht sicher, ob dieser Planungsraum weiter Bestand haben wird. Für die weitere Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion muss künftig auch sichergestellt werden, dass durch den Zuschnitt der regionalen Planungsräume eine einheitliche Interessenlage gegenüber Hamburg vertreten werden kann.	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4205	
Vor dem Hintergrund der künftig gesteigerten Bedeutung der Regionalplanung ist es unbedingt erforderlich, parallel zur Aufstellung des LEP eine Klärung darüber herbeizuführen, wer künftig Träger der Regionalplanung sein wird und wie künftig die Planungsräume geschnitten sein werden. Wenn dies nicht geschieht, droht eine längere Phase des Planungsstillstandes. Parallel dazu ist auch die Fortschreibung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes und der Verordnung zum zentralörtlichen System vorzunehmen. Die Kommunalisierung der Regionalplanung wird grundsätzlich begrüßt. Die Verknüpfung mit teilweise engen Vorgaben oder anderen aufwändigen Nachweispflichten sollte kritisch auf die Notwendigkeit und den Umfang überprüft werden. Der Regionalplanung droht ansonsten durch ein Übermaß an Vorgaben, Gutachten, Bedarfsprognosen, Abstimmungserfordernissen ein Verlust an Effektivität und Wirkung für die regionale Entwicklung. Ansonsten ergibt sich die Situation, dass in der Zwischenzeit völlig unklare Verhältnisse bei Inhalten und Zuständigkeiten entstehen.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3222	
<u>Auswirkungen des Klimawandels</u> Ein von den Meeren umschlossenes Land wie Schleswig-Holstein wird durch die globalen Klimaveränderungen in einem besonderen Maße betroffen sein. Von einem Landesentwicklungsplan, der versucht die Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025 zu steuern, muss erwartet werden, dass die bereits heute absehbaren Folgewirkungen des Klimawandels berücksichtigt sind. Dieses wird mit dem LEP auch teilweise umgesetzt. So wird die Möglichkeit geboten, in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Binnenhochwasserschutz auszuweisen. Aber auch in den Küstenräumen dürften die Auswirkungen der globalen Klimaänderungen spürbar werden. Die Zunahme von Extremwetterereignissen, wie Sturmfluten, wird hier zu einer verstärkten Erosion an den gefährdeten Küsten führen. Der Neubau von teuren Infrastruktureinrichtungen an zukünftig gefährdeten Standorten muss verhindert werden. Dieses sollte schon auf Ebene des LEP stattfinden, da somit auch das Risikobewusstsein der Bevölkerung geschärft wird. Neben der Anpassung an die zu erwartenden klimatischen Änderungen kann die Raumplanung aber auch einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten. So kann durch eine Flächenvorsorge für regenerative Energieformen der Aufbau einer klimafreundlichen Energiealternative forciert werden. Durch den geplanten landesweiten Ausbau der Eignungsgebiete für Windkraft an dafür besonders geeigneten Standorten wird dieses auch im Landesentwicklungsplan umgesetzt. Eine Ausweitung der Flächenvorsorge auf Eignungsgebiete für weitere regenerative Energieformen wie Biogas, Photovoltaik oder Geothermie, wäre begrüßenswert.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 271 Kreis Plön ID: 3965	
4. Darüber hinaus regt der Kreis Plön an, im Rahmen der Verwaltungsreform die Zuständigkeit für die Regionalplanung auf die Kreise zu übertragen.	
Beteiligter: 309 Kreis Rendsburg-Eckernförde ID: 3830	
6. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde spricht sich für eine starke kommunalisierte Regionalplanung mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten für die Planungsträger ohne Genehmigungsvorbehalte aus. Dabei geht es um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden und eine gleichberechtigte Kooperation der Kommunen.	
Beteiligter: 2 Kreis Segeberg ID: 3619	
2.Künftige Aufgaben der Regionalplanung/Kommunalisierung der Regionalplanung: Die Kommunalisierung der Regionalplanung und die Delegation zusätzlicher Verantwortung und Gestaltungsspielräume an die Regionalplanung werden begrüßt. Die Verknüpfung mit teilweise engen Vorgaben oder anderen aufwändigen Nachweispflichten sollte allerdings noch einmal kritisch auf ihre Notwendigkeit und ihren Umfang überprüft werden. Anderenfalls droht die Regionalplanung künftig durch ein Übermaß an Vorgaben, Gutachten, Bedarfsprognosen, Abstimmungserfordernissen etc. überfrachtet und damit in ihrer Effektivität und Wirkung für die regionale Entwicklung erstickt zu werden. Weiterhin ist beabsichtigt, im Zuge der Kommunalisierung der Regionalplanung auch den Zuschnitt der Planungsräume zu überprüfen und möglicherweise zu verändern. Vor dem Hintergrund der gesteigerten Bedeutung der Regionalplanung ist es unbedingt erforderlich, parallel zur Aufstellung des LEP eine Klärung darüber herbeizuführen, 1. wer künftig Träger der Regionalplanung sein wird und 2. wie die künftigen Planungsräume geschnitten sein werden. Anderenfalls droht eine lange Phase des planerischen Stillstands. In diesem Zusammenhang ist deutlich darauf hinzuweisen, dass mit dem bestehenden Planungsraum I und der Arbeitsgemeinschaft der vier HH-Randkreise eine bewährte handlungsfähige Struktur bereits besteht und ein Änderungsbedarf bei dem Zuschnitt dieses Planungsraumes fachlich nicht geboten ist.	

Stellungnahme	
Parallel zur Aufstellung des LEP ist auch die notwendige Fortschreibung des Landesplanungsgesetzes, des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes und der Verordnung zum zentralörtlichen System vorzunehmen.	
Beteiligter: 311 Kreis Steinburg ID: 4232	
Aufgaben und Handlungsanweisungen an die künftige Regionalplanung - Neue Nachweis-, Prüfungs- und Abstimmungspflichten Unter den Aspekten der Verhältnismäßigkeit sowie der Entbürokratisierung schlägt der Kreis Steinburg vor, die Anforderungen an die künftigen Träger der Regionalplanung und die Abstimmungserfordernisse in den Regionen auf ein notwendiges Maß zurückzuführen und das Regelwerk so zu gestalten, dass die neu geschaffenen Gestaltungsspielräume genutzt werden können und nicht grundsätzlich an mangelnden finanziellen Ressourcen scheitern. <u>Begründung:</u> Mit Blick auf die beabsichtigte (Teil-)Kommunalisierung formuliert der LEP- Entwurf neue Aufgaben und Handlungsanweisungen (siehe Tabelle im Anhang) an die künftigen Träger der Regionalplanung, die mit den deutlich erhöhten inhaltlichen und verfahrensmäßigen Vorgaben ein Übermaß an Reglementierungen für die Träger der Regionalplanung, aber auch für die betroffenen Kommunen, bedeuten. Der LEP- Entwurf wirbt damit, dass den künftigen Trägern der Regionalplanung neue Gestaltungsspielräume eröffnet werden, bei konkreter Betrachtung zeigt sich jedoch, dass dabei komplexe und (kosten)aufwendige Verfahren vorgeschaltet sind. Die neuen Vorgaben werden die Planung erschweren, die Planungszeiten verlängern sowie die Planungskosten erhöhen. Abschließend ist festzustellen, dass das Land mit dem Landesentwicklungsplan wesentliche Entscheidungen und Konflikte auf die Ebene der Regionalpläne verlagert hat.	
Beteiligter: 312 Kreis Stormarn ID: 4190	
Die im LEP dargestellte Regionalisierung der Planungen erfordert zusätzlichen Einsatz von Personal und Begutachtungen. Für deren Kosten müssen den Regionen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.	
Beteiligter: 858 Landtagsfraktion CDU ID: 2853	
6. Weniger Planung, mehr Freiheit!	

Stellungnahme	
Die Botschaft eines Landesentwicklungsplans kann nicht lauten: Mehr Vorgaben und Vorschriften. Sie muss lauten: Mehr Eigenverantwortung, mehr Freiheit, mehr kommunale Selbstverwaltung. Dies sollte durchgehendes Prinzip des Landesentwicklungsplans werden. Das kommunale Ehrenamt darf im Übrigen nicht durch einen unverhältnismäßigen Abbau kommunaler Planungshoheit und durch eine Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse geschwächt werden. Im Landesentwicklungsplan muss zum Ausdruck kommen, dass das Land der kommunalen Selbstverwaltung Vertrauen entgegenbringt und die Entscheidungsträger vor Ort nicht bevormundet. Angestrebt werden sollte eine starke kommunalisierte Regionalplanung, die den Kommunen tatsächlich eigene Gestaltungsmöglichkeiten einräumt. Dabei kommen als Träger der kommunalisierten Regionalplanung kommunale Planungsverbände in Betracht. Diese könnten dann für ihren jeweiligen Planungsraum einen Regionalplan aufstellen.	
Beteiligter: 801 SHGT ID: 3196	
VI. Künftige Regionalplanung (Kap. 6.3.1, 6.3.2, 6.5.2) 1. Die Kommunalisierung der Regionalplanung muß zwingend eigene Gestaltungsmöglichkeiten für die Planungsträger ohne Genehmigungsvorbehalte mit sich bringen (siehe oben II. und III.). 2. Bei der Ausgestaltung der Kommunalisierung ist im Wesentlichen auf den Vorschlag der Kommunalen Landesverbände vom 7.3.2000 zurückzugreifen (s. a. Gesetzentwurf Landtags-Ds 15/84). Darin sollen Regionale Planungsräte gebildet werden, deren Zusammensetzung von den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten vereinbart wird. Die Wahl der Mitglieder könnte durch die Kreistage erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, daß die kreisangehörigen Kommunen angemessen vertreten sind. Damit wäre die im Gesetzentwurf Ds 15/3472 vorgesehene Privilegierung einzelner Kommunen unvereinbar.	
Beteiligter: 1050 Schleswig-Holsteinischer Landkreistag ID: 3730	
2. Regionalplanung Die erklärte Absicht der Landesregierung der Regionalplanung künftig mehr Eigenverantwortung und Gestaltungsspielraum zubilligen zu wollen, wird von uns ausdrücklich begrüßt, auch wenn der vorliegende Entwurf diese Zielsetzung bislang inhaltlich nur unzureichend umsetzt (s. o.). Vor dem Hintergrund dieser gesteigerten Bedeutung der Regionalplanung ist es besonders wichtig, die Arbeitsfähigkeit und Effektivität der Regionalplanung nicht durch ein Übermaß an inhaltlichen Vorgaben oder formalen Vorbehalte unverhältnismäßig einzuengen. Anderenfalls droht die Regionalplanung künftig durch ein Übermaß an Vorgaben, Gutachten, Bedarfsprognosen, Abstimmungserfordernissen etc. überfrachtet und damit in ihrer Effektivität und Wirkung für die regionale Entwicklung erstickt zu werden.	

Stellungnahme	
Weiterhin ist parallel zur Aufstellung des LEP eine Klärung darüber herbeizuführen, 1. wer künftig Träger der Regionalplanung sein wird und 2. wie die künftigen Planungsräume geschnitten sein werden. Anderenfalls droht eine lange Phase des planerischen Stillstands. Allein für die inhaltliche Erarbeitung des Regionalplans (einschl. eines noch weiter zu konkretisierenden Umweltberichtes) ist mit einem Zeitraum von bis zu 5 Jahren zu rechnen. Im Falle einer möglichen Kommunalisierung wäre eine zusätzliche Zeitspanne zur Etablierung der notwendigen regionalen Arbeitsstrukturen zu veranschlagen. Dabei ist eine mögliche Delegation der Regionalplanung nur bei strikter Konnexität denkbar und darf keine zusätzlichen Verwaltungsebenen oder politischen Entscheidungsebenen schaffen. Weiterhin wären die notwendigen Fachdaten durch das Land bereitzustellen. Dieser Prozess der angestrebten inhaltlichen und möglicherweise auch organisatorischen Neuordnung der Regionalplanung würde zusätzlich erschwert, wenn zusätzlich auch noch eine räumliche Neuorientierung erforderlich werden würde. Vor dem Hintergrund einer bereits jetzt für die Regionalplanung absehbaren langen Orientierungs- und Arbeitsphase ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die bestehenden und bewährten räumlichen Strukturen eine gute Arbeitsgrundlage auch für eine kommunalisierte Regionalplanung bilden. Parallel zur Aufstellung des LEP ist somit auch die notwendige Fortschreibung des Landesplanungsgesetzes, des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes und der Verordnung zum zentralörtlichen System vorzunehmen. Zu allen Verfahren und insbesondere zur Fortschreibung der Verordnung zum zentralörtlichen System wird eine intensive Beteiligung der kommunalen Familie erwartet.	
Beteiligter: 331 Stadt Brunsbüttel ID: 3000	
<i>Der Landesentwicklungsplan-Entwurf läßt offen, wer Träger der neuen Regionalplanung sein soll. Dabei wäre die Verknüpfung mit den neuen Verwaltungsstrukturen sinnvoll gewesen.</i>	
Beteiligter: 321 Stadt Fehmarn ID: 2481	
Im Landesentwicklungsplan ist die „Trägerschaft“ der Regionalplanung abschließend zu klären bzw. es muss definiert werden, wie auf Regionalplanungsebene die Kommunen an der Planung beteiligt werden. Eine weitere Einschränkung der Planungshoheit der Stadt Fehmarn ist nicht akzeptabel. Solange die „Trägerschaft“ der Regionalplanung nicht feststeht, kann die Stadt Fehmarn die tatsächlichen Auswirkungen der landesplanerischen Vorgaben nicht bewerten. Auf Basis des genannten Sachverhaltes kann die Stadt Fehmarn dem LEP daher grundsätzlich nicht zustimmen. Zusätzliche Planungsebenen zwischen Landes-/ Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung werden von der Stadt Fehmarn grundsätzlich abgelehnt.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 627 Stadt Glückstadt ID: 1413	
Im LEP 2009 wird dargestellt, die Kommunalisierung der Regionalplanung sei „von besonderer Bedeutung“. Diese Bewertung wird leider nicht mit Inhalten hinterfürt. Es fehlen Aussagen zu den wichtigsten Grundlagen, wie z.B. Zuschnitte der künftigen Planungsräume, zukünftige Trägerschaft der Regionalplanung und deren Finanzierung, Aufgabenabgrenzung zur Landesplanung. Die Stadt Glückstadt beantragt bzw. fordert, die Aussagen zur Kommunalisierung der Regionalplanung zu konkretisieren.	
Beteiligter: 800 Stadt Husum ID: 2512	
Die Regionalplanung wird zukünftig auf die kommunale Ebene verlagert. Die Organisationsform hierfür ist noch nicht abschließend festgelegt. Die Stadt Husum erwartet allerdings, dass sie bei der Aufstellung des neuen Regionalplanes frühzeitig in die Planungsüberlegungen einbezogen und adäquat beteiligt wird.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1014	
<u>Zu Ziff.1 Einleitung</u> Die Hansestadt Lübeck befürwortet grundsätzlich die im Rahmen der geplanten Verwaltungsstruktur- und Funktionalreform vorgesehene Kommunalisierung der Regionalplanaufstellung und -festsetzung. Für diese Aufgabenverlagerung vom Land auf die kommunale Ebene erwartet die Hansestadt Lübeck allerdings einen adäquaten personellen und / oder finanziellen Ausgleich durch das Land Schleswig-Holstein. Die Kommunalisierung der Regionalplanung wird mit einer Neuschneidung der regionalen Planungsräume verbunden sein. Die Hansestadt Lübeck wiederholt daher die bereits bei der Aufstellung des Landesraumordnungsplanes (1996) und des Regionalplanes für den Planungsraum II (2002) vorgetragene Forderung, dass eine Neugliederung der Planungsräume die tatsächlichen Verflechtungsbeziehungen innerhalb der Region Lübeck auf schleswig-holsteinischem Gebiet berücksichtigen muss. Die Regionalen Planungsversammlungen, die die Regionalpläne feststellen, müssen so zusammengesetzt sein, dass die Oberzentren nicht überstimmt werden können. (Zwang zum Konsens) - S. 10 f -	
Beteiligter: 552 Stadt Norderstedt ID: 1827	
2.) Mit Verweis auf die angestrebte „Kommunalisierung der Regionalplanung“ sowie die in Kürze dauerhaft verankerte Rechtsposition einer „Großen Kreisangehörigen Stadt“ wird eine frühzeitige, institutionelle Mitwirkung der Stadt Norderstedt bereits bei der Aufstellung der zukünftigen Regionalpläne gefordert.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 613 Stadt Quickborn ID: 1665	
Es ist baldige Klarheit darüber zu schaffen, wie die kreisangehörigen Kommunen bei der Bildung der Trägerschaft der kommunalisierten Regionalplanung (in Planungsverbänden) in ausreichender Form eingebunden werden und vertreten sind. Das ist wichtig, weil zur Zeit weder der regionale Zuschnitt der künftigen Planungsräume, noch die Trägerschaft der kommunalisierten Regionalplanung abschließend feststeht. In diesem Zusammenhang sollte bedacht werden, dass der regionale Zuschnitt der Planungsräume die Lage der Kommunen im Bereich der Siedlungsachse BAB A7 zwischen den Kreisgrenzen Pinneberg und Segeberg, und damit auch die Besonderheiten ausreichend berücksichtigen wird.	
Beteiligter: 613 Stadt Quickborn ID: 1666	
Es ist nicht nachvollziehbarer, wie in dem Übergangszeitraum nach Inkrafttreten des LEP 2010 und vor Beginn der neuen kommunalisierten Regionalplanung bei der Beachtung der Ziele der Landesplanung in der kommunalen Bauleitplanung (§ 1 Abs.4 BauGB) verfahren wird, da die Bindung an den noch geltenden Regionalplan weiter besteht. Die regionale Ebene soll künftig mehr Verantwortung erhalten. Im künftigen LEP werden jedoch Rahmenbedingungen als Ziele und Grundsätze formuliert, die keiner Abwägung mehr zugänglich, bzw. im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Festlegung von Planungsräumen, zum zentralörtlichen System etc. sollte daher im Zusammenhang mit dem LEP getroffen werden, da der LEP nicht losgelöst davon beurteilt werden kann. Dabei ist u.a. wichtig, dass wirtschaftliche Einrichtungen in zentralen Orten nicht gefährdet werden.	
Beteiligter: 469 Stadt Ratzeburg ID: 987	
Die Stadt Ratzeburg kritisiert, dass im LEP vielfach Bezug bzw. Ausblick auf noch zu erstellende Regionalpläne oder auf die zukünftige Arbeitsteilung zwischen Land und Regionen genommen wird, ohne dass jedoch konkretisiert wird, wie und durch wen diese Regionalplanung zukünftig zu erfolgen hat. Die Stadt Ratzeburg fordert dringend eine Konkretisierung der Vorstellungen des Landes, damit diese zeitnah mit der kommunalen Seite abgestimmt werden kann.	
Beteiligter: 885 Stadt Tornesch ID: 3023	
Zu 2. Rechtliche Grundlagen	
Um das Risiko eines planerischen Stillstandes in Schleswig-Holstein zu mindern, sollte zeitgleich zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes Klarheit geschaffen werden, wie die künftigen Planungsräume geschnitten sein werden und wer als Träger der Regionalplanung agieren wird. Der Entwurf des LEP muss daher in Zusammenhang mit dem neu zu erarbeitenden Landesplanungsgesetz und dem neuen	

Stellungnahme	
Landesentwicklungsgrundsatzgesetz beraten werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die beiden Gesetze und der LEP aufeinander abgestimmt sind und auch möglichst zeitgleich in Kraft treten können.	
Beteiligter: 560 Stadt Wedel ID: 1074	
Kommunalisierung der Regionalplanung. Weite Teile der im LEP getroffenen Ziele und Grundsätze bedürfen einer Konkretisierung, bzw. ermöglichen Abweichungen von den Zielen und Grundsätzen im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne, die nicht mehr durch das Land, sondern vermutlich dann durch die Kreise aufgestellt werden. Die vom Land in diesem Zusammenhang angestrebte interkommunale Kooperation mit dem Ziel einvernehmlicher Lösungen wird nach hiesiger Einschätzung nur mit erheblichen planerischen und personellem Aufwand möglich sein, der einer Förderung durch das Land bedarf. Deutlich ist aber auch, dass die Zuständigkeit der Regionalplanerstellung kurzfristig zu klären ist. Der Planungszeitraum des Regionalplans für den Planungsraum I (1998-2008) ist abgelaufen, daher ist eine schnelle Entscheidung über die Zuständigkeiten dringend geboten, damit der Regionalplan schnellstmöglich überarbeitet werden kann. Hier ist für Wedel insbesondere die Neufestlegung der Achsenabgrenzungslinie von großer Bedeutung, da dieses Thema bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu kontroverser Diskussion mit der Landesplanung geführt hat.	
Beteiligter: 1000 Städteverband Schleswig-Holstein ID: 3501	
9. Kommunalisierung der Regionalplanung muss überdacht werden Der Bericht des Landes Schleswig-Holstein weist einen Personaleinsatz von 1 Stelle, nach Reduzierung von 0,75 Stellen für eine kommunalisierte Regionalplanung aus. Die Kooperationsbereiche im Rahmen des Funktional- und Verwaltungsstrukturreformprozesses auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte entsprechen in der Ausprägung nicht den bisherigen Planungsräumen. Vor diesem Hintergrund muss aus finanziellen und strukturellen Gründen die Kommunalisierung der Regionalplanung überdacht werden.	
Beteiligter: 388 Wirtschaftsverband Handwerk ID: 157	
1. Die in Abschnitt 1. als von besonderer Bedeutung für den LEP herausgestellte vorgesehene Kommunalisierung von Regionalplanaufstellung und -feststellung begrüßen wir ausdrücklich. Als sicher wird dargestellt, dass es bei der Rahmensetzung für die räumliche Entwicklung eine neue Arbeitsteilung zwischen dem Land und den Kommunen geben werde, bei der die kommunale Ebene mehr Verantwortung erhielte. Gerade für die Entwicklung der ländlichen Regionen ist die Einbeziehung der kommunalen Ebene nach unserer Auffassung von besonderer Bedeutung. Dort sind die regionenspezifischen Probleme und Belange bekannt und bestehen enge Bindungen und Kontakte zu den unmittelbar Betroffenen. Bei den weiteren Beratungen des Entwurfes zum	

Stellungnahme	
LEP darf dieses Leitbild und Ziel nicht aus dem Blickfeld geraten.	
Beteiligter: 367 Büro für klima- und entwicklungsgerechte Planung ID: 18	
Kap. 1. (Einleitung) S. 10, linke Spalte Schon in der Einleitung auf Seite 10 ist zu ergänzen: - Die Auswirkungen des Klimawandels führen zu drastischen Maßnahmen des Klimaschutzes. Die Bundesregierung bietet als deutschen Beitrag für ein internationales Klimaschutzabkommen nach 2012 an, die Emissionen bis 2020 um 40% unter das Niveau von 1990 zu senken. Hierbei spielen die Erneuerbaren Energien eine entscheidende Rolle: Ihr Anteil an der Stromversorgung soll bis zum Jahr 2020 auf 25 - 30 % gesteigert und danach weiter kontinuierlich erhöht werden. Das Land Schleswig-Holstein als Land zwischen den Meeren steht vor der Aufgabe, seine Vorreiterrolle, seine Erfahrungen und seinen Standortvorteil für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu Lande und zu Wasser zu nutzen, damit Umwelt und natürliche Ressourcen geschützt und gleichzeitig nachhaltiges Wachstum und Arbeitsplätze gesichert werden können. Klimaschutz ist elementare Basis der Daseinsvorsorge. Kap. 1 (Einleitung) S.10, rechte Spalte Globalisierung und Klimawandel sind weltweit - aber auch für Schleswig-Holstein - die stärksten Einflussfaktoren und für das Land seine Kreise und Kommunen die Herausforderungen der nächsten Jahre. Globalisierung und Klimawandel sind daher zentrale Querschnittsthemen des LEP mit Anknüpfungspunkten in mehreren Kapiteln. Nach Vorausberechnungen des Statistikamtes Nord soll sich die Einwohnerzahl in S/H bis 2025 um 2,5 % verringern, der Anteil älterer Menschen wird zunehmen und der Anteil jüngerer Menschen wird abnehmen. Auch dieses Thema bedarf einer sektorübergreifenden Betrachtung. II.1) Der LEP verfehlt durch einseitige Betrachtung der Rahmenbedingungen seinen Zweck Zitat aus dem Entwurf des LEP, S 11: „Der LEP trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass insbesondere die Herausforderungen der Globalisierung und des demographischen Wandels, aber auch das Thema Klimawandel einer sektorübergreifenden Betrachtung bedürfen. Er greift dazu die raumrelevanten generellen Leitvorstellungen und die von den Fachpolitiken beschriebenen Korridore auf und übersetzt sie in die räumliche Ebene.“ Sie benennen im Entwurf des LEP drei entscheidende Rahmenbedingungen für die Steuerung der räumlichen Entwicklung: Globalisierung, Demographischer Wandel, Klimawandel. Es fällt auf, dass <u>ausschließlich</u> der demographische Wandel einer näheren Betrachtung unterzogen wird. Der demografische Wandel zieht sich als das Leitbild und <u>die</u> Herausforderung durch alle Kapitel. Demgegenüber werden die Folgen der Globalisierung nur in Nebensätzen abgehandelt. Der Klimawandel findet lediglich im Zusammenhang mit einer zu erwartenden Erhöhung des Meeresspiegels um 0,5 m Erwähnung. Gegen diese oberflächliche Betrachtung der Rahmenbedingungen erheben wir Einspruch! Im Gegensatz dazu, sehen die Vereinten Nationen, der Weltklimarat, das Europaparlament, die G8-Staaten und die Bundesregierung im Klimaschutz eine der wichtigsten Maßnahmen der Daseinsvorsorge. Für einen Plan, der bis zum Jahre 2025 - für die nächsten 17 Jahre - unsere Landesentwicklung bestimmt, müssen die Folgen von Globalisierung und Klimawandel mindestens genauso berücksichtigt werden wie der demographische Wandel: • In den letzten 400.000 Jahren schwankte der CO²-Gehalt in der Atmosphäre zwischen 180 und 300 ppm (part per million). Heute überschreiten wir 450 ppm. Welche Regelkreisläufe sich hierdurch verändern, ist nicht absehbar. • Die globale Klimaerwärmung führt schon heute verstärkt zu Wetterkapriolen.	

Stellungnahme	
• Heiße, trockene Sommer beeinträchtigen die Kühlleistung der Flüsse für zentrale atomare und fossile Großkraftwerke. • Die Preise für wichtige Rohstoffe haben sich seit 2000 verdreifacht. Die Preisentwicklung in den nächsten Jahren ist nicht kalkulierbar. • Die Rohstoffversorgung wird zunehmend als politisches Druckmittel benutzt und führt international zu Spannungen und Kriegen. • Auch konservative Klimafolgenforscher sehen die Hälfte aller Arten auf der Erde durch den Klimawandel bedroht • Konservative Klimafolgenforscher waren gezwungen ihre Prognosen für einen Anstieg des Meeresspiegels von bisher maximal 59 cm auf 1,5 m zu erhöhen. Führende Klimaforscher warnen, dass nur noch 10 Jahre Zeit zum Handeln besteht. Danach sei der Prozess unumkehrbar und der Meeresspiegel steige bis 2100 um 5 m. Der Entwurf des LEP wird mit der einseitigen Betrachtung der Rahmenbedingungen seinem formulierten Ziel die „raumrelevanten generellen Leitvorstellungen und die von den Fachpolitiken beschriebenen Korridore“ aufzugreifen, nicht gerecht.	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 133	
In den späteren Ausführungen des LEPs wird m.E. diese Einleitung mißachtet. Stattdessen werden sämtliche bestehende Regionalpläne mit ihren noch eigenen weitreichenden Planungsmöglichkeiten aufgehoben und durch restriktive Landes-Vorgaben mit dem LEP gefüllt.	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 481	
Der Landesraumordnungsplan 1998 (zuletzt 2005 geändert) sprach dem ländlichen Raum in 4.3. Satz 2 den Grundsatz zu: " Die ländlichen Räume sollen mit ihren vielfältigen Funktionen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart sowie der ökologischen Belange als eigenständige, gleichwertige und zukunftssträchtige Lebens- und Wirtschaftsräume weiterentwickelt werden. Obiger Grundsatz wird im LEP komplett negiert und lediglich der Daseinsfürsorge und der prägenden Landwirtschaft zugesprochen. Die am 16.7.2008 beschlossene Novellierung des Raumordnungsgesetzes 1998 durch die Bundesregierung weist unter den Leitbildern und Handlungsstrategien u.a. darauf hin: dass die im Grundsatz "Wirtschaft" vorgesehene Stärkung von Wachstum und Innovation auch für den ländlichen Raum gilt. "Im LEP fehlt somit der Hinweis: "neben den Ordnungsräumen wird dem ländlichen Raum eine eigenständige, zukunftsfördernde Wirtschaftsentwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus zugestanden".	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 482	
§ 2 Absatz 2 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes 2001 legt fest: Raumordnungspläne "sollen nach Ablauf etwa der Hälfte des Planungszeitraumes der Entwicklung angepaßt werden. "Der Planungszeitraumraum 2013 bis 2025 erfüllt zwar den angestrebten Rahmen,	

Stellungnahme	
allerdings vermisste ich im obigen Satz die Ergänzung:", der spätestens 2018 den aktuellen Gegebenheiten angepaßt wird"	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 483	
Stadt und Land - Hand in Hand Ein solch denkbarer Ansatz wird hier gänzlich zu Unrecht ausgeschlossen. Ein Grundsatz der sowohl auf EU als auch auf Bundesebene vertreten wird und auch im In dem Positionspapier der SH Landesregierung Politik für ländliche Räume SH Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven 21.5.2007 dargestellt wird. Siehe Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung ist.	

2. Rechtliche Grundlagen und Geltungsrahmen

Stellungnahme	
Beteiligter: 491 Amt Achterwehr ID: 2264	
<u>Gemeinde Achterwehr:</u> Geltungsdauer des LEP: Nach Ansicht der Gemeinde ist die Geltungsdauer des LEP allgemein zu lang, um flexibel auf künftige sich ändernde Rahmenbedingungen, unter besonderer Berücksichtigung der Belange Naturschutz, Gewerbe und den Achterwehr zusätzlich besonders belastenden Bereich der Abfalldeponie Schönwohld, reagieren zu können. Es wird der Zeitraum bis zum Jahr 2020 vorgeschlagen.	
Beteiligter: 491 Amt Achterwehr ID: 2265	
<u>Gemeinde Westensee:</u> Städtebauliche Entwicklung: (Rechtliche Grundlagen Seite 14) Unter der Bedingung, dass die im seit dem 17.05.2004 gültigen Flächennutzungsplan enthaltenen Bauflächen, die aufgrund der Zielrichtung einer nachhaltigen, maßvollen und ortsverträglichen Siedlungsentwicklung noch nicht bebaut wurden, Bestandsschutz genießen, bestehen gegen den LEP keine weiteren Einwände.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 491 Amt Achterwehr ID: 2276	
Gemeinde Achterwehr: Die normativen Vorgaben des LEP sollten auf Augenhöhe erfolgen und die einschränkenden „Fesseln“ entbürokratisiert werden.	
Beteiligter: 432 Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. ID: 436	
3.) In Kap. 2 wird unter den zu berücksichtigenden Zielsetzungen das Landschaftsprogramm S-H nicht benannt, obwohl hier auf der maßstablichen Ebene des LEP die Fachplanung vorliegt. Wurde dies übersehen oder wird das Landschaftsprogramm im neuen LEP bereits ebenso abgeschrieben wie der Gesetzgeber dies bei Novellierung des LNatSchG für die Regionalebene mit den Landschaftsrahmenplänen vornahm? Andererseits nimmt der zum LEP zugehörige Umweltbericht ausdrücklich Bezug auf das Landschaftsprogramm.	
Beteiligter: 550 Gemeinde Eschburg ID: 971	
2.1 Nach Ansicht der Gemeinde werden in dem Entwurf einige grundlegende demokratische Regeln missachtet. - So soll der Plan den Städten, Ämtern und Gemeinden Planungssicherheit für die nächsten 25 Jahre geben, gleichzeitig schreibt er jedoch fest, dass die in den gültigen Regionalentwicklungsplänen vorgegebene Planungssicherheit bis zum Jahr 2010 aufgehoben wird. So ist die Grundlage für die weitere Einwohnerentwicklung nicht etwa der gemeindliche Planungsstand des Jahres 2009 oder 2010, sondern der des Jahres 2006.	
Beteiligter: 542 Gemeinde Helgoland ID: 905	
<u>Zu 2. Rechtliche Grundlagen und Geltungsrahmen</u> Da die Ziele des LEP landesplanerische Letztentscheidungen sind, ist es wichtig, diese auch richtig lesen zu können. Dies ist auf Grund des Planmaßstabes für die Insel Helgoland und seiner vorgelagerten Badeinsel „Düne“ nicht möglich. Ein Zoom-Bereich könnte hier behilflich sein. Zur Klarstellung sollte aus der Zeichenerklärung ersichtlich sein, welche Darstellungen lediglich nachrichtlichen Charakter haben.	
Beteiligter: 422 Handwerkskammer SH	

Stellungnahme	
ID: 376	
Abschnitt 1. Einleitung und Abschnitt 2. Rechtliche Grundlagen und Geltungsrahmen Das vorrangige Ziel der Landespolitik, nachhaltiges Wachstum und Arbeitsplätze zu sichern sowie die Standortqualität mit Entwicklungsimpulsen für Regionen, Städte und ländliche Räume zu verbessern, wird unsererseits voll unterstützt. Dabei stellt die demografische Entwicklung in den nächsten Jahren eine besondere Herausforderung dar und bildet richtigerweise ein Querschnitts-thema im LEP mit Anknüpfungspunkten in mehreren Kapiteln. Jedoch muss die Eintrittswahrscheinlichkeit der Entwicklungsprognose über einen so langen Zeitraum kritisch hinterfragt werden. Die angesprochene Kommunalisierung der Regionalplanaufstellung und der Feststellung erscheint sinnvoll, erfordert jedoch auf kommunaler Ebene eine angemessene Ausstattung mit entsprechend qualifizierten Mitarbeitern, um Verzögerungen in Planverfahren zu vermeiden. Auch weiterhin bildet das zentralörtliche System die Grundlage für eine sinnvolle Raumentwicklung, darf jedoch zum Nachteil der ländlichen Regionen nicht überbetont werden.	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 272	
Die IHK Schleswig-Holstein stimmt grundsätzlich der Ausrichtung des Planentwurfs zu. Dies betrifft insbesondere die folgenden Aspekte: • Die Raumordnung hat die drei Funktionen Wachstumsförderung, Daseinsvorsorge und Ressourcenschonung zu erfüllen. • Das zentralörtliche System bildet als immer wiederkehrendes Motiv einen Grundpfeiler für eine sinnvolle Raumentwicklung. • Die Fortschreibung des Landesraumordnungsplans als Landesentwicklungsplan zeigt einen notwendigen und unterstützenswerten Paradigmenwechsel, mit dem eine klare Betonung der sich ändernden Rolle Schleswig-Holsteins in Deutschland und Nordeuropa sowie des demografischen Wandels einhergehen. • Eine Verantwortungsverlagerung auf die regionale Ebene mit entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten durch Regionalpläne erscheint sinnvoll. Allerdings wird dieser Gesichtspunkt insofern eingeschränkt, als Regionalentwicklung hohe Anforderungen an die Qualifikation entsprechender Mitarbeiter auf kommunaler Ebene stellt. Um daneben keine Planungsverzögerung hervorzurufen, lehnen wir in diesem Zusammenhang eine Verlagerung von Aufgaben auf das kommunale Ehrenamt und/oder zwischenkommunale Einrichtungen strikt ab. • Die stärkere Einbindung der kommunalen Ebene ersetzt im übrigen nicht die Landesplanung als Kontrollinstanz, die vor allem Zielabweichungen vermeiden muss. Auch bedarf es nach Auffassung der IHKs einer noch engeren Abstimmung zwischen den Ressorts, da einige Initiativen - hier sei vor allem der Ansatz der AktivRegionen genannt - und Fachkonzepte - z.B. die Neuausrichtung des	

Stellungnahme	
Tourismus' - zu gewissen Redundanzen im Zusammenhang mit der Landesplanung führen. Schließlich muss auch klar gestellt werden, dass der Landesentwicklungsplan ein Planungs- und kein Förderinstrument ist, wie es einige bereits veröffentlichte Stellungnahmen suggerieren.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3218	
<u>Erhalt des Planungsraum I</u> Mit dem LEP wird das Planwerk fortgeschrieben, welches insbesondere für die Bereiche der Siedlungsentwicklung und der Flächennutzung den Ordnungsrahmen festlegt. Die Umsetzung dieser Vorgaben ist wiederum Aufgabe der Regionalplanung, die in Zukunft in regionaler Verantwortung stattfinden soll. Die fehlende Aussagen im LEP zur zukünftigen Zusammensetzung der Planungsräume ist in diesem Zusammenhang unbefriedigend. Laut Raumordnungsgesetz (ROG) § 9 Abs. 1 sind für zusammenhängende Verflechtungsbereiche, die Ländergrenzen überschreiten, eine gemeinsame Regionalplanung oder eine gemeinsame informelle Planung vorzunehmen. Dieses würde insbesondere den dynamischen Raum um die Freie und Hansestadt Hamburg betreffen, der von zahlreichen Nutzungskonflikten geprägt ist und sich über drei Bundesländer erstreckt. Bei einer Zerschneidung des Planungsraumes im nördlichen Hamburger Randgebiet müsste also eine zusätzliche Planungskoordination stattfinden und es würden bewährte Strukturen zerschlagen werden. Partnerschaften zwischen dem Kreis Pinneberg und den weiteren Hamburg-Randkreisen bestehen zudem in anderen Bereichen wie die Wirtschaftsförderung (WEP), der überregionalen Verkehrsplanung (SVG) und der Rettungskooperation. Wie zuletzt im Datenprofil der Hamburg-Randkreise aufgezeigt wurde, ist das nördliche Randgebiet von Hamburg zudem geprägt von einer vergleichbaren sozioökonomischen Situation. Daher fordert der Kreis Pinneberg auch nach einer Kommunalisierung der Regionalplanung den Erhalt des Planungsraumes I.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3219	
<u>Anpassung der gestzlichen Rahmenbedingungen</u> Um das Risiko eines planerischen Stillstandes in Schleswig-Holstein zu mindern, sollte zeitgleich zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes Klarheit geschaffen werden, wie die künftigen Planungsräume geschnitten sein werden und wer als Träger der Regionalplanung agieren wird. Der Entwurf des LEP muss daher in Zusammenhang mit dem neu zu erarbeitenden Landesplanungsgesetz und dem neuen Landesentwicklungsgrundsatzegesetz beraten werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die beiden Gesetze und der LEP aufeinander abgestimmt sind und auch möglichst zeitgleich in Kraft treten können.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3220	

Stellungnahme	
<u>Vorgaben und Prüfaufträge der Landesplanung an die Regionalplanung</u> Als voraussichtlicher Träger der künftig in kommunaler Verantwortung stattfindenden Regionalplanung begrüßt der Kreis Pinneberg die Übertragung von Verantwortung und Aufgaben von der Ebene des Landes auf die der Regionen. Somit wird den Kreisen die Möglichkeit gegeben, ihre Entwicklungsmöglichkeiten stärker als bisher auszuschöpfen. Eingeschränkt werden diese Chancen jedoch durch ein Übermaß an Gutachten, Expertisen und Prognosen, die von den Trägern der Regionalplanung zu erstellen sind, sobald von den im LEP getroffenen Regelungen abgewichen oder über sie hinausgegangen wird. Dadurch werden insbesondere in den zur Metropolregion Hamburg gehörenden Gebietsteilen im südlichen Schleswig-Holstein mögliche Entwicklungen erschwert. Auch im Hinblick auf eine Kosteneinsparung sollte die Anzahl der vorgeschriebenen gutachterlichen Betrachtungen dringend reduziert werden.	
Beteiligter: 311 Kreis Steinburg ID: 4233	
Zu Ziffer 2 Rechtlicher Rahmen: Um Planungssicherheit für die nachgeordneten Ebenen zu schaffen ist der Entwurf des LEP im Landtag zu beraten und die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Änderung des Landesplanungsgesetzes, Fortschreibung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes) sind, wenn nicht vorab, dann mindestens zeitgleich den geänderten Vorgaben anzupassen. <u>Begründung:</u> Gemäß § 5 Landesplanungsgesetz formuliert der LEP die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Mit dem vor dem Hintergrund des demografischen Wandels eingeleiteten Paradigmenwechsel □ weg von der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen des Landes hin zu einer vorrangigen Stärkung der Zentren und Zentralen Orte, verbunden mit einer Benachteiligung des ländlichen Raumes - sind weitreichende Konsequenzen für die gesamte Entwicklung des Landes verbunden, die eine demokratische Legitimation durch den Landtag erfordern. An vielen Stellen überträgt der LEP Aufgaben und Kompetenzen an die Träger der künftigen Regionalplanung. Zur Schaffung von Planungssicherheit und Kontinuität zur Umsetzung der im LEP dargestellten Handlungsspielräume der künftigen Träger der Regionalplanung und der kommunalen Planungsträger sind die gesetzlichen Rahmenvorgaben (Änderung des Landesplanungsgesetzes) zur Kommunalisierung der Regionalplanung, zur Festlegung von Planungsräumen und zur Bestimmung der Träger der Regionalplanung zeitgleich mit der Feststellung des LEP herbeizuführen. Anderenfalls sind Übergangsregelungen zu schaffen.	
Beteiligter: 415 LandesFrauenRat SH e.V. ID: 271	

Stellungnahme	
Die IHK Schleswig-Holstein stimmt grundsätzlich der Ausrichtung des Planentwurfs zu. Dies betrifft insbesondere die folgenden Aspekte: • Die Raumordnung hat die drei Funktionen Wachstumsförderung, Daseinsvorsorge und Ressourcenschonung zu erfüllen. • Das zentralörtliche System bildet als immer wiederkehrendes Motiv einen Grundpfeiler für eine sinnvolle Raumentwicklung. • Die Fortschreibung des Landesraumordnungsplans als Landesentwicklungsplan zeigt einen notwendigen und unterstützenswerten Paradigmenwechsel, mit dem eine klare Betonung der sich ändernden Rolle Schleswig-Holsteins in Deutschland und Nordeuropa sowie des demografischen Wandels einhergehen. • Eine Verantwortungsverlagerung auf die regionale Ebene mit entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten durch Regionalpläne erscheint sinnvoll. Allerdings wird dieser Gesichtspunkt insofern eingeschränkt, als Regionalentwicklung hohe Anforderungen an die Qualifikation entsprechender Mitarbeiter auf kommunaler Ebene stellt. Um daneben keine Planungsverzögerung hervorzurufen, lehnen wir in diesem Zusammenhang eine Verlagerung von Aufgaben auf das kommunale Ehrenamt und/oder zwischenkommunale Einrichtungen strikt ab. • Die stärkere Einbindung der kommunalen Ebene ersetzt im übrigen nicht die Landesplanung als Kontrollinstanz, die vor allem Zielabweichungen vermeiden muss. Auch bedarf es nach Auffassung der IHKs einer noch engeren Abstimmung zwischen den Ressorts, da einige Initiativen - hier sei vor allem der Ansatz der AktivRegionen genannt - und Fachkonzepte - z.B. die Neuausrichtung des Tourismus' - zu gewissen Redundanzen im Zusammenhang mit der Landesplanung führen. • Schließlich muss auch klar gestellt werden, dass der Landesentwicklungsplan ein Planungs- und kein Förderinstrument ist, wie es einige bereits veröffentlichte Stellungnahmen suggerieren.	
Beteiligter: 431 Landesnaturschutzverband SH e.V. ID: 417	
1. Rechtliche Aspekte Der LEP soll den Raumordnungsplan von 2008 ersetzen und Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne bis zum Jahr 2025 sein. Rechtliche Grundlage ist neben dem Raumordnungsgesetz das Landesplanungsgesetz, worauf in Abschnitt 2 eingegangen wird. Grundsätzlich ist dabei zu kritisieren, dass die lanungssystematisch gebotene Abfolge von Fachplanungen und der übergeordneten zusammenfassenden Planung (§1 (1) 1. LaPlaG) in bezug auf die vorab erforderliche Landschaftsplanung nicht eingehalten wird. Auch wenn seit der Novelle des LNatSchG 2007 keine mindestens parallele Fortschreibung des Landschaftsprogramms geboten ist, halten wir es für unabdingbar, dass die naturräumliche Situationsbeschreibung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen, worauf letztlich jede Planung unweigerlich aufbauen muss, als Planungsgrundlage für den LEP vorliegt. Das bestehende Landschaftsprogramm von 1999 ist hierfür nicht mehr geeignet, zumal dessen Datengrundlage von 1997 bzw. früher stammt, so dass diese veraltet ist. Wir fordern daher nachdrücklich, die Neufassung des LEP auszusetzen, bis das neue Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein verbindlich aufgestellt ist.	
Beteiligter: 665 Naturschutzbeirat sl-fl	

Stellungnahme	
ID: 1602	
a) Der Beirat beschließt aufgrund § 54 (1) S. 4 Landesnaturschutzgesetz folgende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans 2009: <u>Allgemeiner Hinweis</u> Die im Anschreiben des Innenministers vom 23.01.2008 vorgetragenen Bitten um Berücksichtigung der Hinweise, dass • "zu allen Teilen des Planentwurfs (Text, Karte, Umweltbericht) .. Stellungnahmen abgegeben werden (können)" und • "die Stellungnahmen .. sich nur auf den Zielteil des Entwurfs, nicht auf den Begründungsteil (blauer Kasten) beziehen (sollen)" erfolgt aufgrund der Widersprüchlichkeit der beiden Aussagen zu Gunsten desjenigen Hinweises, der dem Beirat den umfassenderen Gestaltungsspielraum belässt. Überdies ist hier nicht erkennbar, aus welchem Grunde auf eindeutig korrekturbedürftige Inhalte nicht hingewiesen werden sollte. Der Hinweis darauf, dass "die Stellungnahmen .. möglichst konkrete Formulierungsvorschläge enthalten (sollten)", wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des ehrenamtlichen Charakters der Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird von dieser Möglichkeit überwiegend nicht Gebrauch gemacht - im Vertrauen darauf, dass die zuständige Behörde mit ihrem hauptamtlichen Personalbestand ohnehin die geeigneten Formulierungen finden wird. <u>Hinweise zum formalen Aufbau</u> Eine Reihe von Aussagen unter B ("Begründung") sind als "Kann-", "Soll-" oder "Muss-Vorschriften" formuliert. Um die Verbindlichkeit dieser Aussagen sicherzustellen, sollten sie statt dessen als Z ("Ziele") oder G ("Grundsätze") gekennzeichnet werden. • Beispiel Kap. 9.2.2 B Abs. 7, Satz 5 (S. 124 re.): "Jedoch <u>ist</u> in den Gebieten bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts besonderes Gewicht <u>beizumessen</u>." • Beispiel Kap. 9.3.1 B Abs. 3 Satz 4 (S. 126 re.): "Sofern Einrichtungen der technischen Infrastruktur in den regionalen Grünzügen unvermeidbar sind, <u>sind</u> diese so <u>auszuführen</u>, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzugs erhalten bleibt." <u>Bestehende Rechtsnormen</u>	

Stellungnahme	
In mehreren Fällen werden Inhalte bestehender Rechtsnormen als Z ("Ziele") oder G ("Grundsätze") formuliert. Dies erscheint überflüssig. • Beispiel Kap. 7.5.2 Z (11) Abs. 1 (S. 92 li.): "Die Ausnutzung der festgelegten Eignungsgebiete richtet sich nach den Vorschriften des Bauplanungsrechts beziehungsweise Immissionsschutzrechts." Die Anwendung anderer Rechtsnormen wäre ausgeschlossen, wenn diese Aufzählung - wie es scheint - abschließend gemeint ist! • Beispiel Kap. 9.2 G (6) Abs. 3 (S. 122 re.): "Die Belastung der Luft mit Schadstoffen einschließlich Staub und durch Lärm soll vermindert beziehungsweise möglichst gering gehalten werden." Bundesrecht (BImSchG) regelt diesen Bereich im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung.	
Beteiligter: 427 Sammelstellungnahme aus Behringstedt ID: 3740	
Ziele der Raumordnung, sind verbindliche Vorgaben (Tabelle 1: Definitionen) Unter Einbeziehung, der bis 7.7.3 formulierten Ziele und der unter 5.1. formulierten Leitbilder verwundert es, dass es unter 7.7.8 zur wirtschaftlichen Entwicklung und Infrastruktur der Landwirtschaft und zu 8. Entwicklung der Daseinsvorsorge keine Zielvorgaben gibt, sondern nur Leitlinien und Grundsätze. Hier stellt sich einerseits die Frage nach einer Unterbewertung der qualitativen Leistung der Landwirtschaft bzw. andererseits einer Anerkennung der „nicht Planbarkeit“ der Menschen und ihres Wirtschaftens. Letztendlich erscheint uns aber an diesen Stellen der richtige Ansatz einer sicherlich notwendigen Raumordnung: Ein Landesentwicklungsplan sollte sich beschränken auf Grundsätze und Vorgaben, die in und mit Regionalplänen abgestimmt werden. Verbindliche Ziele sind fehl am Platz.	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 129	
In der Einleitung wird der regionalen Ebene mehr Verantwortung zugesprochen. Gemäß den rechtlichen Grundlagen sollen Regionalpläne den LEP ergänzen und konkretisieren. Obige Textpassage verneint eben diese Verantwortung und die Möglichkeit zu ergänzen oder zu konkretisieren. Zusätzlich werden bestehende Planungsmöglichkeiten "aufgehoben". Eine derartig registrierte Planungsvorgabe unter der Annahme alles wäre richtig halte ich für verfehlt. Auf die Berücksichtigung der Ziele des LEPs wurde bereits mehrfach hingewiesen. Bezüglich des kommunalen Wohnraumbedarfs sollte den Teilräumen vielmehr die Möglichkeit gegeben werden sich unter anderem im "örtlichen Bedarf" abzustimmen.	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 130	
Auf der vorangehenden Seite wird festgestellt: Die Aussagen des LEP werden ergänzt und konkretisiert durch die Regionalpläne. Ein Gestaltungsspielraum der regionalen Bauleitplanung gibt es nach dem Entwurf des LEPs aber nicht. Die Pflicht "der Träger der öffentlichen	

Stellungnahme	
Verwaltung und haben für die Verwirklichung des LEPs einzutreten" wird bereits auf der vorangehenden Seite explizit dargestellt. Obige Satz des LEPs ist m.E. überflüssig und sollte gestrichen werden.	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 131	
In den oben folgend aufgeführten Konzepten, Leitbildern, Strategien usw. wird fast durchgängig von einer besondere Schutzwürdigkeit des ländlichen Raumes gesprochen, insbesondere von strukturschwachen Räumen mit Gemeinden unter 2000 Einwohnern. Im vorliegenden LEP wird entgegen obigen Satzes m.E. diese Schutzwürdigkeit nicht berücksichtigt. Die am 16. Juli 2008 beschlossene Novellierung des Raumordnungsplanes 2008 muß hier ebenfalls genannt werden. Der vorliegende Entwurf des LEP ist darauf hin zu überprüfen	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 132	
Da unser Blick in die Zukunft immer nur gegenwärtigen Zuständen ausgehen kann, vermag mit Sicherheit heute niemand vorausschauen zu können, wie die Zukunft in 5 oder 10 Jahren aussieht. Der LEP startet erst 2013, ein Zeitpunkt der heute mit Zukunft bezeichnet werden muß, er soll erstmals 2025 geändert werden können. Zurückschauen hätten wir uns heute an keinen Plan halten können, der vor 17 Jahren aufgestellt wurde. Jegliche politisch bisher praktizierte Planwirtschaft hat sich in der Vergangenheit als fehlerhaft und wirtschaftlich kontraproduktiv erwiesen. Von landesplanerischen Letztentscheidungen zu sprechen ist m.E. falsch, eine Legitimation, das alle mitreden konnten überflüssig. Der Satz sollte komplett gestrichen werden	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 1070	
Ziele der Raumordnung, sind verbindliche Vorgaben (Tabelle 1: Definitionen) Unter Einbeziehung, der bis 7.7.3 formulierten Ziele und der unter 5.1. formulierten Leitbilder verwundert es, dass es unter 7.7.8 zur wirtschaftlichen Entwicklung und Infrastruktur der Landwirtschaft und zu 8. Entwicklung der Daseinsvorsorge keine Zielvorgaben gibt, sondern nur Leitlinien und Grundsätze. Hier stellt sich einerseits die Frage nach einer Unterbewertung der qualitativen Leistung der Landwirtschaft bzw. andererseits einer Anerkennung der „nicht Planbarkeit“ der Menschen und ihres Wirtschaftens. Letztendlich erscheint uns aber an diesen Stellen der richtige Ansatz einer sicherlich notwendigen Raumordnung: <u>Ein Landesentwicklungsplan sollte sich beschränken auf Grundsätze und Vorgaben, die in und mit Regionalplänen abgestimmt werden. Verbindliche Ziele sind fehl am Platz.</u>	

3. Entwicklung Schleswig-Holsteins und seiner Regionen in Deutschland und Europa

Stellungnahme	

Stellungnahme	
Beteiligter: 335 BUND Schleswig-Holstein ID: 456	
Zu 3. Entwicklung Schleswig-Holsteins und seiner Regionen in Deutschland und Europa Dieses Kapitel konzentriert sich auf die Bereiche "Wirtschaft", "Arbeitsmarkt" und "Infrastruktur". Naturschutzaspekte bleiben ausgeblendet, obgleich Schleswig-Holstein z. B. für eine Reihe von Vogelarten internationale Verantwortung hat und Drehscheibe des internationalen Vogelzugs ist. <u>Forderung:</u> • Einbeziehung von deutschland- und europaweit relevanten Naturschutzaspekten in Schleswig-Holstein.	
Beteiligter: 422 Handwerkskammer SH ID: 377	
Abschnitt 3. Entwicklung Schleswig-Holsteins und seiner Regionen in Deutschland und Europa Im Kapitel 3 werden die Lage Schleswig-Holsteins und die daraus resultierenden Entwicklungsmöglichkeiten zutreffend dargestellt.	
Beteiligter: 310 Kreis Schleswig-Flensburg ID: 1595	
Aspekte zu den Kapiteln 3 und 4 des Planentwurfs Die Ausführungen im Kapitel 3 zeigen die Einbindung von Schleswig-Holstein in den europäischen Kontext auf. Doch schon hier wird der "ländlich" geprägte Landesteil als "Tourismus- und Ferienregion" festgelegt. Wirtschaftliche Entwicklung wird nur im Zusammenhang als Grenzregion gesehen. Auch außerhalb der Landes übergreifenden Projekte muss sich der Wirtschaftsfaktor Gewerbe im ländlichen Bereich der Nachfrage stellen und entsprechend reagieren können. Die Schwerpunkte dürfen nicht nur auf den Metropolregionen und den Stadtregionen liegen. Die Darlegung der demographischen Entwicklung und den daraus resultierenden Handlungsfeldern ist im Grundsatz unstrittig, nur die Umsetzung ist zu einseitig zugunsten der "Großen" formuliert. Die Erhebungen zur demographischen Entwicklung werden nicht in Frage gestellt. Wir teilen die Auffassung, dass Zersiedelungstendenzen nicht verstärkt werden sollen. Wir sprechen uns gegen eine rein quantitative Betrachtung der Orte nach ihrem Bestandsbedarf aus, die ihre Dynamik und Entwicklungspotenziale ausklammert. Kriterien für die Ausweisung neuer Baugebiete sollen auch neue, den demografischen Wandel berücksichtigende Wohnungsprojekte und energieeffiziente Bauvorhaben sein. Nähere Erläuterungen werden unter den entsprechenden	

Stellungnahme	
Punkten abgegeben.	
Beteiligter: 394 LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. ID: 159	
Zur Gestaltung und Umsetzung der europäischen Politikansätze ist eine ausreichende finanzielle Ausstattung aus europäischen Fördermitteln notwendig: dem stimmen wir ausdrücklich zu, und fordern, dass angesichts der Tatsache, dass bei 80% der Bevölkerung, die auf dem Lande lebt, auch entsprechend die EU-Mittel für die Entwicklung der ländlichen Räume eingesetzt werden. Dieses möchten wir an der Darstellung der Regionen Schleswig-Holsteins konkretisieren: Die erwähnten Leuchtturmprojekte in der ländlichen Region Schleswig beispielsweise zum Tourismus müssen unter der frühzeitigen Einbindung von Frauen geplant und realisiert werden. Dieses gilt auch für die Metropolregion Hamburg mit den angesprochenen „Überregionalen Partnerschaften“.	
Beteiligter: 371 Tourismus u. Stadtmarketing Husum GmbH ID: 49	
Ebenso erstaunt, angesichts einer immer wieder betonten Bedeutung der grenzüberschreitenden Kooperation und transnationaler Projekte, dass etwaige Entwicklungspotenziale im Grenzraum „nördlicher Landesteil und dänisches Jütland/Region Syddanmark“ nicht bzw. nur in Ansätzen (B 5) aufgezeigt werden. Dies gilt offensichtlich weder für den wichtigen Bereich des Schienenverkehrs und einer hier angemessenen Entwicklungsachse an der Westküste Richtung Esbjerg noch für wirtschaftliche Potenziale, etwa im Bereich der maritimen Wirtschaft, der Gesundheitswirtschaft, des (maritimen) Tourismus (vgl. hierzu aktuell FVW 14/08), der Energiewirtschaft, der Entwicklung von neuen Städtenetzen an der deutschen und dänischen Nordseeküste u.a., und es verwundert angesichts einer seit Jahrhunderten wirtschaftlich und soziokulturell eng verflochtenen Region mit erheblichen, bisher wenig erkannten Entwicklungspotenzialen. Auch eine mögliche Anbindung des nördlichen Landesteils Schleswig-Holsteins an Flughäfen in Dänemark und damit ggfs. an den internationalen Flugverkehr, z.B. Sønderborg Lufthavn (Distanz nach Husum 87 km), Billund Aiport (Distanz nach Husum: 165 km); (zum Vergleich: Distanz Husum - Hamburg-Fuhlsbüttel 155 km) bleibt ungeprüft. Die Kreisstadt Husum sollte im Hinblick auf grenzüberschreitenden Kooperationen an der schleswig-holsteinischen Nordseeküste unbedingt eine „Verbindungs- und Brückenfunktion“ an die dänische Westküste übernehmen. Die Darstellung der räumlichen <u>Ziele</u> - inklusive der räumlichen Beziehungen der Landesteile und ggfs. europäischen Regionen untereinander - sollten Gegenstand der Landesplanung und ebenso der europäischen Raumordnung sein, und in einem zeitgemäßen Planwerk für die Zukunft ausführlicher berücksichtigt werden. Eine zu einseitige planerische Ausrichtung auf die Metropolregion Hamburg schafft nicht nur einseitige Abhängigkeiten sondern koppelt ganze Landesteile Schleswig-Holsteins von Entwicklungsmöglichkeiten ab. Ebenso ist die planerische Ausrichtung auf den europäischen Ostseeraum im LEP-Entwurf offensichtlich erkennbar, eine gleichartige längst überfällige raumplanerische Entwicklung des europäischen Nordseeraums (die im Einleitungsteil des LEP ausdrücklich betont wird) und eine etwaige planerische Umsetzung im LEP-Entwurf Schleswig-Holstein, ist im vorliegenden Planentwurf nicht erkennbar. Ich fordere daher, den jetzigen Planentwurf im Hinblick auf die oben genannten Ausführungen zu überarbeiten, da der jetzige LEP-Entwurf keine	

Stellungnahme	
geeignete Planungsgrundlage für eine zukunftsorientierte Entwicklung des westlichen Landesteils Schleswig-Holsteins ist.	

3.1 Schleswig-Holstein in Europa

Stellungnahme	
Beteiligter: 403 Aabenraa Kommune ID: 218	
Schleswig-Holsteins Profil einer maritimen Modellregion ergibt insbesondere im Bereich von Wirtschaft und Tourismus einen natürlichen Zusammenhang mit den Strategien von Aabenraa Kommune auf diesem Feld.	
Beteiligter: 811 Amt Rantzaу ID: 2883	
Die Gemeinden des Amtes Rantzaу begrüßen grundsätzlich die Initiative des Innenministerium, Abteilung Landesplanung, mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2009 die raumordnerischen Leitlinien des Landes Schleswig-Holstein den stark geänderten Rahmenbedingungen seit Aufstellung des Landesraumordnungsplan (LROP) im Jahr 1998 anzupassen. Die Landesplanung wird aufgefordert, die nachfolgenden Bedenken und Anregungen bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes zu berücksichtigen. Die Gemeinden des Amtes Rantzaу unterstützen die Stellungnahmen des Kreises Pinneberg sowie des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Die Gemeinde Hemdingen hat den Entwurf des LEP 2009 lediglich zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme wurde seitens der Gemeinde Hemdingen nicht beschlossen.	
Beteiligter: 542 Gemeinde Helgoland ID: 906	
<u>Zu 3.1 Schleswig-Holstein in Europa - Seite 16 Abs. 7 und 7.4.1 Straßenverkehr</u>	
Eine dauerhafte Verkehrsanbindung an das Festland (ganzjährig) ist für den Wirtschaftsstandort Helgoland von elementarer Bedeutung. Insoweit sind alle Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen, hier insbesondere der Bau der A20 und die geplante Elbquerung bei Glückstadt, gerade für eine	

Stellungnahme	
Schiffsanbindung von Cuxhaven aus dringend geboten. Andere Häfen, insbesondere an der schleswig-holsteinischen Küste, gewähren nicht die Wasser- und Fahrplansicherheit, so dass eine (bundesland-)übergreifende Zusammenarbeit erforderlich wird.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4143	
3.1 Schleswig-Holstein in Europa (zu Absatz 5): Das dargestellte Engagement des Landes in verschiedene Kooperationen im Nordseeraum ist zu begrüßen, setzt aber voraus, dass neben einem inhaltlichen auch ein verstärkter finanzieller Beitrag geleistet wird (siehe Wattenmeerkonferenz).	
Beteiligter: 415 LandesFrauenRat SH e.V. ID: 264	
Zu 3.1: Schleswig-Holstein in Europa Im Rahmen der Gestaltung europäischer Politik und der Umsetzung der Vorgaben der europäischen Gemeinschaft ist der Einsatz von Europäischen Fördermitteln erforderlich, aber auch möglich. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Mittel dorthin fließen, wo der größte Förderbedarf besteht. Angesichts der Tatsache, dass Deutschland - Schleswig-Holstein nicht ausgenommen - hinsichtlich der Gleichstellung von Frauen in Europa Schlusslicht ist, ist hier in der Frauenförderung vorrangig anzusetzen. Der Landesentwicklungsplan führt unter dem Stichwort „ Drehscheibe im Norden Europas “ aus, dass - unter anderem - Kultur und Jugendbegegnungen geeignete Entwicklungsansätze bieten und fordert eine weitere Ausrichtung des Landes auf die Infrastrukturen und Netzwerke des Ostsee- und des Nordseeraumes. Da gerade in den skandinavischen Ländern eine historisch gewachsene Selbstverständlichkeit hinsichtlich der Gleichstellung von Frauen und Männern zu beobachten ist, bietet sich hier eine Zusammenarbeit auch in Fragen der Frauenpolitik an.	
Beteiligter: 415 LandesFrauenRat SH e.V. ID: 265	
Zu 3.2: Schleswig-Holstein und seine Regionen in Norddeutschland Die als beispielhaft angeführten Leuchtturmprojekte in der ländlichen Region Schleswig beispielsweise zum Tourismus müssen unter der frühzeitigen Einbindung von Frauen geplant und umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die Metropolregion Hamburg mit den angesprochenen „Überregionalen Partnerschaften“.	
Beteiligter: 431 Landesnaturschutzverband SH e.V. ID: 418	

Stellungnahme	
2. Schleswig-Holstein in Europa Die Darstellung Schleswig-Holstein in Europa ist unvollständig, da die naturschutzrelevanten Verflechtungen keine ausreichende Berücksichtigung finden. Die lediglich auf die wirtschaftliche Entwicklung ausgerichtete Stellung, Stärkung und Ausrichtung wird der herausragenden Bedeutung nicht gerecht, die Schleswig-Holstein für bestimmte Lebensgrundlagen hat. Neben den wirtschaftlichen Zusammenhängen müssen auch die weltweit Verantwortung des Landes für den Vogelzug herausgestellt und werden.	
Beteiligter: 321 Stadt Fehmarn ID: 2482	
Die Stadt Fehmarn fordert die planaufstellende Behörde auf, den Landesentwicklungsplan in folgenden Punkten zu ändern bzw. zu ergänzen, da sie nicht mit den Planungszielen der Stadt Fehmarn im Einklang stehen und / oder den tatsächlichen Gegebenheiten auf der Insel vollkommen widersprechen: 3. Entwicklung Schleswig-Holsteins und seiner Region in Deutschland und Europa Mit der Paraphierung des Vertrages für den Bau der „Festen Fehmarnbelt-Querung“ fordert die Stadt Fehmarn hiermit ein, den Entwurf des LEP hierauf hin zu überprüfen. Es muss gewährleistet sein, dass der LEP keine Hemmnisse für alle sich hieraus ergebenden Entwicklungen enthält. Gleichzeitig fordert die Stadt Fehmarn auch an dieser Stelle eine Unterstützung des Landes bei den hieraus für die Kommunen erwachsenden Maßnahmen und Ausgleichserfordernissen. Die enge Verbundenheit Schleswig-Holsteins insbesondere mit dem südsandinavischen Raum ist unbestritten und bietet, nachdem nunmehr die Paraphierung des Vertrages für den Bau der Festen Fehmarnbelt-Querung verkündet ist, ein Arbeitsfeld in wirtschaftlicher, sozialer und gesellschaftlicher Hinsicht, dass bereits jetzt angegangen werden muss. Nur so wird sich Schleswig-Holstein entsprechend entwickeln können, um im zukünftigen Wettbewerb auf allen Ebenen bestehen zu können. Die Ausrichtung entsprechender Maßnahmen und Förderprogramme genießt daher besondere Priorität.	
Beteiligter: 355 WSD Nord ID: 139	
In Kapitel 3.1 Abs. 7 bei der Herausstellung der Transeuropäischen Verkehrsnetze und deren Ausbaunotwendigkeit wären auch der Nord-Ostsee-Kanal (NOK) sowie die Elbe als Teil des Transeuropäischen Wegenetzes, das auch Wasserstraßen umfasst, zu nennen.	
Beteiligter: 407 (Privatperson) ID: 479	

Stellungnahme	
3.1. Allgemeine Kritik: Abgesehen von der „Meeresumwelt der Ostsee“ werden Landschaft und Natur nicht als ein Entwicklungsziel erwähnt, obwohl dies auch ökonomische Vorteile hätte. Die Grundsatzbeschreibung ist rein wirtschaftlich orientiert.	
Beteiligter: 299 (Privatperson) ID: 2	
Zu Ziffer (1): Schleswig-Holstein ist keine "Drehscheibe im Norden Europas" und wird es auch auf absehbare Zeit allein nicht werden. Schleswig-Holstein kann sich als Landbrücke am Nordende Deutschlands und damit als Bindeglied zwischen Mitteleuropa und den skandinavischen Ländern betrachten. Die Substanz, als Drehscheibe im Norden Europas zu fungieren, hat die Metropolregion Hamburg. Damit die Metropolregion dieser Funktion voll gerecht werden kann, bedarf es neben der wirtschaftlichen Strukturen auch der entsprechenden Verwaltungsstrukturen; das heißt: die Metropolregion muss zu einer administrativen Einheit zusammengeführt werden. Zu Ziffer (7): Der Bau einer festen Fehmarnbeltquerung ist wirtschaftlich und strukturpolitisch nicht hinreichend durchdacht. Noch kann der Bau der festen Querung nicht als gesichert angenommen werden. Die Entwicklungsplanung sollte entsprechend zurückhaltend aufgestellt sein und von einer Optimierung der Fehmarnbeltquerung sprechen.	

3.2 Schleswig-Holstein und seine Regionen in Norddeutschland

Stellungnahme	
Beteiligter: 432 Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. ID: 437	
4.) LEP Kap. 3.2 - S-H und seine Regionen - definiert bildhaft vier unklar abgegrenzte Regionen, die nicht mit den Abgrenzungen der Planungsregionen der Regionalpläne übereinstimmen. Hier entsteht abermals um den Regionalbegriff Verwirrung. An anderer Stelle wird auch noch die Ostseeregion angesprochen, vermutlich unter Bezug auf die europäische Regionalplanung (südwestl. Ostseeregion - STRING). Seite 19 wird dann die K.E.R.N.-Region einschließlich des längst ausgestiegenen Kreis Plön als von zentraler Bedeutung für die Landesentwicklung zitiert. Die K.E.R.N.-Region ist ein gescheitertes Kunstprodukt und steht im Widerspruch zu den Planungsregionen wie auch zu den von vielen Bürgern und regionaler Wirtschaft empfundenen oder unter natürlichen Voraussetzungen identischen Regionen (vgl. Diskussionsbeiträge aus den vergangenen Jahren). Ergänzend nimmt der LEP die Aktivregionen nachrichtlich in seine Darstellung mit auf. Mag der Regionalbegriff in der öffentlichen Diskussion verwaschen sein, so sollte doch seitens der Landes- und Regionalplanung hier eine durchgängige Linie gehalten	

Stellungnahme	
werden.	
Beteiligter: 401 Freie und Hansestadt Hamburg - BSU ID: 203	
Kooperationen im HH-Umland (insbes. Seite 19 und 133 ff.) Es fällt positiv auf, dass den Instrumenten zur regionalen und interkommunalen Kooperation im Entwurf des LEP relativ viel Aufmerksamkeit beigemessen wird. Umso erstaunlicher ist es, dass diese nur schleswig-holsteinische Städte und ihr Umland betreffen und Kooperationsbedarfe (z.B. im Bereich der sozialen Infrastruktur und des Einzelhandels) sowie existierende ländergrenzenübergreifende Kooperationen mit Hamburg praktisch keine Erwähnung finden. Beispielhaft sei hier nur auf den positiven Kooperationsansatz im Bereich Einzelhandel im Raum Bergedorf-Reinbek oder die Bemühungen zur Schaffung von Nachbarschaftsforen im unmittelbaren Umland Hamburgs verwiesen, in denen sowohl die schleswig-holsteinischen Gemeinden als auch die Hamburger Bezirke eingebunden werden. Aus unserer Sicht sollte den Themen Metropolregion Hamburg und ländergrenzenübergreifende Kooperationen im engeren Verflechtungsraum Hamburg (Ordnungsraum) im Sinne zweier voneinander sehr wohl zu unterscheidender Handlungsebenen ein eigenes Kapitel gewidmet werden, um der Bedeutung dieses Handlungsraumes gerechter zu werden. Die Beschreibung der Metropolregion Hamburg auf Seite 19 des Entwurfs entspricht weder deren Bedeutung für Schleswig-Holstein, noch der Vielzahl von laufenden Aktivitäten und Initiativen in diesem Raum. Es sollte deutlich gemacht werden, welche Bedeutung gerade eine intensiviertere formelle wie informelle Abstimmung räumlicher Planungen und Strategien (z.B. als Antwort auf den demographischen Wandel) im engeren Verflechtungsraum Hamburgs hat und wie die bestehenden Instrumente KEK, REK, SUK, Wohnungsmarktkonzepte weiterentwickelt werden müssen, um diesen Herausforderungen besser zu genügen.	
Beteiligter: 810 Gemeinde Badendorf ID: 2635	
Der LEP spiegelt den Glauben wider an die Treffsicherheit und die Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg (2006 - 2025). Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP ist in keiner Weise innovativ, er lässt den ländlichen Raum verkümmern. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie wieder für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege der interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und die mangelnde Anpassungsmöglichkeit an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. In den Gremien der Regionalplanung muss der ländliche Raum angemessen vertreten sein.	
Beteiligter: 830 Gemeinde Barnitz ID: 2689	
Der LEP spiegelt den Glauben wider an die Treffsicherheit und die Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen	

Stellungnahme	
Zeitraum hinweg (2006 - 2025). Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP ist in keiner Weise innovativ, er lässt den ländlichen Raum verkümmern. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie wieder für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege der interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und die mangelnde Anpassungsmöglichkeit an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. In den Gremien der Regionalplanung muss der ländliche Raum angemessen vertreten sein.	
Beteiligter: 840 Gemeinde Feldhorst ID: 2724	
Der LEP spiegelt den Glauben wider an die Treffsicherheit und die Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg (2006 - 2025). Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP ist in keiner Weise innovativ, er lässt den ländlichen Raum verkümmern. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie wieder für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege der interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und die mangelnde Anpassungsmöglichkeit an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. In den Gremien der Regionalplanung muss der ländliche Raum angemessen vertreten sein.	
Beteiligter: 848 Gemeinde Hamberge ID: 2762	
Der LEP spiegelt den Glauben wider an die Treffsicherheit und die Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg (2006 - 2025). Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP ist in keiner Weise innovativ, er lässt den ländlichen Raum verkümmern. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie wieder für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege der interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und die mangelnde Anpassungsmöglichkeit an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. In den Gremien der Regionalplanung muss der ländliche Raum angemessen vertreten sein.	
Beteiligter: 850 Gemeinde Heilshoop ID: 2802	
Der LEP spiegelt den Glauben wider an die Treffsicherheit und die Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg (2006 - 2025). Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP ist in keiner Weise innovativ, er lässt den ländlichen Raum verkümmern. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie wieder für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege der	

Stellungnahme	
interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und die mangelnde Anpassungsmöglichkeit an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. In den Gremien der Regionalplanung muss der ländliche Raum angemessen vertreten sein.	
Beteiligter: 542 Gemeinde Helgoland ID: 907	
<u>Zu 3.2 Schleswig-Holstein und seine Regionen in Norddeutschland</u> Helgoland ist in keiner Weise in den Regionen Schleswig-Holsteins bedacht. Hier könnte eine Region „Nordseeinseln und Halligen (auch Helgoland)“ eingeführt werden mit der zentralen Bedeutung Schwerpunkt für Tourismus und Erholung. Entsprechende Netzwerke und Kooperationen (die im Übrigen bereits bestehen) sollten die wichtigsten Strategien für eine langfristige Nutzung entwickeln (Ausbau des Tourismus, Anbindung an das Festland, Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Sicherstellung einer intakten Infrastruktur, etc.).	
Beteiligter: 851 Gemeinde Klein Wesenberg ID: 2808	
Der LEP spiegelt den Glauben wider an die Treffsicherheit und die Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg (2006 - 2025). Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP ist in keiner Weise innovativ, er lässt den ländlichen Raum verkümmern. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie wieder für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege der interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und die mangelnde Anpassungsmöglichkeit an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. In den Gremien der Regionalplanung muss der ländliche Raum angemessen vertreten sein.	
Beteiligter: 852 Gemeinde Mönkhagen ID: 2843	
Der LEP spiegelt den Glauben wider an die Treffsicherheit und die Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg (2006 - 2025). Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP ist in keiner Weise innovativ, er lässt den ländlichen Raum verkümmern. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie wieder für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege der interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und die mangelnde Anpassungsmöglichkeit an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. In den Gremien der Regionalplanung muss der ländliche Raum angemessen vertreten sein.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 914 Gemeinde Quern ID: 3262	
<u>3.1 Schleswig-Holstein in Europa</u> (6) Zusammenarbeit SH - Dänemark weiterentwickeln, ... <u>3.2 Schleswig-Holstein und seine Regionen in Norddeutschland</u> (2) Schleswig-Holstein ist auf wettbewerbsfähige Teilräume angewiesen Aufgaben in Eigenverantwortung gestalten (3) Landesteil Schleswig, à Karte (Abb. 2) auf Seite 18 besondere Transitfunktion à Skandinavien und übrige EU-Wirtschaftsräume Potentiale als Tourismus- u. Ferienregion für wirtschaftliche Entwicklung nutzen Im LEP fehlen Aussagen zur Entwicklung und es sind keine konkreten Planziele genannt. Der Norden Schleswig-Holsteins bleibt als strukturschwacher Raum abgehängt vom Süden auf der Strecke (siehe dazu auch Karte Abb. 11 - Seite 48). Insbesondere fehlen für den Landesteil Schleswig klare Aussagen, wie dem „Sog nach Süd/Ost“ vorgebeugt werden soll, wenn die feste Fehmarn-Belt-Querung realisiert wird. Bei der anschließenden Regionalplanung wird dieser Nachteil nicht aufzuarbeiten sein, vielmehr wird der Norden in der Konkurrenz mit den übrigen Regionen verlieren. Der Landesteil Schleswig muss als Nachbar zu Dänemark und den skandinavischen Ländern eine „Brückenkopf-Funktion“ erhalten, also stark entwickelt werden à festschreiben im LEP.	
Beteiligter: 859 Gemeinde Rehhorst ID: 2864	
Der LEP spiegelt den Glauben wider an die Treffsicherheit und die Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg (2006 - 2025). Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP ist in keiner Weise innovativ, er lässt den ländlichen Raum verkümmern. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie wieder für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege der interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und die mangelnde Anpassungsmöglichkeit an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. In den	

Stellungnahme	
Gremien der Regionalplanung muss der ländliche Raum angemessen vertreten sein.	
Beteiligter: 862 Gemeinde Wesenberg ID: 2871	
Der LEP spiegelt den Glauben wider an die Treffsicherheit und die Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg (2006 - 2025). Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP ist in keiner Weise innovativ, er lässt den ländlichen Raum verkümmern. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie wieder für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege der interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und die mangelnde Anpassungsmöglichkeit an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. In den Gremien der Regionalplanung muss der ländliche Raum angemessen vertreten sein.	
Beteiligter: 863 Gemeinde Westerau ID: 2889	
Der LEP spiegelt den Glauben wider an die Treffsicherheit und die Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg (2006 - 2025). Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP ist in keiner Weise innovativ, er lässt den ländlichen Raum verkümmern. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie wieder für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege der interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und die mangelnde Anpassungsmöglichkeit an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. In den Gremien der Regionalplanung muss der ländliche Raum angemessen vertreten sein.	
Beteiligter: 864 Gemeinde Zarpen ID: 2898	
Der LEP spiegelt den Glauben wider an die Treffsicherheit und die Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen über einen langen Zeitraum hinweg (2006 - 2025). Dies gilt jedoch in Zeiten schneller Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen immer weniger. Der LEP ist in keiner Weise innovativ, er lässt den ländlichen Raum verkümmern. Leider wird die Chance verpasst, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion neue Impulse zu geben und sie wieder für die Kommunalpolitik interessant zu machen. Dies gilt für Wege der interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ebenso wie für eine starke kommunalisierte Regionalplanung und das Verhältnis zwischen zentralen staatlichen Vorgaben und die mangelnde Anpassungsmöglichkeit an unterschiedliche regionale und örtliche Verhältnisse. In den Gremien der Regionalplanung muss der ländliche Raum angemessen vertreten sein.	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 273	

Stellungnahme	
3. Entwicklung Schleswig-Holsteins und seiner Regionen in Deutschland und Europa sowie 4. Demografische Entwicklung Insbesondere die Kapitel 3 und 4 bilden eine gute Ausgangslage, um die Entwicklungserfordernisse des Landes in den kommenden 15 Jahren angemessen zu beschreiben. Allerdings wird in Abschnitt 3.2 Abs. (3) die Transitfunktion des Landesteils Schleswig überbetont. Die grenzüberschreitende Wirtschaftsentwicklungsstrategie der Region Sønderjylland/Schleswig belegt die inneren Potenziale dieses Landesteils, die nicht zuletzt durch die Tätigkeit des Deutsch-Dänischen Regionalmanagements systematisch entwickelt werden. Dies bedeutet gleichzeitig, dass Landesentwicklung zumindest für diesen Bereich nicht ohne eine angemessene Einbindung der nördlichen Nachbarn erfolgen kann.	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4216	
3.2 S. 18 Abbildung 2 ist um die Fehmarnbelt-Region und der Text um folgenden Absatz 7 zu ergänzen: Das dänisch-deutsche Kooperationsprojekt wird auf deutscher Seite vom Kreis Ostholstein (Fachdienst Regionale Planung) durchgeführt und auf dänischer Seite vom Femern Baelte Forum. Das Projekt soll dem Prozess der Regionsbildung in der Fehmarnbelt-Region und dem Zusammenwachsen der beiden Teilräume zu einer grenzübergreifenden Region neue Dynamik verleihen. Dabei sollen Impulse, die durch eine mögliche feste Fehmarnbelt-Querung zu erwarten sind, aufgegriffen und mit Leben gefüllt werden. Gemeinsame Arbeitsprozesse sollen dem Erfahrungsaustausch, der Diskussion und der Abstimmung von Maßnahmen dienen. Durch die Bearbeitung von Themen, die sowohl auf deutscher als auch auf dänischer Seite im Zusammenhang mit dem Projekt einer festen Fehmarnbelt-Querung von Relevanz sind, soll eine "Wir-Gefühl" gefördert und die Identifikation mit der Fehmarnbelt-Region erhöht werden.	
Beteiligter: 368 Landkreis Harburg ID: 214	
Übersetzung: Die Region Syddanmark hat mit Interesse den Vorschlag zum Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009 gelesen und beurteilt ihn so, dass der Planvorschlag einen umfassenden, systematischen und guten Rahmen für die physische Entwicklung in Schleswig Holstein ausmacht. Einleitend begrüßt es die Region Syddanmark, dass die Kooperationsbeziehungen zwischen Schleswig-Holstein und der Region Syddanmark an mehreren Stellen im Planungsvorschlag genannt werden und dass die dänisch-deutsche Grenzregion und ihre Entwicklung somit im	

Stellungnahme	
Planvorschlag sichtbar sind. Gerade die Entwicklung in der deutsch-dänischen Grenzregion ist für die Region Syddanmark von großem Interesse. Die Zusammenarbeit durch die Partnerschaftserklärung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Region Syddanmark, die Zusammenarbeit in der Region Sønderjylland-Schleswig sowie die Interreg IVA-Programmkoooperation sind Ausdruck für das Gewicht, das die Region Syddanmark auf die Grenzregion und deren Entwicklung legt. Darüber hinaus bestehen und entwickeln sich andere grenzüberschreitende Kooperationen, zum Beispiel die kürzlich begonnene Zusammenarbeit zwischen der Stadt Flensburg und den Kommunen Sønderborg und Aabenraa (Apenrade).	
Beteiligter: 433 Naturpark Holsteinische Schweiz e.V. ID: 450	
Zu Kapitel 3.2 Schleswig-Holstein und seine Regionen Die Unterteilung Schleswig-Holsteins in Regionen auf der Abbildung 2 ist aus Naturpark-Sicht sehr ungünstig gewählt. Die Naturparkregion erstreckt sich über große Bereiche der Kreise Plön, Ostholstein und Segeberg. Nach der Einteilung auf der Karte würde der Naturpark von mindestens zwei Regionen geschnitten werden und zum großen Teil im „Bermudadriek“ zwischen drei Regionen liegen. Die Region „Holsteinische Schweiz“ weist ihre wirtschaftlichen Stärken in erster Linie im Bereich Tourismus und Landwirtschaft auf. Im Bereich Tourismus wurde erst kürzlich noch einmal von vielen Gemeinden / Städten unterstrichen, dass sie sich zusammen als eine touristische Region sehen. Im Zuge des Leitprojektes des Tourismuskonzeptes der Landesregierung „Optimierung der lokalen Strukturen“ hat sich die Holsteinische Schweiz als Pilotregion eine LTO beworben, um die Zusammenarbeit noch weiter zu optimieren. Wir schlagen vor, dass die Holsteinische Schweiz als eine weitere Region in Abbildung 2 aufgenommen wird.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1015	
<u>Zu Ziff 3.2 Schleswig-Holstein und seine Regionen in Norddeutschland; (4) Metropolregion Hamburg.</u> Die Hansestadt Lübeck ist nicht Bestandteil der Metropolregion Hamburg. Sie hat in den Arbeitsgruppen der Metropolregion lediglich Gaststatus. Aufgrund der vielfältigen räumlichen und funktionalen Verflechtungen mit Hamburg (u.a. Kooperation der Häfen in Hamburg und Lübeck), muss die Hansestadt Lübeck Bestandteil der Gebietskulisse der Metropolregion Hamburg werden. Um dies durchzusetzen, erwartet die Hansestadt Lübeck die Unterstützung durch die Landesregierung, die bisher ausgeblieben ist. Die Hansestadt Lübeck ist daher von der Landesplanung dahingehend zu unterstützen, dass auf eine Änderung des Kabinettsbeschlusses, welcher einem Beitritt der Hansestadt Lübeck zur Metropolregion Hamburg entgegensteht, hingewirkt wird.	

Stellungnahme	
<u>Zu Ziff. 3.2 Schleswig-Holstein und seine Regionen in Norddeutschland; (5) Region Lübeck</u> In den Ausführungen zur Region Lübeck fehlt der Hinweis auf die Brückenfunktion zwischen der Metropolregion Hamburg und der Öresundregion. Diese Brückenfunktion wird im nachfolgenden Textteil (6) der K.E.R.N-Region zugeschrieben. Die Rolle der Brückenfunktion und die eines attraktiven Kooperationspartners fällt aber in erster Linie der Region Lübeck zu, da sie - im Gegensatz zur K.E.R.N-Region - unmittelbar auf der Entwicklungsachse Hamburg-Kopenhagen liegt. - S. 19 -	
Beteiligter: 435 Stadt Niebüll ID: 2182	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein ist wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen: 1. Der Nordwesten des Landes Schleswig-Holstein fällt im Entwurf des Landesentwicklungsplanes insbesondere im Bezug auf die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur, des Wirtschaftsstandortes und der Tourismusinfrastruktur gegenüber dem Ostseeraum deutlich ab. Dies ist nicht zu akzeptieren. Hier ist in der Zielplanung des Landesentwicklungsplanes eine grundsätzliche Neuausrichtung vorzunehmen.	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 128	
Die Begriffsverwendung "Teilräume" mißachtet m.E. die Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit der Räume Schleswig-Holsteins. Zu diesen "Wirtschafts- und Ordnungsräumen" wird als späterer Gegenpol der Begriff gefunden: "...alles andere sind ländliche Räume". Während diese Ordnungsräumen in die Lage versetzt werden sollen in eigener Verantwortung zu gestalten, negiert man gleichzeitig das recht der Eigenverantwortlichkeit des ländlichen Raumes. Der Satz sollte heißen: Kommunen und Städte sollten sich in Regionalplänen unter Berücksichtigung der Ziele des LEP über ihre Ziele abstimmen, um überregional wettbewerbsfähige Standortpolitik zu betreiben. Die Ministerien des Landes sind gehalten diese Absprachen zu koordinieren und zu unterstützen.	
Beteiligter: 299 (Privatperson) ID: 4	
Zu Ziffer (1): Die norddeutsche Zusammenarbeit geht in den Spiegelpunkten nicht weit genug. Der Planungshorizont 20025 muss zwingend die administrative Zusammenführung der Teilräume der Metropolregion Hamburg und ihrer angrenzenden Gebiete zum Gegenstand haben.	

4. Demographische Entwicklung

Stellungnahme	
Beteiligter: 626 Amt Arensharde ID: 2969	
Die veränderte demographische Entwicklung macht es erforderlich, dass die Kommunen ihre Infrastruktur auf den veränderten Bedarf überprüft und anpasst (Bspl: Bildung, Soziale Einrichtungen, öffentlicher Personennahverkehr, Wohnungsbau). Die Aussagen sind im Landesdurchschnitt zu betrachten. Keine Berücksichtigung findet die in den vergangenen Jahren tatsächliche Entwicklung in den Gemeinden.	
Beteiligter: 347 Amt Lütjenburg ID: 3516	
2.) Die dem Entwurf des LEP zugrunde liegenden demographischen Daten (Einwohnerzahl, Altersstruktur u.a) berücksichtigt nicht die von der Bundes- sowie Landesregierung angestrebten bzw. beschlossenen einschneidenden Massnahmen zur Förderung von Kindern (Erhöhung Kindergeld, beitragsfreie Kindertagesstätten etc.). Da der LEP bis zum Jahre 2025 ausgelegt ist, werden diese Maßnahmen im Planungszeitraum greifen. Deshalb sollten die derzeitigen demographischen Annahmen des LEP unter Berücksichtigung dieser neuen politischen Maßnahmen aktualisiert werden und die Basis für Formulierung modifizierter landesplanerischen Entwicklungsvorgaben in Schleswig- Holstein bilden. Fehlplanungen sollte dadurch entgegengewirkt werden. Ferner sollten sämtliche Bezugsdaten in einem engeren zeitlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Inkrafttreten des LEP stehen (Zeitnähe).	
Beteiligter: 920 Gemeinde Altenholz ID: 3298	
Fachkapitel 4: Demographische Entwicklung Die Gemeinde Altenholz sieht die demographische Entwicklung ebenso als <i>die</i> Herausforderung für die nächsten Jahre an. Für Altenholz zeigt sich jedoch eine andere Bevölkerungsentwicklung; die für Schleswig-Holstein gegebene Prognose deckt sich nicht mit der tatsächlichen Entwicklung in der Gemeinde Altenholz. Die Gemeinde befasst sich derzeit mit einem Konzept, um mit geeigneten Maßnahmen diesen Negativentwicklungen zu begegnen, bzw. diese abzumildern oder - wenn möglich - entgegenzuwirken.	
Beteiligter: 477 Gemeinde Heikendorf ID: 2907	
2. Die Zahlenannahmen der Bevölkerungsentwicklung nehmen nicht hinlänglich auf die demografische Entwicklung Rücksicht und sind nach Auffassung der Gemeinde Heikendorf zu überprüfen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1046 Gemeinde Stoltenberg ID: 3717	
Die Gemeinde Stoltenberg hält die Grundsätze des Landesentwicklungsplanes 2009 - 2025 für richtig und sieht insbesondere in der demografischen Entwicklung die besondere Herausforderung für die Gemeinden bzgl. der zukünftigen Entwicklung der Gemeinden. Wachstumsraten, wie in den '90iger Jahren wird es nicht mehr im vergleichbaren Umfang geben, jedoch bedarf es die vorgehaltenen Einrichtungen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Hierbei bekennt sich die Gemeinde zu Stärkung der Zentralorte mit seiner Infrastruktur als Versorger und Arbeitgeber in den Region, sieht aber auch die Verpflichtung der Zentren, das Umland einzubeziehen und lebenswert zu erhalten. Deshalb ist der Ansatz, dass sich Regionen organisieren und auch gemeinsam planen eindeutig zu begrüßen.	
Beteiligter: 806 Kommunalpolitische Vereinigung der CDU (KPV) ID: 2558	
12. Der demografische Wandel und die Bevölkerungsabnahme von ca. 60.000 Einwohnern (lediglich 2 % der jetzigen Gesamtbevölkerung)- wie im LEP vermutet - dürfen nicht zu einem Totschlagargument dafür werden, einige Teilräume im Land von der Entwicklung abzuhängen. Denn Bevölkerungsvorausrechnungen haben laut Statistisches Bundesamt nicht das Ziel, die künftige Entwicklung exakt vorherzusagen. Es handelt sich nicht um eine Prognose. Vielmehr wird nur aufgezeigt, wie sich die Bevölkerungszahl und die -struktur unter bestimmten Voraussetzungen und nach unterschiedlich hohen Annahmen verändern könnten.	
Beteiligter: 309 Kreis Rendsburg-Eckernförde ID: 3834	
13. Der demografische Wandel und die Bevölkerungsabnahme von ca. 60.000 Einwohnern (lediglich 2 % der jetzigen Gesamtbevölkerung) - wie im LEP vermutet - dürfen nicht zu einem Argument dafür werden, einige Teilräume im Land von der Entwicklung abzuhängen. Denn Bevölkerungsvorausrechnungen haben laut Statistisches Bundesamt nicht das Ziel, die künftige Entwicklung exakt vorherzusagen. Es handelt sich nicht um eine Prognose. Vielmehr wird nur aufgezeigt, wie sich die Bevölkerungszahl und die -struktur unter bestimmten Voraussetzungen und nach unterschiedlich hohen Annahmen verändern könnten.	
Beteiligter: 415 LandesFrauenRat SH e.V. ID: 266	
Zu 4: Demographische Entwicklung Zur Zeit überwiegt bei den älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern (über 70 Jahre) der weibliche Anteil deutlich. Für das Jahr 2025 wird ein Anstieg der männlichen Lebenserwartung prognostiziert. In der Altersstufe der 70 bis 90jährigen soll dann der Männeranteil überwiegen. Insgesamt erhöht sich die Gruppe der älteren Menschen kontinuierlich, bei den 70 bis 80jährigen um fast 30 % (bis 2025), bei den 80 bis 90jährigen sogar um knapp 80 %. Diese Tatsache erfordert ein Umdenken und eine vorausschauende Planung hinsichtlich der damit	

Stellungnahme	
verbundenen Sozialarbeit. Noch sind im pflegerischen Bereich überwiegend Frauen beschäftigt. Um auch in zwanzig Jahren eine flächendeckende Versorgung mit Pflegekräften zu gewährleisten, wird es erforderlich sein, junge Männer für eine solche Berufswahl zu motivieren. Daneben wird es - ganz praktisch betrachtet - im Jahre 2025 eine große Anzahl von Männern geben, die sich einer häuslichen Pflegesituation gegenüber sehen oder alleinstehend zu sein. Die häusliche Pflege älterer Familienangehöriger wird heute fast ausschließlich von Frauen geleistet. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es angezeigt, schon heute die junge - männliche - Generation zu befähigen, häusliche Arbeiten und soziales Engagement zu übernehmen.	
Beteiligter: 321 Stadt Fehmarn ID: 2483	
4. Demographische Entwicklung Aus den Vorgaben, dass die Infrastruktur der einzelnen Kommunen den Verhältnissen anzupassen und insbesondere bei öffentlichen Gebäuden auf multifunktionale Nutzungsmöglichkeiten und Barrierefreiheit zu achten ist, erwachsen den Kommunen anspruchsvolle Aufgaben. Sobald erkennbar wird, dass die Kommunen die Lösung der Probleme der zunehmenden Zahl von „älteren Mitmenschen“ nicht allein bewältigen können, fordern wir bereits jetzt eine Unterstützung der übergeordneten (Verwaltungs-)ebenen ein.	
Beteiligter: 328 Stadt Flensburg ID: 4056	
Ist auf der einen Seite zu begrüßen, dass für Flensburg ein namhafter Bevölkerungszuwachs vorausgesagt wird, so wird auf der anderen Seite der methodische Hinweis vermisst, dass dieser Bevölkerungszuwachs auf der Trendfortschreibung der Entwicklung der letzten Jahre beruht. Das bedeutet, dass die Realisierung des prognostizierten Bevölkerungszuwachses davon abhängt, dass die Stadt auf dem Sektor Wohnungsbau auch in Zukunft die gleichen Anstrengungen unternimmt wie in den vergangenen Jahren. Was den aus den prognostizierten Zuwachs ableitbaren Wohnungsbedarf betrifft, so ist dieser weiter zu differenzieren. Zwar wird darauf hingewiesen, dass es neben den zu erwartenden quantitativen auch qualitative Veränderungen geben wird, vor allem was die zukünftige Zusammensetzungen und Größe von Haushalten betrifft, wird die zu erwartende Veränderung aber nicht ausreichend konkretisiert. Aus der stadtsoziologischen und wohnungspolitischen Diskussion ist bekannt, dass die Familie nicht mehr der mehrheitlich vertretende Haushaltstyp ist, und dass vielmehr im Bereich der Ein- und Zweipersonenhaushalte ein starker Zuwachs zu erwarten ist. Die Frage bleibt, wie sich die Anteile der zukünftigen Haushaltsformen und -zusammensetzungen proportional zur insgesamt zu erwartenden Anzahl von Haushalten verhalten wird. Klar ist auch, dass neben neuen Wohnformen im Verhältnis zum Neubau vor allem auch der Bestandsentwicklung eine entscheidende Funktion bei der zukünftigen Abdeckung des Wohnungsbedarfs nicht nur in qualitativer sondern auch in quantitativer Hinsicht zukommen muss Hinweis: hier wird auch eine besondere Verbindung zum Gedanken der zusätzlichen Auslastung und	

Stellungnahme	
Versorgung mit sozialer Infrastruktur gesehen. Der hierzu im Text gemachte Hinweis verweist sicherlich auf die derzeitige Fachdiskussion im Bereich von Wohnungswesen und Stadtentwicklung. Wünschenswert gewesen wäre, allerdings neben diesem Hinweis auch das konkrete Aufzeigen von Wegen zu Lösungen dieses neuen Problems bzw. dieser neuen Aufgabe. Vor allem kommunalen Wohnungsmarktkonzepten wird deshalb in der Zukunft die Rolle zukommen, die zukünftige Funktion der Wohnungsbestände in allen Bereichen des Angebots, incl. der Eigenheimbestände, vor allem auch im Verhältnis zur Neubautätigkeit zu konkretisieren, sowie Wege aufzuzeigen, zur Weiterentwicklung wie auch zur Stärkung ihrer zukünftigen Rolle und Bedeutung am Wohnungsmarkt. Auch weitergehende Diskussionen und Entwicklungen im Bereich zukünftiger Wohnbedürfnisse (z. B. auch zur Entscheidung für ein bestimmtes Wohnmodell „Einmal im Leben“ oder „Lebensphasenmodell“) sind in solche Überlegungen einzubeziehen. All diese konzeptionellen Überlegungen zum Wohnen der Zukunft müssen dabei über die enge Sicht kommunaler Grenzen hinausgehen und das regionale Denken in Richtung von jetzt schon vorhandenen Realitäten wie „der Wohnregion“ einbeziehen. Die Erarbeitung eines regionalen Wohnraumentwicklungskonzeptes für Flensburg und sein Umland ist ein entscheidender Schritt in diese Richtung.	
Beteiligter: 1000 Städteverband Schleswig-Holstein ID: 3495	
3. Der demographische Wandel erfordert einen Wandel der Planungspolitik Der demographische Wandel erschöpft sich nicht in der Frage der Zu- oder Abwanderung, sondern erfasst alle Facetten einer älter werdenden Gesellschaft. Planung umfasst damit die gesamtgesellschaftliche Entwicklung und muss die Voraussetzungen für das Entstehen der sozialen Infrastruktur, altergemischte Wohnformen, Barrierefreiheit usw. schaffen und dabei eine leistungsfähige und bezahlbare Versorgungsinfrastruktur in den Blick nehmen.	
Beteiligter: 367 Büro für klima- und entwicklungsgerechte Planung (Privatperson) ID: 19	
Kap. 4. (Demografische Entwicklung), S. 20 ff Auf Seite 20 ist der Titel „Demographische Entwicklung“ umzubenennen in „Wesentliche Rahmenbedingungen“. Das Kapitel ist in die Abschnitte 4.1 - 4.4 zu gliedern. Unter 4.1 ist der Erkenntnisstand zum Thema Globalisierung einzufügen, hierzu einige Stichworte: • Wirtschaft und Arbeitsmarkt sind durch Globalisierung gekennzeichnet. • Der Wettbewerb der Unternehmen und Standorte um Investitionen und Arbeitsplätze ist nicht nur durch Lohndumping geprägt, sondern	

Stellungnahme

auch durch eine Explosion der Rohstoffpreise.

- Insbesondere fossile Energieträger sind ins Spannungsfeld machtpolitischer Auseinandersetzungen geraten.
- Energie als Motor der Wirtschaft und Basis der Daseinssicherung ist mittelfristig nur durch heimische erneuerbare Energien nachhaltig sicher zu gewährleisten.
- Da in den letzten Jahrzehnten in Schleswig-Holstein wichtige Erfahrungen mit erneuerbarer Energien gewonnen wurden, ist sich das Land seiner besonderen Verantwortung bewusst.

Unter 4.2 ist der Erkenntnisstand zum Klimawandel einzufügen. Hierzu einige Stichpunkte:

- In den letzten 400000 Jahren schwankte der CO²-Gehalt der Atmosphäre zwischen 180 und 300 ppm (part per million). Heute überschreiten wir 450 ppm. Welche Regelkreisläufe sich hierdurch ändern ist nicht absehbar.
- Die globale Klimaerwärmung führt schon heute verstärkt zu Wetterkapriolen. Diese Auswirkungen des Klimawandels werden auch in SH in allen Bereichen immer deutlicher spürbar:
Energieversorgung: Großkraftwerke werden im Sommer zunehmend wegen Überhitzung der Flüsse gedrosselt werden müssen.
Gesundheit: Herz-Kreislaufprobleme durch Hitze-Perioden werden weiterhin zunehmen und insbesondere in wenig begrünten Städten zu Problemen führen. Besonders ältere Mitbürger sind betroffen. Krankenhauskapazitäten werden deutlich gesteigert werden müssen.
Stadtplanung und Siedlungsbau: Stadt- und Siedlungsstrukturen werden sich innerhalb der nächsten 10 Jahre zunehmend an Frischluftschneisen orientieren müssen.
Wasser: Hitze- und Dürreperioden können zu Engpässen in der Wasserversorgung führen. Ernteaufälle werden ansteigen. Auch mit Flächenbränden in ländlichen Regionen ist zu rechnen. Für die Ostsee ist hitzebedingt mit vermehrtem Algenwuchs und in der Folge mit Gesundheitsschäden zu rechnen. Das Baden wird nur eingeschränkt möglich sein. An der Nordsee steigt das Risiko von Deichbrüchen. Gebäudeschäden durch Sturm wird es immer mehr geben.
Artenvielfalt: Durch zunehmende Luftverschmutzung, erhöhte CO²-Konzentrationen, Wassermangel und Hitzeperioden in wechselnden, immer kürzeren Intervallen ist eine evolutionäre Anpassung und somit ein Überleben vielen Pflanzen und Tierarten nicht möglich.
Wirtschaft und Verkehr: Fahrverbote zur Luftreinhaltung werden besonders in den Ballungsräumen vermehrt erforderlich sein und zu Behinderungen im Warenverkehr führen.
Der Klimawandel wird wesentlich auf den Energieverbrauch und CO²-Ausstoß der Industrienationen zurückgeführt. Der Energieverbrauch beruht weitgehend auf den fossilen Energieträgern Öl, Kohle und Gas. Eine intakte Umwelt und ein funktionsfähiger Naturhaushalt sind aber unabdingbare Voraussetzungen für nachhaltig tragfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklungsmöglichkeiten. Globaler Klimaschutz ist in den nächsten Jahren eine der wichtigsten Herausforderungen für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft und erneuerbare Energien hierzu das wichtigste Instrument. Da in den letzten Jahrzehnten in Schleswig-Holstein wichtige Erfahrungen mit erneuerbarer Energien gewonnen wurden, ist sich das Land seiner besonderen Verantwortung bewusst, seine Vorreiterstellung zu nutzen.

Stellungnahme	
Der Abschnitt 4.3, die „Demographischer Entwicklung“, ist auf die Kernaussagen zu kürzen: Einwohnerentwicklung - Abnahme der Bevölkerung bis 2025 um 2,5 %, Entwicklung der Altersstruktur bis 2025 - Abbildung 10 Unter Abschnitt 4.4 sind die Handlungserfordernisse einzufügen. Hierzu einige Stichpunkte: • Im Hinblick auf den Umwelt- und Klimaschutz und im Interesse der Sicherung endlicher Energieressourcen sowie als Beitrag zur globalen Friedenssicherung ist es deshalb Strategie des Landes Schleswig Holstein den Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung deutlich zu steigern. Die günstigen Ausgangsbedingungen ermöglichen es Schleswig-Holstein als erstem Bundesland kurzfristig mehr als 100 % seines Strombedarfes mit erneuerbaren Energien zu decken. Diese Chance soll wahrgenommen werden. Jede Kommune soll Energieversorgungspläne aufstellen. In Ihnen wird eine Strategie entwickelt, wie die Versorgung weitestgehend dezentral mit erneuerbaren Energien gesichert werden kann. Die Landesregierung baut Kompetenzzentren auf, die die Kommunen hierzu beraten. Ein weiterer Beratungsschwerpunkt wird darin liegen, wie die Konzessionsverträge mit den Netzbetreibern für den Ausbau erneuerbarer Energien umgestaltet werden können. • In den Städten, aber auch auf dem Lande sind Frischluftschneisen einzuplanen. Durch gezielten Rückbau, Anpflanzungen und Wasserflächen ist der Hitzestau zu mindern. • Die Erhöhung der Deiche ist sofort in Angriff zu nehmen, die Entwässerung ist für erhöhte Meeresspiegel zu konzipieren. Den Deich- und Sielverbänden ist unbürokratisch die Möglichkeit zu geben, für ihre Entwässerungspumpen Windkraftanlagen aufzustellen.	

4.1 Bevölkerungsentwicklung

Stellungnahme	
Beteiligter: 882 Amt Elmshorn-Land ID: 2961 Seitens der Gemeinden <u>Klein Nordende</u>, <u>Seester</u>, <u>Raa-Besenbek</u>, <u>Seestermühle</u> und <u>Seeth-Ekholt</u> wird folgende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes abgegeben: <u>4.1 Bevölkerungsentwicklung (Seite 20ff.)</u> Im Entwurf des LEP wird gegenüber dem vorhergehenden Landesraumordnungsplan (LROP) die zukünftige demographische Entwicklung in Schleswig-Holstein deutlich stärker betont. Dieses ist zwar grundsätzlich positiv, dennoch müssen hier die erheblichen regionalen Unterschiede innerhalb des Landes eine deutlichere Erwähnung finden. Eine kartographische Darstellung über die prognostizierte Einwohnerentwicklung in	

Stellungnahme	
den Kreisen ist dem Kapitel hinzuzufügen.	
Beteiligter: 811 Amt Rantzaу ID: 2878	
<u>4.1 Bevölkerungsentwicklung (Seite 20ff.)</u> Im Entwurf des LEP wird gegenüber dem vorhergehenden Landesraumordnungsplan (LROP) die zukünftige demographische Entwicklung in Schleswig-Holstein deutlich stärker betont. Dieses ist zwar grundsätzlich positiv, dennoch müssen hier die erheblichen regionalen Unterschiede innerhalb des Landes eine deutlichere Erwähnung finden. Eine kartographische Darstellung über die prognostizierte Einwohnerentwicklung in den Kreisen ist dem Kapitel hinzuzufügen.	
Beteiligter: 618 Gemeinde Haselau ID: 3033	
<i>(3) Die Einwohnerentwicklung wird regional sehr unterschiedlich verlaufen: • Zu den Teilräumen des Landes, in denen die Einwohnerzahlen erst ab 2015 oder danach sinken werden, gehören die kreisfreien Städte Flensburg und Kiel und die an Hamburg angrenzenden Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn. Hier werden die Einwohnerzahlen 2025 in etwa so hoch sein wie 2006 oder leicht darüber liegen.</i> Die demographische Entwicklung ist für das ganze Land wahrscheinlich richtig prognostiziert. Unsicherheiten sind dabei aber mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, letzten Pressemitteilungen war zu entnehmen, dass die Geburtenrate wieder ansteigt. Die Bevölkerungsentwicklung wird aber regional sehr unterschiedlich verlaufen, dies insbesondere in der Metropolregion Hamburg. Selbst im Kreis Pinneberg wird es regionale Unterschiede geben. Es ist daher bei der Planung davon auszugehen, dass Entwicklungen nicht für das ganze Land gleichmäßig vorgegeben werden können. Es müssen in den Ordnungsräumen weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten zugelassen werden, insbesondere muss die Bevölkerungsentwicklung in den einzelnen Kreisen und Städten beachtet werden. Dort wo sich die Bevölkerung positiv entwickelt, muss dieses auch Einfluss haben auf die Entwicklungsmöglichkeiten.	
Beteiligter: 449 Gemeinde Westerhever ID: 507	
Geht die demographische Entwicklung zu Lasten des ländlichen Raums? Die jüngste Demographie-Studie der Bertelsmannstiftung (2006) kommt zum Ergebnis, dass es insgesamt immer weniger, aber mehr ältere	

Stellungnahme	
Menschen in Deutschland geben wird. Gemeinden im „Speckgürtel“ von Großstädten werden wachsen, aber 50 % aller deutschen Kommunen werden bis 2050 schrumpfen. Diese allgemeinen Prognosen werden landauf und landab derzeit vielerorts in unterschiedlichen Schreckensszenarien ausgemalt und beschworen. Das Szenario basiert auf der Hypothese, dass die Bevölkerungszahl insbesondere im ländlichen Raum bis 2025 stark rückläufig ist. Diese Hypothese bildet eine wesentliche Grundlage für zentralistische raumstrukturelle Maßnahmen. Angesichts der vermuteten negativen demografischen Entwicklung will der LEP die Wachstumspotenziale auf die Zentren konzentrieren. Dem ländlichen Raum wird dagegen durch die Beschneidung von Entwicklungsmöglichkeiten ein Schrumpfungsprozess verordnet, der durch den Abbau von sozialer und technischer Infrastruktur noch beschleunigt wird. Für die Gemeinde Westerhever bedeutet das: • die Siedlungsentwicklung wird bis 2025 praktisch auf Null gestellt, was erheblichen Einfluss auf einen weiteren Rückgang der Einwohnerzahl und der Veränderung der Altersstruktur haben wird • die Landwirtschaft kann sich nicht zukunftsorientiert im ökologischen und ökonomischen Einklang entwickeln • die Entwicklung des „sanften Tourismus“ wird nicht unter Berücksichtigung von ganz Eiderstedt gefördert, sondern bezieht sich nur auf den Schwerpunkt St. Peter-Ording. Mit anderen Worten: anstatt sich auf die besonderen Stärken des ländlichen Raumes und der einzelnen Regionen zu beziehen und sie qualitativ zu fördern, begeht man quasi Selbstmord aus Angst vor dem Tode. Denn es ist absehbar, dass bei einer solchen Planungsstrategie auch die Leitbilder „Daseinsvorsorge sichern“ und „Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften gestalten“ im ländlichen Raum irgendwann einmal nicht mehr greifen können. Unabhängig von Veränderungen der allgemeinen demographischen Entwicklungen: man muss beachten, dass Prognosen nicht unbedingt zutreffen müssen. Das haben übrigens negative und positive Zukunftsprognosen gemeinsam. So gibt es in Deutschland keinen Regional- oder Landesentwicklungsplan, der die Bevölkerungsentwicklung von 1985-2000 korrekt prognostiziert und zur Planungsgrundlage gemacht hätte. Nun wird für Nordfriesland ein Einwohnerrückgang von bis zu 5 % bis 2025 prognostiziert, wobei die Entwicklung der Migration überhaupt nicht berücksichtigt wird. Daraus zieht der LEP nicht den Schluss, die sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern und die Lebensqualitäten auf dem Lande zu fördern, um u.a. einen Einwohnerrückgang entgegen zuwirken, sondern auf allen gesellschaftlichen Ebenen diesen Schrumpfungsprozess zu beschleunigen: Selbstmord aus Angst vor dem Tode. Die Gemeinde Westerhever sieht für sich darin keine zukunftsorientierte Perspektive. Wohl aber bietet dieses „Schreckensszenario“ den Anlass, zusammen mit den Nachbarkommunen eigene Zukunftsvisionen für Westerhever und ganz Eiderstedt zu entwickeln.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4144	
4.1 Bevölkerungsentwicklung	
Nach der Bevölkerungsvorausberechnung von 2007 des Statistikamtes Nord und der Landesplanung wird die Bevölkerungszahl im Kreis Nordfriesland bis 2010 nur noch geringfügig wachsen und dann bis 2025 um 5.200 Einwohner schrumpfen. Der Bevölkerungsrückgang betrifft dabei vor allem die Dekade von 2015 bis 2025. Neben dieser quantitativen Änderung gibt es auch noch erhebliche Änderungen in der Altersstruktur, starke Rückgänge bei Kindern und Jugendlichen, starke Anstiege bei der Zahl älterer Menschen. Die Berechnung der Bevölkerungsentwicklung der Kreise und kreisfreien Städte erfolgt dabei in Anlehnung an die untere Variante (Variante 1 - W 1) der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung von Bund und Ländern (11. KBV). Diese Variante zeichnet sich durch die Annahme eines bundesweit geringen Wanderungssaldos von 100.000 Personen aus. Ferner wird von einer annähernd konstanten Geburtenhäufigkeit und einer leicht steigenden Lebenserwartung ausgegangen. Für die Kreise in Schleswig-Holstein würde für die landesweite Vorausberechnung bis 2015 die Annahme zum Wanderungssaldo aufgrund von „Istzahlen“ nochmals reduziert, nur das Binnenwanderungssaldo gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg für den Zeitraum ab 2021 wurde deutlich höher angesetzt. Zur Begründung wird auf die deutlich nachlassende Zuwanderung aus den neuen Bundesländern verwiesen, da hier die Anzahl abwanderungswilliger jüngerer Menschen deutlich abnimmt. In Konsequenz führt diese Vorgehensweise dazu, dass die landeseigene Bevölkerungsvorausberechnung zwar zu einer höheren Gesamtzahl führt, die regionale Verteilung (Nord-Süd-Gefälle) ändert sich dramatisch. So werden insbesondere dem Landesteil Schleswig und anderen ländlichen Räumen durch diese Prognoseannahmen Zuwanderer „weggestrichen“ und den Hamburger Randkreisen „zugerechnet“. Eine belastbare Begründung bleibt der Planungsträger schuldig. Hierzu ist aber anzumerken: Durch die seit einigen Jahren offensiv betriebene Politik der wachsenden Stadt tritt die Freie und Hansestadt Hamburg der weiteren Stadtflucht junger Familien entgegen. Zudem gilt Hamburg als Großstadt mit einem deutlich überproportionalen Anteil an Einpersonen-Haushalten, die kaum an Suburbanisierungen teilnehmen. Soweit auch noch die von vielen Stadtsoziologen und Demographen erwarteten Rückwanderungen von schrumpfenden Familien (d.h. erwachsene Kinder haben das Haus verlassen) und Ruheständlern aus der suburbanen Zone in die Kernstadt eintreten, werden die vom Planungsträger getätigten Annahmen ad Absurdum geführt. Den „Statistischen Berichten“ vom 22. November 2007 (A 18 - 2007 S) ist ferner zu entnehmen, dass für den Kreis Nordfriesland sehr vereinfachend Wanderungssalden von + 480 im Jahr 2007 zurückgehend auf + 330 im Jahr 2021 und folgend gleich bleibend angenommen werden. Unberücksichtigt bleibt aber offensichtlich eine verstärkte Ruhestandswanderung, sowohl im Bereich der Rückwanderung in Heimatregionen nach Eintritt in das Rentenalter als auch von Ortsfremden in die bevorzugten Lagen an der schleswig-holsteinischen Westküste. Ein weiteres Manko der Vorausberechnung sind Prognosezeitraum und der räumliche Bezug. Vorausberechnet wurde für einen Zeitraum bis 2025 und dass auf Grundgesamtheiten in Größe der jeweiligen Kreisbevölkerung. Bevölkerungsvorausberechnungen zeigen, wie sich die Bevölkerungszahl und der Altersaufbau unter bestimmten Annahmen zur Entwicklung wesentlicher demographischer Einflussfaktoren - Geburtenhäufigkeit, Sterblichkeit und Wanderungen - verändern. Zur Genauigkeit solcher Vorausberechnungen führt das Statistische Bundesamt Deutschland in seinen Qualitätsbericht aus: „Die Annahmen zur künftigen Entwicklung der Geburtenhäufigkeit, Sterblichkeit und der Wanderungen basieren auf	

Stellungnahme	
Hypothesen. Bei aller Sorgfalt im Annahmefindungsprozess kann die Zukunft nicht genau vorhergesagt werden. Mit zunehmendem Abstand vom Ausgangsjahr nimmt die Unsicherheit zu. (...) Aus diesen Gründen sollen die langfristigen Bevölkerungsvorausberechnungen als Modellrechnungen verstanden werden". Ferner weist das Statistische Bundesamt darauf hin, dass die Daten zum Bevölkerungsstand mit zunehmendem Abstand zur letzten Volkszählung (1987) an Zuverlässigkeit verlieren und konstatiert aktuell einen Revisionsbedarf. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Prognosewahrscheinlichkeit mit jedem Jahr abnimmt und bei kleinerer Grundgesamtheit verstärkt sich diese Unwahrscheinlichkeit. Soweit auch noch von einer fehlerhaften Grundgesamtheit auszugehen ist, kann eigentlich nicht mehr von einer Vorausberechnung (mit absoluten Zahlen) gesprochen werden, sondern nur noch von „zu erwartenden allgemeinen Trends". Selbst das Innenministerium¹ formuliert zur Prognosewahrscheinlichkeit: „Ob die in der Vorausberechnung dargestellte Entwicklung tatsächlich eintreffen wird, hängt in erster Linie davon ab, ob sich die Annahmen als zutreffend erweisen werden oder ob sich durch politische Entscheidungen oder durch unvorhersehbare Ereignisse die derzeitigen Rahmenbedingungen so verändern, dass andere Entwicklungen eintreten werden. Es wird daher erforderlich, diese Vorausberechnung nach einigen Jahren zu aktualisieren, um neuen Entwicklungen und neuen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen." (S. 3) Wie gerechtfertigt diese Einschränkung der eigenen Prognose ist, zeigt nachfolgende aktuelle Presseinformation des Statistikamtes Nord: STATISTIK INFORMIERT ... NR. 75/2008 04.08.2008 Geborene im Jahr 2007 Mehr Kinder in Hamburg und Schleswig-Holstein „... 2007 sind in Schleswig-Holstein 22 961 Kinder zur Welt gekommen: 11 895 Jungen und 11 066 Mädchen. Gegenüber 2006 stieg die Zahl der Geburten um 275 (plus 1,2 Prozent)....." Diese Entwicklung in 2007 steht damit konträr zu den Grundannahmen für die Vorausberechnung, wo von sinkenden Geburtenzahlen ausgegangen wurde. Wenn bereits im ersten Jahr des Prognosezeitraumes signifikante andere Entwicklungen eingetreten sind als erwartet, sind für die Folgejahre natürlich ebenfalls größere bzw. noch größer werdende Abweichungen anzunehmen. Vor dem Hintergrund der oben ausgeführten Kritik an der Bevölkerungsvorausberechnung ist einzufordern: Die Bevölkerungsvorausberechnung muss aufgrund ihrer geringen Prognosewahrscheinlichkeit überarbeitet werden und sollte nur noch einen deutlich kürzeren Zeitraum abdecken.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3224	
Im Entwurf des LEP wird gegenüber dem vorhergehenden Landesraumordnungsplan (LROP) die zukünftige demographische Entwicklung in Schleswig-Holstein deutlich stärker betont. Dieses ist zwar grundsätzlich positiv, dennoch müssen hier die erheblichen regionalen Unterschiede innerhalb des Landes eine deutlichere Erwähnung finden. Eine kartographische Darstellung über die prognostizierte Einwohnerentwicklung in den Kreisen ist dem Kapitel hinzuzufügen.	
Beteiligter: 394 LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. ID: 160	
Die Prognose, dass „in der Altersgruppe ab 70 Jahren es 2025 60 % mehr Männer und 37 % mehr Frauen geben wird als 2006" (Seite 23), erfordert ein Umdenken und eine vorausschauende Planung hinsichtlich der von hauptsächlich Frauen geleisteten Sozialarbeit. Da die	

Stellungnahme	
verhältnismäßig geringere Zahl der Frauen diese Arbeit nicht kompensieren kann, erscheint es uns notwendig die für 2025 prognostizierten Männer zu befähigen, häusliche Arbeiten und soziales Engagement zu übernehmen. Da diese Aufgaben zu den Schlüsselbereichen der Land-Frauen zählen, bieten wir uns als Partner für diese Aufgabe an.	
Beteiligter: 369 NABU Schleswig-Holstein ID: 315	
Die detaillierte Darstellung der künftigen Bevölkerungsentwicklung wird begrüßt, da sie unverzichtbare Grundlage für die Formulierung der Ziele und Grundsätze im Hinblick auf die künftige Siedlungsentwicklung ist.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1016	
<u>Zu Ziff. 4.1 Bevölkerungsentwicklung</u> Die 11. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistikamtes Nord prognostiziert für die Hansestadt Lübeck von 2006 bis 2020 eine Bevölkerungsabnahme um rd. 8.000 Einwohner auf dann rd. 203.300 Einwohner. Die eigenen Berechnungen der Hansestadt Lübeck gehen von einem moderateren Bevölkerungsrückgang aus (rd. 5.500 bis 2020). Selbst diese Prognose ist aufgrund der aktuellen Entwicklung jedoch mittlerweile nach oben zu korrigieren. Die aktuellen Entwicklungen bestätigen die Vermutung, dass auch die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistikamtes Nord zu pessimistisch angelegt ist, da zum 31.12.2007, d.h. bereits nach einem Jahr, die aktuelle Einwohnerentwicklung um ca. 840 Einwohner über der Vorausberechnung des Statistikamtes Nord liegt.	
Beteiligter: 612 Stadt Pinneberg ID: 1319	
<u>4.1 Bevölkerungsentwicklung (Seite 20ff.)</u> Im Entwurf des LEP wird gegenüber dem vorhergehenden Landesraumordnungsplan (LROP) die zukünftige demographische Entwicklung in Schleswig-Holstein deutlich stärker betont. Dieses ist zwar grundsätzlich positiv, dennoch müssen hier die erheblichen regionalen Unterschiede innerhalb des Landes eine deutlichere Erwähnung finden. Eine kartographische Darstellung über die prognostizierte Einwohnerentwicklung in den Kreisen ist dem Kapitel hinzuzufügen.	
Beteiligter: 434 Stadt Schenefeld ID: 3014	

Stellungnahme	
<u>4.1 Bevölkerungsentwicklung (Seite 20ff.)</u> Im Entwurf des LEP wird gegenüber dem vorhergehenden Landesraumordnungsplan (LROP) die zukünftige demographische Entwicklung in Schleswig-Holstein deutlich stärker betont. Dieses ist zwar grundsätzlich positiv, dennoch müssen hier die erheblichen regionalen Unterschiede innerhalb des Landes eine deutlichere Erwähnung finden. Eine kartographische Darstellung über die prognostizierte Einwohnerentwicklung in den Kreisen ist dem Kapitel hinzuzufügen.	
Beteiligter: 388 Wirtschaftsverband Handwerk ID: 151	
IV. Demographischer Wandel als Grundlage der Landesplanung 1. Der LEP geht - gewissermaßen als Prämisse - davon aus, dass in Schleswig-Holstein als Folge des demographischen Wandels bis zum Jahr 2025 ein deutlicher Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen sein wird. Dies sehen wir aus zwei Gründen kritisch: 2. Zum einen vollzieht sich der demographische Wandel in Schleswig-Holstein den uns bekannten Prognosen zur Folge höchst unterschiedlich. Einige Regionen und einzelne Gemeinden können in den kommenden Jahren noch mit einem Anstieg der Bevölkerung rechnen. Wir wissen von verschiedenen Kommunen, die gemeindeindividuelle Gutachten zu den Auswirkungen des demographischen Wandels in Auftrag gegeben und teilweise bereits ausgewertet haben. Das Ergebnis bestätigt, dass nicht flächendeckend ein Rückgang der Bevölkerung zu erwarten ist. 3. Zum anderen handelt es sich bei allen Annahmen zu den Auswirkungen des demographischen Wandels um Prognosen und nicht um gesichertes Datenmaterial. Nach allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist es nicht möglich, für konkretes und mittelfristiges Verwaltungshandeln das gesetzgeberische notwendige Datenmaterial über einen Zeitraum von zehn bis 15 Jahren zu beziehen. Der LEP soll Grundlage der Landesplanung bis 2025 sein. Hier wird unseres Erachtens nach die lediglich prognostizierte Bevölkerungsentwicklung auf Grundlage des demographischen Wandels als künftige Tatsache angesehen auf der als vermeintlicher Tatsachengrundlage der LEP aufsetzt. Speziell für die schleswig-holsteinische Bauwirtschaft kommt noch hinzu, dass die hiesige Baukonjunktur in den vergangenen zehn Jahren starke Verwerfungen durch baurezessive Auswirkungen und dadurch bedingt einen derzeit noch dem Umfang nach unbestimmten Nachholbedarf, insbesondere im Neubaubereich, ausweist. 4. Wir gehen davon aus, dass die Bezugnahme allein auf die prognostizierten Bevölkerungsdaten nur teilweise zutrifft und hinsichtlich des Datenbestandes zu ungenau ist. Im Hinblick auf die gleichfalls datenbezogenen Aussagen über Gebäudestruktur und Gebäudebestand in Schleswig-Holstein greift weiter die Aussage zu kurz, dass bei den Bestandsimmobilien durch Sanierung und Renovierung nicht unerhebliche Reserven zur Verfügung stehen. Vielmehr muss im Altbaubestand zu einem beträchtlichen Teil davon ausgegangen werden, dass dieser wegen der hohen Kosten für Sanierung und Modernisierung für einen ökologisch sinnvollen und modernen Wohnbedarf nicht geeignet ist und daher durch Neubauten ersetzt werden muss. Die in dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes dazu ausgewiesenen Eckdaten erscheinen vor diesem Hintergrund für eine Planung	

Stellungnahme	
bis 2025 nicht gesichert genug.	

4.3 Haushaltsentwicklung

Stellungnahme	
Beteiligter: 396 VNWASHW - Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen + Arbeitsgemeinschaft schleswig-holsteinischer Wohnungsunternehmen ID: 433	
<u>Demografische Entwicklung erschwert Wohnungsbauinvestitionen:</u> <u>Investitionen sind aber Voraussetzung für langfristig bezahlbares Wohnen</u> <u>LEP muss Investitionssicherheit erhöhen</u>	
Entsprechend den Ergebnissen der Wohnungsmarktprognose Schleswig-Holstein bis 2020 rechnet der LEP trotz absehbar sinkender Einwohnerzahlen mit nennenswertem Neubaubedarf. Der verteilt sich regional sehr unterschiedlich. Dahinter steht zum einen die Annahme, dass am Wohnungsmarkt aufgrund abgängiger bzw. nicht mehr marktgerechter Altbausubstanz Ersatzbedarf besteht. Zum anderen wird insbesondere im Hamburger Rand mit einer zunehmenden Konzentration der Bevölkerung gerechnet und insofern mit einem erhöhten Wohnraumbedarf. Des Weiteren wird die Fortsetzung des Trends zur Singularisierung erwartet. Die Haushalte werden kleiner, ihre Zahl und damit die potentielle Wohnungsnachfrage vorerst jedoch größer. Die 11. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung sagt allerdings schon für die Zeit nach 2025 ein Ende des Haushaltswachstums voraus. Der bereits heute von der Wohnungsmarktbeobachtung der Investitionsbank festgestellte Rückgang der Wohnungsnachfrage wird sich spätestens in 17 Jahren beschleunigt fortsetzen. Investitionen in den Wohnungsbau werden aber nach anderen zeitlichen Maßstäben bewertet. Wohnungsbau ist teuer. Investiertes Kapital ist sehr langfristig in den Immobilien gebunden. In jedem Fall über das Jahr 2025 hinaus. Dementsprechend ausgeprägt ist die Zurückhaltung der Wohnungsbauinvestoren. Seit Jahren ist die Zahl der Baugenehmigungen stark rückläufig - ohne dass es zu Versorgungsproblemen auf den Wohnungsteilmärkten gekommen ist. Der LEP stellt zutreffend fest, dass die Lage auf den Wohnungsteilmärkten entspannt ist. Die verfügbaren statistischen Zahlen bestätigen dieses Bild. 1950 gab es im ganzen Land 450.000 Wohnungen. Heute sind es rund 1,4 Mio. - bei damals wie heute 2,8 Mio. Menschen. Im ganzen Land ist die wohnungspolitisch angestrebte Versorgungsquote von EINS lange erreicht. Rechnerisch steht jedem Haushalt eine Wohnung zur Verfügung. Zwei Räume kommen auf jedes Haushaltsmitglied. Das gilt im Hamburger Rand ebenso wie in der Landesfläche. Hinzu kommt, dass nicht jeder rechnerische Haushalt tatsächlich eine Wohnung nachfragt. Zudem wurde mit einer Durchschnittsgröße von zwei Personen pro Haushalt gerechnet - ein Wert der sich an Großstädten orientiert. Schleswig-Holstein ist aber ein Flächenland. Die Haushalte sind dort tendenziell größer. Ein weiteres Indiz für die entspannte Lage ist die seit Jahren steigende	

Stellungnahme

Durchschnittswohnfläche je Einwohner. In Schleswig-Holstein sind es mittlerweile 42 m².

Entspannung signalisieren ebenso zentrale wohnungswirtschaftliche Kennzahlen. So belegt die seit vielen Jahren sehr hohe Fluktuation die Aufnahmefähigkeit des Marktes. Landesweit schwankt die Quote zwischen 10 und 17 Prozent. D.h. binnen 10 bzw. 6 Jahren geht der gesamte Wohnungsbestand einmal durch die Vermietung. Die seit vielen Jahren entspannte Lage ist ein Hauptgrund für das weitgehend unveränderte Niveau der Nettokaltmieten. Deren Entwicklung hat sich seit langem von der allgemeinen Teuerungsrate abgekoppelt. Das Statistische Bundesamt stellt seit vielen Jahren einen sehr geringen Anstieg von knapp 1 Prozent p.a. fest. In diesen Durchschnitt fließen auch preistreibende Teilmärkte wie z.B. Hamburg und München ein.

Neben dem quantitativ ausreichenden Wohnungsangebot, wirkt ebenso der regional sehr hohe Anteil von SGB-II-Empfängern dämpfend auf den Mietmarkt. Landesweit sind rund 10 Prozent der Haushalte betroffen. In den Städten entfallen auf das Segment zwischen 17 und 20 Prozent der Mietnachfrage. Die Kommunen legen Mietobergrenzen fest, die häufig am untersten Ende des Wohnungsangebotes orientieren. Zudem werden Betriebskosten oft nur in pauschalierter und nicht in tatsächlicher Höhe übernommen. Dadurch entsteht zusätzlicher Druck auf die Nettomieten.

Beim Preisniveau von Sozialwohnungen und freien Mietwohnungen gibt es kaum Unterschiede. Das hat zuletzt auch eine vom Innenministerium bei der GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH beauftragte Studie festgestellt. Folgerichtig bewegt sich die Zahl der von den Kommunen für Sozialwohnungen ausgegebenen Wohnberechtigungsscheine (§ 5) unverändert auf sehr niedrigem Niveau. Laut Wohnungsmarktbeobachtung der Investitionsbank wird mit weiter sinkenden Zahlen gerechnet.

Die quantitativen Probleme der Wohnraumversorgung sind weitgehend gelöst. Insofern vertreten wir mit Blick auf den künftig benötigten Bestand an klassischen Sozialwohnungen, d.h. Belegungsbindungen, eine zum LEP abweichende Auffassung. Stattdessen geht es heute um die dauerhafte Bezahlbarkeit des Wohnens - für breite Schichten der Bevölkerung. Auch die Wohnungsmarktbeobachtung der Investitionsbank kommt zu diesem Ergebnis. Problem sind hier nicht hohe oder steigende Nettokaltmieten sondern explodierende Lohnnebenkosten, insbesondere die Energiekosten. Bei begrenzter Wohnkaufkraft bringen sie Mieter und Vermieter an den Rand der wirtschaftlichen Belastbarkeit. Auch deshalb gibt es für die Entwicklung der Nettokaltmieten kaum Spielraum.

Andererseits stellt der LEP zutreffend fest, dass angesichts demografiebedingt sich wandelnder Anforderungen der Bürger an die Wohnung, das Wohnumfeld, die wohnbegleitende und darüber hinausgehende Infrastruktur umfangreicher Anpassungs- und damit Investitionsbedarf besteht. Gleiches gilt mit Blick auf die notwendige energetische Optimierung des Wohnungsbestandes. Allein zwischen 2002 und 2007 sind die Kosten für Heizöl um 64 Prozent, für Gas um 42 und für Strom um 26 Prozent gestiegen. Der Anstieg bei den Nettokaltmieten lag unter 5 Prozent. Mit Blick auf den Ölpreis wird sich die Energiepreisentwicklung dynamisch fortsetzen. Für zusätzlichen Investitionsdruck sorgen die CO₂-Einsparvorgaben des Gesetzgebers.

Investitionen sind aber nicht zum Nulltarif zu haben. Investitionen müssen auch refinanziert werden.

Die derzeit kaum einzuschätzende Entwicklung der Wohnungsteilmärkte, erschwert Wohnungseigentümern langfristig wirkende Investitionsentscheidungen. Bei sinkenden Einwohner- und Haushaltszahlen ist es notwendig, dass es in Schleswig-Holstein zu Herausbildung

Stellungnahme	
zukunftsfähiger Entwicklungsregionen kommt. Dort können künftig vorhandene Potentiale sinnvoll gebündelt und so Standort- und Investitionsbedingungen positiv beeinflusst werden. Eine (im Rahmen des Möglichen) planbare Einwohnerentwicklung ist für Kommunen, Bürger und Wirtschaft gleichermaßen von großer Bedeutung. Für die Kommunen geht es um den Erhalt, die Entwicklung und die dauerhafte Finanzierbarkeit ihrer Infrastrukturen. Eine entwickelte Infrastruktur ist zugleich auch ein wichtiger Standortfaktor. Sinkende Einwohnerzahlen führen aber zwangsläufig zu steigenden kommunalen Gebühren. Ggf. muss das Infrastrukturangebot den finanziellen Möglichkeiten der Kommune angepasst werden. Darüber verschlechtert sich letztendlich ihre Position als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Die Bürger erwarten attraktive Wohn- und Lebensbedingungen, bezahlbare Infrastrukturen und mit Blick auf Immobilieneigentum Chancen auf Wertsteigerung - zumindest aber den Werterhalt. Für die Unternehmen allgemein gilt: Wirtschaft, ohne ausreichendes Potential an qualifizierten Menschen im erwerbsfähigen Alter, wird zwangsläufig zur Risikounternehmung. Für die langfristig orientierten Wohnungsunternehmen im Besonderen gilt, dass ihre Entwicklungschancen in den Bestandsquartieren liegen. Je unklarer die Bevölkerungsentwicklung ist, desto risikoreicher sind Investitionen. Für einen funktionierenden Wohnungsmarkt ist ein bestimmtes Mietniveau zwingende Voraussetzung. Eine absehbar sinkende Wohnungsnachfrage oder die Ausweitung des Wohnungsangebotes am tatsächlichen regionalen und lokalen Bedarf vorbei, stellt die Funktionsfähigkeit jedoch in Frage. Investitionen in den Wohnungsbau sind mit sehr langfristigen Risiken verbunden. Insofern stellen die absehbare Entwicklung der Einwohner- und Haushaltszahlen und die langjährig entspannte Wohnungsmarktsituation sehr komplexe Anforderungen gerade an langfristige orientierte Investoren. Der LEP kann Investoren bei Investitionsentscheidungen unterstützen, wenn er mittels Rahmenvorgaben belastbare Anhaltspunkte für die künftige regionale Entwicklung gibt. <u>LEP muss Rahmenbedingungen für vernünftigen kommunalen Wettbewerb setzen</u> Der kommunale Wettbewerb in Schleswig-Holstein ist keine drohende Entwicklung. Er ist seit vielen Jahren Realität. U.a. die kreisfreien Städte haben in der Vergangenheit erhebliche Einwohnerverluste hinnehmen müssen - trotz landesweit andauerndem Bevölkerungswachstum. Dort, wo zeitweilig eine Trendumkehr zu beobachten ist, geht das in der Regel auf die Ausweisung städtischer Einfamilien- und Reihenhausgebiete zurück. Sobald diese Gebiete bezogen sind, ist mit der Fortsetzung des langjährigen Abwärtstrends zu rechnen. Denn vielfach verfügen die Städte selbst nicht über ausreichende Baulandreserven. Die Ursachen für lokal/regional rückläufige Einwohnerzahlen sind vielfältig. Ein Hauptgrund ist im günstigen Baulandangebot ländlicher Gemeinden zu sehen. Auf der Suche nach dem Eigenheim haben sich insbesondere viele Schwellenhaushalte für die vorläufig günstigere Alternative auf dem Land entschieden. Diese Haushalte fallen als Nachfrager für die bestehenden städtischen Wohnquartiere weg. Für die Neubaugebiete auf der „grünen Wiese“ müssen neue Infrastrukturen geschaffen werden, während die in den Städten vorhandene mit Auslastungs- und Wirtschaftlichkeitsproblemen zu kämpfen hat. Tendenziell müssen dort immer weniger Bürger die Kosten der vorhandenen Infrastrukturen finanzieren. Ggf. drohen erhebliche zusätzliche Kosten für den Rückbau nicht mehr benötigter Infrastrukturen. Aber auch für die heute noch profitierenden Gemeinden wird dieser u.a. durch die (ehemalige) Eigenheimzulage beflügelte Trend mittelfristig hohe Kosten nach sich ziehen. Denn die jetzt noch von Familien geprägten Einfamilien- und Reihenhausgebiete auf der "grünen Wiese" werden	

Stellungnahme	
altern. Die Haushalte werden nach Ende der Familienphase im Durchschnitt kleiner. Die dort lebenden Menschen stellen zukünftig andere Anforderungen an Wohnung, Umfeld und Infrastruktur. Werden heute Kindergärten, Spielplätze und Schulen gebraucht, sind es in wenigen Dekaden tendenziell eher Einrichtungen der ambulanten bzw. stationären Altenbetreuung. Denn den Erfordernissen des Arbeitsmarktes geschuldet kann die Betreuung älterer Menschen regelmäßig nicht von den eigenen Kindern übernommen werden. Zudem wird als Folge der demografischen Entwicklung vielfach die Wertentwicklung der Eingehaue hinter den Erwartungen der heutigen Bewohner zurückbleiben. Denn die Eigentumsnachfrage wird auch künftig hauptsächlich von jüngeren Haushalten getragen. Deren Zahl sinkt aber. Zudem heben explodierende Mobilitätskosten den vermeintlichen Preisvorteil des Wohnens auf dem Lande auf. Hier liegen bislang kaum bewertete Risiken für die Immobilieneigentümer aber auch für die Gemeinden. Der in der Vergangenheit zu beobachtenden teilweise an kurzfristigen Zielen ausgerichtete kommunale Wettbewerb, kann durch die Vorgaben des LEP zu Gunsten regional aufeinander abgestimmter nachhaltiger Entwicklungskonzepte zurückgedrängt werden. <u>Fazit</u> Die dem vorliegenden Entwurf zum LEP zugrunde liegende Analyse des Wohn- und Wirtschaftsstandortes Schleswig-Holstein teilen wir im Grundsatz ebenso, wie die daraus abgeleiteten Zielsetzungen und Rahmenvorgaben. Das vom LEP zur Umsetzung der dort formulierten Ziele vorgesehene Instrumentarium halten wir für sachgerecht. Unter den Vorzeichen der demografischen Entwicklung macht der LEP den Versuch, die Weichen für entwicklungs- und damit zukunftsfähige Wohn- und Wirtschaftsregionen neu zu stellen. Nicht zuletzt geht es um den schonenden Umgang mit den Ressourcen Energie sowie Grund und Boden. Ob das gelingen wird, hängt nicht zuletzt von den Städten ab. Sie müssen heute für eine Rahmenplanung eintreten, die ihre künftigen Entwicklungschancen wahrt. Dazu gehört, dass institutionelle und private Immobilieneigentümer frühzeitig in Planungen eingebunden werden. Denn die Immobilieneigentümer verfügen gerade in den Städten über erheblichen Grundbesitz und damit potentielle Entwicklungsspielräume. Die Masse des benötigten Wohnraumangebotes ist dort zu finden. Insofern muss es vorrangig um die Entwicklung der heute vorhandenen Quartiere gehen. Für die Gemeinden sollte angesichts der demografischen Veränderungen klar sein, dass sie längerfristig nur dann attraktiv bleiben, wenn sie im regionalen Verbund mit den Ober- und Mittelzentren ihre künftige Rolle angemessen definieren. Die Demografiefolgen können weder die Städte noch die Gemeinden allein bewältigen. Die in den Veränderungen gleichwohl liegenden Chancen wird man nur gemeinsam nutzen können.	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 127	
Nicht allein die demographische Entwicklung nimmt Einfluß auf die Art der nachgefragten Wohnungen. Auch die Vermögenslage, die Sozialgesetzgebung, die Örtlichkeit von Bildungseinrichtungen wie Universitäten, gesellschaftliche Veränderungen wie der Wunsch durch Wohngemeinschaften günstige Mieten oder mehr Miteinander zu erzielen spielen eine Rolle bei der Wohnungsnachfrage. Umgekehrt führen spekulative Baumaßnahmen wie der geförderte oder eingeschränkte Wohnungsbau wie er im LEP für den ländlichen Raum vorgesehen ist, als	

Stellungnahme	
auch z.B. verteuerte Pendleraufwendungen zu veränderten Nachfragesituationen. Das Vertrauen auf eine eigene Marktregulation wäre besser und würde zudem den regionalen Plänen mehr Gestaltungsspielraum einräumen.	

4.4 Handlungserfordernisse

Stellungnahme	
Beteiligter: 432 Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. ID: 438	
5.) In Kap. 4.4 wird unter dem Aspekt des demografischen Wandels bzw. Bevölkerungsrückganges bei der Planung kooperieren statt konkurrieren gefordert. Sicher, aber andererseits ist auch der kommunale Wettbewerb um Einwohner, leistungsfähige gut ausgebildete Bürgerschichten, Familien mit Kindern und aufstrebenden Gewerbebetrieben mit entsprechendem Steueraufkommen Realität. Attraktive und gut strukturell aufgestellte Kommunen und räumliche Bereiche werden weiterhin Bevölkerung halten und anziehen, während abgelegene, schlecht geplante und in natürlicher wie auch technischer Sicht unvorteilhaft strukturierte Gebiete deutlich in der Entwicklung abfallen. Die Landesplanung von Brandenburg etwa konzentriert ihre Förderpolitik vor diesem Hintergrund bereits an Stelle der Landesfläche auf wenige Bereiche und i.W. auf den Gürtel um Berlin. Will S-H weiterhin die komplette Landesfläche bedienen oder werden unausgesprochen die Metropolregion um HH und einige wenige Stadtumlandbereiche noch für entwicklungsfähig erachtet und die übrige Landschaft soll irgendwie miteinander kooperieren? Hier wäre doch etwas mehr Entwicklungsstrategie im LEP als Aussage zu wünschen. Der bei der weiteren Entwicklung ab 2011 zugrunde gelegte rückläufige Wanderungsgewinn (vgl. Abb. Im LEP) erscheint so nicht begründet. Vorstellbar ist doch ein deutlicher Zuwanderungsgewinn im südlichen Landesteil S-H, auch von Familien mit Kindern u.a. aus dem Hamburger Stadtgebiet mit weiterer Ausdehnung der Metropolregion um HH, i.B. im Umfeld der Verkehrs- und Siedlungsachsen. Hinzu kommt eine steigende Zuwanderung i.B. von Senioren in die Küstenorte an der Ostsee, sowie etwa nach Büsum, St. Peter-O. und anderen Orten an der Westküste.	
Beteiligter: 616 Gemeinde Handewitt ID: 1345	
Konform gehen wir auch mit den Grundsätzen zu 4.4 (7), wonach der Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein durch ein qualifiziertes Arbeitskräfteangebot zu stärken ist und Wirtschaft und Staat aufgefordert sind, die Rahmenbedingungen zur Sicherung eines wettbewerbsfähigen Arbeitskräfteangebots im Land - wie mehr Vereinbarkeit von Familie und Beruf - zu verbessern. • Beide Zielsetzungen - die starken (Stadt??) Regionen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf - sind nämlich in Handewitt	

Stellungnahme	
<i>durch die vollzogenen Entwicklungsphasen bereits in der Realität eingeleitet worden.</i> Beispielhaft sei hier die bereits 1994 in Schleswig-Holstein bisher einmalige Zweckverbandsregelung (WEG) zwischen dem Oberzentrum Flensburg und der Gemeinde Handewitt zu nennen. Des Weiteren haben die beiden ehemaligen Stadtrandgemeinden Jarplund-Weding und Handewitt zum 1. März 2008 den kommunalen Zusammenschluss in Form einer Gemeindefusion vollzogen, um im Sinne der Landesplanung und der im zukünftigen Landesentwicklungsplan enthaltenen Zielsetzungen zu wirken. Die Gemeinde Handewitt und das Oberzentrum Flensburg können im Sinne der Landesplanung über die Wirtschaftsentwicklungsgemeinschaft (WEG) nicht nur die bereits vollzogenen Entwicklungspotenziale entlang der BAB 7 Abfahrt Flensburg/Harrislee mit dem Scandiavienpark und den weiteren nachgefragten Gewerbegebieten im Verlauf der B 199 fortsetzen, sondern weiter ausbauen. Mit der Gemeindefusion ist auf dem Territorium der ehemaligen Gemeinde Jarplund-Weding - jetzt Teil von Handewitt - die Autobahnabfahrt Flensburg der BAB 7 und in diesem Verlauf die B 200 dazugekommen.	
Beteiligter: 582 Gemeinde Hemme ID: 1175	
Handlungserfordernisse (S. 29) Die Grundversorgung der Bevölkerung auf Grundlage der zentralörtlichen Gliederung sicherzustellen ist auch künftig sinnvoll. Dennoch darf dieser Ansatz nicht dazu führen, dass in ländlichen Gemeinden wie Hemme eine potentielle Versorgungsansiedlung mit derartigen planerischen Hemmnissen belegt wird, so dass Investoren ihre Investitionsbereitschaft verlieren.	
Beteiligter: 422 Handwerkskammer SH ID: 378	
Abschnitt 4. Demografische Entwicklung im Problemfeld des demographischen Wandels Den demographischen Wandel erkennen und als Planungsgrundlage heranzuziehen ist sicherlich erforderlich und sinnvoll. Wie eingangs angemerkt müssen jedoch die Eintrittswahrscheinlichkeit der Entwicklungsprognose und die daraus resultierenden Handlungsansätze über einen so langen Zeitraum kritisch hinterfragt werden. Wie unter 4.4 (3) erläutert, die Entwicklungen auf das bereits existierende Netz von Standorten im zentralörtlichen System zu lenken, ist sicherlich richtig. Die angeführte Konzentration auf <u>wenige</u> Schwerpunkte formuliert diese Lenkung der Entwicklung unseres Erachtens zu strikt. Die Aussagen unter 4.4 (7) sind richtig. Mehr noch als bisher kommt der Sicherung von Aus-, Fort- und Weiterbildung besondere Bedeutung zu, um der gewerblichen Wirtschaft auch zukünftig ausreichend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stellen zu können Wir stimmen den Ausführungen unter 4.4 (8) zu. Um Produkte und Dienstleistungen auf die steigende Zahl älterer und behinderter Menschen	

Stellungnahme	
anzupassen, setzen wir auf die Kräfte des Marktes. Durch rechtzeitige und gezielte Informationen stellt sich die Wirtschaft schon jetzt auf Nachfrageveränderungen ein. Über betroffene Fachverbände werden Betriebe informiert und qualifiziert.	
Beteiligter: 304 Kreis Dithmarschen ID: 4121	
Zu Ziffer 4.4 Handlungserfordernisse Im LEP wird festgestellt, dass es der demographische Wandel erforderlich macht, über kommunale und regionale Grenzen hinweg zu denken und zu handeln. Nicht zuletzt mit dem Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) „Regionalplanerische Handlungsansätze zur Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge“ hat der Kreis Dithmarschen diesbezüglich eine Vorreiterrolle eingenommen. Die intensive Auseinandersetzung mit den vielfältigen Herausforderungen des demographischen Wandels hat gezeigt, dass mit Anpassung an veränderte Bevölkerungsstrukturen nur ein Teil dieser Herausforderungen bewältigt werden kann. Um die Zukunftsfähigkeit der Gemeinden zu sichern, bedarf es vielmehr kreativer und vor allem unbürokratischer Handlungsansätze zur Prävention. Der Kreis Dithmarschen fordert deshalb die Anerkennung und Berücksichtigung der MORO-Ergebnisse nicht erst in den künftigen Regionalplänen, sondern bereits im LEP. Von einem Plan, der Entwicklung zum Ziel hat, erwartet der Kreis, dass er mehr als Vorschläge zur Anpassung vorzubringen hat. Es wird erwartet, dass er Impulse setzt für eine aktive und kreative Gestaltung des demographischen Wandels gerade auch im besonders betroffenen ländlichen Raum. In diesem Zusammenhang fordert der Kreis Dithmarschen die Landesregierung auf, mit dem neuen Landesentwicklungsplan eine Grundlage zu schaffen, die es ermöglicht, innovative Projekte mit außergewöhnlichen charakteristischen Merkmalen, die im besonderen Maße zur Entwicklung einer Region beitragen, mit größtmöglicher Flexibilität umzusetzen.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4145	
4.4 Handlungserfordernisse 1. Infrastruktur quantitativ und qualitativ an den veränderten Bedarf anpassen Anmerkung: Multifunktionale Nutzungsmöglichkeiten und Barrierefreiheit können langfristig Kosten sparen und werden daher als zukünftige Anpassungsstrategie zunehmend bedeutsamer. Eine derartige Planung sollte für öffentliche Bauten rechtlich vorgeschrieben werden. Die Umsetzung einer möglichst barrierefreien Lebenswelt sollte für alle Zielgruppen, ob jung oder alt in allen Lebensbereichen gefördert und realisiert werden. 2. Zentralörtliche Versorgung Anmerkung: Der Landesentwicklungsplan befürwortet die Konzentration auf leistungsstarke Schwerpunkte. Diese Schwerpunkte sollten klar festgelegt werden, insbesondere auch im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit. Darüber hinaus sollte in ländlichen Regionen die Erreichbarkeit der Zentralorte der sich verändernden Alterstruktur angepasst werden. Fraglich ist wie mobil die »Alten « der Zukunft sind und ob	

Stellungnahme	
sie sich weiterhin ein Fahrzeug leisten werden können. 3. Produkte und Dienstleistungen auf die steigende Zahl Älterer und Behinderter ausrichten Anmerkung: Diese Ausrichtung sollte altersunabhängig erfolgen und alle Altersstufen bei der Planung und Umsetzung berücksichtigen. Barrierefreiheit richtet sich nicht nur an ältere Mitbürger und Menschen mit Behinderung, sondern ebenso an Familien (z.B. DIN zur Barrierefreiheit). 4. Daseinsvorsorge und gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen: Anmerkung: Gleichwertige Lebensverhältnisse sollen Chancengleichheit und identische Lebensverhältnisse an jedem Ort gewährleisten. Wie dieses Ziel in ländlichen Regionen ausgestaltet werden kann, muss konkretisiert werden. Was bedeuten gleichwertige Lebensverhältnisse in einer ländlichen Region?	
Beteiligter: 425 Schleswig-Holsteinischer Heimatbund ID: 397	
<u>Demografische Entwicklung:</u> Grundsätzlich halten wir die zur Bewältigung der sich aus der demografischen Entwicklung ergebenden Handlungserfordernisse für richtig, meinen aber, dass sich das noch nicht genügend auf den verschiedensten inhaltlichen Ebenen des LEP abbildet. In einem Satz, wie „Auch eine Analyse der heutigen Alterstruktur kann bereits konkrete Hinweise auf zukünftige Entwicklungen geben“ (Abs. 4.4.(1)), dem natürlich zuzustimmen ist, kommt das Dilemma der Planung, „Entwicklung“ dort voranzubringen, wo „Schrumpfung“ die wahrscheinliche Perspektive ist, am besten zum Ausdruck. Aufgabe des LEP sollte es sein, nicht nur die Entwicklung im Sinne von Wachstum zu ordnen, sondern auch die absehbare Schrumpfung in einigen Landesteilen sinnvoll zu steuern und inhaltlich zu begleiten. Gleiches gilt für die zu erwartende Entwicklung in 20 oder 30 Jahren in den derzeit prosperierenden Bereichen wie z.B. im Randbereich von Hamburg, wenn sich die Familienstrukturen grundlegend ändern werden. Zur frühzeitigen Analyse und Entwicklung von Anpassungsprozessen sollte der LEP deshalb für die Städte und Gemeinden • Beurteilungskriterien für die Analyse der heutigen Lage und zukünftigen Entwicklung • und Handlungsanleitungen auch für absehbare Prozesses der Schrumpfung und Umstrukturierung anbieten. Wir sehen besondere Probleme in den höchst sensiblen Strukturen des ländlichen Raumes, in dem das bisherige Wachstum durch Einfamilienhäuser mehr Probleme gebracht als gelöst hat. Die Sicherung und sensible Weiterentwicklung der kulturellen, sozialen, baulichen und landschaftlichen Werte in den Dörfern und kleinen Städte und deren Umgebung sollte dabei ein vorrangiges Ziel sein. Auch hier (in den EFH-Gebieten) wird die demografische Entwicklung spätestens in 20 Jahren noch stärkere Probleme bei der Aufrechterhaltung der Versorgung und	

Stellungnahme	
Dienstleistungen als heute bereiten. Ein solcher Prozess darf nicht dem Selbstlauf überlassen bleiben, sondern sollte durch die Landesplanung unter Vorgabe von themenorientierten Zielen moderiert werden. Ziel sollte es dabei sein • die Identität der Dörfer und Städte zu bewahren und hervorzuheben, • die <i>soziale und -kulturelle</i> Aufgabe der Städte im weitesten Sinn zu stärken, • die Bildung von Stadtnetzen zur sinnvollen Aufgabenteilung fördern.	
Beteiligter: 738 Stadt Heide ID: 2217	
Zu Abs. 3 und 9: Eine Einstufung der Stadt Heide als (Teil-)Oberzentrum würde die Konzentration auf zentrale Orte und die Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse sinnvoll unterstützen (s. Anmerkungen zu 6.2).	
Beteiligter: 738 Stadt Heide ID: 2218	
Zu Abs. 6: Verstärkte intra- und interregionale Kooperationen sind sinnvoll und begrüßenswert. Diese können, müssen jedoch nicht, automatisch mit größeren Verwaltungseinheiten erreicht werden. Die Möglichkeiten und Grenzen sind in jedem Einzelfall zu prüfen.	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 125	
Unter 4.3. habe ich bereits dargestellt, das die Folgerung, eine geänderte demographische Situation verlange nach einem anderen Wohnungsangebot, fehlerhaft sein könne. Richtig ist sicherlich, das die Kommunen sich sich ändernden Bedingungen anpassen müssen. Allein die Art der Änderungen muß vor Ort wahrgenommen und geplant werden. Dazu benötigen die Kommunen Handlungsspielraum, möglicherweise Abstimmungen in Regionalplänen, aber sicherlich keine restriktiven Vorgaben, wie sie unter dem Absatz 4 erfolgt. Dieser Absatz kann gestrichen werden	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 126	

Stellungnahme	
Unter 4.3. habe ich bereits dargestellt, das die Folgerung, eine geänderte demographische Situation verlange nach einem anderen Wohnungsangebot, fehlerhaft sein könne. Richtig ist sicherlich, das die Kommunen sich sich ändernden Bedingungen anpassen müssen. Allein die Art der Änderungen muß vor Ort wahrgenommen und geplant werden. Dazu benötigen die Kommunen Handlungsspielraum, möglicherweise Abstimmungen in Regionalplänen, aber sicherlich keine restriktiven Vorgaben, wie sie unter dem Absatz 3 erfolgt. Dieser Absatz kann gestrichen werden	

5. Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur des Landes

Stellungnahme	
Beteiligter: 385 Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. ID: 370	
Kein Festschreiben der ohnehin vorhandenen Tendenzen - Gleiche und eigenständige Entwicklungsmöglichkeiten für die ländlichen Räume (zu 5. „Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur des Landes“) Es ist sicherlich zutreffend, die vorhandene Raumstruktur als Ausgangspunkt der planerischen Festlegungen zu wählen. Gegen die dabei gewählte Gliederung in Ordnungsräume, ländliche Räume, Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen und gegen die Neuaufnahme der Landesentwicklungsachsen lässt sich kaum etwas einwenden. Dies gilt auch für die Beschreibung der bisherigen Funktionen dieser Räume. Problematisch ist allerdings, die vorgefundene Funktion dieser Räume gleichzeitig als Planungsziel wieder festzuschreiben. Dabei werden die bestehenden Tendenzen fest- und fortgeschrieben und damit zementiert. Den mit minderen Funktionen versehenen ländlichen Räumen wird damit die Chance auf Entwicklung und Aufstieg in eine andere Raumkategorie von vornherein genommen. Dies entspricht dem problematischen Ansatz des „Stärkens von Stärken“, der aber nichts anderes bedeutet, als die ohnehin benachteiligten strukturschwachen Räume zu vernachlässigen. Dies wird deutlich, wenn die verdichteten und an ihren Kapazitätsgrenzen angelangten Ordnungsräume gleichwohl als Schwerpunkt wirtschaftlicher und baulicher Entwicklung vorgesehen werden. In der gleichen Tendenz liegt es in den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen, die Kernstädte als vorrangige Schwerpunkte für Wohn-, Gewerbe- und Infrastruktur herauszuheben und den Umlandgemeinden Entwicklungsmöglichkeiten nur im Rahmen von Stadt-/Umlandkonzepten zubilligen zu wollen. Darin liegt keine Stärkung, sondern eine Schwächung der ländlichen Räume und von einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesamtentwicklung, die der Plan fordert, kann keine Rede sein. Dieser Begriff ist ohnehin problematisch. Statt um gleichberechtigte Teilhabe, muss es vielmehr um eigene Entwicklungschancen und	

Stellungnahme	
eigenständige Entwicklung unter Nutzung der durchaus vorhandenen Standortvorteile der ländlichen Räume gehen. Den Begriff der Eigenständigkeit der ländlichen Räume betonte der Landesraumordnungsplan 1998 noch (4.3 Abs. 2), während die entsprechende Passage in 5.4 Abs. 2 des Entwurfes offenbar bewusst auf diesen Begriff verzichtet.	
Beteiligter: 432 Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. ID: 440	
7.) Die verschiedentlich im LEP weiterhin zugrunde gelegte Gliederung Städte und ländliche Räume erscheint etwas von der Entwicklung überholt. Inzwischen vollzieht sich doch eine erhebliche Entwicklungsdynamik hinsichtlich Siedlung und Gewerbe im "Zwischenraum": ländlich wohnen und dennoch städtisch ausgerichtet, vielfach als ein Mix von Dorf mit Stadt (z.B. Neumeimersdorf in Kiel). Maßnahmen hinsichtlich Flächenverbrauch und Steuerung der Entwicklung in den Stadt-Umlandbereichen kommen im LEP über eine Beschreibung der Ordnungsräume (vgl. Kap. 5.3) kaum in einem den Problemen angemessenen Umfang zur Geltung.	
Beteiligter: 569 Gemeinde Bosau ID: 1124	
5. Entwicklung der Raumstruktur Nach der Planzeichnung des Landesentwicklungsplanes liegt die Gemeinde Bosau im ländlichen Raum, wobei ein Großteil der Gemeinde auch zum „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ zum Mittelzentrum Eutin zugeordnet wird. Es wird gefordert, dass auch die Ortschaften Majenfelde und Braak in den Stadt- und Umlandbereich aufgenommen werden, da diese auch sehr nah am Mittelzentrum und an einer Landesstraße liegen.	
Beteiligter: 310 Kreis Schleswig-Flensburg ID: 1596	
Aspekte zum Kapitel 5: Übergeordnete Raumstruktur Die Konzentration von Entwicklung in den Ordnungsräumen darf nicht zu einer Schlechterstellung der ländlichen Zentralorte und Unterzentren führen. Die Stärken des ländlichen Raumes müssen mit Augenmaß weiter entwickelt werden, und zwar mit dem Blick der Menschen vor Ort. Für die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes müssen die Stärken und Potenziale ausgebaut werden, und dazu zählt insbesondere die naturräumliche Ausstattung für den Tourismus und der Erhalt der Landwirtschaft. Für diese Weiterentwicklung muss das Land den kommunalen Entscheidungsträgern mehr Vertrauen entgegenbringen, da auch bisher keine leichtfertigen Entscheidungen getroffen wurden. Neben den im Plan genannten Landesentwicklungsachsen gibt es wichtige Ost-West-Verbindungen, die für den ländlichen Bereich ebenfalls die	

Stellungnahme	
Bedeutung von Siedlungsachsen besitzen. Diese müssen benannt und mit gleichwertigen Chancen und Aussagen im Plan versehen werden.	
Beteiligter: 415 LandesFrauenRat SH e.V. ID: 267	
Zu 5: Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur Zu den Ordnungsräumen wird ausgeführt, dass Einwohnerdichte und Arbeitsplatzangebot in den einzelnen Bereichen nicht harmonisieren. Dies führt - wie erwähnt - zu Pendlerbewegung. Daneben aber, und das ist ein besonderes Anliegen des LandesFrauenRates, stellt es erwerbstätige Frauen vor besondere organisatorische Probleme. Sie sind es, die in der Regel immer noch zusätzlich die Betreuung der Kinder und die Versorgung der Familie zu bewältigen haben. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die Schwerpunktsetzung auf die Ordnungsräume für die wirtschaftliche und bauliche Entwicklung zweifelhaft. Es ist zu befürchten, dass sich für fernab der Zentren lebende Frauen eine realistische Erwerbsmöglichkeit nicht bietet. Dass aber steht einer wirklichen Gleichstellung von Frauen und Männern entgegen und benachteiligt Frauen rein aus faktischen Gründen erheblich.	
Beteiligter: 665 Naturschutzbeirat sl-fl ID: 1603	
<u>Kap. 5.1 L (1) letzter Pkt. i. Verb.m. L (2) (S. 32) letzter Pkt. "Biotopverbund"</u> Der Leitbildansatz "Wir wollen, dass die Teilräume des Landes ... nachhaltig und umweltfreundlich entwickelt werden und die Entwicklung auf den Erhalt der natürlichen Ressourcen und der Lebensqualität abzielt." klingt vortrefflich. Äußerst dürftig ist jedoch der nächste Schritt ausgearbeitet: "Wie kommen wir dahin? Indem wir ... den Biotopverbund weiter voranbringen." An dieser Stelle besteht ganz erheblicher Nachbesserungsbedarf seitens des Planverfassers, wenn er ernst genommen werden will!	
Beteiligter: 328 Stadt Flensburg ID: 4058	
Kapitelbezug: 5.1 Leitbild 5.3 Ordnungsräume 5.4 Ländliche Räume 5.5 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen In den zentralen Orten Schleswig-Holsteins leben ca. 70 % der Einwohner . Hier konzentrieren sich über 80 % der Arbeitsplätze . Dies unterstreicht die Bedeutung der zentralen Orte für die Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur des Landes und der einzelnen Elemente der Entwicklung, wie z. B. der Siedlungsstruktur und der Siedlungsentwicklung, der wirtschaftlichen Entwicklung etc.. Unter den veränderten Leitbildern der Raumentwicklung wird insbesondere den Städten künftig noch stärker als in der Vergangenheit die	

Stellungnahme	
Funktion als „Kraftzentren der Entwicklung“ zufallen. Sie werden die Motoren des wirtschaftlichen Wachstums sein und die kulturellen Zentren bleiben. Dieser Entwicklung muss der zukünftige Landesentwicklungsplan mit verbesserten Entwicklungsmöglichkeiten der Städte und der zentralen Orte Rechnung tragen. Die Städte müssen insbesondere in Bezug auf ihre nachhaltige finanzielle Leistungsfähigkeit, aber auch zur Aufrechterhaltung ihres Versorgungsangebotes gestärkt werden. Eine Schwächung der zentralen Orte, insbesondere der Ober- und Mittelzentren, etwa durch einen „ruinösen Wettbewerb“ mit Umlandgemeinden, die nicht über eine zentralörtliche Einstufung verfügen, muss durch die Verpflichtung zu neuen Organisations- und Kooperationsformen begegnet werden, die Anreize zur Kooperation anstelle von Konkurrenzdenken schaffen. Der im Landesentwicklungsplan enthaltene Ansatz zur Bildung von Kooperationsräumen wird daher ausdrücklich begrüßt. Für die Regionen um die Ober- und Mittelzentren sollte die Verpflichtung zu Kooperationsräumen verbindlich vorgesehen werden. Der notwendige Umfang der Kooperation, ggf. mit differenzierten Wachstumskriterien, sollte - zumindestens in allgemeiner Form - ebenfalls durch die Landesentwicklungsplanung verbindlich vorgegeben werden. Darunter verbleibt den betroffenen Kommunen ein ausreichender Spielraum zur regionalen / örtlichen Ausfüllung. Das Controlling sollte über ein regionales Monitoring erfolgen.	

5.1 Leitbild

Stellungnahme	
Beteiligter: 324 Amt Büchen ID: 2680	
Das Leitbild zu Punkt 5.1 auf S. 32 beschreibt, dass „... die Teilräume des Landes gleichberechtigt sind und für alle hier lebenden Menschen gleichwertige Lebensverhältnisse bieten“. Um dieses Ziel zu erreichen sollen „Ordnungsräume und ländliche Räume mit ihren unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven gleichberechtigt...“ gefördert werden. (LEP 5.1 Abs. 2 S. 32) Weniger Spiegelstriche weiter bezieht sich der LEP bei der Unterstützung der regionalen Verantwortungsträger ausschließlich auf die Ober- und Mittelzentren. Der Entwurf des LEP mit seinen übermäßig zugunsten der Städte und zentralen Orten festgelegten Entwicklungsansätzen und der auf der anderen Seite dramatischen Kürzung der Entwicklungsmöglichkeiten aller nicht zentralen Orte stellt eine einseitige Benachteiligung des	

Stellungnahme ländlichen Raumes dar. Dabei geht es den Landgemeinden nicht um ungebremstes Wachstum überall, sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden sowie um eine gleichberechtigte Kooperation im kommunalen Bereich. Der Entwurf des LEP bringt eine <u>zu geringe Wertschätzung für die Weiterentwicklung der Landgemeinden</u> auf. In den Dörfern ist in den letzten Jahrzehnten bei vielen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Kita, Jugendräume, Schulen, ... eine kostenträchtige Infrastruktur geschaffen worden. Ein Stillstand in der Entwicklung schwächt die geschaffenen Infrastruktureinrichtungen. Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Landgemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher keine leichtfertigen Planungen unternommen und Investitionsruinen hinterlassen. Eher ist eine gedeihliche Weiterentwicklung in der Breite in unserem Land erreicht worden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP darf sich nicht zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Gemeinden, Menschen und Betriebe entwickeln. <u>Forderung:</u> Die ländlichen Räume dürfen durch die Restriktionen des neuen LEP nicht faktisch stillgelegt werden.	
Beteiligter: 618 Gemeinde Haselau ID: 3034	
<i>5.1 Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur</i> • <i>Ordnungsräume und ländliche Räume mit ihren unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven gleichberechtigt fördern und helfen, Defizite strukturschwächerer Räume auszugleichen;</i> • <i>entlang der Landesentwicklungsachsen Wirtschaftsentwicklung „ins Land tragen“;</i> Es ist begrüßenswert, dass Ordnungsräume und Ländliche Räume gleichberechtigt gefördert und Defizite ausgeglichen werden sollen. Dies geht aber nicht, wenn nur entlang der Landesentwicklungsachsen Wirtschaftsentwicklung „ins Land getragen“ werden kann. Björn Engholm: „Arbeit zu den Menschen bringen“.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 914 Gemeinde Quern ID: 3263	
<u>5.1 Leitbild (übergeordnete Raumstruktur des Landes)</u> <i>(1) Teilräume des Landes sollen gleichberechtigt sein und gleichwertige Lebensverhältnisse bieten</i> Die Aneinanderreihung von Lehrbuchsätzen ist enttäuschend. Da die Ausgangsbedingungen im Lande bereits ungleich sind, werden Ansätze zur Lösung gebraucht; sie fehlen im Folgenden.	
Beteiligter: 449 Gemeinde Westerhever ID: 506	
Zu den Leitbildern der Raumordnung Für die „Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur des Landes“ soll im LEP-Entwurf gelten, „dass die Teilräume des Landes gleichberechtigt sind und für alle hier lebenden Menschen gleichwertige Lebensverhältnisse bieten.“ Mit dieser Aussage folgt der LEP-Entwurf dem grundgesetzlich verankerten Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Dieses Ziel entspricht nicht nur dem Gerechtigkeitsinn, sondern auch dem Lebensgefühl der Menschen sowie den gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Anforderungen. Leitbilder: „Wachstum und Innovation“, „Daseinsvorsorge sichern“ und „Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften gestalten“ Wird nun dieses positive Lebensgefühl durch den LEP-Entwurf gestärkt? Die Gemeinde Westerhever kann dies nicht bejahen, im Gegenteil. Die Stärkung der Ordnungsräume mit den Oberzentren Kiel und Lübeck, die Stärkung von Landesentwicklungsachsen entlang der Autobahnen mit den Oberzentren Flensburg, Neumünster, den Mittelzentren und den Stadt-Umlandbereichen sowie die Orientierung an die Metropolregion Hamburg geht zu Lasten der ländlichen Regionen. Der ländliche Raum ist aber nicht die Peripherie wirtschaftsstarker Zentren, die alle dort unerwünschten Funktionen und Nutzungen aufnimmt. Die Städte haben Qualitäten und Stärken, die z.T. der ländliche Raum nicht hat und umgekehrt hat der ländliche Raum andere Stärken und Qualitäten, die die oben genannten Städte und Entwicklungsachsen nicht haben. Der ländliche Raum ist durchaus in der Lage einen eigenständigen Beitrag als Lebens-, Gesellschafts-, Kultur- und Wirtschaftsraum zu leisten, dies bezieht sich auch auf eigenständige Beiträge zum Leitbild „Wachstum und Innovation“. Es darf daher keine Hierarchisierung von Ordnungsräumen und Raumtypen geben, bei der den strukturschwachen ländlichen Räumen nur noch	

Stellungnahme	
Restfunktionen zugewiesen werden, wie z.B. in Westerhever die landesweite auszuweisenden FFH-Gebiete, oder in anderen Regionen die 1 % der Landesfläche mit Vorrangflächen für Windenergieanlagen usw. Mit einer zentralistischen, hierarchischen Raumordnungspolitik wird den ländlichen Räumen der eigenständige Beitrag für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung abgesprochen. Gerade in einem Bundesland wie Schleswig-Holstein, wo fast 80 % der Landesfläche nach dem LEP-Entwurf als ländlicher Raum charakterisiert wird und wo 49 % der Einwohner von Schleswig-Holstein leben, muss klar sein, dass die Stadt nicht ohne das Land auskommen kann und umgekehrt. Stadt und Land haben ihre unterschiedlichen Stärken und Potentiale, beide müssen davon profitieren, dass diese gleichberechtigt im ländlichen und im städtischen Raum gefördert werden, und zwar in interkommunaler und überregionaler Zusammenarbeit.	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 274	
Die Aufzählung der einzelnen Punkte des Leitbildes unter 5.1 verstehen wir in ihrer Reihenfolge als Priorisierung. Wir bitten darum, dies im Text klar zu stellen.	
Beteiligter: 305 Kreis Herzogtum Lauenburg ID: 3666	
1. Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz als Untere Naturschutzbehörde: Zur Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur werden von hier Differenzen zwischen den in Kapitel 5.1 formulierten Leitbildern, den Biotopverbund weiter voranzubringen und der Verbesserung der Verkehrsverbindungen zwischen den Teilräumen gesehen. Soweit es hier nur um die Verbesserung bestehender Verkehrsverbindungen geht, können diese Leitbilder sicher nebeneinander existieren. Bei der Schaffung neuer Verkehrsverbindungen kommt es aber i.d.R. zu Zerschneidungen von Natur und Landschaft; der Biotopverbund wird damit unterbrochen. Hier sollte auf die Verbesserung der bestehenden Verkehrsverbindungen abgestellt werden. Ähnlich problematisch wird das ebenfalls in Kap. 5.1 und 5.6 formulierte Leitbild - entlang der Landesentwicklungsachsen Wirtschaftsentwicklung „ins Land zu tragen“ - an den Stellen gesehen, wo diese Landesentwicklungsachsen auf die in der Karte dargestellten „dünnbesiedelten, abgelegenen Gebiete“ treffen. Dieses ist bei der Autobahn (A) 24 im östlichen Kreisgebiet der Fall. Dieser Teil des Naturparks „Lauenburgische Seen“ mit seinen angrenzenden Naturparkkernzonen und z.T. ebenfalls direkt angrenzenden NATURA 2000 - Gebieten zeichnet sich aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch seine relative Abgeschiedenheit und eine z.T. damit verbundene Naturnähe aus. Das Gebiet ist folgerichtig in der Karte zum LEP auch als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dargestellt. Die Darstellung der Landesentwicklungsachse entlang der A 24 soll insofern in diesem Gebiet entfallen. Ebenso sollte unter dem Punkt „Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur“ (Kap. 5) der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die	

Stellungnahme	
sich bspw. hieraus mittelbar ergebenden Strukturen des Netzes NATURA 2000 bzw. des Biotopverbundsystems mit dem Ziel eines Verwirklichungsgrades von 10 % der Landesfläche deutlicher herausgestellt werden.	
Beteiligter: 738 Stadt Heide ID: 2216	
Ressourcenbündelung (d.h. Verwaltungszusammenlegung) ist kein Selbstzweck, sondern soll der Effizienzsteigerung dienen. Deshalb sollte dieses Leitbild lieber zweckorientiert als mittellorientiert formuliert werden. Vorschlag: „Steigerung der organisatorischen und institutionellen Effizienz“. Es wird außerdem vorgeschlagen, als zusätzliche Leitbilder zu ergänzen: In Abs. 1: „Bewahrung der charakteristischen Merkmale der Einzelregionen zur Stärkung der Identität als Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit.“ In Abs. 2: „Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen.“	
Beteiligter: 407 (Privatperson) ID: 91	
(1) Was wollen wir? Letzten Punkt erweitern:• nachhaltig und umweltverträglich entwickelt werden und die Entwicklung auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen Ressourcen und der Lebensqualität abzielt.(2) Wie kommen wir dahin?Vorschlag: Einen weiteren Punkt hinzufügen:• Den Stellenwert des Natur- und Landschaftschutzes stärken	
Beteiligter: 299 (Privatperson) ID: 5	
Zu Ziffer (1): Der 5. Spiegelpunkt sollte stärker das zwingend anzustrebende Ziel einer Zusammenführung der norddeutschen Bundesländer betonen. Dazu folgender Textvorschlag: - untereinander und mit den Teilräumen der Metropolregion Hamburg zusammenarbeiten und solidarisch Verantwortung für die gemeinsame Zukunftsfähigkeit übernehmen	

5.2 Küstenmeer und integrierte Küstenzonenentwicklung

Stellungnahme	
Beteiligter: 506 Gemeinde Bordelum ID: 796	
Die Besonderheiten der Nordseeküste können besser realisiert werden wenn diese im Regionalplan festgeschrieben werden (anstatt im Landesentwicklungsplan)	
Beteiligter: 542 Gemeinde Helgoland ID: 908	
<u>Zu 5.2 Küstenmeer und integrierte Küstenzonenentwicklung</u> In Absatz 3 wird das Ziel formuliert, dass Planungen und Maßnahmen im Küstenmeer Schleswig-Holstein mit den Planungen und Maßnahmen in den angrenzenden Küstenmeeren der Nachbarländer und -staaten sowie mit der AWZ abzustimmen sind. Die Gemeinde Helgoland sieht dieses Erfordernis als äußerst wichtig an. Umso wichtiger ist, dass alle Planungen und Maßnahmen auch im LEP dargestellt werden. Folgende Darstellungen sind demzufolge (teilweise nur nachrichtlich) nachzutragen: • Eignungs- und Vorranggebiete für Windenergie • Trassen für Energie- und Datenkabel • Einbringungsgebiete für Baggergut • alle Schutzgebiete (vollständig). • Schifffahrtswege und Fährverbindungen • militärische Nutzung • Gebiete für Sediment- und Rohstoffgewinnung Im Übrigen ist es nicht verständlich, warum ein Raumordnungsplan für die ausschließliche Wirtschaftszone, ein Landesentwicklungsplan und ein Raumordnungsbericht erstellt werden und die entsprechenden Beteiligungsverfahren durchgeführt werden müssen, wenn in allen Plänen die jeweiligen nachrichtlichen Übernahmen der anderen Pläne dargestellt werden (sollten). Trotz unterschiedlicher Zuständigkeiten wäre es sinnvoll, lediglich einen vollständigen Plan zu erstellen. Dann würden sich die nachrichtlichen Übernahmen auf die Darstellungen der Nachbarstaaten beschränken. Die Gemeinde Helgoland wäre dann auch nicht mehr genötigt, bei mehreren Beteiligungsverfahren annähernd gleich lautende Stellungnahmen abzugeben.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4146	
5.2 Küstenmeer und integrierte Küstenzonenentwicklung (zu Absatz 7): Die Aufzählung „Berücksichtigung von Festlegungen für..." ist durch den neuen Themenpunkt „Regenerative Energie" zu ergänzen. In der Aufzählung „Berücksichtigung der Belange..." ist der zweite Themenpunkt um den Begriff „nachhaltige" zu ergänzen. Er soll somit lauten: „der Erhaltung und Weiterentwicklung der <i>nachhaltigen</i> Fischerei (> 7.8),"	
Beteiligter: 394 LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. ID: 161	
Für die Küstenregion werden die verschiedenen Raumnutzungsansprüche aufgezählt. Hier fehlt unseres Erachtens eine maßgebliche Nutzung: die Landwirtschaft.	
Beteiligter: 355 WSD Nord ID: 140	
Soweit bei Punkt 5.2 Abs. 3 die Abstimmung verschiedener Raumnutzungsansprüche untereinander genannt wird und dort insbesondere die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs und der Häfen und der maritimen Wirtschaft herausgestellt werden, mache ich darauf aufmerksam, dass in diesem Problemkreis die - in ihrer Ausdehnung in der Begründungsbox S. 32/33 als variabel dargestellte - Küstenzone so interpretiert werden muss., dass sie die Elbe bis Hamburg und den NOK mit einschließt. Es handelt sich insoweit um Seeschiffahrtsstraßen und die genannten Belange treffen auf ihren gesamten Verlauf ebenso zu wie in Gebieten, die unmittelbar an die Küste angrenzen.	
Beteiligter: 362 Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost ID: 36	
Des Weiteren möchte ich auf der Grundlage des Binnenschiffahrtsgesetzes folgende Anregungen zur Förderung der Binnenflotte und des Binnenschiffsverkehrs vorbringen: Zu Kap. 5.2 Küstenmeer- und integrierte Küstenzonenentwicklung Hier ist meines Erachtens insbesondere auch die Verbindung der Ostsee mit dem Elbstromgebiet über den ELK und die Bedeutung der Elbe für den Verflechtungsraum Hamburg zu benennen. Mit den derzeitigen Planungen bzw. Planungsabsichten der Städte Geesthacht und Lauenburg zur Errichtung eines teilweise trimodalen Containerumschlagplatzes wird meines Erachtens der regionale Bedarf zusätzlich deutlich. Ich schlage	

Stellungnahme	
daher vor, die Anbindung der Hafenstandorte und Küstenzonen (Siedlungszentren) an das Binnenland über leistungsfähige Binnenwasserstraßen (Verkehrswege) und Güterverteilungszentren als Ziel der Raumordnung aufzunehmen.	

5.3 Ordnungsräume

Stellungnahme	
Beteiligter: 455 Amt Berkenthin ID: 1846	
<u>19. Zuordnung zum Ordnungsraum Lübeck</u> In den Jahren 2001 / 2002 wurde zusammen mit der Hansestadt Lübeck unter Beteiligung der Landesplanung ein Entwicklungskonzept für die Region Lübeck (ERL) erstellt. Im Kreis Herzogtum Lauenburg sind davon räumlich erfasst die Gemeinden des Amtes Berkenthin und der Bereich des Amtes Lauenburgische Seen in der südlichen Abgrenzung mit den Gemeinden Schmilau und Ziethen sowie die Gemeinden Siebenbäumen, Grinau und Gr. Schenkenberg aus dem Amtsbereich Sandesneben-Nusse. <u>Forderung:</u> Es wird gefordert, dass dieser gesamte Raum der Ämter Berkenthin und Lauenburgische Seen sowie auch die Gemeinde Siebenbäumen dem Ordnungsraum Lübeck zugeschlagen wird. <u>22.1 Abgrenzung des Ordnungsraums Lübeck und Erweiterung</u> Im Anhang A2 zu Ziff. 5.3 sind nur die Gemeinden Krummesse, Bliestorf, Klempau und Rondeshagen als zugehörig zum Ordnungsraum Lübeck ausgewiesen. Diese Auswahl bzw. Aufzählung entspricht nicht der tatsächlichen Situation für den Ordnungsraum Lübeck. Alle Nachbargemeinden, die räumlich an das Stadtgebiet Lübeck angrenzen, haben vielfältige, unterschiedliche und wiederkehrende Berührungspunkte, die für die Entwicklung sowohl der städtischen als auch der gemeindlichen Infrastruktur wichtig sind. Gerade wegen der besonderen räumlichen Situation um die Hansestadt Lübeck ist der Ordnungsbereich entsprechend zu erweitern.	

Stellungnahme	
<u>Forderung:</u> Der Ordnungsraum Lübeck ist um die Gemeinden Behlendorf, Berkenthin, Düchelsdorf, Göldenitz, Kastorf, Niendorf b. Berkenthin und Sierksrade zu erweitern.	
Beteiligter: 324 Amt Büchen ID: 2674	
„Siedlungsachsen sollen ... strahlenförmig entlang von Verkehrslinien, vorzugsweise des schienengebundenen Personennahverkehrs, von den Zentren ins Umland lenken.“ (LEP 5.3 B S. 35) Dafür ist als Endpunkt einer solchen Achse ein Haltepunkt der Bahn sinnvoll, von dem Verbindungen in das weitere Umland abgehen. Büchen ist einer der 4 Taktknoten (Umsteigebahnhof und Wechsel in Bus und Auto möglich) in Schleswig-Holstein mit stündlicher Vertaktung, wobei Büchen als einziger Taktknoten ein Unterzentrum ist. Die Pendler aus Richtung Lübeck, Lüneburg und Schwerin gelangen über diesen Taktknoten nach Hamburg und umgekehrt. Die Bedeutung des Büchener Bahnhofes hat die Bahn durch Platz 85 auf ihrer Prioritätenliste klar dargestellt. Direktverbindungen nach Arhus, Prag und Westerland zeigen nationale und auch internationale Verkehrsströme aus. Die Aufwertung des schienengebundenen Personennahverkehrs für die Zukunft wird durch den dritten landesweiten Nahverkehrsplan für den SPNV verdeutlicht. Die voraussichtliche Verkehrsnachfrage 2005 - 2025 weist für die Strecke Hamburg - Büchen eine Nachfragesteigerung von 15 - 25 % aus. Ab Büchen Richtung Schwerin/Rostock und Berlin wird eine Nachfragesteigerung von über 25 % prognostiziert. Begründet wird dieses zum einen mit der sich ändernden Altersstruktur. So gibt es bis zum Jahr 2025 im Kreis Herzogtum Lauenburg kaum Veränderungen in der Zahl der Einwohner, im Vergleich zu 2005 gibt es jedoch 7% mehr über 65jährige und 4% weniger unter 20jährige. Zum anderen wird die Nachfragesteigerung mit einem veränderten Mobilitätsverhalten begründet. Erwerbstätige nehmen längere Wege in Kauf, weniger Schulstandorte ergeben längere Wege für Schüler, es steigt die Zahl der Fahrgäste mit altersbedingten Behinderungen und der Trend zu Kurzurlauben und Städtetouren hat zugenommen. Büchen weist ca. 3.000 Ein- und Aussteiger täglich aus (Schwarzenbeck 2.000 Ein- und Aussteiger täglich). Gemeinsam investieren Bund, Land, Bahn und Gemeinde bis zum Jahr 2011 ca. 8 Mio. Euro in die Aufwertung des Büchener Bahnhofes, der Park+Ride-Plätze sowie der Bike+Ride-Plätze. Die Kosten der dringend benötigten ca. 300 P+R-Stellplätze werden mit 75 % durch das Land bezuschusst. Nicht nur im Bereich der P+R-Flächen hat das Land die Bedeutung des Büchener Bahnhofes erkannt auch im LEP ist bereits festgelegt, dass „nach Fertigstellung der Ausbaustrecke Hamburg-Büchen-Berlin einschließlich deren Elektrifizierung ... der Regionalverkehr entsprechend den zunehmenden Pendlerverflechtungen und der angestrebten Siedlungsentwicklung zwischen Hamburg, Schwarzenbek, Büchen und Hagenow“ (LEP 7.4.2. Abs. 4 S. 84) weiter zu verbessern ist. Auch die LVS plant im dritten landesweiten Nahverkehrsplan für den SPNV eine Verdichtung des Angebotes Hamburg-Büchen.	

Stellungnahme	
Neben der Bahnverbindung ist auch die Nähe zur Autobahn A 24 mit der Abfahrt Hornbek und evtl. zukünftig Gudow gegeben. Die gewachsene Ausrichtung des Amtes Büchen macht auch der Beitritt zur AktivRegion Sachsenwald-Elbe deutlich. Ein Großteil der Beteiligten Körperschaften liegt im Ordnungsraum um Hamburg und ist auch nach dorthin ausgerichtet. <u>Forderung:</u> Die Siedlungsachse bis Büchen zu verlängern und Büchen als Achsenendpunkt einzutragen.	
Beteiligter: 923 Amt Dänischer Wohld ID: 3324	
<u>14. Zuordnung der Gemeinde Lindau zum Ordnungsraum Kiel</u> Die Gemeinde Lindau ist als einzige der Gemeinden des Amtes Dänischer Wohld Teil des Ländlichen Raumes (Text-Ziffer 5.4) und nicht Teil eines Ordnungsraumes (Text-Ziffer 5.3). Aus welchem Grund die Abgrenzung bereits im Landesraumordnungsplan 1998 erfolgte, kann nicht nachvollzogen werden. Gerade die Gemeinde Lindau, mit ihren Ortsteilen Großkönigsförde, Lindau und Revensdorf stellt sich in den verschiedenen Ortsteilen sehr unterschiedlich dar. Der Ortsteil Revensdorf hat einen großen zusammenhängend bebauten Ortsbereich, der nicht wie die anderen Ortsteile überwiegend durch landwirtschaftliche Betriebe geprägt ist. Dieser Ortsteil liegt direkt an der Trasse der Landesstraße 44, die von Rendsburg nach Gettorf führt und damit auch die Verbindung zur Bundesstraße 76. Es besteht somit eine sehr gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Der Wohnbereich Neu-Revendorf grenzt sogar direkt an den zentralen Ort Gettorf an. Eine Beurteilung der Einstufung sollte daher mit Blick auf die Gegebenheiten der einzelnen Ortsteile erfolgen. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Abgrenzungskriterien der Ordnungsräume gemäß Anhang A1 des Entwurfs des LEP der besonderen Lage der Gemeinde Lindau mit ihren Ortsteilen nicht gerecht wird und die Besonderheiten nicht entsprechend berücksichtigt. Es wird des weiteren darauf hingewiesen, dass ansonsten alle Gemeinden im Bereich des Dänischen Wohldes als Ordnungsraum dargestellt werden. Aus welchen Gründen die Gemeinde Lindau hier nicht zu gehört, kann nicht nachvollzogen werden. Die Begrenzung des Siedlungsentwicklungsrahmens auf 8% ist für die Gemeinde Lindau nicht akzeptabel. <u>Forderung:</u> Es wird gefordert, dass die Gemeinde Lindau als Teil des Ordnungsraumes Kiel dargestellt wird.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 764 Amt Lauenburgische Seen ID: 2291	
20. <u>Zuordnung zum Ordnungsraum Lübeck</u> In den Jahren 2001/2002 wurde zusammen mit der Hansestadt Lübeck unter Beteiligung der Landesplanung ein <u>Entwicklungskonzept für die Region Lübeck (ERL)</u> erstellt. Im Kreis Herzogtum Lauenburg sind davon räumlich erfasst die Gemeinden des Amtes Berkenthin und der Bereich des Amtes Lauenburgische Seen in der südlichen Abgrenzung mit den Gemeinden Schmilau und Ziethen sowie die Gemeinden Siebenbäumen, Grinau und Gr. Schenkenberg aus dem Amtsbereich Sandesneben-Nusse. <u>Forderung:</u> Es wird gefordert, dass dieser gesamte Raum der Ämter Berkenthin und Lauenburgische Seen sowie auch die Gemeinde Siebenbäumen dem Ordnungsraum Lübeck zugeschlagen wird. 23.2 <u>Erweiterung Ordnungsraum Lübeck</u> Nach der Karte des LEP-Entwurfes sind nur die Gemeinden Gr. Grönu, Gr. Sarau und Pogeez als zugehörig zum Ordnungsraum Lübeck mit der entsprechenden Farbmarkierung dargestellt. Im <u>Entwicklungskonzept für die Region Lübeck (ERL)</u> aus den Jahren 2001/2002 (siehe Ziffer 19) sind weitere Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen räumlich erfasst und sollen an der Entwicklung der Region Lübeck teilnehmen. Dem Ergebnis des ERL wird im LEP-Entwurf nicht Rechnung getragen. <u>Forderung:</u> Die Gemeinden Buchholz, Einhaus, Gr. Disnack, Harmsdorf, Kulpin, Giesensdorf, Albsfelde, Fredeburg, Schmilau, Ziethen, Mechow, Bäk und Römnitz sind dem Ordnungsraum Lübeck zuzuschlagen.	
Beteiligter: 1024 Amt Leezen ID: 3607	
Gemeinden Fredesdorf, Groß Niendorf, Kükels Es wird gefordert, alle Gemeinden des Amtsbereichs dem Ordnungsraum zuzuordnen.	
Beteiligter: 439 Amt Sandesneben-Nusse	

Stellungnahme	
ID: 870	
1. Zuordnung zu den Ordnungsräumen Hamburg / Lübeck Der Entwurf des LEP sieht um die schleswig-holsteinischen Oberzentren Kiel und Lübeck sowie um Hamburg Ordnungsräume vor, die in der Hauptkarte dargestellt sind. Die Ordnungsräume bestehen aus den Verdichtungsräumen und den dazugehörigen Randgebieten. Die Festlegung der Randgebiete um Hamburg stößt bei vielen Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse auf erhebliche Kritik. Diese Kritik stützt sich im wesentlichen auf den seit Jahren andauernden, insbesondere im vorangegangenen Planungszeitraum seit 1995 zu verzeichnenden starken Siedlungsdruck aus der Hansestadt Hamburg, der auch weiterhin andauert. Gerade dieser Siedlungsdruck hat in den vergangenen Jahren zu einer erheblichen Verdichtung in den Gemeinden sowie starken Pendlerbewegungen in Richtung Hamburg geführt. Es ist auch weiterhin damit zu rechnen, dass die Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse für Zuwanderer attraktiv bleiben und dass eine positive Gesamteinwohnerentwicklung erhalten bleiben wird. Bei dieser Entwicklung in den vorgenannten Gemeinden ist es verwunderlich, dass diese Gemeinden nicht schon ohnehin dem Ordnungsraum zugerechnet worden sind. Es muss deshalb auch die Methodik für die Abgrenzung der Ordnungsräume in Frage gestellt werden oder zumindest die Aktualität der zu Grunde gelegten Datenerhebung. Besonders betroffen sind insbesondere der Ländliche Zentralort Sandesneben sowie die umliegenden Gemeinden Schiphorst, Labenz, Steinhorst und Wentorf A.S., die aufgrund der starken Nachfrage nach Baugrundstücken ebenfalls eine rasante Siedlungsentwicklung zu verzeichnen haben. Bis auf den Ländlichen Zentralort Sandesneben dürften gerade diese Gemeinden bei Anwendung der geplanten Entwicklungsbeschränkungen in Zukunft in ihrer städtebaulichen Entwicklung gänzlich beschnitten werden, was im Vergleich zu dem tatsächlichen Bedarf vollkommen konträr wäre. Bei einer etwas weiteren Betrachtungsweise müssen sogar auch die weiteren Gemeinden an der immer mehr an Bedeutung gewinnenden Landesstraße 92 (L 92) sowie der Bundesstraße 208 (B 208) in diese Entwicklung einbezogen werden. Hierzu zählen insbesondere auch die Gemeinden Klinkrade, Siebenbäumen und Kastorf (Amt Berkenthin), die alle sehr gute Verkehrsverbindungen Richtung Autobahn 1 (A 1) Anschlussstelle Bad Oldesloe und damit zu einer der wesentlichen Landesentwicklungsachsen in Schleswig-Holstein aufweisen und deshalb stark nachgefragt werden. Die sehr guten Verkehrsverbindungen gelten natürlich auch für die westlich der L 92 liegenden Gemeinden Groß Boden, Stubben und Schürensöhlen, die in den vergangenen Jahren allerdings von sich aus wenig Siedlungsentwicklung zugelassen haben. Die Notwendigkeit einer Ausweitung des Ordnungsraumes wird auch rein optisch auf dem Entwurf des LEP bestätigt. Während nördlich der A 1 ein mindestens 10 bis 15 km breiter Streifen zwischen der Hansestadt Lübeck und der Hansestadt Hamburg als Ordnungsraum angesehen wird, gilt dieser südlich der A1 lediglich für die Gemeinden in einer Entfernung von max. 5 km. Und das obwohl wichtige Verkehrsachsen mit Zubringerfunktion, wie die B 208 nördlich der A 1 und nördlich von Bad Oldesloe fehlen.	

Stellungnahme	
Der Aufbau und die Systematik des LEP-Entwurfes ist weniger klar als beim Landesraumordnungsplan 1998. Das Zusammenspiel der verteilten Ziele und Grundsätze ist überkomplex. Der LEP-Entwurf vernachlässigt die Belange der Gemeinden, der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP entwickelt sich von der Planungsgrundlage zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Menschen und Betriebe. In den Jahren 2001/2002 wurde zusammen mit der Hansestadt Lübeck unter Beteiligung der Landesplanung ein Entwicklungskonzept für die Region Lübeck (ERL) erstellt. Im Kreis Herzogtum Lauenburg sind davon räumlich erfasst die Gemeinden des Amtes Berkenthin und der Bereich des Amtes Lauenburgische Seen in der südlichen Abgrenzung mit den Gemeinden Schmilau und Ziethen sowie die Gemeinden Siebenbäumen, Grinau und Gr. Schenkenberg aus dem Amtsbereich Sandesneben-Nusse. Forderung: Es wird gefordert, dass dieser gesamte Raum der Ämter Berkenthin und Lauenburgische Seen sowie die Gemeinden Siebenbäumen, Grinau und Gr. Schenkenberg dem Ordnungsraum Lübeck zugeschlagen wird.	
Beteiligter: 436 Amt Schwarzenbek-Land ID: 495	
19. <u>Zuordnung zum Ordnungsraum Hamburg</u> Nach dem Entwurf des LEP gehören 17 von 19 Gemeinden des Amtes Schwarzenbek-Land dem Ordnungsraum Hamburg an. Lediglich die Gemeinden Groß Pampau und Kankelau sind dem ländlichen Raum zugeordnet. Diese Angrenzung erscheint willkürlich gezogen und verursacht eine nicht nachvollziehbare Trennung des Amtsgebietes. Zudem liegen beide Gemeinden an der Landesentwicklungsachse A 24. Es sollten daher auch die Gemeinden Groß Pampau und Kankelau dem Ordnungsraum Hamburg zugeschlagen werden. Auf die Ausführungen zum „Raumzellenmodell“ Ziff. 11 dieser Stellungnahme wird verwiesen. Die Gemeinde Grove ist nach der Karte zum Entwurf des LEP dem Ordnungsraum Hamburg zugeordnet. In der Anlage A2 ist sie jedoch nicht aufgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um einen Fehler handelt, ansonsten gilt auch hier Absatz 1.	

Stellungnahme	
<u>Forderung:</u> Es wird gefordert, dass der gesamte Raum des Amtes Schwarzenbek-Land, also auch die Gemeinden Groß Pampau und Kankelau dem Ordnungsraum Hamburg zugeschlagen wird. Die Gemeinde Grove ist in der Anlage A2 aufzuführen.	
Beteiligter: 335 BUND Schleswig-Holstein ID: 458	
Zu 5.3 Ordnungsräume Positiv zu bewerten ist, dass die Siedlungsentwicklungen und der ÖPNV miteinander verknüpft werden sollen, dass durch Umlenkung der Verkehre die Stärkung des ÖPNV erreicht werden soll und dass der Erhalt des ÖPNV im ländlichen Raum ein zu erreichendes Ziel sein soll. Der Ordnungsraum um den Verdichtungsraum Hamburg im Kreis Stormarn ist überdimensioniert. Einbezogen ist ein Bereich, der zu recht als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft im Plan dargestellt ist. Die Charakterisierung unter Kap.5.3.G (2) und B (2) lässt sich auf diesen großen, weitgehend natürlichen Raum nicht anwenden: Ein dynamisches Wirtschaftswachstum, dynamische Arbeitsplatzentwicklung, Anbindung an nationale und internationale Verkehrsströme sind hier fehl am Platze. Die Grundsätze G 5.3. (2) können hier nicht durchgreifen. Korrekt wäre hier die Angabe eines Gebietes mit Eignung für Tourismus und Erholung (Gebiet mit besonderer Erholungseignung im Landschaftsrahmenplan). <u>Forderung:</u> • Deutliche Rücknahme des Ordnungsraumes ab dem westlichen Rand des Sachsenwaldes, nördlich davon für die Stormarer Schweiz, für das gesamte Gebiet östlich der B404.	
Beteiligter: 920 Gemeinde Altenholz ID: 3299	
zu 5.3 Ordnungsräume Ordnungsräume sind um die Ortszentren Kiel, Lübeck und Hamburg abgegrenzt. Es gibt Ordnungs- und Verdichtungsräume, Altenholz liegt im Ordnungsraum Kiel. Die Ordnungsräume sollen als Schwerpunkträume der wirtschaftlichen und baulichen Entwicklung im Land gestärkt werden (5.3 Abs.2). Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen vorrangig auf den Siedlungsachsen und außerhalb der Achsen auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Die B 503 ist nicht als Siedlungsachse vorgesehen, obwohl die in 6.4 vorgegeben Kriterien weitestgehend erfüllt sind. Eine Entwicklung ist somit überwiegend auf Kiel und die südliche Umgebung, jedoch nicht auf die nördlich Kiels liegende Region (5.3	

Stellungnahme	
Abs.3) ausgerichtet. Der Norden Kiels, somit auch Altenholz, sieht sich in seinen Entwicklungschancen benachteiligt und erwartet, dass die Siedlungsachsen neu strukturiert werden. Zudem besteht zukünftig für Altenholz bei Planungen für Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Infrastruktur und zur Freiraumgestaltung ein erhöhtes Abstimmungs- und gemeinsames Planungserfordernis mit der Stadt Kiel und den übrigen Umlandgemeinden. Die Gemeinde Altenholz sieht sich auch hier in ihrem Entscheidungsrahmen stark eingeschränkt und erwartet ebenso, dass auch künftig selbstverantwortliche Planungen und Entscheidungen getroffen werden können. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass keine leichtfertigen Planungen realisiert wurden, vor allem wird die interkommunale Zusammenarbeit bereits ausgeprägt praktiziert.	
Beteiligter: 544 Gemeinde Aumühle ID: 930	
9. Regionalplanung im Ordnungsraum Hamburg - Metropolregion Für die Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion muss sichergestellt werden, dass durch den Zuschnitt der regionalen Planungsräume eine einheitliche Interessenlage gegenüber Hamburg vertreten werden kann. <u>Begründung:</u> Die gewünschte Zusammenarbeit ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten bleibt. In diesem Bereich bedarf es umfangreicher Abstimmungen zwischen den Kreisen in Verbindung mit der Freien und Hansestadt Hamburg. Kontraproduktiv wäre es wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert werden würde.	
Beteiligter: 874 Gemeinde Barsbüttel ID: 2947	
Ordnungsraum und Siedlungsachse: Die Gemeinde Barsbüttel wird dem Ordnungsraum II. zugeordnet und liegt nicht auf einer Siedlungsachse, während die Nachbargemeinden Oststeinbek, Glinde und Reinbek zu einem Verdichtungsraum und auf einer Siedlungsachse gehören. Betrachtet man die Kriterien, die zur Einstufung in einen Verdichtungsraum zu Grunde gelegt werden, wie • Pendlerverflechtungen • Die Verdichtung einer Gemeinde (Siedlungsdichte, Einwohner und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)	

Stellungnahme	
Die Arbeitsplatzzentralität, ist Barsbüttel mit den Gemeinden Oststeinbek und Glinde vergleichbar und sollte ebenfalls zu dem Verdichtungsraum und damit auch als Teil der Siedlungsachse in Richtung Schwarzenbek gesehen werden. Die neu eingeführten Landesentwicklungsachsen entlang der Autobahnen A1 und A24 führen beide über das Gemeindegebiet und deuten auf einen zukünftigen überörtlichen Entwicklungsraum hin. Diese Aussage ist auch für Barsbüttel zu werten und unterstützt die Forderung, in den Verdichtungsraum einbezogen zu werden. Die Gemeinde Barsbüttel fordert die Aufnahme in den Verdichtungsraum Oststeinbek, Glinde, Reinbek und die dazugehörige Siedlungsachse.	
Beteiligter: 1005 Gemeinde Blekendorf ID: 3529	
1. Der Bereich Lütjenburg und Umgebung ist nicht mehr als Ordnungsraum ausgewiesen (vgl. S. 140 ff.). Damit die wirtschaftliche Entwicklung der Region nicht gehemmt wird, sollten hier zur Stärkung des Raumes entsprechende Klassifizierungen nachgeholt werden.	
Beteiligter: 889 Gemeinde Brande-Hörnerkirchen ID: 3077	
Das betrifft die Gemeinde Brande-Hörnerkirchen in besonderem Maße. Der Planenentwurf geht an der Ortslage Brande-Hörnerkirchens und den bestehenden Anbindungen völlig vorbei. Trotz guter exponierter Lage zur A 23 und zur zukünftigen A 20, trotz guter Anbindung durch ÖPNV, insbesondere auch HVV, ist die Gemeinde Brande-Hörnerkirchen im Planentwurf grundlos nicht in den angrenzenden Ordnungsraum einbezogen. Trotz sehr guter Pendlerverflechtung mit der Großmetropolregion Hamburg und dem Kreis Pinneberg sowie erkennbarer Zunahme der Übersiedlung von Hamburg in unsere Region - aufgrund der guten Verkehrsanbindung und Infrastruktur- wird der Gemeinde dadurch nur ein Wachstum um 8 % statt 13 % bis zum Jahre 2025 zugestanden. Eine Geltungsdauer ist vorgesehen für den Zeitraum von 2006 bis zum Jahre 2025. Diese muss aber unabdingbar für die Zukunft und die Planungssicherheit der Gemeinden von 2010 bis 2025 Geltung haben. Wir fordern für die Gemeinde Brande-Hörnerkirchen: Aufnahme in den Ordnungsraum: Damit verbunden: Erhöhung der Wachstumsquote von 8% auf 13%. Geltungsdauer von 2010 bis 2025	

Stellungnahme	
• Eigenverantwortliche Ansiedlung von Wohn- und Gewerbegebieten in Abstimmung mit den unmittelbaren Nachbargemeinden.	
Beteiligter: 545 Gemeinde Börnsen ID: 938	
9. Regionalplanung im Ordnungsraum Hamburg - Metropolregion Für die Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion muss sichergestellt werden, dass durch den Zuschnitt der regionalen Planungsräume eine einheitliche Interessenlage gegenüber Hamburg vertreten werden kann. <u>Begründung:</u> Die gewünschte Zusammenarbeit ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten bleibt. In diesem Bereich bedarf es umfangreicher Abstimmungen zwischen den Kreisen in Verbindung mit der Freien und Hansestadt Hamburg. Kontraproduktiv wäre es wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert werden würde.	
Beteiligter: 813 Gemeinde Dobersdorf ID: 2733	
1. Abgrenzung Ordnungsraum/Ländlicher Raum Die Gemeinde Dobersdorf ist im vorliegenden Entwurf des LEP dem ländlichen Raum zugeordnet. Dies ist nicht sachgerecht, da aufgrund der Ortsnähe und der bestehenden Verflechtungen die Gemeinde dem „Ordnungsraum Kiel“ zugerechnet werden muss. Die geplanten Siedlungsachsen von Kiel in Richtung Schönberg und Schwentidental/Preetz grenzen nördlich und südlich an die Gemeinde Dobersdorf. Insbesondere wird dazu auch auf den bestehenden hohen „Auspendleranteil“ in Richtung Kiel verwiesen. Die Gemeinde Dobersdorf wird im Rahmen der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft auch bereits von der Stadt Schwentidental verwaltet. Bereits der bestehende Regionalplan 2000 für den Planungsraum III weist die Gemeinde Dobersdorf dem Ordnungsraum Kiel zu und es ist nicht nachvollziehbar, unter welchen Gesichtspunkten jetzt eine Umstufung erfolgt.	
Beteiligter: 543 Gemeinde Hamwarde ID: 922	
9. Regionalplanung im Ordnungsraum Hamburg - Metropolregion Für die Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion muss sichergestellt werden, dass durch den Zuschnitt der regionalen Planungsräume eine einheitliche Interessenlage gegenüber Hamburg vertreten werden kann. <u>Begründung:</u>	

Stellungnahme	
Die gewünschte Zusammenarbeit ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten bleibt. In diesem Bereich bedarf es umfangreicher Abstimmungen zwischen den Kreisen in Verbindung mit der Freien und Hansestadt Hamburg. Kontraproduktiv wäre es wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert werden würde.	
Beteiligter: 618 Gemeinde Haselau ID: 3035	
5.3 Ordnungsräume <i>(2) Die Ordnungsräume sollen als Schwerpunkträume der wirtschaftlichen und baulichen Entwicklung im Land gestärkt werden und dadurch auch Entwicklungsimpulse für die ländlichen Räume (u 5.4) geben. Ihre Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung sollen weiter verbessert werden. Hierzu sollen die Anbindung an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme über Straße und Schiene sowie Luft- und Seeverkehrswege gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Flächen für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sollen in ausreichendem Umfang vorgehalten werden.</i> <i>Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen erfolgt vorrangig auf den Siedlungsachsen (u 6.4) und ist außerhalb der Siedlungsachsen auf die Zentralen Orte (u 6.2) zu konzentrieren. Diese Siedlungsschwerpunkte sollen gut an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden sein. Städte und Gemeinden auf den Siedlungsachsen sollen möglichst eine Anbindung an den schienengebundenen Personennahverkehr haben (u 7.4.5, 7.4.2). Die Räume zwischen den Siedlungsachsen sollen in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Als Lebensraum der dortigen Bevölkerung, aber auch als Räume für Land- und Forstwirtschaft, Naherholung und Ressourcenschutz sowie als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume sollen sie gesichert werden (u</i> Der Standortvorteil gegenüber den Zentren ist ihr Flächenpotential, dies wird nicht hinnehmbar eingeschränkt durch die vorrangige Entwicklung auf den Siedlungsachsen bzw. den Zentralen Orten. Damit bleibt für die Gemeinden nur wieder die landschaftlich betonte Struktur als Lebensraum für die Bevölkerung, in der <u>auch noch</u> Land- und Forstwirtschaft betrieben werden darf, aber vor allem Ressourcenschutz und ökologische Funktions- und Ausgleichsräume gesichert werden. Eine Entwicklungschance, die ein eigenständiges Überleben dieser betroffenen Gemeinden nicht sichert. <i>(4) In den Ordnungsräumen besteht für die Städte und Gemeinden bei Planungen für Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Infrastruktur und zur Freiraumgestaltung ein erhöhtes Abstimmungs- und gemeinsames Planungserfordernis. Die Kommunen sollen daher verstärkt zusammenarbeiten und dazu auch Instrumente der interkommunalen Kooperation nutzen.</i> Für die Gemeinde Haselau ist eine kommunale Zusammenarbeit schon seit Jahrzehnten selbstverständlich. So wurde der F-Plan schon 19xx mit der Gemeinde Haseldorf zusammen entwickelt. Diese Zusammenarbeit führt aber nicht zu dem gewünschten Ziel der	

Stellungnahme	
interkommunalen Kooperation. Unser naheliegender Kooperationspartner ist die Stadt Uetersen, sie ist aber nicht unmittelbarer Nachbar.	
Beteiligter: 886 Gemeinde Haseldorf ID: 3051	
Ordnungsräume Der Standortvorteil gegenüber den Zentren ist ihr Flächenpotential, dies wird nicht hinnehmbar eingeschränkt durch die vorrangige Entwicklung auf den Siedlungsachsen bzw. in den Zentralen Orten. Damit bleibt für die Gemeinden nur wieder die landschaftlich betonte Struktur als Lebensraum für die Bevölkerung, in der <u>auch noch</u> Land- und Forstwirtschaft betrieben werden darf, aber vor allem Ressourcenschutz und ökologische Funktions- und Ausgleichsräume gesichert werden. Eine Entwicklungschance, die ein eigenständiges Überleben dieser betroffenen Gemeinden nicht sichert.	
Beteiligter: 790 Gemeinde Hasenmoor ID: 2434	
Im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens gem § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz nimmt die Gemeinde Hasenmoor wie folgt Stellung: Der dem Landesentwicklungsplan beiliegenden Entwurfskarte ist zu entnehmen, dass der nördlich der B 206 liegende Teil der Gemeinde dem ländlichen Raum zugewiesen werden soll, der südlich der B 206 liegende Teil des Ordnungsraums ist. Im Anhang A 2 des LEP ist Hasenmoor jedoch nicht als Teil des Ordnungsraums aufgeführt. Da die Dorfentwicklung der Gemeinde schwerpunktmäßig und gewünschtermassen südlich der B 206 erfolgt (gem. Bebauungsplänen..., Bau des Dorfgemeinschaftshauses 2007, übergemeindlich genutzte Sporthalle und -anlagen) im Schwerpunkt OT Wolfsberg, sollte aus unserer Sicht die Gemeinde dem Ordnungsraum zugeteilt werden. Diese Sichtweise wird aus unserer Sicht noch gestützt durch die besondere verkehrsgünstige Lage der Gemeinde. A 7 - 5 Kilometer, B 206 innerorts, künftig A 20 - 2 Kilometer. Die Mittelzentren Bad Segeberg, Neumünster, Kaltenkirchen (Bad Bramstedt) sind innerhalb von 20 Minuten erreichbar. Auch die Oberzentren Kiel, Hamburg und Lübeck sind innerhalb von 45 Minuten erreichbar. Dies ist z.B. für die ortsansässigen Gewerbebetriebe	

Stellungnahme	
von großer Wichtigkeit. Hasenmoor befindet sich sowohl innerhalb des 10 Kilometer Radius um das Mittelzentrum Kaltenkirchen, als auch nah der in der Landesplanung als wichtig dargestellten A 2-Achse Hamburg - Neumünster, sowie der zukünftigen A 20 (vgl. 5.6 B, LEP § 40). Da die Gemeinde einerseits mit künftigen höheren Verkehrsbelastungen zu rechnen hat, sollten ihr andererseits die dem Ordnungsraum zustehenden besseren Entwicklungsmöglichkeiten gewährt werden. Dies könnte unter Anderem dazu beitragen, künftig den Schulstandort Hasenmoor zu sichern.	
Beteiligter: 850 Gemeinde Heilshoop ID: 2801	
Die Gemeinde Heilshoop nimmt die allgemeinen Ausführungen, insbesondere zum demographischen Wandel, zur Kenntnis. Es werden grundsätzlich auch keine Einwendungen dagegen erhoben, dass Heilshoop den Ordnungsräumen zugerechnet wird (5.3). Die Planungshoheit der Gemeinde (Art. 28 Abs. 2 GG) wird jedoch erheblich beschnitten, wenn z.B. in 5.3. Abs. 3 des Entwurfes bestimmt wird: "<i>Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen erfolgt vorrangig auf den Siedlungsachsen (>6.4) und ist außerhalb der Siedlungsachsen auf die Zentralen Orte (>6.2) zu konzentrieren.</i>" Hier muss der Text zumindest auf „sollen konzentriert werden“ abgemildert werden. Diese unabänderlich, bestimmende Wortwahl des Entwurfes (- hat, ist, muss, usw. -) muss dringend auch in anderen Abschnitten in das mildere - soll - geändert oder gestrichen werden. Die Absicht, die Wohnbebauung auf die zentralen Orte zu konzentrieren, wird entschieden abgelehnt. Die weitere Entwicklung als attraktive ländliche Wohnortgemeinde wird dadurch zum Stillstand gebracht. Den ländlichen Gemeinden wird dadurch die Perspektive abgesprochen und genommen. Auch die ländlichen Gemeinden haben in Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z. B. Kanalisation, Sportplätze, Kindergärten etc.) investiert und haben die Folgekosten zu tragen. Die Menschen in den Gemeinden brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Darauf muss der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen in den Dörfern zu organisieren.	
Beteiligter: 582 Gemeinde Hemme ID: 1176	
Ordnungsräume (S. 34) Der Ansatz, die Ordnungsräume als Schwerpunkträume der wirtschaftlichen und baulichen Entwicklung zu stärken, darf nicht dazu führen, die ländlichen Räume, wenn sich die Möglichkeit bietet, eigenständig wirtschaftlich und baulich zu entwickeln. Unnötige landesplanerische Hemmnisse sind zu vermeiden, damit der auf S. 37 formulierte raumordnerische Grundsatz der Sicherung der Daseinsvorsorge sowie der Schaffung von Arbeitsplätzen und Erwerbsmöglichkeiten realisiert werden kann.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 887 Gemeinde Hetlingen ID: 3062	
Ordnungsräume Der Standortvorteil gegenüber den Zentren ist ihr Flächenpotential, dies wird nicht hinnehmbar eingeschränkt durch die vorrangige Entwicklung auf den Siedlungsachsen bzw. den Zentralen Orten. Damit bleibt für die Gemeinden nur wieder die landschaftlich betonte Struktur als Lebensraum für die Bevölkerung, in der <u>auch noch</u> Land- und Forstwirtschaft betrieben werden darf, aber vor allem Ressourcenschutz und ökologische Funktions- und Ausgleichsräume gesichert werden. Eine Entwicklungschance, die ein eigenständiges Überleben dieser betroffenen Gemeinden nicht sichert.	
Beteiligter: 546 Gemeinde Hohenhorn ID: 948	
9. Regionalplanung im Ordnungsraum Hamburg - Metropolregion Für die Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion muss sichergestellt werden, dass durch den Zuschnitt der regionalen Planungsräume eine einheitliche Interessenlage gegenüber Hamburg vertreten werden kann. <u>Begründung:</u> Die gewünschte Zusammenarbeit ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten bleibt. In diesem Bereich bedarf es umfangreicher Abstimmungen zwischen den Kreisen in Verbindung mit der Freien und Hansestadt Hamburg. Kontraproduktiv wäre es wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert werden würde.	
Beteiligter: 851 Gemeinde Klein Wesenberg ID: 2810	
Die demographische Entwicklung und die daraus resultierenden Folgen sind der Gemeindevertretung durchaus bewusst. Der Ansatz, die Wohnbebauung auf die zentralen Orte zu konzentrieren, wird entschieden abgelehnt. Die weitere Entwicklung als attraktive ländliche Wohnortgemeinde wird dadurch zum Stillstand gebracht. Den ländlichen Gemeinden wird dadurch die Perspektive abgesprochen und genommen. Auch die ländlichen Gemeinden haben in Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z. B. Kanalisation, Sportplätze, Kindergärten etc.) investiert und haben die Folgekosten zu tragen. Die Menschen in den Gemeinden brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Darauf muss der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen in den Dörfern zu organisieren.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 919 Gemeinde Kronshagen ID: 3294	
1. Die Gemeinde Kronshagen spricht sich dafür aus, das gesamte Gemeindegebiet in dem Landesentwicklungsplan 2009 als Verdichtungsraum festzusetzen.	
Beteiligter: 547 Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf ID: 956	
9. Regionalplanung im Ordnungsraum Hamburg - Metropolregion	
Für die Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion muss sichergestellt werden, dass durch den Zuschnitt der regionalen Planungsräume eine einheitliche Interessenlage gegenüber Hamburg vertreten werden kann.	
<u>Begründung:</u> Die gewünschte Zusammenarbeit ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten bleibt. In diesem Bereich bedarf es umfangreicher Abstimmungen zwischen den Kreisen in Verbindung mit der Freien und Hansestadt Hamburg. Kontraproduktiv wäre es wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert werden würde.	
Beteiligter: 706 Gemeinde Lehmkuhlen ID: 1895	
Die Gemeinde sieht sich dem Ordnungsraum Kiel zugehörig und fordert deshalb eine entsprechende Berücksichtigung. Gemäß "Ländlicher Struktur- und Entwicklungsanalyse" wurde für diese Region eine Zunahme der Einwohnerzahlen festgestellt. Dieses muss in der Landesentwicklungsplanung für Lehmkuhlen Berücksichtigung finden.	
Beteiligter: 852 Gemeinde Mönkhagen ID: 2844	
Die demographische Entwicklung und die daraus resultierenden Folgen sind der Gemeindevertretung durchaus bewusst. Der Ansatz, die Wohnbebauung auf die zentralen Orte zu konzentrieren, wird entschieden abgelehnt. Die weitere Entwicklung als attraktive ländliche Wohnortgemeinde wird dadurch zum Stillstand gebracht. Den ländlichen Gemeinden wird dadurch die Perspektive abgesprochen und genommen. Auch die ländlichen Gemeinden haben in Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z. B. Kanalisation, Sportplätze, Kindergärten etc.) investiert und haben die Folgekosten zu tragen. Die Menschen in den Gemeinden brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Darauf muss der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen in den Dörfern zu organisieren.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 890 Gemeinde Osterhorn ID: 3079	
Das betrifft die Gemeinde Osterhorn in besonderem Maße. Der Planenentwurf geht an der Ortslage Osterhorns und den bestehenden Anbindungen völlig vorbei. Trotz guter exponierter Lage zur A 23 und zur zukünftigen A 20, trotz guter Anbindung durch den ÖPNV, insbesondere auch HVV, ist die Gemeinde Osterhorn im Planentwurf grundlos nicht in den angrenzenden Ordnungsraum einbezogen. Während die Städte Barmstedt und Kellinghusen ein Unterzentrum bilden und die Gemeinde Brande-Hörnerkirchen zumindest als ländlicher Zentralort dargestellt werden muss, ist für die Gemeinde Osterhorn überhaupt keine Einteilung vorgesehen. Trotz sehr guter Pendlerverflechtung mit der Großmetropolregion Hamburg und dem Kreis Pinneberg sowie erkennbarer Zunahme der Übersiedlung von Hamburg in unsere Region - aufgrund der guten Verkehrsanbindung und Infrastruktur- wird der Gemeinde dadurch nur ein Wachstum um 8 % statt 13 % bis zum Jahre 2025 zugestanden. Eine Geltungsdauer ist vorgesehen für den Zeitraum von 2006 bis zum Jahre 2025. Diese muss aber unabdingbar für die Zukunft und die Planungssicherheit der Gemeinden von 2010 bis 2025 Geltung haben. Wir fordern für die Gemeinde Osterhorn: • Aufnahme in den Ordnungsraum: Damit verbunden: Erhöhung der Wachstumsquote von 8% auf 13%. Geltungsdauer von 2010 bis 2025 • Eigenverantwortliche Ansiedlung von Wohn- und Gewerbegebieten in Abstimmung mit den unmittelbaren Nachbargemeinden.	
Beteiligter: 703 Gemeinde Rastorf ID: 1887	
Von ihrer Lage her gehört die Gemeinde Rastorf zum Ordnungsraum Kiel. 1. Die Gemeinde liegt auf der Siedlungsachsengrundrichtung 2. Der größte Teil der Gemeinde liegt nur 10 km um ein Oberzentrum 3. Die Verzahnung zum Stadtrandkern I. Ordnung Schwentinental beziehen sich für den größten Teil der Gemeinde auf Schule, Kultur, Sport, Grundversorgung usw.	
Beteiligter: 859 Gemeinde Rehhorst ID: 2865	

Stellungnahme	
Die demographische Entwicklung und die daraus resultierenden Folgen sind der Gemeindevertretung durchaus bewusst. Der Ansatz, die Wohnbebauung auf die zentralen Orte zu konzentrieren, wird entschieden abgelehnt. Die weitere Entwicklung als attraktive ländliche Wohnortgemeinde wird dadurch zum Stillstand gebracht. Den ländlichen Gemeinden wird dadurch die Perspektive abgesprochen und genommen. Auch die ländlichen Gemeinden haben in Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z. B. Kanalisation, Sportplätze, Kindergärten etc.) investiert und haben die Folgekosten zu tragen. Die Menschen in den Gemeinden brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Darauf muss der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen in den Dörfern zu organisieren.	
Beteiligter: 614 Gemeinde Scharbeutz ID: 1329	
5.3 Ordnungsräume Nach dem Landesentwicklungsplan 2009 liegt nur ein kleiner Teil des Ortsteiles Scharbeutz im Ordnungsraum um Lübeck. Dieses entspricht weder der städtebaulichen Realität noch wird es der tatsächlichen Bedeutung der Gemeinde gerecht. Daher fordert die Gemeinde Scharbeutz die gesamten Ortsteile Scharbeutz und Haffkrug, zwischen BAB 1 und Ostsee, dem Ordnungsraum Lübeck zuzuordnen.	
Beteiligter: 531 Gemeinde Schürensöhlen ID: 882	
3. Die Ausweitung des Ordnungsraumes südlich der Autobahn in ähnlicher Breite (10 bis 15 km) wie nördlich der Autobahn halten wir für sehr sinnvoll! Eine schnelle Anbindung zur nahen A1 (nur 6km) über Abfahrt Bad Oldesloe und B 208 sollte hier noch einmal deutlich hervorgehoben werden! Auch sollten hier nicht die Kreisgrenzen die Ordnungsräume kennzeichnen. Denn die Attraktivität für den Tourismus, die für den Kreis Herzogtum Lauenburg herausgestellt wird, ist für die Gegend um Schürensöhlen wohl nicht wirklich gegeben. Hier müssen andere Prioritäten gesetzt werden, z.B. <u>Leben auf dem Lande</u>, Arbeiten in der Stadt und die Ansiedlung kleinerer Gewerbebetriebe!	
Beteiligter: 1046 Gemeinde Stoltenberg ID: 3718	
Für die Gemeinde Stoltenberg hat sich zur Planaufstellung eine entscheidende Veränderung in den Entwicklungsmöglichkeiten ergeben. Durch den Wechsel in das Amt Probstei ist eine noch deutlichere stärkere Einbindung in die Region erfolgt. Nach Schul- und Einkaufszentrum ist jetzt auch noch eindeutige Richtungsveränderung und Einbindung in die Region Probstei, z.B. Amtsgeschäfte, Post (geplant) und Tourismusverband erfolgt. Die „künstliche Ausrichtung“ in das Amt Selent/Schlesien wurde aufgehoben. Deshalb sieht die Gemeinde Stoltenberg auch eine berechnete Forderung in den Ordnungsraum Kiel aufgenommen zu werden. Nur wenige km entfernt (3 km) ist die Gemeinde	

Stellungnahme	
Höndorf-Gödersdorf aufgenommen worden. Nun wird es immer „Grenzen“ geben müssen, wir sehen jedoch durch die die o.g. Argumente eine überzeugende Begründung für unser Anliegen. Diese Änderung hätte auch eine weitere Auswirkung auf die Wohnbebauung. Mit einer Zuordnung zum ländlichen Raum und der Bebauungsmöglichkeit von 8 % ist eine für die Gemeinde kaum vorstellbare Entwicklung möglich, zu mal Erschließungsaufwendungen in keinem Verhältnis (F/B-Plan Änderungen usw.) zu dem zu erzielenden Nutzen stehen. Die Anrechnung der Baulücken verschärfen dieses zusätzlich. Auch die Grundlage für die Entwicklungszahlen mit dem Wohnungsbaubestand 31.12.2006 sollte überdacht werden. Da der Plan erst voraus. 2009 in Kraft tritt, sind spätere Termine, wie z.B. 2007 oder aber 2008 denkbar. Mit dem vorgegebenen Termin 2006 ist eine weitere Beschränkung für die Gemeinde erfolgt und eine maßvolle Erweiterung faktisch ausgeschlossen.	
Beteiligter: 862 Gemeinde Wesenberg ID: 2872	
Die demographische Entwicklung und die daraus resultierenden Folgen sind der Gemeindevertretung durchaus bewusst. Der Ansatz, die Wohnbebauung auf die zentralen Orte zu konzentrieren, wird entschieden abgelehnt. Die weitere Entwicklung als attraktive ländliche Wohnortgemeinde wird dadurch zum Stillstand gebracht. Den ländlichen Gemeinden wird dadurch die Perspektive abgesprochen und genommen. Auch die ländlichen Gemeinden haben in Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z. B. Kanalisation, Sportplätze, Kindergärten etc.) investiert und haben die Folgekosten zu tragen. Die Menschen in den Gemeinden brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Darauf muss der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen in den Dörfern zu organisieren.	
Beteiligter: 863 Gemeinde Westerau ID: 2890	
Die demographische Entwicklung und die daraus resultierenden Folgen sind der Gemeindevertretung durchaus bewusst. Der Ansatz, die Wohnbebauung auf die zentralen Orte zu konzentrieren, wird entschieden abgelehnt. Die weitere Entwicklung als attraktive ländliche Wohnortgemeinde wird dadurch zum Stillstand gebracht. Den ländlichen Gemeinden wird dadurch die Perspektive abgesprochen und genommen. Auch die ländlichen Gemeinden haben in Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z. B. Kanalisation, Sportplätze, Kindergärten etc.) investiert und haben die Folgekosten zu tragen. Die Menschen in den Gemeinden brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Darauf muss der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen in den Dörfern zu organisieren.	
Beteiligter: 891 Gemeinde Westerhorn ID: 3081	
Das betrifft die Gemeinde Westerhorn in besonderem Maße. Der Planentwurf geht an der Ortslage Westerhorns und den bestehenden Anbindungen völlig vorbei. Trotz guter exponierter Lage zur A 23 und zur zukünftigen A 20, trotz guter Anbindung durch ÖPNV, insbesondere auch HVV, ist die Gemeinde Westerhorn im Planentwurf grundlos nicht in den angrenzenden Ordnungsraum einbezogen.	

Stellungnahme	
Trotz sehr guter Pendlerverflechtung mit der Großmetropolregion Hamburg und dem Kreis Pinneberg sowie erkennbarer Zunahme der Übersiedlung von Hamburg in unsere Region - aufgrund der guten Verkehrsanbindung und Infrastruktur- wird der Gemeinde dadurch nur ein Wachstum um 8 % statt 13 % bis zum Jahre 2025 zugestanden. Wir fordern für die Gemeinde Westerhorn: • Aufnahme in den Ordnungsraum: Damit verbunden: Erhöhung der Wachstumsquote von 8% auf 13%. • Eigenverantwortliche Ansiedlung von Wohn- und Gewerbegebieten in Abstimmung mit den unmittelbaren Nachbargemeinden.	
Beteiligter: 803 Gemeinde Wiershop ID: 2543	
9. <u>Regionalplanung im Ordnungsraum Hamburg - Metropolregion</u> Für die Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion muss sichergestellt werden, dass durch den Zuschnitt der regionalen Planungsräume eine einheitliche Interessenlage gegenüber Hamburg vertreten werden kann. <u>Begründung:</u> Die gewünschte Zusammenarbeit ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten bleibt. In diesem Bereich bedarf es umfangreicher Abstimmungen zwischen den Kreisen in Verbindung mit der Freien und Hansestadt Hamburg. Kontraproduktiv wäre es wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert werden würde.	
Beteiligter: 548 Gemeinde Wohltorf ID: 964	
9. <u>Regionalplanung im Ordnungsraum Hamburg - Metropolregion</u> Für die Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion muss sichergestellt werden, dass durch den Zuschnitt der regionalen Planungsräume eine einheitliche Interessenlage gegenüber Hamburg vertreten werden kann. <u>Begründung:</u> Die gewünschte Zusammenarbeit ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten bleibt. In diesem Bereich bedarf es umfangreicher	

Stellungnahme	
Abstimmungen zwischen den Kreisen in Verbindung mit der Freien und Hansestadt Hamburg. Kontraproduktiv wäre es wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert werden würde.	
Beteiligter: 729 Gemeinde Worth ID: 2021	
9. Regionalplanung im Ordnungsraum Hamburg - Metropolregion Für die Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion muss sichergestellt werden, dass durch den Zuschnitt der regionalen Planungsräume eine einheitliche Interessenlage gegenüber Hamburg vertreten werden kann. <u>Begründung:</u> Die gewünschte Zusammenarbeit ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten bleibt. In diesem Bereich bedarf es umfangreicher Abstimmungen zwischen den Kreisen in Verbindung mit der Freien und Hansestadt Hamburg. Kontraproduktiv wäre es wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert werden würde.	
Beteiligter: 864 Gemeinde Zarpen ID: 2899	
Die demographische Entwicklung und die daraus resultierenden Folgen sind der Gemeindevertretung durchaus bewusst. Der Ansatz, die Wohnbebauung auf die zentralen Orte zu konzentrieren, wird entschieden abgelehnt. Die weitere Entwicklung als attraktive ländliche Wohnortgemeinde wird dadurch zum Stillstand gebracht. Den ländlichen Gemeinden wird dadurch die Perspektive abgesprochen und genommen. Auch die ländlichen Gemeinden haben in Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z. B. Kanalisation, Sportplätze, Kindergärten etc.) investiert und haben die Folgekosten zu tragen. Die Menschen in den Gemeinden brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Darauf muss der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen in den Dörfern zu organisieren.	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4217	
5.3 (2) S. 34 Für den Ordnungsraum Lübeck müssen die dargestellten Beschreibungen (z.B. niedrige Arbeitslosigkeit) relativiert werden.	
Beteiligter: 271 Kreis Plön ID: 3969	

Stellungnahme	
9. Die Aussagen des LEP zur Arbeitslosigkeit (hohe im ländlichen Raum - niedrige in den Städten wie z.B. Kiel) trifft für den Kreis Plön nicht zu.	
Beteiligter: 312 Kreis Stormarn ID: 4192	
2. Zuordnung der Gemeinde Westerau zum Ordnungsraum Es wird gefordert, die Gemeinde Westerau dem Ordnungsraum zuzuschlagen. <u>Begründung:</u> Die Gemeinde Westerau gehört als einzige Gemeinde des Kreises Stormarn nicht den Ordnungsräumen an. Der Kreis Stormarn fordert zur Verwaltungsvereinfachung (kein unterschiedlicher Siedlungsrahmen im Kreis und im Amt Nordstormarn) und einheitlichen Handhabbarkeit im Sinne einer geographischen Arrondierung des Ordnungsraumes, die Gemeinde Westerau dem Ordnungsraum zuzuordnen. Die überwiegend homogene Strukturierung der Gemeinden im Amt Nordstormarn außerhalb der Siedlungsachse unterstützt diese Forderung. Bereits der Landesraumordnungsplan hat bei der Abgrenzung der Raumkategorien um größere geschlossene Räume zu erhalten die Möglichkeit eröffnet, Abweichungen von der rechnerischen Zuordnung zuzulassen. 8. Redaktioneller Hinweis Die Gemeinde Hohenfelde ist im Anhang A2 (Ordnungsraum) zu ergänzen.	
Beteiligter: 312 Kreis Stormarn ID: 4198	
7. Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt des Kreises Stormarn S. 34: Hier sollte eindeutig eine Förderung des schienengebundenen Transportes aufgeführt werden, gerade auch unter klimapolitischen Gesichtspunkten.	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2540	
Zu 5.3 Ordnungsräume	

Stellungnahme	
(S. 34 ff.) Ordnungsräume sind nur im Bereich Hamburg, Lübeck, Kiel dargestellt. Sie umfassen die Verdichtungsräume mit ihren Randgebieten. Unter G (2) heißt es: „Die Ordnungsräume sollen als Schwerpunkträume der wirtschaftlichen und baulichen Entwicklung im Land gestärkt werden...“. Dann weiter unter B: „Ein wesentlicher Standortvorteil der Ordnungsräume gegenüber den Oberzentren ist ihr Flächenpotential.“ Im Vergleich zum gültigen Raumordnungsplan wurde die Fläche des Ordnungsraumes um Kiel jedoch im Süden (Bereich Postfeld, Bothkamper See, Groß Buchwald, Einfelder See) reduziert. Gleiches gilt auch für die westliche Ausdehnung im Bereich Westensee und für die nordöstliche Ausdehnung im Bereich Passader See und Dobersdorfer See. Die damit verbundene Stärkung der Siedlungsachsen wird seitens der Landeshauptstadt Kiel begrüßt.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1017	
<u>Zu Ziff. 5.3 Ordnungsräume</u> Ordnungsräume sind um die Oberzentren Kiel und Lübeck sowie um Hamburg abgegrenzt. In der Begründung (B) zu Ziff. 5.3 (2) wird u.a. ausgeführt, dass ein wesentlicher Standortvorteil der Ordnungsräume gegenüber den Oberzentren ihr größeres Flächenpotenzial u.a. für Gewerbeansiedlungen ist. Die Hansestadt Lübeck fordert, dass Gewerbebestandorte in den Ordnungsräumen als interkommunale Gewerbeflächen entwickelt werden müssen an denen die Oberzentren zu beteiligen sind. Lasten und Erlöse sind gemäß eines festzulegenden Verteilungsschlüssels zwischen den Kommunen aufzuteilen. Wegen der vorhandenen Infrastruktur sollten aber die Flächenpotenziale in den Oberzentren vorrangig genutzt werden. - S. 34 -	
Beteiligter: 613 Stadt Quickborn ID: 1654	
Aufgrund der Lage Quickborns an der Kreisgrenze Pinneberg / Segeberg, sowie zwischen den Mittelzentren Pinneberg und Norderstedt, jedoch in unmittelbarer Lage an der A 7 (AS 21), einer Landesentwicklungsachse, können durch Interessenskonflikte Probleme in den Abstimmungsverfahren entstehen. Da sich die kleinen Kommunen mit den größeren abzustimmen haben, ist ein Verhandeln "auf Augenhöhe" nicht möglich. Solche einseitigen Abstimmungsverpflichtungen können zu einer Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit führen. An den Beispielen Tornesch mit der aktuell begonnenen Planung eines 34 ha großen Wohngebietes oder in Henstedt-Ulzburg das („auf Eis gelegte“) Baugebiet Beckershof wird z.B. deutlich, dass auch die Ausgangsbasis für Zuwächse zu definieren ist. Da der wohnbauliche Entwicklungsrahmen auf den Wohnungsbestand am 31. Dezember 2006 festgesetzt wurde, ist sicherzustellen, dass die Kommunen mit einer langsameren Wohnbauentwicklung nicht benachteiligt werden. Es geht nicht um ungebremstes Wachstum überall, sondern um faire	

Stellungnahme	
Entwicklungschancen für alle Gemeinden und gleichberechtigte Kooperation der Kommunen und Wirtschaftswachstum.	
Beteiligter: 613 Stadt Quickborn ID: 1662	
Der vorgegebene wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird auf kommunaler Ebene den Wohnungsmarkt beeinflussen. Eine Interkommunale Abstimmung ist nötig um Konkurrenzen und Fehlentwicklungen zu vermeiden. Da die dafür vorgeschlagenen Instrumente der interkommunalen Kooperation, wie z.B. „Stadt-Umland-Konzepte“ als Gebietsentwicklungsplanungen jedoch grundsätzlich nur freiwillig vereinbart werden können, muss geklärt sein, wie und auf welcher Basis einzelne Kommunen ihre Wohnungsbauentwicklung regeln, wenn kein Stadt-Umland-Konzept vereinbart werden konnte.	
Beteiligter: 469 Stadt Ratzeburg ID: 982	
Die Abgrenzung des Ordnungsraumes um Lübeck (Ziffer 5.3 und Karte) stimmt nicht mit den im abgestimmten Entwicklungskonzept für die Region Lübeck überein. Eine Aufnahme der Stadt Ratzeburg in diesen Ordnungsraum wird angestrebt und muss im LEP dargestellt werden.	
Beteiligter: 885 Stadt Tornesch ID: 3024	
Zu 5.3 Abs. 2 Ordnungsräume	
Im letzten Satz sollte vor dem Wort Flächenverbrauch das Wort „minimalen“ eingesetzt werden.	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 124	
Hier wird dem ländlichen Raum mit der Möglichkeit eines eigenen Entwicklungspotenzial jegliche Unterstützung abgesprochen.Unter 4.4 Nr.9 wurde dem ländlichen Raum hinsichtlich der Daseinsvorsorge (und dazu gehört auch die wirtschaftliche Entwicklung) eine besondere Sicherung zuerkannt.Die Aberkennung möglicher Förderungen negiert dieses aber wieder.Eine gesunde Wettbewerbssituation würde Entwicklungspotenziale aufdecken und einer sozialen Marktwirtschaft besser zu Gesicht stehen.Der Satz im LEP müßte heißen:Regionalplanungen mit besonderen Erfolgsaussichten sollten in ihrer wirtschaftlichen und baulichen Entwicklung besonders gefördert werden.	
Beteiligter: 407 (Privatperson) ID: 92	

Stellungnahme	
Letzten Satz erweitern: Bei der Gewerbeansiedlung soll insbesondere auch auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Minimierung des Flächenverbrauchs und die Anbindung an das nationale Straßen- und Schienennetz sowie die Zukunftsfähigkeit und Umweltfreundlichkeit der Betriebe geachtet werden.	

5.4 Ländliche Räume

Stellungnahme	
Beteiligter: 626 Amt Arensharde ID: 2970	
Dies steht im Widerspruch mit anderen Vorgaben im Entwurf: Die Ordnungsräume um Kiel, Lübeck und Hamburg sind Schwerpunkträume der wirtschaftlichen und baulichen Entwicklung Nach den Vorgaben im Entwurf darf sich eine Gemeinde z. B. im Bereich der Wohnbebauung bis 2025 nur um 8 % entwickeln. Auch die gewerblichen Entwicklungschancen einschließlich Einzelhandel sind sehr stark eingeschränkt und zugunsten von Mittel- und Oberzentren festgelegt. Forderung: Die Schwächung des ländlichen Raumes und die damit verbundenen weiteren negativen Auswirkungen zur demographischen Entwicklung dürfen nicht durch Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten einer Gemeinde beschleunigt werden.	
Beteiligter: 781 Amt Bad Bramstedt-Land ID: 2686	
5.4 Ländliche Räume Für die amtsangehörigen Gemeinden Armstedt, Bimöhlen, Borstel, Föhrden-Barl, Hagen, Hitzhusen, Weddelbrook, Wiemersdorf, Fuhlendorf, Hardebek, Hasenkrug, Mönkloh, Heidmoor und Großenaspe wird zu 5.4 folgende Stellungnahme abgegeben: Im ländlichen Raum, wo zentrale Orte nicht unmittelbar betroffen sind, sollte es ermöglicht werden, dass Gemeinden die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können (Übertragung von Kontingenten; freiwillige Vereinbarungen der Gemeinden). Diese Vereinbarungen sind in die Regionalpläne zu übernehmen. Für die Gemeinde Hagen wird folgender Zusatz eingefügt: Die im o. a. Absatz verwendete Formulierung "sollte" wird durch "muss" ersetzt.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 455 Amt Berkenthin ID: 1836	
<u>3. Benachteiligung des ländlichen Raumes</u> Der Entwurf des LEP mit seinen übermäßig zugunsten der Städte und zentralen Orten festgelegten Entwicklungsansätzen und der auf der anderen Seite dramatischen Kürzung der Entwicklungsmöglichkeiten aller nicht zentralen Orte stellt eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes dar. Dabei geht es in den Landgemeinden nicht um ungebremstes Wachstum überall, sondern <u>um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden</u> sowie um eine gleichberechtigte Kooperation im kommunalen Bereich. Der Entwurf des LEP bringt eine <u>zu geringe Wertschätzung für die Weiterentwicklung der Landgemeinden</u> auf. In den Dörfern ist in den letzten Jahrzehnten bei vielen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, KiTa, Jugendräume, Schulen etc., eine kostenträchtige Infrastruktur geschaffen worden. Ein Stillstand in der Entwicklung schwächt die geschaffenen Infrastruktureinrichtungen. Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Landgemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher keine leichtfertigen Planungen unternommen und Investitionsruinen hinterlassen. Eher ist eine gedeihliche Weiterentwicklung in der Breite in unserem Land erreicht worden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP darf sich nicht zum zentralistischen Steuerungsinstrument für Gemeinden, Menschen und Betriebe entwickeln. Die ländlichen Räume dürfen durch die Restriktionen des neuen LEP nicht faktisch stillgelegt werden.	
Beteiligter: 875 Amt Bokhorst-Wankendorf ID: 2940	
Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schl.-H. 2009 der Gemeinden Bönebüttel, Großharrie, Rendswühren, Ruhwinkel, Schillsdorf, Tasdorf und Wankendorf 4. Bei der Aufstellung des LEP müssen die Bedürfnisse der Menschen im Vordergrund stehen. Sie brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen etc. Der Abbau von Einrichtungen im ländlichen Raum sollte daher vermieden werden.	

Stellungnahme	
5. Die Geltungsdauer des LEP mit nahezu 20 Jahren und der damit einhergehende Rahmen für die wohnbauliche Entwicklung ist in Zeiten des schnellen Wandels nicht sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Insofern sind neue Instrumente erforderlich, um ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität erreichen zu können. 11. Grundsätzlich wendet sich die Gemeinde - gegen die einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes im Hinblick auf die wohnbaumäßige und wirtschaftliche Entwicklung. - gegen eine Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes durch weitere Einschränkung der kommunalen Planungshoheit.	
Beteiligter: 568 Amt Breitenfelde ID: 1099	
<u>Benachteiligung des ländlichen Raumes</u> Der Entwurf des LEP mit seinen übermäßig zugunsten der Städte und zentralen Orten festgelegten Entwicklungsansätzen und der auf der anderen Seite dramatischen Kürzung der Entwicklungsmöglichkeiten aller nicht zentralen Orte stellt eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes dar. Dabei geht es den Landgemeinden nicht um ungebremses Wachstum überall, sondern <u>um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden</u> sowie um eine gleichberechtigte Kooperation im kommunalen Bereich. Der Entwurf des LEP bringt eine <u>zu geringe Wertschätzung für die Weiterentwicklung der Landgemeinden</u> auf. In den Dörfern ist in den letzten Jahrzehnten bei vielen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Kita, Jugendräume, Schulen, ... eine kostenträchtige Infrastruktur geschaffen worden. Ein Stillstand in der Entwicklung schwächt die geschaffenen Infrastruktureinrichtungen. Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Landgemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher keine leichtfertigen Planungen unternommen und Investitionsruinen hinterlassen. Eher ist eine gedeihliche Weiterentwicklung in der Breite in unserem Land erreicht worden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP darf sich nicht zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Gemeinden, Menschen und Betriebe entwickeln. Die ländlichen Räume dürfen durch die Restriktionen des neuen LEP nicht faktisch stillgelegt werden.	
Beteiligter: 923 Amt Dänischer Wohld ID: 3318	

Stellungnahme	
<u>3. Benachteiligung des ländlichen Raumes</u> Der Entwurf des LEP mit seinen übermäßig zugunsten der Städte und zentralen Orten festgelegten Entwicklungsansätzen und der auf der anderen Seite dramatischen Kürzung der Entwicklungsmöglichkeiten aller nicht zentralen Orte stellt eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes dar. Dabei geht es den Landgemeinden nicht um ungebremses Wachstum überall, sondern um <u>faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden</u> sowie um eine gleichberechtigte Kooperation im kommunalen Bereich. Der Entwurf des LEP bringt eine <u>zu geringe Wertschätzung für die Weiterentwicklung der Landgemeinden</u> auf. In den Dörfern ist in den letzten Jahrzehnten bei vielen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Kita, Jugendräume, Schulen, ... eine kostenträchtige Infrastruktur geschaffen worden. Ein Stillstand in der Entwicklung schwächt die geschaffenen Infrastruktureinrichtungen. Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Landgemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher keine leichtfertigen Planungen unternommen und Investitionsruinen hinterlassen. Eher ist eine gedeihliche Weiterentwicklung in der Breite in unserem Land erreicht worden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP darf sich nicht zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Gemeinden, Menschen und Betriebe entwickeln. Die ländlichen Räume dürfen durch die Restriktionen des neuen LEP nicht faktisch stillgelegt werden.	
Beteiligter: 474 Amt Eiderstedt ID: 620	
<u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 4. Landesregierung gibt das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf: Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4 S. 37). Bisher galt im alte LROPI: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche u. den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen/ erhalten werden. > Strategiewechsel: bisherige Aussagen zur Stellung der Gemeinden und zur ausgewogenen Struktur werden relativiert oder ganz weggelassen.	

Stellungnahme	
Stattdessen werden negative Entwicklungen ländlicher Räume betont und als unveränderlich dargestellt. Beispiele: > während im LROPI bei Erhalt und Ausbau der Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen die zentralen Orten eine berechnete Priorität mit Spielraum für andere bekamen, zielt der LEP darauf ab, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie Daseinsvorsorge auf die zO zu konzentrieren (5.4 Abs. 4 S. 37), d.h. woanders möglichst abzubauen, jedenfalls nicht mehr auszubauen. Damit meint der LEP vor allem die Kernstädte und nicht die UZ und LZO (so deutlich in 5.5 Abs. 4 S. 39). Dies wird der tatsächlichen Perspektive vieler nicht zentraler Gemeinden und auch der UZ und LZO nicht gerecht. > Damit beansprucht die Landesplanung eines umfassende Lenkung der Menschen und der Wirtschaft. > Das Land setzt damit eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren sollten: Abbruch statt Aufbruch. > Die Entwicklung der Infrastruktur wird abhängig von den sehr unterschiedlichen Potentialen und kommunalpolitischen Entscheidungen der Kernstädte. > durch die teilweise große Entfernung nicht zentraler Gemeinden wird der zentrale Ort von Entwicklungen oft nicht beeinträchtigt. Diese Situation findet keine Berücksichtigung. > Die im LEP an vielen Stellen geschürte Erwartung, der Zugang zu örtlich nicht mehr vorhandenen Infrastrukturen, die Anbindung von Wohn- und Gewerbegebieten könnte über verbesserten ÖPNV erreicht werden, ist nicht realistisch; die finanziellen Rahmenbedingungen für den ÖPNV werden sich eher weiter verschlechtern. In weiten Teilen des Landes besteht der ÖPNV nur aus dem Schülerverkehr und dieser steht in den Ferien nicht zur Verfügung. 6. LEP-Entwurf widerspricht den Zielen der Entwicklungsstrategie der Landesregierung, wie sie in dem Kabinettsbeschluss vom Mai 2007 „Politik für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins - Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven“ niedergelegt sind. > Dieser Kabinettsbeschluss ist gem. Darstellung auf S. 12 gar nicht berücksichtigt!	
Beteiligter: 917 Amt Hohenwestedt-Land ID: 3289	
Die Gemeindevertretung Beringstedt hat in der Sitzung am 27.10.2007 außerdem einstimmig folgende Ergänzung beschlossen: „In der Einleitung zum LEP wird darauf verwiesen: Die Raumordnung koordiniert die vielfältigen Nutzungsansprüche an den Raum und muss dafür sorgen, dass Raum- und Siedlungsstrukturen nachhaltig sind, indem sie ökonomisch und sozial sinnvoll gestaltet werden und gleichzeitig im Einklang mit Natur und Umwelt stehen. Die vorangegangene Strategie lautet: Dazu müssen die Standortqualitäten des Landes im Sinne der Strategie „starke Regionen - starke Städte - starke Stadtregionen,“ weiter verbessert Förderungen dem ländlichen Raum gänzlich versagt und nur	

Stellungnahme	
noch den zentralen Orten in Aussicht gestellt. Dementsprechend werden unter 6.3. 1 (1) alle planerischen Wohnfunktionen der derzeitigen Regionalpläne aufgehoben und sollen nicht mehr festgelegt werden. 6.5.1(3) beschränkt den zahlenmäßigen Wohnraumbedarf und engt ihn auf verbleibende Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ein. Eine individueller, lokaler Bedarf wird außer acht gelassen. Ein am Bedarf orientiertes Planungsrecht wird den Gemeinden völlig versagt. 6.6.(1) Zur Deckung des örtlichen Bedarfs sind in allen Gemeinden die gewerbliche Entwicklung und Ansiedlung <u>ortsangemessener, örtlicher Betriebe</u> zulässig. Erneut wird den ländlichen Gemeinden eine wirtschaftliche Weiterentwicklung untersagt. Einem innovativem Ziel, den Menschen im ländlichen Raum Arbeit in ihrer unmittelbaren Nähe zu ermöglichen, um gerade Pendler- und Versorgungsverkehr zu reduzieren wird nicht nachgegangen. Es sind gerade gewachsene, mittelständische Betriebe, die im ländlichen Raum Arbeitsplätze bieten und überregional, teilweise sogar international anbieten. Eine Beschränkung von Erweiterungsmöglichkeiten führt unmittelbar zu Wettbewerbsnachteilen. Kosten für eine Umsiedelung in Wirtschaftsregionen sind existenzgefährdend. Den Gemeinden werden Gewerbesteuer Einnahmen entzogen. Leer stehende Gewerbeimmobilien veröden die Orte zusätzlich. 6.8.(4) bei der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist die werden. Auf den folgenden Seiten wird dann detailliert ausgeführt, wie dieser Weg beschritten werden soll: 6.1.(2) setzt das Leitbild: die Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte konzentrieren, kompakte und Fläche sparende Siedlungsstrukturen und Bauformen fördern. Nicht nur die geschichtliche Entwicklung Deutschlands hat mehr als einmal bewiesen, das nur ländliche Armut die einzige Triebfeder war, weshalb Menschen in städtische Bereiche umgesiedelt sind und letztlich dort für politische, soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche und Wohnungsprobleme gesorgt haben. Befragt nach ihren Lebensumfeld und erkenntlich an den genutzten Siedlungsstrukturen ziehen die meisten Menschen das Einfamilienhaus, Garten und ländliche Idylle vor. Urlaubsreisen in diese Regionen und Speckgürtel unterstreichen einmal mehr die eigentliche „Stadtflucht“. Als verbindliche Vorgaben werden konkrete Ziele gesetzt, die als landesplanerische Letztentscheidungen 2013 bis 2025 gelten. 6.2 (5) Zentrale Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung, der Siedlungsentwicklung,, der	

Stellungnahme	
Versorgungs- Verwaltungs- und Bildungsinfrastruktur, des Angebotes an Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur und des Sports. Als solche sind sie zu sichern und zu stärken. Hier wird den ländlichen Gemeinden jegliches Hoheitsrecht für Eigengestaltung und insbesondere wirtschaftliche Entwicklung abgesprochen. Mehr noch werden potenzielle wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsweise bestehender oder geplanter Versorgungszentren zu vermeiden. (Beeinträchtigungsverbot) Laut 8.1 Leitbild der Entwicklung der Daseinsvorsorge und den weiteren Ausführungen, werden Unterzentren eindeutig privilegiert und ländliche Gemeinden von möglichen Förderungen wegen Mangel an Effektivität ausgeschlossen. Von gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen des Landes kann unserer Meinung nach nicht gesprochen werden. Die Gemeindevertretung Beringstedt hat in der Sitzung am 27.10.2007 außerdem einstimmig folgende Ergänzung beschlossen: 6.8.(5) die Bevölkerungszahl und die Kaufkraft muß angemessen sein. (Kongruenzverbot) Die freie, soziale Marktwirtschaft wird zu einer rigiden Planwirtschaft umgewandelt. 6.8. (6 bis 12) Diese Textpassagen können u.E. gestrichen werden. Sie gehen detailliert auf die örtliche Lage (sowohl als auch) und das Sortiment von großflächigen Einzelhandelsanbietern ein. Einerseits kann man den Handeltreibenden nicht vorschreiben welche Artikel ins Sortiment aufgenommen werden, andererseits machen Vorgaben für die sofort wieder weitreichende Ausnahmen zugelassen werden keinen Sinn. Die Gemeindevertretung Beringstedt hat in der Sitzung am 27.10.2007 außerdem einstimmig folgende Ergänzung beschlossen: 7.7.1(1) Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind..... In den der Begründung unter 7.7.(2) wird auf qualitative Defizite hingewiesen, die von Ortsbilder, touristischer Infrastruktur und privatwirtschaftlichem Angebot ausgeht. Verlangt werden Konzepte, Rückbaumaßnahmen werden in Aussicht gestellt. Hier wird privaten Anbietern auferlegt, sich Konzepten anzugliedern, anderenfalls im Wettbewerb zurückzutreten. Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung kann es nicht sein, wirtschaftliche Initiative zu unterdrücken. Urlaub auf dem Bauernhof, Bauernhofcafés, private Unterkünfte und andere touristische Nischen sind Erfolgsfaktoren, Einkommen, Arbeitsplätze und allgemeine Prosperität sicher zu stellen. 7.7.3.(8) verweigert in diesem Sinne auch in „ländlichen Räumen“ neue Wochenendhausgebiete oder deren Erweiterung, egal welchen	

Stellungnahme	
Umfangs.	
Beteiligter: 404 Amt Hürup ID: 237	
Aus Sicht aller Gemeinden des ländlichen Raumes des Amtes Hürup wird darauf hingewiesen, dass zur Erhaltung der Lebensqualität - gerade auch im Hinblick auf die demographische Entwicklung - eine Schließung von Einrichtungen zur Daseinsvorsorge (5.4 Abs. 4, S. 37) ausdrücklich widersprochen wird. Es wird eingefordert, dass wie bisher eine ausgewogene Struktur - und damit auch unter Berücksichtigung des ländlichen Raumes außerhalb Zentraler Orte zur Siedlungs-, Versorgungs- und Wirtschaftsschwerpunktentwicklung möglich sein muss.	
Beteiligter: 941 Amt Jevenstedt ID: 3356	
4. Die gesetzlich garantierte Planungshoheit muss zukünftig auch den kleineren und kleinen ländlichen Gemeinden erhalten bleiben. Diese Gemeinden müssen auch die Möglichkeit haben, über einen Flächennutzungsplan und ggf. auch über Bebauungspläne eine Entwicklung des Ortes zu planen. Durch den Landesentwicklungsplan darf es keine Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit durch die benannten überörtlichen Interessen geben. Die Abwägung der raumordnungsrechtlichen überörtlichen Belange mit den Belangen der Gemeinden ist im vorliegenden Entwurf einseitig zu Lasten der Gemeinden des ländlichen Raumes ausgefallen und damit zu beanstanden. Durch die übermäßige Einschränkung der Planungshoheit in räumlicher und / oder inhaltlicher Hinsicht durch überörtliche Interessen muss eine Rechtfertigung durch das Land Schleswig-Holstein vorgetragen werden, die über die Ausführungen im vorliegenden Entwurf um ein vielfaches hinausgeht. Die bisher genannten Gründe reichen dafür nicht aus.	
Beteiligter: 717 Amt Kropp-Stapelholm ID: 1949	
Ländliche Räume Als Grundsatz wird die Weiterentwicklung der ländlichen Räume an der Gesamtentwicklung des Landes angestrebt. Die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume soll gesichert werden. Durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und Erwerbsmöglichkeiten, der Sicherung der Wohnqualität und des Wohnumfeldes sollen die jungen Familien an die ländlichen Räume gebunden werden. Dieser gute Grundgedanke wird jedoch durch die Einschränkungen in den weiteren Absätzen zunichte gemacht. Im Wettbewerb um neue Einwohner in den umliegenden Zentralorten (Mittelzentren) können Einwände der Zentralorte im Rahmen der Abstimmung einseitig die Planungen der Orte im ländlichen Raum behindern und somit die Entwicklungsfähigkeit gefährden.	

Stellungnahme	
Die Planungshoheit der Gemeinden darf nicht beeinträchtigt werden. Das Land muss den kommunalen Entscheidungsträgern insbesondere bei langfristigen Planungen mehr Vertrauen entgegenbringen. Der ländliche Raum wird nicht gestärkt, wenn die Infrastruktureinrichtungen sich nur auf die Städte und Umlandbereiche erstrecken. Dieses widerspricht dem Kerngedanken der Stärkung des ländlichen Raumes und führt zu einer einseitigen Benachteiligung des ländlichen Raumes. Um die Zukunftsfähigkeit im ländlichen Raum zu gewährleisten, müssen Stärken und Potentiale ausgebaut werden. Dazu zählen in erster Linie der Erhalt der Landwirtschaft und die Nutzung der naturräumlichen Ausstattung für den Tourismus.	
Beteiligter: 789 Amt Landschaft Sylt ID: 2428	
Ländliche Räume [Gliederungspunkt Nr. 5] 1. Während der derzeitige LROPI Raumordnung und Landesplanung zur Ermöglichung der Eigenentwicklung der Gemeinden auffordert, findet sich diese Aufforderung im entsprechenden Kapitel LEP-Entwurfs leider nicht wieder [vgl. Gl.-Nr. 5.4 (4), S. 37]. 2. Insbesondere im Bereich der Versorgungseinrichtungen sind in den touristisch geprägten Orten auf Sylt einige Besonderheiten zu beachten. So leben auch die nichtzentralen Orte auf Sylt vom Handel mit Waren und Angeboten, die in anderen Landesteilen eher in zentralen Orten angeboten werden. Dabei stellen diese Angebote nicht nur Ausnahmen dar, sondern sind häufig prägend für den jeweiligen Ort, sei es nun der bestehende Handel mit Schmuck und hochwertiger Bekleidung in Kampen, im Lister Hafenumfeld und in Keitum oder noch geplante Angebote, wie sie für den Rantumer Hafen oder in Hörnum in Zukunft absehbar sind. Dabei kann nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden, dass diese Angebote nicht in Konkurrenz zu den Angeboten im Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums - Westerland - stehen. 3. Zwar wird der Sinn des Zentrale-Orte-Konzeptes - insbesondere hinsichtlich der zumutbaren Erreichbarkeit für weite Bevölkerungsschichten - nicht in Frage gestellt, es wird jedoch die Gefahr gesehen, dass eine Weiterentwicklung von Versorgungseinrichtungen insbesondere an der Forderung nach Konzentration der Wirtschaftsentwicklung auf den zentralen Ort zu einem Entwicklungshemmnis beim Ausbau der Angebote in den nichtzentralen Orten führen kann, insbesondere wenn sich der Zentralort auf den Konkurrenzschutz beruft. Hier wäre eine weichere Formulierung wünschenswert, die Orten in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung weitergehende Möglichkeiten einräumt. 4. Von Seiten der Gemeinde Kampen wird kritisiert, dass der Entwurf des Landesentwicklungsplans unter Ziffer 5.4. (4) das Ziel formuliert, dass bei Verlust der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen vorrangig Einrichtungen außerhalb der Schwerpunkte geschlossen werden sollen. Hiervon ist die Gemeinde Kampen - aber auch andere Gemeinden im ländlichen Raum - in hohem Maße betroffen sein, z. B. im Hinblick auf Schule und Kindergarten. Diese Infrastruktureinrichtungen leisten einen hohen Beitrag zur Identität, Bürgernähe, Entwicklungsfähigkeit und Eigenständigkeit der Dörfer. Mit der Schließung von Einrichtungen wie Kindergärten und Schulen in den Dörfern wird aufgrund abnehmender Attraktivität für Familien der Entwicklung der ehemals vitalen Dörfer in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zu reinen Ferien- und Wochenendhausgebieten weiter Vorschub geleistet. Eine derartige Entwicklung ist nicht	

Stellungnahme	
nachhaltig, da mit dem Verlust dörflichen Lebens die Dörfer lediglich als Kulisse weiterexistieren, was auch für Feriengäste weitaus weniger attraktiv ist als Dörfer, die ihr kulturelles Erbe leben. Dies setzt jedoch das Aufzeigen von Entwicklungsperspektiven für die ländlichen Gemeinden voraus, wozu Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerungen zum Eindämmen von Bevölkerungsverlusten und zur Wahrung der gemeindlichen Eigenständigkeit gehören. Vor einer Schließung von infrastrukturellen Einrichtungen und damit einhergehenden weiteren Zentralisierung sind daher aus Sicht der Gemeinde Kampen alle denkbaren alternativen Möglichkeiten sorgfältig zu prüfen, wie z. B. Kooperationsmodelle mit anderen Einrichtungen.	
Beteiligter: 764 Amt Lauenburgische Seen ID: 2282	
3. <u>Benachteiligung des ländlichen Raumes</u> Der Entwurf des LEP mit seinen übermäßig zugunsten der Städte und zentralen Orten festgelegten Entwicklungsansätzen und der auf der anderen Seite dramatischen Kürzung der Entwicklungsmöglichkeiten aller nicht zentralen Orte stellt eine <u>einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes</u> dar. Dabei geht es den Landgemeinden nicht um ungebremstes Wachstum überall, sondern um <u>faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden</u> sowie um eine gleichberechtigte Kooperation im kommunalen Bereich. Der Entwurf des LEP bringt eine <u>zu geringe Wertschätzung für die Weiterentwicklung der Landgemeinden</u> auf. In den Dörfern ist in den letzten Jahrzehnten bei vielen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Kita, Jugendräume, Schulen, eine kostenträchtige Infrastruktur geschaffen worden. Ein Stillstand in der Entwicklung schwächt die geschaffenen Infrastruktureinrichtungen. Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die <u>Landgemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen</u> und haben auch bisher keine leichtfertigen Planungen unternommen und Investitionsruinen hinterlassen. Eher ist eine gedeihliche Weiterentwicklung in der Breite in unserem Land erreicht worden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP darf sich nicht zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Gemeinden, Menschen und Betriebe entwickeln. Die ländlichen Räume dürfen durch die Restriktionen des neuen LEP nicht faktisch stillgelegt werden. <u>23.10 „Dünnbesiedeltes, abgelegenes Gebiet“ in den Gemeinden Kittlitz, Salem, Seedorf, Hollenbek und Kl. Zecher</u> In den Gemeinden Kittlitz, Salem, Seedorf, Hollenbek und Kl. Zecher sind Teilräume als dünnbesiedeltes und abgelegenes Gebiet ausgewiesen.	

Stellungnahme	
Der Begriff „abgelegen“ hat ein <u>negatives Image</u> gerade für die Gemeinden Kittlitz, Salem, Seedorf, Hollenbek und Kl. Zecher, die jahrzehntlang in ihrer Entwicklung durch die unmittelbare innerdeutsche Grenze behindert bzw. ausgegrenzt waren. <u>Die genannten Gemeinden liegen heute mitten in Deutschland und wollen wie andere Gemeinden an Entwicklungen teilhaben.</u> Die Ausweisung als dünnbesiedeltes und abgelegenes Gebiet wird dem nicht gerecht. Gerade diese sogenannten Schaalseegemeinden im Südosten des Landes waren durch die „Zonengrenze“ jahrzehntlang von Verkehrsströmen nach Osten abgeschnitten und haben an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung nicht teilnehmen können. Während nach wie vor in Mecklenburg intensive Förderung aus EU-Strukturfonds-Mitteln stattfindet, wird auf Schleswig-Holsteiner Gebiet die Entwicklung der ländlichen Räume behindert. <u>Forderung:</u> Die Ausweisung von Teilräumen als „dünnbesiedeltes, abgelegenes Gebiet“ in den Gemeinden Kittlitz, Salem, Seedorf, Hollenbek und Klein Zecher ist ersatzlos zu streichen.	
Beteiligter: 912 Amt Lütow Gemeinde Basedow ID: 3212	
3. Benachteiligung des ländlichen Raumes Der Entwurf des LEP mit seinen übermäßig zugunsten der Städte und zentralen Orten festgelegten Entwicklungsansätzen und der auf der anderen Seite dramatischen Kürzung der Entwicklungsmöglichkeiten aller nicht zentralen Orte stellt eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes dar. Dabei geht es den Landgemeinden nicht um ungebremses Wachstum überall, sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden sowie um eine gleichberechtigte Kooperation im kommunalen Bereich. Der Entwurf des LEP bringt eine zu geringe Wertschätzung für die Weiterentwicklung der Landgemeinden auf. In den Dörfern ist in den letzten Jahrzehnten bei vielen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Kita, Jugendräume, Schulen, eine kostenträchtige Infrastruktur geschaffen worden. Ein Stillstand in der Entwicklung schwächt die geschaffenen Infrastruktureinrichtungen. Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Landgemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher keine leichtfertigen Planungen unternommen und Investitionsruinen hinterlassen. Eher ist eine gedeihliche Weiterentwicklung in der Breite in unserem Land erreicht worden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP darf sich nicht zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Gemeinden, Menschen und Betriebe entwickeln.	

Stellungnahme	
Die ländlichen Räume dürfen durch die Restriktionen des neuen LEP nicht faktisch stillgelegt werden.	
Beteiligter: 822 Amt Lüttau Gemeinde Buchhorst ID: 2719	
3. Benachteiligung des ländlichen Raumes Der Entwurf des LEP mit seinen übermäßig zugunsten der Städte und zentralen Orten festgelegten Entwicklungsansätzen und der auf der anderen Seite dramatischen Kürzung der Entwicklungsmöglichkeiten aller nicht zentralen Orte stellt eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes dar. Dabei geht es den Landgemeinden nicht um ungebremstes Wachstum überall, sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden sowie um eine gleichberechtigte Kooperation im kommunalen Bereich. Der Entwurf des LEP bringt eine zu geringe Wertschätzung für die Weiterentwicklung der Landgemeinden auf. In den Dörfern ist in den letzten Jahrzehnten bei vielen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Kita, Jugendräume, Schulen, eine kostenträchtige Infrastruktur geschaffen worden. Ein Stillstand in der Entwicklung schwächt die geschaffenen Infrastruktureinrichtungen. Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Landgemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher keine leichtfertigen Planungen unternommen und Investitionsruinen hinterlassen. Eher ist eine gedeihliche Weiterentwicklung in der Breite in unserem Land erreicht worden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP darf sich nicht zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Gemeinden, Menschen und Betriebe entwickeln. Die ländlichen Räume dürfen durch die Restriktionen des neuen LEP nicht faktisch stillgelegt werden.	
Beteiligter: 837 Amt Lüttau Gemeinde Dalldorf ID: 2736	
3. Benachteiligung des ländlichen Raumes Der Entwurf des LEP mit seinen übermäßig zugunsten der Städte und zentralen Orten festgelegten Entwicklungsansätzen und der auf der anderen Seite dramatischen Kürzung der Entwicklungsmöglichkeiten aller nicht zentralen Orte stellt eine einseitige Benachteiligung des	

Stellungnahme	
ländlichen Raumes dar. Dabei geht es den Landgemeinden nicht um ungebremstes Wachstum überall, sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden sowie um eine gleichberechtigte Kooperation im kommunalen Bereich. Der Entwurf des LEP bringt eine zu geringe Wertschätzung für die Weiterentwicklung der Landgemeinden auf. In den Dörfern ist in den letzten Jahrzehnten bei vielen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Kita, Jugendräume, Schulen, eine kostenträchtige Infrastruktur geschaffen worden. Ein Stillstand in der Entwicklung schwächt die geschaffenen Infrastruktureinrichtungen. Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Landgemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher keine leichtfertigen Planungen unternommen und Investitionsruinen hinterlassen. Eher ist eine gedeihliche Weiterentwicklung in der Breite in unserem Land erreicht worden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP darf sich nicht zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Gemeinden, Menschen und Betriebe entwickeln. Die ländlichen Räume dürfen durch die Restriktionen des neuen LEP nicht faktisch stillgelegt werden.	
Beteiligter: 825 Amt Lüttau Gemeinde Juliusburg ID: 2745	
3. Benachteiligung des ländlichen Raumes Der Entwurf des LEP mit seinen übermäßig zugunsten der Städte und zentralen Orten festgelegten Entwicklungsansätzen und der auf der anderen Seite dramatischen Kürzung der Entwicklungsmöglichkeiten aller nicht zentralen Orte stellt eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes dar. Dabei geht es den Landgemeinden nicht um ungebremstes Wachstum überall, sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden sowie um eine gleichberechtigte Kooperation im kommunalen Bereich. Der Entwurf des LEP bringt eine zu geringe Wertschätzung für die Weiterentwicklung der Landgemeinden auf. In den Dörfern ist in den letzten Jahrzehnten bei vielen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Kita, Jugendräume, Schulen, eine kostenträchtige Infrastruktur geschaffen worden. Ein Stillstand in der Entwicklung schwächt die geschaffenen Infrastruktureinrichtungen.	

Stellungnahme	
Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Landgemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher keine leichtfertigen Planungen unternommen und Investitionsruinen hinterlassen. Eher ist eine gedeihliche Weiterentwicklung in der Breite in unserem Land erreicht worden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP darf sich nicht zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Gemeinden, Menschen und Betriebe entwickeln. Die ländlichen Räume dürfen durch die Restriktionen des neuen LEP nicht faktisch stillgelegt werden.	
Beteiligter: 838 Amt Lütow Gemeinde Krukow ID: 2755	
3. Benachteiligung des ländlichen Raumes Der Entwurf des LEP mit seinen übermäßig zugunsten der Städte und zentralen Orten festgelegten Entwicklungsansätzen und der auf der anderen Seite dramatischen Kürzung der Entwicklungsmöglichkeiten aller nicht zentralen Orte stellt eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes dar. Dabei geht es den Landgemeinden nicht um ungebremses Wachstum überall, sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden sowie um eine gleichberechtigte Kooperation im kommunalen Bereich. Der Entwurf des LEP bringt eine zu geringe Wertschätzung für die Weiterentwicklung der Landgemeinden auf. In den Dörfern ist in den letzten Jahrzehnten bei vielen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Kita, Jugendräume, Schulen, eine kostenträchtige Infrastruktur geschaffen worden. Ein Stillstand in der Entwicklung schwächt die geschaffenen Infrastruktureinrichtungen. Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Landgemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher keine leichtfertigen Planungen unternommen und Investitionsruinen hinterlassen. Eher ist eine gedeihliche Weiterentwicklung in der Breite in unserem Land erreicht worden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP darf sich nicht zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Gemeinden, Menschen und Betriebe entwickeln. Die ländlichen Räume dürfen durch die Restriktionen des neuen LEP nicht faktisch stillgelegt werden.	
Beteiligter: 817 Amt Lütow Gemeinde Krüzen	

Stellungnahme	
ID: 2611	
3. Benachteiligung des ländlichen Raumes Der Entwurf des LEP mit seinen übermäßig zugunsten der Städte und zentralen Orten festgelegten Entwicklungsansätzen und der auf der anderen Seite dramatischen Kürzung der Entwicklungsmöglichkeiten aller nicht zentralen Orte stellt eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes dar. Dabei geht es den Landgemeinden nicht um ungebremstes Wachstum überall, sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden sowie um eine gleichberechtigte Kooperation im kommunalen Bereich. Der Entwurf des LEP bringt eine zu geringe Wertschätzung für die Weiterentwicklung der Landgemeinden auf. In den Dörfern ist in den letzten Jahrzehnten bei vielen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Kita, Jugendräume, Schulen, eine kostenträchtige Infrastruktur geschaffen worden. Ein Stillstand in der Entwicklung schwächt die geschaffenen Infrastruktureinrichtungen. Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Landgemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher keine leichtfertigen Planungen unternommen und Investitionsruinen hinterlassen. Eher ist eine gedeihliche Weiterentwicklung in der Breite in unserem Land erreicht worden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP darf sich nicht zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Gemeinden, Menschen und Betriebe entwickeln. Die ländlichen Räume dürfen durch die Restriktionen des neuen LEP nicht faktisch stillgelegt werden.	
Beteiligter: 809 Amt Lüttau Gemeinde Lanze ID: 2603	
3. Benachteiligung des ländlichen Raumes Der Entwurf des LEP mit seinen übermäßig zugunsten der Städte und zentralen Orten festgelegten Entwicklungsansätzen und der auf der anderen Seite dramatischen Kürzung der Entwicklungsmöglichkeiten aller nicht zentralen Orte stellt eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes dar. Dabei geht es den Landgemeinden nicht um ungebremstes Wachstum überall, sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden sowie um eine gleichberechtigte Kooperation im kommunalen Bereich. Der Entwurf des LEP bringt eine zu geringe Wertschätzung für die	

Stellungnahme	
Weiterentwicklung der Landgemeinden auf. In den Dörfern ist in den letzten Jahrzehnten bei vielen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Kita, Jugendräume, Schulen, eine kostenträchtige Infrastruktur geschaffen worden. Ein Stillstand in der Entwicklung schwächt die geschaffenen Infrastruktureinrichtungen. Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Landgemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher keine leichtfertigen Planungen unternommen und Investitionsruinen hinterlassen. Eher ist eine gedeihliche Weiterentwicklung in der Breite in unserem Land erreicht worden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP darf sich nicht zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Gemeinden, Menschen und Betriebe entwickeln. Die ländlichen Räume dürfen durch die Restriktionen des neuen LEP nicht faktisch stillgelegt werden.	
Beteiligter: 844 Amt Lüttau Gemeinde Lüttau ID: 2773	
3. Benachteiligung des ländlichen Raumes Der Entwurf des LEP mit seinen übermäßig zugunsten der Städte und zentralen Orten festgelegten Entwicklungsansätzen und der auf der anderen Seite dramatischen Kürzung der Entwicklungsmöglichkeiten aller nicht zentralen Orte stellt eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes dar. Dabei geht es den Landgemeinden nicht um ungebremses Wachstum überall, sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden sowie um eine gleichberechtigte Kooperation im kommunalen Bereich. Der Entwurf des LEP bringt eine zu geringe Wertschätzung für die Weiterentwicklung der Landgemeinden auf. In den Dörfern ist in den letzten Jahrzehnten bei vielen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Kita, Jugendräume, Schulen, eine kostenträchtige Infrastruktur geschaffen worden. Ein Stillstand in der Entwicklung schwächt die geschaffenen Infrastruktureinrichtungen. Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Landgemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher keine leichtfertigen Planungen unternommen und Investitionsruinen hinterlassen. Eher ist eine gedeihliche Weiterentwicklung in der Breite in unserem Land erreicht worden.	

Stellungnahme	
Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP darf sich nicht zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Gemeinden, Menschen und Betriebe entwickeln. Die ländlichen Räume dürfen durch die Restriktionen des neuen LEP nicht faktisch stillgelegt werden.	
Beteiligter: 841 Amt Lüttau Gemeinde Schnakenbek ID: 2783	
3. Benachteiligung des ländlichen Raumes Der Entwurf des LEP mit seinen übermäßig zugunsten der Städte und zentralen Orten festgelegten Entwicklungsansätzen und der auf der anderen Seite dramatischen Kürzung der Entwicklungsmöglichkeiten aller nicht zentralen Orte stellt eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes dar. Dabei geht es den Landgemeinden nicht um ungebremstes Wachstum überall, sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden sowie um eine gleichberechtigte Kooperation im kommunalen Bereich. Der Entwurf des LEP bringt eine zu geringe Wertschätzung für die Weiterentwicklung der Landgemeinden auf. In den Dörfern ist in den letzten Jahrzehnten bei vielen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Kita, Jugendräume, Schulen, eine kostenträchtige Infrastruktur geschaffen worden. Ein Stillstand in der Entwicklung schwächt die geschaffenen Infrastruktureinrichtungen. Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Landgemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher keine leichtfertigen Planungen unternommen und Investitionsruinen hinterlassen. Eher ist eine gedeihliche Weiterentwicklung in der Breite in unserem Land erreicht worden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP darf sich nicht zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Gemeinden, Menschen und Betriebe entwickeln. Die ländlichen Räume dürfen durch die Restriktionen des neuen LEP nicht faktisch stillgelegt werden.	
Beteiligter: 347 Amt Lütjenburg ID: 3515	
1.) Im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) wird das Leitbild für die Planung wie folgt beschrieben:	

Stellungnahme	
„Wir wollen in Schleswig- Holstein • gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes; • für alle hier lebenden Menschen eine gute Versorgung mit Infrastrukturangeboten und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge; • auch unter den Bedingungen des demographischen Wandels die Daseinsvorsorge generationsübergreifend langfristig sicherstellen.“ (Ziff. 8.1.(1), S. 109) Wesentliche Inhalte des LEP, die den ländlichen Bereich nicht nur in Lütjenburg und Umgebung, sondern in ganz Schleswig- Holstein betreffen, stehen im Widerspruch zu diesem Leitbild. Der LEP verfolgt, stärker als bisherige Planungen, die Konzentration auf die größeren Zentren zulasten der ländlichen Bereiche. Die Flucht vom Lande in die Stadt wird zunehmen. Insbesondere jüngere und im Berufsleben stehende Menschen werden in die Stadt ziehen. Der ländliche Bereich wird überaltern. Tiefgreifende soziale und gesellschaftliche negative Auswirkungen sind im ländlichen Bereich die Folge (z.B. aktive Mitglieder bei Freiwilligen Feuerwehren, Vereinsarbeit). Vorhandene, teure, teilweise mit öffentlichen Mitteln geförderte modernisierte Infrastruktureinrichtungen (Kindergärten, Schulen etc.) werden schließen müssen. Negative Auswirkungen auf den ohnehin sehr ausgedünnten Personennahverkehr (Busse) sind weiter zu befürchten. Der ländliche Bereich blutet aus. Bereits heute sind mit dem neuen Schulgesetz, der geplanten Polizeistruktur und der Ärzte-/ Notfallversorgung Maßnahmen seitens des Landes ergriffen worden, die sich negativ auf das Leben in den ländlichen Räumen auswirken. Durch die Anwendung des LEP wird dieser negative Trend noch erheblich verstärkt.	
Beteiligter: 465 Amt Nordsee-Treene ID: 561	
<u>Dünn besiedelte Gebiete laut LEP</u> Der LEP hat im Bereich des Amtes Nordsee-Treene an zwei Stellen mehrere Gemeinden als dünnbesiedeltes und abgelegenes Gebiet bezeichnet. Es handelt sich um folgende Gebiete: • Uelvesbüll (Amt Nordsee-Treene) / Norderfriedrichskoog (Amt Eiderstedt) • Ostenfeld / Winnert / Fresendelf / östlicher Rand von Wittbek und Oldersbek Dass diese Gebiete dünner besiedelt sind, entspricht sicher den realen Gegebenheiten. Warum diese Gebiete jedoch auch als abgelegen bezeichnet werden, ist nicht nachvollziehbar. Durch diesen Begriff werden diese Regionen in ein Abseits gestellt, ohne dass die Kriterien dieser Festlegungen deutlich gemacht werden. Es gibt mehr dünnbesiedelte Gebiete in Schleswig-Holstein, die durch den Plan aber nicht als	

Stellungnahme	
abgelegen bezeichnet und somit nicht in ein „Abseits“ gestellt werden. Die Unterschiede zu diesen Regionen sind nicht ersichtlich. Bei den Siedlungsachsen zu den Oberzentren ist laut LEP eine Entfernung von 20 km unproblematisch. Warum dies im Bereich der Mittelzentren nicht möglich sein soll, muss deutlich gemacht werden. Die Gemeinde Uelvesbüll liegt am Rand des 10 km-Radius zum Mittelzentrum Husum im Dreieck zu den zentralen Orten Husum, Tönning und Friedrichstadt. Zu diesen drei zentralen Orten sind auch die Verflechtungsbeziehungen ausgerichtet. Keiner dieser drei Orte ist weiter als 10-12 km entfernt. Warum also ablegen? Ostenfeld (kein Zentralort) hält eine beispielhafte Infrastruktur vor, die weitestgehend der eines ländlichen Zentralortes gem. des Entwurfs des LEP entspricht (Grundschule, Kindergarten, ärztliche Versorgung im Bereich der Allgemeinmedizin, Apotheke, Einzelhandelsgeschäfte, Gasthöfe, u.v.m.). Die Orte in der näheren Umgebung haben ihre Verflechtungsbeziehungen nach Ostenfeld ausgerichtet. Auch hier fehlen die Kriterien, warum die Landesplaner diese Region als ablegen ausweisen. Selbst die dünne Besiedelung ist nicht zu erkennen. Durch diese Ausweisung und durch die Schlechterstellung der nicht zentralen Orte, die der LEP mit sich bringt, wird die intakte Infrastruktur in Ostenfeld gefährdet und leichtfertig aufs Spiel gesetzt.	
Beteiligter: 709 Amt Oeversee ID: 1902	
<u>I. Grundsätzliches</u> Die durch den Entwurf des Landesentwicklungsplans <u>Stärkung der Zentralen Orte</u> wird von den Gemeinden des Amtes Oeversee ausdrücklich begrüßt, denn in diesen Orten werden wichtige Funktionen, nicht nur der Daseinsvorsorge, für die umliegenden Gemeinden schon heute bedarfsgerecht erfüllt. Dennoch ist es ebenso wichtig, dass sich das leistungsfähige ortsansässige Gewerbe in den weiteren Gemeinden im Bedarfsfall auch über den örtlichen Bedarf entwickeln kann. Die restriktive Einschränkung führt zu einem „Ausbluten“ des ländlichen Raumes. Das Erhalten von bestehenden Arbeitsplätzen vor Ort (auch außerhalb der Zentralen Orte) und ggf. geringe Mehrschaffungen muss auch im ländlichen Raum erhalten bleiben. Die Schaffung und Erhaltung des örtlich erforderlichen und den Funktionen der Gemeinde entsprechenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind weiterhin aufrecht zu erhalten. Eine Vorhaltung „nur“ noch in angemessener Entfernung kann nicht das Ziel für einen starken ländlichen Raum in Schleswig-Holstein sein. Neben der Lebensqualität in diesen Kommunen ist dies nicht zuletzt auch den voraussichtlich weiter steigenden Energiekosten geschuldet.	
Beteiligter: 1021 Amt Schafflund	

Stellungnahme	
ID: 3580	
a) Grundfeststellung: Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) benachteiligt den ländlichen Raum - insbesondere den klassisch ländlich geprägten Raum, wie den Amtsbereich Schafflund - Klare Konzentration auf die so genannten „Landesentwicklungsachsen“ Konzentration von Infrastruktur (Wohnen, Versorgung, Dienstleistung, Gewerbe) auf Stadt-/Umlandbereiche und hier vorrangig auf die Kernstädte (Ober- und Mittelzentren). Die Grundphilosophie des LEP-Entwurfes ist die Verfolgung der Grundstrategie „Die Starken stärken“, das heißt: Starke Regionen → starke Städte → starke Stadtregionen. Ziel der Raumordnung ist es, die Wohnungsbauentwicklung vorrangig auf Schwerpunkte auszurichten (6.5.2. S. 58), das heißt, die zentralen Orte und Stadtrandkerne und die Gemeinden auf den Siedlungsachsen, wobei die Konzentration, wie schon dargelegt, auf die Kernstädte unverkennbar ist. Auch im Bereich Einzelhandel/Versorgung findet sich, allerdings wie bisher auch, das uneingeschränkte Zentralitätsgebot (6.8. S. 69). Im Bereich der Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen sind zur Deckung des örtlichen Bedarfs in allen Gemeinden die gewerbliche Entwicklung und die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe sowie die Erweiterung örtlicher Betriebe zulässig (6.6. S. 61). Allerdings ist für eine gewerbliche Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus das Abstimmungs- und Zustimmungserfordernis mit dem zentralen Ort/Kernstadt geboten. Im Diskussions-/ Konfliktfall bedeutet dies grundsätzlich den Vorrang der Kernstädte/Stadtregionen. • Die Vermutung liegt nahe, dass auch im Förderbereich die eingeschlagene Grundphilosophie/Grundstrategie des LEP ihre Fortsetzung finden wird mit der Konsequenz der fast ausschließlichen Förderung der skizzierten Schwerpunktbereiche. Neben der entwicklungspolitischen Abkoppelung des klassisch ländlich geprägten Raumes kommt der 2. Baustein der gravierenden finanziellen Schwächung dieses Raumes hinzu. <u>Fazit:</u> Von dem früheren Anspruch von gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilen des Landes verabschiedet man sich mit dem vorgelegten LEP-Entwurf. b) Grundpositionen b.1. allgemein Faire und ausgewogene Entwicklungschancen für alle Gemeinden. Durch die im LEP-Entwurf vorgenommene Grundstrategie der fast ausschließlichen Stärkung der Starken (Kernstädte/Mittelzentren) wird der aus	

Stellungnahme	
unserer Sicht auch erforderliche und schon eingeleitete Stadt-/Umlandprozess in der Region Flensburg erschwert, da von einer gleichberechtigten Kooperation „auf Augenhöhe“ auf der Grundlage dieses LEP- Entwurfes nicht mehr ausgegangen werden kann. Ein Mehr an Flexibilität in den verschiedenen Handlungsbereichen, auch unter Maßgabe notwendiger regionaler bzw. teilregionaler Abstimmung (auch Ämterebene).	
Beteiligter: 436 Amt Schwarzenbek-Land ID: 485	
<u>3. Benachteiligung des ländlichen Raumes</u> Der Entwurf des LEP mit seinen übermäßig zugunsten der Städte und zentralen Orten festgelegten Entwicklungsansätzen und der auf der anderen Seite dramatischen Kürzung der Entwicklungsmöglichkeiten aller nicht zentralen Orte stellt eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes dar. Dabei geht es den Landgemeinden nicht um ungebremses Wachstum überall, sondern <u>um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden</u> sowie um eine gleichberechtigte Kooperation im kommunalen Bereich. Der Entwurf des LEP bringt eine <u>zu geringe Wertschätzung für die Weiterentwicklung der Landgemeinden</u> auf. In den Dörfern ist in den letzten Jahrzehnten bei vielen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Kita, Jugendräume, Schulen, MarktTreffs, ... eine kostenträchtige Infrastruktur geschaffen worden. Ein Stillstand in der Entwicklung schwächt die geschaffenen Infrastruktureinrichtungen. Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Landgemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher keine leichtfertigen Planungen unternommen und Investitionsruinen hinterlassen. Eher ist eine gedeihliche Weiterentwicklung in der Breite in unserem Land erreicht worden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP darf sich nicht zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Gemeinden, Menschen und Betriebe entwickeln. Die ländlichen Räume dürfen durch die Restriktionen des neuen LEP nicht faktisch stillgelegt werden.	
Beteiligter: 525 Amt Süderbrarup ID: 1452	
1. Für die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes müssen die Stärken und Potenziale ausgebaut werden, unter Berücksichtigung der	

Stellungnahme	
naturräumlichen Ausstattung für den Tourismus und des Erhalts der Landwirtschaft. 2. Eine einseitige Benachteiligung im ländlichen Bereich ist sowohl für die Einzugsbereichsgemeinden als auch für den zentralen Ort (Unterzentrum Süderbrarup) auszuschließen. Daher ist auf den landesweit einheitlichen Entwicklungsrahmen zu Gunsten einer flexiblen auf den Einzelfall bezogenen Siedlungsentwicklung in kooperativer Eigenverantwortung der Gemeinden und auf den Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit zu verzichten.	
Beteiligter: 749 Arbeitskreis Funktionsraum der Gemeinden Geschendorf, Pronstorf, Strukdorf und Westerrade ID: 2194	
<u>7. Aufgabe des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse</u> Mit dem LEP gibt das Land das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S. 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4, S. 37). Im LROPI 1998 galt die Vorgabe: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche und den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen / erhalten werden. Damit setzt das Land eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren wollen. Hier ist dringend eine Korrektur der Zielsetzung erforderlich.	
Beteiligter: 387 BÜRGERFORUM TATING ID: 301	
<u>Widerspruch zwischen dem erklärten obersten Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Land und dem, was im Text steht</u> Häufig verwendete Begrifflichkeiten im Text sind: • Räumliche Schwerpunktbildung, • Konzentration auf Schwerpunkorte mit ausreichender Nachfrage, • Gezielt bündeln, • In angemessener Entfernung, zumutbarer Nähe, • Bestimmte Mindeststandards, • Kräfte bündeln, • Versorgung und Entwicklung auf Schwerpunkte konzentrieren.	

Stellungnahme	
Offenbar hat das Land nicht mehr genügend Mittel, um in Zukunft die vorhandene, durchaus noch üppige Infrastruktur in Schleswig-Holstein bei schrumpfender Bevölkerung aufrecht zu erhalten. Also soll konzentriert, zentralisiert und reduziert werden. Das ist nachvollziehbar und folgerichtig. Verlierer dabei werden die Menschen im ländlichen Raum sein. Aber anstatt den Bürgern diese unbequeme Wahrheit nahezubringen und um Unterstützung für, zugegebenermaßen unpopuläre, aber notwendige Schritte zu werben und dazu zu motivieren, Eigeninitiative zu entwickeln, wird der Eindruck vermittelt, dass der LEP das geeignete Instrument ist, um „gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes“ zu gewährleisten. Unser Eindruck aufgrund der stark widersprüchlichen Aussagen im Text ist der, dass die Landesregierung eigentlich das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse bereits aufgegeben hat. So sollen Einrichtungen der Daseinsvorsorge Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S. 42). Die Schließung von Einrichtungen ist bereits erklärtes Ziel (5.4 (4), S. 37). Im alten Landesraumordnungsplan stand noch, dass in allen Gemeinden örtlich erforderliche und den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen bzw. erhalten werden sollen. Die Anspruchshaltung in unserem Land ist ausgeprägt. Da ziehen Menschen in kleine Dörfer im ländlichen Bereich, weil sie günstig bauen wollen und beschwerten sich dann darüber, dass die Anbindung an den ÖPNV schlecht ist, man bis in den nächsten Supermarkt, Kindergarten etc. 7 bis 10 km fahren muss, dass kein schneller Internetzugang möglich ist usw. Nun kommt der Entwurf des LEP, der nicht eindeutig klar macht, dass es in Zukunft eher noch schlechter werden wird und dass man sich als Bürger im ländlichen Raum an Mindeststandards gewöhnen, in die Stadt ziehen oder bleiben und Eigeninitiative entwickeln muss. Das heißt, auch hier wird diese Anspruchshaltung bedient, nach dem Motto „Wir gewährleisten für euch gleichwertige Lebensverhältnisse im ganzen Land“. Selbst der unbedarfteste Bürger stolpert über die genannten Widersprüche im Text, er wird sich zurücklehnen, schimpfen und fordern, anstatt sich überzeugt und motiviert einzubringen. So gelingt es nicht, die Menschen mitzunehmen. <u>Bürgerschaftliches Engagement fördern und einbinden!</u> Wir sehen bürgerschaftliches Engagement also durchaus als flankierende Maßnahme, um den Abwärtstrend im ländlichen Raum abzufedern. LEADER+ und die LSEn haben gezeigt, dass dieses Land Potenzial hat und die Menschen an manchen Orten durchaus in der Lage sind, „sich am eigenen Schopf aus dem Sumpf zu ziehen“. Diese Ergebnisse sind ermutigend und sollten dazu führen, mehr Entscheidungen auf die kommunalen Ebenen zu verlagern und Kooperationen auf breiter Front zuzulassen, zu initiieren und zu motivieren. Der LEP ermutigt unserer Meinung nach weder die kommunale Politik noch die kommunale Verwaltung, die Menschen vor Ort mit einzubinden. Gerade in Zeiten rückläufiger Bevölkerung braucht der ländliche Raum mehr Unterstützung. Hier fehlen uns kreative Ansätze, die die noch verbleibende Bevölkerung des ländlichen Raumes befähigt, mitnimmt und einbindet. Dieser Entwurf ist leider nicht geeignet, um auf breiter Front	

Stellungnahme	
Kompetenz, Kreativität und Entwicklungspotenziale freizusetzen. Andererseits müssen wir, leider am eigenen Beispiel, hier in Eiderstedt feststellen, dass manche Regionen für derartige Ansätze noch nicht reif sind. Als Beispiele sind die Closed Shop Vorgehensweisen bei der LSE II und der Vorbereitung der AktivRegion Südliches Nordfriesland, einschließlich deren Vorstandswahl zu nennen. Aber auch hier in Eiderstedt sind Kompetenz, Kreativität und Entwicklungspotenziale vorhanden, die bisher v. a. von kommunaler Seite unterdrückt worden sind. Deshalb möchten wir das Land dazu anregen, derart hinterher hinkende Regionen zu unterstützen und Initiativen für die Hilfe zur Selbsthilfe zu entwickeln und anzubieten.	
Beteiligter: 714 CDU Bezirksverband Amt Langballig ID: 1974	
zu 5.4 Ländliche Räume Lt. LROP sollen die ländlichen Räume als eigenständige, gleichwertige und zukunftssträchtige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und weiterentwickelt werden. Lt. LEP sollen die ländlichen Räume zwar als attraktive und zukunftssträchtige Lebens-, Wirtschafts-, Natur- und Erlebnisräume erhalten und weiterentwickelt werden, jedoch wird hierbei auf die Begriffe Eigenständigkeit und Gleichwertigkeit verzichtet. Wir fordern, dass auch im LEP wieder die Erhaltung und Weiterentwicklung der Eigenständigkeit und Gleichwertigkeit der ländlichen Räume als Grundsatz formuliert wird. Begründung: Das im LEP formulierten Ziel, dass die Teilräume des Landes gleichberechtigt sind und für alle hier lebenden Menschen gleichwertige Lebensverhältnisse bieten (5.1), gilt auch und insbesondere für die ländlichen Räume. Die Eigenständigkeit und Gleichwertigkeit der ländlichen Räume gegenüber den Ordnungsräumen ist entsprechend sicherzustellen. Lt. LRPO soll die Raumordnung und Landesplanung die Eigenentwicklung der Gemeinden ermöglichen und die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sollten in den Dörfern insbesondere durch Maßnahmen der integrierten Dorfentwicklung verbessert werden. Dieser Grundsatz ist im LEP nicht mehr zu finden. Wir fordern auch im LEP wieder den Grundsatz aufzunehmen, dass die Raumordnung und Landesplanung die Eigenentwicklung der Gemeinden ermöglichen soll und die Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Dörfern insbesondere durch Maßnahmen der integrierten Dorfentwicklung verbessert werden soll. Begründung: Die Möglichkeit der Eigenentwicklung der Gemeinden zählt zur kommunalen Selbstverwaltung. Es ist klarzustellen, dass durch die	

Stellungnahme	
Raumordnung und Landesplanung dieses Recht der Gemeinden nicht eingeschränkt wird. Die Dorfentwicklung der Gemeinden ist aber gleichzeitig auch in die Raumordnung (z.B. Regionalplanung zukünftig auf kommunaler Ebene) und die Landesplanung (z.B. LEP) zu integrieren. Die Wohn- und Arbeitsverhältnisse im ländlichen Raum gilt es auch weiterhin zu verbessern. Beispielhaft sei hier der Ausbau der Breitbandtechnologie genannt. Die zentralen Orte sollen lt. LROP zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur durch Erhalt und Ausbau der Infrastruktur funktional gestärkt und die verkehrlichen Anbindung verbessert werden. Im LEP sind die zentralen Orte als Siedlungs-, Versorgungs- und Wirtschaftsschwerpunkte definiert. Die Entwicklung und die Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind lt. LEP auf die zentralen Orte zu konzentrieren und eine Ergänzung soll durch Gemeinden mit ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktionen erfolgen. Wir können einer Schwerpunktsetzung und Konzentration auf die zentralen Orte mit Ergänzung durch Gemeinden mit ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktionen zustimmen, fordern aber den Grundsatz zu erhalten, dass diese Systematik zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur dient. Begründung: Die zentralen Orte sollen das Umland nicht schwächen sondern stärken. Sie sollen dem ländlichen Raum durch Infrastruktureinrichtungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge dienen und gleichwertige Lebensbedingungen schaffen. Das Umland der zentralen Orte soll von der Konzentration in den zentralen Orten profitieren. Eine Umlandschwächung durch eine Schwerpunktsetzung und Konzentration auf zentrale Orte darf nicht das Ziel der Raumordnung sein. Außerhalb der zentralen Orte soll lt. LROP die Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs unterstützt werden. Lt. LEP soll das Angebot mit Waren und Dienstleistungen der Grundversorgung außerhalb der zentralen Orte nicht in Konkurrenz zu den zentralen Orten treten, bei Verlust von wirtschaftlicher Tragfähigkeit sind Infrastruktureinrichtungen zu schließen und nur ein Mindestmaß der Daseinsvorsorge ist sicherstellen. Wir fordern die Streichung des vorgenannten Grundsatzes im LEP und die Wiederaufnahme des im LROP formulierten Grundsatzes, dass die Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs außerhalb der zentralen Orte unterstützt werden soll. Begründung: Eine Schließung von Infrastruktureinrichtungen bei Verlust von wirtschaftlicher Tragfähigkeit ist logisch, obliegt aber der kommunalen Selbstverwaltung. Zudem dienen Infrastruktureinrichtungen oftmals der Daseinsvorsorge oder können zu pflichtigen Aufgaben der Gemeinden zählen. Eine Konzentration und Schwerpunktsetzung auf die zentralen Orte soll zur Stärkung des ländlichen Raumes insgesamt beitragen und eine positive Entwicklung der zentralen Orte soll sich positiv auf die umliegenden Gebiete außerhalb der zentralen Orte auswirken, um die Grundversorgung im ländlichen Raum insgesamt auch außerhalb der zentralen Orte sicherzustellen. Eine Umlandschwächung durch eine Reduzierung der Grundversorgung darf nicht das Ziel der Raumordnung sein.	

Stellungnahme	
Lt. LROP soll das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erhalten und verbessert werden. Lt. LEP soll das Netz des ÖPNV erhalten und die Verkehrsbedienung gesichert werden. Wir fordern, dass die Verkehrsbedienung durch den ÖPNV nicht nur gesichert werden soll, sondern auch verbessert werden soll. Neue Angebotsformen sollen der Wirtschaftlichkeit dienen. Begründung: Eine Verbesserung des ÖPNV dient der Weiterentwicklung und Gleichstellung der ländlichen Räume. Der im LEP neue Grundsatz zur verstärkten Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Siedlungsentwicklung und der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge wird von uns unterstützt. Wir wollen unseren Beitrag dazu leisten, damit der ländliche Raum insgesamt für strukturelle (z.B. demographische oder wirtschaftliche) Veränderungen gerüstet ist und grundsätzlich gestärkt wird. Ebenso begrüßen wir den im LEP neuen Grundsatz, das ökologisch bedeutsames Potential zu sichern und weiterzuentwickeln sowie die landschaftliche Qualitäten zu stärken. Naturräume und Landschaften prägen die regionalen Unterschiede im ländlichen Raum, bewahren die Vielfalt, tragen zur Lebensqualität bei und festigen die Identität.	
Beteiligter: 782 Gemeinde Altenkrempe ID: 2364	
Die Gemeinde Altenkrempe sieht im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009 durch die vorgesehene starke Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes. Sollte der Plan so umgesetzt werden, wird durch die erzwungene Abhängigkeit von den Zentralorten nicht nur eine weitere Zunahme des Planungsaufwandes befürchtet, sondern durch den damit verbundenen Abbau kommunaler Planungshoheit auch eine erhebliche Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes. Angesichts der voraussichtlichen Folgen des demographischen Wandels bedarf der ländliche Raum besonderer Unterstützung beim Erhalt seiner Eigenarten und dem Ausbau seiner Entwicklungsmöglichkeiten. Die Gemeinden müssen weiterhin für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben. Es ist zu befürchten, dass durch die Planungsvorgaben in ländlichen Gemeinden selbst Neubauwünsche vieler ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllt werden können. <u>Im Einzelnen stellt die Gemeinde Altenkrempe fest:</u> - Die Unterordnung des ländlichen Raumes an die zentralen Orte und hier insbesondere an den "Stadt- und Umlandbereich Neustadt", wird als erheblicher Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde gewertet, da Umlandgemeinden keine effektiven Möglichkeiten haben, sich in derartigen Stadtregionen auch tatsächlich durchzusetzen. Sofern an diesem Ziel festgehalten wird, besteht die Gemeinde Altenkrempe darauf, ihre weitere Entwicklung nicht nur in Abstimmung mit dem Unterzentrum Neustadt, sondern gleichermaßen auch mit dem ländlichen Zentralort Schönwalde	

Stellungnahme	
vornehmen zu können. Es wird darauf verwiesen, dass es bereits jetzt eine Vielzahl von Verknüpfungspunkten mit dem ländlichen Zentralort Schönwalde gibt gemeinsamer Verwaltungssitz, Bauhofkooperation, Wegekonzepte u.a.), die auch weiter vertieft werden sollten.	
Beteiligter: 1026 Gemeinde Alveslohe ID: 3635	
- Die Gemeinde erachtet den Entwurf des LEP als zu restriktiv und starr. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten werden nicht berücksichtigt. Er greift in besonderem Maß in die Planungshoheit der Kommunen ein und dürfte bei einer konkret-tatsächlichen Umsetzung in erheblichem Maße zu so genannten „Landflucht“ beitragen. Der LEP sollte dagegen das Ziel verfolgen, den ländlichen Raum durch eine Vielzahl von Maßnahmen zu stärken. - Die ehrenamtlichen VertreterInnen der Gemeinde Alveslohe waren, sind und werden auch in der Zukunft ihrer besonderen Verantwortung ihren MitbürgerInnen, dem Gemeinwohl und dem Gemeinwesen gegenüber bewusst sein und betrachten daher den bisherigen Entwurf des LEP als erheblichen Eingriff ihr engagiertes und motiviertes politisches Ehrenamt.	
Beteiligter: 892 Gemeinde Appen ID: 3082	
Aufgrund der Einschränkungen in der zukünftigen Entwicklung wird gerade der ländliche Raum durch die dort getroffenen Festlegungen benachteiligt. Dieses ist aus nachfolgenden Gründen inakzeptabel: Eine Beschränkung in der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung ist unverständlich und inakzeptabel. Gründe: a) Entgegen des prognostizierten Bevölkerungsrückganges wird dem Kreis Pinneberg ein Bevölkerungszuwachs vorausgesagt. b) Einwohner der Gemeinden und ihre Nachkommen (Kinder und Enkel des Dorfes) sind am Ort zu halten (Vermeidung der Dorfvergreisung). Das Mehrgenerationendorf muss weiterhin möglich sein. c) Auf Nachfragen nach Wohnungsbau muss flexibel reagiert werden können. d) Durch die Einschränkung des LEP's, Gewerbe außerhalb zentraler Orte lediglich zur Deckung des örtlichen Bedarfes ansiedeln zu können, drohen die Gemeinden finanziell auszubluten. Auch dem ländlichen Bereich muss es möglich sein, Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu erhalten. e) Die Entwicklung der Gemeinden wird zum Stillstand gebracht.	

Stellungnahme	
Die dem Amt Moorrege angehörigen Gemeinden liegen innerhalb der Metropolregion Hamburg. Die Metropolregion Hamburg hat eine herausragende Bedeutung für Wachstum, Arbeitsplätze und überregionale Infrastruktur über den Hamburger Randraum hinaus für ganz Schleswig- Holstein. Diese Lage in Verbindung mit der günstigen Verkehrsanbindung (B 431/ A 23) wird auch weiterhin dafür sorgen, dass Nachfragen nach Wohnraum und Gewerbeflächen in den Gemeinden bestehen. <u>Forderung Nr. 12:</u> Stärkung des ländlichen Raumes <u>Forderung Nr. 13:</u> Schaffung von Arbeitsplätzen ermöglichen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern.	
Beteiligter: 632 Gemeinde Ascheberg ID: 1443	
5.4 Ländliche Räume Nach den Zielen der Landesregierung wird sich die Entwicklung im ländlichen Raum ausschließlich auf den örtlichen Bedarf beschränken müssen, mit den Einschränkungen, dass • umfangreiche Abstimmungen mit den Zentralen Orten erfolgen, die Gemeinde von den Zentralen Orten abhängig gemacht wird und • jedes Projekt noch aufwändiger als bislang gegenüber Kreis und Landesplanung zu rechtfertigen ist. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Ascheberg abgelehnt.	
Beteiligter: 929 Gemeinde Bargstall ID: 3332	
Insgesamt wird dem ländlichen Raum jegliche Entwicklungschance genommen. Wenn es nicht mehr möglich ist, junge bzw. neue Bewohner an die ländlichen Gemeinden zu binden, rentiert sich der örtliche Einzelhandel nicht mehr. Dadurch werden diese Gemeinden für die jetzigen Bewohner, vor allem für die ältere Generation, zunehmend uninteressant. Abwanderungen werden die Folge sein. Dies wiederum wird negative Auswirkungen auf die Schulen und Kindergärten sowie auf die Finanzkraft der Gemeinden haben. Die Abwärtsentwicklung des ländlichen Raumes würde sich in der Folge zunehmend verschärfen. Städte und Räume müssen sich gleichwertig entwickeln können. Insofern muss ein LEP die ergänzenden, nicht die konkurrierenden Gesichtspunkte herausarbeiten. Zu berücksichtigen ist, dass 49% der Bürger des Landes ihren Wohn- und Lebensraum im ländlichen Raum haben, er macht 80% der Fläche des Landes aus. Ziel muss die Bildung einer Einheit zwischen „Wohnung, Arbeit und Freizeit“ sein. Deshalb ist	

Stellungnahme	
es notwendig, dem ländlichen Raum ein gleiches Entwicklungspotenzial einzuräumen wie den Städten. Außerdem ist die im LEP für eine Konzentration auf Städte vor allem genannte Begründung des demographischen Wandels nicht schlüssig. Derzeit leben rund 2,84 Millionen Menschen in Schleswig-Holstein, 2025 wurden rund 2,78 Millionen prognostiziert. Für den bis 2025 angelegten LEP ist die Verringerung der Einwohnerzahl um rd. 60.0000 für die geschilderten und nachhaltigen Veränderungen nicht hinreichend. Selbstverständlich ist eine Abstimmung zwischen Städten und Umlandbereichen geboten. Wo dies derzeit noch verbesserungsbedürftig ist, liegt es jedoch an den beteiligten Kommunen, dies zu ändern. Verpflichtende Vereinbarungen über die wohnbauliche Entwicklung sind jedoch kein angemessenes und faires Mittel. Unter der Zielsetzung des derzeitigen Planentwurfes wird die zu Lasten des Umlandes und der Dörfer gehen. Nicht mehr, sondern weniger Vorgaben muss Handlungsmaßstab für das Innenministerium sein. Die ländlichen Gemeinden können den zukünftigen Herausforderungen nur gerecht werden, wenn die Verantwortung vor Ort gestärkt wird. Fragen der Schulstandorte, der Betreuungsangebote durch Kindergarten und Krippenplätze sind am besten ortsnahe zu entscheiden. Dies gilt auch für den Wohnungsbau und den Bedarf der älteren Generation. Zwischen 1995 und 2010 werden jährlich rund 12.000 Wohnungen im Land neu gebaut. Ob sich diese Zahl tatsächlich halbieren wird, muss der Entwicklung überlassen werden. Letztendlich wird sich der Bedarf an den Wünschen und Möglichkeiten der Bürger ablesen lassen.	
Beteiligter: 572 Gemeinde Barkenholm ID: 1145	
<u>B Die zentralen Probleme des LEP</u> 4. Landesregierung gibt das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf: Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4 S. 37). Bisher galt im alte LROPI: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche u. den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen/ erhalten werden. > Strategiewechsel: bisherige Aussagen zur Stellung der Gemeinden und zur ausgewogenen Struktur werden relativiert oder ganz weggelassen. Stattdessen werden negative Entwicklungen ländlicher Räume betont und als unveränderlich dargestellt. Beispiele: > während im LROPI bei Erhalt und Ausbau der Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen die zentralen Orten eine berechnigte Priorität mit Spielraum für andere bekamen, zielt der LEP darauf ab, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie Daseinsvorsorge auf die zO zu konzentrieren (5.4 Abs. 4 S. 37), d.h. woanders möglichst abzubauen, jedenfalls nicht mehr auszubauen. Damit meint der LEP vor allem die Kernstädte und nicht die UZ und LZO (so deutlich in 5.5 Abs. 4 S. 39). Dies wird der tatsächlichen Perspektive vieler nicht zentraler Gemeinden	

Stellungnahme	
und auch der UZ und LZO nicht gerecht. > Damit beansprucht die Landesplanung eine umfassende Lenkung der Menschen und der Wirtschaft. > Das Land setzt damit eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren sollten: Abbruch statt Aufbruch. > Die Entwicklung der Infrastruktur wird abhängig von den sehr unterschiedlichen Potentialen und kommunalpolitischen Entscheidungen der Kernstädte. > durch die teilweise große Entfernung nicht zentraler Gemeinden wird der zentrale Ort von Entwicklungen oft nicht beeinträchtigt. Diese Situation findet keine Berücksichtigung. > Die im LEP an vielen Stellen geschürte Erwartung, der Zugang zu örtlich nicht mehr vorhandenen Infrastrukturen, die Anbindung von Wohn und Gewerbegebieten könnte über verbesserten ÖPNV erreicht werden, ist nicht realistisch; die finanziellen Rahmenbedingungen für den ÖPNV werden sich eher weiter verschlechtern. In weiten Teilen des Landes besteht der ÖPNV nur aus dem Schülerverkehr und dieser steht in den Ferien nicht zur Verfügung. 5. Die Wohnraumförderung aus öffentlichen Haushalten soll vorrangig in den Schwerpunkten der Wohnungsbauentwicklung konzentriert werden und zur Verwirklichung der angestrebten Siedlungsstruktur beitragen (6.5.1, S. 57) > sozialer Wohnungsbau wird zweckentfremdet zur Steuerung der Siedlungsentwicklung. > Gefahr der Ballung sozialer Wohnprobleme in wenigen Kommunen. 6. LEP-Entwurf widerspricht den Zielen der Entwicklungsstrategie der Landesregierung, wie sie in dem Kabinettsbeschuß vom Mai 2007 „Politik für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins - Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven“ niedergelegt sind. > Dieser Kabinettsbeschluss ist gem. Darstellung auf S. 12 gar nicht berücksichtigt!	
Beteiligter: 1032 Gemeinde Barsbek ID: 3686	
Im Entwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009 (LEP) wird herausgestellt, dass die demografische Entwicklung hin zu sinkenden Einwohnerzahlen und vor allem hin zu einer sich stark verändernden Altersstruktur (in 2025 ca. 45% älter als 60) eine besondere	

Stellungnahme	
Herausforderung darstellt Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden soll dieser LEP erstellt werden. Die Sicherung der Daseinsvorsorge und gleichwertige und lebenswerte Verhältnisse für die Bürger in Schleswig-Holstein ist ein zentraler Punkt des LEP. Wir gehen davon aus, dass die Bewohner Barsbeks wie bisher auch in Zukunft im Alter noch in Barsbek wohnen wollen. Gerade unter dieser Prämisse vermissen wir im Entwurf zum LEP Aussagen, wie besonders in den ländlichen Orten wie Barsbek diesem Anspruch Rechnung getragen werden kann.	
Beteiligter: 1052 Gemeinde Belau ID: 3759	
B. Die zentralen Probleme des LEP II. Die zentralen Orte unterhalb der Mittelzentren werden geschwächt Zwar betont der LEP an vielen Stellen die notwendige planerische Rücksichtnahme auf die zentralen Orte und deren Bedeutung insb. für die Infrastruktur. Auch ist dem Plan insofern zuzustimmen, als Existenz und Rolle der Stadtrandkerne in vollem Umfang bestätigt wird. Gerade die zentralen Orte des ländlichen Raumes jedoch werden entgegen der Notwendigkeiten geschwächt: 1. „Neue zentralörtliche Einrichtungen in anderen Gemeinden des Nahbereichs oder auch in Zentralen Orten einer niedrigeren Stufe sollen nur dann entstehen, wenn sie nicht zu Lasten bereits bestehender Einrichtungen eines Zentralen Ortes gehen und deren wirtschaftliche Tragfähigkeit gefährden.“ (6.2 Abs. 5, S. 44) 2. „Auch kleinere Zentrale Orte sollen stärker als bisher ihre Planungen mit anderen Zentralen Orten abstimmen oder gemeinsam Versorgungsaufgaben wahrnehmen“ (5.4, Abs. 5, Seite 38). „Infrastruktureinrichtungen sollen auf die Stadt und Umlandbereiche und hier vorrangig auf die Kernstädte konzentriert werden“. (5.5 Abs. 4 S. 39) + kommunalpolitische Entscheidungen in ländlichen Zentralorten und Unterzentren sowie Stadtrandkernen sollen an Situation im Mittelzentrum ausgerichtet werden, solche in LZO an der im Unterzentrum + es droht erheblicher bürokratischer Aufwand für Faktenermittlung und Abwägung, Einflussnahme der Landesplanung in jedwede kommunalpolitische Entscheidung mit Auswirkungen für Infrastruktur + gerade die zentralen Orte aber dürfen in ihrer Entwicklung nicht behindert werden. + mögliches Hemmnis für Investitionen und Arbeitsplätze	

Stellungnahme	
+ warum gibt es kein Abstimmungsgebot für die Mittelzentren mit den zentralen Orten niedrigerer Stufen im Mittelbereich? 3. Abschaffung der Möglichkeit, in dünn besiedelten Gebieten LZO nach herabgesetzten Kriterien einzustufen (6.2.4. Abs. 1, Seite 49) + schwächt Stellung der LZO insgesamt + falsche Tendenz: unterschiedliche Struktur des Landes macht einheitliche Kriterien noch weniger treffsicher als bisher; mehr statt weniger Flexibilität ist nötig 4. Forderung von Postfiliale, Arztversorgung, ÖPNV- Anbindung und Gasthof für zO und für ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion (S. 47 - 51) + könnte Einstufungen gefährden bzw. Heraufstufungen unmöglich machen + sind nicht mehr zeitgemäß, weil die Gemeinde auf entsprechende Standortentscheidungen (insb. bei Post, Ärzten, ÖPNV, Gaststätten etc.) keinen Einfluss hat, diese Festlegung der Gemeinde bei der Erhaltung solcher Angebote nicht helfen und äußere Einflüsse (Verwaltungsstrukturreform, Einsparungen im Gesundheitswesen, Privatisierung der Post, wirtschaftliche Entwicklung, geringere ÖPNV - Zuschüsse des Bundes) insb. bei LZO und ZU zu einer weiteren Reduzierung dieser Angebote führen werden. Die gleiche Problematik besteht bei der Forderung nach „Krankenhäusern der Regelversorgung“ bei Mittelzentren. 5. Einsatz von Instrumenten der Städtebauförderung und Wohnraumförderung soll stärker auf Mittel- und Oberzentren gebündelt werden (Ziel: Stärkung und Stabilisierung der Städte): 6.7 Abs. 2 S. 65 + verschlechtert Chancen von Unterzentren, LZO und anderen geeigneten Orten auf entsprechende Mittel. + gerade Stadtrandkerne haben oft mit sozialem Wohnungsbau zur Entlastung der Oberzentren beigetragen und müssen schon aus Gründen der notwendigen Substanzerhaltung weiter in vollem Umfang von Förderung profitieren können. III. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert 4. Landesregierung gibt das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4 S. 37). Bisher galt im alten LROPI: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche u. den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen/ erhalten werden. + Strategiewechsel: bisherige Aussagen zur Stellung der Gemeinden und zur ausgewogenen Struktur werden relativiert oder ganz weggelassen. Stattdessen werden negative Entwicklungen ländlicher Räume betont und als unveränderlich dargestellt.	

Stellungnahme	
5. Es wird der neue Begriff der „Stadtregion“ eingeführt (S. 10, 19, 42, 60, 135) + Im Ergebnis führt der Begriff „Stadtregion“ in die Irre. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Mittelzentren, die der Wirklichkeit nicht entspricht. + Er stärkt Tendenz des LEP dahin, dass die Nahbereichsgemeinden sich an den großen Städten ausrichten und an diese zu zahlen haben (z. B. 6.1 Abs. 2: „...Städte und Umlandgemeinden als Stadtregionen und Stadträume begreifen, die ihre Flächenplanungen gemeinsam entwickeln und aufeinander abstimmen“). + Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. + Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit und nicht auf faire Lastenteilung und Abstimmung auf Augenhöhe; die ehrenamtlichen Bürgermeister werden zu Bittstellern. + Die regional verflochtenen Städte und Dörfer haben eine gleichberechtigte Stellung. Diese muss auch zum Ausdruck kommen. 7. LEP-Entwurf widerspricht den Zielen der Entwicklungsstrategie der Landesregierung, wie sie in dem Kabinettsbeschluss vom Mai 2007 „Politik für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins - Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven“ niedergelegt sind. + Dieser Kabinettsbeschluss ist gem. Darstellung auf S. 12 gar nicht berücksichtigt! VII. Einseitigkeit der Perspektive zugunsten der großen Städte, Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung 1. Landesplanung ist auf „einem Auge blind“, nimmt einseitig Position der Ober- und Mittelzentren ein; dies ist ein schwerer Abwägungsfehler, der sich auf viele Planfestlegungen auswirkt: <u>z. B. Vorwurf auf Seite 50:</u> „Die planerischen Funktionen, insbesondere von Gemeinden in den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen, haben sich in der Vergangenheit oft kontraproduktiv ausgewirkt, wenn es darum ging, diese Gemeinden in Stadt-Umland-Prozesse zu integrieren. Aufgrund ihrer durch die Regionalplanung vorab festgelegten Funktion als Siedlungsschwerpunkte bestand für sie oft kein Anreiz, ihre Entwicklung mit den Kernstädten im Rahmen von Stadt-Umland-Konzepten einvernehmlich abzustimmen.“ + dies wird nicht belegt, vielmehr hat das nicht Gelingen einer solchen Abstimmung Ursachen auf beiden Seiten, oftmals bei der mangelnden Bereitschaft der Mittelzentren, eine „win - win - Situation“ zu schaffen <u>z. B. Darstellung auf S. 60:</u> „Die Situation in vielen Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen war in den letzten Jahren gekennzeichnet durch eine starke Bautätigkeit von Einfamilienhäusern, insbesondere in den Umlandgemeinden, durch Wanderungsverluste der Kernstädte und sozialer Segregation zugunsten der Umlandgemeinden sowie durch ein Nebeneinander von Flächenengpässen und wachsenden Wohnungsleerständen in den Kernstädten. Um die Städte und Stadtregionen in Schleswig-Holstein und damit das Land insgesamt zu stärken, muss zukünftig die Wohnungsbauentwicklung zwischen Kernstadt und Umlandgemeinden intensiver abgestimmt werden. Außerdem sollen hierüber vertragliche	

Stellungnahme	
Vereinbarungen getroffen werden. + dies ist eine einseitige Sichtweise. Die Umlandgemeinden haben in den letzten Jahrzehnten mit erheblichen Investitionen den Siedlungsdruck aufgefangen, den Kernstädte nicht aufnehmen konnten oder wollten. + Die Förderung des Eigenheimbaus war mit guten Gründen ein jahrzehntelanges politisches Ziel von Bund und Ländern und hat zu einer vielfältigen und attraktiven Siedlungsstruktur sowie hoher Lebensqualität geführt. <u>z. B. Darstellung auf Seite 39:</u> Das Umland profitiert dabei von der regionalen und überregionalen Anziehungskraft der Kernstädte. + auch hier einseitige Sichtweise: unerwähnt bleibt der Beitrag der Umlandgemeinden für die Entwicklung und Lebensqualität in der Region. 2. LEP spricht Kommunen Verantwortliche Entscheidungen für die eigene Zukunft ab und gibt staatlicher Bevormundung den Vorrang, z. B. „Damit soll sichergestellt werden, dass keine Flächenausweisungen über den Bedarf hinaus erfolgen, da sie mit erheblichen finanziellen Belastungen für die Kommunen verbunden sein können.“ (6.5.2 Abs. 3, S. 59) + Diese Sichtweise des Landes schwächt die kommunale Ebene insgesamt, da sie der Grundlinie folgt: zentrale Steuerung sei besser als Selbstverwaltung.	
Beteiligter: 573 Gemeinde Bergewörden ID: 1147	
Stärkung des ländlichen Raumes Um die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes zu sichern, reicht es nicht aus, die dort lebenden Menschen an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben zu lassen. Sie müssen und wollen aktiv beteiligt sein an der Gestaltung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen. Die Gemeinde Bergewörden weist insbesondere darauf hin, dass die gesetzliche Regelung, ehemalige landwirtschaftlich genutzte Gebäude im Außenbereich anderweitig zu nutzen, binnen 7 Jahren nach Aufgabe der bisherigen Nutzung zu beantragen ist, noch bis zum 31.12.2008 ausgesetzt ist. Gerade um den ländlichen Raum nicht noch weiter zu schwächen und die ehemaligen landwirtschaftliche Betriebe verfallen zu lassen, sollte die Vorschrift aufgehoben werden. Die Gemeinde Bergewörden fordert ein klares Bekenntnis des Landes zur gezielten und nachhaltigen Stärkung des ländlichen Raumes sowie eine aktive Förderung des ländlichen Raumes. Hierzu gehören insbesondere auch • die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung	

Stellungnahme	
• die Förderung einer weiteren gewerblichen Entwicklung auch über den örtlichen Bedarf hinaus sowie • ein flächendeckender Ausbau mit Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen.	
Beteiligter: 698 Gemeinde Berkenthin ID: 1848	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenthin hat in ihrer Sitzung am 22.09.2008 zum vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2011 - 2025 beschlossen: • Weite Teile des Planentwurfs sind überreguliert. Eine Vereinbarung auf wesentliche Grundlagen und Ziele der Landesentwicklung sind gefordert. • Das bis jetzt geltende Prinzip der vertikalen Hierarchie in beiden Richtungen und damit einhergehend ein konstruktives Zusammenarbeiten ist nicht mehr gegeben. Das einseitige Direktionsrecht von oben nach unten wird deshalb abgelehnt. • Die zentralen Orte unterhalb der Mittelzentren werden geschwächt. Wie bereits auch der Gemeindetag Schleswig-Holstein festgestellt hat, betont der Landesentwicklungsplan an vielen Stellen die notwendige planerische Rücksichtnahme auf die zentralen Orte und deren Bedeutung, insbesondere für die Infrastruktur. Auch ist dem Plan insofern zuzustimmen, als Existenz und Rolle der Stadtrandkerne in vollem Umfang bestätigt wird. Gerade die zentralen Orte des ländlichen Raums jedoch werden entgegen der Notwendigkeit geschwächt. Insoweit schließt sich die Gemeinde Berkenthin der Stellungnahme des Gemeindetags vom 02.06.2008, Seite 7 II, vollinhaltlich an. Die zentrale Kritik liegt an der Aussage aus dem Landesentwicklungsplan, dass kommunalpolitische Entscheidungen in ländlichen Zentralorten, Unterzentren sowie Stadtrandkernen sich an Situationen im Mittelzentrum ausrichten sollen, solche in ländlichen Zentralorten an der im Unterzentrum. Das behindert gerade die ländlichen Zentralorte in ihrer Entwicklung. Die Frage stellt sich hier, warum gibt es kein Abstimmungsgebot für die Mittelzentren mit den zentralen Orten niedrigerer Stufe im Mittelbereich.	
Beteiligter: 792 Gemeinde Beschendorf ID: 2443	
5.4 Ländliche Räume Nach den Zielen der Landesregierung wird sich die Entwicklung im ländlichen Raum ausschließlich auf den örtlichen Bedarf beschränken müssen, mit den Einschränkungen, dass	

Stellungnahme	
• umfangreiche Abstimmungen mit den zentralen Orten erfolgen und die Gemeinde von den zentralen Orten abhängig gemacht wird und • jedes Projekt noch aufwändiger als bislang gegenüber Kreis und Landesplanung zu rechtfertigen ist. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Beschendorf abgelehnt.	
Beteiligter: 835 Gemeinde Bissee ID: 2660	
3. Der LEP benachteiligt einseitig den ländlichen Raum ,indem er weder Alternativen noch Entwicklungsmöglichkeiten zulässt. Zu bedenken ist, daß ein Großteil des Landes aus ländlichen Gemeinden besteht. Dem Wandel der Landwirtschaft muß ebenfalls Rechnung getragen werden. 4. Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im ländlichen Raum zu gering oder nicht vorhanden. Hier fehlt zunächst eine Bestandsaufnahme und eine übergeordnete Steuerung, die für die Entwicklung des ländlichen Raumes unerlässlich ist.	
Beteiligter: 888 Gemeinde Bokel (PI) ID: 3072	
Durch den Neubau der A 20 wird die Gemeinde Bokel in Zukunft einen Autobahnanschluss haben. Zudem gibt es in der Nachbargemeinde Westerhorn eine Anbindung an den HVV. Vor diesem Hintergrund fordert die Gemeinde zu überprüfen, ob an der Einordnung der Gemeinde und des gesamten Amtsbezirks Hörnerkirchen als „ländlicher Raum“ festgehalten wird. Aus Sicht der Gemeinde ist eine Einordnung als Entwicklungsraum (Ordnungsraum) vor diesem Hintergrund notwendig und sinnvoll.	
Beteiligter: 1022 Gemeinde Boostedt ID: 3600	
1. Die Gemeinde wendet sich gegen die einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes im Hinblick auf die wohnbaumäßige und wirtschaftliche Entwicklung und gegen eine Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes durch weitere Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Positivkatalog) sollte ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht werden. • Bei der Aufstellung des LEP müssen die Bedürfnisse der Menschen im Vordergrund stehen. Sie brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen etc. Der Abbau von Einrichtungen im ländlichen Raum sollte daher vermieden werden. • Die Geltungsdauer des LEP mit nahezu 20 Jahren und der damit einhergehende Rahmen für die wohnbauliche Entwicklung ist in Zeiten des schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen.	

Stellungnahme	
Insofern sind neue Instrumente erforderlich, um ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität erreichen zu können.	
Beteiligter: 730 Gemeinde Bornhöved ID: 2036	
B. <u>Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>II. Die zentralen Orte unterhalb der Mittelzentren werden geschwächt</u> Zwar betont der LEP an vielen Stellen die notwendige planerische Rücksichtnahme auf die zentralen Orte und deren Bedeutung insb. für die Infrastruktur. Auch ist dem Plan insofern zuzustimmen, als Existenz und Rolle der Stadtrandkerne in vollem Umfang bestätigt wird. Gerade die zentralen Orte des ländlichen Raumes jedoch werden entgegen der Notwendigkeiten geschwächt: 1. „Neue zentralörtliche Einrichtungen in anderen Gemeinden des Nahbereichs oder auch in Zentralen Orten einer niedrigeren Stufe sollen nur dann entstehen, wenn sie nicht zu Lasten bereits bestehender Einrichtungen eines Zentralen Ortes gehen und deren wirtschaftliche Tragfähigkeit gefährden.“ (6.2 Abs. 5, S. 44) 2. „Auch kleinere Zentrale Orte sollen stärker als bisher ihre Planungen mit anderen Zentralen Orten abstimmen oder gemeinsam Versorgungsaufgaben wahrnehmen“ (5.4, Abs. 5, Seite 38). „Infrastruktureinrichtungen sollen auf die Stadt- und Umlandbereiche und hier vorrangig auf die Kernstädte konzentriert werden“. (5.5 Abs. 4 S. 39) • Kommunalpolitische Entscheidungen in ländlichen Zentralorten und Unterzentren sowie Stadtrandkernen sollen an die Situation im Mittelzentrum ausgerichtet werden, solche in Ländlichen Zentralorten an der im Unterzentrum. • Es droht bürokratischer Aufwand für Faktenermittlung und Abwägung, Einflussnahme der Landesplanung in kommunalpolitische Entscheidung mit Auswirkungen für die Infrastruktur. • Gerade die zentralen Orte aber dürfen in ihrer Entwicklung nicht behindert werden. • Mögliches Hemmnis für Investitionen und Arbeitsplätze. • Es fehlt ein Abstimmungsgebot für die Mittelzentren mit den zentralen Orten niedrigerer Stufen im Mittelbereich. 3. Die Forderungen nach Postfiliale, Arztversorgung, ÖPNV- Anbindung und Gasthof für zentrale Orte und für ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion (S. 47 - 51)	

Stellungnahme	
• könnte Einstufungen gefährden bzw. Heraufstufungen unmöglich machen • sind nicht mehr zeitgemäß, weil die Gemeinde auf entsprechende Standortentscheidungen (insb. bei Post, Ärzten, ÖPNV, Gaststätten etc.) kaum Einfluss hat, diese Festlegungen der Gemeinde bei der Erhaltung solcher Angebote nicht helfen und äußere Einflüsse (Verwaltungsstrukturreform, Einsparungen im Gesundheitswesen, Privatisierung der Post, wirtschaftliche Entwicklung, geringere ÖPNV - Zuschüsse des Bundes) insb. bei Ländlichen Zentralorten und Unterzentren zu einer weiteren Reduzierung dieser Angebote führen werden. 4. Der Einsatz von Instrumenten der Städtebauförderung und Wohnraumförderung soll stärker auf Mittel- und Oberzentren gebündelt werden (Ziel: Stärkung und Stabilisierung der Städte): 6.7 Abs. 2 S. 65. Dies verschlechtert die Chancen von Unterzentren, ländlichen Zentralorten und anderen geeigneten Orten auf entsprechende Mittel.	
Beteiligter: 569 Gemeinde Bosau ID: 1125	
5.4 Ländliche Räume: Nach den Zielen der Landesregierung wird sich die Entwicklung im ländlichen Raum ausschließlich auf den örtlichen Bedarf beschränken müssen, mit den Einschränkungen, dass • umfangreiche Abstimmungen mit den Zentralen Orten erfolgen, die Gemeinde von den Zentralen Orten abhängig gemacht wird und • jedes Projekt noch aufwändiger als bislang gegenüber Kreis und Landesplanung zu rechtfertigen ist. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Boau abgelehnt.	
Beteiligter: 930 Gemeinde Breiholz ID: 3334	
Insgesamt wird dem ländlichen Raum jegliche Entwicklungschance genommen. Wenn es nicht mehr möglich ist, junge bzw. neue Bewohner an die ländlichen Gemeinden zu binden, rentiert sich der örtliche Einzelhandel nicht mehr. Dadurch werden diese Gemeinden für die jetzigen Bewohner, vor allem für die ältere Generation, zunehmend uninteressant. Abwanderungen werden die Folge sein. Dies wiederum wird negative Auswirkungen auf die Schulen und Kindergärten sowie auf die Finanzkraft der Gemeinden haben. Die Abwärtsentwicklung des ländlichen Raumes würde sich in der Folge zunehmend verschärfen. Städte und Räume müssen sich gleichwertig entwickeln können. Insofern muss ein LEP die ergänzenden, nicht die konkurrierenden Gesichtspunkte herausarbeiten. Zu berücksichtigen ist, dass 49% der Bürger des Landes ihren Wohn- und Lebensraum im ländlichen Raum	

Stellungnahme	
haben, er macht 80% der Fläche des Landes aus. Ziel muss die Bildung einer Einheit zwischen „Wohnung, Arbeit und Freizeit“ sein. Deshalb ist es notwendig, dem ländlichen Raum ein gleiches Entwicklungspotenzial einzuräumen wie den Städten. Außerdem ist die im LEP für eine Konzentration auf Städte vor allem genannte Begründung des demographischen Wandels nicht schlüssig. Derzeit leben rund 2,84 Millionen Menschen in Schleswig-Holstein, 2025 wurden rund 2,78 Millionen prognostiziert. Für den bis 2025 angelegten LEP ist die Verringerung der Einwohnerzahl um rd. 60.0000 für die geschilderten und nachhaltigen Veränderungen nicht hinreichend. Selbstverständlich ist eine Abstimmung zwischen Städten und Umlandbereichen geboten. Wo dies derzeit noch verbesserungsbedürftig ist, liegt es jedoch an den beteiligten Kommunen, dies zu ändern. Verpflichtende Vereinbarungen über die wohnbauliche Entwicklung sind jedoch kein angemessenes und faires Mittel. Unter der Zielsetzung des derzeitigen Planentwurfes wird die zu Lasten des Umlandes und der Dörfer gehen. Nicht mehr, sondern weniger Vorgaben muss Handlungsmaßstab für das Innenministerium sein. Die ländlichen Gemeinden können den zukünftigen Herausforderungen nur gerecht werden, wenn die Verantwortung vor Ort gestärkt wird. Fragen der Schulstandorte, der Betreuungsangebote durch Kindergarten und Krippenplätze sind am besten ortsnahe zu entscheiden. Dies gilt auch für den Wohnungsbau und den Bedarf der älteren Generation. Zwischen 1995 und 2010 werden jährlich rund 12.000 Wohnungen im Land neu gebaut. Ob sich diese Zahl tatsächlich halbieren wird, muss der Entwicklung überlassen werden. Letztendlich wird sich der Bedarf an den Wünschen und Möglichkeiten der Bürger ablesen lassen.	
Beteiligter: 942 Gemeinde Brinjahe ID: 3361	
4. Die gesetzlich garantierte Planungshoheit muss zukünftig auch den kleineren und kleinen ländlichen Gemeinden erhalten bleiben. Diese Gemeinden müssen auch die Möglichkeit haben, über einen Flächennutzungsplan und ggf. auch über Bebauungspläne eine Entwicklung des Ortes zu planen. Durch den Landesentwicklungsplan darf es keine Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit durch die benannten überörtlichen Interessen geben. Die Abwägung der raumordnungsrechtlichen überörtlichen Belange mit den Belangen der Gemeinden ist im vorliegenden Entwurf einseitig zu Lasten der Gemeinden des ländlichen Raumes ausgefallen und damit zu beanstanden. Durch die übermäßige Einschränkung der Planungshoheit in räumlicher und / oder inhaltlicher Hinsicht durch überörtliche Interessen muss eine Rechtfertigung durch das Land Schleswig-Holstein vorgetragen werden, die über die Ausführungen im vorliegenden Entwurf um ein vielfaches hinausgeht. Die bisher genannten Gründe reichen dafür nicht aus.	
Beteiligter: 836 Gemeinde Brügge ID: 2663	
5. Der LEP benachteiligt einseitig den ländlichen Raum, indem er weder Alternativen noch Entwicklungsmöglichkeiten zulässt. Zu bedenken ist, daß ein Großteil des Landes aus ländlichen Gemeinden besteht. Dem Wandel der Landwirtschaft muß ebenfalls Rechnung getragen werden.	

Stellungnahme	
6. Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im ländlichen Raum zu gering oder nicht vorhanden. Hier fehlt zunächst eine Bestandsaufnahme und eine übergeordnete Steuerung, die für die Entwicklung des ländlichen Raumes unerlässlich ist.	
Beteiligter: 621 Gemeinde Bösdorf ID: 1369	
5.4 Ländliche Räume Nach den Zielen der Landesregierung wird sich die Entwicklung im ländlichen Raum ausschließlich auf den örtlichen Bedarf beschränken müssen, mit den Einschränkungen, dass • umfangreiche Abstimmungen mit den zentralen Orten erfolgen, die Gemeinde von den Zentralen Orten abhängig gemacht wird und • jedes Projekt noch aufwändiger als bislang gegenüber Kreis und Landesplanung zu rechtfertigen ist. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Bösdorf abgelehnt.	
Beteiligter: 931 Gemeinde Christiansholm ID: 3336	
Insgesamt wird dem ländlichen Raum jegliche Entwicklungschance genommen. Wenn es nicht mehr möglich ist, junge bzw. neue Bewohner an die ländlichen Gemeinden zu binden, rentiert sich der örtliche Einzelhandel nicht mehr. Dadurch werden diese Gemeinden für die jetzigen Bewohner, vor allem für die ältere Generation, zunehmend uninteressant. Abwanderungen werden die Folge sein. Dies wiederum wird negative Auswirkungen auf die Schulen und Kindergärten sowie auf die Finanzkraft der Gemeinden haben. Die Abwärtsentwicklung des ländlichen Raumes würde sich in der Folge zunehmend verschärfen. Städte und Räume müssen sich gleichwertig entwickeln können. Insofern muss ein LEP die ergänzenden, nicht die konkurrierenden Gesichtspunkte herausarbeiten. Zu berücksichtigen ist, dass 49% der Bürger des Landes ihren Wohn- und Lebensraum im ländlichen Raum haben, er macht 80% der Fläche des Landes aus. Ziel muss die Bildung einer Einheit zwischen „Wohnung, Arbeit und Freizeit“ sein. Deshalb ist es notwendig, dem ländlichen Raum ein gleiches Entwicklungspotenzial einzuräumen wie den Städten. Außerdem ist die im LEP für eine Konzentration auf Städte vor allem genannte Begründung des demographischen Wandels nicht schlüssig. Derzeit leben rund 2,84 Millionen Menschen in Schleswig-Holstein, 2025 wurden rund 2,78 Millionen prognostiziert. Für den bis 2025 angelegten LEP ist die Verringerung der Einwohnerzahl um rd. 60.0000 für die geschilderten und nachhaltigen Veränderungen nicht hinreichend. Selbstverständlich ist eine Abstimmung zwischen Städten und Umlandbereichen geboten. Wo dies derzeit noch verbesserungsbedürftig ist, liegt es jedoch an den beteiligten Kommunen, dies zu ändern. Verpflichtende Vereinbarungen über die wohnbauliche Entwicklung sind jedoch kein	

Stellungnahme	
angemessenes und faires Mittel. Unter der Zielsetzung des derzeitigen Planentwurfes wird die zu Lasten des Umlandes und der Dörfer gehen. Nicht mehr, sondern weniger Vorgaben muss Handlungsmaßstab für das Innenministerium sein. Die ländlichen Gemeinden können den zukünftigen Herausforderungen nur gerecht werden, wenn die Verantwortung vor Ort gestärkt wird. Fragen der Schulstandorte, der Betreuungsangebote durch Kindergarten und Krippenplätze sind am besten ortsnahe zu entscheiden. Dies gilt auch für den Wohnungsbau und den Bedarf der älteren Generation. Zwischen 1995 und 2010 werden jährlich rund 12.000 Wohnungen im Land neu gebaut. Ob sich diese Zahl tatsächlich halbieren wird, muss der Entwicklung überlassen werden. Letztendlich wird sich der Bedarf an den Wünschen und Möglichkeiten der Bürger ablesen lassen.	
Beteiligter: 793 Gemeinde Damlos ID: 2449	
5.4 Ländliche Räume Nach den vorstehend aufgeführten der Landesregierung wird sich die Entwicklung im ländlichen Raum ausschließlich auf den örtlichen Bedarf beschränken müssen, mit den Einschränkungen, dass • umfangreiche Abstimmungen mit den zentralen Orten erfolgen und die Gemeinde von den zentralen Orten abhängig gemacht wird und • jedes Projekt noch aufwändiger als bislang gegenüber Kreis und Landesplanung zu rechtfertigen ist. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Damlos grundsätzlich abgelehnt.	
Beteiligter: 1002 Gemeinde Damsdorf ID: 3514	
B. Die zentralen Probleme des LEP II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert 1. Siedlungsrahmen ist mit der Begrenzung auf 8 % in den ländlichen Räumen viel zu eng (6.5.2 Abs. 3, S. 58) • die Entwicklung vieler attraktiver Gemeinde wird zum Stillstand gebracht • es gibt Gemeinden, die keinen weiteren Wohnungsbau benötigen, für viele aber ist der Rahmen bei weitem nicht ausreichend.	

Stellungnahme	
• ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen und genommen • Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt • wirtschaftliche Potentiale des Landes werden verschenkt • ländliche Gemeinden könnten Neubauwünsche vieler, gerade ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllen. • Das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, muss weiter möglich sein. Daher müssen gerade angesichts des demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern können. • es besteht die Gefahr, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausbluten, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler möglich sind. In den Gemeinden wurde ein hoher Standard der Infrastruktur geschaffen. Dieser muß finanziert und erhalten werden können. • Es ist doppelter Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen 2. Die Landesregierung gibt das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf: Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4 S. 37). Bisher galt im alten LROPI: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche u. den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen / erhalten werden. • Strategiewechsel: bisherige Aussagen zur Stellung der Gemeinden und zur ausgewogenen Struktur werden relativiert oder ganz weggelassen. Stattdessen werden negative Entwicklungen ländlicher Räume betont und als unveränderlich dargestellt. 3. LEP-Entwurf widerspricht den Zielen der Entwicklungsstrategie der Landesregierung, wie sie in dem Kabinettsbeschluss vom Mai 2007 „Politik für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins - Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven“ niedergelegt sind. • Dieser Kabinettsbeschluss ist gem. Darstellung auf S. 12 gar nicht berücksichtigt!	
Beteiligter: 574 Gemeinde Dellstedt ID: 1151	
Stärkung des ländlichen Raumes Um die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes zu sichern, reicht es nicht aus, die dort lebenden Menschen an der Gesamtentwicklung des	

Stellungnahme	
Landes teilhaben zu lassen. Sie müssen und wollen aktiv beteiligt sein an der Gestaltung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen. Die Gemeinde Dellstedt fordert ein klares Bekenntnis des Landes zur gezielten und nachhaltigen Stärkung des ländlichen Raumes sowie eine aktive Förderung des ländlichen Raumes. Hierzu gehören insbesondere auch • die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung • die Förderung einer weiteren gewerblichen Entwicklung auch über den örtlichen Bedarf hinaus sowie • ein flächendeckender Ausbau mit Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen.	
Beteiligter: 620 Gemeinde Dersau ID: 1361	
5.4 Ländliche Räume Nach den Zielen der Landesregierung wird sich die Entwicklung im ländlichen Raum ausschließlich auf den örtlichen Bedarf beschränken müssen, mit den Einschränkungen, dass • umfangreiche Abstimmungen mit den zentralen Orten erfolgen, die Gemeinde von den Zentralen Orten abhängig gemacht wird und • jedes Projekt noch aufwändiger als bislang gegenüber Kreis und Landesplanung zu rechtfertigen ist. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Dersau abgelehnt.	
Beteiligter: 778 Gemeinde Dollerup ID: 2355	
Zusammenfassend stellt die Gemeinde Dollerup fest, dass der Landesentwicklungsplan den ländlichen Raum und die zentralen Orte unterhalb der Mittelzentren schwächt. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden. Das Ziel - gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen- wird aufgegeben. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch in „zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein. Die Schließung von bestehenden Einrichtungen werden zum Planungsziel. Der LEP weist einseitige Perspektiven zugunsten der großen Städte auf, vernachlässigt den ländlichen Raum und spricht Kommunen verantwortliche Entscheidungen für die eigene Zukunft ab.	
Beteiligter: 622 Gemeinde Dörnick	

Stellungnahme	
ID: 1376	
5.4 Ländliche Räume Nach den Zielen der Landesregierung wird sich die Entwicklung im ländlichen Raum ausschließlich auf den örtlichen Bedarf beschränken müssen, mit den Einschränkungen, dass • umfangreiche Abstimmungen mit den zentralen Orten erfolgen, die Gemeinde von den Zentralen Orten abhängig gemacht wird und • jedes Projekt noch aufwändiger als bislang gegenüber Kreis und Landesplanung zu rechtfertigen ist. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Dörnick abgelehnt.	
Beteiligter: 576 Gemeinde Dörpling ID: 1156	
Stärkung des ländlichen Raumes Um die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes zu sichern, reicht es nicht aus, die dort lebenden Menschen an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben zu lassen. Sie müssen und wollen aktiv beteiligt sein an der Gestaltung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen. Die Gemeinde Dörpling fordert ein klares Bekenntnis des Landes zur gezielten und nachhaltigen Stärkung des ländlichen Raumes sowie eine aktive Förderung des ländlichen Raumes. Hierzu gehören insbesondere auch • die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung • die Förderung einer weiteren gewerblichen Entwicklung auch über den örtlichen Bedarf hinaus sowie • ein flächendeckender Ausbau mit Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen.	
Beteiligter: 932 Gemeinde Elsdorf-Westermühlen ID: 3338	
Insgesamt wird dem ländlichen Raum jegliche Entwicklungschance genommen. Wenn es nicht mehr möglich ist, junge bzw. neue Bewohner an die ländlichen Gemeinden zu binden, rentiert sich der örtliche Einzelhandel nicht mehr. Dadurch werden diese Gemeinden für die jetzigen Bewohner, vor allem für die ältere Generation, zunehmend uninteressant. Abwanderungen werden die Folge sein. Dies wiederum wird negative	

Stellungnahme	
Auswirkungen auf die Schulen und Kindergärten sowie auf die Finanzkraft der Gemeinden haben. Die Abwärtsentwicklung des ländlichen Raumes würde sich in der Folge zunehmend verschärfen. Städte und Räume müssen sich gleichwertig entwickeln können. Insofern muss ein LEP die ergänzenden, nicht die konkurrierenden Gesichtspunkte herausarbeiten. Zu berücksichtigen ist, dass 49% der Bürger des Landes ihren Wohn- und Lebensraum im ländlichen Raum haben, er macht 80% der Fläche des Landes aus. Ziel muss die Bildung einer Einheit zwischen „Wohnung, Arbeit und Freizeit“ sein. Deshalb ist es notwendig, dem ländlichen Raum ein gleiches Entwicklungspotenzial einzuräumen wie den Städten. Außerdem ist die im LEP für eine Konzentration auf Städte vor allem genannte Begründung des demographischen Wandels nicht schlüssig. Derzeit leben rund 2,84 Millionen Menschen in Schleswig-Holstein, 2025 wurden rund 2,78 Millionen prognostiziert. Für den bis 2025 angelegten LEP ist die Verringerung der Einwohnerzahl um rd. 60.0000 für die geschilderten und nachhaltigen Veränderungen nicht hinreichend. Selbstverständlich ist eine Abstimmung zwischen Städten und Umlandbereichen geboten. Wo dies derzeit noch verbesserungsbedürftig ist, liegt es jedoch an den beteiligten Kommunen, dies zu ändern. Verpflichtende Vereinbarungen über die wohnbauliche Entwicklung sind jedoch kein angemessenes und faires Mittel. Unter der Zielsetzung des derzeitigen Planentwurfes wird die zu Lasten des Umlandes und der Dörfer gehen. Nicht mehr, sondern weniger Vorgaben muss Handlungsmaßstab für das Innenministerium sein. Die ländlichen Gemeinden können den zukünftigen Herausforderungen nur gerecht werden, wenn die Verantwortung vor Ort gestärkt wird. Fragen der Schulstandorte, der Betreuungsangebote durch Kindergarten und Krippenplätze sind am besten ortsnahe zu entscheiden. Dies gilt auch für den Wohnungsbau und den Bedarf der älteren Generation. Zwischen 1995 und 2010 werden jährlich rund 12.000 Wohnungen im Land neu gebaut. Ob sich diese Zahl tatsächlich halbieren wird, muss der Entwicklung überlassen werden. Letztendlich wird sich der Bedarf an den Wünschen und Möglichkeiten der Bürger ablesen lassen.	
Beteiligter: 943 Gemeinde Embühren ID: 3364	
4. Die gesetzlich garantierte Planungshoheit muss zukünftig auch den kleineren und kleinen ländlichen Gemeinden erhalten bleiben. Diese Gemeinden müssen auch die Möglichkeit haben, über einen Flächennutzungsplan und ggf. auch über Bebauungspläne eine Entwicklung des Ortes zu planen. Durch den Landesentwicklungsplan darf es keine Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit durch die benannten überörtlichen Interessen geben. Die Abwägung der raumordnungsrechtlichen überörtlichen Belange mit den Belangen der Gemeinden ist im vorliegenden Entwurf einseitig zu Lasten der Gemeinden des ländlichen Raumes ausgefallen und damit zu beanstanden. Durch die übermäßige Einschränkung der Planungshoheit in räumlicher und / oder inhaltlicher Hinsicht durch überörtliche Interessen muss eine Rechtfertigung durch das Land Schleswig-Holstein vorgetragen werden, die über die Ausführungen im vorliegenden Entwurf um ein vielfaches hinausgeht. Die bisher genannten Gründe reichen dafür nicht aus.	
Beteiligter: 651 Gemeinde Fahrenkrug	

Stellungnahme	
ID: 1528	
<u>7. Aufgabe des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse</u> Mit dem LEP gibt das Land das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S. 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4, S. 37). Im LROPI 1998 galt die Vorgabe: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche und den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen / erhalten werden. Damit setzt das Land eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren wollen. Hier ist dringend eine Korrektur der Zielsetzung erforderlich.	
Beteiligter: 933 Gemeinde Friedrichsgraben ID: 3340	
Insgesamt wird dem ländlichen Raum jegliche Entwicklungschance genommen. Wenn es nicht mehr möglich ist, junge bzw. neue Bewohner an die ländlichen Gemeinden zu binden, rentiert sich der örtliche Einzelhandel nicht mehr. Dadurch werden diese Gemeinden für die jetzigen Bewohner, vor allem für die ältere Generation, zunehmend uninteressant. Abwanderungen werden die Folge sein. Dies wiederum wird negative Auswirkungen auf die Schulen und Kindergärten sowie auf die Finanzkraft der Gemeinden haben. Die Abwärtsentwicklung des ländlichen Raumes würde sich in der Folge zunehmend verschärfen. Städte und Räume müssen sich gleichwertig entwickeln können. Insofern muss ein LEP die ergänzenden, nicht die konkurrierenden Gesichtspunkte herausarbeiten. Zu berücksichtigen ist, dass 49% der Bürger des Landes ihren Wohn- und Lebensraum im ländlichen Raum haben, er macht 80% der Fläche des Landes aus. Ziel muss die Bildung einer Einheit zwischen „Wohnung, Arbeit und Freizeit“ sein. Deshalb ist es notwendig, dem ländlichen Raum ein gleiches Entwicklungspotenzial einzuräumen wie den Städten. Außerdem ist die im LEP für eine Konzentration auf Städte vor allem genannte Begründung des demographischen Wandels nicht schlüssig. Derzeit leben rund 2,84 Millionen Menschen in Schleswig-Holstein, 2025 wurden rund 2,78 Millionen prognostiziert. Für den bis 2025 angelegten LEP ist die Verringerung der Einwohnerzahl um rd. 60.000 für die geschilderten und nachhaltigen Veränderungen nicht hinreichend. Selbstverständlich ist eine Abstimmung zwischen Städten und Umlandbereichen geboten. Wo dies derzeit noch verbesserungsbedürftig ist, liegt es jedoch an den beteiligten Kommunen, dies zu ändern. Verpflichtende Vereinbarungen über die wohnbauliche Entwicklung sind jedoch kein angemessenes und faires Mittel. Unter der Zielsetzung des derzeitigen Planentwurfes wird die zu Lasten des Umlandes und der Dörfer gehen. Nicht mehr, sondern weniger Vorgaben muss Handlungsmaßstab für das Innenministerium sein. Die ländlichen Gemeinden können den zukünftigen Herausforderungen nur gerecht werden, wenn die Verantwortung vor Ort gestärkt wird. Fragen der Schulstandorte, der Betreuungsangebote durch Kindergarten und Krippenplätze sind am besten ortsnahe zu entscheiden. Dies gilt auch für den Wohnungsbau und den Bedarf der älteren Generation. Zwischen 1995 und 2010 werden jährlich rund 12.000 Wohnungen	

Stellungnahme	
im Land neu gebaut. Ob sich diese Zahl tatsächlich halbieren wird, muss der Entwicklung überlassen werden. Letztendlich wird sich der Bedarf an den Wünschen und Möglichkeiten der Bürger ablesen lassen.	
Beteiligter: 934 Gemeinde Friedrichsholm ID: 3342	
Insgesamt wird dem ländlichen Raum jegliche Entwicklungschance genommen. Wenn es nicht mehr möglich ist, junge bzw. neue Bewohner an die ländlichen Gemeinden zu binden, rentiert sich der örtliche Einzelhandel nicht mehr. Dadurch werden diese Gemeinden für die jetzigen Bewohner, vor allem für die ältere Generation, zunehmend uninteressant. Abwanderungen werden die Folge sein. Dies wiederum wird negative Auswirkungen auf die Schulen und Kindergärten sowie auf die Finanzkraft der Gemeinden haben. Die Abwärtsentwicklung des ländlichen Raumes würde sich in der Folge zunehmend verschärfen. Städte und Räume müssen sich gleichwertig entwickeln können. Insofern muss ein LEP die ergänzenden, nicht die konkurrierenden Gesichtspunkte herausarbeiten. Zu berücksichtigen ist, dass 49% der Bürger des Landes ihren Wohn- und Lebensraum im ländlichen Raum haben, er macht 80% der Fläche des Landes aus. Ziel muss die Bildung einer Einheit zwischen „Wohnung, Arbeit und Freizeit“ sein. Deshalb ist es notwendig, dem ländlichen Raum ein gleiches Entwicklungspotenzial einzuräumen wie den Städten. Außerdem ist die im LEP für eine Konzentration auf Städte vor allem genannte Begründung des demographischen Wandels nicht schlüssig. Derzeit leben rund 2,84 Millionen Menschen in Schleswig-Holstein, 2025 wurden rund 2,78 Millionen prognostiziert. Für den bis 2025 angelegten LEP ist die Verringerung der Einwohnerzahl um rd. 60.0000 für die geschilderten und nachhaltigen Veränderungen nicht hinreichend. Selbstverständlich ist eine Abstimmung zwischen Städten und Umlandbereichen geboten. Wo dies derzeit noch verbesserungsbedürftig ist, liegt es jedoch an den beteiligten Kommunen, dies zu ändern. Verpflichtende Vereinbarungen über die wohnbauliche Entwicklung sind jedoch kein angemessenes und faires Mittel. Unter der Zielsetzung des derzeitigen Planentwurfes wird die zu Lasten des Umlandes und der Dörfer gehen. Nicht mehr, sondern weniger Vorgaben muss Handlungsmaßstab für das Innenministerium sein. Die ländlichen Gemeinden können den zukünftigen Herausforderungen nur gerecht werden, wenn die Verantwortung vor Ort gestärkt wird. Fragen der Schulstandorte, der Betreuungsangebote durch Kindergarten und Krippenplätze sind am besten ortsnahe zu entscheiden. Dies gilt auch für den Wohnungsbau und den Bedarf der älteren Generation. Zwischen 1995 und 2010 werden jährlich rund 12.000 Wohnungen im Land neu gebaut. Ob sich diese Zahl tatsächlich halbieren wird, muss der Entwicklung überlassen werden. Letztendlich wird sich der Bedarf an den Wünschen und Möglichkeiten der Bürger ablesen lassen.	
Beteiligter: 673 Gemeinde Geschendorf ID: 1687	
<u>7. Aufgabe des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse</u>	

Stellungnahme	
Mit dem LEP gibt das Land das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S. 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4, S. 37). Im LROPI 1998 galt die Vorgabe: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche und den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen / erhalten werden. Damit setzt das Land eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren wollen. Hier ist dringend eine Korrektur der Zielsetzung erforderlich.	
Beteiligter: 807 Gemeinde Glasau ID: 2569	
<u>5. Aufgabe des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse</u> Mit dem LEP gibt das Land das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S. 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4, S. 37). Im LROPI 1998 galt die Vorgabe: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche und den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen / erhalten werden. Damit setzt das Land eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren wollen. Hier ist dringend eine Korrektur der Zielsetzung erforderlich.	
Beteiligter: 579 Gemeinde Glüsing ID: 1168	
<u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 4. Landesregierung gibt das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf: Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4 S. 37). Bisher galt im alte LROPI: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche u. den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen/ erhalten werden. > Strategiewechsel: bisherige Aussagen zur Stellung der Gemeinden und zur ausgewogenen Struktur werden relativiert oder ganz weggelassen. Stattdessen werden negative Entwicklungen ländlicher Räume betont und als unveränderlich dargestellt. Beispiele: > während im LROPI bei Erhalt und Ausbau der Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen die zentralen Orten eine berechnete Priorität mit Spielraum für andere bekamen, zielt der LEP darauf ab, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie Daseinsvorsorge auf die zO zu konzentrieren (5.4 Abs. 4 S. 37), d.h. woanders möglichst abzubauen, jedenfalls nicht mehr auszubauen. Damit meint der LEP vor allem die	

Stellungnahme	
Kernstädte und nicht die UZ und LZO (so deutlich in 5.5 Abs. 4 S. 39). Dies wird der tatsächlichen Perspektive vieler nicht zentraler Gemeinden und auch der UZ und LZO nicht gerecht. > Damit beansprucht die Landesplanung eine umfassende Lenkung der Menschen und der Wirtschaft. > Das Land setzt damit eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren sollten: Abbruch statt Aufbruch. > Die Entwicklung der Infrastruktur wird abhängig von den sehr unterschiedlichen Potentialen und kommunalpolitischen Entscheidungen der Kernstädte. > durch die teilweise große Entfernung nicht zentraler Gemeinden wird der zentrale Ort von Entwicklungen oft nicht beeinträchtigt. Diese Situation findet keine Berücksichtigung. > Die im LEP an vielen Stellen geschürte Erwartung, der Zugang zu örtlich nicht mehr vorhandenen Infrastrukturen, die Anbindung von Wohn und Gewerbegebieten könnte über verbesserten ÖPNV erreicht werden, ist nicht realistisch; die finanziellen Rahmenbedingungen für den ÖPNV werden sich eher weiter verschlechtern. In weiten Teilen des Landes besteht der ÖPNV nur aus dem Schülerverkehr und dieser steht in den Ferien nicht zur Verfügung. 5. Die Wohnraumförderung aus öffentlichen Haushalten soll vorrangig in den Schwerpunkten der Wohnungsbauentwicklung konzentriert werden und zur Verwirklichung der angestrebten Siedlungsstruktur beitragen (6.5.1, S. 57) > sozialer Wohnungsbau wird zweckentfremdet zur Steuerung der Siedlungsentwicklung. > Gefahr der Ballung sozialer Wohnprobleme in wenigen Kommunen. 6. LEP-Entwurf widerspricht den Zielen der Entwicklungsstrategie der Landesregierung, wie sie in dem Kabinettsbeschuß vom Mai 2007 „Politik für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins - Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven“ niedergelegt sind. > Dieser Kabinettsbeschluss ist gem. Darstellung auf S. 12 gar nicht berücksichtigt!	
Beteiligter: 511 Gemeinde Goldebek ID: 810	
Der Ausweisung im LEP, die Gemeinde Goldebek als dünnbesiedeltes Gebiet darzustellen, wird ausdrücklich widersprochen. Es gibt andere Bereiche, in denen erheblich weniger Menschen leben und diese Gebiete im LEP nicht als dünnbesiedelt ausgewiesen werden.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 623 Gemeinde Grebin ID: 1385	
5.4 Ländliche Räume Nach den Zielen der Landesregierung wird sich die Entwicklung im ländlichen Raum ausschließlich auf den örtlichen Bedarf beschränken müssen, mit den Einschränkungen, dass • umfangreiche Abstimmungen mit den zentralen Orten erfolgen, die Gemeinde von den Zentralen Orten abhängig gemacht wird und • jedes Projekt noch aufwändiger als bislang gegenüber Kreis und Landesplanung zu rechtfertigen ist. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Grebin abgelehnt.	
Beteiligter: 1118 Gemeinde Gremersdorf ID: 4023	
- Nach Ansicht der Gemeinde Gremersdorf begünstigt der LEP die zentralen Orte zu Lasten des ländlichen Raumes. Insbesondere wird die Abstimmung der Gemeinden mit den zentralen Orten wie etwa bei der Wohnbebauung kritisch betrachtet.	
Beteiligter: 842 Gemeinde Grevenkrug ID: 2699	
4. Der LEP benachteiligt einseitig den ländlichen Raum, indem er weder Alternativen noch Entwicklungsmöglichkeiten zulässt. Im Gegenteil statt durch gute Versorgungseinrichtungen den ländlichen Raum zu stärken, sollen bei Verlust der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Versorgungseinrichtungen diese außerhalb der Schwerpunkte geschlossen werden. Zu bedenken ist, daß ein Großteil des Landes aus ländlichen Gemeinden besteht. Dem Wandel der Landwirtschaft muß ebenfalls Rechnung getragen werden.	
6. Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im ländlichen Raum zu gering oder nicht vorhanden. Hier fehlt zunächst eine Bestandsaufnahme und eine übergeordnete Steuerung, die für die Entwicklung des ländlichen Raumes unerlässlich ist.	
Beteiligter: 580 Gemeinde Groven ID: 1170	
<i>Stärkung des ländlichen Raumes</i>	

Stellungnahme	
Um die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes zu sichern, reicht es nicht aus, die dort lebenden Menschen an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben zu lassen. Sie müssen und wollen aktiv beteiligt sein an der Gestaltung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen. Die Gemeinde Groven weist insbesondere darauf hin, dass die gesetzliche Regelung, ehemalige landwirtschaftlich genutzte Gebäude im Außenbereich anderweitig zu nutzen, binnen 7 Jahren nach Aufgabe der bisherigen Nutzung zu beantragen ist, noch bis zum 31.12.2008 ausgesetzt ist. Gerade um den ländlichen Raum nicht noch weiter zu schwächen und die ehemaligen landwirtschaftliche Betriebe verfallen zu lassen, sollte die Vorschrift aufgehoben werden. Die Gemeinde Groven fordert ein klares Bekenntnis des Landes zur gezielten und nachhaltigen Stärkung des ländlichen Raumes sowie eine aktive Förderung des ländlichen Raumes. Hierzu gehören insbesondere auch • die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung • die Förderung einer weiteren gewerblichen Entwicklung auch über den örtlichen Bedarf hinaus sowie • ein flächendeckender Ausbau mit Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen.	
Beteiligter: 843 Gemeinde Groß Buchwald ID: 2703	
4. Der LEP benachteiligt einseitig den ländlichen Raum ,indem er weder Alternativen noch Entwicklungsmöglichkeiten zulässt. Zu bedenken ist, daß ein Großteil des Landes aus ländlichen Gemeinden besteht. Dem Wandel der Landwirtschaft muß ebenfalls Rechnung getragen werden. 5. Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im ländlichen Raum zu gering oder nicht vorhanden. Hier fehlt zunächst eine Bestandsaufnahme und eine übergeordnete Steuerung, die für die Entwicklung des ländlichen Raumes unerlässlich ist.	
Beteiligter: 893 Gemeinde Groß Nordende ID: 3090	
Aufgrund der im Entwurf des Landesentwicklungsplanes vorgesehenen Einschränkungen in der zukünftigen Entwicklung wird gerade der ländliche Raum durch die getroffenen Festlegungen benachteiligt. Dieses ist aus nachfolgenden Gründen inakzeptabel: Eine Beschränkung in der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung ist unverständlich und inakzeptabel. Gründe: a) Entgegen des prognostizierten Bevölkerungsrückganges wird dem Kreis Pinneberg ein Bevölkerungszuwachs vorausgesagt.	

Stellungnahme	
b) Einwohner der Gemeinden und ihre Nachkommen (Kinder und Enkel des Dorfes) sind am Ort zu halten (Vermeidung der Dorfvergreisung). Das Mehrgenerationendorf muss weiterhin möglich sein. c) Auf Nachfragen nach Wohnungsbau muss flexibel reagiert werden können. d) Durch die Einschränkung des LEP's, Gewerbe außerhalb zentraler Orte lediglich zur Deckung des örtlichen Bedarfes ansiedeln zu können, drohen die Gemeinden finanziell auszubluten. Auch dem ländlichen Bereich muss es möglich sein, Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu erhalten. e) Die Entwicklung der Gemeinden wird zum Stillstand gebracht. Die dem Amt Moorrege angehörigen Gemeinden liegen innerhalb der Metropolregion Hamburg. Die Metropolregion Hamburg hat eine herausragende Bedeutung für Wachstum, Arbeitsplätze und überregionale Infrastruktur über den Hamburger Randraum hinaus für ganz Schleswig- Holstein. Diese Lage in Verbindung mit der günstigen Verkehrsanbindung (B 431/ A 23) wird auch weiterhin dafür sorgen, dass Nachfragen nach Wohnraum und Gewerbeflächen in den Gemeinden bestehen. <u>Forderung Nr. 12: Stärkung des ländlichen Raumes</u> <u>Forderung Nr. 13: Schaffung von Arbeitsplätzen ermöglichen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern.</u>	
Beteiligter: 653 Gemeinde Groß Rönkau ID: 1535	
<u>8. Aufgabe des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse</u> Mit dem LEP gibt das Land das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S. 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4, S. 37). Im LROPI 1998 galt die Vorgabe: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche und den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen / erhalten werden. Damit setzt das Land eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren wollen. Hier ist dringend eine Korrektur der Zielsetzung erforderlich.	
Beteiligter: 699 Gemeinde Grube ID: 1850	
5.4 Ländliche Räume Grube erhält im Gegensatz zu den anderen Orten und Gemeinden im ländlichen Raumes eine höhere Gewichtung im landesplanerischen	

Stellungnahme	
Kontext. Gegenüber den höherrangigen Orten wird Grube jedoch geschwächt: G Auch kleinere Zentrale Orte sollen stärker als bisher ihre Planungen mit anderen Zentralen Orten abstimmen oder gemeinsam Versorgungsaufgaben wahrnehmen (5.4, Abs. 5, Seite 38). G Neue zentralörtliche Einrichtungen in anderen Gemeinden des Nahbereichs oder auch in Zentralen Orten einer niedrigeren Stufe sollen nur dann entstehen, wenn sie nicht zu Lasten bereits bestehender Einrichtungen eines Zentralen Ortes gehen und deren wirtschaftliche Tragfähigkeit gefährden." (6.2 Abs. 5, S. 44) Eine Ausrichtung des Ländlichen Zentralortes an höherrangigen Zentralen Orten wird abgelehnt.	
Beteiligter: 779 Gemeinde Grundhof ID: 2360	
Die Gemeinde Grundhof stellt fest, dass der Landesentwicklungsplan den ländlichen Raum schwächt. Er vernachlässigt die Belange der im ländlichen Raum lebenden Menschen und die Belange der Wirtschaft. Der Landesentwicklungsplan engt die Gestaltungsspielräume der kommunalen Eigenverantwortung ein. Das Ziel, -gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen- wird dadurch aufgegeben, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Menschen nur noch in "zumutbarer Entfernung" vorhanden sein sollen. Die Perspektiven zwischen den großen Städten und des ländlichen Raumes sind unausgewogen und schränken die Planungshoheit der ländlichen Gemeinden in einer bisher noch nie dagewesenen Weise ein.	
Beteiligter: 1078 Gemeinde Grömitz ID: 3846	
Zu 5.4 Ländliche Räume Der Ort Grömitz ist ein Ländlicher Zentralort, der keiner Beschränkung bei der Siedlungsentwicklung unterliegt. Für die zentralen Orte ist der Grundsatz wichtig, dass neue zentralörtliche Einrichtungen im Nahbereich die Wirtschaftlichkeit bestehender Einrichtungen im zentralen Ort nicht gefährden dürfen. Dies gilt insbesondere im ländlichen Raum zwischen zentralen und nicht zentralen Gemeinden. Dies genügt gerade für den Ländlichen Zentralort Grömitz nicht, wenn es dessen Entwicklung mit Blick auf den jeweils nächsthöheren zentralen Ort behindert und damit eine schleichende Konzentration hin auf die Stadt Neustadt i. H. fördert. Die Planungshoheit der zentralen Orte unterhalb der Mittelstufe ist in vollem Umfang zu erhalten, einseitige Abstimmungsverpflichtungen mit dem nächsthöheren zentralen Ort sind nicht akzeptabel.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1122 Gemeinde Göhl ID: 4045	
5.4 Ländliche Räume Nach den Zielen der Landesregierung wird sich die Entwicklung im ländlichen Raum ausschließlich auf den örtlichen Bedarf beschränken müssen, mit den Einschränkungen, dass - umfangreiche Abstimmungen mit dem zentralen Ort erfolgen, die Gemeinde vom Zentralen Orten abhängig gemacht wird und - jedes Projekt noch aufwändiger als bislang gegenüber Kreis und Landesplanung zu rechtfertigen ist. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Göhl abgelehnt.	
Beteiligter: 732 Gemeinde Gönnebek ID: 2047	
B. <u>Die zentralen Probleme des LEP</u> II. <u>Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 1. Siedlungsrahmen ist mit der Begrenzung auf 8 % in den ländlichen Räumen viel zu eng (6.5.2 Abs. 3, S. 58) • die Entwicklung vieler attraktiver Gemeinde wird zum Stillstand gebracht • es gibt Gemeinden, die keinen weiteren Wohnungsbau benötigen, für viele aber ist der Rahmen bei weitem nicht ausreichend. • ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen und genommen • Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt • wirtschaftliche Potentiale des Landes werden verschenkt • ländliche Gemeinden könnten Neubauwünsche vieler, gerade ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllen. • Das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, muss weiter möglich sein. Daher müssen gerade angesichts des demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern können. • es besteht die Gefahr, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausbluten, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler möglich sind. In den Gemeinden wurde ein hoher Standard der Infrastruktur geschaffen. Dieser muß finanziert und erhalten werden können. • Es ist doppelter Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter	

Stellungnahme	
großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen 2. Die Landesregierung gibt das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf: Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4 S. 37). Bisher galt im alten LROPI: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche u. den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen / erhalten werden. • Strategiewechsel: bisherige Aussagen zur Stellung der Gemeinden und zur ausgewogenen Struktur werden relativiert oder ganz weggelassen. Stattdessen werden negative Entwicklungen ländlicher Räume betont und als unveränderlich dargestellt. 3. LEP-Entwurf widerspricht den Zielen der Entwicklungsstrategie der Landesregierung, wie sie in dem Kabinettsbeschluss vom Mai 2007 „Politik für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins - Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven“ niedergelegt sind. • Dieser Kabinettsbeschluss ist gem. Darstellung auf S. 12 gar nicht berücksichtigt!	
Beteiligter: 944 Gemeinde Haale ID: 3368	
4. Die gesetzlich garantierte Planungshoheit muss zukünftig auch den kleineren und kleinen ländlichen Gemeinden erhalten bleiben. Diese Gemeinden müssen auch die Möglichkeit haben, über einen Flächennutzungsplan und ggf. auch über Bebauungspläne eine Entwicklung des Ortes zu planen. Durch den Landesentwicklungsplan darf es keine Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit durch die benannten überörtlichen Interessen geben. Die Abwägung der raumordnungsrechtlichen überörtlichen Belange mit den Belangen der Gemeinden ist im vorliegenden Entwurf einseitig zu Lasten der Gemeinden des ländlichen Raumes ausgefallen und damit zu beanstanden. Durch die übermäßige Einschränkung der Planungshoheit in räumlicher und / oder inhaltlicher Hinsicht durch überörtliche Interessen muss eine Rechtfertigung durch das Land Schleswig-Holstein vorgetragen werden, die über die Ausführungen im vorliegenden Entwurf um ein vielfaches hinausgeht. Die bisher genannten Gründe reichen dafür nicht aus.	
Beteiligter: 935 Gemeinde Hamdorf ID: 3344	
Insgesamt wird dem ländlichen Raum jegliche Entwicklungschance genommen. Wenn es nicht mehr möglich ist, junge bzw. neue Bewohner an die ländlichen Gemeinden zu binden, rentiert sich der örtliche Einzelhandel nicht mehr. Dadurch werden diese Gemeinden für die jetzigen Bewohner, vor allem für die ältere Generation, zunehmend uninteressant. Abwanderungen werden die Folge sein. Dies wiederum wird negative Auswirkungen auf die Schulen und Kindergärten sowie auf die Finanzkraft der Gemeinden haben. Die Abwärtsentwicklung des ländlichen	

Stellungnahme	
Raumes würde sich in der Folge zunehmend verschärfen. Städte und Räume müssen sich gleichwertig entwickeln können. Insofern muss ein LEP die ergänzenden, nicht die konkurrierenden Gesichtspunkte herausarbeiten. Zu berücksichtigen ist, dass 49% der Bürger des Landes ihren Wohn- und Lebensraum im ländlichen Raum haben, er macht 80% der Fläche des Landes aus. Ziel muss die Bildung einer Einheit zwischen „Wohnung, Arbeit und Freizeit“ sein. Deshalb ist es notwendig, dem ländlichen Raum ein gleiches Entwicklungspotenzial einzuräumen wie den Städten. Außerdem ist die im LEP für eine Konzentration auf Städte vor allem genannte Begründung des demographischen Wandels nicht schlüssig. Derzeit leben rund 2,84 Millionen Menschen in Schleswig-Holstein, 2025 wurden rund 2,78 Millionen prognostiziert. Für den bis 2025 angelegten LEP ist die Verringerung der Einwohnerzahl um rd. 60.0000 für die geschilderten und nachhaltigen Veränderungen nicht hinreichend. Selbstverständlich ist eine Abstimmung zwischen Städten und Umlandbereichen geboten. Wo dies derzeit noch verbesserungsbedürftig ist, liegt es jedoch an den beteiligten Kommunen, dies zu ändern. Verpflichtende Vereinbarungen über die wohnbauliche Entwicklung sind jedoch kein angemessenes und faires Mittel. Unter der Zielsetzung des derzeitigen Planentwurfes wird die zu Lasten des Umlandes und der Dörfer gehen. Nicht mehr, sondern weniger Vorgaben muss Handlungsmaßstab für das Innenministerium sein. Die ländlichen Gemeinden können den zukünftigen Herausforderungen nur gerecht werden, wenn die Verantwortung vor Ort gestärkt wird. Fragen der Schulstandorte, der Betreuungsangebote durch Kindergarten und Krippenplätze sind am besten ortsnahe zu entscheiden. Dies gilt auch für den Wohnungsbau und den Bedarf der älteren Generation. Zwischen 1995 und 2010 werden jährlich rund 12.000 Wohnungen im Land neu gebaut. Ob sich diese Zahl tatsächlich halbieren wird, muss der Entwicklung überlassen werden. Letztendlich wird sich der Bedarf an den Wünschen und Möglichkeiten der Bürger ablesen lassen. Im Zuge dieses Verfahrens beantragt die Gemeinde Hamdorf vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gemeindevertretung am 25.11.2008 weiter die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen. Nach den Darstellungen im Entwurf des Landesentwicklungsplanes ist diese Ausweisung auch für den Bereich der Gemeinde Hamdorf zulässig und liegt in der Zuständigkeit des Kreises Rendsburg-Eckernförde.	
Beteiligter: 945 Gemeinde Hamweddel ID: 3371	
4. Die gesetzlich garantierte Planungshoheit muss zukünftig auch den kleineren und kleinen ländlichen Gemeinden erhalten bleiben. Diese Gemeinden müssen auch die Möglichkeit haben, über einen Flächennutzungsplan und ggf. auch über Bebauungspläne eine Entwicklung des Ortes zu planen. Durch den Landesentwicklungsplan darf es keine Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit durch die benannten überörtlichen Interessen geben. Die Abwägung der raumordnungsrechtlichen überörtlichen Belange mit den Belangen der Gemeinden ist im vorliegenden Entwurf einseitig zu Lasten der Gemeinden des ländlichen Raumes ausgefallen und damit zu beanstanden. Durch die übermäßige Einschränkung der Planungshoheit in räumlicher und / oder inhaltlicher Hinsicht durch überörtliche Interessen muss eine Rechtfertigung durch das Land Schleswig-Holstein vorgetragen werden, die über die Ausführungen im vorliegenden Entwurf um ein vielfaches hinausgeht. Die bisher	

Stellungnahme	
genannten Gründe reichen dafür nicht aus.	
Beteiligter: 794 Gemeinde Harmsdorf ID: 2455	
5.4 Ländliche Räume Nach den Zielen der Landesregierung wird sich die Entwicklung im ländlichen Raum ausschließlich auf den örtlichen Bedarf beschränken müssen, mit den Einschränkungen, dass • umfangreiche Abstimmungen mit den zentralen Orten erfolgen und die Gemeinde von den zentralen Orten abhängig gemacht wird und • jedes Projekt noch aufwändiger als bislang gegenüber Kreis und Landesplanung zu rechtfertigen ist. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Harmsdorf abgelehnt.	
Beteiligter: 618 Gemeinde Haselau ID: 3031	
Die Gemeinde Haselau sieht in dem Entwurf des LEP eine erhebliche Beeinträchtigung der Entwicklungs- und damit Lebensfähigkeit der Gemeinde Haselau im Ländlichen Raum, bzw. Ordnungsraum. Die Sicherung der Daseinsvorsorge und der gleichwertigen Lebensverhältnisse lässt sich für die kleinen Gemeinden in den Achsenzwischenräumen in dieser vorgelegten Form nicht mehr aufrecht erhalten. Mögliche Entwicklungschancen und eine Kooperation zwischen Gemeinden und Städten wird mit dem LEP für die Gemeinde Haselau unterbunden. Die Bedürfnisse der Menschen in Haselau werden nicht beachtet und die kommunale Selbstverwaltung, ein hohes Ziel des Landes, wird grundsätzlich für die Gemeinden im Achsenzwischenraum durch die Auswirkungen des LEP in Frage zu stellen sein. Wir fordern daher das Innenministerium auf, den LEP grundsätzlich zu überarbeiten: • die Bedenken der kleinen Gemeinden ernst zu nehmen, denn immerhin ist die Hälfte der Bevölkerung betroffen, • die Abstimmung über den LEP nicht am Landtag vorbei vorzunehmen, • einen Plan zu erarbeiten, in dem sich die unterschiedlichen Planungsbeteiligten auf gleicher Augenhöhe begegnen können, • schon mit dem Entwurf eines neuen LEP die Regionalplanungsgemeinschaften zu definieren,	

Stellungnahme	
den Genehmigungsvorbehalt des Landes in Bezug auf die Regionalpläne zu streichen. Da der LEP für die Zukunft von allen Schleswig-Holsteinern von großer Bedeutung ist, muss die Planung sehr sorgfältig vorgenommen werden. Bei der Planung sind die verschiedenen Reformentwicklungen mit zu berücksichtigen.	
Beteiligter: 886 Gemeinde Haseldorf ID: 3049	
Die Gemeinde Haseldorf sieht in dem Entwurf des LEP eine erhebliche Beeinträchtigung der Entwicklungs- und damit Lebensfähigkeit der Gemeinde Haseldorf im Ländlichen Raum, bzw. Ordnungsraum. Die Sicherung der vorhandenen Infrastruktur lässt sich für die kleinen Gemeinden in den Achsenzwischenräumen in dieser vorgelegten Form nicht mehr aufrechterhalten. Mögliche Entwicklungschancen und eine Kooperation zwischen Gemeinden und Städten wird mit dem LEP für die Gemeinde Haseldorf unterbunden. Die Bedürfnisse der Menschen in Haseldorf werden nicht beachtet und die kommunale Selbstverwaltung, ein hohes Ziel des Landes, wird grundsätzlich für die Gemeinden im Achsenzwischenraum durch die Auswirkungen des LEP in Frage zu stellen sein. Die demografische Entwicklung soll der Anlass für die Novellierung des LEP sein, die Gemeinde Haseldorf fordert die Landesplanung auf, diese Entwicklung nicht zur Grundlage zu machen, sondern Gegenmaßnahmen zur Veränderung der demografischen Entwicklungen zu planen und zum Bestandteil des LEP zu machen.	
Beteiligter: 643 Gemeinde Havetoftlojt ID: 1472	
Die Planungshoheit der Gemeinden wird künftig erheblich beschnitten. Dies wird zum einen durch die Begrenzung des Siedlungsrahmens auf 8% und zum anderen durch das auch für zentrale Orte im ländlichen Bereich geltende Abstimmungsgebot mit anderen vorrangig größeren zentralen Orten, bei der Schaffung zentralörtlicher Einrichtungen (6.2 Abs. 5, Seite 44 LEP-Entwurf) deutlich. Weiterhin enthält der LEP-Entwurf die Vorgabe, Infrastruktureinrichtungen auf die Stadt- und Umlandbereiche und hier vorrangig auf die Kernstädte zu konzentrieren. (5.5 Abs. 4, Seite 39 LEP-Entwurf). Gemeinsam mit der Aufhebung der in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohn- und Gewerbefunktionen (6.3.1, Seite 50 und 6.6, Seite 61 ff LEP-Entwurf) bedeutet dies eine Aushöhlung statt einer Stärkung des ländlichen Raumes. Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen können danach in Gemeinden außerhalb der zentralen Orte nur noch zur Deckung des sogenannten örtlichen Bedarfs ausgewiesen werden. Abweichendes gilt nur für Standorte an den sogenannten Landesentwicklungachsen in den Ordnungsräumen um Kiel, Lübeck und im Hamburger Umland. Auch dies verstärkt die im gesamten LEP-Entwurf spürbare Vernachlässigung des strukturschwachen ländlichen Raumes gegenüber den Hauptsiedlungs- bzw. Verbindungsbereichen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 894 Gemeinde Heidgraben ID: 3100	
Aufgrund der im Entwurf des Landesentwicklungsplanes vorgesehenen Einschränkungen in der zukünftigen Entwicklung wird gerade der ländliche Raum durch die getroffenen Festlegungen benachteiligt. Dieses ist aus nachfolgenden Gründen inakzeptabel: Eine Beschränkung in der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung ist unverständlich und inakzeptabel. Gründe: a) Entgegen des prognostizierten Bevölkerungsrückganges wird dem Kreis Pinneberg ein Bevölkerungszuwachs vorausgesagt. b) Einwohner der Gemeinden und ihre Nachkommen (Kinder und Enkel des Dorfes) sind am Ort zu halten (Vermeidung der Dorfvergreisung). Das Mehrgenerationendorf muss weiterhin möglich sein. c) Auf Nachfragen nach Wohnungsbau muss flexibel reagiert werden können. d) Durch die Einschränkung des LEP's, Gewerbe außerhalb zentraler Orte lediglich zur Deckung des örtlichen Bedarfes ansiedeln zu können, drohen die Gemeinden finanziell auszubluten. Auch dem ländlichen Bereich muss es möglich sein, Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu erhalten. e) Die Entwicklung der Gemeinden wird zum Stillstand gebracht. Die dem Amt Moorrege angehörigen Gemeinden liegen innerhalb der Metropolregion Hamburg. Die Metropolregion Hamburg hat eine herausragende Bedeutung für Wachstum, Arbeitsplätze und überregionale Infrastruktur über den Hamburger Randraum hinaus für ganz Schleswig- Holstein. Diese Lage in Verbindung mit der günstigen Verkehrsanbindung (B 431/ A 23) wird auch weiterhin dafür sorgen, dass Nachfragen nach Wohnraum und Gewerbeflächen in den Gemeinden bestehen. <u>Forderung Nr. 12: Stärkung des ländlichen Raumes</u> <u>Forderung Nr. 13: Schaffung von Arbeitsplätzen ermöglichen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern.</u>	
Beteiligter: 1079 Gemeinde Heiligenstedten ID: 3852	
<u>Zu „Ländliche Räume“ (5.4)</u> Unter 5.4 Abs. 2 „G“ stellt der LEP fest, dass <i>die ländlichen Räume als attraktive und zukunftsfähige Lebens-, Wirtschafts- Natur und</i>	

Stellungnahme	
<i>Erholungsräume erhalten und weiterentwickelt werden und gleichberechtigt an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben sollen.</i> Siedlungs-, Versorgungs- und Wirtschaftsschwerpunkt in den ländlichen Räumen sind allerdings lediglich die Zentralen Orte. Die vorstehende Feststellung wird in der Folge dermaßen „herunterreglementiert“, dass der Grundsatz wiederholt gebrochen wird. Beispielhaft ist das Ziel (Z Abs. 4) zu nennen, dass <u>Wohnungsbau auch außerhalb der der Siedlungsschwerpunkte möglich ist. Er ist jedoch auf die Deckung des örtlichen Bedarfs begrenzt.</u> Die Formulierung des ersten Satzes wird für äußerst unpassend gehalten und steht vom Grunde her im Widerspruch zu Absatz 2. Auf die Reglementierung hinsichtlich der Wohnungsbauentwicklung wird noch gesondert eingegangen.	
Beteiligter: 895 Gemeinde Heist ID: 3117	
Aufgrund der im Entwurf des Landesentwicklungsplanes vorgesehenen Einschränkungen in der zukünftigen Entwicklung wird gerade der ländliche Raum durch die getroffenen Festlegungen benachteiligt. Dieses ist aus nachfolgenden Gründen inakzeptabel: Eine Beschränkung in der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung ist unverständlich und inakzeptabel. Gründe: a) Entgegen des prognostizierten Bevölkerungsrückganges wird dem Kreis Pinneberg ein Bevölkerungszuwachs vorausgesagt. b) Einwohner der Gemeinden und ihre Nachkommen (Kinder und Enkel des Dorfes) sind am Ort zu halten (Vermeidung der Dorfvergreisung). Das Mehrgenerationendorf muss weiterhin möglich sein. c) Auf Nachfragen nach Wohnungsbau muss flexibel reagiert werden können. d) Durch die Einschränkung des LEP's, Gewerbe außerhalb zentraler Orte lediglich zur Deckung des örtlichen Bedarfes ansiedeln zu können, drohen die Gemeinden finanziell auszubluten. Auch dem ländlichen Bereich muss es möglich sein, Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu erhalten. e) Die Entwicklung der Gemeinden wird zum Stillstand gebracht. Die dem Amt Moorrege angehörigen Gemeinden liegen innerhalb der Metropolregion Hamburg. Die Metropolregion Hamburg hat eine herausragende Bedeutung für Wachstum, Arbeitsplätze und überregionale Infrastruktur über den Hamburger Randraum hinaus für ganz Schleswig- Holstein. Diese Lage in Verbindung mit der günstigen Verkehrsanbindung (B 431/ A 23) wird auch weiterhin dafür sorgen, dass Nachfragen nach Wohnraum und Gewerbeflächen in den Gemeinden bestehen.	

Stellungnahme	
<u>Forderung Nr. 12:</u> Stärkung des ländlichen Raumes	
<u>Forderung Nr. 13:</u> Schaffung von Arbeitsplätzen ermöglichen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern.	
Beteiligter: 582 Gemeinde Hemme ID: 1188	
<u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 4. Landesregierung gibt das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf: Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4 S. 37). Bisher galt im alte LROPI: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche u. den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen/ erhalten werden. > Strategiewechsel: bisherige Aussagen zur Stellung der Gemeinden und zur ausgewogenen Struktur werden relativiert oder ganz weggelassen. Stattdessen werden negative Entwicklungen ländlicher Räume betont und als unveränderlich dargestellt. Beispiele: > während im LROPI bei Erhalt und Ausbau der Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen die zentralen Orten eine berechnigte Priorität mit Spielraum für andere bekamen, zielt der LEP darauf ab, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie Daseinsvorsorge auf die zO zu konzentrieren (5.4 Abs. 4 S. 37), d.h. woanders möglichst abzubauen, jedenfalls nicht mehr auszubauen. Damit meint der LEP vor allem die Kernstädte und nicht die UZ und LZO (so deutlich in 5.5 Abs. 4 S. 39). Dies wird der tatsächlichen Perspektive vieler nicht zentraler Gemeinden und auch der UZ und LZO nicht gerecht. > Damit beansprucht die Landesplanung eine umfassende Lenkung der Menschen und der Wirtschaft. > Das Land setzt damit eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren sollten: Abbruch statt Aufbruch. > Die Entwicklung der Infrastruktur wird abhängig von den sehr unterschiedlichen Potentialen und kommunalpolitischen Entscheidungen der Kernstädte. > durch die teilweise große Entfernung nicht zentraler Gemeinden wird der zentrale Ort von Entwicklungen oft nicht beeinträchtigt. Diese Situation findet keine Berücksichtigung.	

Stellungnahme	
> Die im LEP an vielen Stellen geschürte Erwartung, der Zugang zu örtlich nicht mehr vorhandenen Infrastrukturen, die Anbindung von Wohn- und Gewerbegebieten könnte über verbesserten ÖPNV erreicht werden, ist nicht realistisch; die finanziellen Rahmenbedingungen für den ÖPNV werden sich eher weiter verschlechtern. In weiten Teilen des Landes besteht der ÖPNV nur aus dem Schülerverkehr und dieser steht in den Ferien nicht zur Verfügung. 5. Die Wohnraumförderung aus öffentlichen Haushalten soll vorrangig in den Schwerpunkten der Wohnungsbauentwicklung konzentriert werden und zur Verwirklichung der angestrebten Siedlungsstruktur beitragen (6.5.1, S. 57) > sozialer Wohnungsbau wird zweckentfremdet zur Steuerung der Siedlungsentwicklung. > Gefahr der Ballung sozialer Wohnprobleme in wenigen Kommunen. 6. LEP-Entwurf widerspricht den Zielen der Entwicklungsstrategie der Landesregierung, wie sie in dem Kabinettsbeschuß vom Mai 2007 „Politik für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins - Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven“ niedergelegt sind. > Dieser Kabinettsbeschluss ist gem. Darstellung auf S. 12 gar nicht berücksichtigt!	
Beteiligter: 584 Gemeinde Hennstedt (HEI) ID: 1193	
<u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>III. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 4. Landesregierung gibt das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf: Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4 S. 37). Bisher galt im alten LROPI: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche u. den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen/ erhalten werden. > Strategiewechsel: bisherige Aussagen zur Stellung der Gemeinden und zur ausgewogenen Struktur werden relativiert oder ganz weggelassen. Stattdessen werden negative Entwicklungen ländlicher Räume betont und als unveränderlich dargestellt. > während im LROPI bei Erhalt und Ausbau der Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen die zentralen Orte eine berechnete Priorität mit Spielraum für andere bekamen, zielt der LEP darauf ab, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie Daseinsvorsorge auf die zO zu konzentrieren (5.4 Abs. 4 S. 37), d.h. woanders möglichst abzubauen, jedenfalls nicht mehr auszubauen. Damit meint der LEP vor allem die Kernstädte und nicht die UZ und LZÖ (so deutlich in 5.5 Abs. 4 S. 39). Dies wird der tatsächlichen Perspektive vieler nicht zentraler Gemeinden	

Stellungnahme	
und auch der UZ und LZO nicht gerecht. > Damit beansprucht die Landesplanung eine umfassende Lenkung der Menschen und der Wirtschaft. > Das Land setzt damit eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren sollten: Abbruch statt Aufbruch. > Die Entwicklung der Infrastruktur wird abhängig von den sehr unterschiedlichen Potentialen und kommunalpolitischen Entscheidungen der Kernstädte. > durch die teilweise große Entfernung nicht zentraler Gemeinden wird der zentrale Ort von Entwicklungen oft nicht beeinträchtigt. Diese Situation findet keine Berücksichtigung. > Die im LEP an vielen Stellen geschürte Erwartung, der Zugang zu örtlich nicht mehr vorhandenen Infrastrukturen, die Anbindung von Wohn und Gewerbegebieten könnte über verbesserten ÖPNV erreicht werden, ist nicht realistisch; die finanziellen Rahmenbedingungen für den ÖPNV werden sich eher weiter verschlechtern. In weiten Teilen des Landes besteht der ÖPNV nur aus dem Schülerverkehr und dieser steht in den Ferien nicht zur Verfügung. 5. Die Wohnraumförderung aus öffentlichen Haushalten soll vorrangig in den Schwerpunkten der Wohnungsbauentwicklung konzentriert werden und zur Verwirklichung der angestrebten Siedlungsstruktur beitragen (6.5.1, S. 57) > sozialer Wohnungsbau wird zweckentfremdet zur Steuerung der Siedlungsentwicklung. > Gefahr der Ballung sozialer Wohnprobleme in wenigen Kommunen. 6. LEP-Entwurf widerspricht den Zielen der Entwicklungsstrategie der Landesregierung, wie sie in dem Kabinettsbeschuß vom Mai 2007 „Politik für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins - Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven“ niedergelegt sind. > Dieser Kabinettsbeschluss ist gem. Darstellung auf S. 12 gar nicht berücksichtigt!	
Beteiligter: 887 Gemeinde Hetlingen ID: 3060	
Die Gemeinde Hetlingen sieht in dem Entwurf des LEP eine erhebliche Beeinträchtigung der Entwicklungs- und damit Lebensfähigkeit der Gemeinde Hetlingen im Ländlichen Raum, bzw. Ordnungsraum.	

Stellungnahme	
Die Sicherung der vorhandenen Infrastruktur lässt sich für die kleinen Gemeinden in den Achsenzwischenräumen in dieser vorgelegten Form nicht mehr aufrechterhalten. Mögliche Entwicklungschancen und eine Kooperation zwischen Gemeinden und Städten wird mit dem LEP für die Gemeinde Hetlingen unterbunden. Die Bedürfnisse der Menschen in Hetlingen werden nicht beachtet und die kommunale Selbstverwaltung, ein hohes Ziel des Landes, wird grundsätzlich für die Gemeinden im Achsenzwischenraum durch die Auswirkungen des LEP in Frage zu stellen sein.	
Beteiligter: 845 Gemeinde Hoffeld ID: 2707	
3. Der LEP benachteiligt einseitig den ländlichen Raum ,indem er weder Alternativen noch Entwicklungsmöglichkeiten zulässt. Zu bedenken ist, daß ein Großteil des Landes aus ländlichen Gemeinden besteht. Dem Wandel der Landwirtschaft muß ebenfalls Rechnung getragen werden. 4. Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im ländlichen Raum zu gering oder nicht vorhanden. Hier fehlt zunächst eine Bestandsaufnahme und eine übergeordnete Steuerung, die für die Entwicklung des ländlichen Raumes unerlässlich ist.	
Beteiligter: 1081 Gemeinde Hohenaspe ID: 3869	
<u>Zu „Ländliche Räume“ (5.4)</u> Unter 5.4 Abs. 2 „G“ stellt der LEP fest, dass <i>die ländlichen Räume als attraktive und zukunftsfähige Lebens-, Wirtschafts- Natur und Erholungsräume erhalten und weiterentwickelt werden und gleichberechtigt an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben sollen.</i> Siedlungs-, Versorgungs- und Wirtschaftsschwerpunkt in den ländlichen Räumen sind allerdings lediglich die Zentralen Orte. Die vorstehende Feststellung wird in der Folge dermaßen „herunterreglementiert“, dass der Grundsatz wiederholt gebrochen wird. Beispielhaft ist das Ziel (Z Abs. 4) zu nennen, dass <u>Wohnungsbau auch außerhalb der der Siedlungsschwerpunkte möglich ist. Er ist jedoch auf die Deckung des örtlichen Bedarfs begrenzt.</u> Die Formulierung des ersten Satzes wird für äußerst unpassend gehalten und steht vom Grunde her im Widerspruch zu Absatz 2. Auf die Reglementierung hinsichtlich der Wohnungsbauentwicklung wird noch gesondert eingegangen.	
Beteiligter: 1011 Gemeinde Hohenfelde ID: 3550	

Stellungnahme	
2. Das Gemeindegebiet gehört zu einem großflächigen, strukturschwachen, ländlichen Raum, der südlich an das Gemeindegebiet angrenzt. Die entsprechende grafische Darstellung (Abb. 11, S. 48) soll auch das Gemeindegebiet erfassen.	
Beteiligter: 936 Gemeinde Hohn ID: 3346	
Insgesamt wird dem ländlichen Raum jegliche Entwicklungschance genommen. Wenn es nicht mehr möglich ist, junge bzw. neue Bewohner an die ländlichen Gemeinden zu binden, rentiert sich der örtliche Einzelhandel nicht mehr. Dadurch werden diese Gemeinden für die jetzigen Bewohner, vor allem für die ältere Generation, zunehmend uninteressant. Abwanderungen werden die Folge sein. Dies wiederum wird negative Auswirkungen auf die Schulen und Kindergärten sowie auf die Finanzkraft der Gemeinden haben. Die Abwärtsentwicklung des ländlichen Raumes würde sich in der Folge zunehmend verschärfen. Städte und Räume müssen sich gleichwertig entwickeln können. Insofern muss ein LEP die ergänzenden, nicht die konkurrierenden Gesichtspunkte herausarbeiten. Zu berücksichtigen ist, dass 49% der Bürger des Landes ihren Wohn- und Lebensraum im ländlichen Raum haben, er macht 80% der Fläche des Landes aus. Ziel muss die Bildung einer Einheit zwischen „Wohnung, Arbeit und Freizeit“ sein. Deshalb ist es notwendig, dem ländlichen Raum ein gleiches Entwicklungspotenzial einzuräumen wie den Städten. Außerdem ist die im LEP für eine Konzentration auf Städte vor allem genannte Begründung des demographischen Wandels nicht schlüssig. Derzeit leben rund 2,84 Millionen Menschen in Schleswig-Holstein, 2025 wurden rund 2,78 Millionen prognostiziert. Für den bis 2025 angelegten LEP ist die Verringerung der Einwohnerzahl um rd. 60.0000 für die geschilderten und nachhaltigen Veränderungen nicht hinreichend. Selbstverständlich ist eine Abstimmung zwischen Städten und Umlandbereichen geboten. Wo dies derzeit noch verbesserungsbedürftig ist, liegt es jedoch an den beteiligten Kommunen, dies zu ändern. Verpflichtende Vereinbarungen über die wohnbauliche Entwicklung sind jedoch kein angemessenes und faires Mittel. Unter der Zielsetzung des derzeitigen Planentwurfes wird die zu Lasten des Umlandes und der Dörfer gehen. Nicht mehr, sondern weniger Vorgaben muss Handlungsmaßstab für das Innenministerium sein. Die ländlichen Gemeinden können den zukünftigen Herausforderungen nur gerecht werden, wenn die Verantwortung vor Ort gestärkt wird. Fragen der Schulstandorte, der Betreuungsangebote durch Kindergarten und Krippenplätze sind am besten ortsnahe zu entscheiden. Dies gilt auch für den Wohnungsbau und den Bedarf der älteren Generation. Zwischen 1995 und 2010 werden jährlich rund 12.000 Wohnungen im Land neu gebaut. Ob sich diese Zahl tatsächlich halbieren wird, muss der Entwicklung überlassen werden. Letztendlich wird sich der Bedarf an den Wünschen und Möglichkeiten der Bürger ablesen lassen.	
Beteiligter: 585 Gemeinde Hollingstedt ID: 1203	

Stellungnahme	
Stärkung des ländlichen Raumes Um die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes zu sichern, reicht es nicht aus, die dort lebenden Menschen an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben zu lassen. Sie müssen und wollen aktiv beteiligt sein an der Gestaltung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen. Die Gemeinde Hollingstedt fordert ein klares Bekenntnis des Landes zur gezielten und nachhaltigen Stärkung des ländlichen Raumes sowie eine aktive Förderung des ländlichen Raumes. Hierzu gehören insbesondere auch • die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung • die Förderung einer weiteren gewerblichen Entwicklung auch über den örtlichen Bedarf hinaus sowie • ein flächendeckender Ausbau mit Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen.	
Beteiligter: 896 Gemeinde Holm ID: 3125	
Aufgrund der im Entwurf des Landesentwicklungsplanes vorgesehenen Einschränkungen in der zukünftigen Entwicklung wird gerade der ländliche Raum durch die getroffenen Festlegungen benachteiligt. Dieses ist aus nachfolgenden Gründen inakzeptabel: Eine Beschränkung in der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung ist unverständlich und inakzeptabel. Gründe: a) Entgegen des prognostizierten Bevölkerungsrückganges wird dem Kreis Pinneberg ein Bevölkerungszuwachs vorausgesagt. b) Einwohner der Gemeinden und ihre Nachkommen (Kinder und Enkel des Dorfes) sind am Ort zu halten (Vermeidung der Dorfvergreisung). Das Mehrgenerationendorf muss weiterhin möglich sein. c) Auf Nachfragen nach Wohnungsbau muss flexibel reagiert werden können. d) Durch die Einschränkung des LEP's, Gewerbe außerhalb zentraler Orte lediglich zur Deckung des örtlichen Bedarfes ansiedeln zu können, drohen die Gemeinden finanziell auszubluten. Auch dem ländlichen Bereich muss es möglich sein, Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu erhalten. e) Die Entwicklung der Gemeinden wird zum Stillstand gebracht. Die dem Amt Moorrege angehörigen Gemeinden liegen innerhalb der Metropolregion Hamburg.	

Stellungnahme	
Die Metropolregion Hamburg hat eine herausragende Bedeutung für Wachstum, Arbeitsplätze und überregionale Infrastruktur über den Hamburger Randraum hinaus für ganz Schleswig- Holstein. Diese Lage in Verbindung mit der günstigen Verkehrsanbindung (B 431/ A 23) wird auch weiterhin dafür sorgen, dass Nachfragen nach Wohnraum und Gewerbeflächen in den Gemeinden bestehen. <u>Forderung Nr. 12:</u> Stärkung des ländlichen Raumes <u>Forderung Nr. 13:</u> Schaffung von Arbeitsplätzen ermöglichen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern.	
Beteiligter: 1025 Gemeinde Hörnum ID: 3629	
Während der derzeitige LROPI Raumordnung und Landesplanung zur Ermöglichung der Eigenentwicklung der Gemeinden auffordert, findet sich dieser Aspekt im LEP-Entwurf nicht wieder. Insbesondere im Bereich der Versorgungseinrichtungen sind in den touristisch geprägten Orten auf Sylt einige Besonderheiten zu beachten. So leben auch die nichtzentralen Orte auf Sylt vom Handel mit Waren und Angeboten die in anderen Landesteilen eher in zentralen Orten angeboten werden. Dabei stellen diese Angebote nicht nur Ausnahmen dar, sondern sind häufig prägend für den jeweiligen Ort, sei es nun der bestehende Handel mit Schmuck und hochwertiger Bekleidung in Kampen oder Lister Hafenumfeld oder noch geplante Angebote, wie sie für den Rantumer Hafen oder in Hörnum in Zukunft absehbar sind. Dabei kann nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden, dass diese Angebote nicht in Konkurrenz zu den Angeboten in Westerland stehen. Zwar wird der Sinn des Zentrale-Orte-Konzeptes - insbesondere hinsichtlich der zumutbaren Erreichbarkeit für weite Bevölkerungsschichten - nicht in Frage gestellt, es wird jedoch die Gefahr gesehen, dass eine Weiterentwicklung von Versorgungseinrichtungen insbesondere an der Forderung nach Konzentration der Wirtschaftsentwicklung auf den Zentralort zu einem Entwicklungshemmnis beim Ausbau der Angebote in den nichtzentralen Orten führen kann, insbesondere wenn sich der Zentralort auf den Konkurrenzschutz beruft. Hier wäre eine weichere Formulierung wünschenswert, die Orten in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung weitergehende Möglichkeiten einräumt.	
Beteiligter: 946 Gemeinde Hörsten ID: 3374	
4. Die gesetzlich garantierte Planungshoheit muss zukünftig auch den kleineren und kleinen ländlichen Gemeinden erhalten bleiben. Diese Gemeinden müssen auch die Möglichkeit haben, über einen Flächennutzungsplan und ggf. auch über Bebauungspläne eine Entwicklung des Ortes zu planen. Durch den Landesentwicklungsplan darf es keine Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit durch die benannten überörtlichen Interessen geben. Die Abwägung der raumordnungsrechtlichen überörtlichen Belange mit den Belangen der Gemeinden ist im vorliegenden Entwurf einseitig zu Lasten der Gemeinden des ländlichen Raumes ausgefallen und damit zu beanstanden. Durch die übermäßige Einschränkung der Planungshoheit in räumlicher und / oder inhaltlicher Hinsicht durch überörtliche Interessen muss eine Rechtfertigung durch das Land Schleswig-Holstein vorgetragen werden, die über die Ausführungen im vorliegenden Entwurf um ein vielfaches hinausgeht. Die bisher	

Stellungnahme	
genannten Gründe reichen dafür nicht aus.	
Beteiligter: 586 Gemeinde Hövede ID: 1219	
Stärkung des ländlichen Raumes Um die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes zu sichern, reicht es nicht aus, die dort lebenden Menschen an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben zu lassen. Sie müssen und wollen aktiv beteiligt sein an der Gestaltung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen. Die Gemeinde Hövede weist insbesondere darauf hin, dass die gesetzliche Regelung, ehemalige landwirtschaftlich genutzte Gebäude im Außenbereich anderweitig zu nutzen, binnen 7 Jahren nach Aufgabe der bisherigen Nutzung zu beantragen ist, noch bis zum 31.12.2008 ausgesetzt ist. Gerade um den ländlichen Raum nicht noch weiter zu schwächen und die ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebe verfallen zu lassen, sollte die Vorschrift aufgehoben werden. Die Gemeinde Hövede fordert ein klares Bekenntnis des Landes zur gezielten und nachhaltigen Stärkung des ländlichen Raumes sowie eine aktive Förderung des ländlichen Raumes. Hierzu gehören insbesondere auch • die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung • die Förderung einer weiteren gewerblichen Entwicklung auch über den örtlichen Bedarf hinaus sowie • ein flächendeckender Ausbau mit Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen.	
Beteiligter: 795 Gemeinde Kabelhorst ID: 2462	
5.4 Ländliche Räume Nach den Zielen der Landesregierung wird sich die Entwicklung im ländlichen Raum ausschließlich auf den örtlichen Bedarf beschränken müssen, mit den Einschränkungen, dass • umfangreiche Abstimmungen mit den zentralen Orten erfolgen und die Gemeinde von den zentralen Orten abhängig gemacht wird und • jedes Projekt noch aufwändiger als bislang gegenüber Kreis und Landesplanung zu rechtfertigen ist.	

Stellungnahme	
Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Kabelhorst abgelehnt.	
Beteiligter: 624 Gemeinde Kalübbe ID: 1393	
5.4 Ländliche Räume Die Kalübbe liegt im ländlichen Raum, liegt aber im erweiterten Einzugsbereich mehrerer Zentraler Orte. Nach den Zielen der Landesregierung wird sich die Entwicklung im ländlichen Raum ausschließlich auf den örtlichen Bedarf beschränken müssen, mit den Einschränkungen, dass • umfangreiche Abstimmungen mit den zentralen Orten erfolgen, die Gemeinde von den Zentralen Orten abhängig gemacht wird und • jedes Projekt noch aufwändiger als bislang gegenüber Kreis und Landesplanung zu rechtfertigen ist. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Kalübbe abgelehnt.	
Beteiligter: 783 Gemeinde Kasseedorf ID: 2371	
Die Gemeinde Kasseedorf sieht im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009 durch die vorgesehene starke Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes. Sollte der Plan so umgesetzt werden, wird durch die erzwungene Abhängigkeit von den Zentralorten nicht nur eine weitere Zunahme des Planungsaufwandes befürchtet, sondern durch den damit verbundenen Abbau kommunaler Planungshoheit auch eine erhebliche Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes. Angesichts der voraussichtlichen Folgen des demographischen Wandels bedarf der ländliche Raum besonderer Unterstützung beim Erhalt seiner Eigenarten und dem Ausbau seiner Entwicklungsmöglichkeiten. Die Gemeinden müssen weiterhin für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben. Es ist zu befürchten, dass durch die Planungsvorgaben in ländlichen Gemeinden selbst Neubauwünsche vieler ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllt werden können.	
Beteiligter: 654 Gemeinde Klein Gladebrügge ID: 1541	
7. <u>Aufgabe des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse</u> Im LROPI 1998 galt die Vorgabe: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche und den Funktionen entsprechende Einrichtungen der	

Stellungnahme	
Daseinsvorsorge geschaffen / erhalten werden. Mit dem LEP gibt das Land das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S. 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4, S. 37). Damit setzt das Land eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren wollen. Hier ist dringend eine Korrektur der Zielsetzung erforderlich.	
Beteiligter: 655 Gemeinde Klein Rönna ID: 1548	
<u>7. Aufgabe des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse</u> Mit dem LEP gibt das Land das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S. 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4, S. 37). Im LROPI 1998 galt die Vorgabe: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche und den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen / erhalten werden. Damit setzt das Land eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren wollen. Hier ist dringend eine Korrektur der Zielsetzung erforderlich.	
Beteiligter: 589 Gemeinde Krempel ID: 1225	
<i>Stärkung des ländlichen Raumes</i> Um die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes zu sichern, reicht es nicht aus, die dort lebenden Menschen an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben zu lassen. Sie müssen und wollen aktiv beteiligt sein an der Gestaltung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen. Die Gemeinde Krempel weist insbesondere darauf hin, dass die gesetzliche Regelung, ehemalige landwirtschaftlich genutzte Gebäude im Außenbereich anderweitig zu nutzen, binnen 7 Jahren nach Aufgabe der bisherigen Nutzung zu beantragen ist, noch bis zum 31.12.2008 ausgesetzt ist. Gerade um den ländlichen Raum nicht noch weiter zu schwächen und die ehemaligen landwirtschaftliche Betriebe verfallen zu lassen, sollte die Vorschrift aufgehoben werden. Die Gemeinde Krempel fordert ein klares Bekenntnis des Landes zur gezielten und nachhaltigen Stärkung des ländlichen Raumes sowie eine aktive Förderung des ländlichen Raumes. Hierzu gehören insbesondere auch • die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung • die Förderung einer weiteren gewerblichen Entwicklung auch über den örtlichen Bedarf hinaus sowie	

Stellungnahme	
• ein flächendeckender Ausbau mit Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen.	
Beteiligter: 750 Gemeinde Krems II ID: 2200	
<u>5. Aufgabe des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse</u> Mit dem LEP gibt das Land das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S. 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4, S. 37). Im LROPI 1998 galt die Vorgabe: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche und den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen / erhalten werden. Damit setzt das Land eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren wollen. Hier ist dringend eine Korrektur der Zielsetzung erforderlich.	
Beteiligter: 937 Gemeinde Königshügel ID: 3348	
Insgesamt wird dem ländlichen Raum jegliche Entwicklungschance genommen. Wenn es nicht mehr möglich ist, junge bzw. neue Bewohner an die ländlichen Gemeinden zu binden, rentiert sich der örtliche Einzelhandel nicht mehr. Dadurch werden diese Gemeinden für die jetzigen Bewohner, vor allem für die ältere Generation, zunehmend uninteressant. Abwanderungen werden die Folge sein. Dies wiederum wird negative Auswirkungen auf die Schulen und Kindergärten sowie auf die Finanzkraft der Gemeinden haben. Die Abwärtsentwicklung des ländlichen Raumes würde sich in der Folge zunehmend verschärfen. Städte und Räume müssen sich gleichwertig entwickeln können. Insofern muss ein LEP die ergänzenden, nicht die konkurrierenden Gesichtspunkte herausarbeiten. Zu berücksichtigen ist, dass 49% der Bürger des Landes ihren Wohn- und Lebensraum im ländlichen Raum haben, er macht 80% der Fläche des Landes aus. Ziel muss die Bildung einer Einheit zwischen „Wohnung, Arbeit und Freizeit“ sein. Deshalb ist es notwendig, dem ländlichen Raum ein gleiches Entwicklungspotenzial einzuräumen wie den Städten. Außerdem ist die im LEP für eine Konzentration auf Städte vor allem genannte Begründung des demographischen Wandels nicht schlüssig. Derzeit leben rund 2,84 Millionen Menschen in Schleswig-Holstein, 2025 wurden rund 2,78 Millionen prognostiziert. Für den bis 2025 angelegten LEP ist die Verringerung der Einwohnerzahl um rd. 60.000 für die geschilderten und nachhaltigen Veränderungen nicht hinreichend. Selbstverständlich ist eine Abstimmung zwischen Städten und Umlandbereichen geboten. Wo dies derzeit noch verbesserungsbedürftig ist, liegt es jedoch an den beteiligten Kommunen, dies zu ändern. Verpflichtende Vereinbarungen über die wohnbauliche Entwicklung sind jedoch kein	

Stellungnahme	
angemessenes und faires Mittel. Unter der Zielsetzung des derzeitigen Planentwurfes wird die zu Lasten des Umlandes und der Dörfer gehen. Nicht mehr, sondern weniger Vorgaben muss Handlungsmaßstab für das Innenministerium sein. Die ländlichen Gemeinden können den zukünftigen Herausforderungen nur gerecht werden, wenn die Verantwortung vor Ort gestärkt wird. Fragen der Schulstandorte, der Betreuungsangebote durch Kindergarten und Krippenplätze sind am besten ortsnahe zu entscheiden. Dies gilt auch für den Wohnungsbau und den Bedarf der älteren Generation. Zwischen 1995 und 2010 werden jährlich rund 12.000 Wohnungen im Land neu gebaut. Ob sich diese Zahl tatsächlich halbieren wird, muss der Entwicklung überlassen werden. Letztendlich wird sich der Bedarf an den Wünschen und Möglichkeiten der Bürger ablesen lassen.	
Beteiligter: 625 Gemeinde Lebrade ID: 1401	
5.4 Ländliche Räume Nach den Zielen der Landesregierung wird sich die Entwicklung im ländlichen Raum ausschließlich auf den örtlichen Bedarf beschränken müssen, mit den Einschränkungen, dass • umfangreiche Abstimmungen mit den zentralen Orten erfolgen, die Gemeinde von den Zentralen Orten abhängig gemacht wird und • jedes Projekt noch aufwändiger als bislang gegenüber Kreis und Landesplanung zu rechtfertigen ist. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Lebrade abgelehnt.	
Beteiligter: 590 Gemeinde Lehe ID: 1229	
Stärkung des ländlichen Raumes Um die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes zu sichern, reicht es nicht aus, die dort lebenden Menschen an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben zu lassen. Sie müssen und wollen aktiv beteiligt sein an der Gestaltung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen. Die Gemeinde Lehe weist insbesondere darauf hin, dass die gesetzliche Regelung, ehemalige landwirtschaftlich genutzte Gebäude im Außenbereich anderweitig zu nutzen, die binnen 7 Jahren nach Aufgabe der bisherigen Nutzung zu beantragen ist, noch bis zum 31.12.2008 ausgesetzt ist. Gerade um den ländlichen Raum nicht noch weiter zu schwächen und die ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebe verfallen zu	

Stellungnahme	
lassen, sollte die Vorschrift aufgehoben werden. Die Gemeinde Lehe fordert ein klares Bekenntnis des Landes zur gezielten und nachhaltigen Stärkung des ländlichen Raumes sowie eine aktive Förderung des ländlichen Raumes. Hierzu gehören insbesondere auch - die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung - die Förderung einer weiteren gewerblichen Entwicklung auch über den örtlichen Bedarf hinaus - Flächendeckender Ausbau mit Hochgeschwindigkeits- Breitbandverbindungen sowie - die Ausweisung mit erneuerbarer Energien muss sichergestellt sein.	
Beteiligter: 796 Gemeinde Lensahn ID: 2467	
5.4 Ländliche Räume Lensahn erhält im Gegensatz zu den anderen Orten und Gemeinden im ländlichen Raumes eine höhere Gewichtung im landesplanerischen Kontext. Gegenüber den höherrangigen Orten wird Lensahn jedoch geschwächt: G Auch kleinere Zentrale Orte sollen stärker als bisher ihre Planungen mit anderen Zentralen Orten abstimmen oder gemeinsam Versorgungsaufgaben wahrnehmen (5.4, Abs. 5, Seite 38). G Neue zentralörtliche Einrichtungen in anderen Gemeinden des Nahbereichs oder auch in Zentralen Orten einer niedrigeren Stufe sollen nur dann entstehen, wenn sie nicht zu Lasten bereits bestehender Einrichtungen eines Zentralen Ortes gehen und deren wirtschaftliche Tragfähigkeit gefährden." (6.2 Abs. 5, S. 44) Eine Ausrichtung des Ländlichen Zentralortes an höherrangigen Zentralen Orten wird abgelehnt.	
Beteiligter: 591 Gemeinde Linden ID: 1235	
<u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 4. Landesregierung gibt das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf: Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4 S. 37). Bisher galt im alte LROPI: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche u. den Funktionen entsprechende Einrichtungen der	

Stellungnahme	
Daseinsvorsorge geschaffen/ erhalten werden. > Strategiewechsel: bisherige Aussagen zur Stellung der Gemeinden und zur ausgewogenen Struktur werden relativiert oder ganz weggelassen. Stattdessen werden negative Entwicklungen ländlicher Räume betont und als unveränderlich dargestellt. Beispiele: > während im LROPI bei Erhalt und Ausbau der Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen die zentralen Orten eine berechnete Priorität mit Spielraum für andere bekamen, zielt der LEP darauf ab, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie Daseinsvorsorge auf die zO zu konzentrieren (5.4 Abs. 4 S. 37), d.h. woanders möglichst abzubauen, jedenfalls nicht mehr auszubauen. Damit meint der LEP vor allem die Kernstädte und nicht die UZ und LZO (so deutlich in 5.5 Abs. 4 S. 39). Dies wird der tatsächlichen Perspektive vieler nicht zentraler Gemeinden und auch der UZ und LZO nicht gerecht. > Damit beansprucht die Landesplanung eine umfassende Lenkung der Menschen und der Wirtschaft. > Das Land setzt damit eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren sollten: Abbruch statt Aufbruch. > Die Entwicklung der Infrastruktur wird abhängig von den sehr unterschiedlichen Potentialen und kommunalpolitischen Entscheidungen der Kernstädte. > durch die teilweise große Entfernung nicht zentraler Gemeinden wird der zentrale Ort von Entwicklungen oft nicht beeinträchtigt. Diese Situation findet keine Berücksichtigung. > Die im LEP an vielen Stellen geschürte Erwartung, der Zugang zu örtlich nicht mehr vorhandenen Infrastrukturen, die Anbindung von Wohn- und Gewerbegebieten könnte über verbesserten ÖPNV erreicht werden, ist nicht realistisch; die finanziellen Rahmenbedingungen für den ÖPNV werden sich eher weiter verschlechtern. In weiten Teilen des Landes besteht der ÖPNV nur aus dem Schülerverkehr und dieser steht in den Ferien nicht zur Verfügung. 5. Die Wohnraumförderung aus öffentlichen Haushalten soll vorrangig in den Schwerpunkten der Wohnungsbauentwicklung konzentriert werden und zur Verwirklichung der angestrebten Siedlungsstruktur beitragen (6.5.1, S. 57) > sozialer Wohnungsbau wird zweckentfremdet zur Steuerung der Siedlungsentwicklung. > Gefahr der Ballung sozialer Wohnprobleme in wenigen Kommunen. 6. LEP-Entwurf widerspricht den Zielen der Entwicklungsstrategie der Landesregierung, wie sie in dem Kabinettsbeschuß vom Mai	

Stellungnahme	
2007 „Politik für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins - Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven" niedergelegt sind. > Dieser Kabinettsbeschluss ist gem. Darstellung auf S. 12 gar nicht berücksichtigt!	
Beteiligter: 938 Gemeinde Lohse-Förden ID: 3350	
Insgesamt wird dem ländlichen Raum jegliche Entwicklungschance genommen. Wenn es nicht mehr möglich ist, junge bzw. neue Bewohner an die ländlichen Gemeinden zu binden, rentiert sich der örtliche Einzelhandel nicht mehr. Dadurch werden diese Gemeinden für die jetzigen Bewohner, vor allem für die ältere Generation, zunehmend uninteressant. Abwanderungen werden die Folge sein. Dies wiederum wird negative Auswirkungen auf die Schulen und Kindergärten sowie auf die Finanzkraft der Gemeinden haben. Die Abwärtsentwicklung des ländlichen Raumes würde sich in der Folge zunehmend verschärfen. Städte und Räume müssen sich gleichwertig entwickeln können. Insofern muss ein LEP die ergänzenden, nicht die konkurrierenden Gesichtspunkte herausarbeiten. Zu berücksichtigen ist, dass 49% der Bürger des Landes ihren Wohn- und Lebensraum im ländlichen Raum haben, er macht 80% der Fläche des Landes aus. Ziel muss die Bildung einer Einheit zwischen „Wohnung, Arbeit und Freizeit" sein. Deshalb ist es notwendig, dem ländlichen Raum ein gleiches Entwicklungspotenzial einzuräumen wie den Städten. Außerdem ist die im LEP für eine Konzentration auf Städte vor allem genannte Begründung des demographischen Wandels nicht schlüssig. Derzeit leben rund 2,84 Millionen Menschen in Schleswig-Holstein, 2025 wurden rund 2,78 Millionen prognostiziert. Für den bis 2025 angelegten LEP ist die Verringerung der Einwohnerzahl um rd. 60.000 für die geschilderten und nachhaltigen Veränderungen nicht hinreichend. Selbstverständlich ist eine Abstimmung zwischen Städten und Umlandbereichen geboten. Wo dies derzeit noch verbesserungsbedürftig ist, liegt es jedoch an den beteiligten Kommunen, dies zu ändern. Verpflichtende Vereinbarungen über die wohnbauliche Entwicklung sind jedoch kein angemessenes und faires Mittel. Unter der Zielsetzung des derzeitigen Planentwurfes wird die zu Lasten des Umlandes und der Dörfer gehen. Nicht mehr, sondern weniger Vorgaben muss Handlungsmaßstab für das Innenministerium sein. Die ländlichen Gemeinden können den zukünftigen Herausforderungen nur gerecht werden, wenn die Verantwortung vor Ort gestärkt wird. Fragen der Schulstandorte, der Betreuungsangebote durch Kindergarten und Krippenplätze sind am besten ortsnahe zu entscheiden. Dies gilt auch für den Wohnungsbau und den Bedarf der älteren Generation. Zwischen 1995 und 2010 werden jährlich rund 12.000 Wohnungen im Land neu gebaut. Ob sich diese Zahl tatsächlich halbieren wird, muss der Entwicklung überlassen werden. Letztendlich wird sich der Bedarf an den Wünschen und Möglichkeiten der Bürger ablesen lassen.	
Beteiligter: 846 Gemeinde Loop ID: 2711	

Stellungnahme	
Der LEP benachteiligt einseitig den ländlichen Raum ,indem er weder Alternativen noch Entwicklungsmöglichkeiten zulässt. Zu bedenken ist, daß ein Großteil des Landes aus ländlichen Gemeinden besteht. Dem Wandel der Landwirtschaft muß ebenfalls Rechnung getragen werden. Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im ländlichen Raum zu gering oder nicht vorhanden. Hier fehlt zunächst eine Bestandsaufnahme und eine übergeordnete Steuerung, die für die Entwicklung des ländlichen Raumes unerlässlich ist.	
Beteiligter: 947 Gemeinde Luhnstedt ID: 3377	
4. Die gesetzlich garantierte Planungshoheit muss zukünftig auch den kleineren und kleinen ländlichen Gemeinden erhalten bleiben. Diese Gemeinden müssen auch die Möglichkeit haben, über einen Flächennutzungsplan und ggf. auch über Bebauungspläne eine Entwicklung des Ortes zu planen. Durch den Landesentwicklungsplan darf es keine Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit durch die benannten überörtlichen Interessen geben. Die Abwägung der raumordnungsrechtlichen überörtlichen Belange mit den Belangen der Gemeinden ist im vorliegenden Entwurf einseitig zu Lasten der Gemeinden des ländlichen Raumes ausgefallen und damit zu beanstanden. Durch die übermäßige Einschränkung der Planungshoheit in räumlicher und / oder inhaltlicher Hinsicht durch überörtliche Interessen muss eine Rechtfertigung durch das Land Schleswig-Holstein vorgetragen werden, die über die Ausführungen im vorliegenden Entwurf um ein vielfaches hinausgeht. Die bisher genannten Gründe reichen dafür nicht aus.	
Beteiligter: 592 Gemeinde Lunden ID: 1241	
Stärkung des ländlichen Raumes Um die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes zu sichern, reicht es nicht aus, die dort lebenden Menschen an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben zu lassen. Sie müssen und wollen aktiv beteiligt sein, an der Gestaltung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen. Der Tourismus in den ländlichen Zentralorten, vor allem mit interkommunaler Zusammenarbeit, wird als notwendige, touristische und förderungswürdige Einrichtung anerkannt. Grundlage hierfür bildet auch die Tourismusinitiative Dithmarschen II - Abschlussdokumentation - vom 04.06.2004 und August 2005. Die örtlichen Touristinformationen sollen in ihrer selbständigen Form erhalten bleiben in Zusammenarbeit mit dem Konzept zur Optimierung lokaler Strukturen in Schleswig-Holstein. Die Gemeinde Lunden fordert ein klares Bekenntnis des Landes zur gezielten und nachhaltigen Stärkung des ländlichen Raumes sowie eine aktive Förderung des ländlichen Raumes. Hierzu gehören insbesondere auch • die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung; hierzu zählt auch die Reaktivierung bzw. Änderung des Nutzungskonzeptes für leerstehenden Wohnraum,	

Stellungnahme	
• die Förderung einer weiteren gewerblichen Entwicklung, auch über den örtlichen Bedarf hinaus sowie • ein flächendeckender Ausbau mit Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen.	
Beteiligter: 1111 Gemeinde Löptin ID: 3977	
Es müssten in Schleswig-Holstein gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes geschaffen werden, bzw. vorhandene Lebensverhältnisse erhalten und gefördert werden. Zwar wird dies im Leitbild des LEP als Ziel dargestellt, im Text wird es den kleinen Gemeinden im Lande aber nicht zugestanden. Im Gegenteil, es wird ein möglicher Abbau vieler infrastruktureller Einrichtungen angedeutet und die Daseinsvorsorge soll auf ein Minimum beschränkt werden, bzw. bleiben. Durch die Vorgaben des LEP kann man sagen: „Der ländliche Bereich wird ausbluten!“ Durch fehlende Infrastruktur und fehlende Dienstleistungen werden zukünftig die kleinen Gemeinden zu Wohngebieten für ältere und alte Personen, denen dann auch jegliche Dienstleistung wie Breitband, Internet, Versorgung, Ärzte, Notfallversorgung, ÖPNV; Postversorgung, Nahrungsmittelbeschaffung abgesprochen wird. Die demographische Entwicklung an sich, sorgt schon für ein unausgeglichenes Generationenverhältnis in den Dörfern, der LEP beschleunigt diesen Vorgang noch gewaltig. Die Gemeinde Löptin fordert die Landesregierung auf, den LEP dementsprechend zu ändern, dass gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen zu schaffen sind. Die Regierung sollte auch über das Wort „Dorfverträglichkeit“ einmal nachdenken.	
Beteiligter: 797 Gemeinde Manhagen ID: 2471	
5.4 Ländliche Räume Nach den Zielen der Landesregierung wird sich die Entwicklung im ländlichen Raum ausschließlich auf den örtlichen Bedarf beschränken müssen, mit den Einschränkungen, dass • umfangreiche Abstimmungen mit den zentralen Orten erfolgen und die Gemeinde von den zentralen Orten abhängig gemacht wird und	

Stellungnahme	
jedes Projekt noch aufwändiger als bislang gegenüber Kreis und Landesplanung zu rechtfertigen ist. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Manhagen abgelehnt.	
Beteiligter: 1085 Gemeinde Moorhusen ID: 3886	
<u>Zu „Ländliche Räume“ (5.4)</u> Unter 5.4 Abs. 2 „G“ stellt der LEP fest, dass <i>die ländlichen Räume als attraktive und zukunftsfähige Lebens-, Wirtschafts- Natur und Erholungsräume erhalten und weiterentwickelt werden und gleichberechtigt an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben sollen.</i> Siedlungs-, Versorgungs- und Wirtschaftsschwerpunkt in den ländlichen Räumen sind allerdings lediglich die Zentralen Orte. Die vorstehende Feststellung wird in der Folge dermaßen „herunterreglementiert“, dass der Grundsatz wiederholt gebrochen wird. Beispielhaft ist das Ziel (Z Abs. 4) zu nennen, dass <i>Wohnungsbau auch außerhalb der der Siedlungsschwerpunkte möglich ist. Er ist jedoch auf die Deckung des örtlichen Bedarfs begrenzt.</i> Die Formulierung des ersten Satzes wird für äußerst unpassend gehalten und steht vom Grunde her im Widerspruch zu Absatz 2. Auf die Reglementierung hinsichtlich der Wohnungsbauentwicklung wird noch gesondert eingegangen.	
Beteiligter: 897 Gemeinde Moorrege ID: 3133	
Aufgrund der im Entwurf des Landesentwicklungsplanes vorgesehenen Einschränkungen in der zukünftigen Entwicklung wird gerade der ländliche Raum durch die getroffenen Festlegungen benachteiligt. Dieses ist aus nachfolgenden Gründen inakzeptabel: Eine Beschränkung in der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung ist unverständlich und inakzeptabel. Gründe: a) Entgegen des prognostizierten Bevölkerungsrückganges wird dem Kreis Pinneberg ein Bevölkerungszuwachs vorausgesagt. b) Einwohner der Gemeinden und ihre Nachkommen (Kinder und Enkel des Dorfes) sind am Ort zu halten (Vermeidung der Dorfvergreisung). Das Mehrgenerationendorf muss weiterhin möglich sein.	

Stellungnahme	
c) Auf Nachfragen nach Wohnungsbau muss flexibel reagiert werden können. d) Durch die Einschränkung des LEP's, Gewerbe außerhalb zentraler Orte lediglich zur Deckung des örtlichen Bedarfes ansiedeln zu können, drohen die Gemeinden finanziell auszubluten. Auch dem ländlichen Bereich muss es möglich sein, Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu erhalten. e) Die Entwicklung der Gemeinden wird zum Stillstand gebracht. Die dem Amt Moorrege angehörigen Gemeinden liegen innerhalb der Metropolregion Hamburg. Die Metropolregion Hamburg hat eine herausragende Bedeutung für Wachstum, Arbeitsplätze und überregionale Infrastruktur über den Hamburger Randraum hinaus für ganz Schleswig- Holstein. Diese Lage in Verbindung mit der günstigen Verkehrsanbindung (B 431/ A 23) wird auch weiterhin dafür sorgen, dass Nachfragen nach Wohnraum und Gewerbeflächen in den Gemeinden bestehen. <u>Forderung Nr. 12: Stärkung des ländlichen Raumes</u> <u>Forderung Nr. 13: Schaffung von Arbeitsplätzen ermöglichen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern.</u>	
Beteiligter: 827 Gemeinde Mühbrook ID: 2629	
4. Der LEP benachteiligt einseitig den ländlichen Raum, indem er weder Alternativen noch Entwicklungsmöglichkeiten zulässt. Zu bedenken ist, daß ein Großteil des Landes aus ländlichen Gemeinden besteht. Dem Wandel der Landwirtschaft muß ebenfalls Rechnung getragen werden. 5. Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im ländlichen Raum zu gering oder nicht vorhanden. Hier fehlt eine Bestandsaufnahme und eine übergeordnete Steuerung, die für die Entwicklung des ländlichen Raumes unerlässlich ist.	
Beteiligter: 1020 Gemeinde Mühlenbarbek ID: 3578	
Ziel des LEP soll es sein, gleichwertige Lebensverhältnisse in Schleswig-Holstein zu schaffen. Vorliegend erfolgt jedoch eine einseitige Stärkung der zentralen Orte auf Kosten der ländlichen Gemeinden. Diese werden massiv benachteiligt und reglementiert. Eine sachgerechte und individuelle Anpassung an die jeweilige Struktur und den jeweiligen Bedarf ist für sie nicht mehr möglich.	
Beteiligter: 828 Gemeinde Negenharrie ID: 2632	
4. Der LEP benachteiligt einseitig den ländlichen Raum, indem er weder Alternativen noch Entwicklungsmöglichkeiten zulässt. Zu bedenken ist,	

Stellungnahme	
daß ein Großteil des Landes aus ländlichen Gemeinden besteht. Dem Wandel der Landwirtschaft muß ebenfalls Rechnung getragen werden. 5. Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im ländlichen Raum zu gering oder nicht vorhanden. Hier fehlt zunächst eine Bestandsaufnahme und eine übergeordnete Steuerung, die für die Entwicklung des ländlichen Raumes unerlässlich ist.	
Beteiligter: 656 Gemeinde Negernbötel ID: 1555	
<u>8. Aufgabe des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse</u> Mit dem LEP gibt das Land das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S. 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4, S. 37). Im LROPI 1998 galt die Vorgabe: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche und den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen / erhalten werden. Damit setzt das Land eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren wollen. Hier ist dringend eine Korrektur der Zielsetzung erforderlich.	
Beteiligter: 657 Gemeinde Nehms ID: 1560	
<u>5. Aufgabe des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse</u> Mit dem LEP gibt das Land das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S. 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4, S. 37). Im LROPI 1998 galt die Vorgabe: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche und den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen / erhalten werden. Damit setzt das Land eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren wollen. Hier ist dringend eine Korrektur der Zielsetzung erforderlich.	
Beteiligter: 628 Gemeinde Nehnten ID: 1410	
5. Entwicklung der Raumstruktur Nach den Zielen der Landesregierung wird sich die Entwicklung im ländlichen Raum ausschließlich auf den örtlichen Bedarf beschränken	

Stellungnahme	
müssen, mit den Einschränkungen, dass • umfangreiche Abstimmungen mit den zentralen Orten erfolgen, die Gemeinde von den Zentralen Orten abhängig gemacht wird und • jedes Projekt noch aufwändiger als bislang gegenüber Kreis und Landesplanung zu rechtfertigen ist. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Nehnten abgelehnt.	
Beteiligter: 898 Gemeinde Neuendeich ID: 3148	
Aufgrund der im Entwurf des Landesentwicklungsplanes vorgesehenen Einschränkungen in der zukünftigen Entwicklung wird gerade der ländliche Raum durch die getroffenen Festlegungen benachteiligt. Dieses ist aus nachfolgenden Gründen inakzeptabel: Eine Beschränkung in der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung ist unverständlich und inakzeptabel. Gründe: a) Entgegen des prognostizierten Bevölkerungsrückganges wird dem Kreis Pinneberg ein Bevölkerungszuwachs vorausgesagt. b) Einwohner der Gemeinden und ihre Nachkommen (Kinder und Enkel des Dorfes) sind am Ort zu halten (Vermeidung der Dorfvergreisung). Das Mehrgenerationendorf muss weiterhin möglich sein. c) Auf Nachfragen nach Wohnungsbau muss flexibel reagiert werden können. d) Durch die Einschränkung des LEP's, Gewerbe außerhalb zentraler Orte lediglich zur Deckung des örtlichen Bedarfes ansiedeln zu können, drohen die Gemeinden finanziell auszubluten. Auch dem ländlichen Bereich muss es möglich sein, Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu erhalten. e) Die Entwicklung der Gemeinden wird zum Stillstand gebracht. Die dem Amt Moorrege angehörigen Gemeinden liegen innerhalb der Metropolregion Hamburg. Die Metropolregion Hamburg hat eine herausragende Bedeutung für Wachstum, Arbeitsplätze und überregionale Infrastruktur über den Hamburger Randraum hinaus für ganz Schleswig- Holstein. Diese Lage in Verbindung mit der günstigen Verkehrsanbindung (B 431/ A 23) wird auch weiterhin dafür sorgen, dass Nachfragen nach Wohnraum und Gewerbeflächen in den Gemeinden bestehen. Forderung Nr. 12: Stärkung des ländlichen Raumes Forderung Nr. 13: Schaffung von Arbeitsplätzen ermöglichen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 759 Gemeinde Noer ID: 2248	
Die Gemeinde Noer stimmt den Grundüberlegungen des LEP 2009, den Ressourcenschutz und die sinkenden Bevölkerungszahlen in der künftigen Landesplanung stärker zu berücksichtigen, vorbehaltlos zu. Das Land darf durch zukünftige Wohnbebauung nicht zersiedelt werden! Dennoch sollte es Familien mit Kindern auch weiterhin ermöglicht werden, diese in ländlicher Umgebung aufwachsen zu lassen. Für Menschen, die sich nach Abwägung der Vor- und Nachteile des „Landlebens“ für eben dieses entscheiden, sollte dies auch möglich bleiben. Der ländliche Raum darf von der Entwicklung nicht abgeschnitten werden! Dieser Beurteilung des LEP durch den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag schließt sich die Gemeinde Noer an.	
Beteiligter: 593 Gemeinde Norderheistedt ID: 1248	
<u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 4. Landesregierung gibt das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf: Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4 S. 37). Bisher galt im alte LROPI: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche u. den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen/ erhalten werden. > Strategiewechsel: bisherige Aussagen zur Stellung der Gemeinden und zur ausgewogenen Struktur werden relativiert oder ganz weggelassen. Stattdessen werden negative Entwicklungen ländlicher Räume betont und als unveränderlich dargestellt. Beispiele: > während im LROPI bei Erhalt und Ausbau der Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen die zentralen Orten eine berechnigte Priorität mit Spielraum für andere bekamen, zielt der LEP darauf ab, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie Daseinsvorsorge auf die zO zu konzentrieren (5.4 Abs. 4 S. 37), d.h. woanders möglichst abzubauen, jedenfalls nicht mehr auszubauen. Damit meint der LEP vor allem die Kernstädte und nicht die UZ und LZO (so deutlich in 5.5 Abs. 4 S. 39). Dies wird der tatsächlichen Perspektive vieler nicht zentraler Gemeinden und auch der UZ und LZO nicht gerecht. > Damit beansprucht die Landesplanung eine umfassende Lenkung der Menschen und der Wirtschaft. > Das Land setzt damit eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren sollten:	

Stellungnahme	
Abbruch statt Aufbruch. > Die Entwicklung der Infrastruktur wird abhängig von den sehr unterschiedlichen Potentialen und kommunalpolitischen Entscheidungen der Kernstädte. > durch die teilweise große Entfernung nicht zentraler Gemeinden wird der zentrale Ort von Entwicklungen oft nicht beeinträchtigt. Diese Situation findet keine Berücksichtigung. > Die im LEP an vielen Stellen geschürte Erwartung, der Zugang zu örtlich nicht mehr vorhandenen Infrastrukturen, die Anbindung von Wohn und Gewerbegebieten könnte über verbesserten ÖPNV erreicht werden, ist nicht realistisch; die finanziellen Rahmenbedingungen für den ÖPNV werden sich eher weiter verschlechtern. In weiten Teilen des Landes besteht der ÖPNV nur aus dem Schülerverkehr und dieser steht in den Ferien nicht zur Verfügung. 5. Die Wohnraumförderung aus öffentlichen Haushalten soll vorrangig in den Schwerpunkten der Wohnungsbauentwicklung konzentriert werden und zur Verwirklichung der angestrebten Siedlungsstruktur beitragen (6.5.1, S. 57) > sozialer Wohnungsbau wird zweckentfremdet zur Steuerung der Siedlungsentwicklung. > Gefahr der Ballung sozialer Wohnprobleme in wenigen Kommunen. 6. LEP-Entwurf widerspricht den Zielen der Entwicklungsstrategie der Landesregierung, wie sie in dem Kabinettsbeschuß vom Mai 2007 „Politik für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins - Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven“ niedergelegt sind. > Dieser Kabinettsbeschluss ist gem. Darstellung auf S. 12 gar nicht berücksichtigt!	
Beteiligter: 649 Gemeinde Oldenswort ID: 1519	
<u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 4. Landesregierung gibt das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf: Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4 S. 37). Bisher galt im alte LROPI: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche u. den Funktionen entsprechende Einrichtungen der	

Stellungnahme	
Daseinsvorsorge geschaffen/ erhalten werden. > Strategiewechsel: bisherige Aussagen zur Stellung der Gemeinden und zur ausgewogenen Struktur werden relativiert oder ganz weggelassen. Stattdessen werden negative Entwicklungen ländlicher Räume betont und als unveränderlich dargestellt. Beispiele: > während im LROPI bei Erhalt und Ausbau der Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen die zentralen Orten eine berechnigte Priorität mit Spielraum für andere bekamen, zielt der LEP darauf ab, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie Daseinsvorsorge auf die zO zu konzentrieren (5.4 Abs. 4 S. 37), d.h. woanders möglichst abzubauen, jedenfalls nicht mehr auszubauen. Damit meint der LEP vor allem die Kernstädte und nicht die UZ und LZO (so deutlich in 5.5 Abs. 4 S. 39). Dies wird der tatsächlichen Perspektive vieler nicht zentraler Gemeinden und auch der UZ und LZO nicht gerecht. > Damit beansprucht die Landesplanung eine umfassende Lenkung der Menschen und der Wirtschaft. > Das Land setzt damit eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren sollten: Abbruch statt Aufbruch. > Die Entwicklung der Infrastruktur wird abhängig von den sehr unterschiedlichen Potentialen und kommunalpolitischen Entscheidungen der Kernstädte. > durch die teilweise große Entfernung nicht zentraler Gemeinden wird der zentrale Ort von Entwicklungen oft nicht beeinträchtigt. Diese Situation findet keine Berücksichtigung. > Die im LEP an vielen Stellen geschürte Erwartung, der Zugang zu örtlich nicht mehr vorhandenen Infrastrukturen, die Anbindung von Wohn- und Gewerbegebieten könnte über verbesserten ÖPNV erreicht werden, ist nicht realistisch; die finanziellen Rahmenbedingungen für den ÖPNV werden sich eher weiter verschlechtern. In weiten Teilen des Landes besteht der ÖPNV nur aus dem Schülerverkehr und dieser steht in den Ferien und an Wochenenden nicht zur Verfügung. 5. Die Wohnraumförderung aus öffentlichen Haushalten soll vorrangig in den Schwerpunkten der Wohnungsbauentwicklung konzentriert werden und zur Verwirklichung der angestrebten Siedlungsstruktur beitragen (6.5.1, S. 57) > sozialer Wohnungsbau wird zweckentfremdet zur Steuerung der Siedlungsentwicklung. > Gefahr der Ballung sozialer Wohnprobleme in wenigen Kommunen. > Gefahr der Abwanderung vorhandener Dienstleistungsbetriebe infolge Einwohnerrückgang	

Stellungnahme	
6. LEP-Entwurf widerspricht den Zielen der Entwicklungsstrategie der Landesregierung, wie sie in dem Kabinettsbeschuß vom Mai 2007 „Politik für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins - Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven“ niedergelegt sind. > Dieser Kabinettsbeschluss ist gem. Darstellung auf S. 12 gar nicht berücksichtigt!	
Beteiligter: 532 Gemeinde Panten ID: 884	
Ergänzend zur Stellungnahme des Amtes Sandesneben-Nusse , Ziff. 3, 3. Absatz: Infrastrukturmaßnahmen: Finanzielle Auswirkungen Die genannten Infrastrukturmaßnahmen sind fast ausschließlich als Pflichtaufgaben der Gemeinden definiert; die Gemeinden müssen diese Einrichtungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften schaffen und vorhalten. Gesetzte Standards sind unabhängig von Größe und Einwohnerzahl der Gemeinden zu erfüllen. Ländliche Gemeinden erfahren in diesen Bereichen ohnehin schon eine erhebliche finanzielle Benachteiligung, da die jeweilige Infrastrukturmaßnahme in Verhältnis zur Einwohnerzahl deutlich höhere Kosten verursacht als in dicht besiedelten Räumen. Problem der ländlichen Kommunen sind daher nicht die Folgekosten einer baulichen Entwicklung (Ziff. 6.5.2 LEP), sondern im Gegenteil die Tatsache, dass erforderliche und vorgeschriebene Infrastrukturmaßnahmen und deren Standardisierung auf hohem Niveau einen Kostendruck erzeugen, der erst durch Wachstum finanzierbar wird. Der LEP beschneidet den Gemeinden diese Möglichkeit, ohne auch nur ansatzweise eine Zukunftsperspektive aufzuzeigen. Die "verbleibenden" Einwohner müssen damit zur Finanzierung ständig steigender Kosten herangezogen werden, was die Attraktivität des ländlichen Wohnens erheblich schmälert und auf Dauer die Existenzmöglichkeit ländlicher Kommunen in Frage stellt. Der LEP blendet diesen Aspekt vollkommen aus.	
Beteiligter: 939 Gemeinde Prinzenmoor ID: 3352	
Insgesamt wird dem ländlichen Raum jegliche Entwicklungschance genommen. Wenn es nicht mehr möglich ist, junge bzw. neue Bewohner an die ländlichen Gemeinden zu binden, rentiert sich der örtliche Einzelhandel nicht mehr. Dadurch werden diese Gemeinden für die jetzigen Bewohner, vor allem für die ältere Generation, zunehmend uninteressant. Abwanderungen werden die Folge sein. Dies wiederum wird negative Auswirkungen auf die Schulen und Kindergärten sowie auf die Finanzkraft der Gemeinden haben. Die Abwärtsentwicklung des ländlichen Raumes würde sich in der Folge zunehmend verschärfen. Städte und Räume müssen sich gleichwertig entwickeln können. Insofern muss ein LEP die ergänzenden, nicht die konkurrierenden	

Stellungnahme	
Gesichtspunkte herausarbeiten. Zu berücksichtigen ist, dass 49% der Bürger des Landes ihren Wohn- und Lebensraum im ländlichen Raum haben, er macht 80% der Fläche des Landes aus. Ziel muss die Bildung einer Einheit zwischen „Wohnung, Arbeit und Freizeit“ sein. Deshalb ist es notwendig, dem ländlichen Raum ein gleiches Entwicklungspotenzial einzuräumen wie den Städten. Außerdem ist die im LEP für eine Konzentration auf Städte vor allem genannte Begründung des demographischen Wandels nicht schlüssig. Derzeit leben rund 2,84 Millionen Menschen in Schleswig-Holstein, 2025 wurden rund 2,78 Millionen prognostiziert. Für den bis 2025 angelegten LEP ist die Verringerung der Einwohnerzahl um rd. 60.0000 für die geschilderten und nachhaltigen Veränderungen nicht hinreichend. Selbstverständlich ist eine Abstimmung zwischen Städten und Umlandbereichen geboten. Wo dies derzeit noch verbesserungsbedürftig ist, liegt es jedoch an den beteiligten Kommunen, dies zu ändern. Verpflichtende Vereinbarungen über die wohnbauliche Entwicklung sind jedoch kein angemessenes und faires Mittel. Unter der Zielsetzung des derzeitigen Planentwurfes wird die zu Lasten des Umlandes und der Dörfer gehen. Nicht mehr, sondern weniger Vorgaben muss Handlungsmaßstab für das Innenministerium sein. Die ländlichen Gemeinden können den zukünftigen Herausforderungen nur gerecht werden, wenn die Verantwortung vor Ort gestärkt wird. Fragen der Schulstandorte, der Betreuungsangebote durch Kindergarten und Krippenplätze sind am besten ortsnahe zu entscheiden. Dies gilt auch für den Wohnungsbau und den Bedarf der älteren Generation. Zwischen 1995 und 2010 werden jährlich rund 12.000 Wohnungen im Land neu gebaut. Ob sich diese Zahl tatsächlich halbieren wird, muss der Entwicklung überlassen werden. Letztendlich wird sich der Bedarf an den Wünschen und Möglichkeiten der Bürger ablesen lassen.	
Beteiligter: 674 Gemeinde Pronstorf ID: 1694	
<u>7. Aufgabe des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse</u> Mit dem LEP gibt das Land das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S. 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4, S. 37). Im LROPI 1998 galt die Vorgabe: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche und den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen / erhalten werden. Damit setzt das Land eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren wollen. Hier ist dringend eine Korrektur der Zielsetzung erforderlich.	
Beteiligter: 914 Gemeinde Quern ID: 3264	
<u>5.4 Ländliche Räume</u> <i>(1) 80 % der Gesamtfläche des Landes sind Wohn- u. Lebensraum für 49 % der Einwohner → Wachstumsräume, Räume mit</i>	

Stellungnahme	
<i>Stabilisierungsbedarf, Räume mit Strukturschwächen</i> <i>(2) ländliche Räume sollen als attraktive und zukunftsfähige Lebens-, Wirtschafts-, Natur- u. Erholungsräume erhalten und weiterentwickelt werden und gleichberechtigt an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben.</i> Die Aussage / Zielsetzung ist richtig, sie steht jedoch völlig im Widerspruch zu fast allen Ausführungen in den nachfolgenden Abschnitten.	
Beteiligter: 629 Gemeinde Rantzau ID: 1420	
5.4 Ländliche Räume Nach den Zielen der Landesregierung wird sich die Entwicklung im ländlichen Raum ausschließlich auf den örtlichen Bedarf beschränken müssen, mit den Einschränkungen, dass • Gemeinden im ländlichen Raum aufgrund des geringen Entwicklungsrahmens kaum mehr eine Möglichkeit haben werden ihre Planungshoheit aktiv, gestalterisch wahrzunehmen und • jedes Projekt noch aufwändiger als bislang gegenüber Kreis und Landesplanung zu rechtfertigen ist. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Rantzau abgelehnt.	
Beteiligter: 829 Gemeinde Reesdorf ID: 2643	
4. Der LEP benachteiligt einseitig den ländlichen Raum, indem er weder Alternativen noch Entwicklungsmöglichkeiten zulässt. Zu bedenken ist, daß ein Großteil des Landes aus ländlichen Gemeinden besteht. Dem Wandel der Landwirtschaft muß ebenfalls Rechnung getragen werden. 5. Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im ländlichen Raum zu gering oder nicht vorhanden. Hier fehlt zunächst eine Bestandsaufnahme und eine übergeordnete Steuerung, die für die Entwicklung des ländlichen Raumes unerlässlich ist.	
Beteiligter: 798 Gemeinde Riepsdorf ID: 2476	
5.4 Ländliche Räume	

Stellungnahme	
Nach den Zielen und Grundsätzen der Landesregierung wird sich die Entwicklung im ländlichen Raum ausschließlich auf den örtlichen Bedarf beschränken müssen, mit den Einschränkungen, dass • umfangreiche Abstimmungen mit den zentralen Orten erfolgen und die Gemeinde von den zentralen Orten abhängig gemacht wird und • jedes Projekt noch aufwändiger als bislang gegenüber Kreis und Landesplanung zu rechtfertigen ist. Daher wird der Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 von der Gemeinde Riepsdorf grundsätzlich abgelehnt.	
Beteiligter: 675 Gemeinde Rohlstorf ID: 1700	
<u>5. Aufgabe des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse</u> Mit dem LEP gibt das Land das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S. 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4, S. 37). Im LROPI 1998 galt die Vorgabe: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche und den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen / erhalten werden. Damit setzt das Land eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren wollen. Hier ist dringend eine Korrektur der Zielsetzung erforderlich.	
Beteiligter: 642 Gemeinde Rüde ID: 1467	
Die Planungshoheit der Gemeinden wird künftig erheblich beschnitten. Dies wird zum einen durch die Begrenzung des Siedlungsrahmens auf 8% und zum anderen durch das auch für zentrale Orte im ländlichen Bereich geltende Abstimmungsgebot mit anderen vorrangig größeren zentralen Orten, bei der Schaffung zentralörtlicher Einrichtungen (6.2 Abs. 5, Seite 44 LEP-Entwurf) deutlich. Weiterhin enthält der LEP-Entwurf die Vorgabe, Infrastruktureinrichtungen auf die Stadt- und Umlandbereiche und hier vorrangig auf die Kernstädte zu konzentrieren.(5.5 Abs. 4, Seite 39 LEP-Entwurf). Gemeinsam mit der Aufhebung der in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohn- und Gewerbefunktionen (6.3.1, Seite 50 und 6.6, Seite 61 ff LEP-Entwurf) bedeutet dies eine Aushöhlung statt einer Stärkung des ländlichen Raumes. Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen können danach in Gemeinden außerhalb der zentralen Orte nur noch zur Deckung des sogenannten örtlichen Bedarfs ausgewiesen werden. Abweichendes gilt nur für Standorte an den sogenannten Landesentwicklungsachsen in den Ordnungsräumen um Kiel, Lübeck und im Hamburger Umland. Auch dies verstärkt die im gesamten LEP-Entwurf spürbare Vernachlässigung des strukturschwachen ländlichen Raumes gegenüber den Hauptsiedlungs- bzw. Verbindungsbereichen.	
Beteiligter: 707 Gemeinde Satrup ID: 1897	

Stellungnahme	
Die Planungshoheit der Gemeinden wird künftig erheblich beschnitten. Dies wird zum einen durch die Begrenzung des Siedlungsrahmens auf 8% und zum anderen durch das auch für zentrale Orte im ländlichen Bereich geltende Abstimmungsgebot mit anderen vorrangig größeren zentralen Orten, bei der Schaffung zentralörtlicher Einrichtungen (6.2 Abs. 5, Seite 44 LEP-Entwurf) deutlich. Weiterhin enthält der LEP-Entwurf die Vorgabe, Infrastruktureinrichtungen auf die Stadt- und Umlandbereiche und hier vorrangig auf die Kernstädte zu konzentrieren.(5.5 Abs. 4, Seite 39 LEP-Entwurf). Gemeinsam mit der Aufhebung der in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohn- und Gewerbefunktionen (6.3.1, Seite 50 und 6.6, Seite 61 ff LEP-Entwurf) bedeutet dies eine Aushöhlung statt einer Stärkung des ländlichen Raumes. Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen können danach in Gemeinden außerhalb der zentralen Orte nur noch zur Deckung des sogenannten örtlichen Bedarfs ausgewiesen werden. Abweichendes gilt nur für Standorte an den sogenannten Landesentwicklungsachsen in den Ordnungsräumen um Kiel, Lübeck und im Hamburger Umland. Auch dies verstärkt die im gesamten LEP-Entwurf spürbare Vernachlässigung des strukturschwachen ländlichen Raumes gegenüber den Hauptsiedlungs- bzw. Verbindungsbereichen.	
Beteiligter: 614 Gemeinde Scharbeutz ID: 1330	
5.4 Ländliche Räume Nach dem Regionalplan II liegt nur der Ortsteil Scharbeutz (südlich B 432) im „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des zentralen Ortes“. Je nach Lesart des Landesentwicklungsplanes 2009 liegen alle anderen Orte, einschließlich Haffkrug im Ländlichen Raum und unterliegen der 8 % Begrenzung bis 2025. Diese radikalen Ausweisungen des Landesentwicklungsplanes werden von der Gemeinde Scharbeutz abgelehnt, da sie nicht der tatsächlichen Situation entsprechen. Die Gemeinde verfügt nur über sehr eingeschränkte Flächenressourcen in den Ortsteilen Scharbeutz und Haffkrug. Daher wird gefordert, den Ordnungsraum zu vergrößern. Auch die anderen Ortsteile müssen eine Möglichkeit erhalten, einen Beitrag zur weiteren Entwicklung der Gemeinde leisten zu können. Die 8 % Beschränkung ist dazu nicht geeignet und entspricht augenscheinlich nicht der notwendigen Entwicklung der nächsten Jahre und schon gar nicht bis zum Jahr 2025! Nach den Zielen der Landesregierung soll sich die Entwicklung im ländlichen Raum ausschließlich auf den örtlichen Bedarf beschränken müssen, mit der Einschränkung, dass jedes Projekt noch aufwändiger als bislang gegenüber Kreis und Landesplanung zu rechtfertigen ist. Dies widerspricht dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Planungshoheit der Städte und Gemeinden. Auch wenn nach dem Grundsatz „Landesrecht bricht Ortsrecht“ der Landesentwicklungsplan höherwertiges Recht sein sollte (der Landesentwicklungsplan wird nicht durch den Landtag als Gesetz verabschiedet, sondern hat nur Verordnungsrang), darf er den Grundsatz der Planungshoheit der Städte und Gemeinden nicht aushöhlen oder gar aufheben. Auch aus diesem Grunde wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Scharbeutz abgelehnt.	
Beteiligter: 784 Gemeinde Schashagen ID: 2380	

Stellungnahme	
Die Gemeinde Schashagen sieht im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009 durch die vorgesehene starke Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes. Sollte der Plan so umgesetzt werden, wird durch die erzwungene Abhängigkeit von den Zentralorten nicht nur eine weitere Zunahme des Planungsaufwandes befürchtet, sondern durch den damit verbundenen Abbau kommunaler Planungshoheit auch eine erhebliche Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes. Angesichts der voraussichtlichen Folgen des demographischen Wandels bedarf der ländliche Raum besonderer Unterstützung beim Erhalt seiner Eigenarten und dem Ausbau seiner Entwicklungsmöglichkeiten. Die Gemeinden müssen weiterhin für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben. Diesem Erfordernis trägt der vorgelegte Entwurf des LEP 2009 an nahezu keiner Stelle Rechnung, aus diesem Grund lehnt die Gemeinde Schashagen diesen Entwurf grundsätzlich und kategorisch ab.	
Beteiligter: 751 Gemeinde Schieren ID: 2206	
<u>7. Aufgabe des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse</u> Mit dem LEP gibt das Land das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S. 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4, S. 37). Im LROPI 1998 galt die Vorgabe: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche und den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen / erhalten werden. Damit setzt das Land eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren wollen. Hier ist dringend eine Korrektur der Zielsetzung erforderlich.	
Beteiligter: 597 Gemeinde Schlichting ID: 1256	
Stärkung des ländlichen Raumes Um die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes zu sichern, reicht es nicht aus, die dort lebenden Menschen an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben zu lassen. Sie müssen und wollen aktiv beteiligt sein an der Gestaltung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen. Die Gemeinde Schlichting weist insbesondere darauf hin, dass die gesetzliche Regelung, ehemalige landwirtschaftlich genutzte Gebäude im Außenbereich anderweitig zu nutzen, binnen 7 Jahren nach Aufgabe der bisherigen Nutzung zu beantragen ist, noch bis zum 31.12.2008 ausgesetzt ist. Gerade um den ländlichen Raum nicht noch weiter zu schwächen und die ehemaligen landwirtschaftliche Betriebe verfallen zu lassen, sollte die Vorschrift aufgehoben werden.	

Stellungnahme	
Die Gemeinde Schlichting fordert ein klares Bekenntnis des Landes zur gezielten und nachhaltigen Stärkung des ländlichen Raumes sowie eine aktive Förderung des ländlichen Raumes. Hierzu gehören insbesondere auch • die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung • die Förderung einer weiteren gewerblichen Entwicklung auch über den örtlichen Bedarf hinaus sowie • ein flächendeckender Ausbau mit Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen.	
Beteiligter: 1080 Gemeinde Schlotfeld ID: 3858	
<u>Zu „Ländliche Räume“ (5.4)</u> Unter 5.4 Abs. 2 „G“ stellt der LEP fest, dass <i>die ländlichen Räume als attraktive und zukunftsfähige Lebens-, Wirtschafts- Natur und Erholungsräume erhalten und weiterentwickelt werden und gleichberechtigt an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben sollen.</i> Siedlungs-, Versorgungs- und Wirtschaftsschwerpunkt in den ländlichen Räumen sind allerdings lediglich die Zentralen Orte. Die vorstehende Feststellung wird in der Folge dermaßen „herunterreglementiert“, dass der Grundsatz wiederholt gebrochen wird. Beispielhaft ist das Ziel (Z Abs. 4) zu nennen, dass <u>Wohnungsbau auch außerhalb der der Siedlungsschwerpunkte möglich ist. Er ist jedoch auf die Deckung des örtlichen Bedarfs begrenzt.</u> Die Formulierung des ersten Satzes wird für äußerst unpassend gehalten und steht vom Grunde her im Widerspruch zu Absatz 2. Auf die Reglementierung hinsichtlich der Wohnungsbauentwicklung wird noch gesondert eingegangen.	
Beteiligter: 733 Gemeinde Schmalensee ID: 2066	
B. <u>Die zentralen Probleme des LEP</u> II. <u>Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 1. Siedlungsrahmen ist mit der Begrenzung auf 8 % in den ländlichen Räumen viel zu eng (6.5.2 Abs. 3, S. 58) • die Entwicklung vieler attraktiver Gemeinden wird zum Stillstand gebracht	

Stellungnahme	
• es gibt Gemeinden, die keinen weiteren Wohnungsbau benötigen, für viele aber ist der Rahmen bei weitem nicht ausreichend. • ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen und genommen • Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt • wirtschaftliche Potentiale des Landes werden verschenkt • ländliche Gemeinden könnten Neubauwünsche vieler, gerade ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllen. • Das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, muss weiter möglich sein. Daher müssen gerade angesichts des demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern können. • es besteht die Gefahr, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausbluten, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler möglich sind. In den Gemeinden wurde ein hoher Standard der Infrastruktur geschaffen. Dieser muß finanziert und erhalten werden können. • Es ist doppelter Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen 2. Die Landesregierung gibt das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf: Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4 S. 37). Bisher galt im alten LROPI: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche u. den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen / erhalten werden. • Strategiewechsel: bisherige Aussagen zur Stellung der Gemeinden und zur ausgewogenen Struktur werden relativiert oder ganz weggelassen. Stattdessen werden negative Entwicklungen ländlicher Räume betont und als unveränderlich dargestellt. 3. LEP-Entwurf widerspricht den Zielen der Entwicklungsstrategie der Landesregierung, wie sie in dem Kabinettsbeschluss vom Mai 2007 „Politik für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins - Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven“ niedergelegt sind. • Dieser Kabinettsbeschluss ist gem. Darstellung auf S. 12 gar nicht berücksichtigt!	
Beteiligter: 831 Gemeinde Schmalstede ID: 2646	
4. Der LEP benachteiligt einseitig den ländlichen Raum, indem er weder Alternativen noch Entwicklungsmöglichkeiten zulässt. Zu bedenken ist,	

Stellungnahme	
daß ein Großteil des Landes aus ländlichen Gemeinden besteht. Dem Wandel der Landwirtschaft muß ebenfalls Rechnung getragen werden. 6. Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im ländlichen Raum zu gering oder nicht vorhanden. Hier fehlt zunächst eine Bestandsaufnahme und eine übergeordnete Steuerung, die für die Entwicklung des ländlichen Raumes unerlässlich ist.	
Beteiligter: 644 Gemeinde Schnarup-Thumbby ID: 1477	
Die Planungshoheit der Gemeinden wird künftig erheblich beschnitten. Dies wird zum einen durch die Begrenzung des Siedlungsrahmens auf 8% und zum anderen durch das auch für zentrale Orte im ländlichen Bereich geltende Abstimmungsgebot mit anderen vorrangig größeren zentralen Orten, bei der Schaffung zentralörtlicher Einrichtungen (6.2 Abs. 5, Seite 44 LEP-Entwurf) deutlich. Weiterhin enthält der LEP-Entwurf die Vorgabe, Infrastruktureinrichtungen auf die Stadt- und Umlandbereiche und hier vorrangig auf die Kernstädte zu konzentrieren.(5.5 Abs. 4, Seite 39 LEP-Entwurf). Gemeinsam mit der Aufhebung der in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohn- und Gewerbefunktionen (6.3.1, Seite 50 und 6.6, Seite 61 ff LEP-Entwurf) bedeutet dies eine Aushöhlung statt einer Stärkung des ländlichen Raumes. Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen können danach in Gemeinden außerhalb der zentralen Orte nur noch zur Deckung des sogenannten örtlichen Bedarfs ausgewiesen werden. Abweichendes gilt nur für Standorte an den sogenannten Landesentwicklungsachsen in den Ordnungsräumen um Kiel, Lübeck und im Hamburger Umland. Auch dies verstärkt die im gesamten LEP-Entwurf spürbare Vernachlässigung des strukturschwachen ländlichen Raumes gegenüber den Hauptsiedlungs- bzw. Verbindungsbereichen.	
Beteiligter: 757 Gemeinde Schwedeneck ID: 2236	
Der vorgelegte Entwurf des LEP stellt aus Sicht der Gemeinde eine einseitige Benachteiligung des Ländlichen Raumes dar und schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde stark ein. 5. Gleichwertige Lebensverhältnisse Mit dem LEP möchte die Landesregierung sicherstellen, dass für die Menschen sowohl im städtischen wie auch im ländlichen Raum gleichwertige Lebensverhältnisse erhalten oder geschaffen werden. Dies kann nur gelingen, wenn dem ländlichen Raum in den relevanten Entwicklungsbereichen Siedlung, Tourismus und Wirtschaft die notwendigen Freiräume gewährt werden. Daher bitten wir, unsere Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen.	
Beteiligter: 832 Gemeinde Schönbek ID: 2650	
4. Der LEP benachteiligt einseitig den ländlichen Raum ,indem er weder Alternativen noch Entwicklungsmöglichkeiten zulässt. Zu bedenken ist,	

Stellungnahme	
daß ein Großteil des Landes aus ländlichen Gemeinden besteht. Dem Wandel der Landwirtschaft muß ebenfalls Rechnung getragen werden. 6. Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im ländlichen Raum zu gering oder nicht vorhanden. Hier fehlt zunächst eine Bestandsaufnahme und eine übergeordnete Steuerung, die für die Entwicklung des ländlichen Raumes unerlässlich ist.	
Beteiligter: 785 Gemeinde Schönwalde a.B. ID: 2388	
<u>5.4 Ländliche Räume</u> Schönwalde erhält im Gegensatz zu den anderen Orten und Gemeinden im ländlichen Raum eine höhere Gewichtung im landesplanerischen Kontext. Gegenüber den höherrangigen Orten wird Schönwalde jedoch geschwächt: „Auch kleinere Zentrale Orte sollen stärker als bisher ihre Planungen mit anderen Zentralen Orten abstimmen oder gemeinsam Versorgungsaufgaben wahrnehmen.“ „Neue zentralörtliche Einrichtungen in anderen Gemeinden des Nahbereichs oder auch in Zentralen Orten einer niedrigeren Stufe sollen nur dann entstehen, wenn sie nicht zu Lasten bereits bestehender Einrichtungen eines Zentralen Ortes gehen und deren wirtschaftliche Tragfähigkeit gefährden.“ Eine Ausrichtung des Ländlichen Zentralortes an höherrangigen Zentralen Orten wird abgelehnt.	
Beteiligter: 661 Gemeinde Seedorf ID: 1577	
<u>8. Aufgabe des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse</u> Im LROPI 1998 galt die Vorgabe: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche und den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen / erhalten werden. Mit dem LEP gibt das Land das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S. 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4, S. 37). Damit setzt das Land eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren wollen. Hier ist dringend eine Korrektur der Zielsetzung erforderlich.	
Beteiligter: 786 Gemeinde Sierksdorf ID: 2398	

Stellungnahme	
Der Landesentwicklungsplan 2009 ist auf das Ziel ausgerichtet, die Zentralen Orte zu fördern und den ländlichen Raum an die Zentralen Orte zu binden. Es ist deutlich zu erkennen, dass die ländlichen Gemeinden von der Entwicklung der Zentralen abhängig gemacht werden. Dieses wird abgelehnt. Deutlich wird dieses Ziel auch an dem neu eingeführten Begriff der „Stadtregion“. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Zentralen Orte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit. Diese Ausrichtung des LEP wird von der Gemeinde Sierksdorf abgelehnt. <u>Zu Textziffer 5.4 Ländliche Räume</u> Nach den Zielen der Landesregierung wird sich die Entwicklung im ländlichen Raum ausschließlich auf den örtlichen Bedarf beschränken müssen, mit den Einschränkungen, dass • umfangreiche Abstimmungen mit dem zentralen Ort erfolgen, die Gemeinde vom Zentralen Orten abhängig gemacht wird und • jedes Projekt noch aufwändiger als bislang gegenüber Kreis und Landesplanung zu rechtfertigen ist. Auch das wird von der Gemeinde Sierksdorf abgelehnt. Für die Gemeinde Sierksdorf ist nur der Bereich westlich der Autobahn als ländlicher Raum ausgewiesen. Forderung: • eindeutige Zuordnung des gesamten Gemeindegebietes zu einem Ordnungsraum • hier Stadt- Umlandbereich mit dem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung	
Beteiligter: 1064 Gemeinde Sommerland ID: 3797	
Der vorliegende Entwurf des LEP wird abgelehnt. Der LEP benachteiligt den ländlichen Raum und somit die ländlichen Kommunen. Eine Zukunftsfähigkeit ist nicht erkennbar. Die kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Bedürfnisse aller müssen im Vordergrund stehen. Eine Schwächung des	

Stellungnahme	
kommunalpolitischen Ehrenamtes lehnen wir ab. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft im ländlichen Raum und schwächt damit noch mehr die gewachsenen Strukturen und die Eigenverantwortung. Gerade in unseren ländlichen Gemeinden wird das Miteinander und Füreinander großgeschrieben. Eine stattliche Bevormundung kommunaler Belange lehnen wir ab.	
Beteiligter: 940 Gemeinde Sophienhamm ID: 3354	
Insgesamt wird dem ländlichen Raum jegliche Entwicklungschance genommen. Wenn es nicht mehr möglich ist, junge bzw. neue Bewohner an die ländlichen Gemeinden zu binden, rentiert sich der örtliche Einzelhandel nicht mehr. Dadurch werden diese Gemeinden für die jetzigen Bewohner, vor allem für die ältere Generation, zunehmend uninteressant. Abwanderungen werden die Folge sein. Dies wiederum wird negative Auswirkungen auf die Schulen und Kindergärten sowie auf die Finanzkraft der Gemeinden haben. Die Abwärtsentwicklung des ländlichen Raumes würde sich in der Folge zunehmend verschärfen. Städte und Räume müssen sich gleichwertig entwickeln können. Insofern muss ein LEP die ergänzenden, nicht die konkurrierenden Gesichtspunkte herausarbeiten. Zu berücksichtigen ist, dass 49% der Bürger des Landes ihren Wohn- und Lebensraum im ländlichen Raum haben, er macht 80% der Fläche des Landes aus. Ziel muss die Bildung einer Einheit zwischen „Wohnung, Arbeit und Freizeit“ sein. Deshalb ist es notwendig, dem ländlichen Raum ein gleiches Entwicklungspotenzial einzuräumen wie den Städten. Außerdem ist die im LEP für eine Konzentration auf Städte vor allem genannte Begründung des demographischen Wandels nicht schlüssig. Derzeit leben rund 2,84 Millionen Menschen in Schleswig-Holstein, 2025 wurden rund 2,78 Millionen prognostiziert. Für den bis 2025 angelegten LEP ist die Verringerung der Einwohnerzahl um rd. 60.0000 für die geschilderten und nachhaltigen Veränderungen nicht hinreichend. Selbstverständlich ist eine Abstimmung zwischen Städten und Umlandbereichen geboten. Wo dies derzeit noch verbesserungsbedürftig ist, liegt es jedoch an den beteiligten Kommunen, dies zu ändern. Verpflichtende Vereinbarungen über die wohnbauliche Entwicklung sind jedoch kein angemessenes und faires Mittel. Unter der Zielsetzung des derzeitigen Planentwurfes wird die zu Lasten des Umlandes und der Dörfer gehen. Nicht mehr, sondern weniger Vorgaben muss Handlungsmaßstab für das Innenministerium sein. Die ländlichen Gemeinden können den zukünftigen Herausforderungen nur gerecht werden, wenn die Verantwortung vor Ort gestärkt wird. Fragen der Schulstandorte, der Betreuungsangebote durch Kindergarten und Krippenplätze sind am besten ortsnahe zu entscheiden. Dies gilt auch für den Wohnungsbau und den Bedarf der älteren Generation. Zwischen 1995 und 2010 werden jährlich rund 12.000 Wohnungen im Land neu gebaut. Ob sich diese Zahl tatsächlich halbieren wird, muss der Entwicklung überlassen werden. Letztendlich wird sich der Bedarf an den Wünschen und Möglichkeiten der Bürger ablesen lassen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 948 Gemeinde Stafstedt ID: 3380	
4. Die gesetzlich garantierte Planungshoheit muss zukünftig auch den kleineren und kleinen ländlichen Gemeinden erhalten bleiben. Diese Gemeinden müssen auch die Möglichkeit haben, über einen Flächennutzungsplan und ggf. auch über Bebauungspläne eine Entwicklung des Ortes zu planen. Durch den Landesentwicklungsplan darf es keine Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit durch die benannten überörtlichen Interessen geben. Die Abwägung der raumordnungsrechtlichen überörtlichen Belange mit den Belangen der Gemeinden ist im vorliegenden Entwurf einseitig zu Lasten der Gemeinden des ländlichen Raumes ausgefallen und damit zu beanstanden. Durch die übermäßige Einschränkung der Planungshoheit in räumlicher und / oder inhaltlicher Hinsicht durch überörtliche Interessen muss eine Rechtfertigung durch das Land Schleswig-Holstein vorgetragen werden, die über die Ausführungen im vorliegenden Entwurf um ein vielfaches hinausgeht. Die bisher genannten Gründe reichen dafür nicht aus.	
Beteiligter: 662 Gemeinde Stipsdorf ID: 1585	
<u>6. Aufgabe des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse</u> Mit dem LEP gibt das Land das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S. 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4, S. 37). Im LROPI 1998 galt die Vorgabe: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche und den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen / erhalten werden. Damit setzt das Land eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren wollen. Hier ist dringend eine Korrektur der Zielsetzung erforderlich.	
Beteiligter: 734 Gemeinde Stocksee ID: 2076	
<u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 1. Siedlungsrahmen ist mit der Begrenzung auf 8 % in den ländlichen Räumen viel zu eng (6.5.2 Abs. 3, S. 58) • die Entwicklung vieler attraktiver Gemeinde wird zum Stillstand gebracht • es gibt Gemeinden, die keinen weiteren Wohnungsbau benötigen, für viele aber ist der Rahmen bei weitem nicht ausreichend. • ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen und genommen	

Stellungnahme	
• Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt • wirtschaftliche Potentiale des Landes werden verschenkt • ländliche Gemeinden könnten Neubauwünsche vieler, gerade ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllen. • Das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, muss weiter möglich sein. Daher müssen gerade angesichts des demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern können. • es besteht die Gefahr, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausbluten, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler möglich sind. In den Gemeinden wurde ein hoher Standard der Infrastruktur geschaffen. Dieser muss finanziert und erhalten werden können. • Es ist doppelter Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen 2. Die Landesregierung gibt das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf: Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4 S. 37). Bisher galt im alten LROPl: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche u. den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen / erhalten werden. • Strategiewechsel: bisherige Aussagen zur Stellung der Gemeinden und zur ausgewogenen Struktur werden relativiert oder ganz weggelassen. Stattdessen werden negative Entwicklungen ländlicher Räume betont und als unveränderlich dargestellt. 3. LEP-Entwurf widerspricht den Zielen der Entwicklungsstrategie der Landesregierung, wie sie in dem Kabinettsbeschluss vom Mai 2007 „Politik für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins - Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven“ niedergelegt sind. • Dieser Kabinettsbeschluss ist gem. Darstellung auf S. 12 gar nicht berücksichtigt!	
Beteiligter: 758 Gemeinde Strande ID: 2246	
Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Gemeinde Strande gefährdet: Die Landesregierung gibt das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse mit der derzeitigen Form des LEP auf: Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S. 42). Die Schließung von Einrichtungen wird somit zum Planungsziel (5.4 Abs. 4, S. 37). Bisher galt im alten LROPl: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche und den Funktionen entsprechende	

Stellungnahme	
Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen bzw. erhalten werden. Dies beinhaltet nun einen grundsätzlichen Strategiewechsel. Das bedeutet, Daseinsvorsorge wäre auf zentrale Orte abzustimmen und wäre für alle Menschen nur noch in „zumutbarer Entfernung“ erreichbar. Dieses lehnt die Gemeinde Strande ab. Für die Gemeinde Strande wären alle Infrastruktureinrichtungen zukünftig überwiegend auf die Kernstädte zu konzentrieren. Vorrangige Schwerpunkte für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur oblägen den Kernstädten. Erst bei Flächenengpässen könnte der Bedarf auch aus dem Umland gedeckt werden. Wer bestimmt und stellt solch einen Engpass fest? Diese Sichtweise beinhaltet eine zentral gesteuerte Lenkung von Menschen und Wirtschaft und setzt ein völlig verkehrtes Signal. Dieses wird umso mehr bei dem für die Gemeinde Strande gewählten Begriff „Stadtregion“ (S. 10, 19, 42, 60, 135) deutlich. Flächenplanungen sollen ausschließlich gemeinsam entwickelt werden (z. b. 6.1 Abs. 2). Durch diese Stadtregion haben Umlandgemeinden wie die Gemeinde Strande keinerlei effektive Möglichkeiten, ihre Interessen in solch einer Stadtregion durchzusetzen. Konsequenz ist die Abhängigkeit und nicht die faire Lastenverteilung auf Augenhöhe. Der ehrenamtliche Bürgermeister wird somit zu einem Bittsteller bei der Kernstadt. Die regional verflochtenen Städte und Dörfer hatten bisher eine gleichberechtigte Stellung. Diese liegt in der vorliegenden Form des LEP nicht mehr vor. Der LEP-Entwurf widerspricht den Zielen der Entwicklungsstrategie der Landesregierung, wie sie im Kabinettsbeschluss vom Mai 2007 „Politik für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins - Bestandsaufnahmen und Zukunftsperspektiven“ niedergelegt sind. Gemäß Darstellung auf S. 12 wurden diese Ziele noch nicht einmal berücksichtigt.	
Beteiligter: 752 Gemeinde Strukdorf ID: 2213	
<u>7. Aufgabe des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse</u> Mit dem LEP gibt das Land das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S. 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4, S. 37). Im LROPI 1998 galt die Vorgabe: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche und den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen / erhalten werden. Damit setzt das Land eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren wollen. Hier ist dringend eine Korrektur der Zielsetzung erforderlich.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 833 Gemeinde Sören ID: 2654	
4. Der LEP benachteiligt einseitig den ländlichen Raum ,indem er weder Alternativen noch Entwicklungsmöglichkeiten zulässt. Zu bedenken ist, daß ein Großteil des Landes aus ländlichen Gemeinden besteht. Dem Wandel der Landwirtschaft muß ebenfalls Rechnung getragen werden. 5. Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im ländlichen Raum zu gering oder nicht vorhanden. Hier fehlt zunächst eine Bestandsaufnahme und eine übergeordnete Steuerung, die für die Entwicklung des ländlichen Raumes unerlässlich ist.	
Beteiligter: 645 Gemeinde Sörup ID: 1482	
Die Planungshoheit der Gemeinden wird künftig erheblich beschnitten. Dies wird zum einen durch die Begrenzung des Siedlungsrahmens auf 8% und zum anderen durch das auch für zentrale Orte im ländlichen Bereich geltende Abstimmungsgebot mit anderen vorrangig größeren zentralen Orten, bei der Schaffung zentralörtlicher Einrichtungen (6.2 Abs. 5, Seite 44 LEP-Entwurf) deutlich. Weiterhin enthält der LEP-Entwurf die Vorgabe, Infrastruktureinrichtungen auf die Stadt- und Umlandbereiche und hier vorrangig auf die Kernstädte zu konzentrieren.(5.5 Abs. 4, Seite 39 LEP-Entwurf). Gemeinsam mit der Aufhebung der in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohn- und Gewerbefunktionen (6.3.1, Seite 50 und 6.6, Seite 61 ff LEP-Entwurf) bedeutet dies eine Aushöhlung statt einer Stärkung des ländlichen Raumes. Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen können danach in Gemeinden außerhalb der zentralen Orte nur noch zur Deckung des sogenannten örtlichen Bedarfs ausgewiesen werden. Abweichendes gilt nur für Standorte an den sogenannten Landesentwicklungsachsen in den Ordnungsräumen um Kiel, Lübeck und im Hamburger Umland. Auch dies verstärkt die im gesamten LEP-Entwurf spürbare Vernachlässigung des strukturschwachen ländlichen Raumes gegenüber den Hauptsiedlungs- bzw. Verbindungsbereichen.	
Beteiligter: 901 Gemeinde Süderbrarup ID: 3158	
1. Für die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes müssen die Stärken und Potenziale ausgebaut werden. Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich im Rahmen bestehender Gesetze überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Die Schwerpunktbildung des LEP auf die Entwicklungsachsen benachteiligt insbesondere den ländlichen Raum. Der ländliche Raum ist in seiner Entwicklung gleichrangig zu behandeln, da sonst eine völlige Abkoppelung von der Mittelvergabe erfolgt. Insbesondere der Verweis auf die AktivRegion (die ohnehin zunächst nur bis 2013 Bestand haben) ist weder planerisch noch Ersatz für Landesmittel. 2. Die im ländlichen Raum vorzufindende dezentrale Siedlungsstruktur ist durch funktionale Stärkung der zentralen Orte und durch die Erhaltung und Verbesserung ihrer verkehrlichen Anbindung zu festigen. Querverbindungswege, so auch die B201 Schleswig-Kappeln, sind nicht	

Stellungnahme	
berücksichtigt und werden daher in ihrer Priorität weit nach hinten gedrängt. 4. Zusammenfassend entspricht der LEP in den wesentlichen Regelungen nicht dem Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen.	
Beteiligter: 735 Gemeinde Tarbek ID: 2086	
B. <u>Die zentralen Probleme des LEP</u> II. <u>Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 1. Siedlungsrahmen ist mit der Begrenzung auf 8 % in den ländlichen Räumen viel zu eng (6.5.2 Abs. 3, S. 58) • die Entwicklung vieler attraktiver Gemeinde wird zum Stillstand gebracht • es gibt Gemeinden, die keinen weiteren Wohnungsbau benötigen, für viele aber ist der Rahmen bei weitem nicht ausreichend. • ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen und genommen • Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt • wirtschaftliche Potentiale des Landes werden verschenkt • ländliche Gemeinden könnten Neubauwünsche vieler, gerade ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllen. • Das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, muss weiter möglich sein. Daher müssen gerade angesichts des demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern können. • es besteht die Gefahr, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausbluten, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler möglich sind. In den Gemeinden wurde ein hoher Standard der Infrastruktur geschaffen. Dieser muß finanziert und erhalten werden können. • Es ist doppelter Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen 2. Die Landesregierung gibt das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf: Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4 S. 37). Bisher galt im alten LROPI: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche u. den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge	

Stellungnahme	
geschaffen / erhalten werden. - Strategiewechsel: bisherige Aussagen zur Stellung der Gemeinden und zur ausgewogenen Struktur werden relativiert oder ganz weggelassen. Stattdessen werden negative Entwicklungen ländlicher Räume betont und als unveränderlich dargestellt. 3. LEP-Entwurf widerspricht den Zielen der Entwicklungsstrategie der Landesregierung, wie sie in dem Kabinettsbeschluss vom Mai 2007 „Politik für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins - Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven“ niedergelegt sind. - Dieser Kabinettsbeschluss ist gem. Darstellung auf S. 12 gar nicht berücksichtigt!	
Beteiligter: 648 Gemeinde Tating ID: 1508	
<u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 4. Landesregierung gibt das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf: Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4 S. 37). Bisher galt im alte LROPI: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche u. den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen/ erhalten werden. > Strategiewechsel: bisherige Aussagen zur Stellung der Gemeinden und zur ausgewogenen Struktur werden relativiert oder ganz weggelassen. Stattdessen werden negative Entwicklungen ländlicher Räume betont und als unveränderlich dargestellt. Beispiele: > während im LROPI bei Erhalt und Ausbau der Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen die zentralen Orten eine berechnete Priorität mit Spielraum für andere bekamen, zielt der LEP darauf ab, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie Daseinsvorsorge auf die zO zu konzentrieren (5.4 Abs. 4 S. 37), d.h. woanders möglichst abzubauen, jedenfalls nicht mehr auszubauen. Damit meint der LEP vor allem die Kernstädte und nicht die UZ und LZO (so deutlich in 5.5 Abs. 4 S. 39). Dies wird der tatsächlichen Perspektive vieler nicht zentraler Gemeinden und auch der UZ und LZO nicht gerecht. > Damit beansprucht die Landesplanung eine umfassende Lenkung der Menschen und der Wirtschaft. > Das Land setzt damit eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren sollten:	

Stellungnahme	
Abbruch statt Aufbruch. > Die Entwicklung der Infrastruktur wird abhängig von den sehr unterschiedlichen Potentialen und kommunalpolitischen Entscheidungen der Kernstädte. > durch die teilweise große Entfernung nicht zentraler Gemeinden wird der zentrale Ort von Entwicklungen oft nicht beeinträchtigt. Diese Situation findet keine Berücksichtigung. > Die im LEP an vielen Stellen geschürte Erwartung, der Zugang zu örtlich nicht mehr vorhandenen Infrastrukturen, die Anbindung von Wohn- und Gewerbegebieten könnte über verbesserten ÖPNV erreicht werden, ist nicht realistisch; die finanziellen Rahmenbedingungen für den ÖPNV werden sich eher weiter verschlechtern. In weiten Teilen des Landes besteht der ÖPNV nur aus dem Schülerverkehr und dieser steht in den Ferien nicht zur Verfügung. 5. Die Wohnraumförderung aus öffentlichen Haushalten soll vorrangig in den Schwerpunkten der Wohnungsbauentwicklung konzentriert werden und zur Verwirklichung der angestrebten Siedlungsstruktur beitragen (6.5.1, S. 57) > sozialer Wohnungsbau wird zweckentfremdet zur Steuerung der Siedlungsentwicklung. > Gefahr der Ballung sozialer Wohnprobleme in wenigen Kommunen. 6. LEP-Entwurf widerspricht den Zielen der Entwicklungsstrategie der Landesregierung, wie sie in dem Kabinettsbeschluss vom Mai 2007 „Politik für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins - Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven“ niedergelegt sind. > Dieser Kabinettsbeschluss ist gem. Darstellung auf S. 12 gar nicht berücksichtigt!	
Beteiligter: 736 Gemeinde Tensfeld ID: 2096	
B. <u>Die zentralen Probleme des LEP</u> II. <u>Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 1. Der Siedlungsrahmen ist mit der Begrenzung auf 8 % in den ländlichen Räumen viel zu eng (6.5.2 Abs. 3, S. 58)	

Stellungnahme	
• Die Entwicklung vieler attraktiver Gemeinde wird zum Stillstand gebracht • Es gibt Gemeinden, die keinen weiteren Wohnungsbau benötigen, für viele aber ist der Rahmen bei weitem nicht ausreichend • Ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen und genommen • Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt • Wirtschaftliche Potentiale des Landes werden verschenkt • Ländliche Gemeinden könnten Neubauwünsche vieler, gerade ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllen. • Das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, muss weiter möglich sein. Daher müssen gerade angesichts des demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern können. • Es besteht die Gefahr, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausbluten, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler möglich ist. In den Gemeinden wurde ein hoher Standard der Infrastruktur geschaffen. Dieser muß finanziert und erhalten werden können. • Es ist doppelter Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen 2. Die Landesregierung gibt das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf: Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4 S. 37). Bisher galt im alten LROPI: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche u. den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen / erhalten werden. • Strategiewechsel: bisherige Aussagen zur Stellung der Gemeinden und zur ausgewogenen Struktur werden relativiert oder ganz weggelassen. Stattdessen werden negative Entwicklungen ländlicher Räume betont und als unveränderlich dargestellt. 3. LEP-Entwurf widerspricht den Zielen der Entwicklungsstrategie der Landesregierung, wie sie in dem Kabinettsbeschluss vom Mai 2007 „Politik für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins - Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven“ niedergelegt sind. • Dieser Kabinettsbeschluss ist gem. Darstellung auf S. 12 gar nicht berücksichtigt!	
Beteiligter: 601 Gemeinde Tielenheimme ID: 1269	

Stellungnahme	
Stärkung des ländlichen Raumes Um die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes zu sichern, reicht es nicht aus, die dort lebenden Menschen an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben zu lassen. Sie müssen und wollen aktiv beteiligt sein an der Gestaltung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen. Die Gemeinde Tielenhemme weist insbesondere darauf hin, dass die gesetzliche Regelung, ehemalige landwirtschaftlich genutzte Gebäude im Außenbereich anderweitig zu nutzen, binnen 7 Jahren nach Aufgabe der bisherigen Nutzung zu beantragen ist, noch bis zum 31.12.2008 ausgesetzt ist. Gerade um den ländlichen Raum nicht noch weiter zu schwächen und die ehemaligen landwirtschaftliche Betriebe verfallen zu lassen, sollte die Vorschrift aufgehoben werden. Die Gemeinde Tielenhemme fordert ein klares Bekenntnis des Landes zur gezielten und nachhaltigen Stärkung des ländlichen Raumes sowie eine aktive Förderung des ländlichen Raumes. Hierzu gehören insbesondere auch • die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung • die Förderung einer weiteren gewerblichen Entwicklung auch über den örtlichen Bedarf hinaus sowie • ein flächendeckender Ausbau mit Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen.	
Beteiligter: 737 Gemeinde Trappenkamp ID: 2098	
II. <u>Die zentralen Orte unterhalb der Mittelzentren werden geschwächt</u> Zwar betont der LEP an vielen Stellen die notwendige planerische Rücksichtnahme auf die zentralen Orte und deren Bedeutung insb. für die Infrastruktur. Auch ist dem Plan insofern zuzustimmen, als Existenz und Rolle der Stadtrandkerne in vollem Umfang bestätigt wird. Gerade die zentralen Orte des ländlichen Raumes jedoch werden entgegen der Notwendigkeiten geschwächt: 1. „Neue zentralörtliche Einrichtungen in anderen Gemeinden des Nahbereichs oder auch in Zentralen Orten einer niedrigeren Stufe sollen nur	

Stellungnahme	
dann entstehen, wenn sie nicht zu Lasten bereits bestehender Einrichtungen eines Zentralen Ortes gehen und deren wirtschaftliche Tragfähigkeit gefährden." (6.2 Abs. 5, S. 44) 2. „Auch kleinere Zentrale Orte sollen stärker als bisher ihre Planungen mit anderen Zentralen Orten abstimmen oder gemeinsam Versorgungsaufgaben wahrnehmen" (5.4, Abs. 5, Seite 38). „Infrastruktureinrichtungen sollen auf die Stadt- und Umlandbereiche und hier vorrangig auf die Kernstädte konzentriert werden". (5.5 Abs. 4 S. 39) • Kommunalpolitische Entscheidungen in ländlichen Zentralorten und Unterzentren sowie Stadtrandkernen sollen an die Situation im Mittelzentrum ausgerichtet werden, solche in Ländlichen Zentralorten an der im Unterzentrum. • Es droht erheblicher, bürokratischer Aufwand für Faktenermittlung und Abwägung, Einflussnahme der Landesplanung in jedwede kommunalpolitische Entscheidung mit Auswirkungen für die Infrastruktur. • Gerade die zentralen Orte aber dürfen in ihrer Entwicklung nicht behindert werden. • Mögliches Hemmnis für Investitionen und Arbeitsplätze. • Warum gibt es kein Abstimmungsgebot für die Mittelzentren mit den zentralen Orten niedrigerer Stufen im Mittelbereich? 3. Forderung von Postfiliale, Arztversorgung, ÖPNV- Anbindung und Gasthof für zentrale Orte und für ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion (S. 47 - 51) • könnte Einstufungen gefährden bzw. Heraufstufungen unmöglich machen	

Stellungnahme	
• sind nicht mehr zeitgemäß, weil die Gemeinde auf entsprechende Standortentscheidungen (insb. bei Post, Ärzten, ÖPNV, Gaststätten etc.) keinen Einfluss hat, diese Festlegung der Gemeinde bei der Erhaltung solcher Angebote nicht helfen und äußere Einflüsse (Verwaltungsstrukturreform, Einsparungen im Gesundheitswesen, Privatisierung der Post, wirtschaftliche Entwicklung, geringere ÖPNV - Zuschüsse des Bundes) insb. bei Ländlichen Zentralorten und Unterzentren zu einer weiteren Reduzierung dieser Angebote führen werden. 4. Der Einsatz von Instrumenten der Städtebauförderung und Wohnraumförderung soll stärker auf Mittel- und Oberzentren gebündelt werden (Ziel: Stärkung und Stabilisierung der Städte): 6.7 Abs. 2 S. 65. Dies verschlechtert die Chancen von Unterzentren, ländlichen Zentralorten und anderen geeigneten Orten auf entsprechende Mittel. Gerade eine Gemeinde wie Trappenkamp mit einem überdurchschnittlichen Bestand an Mehrfamilienhäusern ist jedoch auf diese Unterstützung angewiesen, zumal Trappenkamp als „Soziale Stadt“ anerkannt ist.	
Beteiligter: 468 Gemeinde Uelvesbüll ID: 574	
Auf der dem LEP-Entwurf beigefügten Landkarte ist die Gemeinde Uelvesbüll als "dünn besiedeltes und abgelegenes Gebiet" eingestuft worden. Welche Kriterien wurden hier zu Grunde gelegt??? Uelvesbüll, mit 294 Einwohner, hat einen Dorfkern mit Kirche, FF-Haus, Gemeindezentrum und Kindergarten und eine Streusiedlung, aber durch unsere Gemeinde verläuft zum einen die Hauptverkehrsader (Zahlen aus Verkehrszählungen liegt vor) vom westlichen Eiderstedt Richtung Husum und zum anderen auch die North Sea Cycle Route.	
Beteiligter: 602 Gemeinde Wallen ID: 1273	
a.) Stärkung des ländlichen Raumes Um die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes zu sichern, reicht es nicht aus, die dort lebenden Menschen an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben zu lassen. Sie müssen und wollen aktiv beteiligt sein an der Gestaltung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen. Die Gemeinde Wallen fordert ein klares Bekenntnis des Landes zur gezielten und nachhaltigen Stärkung des ländlichen Raumes sowie eine aktive Förderung des ländlichen Raumes. Hierzu gehören insbesondere auch	

Stellungnahme	
- die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung - die Förderung einer weiteren gewerblichen Entwicklung auch über den örtlichen Bedarf hinaus - ein flächendeckender Ausbau mit Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen auch bis in kleinste Kommunen - den Anschluss an das Erdgasnetz sowie - den Anschluss an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).	
Beteiligter: 834 Gemeinde Wattenbek ID: 2657	
5. Der LEP benachteiligt einseitig den ländlichen Raum, indem er weder Alternativen noch Entwicklungsmöglichkeiten zulässt. Zu bedenken ist, daß ein Großteil des Landes aus ländlichen Gemeinden besteht. Dem Wandel der Landwirtschaft muß ebenfalls Rechnung getragen werden. 6. Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im ländlichen Raum zu gering oder nicht vorhanden. Hier fehlt zunächst eine Bestandsaufnahme und eine übergeordnete Steuerung, die für die Entwicklung des ländlichen Raumes unerlässlich ist.	
Beteiligter: 663 Gemeinde Weede ID: 1592	
<u>8. Aufgabe des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse</u> Mit dem LEP gibt das Land das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S. 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4, S. 37). Im LROPI 1998 galt die Vorgabe: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche und den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen / erhalten werden. Damit setzt das Land eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren wollen. Hier ist dringend eine Korrektur der Zielsetzung erforderlich.	
Beteiligter: 678 Gemeinde Wensin ID: 1731	
<u>7. Aufgabe des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse</u> Mit dem LEP gibt das Land das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S. 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4, S. 37).	

Stellungnahme	
Im LROPI 1998 galt die Vorgabe: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche und den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen / erhalten werden. Damit setzt das Land eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren wollen. Hier ist dringend eine Korrektur der Zielsetzung erforderlich.	
Beteiligter: 1031 Gemeinde Wester-Ohrstedt ID: 3679	
<u>Grundsätzliches:</u> Die Gemeinde Wester-Ohrstedt sieht durch die im Landesentwicklungsplan vorgesehenen Reglementierungen einen deutlichen Nachteil für die Entwicklung dörflicher Gemeinden. Hier wird nicht, wie man dem Namen nach glauben könnte die Entwicklung der Gemeinde gefördert sondern durch starke Reglementierungen eingeschränkt. Insbesondere darin, dass alle Gemeinden die nicht Ländlicher Zentralort sind oder als Gemeinde mit ergänzender überörtlichen Versorgungsfunktion anerkannt werden, eine Gleichbehandlung erfahren, ist äußerst kritisch zu sehen. Es ist aus unserer Sicht nicht gleichgültig, ob die Entwicklung einer Gemeinde mit sehr guter vorhandener Infrastruktur und Verkehrsanbindung oder einer abgelegenen Gemeinde ohne Angebote für den täglichen Bedarf betrachtet wird. Niemand kennt den Entwicklungsbedarf der eigenen Gemeinde so gut, wie die sehr verantwortlich handelnden Gemeindepolitiker. Aus diesem Grunde verlangen wir, dass die Entscheidungshoheit über die Entwicklung der Gemeinden in den Händen der Verantwortlichen vor Ort verbleibt und nicht von der Landesplanung diktiert wird.	
Beteiligter: 863 Gemeinde Westerau ID: 2892	
Die Gemeinde Westerau ist als einzige Gemeinde im Amtsbezirk Nordstormarn dem ländlichen Raum zugeordnet und nicht als Ordnungsraum festgesetzt. Die Gemeinde Westerau kann jedoch keinen Unterschied zu den nicht direkt an Lübeck angrenzenden Gemeinden im Amtsbezirk Nordstormarn, die als Ordnungsraum ausgewiesen sind, feststellen und beantragt daher die Ausweisung als Gemeinde im Ordnungsraum zu Lübeck.	
Beteiligter: 604 Gemeinde Westerborstel ID: 1278	
Stärkung des ländlichen Raumes Um die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes zu sichern, reicht es nicht aus, die dort lebenden Menschen an der Gesamtentwicklung des	

Stellungnahme	
Landes teilhaben zu lassen. Sie müssen und wollen aktiv beteiligt sein an der Gestaltung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen. Die Gemeinde Westerborstel weist insbesondere darauf hin, dass die gesetzliche Regelung, ehemalige landwirtschaftlich genutzte Gebäude im Außenbereich anderweitig zu nutzen, binnen 7 Jahren nach Aufgabe der bisherigen Nutzung zu beantragen ist, noch bis zum 31.12.2008 ausgesetzt ist. Gerade um den ländlichen Raum nicht noch weiter zu schwächen und die ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebe verfallen zu lassen, sollte die Vorschrift aufgehoben werden. Die Gemeinde Westerborstel fordert ein klares Bekenntnis des Landes zur gezielten und nachhaltigen Stärkung des ländlichen Raumes sowie eine aktive Förderung des ländlichen Raumes. Hierzu gehören insbesondere auch • die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung • die Förderung einer weiteren gewerblichen Entwicklung auch über den örtlichen Bedarf hinaus sowie • ein flächendeckender Ausbau mit Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen.	
Beteiligter: 775 Gemeinde Westerholz ID: 2341	
Die Gemeinde Westerholz nimmt von dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 Kenntnis. Sie stellt fest, dass der Entwurf des Landesentwicklungsplanes darauf abzielt, dass die Siedlungs-, Versorgungs- und Wirtschaftsschwerpunkte den ländlichen Zentralorten vorbehalten ist. Grundlage dieser Zielsetzung ist die demografische Entwicklung und der damit verbundenen Bevölkerungsentwicklung. Dem gegenüber stehen die Aussagen zu Punkt 5.4, dass die ländlichen Räume als attraktive und zukunftsfähige Lebens-, Wirtschafts-, Natur- und Erholungsräume erhalten und weiter entwickelt werden und gleichberechtigt an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben. Für die zentralen Orte in den ländlichen Räumen werden zentralörtliche Mittel bereitgestellt, für die nicht zentralen Orte im ländlichen Raum sieht der Landesentwicklungsplan 2009 keinen Einsatz von Mittel vor. Es wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Initiative - Aktiv Region - Fördermittel, die die ländlichen Räume zukunftsfähig gestalten, bereit gestellt sollen. Allerdings unterliegen gemeindliche Konzepte einem Wett-	

Stellungnahme	
bewerb innerhalb der Aktiv Region. Für die kleineren Gemeinde ist zu befürchten, dass sie gegenüber den bevölkerungsstärkeren Gemeinden und zentralen Orten in den angestrebten Wettbewerbsverfahren unterliegen und somit ihre Entwicklung auf der Strecke bleibt.	
Beteiligter: 679 Gemeinde Westerrade ID: 1737	
<u>7. Aufgabe des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse</u> Mit dem LEP gibt das Land das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S. 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4, S. 37). Im LROPI 1998 galt die Vorgabe: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche und den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen / erhalten werden. Damit setzt das Land eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren wollen. Hier ist dringend eine Korrektur der Zielsetzung erforderlich.	
Beteiligter: 605 Gemeinde Wiemerstedt ID: 1282	
Stärkung des ländlichen Raumes Um die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes zu sichern, reicht es nicht aus, die dort lebenden Menschen an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben zu lassen. Sie müssen und wollen aktiv beteiligt sein an der Gestaltung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen. Die Gemeinde Wiemerstedt weist insbesondere darauf hin, dass die gesetzliche Regelung, ehemalige landwirtschaftlich genutzte Gebäude im Außenbereich anderweitig zu nutzen, binnen 7 Jahren nach Aufgabe der bisherigen Nutzung zu beantragen ist, noch bis zum 31.12.2008 ausgesetzt ist. Gerade um den ländlichen Raum nicht noch weiter zu schwächen und die ehemaligen landwirtschaftliche Betriebe verfallen zu lassen, sollte die Vorschrift aufgehoben werden. Die Gemeinde Wiemerstedt fordert ein klares Bekenntnis des Landes zur gezielten und nachhaltigen Stärkung des ländlichen Raumes sowie eine aktive Förderung des ländlichen Raumes. Hierzu gehören insbesondere auch • die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung	

Stellungnahme	
• die Förderung einer weiteren gewerblichen Entwicklung auch über den örtlichen Bedarf hinaus sowie • ein flächendeckender Ausbau mit Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen.	
Beteiligter: 646 Gemeinde Wittbek ID: 1495	
4. Dünn besiedelt Einige Flächen der Gemeinde Wittbek werden in dem Entwurf des LEP als dünn besiedeltes und abgelegenes Gebiet bezeichnet. Aus dem Entwurf des LEP geht leider nicht hervor, welche Konsequenz die Ausweisung bestimmter Regionen als dünn besiedeltes und abgelegenes Gebiet hat. Der Sinn dieser Ausweisung ist nicht erkennbar. Es muss durch das Land deutlich gemacht werden, welche Folgen gleich welcher Art diese Ausweisung für die betroffenen Gemeinden mit sich bringt. Wenn die Bezeichnung keine Folgen hat, muss diese Bezeichnung aus dem Plan gestrichen werden, da die Gemeinden dadurch ins Abseits gestellt werden.	
Beteiligter: 631 Gemeinde Wittmoldt ID: 1434	
5.4 Ländliche Räume Nach den Zielen der Landesregierung wird sich die Entwicklung im ländlichen Raum ausschließlich auf den örtlichen Bedarf beschränken müssen, mit den Einschränkungen, dass • umfangreiche Abstimmungen mit den zentralen Orten erfolgen, die Gemeinde von den Zentralen Orten abhängig gemacht wird und • jedes Projekt noch aufwändiger als bislang gegenüber Kreis und Landesplanung zu rechtfertigen ist.	

Stellungnahme	
Aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Wittmoldt abgelehnt.	
Beteiligter: 606 Gemeinde Wrohm ID: 1288	
<u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 4. Landesregierung gibt das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf: Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4 S. 37). Bisher galt im alte LROPI: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche u. den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen/ erhalten werden. > Strategiewechsel: bisherige Aussagen zur Stellung der Gemeinden und zur ausgewogenen Struktur werden relativiert oder ganz weggelassen. Stattdessen werden negative Entwicklungen ländlicher Räume betont und als unveränderlich dargestellt. Beispiele: > während im LROPI bei Erhalt und Ausbau der Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen die zentralen Orten eine berechnigte Priorität mit Spielraum für andere bekamen, zielt der LEP darauf ab, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie Daseinsvorsorge auf die zO zu konzentrieren (5.4 Abs. 4 S. 37), d.h. woanders möglichst abzubauen, jedenfalls nicht mehr auszubauen. Damit meint der LEP vor allem die Kernstädte und nicht die UZ und LZO (so deutlich in 5.5 Abs. 4 S. 39). Dies wird der tatsächlichen Perspektive vieler nicht zentraler Gemeinden und auch der UZ und LZO nicht gerecht. > Damit beansprucht die Landesplanung eine umfassende Lenkung der Menschen und der Wirtschaft. > Das Land setzt damit eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren sollten: Abbruch statt Aufbruch. > Die Entwicklung der Infrastruktur wird abhängig von den sehr unterschiedlichen Potentialen und kommunalpolitischen Entscheidungen der Kernstädte. > durch die teilweise große Entfernung nicht zentraler Gemeinden wird der zentrale Ort von Entwicklungen oft nicht beeinträchtigt. Diese Situation findet keine Berücksichtigung.	

Stellungnahme	
> Die im LEP an vielen Stellen geschürte Erwartung, der Zugang zu örtlich nicht mehr vorhandenen Infrastrukturen, die Anbindung von Wohn und Gewerbegebieten könnte über verbesserten ÖPNV erreicht werden, ist nicht realistisch; die finanziellen Rahmenbedingungen für den ÖPNV werden sich eher weiter verschlechtern. In weiten Teilen des Landes besteht der ÖPNV nur aus dem Schülerverkehr und dieser steht in den Ferien nicht zur Verfügung. 5. Die Wohnraumförderung aus öffentlichen Haushalten soll vorrangig in den Schwerpunkten der Wohnungsbauentwicklung konzentriert werden und zur Verwirklichung der angestrebten Siedlungsstruktur beitragen (6.5.1, S. 57) > sozialer Wohnungsbau wird zweckentfremdet zur Steuerung der Siedlungsentwicklung. > Gefahr der Ballung sozialer Wohnprobleme in wenigen Kommunen. 6. LEP-Entwurf widerspricht den Zielen der Entwicklungsstrategie der Landesregierung, wie sie in dem Kabinettsbeschuß vom Mai 2007 „Politik für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins - Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven“ niedergelegt sind. > Dieser Kabinettsbeschluss ist gem. Darstellung auf S. 12 gar nicht berücksichtigt!	
Beteiligter: 1083 Gemeinden Bekdorf, Drage, Hodorf, Huje, Kaaks, Kleve, Lohbarbek, Mehlbek, Peissen, Silzen, Winseldorf ID: 3880	
<u>Zu „Ländliche Räume“ (5.4)</u> Unter 5.4 Abs. 2 „G“ stellt der LEP fest, dass <i>die ländlichen Räume als attraktive und zukunftsfähige Lebens-, Wirtschafts- Natur und Erholungsräume erhalten und weiterentwickelt werden und gleichberechtigt an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben sollen.</i> Siedlungs-, Versorgungs- und Wirtschaftsschwerpunkt in den ländlichen Räumen sind allerdings lediglich die Zentralen Orte. Die vorstehende Feststellung wird in der Folge dermaßen „herunterreglementiert“, dass der Grundsatz wiederholt gebrochen wird. Beispielhaft ist das Ziel (Z Abs. 4) zu nennen, dass <u>Wohnungsbau auch außerhalb der der Siedlungsschwerpunkte möglich ist. Er ist jedoch auf die Deckung des örtlichen Bedarfs begrenzt.</u> Die Formulierung des ersten Satzes wird für äußerst unpassend gehalten und steht vom Grunde her im Widerspruch zu Absatz 2. Auf die Reglementierung hinsichtlich der Wohnungsbauentwicklung wird noch gesondert eingegangen.	
Beteiligter: 1082 Gemeinden Bismünde, Heiligenstedtenkamp, Oldendorf, Ottenbüttel ID: 3875	

Stellungnahme	
<u>Zu „Ländliche Räume“ (5.4)</u> Unter 5.4 Abs. 2 „G“ stellt der LEP fest, dass <i>die ländlichen Räume als attraktive und zukunftsfähige Lebens-, Wirtschafts- Natur und Erholungsräume erhalten und weiterentwickelt werden und gleichberechtigt an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben sollen.</i> Siedlungs-, Versorgungs- und Wirtschaftsschwerpunkt in den ländlichen Räumen sind allerdings lediglich die Zentralen Orte. Die vorstehende Feststellung wird in der Folge dermaßen „herunterreglementiert“, dass der Grundsatz wiederholt gebrochen wird. Beispielhaft ist das Ziel (Z Abs. 4) zu nennen, dass <u>Wohnungsbau auch außerhalb der der Siedlungsschwerpunkte möglich ist. Er ist jedoch auf die Deckung des örtlichen Bedarfs begrenzt.</u> Die Formulierung des ersten Satzes wird für äußerst unpassend gehalten und steht vom Grunde her im Widerspruch zu Absatz 2. Auf die Reglementierung hinsichtlich der Wohnungsbauentwicklung wird noch gesondert eingegangen.	
Beteiligter: 422 Handwerkskammer SH ID: 379	
Die unter 5.4 (2)+(3) getroffenen Aussagen finden unsere volle Unterstützung. Jedoch wird der in der Begründung dargestellte wirtschaftliche Strukturwandel mit einem Verlust an Arbeitsplätzen und Schließung von Infrastruktureinrichtungen in Zusammenhang mit Einwohnerrückgängen gestellt. Wesentliche Gründe für diese Entwicklung waren jedoch Konzentrationsprozesse in der Wirtschaft. Bei der unter 5.4 aufgeführten Beschränkung von Wohnungsbau außerhalb der Siedlungsräume auf die Deckung des örtlichen Bedarfs stellt sich die Frage, wie ein solcher zutreffend und angemessen ermittelt werden kann. Ein begrenztes "Vorhaltekongent" an Wohnbauflächen würde den Gemeinden die Möglichkeit geben, bedarfsgerechter auf Ansiedlungswünsche zu reagieren. Unwirtschaftliche Planungen ließen sich trotzdem vermeiden. Entsprechende Entwicklungsspielräume wären auch aufgrund der Laufzeit bis 2025 und nicht vorhersehbaren regionalen Entwicklungen von Angebot und Nachfrage angemessen.	
Beteiligter: 806 Kommunalpolitische Vereinigung der CDU (KPV) ID: 2552	
2. Die Planungspolitik, ist darauf auszurichten, dass die Zukunftschancen und Lebensqualität der Menschen verbessert werden und dadurch der verfassungsrechtliche Auftrag der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes geleistet wird. 3. Grundlage einer Landesentwicklungsplanung muss es sein, dass alle Teilräume durch eine aufgaben- und funktionsbezogene Finanzausstattung durch das Land in die Lage versetzt werden, dauerhaft das erwartete Leistungsangebot zu erfüllen und aufrechtzuerhalten.	

Stellungnahme	
4. Der landesentwicklungsplan darf nicht einen Gegensatz zwischen den ländlichen Räumen und den Stadtregionen befördern, sondern muss vielmehr das Instrument der interkommunalen Zusammenarbeit fördern. Hierzu könnte das Instrument der „Regionalen Entwicklungsbündnisse“ notwendige Impulse geben. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Gebiets- und Entwicklungsplanung im Rendsburger Raum. Die interkommunale Zusammenarbeit wird in hervorragender Weise praktiziert. Entwicklung von Wohnungsbau, Gewerbe, Dienstleistung und Einrichtung der Daseinsvorsorge sind Gegenstand der Zusammenarbeit. Leider berücksichtigt der LEP die GEP nicht.	
Beteiligter: 304 Kreis Dithmarschen ID: 4117	
3. Stärkung des ländlichen Raumes Um die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume zu sichern, reicht es nicht aus, die dort lebenden Menschen an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben zu lassen. Vielmehr müssen und wollen sie aktiv beteiligt sein an der Stärkung des Standortes Schleswig-Holstein. Der Kreis Dithmarschen fordert ein klares Bekenntnis zur Stärkung und Entwicklung sowie eine aktive Förderung des ländlichen Raumes. Zu Ziffer 5.4 Ländliche Räume Absatz 2 (Seite 37) Internationaler Wettbewerb, verändertes Verbraucherverhalten und der Strukturwandel in der Landwirtschaft zwingen auch in den ländlichen Räumen zu Veränderungen der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes. Die endogenen Potenziale wie eine schöne Landschaft, ein Stück Meeresküste oder guter Boden für Ackerbau und Viehzucht sind nicht mehr allein in der Lage, die für Dithmarschen bedeutenden Wirtschaftszweige Tourismus und Landwirtschaft in ihrer Existenz zu sichern. Andererseits sind die ländlichen Räume durchaus in der Lage, innovative Ideen nicht nur in den klassischen Wirtschaftszweigen, sondern auch in Bereichen wie Forschung, Technologie oder Energie zu entwickeln und umzusetzen. Dies wird durch das raumordnerische Ziel (Ziffer 6.6 Absatz 1), das Gemeinden, die nicht zentrale Orte sind, lediglich eine gewerbliche Entwicklung zur Deckung des örtlichen Bedarfs zugesteht, weitestgehend verhindert. Der Kreis Dithmarschen fordert eine gezielte und nachhaltige Stärkung des ländlichen Raumes insbesondere durch die Möglichkeit einer bedarfsgerechten und flexiblen Siedlungsentwicklung, durch Förderung einer weiteren gewerblichen Entwicklung, durch eine Verbesserung der verkehrlichen Erschließung sowie durch einen flächendeckenden Ausbau mit Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen. Darüber hinaus fordert der Kreis Dithmarschen das Land auf, sich für die Abschaffung von § 35 Absatz 4 Nr. 1c BauGB, wonach die Umnutzung ehemaliger landwirtschaftlich genutzter Gebäude im Außenbereich innerhalb von 7 Jahren nach Aufgabe der bisherigen Nutzung zu beantragen ist, einzusetzen. Zurzeit ist die Anwendung dieser Vorschrift lediglich bis zum 31.12.2008 ausgesetzt.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4147	
5.4 Ländliche Räume	

Stellungnahme	
(Begründung zu Absatz 3 der Ziffer 5.4): Der Satz „Raumbedeutsame Planungen und Konzepte sollen im Rahmen von AktivRegionen gebündelt und abgestimmt werden.“ ist zu streichen, da die AktivRegionen kein Instrument der räumlichen Planung sind.	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4218	
5.4 (6) S. 38 Der Anrufbus als ein Modell zur Versorgung des ländlichen Raumes sollte Erwähnung finden.	
Beteiligter: 309 Kreis Rendsburg-Eckernförde ID: 3829	
4. Der Landesentwicklungsplan darf nicht einen Gegensatz zwischen den ländlichen Räumen und den Stadtregionen befördern, sondern muss vielmehr das Instrument der Interkommunalen Zusammenarbeit fördern. Hierzu könnte das Instrument der „Regionalen Entwicklungsbündnisse“ notwendige Impulse geben. Die im LEP vorgesehenen Maßnahmen dürfen aber nicht als Druck für die generelle Aufnahme von Planungen zur Bildung von Stadt-Umland-Konzepten gewertet werden. Es wird verkannt, dass einzelne Gemeinden aufgrund ihrer räumlichen Lage grundsätzlich nicht die Möglichkeit haben, entsprechende Planungen in Gang zu setzen. Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion müssen die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können. Gemeinden in den Stadt- und Umlandbereichen werden von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig und sollen über einen extrem engen Siedlungsrahmen in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden. Das heißt, dass jede bedeutende Entwicklung in den Umlandgemeinden nur noch bei Engpässen in der Kernstadt erfolgen kann. Die Abstimmung der wohnbaulichen Entwicklung, eine Erweiterung des Siedlungsrahmens und eine Flächenvorsorge über den örtlichen Bedarf hinaus würden abhängig von der Zustimmung des nächst höheren Zentrums.	
Beteiligter: 2 Kreis Segeberg ID: 3624	
1.Entwicklung des ländlichen Raumes/zentralörtliches System In der Begründung zu Ziff. 5.4 Abs. 3 ist der Satz „Raumbedeutsame Planungen und Konzepte sollen im Rahmen von AktivRegionen gebündelt	

Stellungnahme	
und abgestimmt werden." zu streichen, da die AktivRegionen kein Instrument der räumlichen Planung sind (s.a. Ziff. 10.3). Zur Stärkung des ländlichen Raumes und insbesondere des Nordostkreises als dünnbesiedeltes, abgelegenes Gebiet und zur Stützung der dort noch vorhandenen Infrastruktur wird die Anregung der Gemeinden Seedorf und Nehms unterstützt, den Ortsteil Schlamersdorf der Gemeinde Seedorf als ländlichen Zentralort mit den Gemeinden Nehms, Nehnten (Kreis Plön), Travenhorst und Wensin als möglichen Nahbereich festzulegen. Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes liegen grundsätzlich vor, auch wenn der Ortsteil Schlamersdorf selbst nicht ganz die 750 EW-Grenze erreicht. Im 1,5 km-Umkreis um den Schul- und Kindergartenstandort sind es jedoch ca. 900 Ew. Der Ortsteil Schlamersdorf der Gemeinde Seedorf hat schon jetzt eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum.	
Beteiligter: 394 LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. ID: 162	
Eingangs wird als eine Aufgabe zur Verwirklichung des Leitbildes festgestellt: „Ordnungsräume und ländliche Räume mit ihren unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven sind gleichberechtigt zu fördern und Defizite strukturschwächerer Räume auszugleichen". In der Darstellung der Ordnungsräume wird dargelegt, dass hier mehr Arbeitsplätze als Einwohner zu verzeichnen sind. Dies führt neben der erwähnten Pendlerbewegung auch zu organisatorisch-logistischen Herausforderungen für berufstätige Frauen, die in der Regel die Betreuung der Kinder und die Versorgung der Familie mit zu bewältigen haben. Daher können wir dem Gedanken der Schwerpunktsetzung auf die Ordnungsräume für die wirtschaftliche und bauliche Entwicklung nicht folgen. Die prognostizierten Überschwappeffekte auf die ländlichen Räume aus den Ordnungsräumen ist grundsätzlich kritisch zu betrachten und im Fall der zentrumsfernen ländlichen Räume nicht realistisch. Die hier fehlenden Erwerbsmöglichkeiten speziell für Frauen und Jugendliche (s. S. 36) stehen aus unserer Sicht im klaren Gegensatz zur Forderung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern und den Generationen.	
Beteiligter: 858 Landtagsfraktion CDU ID: 2849	
1. Den ländlichen Raum nicht schwächen, sondern stärken! Der Entwurf schränkt die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raums durch restriktive Festlegungen in erheblichem Maße ein. Zugleich intensiviert er den Gegensatz zwischen den ländlichen Räumen und den Stadtregionen. Gerade auch die ländlichen Räume müssen aber eigene Entwicklungsimpulse setzen können. Eine individuelle Betrachtung sollte ermöglicht und eine gleichberechtigte interkommunale Zusammenarbeit gefördert werden. Stadt und Land sollen nicht gegeneinander, sondern miteinander agieren. Mit seinen einseitigen Festlegungen widerspricht der Entwurf seinen eigenen Postulaten, dass die ländlichen Räume als attraktive und zukunftsfähige Lebens-, Wirtschafts-, Natur- und Erholungsräume erhalten und weiterentwickelt werden sollen (S. 43) und dass gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes zu sichern sind (S. 36). Im Vordergrund müssen die Bedürfnisse der Menschen stehen. Notwendig ist daher eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie mit Bildungseinrichtungen. Die Förderung des ländlichen Raums darf nicht abgebaut werden.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 369 NABU Schleswig-Holstein ID: 316	
Die Vorgabe in Abs. 4, die Siedlungs- und Infrastruktureinrichtungen auf die zentralen Orte zu konzentrieren, wird ebenso begrüßt, wie die Begrenzung des Wohnungsbaus außerhalb der Siedlungsschwerpunkte auf den örtlichen Bedarf. In Abs.8 wird dargestellt, dass das ökologische Potential der ländlichen Räume gesichert und weiterentwickelt werden soll. Eine weitergehende, konkretisierende Darstellung, dahingehend wie dieser Ansatz umgesetzt werden soll, ist jedoch -im Gegensatz zu den Darstellungen zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft im vorhergehenden Absatz, in dem gleich ein ganzes Bündel von Maßnahmen beschrieben wird-, zu vermissen und sollte daher dringend nachgeholt werden.	
Beteiligter: 801 SHGT ID: 3203	
B. Die zentralen Probleme des LEP III. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert 4. Die Landesregierung gibt das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf: Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4 S. 37). Bisher galt im alten LROPI: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche u. den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen/ erhalten werden. > Dies ist ein Strategiewechsel: bisherige Aussagen zur Stellung der Gemeinden und zur ausgewogenen Struktur werden relativiert oder ganz weggelassen. Statt dessen werden negative Entwicklungen ländlicher Räume betont und als unveränderlich dargestellt. > Während im LROPI bei Erhalt und Ausbau der Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen die zentralen Orten eine berechnigte Priorität mit Spielraum für andere bekamen, zielt der LEP darauf ab, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie Daseinsvorsorge auf die zO zu konzentrieren (5.4 Abs. 4 S. 37), d.h. woanders möglichst abzubauen, jedenfalls nicht mehr auszubauen. Damit meint der LEP vor allem die Kernstädte und nicht die UZ und LZO (so deutlich in 5.5 Abs. 4 S. 39). Dies wird der tatsächlichen Perspektive vieler nicht zentraler Gemeinden und auch der UZ und LZO nicht gerecht. > Damit beansprucht die Landesplanung eine umfassende Lenkung der Menschen und der Wirtschaft. > Das Land setzt damit eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren sollten:	

Stellungnahme	
Abbruch statt Aufbruch. > Die Entwicklung der Infrastruktur wird abhängig von den sehr unterschiedlichen Potentialen und kommunalpolitischen Entscheidungen der Kernstädte. > Durch die teilweise große Entfernung nicht zentraler Gemeinden wird der zentrale Ort von Entwicklungen oft nicht beeinträchtigt. Diese Situation findet keine Berücksichtigung. > Die im LEP an vielen Stellen geschürte Erwartung, der Zugang zu örtlich nicht mehr vorhandenen Infrastrukturen, die Anbindung von Wohn und Gewerbegebieten könnte über verbesserten ÖPNV erreicht werden, ist nicht realistisch; die finanziellen Rahmenbedingungen für den ÖPNV werden sich eher weiter verschlechtern. In weiten Teilen des Landes besteht der ÖPNV nur aus dem Schülerverkehr und dieser steht in den Ferien nicht zur Verfügung. 7. LEP-Entwurf widerspricht den Zielen der Entwicklungsstrategie der Landesregierung, wie sie in dem Kabinettsbeschuß vom Mai 2007 „Politik für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins - Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven“ niedergelegt sind (Kap.2). > Dieser Kabinettsbeschuß ist gem. Darstellung auf S. 12 gar nicht berücksichtigt! Damit werden wesentliche Feststellungen der Landesregierung zu den Perspektiven der ländlichen Räume außer Acht gelassen.	
Beteiligter: 427 Sammelstellungnahme aus Behringstedt ID: 3742	
Nicht genügend Berücksichtigung finden unseres Erachtens folgende politische Ergebnisse: Die Konferenzreihe „Zukunft der ländlichen Räume“ der Jahre 2006-2008 hat dazu geführt, das die Bundesregierung beschlossen hat, ein ministeriumsübergreifende Arbeitsgruppe „Ländliche Räume“ einzurichten, unter der Koordination des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. In der Presseverlautbarung dazu wurde festgehalten: Bei der Gestaltung der Zukunft ländlicher Räume muß die Politik des Miteinanders von Stadt und Land fortgesetzt werden. Der Grundsatz „Stadt und Land, Hand in Hand“ gilt nach wie vor. In ihre Verlautbarung vom 21.5.2007 „Politik für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins - Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven“ schreibt die Landesregierung: Der ländliche Raum ist Innovations-, Wirtschafts- und Arbeitsraum für die dort lebende Bevölkerung. Er muß aus sich selbst heraus entwicklungsfähig sein.	
Beteiligter: 321 Stadt Fehmarn ID: 2485	

Stellungnahme	
5.4 Ländliche Räume Die gesamte Insel Fehmarn ist im LEP als Ländlicher Raum dargestellt, lediglich Burg ist im zentralörtlichen System als Unterzentrum eingestuft. Siedlungs-, Versorgungs- und Wirtschaftsschwerpunkte in den ländlichen Räumen sind die zentralen Orte. Diese Funktion kommt Burg zu. Die ländlichen Räume sollen als attraktive und zukunftsfähige Lebens-, Wirtschafts-, Natur- und Erholungsräume erhalten und weiterentwickelt werden. Für Fehmarn werden der Erhalt und die Entwicklung der dörflichen Strukturen eine wichtige Aufgabe sein. (4) Dem Ziel, dass die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie Bereitstellung von Einrichtungen zur Daseinsvorsorge auf diese Orte zu konzentrieren sind, kann die Stadt Fehmarn nicht gänzlich folgen. Gerade in den weitläufigen, dünn besiedelten ländlichen Räumen sind die genannten Einrichtungen auch außerhalb der zentralen Orte zum Erhalt der Lebensfähigkeit der Region notwendig. Dass eine Einflussnahme auf die Konkurrenzen durch Versorgungseinrichtungen außerhalb der zentralen Orte möglich ist, wird nicht gesehen. Hier wird der Markt bestimmen. (7) Die Fortentwicklung der Landwirtschaft genießt im ländlichen Raum hohe Priorität. Die beschriebenen Maßnahmen werden begrüßt und deren Umsetzung bzw. Initiierung müssen vom Land veranlasst und begleitet werden.	
Beteiligter: 469 Stadt Ratzeburg ID: 980	
In den Stellungnahmen der Kommunen werden die einzelnen Themenbereiche detailliert und dort wo notwendig durchaus auch kritisch behandelt. Mit dem neuen LEP wird das Land Schleswig-Holstein seiner Aufgabe gerecht, die zentralen Orte zu stärken ohne den ländlichen Raum zu bevormunden. Abseits von Kirchturmdenken und Sonntagsreden werden die Weichen gestellt, auf die drängenden Probleme von Städten und Gemeinden adäquat reagieren zu können. Dabei werden ausreichend Handlungsspielräume für die (kommunalisierte) Regionalplanung belassen, die auch Raum für Stadt-Umlandkooperationen geben, deren qualitative wie quantitative Ausgestaltung den beteiligten Kommunen überlassen bleibt. Innovative Konzepte der Raumplanung bleiben in gemeinsamen Planungsanstrengungen auf regionalplanerischer Ebene möglich und werden von den dortigen Akteuren verantwortlich und auf gleicher Augenhöhe auszugestalten sein. Angesichts sich deutlich und spürbar (beim Klimawandel sogar dramatisch) veränderter Rahmenbedingungen und den Herausforderungen, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und einer Zersiedlung nicht Vorschub zu leisten, ist ein „Weiter-So“ ausgeschlossen. Der LEP-Entwurf bietet - mit aller Kritik im Detail - eine gute Grundlage diesen Herausforderungen in gemeinsamen Anstrengungen von Land, Städten und Gemeinden gerecht zu werden.	
Beteiligter: 386 Wirtschaftsverein Witzwort Uelvesbüll und Umgebung ID: 357	

Stellungnahme	
4. Raumzuordnung Als Bewohner der Region Uelvesbüll, NFK, Witzwort ist man doch verblüfft, sich plötzlich in einem „dünn besiedelten, abgelegenen Raum“ wiederzufinden. Nun liegt die Region natürlich nicht im Zentrum einer Großstadt (und das ist auch gut so!), es sind aber von Husum nur 10km (NFK 14km) (Quelle: Google Maps) und somit liegen die Gemeinden im Nahbereich der Stadt Husum. So finden sich denn auch nicht nur Husumer öfters in der lokalen Gastronomie und bei Spaziergängen, auch Gäste aus Berlin, Ruhrgebiet, Bayern und sonstigem Deutschland und dem Ausland finden sich in der Region. Weshalb im Vergleich zu dem gut erreichbaren Bereich Uelvesbüll / NFK der weiter westlich gelegene Bereich Eiderstedts im Raum Osterhever nicht als besonders abgelegen gilt, bleibt den Einwohner ein Rätsel. Immerhin ist man auch von Uelvesbüll / NFK schneller als von St. Peter auf der B5/Autobahn oder im Zug nach Hamburg. St. Peter müßte demnach als noch wesentlich abgelegener bezeichnet werden. Wenn man nach Menschen sucht, wie man in der kleinen Gemeinde Uelvesbüll auch eher fündig als in den weitläufigen Fluren Westerhevers. Auch hier könnte man also vermuten, daß die Richtlinien zur Deklaration der Standorteigenschaften weder richtig noch irgendwie linear sind und man fragt sich, welche (planerischen) Folgen die Ausweisung als „dünn besiedelter, abgelegener Raum“ für diese Wohn- und -Erholungsorte haben könnte. Aus dem LEP Entwurf kann man nun ableiten, daß vorgeblich dünn besiedelte und abgelegene Regionen bei den Schlüsselzuweisungen für Bildungseinrichtungen etc. unberücksichtigt bleiben sollen. Wenn dem tatsächlich so wäre, stellt dies einen geradezu ungeheuerlichen Affront gegen die Landbevölkerung dar und es würde sich die Frage stellen, ob derartige Planungen mit der Verfassung in Einklang gebracht werden können. Ob die Gebietsklassifizierung später auch noch als Begründung für andere Benachteiligungen herangezogen werden soll, bleibt unklar. Sollen etwa neue Windenergieeignungsflächen ausgewiesen werden? Im Sinne einer touristischen Wirtschaftsentwicklung in dieser Region sicher ein K.O.-Schlag, da dies die Eigenart der Kulturlandschaft erheblich beeinträchtigen würde und damit ihr Potential als Erholungsraum und touristisch nutzbaren Raum in der Nähe Husums negativ beeinflussen. Man muß sich sowieso fragen, ob eine schrittweise Entvölkerung des Umlandes von Mittelzentren (hier z.. Husum) nicht auch zu deren Funktionslosigkeit und damit langfristig zu deren Niedergang führen würde. Es drängt sich auch hier die Vermutung auf, daß die Konsequenzen der Planvorgaben des LEP nicht hinreichend durchdacht wurden.	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 123	
Unter 5.4.Absatz 2 wird den ländlichen Räumen noch zugestanden: "sollen als attraktive zukunftsfähige Lebens- und Wirtschafts...räume erhalten und weiterentwickelt werden. Diese Grundsatz wird unter Absatz 4 nun bereits wieder negiert. Allein ländliche Zentralorte oder Unterzentren sollen Versorgungsschwerpunkte bilden dürfen. Mögliche Konkurrenz (Wettbewerb ist der Motor und Regulator unsere Wirtschaft) wird verneint, "ein Mindestmaß" zur Daseinsvorsorge soll "noch" sichergestellt werden. Diese Art der Regulierung durch den LEP ist überzogen und der Markt wirtschaftsfeindlich. Angebot und Nachfrage sollten sich frei auspendeln. Regionalpläne sollten hier Abstimmungen auch gleicher Augenhöhe ermöglichen. Eine Bevorteilung von Schwerpunkten ist nicht nachvollziehbar.	
Beteiligter: 397 (Privatperson)	

Stellungnahme	
ID: 1072	
<u>Nicht genügend Berücksichtigung finden unseres Erachtens folgende politische Ergebnisse:</u> Die Konferenzreihe „Zukunft der ländlichen Räume“ der Jahre 2006-2008 hat dazu geführt, das die Bundesregierung beschlossen hat, ein ministeriumsübergreifende Arbeitsgruppe „Ländliche Räume“ einzurichten, unter der Koordination des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. In der Presseverlautbarung dazu wurde festgehalten: Bei der Gestaltung der Zukunft ländlicher Räume muß die Politik des Miteinanders von Stadt und Land fortgesetzt werden. Der Grundsatz „Stadt und Land, Hand in Hand“ gilt nach wie vor. In ihre Verlautbarung vom 21.5.2007 „Politik für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins - Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven“ schreibt die Landesregierung: Der ländliche Raum ist Innovations-, Wirtschafts- und Arbeitsraum für die dort lebende Bevölkerung. Er muß aus sich selbst heraus entwicklungsfähig sein.	

5.5 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen

Stellungnahme	
Beteiligter: 626 Amt Arensharde ID: 2972	
Die Gemeinden Hüsby, Lürschau und Schubby gehören zum Umlandbereich der Stadt Schleswig. Beabsichtigt eine dieser Gemeinden im Bereich der Siedlungs- oder Wirtschaftsentwicklung (Ausweisung von Wohngebieten oder Gebiete für Einzelhandel oder Gewerbe) Planungen aufzunehmen, ist eine solche Planung und Umsetzung immer von der Zustimmung der Stadt Schleswig abhängig. Durch ein entsprechendes Stadt-Umlandkonzept (Kapitel 10.5) ist der Bedarf gemeinsam abzustimmen. Da jedoch der Schwerpunkt der Entwicklung in der Regel in der Zuständigkeit eines Ober- oder Mittelzentrums (also bei der Stadt Schleswig) liegt, ist die Position der Stadt eine wesentlich stärkere als die einer Umlandgemeinde. Es ist also schwer möglich, aufgrund der landesplanerischen Zielsetzungen zugunsten der Städte, Verhandlungen auf „Augenhöhe“ zu erreichen. Dies führt zu einer erheblichen Beschneidung der Planungshoheit der Umlandgemeinden. Forderung: Durch die Installation anderer Instrumente ist den Umlandgemeinden eine stärkere Position gegenüber den Ober- und Mittelzentren einzuräumen.	
Beteiligter: 455 Amt Berkenthin	

Stellungnahme

ID: 1839

9. Stadt- / Umlandbereiche, Stadtregion

- Die strikte Unterordnung der Entwicklungspielräume nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik ihrer zentralen Orte, die sich durch den gesamten LEP-Entwurf zieht, kann vom ländlichen Raum nicht akzeptiert werden.

Die Einseitigkeit der Perspektiven zugunsten der Städte bedeutet eine Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung im ländlichen Raum.

- Die Umlandgemeinden haben in den letzten Jahrzehnten mit erheblichen Investitionen den Siedlungsdruck aufgefangen, den Städte bzw. zentrale Orte nicht aufnehmen konnten oder wollten.
Die Förderung des Eigenheimbaus war mit guten Gründen ein jahrzehntelanges politisches Ziel und hat zu einer vielfältigen und attraktiven Siedlungsstruktur sowie hoher Lebensqualität geführt.
- Gemeinden in Stadt-Umland-Bereichen sollen von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig werden und über einen extrem engen Siedlungsrahmen in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden. Auch außerhalb von Stadt-Umland-Bereichen soll dies zwischen dem zentralen Ort und den Nachbarn gelten.
Städte bzw. zentrale Orte haben an Vereinbarungen in der Regel kein planungsrechtlich gefördertes Interesse, während Umlandgemeinden davon abhängig sind. Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und Begegnung auf Augenhöhe. Beides versucht der LEP zugunsten der Städte und zentralen Orte auszuhebeln. Umlandgemeinden und Städte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide Seiten nicht wollen. Was passiert, wenn der zentrale Ort zu Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt? Der LEP begünstigt einseitige Entscheidungen, anstatt regionale Abstimmung auf Augenhöhe zu fördern.
- Es wird der neue Begriff der „Stadtregion“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Mittelzentren und die Städte, die der Wirklichkeit nicht entspricht.
Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit und nicht auf faire Lastenteilung und Abstimmung auf Augenhöhe; die ehrenamtlichen Bürgermeister werden zu Bittstellern. Die regional verflochtenen Städte und Dörfer haben eine gleichberechtigte Stellung. Diese muss auch zum Ausdruck kommen.
- Der bisherige neutrale Begriff der Gebietsentwicklungsplanung (LROPI) wird durch „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt und damit an veraltete, einseitig orientierte Sichtweisen geknüpft. Voraussetzungen für den Erfolg sind aber ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Eine dienende Funktion von Gemeinden in „Stadtregionen“ ist damit nicht vereinbar.

Forderungen:

Stellungnahme	
1. Der LEP-Entwurf ist bezüglich der Festlegung für die Stadt-/Umlandbereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Ort und Umlandgemeinde umfassend zu überarbeiten und zu ändern. 2. Die strikte Unterordnung der nicht zentralen Gemeinden ist aufzugeben. 3. Auf die Begriffe der „Stadtregion“ und der „Stadt-Umland-Problematik“ ist zu verzichten. 4. Für die kommunale Zusammenarbeit und die regionale Entwicklung sind Festlegungen im LEP für die Begegnung „auf Augenhöhe“ zu treffen. 5. Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jedem Partner herbeigeführt werden kann. 6. Das in der Stellungnahme des SHGT beschriebene Konzept für regionale Entwicklungsbündnisse ist als Grundlage heranzuziehen.	
Beteiligter: 568 Amt Breitenfelde ID: 1102	
<u>10. Stadt-/Umlandbereiche, Stadtregion</u> Die strikte Unterordnung der Entwicklungsspielräume nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik ihrer zentralen Orte, die sich durch den gesamten LEP-Entwurf zieht, kann vom ländlichen Raum nicht akzeptiert werden. Die <u>Einseitigkeit</u> der Perspektive zugunsten der Städte bedeutet eine Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung im ländlichen Raum. • Die Umlandgemeinden haben in den letzten Jahrzehnten mit erheblichen Investitionen den Siedlungsdruck aufgefangen, den Städte bzw. zentrale Orte nicht aufnehmen konnten oder wollten. Die Förderung des Eigenheimbaus war mit guten Gründen ein jahrzehntelanges politisches Ziel und hat zu einer vielfältigen und attraktiven Siedlungsstruktur sowie hoher Lebensqualität geführt. • Gemeinden in Stadt-Umland-Bereichen sollen von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig werden und über einen extrem engen Siedlungsrahmen in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden. Auch außerhalb von Stadt-Umland-Bereichen soll dies zwischen dem zentralen Ort und den Nachbarn gelten. Städte bzw. zentrale Orte haben an Vereinbarungen in der Regel kein planungsrechtlich gefördertes Interesse, während Umlandgemeinden davon abhängig sind. Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und <u>Begegnung auf Augenhöhe</u>. Beides versucht der LEP zugunsten der Städte und zentralen Orte auszuhebeln. Umlandgemeinden und Städte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide Seiten nicht wollen. Was passiert, wenn der zentrale Ort an Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt? <u>Der LEP begünstigt einseitige Entscheidungen, anstatt regionale Abstimmung auf Augenhöhe zu fördern.</u> • Es wird der neue Begriff der „<u>Stadtregion</u>“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Mittelzentren und die Städte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. <u>Umlandgemeinden</u> haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit und nicht auf faire Lastenteilung und Abstimmung auf Augenhöhe; die ehrenamtlichen Bürgermeister werden zu <u>Bittstellern</u>. Die regional verflochtenen Städte und Dörfer haben eine gleichberechtigte	

Stellungnahme	
Stellung. Diese muss auch zum Ausdruck kommen. - Der bisherige neutrale Begriff der Gebietsentwicklungsplanung (LROPI) wird durch „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt und damit an veraltete, einseitig orientierte Sichtweisen geknüpft. Voraussetzungen für den Erfolg sind aber ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Eine dienende Funktion von Gemeinden in „Stadtregionen“ ist damit nicht vereinbar. Forderungen: - Der LEP-Entwurf ist bezüglich der Festlegungen für die Stadt-/Umlandbereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Ort und Umlandgemeinden umfassen zu überarbeiten und zu ändern. - Die strikte Unterordnung der nicht zentralen Gemeinden ist aufzugeben. - Auf die Begriffe der „Stadtregion“ und der „Stadt-Umland-Problematik“ ist zu verzichten. - Für die kommunale Zusammenarbeit für die regionale Entwicklung sind Festlegungen im LEP für die Begegnung „auf Augenhöhe“ zu treffen. - Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jedem Partner herbeigeführt werden kann. - Das in der Stellungnahme des SHGT beschriebene Konzept für Regionale Entwicklungsbündnisse ist als Grundlage heranzuziehen. 22a. Abgrenzung Stadt-/Umlandbereich Mölln Im Anhang A3 zu Ziffer 5.5 sind nur die Gemeinden Alt-Mölln, Breitenfelde, Bälau und Grambek als zugehörig zum Stadt-/Umlandbereich Mölln ausgewiesen. Diese Auswahl bzw. Aufzählung entspricht nicht der tatsächlichen Situation für den Stadt-/Umlandbereich Mölln. Alle Nachbargemeinden, die räumlich an das Stadtgebiet Mölln angrenzen, haben vielfältige, unterschiedliche und wiederkehrende Berührungspunkte, die für die Entwicklung sowohl der städtischen als auch der gemeindlichen Infrastruktur wichtig sind. Gerade wegen der besonderen räumlichen und landschaftlichen Situation und der bestehenden guten Verbindungen zur Stadt Mölln ist der Stadt-Umlandbereich zu erweitern. Forderung: Der Stadt-/Umlandbereich Mölln ist mindestens um die Gemeinde Lehmrade zu erweitern. Zudem ist die Aufnahme der Gemeinde Niendorf a.d.St. zu überdenken.	
Beteiligter: 324 Amt Büchen ID: 2675	
Die <u>strikte Unterordnung</u> der Entwicklungsspielräume nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik ihrer zentralen Orte, die sich durch den gesamten LEP-Entwurf zieht, kann vom ländlichen Raum nicht akzeptiert werden. Die <u>Einseitigkeit</u> der Perspektive zugunsten der Städte bedeutet eine Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung im ländlichen Raum.	

Stellungnahme	
Die Umlandgemeinden haben in den letzten Jahrzehnten mit erheblichen Investitionen den Siedlungsdruck aufgefangen, den Städte bzw. zentrale Orte nicht aufnehmen konnten oder wollten. Die Förderung des Eigenheimbaus war mit guten Gründen ein jahrzehntelanges politisches Ziel und hat zu einer vielfältigen und attraktiven Siedlungsstruktur sowie hoher Lebensqualität geführt. Gemeinden in Stadt-Umland-Bereichen sollen von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig werden und über einen extrem engen Siedlungsrahmen in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden. Auch außerhalb von Stadt-Umland-Bereichen soll dies zwischen dem zentralen Ort und den Nachbarn gelten. Städte bzw. zentrale Orte haben an Vereinbarungen in der Regel kein planungsrechtlich gefördertes Interesse, während Umlandgemeinden davon abhängig sind. Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und <u>Begegnung auf Augenhöhe</u>. Beides versucht der LEP zugunsten der Städte und zentralen Orte auszuhebeln. Umlandgemeinden und Städte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide Seiten nicht wollen. Was passiert, wenn der zentrale Ort an Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt? <u>Der LEP begünstigt einseitige Entscheidungen, anstatt regionale Abstimmung auf Augenhöhe zu fördern.</u> Es wird der neue Begriff der „<u>Stadtregion</u>“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Mittelzentren und die Städte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. <u>Umlandgemeinden</u> haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit und nicht auf faire Lastenteilung und Abstimmung auf Augenhöhe; die ehrenamtlichen Bürgermeister werden zu <u>Bittstellern</u>. Die regional verflochtenen Städte und Dörfer haben eine gleichberechtigte Stellung. Diese muss auch zum Ausdruck kommen. Der bisherige neutrale Begriff der Gebietsentwicklungsplanung (LROPI) wird durch „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt und damit an veraltete, einseitig orientierte Sichtweisen geknüpft. Voraussetzungen für den Erfolg sind aber ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Eine dienende Funktion von Gemeinden in „Stadtregionen“ ist damit nicht vereinbar. Forderungen: 1. Der LEP-Entwurf ist bezüglich der Festlegungen für die Stadt-/Umland-bereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Ort und Umlandgemeinden umfassend zu überarbeiten und zu ändern. 2. Die strikte Unterordnung der nicht zentralen Gemeinden ist aufzugeben. 3. Auf die Begriffe der „Stadtregion“ und der „Stadt-Umland-Problematik“ ist zu verzichten.	

Stellungnahme	
4. Für die kommunale Zusammenarbeit für die regionale Entwicklung sind Festlegungen im LEP für die Begegnung „auf Augenhöhe“ zu treffen. 5. Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jedem Partner herbeigeführt werden kann. 6. Das in der Stellungnahme des SHGT beschriebene Konzept für Regionale Entwicklungsbündnisse ist als Grundlage heranzuziehen.	
Beteiligter: 923 Amt Dänischer Wohld ID: 3321	
<u>9. Stadt-/Umlandbereiche, Stadtregion</u> - Die strikte Unterordnung der Entwicklungsspielräume nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik ihrer zentralen Orte, die sich durch den gesamten LEP-Entwurf zieht, kann vom ländlichen Raum nicht akzeptiert werden. Die <u>Einseitigkeit</u> der Perspektive zugunsten der Städte bedeutet eine Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung im ländlichen Raum, die auch nicht mit dem sogenannten Demographischen Faktor gerechtfertigt werden kann. - Die Umlandgemeinden haben in den letzten Jahrzehnten mit erheblichen Investitionen den Siedlungsdruck aufgefangen, den Städte bzw. zentrale Orte nicht aufnehmen konnten oder wollten. Die Förderung des Eigenheimbaus war mit guten Gründen ein jahrzehntelanges politisches Ziel und hat zu einer vielfältigen und attraktiven Siedlungsstruktur sowie hoher Lebensqualität geführt. Auch die derzeitige politische Debatte um die wieder einzuführenden Steuererleichterungen bei der Pendlerpauschale verdeutlichen die Bedeutung des ländlichen Raums. - Gemeinden in Stadt-Umland-Bereichen sollen von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig werden und über einen extrem engen Siedlungsrahmen in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden. Auch außerhalb von Stadt-Umland-Bereichen soll dies zwischen dem zentralen Ort und den Nachbarn gelten. Städte bzw. zentrale Orte haben an Vereinbarungen in der Regel kein planungsrechtlich gefördertes Interesse, während Umlandgemeinden davon abhängig sind. Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und <u>Begegnung auf Augenhöhe</u>. Beides versucht der LEP zugunsten der Städte und zentralen Orte auszuhebeln. Umlandgemeinden und Städte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide Seiten nicht wollen. Was passiert, wenn der zentrale Ort an Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt? <u>Der LEP begünstigt einseitige Entscheidungen, anstatt regionale Abstimmung auf Augenhöhe zu fördern.</u>	

Stellungnahme	
- Es wird der neue Begriff der „<u>Stadtregion</u>“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Mittelzentren und die Städte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. <u>Umlandgemeinden</u> haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit und nicht auf faire Lastenteilung und Abstimmung auf Augenhöhe; die ehrenamtlichen Bürgermeister werden zu <u>Bittstellern</u>. Die regional verflochtenen Städte und Dörfer haben eine gleichberechtigte Stellung. Diese muss auch zum Ausdruck kommen. - Der bisherige neutrale Begriff der Gebietsentwicklungsplanung (LROPI) wird durch „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt und damit an veraltete, einseitig orientierte Sichtweisen geknüpft. Voraussetzungen für den Erfolg sind aber ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Eine dienende Funktion von Gemeinden in „Stadtregionen“ ist damit nicht vereinbar. <u>Forderungen:</u> 1. Der LEP-Entwurf ist bezüglich der Festlegungen für die Stadt-/Umlandbereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Ort und Umlandgemeinden umfassen zu überarbeiten und zu ändern. 2. Die strikte Unterordnung der nicht zentralen Gemeinden ist aufzugeben. 3. Auf die Begriffe der „Stadtregion“ und der „Stadt-Umland-Problematik“ ist zu verzichten. 4. Für die kommunale Zusammenarbeit für die regionale Entwicklung sind Festlegungen im LEP für die Begegnung „auf Augenhöhe“ zu 5. Das in der Stellungnahme des SHGT-Info-Nr. 75/08 beschriebene Konzept für Regionale Entwicklungsbündnisse ist als Grundlage heranzuziehen.	
Beteiligter: 768 Amt Hüttener Berge ID: 2309	
Darüber hinaus müssen die im LEP-Entwurf vorgesehenen Maßnahmen auch als Druck für die generelle Aufnahme von Planungen zur Bildung von Stadt-Umland-Konzepten gewertet werden. Dabei wird verkannt, dass Gemeinden aufgrund ihrer räumlichen Lage, grundsätzlich nicht die Möglichkeit haben, entsprechende Planungen in Gang zu setzen. Hierfür muss es eine besondere Betrachtung und Einräumung von Entwicklungsmöglichkeiten im LEP geben. Gemeinden in Stadt-Umland-Bereichen (Osterby - Eckernförde) werden von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig und sollen über einen extrem engen Siedlungsrahmen in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden (6.5.2, Abs. 6 und Abs. 7, S. 60, 61 sowie 6.6 Abs. 3 S. 63 und 5.5 Abs. 5 S. 40: „Vorrangige Schwerpunkte für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur sind die Kernstädte. Bestehen dort	

Stellungnahme	
Flächenengpässe, kann der Bedarf auch schwerpunktmäßig im Umland gedeckt werden.") Das bedeutet, dass jede bedeutende Entwicklung in den Umlandgemeinden nur noch bei „Engpässen“ in der Kernstadt erfolgen kann. Dabei stellt sich die Frage „Was ist ein Engpass?“. Die Abstimmung der wohnbaulichen Entwicklung, eine Erweiterung des Siedlungsrahmens und eine Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung über den örtlichen Bedarf hinaus in den Umlandgemeinden würden abhängig von der Zustimmung des Mittelzentrums. Dies kann zu dem Ergebnis führen, dass die Kernstädte evtl. an einer solchen Vereinbarung kein planungsrechtliches Interesse haben, während Umlandgemeinden davon abhängig sind. In solch einem Fall werden die Umlandgemeinden zu Bittstellern degradiert. Die Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit ist und bleibt die Freiwilligkeit und Begegnung auf Augenhöhe. Beides versucht der LEP zugunsten der Mittel- und Oberzentren auszuhebeln. Damit sind Fehlschläge vorprogrammiert. Umlandgemeinden und Kernstädte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide Seiten nicht wollen. Welche Folgen sind angedacht, wenn die Kernstadt an Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt? Der LEP begünstigt die Kirchturmpolitik einiger weniger, anstatt regionale Abstimmung auf Augenhöhe zu fördern. Auch außerhalb von Stadt-Umland-Bereichen ist Abweichung vom Siedlungsrahmen nur mit dem aufwendigen Instrument der „Stadt-Umland-Kooperation“ zwischen dem zentralen Ort und den Nachbarn möglich (Kap. 6.5.2 Abs. 8). „Für die Stadt-Umland-Konzepte ist von den Trägern der Regionalplanung auf der Grundlage von Bedarfsprognosen ein quantitativer Rahmen für den im Stadt- und Umlandbereich zu deckenden Wohnungsneubaubedarf vorzugeben. Die Vereinbarungen in den Stadt-Umland-Konzepten sind zudem im Einvernehmen mit den Trägern der Regionalplanung zu treffen, und es ist ein Interessenausgleich zwischen Kernstadt und Umlandgemeinde(n) vorzusehen“ (6.5.2 Abs. 6, S. 60, ähnlich 6.6 Abs. 3 S. 63, auch 10.5 S. 136). Die Vertragsfreiheit und Planungshoheit wird durch das Vorschreiben bestimmter Inhalte und die Einvernehmensregelung in unzulässiger Weise eingeschränkt (Eingriff in Recht auf Selbstverwaltung, Vereinbarung über solche Konzepte kann nicht an Zustimmung eines Planungsträgers geknüpft werden). Ziel ist es, die Gemeinden zu Zahlungen an die Kernstadt zu zwingen (kommunaler Finanzausgleich wird ausgehebelt). Die Systematik der verschiedenen Instrumente für die Regionalplanung und die interkommunale Zusammenarbeit in 6.5.2 und 6.6 ist kompliziert und verschachtelt. Sie erzeugt überflüssigen Verwaltungsaufwand.	

Stellungnahme	
Eine generelle Verpflichtung zur Bildung von Stadt-Umland-Konzepten für mehr Freiheit bei der wohnwirtschaftlichen Entwicklung wird deshalb abgelehnt.	
Beteiligter: 764 Amt Lauenburgische Seen ID: 2285	
10. <u>Stadt-/Umlandbereiche, Stadtregion</u> Die <u>strikte Unterordnung</u> der Entwicklungsspielräume nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik ihrer zentralen Orte, die sich durch den gesamten LEP-Entwurf zieht, <u>kann vom ländlichen Raum nicht akzeptiert werden</u>. Die <u>Einseitigkeit</u> der Perspektive zugunsten der Städte bedeutet eine Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung im ländlichen Raum. Die Umlandgemeinden haben in den letzten Jahrzehnten mit erheblichen Investitionen den Siedlungsdruck aufgefangen, den Städte bzw. zentrale Orte nicht aufnehmen konnten oder wollten. Die Förderung des Eigenheimbaus war mit guten Gründen ein jahrzehntelanges politisches Ziel und hat zu einer vielfältigen und attraktiven Siedlungsstruktur sowie hoher Lebensqualität geführt. Gemeinden in Stadt-Umland-Bereichen sollen von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig werden und über einen extrem engen Siedlungsrahmen in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden. Auch außerhalb von Stadt-Umland-Bereichen soll dies zwischen dem zentralen Ort und den Nachbarn gelten. Städte bzw. zentrale Orte haben an Vereinbarungen in der Regel kein planungsrechtlich gefördertes Interesse, während Umlandgemeinden davon abhängig sind. Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und <u>Begegnung auf Augenhöhe</u>. Beides versucht der LEP zugunsten der Städte und zentralen Orte auszuhebeln. Umlandgemeinden und Städte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide Seiten nicht wollen. Was passiert, wenn der zentrale Ort an Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt? <u>Der LEP begünstigt einseitige Entscheidungen, anstatt regionale Abstimmung auf Augenhöhe zu fördern</u>. Es wird der neue Begriff der „<u>Stadtregion</u>“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Mittelzentren und die Städte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. <u>Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten</u>, ihre <u>Interessen</u> in solchen Stadtregionen <u>durchzusetzen</u>. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit und nicht auf faire Lastenteilung und Abstimmung auf Augenhöhe; die <u>ehrenamtlichen Bürgermeister werden zu Bittstellern</u>. Die regional verflochtenen Städte und Dörfer haben eine gleichberechtigte Stellung. Diese muss auch zum Ausdruck kommen. Der bisherige neutrale Begriff der Gebietsentwicklungsplanung (LROPI) wird durch „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt und damit an veraltete, einseitig orientierte Sichtweisen geknüpft. Voraussetzungen für den Erfolg sind aber ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Eine dienende Funktion von Gemeinden in „Stadtregionen“ ist damit nicht vereinbar.	

Stellungnahme	
<u>Forderungen:</u> 1. Der LEP-Entwurf ist bezüglich der Festlegungen für die Stadt-/Umlandbereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Ort und Umlandgemeinden umfassen zu überarbeiten und zu ändern. 2. <u>Die strikte Unterordnung der nicht zentralen Gemeinden ist aufzugeben.</u> 3. Auf die Begriffe der „Stadtregion“ und der „Stadt-Umland-Problematik“ ist zu verzichten. 4. Für die kommunale Zusammenarbeit für die regionale Entwicklung sind Festlegungen im LEP für die Begegnung „auf Augenhöhe“ zu treffen. 5. <u>Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jedem Partner herbeigeführt werden kann.</u> 6. Das in der Stellungnahme des SHGT beschriebene Konzept für Regionale Entwicklungsbündnisse ist als Grundlage heranzuziehen.	
Beteiligter: 764 Amt Lauenburgische Seen ID: 2292	
<u>23.1 Abgrenzung Stadt-/Umlandbereich Ratzeburg</u> Im Anhang A3 zu Ziffer 5.5 sind nur die Gemeinden Bäk, Römnitz, Einhaus und Ziethen als zugehörig zum Stadt-/Umlandbereich Ratzeburg ausgewiesen. Diese Auswahl bzw. Aufzählung entspricht nicht der tatsächlichen Situation für den Stadt-/Umlandbereich Ratzeburg. Alle Nachbargemeinden, die räumlich an das Stadtgebiet Ratzeburg angrenzen, haben vielfältige, unterschiedliche und wiederkehrende Berührungspunkte, die für die Entwicklung sowohl der städtischen als auch der gemeindlichen Infrastruktur wichtig sind. Gerade wegen der besonderen räumlichen und landschaftlichen Situation um die Inselstadt und die Ratzeburger Seen ist der Stadt-/Umlandbereich zu erweitern. Es wird die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, mit der Stadt Ratzeburg ein „Stadt-Umland-Konzept“ (Ziffer 10.5 LEP-Entwurf) zu erarbeiten und hierfür in einen freiwilligen Planungsprozess einzutreten. Dabei muss eine gleichberechtigte Zusammenarbeit Maßstab sein. <u>Forderung:</u> Der Stadt-/Umlandbereich Ratzeburg ist um die Gemeinden Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Buchholz, Mechow, Salem und Schmilau zu erweitern.	
Beteiligter: 912 Amt Lütow Gemeinde Basedow ID: 3215	

Stellungnahme	
10. Stadt-/Umlandbereiche, Stadtregion - Die strikte Unterordnung der Entwicklungsspielräume nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik ihrer zentralen Orte, die sich durch den gesamten LEP-Entwurf zieht, kann vom ländlichen Raum nicht akzeptiert werden. Die Einseitigkeit der Perspektive zugunsten der Städte bedeutet eine Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung im ländlichen Raum. - Die Umlandgemeinden haben in den letzten Jahrzehnten mit erheblichen Investitionen den Siedlungsdruck aufgefangen, den Städte bzw. zentrale Orte nicht aufnehmen konnten oder wollten. Die Förderung des Eigenheimbaus war mit guten Gründen ein jahrzehntelanges politisches Ziel und hat zu einer vielfältigen und attraktiven Siedlungsstruktur sowie hoher Lebensqualität geführt. - Gemeinden in Stadt-Umland-Bereichen sollen von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig werden und über einen extrem engen Siedlungsrahmen in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden. Auch außerhalb von Stadt-Umland-Bereichen soll dies zwischen dem zentralen Ort und den Nachbarn gelten. Städte bzw. zentrale Orte haben an Vereinbarungen in der Regel kein planungsrechtlich gefördertes Interesse, während Umlandgemeinden davon abhängig sind. Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und Begegnung auf Augenhöhe. Beides versucht der LEP zugunsten der Städte und zentralen Orte auszuhebeln. Umlandgemeinden und Städte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide Seiten nicht wollen. Was passiert, wenn der zentrale Ort an Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt? Der LEP begünstigt einseitige Entscheidungen, anstatt regionale Abstimmung auf Augenhöhe zu fördern. - Es wird der neue Begriff der „Stadtregion“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Mittelzentren und die Städte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit und nicht auf faire Lastenteilung und Abstimmung auf Augenhöhe; die ehrenamtlichen Bürgermeister werden zu Bittstellern. Die regional verflochtenen Städte und Dörfer haben eine gleichberechtigte Stellung. Diese muss auch zum Ausdruck kommen. - Der bisherige neutrale Begriff der Gebietsentwicklungsplanung (LROPI) wird durch „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt und damit an veraltete, einseitig orientierte Sichtweisen geknüpft. Voraussetzungen für den Erfolg sind aber ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Eine dienende Funktion von Gemeinden in „Stadtregionen“ ist damit nicht vereinbar.	

Stellungnahme	
Forderungen: 1. Der LEP-Entwurf ist bezüglich der Festlegungen für die Stadt-/Umlandbereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Ort und Umlandgemeinden umfassen zu überarbeiten und zu ändern. 2. Die strikte Unterordnung der nicht zentralen Gemeinden ist aufzugeben. 3. Auf die Begriffe der „Stadtregion“ und der „Stadt-Umland-Problematik“ ist zu verzichten. 4. Für die kommunale Zusammenarbeit für die regionale Entwicklung sind Festlegungen im LEP für die Begegnung „auf Augenhöhe“ zu treffen. 5. Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jedem Partner herbeigeführt werden kann. 6. Das in der Stellungnahme des SHGT beschriebene Konzept für Regionale Entwicklungsbündnisse ist als Grundlage heranzuziehen.	
Beteiligter: 822 Amt Lüttau Gemeinde Buchhorst ID: 2722	
10. Stadt-/Umlandbereiche, Stadtregion - Die strikte Unterordnung der Entwicklungsspielräume nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik ihrer zentralen Orte, die sich durch den gesamten LEP-Entwurf zieht, kann vom ländlichen Raum nicht akzeptiert werden. Die Einseitigkeit der Perspektive zugunsten der Städte bedeutet eine Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung im ländlichen Raum. - Die Umlandgemeinden haben in den letzten Jahrzehnten mit erheblichen Investitionen den Siedlungsdruck aufgefangen, den Städte bzw. zentrale Orte nicht aufnehmen konnten oder wollten. Die Förderung des Eigenheimbaus war mit guten Gründen ein jahrzehntelanges politisches Ziel und hat zu einer vielfältigen und attraktiven Siedlungsstruktur sowie hoher Lebensqualität geführt. - Gemeinden in Stadt-Umland-Bereichen sollen von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig werden und über einen extrem engen Siedlungsrahmen in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden. Auch außerhalb von Stadt-Umland-Bereichen soll dies zwischen dem zentralen Ort und den Nachbarn gelten.	

Stellungnahme	
Städte bzw. zentrale Orte haben an Vereinbarungen in der Regel kein planungsrechtlich gefördertes Interesse, während Umlandgemeinden davon abhängig sind. Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und Begegnung auf Augenhöhe. Beides versucht der LEP zugunsten der Städte und zentralen Orte auszuhebeln. Umlandgemeinden und Städte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide Seiten nicht wollen. Was passiert, wenn der zentrale Ort an Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt? Der LEP begünstigt einseitige Entscheidungen, anstatt regionale Abstimmung auf Augenhöhe zu fördern. - Es wird der neue Begriff der „Stadtregion“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Mittelzentren und die Städte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit und nicht auf faire Lastenteilung und Abstimmung auf Augenhöhe; die ehrenamtlichen Bürgermeister werden zu Bittstellern. Die regional verflochtenen Städte und Dörfer haben eine gleichberechtigte Stellung. Diese muss auch zum Ausdruck kommen. - Der bisherige neutrale Begriff der Gebietsentwicklungsplanung (LROPI) wird durch „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt und damit an veraltete, einseitig orientierte Sichtweisen geknüpft. Voraussetzungen für den Erfolg sind aber ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Eine dienende Funktion von Gemeinden in „Stadtregionen“ ist damit nicht vereinbar. Forderungen: 1. Der LEP-Entwurf ist bezüglich der Festlegungen für die Stadt-/Umlandbereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Ort und Umlandgemeinden umfassen zu überarbeiten und zu ändern. 2. Die strikte Unterordnung der nicht zentralen Gemeinden ist aufzugeben. 3. Auf die Begriffe der „Stadtregion“ und der „Stadt-Umland-Problematik“ ist zu verzichten. 4. Für die kommunale Zusammenarbeit für die regionale Entwicklung sind Festlegungen im LEP für die Begegnung „auf Augenhöhe“ zu treffen. 5. Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jedem Partner herbeigeführt werden kann. 6. Das in der Stellungnahme des SHGT beschriebene Konzept für Regionale Entwicklungsbündnisse ist als Grundlage heranzuziehen.	
Beteiligter: 837 Amt Lüttau Gemeinde Dalldorf ID: 2739	

Stellungnahme	
10. Stadt-/Umlandbereiche, Stadtregion - Die strikte Unterordnung der Entwicklungsspielräume nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik ihrer zentralen Orte, die sich durch den gesamten LEP-Entwurf zieht, kann vom ländlichen Raum nicht akzeptiert werden. Die Einseitigkeit der Perspektive zugunsten der Städte bedeutet eine Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung im ländlichen Raum. - Die Umlandgemeinden haben in den letzten Jahrzehnten mit erheblichen Investitionen den Siedlungsdruck aufgefangen, den Städte bzw. zentrale Orte nicht aufnehmen konnten oder wollten. Die Förderung des Eigenheimbaus war mit guten Gründen ein jahrzehntelanges politisches Ziel und hat zu einer vielfältigen und attraktiven Siedlungsstruktur sowie hoher Lebensqualität geführt. - Gemeinden in Stadt-Umland-Bereichen sollen von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig werden und über einen extrem engen Siedlungsrahmen in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden. Auch außerhalb von Stadt-Umland-Bereichen soll dies zwischen dem zentralen Ort und den Nachbarn gelten. Städte bzw. zentrale Orte haben an Vereinbarungen in der Regel kein planungsrechtlich gefördertes Interesse, während Umlandgemeinden davon abhängig sind. Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und Begegnung auf Augenhöhe. Beides versucht der LEP zugunsten der Städte und zentralen Orte auszuhebeln. Umlandgemeinden und Städte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide Seiten nicht wollen. Was passiert, wenn der zentrale Ort an Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt? Der LEP begünstigt einseitige Entscheidungen, anstatt regionale Abstimmung auf Augenhöhe zu fördern. - Es wird der neue Begriff der „Stadtregion“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Mittelzentren und die Städte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit und nicht auf faire Lastenteilung und Abstimmung auf Augenhöhe; die ehrenamtlichen Bürgermeister werden zu Bittstellern. Die regional verflochtenen Städte und Dörfer haben eine gleichberechtigte Stellung. Diese muss auch zum Ausdruck kommen. - Der bisherige neutrale Begriff der Gebietsentwicklungsplanung (LROPI) wird durch „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt und damit an veraltete, einseitig orientierte Sichtweisen geknüpft. Voraussetzungen für den Erfolg sind aber ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Eine dienende Funktion von Gemeinden in „Stadtregionen“ ist damit nicht vereinbar.	

Stellungnahme	
Forderungen: 1. Der LEP-Entwurf ist bezüglich der Festlegungen für die Stadt-/Umlandbereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Ort und Umlandgemeinden umfassen zu überarbeiten und zu ändern. 2. Die strikte Unterordnung der nicht zentralen Gemeinden ist aufzugeben. 3. Auf die Begriffe der „Stadtregion“ und der „Stadt-Umland-Problematik“ ist zu verzichten. 4. Für die kommunale Zusammenarbeit für die regionale Entwicklung sind Festlegungen im LEP für die Begegnung „auf Augenhöhe“ zu treffen. 5. Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jedem Partner herbeigeführt werden kann. 6. Das in der Stellungnahme des SHGT beschriebene Konzept für Regionale Entwicklungsbündnisse ist als Grundlage heranzuziehen.	
Beteiligter: 825 Amt Lütow Gemeinde Juliusburg ID: 2750	
10. Stadt-/Umlandbereiche, Stadtregion - Die strikte Unterordnung der Entwicklungsspielräume nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik ihrer zentralen Orte, die sich durch den gesamten LEP-Entwurf zieht, kann vom ländlichen Raum nicht akzeptiert werden. Die Einseitigkeit der Perspektive zugunsten der Städte bedeutet eine Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung im ländlichen Raum. - Die Umlandgemeinden haben in den letzten Jahrzehnten mit erheblichen Investitionen den Siedlungsdruck aufgefangen, den Städte bzw. zentrale Orte nicht aufnehmen konnten oder wollten. Die Förderung des Eigenheimbaus war mit guten Gründen ein jahrzehntelanges politisches Ziel und hat zu einer vielfältigen und attraktiven Siedlungsstruktur sowie hoher Lebensqualität geführt. - Gemeinden in Stadt-Umland-Bereichen sollen von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig werden und über einen extrem engen Siedlungsrahmen in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden. Auch außerhalb von Stadt-Umland-Bereichen soll dies zwischen dem zentralen Ort und den Nachbarn gelten.	

Stellungnahme	
Städte bzw. zentrale Orte haben an Vereinbarungen in der Regel kein planungsrechtlich gefördertes Interesse, während Umlandgemeinden davon abhängig sind. Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und Begegnung auf Augenhöhe. Beides versucht der LEP zugunsten der Städte und zentralen Orte auszuhebeln. Umlandgemeinden und Städte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide Seiten nicht wollen. Was passiert, wenn der zentrale Ort an Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt? Der LEP begünstigt einseitige Entscheidungen, anstatt regionale Abstimmung auf Augenhöhe zu fördern. - Es wird der neue Begriff der „Stadtregion“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Mittelzentren und die Städte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit und nicht auf faire Lastenteilung und Abstimmung auf Augenhöhe; die ehrenamtlichen Bürgermeister werden zu Bittstellern. Die regional verflochtenen Städte und Dörfer haben eine gleichberechtigte Stellung. Diese muss auch zum Ausdruck kommen. - Der bisherige neutrale Begriff der Gebietsentwicklungsplanung (LROPI) wird durch „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt und damit an veraltete, einseitig orientierte Sichtweisen geknüpft. Voraussetzungen für den Erfolg sind aber ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Eine dienende Funktion von Gemeinden in „Stadtregionen“ ist damit nicht vereinbar. Forderungen: 1. Der LEP-Entwurf ist bezüglich der Festlegungen für die Stadt-/Umlandbereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Ort und Umlandgemeinden umfassen zu überarbeiten und zu ändern. 2. Die strikte Unterordnung der nicht zentralen Gemeinden ist aufzugeben. 3. Auf die Begriffe der „Stadtregion“ und der „Stadt-Umland-Problematik“ ist zu verzichten. 4. Für die kommunale Zusammenarbeit für die regionale Entwicklung sind Festlegungen im LEP für die Begegnung „auf Augenhöhe“ zu treffen. 5. Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jedem Partner herbeigeführt werden kann. 6. Das in der Stellungnahme des SHGT beschriebene Konzept für Regionale Entwicklungsbündnisse ist als Grundlage heranzuziehen.	
Beteiligter: 838 Amt Lüttau Gemeinde Krukow ID: 2758	

Stellungnahme	
10. Stadt-/Umlandbereiche, Stadtregion - Die strikte Unterordnung der Entwicklungsspielräume nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik ihrer zentralen Orte, die sich durch den gesamten LEP-Entwurf zieht, kann vom ländlichen Raum nicht akzeptiert werden. Die Einseitigkeit der Perspektive zugunsten der Städte bedeutet eine Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung im ländlichen Raum. - Die Umlandgemeinden haben in den letzten Jahrzehnten mit erheblichen Investitionen den Siedlungsdruck aufgefangen, den Städte bzw. zentrale Orte nicht aufnehmen konnten oder wollten. Die Förderung des Eigenheimbaus war mit guten Gründen ein jahrzehntelanges politisches Ziel und hat zu einer vielfältigen und attraktiven Siedlungsstruktur sowie hoher Lebensqualität geführt. - Gemeinden in Stadt-Umland-Bereichen sollen von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig werden und über einen extrem engen Siedlungsrahmen in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden. Auch außerhalb von Stadt-Umland-Bereichen soll dies zwischen dem zentralen Ort und den Nachbarn gelten. Städte bzw. zentrale Orte haben an Vereinbarungen in der Regel kein planungsrechtlich gefördertes Interesse, während Umlandgemeinden davon abhängig sind. Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und Begegnung auf Augenhöhe. Beides versucht der LEP zugunsten der Städte und zentralen Orte auszuhebeln. Umlandgemeinden und Städte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide Seiten nicht wollen. Was passiert, wenn der zentrale Ort an Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt? Der LEP begünstigt einseitige Entscheidungen, anstatt regionale Abstimmung auf Augenhöhe zu fördern. - Es wird der neue Begriff der „Stadtregion“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Mittelzentren und die Städte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit und nicht auf faire Lastenteilung und Abstimmung auf Augenhöhe; die ehrenamtlichen Bürgermeister werden zu Bittstellern. Die regional verflochtenen Städte und Dörfer haben eine gleichberechtigte Stellung. Diese muss auch zum Ausdruck kommen. - Der bisherige neutrale Begriff der Gebietsentwicklungsplanung (LROPI) wird durch „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt und damit an veraltete, einseitig orientierte Sichtweisen geknüpft. Voraussetzungen für den Erfolg sind aber ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Eine dienende Funktion von Gemeinden in „Stadtregionen“ ist damit nicht vereinbar.	

Stellungnahme	
Forderungen: 1. Der LEP-Entwurf ist bezüglich der Festlegungen für die Stadt-/Umlandbereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Ort und Umlandgemeinden umfassen zu überarbeiten und zu ändern. 2. Die strikte Unterordnung der nicht zentralen Gemeinden ist aufzugeben. 3. Auf die Begriffe der „Stadtregion“ und der „Stadt-Umland-Problematik“ ist zu verzichten. 4. Für die kommunale Zusammenarbeit für die regionale Entwicklung sind Festlegungen im LEP für die Begegnung „auf Augenhöhe“ zu treffen. 5. Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jedem Partner herbeigeführt werden kann. 6. Das in der Stellungnahme des SHGT beschriebene Konzept für Regionale Entwicklungsbündnisse ist als Grundlage heranzuziehen.	
Beteiligter: 817 Amt Lüttau Gemeinde Krüzen ID: 2614	
10. Stadt-/Umlandbereiche, Stadtregion - Die strikte Unterordnung der Entwicklungsspielräume nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik ihrer zentralen Orte, die sich durch den gesamten LEP-Entwurf zieht, kann vom ländlichen Raum nicht akzeptiert werden. Die Einseitigkeit der Perspektive zugunsten der Städte bedeutet eine Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung im ländlichen Raum. - Die Umlandgemeinden haben in den letzten Jahrzehnten mit erheblichen Investitionen den Siedlungsdruck aufgefangen, den Städte bzw. zentrale Orte nicht aufnehmen konnten oder wollten. Die Förderung des Eigenheimbaus war mit guten Gründen ein jahrzehntelanges politisches Ziel und hat zu einer vielfältigen und attraktiven Siedlungsstruktur sowie hoher Lebensqualität geführt. - Gemeinden in Stadt-Umland-Bereichen sollen von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig werden und über einen extrem engen Siedlungsrahmen in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden. Auch außerhalb von Stadt-Umland-Bereichen soll dies zwischen dem zentralen Ort und den Nachbarn gelten.	

Stellungnahme	
Städte bzw. zentrale Orte haben an Vereinbarungen in der Regel kein planungsrechtlich gefördertes Interesse, während Umlandgemeinden davon abhängig sind. Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und Begegnung auf Augenhöhe. Beides versucht der LEP zugunsten der Städte und zentralen Orte auszuhebeln. Umlandgemeinden und Städte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide Seiten nicht wollen. Was passiert, wenn der zentrale Ort an Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt? Der LEP begünstigt einseitige Entscheidungen, anstatt regionale Abstimmung auf Augenhöhe zu fördern. - Es wird der neue Begriff der „Stadtregion“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Mittelzentren und die Städte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit und nicht auf faire Lastenteilung und Abstimmung auf Augenhöhe; die ehrenamtlichen Bürgermeister werden zu Bittstellern. Die regional verflochtenen Städte und Dörfer haben eine gleichberechtigte Stellung. Diese muss auch zum Ausdruck kommen. - Der bisherige neutrale Begriff der Gebietsentwicklungsplanung (LROPI) wird durch „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt und damit an veraltete, einseitig orientierte Sichtweisen geknüpft. Voraussetzungen für den Erfolg sind aber ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Eine dienende Funktion von Gemeinden in „Stadtregionen“ ist damit nicht vereinbar. Forderungen: 1. Der LEP-Entwurf ist bezüglich der Festlegungen für die Stadt-/Umlandbereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Ort und Umlandgemeinden umfassen zu überarbeiten und zu ändern. 2. Die strikte Unterordnung der nicht zentralen Gemeinden ist aufzugeben. 3. Auf die Begriffe der „Stadtregion“ und der „Stadt-Umland-Problematik“ ist zu verzichten. 4. Für die kommunale Zusammenarbeit für die regionale Entwicklung sind Festlegungen im LEP für die Begegnung „auf Augenhöhe“ zu treffen. 5. Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jedem Partner herbeigeführt werden kann. 6. Das in der Stellungnahme des SHGT beschriebene Konzept für Regionale Entwicklungsbündnisse ist als Grundlage heranzuziehen.	
Beteiligter: 809 Amt Lütau Gemeinde Lanze ID: 2606	

Stellungnahme	
10. Stadt-/Umlandbereiche, Stadtregion - Die strikte Unterordnung der Entwicklungsspielräume nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik ihrer zentralen Orte, die sich durch den gesamten LEP-Entwurf zieht, kann vom ländlichen Raum nicht akzeptiert werden. Die Einseitigkeit der Perspektive zugunsten der Städte bedeutet eine Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung im ländlichen Raum. - Die Umlandgemeinden haben in den letzten Jahrzehnten mit erheblichen Investitionen den Siedlungsdruck aufgefangen, den Städte bzw. zentrale Orte nicht aufnehmen konnten oder wollten. Die Förderung des Eigenheimbaus war mit guten Gründen ein jahrzehntelanges politisches Ziel und hat zu einer vielfältigen und attraktiven Siedlungsstruktur sowie hoher Lebensqualität geführt. - Gemeinden in Stadt-Umland-Bereichen sollen von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig werden und über einen extrem engen Siedlungsrahmen in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden. Auch außerhalb von Stadt-Umland-Bereichen soll dies zwischen dem zentralen Ort und den Nachbarn gelten. Städte bzw. zentrale Orte haben an Vereinbarungen in der Regel kein planungsrechtlich gefördertes Interesse, während Umlandgemeinden davon abhängig sind. Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und Begegnung auf Augenhöhe. Beides versucht der LEP zugunsten der Städte und zentralen Orte auszuhebeln. Umlandgemeinden und Städte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide Seiten nicht wollen. Was passiert, wenn der zentrale Ort an Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt? Der LEP begünstigt einseitige Entscheidungen, anstatt regionale Abstimmung auf Augenhöhe zu fördern. - Es wird der neue Begriff der „Stadtregion“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Mittelzentren und die Städte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit und nicht auf faire Lastenteilung und Abstimmung auf Augenhöhe; die ehrenamtlichen Bürgermeister werden zu Bittstellern. Die regional verflochtenen Städte und Dörfer haben eine gleichberechtigte Stellung. Diese muss auch zum Ausdruck kommen. - Der bisherige neutrale Begriff der Gebietsentwicklungsplanung (LROPI) wird durch „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt und damit an veraltete, einseitig orientierte Sichtweisen geknüpft. Voraussetzungen für den Erfolg sind aber ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Eine dienende Funktion von Gemeinden in „Stadtregionen“ ist damit nicht vereinbar.	

Stellungnahme	
Forderungen: 1. Der LEP-Entwurf ist bezüglich der Festlegungen für die Stadt-/Umlandbereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Ort und Umlandgemeinden umfassen zu überarbeiten und zu ändern. 2. Die strikte Unterordnung der nicht zentralen Gemeinden ist aufzugeben. 3. Auf die Begriffe der „Stadtregion“ und der „Stadt-Umland-Problematik“ ist zu verzichten. 4. Für die kommunale Zusammenarbeit für die regionale Entwicklung sind Festlegungen im LEP für die Begegnung „auf Augenhöhe“ zu treffen. 5. Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jedem Partner herbeigeführt werden kann. 6. Das in der Stellungnahme des SHGT beschriebene Konzept für Regionale Entwicklungsbündnisse ist als Grundlage heranzuziehen.	
Beteiligter: 844 Amt Lüttau Gemeinde Lüttau ID: 2776	
10. Stadt-/Umlandbereiche, Stadtregion - Die strikte Unterordnung der Entwicklungsspielräume nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik ihrer zentralen Orte, die sich durch den gesamten LEP-Entwurf zieht, kann vom ländlichen Raum nicht akzeptiert werden. Die Einseitigkeit der Perspektive zugunsten der Städte bedeutet eine Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung im ländlichen Raum. - Die Umlandgemeinden haben in den letzten Jahrzehnten mit erheblichen Investitionen den Siedlungsdruck aufgefangen, den Städte bzw. zentrale Orte nicht aufnehmen konnten oder wollten. Die Förderung des Eigenheimbaus war mit guten Gründen ein jahrzehntelanges politisches Ziel und hat zu einer vielfältigen und attraktiven Siedlungsstruktur sowie hoher Lebensqualität geführt. - Gemeinden in Stadt-Umland-Bereichen sollen von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig werden und über einen extrem engen Siedlungsrahmen in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden. Auch außerhalb von Stadt-Umland-Bereichen soll dies zwischen dem zentralen Ort und den Nachbarn gelten.	

Stellungnahme	
Städte bzw. zentrale Orte haben an Vereinbarungen in der Regel kein planungsrechtlich gefördertes Interesse, während Umlandgemeinden davon abhängig sind. Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und Begegnung auf Augenhöhe. Beides versucht der LEP zugunsten der Städte und zentralen Orte auszuhebeln. Umlandgemeinden und Städte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide Seiten nicht wollen. Was passiert, wenn der zentrale Ort an Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt? Der LEP begünstigt einseitige Entscheidungen, anstatt regionale Abstimmung auf Augenhöhe zu fördern. - Es wird der neue Begriff der „Stadtregion“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Mittelzentren und die Städte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit und nicht auf faire Lastenteilung und Abstimmung auf Augenhöhe; die ehrenamtlichen Bürgermeister werden zu Bittstellern. Die regional verflochtenen Städte und Dörfer haben eine gleichberechtigte Stellung. Diese muss auch zum Ausdruck kommen. - Der bisherige neutrale Begriff der Gebietsentwicklungsplanung (LROPI) wird durch „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt und damit an veraltete, einseitig orientierte Sichtweisen geknüpft. Voraussetzungen für den Erfolg sind aber ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Eine dienende Funktion von Gemeinden in „Stadtregionen“ ist damit nicht vereinbar. Forderungen: 1. Der LEP-Entwurf ist bezüglich der Festlegungen für die Stadt-/Umlandbereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Ort und Umlandgemeinden umfassen zu überarbeiten und zu ändern. 2. Die strikte Unterordnung der nicht zentralen Gemeinden ist aufzugeben. 3. Auf die Begriffe der „Stadtregion“ und der „Stadt-Umland-Problematik“ ist zu verzichten. 4. Für die kommunale Zusammenarbeit für die regionale Entwicklung sind Festlegungen im LEP für die Begegnung „auf Augenhöhe“ zu treffen. 5. Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jedem Partner herbeigeführt werden kann. 6. Das in der Stellungnahme des SHGT beschriebene Konzept für Regionale Entwicklungsbündnisse ist als Grundlage heranzuziehen.	
Beteiligter: 841 Amt Lüttau Gemeinde Schnakenbek ID: 2793	

Stellungnahme	
10. Stadt-/Umlandbereiche, Stadtregion - Die strikte Unterordnung der Entwicklungsspielräume nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik ihrer zentralen Orte, die sich durch den gesamten LEP-Entwurf zieht, kann vom ländlichen Raum nicht akzeptiert werden. Die Einseitigkeit der Perspektive zugunsten der Städte bedeutet eine Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung im ländlichen Raum. - Die Umlandgemeinden haben in den letzten Jahrzehnten mit erheblichen Investitionen den Siedlungsdruck aufgefangen, den Städte bzw. zentrale Orte nicht aufnehmen konnten oder wollten. Die Förderung des Eigenheimbaus war mit guten Gründen ein jahrzehntelanges politisches Ziel und hat zu einer vielfältigen und attraktiven Siedlungsstruktur sowie hoher Lebensqualität geführt. - Gemeinden in Stadt-Umland-Bereichen sollen von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig werden und über einen extrem engen Siedlungsrahmen in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden. Auch außerhalb von Stadt-Umland-Bereichen soll dies zwischen dem zentralen Ort und den Nachbarn gelten. Städte bzw. zentrale Orte haben an Vereinbarungen in der Regel kein planungsrechtlich gefördertes Interesse, während Umlandgemeinden davon abhängig sind. Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und Begegnung auf Augenhöhe. Beides versucht der LEP zugunsten der Städte und zentralen Orte auszuhebeln. Umlandgemeinden und Städte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide Seiten nicht wollen. Was passiert, wenn der zentrale Ort an Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt? Der LEP begünstigt einseitige Entscheidungen, anstatt regionale Abstimmung auf Augenhöhe zu fördern. - Es wird der neue Begriff der „Stadtregion“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Mittelzentren und die Städte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit und nicht auf faire Lastenteilung und Abstimmung auf Augenhöhe; die ehrenamtlichen Bürgermeister werden zu Bittstellern. Die regional verflochtenen Städte und Dörfer haben eine gleichberechtigte Stellung. Diese muss auch zum Ausdruck kommen. - Der bisherige neutrale Begriff der Gebietsentwicklungsplanung (LROPI) wird durch „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt und damit an veraltete, einseitig orientierte Sichtweisen geknüpft. Voraussetzungen für den Erfolg sind aber ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Eine dienende Funktion von Gemeinden in „Stadtregionen“ ist damit nicht vereinbar.	

Stellungnahme	
Forderungen: 1. Der LEP-Entwurf ist bezüglich der Festlegungen für die Stadt-/Umlandbereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Ort und Umlandgemeinden umfassen zu überarbeiten und zu ändern. 2. Die strikte Unterordnung der nicht zentralen Gemeinden ist aufzugeben. 3. Auf die Begriffe der „Stadtregion“ und der „Stadt-Umland-Problematik“ ist zu verzichten. 4. Für die kommunale Zusammenarbeit für die regionale Entwicklung sind Festlegungen im LEP für die Begegnung „auf Augenhöhe“ zu treffen. 5. Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jedem Partner herbeigeführt werden kann. 6. Das in der Stellungnahme des SHGT beschriebene Konzept für Regionale Entwicklungsbündnisse ist als Grundlage heranzuziehen.	
Beteiligter: 731 Amt Lüttau Gemeinde Wangelau ID: 2174	
10. <u>Stadt-/Umlandbereiche, Stadtregion</u> ☐ Die <u>strikte Unterordnung</u> der Entwicklungsspielräume nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik ihrer zentralen Orte, die sich durch den gesamten LEP-Entwurf zieht, kann vom ländlichen Raum nicht akzeptiert werden. Die <u>Einseitigkeit</u> der Perspektive zugunsten der Städte bedeutet eine Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung im ländlichen Raum. ☐ Die Umlandgemeinden haben in den letzten Jahrzehnten mit erheblichen Investitionen den Siedlungsdruck aufgefangen, den Städte bzw. zentrale Orte nicht aufnehmen konnten oder wollten. Die Förderung des Eigenheimbaus war mit guten Gründen ein jahrzehntelanges politisches Ziel und hat zu einer vielfältigen und attraktiven Siedlungsstruktur sowie hoher Lebensqualität geführt. ☐ Gemeinden in Stadt-Umland-Bereichen sollen von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig werden und über einen extrem engen Siedlungsrahmen in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden. Auch außerhalb von Stadt-Umland-Bereichen soll dies zwischen dem zentralen Ort und den Nachbarn gelten. Städte bzw. zentrale Orte haben an Vereinbarungen in der Regel kein planungsrechtlich gefördertes Interesse, während Umlandgemeinden davon abhängig sind. Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und <u>Begegnung auf Augenhöhe</u>. Beides versucht der LEP	

Stellungnahme	
zugunsten der Städte und zentralen Orte auszuhebeln. Umlandgemeinden und Städte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide Seiten nicht wollen. Was passiert, wenn der zentrale Ort an Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt? <u>Der LEP begünstigt einseitige Entscheidungen, anstatt regionale Abstimmung auf Augenhöhe zu fördern.</u> ☐ Es wird der neue Begriff der „Stadtregion“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Mittelzentren und die Städte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. <u>Umlandgemeinden</u> haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf <u>einseitige Abhängigkeit</u> und nicht auf faire Lastenteilung und Abstimmung auf Augenhöhe; die ehrenamtlichen Bürgermeister werden zu <u>Bittstellern</u>. Die regional verflochtenen Städte und Dörfer haben eine gleichberechtigte Stellung. Diese muss auch zum Ausdruck kommen. ☐ Der bisherige neutrale Begriff der Gebietsentwicklungsplanung (LROPI) wird durch „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt und damit an veraltete, einseitig orientierte Sichtweisen geknüpft. Voraussetzungen für den Erfolg sind aber ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Eine dienende Funktion von Gemeinden in „Stadtregionen“ ist damit nicht vereinbar. <u>Forderungen:</u> 1. Der LEP-Entwurf ist bezüglich der Festlegungen für die Stadt-/Umland-bereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Ort und Umland-gemeinden umfassen zu überarbeiten und zu ändern. 2. Die strikte Unterordnung der nicht zentralen Gemeinden ist aufzugeben. 3. Auf die Begriffe der „Stadtregion“ und der „Stadt-Umland-Problematik“ ist zu verzichten. 4. Für die kommunale Zusammenarbeit für die regionale Entwicklung sind Festlegungen im LEP für die Begegnung „auf Augenhöhe“ zu treffen. 5. Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jedem Partner herbeigeführt werden kann. 6. Das in der Stellungnahme des SHGT beschriebene Konzept für Regionale Entwicklungsbündnisse ist als Grundlage heranzuziehen.	
Beteiligter: 439 Amt Sandesneben-Nusse ID: 868	
9. Stadt-/Umlandbereiche, Stadtregion Forderungen: 1. Der LEP-Entwurf ist bezüglich der Festlegungen für die Stadt-/Umlandbereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Ort und	

Stellungnahme	
Umlandgemeinden umfassend zu überarbeiten und zu ändern.2. Die strikte Unterordnung der nicht zentralen Gemeinden ist aufzugeben. 3. Auf die Betriffe der "Stadtregion" und der "Stadt-Umland-Problematik" ist zu verzichten. 4. Für die kommunale Zusammenarbeit für die regionale Entwicklung sind Festlegungen im LEP für die Begegnung "auf Augenhöhe" zu treffen. 5. Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jedem Partner herbeigeführt werden kann. 6. Das in der Stellungnahme des SHGT beschriebene Konzept für Regionale Entwicklungsbündnisse ist als Grundlage heranzuziehen.	
Beteiligter: 436 Amt Schwarzenbek-Land ID: 488	
9. <u>Stadt-/Umlandbereiche, Stadtregion</u> Die <u>strikte Unterordnung</u> der Entwicklungsspielräume nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik ihrer zentralen Orte, die sich durch den gesamten LEP-Entwurf zieht, kann vom ländlichen Raum nicht akzeptiert werden. Die <u>Einseitigkeit</u> der Perspektive zugunsten der Städte bedeutet eine Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung im ländlichen Raum. Die Umlandgemeinden haben in den letzten Jahrzehnten mit erheblichen Investitionen den Siedlungsdruck aufgefangen, den Städte bzw. zentrale Orte nicht aufnehmen konnten oder wollten. Die Förderung des Eigenheimbaus war mit guten Gründen ein jahrzehntelanges politisches Ziel und hat zu einer vielfältigen und attraktiven Siedlungsstruktur sowie hoher Lebensqualität geführt. Gemeinden in Stadt-Umland-Bereichen sollen von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig werden und über einen extrem engen Siedlungsrahmen in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden. Auch außerhalb von Stadt-Umland-Bereichen soll dies zwischen dem zentralen Ort und den Nachbarn gelten. Städte bzw. zentrale Orte haben an Vereinbarungen in der Regel kein planungsrechtlich gefördertes Interesse, während Umlandgemeinden davon abhängig sind. Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und <u>Begegnung auf Augenhöhe</u>. Beides versucht der LEP zugunsten der Städte und zentralen Orte auszuhebeln. Umlandgemeinden und Städte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide Seiten nicht wollen. Was passiert, wenn der zentrale Ort an Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik	

Stellungnahme	
dort nicht zu Entscheidungen kommt? <u>Der LEP begünstigt einseitige Entscheidungen, anstatt regionale Abstimmung auf Augenhöhe zu fördern.</u> Es wird der neue Begriff der „<u>Stadtregion</u>“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Mittelzentren und die Städte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. <u>Umlandgemeinden</u> haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit und nicht auf faire Lastenteilung und Abstimmung auf Augenhöhe; die ehrenamtlichen Bürgermeister werden zu <u>Bittstellern</u>. Die regional verflochtenen Städte und Dörfer haben eine gleichberechtigte Stellung. Diese muss auch zum Ausdruck kommen. Der bisherige neutrale Begriff der Gebietsentwicklungsplanung (LROPI) wird durch „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt und damit an veraltete, einseitig orientierte Sichtweisen geknüpft. Voraussetzungen für den Erfolg sind aber ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Eine dienende Funktion von Gemeinden in „Stadtregionen“ ist damit nicht vereinbar. <u>Forderungen:</u> 1. Der LEP-Entwurf ist bezüglich der Festlegungen für die Stadt-/Umlandbereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Ort und Umlandgemeinden umfassen zu überarbeiten und zu ändern. 2. Die strikte Unterordnung der nicht zentralen Gemeinden ist aufzugeben. 3. Auf die Begriffe der „Stadtregion“ und der „Stadt-Umland-Problematik“ ist zu verzichten. 4. Für die kommunale Zusammenarbeit für die regionale Entwicklung sind Festlegungen im LEP für die Begegnung „auf Augenhöhe“ zu treffen. 5. Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jedem Partner herbeigeführt werden kann. 6. Das in der Stellungnahme des SHGT beschriebene Konzept für Regionale Entwicklungsbündnisse ist als Grundlage heranzuziehen.	
Beteiligter: 826 Amt Südtondern ID: 4107	
Die Stadt Niebüll hat weiter folgendes beschlossen: 2. Der Stadt Niebüll ist ein Stadt- und Umlandbereich zuzuordnen. Neben Niebüll gehören zu diesem Bereich die Gemeinden Risum-Lindholm, Klixbüll, Bosbüll, Holm, Uphusum, Braderup, Galmsbüll, Dagebüll und der Ortsteil Emmelsbüll an. Stadt- und Umlandbereiche in den ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte weiterentwickelt werden und Entwicklungsimpulse in den ländlichen Raum geben. Niebüll hat seit 1990 einen Einwohnerzuwachs von über 20 % zu verzeichnen mit stark steigender Tendenz. Niebüll ist	

Stellungnahme	
für den Nah- und Mittelbereich ein Ort mit Arbeitsplatzzentralität, ist das Einkaufszentrum der Region, ist der Standort für die medizinische Vollversorgung im Bereich Südtondern und Schwerpunkt der Daseinsvorsorge. Niebüll erfüllt dabei die Kriterien eines Mittelzentrums. Als einzige Region in Schleswig-Holstein ist im Nordwesten des Landes kein Stadt- und Umlandbereich ausgewiesen, sozusagen ein weißer Fleck auf der Landkarte. Vergleichbaren Städten wie Neustadt oder Plön ist jedoch ein Stadt- und Umlandbereich zugewiesen. Im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform hat sich die Stadt Niebüll in das neue Amt Südtondern eingebracht. Auch im Rahmen dieser Struktur sollen Synergien für den Bereich Niebülls und seiner Nachbargemeinden erreicht werden. Die Gemeinde Leck hat weiter beschlossen: 5. Das der regionale Bereich Niebüll - Risum-Lindholm - Leck als Stadt-Umland-Bereich ausgewiesen wird.	
Beteiligter: 714 CDU Bezirksverband Amt Langballig ID: 1971	
zu 5.5 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen (SUB) Im LROP werden dem Stadt- und Umlandbereich (SUB) der Stadt Flensburg nur Gemeinden innerhalb von 10 km Umkreis um den Zentralbereich des Oberzentrums Flensburg zugeordnet. Die Gemeinden Wees, Munkbrarup und Ringsberg gehören lt. LROP zum SUB der Stadt Flensburg. Die Gemeinden Langballig, Westerholz, Grundhof und Dollerup jedoch nicht. Im Regionalplan sind die Gemeinden Wees, Munkbrarup, Ringsberg, Langballig und Westerholz dem Nahbereich Flensburg zugeordnet. Dollerup und Grundhof sind dem Nahbereich Sörup zugeordnet. Im LEP werden nun auch Gemeinden außerhalb von 10 km Umkreis als SUB erfasst. Östlich von Flensburg sind davon neu die Gemeinden Langballig, Westerholz, Grundhof und Dollerup erfasst. Alle Gemeinden des Amtes Langballig werden nun dem SUB der Stadt Flensburg zugeordnet. Wir erkennen grundsätzlich an, dass die östlichen Gemeinden des Amtes Langballig zum SUB der Stadt Flensburg zugeordnet werden. Bedingung ist allerdings, dass die ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion für die Gemeinde Langballig weiterhin Bestand haben kann. Begründung: Eine Zuordnung der Gemeinden zum SUB soll nicht pauschal an einer Umkreis-Grenze, sondern qualitativ anhand von Verkehrs- und Verflechtungsbeziehungen erfolgen. Auch mit den Gemeinden Langballig, Westerholz, Dollerup und Grundhof bestehen Verflechtungsbeziehungen mit dem Oberzentrum Flensburg und Gemeinsamkeiten mit den Gemeinden Wees, Munkbrarup und Ringsberg bezüglich der interkommunalen Zusammenarbeit. Wir fordern eine Sicherstellung im LEP, dass die zukünftig kommunale Regionalplanung über die Nahbereichsgrenzen entscheidet. Dabei sind	

Stellungnahme	
die SUB grundsätzlich dem Nahbereich der Kernstadt zuzuordnen. Begründung: Eine Zuordnung zum SUB anhand von Verkehrs- und Verflechtungsbeziehungen bedingt auch eine entsprechend gleiche Zuordnung der Nahbereiche. Lt. LEP sollen im SUB die Standortbedingungen für die Wirtschaft durch das Angebot an Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen und eine gute verkehrliche Anbindung an regionale und überregionale Wirtschaftsverkehre verbessert werden. Wir begrüßen diesen neuen Grundsatz. Begründung: Die SUB sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse in den gesamten ländlichen Raum geben. Flächenangebote für Gewerbe und Dienstleistungen sowie gute verkehrliche Anbindungen sind hierfür zwingende Voraussetzungen und Notwendigkeiten. Zur Stärkung ihrer regionalen Versorgungsfunktion in den ländlichen Räumen sollen lt. LEP Infrastruktureinrichtungen auf die SUB und hier vorrangig auf die Kernstädte konzentriert werden. Wir stimmen einer Konzentration von Infrastruktur auf die SUB und insbesondere auf die Kernstädte grundsätzlich nur zu, wenn klargestellt wird, dass diese Systematik zur Festigung der ländlichen Räume dient. Begründung: Die SUB und insbesondere die Kernstädte sollen den ländlichen Raum nicht schwächen sondern stärken. Sie sollen dem ländlichen Raum durch Infrastruktureinrichtungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge dienen und gleichwertige Lebensbedingungen schaffen.	
Beteiligter: 953 Gemeinde Altenhof ID: 3389	
Darüber hinaus soll Altenhof dem Stadt- und Umlandbereich Eckernfördes zugeordnet werden.	
Beteiligter: 892 Gemeinde Appen ID: 3083	
Infrastruktureinrichtungen sollen auf die Stadt- und Umlandbereiche und hier vorrangig auf die Kernstädte konzentriert werden (5.5, Abs. 4, S. 39): Was geschieht mit bereits bestehenden Infrastruktureinrichtungen?	

Stellungnahme	
Forderung Nr. 14: Der LEP ist hinsichtlich der Festlegungen für Stadt-Umland-Bereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Orten und den sie umgebenden Gemeinden umfassend zugunsten der nicht zentralen Orte zu überarbeiten. Dabei ist insbesondere auf die geforderte Unterordnung der Interessen der nicht zentralen Orte unter die Interessen der zentralen Orte zu verzichten. Zu verfolgen wäre vielmehr die Einführung von „Siedlungsbündnissen unter gleichberechtigten Partnern“ für die Verflechtungsräume, wobei für solche Bündnisse ein von jedem Partner einzufordernder Einigungszwang gelten soll. Forderung Nr. 15: Auf die Einführung der neuen Begriffe „Stadtregion“ und „Stadt-Umland-Problematik“ ist zu verzichten. Durch den gesamten LEP zieht sich die Unterordnung der Interessen der nicht zentralörtlich eingestuftten Gemeinden unter die Interessen der zentralen Orte und Städte. Gemeinden in Stadt-Umland-Beziehungen sollen künftig von der tatsächlichen Entwicklung in der so genannten Kernstadt abhängig werden. Dies wird in entsprechenden Vereinbarungen festgeschrieben werden und wird auch für Verflechtungsbereiche von zentralen Orten mit den Gemeinden im Einzugsbereich gelten. Die Landesplanung nimmt einseitig die Position der Ober- und Mittelzentren ein. Dies ist ein schwerer Abwägungsfehler, der sich auf viele Planfestlegungen auswirkt. Neue Impulse und Ideen der Planungsdiskussion fehlen. Die örtlich unterschiedlichen Belange werden nicht berücksichtigt. Diese äußerst einseitige Ausrichtung kann nur als Missachtung der bisherigen sorgfältigen Planungen in den kleineren Gemeinden verstanden werden. Vielmehr haben viele Umlandgemeinden von zentralen Orten/Städten häufig den Siedlungsdruck der Städte, den diese manchmal nicht oder nicht zeitnah befriedigen konnten, aufgefangen. Die Beiträge der Umlandgemeinden für die Entwicklung, u.a. durch das Auffangen des Siedlungsdruckes der Kernstädte, und die Lebensqualität in den Regionen finden im LEP keine Berücksichtigung. Durch den LEP wird der neue, missverständliche Fachausdruck „Stadtregion“ eingeführt. Der bisherige, relativ neutrale Begriff „Gebietsentwicklungsplanung“ (Landesraumordnungsplan) wird durch den Begriff „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt. Durch diese einseitige Ausrichtung auf die Interessen der Städte wird eine Begegnung einer Stadt und der sie umgebenden Gemeinden „auf gleicher Augenhöhe“ zunichte gemacht. Man hat es dann nicht mehr mit vollkommen gleichberechtigten und gleichwertigen Partnern zu tun. Der LEP schränkt die Entwicklung von Gewerbe und Dienstleistungen außerhalb der zentralen Orte ein. Die Entwicklung ortsansässiger Betriebe auch über den örtlichen Bedarf hinaus ist zu ermöglichen. Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen auch außerhalb zentraler Orte sind aufzunehmen. Hierbei ist auch eine Überarbeitung der komplizierten Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen zwingend erforderlich. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt.	
Beteiligter: 632 Gemeinde Ascheberg ID: 1444	

Stellungnahme	
5.5 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen Auch Ziffer 5.5 ist auf das Ziel ausgerichtet, die Zentralen Orte zu fördern und den ländlichen Raum an die Zentralen Orte zu binden. Es ist zu erkennen, dass die ländlichen Teile der Region Plön ins Hintertreffen geraten werden, da ausschließlich die zentralen Orte gestärkt werden sollen. Die Entwicklung des ländlichen Raumes wird nicht erwähnt. Deutlich wird dieses Ziel auch an dem neu eingeführten Begriff der „Stadtregion“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Zentralen Orte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Er stärkt Tendenz des Landesentwicklungsplanes dahin, dass die Nahbereichsgemeinden sich an den Städten auszurichten haben. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit. Die Landesregierung wird aufgefordert, die regional verflochtenen Städte und Dörfer als gleichberechtigte Partner zu bewerten und die kommunale Planungshoheit anzuerkennen.	
Beteiligter: 544 Gemeinde Aumühle ID: 931	
10. <u>Stadt-Umland-Beziehungen in den Ordnungsräumen</u> Der Vorrang der zentralen Orte im Rahmen von Stadtumlandkonzeptionen ist zu streichen. An seine Stelle sollten „regionale Entwicklungsbündnisse“ mit gleichberechtigten Verhandlungspartnern treten. Die Entwicklung der Umland-gemeinden ist auch unabhängig von der Entwicklung des zentralen Ortes zu ermöglichen. Dies kann z. B. durch Bildung von interkommunal abgestimmten Raumzellen geschehen. <u>Begründung:</u> Der LEP sieht eine strikte Unterordnung nicht zentraler Orte unter die Entwick- lungspolitik der zugeordneten zentralen Orte vor. Dies kann von Landgemeinden (in denen in Schleswig-Holstein ein erheblicher Bevölkerungsanteil lebt) nicht hingenommen werden. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen zentralen und nichtzentralen Orten mit dem Ziel einer geordneten gemeinsamen Entwicklung kann nur partnerschaftlich, durch gleichberechtigte Verhandlungspartner erreicht werden. Auf die Anregungen des SHGT wird verwiesen.	
Beteiligter: 999 Gemeinde Aaufer ID: 3487	
<u>Entwicklung der Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum</u> Der LEP sieht eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt (Itzehoe) vor. Hierdurch soll die Versorgungsfunktion der	

Stellungnahme	
Einrichtungen für den ländlichen Raum gestärkt werden (LEP 5.5 Abs. 4 „G“). Zudem wird in Itzehoe der Schwerpunkt für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung gelegt. Nur im Falle von dortigen Flächenengpässen kann der Bedarf auch im Umland gedeckt werden (LEP 5.5 Abs. 5 „G“). Die beschriebene Bedeutung der Itzehoer Infrastruktureinrichtungen für die Umlandgemeinden ist bereits gelebte Realität. Die Umlandgemeinden halten keine nennenswerten konkurrierenden Einrichtungen vor. Den Mittelpunkt zur Deckung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes bildet die Stadt. Im Übrigen wäre z.B. die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes schon auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Vorgaben in einer Umlandgemeinde nur schwer möglich oder gar unzulässig. Somit ist die im LEP beabsichtigte Stärkung der Kernstadt in Form einer Unzulässigkeitsregelung für die Gemeinden überflüssig. Der augenscheinliche Absolutismus bei der Konzentration aller Einrichtungen in der Stadt führt zu einer inakzeptablen Beschneidung der Entwicklungsmöglichkeiten in den Nachbargemeinden. Insbesondere mit Blick auf einen Anstieg bei den älteren Bevölkerungsgruppen ist der Erhalt und die Stärkung der Wohnqualität und -attraktivität auch über ein kleinteiligeres Angebot von Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen erforderlich. Auch wenn der LEP im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Einrichtungen in Itzehoe die Notwendigkeit einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit derselben erkennt (LEP 7.4.5), wird ein solches Angebot nicht die Vorteile des Einkaufens „um die Ecke“ oder die Möglichkeit zur Kommunikation in gewohnter Umgebung mit vertrauten Dienstleistungsanbietern aufwiegen. Darüber hinaus bleibt in Abrede zu stellen, dass ein adäquater Ausbau des ÖPNV finanzierbar und damit überhaupt wahrscheinlich ist. Aber auch bei einer Umsetzung bleibt z.B. zu hinterfragen, ob die Waren über einen längeren Weg transportiert werden können. Gerade Letzteres ist u.a. für viele ältere Personen ein Problem. Der LEP stellt jedoch nicht nur auf eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen ab, sondern sieht Gleiches für die Bereiche Wohnen und Gewerbe vor. Die Gemeinde Aaufer weist einen derart restriktiven Eingriff in ihr Selbstverwaltungs- und -bestimmungsrecht ausdrücklich zurück. Die zuvor beschriebene Stärkung der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt durch eine Sogwirkung für die Bevölkerung im ländlichen Raum steht zu der Einschränkung einer Siedlungsentwicklung in den Gemeinden im Widerspruch. Eine Kaufkraftlenkung in Richtung Kernstadt ist nur möglich, wenn überhaupt der entsprechende Kundenkreis vorhanden ist.	

Stellungnahme	
Im Weiteren lässt der LEP zwar die Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener oder örtlicher Betriebe und Einzelhandelseinrichtungen in allen Gemeinden zu (LEP 6.6 Abs. 1 „Z“ und 6.8 Abs. 2 „G“), jedoch sind derartige Einrichtungen damit nicht automatisch legitimiert. Auch diesbezüglich ist eine vorherige zeit-, kosten-, und personalaufwendige Abstimmung mit dem Umland und der Kernstadt erforderlich. Der LEP soll eine klare Differenzierung zwischen unstrittigen und damit sofort umsetzbaren Projekten und solchen Vorhaben, für die Abstimmungen erforderlich gehalten werden, formulieren. Eine z.B. größen- oder mengenmäßig bezifferte Konkretisierung beschleunigt handlungsnahen Prozesse.	
Beteiligter: 769 Gemeinde Borgstedt ID: 2318	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borgstedt hat sich eingehend mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 befasst und nachstehend aufgeführte Stellungnahme beschlossen: Der Landesentwicklungsplan und die dazugehörige Plankarte stellen den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg in der Raum- und Siedlungsstruktur des Landes als • Stadt- Umlandbereich im ländlichen Raum (den Grenzen des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg entsprechend) • die Stadt Rendsburg als Mittelzentrum • die Stadt Büdelsdorf als Stadtrandkern II. Ordnung dar. Die räumliche Abgrenzung und die zentralörtlichen Einstufungen entsprechen dem LROP 1998. Unter den gegebenen demografischen, wirtschaftsstrukturellen und konjunkturellen Bedingungen werden nachhaltige Entwicklungsimpulse für Schleswig-Holstein weniger denn je von „außen“ zu erwarten sein, sondern „aus dem Land heraus“ erzeugt werden müssen. Dazu bedarf es, wie in der Einleitung des LEP richtig ausgeführt wird, „starker Regionen - starker Städte - starker Stadtregionen“. Als wesentliches (einziges) Instrument hierzu bietet der Entwurf des LEP die „interkommunale Kooperation“ an, der, auch zur Bewältigung der erkennbaren wirtschaftsstrukturellen und demografischen Herausforderungen und den sich daraus ableitenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung, im Entwurf des LEP mehr oder weniger deutlich eine zentrale Bedeutung zugewiesen wird. Leider mangelt es, abgesehen von der Aufgabe der Möglichkeit, Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionen besondere Funktionen zuweisen zu	

Stellungnahme	
können (s. Pkt. 2), an fördernden Rahmenbedingungen und „Anreizen“, die die Entwicklung interkommunaler Kooperationen fördern könnten. Die den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg bildenden Kommunen schlagen daher vor, dass zentrale- Orte- Prinzip auch auf Stadt-Umland-Bereiche im ländlichen Raum anzuwenden und diese zu einer eigenständigen raumordnerischen Kategorie zu machen, in dem . Stadt-Umland-Bereichen entweder eine eigene Zentralitätsstufe zugewiesen wird oder sie einer vorhandenen Zentralitätsstufe gleichgestellt werden, sofern a) ein Stadt-Umland-Bereich i.S. des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes von 1998 übergemeindliche Versorgungsfunktionen erfüllt, b) über ein starkes, differenziertes und für die regionale Entwicklung bedeutsames Wirtschaftsgefüge verfügt, c) durch klar definierte (konstitutive und planerische) Merkmale -- und somit deutlich unterscheidbar von einem vergleichsweise „locker“ definierten Planungsverbund - eine abgestimmte (Weiter-) Entwicklung des Stadt-Umland-Bereiches gewährleistet werden kann. Daran knüpft sich die Forderung, dem Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg in den im Entwurf des LEP dargestellten Grenzen des Stadt-Umland-Bereiches im ländlichen Raum die Funktion eines Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums mit allen Rechten und Pflichten zuzuweisen. Diese Forderung wurde bereits in der Stellungnahme der Stadt Rendsburg zur Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplanes 2004 wie folgt begründet: "Die unter Absatz 5 als Ziel aus dem Kongruenzgebot definierten Regel- bzw. Obergrenzen der Gesamtverkaufsflächen/Standort können aufgrund der einzelhandelsrelevanten Zentralitätsbedeutung und der Versorgungsfunktion des gesamten Stadt- und Umlandbereiches Rendsburg (= Gebietsentwicklungsplanung) für den Nah- und Mittelbereich in dieser Art und in diesem Umfang keine abschließende Gültigkeit besitzen. Zu bewerten ist auch der darüber hinausreichende Verflechtungsbereich mit benachbarten Ober-, Mittel- oder Unterzentren unter Beachtung der Bestandspflege und eines geregelten regionalen Abstimmungsverfahrens zur Neuansiedlung, Erweiterung oder Nutzungsänderung. Dies soll im Rahmen der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Kooperationsgremien der GEP-Kommunen stattfinden und ist entsprechend zu berücksichtigen. Der vorliegende Entwurf der Teilfortschreibung orientiert sich an eine eher "orthodoxe" Auslegung des zentralörtlichen Systems. Stadt- und Umlandbereiche kommen als "reguläre" Bezugsgrößen hinsichtlich des Zentralitätsgebots nicht vor, sondern werden lediglich als "Ausnahme" im Zusammenhang mit einem regionalen oder Stadt-Umland-Einzelhandelskonzept genannt. Insofern sollte auch im eigenen Interesse der Landesplanung der Stellenwert eines Stadt-Umland-Bereiches geklärt werden, da dieses Modell in Zukunft eine starke Rolle - nicht zuletzt auch zur eigenen stärkeren Profilierung - spielen soll und wird. Dies erscheint auch deshalb sinnvoll, weil in der Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein zur Teilfortschreibung 2004 nicht nur von einer "Schärfung und Konkretisierung", sondern auch von einer "Anpassung an aktuelle Entwicklungen" gesprochen wird, wobei aus Sicht des Stadt- und Umlandbereiches Rendsburg	

Stellungnahme	
in diesem Zusammenhang die Erweiterung bzw. eine neue Schwerpunktsetzung eine entscheidende Bedeutung zukommen wird. Hilfreich wäre, den künftigen Stellenwert des Modells "Stadt-Umland-Bereich" näher zu erläutern: 1. Im LROPI sollten die Stadt-Umland-Bereiche mit klar definierten Merkmalen und Kooperationsregeln - somit deutlich unterscheidbar von einem vergleichsweise "locker" gefassten Planungsverbund - als Planungsträger mit erweiterter Entscheidungsfreiheit nach innen etabliert werden. 2. Die Stadt-Umland-Bereiche sollten eine eigenständige raumordnerische Kategorie werden, indem sie als <u>eigenständige Zentralitätsstufe</u> neben den vorhandenen Zentralitätsstufen tritt oder im Einzelfall einer der vorhandenen Zentralitätsstufen gleichgestellt wird. (Beispiel: Der Stadt-Umland-Bereich Rendsburg mit 2 Städten und 11 Gemeinden könnte als "Planungseinheit" einem <u>Oberzentrum</u> oder einem <u>Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums</u> mit allen Rechten und Pflichten gleichgestellt werden.) 3. Für Stadt-Umland-Bereiche müssen konkret bestimmbare Merkmale definiert werden; konstitutive Merkmale könnten in Anlehnung an das Kooperationsmodell zur Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg folgende sein: • Einheitlicher und mit der Landesplanung einvernehmlich erstellter Gebietsentwicklungsplan, • Institutionelle Verankerung (Gremien, Geschäftsordnungen, Satzungen, Haushalt/Finanzierung). • Fachliche Rahmenplanungen (Verkehr, Wohnungsbau, Gewerbeansiedlung, regionales Einzelhandelskonzept) mit ergänzendem Regelwerk zur Steuerung der Entwicklungen müssen vorliegen, • eine Finanzierungsregelung zum fairen Interessenausgleich (z. B. Strukturfonds) muss vorhanden sein, • gemeinsame Vertretung und Präsentation des Stadt-Umland-Bereiches (z. B. auch über Internet) muss eingerichtet werden (durch eine entsprechende institutionalisierte Verankerung)." Die Landesplanungsbehörde hat zu dieser Stellungnahme in ihrer Abwägung Folgendes ausgeführt: "Die Stellungnahme enthält Hinweise zur Formulierung der Funktion und Reichweite von Stadt-Umland-Bereichen, die nicht Gegenstand dieser Teilfortschreibung sind, aber zu gegebener Zeit in die Fortschreibung des Landesraumordnungsplanes einfließen sollten." Entgegen dieser Stellungnahme der Landesplanungsbehörde aus dem Jahr 2004 ist nicht zu erkennen, dass die von hier gemachten Hinweise in den Entwurf des Landesentwicklungsplans eingeflossen sind, so dass hieran nun zu erinnern ist.	
Beteiligter: 666 Gemeinde Borgwedel	

Stellungnahme	
ID: 1609	
1. <u>Stadt-Umland-Bereich (Ziffer 5 Punkt 5 des Entwurfs)</u> Die Gemeinde ist in den Stadt- und Umlandbereich Schleswig aufzunehmen. <u>Begründung:</u> Die Gemeinde hat enge Verflechtungen zur Stadt Schleswig und gehört eindeutig zur „Gebietskulisse“ der Stadt. Die Gemeindegrenze ist nur etwa 5 km von der Stadtgrenze entfernt. Die Einwohner der Gemeinde pendeln in großer Zahl zu Arbeitsplätzen in Schleswig und nutzen die dortigen geschäftlichen und kulturellen Angebote. Die Kinder besuchen (außer der Grundschule) Schleswiger Schulen. Die Schleswiger nutzen Angebote der Naherholung, Senioreneinrichtungen u.ä in Borgwedel. Es besteht eine deutlich nähere Bindung (sowohl räumlich wie strukturell) der Gemeinde Borgwedel zur Stadt Schleswig als z. B. bei der zum Stadt-Umland-Bereich gehörenden Gemeinde Tolk.	
Beteiligter: 569 Gemeinde Bosau ID: 1126	
5.5 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen: Auch Ziffer 5.5 ist auf das Ziel ausgerichtet, die Zentralen Orte zu fördern und den ländlichen von der Entwicklung des Zentralen Ortes abhängig zu machen. Es ist zu erkennen, dass die ländlichen Teile der Region Eutin ins Hintertreffen geraten werden, da ausschließlich die Zentralen Orte gestärkt werden sollen. Die Entwicklung des ländlichen Raumes wird nicht erwähnt. Deutlich wird dieses Ziel auch an dem neu eingeführten Begriff der „Stadtregion“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Zentralen Orte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Er stärkt Tendenz des Landesentwicklungsplanes dahin, dass die Nahbereichsgemeinden sich an den Städten auszurichten haben. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit. Die Landesregierung wird aufgefordert, die regional verflochtenen Städte und Dörfer als gleichberechtigte Partner zu bewerten und die kommunale Planungshoheit anzuerkennen.	
Beteiligter: 559 Gemeinde Breitenberg ID: 1058	
<u>Entwicklung der Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum</u> Der LEP sieht eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt (Itzehoe) vor. Hierdurch soll die Versorgungsfunktion der	

Stellungnahme	
Einrichtungen für den ländlichen Raum gestärkt werden (LEP 5.5 Abs. 4 „G“). Zudem wird in Itzehoe der Schwerpunkt für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung gelegt. Nur im Falle von dortigen Flächenengpässen kann der Bedarf auch im Umland gedeckt werden (LEP 5.5 Abs. 5 „G“). Die beschriebene Bedeutung der Itzehoer Infrastruktureinrichtungen für die Umlandgemeinden ist bereits gelebte Realität. Die Umlandgemeinden halten keine nennenswerten konkurrierenden Einrichtungen vor. Den Mittelpunkt zur Deckung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes bildet die Stadt. Im Übrigen wäre z.B. die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes schon auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Vorgaben in einer Umlandgemeinde nur schwer möglich oder gar unzulässig. Somit ist die im LEP beabsichtigte Stärkung der Kernstadt in Form einer Unzulässigkeitsregelung für die Gemeinden überflüssig. Der augenscheinliche Absolutismus bei der Konzentration aller Einrichtungen in der Stadt führt zu einer inakzeptablen Beschneidung der Entwicklungsmöglichkeiten in den Nachbargemeinden. Insbesondere mit Blick auf einen Anstieg bei den älteren Bevölkerungsgruppen ist der Erhalt und die Stärkung der Wohnqualität und -attraktivität auch über ein kleinteiligeres Angebot von Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen erforderlich. Auch wenn der LEP im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Einrichtungen in Itzehoe die Notwendigkeit einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit derselben erkennt (LEP 7.4.5), wird ein solches Angebot nicht die Vorteile des Einkaufens „um die Ecke“ oder die Möglichkeit zur Kommunikation in gewohnter Umgebung mit vertrauten Dienstleistungsanbietern aufwiegen. Darüber hinaus bleibt in Abrede zu stellen, dass ein adäquater Ausbau des ÖPNV finanzierbar und damit überhaupt wahrscheinlich ist. Aber auch bei einer Umsetzung bleibt z.B. zu hinterfragen, ob die Waren über einen längeren Weg transportiert werden können. Gerade Letzteres ist u.a. für viele ältere Personen ein Problem. Der LEP stellt jedoch nicht nur auf eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen ab, sondern sieht Gleiches für die Bereiche Wohnen und Gewerbe vor. Die Gemeinde Breitenberg weist einen derart restriktiven Eingriff in ihr Selbstverwaltungs- und -bestimmungsrecht ausdrücklich zurück. Die zuvor beschriebene Stärkung der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt durch eine Sogwirkung für die Bevölkerung im ländlichen Raum steht zu der Einschränkung einer Siedlungsentwicklung in den Gemeinden im Widerspruch. Eine Kaufkraftlenkung in Richtung Kernstadt ist nur möglich, wenn überhaupt der entsprechende Kundenkreis vorhanden ist. Im Weiteren lässt der LEP zwar die Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener oder örtlicher Betriebe und Einzelhandelseinrichtungen in allen Gemeinden zu (LEP 6.6 Abs. 1 „Z“ und 6.8 Abs. 2 „G“), jedoch sind derartige Einrichtungen damit nicht automatisch legitimiert. Auch diesbezüglich ist eine vorherige zeit-, kosten-, und personalaufwendige Abstimmung mit dem Umland und der Kernstadt erforderlich. Der LEP soll eine klare Differenzierung zwischen unstrittigen und damit sofort umsetzbaren Projekten und solchen Vorhaben, für die Abstimmungen erforderlich gehalten werden, formulieren. Eine z.B. größen- oder mengenmäßig bezifferte Konkretisierung beschleunigt handlungsnah Prozesse.	
Beteiligter: 558 Gemeinde Breitenburg ID: 1050	
<u>Entwicklung der Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum</u>	

Stellungnahme	
Der LEP sieht eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt (Itzehoe) vor. Hierdurch soll die Versorgungsfunktion der Einrichtungen für den ländlichen Raum gestärkt werden (LEP 5.5 Abs. 4 „G“). Zudem wird in Itzehoe der Schwerpunkt für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung gelegt. Nur im Falle von dortigen Flächenengpässen kann der Bedarf auch im Umland gedeckt werden (LEP 5.5 Abs. 5 „G“). Die beschriebene Bedeutung der Itzehoer Infrastruktureinrichtungen für die Umlandgemeinden ist bereits gelebte Realität. Die Umlandgemeinden halten keine nennenswerten konkurrierenden Einrichtungen vor. Den Mittelpunkt zur Deckung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs bildet die Stadt. Im Übrigen wäre z.B. die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes schon auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Vorgaben in einer Umlandgemeinde nur schwer möglich oder gar unzulässig. Somit ist die im LEP beabsichtigte Stärkung der Kernstadt in Form einer Unzulässigkeitsregelung für die Gemeinden überflüssig. Der augenscheinliche Absolutismus bei der Konzentration aller Einrichtungen in der Stadt führt zu einer inakzeptablen Beschneidung der Entwicklungsmöglichkeiten in den Nachbargemeinden. Insbesondere mit Blick auf einen Anstieg bei den älteren Bevölkerungsgruppen ist der Erhalt und die Stärkung der Wohnqualität und -attraktivität auch über ein kleinteiligeres Angebot von Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen erforderlich. Auch wenn der LEP im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Einrichtungen in Itzehoe die Notwendigkeit einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit derselben erkennt (LEP 7.4.5), wird ein solches Angebot nicht die Vorteile des Einkaufens „um die Ecke“ oder die Möglichkeit zur Kommunikation in gewohnter Umgebung mit vertrauten Dienstleistungsanbietern aufwiegen. Darüber hinaus bleibt in Abrede zu stellen, dass ein adäquater Ausbau des ÖPNV finanzierbar und damit überhaupt wahrscheinlich ist. Aber auch bei einer Umsetzung bleibt z.B. zu hinterfragen, ob die Waren über einen längeren Weg transportiert werden können. Gerade Letzteres ist u.a. für viele ältere Personen ein Problem. Der LEP stellt jedoch nicht nur auf eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen ab, sondern sieht Gleiches für die Bereiche Wohnen und Gewerbe vor. Die Gemeinde Breitenburg weist einen derart restriktiven Eingriff in ihr Selbstverwaltungs- und -bestimmungsrecht ausdrücklich zurück. Die zuvor beschriebene Stärkung der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt durch eine Sogwirkung für die Bevölkerung im ländlichen Raum steht zu der Einschränkung einer Siedlungsentwicklung in den Gemeinden im Widerspruch. Eine Kaufkraftlenkung in Richtung Kernstadt ist nur möglich, wenn überhaupt der entsprechende Kundenkreis vorhanden ist. Im Weiteren lässt der LEP zwar die Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener oder örtlicher Betriebe und Einzelhandelseinrichtungen in allen Gemeinden zu (LEP 6.6 Abs. 1 „Z“ und 6.8 Abs. 2 „G“), jedoch sind derartige Einrichtungen damit nicht automatisch legitimiert. Auch diesbezüglich ist eine vorherige zeit-, kosten-, und personalaufwendige Abstimmung mit dem Umland und der Kernstadt erforderlich. Der LEP soll eine klare Differenzierung zwischen unstrittigen und damit sofort umsetzbaren Projekten und solchen Vorhaben, für die Abstimmungen erforderlich gehalten werden, formulieren. Eine z.B. größen- oder mengenmäßig bezifferte Konkretisierung	

Stellungnahme	
beschleunigt handlungsnahe Prozesse.	
Beteiligter: 545 Gemeinde Börnsen ID: 939	
10. <u>Stadt-Umland-Beziehungen in den Ordnungsräumen</u> Der Vorrang der zentralen Orte im Rahmen von Stadtumlandkonzeptionen ist zu streichen. An seine Stelle sollten „regionale Entwicklungsbündnisse“ mit gleichberechtigten Verhandlungspartnern treten. Die Entwicklung der Umlandgemeinden ist auch unabhängig von der Entwicklung des zentralen Ortes zu ermöglichen. Dies kann z. B. durch Bildung von interkommunal abgestimmten Raumzellen geschehen. <u>Begründung:</u> Der LEP sieht eine strikte Unterordnung nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik der zugeordneten zentralen Orte vor. Dies kann von Landgemeinden (in denen in Schleswig-Holstein ein erheblicher Bevölkerungsanteil lebt) nicht hingenommen werden. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen zentralen und nichtzentralen Orten mit dem Ziel einer geordneten gemeinsamen Entwicklung kann nur partnerschaftlich, durch gleichberechtigte Verhandlungspartner erreicht werden. Auf die Anregungen des SHGT wird verwiesen.	
Beteiligter: 621 Gemeinde Bösdorf ID: 1370	
5.5 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen Auch Ziffer 5.5 ist auf das Ziel ausgerichtet, die Zentralen Orte zu fördern und den ländlichen Raum an die Zentralen Orte zu binden. Es ist zu erkennen, dass die ländlichen Teile der Region Plön ins Hintertreffen geraten werden, da ausschließlich die zentralen Orte gestärkt werden sollen. Die Entwicklung des ländlichen Raumes wird nicht erwähnt. Deutlich wird dieses Ziel auch an dem neu eingeführten Begriff der „Stadtregion“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Zentralen Orte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Er stärkt Tendenz des Landesentwicklungsplanes dahin, dass die Nahbereichsgemeinden sich an den Städten auszurichten haben. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit. Die Landesregierung wird aufgefordert, die regional verflochtenen Städte und Dörfer als gleichberechtigte zu bewerten und die kommunale Planungshoheit anzuerkennen.	
Beteiligter: 620 Gemeinde Dersau	

Stellungnahme	
ID: 1362	
5.5 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen Durch den Landesentwicklungsplan 2009 erfährt die Gemeinde Dersau eine erhebliche Schlechterstellung, was abgelehnt wird. Im Landesraumordnungsplan 1998 reicht der „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ westlich um den Großen Plöner See herum bis nach Dersau. Diese Darstellung endet im Landesentwicklungsplan bereits in Ascheberg. Es wird die Beibehaltung der derzeitigen Ausweisung gefordert. Es sind nach Einschätzung der Gemeinde Dersau keine Umstände eingetreten, die diese planerische Veränderung rechtfertigen. Stattdessen sind die Verflechtungsbeziehungen eher größer geworden und die Entwicklungsfähigkeit der Stadt Plön geringer. Auch Ziffer 5.5 ist auf das Ziel ausgerichtet, die Zentralen Orte zu fördern und den ländlichen Raum an die Zentralen Orte zu binden. Es ist zu erkennen, dass die ländlichen Teile der Region Plön ins Hintertreffen geraten werden, da ausschließlich die zentralen Orte gestärkt werden sollen. Die Entwicklung des ländlichen Raumes wird nicht erwähnt. Deutlich wird dieses Ziel auch an dem neu eingeführten Begriff der „Stadtregion“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Zentralen Orte, die der Wirklichkeit, insbesondere in der Region Plön, nicht entspricht. Er stärkt Tendenz des Landesentwicklungsplanes dahin, dass die Nahbereichsgemeinden sich an den Städten auszurichten haben. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit. Die Landesregierung wird aufgefordert, die regional verflochtenen Städte und Dörfer als gleichberechtigte zu bewerten und die kommunale Planungshoheit anzuerkennen.	
Beteiligter: 622 Gemeinde Dörnick ID: 1377	
5.5 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen Auch Ziffer 5.5 ist auf das Ziel ausgerichtet, die Zentralen Orte zu fördern und den ländlichen Raum an die Zentralen Orte zu binden. Es ist zu erkennen, dass die ländlichen Teile der Region Plön ins Hintertreffen geraten werden, da ausschließlich die zentralen Orte gestärkt werden sollen. Die Entwicklung des ländlichen Raumes wird nicht erwähnt. Deutlich wird dieses Ziel auch an dem neu eingeführten Begriff der „Stadtregion“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Zentralen Orte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Er stärkt Tendenz des Landesentwicklungsplanes dahin, dass die Nahbereichsgemeinden sich an den Städten auszurichten haben. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen	

Stellungnahme	
durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit. Die Landesregierung wird aufgefordert, die regional verflochtenen Städte und Dörfer als gleichberechtigte zu bewerten und die kommunale Planungshoheit anzuerkennen.	
Beteiligter: 623 Gemeinde Grebin ID: 1386	
5.5 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen Auch Ziffer 5.5 ist auf das Ziel ausgerichtet, die Zentralen Orte zu fördern und den ländlichen Raum an die Zentralen Orte zu binden. Es ist zu erkennen, dass die ländlichen Teile der Region Plön ins Hintertreffen geraten werden, da ausschließlich die zentralen Orte gestärkt werden sollen. Die Entwicklung des ländlichen Raumes wird nicht erwähnt. Deutlich wird dieses Ziel auch an dem neu eingeführten Begriff der „Stadtregion“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Zentralen Orte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Er stärkt Tendenz des Landesentwicklungsplanes dahin, dass die Nahbereichsgemeinden sich an den Städten auszurichten haben. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit. Die Landesregierung wird aufgefordert, die regional verflochtenen Städte und Dörfer als gleichberechtigte zu bewerten und die kommunale Planungshoheit anzuerkennen.	
Beteiligter: 893 Gemeinde Groß Nordende ID: 3091	
Infrastruktureinrichtungen sollen auf die Stadt- und Umlandbereiche und hier vorrangig auf die Kernstädte konzentriert werden (5.5, Abs. 4, S. 39): Was geschieht mit bereits bestehenden Infrastruktureinrichtungen? Forderung Nr. 14: Der LEP ist hinsichtlich der Festlegungen für Stadt-Umland-Bereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Orten und den sie umgebenden Gemeinden umfassend zugunsten der nicht zentralen Orte zu überarbeiten. Dabei ist insbesondere auf die geforderte Unterordnung der Interessen der nicht zentralen Orte unter die Interessen der zentralen Orte zu verzichten. Zu verfolgen wäre vielmehr die Einführung von „Siedlungsbündnissen unter gleichberechtigten Partnern“ für die Verflechtungsräume, wobei für solche Bündnisse ein von jedem Partner einzufordernder Einigungszwang gelten soll.	

Stellungnahme	
Forderung Nr. 15: Auf die Einführung der neuen Begriffe „Stadtregion“ und „Stadt-Umland-Problematik“ ist zu verzichten. Durch den gesamten LEP zieht sich die Unterordnung der Interessen der nicht zentralörtlich eingestuftten Gemeinden unter die Interessen der zentralen Orte und Städte. Gemeinden in Stadt-Umland-Beziehungen sollen künftig von der tatsächlichen Entwicklung in der so genannten Kernstadt abhängig werden. Dies wird in entsprechenden Vereinbarungen festgeschrieben werden und wird auch für Verflechtungsbereiche von zentralen Orten mit den Gemeinden im Einzugsbereich gelten. Die Landesplanung nimmt einseitig die Position der Ober- und Mittelzentren ein. Dies ist ein schwerer Abwägungsfehler, der sich auf viele Planfestlegungen auswirkt. Neue Impulse und Ideen der Planungsdiskussion fehlen. Die örtlich unterschiedlichen Belange werden nicht berücksichtigt. Diese äußerst einseitige Ausrichtung kann nur als Missachtung der bisherigen sorgfältigen Planungen in den kleineren Gemeinden verstanden werden. Vielmehr haben viele Umlandgemeinden von zentralen Orten/Städten häufig den Siedlungsdruck der Städte, den diese manchmal nicht oder nicht zeitnah befriedigen konnten, aufgefangen. Die Beiträge der Umlandgemeinden für die Entwicklung, u.a. durch das Auffangen des Siedlungsdruckes der Kernstädte, und die Lebensqualität in den Regionen finden im LEP keine Berücksichtigung. Durch den LEP wird der neue, missverständliche Fachausdruck „Stadtregion“ eingeführt. Der bisherige, relativ neutrale Begriff „Gebietsentwicklungsplanung“ (Landesraumordnungsplan) wird durch den Begriff „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt. Durch diese einseitige Ausrichtung auf die Interessen der Städte wird eine Begegnung einer Stadt und der sie umgebenden Gemeinden „auf gleicher Augenhöhe“ zunichte gemacht. Man hat es dann nicht mehr mit vollkommen gleichberechtigten und gleichwertigen Partnern zu tun. Der LEP schränkt die Entwicklung von Gewerbe und Dienstleistungen außerhalb der zentralen Orte ein. Die Entwicklung ortsansässiger Betriebe auch über den örtlichen Bedarf hinaus ist zu ermöglichen. Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen auch außerhalb zentraler Orte sind aufzunehmen. Hierbei ist auch eine Überarbeitung der komplizierten Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen zwingend erforderlich. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt.	
Beteiligter: 716 Gemeinde Grödersby ID: 1948	
2. Die Stadt Kappeln ist mit in die Stadtumlandbereiche des Landesentwicklungsplanes aufzunehmen. Dieser Stadtumlandbereich kann sich durch die gemeinsame Verflechtung zu einer starken Region entwickeln.	
Beteiligter: 543 Gemeinde Hamwarde ID: 923	

Stellungnahme	
10. <u>Stadt-Umland-Beziehungen in den Ordnungsräumen</u> Der Vorrang der zentralen Orte im Rahmen von Stadtumlandkonzeptionen ist zu streichen. An seine Stelle sollten „regionale Entwicklungsbündnisse“ mit gleichberechtigten Verhandlungspartnern treten. Die Entwicklung der Umlandgemeinden ist auch unabhängig von der Entwicklung des zentralen Ortes zu ermöglichen. Dies kann z. B. durch Bildung von interkommunal abgestimmten Raumzellen geschehen. <u>Begründung:</u> Der LEP sieht eine strikte Unterordnung nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik der zugeordneten zentralen Orte vor. Dies kann von Landgemeinden (in denen in Schleswig-Holstein ein erheblicher Bevölkerungsanteil lebt) nicht hingenommen werden. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen zentralen und nichtzentralen Orten mit dem Ziel einer geordneten gemeinsamen Entwicklung kann nur partnerschaftlich, durch gleichberechtigte Verhandlungspartner erreicht werden. Auf die Anregungen des SHGT wird verwiesen.	
Beteiligter: 894 Gemeinde Heidgraben ID: 3101	
Infrastruktureinrichtungen sollen auf die Stadt- und Umlandbereiche und hier vorrangig auf die Kernstädte konzentriert werden (5.5, Abs. 4, S. 39): Was geschieht mit bereits bestehenden Infrastruktureinrichtungen? <u>Forderung Nr. 14:</u> Der LEP ist hinsichtlich der Festlegungen für Stadt-Umland-Bereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Orten und den sie umgebenden Gemeinden umfassend zugunsten der nicht zentralen Orte zu überarbeiten. Dabei ist insbesondere auf die geforderte Unterordnung der Interessen der nicht zentralen Orte unter die Interessen der zentralen Orte zu verzichten. Zu verfolgen wäre vielmehr die Einführung von „Siedlungsbündnissen unter gleichberechtigten Partnern“ für die Verflechtungsräume, wobei für solche Bündnisse ein von jedem Partner einzufordernder Einigungszwang gelten soll. <u>Forderung Nr. 15:</u> Auf die Einführung der neuen Begriffe „Stadtregion“ und „Stadt-Umland-Problematik“ ist zu verzichten. Durch den gesamten LEP zieht sich die Unterordnung der Interessen der nicht zentralörtlich eingestuftten Gemeinden unter die Interessen der zentralen Orte und Städte. Gemeinden in Stadt-Umland-Beziehungen sollen künftig von der tatsächlichen Entwicklung in der so genannten Kernstadt abhängig werden. Dies wird in entsprechenden Vereinbarungen festgeschrieben werden und wird auch für Verflechtungsbereiche von zentralen Orten mit den Gemeinden im Einzugsbereich gelten. Die Landesplanung nimmt einseitig die Position der Ober- und Mittelzentren ein. Dies ist ein schwerer Abwägungsfehler, der sich auf viele Planfestlegungen auswirkt. Neue Impulse und Ideen der Planungsdiskussion fehlen. Die örtlich unterschiedlichen Belange werden nicht berücksichtigt. Diese äußerst einseitige Ausrichtung kann nur als Missachtung der bisherigen sorgfältigen Planungen in den kleineren Gemeinden verstanden	

Stellungnahme	
werden. Vielmehr haben viele Umlandgemeinden von zentralen Orten/Städten häufig den Siedlungsdruck der Städte, den diese manchmal nicht oder nicht zeitnah befriedigen konnten, aufgefangen. Die Beiträge der Umlandgemeinden für die Entwicklung, u.a. durch das Auffangen des Siedlungsdruckes der Kernstädte, und die Lebensqualität in den Regionen finden im LEP keine Berücksichtigung. Durch den LEP wird der neue, missverständliche Fachausdruck „Stadtregion“ eingeführt. Der bisherige, relativ neutrale Begriff „Gebietsentwicklungsplanung“ (Landesraumordnungsplan) wird durch den Begriff „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt. Durch diese einseitige Ausrichtung auf die Interessen der Städte wird eine Begegnung einer Stadt und der sie umgebenden Gemeinden „auf gleicher Augenhöhe“ zunichte gemacht. Man hat es dann nicht mehr mit vollkommen gleichberechtigten und gleichwertigen Partnern zu tun. Der LEP schränkt die Entwicklung von Gewerbe und Dienstleistungen außerhalb der zentralen Orte ein. Die Entwicklung ortsansässiger Betriebe auch über den örtlichen Bedarf hinaus ist zu ermöglichen. Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen auch außerhalb zentraler Orte sind aufzunehmen. Hierbei ist auch eine Überarbeitung der komplizierten Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen zwingend erforderlich. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt.	
Beteiligter: 1079 Gemeinde Heiligenstedten ID: 3853	
<u>Zu „Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen“ (5.5)</u> Der LEP sieht eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt (vorliegend Itzehoe) vor. Hierdurch soll die Versorgungsfunktion der Einrichtungen für den ländlichen Raum gestärkt werden (LEP 5.5 Abs. 4 „G“). Zudem wird in Itzehoe der Schwerpunkt für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung gelegt. Nur im Falle von dortigen Flächenengpässen kann der Bedarf auch im Umland gedeckt werden (LEP 5.5 Abs. 5 „G“). Die beschriebene Bedeutung der Itzehoer Infrastruktureinrichtungen für die Umlandgemeinden ist bereits gelebte Realität. Die Umlandgemeinden halten keine nennenswerten konkurrierenden Einrichtungen vor. Den Mittelpunkt zur Deckung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes bildet die Stadt. Die augenscheinliche Konzentration aller Einrichtungen in der Stadt führt zu einer inakzeptablen Beschneidung der Entwicklungsmöglichkeiten der Nachbargemeinden (siehe auch wieder LEP 5.4 Abs. 2).	

Stellungnahme	
<u>Insbesondere mit Blick auf die demografische Entwicklung ist der Erhalt und die Stärkung der Wohnqualität und -attraktivität auch über ein kleinteiligeres Angebot von Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen erforderlich.</u> Die Notwendigkeit einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Einrichtungen in Itzehoe wird erkannt (LEP 7.4.5). Insgesamt wird die Zentralisierung aber nicht die Vorteile des Einkaufens „um die Ecke“ oder die Möglichkeit zur Kommunikation in gewohnter Umgebung mit vertrauten Dienstleistungsanbietern ersetzen können. Im Weiteren lässt der LEP zwar die Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener oder örtlicher Betriebe und Einzelhandelseinrichtungen in allen Gemeinden zu (LEP 6.6 Abs. 1 „Z“ und 6.8 Abs. 2 „G“), jedoch sind derartige Einrichtungen damit nicht automatisch legitimiert. Auch diesbezüglich ist eine vorherige zeit-, kosten-, und personalaufwendige Abstimmung mit dem Umland und der Kernstadt erforderlich. Im Übrigen wird die 800 m²-Grenze hinsichtlich der Formulierung „großflächige Einzelhandelseinrichtung“ nach der heutigen Marktsituation für nicht mehr zeitgemäß gehalten. Auch wenn diese Grenze erst im Jahr 2005 gerichtlich bestätigt wurde, sieht die Praxis anders aus. Eine 1.200 m² große Einzelhandelseinrichtung kann auch im ländlichen Bereich wirtschaftlich betrieben werden, ohne in Konkurrenz zur Kernstadt zu treten. Die Feststellung in der Begründung zu LEP 6.8 Abs. 5 „Z“, dass Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung für Verkaufseinrichtungen von über 800 m² Verkaufsfläche nicht geeignet sind, wird zurückgewiesen. Der LEP sollte eine klare Differenzierung zwischen unstrittigen und damit sofort umsetzbaren Projekten und solchen Vorhaben, für die Abstimmungen für erforderlich gehalten werden, vornehmen.	
Beteiligter: 895 Gemeinde Heist ID: 3118	
Infrastruktureinrichtungen sollen auf die Stadt- und Umlandbereiche und hier vorrangig auf die Kernstädte konzentriert werden (5.5, Abs. 4, S. 39): Was geschieht mit bereits bestehenden Infrastruktureinrichtungen? <u>Forderung Nr. 14:</u> Der LEP ist hinsichtlich der Festlegungen für Stadt-Umland-Bereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Orten und den sie umgebenden Gemeinden umfassend zugunsten der nicht zentralen Orte zu überarbeiten. Dabei ist insbesondere auf die geforderte Unterordnung der Interessen der nicht zentralen Orte unter die Interessen der zentralen Orte zu verzichten. Zu verfolgen wäre vielmehr die Einführung von „Siedlungsbündnissen unter gleichberechtigten Partnern“ für die Verflechtungsräume, wobei für solche Bündnisse ein von jedem Partner einzufordernder Einigungszwang gelten soll. <u>Forderung Nr. 15:</u> Auf die Einführung der neuen Begriffe „Stadtregion“ und „Stadt-Umland-Problematik“ ist zu verzichten.	

Stellungnahme	
Durch den gesamten LEP zieht sich die Unterordnung der Interessen der nicht zentralörtlich eingestuftten Gemeinden unter die Interessen der zentralen Orte und Städte. Gemeinden in Stadt-Umland-Beziehungen sollen künftig von der tatsächlichen Entwicklung in der so genannten Kernstadt abhängig werden. Dies wird in entsprechenden Vereinbarungen festgeschrieben werden und wird auch für Verflechtungsbereiche von zentralen Orten mit den Gemeinden im Einzugsbereich gelten. Die Landesplanung nimmt einseitig die Position der Ober- und Mittelzentren ein. Dies ist ein schwerer Abwägungsfehler, der sich auf viele Planfestlegungen auswirkt. Neue Impulse und Ideen der Planungsdiskussion fehlen. Die örtlich unterschiedlichen Belange werden nicht berücksichtigt. Diese äußerst einseitige Ausrichtung kann nur als Missachtung der bisherigen sorgfältigen Planungen in den kleineren Gemeinden verstanden werden. Vielmehr haben viele Umlandgemeinden von zentralen Orten/Städten häufig den Siedlungsdruck der Städte, den diese manchmal nicht oder nicht zeitnah befriedigen konnten, aufgefangen. Die Beiträge der Umlandgemeinden für die Entwicklung, u.a. durch das Auffangen des Siedlungsdruckes der Kernstädte, und die Lebensqualität in den Regionen finden im LEP keine Berücksichtigung. Durch den LEP wird der neue, missverständliche Fachausdruck „Stadtregion“ eingeführt. Der bisherige, relativ neutrale Begriff „Gebietsentwicklungsplanung“ (Landesraumordnungsplan) wird durch den Begriff „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt. Durch diese einseitige Ausrichtung auf die Interessen der Städte wird eine Begegnung einer Stadt und der sie umgebenden Gemeinden „auf gleicher Augenhöhe“ zunichte gemacht. Man hat es dann nicht mehr mit vollkommen gleichberechtigten und gleichwertigen Partnern zu tun. Der LEP schränkt die Entwicklung von Gewerbe und Dienstleistungen außerhalb der zentralen Orte ein. Die Entwicklung ortsansässiger Betriebe auch über den örtlichen Bedarf hinaus ist zu ermöglichen. Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen auch außerhalb zentraler Orte sind aufzunehmen. Hierbei ist auch eine Überarbeitung der komplizierten Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen zwingend erforderlich. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt.	
Beteiligter: 1081 Gemeinde Hohenaspe ID: 3870	
<u>Zu „Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen“ (5.5)</u> Der LEP sieht eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt (vorliegend Itzehoe) vor. Hierdurch soll die Versorgungsfunktion der Einrichtungen für den ländlichen Raum gestärkt werden (LEP 5.5 Abs. 4 „G“). Zudem wird in Itzehoe der Schwerpunkt für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung gelegt. Nur im Falle von dortigen Flächenengpässen kann der Bedarf auch im Umland gedeckt werden (LEP 5.5	

Stellungnahme	
Abs. 5 „G“). Die beschriebene Bedeutung der Itzehoe Infrastruktureinrichtungen für die Umlandgemeinden ist bereits gelebte Realität. Die Umlandgemeinden halten keine nennenswerten konkurrierenden Einrichtungen vor. Den Mittelpunkt zur Deckung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs bildet die Stadt. Die augenscheinliche Konzentration aller Einrichtungen in der Stadt führt zu einer inakzeptablen Beschneidung der Entwicklungsmöglichkeiten der Nachbargemeinden (siehe auch wieder LEP 5.4 Abs. 2). <u>Insgesamt mit Blick auf die demografische Entwicklung ist der Erhalt und die Stärkung der Wohnqualität und -attraktivität auch über ein kleinteiligeres Angebot von Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen erforderlich.</u> Die Notwendigkeit einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Einrichtungen in Itzehoe wird erkannt (LEP 7.4.5). Insgesamt wird die Zentralisierung aber nicht die Vorteile des Einkaufens „um die Ecke“ oder die Möglichkeit zur Kommunikation in gewohnter Umgebung mit vertrauten Dienstleistungsanbietern ersetzen können. Im Weiteren lässt der LEP zwar die Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener oder örtlicher Betriebe und Einzelhandelseinrichtungen in allen Gemeinden zu (LEP 6.6 Abs. 1 „Z“ und 6.8 Abs. 2 „G“), jedoch sind derartige Einrichtungen damit nicht automatisch legitimiert. Auch diesbezüglich ist eine vorherige zeit-, kosten-, und personalaufwendige Abstimmung mit dem Umland und der Kernstadt erforderlich. Im Übrigen wird die 800 m²-Grenze hinsichtlich der Formulierung „großflächige Einzelhandelseinrichtung“ nach der heutigen Marktsituation für nicht mehr zeitgemäß gehalten. Auch wenn diese Grenze erst im Jahr 2005 gerichtlich bestätigt wurde, sieht die Praxis anders aus. Eine 1.200 m² große Einzelhandelseinrichtung kann auch im ländlichen Bereich wirtschaftlich betrieben werden, ohne in Konkurrenz zur Kernstadt zu treten. Die Feststellung in der Begründung zu LEP 6.8 Abs. 5 „Z“, dass Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung für Verkaufseinrichtungen von über 800 m² Verkaufsfläche nicht geeignet sind, wird zurückgewiesen. Der LEP sollte eine klare Differenzierung zwischen unstrittigen und damit sofort umsetzbaren Projekten und solchen Vorhaben, für die Abstimmungen für erforderlich gehalten werden, vornehmen.	
Beteiligter: 546 Gemeinde Hohenhorn ID: 949	
10. <u>Stadt-Umland-Beziehungen in den Ordnungsräumen</u> Der Vorrang der zentralen Orte im Rahmen von Stadtumlandkonzeptionen ist zu streichen. An seine Stelle sollten „regionale	

Stellungnahme	
Entwicklungsbündnisse" mit gleichberechtigten Verhandlungspartnern treten. Die Entwicklung der Umlandgemeinden ist auch unabhängig von der Entwicklung des zentralen Ortes zu ermöglichen. Dies kann z. B. durch Bildung von interkommunal abgestimmten Raumzellen geschehen. <u>Begründung:</u> Der LEP sieht eine strikte Unterordnung nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik der zugeordneten zentralen Orte vor. Dies kann von Landgemeinden (in denen in Schleswig-Holstein ein erheblicher Bevölkerungsanteil lebt) nicht hingenommen werden. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen zentralen und nichtzentralen Orten mit dem Ziel einer geordneten gemeinsamen Entwicklung kann nur partnerschaftlich, durch gleichberechtigte Verhandlungspartner erreicht werden. Auf die Anregungen des SHGT wird verwiesen.	
Beteiligter: 896 Gemeinde Holm ID: 3126	
Infrastruktureinrichtungen sollen auf die Stadt- und Umlandbereiche und hier vorrangig auf die Kernstädte konzentriert werden (5.5, Abs. 4, S. 39): Was geschieht mit bereits bestehenden Infrastruktureinrichtungen? Forderung Nr. 14: Der LEP ist hinsichtlich der Festlegungen für Stadt-Umland-Bereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Orten und den sie umgebenden Gemeinden umfassend zugunsten der nicht zentralen Orte zu überarbeiten. Dabei ist insbesondere auf die geforderte Unterordnung der Interessen der nicht zentralen Orte unter die Interessen der zentralen Orte zu verzichten. Zu verfolgen wäre vielmehr die Einführung von „Siedlungsbündnissen unter gleichberechtigten Partnern“ für die Verflechtungsräume, wobei für solche Bündnisse ein von jedem Partner einzufordernder Einigungszwang gelten soll. Forderung Nr. 15: Auf die Einführung der neuen Begriffe „Stadtregion“ und „Stadt-Umland-Problematik“ ist zu verzichten. Durch den gesamten LEP zieht sich die Unterordnung der Interessen der nicht zentralörtlich eingestuftten Gemeinden unter die Interessen der zentralen Orte und Städte. Gemeinden in Stadt-Umland-Beziehungen sollen künftig von der tatsächlichen Entwicklung in der so genannten Kernstadt abhängig werden. Dies wird in entsprechenden Vereinbarungen festgeschrieben werden und wird auch für Verflechtungsbereiche von zentralen Orten mit den Gemeinden im Einzugsbereich gelten. Die Landesplanung nimmt einseitig die Position der Ober- und Mittelzentren ein. Dies ist ein schwerer Abwägungsfehler, der sich auf viele Planfestlegungen auswirkt. Neue Impulse und Ideen der Planungsdiskussion fehlen. Die örtlich unterschiedlichen Belange werden nicht berücksichtigt. Diese äußerst einseitige Ausrichtung kann nur als Missachtung der bisherigen sorgfältigen Planungen in den kleineren Gemeinden verstanden werden. Vielmehr haben viele Umlandgemeinden von zentralen Orten/Städten häufig den Siedlungsdruck der Städte, den diese manchmal nicht oder nicht zeitnah befriedigen konnten, aufgefangen. Die Beiträge der Umlandgemeinden für die Entwicklung, u.a. durch das Auffangen des Siedlungsdruckes der Kernstädte, und die Lebensqualität in den Regionen finden im LEP keine Berücksichtigung.	

Stellungnahme	
Durch den LEP wird der neue, missverständliche Fachausdruck „Stadtregion“ eingeführt. Der bisherige, relativ neutrale Begriff „Gebietsentwicklungsplanung“ (Landesraumordnungsplan) wird durch den Begriff „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt. Durch diese einseitige Ausrichtung auf die Interessen der Städte wird eine Begegnung einer Stadt und der sie umgebenden Gemeinden „auf gleicher Augenhöhe“ zunichte gemacht. Man hat es dann nicht mehr mit vollkommen gleichberechtigten und gleichwertigen Partnern zu tun. Der LEP schränkt die Entwicklung von Gewerbe und Dienstleistungen außerhalb der zentralen Orte ein. Die Entwicklung ortsansässiger Betriebe auch über den örtlichen Bedarf hinaus ist zu ermöglichen. Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen auch außerhalb zentraler Orte sind aufzunehmen. Hierbei ist auch eine Überarbeitung der komplizierten Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen zwingend erforderlich. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt.	
Beteiligter: 408 Gemeinde Husby ID: 242	
Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Auch in Stadt-Umland Bereichen muss die Regionalplanung vergleichbar den Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion erweiterte Flächenvorsorge ohne eine Vereinbarung mit der Kernstadt ermöglichen können.	
Beteiligter: 624 Gemeinde Kalübbe ID: 1394	
5.5 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen Auch Ziffer 5.5 ist auf das Ziel ausgerichtet, die Zentralen Orte zu fördern und den ländlichen Raum an die Zentralen Orte zu binden. Es ist zu erkennen, dass die ländlichen Teile der Region ins Hintertreffen geraten werden, da ausschließlich die Zentralen Orte gestärkt werden sollen. Die Entwicklung des ländlichen Raumes wird nicht erwähnt. Deutlich wird dieses Ziel auch an dem neu eingeführten Begriff der „Stadtregion“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Zentralen Orte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Er stärkt Tendenz des Landesentwicklungsplanes dahin, dass die Nahbereichsgemeinden sich an den Städten auszurichten haben. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit.	

Stellungnahme	
Die Landesregierung wird aufgefordert, die regional verflochtenen Städte und Dörfer als gleichberechtigte zu bewerten und die kommunale Planungshoheit anzuerkennen.	
Beteiligter: 783 Gemeinde Kasseedorf ID: 2374	
- Die Unterordnung des ländlichen Raumes an die zentralen Orte und hier insbesondere an den "Stadt- und Umlandbereich Eutin", wird als erheblicher Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde gewertet, da Umlandgemeinden keine effektiven Möglichkeiten haben, sich in derartigen Stadtregionen auch tatsächlich durchzusetzen. Sofern an diesem Ziel festgehalten wird, besteht die Gemeinde Kasseedorf darauf, ihre weitere Entwicklung nicht nur vorrangig in Abstimmung mit dem Mittelzentrum Eutin, sondern mit dem ländlichen Zentralort Schönwalde vornehmen zu können. Es wird darauf verwiesen, dass es bereits jetzt eine Vielzahl von Verknüpfungspunkten mit dem ländlichen Zentralort Schönwalde (Schulverband, Verwaltungssitz, gemeinsame LSE..) gibt, die weiter vertieft werden sollten.	
Beteiligter: 607 Gemeinde Kronsmoor ID: 1293	
<u>Entwicklung der Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum</u> Der LEP sieht eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt (Itzehoe) vor. Hierdurch soll die Versorgungsfunktion der Einrichtungen für den ländlichen Raum gestärkt werden (LEP 5.5 Abs. 4 „G“). Zudem wird in Itzehoe der Schwerpunkt für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung gelegt. Nur im Falle von dortigen Flächenengpässen kann der Bedarf auch im Umland gedeckt werden (LEP 5.5 Abs. 5 „G“). Die beschriebene Bedeutung der Itzehoer Infrastruktureinrichtungen für die Umlandgemeinden ist bereits gelebte Realität. Die Umlandgemeinden halten keine nennenswerten konkurrierenden Einrichtungen vor. Den Mittelpunkt zur Deckung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs bildet die Stadt. Im Übrigen wäre z.B. die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes schon auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Vorgaben in einer Umlandgemeinde nur schwer möglich oder gar unzulässig. Somit ist die im LEP beabsichtigte Stärkung der Kernstadt in Form einer Unzulässigkeitsregelung für die Gemeinden überflüssig. Der augenscheinliche Absolutismus bei der Konzentration aller Einrichtungen in der Stadt führt zu einer inakzeptablen Beschneidung der Entwicklungsmöglichkeiten in den Nachbargemeinden. Insbesondere mit Blick auf einen Anstieg bei den älteren Bevölkerungsgruppen ist der Erhalt und die Stärkung der Wohnqualität und -attraktivität	

Stellungnahme	
auch über ein kleinteiligeres Angebot von Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen erforderlich. Auch wenn der LEP im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Einrichtungen in Itzehoe die Notwendigkeit einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit derselben erkennt (LEP 7.4.5), wird ein solches Angebot nicht die Vorteile des Einkaufens „um die Ecke“ oder die Möglichkeit zur Kommunikation in gewohnter Umgebung mit vertrauten Dienstleistungsanbietern aufwiegen. Darüber hinaus bleibt in Abrede zu stellen, dass ein adäquater Ausbau des ÖPNV finanzierbar und damit überhaupt wahrscheinlich ist. Aber auch bei einer Umsetzung bleibt z.B. zu hinterfragen, ob die Waren über einen längeren Weg transportiert werden können. Gerade Letzteres ist u.a. für viele ältere Personen ein Problem. Der LEP stellt jedoch nicht nur auf eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen ab, sondern sieht Gleiches für die Bereiche Wohnen und Gewerbe vor. Die Gemeinde Krons Moor weist einen derart restriktiven Eingriff in ihr Selbstverwaltungs- und -bestimmungsrecht ausdrücklich zurück. Die zuvor beschriebene Stärkung der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt durch eine Sogwirkung für die Bevölkerung im ländlichen Raum steht zu der Einschränkung einer Siedlungsentwicklung in den Gemeinden im Widerspruch. Eine Kaufkraftlenkung in Richtung Kernstadt ist nur möglich, wenn überhaupt der entsprechende Kundenkreis vorhanden ist. Im Weiteren lässt der LEP zwar die Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener oder örtlicher Betriebe und Einzelhandelseinrichtungen in allen Gemeinden zu (LEP 6.6 Abs. 1 „Z“ und 6.8 Abs. 2 „G“), jedoch sind derartige Einrichtungen damit nicht automatisch legitimiert. Auch diesbezüglich ist eine vorherige zeit-, kosten-, und personalaufwendige Abstimmung mit dem Umland und der Kernstadt erforderlich. Der LEP soll eine klare Differenzierung zwischen unstrittigen und damit sofort umsetzbaren Projekten und solchen Vorhaben, für die Abstimmungen erforderlich gehalten werden, formulieren. Eine z.B. größen- oder mengenmäßig bezifferte Konkretisierung beschleunigt handlungsnah Prozesse.	
Beteiligter: 547 Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf ID: 957	
10. <u>Stadt-Umland-Beziehungen in den Ordnungsräumen</u> Der Vorrang der zentralen Orte im Rahmen von Stadtumlandkonzeptionen ist zu streichen. An seine Stelle sollten „regionale Entwicklungsbündnisse“ mit gleichberechtigten Verhandlungspartnern treten. Die Entwicklung der Umlandgemeinden ist auch	

Stellungnahme	
unabhängig von der Entwicklung des zentralen Ortes zu ermöglichen. Dies kann z. B. durch Bildung von interkommunal abgestimmten Raumzellen geschehen. <u>Begründung:</u> Der LEP sieht eine strikte Unterordnung nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik der zugeordneten zentralen Orte vor. Dies kann von Landgemeinden (in denen in Schleswig-Holstein ein erheblicher Bevölkerungsanteil lebt) nicht hingenommen werden. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen zentralen und nichtzentralen Orten mit dem Ziel einer geordneten gemeinsamen Entwicklung kann nur partnerschaftlich, durch gleichberechtigte Verhandlungspartner erreicht werden. Auf die Anregungen des SHGT wird verwiesen.	
Beteiligter: 625 Gemeinde Lebrade ID: 1402	
5.5 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen Auch Ziffer 5.5 ist auf das Ziel ausgerichtet, die Zentralen Orte zu fördern und den ländlichen Raum an die Zentralen Orte zu binden. Es ist zu erkennen, dass die ländlichen Teile der Region Plön ins Hintertreffen geraten werden, da ausschließlich die zentralen Orte gestärkt werden sollen. Die Entwicklung des ländlichen Raumes wird nicht erwähnt. Deutlich wird dieses Ziel auch an dem neu eingeführten Begriff der „Stadtregion“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Zentralen Orte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Er stärkt Tendenz des Landesentwicklungsplanes dahin, dass die Nahbereichsgemeinden sich an den Städten auszurichten haben. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit. Die Landesregierung wird aufgefordert, die regional verflochtenen Städte und Dörfer als gleichberechtigte zu bewerten und die kommunale Planungshoheit anzuerkennen.	
Beteiligter: 966 Gemeinde Loose ID: 3410	
Soweit der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag als Interessensvertretung aller Gemeinden eine Stellungnahme zu den einschränkenden Vorgaben des LEP abgibt, die die Interessen kleiner Gemeinden, die sich u. a. eine wohnbauliche Entwicklung vorbehalten möchten, berücksichtigt, verzichtet Loose auf die Abgabe einer eigenen Stellungnahme. Anderenfalls wird die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung genommen. Darüber hinaus soll Loose dem Stadt- und Umlandbereich Eckernfördes zugeordnet werden.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 787 Gemeinde Lägerdorf ID: 2415	
<u>Entwicklung der Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum</u> Der LEP sieht eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt (Itzehoe) vor. Hierdurch soll die Versorgungsfunktion der Einrichtungen für den ländlichen Raum gestärkt werden (LEP 5.5 Abs. 4 „G“). Zudem wird in Itzehoe der Schwerpunkt für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung gelegt. Nur im Falle von dortigen Flächenengpässen kann der Bedarf auch im Umland gedeckt werden (LEP 5.5 Abs. 5 „G“). Die beschriebene Bedeutung der Itzehoer Infrastruktureinrichtungen für die Umlandgemeinden ist bereits gelebte Realität. Die Umlandgemeinden halten keine nennenswerten konkurrierenden Einrichtungen vor. Den Mittelpunkt zur Deckung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes bildet die Stadt. Im Übrigen wäre z.B. die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes schon auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Vorgaben in einer Umlandgemeinde nur schwer möglich oder gar unzulässig. Somit ist die im LEP beabsichtigte Stärkung der Kernstadt in Form einer Unzulässigkeitsregelung für die Gemeinden überflüssig. Der augenscheinliche Absolutismus bei der Konzentration aller Einrichtungen in der Stadt führt zu einer inakzeptablen Beschneidung der Entwicklungsmöglichkeiten in den Nachbargemeinden. Insbesondere mit Blick auf einen Anstieg bei den älteren Bevölkerungsgruppen ist der Erhalt und die Stärkung der Wohnqualität und -attraktivität auch über ein kleinteiligeres Angebot von Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen erforderlich. Auch wenn der LEP im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Einrichtungen in Itzehoe die Notwendigkeit einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit derselben erkennt (LEP 7.4.5), wird ein solches Angebot nicht die Vorteile des Einkaufens „um die Ecke“ oder die Möglichkeit zur Kommunikation in gewohnter Umgebung mit vertrauten Dienstleistungsanbietern aufwiegen. Darüber hinaus bleibt in Abrede zu stellen, dass ein adäquater Ausbau des ÖPNV finanzierbar und damit überhaupt wahrscheinlich ist. Aber auch bei einer Umsetzung bleibt z.B. zu hinterfragen, ob die Waren über einen längeren Weg transportiert werden können. Gerade Letzteres ist u.a. für viele ältere Personen ein Problem. Der LEP stellt jedoch nicht nur auf eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen ab, sondern sieht Gleiches für die Bereiche Wohnen und Gewerbe vor.	

Stellungnahme	
Die Gemeinde Lägerdorf weist einen derart restriktiven Eingriff in ihr Selbstverwaltungs- und -bestimmungsrecht ausdrücklich zurück. Die zuvor beschriebene Stärkung der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt durch eine Sogwirkung für die Bevölkerung im ländlichen Raum steht zu der Einschränkung einer Siedlungsentwicklung in den Gemeinden im Widerspruch. Eine Kaufkraftlenkung in Richtung Kernstadt ist nur möglich, wenn überhaupt der entsprechende Kundenkreis vorhanden ist. Im Weiteren lässt der LEP zwar die Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener oder örtlicher Betriebe und Einzelhandelseinrichtungen in allen Gemeinden zu (LEP 6.6 Abs. 1 „Z“ und 6.8 Abs. 2 „G“), jedoch sind derartige Einrichtungen damit nicht automatisch legitimiert. Auch diesbezüglich ist eine vorherige zeit-, kosten-, und personalaufwendige Abstimmung mit dem Umland und der Kernstadt erforderlich. Der LEP soll eine klare Differenzierung zwischen unstrittigen und damit sofort umsetzbaren Projekten und solchen Vorhaben, für die Abstimmungen erforderlich gehalten werden, formulieren. Eine z.B. größten- oder mengenmäßig bezifferte Konkretisierung beschleunigt handlungsnah Prozesse.	
Beteiligter: 799 Gemeinde Malente ID: 3113	
1. Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen (5.5) Der LEP weist um die Städte Eutin (Mittelzentrum) und Plön (Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums) Stadt- und Umlandbereiche aus. In dieser Gebietskulisse liegt die Gemeinde Malente mit dem Stadtrandkern II. Ordnung Bad Malente-Gremsmühlen und einigen Dorfschaften. Weiter liegt das gesamte Gemeindegebiet im 10Km-Umkreis um das Mittelzentrum Eutin. a. Die damit verbundenen Einschränkungen in der Entwicklung (z.B. Grundsätze gem. 5.5. Abs. 4 und 5, S. 39 f.) werden dazu führen, dass die Gemeinde Malente ins Hintertreffen gerät. Erschwerend kommt hinzu, dass im Hauptort und Stadtrandkern II. Ordnung, Bad Malente-Gremsmühlen, kaum noch geeignete Siedlungsflächen für Wohnungsbau und Gewerbe bestehen. Ein Ausweichen auf andere Ortsteile ist nach den Vorgaben der Landesplanung nicht bzw. nur im Rahmen des örtlichen Bedarfes zulässig. b. Die im LEP festgeschriebene einseitige Ausrichtung auf die Zentralen Orte widerspricht der Wirklichkeit. Gerade auch im Hinblick auf künftige Entwicklungsmöglichkeiten, die auf der Landestourismusstrategie und der medizinisch-gesundheitlichen Kompetenz Malentes als Standort zahlreicher REHA-Kliniken sowie der gesundheitstouristischen Kompetenz aufbauen, ist die durch den LEP erzwungenen einseitige Ausrichtung auf das Mittelzentrum nicht akzeptabel. c. Der LEP ist diesbezüglich dogmatisch und führt zu einer schleichenden Konzentration auf die Mittelstädte. Die Gemeinde Malente fragt	

Stellungnahme	
deshalb: - Welche Sachverhalte rechtfertigen diese Ungleichbehandlung? - Welche innovativen Impulse verspricht sich die Landesregierung von dieser Verfahrensweise? - Worin bestehen für die Landesregierung in der Region um Eutin Abstimmungsprobleme, die es rechtfertigen, von den Umlandgemeinden ihre entwicklungspolitische Ausrichtung an dem Mittelzentrum zu orientieren? - Was verbessert sich für den Stadtrandkern II. Ordnung Bad Malente - Gremsmühlen und die Dörfer der Gemeinde im ländlichen Raum? d. Die Landesregierung wird aufgefordert, die regional verflochtenen Städte und Dörfer als gleichberechtigt zu bewerten und die kommunale Planungshoheit jeder einzelnen Kommune anzuerkennen. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Interesse an Zusammenarbeit zu einer fruchtbaren Stadt-Umland-Kooperation auf „Augenhöhe“ besteht. Ziel muss eine Partnerschaft zum Wohle der Region und nicht zum Wohle eines Partners sein.	
Beteiligter: 557 Gemeinde Moordiek ID: 1043	
<u>Entwicklung der Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum</u> Der LEP sieht eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt (Itzehoe) vor. Hierdurch soll die Versorgungsfunktion der Einrichtungen für den ländlichen Raum gestärkt werden (LEP 5.5 Abs. 4 „G“). Zudem wird in Itzehoe der Schwerpunkt für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung gelegt. Nur im Falle von dortigen Flächenengpässen kann der Bedarf auch im Umland gedeckt werden (LEP 5.5 Abs. 5 „G“). Die beschriebene Bedeutung der Itzehoer Infrastruktureinrichtungen für die Umlandgemeinden ist bereits gelebte Realität. Die Umlandgemeinden halten keine nennenswerten konkurrierenden Einrichtungen vor. Den Mittelpunkt zur Deckung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs bildet die Stadt. Im Übrigen wäre z.B. die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes schon auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Vorgaben in einer Umlandgemeinde nur schwer möglich oder gar unzulässig. Somit ist die im LEP beabsichtigte Stärkung der Kernstadt in Form einer Unzulässigkeitsregelung für die Gemeinden überflüssig. Der augenscheinliche Absolutismus bei der Konzentration aller Einrichtungen in der Stadt führt zu einer inakzeptablen Beschneidung der Entwicklungsmöglichkeiten in den Nachbargemeinden. Insbesondere mit Blick auf einen Anstieg bei den älteren Bevölkerungsgruppen ist der Erhalt und die Stärkung der Wohnqualität und -attraktivität auch über ein kleinteiligeres Angebot von Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen erforderlich. Auch wenn der LEP im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Einrichtungen in Itzehoe die Notwendigkeit einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit derselben erkennt (LEP 7.4.5), wird ein solches Angebot nicht die Vorteile des Einkaufens „um die Ecke“ oder die Möglichkeit zur Kommunikation in gewohnter Umgebung mit	

Stellungnahme	
vertrauten Dienstleistungsanbietern aufwiegen. Darüber hinaus bleibt in Abrede zu stellen, dass ein adäquater Ausbau des ÖPNV finanzierbar und damit überhaupt wahrscheinlich ist. Aber auch bei einer Umsetzung bleibt z.B. zu hinterfragen, ob die Waren über einen längeren Weg transportiert werden können. Gerade Letzteres ist u.a. für viele ältere Personen ein Problem. Der LEP stellt jedoch nicht nur auf eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen ab, sondern sieht Gleiches für die Bereiche Wohnen und Gewerbe vor. Die Gemeinde Moordiek weist einen derart restriktiven Eingriff in ihr Selbstverwaltungs- und -bestimmungsrecht ausdrücklich zurück. Die zuvor beschriebene Stärkung der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt durch eine Sogwirkung für die Bevölkerung im ländlichen Raum steht zu der Einschränkung einer Siedlungsentwicklung in den Gemeinden im Widerspruch. Eine Kaufkraftlenkung in Richtung Kernstadt ist nur möglich, wenn überhaupt der entsprechende Kundenkreis vorhanden ist. Im Weiteren lässt der LEP zwar die Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener oder örtlicher Betriebe und Einzelhandelseinrichtungen in allen Gemeinden zu (LEP 6.6 Abs. 1 „Z“ und 6.8 Abs. 2 „G“), jedoch sind derartige Einrichtungen damit nicht automatisch legitimiert. Auch diesbezüglich ist eine vorherige zeit-, kosten-, und personalaufwendige Abstimmung mit dem Umland und der Kernstadt erforderlich. Der LEP soll eine klare Differenzierung zwischen unstrittigen und damit sofort umsetzbaren Projekten und solchen Vorhaben, für die Abstimmungen erforderlich gehalten werden, formulieren. Eine z.B. größen- oder mengenmäßig bezifferte Konkretisierung beschleunigt handlungsnahen Prozesse.	
Beteiligter: 1085 Gemeinde Moorhusen ID: 3887	
<u>Zu „Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen“ (5.5)</u> Der LEP sieht eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt (vorliegend Itzehoe) vor. Hierdurch soll die Versorgungsfunktion der Einrichtungen für den ländlichen Raum gestärkt werden (LEP 5.5 Abs. 4 „G“). Zudem wird in Itzehoe der Schwerpunkt für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung gelegt. Nur im Falle von dortigen Flächenengpässen kann der Bedarf auch im Umland gedeckt werden (LEP 5.5 Abs. 5 „G“). Die beschriebene Bedeutung der Itzehoer Infrastruktureinrichtungen für die Umlandgemeinden ist bereits gelebte Realität. Die Umlandgemeinden halten keine nennenswerten konkurrierenden Einrichtungen vor. Den Mittelpunkt zur Deckung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs bildet die Stadt.	

Stellungnahme	
Die augenscheinliche Konzentration aller Einrichtungen in der Stadt führt zu einer inakzeptablen Beschneidung der Entwicklungsmöglichkeiten der Nachbargemeinden (siehe auch wieder LEP 5.4 Abs. 2). <u>Insbesondere mit Blick auf die demografische Entwicklung ist der Erhalt und die Stärkung der Wohnqualität und -attraktivität auch über ein kleinteiligeres Angebot von Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen erforderlich.</u> Die Notwendigkeit einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Einrichtungen in Itzehoe wird erkannt (LEP 7.4.5). Insgesamt wird die Zentralisierung aber nicht die Vorteile des Einkaufens „um die Ecke“ oder die Möglichkeit zur Kommunikation in gewohnter Umgebung mit vertrauten Dienstleistungsanbietern ersetzen können. Im Weiteren lässt der LEP zwar die Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener oder örtlicher Betriebe und Einzelhandelseinrichtungen in allen Gemeinden zu (LEP 6.6 Abs. 1 „Z“ und 6.8 Abs. 2 „G“), jedoch sind derartige Einrichtungen damit nicht automatisch legitimiert. Auch diesbezüglich ist eine vorherige zeit-, kosten-, und personalaufwendige Abstimmung mit dem Umland und der Kernstadt erforderlich. Im Übrigen wird die 800 m²-Grenze hinsichtlich der Formulierung „großflächige Einzelhandelseinrichtung“ nach der heutigen Marktsituation für nicht mehr zeitgemäß gehalten. Auch wenn diese Grenze erst im Jahr 2005 gerichtlich bestätigt wurde, sieht die Praxis anders aus. Eine 1.200 m² große Einzelhandelseinrichtung kann auch im ländlichen Bereich wirtschaftlich betrieben werden, ohne in Konkurrenz zur Kernstadt zu treten. Die Feststellung in der Begründung zu LEP 6.8 Abs. 5 „Z“, dass Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung für Verkaufseinrichtungen von über 800 m² Verkaufsfläche nicht geeignet sind, wird zurückgewiesen. Der LEP sollte eine klare Differenzierung zwischen unstrittigen und damit sofort umsetzbaren Projekten und solchen Vorhaben, für die Abstimmungen für erforderlich gehalten werden, vornehmen.	
Beteiligter: 897 Gemeinde Moorrege ID: 3134	
Infrastruktureinrichtungen sollen auf die Stadt- und Umlandbereiche und hier vorrangig auf die Kernstädte konzentriert werden (5.5, Abs. 4, S. 39): Was geschieht mit bereits bestehenden Infrastruktureinrichtungen? Forderung Nr. 14: Der LEP ist hinsichtlich der Festlegungen für Stadt-Umland-Bereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Orten und den sie umgebenden Gemeinden umfassend zugunsten der nicht zentralen Orte zu überarbeiten. Dabei ist insbesondere auf die geforderte Unterordnung der Interessen der nicht zentralen Orte unter die Interessen der zentralen Orte zu verzichten. Zu verfolgen wäre vielmehr die Einführung von „Siedlungsbündnissen unter gleichberechtigten Partnern“ für die Verflechtungsräume, wobei für	

Stellungnahme	
solche Bündnisse ein von jedem Partner einzufordernder Einigungszwang gelten soll. <u>Forderung Nr. 15:</u> Auf die Einführung der neuen Begriffe „Stadtregion“ und „Stadt-Umland-Problematik“ ist zu verzichten. Durch den gesamten LEP zieht sich die Unterordnung der Interessen der nicht zentralörtlich eingestuftten Gemeinden unter die Interessen der zentralen Orte und Städte. Gemeinden in Stadt-Umland-Beziehungen sollen künftig von der tatsächlichen Entwicklung in der so genannten Kernstadt abhängig werden. Dies wird in entsprechenden Vereinbarungen festgeschrieben werden und wird auch für Verflechtungsbereiche von zentralen Orten mit den Gemeinden im Einzugsbereich gelten. Die Landesplanung nimmt einseitig die Position der Ober- und Mittelzentren ein. Dies ist ein schwerer Abwägungsfehler, der sich auf viele Planfestlegungen auswirkt. Neue Impulse und Ideen der Planungsdiskussion fehlen. Die örtlich unterschiedlichen Belange werden nicht berücksichtigt. Diese äußerst einseitige Ausrichtung kann nur als Missachtung der bisherigen sorgfältigen Planungen in den kleineren Gemeinden verstanden werden. Vielmehr haben viele Umlandgemeinden von zentralen Orten/Städten häufig den Siedlungsdruck der Städte, den diese manchmal nicht oder nicht zeitnah befriedigen konnten, aufgefangen. Die Beiträge der Umlandgemeinden für die Entwicklung, u.a. durch das Auffangen des Siedlungsdruckes der Kernstädte, und die Lebensqualität in den Regionen finden im LEP keine Berücksichtigung. Durch den LEP wird der neue, missverständliche Fachausdruck „Stadtregion“ eingeführt. Der bisherige, relativ neutrale Begriff „Gebietsentwicklungsplanung“ (Landesraumordnungsplan) wird durch den Begriff „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt. Durch diese einseitige Ausrichtung auf die Interessen der Städte wird eine Begegnung einer Stadt und der sie umgebenden Gemeinden „auf gleicher Augenhöhe“ zunichte gemacht. Man hat es dann nicht mehr mit vollkommen gleichberechtigten und gleichwertigen Partnern zu tun. Der LEP schränkt die Entwicklung von Gewerbe und Dienstleistungen außerhalb der zentralen Orte ein. Die Entwicklung ortsansässiger Betriebe auch über den örtlichen Bedarf hinaus ist zu ermöglichen. Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen auch außerhalb zentraler Orte sind aufzunehmen. Hierbei ist auch eine Überarbeitung der komplizierten Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen zwingend erforderlich. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt.	
Beteiligter: 712 Gemeinde Münsterdorf ID: 1926	
<u>Entwicklung der Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum</u>	

Stellungnahme	
Der LEP sieht eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt (Itzehoe) vor. Hierdurch soll die Versorgungsfunktion der Einrichtungen für den ländlichen Raum gestärkt werden (LEP 5.5 Abs. 4 „G“). Zudem wird in Itzehoe der Schwerpunkt für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung gelegt. Nur im Falle von dortigen Flächenengpässen kann der Bedarf auch im Umland gedeckt werden (LEP 5.5 Abs. 5 „G“). Die beschriebene Bedeutung der Itzehoer Infrastruktureinrichtungen für die Umlandgemeinden ist bereits gelebte Realität. Die Umlandgemeinden halten keine nennenswerten konkurrierenden Einrichtungen vor. Den Mittelpunkt zur Deckung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs bildet die Stadt. Im Übrigen wäre z.B. die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes schon auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Vorgaben in einer Umlandgemeinde nur schwer möglich oder gar unzulässig. Somit ist die im LEP beabsichtigte Stärkung der Kernstadt in Form einer Unzulässigkeitsregelung für die Gemeinden überflüssig. Der augenscheinliche Absolutismus bei der Konzentration aller Einrichtungen in der Stadt führt zu einer inakzeptablen Beschneidung der Entwicklungsmöglichkeiten in den Nachbargemeinden. Insbesondere mit Blick auf einen Anstieg bei den älteren Bevölkerungsgruppen ist der Erhalt und die Stärkung der Wohnqualität und -attraktivität auch über ein kleinteiligeres Angebot von Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen erforderlich. Auch wenn der LEP im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Einrichtungen in Itzehoe die Notwendigkeit einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit derselben erkennt (LEP 7.4.5), wird ein solches Angebot nicht die Vorteile des Einkaufens „um die Ecke“ oder die Möglichkeit zur Kommunikation in gewohnter Umgebung mit vertrauten Dienstleistungsanbietern aufwiegen. Darüber hinaus bleibt in Abrede zu stellen, dass ein adäquater Ausbau des ÖPNV finanzierbar und damit überhaupt wahrscheinlich ist. Aber auch bei einer Umsetzung bleibt z.B. zu hinterfragen, ob die Waren über einen längeren Weg transportiert werden können. Gerade Letzteres ist u.a. für viele ältere Personen ein Problem. Der LEP stellt jedoch nicht nur auf eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen ab, sondern sieht Gleiches für die Bereiche Wohnen und Gewerbe vor. Die Gemeinde Münsterdorf weist einen derart restriktiven Eingriff in ihr Selbstverwaltungs- und -bestimmungsrecht ausdrücklich zurück. Die zuvor beschriebene Stärkung der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt durch eine Sogwirkung für die Bevölkerung im ländlichen Raum steht zu der Einschränkung einer Siedlungsentwicklung in den Gemeinden im Widerspruch. Eine Kaufkraftlenkung in Richtung Kernstadt	

Stellungnahme	
ist nur mög-lich, wenn überhaupt der entsprechende Kundenkreis vorhanden ist. Im Weiteren lässt der LEP zwar die Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener oder örtlicher Betriebe und Einzelhandelseinrichtungen in allen Gemeinden zu (LEP 6.6 Abs. 1 „Z“ und 6.8 Abs. 2 „G“), jedoch sind derartige Einrichtungen damit nicht automatisch legitimiert. Auch diesbezüglich ist eine vorherige zeit-, kosten-, und personalaufwendige Abstimmung mit dem Umland und der Kernstadt erforderlich. Der LEP soll eine klare Differenzierung zwischen unstrittigen und damit sofort umsetzbaren Projekten und solchen Vorhaben, für die Abstimmungen erforderlich gehalten werden, formulieren. Eine z.B. größen- oder mengenmäßig bezifferte Konkretisierung beschleunigt handlungsnah Prozesse.	
Beteiligter: 898 Gemeinde Neuendeich ID: 3147	
Infrastruktureinrichtungen sollen auf die Stadt- und Umlandbereiche und hier vorrangig auf die Kernstädte konzentriert werden (5.5, Abs. 4, S. 39): Was geschieht mit bereits bestehenden Infrastruktureinrichtungen? Forderung Nr. 14: Der LEP ist hinsichtlich der Festlegungen für Stadt-Umland-Bereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Orten und den sie umgebenden Gemeinden umfassend zugunsten der nicht zentralen Orte zu überarbeiten. Dabei ist insbesondere auf die geforderte Unterordnung der Interessen der nicht zentralen Orte unter die Interessen der zentralen Orte zu verzichten. Zu verfolgen wäre vielmehr die Einführung von „Siedlungsbündnissen unter gleichberechtigten Partnern“ für die Verflechtungsräume, wobei für solche Bündnisse ein von jedem Partner einzufordernder Einigungszwang gelten soll. Forderung Nr. 15: Auf die Einführung der neuen Begriffe „Stadtregion“ und „Stadt-Umland-Problematik“ ist zu verzichten. Durch den gesamten LEP zieht sich die Unterordnung der Interessen der nicht zentralörtlich eingestuftten Gemeinden unter die Interessen der zentralen Orte und Städte. Gemeinden in Stadt-Umland-Beziehungen sollen künftig von der tatsächlichen Entwicklung in der so genannten Kernstadt abhängig werden. Dies wird in entsprechenden Vereinbarungen festgeschrieben werden und wird auch für Verflechtungsbereiche von zentralen Orten mit den Gemeinden im Einzugsbereich gelten. Die Landesplanung nimmt einseitig die Position der Ober- und Mittelzentren ein. Dies ist ein schwerer Abwägungsfehler, der sich auf viele Planfestlegungen auswirkt. Neue Impulse und Ideen der Planungsdiskussion fehlen. Die örtlich unterschiedlichen Belange werden nicht berücksichtigt. Diese äußerst einseitige Ausrichtung kann nur als Missachtung der bisherigen sorgfältigen Planungen in den kleineren Gemeinden verstanden werden. Vielmehr haben viele Umlandgemeinden von zentralen Orten/Städten häufig den Siedlungsdruck der Städte, den diese manchmal nicht oder nicht zeitnah befriedigen konnten, aufgefangen. Die Beiträge der Umlandgemeinden für die Entwicklung, u.a. durch das Auffangen des	

Stellungnahme	
Siedlungsdruckes der Kernstädte, und die Lebensqualität in den Regionen finden im LEP keine Berücksichtigung. Durch den LEP wird der neue, missverständliche Fachausdruck „Stadtregion“ eingeführt. Der bisherige, relativ neutrale Begriff „Gebietsentwicklungsplanung“ (Landesraumordnungsplan) wird durch den Begriff „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt. Durch diese einseitige Ausrichtung auf die Interessen der Städte wird eine Begegnung einer Stadt und der sie umgebenden Gemeinden „auf gleicher Augenhöhe“ zunichte gemacht. Man hat es dann nicht mehr mit vollkommen gleichberechtigten und gleichwertigen Partnern zu tun. Der LEP schränkt die Entwicklung von Gewerbe und Dienstleistungen außerhalb der zentralen Orte ein. Die Entwicklung ortsansässiger Betriebe auch über den örtlichen Bedarf hinaus ist zu ermöglichen. Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen auch außerhalb zentraler Orte sind aufzunehmen. Hierbei ist auch eine Überarbeitung der komplizierten Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen zwingend erforderlich. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt.	
Beteiligter: 866 Gemeinde Oelixdorf ID: 2919	
<u>Entwicklung der Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum</u> Der LEP sieht eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt (Itzehoe) vor. Hierdurch soll die Versorgungsfunktion der Einrichtungen für den ländlichen Raum gestärkt werden (LEP 5.5 Abs. 4 „G“). Zudem wird in Itzehoe der Schwerpunkt für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung gelegt. Nur im Falle von dortigen Flächenengpässen kann der Bedarf auch im Umland gedeckt werden (LEP 5.5 Abs. 5 „G“). Die beschriebene Bedeutung der Itzehoer Infrastruktureinrichtungen für die Umlandgemeinden ist bereits gelebte Realität. Die Umlandgemeinden halten keine nennenswerten konkurrierenden Einrichtungen vor. Den Mittelpunkt zur Deckung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes bildet die Stadt. Im Übrigen wäre z.B. die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes schon auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Vorgaben in einer Umlandgemeinde nur schwer möglich oder gar unzulässig. Somit ist die im LEP beabsichtigte Stärkung der Kernstadt in Form einer Unzulässigkeitsregelung für die Gemeinden überflüssig. Der augenscheinliche Absolutismus bei der Konzentration aller Einrichtungen in der Stadt führt zu einer inakzeptablen Beschneidung	

Stellungnahme	
der Entwicklungsmöglichkeiten in den Nachbargemeinden. Insbesondere mit Blick auf einen Anstieg bei den älteren Bevölkerungsgruppen ist der Erhalt und die Stärkung der Wohnqualität und -attraktivität auch über ein kleinteiligeres Angebot von Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen erforderlich. Auch wenn der LEP im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Einrichtungen in Itzehoe die Notwendigkeit einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit derselben erkennt (LEP 7.4.5), wird ein solches Angebot nicht die Vorteile des Einkaufens „um die Ecke“ oder die Möglichkeit zur Kommunikation in gewohnter Umgebung mit vertrauten Dienstleistungsanbietern aufwiegen. Darüber hinaus bleibt in Abrede zu stellen, dass ein adäquater Ausbau des ÖPNV finanzierbar und damit überhaupt wahrscheinlich ist. Aber auch bei einer Umsetzung bleibt z.B. zu hinterfragen, ob die Waren über einen längeren Weg transportiert werden können. Gerade Letzteres ist u.a. für viele ältere Personen ein Problem. Der LEP stellt jedoch nicht nur auf eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen ab, sondern sieht Gleiches für die Bereiche Wohnen und Gewerbe vor. Die Gemeinde Oelixdorf weist einen derart restriktiven Eingriff in ihr Selbstverwaltungs- und -bestimmungsrecht ausdrücklich zurück. Die zuvor beschriebene Stärkung der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt durch eine Sogwirkung für die Bevölkerung im ländlichen Raum steht zu der Einschränkung einer Siedlungsentwicklung in den Gemeinden im Widerspruch. Eine Kaufkraftlenkung in Richtung Kernstadt ist nur möglich, wenn überhaupt der entsprechende Kundenkreis vorhanden ist. Im Weiteren lässt der LEP zwar die Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener oder örtlicher Betriebe und Einzelhandelseinrichtungen in allen Gemeinden zu (LEP 6.6 Abs. 1 „Z“ und 6.8 Abs. 2 „G“), jedoch sind derartige Einrichtungen damit nicht automatisch legitimiert. Auch diesbezüglich ist eine vorherige zeit-, kosten-, und personalaufwendige Abstimmung mit dem Umland und der Kernstadt erforderlich. Der LEP soll eine klare Differenzierung zwischen unstrittigen und damit sofort umsetzbaren Projekten und solchen Vorhaben, für die Abstimmungen erforderlich gehalten werden, formulieren. Eine z.B. größen- oder mengenmäßig bezifferte Konkretisierung beschleunigt handlungsnahen Prozesse.	
Beteiligter: 715 Gemeinde Rabenkirchen-Faulück ID: 1944	
2. Die Stadt Kappeln ist mit in die Stadtumlandbereiche des Landesentwicklungsplanes aufzunehmen. Dieser Stadtumlandbereich kann sich durch die gemeinsame Verflechtung zu einer starken Region entwickeln.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 630 Gemeinde Rathjensdorf ID: 1427	
5.5 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen Ziffer 5.5 ist auf das Ziel ausgerichtet, die Zentralen Orte zu fördern und den ländlichen Raum an die Zentralen Orte zu binden. In der Gemeinde Neuratjensdorf ist dieses bereits auf freiwilliger Basis erfolgreich praktiziert worden. Es ist zu erkennen, dass die ländlichen Teile der Region Plön ins Hintertreffen geraten werden, da ausschließlich die zentralen Orte gestärkt werden sollen. Die Entwicklung des ländlichen Raumes wird nicht erwähnt. Deutlich wird dieses Ziel auch an dem neu eingeführten Begriff der „Stadtregion“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Zentralen Orte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Er stärkt Tendenz des Landesentwicklungsplanes dahin, dass die Nahbereichsgemeinden sich an den Städten auszurichten haben. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit. Die Landesregierung wird aufgefordert, die regional verflochtenen Städte und Dörfer als gleichberechtigte zu bewerten und die kommunale Planungshoheit anzuerkennen.	
Beteiligter: 784 Gemeinde Schashagen ID: 2384	
- Die Unterordnung des ländlichen Raumes an die zentralen Orte und hier insbesondere an den "Stadt- und Umlandbereich Neustadt", wird als erheblicher Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde gewertet, da Umlandgemeinden keine effektiven Möglichkeiten haben, sich in derartigen Stadtregionen auch tatsächlich durchzusetzen. Sofern an diesem Ziel festgehalten wird, besteht die Gemeinde Schashagen darauf, ihre weitere Entwicklung nicht nur in Abstimmung mit dem Unterzentrum Neustadt, sondern gleichermaßen auch mit dem ländlichen Zentralort Schönwalde vornehmen zu können. Es wird darauf verwiesen, dass es bereits jetzt eine Vielzahl von Verknüpfungspunkten mit dem ländlichen Zentralort Schönwalde gibt gemeinsamer Verwaltungssitz, Wegekonzepte u.a.), die auch weiter vertieft werden sollten.	
Beteiligter: 1080 Gemeinde Schlotfeld ID: 3859	
<u>Zu „Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen“ (5.5)</u> Der LEP sieht eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt (vorliegend Itzehoe) vor. Hierdurch soll die Versorgungsfunktion der Einrichtungen für den ländlichen Raum gestärkt werden (LEP 5.5 Abs. 4 „G“). Zudem wird in Itzehoe der Schwerpunkt für die wohnbauliche	

Stellungnahme	
und gewerbliche Entwicklung gelegt. Nur im Falle von dortigen Flächenengpässen kann der Bedarf auch im Umland gedeckt werden (LEP 5.5 Abs. 5 „G“). Die beschriebene Bedeutung der Itzehoe Infrastruktureinrichtungen für die Umlandgemeinden ist bereits gelebte Realität. Die Umlandgemeinden halten keine nennenswerten konkurrierenden Einrichtungen vor. Den Mittelpunkt zur Deckung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs bildet die Stadt. Die augenscheinliche Konzentration aller Einrichtungen in der Stadt führt zu einer inakzeptablen Beschneidung der Entwicklungsmöglichkeiten der Nachbargemeinden (siehe auch wieder LEP 5.4 Abs. 2). <u>Insgesondere mit Blick auf die demografische Entwicklung ist der Erhalt und die Stärkung der Wohnqualität und -attraktivität auch über ein kleinteiligeres Angebot von Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen erforderlich.</u> Die Notwendigkeit einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Einrichtungen in Itzehoe wird erkannt (LEP 7.4.5). Insgesamt wird die Zentralisierung aber nicht die Vorteile des Einkaufens „um die Ecke“ oder die Möglichkeit zur Kommunikation in gewohnter Umgebung mit vertrauten Dienstleistungsanbietern ersetzen können. Im Weiteren lässt der LEP zwar die Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener oder örtlicher Betriebe und Einzelhandelseinrichtungen in allen Gemeinden zu (LEP 6.6 Abs. 1 „Z“ und 6.8 Abs. 2 „G“), jedoch sind derartige Einrichtungen damit nicht automatisch legitimiert. Auch diesbezüglich ist eine vorherige zeit-, kosten-, und personalaufwendige Abstimmung mit dem Umland und der Kernstadt erforderlich. Im Übrigen wird die 800 m²-Grenze hinsichtlich der Formulierung „großflächige Einzelhandelseinrichtung“ nach der heutigen Marktsituation für nicht mehr zeitgemäß gehalten. Auch wenn diese Grenze erst im Jahr 2005 gerichtlich bestätigt wurde, sieht die Praxis anders aus. Eine 1.200 m² große Einzelhandelseinrichtung kann auch im ländlichen Bereich wirtschaftlich betrieben werden, ohne in Konkurrenz zur Kernstadt zu treten. Die Feststellung in der Begründung zu LEP 6.8 Abs. 5 „Z“, dass Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung für Verkaufseinrichtungen von über 800 m² Verkaufsfläche nicht geeignet sind, wird zurückgewiesen. Der LEP sollte eine klare Differenzierung zwischen unstrittigen und damit sofort umsetzbaren Projekten und solchen Vorhaben, für die Abstimmungen für erforderlich gehalten werden, vornehmen.	
Beteiligter: 786 Gemeinde Sierksdorf ID: 2399	
<u>Zu Textziffer 5.5 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen</u>	

Stellungnahme	
Auch Ziffer 5.5 ist auf das Ziel ausgerichtet, die Zentralen Orte zu fördern und den ländlichen Raum von der Entwicklung des Zentralen Ortes abhängig zu machen. Es ist zu erkennen, dass die ländlichen Teile der Region ins Hintertreffen geraten werden, da ausschließlich die Zentralen Orte gestärkt werden sollen. Die Entwicklung des ländlichen Raumes wird nicht erwähnt. Deutlich wird dieses Ziel auch an dem neu eingeführten Begriff der „Stadtregion“. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Zentralen Orte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Er stärkt die Tendenz des Landesentwicklungsplanes dahin, dass die Nahbereichsgemeinden sich an den Städten auszurichten haben. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit. Nach verschiedenen EU-Vorschriften zu den Grundsätzen der Agrarpolitik sollen ländliche Räume als solche ausdrücklich gefördert werden. Die Entwicklung des ländlichen Raumes ist über das Maß der land- und forstwirtschaftlichen Produktion hinaus zu beschreiben. Die Landesregierung wird aufgefordert, die regional verflochtenen Städte und Dörfer als gleichberechtigte Partner zu bewerten und die originäre kommunale Planungshoheit ausdrücklich anzuerkennen. Für die Gemeinde Sierksdorf sind hier explizit aufzuführen: • Scharbeutz-Gleschendorf Tourismus Fischerei, Einkaufsmöglichkeiten und Kulturelle Verbindungen zu nennen • Süsel Kirche, Kindergarten, Schule Landwirtschaft.	
Beteiligter: 758 Gemeinde Strande ID: 2247	
Einseitigkeit der Sichtweise im LEP für die großen Städte bei gleichzeitiger Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung: Seite 39: „Das Umland profitiert dabei von der regionalen und überregionalen Anziehungskraft der Kernstädte“. Einseitige Sichtweise, da unerwähnt bleibt, dass der Beitrag der Umlandgemeinde - gerade gültig für die Gemeinde Strande - für die Entwicklung und Lebensqualität in der Region ganz erheblich ist. „Damit soll sichergestellt werden, dass keine Flächenausweisungen über den Bedarf hinaus erfolgen, da sie mit erheblichen finanziellen Belastungen für die Kommunen verbunden sein können“ (6.5.2 Abs. 3, S. 59). Diese Sichtweise des Landes schwächt die kommunale Ebene insgesamt, da sie der Grundlinie folgt: zentrale Steuerung sei besser als Selbstverwaltung. Die Umlandgemeinden sind verpflichtet Wohnungsbauentwicklung mit der Kernstadt mittels vertraglichen Vereinbarungen abzustimmen, um	

Stellungnahme	
Leerstände in den Kernstädten zu verhindern (Seite 60). Wieder einmal wird hierbei die einseitige Sichtweise zugunsten der Städte dokumentiert. Die Umlandgemeinden, wie auch die Gemeinde Strande, haben in den letzten Jahrzehnten mit erheblichen Investitionen den Siedlungsdruck aufgefangen, den Kernstädte nicht aufnehmen konnten oder wollten.	
Beteiligter: 356 Gemeinde Süsel ID: 610	
Die Ortschaften Groß Meinsdorf, Röbel, Bockholt, Bujendorf und Zarnekau sind in den Stadt- und Umlandbereich von Eutin aufzunehmen, da sie verwaltungsmäßig und aufgrund der vorhandenen vielfältigen Verflechtungen unmittelbar mit dem Mittelzentrum Eutin verbunden sind. Zudem liegen einige der genannten Orte günstiger und Nähe an der Stadtmitte von Eutin als Ortsteile der Stadt Eutin.	
Beteiligter: 788 Gemeinde Westermoor ID: 2422	
<u>Entwicklung der Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum</u> Der LEP sieht eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt (Itzehoe) vor. Hierdurch soll die Versorgungsfunktion der Einrichtungen für den ländlichen Raum gestärkt werden (LEP 5.5 Abs. 4 „G“). Zudem wird in Itzehoe der Schwerpunkt für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung gelegt. Nur im Falle von dortigen Flächenengpässen kann der Bedarf auch im Umland gedeckt werden (LEP 5.5 Abs. 5 „G“). Die beschriebene Bedeutung der Itzehoer Infrastruktureinrichtungen für die Umlandgemeinden ist bereits gelebte Realität. Die Umlandgemeinden halten keine nennenswerten konkurrierenden Einrichtungen vor. Den Mittelpunkt zur Deckung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes bildet die Stadt. Im Übrigen wäre z.B. die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes schon auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Vorgaben in einer Umlandgemeinde nur schwer möglich oder gar unzulässig. Somit ist die im LEP beabsichtigte Stärkung der Kernstadt in Form einer Unzulässigkeitsregelung für die Gemeinden überflüssig. Der augenscheinliche Absolutismus bei der Konzentration aller Einrichtungen in der Stadt führt zu einer inakzeptablen Beschneidung der Entwicklungsmöglichkeiten in den Nachbargemeinden. Insbesondere mit Blick auf einen Anstieg bei den älteren Bevölkerungsgruppen ist der Erhalt und die Stärkung der Wohnqualität und -attraktivität auch über ein kleinteiligeres Angebot von Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen erforderlich.	

Stellungnahme	
Auch wenn der LEP im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Einrichtungen in Itzehoe die Notwendigkeit einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit derselben erkennt (LEP 7.4.5), wird ein solches Angebot nicht die Vorteile des Einkaufens „um die Ecke“ oder die Möglichkeit zur Kommunikation in gewohnter Umgebung mit vertrauten Dienstleistungsanbietern aufwiegen. Darüber hinaus bleibt in Abrede zu stellen, dass ein adäquater Ausbau des ÖPNV finanzierbar und damit überhaupt wahrscheinlich ist. Aber auch bei einer Umsetzung bleibt z.B. zu hinterfragen, ob die Waren über einen längeren Weg transportiert werden können. Gerade Letzteres ist u.a. für viele ältere Personen ein Problem. Der LEP stellt jedoch nicht nur auf eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen ab, sondern sieht Gleiches für die Bereiche Wohnen und Gewerbe vor. Die Gemeinde Westermoor weist einen derart restriktiven Eingriff in ihr Selbstverwaltungs- und -bestimmungsrecht ausdrücklich zurück. Die zuvor beschriebene Stärkung der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt durch eine Sogwirkung für die Bevölkerung im ländlichen Raum steht zu der Einschränkung einer Siedlungsentwicklung in den Gemeinden im Widerspruch. Eine Kaufkraftlenkung in Richtung Kernstadt ist nur möglich, wenn überhaupt der entsprechende Kundenkreis vorhanden ist. Im Weiteren lässt der LEP zwar die Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener oder örtlicher Betriebe und Einzelhandelseinrichtungen in allen Gemeinden zu (LEP 6.6 Abs. 1 „Z“ und 6.8 Abs. 2 „G“), jedoch sind derartige Einrichtungen damit nicht automatisch legitimiert. Auch diesbezüglich ist eine vorherige zeit-, kosten-, und personalaufwendige Abstimmung mit dem Umland und der Kernstadt erforderlich. Der LEP soll eine klare Differenzierung zwischen unstrittigen und damit sofort umsetzbaren Projekten und solchen Vorhaben, für die Abstimmungen erforderlich gehalten werden, formulieren. Eine z.B. größen- oder mengenmäßig bezifferte Konkretisierung beschleunigt handlungsnaher Prozesse.	
Beteiligter: 803 Gemeinde Wiershop ID: 2544	
10. <u>Stadt-Umland-Beziehungen in den Ordnungsräumen</u>	
Der Vorrang der zentralen Orte im Rahmen von Stadtumlandkonzeptionen ist zu streichen. An seine Stelle sollten „regionale Entwicklungsbündnisse“ mit gleichberechtigten Verhandlungspartnern treten. Die Entwicklung der Umlandgemeinden ist auch unabhängig von der Entwicklung des zentralen Ortes zu ermöglichen. Dies kann z. B. durch Bildung von interkommunal abgestimmten	

Stellungnahme	
Raumzellen geschehen. <u>Begründung:</u> Der LEP sieht eine strikte Unterordnung nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik der zugeordneten zentralen Orte vor. Dies kann von Landgemeinden (in denen in Schleswig-Holstein ein erheblicher Bevölkerungsanteil lebt) nicht hingenommen werden. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen zentralen und nichtzentralen Orten mit dem Ziel einer geordneten gemeinsamen Entwicklung kann nur partnerschaftlich, durch gleichberechtigte Verhandlungspartner erreicht werden. Auf die Anregungen des SHGT wird verwiesen.	
Beteiligter: 711 Gemeinde Wittenbergen ID: 1915	
<u>Entwicklung der Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum</u> Der LEP sieht eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt (Itzehoe) vor. Hierdurch soll die Versorgungsfunktion der Einrichtungen für den ländlichen Raum gestärkt werden (LEP 5.5 Abs. 4 „G“). Zudem wird in Itzehoe der Schwerpunkt für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung gelegt. Nur im Falle von dortigen Flächenengpässen kann der Bedarf auch im Umland gedeckt werden (LEP 5.5 Abs. 5 „G“). Die beschriebene Bedeutung der Itzehoer Infrastruktureinrichtungen für die Umlandgemeinden ist bereits gelebte Realität. Die Umlandgemeinden halten keine nennenswerten konkurrierenden Einrichtungen vor. Den Mittelpunkt zur Deckung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs bildet die Stadt. Im Übrigen wäre z.B. die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes schon auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Vorgaben in einer Umlandgemeinde nur schwer möglich oder gar unzulässig. Somit ist die im LEP beabsichtigte Stärkung der Kernstadt in Form einer Unzulässigkeitsregelung für die Gemeinden überflüssig. Der augenscheinliche Absolutismus bei der Konzentration aller Einrichtungen in der Stadt führt zu einer inakzeptablen Beschneidung der Entwicklungsmöglichkeiten in den Nachbargemeinden. Insbesondere mit Blick auf einen Anstieg bei den älteren Bevölkerungsgruppen ist der Erhalt und die Stärkung der Wohnqualität und -attraktivität auch über ein kleinteiligeres Angebot von Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen erforderlich. Auch wenn der LEP im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Einrichtungen in Itzehoe die Notwendigkeit einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit derselben erkennt (LEP 7.4.5), wird ein solches Angebot nicht die Vorteile des Einkaufens „um die Ecke“ oder die Möglichkeit zur	

Stellungnahme	
Kommuni-kation in gewohnter Umgebung mit vertrauten Dienstleistungsanbietern aufwiegen. Darüber hinaus bleibt in Abrede zu stellen, dass ein adäquater Ausbau des ÖPNV finanzierbar und damit überhaupt wahrscheinlich ist. Aber auch bei einer Umsetzung bleibt z.B. zu hinterfragen, ob die Waren über einen längeren Weg transportiert werden können. Gerade Letzteres ist u.a. für viele ältere Personen ein Problem. Der LEP stellt jedoch nicht nur auf eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen ab, sondern sieht Gleiches für die Bereiche Wohnen und Gewerbe vor. Die Gemeinde Wittenbergen weist einen derart restriktiven Eingriff in ihr Selbstverwaltungs- und -bestimmungsrecht ausdrücklich zurück. Die zuvor beschriebene Stärkung der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt durch eine Sogwir-kung für die Bevölkerung im ländlichen Raum steht zu der Einschränkung einer Siedlungsentwick-lung in den Gemeinden im Widerspruch. Eine Kaufkraftlenkung in Richtung Kernstadt ist nur mög-lich, wenn überhaupt der entsprechende Kundenkreis vorhanden ist. Im Weiteren lässt der LEP zwar die Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener oder örtlicher Betriebe und Einzelhandelseinrichtungen in allen Gemeinden zu (LEP 6.6 Abs. 1 „Z“ und 6.8 Abs. 2 „G“), jedoch sind derartige Einrichtungen damit nicht automatisch legitimiert. Auch diesbezüglich ist eine vorherige zeit-, kosten-, und personalaufwendige Abstimmung mit dem Umland und der Kernstadt erforderlich. Der LEP soll eine klare Differenzierung zwischen unstrittigen und damit sofort umsetzbaren Projekten und solchen Vorhaben, für die Abstimmungen erforderlich gehalten werden, for-mulieren. Eine z.B. größten- oder mengenmäßig bezifferte Konkretisierung beschleunigt handlungsnah Prozesse.	
Beteiligter: 631 Gemeinde Wittmoldt ID: 1435	
5.5 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen Auch Ziffer 5.5 ist auf das Ziel ausgerichtet, die Zentralen Orte zu fördern und den ländlichen Raum an die Zentralen Orte zu binden. Es ist zu erkennen, dass die ländlichen Teile der Region Plön ins Hintertreffen geraten werden, da ausschließlich die Zentralen Orte gestärkt werden sollen. Die Entwicklung des ländlichen Raumes wird nicht erwähnt. Deutlich wird dieses Ziel auch an dem neu eingeführten Begriff der „Stadtregion“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Zentralen Orte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Er stärkt Tendenz des Landesentwicklungsplanes dahin, dass die Nahbereichsgemeinden	

Stellungnahme	
sich an den Städten auszurichten haben. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit. Die Landesregierung wird aufgefordert, die regional verflochtenen Städte und Dörfer als gleichberechtigte zu bewerten und die kommunale Planungshoheit anzuerkennen.	
Beteiligter: 548 Gemeinde Wohltorf ID: 965	
10. <u>Stadt-Umland-Beziehungen in den Ordnungsräumen</u> Der Vorrang der zentralen Orte im Rahmen von Stadtumlandkonzeptionen ist zu streichen. An seine Stelle sollten „regionale Entwicklungsbündnisse“ mit gleichberechtigten Verhandlungspartnern treten. Die Entwicklung der Umlandgemeinden ist auch unabhängig von der Entwicklung des zentralen Ortes zu ermöglichen. Dies kann z. B. durch Bildung von interkommunal abgestimmten Raumzellen geschehen. <u>Begründung:</u> Der LEP sieht eine strikte Unterordnung nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik der zugeordneten zentralen Orte vor. Dies kann von Landgemeinden (in denen in Schleswig-Holstein ein erheblicher Bevölkerungsanteil lebt) nicht hingenommen werden. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen zentralen und nichtzentralen Orten mit dem Ziel einer geordneten gemeinsamen Entwicklung kann nur partnerschaftlich, durch gleichberechtigte Verhandlungspartner erreicht werden. Auf die Anregungen des SHGT wird verwiesen.	
Beteiligter: 729 Gemeinde Worth ID: 2022	
10. <u>Stadt-Umland-Beziehungen in den Ordnungsräumen</u> Der Vorrang der zentralen Orte im Rahmen von Stadtumlandkonzeptionen ist zu streichen. An seine Stelle sollten „regionale Entwicklungsbündnisse“ mit gleichberechtigten Verhandlungspartnern treten. Die Entwicklung der Umlandgemeinden ist auch unabhängig von der Entwicklung des zentralen Ortes zu ermöglichen. Dies kann z. B. durch Bildung von interkommunal abgestimmten Raumzellen geschehen. <u>Begründung:</u> Der LEP sieht eine strikte Unterordnung nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik der zugeordneten zentralen Orte vor. Dies kann von Landgemeinden (in denen in Schleswig-Holstein ein erheblicher Bevölkerungsanteil lebt) nicht hingenommen werden. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen zentralen und nichtzentralen Orten mit dem Ziel einer geordneten gemeinsamen Entwicklung kann nur partnerschaftlich, durch gleichberechtigte Verhandlungspartner erreicht werden. Auf die Anregungen des SHGT wird verwiesen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1083 Gemeinden Bekdorf, Drage, Hodorf, Huje, Kaaks, Kleve, Lohbarbek, Mehlbek, Peissen, Silzen, Winseldorf ID: 3882	
<u>Zu „Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen“ (5.5)</u> Der LEP sieht eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt (vorliegend Itzehoe) vor. Hierdurch soll die Versorgungsfunktion der Einrichtungen für den ländlichen Raum gestärkt werden (LEP 5.5 Abs. 4 „G“). Zudem wird in Itzehoe der Schwerpunkt für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung gelegt. Nur im Falle von dortigen Flächenengpässen kann der Bedarf auch im Umland gedeckt werden (LEP 5.5 Abs. 5 „G“). Die beschriebene Bedeutung der Itzehoer Infrastruktureinrichtungen für die Umlandgemeinden ist bereits gelebte Realität. Die Umlandgemeinden halten keine nennenswerten konkurrierenden Einrichtungen vor. Den Mittelpunkt zur Deckung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes bildet die Stadt. Die augenscheinliche Konzentration aller Einrichtungen in der Stadt führt zu einer inakzeptablen Beschneidung der Entwicklungsmöglichkeiten der Nachbargemeinden (siehe auch wieder LEP 5.4 Abs. 2). <u>Insgesamt mit Blick auf die demografische Entwicklung ist der Erhalt und die Stärkung der Wohnqualität und -attraktivität auch über ein kleinteiligeres Angebot von Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen erforderlich.</u> Die Notwendigkeit einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Einrichtungen in Itzehoe wird erkannt (LEP 7.4.5). Insgesamt wird die Zentralisierung aber nicht die Vorteile des Einkaufens „um die Ecke“ oder die Möglichkeit zur Kommunikation in gewohnter Umgebung mit vertrauten Dienstleistungsanbietern ersetzen können. Im Weiteren lässt der LEP zwar die Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener oder örtlicher Betriebe und Einzelhandelseinrichtungen in allen Gemeinden zu (LEP 6.6 Abs. 1 „Z“ und 6.8 Abs. 2 „G“), jedoch sind derartige Einrichtungen damit nicht automatisch legitimiert. Auch diesbezüglich ist eine vorherige zeit-, kosten-, und personalaufwendige Abstimmung mit dem Umland und der Kernstadt erforderlich. Im Übrigen wird die 800 m²-Grenze hinsichtlich der Formulierung „großflächige Einzelhandelseinrichtung“ nach der heutigen Marktsituation für nicht mehr zeitgemäß gehalten. Auch wenn diese Grenze erst im Jahr 2005 gerichtlich bestätigt wurde, sieht die Praxis anders aus. Eine 1.200 m² große Einzelhandelseinrichtung kann auch im ländlichen Bereich wirtschaftlich betrieben werden, ohne in Konkurrenz zur Kernstadt zu treten. Die Feststellung in der Begründung zu LEP 6.8 Abs. 5 „Z“, dass Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung für Verkaufseinrichtungen von über 800 m² Verkaufsfläche nicht geeignet sind, wird zurückgewiesen. Der LEP sollte eine klare Differenzierung zwischen unstrittigen und damit sofort umsetzbaren Projekten und solchen Vorhaben, für die	

Stellungnahme	
Abstimmungen für erforderlich gehalten werden, vornehmen.	
Beteiligter: 1082 Gemeinden Bismünde, Heiligenstedtenerkamp, Oldendorf, Ottenbüttel ID: 3876	
<u>Zu „Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen“ (5.5)</u> Der LEP sieht eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt (vorliegend Itzehoe) vor. Hierdurch soll die Versorgungsfunktion der Einrichtungen für den ländlichen Raum gestärkt werden (LEP 5.5 Abs. 4 „G“). Zudem wird in Itzehoe der Schwerpunkt für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung gelegt. Nur im Falle von dortigen Flächenengpässen kann der Bedarf auch im Umland gedeckt werden (LEP 5.5 Abs. 5 „G“). Die beschriebene Bedeutung der Itzehoer Infrastruktureinrichtungen für die Umlandgemeinden ist bereits gelebte Realität. Die Umlandgemeinden halten keine nennenswerten konkurrierenden Einrichtungen vor. Den Mittelpunkt zur Deckung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs bildet die Stadt. Die augenscheinliche Konzentration aller Einrichtungen in der Stadt führt zu einer inakzeptablen Beschneidung der Entwicklungsmöglichkeiten der Nachbargemeinden (siehe auch wieder LEP 5.4 Abs. 2). <u>Inbesondere mit Blick auf die demografische Entwicklung ist der Erhalt und die Stärkung der Wohnqualität und -attraktivität auch über ein kleinteiligeres Angebot von Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen erforderlich.</u> Die Notwendigkeit einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Einrichtungen in Itzehoe wird erkannt (LEP 7.4.5). Insgesamt wird die Zentralisierung aber nicht die Vorteile des Einkaufens „um die Ecke“ oder die Möglichkeit zur Kommunikation in gewohnter Umgebung mit vertrauten Dienstleistungsanbietern ersetzen können. Im Weiteren lässt der LEP zwar die Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener oder örtlicher Betriebe und Einzelhandelseinrichtungen in allen Gemeinden zu (LEP 6.6 Abs. 1 „Z“ und 6.8 Abs. 2 „G“), jedoch sind derartige Einrichtungen damit nicht automatisch legitimiert. Auch diesbezüglich ist eine vorherige zeit-, kosten-, und personalaufwendige Abstimmung mit dem Umland und der Kernstadt erforderlich. Im Übrigen wird die 800 m²-Grenze hinsichtlich der Formulierung „großflächige Einzelhandelseinrichtung“ nach der heutigen Marktsituation für nicht mehr zeitgemäß gehalten. Auch wenn diese Grenze erst im Jahr 2005 gerichtlich bestätigt wurde, sieht die Praxis anders aus. Eine 1.200 m² große Einzelhandelseinrichtung kann auch im ländlichen Bereich wirtschaftlich betrieben werden, ohne in Konkurrenz zur Kernstadt zu treten. Die Feststellung in der Begründung zu LEP 6.8 Abs. 5 „Z“, dass Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung für Verkaufseinrichtungen von über	

Stellungnahme	
800 m² Verkaufsfläche nicht geeignet sind, wird zurückgewiesen. Der LEP sollte eine klare Differenzierung zwischen unstrittigen und damit sofort umsetzbaren Projekten und solchen Vorhaben, für die Abstimmungen für erforderlich gehalten werden, vornehmen.	
Beteiligter: 697 Gemeinden des Lebens- und Wirtschaftsraums Rendsburg ID: 1833	
<u>1. Zentralörtliche Einstufung</u> Der LEP und die dazugehörige Plankarte stellen den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg in der Raum- und Siedlungsstruktur des Landes als Stadt- Umlandbereich im ländlichen Raum (den Grenzen des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg entsprechend) • die Stadt Rendsburg als Mittelzentrum • die Stadt Büdelsdorf als Stadtrandkern II. Ordnung dar. Die räumliche Abgrenzung und die zentralörtlichen Einstufungen entsprechen dem LROP1998. Unter den gegebenen demografischen, wirtschaftsstrukturellen und konjunkturellen Bedingungen werden nachhaltige Entwicklungsimpulse für Schleswig-Holstein weniger denn je von „außen“ zu erwarten sein, sondern „aus dem Land heraus“ erzeugt werden müssen. Dazu bedarf es, wie in der Einleitung des LEP richtig ausgeführt wird, „starker Regionen - starker Städte - starker Stadtregionen“. Als wesentliches (einziges) Instrument hierzu bietet der Entwurf des LEP die „interkommunale Kooperation“ an, der, auch zur Bewältigung der erkennbaren wirtschaftsstrukturellen und demografischen Herausforderungen und den sich daraus ableitenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung, im Entwurf des LEP mehr oder weniger deutlich eine zentrale Bedeutung zugewiesen wird. Leider mangelt es, abgesehen von der Aufgabe der Möglichkeit, Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionen besondere Funktionen zuweisen zu können (s. Pkt. 2), an fördernden Rahmenbedingungen und „Anreizen“, die die Entwicklung interkommunaler Kooperationen fördern könnten. Die den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg bildenden Kommunen schlagen daher vor, das Zentrale- Orte- Prinzip auch auf Stadt-Umland-Bereiche im ländlichen Raum anzuwenden und diese zu einer eigenständigen raumordnerischen Kategorie zu machen, in dem Stadt-Umland-Bereichen entweder eine eigene Zentralitätsstufe zugewiesen wird oder sie einer vorhandenen Zentralitätsstufe gleichgestellt werden, sofern ein Stadt-Umland-Bereich i.S. des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes von 1998 a) übergemeindliche Versorgungsfunktionen erfüllt, b) über ein starkes, differenziertes und für die regionale Entwicklung bedeutsames Wirtschaftsgefüge verfügt, c) durch klar definierte (konstitutive und planerische) Merkmale -- und somit deutlich unterscheidbar von einem vergleichsweise „locker“	

Stellungnahme	
definierten Planungsverbund - eine abgestimmte (Weiter-) Entwicklung des Stadt-Umland-Bereiches gewährleistet werden kann. Daran knüpft sich die Forderung, dem Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg in den im Entwurf des LEP dargestellten Grenzen des Stadt-Umland-Bereiches im ländlichen Raum die Funktion eines Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums mit allen Rechten und Pflichten zuzuweisen.	
Beteiligter: 422 Handwerkskammer SH ID: 380	
Die unter 5.5 angesprochene Verbesserung von Standortbedingungen für die Wirtschaft durch gute verkehrsmäßige Anbindungen kann unsererseits nur begrüßt werden.	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4219	
5.5 (1) S. 39 Der Stadt- und Umlandbereich Eutin ist in der Hauptkarte gegenüber dem bisherigen Landesraumordnungsplan und dem Regionalplan II erweitert worden. Hinzugekommen sind die Ortschaften Hutzfeld und Bosau mit ihrem Umland. In Bezug auf die Vergleichende Analyse der Region Eutin ist diese Einbeziehung sinnvoll. Die ebenfalls über die Vergleichende Analyse mit Eutin kooperierende Gemeinde Süsel, die sogar noch eine weitergehende Verwaltungseinheit mit Eutin bildet, sollte auch in den Stadt - und Umlandbereich mit einbezogen werden. Dies trifft insbesondere für die an Eutin angrenzenden Ortschaften Groß Meinsdorf und Röbel sowie Braak (Gemeinde Bosau) zu.	
Beteiligter: 2 Kreis Segeberg ID: 3627	
6. Stadt-Umlandbereich Bad Segeberg/Wahlstedt Der Entwurf des LEP enthält eine gegenüber dem Landesraumordnungsplan und dem Regionalplan I reduzierte Abgrenzung des Stadt-Umlandbereiches Bad Segeberg/Wahlstedt. Die zum Stadt-Umlandbereich gehörigen Gemeinden Mözen, Schwissel und Traventhal sind weder in der kartographischen Darstellung noch in der tabellarischen Auflistung im Anhang A3 enthalten. Die Gemeinde Groß Rönnau ist richtigerweise in der kartographischen Darstellung einbezogen, fehlt jedoch im Anhang A3. Eine nähere Begründung für diese Reduzierung wird nicht gegeben. Alle vier Gemeinden sind aber in den laufenden interkommunalen Abstimmungsprozess der Umlandgemeinden mit dem Mittelzentrum eingebunden und daher in vollem Umfang wie bisher dem Stadt-Umlandbereich zuzurechnen.	
Beteiligter: 369 NABU Schleswig-Holstein ID: 317	

Stellungnahme	
Der Ansatz, die interkommunale Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Stadt-Umlandbereiche zu intensivieren, wird für sinnvoll erachtet, da gerade im Hinblick auf Wohnbebauung bisher in aller Regel konkurrierende Angebote entwickelt wurden, die zu einem erheblichen Flächenverlust geführt haben.	
Beteiligter: 1108 Stadt Arnis ID: 3961	
2. Die Stadt Kappeln ist mit in die Stadtumlandbereiche des Landesentwicklungsplanes aufzunehmen. Dieser Stadtumlandbereich kann sich durch die gemeinsame Verflechtung zu einer starken Region entwickeln.	
Beteiligter: 331 Stadt Brunsbüttel ID: 2990	
Insgesamt trägt der Landesentwicklungsplan der von den Mittelstädten immer wieder geforderten Stärkung der Städte und zentralen Orte Rechnung. Dieses wird von der Stadt Brunsbüttel unterstützt. Der Stadt-Umland-Bereich um Brunsbüttel in Kap. 5.5 und Anhang A 3 sollte auch um die Gemeinden Neufeld und Ramhusen ergänzt werden, die mit Brunsbüttel ebenfalls sehr verzahnt sind.	
Beteiligter: 755 Stadt Büdelsdorf ID: 2231	
Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadtvertretung der Stadt Büdelsdorf hat sich in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2008 mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009 befasst und beschlossen hierzu wie folgt Stellung zu nehmen: Der Entwurf Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009 stellt den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg in der Raum- und Siedlungsstruktur des Landes als • Stadt-Umland-Bereich im ländlichen Raum (den Grenzen des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg entsprechend) • die Stadt Rendsburg als Mittelzentrum • die Stadt Büdelsdorf als Stadtrandkern II. Ordnung dar.	

Stellungnahme	
Die räumliche Abgrenzung und die zentralörtlichen Einstufungen entsprechen dem Landesraumordnungsplan 1998. Unter den gegebenen demographischen, wirtschaftsstrukturellen und konjunkturellen Bedingungen werden nachhaltige Entwicklungsimpulse für Schleswig-Holstein weniger denn je von „außen“ zu erwarten sein, sondern „aus dem Land heraus“ erzeugt werden müssen. Dazu bedarf es, wie es in der Einleitung des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009 richtig ausgeführt wird „starker Regionen - starker Städte - starker Stadtregionen“. Als wesentliches (einziges) Instrument hierzu bietet der Entwurf des Landesentwicklungs-plans die „Interkommunale Kooperation“ an, der, auch zur Bewältigung der erkennbaren wirtschaftsstrukturellen und demographischen Herausforderungen und den sich daraus ableitenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung, im Entwurf des Landesentwicklungs-plans mehr oder weniger deutlich eine zentrale Bedeutung zugewiesen wird. Leider mangelt es, abgesehen von der Aufgabe der Möglichkeit, Gemeinden ohne zentralörtlichen Funktionen besondere Funktionen zuweisen zu können, an fördernden Rahmenbedingungen und „Anreizen“, welche die Entwicklung Interkommunaler Kooperationen fördern könnten. Die den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg bildenden Kommunen schlagen daher vor, das Zentrale- Orte- Prinzip auch auf Stadt-Umland-Bereiche im ländlichen Raum anzuwenden und diese zu einer eigenständigen raumordnerischen Kategorie zu machen, in dem Stadt-Umland-Bereichen entweder eine eigene Zentralitätsstufe zugewiesen wird oder sie einer vorhandenen Zentralitätsstufe gleichgestellt werden, sofern ein Stadt-Umland-Bereich i. S. des Landesentwicklungsgrundsatzesgesetz von 1998 • übergemeindliche Versorgungsfunktionen erfüllt, • über ein starkes, differenziertes und für die regionale Entwicklung bedeutsames Wirtschaftsgefüge verfügt, • durch klar definierte (konstitutive planerische) Merkmale und somit deutlich unterscheidbar von einem vergleichsweise „locker“ definierten Planungsverband - eine abgestimmte (Weiter-) Entwicklung des Stadt-Umland-Bereiches gewährleistet werden kann. Daran knüpft sich die Forderung, dem Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg in den im Entwurf des Landesentwicklungsplans dargestellten Grenzen des Stadt-Umland-Bereiches im ländlichen Raum die Funktion eines Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Ober-zentrums mit allen Rechten und Pflichten zuzuweisen.	
Beteiligter: 922 Stadt Eckernförde ID: 3310	

Stellungnahme	
<u>1. Stadt- und Umlandbereiche Ziff. 5.5</u> Die Stärkung der Stadt- und Umlandbereiche als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte durch intensive Verflechtung der Entwicklungsplanungen entspricht der Intention der Stadt und wird begrüßt.	
Beteiligter: 459 Stadt Eutin ID: 1306	
Die Stärkung des Mittelzentrums soll nicht auf Kosten der angrenzenden Umlandgemeinden erfolgen. Durch eine Weiterentwicklung vorhandener Stadt-Umland-Konzepte (z.B. "Vergleichende Analyse") ist die Stadt bereit, in kooperativer Zusammenarbeit mit dem Umland, d.h. mit den Nachbargemeinden, die Chancen und Potentiale zu nutzen. Dieses wird von der Stadt Eutin als Aufgabe verstanden den ländlichen Raum, Eutin ist ein Teil dessen, zu sichern.	
Beteiligter: 800 Stadt Husum ID: 2505	
<u>Ziff. 5.5 Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen</u> Diese Darstellung im Planteil definiert den Geltungsbereich des Husumer Umlandes, der durch das Entwicklungskonzept für den Raum Husum bereits planerisch abgedeckt ist. Die für die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Regionen benannten Ziele und Grundsätze im Textteil werden unterstützt.	
Beteiligter: 664 Stadt Kappeln ID: 1939	
2. Die Stadt Kappeln ist mit in die Stadtumlandbereiche des Landesentwicklungsplans aufzunehmen. Dieser Stadtumlandbereich kann sich durch die geme4insame Verflechtung zu einer starken Region entwickeln.	
Beteiligter: 444 Stadt Mölln ID: 503	
Die Festlegung von <u>Stadt- und Umlandbereichen</u> im ländlichen Raum wird begrüßt. Sie unterstützt die Zusammenarbeit des Mittelzentrums	

Stellungnahme	
Mölln mit den Gemeinden des Nahbereiches. Allerdings ist der Bereich aufgrund der Situation vor Ort nicht umfassend genug festgelegt worden, zumal der östliche Teil, dieser steht nicht als Siedlungsfläche zur Verfügung. Es ist daher notwendig, weitere Gemeinden in diesem Bereich einzubeziehen. Die Stadt Mölln geht davon aus, dass die Bereiche der Gemeinden Nusse, Panten, Poggensee, Walksfelde, Borstorf, Niendorf an der Stecknitz, Lehmrade, Woltersdorf und Tramm zusätzlich zu den bisherigen im LEP-Entwurf genannten Gemeinden aufzunehmen sind. Mit der Aufnahme dieser Gemeinden und der Verlagerung des Stadt- und Umlandbereiches nach Westen hin, steht dem Mittelzentrum Mölln ein vergleichbarer Raum, den auch andere Mittelzentren zur Verfügung gestellt haben, zur Verfügung.	
Beteiligter: 435 Stadt Niebüll ID: 2183	
2. Der Stadt Niebüll ist ein Stadt- und Umlandbereich zuzuordnen. Neben Niebüll gehören zu diesem Bereich die Gemeinden Risum-Lindholm, Klixbüll, Bosbüll, Holm, Uphusum, Braderup, Galmsbüll, Dagebüll und der Ortsteil Emmelsbüll an. Stadt- und Umlandbereiche in den ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte weiterentwickelt werden und Entwicklungsimpulse in den ländlichen Raum geben. Niebüll hat seit 1990 einen Einwohnerzuwachs von über 20 % zu verzeichnen mit stark steigender Tendenz. Niebüll ist für den Nah- und Mittelbereich ein Ort mit Arbeitsplatzzentralität, ist das Einkaufszentrum der Region, ist der Standort für die medizinische Vollversorgung im Bereich Südtondern und Schwerpunkt der Daseinsvorsorge. Niebüll erfüllt dabei die Kriterien eines Mittelzentrums. Als einzige Region in Schleswig-Holstein ist im Nordwesten des Landes kein Stadt- und Umlandbereich ausgewiesen, sozusagen ein weißer Fleck auf der Landkarte. Vergleichbaren Städten wie Neustadt oder Plön ist jedoch ein Stadt- und Umlandbereich zugewiesen. Im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform hat sich die Stadt Niebüll in das neue Amt Südtondern eingebracht. Auch im Rahmen dieser Struktur sollen Synergien für den Bereich Niebülls und seiner Nachbargemeinden erreicht werden.	
Beteiligter: 1128 Stadt Oldenburg ID: 4098	
Auf Seite 39 des Berichtes sollte Oldenburg in Holstein, analog zur Planzeichnung, ebenfalls als Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums aufgeführt werden.	
Beteiligter: 452 (Privatperson) ID: 396	
Im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) sind Stadt- und Umlandbereiche definiert. In Absatz 5 Ziffer 5.5 ist vorgesehen: "Die Siedlungs-, Infrastruktur- und Freiraumentwicklung in den Stadt- und Umlandbereichen soll geordnet und zwischen den Kommunen	

Stellungnahme	
abgestimmt werden. " Bisher gab es - zum Beispiel im Regionalplan III - bereits ähnliche Vorgaben. Eine Notwendigkeit zur Entwicklung derartiger, abgestimmter Konzepte traf bisher jedoch nur Kommunen, die ihren Planungsrahmen bereits ausgeschöpft haben. Dieses Systematik könnte - abstrakt betrachtet und auch in konkreten Fällen - dazu führen, dass jede Kommune zunächst ihren Planungsrahmen ausschöpft. Die kommunalen Parlamente denken im Regelfall zunächst an ihren eigenen Bereich, das entspricht ja auch ihrem Auftrag. Erst wenn der Entwicklungsrahmen ausgeschöpft ist, sehen sich die jeweiligen Kommunen in der Notwendigkeit, sich mit anderen Kommunen in der Nachbarschaft abzusprechen. Dann jedoch gibt es gar nichts mehr zu verplanen ... Sinnvoller scheint mir eine Systematik, die einen gewissen Zwang zur Einigung bereits dann entfaltet, wenn ein oder mehrere Partner noch etwas anzubieten haben (nicht ausgeschöpfte Planungsrahmen) und andere Partner bereits Bedarf haben (bereits oder nahezu ausgeschöpfte Planungsrahmen). Daher schlage ich vor, für die einzelne Kommune die Notwendigkeit der Entwicklung von Stadt-Umland-Konzepten nicht an die Ausschöpfung des eigenen Planungsrahmens zu koppeln, sondern als generelle Voraussetzung für Bauleitplanung in den betreffenden Gebieten festzulegen. Ich könnte mir im LEP als "Konstruktion" einen übergreifenden Stadt-Umland-Planungsrahmen vorstellen, der sozusagen ein Gesamtbudget bildet aus den jeweiligen einzelnen Planungsrahmen und über dessen konkretere Nutzung sich die betroffenen Kommunen (Stadt und Umland) verständigen müssen, bevor sie ihre individuellen Planungen etablieren dürfen. Alternativ hatte ich überlegt, dass für den Fall, dass selbst nach intensiven Verhandlungen ein Stadt-Umland-Konzept nicht zustande kommt, die nächst höhere Planungsebene (wäre dann vermutlich der Regionalplanungsverbund) die Sache sozusagen an sich zieht und anstelle der Stadt-Umland-Kommunen für diese einen Stadt-Umland-Plan festlegt. Ich vermute jedoch, dass diese Konstruktion sich mit den Grundsätzen der kommunalen Planungshoheit nicht so gut vertragen würde wie der erste Vorschlag? Ich würde mich freuen, wenn meine Anregung Eingang in Ihre weiteren Arbeiten am LEP finden würde.	

5.6 Landesentwicklungsachsen

Stellungnahme	
Beteiligter: 491 Amt Achterwehr ID: 2266	

Stellungnahme	
<u>Einheitliche Stellungnahme für die Gemeinden Achterwehr, Bredenbek, Felde, Krummwisch, Melsdorf, Ottendorf und Quarnbek :</u> Zu Ziffer 5.6 Landesentwicklungsachsen: Dargestellt sind ausschließlich Entwicklungsachsen in Nord-Süd-Richtung mit einem Abzweig nach Kiel. Obwohl im Grundsatz und Begründung selbst als wichtig erläutert, fehlt jegliche Ost-West-Entwicklungsachse. Die A 20 wird als evtl. Verknüpfungsglied zwar erwähnt. Eine andere wichtige Ost-West-Achse stellt der Nord-Ostsee-Kanal zusammen mit der A 210 und weiteren Verbindungen dar. Es wird daher angeregt, den Nord-Ostsee-Kanal zusammen mit der A 210 als weitere Entwicklungsachse darzustellen. Begründung: Der Abzweig der Nord-Süd-Entwicklungsachse Hamburg-Flensburg bezieht die Landeshauptstadt Kiel in diese Achse mit ein. Die Darstellung einer Ost-West-Achse würde hier den zentralen Bereich des Landes Schleswig-Holstein, der neben dem Verflechtungsraum mit Hamburg für die weitere Entwicklung Schleswig-Holsteins besondere Bedeutung aufweist, stärken. Die Verknüpfungsfunktion mit den Nord-Süd-Entwicklungsachsen könnte im Sinne einer Netzstruktur auch zu Gunsten der Standorte an den Nord-Süd-Achsen weiterentwickelt werden und die erkennbaren positiven Ansätze (Stichwort REPOWER-Ansiedlung in Osterrönfeld/Rendsburg) unterstützen.	
Beteiligter: 626 Amt Arensharde ID: 2975	
Hier ist es den Umlandgemeinden nicht möglich, eigenständig zu planen. Eine Planung darf nur im Einvernehmen mit der Stadt Schleswig (als Mittelzentrum) erfolgen. Dadurch kann die Gemeinde den Standort für Gewerbegebiete mit überregionaler Bedeutung nur im Rahmen einer Vereinbarung über interkommunale Zusammenarbeit verwirklichen.	
Beteiligter: 455 Amt Berkenthin ID: 1845	
<u>16. Festlegung der B 208 zwischen Ratzeburg und Bad Oldesloe als räumliche Nebenentwicklungsachse</u> Die B 208 ist im Kreis Herzogtum Lauenburg eine wichtige Verkehrsverbindung in Ost-West-Richtung (und umgekehrt) von Ratzeburg bis an die Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und weiter gehend. Sie ist ein Zubringer zu den Autobahnen A 1 und A 20 und hat sich weiter zu einer bedeutenden Entwicklungsachse im Kreisgebiet herausgebildet. Diesem Umstand muss im LEP-Entwurf Rechnung getragen werden.	

Stellungnahme	
<u>Forderung:</u> Der Bereich entlang der B 208 soll als Nebenentwicklungssachse ausgewiesen werden. <u>17. Festlegung der A 21 / B 404 als räumliche Entwicklungsachse in den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg</u> <u>Forderung:</u> Zur Weiterentwicklung wird gefordert, die A 21 / B 404 als räumliche Entwicklungsachse festzulegen. <u>18. Festlegung der A 20 als Landesentwicklungssachse</u> <u>Forderung:</u> Zur Weiterentwicklung der Teilräume wird gefordert, die A 20 als räumliche Entwicklungsachse festzulegen, um die neue überragende Verkehrsverbindung für die sich abzeichnenden wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten zu nutzen. Es besteht der Eindruck, <u>dass die A 20 schlichtweg vergessen wurde.</u> <u>22.5 Festlegung der B 208 als räumliche Nebenentwicklungssachse</u> Die B 208 hat sich als wirtschaftlich wichtige Verkehrsverbindung Ost - West zwischen Bad Oldesloe und Ratzeburg erwiesen. Viele Gemeinden entlang dieser Bundesstraße haben einen wirtschaftlichen Aufschwung erfahren, was sich am besten am Beispiel der Gemeinde Kastorf widerspiegelt. Hier sind in den letzten 20 Jahren 84 Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe entstanden. Die Gemeinde hat sich zu einem zentralen Gewerbestandort zwischen den Städten Ratzeburg, Bad Oldesloe und Lübeck entwickelt. <u>Forderung:</u> Die Bereiche entlang der B 208 zwischen Bad Oldesloe und Ratzeburg sind als Nebenentwicklungssachse auszuweisen.	
Beteiligter: 617 Amt Bordesholm ID: 2618	
1. Die erstmalige Ausweisung von Landesentwicklungssachsen und die damit verbundenen Wachstumsperspektiven für den Raum Bordesholm werden begrüßt.	

Stellungnahme	
In Ziff. 5.6 des Landesentwicklungsplanes ist dabei auch die BAB 7 i.V.m. der BAB 215 von Hamburg über Neumünster in Richtung Kiel als Entwicklungsachse benannt. Die entsprechende Kennzeichnung ist in der Karte vom Autobahndreieck Bordesholm entlang der BAB 215 zur Landeshauptstadt Kiel jedoch nicht enthalten und ist nachzuholen.	
Beteiligter: 568 Amt Breitenfelde ID: 1109	
<u>17. Festlegung der B 207 zwischen Hamburg-Bergedorf und Lübeck als räumliche Nebenentwicklungsachse</u> Die B 207 ist im Kreis Herzogtum Lauenburg die wichtigste Verkehrsverbindung in Nord-Süd-Richtung (und umgekehrt) von Lübeck nach Hamburg und verbindet die Autobahnen A 24 und A 20 und hat sich insgesamt zu einer der wichtigsten Entwicklungsachsen im Kreisgebiet herausgebildet. Dem ist im LEP-Entwurf Rechnung zu tragen. <u>Forderung:</u> Die Bereiche entlang der B 207 sind als Nebenentwicklungsachse auszuweisen. <u>18. Festlegung der A 21/B 404 als räumliche Entwicklungsachse in den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg</u> <u>Forderung</u> Zur Weiterentwicklung wird gefordert, die A 21/B 404 als räumliche Entwicklungsachse festzulegen. <u>19. Festlegung der A 20 als Landesentwicklungsachse</u> <u>Forderung:</u> Zur Weiterentwicklung der Teilräume wird gefordert, die A 20 als räumliche Entwicklungsachse festzulegen, um die neue überragende Verkehrsverbindung für die sich abzeichnenden wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten zu nutzen. Es besteht der Eindruck, <u>dass die A 20 schlichtweg vergessen wurde.</u> <u>22e Festlegung der B 207 als räumliche Nebenentwicklungsachse</u> Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen in Ziffer 17. Der Neubau des Teilstücks der B 207 in den Gemeinden Pogeez und Gr. Sarau bis an die A 20 heran wird die B 207 im gesamten Kreisgebiet als wichtige Verkehrsverbindung noch weiter aufwerten. Schon jetzt existieren in den Gemeinden Breitenfelde und Alt-Mölln voll erschlossene	

Stellungnahme	
Gewerbegebiete (Am Wattelsberg / Stecknitztal). Das Gewerbegebiet Breitenfelde konnte aufgrund seiner idealen Lage sogar den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (Straßenmeisterei), der für weite Teile der B 207 und der A 24 zuständig ist, für sich gewinnen. Durch den Neubau des erwähnten Teilstücks wird die ohnehin schon erhebliche Bedeutung dieser Bundesstraße auch im südlichen Bereich stark zunehmen. Bereits jetzt befahren mehr als 20.000 Fahrzeuge täglich die B 207 in der Gemeinde Breitenfelde. Forderung: Die Bereiche entlang der B 207 von Talkau bis Mölln sind als Nebenentwicklungssachse auszuweisen.	
Beteiligter: 882 Amt Elmshorn-Land ID: 2963	
Seitens der Gemeinden Klein Nordende, Seester, Raa-Besenbek, Seestermühe und Seeth-Ekholz wird folgende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes abgegeben: 5.6 Landesentwicklungssachsen (Seite 40f.) Die A 20, die sich derzeit noch in der Planungs- und Bauphase befindet, wird eine maßgebliche Verbindung zwischen den Bremischen Häfen, dem zukünftigen Tiefwasserhafen JadeWeserPort, der Metropolregion Hamburg und den Wachstumsräumen im Ostseeraum bilden. Um diese Verbindung zu stärken und um die Nachteile einer - derzeit noch fehlenden - leistungsfähigen Ost-West Achse in Schleswig-Holstein auszugleichen, muss auch die A 20 als Landesentwicklungssachse ausgewiesen werden. Die Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop gibt folgende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes ab: Es ist festzustellen, dass die A 20 nicht dargestellt ist und somit auch nicht als Entwicklungssachse dargestellt ist. Dies ist jedoch zwingend erforderlich, wenn man die vorliegende Betrachtung zu Entwicklungsmöglichkeit gleichartig für das gesamte Bundesland darstellen möchte. Ferner ist der Bundesverkehrswegeplan, der bis zum Jahre 2015 ausgelegt ist, zu berücksichtigen, der für die A 23 eine durchschnittliche werktägliche Verkehrsmenge von 82.300 Fahrzeugen festgestellt hat, und einen Ausbau dieser Straße vorsieht. Aus dieser Verkehrsentwicklung werden sich Veränderungen in der demografischen und gewerblichen Struktur der Region ergeben. Diesen muss die Gemeinde Rechnung tragen können. Die Regionalplanung soll zukünftig die Möglichkeit erhalten, entlang der Landesentwicklungssachsen Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung festzulegen. Die Gemeinde hat sich bereits im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung Elmshorn und Umland für ein Gewerbegebiet gemeinsam mit der Gemeinde Horst an der Autobahnabfahrt stark eingesetzt. Die Gemeinde Horst konnte dieses Projekt auch bereits erfolgreich umsetzen, jedoch hat die Landesplanung dieses Recht der Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop bislang nicht zugebilligt. Dies ist umso mehr unverständlich, da eigentlich die geographische Lage der Gemeinde günstiger liegt als die der Gemeinde Horst. Hier ist eine gleichgelagerte Entwicklung zu erwarten, so dass die Gemeinde als Gemeinde auf der Siedlungssachse (6.4) wie die Gemeinde	

Stellungnahme	
Horst zu berücksichtigen ist.	
Beteiligter: 440 Amt Geltinger Bucht ID: 3571	
<u>Zu den Landesentwicklungsachsen:</u> Es werden Entwicklungsachsen entlang der A 23, der A 7, der A 1 und der A 24 ausgewiesen. An diesen Achsen können zukünftig in den Regionalplänen in begrenzter Zahl Standorte für Gewerbegebiete ausgewiesen werden. Der Wunsch, damit Entwicklungsimpulse aus der Metropolregion Hamburg besser ins Landesinnere und in die nördlichen Landesteile zu lenken, wird in den Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht als graue Theorie und genau gegenteilig angesehen. Wir werden damit zum „Entwicklungsgebiet“ degradiert und verstehen es als eindeutigen Hinweis, dass die wahre Entwicklung woanders gesehen ist.	
Beteiligter: 340 Amt Kisdorf ID: 28	
Stellungnahme der Gemeinde Hüttblek (Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.05.2008): "Ein Entwicklungsplan mit einem Zeithorizont bis 2025 muss die BAB 20 als besonderen Entwicklungsraum ausweisen. Durch die Autobahn werden zusätzliche attraktive Flächen in der Metropolregion erschlossen. Den Gemeinden im Einzugsraum der BAB 20 sollte daher unabhängig von den bisher sternförmig von der Metropole Hamburg ausgehenden Entwicklungsachsen auch in den Achsenzwischenräumen die Ausweisung von Siedlungsflächen und Gewerbeflächen ermöglicht werden." Stellungnahme der Gemeinde Kattendorf (Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.05.2008): "Ein Entwicklungsplan mit einem Zeithorizont bis 2025 muss die BAB 20 als besonderen Entwicklungsraum ausweisen. Durch die Autobahn werden zusätzliche attraktive Flächen in der Metropolregion erschlossen. Den Gemeinden im Einzugsraum der BAB 20 sollte daher unabhängig von den bisher sternförmig von der Metropole Hamburg ausgehenden Entwicklungsachsen auch in den Achsenzwischenräumen die Ausweisung von Siedlungsflächen und Gewerbeflächen ermöglicht werden." Stellungnahme der Gemeinde Kisdorf (Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.05.2008): "Ein Entwicklungsplan mit einem Zeithorizont bis 2025 muss die BAB 20 als besonderen Entwicklungsraum ausweisen. Durch die Autobahn werden zusätzliche attraktive Flächen in der Metropolregion erschlossen. Den Gemeinden im Einzugsraum der BAB 20 sollte daher unabhängig von den bisher sternförmig von der Metropole Hamburg ausgehenden Entwicklungsachsen auch in den Achsenzwischenräumen die Ausweisung von Siedlungsflächen und Gewerbeflächen ermöglicht werden." Stellungnahme der Gemeinde Oersdorf (Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.05.2008): "Ein Entwicklungsplan mit einem Zeithorizont bis 2025 muss die BAB 20 als besonderen Entwicklungsraum ausweisen. Durch die Autobahn werden zusätzliche attraktive Flächen in der Metropolregion erschlossen. Den Gemeinden im Einzugsraum der BAB 20 sollte daher unabhängig von den bisher sternförmig von der Metropole Hamburg ausgehenden Entwicklungsachsen auch in den Achsenzwischenräumen die Ausweisung	

Stellungnahme	
von Siedlungsflächen und Gewerbeflächen ermöglicht werden." Stellungnahme der Gemeinde Sievershütten (Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.05.2008): "Ein Entwicklungsplan mit einem Zeithorizont bis 2025 muss die BAB 20 als besonderen Entwicklungsraum ausweisen. Durch die Autobahn werden zusätzliche attraktive Flächen in der Metropolregion erschlossen. Den Gemeinden im Einzugsraum der BAB 20 sollte daher unabhängig von den bisher sternförmig von der Metropole Hamburg ausgehenden Entwicklungsachsen auch in den Achsenzwischenräumen die Ausweisung von Siedlungsflächen und Gewerbeflächen ermöglicht werden." Stellungnahme der Gemeinde Struvenhütten (Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.05.2008): "Ein Entwicklungsplan mit einem Zeithorizont bis 2025 muss die BAB 20 als besonderen Entwicklungsraum ausweisen. Durch die Autobahn werden zusätzliche attraktive Flächen in der Metropolregion erschlossen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Struvenhütten entsteht nach den aktuellen Ausbauplänen eine Anschlussstelle. Den Gemeinden im Einzugsraum der BAB 20 sollte daher unabhängig von den bisher sternförmig von der Metropole Hamburg ausgehenden Entwicklungsachsen auch in den Achsenzwischenräumen die Ausweisung von Siedlungsflächen und Gewerbeflächen ermöglicht werden." Stellungnahme der Gemeinde Stufenborn (Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.05.2008): "Ein Entwicklungsplan mit einem Zeithorizont bis 2025 muss die BAB 20 als besonderen Entwicklungsraum ausweisen. Durch die Autobahn werden zusätzliche attraktive Flächen in der Metropolregion erschlossen. Den Gemeinden im Einzugsraum der BAB 20 sollte daher unabhängig von den bisher sternförmig von der Metropole Hamburg ausgehenden Entwicklungsachsen auch in den Achsenzwischenräumen die Ausweisung von Siedlungsflächen und Gewerbeflächen ermöglicht werden." Stellungnahme der Gemeinde Wakendorf II (Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.04.2008): "Ein Entwicklungsplan mit einem Zeithorizont bis 2025 muss die BAB 20 als besonderen Entwicklungsraum ausweisen. Durch die Autobahn werden zusätzliche attraktive Flächen in der Metropolregion erschlossen. Den Gemeinden im Einzugsraum der BAB 20 sollte daher unabhängig von den bisher sternförmig von der Metropole Hamburg ausgehenden Entwicklungsachsen auch in den Achsenzwischenräumen die Ausweisung von Siedlungsflächen und Gewerbeflächen ermöglicht werden." Stellungnahme der Gemeinde Winsen (Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.05.2008): "Ein Entwicklungsplan mit einem Zeithorizont bis 2025 muss die BAB 20 als besonderen Entwicklungsraum ausweisen. Durch die Autobahn werden zusätzliche attraktive Flächen in der Metropolregion erschlossen. Den Gemeinden im Einzugsraum der BAB 20 sollte daher unabhängig von den bisher sternförmig von der Metropole Hamburg ausgehenden Entwicklungsachsen auch in den Achsenzwischenräumen die Ausweisung von Siedlungsflächen und Gewerbeflächen ermöglicht werden." Stellungnahme des Amtes Kisdorf (Beschluss des Amtsausschusses vom 18.04.2008): "Ein Entwicklungsplan mit einem Zeithorizont bis 2025 muss die BAB 20 als besonderen Entwicklungsraum ausweisen. Durch die Autobahn werden zusätzliche attraktive Flächen in der Metropolregion erschlossen. Den Gemeinden im Einzugsraum der BAB 20 sollte daher unabhängig von den bisher sternförmig von der Metropole Hamburg ausgehenden Entwicklungsachsen auch in den Achsenzwischenräumen die Ausweisung von Siedlungsflächen und Gewerbeflächen ermöglicht werden."	
Beteiligter: 717 Amt Kropp-Stapelholm ID: 1950	

Stellungnahme	
Landesentwicklungsachsen Die Flächenausweisung von Gewerbe von überregionaler Bedeutung an den Landesentwicklungsachsen ist nachvollziehbar. Kropp hat dafür eine gute Ausgangslage: Kropp liegt zentral in Schleswig-Holstein, man erreicht es schnell über die Bundesautobahnabfahrten (BAB 7) Owschlag und Jagel, es gibt eine schnelle Anbindung an Dänemark, eine gute Anbindung an die benachbarten Siedlungsschwerpunkte Schleswig und Rendsburg und eine gute Anbindung über die BAB 210 an die Landeshauptstadt Kiel mit den Fährverbindungen nach Skandinavien. Die Weiterentwicklung der Orte an den Landesentwicklungsachsen muss auch schon vor der Ausweisung der Regionalplanung ermöglicht werden. Die planerischen Dienstleistungs- und Gewerbefunktionen sind zu erhalten und zu verbessern.	
Beteiligter: 764 Amt Lauenburgische Seen ID: 2290	
17. <u>Festlegung der B 207 zwischen Hamburg-Bergedorf und Lübeck als räumliche Nebenentwicklungsachse</u> Die B 207 ist im Kreis Herzogtum Lauenburg die wichtigste Verkehrsverbindung in Nord-Süd-Richtung (und umgekehrt) von Lübeck nach Hamburg und verbindet die Autobahnen A 24 und A 20 und hat sich insgesamt zu einer der wichtigsten Entwicklungsachsen im Kreisgebiet herausgebildet. Dem ist im LEP-Entwurf Rechnung zu tragen. <u>Forderung:</u> Die Bereiche entlang der B 207 sind als Nebenentwicklungsachse auszuweisen. <u>23.8 Festlegung der B 207 als räumliche Nebenentwicklungsachse</u> Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen in Ziffer 16. Der Neubau des Teilstücks der B 207 in den Gemeinden Pogeez und Gr. Sarau bis an die A 20 heran wird die B 207 im nördlichen Kreisgebiet als wichtige Verkehrsverbindung weiter aufwerten und die wirtschaftliche Entwicklung in den Gemeinden auf dieser Achse befördern. <u>Forderung:</u> Die Bereiche entlang der B 207 von Mölln über Ratzeburg nach Lübeck sind als Nebenentwicklungsachse auszuweisen. 18. <u>Festlegung der A 21/B 404 als räumliche Entwicklungsachse in den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg</u>	

Stellungnahme	
<u>Forderung</u> Zur Weiterentwicklung wird gefordert, die A 21/B 404 als räumliche Entwicklungsachse festzulegen. <u>19. Festlegung der A 20 als Landesentwicklungsachse</u> <u>Forderung:</u> Zur Weiterentwicklung der Teilräume wird gefordert, die A 20 als räumliche Entwicklungsachse festzulegen, um die neue überragende Verkehrsverbindung für die sich abzeichnenden wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten zu nutzen. Es besteht der Eindruck, <u>dass die A 20 schlichtweg vergessen wurde.</u> <u>23.9 Gewerbestandort Gr. Sarau an der Abfahrt der A 20</u> Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen in Ziffer 18. Es besteht Unverständnis darüber, warum die A 20 nicht wie alle anderen Autobahnen als Landesentwicklungsachse ausgewiesen wurde. Die Gemeinde Gr. Sarau im Bereich der Abfahrt A 20 eignet sich als Entwicklungsstandort für Gewerbe und Dienstleistung. Insofern wird erwartet, dass von der Regionalplanung dieser Entwicklungsstandort vorgesehen wird. Bereits bei der Aufstellung des Entwicklungskonzeptes für die Region Lübeck (ERL) in den Jahren 2001 - 2003 wurde das Gemeindegebiet Gr. Sarau im Bereich der zukünftigen Autobahnanschlussstelle der A 20 in den Suchraum südlich von Lübeck für größere, interkommunale bzw. regional bedeutsame Gewerbeansiedlungen aufgenommen. <u>Forderung:</u> Die A 20 ist als Landesentwicklungsachse auszuweisen. Der spätere Regionalplanungsträger wird bereits jetzt aufgefordert, im Bereich der Autobahnanschlussstelle der A 20 <u>auf dem Gebiet der Gemeinde Gr. Sarau einen Entwicklungsstandort für Gewerbe und Dienstleistung auszuweisen.</u>	
Beteiligter: 709 Amt Oeversee ID: 1903	
Mit der Schaffung der <u>Landesentwicklungsachsen</u> wird eine weitere Stärkung, gerade für den strukturschwachen Raum im nördlichen Schleswig-Holstein, erreicht. Mit dieser Einrichtung muss auch die Möglichkeit der Schaffung von Gewerbegebieten, z.B. auch ämterübergreifend, einhergehen.	
Beteiligter: 811 Amt Rantzaupark ID: 2879	

Stellungnahme	
<u>5.6 Landesentwicklungsachsen (Seite 40f.)</u> Die A 20, die sich derzeit noch in der Planungs- und Bauphase befindet, wird eine maßgebliche Verbindung zwischen den Bremischen Häfen, dem zukünftigen Tiefwasserhafen JadeWeserPort, der Metropolregion Hamburg und den Wachstumsräumen im Ostseeraum bilden. Um diese Verbindung zu stärken und um die Nachteile einer - derzeit noch fehlenden - leistungsfähigen Ost-West Achse in Schleswig-Holstein auszugleichen, muss auch die A 20 als Landesentwicklungsachse ausgewiesen werden.	
Beteiligter: 439 Amt Sandesneben-Nusse ID: 871	
16. Festlegung der A 20 als Landesentwicklungsachse Forderung: Zur Weiterentwicklung der Teilräume wird gefordert, die A 20 als räumliche Entwicklungsachse festzulegen, um die neue überragende Verkehrsverbindung für die sich abzeichnenden wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten zu nutzen. Es besteht der Eindruck, dass die A 20 schlichtweg vergessen wurde. Große Flächen östlich des Elbe-Lübeck-Kanals in den Ämtern Breitenfelde, Büchen und Lauenburgische Seen sind als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft vorgesehen. Es handelt sich hier um große Teile des Naturparks Lauenburgische Seen. "Tourismus und Naherholung" sind mit einer der wichtigsten Bereiche für die wirtschaftliche Entwicklung in diesen Gebieten. Dieser Bereich wurde als Haupt-Handlungsfeld von der neu gegründeten Aktiv-Region "Herzogtum Lauenburg-Nord" in die Integrierte Entwicklungsstrategie aufgenommen. In dieser Aktiv-Region haben sich die Städte Mölln und Ratzeburg sowie die Ämter Berkenthin, Breitenfelde, Lauenburgische Seen und Sandesneben-Nusse zusammengeschlossen. Für das Haupt-Handlungsfeld "Tourismus und Naherholung" wurden die wichtigsten strategischen Entwicklungsziele definiert, um die infrastrukturellen Defizite in anderen Bereichen auszugleichen. Es ist für die Aktiv-Region nicht hinnehmbar, wenn durch eine einseitige Festlegung als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft die Entwicklungsmöglichkeiten von vornherein dramatisch eingeschränkt werden. Die Landesplanung wird aufgefordert, die in der Aktiv-Region definierten Handlungsfelder zu befördern und die Festsetzung als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft zu streichen. Forderung:	

Stellungnahme	
Die besondere Festlegung als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft wird dem nicht gerecht und ist im LEP-Entwurf zu streichen.	
Beteiligter: 436 Amt Schwarzenbek-Land ID: 493	
16. <u>Festlegung der B 207 zwischen Hamburg-Bergedorf und Lübeck als räumliche Nebenentwicklungssachse</u> Die B 207 ist im Kreis Herzogtum Lauenburg die wichtigste Verkehrsverbindung in Nord-Süd-Richtung (und umgekehrt) von Lübeck nach Hamburg und verbindet unter anderem die Autobahnen A 24 und A 20 und hat sich insgesamt zu einer der wichtigsten Entwicklungsachsen im Kreisgebiet herausgebildet. Dem ist im LEP-Entwurf Rechnung zu tragen. <u>Forderung:</u> Die Bereiche entlang der B 207 sind als Nebenentwicklungssachse auszuweisen. 17. <u>Festlegung der A 21/B 404 als räumliche Entwicklungsachse in den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg</u> <u>Forderung</u> Zur Weiterentwicklung wird gefordert, die A 21/B 404 als räumliche Entwicklungsachse festzulegen. 18. <u>Festlegung der A 20 als Landesentwicklungssachse</u> <u>Forderung:</u> Zur Weiterentwicklung der Teilräume wird gefordert, die A 20 als räumliche Entwicklungsachse festzulegen, um die neue überragende Verkehrsverbindung für die sich abzeichnenden wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten zu nutzen. Es besteht der Eindruck, <u>dass die A 20 schlichtweg vergessen wurde.</u>	
Beteiligter: 902 Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise ID: 3163	
6. Landesentwicklungssachsen - Ziffer 5.6 in Verbindung mit Ziffer 6.6 Absätze (5) und (6) Die Nachweis- und Abstimmungserfordernisse, die vorab zu erbringen sind, um Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung an den neuen Landesentwicklungssachsen ausweisen zu können, sind auf ein Maß zurückzuführen, das eine praktikable und effektive Nutzung des Instruments zulässt. <u>Begründung:</u>	

Stellungnahme	
Das neue Instrument der Landesentwicklungsachsen und die hierzu im Rahmen der Leitbilder zur übergeordneten Raumstruktur und zur wirtschaftlichen Entwicklung formulierten Aussagen werden begrüßt. Es wird positiv bewertet, dass mit diesem Instrument die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet wird, auf entsprechende Flächenbedarfe auch an Autobahnanschlussstellen reagieren zu können. Ziffer 6.6 Abs. (5) legt die zeit- und kostenaufwendigen Nachweis-, Prüfungs- und Abstimmungspflichten fest, die zu erbringen sind, bevor entsprechende Gewerbegebiete ausgewiesen werden können. Die mögliche Folge wäre, dass keine oder nur einige wenige überregionale Gewerbegebiete umgesetzt würden, da kein Einvernehmen zwischen den Städten und Gemeinden auf der Achse oder mit der Landesplanung zu erzielen ist bzw. die Verfahren sich über Jahre hinziehen. Insofern korrespondieren die hohen Auflagen mit der in der Begründung auf S. 64 gegebenen Erläuterung: "...mit der Festlegung zusätzlicher gewerblicher Standorte an den Landesentwicklungsachsen ist von der Regionalplanung ... restriktiv umzugehen...". 7. Festlegung der A 21/ B404 als Landesentwicklungsachse - Ziffer 5.6 Die A 21 einschließlich der zur A 21 auszubauenden B 404 ist als Landesentwicklungsachse aufzunehmen, um die neuen wichtigen Verkehrsverbindungen und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten nutzen zu können.	
Beteiligter: 749 Arbeitskreis Funktionsraum der Gemeinden Geschendorf, Pronstorf, Strukdorf und Westerrade ID: 2190	
<u>2. fehlende Landesentwicklungsachse A 20</u> Die zukünftige Bundesautobahn A 20 verläuft durch die Gemeindegebiete von Geschendorf, Pronstorf und Strukdorf. Die Gemeinde Geschendorf erhält eine entsprechende Anschlussstelle. Der Entwurf des LEP berücksichtigt nicht in ausreichender Form die künftigen Auswirkungen der Autobahn A 20 und die dadurch bedingten Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Trasse. Davon ist auch die Gemeinde Westerrade betroffen. Aus Sicht der Gemeinden muss die Möglichkeit des wirtschaftlichen Wachstums als Chance für den strukturschwachen Ostkreis durch die Darstellung einer Landesentwicklungsachse im LEP weiter gewürdigt werden und keine quantitative Beschränkung der Entwicklung erfolgen. Als Basis für die Erwerbsstruktur sollte sich im Bereich der Trasse zukünftig stärker Gewerbe ansiedeln können, das auf die durch die geplante A 20 verbesserten überregionalen Verkehrsverhältnisse angewiesen ist. Des Weiteren ist die Bundesautobahn A 20 von Geschendorf bis Wittenborn nur als Planung dargestellt.	
Beteiligter: 335 BUND Schleswig-Holstein ID: 459	
Zu 5.6 Landesentwicklungsachsen Die Landesentwicklungsachsen orientieren sich hauptsächlich an Bundesautobahnen und Bundesstraßen, die hier an erster Stelle namentlich genannt werden; erst an hinterer Stelle werden in einem Satz auch bedeutsame Schienenwege erwähnt, ohne zu benennen, welche dies konkret sind. Dies bedeutet eine Schwerpunktverschiebung zugunsten des Straßenverkehrs. Belegt wird diese Entwicklung unter anderem damit, dass Wirtschaftsförderungsverbände vorzugsweise Gewerbeflächen anbieten, die an überregionalen Straßenverkehrsachsen gelegen sind. Eine Verlagerung des Straßen-, besonders des Straßengüterverkehrs auf die emissionsärmere Schiene - wie in 7.4 (4) angestrebt - kann	

Stellungnahme	
so nicht erreicht werden. Bisher verliefen die Entwicklungsachsen von der Metropole Hamburg aus sternförmig ins Umland hinaus. Die Achsenzwischenräume boten bei einer maßvollen Siedlungs- und Gewerbeentwicklung noch die Möglichkeit, Natur und Landschaft vor weiteren Zerschneidungen zu bewahren. Jetzt sollen die Entwicklungsachsen durch eine Vielzahl zusätzlicher Verkehrswege in Ost-West-Richtung ergänzt werden und mit diesen zusammen eine dichte Netzstruktur bilden, die bedarfsgerecht weiterentwickelt werden soll (5.6). Damit sind weitere Zerschneidungen von Landschaftsteilen zu Lasten des Biotopverbundes und der Bemühungen um den Artenschutz sowie Verlärmungen und Schadstoffbelastungen vorprogrammiert. Die Straßenplanungen vermeiden in den meisten Fällen nicht die Beeinträchtigung von Natura-2000- und anderen Schutzgebieten sowie Biotopverbundflächen. Aber auch die Zerschneidung von nicht geschützten Flächen führt insgesamt zu einer Entwertung der Landschaft. Dss bedingt ebenso eine Minderung der Erholungsqualität. Die im Bau befindliche, aber schon in Teilen fertiggestellte Autobahn A 20 ist in der Karte nicht als Landesentwicklungsachse dargestellt. Sie durchschneidet bisher schon die Landesentwicklungsachse Bundesautobahn A 1 und künftig die Achsen Bundesautobahnen A 7 und A 23. Bei der hier erläuterten Philosophie ist davon auszugehen, dass auch die A 20 eine Landesentwicklungsachse werden wird. Gleiches gilt für die weiter entwickelte A 21, die künftig die Entwicklungsachse A 24 durchschneiden wird. Beide Straßenbaumaßnahmen führen dazu, dass die oben erwähnte Netzstruktur erheblich verdichtet wird. <u>Forderung:</u> • Keine weiteren Zerschneidungen zusammenhängender Landschaftsteile. • Um weiteren Zerschneidungen und Verinselungen entgegen zu wirken, ist eine Bestandsaufnahme unzerschnittener Räume vorzunehmen. Diese sind im LEP darzustellen. Gleichzeitig ist eine Zielvorgabe, weitere Zerschneidungen zu vermeiden sowie bestehende Zerschneidungen zurückzunehmen, aufzunehmen. • Vorrangig: Gewerbeentwicklung mit Möglichkeit der Bahnanbindung. • Die bestehenden Bahnlinien sind als Hauptentwicklungsachsen zu berücksichtigen. • Herausnahme der Achse Hamburg - Berlin entlang der BAB 24, die durch überwiegend ländlich geprägtes Gebiet führt, das keine zusätzlichen Verkehre oder Gewerbeansiedlungen verträgt.	
Beteiligter: 317 Bayer AG ID: 145	
Sehr geehrte Damen und Herren, die Bayer AG und die Bayer MaterialScience AG sind Eigentümerin beziehungsweise Betreiberin des Industrieparks Brunsbüttel und unterstützen das Vorhaben der Landesregierung, den Landesraumordnungsplan (LROP) 1998 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) 2009 fortzuschreiben. Diese Fortschreibung in Folge geänderter Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung muss nachfolgend in einer Anpassung der Regionalpläne als Raumordnungsinstrument der Teilräume münden. Hieraus erwarten wir als Vertreter der Wirtschaft wichtige Impulse zur Standortsicherung und für eine nachhaltige Entwicklung vor Ort. Wir möchten im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des LEP 2009 zunächst allgemeine Hinweise und hierzu konkretisierend spezielle For-derungen	

Stellungnahme	
formulieren mit der Bitte, diese im weiteren Planungsprozess angemessen zu berücksichtigen.- Allgemeine HinweiseDie Ausrichtung und Begründung der verschiedenen Entwicklungsachsen in Schleswig-Holstein liegen in erster Linie verkehrlicher Aspekte zu Grunde. Wir vermissen in diesem Zusammenhang eine stärkere Akzentuierung auch auf die Bündelung der verschiedenen Verkehrsträger im Rahmen dieser Entwicklungsachsen, die gerade aus der Sicht der Entwicklungsfähigkeit der Wirtschaft im Sinne von Vernetzung und Clusterbildung in den Regionen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Damit einhergehend sollten solche Entwicklungsachsen vor dem Hintergrund eines erweiterten Ausbaus auch von konkurrierenden Nutzungsinteressen freigehalten werden.In der bisher vorgesehenen Konzeption der Entwicklungsachsen vermissen wir zudem den Vernetzungsgedanken untereinander. Dieser könnte auch dadurch hervorgehoben werden, dass man ein System entwickelt, in dem die Entwicklungsachsen hierarchisch gegliedert sind, beispielsweise in ein System 1. und 2. Ordnung.- Spezielle ForderungenWir vertreten die Auffassung, dass im Sinne der oben dargestellten Strukturierung und der Vernetzung der Entwicklungsachsen eine Entwicklungsachse 2. Ordnung zwischen Brunsbüttel und Itzehoe dargestellt werden sollte, um den besonderen Vernetzungsgedanken der Region mit anderen Zentren und vor allem den hierarchisch übergeordneten Entwicklungsachsen zu verdeutlichen. In diesem Zuge ist im Rahmen der weiteren Konkretisierung vor allem Wert darauf zu legen, dass nicht nur der adäquate Ausbau des Straßenverkehrsnetzes (Bundesstraße 5), sondern vor allem auch die seiner Bedeutung entsprechende Berücksichtigung des Verkehrsträgers Schiene Eingang findet. Die vorgesehene Stärkung der Bedeutung der Brunsbütteler Häfen begrüßen wir in diesem Zusammenhang ausdrücklich.	
Beteiligter: 432 Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. ID: 441	
8.) Die neue aufgenommenen Landesentwicklungsachsen begleitend zu den vier wesentlichen Autobahnsträngen bilden eigentlich einen überfälligen Nachvollzug der Entwicklungsrealität und weniger ein "neues landesplanerisches Gestaltungselement und Grundlage eines Wachstumsmodelles" (vgl. LEP S. 41). Bei dem ausgiebig prognostizierten Bevölkerungsrückgang und Stagnationsszenarien (siehe oben) wird hier bei Verkehr und Wirtschaft weiterhin ein Wachstumsmodell zugrunde gelegt. Das passt irgendwie nicht recht zueinander.	
Beteiligter: 401 Freie und Hansestadt Hamburg - BSU ID: 199	
Die erstmalige Darstellung von Landesentwicklungsachsen im LEP mit der Zielsetzung an diesen „qualitativ besonders hochwertige Gewerbestandorte mit überregionale Bedeutung“ zu entwickeln, wird vom Grundsatz her begrüßt, da sie die reale Bedeutung von Bundesautobahnen für die industriell-gewerbliche Entwicklung und Standortsuche im Raum widerspiegelt. Es ist aber unbedingt zu vermeiden, dass entlang dieser neuen Achsen bandartige Strukturen entstehen. Aus diesem Grunde sollte die Darstellung dahingehend geprüft werden, ob nicht besser auf eine lineare Darstellung zu Gunsten punktueller Kennzeichnungen verzichtet werden sollte, um die relevanten Standorte exakter örtlich und ggf. inhaltlich zu definieren (z.B. an den Kreuzungspunkten oder den relevanten BAB-Ausfahrten, Logistik). Nicht nur für den aus Hamburger Sicht besonders kritischen Fall der Landesentwicklungsachse auf der A1 östlich und parallel zur Hamburger Landesgrenze (Bezirk Wandsbek) ist in jedem Fall eine enge interkommunale Abstimmung notwendig, die auch die Hamburger Akteure (Fachbehörden, Bezirke) mit einschließt. Da in diesem Bereich bereits mehrere gewerbliche Agglomerationen größeren Ausmaßes entstanden sind, ist zumindest im südwestlichen Kreis Stormarn auf weitere gewerbliche Entwicklungen an der Autobahn klar zu verzichten.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 920 Gemeinde Altenholz ID: 3300	
zu 5.6 Landesentwicklungsachsen Bei der Festlegung der Landesentwicklungsachsen entsteht der Eindruck, dass unter dieser Zielsetzung die Nähe zur Metropole Hamburg vorrangig behandelt wird und insbesondere die Region nördlich des Nord-Ostsee-Kanals (NOK) unberücksichtigt bleibt. Eine Weiterentwicklung ist hier offensichtlich nicht gewollt, obwohl diese Region über eine hervorragende Infrastruktur verfügt. Insbesondere deshalb, weil mit der B 503 ein leistungsfähiger überregionaler Verkehrsweg vorhanden ist, der über einen direkten Anschluss an die A 215 Richtung Süden, die A 210 Richtung Westen sowie über die fast vollständig vierstreifig ausgebaute B 76 an die A 1 Richtung Osten und Süden, verfügt. Die Erwartung der Gemeinde Altenholz, die Siedlungsachsen unter den genannten Gesichtspunkten neu zu strukturieren (unter Punkt 5.3 bereits erwähnt), wird somit nachdrücklich wiederholt . Es wird darauf hingewiesen, dass der NOK hier als außerordentlich wichtiger Wirtschaftsweg des Landes und mit überregionaler Bedeutung keine Erwähnung als Verkehrsachse findet.	
Beteiligter: 544 Gemeinde Aumühle ID: 934	
14. <u>Festlegung der A 21/B 404 als räumliche Entwicklungsachse</u> Die im LEP dargestellten Landesentwicklungsachsen sind um die A 21/B 404 zu ergänzen. 15. <u>Festlegung der B 207 zwischen Hamburg-Bergedorf und Lübeck als räumliche (Neben-) Entwicklungsachse</u> Festlegung der Bahnlinie - Büchen mit elektrifiziertem S-Bahn-Verkehr bis Aumühle und der B 207 zwischen Hamburg-Bergedorf und Lübeck als räumliche Entwicklungsachsen Die Bahnlinie Hamburg-Büchen und die B 207 sind als Entwicklungsachsen aufzunehmen. <u>Begründung:</u> In Zeiten hoher Treibstoffpreise ist die schwerpunktmäßige Ausrichtung der Landesentwicklung entlang von Autobahnen und Bundesstraßen ökologisch und ökonomisch bedenklich. Entwicklungsachsen sollten Gebiete, die durch öffentlichen Nahverkehr gut geschlossen sind, stärker in den Vordergrund stellen. Die B 207 ist bereits heute eine wichtige Entwicklungsachse. Es ist unzweckmäßig, einen Plan aufzustellen, der die Gegebenheiten ignoriert.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 999 Gemeinde Aufer ID: 3486	
<u>Landesentwicklungs-/Siedlungsachsen</u> Die Orte entlang von Landesentwicklungsachsen werden für eine zukunftsfähige wirtschaftliche und verkehrliche Entwicklung sowie für die Förderung von Kooperationen und Clusterbeziehungen als vorrangig angesehen (LEP 5.6 Abs. 1 „B“). Fraglich ist zunächst, was unter dem Begriff „Clusterbeziehungen“ zu verstehen ist. Vermutlich sind enge Verflechtungen auf diversen Ebenen mit den Zentralorten, die die Entwicklungsachsen berühren und gleichzeitig die sich aus der Nähe zu größeren Verkehrswegen ergebenden Vorteile gemeint. Trifft dieses zu, ist nicht nachvollziehbar, dass die künftige Bedeutung der A 20 im LEP zwar erwähnt wird, jedoch die längerfristigen gewerblichen Perspektiven infolge dieses Verkehrsweges nur zur Prüfung in Aussicht stehen. Hier sollten bereits klare Aussagen über die mit der A 20 verbundenen Entwicklungspotentiale aller Art, also nicht nur der auf dem gewerblichen Sektor, getroffen werden. Insoweit kommt die Festlegung einer weiteren Landesentwicklungsachse im Ost-West-Verlauf und gleichzeitig im nordwestlichen Bereich der Metropolregion Hamburg in Betracht. Im LEP (5.6) werden den Landesentwicklungsachsen bzw. den umgebenden Gemeinden diverse Entwicklungspotentiale zuerkannt. Eine Schlussfolgerung im Sinne einer zu bevorzugenden und besonders zu fördernden Entwicklung der betroffenen Gemeinden wird aber nicht gezogen. Vielmehr sind diese, ohne Berücksichtigung der Vorteilssituation, ebenso wie alle anderen ländlichen Gemeinden in das stark reglementierte und enge Korsett der übrigen LEP-Maßgaben eingezwängt. Der LEP sollte daher den positiven Erwartungen für die Gemeinden entlang der Achsen in Form weit reichender Entwicklungsspielräume Rechnung tragen. Zudem ist die Verlängerung der bereits von Hamburg nach Elmshorn verlaufenden Siedlungsachse bis nach Itzehoe sinnvoll. Diese Verknüpfung würde das mit der bestehenden Entwicklungsachse erkannte Potential sowie die durch die A 23 gegebene und die mit der A 20 zu erwartende Verkehrsgunst Itzehoes und der Umlandgemeinden nur zutreffend aufgreifen. Die durch die A 23 vermittelte Vorteilslage wird durch die A 20 auch in östlicher und westlicher Richtung das wohnbauliche und wirtschaftliche Verflechtungsgebiet erweitern und attraktivieren.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 810 Gemeinde Badendorf ID: 2636	
Die A 20 sollte bereits jetzt als Landesentwicklungsachse eingestuft werden, damit im Rahmen der Regionalplanung die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete auch von überregionaler Bedeutung erfolgen kann. Gewerbebetriebe und Gewerbeflächen im ländlichen Raum sollten gestützt und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten bleiben, auch wenn den Gewerbebetrieben eine überregionale Bedeutung mit den Jahren zugewachsen ist.	
Beteiligter: 747 Gemeinde Bahrenfleth ID: 2163	
1. Im Rahmen des Kapitels 5.6 über die Landesentwicklungsachsen wird im Entwurf des LEP die künftige Bedeutung der Bundesautobahn 20 zwar erwähnt, für die längerfristigen gewerblichen Entwicklungsperspektiven infolge dieses Verkehrsweges wird jedoch lediglich eine Prüfung in Aussicht gestellt. Es fehlen konkretere Aussagen über die mit der A 20 verbundenen Entwicklungspotentiale. Es sollte geprüft werden, ob nicht die Möglichkeit besteht auch die A 20 bereits jetzt als Landesentwicklungsachse einzustufen. Insbesondere könnte so die Regionalplanung rechtzeitig die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung berücksichtigen.	
Beteiligter: 830 Gemeinde Barnitz ID: 2690	
Die A 20 sollte bereits jetzt als Landesentwicklungsachse eingestuft werden, damit im Rahmen der Regionalplanung die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete auch von überregionaler Bedeutung erfolgen kann. Gewerbebetriebe und Gewerbeflächen im ländlichen Raum sollten gestützt und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten bleiben, auch wenn den Gewerbebetrieben eine überregionale Bedeutung mit den Jahren zugewachsen ist.	
Beteiligter: 1052 Gemeinde Belau ID: 3754	
VII. Siedlungsachsen und Landesentwicklungsachsen	
1. Es ist zu prüfen, welche Siedlungsachsen noch richtig abgegrenzt sind (Aufgabe der Regionalplanung). So entstehen Probleme insb. bei Orten außerhalb der Achse, die trotzdem von Verkehr und Siedlungsdruck betroffen sind, jedoch weder zentralörtliche Mittel (keine Einstufung) noch Einkommensteueranteile erhalten (da die Menschen weiter außerhalb auf der Achse wohnen), noch Entwicklungsmöglichkeiten haben.	

Stellungnahme	
2. Es sollte genauer geprüft werden, ob nicht auch die A 20 bereits jetzt als Landesentwicklungsachse eingestuft werden sollte. Insb. könnte so die Regionalplanung rechtzeitig die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung nach 6.6 Abs. 5 berücksichtigen. Genauer geprüft werden sollten auch die Perspektiven der A 21.	
Beteiligter: 888 Gemeinde Bokel (PI) ID: 3073	
Die A 20 ist als Entwicklungsachse zu berücksichtigen.	
Beteiligter: 443 Gemeinde Bordesholm ID: 2624	
1. Die erstmalige Ausweisung von Landesentwicklungsachsen und die damit verbundenen Wachstumsperspektiven werden begrüßt. In Ziffer 5.6 des Landesentwicklungsplanes (LEP) ist dabei auch die BAB 7 in Verbindung mit der BAB 215 von Hamburg über Neumünster Richtung Kiel als Entwicklungsachse benannt. Die entsprechende Kennzeichnung ist in der Karte vom Autobahndreieck Bordesholm entlang der BAB 215 zur Landeshauptstadt Kiel jedoch nicht enthalten und ist nachzuholen.	
Beteiligter: 730 Gemeinde Bornhöved ID: 2032	
<u>V. Siedlungsachsen und Landesentwicklungsachsen</u> Die Gemeinde Bornhöved spricht sich dafür aus, dass neben der A20 auch die A21 bereits jetzt als Landesentwicklungsachse eingestuft werden sollte. Insbesondere könnte so die Regionalplanung rechtzeitig die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung nach 6.6 Abs. 5 berücksichtigen.	
Beteiligter: 559 Gemeinde Breitenberg ID: 1057	
<u>Landesentwicklungs-/Siedlungsachsen</u> Die Orte entlang von Landesentwicklungsachsen werden für eine zukunftsfähige wirtschaftliche und verkehrliche Entwicklung sowie für die Förderung von Kooperationen und Clusterbeziehungen als vorrangig angesehen (LEP 5.6 Abs. 1 „B“). Fraglich ist zunächst, was unter dem	

Stellungnahme	
Begriff „Clusterbeziehungen“ zu verstehen ist. Vermutlich sind enge Verflechtungen auf diversen Ebenen mit den Zentralorten, die die Entwicklungsachsen berühren und gleichzeitig die sich aus der Nähe zu größeren Verkehrswegen ergebenden Vorteile gemeint. Trifft dieses zu, ist nicht nachvollziehbar, dass die künftige Bedeutung der A 20 im LEP zwar erwähnt wird, jedoch die längerfristigen gewerblichen Perspektiven infolge dieses Verkehrsweges nur zur Prüfung in Aussicht stehen. Hier sollten bereits klare Aussagen über die mit der A 20 verbundenen Entwicklungspotentiale aller Art, also nicht nur der auf dem gewerblichen Sektor, getroffen werden. Insoweit kommt die Festlegung einer weiteren Landesentwicklungsachse im Ost-West-Verlauf und gleichzeitig im nordwestlichen Bereich der Metropolregion Hamburg in Betracht. Im LEP (5.6) werden den Landesentwicklungsachsen bzw. den umgebenden Gemeinden diverse Entwicklungspotentiale zuerkannt. Eine Schlussfolgerung im Sinne einer zu bevorzugenden und besonders zu fördernden Entwicklung der betroffenen Gemeinden wird aber nicht gezogen. Vielmehr sind diese, ohne Berücksichtigung der Vorteilssituation, ebenso wie alle anderen ländlichen Gemeinden in das stark reglementierte und enge Korsett der übrigen LEP-Maßgaben eingezwängt. Der LEP sollte daher den positiven Erwartungen für die Gemeinden entlang der Achsen in Form weit reichender Entwicklungsspielräume Rechnung tragen. Zudem ist die Verlängerung der bereits von Hamburg nach Elmshorn verlaufenden Siedlungsachse bis nach Itzehoe sinnvoll. Diese Verknüpfung würde das mit der bestehenden Entwicklungsachse erkannte Potential sowie die durch die A 23 gegebene und die mit der A 20 zu erwartende Verkehrsgunst Itzehoes und der Umlandgemeinden nur zutreffend aufgreifen. Die durch die A 23 vermittelte Vorteilslage wird durch die A 20 auch in östlicher und westlicher Richtung das wohnbauliche und wirtschaftliche Verflechtungsgebiet erweitern und attraktivieren.	
Beteiligter: 558 Gemeinde Breitenburg ID: 1056	
Landesentwicklungs-/Siedlungsachsen Die Orte entlang von Landesentwicklungsachsen werden für eine zukunftsfähige wirtschaftliche und verkehrliche Entwicklung sowie für die Förderung von Kooperationen und Clusterbeziehungen als vorrangig angesehen (LEP 5.6 Abs. 1 „B“). Fraglich ist zunächst, was unter dem Begriff „Clusterbeziehungen“ zu verstehen ist. Vermutlich sind enge Verflechtungen auf diversen Ebenen mit den Zentralorten, die die Entwicklungsachsen berühren und gleichzeitig die sich aus der Nähe zu größeren Verkehrswegen ergebenden Vorteile gemeint. Trifft dieses zu, ist nicht nachvollziehbar, dass die künftige Bedeutung der A 20 im LEP zwar erwähnt wird, jedoch die längerfristigen gewerblichen Perspektiven infolge dieses Verkehrsweges nur zur Prüfung in Aussicht stehen. Hier sollten bereits klare Aussagen über die mit der A 20 verbundenen Entwicklungspotentiale aller Art, also nicht nur der auf dem gewerblichen Sektor, getroffen werden. Insoweit kommt die Festlegung einer weiteren Landesentwicklungsachse im Ost-West-Verlauf und gleichzeitig im nordwestlichen Bereich der Metropolregion Hamburg in Betracht. Im LEP (5.6) werden den Landesentwicklungsachsen bzw. den umgebenden Gemeinden diverse Entwicklungspotentiale zuerkannt. Eine Schlussfolgerung im Sinne einer zu bevorzugenden und besonders zu fördernden Entwicklung der betroffenen Gemeinden wird aber nicht gezogen. Vielmehr sind diese, ohne Berücksichtigung der Vorteilssituation, ebenso wie alle anderen ländlichen Gemeinden in das stark	

Stellungnahme	
reglementierte und enge Korsett der übrigen LEP-Maßgaben eingezwängt. Der LEP sollte daher den positiven Erwartungen für die Gemeinden entlang der Achsen in Form weit reichender Entwicklungsspielräume Rechnung tragen. Zudem ist die Verlängerung der bereits von Hamburg nach Elmshorn verlaufenden Siedlungsachse bis nach Itzehoe sinnvoll. Diese Verknüpfung würde das mit der bestehenden Entwicklungsachse erkannte Potential sowie die durch die A 23 gegebene und die mit der A 20 zu erwartende Verkehrsgunst Itzehoes und der Umlandgemeinden nur zutreffend aufgreifen. Die durch die A 23 vermittelte Vorteilslage wird durch die A 20 auch in östlicher und westlicher Richtung das wohnbauliche und wirtschaftliche Verflechtungsgebiet erweitern und attraktivieren.	
Beteiligter: 562 Gemeinde Brunsbek ID: 1084	
3. Angesichts der rasanten Entwicklungen in den letzten Jahren ist ein besonderer Trend zunehmender Gewerbeflächenansiedlung an den Autobahnen zu erkennen. Die Gemeinde begrüßt, dass orientiert hieran sogenannte Landesentwicklungsachsen eingeführt werden sollen. Sie hat sich für die Entwicklung eines gewerblichen Ansatzes L 160/K 96 alternativ übergemeindlich mit der Gemeinde Braak ausgesprochen.	
Beteiligter: 545 Gemeinde Börnsen ID: 942	
14. <u>Festlegung der A 21/B 404 als räumliche Entwicklungsachse</u> Die im LEP dargestellten Landesentwicklungsachsen sind um die A 21/B 404 zu ergänzen. 15. <u>Festlegung der B 207 zwischen Hamburg-Bergedorf und Lübeck als räumliche (Neben-)Entwicklungsachse</u> Die B 207 ist als Entwicklungsachse aufzunehmen. <u>Begründung:</u> Die B 207 ist bereits heute eine wichtige Entwicklungsachse. Es ist unzweckmäßig, einen Plan aufzustellen, der die Gegebenheiten ignoriert.	
Beteiligter: 821 Gemeinde Büsum ID: 2584	
2. Im Hinblick auf die im LEP enthaltenen Aussagen zu den Landesentwicklungsachsen und die verbesserte Anbindung des Nordens an die Metropolregion Hamburg enthält der LEP aus Sicht der Gemeinde zu wenig konkrete Aussagen zu einem zukünftigen Ausbau der A 23 / B 5.	

Stellungnahme	
Gerade im Hinblick auf in künftigen Regionalplänen evtl. vorgesehene Standorte für Gewerbegebiete mit überregionaler Bedeutung muss der LEP konkretere Aussagen zum künftigen Ausbau enthalten um eine Arbeitsgrundlage für Planungen zu bieten. Hier sollte auch die B 203 zwischen A 23 und Büsum mit einbezogen werden (z.B. Ausbau von Überholstreifen).	
Beteiligter: 1002 Gemeinde Damsdorf ID: 3510	
IV. Siedlungsachsen und Landesentwicklungsachsen Die Gemeinde Damsdorf spricht sich dafür aus, dass neben der A20 auch die A21 bereits jetzt als Landesentwicklungsachse eingestuft werden sollte und damit die Nordostregion des Kreises Segeberg positiv beeinflusst wird. Insbesondere könnte so die Regionalplanung rechtzeitig die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung nach 6.6 Abs. 5 berücksichtigen.	
Beteiligter: 746 Gemeinde Dägeling ID: 2157	
Im Rahmen des Kapitels 5.6 über die Landesentwicklungsachsen wird im Entwurf des LEP die künftige Bedeutung der Bundesautobahn 20 zwar erwähnt, für die längerfristigen gewerblichen Entwicklungsperspektiven infolge dieses Verkehrsweges wird jedoch lediglich eine Prüfung in Aussicht gestellt. Es fehlen konkretere Aussagen über die mit der A 20 verbundenen Entwicklungspotentiale. Es sollte geprüft werden, ob nicht die Möglichkeit besteht auch die A 20 bereits jetzt als Landesentwicklungsachse einzustufen. Insbesondere könnte so die Regionalplanung rechtzeitig die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung berücksichtigen.	
Beteiligter: 745 Gemeinde Elskop ID: 2149	
Im Rahmen des Kapitels 5.6 über die Landesentwicklungsachsen wird im Entwurf des LEP die künftige Bedeutung der Bundesautobahn 20 zwar erwähnt, für die längerfristigen gewerblichen Entwicklungsperspektiven infolge dieses Verkehrsweges wird jedoch lediglich eine Prüfung in Aussicht gestellt. Es fehlen konkretere Aussagen über die mit der A 20 verbundenen Entwicklungspotentiale. Es sollte geprüft werden, ob nicht die Möglichkeit besteht auch die A 20 bereits jetzt als Landesentwicklungsachse einzustufen. Insbesondere könnte so die Regionalplanung rechtzeitig die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung berücksichtigen.	
Beteiligter: 651 Gemeinde Fahrenkrug ID: 1525	

Stellungnahme	
<u>3. fehlende Landesentwicklungsachsen A 20 / A21</u> Die Gemeinde Fahrenkrug liegt im Bereich des Knotenpunktes der A 21/zukünftigen A 20. Der Entwurf des LEP berücksichtigt nicht in ausreichender Form die künftigen Auswirkungen der A 20 und die dadurch bedingten Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Trassen A 21/A 20. Dieses Entwicklungspotenzial wurde aber bereits in dem seit 11.08.2005 wirksamen Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt mit der Darstellung eines neuen überregional bedeutsamen Gewerbestandortes in der günstigen Lage des entstehenden Autobahnkreuzes A 20/A21 berücksichtigt. Aus Sicht der Gemeinde sollte die Möglichkeit des wirtschaftlichen Wachstums als Chance für den strukturschwachen Nordostkreis durch die Darstellung einer Landesentwicklungsachse im LEP weiter gewürdigt werden und keine quantitative Beschränkung der Entwicklung erfolgen. Als Basis für die Erwerbsstruktur sollte sich zukünftig stärker Gewerbe ansiedeln können, das auf die durch die geplante A 20 und das dadurch entstehende Autobahnkreuz mit der A 21 verbesserten überregionalen Verkehrsverhältnisse angewiesen ist.	
Beteiligter: 840 Gemeinde Feldhorst ID: 2725	
Die A 20 sollte bereits jetzt als Landesentwicklungsachse eingestuft werden, damit im Rahmen der Regionalplanung die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete auch von überregionaler Bedeutung erfolgen kann. Gewerbebetriebe und Gewerbeflächen im ländlichen Raum sollten gestützt und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten bleiben, auch wenn den Gewerbebetrieben eine überregionale Bedeutung mit den Jahren zugewachsen ist.	
Beteiligter: 673 Gemeinde Geschendorf ID: 1684	
<u>2. fehlende Landesentwicklungsachse A 20</u> Die zukünftige Bundesautobahn A 20 verläuft an dem Gemeindegebiet Geschendorf entlang. Die Gemeinde Geschendorf erhält eine entsprechende Anschlussstelle. Der Entwurf des LEP berücksichtigt nicht in ausreichender Form die künftigen Auswirkungen der Autobahn A 20 und die dadurch bedingten Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Trasse. Aus Sicht der Gemeinde sollte die Möglichkeit des wirtschaftlichen Wachstums als Chance für den strukturschwachen Nordostkreis durch die Darstellung einer Landesentwicklungsachse im LEP weiter gewürdigt werden und keine quantitative Beschränkung der Entwicklung erfolgen. Als Basis für die Erwerbsstruktur sollte sich im Bereich der Trasse zukünftig stärker Gewerbe ansiedeln können, das auf die durch die geplante A 20 verbesserten überregionalen Verkehrsverhältnisse angewiesen ist. Des Weiteren ist die Bundesautobahn A 20 von Geschendorf bis Wittenborn nur als Planung dargestellt.	
Beteiligter: 744 Gemeinde Grevenkop ID: 2143	
Im Rahmen des Kapitels 5.6 über die Landesentwicklungsachsen wird im Entwurf des LEP die künftige Bedeutung der Bundesautobahn 20 zwar	

Stellungnahme	
erwähnt, für die längerfristigen gewerblichen Entwicklungsperspektiven infolge dieses Verkehrsweges wird jedoch lediglich eine Prüfung in Aussicht gestellt. Es fehlen konkretere Aussagen über die mit der A 20 verbundenen Entwicklungspotentiale. Es sollte geprüft werden, ob nicht die Möglichkeit besteht auch die A 20 bereits jetzt als Landesentwicklungsachse einzustufen. Insbesondere könnte so die Regionalplanung rechtzeitig die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung berücksichtigen.	
Beteiligter: 653 Gemeinde Groß Rönnau ID: 1532	
<u>3. fehlende Landesentwicklungsachse A 20</u> Der Entwurf des LEP berücksichtigt nicht in ausreichender Form die künftigen Auswirkungen der Autobahn A 20 und die dadurch bedingten Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Trasse. Aus Sicht der Gemeinde sollte die Möglichkeit des wirtschaftlichen Wachstums als Chance für den strukturschwachen Nordostkreis durch die Darstellung einer Landesentwicklungsachse im LEP weiter gewürdigt werden und keine quantitative Beschränkung der Entwicklung erfolgen. Als Basis für die Erwerbsstruktur sollte sich im Bereich der Trasse zukünftig stärker Gewerbe ansiedeln können, das auf die durch die geplante A 20 verbesserten überregionalen Verkehrsverhältnisse angewiesen ist.	
Beteiligter: 1123 Gemeinde Großenbrode ID: 4078	
Gewerbeansiedlung im Bereich der Landesentwicklungsachsen <u>Anregung</u> Der im LEP gewählte Begriff „ortsangemessene Betriebe“ sollte für alle Gemeinden im Bereich der Landesentwicklungsachsen aufgehoben oder zumindest aufgeweitet werden. <u>Begründung</u> Die gewerbliche Entwicklung in den Landesentwicklungsachsen soll forciert bzw. gestärkt werden. Konkrete Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung können in der Regionalplanung festgelegt werden. Von solchen Gewerbegebietsstandorten können dann aber auch in räumlicher Nähe liegende Gemeinden ohne jegliche landes- oder regionalplanerische Funktion profitieren, wenn sie Betriebe ansiedeln dürften, die nicht nur in einem begrenzten örtlichen Rahmen zu sehen sind. Zu denken ist hier beispielsweise an Zulieferer-, Service- oder Dienstleistungsbetriebe, die auch außerhalb der eigentlichen Gewerbegebiete lagegünstige Standortvoraussetzungen vorfinden. Voraussetzung bleibt dabei natürlich, dass die Betriebe den Rahmen der Siedlungsstruktur nicht sprengen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 732 Gemeinde Gönnebek ID: 2043	
IV. <u>Siedlungsachsen und Landesentwicklungsachsen</u> Die Gemeinde Gönnebek spricht sich dafür aus, dass neben der A20 auch die A21 bereits jetzt als Landesentwicklungsachse eingestuft werden sollte und damit die Nordostregion des Kreises Segeberg positiv beeinflusst wird. Insbesondere könnte so die Regionalplanung rechtzeitig die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung nach 6.6 Abs. 5 berücksichtigen.	
Beteiligter: 848 Gemeinde Hamberge ID: 2763	
Die A 20 sollte bereits jetzt als Landesentwicklungsachse eingestuft werden, damit im Rahmen der Regionalplanung die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete auch von überregionaler Bedeutung erfolgen kann. Gewerbebetriebe und Gewerbeflächen im ländlichen Raum sollten gestützt und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten bleiben, auch wenn den Gewerbebetrieben eine überregionale Bedeutung mit den Jahren zugewachsen ist.	
Beteiligter: 543 Gemeinde Hamwarde ID: 926	
14. <u>Festlegung der A 21/B 404 als räumliche Entwicklungsachse</u> Die im LEP dargestellten Landesentwicklungsachsen sind um die A 21/B 404 zu ergänzen.	
15. <u>Festlegung der B 207 zwischen Hamburg-Bergedorf und Lübeck als räumliche (Neben-)Entwicklungsachse</u> Die B 207 ist als Entwicklungsachse aufzunehmen. <u>Begründung:</u> Die B 207 ist bereits heute eine wichtige Entwicklungsachse. Es ist unzweckmäßig, einen Plan aufzustellen, der die Gegebenheiten ignoriert.	
Beteiligter: 616 Gemeinde Handewitt ID: 1346	
Insofern begrüßen wir grundsätzlich die in Kapitel 5.6 enthaltenen Aussagen zu den Landesentwicklungsachsen, insbesondere der BAB 7 als neues landesplanerisches Gestaltungselement. Handewitt liegt an der Drehscheibe zu Skandinavien an zentraler Stelle, also entsprechend der	

Stellungnahme	
Grundsätze zu Kapitel 3.1 (1). Von hier aus sind es 182 km bis Århus/DK und 160 km bis zur Metropole Hamburg. Unklar ist für uns allerdings, welchen Aussagewert die Begründung haben soll: „Die Landesentwicklungsachsen entlang der überregionalen Verkehrswege sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen beitragen und das Zentralörtliche System und das Systems der Siedlungsachsen ergänzen“. Eine Privilegierung Handewitts im Zentralörtlichen System, das wir für eine zwingende Voraussetzung zur Zielerreichung halten, ist damit im Entwurf des LEP leider nicht enthalten. Ohne eine deutliche Aussage, welche Privilegierung dieses neue Gestaltungselement im Zentralörtlichen System erhalten soll, können wir das Erreichen der Zielsetzung, Wohnen & Arbeiten zusammenzuhalten, nicht nachvollziehen. Ohne Privilegierungstatbestände des neuen Gestaltungselements „Landesentwicklungsachsen“ befürchten wir, dass es allenfalls Darstellungen bleiben werden oder zu einer Privilegierung „Zweiter Klasse“ führen wird. Dem können wir naturgemäß nicht folgen.	
Beteiligter: 850 Gemeinde Heilshoop ID: 2803	
Die A 20 sollte bereits jetzt als Landesentwicklungsachse eingestuft werden, damit im Rahmen der Regionalplanung die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete auch von überregionaler Bedeutung erfolgen kann. Gewerbebetriebe und Gewerbeflächen im ländlichen Raum sollten gestützt und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten bleiben, auch wenn den Gewerbebetrieben eine überregionale Bedeutung mit den Jahren zugewachsen ist.	
Beteiligter: 582 Gemeinde Hemme ID: 1177	
Landesentwicklungsachsen (S. 40) Die Gemeinde Hemme wird in Zukunft weiter versuchen, die durch ihr Gemeindegebiet verlaufende Landesentwicklungsachse für ihre eigene wirtschaftliche Weiterentwicklung zu nutzen (Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit erhöhtem Anspruch an die verkehrliche Infrastruktur und ggf. erhöhtem Flächenbedarf). Sie äußert bereits zu diesem Zeitpunkt die Hoffnung, dass der im Landesentwicklungsplan genannte raumordnerische Grundsatz der „Orientierungspunkte für gewerbliche Standorte von überregionaler Bedeutung“ bei Vorliegen eines Investoreninteresses ohne unnötige landesplanerische Hemmnisse verfolgt werden kann, da sich die verkehrliche Infrastruktur national und international zu einem immer wichtigeren Standortfaktor entwickelt.	
Beteiligter: 1069 Gemeinde Hingstheide ID: 3815	
Die geplante A 20 darf nicht nur als Verbindungsstraße der Entwicklungsachsen und als Transit-Strecke eingestuft werden. Direkt an der Gemeindegrenze von Hingstheide wird eine Auffahrt zur A 20 entstehen. Die Gemeinde Hingstheide muss diesen infrastrukturellen Vorteil	

Stellungnahme	
nutzen dürfen, um die Ansiedlung von Gewerbe- und Dienstleistungen für den überörtlichen Bedarf zu ermöglichen. Insofern ist auch die A 20 als Entwicklungsachse auszuweisen.	
Beteiligter: 546 Gemeinde Hohenhorn ID: 952	
14. <u>Festlegung der A 21/B 404 als räumliche Entwicklungsachse</u> Die im LEP dargestellten Landesentwicklungsachsen sind um die A 21/B 404 zu ergänzen. 15. <u>Festlegung der B 207 zwischen Hamburg-Bergedorf und Lübeck als räumliche (Neben-)Entwicklungsachse</u> Die B 207 ist als Entwicklungsachse aufzunehmen. <u>Begründung:</u> Die B 207 ist bereits heute eine wichtige Entwicklungsachse. Es ist unzweckmäßig, einen Plan aufzustellen, der die Gegebenheiten ignoriert.	
Beteiligter: 654 Gemeinde Klein Gladebrügge ID: 1538	
2. <u>Landesentwicklungsachsen / A 20 / Schienenverkehr:</u> Im Gegensatz zum ursprünglichen Achsenkonzept orientiert der LEP die Landesentwicklungsachsen nicht mehr explizit an den Schienenwegen, sondern an den Bundesautobahnen, was eine Schwerpunktverschiebung zugunsten des Straßenverkehrs bedeutet, die im Gegensatz zu Zielen des Klimaschutzes und der Orientierung der Siedlungsentwicklung an bestehender ÖPNV-Infrastruktur steht (ebenso wie zu den Zielen der Verkehrsvermeidung und Verlagerung auf die Schiene). Obwohl nicht als solche ausgewiesen ist damit zu rechnen, dass auch die A-20, zu der im Gegensatz zu den anderen Autobahnen keine Schienenverbindung parallel verläuft, zu einer weiteren Landesentwicklungsachse werden wird, so dass es gerade in den jetzigen eher schwach strukturierten ländlichen Gebieten in ihrem Verlauf zu einer weiteren „Zersiedelung“ der Landschaft kommen würde (und nicht zu der ansonsten vom LEP formulierten Konzentration / Verdichtung). Die geplante Trasse der A-20 im Zuge der Südumfahrung Bad Segebergs (in der Planfeststellung) beschränkt zudem ohnehin auf nicht vertretbare Weise die Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde als attraktiven Wohnort, indem sie ein geschlossenes „Siedlungsband“ zwischen der Gemeinde und der Kreisstadt zerschneidet und unverträglich nah an die bestehende Wohnbebauung geplant	

Stellungnahme	
wurde. Während der LEP bei der Siedlungsentwicklung die Auswirkungen des demographischen Wandels zugrunde legt, lässt er dieses im Bereich des Verkehrs vermissen. Hier wird nach wie vor von weiterem Wachstum ausgegangen, was nur für den Güter- keineswegs aber für den Personenverkehr zutrifft, weshalb wir den weiteren Ausbau der Straßenverkehrsinfrastruktur für nicht vertretbar halten. Konkrete Aussagen zur Verbesserung des Schienenverkehrs fehlen <i>dafür zum Teil</i>.	
Beteiligter: 655 Gemeinde Klein Rönkau ID: 1545	
<u>2. fehlende Landesentwicklungsachse A 20/A 21 (Knotenpunkt)</u> Der Entwurf des LEP berücksichtigt nicht in ausreichender Form die künftigen Auswirkungen der A 20 und A 21 und die dadurch bedingten Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Trassen der A21/A20. Aus Sicht der Gemeinde sollte die Möglichkeit des wirtschaftlichen Wachstums als Chance für den strukturschwachen Nordostkreis durch die Darstellung einer Landesentwicklungsachse im LEP weiter gewürdigt werden und keine quantitative Beschränkung der Entwicklung erfolgen. Als Basis für die Erwerbsstruktur sollte sich im Bereich der Trassen zukünftig stärker Gewerbe ansiedeln können, das auf die durch die geplante A 20 und das dadurch entstehende Autobahnkreuz mit der A 21 verbesserten überregionalen Verkehrsverhältnisse angewiesen ist.	
Beteiligter: 851 Gemeinde Klein Wesenberg ID: 2809	
Die A 20 sollte bereits jetzt als Landesentwicklungsachse eingestuft werden, damit im Rahmen der Regionalplanung die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete auch von überregionaler Bedeutung erfolgen kann. Gewerbebetriebe und Gewerbeflächen im ländlichen Raum sollten gestützt und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten bleiben, auch wenn den Gewerbebetrieben eine überregionale Bedeutung mit den Jahren zugewachsen ist.	
Beteiligter: 743 Gemeinde Kremperheide ID: 2137	
Im Rahmen des Kapitels 5.6 über die Landesentwicklungsachsen wird im Entwurf des LEP die künftige Bedeutung der Bundesautobahn 20 zwar erwähnt, für die längerfristigen gewerblichen Entwicklungsperspektiven infolge dieses Verkehrsweges wird jedoch lediglich eine Prüfung in Aussicht gestellt. Es fehlen konkretere Aussagen über die mit der A 20 verbundenen Entwicklungspotentiale. Es sollte geprüft werden, ob nicht	

Stellungnahme	
die Möglichkeit besteht auch die A 20 bereits jetzt als Landesentwicklungsachse einzustufen. Insbesondere könnte so die Regionalplanung rechtzeitig die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung berücksichtigen.	
Beteiligter: 742 Gemeinde Krempermoor ID: 2130	
Im Rahmen des Kapitels 5.6 über die Landesentwicklungsachsen wird im Entwurf des LEP die künftige Bedeutung der Bundesautobahn 20 zwar erwähnt, für die längerfristigen gewerblichen Entwicklungsperspektiven infolge dieses Verkehrsweges wird jedoch lediglich eine Prüfung in Aussicht gestellt. Es fehlen konkretere Aussagen über die mit der A 20 verbundenen Entwicklungspotentiale. Es sollte geprüft werden, ob nicht die Möglichkeit besteht auch die A 20 bereits jetzt als Landesentwicklungsachse einzustufen. Insbesondere könnte so die Regionalplanung rechtzeitig die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung berücksichtigen.	
Beteiligter: 607 Gemeinde Kronsmoor ID: 1292	
<u>Landesentwicklungs-/Siedlungsachsen</u> Die Orte entlang von Landesentwicklungsachsen werden für eine zukunftsfähige wirtschaftliche und verkehrliche Entwicklung sowie für die Förderung von Kooperationen und Clusterbeziehungen als vorrangig angesehen (LEP 5.6 Abs. 1 „B“). Fraglich ist zunächst, was unter dem Begriff „Clusterbeziehungen“ zu verstehen ist. Vermutlich sind enge Verflechtungen auf diversen Ebenen mit den Zentralorten, die die Entwicklungsachsen berühren und gleichzeitig die sich aus der Nähe zu größeren Verkehrswegen ergebenden Vorteile gemeint. Trifft dieses zu, ist nicht nachvollziehbar, dass die künftige Bedeutung der A 20 im LEP zwar erwähnt wird, jedoch die längerfristigen gewerblichen Perspektiven infolge dieses Verkehrsweges nur zur Prüfung in Aussicht stehen. Hier sollten bereits klare Aussagen über die mit der A 20 verbundenen Entwicklungspotentiale aller Art, also nicht nur der auf dem gewerblichen Sektor, getroffen werden. Insoweit kommt die Festlegung einer weiteren Landesentwicklungsachse im Ost-West-Verlauf und gleichzeitig im nordwestlichen	

Stellungnahme	
Bereich der Metropolregion Hamburg in Betracht. Im LEP (5.6) werden den Landesentwicklungsachsen bzw. den umgebenden Gemeinden diverse Entwicklungspotentiale zuerkannt. Eine Schlussfolgerung im Sinne einer zu bevorzugenden und besonders zu fördernden Entwicklung der betroffenen Gemeinden wird aber nicht gezogen. Vielmehr sind diese, ohne Berücksichtigung der Vorteilssituation, ebenso wie alle anderen ländlichen Gemeinden in das stark reglementierte und enge Korsett der übrigen LEP-Maßgaben eingezwängt. Der LEP sollte daher den positiven Erwartungen für die Gemeinden entlang der Achsen in Form weit reichender Entwicklungsspielräume Rechnung tragen. Zudem ist die Verlängerung der bereits von Hamburg nach Elmshorn verlaufenden Siedlungsachse bis nach Itzehoe sinnvoll. Diese Verknüpfung würde das mit der bestehenden Entwicklungsachse erkannte Potential sowie die durch die A 23 gegebene und die mit der A 20 zu erwartende Verkehrsgunst Itzehoes und der Umlandgemeinden nur zutreffend aufgreifen. Die durch die A 23 vermittelte Vorteilslage wird durch die A 20 auch in östlicher und westlicher Richtung das wohnbauliche und wirtschaftliche Verflechtungsgebiet erweitern und attraktivieren.	
Beteiligter: 724 Gemeinde Kropp ID: 1994	
zu 5.6 Landesentwicklungsachsen Das Unterzentrum Kropp weist auf die besondere Lage an der Landesentwicklungsachse, mit den Autobahnanschlüssen Owschlag und Jagel an der BAB 7, hin. Das vorhandene Gewerbegebiet befindet sich verkehrsgünstig direkt an der Bundesstrasse 77 und hat bereits heute überregionales Gewerbe. Somit bestehen gute Voraussetzungen für die Aufnahme in die Regionalplanung. Da mit einem festgestellten Regionalplan in den nächsten Jahren kaum zu rechnen ist, muss es Aufgabe des Landes sein, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen, um die Entwicklung nicht zu bremsen.	
Beteiligter: 547 Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf ID: 960	
14. <u>Festlegung der A 21/B 404 als räumliche Entwicklungsachse</u>	

Stellungnahme	
Die im LEP dargestellten Landesentwicklungsachsen sind um die A 21/B 404 zu ergänzen. 15. <u>Festlegung der B 207 zwischen Hamburg-Bergedorf und Lübeck als räumliche (Neben-)Entwicklungssachse</u> Die B 207 ist als Entwicklungssachse aufzunehmen. <u>Begründung:</u> Die B 207 ist bereits heute eine wichtige Entwicklungssachse. Es ist unzweckmäßig, einen Plan aufzustellen, der die Gegebenheiten ignoriert.	
Beteiligter: 787 Gemeinde Lägerdorf ID: 2414	
<u>Landesentwicklungs-/Siedlungsachsen</u> Die Orte entlang von Landesentwicklungsachsen werden für eine zukunftsfähige wirtschaftliche und verkehrliche Entwicklung sowie für die Förderung von Kooperationen und Clusterbeziehungen als vorrangig angesehen (LEP 5.6 Abs. 1 „B“). Fraglich ist zunächst, was unter dem Begriff „Clusterbeziehungen“ zu verstehen ist. Vermutlich sind enge Verflechtungen auf diversen Ebenen mit den Zentralorten, die die Entwicklungsachsen berühren und gleichzeitig die sich aus der Nähe zu größeren Verkehrswegen ergebenden Vorteile gemeint. Trifft dieses zu, ist nicht nachvollziehbar, dass die künftige Bedeutung der A 20 im LEP zwar erwähnt wird, jedoch die längerfristigen gewerblichen Perspektiven infolge dieses Verkehrsweges nur zur Prüfung in Aussicht stehen. Hier sollten bereits klare Aussagen über die mit der A 20 verbundenen Entwicklungspotentiale aller Art, also nicht nur der auf dem gewerblichen Sektor, getroffen werden. Insoweit kommt die Festlegung einer weiteren Landesentwicklungsachse im Ost-West-Verlauf und gleichzeitig im nordwestlichen Bereich der Metropolregion Hamburg in Betracht. Im LEP (5.6) werden den Landesentwicklungsachsen bzw. den umgebenden Gemeinden diverse Entwicklungspotentiale zuerkannt. Eine Schlussfolgerung im Sinne einer zu bevorzugenden und besonders zu fördernden Entwicklung der betroffenen Gemeinden wird aber nicht gezogen. Vielmehr sind diese, ohne Berücksichtigung der Vorteilssituation, ebenso wie alle anderen ländlichen Gemeinden in das stark reglementierte und enge Korsett der übrigen LEP-Maßgaben eingezwängt. Der LEP sollte daher den positiven Erwartungen für die Gemeinden entlang der Achsen in Form weit reichender	

Stellungnahme	
Entwicklungsspielräume Rechnung tragen. Zudem ist die Verlängerung der bereits von Hamburg nach Elmshorn verlaufenden Siedlungsachse bis nach Itzehoe sinnvoll. Diese Verknüpfung würde das mit der bestehenden Entwicklungsachse erkannte Potential sowie die durch die A 23 gegebene und die mit der A 20 zu erwartende Verkehrsgunst Itzehoes und der Umlandgemeinden nur zutreffend aufgreifen. Die durch die A 23 vermittelte Vorteilslage wird durch die A 20 auch in östlicher und westlicher Richtung das wohnbauliche und wirtschaftliche Verflechtungsgebiet erweitern und attraktivieren.	
Beteiligter: 1111 Gemeinde Löptin ID: 3976	
Der Entwurf basiert auf vier Entwicklungsachsen, der A23, der A7, der A1 und der A24. Wo bleibt die A21? An der gerade durch die Dörfer des Barkauer Landes eine dichte Besiedlung liegt. Auch die A20 und vor allem die A21 müssten in das Achsenkonzept integriert werden.	
Beteiligter: 516 Gemeinde Lütjenholm ID: 829	
Die Förderung der Landesentwicklungsachse HH- A23-B5 -südliches DK muss vorrangig betrieben werden, am Besten zeitgleich mit dem Ausbau der B 5 von Heide Richtung Bredstedt. (Ansiedlung von Gewerbebetrieben, Tourismus)	
Beteiligter: 949 Gemeinde Molfsee ID: 3382	
Stellungnahme der Gemeinde Molfsee Zu dem mit Schreiben vom 12.02.2008 vorgelegten Entwurf zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein wird seitens der Gemeinde Molfsee angeregt, dass die unter Nr. 5.6 im Textteil genannten Landesentwicklungsachsen von Hamburg entlang der BAB 215 über Neumünster Richtung Kiel auch in der Plankarte dargestellt werden.	
Beteiligter: 557 Gemeinde Moordiek ID: 1042	
<u>Landesentwicklungs-/Siedlungsachsen</u>	

Stellungnahme	
Die Orte entlang von Landesentwicklungsachsen werden für eine zukunftsfähige wirtschaftliche und verkehrliche Entwicklung sowie für die Förderung von Kooperationen und Clusterbeziehungen als vorrangig angesehen (LEP 5.6 Abs. 1 „B“). Fraglich ist zunächst, was unter dem Begriff „Clusterbeziehungen“ zu verstehen ist. Vermutlich sind enge Verflechtungen auf diversen Ebenen mit den Zentralorten, die die Entwicklungsachsen berühren und gleichzeitig die sich aus der Nähe zu größeren Verkehrswegen ergebenden Vorteile gemeint. Trifft dieses zu, ist nicht nachvollziehbar, dass die künftige Bedeutung der A 20 im LEP zwar erwähnt wird, jedoch die längerfristigen gewerblichen Perspektiven infolge dieses Verkehrsweges nur zur Prüfung in Aussicht stehen. Hier sollten bereits klare Aussagen über die mit der A 20 verbundenen Entwicklungspotentiale aller Art, also nicht nur der auf dem gewerblichen Sektor, getroffen werden. Insoweit kommt die Festlegung einer weiteren Landesentwicklungsachse im Ost-West-Verlauf und gleichzeitig im nordwestlichen Bereich der Metropolregion Hamburg in Betracht. Im LEP (5.6) werden den Landesentwicklungsachsen bzw. den umgebenden Gemeinden diverse Entwicklungspotentiale zuerkannt. Eine Schlussfolgerung im Sinne einer zu bevorzugenden und besonders zu fördernden Entwicklung der betroffenen Gemeinden wird aber nicht gezogen. Vielmehr sind diese, ohne Berücksichtigung der Vorteilssituation, ebenso wie alle anderen ländlichen Gemeinden in das stark reglementierte und enge Korsett der übrigen LEP-Maßgaben eingezwängt. Der LEP sollte daher den positiven Erwartungen für die Gemeinden entlang der Achsen in Form weit reichender Entwicklungsspielräume Rechnung tragen. Zudem ist die Verlängerung der bereits von Hamburg nach Elmshorn verlaufenden Siedlungsachse bis nach Itzehoe sinnvoll. Diese Verknüpfung würde das mit der bestehenden Entwicklungsachse erkannte Potential sowie die durch die A 23 gegebene und die mit der A 20 zu erwartende Verkehrsgunst Itzehoes und der Umlandgemeinden nur zutreffend aufgreifen. Die durch die A 23 vermittelte Vorteilslage wird durch die A 20 auch in östlicher und westlicher Richtung das wohnbauliche und wirtschaftliche Verflechtungsgebiet erweitern und attraktivieren.	
Beteiligter: 852 Gemeinde Mönkhagen ID: 2845	
Die A 20 sollte bereits jetzt als Landesentwicklungsachse eingestuft werden, damit im Rahmen der Regionalplanung die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete auch von überregionaler Bedeutung erfolgen kann. Gewerbebetriebe und Gewerbeflächen im ländlichen Raum sollten gestützt und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten bleiben, auch wenn den Gewerbebetrieben eine überregionale Bedeutung mit den Jahren zugewachsen ist.	
Beteiligter: 712 Gemeinde Münsterdorf ID: 1932	
Landesentwicklungs-/Siedlungsachsen	

Stellungnahme	
Die Orte entlang von Landesentwicklungsachsen werden für eine zukunftsfähige wirtschaftliche und verkehrliche Entwicklung sowie für die Förderung von Kooperationen und Clusterbeziehungen als vorrangig angesehen (LEP 5.6 Abs. 1 „B“). Fraglich ist zunächst, was unter dem Begriff „Clusterbeziehungen“ zu verstehen ist. Vermutlich sind enge Verflechtungen auf diversen Ebenen mit den Zentralorten, die die Entwicklungsachsen berühren und gleichzeitig die sich aus der Nähe zu größeren Verkehrswegen ergebenden Vorteile gemeint. Trifft dieses zu, ist nicht nachvollziehbar, dass die künftige Bedeutung der A 20 im LEP zwar erwähnt wird, jedoch die längerfristigen gewerblichen Perspektiven infolge dieses Verkehrsweges nur zur Prüfung in Aussicht stehen. Hier sollten bereits klare Aussagen über die mit der A 20 verbundenen Entwicklungspotentiale aller Art, also nicht nur der auf dem gewerblichen Sektor, getroffen werden. Insoweit kommt die Festlegung einer weiteren Landesentwicklungsachse im Ost-West-Verlauf und gleichzeitig im nordwestlichen Bereich der Metropolregion Hamburg in Betracht. Im LEP (5.6) werden den Landesentwicklungsachsen bzw. den umgebenden Gemeinden diverse Entwicklungspotentiale zuerkannt. Eine Schlussfolgerung im Sinne einer zu bevorzugenden und besonders zu fördernden Entwicklung der betroffenen Gemeinden wird aber nicht gezogen. Vielmehr sind diese, ohne Berücksichtigung der Vorteilssituation, ebenso wie alle anderen ländlichen Gemeinden in das stark reglementierte und enge Korsett der übrigen LEP-Maßgaben eingezwängt. Der LEP sollte daher den positiven Erwartungen für die Gemeinden entlang der Achsen in Form weit reichender Entwicklungsspielräume Rechnung tragen. Zudem ist die Verlängerung der bereits von Hamburg nach Elmshorn verlaufenden Siedlungsachse bis nach Itzehoe sinnvoll. Diese Verknüpfung würde das mit der bestehenden Entwicklungsachse erkannte Potential sowie die durch die A 23 gegebene und die mit der A 20 zu erwartende Verkehrsgunst Itzehoes und der Umlandgemeinden nur zutreffend aufgreifen. Die durch die A 23 vermittelte Vorteilslage wird durch die A 20 auch in östlicher und westlicher Richtung das wohnbauliche und wirtschaftliche Verflechtungsgebiet erweitern und attraktivieren.	
Beteiligter: 656 Gemeinde Negernbötel ID: 1552	
<u>3. fehlende Landesentwicklungsachse A 20/A 21</u>	

Stellungnahme	
Der Entwurf des LEP berücksichtigt nicht in ausreichender Form die künftigen Auswirkungen der Autobahn A 20 mit der Verbindung zur A 21 und die dadurch bedingten Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Trassen. Aus Sicht der Gemeinde sollte die Möglichkeit des wirtschaftlichen Wachstums als Chance für den strukturschwachen Nordostkreis durch die Darstellung einer Landesentwicklungsachse im LEP weiter gewürdigt werden und keine quantitative Beschränkung der Entwicklung erfolgen. Als Basis für die Erwerbsstruktur sollte sich im Bereich der Trassen A 20/A21 zukünftig stärker Gewerbe ansiedeln können, das auf die durch die geplante A 20 mit der Verbindung zur A 21 verbesserten überregionalen Verkehrsverhältnisse angewiesen ist.	
Beteiligter: 741 Gemeinde Neuenbrook ID: 2123	
Im Rahmen des Kapitels 5.6 über die Landesentwicklungsachsen wird im Entwurf des LEP die künftige Bedeutung der Bundesautobahn 20 zwar erwähnt, für die längerfristigen gewerblichen Entwicklungsperspektiven infolge dieses Verkehrsweges wird jedoch lediglich eine Prüfung in Aussicht gestellt. Es fehlen konkretere Aussagen über die mit der A 20 verbundenen Entwicklungspotentiale. Es sollte geprüft werden, ob nicht die Möglichkeit besteht auch die A 20 bereits jetzt als Landesentwicklungsachse einzustufen. Insbesondere könnte so die Regionalplanung rechtzeitig die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung berücksichtigen.	
Beteiligter: 658 Gemeinde Neuengörs ID: 1564	
<u>2. fehlende Landesentwicklungsachse A 20</u> Der Entwurf des LEP berücksichtigt nicht in ausreichender Form die künftigen Auswirkungen dieser Autobahn und die dadurch bedingten Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Trasse. Aus Sicht der Gemeinde sollte die Möglichkeit des wirtschaftlichen Wachstums als Chance für den strukturschwachen Nordostkreis durch die Darstellung einer Landesentwicklungsachse im LEP weiter gewürdigt werden und keine quantitative Beschränkung der Entwicklung erfolgen. Als Basis für die Erwerbsstruktur sollte sich im Bereich der Trasse zukünftig stärker Gewerbe ansiedeln können, das auf die durch die geplante A 20 verbesserten überregionalen Verkehrsverhältnisse angewiesen ist.	
Beteiligter: 1120 Gemeinde Neukirchen ID: 4032	
Gewerbeansiedlung im Bereich der Landesentwicklungsachsen <u>Anregung</u> Der im LEP gewählte Begriff „ortsangemessene Betriebe“ sollte für alle Gemeinden im Bereich der Landesentwicklungsachsen aufgehoben oder	

Stellungnahme	
zumindest aufgeweitet werden. <u>Begründung</u> Die gewerbliche Entwicklung in den Landesentwicklungsachsen soll forciert bzw. gestärkt werden. Konkrete Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung können in der Regionalplanung festgelegt werden. Von solchen Gewerbegebietsstandorten können dann aber auch in räumlicher Nähe liegende Gemeinden ohne jegliche landes- oder regionalplanerische Funktion profitieren, wenn sie Betriebe ansiedeln dürften, die nicht nur in einem begrenzten örtlichen Rahmen zu sehen sind. Zu denken ist hier beispielsweise an Zulieferer-, Service- oder Dienstleistungsbetriebe, die auch außerhalb der eigentlichen Gewerbegebiete lagegünstige Standortvoraussetzungen vorfinden. Voraussetzung bleibt dabei natürlich, dass die Betriebe den Rahmen der Siedlungsstruktur nicht sprengen.	
Beteiligter: 866 Gemeinde Oelixdorf ID: 2918	
Die Gemeinde Oelixdorf lehnt den Landesentwicklungsplan vollumfänglich ab. Es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Planwerk. <u>Landesentwicklungs-/Siedlungsachsen</u> Die Orte entlang von Landesentwicklungsachsen werden für eine zukunftsfähige wirtschaftliche und verkehrliche Entwicklung sowie für die Förderung von Kooperationen und Clusterbeziehungen als vorrangig angesehen (LEP 5.6 Abs. 1 „B“). Fraglich ist zunächst, was unter dem Begriff „Clusterbeziehungen“ zu verstehen ist. Vermutlich sind enge Verflechtungen auf diversen Ebenen mit den Zentralorten, die die Entwicklungsachsen berühren und gleichzeitig die sich aus der Nähe zu größeren Verkehrswegen ergebenden Vorteile gemeint. Trifft dieses zu, ist nicht nachvollziehbar, dass die künftige Bedeutung der A 20 im LEP zwar erwähnt wird, jedoch die längerfristigen gewerblichen Perspektiven infolge dieses Verkehrsweges nur zur Prüfung in Aussicht stehen. Hier sollten bereits klare Aussagen über die mit der A 20 verbundenen Entwicklungspotentiale aller Art, also nicht nur der auf dem gewerblichen Sektor, getroffen werden. Insoweit kommt die Festlegung einer weiteren Landesentwicklungsachse im Ost-West-Verlauf und gleichzeitig im nordwestlichen Bereich der Metropolregion Hamburg in Betracht. Im LEP (5.6) werden den Landesentwicklungsachsen bzw. den umgebenden Gemeinden diverse Entwicklungspotentiale zuerkannt. Eine	

Stellungnahme	
Schlussfolgerung im Sinne einer zu bevorzugenden und besonders zu fördernden Entwicklung der betroffenen Gemeinden wird aber nicht gezogen. Viel-mehr sind diese, ohne Berücksichtigung der Vorteilssituation, ebenso wie alle anderen ländlichen Gemeinden in das stark reglementierte und enge Korsett der übrigen LEP-Maßgaben eingezwängt. Der LEP sollte daher den positiven Erwartungen für die Gemeinden entlang der Achsen in Form weit reichender Entwicklungsspielräume Rechnung tragen. Zudem ist die Verlängerung der bereits von Hamburg nach Elmshorn verlaufenden Sied-lungsachse bis nach Itzehoe sinnvoll. Diese Verknüpfung würde das mit der bestehenden Entwicklungsachse erkannte Potential sowie die durch die A 23 gegebene und die mit der A 20 zu erwartende Verkehrsgunst Itzehoes und der Umlandgemeinden nur zutreffend aufgreifen. Die durch die A 23 vermittelte Vorteilslage wird durch die A 20 auch in östlicher und westlicher Richtung das wohnbauliche und wirtschaftliche Verflechtungsgebiet erweitern und attraktivieren.	
Beteiligter: 674 Gemeinde Pronstorf ID: 1691	
<u>2. fehlende Landesentwicklungsachse A 20</u> Durch das Gebiet der Gemeinde Pronstorf verläuft die zukünftige Bundesautobahn A 20. Der Entwurf des LEP berücksichtigt nicht in ausreichender Form die künftigen Auswirkungen dieser Autobahn und die dadurch bedingten Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Trasse. Aus Sicht der Gemeinde sollte die Möglichkeit des wirtschaftlichen Wachstums als Chance für den strukturschwachen Nordostkreis durch die Darstellung einer Landesentwicklungsachse im LEP weiter gewürdigt werden und keine quantitative Beschränkung der Entwicklung erfolgen. Als Basis für die Erwerbsstruktur sollte sich im Bereich der Trasse zukünftig stärker Gewerbe ansiedeln können, das auf die durch die geplante A 20 verbesserten überregionalen Verkehrsverhältnisse angewiesen ist.	
Beteiligter: 859 Gemeinde Rehhorst ID: 2866	
Die A 20 sollte bereits jetzt als Landesentwicklungsachse eingestuft werden, damit im Rahmen der Regionalplanung die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete auch von überregionaler Bedeutung erfolgen kann. Gewerbebetriebe und Gewerbeflächen im ländlichen Raum sollten gestützt und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten bleiben, auch wenn den Gewerbebetrieben eine überregionale Bedeutung mit den Jahren zugewachsen ist.	
Beteiligter: 823 Gemeinde Reinsbüttel ID: 2591	

Stellungnahme	
3) Im Hinblick auf die im LEP enthaltenen Aussagen zu den Landesentwicklungsachsen und die verbesserte Anbindung des Nordens an die Metropolregion Hamburg enthält der LEP aus Sicht der Gemeinde zu wenig konkrete Aussagen zu einem zukünftigen Ausbau der A 23 / B 5. Gerade im Hinblick auf in künftigen Regionalplänen evtl. vorgesehene Standorte für Gewerbegebiete mit überregionaler Bedeutung muss der LEP konkretere Aussagen zum künftigen Ausbau enthalten, um eine Arbeitsgrundlage für Planungen zu bieten.	
Beteiligter: 740 Gemeinde Rethwisch ID: 2116	
Im Rahmen des Kapitels 5.6 über die Landesentwicklungsachsen wird im Entwurf des LEP die künftige Bedeutung der Bundesautobahn 20 zwar erwähnt, für die längerfristigen gewerblichen Entwicklungsperspektiven infolge dieses Verkehrsweges wird jedoch lediglich eine Prüfung in Aussicht gestellt. Es fehlen konkretere Aussagen über die mit der A 20 verbundenen Entwicklungspotentiale. Es sollte geprüft werden, ob nicht die Möglichkeit besteht auch die A 20 bereits jetzt als Landesentwicklungsachse einzustufen. Insbesondere könnte so die Regionalplanung rechtzeitig die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung berücksichtigen.	
Beteiligter: 660 Gemeinde Schackendorf ID: 1569	
Die Gemeindevertretung Schackendorf hat nach Prüfung des Entwurfs des LEP 2009 in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.05.08 die folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen: 1. Die Gemeinde Schackendorf liegt im Knotenpunkt der A 21/zukünftigen A 20. Der Entwurf des LEP berücksichtigt nicht in ausreichender Form die künftigen Auswirkungen der A 20 und die dadurch bedingten Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Trassen A 21/A 20. Dieses Entwicklungspotenzial wurde aber bereits in dem seit 11.08.2005 wirksamen Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt mit der Darstellung eines neuen überregional bedeutsamen Gewerbestandortes auf den Flächen der Stadt Bad Segeberg und der Gemeinde Schackendorf in der günstigen Lage des entstehenden Autobahnkreuzes A 20/A21 berücksichtigt. Aus Sicht der Gemeinde sollte die Möglichkeit des wirtschaftlichen Wachstums als Chance für den strukturschwachen Nordostkreis durch die Darstellung einer Landesentwicklungsachse im LEP weiter gewürdigt werden und keine quantitative Beschränkung der Entwicklung erfolgen. Als Basis für die Erwerbsstruktur sollte sich zukünftig stärker Gewerbe ansiedeln können, das auf die durch die geplante A 20 und das dadurch entstehende Autobahnkreuz mit der A 21 verbesserten überregionalen Verkehrsverhältnisse angewiesen ist.	
Beteiligter: 1104 Gemeinde Schenefeld ID: 3944	

Stellungnahme	
Die Gemeinde Schenefeld nimmt den Entwurf des Landesentwicklungsplanes zur Kenntnis und bittet darum, folgende Anregungen und Änderungswünsche im Rahmen des Anhörungsverfahrens aufzunehmen und zu berücksichtigen. Landesentwicklungsachsen und zentralörtliches System Die Gemeinde Schenefeld liegt an der westlichen Entwicklungsachse und ist durch die Anbindung an die Autobahn 23 zur Region Hamburg ausgerichtet. Sie sieht jedoch in der Darstellung der Landesentwicklungsachsen kein Potential für eine planbare Entwicklung in der Gemeinde. Es ist bedauerlich, dass die Bundesautobahn 20 nicht in den Bereich der Entwicklungsachsen aufgenommen worden ist.	
Beteiligter: 751 Gemeinde Schieren ID: 2203	
<u>2. fehlende Landesentwicklungsachse A 20</u> Der Entwurf des LEP berücksichtigt nicht in ausreichender Form die künftigen Auswirkungen dieser Autobahn und die dadurch bedingten Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Trasse. Aus Sicht der Gemeinde sollte die Möglichkeit des wirtschaftlichen Wachstums als Chance für den strukturschwachen Nordostkreis durch die Darstellung einer Landesentwicklungsachse im LEP weiter gewürdigt werden und keine quantitative Beschränkung der Entwicklung erfolgen. Als Basis für die Erwerbsstruktur sollte sich im Bereich der Trasse zukünftig stärker Gewerbe ansiedeln können, das auf die durch die geplante A 20 verbesserten überregionalen Verkehrsverhältnisse angewiesen ist.	
Beteiligter: 733 Gemeinde Schmalensee ID: 2062	
IV. <u>Siedlungsachsen und Landesentwicklungsachsen</u> Die Gemeinde Schmalensee spricht sich dafür aus, dass neben der A20 auch die A21 bereits jetzt als Landesentwicklungsachse eingestuft werden sollte und damit die Nordostregion des Kreises Segeberg positiv beeinflusst wird. Insbesondere könnte so die Regionalplanung rechtzeitig die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung nach 6.6 Abs. 5 berücksichtigen.	
Beteiligter: 760 Gemeinde Schmalfeld ID: 2251	
Die Gemeindevertretung schließt sich einstimmig der Stellungnahme des Amtes Kaltenkirchen-Land zum Landesentwicklungsplan vom 07.10.2008 mit der Maßgabe an, dass die A 20 nicht als Landesentwicklungsachse dargestellt wird.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 661 Gemeinde Seedorf ID: 1572	
<u>2. fehlende Landesentwicklungsachse A 20/A21</u> Der Entwurf des LEP berücksichtigt nicht in ausreichender Form die künftigen Auswirkungen der Autobahnverbindung A 20/A 21 und die dadurch bedingten Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Trassen. Aus Sicht der Gemeinde sollte die Möglichkeit des wirtschaftlichen Wachstums als Chance für den strukturschwachen Nordostkreis durch die Darstellung einer Landesentwicklungsachse im LEP weiter gewürdigt werden und keine quantitative Beschränkung der Entwicklung erfolgen. Als Basis für die Erwerbsstruktur sollte sich im Bereich der Trassen zukünftig stärker Gewerbe ansiedeln können, das auf die durch den Autobahnbau verbesserten überregionalen Verkehrsverhältnisse angewiesen ist.	
Beteiligter: 1064 Gemeinde Sommerland ID: 3800	
Die in Planfeststellung befindliche A 20 in unserer Region ist in dem bis 2025 festgeschriebenen LEP nicht als Entwicklungsachse eingestuft. Eine Überprüfung und Einstellung ist erforderlich. Bei Nichtrealisierung der A 20 bis 2025 ist eine sofortige Benachrichtigung der Kommunen unerlässlich.	
Beteiligter: 662 Gemeinde Stipsdorf ID: 1582	
<u>2. fehlende Landesentwicklungsachse A 20</u> Der Entwurf des LEP berücksichtigt nicht in ausreichender Form die künftigen Auswirkungen der Autobahn A 20 und die dadurch bedingten Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Trasse. Aus Sicht der Gemeinde sollte die Möglichkeit des wirtschaftlichen Wachstums als Chance für den strukturschwachen Nordostkreis durch die Darstellung einer Landesentwicklungsachse im LEP weiter gewürdigt werden und keine quantitative Beschränkung der Entwicklung erfolgen. Als Basis für die Erwerbsstruktur sollte sich im Bereich der Trasse zukünftig stärker Gewerbe ansiedeln können, das auf die durch die geplante A 20 verbesserten überregionalen Verkehrsverhältnisse angewiesen ist.	
Beteiligter: 734 Gemeinde Stocksee ID: 2072	
IV. <u>Siedlungsachsen und Landesentwicklungsachsen</u> Die Gemeinde Stocksee spricht sich dafür aus, dass neben der A20 auch die A21 bereits jetzt als Landesentwicklungsachse eingestuft werden	

Stellungnahme	
sollte und damit die Nordostregion des Kreises Segeberg positiv beeinflusst wird. Insbesondere könnte so die Regionalplanung rechtzeitig die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung nach 6.6 Abs. 5 berücksichtigen.	
Beteiligter: 752 Gemeinde Strukdorf ID: 2209	
<u>2. fehlende Landesentwicklungsachse A 20</u> Der Entwurf des LEP berücksichtigt nicht in ausreichender Form die künftigen Auswirkungen der Autobahn A 20 und die dadurch bedingten Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Trasse. Aus Sicht der Gemeinde sollte die Möglichkeit des wirtschaftlichen Wachstums als Chance für den strukturschwachen Nordostkreis durch die Darstellung einer Landesentwicklungsachse im LEP weiter gewürdigt werden und keine quantitative Beschränkung der Entwicklung erfolgen. Als Basis für die Erwerbsstruktur sollte sich im Bereich der Trasse zukünftig stärker Gewerbe ansiedeln können, das auf die durch die geplante A 20 verbesserten überregionalen Verkehrsverhältnisse angewiesen ist. Des Weiteren ist die Bundesautobahn A 20 von Geschendorf bis Wittenborn nur als Planung dargestellt.	
Beteiligter: 739 Gemeinde Süderau ID: 2109	
Im Rahmen des Kapitels 5.6 über die Landesentwicklungsachsen wird im Entwurf des LEP die künftige Bedeutung der Bundesautobahn 20 zwar erwähnt, für die längerfristigen gewerblichen Entwicklungsperspektiven infolge dieses Verkehrsweges wird jedoch lediglich eine Prüfung in Aussicht gestellt. Es fehlen konkretere Aussagen über die mit der A 20 verbundenen Entwicklungspotentiale. Es sollte geprüft werden, ob nicht die Möglichkeit besteht auch die A 20 bereits jetzt als Landesentwicklungsachse einzustufen. Insbesondere könnte so die Regionalplanung rechtzeitig die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung berücksichtigen.	
Beteiligter: 824 Gemeinde Süderdeich ID: 2597	
3) Im Hinblick auf die im LEP enthaltenen Aussagen zu den Landesentwicklungsachsen und die verbesserte Anbindung des Nordens an die Metropolregion Hamburg enthält der LEP aus Sicht der Gemeinde zu wenig konkrete Aussagen zu einem zukünftigen Ausbau der A 23 / B 5. Gerade im Hinblick auf in künftigen Regionalplänen evtl. vorgesehene Standorte für Gewerbegebiete mit überregionaler Bedeutung muss der LEP konkretere Aussagen zum künftigen Ausbau enthalten um eine Arbeitsgrundlage für Planungen zu bieten.	
Beteiligter: 356 Gemeinde Süsel ID: 612	

Stellungnahme	
Bei den Planungen zur Fehmarnbeltquerung bzw. deren landseitige Anbindung ist darauf zu achten, dass die Infrastrukturnetze in östliche Richtung nicht abgeklemmt werden, da die touristische Nutzung in der Gemeinde auch zur Ostsee hin orientiert ist und Verflechtungen zur Stadt Neustadt i. H. und zu den Gemeinden Sierksdorf und Scharbeutz bestehen.	
Beteiligter: 735 Gemeinde Tarbek ID: 2082	
IV. <u>Siedlungsachsen und Landesentwicklungsachsen</u> Die Gemeinde Tarbek spricht sich dafür aus, dass neben der A20 auch die A21 bereits jetzt als Landesentwicklungsachse eingestuft werden sollte und damit die Nordostregion des Kreises Segeberg positiv beeinflusst wird. Insbesondere könnte so die Regionalplanung rechtzeitig die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung nach 6.6 Abs. 5 berücksichtigen.	
Beteiligter: 736 Gemeinde Tensfeld ID: 2092	
IV. <u>Siedlungsachsen und Landesentwicklungsachsen</u> Die Gemeinde Tensfeld spricht sich dafür aus, dass neben der A20 auch die A21 bereits jetzt als Landesentwicklungsachse eingestuft werden sollte und damit die Nordostregion des Kreises Segeberg positiv beeinflusst wird. Insbesondere könnte so die Regionalplanung rechtzeitig die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung nach 6.6 Abs. 5 berücksichtigen.	
Beteiligter: 737 Gemeinde Trappenkamp ID: 2103	
V. <u>Siedlungsachsen und Landesentwicklungsachsen</u> Die Gemeinde Trappenkamp spricht sich dafür aus, dass neben der A20 auch die A21 bereits jetzt als Landesentwicklungsachse eingestuft wird und damit die Nordostregion des Kreises Segeberg positiv beeinflusst wird. Insbesondere könnte so die Regionalplanung rechtzeitig die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung nach 6.6 Abs. 5 berücksichtigen.	
Beteiligter: 676 Gemeinde Traventhal ID: 1718	
<u>2. fehlende Landesentwicklungsachse A 20</u> Der Entwurf des LEP berücksichtigt nicht in ausreichender Form die künftigen Auswirkungen dieser Autobahn und die dadurch bedingten	

Stellungnahme	
Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Trasse. Aus Sicht der Gemeinde sollte die Möglichkeit des wirtschaftlichen Wachstums als Chance für den strukturschwachen Nordostkreis durch die Darstellung einer Landesentwicklungsachse im LEP weiter gewürdigt werden und keine quantitative Beschränkung der Entwicklung erfolgen. Als Basis für die Erwerbsstruktur sollte sich im Bereich der Trasse zukünftig stärker Gewerbe ansiedeln können, das auf die durch die geplante A 20 verbesserten überregionalen Verkehrsverhältnisse angewiesen ist.	
Beteiligter: 996 Gemeinde Trittau ID: 3473	
8. Wenn neue Entwicklungsachsen (5.6 - Seite 40) entlang der Bundesautobahn 20 entwickelt werden sollen, dann auch entlang der Bundesautobahn 21 und entlang der Bundesstraße 404 von der Bundesautobahn 1 bis zur Bundesautobahn 24.	
Beteiligter: 663 Gemeinde Weede ID: 1589	
<u>2. fehlende Landesentwicklungsachse A 20</u> Durch das Gebiet der Gemeinde Weede verläuft die zukünftige Bundesautobahn A 20. Der Entwurf des LEP berücksichtigt nicht in ausreichender Form die künftigen Auswirkungen dieser Autobahn und die dadurch bedingten Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Trasse. Aus Sicht der Gemeinde sollte die Möglichkeit des wirtschaftlichen Wachstums als Chance für den strukturschwachen Nordostkreis durch die Darstellung einer Landesentwicklungsachse im LEP weiter gewürdigt werden und keine quantitative Beschränkung der Entwicklung erfolgen. Als Basis für die Erwerbsstruktur sollte sich im Bereich der Trasse zukünftig stärker Gewerbe ansiedeln können, das auf die durch die geplante A 20 verbesserten überregionalen Verkehrsverhältnisse angewiesen ist.	
Beteiligter: 678 Gemeinde Wensin ID: 1729	
<u>4. fehlende Landesentwicklungsachse A 20</u> Der Entwurf des LEP berücksichtigt nicht in ausreichender Form die künftigen Auswirkungen dieser Autobahn und die dadurch bedingten Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Trasse. Aus Sicht der Gemeinde sollte die Möglichkeit des wirtschaftlichen Wachstums als Chance für den strukturschwachen Nordostkreis durch die Darstellung einer Landesentwicklungsachse im LEP weiter gewürdigt werden und keine quantitative Beschränkung der Entwicklung erfolgen. Als Basis für die Erwerbsstruktur sollte sich im Bereich der Trasse zukünftig stärker Gewerbe ansiedeln können, das auf die durch die geplante A 20 verbesserten überregionalen Verkehrsverhältnisse angewiesen ist.	
Beteiligter: 767 Gemeinde Wentorf bei Hamburg	

Stellungnahme	
ID: 2299	
4. Über die Stellungnahme des SHGT hinaus, fordert die Gemeinde Wentorf bei Hamburg die Festlegung der B 207 zwischen Hamburg - Bergedorf und Lübeck als räumliche Nebenentwicklungsachse.	
<u>Begründung:</u> Die B207 ist im Kreis Herzogtum Lauenburg die wichtigste Verkehrsverbindung in Nord-Süd-Richtung von Lübeck nach Hamburg. Sie verbindet die Autobahn A24 und A20 sowie weiterführend die Autobahnanbindungen über Bergedorf im Hamburger Stadtgebiet. Sie ist eine herausragende Nebenentwicklungsachse und somit aufzunehmen.	
Beteiligter: 862 Gemeinde Wesenberg	
ID: 2873	
Die A 20 sollte bereits jetzt als Landesentwicklungsachse eingestuft werden, damit im Rahmen der Regionalplanung die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete auch von überregionaler Bedeutung erfolgen kann. Gewerbebetriebe und Gewerbeflächen im ländlichen Raum sollten gestützt und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten bleiben, auch wenn den Gewerbebetrieben eine überregionale Bedeutung mit den Jahren zugewachsen ist.	
Beteiligter: 863 Gemeinde Westerau	
ID: 2891	
Die A 20 sollte bereits jetzt als Landesentwicklungsachse eingestuft werden, damit im Rahmen der Regionalplanung die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete auch von überregionaler Bedeutung erfolgen kann. Gewerbebetriebe und Gewerbeflächen im ländlichen Raum sollten gestützt und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten bleiben, auch wenn den Gewerbebetrieben eine überregionale Bedeutung mit den Jahren zugewachsen ist.	
Beteiligter: 788 Gemeinde Westermoor	
ID: 2421	
<u>Landesentwicklungs-/Siedlungsachsen</u>	
Die Orte entlang von Landesentwicklungsachsen werden für eine zukunftsfähige wirtschaftliche und verkehrliche Entwicklung sowie für die Förderung von Kooperationen und Clusterbeziehungen als vorrangig angesehen (LEP 5.6 Abs. 1 „B“).	
Fraglich ist zunächst, was unter dem Begriff „Clusterbeziehungen“ zu verstehen ist. Vermutlich sind enge Verflechtungen auf diversen Ebenen	

Stellungnahme	
mit den Zentralorten, die die Entwicklungsachsen berühren und gleichzeitig die sich aus der Nähe zu größeren Verkehrswegen ergebenden Vorteile gemeint. Trifft dieses zu, ist nicht nachvollziehbar, dass die künftige Bedeutung der A 20 im LEP zwar erwähnt wird, jedoch die längerfristigen gewerblichen Perspektiven infolge dieses Verkehrsweges nur zur Prüfung in Aussicht stehen. Hier sollten bereits klare Aussagen über die mit der A 20 verbundenen Entwicklungspotentiale aller Art, also nicht nur der auf dem gewerblichen Sektor, getroffen werden. Insoweit kommt die Festlegung einer weiteren Landesentwicklungsachse im Ost-West-Verlauf und gleichzeitig im nordwestlichen Bereich der Metropolregion Hamburg in Betracht. Im LEP (5.6) werden den Landesentwicklungsachsen bzw. den umgebenden Gemeinden diverse Entwicklungspotentiale zuerkannt. Eine Schlussfolgerung im Sinne einer zu bevorzugenden und besonders zu fördernden Entwicklung der betroffenen Gemeinden wird aber nicht gezogen. Vielmehr sind diese, ohne Berücksichtigung der Vorteilssituation, ebenso wie alle anderen ländlichen Gemeinden in das stark reglementierte und enge Korsett der übrigen LEP-Maßgaben eingezwängt. Der LEP sollte daher den positiven Erwartungen für die Gemeinden entlang der Achsen in Form weit reichender Entwicklungsspielräume Rechnung tragen. Zudem ist die Verlängerung der bereits von Hamburg nach Elmshorn verlaufenden Siedlungsachse bis nach Itzehoe sinnvoll. Diese Verknüpfung würde das mit der bestehenden Entwicklungsachse erkannte Potential sowie die durch die A 23 gegebene und die mit der A 20 zu erwartende Verkehrsgunst Itzehoes und der Umlandgemeinden nur zutreffend aufgreifen. Die durch die A 23 vermittelte Vorteilslage wird durch die A 20 auch in östlicher und westlicher Richtung das wohnbauliche und wirtschaftliche Verflechtungsgebiet erweitern und attraktivieren.	
Beteiligter: 679 Gemeinde Westerrade ID: 1734	
<u>2. fehlende Landesentwicklungsachse A 20</u> Der Entwurf des LEP berücksichtigt nicht in ausreichender Form die künftigen Auswirkungen dieser Autobahn und die dadurch bedingten Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Trasse. Aus Sicht der Gemeinde sollte die Möglichkeit des wirtschaftlichen Wachstums als Chance für den strukturschwachen Nordostkreis durch die Darstellung einer Landesentwicklungsachse im LEP weiter gewürdigt werden und keine quantitative Beschränkung der Entwicklung erfolgen. Als	

Stellungnahme	
Basis für die Erwerbsstruktur sollte sich im Bereich der Trasse zukünftig stärker Gewerbe ansiedeln können, das auf die durch die geplante A 20 verbesserten überregionalen Verkehrsverhältnisse angewiesen ist.	
Beteiligter: 803 Gemeinde Wiershop ID: 2547	
14. <u>Festlegung der A 21/B 404 als räumliche Entwicklungsachse</u> Die im LEP dargestellten Landesentwicklungsachsen sind um die A 21/B 404 zu ergänzen. 15. <u>Festlegung der B 207 zwischen Hamburg-Bergedorf und Lübeck als räumliche (Neben-)Entwicklungsachse</u> Die B 207 ist als Entwicklungsachse aufzunehmen. <u>Begründung:</u> Die B 207 ist bereits heute eine wichtige Entwicklungsachse. Es ist unzweckmäßig, einen Plan aufzustellen, der die Gegebenheiten ignoriert.	
Beteiligter: 711 Gemeinde Wittenbergen ID: 1914	
<u>Landesentwicklungs-/Siedlungsachsen</u> Die Orte entlang von Landesentwicklungsachsen werden für eine zukunftsfähige wirtschaftliche und verkehrliche Entwicklung sowie für die Förderung von Kooperationen und Clusterbeziehungen als vorrangig angesehen (LEP 5.6 Abs. 1 „B“). Fraglich ist zunächst, was unter dem Begriff „Clusterbeziehungen“ zu verstehen ist. Vermutlich sind enge Verflechtungen auf diversen Ebenen mit den Zentralorten, die die Entwicklungsachsen berühren und gleichzeitig die sich aus der Nähe zu größeren Verkehrswegen ergebenden Vorteile gemeint. Trifft dieses zu, ist nicht nachvollziehbar, dass die künftige Bedeutung der A 20 im LEP zwar erwähnt wird, jedoch die längerfristigen gewerblichen Perspektiven infolge dieses Verkehrsweges nur zur Prüfung in Aussicht stehen. Hier sollten bereits klare Aussagen über die mit der A 20 verbundenen Entwicklungspotentiale aller Art, also nicht nur der auf dem gewerblichen Sektor, getroffen werden. Insoweit kommt die Festlegung einer weiteren Landesentwicklungsachse im Ost-West-Verlauf und gleichzeitig im nordwestlichen	

Stellungnahme	
Bereich der Metropolregion Hamburg in Betracht. Im LEP (5.6) werden den Landesentwicklungsachsen bzw. den umgebenden Gemeinden diverse Entwicklungspotentiale zuerkannt. Eine Schlussfolgerung im Sinne einer zu bevorzugenden und besonders zu fördernden Entwicklung der betroffenen Gemeinden wird aber nicht gezogen. Viel-mehr sind diese, ohne Berücksichtigung der Vorteilssituation, ebenso wie alle anderen ländlichen Gemeinden in das stark reglementierte und enge Korsett der übrigen LEP-Maßgaben eingezwängt. Der LEP sollte daher den positiven Erwartungen für die Gemeinden entlang der Achsen in Form weit reichender Entwicklungsspielräume Rechnung tragen. Zudem ist die Verlängerung der bereits von Hamburg nach Elmshorn verlaufenden Sied-lungsachse bis nach Itzehoe sinnvoll. Diese Verknüpfung würde das mit der bestehenden Entwicklungsachse erkannte Potential sowie die durch die A 23 gegebene und die mit der A 20 zu erwartende Verkehrsgunst Itzehoes und der Umlandgemeinden nur zutreffend aufgreifen. Die durch die A 23 vermittelte Vorteilslage wird durch die A 20 auch in östlicher und westlicher Richtung das wohnbauliche und wirtschaftliche Verflechtungsgebiet erweitern und attraktivieren.	
Beteiligter: 548 Gemeinde Wohltorf ID: 968	
14. <u>Festlegung der A 21/B 404 als räumliche Entwicklungsachse</u> Die im LEP dargestellten Landesentwicklungsachsen sind um die A 21/B 404 zu ergänzen. 15. <u>Festlegung der B 207 zwischen Hamburg-Bergedorf und Lübeck als räumliche (Neben-)Entwicklungsachse</u> Die B 207 ist als Entwicklungsachse aufzunehmen. <u>Begründung:</u> Die B 207 ist bereits heute eine wichtige Entwicklungsachse. Es ist unzweckmäßig, einen Plan aufzustellen, der die Gegebenheiten ignoriert.	
Beteiligter: 729 Gemeinde Worth ID: 2025	

Stellungnahme	
14. <u>Festlegung der A 21/B 404 als räumliche Entwicklungsachse</u> Die im LEP dargestellten Landesentwicklungsachsen sind um die A 21/B 404 zu ergänzen. 15. <u>Festlegung der B 207 zwischen Hamburg-Bergedorf und Lübeck als räumliche (Neben-)Entwicklungsachse</u> Die B 207 ist als Entwicklungsachse aufzunehmen. <u>Begründung:</u> Die B 207 ist bereits heute eine wichtige Entwicklungsachse. Es ist unzweckmäßig, einen Plan aufzustellen, der die Gegebenheiten ignoriert.	
Beteiligter: 864 Gemeinde Zarpen ID: 2900	
Die A 20 sollte bereits jetzt als Landesentwicklungsachse eingestuft werden, damit im Rahmen der Regionalplanung die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete auch von überregionaler Bedeutung erfolgen kann. Gewerbebetriebe und Gewerbeflächen im ländlichen Raum sollten gestützt und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten bleiben, auch wenn den Gewerbebetrieben eine überregionale Bedeutung mit den Jahren zugewachsen ist.	
Beteiligter: 422 Handwerkskammer SH ID: 381	
Im Abschnitt 5.6 werden die Entwicklungsachsen im Land dargestellt. Aufgrund der sehr guten verkehrsmäßigen Anbindung muss es jedoch zur Nutzung der Potentiale allen hier ansässigen Gemeinden möglich sein, sinnvolle Nachfrage nach Gewerbeflächen decken zu können. Weiterhin ist ein bedarfsgerechter Ausbau der Verkehrsachsen von großer Bedeutung. Hier ist als Beispiel der Ausbau der nördlichen B 5 ab Heide zu nennen, der für die Entwicklung des nordwestlichen Landesteiles von besonderer Bedeutung ist. Weitere Entwicklungsachsen könnten entlang der A 20, der A 21, der A 210 und der A 215 abgebildet werden.	
Beteiligter: 397 IHK Kiel ID: 148	
In Ergänzung zur Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein zum Entwurf des Landesentwicklungsplans möchte die Industrie- und Handelskammer zu Kiel einen Aspekt unterstreichen, der in der gemeinsamen Stellungnahme, die wir ansonsten inhaltlich voll mittragen, nicht hinreichend hervorgehoben wird: Ausgehend von möglichen positiven verkehrlichen Wirkungen, die das Institut für Weltwirtschaft der Auto-bahn A 20 im Hinblick auf	

Stellungnahme	
Pendlerbewegungen zuschreibt, scheint sich in einigen der Kreise, durch die die A 20 verlaufen wird, die Meinung gebildet zu haben, jede Autobahn sei wegen der mit ihr verbundenen Lagegunst zugleich auch als Entwicklungsachse zu bezeichnen. Folglich seien auch die beiden Autobahnen A 20 und A 21 in die Liste der schleswig-holsteinischen Entwicklungsachsen aufzunehmen. Diese Sichtweise verkennt, dass Entwicklungsachsen sich natürlich entlang leistungsfähiger Verkehrswege bilden. Grund dafür ist die schon angesprochene Lagegunst. Andererseits reicht die Leistungsfähigkeit einer Verkehrsverbindung allein nicht aus, um aus ihr eine Entwicklungsachse zu machen. Hinzukommen muss ein wirtschaftliches Kraftzentrum, das diese Verkehrswege nutzt, um seine Impulse in die angrenzende Fläche zu leiten. Diese Voraussetzung ist bei den Entwicklungsachsen A 23, A 7, A 1 und A 24 (von Westen nach Osten) gegeben. Die Autobahnen A 20 und A 21 hingegen entbehren eines solchen Impulsgebers, denn es ist ja gerade ihre Funktion, die Verkehre an Hamburg <u>vorbei</u> zu leiten. Diese Tatsache ändert nichts an der überragenden verkehrlichen Bedeutung vor allem der A 20 aber auch der A 21 für die wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit unseres Landes. Denn beide Autobahnen schließen Schleswig-Holstein besser an die großen Märkte in West- und Mitteleuropa an. Welche faktische wirtschaftliche Anziehungskraft von den tatsächlichen Entwicklungsachsen schon heute ausgeht zeigt die kommunale Kooperation „Nordgate“, in der Kommunen, die an der A 7 liegen, ihre Gewerbegebiete gemeinsam vermarkten. Schritte zu weiterer Integration - wie der gemeinsamen Gewerbegebietsplanung - sind in Vorbereitung. Ähnliche Überlegungen werden entlang der Entwicklungsachse A 1 angestellt. Die Entwicklungsachsen weisen also bereits jetzt eine hohe wirtschaftliche Dynamik auf, auf die die Kommunen zunehmend reagieren. Hinzu kommt, dass die Autobahn A 20 realistischerweise erst in der zweiten Hälfte des nächsten Jahrzehnts ihre volle verkehrliche Wirkung erzielen kann, sodass es - selbst wenn es sich um eine Entwicklungsachse handelte - verfrüht wäre, die Streckenabschnitte, die in den nächsten Jahren dem Verkehr übergeben werden, als Entwicklungsachse zu bezeichnen. Im Gegenteil würde eine heutige Deklaration des Projekts als Entwicklungsachse die wirtschaftliche Dynamik an den tatsächlichen Achsen in den Hintergrund rücken und den Eindruck entstehen lassen, Schleswig-Holstein sehe seine wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale vor allem im südlichen Landesteil. Damit würde nicht nur eine verkehrliche Wirkung vorweggenommen, die wir erst noch zu erreichen hoffen, sondern zugleich auch ein Signal gesetzt, dass die Landesregierung der Teilung des Landes in einen prosperierenden Hamburger Speckgürtel und einen sich wirtschaftlich weniger entwickelnden Norden nicht nach Kräften entgegenwirke. Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Minister, diese Überlegungen zu berücksichtigen und die beiden wichtigen Verkehrsverbindungen A 20 und A 21 im Landesentwicklungsplan nicht als Entwicklungsachsen auszuweisen.	
Beteiligter: 398 IHK Lübeck ID: 149	
5. Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur des Landes Durch die wirtschaftliche Dynamik sowie der Vernetzung der Teilräume des Landes mit Hamburg, werden die Impulse der Metropolregion auf	

Stellungnahme	
Schleswig-Holstein gerichtet. Gemäß des Grundsatzes (Abschnitt 5.6), entlang der wichtigsten überregionalen Verkehrswege in Schleswig-Holstein Landesentwicklungsachsen festzulegen, sind im vorliegenden Entwurf des LEP bereits vier Landesentwicklungsachsen symbolisch dargestellt und festgelegt worden. Insbesondere in Ost-West-Richtung werden diese Landesentwicklungsachsen durch zusätzliche wichtige Verkehrswege ergänzt. Um diese vorhandenen bzw. im Aufbau befindliche Netzstruktur bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, ist es erforderlich, weitere Landesentwicklungsachsen in den Landesentwicklungsplan für Schleswig-Holstein aufzunehmen. Ergänzend zu den dargestellten vier Landesentwicklungsachsen sind darum nach unserer Auffassung zwei weitere Entwicklungsachsen von großer Bedeutung für die verkehrliche und wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins und der Metropolregion Hamburg und sollten zusätzlich als Landesentwicklungsachsen ausgewiesen werden. Wir empfehlen, das festgelegte Achsenkonzept im Hinblick auf die im Bau befindliche A20 und die gegenwärtig im Ausbau befindliche B404 zur A21 zu erweitern. Die Entwicklungsachse entlang der Verkehrsstrasse A20 bildet in Zukunft einen überregional bedeutsamen Verkehrsweg, der Schleswig-Holstein mit wichtigen Zentren entlang der Küsten der Nord- und Ostsee verbindet. Dadurch entstehen zusätzlich Impulse entlang der Verknüpfungspunkte der bereits ausgewiesenen vier Landesentwicklungsachsen mit der zukünftigen A20. Insbesondere vor dem Hintergrund wachsender transeuropäischer Netze und der Fehmarnbeltquerung, ist die Ausweisung als Landesentwicklungsachse von großer Wichtigkeit. Nach der Fertigstellung der A20 wird der Ausbau der A21 (derzeit bestehender Verlauf der B404) weiter vorangetrieben. Diese Nord-Süd-Achse, zusätzlich als Ostumfahrung Hamburgs und Entlastung der Verkehrsströme aus Nord-Süd-Richtung, stellt eine weitere wichtige Verflechtung des Verkehrswegenetzes dar. Durch den Ausbau und die Festlegung der A21 als weitere Landesentwicklungsachse entstehen wichtige Schnittstellen mit den bereits bestehenden, in West-Ost-Richtung verlaufenden Verkehrswegen. Die A21 wird an der A1, der A24, der A25 sowie der geplanten A20 neue Verknüpfungspunkte entstehen lassen. Wir würden uns freuen, wenn diese Anregung Aufnahme in den LEP fände und stehen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 275	
Den in Abschnitt 5.6 erläuterten Ansatz der Entwicklungsachsen und die damit verfolgte Zielsetzung der Landesplanung unterstützen wir ausdrücklich: Die Entwicklungsachsen stellen eine gute Ergänzung dar zu der ursprünglich auf Ordnungsräume bezogenen Planung, insbesondere im Hinblick auf Gewerbegebiete. Gerade bei der zunehmenden Konkurrenz zwischen verschiedenen Regionen um Unternehmen und Arbeitskräfte müssen die Wünsche der Unternehmen, sich an zentralen Verkehrsachsen ansiedeln zu können, Berücksichtigung finden. Aufgrund ihrer sehr guten verkehrlichen Anbindung eignen sich Gemeinden an diesen Achsen hervorragend für die Ausweisung von Gewerbegebieten von überregionaler Bedeutung. Durch die Ansiedlung von Betrieben und die Erhöhung der Zahl der Beschäftigten haben solche Gewerbegebiete eine nicht zu unterschätzende Ausstrahlungswirkung. Somit wird ein Mehrwert für das ganze Land geschaffen. Weiterhin sollen die Verkehrswege entlang der Entwicklungsachsen bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Somit wird die Vernetzung der	

Stellungnahme	
Teilräume des Landes mit Hamburg noch weiter gestärkt. Dadurch werden zusätzliche Standortvorteile geschaffen und die Entwicklungsimpulse von Hamburg nach Schleswig-Holstein gelenkt. Dies stärkt zugleich die Wirtschaftsregion Hamburg-Schleswig-Holstein. Durch den Ausbau der Verkehrsachsen wird darüber hinaus auch die Integration in die nationalen und transeuropäischen Netze gestärkt. Durch Entwicklungsachsen und den damit verbundenen Ausbau der Verkehrswege wird schließlich auch regionales Denken und damit die Regionsbildung gefördert. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass nicht mehr einzelne Städte und Gemeinden, sondern zunehmend Regionen im Standortwettbewerb vermarktet werden, sind auch vor diesem Hintergrund Entwicklungsachsen zukunftsweisend für das Land Schleswig-Holstein, da sie tatsächliche Verflechtungsbeziehungen abbilden und die Zusammengehörigkeit der Region unterstreichen. Ergänzend fügen wir hinzu, dass in der Karte zum Planentwurf der Zweig Neumünster-Kiel an der - von Westen aus gesehen - zweiten Entwicklungsachse ergänzt werden muss.	
Beteiligter: 372 KiWi GmbH ID: 55	
Landesentwicklungsachse von Bordesholm nach Kiel im graphischen Teil Verfolgt man die Landesentwicklungsachse aus Hamburg kommend, verläuft diese am Bordesholmer Dreieck weiter entlang der A7 in Richtung Flensburg, also an der Landeshauptstadt Kiel vorbei. Dies ist aus unserer Sicht so nicht zu akzeptieren. Selbstverständlich muss eine Landesentwicklungsachse ebenfalls in Richtung Kiel verlaufen, um Kiels Stellung als Wirtschaftsmetropole in Schleswig-Holstein und als Landeshauptstadt herauszustellen. Dies stünde darüber hinaus im Einklang mit den als Begründung für die Landesentwicklungsachsen in Punkt 5.6 herangezogenen Argumenten. Die Anbindung Kiels ist für eine zukunftsfähige wirtschaftliche und verkehrliche Entwicklung, sowie die Förderung von Kooperationen und Clusterbeziehungen als ebenfalls vorrangig zu betrachten.	
Beteiligter: 806 Kommunalpolitische Vereinigung der CDU (KPV) ID: 2551	
1. Die KPV erachtet es als nachvollziehbar, Entwicklungsachsen zu bilden und daran orientiert bedarfsgerechte Verkehrswege auszubauen. Jedoch sollte als Entwicklungsachse auch die im Bau befindliche A 20 Berücksichtigung finden, die eine raumerschließende Funktion hat.	
Beteiligter: 304 Kreis Dithmarschen ID: 4122	

Stellungnahme	
Zu Ziffer 5.6 Landesentwicklungsachsen Absatz 1, 1. Aufzählungspunkt (Seite 40) Der Kreis Dithmarschen lehnt die Lage der Landesentwicklungsachse nur entlang der Bundesautobahn 23 ab, weil diese Darstellung der Bedeutung des größten zusammenhängenden Industriegebietes in Schleswig-Holstein, dem Wirtschaftsraum Brunsbüttel, in keiner Weise gerecht wird. Der Kreis Dithmarschen fordert folgende Ergänzung des 1. Aufzählungspunktes „von Hamburg entlang der Bundesautobahn 23 bis Itzehoe und von dort abzweigend entlang der Bundesstraße 5 über Brunsbüttel nach Heide und weiter in Richtung Tondern und Süddänemark“. Absatz 2, 2. Aufzählungspunkt (Seite 41) Die scheinbare Öffnung für gewerbliche Entwicklung entlang der Landesentwicklungsachsen auch in Gemeinden, die nicht zentraler Ort sind, wird durch die Vorgaben unter Ziffer 6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen so weit eingeschränkt beziehungsweise durch die Vorgabe zur Konkretisierung in den Regionalplänen und zahlreichen Abstimmungsgeboten dermaßen verzögert, dass von den Landesentwicklungsachsen kaum Entwicklungsimpulse zu erwarten sein werden. Der Kreis Dithmarschen fordert das Land auf, auf die stark einschränkenden Vorgaben zu verzichten und das neue begrüßenswerte Instrument der Landesentwicklungsachsen für offensive Entwicklungsstrategien auf regionaler Ebene freizugeben.	
Beteiligter: 305 Kreis Herzogtum Lauenburg ID: 3663	
10. Festlegung der A 21 / B 404 als räumliche Entwicklungsachse Die A 21 bzw. die B 404 ist als räumliche Entwicklungsachse in den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg festzulegen. 11. Festlegung der A 20 als Landesentwicklungsachse Die A 20 ist als Landesentwicklungsachse festzulegen. Die Landesentwicklungsachsen sind beschränkt auf die Bundesautobahnen in und aus Richtung Hamburg (A23, A7 und A24). Schienen- und Wasserwege bleiben ebenso untergeordnet wie auch die Ost-West-Verbindungen (A20). Daher wird erwartet, dass im Sinne einer zukunftsfähigen Verkehrsentwicklung andere Verkehrsarten und die Ost-West-Achsen stärker Berücksichtigung finden. Hierzu gehört die Gesamtheit der A20. Begründung Zur Weiterentwicklung der Teilräume wird gefordert, sowohl die A 20 als auch die A 21 / B 404 als räumliche Entwicklungsachsen festzulegen, um die neuen überragenden Verkehrsverbindungen für die sich abzeichnenden wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten zu nutzen.	

Stellungnahme	
12. Festlegung der B 5 zwischen Hamburg-Bergedorf und Lauenburg/ Elbe sowie der B 207 zwischen Hamburg-Bergedorf und Lübeck als räumliche Nebenentwicklungsachsen Neben der Darstellung der Autobahnen als Landesentwicklungsachsen ist es für den Kreis unerlässlich, dass die Bundesstraßen 5 und 207 zwischen Hamburg-Bergedorf und Lauenburg/Elbe bzw. Lübeck als räumliche Nebenentwicklungsachsen als Grundlage für die weitere wirtschaftliche Entwicklung dieses Raumes dargestellt werden. Begründung Die B 5 und die B 207 zählen neben den Bundesautobahnen zu den wichtigsten Verkehrsachsen im Kreis. In Verbindung mit einem herausragenden ÖPNV-Angebot zu den Oberzentren Hamburg und Lübeck bieten sie ideale Voraussetzungen für eine konzentrierte Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung.	
Beteiligter: 305 Kreis Herzogtum Lauenburg ID: 3667	
1. Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz als Untere Naturschutzbehörde: Auch die ebenfalls in Kap. 5.6 getroffene Aussage, entlang der Landesentwicklungsachsen bzw. der überregionalen Verkehrswege gewerbliche Standorte anzusiedeln, muss m.E. nochmals in ihrer Allgemeingültigkeit überprüft werden. Dieses trifft ebenso auf die konkretere Aussage zu, im Bereich der A 20 an den Autobahnkreuzen (gemeint sein kann hier bisher nur des Auto-bahnkreuz A1 / A 20!) die gewerblichen Entwicklungsperspektiven zu prüfen. Um einerseits den bundesgesetzlichen Vorgaben - einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken - und andererseits das ebenfalls genannte Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs erreichen zu können, sollte sich die Ansiedlung gewerblicher Standorte entlang der überregionalen Verkehrswege / Landesentwicklungsachsen auf die Standorte beschränken, an denen bereits in unmittelbarer Nähe eine Ansiedlung bzw. Siedlungstätigkeit besteht. Insofern sollten auch hier vorrangig die bestehenden Standorte entwickelt werden. In diesem Zusammenhang sollte eine deutlichere Herausstellung des Zieles „Reduzierung des Flächenverbrauchs“ in den entsprechenden Kapiteln erfolgen!	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4210	
Als neue Kategorie werden im LEP sogenannte Entwicklungsachsen eingeführt (Seite 40). Eine davon verläuft an der A 1 entlang von Hamburg nach Puttgarden. Dieses Instrument wird ausdrücklich begrüßt. Sie bieten die Chance zu einer weiteren Entwicklung besonders im Zusammenhang mit einem Ausbau der Fehmarnbelt- Querung.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3225	
Die A 20, die sich derzeit noch in der Planungs- und Bauphase befindet, wird eine maßgebliche Verbindung zwischen den Bremischen Häfen, dem zukünftigen Tiefwasserhafen JadeWeserPort, der Metropolregion Hamburg und den Wachstumsräumen im Ostseeraum bilden. Um diese Verbindung zu stärken und um die Nachteile einer - derzeit noch fehlenden - leistungsfähigen Ost-West Achse in Schleswig-Holstein auszugleichen, muss die A 20 als Landesentwicklungsachse ausgewiesen werden. Bei der weiteren Ausgestaltung sollten die Aussagen zum Thema Verkehr des Kreisentwicklungskonzeptes (KEK) des Kreises Pinneberg berücksichtigt werden.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3226	
Die Landesentwicklungsachsen sollen aufgrund ihrer verkehrsmäßig guten Anbindung als Orientierungspunkte für gewerbliche Standorte von überregionaler Bedeutung in Betracht gezogen werden. Innerhalb des Ordnungsraum Hamburgs, einen prädestinierten Standort für die neuen Gewerbestandorte, liegen die Landesentwicklungsachsen aber teilweise deutlich außerhalb der Siedlungsachsen, auf denen sich die Siedlungsentwicklung konzentrieren soll. Zum Teil liegen die Landesentwicklungsachsen in den regionalen Grünzügen. Hier sind aber, laut Kapitel 9.3.1 des LEP Entwurfes, nur Vorhaben zulässig, die mit den ökologischen Funktionen dieser Gebiete und einer landschaftsgebundenen Erholung vereinbar sind. Bestehende Biotopverbundsysteme und ähnliche Schutzgebiete dürfen von den zukünftigen möglichen Entwicklungen nicht beeinträchtigt werden. Schon jetzt deutet sich somit ein Konflikt zwischen den Belangen des Naturschutzes und den ökonomischen Bedürfnissen an. Hier besteht ein dringender Klärungsbedarf.	
Beteiligter: 271 Kreis Plön ID: 3966	
6. Die landesweite Achsenbildung wird begrüßt, es muss aber dafür Sorge getragen werden, dass Zwischenräume nicht veröden. Aus Sicht des Kreises Plön sollten jene Achsen Vorrang genießen, welche durch einen funktionierenden ÖPNV bereits erschlossen sind. So ist die Achse der geplanten A 21 / B 404 in den LEP aufzunehmen und in ihrer Bedeutung für den Siedlungsraum zu beschreiben.	
Beteiligter: 309 Kreis Rendsburg-Eckernförde ID: 3828	
1. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erachtet es als nachvollziehbar, Entwicklungsachsen zu bilden und daran orientiert bedarfsgerechte Verkehrswege auszubauen. In der Karte ist die Landesentwicklungsachse entlang der Bundesautobahn 215 Richtung Kiel fortzuführen und eine Entwicklungsachse Kiel - Rendsburg entlang der A 210 einzufügen.	
Es wird angeregt, den Nord-Ostsee-Kanal als überregional bedeutsamen Verkehrsweg ebenfalls als Landesentwicklungsachse einzustufen.	

Stellungnahme	
Aktuelle Entwicklungen wie die Ansiedlung überregional operierender Unternehmen am Kanal, umfangreiche Erweiterungen bestehender Werften sowie die geplante Anpassung der Oststrecke des Kanals belegen den Rang des Nord-Ostsee-Kanals als internationale Wasserstraße.	
Beteiligter: 2 Kreis Segeberg ID: 3620	
4.Landesentwicklungsachsen (Ziff. 5.6): Der Entwurf zum LEP führt mit den Landesentwicklungsachsen eine neue entwicklungspolitische Komponente ein und ermöglicht auf diesem Weg u.a. die punktuelle Entwicklung überregional bedeutsamer Gewerbestandorte insbesondere an den Schnittpunkten mit der A 20. Dies wird begrüßt. Die Landesentwicklungsachsen orientieren sich von Hamburg ausgehend an den durch Autobahnen und Schienenwege gekennzeichneten zentralen Verkehrssträngen. Hierzu zählt auch die A21/B404 zumindest für den Bereich von Bad Oldesloe bis Kiel, die im Entwurf aber noch nicht als Landesentwicklungsachse vorgesehen ist. Innerhalb des Planungszeitraumes wird der vollständige Ausbau der B 404 zur A 21 in diesem Abschnitt realisiert sein. Die Bahnverbindungen von Hamburg über Bad Oldesloe, Bad Segeberg und Neumünster bis Kiel erfreuen sich großer Nachfrage. Im Schnittpunkt mit der künftigen A 20 liegt das Mittelzentrum Bad Segeberg/Wahlstedt mit guten Ansätzen für einen überregional bedeutsamen gewerblichen Standort (z.B. ehem. Kasernengelände). Daher ist auch die A21/B404 als Landesentwicklungsachse darzustellen. Im Hinblick auf den zu erwartenden baulichen Verkehrsfortschritt ist die gesamte Strecke der A20 zusätzlich als Landesentwicklungsachse darzustellen.	
Beteiligter: 311 Kreis Steinburg ID: 4234	
Zu Ziffer 5.6 in Verbindung mit Ziffer 6.6 Absätze (5) und (6): Die Bundesautobahn 20 ist als Landesentwicklungsachse aufzunehmen. Im Rahmen des Teilprojekt „Brückenschlag - Entwicklungskorridor Fehmarnbeltquerung“ zum Modellprojekt „Großräumige Verantwortungsgemeinschaften“ werden mit Unterstützung des Landes intensiv Entwicklungsperspektiven entlang der A 1 betrachtet. Der Kreis Steinburg erwartet die gleiche Unterstützung für die Entwicklungsachse A 23 unter Berücksichtigung der Entwicklungspotenziale der A 20. Die Nachweis- und Abstimmungserfordernisse, die vorab zu erbringen sind, um Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung an den neuen Landesentwicklungsachsen auszuweisen zu können, sind auf ein Maß zurückzuführen, das eine praktikable und effektive Nutzung des	

Stellungnahme	
Instrumente zulässt. Die planungsraumübergreifende Abstimmung muss Aufgabe der Landesplanung bleiben und darf nicht als zusätzliche Aufgabe an die Regionalplanung verwiesen werden. <u>Begründung:</u> Als neue landesplanerische Gestaltungselemente werden im LEP Landesentwicklungsachsen eingeführt. Sie sollen neben dem Zentralörtlichen System und dem System der Siedlungsachsen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen und zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen in Schleswig-Holstein beitragen. Die wichtigsten Verkehrswege in Nord-Süd-Richtung sind als Landesentwicklungsachsen dargestellt. Mit dieser Kennzeichnung wird die Bedeutung der Verkehrsachsen für die Entwicklung Schleswig-Holsteins hervorgehoben. Nach Kapitel 5.6 (2) bzw. 6.6 (2) können entlang der Landesentwicklungsachse in den Regionalplänen auch in Gemeinden ohne Zentralörtliche Funktion Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung ausgewiesen werden. Das Instrument der Landesentwicklungsachsen und die hierzu im Rahmen der Leitbilder zur übergeordneten Raumstruktur und zur wirtschaftlichen Entwicklung aufgeführten Aussagen werden begrüßt, insbesondere da hiermit grundsätzlich eine wesentliche Anregung des Kreistags des Kreises Steinburg aus seiner Stellungnahme vom 09.04.2003 zur Fortführung des Achsensystems aufgegriffen wird. Es wird positiv bewertet, dass mit diesem Instrument die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet wird, auf entsprechende Flächenbedarfe auch an Autobahnschlussstellen reagieren zu können. Unter Ziffer 6.6 (5) wird gefordert, dass für entsprechende Planungen der überregionale Bedarf darzustellen und mit benachbarten Planungsräumen abzustimmen ist. Diese Voraussetzungen, insbesondere die Abstimmung über die Planungsraumgrenzen hinweg, kann aus Sicht des Kreises Steinburg nicht Aufgabe der Regionalplanung sein. Die Abwägung der Interessen der einzelnen Planungsregionen in überregionalen Fragestellungen muss Aufgabe der Landesplanung bleiben. Unter Federführung der Landesplanung im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein werden im Rahmen des Modellprojekts „Großräumige Verantwortungsgemeinschaften“ Entwicklungspotenziale für eine gewerbliche Entwicklung entlang der Landesentwicklungsachse A1 gesucht. Damit die A20 im Kreis Steinburg nicht eine reine Transitstrecke wird, muss die gewerbliche Entwicklung entlang der A20 gezielt gefördert und die Bundesautobahn 20 als Landesentwicklungsachse aufgenommen werden. Nur so können die mit der neuen wichtigen Verkehrsverbindung einhergehenden wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten in den Kreis getragen werden. Der Kreis Steinburg ist die Entwicklung im Bereich Glückstadt in unmittelbarer Nähe der Anschlussstelle Glückstadt zu stärken und kurzfristig die Entwicklung entlang der Landesentwicklungsachse A23 und A20 planerische vorzubereiten und zu steuern. Die unter Ziffer 6.6 (5) formulierten Vorgaben (s.o.) die von der Regionalplanung vorab zu erbringen sind, erwecken jedoch den Eindruck, dass dieses Instrument so mit Restriktionen belegt wurde, dass es nur in sehr begrenztem Umfang zu entsprechenden Gewerbestandorten kommen kann. Dies wird auf S. 64 in der Begründung auch dargelegt. Ziffer 6.6 (6) schränkt die Möglichkeiten weiter ein. Die Begründung stellt klar, dass	

Stellungnahme	
"mit der Festlegung zusätzlicher gewerblicher Standorte an den Landesentwicklungsachsen von der Regionalplanung restriktiv umzugehen ist". Damit wird das neue Instrument und die Aussagen in den o.g. Leitbildern konterkariert sowie den künftigen Trägern der Regionalplanung wird aufgebürdet, die im LEP verankerten Zielkonflikte zu managen.	
Beteiligter: 312 Kreis Stormarn ID: 4191	
1.Landesentwicklungsachse - Mönckhagen Bezüglich der im Entwurf des LEP unter den Ziffern 5.6 und 6.6 angesprochenen Standorte für „Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung“ wird seitens des Kreis Stormarn davon ausgegangen, dass der im Entwicklungskonzept für die Region Lübeck (ERL) enthaltene „Suchraum für ein Gewerbegebiet im Bereich der Gemeinde Mönkhagen“ dem entsprechenden Kreuzungsbereich „Landesentwicklungsachse im Zuge der A 1/A 20“ zugeordnet wird. Dies wird u. a. damit begründet, dass es im näheren Bereich von Autobahnen und so auch im o. a. genannten Fall keine Anschlussstellen gibt und dass es sich im vorliegenden Fall um den nächstgelegenen, nach fachlicher Vorabstimmung im ERL, in Frage kommenden Bereich handelt.	
Beteiligter: 394 LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. ID: 163	
Hinsichtlich der Landesentwicklungsachsen fällt die Konzentration auf die bestehende Nord-Südachse (ausgehend von der Metropolregion Hamburg) auf. Die Entwicklung rund um die A 20 als eine neue Schwerpunktsetzung einer Ost-West-Achse ist lediglich erwähnt ohne allerdings Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Fraglich ist des Weiteren, ob bei der Betonung der Landesentwicklungsachsen mit Verkehrsverbindungen und entsprechender Infrastruktur die gleichwertige Entwicklung der ländlichen Räume geleistet werden kann.	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2514	
Zu 5.6 Landesentwicklungsachsen (S. 40 ff.) Erstmals legt der Entwurf des LEP 2009 sog. Landesentwicklungsachsen fest, die sich im Wesentlichen an den überregionalen Autobahnen (A23, A7/215, A1 und A24) orientieren. Als wichtige Querverbindung wird die in Bau und Planung befindliche A20 genannt. Entlang dieser Achsen sollen gewerbliche Standorte von überregionaler Bedeutung entwickelt werden, um die Entwicklungsimpulse der	

Stellungnahme	
Metropolregion Hamburg in die weiter entfernt liegenden Regionen des Landes zu lenken. Von Seiten der Landeshauptstadt wird jedoch bezweifelt, dass die Entwicklungen, die von der Metropolregion Hamburg unstrittig ausgehen, bis über 150 km ins Land hineinreichen werden, wie sich die Landesplanung dies vorstellt. Die Konzentration der Entwicklung entlang der Autobahnen steht außerdem im Widerspruch zu einem anderen Ziel der Landesplanung: So soll unter Punkt 6.4 (S. 52 ff.) das Wohnen und Arbeiten möglichst entlang der Siedlungsachsen erfolgen, die sich aber vorwiegend am schienengebundenen ÖPNV orientieren sollen. Es wird vorgeschlagen, im Entwurf des LEP 2009 zwischen diesen beiden Elementen eine deutlichere Verknüpfung herzustellen. Obwohl die Landesplanung entlang der Entwicklungsachsen eine übergemeindliche Abstimmung der Projekte fordert, zeigt doch das Beispiel Nordgate, dass auch in solchen Kooperationen die jeweiligen Gemeinden Konkurrenten bei der Ansiedlung von Industrie und Gewerbe bleiben. Dies belegt ganz deutlich ein Artikel in „Die Welt“ vom 08.04.2008, in dem die Aussage getroffen wird, dass die Konkurrenz zu den Nachbarstädten bestehen bleibt. Außerdem kritisiert in diesem Artikel der Landrat des Kreises Segeberg, dass die Beteiligten seiner Meinung nach nur ihre Eigeninteressen vertreten und nicht die Entwicklung der Metropolregion im Auge haben. Zusätzlich regen wir an, die Landesentwicklungsachse von Hamburg entlang der A7/ A215 über Neumünster Richtung Kiel beziehungsweise Richtung Flensburg und Süddänemark im Plan vollständig, also auch Richtung Kiel (Fährverkehr Richtung Skandinavien und Baltikum), darzustellen.	
Beteiligter: 431 Landesnaturschutzverband SH e.V. ID: 419	
3. Landesentwicklungsachsen Im Entwurf zum LEP sind hauptsächlich entlang der Bundesautobahnen so genannte Landesentwicklungsachsen ausgewiesen, in denen z. B. an Autobahnanschlussstellen bzw. Autobahnkreuzen verkehrsintensive Gewerbegebiete entwickelt werden können. Abgesehen von der Tatsache, dass diese neuen Gewerbegebiete an keine Siedlungen angebunden sind und isoliert in der Landschaft liegen, wird dadurch zusätzlicher Verkehr initiiert. Zwangsläufig wird es sich dabei im Wesentlichen um Kraftfahrzeugverkehr handeln. Damit wird die große Chance vertan, die angestrebte Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene bzw. das Wasser zu realisieren. Die zukünftige Gewerbeentwicklung sollte landesplanerisch an die Möglichkeit der Anbindung an die Bahn gekoppelt werden. 4. Unzerschnittene verkehrsarme Räume	

Stellungnahme	
Die im LEP vorgesehene Entwicklungsachsen in Ost-West-Richtung sind zudem kritisch zu sehen, da sie der Zerschneidung der Landschaft und bisher unzerschnittener Lebensräume Vorschub leisten. Die zu diesem Thema lediglich im Umweltbericht bei der Bewertung von Auswirkungen der A20 Äußerung, dass die „die marginal zerschnittenen Resträume nur geringfügig kleiner werden und immer über den vorgegeben Größen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) verbleiben“ ist eine Verharmlosung und fachlich nicht haltbare Einstufung. Die A20 wird eine unüberwindliche Barriere für Flora und Fauna werden, die zu genetischer Isolation und Verinselung führen wird. Da auch das nachgeordnete Netz weiter verdichtet wird und mit dem Ausbau der B404, der A7 und A23 weitere Ausbreitungs- und Wanderbarrieren für nahezu alle Tierarten entstehen, werden die „Resträume“ noch kleiner. Die Erheblichkeitsschwelle ist also durch die geplante Trasse der A20 bereits massiv überschritten und die unzerschnitten Räume erheblich reduziert. Angesichts des zunehmenden Artenschwundes, des rasanten Lebensraumverlustes durch Flächenverbrauch und Zersiedelung sowie der Verlärmung und Schadstoffbelastung ist diese Flächenkategorie unbedingt in den LEP aufzunehmen. Anhand der vom Bundesamt für Naturschutz bezeichneten unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (UZV-Räume), die größer als 100 km² sind und keine Straßen enthalten, die von mehr als 1000 Kfz in 24 Std. befahren werden, sind derartige Räume als Pendant zu den Verdichtungsräumen im LEP textlich und kartografisch auszuweisen. Die Erhaltung weitgehend unzerschnittener verkehrsarmer Räume - und hier sind auch die land- und forstwirtschaftlich genutzten Räume mit im Blickfeld des Naturschutzes - ist zudem eine wichtige Ergänzung der Biotopverbundplanung, um überhaupt eine zielführende Vernetzung von Lebensräumen von vorneherein zu ermöglichen. Schließlich sind im Tourismus-, Gesundheitsland Schleswig-Holstein Räume mit geringer Lärm- und Schadstoffbelastung auch von wirtschaftlicher Bedeutung.	
Beteiligter: 370 Landesweite Verkehrsservicegesellschaft ID: 51	
Aus unserer Sicht sollten neben den genannten Straßenverbindungen auch die dazugehörenden Schienenstrecken benannt werden. A23/B5, bzw. Eisenbahnstrecke Hamburg - Westerland A7/A215, bzw. Eisenbahnstrecken Norderstedt/Quickborn - Kaltenkirchen - Neumünster - Kiel/Flensburg A1/B207, bzw. Eisenbahnstrecke Hamburg - Lübeck - Puttgarden A24, bzw. Eisenbahnstrecke Hamburg - Büchen	
Beteiligter: 858 Landtagsfraktion CDU ID: 2852	
5. Landesentwicklungsachsen ja, aber auch gewerbliche Entwicklung im Dorf! Die vorgesehene Orientierung an Entwicklungsachsen kann sinnvoll sein, darf aber kein Ausschließlichkeitskriterium sein und nicht dazu führen, dass außerhalb dieser Entwicklungsachsen keine gewerbliche Entwicklung mehr möglich ist. Im Übrigen sollten auch die A 20 und 21 in die	

Stellungnahme	
Entwicklungsachsen aufgenommen werden. Hinsichtlich der festen Fehmarnbeltquerung muss deutlich zum Ausdruck kommen, dass es sich hier nicht um eine reine Transitstrecke handelt, sondern dass das Projekt für die gesamte regionale Infrastruktur von hoher Bedeutung ist. Was den Luftverkehr anbelangt, ist die Option Kaltenkirchen aufrechtzuerhalten.	
Beteiligter: 913 Naturschutzbeirat des Kreises Pinneberg ID: 3250	
2. Entwicklungsachsen (Pkt. 5.6) Zahl und Dichte der Entwicklungsachsen haben besonders im Kreis Pinneberg zugenommen und werden durch die Festlegungen im LEP weiter forciert. Dadurch werden die regionalen Grünzüge, das Biotopverbundsystem, wandernde Arten und unzerschnittene Freiräume stark beeinträchtigt. Diese Einschränkungen werden vom Naturschutzbeirat abgelehnt. Wir fordern die Berücksichtigung der kreisweiten Naturschutz- und Freiraumplanungen wie sie in den ausgewiesenen und geplanten Landschaftsschutzgebieten deutlich werden.	
Beteiligter: 343 Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH ID: 7	
Die Definition von Achsen entlang von Straßen benachteiligt in der Darstellung den großteils stark subventionierten öffentlichen Verkehr gegenüber dem MIV. Die Aussage damit steht in Widerspruch zur Forderung in 7.4. (3). Vorteilhafter wäre eine Gleichstellung oder Linienbeschreibung via jeweiliger Ober- bzw. Mittelzentren.	
Beteiligter: 402 Region Syddanmark ID: 215	
Übersetzung: Die Region Syddanmark stellt außerdem fest, dass die Auswahl der Landesentwicklungsachsen entlang der überregionalen Transportkorridore eine konsequente Fortsetzung (wörtl.: feine Verlängerung) des Inhaltes des regionalen Entwicklungsplans der Region Syddanmark hinsichtlich des Ausbaus eines Nord-Süd- gehenden Entwicklungsbandes entlang der E 45 (Padborg-Vejle und weiter Richtung Århus) in Fortsetzung der Landesentwicklungsachse entlang der Bundesautobahn 7, Hamburg-Flensburg ist. In dieser Fortsetzung sieht die Region Syddanmark, dass die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines guten und schnellen Transportsystems in Anknüpfung an die beiden nord-süd-gehenden Landesentwicklungsachsen Hamburg-Tønder und Hamburg-Flensburg eine wichtige Rahmenbedingung für die Entwicklung sowohl in der Region Syddanmark als auch generell im jütländischen Gebiet ist. Die Region Syddanmark	

Stellungnahme	
arbeitet deshalb an einer entsprechenden Stärkung des Transportsystems auf der dänischen Seite. Die Region Syddanmark freut sich schließlich auf die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen Schleswig-Holstein und der Region Syddanmark, insbesondere im Transport-und Planungsbereich, mit Hinblick darauf, die Entwicklung in der dänisch-deutschen Grenzregion zu stärken.	
Beteiligter: 801 SHGT ID: 3197	
VII. Siedlungsachsen und Landesentwicklungsachsen 1. Es ist zu prüfen, welche Siedlungsachsen noch richtig abgegrenzt sind (Aufgabe der Regionalplanung). So entstehen Probleme insb. bei Orten außerhalb der Achse, die trotzdem von Verkehr und Siedlungsdruck betroffen sind, jedoch weder zentralörtliche Mittel (keine Einstufung) noch Einkommensteueranteile erhalten (da die Menschen weiter außerhalb auf der Achse wohnen), noch Entwicklungsmöglichkeiten haben. 2. Es sollte genauer geprüft werden, ob nicht auch die A 20 bereits jetzt als Landesentwicklungsachse eingestuft werden sollte. Insb. könnte so die Regionalplanung rechtzeitig die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung nach 6.6 Abs. 5 berücksichtigen. Genauer geprüft werden sollten auch die Perspektiven der A 21.	
Beteiligter: 1050 Schleswig-Holsteinischer Landkreistag ID: 3732	
4. Landesentwicklungsachsen Als neues landesplanerisches Gestaltungselement werden im LEP Landesentwicklungsachsen eingeführt. Sie sollen neben dem Zentralörtlichen System und dem System der Siedlungsachsen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen und zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen in Schleswig-Holstein beitragen. Die wichtigsten Verkehrswege in Nord-Süd-Richtung sind als Landesentwicklungsachsen dargestellt. Mit dieser Kennzeichnung wird die Bedeutung der Verkehrsachsen für die Entwicklung Schleswig-Holsteins hervorgehoben. Nach Kapitel 5.6.(2) bzw. 6.6.(2) können entlang der Landesentwicklungsachse in den Regionalplänen auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung ausgewiesen werden. Dies begrüßen wir. Wir verweisen jedoch auf die Beschlussfassungen der Kreise hinsichtlich der Aufnahme weiterer Entwicklungsachsen im LEP. Zu nennen sind hier z. B. die Autobahn A 210 sowie der Nord-Ostsee-Kanal. Auch die Fortsetzung des Ausbaus der „Westtangente“ bis zur dänischen Grenze ist hierbei von Bedeutung. Gleichzeitig fordert der LEP (Kapitel 6.6.Abs.5), dass für entsprechende Planungen der überregionale Bedarf darzustellen und mit benachbarten Planungsräumen abzustimmen ist. Diese überregionalen Fragestellungen, insbesondere die notwendige Abstimmung über die	

Stellungnahme	
Planungsraumgrenzen hinweg, erfordert jedoch auch eine über die Planungsräume hinausgehende Betrachtung und Abwägung und stellt daher eine typische landesplanerische Aufgabe dar, die auf der Ebene der Landesraumordnungsplanung umzusetzen wäre. Zur Verdeutlichung wird auf die Moro-Projekte „Fehmarnbelt-Querung“ und „Großräumige Partnerschaften“ verwiesen. Hier wird unter Beteiligung bzw. Federführung der Landesplanung die überregional koordinierungsbedürftige Abstimmung in Bezug auf die gewerbliche Entwicklung entlang dieser Landesentwicklungsachsen eingeräumt und unterstützt.	
Beteiligter: 899 Stadt Barmstedt ID: 3153	
Die Stadt Barmstedt fordert eine klare Darstellung und Abgrenzung der Entwicklungsachsen.	
Beteiligter: 331 Stadt Brunsbüttel ID: 3001	
Die Lage der Entwicklungsachsen in Kap. 5.6 nur entlang der Autobahnen wird abgelehnt. So sollte auf Seite 40 im Absatz 1 Spiegelstrich 1 „- von Hamburg entlang der Bundesautobahn 23/ Bundesstraße 5“ ergänzt werden um die Worte: <u>bis Itzehoe und von dort abzweigend über Brunsbüttel nach Heide und weiter „Richtung Tondern und Süddänemark“</u> , da der Wirtschaftsraum Brunsbüttel das größte zusammenhängende Industriegebiet in Schleswig-Holstein ist. Diese Achse über Brunsbüttel sollte auch in der Karte so dargestellt werden.	
Beteiligter: 321 Stadt Fehmarn ID: 2486	
5.6 Landesentwicklungsachsen Als Landesentwicklungsachse ist im LEP der überregionale Verkehrsweg von Hamburg entlang der A 1/B 207 über Lübeck und Puttgarden Richtung Kopenhagen dargestellt. Diese Landesentwicklungsachsen sollen, unter anderem, ausreichend leistungsfähige, überregionale Verkehrsverbindungen für einen großräumigen Leistungsaustausch gewährleisten und aufgrund ihrer verkehrsmäßig guten Anbindung als Orientierungspunkte für gewerbliche Standorte von überregionaler Bedeutung in Betracht gezogen werden. Im Kapitel Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen (6.6) wird an die Regionalplanung der Prüfauftrag erteilt, Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung festzulegen. Aufgrund der zentralen Lage der Insel Fehmarn zwischen Hamburg und Kopenhagen sieht die Stadt Fehmarn für sich die Voraussetzungen als	

Stellungnahme	
gegeben an, für entsprechende Standorte in Frage zu kommen. Wir weisen weiterhin auf unsere Ausführungen zu Punkt 6.6 hin. Hinweise Die schematische Darstellung der Landesentwicklungsachse sollte mittig zur B 207 erfolgen, um keine Wichtung der Straßenseiten aus der Darstellung interpretieren zu können.	
Beteiligter: 627 Stadt Glückstadt ID: 1414	
Nach Ziffer 5.6 des LEP 2009 sollen die neu eingeführten Landesentwicklungsachsen die „Teilräume des Landes (...) mit der Metropolregion Hamburg vernetzen“. Nördlich von Hamburg gibt es drei Landesentwicklungsachsen: an der A 23 , der A 7 und der A 1. Diese Achsen verlaufen ausschließlich in Nord-Süd-Richtung. Da es Ziel der Landesregierung ist, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes zu sichern, ist es folgerichtig, auch den Verlauf der A 20 als Landesentwicklungsachse zu kennzeichnen. Dadurch würden die Nord-Süd-Achsen miteinander vernetzt und den Anliegern einer Ost-West-Achse die Chance gegeben, eine gleichwertige Anbindung an Infrastruktureinrichtungen des Landes zu genießen und an den Entwicklungsimpulsen der Metropolregion teilzuhaben. Die Stadt Glückstadt beantragt bzw. fordert, den Verlauf der A 20 als zukünftige Landesentwicklungsachse zu kennzeichnen.	
Beteiligter: 738 Stadt Heide ID: 2219	
Die Ausweisung der Entwicklungsachsen zur Konzentration landesweiter und darüber hinausgehender strategischer Entwicklung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Umsetzung dieser Strategie ist jedoch mit konkreten Instrumenten, Festlegungen und Vorgaben zu hinterlegen, um der Ausweisung überhaupt Wirksamkeit zu verleihen (z.B. konkrete Ausbauziele der Verkehrswege, zusätzliche Entwicklungsspielräume).	
Beteiligter: 1129 Stadt Heiligenhafen ID: 4100	
Die Landesentwicklungsachsen entlang der überregionalen Verkehrswege sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen Schleswig-Holsteins das zentralörtliche System und das System der Siedlungsachsen unter Berücksichtigung landschaftsplanerischer Erfordernisse ergänzen. Insbesondere sollen die Landesentwicklungsachsen wie die A 1 bei Heiligenhafen ausreichend leistungsfähige überregionale Verkehrsverbindungen für einen großräumigen Leistungsaustausch gewährleisten und aufgrund ihrer verkehrsmäßig guten Anbindung als Orientierungspunkte für gewerbliche Standorte von überregionaler Bedeutung in Betracht gezogen werden. Bei der Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung an Landesentwicklungsachsen in den einzelnen Regionalplänen wird allerdings der Einzelhandel ausgeschlossen.	

Stellungnahme	
Zu dem Einzelhandel gehört allerdings auch der Grenzhandel als eine besondere Art des Einzelhandels. Das Land Schleswig-Holstein hat aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren zwischenzeitlich „landesplanerische Leitlinien zur weiteren Entwicklung des Grenzhandels in Schleswig-Holstein“ herausgegeben, damit eine raumverträgliche Entwicklung des Grenzhandels stattfinden kann. Unter Grenzhandel in Schleswig-Holstein wird regelmäßig der grenznahe stationäre Einzelhandel mit Waren verstanden, der aufgrund eines signifikanten Preisgefälles zu den benachbarten skandinavischen Ländern für ausländische Kunden besonders attraktiv sind und in entsprechender Intensität in den grenznahen Regionen der Kreise Nordfriesland, Schleswig/Flensburg, der Stadt Flensburg und dem Kreis Ostholstein nachgefragt werden. Laut Aussage der Leitlinien ist der Grenzhandel rechtlich wie Einzelhandel einzustufen, jedoch sind andere und vor allen Dingen weitergehende landesplanerische und raumordnerische Erwägungen für die Ansiedlung von Grenzhandelsmärkten gegenüber den sonstigen Einzelhandelseinrichtungen anzulegen. Die zuzulassenden Sortimente werden dabei in den Leitlinien von der Landesplanung als typische klassische Grenzhandelssortimente aufgeführt. In den Leitlinien des Innenministeriums ist die Stadt Heiligenhafen ausdrücklich als räumlich relevanter Grenzhandelsstandort aufgeführt. Im Kreis Ostholstein gibt es bis jetzt nur auf Fehmarn und Heiligenhafen mehrere Grenzhandelseinrichtungen. Da die Infrastruktur der Grenzhandelsläden auf skandinavische Kundschaft ausgerichtet ist, so sind z. B. die Preisauszeichnung und die Warenbeschriftung nicht in deutsch, die Bezahlungsmodalitäten sind den skandinavischen Währungen angepasst und das Personal hat entsprechende Sprachkenntnisse, treten diese Grenzhandelsmärkte nicht in Konkurrenz zu den einheimischen vor Ort vorhandenen Einzelhandelseinrichtungen und können deshalb auch für den Bedarf der Bevölkerung nicht mitgerechnet werden. Sie wirken sich auch nicht wettbewerbsschädigend aus und werden z. B. nicht zu einer Verödung der Innenstadt von Heiligenhafen führen, da vollkommen andere Kundenkreise angesprochen werden. Die Leitlinien des Innenministeriums führen unter Ziff. 5 dazu folgendes aus: „In der Regel wird die Nahversorgungsfunktion des normalen Einzelhandels mit Gütern des täglichen Bedarfs schon aufgrund der Preisgestaltung in Grenzhandelsläden, die für deutsche Kundschaft keine Preisvorteile bietet, nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.“ Eine Beeinträchtigung des örtlichen Einzelhandels oder der großflächigen Einzelhandelsbetriebe der angrenzenden zentralen Orte wird auch dadurch verhindert, dass die zulässigen Sortimente genau definiert werden und eine schleichende Erweiterung der Sortimentspalette hin zu einem „klassischen Nahversorger“ dadurch nicht erfolgen kann. Auf der anderen Seite bieten die Grenzhandelsmärkte aber eine Vielzahl von Arbeitsplätzen auch für Personen aus der unmittelbaren Umgebung, so dass diese Einzelhandelseinrichtungen die Wirtschaftsstruktur der Stadt Heiligenhafen stärken und fördern könnte. Gleichzeitig zu dieser besonderen Art des Einzelhandels bietet sich aber auch die Errichtung eines Baumarktes und ähnliche großflächige Märkte (außer Discounter-Nahversorgungsmärkte) an dieser Landesentwicklungsachse (A 1) an. Hierbei wird auch darauf verwiesen, dass die Gemarkung Heiligenhafens zum größten Teil unter nationalen und internationalen Schutzstatuten steht, wie auch hier z. B. als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft, Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung, so dass die wirtschaftliche Entwicklung sehr eingeschränkt ist.	
Beteiligter: 800 Stadt Husum ID: 2506	
<u>Ziff. 5.6 Landesentwicklungsachse</u> Erstmalig wurde dieses Planzeichen in das Kartenwerk zum LEP aufgenommen. Die Landesentwicklungsachsen sind entlang der schleswig-	

Stellungnahme	
holsteinischen überregionalen Verkehrswege festgelegt und in der Karte symbolisch dargestellt. Die für die Stadt Husum relevante Trasse ist der tangierende Verlauf der Bundesstraße 5. Vom Grundsatz her sollen die Landesentwicklungsachsen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen Schleswig-Holsteins das zentralörtliche System und das System der Siedlungsachsen unter Berücksichtigung landschaftsplanerischer Erfordernisse ergänzen. Die Ausbildung von Landesentwicklungsachsen ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch zu erwarten, dass der westliche Landesteil und somit auch Husum aufgrund der Verkehrsanbindung mittel- bis langfristig Nachteile erleiden wird. Zur verkehrlichen Anbindung (Straße und Schiene) sind daher klare Entwicklungsziele im LEP aufzunehmen. Die Ausbildung von Landesentwicklungsachsen wird ausdrücklich begrüßt, ist allerdings um den Schienenverkehr neben der B 5 als Grundlage für die Ausbildung der Landesentwicklungsachse und einer weitergehenden Option die Bundesstraße 5 künftig auf 4 Spuren zu erweitern.	
Beteiligter: 1065 Stadt Itzehoe ID: 3804	
S. 41, Kap. 5.6 (2) 3. Punkt: Einfügen des Zusatzes „mit ihren zentralen Orten“ hinter „die Teilräume des Landes“. Die Entwicklung des Mittelzentrums Itzehoe wie auch der Region Itzehoe als Wohn- und Wirtschaftsstandort wird maßgeblich durch die Lage am Rand der Metropolregion Hamburg bestimmt. Die Landesentwicklungsachse entlang der A 23 Richtung Itzehoe, Heide, bis Husum und dann weiter Richtung Dänemark ist von zentraler Bedeutung, gerade für die Städte und Gemeinden in diesen Raum. Von der Siedlungsstruktur her müssen zusätzliche Entwicklungsimpulse hier von den Mittelzentren ausgehen. Dies sollte deutlich hervorgehoben werden um einer nachrangigen Behandlung der Westküste entgegenzuwirken.	
Beteiligter: 664 Stadt Kappeln ID: 1942	
5. Die Stadt Kappeln hält ihre Einbeziehung in eine Landesentwicklungsachse, die den östlichen Teil des Kreises Schleswig-Flensburg erfasst, für unabdingbar. Mit ihrer Lage an der Bundesstrasse B 199, B 201 und B 203 erfüllt die Stadt Kappeln die Voraussetzung, durch übergeordnete Verkehrswege erschlossen zu sein. Nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung ist die Bildung einer östlichen Landesentwicklungsachse Flensburg / Eckernförde / Kiel die Voraussetzung, gleiche Entwicklungschancen im gesamten Land herzustellen. Auf den Antrag der Stadt Kappeln auf Anerkennung als Mittelzentrum wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die dauerhafte Erfüllung zentralörtlicher Aufgaben bedingt ihren gleichberechtigten Anschluss an die strukturelle Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein.	
Beteiligter: 853 Stadt Krempe ID: 2815	

Stellungnahme	
Im Rahmen des Kapitels 5.6 über die Landesentwicklungsachsen wird im Entwurf des LEP die künftige Bedeutung der Bundesautobahn 20 zwar erwähnt, für die längerfristigen gewerblichen Entwicklungsperspektiven infolge dieses Verkehrsweges wird jedoch lediglich eine Prüfung in Aussicht gestellt. Es fehlen konkretere Aussagen über die mit der A 20 verbundenen Entwicklungspotentiale. Es sollte geprüft werden, ob nicht die Möglichkeit besteht auch die A 20 bereits jetzt als Landesentwicklungsachse einzustufen. Insbesondere könnte so die Regionalplanung rechtzeitig die perspektivische Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung berücksichtigen.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1018	
<u>Zu Ziff. 5.6 Landesentwicklungsachsen</u> Zu G (1) Die Darstellung von Landesentwicklungsachsen im LEP wird begrüßt. Die Hansestadt Lübeck liegt auf der Achse entlang der A 1 zwischen Hamburg und Kopenhagen, die durch die Realisierung einer festen Fehmarnbelt-Querung gestärkt wird, und damit langfristig die Entwicklungsachse mit der größten Zukunftsperspektive sein wird. Auch die A 20 ist für die Entwicklung Schleswig-Holsteins von sehr hoher Bedeutung und daher ebenfalls als Landesentwicklungsachse darzustellen. - S. 40 - Zu G (2) Hochwertige Gewerbestandorte von überregionaler Bedeutung sollen an den Landesentwicklungsachsen entwickelt werden. Die Flächenreserven auf Lübecker Stadtgebiet entlang der A 1 sind nahezu erschöpft. Mögliche überregionale Gewerbestandorte an der A 1 außerhalb des Lübecker Stadtgebietes sind daher als interkommunale Gewerbeflächen - unter Beteiligung der Hansestadt Lübeck - zu entwickeln. (Siehe auch Ziff. 5.3) - S. 41 f -	
Beteiligter: 444 Stadt Mölln ID: 502	
Die <u>Landesentwicklungsachsen</u> sind beschränkt auf die Bundesautobahnen in und aus Richtung Hamburg (A23, A7, A1 und A24). Schienen- und Wasserwege bleiben ebenso untergeordnet wie auch die Ost-West-Verbindungen (A20). Daher wird erwartet, dass im Sinne einer zukunftsfähigen Verkehrsentwicklung andere Verkehrsarten und die Ost-West-Achsen stärker Berücksichtigung finden. Hierzu gehört, wie bereits vorher angedeutet, die A 20 in ihrer Gesamtheit. Es ist für den Kreis Herzogtum Lauenburg und damit auch für das Mittelzentrum Mölln unerlässlich, dass auch im Kreis Herzogtum Lauenburg und damit auch für Mölln eine Landesentwicklungsachse durch den Kreis verläuft. Die Lebensader des Kreises und des Mittelzentrums Mölln ist die Bundesstraße 207, der Teilabschnitt zwischen der A 24 und der A 20 ist als Landesentwicklungsachse in den LEP aufzunehmen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 303 Stadt Neumünster ID: 2010	
Von der neu eingeführten Kategorie der Landesentwicklungsachsen verspreche ich mir weiterführende, vor allem wirtschaftliche Perspektiven für das Oberzentrum Neumünster: Die Stadt kann ihre seit einigen Jahren verfolgte Brückenfunktion in der Mitte des Landes zwischen Metropolregion und den nördlichen Landesteilen an der bedeutenden Entwicklungsachse der BAB A 7 auf einer fundierten Basis ausbauen. Einer weiterführenden Kooperation der Städte und Gemeinden aber auch der Kreise an der Entwicklungsachse stehe ich aufgeschlossen gegenüber und verweise hier auf erste Erfahrungen aus „Nordgate“, einer Entwicklungsinitiative der Städte und Gemeinden zwischen Norderstedt und Neumünster.	
Beteiligter: 611 Stadt Neustadt in Holstein ID: 1338	
<u>Zu Ziff. 5.6 (Landesentwicklungsachsen):</u> Die Stadt Neustadt in Holstein begrüßt die Ausweisung der Landesentwicklungsachsen.	
Beteiligter: 435 Stadt Niebüll ID: 2186	
5. Um dem Anspruch als Landesentwicklungsachse gerecht zu werden, ist der leistungsfähige, mindestens dreispurige Ausbau der B 5 zwischen Heide und der dänischen Grenze in die Zielplanung aufzunehmen und nicht nur die vage Formulierung „Stärkung der Westküstenachse“.	
Beteiligter: 552 Stadt Norderstedt ID: 1828	
3.) Die Einrichtung von Landesentwicklungsachsen u.a. entlang der BABA A 7 als neues Instrument der Landesplanung wird im Grundsatz begrüßt.	
Beteiligter: 612 Stadt Pinneberg ID: 1320	
<u>5.6 Landesentwicklungsachsen (Seite 40f.)</u> Die A 20, die sich derzeit noch in der Planungs- und Bauphase befindet, wird eine maßgebliche Verbindung zwischen den Bremischen Häfen, dem zukünftigen Tiefwasserhafen JadeWeserPort, der Metropolregion Hamburg und den Wachstumsräumen im Ostseeraum bilden. Um diese	

Stellungnahme	
Verbindung zu stärken und um die Nachteile einer - derzeit noch fehlenden - leistungsfähigen Ost-West Achse in Schleswig-Holstein auszugleichen, muss auch die A 20 als Landesentwicklungsachse ausgewiesen werden.	
Beteiligter: 469 Stadt Ratzeburg ID: 983	
Die Darstellung von Landesentwicklungsachsen im LEP in den unter Ziffer 5.6 beschriebenen Verläufen muss kritisch hinterfragt werden. So ist der Verlauf der neu entstehenden Autobahn A 20 ebenso in ein solches Netz einzubeziehen. Auch die Bundesstraße B 207 ist als Achse auszuweisen, wobei hier Ratzeburg der Entwicklungsschwerpunkt und ggf. -endpunkt auf dieser Achse nach Lübeck sein sollte.	
Beteiligter: 434 Stadt Schenefeld ID: 3015	
<u>5.6 Landesentwicklungsachsen (Seite 40f.)</u> Die A 20, die sich derzeit noch in der Planungs- und Bauphase befindet, wird eine maßgebliche Verbindung zwischen den Bremischen Häfen, dem zukünftigen Tiefwasserhafen JadeWeserPort, der Metropolregion Hamburg und den Wachstumsräumen im Ostseeraum bilden. Um diese Verbindung zu stärken und um die Nachteile einer - derzeit noch fehlenden - leistungsfähigen Ost-West Achse in Schleswig-Holstein auszugleichen, muss auch die A 20 als Landesentwicklungsachse ausgewiesen werden.	
Beteiligter: 885 Stadt Tornesch ID: 3025	
Zu 5.6 Landesentwicklungsachsen Die A 20, die sich derzeit noch in der Planungs- und Bauphase befindet, wird eine maßgebliche Verbindung zwischen den Bremischen Häfen, dem zukünftigen Tiefwasserhafen JadeWeserPort, der Metropolregion Hamburg und den Wachstumsräumen im Ostseeraum bilden. Um diese Verbindung zu stärken und um die Nachteile einer - derzeit noch fehlenden - leistungsfähigen Ost-West Achse in Schleswig-Holstein auszugleichen, muss die A 20 als Landesentwicklungsachse ausgewiesen werden.	
Beteiligter: 371 Tourismus u. Stadtmarketing Husum GmbH ID: 48	
Räumliche Beziehungen der Landesteile Des Weiteren werden keinerlei Entwicklungsachsen/-potenziale, gleich welcher Art, zwischen den östlichen und westlichen Landesteilen	

Stellungnahme	
Schleswig-Holsteins im LEP-Entwurf aufgezeigt. Eine seit langem bekannte Problematik der unzureichenden Verknüpfung von östlichen und westlichen Landesteilen, die sich durch die naturräumlichen Gegebenheiten und die historische Entwicklung ergibt, wird damit erneut festgeschrieben. Sollte es z.B. in der ländlich geprägten Eider-Treene-Sorge-Region wirklich keinerlei wirtschaftliche Entwicklungspotenziale und keine Möglichkeiten der planerischen Anbindung an die Nordsee- und Ostseeküste geben, die sich auch im kartografischen Planwerk manifestieren könnten? Dies erscheint im Zeitalter des rasanten Bedeutungsanstiegs von Informations- und Kommunikationstechnologien und einer damit verbundenen Unabhängigkeit vieler Wirtschaftszweige von räumlicher Erreichbarkeit in der Informations- und Wissensgesellschaft sowie im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung Schleswig-Holsteins fragwürdig.	
Beteiligter: 362 Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost ID: 35	
Nach dem Landesentwicklungsplan ist beabsichtigt, die Landesentwicklungsachsen entlang der Bundesstraße 207 von Hamburg über Lübeck und die Autobahn A 24 von Hamburg nach Berlin weiterzuentwickeln. Sollte diese Weiterentwicklung auch die Kreuzungen dieser Verkehrswege mit dem ELK betreffen, sind die §§ 40 ff. WaStrG zu beachten. Zu Kap. 5.6 Landesentwicklungsachsen Hier sind die Entwicklungsachsen entlang der überregionalen Verkehrswege festgelegt und an den überregionalen Autobahnen, den Bundesstraßen sowie den bedeutsamen Schienenwegen orientiert. Gerade durch die historischen und die gegenwärtigen Verkehrsbeziehungen und Entwicklungen stellt auch die Wasserstraße eine überregionale Verkehrsverbindung sowohl für den Güterverkehr als auch für die touristische Entwicklung dar. Eine Vielzahl der für andere Verkehrsträger genannten Zielstellungen lassen sich auch durch die Wasserstraße realisieren. Ich schlage daher vor, die Bundeswasserstraßen Elbe und ELK als mögliche Orientierung für die Festlegung von Landesentwicklungsachsen gleichberechtigt zu Straße und Schiene aufzunehmen.	
Beteiligter: 773 Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg ID: 2336	
Erweiterung der Landesentwicklungsachsen Das neue Instrument der Landesentwicklungsachsen kommt den Anforderungen der Regionalwirtschaft entgegen und sollte im Kreisgebiet erweitert werden um weitere als geeignet angesehene Achsen (siehe im Folgenden). B 404 / A 21 als räumliche Entwicklungsachse Für den Kreis stellt diese überregionale Verkehrsachse eine bedeutsame Verbindung dar, die in ihrer verkehrlichen Funktion ausgebaut werden sollte und als räumliche Entwicklungsachse festgelegt werden sollte. Damit bietet sich die dringend erforderliche Möglichkeit einer östlichen Umfahrung Hamburgs - auch in Zusammenhang mit der geplanten festen Fehmarnbelt-Querung. Bisher ist der Abschnitt zwischen Bargteheide im Norden und Schwarzenbek/Elbe im Süden als Nadelöhr anzusehen. Insbesondere für die Entwicklung der vom Boom in der Logistik profitierenden Wirtschaft ist eine gute Anbindung des Kreises Herzogtum-	

Stellungnahme	
Lauenburg und der Region an angrenzende Wirtschafts- und Wachstumszentren in Europa unverzichtbar. Dies ist auch im Hinblick auf die vorgesehene feste Fehmarnbelt-Querung von großer Bedeutung. A 20 als Landesentwicklungsachse Aus Gesichtspunkten der Landes- und Regionalentwicklung sollte die A 20 in ihrem gesamten Verlauf ebenfalls als Landesentwicklungsachse dargestellt werden. B 207 zwischen Hamburg-Bergedorf und Lübeck als räumliche Nebenentwicklungsachse Die durch den Kreis als Nord-Süd Verbindung führende B 207 stellt die „Lebensader“ und eine bedeutsame Entwicklungsachse des Kreises dar und sollte deshalb als Nebenentwicklungsachse festgesetzt werden. Über die Achse sind die wichtigsten Wirtschaftszentren und Wirtschaftsstandorte des Kreises miteinander verbunden (Geesthacht, Lauenburg, Schwarzenbek, Mölln, Ratzeburg) und die benachbarten Hansestädte Lübeck und Hamburg erreichbar.	
Beteiligter: 388 Wirtschaftsverband Handwerk ID: 156	
2. Im Abschnitt 5.6 werden vier Landesentwicklungsachsen benannt. Unter Berücksichtigung jahrelanger Forderungen insbesondere der Wirtschaft, die schließlich zur Planung und mittlerweile auch zum Bau der A 20 von Lübeck aus in Richtung Westen geführt haben, würde das Handwerk die Festschreibung der A 20 als weitere Entwicklungsachse begrüßen. Der traditionellen Ausrichtung Schleswig-Holsteins in Nord-Süd-Richtung, die durch die geografischen Gegebenheiten begünstigt wird, könnte durch die Hinzunahme dieser weiteren Landesentwicklungsachse in Ost-West-Richtung planerisch entgegengewirkt bzw. diese ergänzt werden.	

6. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung

Stellungnahme	
Beteiligter: 377 Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. ID: 177	
Zu Kap. 3.2, 5.6, 6.3 und 6.4: Zu begrüßen ist die Aussage, dass die Teilräume (Landesteil Schleswig, MHH, Region Lübeck, Kiel/Mittelholstein) zunehmend ihre Aufgaben in eigener Verantwortung gestalten sollen. Dazu gehört auch, die Dynamik der Entwicklung in der Grenzregion Landesteil Schleswig/Syddanmark	

Stellungnahme	
anzukurbeln und sie als gemeinsamen Wirtschaftsraum, Arbeitsmarkt und Kulturraum für das Profil Schleswig-Holsteins zu nutzen. Zu fragen ist, warum die „Landesentwicklungsachsen“ nur entlang der Autobahnen und großen Bundesstraßen verlaufen sollen, wobei die Querachse der A 20 nicht einmal berücksichtigt ist. Auch die bestehenden ÖPNV-Achsen (z.B. Bahn-Strecke Kiel-Husum) erscheinen ebenfalls geeignet, Achsen für die Landesentwicklung zu werden mit guten Chancen, die Orte mit Bahnhöfen an diesen Achsen als Ausgangspunkte für regionale Entwicklungen zu fördern. Die Ausrichtung auf die Anziehungs- und Strahlkraft der Metropolregion Hamburg reicht für die Entwicklung des ganzen Landes nicht aus. Um die Nachteile im ländlichen Raum wie • die geringen verfügbaren Einkommen, • die hohe Pendlerintensität, • den geringen Anteil von hoch qualifizierten Beschäftigten, • die geringe Dichte und der nicht ausreichende Umfang von Kinderbetreuungseinrichtungen • die drohende Verschlechterung der medizinischen Versorgung • die Defizite beim Zugang zur Informationstechnik, z.B. DSL abzumildern oder zu beheben benötigen wir ein nachhaltiges Engagement der Menschen in den Regionen. Nach unserer Auffassung ermutigt der LEP die Menschen nicht ausreichend dazu, aktiv zu werden. Eigeninitiative darf nicht unterdrückt werden, auch wenn sie den Planungen nicht entspricht. Der Gedanke der „Dorfverträglichkeit“ sollte als Maßstab eingeführt werden, über dessen Inhalte und Grenzen sowohl im übergeordneten als auch im individuellen Sinne sich AktivRegionen, „Nachbarschaftsausschüsse“ etc. in interkommunaler Kooperation verständigen. Die durch prozentuale Festlegung beabsichtigte Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist weder für die Siedlungsentwicklung noch für die Gewerbeentwicklung zumutbar, sondern am örtlichen Bedarf auszurichten. Das Ziel flexibler Handhabung ist im LEP ausdrücklich festzuschreiben. Wir vermissen konzeptionelle Lösungsansätze, die private und öffentliche Partner sowie moderne Technologien miteinander verknüpfen, zum Beispiel in der Gesundheitsversorgung, aber auch im Bereich ÖPNV ist auf eine systemübergreifende Vernetzung hinzuwirken.	
Beteiligter: 882 Amt Elmshorn-Land ID: 2967	

Stellungnahme	
Seitens der Gemeinden <u>Klein Nordende</u>, <u>Seester</u>, <u>Raa-Besenbek</u>, <u>Seestermühe</u> und <u>Seeth-Ekholt</u> wird folgende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes abgegeben: Kartographische Darstellung Im Kartenentwurf zum LEP sind die Verdichtungsräume in Schleswig-Holstein aufgeführt, die innerhalb der Oberzentren und entlang der Siedlungsachsen liegen. Im textlichen Entwurf sind mit dieser Raumkategorie jedoch keinerlei Regelungen verbunden. Zur besseren Verständlichkeit des gesamten Planwerkes sollte auf die kartographische Darstellung der Verdichtungsräume verzichtet werden.	
Beteiligter: 882 Amt Elmshorn-Land ID: 2968	
Seitens der Gemeinden <u>Klein Nordende</u>, <u>Seester</u>, <u>Raa-Besenbek</u>, <u>Seestermühe</u> und <u>Seeth-Ekholt</u> wird folgende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes abgegeben: <u>7.4.1 Straßenverkehr</u> (S. 82ff.) und <u>Kartographische Darstellung</u> Im Entwurf des LEP werden nur die verkehrlichen Maßnahmen dargestellt, die im Bundesverkehrswegeplans 2003 als vordringlicher und weiterer Bedarf eingestuft sind. Da der Bundesverkehrswegeplan eine Laufzeit bis zum Jahre 2015 aufweist, der Landesentwicklungsplan aber bis zum Jahr 2025 gültig sein soll, entsteht eine Lücke von 10 Jahren. Daher ist nach Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans eine entsprechende Anpassung des LEP vorzunehmen. Aktuelle Verkehrszählungen belegen erhebliche Verkehrsbelastungen auf allen Autobahnen um Hamburg. So wird für die A 23 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge in Höhe von 82.300 Fahrzeugen festgestellt, eine höhere Belastung als für die A 7. Daher ist auch hier mittelfristig ein sechsspüriger Ausbau bis zum Autobahnkreuz mit der A 20 vorzusehen. Die Gemeinde <u>Kölln-Reisiek</u> gibt folgende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes ab: Straßenverkehr Im Entwurf des LEP werden nur die verkehrlichen Maßnahmen dargestellt, die im Bundesverkehrswegeplans 2003 als vordringlicher und weiterer Bedarf eingestuft sind. Aufgrund der Lücke zwischen beabsichtigter Geltungsdauer des Bundesverkehrswegeplans und des Landesentwicklungsplans wird eine Aktualisierung des LEP unumgänglich sein. Unabhängig vom Bundesverkehrswegeplan ist die bestehende erhebliche Belastung der BAB 23, insbesondere vor dem Hintergrund der Anbindung der BAB 20, vorausschauend zu beachten.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1024 Amt Leezen ID: 3608	
Gemeinden Fredesdorf, Groß Niendorf, Kükels Alle Gemeinden des Amtes Leezen liegen entweder im oder in unmittelbarer Nähe des Knotenpunktes A 21 / zukünftige A 20. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes berücksichtigt nicht die künftigen positiven Auswirkungen der A 20 und die dadurch bedingten Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Trassen A 20 / A 21. Ein Landesentwicklungsplan mit einem Zeithorizont bis 2025 muss die BAB 20 als besonderen Entwicklungsraum ausweisen. Durch die Autobahn werden zusätzliche attraktive Flächen in der Region erschlossen. Den Gemeinden im Einzugsbereich der A 20 sollte daher die Ausweisung von Siedlungsflächen und Gewerbeflächen im besonderen Maße ermöglicht werden.	
Beteiligter: 1024 Amt Leezen ID: 3613	
Gemeinde Wittenborn Die BAB 20, die die Gemeinde Wittenborn durchquert, wird im LEP zwar als wichtige Ost-West-Tangente mit einer verkehrlichen und wirtschaftlichen Bedeutung dargestellt. Spezielle Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf die zusätzliche Ausweisung von Gewerbe und Wohnbauflächen werden jedoch nicht eingeräumt. Der Gemeinde Wittenborn sollte daher die Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen ermöglicht werden.	
Beteiligter: 335 BUND Schleswig-Holstein ID: 460	
Zu 6. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung Das Kapitel enthält einige begrüßenswerte Ansätze: • Verwendung der zentralörtlichen Mittel für umweltschonende Verkehrserschließung, auch durch Sicherung und Stärkung (Ausbau) des Personennahverkehrs (6.2). • Für eine gewerbliche Entwicklung eignen sich Gemeinden mit einer guten ÖPNV-Anbindung der Arbeitsplätze (6.6). • Siedlungsentwicklung nur mit ÖPNV. Wo Bahnhöfe vorhanden sind, soll verstärkt gebaut werden (6.7). • Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen in ÖPNV-Netze eingebunden werden (6.8). Diese positiven Ansätze werden konterkariert durch die Option, an den Landesentwicklungsachsen, die entlang der BABs verlaufen,	

Stellungnahme	
Gewerbegebiete - auch von internationaler Bedeutung - auszuweisen, was eine weitere Benachteiligung des eigentlich anzustrebenden Bahngüterverkehrs bedeuten würde. <u>Forderung:</u> • Priorität für die Schiene.	
Beteiligter: 385 Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. ID: 371	
Überbewertung der Zentren (Zu 6. „Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung“) Anzuerkennen ist, dass das System zentraler Orte durch das Landesentwicklungsgrundsatzgesetz vorgegeben ist. Dies zwingt aber noch keineswegs dazu, allein die Ordnungsräume und die Kernstädte in den Stadt- und Umlandbereichen zu Schwerpunkten für Wohn-, Gewerbe- und Infrastruktur zu erklären. Richtig ist zwar, dass die zentralen Orte vorrangig die Versorgungsfunktion wahrnehmen müssen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorzuhalten ha-ben. Dem wird aus unserer Sicht durch die erhöhten Finanzzuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichgesetzes jedoch hinreichend Rechnung getragen. Von daher ist es nicht gerechtfertigt, den Gemeinden in den ländlichen Räumen außerhalb der Zentren und Siedlungsachsen gleichwertige Entwicklungschancen zu verwehren. Gerade Gemeinden in den Achsenzwischenräumen müssen zwar verkehrliche Belastungen tragen, sollen aber selbst aber nur eine begrenzte bauliche und gewerbliche Entwicklung bekommen. Wir fordern deshalb, im Landesentwicklungsplan die gleichberechtigte und eigenständige Entwicklung der ländlichen Räume für Wohn-, Gewerbe- und Infrastruktur niederzulegen. Nicht zu akzeptieren ist insbesondere, dass den Umlandgemeinden der Kernstädte nur im Rahmen der Stadt-/Umlandkonzepte und damit in Abhängigkeit von der Kernstadt, eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus zugestanden werden soll. Nur ein gleichberechtigter Entwicklungsansatz für die ländlichen Räume kann u. E. dem gesetzgeberischen Auf-trägen gerecht werden aus § 7 Abs. 4 Satz 3 letzter Halbsatz und vor allem aus § 8 Abs. 2 Satz 4 LEGG, der eine verstärkte Förderung der gewerblichen Wirtschaft im ländlichen Raum fordert. Zu kritisieren ist deshalb, dass nach 5.4 Abs. 4 des Entwurfes die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung und die Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf die zentralen Orte zu konzentrieren ist. Auf besondere Ablehnung muss allerdings stoßen, dass im nachfolgenden Grundsatz ein Vorrang der zentralen Einrichtungen zu Lasten bereits bestehender Infrastruktur-einrichtungen festgeschrieben wird, in dem vorrangig Einrichtungen außerhalb der Schwerpunkte geschlossen werden sollen, soweit die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Einrichtungen in den Zentren nicht mehr gegeben ist.	
Beteiligter: 450 Gemeinde Basthorst ID: 525	
Die Gemeinde Basthorst sieht sich in ihren "Gestaltungsspielräumen" im Bezug auf Wohnungsbauentwicklung und Ansiedlung von	

Stellungnahme	
Gewerbetreibenden mit dem Ziel, Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen durch den Landesentwicklungsplan in seiner derzeitigen Formulierung in erheblichen Umfang eingeschränkt.	
Beteiligter: 569 Gemeinde Bosau ID: 1127	
6. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung Im Landesentwicklungsplan findet sich an vielen Stellen Vorgaben und Verpflichtungen zur interkommunalen Kooperation. Hier ist erkanntes Ziel, dass die Landesregierung künftig die kommunale Planungshoheit deutlich beschneiden möchte. Durch die Pflicht zur Kooperation werden neuen Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben, vor der eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Es wird gefordert, dass Gespräche im Sinne der Interessensgleichheit durchzuführen sind. Auch aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Bosau abgelehnt.	
Beteiligter: 869 Gemeinde Ellerbek ID: 2929	
Grundsätzlich wird die Anpassung der landesplanerischen Zielsetzung aufgrund der vorliegenden Prognosen zum demographischen Wandel begrüßt. Festzustellen ist jedoch, dass die Würdigung der Belange der ländlichen Gemeinden im Ordnungsraum nicht nachvollziehbar ist. Es ist festzustellen, dass auch im Entwurf des Landesentwicklungsprogramms in der Metropolregion Hamburg kein Rückgang der Bevölkerung erwartet wird. Ggf. sogar ein leichter Anstieg. Im Rahmen der Beratung zur SUK ist sogar von einem Bedarf die Rede, welches vom derzeitigen Angebot in der Region nicht abgedeckt werden kann. Die Freie Hansestadt Hamburg hat bereits jetzt deutlich gemacht, dass sie hinsichtlich der Wohnbauentwicklung und gewerblichen Entwicklung innerhalb der Metropolregion Entlastung, vor allem im Bereich der Logistik, benötigt. Durch die Reglementierung des möglichen Wohnbauentwicklungspotenzials sowie der gewerblichen Entwicklung wird diese Entlastungsmöglichkeit eingeschränkt. Dies vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass für eine größere Entwicklung das benachbarte Mittelzentrum auch Entwicklungsmöglichkeiten abgeben müsste. Aus diesem Grund ist auch ein größerer Entwicklungsspielraum für die Gemeinden innerhalb der Metropolregion vorzusehen. Kritisch ist ferner zu betrachten, dass als Stichtag für den Entwicklungsrahmen der 31.12.2006 angenommen wird. Der Landesraumordnungsplan hat eine Laufzeit bis zum Jahre 2010. Hierauf vertrauend hat die Gemeinde ihre Bauleitplanung entwickelt. Die Anrechnung neuerer Baugebiete auf den Zeithorizont erscheint wenig förderlich hinsichtlich des Vertrauens auf die landesplanerischen	

Stellungnahme	
Zielsetzungen. Es besteht daher die Forderung, den Entwicklungsspielraum erst ab dem Stichtag 31.12.2008 wirksam werden zu lassen.	
Hinsichtlich des Entwicklungsspielraumes sind ferner die Ersatzbauten unberücksichtigt zu lassen, da energietechnische Vorgaben teilweise nur nachhaltig erreicht werden können, wenn ein Gebäude komplett erneuert wird. Diese Neuerrichtungen dürfen keinen Einfluss auf das Entwicklungspotenzial der Gemeinde haben.	
Beteiligter: 423 Gemeinde Großhansdorf ID: 580	
Die Gemeinde Großhansdorf gibt folgende Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan 2009 ab:	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009 wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird das Innenministerium aufgefordert, Aussagen zu treffen zum Thema "Finanzierung der aufgestellten Siedlungsprogramme unter Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips"	
Beteiligter: 886 Gemeinde Haseldorf ID: 3050	
Unsere Kritik im Einzelnen:	
Der LEP setzt nicht Eckpunkte, sondern schafft Einengungen für die Entwicklung in Schleswig-Holstein und das Innenministerium legt somit fest, wohin sich Schleswig-Holstein entwickeln soll.	
Die demografische Entwicklung ist für das ganze Land wahrscheinlich richtig prognostiziert. Unsicherheiten sind dabei aber mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, letzten Pressemitteilungen war zu entnehmen, dass die Geburtenrate wieder ansteigt und der Ordnungsraum um Hamburg Zuwächse erfährt.	
Die Bevölkerungsentwicklung wird aber regional sehr unterschiedlich verlaufen, dies insbesondere in der Metropolregion Hamburg. Selbst im Kreis Pinneberg wird es regionale Unterschiede geben. Es ist daher bei der Planung daher auszugehen, dass Entwicklungen nicht für das ganze Land gleichmäßig vorgegeben werden können. Es müssen in den Ordnungsräumen weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten zugelassen werden.	
Beteiligter: 870 Gemeinde Hasloh ID: 2931	
Grundsätzlich wird die Anpassung der landesplanerischen Zielsetzung aufgrund der vorliegenden Prognosen zum demographischen Wandel	

Stellungnahme	
begrüßt. Festzustellen ist jedoch, dass die Würdigung der Belange der ländlichen Gemeinden im Ordnungsraum nicht nachvollziehbar ist. Es ist festzustellen, dass auch im Entwurf des Landesentwicklungsprogramms in der Metropolregion Hamburg kein Rückgang der Bevölkerung erwartet wird. Ggf. sogar ein leichter Anstieg. Im Rahmen der Beratung zur SUK ist sogar von einem Bedarf die Rede, welches vom derzeitigen Angebot in der Region nicht abgedeckt werden kann. Die Freie Hansestadt Hamburg hat bereits jetzt deutlich gemacht, dass sie hinsichtlich der Wohnbauentwicklung und gewerblichen Entwicklung innerhalb der Metropolregion Entlastung, vor allem im Bereich der Logistik, benötigt. Durch die Reglementierung des möglichen Wohnbauentwicklungspotenzials sowie der gewerblichen Entwicklung wird diese Entlastungsmöglichkeit eingeschränkt. Dies vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass für eine größere Entwicklung das benachbarte Mittelzentrum auch Entwicklungsmöglichkeiten abgeben müsste. Aus diesem Grund ist auch ein größerer Entwicklungsspielraum für die Gemeinden innerhalb der Metropolregion vorzusehen, für den Fall, dass das Mittelzentrum sich weigert, regionale Entwicklungen voranzutreiben. Kritisch ist ferner zu betrachten, dass als Stichtag für den Entwicklungsrahmen der 31.12.2006 angenommen wird. Der Landesraumordnungsplan hat eine Laufzeit bis zum Jahre 2010. Hierauf vertrauend hat die Gemeinde ihre Bauleitplanung entwickelt. Die Anrechnung neuerer Baugebiete auf den Zeithorizont erscheint wenig förderlich hinsichtlich des Vertrauens auf die landesplanerischen Zielsetzungen. Es besteht daher die Forderung, den Entwicklungsspielraum erst ab dem Stichtag 31.12.2008 wirksam werden zu lassen. Hinsichtlich des Entwicklungsspielraumes sind ferner die Ersatzbauten unberücksichtigt zu lassen, da energietechnische Vorgaben teilweise nur nachhaltig erreicht werden können, wenn ein Gebäude komplett erneuert wird. Diese Neuerrichtungen dürfen keinen Einfluss auf das Entwicklungspotenzial der Gemeinde haben.	
Beteiligter: 887 Gemeinde Hetlingen ID: 3061	
Unsere Kritik im Einzelnen: Der LEP setzt nicht Eckpunkte, sondern schafft Einengungen für die Entwicklung in Schleswig-Holstein und das Innenministerium legt somit fest, wohin sich Schleswig-Holstein entwickeln soll. Die demografische Entwicklung ist für das ganze Land wahrscheinlich richtig prognostiziert. Unsicherheiten sind dabei aber mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, letzten Pressemitteilungen war zu entnehmen, dass die Geburtenrate wieder ansteigt und der Ordnungsraum um Hamburg Zuwächse erfährt. Die Bevölkerungsentwicklung wird aber regional sehr unterschiedlich verlaufen, dies insbesondere in der Metropolregion Hamburg. Selbst im Kreis Pinneberg wird es regionale Unterschiede geben. Es ist daher bei der Planung daher auszugehen, dass Entwicklungen nicht für das ganze Land gleichmäßig vorgegeben werden können. Es müssen in den Ordnungsräumen weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten zugelassen werden.	
Beteiligter: 871 Gemeinde Kummerfeld (PI)	

Stellungnahme	
ID: 2933	
Grundsätzlich wird die Anpassung der landesplanerischen Zielsetzung aufgrund der vorliegenden Prognosen zum demographischen Wandel begrüßt. Festzustellen ist jedoch, dass die Würdigung der Belange der ländlichen Gemeinden im Ordnungsraum nicht nachvollziehbar ist. Es ist festzustellen, dass auch im Entwurf des Landesentwicklungsprogramms in der Metropolregion Hamburg kein Rückgang der Bevölkerung erwartet wird. Ggf. sogar ein leichter Anstieg. Im Rahmen der Beratung zur SUK ist sogar von einem Bedarf die Rede, welches vom derzeitigen Angebot in der Region nicht abgedeckt werden kann. Die Freie Hansestadt Hamburg hat bereits jetzt deutlich gemacht, dass sie hinsichtlich der Wohnbauentwicklung und gewerblichen Entwicklung innerhalb der Metropolregion Entlastung, vor allem im Bereich der Logistik, benötigt. Durch die Reglementierung des möglichen Wohnbauentwicklungspotenzials sowie der gewerblichen Entwicklung wird diese Entlastungsmöglichkeit eingeschränkt. Dies vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass für eine größere Entwicklung das benachbarte Mittelzentrum auch Entwicklungsmöglichkeiten abgeben müsste. Aus diesem Grund ist auch ein größerer Entwicklungsspielraum für die Gemeinden innerhalb der Metropolregion vorzusehen, für den Fall, dass das Mittelzentrum sich weigert, regionale Entwicklungen voranzutreiben. Kritisch ist ferner zu betrachten, dass als Stichtag für den Entwicklungsrahmen der 31.12.2006 angenommen wird. Der Landesraumordnungsplan hat eine Laufzeit bis zum Jahre 2010. Hierauf vertrauend hat die Gemeinde ihre Bauleitplanung entwickelt. Die Anrechnung neuerer Baugebiete auf den Zeithorizont erscheint wenig förderlich hinsichtlich des Vertrauens auf die landesplanerischen Zielsetzungen. Es besteht daher die Forderung, den Entwicklungsspielraum erst ab dem Stichtag 31.12.2008 wirksam werden zu lassen. Hinsichtlich des Entwicklungsspielraumes sind ferner die Ersatzbauten unberücksichtigt zu lassen, da energietechnische Vorgaben teilweise nur nachhaltig erreicht werden können, wenn ein Gebäude komplett erneuert wird. Diese Neuerrichtungen dürfen keinen Einfluss auf das Entwicklungspotenzial der Gemeinde haben.	
Beteiligter: 1063 Gemeinde Neuendorf b. Elmshorn ID: 3794	
3. Darüber hinaus sollte in den Landesentwicklungsplan die Nutzungsänderung von vorhandenen Gebäuden im Außenbereich als Ziel aufgenommen werden. Dadurch würde insbesondere eine sinnvolle Folgenutzung für landwirtschaftliche Betriebsgebäude im ländlichen Raum erleichtert, deren ursprüngliche Nutzung aufgegeben wurde.	
Beteiligter: 872 Gemeinde Prisdorf ID: 2935	
Grundsätzlich wird die Anpassung der landesplanerischen Zielsetzung aufgrund der vorliegenden Prognosen zum demographischen Wandel begrüßt. Festzustellen ist jedoch, dass die Würdigung der Belange der ländlichen Gemeinden im Ordnungsraum nicht nachvollziehbar ist. Es ist festzustellen, dass auch im Entwurf des Landesentwicklungsprogramms in der Metropolregion Hamburg kein Rückgang der Bevölkerung erwartet wird. Ggf. sogar ein leichter Anstieg. Im Rahmen der Beratung zur SUK ist sogar von einem Bedarf die Rede, welches vom derzeitigen Angebot in der Region nicht abgedeckt werden kann. Die Freie Hansestadt Hamburg hat bereits jetzt deutlich gemacht, dass sie hinsichtlich der	

Stellungnahme	
Wohnbauentwicklung und gewerblichen Entwicklung innerhalb der Metropolregion Entlastung, vor allem im Bereich der Logistik, benötigt. Durch die Reglementierung des möglichen Wohnbauentwicklungspotenzials sowie der gewerblichen Entwicklung wird diese Entlastungsmöglichkeit eingeschränkt. Dies vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass für eine größere Entwicklung das benachbarte Mittelzentrum auch Entwicklungsmöglichkeiten abgeben müsste. Aus diesem Grund ist auch ein größerer Entwicklungsspielraum für die Gemeinden innerhalb der Metropolregion vorzusehen, für den Fall, dass das Mittelzentrum sich weigert, regionale Entwicklungen voranzutreiben. Diese Abhängigkeit vom Mittelzentrum verursacht für die ländlichen Gemeinden im Ordnungsraum einen nachteiligen Einigungsdruck. Lediglich eine Verständigung in der SUK ermöglicht eine erweiterte Planungsfreiheit. Unter anderem ist die Gewerbeentwicklung gemäß LEP nur noch auf die Deckung des örtlichen Bedarfs begrenzt. Somit ist nicht nur der Entwicklungsspielraum eingeschränkt sondern insbesondere die kommunale Planungshoheit. Sollte kein Übereinkommen in der SUK stattfinden, ist eine Aktualisierung an die Nachfrage der Stadt Hamburg unter dem Leitbild „Wachsende Stadt“ ausschließlich über die langwierige Neufestlegung des Regionalplans möglich. Diesbezüglich muss den Gemeinden vor Ort eine größere Handlungsflexibilität gewährt werden. Somit ist sicherzustellen, dass nicht nur die Ansiedlung des örtlichen Bedarfs sondern auch des überörtlichen Bedarfs für die Gemeinde Prisdorf ermöglicht wird. Kritisch ist ferner zu betrachten, dass als Stichtag für den Entwicklungsrahmen der 31.12.2006 angenommen wird. Der Landesraumordnungsplan hat eine Laufzeit bis zum Jahre 2010. Hierauf vertrauend hat die Gemeinde ihre Bauleitplanung entwickelt. Die Anrechnung neuerer Baugebiete auf den Zeithorizont erscheint wenig förderlich hinsichtlich des Vertrauens auf die landesplanerischen Zielsetzungen. Es besteht daher die Forderung, den Entwicklungsspielraum erst ab dem Stichtag 31.12.2008 wirksam werden zu lassen. Hinsichtlich des Entwicklungsspielraumes sind ferner die Ersatzbauten unberücksichtigt zu lassen, da energietechnische Vorgaben teilweise nur nachhaltig erreicht werden können, wenn ein Gebäude komplett erneuert wird. Diese Neuerrichtungen dürfen keinen Einfluss auf das Entwicklungspotenzial der Gemeinde haben.	
Beteiligter: 1076 Gemeinde Wrist ID: 3825	
Die Gemeindevertretung Wrist lehnt den Entwurf zum Landesentwicklungsplan ab. Begründung: Der LEP zielt auf lange Sicht auf eine Festschreibung der vorhandenen Ausstattung an Handel und Gewerbe ab. Gerade für die Gemeinde Wrist ist durch den Bau der A 20 mit einer erhöhten Nachfrage zu rechnen. Eine weitergehende Entwicklung ist durch den LEP nahezu ausgeschlossen. Nach unserer Auffassung sind die Möglichkeiten, die sich durch den Bau der A 20 ergeben, nur ungenügend durchleuchtet worden. Die Prüfung dieser Pläne erfordern sehr viel ehrenamtliches Interesse und sehr viel Zeit. Meist sind diese Pläne für Nichtfachleute auch nur schwer zu verstehen.	

Stellungnahme	
Oftmals werden keine Stellungnahmen abgegeben, weil das Thema zu komplex ist. Wir schließen uns den Forderungen des SHGT aus seinem Arbeitspapier zum LEP voll an und unterstützen die Zielsetzungen.	
Beteiligter: 1077 Gemeinde Wulfsmoor ID: 3826	
Inhaltlich wird folgende Stellungnahme als Beschluss gefasst: • Risiken und Chancen aus dem Bau der A 20 sind nicht ausreichend erarbeitet worden und damit nicht genügend berücksichtigt. • Die Entwicklungsachsen sind in keiner Weise auf die A 20 abgestimmt berücksichtigt • Entlastungsorte zur Metropolregion Hamburg sind nicht umfänglich genug betrachtet. Die Landesparlamentarier sind gefordert, die Belange der Region zu vertreten. Als Leitlinie dazu soll gelten, nicht zu viel neue Regelwerke in Kraft zu setzen, die eine angemessene Entwicklung einzelner Regionen verhindern.	
Beteiligter: 422 Handwerkskammer SH ID: 382	
Die Handwerkskammern in Schleswig-Holstein unterstützen Forderungen nach fairen und gleichberechtigten Entwicklungsmöglichkeiten aller Gemeinden. In einem Flächenland wie Schleswig-Holstein brauchen auch die Menschen in kleinen Gemeinden eine an Ihren Bedürfnissen orientierte, marktgerechte und ortsnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die insbesondere das Handwerk als vielseitiger Wirtschaftszweig zur Verfügung stellt. Hinsichtlich der wohnbaulichen Entwicklung verweisen wir auf unseren Hinweis zu 5.4.	
Beteiligter: 310 Kreis Schleswig-Flensburg ID: 1597	
Aspekte zum Kapitel 6: Siedlungsstruktur und -entwicklung Bei der Darstellung des Zentralörtlichen Systems fehlen Hinweise, wie eine Höherstufung von zentralen Orten (z.B. Handewitt oder Kappeln) bei entsprechender Entwicklung in den nächsten Jahren möglich sein kann. Es ist nicht nachvollziehbar, dass mit der jetzigen Darstellung im Plan diese Einstufung zementiert werden soll.	

Stellungnahme	
Die Landesregierung trägt nicht dem Umstand Rechnung, dass im Norden unseres Kreises zwei Gemeinden ihre Selbständigkeit aufgegeben haben und sich gerade nach den Vorstellungen der Landesplanung zu einer größeren, schlagkräftigeren und zukunftsorientierten Gemeinde entwickelt haben. Die Voraussetzungen der Gemeinde Handewitt als Stadtrandkern II. Ordnung liegen nach der Fusion heute schon vor. Der Kreis Schleswig-Flensburg erwartet von der Landesregierung, dass dies bei der Überprüfung des Zentralörtlichen Systems berücksichtigt wird. Ein weiterer Punkt ist die Aufhebung der im noch gültigen Regionalplan festgelegten planerischen Funktionen. Dieses kann so nicht akzeptiert werden. Es wird aber begrüßt, dass über die Regionalplanung die Möglichkeit eingeräumt wird, überörtliche Versorgungsfunktionen außerhalb der Stadt- und Umlandbereiche zusätzlich zuweisen zu können. Die Verflechtung und Zuordnung einzelner Gemeinden zu einem ländlichen Zentralort kann durchaus gegenüber den Vorgaben der Landesplanung differieren. Hier muss eine begründete Korrektur im Rahmen der Regionalplanung möglich sein. Auf den landesweit einheitlichen Entwicklungsrahmen der ländlichen Räume muss verzichtet werden. Die kommunalen Regionalplanungsträger müssen ermächtigt werden, den Siedlungsrahmen mit regionaler Differenzierung (auch unterhalb der Ebene der ländlichen Zentralorte) ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanung festzulegen. Diese Festlegung erfolgt mit dem Wissen um die unterschiedlichen Nachfrageaspekte der Wohnungssuchenden in den einzelnen Regionen. Durch ein abgestimmtes Angebot kann die jeweilige Nachfrage zufrieden gestellt werden. Ein weiterer wichtiger Punkt in diesem Kapitel ist der als ungerecht empfundene Berechnungszeitpunkt für den Entwicklungsrahmen. Die meisten Gemeinden, die mit ihrem wohnbaulichen Rahmen bis 2010 verantwortlich umgegangen sind, werden "bestraft", da das verbliebene Kontingent gestrichen wird. Andere wenige Gemeinden, die ihren Rahmen mit Zustimmung der Landesplanung schon überschritten haben, profitieren von dieser Regelung. Diese Unausgewogenheit führt zu Unverständnis. Hierzu wird folgender Vorschlag gemacht: Auf der Grundlage des "alten" LROP, d.h. Anzahl der Wohneinheiten zum Berechnungszeitpunkt 1995 plus 20% Entwicklungsrahmen, ergibt sich die Grundlage für die nun vorgesehene 8%ige Entwicklung. Damit würde der überwiegende Teil der Gemeinden nicht benachteiligt und für die wenigen Gemeinden, die ihr altes Kontingent überschritten haben, wird mit der Landesplanung eine eigene Lösung gesucht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der durch Neubau erfüllte Ersatzbedarf von Mietwohnungsbau in vollem Umfang als <u>Ersatz</u> anzuerkennen und nicht als <u>Neubau</u> auf das kommunale Kontingent anzurechnen ist. Zudem gibt es Irritationen auf der kommunalen Ebene, was denn unter "örtlichem Bedarf" zu verstehen ist. In der Vergangenheit wurde seitens des Landes immer die Meinung verbreitet, dass der örtliche Bedarf der Eigenbedarf der kleineren Gemeinden sei, und der Zuzug von "Außen" nur dem zentralen Ort vorbehalten sei. Dies widerspräche aber der im Grundgesetz verankerten freien Wahl des Wohnortes. Hier besteht	

Stellungnahme	
Klärungsbedarf. Der Kreis setzt sich für eine flexible auf den Einzelfall bezogene Siedlungsentwicklung in der Eigenverantwortung der Gemeinden ein. Dazu zählt auch die Möglichkeit, dass Gemeinden eines Amtes oder einer Region ihre Kontingente in einem Pool vereinen können. Die Verteilung auf einzelne Gemeinden erfolgt dann nach der Bewertung von infrastrukturellen Einrichtungen oder bestimmten Nachfragen innerhalb des Zusammenschlusses. Dies ist für den Kreis ein wichtiges Ziel, bedeutet es doch, die Selbstverwaltungsgarantie zu achten und die kommunalen Entscheidungsträger ernst zu nehmen. Die Möglichkeit von größeren überregionalen Gewerbeansiedlungen entlang der Landesentwicklungssachsen wird begrüßt. Hier müssen jedoch die Standorte deutlich hervorgehoben werden, denn der strategische Vorteil entlang der Achse im Kreisgebiet betrifft jede Autobahnabfahrt. Diese Vorteile dürfen nicht restriktiv behandelt werden, wie es in der Begründung zu dem entsprechenden Grundsatz gefordert wird. Für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Dänemark müssen auf der schleswig-holsteinischen Seite die gleichen Voraussetzungen wie nördlich der Grenze gegeben sein, da sonst keine vergleichbare bzw. gleichrangige Entwicklung möglich ist. Unabhängig davon muss es aber planerisch umsetzbar sein, • an den "Siedlungsnebenachsen", • abseits der zentralen Orten, • an strategisch günstigen Stellen, • in Abstimmung für Amtsbereiche, kommunale Gewerbegebiete zu entwickeln und diese durch eine Ausweisung im Regionalplan zu festigen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Bestandsicherung und Erweiterung gewachsener Betriebe im Außenbereich. Durch die Entwicklung in den vergangenen Jahren ist hier in vielen Fällen soviel Kapital gebunden, dass angesichts eines Generationswechsels eine "Umsiedlung" in das gemeindliche Gewerbegebiet nicht realisierbar ist. Die vom Land angestrebte Maxime "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" kollidiert in den Gemeinden vor Allem mit dem Leitbild "Freiräume in Städten und Dörfern erhalten" und dem Grundsatz "gewachsene Siedlungsstrukturen ...zu bewahren". Auch ist die Verfügbarkeit dieser Flächen auf Grund langjähriger Erfahrungen selten gegeben. Die Vielzahl an Direktiven zum Thema "Einzelhandel" zeigt deutlich auf, dass der ländliche Raum in dieser Hinsicht "ausgeblutet" wird. Die Einzelhandelsgröße muss abhängig von Einstufungen sein, denn eine zusätzliche Wohnfunktion bedeutet auch eine verantwortungsvolle Einzelhandelsversorgung im Nahbereich der Wohngebiete angesichts wachsender Benzinpreise und Reduzierung des ÖPNV. Eine derartige "Angleichung" muss in Zuge der Regionalplanung möglich sein. Hier fehlt eine entsprechende Aufgabenverlagerung im Text.	

Stellungnahme	
Bei den Neuansiedlungen von Einzelhandelseinrichtungen im Randbereich innerhalb der zentralen Orte wird vielfach eine Konkurrenz zu den Märkten der benachbarten Gemeinden aufgebaut. Auch für die Einrichtungen des zentralen Ortes muss der Nachweis des Beeinträchtigungsverbot es gelten. In diesem Zusammenhang muss auch die Verbesserung des ÖPNV ein <u>Ziel</u> der Landesregierung sein, denn sonst macht die geforderte Konzentrierung von Gewerbe und Einzelhandel keinen Sinn.	
Beteiligter: 415 LandesFrauenRat SH e.V. ID: 268	
Zu 6: Siedlungsstruktur und -entwicklung Frauen werden zukünftig in erhöhtem Maße selbst erwerbstätig sein. Davon geht auch der Landeentwicklungsplan aus. Deshalb ist für sie bei der Wahl des Wohnortes die Arbeitsplatznähe und die Infrastruktur hinsichtlich der Sicherstellung des täglichen Bedarfs (Einkauf, Gesundheitsvorsorge usw.) von entscheidender Bedeutung. Dabei ist nicht zu vergessen, dass es sich bei den für die ländlichen Zentralorte genannten Einrichtungen häufig um geringfügige Beschäftigungen handelt, die typischerweise von Frauen ausgeübt werden. Ziel muss aber die eigenständige Existenzsicherung von Frauen sein. Sofern dies nicht möglich ist, ist mit einer Abwanderung aus den betreffenden Bereichen zu rechnen. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung ist besonders der Wohnbedarf älterer Menschen zu berücksichtigen. Ihnen sollte die Möglichkeit gegeben werden, im vertrauten Umfeld zu bleiben. Aus diesen Gründen darf die kommunale Bauplanung (Planung der „Experten“ vor Ort) nicht hinter einer landesweit (überregional) gewünschten Achsenentwicklung zurückstehen.	
Beteiligter: 913 Naturschutzbeirat des Kreises Pinneberg ID: 3251	
3. Flächen sparende Entwicklung (Pkt. 4.4 und 6.5 / 6.6) Die Forderung nach einer Flächen sparenden Entwicklung der Siedlungsstrukturen wird begrüßt. Es werden jedoch keine wirksamen Planungsinstrumente eingeführt bzw Festsetzungen im LEP vorgesehen, die die Kommunen dazu bringen das bundes- und landesweite Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs umzusetzen. Dieses Ziel einer nachhaltigen Entwicklung muss für die Kommunen zwingend vorgeschrieben werden. Die Erfahrung hat gezeigt und die Zahlen zum Flächenverbrauch belegen es, dass in der Vergangenheit die Kommunen aus eigenem Antrieb eher eine Flächen verbrauchende Politik betrieben haben. Der LEP ist mit geeigneten Festsetzungen zu ergänzen.	
Beteiligter: 665 Naturschutzbeirat sl-fl ID: 1604	

Stellungnahme	
Kap. 6.6 G (S. 61 re. f) "<u>Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen</u>" Die vorrangige Ausrichtung bei der Neuausweisung von Gewerbeflächen unter anderem auf Brachflächen wird kritisch gesehen. Es ist zuvor sicherzustellen, dass eine ausreichende Durchgrünung für die benachbart wohnende Bevölkerung vorhanden ist und kein erheblicher Verlust an ortsbildprägenden Grün-Strukturen eintritt.	
Beteiligter: 328 Stadt Flensburg ID: 4053	
Kapitelbezug: 6.1 Leitbild 6.2 Zentralörtliches System 6.3 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung Das zentralörtliche System stellt das Grundgerüst für die Siedlungsstruktur und die Siedlungsentwicklung des Landes dar und steht als solches nicht zur Disposition. Schon Hahne / von Rohr kommen 1998 in ihrem Gutachten „Das zentrale Ortesystem in Schleswig, Aufarbeitung der Kritik und Prüfung von Weiterentwicklungsvorschlägen“ zu dem Ergebnis, dass das zentrale Ortesystem sich als Grundgerüst der Siedlungsstruktur und des Leitrahmens für die Siedlungsentwicklung grundsätzlich bewährt hat. Auffälliges Ergebnis dieser Untersuchung war jedoch, dass bestimmte nichtzentrale Orte in den Jahren 1970 bis 1997 schneller als der Landesdurchschnitt gewachsen sind und mehr als die Hälfte des Bevölkerungszuwachses auf sich vereinigt haben. Dies sind die nicht-zentralen Orte in den Ordnungsräumen und Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen. Neben der Empfehlung, Zentralorte und Unterzentren zu „Grundzentren“ zusammenzulegen und die Dotierung (Finanzausgleich) neu zu ordnen, schlagen die Gutachter vor, • Stadtrandkerne als Kategorien des Zentrale-Ortesystem entfallen zu lassen, • um Städte, in deren Umland sich Stadtrandkerne befinden, Kooperationsräume abzugrenzen und • in den Kooperationsräumen Kooperationsfonds zu bilden. Zur Begründung ihrer Kritik bzw. ihrer Vorschläge führen sie aus, dass Stadtrandkerne bereits nach dem derzeitigen Landesentwicklungsgrundsatzgesetz (LEGG) keine zentralen Orte seien. Sie hätten im Grunde weder übergeordnete Verflechtungsbereiche noch nähmen sie zentralörtliche Dienstleistungen wahr. Ihnen komme eher eine Ausgleichs- bzw. Pufferfunktion für Funktionen zu, die im	

Stellungnahme	
angrenzenden Ober- bzw. Mittelzentrum nicht oder nur unter Schwierigkeiten erfüllt werden könnten. Die Bildung von Kooperationsräumen anstelle der Einstufung der Stadtrandkerne (aber nicht auf diese Fälle begrenzt) könne den Kooperationsbedarf in diesen Räumen besser erfüllen. Egoistisch motivierte Konkurrenzsituationen (Finanzausgleich) würden zugunsten sachlich / qualitativ ausgerichteter / definierter / vereinbarter Ziele ersetzt. Allein der Verzicht auf Stadtrandkerne würde innerhalb des kommunalen Finanzausgleiches Mittel freisetzen. Diese müssten nicht in die Finanzausgleichsmasse zurückfließen, sondern könnten für gemeinsame Vorhaben innerhalb der Kooperationsräume verwendet werden. Die Speisung der Kooperationsfonds aus anderen Mitteln, insbesondere auch Eigenmitteln der betroffenen Gemeinden, etwa zur Förderung regional bedeutsamer Investitionen, sei möglich. Die Mittel würden nach Maßgabe regionaler Entwicklungskonzepte, der Ziele der Kooperationsfonds und daraus abgeleiteter Maßnahmenprogramme verwendet. Diesen Anregungen schließen wir uns grundsätzlich an. Auch wenn im Zusammenhang mit der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes eine Überprüfung der zentralörtlichen Einstufungen nach dem LEGG nicht zeitgleich einhergeht, besteht jedoch ein enger sachlicher Zusammenhang. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes greift die Empfehlungen aus dem o. a. Gutachten mit der Bildung regionaler Kooperationsräume grundsätzlich auf. Die Ausgestaltung und die Verpflichtung zur Kooperation innerhalb dieser Verflechtungsräume sollte verbindlicher gestaltet werden (Beispiel: Bonus-Malus-System). Die spezifische Kritik von Hahne / von Rohr an den Stadtrandkernen, die es in anderen Bundesländern so gar nicht gibt, wird geteilt. Wenn Stadtrandkerne überhaupt einen Sinn haben sollen, können sie nur eine „Überlauffunktion“ für das benachbarte Ober- bzw. Mittelzentrum wahrnehmen. Daraus folgt, dass ihre Entwicklung (jedenfalls soweit sie über die allgemeinen Entwicklungsziele, die auch Gemeinden ohne zentrale örtliche Einstufung zustehen, hinausgeht) sich nur im Einvernehmen mit dem Oberzentrum vollziehen kann. Kontraproduktiv für das zentrale Orte-System wäre, wenn Stadtrandkerne ohne die <u>besondere</u> Verpflichtung zur Abstimmung / Kooperation mit der benachbarten Kernstadt, zu deren Lasten entwickeln könnte.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1019	

Stellungnahme	
<u>Zu Ziff. 6 Siedlungsstruktur und Ziff. 9 Ressourcenschutz</u> Die Wasserwirtschaft insgesamt ist von der Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung (Ziff. 6) betroffen, da im Rahmen von Baumaßnahmen starke Eingriffe in Gewässer und das Grundwasser erfolgen. Abwägungsprozesse führten in der Vergangenheit stets zu Eingriffen in den Wasserhaushalt, die mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie oder dem Ressourcenschutz (Ziff. 9, 9.4. Grundwasserschutz und 9.5. Binnenhochwasserschutz) nicht vereinbar sind. Der Landesentwicklungsplan lässt klare Aussagen vermissen, dass trotz Siedlungstätigkeit der Wasserhaushalt in seiner Funktionsfähigkeit zu erhalten ist. Nur so kann Grundwasserschutz oder Schutz der Oberflächengewässer gewährleistet werden.	

6.1 Leitbild

Stellungnahme	
Beteiligter: 717 Amt Kropp-Stapelholm ID: 1951	
Leitbild Das Leitbild sieht vor, an geeigneten Standorten in ausreichendem Umfang die Ausweisung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und Dienstleistungen zu ermöglichen. In der Gemeinde Kropp als Unterzentrum besteht schon heute eine gesunde Struktur, die auch weiter ausgebaut und gefördert werden muss. Kropp weist ein positives Pendlersaldo aus, das durch die weitere Entwicklung von Gewerbe und Wohnen gestärkt werden muss (keine Einschränkungen der Planungshoheit). Da das Kropper Umland und die amtsangehörigen Gemeinden z. T. dünn besiedelt sind, ist die Versorgung der Bevölkerung in den letzten Jahren zurückgegangen und nicht mehr in jedem Ort gesichert. Umso wichtiger ist es, das Unterzentrum Kropp und den ländlichen Zentralort Erfde weiter zu stärken und sowohl die Infrastruktur als auch die Bereiche Gewerbe und Wohnen weiter zu entwickeln. Es darf zu keiner Schlechterstellung der Unterzentren und der ländlichen Zentralorte kommen. Die Situation der Orte insbesondere im schwach besiedelten Raum ist anders als im dicht besiedelten südlichen Landesteil, es kann daher kein landesweiter einheitlicher Entwicklungsrahmen aufgestellt werden, der dieses nicht berücksichtigt.	
Beteiligter: 719 Gemeinde Bergenhusen ID: 1980	

Stellungnahme	
zu 6.1 Leitbild Absatz 3 Es ist selbstverständlich an einer wesentlichen und deutlichen Stärkung der Unterzentren und ländlichen Zentralorte zu arbeiten, aber hier mit einem Synergieeffekt für die kleineren Gemeinden. Gerade hier darf es nicht zu einem Ausbluten gerade der ärztlichen Versorgung durch zentralistische Überlegungen geben. Auch hier ist der Planungsrahmen bis zum Jahr 2025 nicht zu realisieren.	
Beteiligter: 408 Gemeinde Husby ID: 244	
Regionale Entwicklungsbündnisse sollten die „Stadtregionen“ ersetzen.	
Beteiligter: 914 Gemeinde Quern ID: 3265	
<u>6.1 Leitbild (Siedlungsstruktur und -entwicklung)</u> (2) Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte konzentrieren Wo bleiben die Dörfer, was soll mit den ländlichen Räumen passieren? Eine Null-Entwicklung führt zur Überalterung der Bevölkerung und schafft neue Probleme.	
Beteiligter: 369 NABU Schleswig-Holstein ID: 318	
Die Forderung nach einer flächensparenden Entwicklung von Siedlungsstrukturen wird begrüßt.	
Beteiligter: 388 Wirtschaftsverband Handwerk ID: 152	
V. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung 1. Die unter 6.1 Absatz 1 skizzierten Ziele, beispielsweise gute siedlungsstrukturelle Rahmenbedingungen für die Wirtschaft sowie für alle Menschen ein angemessenes und differenziertes Angebot an Wohnungen, begrüßen wir ausdrücklich. Wir bezweifeln jedoch, dass diese Ziele mit den im Entwurf zum LEP enthaltenen Maßnahmen erreicht werden können.	
Beteiligter: 367 Büro für klima- und entwicklungsgerechte Planung (Privatperson)	

Stellungnahme	
ID: 20	
Unter 6.1.(2), Seite 42, ist zu ergänzen: indem wir • durch die Siedlungsstruktur und den dezentralen Einsatz erneuerbarer Energien eine effiziente und kostengünstige Infrastrukturversorgung gewährleisten.	
Beteiligter: 407 (Privatperson) ID: 93	
Obwohl unter „Was wollen wir?“ deutlich als Leitbild hervorgehoben fehlen die ökologischen Belange und der Ressourcenschutz unter „Wie kommen wir dahin“. Ergänzungsvorschlag:• Freiräume, grüne oder landwirtschaftlich genutzte Außenbereiche und Grünzäsuren in Städten und Dörfern erhalten.	

6.2 Zentralörtliches System

Stellungnahme	
Beteiligter: 626 Amt Arensharde ID: 2974	
Die ländlichen Zentralorte sollen gestärkt werden, werden aber zugunsten der Mittelzentren in ihren Rechten stark eingeschränkt, vor allem dort, wo es zu Überschneidungen der Nahbereiche kommt (Stadt-Umland-Gemeinden).	
Die in den Regionalplänen festgelegten planerischen Wohn- und Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen werden aufgehoben (Schuby). In Regionalplänen werden zukünftig keine planerischen Funktionen mehr festgelegt. In den Regionalplänen kann Gemeinden eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion (Jübek) zugewiesen werden.	
Forderung: Beibehaltung der Möglichkeit, durch die Regionalplanung auch einzelnen Gemeinden unterhalb der Zentralörtlichkeit bestimmte planerische Funktionen zuzuweisen. Beibehaltung der besonderen Funktionen für Jübek und Schuby. Bei gemeindlichen Planungen (Wohnungsbau, Gewerbe, Einzelhandel usw.) ist ein Abstimmungsgebot zwischen den Gemeinden erforderlich. Diese Forderung gilt für Planungen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion sowie auch für Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion (Zentraler Ort, Mittel- und Oberzentren).	
Beteiligter: 916 Amt Hanerau-Hademarschen	

Stellungnahme	
ID: 3282	
Stellungnahme der Gemeinde Hanerau-Hademarschen <i>Das zentralörtliche System (6.2.)</i> Immer öfter müssen auch zentrale Orte erleben, dass für die Zentralität wichtige Einrichtungen Dritter den Standort verlassen, ohne dass die Gemeinde noch Einfluss nehmen kann (z. B. Post, Ärzte, Handel, Banken). Der LEP sollte klarer politische Aufträge formulieren und nach Instrumenten suchen, die zentralen Orte beim Erhalt solcher Einrichtungen zu unterstützen. Es wird angemerkt, dass die Gemeinde auf entsprechende Standortentscheidungen (insb. bei Post, Ärzten, ÖPNV, Gaststätten etc.) kaum Einfluss hat. Die Festlegung der Gemeinden auf bestimmte Einrichtungen zum Erhalt der Zentralität, helfen diesen bei der Erhaltung solcher Angebote nicht, da äußere Einflüsse (Verwaltungsstrukturreform, Einsparungen im Gesundheitswesen, Privatisierung der Post, wirtschaftliche Entwicklung, geringere ÖPNV-Zuschüsse des Bundes) insb. bei LZO und ZO zu einer weiteren Reduzierung dieser Angebote führen werden. Dem gegenüber steht eine steigende Zahl älter werdender Menschen, die verstärkt eine wohnortnahe Versorgung von Gütern und Dienstleistungen (auch des höheren Bedarfes!) verlangt. Das bisherige Ziel, im Sinn dezentraler Konzentration insbesondere die weiter weg liegenden Zentren zu stärken und weiter zu entwickeln, wird mit dieser Planung verlassen. Der LEP benachteiligt einseitig den ländlichen Raum, indem er weder Alternativen noch Entwicklungsmöglichkeiten zulässt. Im Gegenteil, statt durch gute Versorgungseinrichtungen den ländlichen Raum zu stärken, sollen bei Verlust der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Versorgungseinrichtungen diese außerhalb der Schwerpunkte geschlossen werden. Diesbezüglich wird dem ländlichen Räumen die Perspektive abgesprochen und genommen. Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt und wirtschaftliche Potentiale des Landes werden verschenkt. Die Landesplanungsbehörden werden daher aufgefordert, gerade in den zentralen Orten, die keinem Zentrum zuzuordnen sind, die vorhandenen vielfältigen Chancen zu nutzen und Stärken auszubauen und gegebenenfalls durch Einzelfallentscheidungen zu ermöglichen. Dieses sollte sich für Hanerau-Hademarschen unter anderem in Form erweiterter Entwicklungsmöglichkeiten für den Einzelhandel (6.8.5) darstellen. Die Kreise haben mit ihrer Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion die Verpflichtung, Infrastruktur z. B. in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Bürgerberatung dort zu stützen, wo dies von den zentralen Orten nicht alleine getragen werden kann oder die Einrichtungen über die Nahbereiche hinauswirken. Die Kreisumlage ermöglicht hierfür eine solidarische Finanzierung. Diese Möglichkeit zur Entlastung zentraler Orte könnte in 6.2 Abs. 8 ergänzt werden. Dass die Kreise sich aus diesen Aufgaben zurückziehen und damit auch die Unterzentren und ländlichen Zentralorte allein lassen, ist ein falscher Weg!	

Stellungnahme	
Beteiligter: 404 Amt Hürup ID: 234	
Der einseitigen Stärkung des Zentralörtlichen Systems stehen die Aussagen zu Punkt 5.4 gegenüber. Danach sollen die ländlichen Räume als attraktive und zukunftsfähige Lebens-, Wirtschafts-, Natur- und Erholungsräume erhalten und weiter entwickelt werden und gleichberechtigt an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben. Für die Zentralen Orte im ländlichen Raum werden zentralörtliche Mittel bereitgestellt, für die nicht Zentralen Orte sieht der LEP 2009 keinen Einsatz von Mitteln vor. Hier wird auf die Initiative Aktiv-Region verwiesen. Im Rahmen der Aktiv-Region werden Fördermittel bereitgestellt, die die ländlichen Räume zukunftsfähig gestalten sollen. Allerdings unterliegen die gemeindlichen Konzepte einem Wettbewerb innerhalb der Aktiv-Region. Es ist zu befürchten, dass die kleineren Gemeinden gegenüber den bevölkerungsstärkeren Gemeinden und Zentralen Orten im Wettbewerbsverfahren unterliegen und somit ihre Entwicklung auf der Strecke bleibt. Der Stärkung des Zentralörtlichen Systems zu Lasten der Gemeinden im ländlichen Raum wird entschieden widersprochen.	
Beteiligter: 404 Amt Hürup ID: 238	
Die zentralen Orte sind im LEP 2009 nachrichtlich dargestellt. Der LEP nimmt keine Änderungen vor. Eine Überprüfung des Zentralörtlichen Systems, d. h. eine gleichzeitige Änderung des LEGG ist jedoch unerlässlich. Die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Räumen müssen gleichwertig berücksichtigt werden. Seit mehreren Jahren erfüllt die Gemeinde Husby die Voraussetzungen (LEP 2009, 6.2.4) zur Einstufung als Zentraler Ort. Die Deckung des Grundbedarfs, d. h. der Bedarf an Gütern und Dienstleistungen des kurzfristigen täglichen Bedarfs, wird durch die Gemeinde Husby erfüllt. Dieser Bedarf wird durch folgende Einrichtungen in Husby gedeckt: • Grundschule, Zweigstelle der Gemeinschaftsschule und Dänische Schule • Ev. Kindergarten und dänischer Kindergarten • Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter • Seniorenwohnanlage • Ärztliche Versorgung im Bereich der Allgemeinmedizin • Zahnärztliche Versorgung • Krankengymnastik- und Massagepraxen • Behinderteneinrichtung • Apotheke • Jugendtreff	

Stellungnahme	
• Skateranlage • Spiel- und Sportstätten für Husby und benachbarte Ämter und Gemeinden • Gaststätten • Postfiliale • Zweigstellen der NOSPA und der Raiffeisenbank • Einzelhandelsgeschäfte zur Deckung des Grundbedarfs (Supermarkt, Schreib- und Spielwaren, 2 Bäckereifilialen) • Handwerks- und private Dienstleistungsbetriebe • NAN - 2. Arbeitsmarkt • DB-Anschluss mit eigener Haltestelle Auch ist besonders für junge Familien und ältere Menschen gezielt ein umfassendes Angebot aufgebaut worden. Erwähnenswert ist hier ausdrücklich der neugebaute Jugendtreff mit professioneller Jugendbetreuung. Der Kindergartenbereich mit unterschiedlichen Trägern (auch für die dänische Minderheit) umfasst auch ein gutes Angebot für die Betreuung der unter 3-Jährigen. Für die älteren Mitbürger steht eine Seniorenanlage zur Verfügung. In Ergänzung mit der Sozialstation liegt ein gutes Betreuungsangebot vor. Hinzuweisen ist auch auf die Entwicklung der vielen ansässigen Betriebe, die die Zahl der Arbeitsplätze vor Ort erheblich erhöhen. Im Rahmen der Ausweisung eines neuen Baugebietes ist die Gemeinde Husby auch neue Wege gegangen und errichtete ein zentrales Holzheizwerk zur Versorgung von 38 Wohnhäusern. Weitere Bedeutung erlangt Husby auch durch ein Pflegeheim zur Betreuung einer Vielzahl von behinderten Mitbürgern aus der Region. Nicht nur die umliegenden Gemeinden aus dem Amtsbereich sondern auch Nachbargemeinden aus dem angrenzenden Amtsbereich nutzen die Einrichtungen in Husby zur Deckung ihres täglichen Bedarfs. Die zentrale Lage der Gemeinde Husby im Amtsgebiet des Amtes Hürup und die vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen in Husby stellen sicher, dass sich die Gemeinde Husby auch in Zukunft als Mittelpunkt des Amtes Hürup weiter entwickeln wird. Generell ist zusammenfassend festzustellen, dass seit vielen Jahren - mit steigender Tendenz - die Gemeinde Husby die Voraussetzungen zur Einstufung zum Zentralen Ort erfüllt. Bis zur Neufassung des Regionalplanes 2002 wurde der Gemeinde eine planerische Wohnfunktion zugewiesen. Es ist unverständlich, dass die auf örtlicher Ebene geschaffene Entwicklung bis heute nicht ausreichend durch das Innenministerium gewürdigt wurde und der Entwurf des LEP 2009 einseitig auf eine Stärkung des zentralörtlichen Systems ausgerichtet ist und damit die Realität außer Acht lässt. Da die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Hürup innerhalb des Stadt-Umland-Bereiches der Stadt Flensburg liegen, sind gem. des Entwurfes des LEP ergänzende überörtliche Versorgungsfunktionen und Gewerbeflächenvorsorge nicht möglich. Die bisher in den Regionalplänen festgelegten planerischen Funktionen werden aufgehoben. Die Beschränkung auf Gebiete außerhalb von Stadt- und Umlandbereichen ist aufzuheben (6.3.2). Weiter wird daher mittels der beigefügten separaten Stellungnahme der Gemeinde Husby beantragt, die enge Verbindung zwischen FAG und dem zentralörtlichen System zu modernisieren und zu flexibilisieren. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sind neue Einstufungskriterien zur Auszahlung der Zuweisung zu entwickeln. Es muss anerkannt werden, dass auch ländliche Gemeinden, die nicht als Zentralorte ausgewiesen sind, zentralörtliche Funktionen wahrnehmen. Hierfür ist ein finanzieller Ausgleich	

Stellungnahme	
vorzusehen. Nur dann kann man von einer gleichberechtigten Entwicklung sprechen. Abschließend ist zu Husby auszuführen, dass alle Gemeinden des Amtes Hürup die überörtliche Versorgungsfunktion bereits am 28.05.1991 einvernehmlich anerkannten. Für die Gemeinde Husby ist festzustellen, dass diese Funktion auch für das Umland (s. vorstehende Beschreibung) wahrgenommen wird. Auch im vorweg genannten Wohnraumkonzept mit dem gesamten Stadt-Umland-Bereich Flensburg wurde nach einem intensiven Abstimmungsprozess der Gemeinde Husby eine überörtliche Versorgungsfunktion zuerkannt.	
Beteiligter: 768 Amt Hüttener Berge ID: 2310	
Auch werden die landesweit einheitlichen Kriterien zur Einstufung zentraler Orte den unterschiedlichen Strukturen nicht gerecht. Zentralörtlichkeit ist im Hamburger Umland oder im Umland von Kiel anders zu bewerten als in dem Bereich der Hüttener Berge. Dies gilt insb. für die Einwohnergröße der Orte und die Entfernungen zu Ober-, Mittel- und Unterzentren. Daher ist ein entsprechend <u>differenziertes System zu entwickeln</u>, welches auch auf den vorherrschenden ländlichen Raum eingeht. Bis zu einer Weiterentwicklung i.S. des oben genannten Vorschlages müssen die bisher vorhandenen Formen der Flexibilität zumindest erhalten werden und dürfen nicht abgeschafft werden. Dies gilt insb. für die Möglichkeit, in dünn besiedelten Gebieten ländliche Zentralorte nach herabgesetzten Kriterien einzustufen, ebenso wie für die planerischen Funktionen. Die von der Landesregierung angekündigte Streichung von § 15 Abs. 3 LEGG ist abzulehnen, da dadurch die ländlichen Zentralorte insgesamt geschwächt werden. Die unterschiedliche Struktur des Landes macht einheitliche Kriterien noch weniger treffsicher als bisher; mehr statt weniger Flexibilität ist nötig. Die Planungshoheit der zentralen Orte unterhalb der Mittelstufe sind in vollem Umfang zu erhalten, einseitige Abstimmungsverpflichtungen mit dem Mittel- oder Oberzentrum (oder dem nächsthöheren zentralen Ort) sind nicht akzeptabel. Immer öfter müssen auch zentrale Orte erleben, dass für die Zentralität wichtige Einrichtungen Dritter den Standort verlassen, ohne dass die Gemeinde noch Einfluss nehmen kann (z. B. Post, Ärzte, Handel, Banken). Der LEP sollte klarer politische Aufträge formulieren und nach Instrumenten suchen, die zentralen Orte beim Erhalt solcher Einrichtungen zu unterstützen. Es wird angemerkt, dass die Gemeinde auf entsprechende Standortentscheidungen (insb. bei Post, Ärzten, ÖPNV, Gaststätten etc.) keinen Einfluss hat. Die Festlegung der Gemeinden auf bestimmte Einrichtungen zum Erhalt der Zentralität helfen diesen bei der Erhaltung solcher Angebote nicht, da äußere Einflüsse (Verwaltungsstrukturreform, Einsparungen im Gesundheitswesen, Privatisierung der Post, wirtschaftliche Entwicklung, geringere ÖPNV-Zuschüsse des Bundes) insb. bei LZO und ZO zu einer weiteren Reduzierung dieser Angebote führen werden. Die Kreise haben mit ihrer Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion die Verpflichtung, Infrastruktur z. B. in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Bürgerberatung dort zu stützen, wo dies von den zentralen Orten nicht alleine getragen werden kann oder die Einrichtungen über die Nahbereiche hinauswirken. Die Kreisumlage ermöglicht hierfür eine solidarische Finanzierung. Diese Möglichkeit zur Entlastung zentraler Orte könnte in 6.2 Abs. 8 ergänzt werden. Dass die Kreise sich aus diesen Aufgaben zurückziehen und damit auch die Unterzentren, ländlichen Zentralorte und Stadtrandkerne alleine lassen erscheint ein falscher Weg.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1021 Amt Schafflund ID: 3581	
Zum zentralörtlichen System ist auszuführen, dass der Status des ländlichen Zentralortes in seiner jetzigen Ausprägung (6.2.4) sowie die ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion (6.3.2.) in vollem Umfang zu erhalten sind. Beide Funktionen sind unverzichtbarer Bestandteil für die Sicherung von Daseinsvorsorge und Lebensqualität im ländlichen Raum.	
Beteiligter: 432 Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. ID: 439	
6.) Abb. 11 im LEP stellt strukturschwache ländliche Räume dar , (z.B. Kreis Nordfriesland), ohne jedoch näher Strukturschwäche zu definieren, wie dies für andere räumliche Gliederungseinheiten wie z.B. zentrale Orte erfolgt. In Ballungsgebieten und Städten bestehen hinsichtlich Umweltleistungen, Wasserversorgung, sauberer Luft, Erholungsgebieten oder Flächenreserven attraktiver Siedlungsstandorte durchaus Strukturschwächen. "abgelegen strukturschwach" definiert lediglich Verkehrsgunst als Strukturstärke; was heißt in S-H überhaupt "abgelegen" und von was? Sylt ist von Hamburg räumlich vielleicht abgelegen aber nicht von Kapital und Lobby oder hinsichtlich touristischer Entwicklungsdynamik und ist daher strukturell mit Pellworm kaum vergleichbar. Die Sicht der Bewertung von Struktur erscheint hier doch reichlich auf Städte fixiert. Kaum Berücksichtigung findet im LEP ein interregionaler Ausgleich unterschiedlich strukturierter Regionen, z.B. Wasserversorgung oder Naturschutzgebiete aus technisch-wirtschaftlich strukturschwachen Regionen für strukturstarke aber natürlich schwach strukturierte Gebiete wie der Großraum Hamburg. Der Kreis NF verfügt z.B. über ausgezeichnete touristische Strukturen, saubere Luft, Wasser etc. Auch weist S-H in der gesamten Fläche generell über ein hinsichtlich Dichte wie Ausbauzustand weit überdurchschnittlich ausgebildetes ländliches Wege- und Straßennetz auf. Im südlichen Landesteil führen inzwischen vier Autobahnen parallel in Nord-Süd-Richtung; soll dies auch für die nördliche Landeshälfte strukturell der Maßstab sein?	
Beteiligter: 387 BÜRGERFORUM TATING ID: 303	
<u>Dort, wo die Voraussetzungen stimmen, mehr Flexibilität zulassen!</u> Wir meinen, in Orten, in denen Kompetenz, Tatkraft, Kreativität und Entwicklungspotenziale vorhanden sind, muss auch Wachstum möglich sein. Deshalb sollte das Zentralörtliche System als entwicklungspolitisches Instrument mit größtmöglicher Flexibilität angewendet und weiterentwickelt werden.	
<u>Mehr Unterstützung beim Erhalt von Versorgungseinrichtungen</u> Zum zentralörtlichen System ist von unserer Seite anzumerken, dass der Einfluss auch zentraler Orte gering ist, wenn Post, Ärzte, Banken oder Geschäfte ihre Einrichtungen schließen. Wir meinen, dass der LEP hier klarer politische Aufträge formulieren sollte und Instrumente an die Hand geben sollte, um zentrale Orte beim Erhalt solcher Einrichtungen zu unterstützen.	
Beteiligter: 401 Freie und Hansestadt Hamburg - BSU	

Stellungnahme	
ID: 200	
So konsequent im Bereich des Rahmens der Wohnungsbauentwicklung auf den demographischen Wandel Bezug genommen wird, so überraschend ist es, dass die Prognosen keine Konsequenzen für das Netz (Anzahl und Stufen) der Zentralen Orte zeitigen. Das in Schleswig-Holstein im Vergleich zu Raumordnungsplänen anderer Bundesländer sehr differenzierte Netz wird im LEP Entwurf zunächst unverändert fortgeschrieben; eine Überprüfung ist für dieses Jahr angekündigt (Seite 42). Aus Hamburger Sicht ist die Einstufung der zentralen Orte zu überprüfen, um die dringend notwendige Konzentration von Wohnungsbauaktivitäten und Infrastrukturausstattung auch im Hamburger Umland zu erreichen. Die bloße Fortschreibung des ZO-Systems wird hingegen eine Fortsetzung der Suburbanisierung zur Folge haben, da die aktuell eingestuften ZO bzw. Stadtrandkerne in geringer Entfernung voneinander und von den Hamburger Zentren liegen. Hamburg würde daher eine Konzentration auf die wirklich leistungsfähigen Zentren begrüßen.	
Beteiligter: 318 Gemeinde Ammersbek ID: 1115	
5. Ammersbek liegt im 10 km-Umkreis sowohl um Hamburg als auch um das Mittelzentrum Ahrensburg. Aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplans wird nicht deutlich, welche Auswirkungen sich daraus ergeben. Insbesondere finden sich keine Hinweise auf die Bedeutung der Lage im Umreis von Hamburg. Es ist auch nicht nachzuvollziehen, welcher Mittelpunkt für die Umkreismarkierung von Hamburg zugrunde gelegt wurde. Diese Fragestellungen bedürfen einer konkreten Festlegung und Erläuterung im Landesentwicklungsplan.	
Beteiligter: 1052 Gemeinde Belau ID: 3749	
II. Modernisierung und Flexibilisierung des Zentralörtlichen Systems Für die zentralen Orte ist der Grundsatz wichtig, dass neue zentralörtliche Einrichtungen im Nahbereich die Wirtschaftlichkeit bestehender Einrichtungen im zentralen Ort nicht gefährden dürfen. Dies gilt insbesondere im ländlichen Raum zwischen zentralen und nicht zentralen Gemeinden. Dies genügt gerade für die LZO und UZ jedoch dann nicht, wenn es deren Entwicklung mit Blick auf den jeweils nächsthöheren zentralen Ort behindert und damit eine schleichende Konzentration hin auf die Mittelzentren fördert (Zielsetzung gem. 5.5 Abs. 4 S. 39). Die zentralen Orte müssen auch in anderer Weise gestärkt werden. Das im Grundsatz bewährte Zentralörtliche System sollte flexibilisiert und weiterentwickelt werden. 1. Das Zentralörtliche System muss flexibler gemacht werden. Dafür sollte die zu strenge Verbindung zwischen dem Zentralörtlichen System und dem FAG gelockert werden. Dies würde die Chance bieten, sachgerechte Auf- und Abstufungen im zentralörtlichen System durchzuführen, ohne dass dies zwangsläufig zu negativen oder positiven Konsequenzen für die finanziellen Zuweisungen führt. Hierfür wäre es sinnvoll, für die Bemessung der Zuweisungen für zentralörtliche Aufgaben neue Kriterien zu definieren, wenn diese sich nicht mehr automatisch an der Einstufung im zentralörtlichen System orientieren sollen. Dies könnte mit Hilfe einer Typisierung zentralörtlicher Funktionen erfolgen, deren	

Stellungnahme	
Vorhandensein (tatsächliche Infrastruktur der Gemeinde) bzw. Notwendigkeit (wenn sie erst zu schaffen sind) die Höhe der Zuweisungen bestimmt. Ergänzendes Kriterium kann z. B. die Entfernung vom Mittel- oder Oberzentrum sein. 2. Landesweit einheitliche Kriterien zur Einstufung zentraler Orte werden den unterschiedlichen Strukturen nicht gerecht. Zentralörtlichkeit ist im Hamburger Umland oder im Umland von Kiel anders zu bewerten werden als z. B. in Nordfriesland oder Dithmarschen. Dies gilt insb. für die Einwohnergröße der Orte, die Entfernungen etc. Daher ist ein entsprechend differenziertes System zu entwickeln, ggf. für die einzelnen Planungsregionen bzw. die engere Metropolregion HH. 3. Bis zu einer Weiterentwicklung i.S. der oben genannten Vorschläge müssen die bisher vorhandenen Formen der Flexibilität zumindest erhalten werden und dürfen nicht abgeschafft werden. Dies gilt insb. für die Möglichkeit, in dünn besiedelten Gebieten LZO nach herabgesetzten Kriterien einzustufen ebenso wie für die planerischen Funktionen. Die von der Landesregierung angekündigte Streichung von § 15 Abs. 3 LEGG ist abzulehnen. 4. Die Planungshoheit der zentralen Orte unterhalb der Mittelstufe ist in vollem Umfang zu erhalten, einseitige Abstimmungsverpflichtungen mit dem Mittel- oder Oberzentrum (oder dem nächsthöheren zentralen Ort) sind nicht akzeptabel. 5. Immer öfter müssen auch zentrale Orte erleben, dass für die Zentralität wichtige Einrichtungen Dritter den Standort verlassen, ohne dass die Gemeinde noch Einfluss nehmen kann (z. B. Post, Ärzte, Handel, Banken). Der LEP sollte klarer politische Aufträge formulieren und nach Instrumenten suchen, die zentralen Orte beim Erhalt solcher Einrichtungen zu unterstützen. 6. Die Voraussetzungen für die Einstufung zentraler Orte (Kataloge der zentralörtlichen Einrichtungen in Kap. 6.2) sind zu aktualisieren. 7. Die Landkreise haben mit ihrer Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion die Verpflichtung, Infrastruktur z. B. in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Bürgerberatung dort zu stützen, wo dies von den zentralen Orten nicht alleine getragen werden kann oder die Einrichtungen über die Nahbereiche hinauswirken. Die Kreisumlage ermöglicht hierfür eine solidarische Finanzierung. Diese Möglichkeit zur Entlastung zentraler Orte könnte in 6.2 Abs. 8 ergänzt werden. Aus Sicht der Gemeinde Belau ist es der falsche Weg, wenn die kommunale Finanzkrise dazu führt, dass die Kreise sich aus diesen Aufgaben zurückziehen und damit auch die UZ, LZO und Stadtrandkerne alleine lassen. 8. Der Eingriff des Landes in den kommunalen Finanzausgleich trifft (durch die Wirkung auf Schlüsselzuweisungen und zentralörtliche Mittel), besonders diejenigen zentralen Orte, die zwar die entsprechenden Aufgaben und Lasten, jedoch strukturell geringe Gewerbesteuererinnahmen haben. Denn sie sind wegen schwächerer Finanzkraft besonders auf diese Mittel angewiesen. Auch deswegen ist der Eingriff nicht sachgerecht und muss beendet werden. 9. Der Gemeinde Belau hat das gesetzliche Verbot einer eigenen hauptamtlichen Verwaltung unter 8000 Einwohnern gerade mit Blick auf die zentralen Orte stets abgelehnt. Sie müssen wieder das Recht erhalten, unabhängig von der Einwohnerzahl eine eigene Verwaltung zu führen. Zumindest müssen die gesetzlichen Möglichkeiten zur Wahl hauptamtlicher Bürgermeister auch in Gemeinden ohne eigene Verwaltung (§ 48 Abs. 1 Satz 3 GO) endlich angewandt werden, das Innenministerium darf die Umsetzung der vom Landtag geschaffenen Möglichkeit nicht weiter	

Stellungnahme	
verweigern.	
10. Die Gemeinde Belau begrüßt, dass die Existenz und Rolle der Stadtrandkerne in vollem Umfang erhalten bleibt.	
Beteiligter: 730 Gemeinde Bornhöved ID: 2028	
<u>I Modernisierung und Flexibilisierung des Zentralörtlichen Systems</u> Für die zentralen Orte ist der Grundsatz wichtig, dass neue zentralörtliche Einrichtungen im Nahbereich die Wirtschaftlichkeit bestehender Einrichtungen im zentralen Ort nicht gefährden dürfen. Dies gilt insbesondere im ländlichen Raum. Die zentralen Orte müssen auch in anderer Weise gestärkt werden. Das im Grundsatz bewährte Zentralörtliche System sollte flexibilisiert und weiterentwickelt werden, um eine schleichende Konzentration hin auf die Mittelzentren zu verhindern. 1. Das Zentralörtliche System muss flexibler gemacht werden. Hierfür wäre es sinnvoll, für die Bemessung der Zuweisungen für zentralörtliche Aufgaben neue Kriterien zu definieren, wenn diese sich nicht mehr automatisch an der Einstufung im zentralörtlichen System orientieren sollen. Dies könnte mit Hilfe einer Typisierung zentralörtlicher Funktionen erfolgen, deren Vorhandensein (tatsächliche Infrastruktur der Gemeinde) bzw. Notwendigkeiten (wenn sie erst zu schaffen sind) die Höhe der Zuweisungen bestimmt. Ergänzendes Kriterium kann z. B. die Entfernung vom Mittel- oder Oberzentrum sein. 2. Landesweit einheitliche Kriterien zur Einstufung zentraler Orte werden den unterschiedlichen Strukturen nicht gerecht. Daher ist ein entsprechend differenziertes System zu entwickeln. 3. Die Planungshoheit der zentralen Orte unterhalb der Mittelstufe ist zu erhalten, einseitige Abstimmungsverpflichtungen mit dem Mittel- oder Oberzentrum (oder dem nächsthöheren zentralen Ort) sind nicht ausreichend. 4. Die Voraussetzungen für die Einstufung zentraler Orte (siehe 6.2.3 - hauptamtliche Kommunalverwaltungen in Unterzentren) sind auf Aktualität zu prüfen. 5. Die Landkreise haben mit ihrer Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion die Verpflichtung, Infrastruktur z. B. in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Bürgerberatung dort zu stützen, wo dies von den zentralen Orten nicht alleine getragen werden kann oder die Einrichtungen über die Nahbereiche hinauswirken. Die Kreisumlage ermöglicht hierfür eine solidarische Finanzierung. Diese Möglichkeit zur Entlastung zentraler Orte könnte in 6.2 Abs. 8 ergänzt werden. Aus Sicht der Gemeinde Bornhöved ist es der falsche Weg, wenn die kommunale Finanzkrise dazu führt, dass die Kreise sich aus diesen Aufgaben zurückziehen und damit auch die Unterzentren, Ländlichen Zentralorte und Stadtrandkerne alleine lassen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 699 Gemeinde Grube ID: 1851	
6.2 Zentralörtliches System Da Grube Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung ist, ergibt sich für den Ort keine Beschränkung bei der Wohnbaulandentwicklung. In den anderen Dorfschaften gilt die Beschränkung auf den örtlichen Bedarf (8% bis 2025). Allerdings geht diese Aussage nicht eindeutig aus dem Landesentwicklungsplan 2009 hervor. Hier bestehen Widersprüche, vgl. 6.5.2 Abs. 3: „<u>Gemeinden</u>, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, decken den örtlichen Bedarf.“ Es wird eine Klarstellung im gekürzten Text des Landesentwicklungsplanes gefordert.	
Beteiligter: 336 Gemeinde Harrislee ID: 2436	
Die Gemeinde Harrislee begrüßt ausdrücklich die vom LEP vorgesehene Stärkung der zentralen Orte, stellen diese doch schon aktuell die Schwerpunkte der Siedlungs-, Versorgungs- und Wirtschaftsstruktur dar. Durch die zentralen Orte werden wichtige Funktionen der Daseinsvorsorge für die umliegenden Orte wahrgenommen. Die Gemeinde wird auch zukünftig ihrer entsprechenden Aufgaben als Stadtrandkern II. Ordnung nachkommen und ihren Beitrag zur Stärkung der Region leisten.	
Beteiligter: 618 Gemeinde Haselau ID: 3036	
6. Siedlungsstruktur und -entwicklung <i>Die Teilhabe an der Entwicklung des Zentralen Ortes oder Stadtrandkerns erfordert für Nachbargemeinden im Hinblick auf übergreifende Planungskonzepte (zum Beispiel Einzelhandelskonzepte, Wohnungsmarktkonzepte) eine enge Abstimmung mit der zentralörtlich eingestuften Gemeinde. § 15 Finanzausgleichsgesetz, der regelt, wer Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben erhält, bleibt von der Ausweisung des baulichen Siedlungszusammenhangs unberührt.</i> Wenn Kooperation wirklich ernst gemeint ist, dann kann dies nicht über den §15 Finanzausgleichsgesetz mit Schlüsselzuweisungen unterlaufen werden. Hier ist Handlungsbedarf im Finanzausgleich erforderlich. <i>(4) Jedem Zentralen Ort sind entsprechend seiner zentralörtlichen Einstufung Verflechtungs- / Versorgungsbereiche zugeordnet. Die Mittelbe-</i>	

Stellungnahme	
<i>reiche der Zentralen Orte der mittleren Ebene sowie der Oberzentren sind in der Hauptkarte nachrichtlich dargestellt.</i> Die Darstellung der Mittelbereiche der Zentralen Orte in der Hauptkarte sind mit der Kreisdarstellung vollkommen unsinnig, da auf regionale Strukturen in keiner Weise eingegangen wird. Die Gemeinde Haselau wird weder durch den 10-km-Kreis um Elmshorn, noch Wedel erfasst. Das Unterzentrum Uetersen nimmt diese Funktion wahr. Hier wird der Mangel deutlich, es sollte daher auf die Darstellung verzichtet werden. <i>Trotz Überlagerungen und Überschneidungen der wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Beziehungen und der Tatsache, dass Einwohnerinnen und Einwohner häufig Einrichtungen in mehreren Zentralen Orten nutzen, erfolgt bei den Nahbereichen eine eindeutige Zuordnung, die sich an der überwiegenden Ausrichtung orientiert. Ihre Festlegung erfolgt in der Verordnung zum Zentralörtlichen System. Darüber hinaus werden sie in den Regionalplänen dargestellt. Stadtrandkernen werden in der Regel keine Nahbereiche zugeordnet, da ihre benachbarten Gemeinden überwiegend vom höherrangigen Zentrum versorgt werden und die Versorgungs- / Verflechtungsbereiche der Stadtrandkerne daher nicht über das eigene Gemeindegebiet hinausgehen. Eine Ausnahme sind solche Stadtrandkerne, die aufgrund ihrer Ausstattung und Lage erkennbar auch eine Versorgungsfunktion für Nachbargemeinden übernehmen oder eine zentralörtliche Teilfunktion haben.</i> <i>Mittelbereiche werden zusätzlich zu den Nahbereichen um die Zentralen Orte und Stadtrandkerne der mittelzentralen Ebene (Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren, Mittelzentren, Mittelzentren im Verdichtungsraum und Stadtrandkerne I. Ordnung mit Teilfunktionen von Mittelzentren) sowie um Oberzentren ausgewiesen und sind Bereiche zur Deckung des gehobenen, längerfristigen Bedarfs. Die Mittelbereiche sind in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans nachrichtlich dargestellt.</i> Die Begründung zu den Mittelbereichen mag für einige Regionen in Schleswig-Holstein zutreffen, für das Umland um Hamburg aber ist dies in keiner Weise richtig. Eine Festlegung der Zuordnung in einer Verordnung zum Zentralörtlichen System geht an der Realität vorbei und muss entfallen. Sie kann sich nur aus den Regionalplänen entwickeln und kann auch daher nur dort dargestellt werden. <i>(5) Zentrale Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung, der Siedlungsentwicklung, der Versorgungs-, Verwaltungs- und Bildungsinfrastruktur sowie</i> <i>des Angebots an Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur und des Sports. Als solche sind sie zu sichern und zu stärken.</i> <i>Durch die räumliche Konzentration von Wohnen, Arbeiten und Infrastruktur ist das Zentralörtliche System unter wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten besonders leistungsfähig und stützt eine nachhaltige räumliche Entwicklung.</i> Die Konzentration der Entwicklung auf das Zentralörtliche System kann in der im Absatz 5 dargestellten Form so nicht hingenommen werden. Die kulturelle und soziale Entwicklung und die des Sports hier zu konzentrieren und selbst auch noch Entwicklungen in hierarchisch untergeordneten Orten, die zu Lasten höher eingestufte Orte gehen, zu unterbinden, kommt einer Verarmung gleich und	

Stellungnahme	
stellt in keiner Weise eine nachhaltige räumliche Entwicklung dar. Die Schwerpunktbildung der Wohnungsbauentwicklung in den Zentralen Orten und der Stadtrandkerne führt zu einer Fehlentwicklung. Der in der Vergangenheit geplante und realisierte konzentrierte Wohnungsbau hat den Städten und Gemeinden heute kaum beherrschbare soziale Brennpunkte beschert, in denen mit erheblichen Mitteln versucht wird, diesen Entwicklungen entgegen zu treten. Dies wird durch den LEP in besonderem Maße negiert und sogar bis in die Zukunft weiter gefördert und aufrecht erhalten. Der faire Nutzen - Lastenausgleich zwischen den Zentralen Orten und ihren Nachbargemeinden ist unter den Rahmenbedingungen des LEP eine Farce.	
Beteiligter: 886 Gemeinde Haseldorf ID: 3052	
Siedlungsstruktur und -entwicklung Die Konzentration der Entwicklung auf das Zentralörtliche System kann in der im Absatz 5 dargestellten Form so nicht hingenommen werden. Die Schwerpunktbildung der Wohnungsbauentwicklung in den Zentralen Orten und der Stadtrandkerne führt zu einer Fehlentwicklung. Der in der Vergangenheit geplante und realisierte konzentrierte Wohnungsbau hat den Städten und Gemeinden heute kaum beherrschbare soziale Brennpunkte beschert, in denen mit erheblichen Mitteln versucht wird, diesen Entwicklungen entgegen zu wirken.	
Beteiligter: 584 Gemeinde Hennstedt (HEI) ID: 1190	
<u>II. Modernisierung und Flexibilisierung des Zentralörtlichen Systems</u> Für die zentralen Orte ist der Grundsatz wichtig, dass neue zentralörtliche Einrichtungen im Nahbereich die Wirtschaftlichkeit bestehender Einrichtungen im zentralen Ort nicht gefährden dürfen. Dies gilt insbesondere im ländlichen Raum zwischen zentralen und nicht zentralen Gemeinden. Dies genügt gerade für die LZO und UZ jedoch dann nicht, wenn es deren Entwicklung mit Blick auf den jeweils nächst höheren zentralen Ort behindert und damit eine schleichende Konzentration hin auf die Mittelzentren fördert (Zielsetzung gem. 5.5 Abs. 4 S. 39). Die zentralen Orte müssen auch in anderer Weise gestärkt werden. Das im Grundsatz bewährte Zentralörtliche System sollte flexibilisiert und weiterentwickelt werden. 1. Das Zentralörtliche System muss flexibler gemacht werden. Dafür sollte die zu strenge Verbindung zwischen dem Zentralörtlichen System und dem FAG gelockert werden. Dies würde die Chance bieten, sachgerechte Auf- und Abstufungen im zentralörtlichen System durchzuführen, ohne dass dies zwangsläufig zu negativen oder positiven Konsequenzen für die finanziellen Zuweisungen führt. Hierfür wäre es sinnvoll, für die	

Stellungnahme	
Bemessung der Zuweisungen für zentralörtliche Aufgaben neue Kriterien zu definieren, wenn diese sich nicht mehr automatisch an der Einstufung im zentralörtlichen System orientieren sollen. Dies könnte mit Hilfe einer Typisierung zentralörtlicher Funktionen erfolgen, deren Vorhandensein (tatsächliche Infrastruktur der Gemeinde) bzw. Notwendigkeit (wenn sie erst zu schaffen sind) die Höhe der Zuweisungen bestimmt. Ergänzendes Kriterium kann z. B. die Entfernung vom Mittel- oder Oberzentrum sein. 2. Landesweit einheitliche Kriterien zur Einstufung zentraler Orte werden den unterschiedlichen Strukturen nicht gerecht. Zentralörtlichkeit ist im Hamburger Umland oder im Umland von Kiel anders zu bewerten werden als z. B. in Nordfriesland oder Dithmarschen. Dies gilt insb. für die Einwohnergröße der Orte, die Entfernungen etc. Daher ist ein entsprechend differenziertes System zu entwickeln, ggf. für die einzelnen Planungsregionen bzw. die engere Metropolregion HH. 3. Bis zu einer Weiterentwicklung i.S. der oben genannten Vorschläge müssen die bisher vorhandenen Formen der Flexibilität zumindest erhalten werden und dürfen nicht abgeschafft werden. Dies gilt insb. für die Möglichkeit, in dünn besiedelten Gebieten LZO nach herabgesetzten Kriterien einzustufen ebenso wie für die planerischen Funktionen. Die von der Landesregierung angekündigte Streichung von § 15 Abs. 3 LEGG ist abzulehnen. 4. Die Planungshoheit der zentralen Orte unterhalb der Mittelstufe ist in vollem Umfang zu erhalten, einseitige Abstimmungsverpflichtungen mit dem Mittel- oder Oberzentrum (oder dem nächst höherem zentralem Ort) sind nicht akzeptabel. 5. Immer öfter müssen auch zentrale Orte erleben, dass für die Zentralität wichtige Einrichtungen Dritter den Standort verlassen, ohne das die Gemeinde noch Einfluss nehmen kann (z. B. Post, Ärzte, Handel, Banken). Der LEP sollte klarer politische Aufträge formulieren und nach Instrumenten suchen, die zentralen Orte beim Erhalt solcher Einrichtungen zu unterstützen. 6. Die Voraussetzungen für die Einstufung zentraler Orte (Kataloge der zentralörtlichen Einrichtungen in Kap. 6.2) sind zu aktualisieren. 7. Die Landkreise haben mit ihrer Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion die Verpflichtung, Infrastruktur z. B. in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Bürgerberatung dort zu stützen, wo dies von den zentralen Orten nicht alleine getragen werden kann oder die Einrichtungen über die Nahbereiche hinauswirken. Die Kreisumlage ermöglicht hierfür eine solidarische Finanzierung. Diese Möglichkeit zur Entlastung zentraler Orte könnte in 6.2 Abs. 8 ergänzt werden. Aus Sicht der Gemeinde ist es der falsche Weg, wenn die kommunale Finanzkrise dazu führt, dass die Kreise sich aus diesen Aufgaben zurückziehen und damit auch die UZ, LZO und Stadtrandkerne alleine lassen. 8. Der Eingriff des Landes in den kommunalen Finanzausgleich trifft (durch die Wirkung auf Schlüsselzuweisungen und zentralörtliche Mittel), besonders diejenigen zentralen Orte, die zwar die entsprechenden Aufgaben und Lasten, jedoch strukturell geringe Gewerbesteuererinnahmen haben. Denn sie sind wegen schwächerer Finanzkraft besonders auf diese Mittel angewiesen. Auch deswegen ist der Eingriff nicht sachgerecht und muß beendet werden. <u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u>	

Stellungnahme	
<u>II. Die zentralen Orte unterhalb der Mittelzentren werden geschwächt</u> Zwar betont der LEP an vielen Stellen die notwendige planerische Rücksichtnahme auf die zentralen Orte und deren Bedeutung insb. für die Infrastruktur. Auch ist dem Plan insofern zuzustimmen, als Existenz und Rolle der Stadtrandkerne in vollem Umfang bestätigt wird. Gerade die zentralen Orte des ländlichen Raumes jedoch werden entgegen der Notwendigkeiten geschwächt: 1. „Neue zentralörtliche Einrichtungen in anderen Gemeinden des Nahbereichs oder auch in Zentralen Orten einer niedrigeren Stufe sollen nur dann entstehen, wenn sie nicht zu Lasten bereits bestehender Einrichtungen eines Zentralen Ortes gehen und deren wirtschaftliche Tragfähigkeit gefährden.“ (6.2 Abs. 5, S. 44) 2. „Auch kleinere Zentrale Orte sollen stärker als bisher ihre Planungen mit anderen Zentralen Orten abstimmen oder gemeinsam Versorgungsaufgaben wahrnehmen“ (5.4, Abs. 5, Seite 38). „Infrastruktureinrichtungen sollen auf die Stadt- und Umlandbereiche und hier vorrangig auf die Kernstädte konzentriert werden“. (5.5 Abs. 4 S. 39) > kommunalpolitische Entscheidungen in ländlichen Zentralorten und Unterzentren sowie Stadtrandkernen sollen an Situation im Mittelzentrum ausgerichtet werden, solche in LZO an der im Unterzentrum > es droht erheblicher bürokratischer Aufwand für Faktenermittlung und Abwägung, Einflussnahme der Landesplanung in jedwede kommunalpolitische Entscheidung mit Auswirkungen für Infrastruktur > gerade die zentralen Orte aber dürfen in ihrer Entwicklung nicht behindert werden. > mögliches Hemmnis für Investitionen und Arbeitsplätze > warum gibt es kein Abstimmungsgebot für die Mittelzentren mit den zentralen Orten niedrigerer Stufen im Mittelbereich? 3. Abschaffung der Möglichkeit, in dünn besiedelten Gebieten LZO nach herabgesetzten Kriterien einzustufen (6.2.4. Abs. 1, Seite 49) > schwächt Stellung der LZO insgesamt > falsche Tendenz: unterschiedliche Struktur des Landes macht einheitliche Kriterien noch weniger treffsicher als bisher; mehr statt weniger Flexibilität ist nötig 4. Forderung von Postfiliale, Arztversorgung, ÖPNV- Anbindung und Gasthof für zO und für ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion (S. 47 - 51)	

Stellungnahme	
> könnte Einstufungen gefährden bzw. Heraufstufungen unmöglich machen > sind nicht mehr zeitgemäß, weil die Gemeinde auf entsprechende Standortentscheidungen (insb. bei Post, Ärzten, ÖPNV, Gaststätten etc.) keinen Einfluss hat, diese Festlegung der Gemeinde bei der Erhaltung solcher Angebote nicht helfen und äußere Einflüsse (Verwaltungsstrukturreform, Einsparungen im Gesundheitswesen, Privatisierung der Post, wirtschaftliche Entwicklung, geringere ÖPNV - Zuschüsse des Bundes) insb. bei LZO und ZU zu einer weiteren Reduzierung dieser Angebote führen werden. Die gleiche Problematik besteht bei der Forderung nach „Krankenhäusern der Regelversorgung“ bei Mittelzentren. 5. Einsatz von Instrumenten der Städtebauförderung und Wohnraumförderung soll stärker auf Mittel- und Oberzentren gebündelt werden (Ziel: Stärkung und Stabilisierung der Städte): 6.7 Abs. 2 S. 65 > verschlechtert Chancen von Unterzentren, LZO und anderen geeigneten Orten auf entsprechende Mittel. > gerade Stadtrandkerne haben oft mit sozialem Wohnungsbau zur Entlastung der Oberzentren beigetragen und müssen schon aus Gründen der notwendigen Substanzerhaltung weiter in vollem Umfang von Förderung profitieren können.	
Beteiligter: 520 Gemeinde Henstedt-Ulzburg Der Bürgermeister ID: 2304	
II. Modernisierung und Flexibilisierung des Zentralörtlichen Systems Für die zentralen Orte ist der Grundsatz wichtig, dass neue zentralörtliche Einrichtungen im Nahbereich die Wirtschaftlichkeit bestehender Einrichtungen im zentralen Ort nicht gefährden dürfen. Das im Grundsatz bewährte Zentralörtliche System sollte flexibilisiert und weiterentwickelt werden. 1. Das Zentralörtliche System muss flexibler gemacht werden. Dafür sollte die strenge Verbindung zwischen dem Zentralörtlichen System und dem Finanzausgleich der Gemeinden gelockert werden. Dies würde die Chance bieten, sachgerechte Auf- und Abstufungen im zentralörtlichen System durchzuführen, ohne dass dies zwangsläufig zu negativen oder positiven Konsequenzen für die finanziellen Zuweisungen führt. Es wäre sinnvoll, für die Bemessung der Zuweisungen für zentralörtliche Aufgaben neue Kriterien zu definieren. Dies könnte mit Hilfe einer Typisierung zentralörtlicher Funktionen erfolgen, deren Vorhandensein (tatsächliche Infrastruktur der Gemeinde) bzw. Notwendigkeit (wenn sie erst zu schaffen sind) die Höhe der Zuweisungen bestimmt. 2. Landesweit einheitliche Kriterien zur Einstufung zentraler Orte werden den unterschiedlichen Strukturen nicht gerecht. Zentralörtlichkeit ist im Hamburger Umland anders zu bewerten als z. B. in Nordfriesland oder Dithmarschen. Daher ist ein entsprechend differenziertes System zu	

Stellungnahme	
entwickeln. 3. Die Planungshoheit der zentralen Orte unterhalb der Mittelstufe ist in vollem Umfang zu erhalten, Abstimmungsverpflichtungen mit dem Mittel- oder Oberzentrum (oder dem nächst höherem zentralem Ort) sind nicht akzeptabel. 4. Zentrale Orte erleben, dass für die Zentralität wichtige Einrichtungen Dritter den Standort verlassen, ohne dass die Gemeinde noch Einfluss nehmen kann (z. B. Post, Ärzte, Handel, Banken). Der LEP sollte klarer politische Aufträge formulieren und nach Instrumenten suchen, die zentralen Orte beim Erhalt solcher Einrichtungen zu unterstützen. 5. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg begrüßt, dass die Existenz und Rolle der Stadtrandkerne in vollem Umfang erhalten bleibt.	
Beteiligter: 887 Gemeinde Hetlingen ID: 3063	
Siedlungsstruktur und -entwicklung Wenn Kooperation wirklich ernst gemeint ist, dann kann dies nicht über den §15 Finanzausgleichsgesetz mit Schlüsselzuweisungen unterlaufen werden. Hier ist Handlungsbedarf im Finanzausgleich erforderlich. Die Konzentration der Entwicklung auf das Zentralörtliche System kann in der im Absatz 5 dargestellten Form so nicht hingenommen werden. Die kulturelle und soziale Entwicklung und die des Sports hier zu konzentrieren und selbst auch noch Entwicklungen in hierarchisch untergeordneten Orten, die zu Lasten höher eingestufte Orte gehen, zu unterbinden, kommt einer Verarmung gleich und stellt in keiner Weise eine nachhaltige räumliche Entwicklung dar. Die Schwerpunktbildung der Wohnungsbauentwicklung in den Zentralen Orten und der Stadtrandkerne führt zu einer Fehlentwicklung. Der in der Vergangenheit geplante und realisierte konzentrierte Wohnungsbau hat den Städten und Gemeinden heute kaum beherrschbare soziale Brennpunkte beschert, in denen mit erheblichen Mitteln versucht wird, diesen Entwicklungen entgegen zu treten. Dies wird durch den LEP in besonderem Maße negiert und sogar bis in die Zukunft weiter gefördert und aufrecht erhalten.	
Beteiligter: 408 Gemeinde Husby ID: 240	
Aufgrund der vorhandenen Infrastrukturausstattung und der Versorgungsaufgaben ist eine Modernisierung und Flexibilisierung des zentralörtlichen Systems von hoher Bedeutung für die Gemeinde Husby. Die enge Verbindung zwischen dem FAG und dem zentralörtlichen System sollte gelockert werden. Eine Typisierung der zentralörtlichen Funktionen und die Aktualisierung der Einstufungskriterien sind hilfreich. Das Vorhandensein von Infrastruktur oder die Notwendigkeit welche zu schaffen, sollte die Höhe der Zuweisung bestimmen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 983 Gemeinde Langwedel ID: 3438	
Wir wollen eine Modernisierung und Flexibilisierung des Zentralörtlichen Systems.	
Beteiligter: 799 Gemeinde Malente ID: 3114	
II. Entwicklung der Raumstruktur Nach der Planzeichnung des LEP liegt die Gemeinde Malente größtenteils im „Stadt-Umland-Bereich“ des Mittelzentrums Eutin sowie des „<i>Unterzentrums mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums</i>“ Plön. Bad Malente - Gremsmühlen ist unverändert als „<i>Stadttrandkern II. Ordnung</i>“ ausgewiesen. Diese Einordnung ist eine nichtbegründbare Schlechterstellung der Gemeinde Malente und ihres Zentralortes Bad Malente - Gremsmühlen , der eine beispielhafte Infrastruktur für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Touristen - auch der Region Holsteinische Schweiz - aufweist. Diese Infrastruktur entspricht weitestgehend mindestens den im LEP genannten Anforderungen an ein Unterzentrum. Dieses wird bereits bei einem Vergleich der Kriterien für die Einstufung in das zentralörtliche System und den von der Gemeinde Malente, insbesondere ihres Zentralortes Bad Malente-Gremsmühlen, wahrgenommenen Aufgaben und vorgehaltenen Infrastruktur deutlich. Die derzeitige Abgrenzung des zentralörtlichen Systems (6.2., S. 42 ff.) ist schematisch und vorrangig an die Versorgungsfunktion gebunden. Die Gemeinde Malente regt an, das zentralörtliche System weiterzuentwickeln, indem es flexibler gestaltet wird, zumal landesweit einheitliche Kriterien zur Einstufung als zentraler Ort den unterschiedlichen regionalen Strukturen nicht mehr gerecht werden. Da die Gemeinde Malente auf der Grundlage der jetzt gültigen Kriterien die Funktionen eines Unterzentrums erfüllt, wird sie die Heraufstufung beantragen. 2. Zentralörtliches System (6.2.) Die Gemeinde Malente begrüßt, dass der LEP im Rahmen des zentralörtlichen Systems auch die Stadttrandkerne erhält. Im Zentralörtlichen System steht Malente als Stadttrandkern II. Ordnung auf der untersten Stufe. a. Im Gesamtkontext des Landesentwicklungsplanes ergibt sich, dass die Landesregierung davon ausgeht, dass die zentralen Orte (Malente) der unteren Stufe sich den Mittel- und Oberzentren (Eutin) unterzuordnen haben. Dadurch verlangt der LEP nur Flexibilität in eine Richtung, nämlich des Mittelzentrums, und schafft damit ein Übergewicht, das nicht zu rechtfertigen ist. b. Selbst mit dem klassischen Verständnis des Zentrale-Orte-Systems lässt sich die Unterordnungspflicht nicht begründen. Hinzu kommt, dass	

Stellungnahme	
zumindest für Bad Malente - Gremsmühlen das klassische Zentrale-Orte-Verständnis von jeher keine Anwendung finden konnte. Schon aufgrund seiner touristischen Bedeutung für die Region aber auch als Gesundheitsstandort werden an die Gemeinde Malente besondere Erwartungen als Gewerbe- und Dienstleistungsstandort gestellt. c. Mit der Pflicht zur Abstimmung ergeben sich zwangsläufig Konkurrenzsituationen mit den anderen Zentralen Orten. Der LEP baut so unnötigerweise Spannungsverhältnisse auf. Was spricht dagegen, die Kooperationsbereitschaft auf der Grundlage gleichberechtigter und freiwilliger Partnerschaft zu fördern. Welche vernünftigen Gründe gibt es, dass die Landesplanung sich offensichtlich vom Prinzip der Körperschaftsgleichwertigkeit abwendet? Die Gemeinde Malente fordert, dass die Zusammenarbeit nur auf freiwilliger Basis erfolgen darf, um als gleichberechtigte Partner miteinander sprechen zu können. d. Die von der Landesregierung im LEP geplante Form der Einbindung des ländlichen Raumes in den Stadt-Umlandbereich und dem Unterordnungszwang der unteren zentralörtlichen Stufe unter die höhere Stufe erscheint nicht nur entwicklungspolitisch bedenklich, sondern ist auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bedenklich. Der hier angestrebte Eingriff in die kommunale Eigenverantwortlichkeit ist von so großem Gewicht, dass er einer „faktischen Eingemeindung“ gleich kommt. e. Die Schaffung neuer Planungsebenen zwischen Regionalplanung und Bauleitplanung wird von der Gemeinde grundsätzlich abgelehnt.	
Beteiligter: 702 Gemeinde Ratekau ID: 1869	
Der Landesentwicklungsplan 2009 ist auf das Ziel ausgerichtet, die Zentralen Orte zu fördern und den Stadtrandkern II. Ordnung Ratekau an die Zentralen Orte zu binden. Dieses wird abgelehnt. Deutlich wird dieses Ziel auch an dem neu eingeführten Begriff der „Stadtregion“. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Zentralen Orte, auf das Oberzentrum Lübeck. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit. Durch die Pflicht zur Kooperation werden vor der eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung neue Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Die Landesregierung wird aufgefordert, die regional verflochtenen Städte, Gemeinden und Dörfer als gleichberechtigt zu bewerten und die kommunale Planungshoheit anzuerkennen. 6. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung Der Grundtenor des Landesentwicklungsplanes wonach die Zentralen Orte und Stadtrandkerne sich dem Oberzentren unterzuordnen haben <u>wird abgelehnt</u>. Daher wird auch die Ausrichtung am Oberzentrum von der Gemeinde Ratekau grundsätzlich abgelehnt. Es ist grundsätzlich klarzustellen, dass die Zusammenarbeit nur auf freiwilliger Basis erfolgen kann, um „auf gleicher Augenhöhe“ miteinander arbeiten zu können.	

Stellungnahme	
Auf Artikel 28 des Grundgesetzes wird verwiesen. Ein Gedeihen des ganzen Landes bzw. der Region Lübeck ist nur bei Gleichberechtigung aller Städte und Gemeinden möglich. Zusätzlich wird von der Landesregierung eine <u>Klarstellung gefordert</u>, in welchem Umfang zwischen den Ortsteilen Sereetz und Ratekau differenziert wird.	
Beteiligter: 614 Gemeinde Scharbeutz ID: 1331	
6.2 Zentralörtliche System Z (3) Als <u>Zentraler Ort</u> ist das <u>gesamte baulich zusammenhängende</u> Siedlungsgebiet einer Gemeinde anzusehen. ... ZIZR Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet ist in den Regionalplänen festzulegen. Es sind solche Flächen einzubeziehen, <u>die nach der Bauleitplanung der Gemeinden</u> für eine Bebauung vorgesehen sind ... Die Ausführungen des Landesentwicklungsplanes 2009 unter Ziffer 6.2 stehen im Widerspruch zu Textziffer 6.5.2, wonach der zulässige Siedlungsentwicklungsrahmen grundsätzlich auf eine gesamte Gemeinde bezogen wird und nicht nur auf das „<i>baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet</i>“. Dieses sollte klargestellt werden. Der Text ist zudem zu kürzen. Die Gemeinde Scharbeutz arbeitet derzeit an einem neuen Konzept zur weiteren Siedlungsentwicklung (20. Flächennutzungsplanänderung). Auch hierbei zeigt sich, dass Flächen im „<i>baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des zentralen Ortes</i>“ (Definition aus dem R-Plan II) fehlen. In der Gemeinde Scharbeutz wird daher angestrebt, die Siedlungsentwicklung auf die anderen Ortsteile der Gemeinde zu lenken. Die Vorgabe der Landesplanung an die Regionalplanung unter Absatz 3 ZIZR „<i>die nach der Bauleitplanung der Gemeinden für eine Bebauung vorgesehen sind,</i>“ führt allerdings zu keinem Ergebnis. Da die 8 %-Beschränkung für die anderen Ortsteile der Gemeinde Scharbeutz gilt, können hier eigentlich im Rahmen der 20. Flächennutzungsplanänderung nur in sehr begrenztem Umfang weitere Siedlungsflächen ausgewiesen werden. Der Landesentwicklungsplan 2009 ist an dieser Stelle dahingehend zu korrigieren, dass die aktuellen Planungen der Gemeinde genehmigungsfähig sind. Mit der 20. Flächennutzungsplanänderung legt die Gemeinde Scharbeutz ein neues städtebauliches Gesamtkonzept vor. Der „<i>Zentrale Ort</i>“ entwickelt damit ein städtebauliches Konzept für die angrenzenden Ortschaften, wie es von der Landesregierung in anderen Fällen ja auch gewünscht ist. Allerdings liegen die angrenzenden Ortschaften hier innerhalb derselben Gemeinde. Daher muss die Definition des gemeinsamen Unterzentrums Timmendorfer Strand/ Scharbeutz im Landesentwicklungsplan 2009 präzisiert bzw. erweitert werden, um diesen Konflikt bei der nachgeordneten Regionalplanung zu lösen. Diese Aussagen gelten insbesondere auch unter	

Stellungnahme	
Hinweise auf die unter Ziffer 6.4.2 Abs. 1 genannten Grundsätze. Mit <u>Gleschendorf</u> hat die Gemeinde Scharbeutz einen Gewerbe- und Siedlungsschwerpunkt außerhalb der Ordnungsräume im ländlichen Raum. Hier sollte der Landesentwicklungsplan 2009 dahingehend geändert werden, dass die Regionalplanung die Möglichkeit erhält, für Gleschendorf zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten auszuweisen. Ziffer 6.3.2 muss in diesem Sinne deutlicher formuliert werden.	
Beteiligter: 786 Gemeinde Sierksdorf ID: 2400	
<u>Zu Textziffer 6.2 Zentralörtliches System</u> Im Landesentwicklungsplan finden sich an vielen Stellen Vorgaben und Verpflichtungen zur interkommunalen Kooperation. Hier ist erkanntes Ziel, dass die Landesregierung künftig die kommunale Planungshoheit deutlich beschneiden möchte. Durch die Pflicht zur Kooperation werden neue Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben, und zwar vor der eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. In diesem Punkte wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Sierksdorf abgelehnt.	
Beteiligter: 327 Gemeinde Stockelsdorf ID: 693	
6.2. ZentralörtlicheS System Die Gemeinde Stockelsdorf regt an, den LEP erst in Kraft zu setzen, wenn die Ergebnisse der Überprüfung der zentralörtlichen Einstufungen in den LEP eingeflossen sind. Die Einordnungssystematik der Stadtrandkerne in das Zentralörtliche System ist schwer verständlich. So wird beispielsweise in 6.2 (1) unterschieden in „Zentrale Orte“ und „Stadtrandkerne“, in 6.2 (3) ist hingegen nur von Zentralen Orten die Rede, wobei lediglich aus der Begründung hervorgeht, dass in 6.2 (3) Zentrale Orte und Stadtrandkerne angesprochen sind. Diese Missverständlichkeit findet sich noch in vielen anderen Absätzen und erschwert die Lesbarkeit und das Verständnis des LEP. Es wird daher angeregt, den LEP diesbezüglich zu überarbeiten.	

Stellungnahme	
Aus der Karte, die Bestandteil des LEPs ist, ist nicht erkennbar, dass der Ordnungsraum aus dem Verdichtungsraum und seinen Randgebieten besteht, vielmehr wirkt es so, als seien Ordnungsraum und Verdichtungsraum separat zu betrachten. Zudem wäre in der Zeichenerklärung eine Differenzierung in Festlegungen und nachrichtliche Darstellungen gem. Festlegung der Ministerkonferenz für Raumordnung sinnvoll.	
Beteiligter: 600 Gemeinde Tellingstedt ID: 1262	
<u>I. Modernisierung und Flexibilisierung des Zentralörtlichen Systems</u> Für die zentralen Orte ist der Grundsatz wichtig, dass neue zentralörtliche Einrichtungen im Nahbereich die Wirtschaftlichkeit bestehender Einrichtungen im zentralen Ort nicht gefährden dürfen. Dies gilt insbesondere im ländlichen Raum zwischen zentralen und nicht zentralen Gemeinden. Dies genügt gerade für die LZO und UZ jedoch dann nicht, wenn es deren Entwicklung mit Blick auf den jeweils nächst höheren zentralen Ort behindert und damit eine schleichende Konzentration hin auf die Mittelzentren fördert (Zielsetzung gem. 5.5 Abs. 4 S. 39). Die zentralen Orte müssen auch in anderer Weise gestärkt werden. Das im Grundsatz bewährte Zentralörtliche System sollte flexibilisiert und weiterentwickelt werden. 1. Die Planungshoheit der zentralen Orte unterhalb der Mittelstufe ist in vollem Umfang zu erhalten, einseitige Abstimmungsverpflichtungen mit dem Mittel- oder Oberzentrum (oder dem nächst höherem zentralem Ort) sind nicht akzeptabel. 2. Immer öfter müssen auch zentrale Orte erleben, dass für die Zentralität wichtige Einrichtungen Dritter den Standort verlassen, ohne dass die Gemeinde noch Einfluss nehmen kann (z. B. Post, Ärzte, Handel, Banken). Der LEP sollte klarer politische Aufträge formulieren und nach Instrumenten suchen, die zentralen Orte beim Erhalt solcher Einrichtungen zu unterstützen.	
Beteiligter: 737 Gemeinde Trappenkamp ID: 2107	
<u>I Modernisierung und Flexibilisierung des Zentralörtlichen Systems</u> Für die zentralen Orte ist der Grundsatz wichtig, dass neue zentralörtliche Einrichtungen im Nahbereich die Wirtschaftlichkeit bestehender Einrichtungen im zentralen Ort nicht gefährden dürfen. Dies gilt insbesondere im ländlichen Raum zwischen zentralen und nicht zentralen Gemeinden. Dies genügt gerade für die ländlichen Zentralorte und Unterzentren jedoch dann nicht, wenn es deren Entwicklung mit Blick auf den jeweils nächsthöheren zentralen Ort behindert und damit eine schleichende Konzentration hin auf die Mittelzentren fördert (Zielsetzung gemäß. 5.5 Abs. 4 S. 39). Die zentralen Orte müssen auch in anderer	

Stellungnahme	
Weise gestärkt werden. Das im Grundsatz bewährte Zentralörtliche System sollte flexibilisiert und weiterentwickelt werden. 1. Das Zentralörtliche System muss flexibler gemacht werden. Dafür sollte die zu strenge Verbindung zwischen dem Zentralörtlichen System und dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) gelockert werden. Dies würde die Chance bieten, sachgerechte Auf- und Abstufungen im zentralörtlichen System durchzuführen, ohne dass dies zwangsläufig zu negativen oder positiven Konsequenzen für die finanziellen Zuweisungen führt. Hierfür wäre es sinnvoll, für die Bemessung der Zuweisungen für zentralörtliche Aufgaben neue Kriterien zu definieren, wenn diese sich nicht mehr automatisch an der Einstufung im zentralörtlichen System orientieren sollen. Dies könnte mit Hilfe einer Typisierung zentralörtlicher Funktionen erfolgen, deren Vorhandensein (tatsächliche Infrastruktur der Gemeinde) bzw. Notwendigkeiten (wenn sie erst zu schaffen sind) die Höhe der Zuweisungen bestimmt. Ergänzendes Kriterium kann z. B. die Entfernung vom Mittel- oder Oberzentrum sein. 2. Landesweit einheitliche Kriterien zur Einstufung zentraler Orte werden den unterschiedlichen Strukturen nicht gerecht. Zentralörtlichkeit ist im Hamburger Umland oder im Umland von Kiel anders zu bewerten als z.B. in Nordfriesland oder Dithmarschen. Dies gilt insbesondere für die Einwohnergröße der Orte, die Entfernungen etc. Daher ist ein entsprechend differenziertes System zu entwickeln. 3. Die Planungshoheit der zentralen Orte unterhalb der Mittelstufe ist in vollem Umfang zu erhalten, einseitige Abstimmungsverpflichtungen mit dem Mittel- oder Oberzentrum (oder dem nächsthöheren zentralen Ort) sind nicht akzeptabel. 4. Immer öfter müssen auch zentrale Orte erleben, dass für die Zentralität wichtige Einrichtungen Dritter den Standort verlassen, ohne dass die Gemeinde noch Einfluss nehmen kann (z.B. Post, Ärzte, Handel, Banken). Der LEP sollte klarer politische Aufträge formulieren und nach Instrumenten suchen, die zentralen Orte beim Erhalt solcher Einrichtungen zu unterstützen. 5. Die Voraussetzungen für die Einstufung zentraler Orte (siehe 6.2.3 - hauptamtliche Kommunalverwaltungen in Unterzentren) sind auf Aktualität zu prüfen. 6. Die Landkreise haben mit ihrer Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion die Verpflichtung, Infrastruktur z. B. in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Bürgerberatung dort zu stützen, wo dies von den zentralen Orten nicht alleine getragen werden kann oder die Einrichtungen über die Nahbereiche hinauswirken. Die Kreisumlage ermöglicht hierfür eine solidarische Finanzierung. Diese Möglichkeit zur Entlastung zentraler Orte könnte in 6.2 Abs. 8 ergänzt werden. Aus Sicht der Gemeinde Trappenkamp ist es der falsche Weg, wenn die kommunale Finanzkrise dazu führt, dass die Kreise sich aus diesen Aufgaben zurückziehen und damit auch die Unterzentren, Ländlichen Zentralorte und Stadtrandkerne alleine lassen. 7. Der Eingriff des Landes in den kommunalen Finanzausgleich trifft (durch die Wirkung auf Schlüsselzuweisungen und zentralörtliche Mittel), besonders diejenigen zentralen Orte, die zwar die entsprechenden Aufgaben und Lasten, jedoch strukturell geringe Gewerbesteuerereinnahmen haben. Denn sie sind wegen schwächerer Finanzkraft besonders auf diese Mittel angewiesen. Auch deswegen ist der Eingriff nicht sachgerecht und muss beendet werden.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 996 Gemeinde Trittau ID: 3472	
5. Weniger Einwohner in Schleswig-Holstein erfordern nicht die Zerstücklung oder Vermehrung der zentralen Orte, sondern die Konzentration auf die zentralen Orte, ggf. auch auf weniger als bisher. 6. Auch Arbeitsplätze müssen weiterhin vorrangig in den zentralen Orten geschaffen werden. 7. Zentrale Orte unterhalb der Mittelzentren dürfen nicht der Planungshoheit des nächst höheren zentralen Ortes oder gar des Kreises unterworfen werden. Die Regionalplanung darf nicht auf die Kreise verlagert werden. Das Land hat den für sachliche Entscheidungen notwendigen Abstand zu allen kreisangehörigen Gemeinden. Dagegen sind die Kreise über die Kreistags-Abgeordneten zu sehr den eigensüchtigen Interessen der größeren Orte ausgesetzt, allein durch deren hohe Zahl der Abgeordneten (der ländliche Raum hat größere Einwohnerzahlen je Kreistags-Wahlbezirk als die Städte).	
Beteiligter: 1105 Gemeinde Wacken ID: 3949	
Die im LEP vorgesehene Stärkung der zentralen Orte wird ausdrücklich begrüßt. Das gleiche gilt für die Aussage, dass an den bisherigen Zentralen Orten festgehalten wird und eine Ausweitung nicht geplant ist.	
Beteiligter: 304 Kreis Dithmarschen ID: 4123	
Zu Ziffer 6.2 Zentralörtliches System	
Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des zentralörtlichen Systems gerade in den ländlichen Räumen und mit Blick auf die Herausforderungen des demographischen Wandels sei folgender Hinweis erlaubt: Die Überprüfung des zentralörtlichen Systems darf keinesfalls zur Verschlechterung oder Ausdünnung der vorhandenen Strukturen durch Abstufung oder gar Verlust der zentralörtlichen Funktion führen. Gegebenenfalls sind die Kriterien entsprechend anzupassen.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4148	

Stellungnahme	
6.2 Zentralörtliches System Es wird erwartet, dass das System der Zentralen Orte bereits während der Laufzeit des LEP 2009 aufgrund der durch den erwarteten demographischen Wandel hervorgerufenen Folgeerscheinungen auf eine hohe Belastungsprobe gestellt werden wird. Eine Stärkung der Zentralen Orte wird daher befürwortet. Die Kriterien für die Festlegung der dünn besiedelten und abgelegenen Gebiete sind nicht dargestellt und daher nicht nachvollziehbar. Sollte § 15 Abs. 3 LEGG (Landesentwicklungsgrundsatzgesetz) zukünftig abgeschafft werden, und damit die Ausweisung von dünn besiedelten und abgelegenen Gebieten hinsichtlich der Einstufung von ländlichen Zentralorten keine Bedeutung mehr haben, stellt sich die Frage nach dem Sinn der Darstellung insgesamt. Der mögliche Wegfall der Einstufung als dünn besiedeltes, abgelegenes Gebiet, der durch eine Änderung des § 15 Abs. 3 LEGG hervorgerufen werden könnte, ist hinsichtlich einer flächendeckenden Versorgung des ländlichen Raums kontraproduktiv, weil die Berücksichtigung der nachteiligen Ausgangsbedingungen zukünftig nicht mehr begünstigend bei der Einstufung von ländlichen Zentralorten in diesen Gebieten herangezogen werden kann. Durch die bisherige Regelung war es nämlich grundsätzlich möglich einen Ort, der zwar über ein bestimmtes Bevölkerungsgewicht und einer gewissen Versorgungsinfrastruktur verfügte, jedoch nicht <i>alle</i> Kriterien zur Einstufung als Zentraler Ort erfüllen konnte, dennoch als ländlichen Zentralort einzustufen, weil er sich in einem sogenannten dünn besiedelten, abgelegenen Gebiet befand. Ein Wegfallen dieser Regelung könnte in Zukunft ländliche Gemeinden zum Nachteil gereichen. Das ist aus Sicht des Kreises nicht hinnehmbar. Die oben beschriebene Änderung des § 15 Abs. 3 LEGG wird daher abgelehnt. Es ist daher erforderlich, dass bereits im LEP 2009 die besonderen Rahmenbedingungen von dünn besiedelten, abgelegenen Gebieten verdeutlicht werden und herausgestellt wird, dass im Hinblick auf eine ausgewogene Versorgung des ländlichen Raums und der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung die Beibehaltung der begünstigenden Bedingungen für die Einstufung als ländlicher Zentralort in jenen Gebieten aufrechterhalten bleiben muss.	
Beteiligter: 311 Kreis Steinburg ID: 4235	
Zu Ziffer 6.2 Zentralörtliches System: Die Festlegungen im LEGG (Landesentwicklungsgrundsatzgesetz) bezüglich der Zentralen Orte sind zu überprüfen. Orte, die bereits Zentrale Orte sind, dürfen nicht, auch wenn ihre Einwohnerzahlen unter den Schwellwerten gesunken ist, automatisch herabgestuft werden. Dies ist im LEP entsprechend zu verankern und für die Regionalpläne festzulegen. <u>Begründung:</u> Zentrale Orte und Stadtrandkerne werden auf der Grundlage von Kriterien in den §§ 15 bis 20 LEGG eingestuft. Im LEP sind die Zentralen Orte nur nachrichtlich dargestellt. Bei der aktuell vorliegenden Prognose entspricht 2020 die Einwohnerzahl der Zentralen Orte Wacken und Krempe nicht mehr den Kriterien.	
Beteiligter: 394 LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. ID: 164	

Stellungnahme	
Vor dem eingangs geschilderten Hintergrund unserer Mitgliederstruktur sind in diesem Kapitel für uns die Aussagen zu den Unterzentren bzw. ländlichen Zentralorten von besonderer Wichtigkeit. Dieses ist vor dem Hintergrund der in Abbildung 11 dargestellten strukturschwachen Räume genauer zu betrachten. Unter der Berücksichtigung von ortsnahe Arbeitsplätzen und der Daseinsvorsorge ist das Angebot aus Sicht von Frauen, die zukünftig vermehrt berufstätig sein werden, von unmittelbarer Bedeutung für die Wahl des Wohnortes. Für die strukturschwachen Gebiete ist daher zu prüfen, ob der Katalog der Einrichtungen der Unterzentren z.T. auch für die ländlichen Zentralorte erweitert werden muss. Außerdem ist im Hinblick auf ein Lebensunterhalt sicherndes Einkommen für Frauen festzustellen, dass es sich bei den für die ländlichen Zentralorte genannten Einrichtungen häufig um geringfügige Beschäftigungen handelt, die typischerweise von Frauen ausgeübt werden. Diese Situation birgt die Gefahr einer weiteren Abwanderung aus den genannten Bereichen.	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2515	
Zu 6.2 Zentralörtliches System (S. 42 f.) Da die Überprüfung des zentralörtlichen Systems außerhalb des LEP 2009 angekündigt ist, wird dazu keine Stellung genommen. Die Landeshauptstadt behält sich aber vor, sich im Rahmen der vom Land geplanten Überprüfung dazu zu äußern.	
Beteiligter: 858 Landtagsfraktion CDU ID: 2854	
7. Zentralörtliches System fortentwickeln! Das zentralörtliche System sollte in angemessener Weise fortentwickelt werden. Der Entwurf schreibt derzeitige Strukturen im ländlichen Raum auf Dauer fest und mindert Entwicklungschancen. Gemeinden, die aus eigener Kraft oder aufgrund besonderer Umstände Möglichkeiten einer Weiterentwicklung haben, wird eine Aufstufung zum ländlichen Zentralort und damit eine wirtschaftliche Entwicklung unverhältnismäßig erschwert. Dies führt zu einer Chancenungerechtigkeit im Wettbewerb der Standorte.	
Beteiligter: 801 SHGT ID: 3192	
II. Modernisierung und Flexibilisierung des Zentralörtlichen Systems (Kap. 6.2) Für die zentralen Orte ist der Grundsatz wichtig, dass neue zentralörtliche Einrichtungen im Nahbereich die Wirtschaftlichkeit bestehender Einrichtungen im zentralen Ort nicht gefährden dürfen. Dies gilt insb. im ländlichen Raum zwischen zentralen und nicht zentralen Gemeinden. Dies genügt gerade für die LZO und UZ jedoch dann nicht, wenn es deren Entwicklung mit Blick auf den jeweils nächsthöheren zentralen Ort	

Stellungnahme	
behindert und damit eine schleichende Konzentration hin auf die Mittelzentren fördert (Zielsetzung gem. 5.5 Abs. 4 S. 39). Die zentralen Orte müssen auch in anderer Weise gestärkt werden. Das im Grundsatz bewährte Zentralörtliche System sollte flexibilisiert und weiterentwickelt werden. 1. Das Zentralörtliche System muß flexibler gemacht werden. Dafür sollte die zu strenge Verbindung zwischen dem Zentralörtlichen System und dem FAG gelockert werden. Dies würde die Chance bieten, sachgerechte Auf- und Abstufungen im zentralörtlichen System durchzuführen, ohne daß dies zwangsläufig zu negativen oder positiven Konsequenzen für die finanziellen Zuweisungen führt. Hierfür wäre es sinnvoll, für die Bemessung der Zuweisungen für zentralörtliche Aufgaben neue Kriterien zu definieren, wenn diese sich nicht mehr automatisch an der Einstufung im zentralörtlichen System orientieren sollen. Dies könnte mit Hilfe einer Typisierung zentralörtlicher Funktionen erfolgen, deren Vorhandensein (tatsächliche Infrastruktur der Gemeinde) bzw. Notwendigkeit (wenn sie erst zu schaffen sind) die Höhe der Zuweisungen bestimmt. Ergänzendes Kriterium kann z. B. die Entfernung vom Mittel- oder Oberzentrum sein. 2. Landesweit einheitliche Kriterien zur Einstufung zentraler Orte werden den unterschiedlichen Strukturen nicht gerecht. Zentralörtlichkeit ist im Hamburger Umland oder in Nachbarschaft der kreisfreien Städte anders zu bewerten werden als z. B. in Nordfriesland oder Dithmarschen. Dies gilt insb. für die Einwohnergröße der Orte, die Entfernungen etc. Daher ist ein entsprechend differenziertes System zu entwickeln, ggf. für die einzelnen Planungsregionen bzw. die engere Metropolregion HH. 3. Bis zu einer Weiterentwicklung i.S. der oben genannten Vorschläge müssen die bisher vorhandenen Formen der Flexibilität zumindest erhalten werden und dürfen nicht abgeschafft werden. Dies gilt insb. für die Möglichkeit, in dünn besiedelten Gebieten LZO nach herabgesetzten Kriterien einzustufen ebenso wie für die planerischen Funktionen. Die von der Landesregierung angekündigte Streichung von § 15 Abs. 3 LEGG ist abzulehnen. 4. Die Planungshoheit der zentralen Orte unterhalb der Mittelstufe ist in vollem Umfang zu erhalten, einseitige Abstimmungsverpflichtungen mit dem Mittel- oder Oberzentrum (oder dem nächsthöheren zentralen Ort) sind nicht akzeptabel. 5. Immer öfter müssen auch zentrale Orte erleben, dass für die Zentralität wichtige Einrichtungen Dritter den Standort verlassen, ohne dass die Gemeinde noch Einfluß nehmen kann (z. B. Post, Ärzte, Handel, Banken). Wir brauchen Instrumente dafür, die zentralen Orte beim Erhalt solcher Einrichtungen zu unterstützen. 6. Die Voraussetzungen für die Einstufung zentraler Orte (Kataloge der zentralörtlichen Einrichtungen in Kap. 6.2) sind zu aktualisieren. 7. Die Landkreise haben mit ihrer Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion die Verpflichtung, Infrastruktur z. B. in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Bürgerberatung dort zu stützen, wo dies von den zentralen Orten nicht alleine getragen werden kann oder die Einrichtungen über die Nahbereiche hinauswirken. Die Kreisumlage ermöglicht hierfür eine solidarische Finanzierung. Diese Möglichkeit zur Entlastung zentraler Orte könnte in 6.2 Abs. 8 ergänzt werden. Aus Sicht des SHGT ist es der falsche Weg, wenn die kommunale Finanzkrise dazu führt, dass die Kreise sich aus diesen Aufgaben zurückziehen und damit auch die UZ, LZO und Stadtrandkerne alleine lassen.	

Stellungnahme	
8. Der Eingriff des Landes in den kommunalen Finanzausgleich trifft (durch die Wirkung auf Schlüsselzuweisungen und zentralörtliche Mittel), besonders diejenigen zentralen Orte, die zwar die entsprechenden Aufgaben und Lasten, jedoch strukturell geringe Gewerbesteuererinnahmen haben. Denn sie sind wegen schwächerer Finanzkraft besonders auf diese Mittel angewiesen. Auch deswegen ist der Eingriff nicht sachgerecht und muß beendet werden. 9. Der SHGT hat das gesetzliche Verbot einer eigenen hauptamtlichen Verwaltung unter 8000 Einwohnern gerade mit Blick auf die zentralen Orte stets abgelehnt. Sie müssen wieder das Recht erhalten, unabhängig von der Einwohnerzahl eine eigene Verwaltung zu führen. Zumindest müssen die gesetzlichen Möglichkeiten zur Wahl hauptamtlicher Bürgermeister auch in Gemeinden ohne eigene Verwaltung (§ 48 Abs. 1 Satz 3 GO) endlich angewandt werden, das Innenministerium darf die Umsetzung der vom Landtag geschaffenen Möglichkeit nicht weiter verweigern. 10. Der SHGT begrüßt, dass die Existenz und Rolle der Stadtrandkerne in vollem Umfang erhalten bleibt. B. Die zentralen Probleme des LEP II. Die zentralen Orte unterhalb der Mittelzentren werden geschwächt Zwar betont der LEP an vielen Stellen die notwendige planerische Rücksichtnahme auf die zentralen Orte und deren Bedeutung insb. für die Infrastruktur. Auch ist dem Plan insofern zuzustimmen, als Existenz und Rolle der Stadtrandkerne in vollem Umfang bestätigt wird. Gerade die zentralen Orte des ländlichen Raumes jedoch werden entgegen der Notwendigkeiten geschwächt: 1. „Neue zentralörtliche Einrichtungen in anderen Gemeinden des Nahbereichs oder auch in Zentralen Orten einer niedrigeren Stufe sollen nur dann entstehen, wenn sie nicht zu Lasten bereits bestehender Einrichtungen eines Zentralen Ortes gehen und deren wirtschaftliche Tragfähigkeit gefährden.“ (6.2 Abs. 5, S. 44) 2. „Auch kleinere Zentrale Orte sollen stärker als bisher ihre Planungen mit anderen Zentralen Orten abstimmen oder gemeinsam Versorgungsaufgaben wahrnehmen“ (5.4, Abs. 5, Seite 38). „Infrastruktureinrichtungen sollen auf die Stadt- und Umlandbereiche und hier vorrangig auf die Kernstädte konzentriert werden“. (5.5 Abs. 4 S. 39) > Kommunalpolitische Entscheidungen in ländlichen Zentralorten und Unterzentren sowie Stadtrandkernen sollen an der Situation im Mittelzentrum ausgerichtet werden, solche in LZO an der im Unterzentrum. > Es drohen erheblicher bürokratischer Aufwand für Faktenermittlung und Abwägung und eine Einflußnahme der Landesplanung in jedwede kommunalpolitische Entscheidung mit Auswirkungen für die Infrastruktur. > Gerade die zentralen Orte aber dürfen in ihrer Entwicklung nicht behindert werden.	

Stellungnahme	
> Es entstehen mögliche Hemmnisse für Investitionen und Arbeitsplätze. > Warum gibt es kein Abstimmungsgebot für die Mittelzentren mit den zentralen Orten niedrigerer Stufen im Mittelbereich? 3. Abschaffung der Möglichkeit, in dünn besiedelten Gebieten LZO nach herabgesetzten Kriterien einzustufen (6.2.4. Abs. 1, Seite 49) > Dies schwächt die Stellung der LZO insgesamt. > Die Tendenz ist falsch: die unterschiedliche Struktur des Landes macht einheitliche Kriterien noch weniger treffsicher als bisher; mehr statt weniger Flexibilität ist nötig. 4. Forderung von Postfiliale, Arztversorgung, ÖPNV- Anbindung und Gasthof für zO und für ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion (S. 47 - 51) > Dies könnte Einstufungen gefährden bzw. Heraufstufungen unmöglich machen. > Die Forderungen sind nicht mehr zeitgemäß, weil die Gemeinde auf entsprechende Standortentscheidungen (insb. bei Post, Ärzten, ÖPNV, Gaststätten etc.) keinen Einfluß hat, diese Festlegung der Gemeinde bei der Erhaltung solcher Angebote nicht helfen und äußere Einflüsse (Verwaltungsstrukturreform, Einsparungen im Gesundheitswesen, Privatisierung der Post, wirtschaftliche Entwicklung, geringere ÖPNV - Zuschüsse des Bundes) insb. bei LZO und UZ zu einer weiteren Reduzierung dieser Angebote führen werden. Die gleiche Problematik besteht bei der Forderung nach „Krankenhäusern der Regelversorgung“ bei Mittelzentren.	
Beteiligter: 459 Stadt Eutin ID: 1307	
Die Stadt Eutin sieht den Bedarf die „Grenzen“ der Zentralen Orte genauer zu definieren und dieses nicht den Regionalplänen zu überlassen. Wegen der unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten, bezüglich Tourismus, Siedlungsentwicklung usw. kann dieses sich nur auf die politische Gemeinde beziehen, da ansonsten über die Träger der Regionalplanung die Entwicklungsmöglichkeit, die sich aus dem Landesentwicklungsplan ergibt, sehr weit eingeschränkt werden kann.	
Beteiligter: 321 Stadt Fehmarn ID: 2487	
6.2 Zentralörtliches System	

Stellungnahme	
Wie bereits erwähnt, ist Burg als Unterzentrum eingestuft. Damit ist Burg Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung. 6.2.3 Unterzentren Die Ausstattung der Unterzentren soll sich vom ländlichen Zentralorten abheben. 6.2.4 Ländliche Zentralorte 6.3.2 ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion Die Stadt Fehmarn sieht die Notwendigkeit, die zentralörtliche Einstufung der Orte Landkirchen und Petersdorf mit der Landesplanungsbehörde zu diskutieren, bevor der Bericht an den Landtag abgegeben wird.	
Beteiligter: 861 Stadt Glinde ID: 2859	
1. Zu 6.2 - Zentralörtliches System, Seite 42 ff: Der Entwicklungsplan ist stark zentralistisch orientiert aufgebaut. Dies betrifft hauptsächlich den ländlichen Raum. Es muss aber auch für Glinde gesichert sein, dass die kommunale Selbstverwaltung dadurch nicht beschnitten wird. Dies betrifft z.B. auch Entscheidungen für Industrie- und Gewerbeansiedlungen.	
Beteiligter: 738 Stadt Heide ID: 2220	
Ein Grundstein der Raumordnung in Deutschland und Schleswig-Holstein und Basis für das zentralörtliche System ist das Prinzip der dezentralen Konzentration. Dies beinhaltet, wie es auch in der Begründung zum LEP-Entwurf dargestellt ist, dass die Bevölkerung Einrichtungen der Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung und mit vertretbarem Zeit- und Kostenaufwand erreichen können muss. Dadurch wird dem Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen Rechnung getragen. Die vier Oberzentren des Landes befinden sich allesamt in der östlichen Landeshälfte. Das bedeutet, dass die Bewohner der Westküste zur Nutzung der oberzentralen Einrichtungen weite Entfernungen von ihren Heimatorten in Kauf nehmen müssen. Dies führt zu einem räumlich-strukturellen Ungleichgewicht und zu ungünstigen Verkehrs- und Wanderbewegungen. Deshalb wird angeregt, die Stadt Heide, als zentralen Ort an der Westküste mit sehr großem Einzugs- und Versorgungsgebiet, als Oberzentrum einzustufen, um die polyzentrale Struktur zu stärken. Es ist dabei auch denkbar, die Funktionen und Einrichtungen als Oberzentrum auf mehr als einen zentralen Ort an der Westküste aufzuteilen. Eine Oberzentrum-Ausweisung hier würde auch der im LEP-Entwurf ausgewiesene	

Stellungnahme	
Landesentwicklungsachse entsprechen und diese stärken.	
Beteiligter: 800 Stadt Husum ID: 2504	
<u>Allgemein</u> Der Landesentwicklungsplan weist auf eine eindeutige Stärkung der Zentralen Orte hin. Dieses wird besonders deutlich bei der Betrachtung der wohnbaulichen und gewerblichen Ausrichtung der Planung, die eine klare Gewichtung zu Gunsten der Städte aufzeigt. So soll sich die Wohnungsbauentwicklung vorrangig auf die Zentralen Orte und Stadtrandkerne und auf die Gemeinden auf den Siedlungsachsen konzentrieren. Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, sollen lediglich den örtlichen Bedarf decken. In diesen Gemeinden können im Zeitraum 2007 bis 2025 lediglich reglementierte Wohnungskontingente ausgeschöpft werden. Für Gemeinden, die in Ordnungsräumen liegen sind bis zu 13 % und für Gemeinden in den ländlichen Räumen bis zu 8 % der Wohnungsbauentwicklung zugelassen. Maßgebend ist der Wohnungsbaubestand am 31.12.2006. Die Umsetzung der vorgegebenen Kontingente soll sich vornehmlich im Innenbereich vollziehen, um einem Flächenfraß vorzubeugen. Darüber hinaus soll sich der Entwicklungsrahmen über den gesamten Planungszeitraum erstrecken und nicht bereits vollständig am Anfang des Planungszeitraumes ausgeschöpft werden. Diese reglementierenden Vorgaben, die in dem gesunkenen Wohnungsneubaubedarf in Schleswig-Holstein begründet sind, werden seitens der Stadt Husum positiv bewertet. Durch diese Planungsgrundsätze können Fehlentwicklungen, wie sie sich in den letzten Jahren teilweise abgebildet haben, vermieden werden. Die gleiche Tendenz zeigt sich bei der Ausrichtung der Einzelhandelsentwicklung, wo durch das Zentraltätsgebot großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimentsstrukturen und Dienstleistungszentren wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Zentralität nur in den Zentralen Orten vorzusehen sind. Vorrangiges Ziel der Landesplanung ist es im Sinne der Strategie „starke Regionen - starke Städte -starke Stadtregionen“ die Standortqualitäten des Landes weiter zu verbessern. Eine besondere Herausforderung stellt der demographische, soziale und wirtschaftsstrukturelle Wandel dar. Insbesondere hat die demographische Entwicklung besondere Auswirkungen auf den künftigen Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung. Unter Ziffer 10 des LEP wird den Instrumenten der städtischen Entwicklung besonderes Augenmerk gewidmet. Hier werden unter den Ziffern -10.5 Stadt-Umland-Konzepte-, -10.6 Integrierte Stadtentwicklungskonzepte- und -10.7 Kommunale	

Stellungnahme	
Wohnungsmarktkonzepte- Planungsinstrumente benannt. Die Stadt Husum hat zusammen mit den Umlandgemeinden bereits sehr früh mit der Stadt- Umlandplanung im Rahmen des STEK Husum ein Planungsinstrumentarium zwischen Kernstadt und Umland geschaffen. Dieses gilt es weiter zu entwickeln. Die Stadt Husum unterstützt die grundsätzliche Ausrichtung des Landesentwicklungsplans zur Stärkung der Zentralen Orte und fordert die Landesregierung auf hieran auch im Abwägungsprozess festzuhalten.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1021	
<u>Zu Ziff. 6.2 Zentralörtliches System</u> Zu Z (3) und (B) Als Zentraler Ort ist gemäß LEP-Entwurf das gesamte baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet einer Gemeinde anzusehen. Im Oberzentrum Lübeck sind auch die Suchräume für zusätzliche Siedlungsflächen, die im Entwicklungskonzept Region Lübeck (ERL) und im Regionalplan für den Planungsraum II (Lübeck, Kreis Ostholstein) beschrieben werden, in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet einzubeziehen. - S. 42 f -	
Beteiligter: 444 Stadt Mölln ID: 501	
Das Leitbild der <u>Konzentration der Siedlungsentwicklung</u> ist vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung unabdingbar, um eine ausreichende Infrastrukturversorgung im gesamten Land zu gewährleisten. Ebenso wird das Leitbild für die Städte und Umlandgemeinden unterstützt, die sich als <u>Stadtregionen</u> begreifen und gemeinsam eine aufeinander abgestimmte Flächenplanung betreiben. Dies knüpft an die in den letzten Jahren etablierte Zusammenarbeit in der Region Mölln (Mittelzentrum und Nahbereich) an. Die Planungsregionen verstehen sich als sich gemeinsam entwickelnder Bereich für die Siedlungsentwicklung auf einer Ebene, d.h. nicht das Mittelzentrum bestimmt die Entwicklung allein, sondern der gesamte Bereich - Stadt und Umlandgemeinden - sind gleichberechtigt zu beteiligen.	
Beteiligter: 865 Stadt Plön ID: 2915	
2.	

Stellungnahme	
Die drei Kommunen Plön, Malente und Eutin bilden mit dem sie umgebenden Stadt-Umland-Bereich die wichtigste Gliederung des ländlichen Raumes zwischen den Oberzentren Kiel und Lübeck. Gerade die Kreisstadt Plön als Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums erfüllt wichtige Versorgungsfunktionen für ihren Nah- und Mittelbereich, der aufgrund der Ausweisung von Baugebieten im Umland in den letzten Jahren stetig gewachsen ist. Aus Sicht der Stadt Plön sollte der LEP als Rahmenplan deutlicher und verbindlicher die Förderung dieses Funktionsschwerpunktes außerhalb der Oberzentren herausstellen. Dazu wird es nicht als ausreichend erachtet, die zentralen Orte als Schwerpunkte des Wohnungsbaus einzustufen. Dazu begleitend müssten deutliche Aussagen zur Priorität des Raumes bei der Schaffung zeitgemäßer Verkehrsanbindungen (Stadtbahn, Erhalt von Bahntrassen), der Lenkung von Gewerbeflächenangeboten und für öffentliche Infrastruktureinrichtungen erfolgen. Vermisst wird auch eine in anderen Bundesländern übliche räumliche Lenkung für die Ansiedlung von Einrichtungen des Landes, die nicht nur in den Oberzentren erfolgen sollte.	
Beteiligter: 469 Stadt Ratzeburg ID: 984	
Die unter Ziffer 6.2 (5) des LEP beschriebenen Grundsätze hinsichtlich der Ausrichtung neuer zentralörtlicher Einrichtungen an dem zentralen Ort der höheren Stufe werden kritisch gesehen und in der vorliegenden Form abgelehnt. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass die Stadt Ratzeburg, was das Angebot zentralörtlicher Einrichtungen betrifft, dem benachbarten Mittelzentrum Mölln mindestens ebenbürtig ist. Viele Einrichtungen sind mittlerweile nur noch in Ratzeburg vorhanden. Es wird nachdrücklich gefordert, Ratzeburg vom Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums zum Mittelzentrum heraufzustufen.	
Beteiligter: 523 Stadt Reinbek ID: 858	
<u>Nr. 6.2, S. 42, 46: Zentralörtliches System</u> Die Stadt Reinbek hält an Ihrem seit 1989 mehrfach begründeten und durch den Kreis Stormarn unterstützten Antrag zur Einstufung als <i>Mittelzentrum im Verdichtungsraum</i> fest und fordert, dass die vollzogenen Entwicklungen zur Stärkung von Reinbeks überörtlicher Bedeutung mit einer Aufstufung anerkannt werden.	
Beteiligter: 1000 Städteverband Schleswig-Holstein ID: 3496	
4. Der Entwurf des Landesentwicklungsplan folgt bundesweiten und europäischen Entwicklungstrends	
Der Landesentwicklungsplan hat zur Zielsetzung eine gewisse Konzentrationswirkung der Siedlungsentwicklung innerhalb des ländlichen Raums herzustellen, aber nicht einen Gegensatz zwischen ländlichem Raum und Städten herbeizuführen. Denn die Städte sind häufig Bestandteil des	

Stellungnahme	
ländlichen Raums. Das Prinzip der dezentralen Konzentration und die Fokussierung auf die Entwicklung in den Regionen folgen bundesweiten und europäischen Entwicklungstrends. Der Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt verstärkt den Druck auf die Städte und Gemeinden zur regionalen Zusammenarbeit. In dem Europa der Regionen wird in regionalen Bezügen gedacht und - in der Planungs- und Strukturförderpolitik - auch dementsprechend gehandelt. Darüber hinaus muss aber auch im Bereich des Verkehrs, der Siedlungsentwicklung, im Umweltschutz, in der Ver- und Entsorgung, im Kultur- und Bildungsbereich oder im Einzelhandelsbereich kommunal zusammengearbeitet werden, wenn die Voraussetzungen für eine lebenswerte Zukunftsgestaltung auf kommunaler Ebene gesichert werden sollen.	
Beteiligter: 367 Büro für klima- und entwicklungsgerechte Planung (Privatperson) ID: 21	
6. 2. (Zentralörtliches System), S 42, ist zu korrigieren. Hierzu einige Stichpunkte: • Wir haben zur Kenntnis zu nehmen, dass das zentralörtliche System zwar Versorgungseinrichtungen in den zentralen Orten vorgehalten hat, dass trotzdem aber insbesondere viele zentrale Orte einen überproportionalen Leerstand an Wohnungen und Geschäften zu verzeichnen haben. Das zentralörtliche System alleine scheint nicht in der Lage zu sein, die Siedlungsentwicklung zu steuern. • Um zentrale Orte wieder zum Wohnen attraktiv zu machen, ist ein Rückbau, eine Aufwertung des Nahumfeldes notwendig. Die Geschäfte des täglichen Bedarfs, aber auch Gesundheitszentren, Erholungs- und Sportstätten sollen fußläufig erreichbar sein. • Eine Konzentration auf wenige aber leistungsfähige Schwerpunkte ist für höhere Bildungseinrichtungen sinnvoll. • Die „Rentnergesellschaft“ stellt hohe Anforderungen an die Freizeitgestaltung, die Erholung, die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs und der Gesundheitsvorsorge: hier ist die gute Infrastrukturanbindung und fußläufige Erreichbarkeit wichtiger als die Konzentration auf wenige Zentren. Der lebendige Wettstreit der Kommunen, der Ober-, Mittel- Unterzentren und der Dörfer bei gleichzeitiger enger interkommunaler Abstimmung ist das richtige Verfahren zur qualitativen Daseinsvorsorge, für nachhaltige optimale Lebens- und Wohnbedingungen. • Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen erfolgt vorrangig auf den Siedlungsachsen. Neubausiedlungen sollen nur noch als energieautarke Siedlungen geplant werden. Für neue Baugebiete ist die konkrete infrastrukturelle Anbindung der Verkehrswege, Strom, Wasser, Abwasser, die Versorgung des täglichen Bedarfs zur Beurteilung wichtig. Die Nähe, bzw. die Schaffung von Einrichtungen, die einen besonderen Erholungs- bzw. Freizeitwert haben, sind entscheidend, da diese für RentnerInnen einen wesentlichen Bezugspunkt darstellen. Die Stabilisierung vorhandener intakter Strukturen ist wichtiges Entscheidungskriterium. Statt monofunktionalen Nutzungen ist so weit wie irgend möglich ein Nutzungsmix auszuweisen, der z.B. altengerechtes Wohnen, Erholung und spezifisches Freizeitgewerbe miteinander verbindet. Neue Wohnsiedlungen und Gewerbegebiete haben globalen zukunftsweisenden ökologischen Ansprüchen zu genügen. Diese sind mit den kommunalen Energieversorgungsplänen abzustimmen. • Das klassische Einfamilienhaus wird mehr und mehr an Bedeutung verlieren. Neue Hauskonzepte haben dem Wandel der Familie im Lebenslauf Rechnung zu tragen, so dass Häuser flexibel sowohl für Familien als auch eine Alten WG oder getrenntes	

Stellungnahme

Mehrgenerationenwohnen nutzbar sind.

II. 9) Das „System der Zentralen Orte“

Die im LEP getroffenen wesentlichen Festlegungen zum Siedlungsbau werden ausschließlich aus den Prognosen zur demografischen Entwicklung abgeleitet.

Die Sicherung der Daseinsvorsorge sieht das LEP ausschließlich in der Stärkung des zentralörtlichen Systems. Diese Stärkung soll ausschließlich erfolgen durch eine Beschränkung der Eigenentwicklung für die kleinen Gemeinden: in den nächsten 17 Jahren dürfen nur Wohneinheiten in Höhe von bis zu 8% des Bestandes von 2006 dazu gebaut werden. Dies geht über die Festlegung / Beschränkungen des LROP 1998 weit hinausgehen:

Dabei bleibt dieses System statisch: es wird festgehalten an „zentralen Orten“, die ihre Bedeutung aufgrund des Wandels von Infrastruktur ggf. längst eingebüßt haben, während andere Orte, die auf Grund neuer Verkehrswege ein günstiges Entwicklungspotential haben, dieses nicht nutzen dürfen:

Der Entwurf des LEP sieht für die Gemeinde Schafstedt eine Eigenentwicklung von 44 Wohneinheiten von 2006 bis 2025 vor. Mit dieser Zahl lässt sich nicht einmal der Wohnungsbedarf der Schafstedter Familien (Kinder) decken! Das Unterzentrum Albersdorf hat sich entlang alter Handelswege, der Straße von Hamburg über Itzehoe nach Heide und Husum entwickelt aber im Zuge des Autobahnbaus relativ an Bedeutung verloren. Albersdorf stehen nach dem Entwurf des LEP 13% Eigenentwicklung zu. Aber dort besteht weder eine starke Nachfrage nach Baugrundstücken noch verfügt es über besonders attraktive Flächen, ein neues Baugebiet auszuweisen. Zur Stärkung seiner Infrastruktur und seines Einzelhandels unterstützt die Gemeinde Albersdorf deshalb das Projekt „Kap Hörn“ in Schafstedt.

Das Unterzentrum Burg hat sich vor mehreren hundert Jahren als Hafenstandort für das Hinterland entwickelt. Seit der Einführung der Eisenbahn vor 90 Jahren und der Schließung des Kanalhafens Kattenstieg in den 70 er Jahren hat Burg seine Bedeutung als Schifferstandort verloren und nach der Aufgabe der Fahrgastschiffahrt für Hamburger Wochendausflügler auch an Bedeutung als Luftkurort. Der Bau der BAB 23 hat Schafstedt dagegen als erste Autobahnabfahrt auf Dithmarschen, als direkteste Verbindung zur touristischen Attraktion Nord-Ostsee Kanal in eine günstige Position gebracht. Trotzdem spricht Ihr Haus bei dem von uns in Schafstedt geplanten Energie+ Sportboothafen „Kap Hoern“ von einem völlig neuen isolierten Standort. Das ist nicht nachvollziehbar. Solch ein Wandel muss bei der Zukunftsplanung berücksichtigt werden, sonst werden alte zentrale Orte an Bedeutung verlieren und neue Möglichkeiten dürfen nicht wahrgenommen werden. Dürfen neue Potenziale nicht wahrgenommen werden, ist ein überproportionaler Bevölkerungsschwund die Folge. Pauschal die Entwicklung aller nicht zentralen Orte auf 8 % in 17 Jahren zu begrenzen wird Orten mit günstigen Entwicklungspotenzialen und guten infrastrukturellen Anbindungen in ihrer Entfaltung blockieren und zu unsinnigen Konflikten in den Gemeinden führen. Gewerbe, welches auf eine Wasser und Straßenanbindung angewiesen ist, lässt sich nicht in Orten ansiedeln, die nicht am Wasser liegen. Die konkrete aktuelle bzw. künftige Infrastrukturanbindung muss in der Raumplanung berücksichtigt werden. **Der ausschließliche Blick auf den demographischen Wandel - ohne Berücksichtigung der konkreten Situation- verstellt den Blick auf die wirklichen Notwendigkeiten.**

Die im Entwurf des LEP einseitige Betrachtung der Rahmenbedingungen

- oder das Versäumnis der Betrachtung von Klimawandel und Globalisierung oder tatsächlich:
- die Stigmatisierung des demografischen Wandels zum einzig anzuwendenden Kriterium - führt in der Praxis zu einer Lähmung und Verhinderung klimaschützender, zukunftsweisender, sich selbst tragender Projekte.

Stellungnahme	
Der ausschließliche Blick auf den demographischen Wandel verstellt auch in anderer Hinsicht den Blick auf die wirklichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten. Die im LEP getroffenen wesentlichen Festlegungen zum Siedlungsbau werden <u>ausschließlich</u> aus den <u>Prognosen</u> zur demografischen Entwicklung abgeleitet. Die Sicherung der Daseinsvorsorge sieht das LEP <u>ausschließlich</u> in der Stärkung des zentralörtlichen Systems. Veränderte Mobilität, Telearbeit und gerade auch immer mehr alte Menschen verändern die Anforderungen an die Daseinsvorsorge. Auch hier gilt, dass alte Strukturen oftmals nicht gut für die neuen Anforderungen geeignet sind. So eignen sich die bestehenden Einfamilienhäuser nur selten für ein altersgerechtes Mehrgenerationenwohnen. In Ihrem Entwurf des LEP scheinen alte Menschen nur als Pflegebedürftige, Gehbehinderte zu existieren. Wie kann aber den Wünschen alter <u>aktiver</u> Menschen entsprochen werden, wie ändern sich hierdurch die Anforderungen an die Daseinsvorsorge? Dies wird in Ihrem Entwurf des LEP nicht betrachtet.	

6.2.2 Mittelzentren

Stellungnahme	
Beteiligter: 903 Amt Bargteheide-Land ID: 3167	
Allgemein Das Amt Bargteheide-Land ist Teil des Nahbereiches der Stadt Bargteheide. Aufgrund der zwischenzeitig eingetretenen Entwicklung, sowohl in der Stadt Bargteheide, als auch im Bereich der umgebenden amtsangehörigen Gemeinden wird empfohlen, die Stadt Bargteheide innerhalb des zentralörtlichen Systems als Mittelzentrum oder zumindest als Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums neu einzustufen.	
Beteiligter: 994 Gemeinde Köthel (OD) ID: 3466	
3. Die Gemeinde Köthel/Stormarn fordert daher: b) Aufwertung der Gemeinde Trittau zu einem Mittelzentrum .	
Beteiligter: 459 Stadt Eutin ID: 1308	
Die Stadt Eutin begrüßt ausdrücklich die Stärkung der Zentralen Orte und damit auch des Mittelzentrums Eutin, gerade im Hinblick auf die hervorgehobene Bedeutung durch die Festlegung des Planungszeitraumes bis 2025. Die Entscheidungsträger und die Verwaltung sind sich der daraus resultierenden Chancen, aber auch der Verantwortung bewusst.	

Stellungnahme	
Eutin ist als Mittelzentrum die Versorgungsfunktion für Güter und Dienstleistungen zugewiesen. Damit wird ein Entwicklungsbeitrag für den ländlichen Raum geleistet. Dieses wird noch dadurch unterstützt, dass die Mittelzentren regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren sind. Hier ist ein breit gefächertes Angebot an qualitativ hochwertigen Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorzuhalten. Dies ist gerade im Hinblick auf die Demographie und die veränderten Entwicklungen im Bereich der Arbeitskräfte eine zentrale Aufgabe, die sich positiv auf den ländlichen Raum auswirkt.	
Beteiligter: 989 Stadt Geesthacht ID: 3449	
Die Stadt Geesthacht ist eingestuftes Mittelzentrum, der LEP 2009 stützt die weitere Stärkung der Orte mit zentralörtlicher Bedeutung. Gerade vor dem Hintergrund der geplanten Verwaltungsstruktur und - Funktionalreform und der sich damit z.T. verändernden regionalen Zuschnitte ist es wichtig, dass weiterhin am zentralörtlichen System festgehalten wird. Es dürfen durch die anstehende Neuordnung keine Konkurrenzorte/Regionen neu entstehen. Der LEP sagt deutlich aus, das Netz von Schwerpunkorten zu stabilisieren und Entwicklungen weiterhin in diese Orte zu lenken.	
Beteiligter: 538 Stadt Schwarzenbek ID: 900	
Mit dem neuen LEP wird das Land Schleswig-Holstein seiner Aufgabe gerecht, die zentralen Orte zu stärken, ohne den ländlichen Raum zu bevormunden. Unabhängig von den lokalen Befindlichkeiten werden die Weichen gestellt, auf die drängenden Probleme von Städten <u>und</u> Gemeinden adäquat reagieren zu können. Dabei werden ausreichend Handlungsspielräume für die (kommunalisierte) Regionalplanung belassen, die auch Raum für Stadt-Umlandkooperationen geben, deren qualitative wie quantitative Ausgestaltung den beteiligten Kommunen überlassen bleibt. Innovative Konzepte der Raumplanung bleiben in gemeinsamen Planungsanstrengungen auf regionalplanerischer Ebene möglich und werden von den dortigen Akteuren verantwortlich auszugestalten sein. Niemand wird zum Bittsteller, alle Beteiligten können sich auf gleicher Augenhöhe einbringen. <u>Fazit:</u> Die Stadt Schwarzenbek begrüßt den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009, möchte aber in Hinblick auf den noch ausstehenden Antrag Schwarzenbeks auf Höherstufung zum Unterzentrum mit der Teilfunktion eines Mittelzentrums feststellen, dass die unter Ziffer 6.2 (5) des LEP beschriebenen Grundsätze hinsichtlich der Ausrichtung neuer zentralörtlicher Einrichtungen an dem zentralen Ort der höheren Stufe kritisch gesehen und somit in der vorliegenden Form abgelehnt werden.	

6.2.3 Unterzentren

Stellungnahme	
Beteiligter: 617 Amt Bordesholm ID: 2620	
5. Die Planungshoheit der zentralen Orte unterhalb der Mittelstufe ist in vollem Umfang zu erhalten, einseitige Abstimmungsverpflichtungen mit Mittel- oder Oberzentren sind nicht akzeptabel. 6. Die in Unterzentren wie Bordesholm zum qualifizierten Grundbedarf zählenden zentralörtlichen Einrichtungen sind in Ziffer 6.2.3 LEP aufgelistet. Es kommt immer wieder vor, dass für die Zentralität wichtige Einrichtungen Dritter den Standort verlassen, bzw. nicht angesiedelt werden können, ohne dass die Gemeinde Einfluss nehmen kann. Der LEP sollte hier Möglichkeiten darstellen, die zentralen Orte beim Erhalt und der Ansiedlung solcher Einrichtungen zu unterstützen.	
Beteiligter: 923 Amt Dänischer Wohld ID: 3325	
Gemeinde Gettorf: Die Gemeinde Gettorf fordert, dass durch die Aufstellung des Landesentwicklungsplanes 2009 keine Schwächung der unterzentren entsteht. Die Gemeinde Gettorf strebt mittelfristig im Rahmen der Überprüfung des zentralörtlichen Systems eine Zuordnung als Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums an. Die Gemeinde Gettorf unterstützt ansonsten die Stellungnahmen der übrigen Gemeinden des Amtes Dänischer Wohld.	
Beteiligter: 474 Amt Eiderstedt ID: 604	
<u>V: Zentralörtliches System</u> 2. Die Gemeinde St. Peter-Ording erhebt den Anspruch auf Einstufung als Unterzentrum. Neben rund 4.100 Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz sind rund 2.900 Personen mit Nebenwohnsitz in St. Peter-Ording gemeldet. Zudem verfügt der Ort über eine Gesamtinfrastruktur, die in der Lage ist, ein vielfaches an Gästeaufkommen zu bedienen. Die Gemeinde St. Peter-Ording erfüllt die Merkmale zu 6.2.3. Wenngleich ein offizieller Antrag auf Höherstufung noch nicht gestellt ist, wird dieses Anliegen seitens des Amtes Eiderstedt positiv gesehen und ausdrücklich unterstützt.	
Beteiligter: 717 Amt Kropp-Stapelholm ID: 1952	

Stellungnahme	
Unterzentren Die Entwicklung des Wohnungsbaus vornehmlich des Einfamilienhausbaus ist zu fördern. Dazu gehört eine frühzeitige Ausweisung von Wohnbauflächen auf Flächennutzungsplanebene und Abschluss von Vorverträgen, um Spekulationen von Grund und Boden entgegenzuwirken und bezahlbare Flächen erschließen zu können.	
Beteiligter: 791 Amt Marne-Nordsee ID: 3258	
5. Unter Ziffer 6.2.3 (Unterzentren) auf Seite 47 des LEP-Entwurfes werden in der Begründung beispielhaft zentralörtliche Einrichtungen genannt, die den qualifizierten Grundbedarf sichern. Darin sind u.a. hauptamtlich geleitete Kommunalverwaltungen genannt. Aufgrund der in 2008 per Gesetz neu erwachsenen Verwaltungsstrukturen wäre hier auch die hauptsächlich vorherrschende ehrenamtlich geleitete Kommunalverwaltung sinnvoller Weise zu ergänzen.	
Beteiligter: 826 Amt Südtondern ID: 4108	
Die Gemeinde Leck hat weiter beschlossen: 2. Den Gemeinden wird im LEP ein hohes Maß an Flexibilität genommen. Unsere Forderung, die Planungshoheit für Unterzentren muss erhalten bleiben. 3. Die Einstufung der Gemeinde Leck als Zentraler Ort ist zu prüfen. Die Einstufungen für die zentralen Orte sind zu überarbeiten.	
Beteiligter: 443 Gemeinde Bordesholm ID: 2625	
2. Die Planungshoheit der zentralen Orte unterhalb der Mittelstufe ist in vollem Umfang zu erhalten, einseitige Abstimmungsverpflichtungen mit dem Mittel- oder Oberzentrum sind nicht akzeptabel. 3. Die in Unterzentren wie Bordesholm zum qualifizierten Grundbedarf zählenden zentralörtlichen Einrichtungen sind in Ziffer 6.2.3 LEP aufgelistet. Leider kommt es vor, dass für die Zentralität wichtige Einrichtungen Dritter den Standort verlassen bzw. nicht angesiedelt werden können, ohne	

Stellungnahme	
dass die Gemeinde Einfluss nehmen kann. Der LEP sollte hier Möglichkeiten darstellen, die zentralen Orte beim Erhalt und der Ansiedlung solcher Einrichtungen zu unterstützen.	
Beteiligter: 1067 Gemeinde Hohenlockstedt ID: 3811	
Es wird vorgeschlagen zu beantragen, Hohenlockstedt zum Unterzentrum aufzuwerten. Begründung: Das zentralörtliche System wird den Anforderungen einer sinnvollen Konzentration nicht mehr gerecht. Es reicht nicht aus, die vertretbare Entfernung und damit die Versorgungsfunktion zum alleinigen Kriterium für die Einstufung zu machen. Für wesentliche Aufwendungen ist nicht die Entfernung zum nächsten Zentralort ausschlaggebend, sondern Bevölkerungszahl und -dichte (Pflichtaufgaben wie Schulen und Kindergärten, freiwillige Leistungen wie offene Jugendarbeit, Büchereien, kulturelle Einrichtungen, Sportförderung usw.). Hinzu kommt die räumliche Ausdehnung als Kriterium für die Pflichtaufgabe Brandbekämpfung. Es ist nicht vertretbar, dass Hohenlockstedt mit 6.200 Einwohnern als ländlicher Zentralort eingestuft wird, während es sich bei Wilster (4.500 Einwohner), Burg (4.400 Einwohner), Marne (6.010 Einwohner) und Hohenwestedt (5.010 Einwohner) um Unterzentren handelt.	
Beteiligter: 1012 Gemeinde Hohwacht ID: 3552	
2. Das Unterzentrum Lütjenburg muss gestärkt werden, da hier auch Arbeitsplätze für Hohwachter Einwohner vorgehalten werden. Außerdem erfüllt Lütjenburg die Funktion eines Versorgungszentrums für Hohwachter Gäste. Der Ort Hohwacht braucht ein Hinterland mit einer intakten Infrastruktur und aus diesem Grunde ist eine Förderung des Unterzentrums Lütjenburg besonders wichtig.	
Beteiligter: 512 Gemeinde Högel ID: 816	
Die Stadt Bredstedt muss sowohl als Nahversorgungszentrum als auch als Schulstandort erhalten bleiben. Die Unterstützung von Kreis und Land ist hier gefordert.	
Beteiligter: 914 Gemeinde Quern ID: 3266	
<u>6.2.3 Unterzentren</u>	

Stellungnahme	
(1) Zu den Einrichtungen des qualifizierten Grundbedarfs zählen z.B. Haupt- und Realschulen(zukünftig Regionalschulen) in abgelegenen strukturschwachen ländlichen Räumen sind die Einstufungskriterien herabgesetzt (z.B. Kappeln) Unterzentren sind hier wichtige Versorgungs- und Entwicklungsschwerpunkte. <i>Strukturschwach ist nach der LEP-Festlegung der gesamte Raum Südschleswig und fast vollständig Dithmarschen!</i> -> Karte (Abb. 11) auf Seite 48 Die bereits jetzt vorhandenen Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sind nicht genannt. Hinsichtlich der nicht genannten Gemeinschaftsschulen hat die Schulstrukturreform den Entwurf des LEP bereits „überholt“. Es besteht die Gefahr, dass Gymnasien künftig wegfallen können; sie müssen im LEP als gesichert festgeschrieben sein.	
Beteiligter: 1043 Gemeinde Schönberg ID: 3705	
Der Entwurf weist Schönberg als Unterzentrum aus. Wir halten diese Ausweisung für sachgerecht und geboten, denn Schönberg hat mit seinen Geschäften, Verwaltungsdienststellen und seinen Sozial-, Kultur-, Sport- und Bildungseinrichtungen nicht nur eine Versorgungsfunktion für die eigene Bevölkerung, sondern auch für die Umlandgemeinden seines Verflechtungsbereiches. Außerdem ist Schönberg mit einem vielfältigen Arbeitsplatzangebot und mit einem vergleichsweise hohen Einpendleranteil Arbeitsmarktzentrum der Region. Unabhängig von der Geltungsdauer des Landesentwicklungsplanes unterliegt die Einstufung der Gemeinde als Unterzentrum der regelmäßigen Kontrolle und möglichen Neubewertung. Sie erfolgt auf der Grundlage des unter Ziffer 6.2.3 dargestellten Kriterienkatalogs. Eines dieser Ausstattungsmerkmale für Unterzentren ist die „hauptamtlich geleitete Kommunalverwaltung“. Durch das gesetzliche Verbot einer eigenen hauptamtlichen Verwaltung für Gemeinden unter 8.000 Einwohner verfügt Schönberg hierüber seit 2008 nicht mehr. Gerade im Blick auf die besonderen Aufgaben, die das Unterzentrum für seinen Verflechtungsbereich wahrzunehmen hat, ist unabhängig von der Einwohnerzahl hierfür sicherlich eine hauptamtliche Verwaltung sinnvoll und zweckmäßig. Der Gesetzgeber hat jedoch anders entschieden. Solange das Verbot einer hauptamtlichen Verwaltung für Unterzentren, soweit sie weniger als 8.000 Einwohner haben, besteht, sollte deshalb konsequenterweise die Hauptamtlichkeit als Ausstattungsmerkmal aus dem Kriterienkatalog gestrichen werden, damit klar und sichergestellt ist, dass Orte wie Schönberg nach dem staatlich verordneten Verlust der Hauptamtlichkeit nicht auch noch mit dem Verlust der Anerkennung als Unterzentrum im Rahmen einer künftigen Neubewertung rechnen müssen.	
Beteiligter: 648 Gemeinde Tating	

Stellungnahme	
ID: 1511	
2. Die Gemeinde St. Peter-Ording erhebt den Anspruch auf Einstufung als Unterzentrum. Neben rund 4.100 Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz sind rund 2.900 Personen mit Nebenwohnsitz in St. Peter-Ording gemeldet. Zudem verfügt der Ort über eine Gesamtinfrastuktur, die in der Lage ist, ein Vielfaches an Gästeaufkommen zu bedienen. Die Gemeinde St. Peter-Ording erfüllt die Merkmale zu 6.2.3. Wenngleich ein offizieller Antrag auf Höherstufung noch nicht gestellt ist, wird dieses Anliegen seitens des Amtes Eiderstedt positiv gesehen und ausdrücklich unterstützt.	
Beteiligter: 996 Gemeinde Trittau ID: 3471	
1. Die Gemeinde Trittau ist nach der kartografischen Darstellung dem sogenannten „Ordnungsraum“ zugeordnet und wie bisher als Unterzentrum eingestuft. 2. Für die Bürgerinnen und Bürger ist auch zukünftig ortsnah und qualitativ hochwertig die Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Bildung usw. zu sichern. Angesichts des demographischen Wandels ist dieses in nichtzentralen Orten kaum oder nur unter großen finanziellen Schwierigkeiten möglich. Den Unterzentren (6.2.3 - Seite 47) müssen die bisherigen Funktionen auch zukünftig uneingeschränkt zugestanden werden - ohne Konkurrenz im unmittelbar angrenzenden Bereich kleinerer Gemeinden. 3. Die Vergabe zentralörtlicher Mittel an Umlandgemeinden zur Sicherung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Bildung usw. ist volkswirtschaftlich nicht sinnvoll, weil damit bestehende Einrichtungen in den Unterzentren auf Dauer in ihrem Erhalt gefährdet sind. 4. In einer Zeit des demographischen Wandels, der eine Konzentration auf die Zentren, im ländlichen Bereich auf die Ländlichen Zentralorte und Unterzentren, mehr als bisher erforderlich macht, darf nicht versucht werden, die ohnehin geringer werdende Entwicklung auf den gesamten Nahbereich zu verteilen. Das kann nicht funktionieren und muss daher abgelehnt werden.	
Beteiligter: 899 Stadt Barmstedt ID: 3149	
Die Stadt Barmstedt ist eine Stadt im Grünen und es gibt viele Naturbereiche in der Stadt und im näheren Umland. Dies wird im Landesentwicklungsplan nicht ausreichend erwähnt und gewürdigt. Die Stadt Barmstedt wünscht eine klare Darstellung als Unterzentrum und Tourismusregion. Die notwendige Infrastruktur ist ebenso wie die Nähe zur Metropolregion Hamburg vollends vorhanden. Diese Tatsache stellt sich für Zuzüge attraktiv dar. Es darf in keiner Weise Reglementierungen durch prozentuale Zahlen geben. Im Hinblick auf den kommunalen Finanzausgleich, durch den Kreis Pinneberg, könnte gerade die Aussage zum Tourismus eine wichtige Rolle spielen.	
Beteiligter: 475 Stadt Friedrichstadt ID: 622	

Stellungnahme	
<u>Unterzentrum:</u> Es existiert die schriftliche Zusage, dass Friedrichstadt auch ohne hauptamtliche Verwaltung die Funktion Unterzentrum behält. Aus diesem Grund kann die Auflistung der Kriterien unter 6.2.3 nicht verbindlich sein. Es kann sich dabei nur um einen empfehlenden Katalog handeln. Die Stadt braucht die Verlässlichkeit, dass die Funktion erhalten bleibt, wie auch im Plan auf der Karte festgelegt. Aus diesem Grund ist der Katalog nicht nachvollziehbar, weil er inkonsequent ist. Die positive Bedeutung der Stadt Friedrichstadt für das Umland Eiderstedt, Stapelholm und Norderdithmarschen kommt in dem LEP erheblich zu kurz. Im Rahmen der Funktion als Unterzentrum wurden in der Stadt zahlreiche Vereine gegründet. An der Struktur der Vereine (FC Blau Weiß, Segel Club, Ruder Club, Tennisverein, Spielmannszug, usw.) ist klar die Orientierung des Umlandes in die Stadt zu erkennen. Viele Mitglieder kommen aus dem Einzugsbereich des Unterzentrums. Als positiver Nebeneffekt muss anerkannt werden, dass diese Vereine attraktive, überregionale Veranstaltungen durchführen, die eine Vielzahl von Besuchern in die Stadt locken. Dazu gehört z.B. das Darchenbootrennen, Ruderregatten, Optimistenlager. Die Stadt erfüllt für dieses Umland die Versorgungsfunktion. Dies wird aber vom Land nicht sichtbar unterstützt, wie der Entwurf des LEP deutlich macht. Die geografische Randfunktion zu den drei Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen und Schleswig-Flensburg ist positiv für die Entwicklung der Stadt gerade in der Funktion als Unterzentrum. Durch das Land wird die Stadt jedoch immer wieder an den Rand gelegt und geschwächt (Verlust der Verwaltungssitzes, Verlust der Hauptamtlichkeit,...).	
Beteiligter: 627 Stadt Glückstadt ID: 1415	
Letztmalig mit Antrag vom 26. März 1996 hat die Stadt Glückstadt um Anerkennung als „Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums“ nachgesucht. Es wurde bereits damals nachgewiesen, dass die Stadt Glückstadt über eine Reihe von Einrichtungen verfügt, die gemäß als Kriterien für eine Einstufung als Mittelzentrum heran gezogen werden (jetzt Ziffer 6.2.2 des LEP 2009). Die Stadt Glückstadt erneuert hiermit ihren Antrag - auch in Hinblick auf die für das Jahr 2008 anstehende Überprüfung der zentralörtlichen Einstufungen gemäß § 20 Landesplanungsgesetz.	

6.2.4 Ländliche Zentralorte

Stellungnahme	
Beteiligter: 915 Amt Aukrug ID: 3277	
Die Gemeindevertretung Aukrug hat außerdem einstimmig beschlossen, dass sie beantragt, sie als ländlichen Zentralort zu klassifizieren.	
Beteiligter: 453 Amt Bad Oldesloe-Land ID: 895	
Für die Gemeinde Steinburg: Zu Ziffer 6.2.4: Das Amt wird beauftragt, den Antrag auf Einstufung zum ländlichen Zentralort vorzubereiten. Dabei wird auf die bisherigen Bemühungen (siehe zuletzt LSE-Gutachten) verwiesen, so dass eine gesonderte Antragstellung hinfällig erscheint.	
Beteiligter: 768 Amt Hüttener Berge ID: 2317	
Gemeinde Owschlag Die Gemeinde Owschlag ist als Zentralort eingestuft. Die in der Trägerschaft des Amtes befindliche Grund- und Regionalschule ist dauerhaft zu sicher. Ferner betreibt die Gemeinde eine gemeindliche Kindertagesstätte, die zu einer der größten Kindertagesstätten im Kreisgebiet gehört. Die gemeindliche Wasser- und Abwasserversorgung ist zukunftsfähig ausgestattet und hat in Bezug auf die Abwasseranlage eine Reserve von 2.800 EGW. Angesichts der zunehmenden Einwohnerzahlen (Owschlag einschließlich Nahbereich) ist eine Verbesserung/Erweiterung der Grundversorgung unabdingbar. Die Grundversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ist sichergestellt. Der Standort Owschlag ist unbedingt mit Einzelhandelsbetrieben aufzuwerten. Der Schienenverkehr, hier insbesondere für Schüler und Berufspendler, ist eine optimale Infrastruktureinrichtung und verleiht der Gemeinde eine besondere Attraktivität. Die Busverbindung der Autokraft sorgt ebenfalls für einen ausreichenden, wenn auch noch optimierbaren ÖPNV. Der Bereich Fremdenverkehr mit den Schwerpunkten Owschlager See, Owschlager Moor, Ochsenweg und die Nähe zum Naturpark Hüttener Berge ist ein Alleinstellungsmerkmal und sollte gerade für Unternehmer ein Magnet sein. Die grundsätzliche Entwicklung in den zentralen Orten und an den Siedlungsachsen wird seitens der Gemeinde Owschlag begrüßt. Die Gemeinde wird die unmittelbare Nähe zur A 7 nutzen um weitere Gewerbegebiete auszuweisen. Für Kooperationen mit anderen Gemeinden gibt der LEP Handlungsspielräume. Eine verlässliche Aussage zur Sicherung des Status als ländlicher Zentralort ist im LEP festzuschreiben.	
Beteiligter: 717 Amt Kropp-Stapelholm ID: 1953	

Stellungnahme	
Ländliche Zentralorte Um die Sicherung und Stärkung der ländlichen Zentralorte (Erfde) im strukturschwachen ländlichen Raum zu erreichen, ist zum einen die Entwicklung von Gewerbe und Wohnen notwendig, zum anderen die Verbesserung des ÖPNV. Die Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung liegen im Amtsbereich Kropp-Stapelholm überwiegend im strukturschwachen ländlichen Raum, der teilweise abgelegen und dünn besiedelt ist. Große Flächen sind unbesiedelt und als FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete ausgewiesen. Damit die Dörfer in diesem Bereich nicht sterben, muss auch deren Wohnentwicklung gefördert und gestärkt werden. Eine weitere Beschränkung der baulichen Entwicklung verhindert die Festigung der noch wenigen vorhandenen Infrastrukturen und Versorgungsfunktionen. Abstimmungen mit den Planungen der weit entfernt gelegenen Mittelzentren Schleswig, Rendsburg und Husum eignen sich nicht zur Förderung dieser kleinen Gemeinden und des ländlichen Raumes.	
Beteiligter: 791 Amt Marne-Nordsee ID: 3254	
1. Unter Ziffer 6.2.4 (Ländliche Zentralorte) wird das landesplanerische Ziel „<i>Ländliche Zentralorte stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs sicher. Als Schwerpunkte der Daseinsvorsorge sowie als wirtschaftliche und wohnbauliche Schwerpunkte in ländlichen Räumen sind sie zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.</i>“ formuliert. Die amtsangehörige Gemeinde Friedrichskoog hält bekanntlich eine große Anzahl kommunaler und sonstiger Infrastruktur vor, mit der der Grundbedarf der Einwohner/innen an Gütern und Dienstleistungen des kurzfristigen, täglichen Bedarfs sichergestellt wird. Die in der Begründung genannten Einrichtungen sind zumindest vollständig in Friedrichskoog vorhanden. Da die Kriterien zur Einstufung der Gemeinde Friedrichskoog als ländlichen Zentralort erfüllt werden, wird die entsprechende Einstufung und damit Ergänzung des LEP bzw. der zugehörigen Karte beantragt.	
Beteiligter: 1021 Amt Schafflund ID: 3597	

Stellungnahme	
Gemeinde Schafflund Aus Sicht der Gemeinde Schafflund - als LZO - hat sich das zentralörtliche System insgesamt bewährt. Der LEP-Entwurf in seiner jetzigen Ausprägung führt jedoch zukünftig u. a. zu einer Benachteiligung der ländlichen Zentralorte. So führt der Entwurf auf S. 39 unter 5.5 Abs. 4 Folgendes aus: <i>Zur Stärkung ihrer regionalen Versorgungsfunktion in den ländlichen Räumen sollen Infrastruktureinrichtungen auf die Stadt- und Umlandbereiche und hier vorrangig auf die Kernstädte konzentriert werden.</i> Auch hier wird die Generallinie des LEP-Entwurfes verfolgt: - starke Regionen, starke Städte, starke Stadtregionen-. Die Gemeinde Schafflund war und ist sich ihrer Bedeutung und ihrer Funktion als ländlicher Zentralort bewusst. Unter diesem Gesichtspunkt sehen wir auch die Zukunft unserer Versorgungseinrichtungen in der Gemeinde Schafflund. Hier ist das gesamte Spektrum zu nennen. Vom Bildungswesen über die Einzelhandelsversorgung bis zur ärztlichen und pflegerischen Versorgung einschl. des Handwerks und Dienstleistungssektors. Es gilt diese Struktur zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger in unserem ländlichen Versorgungsbereich zu erhalten und dort wo es notwendig ist, auch zukunftsorientiert auszubauen bzw. anzupassen. Gerade der Passus im LEP-Entwurf 5.5 Abs. 4 S. 39 macht deutlich, dass es letztendlich um eine vorrangige Stärkung der Ober- und Mittelzentren geht. Die Aussage auf S. 49, 6.2.4, dass <i>den ländlichen Zentralorten bei langfristig sinkenden Einwohnerzahlen eine wachsende Bedeutung zukommen wird</i>, wird wohlwollend zur Kenntnis genommen, dies ändert jedoch nichts an der Generalausrichtung des LEP mit der klaren Ausrichtung auf Ober- und Mittelzentren zu Lasten der ländlichen Zentralorte. Die Position der Gemeinde Schafflund zu dieser Thematik: 1. Eine klare Einordnung der ländlichen Zentralorte nicht sinngemäß als „unterste Stufe“, sondern als wichtiger, eigenständiger und unverzichtbarer Eckpfeiler des zentralörtlichen Systems im ländlichen Bereich. 2. Unter Berücksichtigung dieser Grundaussage, das uneingeschränkte Festhalten auch in der Höhe an den Finanzleistungen aus dem FAG. 3. Unsere Planungshoheit ist im vollem Umfang zu erhalten. Abstimmungsverpflichtungen, die gegenüber dem nächst höheren zentralen Ort nur einseitig ausgestaltet sind, werden abgelehnt. 4. Ein klares Bekenntnis des Landes zum Bestand und zu den Entwicklungsmöglichkeiten der ländlichen Zentralorte, hierzu gehört auch die notwendige Flexibilisierung im Bereich der Wohnbau- und der gewerblichen Entwicklung.	
Beteiligter: 639 Amt Südangeln ID: 1489	

Stellungnahme	
3. Zum Amtsbereich Südangeln gehört der ländliche Zentralort Böklund. Die Gemeinde hat ihre zentralörtliche Funktion verantwortungsvoll und mit Augenmaß für die Belange der dem Nahbereich zugeordneten Gemeinden erfüllt. Gerade in den letzten Jahren ist durch die Ansiedlung von Verbrauchermärkten, Einrichtungen der medizinischen Versorgung und nicht zuletzt die Erweiterung der lebensmittelproduzierenden Fabrik ein attraktives und den Anforderungen an das zentralörtliche System in vollem Umfange gerecht werdendes Angebot entstanden. Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wurde die Gemeinde Sitz des neuen Amtes Südangeln. Die Gemeinde Böklund steht als Beispiel für die erfolgreiche Umsetzung des zentralörtlichen Systems. Mit Nachdruck wehren sich die Unterzeichner dieser Stellungnahme gegen eine Schwächung des ländlichen Zentralortes und der im Landesentwicklungsplan vorgesehenen Beschränkung der Planungshoheit. Die im Arbeitspapier des Gemeindetages auf Seite 8 unter II) genannten Beispiele für einen zusätzlichen und streng hierarchisch aufgebauten Abstimmungsbedarf werden in der praktischen Auswirkung in erster Linie in einem drastisch höheren Verwaltungs- und Gutachteraufwand münden und die Kreativität und Flexibilität gerade kleinerer zentraler Orte weiter zugrunde reglementieren.	
Beteiligter: 826 Amt Südtondern ID: 4110	
Die Gemeinde Neukirchen hat weiter beschlossen: 1. Der Status der Gemeinde Neukirchen als zentraler Ort muss langfristig gesichert bleiben. Die herabgesetzten Kriterien (§ 15 Abs. 3 Landesentwicklungsgrundsatzgesetz), nach denen ländliche Zentralorte in abgelegenen Gebieten eingestuft werden können, müssen beibehalten bleiben. Mit großem Aufwand hat die Gemeinde in den vergangenen Jahrzehnten eine Infrastruktur geschaffen, mit der für die Wiedingharde der Grundbedarf an Gütern und Dienstleistungen des kurzfristigen, täglichen Bedarfs sichergestellt wird. So ist es gelungen, einen Lebensmittelmarkt im Ort zu erhalten. Geplant sind ein ländliches Gesundheitszentrum und eine Tankstelle.	
Beteiligter: 1051 Bürgerverein Barkauer Land e.V. ID: 3743	
1. Ländlicher Zentralort Die Gemeinden Kirchbarkau und Klein Barkau sollen als „Gemeindeverbund“ im LEP als Ländlicher Zentralort gemäß 6.2.4 LEP eingestuft werden. Kirchbarkau stellt derzeit für die Bevölkerung des Barkauer Landes die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfes sicher und wurde im Laufe der letzten Jahre u.a. durch die Einrichtung eines Ländlichen Dienstleistungszentrums als Schwerpunkt der Daseinsvorsorge und als wirtschaftlicher Schwerpunkt des hier gegebenen ländlichen Raumes entwickelt. Der Katalog der dazu erforderlichen Einrichtungen gemäß 6.2.4 LEP wird daher derzeit mit Ausnahme des Bereiches „Apotheke“ voll erfüllt. Wegen fehlender Erweiterungsmöglichkeiten hinsichtlich der wohnbaulichen Schwerpunktbildung auf Kirchbarkauer Gemeindegebiet haben sich	

Stellungnahme	
Kirchbarkau und Klein Barkau darauf verständigt, dass diese vorwiegend auf Klein Barkauer Gemeindegebiet im Grenzbereich beider Gemeinden und in enger zwischengemeindlicher Abstimmung entwickelt werden soll.	
Beteiligter: 810 Gemeinde Badendorf ID: 2637	
Die demographische Entwicklung und die daraus resultierenden Folgen sind der Gemeindevertretung durchaus bewusst. Der Ansatz, die Wohnbebauung auf die zentralen Orte zu konzentrieren, wird entschieden abgelehnt. Die weitere Entwicklung als attraktive ländliche Wohnortgemeinde wird dadurch zum Stillstand gebracht. Den ländlichen Gemeinden wird dadurch die Perspektive abgesprochen und genommen. Auch die ländlichen Gemeinden haben in Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z. B. Kanalisation, Sportplätze, Kindergärten etc.) investiert und haben die Folgekosten zu tragen. Die Menschen in den Gemeinden brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Darauf muss der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen in den Dörfern zu organisieren.	
Beteiligter: 830 Gemeinde Barnitz ID: 2691	
Die demographische Entwicklung und die daraus resultierenden Folgen sind der Gemeindevertretung durchaus bewusst. Der Ansatz, die Wohnbebauung auf die zentralen Orte zu konzentrieren, wird entschieden abgelehnt. Die weitere Entwicklung als attraktive ländliche Wohnortgemeinde wird dadurch zum Stillstand gebracht. Den ländlichen Gemeinden wird dadurch die Perspektive abgesprochen und genommen. Auch die ländlichen Gemeinden haben in Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z. B. Kanalisation, Sportplätze, Kindergärten etc.) investiert und haben die Folgekosten zu tragen. Die Menschen in den Gemeinden brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Darauf muss der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen in den Dörfern zu organisieren.	
Beteiligter: 719 Gemeinde Bergenhusen ID: 1981	
zu 6.2.4 Ländliche Zentralorte Hier sollte auch auf eine Förderung für die Ansiedlung von Gewerbe und Handel gerade im dörflichen Einzugsbereich hingewiesen werden und nicht nur die Hauptachsen betrachtet werden.	
Beteiligter: 889 Gemeinde Brande-Hörnerkirchen ID: 3076	
Während die Städte Barmstedt und Kellinghusen ein Unterzentrum bilden, ist für die Gemeinde Brande-Hörnerkirchen überhaupt keine Einteilung vorgesehen. Die Kriterien nach dem Forderungskatalog der LEP sind jedoch in vollem Umfang erfüllt, so dass die Gemeinde Brande-	

Stellungnahme	
Hörnerkirchen (vergleichbar mit der Gemeinde Horst/Holstein) als ländlicher Zentralort dargestellt werden muss.	
Beteiligter: 778 Gemeinde Dollerup ID: 2356	
6.2.4. Ländliche Zentralorte Als Nahbereichsgemeinde zum ländlichen Zentralort Sörup stellt die Gemeinde Dollerup fest, dass von ihren Bürgerinnen und Bürgern die zentralörtlichen Einrichtungen der Gemeinde Sörup nur in einem geringen Maße in Anspruch genommen werden. Dagegen werden die infrastrukturellen Einrichtungen der im Mittelpunkt des Amtes Langballig liegenden Nachbargemeinde Langballig durch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Dollerup stark frequentiert. Die Gemeinde Dollerup unterstützt die Nachbargemeinde Langballig bei der Erhaltung und dem Ausbau der überörtlichen Versorgungsfunktion und spricht sich mit allem Nachdruck gegen die Streichung der planerischen Dienstleistungsfunktion aus.	
Beteiligter: 814 Gemeinde Fargau-Pratjau ID: 2770	
1. Ländlicher Zentralort Selent Für den größten Teil des Amtes stellt der LZO Selent die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sicher. Selent hält z. Zt. alle Einrichtungen eines Ländlichen Zentralortes vor und hat in den letzten Jahren durch umfangreiche und zukunftsweisende Investitionen diese Entwicklung gefördert (Technologiezentrum Blumenburg, Erschließung eines Gewerbegebietes und von Wohnbaugebieten, Investitionen in den Schulstandort usw.). <i>Die Anerkennung als LZO muss weiterhin langfristig garantiert werden. Den zentralen Orten wird es durch überörtliche Entscheidungen und Entwicklungen immer schwerer gemacht, die geforderten Einrichtungen vorzuhalten. Hier wird besonders aus Auswirkungen der Verwaltungsstrukturreform, der Schulreform, Einsparungen im Gesundheitswesen, Privatisierung der Post , geplante Konzentration der Polizeiwachen usw. hingewiesen. Es stellt sich daher auch die Frage, ob der unter Ziff. 6.2.4 Katalog der Einrichtungen noch zeitgemäß ist.</i>	
Beteiligter: 840 Gemeinde Feldhorst ID: 2726	
Die demographische Entwicklung und die daraus resultierenden Folgen sind der Gemeindevertretung durchaus bewusst. Der Ansatz, die Wohnbebauung auf die zentralen Orte zu konzentrieren, wird entschieden abgelehnt. Die weitere Entwicklung als attraktive ländliche Wohnortgemeinde wird dadurch zum Stillstand gebracht. Den ländlichen Gemeinden wird dadurch die Perspektive abgesprochen und genommen. Auch die ländlichen Gemeinden haben in Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z. B. Kanalisation, Sportplätze, Kindergärten etc.) investiert und haben die Folgekosten zu tragen. Die Menschen in den Gemeinden brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige	

Stellungnahme	
Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Darauf muss der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen in den Dörfern zu organisieren.	
Beteiligter: 1008 Gemeinde Giekau ID: 3540	
8. Die verschiedenen Aussagen zur Stärkung der ländlichen zentralen Orte werden befürwortet.	
Beteiligter: 779 Gemeinde Grundhof ID: 2357	
6.2.4 Ländlicher Zentralort Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Grundhof nehmen neben den infrastrukturellen Einrichtungen des ländlichen Zentralortes Sörup die Versorgungseinrichtungen der Nachbargemeinde Langballig in Anspruch. Die Gemeinde Langballig hat in den vergangenen Jahren dafür Sorge getragen, dass die vorhandenen Einrichtungen ausgebaut und neue am Standort Langballig angesiedelt werden konnten (z.B. Senioren- und Pflegezentrum Langballig mit 83 Betten). Von der überörtlichen Versorgungsfunktion der Gemeinde Langballig profitieren alle Nachbargemeinden (Ringsberg, Grundhof, Dollerup, Westerholz). Dies gilt es beizubehalten bzw. zu verstärken.	
Beteiligter: 848 Gemeinde Hamberge ID: 2764	
Die demographische Entwicklung und die daraus resultierenden Folgen sind der Gemeindevertretung durchaus bewusst. Der Ansatz, die Wohnbebauung auf die zentralen Orte zu konzentrieren, wird entschieden abgelehnt. Die weitere Entwicklung als attraktive ländliche Wohnortgemeinde wird dadurch zum Stillstand gebracht. Den ländlichen Gemeinden wird dadurch die Perspektive abgesprochen und genommen. Auch die ländlichen Gemeinden haben in Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z. B. Kanalisation, Sportplätze, Kindergärten etc.) investiert und haben die Folgekosten zu tragen. Die Menschen in den Gemeinden brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Darauf muss der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen in den Dörfern zu organisieren.	
Beteiligter: 849 Gemeinde Heidekamp ID: 2785	
Die demographische Entwicklung und die daraus resultierenden Folgen sind der Gemeindevertretung durchaus bewusst. Dennoch wird der Ansatz, die Wohnbebauung auf die zentralen Orte zu konzentrieren entschieden abgelehnt. Die weitere Entwicklung als attraktive ländliche Wohnortgemeinde wird dadurch zum Stillstand gebracht. Auch die ländlichen Gemeinden haben in Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z. B. Kanalisation, Sportplätze, Kindergärten etc.) investiert und haben die Folgekosten zu tragen. Die Menschen in den Gemeinden brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Darauf muss der LEP hinwirken, anstatt den Abbau von	

Stellungnahme	
Einrichtungen in den Dörfern zu organisieren.	
Beteiligter: 542 Gemeinde Helgoland ID: 909	
<u>Zu 5.4 Ländliche Räume und 6.2.4 Ländliche Zentralorte und 6.8 Einzelhandel</u>	
Die Gemeinde Helgoland hat bei der Landesregierung ausdrücklich um eine Einstufung als ländlicher Zentralort im kommenden Verfahren zur Einstufung innerhalb des Zentralörtlichen Systems gebeten. Auf Grund dessen sollte Helgoland bei der Darstellung im Landesentwicklungsplan entsprechend geführt werden.	
Im Übrigen sollte auch Helgoland auf der Karte auf Seite 48 dargestellt werden.	
Beteiligter: 1028 Gemeinde Kirchbarkau ID: 3727	
4. Die Gemeinde Kirchbarkau beantragt die Aufnahme in den Ordnungsraum Kiel. Sie erfüllt die Anforderungen an die Entwicklung als ländlicher Zentralort für das "Barkauer Land" und fordert diese Einstufung.	
Beteiligter: 815 Gemeinde Lammershagen ID: 2779	
1. Ländlicher Zentralort Selent	
Für den größten Teil des Amtes stellt der LZO Selent die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sicher. Selent hält z. Zt. alle Einrichtungen eines Ländlichen Zentralortes vor und hat in den letzten Jahren durch umfangreiche und zukunftsweisende Investitionen diese Entwicklung gefördert (Technologiezentrum Blumenburg, Erschließung eines Gewerbegebietes und von Wohnbaugebieten, Investitionen in den Schulstandort usw.).	
Die Anerkennung als LZO muss weiterhin langfristig garantiert werden. Den zentralen Orten wird es durch überörtliche Entscheidungen und Entwicklungen immer schwerer gemacht, die geforderten Einrichtungen vorzuhalten. Hier wird besonders auf Auswirkungen der Verwaltungsstrukturreform, der Schulreform, Einsparungen im Gesundheitswesen, Privatisierung der Post , geplante Konzentration der Polizeistationen usw. hingewiesen. Es stellt sich daher auch die Frage, ob der unter Ziff. 6.2.4 Katalog der Einrichtungen noch zeitgemäß ist.	
Beteiligter: 816 Gemeinde Martensrade ID: 3208	

Stellungnahme	
2. Ländlicher Zentralort Selent Für den größten Teil des Amtes stellt der LZO Selent die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sicher. Selent hält z. Zt. alle Einrichtungen eines Ländlichen Zentralortes vor und hat in den letzten Jahren durch umfangreiche und zukunftsweisende Investitionen diese Entwicklung gefördert (Technologiezentrum Blumenburg, Erschließung eines Gewerbegebietes und von Wohnbaugebieten, Investitionen in den Schulstandort usw.). Die Anerkennung als LZO muss weiterhin langfristig garantiert werden. Den zentralen Orten wird es durch überörtliche Entscheidungen und Entwicklungen immer schwerer gemacht, die geforderten Einrichtungen vorzuhalten. Hier wird besonders aus Auswirkungen der Verwaltungsstrukturreform, der Schulreform, Einsparungen im Gesundheitswesen, Privatisierung der Post , geplante Konzentration der Polizeistationen usw. hingewiesen. Es stellt sich daher auch die Frage, ob der unter Ziff. 6.2.4 Katalog der Einrichtungen noch zeitgemäß ist.	
Beteiligter: 818 Gemeinde Mucheln ID: 2788	
2. Ländlicher Zentralort SelentFür den größten Teil des Amtes stellt der LZO Selent die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sicher. Selent hält z. Zt. alle Einrichtungen eines Ländlichen Zentralortes vor und hat in den letzten Jahren durch umfangreiche und zukunftsweisende Investitionen diese Entwicklung gefördert (Technologiezentrum Blumenburg, Erschließung eines Gewerbegebietes und von Wohnbaugebieten, Investitionen in den Schulstandort usw.). Die Anerkennung als LZO muss weiterhin langfristig garantiert werden. Den zentralen Orten wird es durch überörtliche Entscheidungen und Entwicklungen immer schwerer gemacht, die geforderten Einrichtungen vorzuhalten. Hier wird besonders aus Auswirkungen der Verwaltungsstrukturreform, der Schulreform, Einsparungen im Gesundheitswesen, Privatisierung der Post , geplante Konzentration der Polizeistationen usw. hingewiesen. Es stellt sich daher auch die Frage, ob der unter Ziff. 6.2.4 Katalog der Einrichtungen noch zeitgemäß ist.	
Beteiligter: 780 Gemeinde Munkbrarup ID: 2362	
6.2.4. Ländliche Zentralorte Aus Sicht der Gemeinde Munkbrarup werden die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden vom Landesentwicklungsplan vernachlässigt, da Infrastruktureinrichtungen vorrangig auf die Kernstädte konzentriert werden sollen. Vorrangige Schwerpunkte für Wohnen, Gewerbe, Infrastruktur sind nach dem LEP die Kernstädte. Eine Erweiterung des Siedlungsrahmens und eine Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen über den örtlichen Bedarf hinaus in den Umlandgemeinden wird abhängig von der Zustimmung des Oberzentrums Flensburg. Die Vorgabe, dass Vereinbarungen in den Stadt-Umlandkonzepten im Einvernehmen mit den Trägern der Regionalplanung zu treffen sind und ein Interessenausgleich zwischen Kernstadt und Umlandgemeinde zwingend vorgesehen ist, schränkt die planungshoheit der Gemeinden erheblich ein. Dass der Landesentwicklungsplan einseitig Position für die Ober- und Mittelzentren bezieht wird dadurch unterstrichen, dass die	

Stellungnahme	
Daseinsvorsorge für alle Menschen in zumutbarer Entfernung erreichbar ist. Der Landesraumordnungsplan 1998 sah die Einrichtung der Daseinsvorsorge in allen Gemeinden als örtlich erforderlich an. Die Landesplanung entzieht sich ihrer Verantwortung gegenüber den ländlichen Räumen.	
Beteiligter: 657 Gemeinde Nehms ID: 1562	
<u>8. Festlegung des Ortsteils Schlamersdorf als ländlichen Zentralort:</u> Die Gemeinde regt an, parallel zur Aufstellung des LEP auch die notwendige Fortschreibung des Landesplanungsgesetzes, des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes und der Verordnung zum zentralörtlichen System vorzunehmen. In diesem Zusammenhang sollte dann zur Stärkung des ländlichen Raumes und insbesondere des Nordostkreises als dünnbesiedeltes, abgelegenes Gebiet und zur Stützung der dort noch vorhandenen Infrastruktur geprüft werden, die Gemeinde Seedorf mit dem Ortsteil Schlamersdorf als ländlichen Zentralort mit den Gemeinden Nehms, Nehnten (Kreis Plön), Travenhorst und Wensin als möglichen Nahbereich festzulegen. Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 LandesentwicklungsgrundsätzeG liegen hierfür grundsätzlich vor, auch wenn der Ortsteil Schlamersdorf selbst nicht ganz die 750 EW-Grenze erreicht. Schon jetzt hat der Ortsteil Schlamersdorf eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum.	
Beteiligter: 649 Gemeinde Oldenswort ID: 1521	
<u>V.Zentralörtliches System</u> 1. Gem. Ziff. 6.3.2 ist als G/ZR für die Regionalpläne die Prüfung der Zuweisung einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion vorgesehen für Gemeinden, die in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt- und Umlandbereiche liegen. Die Gemeinde Oldenswort mit rd. 1.300 Einwohnerinnen und Einwohnern verfügt über ein umfangreiches Angebot von Einrichtungen entsprechend der Liste zu Ziff. 6.2.4 Nr. 1 B. Sie nimmt ergänzende überörtliche Versorgungsfunktionen bezogen auf die umliegenden Gemeinden wahr. Die Gemeinde Oldenswort ist ein wichtiger Baustein der Gesamtinfrastruktur Eiderstedts (Wirtschaft, Verkehr, Versorgung, Landwirtschaft und Tourismus). Aufgrund dieser Situation wird der Anspruch erhoben, Oldenswort grundsätzlich als ländlichen Zentralort einzustufen.	
Beteiligter: 914 Gemeinde Quern ID: 3267	

Stellungnahme	
<u>6.2.4 Ländliche Zentralorte</u> <i>(1) Die LZO stellen den Grundbedarf an Gütern und Dienstleistungen sicher. Schwerpunkte der Daseinsvorsorge, wirtschaftliche und wohnbauliche Schwerpunkte sichern und weiterentwickeln</i> Wie auch in Abschn. 6.2.3 sind hier Gemeinschaftsschulen nicht genannt; es gibt sie bereits und sie gehören in die Aufzählung der Einrichtungen! à Weiterhin sind nicht genannt: Sporthallen, Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der offenen Jugend- und Altenhilfe, Einrichtungen der ambulanten und teilstationären Altenhilfe, Sozialstationen. Die LZO müssen im Bestand gesichert werden, sie haben diese Einrichtungen oder sie brauchen sie, um sich weiterzuentwickeln, die umliegenden Gemeinden und Dörfer sind auf die genannten Einrichtungen angewiesen.	
Beteiligter: 777 Gemeinde Ringsberg ID: 2349	
6.2.4 Ländliche Zentralorte Weder • Gelting, • Steinbergkirche, • Sörup noch • Satrup werden von den Ringsberger Bürgern als "Ländlicher Zentralort" gesehen noch genutzt. Dies trifft eher auf die Gemeinde Langballig mit seiner überörtlichen Versorgungsfunktion zu. Hier finden die Ringsberger Bürger Dinge des täglichen Bedarfs, ärztliche Versorgung und seit Mitte des Jahres mit der neu erstellten Seniorenwohn-/pflegeanlage auch eine Zukunft bis ins hohe Alter. Als weitere Alternative bietet sich die Gemeinde Wees, ostwärts des Zentrums Flensburg gelegen, mit seinem neu geschaffenen Gewerbegebiet und vielfältigen Dienstleistungsangeboten an. Beide Gemeinden stellen aus Sicht der Ringsberger die Versorgung des täglichen Bedarfs nahezu sicher und werden daher durch die Gemeinde Ringsberg gestützt, ihre überörtliche Versorgungsfunktion zu erhalten bzw. weiter auszubauen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1104 Gemeinde Schenefeld ID: 3945	
Die Gemeinde Schenefeld stellt fest, dass sie im zentralörtlichen System als ländlicher Zentralort ihren Platz hat und mit der vorhandenen Infrastruktur die Aufgaben eines ländlichen Zentral-ortes ohne Probleme bewältigen kann. Das Schulgesetz wurde in kürzester Zeit umgesetzt: Die Grund- und Hauptschule mit Realschulteil wurde mit Wirkung vom 01. August 2008 in eine Grund- und Gemeinschaftsschule umgewandelt. Eine verlässliche Betreuung im Grundschulbereich sowie die offene Ganztagschule runden das Angebot der Schule ab.	
Beteiligter: 819 Gemeinde Schles ID: 2796	
2. Ländlicher Zentralort SelentFür den größten Teil des Amtes stellt der LZO Selent die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sicher. Selent hält z. Zt. alle Einrichtungen eines Ländlichen Zentralortes vor und hat in den letzten Jahren durch umfangreiche und zukunftsweisende Investitionen diese Entwicklung gefördert (Technologiezentrum Blumenburg, Erschließung eines Gewerbegebietes und von Wohnbaugebieten, Investitionen in den Schulstandort usw.). Die Anerkennung als LZO muss weiterhin langfristig garantiert werden. Den zentralen Orten wird es durch überörtliche Entscheidungen und Entwicklungen immer schwerer gemacht, die geforderten Einrichtungen vorzuhalten. Hier wird besonders aus Auswirkungen der Verwaltungsstrukturreform, der Schulreform, Einsparungen im Gesundheitswesen, Privatisierung der Post , geplante Konzentration der Polizeiwachen usw. hingewiesen. Es stellt sich daher auch die Frage, ob der unter Ziff. 6.2.4 Katalog der Einrichtungen noch zeitgemäß ist.	
Beteiligter: 647 Gemeinde Schwesing ID: 1497	
Die Gemeindevertretung stimmt der Empfehlung des HFA [des Amtes Viöl] zu. Die dort beschlossene Aussage wird für die Gemeinde übernommen.	
Beteiligter: 661 Gemeinde Seedorf ID: 1573	
<u>3. Festlegung des Ortsteils Schlammersdorf als ländlichen Zentralort:</u> Die Gemeinde regt an, parallel zur Aufstellung des LEP auch die notwendige Fortschreibung des Landesplanungsgesetzes, des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes und der Verordnung zum zentralörtlichen System vorzunehmen.. In diesem Zusammenhang sollte dann zur Stärkung des ländlichen Raumes und insbesondere des Nordostkreises als dünnbesiedeltes, abgelegenes Gebiet und zur Stützung der dort noch vorhandenen Infrastruktur geprüft werden, die Gemeinde Seedorf mit dem Ortsteil Schlammersdorf als ländlichen Zentralort mit den Gemeinden Nehms, Nehnten (Kreis Plön), Travenhorst und Wensin als möglichen Nahbereich	

Stellungnahme	
festzulegen. Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 LandesentwicklungsgrundsätzeG liegen hierfür grundsätzlich vor, auch wenn der Ortsteil Schlamersdorf selbst nicht ganz die 750 EW-Grenze erreicht. Schon jetzt hat der Ortsteil Schlamersdorf eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum.	
Beteiligter: 812 Gemeinde Selent ID: 2715	
1. Ländlicher Zentralort Selent Die Anerkennung der Gemeinde Selent als LZO muss weiterhin langfristig garantiert werden und erhalten bleiben. <u>Begründung:</u> Für den größten Teil des Amtsbereiches und von anderen Nachbargemeinden stellt der LZO Selent den Grundbedarf an Gütern und Dienstleistungen des kurzfristigen, täglichen Bedarfs, sicher. Er erfüllt alle Kriterien eines Ländlichen Zentralortes und besitzt alle geforderten Einrichtungen nach dem Katalog in Ziff 6.2.4 des LEP. In den letzten Jahren ist diese Entwicklung durch umfangreiche und zukunftsweisende Investitionen (Technologiezentrum Blumenburg, Erschließung eines Gewerbegebietes und von Wohnbaugebieten, Investitionen in den Schulstandort, Bau einer neuen Zweifeldsporthalle, usw.) gefördert worden. Den zentralen Orten wird es durch überörtliche Entscheidungen und Entwicklungen immer schwerer gemacht, die geforderten Einrichtungen vorzuhalten. Hier wird besonders auf Auswirkungen der Verwaltungsstrukturreform, der Schulreform, Einsparungen im Gesundheitswesen, Privatisierung der Post, geplante Konzentration der Polizeistationen usw. hingewiesen. Der LEP sollte klarer politische Aufträge formulieren und nach Instrumenten suchen, die zentralen Orte beim Erhalt solcher Einrichtungen zu unterstützen. Es stellt sich daher auch die Frage, ob der unter Ziff. 6.2.4 genannte Katalog der Einrichtungen noch zeitgemäß ist, denn landesweit einheitliche Kriterien zur Einstufung Zentraler Orte werden den unterschiedlichen Strukturen nicht gerecht. Daher sind die Voraussetzungen zur Einstufung zentraler Orte zu aktualisieren. Die Planungshoheit unterhalb der Mittelstufe ist in vollem Umfang zu erhalten. Einseitige Abstimmungsverpflichtungen mit dem nächsthöheren zentralen Ort sind nicht akzeptabel.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 371 Tourismus u. Stadtmarketing Husum GmbH ID: 47	
Ausweisung dünn besiedelter, abgelegener Räume Des Weiteren überrascht die Ausweisung sog. „dünn besiedelter, abgelegener Räume“ im vorliegenden LEP-Entwurf. Warum etwa der Küstenraum von Uelvesbüll (Straßendistanz zur Stadtgrenze Husum 10 km laut Google Maps) und Norderfriedrichskoog (14 km) im Nahbereich der Stadt Husum als dünn besiedelt und abgelegen bezeichnet werden, der weiter westlich gelegene Bereich Eiderstedts im Raum Osterhever jedoch nicht, ist nicht nachvollziehbar. Beide Orte tragen das Prädikat Erholungsort und weisen Bedeutung im Landtourismus und im Erholungstourismus auf. Beide Kommunen sind Mitglied im Verein „Husumer Bucht -Ferienorte an der Nordsee e.V.“. Dortige Leistungsträger sind Teil der Premiumpartnerschaft „Husumer Bucht“ für Familien gemäß des neuen landesweiten touristischen Handlungskonzepts. Welche (planerischen) Folgen die Ausweisung als „dünn besiedelter, abgelegener Raum“ für diese Erholungsorte hat, ist nicht erkennbar. So kann z.B. eine <u>ausschließliche</u> Ausweisung von Windenergieeignungsflächen aus touristischer Sicht in dieser Region keinesfalls befürwortet werden, da dies die Eigenart der Kulturlandschaft in dieser Region erheblich beeinträchtigen würde und damit ihr Potential als Erholungsraum und touristisch nutzbaren Raum in der Nähe Husums negativ beeinflussen würde. In Ergänzung weise ich darauf hin, dass die besonderen Siedlungsformen in der Marschlandschaft dieser Region - Deichreihensiedlungen - aus siedlungshistorischen Gründen keinen eigentlichen Siedlungskern aufweisen. Dies gilt es bei der Ausweisung „dünn besiedelter, abgelegener Räume“ angemessen zu berücksichtigen.	
Beteiligter: 386 Wirtschaftsverein Witzwort Uelvesbüll und Umgebung ID: 367	
S.49: <u>Ländliche Zentralorte</u> Z (1) Ländliche Zentralorte stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs sicher. Als Schwerpunkte der Daseinsvorsorge sowie als wirtschaftliche und wohnbauliche Schwerpunkte in ländlichen Räumen sind sie zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. B Als Zentrale Orte der untersten Stufe stellen die ländlichen Zentralorte den Grundbedarf, das heißt den Bedarf an Gütern und Dienstleistungen des kurzfristigen, täglichen Bedarfs, sicher. Dieser wird beispielsweise durch folgende Einrichtungen gedeckt:	

Stellungnahme	
• Grundschulen und bei entsprechender Größenordnung Haupt- und Realschulen (zukünftig Regionalschulen), • Kindertagesstätten, • Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter, • ärztliche Versorgung im Bereich der Allgemeinmedizin, • zahnärztliche Versorgung, • Apotheken, • Spiel- und Sportstätten, • Gasthöfe, • Postfilialen, • Zweigstellen von Geldinstituten, • Einzelhandelsgeschäfte zur Deckung des Grundbedarfs, • Handwerks- oder private Dienstleistungsbetriebe, • Einrichtungen der Amts- oder amtsfreien kommunalen Verwaltung. Den ländlichen Zentralorten wird bei langfristig sinkenden Einwohnerzahlen eine wachsende Bedeutung zukommen. Zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge in den ländlichen Räumen wird es noch stärker als bisher notwendig sein, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen auf Schwerpunkte zu konzentrieren. Die ländlichen Zentralorte sind hierfür vorrangige Schwerpunkte, die es zu sichern gilt. Sie sind darüber hinaus auch Entwicklungsschwerpunkte für Wohnungsbau und wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Räumen. In Gebieten, die heute mehr als 10 Kilometer von einem Zentralen Ort entfernt sind und in der Karte als dünn besiedelte abgelegene Gebiete dargestellt sind, können derzeit ländliche Zentralorte nach herabgesetzten Kriterien eingestuft werden (§ 15 Absatz 3 LEGG). Da bei sinkenden Einwohnerzahlen vor allem die wirtschaftliche Tragfähigkeit von zentralörtlichen Einrichtungen in nach Ausnahmekriterien eingestuft ländlichen Zentralorten gefährdet erscheint, ist beabsichtigt, in solchen Gebieten Neueinstufungen nur noch bei Erfüllung der Kriterien gemäß § 15 Absatz 2 LEGG vorzunehmen. Die in der Hauptkarte dargestellten dünn besiedelten abgelegenen Gebiete werden nach Änderung des § 15 Absatz 3 LEGG keine Bedeutung mehr für die Einstufung von ländlichen Zentralorten haben. Was bedeutet das? Die Bevölkerung z.B. in Uelvesbüll oder NFK zählt nicht mehr, wenn es um den Erhalt von Zentralorten geht. In diesem Zusammenhang sollte man sich 'mal ansehen, was es denn überhaupt auf Eiderstedt noch für Zentralorte gibt (Garding , St. Peter). Die Infrastruktur in den übrigen Gemeinden kann demnach also plattgemacht werden (z.B. in Oldenswort oder Witzwort). Von einem Plan sollte man verlangen können sogenannte strukturschwache Gebiete genau so oder stärker zu fördern, wie Zentralorte (ansonsten wären die anderweitig hierfür eingesetzten EU-Mittel ja für die Katz). Man kann von einem Staat sicher nicht fordern, überall im Land gleichartig gute	

Stellungnahme	
Lebensbedingungen zu schaffen - man kann aber von einem Staat fordern, die Bürger bei der eigenständigen Schaffung akzeptabler Lebensumstände nicht auch und zu behindern und zu gängeln - immerhin sind es ja auch die Bürger in den ländlichen Regionen welche die Aktivitäten der Landesregierung mittels Steuern finanzieren.	

6.2.5 Stadtrandkerne

Stellungnahme	
Beteiligter: 920 Gemeinde Altenholz ID: 3301	
hier: 6.2.5 Stadtrandkern Altenholz ist im Plan als Stadtrandkern II. Ordnung ausgewiesen. Stadtrandkerne entsprechen in ihrer Zentralitätsfunktion ländlichen Zentralorten. Bei direkter Nähe zu einem übergeordneten Zentrum soll zukünftig bei den zentralörtlichen Einrichtungen ein besonderer Abstimmungsbedarf bestehen. Auch die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung soll in Abstimmung mit dem Zentralen Ort stattfinden. Neben der Tatsache, dass durch Abstimmungen zeitliche Verzögerungen in Planungsabläufen entstehen, wird hier auch gesehen, dass die - wie schon unter 5.3 erwähnt - Entwicklungsmöglichkeiten für Altenholz nunmehr erheblich eingeschränkt werden. Es ist ferner vorgesehen, dass Stadtrandkerne in den Ordnungsräumen auf den Siedlungsachsen liegen sollen; in Richtung Norden, an der B 503 ist jedoch keine Siedlungsachse angelegt. Eine Weiterentwicklung hier also offensichtlich nicht gewollt (6.2.5 Abs.2). Die Gemeinde Altenholz erwartet, eine Erweiterung und Ergänzung der Siedlungsachsen für den Raum nördlich Kiels. Die Gemeinde Altenholz erfüllt tatsächlich die zentralörtliche Funktion eines Versorgungsbereiches und ist somit als solche einzubeziehen. Ansonsten stellt sich die Frage, ob dieses zukünftig ausgeschlossen werden soll mit der Folge, dass im Hinblick auf die Änderung des LEGG schwerwiegende finanzielle Einbußen verbunden sein werden. Hier geht auch die Sorge einher, dass weitere verkehrliche Anbindungen, wie z. B. die für Kiel nach dem Entwurf des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) 2008 angestrebte Stadtreionalbahn, aus Sicht der Gemeinde nicht im für erforderlich gehaltenen Umfang Berücksichtigung finden. Zwar sollen die Stadtrandkerne verkehrlich an die Oberzentren angebunden sein, da jedoch die Siedlungsachsen nicht den Norden Kiels einbeziehen, wird auch hier befürchtet, dass die Weiterentwicklung hier weitestgehend unterbunden werden soll. Dies bekräftigt im Übrigen auch die Aussage zu 7.4.1 Straßenverkehr, dass sich weitere Neu- und Ausbauten des bestehenden Straßennetzes auf Maßnahmen beschränken, die für die Entwicklung Schleswig-Holsteins besondere Bedeutung haben. Im Hinblick auf Überlegungen im Zuge der Verwaltungsstrukturereform ist der ausschließliche Bezug auf den zentralen Ort mit einem willkürlich	

Stellungnahme	
gewählten Umkreisradius von 10 km nicht unbedingt sinnvoll. Dieses lässt sich an dem Beispiel Altenholz als Stadtrandkern II. Ordnung und Gettorf als ländlicher Zentralort festmachen. Hier ist durchaus erkennbar, dass sich daraus eine (z.Z. noch freiwillige) Gesamtfunktion als Mittelzentrum mit hoher Veranstaltungskraft herausbilden kann, das den Belangen des gesamten Dänischen Wohlds genügen würde. Diese Region, die auch heute schon mit der ins Leben gerufenen Aktiv-Region erste Schritte in eine gemeinsame Zukunft unternimmt, bietet die Möglichkeit, die vollwertigen Versorgungsaufgaben zu erfüllen. Unabhängig davon, dass ein Interessenausgleich eines übergeordneten Zentrums und der dann entstehenden zentralen Einheit ganz sicher von großem Nutzen ist (Abstimmungsverhalten), könnte jedoch eine Zwangsabstimmung mit dem Oberzentrum entfallen.	
Beteiligter: 632 Gemeinde Ascheberg ID: 1445	
Zudem fordert die Gemeinde Ascheberg eine Ausweisung als Stadtrandkern 2. Ordnung. Die unter Ziffer 6.2.5 ausgeführten Kriterien werden von der Gemeinde als erfüllt angesehen.	
Beteiligter: 808 Gemeinde Dassendorf ID: 2572	
2. Die Gemeinde erfüllt die Anforderungen an einen Stadtrandkern II. Ordnung. Das LEP 2009 trägt dem nicht Rechnung. Die damit verbundenen Beschränkungen bringen es mit sich, dass die wohnortnahe Versorgung behindert wird. Planungsaufgaben bewirken, dass ein Lebensmittelmarkt mit konkurrenzfähiger und zeitgemäßer Verkaufsfläche landesplanerisch nicht zulässig wäre.	
Beteiligter: 616 Gemeinde Handewitt ID: 1347	
Mit der neuen Gemeinde Handewitt ist eine knapp 11.000 Einwohner starke hauptamtliche geführte Gemeinde entstanden, deren Bevölkerungsentwicklung seit 1999 stetig um durchschnittlich 10% p.a. ansteigt und die über eine Steuer- und Finanzkraft verfügt, die im Kreis Schleswig-Flensburg eine Spitzenstellung einnimmt. Im Vergleich zu den anderen hauptamtlichen geführten Städten und Gemeinden - ohne Stadt Schleswig - im Kreis Schleswig-Flensburg ergeben sich folgende Tabellen: Laut Auskunft der Kommunalaufsicht mit der Quelle Statistikamt Nord ist die Einwohnerzahl in Handewitt steigend (10.595), während sie in Harrislee (11.327) und Kappeln (9.816) rückläufig ist. Lediglich Glücksburg kann einen leichten Anstieg verzeichnen (5.982), während Daten über Kropp zum Zeitpunkt der Fassung dieser Stellungnahme nicht abrufbar waren. Eine Tabelle in Bezug auf die Kreisumlage 2008 zeigt, dass für den Kreis Schleswig-Flensburg die Gemeinde Handewitt sowohl hinsichtlich ihrer Entwicklungspotenziale als auch in Bezug auf den demographischen Wandel ein bedeutender Standortfaktor ist. Auf Letzteres werden wir noch	

Stellungnahme

eingehen.

Mit diesen wenigen Zahlen wird deutlich, dass sich Handewitt im Sinne der Landesentwicklungsplanung auch auf den Weg gemacht hat, den Anforderungen der demographischen Entwicklung Rechnung zu tragen. Diese ist im Entwurf des LEP ein zentrales Querschnittsthema und hat Auswirkungen auf den künftigen Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung, der mit dem LEP neu festgelegt wird. Gerade diese Wohnungsbauentwicklung, die Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistikamtes Nord sowie die Zielsetzung „Wohnen & Arbeiten zusammenzuhalten“, sind von der Gemeinde Handewitt einer grundlegenden Überprüfung unterzogen worden:

- Wir wollen gerne glauben, dass Flensburg zu dem Teilraum des Landes gehört, in denen die Einwohnerzahlen erst ab 2015 oder danach sinken werden, während Schleswig-Flensburg zu den Regionen gehört, in denen die Einwohnerzahlen bis 2025 um mehr als 5 % sinken werden, **vgl. Kapitel 4.1 (3)**. So gesehen müsste auch die Bevölkerungsvorausberechnungen für Handewitt in Richtung: „Minus 5 %“ gehen. Dieses entspricht aber nicht der Realität und auch nicht der Bevölkerungsentwicklung, die die Universität Bielefeld für Handewitt im Jahre 2007 ermittelt hat und Grundlage der Entscheidung für Handewitt als Gemeinschaftsschule war (vgl. Aktenlage im Bildungsministerium). **Die Realität ist dadurch zu erklären, dass das Stadtumland von Flensburg zwar zum Kreisgebiet gehört, aber Handewitt (mit Alt-Handewitt und Alt-Jarplund-Weding) und auch Harrislee im Umfeld von Flensburg von Wanderungsbewegungen innerhalb des Kreises SL-FL profitieren, ohne dass es zu einem Verlassen des Kreisgebietes führt. Dieses lässt sich zumindest aus Handewitters Sicht aus der Analyse der Kaufverträge abgeschlossener Wohnungsbauten trennscharf ermitteln. Insofern stellt sich die Frage, wie der LEP zukünftig die Realität berücksichtigen will, dass Handewitt bisher ohne Privilegierung in Zentralörtlichen System genau die Entwicklungsziele im Sinne der Landesplanung erfüllt, ohne in den letzten Jahren Stadtrandkern II. Ordnung gewesen zu sein.**
- Wir teilen zudem die Auffassung der in **Kapitel 4.4 (2)** genannten Handlungserfordernisse, wonach es „erforderlich [ist], die Infrastruktur im Hinblick auf den veränderten Bedarf quantitativ und qualitativ anzupassen (z.B. Schulen und Kindergärten, Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung, Angebote für Senioren, Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen, ÖPNV und Versorgung). **Handewitt hat auch hier den Schritt im Sinne der Landesplanung vollzogen und alle drei öffentlichen Schulen zu einer Gemeinschaftsschule zusammengefasst. Zudem erfasst die Gemeinschaftsschule auch das Förderzentrum, welches hinsichtlich der fachlichen Zuordnungen im Zentralörtlichen System sogar der Hierarchiestufe „Unterzentrum“ oder „Stadtrandkern I. Ordnung“ zugeordnet ist (vgl. LRP 1998). Außerdem bestehen weiterhin acht ausgelastete Kindergärten mit den unterschiedlichsten Konzeptionen und eine Vielzahl von Angeboten für Senioren inklusive eines Seniorenheimes und eines gut ausgebauten ÖPNV zum Oberzentrum und zu den zentralen Versorgungseinrichtungen hin.**
- Problematisch stellt sich aus Handewitters Sicht aber vor dem Hintergrund des zuvor genannten die Position der Landesplanung in **Kapitel 4.4 (3)** dar. Danach heißt es: Mit dem Zentralörtlichen System existiert bereits heute ein Netz von Standorten, das es allen Menschen im Land ermöglicht, in vertretbarer Entfernung Versorgungseinrichtungen zu erreichen. Dieses Netz von Schwerpunkten gilt es zu stabilisieren, indem Entwicklungen vorrangig in diese Orte gelenkt werden“. Zudem heißt es bei den Grundsätzen zu **Kapitel 4.4 (6)**: „Es ist in größeren kommunalen und regionalen Einheiten zu denken. Schleswig-Holstein braucht große, leistungsstarke Regionen und Verwaltungseinheiten, die sich im nationalen und internationalen Wettbewerb um Investitionen, Arbeitsplätze und Einwohner behaupten können“. **Da Handewitt nach diesem LEP nicht als privilegiert angesehen wird, obwohl die Realität wie ausgeführt etwas anderes aussagt und die Gemeinde die Grundsätze des Kapitels 4.4 (6) erfüllt, muss Handewitt direkt aus dem LEP**

Stellungnahme

heraus selbst privilegiert sein, was beispielsweise durch Zuerkennung des Stadtrandkerns II. Ordnung erfolgen würde. Alles andere wäre vor dem Hintergrund der seit knapp zwei Jahrzehnten vollzogenen tatsächlichen Entwicklung, der landesplanerischen Zielsetzungen zur Stärkung der Region und den oben genannten Zielen und Grundsätzen, die Handewitt nahezu komplett erfüllt, nicht vertretbar. Das bisherige Zentralörtliche System im Raum Flensburg mit den beiden Stadtrandkernen II. Ordnung (Harrislee und Glücksburg) ist eben nicht ausreichend, weil vorwiegend im Westen von Flensburg die Entwicklungspotenziale liegen und die Ziele und Grundsätze erfüllt werden, aber eine landesplanerische Zuordnung bisher hier verweigert wird.

- Was die quantitative und qualitative Wohnungsnachfrage angeht (vgl. **Kapitel 4.4 (4)**), geht Handewitt grundsätzlich mit der Landesplanung konform, dass die Nachfrage nach Einfamilienhäusern zurückgehen wird und die Nachfrage nach neuen Wohnformen sowie alten- und behindertengerechten Wohnformen zunehmen wird. **Handewitt und die Region haben darauf bereits reagiert und entsprechend Bebauungspläne für seniorengerechtes Wohnen entwickelt, dessen ungebrochene Nachfrage auch zukünftig befriedigt werden muss. Zudem stehen ganz konkret Mehrgenerationen-Wohnkonzepte in der Planung.**
- Vor dem Hintergrund des Grundsatzes zu **Kapitel 5.5 (2)**, wonach „die Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen ... als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden [sollen] und dadurch Entwicklungsimpulse in den gesamten ländlichen Raum ergeben“, **wird auch dieser Grundsatz von Handewitt erfüllt, da sich Handewitt bereits heute durch ein herausgehobenes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie durch Einpendlerüberschüsse auszeichnet und mit dem Wiesharder Markt sowie dem Scandinaviapark im Vergleich zum übrigen ländlichen Raum ein größeres Angebot an Infrastruktur bietet. Dennoch fehlt Handewitt weiterhin die Privilegierung als Stadtrandkern II. Ordnung, um auch zukünftig dem gesamten ländlichen Raum diese Entwicklungsimpulse geben zu können.**
- Die Ausführungen zu der Siedlungsstruktur und der Siedlungsentwicklung gemäß **Kapitel 6** sind für Handewitt vor dem Hintergrund der getätigten Ausführungen daher von besonderem Interesse. Wir teilen hierzu grundsätzlich die Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT), dass bei der Einstufung der Zentralen Orte und Stadtrandkerne auf der Grundlage von Kriterien des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes (LEGG) die Regelung nicht flexibel genug ist. **Wir treten wie der SHGT dafür ein, die strenge Verbindung zwischen dem Zentralörtlichen System und dem FAG zu lockern, da Handewitt nicht in erster Linie Mittel aus dem FAG anstrebt, sondern zur Nachhaltigkeit seiner Entwicklung für den Raum eine Privilegierung benötigt. Die landesweit einheitlichen Kriterien zur Einstufung zentraler Orte werden, wie das Beispiel Handewitt zeigt, den unterschiedlichen Strukturen in Schleswig-Holstein nicht gerecht. Insofern sprechen wir uns dafür aus, die Einstufung zentraler Orte - vgl. Kapitel 6.2 - zu aktualisieren.**
- Die derzeitige Regelung, wonach zentrale Orte und Stadtrandkerne Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung, der Siedlungsentwicklung, der Versorgungs-, Verwaltungs- und Bildungsinfrastruktur sowie des Angebots an Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur und des Sports sind - **vgl. Kapitel 6.2 (5)** - und diese als solche zu sichern und zu stärken sind, **würde für Handewitt bedeuten, auf der Grundlage der derzeit fehlenden Privilegierung zukünftig nicht mehr im erforderlichen Maße partizipieren zu können.** Handewitt begründet dieses mit der in **Kapitel 6.3.1** formulierten planerischen Zielfunktion, in der es heißt: „Die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohnfunktionen und oder planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen gemäß Ziffer 6.2.1 Landesraumordnungsplan 1998 werden aufgehoben. In Regionalplänen werden zukünftig keine planerischen Funktionen mehr festgelegt“. Zwar heißt es in den Grundsätzen und Vorgaben der Landesplanung an die

Stellungnahme	
Regionalplanung unter Kapitel 6.3.2 (1): „In den Regionalplänen kann Gemeinden oder Ortsteilen von Flächengemeinden, die in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt- und Umlandbereichen liegen, eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion zugewiesen werden, wovon allerdings [laut Begründung] nur sparsam Gebrauch gemacht werden soll [und dann auch nur als Ergänzung zum Netz der Zentralen Orte]“. Mit diesen Zielvorgaben würden (Alt) Handewitt und (Alt) Jarplund-Weding, mithin (Neu) Handewitt, sämtliche Privilegien verlieren und planerisch vor 1998 zurückgeworfen werden, obwohl wie mehrfach ausgeführt gerade Handewitt in vielen Bereichen die Ziele und Grundsätze der Landesentwicklungsplanung erfüllt. Handewitt kann zum einen weder eine „ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion“ zugesprochen bekommen, da die Gemeinde nicht außerhalb der Stadt- und Umlandbereiche liegt. Zum anderen würde bei einer derartigen Konstruktion keine Privilegierung direkt aus dem LEP ableitbar sein, sondern allenfalls aus später zu erstellenden Regionalplänen, deren Umsetzung ebenfalls äußerst fragwürdig zum jetzigen Zeitpunkt erscheinen. Deshalb stellt die Gemeinde Handewitt erneut und nachdrücklich fest, dass die Vorgaben der Landesplanung für Stadtrandkerne in Handewitt bereits heute erfüllt sind. Handewitt ist durch die gesellschaftliche Realität ein Schwerpunktstandort der wirtschaftlichen Entwicklung, der Siedlungsentwicklung, der Versorgungs-, Verwaltungs- und Bildungsinfrastruktur sowie des Angebots an Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur und des Sports; alles ist in Handewitt ausreichend in diesem Sinne vorhanden und letzteres nachdrücklich durch den national und international bekannten Handball-Bundesliga Verein SG Flensburg-Handewitt seit 16 Jahren unter Beweis gestellt. Eine Nichtanerkennung der notwendigen Privilegierung führt ansonsten zu einer Reduzierung der Zahl der Orte, die verstärkt Gewerbeflächen ausweisen sollen und schränkt massiv die Planungshoheit der Gemeinde ein, weil wir ausschließlich auf Vereinbarungen mit dem Oberzentrum Flensburg angewiesen sind, während unsere unmittelbaren Nachbarn Harrislee und Glücksburg aus eigener Position heraus agieren könnten. Insofern verweist Handewitt auf die ausdrückliche Ermächtigung im Entwurf des LEP unter Kapitel 6.2 (5), wonach neue Zentralörtliche Einrichtungen in anderen Bereichen des Nahbereiches entstehen können, wenn sie nicht zu Lasten bereits bestehender Einrichtungen führen. Die Einschränkung „nur“ ist in diesem Fall negativ abzu prüfen, denn die beiden anderen privilegierten Nahbereiche werden nicht durch eine Zuerkennung Handewitts zum Stadtrandkern II. Ordnung beeinträchtigt, wie beispielsweise das Schulwesen zeigt. • In die gleiche Richtung geht die Stellungnahme auch zu den Zielen, die sich aus Kapitel 6.2 (7) ergeben, die auf Kapitel 6.5.2 (2) verweisen. „Die Wohnungsbauentwicklung ist vorrangig in Stadtrandkernen vorgesehen“. Erhält Handewitt keine Privilegierung als Stadtrandkern II. Ordnung, ist die Wohnungsbauentwicklung eben nicht vorrangig hier vorgesehen, sondern allenfalls nachrangig. Das entspricht nicht der gesellschaftlichen Realität, nicht den von der Landesplanung selbst aufgestellten Zielen und Grundsätzen und schon gar nicht der Vorstellung der Region selbst. Sowohl für den Kreis Schleswig-Flensburg als auch für die Industrie- und Handelskammer ist unstreitig, dass Handewitt Stadtrandkern II. Ordnung wird. Das Oberzentrum Flensburg hat sich in der Sache dahingehend eingelassen, dass es sich neutral verhält, also anders als zuvor eine Privilegierung nicht mehr ablehnt. Für die Gemeinde Harrislee wäre eine Privilegierung ebenfalls nicht von Nachteil und auch für den Ländlichen Zentralort Schafflund nicht, denn bei der Schülerzahlenentwicklung der drei Gemeinschaftsschulen in Handewitt, Harrislee und Schafflund beispielsweise werden die geforderten Mindestschülerzahlen in allen Bereichen ausreichend erfüllt.	
Beteiligter: 767 Gemeinde Wentorf bei Hamburg ID: 2301	

Stellungnahme	
7. Der Antrag auf Einstufung als Stadtrandkern 1. Ordnung vom 11.01.2005 bzw. 17.04.2008 wird nachdrücklich aufrechterhalten. Die Voraussetzungen für die Einstufung in den Stadtrandkern 1. Ordnung entsprechen dem Entwurf des LEPs und § 20, Abs. 2 LEG. <u>Begründung:</u> Mit Schreiben vom 17.04.2008 und unter Bezugnahme auf den Schriftverkehr des Jahres 2005 hat die Gemeinde Wentorf bei Hamburg ihren Antrag auf Höherstufung als Stadtrandkern 1. Ordnung nachdrücklich unterstützt. In der Begründung wurde ausgeführt, dass zum damaligen Zeitpunkt neben der Einwohnerzahl von rd. 11.700 ein Einzugsbereich von ca. 26.500 Personen bestehe. Die zentralörtlichen Einrichtungen entsprechen dem Anforderungsprofil eines Unterzentrums. Von daher ist die zögerliche Haltung des Landes nur mit der zusätzlichen finanziellen Belastung bei Herauf-Stufungen erklärlich. Gerade dieser Problematik wird in dem Arbeitspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages breiter Raum eingeräumt (II, Seite 3).	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 276	
Nach der Fusion der Gemeinden Handewitt und Jarplund-Weding zu einer Großgemeinde bietet sich eine Aufnahme der neuen Gemeinde Handewitt unter 6.2.5 als Stadtrandkern II. Ordnung an. Hierfür spricht vor allem die in den letzten Jahren kontinuierlich entwickelte Funktion der Gemeinde als Gewerbestandort, teilweise mit übergemeindlichen Versorgungsaufgaben. Insbesondere der Wiesharder Markt und der Scandinavian Park haben zu einem deutlichen Bedeutungszuwachs geführt. Die Gemeinde Handewitt hat spätestens seit der Gemeindegebietsreform Anfang 2008 eine den beiden anderen Stadtrandkernen II. Ordnung im Umfeld von Flensburg vergleichbare Position.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1020	
<u>Zu Ziff. 6.2.5 Stadtrandkerne</u> Zu G (1) Sätze 2 und 3 sind zu ändern: „Ihre zentralörtlichen Einrichtungen sollen denen vergleichbarer Zentraler Orte entsprechen und sind in Abstimmung mit dem übergeordneten Zentrum zu entwickeln. Wohnbauliche und gewerbliche Entwicklungen (einschließlich Einzelhandel) müssen im Einvernehmen mit dem Zentralen Ort erfolgen.“ - S. 49 f - Die Begründung (B) ist ebenso entsprechend zu ändern. Hierzu folgende Erläuterung:	

Stellungnahme	
Eine „Soll-Bestimmung“ ist nicht ausreichend, da eine Abstimmung mit dem Zentralen Ort unbedingt erforderlich ist. Die unabgestimmte Ausweisung von Wohnbauland- und Gewerbeflächen in den Stadtrandkernen hat in der Vergangenheit zu Funktionsverlusten der Zentralen Orte und die unabgestimmte Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben darüber hinaus zu Beeinträchtigung insbesondere der Nahversorgungszentren in den Zentralen Orten geführt.	
Beteiligter: 613 Stadt Quickborn ID: 1667	
Aufgrund der Lage Quickborns an der Kreisgrenze Pinneberg / Segeberg, sowie zwischen den Mittelzentren Pinneberg und Norderstedt, jedoch in unmittelbarer Lage an der A 7 (AS 21), einer Landesentwicklungsachse, können durch Interessenskonflikte Probleme in den Abstimmungsverfahren entstehen. Da sich die kleinen Kommunen mit den größeren abzustimmen haben, ist ein Verhandeln "auf Augenhöhe" nicht möglich. Solche einseitigen Abstimmungsverpflichtungen können zu einer Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit führen. An den Beispielen Tornesch mit der aktuell begonnenen Planung eines 34 ha großen Wohngebietes oder in Henstedt-Ulzburg das („auf Eis gelegte“) Baugebiet Beckershof wird z.B. deutlich, dass auch die Ausgangsbasis für Zuwächse zu definieren ist. Da der wohnbauliche Entwicklungsrahmen auf den Wohnungsbestand am 31. Dezember 2006 festgesetzt wurde, ist sicherzustellen, dass die Kommunen mit einer langsameren Wohnbauentwicklung nicht benachteiligt werden. Es geht nicht um ungebremstes Wachstum überall, sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden und gleichberechtigte Kooperation der Kommunen und Wirtschaftswachstum.	
Beteiligter: 434 Stadt Schenefeld ID: 3013	
Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.04.2008 den Landesentwicklungsplan in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Einstufung der Stadt Schenefeld als Stadtrandkern II. Ordnung wird die Höherstufung als Stadtrandkern I. Ordnung beantragt.	
Beteiligter: 713 Stadt Schwentinental ID: 1934	
1. Zentralörtliches System (Kapitel 6.1 ff) Über die Einstufung in das zentralörtliche System wird nach den bestehenden rechtlichen Vorgaben außerhalb des Aufstellungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan entschieden. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes enthält allerdings den Hinweis, dass im Jahre 2008 eine Überprüfung zentralörtlicher Einstufungen erfolgen soll. Dies gibt Veranlassung, der Forderung der Stadt Schwentinental (ergänzend zu dem vorliegenden Antrag) auf Einstufung als Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums nochmals Nachdruck zu verleihen: Die derzeitigen zentralörtlichen Einstufungen im Bereich der Siedlungsachse Kiel - Preetz haben zur Grundlage, dass Raisdorf und Klausdorf selbständige Gemeinden sind. Tatsächlich haben beide Gemeinden jedoch fusioniert, und es wurde der aus der Fusion entstandenen neuen	

Stellungnahme	
Gemeinde am 01.03.2008 das Stadtrecht verliehen. Die Stadt Schwentinental nimmt neben den eigenen Verwaltungsaufgaben auch die Verwaltungsaufgaben des Amtes Selent-Schlesien wahr und ist damit für einen Verwaltungsbezirk zuständig, in dem rund 20.000 Menschen leben. Versorgungsfunktion nimmt die Stadt für einen Einzugsbereich wahr, der noch deutlich über diesen Verwaltungsbezirk hinaus geht und einen Bereich mit mehr als 400.000 Einwohnern umfasst. Die Stadt erfüllt also bereits in ihrer jetzigen Struktur die Voraussetzungen für eine höhere Einstufung in das zentralörtliche System. Die von der Stadt Schwentinental beantragte und von der Landesregierung ausgesprochene Verleihung des Stadtrechtes macht das gemeinsame Ziel der örtlichen Ebene und der Landesebene deutlich, dass sich Schwentinental siedlungsstrukturell als Stadt entwickeln soll. Die Stadt erfüllt Versorgungsfunktionen für den Bereich des Kieler Ostufers, die Siedlungsachse Kiel - Preetz und einen bis zum Selenter See reichenden Raum. Zu diesem Ziel führt eine diese Entwicklung steuernde landesplanerische Entscheidung, nämlich die Einstufung als Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums. Damit wäre ein zukunftsfähiger Rahmen für örtliche Planungen vorgegeben. Diese Vorgabe muss jetzt, also im Rahmen der zeitgleichen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes und der Überprüfung des zentralörtlichen Systems, erfolgen, um örtlichen Planungen Sicherheit zu geben und für sie eine Grundlage zu schaffen. Um die Berücksichtigung bereits abgeschlossener Entwicklungen und vorhandener Strukturen bei der Einstufungsentscheidung geht es jedoch nicht allein. Es stellen sich vielmehr auch hier die bei der Erarbeitung des Landesentwicklungsplanentwurfes herangezogenen Leitbildfragen: "Was wollen wir" und "Wie kommen wir dahin?". Viele Ziele und Grundsätze im Landesentwicklungsplan nehmen auf zentralörtliche Einstufungen Bezug. Zentralörtliche Einstufungen steuern somit die künftige Entwicklung aller Orte entscheidend mit. Die bestehenden zentralörtlichen Einstufungen im Bereich der Siedlungsachse Kiel - Preetz sind im Kontext der geschaffenen neuen Verwaltungsstrukturen unverständlich und unschlüssig. Sie steuern die künftige Entwicklung damit nach überholten Ausgangsvoraussetzungen und damit falsch. Schwentinental könnte sich nicht als Stadt sondern nur so entwickeln, wie es für die Gemeinden Raisdorf und Klausdorf richtig gewesen sein mag. Vor diesem Hintergrund erwartet die Stadt Schwentinental eine positive Entscheidung über den gestellten Antrag auf Einstufung in das zentralörtliche System als Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums. An diesem Antrag und seiner umfangreichen Begründung wird ausdrücklich festgehalten.	

6.3 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung

Stellungnahme	
Beteiligter: 714 CDU Bezirksverband Amt Langballig	

Stellungnahme	
ID: 1975	
zu 6.3 besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung Zur besonderen Eignung für die Ausweisung von Flächen für Wohnen und Gewerbe können lt. LROP in den Regionalplänen geeignete Gemeinden mit besonderen Funktionen benannt werden. Dabei wird nach der Lage der Gemeinden innerhalb bzw. außerhalb der SUB unterschieden. Im SUB werden planerischen Funktionen (Wohnen; Gewerbe/Dienstleistungen) und außerhalb der SUB ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktionen vergeben. Aufgrund ihrer besonderen Eignungen sollen die Gemeinden mit besonderen Funktionen deutlich stärker als die übrigen Gemeinden an der Siedlungsentwicklung teilnehmen und sich insbesondere an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligen. Lt. LROP sollen in den Gemeinden mit planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen verstärkt Gewerbeflächen ausgewiesen und Voraussetzungen für die Ansiedlung oder Erweiterung von Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben geschaffen sowie Voraussetzungen für die Erhöhung der Beschäftigtenzahlen geschaffen werden. Lt. Regionalplan hat bislang die Gemeinde Wees eine planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion. Lt. LROP sollen die Gemeinden mit ergänzenden, überörtlichen Versorgungsfunktionen über eine gute Ausstattung mit Betrieben, Arbeitsplätzen und Versorgungseinrichtungen verfügen sowie sich beim Wohnungsbau und der Ansiedlung von Gewerbe und Dienstleistungen stärker entwickeln. Lt. Regionalplan hat bislang die Gemeinde Langballig eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion. Lt. LEP werden in den Regionalplänen zukünftig keine planerischen Funktionen mehr festgelegt. Somit sollen auch in der Gemeinde Wees mit bislang planerischer Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion nicht mehr verstärkt Gewerbeflächen ausgewiesen und Voraussetzungen für die Ansiedlung oder Erweiterung von Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben geschaffen sowie Voraussetzungen für die Erhöhung der Beschäftigtenzahlen geschaffen werden. Im LEP werden die Funktionen der Gemeinden mit ergänzenden, überörtlichen Versorgungsfunktionen mit einer wohnortnahen Versorgung im ländlichen Raum ergänzt und Aussagen zur Multifunktionalität getroffen. Da die Gemeinde Langballig im LEP nun dem SUB der Stadt Flensburg zugeordnet wird, soll Langballig nun keine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion mehr erhalten. Wir widersprechen der Systematik, dass in den Regionalplänen nur noch außerhalb der SUB besondere Funktionen an Gemeinden vergeben werden können. Wir fordern, dass in den Regionalplänen unabhängig von einer Zuordnung zu einem SUB aufgrund von besonderen Eignungen besondere Funktionen an Gemeinden vergeben werden können. In der Regionalplanung soll eine differenzierte Beurteilung anhand der besonderen Eignungen erfolgen und es sollen planerische Funktionen (Wohnen; Gewerbe/Dienstleistungen) sowie ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktionen vergeben werden können - unabhängig von einer Zuordnung zum SUB. Ein Interessenausgleich hinsichtlich der besonderen Funktionen zwischen den Gemeinden mit besonderen Funktionen und den zentralen Orten bzw. Kernstädten ist zu gewährleisten. Die zu kommunalisierende Regionalplanung soll der Gemeinde Wees eine planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion sowie der Gemeinde Langballig eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion zuweisen können.	

Stellungnahme	
Begründung: Nach wie vor haben Gemeinden, die bisher eine besondere Funktion hatten, auch weiterhin eine besondere Eignung für diese Funktion, weswegen sie diese Funktionen durch die Regionalplanung zugeordnet bekommen hatten. Aufgrund der bisherigen Zuordnung sind diese Gemeinden ihren Funktionen entsprechend gerecht geworden und haben die Funktionen wahr genommen sowie ausgebaut. Es gibt keine logische Begründung, dass die entsprechenden Funktionen entzogen werden sollten, wenn die Eignungen weiterhin bestehen oder sich sogar ausgeweitet haben. Die einzige Begründung, warum in den SUB keine planerischen Funktionen mehr festgelegt werden sollen, ist lt. LEP, dass sich diese Funktionen oft kontraproduktiv ausgewirkt haben sollen, wenn es darum ging, diese Gemeinden in die Stadt-Umland-Prozesse zu integrieren. Durch die Aufhebung der planerischen Funktionen will die Landesplanung nun die Ausgangsbedingungen für die Vereinbarungen mit den Kernstädten verbessern, was bedeutet, dass die Kernstädte alleine über die entsprechenden Funktionen bestimmen und es keinen Interessenausgleich mehr zwischen der Kernstadt und den Umlandgemeinden geben soll. Das ist überhaupt nicht akzeptabel, da den Eignungen der entsprechenden Gemeinden nicht mehr Rechnung getragen würde. Außerdem steht diese Logik im Gegensatz zu einem Erhalt der Stadtrandkerne, die weiterhin Funktionen in Abstimmungen mit der Kernstadt (innerhalb der SUB) wahrnehmen sollen, wobei sich hier die Funktionen (obwohl wesentlich umfassender) offensichtlich nicht kontraproduktiv ausgewirkt haben sollen. Zudem dienen die Kernstädte und die SUB (mit den entsprechenden Gemeinden) gemeinsam der Stärkung der ländlichen Räume. Eine Schwächung der SUB durch den Verlust von Gemeinden mit planerischen Funktionen würde die ländlichen Räume schwächen. Lt. Regionalplan sollte sich die Gemeinde Wees im Rahmen einer planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion in Abstimmung mit Glücksburg und Flensburg weiterentwickeln, da sie dem räumlich beengten Stadtrandkern Glücksburg zur Bundesstraße 199 hin vorgelagert ist - was sie nach wie vor ist. Zudem entwickeln Wees, Glücksburg und Flensburg gegenwärtig ein gemeinsames Gewerbegebiet, was beweist, dass sich die Vergabe der planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion an Wees für die Stadt-Umland-Planung mit der Kernstadt Flensburg keineswegs kontraproduktiv auswirkt, sondern für einen fairen Interessenausgleich sorgt und sogar der räumlich beengte Stadtrandkern Glücksburg profitiert. Die planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion von Wees sorgt somit für eine Weiterentwicklung des SUB in Abstimmung mit der Kernstadt zur Stärkung des ländlichen Raumes. Diese Systematik gilt es unbedingt zu erhalten. Die Eignung von Wees zum Erhalt einer planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion ist nach wie vor gegeben und durch die Entwicklung mittlerweile sogar verstärkt. Die einzige Begründung, warum die ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion der Gemeinde Langballig aufgehoben werden soll, ist lt. LEP, dass Langballig im LEP nun dem SUB der Stadt Flensburg zugeordnet wird. Die Eignung von Langballig zur Ergänzung des Netzes der zentralen Orte und zur wohnortnahen Versorgung im ländlichen Raum ist weiterhin gegeben und sogar durch die gemeindliche Entwicklung inzwischen verstärkt, wie in der Stellungnahme der Gemeinde Langballig zum LEP erläutert. Die Gemeinden Grundhof und Dollerup werden im LEP nun auch wie Langballig dem SUB der Stadt Flensburg zugeordnet und nicht mehr dem Nahbereich von Sörup, was belegt, dass Langballig aufgrund der Verflechtungen auch der wohnortnahen Versorgung von Grundhof und Dollerup dient und die Ergänzung des Netzes der zentralen Orte durch Langballig anhand der ergänzenden, überörtlichen Versorgungsfunktion verstärkt gerechtfertigt und notwendig ist. Die ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion sorgt für die Weiterentwicklung des SUB zur Stärkung des ländlichen Raumes. Diese Systematik gilt es unbedingt zu erhalten.	
Beteiligter: 451 Gemeinde Gülzow ID: 526	

Stellungnahme	
Die Gemeinde Gülzow stellt fest, dass der Entwurf des LEP mit seinen übermäßig zugunsten der Städte und zentralen Orte festgelegten Entwicklungsansätzen und der auf der anderen Seite dramatischen Kürzung der Entwicklungsmöglichkeiten aller nicht zentralen Orte eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes darstellt. Dies widerspricht dem auf Seite 32 5.1(1) Absatz 1 formulierten Leitsatz: "Wir wollen dass die Teilräume des Landes gleichberechtigt sind und für alle hier lebenden Menschen gleichwertige Lebensverhältnisse bieten." In Gülzow ist in den letzten Jahrzehnten mit vielen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Klärwerk, Kita, Jugendraum, Schule, Sportplatz, MarktTreff, eine kostenträchtige Infrastruktur geschaffen worden. Ein Stillstand der Entwicklung schwächt die geschaffenen Infrastruktureinrichtungen. Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Richtig ist der Vorrang zentraler Orte für größere Gewerbegebiete. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Auch in den Stadt-Umland-Bereichen muss die Regionalplanung vergleichbar den Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion erweiterte Flächenvorsorge ohne eine Vereinbarung mit dem Mittelzentrum gem. 6.6 Abs. 3 ermöglichen können. Die Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen sind zu erhalten.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4149	
6.3 Besondere Funktion von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung Die Möglichkeit im Regionalplan <i>planerische</i> Wohn- oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen zuweisen zu können wird zukünftig entfallen. Die in den gültigen Regionalplänen dargestellten Funktionen werden aufgehoben. Insoweit bestehen seitens des Kreises NF Bedenken, dass das Handlungsspektrum des (zukünftig kommunalisierten) Regionalplangebers eingeschränkt wird. Diese können jedoch zurückgestellt werden, da zum einen im Gebiet des Kreises NF bislang keine planerischen Wohnfunktionen vergeben worden sind, zum anderen im LEP 2009 vorgesehen ist, dass Gemeinden in den Stadt- und Umlandbereichen über den örtlichen Bedarf hinaus Flächen ausweisen können, wenn sie mit der Kernstadt eine Vereinbarung treffen. Die Beibehaltung der Zuweisung von „ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktionen“ wird begrüßt. Sie stellt ein wichtiges Instrument der Regionalplanung dar und sollte nicht eingeschränkt werden.	

6.3.1 Planerische Funktionen

Stellungnahme	
Beteiligter: 455 Amt Berkenthin ID: 1840	

Stellungnahme	
<u>10. Wegfall der planerischen Funktionen</u> Zu Ziff. 6.3.1 Absatz: „In Regionalplänen werden zukünftig keine planerischen Funktionen mehr festgelegt.“ • <u>Betroffen</u> wären im Kreis Herzogtum Lauenburg <u>die Gemeinden</u> Escheburg, Breitenfelde, Elmenhorst und Börnsen. • Die Gemeinden mit planerischen Funktionen nehmen im ländlichen Raum wichtige Aufgaben wahr, befördern die Entwicklung außerhalb der zentralen Orte und halten wichtige Infrastruktureinrichtungen vor. Sie sind zudem häufig auch Schulstandorte (Breitenfelde und Börnsen). Sie haben Funktionen ähnlich wie ländliche Zentralorte. • Probleme mit den zuständigen zentralen Orten hat es nicht gegeben. Es ist völlig unverständlich, warum die planerischen Funktionen wegfallen sollen. Damit würde der ländliche Raum wieder geschwächt werden. <u>Forderung:</u> Zur Weiterentwicklung des ländlichen Raumes dürfen die bisherigen „planerischen Funktionen“ nicht wegfallen. Das Kapitel 6-3-1 im LEP-Entwurf ist dergestalt zu überarbeiten, dass die planerischen Funktionen weiterhin notwendig sind, um den ländlichen Raum weiter zu entwickeln.	
Beteiligter: 568 Amt Breitenfelde ID: 1103	
<u>11. Wegfall der planerischen Funktionen</u> zu Ziffer 6.3.1 Absatz: „In Regionalplänen werden zukünftig keine planerischen Funktionen mehr festgelegt.“ • <u>Betroffen</u> wären im Kreis Herzogtum Lauenburg <u>die Gemeinden</u> Escheburg, Breitenfelde, Elmenhorst und Börnsen • Die Gemeinden mit planerischen Funktionen nehmen im ländlichen Raum wichtige Aufgaben wahr und befördern die Entwicklung außerhalb der zentralen Orte und halten wichtige Infrastruktureinrichtungen vor. Sie sind zudem häufig auch Schulstandorte (Breitenfelde + Börnsen). Sie haben Funktionen ähnlich wie ländliche Zentralorte. Probleme mit den zuständigen zentralen Orten hat es nicht gegeben. Es ist völlig unverständlich, warum die planerischen Funktionen wegfallen sollen. Damit würde der ländliche Raum weiter geschwächt werden.	

Stellungnahme	
Forderung: Zur Weiterentwicklung des ländlichen Raumes dürfen die bisherigen „planerischen Funktionen“ nicht wegfallen. Das Kapitel 6.3.1 im LEP-Entwurf ist dergestalt zu überarbeiten, dass die planerischen Funktionen weiterhin notwendig sind, um den ländlichen Raum weiterzuentwickeln.	
Beteiligter: 324 Amt Büchen ID: 2679	
„In Regionalplänen werden zukünftig keine planerischen Funktionen mehr festgelegt.“ (LEP 6.3.1 Abs. 1 Seite 50) • <u>Betroffen</u> wären im Kreis Herzogtum Lauenburg <u>die Gemeinden</u> Escheburg, Breitenfelde, Elmenhorst und Börnsen • Die Gemeinden mit planerischen Funktionen nehmen im ländlichen Raum wichtige Aufgaben wahr und befördern die Entwicklung außerhalb der zentralen Orte und halten wichtige Infrastruktureinrichtungen vor. Sie sind zudem häufig auch Schulstandorte (Breitenfelde + Börnsen). Sie haben Funktionen ähnlich wie ländliche Zentralorte. Probleme mit den zuständigen zentralen Orten hat es nicht gegeben. Es ist völlig unverständlich, warum die planerischen Funktionen wegfallen sollen. Damit würde der ländliche Raum weiter geschwächt werden. Forderung: Zur Weiterentwicklung des ländlichen Raumes dürfen die bisherigen „planerischen Funktionen“ nicht wegfallen. Das Kapitel 6.3.1 im LEP-Entwurf ist dergestalt zu überarbeiten, dass die planerischen Funktionen weiterhin notwendig sind, um den ländlichen Raum weiterzuentwickeln.	
Beteiligter: 474 Amt Eiderstedt ID: 608	
<u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 2. Aufhebung der planerischen Wohnfunktionen (6.3.1, Seite 50) > Reduziert die Zahl der Gemeinden erheblich, die als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung über die 8 % - Grenze hinaus Wohnungsbau ermöglichen können,	

Stellungnahme	
> verringert Einfluss der Regionalplanung, 3. Bürokratisierung und starke Beschränkung der Flächenausweisung für Gewerbe- und Dienstleistung, Aufhebung der Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen (6.3.1, Seite 50 und 6.6, Seite 61 ff.) > Aufhebung aller Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen: reduziert die Zahl der Orte, die verstärkt Gewerbeflächen ausweisen sollen. > Gemeinden drohen finanziell auszubluten, wenn einerseits die Finanztransfers zu den zentralen Orten ausgeweitet (z. B. Schulkostenbeiträge, Erstattung nach KiTaG) werden, andererseits keine Entwicklungsperspektiven eröffnet werden. > außerhalb zentraler Orte wären nur noch Flächen für Betriebe zur Deckung des örtlichen Bedarfs möglich. > Gemeinden in Stadt-Umlandbereichen der Mittelzentren sind auf Vereinbarung mit Kernstadt angewiesen: massive Beschränkung der Planungshoheit. > das Ausmaß an Planung und Steuerung zeigt sich auch am Umfang der Vorschriften: der LROPI 1998 kam bei diesem Thema mit einem Absatz aus, der LEP enthält ein ganzes Kapitel mit über 3 Seiten. > Gemeinden im stark touristisch geprägten Bereich müssen in der Lage sein, ihren Gästen auch zukünftig attraktive Angebote in Gewerbe und Dienstleistung auch in nicht zO anzubieten.	
Beteiligter: 768 Amt Hüttener Berge ID: 2315	
Durch die Aufhebung aller planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen reduziert sich die Zahl der Orte, die verstärkt Gewerbeflächen ausweisen sollen, erheblich. Dadurch drohen die Gemeinden finanziell auszubluten, wenn einerseits die Finanztransfers zu den zentralen Orten ausgeweitet (z. B. Schulkostenbeiträge, Erstattung nach KiTaG) und andererseits keine Entwicklungsperspektiven eröffnet werden. Für die Gemeinden außerhalb zentraler Orte wären nur noch Flächen für Betriebe zur Deckung des örtlichen Bedarfs möglich. Da aber innovative Betriebe aus dem nicht produzierenden Gewerbe gerne in ländlichen Räumen ansiedeln, sollte dies zum Erhalt der Einnahmen der Gemeinden gefördert und nicht abgewürgt werden.	
Beteiligter: 764 Amt Lauenburgische Seen ID: 2286	
11. <u>Wegfall der planerischen Funktionen</u> zu Ziffer 6.3.1 Absatz: „In Regionalplänen werden zukünftig keine planerischen Funktionen mehr festgelegt.“	

Stellungnahme	
<u>Betroffen</u> wären im Kreis Herzogtum Lauenburg <u>die Gemeinden</u> Escheburg, Breitenfelde, Elmenhorst und Börnsen Die Gemeinden mit planerischen Funktionen nehmen im ländlichen Raum wichtige Aufgaben wahr und befördern die Entwicklung außerhalb der zentralen Orte und halten wichtige Infrastruktureinrichtungen vor. Sie sind zudem häufig auch Schulstandorte (Breitenfelde + Börnsen). Sie haben Funktionen ähnlich wie ländliche Zentralorte. Probleme mit den zuständigen zentralen Orten hat es nicht gegeben. Es ist völlig unverständlich, warum die planerischen Funktionen wegfallen sollen. Damit würde der ländliche Raum weiter geschwächt werden. <u>Forderung:</u> Zur Weiterentwicklung des ländlichen Raumes dürfen die bisherigen „planerischen Funktionen“ nicht wegfallen. Das Kapitel 6.3.1 im LEP-Entwurf ist dergestalt zu überarbeiten, dass die planerischen Funktionen weiterhin notwendig sind, um den ländlichen Raum weiterzuentwickeln. <u>23.4 „Raumzellenmodell“ für die Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen</u> Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen in Ziffer 11. <u>Alle 25 Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen haben keine zentralörtliche Funktion.</u> Zur Entwicklung innerhalb des Amtes sollten nicht ausgeschöpfte Wohneinheiten von Gemeinden an andere Gemeinden abgegeben werden können, damit sie nicht verfallen. <u>Forderung:</u> Ein entsprechendes „Raumzellenmodell“ ist den <u>Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen</u> für den Landesplanungszeitraum 2011 - 2025 einzuräumen.	
Beteiligter: 912 Amt Lütow Gemeinde Basedow ID: 3216	
11. Wegfall der planerischen Funktionen zu Ziffer 6.3.1 Absatz: „In Regionalplänen werden zukünftig keine planerischen Funktionen mehr festgelegt.“ - Betroffen wären im Kreis Herzogtum Lauenburg die Gemeinden Escheburg, Breitenfelde, Elmenhorst und Börnsen - Die Gemeinden mit planerischen Funktionen nehmen im ländlichen Raum wichtige Aufgaben wahr und befördern die Entwicklung außerhalb	

Stellungnahme	
der zentralen Orte und halten wichtige Infrastruktureinrichtungen vor. Sie sind zudem häufig auch Schulstandorte (Breitenfelde + Börnsen). Sie haben Funktionen ähnlich wie ländliche Zentralorte. - Probleme mit den zuständigen zentralen Orten hat es nicht gegeben. Es ist völlig unverständlich, warum die planerischen Funktionen wegfallen sollen. Damit würde der ländliche Raum weiter geschwächt werden. Forderung: Zur Weiterentwicklung des ländlichen Raumes dürfen die bisherigen „planerischen Funktionen“ nicht wegfallen. Das Kapitel 6.3.1 im LEP-Entwurf ist dergestalt zu überarbeiten, dass die planerischen Funktionen weiterhin notwendig sind, um den ländlichen Raum weiterzuentwickeln.	
Beteiligter: 822 Amt Lüttau Gemeinde Buchhorst ID: 2730	
11. Wegfall der planerischen Funktionen zu Ziffer 6.3.1 Absatz: „In Regionalplänen werden zukünftig keine planerischen Funktionen mehr festgelegt.“ - Betroffen wären im Kreis Herzogtum Lauenburg die Gemeinden Escheburg, Breitenfelde, Elmenhorst und Börnsen - Die Gemeinden mit planerischen Funktionen nehmen im ländlichen Raum wichtige Aufgaben wahr und befördern die Entwicklung außerhalb der zentralen Orte und halten wichtige Infrastruktureinrichtungen vor. Sie sind zudem häufig auch Schulstandorte (Breitenfelde + Börnsen). Sie haben Funktionen ähnlich wie ländliche Zentralorte. - Probleme mit den zuständigen zentralen Orten hat es nicht gegeben. Es ist völlig unverständlich, warum die planerischen Funktionen wegfallen sollen. Damit würde der ländliche Raum weiter geschwächt werden. Forderung: Zur Weiterentwicklung des ländlichen Raumes dürfen die bisherigen „planerischen Funktionen“ nicht wegfallen. Das Kapitel 6.3.1 im LEP-Entwurf ist dergestalt zu überarbeiten, dass die planerischen Funktionen weiterhin notwendig sind, um den ländlichen Raum weiterzuentwickeln.	
Beteiligter: 837 Amt Lüttau Gemeinde Dalldorf ID: 2740	

Stellungnahme	
11. Wegfall der planerischen Funktionen zu Ziffer 6.3.1 Absatz: „In Regionalplänen werden zukünftig keine planerischen Funktionen mehr festgelegt.“ - Betroffen wären im Kreis Herzogtum Lauenburg die Gemeinden Escheburg, Breitenfelde, Elmenhorst und Börnsen - Die Gemeinden mit planerischen Funktionen nehmen im ländlichen Raum wichtige Aufgaben wahr und befördern die Entwicklung außerhalb der zentralen Orte und halten wichtige Infrastruktureinrichtungen vor. Sie sind zudem häufig auch Schulstandorte (Breitenfelde + Börnsen). Sie haben Funktionen ähnlich wie ländliche Zentralorte. - Probleme mit den zuständigen zentralen Orten hat es nicht gegeben. Es ist völlig unverständlich, warum die planerischen Funktionen wegfallen sollen. Damit würde der ländliche Raum weiter geschwächt werden. Forderung: Zur Weiterentwicklung des ländlichen Raumes dürfen die bisherigen „planerischen Funktionen“ nicht wegfallen. Das Kapitel 6.3.1 im LEP-Entwurf ist dergestalt zu überarbeiten, dass die planerischen Funktionen weiterhin notwendig sind, um den ländlichen Raum weiterzuentwickeln.	
Beteiligter: 825 Amt Lüttau Gemeinde Juliusburg ID: 2752	
11. Wegfall der planerischen Funktionen zu Ziffer 6.3.1 Absatz: „In Regionalplänen werden zukünftig keine planerischen Funktionen mehr festgelegt.“ - Betroffen wären im Kreis Herzogtum Lauenburg die Gemeinden Escheburg, Breitenfelde, Elmenhorst und Börnsen - Die Gemeinden mit planerischen Funktionen nehmen im ländlichen Raum wichtige Aufgaben wahr und befördern die Entwicklung außerhalb der zentralen Orte und halten wichtige Infrastruktureinrichtungen vor. Sie sind zudem häufig auch Schulstandorte (Breitenfelde + Börnsen).	

Stellungnahme	
Sie haben Funktionen ähnlich wie ländliche Zentralorte. - Probleme mit den zuständigen zentralen Orten hat es nicht gegeben. Es ist völlig unverständlich, warum die planerischen Funktionen wegfallen sollen. Damit würde der ländliche Raum weiter geschwächt werden. Forderung: Zur Weiterentwicklung des ländlichen Raumes dürfen die bisherigen „planerischen Funktionen“ nicht wegfallen. Das Kapitel 6.3.1 im LEP-Entwurf ist dergestalt zu überarbeiten, dass die planerischen Funktionen weiterhin notwendig sind, um den ländlichen Raum weiterzuentwickeln.	
Beteiligter: 838 Amt Lütow Gemeinde Krukow ID: 2759	
11. Wegfall der planerischen Funktionen zu Ziffer 6.3.1 Absatz: „In Regionalplänen werden zukünftig keine planerischen Funktionen mehr festgelegt.“ - Betroffen wären im Kreis Herzogtum Lauenburg die Gemeinden Escheburg, Breitenfelde, Elmenhorst und Börnsen - Die Gemeinden mit planerischen Funktionen nehmen im ländlichen Raum wichtige Aufgaben wahr und befördern die Entwicklung außerhalb der zentralen Orte und halten wichtige Infrastruktureinrichtungen vor. Sie sind zudem häufig auch Schulstandorte (Breitenfelde + Börnsen). Sie haben Funktionen ähnlich wie ländliche Zentralorte. - Probleme mit den zuständigen zentralen Orten hat es nicht gegeben. Es ist völlig unverständlich, warum die planerischen Funktionen wegfallen sollen. Damit würde der ländliche Raum weiter geschwächt werden. Forderung: Zur Weiterentwicklung des ländlichen Raumes dürfen die bisherigen „planerischen Funktionen“ nicht wegfallen. Das Kapitel 6.3.1 im LEP-Entwurf ist dergestalt zu überarbeiten, dass die planerischen Funktionen weiterhin notwendig sind, um den ländlichen Raum weiterzuentwickeln.	
Beteiligter: 817 Amt Lütow Gemeinde Krüzen ID: 2615	

Stellungnahme	
11. Wegfall der planerischen Funktionen zu Ziffer 6.3.1 Absatz: „In Regionalplänen werden zukünftig keine planerischen Funktionen mehr festgelegt.“ - Betroffen wären im Kreis Herzogtum Lauenburg die Gemeinden Escheburg, Breitenfelde, Elmenhorst und Börnsen - Die Gemeinden mit planerischen Funktionen nehmen im ländlichen Raum wichtige Aufgaben wahr und befördern die Entwicklung außerhalb der zentralen Orte und halten wichtige Infrastruktureinrichtungen vor. Sie sind zudem häufig auch Schulstandorte (Breitenfelde + Börnsen). Sie haben Funktionen ähnlich wie ländliche Zentralorte. - Probleme mit den zuständigen zentralen Orten hat es nicht gegeben. Es ist völlig unverständlich, warum die planerischen Funktionen wegfallen sollen. Damit würde der ländliche Raum weiter geschwächt werden. Forderung: Zur Weiterentwicklung des ländlichen Raumes dürfen die bisherigen „planerischen Funktionen“ nicht wegfallen. Das Kapitel 6.3.1 im LEP-Entwurf ist dergestalt zu überarbeiten, dass die planerischen Funktionen weiterhin notwendig sind, um den ländlichen Raum weiterzuentwickeln.	
Beteiligter: 809 Amt Lüttau Gemeinde Lanze ID: 2607	
11. Wegfall der planerischen Funktionen zu Ziffer 6.3.1 Absatz: „In Regionalplänen werden zukünftig keine planerischen Funktionen mehr festgelegt.“ - Betroffen wären im Kreis Herzogtum Lauenburg die Gemeinden Escheburg, Breitenfelde, Elmenhorst und Börnsen - Die Gemeinden mit planerischen Funktionen nehmen im ländlichen Raum wichtige Aufgaben wahr und befördern die Entwicklung außerhalb der zentralen Orte und halten wichtige Infrastruktureinrichtungen vor. Sie sind zudem häufig auch Schulstandorte (Breitenfelde + Börnsen).	

Stellungnahme	
Sie haben Funktionen ähnlich wie ländliche Zentralorte. - Probleme mit den zuständigen zentralen Orten hat es nicht gegeben. Es ist völlig unverständlich, warum die planerischen Funktionen wegfallen sollen. Damit würde der ländliche Raum weiter geschwächt werden. Forderung: Zur Weiterentwicklung des ländlichen Raumes dürfen die bisherigen „planerischen Funktionen“ nicht wegfallen. Das Kapitel 6.3.1 im LEP-Entwurf ist dergestalt zu überarbeiten, dass die planerischen Funktionen weiterhin notwendig sind, um den ländlichen Raum weiterzuentwickeln.	
Beteiligter: 844 Amt Lüttau Gemeinde Lüttau ID: 2777	
11. Wegfall der planerischen Funktionen zu Ziffer 6.3.1 Absatz: „In Regionalplänen werden zukünftig keine planerischen Funktionen mehr festgelegt.“ - Betroffen wären im Kreis Herzogtum Lauenburg die Gemeinden Escheburg, Breitenfelde, Elmenhorst und Börnsen - Die Gemeinden mit planerischen Funktionen nehmen im ländlichen Raum wichtige Aufgaben wahr und befördern die Entwicklung außerhalb der zentralen Orte und halten wichtige Infrastruktureinrichtungen vor. Sie sind zudem häufig auch Schulstandorte (Breitenfelde + Börnsen). Sie haben Funktionen ähnlich wie ländliche Zentralorte. - Probleme mit den zuständigen zentralen Orten hat es nicht gegeben. Es ist völlig unverständlich, warum die planerischen Funktionen wegfallen sollen. Damit würde der ländliche Raum weiter geschwächt werden. Forderung: Zur Weiterentwicklung des ländlichen Raumes dürfen die bisherigen „planerischen Funktionen“ nicht wegfallen. Das Kapitel 6.3.1 im LEP-Entwurf ist dergestalt zu überarbeiten, dass die planerischen Funktionen weiterhin notwendig sind, um den ländlichen Raum weiterzuentwickeln.	
Beteiligter: 841 Amt Lüttau Gemeinde Schnakenbek ID: 2794	

Stellungnahme	
11. Wegfall der planerischen Funktionen zu Ziffer 6.3.1 Absatz: „In Regionalplänen werden zukünftig keine planerischen Funktionen mehr festgelegt.“ - Betroffen wären im Kreis Herzogtum Lauenburg die Gemeinden Escheburg, Breitenfelde, Elmenhorst und Börnsen - Die Gemeinden mit planerischen Funktionen nehmen im ländlichen Raum wichtige Aufgaben wahr und befördern die Entwicklung außerhalb der zentralen Orte und halten wichtige Infrastruktureinrichtungen vor. Sie sind zudem häufig auch Schulstandorte (Breitenfelde + Börnsen). Sie haben Funktionen ähnlich wie ländliche Zentralorte. - Probleme mit den zuständigen zentralen Orten hat es nicht gegeben. Es ist völlig unverständlich, warum die planerischen Funktionen wegfallen sollen. Damit würde der ländliche Raum weiter geschwächt werden. Forderung: Zur Weiterentwicklung des ländlichen Raumes dürfen die bisherigen „planerischen Funktionen“ nicht wegfallen. Das Kapitel 6.3.1 im LEP-Entwurf ist dergestalt zu überarbeiten, dass die planerischen Funktionen weiterhin notwendig sind, um den ländlichen Raum weiterzuentwickeln.	
Beteiligter: 731 Amt Lüttau Gemeinde Wangelau ID: 2175	
11. <u>Wegfall der planerischen Funktionen</u> zu Ziffer 6.3.1 Absatz: „In Regionalplänen werden zukünftig keine planerischen Funktionen mehr festgelegt.“ • <u>Betroffen</u> wären im Kreis Herzogtum Lauenburg die Gemeinden Escheburg, Breitenfelde, Elmenhorst und Börnsen • Die Gemeinden mit planerischen Funktionen nehmen im ländlichen Raum wichtige Aufgaben wahr und befördern die Entwicklung außerhalb der zentralen Orte und halten wichtige Infrastruktureinrichtungen vor. Sie sind zudem häufig auch Schulstandorte (Breitenfelde + Börnsen).	

Stellungnahme	
Sie haben Funktionen ähnlich wie ländliche Zentralorte. Probleme mit den zuständigen zentralen Orten hat es nicht gegeben. Es ist völlig unverständlich, warum die planerischen Funktionen wegfallen sollen. Damit würde der ländliche Raum weiter geschwächt werden. Forderung: Zur Weiterentwicklung des ländlichen Raumes dürfen die bisherigen „planerischen Funktionen“ nicht wegfallen. Das Kapitel 6.3.1 im LEP-Entwurf ist dergestalt zu überarbeiten, dass die planerischen Funktionen weiterhin notwendig sind, um den ländlichen Raum weiterzuentwickeln.	
Beteiligter: 439 Amt Sandesneben-Nusse ID: 869	
10. Wegfall der planerischen Funktionen - Betroffen - Die Gemeinden mit planerischen Funktionen nehmen im ländlichen Raum wichtige Aufgaben wahr und befördern die Entwicklung außerhalb der zentralen Orte und halten wichtige Infrastruktureinrichtungen vor. Sie sind zudem häufig auch Schulstandorte (Breitenfelde + Börnsen). Sie haben Funktionen ähnlich wie ländliche Zentralorte. - Probleme mit den zuständigen zentralen Orten hat es nicht gegeben. Es ist völlig unverständlich, warum die planerischen Funktionen wegfallen sollen. Damit würde der ländliche Raum weiter geschwächt werden. Forderung: Zur Weiterentwicklung des ländlichen Raumes dürfen die bisherigen "planerischen Funktionen" nicht wegfallen. Das Kapitel 6.3.1 im LEP-Entwurf ist dergestalt zu überarbeiten, dass die planerischen Funktionen weiterhin notwendig sind, um den ländlichen Raum weiterzuentwickeln. wären im Kreis Herzogtum Lauenburg die Gemeinden Escheburg, Breitenfelde, Elmenhorst und Börnsen zu Ziffer 6.3.1 Absatz: "In Regionalplänen werden zukünftig keine planerischen Funktionen mehr festgelegt." - Die strikte Unterordnung der Entwicklungsspielräume nicht zentraler Orte unter die Entwicklungspolitik ihrer zentralen Orte, die sich durch den gesamten LEP-Entwurf zieht, kann vom ländlichen Raum nicht akzeptiert werden. Die Einseitigkeit der Perspektive zugunsten der Städte bedeutet eine Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung im ländlichen Raum. - Die Umlandgemeinden haben in den letzten Jahrzehnten mit erheblichen Investitionen den Siedlungsdruck aufgefangen, den Städte bzw. zentrale Orte nicht aufnehmen konnten oder wollten. Die Förderung des Eigenheimbaus war mit guten Gründen ein jahrzehntelanges politisches Ziel und hat zu einer vielfältigen und	

Stellungnahme	
attraktiven Siedlungsstruktur sowie hoher Lebensqualität geführt. - Gemeinden in Stadt-Umland-Bereichen sollen von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig werden und über einen extrem engen Siedlungsrahmen in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden. Auch außerhalb von Stadt-Umland-Bereichen soll dies zwischen dem zentralen Ort und den Nachbarn gelten. Städte bzw. zentrale Orte haben an Vereinbarungen in der Regel kein planungsrechtlich gefördertes Interesse, während Umlandgemeinden davon abhängig sind. Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und Begegnung auf Augenhöhe. Beides versucht der LEP zugunsten der Städte und zentralen Orte auszuhebeln. Umlandgemeinden und Städte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide Seiten nicht wollen. Was passiert, wenn der zentrale Ort an Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt? Der LEP begünstigt einseitige Entscheidungen, anstatt regionale Abstimmung auf Augenhöhe zu fördern. - Es wird der neue Begriff der "Stadtregion" eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Mittelzentren und die Städte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit und nicht auf faire Lastenteilung und Abstimmung auf Augenhöhe; die ehrenamtlichen Bürgermeister werden zu Bittstellern. Die regional verflochtenen Städte und Dörfer haben eine gleichberechtigte Stellung. Diese muss auch zum Ausdruck kommen. - Der bisherige neutrale Begriff der Gebietsentwicklungsplanung (LROPI) wird durch "Stadt-Umland-Konzept" ersetzt und damit an veraltete, einseitig orientierte Sichtweisen geknüpft. Voraussetzungen für den Erfolg sind aber ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung "auf Augenhöhe". Eine dienende Funktion von Gemeinden in "Stadtregionen" ist damit nicht vereinbar.	
Beteiligter: 436 Amt Schwarzenbek-Land ID: 489	
10. <u>Wegfall der planerischen Funktionen</u> zu Ziffer 6.3.1 Absatz: „In Regionalplänen werden zukünftig keine planerischen Funktionen mehr festgelegt.“ <u>Betroffen</u> wären im Kreis Herzogtum Lauenburg <u>die Gemeinden</u> Escheburg, Breitenfelde, Elmenhorst und Börnsen	

Stellungnahme	
- Die Gemeinden mit planerischen Funktionen nehmen im ländlichen Raum wichtige Aufgaben wahr und befördern die Entwicklung außerhalb der zentralen Orte und halten wichtige Infrastruktureinrichtungen vor, so z.B. die großen Gewerbeflächen in der Gemeinde Elmenhorst, OT Lanken. Sie sind zudem häufig auch Schulstandorte (Kuddewörde + Gülzow). Sie haben Funktionen ähnlich wie ländliche Zentralorte. - Probleme mit den zuständigen zentralen Orten hat es nicht gegeben. Es ist völlig unverständlich, warum die planerischen Funktionen wegfallen sollen. Damit würde der ländliche Raum weiter geschwächt werden. Forderung: Zur Weiterentwicklung des ländlichen Raumes dürfen die bisherigen „planerischen Funktionen“ nicht wegfallen. Das Kapitel 6.3.1 im LEP-Entwurf ist dergestalt zu überarbeiten, dass die planerischen Funktionen weiterhin notwendig sind, um den ländlichen Raum weiterzuentwickeln.	
Beteiligter: 902 Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise ID: 3164	
8. Weiterbestand der planerischen Funktionen - Ziffer 6.3.1 Die Planerischen Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung (Planerische Wohnfunktion, Planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion und Planerische Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion) sollen auch künftig als Instrument der Regionalplanung erhalten bleiben. Begründung: Im Planungsraum I sind auch Gemeinden außerhalb der Achsen mit Sonderentwicklungen wie z. B. Stapelfeld und Lanken mit der planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion versehen. Die Möglichkeit, diese speziellen Funktionen, die Gemeinden aufgrund einer Sonderentwicklung erhalten haben, eindeutig im Regionalplan zu dokumentieren, soll der Regionalplanung auch künftig zur Verfügung stehen.	
Beteiligter: 1086 Gemeinde Aasbüttel ID: 3893	
Es kann nicht akzeptiert werden, dass die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohnfunktionen und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen durch den LEP aufgehoben werden.	
Beteiligter: 892 Gemeinde Appen ID: 3086	
Alle planerischen Wohnfunktionen und planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen <u>treten ab sofort</u>	

Stellungnahme	
<u>außer Kraft (6.3.1, Seite 50).</u> Der Regionalplanung wird die Möglichkeit genommen, auf regionale Entwicklungen einzugehen bzw. regionalpolitische Entscheidungen zu treffen. Alle amtsangehörigen Gemeinden wurden bei der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungszeitraum 1998-2010 in den Nahbereich der zentralen Orte und Stadtrandkerne aufgenommen. Die dort enthaltenen bisherigen Funktionen (u.a. die Möglichkeit der wohnbaulichen Entwicklung) werden nunmehr genommen. Als Funktionen wurden u.a. im Regionalplan bisher festgeschrieben: a) Bereitstellung von Versorgungseinrichtungen durch die Gemeinde Holm im Nahbereich zum Mittelzentrum Wedel(Sportanlagen/ Naherholung). b) Die Gemeinden Moorrege und Groß-Nordende stehen im baulichen Siedlungszusammenhang mit Uetersen und sollen das Unterzentrum durch ergänzenden Wohnungsbau und durch behutsame Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes entlasten. Hierzu zählen auch die Gemeinden Heist und Neuendeich. c) Die Gemeinde Heidgraben soll die ihr durch die planerische Wohnfunktion eingeräumten Möglichkeiten einer wohnbaulichen Weiterentwicklung nutzen und dazu beitragen, die Flächenengpässe im Siedlungsgebiet zu entschärfen. d) Infolge der zunehmenden baulichen Verdichtung bei anhaltendem Siedlungsdruck werden die Flächenreserven im Stadtgebiet Pinneberg knapp. Um die Entwicklungsspielräume des Siedlungsgebietes abschätzen und die unterschiedlichen Ansprüche an die Flächennutzung ordnen zu können, nimmt die Gemeinde Appen an einer gemeinsamen Gebietsentwicklungsplanung teil. <u>Forderung Nr. 9: Keine Außer- Kraft- Setzung der planerischen Funktion des Regionalplanes.</u>	
Beteiligter: 632 Gemeinde Ascheberg ID: 1446	
6.3.1 Planerische Funktionen Im Regionalplan III ist für Ascheberg eine planerische Wohn- Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion ausgewiesen, die nach dem Landesentwicklungsplan 2009 aufgehoben werden soll. Durch den Wegfall der im Regionalplan III ausgewiesenen planerischen Funktionen wird die Bedeutung deutlich abgewertet und die ganze Gemeinde der Stadt Plön untergeordnet. Der Druck zur Abstimmung wird deutlich erhöht. Die Planungshoheit wird eingeschränkt. Hier wird die Beibehaltung dieser Ausweisung gefordert.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 544 Gemeinde Aumühle ID: 929	
<u>7. Wegfall der planerischen Wohnfunktion und Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion</u> Die planerische Wohnfunktion und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion (Ziff. 6.3.1. LEP) ist zumindest für Gemeinden auf den Siedlungsachsen beizubehalten. <u>Begründung:</u> Mit der Streichung dieser Funktion wird die Entwicklung auf den Siedlungsachsen, die auch von der Landesplanung weiterhin gewollt ist (vgl. Begründung zu Ziff. 6.3.1., letzter Absatz), durch unnötige zusätzliche Planungshindernisse (Abstimmungserfordernis mit dem zentralen Ort bzw. dessen Zustimmung, Zuweisung der besonderen Funktion durch einen sowohl zeitlich als auch inhaltlich ungewissen Regionalplan) erschwert.	
Beteiligter: 1052 Gemeinde Belau ID: 3760	
B. Die zentralen Probleme des LEP III. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert 2. Aufhebung der planerischen Wohnfunktionen (6.3.1, Seite 50) + Reduziert die Zahl der Gemeinden erheblich, die als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung über die 8 % - Grenze hinaus Wohnungsbau ermöglichen können (22 Gemeinden betroffen) + verringert Einfluss der Regionalplanung 3. Bürokratisierung und starke Beschränkung der Flächenausweisung für Gewerbe- und Dienstleistung, Aufhebung der Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen (6.3.1, Seite 50 und 6.6, Seite 61 ff.) + Aufhebung aller Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen (18 Gemeinden betroffen): reduziert die Zahl der Orte, die verstärkt Gewerbeflächen ausweisen sollen. + Gemeinden drohen finanziell auszubluten, wenn einerseits die Finanztransfers zu den zentralen Orten ausgeweitet (z. B. Schulkostenbeiträge, Erstattung nach KiTaG) werden, andererseits keine Entwicklungsperspektiven eröffnet werden. + außerhalb zentraler Orte wären nur noch Flächen für Betriebe zur Deckung des örtlichen Bedarfs möglich. + Gemeinden in Stadt-Umlandbereichen der Mittelzentren sind auf Vereinbarung mit Kernstadt angewiesen: massive Beschränkung der Planungshoheit.	

Stellungnahme	
+ das Ausmaß an Planung und Steuerung zeigt sich auch am Umfang der Vorschriften. Der LROPI 1998 kam bei diesem Thema mit einem Absatz aus, der LEP enthält ein ganzes Kapitel mit über 3 Seiten.	
Beteiligter: 1087 Gemeinde Bokelrehm ID: 3896	
Es kann nicht akzeptiert werden, dass die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohnfunktionen und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen durch den LEP aufgehoben werden.	
Beteiligter: 1088 Gemeinde Bokhorst ID: 3899	
Es kann nicht akzeptiert werden, dass die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohnfunktionen und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen durch den LEP aufgehoben werden.	
Beteiligter: 545 Gemeinde Börnsen ID: 937	
<u>7. Wegfall der planerischen Wohnfunktion und Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion</u> Die planerische Wohnfunktion und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion (Ziff. 6.3.1. LEP) ist zumindest für Gemeinden auf den Siedlungsachsen beizubehalten. <u>Begründung:</u> Mit der Streichung dieser Funktion wird die Entwicklung auf den Siedlungsachsen, die auch von der Landesplanung weiterhin gewollt ist (vgl. Begründung zu Ziff. 6.3.1., letzter Absatz), durch unnötige zusätzliche Planungshindernisse (Abstimmungserfordernis mit dem zentralen Ort bzw. dessen Zustimmung, Zuweisung der besonderen Funktion durch einen sowohl zeitlich als auch inhaltlich ungewissen Regionalplan) erschwert.	
Beteiligter: 1089 Gemeinde Christinenthal ID: 3902	
Es kann nicht akzeptiert werden, dass die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohnfunktionen und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen durch den LEP aufgehoben werden.	
Beteiligter: 808 Gemeinde Dassendorf ID: 2576	

Stellungnahme	
<u>9. Wegfall der planerischen Wohnfunktion und Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion</u> Die planerische Wohnfunktion und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion (Ziff. 6.3.1. LEP) ist zumindest für Gemeinden auf den Siedlungsachsen beizubehalten. <u>Begründung:</u> Mit der Streichung dieser Funktion wird die Entwicklung auf den Siedlungsachsen, die auch von der Landesplanung weiterhin gewollt ist (vgl. Begründung zu Ziff. 6.3.1., letzter Absatz), durch unnötige zusätzliche Planungshindernisse (Abstimmungserfordernis mit dem zentralen Ort bzw. dessen Zustimmung, Zuweisung der besonderen Funktion durch einen sowohl zeitlich als auch inhaltlich ungewissen Regionalplan) erschwert.	
Beteiligter: 770 Gemeinde Fehrdorf ID: 2321	
2. Die planerischen Funktionen, insbesondere von Gemeinden in den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen, sind beizubehalten und weiterzuentwickeln. Zumindest sind den Regionalplanungsträgern entsprechende Instrumente an die Hand zu geben. Sie sind die Voraussetzung dafür, dass ein Abstimmungsprozess zwischen Kernstädten und Umlandgemeinden auch künftig auf Augenhöhe erfolgen kann. Die These, dass sich diese Festlegung in der Vergangenheit kontraproduktiv für den Stadt-Umland-Prozess ausgewirkt hat ist falsch und offenbart eine einseitige Sichtweise. Zumindest für den Stadt-Umland-Bereich Schleswig ist festzuhalten, dass hierdurch überhaupt erst eine Entwicklung des Schleswiger Raumes ermöglicht wurde. Die Ausweisung von Siedlungsflächen in den Umlandgemeinden hat verhindert, dass Menschen in andere Siedlungsräume (Kropp, Eckernförde, Tarp u.a.) abgewandert sind. Diese Abwanderung hätte auch die Stadt Schleswig durch Kaufkraftverlust, sinkende Schülerzahlen, sinkende Nachfrage der kulturellen und sportlichen Einrichtungen geschwächt. D.h. die Kernstadt profitiert von einem starken Umland. Ein Wegfall dieser planerischen Funktionen stellt daher eine erhebliche Schwächung der Umlandgemeinden gegenüber der Kernstadt dar und verbessert keinesfalls die Ausgangsbedingungen für künftige Vereinbarungen zur wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung. Vielmehr ist zu fürchten, dass durch die planerisch einseitige Bevorzugung der Städte, derartige Vereinbarungen von dieser Seite weder gewünscht sind noch für erforderlich gehalten werden. Die Kernstadt ist in der Lage, jede Entwicklung des Umlandes und damit des gesamten Bereiches zu blockieren!	
Beteiligter: 1090 Gemeinde Gribbohm ID: 3905	
Es kann nicht akzeptiert werden, dass die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohnfunktionen und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen durch den LEP aufgehoben werden.	
Beteiligter: 893 Gemeinde Groß Nordende ID: 3094	

Stellungnahme	
Alle planerischen Wohnfunktionen und planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen <u>treten ab sofort außer Kraft</u> (6.3.1, Seite 50). Der Regionalplanung wird die Möglichkeit genommen, auf regionale Entwicklungen einzugehen bzw. regionalpolitische Entscheidungen zu treffen. Alle amtsangehörigen Gemeinden wurden bei der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungszeitraum 1998-2010 in den Nahbereich der zentralen Orte und Stadtrandkerne aufgenommen. Die dort enthaltenen bisherigen Funktionen (u.a. die Möglichkeit der wohnbaulichen Entwicklung) werden nunmehr genommen. Als Funktionen wurden u.a. im Regionalplan bisher festgeschrieben: Die Gemeinden Moorrege und Groß-Nordende stehen im baulichen Siedlungszusammenhang mit Uetersen und sollen das Unterzentrum durch ergänzenden Wohnungsbau und durch behutsame Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes entlasten. Hierzu zählen auch die Gemeinden Heist und Neuendeich. <u>Forderung Nr. 9: Keine Außer- Kraft- Setzung der planerischen Funktion des Regionalplanes.</u>	
Beteiligter: 1091 Gemeinde Hadenfeld ID: 3908	
Es kann nicht akzeptiert werden, dass die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohnfunktionen und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen durch den LEP aufgehoben werden.	
Beteiligter: 543 Gemeinde Hamwarde ID: 921	
7. <u>Wegfall der planerischen Wohnfunktion und Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion</u> Die planerische Wohnfunktion und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion (Ziff. 6.3.1. LEP) ist zumindest für Gemeinden auf den Siedlungsachsen beizubehalten. <u>Begründung:</u> Mit der Streichung dieser Funktion wird die Entwicklung auf den Siedlungsachsen, die auch von der Landesplanung weiterhin gewollt ist (vgl. Begründung zu Ziff. 6.3.1., letzter Absatz), durch unnötige zusätzliche Planungshindernisse (Abstimmungserfordernis mit dem zentralen Ort bzw. dessen Zustimmung, Zuweisung der besonderen Funktion durch einen sowohl zeitlich als auch inhaltlich ungewissen Regionalplan) erschwert.	
Beteiligter: 894 Gemeinde Heidgraben	

Stellungnahme	
ID: 3104	
Alle planerischen Wohnfunktionen und planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen <u>treten ab sofort außer Kraft</u> (6.3.1, Seite 50). Der Regionalplanung wird die Möglichkeit genommen, auf regionale Entwicklungen einzugehen bzw. regionalpolitische Entscheidungen zu treffen. Alle amtsangehörigen Gemeinden wurden bei der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungszeitraum 1998-2010 in den Nahbereich der zentralen Orte und Stadtrandkerne aufgenommen. Die dort enthaltenen bisherigen Funktionen (u.a. die Möglichkeit der wohnbaulichen Entwicklung) werden nunmehr genommen. Als Funktionen wurden u.a. im Regionalplan bisher festgeschrieben: Die Gemeinde Heidgraben soll die ihr durch die planerische Wohnfunktion eingeräumten Möglichkeiten einer wohnbaulichen Weiterentwicklung nutzen und dazu beitragen, die Flächenengpässe im Siedlungsgebiet zu entschärfen. Forderung Nr. 9: Keine Außer- Kraft- Setzung der planerischen Funktion des Regionalplanes.	
Beteiligter: 895 Gemeinde Heist ID: 3121	
Alle planerischen Wohnfunktionen und planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen <u>treten ab sofort außer Kraft</u> (6.3.1, Seite 50). Der Regionalplanung wird die Möglichkeit genommen, auf regionale Entwicklungen einzugehen bzw. regionalpolitische Entscheidungen zu treffen. Alle amtsangehörigen Gemeinden wurden bei der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungszeitraum 1998-2010 in den Nahbereich der zentralen Orte und Stadtrandkerne aufgenommen. Die dort enthaltenen bisherigen Funktionen (u.a. die Möglichkeit der wohnbaulichen Entwicklung) werden nunmehr genommen. Als Funktionen wurden u.a. im Regionalplan bisher festgeschrieben: Die Gemeinden Moorrege und Groß-Nordende stehen im baulichen Siedlungszusammenhang mit Uetersen und sollen das Unterzentrum durch ergänzenden Wohnungsbau und durch behutsame Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes entlasten. Hierzu zählen auch die Gemeinden Heist und Neuendeich. Forderung Nr. 9: Keine Außer- Kraft- Setzung der planerischen Funktion des Regionalplanes.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1081 Gemeinde Hohenaspe ID: 3871	
<u>Zu „Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung" (6.3)</u> Die Gemeinde Hohenaspe wurden mit dem Regionalplan für den Planungsraum IV (Fortschreibung 2005), besondere Funktionen zugewiesen. Sie hat als Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung besondere planerische Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen. Diese in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohnfunktionen und/oder planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen werden mit dem Landesentwicklungsplan 2009 aufgehoben (LEP 6.3.1 Abs. 1 „Z"). In der Begründung heißt es hierzu, dass die Landesplanung durch die Aufhebung der planerischen Funktion den Anreiz erhöhen möchte, dass die Entwicklung mit den Kernstädten im Rahmen von Stadt-Umland-Konzepten abgestimmt wird. Die Abstimmung mit der Kernstadt wird praktiziert, allerdings aus der Verhandlungsposition heraus, dass der Gemeinde Hohenaspe besondere Funktionen zugewiesen wurden. Hieran soll es nach dem Willen der Landesplanung zukünftig fehlen. Zwar ermöglicht der Entwurf des LEP der Gemeinde eine Flächenvorsorge über den festgelegten örtlichen Bedarf hinaus, allerdings nur mit der Auflage, dass mit der Kernstadt und möglichst auch allen anderen Gemeinden im Stadt- und Umlandbereich eine Vereinbarung getroffen wird. Hier wird ein Abhängigkeitsverhältnis zur Kernstadt verbrieft, was nicht für nötig gehalten wird. Die Gemeinde Hohenaspe erfüllt sämtliche Merkmale eines ländlichen Zentralortes sowie einer Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion. Gemäß dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes kann eine Zuweisung von ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktionen aber nicht erfolgen, da die Gemeinde im Stadt-Umland-Bereich liegt. Die Struktur, auf der die Einwohnerinnen und Einwohner vertrauen, muss auch für die Zukunft Bestand haben und insofern gepflegt werden. <u>Seitens der Gemeinde Hohenaspe wird erwartet, dass in den Regionalplänen weiterhin planerische Funktionen festgelegt werden können. Es wird erwartet, dass die Gemeinde Hohenaspe weiterhin ergänzende überörtliche Versorgungsfunktionen erfüllen kann, und zwar ohne Absprache mit der Kernstadt.</u> Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde Hohenaspe als der Siedlungsachse zugehörig zu werten ist.	
Beteiligter: 546 Gemeinde Hohenhorn ID: 947	
<u>7. Wegfall der planerischen Wohnfunktion und Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion</u> Die planerische Wohnfunktion und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion (Ziff. 6.3.1. LEP) ist zumindest für Gemeinden auf den Siedlungsachsen beizubehalten.	

Stellungnahme	
<u>Begründung:</u> Mit der Streichung dieser Funktion wird die Entwicklung auf den Siedlungsachsen, die auch von der Landesplanung weiterhin gewollt ist (vgl. Begründung zu Ziff. 6.3.1., letzter Absatz), durch unnötige zusätzliche Planungshindernisse (Abstimmungserfordernis mit dem zentralen Ort bzw. dessen Zustimmung, Zuweisung der besonderen Funktion durch einen sowohl zeitlich als auch inhaltlich ungewissen Regionalplan) erschwert.	
Beteiligter: 896 Gemeinde Holm ID: 3129	
Alle planerischen Wohnfunktionen und planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen <u>treten ab sofort außer Kraft</u> (6.3.1, Seite 50). Der Regionalplanung wird die Möglichkeit genommen, auf regionale Entwicklungen einzugehen bzw. regionalpolitische Entscheidungen zu treffen. Alle amtsangehörigen Gemeinden wurden bei der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungszeitraum 1998-2010 in den Nahbereich der zentralen Orte und Stadtrandkerne aufgenommen. Die dort enthaltenen bisherigen Funktionen (u.a. die Möglichkeit der wohnbaulichen Entwicklung) werden nunmehr genommen. Als Funktionen wurden u.a. im Regionalplan bisher festgeschrieben: • Bereitstellung von Versorgungseinrichtungen durch die Gemeinde Holm im Nahbereich zum Mittelzentrum Wedel(Sportanlagen/ Naherholung). <u>Forderung Nr. 9:</u> Keine Außer- Kraft- Setzung der planerischen Funktion des Regionalplanes.	
Beteiligter: 1092 Gemeinde Holstenniendorf ID: 3911	
Es kann nicht akzeptiert werden, dass die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohnfunktionen und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen durch den LEP aufgehoben werden.	
Beteiligter: 408 Gemeinde Husby ID: 243	
Die planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen sind zu erhalten.	
Beteiligter: 547 Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf ID: 955	

Stellungnahme	
7. <u>Wegfall der planerischen Wohnfunktion und Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion</u> Die planerische Wohnfunktion und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion (Ziff. 6.3.1. LEP) ist zumindest für Gemeinden auf den Siedlungsachsen beizubehalten. <u>Begründung:</u> Mit der Streichung dieser Funktion wird die Entwicklung auf den Siedlungsachsen, die auch von der Landesplanung weiterhin gewollt ist (vgl. Begründung zu Ziff. 6.3.1., letzter Absatz), durch unnötige zusätzliche Planungshindernisse (Abstimmungserfordernis mit dem zentralen Ort bzw. dessen Zustimmung, Zuweisung der besonderen Funktion durch einen sowohl zeitlich als auch inhaltlich ungewissen Regionalplan) erschwert.	
Beteiligter: 1094 Gemeinde Looft ID: 3915	
Es kann nicht akzeptiert werden, dass die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohnfunktionen und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen durch den LEP aufgehoben werden.	
Beteiligter: 897 Gemeinde Moorrege ID: 3137	
Alle planerischen Wohnfunktionen und planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen <u>treten ab sofort außer Kraft</u> (6.3.1, Seite 50). Der Regionalplanung wird die Möglichkeit genommen, auf regionale Entwicklungen einzugehen bzw. regionalpolitische Entscheidungen zu treffen. Alle amtsangehörigen Gemeinden wurden bei der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungszeitraum 1998-2010 in den Nahbereich der zentralen Orte und Stadtrandkerne aufgenommen. Die dort enthaltenen bisherigen Funktionen (u.a. die Möglichkeit der wohnbaulichen Entwicklung) werden nunmehr genommen. Als Funktionen wurden u.a. im Regionalplan bisher festgeschrieben: Die Gemeinden Moorrege und Groß-Nordende stehen im baulichen Siedlungszusammenhang mit Uetersen und sollen das Unterzentrum durch ergänzenden Wohnungsbau und durch behutsame Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes entlasten. Hierzu zählen auch die Gemeinden Heist und Neuendeich. <u>Forderung Nr. 9:</u> Keine Außer- Kraft- Setzung der planerischen Funktion des regionalplanes.	
Beteiligter: 898 Gemeinde Neuendeich	

Stellungnahme	
ID: 3144	
Alle planerischen Wohnfunktionen und planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen treten ab sofort außer Kraft (6.3.1, Seite 50). Der Regionalplanung wird die Möglichkeit genommen, auf regionale Entwicklungen einzugehen bzw. regionalpolitische Entscheidungen zu treffen. Alle amtsangehörigen Gemeinden wurden bei der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungszeitraum 1998-2010 in den Nahbereich der zentralen Orte und Stadtrandkerne aufgenommen. Die dort enthaltenen bisherigen Funktionen (u.a. die Möglichkeit der wohnbaulichen Entwicklung) werden nunmehr genommen. Als Funktionen wurden u.a. im Regionalplan bisher festgeschrieben: Die Gemeinden Moorrege und Groß-Nordende stehen im baulichen Siedlungszusammenhang mit Uetersen und sollen das Unterzentrum durch ergänzenden Wohnungsbau und durch behutsame Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes entlasten. Hierzu zählen auch die Gemeinden Heist und Neuendeich. Forderung Nr. 9: Keine Außer- Kraft- Setzung der planerischen Funktion des Regionalplanes.	
Beteiligter: 1095 Gemeinde Nienbüttel ID: 3918	
Es kann nicht akzeptiert werden, dass die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohnfunktionen und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen durch den LEP aufgehoben werden.	
Beteiligter: 1096 Gemeinde Nutteln ID: 3921	
Es kann nicht akzeptiert werden, dass die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohnfunktionen und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen durch den LEP aufgehoben werden.	
Beteiligter: 1097 Gemeinde Oldenborstel ID: 3924	
Es kann nicht akzeptiert werden, dass die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohnfunktionen und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen durch den LEP aufgehoben werden.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 640 Gemeinde Oststeinbek ID: 1921	
Die Gemeinde Oststeinbek hat den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 (LEP) einschließlich Entwurf des Umweltberichts dazu zur Kenntnis genommen. Es wird wie folgt Stellung genommen:	
zu Ziff. 6.3 - Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung/Ziff. 6.3.1, Abs. 1 - Planerische Funktionen	
Die Gemeinde Oststeinbek nimmt zur Kenntnis, dass die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohnfunktionen und/oder planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen gemäß Ziffer 6.2.1 Landesraumordnungsplan 1998 aufgehoben werden und in Regionalplänen zukünftig keine planerischen Funktionen mehr festgelegt werden. Nach der Begründung zur Ziff. 6.3.1, Abs. 1 liegen in den Ordnungsräumen, insbesondere im Planungsraum I (Schleswig-Holstein Süd), die Gemeinden mit einer planerischen Funktion überwiegend auf den Siedlungsachsen. Das trifft auf die Gemeinde Oststeinbek mit ihrer bisherigen planerischen Wohnfunktion zu.	
Die Gemeinde Oststeinbek begrüßt, dass nach der Begründung diese auf den Achsen liegenden Gemeinden auch nach Aufhebung ihrer planerischen Funktion weiterhin Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung und der gewerblichen Flächenvorsorge sind.	
Beteiligter: 1099 Gemeinde Puls ID: 3930	
Es kann nicht akzeptiert werden, dass die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohnfunktionen und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen durch den LEP aufgehoben werden.	
Beteiligter: 1098 Gemeinde Pöschendorf ID: 3927	
Es kann nicht akzeptiert werden, dass die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohnfunktionen und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen durch den LEP aufgehoben werden.	
Beteiligter: 1100 Gemeinde Reher ID: 3933	
Es kann nicht akzeptiert werden, dass die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohnfunktionen und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen durch den LEP aufgehoben werden.	
Beteiligter: 565 Gemeinde Siek	

Stellungnahme	
ID: 1091	
2. Die planerischen Funktionen nach dem bestehenden Landesraumordnungsplan sind auch in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes zu übernehmen. Die Gemeinde Siek sieht für sich die Zuweisung einer planerischen Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion als begründet an.	
Beteiligter: 1101 Gemeinde Siezbüttel ID: 3936	
Es kann nicht akzeptiert werden, dass die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohnfunktionen und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen durch den LEP aufgehoben werden.	
Beteiligter: 1106 Gemeinde Vaale ID: 3954	
Es kann nicht akzeptiert werden, dass die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohnfunktionen und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen durch den LEP aufgehoben werden.	
Beteiligter: 1102 Gemeinde Vaalermoor ID: 3939	
Es kann nicht akzeptiert werden, dass die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohnfunktionen und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen durch den LEP aufgehoben werden.	
Beteiligter: 1103 Gemeinde Warringholz ID: 3942	
Es kann nicht akzeptiert werden, dass die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohnfunktionen und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen durch den LEP aufgehoben werden.	
Beteiligter: 774 Gemeinde Wees ID: 2340	
Die Gemeinde Wees hat von dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 Kenntnis genommen und stellt fest, dass die ländlichen Zentralorte als Schwerpunkte der Daseinsvorsorge sowie als wirtschaftliche und wohnbauliche Schwerpunkte in ländlichen Räumen zu sichern und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln sind. Die Stadtrandkerne erster und zweiter Ordnung (wozu die Gemeinde Wees zählt)	

Stellungnahme	
sollen im engen räumlichen Zusammenhang mit dem übergeordneten zentralen Ort (hier Flensburg) Versorgungsaufgaben wahrnehmen, die mit zentralörtlichen Einrichtungen vergleichbar sind. Dies hat in Abstimmung mit dem übergeordneten Zentrum zu erfolgen. Gemäß Raumordnungsplan von 1998 sollen die Gemeinden, die aufgrund ihrer besonderen Voraussetzungen, nämlich die „besondere Funktion“ (planerische Wohn-Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion sowie ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion) erfüllen, deutlich stärker als die übrigen Gemeinden an der Siedlungsentwicklung teilnehmen. Im Regionalplan zu dem Planungsraum 5 von 2002 wurde die Gemeinde Wees mit einer planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion eingestuft. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes sieht unter 6.3.1 die Streichung in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion gemäß Ziffer 6.2.1 des Landesraumordnungsplans von 1998 vor. Dieser Streichung widerspricht die Gemeinde Wees ganz entschieden! Nach den Vorgaben des Landesraumordnungsplanes 1998 haben die Gemeinden des Amtes Langballig, die zu der Region -Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen- gehören, ihre Entwicklung in Verbindung des mit dem übergeordneten zentralen Ort (Stadt Flensburg) gesehen. Das geschah im Rahmen freiwilliger interkommunaler Zusammenarbeit in dem seit Anfang des Jahres 2000 bestehenden Umland-Kooperationsausschuss zwischen der Stadt Flensburg und den Umlandgemeinden. Der Entwurf des LEP begründet die Streichung der -planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion mit angeblich kontraproduktiven Auswirkungen bei der Integration des Stadt-Umland-Prozesses. Diese Begründung entbehrt jeglicher Grundlage. Die Gemeinde Wees hat im Rahmen ihrer Selbstverwaltung ihre planungsrechtlichen Ziele formuliert und im Rahmen ihrer Planungshoheit auf Augenhöhe mit den Vertretern der Stadt Flensburg verhandelt. Nach den Zielen des LEP soll zukünftig auf die Erfolgsfaktoren der „freiwilligen interkommunalen Zusammenarbeit“ zugunsten der Mittel- und Oberzentren verzichtet werden. Gemeinden in Stadt-Umlandbereichen werden von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig und sollen über einen extrem engen Siedlungsrahmen in eine Vereinbarung mit Oberzentrum gezwungen werden. Der Entwurf des LEP schränkt die Vertragsfreiheit und die Planungshoheit durch das Vorschreiben von Einvernehmungsregelungen in unzulässiger Weise ein. Die Einseitigkeit der Perspektiven zugunsten der großen Städte und die Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung sind nicht übersehbar. Die Stärkung des zentralörtlichen Systems darf nicht dazu führen, dass den Gemeinden, die bereits heute überörtliche Funktionen auf der Grundlage des Landesraumordnungsplanes wahrnehmen, diese ersatzlos gestrichen werden und somit jegliche Entwicklungsmöglichkeit zukünftig entfällt. Die Gemeinde Wees fordert die Einrichtung einer neutralen Einigungsstelle, falls es zwischen der Gemeinde Wees und der Stadt Flensburg zu Meinungsverschiedenheiten in der zukünftigen interkommunalen Zusammenarbeit kommt.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 803 Gemeinde Wiershop ID: 2542	
<u>7. Wegfall der planerischen Wohnfunktion und Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion</u> Die planerische Wohnfunktion und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion (Ziff. 6.3.1. LEP) ist zumindest für Gemeinden auf den Siedlungsachsen beizubehalten. <u>Begründung:</u> Mit der Streichung dieser Funktion wird die Entwicklung auf den Siedlungsachsen, die auch von der Landesplanung weiterhin gewollt ist (vgl. Begründung zu Ziff. 6.3.1., letzter Absatz), durch unnötige zusätzliche Planungshindernisse (Abstimmungserfordernis mit dem zentralen Ort bzw. dessen Zustimmung, Zuweisung der besonderen Funktion durch einen sowohl zeitlich als auch inhaltlich ungewissen Regionalplan) erschwert.	
Beteiligter: 548 Gemeinde Wohltorf ID: 963	
<u>7. Wegfall der planerischen Wohnfunktion und Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion</u> Die planerische Wohnfunktion und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion (Ziff. 6.3.1. LEP) ist zumindest für Gemeinden auf den Siedlungsachsen beizubehalten. <u>Begründung:</u> Mit der Streichung dieser Funktion wird die Entwicklung auf den Siedlungsachsen, die auch von der Landesplanung weiterhin gewollt ist (vgl. Begründung zu Ziff. 6.3.1., letzter Absatz), durch unnötige zusätzliche Planungshindernisse (Abstimmungserfordernis mit dem zentralen Ort bzw. dessen Zustimmung, Zuweisung der besonderen Funktion durch einen sowohl zeitlich als auch inhaltlich ungewissen Regionalplan) erschwert.	
Beteiligter: 729 Gemeinde Worth ID: 2020	
<u>7. Wegfall der planerischen Wohnfunktion und Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion</u> Die planerische Wohnfunktion und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion (Ziff. 6.3.1. LEP) ist zumindest für Gemeinden auf den Siedlungsachsen beizubehalten. <u>Begründung:</u> Mit der Streichung dieser Funktion wird die Entwicklung auf den Siedlungsachsen, die auch von der Landesplanung weiterhin gewollt ist (vgl.	

Stellungnahme	
Begründung zu Ziff. 6.3.1., letzter Absatz), durch unnötige zusätzliche Planungshindernisse (Abstimmungserfordernis mit dem zentralen Ort bzw. dessen Zustimmung, Zuweisung der besonderen Funktion durch einen sowohl zeitlich als auch inhaltlich ungewissen Regionalplan) erschwert.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3227	
Die vorgesehene Aufhebung der planerischen Wohnfunktionen und der planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion in den Regionalplänen wird kritisch gesehen. Um eine entsprechende Anpassung vornehmen zu können, sollte die Aufhebung bis zur Fortschreibung der jeweiligen Regionalpläne ausgesetzt werden.	
Beteiligter: 311 Kreis Steinburg ID: 4236	
Zu Ziffer 6.3.1 Weiterbestand der planerischen Funktionen Die planerischen Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung (planerische Wohnfunktion, planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion und planerische Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion) sollen auch künftig als Instrument der Regionalplanung erhalten bleiben.	
Beteiligter: 801 SHGT ID: 3202	
B. Die zentralen Probleme des LEP III. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert 2. Aufhebung der planerischen Wohnfunktionen (6.3.1, Seite 50) > Dies reduziert die Zahl der Gemeinden erheblich, die als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung über die 8 % - Grenze hinaus Wohnungsbau ermöglichen können (22 Gemeinden betroffen). > Dies verringert Einfluß der Regionalplanung. 3. Bürokratisierung und starke Beschränkung der Flächenausweisung für Gewerbe- und Dienstleistung, Aufhebung der Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen (6.3.1, Seite 50 und 6.6, Seite 61 ff.)	

Stellungnahme	
> Die Aufhebung aller Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen (18 Gemeinden betroffen) reduziert die Zahl der Orte, die verstärkt Gewerbeflächen ausweisen sollen. > Gemeinden drohen finanziell auszubluten, wenn einerseits die Finanztransfers zu den zentralen Orten ausgeweitet (z. B. Schulkostenbeiträge, Erstattung nach KiTaG) werden und neue Aufgaben entstehen (Ausbau der Kinderbetreuung, Breitbandversorgung), andererseits keine Entwicklungsperspektiven eröffnet werden. > Außerhalb zentraler Orte wären nur noch Flächen für Betriebe zur Deckung des örtlichen Bedarfs möglich. > Gemeinden in Stadt-Umlandbereichen der Mittelzentren wären auf eine Vereinbarung mit Kernstadt angewiesen: massive Beschränkung der Planungshoheit. > Das Ausmaß an Planung und Steuerung zeigt sich auch am Umfang der Vorschriften: der LROPI 1998 kam bei diesem Thema mit einem Absatz aus, der LEP enthält ein ganzes Kapitel mit über 3 Seiten. V. Künftige Kommunale Planungsräume ohne ausreichende Gestaltungsmacht Zwar erhält die Regionalplanung auch einige neue Aufgaben (z. B. Kap. 6.5.2 Abs. 6 und Abs. 8, Kap. 6.6 Abs. 4 u. Abs. 5). Besonders wichtig ist die Festlegung wohnbaulicher Entwicklungsrahmen (6.5.2 Abs. 4). Sie verliert jedoch auch wichtige Entscheidungsmöglichkeiten oder unterliegt dem Einvernehmen mit der Landesplanung. 1. Aufhebung der planerischen Funktionen (6.3.1, Seite 50) > Alle planerischen Wohnfunktionen und planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen treten sofort außer Kraft. > Es besteht keine Möglichkeiten für die Regionalplanung mehr, auf regionale Entwicklungen einzugehen, regionalpolitische Entscheidungen zu treffen.	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 122	
Gemäß der Einleitung auf Seite 11 sollen die regionalen Ebenen mehr Verantwortung erhalten. Unter 6.3.1 Absatz 1 wird dieses nun wieder völlig negiert. Eine mittelfristige Planung in Abstimmung mit der jeweiligen Region muß möglich sein. Bürger und örtliche Betriebe brauchen vor Ort einen gesicherten Planungsrahmen, um eigenes Handeln planbar zu machen.	

6.3.2 Ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion

Stellungnahme	
Beteiligter: 455 Amt Berkenthin ID: 1847	
<u>22.2 Beibehaltung der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion für die Gemeinde Kastorf</u> Gemäß Ziff. 6.3.2 (Seite 50/51) kann in den Regionalplänen Gemeinden in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt- und Umlandbereiche eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion (V) zugewiesen werden. Es wird begrüßt, dass diese Versorgungsfunktion beibehalten bleibt und nicht auch gestrichen wird. Für die Weiterentwicklung der ländlichen Räume ist diese Versorgungsfunktion unverzichtbar. Der Gemeinde Kastorf wurde eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion (V) im Regionalplan für den Planungsraum I zugewiesen, nämlich die Bereitstellung von Gewerbegrundstücken. Die <u>Gemeinde Kastorf</u> wird auch weiterhin die <u>Kriterien</u> einer Gemeinde mit überörtlicher Versorgungsfunktion im ländlichen Raum mit folgender Infrastruktur <u>erfüllen</u>: • über 1000 Einwohner • Zentrale Kindertagesstätte für mehrere Gemeinden • Zentrales Wasserwerk für den Wasserbeschaffungsverband Kastorf • Zweigstelle Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg • Versorgungsläden • ÖPNV-Anbindungen nach Ratzeburg, Bad Oldesloe und Lübeck • Diverse Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (84) • Infrastrukturelle Anbindungen zur A 1, A 20, B 404 (A 21) und A 24 Auch wenn der neue Regionalplan noch nicht vorhanden sein sollte, darf es für die Gemeinde mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion <u>keine</u> Art von irgendwelcher „<u>Veränderungssperre</u>“ geben. <u>Forderung:</u> Für die Gemeinde Kastorf ist auch für den Planungszeitraum 2011 bis 2025 eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion (Gewerbe) im Regionalplan auszuweisen.	
Beteiligter: 324 Amt Büchen	

Stellungnahme	
ID: 2678	
Gemäß Ziffer 6.3.2 (Seite 50/51) kann in den Regionalplänen Gemeinden in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt- und Umlandbereiche eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion (V) zugewiesen werden. Es wird begrüßt, dass diese Versorgungsfunktion beibehalten bleibt und nicht auch gestrichen wird. Für die Weiterentwicklung der ländlichen Räume ist diese Versorgungsfunktion unverzichtbar. Der Gemeinde Gudow wurde eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion (V) im Regionalplan für die Planungsraum I zugewiesen. Die <u>Gemeinde Gudow wird</u> auch weiterhin die <u>Kriterien</u> einer Gemeinde mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion im ländlichen Raum mit folgender Infrastruktur <u>erfüllen</u>: • über 1.600 Einwohner • Standort einer Grundschule • Gemeindlicher Kindergarten • Kirchengemeinde • Zweigstelle Kreissparkasse Ratzeburg • Zweigstelle Raiffeisenbank Mölln • Ärzte und Fachärzte • Campingplatz mit Winterstellplätzen • Frischemarkt • ÖPNV-Anbindung nach Büchen, Ratzeburg und Mölln • diverse Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe • Gasthof Es liegen bereits Planungen für eine neue Landesstraße in diesem Bereich vor. Sie soll von der Mecklenburgischen Landesstraße über Sophiental, Hollenbek an die Landestraße nach Lehmrade führen. Der erste Bauabschnitt bis zum Sophiental ist bereits umgesetzt. Auch diese Planungen unterstreichen die Bedeutung der Gemeinde Gudow in der Region. Auch wenn der neue Regionalplan noch nicht vorhanden sein sollte, darf es für die Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion <u>keine</u> Art von irgendwelcher „<u>Veränderungssperre</u>“ geben.	

Stellungnahme	
Forderung: Für die Gemeinde Gudow ist auch für den Planungszeitraum 2011 - 2025 eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion im Regionalplan auszuweisen.	
Beteiligter: 445 Amt Eggebek ID: 1213	
Der Amtsbereich Eggebek ist eine der wenigen Amtsbereiche ohne zentralen Ort. Die starre Ausrichtung im Entwurf des Landesentwicklungsplans auf das zentralörtliche System benachteiligt derartige Amtsbereiche neben dem Ausfall entsprechender Finanzausgleichsmittel zusätzlich und damit doppelt. Dabei ist es ausdrücklich nicht Zielsetzung des Landes gewesen, derartige Ämter durch Fusion im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform aufzulösen. Die Schaffung und Finanzierung öffentlicher, übergemeindlicher Versorgungseinrichtungen erfolgt zunehmend über den Amtsverbund zwischen den Gemeinden. Aufgrund dessen sollte gerade auch in diesen Ämtern die Ausweisung von Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion erfolgen. Entsprechende Hinweise sind in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen. In diesem Zusammenhang fordert der Amtsbereich Eggebek bereits in diesem Verfahren die Ausweisung der Gemeinde Wanderup als Gemeinde mit überörtlicher Versorgungsfunktion. Die Gemeinden Eggebek (bereits als Gemeinde mit überörtlicher Versorgungsfunktion ausgewiesen) und die Gemeinde Wanderup bilden im Amtsbereich Eggebek mit ca. 9.000 Einwohnern die beiden Gemeinden mit einer privaten und öffentlichen Infrastruktur, die in Nachbargemeinden ausstrahlt. Diese beiden Gemeinden haben auch in den letzten 20 Jahren eine entsprechende und vergleichbare Wohnbauentwicklung genommen, die auch im Falle der Gemeinde Wanderup eine entsprechende Ausweisung erforderlich macht. Im Entwurf des Landesentwicklungsplans wird diesen Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion nur im Ausnahmefall die Ansiedlung von Einzelhandelsgeschäften größer als 800 m² zugewilligt. Auch in diesen Gemeinden sollte grundsätzlich die Ansiedlung größerer Einzelhandelsgeschäfte bzw. Lebensmitteldiscounter bis 1.500 m² ermöglicht werden, damit sie auch auf diesem Sektor der überörtlichen Versorgungsfunktion gerecht werden können. Eine Konzentration der konkurrierenden Discounter ausschließlich auf die zentralen Orte erscheint überholt, wie auch das Beispiel der Drogeriekette „Schlecker“ mit einem engmaschigeren Filialnetz und einer größeren Nähe zum Kunden verdeutlicht.	
Beteiligter: 474 Amt Eiderstedt ID: 603	
<u>V: Zentralörtliches System</u> 1. Gem. Ziff. 6.3.2 ist als G/ZR für die Regionalpläne die Prüfung der Zuweisung einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion vorgesehen für Gemeinden, die in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt- und Umlandbereiche liegen. Die Gemeinde Oldenswort mit rd. 1.450 Einwohnerinnen und Einwohnern verfügt über ein umfangreiches Angebot von Einrichtungen entsprechend der Liste zu Ziff. 6.2.4 Nr. 1 B. Sie nimmt ergänzende überörtliche Versorgungsfunktionen bezogen auf die umliegenden Gemeinden wahr. Die Gemeinde Oldenswort ist ein wichtiger Baustein der Gesamtinfrastruktur Eiderstedts (Wirtschaft, Verkehr, Versorgung, Landwirtschaft und Tourismus). Aufgrund dieser	

Stellungnahme	
Situation wird der Anspruch erhoben, Oldenswort grundsätzlich als ländlichen Zentralort einzustufen.	
Beteiligter: 764 Amt Lauenburgische Seen ID: 2293	
<u>23.3 Beibehaltung der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion für die Gemeinde Sterley</u> Gemäß Ziffer 6.3.2 (Seite 50/51) kann in den Regionalplänen Gemeinden in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt- und Umlandbereiche eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion (V) zugewiesen werden. Es wird begrüßt, dass diese Versorgungsfunktion beibehalten bleibt und nicht auch gestrichen wird. Für die Weiterentwicklung der ländlichen Räume ist diese Versorgungsfunktion unverzichtbar. Der Gemeinde Sterley wurde eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion (V) im Regionalplan für den Planungsraum I zugewiesen. Die Gemeinde Sterley wird auch weiterhin die <u>Kriterien</u> einer Gemeinde mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion im ländlichen Raum mit folgender Infrastruktur <u>erfüllen</u>: • fast 1.000 Einwohner • Standort Grund- und Hauptschule • Standort zentrale Kindertagesstätte für die Gemeinden • Brunsmark, Hollenbek, Horst, Lehmrade, Klein Zecher, Salem, Seedorf und Sterley • zentrale Kirchengemeinde für 6 Gemeinden und dem Ortsteil • Kehrsen aus der Gemeinde Gudow • zentrales Wasserwerk für 6 Gemeinden • Zweigstelle Kreissparkasse Ratzeburg • Laden • ÖPNV-Anbindung nach Ratzeburg und Mölln • diverse Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe • Auch wenn der neue Regionalplan noch nicht vorhanden sein sollte, darf es für die Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen	

Stellungnahme	
Versorgungsfunktion <u>keine</u> Art von irgendwelcher „<u>Veränderungssperre</u>“ geben. Forderung: Für die Gemeinde Sterley ist auch für den Planungszeitraum 2011 - 2025 eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion im Regionalplan auszuweisen.	
Beteiligter: 1021 Amt Schafflund ID: 3595	
Gemeinde Großenwiehe Die Gemeinde Großenwiehe übernimmt für den Bereich Großenwiehe (rd. 2.900 Einwohner) und Lindewitt (rd. 2.100 Einwohner) sowie in großen Teilbereichen auch für die Gemeinden Goldebek, Goldelund und Joldelund aus dem Kreis Nordfriesland die zentralen Versorgungsfunktionen. Der Regionalplan für den Planungsraum V hat dieser Tatsache in der Weise Rechnung getragen, dass die Gemeinde Großenwiehe eine besondere Funktionszuweisung in den Bereichen Wohnbau- und Gewerbeentwicklung erhalten hat. Großenwiehe hat die Aufgabe der zentralen Versorgungsfunktion in der Vergangenheit immer offensiv angenommen und umgesetzt. Die Grundforderung lautet, dass diese besondere Funktionszuweisung auf Dauer zu erhalten ist. Zudem wird die Gemeinde Großenwiehe einen Antrag auf Anerkennung als ländlicher Zentralort stellen. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Antragstellung nicht gegen die Nachbargemeinde Schafflund als ländlichen Zentralort richtet. Vielmehr ist festzustellen, dass die Gemeinde Großenwiehe, wie schon dargelegt, auch Versorgungsfunktionen kreisübergreifend -Kreis NF- wahrnimmt. Zur Untermauerung dieser Position und dem Antragsbegehren ist auf die umfangreiche Infrastruktur der Gemeinde Großenwiehe hinzuweisen, 2 Schulen, 2 Kindergärten, 1 Veranstaltungs- und eine Multifunktionshalle, 2 Reitanlagen mit Hallen, Supermarkt, 2 Hausbanken, 1 Postagentur, 2 Ortswehren, Gasthof, Bäckerei, Ärztezentrum, Alten- und Pflegeheim, das Dörpshuus als „Schmelztiegel“, 2 Gewerbegebiete mit einer intakten örtlichen Gewerbestruktur, sind Beleg für die erfolgreiche strukturelle Ausrichtung der Gemeinde Großenwiehe. Diese positive Entwicklung wird durch die erfolgreiche Vermarktung von eigenen Baugrundstücken abgerundet. Wir haben zudem eine übergemeindliche Abwasserentsorgung in unsere Region organisiert und weisen eine überregionale Schadstoffsammelstelle auf. Wir wollen unsere geschaffene Infrastruktur erhalten und zukunftsorientiert ausbauen, z. B. aktuell durch die Schaffung von Krippenplätzen. Wir wollen weiterhin ein attraktiver Standort für junge Familien sein und zugleich vor dem Hintergrund des demografischen Wandels attraktive Angebote für die 50 plus Generation bieten. Wir wollen aufgrund unserer Verkehrslage an der kreisübergreifenden Verkehrsader L 12 weiterhin auch als Gewerbestandort attraktiv bleiben. Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Antragstellung LZO zu sehen, eingebunden in unsere Grundauffassung des dauerhaften Erhaltes der überörtlichen Versorgungsfunktionen. Der LEP muss allen Gemeinden faire und gleichwertige Entwicklungschancen zubilligen. Dies wird durch den vorgelegten Entwurf des LEP 's eindeutig verhindert. Entwicklungsperspektiven, auch unter Einbindung von historisch geprägten Versorgungswegen und Präferenzen dürfen planerisch nicht an Kreisgrenzen gestoppt werden.	
Beteiligter: 826 Amt Südtondern ID: 4109	

Stellungnahme	
Die Gemeinde Risum-Lindholm hat weiter folgendes beschlossen: 1. Der Gemeinde Risum-Lindholm ist auf der Grundlage der Ziffer 6.2.2. des zurzeit geltenden Landesraumordnungsplanes eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion anerkannt worden. Die Möglichkeit der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion ist im Landesraumordnungsplan als Ziel festgesetzt. Damit ist attestiert, dass die Gemeinde Risum-Lindholm, neben dem Netz der zentralen Orte, gleichzeitig Standort für Wohnen, Arbeiten und Infrastruktur sein soll. Im jetzt vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes ist diese Funktion lediglich als Grundsatz und nicht mehr als Ziel vorgesehen. Das heißt, diese Funktion kann, da sie nur als Grundsatz ausgewiesen ist, der Abwägung unterliegen. Es wird daher gefordert, die ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion weiterhin als Ziel der Landesplanung im Landesentwicklungsplan zu formulieren. Die Gemeinde Ladelund hat weiter beschlossen: 1. Der Gemeinde Ladelund ist auf der Grundlage der Ziffer 6.2.2. des zurzeit geltenden Landesraumordnungsplanes eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion anerkannt worden. Die Möglichkeit der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion ist im Landesraumordnungsplan als Ziel festgesetzt. Damit ist attestiert, dass die Gemeinde Ladelund neben dem Netz der zentralen Orte gleichzeitig Standort für Wohnen, Arbeiten und Infrastruktur sein soll. Im jetzt vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes ist diese Funktion lediglich als Grundsatz und nicht mehr als Ziel vorgesehen. Das heißt, diese Funktion kann, da sie nur als Grundsatz ausgewiesen ist, der Abwägung unterliegen. Es wird daher gefordert, die ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion weiterhin als Ziel der Landesplanung im Landesentwicklungsplan zu formulieren.	
Beteiligter: 902 Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise ID: 3165	
9. Ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion auch im Ordnungsraum - Ziffer 6.3.2 Dieses für die Stärkung des ländlichen Raumes wichtige Instrument, soll auch in den ländlich strukturierten Bereichen im Ordnungsraum eingesetzt werden können. <u>Begründung:</u> In Gemeinden mit Arbeitsplatzangeboten, Versorgungseinrichtungen, einer Kindertageseinrichtung, Schule und guter ÖPNV-Anbindung können mit dieser Funktion Bündelungseffekte erzeugt werden. Solchen Gemeinden soll auch in ländlich strukturierten Bereichen im Ordnungsraum die Möglichkeit eingeräumt werden können, in begrenztem Umfang Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen vorzunehmen sowie die Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben über den örtlichen Bedarf hinaus umzusetzen, um die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung in ihrer Struktur zu stärken und die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und ÖPNV-Verbindungen besser auszulasten.	
Beteiligter: 749 Arbeitskreis Funktionsraum der Gemeinden Geschendorf, Pronstorf, Strukdorf und Westerrade ID: 2195	

Stellungnahme	
8. <u>Forderungen für ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion:</u> Die Forderungen könnten die Einstufungen gefährden bzw. Heraufstufungen unmöglich machen. Sie sind nicht mehr zeitgemäß, weil die Gemeinden auf entsprechende Standortentscheidungen (insb. Post, Zweigstellen Kreditinstitut, Ärzten, ÖPNV, Gaststätten etc.) keinen Einfluss haben, diese Festlegung der Gemeinden bei der Erhaltung solcher Angebote nicht helfen und äußere Einflüsse (Verwaltungsstrukturreform, Privatisierung der Post etc.) zu einer weiteren Reduzierung dieser Angebote führen werden.	
Beteiligter: 569 Gemeinde Bosau ID: 1128	
6.3.2 Ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion B Aufgrund ihrer Lage in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt- und Umlandbereiche wurde den <u>Gemeinden Bosau</u> in den Regionalplänen II eine <u>ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion zugewiesen</u>. Im Landesentwicklungsplan wurden beide Gemeinden wegen ihrer Zugehörigkeit zu den Stadt- und Umlandkonzepten Eutin jetzt den Stadt- und Umlandbereichen dieser Städte zugeordnet. Da die Entwicklung beider Gemeinden entsprechend der Vereinbarungen in den Stadt- und Umlandkonzepten erfolgen soll, ist die Festlegung einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion und damit eines Schwerpunktes für Wohnen und Gewerbe durch die Regionalplanung nicht mehr erforderlich. ... Durch den Wegfall der im Regionalplan II ausgewiesenen „ergänzenden, überörtlichen Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen“ für Hutzfeld wird die Bedeutung deutlich abgewertet und die ganze Gemeinde Bosau dem Mittelzentrum Eutin stärker untergeordnet. Es wird die Beibehaltung dieser Ausweisung gefordert werden. Die Tatsache, dass die Gemeinde Bosau bereits mit dem Zentralen Ort zusammenarbeitet darf hier nicht dazu genutzt werden die planerische Bedeutung der Gemeinde auf landesplanerischer Ebene zu beschneiden.	
Beteiligter: 673 Gemeinde Geschendorf ID: 1688	
8. <u>Ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion:</u> Die Forderungen könnten die Einstufungen gefährden bzw. Heraufstufungen unmöglich machen. Sie sind nicht mehr zeitgemäß, weil die Gemeinde auf entsprechende Standortentscheidungen (insb. Post, Zweigstellen Kreditinstitut, Ärzten, ÖPNV, Gaststätten etc.) keinen Einfluss hat, diese Festlegung der Gemeinde bei der Erhaltung solcher Angebote nicht helfen und äußere Einflüsse (Verwaltungsstrukturreform, Privatisierung der Post etc.) zu einer weiteren Reduzierung dieser Angebote führen werden. Die Gemeinde Geschendorf hält ihre Einstufung als Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion weiterhin für berechtigt.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 982 Gemeinde Groß Vollstedt ID: 3436	
Im Hinblick auf die Einstufung der Gemeinde Groß Vollstedt als "Subzentraler Ort" nach der LSE, sollten wir nach dem neuen LEP auch insoweit als Gemeinde eine Einstufung erhalten, die unserer Gemeinde eine "Ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion" zuweist - siehe Entwurf Landesentwicklungsplan Schl. Holst. 2009 Seiten 50 und 51, Abschnitt 6.3 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung - Unterabschnitt 6.3.1, und 6.3.2.	
Beteiligter: 451 Gemeinde Gülzow ID: 529	
Die Gemeinde Gülzow nimmt ergänzende überörtliche Versorgungsfunktionen wahr. Dies sind insbesondere: • Kindergarten mit 2 Gruppen, Spielkreisgruppe und Krabbelgruppe • Grund- und Hauptschule mit zweizügigem Grundschulteil und einzügigem Hauptschulteil, Betreuung der Grundschüler vor und nach dem Unterricht • Standort der Kirchengemeinde Gülzow mit Kirche und Friedhof Gemeindehaus st. Petri mit Jugendtreff des Kirchenspiels • <u>Sportstätten</u> - o 2 Sportplätze - o 1 Turnhalle - o 3 Tennisplätze - o 2 Spielplätze • Vereine - o TSV Gülzow von 1920 e.V. mit Sparten Fußball, Tischtennis, Turnen und Volleyball einschließlich eines bewirtschafteten Vereinsheims - o Tennisclub Gülzow von 1986 e.V. - o Sing- und Spielkreis Gülzow von 1950 e.V. mit Chor und Theatergruppe - o Schützenverein Gülzow und Umgegend von 1906 e.V. - o DRK Ortsverein Gülzow - o Seniorenclub Gülzow	

Stellungnahme	
- o Angelverein Gülzow - o Gülzow Aktiv - o Heimatgeschichte Gülzow - o Schulverein - o Sparclub Gülzow • <u>Freiwillige Feuerwehr</u> mit Gerätehaus und 4 Stellplätzen sowie 3 Löschfahrzeugen 50 aktive Feuerwehrleute Feuerwehr hat überörtliche Funktion aufgrund vorhandener Infrastruktur, Jugendfeuerwehr gemeinsam mit der Gemeinde Kollow vorhanden. • Senioren- und Pflegeheim Landhaus Gülzow mit 38 Heimplätzen • Restaurant „Landhaus Gülzow“ • ÖPNV mit regelmäßigen Busverbindungen nach Schwarzenbek, Geesthacht und Lauenburg vorhanden • <u>MarktTreff für Gülzow und umliegende Gemeinden</u> - o Lebensmittelmarkt mit ca. 3.400 Artikeln und Getränkemarkt - o Cafe mit bis zu 100 Sitzplätzen - o gemeindliche Sitzungsräume - o Raum für Ausstellungen - o Hermes-Versand - o Geldautomat Kreissparkasse - o Filiale Wäscherei Müller • Klärwerk gemeinsam mit der Gemeinde Kollow <u>Forderung</u> Eine entsprechende Darstellung der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion für die Gemeinde Gülzow im LEP	
Beteiligter: 513 Gemeinde Jodelund ID: 817	

Stellungnahme	
Die Gemeinde Joldelund beabsichtigt den Antrag zu stellen, in der Fortschreibung des Regionalplanes V den Status einer Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion zugewiesen zu bekommen. Nach Ansicht der Gemeindevertretung werden alle Kriterien für eine Anerkennung erfüllt.	
Beteiligter: 776 Gemeinde Langballig ID: 2346	
6.3.2 Ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion Die Gemeinde Langballig hat mit Antrag vom 4. November 1998 bei dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Staatskanzlei, Landesplanung die Zuweisung der planerischen Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion sowie ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion beantragt. In der Neufassung des Regionalplanes 2002 zu dem Planungsraum 5 wurde der Gemeinde Langballig die ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion zugewiesen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 sieht die Streichung der in den derzeit gültigen Regionalplänen festgeschriebenen ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion der Gemeinde Langballig vor. - Gegen diese Streichung protestiert die Gemeinde Langballig ausdrücklich! - <u>Begründung:</u> Seit 1998 werden von der Gemeinde Langballig die Voraussetzungen (Entwurf Landesentwicklungsplan 2009 Punkt 6.2.4) zur Einstufung als zentrale Ort erfüllt. Die Deckung des Bedarfs an Gütern und Dienstleistungen des kurzfristigen täglichen Bedarfs, die durch die folgende Aufzählung an Einrichtungen gedeckt werden, erfüllt die Gemeinde Langballig seit geraumer Zeit; <u>Einrichtungen</u> • Grundschulen • Kindertagesstätten • Betreuungsangebot für Kinder im Grundschulalter • ärztliche Versorgung • physiotherapeutische Einrichtungen • zahnärztliche Versorgung	

Stellungnahme	
• Apotheken • Spiel- und Sportstätten • Gasthöfe • Postfilialenzweigstellen • Geldinstitute • Einzelhandelsgeschäfte zur Deckung des Grundbedarfs • Handwerk und private Dienstleistungsbetriebe • Einrichtung der Amtsverwaltung • ADS Mütter-Kurheim Neben diesen bereits seit langem existierenden infrastrukturellen Einrichtungen sind, über die Gemeindegrenzen hinaus, bedeutende Einrichtungen wie z.B. das zwischenzeitlich fertig gestellte Senioren- und Pflegezentrum mit über 80 Betten erstellt worden. Anders als im Entwurf zum Landesentwicklungsplan 2009 dargestellt, sinkt die Einwohnerzahl in der Gemeinde Langballig nicht, vielmehr ist die Wohnraumnachfrage ungebrochen. Vorausschauend hat die Gemeinde Langballig in Bezug auf die Wohnraumentwicklung nicht nur ein Familien- und Doppelhausbebauung sondern auch die Errichtung von Mehrfamilienhäusern verwirklicht. Gerade die gute Infrastruktur war für viele Neubürger ein wesentlicher Grund, sich in Langballig anzusiedeln. Der Nachfrage nach altengerechten Wohneinheiten ist die Gemeinde Langballig ebenfalls nachgekommen und beabsichtigt die Erweiterung der bereits vorhandenen Seniorenwohnanlage mit integrierter Sozialstation in den nächsten Jahren. Neben der Wohnraumentwicklung für junge Familien und ältere Menschen (Seniorenwohnanlage, Pflegeheim) engagiert sich die Gemeinde Langballig besonders auch für die Jugend. Die Jahrzehnte vorhandene Einrichtung des Jugendtreffs wurde räumlich und ausstattungsmäßig erheblich ergänzt. Den Wünschen der Jugendlichen nach Errichtung von Basketballfeld und Bolzplätzen (wie sie der Deutsche Sportbund fordert), neben den bestehenden Einrichtungen des Turnvereins, wurde in beispielhafter Weise nachgekommen. Das unter „Einrichtungen“ aufgeführte ADS-Mütter-Kurheim in der Gemeinde Langballig wird überwiegend als Einrichtung für Mutter- und Kindkuren genutzt. Von einer durchgehenden Belegung von 28 Müttern und 50 Kindern wird ganzjährig ausgegangen. Neben diesem Personenkreis wird das Kurheim von Einzelpersonen genutzt, die eine Reha-Maßnahme durchführen. In der Anlage ist eine Kurbadebetrieb mit allen erforderlichen Einrichtungen vorhanden.	

Stellungnahme	
1997 ging die Gemeinde Langballig als Landessieger bei dem Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden - Unser Dorf hat Zukunft" hervor. Besonders gewürdigt wurde die Entwicklung vieler ortsansässiger Betriebe, die die Zahl der Arbeitsplätze vor Ort erhöhte. Neben der Ansiedlung betrieblicher Einrichtungen wurde die mit der Auswertung des Wettbewerbs beauftragte Kommission besonders von der umweltfreundlichen Entwicklung der Gemeinde beeindruckt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der gesamte Ortskern der Gemeinde Langballig mit über 200 Wohneinheiten durch ein Holzheizwerk wärmemäßig versorgt wird. Die Erweiterung der Anlage befindet sich in der Planung. Die zentrale Lage der Gemeinde Langballig im Amtsgebiet des Amtes Langballig und die in der Gemeinde Langballig vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen sind Garant dafür, dass die Gemeinde Langballig sich auch in Zukunft als Mittelpunkt des Amtes Langballig weiterentwickeln wird. Offensichtlich wird das bisher auf örtlicher Ebene erreichte Potenzial seitens des Innenministeriums, das für den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein verantwortlich zeichnet, nicht hinreichend gewürdigt. Die Stärkung des zentralörtlichen Systems erfolgt zu Lasten der Gemeinden des ländlichen Raumes. Eine nachvollziehbare Interessenabwägung kann die Gemeinde Langballig dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes nicht entnehmen. Die Gemeinde Langballig sieht sich gegenüber vergleichbaren Gemeinden, denen die ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion belassen wurde, erheblich benachteiligt. In der Begründung wird im LEP ausschließlich auf die Einbindung in den Stadt- und Umlandbereich Flensburg verwiesen; die außerordentlichen Anstrengungen der Gemeinde auf dem Gebiet der Grundversorgung und die Gefahr einer zukünftigen Negativentwicklung wurden nicht berücksichtigt. Auch die nicht unerheblichen Entfernungen (Energiekosten und Umweltbelastung), bis zu 20 km zum Oberzentrum Flensburg und bis zu 14 km zu den ländlichen Zentralorten Sörup bzw. Steinbergkirche, scheinen im Entwurf des LEP bedeutungslos. - Der Punkt 6.3.2 des Landesentwicklungsplans wird daher angelehnt. -	
Beteiligter: 534 Gemeinde Nusse ID: 887	
2. Die Gemeinde Nusse erfüllt überörtliche Dienstleistungen und Funktionen für den Bereich des ehemaligen Amtes Nusse verlangt, dass im später aufzustellenden Regionalplan diese Gemeinde festgelegt wird als eine Gemeinde mit ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktionen.	
Beteiligter: 1114 Gemeinde Probsteierhagen ID: 3990	
7. Die Gemeindevertretung beantragt, dass die Gemeinde Probsteierhagen im LEP der Status einer Gemeinde mit einer überörtlichen Versorgungsfunktion zuerkannt wird. Die Voraussetzungen einer multifunktionalen Infrastruktur sind in der Gemeinde vorhanden.	
Beteiligter: 674 Gemeinde Pronstorf ID: 1695	

Stellungnahme	
<u>8. Forderungen für ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion:</u> Es werden die Forderungen kritisiert. Sie könnten die Einstufungen gefährden bzw. Heraufstufungen unmöglich machen. Sie sind nicht mehr zeitgemäß, weil die Gemeinde auf entsprechende Standortentscheidungen (insb. Post, Zweigstellen Kreditinstitut, Ärzten, ÖPNV, Gaststätten etc.) keinen Einfluss hat, diese Festlegung der Gemeinde bei der Erhaltung solcher Angebote nicht helfen und äußere Einflüsse (Verwaltungsstrukturreform, Privatisierung der Post etc.) zu einer weiteren Reduzierung dieser Angebote führen werden.	
Beteiligter: 752 Gemeinde Strukdorf ID: 2214	
<u>8. Forderungen für ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion:</u> Die Forderungen werden kritisiert. Sie könnten die Einstufungen gefährden bzw. Heraufstufungen unmöglich machen. Sie sind nicht mehr zeitgemäß, weil die Gemeinde auf entsprechende Standortentscheidungen (insb. Post, Zweigstellen Kreditinstitut, Ärzten, ÖPNV, Gaststätten etc.) keinen Einfluss hat, diese Festlegung der Gemeinde bei der Erhaltung solcher Angebote nicht helfen und äußere Einflüsse (Verwaltungsstrukturreform, Privatisierung der Post etc.) zu einer weiteren Reduzierung dieser Angebote führen werden.	
Beteiligter: 356 Gemeinde Süsel ID: 613	
Im Regionalplan II ist für Süsel weiterhin eine „<i>ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum</i>“ ausgewiesen. Dieses wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings wird eine Entwicklung des Ortes Süsel über den örtlichen Bedarf hinaus von einer Zusammenarbeit mit der Stadt Eutin abhängig gemacht, welches abgelehnt wird.	
Beteiligter: 648 Gemeinde Tating ID: 1510	
V. <u>Zentralörtliches System</u> 1. Gem. Ziff. 6.3.2 ist als G/ZR für die Regionalpläne die Prüfung der Zuweisung einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion vorgesehen für Gemeinden, die in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt- und Umlandbereiche liegen. Die Gemeinde Oldenswort mit rd. 1.450 Einwohnerinnen und Einwohnern verfügt über ein umfangreiches Angebot von Einrichtungen entsprechend der Liste zu Ziff. 6.2.4 Nr. 1 B. Sie nimmt ergänzende überörtliche Versorgungsfunktionen bezogen auf die umliegenden Gemeinden wahr. Die Gemeinde Oldenswort ist ein wichtiger Baustein der Gesamtinfrastruktur Eiderstedts (Wirtschaft, Verkehr, Versorgung, Landwirtschaft und Tourismus). Aufgrund dieser	

Stellungnahme	
Situation wird der Anspruch erhoben, Oldenswort grundsätzlich als ländlichen Zentralort einzustufen.	
Beteiligter: 1031 Gemeinde Wester-Ohrstedt ID: 3680	
Zu Punkten 6.2.4 Ländliche Zentralorte und 6.3.2 Gemeinde mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion Die Gemeinde Wester-Ohrstedt stimmt dem bewährten Konzept der Schwerpunktbildung in ländlichen Zentralorten zu. Dem unter Punkt 6.3.2 beschriebenen Konzept der Anerkennung von „Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion“ sollte unseres Erachtens jedoch mehr Gewicht verliehen werden. Im Entwurf wird ausgeführt, dass mit dieser Möglichkeit „maßvoll“ umgegangen werden soll. Gerade auf dem relativ bevölkerungsarmen Geestrücken spielen jedoch Gemeinden mit einer guten Infrastruktur auch für die umliegenden Orte eine wichtige Rolle. Auch in diesem Gebiet möchte man die Dinge des täglichen Lebens in „Fahrradreichweite“ erledigen können. Nicht jeder kann und will sich einen Zweitwagen leisten. Wester-Ohrstedt strebt die Anerkennung als Gemeinde mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion an. Die Voraussetzungen erfüllt unsere Gemeinde vollständig. Wester-Ohrstedt stellt mit Supermarkt, Schule, Kindergarten, dem Allgemeinarzt, einer Gaststätte mit Restaurant- und Saalbetrieb, der Tankstelle und Autohaus und zahlreichen Handwerks- und Gewerbebetrieben ein Zentrum, auch für die umliegenden Gemeinden dar.	
Beteiligter: 775 Gemeinde Westerholz ID: 2342	
6.3.2 Ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion (Nachbargemeinde Langballig) Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes sieht die Streichung der in den derzeit gültigen Regionalplänen festgeschriebenen ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion der Gemeinde Langballig vor. Dieser Zielsetzung widerspricht die Gemeinde Westerholz ganz entschieden. Die Gemeinde Westerholz und alle übrigen Nachbargemeinden der Gemeinde Langballig im Amtsbereich Langballig haben die Gemeinde Langballig in ihrer Entwicklung im Bereich der Dienstleistungen und Einrichtungen unterstützt. Gemeinsam betreiben die Gemeinden Langballig und Westerholz die zentrale Ortsentwässerung. Auf Amtsebene werden Einrichtungen wie z.B. Altenwohnanlagen, Senioren- und Pflegeheim in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde und privaten Investoren gebaut und bewirtschaftet. Das Versorgungsangebot der Gemeinde Langballig deckt alle Bereich des täglichen Lebens ab (siehe hierzu Stellungnahme der Gemeinde Langballig). Die Gemeinde Westerholz unterstützt ausdrücklich die Beibehaltung der bisher festgeschriebenen ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion der Gemeinde Langballig im zukünftigen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009. Ergänzende planerische Wohn- Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion der amtsangehörigen Gemeinde Wees Die überörtliche Gewerbeentwicklung fand in den letzten zehn Jahren in der amtsangehörigen Gemeinde Wees statt. Der gültige Regionalplan	

Stellungnahme	
für den Planungsraum V trug dieser positiven Entwicklung Rechnung, indem er der Gemeinde Wees die besondere Funktion „planerische Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion“ zuwies. Der Entwurf des LEP 2009 sieht die Streichung dieser besonderen Funktion vor. Offensichtlich wird nicht erkannt, dass sich auch neben dem Oberzentrum -Stadt Flensburg- gewerbliche Entwicklungen vollzogen haben, die nicht nur der Standortgemeinde dienen, sondern der gesamten Region. Die Gemeinde Westerholz spricht sich mit Nachdruck für die Beibehaltung der besonderen Funktion der Gemeinde Wees aus.	
Beteiligter: 679 Gemeinde Westerrade ID: 1738	
<u>8. Forderungen für ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion:</u> Die Forderungen könnten die Einstufungen gefährden bzw. Heraufstufungen unmöglich machen. Sie sind nicht mehr zeitgemäß, weil die Gemeinde auf entsprechende Standortentscheidungen (insb. Post, Zweigstellen Kreditinstitut, Ärzten, ÖPNV, Gaststätten etc.) keinen Einfluss hat, diese Festlegung der Gemeinde bei der Erhaltung solcher Angebote nicht helfen und äußere Einflüsse (Verwaltungsstrukturreform, Privatisierung der Post etc.) zu einer weiteren Reduzierung dieser Angebote führen werden.	
Beteiligter: 801 SHGT ID: 3205	
B. Die zentralen Probleme des LEP V. Künftige Kommunale Planungsräume ohne ausreichende Gestaltungsmacht 3. Eingriff der Landesplanung in Festlegung ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion > Die Aufhebung der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion in konkreten Einzelfällen (6.3.2 Abs. 3, Seite 51) nimmt der Regionalplanung im Vorwege Entscheidungsspielraum.	
Beteiligter: 708 Stadt-Umland-Kooperation in der Region Flensburg ID: 1901	
Im Regionalplan V wurde der Gemeinde Langballig eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum zugewiesen. Dieser Funktion wurde die Gemeinde in den zurückliegenden Jahren bzw. Jahrzehnten mehr als gerecht. Insbesondere für die Gemeinden Westerholz, Dollerup, Ringsberg und auch Grundhof stellt Langballig durch sein aufgebautes und umfangreiches Versorgungsangebot nicht nur im Bereich von Gewerbe und Dienstleistungen, sondern für alle Bereiche des täglichen Lebens, die <u>Zentrale</u> im Amtsbereich dar. Gleichzeitig ist die Gemeinde Langballig aufgrund der Unterzeichnung der Grundsatzvereinbarung über die kommunale Kooperation in der	

Stellungnahme	
Region Flensburg vom 28.11.2005 als Teil des so genannten „1. Siedlungsrings“ verankert im Stadt-Umland-Bereich. Gerade den Stadt-Umland-Konzepten kommt im Entwurf des LEP eine herausgehobene Bedeutung zu. Nicht zuletzt soll durch eine bessere Verzahnung der Aufgabenbereiche der Raumordnung u.a. dabei auch die Entwicklung der ländlichen Regionen enger zusammengeführt werden. Diesem Ziel wollen selbstverständlich auch die Gemeinden rund um Flensburg gerecht werden. Aus den zuvor genannten Gründen erscheint es daher unverständlich, dass im Entwurf des LEP im Punkt 6.3.2 Absatz 3 als Ziel der Raumordnung definiert wird, diese Versorgungsfunktion der Gemeinde Langballig aufzuheben. Unabhängig von der Zugehörigkeit Langballigs zur Stadt-Umland-Kooperation ist daher auch zukünftig die ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion geboten und auch notwendig. Ich bitte Sie daher eindringlich, die entsprechenden Regelungen im Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 aufzuheben.	

6.4 Siedlungsachsen und Baugebietsgrenzen

Stellungnahme	
Beteiligter: 324 Amt Büchen ID: 2664	
Die B 207 ist im Kreis Herzogtum Lauenburg die wichtigste Verkehrsverbindung in Nord-Süd-Richtung (und umgekehrt) von Lübeck nach Hamburg und verbindet die Autobahnen A 24 und A 20 und hat sich insgesamt zu einer wichtigen Entwicklungsachsen im Kreisgebiet herausgebildet. Dem ist im LEP-Entwurf Rechnung zu tragen. <u>Forderung:</u> Die Bereiche entlang der B 207 sind als Nebenentwicklungssachse auszuweisen. <u>Forderung:</u> Zur Weiterentwicklung der Teilräume wird gefordert, die A 20 als räumliche Entwicklungsachse festzulegen, um die neue überragende Verkehrsverbindung für die sich abzeichnenden wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten zu nutzen. Es besteht der Eindruck, <u>dass die A 20 schlichtweg vergessen wurde.</u>	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3228	
Im Entwurf des LEP wird gefordert, dass in den Regionalplänen die verbindliche Abgrenzung der Siedlungsachsen und der besonderen Siedlungsräume gebietsscharf darzustellen ist. Aufgrund der Tatsache, dass selbst die vorbereitende Bauleitplanung der Kommunen	

Stellungnahme	
(Flächennutzungspläne) nicht den Anspruch einer gebietsscharfen Darstellung verfolgten, kann für die übergeordnete Regionalplanung erst recht keine Gebietsschärfe eingefordert werden. Der Begriff „gebietsscharf“ ist daher zu streichen.	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2516	
Zu 6.4 Siedlungsachsen und Baugebietsgrenzen (S. 52 ff.) Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen erfolgt vorrangig auf den Siedlungsachsen und ist außerhalb der Siedlungsachsen auf die zentralen Orte zu konzentrieren (Z). Wohnungsbau ist auch außerhalb der Siedlungsschwerpunkte möglich. Er ist jedoch auf die Deckung des örtlichen Bedarfs begrenzt (Z): Gemeinden in den Ordnungsräumen wird hierbei bis zu 13%, Gemeinden in ländlichen Räumen bis zu 8%, bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2006 für den Zeitraum von 2007 bis 2025, zugestanden. Die Darstellung der Siedlungsachsen und äußeren Siedlungsachsenschwerpunkte hat sich nicht verändert. Die Landeshauptstadt Kiel regt jedoch an, eine weitere Siedlungsachse entlang der Strecke B404 / A21 bis Boksee aufzunehmen. Nur so kann der Bedeutung des Ausbaus und der Erweiterung der B404 zur A21 für das Kieler Umland zukünftig Rechnung getragen werden. Ansonsten bestehen zur Darstellung und Erläuterung der Siedlungsachsen keine Bedenken und Anregungen. Der Entwurf des LEP sieht den Verzicht auf die Darstellung des zentralen Bereichs der Oberzentren vor. Hier gehen wir davon aus, dass die Landesplanung dem Oberzentrum hierdurch die Möglichkeit eröffnet, den zentralen Bereich selber zu definieren.	
Beteiligter: 459 Stadt Eutin ID: 1309	
Die Stadt Eutin fordert unter Ziffer 6.4 - Siedlungsachsen und Baugebietsgrenzen -einen Hinweis auf die ÖPNV-Bahnlinie Kiel - Lübeck aufzunehmen.	

6.4.1 Siedlungsachsen

Stellungnahme	
Beteiligter: 491 Amt Achterwehr	

Stellungnahme	
ID: 2267	
Gemeinde Achterwehr: Der Ortsteil Schönwohld ist in die Siedlungsachse Kiel-Felde mit einzubeziehen. Gemeinde Quarnbek: Die Gemeindevertretung sieht die Gemeinde Quarnbek auf einer Nord-Süd-Siedlungsachse Gettorf-Felde und auf einer Ost-West-Achse entlang des NOK und der Aktiv-Region Mittelholstein.	
Beteiligter: 811 Amt Rantzau ID: 2881	
<u>6.4.1 Siedlungsachsen</u> (Seite 52f.) Im Entwurf des LEP wird gefordert, dass in den Regionalplänen die verbindliche Abgrenzung der Siedlungsachsen und die besonderen Siedlungsräume gebietsscharf darzustellen ist. Aufgrund der Tatsache, dass selbst die vorbereitende Bauleitplanung der Kommunen (Flächennutzungspläne) nicht den Anspruch einer gebietsscharfen Darstellung verfolgen kann, kann für die übergeordnete Regionalplanung erst recht keine gebietsscharfe Aussagekraft eingefordert werden. Der Begriff „gebietsscharf“ ist daher zu streichen.	
Beteiligter: 439 Amt Sandesneben-Nusse ID: 872	
15. Festlegung der A 21/B 404 als räumliche Entwicklungsachse in den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg Forderung Zur Weiterentwicklung wird gefordert, die A 21/B 404 als räumliche Entwicklungsachse festzulegen. An zahlreichen Stellen sollen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten entstehen. Zahlreiche neue Vorgaben für die Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3), Wohnraumbedarfsanalyse) werden die Planung erschweren und die Planungszeiten verlängern sowie die Planungskosten erhöhen. Die Entscheidungen hierüber sollte wie bisher der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben. Forderung: Die entsprechenden Ausführungen sind aus dem LEP-Entwurf herauszunehmen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1051 Bürgerverein Barkauer Land e.V. ID: 3744	
2. Siedlungsachse Die an der zur A 21 ausgebauten B 404 gelegenen Barkauer Land-Gemeinden sollen im LEP als Siedlungsachse gemäß 6.4.1 LEP und Ordnungsraum gemäß 5.3 LEP eingestuft werden. Als äußerer Achsenswerpunkt ist der als ländlicher Zentralort einzustufende „Gemeindeverbund“ Klein Barkau/Kirchbarkau vorzusehen. Die Siedlungskerne und Siedlungsmöglichkeiten der Barkauer Land-Gemeinden Boksee, Klein Barkau und Kirchbarkau können in Verbindung mit den A 21-nahen Siedlungsbereichen auf Kieler Stadtgebiet durch eine dichte Folge punktaxial angeordneter Siedlungsgebiete problemlos zu einer auf das Oberzentrum Kiel ausgerichteten Siedlungsachse entwickelt werden. Die auf Barkauer Land-Gebiet geforderten Achsenkerne verfügen über die für die siedlungsstrukturelle Entwicklung erforderlichen Flächenpotentiale und sind untereinander durch Grünzäsuren gliederbar. Zusammenhängende landschaftliche Freiräume werden dabei erhalten und bleiben vernetzt. Die geforderte Siedlungsachse ist über die A 21 mit Anschlussstelle auf Höhe Klein Barkau und über Anschlussstellen auf Kieler Stadtgebiet hervorragend mit dem überörtlichen Straßennetz verknüpft. Die einzelnen Achsen-Siedlungskerne sind darüber hinaus untereinander und mit dem Oberzentrum über eine im Zuge des B 404-Ausbaus geplante A 21-parallel geführte neue Ortsverbindungsstrecke verbunden. Diese ist auch Trasse für den busgestützten ÖPNV und sorgt damit im Achsenbereich und darüber hinaus für hervorragende Andienungsqualitäten.	
Beteiligter: 401 Freie und Hansestadt Hamburg - BSU ID: 201	
Regionale Grünzüge / Freiraumsystem / Regionalparks Die Achsenzwischenräume erfahren im Entwurf des LEP eine traditionell lediglich negative Definition, nämlich als Landschaftsräume, deren Charakter und Funktion erhalten bleiben soll. Aus Sicht Hamburgs besitzen diese Räume aber ein besonderes Potenzial als Naherholungsräume und für die Biodiversität. Entsprechend dem im REK 2000 definierten Leitbild für die Metropolregion Hamburg, sollten die Wasser-, Grün- und Freiflächen Hamburgs mit den Landschaftsräumen am Stadtrand und darüber hinaus ein regionales grünes Netz bilden und mit den Kulturlandschaften, Naturräumen und Erholungsgebieten der ganzen Region verknüpft sein. Mit einem regionalen Grünflächennetz sollte das schon 1920 vom damaligen Hamburger Oberbaudirektor Fritz Schumacher entwickelte Zielbild aufgegriffen werden. Dem Instrument Regionalparks kommt dabei - wie auch im REK 2000 dargestellt - für den Freiraumverbund und für die Inwertsetzung und Stärkung der weichen Standortfaktoren der Region eine besondere Rolle zu. In Schleswig-Holstein bildet das Beispiel des ländergrenzenübergreifenden Regionalparks Wedeler Au ein erstes positives Beispiel; weitere werden voraussichtlich in den nächsten Jahren folgen. Der Entwurf des LEP sollte das Instrument, im Sinne der Beschlüsse der MKRO zu den „Leitbildern und Handlungsstrategien der Raumentwicklung“ aktiv aufgreifen und durch eine Darstellung in Plan und Text ausdrücklich empfehlen. Die Darstellungen auf den Seiten 35,	

Stellungnahme	
37, 52 und 125 ff. werden der Bedeutung dieses Instrumentes u. E. noch nicht gerecht.	
Beteiligter: 1026 Gemeinde Alveslohe ID: 3637	
Im Entwurf des LEP wird gefordert, dass in den Regionalplänen die verbindliche Abgrenzung der Siedlungsachsen (Z. 6.4.1(1), S. 52 ff) und die besonderen Siedlungsräume gebietsscharf darzustellen sind. Aufgrund der Tatsache, dass selbst die vorbereitende Bauleitplanung der Kommunen (F-Pläne) nicht den Anspruch einer gebietsscharfen Darstellung verfolgen kann, kann für die übergeordnete Regionalplanung erst recht keine gebietsscharfe Aussagekraft eingefordert werden. Der Begriff „gebietsscharf“ ist daher zu streichen!	
Beteiligter: 874 Gemeinde Barsbüttel ID: 2948	
Ordnungsraum und Siedlungsachse: Die Gemeinde Barsbüttel wird dem Ordnungsraum II. zugeordnet und liegt nicht auf einer Siedlungsachse, während die Nachbargemeinden Oststeinbek, Glinde und Reinbek zu einem Verdichtungsraum und auf einer Siedlungsachse gehören. Betrachtet man die Kriterien, die zur Einstufung in einen Verdichtungsraum zu Grunde gelegt werden, wie • Pendlerverflechtungen • Die Verdichtung einer Gemeinde (Siedlungsdichte, Einwohner und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) • Die Arbeitsplatzzentralität, ist Barsbüttel mit den Gemeinden Oststeinbek und Glinde vergleichbar und sollte ebenfalls zu dem Verdichtungsraum und damit auch als Teil der Siedlungsachse in Richtung Schwarzenbek gesehen werden. Die neu eingeführten Landesentwicklungsachsen entlang der Autobahnen A1 und A24 führen beide über das Gemeindegebiet und deuten auf einen zukünftigen überörtlichen Entwicklungsraum hin. Diese Aussage ist auch für Barsbüttel zu werten und unterstützt die Forderung, in den Verdichtungsraum einbezogen zu werden. Die Gemeinde Barsbüttel fordert die Aufnahme in den Verdichtungsraum Oststeinbek, Glinde, Reinbek und die dazugehörige Siedlungsachse.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 808 Gemeinde Dassendorf ID: 2571	
Im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens gemäß §7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz gibt die Gemeinde zum Entwurf des LEP 2009 folgende Stellungnahme ab: 1. Die Festlegungen des LEP zu den Siedlungsachsen im östlichen Teil des Verdichtungsraumes Hamburg erfüllen nicht die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung gemäß ROG §3 Nr. 2. Das Gemeindegebiet fällt infolge der geplanten Siedlungsachsen in den Achsenzwischenraum. Die daraus entstehenden landesplanerischen Vorgaben können im Sinne von § 4 ROG keine Bindungswirkung entfalten. <u>1. Die Gemeinde Dassendorf beantragt die Ausweisung einer Siedlungs-achsendruchtung entlang der B 207 von Bergedorf nach Schwarzen-bek (Ziff. 6.4 LEP)</u> <u>Begründung:</u> Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen soll vorrangig auf den Siedlungsachsen (Ziff. 6.4 LEP) und außerhalb der Siedlungsachsen in den zentralen Orten (Ziff. 6.2 LEP) konzentriert werden. Die Räume zwischen den Siedlungsachsen sollen in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Die Grundrichtungen der Siedlungsachsen sind im Kapitel 6.4.1. ausgewiesen. Die Lage der Achsen ergibt sich aus der Hauptkarte. Die Siedlungsachsen sollen im Regionalplan gebietsscharf ausgewiesen werden. Im östlichen Verdichtungsraum Hamburgs weist die Hauptkarte zwei Siedlungsachsen aus. Eine nähere Begründung für die Ausweisung dieser Siedlungsachsen fehlt. Die Ziele der Raumordnung sollen räumlich und sachlich ausreichend bestimmt und gegenüber Alternativen abgewogen sein. Die Ziele sollen nachvollziehbar und mit einer Begründung gerechtfertigt werden. Hieran fehlt es aber bezüglich dieser Siedlungsachsen. 1.1 Siedlungsachse Reinbek-Schwarzenbek Der Hauptkarte des LEP 2009 weist zwischen Reinbek und Schwarzenbek eine Siedlungsachse aus, die über Wohltorf östlich durch den Sachsenwald bis Schwarzenbek reicht. Bestehende Siedlungsgebiete berührt die Achse auf einer Strecke von ca. 20 km zwischen Wohltorf und Schwarzenbek nicht. Zur Ausweisung dieser Siedlungsachse werden keine näheren Ausführungen gemacht. Die für die Ausweisung der Siedlungsachsen allgemein angegebenen Begründungen treffen auf die Achse Reinbek-Schwarzenbek zum großen Teil nicht zu. Die Siedlungsachsen sollen durch „eine dichte Folge von Siedlungsgebieten als punktaxiales Prinzip im Verlauf leistungsfähiger Verkehrslinien gekennzeichnet sein“ (6.4.1; G2). Tatsächlich läuft die Siedlungsachse bereits wenige Kilometer hinter Reinbek komplett durch Waldgebiet. Die wenigen in der Nähe liegenden Siedlungsgebiete in Aumühle und Friedrichsruh lässt sie nördlich liegen. Gemäß Begründung sollen „die Siedlungsachsen die engeren Einzugsbereiche der Haltepunkte/Bahnhöfe insbesondere des schienengebundenen ÖPNV umfassen“ (6.4.1;	

Stellungnahme	
G2). Die ausgewiesene Achsenführung lässt dagegen die Bahnstrecke Hamburg-Berlin (mit der S-Bahn-Linie nach Aumühle) nördlich liegen und bezieht lediglich den Haltepunkt „Wohltorf“, nicht aber den Haltepunkt „Aumühle“ mit ein. Baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete sind der Achse nicht zugeordnet. Vielmehr ist der gesamte Achsenraum durch das Vogelschutzgebiet Sachsenwald bestimmt. Der Regionalplan müsste längs der gesamten Achse eine Grünzäsur ausweisen. Es kann aber nicht im Sinne der Landesplanung sein, nach FFH-Richtlinien (s. Kapitel 9.2.1) geschützte Grünzonen weiträumig in Siedlungsachsen umzuwandeln. Die Achse kann die Ziele eines Siedlungsachsenkonzepts nicht erfüllen. Für die Ausweisung dieser Achse kann auch nicht sprechen, dass sie in gleicher Weise im geltenden LEP und Regionalplan ausgewiesen ist. Schon in diesem Plan fehlt es an einer nachvollziehbaren Begründung. Eine bauliche Entwicklung längs dieser Achse hat sich seit 1998 nicht ergeben. In Schwarzenbek, Endpunkt der Achse, ist die bauliche Entwicklung entfernt von dieser Achse auf der östlichen Seite erfolgt. 1.2 Siedlungsachse Bergedorf-Geesthacht Die Hauptkarte weist weiterhin eine Siedlungsachse zwischen Bergedorf und Geesthacht aus. Die Achse führt über Börnsen und Fahrendorf nördlich des Geestabhanges nach Geesthacht. Die Achse führt ab Börnsen hauptsächlich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ebenso wie für die Achse Reinbek-Schwarzenbek treffen die für die Ausweisung der Siedlungsachsen allgemein angegebenen Begründungen zum großen Teil nicht zu. Die Siedlungsachsen sollen durch „eine dichte Folge von Siedlungsgebieten als punktaxiales Prinzip im Verlauf leistungsfähiger Verkehrslinien gekennzeichnet ein“. Die Siedlungsgebiete enden in Börnsen. Von dort verläuft die Achse ca. 10 km durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald. Die Achse orientiert sich auch nicht am ÖPNV und an den Hauptverkehrsstrassen. Sie verläuft außerhalb der Güterbahnlinie, die südlich des Elbabhanges verläuft. Auch die B5 ist nicht einbezogen, diese verläuft ebenfalls südlich des Elbabhanges. Erst kurz vor Geesthacht stößt die Achse auf die zukünftige Nordumgehung Geesthachts. Die Achse kann die raumordnerischen Ziele nicht erfüllen. Sie würde vielmehr den „bisherigen ungesteuerten Prozess der Zersiedlung“ (6.4.1; B4) im Verdichtungsraum Hamburg fortsetzen. Die Siedlungsachse Bergedorf-Geesthacht wird seit Jahrzehnten in den Regionalplänen ausgewiesen. Auch für die Landesplanungen aus der Vergangenheit fehlt es an nachvollziehbaren Begründungen. Die Begründung für diese Siedlungsachse stammt aus dem Jahre 1928. Die Achse wurde erstmalig durch den Hamburger Oberbaudirektor Fritz Schumacher festgelegt. Als Begründung galt, dass längs dieser Achse eine S-Bahn-Linie nach Geesthacht geführt werden sollte. Pläne für diese S-Bahnlinie gibt es schon lange nicht mehr. Es bleibt festzustellen, dass die Eignung dieser Achse nach deren erstmaliger Benennung durch Schumacher im Jahre 1928 weder verifiziert noch validiert wurde. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde die Achsenführung 1955 vom „Gemeinsamen Landesplanungsrat Hamburg/Schleswig-Holsteins“, aufgegriffen. Allein die Jahrzehnte dauernde Wiederholung kann aber keine ausreichende Grundlage für ein Raumordnungsziel sein.	

Stellungnahme	
1.3 Siedlungsachse Wentorf-Dassendorf-Schwarzenbek In den letzten Jahren verstärkt durch die Wiedervereinigung 1990 haben sich auf der östlichen Seite Hamburgs einschneidende Veränderungen ergeben. Die Siedlungsachsen erwiesen sich für die Raumordnung als ungeeignet. Teilweise führten sie zu Fehlentwicklungen. Statt der Achsenführungen des LEP 98 und 2009 bietet sich eine Achse längs der B207 von Bergedorf über Wentorf, Börnsen, Kröppelshagen, Dassendorf, Brunstorf nach Schwarzenbek an. Die Achse erfüllt die Anforderungen, wie sie in den Grundsätzen und Begründungen des Kapitels „6.4.1 Siedlungsachsen“ angeführt sind. Die Achse verläuft längs einer ÖPNV-Linie. Die Achse ist durch eine dichte Folge von Siedlungsgebieten gekennzeichnet. Die Achse hat zukünftig einen Anschluss an das Autobahnnetz (B 404). Die Achse erlaubt Grünzäsuren. Die Achsengemeinden können durch schonende Erweiterung die nötigen Siedlungsgebiete schaffen. Die Achse führt durch Schwarzenbek und integriert die neuen Siedlungsgebiete im Nordosten in das Achsenkonzept. Es ist unverständlich, weshalb diese Achse als Alternative für den östlichen Verdichtungsraum nicht untersucht und ausgewählt wurde. 1.4 Bindungswirkung nach ROG § 4, Abs.1 Die beschriebenen Siedlungsachsen des LEP 2009 bilden keine tragfähige Grundlage der Regionalplanung. Sie erfüllen wegen fehlerhafter landesplanerischer Abwägung die Anforderungen an Ziele der Raumordnung gemäß ROG §3 Nr.2 nicht. Die Gemeinde fällt durch diese fehlerhafte Festlegung in den Achsen-zwischenraum. Die Siedlungsentwicklung soll außerhalb der Siedlungsachsen auf die zentralen Orte konzentriert werden. Die Gemeinde ist dadurch in ihrer Entwicklung ohne sachlichen Grund behindert. Damit kann für die Gemeinde Dassendorf das Ziel aus Kapitel 5.3 (Seite 35) in Verbindung mit Kapitel 6.4 keine Bindungswirkung nach ROG § 4, Abs.1 entfalten.	
Beteiligter: 1134 Gemeinde Großbarkau ID: 4183	
Die Nähe zu Kiel, eine leistungsstarke zukünftige A 21, stetige Entwicklung des Gewerbegebietes Wellsee sowie alle wesentlichen Voraussetzungen für einen ländlichen Zentralort in Kirchbarkau / Klein Barkau sprechen für eine Siedlungsachse gem. 6.4.1 LEP. Für eine siedlungsstrukturelle Entwicklung sind erforderliche Flächenpotenziale (u.a. erhebliche Bebauungslückenpotenziale) vorhanden, ohne dass zusammenhängende landschaftliche Freiräume beeinträchtigt würden.	
Beteiligter: 884 Gemeinde Halstenbek ID: 3011	

Stellungnahme	
Die Gemeinde lehnt aber den alleinigen Verlauf dieser Landesentwicklungsachsen und teilweise der Siedlungsachsen an den Autobahnen ab. Eine bauliche Konzentration entlang dem Schienenverkehr wäre wünschenswerter und würde dazu beitragen, den Straßenverkehr zu entlasten. Der anstehende LEP sieht aber eine erhöhte Baukonzentration nur dort an Schienen vor, wo diese auch zufällig an den Autobahnen längs verlaufen. Insbesondere unsere Gemeinde ist heute schon durch Rückstaus auf der A23 hoch belastet. Dieses würde sich in den nächsten Jahren durch die verstärkte Bautätigkeit noch verschärfen. Dem gilt es entgegenzuwirken.	
Beteiligter: 848 Gemeinde Hamberge ID: 2768	
Die Gemeinde begrüßt, dass weiterhin die Entwicklungsachse von Lübeck über Hamberge, Wesenberg nach Reinfeld ausgewiesen ist. Die Gemeinde betragt, weiterhin die Gewerbe- und Wohnfunktion festzusetzen.	
Beteiligter: 618 Gemeinde Haselau ID: 3037	
<i>6.4.1 Siedlungsachsen</i> <i>(1) Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen ist vorrangig entlang von Siedlungsachsen auszurichten. Die Grundrichtungen der Siedlungsachsen sowie die äußeren Achsenswerpunkte sind in der Hauptkarte dargestellt. In den Regionalplänen ist die verbindliche Abgrenzung der Siedlungsachsen gebietsscharf darzustellen. Die Siedlungsachsen sind durch die Ausweisung von Grünzäsuren zu gliedern</i> Die vorrangige Siedlungsentwicklung entlang der Siedlungsachsen wird von den Gemeinden außerhalb dieser mit großem Unverständnis gesehen, da ihnen die gleichen Aufgaben der Daseinsvorsorge auferlegt werden. Eine gebietsscharfe Abgrenzung wird grundsätzlich abgelehnt, da diese im Rahmen der Regionalpläne nur unzureichend dargestellt werden kann.	
Beteiligter: 886 Gemeinde Haseldorf ID: 3053	
Siedlungsachsen Die vorrangige Siedlungsentwicklung entlang der Siedlungsachsen wird von den Gemeinden außerhalb dieser mit großem Unverständnis gesehen, da ihnen die gleichen Aufgaben der Daseinsvorsorge auferlegt werden.	
Beteiligter: 887 Gemeinde Hetlingen	

Stellungnahme	
ID: 3064	
Siedlungsachsen	
Die vorrangige Siedlungsentwicklung entlang der Siedlungsachsen wird von den Gemeinden außerhalb dieser mit großem Unverständnis gesehen, da ihnen die gleichen Aufgaben der Daseinsvorsorge auferlegt werden.	
Beteiligter: 1058 Gemeinde Hohenfelde ID: 3780	
Wir halten es für erforderlich, den Landesentwicklungsplan dahingehend zu modifizieren, dass der A 20 als wichtigster Infrastrukturmaßnahme des Landes diese Bedeutung auch in der begleitenden Landesplanung beigemessen wird. Die BAB 20 ist lediglich als reine Verkehrsachse in den Landesentwicklungsplan aufgenommen worden. Die eigentlichen Entwicklungsachsen verlaufen entlang der BAB 23, 7, 1 und 24. Diese sind bereits aktuell die zentralen Entwicklungsstränge. Die A 20 dagegen wird im Entwurf des Landesentwicklungsplans nur als „wichtige Ost-West-Tangente“, die die LANDESENTWICKLUNGSACHSEN verbindet und DEREN verkehrliche und wirtschaftliche Bedeutung vergrößert, beschrieben. Gewerbliche Entwicklungsperspektiven - gerade im Bereich der Anschlussstellen der Autobahnkreuze - sollen erst zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden. Damit werden Entwicklungsoptionen für die vom Autobahnbau betroffenen Gemeinden, die in ihrer ursprünglichen Entwicklungsausrichtung erschüttert werden, nicht aufgezeigt. Der Landesentwicklungsplan mit seinem Zeithorizont bis 2025 muss nach Auffassung der Hohenfelder Gemeindevertretung die im Zuge des Baus der BAB 20 betroffenen Räume nicht nur als ein das Achsenkonzept unterstützender, sondern als besonderer Entwicklungsraum ausgewiesen werden. Durch diese neue Autobahn werden aber politisch gewollte, zusätzliche und attraktive Flächen in der Metropolregion Hamburg erschlossen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Hohenfelde entsteht das Autobahnkreuz BAB 23/BAB 20. Die Gemeinde Hohenfelde fordert aus ureigenstem Interesse heraus, dass im Einzugsbereich der BAB 20 unabhängig von den bisher sternförmig von der Metropole Hamburg ausgehenden Entwicklungsachsen, auch in den Achsenzwischenräumen die Ausweisung von Siedlungsflächen und Gewerbeflächen grundsätzlich ermöglicht wird, um zeitnah auf neue Bedarfe reagieren zu können. Entwicklungsfeindliche Verfahren wie das Zielabweichungsverfahren könnten so für die vom Bau der BAB 20 betroffenen Gemeinden vermieden werden! Offenbar misst das Land, zumindest aber die Landesplanung, der BAB 20 raumordnerisch lediglich eine die Bestands-Siedlungsachsen unterstützende Wirkung zu. Für die Gemeinde Hohenfelde ist diese Aussage nicht nachvollziehbar. Der Gemeinde, die direkt am neu entstehenden Autobahnkreuz A 23/A 20 liegen wird, ist bei Gesprächen im Wirtschaftsministerium auch unter Beteiligung der Landesplanung im Rahmen der Vorplanungen immer wieder gesagt worden, dass sich bei allen Veränderungen neue Perspektiven insbesondere in Hinblick auf eine gewerbliche Entwicklung eröffnen werden. Diese Aussagen finden sich im Landesentwicklungsplan an keiner Stelle wieder.	

Stellungnahme	
Der Landesentwicklungsplan ist aber die Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025. Er ist nicht nur die Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein, sondern auch der strategische Plan, der die Ziele des Landes für die nächsten Jahre aufzeigt. Grundsätzlich ist daher zu bemängeln, dass der neue Landesentwicklungsplan weiter nur eine Entwicklung entlang von Siedlungsachsen festschreibt, obwohl diese mit dem Bau der A 20 in ihrer Linearität so gar nicht mehr existieren werden. Das punktaxiale Prinzip wird durch die A 20 aufgehoben, dem muss planerisch Rechnung getragen werden. Auch ist der Achsenendpunkt Elmshorn falsch gewählt. Der Kreis Steinburg ist Teil der Metropolregion Hamburg und sollte als solcher entsprechend durch einen „Achsenendpunkt Itzehoe“ gewürdigt werden. Bei der Entscheidung für die konkrete Trassenfindung der BAB 20 standen die strukturpolitischen Effekte im Mittelpunkt und waren letztlich ausschlaggebend. Für die Gemeinde Hohenfelde ist nicht nachvollziehbar, dass der Entwurf des Landesentwicklungsplanes den politischen Willen, strukturelle Impulse zu setzen, offenkundig nicht unterstützt. Der demografische Wandel, der immer wieder ins Feld geführt wird, darf nicht zum Junktim der Planung werden. Gegenläufigen regionalen Entwicklungen und politisch gewollten Zielen müssen Türen geöffnet und nicht verschlossen werden. Beispiel: Die Gemeinde Hohenfelde gehört zum Amtsbezirk Horst-Herzhorn. Dieser Region wird nach den Erkenntnissen des Modellvorhabens der Raumordnung MORO Steinburg/Dithmarschen abweichend von den Prognosedaten für den Kreis Steinburg ein weiteres Wachstum prognostiziert. Die Gemeinde Hohenfelde selbst weist innerhalb dieser Region vor allem durch die gute Erreichbarkeit per SPNV (Bahnhof Dauenhof), die gute Erreichbarkeit durch die A 23 und die später gute Erreichbarkeit durch die A 20 besondere Standortvorteile auf, die für eine künftige Entwicklung zwingend genutzt werden müssen, um die vorhandene Infrastruktur und Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu gewährleisten. Die Gemeindevertretung befürchtet, dass der neue Landesentwicklungsplan diese Entwicklungspotenziale nicht ausreichend würdigt und eine den neuen Rahmenbedingungen angepasste Entwicklung verhindert. Die Aussage des Landesentwicklungsplans, dass Entwicklungspotenziale an den Autobahnkreuzen erst zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden sollen, ist zum einen nicht hinreichend konkretisiert und lässt zum anderen befürchten, dass die Planung nicht nachfrageorientiert einer künftigen Entwicklung begegnen will. Die Gemeindevertretung befürchtet, dass auch mit Bau der A 20 lediglich das zeitraubende Zielabweichungsverfahren die Option wäre, wenn sich eine Nachfrage vor Ort ergibt. Damit werden gewerbliche Investoren abgeschreckt, nicht eingeladen.	
Beteiligter: 919 Gemeinde Kronshagen ID: 3295	
2. Die Gemeinde Kronshagen spricht sich dafür aus, die Aussagen zu Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb Äußerer Siedlungsschwerpunkte außerhalb der Siedlungsachsengrundrichtung zu konkretisieren.	
Beteiligter: 1030 Gemeinde Nettelsee ID: 3654	

Stellungnahme	
Die B 404 / A21 soll zur Siedlungsachse aufgewertet werden. Die Möglichkeit eines interkommunalen Gewerbegebietes für das Barkauer Land soll offen gehalten werden. Aufgrund der verbesserten Infrastrukturanbindung zur Landeshauptstadt Kiel ist eine Einstufung des Siedlungsraumes von (mindestens) 13 % gerechtfertigt. Die vorhandenen Dorfentwicklungspläne müssen umgesetzt werden. Eine gemeindeübergreifende Windenergienutzung muss möglich sein. Der Ausbau der T-DSL-Anbindung ist dringend erforderlich.	
Beteiligter: 872 Gemeinde Prisdorf ID: 2936	
In der Vergangenheit wurde der Schienenverkehr als Grundlage der Siedlungstrasse gewählt, nunmehr die bestehenden Autobahnen. Hier ist sicherzustellen, dass durch die geänderte Sichtweise der Entwicklungsspielraum der Gemeinde Prisdorf nicht eingeschränkt wird und somit die Gemeinde nach wie vor als Gemeinde auf der Siedlungsachse eingestuft wird.	
Beteiligter: 702 Gemeinde Ratekau ID: 1872	
6.4 Siedlungsachsen	
Die Beibehaltung von Siedlungsachsen wird begrüßt. Die von der Gemeinde in L- und F-Plan bereits geplanten Grünzäsuren sind bei der Regionalplanung zu beachten.	
Beteiligter: 967 Gemeinde Rieseby ID: 3411	
Der Entwurf des LEP ist inhaltlich dahingehend zu überarbeiten, dass auch in ländlichen Räumen Siedlungsachsen gebildet werden. Die Siedlungsachse von Kiel in Richtung Norden (Bundesstraße 76 / Bahnstrecke Kiel - Flensburg) sollte entlang der Bahntrasse in Richtung Norden fortgeführt werden.	
Beteiligter: 1104 Gemeinde Schenefeld ID: 3946	
Die Aufnahme der Abstimmungsverpflichtung beim Wohnungsbau und der Gewerbeflächenentwicklung auf den Siedlungsachsen wird als behördliches Erschweris angesehen und sollte in dieser Form gestrichen werden.	
Beteiligter: 757 Gemeinde Schwedeneck ID: 2237	

Stellungnahme	
1. Siedlungsentwicklung: Die Gemeinde Schwedeneck ist verkehrlich hervorragend über die B503 und die Bäderstraße erschlossen. Dadurch ist unsere Gemeinde leicht erreichbar und auch wegen ihrer exponierten Lage direkt an der Ostsee eine attraktive Wohngemeinde. Bei uns möchten die Menschen sich ansiedeln und wohnen, insbesondere junge Familien mit Kindern. Die Nachfrage nach Bauland in Schwedeneck ist groß, zumal auch die Versorgung vor Ort (Discountmarkt, Zahnarzt, 2 Seniorenheime) sich entscheidend verbessert hat. Der Entwurf LEP legt aber aus wenig nachvollziehbaren grundsätzlichen Festlegungen (z.B. Definition der Siedlungsachse, 10 Kilometer Radius von der Stadt Kiel) der Gemeinde in ihrer Siedlungsentwicklung zu starke Grenzen auf. Ein Siedlungsrahmen von 13 Prozent bis 2025 ist für die Gemeinde Schwedeneck nur akzeptabel, wenn von der Gemeinde nicht beeinflussbare Bebauung nach § 34 und § 35 BauGB nicht auf das Siedlungskontingent angerechnet werden. Hierdurch könnte die Gemeinde größeren Planungsspielraum gewinnen und die Siedlungsentwicklung stärker selbst bestimmen. Hierzu gehört für die Gemeinde auch, dass durch die Schließung der Asylbewerberunterkunft im vergangenen Jahr hinsichtlich der Siedlungsentwicklung keine Nachteile entstehen. Als Folge aus der Schließung hat die Gemeinde rd. 100 Einwohnerrinnen und Einwohner verloren. Nach einer Neuprojektierung der Liegenschaft, z.B. durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes, erwartet die Gemeinde einen Ausgleich für den Verlust der Einwohner. Dies kann über ein adäquates Siedlungskontingent von ca. 25 WE, das den Siedlungsrahmen nicht belastet. Forderung: Neue Festlegung der Siedlungsachse bis Höhe Krusendorf und Erweiterung des Planungsradius von Kiel auf 13 Kilometer.	
Beteiligter: 786 Gemeinde Sierksdorf ID: 2401	
<u>Zu Textziffer 6.4 Siedlungsachsen und Baugebietsgrenzen</u> Es fehlen die Siedlungsachsen nördlich und westlich von Lübeck auch in Zusammenhang mit der wahrscheinlich nicht zu verhindernden Fehmarnbeltquerung • Neustadt wäre hierin als äußerer Siedlungsachsen-Schwerpunkt zu betrachten. Es muss die Möglichkeit der weiteren Ausweisung von Wohnbauflächen und Flächen für Handel und Gewerbe zum Erhalt und zur Verbesserung der sozialen Infrastrukturverbesserung erhalten bleiben.	
Beteiligter: 1064 Gemeinde Sommerland ID: 3799	

Stellungnahme	
Inbesondere stellen wir fest, dass auch die starren Siedlungsachsen die ländlichen Gemeinden ausgrenzen und keine Flexibilität zu erkennen ist. Das fordern wir ein.	
Beteiligter: 876 Gemeinde Stolpe ID: 2942	
1. Nach wie vor wird der Bereich an der A 21 nicht als Siedlungs-(Schwerpunkt-)Achse fixiert. Dies hält die Gemeinde für nicht akzeptabel und es sollte endgültig auch die A 21 zumindest für den Bereich Kiel - Trappenkamp als Siedlungsachse deutlich positioniert werden. Dies hätte auch positive Konsequenzen, was Schwerpunktförderung in Sachen Wohnraum etc. anbelangt.	
Beteiligter: 911 Gemeinde Tremsbüttel ID: 3186	
Für die Gemeinde Tremsbüttel ist die Achsenabgrenzung der Siedlungsachse Hamburg / Bad Oldesloe zu erweitern, um die Ortslage Sattenfelde mit einzubeziehen und ihr die gleichen Wachstumsmöglichkeiten wie der Ortslage Tremsbüttel zu ermöglichen.	
Beteiligter: 862 Gemeinde Wesenberg ID: 2876	
Die Gemeinde begrüßt, dass weiterhin die Entwicklungsachse von Lübeck über Hamberge, Wesenberg nach Reinfeld ausgewiesen ist. Die Gemeinde beantragt, weiterhin die Gewerbe- und Wohnfunktion festzusetzen	
Beteiligter: 391 Haus&grund Schleswig-Holstein ID: 197	
Hinsichtlich der Siedlungsachsen sollte nach unserer Ansicht, neben den bisherigen Achsen der Autobahnen A7, A215, A21, A23, die neu entstehende A20 einbezogen werden.	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 277	
Auch das in Abschnitt 6.4.1 dargelegte Konzept der Siedlungsachsen wird von uns unterstützt. Wir sprechen uns allerdings für eine Ergänzung der in der Karte dargestellten Siedlungsachsen um folgende Abschnitte aus: • Neudefinition entlang der B404/A21 von Kiel in Richtung Wankendorf	

Stellungnahme	
• Lückenschluss entlang der B75 zwischen Bad Oldesloe und Reinfeld • Verlängerung entlang der AKN-Strecke von Kaltenkirchen nach Bad Bramstedt	
Beteiligter: 372 KiWi GmbH ID: 54	
Siedlungsachse von Kiel bis Boksee im graphischen Teil des LEP Um die Vorgaben des Punktes 6.4 „Siedlungsachsen und Baugebietsgrenzen“ auch graphisch abzubilden, bedarf es der Aufnahme einer weiteren Siedlungsachse entlang der Strecke B404 / A 21 bis Boksee. Nur so kann der Bedeutung des Ausbaus und der Erweiterung der B 404 zur A 21 für das Kieler Umland zukünftig Rechnung getragen werden.	
Beteiligter: 309 Kreis Rendsburg-Eckernförde ID: 3835	
14. Siedlungsachsen sind nicht ausschließlich innerhalb der Ordnungsräume auszuweisen. Insbesondere der Erschließungsqualität wird nicht hinreichend Rechnung getragen. Es wird angeregt, auch die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum einzubeziehen, um so beispielsweise die gut an das Oberzentrum Neumünster angeschlossene Gemeinde Wasbek zu erfassen. Ebenfalls mit einer Siedlungsachse zu versehen sind die Gemeinden Altenholz, Strande, Schwedeneck und Dänischenhagen innerhalb des Ordnungsraums nördlich der Landeshauptstadt Kiel.	
Beteiligter: 899 Stadt Barmstedt ID: 3155	
Weiter trifft in der Stellungnahme des Kreises Pinneberg insbesondere der Punkt 6. für den Bereich der Stadt Barmstedt zu. Für die überregionale Regionalplanung wird eine verbindliche Abgrenzung der Siedlungsachsen und der besonderen Siedlungsräume gefordert. Diese gebietsscharfe Aussagekraft kann hier nicht gefordert werden, weil selbst die vorbereitende Bauleitplanung der Kommunen (Flächennutzungsplan) nicht den Anspruch einer gebietsscharfen Darstellung verfolgen kann.	
Beteiligter: 612 Stadt Pinneberg ID: 1321	
<u>6.4.1 Siedlungsachsen</u> (Seite 52f.)	

Stellungnahme	
Im Entwurf des LEP wird gefordert, dass in den Regionalplänen die verbindliche Abgrenzung der Siedlungsachsen und der besonderen Siedlungsräume gebietsscharf darzustellen ist. Aufgrund der Tatsache, dass selbst die vorbereitende Bauleitplanung der Kommunen (Flächennutzungspläne) nicht den Anspruch einer gebietsscharfen Darstellung verfolgen kann, kann für die übergeordnete Regionalplanung erstrecht keine gebietsscharfe Aussagekraft eingefordert werden. Der Begriff „gebietsscharf“ ist daher zu streichen.	
Beteiligter: 434 Stadt Schenefeld ID: 3016	
<u>6.4.1 Siedlungsachsen</u> (Seite 52f.) Im Entwurf des LEP wird gefordert, dass in den Regionalplänen die verbindliche Abgrenzung der Siedlungsachsen und der besonderen Siedlungsräume gebietsscharf darzustellen ist. Aufgrund der Tatsache, dass selbst die vorbereitende Bauleitplanung der Kommunen (Flächennutzungspläne) nicht den Anspruch einer gebietsscharfen Darstellung verfolgen kann, kann für die übergeordnete Regionalplanung erstrecht keine gebietsscharfe Aussagekraft eingefordert werden. Der Begriff „gebietsscharf“ ist daher zu streichen.	
Beteiligter: 885 Stadt Tornesch ID: 3026	
Zu 6.4.1 Abs. 1 Siedlungsachsen <i>Aufgrund der Tatsache, dass selbst die vorbereitende Bauleitplanung der Kommunen (Flächennutzungspläne) nicht den Anspruch einer gebietsscharfen Darstellung verfolgen, kann für die übergeordnete Regionalplanung erst recht keine Gebietsschärfe eingefordert werden. Der Begriff „gebietsscharf“ ist daher zu streichen.</i>	
Beteiligter: 560 Stadt Wedel ID: 1080	
Siedlungsachsen. Im Entwurf des LEP wird gefordert, dass in den Regionalplänen die verbindliche Abgrenzung der Siedlungsachsen und der besonderen Siedlungsräume gebietsscharf darzustellen ist. Aufgrund der Tatsache, dass selbst die vorbereitende Bauleitplanung der Kommunen (Flächennutzungsplanung) nicht den Anspruch einer gebietsscharfen Darstellung verfolgen kann, kann für die übergeordnete Regionalplanung erstrecht keine gebietsscharfe Aussagekraft eingefordert werden. Der Begriff „gebietsscharf“ ist daher zu streichen.	

6.4.2 Baugebietsgrenzen

Stellungnahme	
Beteiligter: 717 Amt Kropp-Stapelholm ID: 1954	
Baugebietsgrenzen in Bezug auf den Raum Tourismus und Erholung: Das Amtsgebiet Kropp-Stapelholm ist geprägt durch eine vielschichtige Landschaft: Große Waldgebiete und Geestflächen wechseln ab mit Niederungen der Eider-Treene-Sorge und den Koogflächen im Bereich Börm / Dörpstedt und dem großflächigen Naturschutzgebiet des Tetenhuser Moor. Durch die Förderung des Radwegenetzes wurden in den vergangenen Jahren der Tourismus und die Naherholung weiter ausgebaut. Der historische Ochsenweg, das Storchendorf Bergenhusen und das Wisentgehege in Kropp sind weitere touristische Schwerpunkte. Die o. a. Flächen und die Ausweisung von Vogelschutzgebieten schränken die mögliche Bauentwicklung schon grundsätzlich ein. Umso wichtiger ist eine zukunftsfähige Ausweisung von Bauflächen in den Regional- und Flächennutzungsplänen, die einen Planungsspielraum beinhalten müssen.	
Beteiligter: 432 Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. ID: 442	
9.) U.a. hinsichtlich Flächenbeanspruchung und gegen bandartige Siedlungen im Verlauf der Küstenlinie (LEP S. 53) können die Regionalpläne in Schwerpunkträumen Tourismus und Erholung Baugebietsgrenzen festlegen, die in die kommunale Flächenplanung bzw. Planungshoheit zu übernehmen sind. Seite 54 betont in diesem Zusammenhang den Stellenwert der örtlichen Landschaftsplanung. Dies setzt allerdings voraus, dass die Landschaftspläne aktuell und mit entsprechender Gestaltungsaussagequalität vorliegen. Durch die im novellierten LNatSchG herausgenommene Verpflichtung zur Aufstellung von Landschaftsplänen und gleichzeitig entfallende Grünordnungsplanung, sowie die zum Jahresende 2008 auslaufende Landschaftsplanverordnung S-H ist dieses Instrument kaum zu einer Unterstützung in der Lage. Hinzu kommt noch die Abschaffung der Landschaftsrahmenpläne mit u.a. einer Darstellung des regionalen Biotopverbundes. In den Regionalplänen auszuweisende Baugrenzen wie auch Regionale Grünzäsuren und Grünzüge werden somit kaum aus entsprechenden aktuellen Fachbeiträgen ableitbar sein.	
Beteiligter: 505 Gemeinde Almdorf ID: 784	
Baugebietsgrenzen: Die Festlegung von Schwerpunkträumen im LEP sollen nicht gleichzeitig Ausschlusskriterien für die Berücksichtigung im Regionalplan sein.	
Beteiligter: 508 Gemeinde Bohmstedt	

Stellungnahme	
ID: 799	
Baugebietsgrenzen: Die Festlegung von Schwerpunkträumen im LEP sollen nicht gleichzeitig Ausschlusskriterien für die Berücksichtigung im Regionalplan sein.	
Beteiligter: 513 Gemeinde Jodelund ID: 819	
Baugebietsgrenzen: Die Festlegung von Schwerpunkträumen im LEP sollen nicht gleichzeitig Ausschlusskriterien für die Berücksichtigung im Regionalplan sein.	
Beteiligter: 919 Gemeinde Kronshagen ID: 3296	
3. Die Gemeinde Kronshagen spricht sich dafür aus, die Vorgaben zur Regelung der Baugebietesgrenzen für den Regionalplan zu konkretisieren und die vorgesehenen Baugebietsgrenzen in der Planzeichnung zum Landesentwicklungsplan 2009 in den Grundzügen darzustellen.	
Beteiligter: 517 Gemeinde Ockholm ID: 833	
Baugebietsgrenzen: Die Festlegung von Schwerpunkträumen im LEP sollen nicht gleichzeitig Ausschlusskriterien für die Berücksichtigung im Regionalplan sein.	
Beteiligter: 519 Gemeinde Strukum ID: 844	
Baugebietsgrenzen: Die Festlegung von Schwerpunkträumen im LEP sollen nicht gleichzeitig Ausschlusskriterien für die Berücksichtigung im Regionalplan sein.	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 278	
Die in Abschnitt 6.4.2 fixierte Verlagerung der Verantwortung für die Festlegung von Baugebietsgrenzen auf die Träger der Regionalplanung halten wir für einen richtigen Schritt.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4150	
6.4.2 Baugebietsgrenzen Die <i>Baugebietsgrenzen</i> haben sich in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung bislang als wichtiges Instrument zur Steuerung der Siedlungsentwicklung erwiesen. Ihre Festlegung auf Ebene des <i>Regionalplans</i> ist sinnvoll.	
Beteiligter: 321 Stadt Fehmarn ID: 2488	
6.4.2 Baugebietsgrenzen Ohne eine intensive Abstimmung mit der Kommune bewertet die Stadt Fehmarn die Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Regionalplänen als Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Daher sollte hier ein Zustimmungsvorbehalt der Gemeinden formuliert werden.	
Beteiligter: 461 Stadt Westerland ID: 534	
Zum Inhalt der Ziffer 6.4.2. "Baugebietsgrenzen" wird die Landesplanung gebeten, darauf zu achten, dass im Zuge einer Neuaufstellung bzw. Änderung des Regionalplans V keine Ausweitung der im Regionalplan V 2000 festgelegten Baugebietsgrenzen erfolgt.	
Beteiligter: 355 WSD Nord ID: 141	
Zu Punkt 6.4.2 wird angeregt, als einen Grundsatz aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Regionalpläne im Bereich des NOK darauf zu achten ist, dass die Baugebietsgrenzen allenfalls im Bereich von Ober und Mittelzentren nah an die Uferbereiche heranrücken und in allen anderen Siedlungsbereichen darauf zu achten ist, dass der NOK als zusammenhängender landschaftlicher Freiraum erhalten bleibt. Dies käme nicht nur den Zielen der WSV, mögliche Konflikte zwischen der Wasserstraßennutzung und Anwohnern abzuwenden entgegen, sondern entspräche auch der Festlegung des NOK als Biotopverbundachse zwischen Brunsbüttel und Kiel. Auch entlang des NOK sollte so -wie für die Küstenbereiche im Entwurf schon ausdrücklich formuliert- eine bandartige Siedlungsentwicklung vermieden werden.	

6.5 Wohnungsversorgung

Stellungnahme	
Beteiligter: 404 Amt Hürup ID: 235	
Der Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung für die amtsangehörigen Gemeinden ist auf der Grundlage des regionalen Wohnentwicklungskonzeptes für die Region Flensburg vereinbart worden. Wie im Rahmen der gutachterlichen Betrachtung zur Erarbeitung eines einvernehmlichen Wohnraumkonzeptes deutlich wurde, behindert dieser starre Siedlingsrahmen viele attraktive Gemeinden in ihrer Entwicklung. Diese Regelung wird erheblichen Einfluss auf die Ortsentwicklung haben, nicht nur auf die Einwohnerzahl, sondern mittel- und langfristig auch auf die Ausstattung mit öffentlicher und privater Infrastruktur. Der Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen ist flexibler zu ermöglichen; das Mehrgenerationendorf mit gegenseitiger Unterstützung muss weiter möglich sein. Ebenso unverständlich ist es, dass die Möglichkeit, über die Regionalpläne so genannte planerische Funktionen (hier planerische Wohnfunktion) festzulegen, ersatzlos gestrichen wurde. In Regionalplänen werden künftig keine planerischen Funktionen festgelegt. (6.3.1, S. 50). Auch wenn die Stadt-Umland-Gespräche im Flensburger Bereich harmonisch verliefen, ist vom Grundsatz her nicht nachvollziehbar, wenn das Umland zur baulichen Entwicklung auf Vereinbarungen mit der Kernstadt angewiesen ist. Eine entsprechende Regelung im LEP bedeutet eine massive Beschränkung der Planungshoheit und ist zu überdenken.	
Beteiligter: 717 Amt Kropp-Stapelholm ID: 1956	
Wohnungsversorgung Der statistische Neubedarf von Wohnungen geht von Durchschnittszahlen in Schleswig-Holstein bzw. vom Kreis Schleswig-Flensburg aus, unabhängig von den einzelnen Standorten. Ziel ist es, Wohnen und Arbeiten auch zukünftig in räumlicher Nähe zu ermöglichen. Das Unterzentrum Kropp befindet sich auf der Landesentwicklungsachse in Nord-Süd-Richtung (siehe auch Abs. 5.6 meiner Stellungnahme) mit sehr guter Anbindung an die BAB 7 in zentraler Lage Schleswig-Holsteins, sowohl Nord-Süd als auch Ost-West, mit touristischem Hinterland. Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen hat in den vergangenen Jahren gezeigt, dass viele Betriebe diese Anbindungen und die Infrastruktur von Kropp zu schätzen wissen. Zudem weist Kropp ein positives Pendlersaldo (2040 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze) aus, das zeigt, dass Kropp auch als Wohnort und Arbeitsort begehrt ist. Diese positive Entwicklung	

Stellungnahme	
darf durch eine bloße Gleichmacherei nicht aufgehalten werden. Kropp zeigt, dass gesundes Wohnen und Arbeiten vor Ort möglich und von den Menschen gewünscht ist. Schon jetzt trägt die Gemeinde Kropp mit senioren- und behindertengerechten Wohnungen im Zentrum der sich ändernden Altersstruktur Rechnung, ohne dabei die Familien- und Jugendfreundlichkeit zu vernachlässigen. Einer Beschränkung auf pauschal 8% ohne Berücksichtigung von der Lage der einzelnen Gemeinden kann allen Ernstes nicht gewollt sein. Vereinbarungen mit den entfernt liegenden Mittelzentren sind unrealistisch und praktisch nutzlos. Dieses widerspricht auch den vorgenannten Zielen der Raumplanung von Wohnen und Arbeiten. Zudem bedeutet der Berechnungszeitpunkt (Wohnungsbestand am 31.12.2006) eine ungerechte Behandlung für Gemeinden, die haushälterisch ihr Kontingent verwaltet haben (Vertrauensbruch). Eine flexible auf den Einzelfall bezogene Siedlungsentwicklung muss in der Eigenverantwortung der Gemeinden liegen. Es muss sichergestellt werden, dass Neubauten als Ersatz nicht auf das kommunale Kontingent angerechnet wird.	
Beteiligter: 387 BÜRGERFORUM TATING ID: 305	
<u>Zu 6.5 (3) Wohnungsversorgung</u> Nicht nur in Mittel- und Oberzentren gibt es deutliche Überhänge an nicht mehr marktgerechten Wohnungen, sondern auch im ländlichen Raum. So stehen alleine in Tating (ca. 960 Einwohner), nur 8 km vom touristischen Schwerpunktraum Sankt Peter-Ording entfernt z. Z. knapp 30 Häuser zum Verkauf. Aufgrund der im Entwurf vorgesehenen, auf 8% beschränkten Bauentwicklung im ländlichen Raum werden sich Existenzprobleme für Betriebe im Baugewerbe und im Handwerk ergeben. Diese werden wiederum Auswirkungen auf Steuereinnahmen, Arbeitsplätze und die Lehrlingsausbildung (und damit die Chance, junge Menschen im ländlichen Raum zu halten) haben. Eine Spezialisierung und Umstellung auf Modernisierung (energetisch, multifunktionale Nutzung, Barrierefreiheit) nicht mehr marktgerechter leer stehender Objekte stellt hier keine Alternative für Betriebe dar, solange Banken vorrangig Neubauten finanzieren. Das Land wäre unserer Meinung nach hier in der Pflicht, seine Einwirkungsmöglichkeiten auf die Finanzierungskonzepte v. a. der Sparkassen zu nutzen. Alternativ wäre möglicherweise auch die „Altbau“sanierung für bestimmte Personengruppen, z. B. Familien mit Kindern zu fördern. Mehr Raum einnehmen sollte unserer Meinung nach die Förderung vielfältiger Wohnformen, die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum auch für Menschen mit geringem Einkommen sowie grundsätzlich die Barrierefreiheit in allen Bereichen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 542 Gemeinde Helgoland ID: 910	
<u>Zu 6.5 Wohnungsversorgung und 6.7 Städtebauliche Entwicklung und 7.5.1 Allgemeines</u> Die Deckung des Wohnungsbedarfs auf Helgoland stellt ein Problem dar. Zur Deckung des Bedarfs ist ein „Neubaugebiet“ ausgewiesen worden. Dieses wird jedoch von der Bevölkerung nicht genutzt, da zum einen hohe Grundstückspreise und zum anderen die extrem hohen Baukosten (bedingt u.a. durch die Frachtkosten) die Wirtschaftlichkeit von Neubauten nicht sicherstellen. Somit sehen sich die Helgoländer gezwungen, den Bestand weiter ausnutzen zu müssen. Was in anderen Gemeinden durchaus funktioniert und auch richtig ist, um mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wird auf Helgoland unmöglich. Die Grenzen durch die Baunutzungsverordnung und den Denkmalschutz, der nahezu den gesamten Siedlungsschwerpunkt betrifft, sind sehr große Hürden. Auch die unter Ziff. 7.5.1 geforderten energiesparenden Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand sind wegen denkmalrechtlicher Einwände nur unter großen Schwierigkeiten realisierbar. Auf diese Problematik wird in keiner Weise eingegangen. Die Gemeinde Helgoland möchte für ihre Einwohner den Bedarf an Wohnraum decken, sieht sich jedoch nicht in der Lage, dies wirtschaftlich umzusetzen. Auf diese Weise sinken die Einwohnerzahlen stetig. Um diesem Trend entgegenwirken zu können, müssen hier Perspektiven aufgezeigt werden. Diese Chance bietet sich im Zuge der Änderung des Denkmalschutzgesetzes. Wenn die derzeit einfachen Kulturdenkmale wegfielen, würde viele Hausbesitzer weitere Investitionen tätigen können. Zeitgleich zur Aufstellung des LEP steht die Gemeinde mit einem Investor in Verbindung, um über eine mögliche Erweiterung der Insel (Aufspülung zwischen Hauptinsel und Düne) zu verhandeln. Diese Erweiterung wird Möglichkeiten schaffen, um sowohl die Infrastruktur, den privaten Wohnungsbau als auch den Tourismus zu stärken. Der im Entwurf des LEP festgelegte Umfang für neue Wohnungen von 8% ist demzufolge für die Gemeinde Helgoland nicht ausreichend. Da derzeit nicht abgesehen werden kann, wie sich entsprechende Strukturen verteilen werden, sollte für die Gemeinde Helgoland auf eine Begrenzung des Zuwachses an Wohnungen verzichtet werden. Weiterhin wird als Ziel formuliert, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf auf den baulichen Bestand, der für Dauerwohnen genutzt wird, zu beziehen ist. In der Begründung steht hierzu, dass die Anteile von Dauerwohnungen und Ferien- und Freizeitwohnungen von der Kommune geschätzt werden sollen, soweit hierzu keine statistischen Angaben vorliegen. Dies bedeutet für die Gemeinde Helgoland, dass sie eine komplette statistische Erhebung durchführen muss, da es keine entsprechenden Angaben gibt und eine Schätzung wegen der ständig wechselnden Gefüge nicht möglich ist. Dies ist weder personell noch zeitlich durchführbar.	
Beteiligter: 724 Gemeinde Kropp ID: 1995	
<u>zu 6.5 Wohnungsversorgung</u> Kropp ist ein Unterzentrum und weist jetzt schon Teilfunktionen eines Mittelzentrums auf. Wohnen und Arbeiten ist in Kropp möglich und soll weiter gefördert werden. Zusätzlich Bedarf besteht auch durch die Ansiedlung von Gewerbe und durch den Bundeswehrstandort, der in den	

Stellungnahme	
nächsten Jahren weiter anwächst. Aus dem Landesentwicklungsplan ist nicht konkret abzuleiten, inwieweit eine Ausweisung von Wohnungen im Unterzentrum im ländlichen Raum über die 8% hinaus erfolgen kann. Gemäß ZIEL ist die Wohnungsbauentwicklung vorrangig auf die Schwerpunkte auszurichten, d.h. auf die zentralen Orte und Stadtrandkerne, also auch das Unterzentrum. Es können auch über den örtlichen Bedarf hinaus Flächen zur Verfügung gestellt werden. Leider ist der Entwicklungsrahmen nicht konkretisiert worden --- oder gibt es gar keinen? Weiter heißt es: <i>Die hierfür erforderlichen Flächenausweisungen hängen maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab.</i> Es ist festzustellen, dass Flächen im Innenbereich häufig für eine Nutzung einer Bebauung nicht zur Verfügung stehen. Die Beschränkung auf 8 % ist für die Gemeinde Kropp nicht akzeptabel.	
Beteiligter: 487 Gemeinde Osterhever ID: 661	
Die Gemeinde Osterhever hält es für dringend erforderlich, dass Bund und Land Voraussetzungen schaffen, dass Lückenbebauungen auch im Außenbereich möglich werden, wo die Erschließungen gesichert sind. Entsprechendes gilt für kleinere Gewerbebetriebe und ihre Entwicklungsmöglichkeiten in ungenutzter Bausubstanz im Außenbereich. Der Landesentwicklungsplan sollte einem weiteren Ausbluten der ländlichen Gemeinden entgegenwirken.	
Beteiligter: 702 Gemeinde Ratekau ID: 1873	
6.5 Wohnungsversorgung Der Landesentwicklungsplan 2009 ist hier nicht ausreichend konkret. (Die Gemeinde...) Ratekau ist Stadtrandkern II. Ordnung. Zusätzlich ist eine Entwicklungsachse im Regionalplan ausgewiesen. Damit ist <u>die Gemeinde</u> Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung. Herzu wird von der Landesregierung eine eindeutige und <u>unmissverständliche Aussage im Landesentwicklungsplan 2009 gefordert</u>, dass alle Ortsteile damit Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung in der Region Lübeck sind.	
Beteiligter: 356 Gemeinde Süsel ID: 614	

Stellungnahme	
Die Gemeinde Süsel fordert, (1) dass der Entwicklungsrahmen deutlich höher angesetzt wird und (2) der Planungszeitraum erst 2010 beginnt (Baufertigstellungen erst nach dem 31.12.2010). (3) Angesichts des derzeit nicht vorhandenen Entwicklungsrahmens aus dem Planungszeitraum des Landesraumordnungsplan 1998 sollte eine Sonderregelung geschaffen werden, die bereits in den Jahren 2008-2010 Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung</u> neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Die Beachtung dieses landesplanerischen <u>Zieles</u> führt im Ergebnis dazu, dass alle Gemeinden ein „<i>Baulückenkataster</i>“ einschließlich der „<i>Kartierung nicht ausgeschöpfter Siedlungsflächenpotenziale</i>“ aufzustellen haben. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen gerade in einer Flächengemeinde in einem krassen Missverhältnis. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Es wird zwangsläufig zu einer Negativplanung kommen müssen, um die Grünstrukturen zu halten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, dass geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen	
Beteiligter: 391 Haus&grund Schleswig-Holstein ID: 196	
Zunächst einmal begrüßen wir, dass mit dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009 eine Ausrichtung und Festlegung zur Stärkung und Versorgung des Landes erfolgt. Gerade im Hinblick auf die zu erwartende demografische Entwicklung und einen sich verändernden Arbeitsmarkt sehen wir in der Planung der Strukturen Handlungsbedarf, um dem jeweiligen Bedarf an Wohnraum und den Notwendigkeiten der Bevölkerung zu entsprechen. Der Bestand mit seiner gewachsenen Struktur der notwendigen Versorgung der jeweiligen Zentren wird durch den Landesentwicklungsplan gestärkt werden. Eine planerische Begrenzung der Zersiedlung wird daher unsererseits unterstützt. Trotzdem halten wir die Vorgaben, die der Landesentwicklungsplan macht, für zu strikt. In unserer Tätigkeit stellen wir vermehrt fest, dass in manchen Gebieten (Bsp. Westküste) ein Überangebot vorhanden ist und in attraktiven Gebieten wiederum Knappheit an geeignetem Wohnraum	

Stellungnahme	
besteht. Gerade in letztgenannten Bereichen sollten bereits bestehende Entwicklungen nicht abgewürgt werden. Problematisch sehen wir den Umstand, dass im Rahmen der Planung eine starke Fokussierung auf zentrale Orte und die Metropolregion erfolgt und die ländlichen Räume vernachlässigt werden. In der langfristigen Ausrichtung des Landesentwicklungsplanes sollte nicht verkannt werden, dass es sich bei dem derzeitigen Bestreben in die zentralen Orte zu ziehen um eine wiederkehrende Entwicklung handelt. Dieses wechselt sich mit dem Interesse am ländlichen Wohnraum ab und basiert auf ökonomischen Erwägungen, wie der Lohnentwicklung, den Lebenshaltungskosten, den Preisen für Grundstücke und Bauleistungen und den Energie- und Benzinpreisen. Unstreitig kann der auf Hilfe und Leistungen angewiesene Teil der Bevölkerung die notwendige Unterstützung und Versorgung nur in den größeren Zentren erfahren. Daher ist eine Ausrichtung auf die Zentren sicher sinnvoll. Warnen möchten wir jedoch vor der Annahme, dass es die alternde Bevölkerung ausnahmslos in die zentralen Orte zieht. Neben den auf Hilfe angewiesenen Personen gehen wir davon aus, dass zahlreiche Senioren lange Zeit in der Lage sein werden sich selbst zu versorgen. Diese werden auch an einem Leben im ländlichen Raum interessiert sein. Daher dürfte in den nächsten Jahren ein erheblicher Bedarf an modernisiertem oder neuem Wohnraum im ländlichen Bereich bestehen. Es stellt sich daher die Frage, ob die Annahmen des Landesentwicklungsplanes durch Umfragen oder ähnliches belegbar sind. Eine Ausweisungsmöglichkeit neuer Baugebiete für den ländlichen Raum von lediglich 8 % erachten wir in diesem Bereich für zu eng. Diesem Problem soll nach dem Landesentwicklungsplan mit den aufgeführten Alternativen, der Absprache zwischen den betroffenen Nachbargemeinden, entgegengewirkt werden. Solch eine Handlungsweise ist jedoch nach unserer Ansicht nicht praktikabel, da sie von einem Bild des Zusammenarbeitens der Gemeinden ausgeht. Dies stellt sich uns anders dar. Gerade langwierige und oft erfolglose Bemühungen der Zusammenlegung einzelner Gemeinden haben gezeigt, dass zwischen den Gemeinden ein Konkurrenzdenken herrscht. Im Zweifel ist daher bei einem zu erwartenden beiderseitigen Interesse an einer Ausweitung nicht mit einer Einigung zu rechnen. Die Folge ist, dass keine Absprachen getroffen werden und Stillstand in der Entwicklung eintreten wird. Es bleibe daher nur die Möglichkeit die Vorgabe der 8 % generell zu erweitern oder aber für den Bedarfsfall Ausnahmetatbestände zu schaffen, nach denen eine Erweiterung erfolgt. Diese müssen klar definiert sein und nach objektiven Kriterien bemessen werden. Natürlich muss eine solche Ausweitung in einem maßvollen Umgang erfolgen.	

Stellungnahme	
Desweiteren gehen wir davon aus, dass auch in den zentralen Orten eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden aufgrund der Konkurrenzsituation nur schwerlich erfolgen wird. Positiv sehen wir, dass neben dem Neubau auch die Bestandsentwicklung gefördert werden soll. Trotz des erwarteten Bevölkerungsrückgangs ist mit einer Zunahme an Wohnungsbedarf zu rechnen. Daher halten wir es für richtig, dass der bisherige Bestand nicht aus den Augen verloren wird. Der alters- und behindertengerechte Umbau ist daher dem Neubau mindestens gleichzusetzen. Ebenfalls befürworten wir, dass im Bereich des Neubaus die Entwicklung innerhalb eines bestehenden Baugebietes Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete haben soll. Erst durch das Ausschöpfen vorhandener Flächenpotenziale ist eine Zersiedelung erfolgreich zu verhindern und die Versorgung zu sichern.	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 279	
Die insbesondere von kommunaler Seite hervorgebrachte Kritik an den Festlegungen zur Wohnungsversorgung, insbesondere an der Bedarfsfeststellung (Abschnitt 6.5.1) und der Ausrichtung auf Schwerpunkte (Abschnitt 6.5.2) wird von uns ausdrücklich nicht geteilt. Die Aussagen des Planentwurfs ergeben sich nicht zuletzt aus der in Kapitel 4 skizzierten demografischen Entwicklung des Landes.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4151	
6.5 Wohnungsversorgung Bei der Wohnversorgung ist die zukünftige Alterstruktur zu beachten. Die Zahl der Haushalte mit älteren Bewohnern wird zunehmen. Die Versorgung mit geeignetem Wohnraum muss daher den Ansprüchen an Barrierefreiheit und Seniorenfreundlichkeit gerecht werden. Aber auch den Bedürfnissen von Familien ist und kann dadurch Rechnung getragen werden. Darüber hinaus sollten integrative Wohnkonzepte für alle Generationen gefördert werden. Integrative Wohnkonzepte sollten auch hilfe- und pflegebedürftige Menschen mit einbeziehen und einen Verbleib im gewohnten Umfeld ermöglichen. Die Bedeutung von Wohnraum für Menschen mit geringem Einkommen wird zunehmen. Daher sollen Anreize für neue örtliche Konzepte auch die Finanzierbarkeit des Wohnraumes und den Bedarf berücksichtigen.	
Beteiligter: 394 LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. ID: 165	
Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen sehen wir auch die geplanten Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich der Siedlungsachsen und Baugebietsgrenzen. Hier ist vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung ein besonderes Augenmerk auf den Wohnungsbedarf älterer Menschen im ländlichen Raum zu setzen. Dieser sollte soweit möglich im bekannten Umfeld möglich sein. Daher halten wir die kommunale Wohnungsbauentwicklung als eine wichtige Aufgabe der Kommunen, die nicht zu Gunsten einer Achsenentwicklung beschnitten	

Stellungnahme	
werden darf. Der Entwicklungsrahmen von 8% für den ländlichen Raum im Gegensatz zu 13 % für die Ordnungsräume ist keine gleichberechtigte Entwicklung.	
Beteiligter: 431 Landesnaturschutzverband SH e.V. ID: 420	
5. Wohnungsversorgung Aufgrund der demografischen Entwicklung wird mit einer Abnahme des Bedarfs zur Wohnungsversorgung gerechnet. Die angestrebte Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für die Siedlungsentwicklung allein aus dieser Tatsache heraus anzunehmen, ist mehr als fahrlässig. Vielmehr gilt es, durch kompaktere Formen der Siedlungsentwicklung (weg vom freistehenden Einfamilienhaus) die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren.	
Beteiligter: 615 Landtagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Landtag Schleswig-Holstein ID: 1336	
1. Vorwort Der vorgelegte Entwurf des Landesentwicklungsplans 2025 formuliert die Richtlinien der landesweiten Raumordnungspolitik. Er ist in seinen Zielen zu begrüßen, die Folgen der demographischen Entwicklung in der Landesplanung zu berücksichtigen. Dabei galt es, die planungshoheitliche Autonomie der Kommunen und notwendige Beschränkungen miteinander in Einklang zu bringen. Wir begrüßen dieses Vorhaben, sehen jedoch gravierende Mängel in der konzeptuellen Umsetzung. Weitreichende Unzulänglichkeiten bestehen insbesondere in fehlende Vorkehrungen gegen regional absehbare Zersiedlungstendenzen. Massiver Leerstand, weiträumiger Immobilienwertverfall und eine Verteuerung der öffentlichen Versorgungsleistungen werden die unabdingbaren Folgen sein. Die Missstände sollen deswegen in diesem Papier aufgezeigt und daraufhin ein Modell vorgeschlagen werden, welches die landesplanerischen Ziele verwirklichen kann. Die Stellungnahme beschränkt sich dabei auf Fragen der Siedlungsentwicklung. Fragen der Umwelt-, Verkehrs-, Energieplanung usw. werden in dieser Stellungnahme nicht erörtert. 2. Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung Bei kontinuierlich sinkender Bevölkerung wird der Wohnungsbedarf noch bis etwa 2020 steigen, da sich die Altersstruktur entscheidend verändern wird. Nach 2020 passt sich dieser Bedarf dann dem Bevölkerungsrückgang an. Die Studie des Statistischen Bundesamtes zur Bevölkerung Deutschlands bis 2050 zeigt auf, dass es sich bei dem anstehenden Bevölkerungsrückgang um einen langfristigen Trend handelt.	

Stellungnahme	
Schleswig-Holstein hat es hier insgesamt mit einer historisch einmaligen Entwicklung zu tun, die ganz besondere Anforderungen an eine weitsichtige Landesplanung stellt. Besonders der partielle Rückgang der jüngeren Bevölkerungsschichten wird den Erhalt der bestehenden Bildungseinrichtungen vielerorts erschweren. Arbeitsmarktverschiebungen in die Metropolregionen könnten zu einer weiträumigen Zersiedlung weitreichender Landesteile führen. Die Realisierung altersgerechter Wohnprojekte und die Stabilisierung der Versorgungsleistungen wird zunehmend zum Problem. 3. Entwurf des Innenministeriums Die Planungshoheit über die Flächennutzung obliegt den einzelnen Kommunen. Sozialverträgliche Lösungen gegen Zersiedlungstendenzen zu finden, fällt dabei in ihren Zuständigkeitsbereich. Da diese Verantwortung jedoch in Konkurrenz zu den anderen Kommunen nicht ohne Auflagen gewährleistet werden kann, möchte die Landesplanung den zukünftigen Bedarf wie schon in den vergangenen Jahren über eine landesweite Quote über das Land verteilen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) schreibt den Kommunen ab 2010 eine landesweite Wohnungsneubaubegrenzung von acht Prozent im ländlichen Raum und von 13 Prozent in den Ordnungsräumen vor, um so möglicher Zersiedlung entgegenzuwirken. Den zentralen Versorgungszentren und Städten werden keine Beschränkungen auferlegt, weil eine Verdichtung der Siedlungsschwerpunkte grundsätzlich als sozialverträglich bewertet werden kann. Der vom Innenministerium prognostizierte Wohnungsneubedarf von 116.000 Wohnungen für die kommenden 15 Jahre setzt sich dabei aus dem veranschlagten Neubedarf (53.220), einem erfahrungswertbedingten Ersatzbedarf (49.370) und einer marktwirtschaftlich begründeten Mobilitätsreserve (13.810) zusammen. Der ermittelte Wert soll dabei zum einen in den Ordnungszentren und zum anderen im ländlichen Raum verteilt werden. Die acht bzw. 13 Prozent ergeben sich dabei aus einem Überschlag des bestehenden Wohnungsbestandes in den jeweiligen Zonen. In den Ordnungsräumen wurde ein Bedarf von insgesamt 51.700 Wohneinheiten ermittelt. Bei dem derzeitigen Schlüssel von 82 Prozent von Wohnungen in den Siedlungsschwerpunkten und 18 Prozent in den ländlichen Gemeinden, ergibt sich bei einem aktuellen Bestand von 73.000 Wohneinheiten ein kalkulierter „Neubedarf“ von 9.300 Wohneinheiten für die ländlichen Gemeinden. Um diese bestandsgerecht aufzuteilen, ergibt sich eine beschränkende Quote von 12,7 (13) Prozent für alle Gemeinden der Ordnungsräume. Im ländlichen Raum liegt der Verteilungsschlüssel bei 60 zu 40 Prozent zugunsten der Siedlungsschwerpunkte. Bei einem örtlichen Bedarf von 45.000 Wohneinheiten ergibt sich somit ein kalkulierter „Neubedarf“ von 18.000 Wohneinheiten für die ländlichen Gemeinden, was bei einem Bestand von 242.900 Wohneinheiten 7,4 (8) Prozent des Bestandes ausmacht. Nach Ziffer 6.5.2 Absatz 4 ist es darüber hinaus ein verbindliches Ziel der Regionalplanung, „auf der Grundlage aktueller Wohnungsbedarfsprognosen für ihren Planungsraum einen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf“ festzulegen, der im Einvernehmen mit der Landesplanung von diesen Quoten abweichen kann.	

Stellungnahme	
Weiterhin ist es den einzelnen Kommunen nach Ziffer 6.5.2 Absatz 7 ebenfalls möglich, „im Rahmen von Vereinbarungen mit der Kernstadt“ großzügigere Bauvorhaben zu realisieren. 4. Konzeptuelle Mängel des LEPs Die hinter diesem Entwurf stehende Verteilungslogik ist darauf angelegt, eine Gleichverteilung des zu erwartenden Bedarfes vorzunehmen, wobei als Kriterium der zukünftigen Verteilung die derzeitigen Bestandsverhältnisse als Berechnungsgrundlage dienen. Bei diesem Vorgehen lassen sich sowohl quantitative als auch qualitative Fehler nachweisen. Den kommenden Bedarf nach der derzeitigen Verteilungslogik über das gesamte Land zu verteilen, widerstrebt den Kriterien sowohl einer nachhaltigen als auch einer gerechten Bauleitplanung. Jede reale Konkurrenz unter den Gemeinden wird durch landesplanerische Vorgaben faktisch beseitigt, wenn der komplette Bedarf bestandsgerecht aufgeteilt würde. Durch einer derartige Umverteilung des Bedarfs werden sich jedoch volkswirtschaftlich widersinnige Entwicklungsvorhaben realisieren. Zersiedlungstendenzen werden verstärkt und nicht behoben. Das gesetzlich vorgeschriebene Kriterium der Sozialverträglichkeit bleibt bei einer derartigen Verteilung weitestgehend unberücksichtigt. Konkurrenz um attraktive Neubauten wird notwendigen Wohnungsprojekten und energieeffizienten Wohnungszusammenlegungen im Wege stehen. In Zeiten des Klimawandels und steigender Energiepreise müssen Ver- und Entsorgungskosten, Arbeitsplatznähe sowie infrastrukturelle Anbindungen der neuen Wohnungen eine entscheidende Rolle in der Verteilungslogik spielen. Die Landesplanung sollte den Kommunen mehr Spielräume geben, sofern sie für die Entwicklung des Landes sinnvoll sind und Konkurrenz nur da beschneiden, wo sie für den Erhalt bewährter Strukturen schädlich ist und auf Kosten der Allgemeinheit geht. 4.1 Qualitative Mängel: a) Landesweite Quote ist weder bedarfs- noch strukturgerecht Bei sinkender Bevölkerung und langfristig ebenfalls sinkendem Wohnbedarf ab 2020 bedeutet die Einräumung von bedarfsgerechtem Neubau in den Gemeinden zunächst einmal zwangsläufig eine Zunahme der ländlichen Zersiedlung. Da die meisten Arbeitsplätze auch zukünftig vorrangig in den Städten aufzufinden sein werden, werden damit auch die Verkehrsströme entgegen den dargelegten Zielen zunächst noch weiter zunehmen. Nach 2020 ist nach derzeitigen Vorgaben dann ein massiver Leerstand und Preisverfall gerade älterer Wohnungen im ländlichen Raum vorhersehbar. Dieser Zunahme an Zersiedlung könnte durch landesplanerische Maßnahmen vorgebeugt werden. Der im LEP-Entwurf dafür zugrunde gelegte Verteilungsschlüssel von 85 % (Stadt) zu 15 % (Land) in den Ordnungsräumen und 60 % (Stadt) zu 40 % (Land) im ländlichen Raum folgt der heutigen Verteilungsstruktur. Bei dem landesplanerischen Vorgaben, die diesen Verteilungsschlüssel als Vorgabe für die Zukunft nimmt, handelt es sich demnach um eine Strukturvorgabe, die keinesfalls den tatsächlichen Wünschen entsprechen muss. Je nach Region könnten entweder deutlich mehr Menschen zukünftig eigentlich aufs Land ziehen wollen oder zunehmend die Städte bevorzugen. Von der jetzigen Verteilung kann schlichtweg nicht auf die zukünftigen Bedürfnisse geschlossen werden. Der LEP entscheidet sich mit dieser Vorgabe damit gegen eine rein	

Stellungnahme	
bedarfsgerechte Ausschreibungspolitik. Diese Beschränkung verfolgt das explizite Ziel, einer weitläufigen Zersiedlung vorzubeugen. Da die aktuelle Verteilung jedoch keinesfalls das Optimum der angestrebten „dezentralen Zentrierungspolitik“ darstellt, sollte das Strukturkriterium jedoch nach aussichtsreicheren Gesichtspunkten gewählt werden als dem Status Quo der Wohnungsverteilung. Die Sozialverträglichkeit ist eben nicht gewährleistet, wenn auch Kommunen, die die schlechtesten volkswirtschaftlichen Voraussetzungen bieten, neue Wohnflächen ausschreiben können, weil sie mit einer Begrenzung des Neubaus in anderen Regionen und damit eigenem Neubaubedarf rechnen dürfen. Gerade den Wohnungssuchenden wird eine derartige bedarfsneutrale Umverteilung in ihrer freien Wahl des Wohnortes massiv beschneiden. An diesen beiden Kritikpunkten der fehlenden Sozialverträglichkeit landesplanerischer Vorgaben und der nur vermeintlichen Bedarfsausrichtung wird das von uns vorgeschlagene Modell regionalisierter Flächennutzungspläne ansetzen (Abschnitt 5). <i>Fazit: Die Quotierung der Landesregierung orientiert sich an der bestehenden Wohnungsverteilung. Ein zukunftsfähiger LEP müsste sich jedoch vorrangig regionalen Erfordernissen stellen und landesweite Umverteilungen nur einfordern, wo überregionale Konkurrenz zu vermeiden ist.</i> b) Landesweite Quotierung fördert Zersiedlungstendenzen Eine landesweite Quotierung soll Gerechtigkeit bei der Flächenausweisung gewährleisten und regelt dabei die landesweite Umverteilung des Bedarfs über eine künstliche Erzeugung von Knappheit. Bei einer landesweiten Quotierung müsste somit im Extremfall davon ausgegangen werden, dass Bürger, die sich ursprünglich an der Ostküste ansiedeln wollten, ebenso mit einer Wohnung im strukturschwachen ländlichen Raum Nordschleswigs zufrieden geben würden. Auch wenn die landesweite Quote über Marktwertverschiebungen sehr wohl zu einer ausgeglicheneren Wohnungsverteilung über das Land beitragen würde, zeigt dieses Szenario ihre Unzulänglichkeiten. Die landesweite Quote wird den eigentlichen Zielen, der Zersiedlung vorzubeugen und das zentralörtliche System zu stärken, in Einzelfällen eben nur unzureichend gerecht. Wenn regionale Prognosen vom landesweiten Durchschnitt abweichen, ist die Regionalplanung nämlich verbindlich dazu aufgefordert, diese regionalen Bedarfe als neuen Ausgangswert im Sinne der regionalen Entwicklung zu berücksichtigen. Damit wird der Zweck der landesweiten Quotierung jedoch hinfällig. Wird die landesweite Quote bei regionalen Überbedarf darüber hinaus nicht in anderen Landesteilen entsprechend nach unten korrigiert, kommt es zu Zersiedlungstendenzen in diesen Regionen, da nunmehr der Verteilungsschlüssel von Stadt und Land sich zu Ungunsten der Städte verändern kann. Das gleiche gilt ebenfalls uneingeschränkt für alle Kommunen innerhalb der Regionen, die von einer höheren regionalen Quote profitieren, ohne selber diesen erhöhten Bedarf aufzuweisen. Auch hier sind Zersiedlungstendenzen innerhalb aller Regionen mit unterschiedlichen Bedarfsstrukturen zu erwarten.	

Stellungnahme	
Die landesweite Quote verfehlt ihren Zweck, wenn regionale Lösungen die Grundlage einer soliden Regionalplanung bieten sollten. Fazit: Eine landesweite Quote führt zur Zersiedlung. Um zukünftige Fehlallokationen zu vermeiden, bedarf ein zukunftsfähiger LEP einer Regionalisierung der Bedarfsberechnungen unter lediglich allgemeiner Berücksichtigung landesweiter Trends. c) Wohnungseinheiten und Flächenbedarf werden im Bedarfsplan vermischt In dem vorliegenden Entwurf gibt es keine verbindlichen Regelungen, welcher Art die neu zu schaffenden Wohnungen sein sollen. So würde eine Baumaßnahme zur Aufteilung einer Wohnung in zwei separate Wohnungen unter die gleiche Quote fallen wie ein neu ausgeschriebenes Einfamilienhaus. Letzteres könnte den Kommunen unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten jedoch deutlich attraktiver erscheinen, wenn sie zukünftig zwischen beidem wählen muss. Die Konkurrenz um attraktive Bauvorhaben unter den Kommunen wird deswegen zwangsläufig auf Kosten sozialstrukturell notwendiger Flächennutzung gehen. Demnach wird das eigentliche Ziel einer Verdichtung von Wohnraum unter Umständen durch diese Pauschale geradezu konterkariert. Im Sinne einer nachhaltigen Politik sollte aber eine Regelung geschaffen werden, die die Befürwortung von Bebauungsplänen abhängig von einem Nachweis ihrer nachhaltigen Nutzung macht. Ein solches für alle Kommunen gleichermaßen gerechtes Instrumentarium wird jedoch im Entwurf des LEPs nicht ausdifferenziert. Eine Differenzierung nach Wohnungstypen wäre dafür eine grundlegende Voraussetzung. Fazit: Der Entwurf differenziert nicht zwischen Wohnungstypen, Altbausanierungen und Neubauprojekten und liefert damit gerade kein Instrumentarium der nachfragegerechten Begrenzung regionaler Konkurrenz und der damit einhergehenden Zersiedlungstendenzen. Nur über eine Typisierung der Bedarfe könnte jedoch eine für alle Kommunen gerechte und volkswirtschaftlich sinnvolle Lösung gefunden werden. d) Die vielschichtigen Bevölkerungsverschiebungen werden in den Bedarfsplänen nicht angemessen berücksichtigt In den kommenden Jahren kann von einer Zunahme der Menschen im Rentenalter ausgegangen werden. Diese stellen besondere Anforderungen an ihren Wohnraum. Bei den Kindern und Jugendlichen wird ein Rückgang zu erwarten sein, der die Aufrechterhaltung der Bildungseinrichtungen vor Probleme stellen kann. Insgesamt wird die Bevölkerung Schleswig-Holsteins kurz- und langfristig abnehmen. Der vorgeschlagene Entwurf versucht zwar, den Anforderungen der Bevölkerungsverschiebungen mit dem Instrumentarium der Stadt-Umland-Konzepte nachzukommen, verpasst es jedoch, diese und die mit ihnen einhergehenden sozialstrukturellen Maßnahmen regionaler Sozialverträglichkeitsprüfungen verbindlich und überregional einzufordern. Besonders bei der Kinderbetreuung, den Bildungsinstitutionen und den ländlichen Versorgungsleistungen sind partielle Bedarfsrückgänge zu erwarten, die nur bei regional abgestimmten Bauplänen nicht zu gravierenden Ineffizienzen und einem unnötigen Abbau von bestehenden Strukturen auf Kosten der öffentlichen Kassen und der unmittelbar Betroffenen führen wird. <i>Fazit: Stadt-Umland-Konzepte sind als ein Instrumentarium im Landesentwicklungsplan enthalten, das der sich verändernden Bevölkerungsstruktur Rechnung tragen soll. Sie beruhen jedoch auf dem selbstverantwortlichen Zusammenschluss der Gemeinden und</i>	

Stellungnahme	
<i>gewährleisten somit keine landesweit verbindlichen Lösungen.</i> 4.2 Quantitative Mängel: a) Neubedarf Beim Neubedarf handelt es sich um einen Wert, der auf einer Hochrechnung der Anzahl der Wohnungen in Abhängigkeit zur Altersstruktur der Bevölkerung beruht. Da insbesondere Kinder noch keine eigene Wohnung brauchen, braucht eine Gesellschaft mit weniger Kindern grundsätzlich mehr Wohnungen. Der Effekt, den veränderte Rahmenbedingungen wie steigende Heizkostenpreise auf den Wunsch nach Einzelwohnungen haben könnten, ist jedoch nicht einkalkuliert und die Prognose müsste niedriger angesetzt werden, wenn sich Menschen aus Kostengründen vermehrt zu gemeinsamen Wohnprojekten und kleineren Wohnungen entscheiden sollten. Insbesondere bei einkommensschwachen Studenten oder alleinstehenden älteren Menschen kann dies mitunter erwartet werden. Die Unterstützung intergenerative Wohnprojekte sind als verbindliches Ziel der Landesentwicklungsplanung so auch aufgeführt. Mietpreiseffekte haben je nach landesplanerischen Beschränkungen oder Freiheiten ebenfalls beschränkende Auswirkungen. Diese Effekte werden nicht veranschlagt, da grundsätzlich bedarfsgerecht ausgeschrieben werden soll. Bei einem bevorstehenden Bevölkerungsrückgang könnten derartige Effekte jedoch genutzt werden, um langfristigem Immobilienwertverfall vorzubeugen. Fazit: Der Neubedarf muss bei voraussehbar steigenden Energiepreisen und einem Bestand mit viel Wohnfläche niedriger angesetzt werden und kann an Betrachtung eines bevorstehenden Bedarfsrückganges nach 2020 bei gleichzeitigen Förderprogrammen gemeinsamer Wohnprojekte noch niedriger angesetzt werden, um langfristig Leerstände weitestgehend zu vermeiden. b) Umwidmungen Da bei sinkender Bevölkerung die Quadratmeterzahl pro Einwohner zwangsläufig erheblichen Zuwachs erfahren wird, muss davon ausgegangen werden, dass die bereits bestehende Wohnfläche in der Regel zu groß für den künftigen Bedarf sein wird. Bedarfsgerechte Umbauten sind wünschenswert, sofern sie Neulandausschreibungen überflüssig machen. Derartige Umwidmungen sind im Bedarfsplan der Landesregierung nicht berücksichtigt. Fazit: Umwidmungen sind zu erwarten, die nicht unbedingt den Bedarf an neuen Wohnungen, jedoch den Bedarf an mehr Wohnfläche deutlich einschränken könnten. Auch hier sollte eine landesweite Bedarfprognose, die Neulandausschreibungen reguliert, niedriger ausfallen. b) Ersatzbedarf	

Stellungnahme	
Der vorliegende Planungsentwurf ermittelt den zukünftigen Bedarf, indem es den empirischen Ersatzbedarf aus baufälligen Immobilien hochrechnet. Diese Wohnungen in eine Gesamtprognose zu integrieren, führt jedoch dazu, dass Kommunen mit viel Ersatzbedarf proportional deutlich weniger Entwicklungsspielraum haben werden als Kommunen mit wenig Ersatzbedarf. Kommunen mit wenig Bestand dürfen unter Umständen nach dieser Regelung im Extremfall nicht einmal allen auftretenden Verfall ersetzen. Da der Ersatzbedarf unterschiedlich ausfällt, sollte Verfall demnach ausgeglichen werden, wo er anfällt und ihr Ersatz zudem sinnvoll ist, aber nicht landesweit verrechnet werden. Fazit: Der Ersatzbedarf sollte nicht in die Berechnung einer landesweiten Quote eingehen. Gemeinden müssten ihre Bausubstanz hingegen dort erneuern können, wo dies notwendig wird. c) Mobilitätsreserve Die Schaffung einer Mobilitätsreserve wird mit den Erfordernissen eines funktionierenden Immobilienmarktes begründet. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Argumentation der sich ebenso zwangsläufig abzeichnende Preisverfall nach 2020, der mit einer großzügigen Mobilitätsreserve noch verschärft wird, statt durch eine vorausschauende Planung zumindest partiell aufgefangen zu werden. Eine Beschneidung statt Aufstockung der Mobilitätsreserve würde dem langfristigen Ziel der Immobilienwerterhaltung zugute kommen. Sinnvollerweise müsste die neuzuschaffende Mobilitätsreserve mit zwei bis drei Prozent des Neubedarfs veranschlagt werden. Der LEP-Entwurf rechnet jedoch mit 0,9 Prozent, jedoch nicht des Neubedarfs, sondern des derzeitigen Bestandes. Nachfragen haben ergeben, dass die veranschlagte Quote eine derzeitige für zu gering erachtete Mobilitätsreserve aufstocken soll. Abgesehen von diesem Formfehler wird auch hier pauschalisiert. So wird etwa für Lübeck eine zusätzliche Mobilitätsreserve von 1140 Wohnungen veranschlagt, obwohl dort gleichzeitig ein Rückgang des Bedarfs von 3000 Wohnungen zu erwarten ist. Dieses Beispiel zeigt: Regionale Regelungen wären hier notwendig. Es kann nicht Ziel der Landesplanung sein, dass in der Region um Lübeck auch noch eine Mobilitätsreserve in die Quote einfließt, die in Lübeck den ungewollten Leerstand noch erhöhen wird. Hinzu kommt, dass eine derart großzügige Mobilitätsreserve genau die Preiseffekte zunichte machen würde, die den angestrebten regionalen Transfer sowie die Sanierung renovierungsbedürftiger Altbauten (eine weitere Zielvorgabe des LEP Entwurfs) durch Preiseffekte erst ermöglichen würde. Selbst bei durchschnittlichen 100.000 Euro pro Wohneinheit wären 1,381 Milliarden Euro volkswirtschaftlich falsch genutzte Investitionskosten die Folge derzeitiger Planungsvorgaben. Die veranschlagte Erhöhung der Mobilitätsreserve erzeugt Wohnungen, für die andere, zentraler gelegene Wohnungen dauerhaft leer stünden, die darüber hinaus das Landschaftsbild und die gewachsenen Strukturen beeinträchtigen und die Natur durch längere Versorgungswege belasten würden. Es bedarf vielmehr einer Kappung der Mobilitätsreserve, um den zu erwartenden Leerstand nach 2020 möglichst gering zu halten und einem Wertverfall planerisch entgegenzutreten. Sowohl in den USA als auch in Spanien kam es allein in den letzten zwei Jahren zu gravierenden Immobilienkrisen, die viele Anleger in den Ruin gestürzt und Geisterstädte erzeugt hat. Für Schleswig-Holstein kann eine solche Entwicklung	

Stellungnahme	
noch vermieden werden. Fazit: Um den Immobilienwertverfall nach 2020 möglichst gering zu halten, bedarf es einer Leerstandsreserve, die das heutige Maß nicht übersteigt. Um die Mobilität regional zu gewährleisten, sollte die nötigen Reserven auch hier je nach regionalem Leerstand und Nachfrage berechnet werden. 4.3 Zusammenfassung Die qualitativen Mängel deuten darauf hin, dass regionale Lösungen mit weitaus differenzierteren Strategien entwickelt werden müssen, um dem impliziten Gerechtigkeitsanspruch einer landesweiten Bedarfsverteilung und den Bedingungen einer nachhaltigen Landesplanung gerecht zu werden. Die quantitativen Mängel bestärken diese Einschätzung, indem sie aufzeigen, welche Pauschalisierungen bei der konkreten Berechnung dieser Bedarfszahlen vorgenommen wurden. Strenggenommen dürften weder der Ersatzbedarf (49.370) noch die Mobilitätsreserve (13.810) in eine landesweite Bedarfsrechnung einfließen, sofern daraus eine Quote für potentielle Neulandausschreibungen erstellt werden soll. Die vorhandene Mobilitätsreserve könnte regional eher noch weiter begrenzt werden, um die vorhandenen Strukturen zu erhalten. Weiterhin könnte es zu Umwidmungen und Bedarfsrückgängen kommen, die die verbleibende Neubedarfsprognose (53.220) ebenfalls deutlich nach unten korrigieren sollte. Damit wird die landesweite Regelung über eine Quote jedoch offensichtlich untragbar, weil sie bei einer massiven Begrenzung von Entwicklungspotentialen eine Entwicklung des Landes geradezu ausschließt. Insgesamt sollte klar geworden sein, dass die vorgelegten Instrumentarien der Landesplanung ihre eigenen Ziele zwangsläufig verfehlen müssen. 5. Das Konzept regionalisierter Flächennutzungspläne Mit dem Konzept regionalisierter Flächennutzungspläne soll ein Modell vorgestellt werden, dass den Entwicklungspotentialen der einzelnen Landesteile zu entsprechen und gleichzeitig den Wohnungsneubau an nachhaltige Qualitätskriterien zu knüpfen vermag. 5.1 Ausgangslage Die Kommunen haben die grundgesetzlich verankerte Planungshoheit über die Ausschreibung neuer Wohnbauflächen. Bereits die Landesraumordnung von 1998 sah jedoch eine Obergrenze der Neulandausschreibungen vor, an die sich die meisten Kommunen als Richtwert hielten, auch wenn zahlreiche Kommunen diese Grenze (zum Teil mit entsprechender Begründung) überschritten haben. Der neue Richtwert von 8 bzw. 13 Prozent soll nun eine neue Richtlinie und ein politisches Signal setzen, gegen das viele Kommunen bereits jetzt (zum Teil unbegründet) Sturm laufen.	

Stellungnahme	
Tatsache ist jedoch, dass sich der ländliche Raum in Schleswig-Holstein auf einen Bevölkerungsrückgang einstellen muss. Den damit verbundenen Anforderungen kann man nicht völlig der Eigenverantwortung der einzelnen Kommunen übertragen, weil diese in Konkurrenz zu ihren Nachbargemeinden und Städten stehen. Volkswirtschaftlich sinnvoll ist dieser demographische Wandel nur durch eine Verdichtung der bestehenden Wohnstrukturen planerisch aufzufangen. Der Entwurf des Innenministeriums fordert nach Ziffer 6.5.1 Absatz 2 die Berücksichtigung der demographischen Verhältnisse. Er verpasst es jedoch, die Reglementierung der Rahmenbedingungen so einzurichten, dass diesen Anforderungen auch entsprochen werden kann. Statt der Festlegung einer landesweiten Obergrenze erweist es sich als erforderlich, regionale Kosten-Nutzenkalkulationen durchzuführen. Planungen sollten zukünftig von den einzelnen Gemeinden nur in Abstimmung mit ihren zentralen Orten, ihren Oberzentren und nahestehenden Ballungsräumen erfolgen können, sofern diese Absprachen nötig sind. Auch der LEP fordert eine solche Abstimmung nach Ziffer 6.5.2 Absatz 6 als grundsätzliche Möglichkeit, um „Flächenüberangebote und schädliche Konkurrenzen zwischen den Kommunen durch eine abgestimmte Flächenentwicklung zu vermeiden“, schreibt sie jedoch nicht verbindlich vor. 5.2 Rechtliche Grundlagen Ausgangspunkt für die Planungshoheit der Kommunen ist §1 des BauGBs. In dem gleichen Paragraphen heißt es in Absatz 5 weiter: „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ Auch Absatz 6 weist explizit auf die Rücksichtnahme gegenüber der Bevölkerungsentwicklung und Erhaltung „sozial stabiler Bewohnerstrukturen“ hin. Die „Eigentumsbildung“ wird als verbindliches Ziel des Gesetzes benannt. Unter diesen Voraussetzungen empfiehlt es sich für alle Gemeinden in Anbetracht des demographischen Wandels, sich zu regionalen Stadt-Umland-Konzepten oder sogar zu Stadt-Umland-Bezirken im Sinne des § 7a LaPlaG zusammenzuschließen, weil derartige Zusammenschlüsse die Abstimmung nachhaltig sozialverträglicher Maßnahmen erheblich erleichtern. Je nach Bezirk könnte ein solcher Zusammenschluss für den Bereich künftiger Bauplanungen aber nicht nur angebracht, sondern gar nötig sein. Paragraph 204 des BauGBs sieht einen gemeinsamen Flächennutzungsplan vor, wenn „ein gemeinsamer Flächennutzungsplan einen gerechten Ausgleich der verschiedenen Belange ermöglicht.“ Weiter heißt es: „Ein gemeinsamer Flächennutzungsplan soll insbesondere aufgestellt werden, wenn die Ziele der Raumordnung oder wenn Einrichtungen und Anlagen des öffentlichen Verkehrs, sonstige Erschließungsanlagen sowie Gemeinbedarfs- oder sonstige Folgeeinrichtungen eine gemeinsame Planung erfordern.“ Angesichts der einschneidenden Bevölkerungsverschiebungen muss wohl von verstärkten Erfordernissen einer zentralörtlichen Koordination ausgegangen werden. Auf der Ebene der einzelnen Zentralen Orte sind bei rückläufiger Gesamtbevölkerung die öffentlichen Einrichtungen und der öffentliche	

Stellungnahme	
Nahverkehr zum Wohle aller kosteneffizient zu sichern. Damit sind zentrale Orte und ihre Kommunen im Sinne des Gesetzes „durch gemeinsame Voraussetzungen und Bedürfnisse“ unmittelbar miteinander verbunden. Auch landesweit kann ein „gerechter Ausgleich der verschiedenen Belange“ notwendig erscheinen und eine landesweite Quote rechtfertigen. Was bisher eine landesweite Quote rechtfertigte, könnte angesichts der demographischen Wende nun jedoch ebenfalls einen Ausgleich notwendig machen, der regionalspezifische Faktoren miteinzubeziehen vermag, zumal es sich als gerechteres Verteilungskriterium herausstellt. Dabei muss keinesfalls die gesamte Flächenplanung der Kommunen miteinander abgeglichen werden: „[D]ie Gemeinden können vereinbaren, dass sich die Bindung nur auf bestimmte räumliche oder sachliche Teilbereiche erstreckt.“ Den vorrangig in Frage kommenden Teilbereich stellt nach §1 BauGB so auch die Sozialverträglichkeit dar. Unter diesen Voraussetzungen kann der Planungsträger nach §205 Absatz 2 (BauGB) sogar auf den Zusammenschluss der Flächenplanung bestehen: „Kommt ein Zusammenschluss nach Absatz 1 [auf freiwilliger Basis] nicht zu Stande, können die Beteiligten auf Antrag eines Planungsträgers zu einem Planungsverband zusammengeschlossen werden, wenn dies zum Wohl der Allgemeinheit dringend geboten ist.“ Anbetracht der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung (auch nach 2025) und der zu vermeidenden destabilisierenden Konkurrenzsituationen sind gemeinsame Flächennutzungspläne von den Gemeinden und ihren zentralen Orten deswegen gegebenenfalls tatsächlich für den Bereich der Sozialverträglichkeit einzufordern. Die zentralen Orte hätten mit ihnen dann eine Handhabe, ihre Einschätzungen bezüglich ihrer zentralörtlichen Aufgaben vor jeder Flächenausweisung in die Bebauungspläne als Verhandlungsgegenstand einzubringen. Sobald für jedes Neulandausschreibungsprojekt auch Kosten-Nutzen-Kalkulationen erstellt werden und Bevölkerungsentwicklungsprognosen einerseits und Versorgungsmöglichkeiten andererseits miteinander abgeglichen werden, könnten nach Paragraph 9 Absatz 6 (ROG) die Stadt-Umland-Bezirke auch die Funktion der Regionalplanung übernehmen. 5.3 Das Modell regionalisierter Flächennutzungspläne Wir fordern vor diesem Hintergrund verbindliche Stadt-Umland-Konzepte in jeweils angemessener Größe, um die gesetzlich eingeforderte Sozialverträglichkeit für alle vom Bevölkerungsrückgang betroffenen Regionen Schleswig-Holsteins langfristig zu sichern. Dazu schlagen wir eine verbindliche Aufteilung in etwa 35-50 regionale Einheiten um die bestehenden Versorgungszentren herum vor. Die Flächennutzungspläne sind zukünftig von diesen regionalen Zusammenschlüssen nach Anhörung aller kommunalen Interessenslagen abschließend zu erstellen. Die Bedarfe einer Stadt-Umland-Region sollten demnach zunächst von der Regionalplanung ermittelt und dann nach Wohnungstypen aufgeschlüsselt werden (Einfamilienhäuser, Seniorenheime, Appartementwohnungen etc.). Kontingente dieser Wohnungstypen sollten in einem zweiten Schritt dann aber nicht wie bisher gleichmäßig über die Kommunen verteilt werden, sondern unter den benachbarten Kommunen und dem zentralen Ort nach Nutzen und Sozialverträglichkeit vergeben werden. Die einzelnen Kommunen könnten dazu flexible und nach Sozialverträglichkeit gestaffelte aber weitestgehend eigenverantwortliche Entwürfe für ihre Flächennutzung einreichen. Die notwendigen Sozialverträglichkeitsprüfungen müssten volkswirtschaftliche Folgekostenabrechnungen der Erschließungskosten, der Ver- und Entsorgungskosten (Wasser, Energie, Müllabfuhr) Verkehrsanbindungen (ÖPNV, Straßen, Fahrradwege) und Arbeitsplatznähe sowie die weitere Infrastruktur (fußläufige Versorgungsmöglichkeiten, Schulen, Kitas, Kindergärten, Ämter, ambulante Pflegedienste, usw.) Dabei ist der mögliche	

Stellungnahme

Erhalt aller bestehenden Einrichtungen durch geplante Bauvorhaben stets positiv einzubeziehen. Dieses Vorgehen ermöglicht den regionalen Planungsträgern die Darstellung aller Alternativen mit ihren jeweiligen volkswirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Rechnungen. Sozialverträglichere Bauvorhaben erhalten nach einer solchen Staffelung bei der Vergabe der Kontingente dann grundsätzlichen Vorrang. Nur bei gleicher (bzw. vernachlässigbar ungleicher) Sozialverträglichkeit ist eine „gerechte“ Aufteilung unter den Kommunen anzustreben.

Um eine im Sinne der Wohnungssuchenden gerechte Aufteilung bei gleicher Sozialverträglichkeit zu gewährleisten, müsste ein gewisser Wettbewerb unter den Kommunen zugelassen werden. Diejenigen Kommunen, die attraktivere Flächen ausschreiben und ihre Kontingente somit schneller vergeben als andere, sollten von der Regionalplanung weitere Kontingente zugesprochen bekommen, während Kommunen mit einer großen Anzahl noch unvergebener Bauflächen bis zu deren entgeltlicher Vergabe auf weitere Entwicklungsspielräume warten müssten. So wäre ein Wettbewerb unter den Kommunen möglich, der sich im Sinne der Wohnungssuchenden an der Nachfrage orientiert und gerade nicht auf eine Gleichverteilung des Bedarfs setzt.

Nach diesem hier vorgeschlagenen Modell wäre ein entsprechender Wettbewerb hinsichtlich sozial- und umweltverträglicher Bebauungsvorhaben auch für den Teil der nicht regionsbezogener Bedarfe möglich. Damit sind Bedarfe gemeint, die nicht auf eine bestimmte Region festgelegt sind, etwa weil der Arbeitsplatz eine gewisse Flexibilität zulässt oder neue Wirtschaftsstandorte entstehen. Die Bevorzugung besonders nachhaltiger Flächennutzungspläne würde auch überregional ein Instrumentarium bieten, den Kommunen weitere Planungsspielräume zu eröffnen und gleichzeitig Neubauverteilungen landesweit sozialverträglich zu gestalten. Die reale Konkurrenz unter den Kommunen wäre so geschickt auf die Planungsebene verlagert.

Aus den Mustern sozialverträglicher Lösungen würden sich bald weitere Achsen (etwa entlang der Hauptversorgungsstrecken) abzeichnen, die zu einer strukturellen Raumaufteilung des Landes beitragen können. Entwicklungsachsen wie im Hamburger Raum gewährleisten eine Vereinfachung raumplanerischer Entscheidungsfindung über Neuausschreibungen bei größtmöglicher Planungseffizienz. Gezielte Verdichtungen und Spezialisierungen bestimmter Regionen, wie sie bereits jetzt in Ansätzen und wirtschaftlichen Bereichen bestehen, können positive Effekte auf Kultur und Wirtschaft haben, von denen das ganze Land profitiert.

6. Zusammenfassung

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans ...

- *schreibt eine landesweite Quote vor, obwohl regionale Lösungen notwendig sind.*
- *ignoriert den Wohnungsbedarfsrückgang ab 2020.*
- *wird Konkurrenzsituationen schaffen und damit weitere Zersiedlungstendenzen begünstigen.*
- *begegnet dem Bevölkerungsrückgang nicht angemessen, indem er dem Erhalt bestehender Strukturen nicht den nötigen Stellenwert einräumt.*
- *lässt den einzelnen Kommunen nicht genügend Spielraum, besonders zukunftsfähige Konzepte in Absprache mit den Landesplanern zu*

Stellungnahme	
<i>realisieren.</i> Als Alternative schlagen wir das Konzept regionalisierter Flächennutzungspläne vor. Es ... • <i>rückt die Stadt-Umland-Konzepte in den Mittelpunkt der Planungen, indem es</i> • <i>die Vorgaben des BauGBs aufgreift,</i> • <i>um durch verbindliche Kosten-Nutzen-Kalkulationen allen besonders sozial- und umweltverträglichen Vorhaben der Kommunen den Vorrang zu geben,</i> • <i>den einzelnen Regionen und Kommunen bei gleicher Sozialverträglichkeit jedoch bedarfsgerechte Gestaltungsspielräume ermöglicht</i> • <i>und damit insgesamt Bevölkerungsverschiebungen und den Erhalt der bestehenden Strukturen bei minimalen Kosten in Einklang bringt,</i> • <i>und sich somit ebenfalls gezielt auf den Rückgang des Wohnbedarfs nach 2020 einstellt.</i> Damit ist das Modell regionalisierter Flächennutzungspläne nicht nur im Sinne der Versorgungsträger vorzugswürdig. Den Kommunen bietet es ein zielführendes Instrumentarium bedarfsabhängiger Entwicklung und den Bürgern insgesamt mehr Entscheidungsfreiheit bei ihrer individuellen Wohnortswahl.. Wir empfehlen daher eindringlich, die hier vorgetragenen Einwände ernsthaft zu prüfen und landesplanerische Instrumentarien auf der Grundlage der hier vorgelegten Lösungsvorschläge zu entwickeln. Um massiven Leerstand und den Verfall bestehender Strukturen zu verhindern, um einer landesweiten Immobilienkrise entgegenzuwirken solange es noch nicht zu spät ist und um die volkswirtschaftlichen Kosten auch in Zukunft überschaubar zu halten, bedarf es klarer Vorgaben auch und gerade im Sinne der einzelnen Kommunen. Schleswig-Holstein wie Deutschland steht vor einer historisch einmaligen demographischen Wende. Die Bevölkerungszahlen sind rückläufig, wobei der Anteil älterer Menschen weiterhin steigt. Das Land auf diese Veränderungen vorzubereiten, obliegt der Verantwortung einer weitsichtigen Landesplanung. Ökonomisch wie ökologisch ist der Entwurf des Landesentwicklungsplans in der vorliegenden Form nicht zu rechtfertigen. Weder befindet er sich in Einklang mit dem Raison d'être unserer geltenden Gesetze, noch weist er eine Verteilungslogik auf, die nachvollziehbar auf „Gerechtigkeit“ bei der Verteilung des tatsächlichen Wohnbedarfs abzielt, selbst wenn man sich mit dem Synonym der „Gleichmäßigkeit“ zufrieden gäbe.	
Beteiligter: 427 Sammelstellungnahme aus Behringstedt ID: 3735	
Ergänzende Hinweise zu meiner Stellungnahme zum Entwurf des LEP 2013 - 2025 In der Einleitung zum LEP wird darauf verwiesen: Die Raumordnung koordiniert die vielfältigen Nutzungsansprüche an den Raum und muss dafür sorgen, dass Raum- und	

Stellungnahme	
Siedlungsstrukturen nachhaltig sind, indem sie ökonomisch und sozial sinnvoll gestaltet werden und gleichzeitig im Einklang mit Natur und Umwelt stehen. Die Vorangegangenen Strategie lautet: Dazu müssen die Standortqualitäten des Landes im Sinne der Strategie „starke Regionen - starke Städte - starke Stadtregionen“ weiter verbessert werden. Auf den folgenden Seiten wird dann detailliert ausgeführt, wie dieser Weg beschritten werden soll: 6.1. (2) setzt das Leitbild: die Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte konzentrieren, kompakte und Flächen sparende Siedlungsstrukturen und Bauformen fördern. Nicht nur die geschichtliche Entwicklung Deutschlands hat mehr als einmal bewiesen, das nur ländliche Armut die einzige Triebfeder war, weshalb Menschen in städtische Bereiche umgesiedelt sind und letztlich dort für politische, infrastrukturelle, wirtschaftliche und Wohnungsprobleme gesorgt haben. Befragt nach ihren Lebensumfeld und erkenntlich an den genutzten Siedlungsstrukturen ziehen die meisten Menschen das Einfamilienhaus, Garten und ländliche Idylle vor. Urlaubsreisen in diese Regionen und Speckgürtel unterstreichen einmal mehr die eigentliche „Stadtflucht“. Als verbindliche Vorgaben werden konkrete Ziele gesetzt, die als landesplanerische Letztentscheidungen 2013 bis 2025 gelten. 6.2 (5) Zentrale Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung, der Siedlungsentwicklung, der Versorgungs-, Verwaltungs- und Bildungsinfrastruktur, des Angebotes an Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur und des Sports. Als solche sind sie zu sichern und zu stärken. Hier wird den ländlichen Gemeinden jegliches Hoheitsrecht für Eigengestaltung und insbesondere wirtschaftliche Entwicklung abgesprochen. Mehr noch werden potenzielle Förderungen dem ländlichen Raum versagt und nur noch den zentralen Orten in Aussicht gestellt. Dementsprechend werden unter 6.3.1 (1) alle planerischen Wohnfunktionen der derzeitigen Regionalpläne aufgehoben und sollen nicht mehr festgelegt werden. 6.5.1 (3) beschränkt den zahlenmäßigen Wohnraumbedarf und engt ihn auf verbleibende Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ein. Eine individueller, lokaler Bedarf wird außer acht gelassen. Ein am Bedarf orientiertes Planungsrecht wird den Gemeinden völlig versagt.	
Beteiligter: 1128 Stadt Oldenburg ID: 4099	
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entgegen den Intensionen der Landesentwicklungsplanung, die bestehenden Potentiale über die Bundesautobahn hinaus zu nutzen. Oldenburg soll weiter zu einem leistungsfähigen Dienstleistungs- und Versorgungszentrum ausgebaut	

Stellungnahme	
werden. Dazu ist es unerlässlich und existentiell, eine weiterführende Entwicklung über die BAB 1 hinaus entlang der Wirtschaftsachse Oldenburg - Weißenhäuser Strand zuzulassen und zu fördern, da die Potenziale im Süden und Osten ausgeschöpft sind. Einzige Entwicklungsmöglichkeiten sind langfristig, auch im Hinblick auf die noch militärischen Flächen, vorrangig im Westen zu sehen. Weiterhin sollten Gewerbeerschließungen, unter Berücksichtigung auf die kommende Beltquerung, auch im Bereich der BAB-Abfahrt NORD möglich werden.	
Beteiligter: 560 Stadt Wedel ID: 1077	
Wohnungsbestände. Die Wohnungsbestände der 50,60 und 70 Jahre sind häufig nicht mehr zeitgerecht. Instandsetzung, Umbau oder Aufwertung des Wohnumfeldes, wie im LEP dargestellt, werden jedoch der Situation nicht gerecht. Diese Siedlungen liegen in der Regel in zentralen Lagen der Städte und bleiben im Hinblick auf bauliche Dichte weit hinter den heutigen Erforderlichkeiten zurück. Im Hinblick auf sparsamen Flächenumgang und der angestrebten Innenentwicklung sollte die Empfehlung nicht auf Instandsetzung und Umbau, sondern auf Abbruch und Neubau lauten. Durch Instandsetzung ist die Chance auf innerstädtische Verdichtung auf Jahrzehnte vertan.	
Beteiligter: 461 Stadt Westerland ID: 535	
Zum Inhalt der Ziffern 6.5 "Wohnungsbedarf" und 6.5.2 "Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung" wird für die Stadt Westerland darauf hingewiesen, dass eine Vergleichbarkeit zwischen dem Festland und der Insel Sylt nicht möglich ist. Während es auf dem Festland teilweise Leerstände gibt, fehlen auf der Insel Sylt Dauerwohnungen. In soweit möchte die Stadt Westerland auf das bereits bestehende Wohnungsbauprogramm bis 2022 hinweisen und nach dessen Ergänzung und Fortschreibung für den Planungszeitraum des LEP 2009 bis 2025 eine weitere Abstimmung mit dem Land vornehmen. Das Land Schleswig-Holstein wird gebeten, zur Umsetzung des Wohnungsbauprogramms der Stadt Westerland bis 2022 weiterhin zinsgünstige Darlehen über die I-Bank zu bewilligen.	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 1065	
Ergänzende Hinweise zu meiner Stellungnahme zum Entwurf des LEP 2013 - 2025 In der Einleitung zum LEP wird darauf verwiesen: Die Raumordnung koordiniert die vielfältigen Nutzungsansprüche an den Raum und muss dafür sorgen, dass Raum- und Siedlungsstrukturen nachhaltig sind, indem sie ökonomisch und sozial sinnvoll gestaltet werden und gleichzeitig im Einklang mit Natur und Umwelt stehen. Die Vorangegangenen Strategie lautet:	

Stellungnahme	
Dazu müssen die Standortqualitäten des Landes im Sinne der Strategie „starke Regionen - starke Städte - starke Stadtregionen" weiter verbessert werden. Auf den folgenden Seiten wird dann detailliert ausgeführt, wie dieser Weg beschritten werden soll: 6.1. (2) setzt das Leitbild: die Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte konzentrieren, kompakte und Flächen sparende Siedlungsstrukturen und Bauformen fördern. Nicht nur die geschichtliche Entwicklung Deutschlands hat mehr als einmal bewiesen, das nur ländliche Armut die einzige Triebfeder war, weshalb Menschen in städtische Bereiche umgesiedelt sind und letztlich dort für politische, infrastrukturelle, wirtschaftliche und Wohnungsprobleme gesorgt haben. Befragt nach ihren Lebensumfeld und erkenntlich an den genutzten Siedlungsstrukturen ziehen die meisten Menschen das Einfamilienhaus, Garten und ländliche Idylle vor. Urlaubsreisen in diese Regionen und Speckgürtel unterstreichen einmal mehr die eigentliche „Stadtflucht". Als verbindliche Vorgaben werden konkrete Ziele gesetzt, die als landesplanerische Letztentscheidungen 2013 bis 2025 gelten. 6.2 (5) Zentrale Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung, der Siedlungsentwicklung, der Versorgungs-, Verwaltungs- und Bildungsinfrastruktur, des Angebotes an Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur und des Sports. Als solche sind sie zu sichern und zu stärken. Hier wird den ländlichen Gemeinden jegliches Hoheitsrecht für Eigengestaltung und insbesondere wirtschaftliche Entwicklung abgesprochen. Mehr noch werden potenzielle Förderungen dem ländlichen Raum versagt und nur noch den zentralen Orten in Aussicht gestellt. Dementsprechend werden unter 6.3.1 (1) alle planerischen Wohnfunktionen der derzeitigen Regionalpläne aufgehoben und sollen nicht mehr festgelegt werden. 6.5.1 (3) beschränkt den zahlenmäßigen Wohnraumbedarf und engt ihn auf verbleibende Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ein. Eine individueller, lokaler Bedarf wird außer acht gelassen. Ein am Bedarf orientiertes Planungsrecht wird den Gemeinden völlig versagt.	

6.5.1 Wohnungsbedarf

Stellungnahme	
Beteiligter: 474 Amt Eiderstedt ID: 619	

Stellungnahme	
<u>B. Die zentralen Probleme des LEP II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 5. Die Wohnraumförderung aus öffentlichen Haushalten soll vorrangig in den Schwerpunkten der Wohnungsbauentwicklung konzentriert werden und zur Verwirklichung der angestrebten Siedlungsstruktur beitragen (6.5.1, S. 57) > sozialer Wohnungsbau wird zweckentfremdet zur Steuerung der Siedlungsentwicklung. > Gefahr der Ballung sozialer Wohnprobleme in wenigen Kommunen.	
Beteiligter: 1052 Gemeinde Belau ID: 3761	
B. Die zentralen Probleme des LEP III. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert 6. Die Wohnraumförderung aus öffentlichen Haushalten soll vorrangig in den Schwerpunkten der Wohnungsbauentwicklung konzentriert werden und zur Verwirklichung der angestrebten Siedlungsstruktur beitragen (6.5.1, S. 57) + sozialer Wohnungsbau wird zweckentfremdet zur Steuerung der Siedlungsentwicklung. + Gefahr der Ballung sozialer Wohnprobleme in wenigen Kommunen.	
Beteiligter: 618 Gemeinde Haselau ID: 3038	
<i>6.5 Wohnungsversorgung</i> <i>(3) Zur Deckung des zukünftigen Wohnungsbedarfs tragen maßgeblich auch die Wohnungsbestände bei. Sie sollen nachfragegerecht weiterentwickelt werden.</i> Die Zusammenstellung des Wohnungsneubaubedarfs zeigt nur für den Kreis Pinneberg einen Neubaubedarf von über 10 000 Wohnungen, alle anderen Kreise und kreisfreien Städte liegen darunter. Auch im Gesamtneubaubedarf liegt der Kreis Pinneberg an vorderster Stelle. Dies bedeutet, dass landesweite Betrachtungen zu unterschiedlichen Neubaubedarfen kommen müssen und somit eine einheitliche Vorgabe für das gesamte Land nicht nachzuvollziehen ist. Die Gemeinde Haselau fordert daher die vereinheitlichenden Aussagen des LEP zur Wohnungsbauentwicklung zu verändern und im Hamburger Umland die Zuwachsraten zu erhöhen und nachfragegerecht weiter zu entwickeln. <i>Sie soll darüber hinaus unter anderem durch die Förderung verdichteter und dennoch individueller Bauformen auf ein möglichst Energie und</i>	

Stellungnahme	
<i>Flächen sparendes Bauen</i> Die Forderung einer Förderung von verdichteten und dennoch individuellen Bauformen unter Berücksichtigung des Energie- und Flächensparenden Bauens wird begrüßt. <i>Aufgrund der Herausforderungen durch die demographische und soziale Entwicklung bestehen hohe Anpassungsnotwendigkeiten der Wohnbestände und der städtischen Quartiere, deshalb liegt der Schwerpunkt der Wohnraumförderung in der Förderung von Umbaumaßnahmen.</i> Es darf aber nicht zu einer Schwerpunktbildung des Umbaus kommen.	
Beteiligter: 408 Gemeinde Husby ID: 245	
Angesichts des demographischen Wandels muss soziale Wohnraumförderung auch im ländlichen Raum in Unterzentren, Ländlichen Zentralorten und an geeigneten Standorten möglich sein.	
Beteiligter: 914 Gemeinde Quern ID: 3268	
<u>6.5.1 Wohnungsbedarf</u> <i>(1) Der bis 2025 zu deckende Wohnungsneubedarf in SH beträgt 116.400, davon entfallen 6.420 auf den Kreis SL</i> Der Anteil des Kreises Schleswig-Flensburg am Wohnungsneubedarf beträgt nur 5,5 %des Landesbedarfs, beim Kreis Pinneberg beträgt er 14,6 %! Die vier an Hamburg grenzenden Kreise haben zusammen einen Bedarf von 45,2 %! Der in Abschn. 5.1 erklärte Anspruch der „gleichberechtigten Teilräume und der gleichwertigen Lebensverhältnisse im Lande" wird hier ad Absurdum geführt.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4152	

Stellungnahme	
6.5.1 Wohnungsbedarf Wesentliche Prämissen für den ermittelten Wohnungsbedarf ist die erwartete Bevölkerungsentwicklung. Auf die Kritik an die zugrunde gelegte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistikamtes Nord wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen (siehe Kapitel 4.1). Sie setzt sich faktisch fort, wenn aufbauend der Wohnungsbedarf ermittelt wird. Verstärkt wird die Prognoseunwahrscheinlichkeit sogar, da erneut aufbauend auf eine Fortschreibung der Volkszählungsergebnisse von 1987 die Anzahl der Haushalte vorausberechnet wird. Als Ersatzbedarf wird der Bedarf an Wohnungen beziffert, der durch Abriss, Zusammenlegung oder Umwidmung aus dem Bestand geht. Das Land geht bei seinen Berechnungen davon aus, dass dies bei Ein- und Zweifamilienhäusern bei jährlich 0,1% bei Mehrfamilienhäusern bei 0,3% des Gesamtbestandes liegt. Dass heißt bezogen auf 15 Jahre von 1,5% bzw. 4,5%. Im Landesraumordnungsprogramm 1998 wurde dieser Wert mit 5% auf 15 Jahre angesetzt, ohne zwischen Gebäudearten zu unterscheiden. Eine fachliche Begründung für diese Vorgehensweise wird nicht gegeben. In der Konsequenz führt dies aber zu deutlich geringeren errechneten Bedarfen. Mit welchen offensichtlichen „Auswüchsen“ das Berechnungsmodell für den Wohnungsbedarf behaftet ist, zeigt sich in besonderem Maße anhand der kreisfreien Städte Lübeck und Neumünster. Nach der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistikamtes Nord und der Landesplanung ist in diesen beiden Städten mit einem deutlichen Bevölkerungsrückgang (Lübeck -5,5%, Neumünster -8,1%) bis 2025 zu rechnen. Da beide Städte bereits jetzt einen deutlich überproportionalen Anteil älterer Mitbürger haben, sind sie auch in einem deutlich geringerem Umfang vom schleichendem Altersumbau der Gesellschaft betroffen. Mit dem prognostizierten Alterwerden der Gesellschaft wird allgemein von einer Reduzierung der Haushaltsgrößen ausgegangen. Daraus resultiert dann, dass die beiden Städte keinen Anstieg, sondern eher einen Verlust an privaten Haushalten bis 2025 erleben werden (Lübeck -3000, Neumünster -1270). Die Landesplanung geht in ihrem Modell aber davon aus, dass durch Abriss, Zusammenlegung oder Umwidmung von Wohnungen ein „Ersatzbedarf“ besteht, der auf den Wohnungsbestand 2006 zu rechnen ist. Dieser „Ersatzbedarf“ ist abhängig von Wohnungsbestand und Anteil an Geschosswohnungsbau. Dies begünstigt naturgemäß die größeren Städte. Wie oben dargestellt, führt das Berechnungsmodell für den Wohnungsneubaubedarf dazu, dass den Oberzentren Lübeck und Neumünster Kontingente zugestanden werden, die offensichtlich vom Wohnungsmarkt nicht benötigt werden. Da die Landesplanung aber ein Gesamtkontingent gebildet hat (116.000), werden die nicht marktgerechten und voraussichtlich nicht umgesetzten Kontingente der Oberzentren den anderen Teilräumen vorenthalten. Letztlich vor allem dem kontingentierten Raum. Eine ergebnisoffene Neuberechnung der zukünftigen Wohnungsbedarfe ist erforderlich, die auch relevante neue Entwicklungen einbezieht, z.B. die tendenziell weiter steigenden Energiekosten.	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2517	
Zu 6.5.1 Wohnungsbedarf (S. 54 ff.) Die hier aufgeführten Zielsetzungen, z. B. • Berücksichtigung der demografischen Veränderungen, • der Bedürfnisse von Familien,	

Stellungnahme	
• von Haushalten mit geringem Einkommen • der Wohnungsbestandsentwicklung, • Vorrang der Innenentwicklung usw. decken sich mit den Handlungsempfehlungen des Kieler Wohnungsmarktkonzeptes (WMK) 2007.	
Beteiligter: 801 SHGT ID: 3204	
B. Die zentralen Probleme des LEP III. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert 6. Die Wohnraumförderung aus öffentlichen Haushalten soll vorrangig in den Schwerpunkten der Wohnungsbauentwicklung konzentriert werden und zur Verwirklichung der angestrebten Siedlungsstruktur beitragen (6.5.1, S. 57) > Sozialer Wohnungsbau wird zweckentfremdet zur Steuerung der Siedlungsentwicklung. > Gefahr der Ballung sozialer Wohnprobleme in wenigen Kommunen.	
Beteiligter: 328 Stadt Flensburg ID: 4071	
Auch bei Einschränkungen in den persönlichen Möglichkeiten der Lebensgestaltung ist der Verbleib in der Häuslichkeit, insbesondere im selbst geschaffenen, aber durchaus auch im gemieteten Wohnraum, unverändert eines der wichtigsten Lebensziele der Menschen. Wohnraum wird den wechselnden Anforderungen der Bewohner aber nur gerecht, wenn er von vornherein barrierefrei konzipiert ist. Dies gilt zwar insbesondere für in der Beweglichkeit eingeschränkte ältere und behinderte Menschen, sollte aber gerade vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung zu einem grundsätzlichen Qualitätsmerkmal für neuen und möglichst auch für sanierten Wohnraum insgesamt führen. Die notwendige schnelle Verbreitung sollte durch entsprechende qualifizierte Bauberatung und möglichst auch durch finanzielle Förderung unterstützt werden. Bei den Überlegungen zur Deckung des zukünftigen Wohnungsbedarfs ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Ein-Personen-Haushalte durch den gesellschaftlichen Trend (immer mehr Menschen leben alleine) und die demographische Entwicklung weiter deutlich steigen wird. Weder Sanierung noch Neubau von Wohnungen haben hierauf bisher im notwendigen Umfang - wenn überhaupt - reagiert. Besonders brisant ist diese	

Stellungnahme	
Entwicklung bereits heute für Haushalte mit niedrigem Einkommen. Darüber hinaus gelten auch hier die zu Kapitel 4. "Demographische Entwicklung" gemachten Ausführungen.	
Beteiligter: 738 Stadt Heide ID: 2221	
<u>Zu Abs. 1:</u> Der Wohnungsneubaubedarf für Dithmarschen erscheint zu knapp bemessen. Verglichen mit anderen Kreisen, die laut Kapitel 4.5 des LEP-Entwurfs eine ähnliche Bevölkerungsentwicklung im Planungszeitraum aufweisen werden, ist insbesondere der Neubedarf wesentlich niedriger angesetzt. Die Gründe für diese Ungleichbehandlung sind nicht nachvollziehbar. Zudem liegt der echte Zuwachs (Neubedarf + Mobilitätsreserve) mit ca. 2,4 % der bestehenden Wohnungen (Referenzquelle: Statistikamt Nord) deutlich unter dem in Kapitel 6.5.2 genannten Entwicklungsrahmen für nicht-zentrale Gemeinden, ganz zu schweigen von der Entwicklung in den zentralen Orten. Deshalb wird angeregt, den Neubedarf für Dithmarschen (von dem angesichts der geplanten und wünschenswerten Konzentration auf die zentralen Orte ein größerer Teil auf die Stadt Heide entfallen dürfte) deutlich nach oben zu korrigieren.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1022	
<u>Zu Ziff. 6.5.1 Wohnungsbedarf</u> Die aktuelle Bevölkerungsentwicklung in Lübeck lag zum 31.12.2007 um ca. 840 Einwohner über den Prognosewerten (siehe Stellungnahme zu Ziff. 4.1) Zudem ist eine Mobilitätsreserve von 1 Prozent des Wohnungsbestandes nicht ausreichend. Die Wohnungsmarktanalyse und -prognose für die Hansestadt Lübeck (InWIS Forschung und Beratung GmbH, Bochum, 2004) sieht vielmehr eine Mobilitätsreserve von 2 Prozent (ca. 2.000 Wohneinheiten) vor, um die Funktionsfähigkeit des Wohnungsmarktes aufrecht erhalten zu können. Aus diesen Gründen sind die Zahlen für Lübeck in der Tabelle Wohnungsneubaubedarf entsprechend nach oben zu korrigieren. - S. 55 -	
Beteiligter: 388 Wirtschaftsverband Handwerk ID: 153	
2. Im Abschnitt 6.5.1 wird der künftige Wohnungsbedarf festgestellt. Wir würden es begrüßen, wenn im Landesentwicklungsplan zwischen verschiedenen wohnungsbaupolitischen Zielsetzungen schärfer unterschieden würde. Der Bereich des Neubaus wird im Sinne der gesetzgeberischen Intention des § 8 LEntwG, dass Wohnraum, Arbeitsplätze und wirtschaftliche Prosperität zusammen zu entwickeln sind, zu wenig positiv berücksichtigt. Dadurch entsteht der Eindruck einer restriktiven, statt einer auf Entwicklung abzielenden Planung.	

Stellungnahme	
Allein im Hinblick auf eine einzelne Prognose für die Bevölkerungsentwicklung davon auszugehen, dass die degressive Entwicklung der Bauwirtschaft wie in den vergangenen Jahren weiter anhält, ist nicht zwingend und lässt im Rahmen der Rechtsfolgenwirkungen für Wohnungsbaugenehmigungen zu wenig Gestaltungsräume. Umgekehrt müssen deutliche Anreizpotentiale für die nach geordneten Planungsebenen bei der Aufstellung der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung geschaffen werden, modernen Wohnraum auch für altersgerechtes Wohnen durch Veränderungen im Bestand auszuweisen. Hier sollten umsetzbare Planungsanreize vorgegeben werden. Hierzu gehören unseres Erachtens auf die bundesgesetzlichen Vorgaben z.B. der Energieeinsparverordnung (EnEV) und der deutlich ausgeweiteten Investitionsförderung nach energetischen Gesichtspunkten, aber auch im Bereich der so genannten Bau-Riester-Renten Anreize für Neubauten. Die Schaffung privaten Wohneigentums stellt nach wie vor für die schleswig-holsteinische Wirtschaft ein wichtiges Potential dar. Wir halten den Neubaubedarf von 53 200 Einheiten für zu gering. Dies ergibt sich nach unserer Auffassung daraus, dass der gebäudetypologisch erfasste Bestand in Schleswig-Holstein im Hinblick auf den veränderten Nutzungsbedarf und auch im Hinblick auf den Quadratmeterwohnbedarf pro Person mehr als 53 200 neu gebaute Wohnungen bis 2025 notwendig werden lässt. Zu Recht wird im Entwurf ein Schwerpunkt auf familiengerechten Aus- und Neubau gesetzt. Gerade für die jüngere Generation ist der bereits erwähnte Bereich der Bau-Riester-Renten als Altersvorsorgemodell von Bedeutung. Auch dieser wird in den kommenden Jahren unserer Einschätzung nach zu einer deutlich belebten Nachfrage sowohl im Bestand als auch für Neubauten führen.	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 121	
Die Vorgabe des Wohnungsbedarfes 2013 bis 2025 ist absurd. Wie bereits unter 4.4. Absatz 4 dargestellt hängt zukünftiger Wohnraumbedarf von mehr als nur der demographischen Entwicklung ab. Hier ist ein liberalerer Wohnungsmarkt notwendig, der örtlich, zeitnah und bedarfsnah durch regionale Planungen möglich gemacht wird. Das Recht auf eine Wohnung oder Eigenheim sollte unbenommen sein. Alle unter 6.5 gemachten Vorgaben sind zu streichen	
Beteiligter: 407 (Privatperson) ID: 95	
Das Wort "möglichst" streichen, "hinwirken" als Einschränkung reicht: Sie soll darüber hinaus unter anderem durch die Förderung verdichteter und dennoch individueller Bauformen auf ein energie- und flächensparendes Bauen hinwirken ...	

6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung

Stellungnahme	

Stellungnahme	
Beteiligter: 491 Amt Achterwehr ID: 2268	
Gemeinde Bredenbek: Hinsichtlich der sonstigen Ziele und Grundsätze des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes erhebt die Gemeinde Bredenbek keine Bedenken, solange die überörtliche Versorgungsfunktion (V) der Gemeinde Bredenbek im nachfolgenden Regionalplan erhalten bleibt und damit auch weiterhin die bisher sehr positive Entwicklung der Gemeinde in allen Bereichen unterhalb der Ebene des ländlichen Zentralortes Felde möglich bleibt.	
Beteiligter: 491 Amt Achterwehr ID: 2269	
Gemeinde Achterwehr: Der Siedlungsrahmen ist für die ländlichen Räume viel zu eng (6.5.2 Abs. 3, S. 58). Die Gemeinde Achterwehr erklärt sich hier mit Gemeinden, die nicht auf Siedlungsachsen liegen, solidarisch. • Die Entwicklung attraktiver Gemeinden wird behindert bzw. zum Stillstand gebracht • Der Rahmen ist für bevorzugte Wohnstandorte weder für die Neubauwünsche ortsansässiger Familien, noch für die allgemeine weitere Entwicklung ausreichend. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund der in die Vergangenheit gerichteten Stichtagsregelung • Dem ländlichen Raum wird die Perspektive abgesprochen und genommen. • Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt. • Wirtschaftliche Potentiale des Landes werden verschenkt • Das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, muss weiterhin möglich sein. Daher müssen gerade angesichts des demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern können, wobei auf die besondere Bedeutung neuer Wohnformen für ältere Bürgerinnen und Bürger hinzuweisen ist. • Es besteht die Gefahr, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausbluten, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler möglich sind. Fast alle Gemeinden haben in der Vergangenheit mit großem finanziellem Aufwand Infrastrukturen geschaffen, die auch weiterhin finanziert und erhalten werden müssen.	

Stellungnahme	
Gemeinde Krummwisch: Städtebauliche Entwicklung: Hinsichtlich der sonstigen Ziele und Grundsätze des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes erhebt die Gemeinde Krummwisch Bedenken. Zur vorbereitenden Ordnung der städtebaulichen Entwicklung hat die Gemeinde Krummwisch im Jahre 2002 einen Flächennutzungsplan aufgestellt. Aus diesem Flächennutzungsplan wurde der Bebauungsplan Nr. 2, entwickelt, der sich zurzeit in der Erschließung befindet. Mit diesem B-Plan schöpft die Gemeinde Krummwisch den Entwicklungsspielraum bis zum Jahr 2010 voll aus. Da sich der Siedlungsrahmen auf den Stichtag 31.12.2006 bezieht, an dem Krummwisch 261 Wohneinheiten hatte, würde aufgerundet bis zum Jahr 2025 noch ein Spielraum von aufgerundet 21 Wohneinheiten verbleiben. Diese Begrenzung würde die Ausnutzung der noch im Flächennutzungsplan vorhandenen Bauflächen nicht ermöglichen bzw. jegliches neues Baugebiet unmöglich machen, wenn die in der Gemeinde vorhandenen Baulücken ausgenutzt werden würden. Mit landesplanerischer Stellungnahme zum Flächennutzungsplan vom 01.11.2001, Az. VIII 521-512.12-F wurde für den über 2010 hinausgehenden Zeitraum bis zum Jahr 2015 ein Spielraum von 15 WE genannt. Die Gemeinde Krummwisch schlägt vor, diesen Wert als Bestandteil des genehmigten F-Plans von dem vorgeschlagenen Siedlungsrahmen auszunehmen. Die Gemeinde würde sonst, im Abgleich mit Gemeinden, die bereits jetzt den über 2010 hinausgehenden Siedlungsrahmen ausgeschöpft haben, schlechter gestellt werden. Gemeinde Ottendorf: Städtebauliche Entwicklung: Der Siedlungsrahmen ist mit der Begrenzung auf 13 % viel zu eng (6.5.2 Abs. 3, S. 58) • Die Entwicklung von Ottendorf und anderer attraktiver Gemeinden wird behindert bzw. zum Stillstand gebracht • Der Rahmen ist für Ottendorf als bevorzugter Wohnstandort weder für die Neubauwünsche ortsansässiger Familien, noch für die allgemeine weitere Entwicklung ausreichend. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund der in die Vergangenheit gerichteten Stichtagsregelung • Dem ländlichen Raum wird die Perspektive abgesprochen und genommen. • Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt. • Wirtschaftliche Potentiale des Landes werden verschenkt • Das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, muss weiterhin möglich sein. Daher müssen gerade angesichts des demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern können, wobei auf die besondere Bedeutung neuer Wohnformen für ältere Bürgerinnen und	

Stellungnahme	
Bürger hinzuweisen ist. • Es besteht die Gefahr, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausbluten, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler möglich sind. Ottendorf hat in der Vergangenheit mit großem finanziellem Aufwand Infrastrukturen geschaffen, die auch weiterhin finanziert und erhalten werden müssen. Gemeinde Quarnbek: Die Gemeindevertretung Quarnbek widerspricht der Begrenzung des Siedlungsrahmens von 20 % auf 13 %. Der Siedlungsrahmen ist mit der Begrenzung auf 13 % viel zu eng (6.5.2 Abs. 3, S. 58) • Die Entwicklung von Quarnbek und anderer attraktiver Gemeinden wird behindert bzw. zum Stillstand gebracht • Der Rahmen ist für Quarnbek als bevorzugter Wohnstandort weder für die Neubauwünsche ortsansässiger Familien, noch für die allgemeine weitere Entwicklung ausreichend. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund der in die Vergangenheit gerichteten Stichtagsregelung • Dem ländlichen Raum wird die Perspektive abgesprochen und genommen. • Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt. • Wirtschaftliche Potentiale des Landes werden verschenkt • Das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, muss weiterhin möglich sein. Daher müssen gerade angesichts des demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern können, wobei auf die besondere Bedeutung neuer Wohnformen für ältere Bürgerinnen und Bürger hinzuweisen ist. • Es besteht die Gefahr, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausbluten, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler möglich sind. Quarnbek hat in der Vergangenheit mit großem finanziellem Aufwand Infrastrukturen geschaffen, die auch weiterhin finanziert und erhalten werden müssen. • Die Gemeinde Quarnbek hat im Vertrauen auf den genehmigten Flächennutzungsplan die zur Verfügung stehenden Flächen nur sehr zurückhaltend im Sinne einer weit blickenden Entwicklung einer Bebauung zugeführt. Die Beschränkung auf 13 % ermöglicht nicht mehr die Ausnutzung der im F-Plan vorhandenen Wohnbauflächen bis zum Jahre 2025.	
Beteiligter: 626 Amt Arensharde ID: 2976	

Stellungnahme	
Nach den Vorgaben im Entwurf darf sich eine Gemeinde im Bereich der Wohnbebauung bis 2025 nur um 8 % entwickeln. Negativ beeinflusst wird dieser Wert aufgrund der Vorgabe, dass der Ist-Bestand, auf den sich die Erhöhung bezieht, auf den 31.12.2006 festgelegt werden soll. Dies bedeutet übrigens auch, dass die Gemeinden, die ihre Entwicklung nach den Vorgaben des jetzt noch bestehenden Landesraumordnungsplanes nicht bis zu diesem Zeitpunkt ausgeschöpft haben, also verantwortlich umgegangen sind, bestraft werden. Betrachtet man die Entwicklung der Gemeinden in den vergangenen Jahren, so erscheint die Entwicklungsmöglichkeit von 8 % für viele Gemeinden angemessen zu sein, wenn Lückenbebauungen oder Ersatzbauten nicht mit einbezogen werden. Diese Vorhaben (im Sinne des Baugesetzbuches) können grundsätzlich von einer Gemeinde nicht beeinflusst werden. Es hat sich im derzeit geltenden Planungszeitraum aber auch gezeigt, dass einige Gemeinden sich wesentlich stärker entwickelt haben wie z. B. die Gemeinde Lürschau. Dies ist auch auf die in der Stadt-Umlandplanung zugewiesenen höheren Kontingente zurückzuführen (Schuby z.B. 240 WE). Durch die Reglementierung der Entwicklungsmöglichkeiten kann die Gemeinde einem tatsächlich bestehenden (entstehenden) Bedarf, nämlich den der Wohnungssuchenden, nicht mehr gerecht werden. Forderung: 1. Verzicht auf landeseinheitlichen Entwicklungsrahmen 2. Für den Fall der Festlegung eines Entwicklungsrahmens: a) Lückenbebauungen oder Ersatzbauten nicht berücksichtigen. b) Den Gemeinden muss in Eigenverantwortung die Möglichkeit gegeben werden, den „vorgegebenen Bedarf“ der Siedlungsentwicklung auf den tatsächlichen Bedarf anzupassen c) Stichtagsregelung auf 2010 beziehen.	
Beteiligter: 781 Amt Bad Bramstedt-Land ID: 2684	
Für die amtsangehörigen Gemeinden Armstedt, Bimöhlen, Borstel, Föhrden-Barl, Hagen, Hitzhusen, Weddelbrook, Wiemersdorf, Fuhlendorf, Hardebek, Hasenkrug, Mönkloh, Heidmoor und Großenaspe wird zu 6.5.2 folgende Stellungnahme abgegeben: 1. Obwohl sämtliche 14 amtsangehörigen Gemeinden der Metropolregion Hamburg angehören, wurde lediglich die Gemeinde Heidmoor dem Ordnungsraum des Siedlungsachsenschwerpunktes Norderstedt - Kaltenkirchen zugeordnet. Hierdurch ist die Wohnungsbauentwicklung der übrigen 13 amtsangehörigen Gemeinden (Armstedt, Bimöhlen, Borstel, Föhrden-Barl, Hagen, Hitzhusen, Weddelbrook, Wiemersdorf, Fuhlendorf, Hardebek, Hasenkrug, Mönkloh und Großenaspe) mit lediglich 8% in Bezug auf den Bestand an Wohneinheiten am 31.12.2006 deutlich und insgesamt zu niedrig begrenzt. Die nicht dem Ordnungsraum zugeordneten o.a. 13 Amtsgemeinden fordern daher eine nachträgliche Aufnahme in den Ordnungsraum. Grundsätzlich wird der maximale Entwicklungsrahmen als zu niedrig angesehen. 2. Der im LEP vorgegebene Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung (8 bzw. 13%) bezieht sich auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2006, obwohl der LEP erst 2009/10 in Kraft treten soll. Diese weit in die Vergangenheit reichende Stichtagsregelung begrenzt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde zusätzlich und wird daher abgelehnt. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des LEP und des langen	

Stellungnahme	
Planungszeitraumes wird der Stichtag 31.12.2010 gefordert. Für die Gemeinde Großenaspe wird unter Punkt 1 nach dem 2. Satz folgender Satz hinzugefügt: Gerade durch die exponierte Lage der Gemeinde Großenaspe und durch den erwarteten Zuzug durch den weiteren Ausbau des Bundeswehrstandortes Boostedt wird in den kommenden Jahren ein deutlich über 8 % liegender Bedarf an Wohnungen gesehen. 3. Die BAB 20, die in Teilen das Amtsgebiet durchquert, wird im LEP zwar als wichtige Ost-West-Tangente mit einer verkehrlichen und wirtschaftlichen Bedeutung dargestellt. Spezielle Erweiterung- und Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf die zusätzliche Ausweisung von Gewerbe- und Wohnbauflächen werden jedoch nicht eingeräumt. Den Gemeinden im Einzugsbereich der A 20 sollte daher die Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen ermöglicht werden. Für die Gemeinde Hagen wird folgender Zusatz eingefügt: Die im o. a. Absatz verwendete Formulierung "sollte" wird durch "muss" ersetzt. 4. Die Geltungsdauer des LEP mit nahezu 20 Jahren und der damit einhergehende Rahmen für die wohnbauliche Entwicklung ist in Zeiten des schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Insofern sind neue Instrumente erforderlich, um ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität erreichen zu können. 5. Der Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („Kinder und Enkel des Dorfes“) ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. 6. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Positivkatalog) sollte ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht werden. Für die Gemeinde Hagen wird folgender Zusatz eingefügt: Die im o. a. Absatz verwendete Formulierung "sollte" wird durch "muss" ersetzt. 7. Grundsätzlich wenden sich die Gemeinden - gegen die einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes im Hinblick auf die wohnbaumäßige und wirtschaftliche Entwicklung. - gegen eine Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes durch weitere Einschränkung der kommunalen Planungshoheit.	
Beteiligter: 453 Amt Bad Oldesloe-Land ID: 896	

Stellungnahme	
Zu Ziffer 6.5.2, Abs. 3: Der vorgesehene Entwicklungsrahmen für Achsenzwischenraumgemeinden im Ordnungsraum mit bis zu 13 % im Zeitraum von 2007-2025 (= 0,68 % pro Jahr) ist deutlich zu gering. Die Gemeinde fordert den bisherigen Entwicklungsrahmen von 1,25 % pro Jahr = 24 % für den Zeitraum von 2007-2025. Die künftige "Halbierung" des Entwicklungsrahmens für die Achsenzwischenraumgemeinden ist nicht hinnehmbar und spiegelt nicht die zu erwartenden Entwicklungen in der Metropolregion Hamburg wieder. <u>Begründung:</u> Bisher betrug der Entwicklungsrahmen im Zeitraum 1995-2010 bis zu 20 % (= 1,25 % pro Jahr). Der künftige Wohnungsneubaubedarf im Kreis Stormarn wird im LEP-Entwurf (Seite 55) mit 12.350 Wohnungen angegeben (= 650 Wohnungen pro Jahr). In dem vergangenen Planungszeitraum seit 1995 haben die zentralen Orte sowie die Siedlungsachsen eine rasante Siedlungsentwicklung genommen, so dass vielerorts die Reserveflächen für eine Siedlungsentwicklung (Wohnen und Gewerbe) erschöpft sind. Daher kann der vorhergesagte Wohnungsneubedarf nur gedeckt werden, wenn auch die Achsenzwischenraumgemeinden dazu einen Beitrag leisten. Gerade durch die Tatsache, dass einige zentrale Orte durch die oben beschriebene Entwicklung "an den Rändern ausgefranst" sind, ergibt sich eben nicht der erhoffte Effekt, dass die zentralen Einrichtungen und der ÖPNV-Anschluss zu Fuß/per Fahrrad aufgesucht werden. Wenn also die Siedlungsentwicklung in der Vergangenheit in den zentralen Orten den motorisierten Individualverkehr weiter hat stark ansteigen lassen, so gibt es keinen Grund, den Achsenzwischenraumgemeinden eine angemessene Siedlungsentwicklung zu verwehren. Im übrigen muss angesichts der "Alterung der Bevölkerung" (demografischer Wandel) auch in den Achsenzwischenraumgemeinden ein ausreichender Entwicklungsrahmen für Wohnprojekte wie "betreutes Wohnen im Alter" oder "Alt und Jung unter einem Dach" verbleiben. Hierzu bieten sich angesichts des rasanten Strukturwandels in der Landwirtschaft geradezu "Resthöfe" an. Denn nicht jeder "Landbewohner" möchte im Alter aus seiner angestammten Heimat in die Stadt ziehen. Zu Ziffer 6.5.2, Abs. 5: Laut LEP-Entwurf hat die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung</u>. Dieser Grundsatz zum Umweltschutz ist bereits bundesrechtlich in § 1 a Abs. 2 BauGB geregelt und damit Teil des Abwägungsprozesses der bauleitplanenden Gemeinde. Einer klarstellenden landesrechtlichen Regelung insbesondere in einem untergesetzlichen Landesentwicklungsplan bedarf es nicht. Die Regelung ist entbehrlich und damit zu streichen. Im übrigen sind angesichts der oben genannten bundesrechtlichen Regelung auch enge verfassungsrechtliche Grenzen zu beachten. <u>Sofern die Regelung nicht gestrichen wird:</u> Laut LEP-Entwurf ist darzulegen, dass vorhandene Flächenpotentiale ausgeschöpft sind, bevor neue, nicht erschlossene Bauflächen ausgewiesen werden. Im LEP-Entwurf nicht erläutert ist der <u>Umfang dieser Darlegungspflicht</u>. Sofern der Umfang der Darlegung in das Ermessen der planenden Gemeinde gestellt ist, bedarf es keiner weiteren Erläuterung im LEP. Sofern jedoch damit durch die "Hintertür" das in	

Stellungnahme	
anderen Bundesländern übliche "Baulückenkataster" eingeführt werden soll, wäre ein solcher Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde unzulässig und daher abzulehnen.	
Beteiligter: 903 Amt Bargteheide-Land ID: 3168	
Für alle amtsangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Delingsdorf Auf Grund der bisherigen Einhaltung landesplanerischer Vorgaben durch die Gemeinden, soweit sie außerhalb der Siedlungsachse liegen, zur zeitlich gestreckten Umsetzung von Baugebieten und Vergabe von Baugrundstücken an örtliche Baulandbewerber ist mit dem Ende des bisherigen Planungszeitraumes als Grundlage der Wohnbauentwicklung das künftige Ergebnis zum 31.12.2009 zu Grunde zu legen. Das den Gemeinden außerhalb der Siedlungsachse zustehende Potenzial von bis zu 13% der Wohnbauentwicklung ist nicht für mögliche künftige Einrichtungen mit besonderen Wohnformen, wie z.B. alten- und behindertengerechten Einrichtungen u.s.w. anzurechnen. Dies betrifft auch die Nichtanrechnung aus Entwicklungen von größeren sozialen Einrichtungen, wie sie z. B. in der Gemeinde Bargfeld-Stegen gegeben sind. Für die Gemeinden sind nur die im zurzeit geltenden Planungszeitraum planungsrechtlich entstandenen neuen Baulücken sowie die Möglichkeiten aus den jeweiligen Darstellungsinhalten der Flächennutzungspläne als innerörtliches Siedlungspotenzial zu berücksichtigen. Historisch entstandene Baulücken bzw. Baulücken aus früheren Planungszeiträumen sind, auch wenn sie erst im derzeit geltenden Planungszeitraum verbindlich überplant wurden, nicht anzurechnen.	
Beteiligter: 455 Amt Berkenthin ID: 1837	
<u>4. Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung</u> Eine <u>Begrenzung des Siedlungsentwicklungsrahmens auf 8 % bzw. 13 %</u> in den Ordnungsräumen ist für unsere Landgemeinden <u>nicht hinnehmbar</u>. Die Weiterentwicklung unserer Dörfer wird drastisch eingeschränkt und damit dem ländlichen Raum die Perspektive abgesprochen und genommen. Wirtschaftliche Potenziale werden über das ganze Land verschenkt. Ein <u>starrer, landesweit einheitlicher</u> und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen gegenüber den Städten und zentralen Orten. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen <u>ist zu verzichten</u>. Eine den Entwicklungen in den jeweiligen Teilräumen angemessene Differenzierung ist vorzunehmen.	

Stellungnahme	
Die <u>Mindestforderung</u> ist jedoch, dass der Siedlungsrahmen für die Landgemeinden für den örtlichen Bedarf in dem bisherigen Umfang (20 % in 15 Jahren) von 2011 bis 2025 fortgeschrieben wird. Es ist unangemessen, dass die neuen Obergrenzen für den örtlichen Bedarf aus landesweiten Durchschnittswerten abgeleitet und pauschal sowohl demografisch schrumpfenden als auch wachsenden Teilräumen übergestülpt werden. Der Kreis Herzogtum Lauenburg, der Metropolregion Hamburg zugehörig, hat in den nächsten Jahren noch erhebliche Entwicklungspotenziale. Demografisch wird der Kreis Herzogtum Lauenburg bis 2025 nicht schrumpfen. Ein landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen („Rasenmäher“-Methode) ist nicht gerechtfertigt. Als Folge wäre heute schon absehbar, dass die zukünftig für den Raum um Hamburg zuständigen Regionalplanungsträger ständig Zielabweichungsverfahren durchführen müssten. <u>Forderung:</u> Auf die Feststellung eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens ist zu verzichten. <u>5. Veränderungssperre durch Stichtagsregelung</u> Die mit Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nach § 7 Landesplanungsgesetz ausgesprochene Veränderungssperre im Zusammenhang mit der Festsetzung des Stichtages zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 und die daraus für die kommunale Bauleitplanung resultierende normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden in der vorgelegten Form abgelehnt. Insbesondere greift der im LEP-Entwurf neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung, der für den örtlichen Bedarf nicht nur den allgemeinen Siedlungsrahmen seines Rechtsvorgängers ersetzt, sondern auch die Festsetzungen der derzeit gültigen Regionalpläne für die Restlaufzeit 1997 bis 2010 hierzu verändert, in die kommunale Planungshoheit ein. <u>Forderung:</u> Die mit dem Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgelegte „Veränderungssperre“ ist noch im Verfahren aufzuheben und damit der bisher gültige Entwicklungsrahmen 1995 bis 2010 unangetastet zu lassen. <u>6. Stichtagsregelung „31.12.2006“ für den Rahmen der Wohnungsbauentwicklung</u> • Zu Ziff. 6.5.2 Abs. 3 - LEP-Entwurf • Herkunft aus Landesraumordnungsplan 1998: - die <u>Gemeinden</u> mussten darauf vertrauen und sich <u>darauf verlassen können</u>, dass der	

Stellungnahme	
Entwicklungsrahmen für den Eigenbedarf (20 % in 15 Jahren) in dem Landesplanungszeitraum 1995 bis 2010 im Rahmen der Selbstverwaltung je nach individueller Sachlage in der Gemeinde ausgeschöpft werden kann und <u>keinerlei Anrechnung</u> auf die Entwicklungsquote des folgenden Landesplanungszeitraums 2011 bis 2025 <u>erfolgt</u>. • <u>Ursache</u>: In der Gemeinde waren die Neubauflächen über 10 Jahre blockiert, weil eine Einigung mit den jeweiligen Eigentümern der Flächen nicht zustande kam. • <u>Ergebnis</u>: - In der Gemeinde Sierksrade stünde im Zeitraum 2011 - 2025 keine Wohnungsbauentwicklungsquote zur Verfügung. - Die aus dem BauGB gesetzlich zustehende Planungshoheit wäre „platt“ gemacht und ausgehebelt - Der Gemeinde steht über diese Landesvorgabe kein Planungsrecht mehr zur Verfügung - Die Gemeinden werden dafür bestraft, dass sie ihre WE-Quote 1995 - 2010 erst in den letzten 3 Jahren restlich ausschöpfen. <u>Forderung:</u> Als Stichtagsregelung für eventuelle Siedlungsrahmen kann nur der 31.12.2010 in Betracht kommen (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der im § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. <u>7. Verteilung des Siedlungsentwicklungsrahmens</u> Zu Ziff. 6.5.2 Abs. 3 Buchstabe G und B LEP-Entwurf „Die Realisierung von Flächen sowie der Bau von Wohnungen sollen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden.“ <u>Forderung:</u> Diese Festsetzung ist zu streichen. Wann die Gemeinden im Planungszeitraum ihre Wohnungsbauquote in Anspruch nehmen, sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung entscheiden. Die Gemeinde Kastorf erfüllt für den ländlichen Zentralort Berkenthin ergänzende überörtliche Versorgungsfunktionen. Kastorf hat sich in den vergangenen Jahren als zentraler Gewerbestandort zwischen den Städten Bad Oldesloe, Ratzeburg und Lübeck herausgestellt. Mit der immer mehr wachsenden Zahl der Gewerbebetriebe muss auch die Zahl der Wohnungen wachsen, da die Menschen dort wohnen möchten, wo sie auch arbeiten. Bei der heutigen Energieverteilung ist es der arbeitenden Bevölkerung nicht mehr zuzumuten, längere Strecken zum Arbeitsplatz zurückzulegen. Daher ist die Wohnungsquote für die Gemeinde Kastorf auf 8 % nicht gerecht festgesetzt. Auf das unter Punkt 11 beschriebene Raumzellenmodell für die Ämter wird hingewiesen.	

Stellungnahme	
<u>11. „Raumzellenmodell“ für die Ämter</u> In der Regel haben die Landgemeinden in den Ämtern keine zentralörtlichen Funktionen. Sie dürfen sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln, im Bereich der Wohnungsentwicklung im Zeitraum 1995 bis 2010 mit 20 %. Es gibt einzelne Gemeinden, die ihre Wohnbauentwicklungsquote nicht oder nicht ganz ausschöpfen. Andere Gemeinden aus dem jeweiligen Amt würden gerne diese nicht ausgeschöpfte Quote in Anspruch nehmen. Es handelt sich in der Regel um eine kleine Zahl von Wohneinheiten. Die Entwicklung innerhalb eines Amtes könnte befördert werden, wenn Gemeinden untereinander nicht ausgeschöpfte Wohneinheiten tauschen könnten. Für die Gemeinden des Amtes insgesamt ginge die Entwicklungsquote nicht verloren. <u>Forderungen:</u> Ein entsprechendes „Raumzellenmodell“ für Gemeinden ist innerhalb eines Amtes zuzulassen. Entsprechende interkommunale Vereinbarungen zur Wohnungsbauentwicklung können ohne Zustimmung des zentralen Ortes erfolgen. <u>22.3 „Raumzellenmodell“ für die Gemeinden des Amtes Berkenthin</u> Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen in Ziff. 11. <u>Forderung:</u> Ein entsprechendes „Raumzellenmodell“ ist den Gemeinden des Amtes Berkenthin für den Landesplanungszeitraum 2011 bis 2025 einzuräumen.	
Beteiligter: 875 Amt Bokhorst-Wankendorf ID: 2939	
Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schl.-H. 2009 der Gemeinden Bönebüttel, Großharrie, Rendswühren, Ruhwinkel, Schillsdorf, Tasdorf und Wankendorf Zwischenzeitlich haben die Gemeinden den Entwurf zur Kenntnis genommen und im Einzelnen in ihren Gemeindevertretersitzungen jeweils nachfolgende Stellungnahme beschlossen: 1. Die Wohnungsbauentwicklung der amtsangehörigen Gemeinden ist mit lediglich 8% in Bezug auf den Bestand an Wohneinheiten am	

Stellungnahme	
31.12.2006 deutlich und insgesamt zu niedrig begrenzt. 2. Der im LEP vorgegebene Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung (8% bzw. 13%) bezieht sich auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2006, obwohl der LEP erst 2009/10 in Kraft treten soll. Diese weit in die Vergangenheit reichende Stichtagsregelung begrenzt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde zusätzlich und wird daher abgelehnt. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des LEP und des langen Planungszeitraumes wird der Stichtag 31.12.2010 gefordert. 3. Die BAB 21, die in Teilen das Amtsgebiet durchquert, wird im LEP zwar als wichtige Nord-Süd Tangente mit einer verkehrlichen und wirtschaftlichen Bedeutung dargestellt. Spezielle Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf die zusätzliche Ausweisung von Gewerbe- und Wohnbauflächen werden jedoch nicht eingeräumt. Den Gemeinden im Einzugsbereich der A 21 sollte daher die Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen ermöglicht werden. 6. Der Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („Kinder und Enkel des Dorfes“) ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. 7. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Positivkatalog) sollte ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratie-abbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht werden. 8. Im ländlichen Raum, wo zentrale Orte nicht unmittelbar betroffen sind, sollte es ermöglicht werden, dass Gemeinden die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können (Übertragung von Kontingenten; freiwillige Vereinbarungen der Gemeinden). Diese Vereinbarungen sind in die Regionalpläne zu übernehmen.	
Beteiligter: 617 Amt Bordesholm ID: 2619	
2. Die Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung von bisher 20 % auf 8 % bzw. 13 % bezogen auf den Wohnungsbestand 31.12.2006 ist inakzeptabel und führt zum Entwicklungsstillstand im ländlichen Raum. Das Amt fordert eine Streichung dieser prozentualen Beschränkung und es den Bürgerinnen und Bürgern ohne Bevormundung zu überlassen, in welcher Gemeinde sie bauen und wohnen wollen. Dabei wird darauf verwiesen, dass landesweit ja davon auszugehen ist, dass nicht alle Gemeinden die 8 bzw. 15 %-Entwicklung erreichen werden, da es aufgrund des Bevölkerungsrückganges eine natürliche Regulierung und Verringerung der Einwohnerzahl des Landes geben wird. 3. Wenn ein Bezugspunkt für eine wohnbauliche Entwicklung in diesen Plan eingestellt werden soll, kann dies nur der 31.12.2010, da dieser Zeitpunkt mit der Geltungsdauer des Regionalplanes übereinstimmt, auf dessen Aussagen die Gemeinden vertrauen. 4. In der Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung wird ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden des ländlichen Raumes gesehen. Die starren Vorgaben widersprechen dem gesetzlich garantierten Recht der Planungshoheit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Darüber hinaus erfolgt	

Stellungnahme	
dieser Eingriff allein auf ministerieller Grundlage ohne Beteiligung des Landtages als die vom Volk gewählten Interessenvertretung. Insoweit wird auf eine Beratung im Landtag bestanden.	
Beteiligter: 568 Amt Breitenfelde ID: 1105	
4. <u>Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung</u> Eine <u>Begrenzung des Siedlungsentwicklungsrahmens auf 8 % bzw. 13 %</u> in den Ordnungsräumen ist für unsere Landgemeinden <u>nicht hinnehmbar</u>. Die Weiterentwicklung unserer Dörfer wird drastisch eingeschränkt und damit dem ländlichen Raum die Perspektive abgesprochen und genommen. Wirtschaftliche Potentiale werden übers ganze Land verschenkt. Ein <u>starrer, landesweit einheitlicher</u> und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen gegenüber den Städten und zentralen Orten. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen <u>ist zu verzichten</u>. Eine den Entwicklungen in den jeweiligen Teilräumen angemessene Differenzierung ist vorzunehmen. Die <u>Mindestforderung</u> ist jedoch, dass der Siedlungsrahmen für die Landgemeinden für den örtlichen Bedarf in dem bisherigen Umfang (20 % in 15 Jahren) von 2011 - 2025 fortgeschrieben wird. Es ist unangemessen, dass die neuen Obergrenzen für den örtlichen Bedarf aus landesweiten Durchschnittswerten abgeleitet und pauschal sowohl demografisch schrumpfenden als auch wachsenden Teilräumen übergestülpt werden. Der Kreis Herzogtum Lauenburg als zugehörig zur Metropolregion Hamburg hat in den nächsten Jahren noch erhebliche Entwicklungspotentiale. Demografisch wird der Kreis Herzogtum Lauenburg bis 2025 nicht schrumpfen. Ein landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen (Rasenmäher-Methode) ist nicht gerechtfertigt. Als Folge wäre heute schon absehbar, dass die zukünftig für den Raum um Hamburg zuständigen Regionalplanungsträger ständig Zielabweichungsverfahren durchführen müssten. <u>Forderung:</u> Auf die Festlegung eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens ist zu verzichten. 5. <u>Veränderungssperre durch Stichtagsregelung</u> Die mit Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nach § 7 Landesplanungsgesetz ausgesprochene Veränderungssperre im Zusammenhang mit der Festsetzung des Stichtages zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 und die daraus für die kommunale Bauleitplanung resultierende normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung	

Stellungnahme	
werden in der vorgelegten Form abgelehnt. Insbesondere greift der im LEP-Entwurf neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung, der für den örtlichen Bedarf nicht nur den allgemeinen Siedlungsrahmen seines Rechtsvorgängers ersetzt, sondern auch die Festsetzungen der derzeit gültigen Regionalpläne für die Restlaufzeit 1997 - 2010 hierzu verändert, in die kommunale Planungshoheit ein. <u>Forderung:</u> Die mit dem Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgelegte „Veränderungssperre“ ist noch im Verfahren aufzuheben und damit der bisher gültige Entwicklungsrahmen 1995 - 2010 unangetastet zu lassen. <u>6. Stichtagsregelung „31.12.2006“ für den Rahmen der Wohnungsbauentwicklung</u> • zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 - LEP-Entwurf <u>Herkunft aus Landesraumordnungsplan 1998:</u> - die <u>Gemeinden</u> mussten darauf vertrauen und sich <u>darauf verlassen können</u>, dass der Entwicklungsrahmen für den Eigenbedarf (20 % in 15 Jahren) in dem Landesplanungszeitraum 1995 - 2010 im Rahmen der Selbstverwaltung je nach individueller Sachlage in der Gemeinde ausgeschöpft werden kann und <u>keinerlei Anrechnung</u> auf die Entwicklungsquote des folgenden Landesplanungszeitraums 2011 - 2025 <u>erfolgt</u> <u>Praxisbeispiele</u> <u>Harmsdorf</u> Einwohnerzahl 31.03.2007: 265 Wohnungsbestand 31.12.1994: 99 Wohnungsbestand 31.12.2006: 112 verbrauchte WE-Quote 1995 - 2006: 13 WE - Quote 1995 - 2010: 20 WE - Quote noch verfügbar 1995 - 2010: 7 Inanspruchnahme 2007 - 2010: 7 WE-Quote 2007 - 2025 gem. Entwurf LEP 8% v. WE 31.12.2006: 8 <u>Pogeez</u> Einwohnerzahl 31.03.2007: 380 Wohnungsbestand 31.12.1994: 153 Wohnungsbestand 31.12.2006: 167 verbrauchte WE-Quote 1995 - 2006: 14	

Stellungnahme	
WE - Quote 1995 - 2010: 31 WE - Quote noch verfügbar 1995 - 2010: 17 Inanspruchnahme 2007 - 2010: 17 WE-Quote 2007 - 2025 gem. Entwurf LEP 8% v. WE 31.12.2006: 13 <u>Ursache:</u> - in beiden Gemeinden waren die Neubauflächen über 10 Jahre blockiert, weil eine Einigung mit den jeweiligen Eigentümern der Flächen nicht zustande kam - in beiden Gemeinden befinden sich die B-Pläne in der Entwurfs- und Auslegungsphase gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. <u>Ergebnis:</u> - den Gemeinden Harmsdorf und Pogeez stünden im Zeitraum 2011 - 2025 keinerlei Wohnungsbauentwicklungsquote zur Verfügung, lediglich 1 Wohneinheit für Harmsdorf - die aus dem BauGB gesetzlich zustehende Planungshoheit wäre „platt“ gemacht und ausgehebelt - der Gemeinde steht über diese Landesvorgabe kein Planungsrecht mehr zur Verfügung - die Gemeinden werden dafür bestraft, dass sie ihre WE-Quote 1995 -2010 erst in den letzten 3 Jahren restlich ausschöpfen Für das Amt Breitenfelde können hier beispielhaft die Gemeinden Woltersdorf (B-Plan 6) und Niendorf a.d.St. (B-Plan 3 + 4) angeführt werden, die eine vergleichbare Situation vorweisen können. <u>Forderung:</u> Als Stichtagsregelung für eventuelle Siedlungsrahmen kann nur der 31.12.2010 in Betracht kommen (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der im § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. <u>7. Siedlungsentwicklung im vorhandenen Bestand (§ 34 BauGB)</u> Nach den Baufertigstellungsmeldungen auf der Grundlage der vom Kreis Herzogtum Lauenburg als Baugenehmigungsbehörde erteilten Baugenehmigungen werden nach Ablauf eines jeden Jahres die verbrauchten Wohneinheiten erfasst und in der Statistik über den Verlauf des Siedlungsentwicklungsrahmens im jeweiligen Landesplanungszeitraum dargestellt. Es werden alle neuen Wohneinheiten erfasst, egal ob sie im vorhandenen Gebäudebestand, auf vorhandenen Baulücken im Innenbereich oder in neuen Baugebieten entstehen, für die die Gemeinde erst durch Aufstellung von neuen Bebauungsplänen Baurecht geschaffen hat. Auf die Bebauung im Bestand des Innenbereiches nach § 34 BauGB haben die Gemeinden so gut wie keinen Einfluss. So kann es passieren, dass der Siedlungsentwicklungsrahmen über die Jahre erheblich verbraucht wird und die Gemeinde im Rahmen ihres Planungsrechtes bei Bedarf keine neuen Bauflächen ausweisen kann, um eine weitere Siedlungsentwicklung zu erreichen. Ein aufwendiges	

Stellungnahme	
Zielabweichungsverfahren mit ungewissem Ausgang müsste eingeleitet werden. Forderung: Die Wohneinheiten, die nach dem gesetzlichen Baurecht aus § 34 BauGB im vorhandenen Bestand entstehen, sind im Siedlungsentwicklungsrahmen außer Acht zu lassen. 8. <u>Verteilung des Siedlungsentwicklungsrahmens</u> zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 Buchstabe G und B LEP-Entwurf „Die Realisierung von Flächen sowie der Bau von Wohnungen sollen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden.“ Forderung: Die Festsetzung ist zu streichen - wann die Gemeinden im Planungszeitraum ihre Wohnungsbauquote in Anspruch nehmen, sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung entscheiden. Dieses auch vor dem Hintergrund, dass die Gemeinden teilweise gehindert sind über die Verteilung selbst zu entscheiden, da Grundstücke nicht immer und dauerhaft zur Verfügung stehen. <u>Praxisbeispiel:</u> <u>Giesensdorf</u> Einw.-Zahl 31.03.2007: 89 Wohnungsbestand 31.12.2006: 42 WE-Quote 2007 - 2025 gem. Entwurf LEP 8% v. WE 31.12.2006: 3,4 <u>Frage:</u> <u>Wie soll die WE-Quote von 3,4 auf 19 Jahre verteilt werden?</u> 12. <u>„Raumzellenmodell“ für die Ämter</u> In der Regel haben die Landgemeinden in den Ämtern keine zentralörtlichen Funktionen. Sie dürfen sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln, im Bereich der Wohnungsentwicklung im Zeitraum 1995 - 2010 mit 20 %. Es gibt einzelne Gemeinden, die ihre Wohnbauentwicklungsquote nicht oder nicht ganz ausschöpfen. Andere Gemeinden aus dem jeweiligen Amt würden gerne diese nicht ausgeschöpfte Quote in Anspruch nehmen. Es handelt sich in der Regel um eine kleine Zahl von Wohneinheiten. Die Entwicklung innerhalb eines Amtes könnte befördert werden, wenn Gemeinden untereinander nicht ausgeschöpfte Wohneinheiten tauschen	

Stellungnahme	
könnten. Für die Gemeinden des Amtes insgesamt ginge die Entwicklungsquote nicht verloren. <u>Forderungen:</u> Ein entsprechendes „Raumzellenmodell“ für Gemeinden ist innerhalb eines Amtes zuzulassen. Entsprechende interkommunale Vereinbarungen zur Wohnungsbauentwicklung können ohne Zustimmung des zentralen Ortes erfolgen. <u>22 b „Raumzellenmodell“ für die Gemeinden des Amtes Breitenfelde</u> Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen in Ziffer 12. Alle 11 Gemeinden des Amtes Breitenfelde haben keine zentralörtliche Funktion. Zur Entwicklung innerhalb des Amtes sollten nicht ausgeschöpfte Wohneinheiten von Gemeinden an andere Gemeinden abgegeben werden können, damit sie nicht verfallen. Hier ist sogar zu überlegen, das Raumzellenmodell bei vorhandenen und etablierten Strukturen über die Ämtergrenzen hinaus auszudehnen. So wäre dieses beispielhaft für die Ämter Breitenfelde und Sandesneben-Nusse auch zwischen den Gemeinden Bälau und Panten (Ortsteil Mannhagen) denkbar. <u>Forderung:</u> Ein entsprechendes „Raumzellenmodell“ ist den <u>Gemeinden des Amtes Breitenfelde</u> für den Landesplanungszeitraum 2011 - 2025 einzuräumen. <u>22g Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung</u> Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen in Ziffer 4. Sprachlich betrachtet erfolgt die Begrenzung des kommunalen Siedlungsrahmens nicht <u>auf</u> 8 bzw. 13 %, sondern <u>bis zu</u> 8 bzw. 13 %. Daraus erwächst die Befürchtung, dass die Gemeinden nicht einmal einen Anspruch auf diesen genannten Rahmen geltend machen können, sofern die Landesplanung Gegenargumente liefern kann. Dieses z.B. dann, wenn im Innenbereich noch ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, die zwar grundsätzlich gemäß § 34 BauGB bebaubar sind, die aber tatsächlich nicht zur Verfügung stehen. <u>Forderung:</u> Die Aussage zum Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung ist klar und eindeutig zu definieren.	
Beteiligter: 315 Amt Burg-St.Michaelisdonn ID: 4010	
Siedlungs-, Versorgungs- und Wirtschaftsschwerpunkte in den ländlichen Räumen sind die Zentralen Orte. Die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung <u>ist</u> auf diese Orte zu konzentrieren, so der LEP. Besonders zu bemängeln ist die angestrebte Siedlungspolitik. Es kann nicht sein, dass in den ländlichen Räumen bei den Wohnungen lediglich ein Zuwachs von 8 % bezogen auf den Bestand vom 31.12.2006 zugelassen wird. Es ist mir die Grundlage für diese Berechnung zwar erläutert worden, dennoch wird überhaupt keine Notwendigkeit dafür gesehen, eine Begrenzung vorzuschreiben. Die Voraussage, dass wesentlich weniger Wohnungen benötigt werden, kann nicht dazu führen, dass daher auch der Prozentsatz der Zuwachsrate reduziert wird. Auch in anderen Bundesländern ist es offensichtlich möglich, von einer solchen starren Regelung abzusehen. Hier sollte allein maßgebend sein der örtliche Bedarf. Die schon sehr häufig geäußerte Befürchtung seitens des Landes, dass in den Gemeinden über den Bedarf hinaus Baugrundstücke erschlossen werden, ist absolut unbegründet. Die	

Stellungnahme	
Gemeinden sind sehr wohl darauf bedacht, nur entsprechend dem Bedarf eine Baulanderschließung durchzuführen und sie sind sehr darum bemüht, kostensparend zu wirtschaften. Insbesondere die kleinen Gemeinden unterhalb der zentralen Orte gehen sehr sorgsam mit den Finanzmitteln um. Andere staatliche Stellen sollten sich dies zum Beispiel nehmen! Durch diese viel zu enge starre Regelung ist die Entwicklung vieler attraktiver Gemeinden zum Stillstand verurteilt. Wenn in den Gemeinden für die Bevölkerung keine Perspektive gesehen wird, so wird auch kein Interesse daran bestehen, sich dort anzusiedeln. Es sollte unbedingt den Mitbürgern überlassen werden, wo sie sich ansiedeln wollen, ebenso sollten die Gemeinden die Chance erhalten, sich fortzuentwickeln. Eine staatliche Regelung wird in diesem Bereich für völlig überflüssig gehalten. Dies wird als Bevormundung der Kommunen und auch der Bevölkerung angesehen. Es kann nicht sein, dass die Kommunen und das Ehrenamt einerseits aufgerufen, ja aufgefordert werden, mitzuarbeiten, mitzubestimmen und Verantwortung zu tragen, während andererseits Vorbehalte, Gebote und Verbote zu einer erheblichen Einschränkung führen.	
Beteiligter: 324 Amt Büchen ID: 2668	
An zahlreichen Stellen sollen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten entstehen. Zahlreiche neue Vorgaben für die Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3), Wohnraumbedarfsanalyse) werden die Planung erschweren und die Planungszeiten verlängern sowie die Planungskosten erhöhen. Die Entscheidungen hierüber sollte wie bisher der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben. <u>Forderung:</u> Die entsprechenden Ausführungen sind aus dem LEP-Entwurf herauszunehmen.	
Beteiligter: 324 Amt Büchen ID: 2669	
Eine <u>Begrenzung des Siedlungsentwicklungsrahmens auf 8 % bzw. 13 %</u> in den Ordnungsräumen ist für unsere Landgemeinden <u>nicht hinnehmbar</u>. Die Weiterentwicklung unserer Dörfer wird drastisch eingeschränkt und damit dem ländlichen Raum die Perspektive abgesprochen und genommen. Wirtschaftliche Potentiale werden übers ganze Land verschenkt. Ein <u>starrer, landesweit einheitlicher</u> und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen gegenüber den Städten und zentralen Orten. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen <u>ist zu verzichten</u>. Eine den Entwicklungen in den jeweiligen Teilräumen angemessene Differenzierung ist vorzunehmen. Es ist unangemessen, dass die neuen Obergrenzen für den örtlichen Bedarf aus landesweiten Durchschnittswerten abgeleitet und pauschal sowohl demografisch schrumpfenden als auch wachsenden Teilräumen übergestülpt werden. Der Kreis Herzogtum Lauenburg als zugehörig zur	

Stellungnahme	
Metropolregion Hamburg hat in den nächsten Jahren noch erhebliche Entwicklungspotentiale. Die Bevölkerungsvorausberechnung bis 2025 für Kreise und kreisfreie Städte des Statistikamtes Nord aus 2007 weist für den Kreis Herzogtum Lauenburg lediglich einen Rückgang von 210 Einwohner aus. Ein landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen (Rasenmäher-Methode) ist nicht gerechtfertigt. Als Folge wäre heute schon absehbar, dass die zukünftig für den Raum um Hamburg zuständigen Regionalplanungsträger ständig Zielabweichungsverfahren durchführen müssten. <u>Forderung:</u> Siedlungsentwicklungsrahmen für Gemeinden außerhalb des Ordnungsraumes aus Kreisen mit wachsender und annähernd gleich bleibender Bevölkerungszahl in dem bisherigen Umfang (20 % in 15 Jahren) von 2011 bis 2025 fortgeschrieben wird.	
Beteiligter: 324 Amt Büchen ID: 2670	
Gemäß LEP 6.5.2 Abs. 3 Seite 58 können in Gemeinden außerhalb der Ordnungsräume im Zeitraum 2007 bis 2025 bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2006 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 8 % gebaut werden. Die <u>Gemeinden</u> mussten darauf vertrauen und sich <u>darauf verlassen können</u>, dass der Entwicklungsrahmen für den Eigenbedarf (20 % in 15 Jahren) in dem Landesplanungszeitraum 1995 - 2010 im Rahmen der Selbstverwaltung je nach individueller Sachlage in der Gemeinde ausgeschöpft werden kann. Nicht ausgeschöpfte Wohneinheiten dürfen auf den folgenden Planungszeitraum nicht angerechnet werden. Siehe anliegende Praxisbeispiele. <u>Forderung:</u> Als Stichtagsregelung für eventuelle Siedlungsrahmen kann nur der 31.12.2010 in Betracht kommen (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der im § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird.	
Beteiligter: 324 Amt Büchen ID: 2671	
Die mit Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nach § 7 Landesplanungsgesetz ausgesprochene Veränderungssperre im Zusammenhang mit der Festsetzung des Stichtages zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 und die daraus für die kommunale Bauleitplanung resultierende normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung	

Stellungnahme	
werden in der vorgelegten Form abgelehnt. Insbesondere greift der im LEP-Entwurf neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung, der für den örtlichen Bedarf nicht nur den allgemeinen Siedlungsrahmen seines Rechtsvorgängers ersetzt, sondern auch die Festsetzungen der derzeit gültigen Regionalpläne für die Restlaufzeit 1997 - 2010 hierzu verändert, in die kommunale Planungshoheit ein. Forderung: Die mit dem Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgelegte „Veränderungssperre“ ist noch im Verfahren aufzuheben und damit der bisher gültige Entwicklungsrahmen 1995 - 2010 unangetastet zu lassen.	
Beteiligter: 324 Amt Büchen ID: 2672	
In der Regel haben die Landgemeinden in den Ämtern keine zentralörtlichen Funktionen. Sie dürfen sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln, im Bereich der Wohnungsentwicklung im Zeitraum 1995 - 2010 mit 20 %. Es gibt einzelne Gemeinden, die ihre Wohnbauentwicklungsquote nicht oder nicht ganz ausschöpfen. Andere Gemeinden aus dem jeweiligen Amt würden gerne diese nicht ausgeschöpfte Quote in Anspruch nehmen. Es handelt sich in der Regel um eine kleine Zahl von Wohneinheiten. Die Entwicklung innerhalb eines Amtes könnte gefördert werden, wenn Gemeinden untereinander nicht ausgeschöpfte Wohneinheiten tauschen könnten. Für die Gemeinden des Amtes insgesamt ginge die Entwicklungsquote nicht verloren. Forderungen: Ein entsprechendes „Raumzellenmodell“ für Gemeinden ist innerhalb eines Amtes zuzulassen. Entsprechende interkommunale Vereinbarungen zur Wohnungsbauentwicklung können ohne Zustimmung des zentralen Ortes erfolgen.	
Beteiligter: 324 Amt Büchen ID: 2673	
Nachdem zuvor die Gemeinden sich nicht auf den Bestand der Wohnungsbauquote bis zum Jahr 2010 verlassen konnten, wird für den folgenden Planungszeitraum gefordert, die Realisierung von Flächen sowie den Bau von Wohnungen angemessen über den Planungszeitraum zu verteilen (LEP 6.5.2 Abs. 3 Buchstabe G). Im Rahmen ihrer Selbstverwaltung ist den Gemeinden die Entscheidung zu überlassen, wann sie im Planungszeitraum ihre Wohnungsbauquote in Anspruch nehmen.	

Stellungnahme	
Weiter gilt zu bedenken, dass nach der bisherigen Festlegung im LEP, die Wohnungsbauquote bei den Gemeinden sehr gering ausfällt. Forderung: Die Festsetzung ist zu streichen	
Beteiligter: 549 Amt Büsum-Wesselburen ID: 988	
1) Die Möglichkeiten der Wohnungsbauentwicklung ist mit 8 % zu stark begrenzt. Im Entwurf zum Landesentwicklungsplan 2009 werden für die kommunale Wohnbauentwicklung in den Teilräumen nicht nur wesentlich konkretere Ziele benannt, sondern für Gemeinden im ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktion auch deutlich restriktivere. So wird für einen längeren Zeitraum (2007 - 2025) nur noch ein Anwachsen des Wohnungsbestandes für jede Gemeinde von 8% zugelassen, entgegen den bisherigen 20% für den Zeitraum von 1995 bis 2010. Diese Regelung wird erheblichen Einfluss auf die Ortsentwicklung haben, nicht nur auf die Einwohnerzahl, sondern mittel- und langfristig auch auf die Ausstattung mit öffentlicher und privater Infrastruktur. Diese restriktive Regelung ist aus Sicht der Gemeinden des Ländlichen Raumes umso weniger hinnehmbar, als das es sich hierbei um ein raumordnerisches Ziel (damit „abwägungsbereinigt“, d.h. eine unmittelbare Anpassungspflicht für die nachgeordneten Planungsträger) handelt und die Gemeinden keine nennenswerte Möglichkeit haben, den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten eigenverantwortlich Rechnung zu tragen. Gerade der regionale Wohnungsmarkt im ländlichen Raum teilt sich in unterschiedliche Segmente auf. Vom „klassischen“ freistehenden Einfamilienhaus über Geschoßwohnungsbau bis zum „betreuten Wohnen“ für ältere Menschen. Ebenso ist zwischen Neubaugebieten, Ersatz und Verdichtung im Bestand zu unterscheiden. Dieser sehr differenzierte Wohnungsmarkt kann in kleineren Gemeinden bei einem restriktiven Rahmen nicht abgedeckt werden. Hilfsweise wird gefordert, dass der Bezugsstichtag für die Begrenzung der Wohnungsbauentwicklung vom 31.12.2006 neu auf den 31.12.2010 festgesetzt wird. Der Stichtag 31.12.2006 begrenzt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden zusätzlich, die bauliche Entwicklungen bis zum Inkrafttreten des LEP vornehmen.	
Beteiligter: 923 Amt Dänischer Wohld ID: 3319	
<u>4. Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung</u> Eine <u>Begrenzung des Siedlungsentwicklungsrahmens auf 8 % bzw. 13 %</u> in den Ordnungsräumen ist für unsere Landgemeinden <u>nicht hinnehmbar</u>. Die Weiterentwicklung unserer Dörfer wird drastisch eingeschränkt und damit dem ländlichen Raum die Perspektive abgesprochen und genommen. Wirtschaftliche Potentiale werden übers ganze Land verschenkt. Ein <u>starrer, landesweit einheitlicher</u> und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen gegenüber den Städten und zentralen Orten. Auf einen	

Stellungnahme	
landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen <u>ist zu verzichten</u>. Eine den Entwicklungen in den jeweiligen Teilräumen angemessene Differenzierung ist vorzunehmen. Die <u>Mindestforderung</u> ist jedoch, dass der Siedlungsrahmen für die Landgemeinden für den örtlichen Bedarf in dem bisherigen Umfang (20 % in 15 Jahren) von 2011 - 2025 fortgeschrieben wird. Es ist unangemessen, dass die neuen Obergrenzen für den örtlichen Bedarf aus landesweiten Durchschnittswerten abgeleitet und pauschal sowohl demografisch schrumpfenden als auch wachsenden Teilräumen übergestülpt werden. Ein landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen (Rasenmäher-Methode) ist nicht gerechtfertigt. <u>Forderung:</u> Auf die Festlegung eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens ist zu verzichten. <u>5. Veränderungssperre durch Stichtagsregelung</u> Die mit Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nach § 7 Landesplanungsgesetz ausgesprochene Veränderungssperre im Zusammenhang mit der Festsetzung des Stichtages zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 und die daraus für die kommunale Bauleitplanung resultierende normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden in der vorgelegten Form abgelehnt. Insbesondere greift der im LEP-Entwurf neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung, der für den örtlichen Bedarf nicht nur den allgemeinen Siedlungsrahmen seines Rechtsvorgängers ersetzt, sondern auch die Festsetzungen der derzeit gültigen Regionalpläne für die Restlaufzeit 2007 - 2010 hierzu verändert, in unzulässiger Weise massiv in die kommunale Planungshoheit ein. Der Landesentwicklungsplan wird den bisherigen Landesraumordnungsplan von 1998 (Planungszeitraum 1995 bis 2010) ablösen und die räumlichen Entwicklungsziele der Landesplanung für den Zeitraum bis 2025 festschreiben. Durch die Stichtagsregelungen wird der Planungszeitraum jedoch bereits die Jahre 2007 bis 2025 umfassen. Die in den rechtsgültigen Flächennutzungsplänen noch aufgrund der Vorgaben des Landesraumordnungsplanes 1998 dargestellten Flächen für die Wohnbauentwicklung müssen nach Aussage des Entwurfs zwar nicht an die geänderten Zielsetzungen angepasst werden und genießen insoweit Bestandsschutz, die zur Verfügung stehenden Wohneinheiten werden jedoch bereits auf der Grundlage des neuen Siedlungsentwicklungsrahmens begrenzt (8% bzw. 13%). Ein Bestandsschutz für Flächennutzungspläne ist insofern nicht gegeben. <u>Forderung:</u>	

Stellungnahme	
Die mit dem Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgelegte „Veränderungssperre“ ist noch im Verfahren aufzuheben und damit der bisher gültige Entwicklungsrahmen 1995 - 2010 unangetastet zu lassen. Der Bestandsschutz der rechtskräftigen Flächennutzungspläne mit den genehmigten Wohneinheiten nach den Vorgaben des Landesraumordnungsplanes 1998 ist zu sichern. <u>6. Stichtagsregelung „31.12.2006“ für den Rahmen der Wohnungsbauentwicklung</u> Der LEP-Entwurf verletzt das Vertrauen der Gemeinden auf den Bestand des LandesROP 98. Konkret geht es um Ziffer 6.5.2 Absatz 3 - LEP-Entwurf <u>Herkunft aus Landesraumordnungsplan 1998:</u> - die <u>Gemeinden</u> mussten darauf vertrauen und sich <u>darauf verlassen können</u>, dass der Entwicklungsrahmen für den Eigenbedarf (20 % in 15 Jahren) in dem Landesplanungszeitraum 1995 - 2010 im Rahmen der Selbstverwaltung je nach individueller Sachlage in der Gemeinde ausgeschöpft werden kann und <u>keinerlei Anrechnung</u> auf die Entwicklungsquote des folgenden Landesplanungszeitraums 2011 - 2025 <u>erfolgt</u> Es kann nicht sein, dass Gemeinden, die mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen an Wohneinheiten sparsam umgegangen sind, jetzt hierfür bestraft werden. <u>Forderung:</u> Als Stichtagsregelung für eventuelle Siedlungsrahmen kann nur der 31.12.2010 in Betracht kommen (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der im § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. <u>7. Verteilung des Siedlungsrahmens</u> - zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 Buchstabe G und B LEP-Entwurf „Die Realisierung von Flächen sowie der Bau von Wohnungen sollen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden.“ -> <u>Forderung:</u> Die Festsetzung ist zu streichen - wann die Gemeinden im Planungszeitraum ihre Wohnungsbauquote in Anspruch nehmen, sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung entscheiden, nur so kann auch erreicht werden, dass die Erschließung neuer Baugebiete aufgrund der Anzahl der	

Stellungnahme	
Wohneinheiten auch wirtschaftlich darstellbar ist, eine zu kleine Anzahl von Wohneinheiten lässt eine wirtschaftliche Ausführung der Erschließungsanlagen und Nutzung der notwendigen Infrastruktur nicht zu <u>10. Übertragung von Wohneinheiten auf eine Nachbargemeinde</u> Es gibt einzelne Gemeinden, die ihre Wohnbauentwicklungsquote nicht oder nicht ganz ausschöpfen. Andere Gemeinden aus dem jeweiligen Amtsbereich würden gerne diese nicht ausgeschöpfte Quote in Anspruch nehmen. Es handelt sich in der Regel um eine kleine Zahl von Wohneinheiten. Die Entwicklung innerhalb eines Amtsbereiches könnte befördert werden, wenn Gemeinden untereinander nicht ausgeschöpfte Wohneinheiten tauschen könnten. Für die Gemeinden insgesamt ginge die Entwicklungsquote dann nicht verloren. Anwendung könnte eine solche Regelung insbesondere bei einer bestehenden Vernetzung von Nachbargemeinden finden (Vernetzung z.B. durch gemeinsame Nutzung von Schulen, Kindergärten, Sportanlagen pp.). Dies hätte durch die gemeinsame Nutzung der vernetzten Einrichtungen auch finanzielle Vorteile und würde auch eine längerfristige Auslastung der Infrastruktureinrichtungen nach sich ziehen. <u>Forderungen:</u> Ein entsprechendes Modell für die Übertragung von Wohneinheiten der Gemeinden ist innerhalb eines Amtsbereiches zuzulassen. Gemeinde Schinkel: Die Gemeinde Schinkel beschließt die anliegende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 [gemeint ist die Stellungnahme des Amtes Dänischer Wohld]. Die Frage der Anrechnung der Wohneinheiten ist ebenfalls infrage zu stellen.	
Beteiligter: 445 Amt Eggebek ID: 1206	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplans enthält für die Gemeinden des ländlichen Raums eine wohnbauliche Entwicklungsoption von 8 % bezogen auf die Anzahl der Wohnungen zum Stichtag 31.12.2006. Eine derartige generalisierte Wohnbauoption für die Gemeinden des ländlichen Raums für einen Entwicklungszeitraum von 18 Jahren ist unpassend und entbehrlich. Die Wohnbaunachfrage im ländlichen Raum entwickelt sich außerordentlich unterschiedlich und ist von vielen Faktoren abhängig. So hat der Nahbereich des Unterzentrums Tarp seit der Volkszählung 1987 bis heute eine außerordentliche starke Zunahme bei der Wohnbevölkerung und den Wohneinheiten genommen, was zum einen an der Landesentwicklungsachse A 7 lag und zum anderen durch den seitens der Stadt Flensburg durch strukturelle Wohnungsbaupolitik entstandenen Siedlungsdruck ausgelöst war.	

Stellungnahme	
Mit dieser Wohnbauentwicklung der letzten 20 Jahre gingen einher der Ausbau der entsprechenden privaten und öffentlichen Infrastruktur. Auch zukünftig ist eine wohnbauliche Entwicklung in den Gemeinden erforderlich, um diese geschaffene Infrastruktur für junge Familien entsprechend zu unterhalten und zu betreiben. Dabei vollzog sich die Wohnbauentwicklung zwischen den Gemeinden sehr different. Die Nachfrage konzentrierte sich auf Orte, die über eine ausreichende Versorgungsinfrastruktur für junge Familien verfügten. In diesem Zeitraum hat die Kommunalpolitik durchaus bewiesen, dass sie bei der Ausweisung und Erschließung von Baugebieten verantwortliche Entscheidungen mit Augenmaß und Gespür für die Nachfragesituation treffen kann. Eine starre achtprozentige Wohnbauentwicklungsspielraum ist daher entbehrlich. Es erscheint aus örtlicher Sicht praktikabler, Wohnbauentwicklungskontingente im Rahmen der zukünftigen Regionalplanung auf Amtsbereiche beziehungsweise Nahbereiche von zentralen Orten für kürzere Zeiträume zu verteilen, die dann aufgrund der örtlichen Kenntnisse auf die Gemeinden verteilt werden.	
Beteiligter: 924 Amt Eiderkanal ID: 3326	
Zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 gibt das Amt Eiderkanal für die nicht der GEP-Kooperation angehörenden Gemeinden Bovenau, Hassmoor, Ostenfeld und Rade folgende Stellungnahme ab: 1. Aufgrund der von der Landesplanung erarbeiteten statistischen Zahlen und der daraus zu ziehenden Rückschlüsse und Prognosen wird es eine rückläufige Wohnungsnachfrage und neue Wohnformen in den zentralen Orten geben. Eine Beschränkung der Entwicklung für den ländlichen Raum ist danach nicht erforderlich und erzeugt eine Überregulierung mit unangemessenen Eingriffen in die örtlichen Entscheidungen der gesetzlich zugesicherten kommunalen Selbstverwaltung. 2. Die Beschränkung der Wohneinheiten in den ländlichen Gemeinden greift unangemessen stark in die Interessen der Gemeinden ein und führt dazu, dass • dort die Bevölkerung zunehmend älter wird und sich der demographische Wandel verstärkt auswirkt • ein Zuzug neuer Bürger vor allem mit Kindern nahezu ausgeschlossen wird • die Bevölkerung nicht mehr frei den gewünschten Wohnort wählen kann • und damit die ländlichen Gemeinden auszusterben drohen. Daher darf die Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten für die örtliche Entwicklung nicht Aufnahme in den LEP finden. Zumindest darf der	

Stellungnahme	
bisher eingeräumte 20 % ige Entwicklungsrahmen nicht unterschritten werden. Die geplante 8 % -Regelung würde für die nicht der GEP angehörenden Gemeinden faktisch das Aus für eine wohnbauliche Entwicklung bedeuten. Die Landesplanungsbehörde hat z.B. der Gemeinde Bovenau in jüngster Zeit im Zuge der landesplanerischen Stellungnahmen bei zwei laufenden Bauleitplanverfahren deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie die 8 5 -Grenze bereits um 31 Wohneinheiten überschritten habe. Des weiteren ist der für die Fortschreibung gewählte Stichtag 31.12.2006 willkürlich gewählt und muss in die Gegenwart verlegt werden. Eine auf den geplanten Stichtag bezogene Fortschreibung erzeugt eine zusätzliche Belastung insbesondere für die Gemeinden der ländlichen Räume. Die nach der Bauüberhangserhebung seit dem 01.01.2007 festgestellten Baufertigstellungen schränken die Entwicklung weiter ein. Es ist zu befürchten, dass die Wahrnehmung des gesetzlich manifestierten Rechts auf Planungshoheit für die Gemeinden des ländlichen Raumes auf ein Minimum reduziert bzw. ausgeschlossen wird. Dies wäre eindeutig rechtswidrig, wenn nicht gar verfassungswidrig. 3. Die Gemeinden Bovenau, Hassmoor, Ostenfeld und Rade des Amtes Eiderkanal haben keine formale Stadt- Umlandbeziehung, wie die Gemeinden Osterrönfeld, Schacht-Audorf und Schülldorf (GEP des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg). Auch für diese Gemeinden muss es eine Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten im LEP geben. Die unterschiedlich strukturierten Regionen des Landes müssen separat betrachtet werden und beurteilt werden. 4. Die gesetzlich garantierte Planungshoheit muss auch zukünftig für die kleinen und kleinen ländlichen Gemeinden erhalten bleiben. Auch diese Gemeinden müssen die Möglichkeit haben, über einen Flächennutzungsplan und ggf. auch über Bebauungspläne die Entwicklung ihres Ortes gestalten zu können. Durch den LEP darf es keine Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit geben, die mit überörtlichen Interessen begründet werden. Die Abwägung der raumordnungsrechtlichen überörtlichen Belange mit den Belangen der Gemeinde ist im vorliegenden Entwurf einseitig zu Lasten der Gemeinden des ländlichen Raumes vorgenommen worden und damit zu beanstanden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Eingriff in die örtlichen Entwicklungen in der dargestellten Form völlig überflüssig ist, wenn die Landesplanungsbehörde ihren eigenen Thesen zur Einwohnerentwicklung und zur Wahl der künftigen Wohnformen in Verbindung mit der Vorhersage des demographischen Wandels ausreichend Glauben schenkt. Kein Bürgermeister und keine Gemeindevertretung wird die Aufstellung von Bauleitplänen beschließen, wenn es vor Ort keine Nachfrage nach Bauland bzw. Wohnraum gibt, die die örtliche Entwicklung rechtfertigen würde.	
Beteiligter: 474 Amt Eiderstedt ID: 600	
<u>II. Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre - Rolle der Regionalplanung</u> Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich. Daher sollte der LEP wie folgt geändert werden: 1. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten.	

Stellungnahme

2. **Die kommunalen Regionalplanungsträger werden zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt**, ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde. Die Regionalpläne können dabei regional differenzieren. Bei der Ausgestaltung dieser Siedlungsrahmen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: - Als **Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen ist der 31.12.2010** vorzugeben (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der in § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. - Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („**Kinder und Enkel des Dorfes**“) ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. - Es sollte zusätzliche Flexibilität für die Gemeinden geschaffen werden, in denen viele hergebrachte große Grundstücke existieren und ein Druck auf Teilung und entsprechende Wohnbebauung in der nächsten Generation besteht. - Vorgaben zur Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3, S. 59) sind praxisfern, überflüssig und daher wegzulassen.
3. Es ist ein **Positivkatalog** zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (insb. bei offensichtlich fehlender Beeinträchtigung anderer, bei erhöhtem **Ersatzbedarf** z. B. durch Ersetzung sozialen Mehrgeschoßwohnungsbaus durch moderne Gebäude).
4. Insbesondere, wo keine zentralen Orte unmittelbar betroffen sind, es ermöglicht werden, dass Gemeinden die ihnen **zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können** (Übertragung von Kontingenten; freiwillige Vereinbarung der Gemeinden). Diese Vereinbarungen sind in die Regionalpläne zu übernehmen.

B. Die zentralen Probleme des LEP

II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert

1. Siedlungsrahmen ist mit der Begrenzung auf 8 % (bzw. 13 % in den Ordnungsräumen) viel zu eng (6.5.2 Abs. 3, S. 58)

- > Entwicklung vieler attraktiver Gemeinden wird zum Stillstand gebracht
- > es gibt Gemeinden, die keinen weiteren Wohnungsbau benötigen, für viele aber ist der Rahmen bei weitem nicht ausreichend.
- > ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen und genommen
- > Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt
- > wirtschaftliche Potentiale des Landes werden verschenkt
- > ländliche Gemeinden könnten Neubauwünsche vieler, gerade ortsansässiger **Familien** nicht mehr erfüllen.
- > Das **Mehrgenerationendorf**, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, muss weiter möglich sein. Daher müssen gerade angesichts des demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern können.
- > es besteht die Gefahr, dass **Einrichtungen der Daseinsvorsorge** ausbluten, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler möglich sind. In den Gemeinden wurde ein hoher Standard der Infrastruktur geschaffen. Dieser finanziert und erhalten werden können.
- > Es ist doppelter Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen.

Stellungnahme	
Beteiligter: 882 Amt Elmshorn-Land ID: 2964	
Seitens der Gemeinden Klein Nordende, Seester, Raa-Besenbek, Seestermühle und Seeth-Ekholz wird folgende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes abgegeben: <u>6.5.2 Rahmen der kommunalen Baulandentwicklung (S.57ff.)</u> Um einen Vertrauensverlust bei den Kommunen zu vermeiden, muss der Stichpunkt für die zukünftige Berechnung des landesplanerischen Rahmen zur Siedlungsentwicklung von Ende 2006 auf Ende 2010 verschoben werden. Durch den äußerst frühen Stichtag würden die Kommunen benachteiligt, die ihre Bauleitplanung auf die gesamte Geltungsdauer des Landesraumordnungsplanes von 1995 bis 2010 ausgerichtet hatten. Die Gemeinde <u>Klein Offenseth-Sparrieshoop</u> gibt folgende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes ab: Grundsätzlich wird die Anpassung der landesplanerischen Zielsetzung aufgrund der vorliegenden Prognosen zum demographischen Wandel begrüßt. Festzustellen ist jedoch, dass die Würdigung der Belange der ländlichen Gemeinden im Ordnungsraum nicht nachvollziehbar ist. Es ist festzustellen, dass auch im Entwurf des Landesentwicklungsprogramms in der Metropolregion Hamburg kein Rückgang der Bevölkerung erwartet wird. Ggf. sogar ein leichter Anstieg. Es macht aus Sicht der Gemeinde keinen Sinn, bei Vorhaltung der gemeindlichen Infrastruktureinrichtungen, diese durch Einschränkungen in der Wohnbauentwicklung nicht auslasten zu können. Kritisch ist zu betrachten, dass als Stichtag für den Entwicklungsrahmen der 31.12.2006 angenommen wird. Der Landesraumordnungsplan hat eine Laufzeit bis zum Jahre 2010. Hierauf vertrauend hat die Gemeinde Ihre Bauleitplanung entwickelt. Die Anrechnung neuerer Baugebiete ab 2007 erscheint wenig förderlich hinsichtlich des Vertrauens auf die landesplanerischen Zielsetzungen. Es besteht daher die Forderung, den Entwicklungsspielraum erst ab dem Stichtag 31.12.2010 wirksam werden zu lassen. Die Gemeinde <u>Kölln-Reisiek</u> gibt folgende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes ab: Wohnungsentwicklung In den letzten Jahren fand in der Gemeinde Kölln-Reisiek eine stetige Wohnungsentwicklung statt. Entsprechend den Vorgaben der Landesplanung und in Abstimmung mit der GEP-Elmshorn Umland wurden über eine Investorengruppe mehrere Flächen als Baugebiete entwickelt.	

Stellungnahme	
Grundlage dieser Planung und aller weiteren Planungen ist ein Gesamtkonzept über die bauliche Entwicklung der Gemeinde Kölln-Reisiek über den vorgesehenen langfristigen Umsetzungszeitraum. Teil dieses Gesamtkonzeptes ist der erstellte Rahmenplan, er dient als Festlegung der städtebaulichen Zielsetzung und insbesondere als verlässliche Grundlage der weiteren Planungen zwischen Gemeinde und dem Investor. Der vorliegende Rahmenplan der Gemeinde Kölln-Reisiek wurde mit allen zu beteiligenden Gremien abgestimmt. Aus diesem Grund soll an dieser Stelle stichwortartig kurz auf den Stellenwert der städtebaulichen Rahmenplanung eingegangen werden. • Die gemeindliche Bauleitplanung ist eingebettet in übergreifende örtliche Planungen sowie in überörtliche Gesamt- und Fachplanungen. • Auf gemeindlicher Ebene selbst steht die Bauleitplanung in Beziehung zu anderen gemeindlichen Planungen, auch soweit diese nicht - wie die Bauleitplanung - gesetzlich vorgegeben und geregelt sind. • Der vorhandene Rahmenplan wurde von der Gemeindevertretung beschlossen und geht als Planwerk in die Abwägungen bei den Bauleitplänen ein. Auch bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben wird die Rahmenplanung herangezogen. Sie durchlaufen somit einem der Bauleitplanung vergleichbaren Verfahren (Beteiligung der wesentlichen Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeitsbeteiligung). Bezüglich des Rahmens der kommunalen Wohnungsentwicklung wird im Rahmen der Neufassung des Regionalplanes ein Interessenausgleich im Bereich der SUK-Elmshorn voraussichtlich vorgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass es im Rahmen dieses Interessenausgleichs möglich sein wird, für einzelne Gemeinden eine umfangreichere Entwicklungsmöglichkeit, als die unter 6.5.2 „Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung“ aufgezeigte, zu erreichen. Zugrunde zu legen sind dabei u.a. die bereits getroffenen Vereinbarungen in der GEP-Elmshorn-Umland, da sich daraus laufende mittelfristig angelegte kommunale Planungen ergeben haben, die fortlaufend in den Flächenqualifizierungsprozess der GEP eingeflossen sind. Zudem sollte generell der Stichpunkt für die zukünftige Berechnung des landesplanerischen Rahmens der Siedlungsentwicklung von Ende 2006 auf Ende 2010 verschoben werden. Durch die beabsichtigte Festlegung des Ausgangspunktes der Berechnung auf das Jahr 2006 werden Kommunen benachteiligt, die ihre Bauleitplanung auf die gesamte Geltungsdauer des Landesraumordnungsplanes von 1995 bis 2010 ausgerichtet haben.	
Beteiligter: 440 Amt Geltinger Bucht ID: 3570	
<u>Zur Wohnraumentwicklung:</u> Bezogen auf den Wohnungsbestand im Jahr 2006 können die Gemeinden im ländlichen Raum bis 2025 8 Prozent neue Wohnungen bauen. Dies gilt nicht für zentrale Orte (13 Prozent). Wir fordern, die Steigerung von 8 % erst ab Beginn bzw. mit dem Stichtag des neuen Planungszeitraumes zu errechnen. Ansonsten werden die	

Stellungnahme	
Kommunen „bestraft“ die mit ihren 20 % gut gewirtschaftet haben und das Kontingent nicht schon lange überschritten haben. Bezugszeitpunkt für den Siedlungsrahmen muss das Jahr 1995 plus 20 % sein. Außerdem fordern wir, dass der durch Neubau erfüllte Ersatzbedarf nicht angerechnet wird.	
Beteiligter: 571 Amt Großer Plöner See ID: 1136	
<u>Innenentwicklung</u> Die von der Landesregierung gewünschte Innenentwicklung wird grundsätzlich unterstützt. Aus dieser Vorgabe jedoch ein landesplanerisches Ziel zu machen, mit der Folge, dass sich daraus massive Beschränkungen und Auflagen der kommunalen Planungshoheit ergeben wird abgelehnt. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Ein Baulückenkataster ist aufzustellen, ohne dass dieses praktisch etwas nützt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem Missverhältnis. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Es wird zwangsläufig zu einer Negativplanung kommen müssen, um die Grünstrukturen zu halten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, das geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen. Zusätzliche Planungsebenen zwischen Landes-/ Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung werden von den amtsangehörigen Gemeinden grundsätzlich abgelehnt.	
Beteiligter: 916 Amt Hanerau-Hademarschen ID: 3283	
Stellungnahme der Gemeinde Hanerau-Hademarschen <i>Kommunale Wohnbauentwicklung (6.5.2)</i>	

Stellungnahme	
Der in dem LEP neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung für den örtlichen Bedarf von neu 8% (13%) des Wohnungsbestandes bis 2025, ersetzt den bislang gültigen Rahmen von 20%. Dieses ist ein gravierender Einschnitt in die Planungshoheit der Gemeinde und wird zurückgewiesen. Das Entwicklungspotential wird für die Gemeinde auf den Wohnbestand 31.12.2006 festgeschrieben, obwohl der LEP erst ab 2010 gelten soll. Dieses wird ebenfalls zurückgewiesen. Bis zu der Verabschiedung des Landesentwicklungsplans muss der aktuelle Regionalentwicklungsplan seine Gültigkeit behalten!	
Beteiligter: 768 Amt Hüttener Berge ID: 2308	
Die Landesplanung geht in dem Entwurf zum Landesentwicklungsplan 2009 von sinkenden Einwohnerzahlen durch verändertes Siedlungsverhalten und den Folgen des angenommenen demographischen Wandels bei der Beurteilung der zukünftigen wohnwirtschaftlichen Entwicklung aus. Inwieweit die rückläufige Entwicklung in allen amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Hüttener Berge realistisch ist, bleibt abzuwarten. Die älter werdende Bevölkerung wird demnach eine Nachfrage nach neuen Wohnformen, die zunehmend in zentralen Stadt- und Gemeindebereichen zu sehen sind, auslösen (gesicherte Versorgung). Die Entwicklung dieser Siedlungsbereiche soll deshalb gefördert werden. Daneben werden Forderungen und Anreize für die Bildung und Intensivierung der Stadt-Umland-Beziehungen formuliert. In der Folge wird der Entwicklungsrahmen für den ländlichen Bereich drastisch eingeschränkt. Mit dem landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen als allgemeinen Vorgabe, dass Gemeinden in den ländlichen Räumen in dem Zeitraum von 2007 - 2025 lediglich 8% bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2006 neue Wohnungen bauen dürfen und dass dabei der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung ein Vorrang eingeräumt werden soll, wird diesen die Möglichkeit nehmen, flexibel, eigenverantwortlich und ihren Investitionen in die Zukunft entsprechend zum Erhalt der geschaffenen Infrastruktur am Bedarf orientiert zu reagieren. Dabei kann eingeräumt werden, dass es sicherlich Gemeinden gibt, die keinen weiteren Wohnungsbau benötigen. Die Vorgabe erkennt aber, dass es auch viele Gemeinden im ländlichen Raum gibt, die sich auf Grund ihrer Lage einer hohen Attraktivität als Wohnort erfreuen und deshalb ständig am Bedarf orientiert in ihre Infrastruktur zukunftsorientiert investiert haben. Diesen Gemeinden, die offensichtlich vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten dirigistisch und zentralistisch abzuwürgen, um einen angenommenen Trend (so er dann eintritt) noch künstlich zu verstärken, ist nicht hinnehmbar. Diesbezüglich wird dem ländlichen Räumen die Perspektive abgesprochen und genommen. Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt und wirtschaftliche Potentiale des Landes werden verschenkt. Der zukünftige örtliche Bedarf mit einer Zunahme von 8 % des Wohnungsbestandes hat zur Folge, dass bezogen auf den	

Stellungnahme	
Fortschreibungszeitraum, in diesen Gemeinden kaum noch Wohnraum geschaffen werden kann. Dies stellt sich für die Gemeinden des Amtes Hüttener Berge wie folgt dar: Verschiedene Gemeinden können damit die Neubauwünsche ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllen. Gerade in den ländlichen Gemeinden ist es unabdingbar, dass das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, weiter möglich sein wird. Daher müssen gerade angesichts des demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern können. Ist dies nicht möglich, wird es - über die von der Landesplanung genannten Faktoren hinaus - zu Abwanderungen aus dem ländlichen Raum führen. Die Veränderung der Altersstrukturen wird durch dieses Planungsverhalten des Landes verstärkt. Die Bevölkerung im ländlichen Bereich wird zukünftig einen deutlich höheren Altersdurchschnitt aufweisen. Dies wird sich insgesamt zusätzlich auf das örtliche Angebot und die Infrastruktur auswirken. Es werden insbesondere die Kindertagesstätten und Schulen betroffen sein. Die Beschneidung der Entwicklungsmöglichkeiten für eine ländliche Gemeinde bedeutet auch, dass Bauleitplanung und damit die Regelung der örtlichen Entwicklung so gut wie ausgeschlossen ist. Die errechneten Werte zeigen für Gemeinden des Amtes Hüttener Berge, dass Ortsentwicklung über den Flächennutzungsplan kaum noch darstellbar ist. Spätestens die Entwicklung eines Bebauungsplanes ist für die geringe Anzahl von Bauflächen nicht mehr möglich bzw. würde den Rahmen für den gesamten Fortschreibungszeitraum ausschöpfen. Es besteht damit die Gefahr, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge abwandern, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler mehr möglich ist. In den Gemeinden wurde ein hoher Standard an Infrastruktur geschaffen. Dieser wurde finanziert und muss deshalb auch erhalten werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Landesplanung auch kontraproduktiv zur Landesregierung arbeitet. Diese hat mit ihrem Programm „Zukunft auf dem Land“ (ZAL) neue Entwicklungschancen für die ländlichen Räume eröffnet. Die dabei mit europäischen Mitteln geförderten „MarktTreffe“ für Gemeinden in ländlichen Regionen sollten die Abwanderung der Grundversorgung (Kaufmann, Post, Gaststätten) kompensieren. Hat sich nun eine Gemeinde auf die (wenn auch geförderte) Investition in einen MarktTreff eingelassen, muss sie nun erleben, dass ihr die Landesplanung die hierfür notwendigen zuziehenden Einwohner durch ihre dirigistischen Vorgaben versagt. Im Innenbereich sind in den meisten Gemeinden hingegen kaum Flächen für eine Wohnnutzung vorhanden oder durch die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld nicht geeignet. Soweit eine geeignete Fläche vorhanden wäre, wird diese häufig durch den Eigentümer nicht entsprechend zur Verfügung gestellt. Bei der Folgenutzung von landwirtschaftlichen Betrieben als Wohnungen entsteht meist eine so große Anzahl von Wohneinheiten, dass alleine deshalb das Kontingent einer Gemeinde ausgeschöpft wäre. Dieser zu knapp bemessene Entwicklungsrahmen für die ländlichen Gemeinden greift daher grundlegend in die Planungshoheit und damit Selbstverwaltung der Gemeinden ein. Diese Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit durch überörtliche Interessen ist nicht gerechtfertigt. Die Abwägung der raumordnungsrechtlichen überörtlichen Belange mit den Belangen der Gemeinden ist einseitig zu Lasten der Gemeinden ausgefallen und damit fehlerhaft.	

Stellungnahme	
Wenn die Landesplanungsbehörde den eigenen Thesen zur Einwohnerentwicklung und zur Wahl der zukünftigen Wohnformen in Verbindung mit der Voraussage des demographischen Wandels ausreichend Glauben schenkt, ist der Eingriff in die örtlichen Entwicklungen in der dargestellten Form völlig überflüssig. Soweit es vor Ort keine Nachfrage nach Bauland bzw. Wohnraum gibt, die eine örtliche Entwicklung rechtfertigen würde, werden kein Bürgermeister und keine Gemeindevertretung die Aufstellung von Bauleitplänen oder sonstigen Nachweis von Flächen mit Baurecht beschließen oder voranbringen. Die verantwortungsbewusste kommunale Selbstverwaltung und die finanzielle Ausstattung der Gemeinden lassen dies überhaupt nicht zu. Auch bei einer geplanten Kostenverlagerung auf Bauträger wird dies nicht möglich sein, weil kein Bauträger finanzielle Risiken eingehen wird. Die im Rahmen der Informationsveranstaltung der Landesplanung dargestellten finanziellen Belastungen durch die Ausweisung eines neuen Baugebietes und die daraus entstehenden Folgekosten für die Infrastruktur sind vor Ort bekannt und können selber errechnet und bewertet werden. Das Land muss sich an dieser Stelle nicht schützend vor die Gemeinden stellen und durch die Beschneidung der örtlichen Entwicklung Fehlinvestitionen der Gemeinde ausschließen. Die örtliche Entwicklung darf durch den Landesentwicklungsplan zukünftig nicht eingeschränkt werden. Den Bürgern muss die Möglichkeit zur Wahl ihres Wohnortes erhalten bleiben. Damit kann auch, bei von der Vorhersage abweichenden Entwicklungen, flexibel reagiert werden. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist ein landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen als zu unflexibel und als ein zu weit gehender Eingriff in die Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden abzulehnen. <u>Gemeinde Ahlefeld-Bistensee</u> Das Klärwerk in Groß Wittensee ist zukunftsfähige ausgerüstet und kann noch Einwohnergleichwerte aufnehmen. Trotz fehlender Grundversorgung im Ort ist insbesondere für den Ortsteil Bistensee eine bauliche Entwicklung realistisch. Durch Ausweisung des Naturerlebnisraumes „Bistensee“ erfolgt eine Stärkung der Fremdenverkehrsfunktion. Um den Bereich der Gastronomie gerade in diesem wertvollen touristischen Bereich der Hüttener Berge zu stärken ist es wichtig den Siedlungsrahmen nicht auf 8 % = 15 WE bis 2025 festzuschreiben. Gerade zwischen den beiden Ortsteilen Ahlefeld und Bistensee der am 1. März 2008 fusionierten Gemeinden wäre ein Zusammenwachsen durch Wohnungsbau auf den zwischen den Gemeindeteilen liegenden Freiflächen unabdingbar. Ahlefeld-Bistensee gehört zu den Trägergemeinden für die in der Trägerschaft des Amtes befindliche Grund- und Regionalschule in Owschlag und dem Standort der Kindertagesstätte in Ascheffel. Zum Erhalt dieser Einrichtungen sollte auch jungen Familien mit Kindern die Ansiedlung weiterhin ermöglicht werden können. „Der Ort ist im Kernbereich Hüttener Berge touristisch sehr attraktiv. Gerade durch eine geordnete und realistische Entwicklung der neuen Gemeinde kann die derzeitige räumliche Trennung überwunden werden. Sollte ein landwirtschaftliches Gebäude umgenutzt werden, wäre der Siedlungsrahmen sehr schnell erschöpft. Für solche Fälle muss es Ausnahmen geben.“ <u>Gemeinde Ascheffel</u> Die Gemeinde Ascheffel erfüllt aufgrund der räumlichen Lage zwischen den Orten Eckernförde und Owschlag (jeweils 10 bis 12 km) die	

Stellungnahme	
wesentlichen Anforderungen des § 15 Abs. 3 Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes für einen ländlichen Zentralort und übt auch aufgrund der vorhandenen Infrastruktur dessen Funktionen aus. Von hier aus wird die Grundversorgung des Nahbereiches der Hüttener Berge sichergestellt durch: • Schulen und Kindergärten: Grundschule mit zeitweise zweizügigen Klassen, Kindertagesstätte, dänische Schule und Kindergarten; • ärztliche Betreuung: allgemeinärztliche Gemeinschaftspraxis, orthopädische Praxis, physiotherapeutische Praxis, zahnärztliche Praxis, tierärztliche Praxis; • die tägliche Grundversorgung vor Ort: Bäckerei mit Einzelhandelsgeschäft, Schlachtereie, Bank, Bankautomat, Tankstelle mit Reparaturwerkstatt, drei Gaststätten; • kirchliche Einrichtung: Pastorat und Gemeindebüro der Kirchengemeinde Hütten; • Verwaltung: Verwaltungsstelle des Amtes Hüttener Berge; • Vereine mit überörtlichen Funktionen; • Polizeistation; • Alten- und Pflegeheim mit rund 100 Plätzen. Die Gemeinde eignet sich aufgrund ihrer Infrastruktur und ihres Bestandes an Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen für eine wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus. Die verkehrsgünstige Lage Ascheffels inmitten des Naturparkes Hüttener Berge (zwischen Schlei und Ostsee) und im Städtedreieck Eckernförde, Schleswig und Rendsburg bedingt eine hohe Attraktivität für Pendler. Daher wird der Siedlungsrahmen von 8% langfristig nicht ausreichen, auch nicht um die getätigten Investitionen bei den Schulen und Kindergärten bzw. Kindertagesstätten sicherzustellen. Zudem ist die gemeindliche Wasser- und Abwasserversorgung zukunftsfähig ausgelegt und kann Wohneinheiten über den angedachten Siedlungsrahmen von 30 WE bis 2025 aufnehmen. Die seinerzeit getätigten Investitionen könnten durch eine höhere Auslastung besser refinanziert werden. Der Landesentwicklungsplan 2008 ist ein schwerer Eingriff in die kommunale Planungshoheit, da den Gemeinden faktisch die Möglichkeit genommen wird, nach eigenem Ermessen den kommunalen geschätzten Bedarf zu decken. Zudem wird dem ländlichen Raum jegliche Entwicklungschance genommen bzw. eine flexible Anpassung an zukünftige Erfordernisse unmöglich gemacht. Gemeinde Brekendorf Das Klärwerk ist zukunftsfähig ausgerüstet und kann noch einige Einwohnergleichwerte aufnehmen. Die Grundversorgung ist mit einem Einzelhandelsladen, einem Fischräuchereigeschäft, Bank und Ausflugslokal sichergestellt. Ferner wird die Grundversorgung durch die Gemeinden Owschlag und Kropp ergänzt. In der Liegenschaft der Gemeinde ist die gemeindliche Kindertagesstätte untergebracht. Um Arbeitsplätze weiterhin zu sichern ist die 2. Gruppe im Kindergarten weiter aufrecht zu erhalten. Diesbezüglich, aber auch vor dem Hintergrund der Grund- und Regionalschule in Owschlag, ist es von erheblicher Bedeutung, dass sich Brekendorf über den Siedlungsrahmen hinaus	

Stellungnahme

entwickeln kann. Der Ort ist durch seine Randlage im Kernbereich Hüttener Berge (Kreisforsten) touristisch sehr attraktiv. Die umfangreich vorhandenen Freizeitanlagen können nur durch eine stabile und leicht wachsende Einwohnerzahl aufrechterhalten werden. Die Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude dürfen auf den Siedlungsrahmen nicht angerechnet werden. Durch die Belebung des Naturparks Hüttener Berge wird voraussichtlich der Bedarf an Ferienwohnungen steigen. Diese dürfen ebenfalls auf die WE nicht angerechnet werden.

Gemeinde Bünsdorf

Die attraktive Lage der Gemeinde Bünsdorf am Wittensee und ihre verkehrliche Erschließung nach Eckernförde, Rendsburg und Kiel, Schleswig und Neumünster mit direkter Anbindung an die Autobahn A 7, A 210 sowie den Verkehrswegen B 203 und L 42 ist in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Das Klärwerk in Bünsdorf ist zukunftsfähig ausgerüstet und hat noch eine Reserve von 380 EGW. Gerade für Bünsdorf ist eine bauliche Entwicklung für den Fremdenverkehr realistisch. Um den Naturpark Hüttener Berge mit seinen wertvollen touristischen Bereichen sowie die ortsansässige Gastronomie zu stärken, ist es wichtig den Siedlungsrahmen nicht auf 8 % = 25 WE bis 2025 festzuschreiben. Gerade die Gemeinde Bünsdorf hatte in den vergangenen Jahren eine zurückhaltende Bauleitplanung betrieben, so dass sie mit 43 WE unter dem 20%-igen Kontingent des LROPI von 1998 geblieben ist. Das eingesparte Kontingent darf nicht „einkassiert“ werden, so dass ein Siedlungsrahmen von mindestens 68 WE verbleiben muss. Der örtliche Kindergarten ist gut ausgelastet. Es ist wichtig, diesen Standort weiter zu erhalten. Dadurch wird auch der Bestand der Grundschule in Borgstedt sichergestellt.

Gemeinde Damendorf

Die bauliche Entwicklung mit einem Entwicklungsrahmen von 8 % ist zu starr gefasst und wird sich auf den Eigenbedarf beschränken. Sollte jedoch ein landwirtschaftliches Gebäude umgenutzt werden, wäre der Siedlungsrahmen mit 14 WE bis zum Jahr 2025 schnell erschöpft. Diesen Eingriff in die Selbstverwaltungshoheit lehnt die Gemeinde ab.

Für Umnutzungen von landwirtschaftlichen Gebäuden muss es Ausnahmemöglichkeiten geben. Die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigungen sind begrenzt und würden bei einer erheblichen über den Siedlungsrahmen hinausgehenden Entwicklung weiter ausgebaut werden (Reserve von ca. 100 EGW). Die in der Trägerschaft des Amtes befindliche Grund- und Regionalschule in Owschlag, Grundschule in Ascheffel und der Standort der Kindertagesstätte in Ascheffel sind zu erhalten.

Gemeinde Groß Wittensee

Die Gemeinde Groß Wittensee erfüllt aufgrund der vorhandenen Infrastruktur Teilfunktionen eines ländlichen Zentralortes. Die geografische Lage - Wittensee, Ostseennähe - hat ein starkes Potenzial, insbesondere für die Bereiche Fremdenverkehr und Naherholung. Der Bau der Ortsumgebung (Verbannung des überörtlichen Verkehrs aus der Ortslage) sollte Motor für eine weitere bauliche Entwicklung sein. Die Grundversorgung kann derzeit sichergestellt werden. Die Gemeinde muss sich daher über den Siedlungsrahmen von 8 % = 41 WE bis 2025 entwickeln können, um die Attraktivität der Gemeinde für die ansässigen Geschäftsleute sicherzustellen und diesbezügliche Investitionen zu fördern. Die Investitionen der Gemeinden für die Infrastrukturmaßnahmen gerade für die Schule und die Kindertagesstätte können nur durch eine stabile und leicht wachsende Einwohnerzahl sichergestellt werden. Die neue Kläranlage ist daher zukunftsorientiert gebaut worden. Es wurde seinerzeit bei der Investition bereits an weitere Entwicklungen der Gemeinde gedacht und investiert. Es stehen noch 2.400 EGW zur

Stellungnahme

Verfügung. Die Wasserversorgung in Groß Wittensee (Wasserversorgungsverein Groß Wittensee) ist durch den Bau eines neuen Wasserwerkes ebenfalls zukunftsfähig ausgebaut und ist auf eine weitere Entwicklung angewiesen. Der Sitz des neuen Amtes Hüttener Berge mit 14.500 Einwohnern rechtfertigt ebenfalls die Siedlungsentwicklung eines ländlichen Zentralortes. Diese besonderen Alleinstellungsmerkmale der Gemeinde müssen bei der Festlegung einer Siedlungsentwicklung Berücksichtigung finden.

Gemeinde Haby

Das Klärwerk im Rahmen der Kooperation mit der Gemeinde Holtsee ist bei entsprechendem Bedarf ausbaufähig und seinerzeit zukunftsfähig gebaut worden. Trotz fehlender Grundversorgung im Ort ist insbesondere für im Rahmen der Innenentwicklung eine bauliche Entwicklung realistisch. Um den Bereich der Gastronomie gerade in diesem wertvollen touristischen Bereich der Hüttener Berge zu stärken ist es wichtig den Siedlungsrahmen nicht auf 8 % = 16 WE bis 2025 festzuschreiben. Gerade durch eine geordnete und realistische Entwicklung der Gemeinde kann die gemeindliche Kindertagesstätte und somit eine für den Ort wichtige Versorgungseinrichtung sichergestellt werden.

Gemeinde Holtsee

Die Gemeinde nimmt heute schon entsprechende überörtliche Versorgungsfunktionen wahr und wird ihre Bestrebungen in dieser Hinsicht zukünftig noch verstärken. Zielsetzung muss sein, für Holtsee optimale Entwicklungsmöglichkeiten beizubehalten. Gerade die am Ort ansässigen großen expandierenden Unternehmen, wie die Käserei Holtsee und die Norddeutsche Pflanzenzucht (NPZ), profitieren von einer positiven Entwicklung in der Gemeinde. Die überregionale Versorgungsfunktion wird an dem seinerzeit zukunftsfähig gebauten Klärwerk mit all seiner Ausbaufähigkeit deutlich, was die Kooperation mit der Gemeinde Haby bereits schon gezeigt hat. Die Grundversorgung der Einwohner der Gemeinde ist u.a. durch eine in der Region bekannte Landschlachtereie mit angeschlossenem Lebensmittelmarkt gesichert. Eine unter Trägerschaft von Eltern gut intakte und ausgelastete Kindertagesstätte (zwei Gruppen) ist in der Gemeinde vorhanden. Zudem ist eine Waldkindergartengruppe bereits in der Planung. Die in gemeindlicher Trägerschaft befindliche Grundschule soll dauerhaft gesichert werden. Die Kooperation der Grundschulen Holtsee und Groß Wittensee ist von den Gemeindevertretungen bereits beschlossen. Freizeit- und Bildungsangebote für Jung und Alt in Form von Sportverein (Sport- und Tennisplätze, Turnhalle, Badensee) mit einem großen Spartenspektrum und großer Jugendförderung, sowie schlagkräftige Feuerwehr mit Jugendabteilung und Kommunale Volkshochschule suchen in der Region ihresgleichen. Bereichert wird das Dorfleben durch einen generationsübergreifend engagierten DRK-Ortsverein. Durch bereits vorhandene und gut ausgelastete barrierefreie, altengerechte Wohneinheiten wird den älteren Bewohnern ermöglicht, ihren Lebensabend in der Gemeinde und den angestammten sozialen Verbindungen zu verbringen. Das gut funktionierende und florierende Gemeindeleben entspricht nicht dem im LEP prognostizierten Profil des demographischen Wandels. Daher ist es nicht akzeptabel den Siedlungsrahmen auf 8 % = 38 WE bis 2025 festzuschreiben. Um die Grundversorgung und Infrastruktur der Gemeinde und ihrer Bürger zu gewährleisten, wird der Siedlungsrahmen in Höhe von 8 % nicht ausreichen.

Gemeinde Holzbunge

Der Siedlungsrahmen i.H.v. 8 % = 11 WE bis 2025 reicht nicht aus um den Eigenbedarf der Gemeinde zu decken. Gerade aufgrund der Siedlungsachse der B 203 zwischen den Mittelzentren Rendsburg und Eckernförde und der Nähe zur A 7 muss eine weitere Entwicklung auch für ansiedlungswillige Familien und Gewerbebetriebe gewährleistet sein. Die umliegenden Kindertagesstätten im Amtsbereich profitieren von jungen Familien in Holzbunge. Ferner wird der Standort der Grundschule Borgstedt sichergestellt. Um den Bereich der Gastronomie gerade in diesem wertvollen touristischen Bereich der Hüttener Berge zu stärken ist es wichtig den Siedlungsrahmen nicht auf 8 % = 11 WE bis 2025

Stellungnahme	
festzuschreiben. Die Gemeindevertretung teilt und unterstreicht nachdrücklich die Einschätzung des Amtes Hüttener Berge, dass für Holzbunge „der Siedlungsrahmen i.H.v. 8 % = 11 Wohneinheiten bis 2025 nicht ausreicht“. Aus den bereits aufgeführten Gründen sollten bis zum Jahre 2025 mindestens 39 Wohneinheiten erstellt werden können. Der Tourismus im Einzugsgebiet der Gemeinde entwickelt sich seit Durchführung der „LSE“ stetig zu dem administrativ und politisch erwünschten Wirtschaftszweig der ansonsten strukturschwachen ländlichen Region. Insbesondere Werbung und Vermittlung von Ferienwohnungen durch das im Kreis Rendsburg-Eckernförde und im Amt zentralen Informationszentrums „Redderhus“ in Holzbunge führen zu vermehrten Nachfragen. Es wird erwartet, dass die sog. „Aktivregion“ und eine Vielzahl sonstiger Initiativen (z.B. Naturerlebnisraum „Bistensee“, z.B. „Verein Naturpark Hüttener Berge“, z.B. „Aschberginitiative“, etc.) der erfreulichen Entwicklung weiteren Schub geben. In dem Zusammenhang bestehen aktuell in der Gemeinde Wünsche, Ferienwohnungen (6 zusätzlich WE) zu erstellen. Die Gemeinde bearbeitet seit geraumer Zeit 2 genehmigte Bebauungspläne, die insgesamt 22 Wohneinheiten vorsehen. Entsprechend planerisch und finanziell aufwändige Entwicklungen befinden sich in fortgeschrittenen Stadien. Im Rahmen der „AktivRegion“ wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Umnutzung leerstehender landwirtschaftlicher Gebäude zu Wohnzwecken (zusätzlich 5 WE) hingewiesen. Es ist absehbar, dass in naher Zukunft ein Bedarf an Wohnungen im privaten Bereich entsteht, z.B. im Fall der Gründung junger Familien (4 WE zusätzlich) in der Nähe ihrer Eltern. Auftragsgemäß ist die Gemeinde bestrebt, ansässiges Gewerbe im Ort zu halten. Derzeit stehen in der Gemeinde Expansionen an, die nebenbei mit großer Wahrscheinlichkeit auch den Bau von Betriebsleiterwohnungen (zusätzlich 2 WE) erfordern. Neben den genannten Gründen bleibt hier eine in der Gemeinde bereits lange in ernsthafter Diskussion befindliche Gründung eines „Mehrgenerationenhauses“ (statt oder ergänzend Alten-WG oder -Heim) noch unberücksichtigt. Landwirtschaftlich „privilegiertes Bauen“ steht nach Einschätzung der Gemeindevertretung ‚außerhalb‘ des hier zu bearbeitenden Landesentwicklungsplanes. Bauvorhaben dieser Bestimmung werden als ‚außerordentlich‘ betrachtet. Soweit aus der Sicht der Gemeindevertretung voraussehbar, ergibt sich dem gemäß in Holzbunge bis zum Jahre 2025 insgesamt ein Bedarf von 39 Wohneinheiten. <u>Gemeinde Hütten</u> Die Gemeinde Hütten lehnt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009 in der vorliegenden Form ab. Die Gemeindevertretung vertritt die Auffassung, dass die Planungshoheit durch die Gemeinde Hütten ausgeübt wird. Die Gemeinde Hütten hat bislang mit Rücksicht auf die gewachsenen dörflichen Strukturen eine sehr zurückhaltende Siedlungspraxis ausgeübt. Eine Streichung des genehmigten aber nicht beanspruchten Entwicklungsrahmens ist nicht gerechtfertigt. Die Gemeinde Hütten fordert den bis 2010 zugestandenen zurzeit aber nicht ausgenutzten Entwicklungsrahmen auf den vorgesehenen Siedlungsrahmen bis 2025 zusätzlich zu übertragen. Nutzungsänderungen von bestehenden Gebäuden sollten grundsätzlich nicht die Höhe des vorgegebenen Siedlungsrahmens belasten. Die betreffenden Gebäude bestehen bereits und sind in eine gewachsene Dorfstruktur eingebunden. Eine unerwünschte Zersiedelung der	

Stellungnahme

Landschaft ist daher ausgeschlossen.

Bauvorhaben von örtlichen Gewerbetreibenden sind zu fördern und nicht auf einen Siedlungsraum zu begrenzen.

Gemeinde Klein Wittensee

Die geografische Lage - Wittensee, Ostseenähe - hat ein starkes Potenzial, insbesondere für die Bereiche Fremdenverkehr und Naherholung. Der Bau der Ortsumgebung (Verbannung des überörtlichen Verkehrs aus der Ortslage) sollte Motor für eine weitere bauliche Entwicklung sein, da sich die Wohn- und Lebensqualität deutlich erhöht hat. Die attraktive Lage der Gemeinde am Wittensee und die verkehrliche Erschließung nach Groß Wittensee mit Grundversorgung und insbesondere zum Mittelzentrum Eckernförde ist ein Alleinstellungsmerkmal, wo die generelle Siedlungsentwicklung nicht greifen darf. Der seinerzeitige Anschluss an die Kläranlage Groß Wittensee wurde so ausgestattet, dass erhebliche EGW zur Verfügung stehen. Um die Konversionsfläche sinnvoll überplanen zu können, reicht der Siedlungsrahmen von 8 % = 5 WE bis 2025 bei weitem nicht aus. Ferner muss die Gemeinde die Möglichkeit haben, bei Aussiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben diese Wohngebäude nebst am Ort befindlichen Hauskoppeln einer Bebauung zuzuführen, um einem Verfall der Gebäude entgegenzuwirken. Um den Bereich der Gastronomie gerade in diesem wertvollen touristischen Bereich der Hüttener Berge zu stärken, ist es wichtig den Siedlungsrahmen nicht auf 8 % bis 2025 festzuschreiben und der Gemeinde aufgrund der o.g. Gegebenheiten einen eigenen Entwicklungsrahmen und nicht den landeseinheitlichen zuzuweisen.

Gemeinde Neu Duvenstedt

Die bauliche Entwicklung wird sich auf den Eigenbedarf beschränken. Sollte jedoch ein landwirtschaftliches Gebäude umgenutzt werden, wäre der Siedlungsrahmen mit 5 WE bis zum Jahr 2025 schnell erschöpft. Die Gemeinde kann damit die Neubauwünsche ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllen. Gerade in den ländlichen Gemeinden ist es unabdingbar, dass das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, weiter möglich sein wird. Daher müssen gerade angesichts des demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern können. Für solche Fälle muss es Ausnahmemöglichkeiten geben. Gerade die Gemeinde Neu Duvenstedt hatte in den vergangenen Jahren eine zurückhaltende Bauleitplanung betrieben, so dass sie mit 12 WE unter dem 20%-igen Kontingent des LROPI von 1998 geblieben ist. Die Gemeinde fordert, dass das eingesparte Kontingent nicht „verfallen“ darf, so dass ein Siedlungsrahmen von mindestens 17 WE verbleiben muss.

Gemeinde Osterby

Die Grundversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner ist mit einem für die Gemeinde sehr wichtigen Einzelhandelsgeschäft von erheblicher Bedeutung. Die gemeindliche Kindertagesstätte ist gut ausgelastet. Aufgrund der seinerzeitigen Investitionen ist es wichtig diesen Standort weiter zu erhalten. Die Turnhalle und die Sportplätze sind Infrastruktureinrichtungen, welche die Gemeinde ebenso wie die Nähe zum Mittelzentrum Eckernförde sehr attraktiv macht. Die Gemeinde muss sich daher über den Siedlungsrahmen von 8 % = 30 WE bis 2025 entwickeln können, um die Attraktivität der Gemeinde für die ansässigen Geschäftsleute sicherzustellen und damit diesen Standort zu sichern. Um den Bereich der Gastronomie gerade in diesem wertvollen touristischen Bereich der Hüttener Berge und der Eckernförder Bucht zu stärken, ist es wichtig den Siedlungsrahmen nicht auf 8 % festzuschreiben. Aufgrund der Inanspruchnahme von Konversionsflächen durch die Stadt Eckernförde wird es keinen wohnbaulichen Entwicklungsdruck für Eckernförde geben. Eine Kooperation auf Augenhöhe und der „Einkauf“ von weiteren Kontingenten für eine Entwicklung über den Entwicklungsrahmen von 8 % hinaus mit hohen Ausgleichszahlungen erscheinen kontraproduktiv und nicht zukunftsweisend (hierzu siehe auch Seite 13 Stadt- und Umlandbereich). Durch die Nähe zum Ostseebad Eckernförde

Stellungnahme	
wird der Bedarf an Wohngrundstücken weiter anhalten. Gemeinde Sehestedt Die geografische Lage zum Nord-Ostsee-Kanal hat ein starkes Potenzial, insbesondere für die Bereiche Fremdenverkehr, Naherholung und Wohnqualität. Die Gemeinde muss sich daher über den Siedlungsrahmen von 8 % = 0 WE bis 2025 (da Anrechnung des bereits abgeschlossenen B-Planes) hinaus weiterentwickeln können. Die Anrechnung des Bebauungsplanes wird daher strickt und mit allem Nachdruck abgelehnt. Eine Steigerung der Attraktivität der Gemeinde für die ansässigen Geschäftsleute kann daher nicht mehr sichergestellt werden; die Gemeinde wird ausbluten. Gerade der Nord-Ostsee-Kanal in Verbindung mit dem Naturpark Hüttener Berge bietet für den Bereich Fremdenverkehr noch erhebliche Nutzungsmöglichkeiten. Die getätigten Investitionen der Gemeinde für die Infrastrukturmaßnahmen im Schulverband für die Schule in Borgstedt und für die unter Trägerschaft der Kirche ansässige Kindertagesstätte kann nur durch eine stabile und leicht wachsende Einwohnerzahl sichergestellt werden. Der Darstellung als dünn besiedeltes Gebiet wird vor dem Hintergrund der touristischen Bedeutung durch die Lage am NOK (Wohnmobilstellplatz, Gastronomie, Fuß- und Radwandermöglichkeiten) vehement widersprochen und abgelehnt. Die Gemeinde Sehestedt muss sich ebenfalls wie andere Gemeinden entwickeln können, um ihren Einwohnerinnen und Einwohnern weiterhin ihre Infrastrukturmaßnahmen sicherzustellen. Durch die Schilderung der in den einzelnen Gemeinden vorzufindenden Verhältnisse wird klar, dass viele Gemeinden ihre Infrastrukturmaßnahmen in die Zukunft ausgerichtet und bereits zukunftsorientiert investiert haben. Es wäre fatal, wenn diese zukunftsfähigen investiven Maßnahmen umsonst gewesen wären, nur weil den Gemeinden eine weitere Entwicklung über einen Rahmen von 8 % bis 2025 versagt wird. Die bereits genehmigten Flächennutzungsplanungen müssen weiter Bestand haben. Eine Anpassung bzw. Zurücknahme von Darstellungen in Bezug auf Wohnbebauungen und Gewerbegebieten der genehmigten F-Planungen darf nicht erfolgen. Die Vertrauenswürdigkeit des Innenministeriums von Genehmigungen der F-Pläne sollte erhalten bleiben. Es ist doppelter Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen. Die kommunalen Regionalplanungsträger sollten ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden. Die Regionalpläne können dabei regional differenzieren. Bei der Ausgestaltung dieser Siedlungsrahmen sind nach der Landesplanungsbehörde folgende Aspekte zu berücksichtigen: Der Siedlungsrahmen soll nach dem vorliegenden Entwurf des LEP auf den Bestand vom 31.12.2006 bezogen sein. Dies beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig. Die Planaussagen des LEP würden damit nicht nur 15, sondern 19 Jahre Gültigkeit beanspruchen; notwendig wäre daher ein Bezug auf den	

Stellungnahme

Bestand vom **31.12.2010**.

Das Potential des LEP bis 2025 wäre in vielen Gemeinden (Sehestedt) bereits jetzt ausgeschöpft.

Es würden diejenigen Gemeinden „bestraft“, die den im LROPI 1998 bis 2010 gewährten Rahmen erst jetzt ausschöpfen können.

In Gemeinden, die zuvor nicht „verbrauchte“ Anteile des 20 %-igen Kontingents des LROPI 1998 (siehe Tabelle auf Seite 2) noch in 2007 und 2008 in Anspruch nehmen (weil z. B. vorher Flächen wegen Erbstreitigkeiten etc. blockiert waren), würde dies auf die 8%-Quote voll angerechnet;

Beispiele konkreter namentlich bekannter Gemeinden des Amtes Hüttener Berge:

	1998	2006 noch verfügbar	bis 2025
Ahlefeld-Bistensee	32 WE	7 WE	15 WE
Brekendorf	72 WE	3 WE	35 WE
Bünsdorf	60 WE	43 WE	25 WE -18 WE
Holtsee	82 WE	21 WE	38 WE
Holzbunge	25 WE	11 WE	11 WE
Hütten	13 WE	5 WE	6 WE
Klein Wittensee	11 WE	5 WE	5 WE
Neu Duvenstedt	12 WE	12 WE	5 WE
Osterby	62 WE	17 WE	30 WE

Für die Gemeinde Bünsdorf würde das eine Verschlechterung von 18 Wohneinheiten bedeuten.

Auch erscheint der Regelungszeitraum als zu lang (2007 - 2025). Es wird vorgeschlagen diesen auf 2009 - 2020 zu begrenzen.

Wohnungsbau für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („Kinder und Enkel des Dorfes“) ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen.

Es muss zusätzliche **Flexibilität** für die Gemeinden geschaffen werden, in denen viele hergebrachte große Grundstücke existieren und ein Druck auf Teilung und entsprechende Wohnbebauung in der nächsten Generation besteht.

Die Erstellung von **altengerechten Wohnanlagen** darf nicht zum Wohnungsbestand hinzugerechnet werden. Dies sollte auch bei der

Stellungnahme	
Umwidmung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden zu Wohnraum gelten. Vorgaben zur Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3, S. 59) sind praxisfern, überflüssig und daher wegzulassen. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. aufzeigt, welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden. Insbesondere dort, wo keine zentralen Orte unmittelbar betroffen sind, muss es ermöglicht werden, dass Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können (Übertragung von Kontingenten; freiwillige Vereinbarung der Gemeinden). Diese Vereinbarungen sind in die Regionalpläne zu übernehmen. Bei der Forderung zur Innenentwicklung wird außer Acht gelassen, dass häufig Innenentwicklungsflächen nicht zur Verfügung stehen, weil die Eigentümer zu einer entsprechenden Nutzung nicht bereit sind. Die Ermittlung dieser Flächen wird hohe Kosten verursachen. Der Nachweis, dass die Flächen nicht genutzt werden können, wird zusätzlich Zeit und Kosten beanspruchen, trotzdem sollte bei Vorliegen eines „Baulückenkatasters“, das die Verfügbarkeit von freien Flächen im Innenbereich aufzeigt und damit die Notwendigkeit einer weiteren Entwicklung im Außenbereich begründbar macht, sollte die Außenentwicklung unbürokratisch möglich sein.	
Beteiligter: 438 Amt Itzstedt ID: 2410	
<u>Gemeinde Kayhude</u> Die Gemeinde Kayhude fordert ca. 15 - 20% zusätzlichen Wohnbedarf statt 13%, weil: • die Infrastruktur bereits vorhanden ist (HVV-Anbindung, etc), • Kayhude eines der Naherholungsgebiete im Hamburger Umland ist, • Kayhude im „Speckgürtel“ direkt an Hamburg angrenzt Die Arbeitsplätze im Ort sollen erhöht und Kleingewerbe über den örtlichen Bedarf hinaus gefördert werden. Die Infrastruktur und Breitbandversorgung sollte in Form von kommunaler Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und Städten verbessert werden. Eine Verbesserung des Nahverkehrs außerhalb der Achsen (Kayhude Richtung Bargteheide, Ahrensburg, Bad Oldesloe, Kaltenkirchen und	

Stellungnahme	
Henstedt-Ulzburg ist unbedingt notwendig. <u>Gemeinde Oering</u> Die Gemeinde Oering besteht auf 13% Wachstum im Zeitraum 2010 - 2025. Dieser Prozentsatz ist unbedingt erforderlich, um zumindest ansässigen Oeringer Bürgern zu ermöglichen, im Ort zu verbleiben und zu wohnen (bauen). Eine Umverteilung auf andere Orte ist für die Gemeinde Oering unakzeptabel. <u>Gemeinde Seth</u> Der Stichtag für die Berechnung der Wohnungsbauentwicklung ist vom 31.12.2006 auf den 31.12.2009 zu legen. Weiter wird angemerkt, dass die Gemeinde Seth in Zukunft bei der Ausweisung von Gewerbeflächen Berücksichtigung im LEP finden sollte. <u>Gemeinde Sülfeld</u> - Durch das Forschungszentrum Borstel hat die Gemeinde einen höheren Bedarf des wohnlichen Entwicklungsrahmens	
Beteiligter: 941 Amt Jevenstedt ID: 3359	
1. Aufgrund der von der Landesplanung erarbeiteten statistischen Zahlen und der daraus gezogenen Rückschlüsse und Prognosen wird es eine zurückgehende Wohnungsnachfrage und neue Wohnformen in den zentralen Orten geben. Daher ist eine Beschränkung der Entwicklung für den ländlichen Raum überhaupt nicht erforderlich und erzeugt eine Überregulierung mit unangemessenen Eingriffen in die örtlichen Entscheidungen der gesetzlich zugesichert kommunalen Selbstverwaltung. 2. Die Beschränkungen der Wohnungen in den ländlichen Gemeinden greifen unangemessen stark in die Interessen der Gemeinden ein und führen dazu, dass • dort die Bevölkerung zunehmend älter wird und sich dort der demographische Wandel verstärkt • ein Zuzug neuer Bürger bzw. die Ansiedlung von Kindern der Ortsbewohner dort nahezu ausgeschlossen wird. • die ländlichen Gemeinden aussterben werden • die Bevölkerung nicht mehr frei den Wohnort wählen kann. Daher darf die Beschränkung der Wohnungen für die örtliche Entwicklung nicht Aufnahme im Landesentwicklungsplan finden. Zumindest darf der bisherige Prozentsatz von 20 % nicht unterschritten werden.	

Stellungnahme	
Der gewählte Stichtag 31.12.2006 für die Fortschreibung muss in die Gegenwart verlegt werden. Eine Fortschreibung, bezogen auf den gültigen Stichtag, erzeugt eine zusätzliche Belastung für die Gemeinden. Die Baufertigstellungen seit dem 01.01.2007 schränken die Entwicklungen weiter ein. 3. Die Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Luhnstedt und Stafstedt des Amtes Jevenstedt können den Anreiz zur Bildung von Stadtumlandbeziehungen nicht aufnehmen und die Vorteile daher nicht nutzen. Daher muss es für diese Gemeinden im Landesentwicklungsplan eine besondere Berücksichtigung für die Entwicklungsmöglichkeiten geben. Es ist eine unterschiedliche Betrachtung der Regionen erforderlich.	
Beteiligter: 619 Amt Kaltenkirchen-Land ID: 1354	
a) Die Gemeinden Alveslohe, Hasenmoor, Lentförden, Nützen und Schmalfeld werden nach der kartografischen Darstellung (mit Ausnahme des nördlich der B 206 liegenden Ortsteils Hasenmoor) dem sogenannten „Ordnungsraum“ zugeordnet, die Gemeinde Hartenholm dem „ländlichen Raum“. Das bedeutet für die Gemeinden Alveslohe, Hasenmoor, Lentförden, Nützen und Schmalfeld bezogen auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2006 (!) eine Zuwachsmöglichkeit von 13 % des Wohnungsbestandes bis zum Jahr 2025, für Hartenholm gar nur von 8 % (!). Generell ist dies für Gemeinden, die immerhin zur Metropolregion Hamburg zählen, ein deutlich zu geringer Entwicklungsrahmen! Hinzu kommt, dass aus Sicht des Amtes eine Differenzierung der Zuordnung der Gemeinden willkürlich erscheint. Eine Zuordnung aller Gemeinden zum Ordnungsraum Hamburg erscheint angemessen. In diesem Zusammenhang sei auch auf eine Unstimmigkeit zwischen textlichem und kartografischem Teil hingewiesen: Werden - wie ausgeführt - die Gemeinden Alveslohe, Hasenmoor, Lentförden, Nützen und Schmalfeld im Kartenteil dem Ordnungsraum zugeteilt, so führt der Anhang A 2 (zu Ziff. 5.3) lediglich Alveslohe, Lentförden und Schmalfeld hier auf. Der Anhang ist mithin zu ergänzen! Darüber hinaus sollte die Zuordnung - wie bereits ausgeführt - auch die Gemeinde Hartenholm beinhalten! b) Der vorgegebene Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung (also 8 % bzw. 13 %) bezieht sich auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2006. Ein derartiger - weit in die Vergangenheit gerichteter - Bezugszeitpunkt ist nicht hinzunehmen, geht man einmal davon aus, dass der LEP erst Ende 2009 - oder realistischerweise wohl erst Anfang 2010 - in Kraft treten wird. Viele der Gemeinden - und dies gilt gerade für die Metropolregion Hamburg, der alle amtsangehörigen Gemeinden zuzuordnen sind - werden dieses Potenzial bereits zum Zeitpunkt des In-Kraft-	

Stellungnahme	
Tretens des LEP ausgeschöpft haben! Mit Wirksamkeit des LEP wäre dann bis zum Jahre 2025 ein <u>Entwicklungsstillstand</u> vorgegeben (!). Soweit kann die Rahmensetzung eines Planungsinstrumentariums nicht gehen; der Einschnitt würde den Kernbereich des grundgesetzlich und auch landesverfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden erheblich tangieren und aus hiesiger Sicht in unzulässiger Weise verletzen. Die Wahl eines anderen Bezugszeitpunktes (z.B. 31.12.2009) wird daher ausdrücklich eingefordert! Hinzu kommt, dass als Bezugsgröße nicht von den tatsächlichen IST - Beständen ausgegangen wird, sondern von der beim Statistischen Landesamt erfassten Anzahl der Wohneinheiten (damit eine kleinere Bezugsgröße!). Es wird daher eingefordert, den jeweiligen Ist - Bestand zu Grunde zu legen. Zudem ist zu bemängeln, dass die zugestandenen Zuwachsraten landesweit „starr“ und einheitlich sind. Den besonderen Gegebenheiten einzelner Regionen wird hiermit nicht Rechnung getragen. Sicherlich sind die Strukturen der Kommunen und auch deren Entwicklungsperspektiven in der Metropolregion Hamburg völlig anders zu beurteilen als bspw. in Nordfriesland oder Dithmarschen. Eine stärkere Differenzierung bzw. Lockerung des starren Rahmens muss daher zwangsläufig vorgenommen werden.	
Beteiligter: 340 Amt Kisdorf ID: 27	
Stellungnahme der Gemeinde Hüttblek (Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.05.2008): "Die Möglichkeiten der Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden des Achsenzwischenraumes ist mit 13 % zu stark begrenzt. In der Gemeinde Hüttblek kann hier künftig nicht einmal der örtliche Bedarf erfüllt werden. Der tatsächlichen Nachfragesituation nach zusätzlichem Wohnraum entspricht die Begrenzung in keinem Fall. Daher wird gefordert, dass die Begrenzung im Ordnungsraum Hamburg entfällt. Hilfsweise wird gefordert, dass der Bezugsstichtag für die Begrenzung der Wohnungsbauentwicklung vom 31.12.2006 neu auf den 31.12.2008 festgesetzt wird. Der Stichtag 31.12.2006 begrenzt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden zusätzlich, die bauliche Entwicklungen bis zum Inkrafttreten des LEP vornehmen." Stellungnahme der Gemeinde Kattendorf (Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.05.2008): "Die Möglichkeiten der Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden des Achsenzwischenraumes ist mit 13 % zu stark begrenzt. In der Gemeinde Kattendorf kann hier künftig nicht einmal der örtliche Bedarf erfüllt werden. Der tatsächlichen Nachfragesituation nach zusätzlichem Wohnraum entspricht die Begrenzung in keinem Fall. Daher wird gefordert, dass die Begrenzung im Ordnungsraum Hamburg entfällt. Hilfsweise wird gefordert, dass der Bezugsstichtag für die Begrenzung der Wohnungsbauentwicklung vom 31.12.2006 neu auf den 31.12.2008 festgesetzt wird. Der Stichtag 31.12.2006 begrenzt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden zusätzlich, die bauliche Entwicklungen bis zum Inkrafttreten des LEP vornehmen." Stellungnahme der Gemeinde Kisdorf (Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.05.2008): "Trotz der Lage auf der Siedlungsachse Hamburg-Kaltenkirchen hält die Gemeinde Kisdorf die Begrenzung der Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden des Achsenzwischenraumes mit 13 % zu stark begrenzt. In den Gemeinden des Achsenzwischenraumes kann hier künftig nicht einmal der örtliche Bedarf erfüllt werden. Der tatsächlichen Nachfragesituation nach zusätzlichem Wohnraum entspricht die Begrenzung in	

Stellungnahme	
keinem Fall. Daher wird gefordert, dass die Begrenzung im Ordnungsraum Hamburg entfällt. Hilfsweise wird gefordert, dass der Bezugsstichtag für die Begrenzung der Wohnungsbauentwicklung vom 31.12.2006 neu auf den 31.12.2008 festgesetzt wird. Der Stichtag 31.12.2006 begrenzt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden zusätzlich, die bauliche Entwicklungen bis zum Inkrafttreten des LEP vornehmen." Stellungnahme der Gemeinde Oersdorf (Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.05.2008): "Trotz der Lage auf der Siedlungsachse Hamburg-Kaltenkirchen hält die Gemeinde Oersdorf die Begrenzung der Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden des Achsenzwischenraumes mit 13 % zu stark begrenzt. In den Gemeinden des Achsenzwischenraumes kann hier künftig nicht einmal der örtliche Bedarf erfüllt werden. Der tatsächlichen Nachfragesituation nach zusätzlichem Wohnraum entspricht die Begrenzung in keinem Fall. Daher wird gefordert, dass die Begrenzung im Ordnungsraum Hamburg entfällt. Hilfsweise wird gefordert, dass der Bezugsstichtag für die Begrenzung der Wohnungsbauentwicklung vom 31.12.2006 neu auf den 31.12.2008 festgesetzt wird. Der Stichtag 31.12.2006 begrenzt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden zusätzlich, die bauliche Entwicklungen bis zum Inkrafttreten des LEP vornehmen." Stellungnahme der Gemeinde Sievershütten (Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.05.2008): "Die Möglichkeiten der Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden des Achsenzwischenraumes ist mit 13 % zu stark begrenzt. In der Gemeinde Sievershütten kann hier künftig nicht einmal der örtliche Bedarf erfüllt werden. Der tatsächlichen Nachfragesituation nach zusätzlichem Wohnraum entspricht die Begrenzung in keinem Fall. Daher wird gefordert, dass die Begrenzung im Ordnungsraum Hamburg entfällt. Hilfsweise wird gefordert, dass der Bezugsstichtag für die Begrenzung der Wohnungsbauentwicklung vom 31.12.2006 neu auf den 31.12.2008 festgesetzt wird. Der Stichtag 31.12.2006 begrenzt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden zusätzlich, die bauliche Entwicklungen bis zum Inkrafttreten des LEP vornehmen." Stellungnahme der Gemeinde Struvenhütten (Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.05.2008): "Die Möglichkeiten der Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden des Achsenzwischenraumes ist mit 13 % zu stark begrenzt. In der Gemeinde Struvenhütten kann hier künftig nicht einmal der örtliche Bedarf erfüllt werden. Der tatsächlichen Nachfragesituation nach zusätzlichem Wohnraum entspricht die Begrenzung in keinem Fall. Daher wird gefordert, dass die Begrenzung im Ordnungsraum Hamburg entfällt. Hilfsweise wird gefordert, dass der Bezugsstichtag für die Begrenzung der Wohnungsbauentwicklung vom 31.12.2006 neu auf den 31.12.2008 festgesetzt wird. Der Stichtag 31.12.2006 begrenzt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden zusätzlich, die bauliche Entwicklungen bis zum Inkrafttreten des LEP vornehmen." Stellungnahme der Gemeinde Stuvenborn (Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.05.2008): "Die Möglichkeiten der Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden des Achsenzwischenraumes ist mit 13 % zu stark begrenzt. In der Gemeinde Stuvenborn kann hier künftig nicht einmal der örtliche Bedarf erfüllt werden. Der tatsächlichen Nachfragesituation nach zusätzlichem Wohnraum entspricht die Begrenzung in keinem Fall. Daher wird gefordert, dass die Begrenzung im Ordnungsraum Hamburg entfällt. Hilfsweise wird gefordert, dass der Bezugsstichtag für die Begrenzung der Wohnungsbauentwicklung vom 31.12.2006 neu auf den 31.12.2008 festgesetzt wird. Der Stichtag 31.12.2006 begrenzt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden zusätzlich, die bauliche Entwicklungen bis zum Inkrafttreten des LEP vornehmen." Stellungnahme der Gemeinde Wakendorf II (Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.04.2008): "Die Möglichkeiten der Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden des Achsenzwischenraumes ist mit 13 % zu stark begrenzt. In der Gemeinde Wakendorf II kann hier künftig nicht einmal der örtliche Bedarf erfüllt werden. Der tatsächlichen Nachfragesituation nach zusätzlichem Wohnraum entspricht die Begrenzung in keinem Fall. Daher wird gefordert, dass die Begrenzung im Ordnungsraum Hamburg entfällt. Hilfsweise wird gefordert, dass der Bezugsstichtag für die Begrenzung der Wohnungsbauentwicklung vom 31.12.2006 neu auf den 31.12.2010 festgesetzt	

Stellungnahme	
wird. Der Stichtag 31.12.2006 begrenzt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden zusätzlich, die bauliche Entwicklungen bis zum Inkrafttreten des LEP vornehmen." Stellungnahme der Gemeinde Winsen (Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.05.2008): "Die Möglichkeiten der Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden des Achsenzwischenraumes ist mit 13 % zu stark begrenzt. In der Gemeinde Winsen kann hier künftig nicht einmal der örtliche Bedarf erfüllt werden. Der tatsächlichen Nachfragesituation nach zusätzlichem Wohnraum entspricht die Begrenzung in keinem Fall. Daher wird gefordert, dass die Begrenzung im Ordnungsraum Hamburg entfällt. Hilfsweise wird gefordert, dass der Bezugsstichtag für die Begrenzung der Wohnungsbauentwicklung vom 31.12.2006 neu auf den 31.12.2008 festgesetzt wird. Der Stichtag 31.12.2006 begrenzt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden zusätzlich, die bauliche Entwicklungen bis zum Inkrafttreten des LEP vornehmen." Stellungnahme des Amtes Kisdorf (Beschluss des Amtsausschusses vom 18.04.2008): "Die Möglichkeiten der Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden des Achsenzwischenraumes ist mit 13 % zu stark begrenzt. In den Gemeinden des Amtes Kisdorf kann hier künftig nicht einmal der örtliche Bedarf erfüllt werden. Der tatsächlichen Nachfragesituation nach zusätzlichem Wohnraum entspricht die Begrenzung in keinem Fall. Daher wird gefordert, dass die Begrenzung im Ordnungsraum Hamburg entfällt. Hilfsweise wird gefordert, dass der Bezugsstichtag für die Begrenzung der Wohnungsbauentwicklung vom 31.12.2006 neu auf den 31.12.2008 festgesetzt wird. Der Stichtag 31.12.2006 begrenzt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden zusätzlich, die bauliche Entwicklungen bis zum Inkrafttreten des LEP vornehmen."	
Beteiligter: 789 Amt Landschaft Sylt ID: 2430	
Wohnungsversorgung / Rahmen der kommunalen Wohnraumversorgung [Gliederungspunkt Nr. 6.5.2] 9. Aus Sicht der Gemeinde Sylt-Ost geht der Entwurf des LEP nicht spezifisch genug auf die Wohnraumversorgung in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ein. Dieser Gebietstypus, zu dem die gesamte Insel Sylt zu zählen ist, bedarf einer eigenständigen Betrachtung. Keinesfalls können hier die allgemeinen Zuwachs-Reglementierungen des LEP angewandt werden. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass es in der Gemeinde Sylt-Ost bzw. auf der gesamten Insel Sylt einen äußerst eingeschränkten privaten Wohnungsmarkt gibt. Neu erstellte Wohnungsprojekte dienen fast ausschließlich den Nutzungszielen eigengenutzte Zweitwohnungen bzw. Ferienwohnungen. Daneben hält der bereits ab Ende der 50-er Jahre begonnene Trend an, dass vorhandener Dauerwohnraum touristisch umgewandelt wird, ungehindert an. Privater Eigenheimbau Ortsansässiger ist aufgrund der engen Siedlungsgrenzen und -insbesondere aufgrund der exorbitant hohen Grundstückspreise auf Sylt- nahezu ausgeschlossen. Lediglich Wohnungsbaugesellschaften (Gewoba) bzw. KLM als Eigenbetrieb der Stadt Westerland betreiben nennenswerten Geschoßwohnungsbau, der Einheimischen zu Gute kommt. Privater Geschoßwohnungsbau zugunsten Ortsansässiger kommt so gut wie gar nicht vor. Wie andere Sylter Gemeinden auch, hat die Gemeinde Sylt-Ost in der jüngeren Vergangenheit Eigenheimprojekte auf Erbbaurechtsbasis initiiert, die von der Anzahl her aber den Bedarf bei weitem nicht decken konnten. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass alle Bemühungen, dem steten Rückgang von Dauerwohnraum durch öffentliche oder öffentlich initiierte Wohnungsbauprojekte auszugleichen, zum Scheitern verurteilt sind. Nach einer groben Einschätzung ist davon auszugehen, dass -bezogen auf die gesamte Insel Sylt- jeder neu geschaffenen Dauerwohnung mindestens der Verlust von 3 - 5 bisherigen Dauerwohnungen gegenüber steht.	

Stellungnahme	
10. Vor diesem Hintergrund erhebt die Gemeinde Sylt-Ost Einspruch gegenüber der im Entwurf des Landesentwicklungsplanes vorgesehenen Kontingentisierung des Wohnungsbaus. Für die Ortsteile von Sylt-Ost bzw. die gesamte Insel Sylt -und dieses wird analog auch für den gesamten Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung gelten- kann es nicht darum gehen, ob und wie viele neue Dauerwohnungen gebraucht bzw. gebaut werden, sondern wo diese unter Berücksichtigung anderer Planungsgesichtspunkte (= z.B. Landschaftsschutz etc.) am Verträglichsten untergebracht werden können und welche Orte entsprechende Initiativen am Dringendsten benötigen. Selbstverständliche Voraussetzung ist jedoch, dass die Zweckbindung als „Wohnraum für Einheimische“ durch geeignete Absicherung (Erbbaurechtsmodelle etc.) dauerhaft abgesichert wird. 11. Grundsätzlich kann den Vorstellungen zur demographischen Entwicklung zwar gefolgt werden, allerdings ist der Prognosezeitrahmen bis 2025 sehr lang und damit eine erhöhte Prognoseunwahrscheinlichkeit verbunden. 12. Der Wohnungsbedarf für die Insel Sylt zeichnet sich vor allem durch einen permanenten Mangel an Dauerwohnraum aus. Die Begrenzung des Wohnungsneubaus für ländliche Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion über einen Zeitraum von 19 Jahren (2007-2025) auf maximal 8 % des Bestandes [Gl.-Nr. 6.5.2 (3), S. 58] ist deshalb viel zu starr gewählt und reicht zweifellos nicht aus! Die Gemeinden auf Sylt könnten die Wohnungswünsche ortsansässiger Familien - Stichwort „Bauen für junge Sylter“ - nicht mehr erfüllen. Damit würde sich die Abwanderung vieler junger Einheimischer aufs Festland verstärken. Aber gerade angesichts des demographischen Wandels müssen die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern, damit diese sich gegenseitig unterstützen können. 13. Der viel zu eng bemessene Siedlungsrahmen soll auf den Bestand vom 31.12.2006 bezogen werden [Gl.-Nr. 6.5.2 (3), S. 58]. Die Planaussagen des LEP würden damit nicht nur 15, sondern 19 Jahre Gültigkeit beanspruchen; dies würde einen Wohnungsneubau von ca. 0,5 % des Bestandes pro Jahr bedeuten. Das Potential des LEP bis 2025 wäre in einigen Gemeinden bereits jetzt bzw. in naher Zukunft ausgeschöpft. Es würden die Gemeinden stark benachteiligt, die den im LROP 1998 bis 2010 gewährten Rahmen erst jetzt ausschöpfen können. Sinnvoll wäre deshalb eher ein Bezug auf den Bestand von einem Zeitpunkt nach Einsetzen der Rechtskraft (z.B. 31.12.2009). 14. Auch im ländlichen Raum bedient der kommunale Wohnungsmarkt unterschiedliche Bedürfnisse. Die Vielfalt reicht vom klassischen Einfamilienhaus über den Geschosswohnungsbau bis zum betreuten Wohnen im Alter. Außerdem ist zwischen Neubaugebieten sowie Ersatz und Verdichtung im Bestand zu unterscheiden. Diese Differenzierung kann bei der 8%-Vorgabe in den ländlichen Gemeinden zukünftig nicht geleistet werden. 15. Es ist zwar möglich die engen Vorgaben des LEP über die Regionalplanung dem tatsächlichen Wohnraumbedarf der Gemeinden anzupassen, allerdings nur im Einvernehmen mit der Landesplanung. Außerdem gilt der LEP mit seiner undifferenzierten 8%-Vorgabe unmittelbar bis zur Rechtsgültigkeit des kommenden Regionalplanes. Und hier ist selbst bei einer zügigen Übertragung der Aufgabe aufgrund der inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Vorgaben (Umweltbericht, Beteiligungsverfahren mit öffentlicher Auslegung) von einem mehrjährigen Aufstellungsverfahren auszugehen. 16. Dem im LEP genannten raumordnerischen Ziel, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat, kann aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich gefolgt werden. Allerdings ist dies bereits bundesrechtlich in § 1a Absatz 2 BauGB geregelt und damit	

Stellungnahme	
Teil des Abwägungsprozesses der bauleitplanenden Gemeinde. Einer klarstellenden landesrechtliche Regelung bedarf es nicht. Sie ist entbehrlich und damit zu streichen. 17. Die Aufnahme der Öffnungsklausel des Absatzes 4 der Gl.-Nr. 6.5.2 wird begrüßt. Es wird jedoch erwartet, dass - wenn der Nachweis über einen über die 8% hinausgehenden Wohnungsbedarf erfüllt ist, diese Öffnungsklausel auch konsequent Anwendung findet. Die Vorgabe hierfür eine Wohnungsbedarfsprognose zu erstellen, stellt gegenüber dem alten LROPI (20%) zwar eine Hürde dar, die jedoch aufgrund des immer noch starken bundes- und landesweiten Freiflächenverbrauchs nachvollziehbar ist. 18. Bei einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch zwischen Vertretern der Landesplanung, des Kreises Nordfriesland, der Stadt Westerland, des Amtes Landschaft Sylt und den amtsangehörigen Gemeinden am 15.07.2008 wurde erneut über ein gemeinsames Wohnraumentwicklungskonzept diskutiert. Durch Zusammentragen der Anmeldungen von Wohnraumsuchenden in den Gemeinden und Abgleich der Suchenden sowie durch eine Wohnungsmarktanalyse soll der tatsächliche Umfang des Wohnraumbedarfs ermittelt werden, so dass bis zur Neuaufstellung des Regionalplans hoffentlich entsprechendes Zahlenmaterial vorgelegt werden kann. 19. Der auf S. 57 des LEP-Entwurfs formulierte Grundsatz, dass die Wohnungsbestände zur zukünftigen Deckung des Wohnungsbedarfs maßgeblich beitragen [Gl.-Nr. 6.5.2 (3)], ist nachvollziehbar, wünschenswert und ausdrücklich zu unterstützen, wird der Sylter Situation angesichts des Vorgehens der Bundes als Eigentümer zahlreicher Dauerwohnmobilien aber nicht gerecht. Hier wäre ein konsequentes Intervenieren der Landesregierung beim Bund erforderlich, um die weiter fortschreitende Umwandlung von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen zu stoppen, während zeitgleich der derzeit gültige Regionalplan eine derartige Entwicklung zu verhindern sucht. Auf Sylt findet derzeit Haushaltskonsolidierung des Bundes auf Kosten anderer Staatsziele (Freiraumschutz, Natur- und Umweltschutz, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, gleichwertige Lebensverhältnisse) statt - Wer Ferien- und Zweitwohnungen schafft, wo gleichzeitig Dauerwohnraum fehlt, geht aber eben nicht sparsam mit Grund und Boden um; ein Staat, der Dauerwohnraum vorenthält, weil er die Immobilien höchstpreisig an Auswärtige veräußert, schafft eben keine gleichwertigen Lebensbedingungen, da es in anderen Teilräumen ungleich leichter ist, eine Wohnung zu finden, und ein solcher Staat trifft auch keine Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen in diesem Teilraum. Letztendlich wird der in der Politik so oft gebrauchte Begriff einer nachhaltigen Entwicklung mit diesem Vorgehen ad absurdum geführt, da die sozialen und letztendlich durch die Neuausweisung von Bauland ausgelösten ökologischen Belastungen mutmaßlich ungleich höher sind als der wirtschaftliche Nutzen, der aus der Veräußerung dieser Wohnungen entsteht. Es ist der Bevölkerung überhaupt nicht vermittelbar, dass Gemeinden geradezu darum kämpfen müssen, in gesetzlich geschützten Biotopen Dauerwohnraum auszuweisen und hierfür kostenintensive Wohnungsbedarfsanalysen in Auftrag zu geben, während die öffentliche Hand - hier namentlich der Bund - massenhaft Dauerwohnraum auf den freien Markt wirft (und damit die Dauerwohnnutzung quasi aufgibt). Ein möglicher Lösungsansatz wäre ein Erbbaurechtsmodell, bei dem lediglich die Häuser, nicht aber die Grundstücke zum Kauf angeboten werden mit der gleichzeitigen Bindung, dass diese Wohnungen lediglich Dauerwohnzwecken dienen dürfen. Möglicherweise wäre eine Veräußerung einiger Grundstücke an die Gemeinden (zu einem tragbaren Preis) sinnvoll, die dann ortsnahe Erbbaurechtspartner der Nutzer wäre. Hier ist jedoch aktives Eingreifen des Landes erforderlich, da Kommunikation zwischen Bund und Gemeinden nicht auf gleicher Augenhöhe geführt werden können. 20. Häufig können die Gemeinden aus Kostengründen nur auf zufällig gerade verfügbare Flächen zurückgreifen, um dem Nachfragedruck wenigstens im geringen Umfang begegnen zu können, eine sinnvolle Flächenbevorratungspolitik scheitert häufig am Spekulationsgebaren privater Grundeigentümer oder Zwängen, die im Zuge von Erbauseinandersetzungen ausgelöst werden. Insbesondere Grundstücke im	

Stellungnahme	
Innenbereich befinden sich vielerorts in Privateigentum und sind aufgrund der Baulandpreise auf der Insel den Gemeinden nicht zugänglich. 21. Aufgrund des engen Rahmens, der durch raumordnerische Baugebietsgrenzen, naturschutzrechtliche Vorgaben, städtebauliche und ortsgestalterische Ansprüche und Flächenverfügbarkeit gesteckt ist, sind insbesondere die kleineren Sylter Gemeinden bei der Entwicklung von Wohnraum auf die aktive Unterstützung übergeordneter Behörden, insbesondere der Raumordnung und Landesplanung, angewiesen. Hier wäre ein weicherer Rahmen, der nicht für jedes Baugebiet ein Zielabweichungsverfahren erforderlich macht oder auch bei kleinen innerörtlichen Baugebieten ein insulares Gesamtkonzept einfordert, wünschenswert. Insbesondere sollte bei diesem Themenfeld im LEP die besondere Position der Fremdenverkehrsgebiete deutlicher herausgestellt werden, wie es bereits oben formuliert wurde. Es wird erwartet, dass die Öffnungsklausel unter Ziffer 6.5.2 Absatz 4 (Seite 59) konsequent angewendet wird, wenn der Nachweis erbracht ist, dass Dauerwohnraum in den jeweiligen Gemeinden bzw. auf der Insel benötigt wird. 22. Auch die Gemeinde Kampen verweist auf die Schwierigkeit für die Sylter Gemeinden, Bauland für die Bereitstellung von Dauerwohnraum zu beschaffen. Aufgrund der hohen Grundstückspreise ist auch hier eine Beschaffung auf dem freien Markt nicht möglich. Gleichzeitig gibt es jedoch Flächen, welche sich im Eigentum anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts befinden, z. B. Bund, Land, und als mögliche Standorte für neuen Wohnraum in Betracht kämen. Hier wäre ein Intervenieren des Landes wünschenswert, um die Gemeinden beim Erwerb derartiger Fläche zu sozialgerechten Preisen zu unterstützen und diese in den Regionalplänen dann auch entsprechend in die Siedlungsgrenzen einzubeziehen. Hierzu sollte der Landesentwicklungsplan als Ziel formulieren, dass zusätzliche Wohnbauflächen auf Grundstücken, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften befinden, nur noch dann ausgewiesen werden dürfen, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass eine Umwandlung in Zweit- und Ferienwohnungen nicht erfolgt. Gleichzeitig könnte darauf hingewiesen werden, dass die Regionalpläne eine Überschreitung von Siedlungsgrenzen unter bestimmten Voraussetzungen in Ausnahmefällen zu Gunsten der Bereitstellung von Dauerwohnraum ohne Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens vorsehen können, wenn bestimmte andere Voraussetzungen (Abstimmung mit Natur- und Landschaftsschutz, Gesamtkonzept, Abstimmung mit der Landesplanung etc.) erfüllt sind. Die Entstehung bandartiger Siedlungen sowie das Zusammenwachsen von Ortslagen sind aber in jedem Fall zu vermeiden. 23. Vor diesem Hintergrund erhebt die Gemeinde Kampen Einspruch gegenüber der im Entwurf des Landesentwicklungsplanes vorgesehenen Kontingentisierung des Wohnungsbaus. Für die gesamte Insel Sylt - und dieses wird analog auch für den gesamten Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung gelten - kann es nicht darum gehen, ob und wie viele neue Dauerwohnungen gebraucht bzw. gebaut werden, sondern wo diese unter Berücksichtigung anderer Planungsgesichtspunkte (z.B. Landschaftsschutz etc.) am Verträglichsten untergebracht werden können und welche Orte entsprechende Initiativen am Dringendsten benötigen. Selbstverständliche Voraussetzung ist jedoch, dass die Zweckbindung als „Wohnraum für Einheimische“ durch geeignete Absicherung (Erbbaurechtsmodelle etc.) dauerhaft abgesichert wird.	
Beteiligter: 764 Amt Lauenburgische Seen ID: 2283	
<u>4.Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung</u> Eine <u>Begrenzung des Siedlungsentwicklungsrahmens auf 8 % bzw. 13 %</u> in den Ordnungsräumen ist für unsere Landgemeinden <u>nicht</u>	

Stellungnahme

hinnehmbar. Die Weiterentwicklung unserer Dörfer wird drastisch eingeschränkt und damit dem ländlichen Raum die Perspektive abgesprochen und genommen. Wirtschaftliche Potentiale werden übers ganze Land verschenkt.

Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen gegenüber den Städten und zentralen Orten. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. Eine den Entwicklungen in den jeweiligen Teilräumen angemessene Differenzierung ist vorzunehmen.

Die Mindestforderung ist jedoch, dass der Siedlungsrahmen für die Landgemeinden für den örtlichen Bedarf in dem bisherigen Umfang (20 % in 15 Jahren) von 2011 - 2025 fortgeschrieben wird.

Es ist unangemessen, dass die neuen Obergrenzen für den örtlichen Bedarf aus landesweiten Durchschnittswerten abgeleitet und pauschal sowohl demografisch schrumpfenden als auch wachsenden Teilräumen übergestülpt werden. Der Kreis Herzogtum Lauenburg als zugehörig zur Metropolregion Hamburg hat in den nächsten Jahren noch erhebliche Entwicklungspotentiale. Demografisch wird der Kreis Herzogtum Lauenburg bis 2025 nicht schrumpfen.

Ein landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen (Rasenmäher-Methode) ist nicht gerechtfertigt. Als Folge wäre heute schon absehbar, dass die zukünftig für den Raum um Hamburg zuständigen Regionalplanungsträger ständig Zielabweichungsverfahren durchführen müssten.

Forderung:

Auf die Festlegung eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens ist zu verzichten.

5. Veränderungssperre durch Stichtagsregelung

Die mit Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nach § 7 Landesplanungsgesetz ausgesprochene Veränderungssperre im Zusammenhang mit der Festsetzung des Stichtages zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 und die daraus für die kommunale Bauleitplanung resultierende normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden in der vorgelegten Form abgelehnt.

Insbesondere greift der im LEP-Entwurf neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung, der für den örtlichen Bedarf nicht nur den allgemeinen Siedlungsrahmen seines Rechtsvorgängers ersetzt, sondern auch die Festsetzungen der derzeit gültigen Regionalpläne für die Restlaufzeit 2007 - 2010 hierzu verändert, in die kommunale Planungshoheit ein.

Forderung:

Die mit dem Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgelegte „Veränderungssperre“ ist noch im Verfahren aufzuheben, damit der bisher gültige Entwicklungsrahmen 1995 - 2010 unangetastet bleibt und keine Anrechnung auf den

Stellungnahme	
Entwicklungsrahmen 2011 - 2025 erfolgt. 6. <u>Stichtagsregelung „31.12.2006“ für den Rahmen der Wohnungsbauentwicklung</u> ->zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 - LEP-Entwurf <u>->Herkunft aus Landesraumordnungsplan 1998:</u> - die <u>Gemeinden</u> mussten darauf vertrauen und sich <u>darauf verlassen können</u>, dass der <u>Entwicklungsrahmen für den Eigenbedarf</u> (20 % in 15 Jahren) in dem Landesplanungszeitraum 1995 - 2010 im Rahmen der Selbstverwaltung <u>je nach individueller Sachlage</u> in der Gemeinde <u>ausgeschöpft werden kann</u> und <u>keinerlei Anrechnung</u> auf die Entwicklungsquote des folgenden Landesplanungszeitraums 2011 - 2025 <u>erfolgt</u>. <u>->Ursache:</u> - in beiden Gemeinden waren die Neubauf Flächen über 10 Jahre blockiert, weil eine Einigung mit den jeweiligen Eigentümern der Flächen nicht zustande kam - in beiden Gemeinden befinden sich die B-Pläne in der Entwurfs- und Auslegungsphase gemäß § 3 Abs. 2 BauGB <u>->Ergebnis:</u> - den Gemeinden Harmsdorf und Pogeez stünden im Zeitraum 2011 - 2025 keinerlei Wohnungsbauentwicklungsquote zur Verfügung, lediglich 1 Wohneinheit für Harmsdorf - die aus dem BauGB gesetzlich zustehende Planungshoheit wäre „platt“ gemacht und ausgehebelt - der Gemeinde steht über diese Landesvorgabe kein Planungsrecht mehr zur Verfügung - die Gemeinden werden dafür bestraft, dass sie ihre WE-Quote 1995 - 2010 erst in den letzten 3 Jahren restlich ausschöpfen <u>-> Forderung:</u>	

Stellungnahme	
Als Stichtagsregelung für eventuelle Siedlungsrahmen kann nur der 31.12.2010 in Betracht kommen (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der im § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. <u>7. Siedlungsentwicklung im vorhandenen Bestand (§ 34 BauGB)</u> Nach den Baufertigstellungsmeldungen auf der Grundlage der vom Kreis Herzogtum Lauenburg als Baugenehmigungsbehörde erteilten Baugenehmigungen werden nach Ablauf eines jeden Jahres die verbrauchten Wohneinheiten erfasst und in der Statistik über den Verlauf des Siedlungsentwicklungsrahmens im jeweiligen Landesplanungszeitraum dargestellt. Es werden alle neuen Wohneinheiten erfasst, egal ob sie im vorhandenen Gebäudebestand, auf vorhandenen Baulücken im Innenbereich oder in neuen Baugebieten entstehen, für die die Gemeinde erst durch Aufstellung von neuen Bebauungsplänen Baurecht geschaffen hat. Auf die Bebauung im Bestand des Innenbereiches nach § 34 BauGB haben die Gemeinden so gut wie keinen Einfluss. So kann es passieren, dass der Siedlungsentwicklungsrahmen über die Jahre erheblich verbraucht wird und die Gemeinde im Rahmen ihres Planungsrechtes bei Bedarf keine neuen Bauflächen ausweisen kann, um eine weitere Siedlungsentwicklung zu erreichen. Ein aufwendiges Zielabweichungsverfahren mit ungewissem Ausgang müsste eingeleitet werden. <u>Forderung:</u> Die Wohneinheiten, die nach dem gesetzlichen Baurecht aus § 34 BauGB im vorhandenen Bestand entstehen, sind im Siedlungsentwicklungsrahmen außer Acht zu lassen. <u>8. Verteilung des Siedlungsentwicklungsrahmens</u> -> zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 Buchstabe G und B LEP-Entwurf „Die Realisierung von Flächen sowie der Bau von Wohnungen sollen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden.“ <u>->Forderung:</u> Die Festsetzung ist zu streichen -> wann die Gemeinden im Planungszeitraum ihre Wohnungsbauquote in Anspruch nehmen, sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung entscheiden -> <u>Frage:</u> Wie soll die WE-Quote von 3,4 auf 19 Jahre verteilt werden?	

Stellungnahme	
12. „Raumzellenmodell“ für die Ämter In der Regel haben die Landgemeinden in den Ämtern keine zentralörtlichen Funktionen. Sie dürfen sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln, im Bereich der Wohnungsentwicklung im Zeitraum 1995 - 2010 mit 20 %. Es gibt einzelne Gemeinden, die ihre Wohnbauentwicklungsquote nicht oder nicht ganz ausschöpfen. Andere Gemeinden aus dem jeweiligen Amt würden gerne diese nicht ausgeschöpfte Quote in Anspruch nehmen. Es handelt sich in der Regel um eine kleine Zahl von Wohneinheiten. Die Entwicklung innerhalb eines Amtes könnte befördert werden, wenn Gemeinden untereinander nicht ausgeschöpfte Wohneinheiten tauschen könnten. Für die Gemeinden des Amtes insgesamt ginge die Entwicklungsquote nicht verloren. <u>Forderungen:</u> Ein entsprechendes „Raumzellenmodell“ für Gemeinden ist innerhalb eines Amtes zuzulassen. Entsprechende interkommunale Vereinbarungen zur Wohnungsbauentwicklung können ohne Zustimmung des zentralen Ortes erfolgen.	
Beteiligter: 1024 Amt Leezen ID: 3606	
Gemeinden Fredesdorf, Groß Niendorf, Kükels Der Wohnungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf im ländlichen Raum von 8 % ist nicht angemessen, sondern schränkt die Möglichkeiten der Wohnungsbauentwicklung zu stark ein. In der Wohnungsneubaubedarfsprognose des Landesentwicklungsplanes (Seite 55) wird bereits dargestellt, dass sich in den Gemeinden des ländlichen Raums im Kreis Segeberg ein höherer Wohnungsneubaubedarf ergeben wird. In den Gemeinden des Amtes Leezen kann nach den jetzigen Vorgaben des Landesentwicklungsplanes künftig nicht einmal der örtliche Bedarf erfüllt werden. Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen ist flexibler zu ermöglichen. Es muss auch und gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten bzw. die Rückkehr zu ermöglichen. Der tatsächlichen Nachfragesituation nach zusätzlichem Wohnraum entspricht die Begrenzung im Landesentwicklungsplan in keinem Fall! Es wird deshalb gefordert, dass die kommunalen Regionalplanungsträger zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde. Ersatzweise muss der jetzt vorgegebene Rahmen von 8 % bzw. 13 % erheblich	

Stellungnahme	
angehoben werden. Die geplante Stichtagsregelung 31.12.2006 wird abgelehnt. Der Bezugstichtag greift in bestehende Rechte ein und begrenzt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden zusätzlich. Als Stichtag wird der 31.12.2010 gefordert.	
Beteiligter: 1024 Amt Leezen ID: 3612	
Gemeinde Wittenborn Der im LEP vorgegebene Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung (8 bzw. 13%) bezieht sich auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2006, obwohl der LEP erst 2009/10 in Kraft treten soll. Diese weit in die Vergangenheit reichende Stichtagsregelung begrenzt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde zusätzlich und wird daher abgelehnt. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des LEP und des langen Planungszeitraumes wird der Stichtag 31.12.2010 gefordert. Der Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen (Kinder und Enkel des Dorfes) ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Positivkatalog) sollte ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwändiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht werden. Im ländlichen Raum, wo zentrale Orte nicht unmittelbar betroffen sind, sollte es ermöglicht werden, dass Gemeinden die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können (Übertragung von Kontingenten; freiwillige Vereinbarungen der Gemeinden). Diese Vereinbarungen sind in die Regionalpläne zu übernehmen.	
Beteiligter: 912 Amt Lütow Gemeinde Basedow ID: 3213	
4. Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung Eine Begrenzung des Siedlungsentwicklungsrahmens auf 8 % bzw. 13 % in den Ordnungsräumen ist für unsere Landgemeinden nicht hinnehmbar. Die Weiterentwicklung unserer Dörfer wird drastisch eingeschränkt und damit dem ländlichen Raum die Perspektive abgesprochen und genommen. Wirtschaftliche Potentiale werden übers ganze Land verschenkt. Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen gegenüber den Städten und zentralen Orten. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. Eine den Entwicklungen in den jeweiligen Teilräumen angemessene Differenzierung	

Stellungnahme	
ist vorzunehmen. Die Mindestforderung ist jedoch, dass der Siedlungsrahmen für die Landgemeinden für den örtlichen Bedarf in dem bisherigen Umfang (20 % in 15 Jahren) von 2011 - 2025 fortgeschrieben wird. Es ist unangemessen, dass die neuen Obergrenzen für den örtlichen Bedarf aus landesweiten Durchschnittswerten abgeleitet und pauschal sowohl demografisch schrumpfenden als auch wachsenden Teilräumen übergestülpt werden. Der Kreis Herzogtum Lauenburg als zugehörig zur Metropolregion Hamburg hat in den nächsten Jahren noch erhebliche Entwicklungspotentiale. Demografisch wird der Kreis Herzogtum Lauenburg bis 2025 nicht schrumpfen. Ein landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen (Rasenmäher-Methode) ist nicht gerechtfertigt. Als Folge wäre heute schon absehbar, dass die zukünftig für den Raum um Hamburg zuständigen Regionalplanungsträger ständig Zielabweichungsverfahren durchführen müssten. Forderung: Auf die Festlegung eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens ist zu verzichten. 5. Veränderungssperre durch Stichtagsregelung Die mit Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nach § 7 Landesplanungsgesetz ausgesprochene Veränderungssperre im Zusammenhang mit der Festsetzung des Stichtages zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 und die daraus für die kommunale Bauleitplanung resultierende normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden in der vorgelegten Form abgelehnt. Insbesondere greift der im LEP-Entwurf neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung, der für den örtlichen Bedarf nicht nur den allgemeinen Siedlungsrahmen seines Rechtsvorgängers ersetzt, sondern auch die Festsetzungen der derzeit gültigen Regionalpläne für die Restlaufzeit 2007 - 2010 hierzu verändert, in die kommunale Planungshoheit ein. Forderung: Die mit dem Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgelegte „Veränderungssperre“ ist noch im Verfahren aufzuheben, damit der bisher gültige Entwicklungsrahmen 1995 - 2010 unangetastet bleibt und keine Anrechnung auf den Entwicklungsrahmen 2011 - 2025 erfolgt. 6. Stichtagsregelung „31.12.2006“ für den Rahmen der Wohnungsbauentwicklung - zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 - LEP-Entwurf	

Stellungnahme	
- Herkunft aus Landesraumordnungsplan 1998: - die Gemeinden mussten darauf vertrauen und sich darauf verlassen können, dass der Entwicklungsrahmen für den Eigenbedarf (20 % in 15 Jahren) in dem Landesplanungszeitraum 1995 - 2010 im Rahmen der Selbstverwaltung je nach individueller Sachlage in der Gemeinde ausgeschöpft werden kann und keinerlei Anrechnung auf die Entwicklungsquote des folgenden Landesplanungszeitraums 2011 - 2025 erfolgt - Ursache: - in beiden Gemeinden waren die Neubauf Flächen über 10 Jahre blockiert, weil eine Einigung mit den jeweiligen Eigentümern der Flächen nicht zustande kam - in beiden Gemeinden befinden sich die B-Pläne in der Entwurfs- und Auslegungsphase gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - Ergebnis: - den Gemeinden Harmsdorf und Pogeez stünden im Zeitraum 2011 - 2025 keinerlei Wohnungsbauentwicklungsquote zur Verfügung, lediglich 1 Wohneinheit für Harmsdorf - die aus dem BauGB gesetzlich zustehende Planungshoheit wäre „platt“ gemacht und ausgehebelt - der Gemeinde steht über diese Landesvorgabe kein Planungsrecht mehr zur Verfügung - die Gemeinden werden dafür bestraft, dass sie ihre WE-Quote 1995 - 2010 erst in den letzten 3 Jahren restlich ausschöpfen Forderung: Als Stichtagsregelung für eventuelle Siedlungsrahmen kann nur der 31.12.2010 in Betracht kommen (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der im § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. 7. Siedlungsentwicklung im vorhandenen Bestand (§ 34 BauGB) Nach den Baufertigstellungsmeldungen auf der Grundlage der vom Kreis Herzogtum Lauenburg als Baugenehmigungsbehörde erteilten Baugenehmigungen werden nach Ablauf eines jeden Jahres die verbrauchten Wohneinheiten erfasst und in der Statistik über den Verlauf des	

Stellungnahme	
Siedlungsentwicklungsrahmens im jeweiligen Landesplanungszeitraum dargestellt. Es werden alle neuen Wohneinheiten erfasst, egal ob sie im vorhandenen Gebäudebestand, auf vorhandenen Baulücken im Innenbereich oder in neuen Baugebieten entstehen, für die die Gemeinde erst durch Aufstellung von neuen Bebauungsplänen Baurecht geschaffen hat. Auf die Bebauung im Bestand des Innenbereiches nach § 34 BauGB haben die Gemeinden so gut wie keinen Einfluss. So kann es passieren, dass der Siedlungsentwicklungsrahmen über die Jahre erheblich verbraucht wird und die Gemeinde im Rahmen ihres Planungsrechtes bei Bedarf keine neuen Bauflächen ausweisen kann, um eine weitere Siedlungsentwicklung zu erreichen. Ein aufwendiges Zielabweichungsverfahren mit ungewissem Ausgang müsste eingeleitet werden. Forderung: Die Wohneinheiten, die nach dem gesetzlichen Baurecht aus § 34 BauGB im vorhandenen Bestand entstehen, sind im Siedlungsentwicklungsrahmen außer Acht zu lassen. 8. Verteilung des Siedlungsentwicklungsrahmens - zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 Buchstabe G und B LEP-Entwurf „Die Realisierung von Flächen sowie der Bau von Wohnungen sollen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden.“ Forderung: Die Festsetzung ist zu streichen - wann die Gemeinden im Planungszeitraum ihre Wohnungsbauquote in Anspruch nehmen, sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung entscheiden 12. „Raumzellenmodell“ für die Ämter In der Regel haben die Landgemeinden in den Ämtern keine zentralörtlichen Funktionen. Sie dürfen sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln, im Bereich der Wohnungsentwicklung im Zeitraum 1995 - 2010 mit 20 %. Es gibt einzelne Gemeinden, die ihre Wohnbauentwicklungsquote nicht oder nicht ganz ausschöpfen. Andere Gemeinden aus dem jeweiligen Amt würden gerne diese nicht ausgeschöpfte Quote in Anspruch nehmen. Es handelt sich in der Regel um eine kleine Zahl von Wohneinheiten. Die Entwicklung innerhalb eines Amtes könnte befördert werden, wenn Gemeinden untereinander nicht ausgeschöpfte Wohneinheiten tauschen könnten. Für die Gemeinden des Amtes insgesamt ginge die Entwicklungsquote nicht verloren.	

Stellungnahme	
Forderungen: Ein entsprechendes „Raumzellenmodell“ für Gemeinden ist innerhalb eines Amtes zuzulassen. Entsprechende interkommunale Vereinbarungen zur Wohnungsbauentwicklung können ohne Zustimmung des zentralen Ortes erfolgen.	
Beteiligter: 822 Amt Lüttau Gemeinde Buchhorst ID: 2720	
4. Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung Eine Begrenzung des Siedlungsentwicklungsrahmens auf 8 % bzw. 13 % in den Ordnungsräumen ist für unsere Landgemeinden nicht hinnehmbar. Die Weiterentwicklung unserer Dörfer wird drastisch eingeschränkt und damit dem ländlichen Raum die Perspektive abgesprochen und genommen. Wirtschaftliche Potentiale werden übers ganze Land verschenkt. Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen gegenüber den Städten und zentralen Orten. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. Eine den Entwicklungen in den jeweiligen Teilräumen angemessene Differenzierung ist vorzunehmen. Die Mindestforderung ist jedoch, dass der Siedlungsrahmen für die Landgemeinden für den örtlichen Bedarf in dem bisherigen Umfang (20 % in 15 Jahren) von 2011 - 2025 fortgeschrieben wird. Es ist unangemessen, dass die neuen Obergrenzen für den örtlichen Bedarf aus landesweiten Durchschnittswerten abgeleitet und pauschal sowohl demografisch schrumpfenden als auch wachsenden Teilräumen übergestülpt werden. Der Kreis Herzogtum Lauenburg als zugehörig zur Metropolregion Hamburg hat in den nächsten Jahren noch erhebliche Entwicklungspotentiale. Demografisch wird der Kreis Herzogtum Lauenburg bis 2025 nicht schrumpfen. Ein landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen (Rasenmäher-Methode) ist nicht gerechtfertigt. Als Folge wäre heute schon absehbar, dass die zukünftig für den Raum um Hamburg zuständigen Regionalplanungsträger ständig Zielabweichungsverfahren durchführen müssten. Forderung: Auf die Festlegung eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens ist zu verzichten. 5. Veränderungssperre durch Stichtagsregelung Die mit Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nach § 7 Landesplanungsgesetz ausgesprochene Veränderungssperre im Zusammenhang mit der Festsetzung des Stichtages zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 und die daraus für	

Stellungnahme	
die kommunale Bauleitplanung resultierende normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden in der vorgelegten Form abgelehnt. Insbesondere greift der im LEP-Entwurf neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung, der für den örtlichen Bedarf nicht nur den allgemeinen Siedlungsrahmen seines Rechtsvorgängers ersetzt, sondern auch die Festsetzungen der derzeit gültigen Regionalpläne für die Restlaufzeit 2007 - 2010 hierzu verändert, in die kommunale Planungshoheit ein. Forderung: Die mit dem Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgelegte „Veränderungssperre“ ist noch im Verfahren aufzuheben, damit der bisher gültige Entwicklungsrahmen 1995 - 2010 unangetastet bleibt und keine Anrechnung auf den Entwicklungsrahmen 2011 - 2025 erfolgt. 6. Stichtagsregelung „31.12.2006“ für den Rahmen der Wohnungsbauentwicklung - zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 - LEP-Entwurf - Herkunft aus Landesraumordnungsplan 1998: - die Gemeinden mussten darauf vertrauen und sich darauf verlassen können, dass der Entwicklungsrahmen für den Eigenbedarf (20 % in 15 Jahren) in dem Landesplanungszeitraum 1995 - 2010 im Rahmen der Selbstverwaltung je nach individueller Sachlage in der Gemeinde ausgeschöpft werden kann und keinerlei Anrechnung auf die Entwicklungsquote des folgenden Landesplanungszeitraums 2011 - 2025 erfolgt - Ursache: - in beiden Gemeinden waren die Neubauf Flächen über 10 Jahre blockiert, weil eine Einigung mit den jeweiligen Eigentümern der Flächen nicht zustande kam - in beiden Gemeinden befinden sich die B-Pläne in der Entwurfs- und Auslegungsphase gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - Ergebnis: - den Gemeinden Harmsdorf und Pogeez stünden im Zeitraum 2011 - 2025 keinerlei Wohnungsbauentwicklungsquote zur Verfügung, lediglich 1 Wohneinheit für Harmsdorf	

Stellungnahme	
- die aus dem BauGB gesetzlich zustehende Planungshoheit wäre „platt“ gemacht und ausgehebelt - der Gemeinde steht über diese Landesvorgabe kein Planungsrecht mehr zur Verfügung - die Gemeinden werden dafür bestraft, dass sie ihre WE-Quote 1995 - 2010 erst in den letzten 3 Jahren restlich ausschöpfen Forderung: Als Stichtagsregelung für eventuelle Siedlungsrahmen kann nur der 31.12.2010 in Betracht kommen (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der im § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. 7. Siedlungsentwicklung im vorhandenen Bestand (§ 34 BauGB) Nach den Baufertigstellungsmeldungen auf der Grundlage der vom Kreis Herzogtum Lauenburg als Baugenehmigungsbehörde erteilten Baugenehmigungen werden nach Ablauf eines jeden Jahres die verbrauchten Wohneinheiten erfasst und in der Statistik über den Verlauf des Siedlungsentwicklungsrahmens im jeweiligen Landesplanungszeitraum dargestellt. Es werden alle neuen Wohneinheiten erfasst, egal ob sie im vorhandenen Gebäudebestand, auf vorhandenen Baulücken im Innenbereich oder in neuen Baugebieten entstehen, für die die Gemeinde erst durch Aufstellung von neuen Bebauungsplänen Baurecht geschaffen hat. Auf die Bebauung im Bestand des Innenbereiches nach § 34 BauGB haben die Gemeinden so gut wie keinen Einfluss. So kann es passieren, dass der Siedlungsentwicklungsrahmen über die Jahre erheblich verbraucht wird und die Gemeinde im Rahmen ihres Planungsrechtes bei Bedarf keine neuen Bauflächen ausweisen kann, um eine weitere Siedlungsentwicklung zu erreichen. Ein aufwendiges Zielabweichungsverfahren mit ungewissem Ausgang müsste eingeleitet werden. Forderung: Die Wohneinheiten, die nach dem gesetzlichen Baurecht aus § 34 BauGB im vorhandenen Bestand entstehen, sind im Siedlungsentwicklungsrahmen außer Acht zu lassen. 8. Verteilung des Siedlungsentwicklungsrahmens - zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 Buchstabe G und B LEP-Entwurf „Die Realisierung von Flächen sowie der Bau von Wohnungen sollen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden.“	

Stellungnahme	
Forderung: Die Festsetzung ist zu streichen - wann die Gemeinden im Planungszeitraum ihre Wohnungsbauquote in Anspruch nehmen, sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung entscheiden 12. „Raumzellenmodell“ für die Ämter In der Regel haben die Landgemeinden in den Ämtern keine zentralörtlichen Funktionen. Sie dürfen sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln, im Bereich der Wohnungsentwicklung im Zeitraum 1995 - 2010 mit 20 %. Es gibt einzelne Gemeinden, die ihre Wohnbauentwicklungsquote nicht oder nicht ganz ausschöpfen. Andere Gemeinden aus dem jeweiligen Amt würden gerne diese nicht ausgeschöpfte Quote in Anspruch nehmen. Es handelt sich in der Regel um eine kleine Zahl von Wohneinheiten. Die Entwicklung innerhalb eines Amtes könnte befördert werden, wenn Gemeinden untereinander nicht ausgeschöpfte Wohneinheiten tauschen könnten. Für die Gemeinden des Amtes insgesamt ginge die Entwicklungsquote nicht verloren. Forderungen: Ein entsprechendes „Raumzellenmodell“ für Gemeinden ist innerhalb eines Amtes zuzulassen. Entsprechende interkommunale Vereinbarungen zur Wohnungsbauentwicklung können ohne Zustimmung des zentralen Ortes erfolgen.	
Beteiligter: 837 Amt Lüttau Gemeinde Dalldorf ID: 2737	
4. Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung Eine Begrenzung des Siedlungsentwicklungsrahmens auf 8 % bzw. 13 % in den Ordnungsräumen ist für unsere Landgemeinden nicht hinnehmbar. Die Weiterentwicklung unserer Dörfer wird drastisch eingeschränkt und damit dem ländlichen Raum die Perspektive abgesprochen und genommen. Wirtschaftliche Potentiale werden übers ganze Land verschenkt. Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen gegenüber den Städten und zentralen Orten. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. Eine den Entwicklungen in den jeweiligen Teilräumen angemessene Differenzierung ist vorzunehmen. Die Mindestforderung ist jedoch, dass der Siedlungsrahmen für die Landgemeinden für den örtlichen Bedarf in dem bisherigen Umfang (20 % in	

Stellungnahme	
15 Jahren) von 2011 - 2025 fortgeschrieben wird. Es ist unangemessen, dass die neuen Obergrenzen für den örtlichen Bedarf aus landesweiten Durchschnittswerten abgeleitet und pauschal sowohl demografisch schrumpfenden als auch wachsenden Teilräumen übergestülpt werden. Der Kreis Herzogtum Lauenburg als zugehörig zur Metropolregion Hamburg hat in den nächsten Jahren noch erhebliche Entwicklungspotentiale. Demografisch wird der Kreis Herzogtum Lauenburg bis 2025 nicht schrumpfen. Ein landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen (Rasenmäher-Methode) ist nicht gerechtfertigt. Als Folge wäre heute schon absehbar, dass die zukünftig für den Raum um Hamburg zuständigen Regionalplanungsträger ständig Zielabweichungsverfahren durchführen müssten. Forderung: Auf die Festlegung eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens ist zu verzichten. 5. Veränderungssperre durch Stichtagsregelung Die mit Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nach § 7 Landesplanungsgesetz ausgesprochene Veränderungssperre im Zusammenhang mit der Festsetzung des Stichtages zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 und die daraus für die kommunale Bauleitplanung resultierende normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden in der vorgelegten Form abgelehnt. Insbesondere greift der im LEP-Entwurf neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung, der für den örtlichen Bedarf nicht nur den allgemeinen Siedlungsrahmen seines Rechtsvorgängers ersetzt, sondern auch die Festsetzungen der derzeit gültigen Regionalpläne für die Restlaufzeit 2007 - 2010 hierzu verändert, in die kommunale Planungshoheit ein. Forderung: Die mit dem Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgelegte „Veränderungssperre“ ist noch im Verfahren aufzuheben, damit der bisher gültige Entwicklungsrahmen 1995 - 2010 unangetastet bleibt und keine Anrechnung auf den Entwicklungsrahmen 2011 - 2025 erfolgt. 6. Stichtagsregelung „31.12.2006“ für den Rahmen der Wohnungsbauentwicklung - zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 - LEP-Entwurf - Herkunft aus Landesraumordnungsplan 1998: - die Gemeinden mussten darauf vertrauen und sich darauf verlassen können, dass der Entwicklungsrahmen für den Eigenbedarf (20 % in 15	

Stellungnahme	
Jahren) in dem Landesplanungszeitraum 1995 - 2010 im Rahmen der Selbstverwaltung je nach individueller Sachlage in der Gemeinde ausgeschöpft werden kann und keinerlei Anrechnung auf die Entwicklungsquote des folgenden Landesplanungszeitraums 2011 - 2025 erfolgt - Ursache: - in beiden Gemeinden waren die Neubauf Flächen über 10 Jahre blockiert, weil eine Einigung mit den jeweiligen Eigentümern der Flächen nicht zustande kam - in beiden Gemeinden befinden sich die B-Pläne in der Entwurfs- und Auslegungsphase gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - Ergebnis: - den Gemeinden Harmsdorf und Pogeez stünden im Zeitraum 2011 - 2025 keinerlei Wohnungsbauentwicklungsquote zur Verfügung, lediglich 1 Wohneinheit für Harmsdorf - die aus dem BauGB gesetzlich zustehende Planungshoheit wäre „platt“ gemacht und ausgehebelt - der Gemeinde steht über diese Landesvorgabe kein Planungsrecht mehr zur Verfügung - die Gemeinden werden dafür bestraft, dass sie ihre WE-Quote 1995 - 2010 erst in den letzten 3 Jahren restlich ausschöpfen Forderung: Als Stichtagsregelung für eventuelle Siedlungsrahmen kann nur der 31.12.2010 in Betracht kommen (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der im § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. 7. Siedlungsentwicklung im vorhandenen Bestand (§ 34 BauGB) Nach den Baufertigstellungsmeldungen auf der Grundlage der vom Kreis Herzogtum Lauenburg als Baugenehmigungsbehörde erteilten Baugenehmigungen werden nach Ablauf eines jeden Jahres die verbrauchten Wohneinheiten erfasst und in der Statistik über den Verlauf des Siedlungsentwicklungsrahmens im jeweiligen Landesplanungszeitraum dargestellt. Es werden alle neuen Wohneinheiten erfasst, egal ob sie im vorhandenen Gebäudebestand, auf vorhandenen Baulücken im Innenbereich oder	

Stellungnahme	
in neuen Baugebieten entstehen, für die die Gemeinde erst durch Aufstellung von neuen Bebauungsplänen Baurecht geschaffen hat. Auf die Bebauung im Bestand des Innenbereiches nach § 34 BauGB haben die Gemeinden so gut wie keinen Einfluss. So kann es passieren, dass der Siedlungsentwicklungsrahmen über die Jahre erheblich verbraucht wird und die Gemeinde im Rahmen ihres Planungsrechtes bei Bedarf keine neuen Bauflächen ausweisen kann, um eine weitere Siedlungsentwicklung zu erreichen. Ein aufwendiges Zielabweichungsverfahren mit ungewissem Ausgang müsste eingeleitet werden. Forderung: Die Wohneinheiten, die nach dem gesetzlichen Baurecht aus § 34 BauGB im vorhandenen Bestand entstehen, sind im Siedlungsentwicklungsrahmen außer Acht zu lassen. 8. Verteilung des Siedlungsentwicklungsrahmens - zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 Buchstabe G und B LEP-Entwurf „Die Realisierung von Flächen sowie der Bau von Wohnungen sollen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden.“ Forderung: Die Festsetzung ist zu streichen - wann die Gemeinden im Planungszeitraum ihre Wohnungsbauquote in Anspruch nehmen, sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung entscheiden 12. „Raumzellenmodell“ für die Ämter In der Regel haben die Landgemeinden in den Ämtern keine zentralörtlichen Funktionen. Sie dürfen sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln, im Bereich der Wohnungsentwicklung im Zeitraum 1995 - 2010 mit 20 %. Es gibt einzelne Gemeinden, die ihre Wohnbauentwicklungsquote nicht oder nicht ganz ausschöpfen. Andere Gemeinden aus dem jeweiligen Amt würden gerne diese nicht ausgeschöpfte Quote in Anspruch nehmen. Es handelt sich in der Regel um eine kleine Zahl von Wohneinheiten. Die Entwicklung innerhalb eines Amtes könnte befördert werden, wenn Gemeinden untereinander nicht ausgeschöpfte Wohneinheiten tauschen könnten. Für die Gemeinden des Amtes insgesamt ginge die Entwicklungsquote nicht verloren. Forderungen: Ein entsprechendes „Raumzellenmodell“ für Gemeinden ist innerhalb eines Amtes zuzulassen. Entsprechende interkommunale Vereinbarungen	

Stellungnahme	
zur Wohnungsbauentwicklung können ohne Zustimmung des zentralen Ortes erfolgen.	
Beteiligter: 825 Amt Lüttau Gemeinde Juliusburg ID: 2746	
4. Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung Eine Begrenzung des Siedlungsentwicklungsrahmens auf 8 % bzw. 13 % in den Ordnungsräumen ist für unsere Landgemeinden nicht hinnehmbar. Die Weiterentwicklung unserer Dörfer wird drastisch eingeschränkt und damit dem ländlichen Raum die Perspektive abgesprochen und genommen. Wirtschaftliche Potentiale werden übers ganze Land verschenkt. Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen gegenüber den Städten und zentralen Orten. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. Eine den Entwicklungen in den jeweiligen Teilräumen angemessene Differenzierung ist vorzunehmen. Die Mindestforderung ist jedoch, dass der Siedlungsrahmen für die Landgemeinden für den örtlichen Bedarf in dem bisherigen Umfang (20 % in 15 Jahren) von 2011 - 2025 fortgeschrieben wird. Es ist unangemessen, dass die neuen Obergrenzen für den örtlichen Bedarf aus landesweiten Durchschnittswerten abgeleitet und pauschal sowohl demografisch schrumpfenden als auch wachsenden Teilräumen übergestülpt werden. Der Kreis Herzogtum Lauenburg als zugehörig zur Metropolregion Hamburg hat in den nächsten Jahren noch erhebliche Entwicklungspotentiale. Demografisch wird der Kreis Herzogtum Lauenburg bis 2025 nicht schrumpfen. Ein landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen (Rasenmäher-Methode) ist nicht gerechtfertigt. Als Folge wäre heute schon absehbar, dass die zukünftig für den Raum um Hamburg zuständigen Regionalplanungsträger ständig Zielabweichungsverfahren durchführen müssten. Forderung: Auf die Festlegung eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens ist zu verzichten. 5. Veränderungssperre durch Stichtagsregelung Die mit Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nach § 7 Landesplanungsgesetz ausgesprochene Veränderungssperre im Zusammenhang mit der Festsetzung des Stichtages zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 und die daraus für die kommunale Bauleitplanung resultierende normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung	

Stellungnahme	
werden in der vorgelegten Form abgelehnt. Insbesondere greift der im LEP-Entwurf neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung, der für den örtlichen Bedarf nicht nur den allgemeinen Siedlungsrahmen seines Rechtsvorgängers ersetzt, sondern auch die Festsetzungen der derzeit gültigen Regionalpläne für die Restlaufzeit 2007 - 2010 hierzu verändert, in die kommunale Planungshoheit ein. Forderung: Die mit dem Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgelegte „Veränderungssperre“ ist noch im Verfahren aufzuheben, damit der bisher gültige Entwicklungsrahmen 1995 - 2010 unangetastet bleibt und keine Anrechnung auf den Entwicklungsrahmen 2011 - 2025 erfolgt. 6. Stichtagsregelung „31.12.2006“ für den Rahmen der Wohnungsbauentwicklung - zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 - LEP-Entwurf - Herkunft aus Landesraumordnungsplan 1998: - die Gemeinden mussten darauf vertrauen und sich darauf verlassen können, dass der Entwicklungsrahmen für den Eigenbedarf (20 % in 15 Jahren) in dem Landesplanungszeitraum 1995 - 2010 im Rahmen der Selbstverwaltung je nach individueller Sachlage in der Gemeinde ausgeschöpft werden kann und keinerlei Anrechnung auf die Entwicklungsquote des folgenden Landesplanungszeitraums 2011 - 2025 erfolgt - Ursache: - in beiden Gemeinden waren die Neubauf Flächen über 10 Jahre blockiert, weil eine Einigung mit den jeweiligen Eigentümern der Flächen nicht zustande kam - in beiden Gemeinden befinden sich die B-Pläne in der Entwurfs- und Auslegungsphase gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - Ergebnis: - den Gemeinden Harmsdorf und Pogeez stünden im Zeitraum 2011 - 2025 keinerlei Wohnungsbauentwicklungsquote zur Verfügung, lediglich 1 Wohneinheit für Harmsdorf	

Stellungnahme	
- die aus dem BauGB gesetzlich zustehende Planungshoheit wäre „platt“ gemacht und ausgehebelt - der Gemeinde steht über diese Landesvorgabe kein Planungsrecht mehr zur Verfügung - die Gemeinden werden dafür bestraft, dass sie ihre WE-Quote 1995 - 2010 erst in den letzten 3 Jahren restlich ausschöpfen Forderung: Als Stichtagsregelung für eventuelle Siedlungsrahmen kann nur der 31.12.2010 in Betracht kommen (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der im § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. 7. Siedlungsentwicklung im vorhandenen Bestand (§ 34 BauGB) Nach den Baufertigstellungsmeldungen auf der Grundlage der vom Kreis Herzogtum Lauenburg als Baugenehmigungsbehörde erteilten Baugenehmigungen werden nach Ablauf eines jeden Jahres die verbrauchten Wohneinheiten erfasst und in der Statistik über den Verlauf des Siedlungsentwicklungsrahmens im jeweiligen Landesplanungszeitraum dargestellt. Es werden alle neuen Wohneinheiten erfasst, egal ob sie im vorhandenen Gebäudebestand, auf vorhandenen Baulücken im Innenbereich oder in neuen Baugebieten entstehen, für die die Gemeinde erst durch Aufstellung von neuen Bebauungsplänen Baurecht geschaffen hat. Auf die Bebauung im Bestand des Innenbereiches nach § 34 BauGB haben die Gemeinden so gut wie keinen Einfluss. So kann es passieren, dass der Siedlungsentwicklungsrahmen über die Jahre erheblich verbraucht wird und die Gemeinde im Rahmen ihres Planungsrechtes bei Bedarf keine neuen Bauflächen ausweisen kann, um eine weitere Siedlungsentwicklung zu erreichen. Ein aufwendiges Zielabweichungsverfahren mit ungewissem Ausgang müsste eingeleitet werden. Forderung: Die Wohneinheiten, die nach dem gesetzlichen Baurecht aus § 34 BauGB im vorhandenen Bestand entstehen, sind im Siedlungsentwicklungsrahmen außer Acht zu lassen. 8. Verteilung des Siedlungsentwicklungsrahmens - zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 Buchstabe G und B LEP-Entwurf „Die Realisierung von Flächen sowie der Bau von Wohnungen sollen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden.“	

Stellungnahme	
Forderung: Die Festsetzung ist zu streichen - wann die Gemeinden im Planungszeitraum ihre Wohnungsbauquote in Anspruch nehmen, sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung entscheiden 12. „Raumzellenmodell“ für die Ämter In der Regel haben die Landgemeinden in den Ämtern keine zentralörtlichen Funktionen. Sie dürfen sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln, im Bereich der Wohnungsentwicklung im Zeitraum 1995 - 2010 mit 20 %. Es gibt einzelne Gemeinden, die ihre Wohnbauentwicklungsquote nicht oder nicht ganz ausschöpfen. Andere Gemeinden aus dem jeweiligen Amt würden gerne diese nicht ausgeschöpfte Quote in Anspruch nehmen. Es handelt sich in der Regel um eine kleine Zahl von Wohneinheiten. Die Entwicklung innerhalb eines Amtes könnte befördert werden, wenn Gemeinden untereinander nicht ausgeschöpfte Wohneinheiten tauschen könnten. Für die Gemeinden des Amtes insgesamt ginge die Entwicklungsquote nicht verloren. Forderungen: Ein entsprechendes „Raumzellenmodell“ für Gemeinden ist innerhalb eines Amtes zuzulassen. Entsprechende interkommunale Vereinbarungen zur Wohnungsbauentwicklung können ohne Zustimmung des zentralen Ortes erfolgen.	
Beteiligter: 838 Amt Lüttau Gemeinde Krukow ID: 2756	
4. Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung Eine Begrenzung des Siedlungsentwicklungsrahmens auf 8 % bzw. 13 % in den Ordnungsräumen ist für unsere Landgemeinden nicht hinnehmbar. Die Weiterentwicklung unserer Dörfer wird drastisch eingeschränkt und damit dem ländlichen Raum die Perspektive abgesprochen und genommen. Wirtschaftliche Potentiale werden übers ganze Land verschenkt. Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen gegenüber den Städten und zentralen Orten. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. Eine den Entwicklungen in den jeweiligen Teilräumen angemessene Differenzierung ist vorzunehmen. Die Mindestforderung ist jedoch, dass der Siedlungsrahmen für die Landgemeinden für den örtlichen Bedarf in dem bisherigen Umfang (20 % in	

Stellungnahme	
15 Jahren) von 2011 - 2025 fortgeschrieben wird. Es ist unangemessen, dass die neuen Obergrenzen für den örtlichen Bedarf aus landesweiten Durchschnittswerten abgeleitet und pauschal sowohl demografisch schrumpfenden als auch wachsenden Teilräumen übergestülpt werden. Der Kreis Herzogtum Lauenburg als zugehörig zur Metropolregion Hamburg hat in den nächsten Jahren noch erhebliche Entwicklungspotentiale. Demografisch wird der Kreis Herzogtum Lauenburg bis 2025 nicht schrumpfen. Ein landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen (Rasenmäher-Methode) ist nicht gerechtfertigt. Als Folge wäre heute schon absehbar, dass die zukünftig für den Raum um Hamburg zuständigen Regionalplanungsträger ständig Zielabweichungsverfahren durchführen müssten. Forderung: Auf die Festlegung eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens ist zu verzichten. 5. Veränderungssperre durch Stichtagsregelung Die mit Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nach § 7 Landesplanungsgesetz ausgesprochene Veränderungssperre im Zusammenhang mit der Festsetzung des Stichtages zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 und die daraus für die kommunale Bauleitplanung resultierende normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden in der vorgelegten Form abgelehnt. Insbesondere greift der im LEP-Entwurf neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung, der für den örtlichen Bedarf nicht nur den allgemeinen Siedlungsrahmen seines Rechtsvorgängers ersetzt, sondern auch die Festsetzungen der derzeit gültigen Regionalpläne für die Restlaufzeit 2007 - 2010 hierzu verändert, in die kommunale Planungshoheit ein. Forderung: Die mit dem Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgelegte „Veränderungssperre“ ist noch im Verfahren aufzuheben, damit der bisher gültige Entwicklungsrahmen 1995 - 2010 unangetastet bleibt und keine Anrechnung auf den Entwicklungsrahmen 2011 - 2025 erfolgt. 6. Stichtagsregelung „31.12.2006“ für den Rahmen der Wohnungsbauentwicklung - zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 - LEP-Entwurf - Herkunft aus Landesraumordnungsplan 1998: - die Gemeinden mussten darauf vertrauen und sich darauf verlassen können, dass der Entwicklungsrahmen für den Eigenbedarf (20 % in 15	

Stellungnahme	
Jahren) in dem Landesplanungszeitraum 1995 - 2010 im Rahmen der Selbstverwaltung je nach individueller Sachlage in der Gemeinde ausgeschöpft werden kann und keinerlei Anrechnung auf die Entwicklungsquote des folgenden Landesplanungszeitraums 2011 - 2025 erfolgt - Ursache: - in beiden Gemeinden waren die Neubauflächen über 10 Jahre blockiert, weil eine Einigung mit den jeweiligen Eigentümern der Flächen nicht zustande kam - in beiden Gemeinden befinden sich die B-Pläne in der Entwurfs- und Auslegungsphase gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - Ergebnis: - den Gemeinden Harmsdorf und Pogeez stünden im Zeitraum 2011 - 2025 keinerlei Wohnungsbauentwicklungsquote zur Verfügung, lediglich 1 Wohneinheit für Harmsdorf - die aus dem BauGB gesetzlich zustehende Planungshoheit wäre „platt“ gemacht und ausgehebelt - der Gemeinde steht über diese Landesvorgabe kein Planungsrecht mehr zur Verfügung - die Gemeinden werden dafür bestraft, dass sie ihre WE-Quote 1995 - 2010 erst in den letzten 3 Jahren restlich ausschöpfen Forderung: Als Stichtagsregelung für eventuelle Siedlungsrahmen kann nur der 31.12.2010 in Betracht kommen (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der im § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. 7. Siedlungsentwicklung im vorhandenen Bestand (§ 34 BauGB) Nach den Baufertigstellungsmeldungen auf der Grundlage der vom Kreis Herzogtum Lauenburg als Baugenehmigungsbehörde erteilten Baugenehmigungen werden nach Ablauf eines jeden Jahres die verbrauchten Wohneinheiten erfasst und in der Statistik über den Verlauf des Siedlungsentwicklungsrahmens im jeweiligen Landesplanungszeitraum dargestellt. Es werden alle neuen Wohneinheiten erfasst, egal ob sie im vorhandenen Gebäudebestand, auf vorhandenen Baulücken im Innenbereich oder	

Stellungnahme	
in neuen Baugebieten entstehen, für die die Gemeinde erst durch Aufstellung von neuen Bebauungsplänen Baurecht geschaffen hat. Auf die Bebauung im Bestand des Innenbereiches nach § 34 BauGB haben die Gemeinden so gut wie keinen Einfluss. So kann es passieren, dass der Siedlungsentwicklungsrahmen über die Jahre erheblich verbraucht wird und die Gemeinde im Rahmen ihres Planungsrechtes bei Bedarf keine neuen Bauflächen ausweisen kann, um eine weitere Siedlungsentwicklung zu erreichen. Ein aufwendiges Zielabweichungsverfahren mit ungewissem Ausgang müsste eingeleitet werden. Forderung: Die Wohneinheiten, die nach dem gesetzlichen Baurecht aus § 34 BauGB im vorhandenen Bestand entstehen, sind im Siedlungsentwicklungsrahmen außer Acht zu lassen. 8. Verteilung des Siedlungsentwicklungsrahmens - zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 Buchstabe G und B LEP-Entwurf „Die Realisierung von Flächen sowie der Bau von Wohnungen sollen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden.“ Forderung: Die Festsetzung ist zu streichen - wann die Gemeinden im Planungszeitraum ihre Wohnungsbauquote in Anspruch nehmen, sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung entscheiden 12. „Raumzellenmodell“ für die Ämter In der Regel haben die Landgemeinden in den Ämtern keine zentralörtlichen Funktionen. Sie dürfen sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln, im Bereich der Wohnungsentwicklung im Zeitraum 1995 - 2010 mit 20 %. Es gibt einzelne Gemeinden, die ihre Wohnbauentwicklungsquote nicht oder nicht ganz ausschöpfen. Andere Gemeinden aus dem jeweiligen Amt würden gerne diese nicht ausgeschöpfte Quote in Anspruch nehmen. Es handelt sich in der Regel um eine kleine Zahl von Wohneinheiten. Die Entwicklung innerhalb eines Amtes könnte befördert werden, wenn Gemeinden untereinander nicht ausgeschöpfte Wohneinheiten tauschen könnten. Für die Gemeinden des Amtes insgesamt ginge die Entwicklungsquote nicht verloren. Forderungen: Ein entsprechendes „Raumzellenmodell“ für Gemeinden ist innerhalb eines Amtes zuzulassen. Entsprechende interkommunale Vereinbarungen	

Stellungnahme	
zur Wohnungsbauentwicklung können ohne Zustimmung des zentralen Ortes erfolgen.	
Beteiligter: 817 Amt Lüttau Gemeinde Krüzen ID: 2612	
4. Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung Eine Begrenzung des Siedlungsentwicklungsrahmens auf 8 % bzw. 13 % in den Ordnungsräumen ist für unsere Landgemeinden nicht hinnehmbar. Die Weiterentwicklung unserer Dörfer wird drastisch eingeschränkt und damit dem ländlichen Raum die Perspektive abgesprochen und genommen. Wirtschaftliche Potentiale werden übers ganze Land verschenkt. Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen gegenüber den Städten und zentralen Orten. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. Eine den Entwicklungen in den jeweiligen Teilräumen angemessene Differenzierung ist vorzunehmen. Die Mindestforderung ist jedoch, dass der Siedlungsrahmen für die Landgemeinden für den örtlichen Bedarf in dem bisherigen Umfang (20 % in 15 Jahren) von 2011 - 2025 fortgeschrieben wird. Es ist unangemessen, dass die neuen Obergrenzen für den örtlichen Bedarf aus landesweiten Durchschnittswerten abgeleitet und pauschal sowohl demografisch schrumpfenden als auch wachsenden Teilräumen übergestülpt werden. Der Kreis Herzogtum Lauenburg als zugehörig zur Metropolregion Hamburg hat in den nächsten Jahren noch erhebliche Entwicklungspotentiale. Demografisch wird der Kreis Herzogtum Lauenburg bis 2025 nicht schrumpfen. Ein landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen (Rasenmäher-Methode) ist nicht gerechtfertigt. Als Folge wäre heute schon absehbar, dass die zukünftig für den Raum um Hamburg zuständigen Regionalplanungsträger ständig Zielabweichungsverfahren durchführen müssten. Forderung: Auf die Festlegung eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens ist zu verzichten. 5. Veränderungssperre durch Stichtagsregelung Die mit Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nach § 7 Landesplanungsgesetz ausgesprochene Veränderungssperre im Zusammenhang mit der Festsetzung des Stichtages zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 und die daraus für die kommunale Bauleitplanung resultierende normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung	

Stellungnahme	
werden in der vorgelegten Form abgelehnt. Insbesondere greift der im LEP-Entwurf neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung, der für den örtlichen Bedarf nicht nur den allgemeinen Siedlungsrahmen seines Rechtsvorgängers ersetzt, sondern auch die Festsetzungen der derzeit gültigen Regionalpläne für die Restlaufzeit 2007 - 2010 hierzu verändert, in die kommunale Planungshoheit ein. Forderung: Die mit dem Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgelegte „Veränderungssperre“ ist noch im Verfahren aufzuheben, damit der bisher gültige Entwicklungsrahmen 1995 - 2010 unangetastet bleibt und keine Anrechnung auf den Entwicklungsrahmen 2011 - 2025 erfolgt. 6. Stichtagsregelung „31.12.2006“ für den Rahmen der Wohnungsbauentwicklung - zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 - LEP-Entwurf - Herkunft aus Landesraumordnungsplan 1998: - die Gemeinden mussten darauf vertrauen und sich darauf verlassen können, dass der Entwicklungsrahmen für den Eigenbedarf (20 % in 15 Jahren) in dem Landesplanungszeitraum 1995 - 2010 im Rahmen der Selbstverwaltung je nach individueller Sachlage in der Gemeinde ausgeschöpft werden kann - und keinerlei Anrechnung auf die Entwicklungsquote des folgenden Landesplanungszeitraums 2011 - 2025 erfolgt - Ursache: - in beiden Gemeinden waren die Neubauf Flächen über 10 Jahre blockiert, weil eine Einigung mit den jeweiligen Eigentümern der Flächen nicht zustande kam - in beiden Gemeinden befinden sich die B-Pläne in der Entwurfs- und Auslegungsphase gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - Ergebnis: - den Gemeinden Harmsdorf und Pogeez stünden im Zeitraum 2011 - 2025 keinerlei Wohnungsbauentwicklungsquote zur Verfügung, lediglich 1 Wohneinheit für Harmsdorf - die aus dem BauGB gesetzlich zustehende Planungshoheit wäre „platt“ gemacht und ausgehebelt	

Stellungnahme	
- der Gemeinde steht über diese Landesvorgabe kein Planungsrecht mehr zur Verfügung - die Gemeinden werden dafür bestraft, dass sie ihre WE-Quote 1995 - 2010 erst in den letzten 3 Jahren restlich ausschöpfen Forderung: Als Stichtagsregelung für eventuelle Siedlungsrahmen kann nur der 31.12.2010 in Betracht kommen (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der im § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. 7. Siedlungsentwicklung im vorhandenen Bestand (§ 34 BauGB) Nach den Baufertigstellungsmeldungen auf der Grundlage der vom Kreis Herzogtum Lauenburg als Baugenehmigungsbehörde erteilten Baugenehmigungen werden nach Ablauf eines jeden Jahres die verbrauchten Wohneinheiten erfasst und in der Statistik über den Verlauf des Siedlungsentwicklungsrahmens im jeweiligen Landesplanungszeitraum dargestellt. Es werden alle neuen Wohneinheiten erfasst, egal ob sie im vorhandenen Gebäudebestand, auf vorhandenen Baulücken im Innenbereich oder in neuen Baugebieten entstehen, für die die Gemeinde erst durch Aufstellung von neuen Bebauungsplänen Baurecht geschaffen hat. Auf die Bebauung im Bestand des Innenbereiches nach § 34 BauGB haben die Gemeinden so gut wie keinen Einfluss. So kann es passieren, dass der Siedlungsentwicklungsrahmen über die Jahre erheblich verbraucht wird und die Gemeinde im Rahmen ihres Planungsrechtes bei Bedarf keine neuen Bauflächen ausweisen kann, um eine weitere Siedlungsentwicklung zu erreichen. Ein aufwendiges Zielabweichungsverfahren mit ungewissem Ausgang müsste eingeleitet werden. Forderung: Die Wohneinheiten, die nach dem gesetzlichen Baurecht aus § 34 BauGB im vorhandenen Bestand entstehen, sind im Siedlungsentwicklungsrahmen außer Acht zu lassen. 8. Verteilung des Siedlungsentwicklungsrahmens - zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 Buchstabe G und B LEP-Entwurf „Die Realisierung von Flächen sowie der Bau von Wohnungen sollen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden.“ Forderung: Die Festsetzung ist zu streichen - wann die Gemeinden im Planungszeitraum ihre Wohnungsbauquote in Anspruch nehmen, sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer	

Stellungnahme	
Selbstverwaltung entscheiden 12. „Raumzellenmodell“ für die Ämter In der Regel haben die Landgemeinden in den Ämtern keine zentralörtlichen Funktionen. Sie dürfen sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln, im Bereich der Wohnungsentwicklung im Zeitraum 1995 - 2010 mit 20 %. Es gibt einzelne Gemeinden, die ihre Wohnbauentwicklungsquote nicht oder nicht ganz ausschöpfen. Andere Gemeinden aus dem jeweiligen Amt würden gerne diese nicht ausgeschöpfte Quote in Anspruch nehmen. Es handelt sich in der Regel um eine kleine Zahl von Wohneinheiten. Die Entwicklung innerhalb eines Amtes könnte befördert werden, wenn Gemeinden untereinander nicht ausgeschöpfte Wohneinheiten tauschen könnten. Für die Gemeinden des Amtes insgesamt ginge die Entwicklungsquote nicht verloren. Forderungen: Ein entsprechendes „Raumzellenmodell“ für Gemeinden ist innerhalb eines Amtes zuzulassen. Entsprechende interkommunale Vereinbarungen zur Wohnungsbauentwicklung können ohne Zustimmung des zentralen Ortes erfolgen.	
Beteiligter: 809 Amt Lüttau Gemeinde Lanze ID: 2604	
4. Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung Eine Begrenzung des Siedlungsentwicklungsrahmens auf 8 % bzw. 13 % in den Ordnungsräumen ist für unsere Landgemeinden nicht hinnehmbar. Die Weiterentwicklung unserer Dörfer wird drastisch eingeschränkt und damit dem ländlichen Raum die Perspektive abgesprochen und genommen. Wirtschaftliche Potentiale werden übers ganze Land verschenkt. Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen gegenüber den Städten und zentralen Orten. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. Eine den Entwicklungen in den jeweiligen Teilräumen angemessene Differenzierung ist vorzunehmen. Die Mindestforderung ist jedoch, dass der Siedlungsrahmen für die Landgemeinden für den örtlichen Bedarf in dem bisherigen Umfang (20 % in 15 Jahren) von 2011 - 2025 fortgeschrieben wird. Es ist unangemessen, dass die neuen Obergrenzen für den örtlichen Bedarf aus landesweiten Durchschnittswerten abgeleitet und pauschal sowohl demografisch schrumpfenden als auch wachsenden Teilräumen übergestülpt werden. Der Kreis Herzogtum Lauenburg als zugehörig zur	

Stellungnahme	
Metropolregion Hamburg hat in den nächsten Jahren noch erhebliche Entwicklungspotentiale. Demografisch wird der Kreis Herzogtum Lauenburg bis 2025 nicht schrumpfen. Ein landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen (Rasenmäher-Methode) ist nicht gerechtfertigt. Als Folge wäre heute schon absehbar, dass die zukünftig für den Raum um Hamburg zuständigen Regionalplanungsträger ständig Zielabweichungsverfahren durchführen müssten. Forderung: Auf die Festlegung eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens ist zu verzichten. 5. Veränderungssperre durch Stichtagsregelung Die mit Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nach § 7 Landesplanungsgesetz ausgesprochene Veränderungssperre im Zusammenhang mit der Festsetzung des Stichtages zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 und die daraus für die kommunale Bauleitplanung resultierende normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden in der vorgelegten Form abgelehnt. Insbesondere greift der im LEP-Entwurf neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung, der für den örtlichen Bedarf nicht nur den allgemeinen Siedlungsrahmen seines Rechtsvorgängers ersetzt, sondern auch die Festsetzungen der derzeit gültigen Regionalpläne für die Restlaufzeit 2007 - 2010 hierzu verändert, in die kommunale Planungshoheit ein. Forderung: Die mit dem Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgelegte „Veränderungssperre“ ist noch im Verfahren aufzuheben, damit der bisher gültige Entwicklungsrahmen 1995 - 2010 unangetastet bleibt und keine Anrechnung auf den Entwicklungsrahmen 2011 - 2025 erfolgt. 6. Stichtagsregelung „31.12.2006“ für den Rahmen der Wohnungsbauentwicklung - zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 - LEP-Entwurf - Herkunft aus Landesraumordnungsplan 1998: - die Gemeinden mussten darauf vertrauen und sich darauf verlassen können, dass der Entwicklungsrahmen für den Eigenbedarf (20 % in 15 Jahren) in dem Landesplanungszeitraum 1995 - 2010 im Rahmen der Selbstverwaltung je nach individueller Sachlage in der Gemeinde ausgeschöpft werden kann	

Stellungnahme	
- und keinerlei Anrechnung auf die Entwicklungsquote des folgenden Landesplanungszeitraums 2011 - 2025 erfolgt - Ursache: - in beiden Gemeinden waren die Neubauflächen über 10 Jahre blockiert, weil eine Einigung mit den jeweiligen Eigentümern der Flächen nicht zustande kam - in beiden Gemeinden befinden sich die B-Pläne in der Entwurfs- und Auslegungsphase gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - Ergebnis: - den Gemeinden Harmsdorf und Pogeez stünden im Zeitraum 2011 - 2025 keinerlei Wohnungsbauentwicklungsquote zur Verfügung, lediglich 1 Wohneinheit für Harmsdorf - die aus dem BauGB gesetzlich zustehende Planungshoheit wäre „platt“ gemacht und ausgehebelt - der Gemeinde steht über diese Landesvorgabe kein Planungsrecht mehr zur Verfügung - die Gemeinden werden dafür bestraft, dass sie ihre WE-Quote 1995 - 2010 erst in den letzten 3 Jahren restlich ausschöpfen Forderung: Als Stichtagsregelung für eventuelle Siedlungsrahmen kann nur der 31.12.2010 in Betracht kommen (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der im § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. 7. Siedlungsentwicklung im vorhandenen Bestand (§ 34 BauGB) Nach den Baufertigstellungsmeldungen auf der Grundlage der vom Kreis Herzogtum Lauenburg als Baugenehmigungsbehörde erteilten Baugenehmigungen werden nach Ablauf eines jeden Jahres die verbrauchten Wohneinheiten erfasst und in der Statistik über den Verlauf des Siedlungsentwicklungsrahmens im jeweiligen Landesplanungszeitraum dargestellt. Es werden alle neuen Wohneinheiten erfasst, egal ob sie im vorhandenen Gebäudebestand, auf vorhandenen Baulücken im Innenbereich oder in neuen Baugebieten entstehen, für die die Gemeinde erst durch Aufstellung von neuen Bebauungsplänen Baurecht geschaffen hat. Auf die Bebauung im Bestand des Innenbereiches nach § 34 BauGB haben die Gemeinden so gut wie keinen Einfluss. So kann es passieren, dass der Siedlungsentwicklungsrahmen über die Jahre erheblich verbraucht wird und die Gemeinde im Rahmen ihres Planungsrechtes bei Bedarf keine neuen Bauflächen ausweisen kann, um eine weitere Siedlungsentwicklung zu erreichen. Ein aufwendiges	

Stellungnahme	
Zielabweichungsverfahren mit ungewissem Ausgang müsste eingeleitet werden. Forderung: Die Wohneinheiten, die nach dem gesetzlichen Baurecht aus § 34 BauGB im vorhandenen Bestand entstehen, sind im Siedlungsentwicklungsrahmen außer Acht zu lassen. 8. Verteilung des Siedlungsentwicklungsrahmens - zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 Buchstabe G und B LEP-Entwurf „Die Realisierung von Flächen sowie der Bau von Wohnungen sollen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden.“ Forderung: Die Festsetzung ist zu streichen - wann die Gemeinden im Planungszeitraum ihre Wohnungsbauquote in Anspruch nehmen, sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung entscheiden - Die im LEP-Entwurf formulierten hohen Erwartungen an die künftige Regionalplanung, insbesondere die Abhängigkeit von planerischen Entwicklungen und Entscheidungen in den Regionen von einer funktionierenden Regionalplanung, setzt gesetzgeberische Entscheidungen (z. B. Kommunalisierung der Regionalplanung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) voraus. 12. „Raumzellenmodell“ für die Ämter In der Regel haben die Landgemeinden in den Ämtern keine zentralörtlichen Funktionen. Sie dürfen sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln, im Bereich der Wohnungsentwicklung im Zeitraum 1995 - 2010 mit 20 %. Es gibt einzelne Gemeinden, die ihre Wohnbauentwicklungsquote nicht oder nicht ganz ausschöpfen. Andere Gemeinden aus dem jeweiligen Amt würden gerne diese nicht ausgeschöpfte Quote in Anspruch nehmen. Es handelt sich in der Regel um eine kleine Zahl von Wohneinheiten. Die Entwicklung innerhalb eines Amtes könnte befördert werden, wenn Gemeinden untereinander nicht ausgeschöpfte Wohneinheiten tauschen könnten. Für die Gemeinden des Amtes insgesamt ginge die Entwicklungsquote nicht verloren. Forderungen: Ein entsprechendes „Raumzellenmodell“ für Gemeinden ist innerhalb eines Amtes zuzulassen. Entsprechende interkommunale Vereinbarungen	

Stellungnahme	
zur Wohnungsbauentwicklung können ohne Zustimmung des zentralen Ortes erfolgen. Unter den Ziffern 8.1 - 8.9 (Seiten 109 - 118) werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. In fast allen Bereichen müssen Lösungen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden.	
Beteiligter: 844 Amt Lüttau Gemeinde Lüttau ID: 2774	
4. Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung Eine Begrenzung des Siedlungsentwicklungsrahmens auf 8 % bzw. 13 % in den Ordnungsräumen ist für unsere Landgemeinden nicht hinnehmbar. Die Weiterentwicklung unserer Dörfer wird drastisch eingeschränkt und damit dem ländlichen Raum die Perspektive abgesprochen und genommen. Wirtschaftliche Potentiale werden übers ganze Land verschenkt. Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen gegenüber den Städten und zentralen Orten. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. Eine den Entwicklungen in den jeweiligen Teilräumen angemessene Differenzierung ist vorzunehmen. Die Mindestforderung ist jedoch, dass der Siedlungsrahmen für die Landgemeinden für den örtlichen Bedarf in dem bisherigen Umfang (20 % in 15 Jahren) von 2011 - 2025 fortgeschrieben wird. Es ist unangemessen, dass die neuen Obergrenzen für den örtlichen Bedarf aus landesweiten Durchschnittswerten abgeleitet und pauschal sowohl demografisch schrumpfenden als auch wachsenden Teilräumen übergestülpt werden. Der Kreis Herzogtum Lauenburg als zugehörig zur Metropolregion Hamburg hat in den nächsten Jahren noch erhebliche Entwicklungspotentiale. Demografisch wird der Kreis Herzogtum Lauenburg bis 2025 nicht schrumpfen. Ein landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen (Rasenmäher-Methode) ist nicht gerechtfertigt. Als Folge wäre heute schon absehbar, dass die zukünftig für den Raum um Hamburg zuständigen Regionalplanungsträger ständig Zielabweichungsverfahren durchführen müssten. Forderung: Auf die Festlegung eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens ist zu verzichten. 5. Veränderungssperre durch Stichtagsregelung Die mit Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nach § 7 Landesplanungsgesetz ausgesprochene Veränderungssperre im	

Stellungnahme	
Zusammenhang mit der Festsetzung des Stichtages zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 und die daraus für die kommunale Bauleitplanung resultierende normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden in der vorgelegten Form abgelehnt. Insbesondere greift der im LEP-Entwurf neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung, der für den örtlichen Bedarf nicht nur den allgemeinen Siedlungsrahmen seines Rechtsvorgängers ersetzt, sondern auch die Festsetzungen der derzeit gültigen Regionalpläne für die Restlaufzeit 2007 - 2010 hierzu verändert, in die kommunale Planungshoheit ein. Forderung: Die mit dem Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgelegte „Veränderungssperre“ ist noch im Verfahren aufzuheben, damit der bisher gültige Entwicklungsrahmen 1995 - 2010 unangetastet bleibt und keine Anrechnung auf den Entwicklungsrahmen 2011 - 2025 erfolgt. 6. Stichtagsregelung „31.12.2006“ für den Rahmen der Wohnungsbauentwicklung - zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 - LEP-Entwurf - Herkunft aus Landesraumordnungsplan 1998: - die Gemeinden mussten darauf vertrauen und sich darauf verlassen können, dass der Entwicklungsrahmen für den Eigenbedarf (20 % in 15 Jahren) in dem Landesplanungszeitraum 1995 - 2010 im Rahmen der Selbstverwaltung je nach individueller Sachlage in der Gemeinde ausgeschöpft werden kann und keinerlei Anrechnung auf die Entwicklungsquote des folgenden Landesplanungszeitraums 2011 - 2025 erfolgt - Ursache: - in beiden Gemeinden waren die Neubauf Flächen über 10 Jahre blockiert, weil eine Einigung mit den jeweiligen Eigentümern der Flächen nicht zustande kam - in beiden Gemeinden befinden sich die B-Pläne in der Entwurfs- und Auslegungsphase gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - Ergebnis: - den Gemeinden Harmsdorf und Pogeez stünden im Zeitraum 2011 - 2025 keinerlei Wohnungsbauentwicklungsquote zur Verfügung, lediglich 1	

Stellungnahme	
Wohneinheit für Harmsdorf - die aus dem BauGB gesetzlich zustehende Planungshoheit wäre „platt“ gemacht und ausgehebelt - der Gemeinde steht über diese Landesvorgabe kein Planungsrecht mehr zur Verfügung - die Gemeinden werden dafür bestraft, dass sie ihre WE-Quote 1995 - 2010 erst in den letzten 3 Jahren restlich ausschöpfen Forderung: Als Stichtagsregelung für eventuelle Siedlungsrahmen kann nur der 31.12.2010 in Betracht kommen (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der im § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. 7. Siedlungsentwicklung im vorhandenen Bestand (§ 34 BauGB) Nach den Baufertigstellungsmeldungen auf der Grundlage der vom Kreis Herzogtum Lauenburg als Baugenehmigungsbehörde erteilten Baugenehmigungen werden nach Ablauf eines jeden Jahres die verbrauchten Wohneinheiten erfasst und in der Statistik über den Verlauf des Siedlungsentwicklungsrahmens im jeweiligen Landesplanungszeitraum dargestellt. Es werden alle neuen Wohneinheiten erfasst, egal ob sie im vorhandenen Gebäudebestand, auf vorhandenen Baulücken im Innenbereich oder in neuen Baugebieten entstehen, für die die Gemeinde erst durch Aufstellung von neuen Bebauungsplänen Baurecht geschaffen hat. Auf die Bebauung im Bestand des Innenbereiches nach § 34 BauGB haben die Gemeinden so gut wie keinen Einfluss. So kann es passieren, dass der Siedlungsentwicklungsrahmen über die Jahre erheblich verbraucht wird und die Gemeinde im Rahmen ihres Planungsrechtes bei Bedarf keine neuen Bauflächen ausweisen kann, um eine weitere Siedlungsentwicklung zu erreichen. Ein aufwendiges Zielabweichungsverfahren mit ungewissem Ausgang müsste eingeleitet werden. Forderung: Die Wohneinheiten, die nach dem gesetzlichen Baurecht aus § 34 BauGB im vorhandenen Bestand entstehen, sind im Siedlungsentwicklungsrahmen außer Acht zu lassen. 8. Verteilung des Siedlungsentwicklungsrahmens - zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 Buchstabe G und B LEP-Entwurf	

Stellungnahme	
„Die Realisierung von Flächen sowie der Bau von Wohnungen sollen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden.“ Forderung: Die Festsetzung ist zu streichen - wann die Gemeinden im Planungszeitraum ihre Wohnungsbauquote in Anspruch nehmen, sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung entscheiden 12. „Raumzellenmodell“ für die Ämter In der Regel haben die Landgemeinden in den Ämtern keine zentralörtlichen Funktionen. Sie dürfen sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln, im Bereich der Wohnungsentwicklung im Zeitraum 1995 - 2010 mit 20 %. Es gibt einzelne Gemeinden, die ihre Wohnbauentwicklungsquote nicht oder nicht ganz ausschöpfen. Andere Gemeinden aus dem jeweiligen Amt würden gerne diese nicht ausgeschöpfte Quote in Anspruch nehmen. Es handelt sich in der Regel um eine kleine Zahl von Wohneinheiten. Die Entwicklung innerhalb eines Amtes könnte befördert werden, wenn Gemeinden untereinander nicht ausgeschöpfte Wohneinheiten tauschen könnten. Für die Gemeinden des Amtes insgesamt ginge die Entwicklungsquote nicht verloren. Forderungen: Ein entsprechendes „Raumzellenmodell“ für Gemeinden ist innerhalb eines Amtes zuzulassen. Entsprechende interkommunale Vereinbarungen zur Wohnungsbauentwicklung können ohne Zustimmung des zentralen Ortes erfolgen.	
Beteiligter: 841 Amt Lütow Gemeinde Schnakenbek ID: 2791	
4. Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung Eine Begrenzung des Siedlungsentwicklungsrahmens auf 8 % bzw. 13 % in den Ordnungsräumen ist für unsere Landgemeinden nicht hinnehmbar. Die Weiterentwicklung unserer Dörfer wird drastisch eingeschränkt und damit dem ländlichen Raum die Perspektive abgesprochen und genommen. Wirtschaftliche Potentiale werden übers ganze Land verschenkt. Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen gegenüber den Städten und zentralen Orten. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. Eine den Entwicklungen in den jeweiligen Teilräumen angemessene Differenzierung ist vorzunehmen.	

Stellungnahme	
Die Mindestforderung ist jedoch, dass der Siedlungsrahmen für die Landgemeinden für den örtlichen Bedarf in dem bisherigen Umfang (20 % in 15 Jahren) von 2011 - 2025 fortgeschrieben wird. Es ist unangemessen, dass die neuen Obergrenzen für den örtlichen Bedarf aus landesweiten Durchschnittswerten abgeleitet und pauschal sowohl demografisch schrumpfenden als auch wachsenden Teilräumen übergestülpt werden. Der Kreis Herzogtum Lauenburg als zugehörig zur Metropolregion Hamburg hat in den nächsten Jahren noch erhebliche Entwicklungspotentiale. Demografisch wird der Kreis Herzogtum Lauenburg bis 2025 nicht schrumpfen. Ein landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen (Rasenmäher-Methode) ist nicht gerechtfertigt. Als Folge wäre heute schon absehbar, dass die zukünftig für den Raum um Hamburg zuständigen Regionalplanungsträger ständig Zielabweichungsverfahren durchführen müssten. Forderung: Auf die Festlegung eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens ist zu verzichten. 5. Veränderungssperre durch Stichtagsregelung Die mit Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nach § 7 Landesplanungsgesetz ausgesprochene Veränderungssperre im Zusammenhang mit der Festsetzung des Stichtages zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 und die daraus für die kommunale Bauleitplanung resultierende normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden in der vorgelegten Form abgelehnt. Insbesondere greift der im LEP-Entwurf neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung, der für den örtlichen Bedarf nicht nur den allgemeinen Siedlungsrahmen seines Rechtsvorgängers ersetzt, sondern auch die Festsetzungen der derzeit gültigen Regionalpläne für die Restlaufzeit 2007 - 2010 hierzu verändert, in die kommunale Planungshoheit ein. Forderung: Die mit dem Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgelegte „Veränderungssperre“ ist noch im Verfahren aufzuheben, damit der bisher gültige Entwicklungsrahmen 1995 - 2010 unangetastet bleibt und keine Anrechnung auf den Entwicklungsrahmen 2011 - 2025 erfolgt. 6. Stichtagsregelung „31.12.2006“ für den Rahmen der Wohnungsbauentwicklung - zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 - LEP-Entwurf - Herkunft aus Landesraumordnungsplan 1998:	

Stellungnahme	
- die Gemeinden mussten darauf vertrauen und sich darauf verlassen können, dass der Entwicklungsrahmen für den Eigenbedarf (20 % in 15 Jahren) in dem Landesplanungszeitraum 1995 - 2010 im Rahmen der Selbstverwaltung je nach individueller Sachlage in der Gemeinde ausgeschöpft werden kann und keinerlei Anrechnung auf die Entwicklungsquote des folgenden Landesplanungszeitraums 2011 - 2025 erfolgt - Ursache: - in beiden Gemeinden waren die Neubauflächen über 10 Jahre blockiert, weil eine Einigung mit den jeweiligen Eigentümern der Flächen nicht zustande kam - in beiden Gemeinden befinden sich die B-Pläne in der Entwurfs- und Auslegungsphase gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - Ergebnis: - den Gemeinden Harmsdorf und Pogeez stünden im Zeitraum 2011 - 2025 keinerlei Wohnungsbauentwicklungsquote zur Verfügung, lediglich 1 Wohneinheit für Harmsdorf - die aus dem BauGB gesetzlich zustehende Planungshoheit wäre „platt“ gemacht und ausgehebelt - der Gemeinde steht über diese Landesvorgabe kein Planungsrecht mehr zur Verfügung - die Gemeinden werden dafür bestraft, dass sie ihre WE-Quote 1995 - 2010 erst in den letzten 3 Jahren restlich ausschöpfen Forderung: Als Stichtagsregelung für eventuelle Siedlungsrahmen kann nur der 31.12.2010 in Betracht kommen (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der im § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. 7. Siedlungsentwicklung im vorhandenen Bestand (§ 34 BauGB) Nach den Baufertigstellungsmeldungen auf der Grundlage der vom Kreis Herzogtum Lauenburg als Baugenehmigungsbehörde erteilten Baugenehmigungen werden nach Ablauf eines jeden Jahres die verbrauchten Wohneinheiten erfasst und in der Statistik über den Verlauf des Siedlungsentwicklungsrahmens im jeweiligen Landesplanungszeitraum dargestellt. Es werden alle neuen Wohneinheiten erfasst, egal ob sie im vorhandenen Gebäudebestand, auf vorhandenen Baulücken im Innenbereich oder	

Stellungnahme	
in neuen Baugebieten entstehen, für die die Gemeinde erst durch Aufstellung von neuen Bebauungsplänen Baurecht geschaffen hat. Auf die Bebauung im Bestand des Innenbereiches nach § 34 BauGB haben die Gemeinden so gut wie keinen Einfluss. So kann es passieren, dass der Siedlungsentwicklungsrahmen über die Jahre erheblich verbraucht wird und die Gemeinde im Rahmen ihres Planungsrechtes bei Bedarf keine neuen Bauflächen ausweisen kann, um eine weitere Siedlungsentwicklung zu erreichen. Ein aufwendiges Zielabweichungsverfahren mit ungewissem Ausgang müsste eingeleitet werden. Forderung: Die Wohneinheiten, die nach dem gesetzlichen Baurecht aus § 34 BauGB im vorhandenen Bestand entstehen, sind im Siedlungsentwicklungsrahmen außer Acht zu lassen. 8. Verteilung des Siedlungsentwicklungsrahmens - zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 Buchstabe G und B LEP-Entwurf „Die Realisierung von Flächen sowie der Bau von Wohnungen sollen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden.“ Forderung: Die Festsetzung ist zu streichen - wann die Gemeinden im Planungszeitraum ihre Wohnungsbauquote in Anspruch nehmen, sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung entscheiden 12. „Raumzellenmodell“ für die Ämter In der Regel haben die Landgemeinden in den Ämtern keine zentralörtlichen Funktionen. Sie dürfen sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln, im Bereich der Wohnungsentwicklung im Zeitraum 1995 - 2010 mit 20 %. Es gibt einzelne Gemeinden, die ihre Wohnbauentwicklungsquote nicht oder nicht ganz ausschöpfen. Andere Gemeinden aus dem jeweiligen Amt würden gerne diese nicht ausgeschöpfte Quote in Anspruch nehmen. Es handelt sich in der Regel um eine kleine Zahl von Wohneinheiten. Die Entwicklung innerhalb eines Amtes könnte befördert werden, wenn Gemeinden untereinander nicht ausgeschöpfte Wohneinheiten tauschen könnten. Für die Gemeinden des Amtes insgesamt ginge die Entwicklungsquote nicht verloren. Forderungen: Ein entsprechendes „Raumzellenmodell“ für Gemeinden ist innerhalb eines Amtes zuzulassen. Entsprechende interkommunale Vereinbarungen zur Wohnungsbauentwicklung können ohne Zustimmung des zentralen Ortes erfolgen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 731 Amt Lüttau Gemeinde Wangelau ID: 2170	
4. <u>Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung</u> Eine Begrenzung des Siedlungsentwicklungsrahmens auf 8 % bzw. 13 % in den Ordnungsräumen ist für unsere Landgemeinden <u>nicht hinnehmbar</u>. Die Weiterentwicklung unserer Dörfer wird drastisch eingeschränkt und damit dem ländlichen Raum die Perspektive abgesprochen und genommen. Wirtschaftliche Potentiale werden übers ganze Land verschenkt. Ein <u>starrer, landesweit einheitlicher</u> und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen gegenüber den Städten und zentralen Orten. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen <u>ist zu verzichten</u>. Eine den Entwicklungen in den jeweiligen Teilräumen angemessene Differenzierung ist vorzunehmen. Die <u>Mindestforderung</u> ist jedoch, dass der Siedlungsrahmen für die Landgemeinden für den örtlichen Bedarf in dem bisherigen Umfang (20 % in 15 Jahren) von 2011 - 2025 fortgeschrieben wird. Es ist unangemessen, dass die neuen Obergrenzen für den örtlichen Bedarf aus landesweiten Durchschnittswerten abgeleitet und pauschal sowohl demografisch schrumpfenden als auch wachsenden Teilräumen übergestülpt werden. Der Kreis Herzogtum Lauenburg als zugehörig zur Metropolregion Hamburg hat in den nächsten Jahren noch erhebliche Entwicklungspotentiale. Demografisch wird der Kreis Herzogtum Lauenburg bis 2025 nicht schrumpfen. Ein landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen (Rasenmäher-Methode) ist nicht gerechtfertigt. Als Folge wäre heute schon absehbar, dass die zukünftig für den Raum um Hamburg zuständigen Regionalplanungsträger ständig Zielabweichungsverfahren durchführen müssten. <u>Forderung:</u> Auf die Festlegung eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens ist zu verzichten.	
Beteiligter: 731 Amt Lüttau Gemeinde Wangelau ID: 2171	
5. <u>Veränderungssperre durch Stichtagsregelung</u> Die mit Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nach § 7 Landesplanungsgesetz ausgesprochene Veränderungssperre im Zusammenhang mit der Festsetzung des Stichtages zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 und die daraus für die kommunale Bauleitplanung resultierende normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung	

Stellungnahme	
werden in der vorgelegten Form abgelehnt. Insbesondere greift der im LEP-Entwurf neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung, der für den örtlichen Bedarf nicht nur den allgemeinen Siedlungsrahmen seines Rechtsvorgängers ersetzt, sondern auch die Festsetzungen der derzeit gültigen Regionalpläne für die Restlaufzeit 2007 - 2010 hierzu verändert, in die kommunale Planungshoheit ein. <u>Forderung:</u> Die mit dem Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgelegte „Veränderungssperre“ ist noch im Verfahren aufzuheben, damit der bisher gültige Entwicklungsrahmen 1995 - 2010 unangetastet bleibt und keine Anrechnung auf den Entwicklungsrahmen 2011 - 2025 erfolgt. <u>6. Stichtagsregelung "31.12.2006" für den Rahmen der Wohnungsbauentwicklung</u> zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 - LEP-Entwurf <u>Herkunft aus Landesraumordnungsplan 1998:</u> die <u>Gemeinden</u> mussten darauf vertrauen und sich <u>darauf verlassen können</u>, dass der Entwicklungsrahmen für den Eigenbedarf (20 % in 15 Jahren) in dem Landesplanungszeitraum 1995 - 2010 im Rahmen der Selbstverwaltung je nach individueller Sachlage in der Gemeinde ausgeschöpft werden kann und <u>keinerlei Anrechnung</u> auf die Entwicklungsquote des folgenden Landesplanungszeitraums 2011 - 2025 <u>erfolgt</u> Ursache: - in beiden Gemeinden waren die Neubauflächen über 10 Jahre blockiert, weil eine Einigung mit den jeweiligen Eigentümern der Flächen nicht zustande kam - in beiden Gemeinden befinden sich die B-Pläne in der Entwurfs- und Auslegungsphase gemäß § 3 Abs. 2 BauGB • <u>Ergebnis:</u> - den Gemeinden Harmsdorf und Pogeez stünden im Zeitraum 2011 - 2025 keinerlei Wohnungsbauentwicklungsquote zur Verfügung, lediglich 1 Wohneinheit für Harmsdorf - die aus dem BauGB gesetzlich zustehende Planungshoheit wäre „platt“ gemacht und ausgehebelt - der Gemeinde steht über diese Landesvorgabe kein Planungsrecht mehr zur Verfügung - die Gemeinden werden dafür bestraft, dass sie ihre WE-Quote 1995 - 2010 erst in den letzten 3 Jahren restlich ausschöpfen <u>Forderung:</u> Als Stichtagsregelung für eventuelle Siedlungsrahmen kann nur der 31.12.2010 in Betracht kommen (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit	

Stellungnahme	
das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der im § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. 7. <u>Siedlungsentwicklung im vorhandenen Bestand (§ 34 BauGB)</u> Nach den Baufertigstellungsmeldungen auf der Grundlage der vom Kreis Herzogtum Lauenburg als Baugenehmigungsbehörde erteilten Baugenehmigungen werden nach Ablauf eines jeden Jahres die verbrauchten Wohneinheiten erfasst und in der Statistik über den Verlauf des Siedlungsentwicklungsrahmens im jeweiligen Landesplanungszeitraum dargestellt. Es werden alle neuen Wohneinheiten erfasst, egal ob sie im vorhandenen Gebäudebestand, auf vorhandenen Baulücken im Innenbereich oder in neuen Baugebieten entstehen, für die die Gemeinde erst durch Aufstellung von neuen Bebauungsplänen Baurecht geschaffen hat. Auf die Bebauung im Bestand des Innenbereiches nach § 34 BauGB haben die Gemeinden so gut wie keinen Einfluss. So kann es passieren, dass der Siedlungsentwicklungsrahmen über die Jahre erheblich verbraucht wird und die Gemeinde im Rahmen ihres Planungsrechtes bei Bedarf keine neuen Bauflächen ausweisen kann, um eine weitere Siedlungsentwicklung zu erreichen. Ein aufwendiges Zielabweichungsverfahren mit ungewissem Ausgang müsste eingeleitet werden. <u>Forderung:</u> Die Wohneinheiten, die nach dem gesetzlichen Baurecht aus § 34 BauGB im vorhandenen Bestand entstehen, sind im Siedlungsentwicklungsrahmen außer Acht zu lassen.	
Beteiligter: 731 Amt Lüttau Gemeinde Wangelau ID: 2172	
8. <u>Verteilung des Siedlungsentwicklungsrahmens</u> - zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 Buchstabe G und B LEP-Entwurf „Die Realisierung von Flächen sowie der Bau von Wohnungen sollen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden.“ <u>Forderung:</u> Die Festsetzung ist zu streichen - wann die Gemeinden im Planungszeitraum ihre Wohnungsbauquote in Anspruch nehmen, sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung entscheiden	
Beteiligter: 731 Amt Lüttau Gemeinde Wangelau	

Stellungnahme	
ID: 2176	
12. „Raumzellenmodell“ für die Ämter	
In der Regel haben die Landgemeinden in den Ämtern keine zentralörtlichen Funktionen. Sie dürfen sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln, im Bereich der Wohnungsentwicklung im Zeitraum 1995 - 2010 mit 20 %. Es gibt einzelne Gemeinden, die ihre Wohnbauentwicklungsquote nicht oder nicht ganz ausschöpfen. Andere Gemeinden aus dem jeweiligen Amt würden gerne diese nicht ausgeschöpfte Quote in Anspruch nehmen. Es handelt sich in der Regel um eine kleine Zahl von Wohneinheiten. Die Entwicklung innerhalb eines Amtes könnte befördert werden, wenn Gemeinden untereinander nicht ausgeschöpfte Wohneinheiten tauschen könnten. Für die Gemeinden des Amtes insgesamt ginge die Entwicklungsquote nicht verloren. <u>Forderungen:</u> Ein entsprechendes „Raumzellenmodell“ für Gemeinden ist innerhalb eines Amtes zuzulassen. Entsprechende interkommunale Vereinbarungen zur Wohnungsbauentwicklung können ohne Zustimmung des zentralen Ortes erfolgen.	
Beteiligter: 347 Amt Lütjenburg	
ID: 3517	
3.) Der Siedlungsrahmen von 8 Prozent für den ländlichen Raum ist zu statisch und zu eng gesetzt. In Zeiten schnellen Wandels ist das Setzen eines derartigen Rahmens bis zum Jahr 2025 nicht sachgerecht und benachteiligt den ländlichen Raum unangemessen. Unbürokratische Wege, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind hier von Nöten. Der Bezugszeitpunkt für einen eventuellen Siedlungsrahmen sollte zeitnäher mit dem Inkrafttreten des LEP gewählt werden. Bei Inkrafttreten des LEP in 2009 sollte der Stichtag frühestens der 31.12.2008 sein. (vgl. oben).	
Beteiligter: 791 Amt Marne-Nordsee	
ID: 3256	
3. Nach Ziffer 6.5.2 Abs. 2 ist die Wohnungsbauentwicklung im Land vorrangig auf Schwerpunkte auszurichten. Diese sind die zentralen Orte und Stadtrandkerne sowie die Gemeinden auf den Siedlungsachsen. Im Amt Marne-Nordsee erfüllt lediglich die Stadt Marne als Unterzentrum die Voraussetzungen für eine angemessene Wohnungsbauentwicklung (einschl. der Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs). Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind (alle 12 übrigen amtsangehörigen Gemeinden), decken den örtlichen Bedarf. Im Zeitraum 2007 bis 2025 dürfen dabei nur neue Wohnungen im Umfang	

Stellungnahme	
von bis zu 8%, bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2006, entstehen. Es wird erwartet, dass dieser Wert zumindest auf 10% erhöht wird. Darüber hinaus sollte der Bezugszeitpunkt auf den 31.12.2008 verändert werden, da der LEP frühestens 2009 in Kraft treten wird. Insgesamt erscheint es jedoch sinnvoller, auf eine Begrenzung gänzlich zu verzichten, da die betroffenen Gemeinden in der Vergangenheit gezeigt haben, dass Sie mit der Ausweisung von Bauflächen in hohem Maße eigenverantwortlich umgegangen sind, so dass die natürlichen Recourcen nicht übermäßig in Anspruch genommen wurden. <u>Begründung:</u> Der im Amt Marne-Nordsee stattfindende Tourismus, insbesondere mit Schwerpunkt Friedrichskoog, erfordert einen besonderen Bedarf bei der Erstellung von (ständig genutzten) Wohnungen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sich langjährige Gäste in Friedrichskoog und den umgebenden Gemeinden hauptwohnsitzlich niederlassen. Diese Entwicklung zieht einen höheren als den normalen Wohnungsbedarf mit sich. Die Möglichkeit, eine 10%ige Erweiterung der Wohnbebauung innerhalb eines zwanzigjährigen Zeitraumes vorzunehmen erscheint durchaus angemessen. Darüber hinaus ist der bereits sehr hohe Stand der vorhandenen (touristisch bedingten) kommunalen Infrastrukturen durch eine wachsende Bevölkerung zu sichern. Dazu gehört zwangsläufig auch die adäquate Erweiterung des Wohnungsangebotes. Die Vorverlegung des Bezugszeitpunktes für die Erweiterung des Wohnungsbaus ergibt sich aus der Tatsache, dass der LEP voraussichtlich erst im Jahre 2009 Rechtskraft erlangt. Ein Bezugszeitpunkt zum 31. Dezember des Vorjahres erscheint angemessener.	
Beteiligter: 1117 Amt Mitteldithmarschen ID: 4018	
Von 23 Gemeinden des Amtes (alle mit Ausnahme Stadt Meldorf): Bezüglich des Rahmens der kommunalen Wohnungsentwicklung wird im Rahmen der Neufassung des Regionalplanes ein Interessenausgleich im Bereich des Amtes Mitteldithmarschen in der Weise vorgenommen, dass entsprechende Vereinbarungen mit den zentralen Orten Albersdorf und Meldorf geschlossen werden. Es wird davon ausgegangen, dass es im Rahmen dieses Interessenausgleichs möglich sein wird, für einzelne Gemeinden im Amtsbereich eine umfangreichere Entwicklungsmöglichkeit, als die unter 6.5.2 „Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung" aufgezeigte, zu erreichen. <u>Beschluss der Gemeindevertretung Nindorf</u> Die Gemeinde Nindorf strebt an, mit der Stadt Meldorf eine gesonderte interkommunale Vereinbarung gemäß 6.5.2 Absatz 7 des Entwurfes des	

Stellungnahme	
LEP 2009 (Siedlungszusammenhang im Stadt- und Umlandbereich) zu treffen, die es der Gemeinde ermöglicht, umfangreichere Entwicklungsmöglichkeiten, als die unter 6.5.2 „Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung“ aufgezeigten, zu erreichen. <u>Begründung:</u> Zwischen der Gemeinde Nindorf und der Stadt Meldorf besteht bereits heute ein ausgeprägter baulicher Siedlungszusammenhang. Eine gute ÖPNV-Anbindung zur Stadt Meldorf besteht. Da die Stadt Meldorf aller Voraussicht nach künftig in erster Linie eine Innenbereichsentwicklung vornehmen will, bietet sich eine verstärkte Zusammenarbeit zur Entwicklung von weiteren Wohnbaugebieten an, sofern sich eine entsprechende Nachfrage ergibt. Eine künftige Zusammenarbeit soll gegebenenfalls durch ein Stadt-Umland-Konzept dargestellt werden. <u>Beschluss der Gemeindevertretung Schafstedt</u> Die Gemeinde Schafstedt begrüßt auch weiterhin die private Initiative, auf dem Gemeindegebiet ein maritimes Wohngebiet mit bis zu 100 Wohneinheiten zu realisieren. Diese Entwicklung sieht die Gemeinde als Chance, die örtliche Infrastruktur insgesamt zu erhalten. Da kommunale Kooperationen zur Erlangung einer höheren als der unter 6.5.2 Absatz 3 des Entwurfes des LEP 2009 genannten Quote, die zur Realisierung des Projektes erforderlich ist, nicht infrage kommen, bittet die Gemeinde darum, eine Sonderregelung für nicht im Entwurf des LEP 2009 erfasste Wohnungsbauentwicklungen von Investoren zu treffen. <u>Begründung:</u> Der Entwurf des LEP 2009 erfasst grundsätzlich nur eine gängige Entwicklung von Gemeinden und Regionen in Schleswig-Holstein. Besondere Vorhaben, die nicht in das Schema des Entwurfes des LEP 2009 passen, sind nicht berücksichtigt. Ein maritimes Wohngebiet am Nordostsee-Kanal könnte von der Systematik des Entwurfes des LEP 2009 her nur in zentralen Orten oder in Verdichtungsräumen entstehen. Dort sind jedoch entsprechende Potentiale mit einer Anbindung an eine Wasserstraße nicht vorhanden. Derartige Sonderfälle bedürfen auch einer besonderen Behandlung im LEP 2009. <u>Beschluss der Gemeinde Immenstedt</u> Die Gemeinde Immenstedt ist durch die Größe und durch die ländliche Struktur in ihrer Gewerbe- und Wohnraumentwicklung durch die Aussagen im LEP erheblich eingeschränkt. Die Gemeinde muss die Möglichkeit haben, sich bedarfsorientiert, auch über den örtlichen Bedarf hinaus zu entwickeln. So sind z. B. die möglichen 3 Wohneinheiten aus planerischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu wenig. Nicht ausdrücklich beschlossen, aber in vielen ländlichen Gemeinden geäußert, wurde der Wunsch, den Stichtag der Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes gemäß 6.5.2 Absatz 3 des Entwurfes des LEP 2009 auf den 31.12.2008 und nicht auf den 31.12.2006 zu verlegen, damit die Entwicklung des Wohnungsbaues in einzelnen Gemeinden nicht noch geringer als 8 % ausfällt. Ich bitte darum, eine Stichtagsverschiebung in Ihre Beschlussempfehlung an den Kreistag aufzunehmen.	
Beteiligter: 526 Amt Mittleres Nordfriesland ID: 863	
Die Gemeinden des Amtes Mittleres Nordfriesland sehen die Vergabe hinsichtlich der kommunalen <u>Wohnbauentwicklung</u> als sehr restriktiv und zu unflexibel für den ländlichen Raum an. <u>Begründung:</u>	

Stellungnahme	
Im Entwurf zum Landesentwicklungsplan 2009 werden für die kommunale Wohnbauentwicklung in den Teilräumen nicht nur wesentlich konkretere Ziele benannt, sondern für Gemeinden im ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktion auch deutlich restriktivere. So wird für einen längeren Zeitraum (2007 - 2025) nur noch ein Anwachsen des Wohnungsbestandes für jede Gemeinde von 8% zugelassen (im Ordnungsraum 13%), entgegen den bisherigen 20% für den Zeitraum von 1995 bis 2010. Diese Regelung wird erheblichen Einfluss auf die Ortsentwicklung haben, nicht nur auf die Einwohnerzahl, sondern mittel- und langfristig auch auf die Ausstattung mit öffentlicher und privater Infrastruktur. Die gemeindescharfe prozentuale Vorgabe für die kommunale Wohnbauentwicklung auf Ebene der Landesplanung ist in anderen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland nicht üblich (siehe Untersuchungen der Kreisverwaltung Nordfriesland). Dort werden vielmehr allgemeine planerische Zielvorstellungen entwickelt, die durch die nach geordneten Planungsträger (Regional- und Bauleitplanung) zu konkretisieren sind. Im Detail: Das Land geht aufbauend auf die „Bevölkerungsvorausberechnung bis 2025 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein“ für das Kreisgebiet von einem Bevölkerungsrückgang von 5.200 Einwohnern auf 161.580 bis zum Jahr 2025 aus - zunächst bis 2015 nur um 800, dann aber bis zum Ende des Prognosezeitraumes um 4.400. Auf dieser Grundlage wurde der Wohnungsneubaubedarf im Kreis Nordfriesland von 7.600 Wohneinheiten bis 2025 ermittelt. Dieser Wohnungsneubaubedarf besteht aus Neubedarf (3.920 Wohneinheiten), Ersatzbedarf (2.730 WE) und einer Mobilitätsreserve von 900 WE. Hierzu wird Folgendes im Entwurf zum LEP 2009 (S. 56) erläutert: Der Neubedarf entsteht durch die Zunahme der Haushalte. Obwohl die Einwohnerzahlen im Land nur noch etwa bis zum Jahr 2011 steigen und danach zurückgehen werden, wird die Zahl der Haushalte und damit der Nachfrager nach Wohnraum bis 2020 weiter ansteigen. Dieser Anstieg resultiert von allem aus der Alterung der Bevölkerung. Da alte Menschen in der Regel in kleineren Haushalten leben als junge, sinkt die Belegdichte, und damit kann die Zahl der Haushalte trotz sinkender Einwohnerzahlen zunächst weiter steigen. Der Ersatzbedarf entsteht durch Abriss, Zusammenlegung oder Umwidmung von Wohnungen. Hierfür müssen neue Wohnungen gebaut werden. Die so genannte Mobilitätsreserve berücksichtigt die Notwendigkeit eines Mindestbestandes an kurzfristig freistehenden Wohnungen für einen funktionierenden Wohnungsmarkt. Zur raumordnerischen Steuerung dieses Wohnungsneubaubedarfs enthält der Landesentwicklungsplan eine Vielzahl an Zielen und Grundsätzen. So sind die zentralen Orte weiterhin Schwerpunkte der Wohnbauentwicklung. Zentrale Orte in Nordfriesland sind: Mittelzentrum: Husum Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums: Tönning, Westerland, Niebüll Unterzentrum: Wyk auf Föhr, Leck, Bredstedt, Friedrichstadt Ländlicher Zentralort: St. Peter-Ording, Garding, Viöl, Süderlügum, Neukirchen Hinsichtlich der Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion innerhalb der Stadt- und Umlandbereichen wird die Möglichkeit, über die Regionalpläne so genannte planerische Funktionen (hier Wohnfunktion) festzulegen, ersatzlos gestrichen. In Regionalplänen werden künftig keine planerischen Funktionen mehr festgelegt. Der Kreis Nordfriesland verfügt über den Stadt- und Umlandbereich HUSUM, für den bisher aber	

Stellungnahme	
keine planerische Wohnfunktion zugewiesen wurde. Gemeinden innerhalb des Stadt- und Umlandbereiches, die im baulichen Zusammenhang mit der Kernstadt stehen oder über eine leistungsfähige und tragfähige Infrastrukturausstattung verfügen, können jedoch über den örtlichen Bedarf hinaus Wohnbauflächen ausweisen, wenn sie hierüber mit der Stadt HUSUM (und möglichst mit allen anderen Gemeinden im Stadt- und Umlandbereich auch) eine Vereinbarung treffen, welche den von der Regionalplanung vorgegebenen quantitativen Rahmen zur Deckung des Wohnungsneubaubedarfs einhält. Unverändert bestehen bleibt die Möglichkeit, in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt- und Umlandbereiche den Gemeinden eine „ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion“ zuzuweisen. Im Regionalplan sind im Gebiet des Kreises Nordfriesland die Gemeinden LANGENHORN, LADELUND und RISUM-LINDHOLM aufgeführt. Hier können auch zukünftig über den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf hinaus Wohnungen gebaut werden. Der Abstimmung und interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Zentralen Ort kommt dabei - wie bisher - eine besondere Bedeutung zu. Alle anderen Gemeinden im ländlichen Raum decken den örtlichen Wohnraumbedarf, d.h. Wohnungsneubau bis max. 8% des Wohnungsbestandes von 2006 ist bis zum Jahr 2025 möglich. Die Flächenausweisungen sind dabei abhängig von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich. Begründet wird dieses raumordnerische Ziel (damit „abwägungsbereinigt“, d.h. eine unmittelbare Anpassungspflicht für die nachgeordneten Planungsträger) wie folgt: Um sicherzustellen, dass der Wohnungsbau im Land vorrangig in den Schwerpunkten der Wohnbauentwicklung erfolgt, ist es erforderlich, in den übrigen Gemeinden die Entwicklung auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen. Ihr möglicher Entwicklungsrahmen orientiert sich an der aktuellen Wohnungsbedarfsprognose für das Land sowie an dem Anteil, der voraussichtlich in den Schwerpunkten der Wohnungsbauentwicklung gedeckt werden kann. Der im Vergleich zum Landesraumordnungsplan 1998 reduzierte wohnbauliche Entwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf trägt der Tatsache Rechnung, dass der Wohnungsneubaubedarf in Schleswig-Holstein im Zeitraum von 2007 bis 2025 nur noch etwa halb so hoch sein wird wie in den Jahren 1995 bis 2010. Da der Bedarf zudem in den ländlichen Räumen niedriger ist als in den Ordnungsräumen, wird der wohnbauliche Entwicklungsrahmen nach Raumkategorien differenziert. Weiter wird zum raumordnerischen Grundsatz (kann daher von der planenden Gemeinde in die Abwägung eingebracht werden) der zeitlichen Staffelung begründet: Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass einige Gemeinden ihren Entwicklungsrahmen bereits vollständig am Anfang des Planungszeitraumes ausgeschöpft haben und somit keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen (S. 59, LEP). Zukünftig sollen Gemeinden die Ausweisung und den Bau von Wohnungen möglichst über den gesamten Planungszeitraum verteilen. Damit soll sichergestellt werden, dass keine Flächenausweisungen über den Bedarf hinaus erfolgen, da sie mit erheblichen finanziellen Belastungen für die Kommunen verbunden sein können. In den Regionalplänen kann aber im Einvernehmen mit der Landesplanung auf der Grundlage aktueller Wohnungsbedarfsprognosen ein	

Stellungnahme	
abweichender wohnbaulicher Entwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf festgelegt werden, d.h. innerhalb des Planungsraumes kann der örtliche Bedarf differenziert für die Gemeinden festgelegt werden. Der oben genannte Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung für den örtlichen Bedarf ersetzt dabei nicht nur den allgemeinen Siedlungsrahmen des Landesraumordnungsplans von 1998, sondern ändert auch die Festsetzungen der derzeit gültigen Regionalpläne hierzu, d.h. die Vorgaben gelten ab Rechtskraft des LEP unmittelbar für die gemeindliche Bauleitplanung. Grundsätzlich kann den Vorstellungen zur demographischen Entwicklung im Kreis Nordfriesland zwar gefolgt werden, auch wenn der Prognoserahmen bis 2025 sehr lang und damit mit einer größeren Prognoseunwahrscheinlichkeit verbunden ist. Ebenfalls gefolgt werden kann dem Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung sowohl städtebaulicher als auch aus naturschutzfachlicher Sicht. Die Kritik gegen die oben dargestellten Vorgaben bezieht sich aber auf drei Punkte der Steuerung: • Der 8%-Rahmen erstreckt sich auf eine Laufzeit von 19 Jahren (2007 bis 2025), d.h. Wohnungsneubau von ca. 0,5% des Wohnungsbestandes pro Jahr. Diese Laufzeit sollten erst nach Rechtskraft (2009) beginnen. Der Wohnungsbaurahmen im Landesraumordnungsplan 1998 von 20% erstreckte sich über einen kürzeren Zeitraum von 16 Jahren. Bereits bei diesem 20%-Rahmen hat sich gezeigt, dass vielerorts „Bauwillige“ aus der Gemeinde/dem Ortsteil nicht zum Zuge kamen. • Auch der regionale Wohnungsmarkt im ländlichen Raum teilt sich in unterschiedliche Segmente auf. Vom „klassischen“ freistehenden Einfamilienhaus über Geschoßwohnungsbau bis zum „betreuten Wohnen“ für ältere Menschen. Ebenso ist zwischen Neubaugebieten, Ersatz und Verdichtung im Bestand zu unterscheiden. Dieser sehr differenzierte Wohnungsmarkt kann in kleinen Gemeinden bei einem restriktiven Rahmen nicht abgedeckt werden. • Der starre Rahmen des Landesentwicklungsplans kann zwar über die Regionalplanung, die voraussichtlich kommunalisiert wird, den örtlichen Bedarfen entsprechend angepasst werden, aber a) nur im Einvernehmen mit der Landesplanung und b) bis zur Rechtsgültigkeit des Regionalplans gilt der LEP mit seinen undifferenzierten 8%-Vorgaben unmittelbar. Hierzu ist anzumerken, dass selbst bei einer zügigen Übertragung der Aufgabe aufgrund der inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Vorgaben (Umweltbericht, Beteiligungsverfahren mit öffentlicher Auslegung) von einem mehrjährigen Aufstellungsverfahren auszugehen ist.	
Beteiligter: 465 Amt Nordsee-Treene ID: 558	
<u>Wohnbauentwicklung</u>	
Da die Gemeinden des Amtes Nordsee-Treene keine laut Plan ausgewiesenen Schwerpunkte der Wohnbauentwicklung sind, gilt für diese der	

Stellungnahme	
neu festgelegte Rahmen für die Wohnbauentwicklung von 8% (vorher 20%). Damit wird den Gemeinden jeder Spielraum für die Planung genommen. Zudem soll auch die Innenentwicklung in diesem Rahmen enthalten sein. Bei der Innenentwicklung hat die Gemeinde nur selten die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen, da oftmals fremde Träger die bebauten Grundstücke kaufen und neu bebauen. Gemeinden beweisen immer wieder, dass sie wirtschaftlich handeln und auch wollen. Sie planen nicht über den Bedarf hinaus. Einige Gemeinden haben von sich aus festgelegt, nur <u>für den eigenen örtlichen Bedarf</u> zu planen Am 31.12.2006 war für niemanden absehbar, dass eine erheblich weitergehende Einschränkung der Wohnbauentwicklung rückwirkend zu diesem Termin gelten würde. Dadurch werden die Gemeinden erheblich schlechter gestellt. Gemeinden, die den Rahmen von 20% aus dem Landesraumordnungsplan erst in den letzten zwei Jahren ausgeschöpft haben, werden extrem benachteiligt, da der Stichtag für die Berechnung der 8% der 31.12.2006 sein soll. All diese Punkte bedeuten für diesen zu langen Zeitraum bis 2025 einen totalen Stillstand für die meisten Gemeinden. Dieser Stillstand hat Auswirkungen auf alle weiteren Entwicklungen in den Gemeinden. Am Beispiel von Uelvesbüll werden die Auswirkungen der Einschränkungen offensichtlich: Durch die Reduzierung des Rahmens von 20% auf 8% wird die Entwicklung von 36 WE auf 14,4 WE beschränkt. Bezogen auf den im LEP festgelegten rückwirkenden Zeitpunkt 31.12.2006 stehen dann nur noch 9,4 WE zur Verfügung bis 2025. Das Baugebiet weist noch 6 Baugrundstücke zur Bebauung aus. Werden diese Grundstücke mit je einer WE bebaut, können bis 2025 lediglich noch 3,4 WE für Neu-, Erweiterungs- oder Ferienwohnungsbau in Uelvesbüll entstehen. Wenn jetzt in der Innenentwicklung eine WE ersetzt werden würde mit mehreren Ferien- oder Altenwohnungen (unter fremder Trägerschaft), wäre die Gemeinde bereits jetzt bis 2025 - also für die nächsten 17 !! Jahre - nicht mehr handlungsfähig. Die Freiheit der Planungshoheit wird genommen. Mühevoll aufgebaute und teuer erhaltene Infrastruktur in den Gemeinden kann bei diesen Auswirkungen des LEP nicht aufrecht erhalten werden (vom Land geförderte Markttreffe sind ebenso gefährdet wie private Geschäfte). Das führt zu einem Stillstand in den Gemeinden. In einigen Gemeinden wurde auf der Grundlage des Landesraumordnungsplanes Bauerwartungsland erworben, dass in den nächsten Jahren erschlossen werden soll. Durch die Beschränkung in der Wohnbauentwicklung wird eine solche Gemeinde doppelt finanziell belastet, weil die Kosten für den Grunderwerb im Raum stehen und nicht - wie geplant - über die spätere Veräußerung der Flächen als Baugrundstücke wieder ausgeglichen werden können. Es wird deutlich, dass das Land in die Gemeinden kein Vertrauen hat, obwohl diese ihre Planungen bereits von sich aus an den örtlichen Bedarf	

Stellungnahme	
anpassen. Der örtliche Bedarf ist für die Zukunft kaum messbar und schon gar nicht für die nächsten 17 !! Jahre festzuschreiben. Keine Gemeinde im Amt Nordsee-Treene wird bei der heutigen Finanzlage ein Baugebiet planen, das über den aktuellen Bedarf weit hinausgeht. Gerade hier im Bereich der Planungshoheit der Gemeinden wird die Zulässigkeit dieser im LEP vorgenommenen Einschränkungen sehr in Frage gestellt. Der Landesentwicklungsplan darf keine neue und schärfere Begrenzung der Wohnbauentwicklung enthalten. Die Vorschläge in dem Entwurf sind zu streichen. Die 20% aus dem Landesraumordnungsplan wurden durch die Gemeinden akzeptiert und man hat dementsprechend gehandelt und geplant. Die genaueren Regelungen und Absprachen sind der Regionalplanung zu überlassen, die nach der Kommunalisierung die Voraussetzungen in den einzelnen Gemeinden besser einschätzen kann.	
Beteiligter: 709 Amt Oeversee ID: 1905	
Inwieweit verfassungsrechtliche Bedenken durch den zu eng gesteckten Siedlungsrahmen (8% in 18 Jahren) und den damit verbundenen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit bestehen, wäre einer Überprüfung durch das Verfassungsgericht würdig. Dessen ungeachtet sollte als Bezugszeitpunkt für den Siedlungsrahmen der 31.12.2010 vorgegeben werden. Hier würde die Geltungsdauer des Landesraumordnungsplanes 1998 erfüllt und ein Vertrauensschutz für alle Gemeinden erreicht. Gefordert wird weiter, dass eine <u>Flexibilisierung der Wohnbaukontingente</u> auf Ämterebene möglich ist. Gerade Vor-Ort kann so auf Entwicklungen schnell und effizient reagiert werden. Nach wie vor ist der Selbstbestimmung der Gemeinden in ihren Planungen Vorrang einzuräumen. Insbesondere freiwillige Vereinbarungen „auf Augenhöhe“ im regionalen Kontext sind zu fördern. Dies ist unabhängig von der verliehenen zentralörtlichen Funktion zu sehen. <u>Es folgen nun Einzelbetrachtungen der Gemeinden des Amtes Oeversee</u> <u>a.) Oeversee und Sieverstedt</u> Die Einschränkung der wohnbaulichen Entwicklung auf 8 % über einen Zeitraum von fast 20 Jahren behindert die Ortsentwicklung und damit auch die jeweiligen vorhandenen Infrastrukturen. Hier sind den Gemeinden größere Freiheiten und Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Im Bedarfsfall sollte Gemeinden unterhalb des Status „Zentraler Ort“ die Möglichkeit der regionalen Bündelung und Übertragung gegeben werden.	

Stellungnahme	
Die Berücksichtigung der Kontingente zum 01.01.2007 bestraft die Gemeinden, welche mit Weitblick sich im 20%-Rahmen des LROPL bewegt haben und erst jetzt zum Ende des ursprünglichen Zeitraumes bis 2010 diesen ausschöpfen. Insofern ist der Zeitpunkt der Anrechnung unter diesem Gesichtspunkt zu berücksichtigen (s. dazu auch unter Pkt. I dieser Stellungnahme). Die volle Berücksichtigung des Ersatzbedarfs kann in Orten zu einer völligen Erliegung der örtlichen Entwicklung führen. Hier muss eine andere Formel der Berücksichtigung gefunden werden, z. B. nur Anrechnung von über den alten Bestand hinaus geschaffenen Wohneinheiten.	
Beteiligter: 1049 Amt Preetz-Land ID: 3723	
3. Besonders hervorgehoben werden die Bedenken der Gemeinden des ländlichen Raumes und der kleinen Gemeinden im Ordnungsraum. Diese werden bei einem drastisch verkürzten Entwicklungsrahmen und einer Verteilung der Realisierung über einen Planungszeitraum von 16 Jahren von einer eigenständigen Entwicklungsplanung abgeschnitten. Es wird angeregt, dass diesen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, mit anderen Gemeinden Vereinbarungen zu treffen, um die Zeitliche Staffelung <u>sowie die Verteilung der gemeinsamen Entwicklungskontingente</u> im Raum dieser Gemeinden vornehmen zu können. Eine Beteiligung zentraler Orte sollte dabei nicht zwingend vorgegeben werden.	
Beteiligter: 811 Amt Rantzaу ID: 2887	
<u>6.5.2 Rahmen der kommunalen Baulandentwicklung (S.57ff.)</u> Um einen Vertrauensverlust bei den Kommunen zu vermeiden, muss der Stichpunkt für die zukünftige Berechnung des landesplanerischen Rahmen zur Siedlungsentwicklung von Ende 2006 auf Ende 2010 verschoben werden. Durch den äußerst frühen Stichtag würden die Kommunen benachteiligt, die ihre Bauleitplanung auf die gesamte Geltungsdauer des Landesraumordnungsplans von 1995 bis 2010 ausgerichtet hatten. Der enge Siedlungsrahmen beseitigt die gesetzlich garantierte Planungshoheit der Gemeinden. <u>Ergänzung durch Gemeindevertretung Bullenkuhlen:</u> Unabhängig davon ist anzustreben, auf vorhandene Bauflächen hinsichtlich einer Folgenutzung als Wohnbaufläche zurückzugreifen, bevor neue Baulandflächen verbunden mit einem Eingriff in den Naturhaushalt ausgewiesen werden. <u>Ergänzung durch Gemeindevertretung Ellerhoop aufgrund der besonderen Situation</u> Die Gemeinde Ellerhoop hat im Unterschied zu anderen Gemeinden folgende weitere überregionale Aufgaben. Hierzu gehört das neue	

Stellungnahme	
Gartenbauzentrum mit ca. 70 Beschäftigten und vielen Schülern und Besuchern, das Arboretum mit 120.000 Besuchern im Jahr und das in Planung befindliche Baumschulmuseum sowie eine Erweiterung des Arboretums. Für diese besonderen Einrichtungen muss die Gemeinde Wohnraum und auch für eine gewerbliche Versorgung (Einzelhandel, Handwerker und weitere Dienstleister) Ansiedlungsmöglichkeiten schaffen. Hinsichtlich der baulichen Entwicklungssituation in Ellerhoop wird auf den anliegenden Vermerk des Amtes Rantzau vom 01.09.2008 verwiesen. <u>Ergänzung durch Gemeindevertretung Langeln:</u> Die Gemeinde Langeln gehört zum Ordnungsraum Hamburg, in dem bis 2025 ein Zuwachs an Wohneinheiten von bis zu 13 % zulässig ist. Die Gemeinde Langeln beantragt einen höheren Zuwachs als 13 % an Wohnungen bis 2025 ausweisen zu können.	
Beteiligter: 439 Amt Sandesneben-Nusse ID: 867	
5. Veränderungssperre durch Stichtagsregelung Praxisbeispiel: Wohnungsbestand 31.12.1994: 168 20 v.H. 34 Wohnungsbestand 31.12.2006: 181 ausgeschöpft Stand 31.12.2006: 13 verbleibend Stand 31.12.2006 21 Zur Zeit wird der Bebauungsplan Nr. 2 mit 17 möglichen Wohneinheiten erschlossen, so dass lediglich noch 4 Wohneinheiten möglich wären. Diese sind allerdings bereits auf einer Fläche im Innenbereich entstanden, die durch den Brand einer Hoffläche als Bauland zur Verfügung stand. Folge Forderung: Als Stichtagsregelung für eventuelle Siedlungsrahmen kann nur der 31.12.2010 in Betracht kommen (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der im § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. An dieser Stelle wird angeregt, den aus hiesiger Sicht antiquierten Maßstab der Wohneinheiten zu überdenken. Dieser Maßstab kann in der heutigen Zeit nicht mehr geeignet sein, die Entwicklungspotentiale der Gemeinden effektiv zu steuern. Geänderte gesellschaftliche Vorstellungen von Wohnungen fallen hier stark ins Gewicht, wie z. B. das Einfamilienhäuser häufig nur von 1- 2 Personen bewohnt werden. Hier sind andere und vor allem intelligentere Maßstäbe zu entwickeln, die in erster Linie den neuen Flächenverbrauch auf der "grünen Wiese" als Kriterium zu Grunde legen. 6.1 Siedlungsentwicklung im vorhandenen Bestand (§ 34 BauGB)	

Stellungnahme	
Nach den Baufertigstellungsmeldungen auf der Grundlage der vom Kreis Herzogtum Lauenburg als Baugenehmigungsbehörde erteilten Baugenehmigungen werden nach Ablauf eines jeden Jahres die verbrauchten Wohneinheiten erfasst und in der Statistik über den Verlauf des Siedlungsentwicklungsrahmens im jeweiligen Landesplanungszeitraum dargestellt. Es werden alle neuen Wohneinheiten erfasst, egal ob sie im vorhandenen Gebäudebestand, auf vorhandenen Baulücken im Innenbereich oder in neuen Baugebieten entstehen, für die die Gemeinde erst durch Aufstellung von neuen Bebauungsplänen Baurecht geschaffen hat. Auf die Bebauung im Bestand des Innenbereiches nach § 34 BauGB haben die Gemeinden so gut wie keinen Einfluss. So kann es passieren, dass der Siedlungsentwicklungsrahmen über die Jahre erheblich verbraucht wird und die Gemeinde im Rahmen ihres Planungsrechtes bei Bedarf keine neuen Bauflächen ausweisen kann, um eine weitere Siedlungsentwicklung zu erreichen. Ein aufwendiges Zielabweichungsverfahren mit ungewissem Ausgang müsste eingeleitet werden. Forderung: Die Wohneinheiten, die nach dem gesetzlichen Baurecht aus § 34 BauGB im vorhandenen Bestand entstehen, sind im Siedlungsentwicklungsrahmen außer Acht zu lassen. : 15 Jahre mit keinerlei Entwicklungsoption In der Regel haben die Landgemeinden in den Ämtern keine zentralörtlichen Funktionen. Sie dürfen sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln, im Bereich der Wohnungsentwicklung im Zeitraum 1995 - 2010 mit 20 %. Es gibt einzelne Gemeinden, die ihre Wohnbauentwicklungsquote nicht oder nicht ganz ausschöpfen. Andere Gemeinden aus dem jeweiligen Amt würden gerne diese nicht ausgeschöpfte Quote in Anspruch nehmen. Es handelt sich in der Regel um eine kleine Zahl von Wohneinheiten. Die Entwicklung innerhalb eines Amtes könnte befördert werden, wenn Gemeinden untereinander nicht ausgeschöpfte Wohneinheiten tauschen könnten. Für die Gemeinden des Amtes insgesamt ginge die Entwicklungsquote nicht verloren. Forderungen: Ein entsprechendes "Raumzellenmodell" für Gemeinden ist innerhalb eines Amtes zuzulassen. Entsprechende interkommunale Vereinbarungen zur Wohnungsbauentwicklung können ohne Zustimmung des zentralen Ortes erfolgen. Die mit Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nach § 7 Landesplanungsgesetz ausgesprochene Veränderungssperre im Zusammenhang mit der Festsetzung des Stichtages zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 und die daraus für die kommunale Bauleitplanung resultierende normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung	

Stellungnahme	
werden in der vorgelegten Form abgelehnt. Insbesondere greift der im LEP-Entwurf neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung, der für den örtlichen Bedarf nicht nur den allgemeinen Siedlungsrahmen seines Rechtsvorgängers ersetzt, sondern auch die Festsetzungen der derzeit gültigen Regionalpläne für die Restlaufzeit 1997 - 2010 hierzu verändert, in die kommunale Planungshoheit ein. Forderung: Die mit dem Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgelegte "Veränderungssperre" ist noch im Verfahren aufzuheben und damit der bisher gültige Entwicklungsrahmen 1995 - 2010 unangetastet zu lassen. 6. Stichtagsregelung "31.12.2006" für den Rahmen der Wohnungsbauentwicklung zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 - LEP-Entwurf • Herkunft aus Landesraumordnungsplan 1998: - die Gemeinden mussten darauf vertrauen und sich darauf verlassen können, dass der Entwicklungsrahmen für den Eigenbedarf (20 % in 15 Jahren) in dem Landesplanungszeitraum 1995 - 2010 im Rahmen der Selbstverwaltung je nach individueller Sachlage in der Gemeinde ausgeschöpft werden kann und keinerlei Anrechnung auf die Entwicklungsquote des folgenden Landesplanungszeitraums 2011 - 2025 erfolgt Eine Begrenzung des Siedlungsentwicklungsrahmens auf 8 % bzw. 13 % in den Ordnungsräumen ist für unsere Landgemeinden nicht hinnehmbar. Die Weiterentwicklung unserer Dörfer wird drastisch eingeschränkt und damit dem ländlichen Raum die Perspektive abgesprochen und genommen. Wirtschaftliche Potentiale werden übers ganze Land verschenkt. Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen gegenüber den Städten und zentralen Orten. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. Eine den Entwicklungen in den jeweiligen Teilräumen angemessene Differenzierung ist vorzunehmen. Die Mindestforderung ist jedoch, dass der Siedlungsrahmen für die Landgemeinden für den örtlichen Bedarf in dem bisherigen Umfang (20 % in 15 Jahren) von 2011 - 2025 fortgeschrieben wird. Es ist unangemessen, dass die neuen Obergrenzen für den örtlichen Bedarf aus landesweiten Durchschnittswerten abgeleitet und pauschal	

Stellungnahme	
sowohl demografisch schrumpfenden als auch wachsenden Teilräumen übergestülpt werden. Der Kreis Herzogtum Lauenburg als zugehörig zur Metropolregion Hamburg hat in den nächsten Jahren noch erhebliche Entwicklungspotentiale. Demografisch wird der Kreis Herzogtum Lauenburg bis 2025 nicht schrumpfen. Ein landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen (Rasenmäher-Methode) ist nicht gerechtfertigt. Als Folge wäre heute schon absehbar, dass die zukünftig für den Raum um Hamburg zuständigen Regionalplanungsträger ständig Zielabweichungsverfahren durchführen müssten. Forderung: Auf die Festlegung eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens ist zu verzichten. Der Entwurf des LEP mit seinen übermäßig zugunsten der Städte und zentralen Orten festgelegten Entwicklungsansätzen und der auf der anderen Seite dramatischen Kürzung der Entwicklungsmöglichkeiten aller nicht zentralen Orte stellt eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes dar. Dabei geht es den Landgemeinden nicht um ungebremses Wachstum überall, sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden sowie um eine gleichberechtigte Kooperation im kommunalen Bereich. Der Entwurf des LEP bringt eine zu geringe Wertschätzung für die Weiterentwicklung der Landgemeinden auf. In den Dörfern ist in den letzten Jahrzehnten bei vielen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Kita, Jugendräume, ..., eine kostenträchtige Infrastruktur geschaffen worden. Ein Stillstand in der Entwicklung schwächt die geschaffenen Infrastruktureinrichtungen. Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Landgemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher keine leichtfertigen Planungen unternommen und Investitionsruinen hinterlassen. Eher ist eine gedeihliche Weiterentwicklung in der Breite in unserem Land erreicht worden. Das kommunalpolitische Ehrenamt wird durch einen Abbau kommunaler Planungshoheit und Verdichtung bürokratischer Planungshemmnisse erheblich geschwächt. Der LEP darf sich nicht zum zentralstaatlichen Steuerungsinstrument für Gemeinden, Menschen und Betriebe entwickeln. Die ländlichen Räume dürfen durch die Restriktionen des neuen LEP nicht faktisch stillgelegt werden.	
Beteiligter: 1021 Amt Schafflund ID: 3583	
Wohnbauentwicklung	

Stellungnahme	
Aus den bereits geführten Diskussionen ergibt sich unter anderem ein Zwischenfazit: Danach ist es vor Ort niemandem zu vermitteln, dass Kinder im Dorf ihrer Eltern nicht bauen dürfen, weil diese Gemeinde zum Zeitpunkt X den Siedlungsrahmen überschritten hat. Hinzu kommt der Faktor demographischer Wandel mit seinem Anforderungsprofil auch an die Wohnbauentwicklung. Stichwort: Generationengerechte Ausrichtung auch des ländlichen Raumes. Die Forderung lautet daher, auf einen starren - einheitlichen - Siedlungsrahmen (generell 8 % für Gemeinden in ländlichen Räumen) zu verzichten. Der LEP sollte das Signal für eine ortsnahe und flexible Entscheidungsstruktur in diesem Bereich geben. Unser Vorschlag lautet, Amts- bzw. Regionalkontingente, über die auf amts- und regionaler Ebene befunden und entschieden wird. Diese Struktur mit ihren Ausprägungen sollte Aufnahme finden in die Regionalpläne. Die SHGT-Forderung nach einem Positivkatalog bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu einem flexiblen Handeln bei Überschreitung eines Siedlungsrahmens zu kommen mit der Konsequenz des Verzichts auf ein aufwändiges Zielabweichungsverfahren wird uneingeschränkt geteilt. Im Übrigen ist es auch nicht in unserem Interesse, überzogene Baugebiete auszuweisen, die keinen Abnehmer finden. Wir sind in der Vergangenheit dieser Verantwortung gerecht geworden und werden es zukünftig nicht anders halten. Der Bezugszeitpunkt für einen flexibler zu gestaltenden Siedlungsrahmen sollte der 31.12.2010 (Geltungsdauer LROPL - Landesraumordnungsplan -) sein. Die SHGT-Position in diesem Bereich wird auch geteilt. Gemeinde Hörup Eine angemessene, flexible und bedarfsgerechte Wohnbauentwicklung muss auch weiterhin möglich sein, unter diesem Gesichtspunkt wird auf die allgemeinen Ausführungen zu Textteil b- Wohnbauentwicklung verwiesen. Gemeinde Medelby Die Gemeinde Medelby ist Mittelpunktsgemeinde mit einem Versorgungsschwerpunkt für das Kirchspiel Medelby mit einem Einzugsbereich von rund 2.500 Einwohnern. Die Gemeinde Medelby stellt die Nahversorgung für den Einzelhandel über das landesweit gelobte MarktTreff Modell Medelby sicher, weiterhin ist Medelby Standort für ärztliche Grundversorgungen (Hausarzt, Zahnarzt, Physiotherapie). In Medelby befindet sich der Kindergarten, eine deutsche Grundschule und eine dänische Schule. Dienstleistungsangebote, Handel, Bank und Gewerbe runden das Erscheinungsbild von Medelby ab. Ein Baugebiet unter privater Bauerschließungsträgerschaft geht aktuell „an den Start“. Die Gemeinde Medelby möchte auch in Zukunft ihrer Versorgungsfunktion für das Kirchspiel Medelby gerecht werden, von daher sind u.a. die Ausführungen des LEP - Entwurfes zur Wohnbau -und Gewerbeentwicklung als klares Hemmnis für eine Gemeinde wie Medelby einzuordnen. Auf die allgemeinen Ausführungen zum Textteil b wird in diesem Zusammenhang verwiesen.	
Beteiligter: 436 Amt Schwarzenbek-Land ID: 486	
<u>4. Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung</u>	

Stellungnahme	
Eine <u>Begrenzung des Siedlungsentwicklungsrahmens auf 8 % bzw. 13 %</u> in den Ordnungsräumen ist für unsere Landgemeinden <u>nicht hinnehmbar</u>. Die Weiterentwicklung unserer Dörfer wird drastisch eingeschränkt und damit dem ländlichen Raum die Perspektive abgesprochen und genommen. Wirtschaftliche Potentiale werden übers ganze Land verschenkt. Ein <u>starrer, landesweit einheitlicher</u> und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen gegenüber den Städten und zentralen Orten. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen <u>ist zu verzichten</u>. Eine den Entwicklungen in den jeweiligen Teilräumen angemessene Differenzierung ist vorzunehmen. Die <u>Mindestforderung</u> ist jedoch, dass der Siedlungsrahmen für die Landgemeinden für den örtlichen Bedarf in dem bisherigen Umfang (20 % in 15 Jahren) von 2011 - 2025 fortgeschrieben wird. Es ist unangemessen, dass die neuen Obergrenzen für den örtlichen Bedarf aus landesweiten Durchschnittswerten abgeleitet und pauschal sowohl demografisch schrumpfenden als auch wachsenden Teilräumen übergestülpt werden. Der Kreis Herzogtum Lauenburg als zugehörig zur Metropolregion Hamburg hat in den nächsten Jahren noch erhebliche Entwicklungspotentiale. Demografisch wird der Kreis Herzogtum Lauenburg bis 2025 nicht schrumpfen. Ein landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen (Rasenmäher-Methode) ist nicht gerechtfertigt. Als Folge wäre heute schon absehbar, dass die zukünftig für den Raum um Hamburg zuständigen Regionalplanungsträger ständig Zielabweichungsverfahren durchführen müssten. Forderung: Auf die Festlegung eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens ist zu verzichten. 5. Veränderungssperre durch Stichtagsregelung Die mit Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nach § 7 Landesplanungsgesetz ausgesprochene Veränderungssperre im Zusammenhang mit der Festsetzung des Stichtages zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 und die daraus für die kommunale Bauleitplanung resultierende normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden in der vorgelegten Form abgelehnt. Insbesondere greift der im LEP-Entwurf neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung, der für den örtlichen Bedarf nicht nur den allgemeinen Siedlungsrahmen seines Rechtsvorgängers ersetzt, sondern auch die Festsetzungen der derzeit gültigen Regionalpläne für die Restlaufzeit 1997 - 2010 hierzu verändert, in die kommunale Planungshoheit ein. Forderung: Die mit dem Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgelegte „Veränderungssperre“ ist noch im Verfahren aufzuheben und damit der bisher gültige Entwicklungsrahmen 1995 - 2010 unangetastet zu lassen. 6. Stichtagsregelung „31.12.2006“ für den Rahmen der Wohnungsbauentwicklung zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 - LEP-Entwurf <u>Herkunft aus Landesraumordnungsplan 1998:</u> - die <u>Gemeinden mussten darauf vertrauen und sich darauf verlassen können</u>, dass der Entwicklungsrahmen für den Eigenbedarf (20 % in 15 Jahren) in dem Landesplanungszeitraum 1995 - 2010 im Rahmen der Selbstverwaltung je nach individueller Sachlage in der Gemeinde ausgeschöpft werden kann und <u>keinerlei Anrechnung</u> auf die Entwicklungsquote des folgenden Landesplanungszeitraums 2011 -	

Stellungnahme	
2025 erfolgt. Forderung: Als Stichtagsregelung für eventuelle Siedlungsrahmen kann nur der 31.12.2010 in Betracht kommen (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der im § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. 7. <u>Verteilung des Siedlungsentwicklungsrahmens</u> • zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 Buchstabe G und B LEP-Entwurf „Die Realisierung von Flächen sowie der Bau von Wohnungen sollen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden.“ • Forderung: Die Festsetzung ist zu streichen • wann die Gemeinden im Planungszeitraum ihre Wohnungsbauquote in Anspruch nehmen, sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung entscheiden 7a. <u>Siedlungsentwicklung im vorhandenen Bestand (§ 34 BauGB)</u> Nach den Baufertigstellungsmeldungen auf der Grundlage der vom Kreis Herzogtum Lauenburg als Baugenehmigungsbehörde erteilten Baugenehmigungen werden nach Ablauf eines jeden Jahres die verbrauchten Wohneinheiten erfasst und in der Statistik über den Verlauf des Siedlungsentwicklungsrahmens im jeweiligen Landesplanungszeitraum dargestellt. Es werden alle neuen Wohneinheiten erfasst, egal ob sie im vorhandenen Gebäudebestand, auf vorhandenen Baulücken im Innenbereich oder in neuen Baugebieten entstehen, für die die Gemeinde erst durch Aufstellung von neuen Bebauungsplänen Baurecht geschaffen hat. Auf die Bebauung im Bestand des Innenbereiches nach § 34 BauGB haben die Gemeinden so gut wie keinen Einfluss. So kann es passieren, dass der Siedlungsentwicklungsrahmen über die Jahre erheblich verbraucht wird und die Gemeinde im Rahmen ihres Planungsrechtes bei Bedarf keine neuen Bauflächen ausweisen kann, um eine weitere Siedlungsentwicklung zu erreichen. Ein aufwendiges Zielabweichungsverfahren mit ungewissem Ausgang müsste eingeleitet werden. Forderung: Die Wohneinheiten, die nach dem gesetzlichen Baurecht aus § 34 BauGB im vorhandenen Bestand entstehen, sind im Siedlungsentwicklungsrahmen außer Acht zu lassen. 11. <u>„Raumzellenmodell“ für die Ämter</u> In der Regel haben die Landgemeinden in den Ämtern keine zentralörtlichen Funktionen. Sie dürfen sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln, im Bereich der Wohnungsentwicklung im Zeitraum 1995 - 2010 mit 20 %. Es gibt einzelne Gemeinden, die ihre Wohnbauentwicklungsquote nicht oder nicht ganz ausschöpfen. Andere Gemeinden aus dem jeweiligen	

Stellungnahme	
Amt würden gerne diese nicht ausgeschöpfte Quote in Anspruch nehmen. Es handelt sich in der Regel um eine kleine Zahl von Wohneinheiten. Die Entwicklung innerhalb eines Amtes könnte befördert werden, wenn Gemeinden untereinander nicht ausgeschöpfte Wohneinheiten tauschen könnten. Für die Gemeinden des Amtes insgesamt ginge die Entwicklungsquote nicht verloren. Forderungen: Ein entsprechendes „Raumzellenmodell“ für Gemeinden ist innerhalb eines Amtes zuzulassen. Entsprechende interkommunale Vereinbarungen zur Wohnungsbauentwicklung können ohne Zustimmung des zentralen Ortes erfolgen.	
Beteiligter: 639 Amt Südangeln ID: 1488	
1. Selbst wenn man die Begrenzung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum auf 8 % angesichts der demografischen Entwicklung und eines sich verringernden Wohnraumbedarfs als vertretbar anerkennt, ist die generelle pauschale Festlegung in Verbindung mit der Bezugsgröße des Gemeindegebietes unvertretbar. Schon seit Jahren ist im Amtsbereich festzustellen, dass sich der Bedarf auch und insbesondere aus Sicht derjenigen, die in Wohnraum investieren wollen, sehr unterschiedlich entwickelt. Es gibt in der Tat Gemeinden, die auch in der Vergangenheit den Entwicklungsspielraum bei weitem nicht ausgeschöpft haben, während in anderen Gemeinden eine genau gegenteiligen Entwicklung zu verzeichnen ist. Diese Situation wird sich auch in Zukunft nicht grundlegend ändern und ist in erster Linie nachfragebedingt. Pauschale Begrenzungen tragen dieser Tatsache in keiner Weise Rechnung und verhindern sinnvolle Möglichkeiten interkommunaler Entwicklungsabsprachen im ländlichen Raum. Wenn es denn überhaupt der Festlegung von Entwicklungskontingenten bedarf, sollte dies raumbezogen und nicht gemeindegebietsbezogen erfolgen, um den kommunalpolitisch Verantwortlichen im Interesse der Stärkung der Selbstverwaltung Instrumente für eigene, bedarfs- und nachfragegerechte Schwerpunktsetzung zu geben. 2. Der Bezugszeitpunkt für die Berechnung der zulässigen Siedlungsentwicklung muss den Festlegungen des Landesraumordnungsplanes von 1998 entsprechen und ist damit entweder auf den 31.12.2010 festzulegen oder aber als gerechnete Größe auf den Bezugspunkt des Landesraumordnungsplanes 1995 zuzüglich einer Entwicklung von 20 % zu beziehen. Die Gemeinden sind hinsichtlich ihrer langfristigen Entwicklungsplanung, zu der auch ein entsprechendes Flächenmanagement gehört, auf verlässliche Rahmenbedingungen der Landesplanung angewiesen. Es kann nicht hingenommen werden, dass der Bezugszeitpunkt nur durch Entscheidung eines einzelnen Ressorts auf das Jahr 2006 vorverlegt wird. Ein solches Vorgehen beschädigt das Vertrauen in landesplanerischen Vorgaben und Rahmenbedingungen erheblich und nachhaltig. 4. Besonders kritisch wird aus eigener Erfahrung die einseitig ausgerichtete Abstimmungsverpflichtung von Umlandbereichen mit der zentralen Stadt gesehen. Nach einem durchaus erfolgreichen Start liegt die Entwicklungsplanung für die Stadt Schleswig und das Umland seit Jahren im administrativen und politischen Koma. Die Landesplanung weiß, dass die Ursachen für diese Situation eindeutig und nachweisbar nicht bei den Umlandgemeinden zu suchen sind. Mehrfach wurde aus dem Umland heraus versucht, die Entwicklungsplanung weiterzuführen und thematisch auszuweiten. Keiner dieser Versuche wurde vom Mittelzentrum ernsthaft aufgegriffen. Letztlich herrscht dadurch seit Jahren ein Entwicklungsstillstand, der zu Lasten der gesamten Stadt-Umland-Region geht. Der gravierende Mangel des Landesentwicklungsplanes besteht	

Stellungnahme	
nicht in der Verpflichtung zur Planungsabstimmung und dem Zwang zum Einvernehmen, sondern insbesondere im Verzicht auf jegliche Instrumente zur Durchsetzung. Daraus wiederum ergibt sich eine Abhängigkeit des Umlandes von der Stadt, die keine sinnvolle Basis für eine partnerschaftliche Entwicklung sein kann. Partnerschaft verlangt unabdingbar gegenseitig gleiche Rechte <u>und</u> Pflichten.	
Beteiligter: 525 Amt Süderbrarup ID: 1453	
3. Für den örtlichen Bedarf des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens darf der einerseits im vorherigen Planungszeitraum nicht ausgeführte Wohnungsneubau nicht aufgegeben werden, sondern muss der neuen Entwicklungsmarge von 8 % hinzugerechnet werden, andererseits kann es zu keiner Anrechnung bei Überschreitung des bisher gegebenen Kontingents kommen. Der durch Neubau erfüllte Ersatzbedarf ist in vollem Umfang anzuerkennen und nicht auf das kommunale Kontingent anzurechnen.	
Beteiligter: 826 Amt Südtondern ID: 4102	
Gemeinsame Stellungnahme der 30 Gemeinden durch den Amtsausschuss des Amtes Südtondern: 4. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. Die Gemeinden sind selbst in der Lage auch für die Zukunft verantwortungsbewusste Wohnungsbaupolitik zu betreiben. Auf der Ebene der Bauleitplanungen findet mit den jeweiligen Nachbargemeinden bereits eine Abstimmung statt. Einer weiteren Beschränkung bedarf es nicht. Falls es dennoch zu einem festgesetzten Siedlungsrahmen kommt, ist der Bezugszeitpunkt auf den 31.12.2010 festzulegen. Die 26 Gemeindevertretungen der Gemeinden Achtrup, Aventoft, Bosbüll, Braderup, Bramstedtlund, Dagebüll, Ellhöft, Emmelsbüll-Horsbüll, Enge-Sande, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Galmsbüll, Holm, Humptrup, Karlum, Klanxbüll, Klixbüll, Ladelund, Lexgaard, Risum-Lindholm, Rodenäs, Sprakebüll, Stadum, Stedesand, Tinningstedt, Uphusum, Westre haben folgendes beschlossen: 1. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. Die Gemeinden sind selbst in der Lage auch für die Zukunft verantwortungsbewusste Wohnungsbaupolitik zu betreiben. Auf der Ebene der Bauleitplanungen findet mit den jeweiligen Nachbargemeinden bereits eine Abstimmung statt. Einer weiteren Beschränkung bedarf es nicht. Falls es dennoch zu einem festgesetzten Siedlungsrahmen kommt, ist der Bezugszeitpunkt auf den 31.12.2010 festzulegen. Anmerkung: die 4 zentralen Orte Leck, Neukirchen, Niebüll und Süderlügum haben hierzu keinen Beschluss gefasst, da sie diese	

Stellungnahme	
Regelung des LEP nicht betrifft.	
Beteiligter: 481 Amt Viöl ID: 636	
Ziff. 6.5.2 - Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung - ...das Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsentwicklung sind, ihren örtlichen Wohnraumbedarf zukünftig nur noch aufgrund einer völlig unzureichenden prozentualen Vorgabe bis zum Jahr 2025 decken dürfen, wird zurückgewiesen. Für fast alle Gemeinden des Amtes Viöl würde dies bedeuten, dass in 18 Jahren nur wenige Wohneinheiten geschaffen werden können. Die künftige Siedlungsentwicklung sollte deshalb jeder Gemeinde überlassen bleiben, weil nur sie aus örtlicher Kenntnis den Bedarf bzw. notwendigen Spielraum individuell für sich überprüfen und entsprechende Entscheidungen treffen kann. <u>Forderungen:</u> 1. Für die Ausweisung von neuen Baugebieten hat eine evtl. Anrechnung zu unterbleiben. 2. Die Teilung von Einfamilien/Zweifamilienhäusern sowie der Einbau von Wohnungen in Scheunen/Stallgebäuden sollten ausgenommen bleiben. 3. Abriss und Wiederaufbau von Gebäuden ist nicht anzurechnen. 4. Der Innenbereich und hier insbesondere die Altbestände bleiben ausgeschlossen. 5. Zusätzliche Förderprogramme sollten für die Altbausanierung innerhalb der geschlossenen Ortschaften aufgelegt werden. 6. Seitens der Landesplanung ist dringend eine Nachbesserung erforderlich.	
Beteiligter: 902 Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise ID: 3162	
3. Veränderungssperre durch Stichtagsregelung und Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung - Ziffer 6.5.2	

Stellungnahme

Die vier Hamburg-Randkreise fordern:

- Den Stichtag für die Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes auf den 31.12.2009 (Ende der Laufzeit des alten LROPI) zu verschieben sowie den mit Runderlass behördenverbindlich festgesetzten Stichtag 31.12.2006 mit den damit verbundenen sofortigen Anpassungspflichten für die kommunale Bauleitplanung noch im Verfahren aufzuheben.
- Regional differenzierte Quoten für die Wohnbauentwicklung angepasst an die tatsächlichen Einwohnerentwicklungen im Planungsraum I, um dem künftigen Träger der Regionalplanung später aufwendige Verfahren zu ersparen.
- Die mit Runderlass verfügte Aufhebung der in den gültigen Regionalplänen festgesetzten planerischen Funktionen, bis zur Fortschreibung dieser Pläne, noch im Verfahren auszusetzen.

Begründung:

Mit Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens (Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007) wurde gemäß § 12 ROG in Verbindung mit § 15 LaplaG eine faktische Veränderungssperre für den Aufstellungszeitraum des LEP für Planungen und Maßnahmen ausgesprochen, von denen zu befürchten ist, dass ihre Durchführung die Verwirklichung in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder aber wesentlich erschweren würden.

Der LEP-Entwurf fasst den Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung für den örtlichen Bedarf neu, datiert den Stichtag für die Ermittlung des Wohnungsbestandes auf den 31.12.2006 und hebt die planerischen Funktionen auf. Damit wird für Gemeinden, die nicht zentraler Ort oder Siedlungsschwerpunkt sind, der Rahmen für die Siedlungsentwicklung unmittelbar neu geregelt. Aus der „Veränderungssperre“ resultiert, dass die neuen Ziele der Landesraumordnung direkt greifen, die im Entwurf genannten Gestaltungsmöglichkeiten dagegen erst genutzt werden können, wenn der neue Regionalplan verabschiedet ist.

Die Verknüpfung der faktischen Veränderungssperre mit der Datierung des Stichtags auf den 31.12.2006 und die neue Rahmensetzung für die Wohnbauentwicklung sowie die daraus für die gemeindliche Bauleitplanung resultierenden Anpassungspflichten an die Ziele der Landesraumordnung können in der vorgelegten Form nicht akzeptiert werden.

Insbesondere greift der im LEP-Entwurf neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung, der für den örtlichen Bedarf nicht nur den allgemeinen Siedlungsrahmen seines Rechtsvorgängers ersetzt, sondern auch die Festsetzungen der derzeit gültigen Regionalpläne hierzu modifiziert (6.5.3 Abs. 3) in die kommunale Planungshoheit ein.

Gemäß Ziffer 6.5.2 Abs. (3) decken Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnbauentwicklung sind, den örtlichen Wohnungsbedarf ab. In diesen Gemeinden können unter Berücksichtigung der Grundsätze gem. Ziffer 6.5.2 Abs. (1) im Zeitraum von 2007 bis 2025, bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2006, neue Wohnungen im Umfang von bis zu 13 % in den Ordnungsräumen und bis zu 8 % in den ländlichen Räumen gebaut werden. Dadurch werden insbesondere Gemeinden benachteiligt, die im Vertrauen auf den gültigen Regionalplan und den darin festgesetzten Entwicklungsrahmen für den Eigenbedarf (20 % Wohneinheitenzuwachs) im Zeitraum 1995 bis 2010 die zugesicherte Ausschöpfung der Eigenbedarfsquote auf den Planungszeitraum verteilt haben und nun nach 2006 ihre „Restkontingente“ ausschöpfen wollen. Damit wird den betroffenen Gemeinden die Planungssicherheit für einen Kernbestandteil der bisherigen regionalplanerischen Entwicklung vorzeitig genommen.

Entsprechend dem LEP-Entwurf sollen nach dem 31.12.06 geplante und realisierte Wohnungen auf den Planungszeitraum bis 2025 angerechnet werden. Die nachfolgenden Beispiele zeigen, dass insbesondere kleinere Gemeinden aufgrund dieser Regelungen für die Zukunft keine oder nur sehr geringe Entwicklungsmöglichkeiten besitzen. Nicht hingenommen werden kann, dass Gemeinden, die ihre Flächenpolitik im

Stellungnahme	
Benehmen mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung vollziehen, nun für diese Haltung bestraft werden sollen. Die Nutzung der im LEP-Entwurf genannten Gestaltungsspielräume, hier die Abweichung vom Rahmen der Wohnbauentwicklung, kann erst im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans auf Grundlage von Wohnungsbedarfsprognosen erfolgen. Hierfür fehlen bisher die gesetzlichen Vorgaben (s. o.). Des Weiteren verkennen die neuen Obergrenzen für den Wohnungsbau, die aus landesweiten Durchschnittswerten abgeleitet und pauschal demographisch schrumpfenden als auch weiter wachsenden Teilräumen des Landes vorgegeben wurden, die landesweit differenziert zu betrachtenden, tatsächlichen Einwohnerentwicklungen und Wanderungsbewegungen. Die vier Hamburg-Randkreise zählen weiterhin zu den wenigen Wachstumsräumen im Land. Bereits heute ist deutlich, dass sich hier Zuwachsraten ergeben, die v. a. im ländlichen Raum z. T. deutlich über den neu festgesetzten Obergrenzen liegen werden.	
Beteiligter: 421 Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz ID: 393	
Zum einen verweist der Entwurf des Landesentwicklungsplans auf Baugebietsgrenzen, die nicht von den Gemeinden, sondern in Regionalplänen von der Landesplanungsbehörde vorgegeben werden. Beim Wohnungsbau wird ein um die Hälfte reduzierter Bedarf prognostiziert. Als Ziel der Raumordnung wird vorgegeben, bis zum Ende des Planungszeitraumes im Jahr 2025 in Ordnungsräumen lediglich einen Zuwachs von 13 % und in ländlichen Räumen von 8 % bezogen auf den Bestand der Wohneinheiten Ende dezember 2006. Der Plan leitet diese Vorgaben aus der these ab, die Einwohnerentwicklung und die Erwerbspersonenentwicklung in Schleswig-Holstein sei im Planungszeitraum rückläufig. Diese These ist in dieser Allgemeinheit nicht haltbar. Forschungen des Instituts für Sozialwissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Prof. Dr. Günther Endruweit, belegen, daß gerade die ländlichen Regionen schleswig-Holsteins, insbesondere die Kreise Schleswig-Flensburg, Nordfriesland und Dithmarschen sogar einen Zuwachs bei der Bevölkerung verzeichnen können. Die oben wiedergegebene Darstellungen der Planung passen zu dieser Tendenz nicht. Wir meinen deshalb, daß die Darstellung in ihrer planungsrechtlichen Verbindlichkeit abgeschwächt werden sollten, entweder durch eine ausdrückliche Öffnungsklausel oder durch die Umwandlung in einen Grundsatz der Raumordnung.	
Beteiligter: 749 Arbeitskreis Funktionsraum der Gemeinden Geschendorf, Pronstorf, Strukdorf und Westerrade ID: 2192	
4. <u>Wohnraumbedarfsdeckung im ländlichen Raum</u>	

Stellungnahme	
Der Wohnungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf im ländlichen Raum von 8 % ist für die Gemeinden nicht angemessen. In der Wohnungsneubaubedarfsprognose des LEP (S.55) wird bereits dargestellt, dass sich in den Gemeinden des ländlichen Raums im Kreis Segeberg ein höherer Wohnungsneubaubedarf ergeben wird. Es sollte auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen verzichtet werden. Die kommunalen Regionalplanungsträger sollen zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden, so dass die Regionalpläne dabei regional differenzieren Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden. 5. <u>Stichtagregelung:</u> Die geplante Stichtagsregelung zum 31.12.2006 wird gemeindlicherseits abgelehnt. Es wird durch diese Stichtagsregelung in bestehende Rechte eingegriffen und verringert das Entwicklungsvolumen jeder einzelnen Gemeinde. Die Gemeinden werden demzufolge benachteiligt. Vor dem Hintergrund des Planungszeitraumes wird gemeindlicherseits der Stichtag 31.12.2010 gefordert. 6. <u>10-km-Umkreis um das Mittelzentrum:</u> Die Gemeinden kritisieren, dass auch außerhalb von Stadt-Umlandbereichen die Abweichung vom Siedlungsrahmen nur mit dem aufwendigen Instrument der „Stadt-Umlandkooperationen“ zwischen dem zentralen Ort und den Nachbargemeinden möglich ist (Kap.6.5.2 Abs. 8). Die Gemeinden Geschendorf, Pronstorf, Strukdorf und Westerrade praktizieren bereits erfolgreich die interkommunale Zusammenarbeit in unterschiedlichsten Bereichen als Nachbargemeinden und wollen dies auch zukünftig beibehalten, was aber durch den vorliegenden LEP nicht unbedingt gefördert und erleichtert wird.	
Beteiligter: 335 BUND Schleswig-Holstein ID: 457	
Zu 4. „Demographische Entwicklung“ + Kapitel 6.5. „Wohnungsversorgung“ Die Darstellung der demographischen Entwicklung wird zur Kenntnis genommen. Vor diesem Hintergrund ist die Deckelung der Wohnbauentwicklung (Ziff. 6.5.2) nur folgerichtig, aus Sicht des BUND S-H aber nicht hinreichend. Laut LEP-Entwurf wird die Bevölkerungszahl Schleswig-Holstein bis 2025 um ca. 80.000 Menschen zurückgehen. Entsprechend wird auch der Wohnungsbedarf - bereits ab 2020 - massiv abnehmen. Angesichts dessen ist die im LEP-Entwurf avisierte Zunahme der Wohnbauentwicklung um bis zu 8 Prozent im ländlichen Raum, 13 Prozent in den Ordnungsräumen und unbegrenzt in den Zentralorten nicht vertretbar. Es könnten vor dem drastischen Sinken des Bedarfs bis zum Jahre 2025 mehr als das Dreifache des berechneten Bedarfs gebaut werden. Zu den unausweichlichen Wohnungsleerständen in dramatisch großer Zahl äußert der LEP-Entwurf sich nicht. Es wäre seine originäre Aufgabe, hier vorausschauend lenkend einzugreifen, um Fehlentwicklungen wie z. B. eine weitere Zersiedlung des Landes zu vermeiden. Die höchsten Zuwachsraten betreffen die Kreise Pinneberg, Segeberg und Storman - also die Kreise, die ohnehin schon stark zersiedelt sind. Die verkehrlichen Folgen der demografischen Entwicklung sind in dem vorliegenden Entwurf ungenügend dargestellt.	

Stellungnahme	
<u>Forderung:</u> • Deckelung der Wohnbebauungsvorgaben nach dem tatsächlich langfristig - regional spezifiziert - zu erwartenden Bedarf. • Erörterung aller mit der demografischen Entwicklung zusammenhängender Fragen.	
Beteiligter: 385 Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. ID: 372	
Keine starre Begrenzung der Siedlungsentwicklung (zu 5.4 Abs. 4 und 6.5.2 Abs. 3) Ebenfalls auf Ablehnung trifft die Zielvorgabe in 5.4 Abs. 4 (Seite 37 rechte Spalte unten), wonach außerhalb der Siedlungsschwerpunkte in ländlichen Räumen der Wohnungsbau auf den örtlichen Bedarf begrenzt wird. Erst recht nicht zu akzeptieren ist es, diesen örtlichen Bedarf in 6.5.2 Abs. 3 zahlenmäßig festzuschreiben. Dies begegnet auch verfassungsrechtlichen Bedenken. Durch Art. 27 GG ist die kommunale Selbstverwaltung garantiert. Die Planungshoheit ist ein Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen. Selbstverwaltung bedeutet Regelung der eigenen Angelegenheiten. Eigene Angelegenheit ist auf jeden Fall die Planung des Wohnungsbaus für den örtlichen Bedarf. Deshalb kann der örtliche Bedarf nicht zahlenmäßig durch die Landesplanungsbehörde festgeschrieben werden. Durch den Rückbezug auf den 31.12.2006 und den langen Festschreibungs-zeitraum bis 2025 wäre vielen Gemeinden eine Wohnungsbauentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs weitgehend genommen oder sogar vollständig ausgeschlossen. Abgesehen davon, muss - anknüpfend an die obigen Ausführungen - Gemeinden auch außerhalb der Schwerpunkte und der Siedlungsachsen eine bauliche und gewerbliche Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus ermöglicht werden. Die hierzu im Entwurf vorgesehenen Ausnahmen (Festlegung als Ort mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion, siehe 6.3, 6.5.2 Abs. 2; abweichende Festlegung in der Regionalplanung nur im Einvernehmen mit der Landesplanung, siehe 6.5.2 Abs. 4; Überschreitung des örtlichen Bedarfs aufgrund von Vereinbarungen mit der Kernstadt, siehe 6.5.2 Abs. 7) sind zu restriktiv, lassen eine Entwicklung nur in Abhängigkeit von der Kernstadt oder der Landes- und Regionalplanung zu und ermöglichen damit gerade keine eigenständige Entwicklung der Gemeinden. Es ist mehr als bedenklich, dass die Landespolitik zwar einerseits die Bedeutung des kommunalen Ehrenamts stets hervorhebt, ihm andererseits aber of-fenbar keine eigenverantwortliche Planung mit Augenmaß zutraut.	
Beteiligter: 432 Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. ID: 443	
10.) Beim wohnbaulichen Entwicklungsrahmen (S. 59) in der Forderung nach einer gleichmäßigen Verteilung über den Zeitraum 2007 - 2025 der zugeordneten 8 bzw. 13 % lassen sich in vielen Gemeinden Baugebiete wirtschaftlich kaum erschließen. Entweder passiert hier in einer kleinen Gemeinde nicht viel oder es wird der von der Landesplanung rechnerisch zugeordnete Zeithorizont schnell überschritten. Der Wohnungsneubaubedarf nach Kreisen (Übersicht S. 55) lässt eine Steuerung und gezielte Entwicklung vermuten, er bildet jedoch eine theoretische Verteilung der Wohneinheiten, aber keine Zuteilung von Kontingenten. In der Realität werden sich diese Zahlen vermutlich deutlich abweichend darstellen. Hier wird auf Basis der laufenden Raumbeobachtung nachzusteuern sein und der LEP (S.59) erhält sich die Möglichkeit, einen abweichenden Entwicklungsrahmen festlegen zu können. Hieraus soll den Trägern der Regionalplanung ... <i>zukünftig mehr Gestaltungsraum und Eigenverantwortung</i> gegeben werden.	

Stellungnahme	
Anpassung schön und gut - aber wer sollen diese "Träger" sein und in welcher Legitimation werden dann so wichtige Entscheidungen gefällt? Der Seite 60 benannte Vorrang der Innenentwicklung erscheint zunächst sinnvoll, läuft allerdings auch auf eine Reduzierung und Beseitigung wichtiger innerörtlicher Grün- und Naherholungsstrukturen hinaus. Hier bedarf es einer entsprechenden Ergänzungsformulierung.	
Beteiligter: 1051 Bürgerverein Barkauer Land e.V. ID: 3747	
5. Wohnungsbauentwicklung Der im LEP unter 6.5.2 dargestellte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung ist für die Gemeinden des Barkauer Landes nicht akzeptabel. Die in den Ordnungsräumen und in den ländlichen Räumen zu beachtenden Wohnungsbauquoten und der vorgegebene Planungszeitraum erlauben den Gemeinden des Barkauer Landes angesichts der dort gegebenen Gemeindegrößen weder eine auf die Einzelgemeinde bezogene, sinnvolle und wirtschaftlich vertretbare Siedlungsentwicklung noch erlauben sie die von den Regionsgemeinden unter 1 - 3 dieser Stellungnahme dargestellte angestrebte Regionalentwicklung oder den Erhalt der mühsam unter Einsatz von Gemeinde- und Fördermitteln entwickelten Strukturen. Die Gemeinden des Barkauer Landes fordern daher eine an den konkreten Zielen der regionalen Entwicklung orientierte Wohnungsbauquotierung. Ziele und in der Folge auch das regionsspezifische Wohnungsbaukontingent sollen zwischen Region und Landes- bzw. Regionalplanung abgestimmt werden. Die Regionsgemeinden wollen dann entwicklungszielorientiert über die Verteilung der Gesamtkontingente auf einzelne Gemeinden entscheiden und so das Erreichen ihres eigenen, Barkauer Land-spezifischen Entwicklungszieles eigenverantwortlich betreiben.	
Beteiligter: 495 Fachausschuss Amrum ID: 714	
5. Die Begrenzung der wohnbaulichen Entwicklung in den Landgemeinden auf 8 % der für Dauerwohnnutzungen verwendeten Wohnungen sollte überdacht bzw. aufgehoben werden, um eine im Einzelfall sachgerechte Lösung für die jeweilige Gemeinde zu ermöglichen. Die Insel Amrum ist Schwerpunkt für Tourismus und Erholung. Die 3 Gemeinden wollen gemeinsam das von PROJECT M erarbeitete „Infrastrukturentwicklungskonzept Amrum“ umsetzen. Ziel ist eine qualitative Aufwertung der touristischen Infrastruktur sowie der Ortsbilder auf der Insel, um eine zukünftige wettbewerbsfähige Tourismusentwicklung zu gewährleisten. Größere tourismusbezogene Bau- und Umbaumaßnahmen sind geplant, sodass auch der Wohnraumbedarf wegen der zuziehenden Arbeitnehmer erheblich anwachsen wird. Die wohnbauliche Entwicklung auf Amrum darf deshalb nicht durch den vorgegebenen Entwicklungsrahmen von 8 % beschränkt werden, sondern muss sich an den tatsächlichen Bedürfnissen einer sich im Strukturwandel befindlichen Insel orientieren. Diese Forderung muss zwingend auch in der Regionalplanung sowie bei der Festlegung von Baugebietsgrenzen berücksichtigt werden. 6. Diese Aussagen sollen im neuen Regionalplan weiter entsprechend konkretisiert werden.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 496 Fachausschuss Föhr ID: 721	
2 g) Die Begrenzung der wohnbaulichen Entwicklung in den Landgemeinden auf 8 % der für Dauerwohnnutzung verwendeten Wohnungen sollte aufgehoben werden, um eine im Einzelfall sachgerechte Lösung für die jeweilige Gemeinde zu ermöglichen. Die geplante bzw. zur Zeit bereits angewandte Regelung könnte die Steuerungsmöglichkeiten der wohnbaulichen Entwicklung durch die Gemeinden auf „Null“ verringern und dazu führen, dass entweder das Ortsbild durch Verdichtung wesentlich verändert wird oder die Dörfer sich zu reinen Schlafstätten für Zweitwohnungsinhaber und Feriengäste verwandeln.	
Beteiligter: 1086 Gemeinde Aasbüttel ID: 3892	
1. Allgemeines Die Landesregierung hat den Entwurf des LEP vorgelegt. Der LEP soll den Landesraumordnungsplan 1998 ersetzen und Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis 2025 sein. Die Rechtswirkungen ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsetzungsverfahren. Die Vorgaben des LEP sind für die Träger der öffentlichen Verwaltung verbindlich und von ihnen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für die gemeindliche Bauleitplanung besteht eine besonders normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung. Dieses gilt auch für <u>zukünftige</u> Bebauungspläne, die aus einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden, der über den bis 2010 ausgerichteten Planungszeitraum des Landesraumordnungsplanes 1998 hinausgeht. Die in den wirksamen Flächennutzungsplänen noch aufgrund des bisherigen Landesraumordnungsplanes dargestellten Wohnbauflächen müssen im Rahmen des Bestandsschutzes umgesetzt werden dürfen, auch wenn im Abschnitt II Wohnungsbau ein anderer Rahmen festgelegt wird. Der in dem LEP neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung für den örtlichen Bedarf von neu 8 % des Wohnungsbestandes bis in das Jahre 2025 ersetzt den bislang gültigen Rahmen von 20%. Dieses ist ein gravierender Einschnitt in die Planungen der Gemeinden und wird von der Gemeinde Aasbüttel auf das Schärfste zurückgewiesen. Das Entwicklungspotential wird für die Gemeinden auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2006 festgeschrieben, obwohl der LEP erst ab 2010 gelten soll. Der noch vorhandene Entwicklungsrahmen bis einschließlich 2009 bleibt auf der Strecke und wird bereits auf den neuen Geltungszeitraum angerechnet. Die weist die Gemeindevertretung Aasbüttel ebenfalls entschieden zurück. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen zeitnahen Stichtag (31. Dezember 2009) zum Inkrafttreten des LEP festzulegen. Die Aussage, dass es allen Gemeinden überlassen ist, freiwillig im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Kontingente aus einer Nachbargemeinde zu erhalten, wird kritisch gesehen und ist zu beanstanden. Geht man von dem zur Verfügung stehenden örtlichen Bedarf aus, wird kaum eine Gemeinde bereit sein von den ihr zugestandenen (wenigen) Einheiten noch etwas abzugeben. Die Gemeinde Aasbüttel hat nach dem Entwurf des LEP folgenden Entwicklungsrahmen:	

Stellungnahme	
Bestand 31.12.2006: 44 Örtlicher Bedarf bis 2025: 4 Zurzeit kann nicht gesagt werden, wie hoch die Anrechnung aus den Jahren 2007 - 2009 sein wird.	
Beteiligter: 694 Gemeinde Aebtissinwisch ID: 1821	
1. Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20% des Wohnungsbestandes auf nur noch 8 % ist für die Gemeinde Aebtissinwisch nicht hinnehmbar. Eine wohnbauliche Entwicklung ist dadurch nicht mehr möglich. Die Möglichkeit, über sog. interkommunale Vereinbarungen Kontingente abzugeben oder hinzuzugewinnen wird für äußerst „praxisfremd“ gehalten. Keine Gemeinde kann bzw. wird sich bereiterklären, von ihrem zumeist geringen Wohnbaukontingent noch Teile abzugeben. Durch die zukünftige Wohnbauentwicklung von nur noch 8 % des Wohnungsbestandes wird die „Landflucht“ zunehmen. Jungen, ortsansässigen Menschen wird die Möglichkeit genommen, am Ort zu bleiben. Die Gemeinden haben dann aufgrund ihrer Altersstruktur keine Zukunft mehr. Der Stichtag 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar. Der Landesraumordnungsplan ist ausgelegt bis 2010. Die Gemeinden, die bislang „sparsam“ mit der Wohnbauentwicklung umgegangen sind, werden gegenüber den Gemeinden, die ihr Kontingent 2006 bereits ausgeschöpft haben, benachteiligt. Für die Gemeinde Aebtissinwisch bedeutet dieses, dass bei Zugrundelegung des 31.12.06 noch ca. 2 Wohneinheiten bis 2025 geschaffen werden können. Darauf auch heute noch freie Grundstücke anzurechnen ist nicht akzeptabel. Es ist ein Stichtag 31.12.2009 festzusetzen, wenn der LEP für den Planungszeitraum 2010-2025 gelten soll.	
Beteiligter: 504 Gemeinde Ahrenshöft ID: 781	
Die geplante Wohnbauentwicklung wird in dieser Form abgelehnt. Eine möglich Erweiterung der Wohnbebauung um 8 % bis 2025 gibt der Gemeinde keine Chance. sich weiter zu entwickeln und nachwachsenden Generationen keine Möglichkeit, im Dorf zu Bauen und somit in ihrer Heimat zu bleiben. Eine Steigerung um mindestens 20 % muss möglich sein.	
Beteiligter: 482 Gemeinde Ahrenviöl ID: 640	
1. Die Siedlungsentwicklung sollte jeder Gemeinde überlassen werden, d. h. den eigenen Bedarf muss jede Gemeinde für sich prüfen und auch entscheiden. 8 % als Vorgabe für die zukünftige Entwicklung sollte nur bei der Ausweisung von neuen Baugebieten angerechnet werden. Der Beginn der	

Stellungnahme	
Anrechnung ist erst ab 2010 vorzunehmen. Lückenbebauung innerhalb des Ortes sowie der Abriss und Wiederaufbau von Gebäuden, wie Stallungen und Scheunen, ist nicht anzurechnen. Grundsatz sollte sein: Der Innenbereich bleibt von der 8 %-Regelung ausgeschlossen. 2. Zusätzliche Förderprogramme sollten für die Altbausanierung innerhalb der geschlossenen Ortschaften aufgelegt werden.	
Beteiligter: 483 Gemeinde Ahrenviölfeld ID: 708	
1. Der vorgegebene starre und landesweit einheitliche und auf nahezu 20 Jahre festgelegte prozentuale Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form insbesondere die kleineren Gemeinden im ländlichen Raum. Entwicklungschancen werden dadurch drastisch verschlechtert. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen (8%) ist deshalb zu verzichten. Bei dieser prozentualen Vorgabe, bezogen auf den Zeitraum bis 2025, könnte nicht einmal der Bedarf an Baumöglichkeiten für die eigenen Kinder gedeckt werden. Es muss gerade im ländlichen Raum erreicht werden, die nächsten Generationen am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. Daher müssen gerade angesichts des demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern. Die Siedlungsentwicklung sollte jeder Gemeinde überlassen werden, d. h. den eigenen Bedarf muss jede Gemeinde für sich prüfen und auch entscheiden. Weiterhin wird gefordert: a. Für die Ausweisung von neuen Baugebieten hat eine evtl. Anrechnung zu unterbleiben. b. Die Teilung von Einfamilien/Zweifamilienhäusern sowie der Einbau von Wohnungen in Scheunen/Stallgebäuden sollten ausgenommen bleiben. c. Abriss und Wiederaufbau von Gebäuden ist nicht anzurechnen. d. Der Innenbereich und hier insbesondere die Altbestände bleiben ausgeschlossen. e. Zusätzliche Förderprogramme sollten für die Altbausanierung innerhalb der geschlossenen Ortschaften aufgelegt werden. f. Seitens der Landesplanung ist dringend eine Nachbesserung erforderlich.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 497 Gemeinde Alkersum ID: 732	
2 g) Die Begrenzung der wohnbaulichen Entwicklung in den Landgemeinden auf 8 % der für Dauerwohnnutzung verwendeten Wohnungen sollte überdacht bzw. aufgehoben werden, um eine im Einzelfall sachgerechte Lösung für die jeweilige Gemeinde zu ermöglichen. Die geplante bzw. zur Zeit bereits angewandte Regelung könnte die Steuerungsmöglichkeiten der wohnbaulichen Entwicklung durch die Gemeinden auf „Null“ verringern und dazu führen, dass entweder das Ortsbild durch Verdichtung wesentlich verändert wird oder die Dörfer sich zu reinen Schlafstätten für Zweitwohnungsinhaber und Feriengäste verwandeln.	
Beteiligter: 505 Gemeinde Almdorf ID: 783	
Die geplante Wohnbauentwicklung wird in dieser Form abgelehnt. Eine möglich Erweiterung der Wohnbebauung um 8 % bis 2025 gibt der Gemeinde keine Chance. sich weiter zu entwickeln und nachwachsenden Generationen keine Möglichkeit, im Dorf zu Bauen und somit in ihrer Heimat zu bleiben. Eine Steigerung um mindestens 20 % muss möglich sein.	
Beteiligter: 920 Gemeinde Altenholz ID: 3302	
zu 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung In den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsentwicklung sind, ist das Ziel der Raumordnung, den örtlichen Bedarf zu decken. In diesen Gemeinden können neue Wohnungen im Umfang von 13 Prozent in den Ordnungsräumen in der Zeit von 2007 bis 2025 gebaut werden. Der Stichtag hierfür ist mit dem 31.12.2006 genannt. Dieser Siedlungsrahmen wird als zu eng eingestuft und beseitigt die Planungshoheit der Gemeinde. Mit dem auf den Bestand vom 31.12.2006 bezogenen Siedlungsrahmen ist das Potenzial des LEP in der Gemeinde Altenholz bereits erschöpft. Eine Entwicklung unter diesem Gesichtspunkt ist nicht mehr möglich. Die Gemeinde Altenholz fordert, den rückwirkend festgelegten Stichtag 31.12.2006 zu streichen und allenfalls den Zeitpunkt der Verabschiedung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 als Stichtag zu wählen.	
Beteiligter: 782 Gemeinde Altenkrempe ID: 2365	
- Der Planungszeitraum des LEP-Entwurfs reicht bis zum Jahr 2025 und beginnt bereits in 2008; da die Gemeinde Altenkrempe aus dem gegenwärtig geltenden Raumordnungsplan (ROP) noch Entwicklungsmöglichkeiten hat, wird beantragt, den Planungszeitraum des LEP erst im Jahre 2010 beginnen und bis dahin nicht aufgebrauchte Entwicklungspotentiale aus dem ROP auch nicht verfallen, sondern zumindest teilweise	

Stellungnahme	
übertragen zu lassen. - Nur 8% Entwicklung bis zum Jahr 2025 entsprechen in etwa 1,9 Wohneinheiten pro Jahr, die in aller Regel bereits durch Nutzungsänderungen, Anbauten oder Lückenbebauung ausgeschöpft werden. Um die gemeindliche Planungshoheit nicht bereits mit dieser restriktiven Vorgabe auszuheben, wird eine deutliche Anhebung für erforderlich gehalten. - Dem Ziel des LEP, der "Innenentwicklung den Vorrang vor der Ausweisung neuer Bauflächen am Siedlungsrand" einzuräumen wird entgegengehalten, dass dies nicht uneingeschränkt auf die Dorfschaften des ländlichen Raumes angewendet werden kann, da großflächige Grünzsuren innerhalb der Dorfschaften ihr typisches Erscheinungsbild prägen. Generell befürchtet die Gemeinde Kasseedorf eine erhöhte "Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht" bei kleineren Baulandausweisungen, die sowohl die hausexternen Planungskosten als auch die verwaltungsinternen Aufwendungen schnell unverhältnismäßig hoch werden lassen.	
Beteiligter: 1026 Gemeinde Alveslohe ID: 3634	
Zusätzlich zu der bereits übersandten Stellungnahme des Amtes Kaltenkirchen-Land nimmt die Gemeinde Alveslohe zu nachfolgenden Aspekten und Punkten Stellung: • Die Gemeinde Alveslohe liegt im Ordnungsraum Hamburg. Bezogen auf den Stichtag (31.12.2006) ist danach ein Zuwachs an Wohnungen bis Ende 2025 möglich (Ziffer 6.5.2(3), Seite 58). • 13 % als Wachstumsrate kann von der Gemeinde Alveslohe akzeptiert werden. Es ist jedoch von den Ist-Beständen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP auszugehen, nicht von den Daten des Statistischen Landesamtes! • Der enge Siedlungsrahmen verletzt die gesetzlich garantierte Planungshoheit der Gemeinden.	
Beteiligter: 318 Gemeinde Ammersbek ID: 1118	
8. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten ist eine öffentliche Darlegung der Erschließungs- und Folgekosten, insbesondere für soziale und technische Infrastrukturmaßnahmen, als verbindliches Ziel im Landesentwicklungsplan festzuschreiben.	
Beteiligter: 892 Gemeinde Appen ID: 3085	
Die Gemeinden im Stadt- Umlandbereich der Mittelzentren sind auf Vereinbarungen mit der Kernstadt angewiesen.	

Stellungnahme	
Diese Vorgabe ist eine unzulässige und massive Beschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. Neue Kriterien für die Bodenbevorratungspolitik (6.5.2, S. 57, 6.7 und 9.2) erschweren die gemeindlichen Planungen, verursachen höhere Kosten und verlängern die Planungszeiten. Forderung Nr. 6 : Die Stichtagsregelung für den Siedlungsentwicklungsrahmen ist in der Weise zu modifizieren, dass ein neuer Stichtag für die Zeit nach Ablauf der Geltungsdauer des Landesraumordnungsplanes gewählt wird (z. B. 1. 1. 2011). Forderung Nr. 7 : Die Festsetzung in Ziffer 6.5.2 Abs. 3 Buchstaben G + B (gleichmäßige Verteilung von Wohnungsbauvorhaben auf den gesamten Planungszeitraum) ist ersatzlos zu streichen. Forderung Nr. 8 : Gemeinden innerhalb eines Amtes können Siedlungsentwicklungsgemeinschaften bilden, damit eine nicht ausgeschöpfte Entwicklung in einer Gemeinde auf eine oder mehrere Gemeinden innerhalb desselben Amtes übertragen werden kann. Der Siedlungsentwicklungsrahmen soll lt. LEP in den Ordnungsräumen - dazu zählen alle 7 Gemeinden des Amtes Moorrege - innerhalb der Laufzeit des LEP (also bis 2025) auf 13 % begrenzt werden. Grundlage für die Berechnung der prozentualen Steigerung ist die Zahl der am 31. 12. 2006 vorhandenen Wohneinheiten. Mit Runderlass des Innenministers vom 27. 11. 2007 ist quasi eine „Veränderungssperre“ verhängt worden, so dass der im Landesraumordnungsplan festgelegte Entwicklungsrahmen (1995 - 2010) in einem rechtswidrigen Umfang angetastet wurde. Kommunen, die darauf vertraut haben (und darauf vertrauen mussten!), dass der Landesraumordnungsplan bis 2010 gelten wird, und ihre Planungen in der Weise fortgesetzt haben, dass 2007 und 2008 neue Wohneinheiten entstanden sind und weiterhin entstehen, werden jetzt für dieses Vertrauen dadurch bestraft, dass die rechtmäßig geschaffenen Wohneinheiten auf den neuen Entwicklungsrahmen (+ 13 % bis 2025) voll angerechnet werden. Der LEP sieht in Ziffer 6.5.2 Abs. 3 vor, dass die Realisierung von Flächen sowie der Bau von Wohnungen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden. Diese Forderung ist insbesondere in kleineren Gemeinden, die in oft sehr großen Abständen neue Baugebiete ausweisen, illusorisch. Wenn sich die in der Regel einmalige Chance ergibt, ein neues Baugebiet zu entwickeln, muss dies innerhalb der gesetzten Grenzen für den gesamten Entwicklungszeitraum möglich sein. Andererseits könnte insbesondere in kleineren Gemeinden auch die Situation entstehen, dass der zugebilligte Siedlungsentwicklungsrahmen nicht ausgeschöpft wird, weil innerhalb des Geltungszeitraumes keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. In solchen Fällen sollte die Bildung von „Siedlungsentwicklungsgemeinschaften auf Amtsebene“ angedacht werden, damit andere Gemeinden innerhalb eines Amtes davon profitieren können, wenn eine Gemeinde ihren Siedlungsentwicklungsrahmen nicht ausschöpfen kann. Forderung Nr. 11: Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre. In Zeiten schnellen Wachstums ist ein starrer, landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Bereich unangemessen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 632 Gemeinde Ascheberg ID: 1442	
Der Planungszeitraum des LEP geht bis zum Jahr 2025 und beginnt bereits am 01.01.2007. Der künftige Entwicklungsrahmen soll bis zum Jahr 2025 99 Einheiten betragen, entsprechend 5,2 Wohneinheiten pro Jahr. Zum Vergleich: Die durchschnittliche Baufertigstellungsrate der Gemeinde Ascheberg der Jahre 1995 - 2006 betrug 21,1 Wohneinheiten pro Jahr. Die Landesregierung geht von unrealistischen Zielvorstellungen aus. Die 8% sind aus Sicht der Gemeinde Ascheberg nicht ausreichend. Der Entwicklungsrahmen ist nicht realistisch und angesichts des extrem langen Planungszeitraumes nicht kalkulierbar. 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Die Gemeinde Ascheberg fordert, • dass der Entwicklungsrahmen deutlich höher angesetzt (Mindestens eine Verdoppelung) und • der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplan 2009 nicht vor dem 01.01.2011 beginnt. Da jetzt bereits eine erhebliche Überschreitung des Entwicklungsrahmens des Landesraumordnungsplanes 1998 ist für diesen Überhang eine Ausnahme zu ermöglichen. Die Stadt Plön ist bekanntlich hinsichtlich einer eigenständigen Siedlungsentwicklung nicht handlungsfähig. • Sonderwohneinheiten (Altenheime, Barriere freies Wohnen) sollten nicht mit in die Berechnung der Wohneinheiten einfließen. Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung</u> neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine <u>erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht</u>. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem Missverhältnis. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Es wird zwangsläufig zu einer Negativplanung kommen müssen, um die Grünstrukturen zu halten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, das geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen.	
Beteiligter: 544 Gemeinde Aumühle ID: 928	

Stellungnahme	
4. <u>Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung</u> Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. Der Siedlungsrahmen ist für die Planungsräume differenziert festzustellen. Der Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde in Ziff. 6.5.2. Abs. 4 LEP ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Bereits heute ist bekannt, dass sich die verschiedenen Landesteile Schleswig-Holsteins unterschiedlich entwickeln. Dieser differenziert zu betrachtende Bedarf kann nicht durch landesweit einheitlich festgesetzte Wohnbauentwicklungspotenziale reguliert werden. Dies würde zukünftig für den Raum um Hamburg ständig zu viel Abweichungsverfahren führen, wobei in weniger nachgefragten Landesteilen Potenziale ungenutzt bleiben, deren Ausschöpfung wirtschaftlich auch gar nicht gewollt sein kann. 5. <u>Veränderungssperre durch Stichtagsregelung</u> Der mit Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgesetzte Stichtag zur Ermittlung eines kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 mit den damit verbundenen sofortigen Anpassungspflichten für die Bauleitplanung ist noch im Verfahren aufzuheben. <u>Begründung:</u> Der Erlass greift in unzulässigerweise in die kommunale Planungshoheit ein. Der bis 2010 geltende Regionalplan hat verbindlich Entwicklungskontingente festgelegt. Die Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Planungshoheit das Recht haben, Ausmaß und Zeitpunkt ihrer Entwicklung selbst zu bestimmen. Ein Abschneiden bisher nicht ausgeschöpfter „Restkontingente“ vor Ablauf des Planungszeitraumes stellt einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. 6. <u>Stichtagsregelung Ziff. 6.5.2. LEP, Grundlage zur Ermittlung der Wohnbauentwicklung</u> Der Stichtag zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes ist vom 31.12.2006 auf den 31.12.2010 zu verschieben. Der Rahmen der Wohnbauentwicklung bis 2025 ist auf der Grundlage der mit dem Landesraumordnungsplan bis 2010 festgesetzten zulässigen Wohnbauentwicklung zu ermitteln. <u>Begründung:</u> Die Gemeinden haben auf der Grundlage des Landesraumordnungsplanes 1995 bis 2010 einen Anspruch auf Ausschöpfung der festgelegten Entwicklungsquote über den gesamten Planungszeitraum. Die Stichtagsregelung führt zu einem Abschneiden von bisher nicht ausgeschöpften „Restkontingenten“ vor Ablauf des Planungszeitraumes und damit zu einer Benachteiligung bei der Berechnung der künftigen Entwicklungsquoten. Es ist nicht hinnehmbar, dass Gemeinden, die ihre Flächenentwicklungspolitik auf der Grundlage des gültigen Raumordnungsplanes mit zeitaufwendigen inter-kommunalen Gebietsentwicklungsplanungen und unter Beachtung übergeordneter Fachplanungen vollzogen haben, nun, nachdem alle Vorplanungen abgeschlossen sind und sie mit der Bauleitplanung beginnen wollten, für diese vorbildliche Haltung bestraft werden.	

Stellungnahme	
Sie werden gezwungen, die Zeit und kostenaufwendig erstellten Planungsgrundlagen zu verwerfen und erneut mit Vorplanungen zu beginnen. 8. <u>Verteilung der Siedlungsentwicklung über den Planungszeitraum (Ziff. 6.5.2. LEP)</u> In Ziff. 6.5.2. Abs. 3 des LEP ist der Grundsatz zu streichen. <u>Begründung:</u> Die Anwendung dieses Grundsatzes würde die wirtschaftlich vertretbare Ausweisung von Bauflächen im Rahmen von Bebauungsplänen unmöglich machen. Beispiel: Eine Gemeinde mit 300 WE (= rd. 1000 EW) darf im Ordnungsraum Hamburg 13% = 39 WE schaffen. Bezogen auf 19 Jahre (2006 bis 2025: jährlich 2 WE).	
Beteiligter: 999 Gemeinde Außer ID: 3488	
Der LEP soll den bisherigen Landesraumordnungsplan (LROP) ersetzen. Letzterer definierte von 1995 bis Ende 2010 einen Wachstumsrahmen von 20 % für die Zunahme von Wohneinheiten in jeder Gemeinde. Der LEP wird, bei Zugrundelegung des Wohnungsbestandes am 31.12.2006, für Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, nur noch eine Wachstumsrate von bis zu 8 % bis 2025 festlegen (LEP 6.5.2 Abs. 3 „Z“). Die Gemeinden haben bisher auf die Geltungsdauer des LROP's bis zum 31.12.2010 und die nach dem LROP zulässigen Wohnungskontingente vertraut. Für die Berechnung der Kontingente nach dem LEP soll jedoch der Wohnungsbestand am 31.12.2006 gelten. Der Vertrauensschaden für die Inhalte des LROP liegt klar auf der Hand. Die - der Höhe nach noch diskussionswürdige - Kontingentierung im LEP ist auf den Wohnungsbestand am Stichtag 31.10.2010 zu beziehen. Zum Punkt „Vertrauensschutz“ gehört zudem, dass für noch nicht abgeschlossene Planvorgänge die nach dem LROP zulässigen Wohneinheiten weiterhin uneingeschränkt gelten müssen. Teilweise sind laufenden Verfahren bereits die geringeren Kontingente nach dem LEP zugrunde zu legen, obwohl dieser noch nicht in Kraft getreten ist. Die in der Übergangsphase beider Pläne angewandte Vorabwirkung des LEP's bei gleichzeitig vorzeitiger Außerkraftsetzung des LROP's ist in jeder Hinsicht ungerecht und nicht hinnehmbar. Es ist zu fordern, dass die nach dem LROP zulässigen Wohnungen sowohl für laufende Planungen als auch für neue Planungen bis zum Ablauf der Geltungsdauer des LROP's am 31.12.2010 ihre Gültigkeit behalten. Die erhebliche Senkung künftig zulässiger Wohnungsbauten korrespondiert mit der über den LEP verfolgten Zentralisierungsstrategie zu Gunsten der Kernstädte. Die vermeintliche Stärkung der Kernstadt auf nahezu allen Entwicklungsebenen (Wohnen, Gewerbe, Infrastruktur), geht dabei vollumfänglich zu Lasten der Umlandgemeinden. Ein Entwicklungspotential ist für den ländlichen Bereich kaum erkennbar. Der LEP formuliert derart eingegrenzte Kontingente, gepaart mit der Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen von der Kernstadt, dass den Gemeinden	

Stellungnahme	
der Verlust ihrer Identität und Eigenständigkeit droht. Hierbei wird vollkommen außer Acht gelassen, dass das Leben und Arbeiten im ländlichen Raum einen besonderen Reiz beinhaltet, der ausschließlich dort erlebbar ist. Der LEP zielt auf ein absolut inakzeptables „langsames Sterben“ der ländlichen Gemeinden ab. Der immens reduzierte Entwicklungsspielraum wird zudem durch weitere Vorgaben in der tatsächlichen Umsetzung gehemmt: Das geforderte Stadt-Umland-Konzept stellt als Vorläufer eine Ausweitung der ohnehin komplexen und langwierigen Bauleitplanverfahren dar. Bevor künftig diese Grundlagen geschaffen werden können, sollen Vereinbarungen getroffen werden (LEP 6.5.2 Abs. 6 und 7). Der Verwaltungs- und Kostenaufwand wächst im gleichen Maße mit, ohne dass greifbare Ergebnisse erzielt werden. Darüber hinaus liegt es in der Natur der Sache, dass einer schriftlichen Fixierung von Zielen, Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen eine Verbindlichkeit zukommt, die bei Abweichungen einen neuerlichen Abstimmungsprozess in Gang setzen. Je detaillierter Vereinbarungen sind, desto unflexibler werden sie. Insbesondere mit Blick auf die in Aussicht genommenen engen Entwicklungsspielräume kommt Einzelaspekten eine noch größere Bedeutung zu. Es sind zähe Prozesse zur Einigung auf Entwicklungskontingente zu erwarten. Hierbei schwächt der LEP die gemeindlichen Positionen und unterstützt allzu offensichtlich die Kernstadt. Die Umlandgemeinden werden förmlich in die Abhängigkeit des städtischen guten Willens getrieben. Sicherlich ist die Grundidee von Abstimmungsverfahren richtig und wird bereits von einigen Gemeinden aktiv betrieben (Stichwort „Region IZ“), allerdings gibt der LEP viel zu weitgehend inhaltliche Merkmale der Vereinbarungen vor. Dieses nimmt den örtlichen Akteuren Ermessensspielraum bei der Ein- und Abschätzung individueller Gegebenheiten und den Entscheidungen über geeignete Reaktionen. Die Stadt-Umland-Vereinbarung soll laut LEP außerdem einen Interessenausgleich enthalten, der wohl überwiegend finanzieller Art sein dürfte. In Zeiten rückläufiger Einnahmesituationen wird dieses schwer zu bewerkstelligen sein. Aber auch Ausgleiche anderer Art führen dazu, dass gemeindliche Entwicklungen zu einem „Handelsgut“ werden, bei dem potentere Gemeinden aussichtsreichere Chancen haben. Ohnehin schon strukturell benachteiligte Gemeinden werden zusätzlich an den Rand gedrängt und werden sich dem Wettbewerb um den Erhalt von Entwicklungskontingenten nicht stellen können. Die starke Polarisierung auf die Kernstadt ist mit einer eindeutigen Zurückstellung der Bedarfe in den ländlichen Gemeinden verbunden. Es kann nicht von einer gleichgewichtigen und gleichberechtigten Interessensabwägung im LEP gesprochen werden. Eine Entzerrung dieses Spannungsverhältnisses ist nur über eine deutliche Erhöhung des prozentualen Ansatzes der Wohnungskontingente für die ländlichen Gemeinden zu erreichen. Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar, dass der LEP die Einvernehmenseinholung zu den Vereinbarungen durch den Träger der	

Stellungnahme	
Regionalplanung vorsieht. Hier liegt eine Genehmigungsfiktion vor, die abermals die Selbständigkeit der betroffenen Partner einschränkt und - zumindest indirekt - ihre Fähigkeiten bei verantwortlichem Handeln anzweifelt. Erneut ist zu fordern, dass der LEP durch eine offene Rahmensetzung eine weitgehend freie Wahl der Bedienelemente nach Art und Inhalt zur Projektrealisierung zulässt. Die Kompetenzen der örtlichen Entscheidungsträger sollen nicht weiter eingeengt sondern erweitert werden. Im Nachgang oder parallel zu den Abstimmungs- und Vereinbarungsprozessen sieht der LEP weitere Einschränkungen für eine konkrete Entwicklung in den ländlichen Gemeinden vor. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten sollen auch die Erschließungs- und Folgekosten für die soziale und technische Infrastruktur dargelegt und berücksichtigt werden (LEP 6.5.2 Abs. 1 „G“). Diese Formulierung impliziert, dass die Gemeinden die genannten Faktoren bisher nicht einkalkuliert haben. Es wird eine Unbedachtheit bei der Entscheidung zur Entstehung neuer Baugebiete unterstellt. Dieses ist selbstverständlich nicht der Fall und wird ausdrücklich zurückgewiesen. Es mag zutreffen, dass aus der Entstehung von Baugebieten keine Kostendeckung resultiert, jedoch ist die im LEP als ein Hauptgesichtspunkt zu findende Reduzierung auf wirtschaftliche Aspekte zu kurzichtig. Zweifellos obliegt den Gemeinden der verantwortungsvolle Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln - hierzu bedarf es keiner Verdeutlichung im LEP. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass die Gemeinden auch sozialpolitische und gesellschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben. Hierzu zählt das Bemühen um die Bereitstellung von Wohn- und Arbeitsraum. Ein ausschließlicher Spargedanke kann Entwicklungsprozessen daher nicht zugrunde gelegt werden und wird auch im LEP für falsch gehalten. Der erzieherische und bevormundende Tenor des LEP's setzt sich in der Vorrangseinräumung der Innen- gegenüber der Außenentwicklung fort (LEP 6.5.2 Abs. 5 „Z“). Die Gemeinden haben auch in der Vergangenheit die Auswahl geeigneter Bauflächen mit einem Höchstmaß an Sorgfalt betrieben. Dieses wird sich in Zukunft nicht ändern, bedarf aber keiner Festlegung als zwingend zu beachtenden Vorgabe im LEP. Wiederholt werden die Gemeinden in ihrem Selbstbestimmungsrecht nebst ihrer städtebaulichen Planungshoheit immens beschnitten. Der LEP lässt an dieser Stelle den Faktor der Flächenverfügbarkeit vermissen. Selbst wenn ein Innenbereichsareal für eine bauliche Nutzung prädestiniert ist, kann z.B. die mangelnde Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers nicht dazu führen, dass die Bauflächenentwicklung auf Alternativstandorten - nötigenfalls im Außenbereich - verhindert wird. Die im LEP geforderte Prüf- und Dokumentationspflicht für die Bauflächenwahl wurde und wird von den Gemeinden zweifellos wahrgenommen. Allein auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) werden Entwicklungspotentiale eingehend geprüft und nach	

Stellungnahme	
allen Maßstäben abgewogen. Im LEP kann somit auf eine Festlegung zum Auswahlverfahren verzichtet werden.	
Beteiligter: 810 Gemeinde Badendorf ID: 2638	
Den Bezugszeitpunkt für einen eventuellen Siedlungsrahmen rückwirkend auf den 31.12.2006 (statt 2010) festzusetzen, ist ein schwerer Vertrauensbruch gegenüber den Gemeinden und kann auf keinen Fall hingenommen werden. Der bisherige Landesraumordnungsplan gilt bis zum 31.12.2010. Nur ab diesem Zeitpunkt kann ein eventueller Siedlungsrahmen festgesetzt werden. Die gemeindliche Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Gemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. Ein zentral und einheitlich durch das Land festgelegter Siedlungsrahmen wird daher abgelehnt. Es ist ein Positiv-Katalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines eventuellen Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (z. B. Teilung und entsprechende Wohnbebauung bei sehr großen hergebrachten Grundstücken im Rahmen des § 34 Baugesetzbuch - Innenbereich -).	
Beteiligter: 747 Gemeinde Bahrenfleth ID: 2164	
2. Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20% des Wohnungsbestandes auf nur noch 8 % ist für die Gemeinde Bahrenfleth nicht hinnehmbar. Eine wohnbauliche Entwicklung ist dadurch nicht mehr möglich. Die Möglichkeit, über sog. interkommunale Vereinbarungen Kontingente abzugeben oder hinzuzugewinnen wird für äußerst „praxisfremd“ gehalten. Keine Gemeinde kann bzw. wird sich bereiterklären, von ihrem zumeist geringen Wohnbaukontingent noch Teile abzugeben. Durch die zukünftige Wohnbauentwicklung von nur noch 8 % des Wohnungsbestandes wird die "Landflucht" zunehmen. Jungen, ortsansässigen Menschen wird die Möglichkeit genommen, am Ort zu bleiben. Die Gemeinden haben dann aufgrund ihrer Altersstruktur keine Zukunft mehr. Der Stichtag 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar. Der Landesraumordnungsplan ist ausgelegt bis 2010. Die Gemeinden, die bislang "sparsam" mit der Wohnbauentwicklung umgegangen sind, werden gegenüber den Gemeinden, die ihr Kontingent 2006 bereits ausgeschöpft haben, benachteiligt. Für die Gemeinde Bahrenfleth bedeutet dieses, dass bei Zugrundelegung des Bestandes vom 31.12.06 noch ca. 19 Wohneinheiten bis 2025 geschaffen werden können. Darauf die heute noch freien Grundstücke anzurechnen ist nicht akzeptabel. Es ist ein Stichtag 31.12.2009 festzusetzen, wenn der LEP für den Planungszeitraum 2010-2025 gelten soll.	
Beteiligter: 929 Gemeinde Bargstall ID: 3331	

Stellungnahme	
Die Gemeinde Bargstall lehnt den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 ab. Zur Begründung wird auf das Positionspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages verwiesen. Die Gemeinde Bargstall schließt sich den darin geäußerten Forderungen und Änderungsvorschlägen uneingeschränkt an. <u>Begründung:</u> Die Landesregierung hat am 27.11.2007 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes 2009 (LEP) vorgelegt. Die Kommunen haben die Gelegenheit, bis zum 30.10.2008 eine Stellungnahme abzugeben. Der neue LEP ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025. Anlässlich der Regionalveranstaltung am 04.03.2008 wurden von Seiten der kommunalen Vertreter bereits deutliche Kritik an folgenden Eckpunkten des LEP geäußert: • Der neue, deutlich reduzierte Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung (8% statt bislang 20%) und der gewählte Stichtag (31.12.2006), der zur Berechnung des zulässigen Rahmes herangezogen wird, sowie die Anrechnung von Wohneinheiten in Bebauungsplangebieten, die erst nach diesem Stichtag realisiert worden sind. • Die Benachteiligung des ländlichen Raumes durch den LEP • Die demographische Entwicklung insbesondere in Bezug auf den Umgang mit einer sinkenden Nachfrage nach Kindergartenplätzen, Grundschulangebote und deren Folgekosten • Die fehlende Beteiligung des Landtages, obwohl wichtige Weichenstellungen für die nächsten 25 Jahre in Schleswig-Holstein vorgenommen werden. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) hat nach eingehender Beratung in Abstimmung mit Vertretern der Gemeinden ein Arbeitspapier entwickelt. Die wichtigsten Aussagen sind: • Der ländliche Raum wird in seiner Entwicklung massiv benachteiligt. • Die Unterzentren, die ländlichen Zentralorte aber auch die vielen kleinen Umlandgemeinden erfahren eine wesentliche Schlechterstellung. • Das kommunalpolitische Ehrenamt wird in seinem Gestaltungsrahmen massiv geschwächt. Die Gemeinde Bargstall schließt sich den Ausführungen des SHGT uneingeschränkt an. Hauptkritikpunkt ist die faktische Stilllegung des ländlichen Raumes durch die Begrenzung des Siedlungsrahmens von 8% bis zum Jahr 2025.	

Stellungnahme	
Für das Amt Hohner Harde lassen sich die Auswirkungen dieser Regelung wie folgt darstellen: Der im Entwurf des LEP vorgesehene Entwicklungsrahmen in Höhe von 8 % hat zur Folge, dass in Breiholz und Elsdorf-Westermühlen in den Jahren 2007 - 2025 gerade einmal mal 2 bis 3 Wohnungen pro Jahr errichtet werden können. In den kleineren Gemeinden wird die bauliche Entwicklung praktisch zum Erliegen kommen. Hier wird es nicht einmal mehr möglich sein, für die Einwohner der Gemeinde bzw. deren Kinder Wohnraum zu schaffen. Diese für den ländlichen Raum fatale Situation wird durch 2 Neuregelungen des LEP nur noch verschlimmert: a) Die Festlegung des 31.12.2006 als Bezugszeitpunkt für den Siedlungsrahmen führt in vielen Kommunen dazu, dass deren Kontingent, wenn im Jahr 2007 in der Ortslage oder in Baugebieten Wohnungen entstanden sind, bis zum Jahr 2025 erschöpft wäre. b) Der im LEP geforderte Nachweis der Innenentwicklungspotenziale (Baulücken) führt in den Gemeinden zu Mehraufwand und zusätzlichen Planungskosten. Es steht zu befürchten, dass vom ohnehin knappen Entwicklungsrahmen einer Gemeinde noch Wohneinheiten für Flächen in Abzug gebracht werden, die der Eigentümer auf Dauer für eine Wohnbebauung nicht zur Verfügung stellen will. Dies stellt einen fatalen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Denn den Gemeindevertretungen wird faktisch die Möglichkeit entzogen, nach eigenem Ermessen durch Bauleitplanung den kommunalen Wohnbaubedarf zu decken. Selbst ein noch vorhandener Entwicklungsspielraum könnte sich durch Faktoren, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat (z.B. durch die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gehöfte) auf Null reduzieren. Die in der Tabelle aufgezeigten geringen Werte belegen außerdem, dass in den meisten Gemeinden eine Ortsentwicklung über einen Flächen- oder Bebauungsplan nicht darstellbar ist.	
Beteiligter: 972 Gemeinde Bargstedt ID: 3420	
Der Entwicklungsrahmen der Gemeinden im ländlichen Raum mit 8% des Wohnungsbestandes vom 31.12.2006 wird als zu niedrig angesehen.	
Beteiligter: 954 Gemeinde Barkelsby ID: 3391	
Die Gemeindevertretung beschließt, als Randgemeinde von Eckernförde die bauliche Entwicklung nicht mit 8 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.2006 begrenzen zu lassen. Hier sollte die Gemeinde die maximal möglichen 13 % beantragen. Des Weiteren beantragt die Gemeinde, dass auf die festgelegte Wohnungsbauentwicklung keine Lückenbebauung angerechnet wird. Soweit der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag als Interessensvertretung aller Gemeinden eine Stellungnahme zu den einschränkenden Vorgaben des LEP abgibt, die die Interessen kleiner Gemeinden, die sich u. a. eine wohnbauliche Entwicklung vorbehalten möchten,	

Stellungnahme	
berücksichtigt, verzichtet Barkelsby auf die Abgabe einer eigenen Stellungnahme. Anderenfalls wird die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung genommen.	
Beteiligter: 572 Gemeinde Barkenholm ID: 1140	
<u>II. Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre - Rolle der Regionalplanung</u> Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich. Daher sollte der LEP wie folgt geändert werden: 1. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. 2. Die kommunalen Regionalplanungsträger werden zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt, ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde. Die Regionalpläne können dabei regional differenzieren. Bei der Ausgestaltung dieser Siedlungsrahmen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: • Als Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen ist der 31.12.2010 vorzugeben (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der in § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. • Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („Kinder und Enkel des Dorfes“) ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. • Es sollte zusätzliche Flexibilität für die Gemeinden geschaffen werden, in denen viele hergebrachte große Grundstücke existieren und ein Druck auf Teilung und entsprechende Wohnbebauung in der nächsten Generation besteht. • Vorgaben zur Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3, S. 59) sind praxisfern, überflüssig und daher wegzulassen. 3. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (insb. bei offensichtlich fehlender Beeinträchtigung anderer, bei erhöhtem Ersatzbedarf z. B. durch Ersetzung sozialen Mehrgeschoßwohnungsbaus durch moderne Gebäude). 4. Insbesondere, wo keine zentralen Orte unmittelbar betroffen sind, sollte es ermöglicht werden, dass Gemeinden die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können (Übertragung von Kontingenten; freiwillige Vereinbarung der Gemeinden). Diese	

Stellungnahme	
Vereinbarungen sind in die Regionalpläne zu übernehmen. <u>B Zentrale probleme des LEP</u> <u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 1. Siedlungsrahmen ist mit der Begrenzung auf 8 % (bzw. 13 % in den Ordnungsräumen) viel zu eng (6.5.2 Abs. 3, S. 58) > Entwicklung vieler attraktiver Gemeinden wird zum Stillstand gebracht > es gibt Gemeinden, die keinen weiteren Wohnungsbau benötigen, für viele aber ist der Rahmen bei weitem nicht ausreichend. > ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen und genommen > Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt > wirtschaftliche Potentiale des Landes werden verschenkt > ländliche Gemeinden könnten Neubauwünsche vieler, gerade ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllen. > Das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, muss weiter möglich sein. Daher müssen gerade angesichts des demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern können. > es besteht die Gefahr, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausbluten, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler möglich sind. In den Gemeinden wurde ein hoher Standard der Infrastruktur geschaffen. Dieser sollte finanziert und erhalten werden können. > Es ist doppelter Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen. 2. Aufhebung der planerischen Wohnfunktionen (6.3.1, Seite 50) > Reduziert die Zahl der Gemeinden erheblich, die als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung über die 8 % - Grenze hinaus Wohnungsbau ermöglichen können, > verringert Einfluss der Regionalplanung,	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1112 Gemeinde Barmissen ID: 3981	
3. Besonders hervorgehoben werden die Bedenken der Gemeinden des ländlichen Raumes und der kleinen Gemeinden im Ordnungsraum. Diese werden bei einem drastisch verkürzten Entwicklungsrahmen und einer Verteilung der Realisierung über einen Planungszeitraum von 16 Jahren von einer eigenständigen Entwicklungsplanung abgeschnitten. Es wird angeregt, dass diesen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, mit anderen Gemeinden Vereinbarungen zu treffen, um die Zeitliche Staffelung im Raum dieser Gemeinden vornehmen zu können. Eine Beteiligung zentraler Orte sollte dabei nicht zwingend vorgegeben werden.	
Beteiligter: 830 Gemeinde Barnitz ID: 2692	
Den Bezugszeitpunkt für einen eventuellen Siedlungsrahmen rückwirkend auf den 31.12.2006 (statt 2010) festzusetzen, ist ein schwerer Vertrauensbruch gegenüber den Gemeinden und kann auf keinen Fall hingenommen werden. Der bisherige Landesraumordnungsplan gilt bis zum 31.12.2010. Nur ab diesem Zeitpunkt kann ein eventueller Siedlungsrahmen festgesetzt werden. Die gemeindliche Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Gemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. Ein zentral und einheitlich durch das Land festgelegter Siedlungsrahmen wird daher abgelehnt. Es ist ein Positiv-Katalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines eventuellen Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (z. B. Teilung und entsprechende Wohnbebauung bei sehr großen hergebrachten Grundstücken im Rahmen des § 34 Baugesetzbuch - Innenbereich -).	
Beteiligter: 874 Gemeinde Barsbüttel ID: 2949	
Wohnbauentwicklung bis 2025 Die Gemeinde Barsbüttel im Ordnungsraum Hamburg zählt zu den Gemeinden Stadtrandkern II. Ordnung und wird damit mit den ländlichen Zentralorten gleichgestellt. Damit zählt Barsbüttel auch zu den Gemeinden, die einen Schwerpunkt in der Daseinsvorsorge, der wirtschaftlichen und wohnbaulichen Entwicklung einnehmen. Für die wohnbauliche Entwicklung Barsbüttels für den Zeitraum 2010 bis 2025 fordert die Gemeinde Wohnungen im Umfang von 13 % auf den Wohnungsbestand für das gesamte Gemeindegebiet und keine Differenzierung nach Hauptort 13 % und die Ortsteile 8 %. Die Gemeinde behält sich vor, im Rahmen ihrer Planungshoheit die bauliche Entwicklung selbst zu steuern.	

Stellungnahme	
Der Landesentwicklungsplan betrachtet die Städte und Gemeinden in deren Gesamtheit und nicht nach dem örtlichen Siedlungsgefüge. Das festgelegte Basisjahr 2006 (Stand 31.12.2006) verringert den laufenden LEP und seine Vorgaben um zwei Jahre bzw. führt zu einer Doppelanrechnung. Die Gründe hierfür sind nicht hinreichend erläutert und benachteiligen all die Städte und Gemeinden, die nicht zu Beginn des Entwicklungszeitraumes ihr Kontingent ausgeschöpft haben, wobei die Raumordnung insbesondere Bebauungspläne zur Wohnbauentwicklung im Zeitraum des jetzigen LEP zum Ende der Laufzeit verschoben hat. Die fehlenden zwei Jahre in der baulichen Entwicklung stellen eine nicht erwartete Härte für die Gemeindeentwicklung dar. Die Gemeinde Barsbüttel fordert für die wohnbauliche Entwicklung den Wohnbestand zum 31.12.2008 anzusetzen und die Entwicklung von 13 % für das gesamte Gemeindegebiet.	
Beteiligter: 450 Gemeinde Basthorst ID: 523	
Die Absicht der Begrenzung des Siedlungsentwicklungsrahmens auf 13% in den Ordnungsräumen macht die im Vorwort ausgesprochene "Eigenverantwortung für die regionale Entwicklung" unmöglich. Die dazukommende zu berücksichtigende Stichtagsregelung verschärft die Problematik zusätzlich. Für die Gemeinde Basthorst bedeutet das in konkreten Zahlen ausgedrückt, dass bis 2025 ein Verlust von <u>17 Wohneinheiten</u> gegenüber der derzeitigen Regelung zu beklagen ist. Diese Feststellung kann durch das Amt Schwarzenbek-Land mit gesicherten Zahlen bestätigt werden. Aus diesem Grund wird dieser Teil der Landesplanung im besonderen Maße und aller Schärfe abgelehnt.	
Beteiligter: 488 Gemeinde Behrendorf ID: 705	
1. Der vorgegebene starre und landesweit einheitliche und auf nahezu 20 Jahre festgelegte prozentuale Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form insbesondere die kleineren Gemeinden im ländlichen Raum. Entwicklungschancen werden dadurch drastisch verschlechtert. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen (8%) ist deshalb zu verzichten. Bei dieser prozentualen Vorgabe, bezogen auf den Zeitraum bis 2025, könnte nicht einmal der Bedarf an Baumöglichkeiten für die eigenen Kinder gedeckt werden. Die Siedlungsentwicklung sollte deshalb jeder Gemeinde überlassen werden, d. h. den eigenen Bedarf muss jede Gemeinde für sich prüfen und auch entscheiden. Weiterhin wird gefordert: a. Für die Ausweisung von neuen Baugebieten hat eine evtl. Anrechnung zu unterbleiben.	

Stellungnahme	
b. Die Teilung von Einfamilien/Zweifamilienhäusern sowie der Einbau von Wohnungen in Scheunen/Stallgebäuden sollten ausgenommen bleiben. c. Abriss und Wiederaufbau von Gebäuden ist nicht anzurechnen. d. Der Innenbereich und hier insbesondere die Baulücken bleiben ausgeschlossen. e. Zusätzliche Förderprogramme sollten für die Altbausanierung innerhalb der geschlossenen Ortschaften aufgelegt werden. f. Seitens der Landesplanung ist dringend eine Nachbesserung erforderlich.	
Beteiligter: 1004 Gemeinde Behrendsdorf (Ostsee) ID: 3528	
Bebauung Die Bauliche Entwicklung um 8% ist für unsere Gemeinde in keinsten Weise ausreichend. Hier ist eine Entwicklungsrate von 15% an zu streben. Ebenfalls stellt die Gemeinde fest, dass es zum einen kaum möglich ist über einen so langen Zeitraum, bis 2025 zu planen - es kann doch heute keiner wissen, ob gerade die jungen Familien bleiben oder sich anderweitig orientieren - und zum anderen stellt der LEP einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die kommunale Planungshoheit und wird gerade Gemeinden, die sich in den letzten Jahren entwickelt haben, in ihrer weiteren Entwicklung stoppen.	
Beteiligter: 693 Gemeinde Beidenfleth ID: 1817	
3. Die Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20% des Wohnungsbestandes auf nur noch 8 % in den kommenden fünfzehn Jahren ist für die Gemeinde nicht hinnehmbar, die Wahl des Stichtages 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar und die geplanten interkommunalen Vereinbarungen äußerst praxisfremd! Die Gemeinde Beidenfleth muss auch in Zukunft in der Lage sein, eine dem Bedarf angemessene Neuausweisung von Wohnungsbauflächen vornehmen zu können.	
Beteiligter: 1052 Gemeinde Belau ID: 3750	
III. Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre - Rolle der Regionalplanung	

Stellungnahme	
Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich. Daher sollte der LEP wie folgt geändert werden: 1. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. 2. Die kommunalen Regionalplanungsträger werden zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt, ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde. Die Regionalpläne können dabei regional differenzieren. Bei der Ausgestaltung dieser Siedlungsrahmen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: + Als Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen ist der 31.12.2010 vorzugeben (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der in § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. + Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („Kinder und Enkel des Dorfes“) ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. + Es muss zusätzliche Flexibilität für die Gemeinden geschaffen werden, in denen viele hergebrachte große Grundstücke existieren und ein Druck auf Teilung und entsprechende Wohnbebauung in der nächsten Generation besteht. + Vorgaben zur Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3, S. 59) sind praxisfern, überflüssig und daher wegzulassen. 3. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (insb. bei offensichtlich fehlender Beeinträchtigung anderer, bei erhöhtem Ersatzbedarf z. B. durch Ersetzung sozialen Mehrgeschoßwohnungsbaus durch moderne Gebäude). 4. Insb. wo keine zentralen Orte unmittelbar betroffen sind, muss es ermöglicht werden, dass Gemeinden die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können (Übertragung von Kontingenten; freiwillige Vereinbarung der Gemeinden). Diese Vereinbarungen sind in die Regionalpläne zu übernehmen. B. Die zentralen Probleme des LEP III. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert 1. Siedlungsrahmen ist mit der Begrenzung auf 8 % (bzw. 13 % in den Ordnungsräumen) viel zu eng (6.5.2 Abs. 3, S. 58) + Entwicklung vieler attraktiver Gemeinde wird zum Stillstand gebracht + es gibt Gemeinden, die keinen weiteren Wohnungsbau benötigen, für viele aber ist der Rahmen bei weitem nicht ausreichend. + ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen und genommen	

Stellungnahme	
+ Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt + wirtschaftliche Potentiale des Landes werden verschenkt + ländliche Gemeinden könnten Neubauwünsche vieler, gerade ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllen. + Das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, muss weiter möglich sein. Daher müssen gerade angesichts des demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern können. + es besteht die Gefahr, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausbluten, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler möglich sind. In den Gemeinden wurde ein hoher Standard der Infrastruktur geschaffen. Dieser muss finanziert und erhalten werden können. + Es ist doppelter Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen	
Beteiligter: 1131 Gemeinde Bendfeld ID: 4114	
Der Landesentwicklungsplan 2009 ist der Nachfolger des Landesraumordnungsplanes 1998. Der Landesraumordnungsplan 1998 hat eine Laufzeit von 1995 bis 2010. In diesem Zeitraum durften die Gemeinden grundsätzlich um 20 % des Wohnungsbestandes von 1995 wachsen. Der Landesentwicklungsplan 2009 wird voraussichtlich Ende 2009 rechtswirksam werden. Die Laufzeit wird jedoch rückwirkend von 2007 und dann bis 2025 festgelegt. Damit werden alle Baufertigstellungen in 2007, 2008 und 2009 bereits auf den Entwicklungsrahmen der Gemeinden angerechnet, obwohl grundsätzlich während der Zeit noch der Landesraumordnungsplan 1998 gültig sein sollte. Es haben letztlich nicht alle Gemeinden ihren Entwicklungsrahmen ausgenutzt. Diese Gemeinden sind hinsichtlich der künftigen Wachstumsmöglichkeiten die Verlierer, während alle die Gemeinden, die ihren Entwicklungsrahmen bereits 2006 überschritten haben, die Gewinner sind, weil die überschrittenen Wohneinheiten dazu führen, dass der neue Entwicklungsrahmen entsprechend höher ausfällt. Die Gemeinde Bendfeld wurde gemäß dem Landesentwicklungsplan dem ländlichen Raum zugeordnet. Bei dieser Zuordnung beträgt der Wohnbauentwicklungsrahmen gerade 8 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.2006. Der Wohnungsbestand am 31.12.2006 von insgesamt 92 Wohnungen bedeutet eine Wachstumsmöglichkeit von 8 Wohneinheiten bis zum Jahre 2025, wobei Wohneinheiten nicht gleichzusetzen sind mit Wohngebäuden. Da häufig zur Unterstützung der Finanzierung eine Einliegerwohnung eingebaut und später vermietet wird, rechnet diese Wohneinheit auch zum Entwicklungsrahmen. Es verbleiben also voraussichtlich zwischen vier und sechs Wohngebäude, die in der Gemeinde Bendfeld bis zum Jahre 2025 entstehen dürfen. Wie dem Landesentwicklungsplan zu entnehmen ist, bewirkt der demographische Wandel, dass es immer mehr alte Menschen geben wird. Um so wichtiger ist es für die kleinen Dörfer ein paar junge Familien im Dorf halten zu können oder auch in das Dorf holen zu können. Der Anteil an der Einkommenssteuer als wichtige Einnahmequelle der Gemeinden nimmt anderenfalls stetig ab. Wenn zusätzliche Abwanderungen durch z.B. erwachsen gewordene Kinder folgen, dann sinken auch die Schlüsselzuweisungen in ganz erheblichem Umfang. Die Gemeinden werden irgendwann nicht mehr in der Lage sein, ihre kommunalen Aufgaben zu erfüllen. Dem muss doch gerade entgegengewirkt werden. Der Wohnbauentwicklungsrahmen der Gemeinde Bendfeld ist bei weitem zu gering. So wird es voraussichtlich nicht einmal möglich sein, den	

Stellungnahme	
Bedarf aus dem eigenen Dorf heraus decken zu können. Der Abschluss von Vereinbarungen mit Nachbargemeinden zur Umverteilung der wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten erscheint ziemlich unrealistisch. Bei so geringen Wachstumsmöglichkeiten im Zeitraum von 18 Jahren wird keine Gemeinde bereit sein, zugunsten einer anderen Gemeinde auf eine Entwicklung zu verzichten.	
Beteiligter: 573 Gemeinde Bergewöhrden ID: 1148	
Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Ein starrer und auf einen langen Zeitraum festgelegter Siedlungsrahmen kann den Anforderungen in Zeiten schnellen Wandels und unterschiedlicher demographischer Entwicklungen in keiner Weise gerecht werden. Das Land wird aufgefordert, von einer weiteren Bevormundung der Gemeinden Abstand zu nehmen und auf die Festlegung eines festen Siedlungsrahmens zu verzichten. Stattdessen ist auf verantwortungsvolle kommunale Planungen und auf örtlicher Ebene entwickelte flexible Lösungen zu setzen. Sollte gleichwohl ein Siedlungsrahmen festgelegt werden, fordert die Gemeinde Bergewöhrden einen einheitlichen, den ländlichen Raum nicht benachteiligten Siedlungsrahmen, der zudem nach dem Bestand am 31.12.2010 bemessen wird.	
Beteiligter: 792 Gemeinde Beschendorf ID: 2444	
1. Einleitung Der Planungszeitraum des LEP geht bis zum Jahr 2025 und beginnt bereits 2007. Der bisherige Entwicklungsrahmen (Landesraumordnungsplan 1998) ist bereits um neun Einheiten überschritten (Stand: 31.12.2006). Der künftige Entwicklungsrahmen soll im jährlichen Mittel 1,0 Einheiten bis zum Jahr 2025 betragen. Zum Vergleich: Der tatsächliche Wohnungsbestand hat sich zwischen 1994 und 2006 um 47 Wohneinheiten erhöht, entsprechend 3,9 Einheiten pro Jahr. Die Gemeinde Beschendorf lehnt den Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 daher grundsätzlich ab. Die Landesregierung will die Planungshoheit der Gemeinde beschränken und die Entwicklungsmöglichkeiten in einigen Jahren gegen Null bringen. 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Die Gemeinde Beschendorf fordert:	

Stellungnahme	
• a) dass der Entwicklungsrahmen deutlich höher angesetzt wird (Mindestens eine Verdoppelung) und • b) der Planungszeitraum erst 2010 beginnt (Baufertigstellungen erst nach dem 31.12.2010). Aus der Vergangenheit sind auch Probleme aus verschiedenen Gemeinden bekannt, wo aufgrund verspäteter Aufnahmen von Baufertigstellungen in die Statistik Wohneinheiten angerechnet wurden aufgenommen wurden, die eigentlich bereits in früheren Jahren bzw. Planungsperioden fertig gestellt wurden. Sollte dieses in den kommenden Jahren auch für die Gemeinde Beschendorf zutreffen ist die Gemeinde sehr schnell nicht mehr entwicklungsfähig. Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung neuer Bauflächen</u> am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine <u>erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht</u>. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem krassen Missverhältnis. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Es wird zwangsläufig zu einer Negativplanung kommen müssen, um die Grünstrukturen zu halten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, dass geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen.	
Beteiligter: 835 Gemeinde Bissee ID: 2658	
1. Die Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung von bisher 20% auf 13 % , bezogen auf den Wohnungsbestand 31.12.2006, ist inakzeptabel und führt zum Entwicklungsstillstand innerhalb der Gemeinde. Die Gemeinde fordert die Streichung der prozentualen Beschränkung und es den Bürgerinnen und Bürgern ohne Bevormundung zu überlassen, in welcher Gemeinde sie bauen wollen. Landesweit ist davon auszugehen, daß eben nicht alle Gemeinden in dem Zeitraum bis 2025 eine 8%-Entwicklung erreichen werden, da sich durch den Bevölkerungsrückgang eine natürliche Regulierung ergibt. Vorstellbar wäre für die Gemeinde allenfalls als Bezugspunkt der wohnbaulichen Entwicklung der 31.12.2010, da dieser Zeitpunkt mit der Geltungsdauer des Regionalplanes übereinstimmt, in dessen Aussagen die Gemeinde vertraut. Die Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung wird als Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde gesehen. Die starren Vorgaben widersprechen dem gesetzlich garantierten Recht der Planungshoheit gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Darüber hinaus erfolgt dieser Eingriff allein auf ministerieller Grundlage ohne Beteiligung des Landtages als die vom Volk gewählte Interessenvertretung.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1054 Gemeinde Blomesche Wildnis ID: 3764	
2. Eine Reduzierung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens von bisher 20 % des Wohnungsbestandes auf 8 % hält die Gemeinde Blomesche Wildnis nicht für vertretbar. Die Gemeinde wird dadurch für die in der Vergangenheit bewusst sparsame Ausweisung von neuen Wohngebieten bestraft.	
Beteiligter: 672 Gemeinde Blunk ID: 1678	
<u>2. Wohnraumbedarfsdeckung im ländlichen Raum</u> Der Wohnungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf im ländlichen Raum von 8 % ist für die Gemeinde Blunk nicht angemessen. In der Wohnungsneubaubedarfsprognose des LEP (S.55) wird bereits dargestellt, dass sich in den Gemeinden des ländlichen Raums im Kreis Segeberg ein höherer Wohnungsneubaubedarf ergeben wird. Es sollte auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen verzichtet werden. Die kommunalen Regionalplanungsträger sollen zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden, so dass die Regionalpläne dabei regional differenzieren können. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden.	
<u>3. Stichtagregelung</u> Die geplante Stichtagregelung zum 31.12.2006 wird seitens der Gemeinde Blunk abgelehnt. Es wird durch diese Stichtagsregelung in bestehende Rechte eingegriffen und verringert das Entwicklungsvolumen der Gemeinde. Die Gemeinde wird demzufolge benachteiligt. Vor dem Hintergrund des Planungszeitraumes wird gemeindlicherseits der Stichtag 31.12.2010 gefordert.	
<u>6. 10-km-Umkreis um das Mittelzentrum:</u> Die Gemeinde kritisiert, dass auch außerhalb von Stadt-Umlandbereichen die Abweichung vom Siedlungsrahmen nur mit dem aufwendigen Instrument der „Stadt-Umlandkooperationen“ zwischen dem zentralen Ort und den Nachbargemeinden möglich ist (Kap.6.5.2 Abs. 8).	
Beteiligter: 508 Gemeinde Bohmstedt ID: 798	
Die geplante Wohnbauentwicklung wird in dieser Form abgelehnt. Eine mögliche Erweiterung der Wohnbebauung um 8 % bis 2025 gibt der Gemeinde keine Chance, sich weiter zu entwickeln und nachwachsenden Generationen keine Möglichkeit, im Dorf zu Bauen und somit in ihrer Heimat zu bleiben. Eine Steigerung um mindestens 20 % muss möglich sein.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 888 Gemeinde Bokel (PI) ID: 3070	
Die Gemeinde hält die Planungsrichtung für verfehlt, von Landesebene herab vorzugeben, wo in Schleswig-Holstein noch Wachstum stattfinden darf. Auch kleineren Gemeinden muss ein Wachstum möglich bleiben, soweit diese Planung für die konkrete Gemeinde sinnvoll ist; eine abstrakte Prozentgrenze (8%/13%) wird der Vielfalt der Umstände nicht gerecht. Die Grenzziehung sollte wegfallen, den Kreisen übertragen oder wenigstens deutlich angehoben werden. Dies gilt gerade auch im Hamburger Umland, wo es noch deutliches Wachstumspotential gibt. Es zeigt enormes Misstrauen in die ehrenamtliche kommunale Selbstverwaltung vor Ort, wenn das Land davon ausgeht, dass ohne derartige Grenzen sinnlose Planungen vor Ort erfolgen. Die Zusammenarbeit mit zentralen Orten kann nur auf Augenhöhe erfolgen, wenn es dafür klare Regeln gibt. Im Moment ist nicht klar, warum größere Orte derartige Absprachen mit kleineren Orten überhaupt treffen sollten. Der Stichtag der Planung ist nicht auf Ende 2006 festzusetzen. Dies benachteiligt insgesamt Gemeinden, die langsam und schrittweise geplant haben. Es ist die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Gemeinde die durch den Autobahnbau evt. möglich werdenden Gewerbe- und Wohnansiedlungen auch planerisch ermöglichen kann.	
Beteiligter: 1087 Gemeinde Bokelrehm ID: 3895	
1. Allgemeines Die Landesregierung hat den Entwurf des LEP vorgelegt. Der LEP soll den Landesraumordnungsplan 1998 ersetzen und Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis 2025 sein. Die Rechtswirkungen ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsetzungsverfahren. Die Vorgaben des LEP sind für die Träger der öffentlichen Verwaltung verbindlich und von ihnen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für die gemeindliche Bauleitplanung besteht eine besonders normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung. Dieses gilt auch für <u>zukünftige</u> Bebauungspläne, die aus einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden, der über den bis 2010 ausgerichteten Planungszeitraum des Landesraumordnungsplanes 1998 hinausgeht. Die in den wirksamen Flächennutzungsplänen noch aufgrund des bisherigen Landesraumordnungsplanes dargestellten Wohnbauflächen müssen im Rahmen des Bestandsschutzes umgesetzt werden dürfen, auch wenn im Abschnitt II Wohnungsbau ein anderer Rahmen festgelegt wird. Der in dem LEP neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung für den örtlichen Bedarf von neu 8 % des Wohnungsbestandes bis in das Jahre 2025 ersetzt den bislang gültigen Rahmen von 20%. Dieses ist ein gravierender Einschnitt in die Planungen der Gemeinden und wird von der Gemeinde Bokelrehm auf das	

Stellungnahme	
Schärfste zurückgewiesen. Das Entwicklungspotential wird für die Gemeinden auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2006 festgeschrieben, obwohl der LEP erst ab 2010 gelten soll. Der noch vorhandene Entwicklungsrahmen bis einschließlich 2009 bleibt auf der Strecke und wird bereits auf den neuen Geltungszeitraum angerechnet. Die weist die Gemeindevertretung Bokelrehm ebenfalls entschieden zurück. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen zeitnahen Stichtag (31. Dezember 2009) zum Inkrafttreten des LEP festzulegen. Die Aussage, dass es allen Gemeinden überlassen ist, freiwillig im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Kontingente aus einer Nachbargemeinde zu erhalten, wird kritisch gesehen und ist zu beanstanden. Geht man von dem zur Verfügung stehenden örtlichen Bedarf aus, wird kaum eine Gemeinde bereit sein von den ihr zugestandenen (wenigen) Einheiten noch etwas abzugeben. Die Gemeinde Bokelrehm hat nach dem Entwurf des LEP folgenden Entwicklungsrahmen: Bestand 31.12.2006: 52 Örtlicher Bedarf bis 2025: 4 Zurzeit kann nicht gesagt werden, wie hoch die Anrechnung aus den Jahren 2007 - 2009 sein wird.	
Beteiligter: 1088 Gemeinde Bokhorst ID: 3898	
1. Allgemeines Die Landesregierung hat den Entwurf des LEP vorgelegt. Der LEP soll den Landesraumordnungsplan 1998 ersetzen und Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis 2025 sein. Die Rechtswirkungen ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsetzungsverfahren. Die Vorgaben des LEP sind für die Träger der öffentlichen Verwaltung verbindlich und von ihnen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für die gemeindliche Bauleitplanung besteht eine besonders normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung. Dieses gilt auch für <u>zukünftige</u> Bebauungspläne, die aus einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden, der über den bis 2010 ausgerichteten Planungszeitraum des Landesraumordnungsplanes 1998 hinausgeht. Die in den wirksamen Flächennutzungsplänen noch aufgrund des bisherigen Landesraumordnungsplanes dargestellten Wohnbauflächen müssen im Rahmen des Bestandsschutzes umgesetzt werden dürfen, auch wenn im Abschnitt II Wohnungsbau ein anderer Rahmen festgelegt wird. Der in dem LEP neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung für den örtlichen Bedarf von neu 8 % des Wohnungsbestandes bis in das Jahre 2025 ersetzt den bislang gültigen Rahmen von 20%. Dieses ist ein gravierender Einschnitt in die Planungen der Gemeinden und wird von der Gemeinde Bokhorst auf das Schärfste zurückgewiesen. Das Entwicklungspotential wird für die Gemeinden auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2006 festgeschrieben, obwohl der LEP erst ab 2010 gelten soll. Der noch vorhandene Entwicklungsrahmen bis einschließlich 2009 bleibt auf der Strecke und wird bereits auf den neuen Geltungszeitraum angerechnet. Die weist die Gemeindevertretung Bokhorst ebenfalls entschieden zurück. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen zeitnahen Stichtag (31. Dezember 2009) zum Inkrafttreten des LEP festzulegen.	

Stellungnahme	
Die Aussage, dass es allen Gemeinden überlassen ist, freiwillig im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Kontingente aus einer Nachbargemeinde zu erhalten, wird kritisch gesehen und ist zu beanstanden. Geht man von dem zur Verfügung stehenden örtlichen Bedarf aus, wird kaum eine Gemeinde bereit sein von den ihr zugestandenen (wenigen) Einheiten noch etwas abzugeben. Die Gemeinde Bokhorst hat nach dem Entwurf des LEP folgenden Entwicklungsrahmen: Bestand 31.12.2006 (WE): 59 Örtlicher Bedarf bis 2025 (WE): 5 Zurzeit kann nicht gesagt werden, wie hoch die Anrechnung aus den Jahren 2007 - 2009 sein wird.	
Beteiligter: 1130 Gemeinde Boksee ID: 4113	
3. Besonders hervorgehoben werden die Bedenken der Gemeinden des ländlichen Raumes und der kleinen Gemeinden im Ordnungsraum. Diese werden bei einem drastisch verkürzten Entwicklungsrahmen und einer Verteilung der Realisierung über einen Planungszeitraum von 16 Jahren von einer eigenständigen Entwicklungsplanung abgeschnitten. Es wird angeregt, dass diesen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, mit anderen Gemeinden Vereinbarungen zu treffen, um die Zeitliche Staffelung im Raum dieser Gemeinden vornehmen zu können. Eine Beteiligung zentraler Orte sollte dabei nicht zwingend vorgegeben werden.	
Beteiligter: 484 Gemeinde Bondelum ID: 707	
Die Siedlungsentwicklung sollte jeder Gemeinde überlassen werden, d. h. den eigenen Bedarf muss jede Gemeinde für sich prüfen und auch entscheiden. Die 8-prozentige Vorgabe für die zukünftige Entwicklung sollte nur bei Ausweisung von neuen Baugebieten angerechnet werden. Die Lückenbebauung innerhalb des Ortes sowie der Abriss und Wiederaufbau von Gebäuden, wie Stallungen und Scheunen, ist nicht anzurechnen. Grundsatz sollte sein, dass der Innenbereich von der 8 %-Regelung ausgeschlossen bleibt. Zusätzliche Förderprogramme sollen für die Altbausanierung innerhalb der geschlossenen Ortschaften aufgelegt werden.	
Beteiligter: 1022 Gemeinde Boostedt ID: 3602	
Der im LEP vorgegebene Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung (8 bzw. 13%) bezieht sich auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2006, obwohl der LEP erst 2009/10 in Kraft treten soll. Diese weit in die Vergangenheit reichende Stichtagsregelung begrenzt die	

Stellungnahme	
Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde zusätzlich und wird daher abgelehnt. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des LEP und des langen Planungszeitraumes wird der Stichtag 31.12.2010 gefordert. Der Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinden und ihre Nachkommen („Kinder und Enkel des Dorfes“) ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. Für die Gemeinde Boostedt ist eine Beschränkung auf einen Wohnungszuwachs von nur 8% nicht akzeptabel angesichts der Entwicklungen der letzten Jahre und der Standortvorteile anderen Gemeinden im Umland gegenüber und angesichts der Tatsache, dass Boostedt bereits jetzt die Funktionen eines ländlichen Zentralortes übernimmt: • „sicherer“ Standort der Bundeswehr mit z.Zt. 1.700 Beschäftigten, der mittelfristig auf etwa 2.200 Beschäftigte aufgestockt werden wird, während sich aufgrund der hier dann angesiedelten Tätigkeiten gleichzeitig das Verhältnis der Wehrdienstleistenden zu den Zeit- und Berufssoldaten dergestalt verschieben wird, dass zukünftig etwa drei Viertel der Soldaten in längerfristigen Dienstverhältnissen stehen und damit auch eher an einem Umzug nach Boostedt interessiert sein dürften, • verkehrsgünstige Lage (A 7, B 205, AKN) in direkter Nachbarschaft des Oberzentrums Neumünster, • Sitz der Amtsverwaltung und einer Gemeinschaftsschule, • vom Land unterstützte AktivRegion „Holsteiner Auenland“ und • breite Infrastruktur mit Handwerks-, Dienstleistungs- und Einzelhandelsbetrieben. Zur Verdeutlichung sei angeführt, dass sich die Anzahl der Wohneinheiten in Boostedt kontinuierlich von 1725 WE im Jahr 2000, auf 1858 WE im Jahr 2006 entwickelt hat. Dies entspricht einem Wachstum von 7,7% innerhalb von nur sechs Jahren und läge hochgerechnet auf 19 Jahre bei über 24%.	
Beteiligter: 506 Gemeinde Bordelum ID: 794	
Die geplante Wohnbauentwicklung wird in dieser Form abgelehnt. Eine mögliche Erweiterung der Wohnbebauung um 8 % bis 2025 gibt der Gemeinde keine Chance. sich weiter zu entwickeln und nachwachsenden Generationen keine Möglichkeit, im Dorf zu Bauen und somit in ihrer Heimat zu bleiben. Eine Steigerung um mindestens 20 % muss möglich sein.	
Beteiligter: 443 Gemeinde Bordesholm ID: 2626	
5. Die Gemeinde Bordesholm ist als äußerer Siedlungsachsenschwerpunkt auf der Siedlungsachse in Richtung Kiel ausgewiesen und unterliegt	

Stellungnahme	
keinerlei Einschränkungen bezüglich der Ausweisung von Wohnbauflächen.	
Beteiligter: 974 Gemeinde Borgdorf-Seedorf ID: 3422	
Der Entwicklungsrahmen der Gemeinden im ländlichen Raum mit 8 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.2006 wird als zu niedrig angesehen.	
Beteiligter: 769 Gemeinde Borgstedt ID: 2319	
1. <u>Zuweisung besonderer Funktionen an Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion</u> Die Möglichkeit, Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung besondere Funktionen (planerische Funktionen oder ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktionen) im Rahmen der Regionalplanung zuzuweisen, entfällt. Der LEP hebt solche Zuweisungen in den derzeit gültigen Regionalplänen auf (s. Pkt. 6.3.1, S. 50). Davon betroffen sind im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg die Gemeinden • Borgstedt (Planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion), • Fockbek (Planerische Wohnfunktion/ Planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion) • Osterrönfeld (Planerische Wohnfunktion/ Planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion) und • Westerrönfeld (Planerische Wohnfunktion/ Planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion). Die Gemeinden können künftig über den örtlichen Bedarf hinaus Flächen ausweisen, wenn sie „hierüber mit der Kernstadt und möglichst auch allen anderen Gemeinden im Stadt-Umlandbereich eine Vereinbarung treffen" (vgl.: LEP, Begründung zu Kap. 6.3.1 (1)). Die Kommunen des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg begrüßen diese Regelung. Die Erfahrungen im Rahmen der interkommunalen Kooperation „Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg haben gezeigt, dass eine abgestimmte Flächenentwicklung im Rahmen eines Stadt-Umlandbereiches möglich und sinnvoll ist, da diese die erforderliche Flexibilität bietet, in begründeten Fällen auf besondere Entwicklungen sach- und anforderungsgerecht reagieren zu können. Konsequenterweise sollte dieses Prinzip dort, wo entsprechende Rahmenbedingungen gewährleistet werden können (s. Pkt. 1) auf den gesamten Kooperationsraum Anwendung finden und der Kooperation zugehörige Gemeinden, die gem. LEP Kap. 6.5.2 (3) keine Schwerpunkte der Wohnungsentwicklung sind, von den Entwicklungsbegrenzungen befreit sein. Das wäre mit einer Funktionszuweisung an den Kooperationsraum, wie unter 1 gefordert, erfüllt. <u>Begründung:</u> Der Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg leben rd. 71.000 Menschen. Zusammen mit den Städten Büdelsdorf und Rendsburg bilden die Gemeinden Borgstedt, Fockbek, Osterrönfeld, Schacht-Audorf, Schülldorf und Westerrönfeld ein in großen Teilen baulich zusammenhängendes	

Stellungnahme	
Siedlungsgebiet, in dem rd.90% der Einwohner des Lebens-und Wirtschaftsraumes Rendsburg ansässig sind. Begünstigt durch die zentrale Lage innerhalb Schleswig-Holsteins und die logistisch günstigen Anschlüsse an die Hauptverkehrswege des Landes (NOK, A7, A210, gute Erschließung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg durch die B77, B 2020, B 203) hat sich im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg eine differenzierte, auch für die Landesentwicklung bedeutsame Wirtschaftsstruktur entwickeln können. Der Lebens- und Wirtschaftsraum erfüllt, wie nicht zuletzt das 2004 für den Gesamttraum erstellte Einzelhandelsgutachten deutlich werden lässt, übergemeindliche Versorgungsfunktionen. In dem seinerzeit definierten Einzugsgebiet, eingeschlossen die Mittelzentren Eckernförde und Schleswig, die Unterzentren Kropp und Nortorf sowie die ländlichen Zentralorte Hohn, Erfde, Owschlag und Achterwehr, leben rd. 150.000 Menschen. Damit wird auch deutlich, das der Verflechtungsbereich des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg mehrere Mittelbereiche und Unterzentren überlagert. Die 2003 begonnene Kooperation der insgesamt 13 Kommunen hat sich über die Jahre verfestigt und ist mittlerweile zu einem festen Bestandteil des kommunalen Handelns geworden. Die in dieser Zeit entstandenen vertraglichen Vereinbarungen (Kooperationsvertrag und Vereinbarung über einen fairen und gerechten Interessenausgleich) gelten bundesweit als vorbildhaft. Der eingerichtete Strukturfonds hat inzwischen eine Finanzkraft von jährlich rd. 4 Mio Euro erreicht. Die für 2008 geplante Einrichtung einer Entwicklungsagentur wird dazu beitragen, die Abstimmungs- und Entscheidungsabläufe weiter zu optimieren, Kompetenzen und Potenziale zu konzentrieren und so auch die weitere Entwicklung zentraler Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg zu fördern und dessen Bedeutung als Wirtschaftsstandort zu stärken. Daneben erfüllt der Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg sowohl in konstitutiver als auch in planerischer Hinsicht die Voraussetzungen, um eine funktionale Weiterentwicklung des GEP- Raumes und dessen Einzugsbereiches gewährleisten zu können. Das gilt für die konstitutionelle/organisatorische (vertragliche Vereinbarungen, funktionierende Arbeits- und Beschlussgremien, institutionelle Verankerung der GEP- Gremien in den beteiligten Kommunen, Haushalt/Finanzierung), die planerische (einheitlicher und mit der Landesplanung einvernehmlich erstellter Gebietsentwicklungsplan, fachliche, auf das GEP ausgerichtete Rahmenplanungen - Verkehr, Wohnungsbau, Einzelhandel -) und nicht zuletzt die Ebene des Interessenausgleichs und der gemeinsamen Außenpräsentation. Die vorstehend geforderte zentralörtliche Einstufung erfolgt ausdrücklich mit dem Hinweis, dass Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben nach dem Finanzausgleichsgesetz ausgeschlossen werden können.	
Beteiligter: 666 Gemeinde Borgwedel ID: 1610	
2. <u>Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung (Ziffer 6 Punkt 5.2 des Entwurfs)</u>	

Stellungnahme	
Eine Begrenzung der Wohnungsbauentwicklung auf bis zu 8 % im Zeitraum 2007 - 2025 ist für die Gemeinde Borgwedel völlig inakzeptabel. <u>Begründung:</u> In der Gemeinde Borgwedel wurden erst in den Jahren 2007/2008 im Neubaugebiet „Am Wald“ Wohngebäude erstellt, durch die das derzeit zulässige Maß baulicher Entwicklung ausgeschöpft wurde. Der Entwurf würde dazu führen, dass die Gemeinde bis 2025 keine baulichen Entwicklungsmöglichkeiten mehr hätte. Damit würde die Planungshoheit der Gemeinde als Bestandteil der Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) verfassungswidrig eingeschränkt. Die Gemeinde hätte keine Möglichkeit der Eigenentwicklung mehr. Dies kann nur vermieden werden, wenn der Bezugszeitraum erst mit Auslauf des geltenden Landesraumordnungsplanes ab 31.12.2010 beginnt. <u>Zu Kapitel 6: Entwicklungsrahmen der ländlichen Räume</u> • Auf einen landesweit einheitlichen Entwicklungsrahmen sollte verzichtet werden. Stattdessen sollten die kommunalen Regionalplanungsträger ermächtigt werden, Siedlungsrahmen mit regionaler Differenzierung (auch unterhalb der Ebene der ländlichen Zentralorte) festzulegen, ohne einen Genehmigungsvorbehalt der Landesplanung. Es sollte eine flexible Siedlungsentwicklung in Eigenverantwortung der Gemeinden ermöglicht werden. • Der durch Neubau erfüllte Ersatzbedarf soll nicht auf das kommunale Kontingent angerechnet werden, da dieser sich den Planungen der Gemeinde entzieht. <u>Zu Kapitel 6: Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung: „zentrale Steuerung ist besser als Selbstverwaltung“</u> • Weitere Eingriffe in die kommunale Planungshoheit können nicht geduldet werden. Das Land muss die Selbstverwaltungsgarantie achten und kommunale Entscheidungsträger ernst nehmen.	
Beteiligter: 730 Gemeinde Bornhöved ID: 2029	
<u>II. Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre - Rolle der Regionalplanung</u> Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich. Daher sollte der LEP wie folgt geändert werden:	

Stellungnahme	
1. Der landesweit einheitliche Siedlungsrahmen ist erheblich regional zu differenzieren. 2. Werden im Rahmen des LEP die kommunalen Regionalplanungsträger zur Feststellung der Siedlungsrahmen ermächtigt, sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: • Als Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen ist der 31.12.2015 vorzugeben, damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der in § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehener Mindestplanungszeitraum nicht so erheblich überschritten wird. • Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („Kinder und Enkel des Dorfes“) ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. • Es muss zusätzliche Flexibilität für die Gemeinden geschaffen werden, in denen viele hergebrachte große Grundstücke existieren und ein Druck auf Teilung und entsprechende Wohnbebauung in der nächsten Generation besteht. 3. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (insbesondere bei offensichtlich fehlender Beeinträchtigung anderer, bei erhöhtem Ersatzbedarf z. B. durch Ersetzung sozialen Mehrgeschosswohnungsbaus durch moderne Gebäude). 4. Insbesondere wo keine zentralen Orte unmittelbar betroffen sind, muss es ermöglicht werden, dass Gemeinden die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können (Übertragung von Kontingenten; freiwillige Vereinbarung der Gemeinden). Diese Vereinbarungen sind in die Regionalpläne zu übernehmen.	
Beteiligter: 1055 Gemeinde Borsfleth ID: 3768	
2. Der vorgesehene wohnbauliche Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2025 von 8 % des Wohnungsbestandes am 01.01.2007 nimmt der Gemeinde für den gesamten Planungszeitraum jeden Gestaltungsraum auf diesem Gebiet. Sie hat im Jahre 2006 den Bebauungsplan Nr. 5 in Kraft gesetzt, der 36 Baugrundstücke für eine Einfamilienhausbebauung umfasst und den örtlichen Bedarf bis zum Jahre 2015 decken soll. Eine Erschließung dieser Grundstücke ist bislang nicht erfolgt. Auf der Grundlage eines Bestandes von 366 Wohnungen am 01.01.2007 ergibt sich für die Gemeinde nach dem Landesentwicklungsplanentwurf ein Entwicklungsrahmen von 29 Wohnungen bis zum Jahre 2025, der bereits durch die im Bebauungsplan Nr. 5 ausgewiesenen Grundstücke überschritten ist. Gleichzeitig hat die Gemeinde aber ihren Entwicklungsrahmen bis zum Jahre 2010 nach dem geltenden Landesraumordnungsplan bislang nicht ausgeschöpft. Nach meinen Unterlagen war am 01.01.2008 noch ein Kontingent von 14 Wohnungen verfügbar. Die Gemeinde fordert daher, diese nicht ausgeschöpfte Anzahl von Wohnungen aus dem vorangegangenen Planungszeitraum dem neuen Entwicklungsrahmen bis zum Jahre 2025 hinzuzurechnen. Der Gemeinde würde dadurch zumindest ein geringer	

Stellungnahme	
Handlungsspielraum auf dem Gebiet des Wohnungsbaus eröffnet.	
Beteiligter: 868 Gemeinde Borstel-Hohenraden ID: 2927	
Grundsätzlich wird die Anpassung der landesplanerischen Zielsetzung aufgrund der vorliegenden Prognosen zum demographischen Wandel begrüßt. Festzustellen ist jedoch, dass die Würdigung der Belange der ländlichen Gemeinden im Ordnungsraum nicht nachvollziehbar ist. Es ist festzustellen, dass auch im Entwurf des Landesentwicklungsprogramms in der Metropolregion Hamburg kein Rückgang der Bevölkerung erwartet wird. Ggf. sogar ein leichter Anstieg. Im Rahmen der Beratung zur SUK ist sogar von einem Bedarf die Rede, welches vom derzeitigen Angebot in der Region nicht abgedeckt werden kann. Die Freie Hansestadt Hamburg hat bereits jetzt deutlich gemacht, dass sie hinsichtlich der Wohnbauentwicklung und gewerblichen Entwicklung innerhalb der Metropolregion Entlastung, vor allem im Bereich der Logistik, benötigt. Durch die Reglementierung des möglichen Wohnbauentwicklungspotenzials sowie der gewerblichen Entwicklung wird diese Entlastungsmöglichkeit eingeschränkt. Dies vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass für eine größere Entwicklung das benachbarte Mittelzentrum auch Entwicklungsmöglichkeiten abgeben müsste. Aus diesem Grund ist auch ein größerer Entwicklungsspielraum für die Gemeinden innerhalb der Metropolregion vorzusehen, für den Fall, dass das Mittelzentrum sich weigert, regionale Entwicklungen voranzutreiben. Kritisch ist ferner zu betrachten, dass als Stichtag für den Entwicklungsrahmen der 31.12.2006 angenommen wird. Der Landesraumordnungsplan hat eine Laufzeit bis zum Jahre 2010. Hierauf vertrauend hat die Gemeinde ihre Bauleitplanung entwickelt. Die Anrechnung neuerer Baugebiete auf den Zeithorizont erscheint wenig förderlich hinsichtlich des Vertrauens auf die landesplanerischen Zielsetzungen. Es besteht daher die Forderung, den Entwicklungsspielraum erst ab dem Stichtag 31.12.2008 wirksam werden zu lassen. Hinsichtlich des Entwicklungsspielraumes sind ferner die Ersatzbauten unberücksichtigt zu lassen, da energietechnische Vorgaben teilweise nur nachhaltig erreicht werden können, wenn ein Gebäude komplett erneuert wird. Diese Neuerrichtung dürfen keinen Einfluss auf das Entwicklungspotenzial der Gemeinde haben.	
Beteiligter: 569 Gemeinde Bosau ID: 1129	
6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Die Gemeinde Bosau fordert, • dass der Entwicklungsrahmen deutlich höher angesetzt (mindestens eine Verdoppelung) und • der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplanes 2009 nicht vor dem 01.01.2011 beginnt. Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung</u> neuer Bauflächen	

Stellungnahme	
am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine <u>erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht</u>. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem Missverhältnis. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Es wird zwangsläufig zu einer Negativplanung kommen müssen, um die Grünstrukturen zu halten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, dass geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen.	
Beteiligter: 1029 Gemeinde Bothkamp ID: 3651	
3. Besonders hervorgehoben werden die Bedenken der Gemeinden des ländlichen Raumes und der kleinen Gemeinden im Ordnungsraum. Diese werden bei einem drastisch verkürzten Entwicklungsrahmen und einer Verteilung der Realisierung über einen Planungszeitraum von 16 Jahren von einer eigenständigen Entwicklungsplanung abgeschnitten. Es wird angeregt, dass diesen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, mit anderen Gemeinden Vereinbarungen zu treffen, um die Zeitliche Staffelung im Raum dieser Gemeinden vornehmen zu können. Eine Beteiligung zentraler Orte sollte dabei nicht zwingend vorgegeben werden.	
Beteiligter: 561 Gemeinde Braak ID: 1081	
1. Der seitens des Landesentwicklungsplanes vorgegebene Siedlungsrahmen ist bezogen auf den Bezugspunkt 2008 abzustellen. Einer Gewerbeflächenentwicklung an der künftigen Landesentwicklungsachse Flächen B 1, B 2 und B 3 wird zugestimmt. 2. Bei der Umsetzung des Siedlungsrahmens gilt der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung.	
Beteiligter: 975 Gemeinde Brammer ID: 3425	
Der Entwicklungsrahmen der Gemeinden im ländlichen Raum mit 8 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.2006 wird als zu niedrig angesehen.	
Beteiligter: 633 Gemeinde Brebel ID: 1457	
Unter Hinweis auf § 28 Abs. 5 GO nimmt die Gemeindevertretung den Entwurf des Landesentwicklungsplans zur Kenntnis. Es wird festgestellt,	

Stellungnahme	
dass für den örtlichen Bedarf des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens der einerseits im vorherigen Planungszeitraum nicht ausgeführte Wohnungsneubau nicht aufgegeben wird und der neuen Entwicklungsmarge von 8 % hinzuzurechnen ist sowie andererseits keine Anrechnung bei Überschreitung des bisher gegebenen Kontingents erfolgt.	
Beteiligter: 930 Gemeinde Breiholz ID: 3333	
Die Gemeinde Breiholz lehnt den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 ab. Zur Begründung wird auf das Positionspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages verwiesen. Die Gemeinde Breiholz schließt sich den darin geäußerten Forderungen und Änderungsvorschlägen uneingeschränkt an. <u>Begründung:</u> Die Landesregierung hat am 27.11.2007 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes 2009 (LEP) vorgelegt. Die Kommunen haben die Gelegenheit, bis zum 30.10.2008 eine Stellungnahme abzugeben. Der neue LEP ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025. Anlässlich der Regionalveranstaltung am 04.03.2008 wurden von Seiten der kommunalen Vertreter bereits deutliche Kritik an folgenden Eckpunkten des LEP geäußert: • Der neue, deutlich reduzierte Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung (8% statt bislang 20%) und der gewählte Stichtag (31.12.2006), der zur Berechnung des zulässigen Rahmes herangezogen wird, sowie die Anrechnung von Wohneinheiten in Bebauungsplangebieten, die erst nach diesem Stichtag realisiert worden sind. • Die Benachteiligung des ländlichen Raumes durch den LEP • Die demographische Entwicklung insbesondere in Bezug auf den Umgang mit einer sinkenden Nachfrage nach Kindergartenplätzen, Grundschulangebote und deren Folgekosten • Die fehlende Beteiligung des Landtages, obwohl wichtige Weichenstellungen für die nächsten 25 Jahre in Schleswig-Holstein vorgenommen werden. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) hat nach eingehender Beratung in Abstimmung mit Vertretern der Gemeinden ein Arbeitspapier entwickelt. Die wichtigsten Aussagen sind: • Der ländliche Raum wird in seiner Entwicklung massiv benachteiligt. • Die Unterzentren, die ländlichen Zentralorte aber auch die vielen kleinen Umlandgemeinden erfahren eine wesentliche	

Stellungnahme	
Schlechterstellung. • Das kommunalpolitische Ehrenamt wird in seinem Gestaltungsrahmen massiv geschwächt. Die Gemeinde Breiholz schließt sich den Ausführungen des SHGT uneingeschränkt an. Hauptkritikpunkt ist die faktische Stilllegung des ländlichen Raumes durch die Begrenzung des Siedlungsrahmens von 8% bis zum Jahr 2025. Für das Amt Hohner Harde lassen sich die Auswirkungen dieser Regelung wie folgt darstellen: Der im Entwurf des LEP vorgesehene Entwicklungsrahmen in Höhe von 8 % hat zur Folge, dass in Breiholz und Elsdorf-Westermühlen in den Jahren 2007 - 2025 gerade einmal mal 2 bis 3 Wohnungen pro Jahr errichtet werden können. In den kleineren Gemeinden wird die bauliche Entwicklung praktisch zum Erliegen kommen. Hier wird es nicht einmal mehr möglich sein, für die Einwohner der Gemeinde bzw. deren Kinder Wohnraum zu schaffen. Diese für den ländlichen Raum fatale Situation wird durch 2 Neuregelungen des LEP nur noch verschlimmert: a) Die Festlegung des 31.12.2006 als Bezugszeitpunkt für den Siedlungsrahmen führt in vielen Kommunen dazu, dass deren Kontingent, wenn im Jahr 2007 in der Ortslage oder in Baugebieten Wohnungen entstanden sind, bis zum Jahr 2025 erschöpft wäre. b) Der im LEP geforderte Nachweis der Innenentwicklungspotenziale (Baulücken) führt in den Gemeinden zu Mehraufwand und zusätzlichen Planungskosten. Es steht zu befürchten, dass vom ohnehin knappen Entwicklungsrahmen einer Gemeinde noch Wohneinheiten für Flächen in Abzug gebracht werden, die der Eigentümer auf Dauer für eine Wohnbebauung nicht zur Verfügung stellen will. Dies stellt einen fatalen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Denn den Gemeindevertretungen wird faktisch die Möglichkeit entzogen, nach eigenem Ermessen durch Bauleitplanung den kommunalen Wohnbaubedarf zu decken. Selbst ein noch vorhandener Entwicklungsspielraum könnte sich durch Faktoren, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat (z.B. durch die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gehöfte) auf Null reduzieren. Die in der Tabelle aufgezeigten geringen Werte belegen außerdem, dass in den meisten Gemeinden eine Ortsentwicklung über einen Flächen- oder Bebauungsplan nicht darstellbar ist.	
Beteiligter: 559 Gemeinde Breitenberg ID: 1059	
Der LEP soll den bisherigen Landesraumordnungsplan (LROP) ersetzen. Letzterer definierte von 1995 bis Ende 2010 einen Wachstumsrahmen von 20 % für die Zunahme von Wohneinheiten in jeder Gemeinde. Der LEP wird, bei Zugrundelegung des Wohnungsbestandes am 31.12.2006, für Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, nur noch eine Wachstumsrate von bis zu 8 % bis 2025 festlegen (LEP 6.5.2 Abs. 3 „Z“). Die Gemeinden haben bisher auf die Geltungsdauer des LROP's bis zum 31.12.2010 und die nach dem LROP zulässigen Wohnungskontingente vertraut. Für die Berechnung der Kontingente nach dem LEP soll jedoch der Wohnungsbestand am	

Stellungnahme

31.12.2006 gelten. Der Vertrauensschaden für die Inhalte des LROP liegt klar auf der Hand. **Die - der Höhe nach noch diskussionswürdige - Kontingentierung im LEP ist auf den Wohnungsbestand am Stichtag 31.10.2010 zu beziehen.**

Zum Punkt „Vertrauensschutz“ gehört zudem, dass für noch nicht abgeschlossene Planvorgänge die nach dem LROP zulässigen Wohneinheiten weiterhin uneingeschränkt gelten müssen. Teilweise sind laufenden Verfahren bereits die geringeren Kontingente nach dem LEP zugrunde zu legen, obwohl dieser noch nicht in Kraft getreten ist. Die in der Übergangsphase beider Pläne angewandte Vorabwirkung des LEP's bei gleichzeitig vorzeitiger Außerkraftsetzung des LROP's ist in jeder Hinsicht ungerecht und nicht hinnehmbar. **Es ist zu fordern, dass die nach dem LROP zu-lässigen Wohnungen sowohl für laufende Planungen als auch für neue Planungen bis zum Ablauf der Geltungsdauer des LROP's am 31.12.2010 ihre Gültigkeit behalten.**

Die erhebliche Senkung künftig zulässiger Wohnungsbauten korrespondiert mit der über den LEP verfolgten Zentralisierungsstrategie zu Gunsten der Kernstädte. **Die vermeintliche Stärkung der Kernstadt auf nahezu allen Entwicklungsebenen (Wohnen, Gewerbe, Infrastruktur), geht dabei vollumfänglich zu Lasten der Umlandgemeinden. Ein Entwicklungspotential ist für den ländlichen Bereich kaum erkennbar. Der LEP formuliert derart eingegrenzte Kontingente, gepaart mit der Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen von der Kernstadt, dass den Gemeinden der Verlust ihrer Identität und Eigenständigkeit droht.** Hierbei wird vollkommen außer Acht gelassen, dass das Leben und Arbeiten im ländlichen Raum einen besonderen Reiz beinhaltet, der ausschließlich dort erlebbar ist. **Der LEP zielt auf ein absolut inakzeptables „langames Sterben“ der ländlichen Gemeinden ab.**

Der immens reduzierte Entwicklungsspielraum wird zudem durch weitere Vorgaben in der tatsächlichen Umsetzung gehemmt: Das geforderte Stadt-Umland-Konzept stellt als Vorläufer eine Ausweitung der ohnehin komplexen und langwierigen Bauleitplanverfahren dar. Bevor künftig diese Grundlagen geschaffen werden können, sollen Vereinbarungen getroffen werden (LEP 6.5.2 Abs. 6 und 7). **Der Verwaltungs- und Kostenaufwand wächst im gleichen Maße mit, ohne dass greifbare Ergebnisse erzielt werden.** Darüber hinaus liegt es in der Natur der Sache, dass einer schriftlichen Fixierung von Zielen, Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen eine Verbindlichkeit zukommt, die bei Abweichungen einen neuerlichen Abstimmungsprozess in Gang setzen. Je detaillierter Vereinbarungen sind, desto unflexibler werden sie. Insbesondere mit Blick auf die in Aussicht genommenen engen Entwicklungsspielräume kommt Einzelaspekten eine noch größere Bedeutung zu. Es sind zähe Prozesse zur Einigung auf Entwicklungskontingente zu erwarten. **Hierbei schwächt der LEP die gemeindlichen Positionen und unterstützt allzu offensichtlich die Kernstadt. Die Umlandgemeinden werden förmlich in die Abhängigkeit des städtischen guten Willens getrieben.**

Sicherlich ist die Grundidee von Abstimmungsverfahren richtig und wird bereits von einigen Gemeinden aktiv betrieben (Stichwort „Region IZ“), allerdings gibt der LEP viel zu weitgehend inhaltliche Merkmale der Vereinbarungen vor. **Dieses nimmt den örtlichen Akteuren Ermessensspielraum bei der Ein- und Abschätzung individueller Gegebenheiten und den Entscheidungen über geeignete Reaktionen.**

Die Stadt-Umland-Vereinbarung soll laut LEP außerdem einen Interessenausgleich enthalten, der wohl überwiegend finanzieller Art sein dürfte. In Zeiten rückläufiger Einnahmesituationen wird dieses schwer zu bewerkstelligen sein. **Aber auch Ausgleiche anderer Art führen dazu, dass gemeindliche Entwicklungen zu einem „Handelsgut“ werden, bei dem potentere Gemeinden aussichtsreichere Chancen haben. Ohnehin schon strukturell benachteiligte Gemeinden werden zusätzlich an den Rand gedrängt und werden sich dem Wettbewerb um**

Stellungnahme	
den Erhalt von Entwicklungskontingenten nicht stellen können. Die starke Polarisierung auf die Kernstadt ist mit einer eindeutigen Zurückstellung der Bedarfe in den ländlichen Gemeinden verbunden. Es kann nicht von einer gleichgewichtigen und gleichberechtigten Interessensabwägung im LEP gesprochen werden. Eine Entzerrung dieses Spannungsverhältnisses ist nur über eine deutliche Erhöhung des prozentualen Ansatzes der Wohnungskontingente für die ländlichen Gemeinden zu erreichen. Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar, dass der LEP die Einvernehmenseinholung zu den Vereinbarungen durch den Träger der Regionalplanung vorsieht. Hier liegt eine Genehmigungsfiktion vor, die abermals die Selbständigkeit der betroffenen Partner einschränkt und - zumindest indirekt - ihre Fähigkeiten bei verantwortlichem Handeln anzweifelt. Erneut ist zu fordern, dass der LEP durch eine offene Rahmensetzung eine weitgehend freie Wahl der Bedienelemente nach Art und Inhalt zur Projektrealisierung zulässt. Die Kompetenzen der örtlichen Entscheidungsträger sollen nicht weiter eingeengt sondern erweitert werden. Im Nachgang oder parallel zu den Abstimmungs- und Vereinbarungsprozessen sieht der LEP weitere Einschränkungen für eine konkrete Entwicklung in den ländlichen Gemeinden vor. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten sollen auch die Erschließungs- und Folgekosten für die soziale und technische Infrastruktur dargelegt und berücksichtigt werden (LEP 6.5.2 Abs. 1 „G“). Diese Formulierung impliziert, dass die Gemeinden die genannten Faktoren bisher nicht einkalkuliert haben. Es wird eine Unbedachtheit bei der Entscheidung zur Entstehung neuer Baugebiete unterstellt. Dieses ist selbstverständlich nicht der Fall und wird ausdrücklich zurückgewiesen. Es mag zutreffen, dass aus der Entstehung von Baugebieten keine Kostendeckung resultiert, jedoch ist die im LEP als ein Haupt Gesichtspunkt zu findende Reduzierung auf wirtschaftliche Aspekte zu kurzfristig. Zweifellos obliegt den Gemeinden der verantwortungsvolle Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln - hierzu bedarf es keiner Verdeutlichung im LEP. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass die Gemeinden auch sozialpolitische und gesellschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben. Hierzu zählt das Bemühen um die Bereitstellung von Wohn- und Arbeitsraum. Ein ausschließlicher Spargedanke kann Entwicklungsprozessen daher nicht zugrunde gelegt werden und wird auch im LEP für falsch gehalten. Der erzieherische und bevormundende Tenor des LEP's setzt sich in der Vorrangearräumung der Innen- gegenüber der Außenentwicklung fort (LEP 6.5.2 Abs. 5 „Z“). Die Gemeinden haben auch in der Vergangenheit die Auswahl geeigneter Bauflächen mit einem Höchstmaß an Sorgfalt betrieben. Dieses wird sich in Zukunft nicht ändern, bedarf aber keiner Festlegung als zwingend zu beachtenden Vorgabe im LEP. Wiederholt werden die Gemeinden in ihrem Selbstbestimmungsrecht nebst ihrer städtebaulichen Planungshoheit immens beschnitten. Der LEP lässt an dieser Stelle den Faktor der Flächenverfügbarkeit vermissen. Selbst wenn ein Innenbereichsareal für eine bauliche Nutzung prädestiniert ist, kann z.B. die mangelnde Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers nicht dazu führen, dass die Bauflächenentwicklung auf Alternativstandorten - nötigenfalls im Außenbereich - verhindert wird. Die im LEP geforderte Prüf- und Dokumentationspflicht für die Bauflächenwahl wurde und wird von den Gemeinden zweifellos wahrgenommen. Allein auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) werden Entwicklungspotentiale eingehend geprüft und nach allen Maßstäben abgewogen. Im LEP kann somit auf eine Festlegung zum Auswahlverfahren verzichtet werden.	

Stellungnahme

Beteiligter: 558 Gemeinde Breitenburg
ID: 1051

Der LEP soll den bisherigen Landesraumordnungsplan (LROP) ersetzen. Letzterer definierte von 1995 bis Ende 2010 einen Wachstumsrahmen von 20 % für die Zunahme von Wohneinheiten in jeder Gemeinde. Der LEP wird, bei Zugrundelegung des Wohnungsbestandes am 31.12.2006, für Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, nur noch eine Wachstumsrate von bis zu 8 % bis 2025 festlegen (LEP 6.5.2 Abs. 3 „Z“). Die Gemeinden haben bisher auf die Geltungsdauer des LROP's bis zum 31.12.2010 und die nach dem LROP zulässigen Wohnungskontingente vertraut. Für die Berechnung der Kontingente nach dem LEP soll jedoch der Wohnungsbestand am 31.12.2006 gelten. Der Vertrauensschaden für die Inhalte des LROP liegt klar auf der Hand. **Die - der Höhe nach noch diskussionswürdige - Kontingentierung im LEP ist auf den Wohnungsbestand am Stichtag 31.10.2010 zu beziehen.** Zum Punkt „Vertrauensschutz“ gehört zudem, dass für noch nicht abgeschlossene Planvorgänge die nach dem LROP zulässigen Wohneinheiten weiterhin uneingeschränkt gelten müssen. Teilweise sind laufenden Verfahren bereits die geringeren Kontingente nach dem LEP zugrunde zu legen, obwohl dieser noch nicht in Kraft getreten ist. Die in der Übergangsphase beider Pläne angewandte Vorabwirkung des LEP's bei gleichzeitig vorzeitiger Außerkraftsetzung des LROP's ist in jeder Hinsicht ungerecht und nicht hinnehmbar. **Es ist zu fordern, dass die nach dem LROP zu-lässigen Wohnungen sowohl für laufende Planungen als auch für neue Planungen bis zum Ablauf der Geltungsdauer des LROP's am 31.12.2010 ihre Gültigkeit behalten.**

Die erhebliche Senkung künftig zulässiger Wohnungsbauten korrespondiert mit der über den LEP verfolgten Zentralisierungsstrategie zu Gunsten der Kernstädte. **Die vermeintliche Stärkung der Kernstadt auf nahezu allen Entwicklungsebenen (Wohnen, Gewerbe, Infrastruktur), geht dabei vollumfänglich zu Lasten der Umlandgemeinden. Ein Entwicklungspotential ist für den ländlichen Bereich kaum erkennbar. Der LEP formuliert derart eingegrenzte Kontingente, gepaart mit der Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen von der Kernstadt, dass den Gemeinden der Verlust ihrer Identität und Eigenständigkeit droht.** Hierbei wird vollkommen außer Acht gelassen, dass das Leben und Arbeiten im ländlichen Raum einen besonderen Reiz beinhaltet, der ausschließlich dort erlebbar ist. **Der LEP zielt auf ein absolut inakzeptables „langsames Sterben“ der ländlichen Gemeinden ab.**

Der immens reduzierte Entwicklungsspielraum wird zudem durch weitere Vorgaben in der tatsächlichen Umsetzung gehemmt: Das geforderte Stadt-Umland-Konzept stellt als Vorläufer eine Ausweitung der ohnehin komplexen und langwierigen Bauleitplanverfahren dar. Bevor künftig diese Grundlagen geschaffen werden können, sollen Vereinbarungen getroffen werden (LEP 6.5.2 Abs. 6 und 7). **Der Verwaltungs- und Kostenaufwand wächst im gleichen Maße mit, ohne dass greifbare Ergebnisse erzielt werden.** Darüber hinaus liegt es in der Natur der Sache, dass einer schriftlichen Fixierung von Zielen, Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen eine Verbindlichkeit zukommt, die bei Abweichungen einen neuerlichen Abstimmungsprozess in Gang setzen. Je detaillierter Vereinbarungen sind, desto unflexibler werden sie. Insbesondere mit Blick auf die in Aussicht genommenen engen Entwicklungsspielräume kommt Einzelaspekten eine noch größere Bedeutung zu. Es sind zähe Prozesse zur Einigung auf Entwicklungskontingente zu erwarten. **Hierbei schwächt der LEP die gemeindlichen Positionen und unterstützt allzu offensichtlich die Kernstadt. Die Umlandgemeinden werden förmlich in die Abhängigkeit des städtischen guten Willens getrieben.**

Sicherlich ist die Grundidee von Abstimmungsverfahren richtig und wird bereits von einigen Gemeinden aktiv betrieben (Stichwort „Region IZ“),

Stellungnahme	
allerdings gibt der LEP viel zu weitgehend inhaltliche Merkmale der Vereinbarungen vor. Dieses nimmt den örtlichen Akteuren Ermessensspielraum bei der Ein- und Abschätzung individueller Gegebenheiten und den Entscheidungen über geeignete Reaktionen. Die Stadt-Umland-Vereinbarung soll laut LEP außerdem einen Interessenausgleich enthalten, der wohl überwiegend finanzieller Art sein dürfte. In Zeiten rückläufiger Einnahmesituationen wird dieses schwer zu bewerkstelligen sein. Aber auch Ausgleiche anderer Art führen dazu, dass gemeindliche Entwicklungen zu einem „Handelsgut“ werden, bei dem potentere Gemeinden aussichtsreichere Chancen haben. Ohnehin schon strukturell benachteiligte Gemeinden werden zusätzlich an den Rand gedrängt und werden sich dem Wettbewerb um den Erhalt von Entwicklungskontingenten nicht stellen können. Die starke Polarisierung auf die Kernstadt ist mit einer eindeutigen Zurückstellung der Bedarfe in den ländlichen Gemeinden verbunden. Es kann nicht von einer gleichgewichtigen und gleichberechtigten Interessensabwägung im LEP gesprochen werden. Eine Entzerrung dieses Spannungsverhältnisses ist nur über eine deutliche Erhöhung des prozentualen Ansatzes der Wohnungskontingente für die ländlichen Gemeinden zu erreichen. Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar, dass der LEP die Einvernehmenseinholung zu den Vereinbarungen durch den Träger der Regionalplanung vorsieht. Hier liegt eine Genehmigungsfiktion vor, die abermals die Selbständigkeit der betroffenen Partner einschränkt und - zumindest indirekt - ihre Fähigkeiten bei verantwortlichem Handeln anzweifelt. Erneut ist zu fordern, dass der LEP durch eine offene Rahmensetzung eine weitgehend freie Wahl der Bedienelemente nach Art und Inhalt zur Projektrealisierung zulässt. Die Kompetenzen der örtlichen Entscheidungsträger sollen nicht weiter eingengt sondern erweitert werden. Im Nachgang oder parallel zu den Abstimmungs- und Vereinbarungsprozessen sieht der LEP weitere Einschränkungen für eine konkrete Entwicklung in den ländlichen Gemeinden vor. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten sollen auch die Erschließungs- und Folgekosten für die soziale und technische Infrastruktur dargelegt und berücksichtigt werden (LEP 6.5.2 Abs. 1 „G“). Diese Formulierung impliziert, dass die Gemeinden die genannten Faktoren bisher nicht einkalkuliert haben. Es wird eine Unbedachtheit bei der Entscheidung zur Entstehung neuer Baugebiete unterstellt. Dieses ist selbstverständlich nicht der Fall und wird ausdrücklich zurückgewiesen. Es mag zutreffen, dass aus der Entstehung von Baugebieten keine Kostendeckung resultiert, jedoch ist die im LEP als ein Haupt Gesichtspunkt zu findende Reduzierung auf wirtschaftliche Aspekte zu kurzichtig. Zweifellos obliegt den Gemeinden der verantwortungsvolle Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln - hierzu bedarf es keiner Verdeutlichung im LEP. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass die Gemeinden auch sozialpolitische und gesellschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben. Hierzu zählt das Bemühen um die Bereitstellung von Wohn- und Arbeitsraum. Ein ausschließlicher Spargedanke kann Entwicklungsprozessen daher nicht zugrunde gelegt werden und wird auch im LEP für falsch gehalten. Der erzieherische und bevormundende Tenor des LEP's setzt sich in der Vorrang einräumung der Innen- gegenüber der Außenentwicklung fort (LEP 6.5.2 Abs. 5 „Z“). Die Gemeinden haben auch in der Vergangenheit die Auswahl geeigneter Bauflächen mit einem Höchstmaß an Sorgfalt betrieben. Dieses wird sich in Zukunft nicht ändern, bedarf aber keiner Festlegung als zwingend zu beachtenden Vorgabe im LEP. Wiederholt werden die Gemeinden in ihrem Selbstbestimmungsrecht nebst ihrer städtebaulichen Planungshoheit immens	

Stellungnahme	
beschnitten. Der LEP lässt an dieser Stelle den Faktor der Flächenverfügbarkeit vermissen. Selbst wenn ein Innenbereichsareal für eine bauliche Nutzung prädestiniert ist, kann z.B. die mangelnde Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers nicht dazu führen, dass die Bauflächenentwicklung auf Alternativstandorten - nötigenfalls im Außenbereich - verhindert wird. Die im LEP geforderte Prüf- und Dokumentationspflicht für die Bauflächenwahl wurde und wird von den Gemeinden zweifellos wahrgenommen. Allein auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) werden Entwicklungspotentiale eingehend geprüft und nach allen Maßstäben abgewogen. Im LEP kann somit auf eine Festlegung zum Auswahlverfahren verzichtet werden.	
Beteiligter: 942 Gemeinde Brinjahe ID: 3360	
1. Aufgrund der von der Landesplanung erarbeiteten statistischen Zahlen und der daraus gezogenen Rückschlüsse und Prognosen wird es eine zurückgehende Wohnungsnachfrage und neue Wohnformen in den zentralen Orten geben. Daher ist eine Beschränkung der Entwicklung für den ländlichen Raum überhaupt nicht erforderlich und erzeugt eine Überregulierung mit unangemessenen Eingriffen in die örtlichen Entscheidungen der gesetzlich zugesichert kommunalen Selbstverwaltung. 2. Die Beschränkungen der Wohnungen in den ländlichen Gemeinden greifen unangemessen stark in die Interessen der Gemeinden ein und führen dazu, dass • dort die Bevölkerung zunehmend älter wird und sich dort der demographische Wandel verstärkt • ein Zuzug neuer Bürger bzw. die Ansiedlung von Kindern der Ortsbewohner dort nahezu ausgeschlossen wird. • die ländlichen Gemeinden aussterben werden • die Bevölkerung nicht mehr frei den Wohnort wählen kann. Daher darf die Beschränkung der Wohnungen für die örtliche Entwicklung nicht Aufnahme im Landesentwicklungsplan finden. Zumindest darf der bisherige Prozentsatz von 20 % nicht unterschritten werden. Der gewählte Stichtag 31.12.2006 für die Fortschreibung muss in die Gegenwart verlegt werden. Eine Fortschreibung, bezogen auf den gültigen Stichtag, erzeugt eine zusätzliche Belastung für die Gemeinden. Die Baufertigstellungen seit dem 01.01.2007 schränken die Entwicklung weiter ein. 3. Die Gemeinde Brinjahe des Amtes Jevenstedt kann den Anreiz zur Bildung von Stadtumlandbeziehungen nicht aufnehmen und die Vorteile	

Stellungnahme	
daher nicht nutzen. Daher muss es für diese Gemeinde im Landesentwicklungsplan eine besondere Berücksichtigung für die Entwicklungsmöglichkeiten geben. Es ist eine unterschiedliche Betrachtung der Regionen erforderlich.	
Beteiligter: 955 Gemeinde Brodersby ID: 3392	
Wohnungsbauentwicklung: Die Gemeinde Brodersby sieht sich durch die 8 %-Regelung in der Wohnungsbauentwicklung eingeschränkt. Die in der Vergangenheit betriebenen Planungen über die bauliche Entwicklung der Gemeinde (Flächenausweisung im Landschaftsplan), die auch mit der Landesplanungsbehörde abgestimmt wurden, werden durch die Regelungen des LEP eingeschränkt. Bis 2025 wird ein erhöhter Bedarf an Wohnungsbauentwicklung geltend gemacht. Darüber hinaus wird es als negativ betrachtet, dass die Lückenbebauung auf den Wohnungsbestand angerechnet wird.	
Beteiligter: 692 Gemeinde Brokdorf ID: 1810	
1. Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20% des Wohnungsbestandes auf nur noch 8 % ist für die Gemeinde Brokdorf nicht hinnehmbar. Eine wohnbauliche Entwicklung ist dadurch nicht mehr möglich. Wie auch in anderen Gemeinden im Amtsbezirk wird nicht nur Wohnraum für die Arbeitnehmer der großen Betriebe - Kernkraftwerke Brokdorf und Brunsbüttel, Peters Schiffbau GmbH und z.B. Bayer und andere Ansiedlungen im Wirtschaftsraum Brunsbüttel bereitgestellt. Auch zu Zeiten der Revisionen in den Kraftwerken ist ein hoher Bereitstellungsgrad von Wohnraum notwendig. Ca. 1000 Arbeitnehmer müssen in diesen Zeiten zusätzlich in der Region untergebracht werden. Nicht zu verkennen ist auch der wachsende Zustrom von nach Brokdorf versetzten Arbeitskräften nach Stilllegung anderer Kraftwerke. Die Anforderung an die Siedlungsentwicklung sind daher hoch und besonders zu berücksichtigen. Wohnungskontingente über sog. interkommunale Vereinbarungen abzugeben oder hinzuzugewinnen wird für äußerst „praxisfremd“ gehalten. Keine Gemeinde kann bzw. wird sich bereit erklären, von ihrem geringen Wohnbaukontingent noch Teile abzugeben. Durch die zukünftige Wohnbauentwicklung von nur noch 8 % des Wohnungsbestandes 2006 wird die „Landflucht“ zunehmen, weil den jungen, ortsansässigen Menschen die Möglichkeit genommen wird, am Ort zu bleiben. Die Gemeinden insgesamt haben dann aufgrund ihrer Altersstruktur in absehbarer Zeit keine Zukunft mehr. Der Stichtag 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar. Die Gemeinden, die bislang „sparsam“ mit der Wohnbauentwicklung umgegangen sind, werden gegenüber den Gemeinden, die ihr Kontingent 2006 bereits ausgeschöpft haben, benachteiligt. Für die Gemeinde Brokdorf bedeutet dieses, dass bei Zugrundelegung des 31.12.06 noch ca. 40 Wohneinheiten bis 2025 geschaffen werden können, aufgrund der geschilderten Situation vollkommen inakzeptabel. Es ist ein Stichtag 31.12.2009 festzusetzen, wenn der LEP für den Planungszeitraum 2010-2025 gelten soll. Die heute noch freien Grundstücke anzurechnen ist nicht hinnehmbar. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der vorhandenen Arbeitsplatzkonzentration muss von einer besonderen Bedeutung der Gemeinde Brokdorf	

Stellungnahme	
ausgegangen und höhere Kontingente zugestanden werden, dies auch im Hinblick auf gewerbliche Ansiedlungen für die die Gemeinde Bebauungspläne ausgewiesen hat. Es reicht nicht aus nur ortsansässigen Betrieben eine Erweiterung zuzugestehen.	
Beteiligter: 562 Gemeinde Brunsbek ID: 1082	
1. Der gesetzte Siedlungsrahmen ist mit der Begrenzung auf 13 % Bemessungsgrundlage = 31.12.2006 viel zu eng gesetzt. Die Planaussagen des LEP würden damit nicht nur 15, sondern 19 Jahre Gültigkeit beanspruchen. Notwendig ist daher ein Bezug auf den Stand vom 31.12.2010. Ansonsten besteht die durchaus ernst zu nehmende Gefahr, dass noch mehr Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausbluten, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler möglich ist.	
Beteiligter: 836 Gemeinde Brügge ID: 2661	
1. Als positiv für die Gemeinde Brügge wirkt sich der enge Bezug zum Unterzentrum Bordesholm aus, so daß sich hier eine unbeschränkte wohnbauliche Entwicklung ergibt. Inwiefern und in welchem Umfang diese Entwicklung tatsächlich ausgeschöpft werden kann, lässt der LEP offen und fordert vielmehr eine enge Absprache, die die Gemeinden schon immer erfolgreich praktizieren und auch in Zukunft tun werden. Diese Absprache kann allerdings nicht dazu führen, daß die Gemeinde Brügge vom Wohlwollen des Unterzentrums abhängig ist. Hier muß vielmehr auf partnerschaftlicher und gleichberechtigter Basis eine Zusammenarbeit erfolgen. 3. Die Gemeinde Brügge fordert für die ländlichen Nachbargemeinden eine unbeschränkte wohnbauliche Entwicklung und beruft sich auf den Vertrauensschutz durch den Regionalplan. Zumindest sollte eine als Bezugspunkt der wohnbaulichen Entwicklung der 31.12.2010 zugrunde gelegt werden.	
Beteiligter: 667 Gemeinde Busdorf ID: 1618	
Zu Kapitel 6: Entwicklungsrahmen der ländlichen Räume 1. Auf einen landesweit einheitlichen, zentralistisch angelegten Entwicklungsrahmen ist zu verzichten. Hierdurch wird einmal mehr die kommunale Planungshoheit untergraben. Stattdessen sind die kommunalen Regionalplanungsträger zu ermächtigen, Siedlungsrahmen mit regionaler Differenzierung (auch unterhalb der Ebene der ländlichen Zentralorte) festzulegen und zwar ohne einen Genehmigungsvorbehalt der Landesplanung. Es ist eine flexible Siedlungsentwicklung, in Eigenverantwortung der Gemeinden zu	

Stellungnahme	
ermöglichen. • 2. Die planerischen Funktionen, insbesondere von Gemeinden in den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen, sind beizubehalten und weiterzuentwickeln. Zumindest sind den Regionalplanungsträgern entsprechende Instrumente an die Hand zu geben. Sie sind die Voraussetzung dafür, dass ein Abstimmungsprozess zwischen Kernstädten und Umlandgemeinden auch künftig auf Augenhöhe erfolgen kann. Die These, dass sich diese Festlegung in der Vergangenheit kontraproduktiv für den Stadt-Umland-Prozess ausgewirkt hat ist falsch und offenbart eine einseitige Sichtweise. Zumindest für den Stadt-Umland-Bereich Schleswig ist festzuhalten, dass hierdurch überhaupt erst eine Entwicklung des Schleswiger Raumes ermöglicht wurde. Ein Wegfall dieser planerischen Funktionen stellt daher eine erhebliche Schwächung der Umlandgemeinden gegenüber der Kernstadt dar und verbessert keinesfalls die Ausgangsbedingungen für künftige Vereinbarungen zur wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung. Vielmehr ist zu fürchten, dass durch die planerisch einseitige Bevorzugung der Städte, derartige Vereinbarungen von dieser Seite weder gewünscht sind noch für erforderlich gehalten werden. Die Kernstadt ist in der Lage, jede Entwicklung des Umlandes und damit des gesamten Bereiches zu blockieren! • 3. Der Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen kann nur der Auslauf des gültigen LROP (31.12.2010) sein. D.h. Berechnungszeitpunkt 1995 plus 20% ergibt die Grundlage für 8% Entwicklung. Für Gemeinden mit Wohnfunktion muss das zugebilligte Kontingent gelten. Dies bedeutet gerechtere Behandlung der Gemeinden, die haushälterisch ihr Kontingent verwaltet haben. Die Festlegung eines früheren Zeitpunktes (z.B. 2006) ist nicht hinnehmbar und stellt einen Vertrauensbruch dar. • 4. Der durch Neubau erfüllte Ersatzbedarf darf keinesfalls auf das kommunale Kontingent angerechnet werden, da dieser sich den Planungen der Gemeinde entzieht. Zu Kapitel 6: Geringerschätzung der kommunalen Selbstverwaltung: „zentrale Steuerung ist <i>besser</i> als Selbstverwaltung“ Weitere Eingriffe in die kommunale Planungshoheit können nicht geduldet werden. Das Land muss die Selbstverwaltungsgarantie achten und kommunale Entscheidungsträger ernst nehmen.	
Beteiligter: 867 Gemeinde Bönningstedt ID: 2925	
Grundsätzlich wird die Anpassung der landesplanerischen Zielsetzung aufgrund der vorliegenden Prognosen zum demographischen Wandel begrüßt. Festzustellen ist jedoch, dass die Würdigung der Belange der ländlichen Gemeinden im Ordnungsraum nicht nachvollziehbar ist. Es ist festzustellen, dass auch im Entwurf des Landesentwicklungsprogramms in der Metropolregion Hamburg kein Rückgang der Bevölkerung erwartet wird. Ggf. sogar ein leichter Anstieg. Im Rahmen der Beratung zur SUK ist sogar von einem Bedarf die Rede, welches vom derzeitigen Angebot in der Region nicht abgedeckt werden kann. Die Freie Hansestadt Hamburg hat bereits jetzt deutlich gemacht, dass sie hinsichtlich der Wohnbauentwicklung und gewerblichen Entwicklung innerhalb der Metropolregion Entlastung, vor allem im Bereich der Logistik, benötigt. Durch die Reglementierung des möglichen Wohnbauentwicklungspotenzials sowie der gewerblichen Entwicklung wird diese Entlastungsmöglichkeit	

Stellungnahme	
eingeschränkt. Dies vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass für eine größere Entwicklung das benachbarte Mittelzentrum auch Entwicklungsmöglichkeiten abgeben müsste. Aus diesem Grund ist auch ein größerer Entwicklungsspielraum für die Gemeinden innerhalb der Metropolregion vorzusehen, für den Fall, dass das Mittelzentrum sich weigert, regionale Entwicklungen voranzutreiben. Kritisch ist ferner zu betrachten, dass als Stichtag für den Entwicklungsrahmen der 31.12.2006 angenommen wird. Der Landesraumordnungsplan hat eine Laufzeit bis zum Jahre 2010. Hierauf vertrauend hat die Gemeinde ihre Bauleitplanung entwickelt. Die Anrechnung neuerer Baugebiete auf den Zeithorizont erscheint wenig förderlich hinsichtlich des Vertrauens auf die landesplanerischen Zielsetzungen. Es besteht daher die Forderung, den Entwicklungsspielraum erst ab dem Stichtag 31.12.2008 wirksam werden zu lassen. Hinsichtlich des Entwicklungsspielraumes sind ferner die Ersatzbauten unberücksichtigt zu lassen, da energietechnische Vorgaben teilweise nur nachhaltig erreicht werden können, wenn ein Gebäude komplett erneuert wird. Diese Neuerrichtung dürfen keinen Einfluss auf das Entwicklungspotenzial der Gemeinde haben.	
Beteiligter: 883 Gemeinde Börm ID: 2987	
zu 6.5 Wohnungsversorgung Die Gemeinde Börm hat einen Bebauungsplan mit 13 Grundstücken aufgestellt, der in zwei Abschnitten erschlossen werden soll. Durch die Beschränkung auf 8 % des Entwicklungsrahmens sieht die Gemeinde Börm die Realisierung der Bebauung des Baugebietes insbesondere des zweiten Abschnittes gefährdet, zumal die Gemeinde weder Kenntnisse noch Einfluss auf eventuell möglichen Ausbauten von Stallungen zu Wohnungen im Ortskern hat. Die Gemeinde Börm erstellt mit Zuwendungsmitteln im Ortskern einen MarktTreff her, um die Grundversorgung der Bürger zu sichern. Die Nutzung des vorhandenen Kindergartens ist auch abhängig davon, dass junge Familien im Ort bleiben. Diese Anstrengungen der Gemeinde werden zunichte gemacht durch die Reglementierung hinsichtlich der Wohnungsversorgung ohne auf örtliche Belange und Situationen Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinde Börm weist in diesem Zusammenhang auf die Planungshoheit der Gemeinden hin.	
Beteiligter: 545 Gemeinde Börnsen ID: 936	
4. <u>Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung</u>	

Stellungnahme	
Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. Der Siedlungsrahmen ist für die Planungsräume differenziert festzustellen. Der Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde in Ziff. 6.5.2. Abs. 4 LEP ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Bereits heute ist bekannt, dass sich die verschiedenen Landesteile Schleswig-Holsteins unterschiedlich entwickeln. Dieser differenziert zu betrachtende Bedarf kann nicht durch landesweit einheitlich festgesetzte Wohnbauentwicklungspotenziale reguliert werden. Dies würde zukünftig für den Raum um Hamburg ständig zu viel Abweichungsverfahren führen, wobei in weniger nachgefragten Landesteilen Potenziale ungenutzt bleiben, deren Ausschöpfung wirtschaftlich auch gar nicht gewollt sein kann. 5. <u>Veränderungssperre durch Stichtagsregelung</u> Der mit Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgesetzte Stichtag zur Ermittlung eines kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 mit den damit verbundenen sofortigen Anpassungspflichten für die Bauleitplanung ist noch im Verfahren aufzuheben. <u>Begründung:</u> Der Erlass greift in unzulässigerweise in die kommunale Planungshoheit ein. Der bis 2010 geltende Regionalplan hat verbindlich Entwicklungskontingente festgelegt. Die Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Planungshoheit das Recht haben, Ausmaß und Zeitpunkt ihrer Entwicklung selbst zu bestimmen. Ein Abschneiden bisher nicht ausgeschöpfter „Restkontingente“ vor Ablauf des Planungszeitraumes stellt einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. 6. <u>Stichtagsregelung Ziff. 6.5.2. LEP, Grundlage zur Ermittlung der Wohnbauentwicklung</u> Der Stichtag zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes ist vom 31.12.2006 auf den 31.12.2010 zu verschieben. Der Rahmen der Wohnbauentwicklung bis 2025 ist auf der Grundlage der mit dem Landesraumordnungsplan bis 2010 festgesetzten zulässigen Wohnbauentwicklung zu ermitteln. <u>Begründung:</u> Die Gemeinden haben auf der Grundlage des Landesraumordnungsplanes 1995 bis 2010 einen Anspruch auf Ausschöpfung der festgelegten Entwicklungsquote über den gesamten Planungszeitraum. Die Stichtagsregelung führt zu einem Abschneiden von bisher nicht ausgeschöpften „Restkontingenten“ vor Ablauf des Planungszeitraumes und damit zu einer Benachteiligung bei der Berechnung der künftigen Entwicklungsquoten. Es ist nicht hinnehmbar, dass Gemeinden, die ihre Flächenentwicklungspolitik auf der Grundlage des gültigen Raumordnungsplanes mit zeitaufwendigen interkommunalen Gebietsentwicklungsplanungen und unter Beachtung übergeordneter Fachplanungen vollzogen haben, nun, nachdem alle Vorplanungen abgeschlossen sind und sie mit der Bauleitplanung beginnen wollten, für diese vorbildliche Haltung bestraft werden. Sie werden gezwungen, die Zeit und kostenaufwendig erstellten Planungsgrundlagen zu verwerfen und erneut mit Vorplanungen zu beginnen.	

Stellungnahme	
8. <u>Verteilung der Siedlungsentwicklung über den Planungszeitraum (Ziff. 6.5.2. LEP)</u> In Ziff. 6.5.2. Abs. 3 des LEP ist der Grundsatz zu streichen. <u>Begründung:</u> Die Anwendung dieses Grundsatzes würde die wirtschaftlich vertretbare Ausweisung von Bauflächen im Rahmen von Bebauungsplänen unmöglich machen. Beispiel: Eine Gemeinde mit 300 WE (= rd. 1000 EW) darf im Ordnungsraum Hamburg 13% = 39 WE schaffen. Bezogen auf 19 Jahre (2006 bis 2025: jährlich 2 WE).	
Beteiligter: 621 Gemeinde Bösdorf ID: 1368	
1. Einleitung Der Planungszeitraum des LEP geht bis zum Jahr 2025 und beginnt bereits 2007. Die Gemeinde Bösdorf hatte zum Stand 31.12.2006 noch einen freien Spielraum von zwei Wohneinheiten, der vermutlich mittlerweile ausgeschöpft ist. Auch wenn sich kurzfristig durch die neuen Regelungen des Landesentwicklungsplanes neue Spielräume ergeben, fordert die Gemeinde Bösdorf, dass der Bezugsraum erst 2011 beginnt und mindestens doppelt so hoch ausfällt, wie im Landesentwicklungsplan 2009 vorgesehen, da die Gemeinde Bösdorf ansonsten mittelfristig. 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Die Gemeinde Bösdorf fordert, • dass der Entwicklungsrahmen deutlich höher angesetzt (Mindestens eine Verdoppelung) und • der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplan 2009 nicht vor dem 01.01.2011 beginnt. Da jetzt bereits eine erhebliche Überschreitung des Entwicklungsrahmens des Landesraumordnungsplanes 1998 ist für diesen Überhang eine Ausnahme zu ermöglichen. Die Stadt Plön ist bekanntlich hinsichtlich einer eigenständigen Siedlungsentwicklung nicht handlungsfähig. • Die Gemeinde Bösdorf nimmt hinsichtlich der Siedlungsentwicklung in der Region eine Sonderrolle ein. Sie liegt zwischen zwei Zentralen Orten und einem Stadtrandkern unmittelbar an der B 76. Der im Landesentwicklungsplan 2009 vorgesehene Entwicklungsrahmen ist in keiner Weise realistisch und liegt weit unter dem Durchschnitt der letzten Jahre. Die von der Landesregierung vorgelegte Prognose ist unseriös, unrealistisch und kann offenkundig der Entwicklung der nächsten (ca. fünf) Jahre nicht gerecht werden. Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung</u> neuer Bauflächen	

Stellungnahme	
am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem Missverhältnis. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Es wird zwangsläufig zu einer Negativplanung kommen müssen, um die Grünstrukturen zu halten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, das geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. <u>Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen.</u>	
Beteiligter: 691 Gemeinde Büttel ID: 1805	
1. Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20% des Wohnungsbestandes auf nur noch 8 % ist für die Gemeinde Büttel nicht hinnehmbar. Eine wohnbauliche Entwicklung ist dadurch nicht einmal mehr ansatzweise möglich. Selbst den jungen, ortsansässigen Menschen wird nicht die Möglichkeit gegeben, am Ort zu bleiben. Sie wandern ab. Die Gemeinde hat dann aufgrund ihrer Alterstruktur in absehbarer Zeit keine Zukunft mehr. Die Möglichkeit, über sog. interkommunale Vereinbarungen Kontingente abzugeben oder hinzuzugewinnen wird für äußerst „praxisfremd“ gehalten. Keine Gemeinde kann bzw. wird sich bereit erklären, von ihrem geringen Wohnbaukontingent noch Teile abzugeben. Der Stichtag 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar. Die Gemeinden, die bislang „sparsam“ mit der Wohnbauentwicklung umgegangen sind, werden gegenüber den Gemeinden, die ihr Kontingent 2006 bereits ausgeschöpft haben, benachteiligt. Für die Gemeinde Büttel bedeutet dieses, dass bei Zugrundelegung des 31.12.06 noch drei Wohneinheiten bis 2025 geschaffen werden können. Es ist ein Stichtag 31.12.2009 festzusetzen, wenn der LEP für den Planungszeitraum 2010-2025 gelten soll.	
Beteiligter: 931 Gemeinde Christiansholm ID: 3335	
Die Gemeinde Christiansholm lehnt den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 ab. Zur Begründung wird auf das Positionspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages verwiesen. Die Gemeinde Christiansholm schließt sich den darin geäußerten Forderungen und Änderungsvorschlägen uneingeschränkt an. <u>Begründung:</u> Die Landesregierung hat am 27.11.2007 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes 2009 (LEP) vorgelegt. Die Kommunen haben die Gelegenheit, bis zum 30.10.2008 eine Stellungnahme abzugeben. Der neue LEP ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025. Anlässlich der Regionalveranstaltung am 04.03.2008 wurden von Seiten der kommunalen Vertreter bereits deutliche Kritik an folgenden	

Stellungnahme	
Eckpunkten des LEP geäußert: • Der neue, deutlich reduzierte Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung (8% statt bislang 20%) und der gewählte Stichtag (31.12.2006), der zur Berechnung des zulässigen Rahmes herangezogen wird, sowie die Anrechnung von Wohneinheiten in Bebauungsplangebieten, die erst nach diesem Stichtag realisiert worden sind. • Die Benachteiligung des ländlichen Raumes durch den LEP • Die demographische Entwicklung insbesondere in Bezug auf den Umgang mit einer sinkenden Nachfrage nach Kindergartenplätzen, Grundschulangebote und deren Folgekosten • Die fehlende Beteiligung des Landtages, obwohl wichtige Weichenstellungen für die nächsten 25 Jahre in Schleswig-Holstein vorgenommen werden. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) hat nach eingehender Beratung in Abstimmung mit Vertretern der Gemeinden ein Arbeitspapier entwickelt. Die wichtigsten Aussagen sind: • Der ländliche Raum wird in seiner Entwicklung massiv benachteiligt. • Die Unterzentren, die ländlichen Zentralorte aber auch die vielen kleinen Umlandgemeinden erfahren eine wesentliche Schlechterstellung. • Das kommunalpolitische Ehrenamt wird in seinem Gestaltungsrahmen massiv geschwächt. Die Gemeinde Christiansholm schließt sich den Ausführungen des SHGT uneingeschränkt an. Hauptkritikpunkt ist die faktische Stilllegung des ländlichen Raumes durch die Begrenzung des Siedlungsrahmens von 8% bis zum Jahr 2025. Für das Amt Hohner Harde lassen sich die Auswirkungen dieser Regelung wie folgt darstellen: Der im Entwurf des LEP vorgesehene Entwicklungsrahmen in Höhe von 8 % hat zur Folge, dass in Breiholz und Elsdorf-Westermühlen in den Jahren 2007 - 2025 gerade einmal mal 2 bis 3 Wohnungen pro Jahr errichtet werden können. In den kleineren Gemeinden wird die bauliche Entwicklung praktisch zum Erliegen kommen. Hier wird es nicht einmal mehr möglich sein, für die Einwohner der Gemeinde bzw. deren Kinder Wohnraum zu schaffen. Diese für den ländlichen Raum fatale Situation wird durch 2 Neuregelungen des LEP nur noch verschlimmert: a) Die Festlegung des 31.12.2006 als Bezugszeitpunkt für den Siedlungsrahmen führt in vielen Kommunen dazu, dass deren Kontingent, wenn im Jahr 2007 in der Ortslage oder in Baugebieten Wohnungen entstanden sind, bis zum Jahr 2025 erschöpft wäre.	

Stellungnahme	
b) Der im LEP geforderte Nachweis der Innenentwicklungspotenziale (Baulücken) führt in den Gemeinden zu Mehraufwand und zusätzlichen Planungskosten. Es steht zu befürchten, dass vom ohnehin knappen Entwicklungsrahmen einer Gemeinde noch Wohneinheiten für Flächen in Abzug gebracht werden, die der Eigentümer auf Dauer für eine Wohnbebauung nicht zur Verfügung stellen will. Dies stellt einen fatalen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Denn den Gemeindevertretungen wird faktisch die Möglichkeit entzogen, nach eigenem Ermessen durch Bauleitplanung den kommunalen Wohnbaubedarf zu decken. Selbst ein noch vorhandener Entwicklungsspielraum könnte sich durch Faktoren, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat (z.B. durch die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gehöfte) auf Null reduzieren. Die in der Tabelle aufgezeigten geringen Werte belegen außerdem, dass in den meisten Gemeinden eine Ortsentwicklung über einen Flächen- oder Bebauungsplan nicht darstellbar ist.	
Beteiligter: 1089 Gemeinde Christinenthal ID: 3901	
1. Allgemeines Die Landesregierung hat den Entwurf des LEP vorgelegt. Der LEP soll den Landesraumordnungsplan 1998 ersetzen und Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis 2025 sein. Die Rechtswirkungen ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsetzungsverfahren. Die Vorgaben des LEP sind für die Träger der öffentlichen Verwaltung verbindlich und von ihnen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für die gemeindliche Bauleitplanung besteht eine besonders normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung. Dieses gilt auch für zukünftige Bebauungspläne, die aus einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden, der über den bis 2010 ausgerichteten Planungszeitraum des Landesraumordnungsplanes 1998 hinausgeht. Die in den wirksamen Flächennutzungsplänen noch aufgrund des bisherigen Landesraumordnungsplanes dargestellten Wohnbauflächen müssen im Rahmen des Bestandsschutzes umgesetzt werden dürfen, auch wenn im Abschnitt II Wohnungsbau ein anderer Rahmen festgelegt wird. Der in dem LEP neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung für den örtlichen Bedarf von neu 8 % des Wohnungsbestandes bis in das Jahre 2025 ersetzt den bislang gültigen Rahmen von 20%. Dieses ist ein gravierender Einschnitt in die Planungen der Gemeinden und wird von der Gemeinde Christinenthal auf das Schärfste zurückgewiesen. Das Entwicklungspotential wird für die Gemeinden auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2006 festgeschrieben, obwohl der LEP erst ab 2010 gelten soll. Der noch vorhandene Entwicklungsrahmen bis einschließlich 2009 bleibt auf der Strecke und wird bereits auf den neuen Geltungszeitraum angerechnet. Die weist die Gemeindevertretung Christinenthal ebenfalls entschieden zurück. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen zeitnahen Stichtag (31. Dezember 2009) zum Inkrafttreten des LEP festzulegen. Die Aussage, dass es allen Gemeinden überlassen ist, freiwillig im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Kontingente aus einer Nachbargemeinde zu erhalten, wird kritisch gesehen und ist zu beanstanden. Geht man von dem zur Verfügung stehenden örtlichen Bedarf aus, wird kaum eine Gemeinde bereit sein von den ihr zugestandenen (wenigen) Einheiten noch etwas abzugeben. Die Gemeinde Christinenthal hat nach dem Entwurf des LEP folgenden Entwicklungsrahmen:	

Stellungnahme	
Bestand 31.12.2006 (WE): 23 Örtlicher Bedarf bis 2025 (WE): 2 Zurzeit kann nicht gesagt werden, wie hoch die Anrechnung aus den Jahren 2007 - 2009 sein wird.	
Beteiligter: 700 Gemeinde Dahme ID: 1858	
Siedlungsentwicklung Die Gemeinde Dahme hatte beim landesplanerischen Entwicklungsrahmen zum Stand 31.12.2007 ein Defizit von fünf Wohneinheiten. Der künftige Entwicklungsrahmen soll im jährlichen Mittel 5 Einheiten bis zum Jahr 2025 betragen. Es wird gefordert, (1) dass der Entwicklungsrahmen deutlich höher angesetzt wird und (2) der Planungszeitraum erst 2011 beginnt (Baufertigstellungen erst nach dem 31.12.2010). (3) Angesichts des derzeit nicht vorhandenen Entwicklungsrahmen aus dem Planungszeitraum des Landesraumordnungsplan 1998 sollte eine Sonderregelung geschaffen werden, die, sofern erforderlich, bereits in den Jahren 2008-2010 Entwicklungsmöglichkeiten bietet, bei Anrechnung auf den Zeitraum bis 2025. Aus der Vergangenheit sind auch Probleme aus verschiedenen Gemeinden bekannt, wo aufgrund verspäteter Aufnahmen von Baufertigstellungen in die Statistik Wohneinheiten angerechnet wurden aufgenommen wurden, die eigentlich bereits in früheren Jahren bzw. Planungsperioden fertig gestellt wurden. Sollte dieses in den kommenden Jahren auch für die Gemeinde Dahme zutreffen ist die Gemeinde sehr schnell nicht mehr entwicklungsfähig. Innenentwicklung Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht. Die Beachtung dieses landesplanerischen Zieles führt im Ergebnis dazu, dass alle Gemeinden ein „Baulückenkataster“ einschließlich der „Kartierung nicht ausgeschöpfter Siedlungsflächenpotenziale“ aufzustellen haben.	

Stellungnahme	
Diese Verpflichtung zur Schaffung weiterer Planwerke wird von der Gemeinde Dahme abgelehnt.	
Beteiligter: 793 Gemeinde Damlos ID: 2450	
1. Einleitung Der Planungszeitraum des LEP geht bis zum Jahr 2025 und beginnt bereits 2007. Der künftige Entwicklungsrahmen soll im jährlichen Mittel 1,3 Einheiten bis zum Jahr 2025 betragen. Der Entwicklungsrahmen des Landesraumordnungsplanes 1998 war mit Stand 31.12.2006 bereits um 37 Einheiten überschritten, entsprechend 3 WE/ Jahr. Bei theoretischer Annahme gleichbleibender Siedlungstätigkeit wäre die Gemeinde Damlos Mitte 2011 nicht mehr entwicklungsfähig. Damit wird deutlich, dass die Landesregierung an einem zukunftsfähigen ländlichen Raum kein Interesse hat. Aus diesen Gründen wird der Landesentwicklungsplan 2009 von der Gemeinde Damlos grundsätzlich abgelehnt. 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Der künftige Entwicklungsrahmen soll deutlich geringer ausfallen als bisher und steht in deutlichem Widerspruch zur tatsächlichen Entwicklung aus dem Planungszeitraum des Landesraumordnungsplanes 1998. Der Landesentwicklungsplan 2009 setzt den Entwicklungsrahmen für die Jahre 2006 bis 2025 mit 8% fest, entsprechend 24 Wohneinheiten für 19 Jahre. Die Anzahl der Baufertigstellungen in den Jahren 2004-2006 betrug allein 17 Einheiten in drei Jahren. Angesichts dieser Situation erscheint der von der Landesregierung angestrebte Wert nicht angemessen zu sein. Daher fordert die Gemeinde Damlos: • a) dass der Entwicklungsrahmen deutlich höher angesetzt wird (mindestens eine Verdoppelung) und • b) der Planungszeitraum erst 2010 beginnt (Baufertigstellungen erst nach dem 31.12.2010). Angesichts des derzeit nicht vorhandenen Entwicklungsrahmens aus dem Planungszeitraum des Landesraumordnungsplan 1998 sollte eine Sonderregelung geschaffen werden, die bereits in den Jahren 2008-2010 Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Aus der Vergangenheit sind auch Probleme aus verschiedenen Gemeinden bekannt, wo aufgrund verspäteter Aufnahmen von Baufertigstellungen in die Statistik Wohneinheiten angerechnet wurden aufgenommen wurden, die eigentlich bereits in früheren Jahren bzw. Planungsperioden fertig gestellt wurden. Sollte dieses in den kommenden Jahren auch für die Gemeinde Damlos zutreffen ist die Gemeinde sehr	

Stellungnahme	
schnell nicht mehr entwicklungsfähig. Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung</u> neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine <u>erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht</u>. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem krassen Missverhältnis. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Es wird zwangsläufig zu einer Negativplanung kommen müssen, um die Grünstrukturen zu halten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, das geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen. Auch unter Textziffer 6.5 finden sich umfangreiche Vorgaben zur Abstimmung mit den zentralen Orten. Vorteile für die Gemeinde Damlos ergeben sich daraus nicht. Vielmehr entstehen zusätzliche Kosten, längere Planverfahren und möglicherweise auch eine Demotivation der ehrenamtlichen Engagements.	
Beteiligter: 690 Gemeinde Dammfleth ID: 1799	
1. Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20% des Wohnungsbestandes auf nur noch 8 % ist für die Gemeinde Dammfleth nicht hinnehmbar. Eine wohnbauliche Entwicklung ist dadurch nicht mehr möglich. Die Möglichkeit, über sog. interkommunale Vereinbarungen Kontingente abzugeben oder hinzuzugewinnen wird für äußerst „praxisfremd“ gehalten. Keine Gemeinde kann bzw. wird sich bereiterklären, von ihrem zumeist geringen Wohnbaukontingent noch Teile abzugeben. Durch die zukünftige Wohnbauentwicklung von nur noch 8 % des Wohnungsbestandes wird die „Landflucht“ zunehmen. Jungen, ortsansässigen Menschen wird die Möglichkeit genommen, am Ort zu bleiben. Die Gemeinden haben dann aufgrund ihrer Altersstruktur keine Zukunft mehr. Der Stichtag 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar. Der Landesraumordnungsplan ist ausgelegt bis 2010. Die Gemeinden, die bislang „sparsam“ mit der Wohnbauentwicklung umgegangen sind, werden gegenüber den Gemeinden, die ihr Kontingent 2006 bereits ausgeschöpft haben, benachteiligt. Für die Gemeinde Dammfleth bedeutet dieses, dass bei Zugrundelegung des 31.12.06 noch ca. 11 Wohneinheiten bis 2025 geschaffen werden können. Darauf auch heute noch freie Grundstücke anzurechnen ist nicht akzeptabel. Es ist ein Stichtag 31.12.2009 festzusetzen, wenn der LEP für den Planungszeitraum 2010-2025 gelten soll.	
Beteiligter: 1002 Gemeinde Damsdorf ID: 3507	

Stellungnahme	
I. Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre - Rolle der Regionalplanung Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich. Daher sollte der LEP wie folgt geändert werden: 1. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. 2. Die kommunalen Regionalplanungsträger werden zur Feststellung der Siedlungsrahmen ermächtigt, ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde. Die Regionalpläne können dabei regional differenzieren. Bei der Ausgestaltung dieser Siedlungsrahmen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: • Als Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen ist der 31.12.2010 vorzugeben (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der in § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. • Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („Kinder und Enkel des Dorfes“) ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. • Es muss zusätzliche Flexibilität für die Gemeinden geschaffen werden, in denen viele hergebrachte große Grundstücke existieren und ein Druck auf Teilung und entsprechende Wohnbebauung in der nächsten Generation besteht. • Vorgaben zur Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs.3, S. 59) sind praxisfern, überflüssig und daher wegzulassen. 3. Sollte an einem Siedlungsrahmen dennoch festgehalten werden, so ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (insbesondere bei offensichtlich fehlender Beeinträchtigung anderer, bei erhöhtem Ersatzbedarf z. B. durch Ersetzung sozialen Mehrgeschosswohnungsbaus durch moderne Gebäude). 4. Insbesondere wo keine zentralen Orte unmittelbar betroffen sind, muss es ermöglicht werden, dass Gemeinden die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können (Übertragung von Kontingenten; freiwillige Vereinbarung der Gemeinden). Diese Vereinbarungen sind in die Regionalpläne zu übernehmen.	
Beteiligter: 668 Gemeinde Dannewerk ID: 1629	

Stellungnahme	
Zu Kapitel 6: Entwicklungsrahmen der ländlichen Räume • Auf einen landesweit einheitlichen Entwicklungsrahmen sollte verzichtet werden. Stattdessen sollten die kommunalen Regionalplanungsträger ermächtigt werden, Siedlungsrahmen mit regionaler Differenzierung (auch unterhalb der Ebene der ländlichen Zentralorte) festzulegen, ohne einen Genehmigungsvorbehalt der Landesplanung. Es sollte eine flexible Siedlungsentwicklung in Eigenverantwortung der Gemeinden ermöglicht werden. • Der Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen kann nur der Auslauf des gültigen LROP (31.12.2010) sein. D.h. Berechnungszeitpunkt 1995 plus 20% ergibt die Grundlage für 8% Entwicklung. Für Gemeinden mit Wohnfunktion (z.B. Fahrdorf) muss das zugewilligte Kontingent gelten. Dies bedeutet gerechtere Behandlung der Gemeinden, die haushälterisch ihr Kontingent verwaltet haben. Die Festlegung eines früheren Zeitpunktes (z.B. 2006) ist nicht hinnehmbar und stellt einen Vertrauensbruch dar. • Der durch Neubau erfüllte Ersatzbedarf soll nicht auf das kommunale Kontingent angerechnet werden, da dieser sich den Planungen der Gemeinde entzieht. Zu Kapitel 6: Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung: „zentrale Steuerung ist besser als Selbstverwaltung“ • Weitere Eingriffe in die kommunale Planungshoheit können nicht geduldet werden. Das Land muss die Selbstverwaltungsgarantie achten und kommunale Entscheidungsträger ernst nehmen.	
Beteiligter: 808 Gemeinde Dassendorf ID: 2573	
3. Die Gemeinde plant Seniorenwohnungen für betreutes Wohnen. Die vorgesehenen Entwicklungsmöglichkeiten würden allein dadurch ausgeschöpft. Die Anrechnung von Seniorenwohnungen soll bei der Festlegung des landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens für die Wohnbauentwicklung nach Wohneinheiten gesondert gewertet wird (Ziff. 6.5.2 LEP). <u>3. Die Gemeinde Dassendorf beantragt, dass die Schaffung von Senioren-wohnungen bei der Festlegung des landesweit einheitlichen Siedlungs-rahmens für die Wohnbauentwicklung nach Wohneinheiten gesondert gewertet wird (Ziff. 6.5.2 LEP)</u> <u>Begründung:</u> Die Gemeinde Dassendorf liegt im Ordnungsraum Hamburg. Sie übt mit umfassender Infrastruktur zentralörtliche Funktion auch für die umliegenden Gemeinden aus. Mit Blick auf die demographische Entwicklung wird es in den kommenden Jahren zu einem erhöhten Bedarf an altersgerechten Wohnraum kommen. Eine Anrechnung von Seniorenwohnungen auf die zugelassene Wohnbauentwicklung im Ordnungsraum würde die kontinuierliche Entwicklung für junge Familien unverhältnismäßig behindern.	

Stellungnahme	
<u>7. Veränderungssperre durch Stichtagsregelung</u> Der mit Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgesetzte Stichtag zur Ermittlung eines kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 mit den damit verbundenen sofortigen Anpassungspflichten für die Bauleitplanung ist noch im Verfahren aufzuheben. <u>Begründung:</u> Der Erlass greift in unzulässigerweise in die kommunale Planungshoheit ein. Der bis 2010 geltende Regionalplan hat verbindlich Entwicklungskontingente festgelegt. Die Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Planungshoheit das Recht haben, Ausmaß und Zeitpunkt ihrer Entwicklung selbst zu bestimmen. Ein Abschneiden bisher nicht ausgeschöpfter „Restkontingente“ vor Ablauf des Planungszeitraumes stellt einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. <u>8. Stichtagsregelung Ziff. 6.5.2. LEP, Grundlage zur Ermittlung der Wohnbauentwicklung</u> Der Stichtag zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes ist vom 31.12.2006 auf den 31.12.2010 zu verschieben. Der Rahmen der Wohnbauentwicklung bis 2025 ist auf der Grundlage der mit dem Landesraumordnungsplan bis 2010 festgesetzten zulässigen Wohnbauentwicklung zu ermitteln. <u>Begründung:</u> Die Gemeinden haben auf der Grundlage des Landesraumordnungsplanes 1995 bis 2010 einen Anspruch auf Ausschöpfung der festgelegten Entwicklungsquote über den gesamten Planungszeitraum. Die Stichtagsregelung führt zu einem Abschneiden von bisher nicht ausgeschöpften „Restkontingenten“ vor Ablauf des Planungszeitraumes und damit zu einer Benachteiligung bei der Berechnung der künftigen Entwicklungsquoten. Es ist nicht hinnehmbar, dass Gemeinden, die ihre Flächenentwicklungspolitik auf der Grundlage des gültigen Raumordnungsplanes mit zeitaufwendigen interkommunalen Gebietsentwicklungsplanungen und unter Beachtung übergeordneter Fachplanungen vollzogen haben, nun, nachdem alle Vorplanungen abgeschlossen sind und sie mit der Bauleitplanung beginnen wollten, für diese vorbildliche Haltung bestraft werden. Sie werden gezwungen, die Zeit und kostenaufwendig erstellten Planungsgrundlagen zu verwerfen und erneut mit Vorplanungen zu beginnen. <u>10. Verteilung der Siedlungsentwicklung über den Planungszeitraum</u> <u>(Ziff. 6.5.2. LEP)</u> In Ziff. 6.5.2. Abs. 3 des LEP ist der Grundsatz zu streichen.	

Stellungnahme	
<u>Begründung:</u> Die Anwendung dieses Grundsatzes würde die wirtschaftlich vertretbare Ausweisung von Bauflächen im Rahmen von Bebauungsplänen unmöglich machen. Beispiel: Eine Gemeinde mit 300 WE (= rd. 1000 EW) darf im Ordnungsraum Hamburg 13% = 39 WE schaffen. Bezogen auf 19 Jahre (2006 bis 2025: jährlich 2 WE).	
Beteiligter: 905 Gemeinde Delingsdorf ID: 3174	
Die Gemeinde Delingsdorf möchte sich zu einer generationsfreundlichen Gemeinde weiterentwickeln. Dazu soll in der vorhandenen Ortslage ein Nahversorgungszentrum geschaffen werden. Die Siedlungstätigkeit der Gemeinde soll sich nicht mehr ausschließlich auf den Bau von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser beschränken. Als Ergänzung soll zukünftig auch der Bau von Miet- bzw. Eigentumswohnungen in kleinen Wohnanlagen ermöglicht werden, damit ein attraktives Wohnangebot für alle Altersstufen im Ort vorhanden ist.	
Beteiligter: 574 Gemeinde Dellstedt ID: 1152	
Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Ein starrer und auf einen langen Zeitraum festgelegter Siedlungsrahmen kann den Anforderungen in Zeiten schnellen Wandels und unterschiedlicher demographischer Entwicklungen in keiner Weise gerecht werden. Das Land wird aufgefordert, von einer weiteren Bevormundung der Gemeinden Abstand zu nehmen und auf die Festlegung eines festen Siedlungsrahmens zu verzichten. Stattdessen ist auf verantwortungsvolle kommunale Planungen und auf örtlicher Ebene entwickelte flexible Lösungen zu setzen. Sollte gleichwohl ein Siedlungsrahmen festgelegt werden, fordert die Gemeinde Dellstedt einen einheitlichen, den ländlichen Raum nicht benachteiligten Siedlungsrahmen, der zudem nach dem Bestand am 31.12.2010 bemessen wird.	
Beteiligter: 620 Gemeinde Dersau ID: 1360	
1. Einleitung Der Planungszeitraum des LEP geht bis zum Jahr 2025 und beginnt bereits 2007. Die Gemeinde Dersau hatte zum Stand 31.12.2006 ein Defizit	

Stellungnahme	
von einer Wohneinheit. Auch wenn sich kurzfristig durch die neuen Regelungen des Landesentwicklungsplanes neue Spielräume ergeben, fordert die Gemeinde Dersau, dass der Bezugsraum erst 2011 beginnt und deutlich höher als 8% ausfällt, da die Gemeinde Dersau ansonsten mittelfristig nicht entwicklungsfähig ist. Die 8%-Vorgabe entspricht nicht der von der Gemeinde Dersau absehbaren Entwicklung der nächsten Jahre. 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Die Gemeinde Dersau fordert, • dass der Entwicklungsrahmen mindestens verdoppelt wird und • der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplan 2009 nicht vor dem 01.01.2011 beginnt. Der im Landesentwicklungsplan 2009 vorgesehene Entwicklungsrahmen ist in keiner Weise realistisch und liegt weit unter dem Durchschnitt der letzten Jahre. Die von der Landesregierung vorgelegte Prognose ist unseriös und unrealistisch und kann offenkundig der Entwicklung der nächsten (ca. fünf) Jahre nicht gerecht werden. Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung</u> neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem Missverhältnis. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Es wird zwangsläufig zu einer Negativplanung kommen müssen, um die Grünstrukturen zu halten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, das geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen.	
Beteiligter: 813 Gemeinde Dobersdorf ID: 2734	
2. SiedlungsrahmenDer Siedlungsrahmen im ländlichen Raum für den Zeitraum 2007 – 2025 wird auf 8% des am 31.12.2006 vorhandenen Wohnungsbestandes begrenzt. Dieser starre, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten des schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Hier sind neue Instrumente, ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität unbedingt erforderlich. In der Gemeinde Dobersdorf gab es am 31.12.2006 insgesamt 495 Wohnungen, so das ein Kontingent von 40 Wohnungen besteht.Diese starre Grenze berücksichtigt in keiner Weise	

Stellungnahme	
die trotz generellem Bevölkerungsrückgangs unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten in den einzelnen Gemeinden. Auf diesem Wege wird:- Die Entwicklung vieler attraktiver Gemeinden zum Stillstand gebracht.- Investoren und Dienstleister abgeschreckt und damit wirtschaftliche Potentiale des Landes verschenkt. - Die Neubauwünsche vieler ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllbar. Dabei muss gerade angesichts der demographischen Entwicklung das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, weiter möglich sein. Als Bezugspunkt für den Siedlungsrahmen sollte nicht der 31.12.2006, sondern der 31.12.2010 gewählt werden, da der bisherige Entwicklungsrahmen bis zum 31.12.2010 Gültigkeit hatte. Andernfalls sind Ungerechtigkeiten für einige Gemeinden nicht zu verhindern. Die Bautätigkeit in den Jahren 2007 – 2010 würde bereits in das 8%-Kontingent einbezogen werden und der gesamte Zeitraum auf insgesamt 19 Jahre verlängert werden. Für die Gemeinde Dobersdorf würde die Siedlungsrahmeneinengung von 8 % für die Zeit bis 2025 bedeuten, dass sie bei Erschließung eines Baugebietes, die Erschließungskosten bis 2025 vorhalten muss, damit auch noch am Ende des Planungszeitraumes ein Baugrundstück für Interesse aus dem Dorf zur Verfügung steht. Die Gemeinde verfügt über alle Versorgungsmöglichkeiten, die erforderlich sind, um eine Grundversorgung sicher zu stellen. Hierzu zählen, Elektrizität und Gas, zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Das Angebot eine Kindergartenbetreuung. Die ÖPNV-Erschließung durch die VKP und die Radwegerschließung nach Preetz, Schwentinental, Probsteierhagen und Kiel. Die schulische Versorgung ist durch Schulbusanbindungen an die bestehenden Schulstandorte gewährleistet. Das Wegenetz entspricht den heutigen Ausbaumerkmale. Die Kapazitäten aller Einrichtungen sind so ausgelegt, dass noch Zuwächse verkraftet werden können. Die Umnutzung leer stehender Bausubstanz in den Ortslagen sollte weiter erleichtert werden. Das gilt insbesondere für landwirtschaftliche Gebäude von Betrieben, die ihre Landwirtschaft aufgegeben haben. Hier sind die Hürden noch viel zu hoch, vor allem im Hinblick auf die Zahl der möglichen Wohnungen. Die Ansiedlung von klein- und mittelständischen Betriebe sollte nicht an Gewerbegebiete (Handwerker, Dienstleister) gebunden sein, vielmehr sollten diese auch in den Dörfern für eine ortsnahe Versorgung mit Arbeitsplätzen zulässig sein. Die Einschränkung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Dobersdorf auf einen Zuwachs von 8% in der Zeit von 2007 bis 2025 wird abgelehnt. Diese starre Grenze berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten in den Gemeinden.	
Beteiligter: 778 Gemeinde Dollerup ID: 2353	
6.5.2. Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung Im Rahmen des regionalen Wohnbauentwicklungskonzeptes zwischen der Stadt Flensburg und den Umlandgemeinden wurden die Eckpunkte für die zukünftige Wohnraumentwicklung bis zum Jahre 2020 in einem noch nicht ausgefertigten Entwurf vereinbart. Die Gemeinde Dollerup sieht den Entwicklungsspielraum bezüglich der Wohnraumentwicklung mit 29 Wohneinheiten als ausreichend an. Der Bestandsbezug für den zukünftigen Entwicklungsrahmen ist auf den 31.12.2010 zu beziehen und nicht wie im LEP auf den 31.12.2006. Anderenfalls wird die Planungshoheit der Gemeinde Dollerup massiv beschnitten. Einer Anrechnung des nicht ausgeschöpften Kontingentes, die im LROPI 1998-2010 gewährten Entwicklungsrahmen, halbiert das Potential der Gemeinde Dollerup hinsichtlich der Wohnentwicklung bis zum Jahre 2025. Dieser willkürlichen und unausgewogenen Vorgehensweise widerspricht die Gemeinde Dollerup ausdrücklich.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 634 Gemeinde Dollrothfeld ID: 1458	
1. Die Gemeindevertretung Dollrothfeld lehnt insbesondere die durch die LEP vorgesehene pauschale Festlegung der Wohnungsbauentwicklung mit 8 % für den ländlichen Raum, bezogen auf den Wohnungsbestand zum 31.12.2006, strikt ab. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dollrothfeld ist hierzu der Auffassung, dass bei einer prozentualen Festlegung unbedingt auch die örtlichen Gegebenheiten eine Berücksichtigung finden müssen, um die nötige Flexibilität für eine Weiterentwicklung zu ermöglichen. 2. Die Gemeinde muss beim Baurecht eine Mitwirkungsmöglichkeit erhalten, damit junge bauwillige Gemeindemitglieder als Einwohner in der Gemeinde verbleiben und nicht abwandern müssen. 3. Es kann nicht Aufgabe der Landesentwicklung sein, durch eine drastische Beschränkung der Entwicklungschancen dem Mensch indirekt vorzuschreiben, wo sie zu wohnen haben. Durch diese Planung wird den ländlichen Gemeinden zusätzlich noch die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Entwicklung entzogen, was mit weiteren negativen Folgen für Gewerbe und Arbeitsplätze verbunden ist.	
Beteiligter: 510 Gemeinde Drelsdorf ID: 806	
Die geplante Wohnbauentwicklung wird in dieser Form abgelehnt. Eine mögliche Erweiterung der Wohnbebauung um 8 % bis 2025 gibt der Gemeinde keine Chance, sich weiter zu entwickeln und nachwachsenden Generationen keine Möglichkeit, im Dorf zu Bauen und somit in ihrer Heimat zu bleiben. Eine Steigerung um mindestens 20 % muss möglich sein.	
Beteiligter: 498 Gemeinde Dunsum ID: 739	
2 g) Die Begrenzung der wohnbaulichen Entwicklung in den Landgemeinden auf 8 % der für Dauerwohnnutzung verwendeten Wohnungen sollte aufgehoben werden, um eine im Einzelfall sachgerechte Lösung für die jeweilige Gemeinde zu ermöglichen. Die geplante bzw. zur Zeit bereits angewandte Regelung könnte die Steuerungsmöglichkeiten der wohnbaulichen Entwicklung durch die Gemeinden auf „Null“ verringern und dazu führen, dass entweder das Ortsbild durch Verdichtung wesentlich verändert wird oder die Dörfer sich zu reinen Schlafstätten für Zweitwohnungsinhaber und Feriengäste verwandeln.	
Beteiligter: 535 Gemeinde Duvensee ID: 890	
Die Gemeinde Duvensee möchte durch den Landesentwicklungsplan bei der Realisierung seines in der Planung befindlichen Baugebietes nicht eingeschränkt werden, da bereits Grunderwerb durchgeführt wurde.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 746 Gemeinde Dägeling ID: 2158	
Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20% des Wohnungsbestandes auf nur noch 8 % ist für die Gemeinde Dägeling nicht hinnehmbar. Eine wohnbauliche Entwicklung ist dadurch nicht mehr möglich. Die Möglichkeit, über sog. interkommunale Vereinbarungen Kontingente abzugeben oder hinzuzugewinnen wird für äußerst „praxisfremd“ gehalten. Keine Gemeinde kann bzw. wird sich bereiterklären, von ihrem zumeist geringen Wohnbaukontingent noch Teile abzugeben. Durch die zukünftige Wohnbauentwicklung von nur noch 8 % des Wohnungsbestandes wird die "Landflucht" zunehmen. Jungen, ortsansässigen Menschen wird die Möglichkeit genommen, am Ort zu bleiben. Die Gemeinden haben dann aufgrund ihrer Altersstruktur keine Zukunft mehr. Der Stichtag 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar. Der Landesraumordnungsplan ist ausgelegt bis 2010. Die Gemeinden, die bislang "sparsam" mit der Wohnbauentwicklung umgegangen sind, werden gegenüber den Gemeinden, die ihr Kontingent 2006 bereits ausgeschöpft haben, benachteiligt. Es ist ein Stichtag 31.12.2009 festzusetzen, wenn der LEP für den Planungszeitraum 2010-2025 gelten soll.	
Beteiligter: 756 Gemeinde Dänischenhagen ID: 2233	
Die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohnfunktionen entfallen zukünftig (s. LEP Kap. 6.3.1). Die Gemeinde Dänischenhagen war vorher Siedlungsschwerpunkt auf der Achse, der 20 % Wohnbauentwicklungsrahmen galt nicht (s. Kap. 6.2.1.1 des LROP). Nach der jetzigen Planung gehört die Gemeinde Dänischenhagen dem Ordnungsraum Kiel an und demzufolge sind bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2006 neue Wohnungen bis zu 13 % zulässig (Wohnungsbestand zum 31.12.2006: 1.439 WE, Entwicklung v. 13 %: 187 WE). Die erforderlichen Flächenausweisungen hängen zukünftig maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab. Die Gemeinde Dänischenhagen spricht sich ausdrücklich gegen einen derart starren, landesweit einheitlichen und auf nahezu 20 Jahre festgelegten prozentualen Siedlungsrahmen aus. Der Rahmen kann zwar von der Regionalplanung ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde anders gesetzt werden, die Voraussetzungen hierfür sind bisher jedoch nicht konkret benannt- dies sollte auf jeden Fall nachgeholt werden! Die Zusammenarbeit v. Kommunen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen wird möglich sein. Vereinbaren Gemeinden, wie viele Wohnungen wann wo gebaut werden sollen, können sie auch über den gesetzten Rahmen der wohnbaulichen Entwicklung hinaus gehen. Die Voraussetzungen für die Eignung der Gemeinden, den Abstimmungsprozess und die zu treffende Vereinbarung entsprechen jedoch dem	

Stellungnahme	
„aufwendigen“ Instrument der „Stadt-Umland-Kooperation“ (s. Kap. 6.5.2 Abs. 6 u.7). In den Ordnungsräumen ist es erforderlich geeignete Kooperationsräume abzugrenzen. Fraglich ist, inwieweit die Vertragsfreiheit und Planungshoheit der Gemeinden durch das Vorschreiben bestimmter Inhalte und der Einvernehmensregelung (das Einvernehmen mit den Trägern der Regionalplanung ist zu treffen!) unzulässigerweise eingeschränkt wird. Dies sollte genauestens überprüft werden. Des Weiteren erfolgt die Siedlungsachsengrundrichtung u.a. nur in Richtung Gettorf und nicht in Richtung Dänischenhagen, die Grundrichtung sollte jedoch auch in Richtung Dänischenhagen erfolgen! Den Stichtag für die Wohnungsbauentwicklung in die Vergangenheit zu legen ist als grundsätzlicher Kritikpunkt anzusehen, da die Gemeinden benachteiligt werden könnten, die sich in der Vergangenheit zurückhaltend entwickelt haben. Auch Dänischenhagen kann den gewählten Stichtag nicht akzeptieren, da Ende 2006 das in Teilgebieten erschlossene Neubaugebiet für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.15 in Dänischenhagen noch nicht abgeschlossen war. Der Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen sollte nach der Geltungsdauer des LROP 1998 der 31.12.2010 sein. Die Gemeinde Dänischenhagen fordert eine erhebliche Erweiterungsmöglichkeit für die Ausweisung von Neubauwohngebieten über die maximal im Plan vorgesehenen 13 %. Als inzwischen bevorzugte Stadtrandlage Kiels erwartet die Gemeinde eine weitere erhebliche Nachfrage an Wohnbaugrundstücken. Zum Erhalt der gewerblichen wie sozialen Infrastruktur ist eine angemessene Ausweisung zusätzlicher Baugebiete sinnvoll. Diese sollte allerdings Sache der Gemeindevertretungen sein, die ein angemessenes Wachstum sicher besser einschätzen können, als ein Plan eines Landesamtes, der Gemeinden mit unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse gleich behandeln will. Es ist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde nicht über ausreichende Wohnangebote für Senioren verfügt. Es ist damit zu rechnen, dass die Familien, die sich in den vergangenen Jahren in Dänischenhagen angesiedelt haben, im Seniorenalter altersgerechte Wohneinheiten in dieser Gemeinde nachfragen werden. Allein die Befriedigung dieser Nachfrage wird über das jetzt im LEP vorgesehene Maß an zusätzlichen Wohneinheiten hinausgehen. Es kann nicht Ziel des LEP sein, eine Altersabwanderung in Richtung Kiel auszulösen, weil in den Randgemeinden keine zusätzlichen altersgerechte Wohneinheiten zugelassen werden. Die vorgesehene Laufzeit des LEP bis zum Jahre 2025 sollte verkürzt werden, da sich aufgrund der Schnellebigkeit der Gesellschaft auch eine schnellere Veränderung der Siedlungsentwicklung ergeben kann. Weiter gibt es neue Vorgaben für die Bauleitplanung wie z.B. den Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (6.5.2 Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3). Dies hat noch längere Planungszeiten als bisher zur Folge, einen höheren Aufwand und weniger Flexibilität. Im Übrigen sieht die Gemeinde Dänischenhagen die Vorgabe zur Verteilung der Flächenrealisierung als kritisch an, da diese als Eingriff in die	

Stellungnahme	
Kommunale Selbstverwaltung angesehen werden kann.	
Beteiligter: 976 Gemeinde Dätgen ID: 3427	
Der Entwicklungsrahmen der Gemeinden im ländlichen Raum mit 8 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.2006 wird als zu niedrig angesehen. Die Ansiedlung muss im Verhältnis zu dem neu entstehenden Gewerbe einschließlich neu entstehender Arbeitsplätze stehen.	
Beteiligter: 622 Gemeinde Dörnick ID: 1378	
6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Die Gemeinde Dörnick fordert, • dass der Entwicklungsrahmen mindestens verdoppelt wird und • der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplan 2009 nicht vor dem 01.01.2011 beginnt. Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung</u> neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem Missverhältnis. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Es wird zwangsläufig zu einer Negativplanung kommen müssen, um die Grünstrukturen zu halten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, das geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen.	
Beteiligter: 576 Gemeinde Dörpling ID: 1157	
Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung	

Stellungnahme	
Ein starrer und auf einen langen Zeitraum festgelegter Siedlungsrahmen kann den Anforderungen in Zeiten schnellen Wandels und unterschiedlicher demographischer Entwicklungen in keiner Weise gerecht werden. Das Land wird aufgefordert, von einer weiteren Bevormundung der Gemeinden Abstand zu nehmen und auf die Festlegung eines festen Siedlungsrahmens zu verzichten. Stattdessen ist auf verantwortungsvolle kommunale Planungen und auf örtlicher Ebene entwickelte flexible Lösungen zu setzen. Sollte gleichwohl ein Siedlungsrahmen festgelegt werden, fordert die Gemeinde Dörpling einen einheitlichen, den ländlichen Raum nicht benachteiligten Siedlungsrahmen, der zudem nach dem Bestand am 31.12.2010 bemessen wird.	
Beteiligter: 680 Gemeinde Ecklak ID: 1742	
1. Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20% des Wohnungsbestandes auf nur noch 8 % ist für die Gemeinde Ecklak nicht hinnehmbar. Eine wohnbauliche Entwicklung ist dadurch nicht mehr möglich. Die Möglichkeit, über sog. interkommunale Vereinbarungen Kontingente abzugeben oder hinzuzugewinnen wird für äußerst „praxisfremd“ gehalten. Keine Gemeinde kann bzw. wird sich bereiterklären, von ihrem zumeist geringen Wohnbaukontingent noch Teile abzugeben. Durch die zukünftige Wohnbauentwicklung von nur noch 8 % des Wohnungsbestandes wird die „Landflucht“ zunehmen. Jungen, ortsansässigen Menschen wird die Möglichkeit genommen, am Ort zu bleiben. Die Gemeinden haben dann aufgrund ihrer Altersstruktur keine Zukunft mehr. Der Stichtag 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar. Der Landesraumordnungsplan ist ausgelegt bis 2010. Die Gemeinden, die bislang „sparsam“ mit der Wohnbauentwicklung umgegangen sind, werden gegenüber den Gemeinden, die ihr Kontingent 2006 bereits ausgeschöpft haben, benachteiligt. Für die Gemeinde Ecklak bedeutet dieses, dass bei Zugrundelegung des 31.12.06 noch ca. 13 Wohneinheiten bis 2025 geschaffen werden können. Darauf auch heute noch freie Grundstücke anzurechnen ist nicht akzeptabel. Es ist ein Stichtag 31.12.2009 festzusetzen, wenn der LEP für den Planungszeitraum 2010-2025 gelten soll.	
Beteiligter: 977 Gemeinde Eisendorf ID: 3428	
a. Der Entwicklungsrahmen der Gemeinden im ländlichen Raum mit 8 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.2006 wird als zu niedrig angesehen. Die Entwicklung in ländlichen Räumen wird ansonsten zu stark gehemmt. b. Die innerörtliche "Lückenbebauung" inkl. Umbaumaßnahmen. bzw. Erweiterungsausbauten, darf nicht auf den zukünftigen %-Satz mit angerechnet werden. c. Die Gemeinde betrachtet sich nicht als Konkurrenz gegenüber dem Unterzentrum, der Stadt Nortorf. Sie betrachtet sich als "ortsnah" und als Partner des Unterzentrums.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 635 Gemeinde Ekenis ID: 1459	
1. In Nr. 6.5.2 Abs. 3 wird festgelegt, dass im ländlichen Raum im Zeitraum von 2007 - 2025 bis zu 8 % des Wohnungsbestandes (Bestand am 31.12.2006) an neuen Wohnungen gebaut werden dürfen. Das bedeutet für Ekenis eine Zunahme um lediglich max. 10 Wohnungen. Damit bewegt sich die Erschließung des Baugebietes "Sattlerkoppel" an der Grenze der Wirtschaftlichkeit. Da es aus verschiedenen Gründen bisher nicht gelungen ist, das Baugebiet einzurichten, müsste schon aus Gründen des Vertrauensschutzes kleinen Gemeinden des ländlichen Raumes die Möglichkeit gegeben werden, während der Geltungsdauer des neuen Entwicklungsplanes wie bisher bis zu 20 % des Wohnungsbestandes (Nr. 7.1 Abs. 4 LROPI 1998) bauen zu dürfen, und zwar unter Anrechnung der Neubauten aus der vorherigen Periode. Bei Ausschöpfung des Kontingentes gilt die 8 %-Grenze. Die neue Regelung benachteiligt eklatant kleine Gemeinden.	
Beteiligter: 978 Gemeinde Ellerdorf ID: 3429	
Der Entwicklungsrahmen der Gemeinden im ländlichen Raum mit 8 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.2006 wird als zu niedrig angesehen. Die Entwicklung in den ländlichen Räumen wird somit zu stark gehemmt. Die innerörtliche Lückenbebauung einschließlich Nutzungsänderungen bzw. Erweiterungsbauten darf nicht auf den zukünftigen Prozentsatz mit angerechnet werden.	
Beteiligter: 932 Gemeinde Elsdorf-Westermühlen ID: 3337	
Die Gemeinde Elsdorf-Westermühlen lehnt den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 ab. Zur Begründung wird auf das Positionspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages verwiesen. Die Gemeinde Elsdorf-Westermühlen schließt sich den darin geäußerten Forderungen und Änderungsvorschlägen uneingeschränkt an. <u>Begründung:</u> Die Landesregierung hat am 27.11.2007 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes 2009 (LEP) vorgelegt. Die Kommunen haben die Gelegenheit, bis zum 30.10.2008 eine Stellungnahme abzugeben. Der neue LEP ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025. Anlässlich der Regionalveranstaltung am 04.03.2008 wurden von Seiten der kommunalen Vertreter bereits deutliche Kritik an folgenden Eckpunkten des LEP geäußert: • Der neue, deutlich reduzierte Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung (8% statt bislang 20%) und der gewählte Stichtag	

Stellungnahme	
(31.12.2006), der zur Berechnung des zulässigen Rahmes herangezogen wird, sowie die Anrechnung von Wohneinheiten in Bebauungsplangebieten, die erst nach diesem Stichtag realisiert worden sind. • Die Benachteiligung des ländlichen Raumes durch den LEP • Die demographische Entwicklung insbesondere in Bezug auf den Umgang mit einer sinkenden Nachfrage nach Kindergartenplätzen, Grundschulangebote und deren Folgekosten • Die fehlende Beteiligung des Landtages, obwohl wichtige Weichenstellungen für die nächsten 25 Jahre in Schleswig-Holstein vorgenommen werden. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) hat nach eingehender Beratung in Abstimmung mit Vertretern der Gemeinden ein Arbeitspapier entwickelt. Die wichtigsten Aussagen sind: • Der ländliche Raum wird in seiner Entwicklung massiv benachteiligt. • Die Unterzentren, die ländlichen Zentralorte aber auch die vielen kleinen Umlandgemeinden erfahren eine wesentliche Schlechterstellung. • Das kommunalpolitische Ehrenamt wird in seinem Gestaltungsrahmen massiv geschwächt. Die Gemeinde Elsdorf-Westermühlen schließt sich den Ausführungen des SHGT uneingeschränkt an. Hauptkritikpunkt ist die faktische Stilllegung des ländlichen Raumes durch die Begrenzung des Siedlungsrahmens von 8% bis zum Jahr 2025. Für das Amt Hohner Harde lassen sich die Auswirkungen dieser Regelung wie folgt darstellen: Der im Entwurf des LEP vorgesehene Entwicklungsrahmen in Höhe von 8 % hat zur Folge, dass in Breiholz und Elsdorf-Westermühlen in den Jahren 2007 - 2025 gerade einmal mal 2 bis 3 Wohnungen pro Jahr errichtet werden können. In den kleineren Gemeinden wird die bauliche Entwicklung praktisch zum Erliegen kommen. Hier wird es nicht einmal mehr möglich sein, für die Einwohner der Gemeinde bzw. deren Kinder Wohnraum zu schaffen. Diese für den ländlichen Raum fatale Situation wird durch 2 Neuregelungen des LEP nur noch verschlimmert: a) Die Festlegung des 31.12.2006 als Bezugszeitpunkt für den Siedlungsrahmen führt in vielen Kommunen dazu, dass deren Kontingent, wenn im Jahr 2007 in der Ortslage oder in Baugebieten Wohnungen entstanden sind, bis zum Jahr 2025 erschöpft wäre. b) Der im LEP geforderte Nachweis der Innenentwicklungspotenziale (Baulücken) führt in den Gemeinden zu Mehraufwand und zusätzlichen Planungskosten. Es steht zu befürchten, dass vom ohnehin knappen Entwicklungsrahmen einer Gemeinde noch Wohneinheiten für Flächen in	

Stellungnahme	
Abzug gebracht werden, die der Eigentümer auf Dauer für eine Wohnbebauung nicht zur Verfügung stellen will. Dies stellt einen fatalen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Denn den Gemeindevertretungen wird faktisch die Möglichkeit entzogen, nach eigenem Ermessen durch Bauleitplanung den kommunalen Wohnbaubedarf zu decken. Selbst ein noch vorhandener Entwicklungsspielraum könnte sich durch Faktoren, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat (z.B. durch die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gehöfte) auf Null reduzieren. Die in der Tabelle aufgezeigten geringen Werte belegen außerdem, dass in den meisten Gemeinden eine Ortsentwicklung über einen Flächen- oder Bebauungsplan nicht darstellbar ist.	
Beteiligter: 745 Gemeinde Elskop ID: 2151	
Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20% des Wohnungsbestandes auf nur noch 8 % ist für die Gemeinde Elskop nicht hinnehmbar. Eine wohnbauliche Entwicklung ist dadurch nicht mehr möglich. Die Möglichkeit, über sog. interkommunale Vereinbarungen Kontingente abzugeben oder hinzuzugewinnen wird für äußerst „praxisfremd“ gehalten. Keine Gemeinde kann bzw. wird sich bereiterklären, von ihrem zumeist geringen Wohnbaukontingent noch Teile abzugeben. Durch die zukünftige Wohnbauentwicklung von nur noch 8 % des Wohnungsbestandes wird die "Landflucht" zunehmen. Jungen, ortsansässigen Menschen wird die Möglichkeit genommen, am Ort zu bleiben. Die Gemeinden haben dann aufgrund ihrer Altersstruktur keine Zukunft mehr. Der Stichtag 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar. Der Landesraumordnungsplan ist ausgelegt bis 2010. Die Gemeinden, die bislang "sparsam" mit der Wohnbauentwicklung umgegangen sind, werden gegenüber den Gemeinden, die ihr Kontingent 2006 bereits ausgeschöpft haben, benachteiligt. Für die Stadt Krempe bedeutet dieses, dass bei Zugrundelegung des 31.12.06 noch ca. 6 Wohneinheiten bis 2025 geschaffen werden können. Darauf die heute noch freien Grundstücke anzurechnen ist nicht akzeptabel. Es ist ein Stichtag 31.12.2009 festzusetzen, wenn der LEP für den Planungszeitraum 2010-2025 gelten soll.	
Beteiligter: 943 Gemeinde Embühren ID: 3363	
1. Aufgrund der von der Landesplanung erarbeiteten statistischen Zahlen und der daraus gezogenen Rückschlüsse und Prognosen wird es eine zurückgehende Wohnungsnachfrage und neue Wohnformen in den zentralen Orten geben. Daher ist eine Beschränkung der Entwicklung für den ländlichen Raum überhaupt nicht erforderlich und erzeugt eine Überregulierung mit unangemessenen Eingriffen in die örtlichen Entscheidungen der gesetzlich zugesichert kommunalen Selbstverwaltung. 2. Die Beschränkungen der Wohnungen in den ländlichen Gemeinden greifen unangemessen stark in die Interessen der Gemeinden ein und führen dazu, dass 1.	

Stellungnahme	
- dort die Bevölkerung zunehmend älter wird und sich dort der demographische Wandel verstärkt - ein Zuzug neuer Bürger bzw. die Ansiedlung von Kindern der Ortsbewohner dort nahezu ausgeschlossen wird. - die ländlichen Gemeinden aussterben werden - die Bevölkerung nicht mehr frei den Wohnort wählen kann. Daher darf die Beschränkung der Wohnungen für die örtliche Entwicklung nicht Aufnahme im Landesentwicklungsplan finden. Zumindest darf der bisherige Prozentsatz von 20 % nicht unterschritten werden. Der gewählte Stichtag 31.12.2006 für die Fortschreibung muss in die Gegenwart verlegt werden. Eine Fortschreibung, bezogen auf den gültigen Stichtag, erzeugt eine zusätzliche Belastung für die Gemeinden. Die Baufertigstellungen seit dem 01.01.2007 schränken die Entwicklung weiter ein. 3. Die Gemeinde Embühren des Amtes Jevenstedt kann den Anreiz zur Bildung von Stadtumlandbeziehungen nicht aufnehmen und die Vorteile daher nicht nutzen. Daher muss es für diese Gemeinde im Landesentwicklungsplan eine besondere Berücksichtigung für die Entwicklungsmöglichkeiten geben. Es ist eine unterschiedliche Betrachtung der Regionen erforderlich.	
Beteiligter: 979 Gemeinde Emkendorf ID: 3430	
Der Entwicklungsrahmen der Gemeinden im ländlichen Raum mit 8 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.2006 wird als zu niedrig angesehen.	
Beteiligter: 1056 Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis ID: 3772	
2. Eine Reduzierung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens von bisher 20 % des Wohnungsbestandes auf 8 % hält die Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis nicht für vertretbar. Die Gemeinde wird dadurch für die in der Vergangenheit bewusst sparsame Ausweisung von neuen Wohngebieten bestraft.	
Beteiligter: 721 Gemeinde Erfde ID: 1990	

Stellungnahme	
Die im LEP vorgesehene Beschränkung bezüglich der baulichen Entwicklung der ländlichen Gemeinden wird beanstandet. Eine Planung über fast zwanzig Jahre bereits zum jetzigen Zeitpunkt festzulegen, ist völlig ungeeignet. Es wird stattdessen vorgeschlagen, die bauliche Entwicklung der Gemeinde eigenverantwortlich zu überlassen. Die im LEP vorgesehene Abstimmung der ländlichen Gemeinden mit den Unter- und Mittelzentren bezüglich baulicher Planungsabsichten kommt aufgrund der Lage der Gemeinde Eschburg, die zu jedem Mittel- bzw. Unterzentrum in einer Entfernung von wenigsten 20 km liegt, überhaupt nicht in Frage.	
Beteiligter: 550 Gemeinde Eschburg ID: 972	
- Während bisher die Gemeinde ihren Planungswillen in einen Flächennutzungsplan unter der Berücksichtigung des geltenden Regionalplanes darlegte und dieser Plan die Zustimmung der Kreis- und Landesverwaltung benötigte, werden im LEP 2009 weitere Zustimmungsebenen und sogar Weisungsebenen geschaffen. Vom Ausdrücken eines Planungswillens oder gar Planungshoheit der Gemeinden kann da nicht mehr die Rede sein. 2.2 Weiterhin ist zu bemängeln: Die Festlegung der Vorgaben für den Wohnungsbau in den Ordnungsräumen um Hamburg, Kiel und Lübeck mit 13% neue Wohnungen bezogen auf den Bestand 2006 und der ländlichen Räume mit 8% ist eine zu pauschale Festlegung. Damit wird dem Spiel von Angebot und Nachfrage keinerlei Rechnung getragen, sondern sie gleicht eher einer unflexiblen Planwirtschaft. Durch die restriktive Festlegung in der Metropolregion Hamburg führt das u.a. zu deutlich höheren Grundstückspreisen als in der Region Lübeck oder auch Kiel. Diesem Nachfragewunsch sollte mehr Rechnung getragen werden. - Hatte es bisher für die Gemeinden den Anschein, dass mit der Abschaffung der ministeriellen Zustimmung zu einem gemeindlichen Bebauungsplan ein Schritt in Richtung Entbürokratisierung gemacht wurde, werden durch die Abstimmungs- bzw. sogar Zustimmungspflichten der ländlichen/kleineren Gemeinden mit dem „Mittelzentrum“ im Zuge ihrer weiteren Entwicklung zwangsläufig neue bürokratische Hürden geschaffen. So benötigt die Gemeinde Eschburg z.B. für ihren Wunsch, sich im Bereich der Wohnbebauung weiter zu entwickeln zukünftig die Zustimmung der Mittelzentren Geesthacht und Wentorf. Wobei eines dieser Zentren dann der Gemeinde sogar Geschosswohnungsbau statt der gewünschten Einzelhausbebauung vorschreiben kann. Angedachte vertragliche Regelungen und freiwillige Vereinbarungen über wohnwirtschaftliche Entwicklungsziele bringen zusätzliche Bürokratie und zeitlichen Planungsaufwand. Hatte doch die Landesregierung sich durch die Schaffung eines Staatssekretärs für Entbürokratisierung das Ziel gesetzt, die Papierflut auf allen Ebenen zumindest einzugrenzen, wenn nicht gar abzubauen, so wird hier dieser Wunsch konterkariert.	
Beteiligter: 770 Gemeinde Fährdorf ID: 2320	
Die Gemeindevertretung Fährdorf hat sich auf ihrer Sitzung vom 21. Oktober 2008 mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 (LEP	

Stellungnahme	
2009) befasst und nimmt hierzu wie folgt Stellung: Entwicklungsrahmen der ländlichen Räume 1. Auf einen landesweit einheitlichen, zentralistisch angelegten Entwicklungsrahmen ist zu verzichten. Hierdurch wird einmal mehr die kommunale Planungshoheit untergraben. Stattdessen sind die kommunalen Regionalplanungsträger zu ermächtigen, Siedlungsrahmen mit regionaler Differenzierung (auch unterhalb der Ebene der ländlichen Zentralorte) festzulegen und zwar ohne einen Genehmigungsvorbehalt der Landesplanung. Es ist eine flexible Siedlungsentwicklung, in Eigenverantwortung der Gemeinden zu ermöglichen. 3. Der Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen kann nur der Auslauf des gültigen LROP (31.12.2010) sein. D.h. Berechnungszeitpunkt 1995 plus 20% ergibt die Grundlage für 8% Entwicklung. Für Gemeinden mit Wohnfunktion muss das zugebilligte Kontingent gelten. Dies bedeutet gerechtere Behandlung der Gemeinden, die haushälterisch ihr Kontingent verwaltet haben. Die Festlegung eines früheren Zeitpunktes (z.B. 2006) ist nicht hinnehmbar und stellt einen Vertrauensbruch dar. 4. Der durch Neubau erfüllte Ersatzbedarf darf keinesfalls auf das kommunale Kontingent angerechnet werden, da dieser sich den Planungen der Gemeinde entzieht.	
Beteiligter: 1034 Gemeinde Fahren ID: 3689	
Bürgermeister Dehnk erläutert die Aussagen des Landesentwicklungsplanes zur möglichen Wohnbauentwicklung der Gemeinde Fahren. Bei einem Entwicklungspotential von 8 % der Wohneinheiten mit Stand vom 31.12.2006 bedeutet dies lediglich ein Wachstum von 5 Wohneinheiten bis zum Jahre 2025. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes hat die Landesplanungsbehörde dann auch bereits erklärt, dass der Entwicklungsrahmen der Gemeinde Fahren bis 2025 ausgeschöpft ist. Die Gemeinde Fahren hat mit hohem finanziellen Aufwand einen Bebauungsplan erstellt. Im Planverfahren wurde mehrfach auch von Seiten des Innenministeriums betont, dass der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nicht für die Ewigkeit gemacht ist und dementsprechend in der Zukunft auch an individuelle Wünsche der Grundstückseigentümer durch eine sogenannte Briefmarkenplanung angepasst werden kann. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes hat die Gemeinde diese Möglichkeit genutzt. Durch den neuen Landesentwicklungsplan kann es allerdings keine weiteren Änderungen des Bebauungsplanes geben, zumindest dann nicht, wenn damit zusätzliche Wohneinheiten zugelassen werden sollen. Grundsätzlich will die Gemeinde Fahren ja gar nicht wachsen und insbesondere auch kein Wohnbaugebiet ausweisen, sehr wohl will sie aber die Option haben, auf individuelle Bedürfnisse ihrer Bürger reagieren zu können. Anhand der Sitzungsvorlage geben Gemeindevertreter Stegemann und Bürgermeister Dehnk weitere Erläuterungen zum Landesentwicklungsplan. Es schließt sich eine umfassende Diskussion an. Herr Griesbach erläutert in dem Zusammenhang noch einmal, dass der landesplanerische Entwicklungsrahmen nur im Falle einer Änderung des Bebauungsplanes von Bedeutung ist, weil für eine Änderung des Bebauungsplanes die Zustimmung der Landesplanungsbehörde zwingend erforderlich ist. Wenn jedoch Bauanträge oder Bauanzeigen eingereicht werden, die im Rahmen der bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes genehmigt werden, dann kann damit der Wohnbauentwicklungsrahmen durchaus überschritten werden. Nach weiterer ausgiebiger Diskussion beschließt die Gemeindevertretung die vorliegende Sitzungsvorlage als Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan abzugeben.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 651 Gemeinde Fahrenkrug ID: 1527	
<u>5. Wohnungsentwicklungsrahmen</u> Der Wohnungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf im ländlichen Raum von 8 % ist für die Gemeinde Fahrenkrug nicht angemessen. In der Wohnungsneubaubedarfsprognose des LEP (S.55) wird bereits dargestellt, dass sich in den Gemeinden des ländlichen Raums im Kreis Segeberg ein höherer Wohnungsneubaubedarf ergeben wird, Weiter sollte die zentrale Lage der Gemeinde Fahrenkrug im Bereich des Knotenpunktes der A 21/A 20 und im Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Bad Segeberg/Wahlstedt im ländlichen Raum und der damit verbundene Siedlungsdruck auf die Gemeinde besser berücksichtigt werden. Es ist doppelter Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen. Deshalb ist auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen zu verzichten. Die kommunalen Regionalplanungsträger sollen zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden, so dass die Regionalpläne dabei regional differenzieren können. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden. <u>6. Stichtagregelung:</u> Die geplante Stichtagsregelung zum 31.12.2006 wird abgelehnt. Es wird durch diese Stichtagsregelung in bestehende Rechte (Geltungsdauer des LROPI 1998) eingegriffen und verringert das Entwicklungsvolumen der Gemeinde. Die Gemeinde wird demzufolge benachteiligt. Vor dem Hintergrund des Planungszeitraumes wird gemeindlicherseits der Stichtag 31.12.2010 gefordert, damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der in § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird.	
Beteiligter: 814 Gemeinde Fargau-Pratjau ID: 2771	
1. Siedlungsrahmen Der Siedlungsrahmen im ländlichen Raum für den Zeitraum 2007 - 2025 wird auf 8% des am 31.12.2006 vorhandenen Wohnungsbestandes begrenzt. Dieser starre, landesweit einheitliche und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten des schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Hier sind neue Instrumente, ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität unbedingt erforderlich. In der Gemeinde Fargau-Pratjau gab es am 31.12.2006 insgesamt 333 Wohnungen, so dass ein Kontingent von 27 Wohnungen besteht. Diese starre Grenze berücksichtigt in keiner Weise die trotz generellem Bevölkerungsrückgangs unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten in	

Stellungnahme	
den einzelnen Gemeinden. Auf diesem Wege werden: - die Entwicklungen vieler attraktiver Gemeinden zum Stillstand gebracht. - Investoren und Dienstleister abgeschreckt und damit wirtschaftliche Potentiale des Landes verschenkt. - die Neubauwünsche vieler ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllbar sein. Dabei muss gerade angesichts der demographischen Entwicklung das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, weiter möglich sein. Als Bezugspunkt für den Siedlungsrahmen sollte nicht der 31.12.2006, sondern der 31.12.2010 gewählt werden, da der bisherige Entwicklungsrahmen bis zum 31.12.2010 Gültigkeit hatte. Andernfalls sind Ungerechtigkeiten für einige Gemeinden nicht zu verhindern. Die Bautätigkeit in den Jahren 2007 - 2010 würde bereits in das 8%-Kontingent einbezogen werden und der gesamte Zeitraum auf insgesamt 19 Jahre verlängert werden. Für die Gemeinde Fargau-Pratjau würde die Siedlungsrahmeneinengung von 8 % für die Zeit bis 2025 bedeuten, dass sie bei Erschließung eines kleinen Baugebietes, die Erschließungskosten bis 2025 vorhalten muss, damit auch noch am Ende des Planungszeitraumes noch ein Baugrundstück für Interesse aus dem Dorf zur Verfügung steht. Die Gemeinde verfügt über alle Versorgungsmöglichkeiten, die erforderlich sind, um eine Grundversorgung sicher zu stellen. Hierzu zählen, Elektrizität und Gas, zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Das Angebot einer Kinderbetreuung. Die ÖPNV-Erschließung wird durch die VKP gewährleistet. Die schulische Versorgung ist durch Schulbusanbindungen gewährleistet. Das Wegenetz entspricht den heutigen Ausbaumerkmale. Die Kapazitäten aller Einrichtungen sind so ausgelegt, dass noch Zuwächse ohne weitere Investitionen verkraftet werden können. Die Umnutzung leer stehender Bausubstanz in den Ortslagen sollte weiter erleichtert werden. Das gilt insbesondere für landwirtschaftliche Gebäude von Betrieben, die ihre Landwirtschaft aufgegeben haben. Hier sind die Hürden noch viel zu hoch, vor allem im Hinblick auf die Zahl der möglichen Wohnungen. Die Ansiedlung von klein- und mittelständischen Betrieben sollte nicht nur in Gewerbegebiete (Handwerker, Dienstleister) möglich sein, vielmehr sollte diese auch in den Dörfern für eine ortsnahe Versorgung mit Arbeitsplätzen zulässig sein. Die Einschränkung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Fargau-Pratjau auf einen Zuwachs von 8% in der Zeit von 2007 bis 2025 wird abgelehnt. Diese starre Grenze berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten in den Gemeinden.	
Beteiligter: 840 Gemeinde Feldhorst ID: 2727	
Den Bezugszeitpunkt für einen eventuellen Siedlungsrahmen rückwirkend auf den 31.12.2006 (statt 2010) festzusetzen, ist ein schwerer Vertrauensbruch gegenüber den Gemeinden und kann auf keinen Fall hingenommen werden. Der bisherige Landesraumordnungsplan gilt bis	

Stellungnahme	
zum 31.12.2010. Nur ab diesem Zeitpunkt kann ein eventueller Siedlungsrahmen festgesetzt werden. Die gemeindliche Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Gemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. Ein zentral und einheitlich durch das Land festgelegter Siedlungsrahmen wird daher abgelehnt. Es ist ein Positiv-Katalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines eventuellen Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (z. B. Teilung und entsprechende Wohnbebauung bei sehr großen hergebrachten Grundstücken im Rahmen des § 34 Baugesetzbuch - Innenbereich -).	
Beteiligter: 1068 Gemeinde Fitzbek ID: 3812	
Die Gemeinde Fitzbek ist am nordöstlichen Rand des Kreises Steinburg eingebunden in den Einzugsgebieten für das Nahversorgungsangebot der Orte Brokstedt, Kellinghusen und Aukrug (Kreis Rendsburg-Eckernförde). Die Siedlungsstruktur ist ländlich geprägt, Landwirtschaft ist ein raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig. In Fitzbek selbst sind verschiedene Vereine, eine Freiwillige Feuerwehr und eine Gasstätte im Gemeindeleben fest integriert. Der übergeordnete Versorgungsbereich der Gemeinde, aufgrund des Angebotes an Einkaufs-, Bildungs-, Verwaltungs- und Freizeitgestaltung sowie an Arbeitsplätzen, erstreckt sich über Brokstedt, Kellinghusen, Bad Bramstedt sowie den zentralen Orten Itzehoe und Neumünster, bis hin zu den Metropolen Kiel und Hamburg. In 2005 - 2008 wurden insgesamt ca. 2,6 Mio. EUR in die Erstellung einer zentralen Ortsentwässerung, den Ausbau des Straßennetzes und in die Modernisierung der Straßenbeleuchtung investiert, dies zum Teil mit öffentlichen Fördermitteln. Die Gemeinde Fitzbek ist damit insgesamt - ausgenommen ist die noch nicht zufrieden stellenden Internet-Breitbandverbindung - zukunftsweisend aufgestellt. Die bisherige kommunale Wohnungsbauentwicklung wurde in Fitzbek behördlich quantitativ begrenzt, da als Voraussetzung für die bauliche Entwicklung in Fitzbek die Bereitstellung einer zentralen Ortsentwässerung nicht gegeben war. <u>Diese Voraussetzung ist nunmehr erfüllt.</u> Die Gemeinde Fitzbek lehnt den Punkt 6.5.2 des Entwurfes, in welchem der Wohnungsbaubestand vom 31.12.2006 als Ausgangspunkt für den Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung dienen soll, ab. Die Stichtagsregelung wiegt besonders im Falle der Gemeinde Fitzbek schwer. Eine seit vielen Jahren gezielte Planung der Gemeinde Fitzbek mit dem Ziel einer nachhaltigen Bebauung wird in Frage gestellt, das Recht der Teilnahme am Wohnungsbauwettbewerb wird beschnitten bzw. versagt. Insgesamt wird die im Punkt 6.5.2 dargestellte Regelung zu einer mittelfristig krisenhaften Bedrohung der o. g. Gemeindeformen	

Stellungnahme	
führen und steht damit im Widerspruch zu den Interessen des ländlichen Raumes. Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgesehenen Form den ländlichen Raum unangemessen.	
Beteiligter: 933 Gemeinde Friedrichsgraben ID: 3339	
Die Gemeinde Friedrichsgraben lehnt den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 ab. Zur Begründung wird auf das Positionspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages verwiesen. Die Gemeinde Friedrichsgraben schließt sich den darin geäußerten Forderungen und Änderungsvorschlägen uneingeschränkt an. <u>Begründung:</u> Die Landesregierung hat am 27.11.2007 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes 2009 (LEP) vorgelegt. Die Kommunen haben die Gelegenheit, bis zum 30.10.2008 eine Stellungnahme abzugeben. Der neue LEP ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025. Anlässlich der Regionalveranstaltung am 04.03.2008 wurden von Seiten der kommunalen Vertreter bereits deutliche Kritik an folgenden Eckpunkten des LEP geäußert: • Der neue, deutlich reduzierte Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung (8% statt bislang 20%) und der gewählte Stichtag (31.12.2006), der zur Berechnung des zulässigen Rahmes herangezogen wird, sowie die Anrechnung von Wohneinheiten in Bebauungsplangebiet, die erst nach diesem Stichtag realisiert worden sind. • Die Benachteiligung des ländlichen Raumes durch den LEP • Die demographische Entwicklung insbesondere in Bezug auf den Umgang mit einer sinkenden Nachfrage nach Kindergartenplätzen, Grundschulangebote und deren Folgekosten • Die fehlende Beteiligung des Landtages, obwohl wichtige Weichenstellungen für die nächsten 25 Jahre in Schleswig-Holstein vorgenommen werden. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) hat nach eingehender Beratung in Abstimmung mit Vertretern der Gemeinden ein Arbeitspapier entwickelt. Die wichtigsten Aussagen sind: • Der ländliche Raum wird in seiner Entwicklung massiv benachteiligt. • Die Unterzentren, die ländlichen Zentralorte aber auch die vielen kleinen Umlandgemeinden erfahren eine wesentliche Schlechterstellung.	

Stellungnahme	
• Das kommunalpolitische Ehrenamt wird in seinem Gestaltungsrahmen massiv geschwächt. Die Gemeinde Friedrichsgraben schließt sich den Ausführungen des SHGT uneingeschränkt an. Hauptkritikpunkt ist die faktische Stilllegung des ländlichen Raumes durch die Begrenzung des Siedlungsrahmens von 8% bis zum Jahr 2025. Für das Amt Hohner Harde lassen sich die Auswirkungen dieser Regelung wie folgt darstellen: Der im Entwurf des LEP vorgesehene Entwicklungsrahmen in Höhe von 8 % hat zur Folge, dass in Breiholz und Elsdorf-Westermühlen in den Jahren 2007 - 2025 gerade einmal mal 2 bis 3 Wohnungen pro Jahr errichtet werden können. In den kleineren Gemeinden wird die bauliche Entwicklung praktisch zum Erliegen kommen. Hier wird es nicht einmal mehr möglich sein, für die Einwohner der Gemeinde bzw. deren Kinder Wohnraum zu schaffen. Diese für den ländlichen Raum fatale Situation wird durch 2 Neuregelungen des LEP nur noch verschlimmert: a) Die Festlegung des 31.12.2006 als Bezugszeitpunkt für den Siedlungsrahmen führt in vielen Kommunen dazu, dass deren Kontingent, wenn im Jahr 2007 in der Ortslage oder in Baugebieten Wohnungen entstanden sind, bis zum Jahr 2025 erschöpft wäre. b) Der im LEP geforderte Nachweis der Innenentwicklungspotenziale (Baulücken) führt in den Gemeinden zu Mehraufwand und zusätzlichen Planungskosten. Es steht zu befürchten, dass vom ohnehin knappen Entwicklungsrahmen einer Gemeinde noch Wohneinheiten für Flächen in Abzug gebracht werden, die der Eigentümer auf Dauer für eine Wohnbebauung nicht zur Verfügung stellen will. Dies stellt einen fatalen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Denn den Gemeindevertretungen wird faktisch die Möglichkeit entzogen, nach eigenem Ermessen durch Bauleitplanung den kommunalen Wohnbaubedarf zu decken. Selbst ein noch vorhandener Entwicklungsspielraum könnte sich durch Faktoren, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat (z.B. durch die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gehöfte) auf Null reduzieren. Die in der Tabelle aufgezeigten geringen Werte belegen außerdem, dass in den meisten Gemeinden eine Ortsentwicklung über einen Flächen- oder Bebauungsplan nicht darstellbar ist.	
Beteiligter: 934 Gemeinde Friedrichsholm ID: 3341	
Die Gemeinde Friedrichsholm lehnt den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 ab. Zur Begründung wird auf das Positionspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages verwiesen. Die Gemeinde Friedrichsholm schließt sich den darin geäußerten Forderungen und Änderungsvorschlägen uneingeschränkt an. <u>Begründung:</u> Die Landesregierung hat am 27.11.2007 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes 2009 (LEP) vorgelegt. Die Kommunen haben die	

Stellungnahme	
Gelegenheit, bis zum 30.10.2008 eine Stellungnahme abzugeben. Der neue LEP ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025. Anlässlich der Regionalveranstaltung am 04.03.2008 wurden von Seiten der kommunalen Vertreter bereits deutliche Kritik an folgenden Eckpunkten des LEP geäußert: • Der neue, deutlich reduzierte Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung (8% statt bislang 20%) und der gewählte Stichtag (31.12.2006), der zur Berechnung des zulässigen Rahmes herangezogen wird, sowie die Anrechnung von Wohneinheiten in Bebauungsplangebiet, die erst nach diesem Stichtag realisiert worden sind. • Die Benachteiligung des ländlichen Raumes durch den LEP • Die demographische Entwicklung insbesondere in Bezug auf den Umgang mit einer sinkenden Nachfrage nach Kindergartenplätzen, Grundschulangebote und deren Folgekosten • Die fehlende Beteiligung des Landtages, obwohl wichtige Weichenstellungen für die nächsten 25 Jahre in Schleswig-Holstein vorgenommen werden. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) hat nach eingehender Beratung in Abstimmung mit Vertretern der Gemeinden ein Arbeitspapier entwickelt. Die wichtigsten Aussagen sind: • Der ländliche Raum wird in seiner Entwicklung massiv benachteiligt. • Die Unterzentren, die ländlichen Zentralorte aber auch die vielen kleinen Umlandgemeinden erfahren eine wesentliche Schlechterstellung. • Das kommunalpolitische Ehrenamt wird in seinem Gestaltungsrahmen massiv geschwächt. Die Gemeinde Friedrichsholm schließt sich den Ausführungen des SHGT uneingeschränkt an. Hauptkritikpunkt ist die faktische Stilllegung des ländlichen Raumes durch die Begrenzung des Siedlungsrahmens von 8% bis zum Jahr 2025. Für das Amt Hohner Harde lassen sich die Auswirkungen dieser Regelung wie folgt darstellen: Der im Entwurf des LEP vorgesehene Entwicklungsrahmen in Höhe von 8 % hat zur Folge, dass in Breiholz und Elsdorf-Westermühlen in den Jahren 2007 - 2025 gerade einmal mal 2 bis 3 Wohnungen pro Jahr errichtet werden können. In den kleineren Gemeinden wird die bauliche Entwicklung praktisch zum Erliegen kommen. Hier wird es nicht einmal mehr möglich sein, für die Einwohner der Gemeinde bzw. deren Kinder Wohnraum zu schaffen. Diese für den ländlichen Raum fatale Situation wird durch 2	

Stellungnahme	
Neuregelungen des LEP nur noch verschlimmert: a) Die Festlegung des 31.12.2006 als Bezugszeitpunkt für den Siedlungsrahmen führt in vielen Kommunen dazu, dass deren Kontingent, wenn im Jahr 2007 in der Ortslage oder in Baugebieten Wohnungen entstanden sind, bis zum Jahr 2025 erschöpft wäre. b) Der im LEP geforderte Nachweis der Innenentwicklungspotenziale (Baulücken) führt in den Gemeinden zu Mehraufwand und zusätzlichen Planungskosten. Es steht zu befürchten, dass vom ohnehin knappen Entwicklungsrahmen einer Gemeinde noch Wohneinheiten für Flächen in Abzug gebracht werden, die der Eigentümer auf Dauer für eine Wohnbebauung nicht zur Verfügung stellen will. Dies stellt einen fatalen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Denn den Gemeindevertretungen wird faktisch die Möglichkeit entzogen, nach eigenem Ermessen durch Bauleitplanung den kommunalen Wohnbaubedarf zu decken. Selbst ein noch vorhandener Entwicklungsspielraum könnte sich durch Faktoren, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat (z.B. durch die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gehöfte) auf Null reduzieren. Die in der Tabelle aufgezeigten geringen Werte belegen außerdem, dass in den meisten Gemeinden eine Ortsentwicklung über einen Flächen- oder Bebauungsplan nicht darstellbar ist.	
Beteiligter: 959 Gemeinde Gammelby ID: 3399	
Wohnungsbauentwicklung: Die Gemeinde Gammelby sieht sich durch die 8 %-Regelung in der Wohnungsbauentwicklung eingeschränkt. Als Umlandgemeinde der Stadt Eckernförde wird bis 2025 ein erhöhter Bedarf an Wohnungsbauentwicklung geltend gemacht. Darüber hinaus wird es als negativ betrachtet, dass die Lückenbebauung auf den Wohnungsbestand angerechnet wird.	
Beteiligter: 673 Gemeinde Geschendorf ID: 1686	
4. <u>Wohnraumbedarfsdeckung im ländlichen Raum</u> Der Wohnungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf im ländlichen Raum von 8 % ist für die Gemeinde Geschendorf nicht angemessen. In der Wohnungsneubaubedarfsprognose des LEP (S.55) wird bereits dargestellt, dass sich in den Gemeinden des ländlichen Raums im Kreis Segeberg ein höherer Wohnungsneubaubedarf ergeben wird. Es sollte auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen verzichtet werden. Die kommunalen Regionalplanungsträger sollen zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden, so dass die Regionalpläne dabei regional differenzieren Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden. 5. <u>Stichtagregelung:</u>	

Stellungnahme	
Die geplante Stichtagsregelung zum 31.12.2006 wird gemeindlicherseits abgelehnt. Es wird durch diese Stichtagsregelung in bestehende Rechte eingegriffen und verringert das Entwicklungsvolumen der Gemeinde. Die Gemeinde wird demzufolge benachteiligt. Vor dem Hintergrund des Planungszeitraumes wird gemeindlicherseits der Stichtag 31.12.2010 gefordert. 6. <u>10-km-Umkreis um das Mittelzentrum:</u> Die Gemeinde kritisiert, dass auch außerhalb von Stadt-Umlandbereichen die Abweichung vom Siedlungsrahmen nur mit dem aufwendigen Instrument der „Stadt-Umlandkooperationen“ zwischen dem zentralen Ort und den Nachbargemeinden möglich ist (Kap.6.5.2 Abs. 8). Seitens der Gemeinde Geschendorf wird bereits erfolgreich die interkommunale Zusammenarbeit in den unterschiedlichsten Bereichen mit den Nachbargemeinden Pronstorf, Strukdorf und Westerrade praktiziert und das soll auch in Zukunft beibehalten werden.	
Beteiligter: 1008 Gemeinde Giekau ID: 3535	
1. Die Begrenzung der kommunalen Wohnbauentwicklung bis 2025 auf 8% wird die Möglichkeit des kostengünstigen Bauens in der Gemeinde, auch für Kinder aus der Gemeinde, erschweren. Daher kann dem rückwirkenden Bezugsdatum 31.12.2006 nicht zugestimmt werden, weil so bis zum Inkrafttreten des Planes bereits ein erheblicher Anteil verbraucht sein könnte. Als Bezugsdatum für die 8 % fordern wir daher den Wohnungsbestand vom 01.01.2010. 2. Die bevorzugte Innenentwicklung wird begrüßt, jedoch auch erwartet, dass keine besonderen planungsrechtlichen Hürden bei der Realisierung aufgebaut werden. Dadurch würden auch Bestrebungen, auf neue Gebiete in Ortsrandlagen auszuweichen, nicht gefördert. Gleichzeitig wird das Ziel, keine größeren Baugebiete „auf Vorrat“ zu planen, geteilt.	
Beteiligter: 807 Gemeinde Glasau ID: 2568	
3. <u>Wohnungsentwicklungsrahmen:</u> Der Wohnungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf in den Gemeinden im ländlichen Raum von 8 % ist nicht angemessen. In der Wohnungsneubaubedarfsprognose des LEP (S.55) wird bereits dargestellt, dass sich in den Gemeinden des ländlichen Raums im Kreis Segeberg ein höherer Wohnungsneubaubedarf ergeben wird. Der doppelte Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen, ist zu vermeiden. Deshalb ist auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen zu verzichten. Die kommunalen Regionalplanungsträger sollen zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden, so dass die Regionalpläne dabei regional differenzieren können. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden.	

Stellungnahme	
<u>4. Stichtagregelung:</u> Die geplante Stichtagsregelung zum 31.12.2006 wird gemeindlicherseits abgelehnt. Es wird durch diese Stichtagsregelung in bestehende Rechte eingegriffen und verringert das Entwicklungsvolumen der Gemeinde. Die Gemeinde wird demzufolge benachteiligt. Vor dem Hintergrund des Planungszeitraumes wird gemeindlicherseits der Stichtag 31.12.2010 gefordert.	
Beteiligter: 579 Gemeinde Glüsing ID: 1163	
<u>II. Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre - Rolle der Regionalplanung</u> Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich. Daher sollte der LEP wie folgt geändert werden: 1. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. 2. Die kommunalen Regionalplanungsträger werden zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt, ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde. Die Regionalpläne können dabei regional differenzieren. Bei der Ausgestaltung dieser Siedlungsrahmen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: • Als Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen ist der 31.12.2010 vorzugeben (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der in § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. • Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („Kinder und Enkel des Dorfes“) ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. • Es sollte zusätzliche Flexibilität für die Gemeinden geschaffen werden, in denen viele hergebrachte große Grundstücke existieren und ein Druck auf Teilung und entsprechende Wohnbebauung in der nächsten Generation besteht. • Vorgaben zur Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3, S. 59) sind praxisfern, überflüssig und daher wegzulassen. 3. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (insb. bei offensichtlich fehlender Beeinträchtigung anderer, bei erhöhtem Ersatzbedarf z. B. durch Ersetzung sozialen Mehrgeschoßwohnungsbaus durch moderne Gebäude).	

Stellungnahme	
4. Insbesondere, wo keine zentralen Orte unmittelbar betroffen sind, sollte es ermöglicht werden, dass Gemeinden die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können (Übertragung von Kontingenten; freiwillige Vereinbarung der Gemeinden). Diese Vereinbarungen sind in die Regionalpläne zu übernehmen. B Die zentralen Probleme des LEP <u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 1. Siedlungsrahmen ist mit der Begrenzung auf 8 % (bzw. 13 % in den Ordnungsräumen) viel zu eng (6.5.2 Abs. 3, S. 58) > Entwicklung vieler attraktiver Gemeinden wird zum Stillstand gebracht > es gibt Gemeinden, die keinen weiteren Wohnungsbau benötigen, für viele aber ist der Rahmen bei weitem nicht ausreichend. > ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen und genommen > Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt > wirtschaftliche Potentiale des Landes werden verschenkt > ländliche Gemeinden könnten Neubauwünsche vieler, gerade ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllen. > Das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, muss weiter möglich sein. Daher müssen gerade angesichts des demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern können. > es besteht die Gefahr, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausbluten, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler möglich sind. In den Gemeinden wurde ein hoher Standard der Infrastruktur geschaffen. Dieser sollte finanziert und erhalten werden können. > Es ist doppelter Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen. 2. Aufhebung der planerischen Wohnfunktionen (6.3.1, Seite 50) > Reduziert die Zahl der Gemeinden erheblich, die als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung über die 8 % - Grenze hinaus Wohnungsbau	

Stellungnahme	
ermöglichen können,	
> verringert Einfluss der Regionalplanung,	
Beteiligter: 980 Gemeinde Gnutz ID: 3431	
Die Gemeinde lehnt eine starre 8 5 Lösung für Neubauten ab, da dies für die Gemeinde nur ca. zwei Wohneinheiten pro Jahr für die Gemeinde sind. Vor allem sollten Baugrundstücke aus z.B. aufgegebenen landwirtschaftlichen Betrieben oder Gewerbebetrieben nicht in die 8 % Regelung einbezogen werden, um eine Ruinenbildung zu verhindern. Es sollten auf jeden Fall bedarfsgerechte Lösungen gefunden werden, auf welche die Gemeinde ggf. Einfluss nehmen kann.	
Beteiligter: 511 Gemeinde Goldebek ID: 808	
Die geplante Wohnbauentwicklung wird in dieser Form abgelehnt. Eine mögliche Erweiterung der Wohnbebauung um 8 % bis 2025 gibt der Gemeinde keine Chance. sich weiter zu entwickeln und nachwachsenden Generationen keine Möglichkeit, im Dorf zu Bauen und somit in ihrer Heimat zu bleiben. Eine Steigerung um mindestens 20 % muss möglich sein.	
Beteiligter: 990 Gemeinde Grande ID: 3450	
1. Die Gemeinde Grande ist nach der kartografischen Darstellung dem so genannten „Ordnungsraum“ zugeordnet. Das bedeutet bezogen auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2006 eine Zuwachsmöglichkeit von 13 Prozent des Wohnungsbestandes bis zum Jahr 2025. Bei einem Bestand von 294 Wohnungen per Jahresende 2006 sind bis zum Jahre 2025 38 Wohnungen zu realisieren. Dieser Entwicklungsrahmen wird als deutlich zu gering angesehen. 2. Der vorgegebene Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung bezieht sich auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2006. Dieser Bezugszeitpunkt ist nicht akzeptabel, weil der neue Landesentwicklungsplan realistisch gesehen wohl erst 2010 in Kraft treten wird. Zu dem Zeitpunkt hat die Gemeinde mit bereits begonnenen und angestrebten Planungen ihren Entwicklungsrahmen bereits ausgeschöpft. 3. Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen muss flexibler möglich sein, um die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen.	
Beteiligter: 623 Gemeinde Grebin ID: 1384	

Stellungnahme	
1. Einleitung Der Planungszeitraum des LEP geht bis zum Jahr 2025 und beginnt bereits 2007. Hier handelt es sich um eine starke Beschneidung der kommunalen Handlungsrahmens, da insbesondere die Gemeinden Grebin bestraft wird, die ihren Entwicklungsrahmen des Landesraumordnungsplanes noch nicht ausgeschöpft hat. Aus dem Planungszeitraum des derzeit wirksamen Landesraumordnungsplans besteht für die Gemeinde Grebin derzeit noch ein freier Spielraum von 39 Wohneinheiten, der nicht nur entfällt sondern auch noch gekürzt wird! 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Die Kappung des bisherigen Planungszeitraumes des Landesraumordnungsplanes bis 2010 ist für die Gemeinde Grebin nicht akzeptabel. Dadurch, dass der Landesentwicklungsplan 2009 sich auf den 31.12.2006 bezieht, erfolgt eine starke Beschneidung der kommunalen Planungshoheit. Insbesondere wird die Gemeinde Grebin bestraft, da sie den bisherigen Spielraum noch nicht ausgeschöpft hat und der künftige sogar noch geringer ausfallen soll. Die Gemeinde Grebin fordert daher • dass der Entwicklungsrahmen deutlich höher angesetzt (Mindestens eine Verdoppelung) und • der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplan 2009 nicht vor dem 01.01.2011 beginnt. Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung</u> neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine <u>erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht</u>. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem Missverhältnis. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Es wird zwangsläufig zu einer Negativplanung kommen müssen, um die Grünstrukturen zu halten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, das geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen.	
Beteiligter: 1118 Gemeinde Gremersdorf ID: 4024	

Stellungnahme	
Die geplante Zuwachsrate für die Wohnbebauung von 8 % für die ländlichen Gemeinden ist nicht akzeptabel. Wir fordern: • Eine bedarfsgerechte Ermittlung für die Wohnbebauung in den ländlichen Gemeinden durchzuführen und diese im Einzelfall zu prüfen • Von den Abstimmungsmodalitäten im Bereich der Wohnbebauung zwischen den zentralen Orten und den ländlichen Gemeinden Abstand zu nehmen.	
Beteiligter: 744 Gemeinde Grevenkop ID: 2144	
Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20% des Wohnungsbestandes auf nur noch 8 % ist für die Gemeinde Grevenkop nicht hinnehmbar. Eine wohnbauliche Entwicklung ist dadurch nicht mehr möglich. Die Möglichkeit, über sog. interkommunale Vereinbarungen Kontingente abzugeben oder hinzuzugewinnen wird für äußerst „praxisfremd“ gehalten. Keine Gemeinde kann bzw. wird sich bereiterklären, von ihrem zumeist geringen Wohnbaukontingent noch Teile abzugeben. Durch die zukünftige Wohnbauentwicklung von nur noch 8 % des Wohnungsbestandes wird die "Landflucht" zunehmen. Jungen, ortsansässigen Menschen wird die Möglichkeit genommen, am Ort zu bleiben. Die Gemeinden haben dann aufgrund ihrer Altersstruktur keine Zukunft mehr. Der Stichtag 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar. Der Landesraumordnungsplan ist ausgelegt bis 2010. Die Gemeinden, die bislang "sparsam" mit der Wohnbauentwicklung umgegangen sind, werden gegenüber den Gemeinden, die ihr Kontingent 2006 bereits ausgeschöpft haben, benachteiligt. Für die Stadt Krempe bedeutet dieses, dass bei Zugrundelegung des 31.12.06 noch ca. 11 Wohneinheiten bis 2025 geschaffen werden können. Darauf die heute noch freien Grundstücke anzurechnen ist nicht akzeptabel. Es ist ein Stichtag 31.12.2009 festzusetzen, wenn der LEP für den Planungszeitraum 2010-2025 gelten soll.	
Beteiligter: 842 Gemeinde Grevenkrug ID: 2697	
1. Die Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung von bisher 20% auf 13 % , bezogen auf den Wohnungsbestand 31.12.2006, ist inakzeptabel und führt zum Entwicklungsstillstand innerhalb der Gemeinde. Die Gemeinde fordert die prozentuale Beschränkung insgesamt zu streichen und es den Bürgerinnen und Bürgern ohne Bevormundung zu überlassen, in welchen Gemeinden sie bauen wollen. Landesweit ist davon auszugehen, daß eben nicht alle Gemeinden in dem Zeitraum bis 2025 eine 13% -Entwicklung erreichen werden, da sich durch den Bevölkerungsrückgang eine natürliche Regulierung ergibt. Als mögliche Alternative könnte sich die Gemeinde als Bezugspunkt der wohnbaulichen Entwicklung zumindest den 31.12.2010 vorstellen, da	

Stellungnahme	
dieser Zeitpunkt mit der Geltungsdauer des Regionalplanes und dessen Aussagen, in deren Bestand die Gemeinde vertraut, übereinstimmt. 2. Die Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung wird als ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde gesehen. Die starren Vorgaben widersprechen dem gesetzlich garantierten Recht der Planungshoheit gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Darüber hinaus erfolgt dieser Eingriff allein auf ministerieller Grundalge ohne Beteiligung des Landtages als die vom Volk gewählte Interessenvertretung.	
Beteiligter: 1090 Gemeinde Gribbohm ID: 3904	
1. Allgemeines Die Landesregierung hat den Entwurf des LEP vorgelegt. Der LEP soll den Landesraumordnungsplan 1998 ersetzen und Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis 2025 sein. Die Rechtswirkungen ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsetzungsverfahren. Die Vorgaben des LEP sind für die Träger der öffentlichen Verwaltung verbindlich und von ihnen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für die gemeindliche Bauleitplanung besteht eine besonders normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung. Dieses gilt auch für <u>zukünftige</u> Bebauungspläne, die aus einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden, der über den bis 2010 ausgerichteten Planungszeitraum des Landesraumordnungsplanes 1998 hinausgeht. Die in den wirksamen Flächennutzungsplänen noch aufgrund des bisherigen Landesraumordnungsplanes dargestellten Wohnbauflächen müssen im Rahmen des Bestandsschutzes umgesetzt werden dürfen, auch wenn im Abschnitt II Wohnungsbau ein anderer Rahmen festgelegt wird. Der in dem LEP neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung für den örtlichen Bedarf von neu 8 % des Wohnungsbestandes bis in das Jahre 2025 ersetzt den bislang gültigen Rahmen von 20%. Dieses ist ein gravierender Einschnitt in die Planungen der Gemeinden und wird von der Gemeinde Gribbohm auf das Schärfste zurückgewiesen. Das Entwicklungspotential wird für die Gemeinden auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2006 festgeschrieben, obwohl der LEP erst ab 2010 gelten soll. Der noch vorhandene Entwicklungsrahmen bis einschließlich 2009 bleibt auf der Strecke und wird bereits auf den neuen Geltungszeitraum angerechnet. Die weist die Gemeindevertretung Gribbohm ebenfalls entschieden zurück. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen zeitnahen Stichtag (31. Dezember 2009) zum Inkrafttreten des LEP festzulegen. Die Aussage, dass es allen Gemeinden überlassen ist, freiwillig im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Kontingente aus einer Nachbargemeinde zu erhalten, wird kritisch gesehen und ist zu beanstanden. Geht man von dem zur Verfügung stehenden örtlichen Bedarf aus, wird kaum eine Gemeinde bereit sein von den ihr zugestandenen (wenigen) Einheiten noch etwas abzugeben. Die Gemeinde Gribbohm hat nach dem Entwurf des LEP folgenden Entwicklungsrahmen: Bestand 31.12.2006: 179 Örtlicher Bedarf bis 2025: 14 Zurzeit kann nicht gesagt werden, wie hoch die Anrechnung aus den Jahren 2007 - 2009 sein wird.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 580 Gemeinde Groven ID: 1171	
<i>Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung</i> Ein starrer und auf einen langen Zeitraum festgelegter Siedlungsrahmen kann den Anforderungen in Zeiten schnellen Wandels und unterschiedlicher demographischer Entwicklungen in keiner Weise gerecht werden. Das Land wird aufgefordert, von einer weiteren Bevormundung der Gemeinden Abstand zu nehmen und auf die Festlegung eines festen Siedlungsrahmens zu verzichten. Stattdessen ist auf verantwortungsvolle kommunale Planungen und auf örtlicher Ebene entwickelte flexible Lösungen zu setzen. Sollte gleichwohl ein Siedlungsrahmen festgelegt werden, fordert die Gemeinde Groven einen einheitlichen, den ländlichen Raum nicht benachteiligten Siedlungsrahmen, der zudem nach dem Bestand am 31.12.2010 bemessen wird.	
Beteiligter: 843 Gemeinde Groß Buchwald ID: 2701	
1. Die Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung von bisher 20% auf 8% , bezogen auf den Wohnungsbestand 31.12.2006, ist inakzeptabel und führt zum Entwicklungsstillstand innerhalb der Gemeinde. Die Gemeinde fordert die Streichung der prozentualen Beschränkung und es den Bürgerinnen und Bürgern ohne Bevormundung zu überlassen, in welcher Gemeinde sie bauen wollen. Landesweit ist davon auszugehen, daß eben nicht alle Gemeinden in dem Zeitraum bis 2025 eine 8%-Entwicklung erreichen werden, da sich durch den Bevölkerungsrückgang eine natürliche Regulierung ergibt. Vorstellbar wäre für die Gemeinde allenfalls als Bezugspunkt der wohnbaulichen Entwicklung der 31.12.2010, da dieser Zeitpunkt mit der Geltungsdauer des Regionalplanes übereinstimmt, in dessen Aussagen die Gemeinde vertraut. 2. Die Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung wird als Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde gesehen. Die starren Vorgaben widersprechen dem gesetzlich garantierten Recht der Planungshoheit gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Darüber hinaus erfolgt dieser Eingriff allein auf ministerieller Grundlage ohne Beteiligung des Landtages als die vom Volk gewählte Interessenvertretung.	
Beteiligter: 893 Gemeinde Groß Nordende ID: 3093	
Die Gemeinden im Stadt- Umlandbereich der Mittelzentren sind auf Vereinbarungen mit der Kernstadt angewiesen. Diese Vorgabe ist eine unzulässige und massive Beschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. Neue Kriterien für die Bodenbevorratungspolitik (6.5.2, S. 57, 6.7 und 9.2) erschweren die gemeindlichen Planungen, verursachen höhere	

Stellungnahme	
Kosten und verlängern die Planungszeiten. Forderung Nr. 6 : Die Stichtagsregelung für den Siedlungsentwicklungsrahmen ist in der Weise zu modifizieren, dass ein neuer Stichtag für die Zeit nach Ablauf der Geltungsdauer des Landesraumordnungsplanes gewählt wird (z. B. 1. 1. 2011). Forderung Nr. 7 : Die Festsetzung in Ziffer 6.5.2 Abs. 3 Buchstaben G + B (gleichmäßige Verteilung von Wohnungsbauvorhaben auf den gesamten Planungszeitraum) ist ersatzlos zu streichen. Forderung Nr. 8 : Gemeinden innerhalb eines Amtes können Siedlungsentwicklungsgemeinschaften bilden, damit eine nicht ausgeschöpfte Entwicklung in einer Gemeinde auf eine oder mehrere Gemeinden innerhalb desselben Amtes übertragen werden kann. Der Siedlungsentwicklungsrahmen soll lt. LEP in den Ordnungsräumen - dazu zählen alle 7 Gemeinden des Amtes Moorrege - innerhalb der Laufzeit des LEP (also bis 2025) auf 13 % begrenzt werden. Grundlage für die Berechnung der prozentualen Steigerung ist die Zahl der am 31. 12. 2006 vorhandenen Wohneinheiten. Mit Runderlass des Innenministers vom 27. 11. 2007 ist quasi eine „Veränderungssperre“ verhängt worden, so dass der im Landesraumordnungsplan festgelegte Entwicklungsrahmen (1995 - 2010) in einem rechtwidrigen Umfang angetastet wurde. Kommunen, die darauf vertraut haben (und darauf vertrauen mussten!), dass der Landesraumordnungsplan bis 2010 gelten wird, und ihre Planungen in der Weise fortgesetzt haben, dass 2007 und 2008 neue Wohneinheiten entstanden sind und weiterhin entstehen, werden jetzt für dieses Vertrauen dadurch bestraft, dass die rechtmäßig geschaffenen Wohneinheiten auf den neuen Entwicklungsrahmen (+ 13 % bis 2025) voll angerechnet werden. Der LEP sieht in Ziffer 6.5.2 Abs. 3 vor, dass die Realisierung von Flächen sowie der Bau von Wohnungen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden. Diese Forderung ist insbesondere in kleineren Gemeinden, die in oft sehr großen Abständen neue Baugebiete ausweisen, illusorisch. Wenn sich die in der Regel einmalige Chance ergibt, ein neues Baugebiet zu entwickeln, muss dies innerhalb der gesetzten Grenzen für den gesamten Entwicklungszeitraum möglich sein. Andererseits könnte insbesondere in kleineren Gemeinden auch die Situation entstehen, dass der zugebilligte Siedlungsentwicklungsrahmen nicht ausgeschöpft wird, weil innerhalb des Geltungszeitraumes keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. In solchen Fällen sollte die Bildung von „Siedlungsentwicklungsgemeinschaften auf Amtsebene“ angedacht werden, damit andere Gemeinden innerhalb eines Amtes davon profitieren können, wenn eine Gemeinde ihren Siedlungsentwicklungsrahmen nicht ausschöpfen kann. Forderung Nr. 11: Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre. In Zeiten schnellen Wachstums ist ein starrer, landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Bereich unangemessen.	
Beteiligter: 653 Gemeinde Groß Rönau ID: 1534	

Stellungnahme	
<u>5. Wohnungsentwicklungsrahmen:</u> Der Wohnungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf im ländlichen Raum von 8 % ist für die Gemeinde nicht angemessen. In der Wohnungsneubaubedarfsprognose des LEP (S.55) wird bereits dargestellt, dass sich in den Gemeinden des ländlichen Raums im Kreis Segeberg ein höherer Wohnungsneubaubedarf ergeben wird. Weiter sollte die Lage der Gemeinde Groß Rönkau im Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Bad Segeberg/Wahlstedt im ländlichen Raum und der damit verbundene Siedlungsdruck auf die Gemeinde durch die Festsetzung eines höheren Entwicklungsrahmens besser berücksichtigt werden. Der doppelte Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen, ist zu vermeiden. Deshalb ist auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen zu verzichten. Die kommunalen Regionalplanungsträger sollen zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden, so dass die Regionalpläne dabei regional differenzieren können. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden. <u>6. Stichtagregelung:</u> Die geplante Stichtagsregelung zum 31.12.2006 wird gemeindlicherseits abgelehnt. Es wird durch diese Stichtagsregelung in bestehende Rechte eingegriffen und verringert das Entwicklungsvolumen der Gemeinde. Die Gemeinde wird demzufolge benachteiligt. Vor dem Hintergrund des Planungszeitraumes wird gemeindlicherseits der Stichtag 31.12.2010 gefordert. <u>7. Gemeinden im Stadt-Umland Bereichen werden von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig und sollen über den Siedlungsrahmen (8 %) in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden (6.5.2, Abs. 6 und Abs. 7, S. 60, 61 sowie 6.6 Abs. 3 S. 63 und 5.5 Abs. 5 S. 4: Vorrangige Schwerpunkte für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur sind die Kernstädte. Bestehen dort Flächenengpässe, kann der Bedarf auch schwerpunktmäßig im Umland gedeckt werden")</u> Die Gemeinde kritisiert, dass damit die Abstimmung der wohnbaulichen Entwicklung, eine Erweiterung des Siedlungsrahmens und eine Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung über den örtlichen Bedarf hinaus in den Umlandgemeinden abhängig von der Zustimmung des Mittelzentrums würden. Kernstädte haben an einer solchen Vereinbarung kein planungsrechtliche gefördertes Interesse, während die Umlandgemeinden davon abhängig sind. Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und Begegnung auf Augenhöhe. Hierauf verzichtet der LEP zugunsten der Mittel- und Oberzentren. Damit sind Fehlschläge vorprogrammiert. Umlandgemeinden und Kernstädte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide nicht wollen. Es fehlen Regelungen, wenn die Kernstadt zu Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt. Der LEP sollte die regionale Abstimmung auf Augenhöhe zugunsten starker Regionen fördern.	
Beteiligter: 982 Gemeinde Groß Vollstedt ID: 3435	
Der neue vorgeschlagene Landesentwicklungsplan (LEP) wird der Struktur unserer Gemeinde Groß Vollstedt nicht gerecht. Dieser sieht eine Regelung vor, wonach der Wohnraum in ländlichen Gemeinden bis zum Jahr 2025 um maximal acht Prozent, gemessen am "Ist-Zustand" 2006 wachsen darf bzw. soll. Kritikpunkt ist auch der gelegte Schwerpunkt des neuen Planes auf Städte und größere Gemeinden. Zentralorte haben beispielsweise keine Einschränkungen, während größeren Gemeinden 13 % Wachstum eingeräumt wird. Die vorgesehene Beschränkung von acht Prozent würde sich sehr nachteilig auf die Infrastruktur unseres Ortes auswirken, die nach dem	

Stellungnahme	
jetzigen Stand noch als außerordentlich gut bezeichnet werden kann (siehe auch die Beschreibung in der Anlage). Auch für unsere Nachbargemeinden wäre das ein großer Nachteil. So wird der Verfall von Bildungseinrichtungen, kleinen Unternehmen und dörflichen Nahversorgungszentren beschleunigt. Diese Beschränkungen laufen aus Sicht der Gemeinde Groß Vollstedt auch den Bemühungen des Landes, mit erheblichen Fördermitteln "Marktzentren" einzurichten, zuwider.	
Beteiligter: 1134 Gemeinde Großbarkau ID: 4182	
Der Gemeindetag wird hinsichtlich seiner Stellungnahme unterstützt. Der drastisch verkürzte Entwicklungsrahmen und eine Verteilung der Realisierung über einen Planungszeitraum von 16 Jahren ermöglicht der Gemeinde Großbarkau keine vom Bürger getragene, regional abgestimmte, sinnvolle und wirtschaftlich vertretbare Siedlungsentwicklungsplanung bei den im LEP unter 6.5.2 angestrebten Rahmenbedingungen für kommunale Wohnungsbauentwicklung. Gegenseitiger Austausch über gemeinsame Entwicklungsziele zwischen zentralen Orten, unserer Region und unserer Gemeinde stehen wir positiv gegenüber. Eine wie im Landesentwicklungsplan vorgesehene Begrenzung der Bebauung auf 8 % bis 2025 ist flexibel zu gestalten und durch eine Regelung zu ersetzen, die Möglichkeiten eröffnet, mit Partnergemeinden der Region einvernehmliche Vereinbarungen zu treffen, um zeitliche Staffelung sowie die Verteilung der gemeinsamen Entwicklungskontingente im Rahmen dieser Gemeinden vornehmen zu können.	
Beteiligter: 1123 Gemeinde Großenbrode ID: 4077	
Kommunale Wohnungsbauentwicklung <u>Anregung</u> Der vorgesehene neue Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung in den ländlichen Räumen von bis zu 8 % bezogen auf den Dauerwohnungsbestand 2006 sollte in seiner abschließenden Wirkung gerade vor dem Hintergrund bestehender Gemeindestärken bzw. -potenziale, wie sie in Großenbrode vorherrschen, überdacht werden. <u>Begründung</u> Die Gemeinde Großenbrode hat sich zu einem modernen Seebad mit Status eines Ostseeheilbads entwickelt. Durch die im Rahmen der Truppenreduzierung der Bundeswehr aufgelösten Bundeswehrstandorte ist die Gemeinde besonders betroffen. Der Truppenreduzierung der Bundeswehr begegnet die Gemeinde derzeit u. a. mit der bauleitplanerischen Ausweisung von neuen, attraktiven Wohngebieten, um damit einen Beitrag zur Erhaltung und Sicherung der endogenen Potenziale hinsichtlich der infrastrukturellen und sozialen	

Stellungnahme	
Ausstattung zu leisten. Der Regionalplan II 2004 sagt für Großenbrode u. a. folgendes aus: „Zusätzliche Wohnbauflächen sind aufgrund der vorhandenen sozialen und versorgungstechnischen Ausstattung in Großenbrode auszuweisen.“. Damit werden bzw. wurden bis dato die o. g. Aussagen unterstrichen. Auf der Basis der Gemeindedatenbank der Landesplanung Schleswig-Holstein besteht für die Gemeinde Großenbrode nach der derzeitigen 20 %-Regelung ein Spielraum von <u>rd. 150 Wohnungen</u> bis zum Jahr <u>2010</u>, gerechnet ab dem Wohnungsbestand 1994, zzgl. 20 %, abzügl. Baufertigstellungen bis 2006. Die Gemeindedatenbank weist für das Jahr 2006 einen Wohnungsbestand von 1.672 Whg. aus. Bei einem Ansatz von 8 %, bezogen auf das Jahr 2006, wie gem. LEP vorgesehen, hätte die Gemeinde noch einen Spielraum von <u>rd. 135 Whg.</u> bis zum Jahr <u>2025</u>. Derzeit stellt Gemeinde im Rahmen bauleitplanerischer Verfahren 2 Bebauungspläne und eine Abrundungssatzung unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Entwicklungsmöglichkeit von 150 Whg. bis zum Jahr 2010 auf. Die Gemeinde ist nun damit „bestraft“, dass sie die den im LROPI 1998 bis 2010 gewährten Rahmen zu großen Teilen erst nach 2006 ausschöpft. Vor diesem Hintergrund wäre eine 8 %-Regelung für die Gemeinde dann akzeptabel, wenn von dem Wohnungsbestand im Jahr 2010 ausgegangen werden würde. Der bisher gültige LROPI verliert damit nicht seine Wirkung als Verlässlichkeitsgrundlage. Die Gemeinde wird, wie bisher auch, verantwortungsvoll die Auswirkungen des demographischen Wandels beobachten und im Rahmen ihrer Planungshoheit entsprechende Entscheidungen zur Ausweisung von Wohnbauland treffen.	
Beteiligter: 992 Gemeinde Großensee ID: 3458	
1. Die Gemeinde Großensee ist nach der kartografischen Darstellung dem sogenannten „Ordnungsraum“ zugeordnet. Das bedeutet bezogen auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2006 eine Zuwachsmöglichkeit von 13 Prozent des Wohnungsbestandes bis zum Jahr 2025. Bei einem Bestand von 757 Wohnungen per Jahresende 2006 sind bis zum Jahre 2025 98 Wohnungen zu realisieren. Dieser Entwicklungsrahmen wird als deutlich zu gering angesehen. 2. Der vorgegebene Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung bezieht sich auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2006. Dieser Bezugszeitpunkt ist nicht akzeptabel, weil der neue Landesentwicklungsplan realistisch gesehen wohl erst 2010 in Kraft treten wird. Zu dem Zeitpunkt hat die Gemeinde mit bereits begonnenen und angestrebten Planungen ihren Entwicklungsrahmen bereits ausgeschöpft. 3. Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen muss flexibler möglich sein, um die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 699 Gemeinde Grube ID: 1852	
6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung</u> neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat (siehe oben, Absatz 5). Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen sehr schnell in einem krassen Missverhältnis. Die Beachtung dieses landesplanerischen <u>Zieles</u> führt im Ergebnis dazu, dass alle Gemeinden ein „<i>Baulückenkataster</i>“ einschließlich der „<i>Kartierung nicht ausgeschöpfter Siedlungsflächenpotenziale</i>“ aufzustellen haben (vgl. Anlage 2) Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Es ist für den ländlichen Raum kein Instrument, dass geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen	
Beteiligter: 779 Gemeinde Grundhof ID: 2358	
6.5.2. Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung Das zwischen der Stadt Flensburg und den Umlandgemeinden erarbeitete regionale Wohnbauentwicklungskonzept stellt die Eckpunkte für die zukünftige Wohnbauentwicklung für die Gemeinde Grundhof fest. Danach besteht ein Entwicklungsspielraum bezüglich der Wohnraumentwicklung von 26 Wohneinheiten. Der vorliegende Entwurf des Wohnraumentwicklungskonzeptes ist noch nicht ausgefertigt. Der Bestandsbezug für den zukünftigen Entwicklungsrahmen ist auf den 31.12.2010 zu beziehen und nicht wie im LEP auf den 31.12.2006. Anderenfalls wird die Planungshoheit der Gemeinde Grundhof massiv beschnitten. Einer Anrechnung des nicht ausgeschöpften Kontingents, die LROPI 1998-2010 gewährten Entwicklungsrahmen, halbiert das Potential der Gemeinde Grundhof hinsichtlich der Wohnentwicklung bis zum Jahre 2025. Dieser willkürlichen und unausgewogenen Vorgehensweise widerspricht die Gemeinde Grundhof ausdrücklich.	
Beteiligter: 716 Gemeinde Grödersby ID: 1947	
1. Der Zeitraum von 18 Jahren (2007 - 2025) für eine Erhöhung des Wohnungsbestandes um 8 % im ländl. Bereich muss deutlich verkürzt	

Stellungnahme	
werden.	
Beteiligter: 1078 Gemeinde Grömitz ID: 3847	
Zu 6.2 Zentralörtliches System Da der Ort Grömitz Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung ist, ergibt sich für den Ort keine Beschränkung bei der Wohnbaulandentwicklung. In den Dorfschaften gilt die Beschränkung auf den örtlichen Bedarf (8% bis 2025). Allerdings geht diese Aussage nicht eindeutig aus dem Landesentwicklungsplan 2009 hervor. Es wird eine Klarstellung dahingehend gefordert, dass für die gesamte Gemeinde keine Beschränkung der Siedlungsentwicklung gilt. Zu 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Grömitz als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung erhält keine Beschränkung bei der Wohnbaulandentwicklung. Allerdings gilt eventuell in den Dorfschaften die Beschränkung auf den örtlichen Bedarf (8% bis 2025). Die Gemeinde Grömitz fordert daher , • dass der Entwicklungsrahmen mindestens verdoppelt wird und • der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplanes 2009 nicht vor dem 01.01.2011 beginnt. Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem Missverhältnis. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bei bestehenden Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Es wird zwangsläufig zu einer Negativplanung kommen müssen, um die Grünstrukturen zu halten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, das geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 991 Gemeinde Grönwohld ID: 3455	
1. Die Gemeinde Grönwohld ist nach der kartografischen Darstellung dem sogenannten „Ordnungsraum“ zugeordnet. Das bedeutet bezogen auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2006 eine Zuwachsmöglichkeit von 13 Prozent des Wohnungsbestandes bis zum Jahr 2025. Bei einem Bestand von 594 Wohnungen per Jahresende 2006 sind bis zum Jahre 2025 77 Wohnungen zu realisieren. Dieser Entwicklungsrahmen wird als deutlich zu gering angesehen. 2. Der vorgegebene Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung bezieht sich auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2006. Dieser Bezugszeitpunkt ist nicht akzeptabel, weil der neue Landesentwicklungsplan realistisch gesehen wohl erst 2010 in Kraft treten wird. Zu dem Zeitpunkt hat die Gemeinde mit bereits begonnenen und angestrebten Planungen ihren Entwicklungsrahmen bereits ausgeschöpft. 3. Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen muss flexibler möglich sein, um die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen.	
Beteiligter: 1122 Gemeinde Göhl ID: 4044	
Der Planungszeitraum des LEP geht bis zum Jahr 2025 und beginnt bereits am 01.01.2007. Der künftige Entwicklungsrahmen soll im jährlichen Mittel 1,9 Einheiten bis zum Jahr 2025 betragen. Aus dem Planungszeitraum des derzeit wirksamen Landesraumordnungsplans besteht für die Gemeinde Göhl zum Stand 31.12.2007 ein Defizit von minus 29 Wohneinheiten. Allein 2007 wurden 16 Einheiten fertiggestellt (dies entspricht 47% des Kontingentes des Landesentwicklungsplanes 2009). Die durchschnittliche Baufertigstellungsquote der letzten sieben Jahre betrug 6,4 Einheiten pro Jahr. Bei gleichbleibender Quote und Verabschiedung des LEP in vorliegender Form wäre die Gemeinde Göhl im Herbst 2010 handlungsunfähig. Auf Grundlage dieser Fakten ist festzustellen, dass die Landesregierung von unrealistischen Zielvorstellungen ausgeht. Die 8%-Vorgabe zur Siedlungsentwicklung sind aus Sicht der Gemeinde Göhl nicht ausreichend. Der Entwicklungsrahmen ist nicht realistisch und angesichts des extrem langen Planungszeitraumes auch nicht kalkulierbar. 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Die Gemeinde Göhl fordert, - dass der Entwicklungsrahmen mindestens verdoppelt wird und - der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplanes 2009 nicht vor dem 01.01.2011 beginnt. Der im Landesentwicklungsplan 2009 vorgesehene Entwicklungsrahmen ist in keiner Weise realistisch. Die Hälfte des Kontingentes ist bereits aufgebraucht!. Die von der Landesregierung vorgelegte Prognose ist unseriös und unrealistisch und kann offenkundig der Entwicklung der nächsten Jahre nicht gerecht werden. Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der	

Stellungnahme	
Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zu-kommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem Missverhältnis. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, das geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen.	
Beteiligter: 732 Gemeinde Gönnebek ID: 2040	
<u>I. Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre - Rolle der Regionalplanung</u> Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich. Daher sollte der LEP wie folgt geändert werden: 1. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. 2. Die kommunalen Regionalplanungsträger werden zur Feststellung der Siedlungsrahmen ermächtigt, ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde. Die Regionalpläne können dabei regional differenzieren. Bei der Ausgestaltung dieser Siedlungsrahmen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: • Als Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen ist der 31.12.2010 vorzugeben (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der in § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. • Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („Kinder und Enkel des Dorfes“) ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. • Es muss zusätzliche Flexibilität für die Gemeinden geschaffen werden, in denen viele hergebrachte große Grundstücke existieren und ein Druck auf Teilung und entsprechende Wohnbebauung in der nächsten Generation besteht. • Vorgaben zur Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs.3, S. 59) sind praxisfern, überflüssig und daher wegzulassen. 3. Sollte an einem Siedlungsrahmen dennoch festgehalten werden, so ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (insbesondere	

Stellungnahme	
bei offensichtlich fehlender Beeinträchtigung anderer, bei erhöhtem Ersatzbedarf z. B. durch Ersetzung sozialen Mehrgeschosswohnungsbaus durch moderne Gebäude). 4. Insbesondere wo keine zentralen Orte unmittelbar betroffen sind, muss es ermöglicht werden, dass Gemeinden die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können (Übertragung von Kontingenten; freiwillige Vereinbarung der Gemeinden). Diese Vereinbarungen sind in die Regionalpläne zu übernehmen.	
Beteiligter: 451 Gemeinde Gülzow ID: 528	
Eine Begrenzung des Siedlungsrahmens auf 8 % bzw. 13 % in den Ordnungsräumen ist für Gülzow nicht hinnehmbar. Die Planungshoheit unserer Kommune und damit die Weiterentwicklung Gülzows wird drastisch eingeschränkt. Dem ländlichen Raum wird die Perspektive abgesprochen und genommen. Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen gegenüber den Städten und zentralen Orten. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen <u>ist zu verzichten</u>. Eine den Entwicklungen in den jeweiligen Teilräumen angemessene Differenzierung ist vorzunehmen. Die <u>Mindestforderung</u> ist jedoch, dass der Siedlungsrahmen für die Landgemeinden für den örtlichen Bedarf in dem bisherigen Umfang (20 % in 15 Jahren) von 2011 - 2025 fortgeschrieben wird. Forderung: Auf die Festlegung eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens ist zu verzichten. <u>Stichtagsregelung „31.12.2006“ für den Rahmen der Wohnungsbauentwicklung</u> zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 - LEP-Entwurf Gülzow muss sich darauf verlassen können, dass der Entwicklungsrahmen für den Eigenbedarf in dem Landesplanungszeitraum 1995 - 2010 im Rahmen der Selbstverwaltung je nach individueller Sachlage ausgeschöpft werden kann und keinerlei Anrechnung auf die Entwicklungsquote des folgenden Landesplanungszeitraums 2011-2025 erfolgt. Zu welchem Zeitpunkt Gülzow im Planungszeitraum seine Wohnungsbauquote in Anspruch nimmt, muss Gülzow im Rahmen seiner Selbstverwaltung entscheiden können. Forderung: Als Stichtagsregelung für eventuelle Siedlungsrahmen kann nur der 31.12.2010 in Betracht kommen. (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der im § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. <u>Siedlungsentwicklung im vorhandenen Bestand (§34 BauGB)</u> Auf die Bebauung im Bestand des Innenbereichs nach § 34 BauGB haben die Gemeinden so gut wie keinen Einfluss. So kann es passieren,	

Stellungnahme	
dass der Siedlungsentwicklungsrahmen über die Jahre erheblich verbraucht wird und die Gemeinde im Rahmen ihres Planungsrechts bei Bedarf keine neuen Bauflächen ausweisen kann, um eine weitere Siedlungsentwicklung zu erreichen. Ein aufwendiges Zielabweichungsverfahren mit ungewissem Ausgang müsste eingeleitet werden. Es muss zusätzliche Flexibilität für die Gemeinden geschaffen werden, in denen viele hergebrachte große Grundstücke existieren und ein Druck auf Teilung und entsprechende Wohnbebauung in der nächsten Generation besteht. Forderung: Die Wohneinheiten, die nach dem gesetzlichen Baurecht aus § 34 BauGB im vorhandenen Bestand entstehen, sind im Siedlungsentwicklungsrahmen außer Acht zu lassen.	
Beteiligter: 944 Gemeinde Haale ID: 3366	
1. Aufgrund der von der Landesplanung erarbeiteten statistischen Zahlen und der daraus gezogenen Rückschlüsse und Prognosen wird es eine zurückgehende Wohnungsnachfrage und neue Wohnformen in den zentralen Orten geben. Daher ist eine Beschränkung der Entwicklung für den ländlichen Raum überhaupt nicht erforderlich und erzeugt eine Überregulierung mit unangemessenen Eingriffen in die örtlichen Entscheidungen der gesetzlich zugesichert kommunalen Selbstverwaltung. 2. Die Beschränkungen der Wohnungen in den ländlichen Gemeinden greifen unangemessen stark in die Interessen der Gemeinden ein und führen dazu, dass • dort die Bevölkerung zunehmend älter wird und sich dort der demographische Wandel verstärkt • ein Zuzug neuer Bürger bzw. die Ansiedlung von Kindern der Ortsbewohner dort nahezu ausgeschlossen wird. • die ländlichen Gemeinden aussterben werden • die Bevölkerung nicht mehr frei den Wohnort wählen kann. Daher darf die Beschränkung der Wohnungen für die örtliche Entwicklung nicht Aufnahme im Landesentwicklungsplan finden. Zumindest darf der bisherige Prozentsatz von 20 % nicht unterschritten werden. Der gewählte Stichtag 31.12.2006 für die Fortschreibung muss in die Gegenwart verlegt werden. Eine Fortschreibung, bezogen auf den gültigen Stichtag, erzeugt eine zusätzliche Belastung für die Gemeinden. Die Baufertigstellungen seit dem 01.01.2007 schränken die Entwicklung weiter ein. 3. Die Gemeinde Haale des Amtes Jevenstedt kann den Anreiz zur Bildung von Stadtumlandbeziehungen nicht aufnehmen und die Vorteile	

Stellungnahme	
daher nicht nutzen. Daher muss es für diese Gemeinde im Landesentwicklungsplan eine besondere Berücksichtigung für die Entwicklungsmöglichkeiten geben. Es ist eine unterschiedliche Betrachtung der Regionen erforderlich.	
Beteiligter: 1091 Gemeinde Hadenfeld ID: 3907	
1. Allgemeines Die Landesregierung hat den Entwurf des LEP vorgelegt. Der LEP soll den Landesraumordnungsplan 1998 ersetzen und Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis 2025 sein. Die Rechtswirkungen ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsetzungsverfahren. Die Vorgaben des LEP sind für die Träger der öffentlichen Verwaltung verbindlich und von ihnen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für die gemeindliche Bauleitplanung besteht eine besonders normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung. Dieses gilt auch für <u>zukünftige</u> Bebauungspläne, die aus einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden, der über den bis 2010 ausgerichteten Planungszeitraum des Landesraumordnungsplanes 1998 hinausgeht. Die in den wirksamen Flächennutzungsplänen noch aufgrund des bisherigen Landesraumordnungsplanes dargestellten Wohnbauflächen müssen im Rahmen des Bestandsschutzes umgesetzt werden dürfen, auch wenn im Abschnitt II Wohnungsbau ein anderer Rahmen festgelegt wird. Der in dem LEP neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung für den örtlichen Bedarf von neu 8 % des Wohnungsbestandes bis in das Jahre 2025 ersetzt den bislang gültigen Rahmen von 20%. Dieses ist ein gravierender Einschnitt in die Planungen der Gemeinden und wird von der Gemeinde Hadenfeld auf das Schärfste zurückgewiesen. Das Entwicklungspotential wird für die Gemeinden auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2006 festgeschrieben, obwohl der LEP erst ab 2010 gelten soll. Der noch vorhandene Entwicklungsrahmen bis einschließlich 2009 bleibt auf der Strecke und wird bereits auf den neuen Geltungszeitraum angerechnet. Die weist die Gemeindevertretung Hadenfeld ebenfalls entschieden zurück. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen zeitnahen Stichtag (31. Dezember 2009) zum Inkrafttreten des LEP festzulegen. Die Aussage, dass es allen Gemeinden überlassen ist, freiwillig im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Kontingente aus einer Nachbargemeinde zu erhalten, wird kritisch gesehen und ist zu beanstanden. Geht man von dem zur Verfügung stehenden örtlichen Bedarf aus, wird kaum eine Gemeinde bereit sein von den ihr zugestandenen (wenigen) Einheiten noch etwas abzugeben. Die Gemeinde Hadenfeld hat nach dem Entwurf des LEP folgenden Entwicklungsrahmen: Bestand 31.12.2006: 47 Örtlicher Bedarf bis 2025: 4 Zurzeit kann nicht gesagt werden, wie hoch die Anrechnung aus den Jahren 2007 - 2009 sein wird.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 848 Gemeinde Hamberge ID: 2765	
Den Bezugszeitpunkt für einen eventuellen Siedlungsrahmen rückwirkend auf den 31.12.2006 (statt 2010) festzusetzen, ist ein schwerer Vertrauensbruch gegenüber den Gemeinden und kann auf keinen Fall hingenommen werden. Der bisherige Landesraumordnungsplan gilt bis zum 31.12.2010. Nur ab diesem Zeitpunkt kann ein eventueller Siedlungsrahmen festgesetzt werden. Die gemeindliche Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Gemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. Ein zentral und einheitlich durch das Land festgelegter Siedlungsrahmen wird daher abgelehnt. Es ist ein Positiv-Katalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines eventuellen Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (z. B. Teilung und entsprechende Wohnbebauung bei sehr großen hergebrachten Grundstücken im Rahmen des § 34 Baugesetzbuch - Innenbereich -).	
Beteiligter: 935 Gemeinde Hamdorf ID: 3343	
Die Gemeinde Hamdorf lehnt den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 ab. Zur Begründung wird auf das Positionspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages verwiesen. Die Gemeinde Hamdorf schließt sich den darin geäußerten Forderungen und Änderungsvorschlägen uneingeschränkt an. <u>Begründung:</u> Die Landesregierung hat am 27.11.2007 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes 2009 (LEP) vorgelegt. Die Kommunen haben die Gelegenheit, bis zum 30.10.2008 eine Stellungnahme abzugeben. Der neue LEP ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025. Anlässlich der Regionalveranstaltung am 04.03.2008 wurden von Seiten der kommunalen Vertreter bereits deutliche Kritik an folgenden Eckpunkten des LEP geäußert: • Der neue, deutlich reduzierte Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung (8% statt bislang 20%) und der gewählte Stichtag (31.12.2006), der zur Berechnung des zulässigen Rahmes herangezogen wird, sowie die Anrechnung von Wohneinheiten in Bebauungsplangebiet, die erst nach diesem Stichtag realisiert worden sind. • Die Benachteiligung des ländlichen Raumes durch den LEP	

Stellungnahme	
• Die demographische Entwicklung insbesondere in Bezug auf den Umgang mit einer sinkenden Nachfrage nach Kindergartenplätzen, Grundschulangebote und deren Folgekosten • Die fehlende Beteiligung des Landtages, obwohl wichtige Weichenstellungen für die nächsten 25 Jahre in Schleswig-Holstein vorgenommen werden. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) hat nach eingehender Beratung in Abstimmung mit Vertretern der Gemeinden ein Arbeitspapier entwickelt. Die wichtigsten Aussagen sind: • Der ländliche Raum wird in seiner Entwicklung massiv benachteiligt. • Die Unterzentren, die ländlichen Zentralorte aber auch die vielen kleinen Umlandgemeinden erfahren eine wesentliche Schlechterstellung. • Das kommunalpolitische Ehrenamt wird in seinem Gestaltungsrahmen massiv geschwächt. Die Gemeinde Hamdorf schließt sich den Ausführungen des SHGT uneingeschränkt an. Hauptkritikpunkt ist die faktische Stilllegung des ländlichen Raumes durch die Begrenzung des Siedlungsrahmens von 8% bis zum Jahr 2025. Für das Amt Hohner Harde lassen sich die Auswirkungen dieser Regelung wie folgt darstellen: Der im Entwurf des LEP vorgesehene Entwicklungsrahmen in Höhe von 8 % hat zur Folge, dass in Breiholz und Elsdorf-Westermühlen in den Jahren 2007 - 2025 gerade einmal mal 2 bis 3 Wohnungen pro Jahr errichtet werden können. In den kleineren Gemeinden wird die bauliche Entwicklung praktisch zum Erliegen kommen. Hier wird es nicht einmal mehr möglich sein, für die Einwohner der Gemeinde bzw. deren Kinder Wohnraum zu schaffen. Diese für den ländlichen Raum fatale Situation wird durch 2 Neuregelungen des LEP nur noch verschlimmert: a) Die Festlegung des 31.12.2006 als Bezugszeitpunkt für den Siedlungsrahmen führt in vielen Kommunen dazu, dass deren Kontingent, wenn im Jahr 2007 in der Ortslage oder in Baugebieten Wohnungen entstanden sind, bis zum Jahr 2025 erschöpft wäre. b) Der im LEP geforderte Nachweis der Innenentwicklungspotenziale (Baulücken) führt in den Gemeinden zu Mehraufwand und zusätzlichen Planungskosten. Es steht zu befürchten, dass vom ohnehin knappen Entwicklungsrahmen einer Gemeinde noch Wohneinheiten für Flächen in Abzug gebracht werden, die der Eigentümer auf Dauer für eine Wohnbebauung nicht zur Verfügung stellen will. Dies stellt einen fatalen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Denn den Gemeindevertretungen wird faktisch die Möglichkeit entzogen, nach eigenem Ermessen durch Bauleitplanung den kommunalen Wohnbaubedarf zu decken. Selbst ein noch vorhandener	

Stellungnahme	
Entwicklungsspielraum könnte sich durch Faktoren, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat (z.B. durch die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gehöfte) auf Null reduzieren. Die in der Tabelle aufgezeigten geringen Werte belegen außerdem, dass in den meisten Gemeinden eine Ortsentwicklung über einen Flächen- oder Bebauungsplan nicht darstellbar ist.	
Beteiligter: 993 Gemeinde Hamfelde (OD) ID: 3461	
1. Die Gemeinde Hamfelde ist nach der kartographischen Darstellung dem sogenannten „Ordnungsraum“ zugeordnet. Das bedeutet bezogen auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2006 eine Zuwachsmöglichkeit von 13 Prozent des Wohnungsbestandes bis zum Jahr 2025. Bei einem Bestand von 200 Wohnungen per Jahresende 2006 sind bis zum Jahre 2025 26 Wohnungen zu realisieren. Dieser Entwicklungsrahmen wird als deutlich zu gering angesehen. Die Gemeinde Hamfelde fordert eine Zuwachsmöglichkeit von 25 % des Wohnungsbestandes. 2. Der vorgesehene Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung bezieht sich auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2006. Dieser Bezugszeitpunkt ist nicht akzeptabel, weil der neue Landesentwicklungsplan realistisch gesehen wohl erst 2010 in Kraft treten wird. Zu dem Zeitpunkt hat die Gemeinde mit bereits begonnenen und angestrebten Planungen ihren Entwicklungsrahmen ausgeschöpft. Der Bezugszeitpunkt für die Zuwachsmöglichkeit sollte daher das Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes sein. 3. Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen muss flexibler möglich sein, um die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen.	
Beteiligter: 907 Gemeinde Hammoor ID: 3179	
Darüber hinaus ist der hieraus [gemeint ist die gewerbliche Entwicklung] resultierende Wohnungsbedarf nicht auf das der Gemeinde zustehende Wohnungspotenzial als normale Ortsentwicklung anzurechnen.	
Beteiligter: 543 Gemeinde Hamwarde ID: 920	
4. <u>Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung</u> Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. Der Siedlungsrahmen ist für die Planungsräume differenziert festzustellen. Der Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde in Ziff. 6.5.2. Abs. 4 LEP ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Bereits heute ist bekannt, dass sich die verschiedenen Landesteile Schleswig-Holsteins unterschiedlich entwickeln. Dieser	

Stellungnahme	
differenziert zu betrachtende Bedarf kann nicht durch landesweit einheitlich festgesetzte Wohnbauentwicklungspotenziale reguliert werden. Dies würde zukünftig für den Raum um Hamburg ständig zu viel Abweichungsverfahren führen, wobei in weniger nachgefragten Landesteilen Potenziale ungenutzt bleiben, deren Ausschöpfung wirtschaftlich auch gar nicht gewollt sein kann. 5. <u>Veränderungssperre durch Stichtagsregelung</u> Der mit Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgesetzte Stichtag zur Ermittlung eines kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 mit den damit verbundenen sofortigen Anpassungspflichten für die Bauleitplanung ist noch im Verfahren aufzuheben. <u>Begründung:</u> Der Erlass greift in unzulässigerweise in die kommunale Planungshoheit ein. Der bis 2010 geltende Regionalplan hat verbindlich Entwicklungskontingente festgelegt. Die Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Planungshoheit das Recht haben, Ausmaß und Zeitpunkt ihrer Entwicklung selbst zu bestimmen. Ein Abschneiden bisher nicht ausgeschöpfter „Restkontingente“ vor Ablauf des Planungszeitraumes stellt einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. 6. <u>Stichtagsregelung Ziff. 6.5.2. LEP, Grundlage zur Ermittlung der Wohnbauentwicklung</u> Der Stichtag zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes ist vom 31.12.2006 auf den 31.12.2010 zu verschieben. Der Rahmen der Wohnbauentwicklung bis 2025 ist auf der Grundlage der mit dem Landesraumordnungsplan bis 2010 festgesetzten zulässigen Wohnbauentwicklung zu ermitteln. <u>Begründung:</u> Die Gemeinden haben auf der Grundlage des Landesraumordnungsplanes 1995 bis 2010 einen Anspruch auf Ausschöpfung der festgelegten Entwicklungsquote über den gesamten Planungszeitraum. Die Stichtagsregelung führt zu einem Abschneiden von bisher nicht ausgeschöpften „Restkontingenten“ vor Ablauf des Planungszeitraumes und damit zu einer Benachteiligung bei der Berechnung der künftigen Entwicklungsquoten. Es ist nicht hinnehmbar, dass Gemeinden, die ihre Flächenentwicklungspolitik auf der Grundlage des gültigen Raumordnungsplanes mit zeitaufwendigen interkommunalen Gebietsentwicklungsplanungen und unter Beachtung übergeordneter Fachplanungen vollzogen haben, nun, nachdem alle Vorplanungen abgeschlossen sind und sie mit der Bauleitplanung beginnen wollten, für diese vorbildliche Haltung bestraft werden. Sie werden gezwungen, die Zeit und kostenaufwendig erstellten Planungsgrundlagen zu verwerfen und erneut mit Vorplanungen zu beginnen. Die Gemeinde Hamwarde hat ihre Planungen in enger Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde und unter Einbeziehung der Stadt Geesthacht im Rahmen einer Gebietsentwicklungsplanung durchgeführt. Mit Blick auf eine nachhaltige kostengünstige Wohnbauentwicklung hat sie auf der Grundlage dieser abgestimmten Planungen künftige Entwicklungsflächen erworben. Die Umsetzung der Planungen hat sich durch die Planungen der Landesstraßenbauverwaltung zum Ausbau der B 5-Ortsumgehung Geesthacht verzögert. Bei Berücksichtigung der Regelungen des Entwurfs zum LEP würde die Bauleitplanung sich weiter verzögern (der schon jetzt entstandene Nachholbedarf sich erhöhen). Die Gemeinde müsste ihre zeit- und kostenaufwendigen Planungen wiederholen, obwohl nur der Zeitraum der geplanten Entwicklungsschritte über das Ende des neuen Planungszeitraumes bis 2025 hinaus „gestreckt“ werden müsste. Die Gemeinde ist um kontinuierliche Entwicklung auf der	

Stellungnahme	
Grundlage langfristiger Planungen bemüht, nicht an kurzfristiger, wirtschaftlich zweifelhafter Baulandausweisung. 8. <u>Verteilung der Siedlungsentwicklung über den Planungszeitraum (Ziff. 6.5.2. LEP)</u> In Ziff. 6.5.2. Abs. 3 des LEP ist der Grundsatz zu streichen. <u>Begründung:</u> Die Anwendung dieses Grundsatzes würde die wirtschaftlich vertretbare Ausweisung von Bauflächen im Rahmen von Bebauungsplänen unmöglich machen. Beispiel: Eine Gemeinde mit 300 WE (= rd. 1000 EW) darf im Ordnungsraum Hamburg 13% = 39 WE schaffen. Bezogen auf 19 Jahre (2006 bis 2025: jährlich 2 WE).	
Beteiligter: 945 Gemeinde Hamweddel ID: 3370	
1. Aufgrund der von der Landesplanung erarbeiteten statistischen Zahlen und der daraus gezogenen Rückschlüsse und Prognosen wird es eine zurückgehende Wohnungsnachfrage und neue Wohnformen in den zentralen Orten geben. Daher ist eine Beschränkung der Entwicklung für den ländlichen Raum überhaupt nicht erforderlich und erzeugt eine Überregulierung mit unangemessenen Eingriffen in die örtlichen Entscheidungen der gesetzlich zugesichert kommunalen Selbstverwaltung. 2. Die Beschränkungen der Wohnungen in den ländlichen Gemeinden greifen unangemessen stark in die Interessen der Gemeinden ein und führen dazu, dass • dort die Bevölkerung zunehmend älter wird und sich dort der demographische Wandel verstärkt • ein Zuzug neuer Bürger bzw. die Ansiedlung von Kindern der Ortsbewohner dort nahezu ausgeschlossen wird. • die ländlichen Gemeinden aussterben werden • die Bevölkerung nicht mehr frei den Wohnort wählen kann. Daher darf die Beschränkung der Wohnungen für die örtliche Entwicklung nicht Aufnahme im Landesentwicklungsplan finden. Zumindest darf der bisherige Prozentsatz von 20 % nicht unterschritten werden. Der gewählte Stichtag 31.12.2006 für die Fortschreibung muss in die Gegenwart verlegt werden. Eine Fortschreibung, bezogen auf den gültigen Stichtag, erzeugt eine zusätzliche Belastung für die Gemeinden. Die Baufertigstellungen seit dem 01.01.2007 schränken die Entwicklung weiter ein.	

Stellungnahme	
3. Die Gemeinde Hamweddel des Amtes Jevenstedt kann den Anreiz zur Bildung von Stadtumlandbeziehungen nicht aufnehmen und die Vorteile daher nicht nutzen. Daher muss es für diese Gemeinde im Landesentwicklungsplan eine besondere Berücksichtigung für die Entwicklungsmöglichkeiten geben. Es ist eine unterschiedliche Betrachtung der Regionen erforderlich.	
Beteiligter: 616 Gemeinde Handewitt ID: 1349	
Problematisch erscheint Handewitt auch der zu enge Siedlungsrahmen, der auf den Bestand vom 31. Dezember 2006 bezogen sein soll. <i>Da es die Planungshoheit vieler Gemeinden nahezu vollständig beseitigt und dieses wohl verfassungswidrig sein dürfte, gehen wir davon aus, dass der auf 15 Jahre festgelegte Bezugsrahmen bis 2025 auch weiterhin eingehalten und damit ein Bezug auf den Bestand 31.Dezember 2010 erfolgen wird.</i> Der Hinweis auf die Kernstädte als vorrangige Schwerpunkte für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur - vgl. Kapitel 6.5 (2), Kapitel 6.6 und Kapitel 5.5 - ist vor dem Hintergrund der Aussage, dass nur bei dortigen Flächenengpässen in den Kernstädten der Bedarf auch schwerpunktmäßig im Umland gedeckt werden kann, für Handewitt nicht tragfähig. <i>Mit dieser Regelung würde ein Zustimmungserfordernis des Oberzentrums eingekauft. Damit verschiebt sich das Gleichgewicht in der interkommunalen Zusammenarbeit zugunsten der Kernstadt. Konflikte sind daher vorprogrammiert, weil naturgemäß die Kernstädte an einer solchen Vereinbarung kein planungsrechtlich gefördertes Interesse haben, aber die Umlandgemeinde davon anhängig ist. Außerdem stellt sich die Frage, was ein „Engpass“ ist und wer diesen definiert.</i>	
Beteiligter: 794 Gemeinde Harmsdorf ID: 2456	
1. Einleitung Der Planungszeitraum des LEP geht bis zum Jahr 2025 und beginnt bereits 2007. Hier handelt es sich um eine starke Beschneidung der kommunalen Handlungsrahmens, da insbesondere Gemeinden bestraft werden, die ihren Entwicklungsrahmen des Landesraumordnungsplanes erst jetzt ausschöpfen können bzw. noch nicht ausgeschöpft, wie die Gemeinde Harmsdorf. Der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplan 2009 sollte daher nicht vor dem 31.12.2010 beginnen (LEP: 31.12.2006).	

Stellungnahme	
Der künftige Entwicklungsrahmen soll im jährlichen Mittel 1,3 Einheiten bis zum Jahr 2025 betragen. Aus dem Planungszeitraum des derzeit wirksamen Landesraumordnungsplans besteht für die Gemeinde Harmsdorf derzeit noch ein freier Spielraum von 19 Wohneinheiten, der entfällt. 6.5 Wohnungsversorgung Die Kappung des bisherigen Planungszeitraumes des Landesraumordnungsplanes bis 2010 ist für die Gemeinde Harmsdorf nicht akzeptabel. Dadurch, dass der Landesentwicklungsplan 2009 sich auf den 31.12.2006 bezieht, erfolgt eine starke Beschneidung der kommunalen Planungshoheit. Insbesondere wird die Gemeinde Harmsdorf bestraft, da sie den bisherigen Spielraum noch nicht ausgeschöpft hat (19 WE) und der künftige nur 25 Wohneinheiten betragen soll. Aus der Vergangenheit sind auch Probleme von verschiedenen Gemeinden bekannt, wo aufgrund verspäteter Aufnahmen von Baufertigstellungen in die Statistik Wohneinheiten aufgenommen wurden, die eigentlich bereits in früheren Jahren bzw. Planungsperioden fertig gestellt wurden. Der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplan 2009 sollte daher nicht vor dem 31.12.2010 beginnen. Auch sollte der Entwicklungsrahmen mindestens verdoppelt werden. Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung</u> neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine <u>erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht</u>. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem Missverhältnis. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Es wird zwangsläufig zu einer Negativplanung kommen müssen, um die Grünstrukturen zu halten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, dass geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen. Auch unter Textziffer 6.5 finden sich umfangreiche Vorgaben zur Abstimmung mit den zentralen Orten. Vorteile für die Gemeinde Harmsdorf ergeben sich daraus nicht. Vielmehr entstehen zusätzliche Kosten, längere Planverfahren und möglicherweise auch eine Demotivation der ehrenamtlichen Engagements.	
Beteiligter: 336 Gemeinde Harrislee ID: 2437	

Stellungnahme	
Im Rahmen des LEP werden Aussagen zur demographischen Entwicklung und ihre Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung getroffen. Im Kapitel Wohnungsversorgung wird anhand des errechneten Bedarfs aus den Bevölkerungsvorausberechnungen den unterschiedlichen Räumen und Orten eine Entwicklungsmöglichkeit zugewiesen, welche sich aus dem Bedarf für Neubau, Ersatzbau und einer Mobilitätsreserve errechnet. Für Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung beträgt dieser mehr als 8 % bezogen auf den Bestand zum 31.12.2006 bis zum Jahr 2025, wobei eine Realisierung von Flächen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden soll. Im Stadt- Umlandbereich Flensburg sind durch die Landesplanung konkretere Zahlen vorgelegt worden, welche die Grundlage für den erfolgreichen Abschluss einer zweiten Vereinbarung zur Wohnraumentwicklung bilden. Diese Vereinbarung entspricht dem Ansatz des LEP, dass sich Stadt-Umlandbereiche in Konzepten näher und besser abstimmen sollen und hierdurch für die Region bedarfsgerechtere Entwicklungen erfahren können. Hiermit ist zukünftig in der Region ein abgestimmtes Entwicklungspotential vorhanden, das für eine ausreichende Versorgung mit Wohnraum in allen Wohnformen sorgen wird. Den Gemeinden wurde durch den noch geltenden Landesraumordnungsplan Entwicklungspotential zugestanden (sogenannte 20 %, bzw. 20% + X Regelung). Gemeinden die mit Weitblick ihre Kontingente bis 2010 abarbeiten wollten, werden jetzt bestraft, da die Kontingente zum 01.01.2007 zugrunde gelegt werden. Von daher sollte als Bezugspunkt für den neuen Landesentwicklungsplan der 31.12.2010 vorgegeben werden. Durch eine entsprechende Handhabung könnten auch verfassungsrechtliche Fragen im Hinblick auf den sehr eng bemessenen Siedlungsrahmen und den damit verbundenen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit zurückgestellt werden. Problematisch ist im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung aber auch die grundsätzliche Ermittlung des Siedlungsrahmens zu sehen, hier speziell die Frage des Ersatzbedarfes. Besonders in den zentralen Orten sind in den 50/60iger Jahren umfangreiche Maßnahmen zur Schaffung von Wohnraum getroffen worden. Hier besteht altersbedingt ein erhöhter Sanierungs- bzw. Modernisierungsbedarf, der in vielen Fällen einen Neubau als einzig sinnvolle Lösung zulässt. Bei einer vollständigen Berücksichtigung der Bebauung als Ersatzbedarf kommt es zu einer weiteren starken Beeinträchtigung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten, da hier Ansprüche der Hauseigentümer den gemeindlichen Planungen vorgehen (Bestandsschutz). Sinnvoll wäre aus Sicht der Gemeinde daher, lediglich eine Anrechnung von über den alten Bestand hinaus geschaffenen Wohneinheiten vorzunehmen. Dadurch würde den Gemeinden auch das ihnen zustehende Entwicklungspotential in eigene Verantwortung übergeben.	
Beteiligter: 618 Gemeinde Haselau ID: 3039	
<i>(2) Die Wohnungsbauentwicklung im Land ist vorrangig auf Schwerpunkte auszurichten: Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind • die Zentralen Orte und Stadtrandkerne (u 6.2) sowie • die Gemeinden auf den Siedlungsachsen (u 6.4). Die Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung tragen eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und sollen daher über den örtlichen Bedarf (u 6.5.2 Absatz 3) hinaus Wohnbauflächen zur Verfügung stellen. Weitere Gemeinden für eine vorrangige Woh-</i>	

Stellungnahme	
<i>nungsbauentwicklung sind die Gemeinden mit einer in den Regionalplänen festgelegten ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion.</i> Die Schwerpunktbildung nach Ziffer 6.5.2 (2) führt leider wieder zu den oben schon erwähnten sozialen Fehlentwicklungen und müssen in jedem Fall vermieden werden. <i>(3) Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, decken den örtlichen Bedarf. In diesen Gemeinden können unter Berücksichtigung der Grundsätze in Ziffer 6.5.2 Absatz 1 im Zeitraum 2007 bis 2025 bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2006 neue Wohnungen im Umfang• von bis zu 13 Prozent in den Ordnungsräumen (u 5.3) und• von bis zu 8 Prozent in den ländlichen Räumen (u 5.4) gebaut werden. Die hierfür erforderlichen Flächenausweisungen hängen maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab</i> Die Entwicklungsfähigkeit, wie sie in Ziffer 6.5.2 (3) dargestellt ist, wird abgelehnt und muss überarbeitet werden. Das Bezugsdatum 31.12.2006 ist für die Gemeinden, deren Entwicklung nach dem Landesraumordnungsplan von 1998 noch nicht vollzogen ist, nicht akzeptabel. Die Begründung, nur zu diesem Zeitpunkt lägen statistische Werte vor, ist abzulehnen und ein „Armutszeugnis“ für das Innenministerium. Die baurechtlich in vorhandenen B-Plänen gesicherten Entwicklungsmöglichkeiten aus der Vergangenheit dürfen in keinem Fall auf die zukünftige Entwicklung angerechnet werden. Die Entwicklungsfähigkeit pauschal festzuschreiben, ist ein viel zu starres Instrument. Vielmehr sollte die vorhandene Infrastruktur in Form von vorhandener Ver- und Entsorgung, Straßenbau, Schulen, Kitas usw. ein Kriterium der Entwicklungsfähigkeit sein. <i>(4) Die Träger der Regionalplanung legen bei der Aufstellung eines Regionalplans auf der Grundlage aktueller Wohnungsbedarfsprognosen für ihren Planungsraum einen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf fest, der von Ziffer 6.5.2 Absatz 3 Satz 2 abweichen kann. Er soll den Entwicklungsperspektiven des Planungsraums und der Leistungsfähigkeit der Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung (u 6.5.2 Absatz 2) Rechnung tragen. Die Festlegung erfolgt im Einvernehmen mit der Landesplanung.</i> Eine Kommunalisierung der Planung wird nicht erreicht, wenn die Träger der Regionalplanung das Einvernehmen der Landesplanung für ihre Vorhaben einholen müssen. Auch der Vorbehalt, dass in kleinen Kommunen die bebaubaren Flächen nicht nur örtlich, sondern auch überörtlich vermarktet wurden, ist in seiner Zielrichtung falsch. Nur durch den Zuzug von weiteren Menschen, insbesondere jungen Familien, konnten die kleinen Gemeinden sich zu einer lebens- und liebenswerten Gemeinschaft entwickeln. Das alte „Kirchturmdenken“ konnte so behutsam verändert und „Inzucht“ vermieden werden.	
Beteiligter: 886 Gemeinde Haseldorf	

Stellungnahme	
ID: 3054	
Wohnungsversorgung Die Zusammenstellung des Wohnungsneubaubedarfs zeigt nur für den Kreis Pinneberg einen Neubaubedarf von über 10 000 Wohnungen, alle anderen Kreise und kreisfreien Städte liegen darunter. Auch im Gesamtneubaubedarf liegt der Kreis Pinneberg an vorderster Stelle. Dies bedeutet, dass landesweite Betrachtungen zu unterschiedlichen Neubaubedarfen kommen müssen und somit eine einheitliche Vorgabe für das gesamte Land nicht nachzuvollziehen ist. Die Gemeinde Haseldorf fordert daher die vereinheitlichenden Aussagen des LEP zur Wohnungsbauentwicklung zu verändern und im Hamburger Umland die Zuwachsraten zu erhöhen und nachfragegerecht weiter zu entwickeln. Die Forderung einer Förderung von verdichteten und dennoch individuellen Bauformen unter Berücksichtigung des Energie- und Flächensparenden Bauens wird begrüßt. Die Entwicklungsfähigkeit, wie sie in Ziffer 6.5.2 (3) dargestellt ist, wird abgelehnt und muss überarbeitet werden. Das Bezugsdatum 31.12.2006 ist für die Gemeinden, deren Entwicklung nach dem Landesraumordnungsplan von 1998 noch nicht vollzogen ist, nicht akzeptabel. Die Begründung, nur zu diesem Zeitpunkt liegen statistische Werte vor, ist zwar richtig. Aber man sollte den Wohnungsbestand am 31.12.2008 zugrunde legen oder vorrangig ganz freigeben. Die Entwicklungsfähigkeit pauschal festzuschreiben, ist ein viel zu starres Instrument. Vielmehr sollte die vorhandene Infrastruktur in Form von vorhandener Ver- und Entsorgung, Straßenbau, Schulen, Kitas usw. ein Kriterium der Entwicklungsfähigkeit sein. Auch der Vorbehalt, dass in kleinen Kommunen die bebaubaren Flächen nicht nur örtlich, sondern auch überörtlich vermarktet wurden, ist in seiner Zielrichtung falsch. Nur durch den Zuzug von weiteren Menschen, insbesondere jungen Familien, konnten die kleinen Gemeinden sich zu einer lebens- und liebenswerten Gemeinschaft entwickeln.	
Beteiligter: 489 Gemeinde Haselund ID: 668	
1. Der vorgegebene starre und landesweit einheitliche und auf nahezu 20 Jahre festgelegte prozentuale Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form insbesondere die kleineren Gemeinden im ländlichen Raum. Entwicklungschancen werden dadurch drastisch verschlechtert. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen (8%) ist deshalb zu verzichten. Bei dieser prozentualen Vorgabe, bezogen auf den Zeitraum bis 2025, könnte nicht einmal der Bedarf an Baumöglichkeiten für die eigenen Kinder gedeckt werden. Es muss gerade im ländlichen Raum erreicht werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. Daher müssen gerade angesichts des	

Stellungnahme	
demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern. Damit die Wohnqualität in <u>Haselund</u> nicht gemindert wird (z. B. durch Verlust der Grundschule oder des örtlichen Lebensmittelgeschäfts) ist es wichtig, den Siedlungsrahmen nicht starr festzulegen. Die Siedlungsentwicklung sollte jeder Gemeinde überlassen werden, d. h. den eigenen Bedarf muss jede Gemeinde für sich prüfen und auch entscheiden. Weiterhin wird gefordert: a. Für die Ausweisung von neuen Baugebieten hat eine evtl. Anrechnung zu unterbleiben. b. Die Teilung von Einfamilien/Zweifamilienhäusern sowie der Einbau von Wohnungen in Scheunen/Stallgebäuden sollten ausgenommen bleiben. c. Abriss und Wiederaufbau von Gebäuden ist nicht anzurechnen. d. Der Innenbereich und hier insbesondere die Baulücken bleiben ausgeschlossen. e. Zusätzliche Förderprogramme sollten für die Altbausanierung innerhalb der geschlossenen Ortschaften aufgelegt werden. f. Seitens der Landesplanung ist dringend eine Nachbesserung erforderlich.	
Beteiligter: 466 Gemeinde Hattstedtermarsch ID: 566	
1. Wohnungsbedarf Die Gemeinde Hattstedtermarsch besteht auf seine Planungshoheit. Das Gemeindegebiet besteht zu 100 % aus baulichem Außenbereich. Jede Art von baulichen Maßnahmen ist daher problematisch und darf nicht mit weiteren reglementierenden Einengungen belastet werden. Die Gemeinde plant keine Ausweisung von großen Wohngebieten. Sie möchte aber die Option für Lückenbebauung Arrondierung und Einzelvorhaben offen halten. Die Gemeinde ist von seiner Historie her landwirtschaftlich geprägt. Der seit Jahrzehnten schleichende Strukturwandel hält weiter an, aktive Landwirtschaft gibt es in der Gemeinde kaum noch. Gebäude mit landwirtschaftlichem Hintergrund müssen eine neue Zukunftsperspektive bekommen. Alte Siedlungsplätze sollen nicht in Brache fallen, sondern durch Umnutzung das Gemeindeleben weiter sichern. Die Gemeinde Hattstedtermarsch will alte Bausubstanz erhalten und nötige Anpassungen an die Erfordernisse der Gegenwart zulassen. Das	

Stellungnahme	
beinhaltet auch die Berücksichtigung von Energieeffizienz und Energieeinsparung. Bei einem Gebäudebestand von nicht selten >100 Jahren ist dies ein zentrales Thema. Hier darf das Baurecht dringend nötige Anpassungen an heutige und zukünftige Standards nicht verhindern. Ziel ist der Erhalt alter Substanz, alter Siedlungsstätten und des Gemeindelebens.	
Beteiligter: 643 Gemeinde Havetoftloft ID: 1471	
Der im bisherigen Regionalplan vorgegebene Siedlungsrahmen in Höhe von 20 % für die Zeit vom 01.01.1995 bis zum 31.12.2010 muss erhalten bleiben. Die Reduzierung auf 8 % mit Wirkung bereits ab dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2025 bedeutet unabhängig von der Beschränkung für die Zukunft einen Vertrauensverlust für die Jahre 2007 bis 2010, in denen der bisherige Siedlungsrahmen nicht mehr ausgeschöpft werden kann. Darüberhinaus sollte auch auf einen landeseinheitlichen festgelegten Siedlungsrahmen völlig verzichtet werden und den Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit die selbstverantwortliche Ausweisung und Erschließung von Wohnraumflächen überlassen bleiben.	
Beteiligter: 555 Gemeinde Hedwigenkoog ID: 1006	
1) Die Möglichkeiten der Wohnungsbauentwicklung ist mit 8 % zu stark begrenzt. Im Entwurf zum Landesentwicklungsplan 2009 werden für die kommunale Wohnbauentwicklung in den Teilräumen nicht nur wesentlich konkretere Ziele benannt, sondern für Gemeinden im ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktion auch deutlich restriktivere. So wird für einen längeren Zeitraum (2007 - 2025) nur noch ein Anwachsen des Wohnungsbestandes für jede Gemeinde von 8% zugelassen, entgegen den bisherigen 20% für den Zeitraum von 1995 bis 2010. Diese Regelung wird erheblichen Einfluss auf die Ortsentwicklung haben, nicht nur auf die Einwohnerzahl, sondern mittel- und langfristig auch auf die Ausstattung mit öffentlicher und privater Infrastruktur. Diese restriktive Regelung ist aus Sicht der Gemeinde Hedwigenkoog umso weniger hinnehmbar, als das es sich hierbei um ein raumordnerisches Ziel (damit „abwägungsbereinigt“, d.h. eine unmittelbare Anpassungspflicht für die nachgeordneten Planungsträger) handelt und die Gemeinden keine nennenswerte Möglichkeit haben, den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten eigenverantwortlich Rechnung zu tragen. Gerade der regionale Wohnungsmarkt im ländlichen Raum teilt sich in unterschiedliche Segmente auf. Vom „klassischen“ freistehenden Einfamilienhaus über Geschoßwohnungsbau bis zum „betreuten Wohnen“ für ältere Menschen. Ebenso ist zwischen Neubaugebieten, Ersatz und Verdichtung im Bestand zu unterscheiden. Dieser sehr differenzierte Wohnungsmarkt kann in kleineren Gemeinden bei einem restriktiven Rahmen nicht abgedeckt werden. Hilfsweise wird gefordert, dass der Bezugsstichtag für die Begrenzung der Wohnungsbauentwicklung vom 31.12.2006 neu auf den 31.12.2010 festgesetzt wird. Der Stichtag 31.12.2006 begrenzt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden zusätzlich, die bauliche Entwicklungen bis	

Stellungnahme	
zum Inkrafttreten des LEP vornehmen.	
Beteiligter: 849 Gemeinde Heidekamp ID: 2786	
Die Gemeindevertretung bezweifelt die Notwendigkeit von Planungsaussagen über einen Zeitraum von 19 Jahren und deren Durchsetzungskraft. Die Realität zeigt, dass der gesellschaftliche Wandel und die sich daraus ergebenden Veränderungen der Rahmendaten solch eine langfristige Planung schon bald in Frage stellen wird. Den Bezugszeitpunkt für einen eventuellen Siedlungsrahmen rückwirkend auf den 31.12.2006 (statt 2010) festzusetzen, ist ein schwerer Vertrauensbruch gegenüber den Gemeinden. Der bisherige Landesraumordnungsplan gilt bis zum 31.12.2010. Nur ab diesem Zeitpunkt kann ein eventueller Siedlungsrahmen festgesetzt werden. Es ist ein Positiv-Katalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines eventuellen Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (z. B. Teilung und entsprechende Wohnbebauung bei sehr großen hergebrachten Grundstücken im Rahmen des § 34 Baugesetzbuch - Innenbereich -). Die gemeindliche Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Ein zentral und einheitlich durch das Land festgelegter Siedlungsrahmen wird daher abgelehnt. Ein LEP hat die Entscheidungsgrundlagen vor Ort zu ergänzen und zu sichern. Er darf nicht zur Planvorgabe/-erfüllung generieren.	
Beteiligter: 894 Gemeinde Heidgraben ID: 3103	
Die Gemeinden im Stadt- Umlandbereich der Mittelzentren sind auf Vereinbarungen mit der Kernstadt angewiesen. Diese Vorgabe ist eine unzulässige und massive Beschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. Neue Kriterien für die Bodenbevorratungspolitik (6.5.2, S. 57, 6.7 und 9.2) erschweren die gemeindlichen Planungen, verursachen höhere Kosten und verlängern die Planungszeiten. <u>Forderung Nr. 6 :</u> Die Stichtagsregelung für den Siedlungsentwicklungsrahmen ist in der Weise zu modifizieren, dass ein neuer Stichtag für die Zeit nach Ablauf der Geltungsdauer des Landesraumordnungsplanes gewählt wird (z. B. 1. 1. 2011). <u>Forderung Nr. 7 :</u> Die Festsetzung in Ziffer 6.5.2 Abs. 3 Buchstaben G + B (gleichmäßige Verteilung von Wohnungsbauvorhaben auf den gesamten Planungszeitraum) ist ersatzlos zu streichen. <u>Forderung Nr. 8 :</u> Gemeinden innerhalb eines Amtes können Siedlungsentwicklungsgemeinschaften bilden, damit eine nicht	

Stellungnahme	
ausgeschöpfte Entwicklung in einer Gemeinde auf eine oder mehrere Gemeinden innerhalb desselben Amtes übertragen werden kann. Der Siedlungsentwicklungsrahmen soll lt. LEP in den Ordnungsräumen - dazu zählen alle 7 Gemeinden des Amtes Moorrege - innerhalb der Laufzeit des LEP (also bis 2025) auf 13 % begrenzt werden. Grundlage für die Berechnung der prozentualen Steigerung ist die Zahl der am 31. 12. 2006 vorhandenen Wohneinheiten. Mit Runderlass des Innenministers vom 27. 11. 2007 ist quasi eine „Veränderungssperre“ verhängt worden, so dass der im Landesraumordnungsplan festgelegte Entwicklungsrahmen (1995 - 2010) in einem rechtswidrigen Umfang angetastet wurde. Kommunen, die darauf vertraut haben (und darauf vertrauen mussten!), dass der Landesraumordnungsplan bis 2010 gelten wird, und ihre Planungen in der Weise fortgesetzt haben, dass 2007 und 2008 neue Wohneinheiten entstanden sind und weiterhin entstehen, werden jetzt für dieses Vertrauen dadurch bestraft, dass die rechtmäßig geschaffenen Wohneinheiten auf den neuen Entwicklungsrahmen (+ 13 % bis 2025) voll angerechnet werden. Der LEP sieht in Ziffer 6.5.2 Abs. 3 vor, dass die Realisierung von Flächen sowie der Bau von Wohnungen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden. Diese Forderung ist insbesondere in kleineren Gemeinden, die in oft sehr großen Abständen neue Baugebiete ausweisen, illusorisch. Wenn sich die in der Regel einmalige Chance ergibt, ein neues Baugebiet zu entwickeln, muss dies innerhalb der gesetzten Grenzen für den gesamten Entwicklungszeitraum möglich sein. Andererseits könnte insbesondere in kleineren Gemeinden auch die Situation entstehen, dass der zugebilligte Siedlungsentwicklungsrahmen nicht ausgeschöpft wird, weil innerhalb des Geltungszeitraumes keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. In solchen Fällen sollte die Bildung von „Siedlungsentwicklungsgemeinschaften auf Amtsebene“ angedacht werden, damit andere Gemeinden innerhalb eines Amtes davon profitieren können, wenn eine Gemeinde ihren Siedlungsentwicklungsrahmen nicht ausschöpfen kann. <u>Forderung Nr. 11:</u> Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre. In Zeiten schnellen Wachstums ist ein starrer, landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Bereich unangemessen.	
Beteiligter: 1079 Gemeinde Heiligenstedten ID: 3854	
<u>Zu „Wohnungsversorgung“ (6.5)</u> Gem. LEP 6.5.2 Abs. 3 „Z“ ist für Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, in den ländlichen Räumen lediglich ein Entwicklungsrahmen von bis zu 8 % für Wohnungsneubauten vorgesehen. Der Landesraumordnungsplan definierte für den Zeitraum von 1995 bis 2010 einen Entwicklungsrahmen von 20 %. Diese Senkung wird mit der demographischen Entwicklung und der zurückgehenden Nachfrage nach Wohnbauflächen begründet. Hierin wird eine erhebliche Benachteiligung des ländlichen Raumes gesehen. Die Senkung der zukünftig möglichen wohnbaulichen Entwicklung	

Stellungnahme	
korrespondiert mit der über den LEP verfolgten Zentralisierungsstrategie zu Gunsten der Kernstädte. Die vermeintliche Stärkung der Kernstadt auf nahezu allen Entwicklungsebenen (Wohnen, Gewerbe, Infrastruktur), geht dabei vollumfänglich zu Lasten der Umlandgemeinden, was so nicht hingenommen werden kann. Ein Entwicklungspotential ist für den ländlichen Raum in der Folge hieraus nicht erkennbar. Hierbei wird vollkommen außer Acht gelassen, dass das Leben und Arbeiten im ländlichen Raum einen besonderen Reiz beinhaltet, der ausschließlich dort erlebbar ist. Der LEP zielt auf ein absolut inakzeptables „langsames Sterben“ der ländlichen Gemeinden ab. Der immens reduzierte Entwicklungsspielraum wird zudem durch weitere Vorgaben in der tatsächlichen Umsetzung gehemmt: Das geforderte Stadt-Umland-Konzept stellt als Vorläufer eine Ausweitung der ohnehin komplexen und langwierigen Bauleitplanverfahren dar. Bevor künftig diese Grundlagen geschaffen werden können, sollen Vereinbarungen getroffen werden (LEP 6.5.2 Abs. 6 und 7). Der Verwaltungs- und Kostenaufwand wächst im gleichen Maße mit, ohne dass greifbare Ergebnisse erzielt werden. Darüber hinaus liegt es in der Natur der Sache, dass einer schriftlichen Fixierung von Zielen, Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen eine Verbindlichkeit zukommt, die bei Abweichungen einen neuerlichen Abstimmungsprozess in Gang setzen. Je detaillierter Vereinbarungen sind, desto unflexibler werden sie. Insbesondere mit Blick auf die in Aussicht genommenen engen Entwicklungsspielräume kommt Einzelaspekten eine noch größere Bedeutung zu. Es sind zähe Prozesse zur Einigung auf Entwicklungskontingente zu erwarten. Hierbei schwächt der LEP die gemeindlichen Positionen und unterstützt allzu offensichtlich die Kernstadt. Die Umlandgemeinden werden förmlich in die Abhängigkeit des städtischen guten Willens getrieben. Sicherlich ist die Grundidee von Abstimmungsverfahren richtig und wird bereits von einigen Gemeinden aktiv betrieben (z.B. „Region IZ“), allerdings gibt der LEP viel zu weitgehend inhaltliche Merkmale der Vereinbarungen vor. Dieses nimmt den örtlichen Akteuren Ermessensspielraum bei der Ein- und Abschätzung individueller Gegebenheiten. Die Stadt-Umland-Vereinbarung soll laut LEP außerdem einen Interessenausgleich enthalten (LEP 6.5.2 Abs. 6 Z/ZR), der wohl überwiegend finanzieller Art sein dürfte. In Zeiten rückläufiger Einnahmesituationen wird dieses schwer zu bewerkstelligen sein. Aber auch Ausgleichs anderer Art führen dazu, dass gemeindliche Entwicklungen zu einem „Handelsgut“ werden, bei dem finanziell besser gestellte Gemeinden aussichtsreichere Chancen hätten. Ohnehin schon strukturell benachteiligte Gemeinden werden zusätzlich an den Rand gedrängt und sich dem Wettbewerb um den Erhalt von Entwicklungskontingenten nicht stellen können. Die starke Konzentration auf die Kernstadt, ist mit einer eindeutigen Zurückstellung der Bedürfnisse in den ländlichen Gemeinden verbunden. Es kann nicht von einer gleichgewichtigen und gleichberechtigten Interessensabwägung im LEP gesprochen werden. <u>Eine Entzerrung dieses Spannungsverhältnisses ist nur über eine deutliche Erhöhung des prozentualen Ansatzes der Wohnbaukontingente für den ländlichen</u>	

Stellungnahme	
<u>Raum zu erreichen.</u> Der Entwurf des LEP enthält unter 6.5.2. Abs. 3 „G“ den Grundsatz, dass die Realisierung von Flächen und der Bau von Wohnungen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden soll. Zum Amt Itzehoe-Land gehören nicht wenige Gemeinden mit ca. 100 Wohneinheiten, so dass nach dem Entwurf in einem Zeitraum von 2007 bis 2025 (auf den Zeitraum wird noch gesondert eingegangen) eine Entwicklung von 8 Wohneinheiten möglich wäre. In diesen Fällen ist ein haushalten hinsichtlich des Planungszeitraums unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich. Diese Gemeinden setzen sich regelmäßig zum Ziel, für die eigenen Bürger Bauland vorzuhalten, was sich zunehmend als schwierig gestaltet. Sicherlich wird in Zukunft die Nachnutzung von vorhandenen Gebäuden ein Thema werden, jedoch wird es auch weiter Nachfrage nach Bauland geben. Erschwerend kommt hinzu, dass Eigentümer von Bauland im Innenbereich nicht immer verkaufsbereit sind bzw. zu hohe Grundstückspreise verlangen, so dass die Gemeinde gezwungen ist Bauleitplanung zu betreiben, sofern man seine eigenen Ziele (Vorhalten von Bauland für eigene Bürger) erreichen möchte. Neben der erheblichen Reduzierung des Entwicklungsrahmens wurde der Zeitraum unverständlicherweise auf 2007 bis 2025 festgesetzt. Dies würde bedeuten, dass die im Zeitraum von 2007 bis 2009 überplanten Wohneinheiten bereits auf das neue Wohnbaukontingent angerechnet werden. Die Gemeinden haben bisher auf die Geltungsdauer des Landesraumordnungsplans (LROP) bis 2010 und die entsprechenden Wohnungsbaukontingente vertraut. Für die Berechnung der Kontingente nach dem LEP soll nun der Wohnungsbestand am 31.12.2006 gelten. In diesem Zusammenhang wird auch noch einmal auf die Thematisierung des Planungszeitraums auf der vorigen Seite der Stellungnahme verwiesen. Mit der geplanten Stichtagsregelung werden diejenigen Gemeinden benachteiligt, die eine nachhaltige Planung betrieben haben und ihre Bauleitplanung auf die gesamte Geltungsdauer des LROP ausgerichtet haben. Die Planungsinstrumente der Landesplanung müssen den Gemeinden über den Zeitraum ihrer Laufzeit eine verlässliche Planungsgrundlage bieten. Insofern wären noch nicht abgeschlossene Bauleitplanverfahren auf das Wohnbaukontingent aus dem LROP bis 2010 anzurechnen. <u>Zu „Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung“ (6.5.2)</u> Es ist erforderlich, den Landesentwicklungsplan um ein Modell zur Konfliktbewältigung zu ergänzen. Gemäß 6.5.2 Abs. 6 letzter Satz ist für Vereinbarungen im Rahmen eines Stadt-Umland-Konzeptes mit den Trägern der Regionalplanung ein Einvernehmen herzustellen. Es bleibt offen, was passiert, wenn ein Einvernehmen nicht zu erreichen ist. Ein Planungsstillstand wäre zunächst die Folge. Schlimmstenfalls müsste das Konzept aufgegeben werden, was den Intentionen des Landesentwicklungsplanes bzw. dem Grundsatz gemäß Abs. 6 erster Absatz zuwiderlaufen würde. Gleiches gilt auch für die übrigen Abschnitte zum Beispiel 6.6, in denen eine Einvernehmensregelung vorgesehen ist.	
Beteiligter: 850 Gemeinde Heilshoop ID: 2804	
Den Bezugszeitpunkt für einen eventuellen Siedlungsrahmen rückwirkend auf den 31.12.2006 (statt 2010) festzusetzen, ist ein schwerer Vertrauensbruch gegenüber den Gemeinden und kann auf keinen Fall hingenommen werden. Der bisherige Landesraumordnungsplan gilt bis	

Stellungnahme	
zum 31.12.2010. Nur ab diesem Zeitpunkt kann ein eventueller Siedlungsrahmen festgesetzt werden. Die gemeindliche Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Gemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. Ein zentral und einheitlich durch das Land festgelegter Siedlungsrahmen wird daher abgelehnt. Es ist ein Positiv-Katalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines eventuellen Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (z. B. Teilung und entsprechende Wohnbebauung bei sehr großen hergebrachten Grundstücken im Rahmen des § 34 Baugesetzbuch - Innenbereich -).	
Beteiligter: 895 Gemeinde Heist ID: 3120	
Die Gemeinden im Stadt- Umlandbereich der Mittelzentren sind auf Vereinbarungen mit der Kernstadt angewiesen. Diese Vorgabe ist eine unzulässige und massive Beschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. Neue Kriterien für die Bodenbevorratungspolitik (6.5.2, S. 57, 6.7 und 9.2) erschweren die gemeindlichen Planungen, verursachen höhere Kosten und verlängern die Planungszeiten. <u>Forderung Nr. 6 :</u> Die Stichtagsregelung für den Siedlungsentwicklungsrahmen ist in der Weise zu modifizieren, dass ein neuer Stichtag für die Zeit nach Ablauf der Geltungsdauer des Landesraumordnungsplanes gewählt wird (z. B. 1. 1. 2011). <u>Forderung Nr. 7 :</u> Die Festsetzung in Ziffer 6.5.2 Abs. 3 Buchstaben G + B (gleichmäßige Verteilung von Wohnungsbauvorhaben auf den gesamten Planungszeitraum) ist ersatzlos zu streichen. <u>Forderung Nr. 8 :</u> Gemeinden innerhalb eines Amtes können Siedlungsentwicklungsgemeinschaften bilden, damit eine nicht ausgeschöpfte Entwicklung in einer Gemeinde auf eine oder mehrere Gemeinden innerhalb desselben Amtes übertragen werden kann. Der Siedlungsentwicklungsrahmen soll lt. LEP in den Ordnungsräumen - dazu zählen alle 7 Gemeinden des Amtes Moorrege - innerhalb der Laufzeit des LEP (also bis 2025) auf 13 % begrenzt werden. Grundlage für die Berechnung der prozentualen Steigerung ist die Zahl der am 31. 12. 2006 vorhandenen Wohneinheiten. Mit Runderlass des Innenministers vom 27. 11. 2007 ist quasi eine „Veränderungssperre“ verhängt worden, so dass der im Landesraumordnungsplan festgelegte Entwicklungsrahmen (1995 - 2010) in einem rechtswidrigen Umfang angetastet wurde. Kommunen, die darauf vertraut haben (und darauf vertrauen mussten!), dass der Landesraumordnungsplan bis 2010 gelten wird, und ihre Planungen in der Weise fortgesetzt haben, dass 2007 und 2008 neue Wohneinheiten entstanden sind und weiterhin entstehen, werden jetzt für dieses Vertrauen dadurch bestraft, dass die rechtmäßig geschaffenen Wohneinheiten auf den neuen Entwicklungsrahmen (+ 13 % bis 2025)	

Stellungnahme	
voll angerechnet werden. Der LEP sieht in Ziffer 6.5.2 Abs. 3 vor, dass die Realisierung von Flächen sowie der Bau von Wohnungen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden. Diese Forderung ist insbesondere in kleineren Gemeinden, die in oft sehr großen Abständen neue Baugebiete ausweisen, illusorisch. Wenn sich die in der Regel einmalige Chance ergibt, ein neues Baugebiet zu entwickeln, muss dies innerhalb der gesetzten Grenzen für den gesamten Entwicklungszeitraum möglich sein. Andererseits könnte insbesondere in kleineren Gemeinden auch die Situation entstehen, dass der zugebilligte Siedlungsentwicklungsrahmen nicht ausgeschöpft wird, weil innerhalb des Geltungszeitraumes keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. In solchen Fällen sollte die Bildung von „Siedlungsentwicklungsgemeinschaften auf Amtsebene“ angedacht werden, damit andere Gemeinden innerhalb eines Amtes davon profitieren können, wenn eine Gemeinde ihren Siedlungsentwicklungsrahmen nicht ausschöpfen kann. <u>Forderung Nr. 11:</u> Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre. In Zeiten schnellen Wachstums ist ein starrer, landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Bereich unangemessen.	
Beteiligter: 554 Gemeinde Hellschen-Heringsand-Unterschaar ID: 1000	
1) Die Möglichkeiten der Wohnungsbauentwicklung ist mit 8 % zu stark begrenzt. Im Entwurf zum Landesentwicklungsplan 2009 werden für die kommunale Wohnbauentwicklung in den Teilräumen nicht nur wesentlich konkretere Ziele benannt, sondern für Gemeinden im ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktion auch deutlich restriktivere. So wird für einen längeren Zeitraum (2007 - 2025) nur noch ein Anwachsen des Wohnungsbestandes für jede Gemeinde von 8% zugelassen, entgegen den bisherigen 20% für den Zeitraum von 1995 bis 2010. Diese Regelung wird erheblichen Einfluss auf die Ortsentwicklung haben, nicht nur auf die Einwohnerzahl, sondern mittel- und langfristig auch auf die Ausstattung mit öffentlicher und privater Infrastruktur. Diese restriktive Regelung ist aus Sicht der Gemeinde Hellschen-Heringsand-Unterschaar umso weniger hinnehmbar, als das es sich hierbei um ein raumordnerisches Ziel (damit „abwägungsbereinigt“, d.h. eine unmittelbare Anpassungspflicht für die nachgeordneten Planungsträger) handelt und die Gemeinden keine nennswerte Möglichkeit haben, den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten eigenverantwortlich Rechnung zu tragen. Gerade der regionale Wohnungsmarkt im ländlichen Raum teilt sich in unterschiedliche Segmente auf. Vom „klassischen“ freistehenden Einfamilienhaus über Geschoßwohnungsbau bis zum „betreuten Wohnen“ für ältere Menschen. Ebenso ist zwischen Neubaugebieten, Ersatz und Verdichtung im Bestand zu unterscheiden. Dieser sehr differenzierte Wohnungsmarkt kann in kleineren Gemeinden bei einem restriktiven Rahmen nicht abgedeckt werden. Hilfsweise wird gefordert, dass der Bezugsstichtag für die Begrenzung der Wohnungsbauentwicklung vom 31.12.2006 neu auf den 31.12.2010 festgesetzt wird. Der Stichtag 31.12.2006 begrenzt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden zusätzlich, die bauliche Entwicklungen bis	

Stellungnahme	
zum Inkrafttreten des LEP vornehmen.	
Beteiligter: 1009 Gemeinde Helmstorf ID: 3542	
<u>1. Wohnraumentwicklung</u> Eine zulässige zukünftige Wohnraumentwicklung in Höhe von 8% für ländliche Räume (festgelegt immerhin auf 20 Jahre) erscheint uns zu restriktiv. Der Ansatz mag angesichts der zur Zeit sich anbahnenden demografischen Entwicklung ausreichend sein. Die Gemeinde Helmstorf, in ganz enger Nachbarschaft zu dem Unterzentrum Stadt Lütjenburg, sieht es als erforderlich an, dem Siedlungsrahmen mehr Flexibilität, abhängig von dem ortsnahe Wandel und der Entwicklung, zuzugestehen.	
Beteiligter: 582 Gemeinde Hemme ID: 1178	
Kommunale Wohnungsbauentwicklung (S. 58) Restriktive Beschränkung der Siedlungsentwicklung auf 8 % für ländliche Räume, bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2006 wird aufgrund des zeitlich rückgreifenden Stichtags und des langen Planungszeitraums grundsätzlich negativ gesehen - siehe Stellungnahme des Amtes Eider. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Gemeinden in der Vergangenheit ihre Eigenverantwortung als Träger der Bauleitplanung sinn- und maßvoll genutzt haben, sodass die stringenten landesplanerischen Restriktionen für die Gemeinde Hemme nicht nachvollziehbar sind. <u>II. Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre - Rolle der Regionalplanung</u> Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich. Daher sollte der LEP wie folgt geändert werden: 1. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. 2. Die kommunalen Regionalplanungsträger werden zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt , ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde. Die Regionalpläne können dabei regional differenzieren. Bei der Ausgestaltung dieser Siedlungsrahmen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:	

Stellungnahme	
• Als Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen ist der 31.12.2010 vorzugeben (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der in § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. • Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („Kinder und Enkel des Dorfes“) ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. • Es zusätzliche Flexibilität für die Gemeinden geschaffen werden, in denen viele hergebrachte große Grundstücke existieren und ein Druck auf Teilung und entsprechende Wohnbebauung in der nächsten Generation besteht. • Vorgaben zur Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3, S. 59) sind praxisfern, überflüssig und daher wegzulassen. 3. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (insb. bei offensichtlich fehlender Beeinträchtigung anderer, bei erhöhtem Ersatzbedarf z. B. durch Ersetzung sozialen Mehrgeschoßwohnungsbaus durch moderne Gebäude). 4. Insbesondere, wo keine zentralen Orte unmittelbar betroffen sind, es ermöglicht werden, dass Gemeinden die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können (Übertragung von Kontingenten; freiwillige Vereinbarung der Gemeinden). Diese Vereinbarungen sind in die Regionalpläne zu übernehmen. <u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 1. Siedlungsrahmen ist mit der Begrenzung auf 8 % (bzw. 13 % in den Ordnungsräumen) viel zu eng (6.5.2 Abs. 3, S. 58) > Entwicklung vieler attraktiver Gemeinden wird zum Stillstand gebracht > es gibt Gemeinden, die keinen weiteren Wohnungsbau benötigen, für viele aber ist der Rahmen bei weitem nicht ausreichend. > ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen und genommen > Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt	

Stellungnahme > wirtschaftliche Potentiale des Landes werden verschenkt > ländliche Gemeinden könnten Neubauwünsche vieler, gerade ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllen. > Das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, muss weiter möglich sein. Daher müssen gerade angesichts des demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern können. > es besteht die Gefahr, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausbluten, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler möglich sind. In den Gemeinden wurde ein hoher Standard der Infrastruktur geschaffen. Dieser finanziert und erhalten werden können. > Es ist doppelter Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen. 2. Aufhebung der planerischen Wohnfunktionen (6.3.1, Seite 50) > Reduziert die Zahl der Gemeinden erheblich, die als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung über die 8 % - Grenze hinaus Wohnungsbau ermöglichen können, > verringert Einfluss der Regionalplanung,	
Beteiligter: 584 Gemeinde Hennstedt (HEI) ID: 1191	
<u>III. Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre - Rolle der Regionalplanung</u> Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich. Daher sollte der LEP wie folgt geändert werden: 1. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. 2. Die kommunalen Regionalplanungsträger werden zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt, ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde. Die Regionalpläne können dabei regional differenzieren. Bei der Ausgestaltung dieser Siedlungsrahmen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:	

Stellungnahme	
• Als Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen ist der 31.12.2010 vorzugeben (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der in § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. • Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („Kinder und Enkel des Dorfes“) ist flexibler zu ermöglichen; es muß gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. • Es muss zusätzliche Flexibilität für die Gemeinden geschaffen werden, in denen viele hergebrachte große Grundstücke existieren und ein Druck auf Teilung und entsprechende Wohnbebauung in der nächsten Generation besteht. • Vorgaben zur Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3, S. 59) sind praxisfern, überflüssig und daher wegzulassen. 3. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (insb. bei offensichtlich fehlender Beeinträchtigung anderer, bei erhöhtem Ersatzbedarf z. B. durch Ersetzung sozialen Mehrgeschoßwohnungsbaus durch moderne Gebäude). 4. Insb. wo keine zentralen Orte unmittelbar betroffen sind, muss es ermöglicht werden, dass Gemeinden die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können (Übertragung von Kontingenten; freiwillige Vereinbarung der Gemeinden). Diese Vereinbarungen sind in die Regionalpläne zu übernehmen. <u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>III. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 1. Siedlungsrahmen ist mit der Begrenzung auf 8 % (bzw. 13 % in den Ordnungsräumen) viel zu eng (6.5.2 Abs. 3, S. 58) > Entwicklung vieler attraktiver Gemeinde wird zum Stillstand gebracht > es gibt Gemeinden, die keinen weiteren Wohnungsbau benötigen, für viele aber ist der Rahmen bei weitem nicht ausreichend. > ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen und genommen > Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt	

Stellungnahme	
> wirtschaftliche Potentiale des Landes werden verschenkt > ländliche Gemeinden könnten Neubauwünsche vieler, gerade ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllen. > Das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, muss weiter möglich sein. Daher müssen gerade angesichts des demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern können. > es besteht die Gefahr, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausbluten, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler möglich sind. In den Gemeinden wurde ein hoher Standard der Infrastruktur geschaffen. Dieser muss finanziert und erhalten werden können. > Es ist doppelter Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen 2. Aufhebung der planerischen Wohnfunktionen (6.3.1, Seite 50) > Reduziert die Zahl der Gemeinden erheblich, die als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung über die 8 % - Grenze hinaus Wohnungsbau ermöglichen können > verringert Einfluss der Regionalplanung	
Beteiligter: 520 Gemeinde Henstedt-Ulzburg Der Bürgermeister ID: 2305	
III. Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre - Rolle der Regionalplanung Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich. Daher sollte der LEP wie folgt geändert werden: 1. Das Achsenkonzept hat sich bewährt und sollte grundsätzlich als Planungsgrundlage erhalten bleiben. Ansonsten sollte auf einen landesweit starren, einheitlichen Siedlungsrahmen verzichtet werden. 2. Die kommunalen Regionalplanungsträger werden zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt, ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde.	

Stellungnahme	
Die Regionalpläne können bei der Ausgestaltung dieser Siedlungsrahmen differenzieren. Dabei sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden: • Als Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen ist der 31.12.2010 vorzugeben (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der in § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. • Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („Kinder und Enkel des Dorfes“) ist flexibler zu ermöglichen. Es sollte im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. 3. Ergänzend kann für den Fall, dass kein Siedlungsrahmen im Regionalplan festgelegt wird, ein Rechtmäßigkeitsmaßstab entwickelt werden, der die nachträgliche Prüfung von Planungen ermöglicht (Ordnungsrahmen).	
Beteiligter: 1057 Gemeinde Herzhorn ID: 3776	
1. Eine Reduzierung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens von bisher 20 % des Wohnungsbestandes auf 8 % ist für die Gemeinde Herzhorn nicht hinnehmbar. Die zentralen öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen des Ortes verlören dadurch ihre Existenzgrundlage. In Herzhorn gibt es zur Zeit u.a. eine Grundschule, einen Kindergarten, eine Sparkassenfiliale, eine Gemeinschaftspraxis von sechs Ärzten, eine Apotheke, einen Bahnhof an der Eisenbahnstrecke Hamburg - Westerland, eine Anbindung an den Linienbusverkehr sowie eine Bäckerei mit angeschlossenem Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft. Die Gemeinde Herzhorn wird durch die Reduzierung des Entwicklungsrahmens auf 8% des Wohnungsbestandes für die in der Vergangenheit bewusst sparsame Ausweisung von neuen Wohngebieten bestraft und kann einer erwarteten Entwicklung durch den Bau der A 20 nicht Rechnung tragen.	
Beteiligter: 887 Gemeinde Hetlingen ID: 3065	
Wohnungsversorgung Die Zusammenstellung des Wohnungsneubaubedarfs zeigt nur für den Kreis Pinneberg einen Neubaubedarf von über 10 000 Wohnungen, alle anderen Kreise und kreisfreien Städte liegen darunter. Auch im Gesamtneubaubedarf liegt der Kreis Pinneberg an vorderster Stelle. Dies bedeutet, das landesweite Betrachtungen zu unterschiedlichen Neubaubedarfen kommen müssen und somit eine einheitliche Vorgabe für das gesamte Land nicht nachzuvollziehen ist. Die Gemeinde Hetlingen fordert daher die vereinheitlichenden Aussagen des LEP zur Wohnungsbauentwicklung zu verändern und im Hamburger Umland die Zuwachsraten zu erhöhen und nachfragegerecht weiter zu entwickeln. Die Forderung einer Förderung von verdichteten und dennoch individuellen Bauformen unter Berücksichtigung des Energie- und	

Stellungnahme	
Flächensparenden Bauens wird begrüßt. Die Entwicklungsfähigkeit, wie sie in Ziffer 6.5.2 (3) dargestellt ist, wird abgelehnt und muss überarbeitet werden. Das Bezugsdatum 31.12.2006 ist für die Gemeinden, deren Entwicklung nach dem Landesraumordnungsplan von 1998 noch nicht vollzogen ist, nicht akzeptabel. Die Begründung, nur zu diesem Zeitpunkt lägen statistische Werte vor, ist abzulehnen und ein „Armutszeugnis“ für das Innenministerium. Die baurechtlich in vorhandenen B-Plänen gesicherten Entwicklungsmöglichkeiten aus der Vergangenheit dürfen in keinem Fall auf die zukünftige Entwicklung angerechnet werden. Die Entwicklungsfähigkeit pauschal festzuschreiben, ist ein viel zu starres Instrument. Vielmehr sollte die vorhandene Infrastruktur in Form von vorhandener Ver- und Entsorgung, Straßenbau, Schulen, Kitas usw. ein Kriterium der Entwicklungsfähigkeit sein. Eine Kommunalisierung der Planung wird nicht erreicht, wenn die Träger der Regionalplanung das Einvernehmen der Landesplanung für ihre Vorhaben einholen müssen. Auch der Vorbehalt, dass in kleinen Kommunen die bebaubaren Flächen nicht nur örtlich, sondern auch überörtlich vermarktet wurden, ist in seiner Zielrichtung falsch. Nur durch den Zuzug von weiteren Menschen, insbesondere jungen Familien, konnten die kleinen Gemeinden sich zu einer lebens- und liebenswerten Gemeinschaft entwickeln.	
Beteiligter: 553 Gemeinde Hillgroven ID: 994	
1) Die Möglichkeiten der Wohnungsbauentwicklung ist mit 8 % zu stark begrenzt. Im Entwurf zum Landesentwicklungsplan 2009 werden für die kommunale Wohnbauentwicklung in den Teilräumen nicht nur wesentlich konkretere Ziele benannt, sondern für Gemeinden im ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktion auch deutlich restriktivere. So wird für einen längeren Zeitraum (2007 - 2025) nur noch ein Anwachsen des Wohnungsbestandes für jede Gemeinde von 8% zugelassen, entgegen den bisherigen 20% für den Zeitraum von 1995 bis 2010. Diese Regelung wird erheblichen Einfluss auf die Ortsentwicklung haben, nicht nur auf die Einwohnerzahl, sondern mittel- und langfristig auch auf die Ausstattung mit öffentlicher und privater Infrastruktur. Diese restriktive Regelung ist aus Sicht der Gemeinde Hillgroven umso weniger hinnehmbar, als das es sich hierbei um ein raumordnerisches Ziel (damit „abwägungsbereinigt“, d.h. eine unmittelbare Anpassungspflicht für die nachgeordneten Planungsträger) handelt und die Gemeinden keine nennswerte Möglichkeit haben, den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten eigenverantwortlich Rechnung zu tragen. Gerade der regionale Wohnungsmarkt im ländlichen Raum teilt sich in unterschiedliche Segmente auf. Vom „klassischen“ freistehenden Einfamilienhaus über Geschoßwohnungsbau bis zum „betreuten Wohnen“ für ältere Menschen. Ebenso ist zwischen Neubaugebieten, Ersatz und Verdichtung im	

Stellungnahme	
Bestand zu unterscheiden. Dieser sehr differenzierte Wohnungsmarkt kann in kleineren Gemeinden bei einem restriktiven Rahmen nicht abgedeckt werden. Hilfsweise wird gefordert, dass der Bezugsstichtag für die Begrenzung der Wohnungsbauentwicklung vom 31.12.2006 neu auf den 31.12.2010 festgesetzt wird. Der Stichtag 31.12.2006 begrenzt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden zusätzlich, die bauliche Entwicklungen bis zum Inkrafttreten des LEP vornehmen.	
Beteiligter: 845 Gemeinde Hoffeld ID: 2705	
1. Die Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung von bisher 20% auf 8 % , bezogen auf den Wohnungsbestand 31.12.2006, ist inakzeptabel und führt zum Entwicklungsstillstand innerhalb der Gemeinde. Die Gemeinde fordert die Streichung der prozentualen Beschränkung und es den Bürgerinnen und Bürgern ohne Bevormundung zu überlassen, in welcher Gemeinde sie bauen wollen. Landesweit ist davon auszugehen, daß eben nicht alle Gemeinden in dem Zeitraum bis 2025 eine 8%-Entwicklung erreichen werden, da sich durch den Bevölkerungsrückgang eine natürliche Regulierung ergibt. Vorstellbar wäre für die Gemeinde allenfalls als Bezugspunkt der wohnbaulichen Entwicklung der 31.12.2010, da dieser Zeitpunkt mit der Geltungsdauer des Regionalplanes übereinstimmt, in dessen Aussagen die Gemeinde vertraut. Die Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung wird als Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde gesehen. Die starren Vorgaben widersprechen dem gesetzlich garantierten Recht der Planungshoheit gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Darüber hinaus erfolgt dieser Eingriff allein auf ministerieller Grundlage ohne Beteiligung des Landtages als die vom Volk gewählte Interessenvertretung.	
Beteiligter: 1081 Gemeinde Hohenaspe ID: 3872	
<u>Zu „Wohnungsversorgung“ (6.5)</u> Gem. LEP 6.5.2 Abs. 3 „Z“ ist für Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, in den ländlichen Räumen lediglich ein Entwicklungsrahmen von bis zu 8 % für Wohnungsneubauten vorgesehen. Der Landesraumordnungsplan definierte für den Zeitraum von 1995 bis 2010 einen Entwicklungsrahmen von 20 %. Diese Senkung wird mit der demographischen Entwicklung und der zurückgehenden Nachfrage nach Wohnbauflächen begründet. Hierin wird eine erhebliche Benachteiligung des ländlichen Raumes gesehen. Die Senkung der zukünftig möglichen wohnbaulichen Entwicklung korrespondiert mit der über den LEP verfolgten Zentralisierungsstrategie zu Gunsten der Kernstädte. Die vermeintliche Stärkung der Kernstadt auf nahezu allen Entwicklungsebenen (Wohnen, Gewerbe, Infrastruktur), geht dabei vollumfänglich zu Lasten der Umlandgemeinden, was so nicht hingenommen werden kann. Ein Entwicklungspotential ist für den ländlichen Raum in der Folge hieraus nicht erkennbar. Hierbei wird vollkommen außer Acht gelassen, dass das Leben und Arbeiten im ländlichen Raum einen besonderen Reiz beinhaltet, der	

Stellungnahme	
ausschließlich dort erlebbar ist. Der LEP zielt auf ein absolut inakzeptables „langsames Sterben“ der ländlichen Gemeinden ab. Der immens reduzierte Entwicklungsspielraum wird zudem durch weitere Vorgaben in der tatsächlichen Umsetzung gehemmt: Das geforderte Stadt-Umland-Konzept stellt als Vorläufer eine Ausweitung der ohnehin komplexen und langwierigen Bauleitplanverfahren dar. Bevor künftig diese Grundlagen geschaffen werden können, sollen Vereinbarungen getroffen werden (LEP 6.5.2 Abs. 6 und 7). Der Verwaltungs- und Kostenaufwand wächst im gleichen Maße mit, ohne dass greifbare Ergebnisse erzielt werden. Darüber hinaus liegt es in der Natur der Sache, dass einer schriftlichen Fixierung von Zielen, Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen eine Verbindlichkeit zukommt, die bei Abweichungen einen neuerlichen Abstimmungsprozess in Gang setzen. Je detaillierter Vereinbarungen sind, desto unflexibler werden sie. Insbesondere mit Blick auf die in Aussicht genommenen engen Entwicklungsspielräume kommt Einzelaspekten eine noch größere Bedeutung zu. Es sind zähe Prozesse zur Einigung auf Entwicklungskontingente zu erwarten. Hierbei schwächt der LEP die gemeindlichen Positionen und unterstützt allzu offensichtlich die Kernstadt. Die Umlandgemeinden werden förmlich in die Abhängigkeit des städtischen guten Willens getrieben. Sicherlich ist die Grundidee von Abstimmungsverfahren richtig und wird bereits von einigen Gemeinden aktiv betrieben (z.B. „Region IZ“), allerdings gibt der LEP viel zu weitgehend inhaltliche Merkmale der Vereinbarungen vor. Dieses nimmt den örtlichen Akteuren Ermessensspielraum bei der Ein- und Abschätzung individueller Gegebenheiten. Die Stadt-Umland-Vereinbarung soll laut LEP außerdem einen Interessenausgleich enthalten (LEP 6.5.2 Abs. 6 Z/ZR), der wohl überwiegend finanzieller Art sein dürfte. In Zeiten rückläufiger Einnahmesituationen wird dieses schwer zu bewerkstelligen sein. Aber auch Ausgleichs anderer Art führen dazu, dass gemeindliche Entwicklungen zu einem „Handelsgut“ werden, bei dem finanziell besser gestellte Gemeinden aussichtsreichere Chancen hätten. Ohnehin schon strukturell benachteiligte Gemeinden werden zusätzlich an den Rand gedrängt und sich dem Wettbewerb um den Erhalt von Entwicklungskontingenten nicht stellen können. Die starke Konzentration auf die Kernstadt, ist mit einer eindeutigen Zurückstellung der Bedürfnisse in den ländlichen Gemeinden verbunden. Es kann nicht von einer gleichgewichtigen und gleichberechtigten Interessensabwägung im LEP gesprochen werden. <u>Eine Entzerrung dieses Spannungsverhältnisses ist nur über eine deutliche Erhöhung des prozentualen Ansatzes der Wohnbaukontingente für den ländlichen Raum zu erreichen.</u> Der Entwurf des LEP enthält unter 6.5.2. Abs. 3 „G“ den Grundsatz, dass die Realisierung von Flächen und der Bau von Wohnungen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden soll. Zum Amt Itzehoe-Land gehören nicht wenige Gemeinden mit ca. 100 Wohneinheiten, so dass nach dem Entwurf in einem Zeitraum von 2007 bis 2025 (auf den Zeitraum wird noch gesondert eingegangen) eine Entwicklung von 8 Wohneinheiten möglich wäre. In diesen Fällen ist ein haushalten hinsichtlich des Planungszeitraums unter wirtschaftlichen	

Stellungnahme	
Gesichtspunkten nicht möglich. Diese Gemeinden setzen sich regelmäßig zum Ziel, für die eigenen Bürger Bauland vorzuhalten, was sich zunehmend als schwierig gestaltet. Sicherlich wird in Zukunft die Nachnutzung von vorhandenen Gebäuden ein Thema werden, jedoch wird es auch weiter Nachfrage nach Bauland geben. Erschwerend kommt hinzu, dass Eigentümer von Bauland im Innenbereich nicht immer verkaufsbereit sind bzw. zu hohe Grundstückspreise verlangen, so dass die Gemeinde gezwungen ist Bauleitplanung zu betreiben, sofern man seine eigenen Ziele (Vorhalten von Bauland für eigene Bürger) erreichen möchte. Neben der erheblichen Reduzierung des Entwicklungsrahmens wurde der Zeitraum unverständlicherweise auf 2007 bis 2025 festgesetzt. Dies würde bedeuten, dass die im Zeitraum von 2007 bis 2009 überplanten Wohneinheiten bereits auf das neue Wohnbaukontingent angerechnet werden. Die Gemeinden haben bisher auf die Geltungsdauer des Landesraumordnungsplans (LROP) bis 2010 und die entsprechenden Wohnungsbaukontingente vertraut. Für die Berechnung der Kontingente nach dem LEP soll nun der Wohnungsbestand am 31.12.2006 gelten. In diesem Zusammenhang wird auch noch einmal auf die Thematisierung des Planungszeitraums auf der vorigen Seite der Stellungnahme verwiesen. Mit der geplanten Stichtagsregelung werden diejenigen Gemeinden benachteiligt, die eine nachhaltige Planung betrieben haben und ihre Bauleitplanung auf die gesamte Geltungsdauer des LROP ausgerichtet haben. Die Planungsinstrumente der Landesplanung müssen den Gemeinden über den Zeitraum ihrer Laufzeit eine verlässliche Planungsgrundlage bieten. Insofern wären noch nicht abgeschlossene Bauleitplanverfahren auf das Wohnbaukontingent aus dem LROP bis 2010 anzurechnen.	
Beteiligter: 1058 Gemeinde Hohenfelde ID: 3781	
Auch die Möglichkeiten der Wohnungsbauentwicklung in der Gemeinde Hohenfelde ist mit 8 % zu stark begrenzt, um denkbaren künftigen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Bau der A 20 begegnen zu können. Hier wird - wenn überhaupt - lediglich der örtliche Bedarf erfüllt. Die Gemeinde regt an, dass der Bezugsstichtag für die Begrenzung der Wohnungsbauentwicklung vom 31.12.2006 zumindest neu auf den 31.12.2008 festgesetzt wird, da der Stichtag 31.12.2006 die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde zusätzlich begrenzt	
Beteiligter: 546 Gemeinde Hohenhorn ID: 946	
4. <u>Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung</u> Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. Der Siedlungsrahmen ist für die Planungsräume differenziert festzustellen. Der Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde in Ziff. 6.5.2. Abs. 4 LEP ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Bereits heute ist bekannt, dass sich die verschiedenen Landesteile Schleswig-Holsteins unterschiedlich entwickeln. Dieser differenziert zu betrachtende Bedarf kann nicht durch landesweit einheitlich festgesetzte Wohnbauentwicklungspotenziale reguliert werden. Dies würde	

Stellungnahme	
zukünftig für den Raum um Hamburg ständig zu viel Abweichungsverfahren führen, wobei in weniger nachgefragten Landesteilen Potenziale ungenutzt bleiben, deren Ausschöpfung wirtschaftlich auch gar nicht gewollt sein kann. 5. <u>Veränderungssperre durch Stichtagsregelung</u> Der mit Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgesetzte Stichtag zur Ermittlung eines kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 mit den damit verbundenen sofortigen Anpassungspflichten für die Bauleitplanung ist noch im Verfahren aufzuheben. <u>Begründung:</u> Der Erlass greift in unzulässigerweise in die kommunale Planungshoheit ein. Der bis 2010 geltende Regionalplan hat verbindlich Entwicklungskontingente festgelegt. Die Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Planungshoheit das Recht haben, Ausmaß und Zeitpunkt ihrer Entwicklung selbst zu bestimmen. Ein Abschneiden bisher nicht ausgeschöpfter „Restkontingente“ vor Ablauf des Planungszeitraumes stellt einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. 6. <u>Stichtagsregelung Ziff. 6.5.2. LEP, Grundlage zur Ermittlung der Wohnbauentwicklung</u> Der Stichtag zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes ist vom 31.12.2006 auf den 31.12.2010 zu verschieben. Der Rahmen der Wohnbauentwicklung bis 2025 ist auf der Grundlage der mit dem Landesraumordnungsplan bis 2010 festgesetzten zulässigen Wohnbauentwicklung zu ermitteln. <u>Begründung:</u> Die Gemeinden haben auf der Grundlage des Landesraumordnungsplanes 1995 bis 2010 einen Anspruch auf Ausschöpfung der festgelegten Entwicklungsquote über den gesamten Planungszeitraum. Die Stichtagsregelung führt zu einem Abschneiden von bisher nicht ausgeschöpften „Restkontingenten“ vor Ablauf des Planungszeitraumes und damit zu einer Benachteiligung bei der Berechnung der künftigen Entwicklungsquoten. Es ist nicht hinnehmbar, dass Gemeinden, die ihre Flächenentwicklungspolitik auf der Grundlage des gültigen Raumordnungsplanes mit zeitaufwendigen interkommunalen Gebietsentwicklungsplanungen und unter Beachtung übergeordneter Fachplanungen vollzogen haben, nun, nachdem alle Vorplanungen abgeschlossen sind und sie mit der Bauleitplanung beginnen wollten, für diese vorbildliche Haltung bestraft werden. Sie werden gezwungen, die Zeit und kostenaufwendig erstellten Planungsgrundlagen zu verwerfen und erneut mit Vorplanungen zu beginnen. 8. <u>Verteilung der Siedlungsentwicklung über den Planungszeitraum (Ziff. 6.5.2. LEP)</u> In Ziff. 6.5.2. Abs. 3 des LEP ist der Grundsatz zu streichen. <u>Begründung:</u> Die Anwendung dieses Grundsatzes würde die wirtschaftlich vertretbare Ausweisung von Bauflächen im Rahmen von Bebauungsplänen	

Stellungnahme	
unmöglich machen. Beispiel: Eine Gemeinde mit 300 WE (= rd. 1000 EW) darf im Ordnungsraum Hamburg 13% = 39 WE schaffen. Bezogen auf 19 Jahre (2006 bis 2025: jährlich 2 WE).	
Beteiligter: 936 Gemeinde Hohn ID: 3345	
Die Gemeinde Hohn lehnt den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 ab. Zur Begründung wird auf das Positionspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages verwiesen. Die Gemeinde Hohn schließt sich den darin geäußerten Forderungen und Änderungsvorschlägen uneingeschränkt an. <u>Begründung:</u> Die Landesregierung hat am 27.11.2007 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes 2009 (LEP) vorgelegt. Die Kommunen haben die Gelegenheit, bis zum 30.10.2008 eine Stellungnahme abzugeben. Der neue LEP ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025. Anlässlich der Regionalveranstaltung am 04.03.2008 wurden von Seiten der kommunalen Vertreter bereits deutliche Kritik an folgenden Eckpunkten des LEP geäußert: • Der neue, deutlich reduzierte Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung (8% statt bislang 20%) und der gewählte Stichtag (31.12.2006), der zur Berechnung des zulässigen Rahmes herangezogen wird, sowie die Anrechnung von Wohneinheiten in Bebauungsplangebieten, die erst nach diesem Stichtag realisiert worden sind. • Die Benachteiligung des ländlichen Raumes durch den LEP • Die demographische Entwicklung insbesondere in Bezug auf den Umgang mit einer sinkenden Nachfrage nach Kindergartenplätzen, Grundschulangebote und deren Folgekosten • Die fehlende Beteiligung des Landtages, obwohl wichtige Weichenstellungen für die nächsten 25 Jahre in Schleswig-Holstein vorgenommen werden. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) hat nach eingehender Beratung in Abstimmung mit Vertretern der Gemeinden ein Arbeitspapier entwickelt. Die wichtigsten Aussagen sind: • Der ländliche Raum wird in seiner Entwicklung massiv benachteiligt. • Die Unterzentren, die ländlichen Zentralorte aber auch die vielen kleinen Umlandgemeinden erfahren eine wesentliche Schlechterstellung.	

Stellungnahme	
• Das kommunalpolitische Ehrenamt wird in seinem Gestaltungsrahmen massiv geschwächt. Die Gemeinde Hohn schließt sich den Ausführungen des SHGT uneingeschränkt an. Hauptkritikpunkt ist die faktische Stilllegung des ländlichen Raumes durch die Begrenzung des Siedlungsrahmens von 8% bis zum Jahr 2025. Für das Amt Hohner Harde lassen sich die Auswirkungen dieser Regelung wie folgt darstellen: Der im Entwurf des LEP vorgesehene Entwicklungsrahmen in Höhe von 8 % hat zur Folge, dass in Breiholz und Elsdorf-Westermühlen in den Jahren 2007 - 2025 gerade einmal mal 2 bis 3 Wohnungen pro Jahr errichtet werden können. In den kleineren Gemeinden wird die bauliche Entwicklung praktisch zum Erliegen kommen. Hier wird es nicht einmal mehr möglich sein, für die Einwohner der Gemeinde bzw. deren Kinder Wohnraum zu schaffen. Diese für den ländlichen Raum fatale Situation wird durch 2 Neuregelungen des LEP nur noch verschlimmert: a) Die Festlegung des 31.12.2006 als Bezugszeitpunkt für den Siedlungsrahmen führt in vielen Kommunen dazu, dass deren Kontingent, wenn im Jahr 2007 in der Ortslage oder in Baugebieten Wohnungen entstanden sind, bis zum Jahr 2025 erschöpft wäre. b) Der im LEP geforderte Nachweis der Innenentwicklungspotenziale (Baulücken) führt in den Gemeinden zu Mehraufwand und zusätzlichen Planungskosten. Es steht zu befürchten, dass vom ohnehin knappen Entwicklungsrahmen einer Gemeinde noch Wohneinheiten für Flächen in Abzug gebracht werden, die der Eigentümer auf Dauer für eine Wohnbebauung nicht zur Verfügung stellen will. Dies stellt einen fatalen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Denn den Gemeindevertretungen wird faktisch die Möglichkeit entzogen, nach eigenem Ermessen durch Bauleitplanung den kommunalen Wohnbaubedarf zu decken. Selbst ein noch vorhandener Entwicklungsspielraum könnte sich durch Faktoren, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat (z.B. durch die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gehöfte) auf Null reduzieren. Die in der Tabelle aufgezeigten geringen Werte belegen außerdem, dass in den meisten Gemeinden eine Ortsentwicklung über einen Flächen- oder Bebauungsplan nicht darstellbar ist.	
Beteiligter: 563 Gemeinde Hoisdorf ID: 1085	
1. Der seitens des Landesentwicklungsplanes vorgegebene Siedlungsrahmen ist vom Bezugspunkt abhängig vom Inkrafttreten auf den 31.12.2009 bzw. 2010 abzustellen.	
Beteiligter: 585 Gemeinde Hollingstedt ID: 1204	

Stellungnahme	
Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Ein starrer und auf einen langen Zeitraum festgelegter Siedlungsrahmen kann den Anforderungen in Zeiten schnellen Wandels und unterschiedlicher demographischer Entwicklungen in keiner Weise gerecht werden. Das Land wird aufgefordert, von einer weiteren Bevormundung der Gemeinden Abstand zu nehmen und auf die Festlegung eines festen Siedlungsrahmens zu verzichten. Stattdessen ist auf verantwortungsvolle kommunale Planungen und auf örtlicher Ebene entwickelte flexible Lösungen zu setzen. Sollte gleichwohl ein Siedlungsrahmen festgelegt werden, fordert die Gemeinde Hollingstedt einen einheitlichen, den ländlichen Raum nicht benachteiligten Siedlungsrahmen, der zudem nach dem Bestand am 31.12.2010 bemessen wird.	
Beteiligter: 896 Gemeinde Holm ID: 3128	
Die Gemeinden im Stadt- Umlandbereich der Mittelzentren sind auf Vereinbarungen mit der Kernstadt angewiesen. Diese Vorgabe ist eine unzulässige und massive Beschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. Neue Kriterien für die Bodenbevorratungspolitik (6.5.2, S. 57, 6.7 und 9.2) erschweren die gemeindlichen Planungen, verursachen höhere Kosten und verlängern die Planungszeiten. <u>Forderung Nr. 6 :</u> Die Stichtagsregelung für den Siedlungsentwicklungsrahmen ist in der Weise zu modifizieren, dass ein neuer Stichtag für die Zeit nach Ablauf der Geltungsdauer des Landesraumordnungsplanes gewählt wird (z. B. 1. 1. 2011). <u>Forderung Nr. 7 :</u> Die Festsetzung in Ziffer 6.5.2 Abs. 3 Buchstaben G + B (gleichmäßige Verteilung von Wohnungsbauvorhaben auf den gesamten Planungszeitraum) ist ersatzlos zu streichen. <u>Forderung Nr. 8 :</u> Gemeinden innerhalb eines Amtes können Siedlungsentwicklungsgemeinschaften bilden, damit eine nicht ausgeschöpfte Entwicklung in einer Gemeinde auf eine oder mehrere Gemeinden innerhalb desselben Amtes übertragen werden kann. Der Siedlungsentwicklungsrahmen soll lt. LEP in den Ordnungsräumen - dazu zählen alle 7 Gemeinden des Amtes Moorrege - innerhalb der Laufzeit des LEP (also bis 2025) auf 13 % begrenzt werden. Grundlage für die Berechnung der prozentualen Steigerung ist die Zahl der am 31. 12. 2006 vorhandenen Wohneinheiten. Mit Runderlass des Innenministers vom 27. 11. 2007 ist quasi eine „Veränderungssperre“ verhängt worden, so dass der im Landesraumordnungsplan festgelegte Entwicklungsrahmen (1995 - 2010) in einem rechtswidrigen Umfang angetastet wurde. Kommunen, die darauf vertraut haben (und darauf vertrauen mussten!), dass der Landesraumordnungsplan bis 2010 gelten wird, und ihre Planungen in der Weise fortgesetzt haben, dass 2007 und 2008 neue Wohneinheiten entstanden sind und weiterhin entstehen, werden jetzt	

Stellungnahme	
für dieses Vertrauen dadurch bestraft, dass die rechtmäßig geschaffenen Wohneinheiten auf den neuen Entwicklungsrahmen (+ 13 % bis 2025) voll angerechnet werden. Der LEP sieht in Ziffer 6.5.2 Abs. 3 vor, dass die Realisierung von Flächen sowie der Bau von Wohnungen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden. Diese Forderung ist insbesondere in kleineren Gemeinden, die in oft sehr großen Abständen neue Baugebiete ausweisen, illusorisch. Wenn sich die in der Regel einmalige Chance ergibt, ein neues Baugebiet zu entwickeln, muss dies innerhalb der gesetzten Grenzen für den gesamten Entwicklungszeitraum möglich sein. Andererseits könnte insbesondere in kleineren Gemeinden auch die Situation entstehen, dass der zugebilligte Siedlungsentwicklungsrahmen nicht ausgeschöpft wird, weil innerhalb des Geltungszeitraumes keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. In solchen Fällen sollte die Bildung von „Siedlungsentwicklungsgemeinschaften auf Amtsebene“ angedacht werden, damit andere Gemeinden innerhalb eines Amtes davon profitieren können, wenn eine Gemeinde ihren Siedlungsentwicklungsrahmen nicht ausschöpfen kann. <u>Forderung Nr. 11:</u> Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre. In Zeiten schnellen Wachstums ist ein starrer, landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Bereich unangemessen.	
Beteiligter: 1092 Gemeinde Holstenniendorf ID: 3910	
1. Allgemeines Die Landesregierung hat den Entwurf des LEP vorgelegt. Der LEP soll den Landesraumordnungsplan 1998 ersetzen und Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis 2025 sein. Die Rechtswirkungen ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsetzungsverfahren. Die Vorgaben des LEP sind für die Träger der öffentlichen Verwaltung verbindlich und von ihnen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für die gemeindliche Bauleitplanung besteht eine besonders normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung. Dieses gilt auch für <u>zukünftige</u> Bebauungspläne, die aus einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden, der über den bis 2010 ausgerichteten Planungszeitraum des Landesraumordnungsplanes 1998 hinausgeht. Die in den wirksamen Flächennutzungsplänen noch aufgrund des bisherigen Landesraumordnungsplanes dargestellten Wohnbauflächen müssen im Rahmen des Bestandsschutzes umgesetzt werden dürfen, auch wenn im Abschnitt II Wohnungsbau ein anderer Rahmen festgelegt wird. Der in dem LEP neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung für den örtlichen Bedarf von neu 8 % des Wohnungsbestandes bis in das Jahre 2025 ersetzt den bislang gültigen Rahmen von 20%. Dieses ist ein gravierender Einschnitt in die Planungen der Gemeinden und wird von der Gemeinde Holstenniendorf auf das Schärfste zurückgewiesen. Das Entwicklungspotential wird für die Gemeinden auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2006 festgeschrieben, obwohl der LEP erst ab 2010 gelten soll. Der noch vorhandene Entwicklungsrahmen bis einschließlich 2009 bleibt auf der	

Stellungnahme	
Strecke und wird bereits auf den neuen Geltungszeitraum angerechnet. Die weist die Gemeindevertretung Holstenniendorf ebenfalls entschieden zurück. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen zeitnahen Stichtag (31. Dezember 2009) zum Inkrafttreten des LEP festzulegen. Die Aussage, dass es allen Gemeinden überlassen ist, freiwillig im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Kontingente aus einer Nachbargemeinde zu erhalten, wird kritisch gesehen und ist zu beanstanden. Geht man von dem zur Verfügung stehenden örtlichen Bedarf aus, wird kaum eine Gemeinde bereit sein von den ihr zugestandenen (wenigen) Einheiten noch etwas abzugeben. Die Gemeinde Holstenniendorf hat nach dem Entwurf des LEP folgenden Entwicklungsrahmen: Bestand 31.12.2006: 183 Örtlicher Bedarf bis 2025: 15 Zurzeit kann nicht gesagt werden, wie hoch die Anrechnung aus den Jahren 2007 - 2009 sein wird.	
Beteiligter: 1110 Gemeinde Honigsee ID: 3974	
3. Besonders hervorgehoben werden die Bedenken der Gemeinden des ländlichen Raumes und der kleinen Gemeinden im Ordnungsraum. Diese werden bei einem drastisch verkürzten Entwicklungsrahmen und einer Verteilung der Realisierung über einen Planungszeitraum von 16 Jahren von einer eigenständigen Entwicklungsplanung abgeschnitten. Es wird angeregt, dass diesen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, mit anderen Gemeinden Vereinbarungen zu treffen, um die Zeitliche Staffelung im Raum dieser Gemeinden vornehmen zu können. Eine Beteiligung zentraler Orte sollte dabei nicht zwingend vorgegeben werden.	
Beteiligter: 408 Gemeinde Husby ID: 241	
Ein landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen wird den unterschiedlichen regionalen Bedingungen nicht gerecht. Die regionalen Daten im Umfeld von Husby weisen darauf hin: Deutschland schrumpft, doch Flensburg wächst. Gemeinden in den Stadt-Umlandbereichen werden durch die Notwendigkeit der Vereinbarung mit der Kernstadt in ihrer Planungshoheit unzulässigerweise beschnitten. Die Entwicklung der Gemeinde wird abhängig von Flächenengpässen in der Kernstadt. Die Kommunalen Regionalplanungsträger sollten zur Festlegung eines Siedlungsrahmes ermächtigt werden, als Bezugsrahmen ist der 31.12.2010 vorzugeben.	
Beteiligter: 512 Gemeinde Högel ID: 811	

Stellungnahme	
Die geplante Wohnbauentwicklung wird in dieser Form abgelehnt. Eine mögliche Erweiterung der Wohnbebauung um 8 % bis 2025 gibt der Gemeinde keine Chance, sich weiter zu entwickeln und nachwachsenden Generationen keine Möglichkeit, im Dorf zu Bauen und somit in ihrer Heimat zu bleiben. Eine Steigerung um mindestens 20 % muss möglich sein.	
Beteiligter: 1036 Gemeinde Höhndorf ID: 3691	
Bau von Wohnungsraum: Die Gemeinde Höhndorf/Gödersdorf kann mit knapp 2 km Entfernung zum Gewerbegebiet Schönberg planerisch als Teil des Unterzentrums Schönbergs angesehen werden. Somit ist die Genehmigung eines Zubaus von Wohnraum um 13 % des Wohnungsbestandes von 2006 (gegenüber 8% in ländlichen Räumen) angemessen, sollte aber mit Blick auf die Entwicklung des Raumes Schönbergs als Endpunkt der Siedlungsachse entlang der L50 flexibel gehandhabt werden.	
Beteiligter: 1025 Gemeinde Hörnum ID: 3631	
Grundsätzlich kann den Vorstellungen zur demographischen Entwicklung zwar gefolgt werden, allerdings ist der Prognosezeitrahmen bis 2025 sehr lang und damit eine erhöhte Prognoseunwahrscheinlichkeit verbunden. Der Wohnungsbedarf für die Insel Sylt zeichnet sich vor allem durch einen permanenten Mangel an Dauerwohnraum aus. Die Begrenzung des Wohnungsneubaus für ländliche Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion über einen Zeitraum von 19 Jahren (2007-2025) auf maximal 8 % des Bestandes ist deshalb viel zu starr gewählt und reicht zweifellos nicht aus! Die Gemeinden auf Sylt könnten die Wohnungswünsche ortsansässiger Familien - Stichwort „Bauen für junge Sylter“ - nicht mehr erfüllen. Damit würde sich die Abwanderung vieler junger Einheimischer aufs Festland verstärken. Aber gerade angesichts des demographischen Wandels müssen die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern, damit diese sich gegenseitig unterstützen können. Der viel zu eng bemessene Siedlungsrahmen soll auf den Bestand vom 31.12.2006 bezogen werden. Die Planaussagen des LEP würden damit nicht nur 15, sondern 19 Jahre Gültigkeit beanspruchen; dies würde einen Wohnungsneubau von ca. 0,5 % des Bestandes pro Jahr bedeuten. Das Potential des LEP bis 2025 wäre in einigen Gemeinden bereits jetzt bzw. in naher Zukunft ausgeschöpft. Es würden die Gemeinden stark benachteiligt, die den im LROP 1998 bis 2010 gewährten Rahmen erst jetzt ausschöpfen können. Sinnvoll wäre deshalb eher ein Bezug auf den Bestand von einem Zeitpunkt nach Einsetzen der Rechtskraft (z.B. 31.12.2009). Auch im ländlichen Raum bedient der kommunale Wohnungsmarkt unterschiedliche Bedürfnisse. Die Vielfalt reicht vom klassischen Einfamilienhaus über den Geschosswohnungsbau bis zum betreuten Wohnen im Alter. Außerdem ist zwischen Neubaugebieten sowie Ersatz und Verdichtung im Bestand zu unterscheiden. Diese Differenzierung kann bei der 8%-Vorgabe in den ländlichen Gemeinden zukünftig nicht	

Stellungnahme	
geleistet werden. Es ist zwar möglich die engen Vorgaben des LEP über die Regionalplanung dem tatsächlichen Wohnraumbedarf der Gemeinden anzupassen, allerdings nur im Einvernehmen mit der Landesplanung. Außerdem gilt der LEP mit seiner undifferenzierten 8%-Vorgabe unmittelbar bis zur Rechtsgültigkeit des kommenden Regionalplanes. Und hier ist selbst bei einer zügigen Übertragung der Aufgabe aufgrund der inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Vorgaben (Umweltbericht, Beteiligungsverfahren mit öffentlicher Auslegung) von einem mehrjährigen Aufstellungsverfahren auszugehen. Dem im LEP genannten raumordnerischen Ziel, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat, kann aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich gefolgt werden. Allerdings ist dies bereits bundesrechtlich in § 1a Absatz 2 BauGB geregelt und damit Teil des Abwägungsprozesses der bauleitplanenden Gemeinde. Einer klarstellenden landesrechtliche Regelung bedarf es nicht. Sie ist entbehrlich und damit zu streichen. Die Aufnahme der Öffnungsklausel des Absatzes 4 der Gl.-Nr. 6.5.2 wird begrüßt. Es wird jedoch erwartet, dass - wenn der Nachweis über einen über die 8% hinausgehenden Wohnungsbedarf erfüllt ist, diese Öffnungsklausel auch konsequent Anwendung findet. Die Vorgabe hierfür eine Wohnungsbedarfsprognose zu erstellen, stellt gegenüber dem alten LROPI (20%) zwar eine Hürde dar, die jedoch aufgrund des immer noch starken bundes- und landesweiten Freiflächenverbrauchs nachvollziehbar ist. Bei einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch zwischen Vertretern der Landesplanung, des Kreises Nordfriesland, der Stadt Westerland, des Amtes Landschaft Sylt und den amtsangehörigen Gemeinden am 15.07.2008 wurde erneut über ein gemeinsames Wohnraumentwicklungskonzept diskutiert. Durch Zusammentragen der Anmeldungen von Wohnraumsuchenden in den Gemeinden und Abgleich der Suchenden sowie durch eine Wohnungsmarktanalyse soll der tatsächliche Umfang des Wohnraumbedarfs ermittelt werden, so dass bis zur Neuaufstellung des Regionalplans hoffentlich entsprechendes Zahlenmaterial vorgelegt werden kann. Der auf. S. 57 des LEP-Entwurfs formulierte Grundsatz, dass die Wohnungsbestände zur zukünftigen Deckung des Wohnungsbedarfs maßgeblich beitragen, ist wünschenswert und ausdrücklich zu unterstützen, wird der Sylter Situation angesichts des Vorgehens der Bundes als Eigentümer zahlreicher Dauerwohnmobilien aber nicht gerecht. Hier wäre ein konsequentes Intervenieren der Landesregierung beim Bund erforderlich, um die weiter fortschreitende Umwandlung von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen zu stoppen, während zeitgleich der derzeit gültige Regionalplan eine derartige Entwicklung zu verhindern sucht. Auf Sylt findet derzeit Haushaltskonsolidierung des Bundes auf Kosten anderer Staatsziele (Freiraumschutz, Natur- und Umweltschutz, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, gleichwertige Lebensverhältnisse) statt - Wer Ferien- und Zweiwohnungen schafft, wo gleichzeitig Dauerwohnraum fehlt, geht aber eben nicht sparsam mit Grund und Boden um; ein Staat, der Dauerwohnraum vorenthält, weil er die Immobilien höchstpreisig an Auswertige veräußert, schafft eben keine gleichwertigen Lebensbedingungen, da es in anderen Teilräumen ungleich leichter ist, eine Wohnung zu finden, und ein solcher Staat trifft auch keine Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen in diesem Teilraum. Letztendlich wird der in der Politik so oft gebrauchte Begriff einer nachhaltigen Entwicklung mit diesem Vorgehen ad absurdum geführt, da die sozialen und letztendlich durch die Neuausweisung von Bauland ausgelösten ökologischen Belastungen mutmaßlich ungleich höher sind als der wirtschaftliche Nutzen, der aus der Veräußerung	

Stellungnahme	
dieser Wohnungen entsteht. Es ist überhaupt nicht vermittelbar, dass Gemeinden darum kämpfen müssen, in gesetzlich geschützten Biotopen Dauerwohnraum auszuweisen und hierfür kostenintensive Wohnungsbedarfsanalysen in Auftrag zu geben, während der Bund massenhaft Dauerwohnraum auf den freien Markt wirft (und damit die Dauerwohnnutzung quasi aufgibt). Ein möglicher Lösungsansatz wäre ein Erbbaurechtsmodell, bei dem lediglich die Häuser, nicht aber die Grundstücke zum Kauf angeboten werden mit der gleichzeitigen Bindung, dass diese Wohnungen lediglich Dauerwohnzwecken dien dürfen. Möglicherweise wäre eine Veräußerung einiger Grundstücke an die Gemeinden (zu einem tragbaren Preis) sinnvoll, die dann ortsnahe Erbbaurechtspartner der Nutzer wäre. Häufig können die Gemeinden aus Kostengründen nur auf zufällig gerade verfügbare Flächen zurückgreifen, um dem Nachfragedruck wenigstens etwas begegnen zu können, eine sinnvolle Flächenbevorratungspolitik scheitert häufig am Spekulationsgebaren privater Grundeigentümer oder Zwängen, die im Zuge von Erbauseinandersetzungen ausgelöst werden. Insbesondere Grundstücke im Innenbereich befinden sich vielerorts in Privateigentum und sind aufgrund der Baulandpreise auf der Insel den Gemeinden nicht zugänglich. Aufgrund des engen Rahmens, der durch raumordnerische Baugebietsgrenzen, naturschutzrechtliche Vorgaben, städtebauliche und ortsgestalterische Ansprüche und Flächenverfügbarkeit gesteckt ist, sind insbesondere die kleineren Sylter Gemeinden bei der Entwicklung von Wohnraum auf die Unterstützung übergeordneter Behörden, insbesondere der Raumordnung und Landesplanung, angewiesen. Hier wäre ein weicherer Rahmen, der nicht für jedes Baugebiet ein Zielabweichungsverfahren erforderlich macht oder auch bei kleinen innerörtlichen Baugebieten ein insulares Gesamtkonzept einfordert, wünschenswert. Insbesondere hier sollte die besondere Position der Fremdenverkehrsgebiete deutlicher herausgestellt werden, wie es bereits oben formuliert wurde. Es wird erwartet, dass die Öffnungsklausel unter Ziffer 6.5.2 Absatz 4 (Seite 59) konsequent angewendet wird, wenn der Nachweis erbracht ist, dass Dauerwohnraum in den jeweiligen Gemeinden bzw. auf der Insel benötigt wird.	
Beteiligter: 946 Gemeinde Hörsten ID: 3373	
1. Aufgrund der von der Landesplanung erarbeiteten statistischen Zahlen und der daraus gezogenen Rückschlüsse und Prognosen wird es eine zurückgehende Wohnungsnachfrage und neue Wohnformen in den zentralen Orten geben. Daher ist eine Beschränkung der Entwicklung für den ländlichen Raum überhaupt nicht erforderlich und erzeugt eine Überregulierung mit unangemessenen Eingriffen in die örtlichen Entscheidungen der gesetzlich zugesichert kommunalen Selbstverwaltung. 2. Die Beschränkungen der Wohnungen in den ländlichen Gemeinden greifen unangemessen stark in die Interessen der Gemeinden ein und führen dazu, dass • dort die Bevölkerung zunehmend älter wird und sich dort der demographische Wandel verstärkt • ein Zuzug neuer Bürger bzw. die Ansiedlung von Kindern der Ortsbewohner dort nahezu ausgeschlossen wird.	

Stellungnahme	
• die ländlichen Gemeinden aussterben werden • die Bevölkerung nicht mehr frei den Wohnort wählen kann. Daher darf die Beschränkung der Wohnungen für die örtliche Entwicklung nicht Aufnahme im Landesentwicklungsplan finden. Zumindest darf der bisherige Prozentsatz von 20 % nicht unterschritten werden. Der gewählte Stichtag 31.12.2006 für die Fortschreibung muss in die Gegenwart verlegt werden. Eine Fortschreibung, bezogen auf den gültigen Stichtag, erzeugt eine zusätzliche Belastung für die Gemeinden. Die Baufertigstellungen seit dem 01.01.2007 schränken die Entwicklung weiter ein. 3. Die Gemeinde Hörsten des Amtes Jevenstedt kann den Anreiz zur Bildung von Stadtumlandbeziehungen nicht aufnehmen und die Vorteile daher nicht nutzen. Daher muss es für diese Gemeinde im Landesentwicklungsplan eine besondere Berücksichtigung für die Entwicklungsmöglichkeiten geben. Es ist eine unterschiedliche Betrachtung der Regionen erforderlich.	
Beteiligter: 586 Gemeinde Hövede ID: 1220	
Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Ein starrer und auf einen langen Zeitraum festgelegter Siedlungsrahmen kann den Anforderungen in Zeiten schnellen Wandels und unterschiedlicher demographischer Entwicklungen in keiner Weise gerecht werden. Das Land wird aufgefordert, von einer weiteren Bevormundung der Gemeinden Abstand zu nehmen und auf die Festlegung eines festen Siedlungsrahmens zu verzichten. Stattdessen ist auf verantwortungsvolle kommunale Planungen und auf örtlicher Ebene entwickelte flexible Lösungen zu setzen. Sollte gleichwohl ein Siedlungsrahmen festgelegt werden, fordert die Gemeinde Hövede einen einheitlichen, den ländlichen Raum nicht benachteiligten Siedlungsrahmen, der zudem nach dem Bestand am 31.12.2010 bemessen wird.	
Beteiligter: 494 Gemeinde Immenstedt ID: 703	

Stellungnahme	
1. Der vorgegebene starre und landesweit einheitliche und auf nahezu 20 Jahre festgelegte prozentuale Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form insbesondere die kleineren Gemeinden im ländlichen Raum. Entwicklungschancen werden dadurch drastisch verschlechtert. Der vorgegebene landesweit einheitliche Siedlungsrahmen (8 %-Regelung) wird abgelehnt. Außerdem wird gefordert: 1.1 Für die Ausweisung von neuen Baugebieten hat eine evtl. Anrechnung zu unterbleiben. 1.2 Die Teilung von Einfamilien/Zweifamilienhäusern sowie der Einbau von Wohnungen in Scheunen/Stallgebäuden sollten ausgenommen bleiben. 1.3 Abriss und Wiederaufbau von Gebäuden ist nicht anzurechnen. 1.4 Der Innenbereich und hier insbesondere die Baulücken bleiben ausgeschlossen. 1.5 Zusätzliche Förderprogramme sollten für die Altbausanierung innerhalb der geschlossenen Ortschaften aufgelegt werden. 1.6 Seitens der Landesplanung ist dringend eine Nachbesserung erforderlich.	
Beteiligter: 669 Gemeinde Jagel ID: 1636	
<u>Zu Kapitel 6:</u> Entwicklungsrahmen der ländlichen Räume 1. Auf einen landesweit einheitlichen, zentralistisch angelegten Entwicklungsrahmen ist zu verzichten. Hierdurch wird einmal mehr die kommunale Planungshoheit untergraben. Stattdessen sind die kommunalen Regionalplanungsträger zu ermächtigen, Siedlungsrahmen mit regionaler Differenzierung (auch unterhalb der Ebene der ländlichen Zentralorte) festzulegen und zwar ohne einen Genehmigungsvorbehalt der Landesplanung. Es ist eine flexible Siedlungsentwicklung, in Eigenverantwortung der Gemeinden zu ermöglichen. 2. Die planerischen Funktionen, insbesondere von Gemeinden in den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen, sind	

Stellungnahme	
beizubehalten und weiterzuentwickeln. Zumindest sind den Regionalplanungsträgern entsprechende Instrumente an die Hand zu geben. Sie sind die Voraussetzung dafür, dass ein Abstimmungsprozess zwischen Kernstädten und Umlandgemeinden auch künftig auf Augenhöhe erfolgen kann. Die These, dass sich diese Festlegung in der Vergangenheit kontraproduktiv für den Stadt-Umland-Prozess ausgewirkt hat ist falsch und offenbart eine einseitige Sichtweise. Zumindest für den Stadt-Umland-Bereich Schleswig ist festzuhalten, dass hierdurch überhaupt erst eine Entwicklung des Schleswiger Raumes ermöglicht wurde. Ein Wegfall dieser planerischen Funktionen stellt daher eine erhebliche Schwächung der Umlandgemeinden gegenüber der Kernstadt dar und verbessert keinesfalls die Ausgangsbedingungen für künftige Vereinbarungen zur wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung. Vielmehr ist zu fürchten, dass durch die planerisch einseitige Bevorzugung der Städte, derartige Vereinbarungen von dieser Seite weder gewünscht sind noch für erforderlich gehalten werden. Die Kernstadt ist in der Lage, jede Entwicklung des Umlandes und damit des gesamten Bereiches zu blockieren! • 3. Der Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen kann nur der Auslauf des gültigen LROP (31.12.2010) sein. D.h. Berechnungszeitpunkt 1995 plus 20% ergibt die Grundlage für 8% Entwicklung. Für Gemeinden mit Wohnfunktion muss das zugebilligte Kontingent gelten. Dies bedeutet gerechtere Behandlung der Gemeinden, die haushälterisch ihr Kontingent verwaltet haben. Die Festlegung eines früheren Zeitpunktes (z.B. 2006) ist nicht hinnehmbar und stellt einen Vertrauensbruch dar. • 4. Der durch Neubau erfüllte Ersatzbedarf darf keinesfalls auf das kommunale Kontingent angerechnet werden, da dieser sich den Planungen der Gemeinde entzieht. <u>Zu Kapitel 6:</u> Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung: „zentrale Steuerung ist besser als Selbstverwaltung“ Weitere Eingriffe in die kommunale Planungshoheit können nicht geduldet werden. Das Land muss die Selbstverwaltungsgarantie achten und kommunale Entscheidungsträger ernst nehmen.	
Beteiligter: 513 Gemeinde Jodelund ID: 818	
Die geplante Wohnbauentwicklung wird in dieser Form abgelehnt. Eine mögliche Erweiterung der Wohnbebauung um 8 % bis 2025 gibt der Gemeinde keine Chance, sich weiter zu entwickeln und nachwachsenden Generationen keine Möglichkeit, im Dorf zu Bauen und somit in ihrer Heimat zu bleiben. Eine Steigerung um mindestens 20 % muss möglich sein.	
Beteiligter: 795 Gemeinde Kabelhorst ID: 2463	
1. Einleitung	

Stellungnahme	
Der Planungszeitraum des LEP geht bis zum Jahr 2025 und beginnt bereits 2007. Der künftige Entwicklungsrahmen soll im jährlichen Mittel 0,8 Einheiten bis zum Jahr 2025 betragen. Der Entwicklungsrahmen des Landesraumordnungsplanes 1998 ist bereits mit 19 Wohneinheiten überschritten. 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Der künftige Entwicklungsrahmen soll deutlich geringer ausfallen als bisher und steht in deutlichem Widerspruch zur tatsächlichen Entwicklung aus dem Planungszeitraum des Landesraumordnungsplanes 1998. Der Landesentwicklungsplan 2009 setzt den Entwicklungsrahmen für die Jahre 2006 bis 2025 mit 8% fest. Daher fordert die Gemeinde Kabelhorst • a) dass der Entwicklungsrahmen deutlich höher angesetzt wird (mindestens eine Verdoppelung) und • b) der Planungszeitraum erst 2010 beginnt (Baufertigstellungen erst nach dem 31.12.2010). Angesichts des derzeit nicht vorhandenen Entwicklungsrahmen aus dem Planungszeitraum des Landesraumordnungsplan 1998 sollte eine Sonderregelung geschaffen werden, die bereits in den Jahren 2008-2010 Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Aus der Vergangenheit sind auch Probleme aus verschiedenen Gemeinden bekannt, wo aufgrund verspäteter Aufnahmen von Baufertigstellungen in die Statistik Wohneinheiten angerechnet wurden aufgenommen wurden, die eigentlich bereits in früheren Jahren bzw. Planungsperioden fertig gestellt wurden. Sollte dieses in den kommenden Jahren auch für die Gemeinde Kabelhorst zutreffen ist die Gemeinde sehr schnell nicht mehr entwicklungsfähig. Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung</u> neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine <u>erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht</u>. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem krassen Missverhältnis. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Es wird zwangsläufig zu einer Negativplanung kommen müssen, um die Grünstrukturen zu halten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, dass geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen. Auch unter Textziffer 6.5 finden sich umfangreiche Vorgaben zur Abstimmung mit den zentralen Orten. Vorteile für die Gemeinde Kabelhorst	

Stellungnahme	
ergeben sich daraus nicht. Vielmehr entstehen zusätzliche Kosten, längere Planverfahren und möglicherweise auch eine Demotivation der ehrenamtlichen Engagements.	
Beteiligter: 624 Gemeinde Kalübbe ID: 1392	
Der Planungszeitraum des LEP geht bis zum Jahr 2025 und beginnt bereits am 01.01.2007. Der künftige Entwicklungsrahmen soll bis zum Jahr 2025 18 Einheiten betragen, entsprechend 0,9 Wohneinheiten pro Jahr. Zum Vergleich: Die durchschnittliche Baufertigstellungsrate der Gemeinde Kalübbe der Jahre 1995 - 2006 betrug 3,5 Wohneinheiten pro Jahr. Die Landesregierung geht von unrealistischen Zielvorstellungen aus. Die 8% sind aus Sicht der Gemeinde Kalübbe nicht ausreichend. Der Entwicklungsrahmen ist nicht realistisch und angesichts des extrem langen Planungszeitraumes nicht kalkulierbar. 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Die Gemeinde Kalübbe hatte zum Stand 31.12.2006 ein Defizit von minus 4 Wohneinheiten. Auch wenn sich kurzfristig durch die neuen Regelungen des Landesentwicklungsplanes neue Spielräume ergeben, wird gefordert, dass der Bezugsraum erst 2011 beginnt und mindestens verdoppelt wird. Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung</u> neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem Missverhältnis. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Es wird zwangsläufig zu einer Negativplanung kommen müssen, um die Grünstrukturen zu halten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, das geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen.	
Beteiligter: 783 Gemeinde Kasseedorf ID: 2373	
- Der Planungszeitraum des LEP-Entwurfs reicht bis zum Jahr 2025 und beginnt bereits in 2008; da die Gemeinde Kasseedorf aus dem gegenwärtig geltenden Raumordnungsplan (ROP) noch Entwicklungsmöglichkeiten hat, wird beantragt, den Planungszeitraum des LEP erst im	

Stellungnahme	
Jahre 2010 beginnen und bis dahin nicht aufgebrauchte Entwicklungspotentiale aus dem ROP auch nicht verfallen, sondern zumindest teilweise übertragen zu lassen. Eine rückwirkende Einführung des LEP wird abgelehnt, da auf die bisher unter anderen Voraussetzungen fertig gestellten Wohneinheiten Rücksicht genommen werden muss. - Nur 8% Entwicklung bis zum Jahr 2025 entsprechen in etwa 2,6 Wohneinheiten pro Jahr, die in aller Regel bereits durch Nutzungsänderungen, Anbauten oder Lückenbebauung ausgeschöpft werden. Um die gemeindliche Planungshoheit nicht bereits mit dieser restriktiven Vorgabe auszuheben, wird eine deutliche Anhebung für erforderlich gehalten oder sind Baulücken auszunehmen. - Dem Ziel des LEP, der "Innenentwicklung den Vorrang vor der Ausweisung neuer Bauflächen am Siedlungsrand" einzuräumen wird entgegengehalten, dass dies nicht uneingeschränkt auf die Dorfschaften des ländlichen Raumes angewendet werden kann, da großflächige Grünzsuren innerhalb der Dorfschaften ihr typisches Erscheinungsbild prägen. Generell befürchtet die Gemeinde Kasseedorf eine erhöhte "Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht" bei kleineren Baulandausweisungen, die sowohl die hausexternen Planungskosten als auch die verwaltungsinternen Aufwendungen schnell unverhältnismäßig hoch werden lassen.	
Beteiligter: 701 Gemeinde Kellenhusen (Ostsee) ID: 1863	
1. Darstellung als ländlicher Raum (Ziffer 5.4) Grundsatz 2: Ländliche Räume sollen gleichberechtigt an der Gesamtentwicklung des Landes Teilhaben.... Grundsatz 4: Versorgungseinrichtungen außerhalb der zentralen Orte sollten nicht in Konkurrenz zu diesen treten.... Beim Verlust der wirtschaftlichen Tragfähigkeit sind erst diese zu schließen ... Ziel 4: Wohnungsbau ist auf die Deckung des örtlichen Bedarfs zu begrenzen. Nach Ziffer 6.5.2 sind das vom 31.12.2006 bis zum Jahre 2025 maximal 8 %, der am 31.12.2006 gezählten Wohnungen. Grundsatz 5: Bei Siedlungsentwicklung sowie bei Bereitstellung von Daseinsvorsorge sollen die Gemeinden in den ländlichen Räumen verstärkt zusammenarbeiten. Fazit: Nach dem Landesraumordnungsplan konnten im ländlichen Raum bisher 20 % neue Wohnungen zwischen den Jahren 1994 und 2015 gebaut werden. Die Berechnung erfolgt ab dem Stichtag von 31.12.1994. Damals gab es nach dem Statistischen Landesamt 1.063 Wohnungen. 213 Wohnungen (also bis 1.276 Wohnungen) hätten also bis zum Jahre 2015 entstehen dürfen. Am 31.12.2006 gab es nach dem Statistischen Landesamt 1.221 Wohnungen. Die Gemeinde hat somit noch einen Puffer von 55 Wohnungen bis zum Jahre 2015. Nun wird der neue LEP auf den 31.12.2006 zurück datiert und als Berechnungsgrundlage genommen. Danach können in der Gemeinde in den	

Stellungnahme	
nächsten 20 Jahren nur noch 8 % neue Wohnungen entstehen. Das sind dann 98 Wohnungen (also pro Jahr 5). Somit wird die Gemeinde dafür bestraft, dass sie sich - in Anlehnung an den Landesraumordnungsplan - kontinuierlich entwickelt hat. Die Gemeinde hat auf die Planungsziele des Landes vertraut und sich diesen angepasst. Daher wird die Anhebung des Stichtages der Berechnungsgrundlage für Wohnungszahlen auf den 31.12.2019 verlangt. Weiterhin wird angezweifelt, dass „Wohnungen“ als Basisgrundlage für städtebauliche Entwicklungen überhaupt geeignet sind. In den städtebaulichen Bereichen wird bei einer Wohnung in der Regel von einer Familie mit 3 bis 4 Einwohnern ausgegangen. Gerade aus Prognoseberichten der Banken- und Immobilienbranche wird deutlich, dass man zukünftig von wesentlich mehr Singlewohnungen ausgeht. Dieses resultiert aus der Tatsache, dass die wachsende Zahl der älteren Leute alleine leben wird. Zudem bleiben immer mehr kinderlos, leben räumlich getrennt (= Ergebnis der Globalisierung des Arbeitssektors) oder sind geschieden. Folglich sinkt nicht der Bedarf der Wohnungen nicht. Es erfolgt nur eine andere Verteilung. Es wird daher empfohlen, die Wohnungsentwicklung an eine bestimmte Einwohnerzahl je Wohnung zu koppeln und dadurch den Wohnungsmarkt flexibel zu belassen. Für altersgerechte Wohnungen wären dann andere Faktoren anzusetzen, als für Neubaugebiete für Familien. Aus den Unterlagen des statistischen Landesamtes und dem LEP geht nicht hervor, ob auch Zweitwohnungen in die Wohnungsberechnung mit einfließen. Kellenhusen ist ein fremdenverkehrsorientierter Ort. Der Bedarf an Zweitwohnungen ist da. Die dafür erforderliche Infrastrukturausstattung erfolgt ebenfalls. Es wird daher beantragt, dass in Orten in den Schwerpunktbereichen für Tourismus und Erholung ein entsprechender, zusätzlicher Entwicklungszuschlag an Zweitwohnungen gegeben wird. Gegen eine Abstimmung zwischen den Gemeinden bzw. der übergeordneten Zentren bezüglich der Siedlungsentwicklung sowie Einrichtungen der Bereitstellung von Daseinsvorsorge bestehen keine Bedenken. Dieses schreibt jedoch bereits § 2 BauGB vor. Im LEP wird stattdessen in allen Bereichen eine einseitige Anpassung der jeweils niedriger eingestuftten Gemeinden gegenüber den höher eingestuftten Gemeinden verlangt. Daher wird eine grundsätzliche Überarbeitung des LEP's dahingehend gefordert, dass hier der Gleichheitsgrundsatz des § 2 BauGB fortgeführt wird. Weiterhin wird der Grundsatz 4 (= Einschränkung der Versorgungseinrichtungen) in Frage gestellt. Das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und das Richterrecht (= eine Säule der deutschen Rechtsetzung) geben bereits ausreichend Möglichkeiten, die für eine Region verträgliche Ansiedlung dieser Einrichtungen zu regeln. Eine darüber hinaus gehende Reglementierung greift in die freie Marktwirtschaft ein. Zudem ist Kellenhusen als Fremdenverkehrsort ohne zentralörtliche Bedeutung nicht einem gleich eingestuftten Ort im Inland gleichzusetzen. Auf Grund der Bedeutung des Fremdenverkehrs für Schleswig-Holstein, sollte daher den untergeordneten Orten in den Schwerpunktbereichen für Tourismus und Erholung mehr eigenständiger Entwicklungsfreiraum gegeben werden.	
Beteiligter: 1028 Gemeinde Kirchbarkau ID: 3648	
3. Besonders hervorgehoben werden die Bedenken der Gemeinden des ländlichen Raumes und der kleinen Gemeinden im Ordnungsraum.	

Stellungnahme	
Diese werden bei einem drastisch verkürzten Entwicklungsrahmen und einer Verteilung der Realisierung über einen Planungszeitraum von 16 Jahren von einer eigenständigen Entwicklungsplanung abgeschnitten. Es wird angeregt, dass diesen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, mit anderen Gemeinden Vereinbarungen zu treffen, um die Zeitliche Staffelung im Raum dieser Gemeinden vornehmen zu können. Eine Beteiligung zentraler Orte sollte dabei nicht zwingend vorgegeben werden.	
Beteiligter: 1014 Gemeinde Klamp ID: 3559	
3. Die Wohnungsbauentwicklung von bis zu 8 % wird als zu gering angesehen. Der Prozentsatz sollte auf 13 % erhöht werden.	
Beteiligter: 654 Gemeinde Klein Gladebrügge ID: 1540	
4. <u>Wohnungsentwicklungsrahmen:</u> Der Wohnungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf im ländlichen Raum von 8 % ist für die Gemeinde Klein Gladebrügge nicht angemessen. In der Wohnungsneubaubedarfsprognose des LEP (S.55) wird bereits dargestellt, dass sich in den Gemeinden des ländlichen Raums im Kreis Segeberg ein höherer Wohnungsneubaubedarf ergeben wird. Weiter sollte die Lage der Gemeinde Klein Gladebrügge im Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Bad Segeberg/Wahlstedt im ländlichen Raum und der damit verbundene Siedlungsdruck auf die Gemeinde durch die Festsetzung eines höheren Entwicklungsrahmens besser berücksichtigt werden. Der doppelte Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen, ist zu vermeiden. Deshalb ist auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen zu verzichten. Die kommunalen Regionalplanungsträger sollen zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden, so dass die Regionalpläne dabei regional differenzieren können. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden. 5. <u>Stichtagregelung:</u> Die geplante Stichtagsregelung zum 31.12.2006 wird gemeindlicherseits abgelehnt. Es wird durch diese Stichtagsregelung in bestehende Rechte eingegriffen und verringert das Entwicklungsvolumen der Gemeinde. Die Gemeinde wird demzufolge benachteiligt. Vor dem Hintergrund des Planungszeitraumes wird gemeindlicherseits der Stichtag 31.12.2010 gefordert. 6. <u>Gemeinden im Stadt-Umland Bereichen werden von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig und sollen über den Siedlungsrahmen (8 %) in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden (6.5.2, Abs. 6 und Abs. 7, S. 60, 61 sowie 6.6 Abs. 3 S. 63 und 5.5 Abs. 5 S. 4: Vorrangige Schwerpunkte für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur sind die Kernstädte. Bestehen dort Flächenengpässe, kann der Bedarf auch schwerpunktmäßig im Umland gedeckt werden")</u>	

Stellungnahme	
Die Gemeinde kritisiert, dass damit die Abstimmung der wohnbaulichen Entwicklung, eine Erweiterung des Siedlungsrahmens und eine Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung über den örtlichen Bedarf hinaus in den Umlandgemeinden abhängig von der Zustimmung des Mittelzentrums würden. Kernstädte haben an einer solchen Vereinbarung kein planungsrechtliche gefördertes Interesse, während die Umlandgemeinden davon abhängig sind. Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und Begegnung auf Augenhöhe. Hierauf verzichtet der LEP zugunsten der Mittel- und Oberzentren. Damit sind Fehlschläge vorprogrammiert. Umlandgemeinden und Kernstädte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide nicht wollen. Es fehlen Regelungen, wenn die Kernstadt zu Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt. Der LEP sollte die regionale Abstimmung auf Augenhöhe zugunsten starker Regionen fördern.	
Beteiligter: 655 Gemeinde Klein Rönna ID: 1547	
<u>4. Wohnungsentwicklungsrahmen:</u> Der Wohnungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf im ländlichen Raum von 8 % ist für die Gemeinde Klein Rönna nicht angemessen. In der Wohnungsneubaubedarfsprognose des LEP (S.55) wird bereits dargestellt, dass sich in den Gemeinden des ländlichen Raums im Kreis Segeberg ein höherer Wohnungsneubaubedarf ergeben wird. Weiter sollte die Lage der Gemeinde Klein Rönna im Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Bad Segeberg/Wahlstedt im ländlichen Raum und der damit verbundene Siedlungsdruck auf die Gemeinde durch die Festsetzung eines höheren Entwicklungsrahmens besser berücksichtigt werden. Der doppelte Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen, ist zu vermeiden. Deshalb ist auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen zu verzichten. Die kommunalen Regionalplanungsträger sollen zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden, so dass die Regionalpläne dabei regional differenzieren können. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden. <u>5. Stichtagregelung:</u> Die geplante Stichtagsregelung zum 31.12.2006 wird gemeindlicherseits abgelehnt. Es wird durch diese Stichtagsregelung in bestehende Rechte eingegriffen und verringert das Entwicklungsvolumen der Gemeinde. Die Gemeinde wird demzufolge benachteiligt. Vor dem Hintergrund des Planungszeitraumes wird gemeindlicherseits der Stichtag 31.12.2010 gefordert. <u>6. Gemeinden im Stadt-Umland Bereichen werden von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig und sollen über den Siedlungsrahmen (8 %) in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden (6.5.2, Abs. 6 und Abs. 7, S. 60, 61 sowie 6.6 Abs. 3 S. 63 und 5.5</u>	

Stellungnahme	
<u>Abs. 5 S. 4: Vorrangige Schwerpunkte für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur sind die Kernstädte. Bestehen dort Flächenengpässe, kann der Bedarf auch schwerpunktmäßig im Umland gedeckt werden")</u> Die Gemeinde kritisiert, dass damit die Abstimmung der wohnbaulichen Entwicklung, eine Erweiterung des Siedlungsrahmens und eine Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung über den örtlichen Bedarf hinaus in den Umlandgemeinden abhängig von der Zustimmung des Mittelzentrums würden. Kernstädte haben an einer solchen Vereinbarung kein planungsrechtliches gefördertes Interesse, während die Umlandgemeinden davon abhängig sind. Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und Begegnung auf Augenhöhe. Hierauf verzichtet der LEP zugunsten der Mittel- und Oberzentren. Damit sind Fehlschläge vorprogrammiert. Umlandgemeinden und Kernstädte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide nicht wollen. Es fehlen Regelungen, wenn die Kernstadt zu Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt. Der LEP sollte die regionale Abstimmung auf Augenhöhe zugunsten starker Regionen fördern.	
Beteiligter: 851 Gemeinde Klein Wesenberg ID: 2811	
Den Bezugszeitpunkt für einen eventuellen Siedlungsrahmen rückwirkend auf den 31.12.2006 (statt 2010) festzusetzen, ist ein schwerer Vertrauensbruch gegenüber den Gemeinden und kann auf keinen Fall hingenommen werden. Der bisherige Landesraumordnungsplan gilt bis zum 31.12.2010. Nur ab diesem Zeitpunkt kann ein eventueller Siedlungsrahmen festgesetzt werden. Die gemeindliche Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Gemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. Ein zentral und einheitlich durch das Land festgelegter Siedlungsrahmen wird daher abgelehnt. Es ist ein Positiv-Katalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines eventuellen Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (z. B. Teilung und entsprechende Wohnbebauung bei sehr großen hergebrachten Grundstücken im Rahmen des § 34 Baugesetzbuch - Innenbereich -).	
Beteiligter: 527 Gemeinde Klinkrade ID: 874	
1. Verteilung des Siedlungsentwicklungsrahmens zu Ziffer 6.5.2 Absatz 3 Buchstabe G und B LEP-Entwurf	

Stellungnahme	
"Die Realisierung von Flächen sowie der Bau von Wohnungen sollen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden." • Forderung: Die Festsetzung ist zu streichen • wann die Gemeinden im Planungszeitraum ihre Wohnungsbauquote in Anspruch nehmen, sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung entscheiden	
Beteiligter: 527 Gemeinde Klinkrade ID: 875	
Die im LEP-Entwurf formulierten hohen Erwartungen an die künftige Regionalplanung, insbesondere die Abhängigkeit von planerischen Entwicklungen und Entscheidungen in den Regionen von einer funktionierenden Regionalplanung, setzt gesetzgeberische Entscheidungen (z. B. Kommunalisierung der Regionalplanung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) voraus. Aufgrund dieser Verknüpfungen und der Schaffung von Planungssicherheit und Transparenz wird erwartet, dass der Landtag nicht nur den Entwurf des LEP berät, sondern die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Änderung des Landesplanungsgesetzes, Fortschreibung des Landesentwicklungs-Grundsätze-Gesetzes etc.) zeitgleich den geänderten Vorgaben anpasst. Die im LEP-Entwurf weiter formulierte gewünschte enge Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten wird. Kontraproduktiv wäre es, wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert würde. Forderungen: In Ergänzung der Ausführungen zu Ziffer 4 wird gefordert, die zukünftigen kommunalen Regionalplanungsträger ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde zu ermächtigen, den Siedlungsentwicklungsrahmen festzulegen. Damit kann den regionalen Unterschieden Rechnung getragen werden. Zur Schaffung von Planungssicherheit und Kontinuität sind die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Kommunalisierung der Regionalplanung, zur Festlegung von Planungsräumen und zur Bestimmung der Träger der Regionalplanung zeitgleich mit der Feststellung des Landesentwicklungsplanes herbeizuführen.	
Beteiligter: 514 Gemeinde Kolkerheide ID: 824	
Die geplante Wohnbauentwicklung wird in dieser Form abgelehnt. Eine mögliche Erweiterung der Wohnbebauung um 8 % bis 2025 gibt der Gemeinde keine Chance, sich weiter zu entwickeln und nachwachsenden Generationen keine Möglichkeit, im Dorf zu Bauen und somit in ihrer	

Stellungnahme	
Heimat zu bleiben. Eine Steigerung um mindestens 20 % muss möglich sein.	
Beteiligter: 1061 Gemeinde Kollmar ID: 3785	
1. Keine Festschreibung eines zentralen Siedlungsrahmens auf 16 Jahre sondern Stärkung der Rolle der kommunalen Planung Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf 16 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („ Kinder und Enkel des Dorfes “) ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. Auch für Personen mit auswärtigem Wohnsitz muss die Möglichkeit zum „Wohnen auf dem Lande“ eröffnet werden.	
Beteiligter: 965 Gemeinde Kosel ID: 3408	
Ergänzend zur Kritik des SHGT sehen wir in der <u>wohnbaulichen Beschränkung</u> durch den LEP speziell in unserer Gemeinde eine Gefährdung der notwendigen Anhebung der Infrastruktur, die wir durch die Einrichtung eines Kaufmannsladens mit diversen Dienstleistungen (u.a. durch einen von der Landesregierung geförderten MarktTreff) erreichen müssen, wenn wir Jung und Alt in unserer Gemeinde nebeneinander wohnen lassen wollen. Eine Selbstversorgung kleinerer Gemeinden kann nur erreicht werden, wenn ihre Einwohnerzahl optimiert wird. Das gelingt aber nur, wenn wir den älteren Einwohnern altengerechte Wohnungen bauen und jungen zuziehenden Familien attraktive Bauplätze anbieten. Die im LEP angebotene prozentuale Entwicklung der Bebauung im ländlichen Raum ist nicht sachgemäß und zudem höchst ungerecht.	
Beteiligter: 1062 Gemeinde Krempdorf ID: 3789	
2. Eine Reduzierung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens von bisher 20 % des Wohnungsbestandes auf 8 % hält die Gemeinde Krempdorf nicht für vertretbar. Die Gemeinde wird dadurch für die in der Vergangenheit bewusst sparsame Ausweisung von neuen Wohngebieten bestraft.	
Beteiligter: 589 Gemeinde Krempel ID: 1226	
<i>Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung</i> Ein starrer und auf einen langen Zeitraum festgelegter Siedlungsrahmen kann den Anforderungen in Zeiten schnellen Wandels und	

Stellungnahme	
unterschiedlicher demographischer Entwicklungen in keiner Weise gerecht werden. Das Land wird aufgefordert, von einer weiteren Bevormundung der Gemeinden Abstand zu nehmen und auf die Festlegung eines festen Siedlungsrahmens zu verzichten. Stattdessen ist auf verantwortungsvolle kommunale Planungen und auf örtlicher Ebene entwickelte flexible Lösungen zu setzen. Sollte gleichwohl ein Siedlungsrahmen festgelegt werden, fordert die Gemeinde Krempele einen einheitlichen, den ländlichen Raum nicht benachteiligten Siedlungsrahmen, der zudem nach dem Bestand am 31.12.2010 bemessen wird.	
Beteiligter: 743 Gemeinde Krempele ID: 2138	
Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20% des Wohnungsbestandes auf nur noch 8 % ist für die Gemeinde Krempele nicht hinnehmbar. Eine wohnbauliche Entwicklung ist dadurch nicht mehr möglich. Die Möglichkeit, über sog. interkommunale Vereinbarungen Kontingente abzugeben oder hinzuzugewinnen wird für äußerst „praxisfremd“ gehalten. Keine Gemeinde kann bzw. wird sich bereiterklären, von ihrem zumeist geringen Wohnbaukontingent noch Teile abzugeben. Durch die zukünftige Wohnbauentwicklung von nur noch 8 % des Wohnungsbestandes wird die "Landflucht" zunehmen. Jungen, ortsansässigen Menschen wird die Möglichkeit genommen, am Ort zu bleiben. Die Gemeinden haben dann aufgrund ihrer Altersstruktur keine Zukunft mehr. Der Stichtag 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar. Der Landesraumordnungsplan ist ausgelegt bis 2010. Die Gemeinden, die bislang "sparsam" mit der Wohnbauentwicklung umgegangen sind, werden gegenüber den Gemeinden, die ihr Kontingent 2006 bereits ausgeschöpft haben, benachteiligt. Die Gemeinde Krempele ist gemeinsam mit der Stadt Itzehoe und 15 anderen Umlandgemeinden Partner der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) "Region IZ". Die betreffenden Kommunen haben in Absprache untereinander mit Zustimmung der Landesplanung ihre wohnbauliche Entwicklung vorerst bis 2015 im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit Zielsetzung festgelegt. Insoweit bedeutet dies für die Gemeinde Krempele, dass bei Zugrundelegung des Bestandes vom 31.12.06 zusammen mit der Gemeinde Krempermoor als gemeinsamer Siedlungsbereich noch ca. 55 Wohneinheiten bis 2015 geschaffen werden können. Darauf die heute noch freien Grundstücke anzurechnen ist nicht akzeptabel. Es ist ein Stichtag 31.12.2009 festzusetzen, wenn der LEP für den Planungszeitraum 2010-2025 gelten soll.	
Beteiligter: 742 Gemeinde Krempermoor ID: 2131	
Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20% des Wohnungsbestandes auf nur noch 8 % ist für die Gemeinde Krempermoor nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Krempermoor hat im Vertrauen auf den noch gültigen Raumordnungsplan Neubaugebiete ausgewiesen, bzw. einen rechtskräftigen Bebauungsplan erlangt. Die Festlegung des Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 würde bedeuten, dass das Kontingent bis zum Jahr 2025 erschöpft ist. Der Gemeinde ist somit die Möglichkeit entzogen worden, den kommunalen Bedarf einzuschätzen bzw. zu decken. Dieser Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist nicht nachvollziehbar und wird von der Gemeinde Krempermoor ausdrücklich	

Stellungnahme	
abgelehnt. Eine wohnbauliche Entwicklung ist dadurch nicht mehr möglich. Die Möglichkeit, über sog. interkommunale Vereinbarungen Kontingente abzugeben oder hinzuzugewinnen wird für äußerst „praxisfremd“ gehalten. Keine Gemeinde kann bzw. wird sich bereiterklären, von ihrem zumeist geringen Wohnbaukontingent noch Teile abzugeben. Durch die zukünftige Wohnbauentwicklung von nur noch 8 % des Wohnungsbestandes wird die "Landflucht" zunehmen. Jungen, ortsansässigen Menschen wird die Möglichkeit genommen, am Ort zu bleiben. Die Gemeinden haben dann aufgrund ihrer Altersstruktur keine Zukunft mehr. Der Stichtag 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar. Der Landesraumordnungsplan ist ausgelegt bis 2010. Es ist ein Stichtag 31.12.2009 festzusetzen, wenn der LEP für den Planungszeitraum 2010-2025 gelten soll.	
Beteiligter: 750 Gemeinde Krems II ID: 2199	
<u>3. Wohnungsentwicklungsrahmen:</u> Der Wohnungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf in den Gemeinden im ländlichen Raum von 8 % ist nicht angemessen. In der Wohnungsneubaubedarfsprognose des LEP (S.55) wird bereits dargestellt, dass sich in den Gemeinden des ländlichen Raums im Kreis Segeberg ein höherer Wohnungsneubaubedarf ergeben wird. Der doppelte Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen, ist zu vermeiden. Deshalb ist auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen zu verzichten. Die kommunalen Regionalplanungsträger sollen zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden, so dass die Regionalpläne dabei regional differenzieren können. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden. <u>4. Stichtagsregelung:</u> Die geplante Stichtagsregelung zum 31.12.2006 wird gemeindlicherseits abgelehnt. Es wird durch diese Stichtagsregelung in bestehende Rechte eingegriffen und verringert das Entwicklungsvolumen der Gemeinde. Die Gemeinde wird demzufolge benachteiligt. Vor dem Hintergrund des Planungszeitraumes wird gemeindlicherseits der Stichtag 31.12.2010 gefordert.	
Beteiligter: 981 Gemeinde Krogaspe ID: 3433	
Der Entwicklungsrahmen der Gemeinden im ländlichen Raum mit 8 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.2006 wird als zu niedrig angesehen, die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen sollte nicht in das Entwicklungskontingent einfließen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 607 Gemeinde Kronsmoor ID: 1294	
Der LEP soll den bisherigen Landesraumordnungsplan (LROP) ersetzen. Letzterer definierte von 1995 bis Ende 2010 einen Wachstumsrahmen von 20 % für die Zunahme von Wohneinheiten in jeder Gemeinde. Der LEP wird, bei Zugrundelegung des Wohnungsbestandes am 31.12.2006, für Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, nur noch eine Wachstumsrate von bis zu 8 % bis 2025 festlegen (LEP 6.5.2 Abs. 3 „Z“). Die Gemeinden haben bisher auf die Geltungsdauer des LROP's bis zum 31.12.2010 und die nach dem LROP zulässigen Wohnungskontingente vertraut. Für die Berechnung der Kontingente nach dem LEP soll jedoch der Wohnungsbestand am 31.12.2006 gelten. Der Vertrauensschaden für die Inhalte des LROP liegt klar auf der Hand. Die - der Höhe nach noch diskussionswürdige - Kontingentierung im LEP ist auf den Wohnungsbestand am Stichtag 31.10.2010 zu beziehen. Zum Punkt „Vertrauensschutz“ gehört zudem, dass für noch nicht abgeschlossene Planvorgänge die nach dem LROP zulässigen Wohneinheiten weiterhin uneingeschränkt gelten müssen. Teilweise sind laufenden Verfahren bereits die geringeren Kontingente nach dem LEP zugrunde zu legen, obwohl dieser noch nicht in Kraft getreten ist. Die in der Übergangsphase beider Pläne angewandte Vorabwirkung des LEP's bei gleichzeitig vorzeitiger Außerkraftsetzung des LROP's ist in jeder Hinsicht ungerecht und nicht hinnehmbar. Es ist zu fordern, dass die nach dem LROP zu-lässigen Wohnungen sowohl für laufende Planungen als auch für neue Planungen bis zum Ablauf der Geltungsdauer des LROP's am 31.12.2010 ihre Gültigkeit behalten. Die erhebliche Senkung künftig zulässiger Wohnungsbauten korrespondiert mit der über den LEP verfolgten Zentralisierungsstrategie zu Gunsten der Kernstädte. Die vermeintliche Stärkung der Kernstadt auf nahezu allen Entwicklungsebenen (Wohnen, Gewerbe, Infrastruktur), geht dabei vollumfänglich zu Lasten der Umlandgemeinden. Ein Entwicklungspotential ist für den ländlichen Bereich kaum erkennbar. Der LEP formuliert derart eingegrenzte Kontingente, gepaart mit der Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen von der Kernstadt, dass den Gemeinden der Verlust ihrer Identität und Eigenständigkeit droht. Hierbei wird vollkommen außer Acht gelassen, dass das Leben und Arbeiten im ländlichen Raum einen besonderen Reiz beinhaltet, der ausschließlich dort erlebbar ist. Der LEP zielt auf ein absolut inakzeptables „langsames Sterben“ der ländlichen Gemeinden ab. Der immens reduzierte Entwicklungsspielraum wird zudem durch weitere Vorgaben in der tatsächlichen Umsetzung gehemmt: Das geforderte Stadt-Umland-Konzept stellt als Vorläufer eine Ausweitung der ohnehin komplexen und langwierigen Bauleitplanverfahren dar. Bevor künftig diese Grundlagen geschaffen werden können, sollen Vereinbarungen getroffen werden (LEP 6.5.2 Abs. 6 und 7).	

Stellungnahme	
Der Verwaltungs- und Kostenaufwand wächst im gleichen Maße mit, ohne dass greifbare Ergebnisse erzielt werden. Darüber hinaus liegt es in der Natur der Sache, dass einer schriftlichen Fixierung von Zielen, Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen eine Verbindlichkeit zukommt, die bei Abweichungen einen neuerlichen Abstimmungsprozess in Gang setzen. Je detaillierter Vereinbarungen sind, desto unflexibler werden sie. Insbesondere mit Blick auf die in Aussicht genommenen engen Entwicklungsspielräume kommt Einzelaspekten eine noch größere Bedeutung zu. Es sind zähe Prozesse zur Einigung auf Entwicklungskontingente zu erwarten. Hierbei schwächt der LEP die gemeindlichen Positionen und unterstützt allzu offensichtlich die Kernstadt. Die Umlandgemeinden werden förmlich in die Abhängigkeit des städtischen guten Willens getrieben. Sicherlich ist die Grundidee von Abstimmungsverfahren richtig und wird bereits von einigen Gemeinden aktiv betrieben (Stichwort „Region IZ“), allerdings gibt der LEP viel zu weitgehend inhaltliche Merkmale der Vereinbarungen vor. Dieses nimmt den örtlichen Akteuren Ermessensspielraum bei der Ein- und Abschätzung individueller Gegebenheiten und den Entscheidungen über geeignete Reaktionen. Die Stadt-Umland-Vereinbarung soll laut LEP außerdem einen Interessenausgleich enthalten, der wohl überwiegend finanzieller Art sein dürfte. In Zeiten rückläufiger Einnahmesituationen wird dieses schwer zu bewerkstelligen sein. Aber auch Ausgleiche anderer Art führen dazu, dass gemeindliche Entwicklungen zu einem „Handelsgut“ werden, bei dem potentere Gemeinden aussichtsreichere Chancen haben. Ohnehin schon strukturell benachteiligte Gemeinden werden zusätzlich an den Rand gedrängt und werden sich dem Wettbewerb um den Erhalt von Entwicklungskontingenten nicht stellen können. Die starke Polarisierung auf die Kernstadt ist mit einer eindeutigen Zurückstellung der Bedarfe in den ländlichen Gemeinden verbunden. Es kann nicht von einer gleichgewichtigen und gleichberechtigten Interessensabwägung im LEP gesprochen werden. Eine Entzerrung dieses Spannungsverhältnisses ist nur über eine deutliche Erhöhung des prozentualen Ansatzes der Wohnungskontingente für die ländlichen Gemeinden zu erreichen. Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar, dass der LEP die Einvernehmenseinholung zu den Vereinbarungen durch den Träger der Regionalplanung vorsieht. Hier liegt eine Genehmigungsfiktion vor, die abermals die Selbständigkeit der betroffenen Partner einschränkt und - zumindest indirekt - ihre Fähigkeiten bei verantwortlichem Handeln anzweifelt. Erneut ist zu fordern, dass der LEP durch eine offene Rahmensetzung eine weitgehend freie Wahl der Bedienelemente nach Art und Inhalt zur Projektrealisierung zulässt. Die Kompetenzen der örtlichen Entscheidungsträger sollen nicht weiter eingeengt sondern erweitert werden. Im Nachgang oder parallel zu den Abstimmungs- und Vereinbarungsprozessen sieht der LEP weitere Einschränkungen für eine konkrete Entwicklung in den ländlichen Gemeinden vor. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten sollen auch die Erschließungs- und Folgekosten für die soziale und technische Infrastruktur dargelegt und berücksichtigt werden (LEP 6.5.2 Abs. 1 „G“).	

Stellungnahme	
Diese Formulierung impliziert, dass die Gemeinden die genannten Faktoren bisher nicht einkalkuliert haben. Es wird eine Unbedachtheit bei der Entscheidung zur Entstehung neuer Baugebiete unterstellt. Dieses ist selbstverständlich nicht der Fall und wird ausdrücklich zurückgewiesen. Es mag zutreffen, dass aus der Entstehung von Baugebieten keine Kostendeckung resultiert, jedoch ist die im LEP als ein Haupt Gesichtspunkt zu findende Reduzierung auf wirtschaftliche Aspekte zu kurzfristig. Zweifellos obliegt den Gemeinden der verantwortungsvolle Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln - hierzu bedarf es keiner Verdeutlichung im LEP. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass die Gemeinden auch sozialpolitische und gesellschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben. Hierzu zählt das Bemühen um die Bereitstellung von Wohn- und Arbeitsraum. Ein ausschließlicher Spargedanke kann Entwicklungsprozessen daher nicht zugrunde gelegt werden und wird auch im LEP für falsch gehalten. Der erzieherische und bevormundende Tenor des LEP's setzt sich in der Vorrang einräumung der Innen- gegenüber der Außenentwicklung fort (LEP 6.5.2 Abs. 5 „Z“). Die Gemeinden haben auch in der Vergangenheit die Auswahl geeigneter Bauflächen mit einem Höchstmaß an Sorgfalt betrieben. Dieses wird sich in Zukunft nicht ändern, bedarf aber keiner Festlegung als zwingend zu beachtenden Vorgabe im LEP. Wiederholt werden die Gemeinden in ihrem Selbstbestimmungsrecht nebst ihrer städtebaulichen Planungshoheit immens beschnitten. Der LEP lässt an dieser Stelle den Faktor der Flächenverfügbarkeit vermissen. Selbst wenn ein Innenbereichsareal für eine bauliche Nutzung prädestiniert ist, kann z.B. die mangelnde Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers nicht dazu führen, dass die Bauflächenentwicklung auf Alternativstandorten - nötigenfalls im Außenbereich - verhindert wird. Die im LEP geforderte Prüf- und Dokumentationspflicht für die Bauflächenwahl wurde und wird von den Gemeinden zweifellos wahrgenommen. Allein auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) werden Entwicklungspotentiale eingehend geprüft und nach allen Maßstäben abgewogen. Im LEP kann somit auf eine Festlegung zum Auswahlverfahren verzichtet werden.	
Beteiligter: 1039 Gemeinde Krummbek ID: 3696	
Von besonderer Bedeutung ist für unsere Gemeinde der wohnbauliche Entwicklungsrahmen, der im Landesentwicklungsplan festgelegt ist. Dieser Entwicklungsrahmen umfasst seltsamerweise den Zeitraum von 2007 (?) bis 2025. Der alte Zeitrahmen ging eigentlich bis 2010. Durch die Verkürzung des alten Zeitrahmens (neu bis 2007) und der Verlängerung des neuen Zeitrahmens durch Vorverlegung auf 2007 wird auch der Entwicklungsrahmen der Gemeinden, der prozentual vorgegeben wird, eingeschränkt!	

Stellungnahme	
Dadurch sind wir als ländliche Gemeinde mehrfach benachteiligt: 1. Einstufung als ländliche Gemeinde und nicht als zum Siedlungsschwerpunkt gehörige Gemeinde, also 8% Entwicklungsrahmen statt 13 % 2. Verlust von drei Wohneinheiten, die mit dem Baufertigstellungstermin im Zeitraum nach dem 31.12.2006 liegen, also zwischen 2007 und 2008. 3. Es verbleibt nach der jetzigen Berechnung ein Entwicklungsrahmen bis 2025 von nur 11 Wohneinheiten (s. Anl.). Dabei will die Gemeinde kein neues Baugebiet ausweisen, sondern ein Gelände eines ehemaligen Bauernhofes bebauen und damit eine Verdichtung im inneren Bereich vornehmen. Das ist genau das, was auch im Entwicklungsplan gefordert wird, nämlich zunächst einmal die Baulücken im inneren Bereich zu bevorzugen, bevor wertvolles Ackerland verbaut wird. Dieses Gelände liegt schon seit ca. 15 Jahren unbebaut da, ist unerschlossen, verwildert und verwuchert. Zwischenzeitlich sind lediglich zwei Häuser hergerichtet worden. Das Haupthaus musste abgerissen werden. Wir wünschen uns sehnlichst, dass dieses Gelände endlich vollends erschlossen und bebaut wird!!! Beschlussvorschlag: Gültigkeit des alten Landesentwicklungsplanes bis 2010. Der neue Landesentwicklungsplan hat somit eine Laufzeit von 2010 - 2025, also ebenfalls 15 Jahre und keine 18 Jahre! Damit würde unsere Gemeinde nicht den Verlust von drei Wohneinheiten erleiden und einen Entwicklungsrahmen von 14 Wohneinheiten für den Zeitraum ab 2010 - 2025 behalten.	
Beteiligter: 547 Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf ID: 954	
4. <u>Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung</u> Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. Der Siedlungsrahmen ist für die Planungsräume differenziert festzustellen. Der Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde in Ziff. 6.5.2. Abs. 4 LEP ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Bereits heute ist bekannt, dass sich die verschiedenen Landesteile Schleswig-Holsteins unterschiedlich entwickeln. Dieser differenziert zu betrachtende Bedarf kann nicht durch landesweit einheitlich festgesetzte Wohnbauentwicklungspotenziale reguliert werden. Dies würde zukünftig für den Raum um Hamburg ständig zu viel Abweichungsverfahren führen, wobei in weniger nachgefragten Landesteilen Potenziale ungenutzt bleiben, deren Ausschöpfung wirtschaftlich auch gar nicht gewollt sein kann. 5. <u>Veränderungssperre durch Stichtagsregelung</u> Der mit Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgesetzte Stichtag zur Ermittlung eines kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 mit den damit verbundenen sofortigen Anpassungspflichten für die Bauleitplanung	

Stellungnahme	
ist noch im Verfahren aufzuheben. <u>Begründung:</u> Der Erlass greift in unzulässigerweise in die kommunale Planungshoheit ein. Der bis 2010 geltende Regionalplan hat verbindlich Entwicklungskontingente festgelegt. Die Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Planungshoheit das Recht haben, Ausmaß und Zeitpunkt ihrer Entwicklung selbst zu bestimmen. Ein Abschneiden bisher nicht ausgeschöpfter „Restkontingente“ vor Ablauf des Planungszeitraumes stellt einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. 6. <u>Stichtagsregelung Ziff. 6.5.2. LEP, Grundlage zur Ermittlung der Wohnbauentwicklung</u> Der Stichtag zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes ist vom 31.12.2006 auf den 31.12.2010 zu verschieben. Der Rahmen der Wohnbauentwicklung bis 2025 ist auf der Grundlage der mit dem Landesraumordnungsplan bis 2010 festgesetzten zulässigen Wohnbauentwicklung zu ermitteln. <u>Begründung:</u> Die Gemeinden haben auf der Grundlage des Landesraumordnungsplanes 1995 bis 2010 einen Anspruch auf Ausschöpfung der festgelegten Entwicklungsquote über den gesamten Planungszeitraum. Die Stichtagsregelung führt zu einem Abschneiden von bisher nicht ausgeschöpften „Restkontingenten“ vor Ablauf des Planungszeitraumes und damit zu einer Benachteiligung bei der Berechnung der künftigen Entwicklungsquoten. Es ist nicht hinnehmbar, dass Gemeinden, die ihre Flächenentwicklungspolitik auf der Grundlage des gültigen Raumordnungsplanes mit zeitaufwendigen interkommunalen Gebietsentwicklungsplanungen und unter Beachtung übergeordneter Fachplanungen vollzogen haben, nun, nachdem alle Vorplanungen abgeschlossen sind und sie mit der Bauleitplanung beginnen wollten, für diese vorbildliche Haltung bestraft werden. Sie werden gezwungen, die Zeit und kostenaufwendig erstellten Planungsgrundlagen zu verwerfen und erneut mit Vorplanungen zu beginnen. 8. <u>Verteilung der Siedlungsentwicklung über den Planungszeitraum (Ziff. 6.5.2. LEP)</u> In Ziff. 6.5.2. Abs. 3 des LEP ist der Grundsatz zu streichen. <u>Begründung:</u> Die Anwendung dieses Grundsatzes würde die wirtschaftlich vertretbare Ausweisung von Bauflächen im Rahmen von Bebauungsplänen unmöglich machen. Beispiel: Eine Gemeinde mit 300 WE (= rd. 1000 EW) darf im Ordnungsraum Hamburg 13% = 39 WE schaffen. Bezogen auf 19 Jahre (2006 bis 2025: jährlich 2 WE).	
Beteiligter: 689 Gemeinde Kudensee ID: 1793	
1. Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20% des Wohnungsbestandes auf nur noch 8 % ist für die Gemeinde Kudensee nicht	

Stellungnahme	
hinnehmbar. Eine wohnbauliche Entwicklung ist dadurch nicht mehr möglich. Die Möglichkeit, über sog. interkommunale Vereinbarungen Kontingente abzugeben oder hinzuzugewinnen wird für äußerst „praxisfremd“ gehalten. Keine Gemeinde kann bzw. wird sich bereiterklären, von ihrem zumeist geringen Wohnbaukontingent noch Teile abzugeben. Durch die zukünftige Wohnbauentwicklung von nur noch 8 % des Wohnungsbestandes wird die „Landflucht“ zunehmen. Jungen, ortsansässigen Menschen wird die Möglichkeit genommen, am Ort zu bleiben. Die Gemeinden haben dann aufgrund ihrer Altersstruktur keine Zukunft mehr. Der Stichtag 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar. Der Landesraumordnungsplan ist ausgelegt bis 2010. Die Gemeinden, die bislang „sparsam“ mit der Wohnbauentwicklung umgegangen sind, werden gegenüber den Gemeinden, die ihr Kontingent 2006 bereits ausgeschöpft haben, benachteiligt. Für die Gemeinde Kudensee bedeutet dieses, dass bei Zugrundelegung des 31.12.06 noch ca. 6 Wohneinheiten bis 2025 geschaffen werden können. Darauf auch heute noch freie Grundstücke anzurechnen ist nicht akzeptabel. Es ist ein Stichtag 31.12.2009 festzusetzen, wenn der LEP für den Planungszeitraum 2010-2025 gelten soll.	
Beteiligter: 937 Gemeinde Königshügel ID: 3347	
Die Gemeinde Königshügel lehnt den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 ab. Zur Begründung wird auf das Positionspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages verwiesen. Die Gemeinde Königshügel schließt sich den darin geäußerten Forderungen und Änderungsvorschlägen uneingeschränkt an. <u>Begründung:</u> Die Landesregierung hat am 27.11.2007 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes 2009 (LEP) vorgelegt. Die Kommunen haben die Gelegenheit, bis zum 30.10.2008 eine Stellungnahme abzugeben. Der neue LEP ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025. Anlässlich der Regionalveranstaltung am 04.03.2008 wurden von Seiten der kommunalen Vertreter bereits deutliche Kritik an folgenden Eckpunkten des LEP geäußert: • Der neue, deutlich reduzierte Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung (8% statt bislang 20%) und der gewählte Stichtag (31.12.2006), der zur Berechnung des zulässigen Rahmes herangezogen wird, sowie die Anrechnung von Wohneinheiten in Bebauungsplangebiet, die erst nach diesem Stichtag realisiert worden sind. • Die Benachteiligung des ländlichen Raumes durch den LEP • Die demographische Entwicklung insbesondere in Bezug auf den Umgang mit einer sinkenden Nachfrage nach Kindergartenplätzen, Grundschulangebote und deren Folgekosten • Die fehlende Beteiligung des Landtages, obwohl wichtige Weichenstellungen für die nächsten 25 Jahre in Schleswig-Holstein	

Stellungnahme	
vorgenommen werden. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) hat nach eingehender Beratung in Abstimmung mit Vertretern der Gemeinden ein Arbeitspapier entwickelt. Die wichtigsten Aussagen sind: • Der ländliche Raum wird in seiner Entwicklung massiv benachteiligt. • Die Unterzentren, die ländlichen Zentralorte aber auch die vielen kleinen Umlandgemeinden erfahren eine wesentliche Schlechterstellung. • Das kommunalpolitische Ehrenamt wird in seinem Gestaltungsrahmen massiv geschwächt. Die Gemeinde Königshügel schließt sich den Ausführungen des SHGT uneingeschränkt an. Hauptkritikpunkt ist die faktische Stilllegung des ländlichen Raumes durch die Begrenzung des Siedlungsrahmens von 8% bis zum Jahr 2025. Für das Amt Hohner Harde lassen sich die Auswirkungen dieser Regelung wie folgt darstellen: Der im Entwurf des LEP vorgesehene Entwicklungsrahmen in Höhe von 8 % hat zur Folge, dass in Breiholz und Elsdorf-Westermühlen in den Jahren 2007 - 2025 gerade einmal mal 2 bis 3 Wohnungen pro Jahr errichtet werden können. In den kleineren Gemeinden wird die bauliche Entwicklung praktisch zum Erliegen kommen. Hier wird es nicht einmal mehr möglich sein, für die Einwohner der Gemeinde bzw. deren Kinder Wohnraum zu schaffen. Diese für den ländlichen Raum fatale Situation wird durch 2 Neuregelungen des LEP nur noch verschlimmert: a) Die Festlegung des 31.12.2006 als Bezugszeitpunkt für den Siedlungsrahmen führt in vielen Kommunen dazu, dass deren Kontingent, wenn im Jahr 2007 in der Ortslage oder in Baugebieten Wohnungen entstanden sind, bis zum Jahr 2025 erschöpft wäre. b) Der im LEP geforderte Nachweis der Innenentwicklungspotenziale (Baulücken) führt in den Gemeinden zu Mehraufwand und zusätzlichen Planungskosten. Es steht zu befürchten, dass vom ohnehin knappen Entwicklungsrahmen einer Gemeinde noch Wohneinheiten für Flächen in Abzug gebracht werden, die der Eigentümer auf Dauer für eine Wohnbebauung nicht zur Verfügung stellen will. Dies stellt einen fatalen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Denn den Gemeindevertretungen wird faktisch die Möglichkeit entzogen, nach eigenem Ermessen durch Bauleitplanung den kommunalen Wohnbaubedarf zu decken. Selbst ein noch vorhandener Entwicklungsspielraum könnte sich durch Faktoren, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat (z.B. durch die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gehöfte) auf Null reduzieren. Die in der Tabelle aufgezeigten geringen Werte belegen außerdem, dass in den meisten Gemeinden eine Ortsentwicklung über einen Flächen- oder Bebauungsplan nicht darstellbar ist.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 994 Gemeinde Köthel (OD) ID: 3467	
3. Die Gemeinde Köthel/Stormarn fordert daher : c) Die bauliche Entwicklung des Dorfes darf nicht durch Füllen sogenannter Baulücken erfolgen. Das Dorfbild würde zerstört, wenn Freiflächen, Sichtachsen oder extensiv genutzte Grundstücke zwischen den Baumassen der Höfe zugebaut werden. Bauen am Dorfrand muss weiterhin möglich sein. Schutz der Kulturlandschaft und der Natur kann durch Einschränken der privilegierten Bauvorhaben, wie Funkmasten und Aussiedelungen gefördert werden. Eine Auflockerung des Vorbehaltsraumes für Natur- und Landwirtschaft durch Gebiete für Tourismus und Erholung.	
Beteiligter: 608 Gemeinde Kühren ID: 1300	
3. Besonders hervorgehoben werden die Bedenken der Gemeinden des ländlichen Raumes und der kleinen Gemeinden im Ordnungsraum. Diese werden bei einem drastisch verkürzten Entwicklungsrahmen und einer Verteilung der Realisierung über einen Planungszeitraum von 16 Jahren von einer eigenständigen Entwicklungsplanung abgeschnitten. Es wird angeregt, dass diesen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, mit anderen Gemeinden Vereinbarungen zu treffen, um die Zeitliche Staffelung im Raum dieser Gemeinden vornehmen zu können. Eine Beteiligung zentraler Orte sollte dabei nicht zwingend vorgegeben werden.	
Beteiligter: 815 Gemeinde Lammershagen ID: 2780	
1. Siedlungsrahmen Der Siedlungsrahmen im ländlichen Raum für den Zeitraum 2007 - 2025 wird auf 8% des am 31.12.2006 vorhandenen Wohnungsbestandes begrenzt. Dieser starre, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten des schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Hier sind neue Instrumente, ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität unbedingt erforderlich. <i>In der Gemeinde Lammershagen gab es am 31.12.2006 insgesamt 123 Wohnungen, so das ein Kontingent von 10 Wohnungen besteht.</i> Diese starre Grenze berücksichtigt in keiner Weise die trotz generellem Bevölkerungsrückgangs unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten in den einzelnen Gemeinden. Auf diesem Wege wird: • Die Entwicklung vieler attraktiver Gemeinden zum Stillstand gebracht.	

Stellungnahme	
• Investoren und Dienstleister abgeschreckt und damit wirtschaftliche Potentiale des Landes verschenkt. • Die Neubauwünsche vieler ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllbar. Dabei muss gerade angesichts der demographischen Entwicklung das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, weiter möglich sein. Als Bezugspunkt für den Siedlungsrahmen sollte nicht der 31.12.2006, sondern der 31.12.2010 gewählt werden, da der bisherige Entwicklungsrahmen bis zum 31.12.2010 Gültigkeit hatte. Andernfalls sind Ungerechtigkeiten für einige Gemeinden nicht zu verhindern. Die Bautätigkeit in den Jahren 2007 - 2010 würde bereits in das 8%-Kontingent einbezogen werden und der gesamte Zeitraum auf insgesamt 19 Jahre verlängert werden. Für die Gemeinde Lammershagen würde die Siedlungsrahmeneinengung von 8 % für die Zeit bis 2025 bedeuten, dass sie bei Erschließung eines kleinen Baugebietes, die Erschließungskosten bis 2025 vorhalten muss, damit auch noch am Ende des Planungszeitraumes noch ein Baugrundstück für Interesse aus dem Dorf zur Verfügung steht. Die Gemeinde verfügt über alle Versorgungsmöglichkeiten, die erforderlich sind, um eine Grundversorgung sicherzustellen. Hierzu zählen, Elektrizität und Gas, zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Das Angebot einer Kinderbetreuung im benachbarten LZO Selent. Die ÖPNV-Erschließung wird durch die Autokraft und die VKP gewährleistet. Die schulische Versorgung ist durch Schulbusanbindungen gewährleistet. Das Wegenetz entspricht den heutigen Ausbaumerkmale. Die Kapazitäten aller Einrichtungen sind so ausgelegt, dass noch Zuwächse ohne weitere Investitionen verkraftet werden können. Die Umnutzung leer stehender Bausubstanz in den Ortslagen sollte weiter erleichtert werden. Das gilt insbesondere für landwirtschaftliche Gebäude von Betrieben, die ihre Landwirtschaft aufgegeben haben. Hier sind die Hürden noch viel zu hoch, vor allem im Hinblick auf die Zahl der möglichen Wohnungen. Die Ansiedlung von klein- und mittelständischen Betriebe sollte nicht nur in Gewerbegebiete (Handwerker, Dienstleister) möglich sein, vielmehr sollte diese auch in den Dörfern für eine ortsnahe Versorgung mit Arbeitsplätzen zulässig sein. Die Einschränkung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Lammersshagen auf einen Zuwachs von 8% in der Zeit von 2007 bis 2025 wird abgelehnt. Diese starre Grenze berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten in den Gemeinden.	
Beteiligter: 688 Gemeinde Landrecht ID: 1787	
1. Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20% des Wohnungsbestandes auf nur noch 8 % ist für die Gemeinde Landrecht nicht hinnehmbar. Eine wohnbauliche Entwicklung ist dadurch nicht mehr möglich. Die Möglichkeit, über sog. interkommunale Vereinbarungen Kontingente abzugeben oder hinzuzugewinnen wird für äußerst „praxisfremd“ gehalten. Keine Gemeinde kann bzw. wird sich bereiterklären, von ihrem zumeist geringen Wohnbaukontingent noch Teile abzugeben. Durch die zukünftige Wohnbauentwicklung von nur noch 8 % des Wohnungsbestandes wird die „Landflucht“ zunehmen. Jungen, ortsansässigen Menschen wird die Möglichkeit genommen, am Ort zu bleiben.	

Stellungnahme	
Die Gemeinden haben dann aufgrund ihrer Altersstruktur keine Zukunft mehr. Der Stichtag 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar. Der Landesraumordnungsplan ist ausgelegt bis 2010. Die Gemeinden, die bislang „sparsam“ mit der Wohnbauentwicklung umgegangen sind, werden gegenüber den Gemeinden, die ihr Kontingent 2006 bereits ausgeschöpft haben, benachteiligt. Für die Gemeinde Landrecht bedeutet dieses, dass bei Zugrundelegung des 31.12.06 noch ca. 5 Wohneinheiten bis 2025 geschaffen werden können. Darauf auch heute noch freie Grundstücke anzurechnen ist nicht akzeptabel. Es ist ein Stichtag 31.12.2009 festzusetzen, wenn der LEP für den Planungszeitraum 2010-2025 gelten soll.	
Beteiligter: 687 Gemeinde Landscheide ID: 1781	
1. Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20% des Wohnungsbestandes auf nur noch 8 % ist für die Gemeinde Landscheide nicht hinnehmbar. Eine wohnbauliche Entwicklung ist dadurch nicht mehr möglich. Die Möglichkeit, über sog. interkommunale Vereinbarungen Kontingente abzugeben oder hinzuzugewinnen wird für äußerst „praxisfremd“ gehalten. Keine Gemeinde kann bzw. wird sich bereiterklären, von ihrem zumeist geringen Wohnbaukontingent noch Teile abzugeben. Durch die zukünftige Wohnbauentwicklung von nur noch 8 % des Wohnungsbestandes wird die „Landflucht“ zunehmen. Jungen, ortsansässigen Menschen wird die Möglichkeit genommen, am Ort zu bleiben. Die Gemeinden haben dann aufgrund ihrer Altersstruktur keine Zukunft mehr. Der Stichtag 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar. Der Landesraumordnungsplan ist ausgelegt bis 2010. Die Gemeinden, die bislang „sparsam“ mit der Wohnbauentwicklung umgegangen sind, werden gegenüber den Gemeinden, die ihr Kontingent 2006 bereits ausgeschöpft haben, benachteiligt. Für die Gemeinde Landscheide bedeutet dieses, dass bei Zugrundelegung des 31.12.06 noch ca. 9 Wohneinheiten bis 2025 geschaffen werden können. Darauf auch heute noch freie Grundstücke anzurechnen ist nicht akzeptabel. Es ist ein Stichtag 31.12.2009 festzusetzen, wenn der LEP für den Planungszeitraum 2010-2025 gelten soll.	
Beteiligter: 776 Gemeinde Langballig ID: 2347	
6.5.2 Wohnbauentwicklung: Der Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung für alle Gemeinden des Amtes Langballig ist auf der Grundlage des regionalen Wohnraumentwicklungskonzeptes für die Region Flensburg erstellt, allerdings noch nicht ausgefertigt worden. In der Anlage zur Vereinbarung über die regionale Wohnraumentwicklung 2007 bis 2020 zwischen der Stadt Flensburg und den Gemeinden des ersten Siedlungsringes sind für die Gemeinde Langballig 50 Wohneinheiten vereinbart worden. Neben diesem Entwicklungsrahmen bestehen zusätzliche Kontingente für Leuchtturmprojekte für die Gemeinden des ersten Siedlungsringes, wenn die festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden. Die Gesamtentwicklungsmöglichkeiten stuft die Gemeinde als ausreichend ein. Es wird jedoch nicht akzeptiert, dass der Siedlungsrahmen auf den Bestand vom 31.12.2006 bezogen wird und die bisher nicht verbrauchten Anteile des 20 % Kontingents (gem. Landesraumordnungsplan 1998-2010) angerechnet werden. Der ohnehin zu enge Siedlungsrahmen -Quote 8%- und der Abstimmungszwang mit der Kernstadt Flensburg über	

Stellungnahme	
die wohnbauliche Entwicklung, die Erweiterung des Siedlungsrahmens und eine Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung über den örtlichen Bedarf hinaus beseitigt die Planungshoheit der Gemeinde Langballig und ist damit verfassungsrechtlich hochgradig bedenklich.	
Beteiligter: 472 Gemeinde Langeneß ID: 594	
Die Gemeindevertretung Langeneß lehnt den vorliegenden Entwurf einstimmig ab. Eine Begrenzung des Wohnungsneubaus auf maximal 8 % bis zum Jahr 2025 kann nicht akzeptiert werden. Es bestünde die Gefahr, dass bei dieser Begrenzung die zukünftige Entwicklung der Halligen blockiert werden könnte.	
Beteiligter: 983 Gemeinde Langwedel ID: 3439	
Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. Stattdessen sollten die kommunalen Regionalplanungsträger zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden, ohne dass es Genehmigungsvorbehalte der Landesplanungsbehörde gibt. Es muss außerdem ermöglicht werden, dass Gemeinden die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können.	
Beteiligter: 625 Gemeinde Lebrade ID: 1403	
6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Die Gemeinde Lebrade fordert, • dass der Entwicklungsrahmen deutlich höher angesetzt und • der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplan 2009 nicht vor dem 01.01.2011 beginnt. Der im Landesentwicklungsplan 2009 vorgesehene Entwicklungsrahmen ist in keiner Weise realistisch und liegt unter dem Durchschnitt der letzten Jahre. Die von der Landesregierung vorgelegte Prognose ist unseriös und unrealistisch und kann offenkundig der Entwicklung der nächsten (ca. fünf) Jahre nicht gerecht werden. Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung</u> neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine <u>erhöhte Nachweis-, Prüfungs-</u>	

Stellungnahme	
<u>und Darstellungspflicht.</u> Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem Missverhältnis. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Es wird zwangsläufig zu einer Negativplanung kommen müssen, um die Grünstrukturen zu halten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, das geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen.	
Beteiligter: 590 Gemeinde Lehe ID: 1230	
Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Ein starrer und auf einen langen Zeitraum festgelegter Siedlungsrahmen kann den Anforderungen in Zeiten schnellen Wandels und unterschiedlicher demographischer Entwicklungen in keiner Weise Gerech werden. Das Land wird aufgefordert, von einer weiteren Bevormundung der Gemeinden Abstand zu nehmen und auf die Festlegung eines festen Siedlungsrahmens zu verzichten. Stattdessen sind auf verantwortungsvolle kommunale Planungen und auf örtlicher Ebene entwickelte flexible Lösungen zu setzen. Sollte gleichwohl ein Siedlungsrahmen festgelegt werden, fordert die Gemeinde Lehe einen einheitlichen, den ländlichen Raum nicht benachteiligten Siedlungsrahmen, der zudem nach dem Bestand am 31.12.2010 bemessen wird.	
Beteiligter: 706 Gemeinde Lehmkuhlen ID: 1894	
3. Besonders hervorgehoben werden die Bedenken der Gemeinden des ländlichen Raumes und der kleinen Gemeinden im Ordnungsraum. Diese werden bei einem drastisch verkürzten Entwicklungsrahmen und einer Verteilung der Realisierung über einen Planungszeitraum von 16 Jahren von einer eigenständigen Entwicklungsplanung abgeschnitten. Es wird angeregt, dass diesen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, mit anderen Gemeinden Vereinbarungen zu treffen, um die Zeitliche Staffelung im Raum dieser Gemeinden vornehmen zu können. Eine Beteiligung zentraler Orte sollte dabei nicht zwingend vorgegeben werden.	
Beteiligter: 796 Gemeinde Lensahn ID: 2468	

Stellungnahme	
6.2 Zentralörtliches System Da Lensahn Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung ist, ergibt sich für den Ort keine Beschränkung bei der Wohnbaulandentwicklung. In den anderen Dorfschaften gilt die Beschränkung auf den örtlichen Bedarf (8% bis 2025). Allerdings geht diese Aussage nicht eindeutig aus dem Landesentwicklungsplan 2009 hervor. Hier bestehen Widersprüche, vgl. 6.5.2 Abs. 3: „<u>Gemeinden</u>, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, decken den örtlichen Bedarf.“ Es wird eine Klarstellung im gekürzten Text des Landesentwicklungsplanes gefordert. 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung</u> neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat (siehe oben, Absatz 5). Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen sehr schnell in einem krassen Missverhältnis. Die Beachtung dieses landesplanerischen <u>Zieles</u> führt im Ergebnis dazu, dass alle Gemeinden ein „<u>Baulückenkataster</u>“ einschließlich der „<u>Kartierung nicht ausgeschöpfter Siedlungsflächenpotenziale</u>“ aufzustellen haben (vgl. Anlage 2) Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Es wird zwangsläufig zu einer Negativplanung kommen müssen, um die Grünstrukturen zu halten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, dass geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen	
Beteiligter: 591 Gemeinde Linden ID: 1233	
<u>II. Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre - Rolle der Regionalplanung</u> Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich. Daher sollte der LEP wie folgt geändert werden:	

Stellungnahme	
1. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. 2. Die kommunalen Regionalplanungsträger werden zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt, ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde. Die Regionalpläne können dabei regional differenzieren. Bei der Ausgestaltung dieser Siedlungsrahmen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: • Als Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen ist der 31.12.2010 vorzugeben (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der in § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. • Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („Kinder und Enkel des Dorfes“) ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. • Es sollte zusätzliche Flexibilität für die Gemeinden geschaffen werden, in denen viele hergebrachte große Grundstücke existieren und ein Druck auf Teilung und entsprechende Wohnbebauung in der nächsten Generation besteht. • Vorgaben zur Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3, S. 59) sind praxisfern, überflüssig und daher wegzulassen. 3. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (insb. bei offensichtlich fehlender Beeinträchtigung anderer, bei erhöhtem Ersatzbedarf z. B. durch Ersetzung sozialen Mehrgeschoßwohnungsbaus durch moderne Gebäude). 4. Insbesondere, wo keine zentralen Orte unmittelbar betroffen sind, es ermöglicht werden, dass Gemeinden die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können (Übertragung von Kontingenten; freiwillige Vereinbarung der Gemeinden). Diese Vereinbarungen sind in die Regionalpläne zu übernehmen. <u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 1. Siedlungsrahmen ist mit der Begrenzung auf 8 % (bzw. 13 % in den Ordnungsräumen) viel zu eng (6.5.2 Abs. 3, S. 58) > Entwicklung vieler attraktiver Gemeinden wird zum Stillstand gebracht > es gibt Gemeinden, die keinen weiteren Wohnungsbau benötigen, für viele aber ist der Rahmen bei weitem nicht ausreichend.	

Stellungnahme	
> ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen und genommen > Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt > wirtschaftliche Potentiale des Landes werden verschenkt > ländliche Gemeinden könnten Neubauwünsche vieler, gerade ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllen. > Das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, muss weiter möglich sein. Daher müssen gerade angesichts des demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern können. > es besteht die Gefahr, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausbluten, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler möglich sind. In den Gemeinden wurde ein hoher Standard der Infrastruktur geschaffen. Dieser finanziert und erhalten werden können. > Es ist doppelter Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen. 2. Aufhebung der planerischen Wohnfunktionen (6.3.1, Seite 50) > Reduziert die Zahl der Gemeinden erheblich, die als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung über die 8 % - Grenze hinaus Wohnungsbau ermöglichen können, > verringert Einfluss der Regionalplanung,	
Beteiligter: 938 Gemeinde Lohe-Föhrden ID: 3349	
Die Gemeinde Lohe-Föhrden lehnt den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 ab. Zur Begründung wird auf das Positionspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages verwiesen. Die Gemeinde Lohe-Föhrden schließt sich den darin geäußerten Forderungen und Änderungsvorschlägen uneingeschränkt an. <u>Begründung:</u> Die Landesregierung hat am 27.11.2007 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes 2009 (LEP) vorgelegt. Die Kommunen haben die Gelegenheit, bis zum 30.10.2008 eine Stellungnahme abzugeben. Der neue LEP ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis	

Stellungnahme	
zum Jahr 2025. Anlässlich der Regionalveranstaltung am 04.03.2008 wurden von Seiten der kommunalen Vertreter bereits deutliche Kritik an folgenden Eckpunkten des LEP geäußert: • Der neue, deutlich reduzierte Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung (8% statt bislang 20%) und der gewählte Stichtag (31.12.2006), der zur Berechnung des zulässigen Rahmes herangezogen wird, sowie die Anrechnung von Wohneinheiten in Bebauungsplangebiet, die erst nach diesem Stichtag realisiert worden sind. • Die Benachteiligung des ländlichen Raumes durch den LEP • Die demographische Entwicklung insbesondere in Bezug auf den Umgang mit einer sinkenden Nachfrage nach Kindergartenplätzen, Grundschulangebote und deren Folgekosten • Die fehlende Beteiligung des Landtages, obwohl wichtige Weichenstellungen für die nächsten 25 Jahre in Schleswig-Holstein vorgenommen werden. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) hat nach eingehender Beratung in Abstimmung mit Vertretern der Gemeinden ein Arbeitspapier entwickelt. Die wichtigsten Aussagen sind: • Der ländliche Raum wird in seiner Entwicklung massiv benachteiligt. • Die Unterzentren, die ländlichen Zentralorte aber auch die vielen kleinen Umlandgemeinden erfahren eine wesentliche Schlechterstellung. • Das kommunalpolitische Ehrenamt wird in seinem Gestaltungsrahmen massiv geschwächt. Die Gemeinde Lohe-Föhrden schließt sich den Ausführungen des SHGT uneingeschränkt an. Hauptkritikpunkt ist die faktische Stilllegung des ländlichen Raumes durch die Begrenzung des Siedlungsrahmens von 8% bis zum Jahr 2025. Für das Amt Hohner Harde lassen sich die Auswirkungen dieser Regelung wie folgt darstellen: Der im Entwurf des LEP vorgesehene Entwicklungsrahmen in Höhe von 8 % hat zur Folge, dass in Breiholz und Elsdorf-Westermühlen in den Jahren 2007 - 2025 gerade einmal mal 2 bis 3 Wohnungen pro Jahr errichtet werden können. In den kleineren Gemeinden wird die bauliche Entwicklung praktisch zum Erliegen kommen. Hier wird es nicht einmal mehr möglich sein, für die Einwohner der Gemeinde bzw. deren Kinder Wohnraum zu schaffen. Diese für den ländlichen Raum fatale Situation wird durch 2 Neuregelungen des LEP nur noch verschlimmert:	

Stellungnahme	
a) Die Festlegung des 31.12.2006 als Bezugszeitpunkt für den Siedlungsrahmen führt in vielen Kommunen dazu, dass deren Kontingent, wenn im Jahr 2007 in der Ortslage oder in Baugebieten Wohnungen entstanden sind, bis zum Jahr 2025 erschöpft wäre. b) Der im LEP geforderte Nachweis der Innenentwicklungspotenziale (Baulücken) führt in den Gemeinden zu Mehraufwand und zusätzlichen Planungskosten. Es steht zu befürchten, dass vom ohnehin knappen Entwicklungsrahmen einer Gemeinde noch Wohneinheiten für Flächen in Abzug gebracht werden, die der Eigentümer auf Dauer für eine Wohnbebauung nicht zur Verfügung stellen will. Dies stellt einen fatalen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Denn den Gemeindevertretungen wird faktisch die Möglichkeit entzogen, nach eigenem Ermessen durch Bauleitplanung den kommunalen Wohnbaubedarf zu decken. Selbst ein noch vorhandener Entwicklungsspielraum könnte sich durch Faktoren, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat (z.B. durch die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gehöfte) auf Null reduzieren. Die in der Tabelle aufgezeigten geringen Werte belegen außerdem, dass in den meisten Gemeinden eine Ortsentwicklung über einen Flächen- oder Bebauungsplan nicht darstellbar ist.	
Beteiligter: 1094 Gemeinde Looft ID: 3914	
1. Allgemeines Die Landesregierung hat den Entwurf des LEP vorgelegt. Der LEP soll den Landesraumordnungsplan 1998 ersetzen und Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis 2025 sein. Die Rechtswirkungen ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsetzungsverfahren. Die Vorgaben des LEP sind für die Träger der öffentlichen Verwaltung verbindlich und von ihnen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für die gemeindliche Bauleitplanung besteht eine besonders normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung. Dieses gilt auch für <u>zukünftige</u> Bebauungspläne, die aus einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden, der über den bis 2010 ausgerichteten Planungszeitraum des Landesraumordnungsplanes 1998 hinausgeht. Die in den wirksamen Flächennutzungsplänen noch aufgrund des bisherigen Landesraumordnungsplanes dargestellten Wohnbauflächen müssen im Rahmen des Bestandsschutzes umgesetzt werden dürfen, auch wenn im Abschnitt II Wohnungsbau ein anderer Rahmen festgelegt wird. Der in dem LEP neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung für den örtlichen Bedarf von neu 8 % des Wohnungsbestandes bis in das Jahre 2025 ersetzt den bislang gültigen Rahmen von 20%. Dieses ist ein gravierender Einschnitt in die Planungen der Gemeinden und wird von der Gemeinde Looft auf das Schärfste zurückgewiesen. Das Entwicklungspotential wird für die Gemeinden auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2006 festgeschrieben, obwohl der LEP erst ab 2010 gelten soll. Der noch vorhandene Entwicklungsrahmen bis einschließlich 2009 bleibt auf der Strecke und wird bereits auf den neuen Geltungszeitraum angerechnet. Die weist die Gemeindevertretung Looft ebenfalls entschieden zurück. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen zeitnahen Stichtag (31. Dezember 2009) zum Inkrafttreten des LEP festzulegen. Die Aussage, dass es allen Gemeinden überlassen ist, freiwillig im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Kontingente aus einer Nachbargemeinde zu erhalten, wird kritisch gesehen und ist zu beanstanden. Geht man von dem zur Verfügung stehenden örtlichen Bedarf aus,	

Stellungnahme	
wird kaum eine Gemeinde bereit sein von den ihr zugestandenen (wenigen) Einheiten noch etwas abzugeben. Die Gemeinde Looft hat nach dem Entwurf des LEP folgenden Entwicklungsrahmen: Bestand 31.12.2006: 169 Örtlicher Bedarf bis 2025: 14 Zurzeit kann nicht gesagt werden, wie hoch die Anrechnung aus den Jahren 2007 - 2009 sein wird.	
Beteiligter: 846 Gemeinde Loop ID: 2709	
Die Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung von bisher 20% auf 8% , bezogen auf den Wohnungsbestand 31.12.2006, ist inakzeptabel und führt zum Entwicklungsstillstand innerhalb der Gemeinde. Die Gemeinde fordert eine Streichung der prozentualen Beschränkung und es den Bürgerinnen und Bürgern ohne Bevormundung zu überlassen, in welcher Gemeinde sie bauen wollen. Landesweit ist davon auszugehen, daß nicht alle Gemeinden die 8%- Entwicklung erreichen werden, da es aufgrund des Bevölkerungsrückganges eine natürliche Regulierung geben wird. Vorstellbar wäre als Bezugspunkt der wohnbaulichen Entwicklung der 31.12.2010, da dieser Zeitpunkt mit der Geltungsdauer des Regionalplanes übereinstimmt, auf dessen Aussagen die Gemeinde vertraut. Die Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung ist ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde. Die starren Vorgaben widersprechen dem gesetzlich garantierten Recht der Planungshoheit gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Darüber hinaus erfolgt dieser Eingriff allein auf ministerieller Grundlage ohne Beteiligung des Landtages als die vom Volk gewählte Interessenvertretung.	
Beteiligter: 670 Gemeinde Lottorf ID: 1645	
Zu Kapitel 6: Entwicklungsrahmen der ländlichen Räume • Auf einen landesweit einheitlichen Entwicklungsrahmen sollte verzichtet werden. Stattdessen sollten die kommunalen Regionalplanungsträger ermächtigt werden, Siedlungsrahmen mit regionaler Differenzierung (auch unterhalb der Ebene der ländlichen Zentralorte) festzulegen, ohne einen Genehmigungsvorbehalt der Landesplanung. Es sollte eine flexible Siedlungsentwicklung in Eigenverantwortung der Gemeinden ermöglicht werden. • Der Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen kann nur der Auslauf des gültigen LROP (31.12.2010) sein. D.h. Berechnungszeitpunkt 1995 plus 20% ergibt die Grundlage für 8% Entwicklung. Für Gemeinden mit Wohnfunktion (z.B. Fahrdorf) muss das zugebilligte Kontingent gelten. Dies bedeutet gerechtere Behandlung der Gemeinden, die haushälterisch ihr Kontingent verwaltet haben. Die Festlegung eines früheren Zeitpunktes (z.B. 2006) ist nicht hinnehmbar und stellt einen Vertrauensbruch dar. • Der durch Neubau erfüllte Ersatzbedarf soll nicht auf das kommunale Kontingent angerechnet werden, da dieser sich den Planungen der	

Stellungnahme	
Gemeinde entzieht. Zu Kapitel 6: Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung: „zentrale Steuerung ist besser als Selbstverwaltung“ • Weitere Eingriffe in die kommunale Planungshoheit können nicht geduldet werden. Das Land muss die Selbstverwaltungsgarantie achten und kommunale Entscheidungsträger ernst nehmen.	
Beteiligter: 947 Gemeinde Luhnstedt ID: 3376	
Die Gemeinde Luhnstedt bezweifelt die Richtigkeit der Basiszahlen über den Wohnungsbestand 31.12.2006. 1. Aufgrund der von der Landesplanung erarbeiteten statistischen Zahlen und der daraus gezogenen Rückschlüsse und Prognosen wird es eine zurückgehende Wohnungsnachfrage und neue Wohnformen in den zentralen Orten geben. Daher ist eine Beschränkung der Entwicklung für den ländlichen Raum überhaupt nicht erforderlich und erzeugt eine Überregulierung mit unangemessenen Eingriffen in die örtlichen Entscheidungen der gesetzlich zugesichert kommunalen Selbstverwaltung. 2. Die Beschränkungen der Wohnungen in den ländlichen Gemeinden greifen unangemessen stark in die Interessen der Gemeinden ein und führen dazu, dass • dort die Bevölkerung zunehmend älter wird und sich dort der demographische Wandel verstärkt • ein Zuzug neuer Bürger bzw. die Ansiedlung von Kindern der Ortsbewohner dort nahezu ausgeschlossen wird. • die ländlichen Gemeinden aussterben werden • die Bevölkerung nicht mehr frei den Wohnort wählen kann. Daher darf die Beschränkung der Wohnungen für die örtliche Entwicklung nicht Aufnahme im Landesentwicklungsplan finden. Zumindest darf der bisherige Prozentsatz von 20 % nicht unterschritten werden. Der gewählte Stichtag 31.12.2006 für die Fortschreibung muss in die Gegenwart verlegt werden. Eine Fortschreibung, bezogen auf den gültigen Stichtag, erzeugt eine zusätzliche Belastung für die Gemeinden. Die Baufertigstellungen seit dem 01.01.2007 schränken die Entwicklung weiter ein.	

Stellungnahme	
3. Die Gemeinde Luhnstedt des Amtes Jevenstedt kann den Anreiz zur Bildung von Stadtumlandbeziehungen nicht aufnehmen und die Vorteile daher nicht nutzen. Daher muss es für diese Gemeinde im Landesentwicklungsplan eine besondere Berücksichtigung für die Entwicklungsmöglichkeiten geben. Es ist eine unterschiedliche Betrachtung der Regionen erforderlich.	
Beteiligter: 592 Gemeinde Lunden ID: 1242	
Rahmen der Kommunalen Wohnungsbauentwicklung Ein starrer und auf einen langen Zeitraum festgelegter Siedlungsrahmen kann den Anforderungen in Zeiten schnellen Wandels und unterschiedlicher demographischer Entwicklungen in keiner Weise gerecht werden. Das Land wird aufgefordert, von einer weiteren Bevormundung der Gemeinden Abstand zu nehmen und auf die Festlegung eines festen Siedlungsrahmens zu verzichten. Stattdessen ist auf verantwortungsvolle kommunale Planungen und auf örtlicher Ebene entwickelte flexible Lösungen zu setzen. Sollte gleichwohl ein Siedlungsrahmen festgelegt werden, fordert die Gemeinde Lunden einen einheitlichen, den ländlichen Raum nicht benachteiligten Siedlungsrahmen, der zudem nach dem Bestand am 31.12.2010 bemessen wird.	
Beteiligter: 787 Gemeinde Lägerdorf ID: 2416	
Der LEP soll den bisherigen Landesraumordnungsplan (LROP) ersetzen. Letzterer definierte von 1995 bis Ende 2010 einen Wachstumsrahmen von 20 % für die Zunahme von Wohneinheiten in jeder Gemeinde. Der LEP wird, bei Zugrundelegung des Wohnungsbestandes am 31.12.2006, für Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, nur noch eine Wachstumsrate von bis zu 8 % bis 2025 festlegen (LEP 6.5.2 Abs. 3 „Z“). Die Gemeinden haben bisher auf die Geltungsdauer des LROP's bis zum 31.12.2010 und die nach dem LROP zulässigen Wohnungskontingente vertraut. Für die Berechnung der Kontingente nach dem LEP soll jedoch der Wohnungsbestand am 31.12.2006 gelten. Der Vertrauensschaden für die Inhalte des LROP liegt klar auf der Hand. Die - der Höhe nach noch diskussionswürdige - Kontingentierung im LEP ist auf den Wohnungsbestand am Stichtag 31.10.2010 zu beziehen.	

Stellungnahme

Zum Punkt „Vertrauensschutz“ gehört zudem, dass für noch nicht abgeschlossene Planvorgänge die nach dem LROP zulässigen Wohneinheiten weiterhin uneingeschränkt gelten müssen. Teilweise sind laufenden Verfahren bereits die geringeren Kontingente nach dem LEP zugrunde zu legen, obwohl dieser noch nicht in Kraft getreten ist. Die in der Übergangsphase beider Pläne angewandte Vorabwirkung des LEP's bei gleichzeitig vorzeitiger Außerkraftsetzung des LROP's ist in jeder Hinsicht ungerecht und nicht hinnehmbar. **Es ist zu fordern, dass die nach dem LROP zu-lässigen Wohnungen sowohl für laufende Planungen als auch für neue Planungen bis zum Ablauf der Geltungsdauer des LROP's am 31.12.2010 ihre Gültigkeit behalten.**

Die erhebliche Senkung künftig zulässiger Wohnungsbauten korrespondiert mit der über den LEP verfolgten Zentralisierungsstrategie zu Gunsten der Kernstädte. **Die vermeintliche Stärkung der Kernstadt auf nahezu allen Entwicklungsebenen (Wohnen, Gewerbe, Infrastruktur), geht dabei vollumfänglich zu Lasten der Umlandgemeinden. Ein Entwicklungspotential ist für den ländlichen Bereich kaum erkennbar. Der LEP formuliert derart eingegrenzte Kontingente, gepaart mit der Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen von der Kernstadt, dass den Gemeinden der Verlust ihrer Identität und Eigenständigkeit droht.**

Hierbei wird vollkommen außer Acht gelassen, dass das Leben und Arbeiten im ländlichen Raum einen besonderen Reiz beinhaltet, der ausschließlich dort erlebbar ist. **Der LEP zielt auf ein absolut inakzeptables „langsames Sterben“ der ländlichen Gemeinden ab.**

Der immens reduzierte Entwicklungsspielraum wird zudem durch weitere Vorgaben in der tatsächlichen Umsetzung gehemmt:

Das geforderte Stadt-Umland-Konzept stellt als Vorläufer eine Ausweitung der ohnehin komplexen und langwierigen Bauleitplanverfahren dar. Bevor künftig diese Grundlagen geschaffen werden können, sollen Vereinbarungen getroffen werden (LEP 6.5.2 Abs. 6 und 7).

Der Verwaltungs- und Kostenaufwand wächst im gleichen Maße mit, ohne dass greifbare Ergebnisse erzielt werden.

Darüber hinaus liegt es in der Natur der Sache, dass einer schriftlichen Fixierung von Zielen, Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen eine Verbindlichkeit zukommt, die bei Abweichungen einen neuerlichen Abstimmungsprozess in Gang setzen. Je detaillierter Vereinbarungen sind, desto unflexibler werden sie. Insbesondere mit Blick auf die in Aussicht genommenen engen Entwicklungsspielräume kommt Einzelaspekten eine noch größere Bedeutung zu. Es sind zähe Prozesse zur Einigung auf Entwicklungskontingente zu erwarten. **Hierbei schwächt der LEP die gemeindlichen Positionen und unterstützt allzu offensichtlich die Kernstadt. Die Umlandgemeinden werden förmlich in die Abhängigkeit des städtischen guten Willens getrieben.**

Sicherlich ist die Grundidee von Abstimmungsverfahren richtig und wird bereits von einigen Gemeinden aktiv betrieben (Stichwort „Region IZ“), allerdings gibt der LEP viel zu weitgehend inhaltliche Merkmale der Vereinbarungen vor. **Dieses nimmt den örtlichen Akteuren Ermessensspielraum bei der Ein- und Abschätzung individueller Gegebenheiten und den Entscheidungen über geeignete Reaktionen.**

Die Stadt-Umland-Vereinbarung soll laut LEP außerdem einen Interessenausgleich enthalten, der wohl überwiegend finanzieller Art sein dürfte. In Zeiten rückläufiger Einnahmesituationen wird dieses schwer zu bewerkstelligen sein. **Aber auch Ausgleiche anderer Art führen dazu, dass**

Stellungnahme	
gemeindliche Entwicklungen zu einem „Handelsgut“ werden, bei dem potentere Gemeinden aussichtsreichere Chancen haben. Ohnehin schon strukturell benachteiligte Gemeinden werden zusätzlich an den Rand gedrängt und werden sich dem Wettbewerb um den Erhalt von Entwicklungskontingenten nicht stellen können. Die starke Polarisierung auf die Kernstadt ist mit einer eindeutigen Zurückstellung der Bedarfe in den ländlichen Gemeinden verbunden. Es kann nicht von einer gleichgewichtigen und gleichberechtigten Interessensabwägung im LEP gesprochen werden. Eine Entzerrung dieses Spannungsverhältnisses ist nur über eine deutliche Erhöhung des prozentualen Ansatzes der Wohnungskontingente für die ländlichen Gemeinden zu erreichen. Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar, dass der LEP die Einvernehmenseinholung zu den Vereinbarungen durch den Träger der Regionalplanung vorsieht. Hier liegt eine Genehmigungsfiktion vor, die abermals die Selbständigkeit der betroffenen Partner einschränkt und - zumindest indirekt - ihre Fähigkeiten bei verantwortlichem Handeln anzweifelt. Erneut ist zu fordern, dass der LEP durch eine offene Rahmensetzung eine weitgehend freie Wahl der Bedienelemente nach Art und Inhalt zur Projektrealisierung zulässt. Die Kompetenzen der örtlichen Entscheidungsträger sollen nicht weiter eingeeengt sondern erweitert werden. Im Nachgang oder parallel zu den Abstimmungs- und Vereinbarungsprozessen sieht der LEP weitere Einschränkungen für eine konkrete Entwicklung in den ländlichen Gemeinden vor. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten sollen auch die Erschließungs- und Folgekosten für die soziale und technische Infrastruktur dargelegt und berücksichtigt werden (LEP 6.5.2 Abs. 1 „G“). Diese Formulierung impliziert, dass die Gemeinden die genannten Faktoren bisher nicht einkalkuliert haben. Es wird eine Unbedachtheit bei der Entscheidung zur Entstehung neuer Baugebiete unterstellt. Dieses ist selbstverständlich nicht der Fall und wird ausdrücklich zurückgewiesen. Es mag zutreffen, dass aus der Entstehung von Baugebieten keine Kostendeckung resultiert, jedoch ist die im LEP als ein Haupt Gesichtspunkt zu findende Reduzierung auf wirtschaftliche Aspekte zu kurzichtig. Zweifellos obliegt den Gemeinden der verantwortungsvolle Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln - hierzu bedarf es keiner Verdeutlichung im LEP. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass die Gemeinden auch sozialpolitische und gesellschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben. Hierzu zählt das Bemühen um die Bereitstellung von Wohn- und Arbeitsraum. Ein ausschließlicher Spargedanke kann Entwicklungsprozessen daher nicht zugrunde gelegt werden und wird auch im LEP für falsch gehalten.	

Stellungnahme	
Der erzieherische und bevormundende Tenor des LEP's setzt sich in der Vorrangseinräumung der Innen- gegenüber der Außenentwicklung fort (LEP 6.5.2 Abs. 5 „Z“). Die Gemeinden haben auch in der Vergangenheit die Auswahl geeigneter Bauflächen mit einem Höchstmaß an Sorgfalt betrieben. Dieses wird sich in Zukunft nicht ändern, bedarf aber keiner Festlegung als zwingend zu beachtenden Vorgabe im LEP. Wiederholt werden die Gemeinden in ihrem Selbstbestimmungsrecht nebst ihrer städtebaulichen Planungshoheit immens beschnitten. Der LEP lässt an dieser Stelle den Faktor der Flächenverfügbarkeit vermissen. Selbst wenn ein Innenbereichsareal für eine bauliche Nutzung prädestiniert ist, kann z.B. die mangelnde Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers nicht dazu führen, dass die Bauflächenentwicklung auf Alternativstandorten - nötigenfalls im Außenbereich - verhindert wird. Die im LEP geforderte Prüf- und Dokumentationspflicht für die Bauflächenwahl wurde und wird von den Gemeinden zweifellos wahrgenommen. Allein auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) werden Entwicklungspotentiale eingehend geprüft und nach allen Maßstäben abgewogen. Im LEP kann somit auf eine Festlegung zum Auswahlverfahren verzichtet werden.	
Beteiligter: 1111 Gemeinde Löptin ID: 3979	
3. Besonders hervorgehoben werden die Bedenken der Gemeinden des ländlichen Raumes und der kleinen Gemeinden im Ordnungsraum. Diese werden bei einem drastisch verkürzten Entwicklungsrahmen und einer Verteilung der Realisierung über einen Planungszeitraum von 16 Jahren von einer eigenständigen Entwicklungsplanung abgeschnitten. Es wird angeregt, dass diesen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, mit anderen Gemeinden Vereinbarungen zu treffen, um die Zeitliche Staffelung im Raum dieser Gemeinden vornehmen zu können. Eine Beteiligung zentraler Orte sollte dabei nicht zwingend vorgegeben werden. Die Gemeinde Löptin möchte auch weiterhin ihren Wohnraum vermieten können und eine gewisse Bebauung zulassen. Wir möchten, dass bei uns zufriedene Menschen mit Lebensfreude wohnen können. Dafür brauchen wir uneingeschränktes Hoheitsrecht und Selbstverwaltung. Die durch die prozentuale Festlegung beabsichtigte Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist weder für die Siedlungsentwicklung, noch für die Gewerbeentwicklung zumutbar, sondern am örtlichen Bedarf auszurichten.	
Beteiligter: 485 Gemeinde Löwenstedt ID: 652	

Stellungnahme	
1. Der vorgegebene starre und landesweit einheitliche und auf nahezu 20 Jahre festgelegte prozentuale Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form insbesondere die kleineren Gemeinden im ländlichen Raum. Entwicklungschancen werden dadurch drastisch verschlechtert. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen (8%) ist deshalb zu verzichten. Bei dieser prozentualen Vorgabe, bezogen auf den Zeitraum bis 2025, könnte nicht einmal der Bedarf an Baumöglichkeiten für die eigenen Kinder gedeckt werden. Die Siedlungsentwicklung sollte jeder Gemeinde überlassen werden, d. h. den eigenen Bedarf muss jede Gemeinde für sich prüfen und auch entscheiden. Weiterhin wird gefordert: a. Für die Ausweisung von neuen Baugebieten hat eine evtl. Anrechnung zu unterbleiben. b. Die Teilung von Einfamilien/Zweifamilienhäusern sowie der Einbau von Wohnungen in Scheunen/Stallgebäuden sollten ausgenommen bleiben. c. Abriss und Wiederaufbau von Gebäuden ist nicht anzurechnen. d. Der Innenbereich und hier insbesondere die Baulücken bleiben ausgeschlossen. e. Zusätzliche Förderprogramme sollten für die Altbausanierung innerhalb der geschlossenen Ortschaften aufgelegt werden. f. Seitens der Landesplanung ist dringend eine Nachbesserung erforderlich.	
Beteiligter: 516 Gemeinde Lütjenholm ID: 828	
Trotz demographischen Wandels sollte eine Gemeinde auf die örtlichen Entwicklungen reagieren können., d.h. dass die geplante Wohnbauentwicklung in dieser Form abgelehnt wird. Eine mögliche Erweiterung der Wohnbebauung um 8 % bis 2025 gibt der Gemeinde keine Chance, sich weiter zu entwickeln und nachwachsenden Generationen keine Möglichkeit, im Dorf zu Bauen und somit in ihrer Heimat zu bleiben. Eine Steigerung um mindestens 20 % muss möglich sein.	
Beteiligter: 995 Gemeinde Lütjensee ID: 3468	
1. Die Gemeinde Lütjensee ist nach der kartografischen Darstellung dem sogenannten „Ordnungsraum“ zugeordnet. Das bedeutet bezogen auf	

Stellungnahme	
den Wohnungsbestand vom 31.12.2006 eine Zuwachsmöglichkeit von 13 Prozent des Wohnungsbestandes bis zum Jahr 2025. Bei einem Bestand von 1.367 Wohnungen per Jahresende 2006 sind bis zum Jahre 2025 177 Wohnungen zu realisieren. Dieser Entwicklungsrahmen wird als deutlich zu gering angesehen. Die Entwicklung der letzten 11 Jahre hat gezeigt, dass der Entwicklungsspielraum bis zum Jahre 2025 deutlich zu gering angesetzt ist. Der Nähe zur Metropolregion Hamburg wird nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen, da die Bevölkerungsdynamik sich nicht hinreichend durch die Entwicklungsachsen beschreiben lässt. 2. Der vorgegebene Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung bezieht sich auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2006. Dieser Bezugszeitpunkt ist nicht akzeptabel, weil der neue Landesentwicklungsplan realistisch gesehen wohl erst 2010 in Kraft treten wird. Zu dem Zeitpunkt hat die Gemeinde mit bereits begonnenen und angestrebten Planungen ihren Entwicklungsrahmen bereits ausgeschöpft. 3. Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen muss flexibler möglich sein, um die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. Dabei sollte insbesondere auch auf eine nachhaltige Entwicklung der technischen und sozialen Infrastruktur wie z.B. Kindergärten, Schulen, Gewerbe, Gastronomie und ÖPNV Wert gelegt werden.	
Beteiligter: 799 Gemeinde Malente ID: 3112	
3. Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung (6.5.2) Malente als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung erhält keine Beschränkung bei der Wohnbaulandentwicklung. Allerdings gibt es hier nur sehr eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten. Für die Dorfschaften gilt eine Beschränkung auf den örtlichen Bedarf (8% bis 2025). a. Dieses ist aus Sicht der Gemeinde Malente nicht akzeptabel. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist die Gemeinde Malente angesichts der sich abzeichnenden demografischen Entwicklung bereits unter den Entwicklungsmöglichkeiten nach der „Vergleichenden Analyse Eutin und Umland“ geblieben. Eine weitere Beschränkung der Wohnbauentwicklung würde den Dörfern, insbesondere soweit die sie noch über landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe verfügen, jegliche Perspektive nehmen. Nachteile sind u.a., dass • sich Neubauwünsche ortsansässiger Familien nicht mehr hinreichend erfüllen lassen, • die Entwicklung zum Stillstand käme, • die Strukturen des Zusammenlebens gebrochen werden,	

Stellungnahme	
• Einrichtungen der Daseinsvorsorge „ausbluten“. b. Auch wenn der LEP für die in den Flächennutzungsplänen aufgrund der Ziff. 7.1 Abs. 4 Landesraumordnungsplan dargestellten Flächen der Wohnbauentwicklung Bestandsschutz zusagt (S. 14 Abs. 2), gibt dieses auch Sicht der Gemeinde noch keine genügenden Bestandsgarantie, es sei denn diese Zusage gilt auch für den Fall etwaiger Flächennutzungsplanänderungen. Die Gemeinde Malente fordert daher, - dass der Entwicklungsrahmen von 8 % deutlich erhöht wird und - der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplan 2009 nicht vor dem 01.01.2011 beginnt. Eine Erweiterung des Wohnflächenentwicklungsrahmens würde nicht nur o.g. Nachteile mindern, sondern hätte für die Dörfer auch unter dem Aspekt des „Mehrgenerationendorfes“ Vorteile. c. Im Übrigen ist es ein Widerspruch, wenn die Landesregierung im LEP einerseits betont, dass die ländlichen Räume <i>„als attraktive und zukunftsfähige Lebens-, Wirtschafts-, Natur- und Erholungsräume erhalten und weiterentwickelt werden und gleichberechtigt an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben“</i> (5.4. Abs. S. 37), andererseits durch die Festschreibung von niedrigen Entwicklungsrahmen aber Maßnahmen vorschreibt, die genau dieses verhindern. Landesplanung sollte genau die erforderliche Eigenentwicklung zur Erreichung obigen Grundsatzes fördern. d. Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem Missverhältnis. e. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bei bestehenden Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Es wird zwangsläufig zu einer Negativplanung kommen müssen, um die Grünstrukturen zu halten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, das geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen. f. Die Planungshoheit der Gemeinde Malente ist in vollem Umfang zu erhalten, einseitige Abstimmungsverpflichtungen mit dem Mittelzentrum sind nicht akzeptabel.	
Beteiligter: 797 Gemeinde Manhagen ID: 2472	

Stellungnahme	
1. Einleitung Der Planungszeitraum des LEP geht bis zum Jahr 2025 und beginnt bereits 2007. Hier handelt es sich um eine starke Beschneidung der kommunalen Handlungsrahmens, da insbesondere Gemeinden bestraft werden, die ihren Entwicklungsrahmen des Landesraumordnungsplanes erst jetzt ausschöpfen können bzw. noch nicht ausgeschöpft, wie die Gemeinde Manhagen. Der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplan 2009 sollte daher nicht vor dem 31.12.2010 beginnen. Aus dem Planungszeitraum des derzeit wirksamen Landesraumordnungsplans besteht für die Gemeinde Manhagen derzeit noch ein freier Spielraum von 15 Wohneinheiten, der nicht nur entfällt sondern auch noch gekürzt wird! Bis zum Jahr 2025 gesteht die Landesregierung derzeit nur noch einen Entwicklungsrahmen von 11 Wohneinheiten zu. Die Gemeinde Manhagen lehnt den Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 daher grundsätzlich ab. Die Landesregierung will die Planungshoheit der Gemeinde beschränken und die Entwicklungsmöglichkeiten in einigen Jahren gegen Null bringen. 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Die Kappung des bisherigen Planungszeitraumes des Landesraumordnungsplanes bis 2010 ist für die Gemeinde Manhagen nicht akzeptabel. Dadurch, dass der Landesentwicklungsplan 2009 sich auf den 31.12.2006 bezieht, erfolgt eine starke Beschneidung der kommunalen Planungshoheit. Insbesondere wird die Gemeinde Manhagen bestraft, da sie den bisherigen Spielraum noch nicht ausgeschöpft hat (15 WE) und der künftige sogar noch geringer ausfallen soll (11 WE). Aus der Vergangenheit sind auch Probleme von verschiedenen Gemeinden bekannt, wo aufgrund verspäteter Aufnahmen von Baufertigstellungen in die Statistik Wohneinheiten aufgenommen wurden, die eigentlich bereits in früheren Jahren bzw. Planungsperioden fertig gestellt wurden. Der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplan 2009 sollte daher nicht vor dem 31.12.2010 beginnen (LEP: 31.12.2006). Der Entwicklungsrahmen für die Jahre 2011 bis 2025 muss mindestens 16% betragen. Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung neuer Bauflächen am Siedlungsrand</u> hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine <u>erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht</u>. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem krassen Missverhältnis. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann	

Stellungnahme	
zerstört werden könnten. Es wird zwangsläufig zu einer Negativplanung kommen müssen, um die Grünstrukturen zu halten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, dass geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen.	
Beteiligter: 816 Gemeinde Martensrade ID: 3207	
1. Siedlungsrahmen Der Siedlungsrahmen im ländlichen Raum für den Zeitraum 2007 - 2025 wird auf 8% des am 31.12.2006 vorhandenen Wohnungsbestandes begrenzt. Dieser starre, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten des schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Hier sind neue Instrumente, ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität unbedingt erforderlich. <i>In der Gemeinde Martensrade gab es am 31.12.2006 insgesamt 365 Wohnungen, so das ein Kontingent von 29 Wohnungen besteht.</i> Diese starre Grenze berücksichtigt in keiner Weise die trotz generellem Bevölkerungsrückgangs unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten in den einzelnen Gemeinden. Auf diesem Wege wird: • Die Entwicklung vieler attraktiver Gemeinden zum Stillstand gebracht. • Investoren und Dienstleister abgeschreckt und damit wirtschaftliche Potentiale des Landes verschenkt. • Die Neubauwünsche vieler ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllbar. Dabei muss gerade angesichts der demographischen Entwicklung das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, weiter möglich sein. Als Bezugspunkt für den Siedlungsrahmen sollte nicht der 31.12.2006, sondern der 31.12.2010 gewählt werden, da der bisherige Entwicklungsrahmen bis zum 31.12.2010 Gültigkeit hatte. Andernfalls sind Ungerechtigkeiten für einige Gemeinden nicht zu verhindern. Die Bautätigkeit in den Jahren 2007 - 2010 würde bereits in das 8%-Kontingent einbezogen werden und der gesamte Zeitraum auf insgesamt 19 Jahre verlängert werden. Für die Gemeinde Martensrade verfügt über alle Versorgungsmöglichkeiten, die erforderlich sind, um eine Grundversorgung von zusätzlichen Baugebieten sicherzustellen. Hierzu zählen, Elektrizität und Gas, zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Das Angebot einer Kindertagesstätte. Die ÖPNV-Erschließung wird durch die VKP gewährleistet. Die schulische Versorgung ist durch Schulbusanbindungen gewährleistet. Die Gemeinde Martensrade ist mit rund 25 % an der „Regionalschule am Selenter See" beteiligt, die kürzlich mit ca. 7 Millionen Euro grundlegend saniert und um einen Realschuleteil, eine Zweifeldsporthalle und eine Ganztageseinrichtung ergänzt wurde. Das Wegenetz entspricht den heutigen Ausbaumerkmalen. Die Kapazitäten aller Einrichtungen sind so ausgelegt, dass noch Zuwächse ohne weitere Investitionen verkraftet werden können. Weitere Baugebiete sind durch Ausnutzung von Flächen laut Flächennutzungsplan und	

Stellungnahme	
Dorfentwicklungsplan kostengünstig zu ermöglichen. Die Umnutzung leer stehender Bausubstanz in den Ortslagen sollte weiter erleichtert werden. Das gilt insbesondere für landwirtschaftliche Gebäude von Betrieben, die ihre Landwirtschaft aufgegeben haben. Hier sind die Hürden noch viel zu hoch, vor allem im Hinblick auf die Zahl der möglichen Wohnungen. Die Ansiedlung von klein- und mittelständischen Betriebe sollte nicht nur in Gewerbegebiete (Handwerker, Dienstleister) möglich sein, vielmehr sollte diese auch in den Dörfern für eine ortsnahe Versorgung mit Arbeitsplätzen zulässig sein. Die Einschränkung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Martensrade auf einen Zuwachs von 8% in der Zeit von 2007 bis 2025 wird abgelehnt. Diese starre Grenze berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten in den Gemeinden.	
Beteiligter: 499 Gemeinde Midlum ID: 748	
2 g) Die Begrenzung der wohnbaulichen Entwicklung in den Landgemeinden auf 8 % der für Dauerwohnnutzung verwendeten Wohnungen sollte überdacht bzw. aufgehoben werden, um eine im Einzelfall sachgerechte Lösung für die jeweilige Gemeinde zu ermöglichen. Die geplante bzw. zur Zeit bereits angewandte Regelung könnte die Steuerungsmöglichkeiten der wohnbaulichen Entwicklung durch die Gemeinden auf „Null“ verringern und dazu führen, dass entweder das Ortsbild durch Verdichtung wesentlich verändert wird oder die Dörfer sich zu reinen Schlafstätten für Zweitwohnungsinhaber und Feriengäste verwandeln.	
Beteiligter: 950 Gemeinde Mielkendorf ID: 3384	
Es wird angeregt, dass als Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen nicht der 31.12.2006 sondern wegen der Geltungsdauer des Landesraumordnungsplans 1998 der 31.12.2010 vorgegeben wird.	
Beteiligter: 772 Gemeinde Mildstedt ID: 3997	
Für die Gemeinde Mildstedt gilt nach dem vorliegenden Entwurf des LEP als Gemeinde im ländlichen Raum die Begrenzung in der Wohnbauentwicklung von 8 %. Die unmittelbare Nähe zu Husum und dabei die Bedeutung der Gemeinde für die Stadt Husum bleibt dabei unbeachtet. Für Gemeinden wie Mildstedt, die sehr zentrumsnah liegen, muss der Landesentwicklungsplan mindestens ähnliche Entwicklungsmöglichkeiten vorsehen, wie für die Ordnungsräume.	

Stellungnahme	
Durch die Begrenzung wird der Gemeinde jede Möglichkeit genommen, sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs durch Ausweisung neuer Baugebiete weiter zu entwickeln. Wohnungsbau, der sich der Planungshoheit der Gemeinde entzieht, darf nicht eingerechnet werden, sog. Lückenbebauung. In der Gemeinde Mildstedt befindet sich der Hauptsitz des Amtes Nordsee-Treene mit einer Verwaltung für über 25.000 Einwohner. Daraus und aus der Tatsache, dass Mildstedt ein reiches Gemeinschafts- und Vereinsleben hat und daher eine beliebte Wohngemeinde ist, ergibt sich zusätzlich eine starke Nachfrage nach Baugrundstücken. In der Gemeinde Mildstedt stehen Häuser nie lange zum Verkauf. In den letzten Jahren sind vermehrt Häuser in der Gemeinde verkauft und dann abgerissen worden, um dort Mehrfamilienhäuser mit zum Teil acht Wohneinheiten zu errichten. Auf diese Entwicklungen hat die Gemeinde keinen Einfluss, muss sich diese Wohneinheiten nach dem Entwurf des LEP anrechnen lassen. Die Nachfrage nach Baugrundstücken für Einfamilienhäuser in Mildstedt ist sehr hoch. Es gibt so gut wie keine freien Baugrundstücke in kommunaler Hand. In privater Hand gibt es reichlich Möglichkeiten für Hinterhof- / Lückenbebauung, so dass die Gemeinde keinen Einfluss auf die Entstehung von Wohneinheiten auf diesen Baulücken hat. Auf diese Weise ist ein geringes Kontingent in der Wohnbauentwicklung schnell verbraucht, ohne dass die Gemeinde selbst Planungen vornehmen konnte. Bei privatem Verkauf der Baulücken ist nicht gewährleistet, dass diese Flächen nur für den örtlichen Bedarf verwendet werden, so dass die Grenze in der Entwicklung durch Baulückenschließung ohne Rücksicht auf den örtlichen Bedarf schnell erschöpft sein könnte. Auch bei Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebes werden diese häufig durch Umnutzungen zu Ferienwohnungen ausgebaut - ebenfalls ohne Möglichkeiten der Einflussnahme durch die Gemeinde. Zumindest der Neubau von Ferienwohnungen muss daher auf jeden Fall in jeder Gemeinde unberücksichtigt bleiben, nicht nur in den Gemeinden mit einem hohen Anteil an Ferienwohnungen im Bestand. Der örtliche Bedarf lag in den vergangenen Jahren weit über 8 %. Der bisherige Rahmen von 20 % wurde nicht nur ausgeschöpft sondern in Absprachen mit der Stadt Husum sogar überschritten. Die bisherige bauliche Entwicklung war für die Gemeinde Mildstedt und auch für die Stadt Husum von wichtiger Bedeutung. Um so unverständlicher ist es, dass die Gemeinde Mildstedt nun durch die Einschränkung auf 8 % noch weiter von der Stadt Husum abhängig gemacht werden soll. Die Gemeinde Mildstedt legt großen Wert auf die Eigenständigkeit und die Unabhängigkeit der Gemeinde. Nach dem Landesraumordnungsplan wurde Mildstedt bisher immer eine besondere planerische Funktion zugewiesen. Dies wurde in Gesprächen auch immer wieder bestärkt. Aufgrund dieser Zuweisung hat die Gemeinde Mildstedt mit hohen Investitionen, viel Engagement des	

Stellungnahme	
Ehrenamtes und Kraft eine ausgeprägte Infrastruktur geschaffen, die die Stadt Husum ergänzt und entlastet. Durch den Landesentwicklungsplan wird Mildstedt die besondere planerische Funktion genommen. Die vorhandene Infrastruktur wird gefährdet und in Frage gestellt, wenn die wohnbauliche Entwicklung so extrem eingeschränkt und von dem Wohlwollen des benachbarten Mittelzentrums abhängig gemacht wird. Der Landesraumordnungsplan hat eine Gültigkeit bis 2010. Die Zahlen zum Wohnungsbaubestand werden nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes jedoch bereits mit dem Stichtag 31.12.2006 berücksichtigt. Das ist nicht nachvollziehbar. Die Gemeinde Mildstedt sieht sich durch die Planungen des Landes in ihrer Planungshoheit eingeschränkt. Durch diesen Entwurf wird deutlich, dass ein Vertrauen seitens des Landes in die Kommunalpolitiker nicht vorhanden ist. Die Zulässigkeit dieses Vorgehens wird angezweifelt. Durch die Vorgaben des Landes sinkt die Motivation des Ehrenamtes immer weiter. Es ist kaum noch Handlungsspielraum vorhanden.	
Beteiligter: 949 Gemeinde Molfsee ID: 3383	
Weiterhin wird angeregt, als Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen nicht den 31.12.2006 sondern wegen der Geltungsdauer des Landesraumordnungsplanes 1998 den 31.12.2010 vorzugeben.	
Beteiligter: 557 Gemeinde Moordiek ID: 1044	
Der LEP soll den bisherigen Landesraumordnungsplan (LROP) ersetzen. Letzterer definierte von 1995 bis Ende 2010 einen Wachstumsrahmen von 20 % für die Zunahme von Wohneinheiten in jeder Gemeinde. Der LEP wird, bei Zugrundelegung des Wohnungsbestandes am 31.12.2006, für Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, nur noch eine Wachstumsrate von bis zu 8 % bis 2025 festlegen (LEP 6.5.2 Abs. 3 „Z“). Die Gemeinden haben bisher auf die Geltungsdauer des LROP's bis zum 31.12.2010 und die nach dem LROP zulässigen Wohnungskontingente vertraut. Für die Berechnung der Kontingente nach dem LEP soll jedoch der Wohnungsbestand am 31.12.2006 gelten. Der Vertrauensschaden für die Inhalte des LROP liegt klar auf der Hand. Die - der Höhe nach noch diskussionswürdige - Kontingentierung im LEP ist auf den Wohnungsbestand am Stichtag 31.10.2010 zu beziehen. Zum Punkt „Vertrauensschutz“ gehört zudem, dass für noch nicht abgeschlossene Planvorgänge die nach dem LROP zulässigen Wohneinheiten weiterhin uneingeschränkt gelten müssen. Teilweise sind laufenden Verfahren bereits die geringeren Kontingente nach dem LEP zugrunde zu	

Stellungnahme	
legen, obwohl dieser noch nicht in Kraft getreten ist. Die in der Übergangsphase beider Pläne angewandte Vorabwirkung des LEP's bei gleichzeitig vorzeitiger Außerkraftsetzung des LROP's ist in jeder Hinsicht ungerecht und nicht hinnehmbar. Es ist zu fordern, dass die nach dem LROP zulässigen Wohnungen sowohl für laufende Planungen als auch für neue Planungen bis zum Ablauf der Geltungsdauer des LROP's am 31.12.2010 ihre Gültigkeit behalten. Die erhebliche Senkung künftig zulässiger Wohnungsbauten korrespondiert mit der über den LEP verfolgten Zentralisierungsstrategie zu Gunsten der Kernstädte. Die vermeintliche Stärkung der Kernstadt auf nahezu allen Entwicklungsebenen (Wohnen, Gewerbe, Infrastruktur), geht dabei vollumfänglich zu Lasten der Umlandgemeinden. Ein Entwicklungspotential ist für den ländlichen Bereich kaum erkennbar. Der LEP formuliert derart eingegrenzte Kontingente, gepaart mit der Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen von der Kernstadt, dass den Gemeinden der Verlust ihrer Identität und Eigenständigkeit droht. Hierbei wird vollkommen außer Acht gelassen, dass das Leben und Arbeiten im ländlichen Raum einen besonderen Reiz beinhaltet, der ausschließlich dort erlebbar ist. Der LEP zielt auf ein absolut inakzeptables „langsames Sterben“ der ländlichen Gemeinden ab. Der immens reduzierte Entwicklungsspielraum wird zudem durch weitere Vorgaben in der tatsächlichen Umsetzung gehemmt: Das geforderte Stadt-Umland-Konzept stellt als Vorläufer eine Ausweitung der ohnehin komplexen und langwierigen Bauleitplanverfahren dar. Bevor künftig diese Grundlagen geschaffen werden können, sollen Vereinbarungen getroffen werden (LEP 6.5.2 Abs. 6 und 7). Der Verwaltungs- und Kostenaufwand wächst im gleichen Maße mit, ohne dass greifbare Ergebnisse erzielt werden. Darüber hinaus liegt es in der Natur der Sache, dass einer schriftlichen Fixierung von Zielen, Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen eine Verbindlichkeit zukommt, die bei Abweichungen einen neuerlichen Abstimmungsprozess in Gang setzen. Je detaillierter Vereinbarungen sind, desto unflexibler werden sie. Insbesondere mit Blick auf die in Aussicht genommenen engen Entwicklungsspielräume kommt Einzelaspekten eine noch größere Bedeutung zu. Es sind zähe Prozesse zur Einigung auf Entwicklungskontingente zu erwarten. Hierbei schwächt der LEP die gemeindlichen Positionen und unterstützt allzu offensichtlich die Kernstadt. Die Umlandgemeinden werden förmlich in die Abhängigkeit des städtischen guten Willens getrieben. Sicherlich ist die Grundidee von Abstimmungsverfahren richtig und wird bereits von einigen Gemeinden aktiv betrieben (Stichwort „Region IZ“), allerdings gibt der LEP viel zu weitgehend inhaltliche Merkmale der Vereinbarungen vor. Dieses nimmt den örtlichen Akteuren Ermessensspielraum bei der Ein- und Abschätzung individueller Gegebenheiten und den Entscheidungen über geeignete Reaktionen. Die Stadt-Umland-Vereinbarung soll laut LEP außerdem einen Interessenausgleich enthalten, der wohl überwiegend finanzieller Art sein dürfte. In Zeiten rückläufiger Einnahmesituationen wird dieses schwer zu bewerkstelligen sein. Aber auch Ausgleiche anderer Art führen dazu, dass gemeindliche Entwicklungen zu einem „Handelsgut“ werden, bei dem potentere Gemeinden aussichtsreichere Chancen haben. Ohnehin schon strukturell benachteiligte Gemeinden werden zusätzlich an den Rand gedrängt und werden sich dem Wettbewerb um den Erhalt von Entwicklungskontingenten nicht stellen können. Die starke Polarisierung auf die Kernstadt ist mit einer eindeutigen Zurückstellung der Bedarfe in den ländlichen Gemeinden verbunden. Es kann nicht von einer gleichgewichtigen und gleichberechtigten Interessensabwägung im LEP gesprochen werden. Eine Entzerrung dieses Spannungsverhältnisses ist nur über eine deutliche Erhöhung des prozentualen Ansatzes der Wohnungskontingente für die ländlichen Gemeinden zu erreichen. Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar, dass der LEP die Einvernehmenseinholung zu den Vereinbarungen durch den Träger der Regionalplanung vorsieht. Hier liegt eine Genehmigungsfiktion vor, die abermals die Selbständigkeit der betroffenen Partner	

Stellungnahme	
einschränkt und - zumindest indirekt - ihre Fähigkeiten bei verantwortlichem Handeln anzweifelt. Erneut ist zu fordern, dass der LEP durch eine offene Rahmensetzung eine weitgehend freie Wahl der Bedienelemente nach Art und Inhalt zur Projektrealisierung zulässt. Die Kompetenzen der örtlichen Entscheidungsträger sollen nicht weiter eingeeengt sondern erweitert werden. Im Nachgang oder parallel zu den Abstimmungs- und Vereinbarungsprozessen sieht der LEP weitere Einschränkungen für eine konkrete Entwicklung in den ländlichen Gemeinden vor. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten sollen auch die Erschließungs- und Folgekosten für die soziale und technische Infrastruktur dargelegt und berücksichtigt werden (LEP 6.5.2 Abs. 1 „G“). Diese Formulierung impliziert, dass die Gemeinden die genannten Faktoren bisher nicht einkalkuliert haben. Es wird eine Unbedachtheit bei der Entscheidung zur Entstehung neuer Baugebiete unterstellt. Dieses ist selbstverständlich nicht der Fall und wird ausdrücklich zurückgewiesen. Es mag zutreffen, dass aus der Entstehung von Baugebieten keine Kostendeckung resultiert, jedoch ist die im LEP als ein Hauptgesichtspunkt zu findende Reduzierung auf wirtschaftliche Aspekte zu kurzfristig. Zweifellos obliegt den Gemeinden der verantwortungsvolle Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln - hierzu bedarf es keiner Verdeutlichung im LEP. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass die Gemeinden auch sozialpolitische und gesellschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben. Hierzu zählt das Bemühen um die Bereitstellung von Wohn- und Arbeitsraum. Ein ausschließlicher Spargedanke kann Entwicklungsprozessen daher nicht zugrunde gelegt werden und wird auch im LEP für falsch gehalten. Der erzieherische und bevormundende Tenor des LEP's setzt sich in der Vorrangseinräumung der Innen- gegenüber der Außenentwicklung fort (LEP 6.5.2 Abs. 5 „Z“). Die Gemeinden haben auch in der Vergangenheit die Auswahl geeigneter Bauflächen mit einem Höchstmaß an Sorgfalt betrieben. Dieses wird sich in Zukunft nicht ändern, bedarf aber keiner Festlegung als zwingend zu beachtenden Vorgabe im LEP. Wiederholt werden die Gemeinden in ihrem Selbstbestimmungsrecht nebst ihrer städtebaulichen Planungshoheit immens beschnitten. Der LEP lässt an dieser Stelle den Faktor der Flächenverfügbarkeit vermissen. Selbst wenn ein Innenbereichsareal für eine bauliche Nutzung prädestiniert ist, kann z.B. die mangelnde Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers nicht dazu führen, dass die Bauflächenentwicklung auf Alternativstandorten - nötigenfalls im Außenbereich - verhindert wird. Die im LEP geforderte Prüf- und Dokumentationspflicht für die Bauflächenwahl wurde und wird von den Gemeinden zweifellos wahrgenommen. Allein auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) werden Entwicklungspotentiale eingehend geprüft und nach allen Maßstäben abgewogen. Im LEP kann somit auf eine Festlegung zum Auswahlverfahren verzichtet werden.	
Beteiligter: 1085 Gemeinde Moorhusen ID: 3888	
<u>Zu „Wohnungsversorgung“ (6.5)</u> Gem. LEP 6.5.2 Abs. 3 „Z“ ist für Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, in den ländlichen Räumen lediglich	

Stellungnahme	
ein Entwicklungsrahmen von bis zu 8 % für Wohnungsneubauten vorgesehen. Der Landesraumordnungsplan definierte für den Zeitraum von 1995 bis 2010 einen Entwicklungsrahmen von 20 %. Diese Senkung wird mit der demographischen Entwicklung und der zurückgehenden Nachfrage nach Wohnbauflächen begründet. Hierin wird eine erhebliche Benachteiligung des ländlichen Raumes gesehen. Die Senkung der zukünftig möglichen wohnbaulichen Entwicklung korrespondiert mit der über den LEP verfolgten Zentralisierungsstrategie zu Gunsten der Kernstädte. Die vermeintliche Stärkung der Kernstadt auf nahezu allen Entwicklungsebenen (Wohnen, Gewerbe, Infrastruktur), geht dabei vollumfänglich zu Lasten der Umlandgemeinden, was so nicht hingenommen werden kann. Ein Entwicklungspotential ist für den ländlichen Raum in der Folge hieraus nicht erkennbar. Hierbei wird vollkommen außer Acht gelassen, dass das Leben und Arbeiten im ländlichen Raum einen besonderen Reiz beinhaltet, der ausschließlich dort erlebbar ist. Der LEP zielt auf ein absolut inakzeptables „langsames Sterben“ der ländlichen Gemeinden ab. Der immens reduzierte Entwicklungsspielraum wird zudem durch weitere Vorgaben in der tatsächlichen Umsetzung gehemmt: Das geforderte Stadt-Umland-Konzept stellt als Vorläufer eine Ausweitung der ohnehin komplexen und langwierigen Bauleitplanverfahren dar. Bevor künftig diese Grundlagen geschaffen werden können, sollen Vereinbarungen getroffen werden (LEP 6.5.2 Abs. 6 und 7). Der Verwaltungs- und Kostenaufwand wächst im gleichen Maße mit, ohne dass greifbare Ergebnisse erzielt werden. Darüber hinaus liegt es in der Natur der Sache, dass einer schriftlichen Fixierung von Zielen, Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen eine Verbindlichkeit zukommt, die bei Abweichungen einen neuerlichen Abstimmungsprozess in Gang setzen. Je detaillierter Vereinbarungen sind, desto unflexibler werden sie. Insbesondere mit Blick auf die in Aussicht genommenen engen Entwicklungsspielräume kommt Einzelaspekten eine noch größere Bedeutung zu. Es sind zähe Prozesse zur Einigung auf Entwicklungskontingente zu erwarten. Hierbei schwächt der LEP die gemeindlichen Positionen und unterstützt allzu offensichtlich die Kernstadt. Die Umlandgemeinden werden förmlich in die Abhängigkeit des städtischen guten Willens getrieben. Sicherlich ist die Grundidee von Abstimmungsverfahren richtig und wird bereits von einigen Gemeinden aktiv betrieben (z.B. „Region IZ“), allerdings gibt der LEP viel zu weitgehend inhaltliche Merkmale der Vereinbarungen vor. Dieses nimmt den örtlichen Akteuren Ermessensspielraum bei der Ein- und Abschätzung individueller Gegebenheiten. Die Stadt-Umland-Vereinbarung soll laut LEP außerdem einen Interessenausgleich enthalten (LEP 6.5.2 Abs. 6 Z/ZR), der wohl überwiegend finanzieller Art sein dürfte. In Zeiten rückläufiger Einnahmesituationen wird dieses schwer zu bewerkstelligen sein. Aber auch Ausgleichs anderer Art führen dazu, dass gemeindliche Entwicklungen zu einem „Handelsgut“ werden, bei dem finanziell besser gestellte Gemeinden aussichtsreichere Chancen hätten. Ohnehin schon strukturell benachteiligte Gemeinden werden zusätzlich an den Rand gedrängt und sich dem Wettbewerb um den Erhalt von	

Stellungnahme	
Entwicklungskontingenten nicht stellen können. Die starke Konzentration auf die Kernstadt, ist mit einer eindeutigen Zurückstellung der Bedürfnisse in den ländlichen Gemeinden verbunden. Es kann nicht von einer gleichgewichtigen und gleichberechtigten Interessensabwägung im LEP gesprochen werden. <u>Eine Entzerrung dieses Spannungsverhältnisses ist nur über eine deutliche Erhöhung des prozentualen Ansatzes der Wohnbaukontingente für den ländlichen Raum zu erreichen.</u> Der Entwurf des LEP enthält unter 6.5.2. Abs. 3 „G“ den Grundsatz, dass die Realisierung von Flächen und der Bau von Wohnungen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden soll. Zum Amt Itzehoe-Land gehören nicht wenige Gemeinden mit ca. 100 Wohneinheiten, so dass nach dem Entwurf in einem Zeitraum von 2007 bis 2025 (auf den Zeitraum wird noch gesondert eingegangen) eine Entwicklung von 8 Wohneinheiten möglich wäre. In diesen Fällen ist ein haushalten hinsichtlich des Planungszeitraums unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich. Diese Gemeinden setzen sich regelmäßig zum Ziel, für die eigenen Bürger Bauland vorzuhalten, was sich zunehmend als schwierig gestaltet. Sicherlich wird in Zukunft die Nachnutzung von vorhandenen Gebäuden ein Thema werden, jedoch wird es auch weiter Nachfrage nach Bauland geben. Erschwerend kommt hinzu, dass Eigentümer von Bauland im Innenbereich nicht immer verkaufsbereit sind bzw. zu hohe Grundstückspreise verlangen, so dass die Gemeinde gezwungen ist Bauleitplanung zu betreiben, sofern man seine eigenen Ziele (Vorhalten von Bauland für eigene Bürger) erreichen möchte. Neben der erheblichen Reduzierung des Entwicklungsrahmens wurde der Zeitraum unverständlicherweise auf 2007 bis 2025 festgesetzt. Dies würde bedeuten, dass die im Zeitraum von 2007 bis 2009 überplanten Wohneinheiten bereits auf das neue Wohnbaukontingent angerechnet werden. Die Gemeinden haben bisher auf die Geltungsdauer des Landesraumordnungsplans (LROP) bis 2010 und die entsprechenden Wohnungsbaukontingente vertraut. Für die Berechnung der Kontingente nach dem LEP soll nun der Wohnungsbestand am 31.12.2006 gelten. In diesem Zusammenhang wird auch noch einmal auf die Thematisierung des Planungszeitraums auf der vorigen Seite der Stellungnahme verwiesen. Mit der geplanten Stichtagsregelung werden diejenigen Gemeinden benachteiligt, die eine nachhaltige Planung betrieben haben und ihre Bauleitplanung auf die gesamte Geltungsdauer des LROP ausgerichtet haben. Die Planungsinstrumente der Landesplanung müssen den Gemeinden über den Zeitraum ihrer Laufzeit eine verlässliche Planungsgrundlage bieten. Insofern wären noch nicht abgeschlossene Bauleitplanverfahren auf das Wohnbaukontingent aus dem LROP bis 2010 anzurechnen.	
Beteiligter: 897 Gemeinde Moorrege ID: 3136	
Die Gemeinden im Stadt- Umlandbereich der Mittelzentren sind auf Vereinbarungen mit der Kernstadt angewiesen. Diese Vorgabe ist eine unzulässige und massive Beschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. Neue Kriterien für die Bodenbevorratungspolitik (6.5.2, S. 57, 6.7 und 9.2) erschweren die gemeindlichen Planungen, verursachen höhere	

Stellungnahme	
Kosten und verlängern die Planungszeiten. Forderung Nr. 6 : Die Stichtagsregelung für den Siedlungsentwicklungsrahmen ist in der Weise zu modifizieren, dass ein neuer Stichtag für die Zeit nach Ablauf der Geltungsdauer des Landesraumordnungsplanes gewählt wird (z. B. 1. 1. 2011). Forderung Nr. 7 : Die Festsetzung in Ziffer 6.5.2 Abs. 3 Buchstaben G + B (gleichmäßige Verteilung von Wohnungsbauvorhaben auf den gesamten Planungszeitraum) ist ersatzlos zu streichen. Forderung Nr. 8 : Gemeinden innerhalb eines Amtes können Siedlungsentwicklungsgemeinschaften bilden, damit eine nicht ausgeschöpfte Entwicklung in einer Gemeinde auf eine oder mehrere Gemeinden innerhalb desselben Amtes übertragen werden kann. Der Siedlungsentwicklungsrahmen soll lt. LEP in den Ordnungsräumen - dazu zählen alle 7 Gemeinden des Amtes Moorrege - innerhalb der Laufzeit des LEP (also bis 2025) auf 13 % begrenzt werden. Grundlage für die Berechnung der prozentualen Steigerung ist die Zahl der am 31. 12. 2006 vorhandenen Wohneinheiten. Mit Runderlass des Innenministers vom 27. 11. 2007 ist quasi eine „Veränderungssperre“ verhängt worden, so dass der im Landesraumordnungsplan festgelegte Entwicklungsrahmen (1995 - 2010) in einem rechtswidrigen Umfang angetastet wurde. Kommunen, die darauf vertraut haben (und darauf vertrauen mussten!), dass der Landesraumordnungsplan bis 2010 gelten wird, und ihre Planungen in der Weise fortgesetzt haben, dass 2007 und 2008 neue Wohneinheiten entstanden sind und weiterhin entstehen, werden jetzt für dieses Vertrauen dadurch bestraft, dass die rechtmäßig geschaffenen Wohneinheiten auf den neuen Entwicklungsrahmen (+ 13 % bis 2025) voll angerechnet werden. Der LEP sieht in Ziffer 6.5.2 Abs. 3 vor, dass die Realisierung von Flächen sowie der Bau von Wohnungen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden. Diese Forderung ist insbesondere in kleineren Gemeinden, die in oft sehr großen Abständen neue Baugebiete ausweisen, illusorisch. Wenn sich die in der Regel einmalige Chance ergibt, ein neues Baugebiet zu entwickeln, muss dies innerhalb der gesetzten Grenzen für den gesamten Entwicklungszeitraum möglich sein. Andererseits könnte insbesondere in kleineren Gemeinden auch die Situation entstehen, dass der zugebilligte Siedlungsentwicklungsrahmen nicht ausgeschöpft wird, weil innerhalb des Geltungszeitraumes keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. In solchen Fällen sollte die Bildung von „Siedlungsentwicklungsgemeinschaften auf Amtsebene“ angedacht werden, damit andere Gemeinden innerhalb eines Amtes davon profitieren können, wenn eine Gemeinde ihren Siedlungsentwicklungsrahmen nicht ausschöpfen kann. Forderung Nr. 11: Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre. In Zeiten schnellen Wachstums ist ein starrer, landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Bereich unangemessen.	
Beteiligter: 818 Gemeinde Mucheln ID: 2789	

Stellungnahme	
1. Siedlungsrahmen Der Siedlungsrahmen im ländlichen Raum für den Zeitraum 2007 - 2025 wird auf 8% des am 31.12.2006 vorhandenen Wohnungsbestandes begrenzt. Dieser starre, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten des schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Hier sind neue Instrumente, ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität unbedingt erforderlich. <i>In der Gemeinde Mucheln gab es am 31.12.2006 insgesamt 257 Wohnungen, so das ein Kontingent von 21 Wohnungen besteht.</i> Diese starre Grenze berücksichtigt in keiner Weise die trotz generellem Bevölkerungsrückgangs unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten in den einzelnen Gemeinden. Auf diesem Wege wird: • Die Entwicklung vieler attraktiver Gemeinden zum Stillstand gebracht. • Investoren und Dienstleister abgeschreckt und damit wirtschaftliche Potentiale des Landes verschenkt. • Die Neubauwünsche vieler ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllbar. Dabei muss gerade angesichts der demographischen Entwicklung das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, weiter möglich sein. Als Bezugspunkt für den Siedlungsrahmen sollte nicht der 31.12.2006, sondern der 31.12.2010 gewählt werden, da der bisherige Entwicklungsrahmen bis zum 31.12.2010 Gültigkeit hatte. Andernfalls sind Ungerechtigkeiten für einige Gemeinden nicht zu verhindern. Die Bautätigkeit in den Jahren 2007 - 2010 würde bereits in das 8%-Kontingent einbezogen werden und der gesamte Zeitraum auf insgesamt 19 Jahre verlängert werden. Für die Gemeinde Mucheln würde die Siedlungsrahmeneinengung von 8 % für die Zeit bis 2025 bedeuten, dass sie bei Erschließung eines kleinen Baugebietes, die Erschließungskosten bis 2025 vorhalten muss, damit auch noch am Ende des Planungszeitraumes noch ein Baugrundstück für Interesse aus dem Dorf zur Verfügung steht. Die Gemeinde verfügt über alle Versorgungsmöglichkeiten, die erforderlich sind, um eine Grundversorgung sicherzustellen. Hierzu zählen, Elektrizität und Gas, zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Das Angebot von Kinderbetreuungseinrichtungen ist im benachbarten Zentralort Selent vorhanden. Die ÖPNV-Erschließung wird durch die VKP gewährleistet. Die schulische Versorgung ist durch Schulbusanbindungen ebenfalls gewährleistet. Das Wegenetz entspricht den heutigen Ausbaumerkmale. Die Kapazitäten aller Einrichtungen sind so ausgelegt, dass noch Zuwächse ohne weitere Investitionen verkraftet werden können. Die Umnutzung leer stehender Bausubstanz in den Ortslagen sollte weiter erleichtert werden. Das gilt insbesondere für landwirtschaftliche Gebäude von Betrieben, die ihre Landwirtschaft aufgegeben haben. Hier sind die Hürden noch viel zu hoch, vor allem im Hinblick auf die Zahl der möglichen Wohnungen. Die Ansiedlung von klein- und mittelständischen Betriebe sollte nicht nur in Gewerbegebiete (Handwerker, Dienstleister) möglich sein, vielmehr	

Stellungnahme	
sollte diese auch in den Dörfern für eine ortsnahe Versorgung mit Arbeitsplätzen zulässig sein. Die Einschränkung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Mucheln auf einen Zuwachs von 8% in der Zeit von 2007 bis 2025 wird abgelehnt. Diese starre Grenze berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten in den Gemeinden.	
Beteiligter: 780 Gemeinde Munkbrarup ID: 2361	
Der anerkannte Erholungsort Munkbrarup liegt im Stadt- und Umlandbereich des Oberzentrums Flensburg. Seit Mitte des Jahres 2002 besteht die Stadt-Umland-KJoordinierungsgruppe, die die Bauleitplanung der Gemeinden des Amtes Langballig mit der Stadt Flensburg abstimmt. Die Ämter des ersten Siedlungsringes haben zusammen mit der Stadt Flensburg ein regionales Wohnraumentwicklungskonzept erarbeiten lassen. Im Rahmen dieses Konzeptes zwischen der Stadt Flensburg und der Umlandgemeinden wurden die Eckpunkte der zukünftigen Wohnraumentwicklung bis zum Jahr 2020 in einem Entwurf vereinbart. Der Entwurf ist nicht ausgefertigt bzw. von der Gemeinde Munkbrarup unterzeichnet. Die Gemeinde Munkbrarup sieht den Entwicklungsspielraum als ausreichend an, soweit eine Anrechnung der bisher nicht verbrauchten Anteile des 20% Kontingents (gem. des Rahmens des Landesraumordnungsplanes 1998-2010) nicht erfolgt. Anderenfalls würde die Gemeinde Munkbrarup dafür bestraft, dass sie mit dem gewährten Entwicklungsrahmen gem. LROPI behutsam umgegangen ist und erst jetzt bis 2010 ausschöpft. Eine Anrechnung legt die Entwicklungschancen faktisch still und beseitigt die Planungshoheit der Gemeinde vollständig.	
Beteiligter: 852 Gemeinde Mönkhagen ID: 2846	
Den Bezugszeitpunkt für einen eventuellen Siedlungsrahmen rückwirkend auf den 31.12.2006 (statt 2010) festzusetzen, ist ein schwerer Vertrauensbruch gegenüber den Gemeinden und kann auf keinen Fall hingenommen werden. Der bisherige Landesraumordnungsplan gilt bis zum 31.12.2010. Nur ab diesem Zeitpunkt kann ein eventueller Siedlungsrahmen festgesetzt werden. Die gemeindliche Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Gemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. Ein zentral und einheitlich durch das Land festgelegter Siedlungsrahmen wird daher abgelehnt. Es ist ein Positiv-Katalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines eventuellen Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (z. B. Teilung und entsprechende Wohnbebauung bei sehr großen hergebrachten Grundstücken im Rahmen des § 34 Baugesetzbuch - Innenbereich -).	
Beteiligter: 827 Gemeinde Mühbrook	

Stellungnahme	
ID: 2627	
1. Die Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung von bisher 20% auf 13 %, bezogen auf den Wohnungsbestand 31.12.2006, ist inakzeptabel und führt zum Entwicklungsstillstand innerhalb der Gemeinde. Dies widerspricht zum einen der Zuordnung zum Stadt- und Umlandbereich des Oberzentrums Neumünster, aus der sich nach Ansicht der Gemeinde nur eine unbeschränkte wohnbauliche Entwicklung ergeben kann, und zum anderen der Zuordnung zum äußeren Siedlungsachsenschwerpunkt. Die Gemeinde fordert die prozentuale Beschränkung insgesamt zu streichen und es den Bürgerinnen und Bürgern ohne Bevormundung zu überlassen, in welchen Gemeinden sie bauen wollen. Landesweit ist davon auszugehen, daß eben nicht alle Gemeinden in dem Zeitraum bis 2025 eine 13% -Entwicklung erreichen werden, da sich durch den Bevölkerungsrückgang eine natürliche Regulierung ergibt. Als mögliche Alternative könnte sich die Gemeinde als Bezugspunkt der wohnbaulichen Entwicklung zumindest den 31.12.2010 vorstellen, da dieser Zeitpunkt mit der Geltungsdauer des Regionalplanes und dessen Aussagen, in deren Bestand die Gemeinde vertraut, übereinstimmt. 2. Die Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung wird als ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde gesehen. Die starren Vorgaben widersprechen dem gesetzlich garantierten Recht der Planungshoheit gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Darüber hinaus erfolgt dieser Eingriff allein auf ministerieller Grundlage ohne Beteiligung des Landtages als Raum muß auch in Zukunft möglich sein. Die Ausführungen zu Ziff. 6.6 sind entsprechend die vom Volk gewählte Interessenvertretung.	
Beteiligter: 1020 Gemeinde Mühlenbarbek ID: 3577	
Die Gemeinde Mühlenbarbek hat 337 Einwohner und ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Kellinghusen. Nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) zählt Mühlenbarbek zu den Gemeinden des ländlichen Raumes. Der LEP soll den bisherigen Landesraumordnungsplan ab 2010 ablösen. Mit seinem Inkrafttreten liegt der LEP die Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 fest. Der vorgelegte Entwurf des LEP muss in mehreren Punkten einer kritischen Prüfung und Überarbeitung unterzogen werden. So können Gemeinden wie Mühlenbarbek ihren Wohnungsbestand nur um 8% jährlich bis zum Jahr 2025 erweitern. Hier wird der status quo eingefroren. Diese restriktive Vorgabe durch den LEP stellte einen nicht akzeptablen Eingriff in die zukunftsorientierte, individuelle Entwicklung unserer Gemeinde dar. Mühlenbarbek ist damit nicht mehr in der Lage, den Wohnungsbedarf angemessen zu decken. Es gibt keine Möglichkeit neue Bewohner für die Gemeinde zu gewinnen. Noch gravierender wirkt sich die Vorgabe aber auf die nachfolgende Generation der im Ort geborenen und aufgewachsenen Kinder dar. Diese sind Bestandteil unserer gesunden Dorfstruktur. Die Gemeinde hat nicht mehr die Möglichkeit, dieser Generation die Aussicht zu vermitteln, in Zukunft hier im Ort verbleiben zu können, da es nicht möglich sein wird, den entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Auswirkungen dieser Politik sind für unsere Gemeinde gravierend. Eine Abwanderung und damit eine Ausdünnung unserer Dorfstruktur wäre unvermeidbar. Die Konsequenzen sind eine überalterte Dorfbevölkerung, ein langsames Sterben der Dorfkultur und unserer sozialen und kulturellen Entwicklung. Es fehlt dann u.a. am notwendigen Nachwuchs in der Gemeindevertretung und in der freiwilligen Feuerwehr, Kinder werden in unserer Gemeinde selten, die Überalterung ist vorprogrammiert.	

Stellungnahme	
Notwendige Einrichtungen wären nicht mehr haltbar, kommunalpolitische Aufgaben könnten nicht mehr wahrgenommen werden. Eine Zukunftsperspektive ist nicht gegeben. Der Entwurf des LEP will einer für die kommenden Jahre prognostizierten geringeren Bevölkerungsentwicklung Rechnung tragen und die Planung entsprechend anpassen. Den Gemeindevertretern wird eine verantwortungsvolle Anpassung ihrer Gemeinde an die tatsächlichen Bedürfnisse nicht zugetraut. Gleichzeitig vergisst man aber in seiner prognostizierten Bevölkerungsentwicklung für die kommenden 15 Jahre z.B. ein entsprechendes Wachstum durch den Ausbau der A 20 durch zuziehende Arbeitnehmer einzuplanen. Die erheblichen regionalen Unterschiede werden somit nicht ausreichend gewichtet und berücksichtigt.	
Beteiligter: 712 Gemeinde Münsterdorf ID: 1927	
Der LEP soll den bisherigen Landesraumordnungsplan (LROP) ersetzen. Letzterer definierte von 1995 bis Ende 2010 einen Wachstumsrahmen von 20 % für die Zunahme von Wohneinheiten in jeder Gemeinde. Der LEP wird, bei Zugrundelegung des Wohnungsbestandes am 31.12.2006, für Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, nur noch eine Wachstumsrate von bis zu 8 % bis 2025 festlegen (LEP 6.5.2 Abs. 3 „Z“). Die Gemeinden haben bisher auf die Geltungsdauer des LROP's bis zum 31.12.2010 und die nach dem LROP zulässigen Wohnungskontingente vertraut. Für die Berechnung der Kontingente nach dem LEP soll jedoch der Wohnungsbestand am 31.12.2006 gelten. Der Vertrauensschaden für die Inhalte des LROP liegt klar auf der Hand. Die - der Höhe nach noch diskussionswürdige - Kon-tingentierung im LEP ist auf den Wohnungsbestand am Stichtag 31.10.2010 zu beziehen. Zum Punkt „Vertrauensschutz“ gehört zudem, dass für noch nicht abgeschlossene Planvorgänge die nach dem LROP zulässigen Wohneinheiten weiterhin uneingeschränkt gelten müssen. Teilweise sind laufenden Verfahren bereits die geringeren Kontingente nach dem LEP zugrunde zu legen, obwohl dieser noch nicht in Kraft getreten ist. Die in der Übergangsphase beider Pläne an-gewandte Vorabwirkung des LEP's bei gleichzeitig vorzeitiger Außerkraftsetzung des LROP's ist in jeder Hinsicht ungerecht und nicht hinnehmbar. Es ist zu fordern, dass die nach dem LROP zu-lässigen Wohnungen sowohl für laufende Planungen als auch für neue Planungen bis zum Ablauf der Geltungsdauer des LROP's am 31.12.2010 ihre Gültigkeit behalten. Die erhebliche Senkung künftig zulässiger Wohnungsbauten korrespondiert mit der über den LEP verfolgten Zentralisierungsstrategie zu Gunsten der Kernstädte. Die vermeintliche Stärkung der Kernstadt auf nahezu allen Entwicklungsebenen (Wohnen, Gewerbe, Infrastruktur), geht da-bei vollumfänglich zu Lasten der Umlandgemeinden. Ein Entwicklungspotential ist für den ländlichen Bereich kaum erkennbar. Der LEP formuliert derart eingegrenzte Kontingente, ge-paart mit der Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen von der Kernstadt, dass den Ge-meinden der Verlust ihrer Identität und Eigenständigkeit droht. Hierbei wird vollkommen außer Acht gelassen, dass das Leben und Arbeiten im ländlichen Raum einen besonderen Reiz beinhaltet, der	

Stellungnahme	
ausschließlich dort erlebbar ist. Der LEP zielt auf ein ab-solut inakzeptables „langsames Sterben“ der ländlichen Gemeinden ab. Der immens reduzierte Entwicklungsspielraum wird zudem durch weitere Vorgaben in der tatsäch-lichen Umsetzung gehemmt: Das geforderte Stadt-Umland-Konzept stellt als Vorläufer eine Ausweitung der ohnehin komplexen und langwierigen Bauleitplanverfahren dar. Bevor künftig diese Grundlagen geschaffen werden können, sollen Vereinbarungen getroffen werden (LEP 6.5.2 Abs. 6 und 7). Der Verwaltungs- und Kostenaufwand wächst im gleichen Maße mit, ohne dass greifbare Ergebnisse erzielt werden. Darüber hinaus liegt es in der Natur der Sache, dass einer schriftlichen Fixierung von Zielen, Ab-kommen oder sonstigen Vereinbarungen eine Verbindlichkeit zukommt, die bei Abweichungen ei-nen neuerlichen Abstimmungsprozess in Gang setzen. Je detaillierter Vereinbarungen sind, desto unflexibler werden sie. Insbesondere mit Blick auf die in Aussicht genommenen engen Entwick-lungsspielräume kommt Einzelaspekten eine noch größere Bedeutung zu. Es sind zähe Prozesse zur Einigung auf Entwicklungskontingente zu erwarten. Hierbei schwächt der LEP die gemeindli-chen Positionen und unterstützt allzu offensichtlich die Kernstadt. Die Umlandgemeinden werden förmlich in die Abhängigkeit des städtischen guten Willens getrieben. Sicherlich ist die Grundidee von Abstimmungsverfahren richtig und wird bereits von einigen Ge-meinden aktiv betrieben (Stichwort „Region IZ“), allerdings gibt der LEP viel zu weitgehend inhaltli-che Merkmale der Vereinbarungen vor. Dieses nimmt den örtlichen Akteuren Ermessens-spielraum bei der Ein- und Abschätzung individueller Gegebenheiten und den Entschei-dungen über geeignete Reaktionen. Die Stadt-Umland-Vereinbarung soll laut LEP außerdem einen Interessenausgleich enthalten, der wohl überwiegend finanzieller Art sein dürfte. In Zeiten rückläufiger Einnahmesituationen wird die-ses schwer zu bewerkstelligen sein. Aber auch Ausgleiche anderer Art führen dazu, dass ge-meindliche Entwicklungen zu einem „Handelsgut“ werden, bei dem potentere Gemeinden aussichtsreichere Chancen haben. Ohnehin schon strukturell benachteiligte Gemeinden werden zusätzlich an den Rand ge-drängt und werden sich dem Wettbewerb um den Erhalt von Entwicklungskontingenten nicht stellen können. Die starke Polarisierung auf die Kernstadt ist mit einer eindeutigen Zurückstellung der Be-darfe in den ländlichen Gemeinden verbunden. Es kann nicht von einer gleichgewichtigen und gleichberechtigten Interessensabwägung im LEP gesprochen werden. Eine Entzerrung dieses Spannungsverhältnisses ist nur über eine deutliche Erhöhung des prozentualen An-satzes der Wohnungskontingente für die ländlichen Gemeinden zu erreichen. Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar, dass der LEP die Einvernehmenseinholung zu den Vereinbarungen durch den Träger der Regionalplanung vorsieht. Hier liegt eine Genehmi-gungsfiktion vor, die abermals die Selbständigkeit der betroffenen Partner einschränkt und - zumindest indirekt - ihre Fähigkeiten bei verantwortlichem Handeln anzweifelt.	

Stellungnahme	
Erneut ist zu fordern, dass der LEP durch eine offene Rahmensetzung eine weitgehend freie Wahl der Bedienelemente nach Art und Inhalt zur Projektrealisierung zulässt. Die Kompetenzen der örtlichen Entscheidungsträger sollen nicht weiter eingengt sondern erweitert werden. Im Nachgang oder parallel zu den Abstimmungs- und Vereinbarungsprozessen sieht der LEP weitere Einschränkungen für eine konkrete Entwicklung in den ländlichen Gemeinden vor. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten sollen auch die Erschließungs- und Folgekosten für die soziale und technische Infrastruktur dargelegt und berücksichtigt werden (LEP 6.5.2 Abs. 1 „G“). Diese Formulierung impliziert, dass die Gemeinden die genannten Faktoren bisher nicht einkalkuliert haben. Es wird eine Unbedachtheit bei der Entscheidung zur Entstehung neuer Baugebiete unterstellt. Dieses ist selbstverständlich nicht der Fall und wird ausdrücklich zurückgewiesen. Es mag zutreffen, dass aus der Entstehung von Baugebieten keine Kostendeckung resultiert, je-doch ist die im LEP als ein Haupt Gesichtspunkt zu findende Reduzierung auf wirtschaftliche Aspekte zu kurz-sichtig. Zweifelloso obliegt den Gemeinden der verantwortungsvolle Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln - hierzu bedarf es keiner Verdeutlichung im LEP. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass die Gemeinden auch sozialpolitische und gesellschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben. Hierzu zählt das Bemühen um die Bereitstellung von Wohn- und Arbeitsraum. Ein ausschließlicher Spargedanke kann Entwicklungsprozessen daher nicht zugrunde gelegt werden und wird auch im LEP für falsch gehalten. Der erzieherische und bevormundende Tenor des LEP's setzt sich in der Vorrang-einräumung der Innen- gegenüber der Außenentwicklung fort (LEP 6.5.2 Abs. 5 „Z“). Die Gemeinden haben auch in der Vergangenheit die Auswahl geeigneter Bauflächen mit einem Höchstmaß an Sorgfalt betrieben. Dieses wird sich in Zukunft nicht ändern, bedarf aber keiner Festlegung als zwingend zu beachtenden Vorgabe im LEP. Wiederholt werden die Gemeinden in ihrem Selbstbestimmungsrecht nebst ihrer städtebaulichen Planungshoheit immens beschnitten. Der LEP lässt an dieser Stelle den Faktor der Flächenverfügbarkeit vermissen. Selbst wenn ein Innenbereichsareal für eine bauliche Nutzung prädestiniert ist, kann z.B. die mangelnde Verkaufsbe-reitschaft eines Eigentümers nicht dazu führen, dass die Bauflächenentwicklung auf Alternativ-standorten - nötigenfalls im Außenbereich - verhindert wird. Die im LEP geforderte Prüf- und Dokumentationspflicht für die Bauflächenwahl wurde und wird von den Gemeinden zweifellos wahrgenommen. Allein auf der Ebene der vorbereitenden Bauleit-pla-nung (Flächennutzungsplan) werden Entwicklungspotentiale eingehend geprüft und nach	

Stellungnahme	
allen Maßstäben abgewogen. Im LEP kann somit auf eine Festlegung zum Auswahlverfahren ver-zichtet werden.	
Beteiligter: 828 Gemeinde Negenharrie ID: 2630	
1. Die Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung von bisher 20% auf 8 %, bezogen auf den Wohnungsbestand 31.12.2006, ist inakzeptabel und führt zum Entwicklungsstillstand innerhalb der Gemeinde. Die Gemeinde fordert die prozentuale Beschränkung insgesamt zu streichen und es den Bürgerinnen und Bürgern ohne Bevormundung zu überlassen, in welchen Gemeinden sie bauen wollen. Landesweit ist davon auszugehen, daß eben nicht alle Gemeinden in dem Zeitraum bis 2025 eine 13% -Entwicklung erreichen werden, da sich durch den Bevölkerungsrückgang eine natürliche Regulierung ergibt. Als mögliche Alternative könnte sich die Gemeinde als Bezugspunkt der wohnbaulichen Entwicklung zumindest den 31.12.2010 vorstellen, da dieser Zeitpunkt mit der Geltungsdauer des Regionalplanes und dessen Aussagen, in deren Bestand die Gemeinde vertraut, übereinstimmt. 2. Die Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung wird als ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde gesehen. Die starren Vorgaben widersprechen dem gesetzlich garantierten Recht der Planungshoheit gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Darüber hinaus erfolgt dieser Eingriff allein auf ministerieller Grundalge ohne Beteiligung des Landtages als die vom Volk gewählte Interessenvertretung.	
Beteiligter: 656 Gemeinde Negernbötel ID: 1554	
<u>5. Wohnungsentwicklungsrahmen:</u> Der Wohnungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf im ländlichen Raum von 8 % ist für die Gemeinde nicht angemessen. In der Wohnungsneubaubedarfsprognose des LEP (S.55) wird bereits dargestellt, dass sich in den Gemeinden des ländlichen Raums im Kreis Segeberg ein höherer Wohnungsneubaubedarf ergeben wird. Weiter sollte die Lage der Gemeinde Negernbötel im Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Bad Segeberg/Wahlstedt im ländlichen Raum und der damit verbundene Siedlungsdruck auf die Gemeinde durch die Festsetzung eines höheren Entwicklungsrahmens besser berücksichtigt werden. Der doppelte Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen, ist zu vermeiden. Deshalb ist auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen zu verzichten. Die kommunalen Regionalplanungsträger sollen zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden, so dass die Regionalpläne dabei regional differenzieren können. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden. <u>6. Stichtagregelung:</u> Die geplante Stichtagsregelung zum 31.12.2006 wird gemeindlicherseits abgelehnt. Es wird durch diese Stichtagsregelung in bestehende	

Stellungnahme	
Rechte eingegriffen und verringert das Entwicklungsvolumen der Gemeinde. Die Gemeinde wird demzufolge benachteiligt. Vor dem Hintergrund des Planungszeitraumes wird gemeindlicherseits der Stichtag 31.12.2010 gefordert. <u>7. Gemeinden im Stadt-Umland Bereichen werden von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig und sollen über den Siedlungsrahmen (8 %) in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden (6.5.2, Abs. 6 und Abs. 7, S. 60, 61 sowie 6.6 Abs. 3 S. 63 und 5.5 Abs. 5 S. 4: Vorrangige Schwerpunkte für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur sind die Kernstädte. Bestehen dort Flächenengpässe, kann der Bedarf auch schwerpunktmäßig im Umland gedeckt werden")</u> Die Gemeinde kritisiert, dass damit die Abstimmung der wohnbaulichen Entwicklung, eine Erweiterung des Siedlungsrahmens und eine Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung über den örtlichen Bedarf hinaus in den Umlandgemeinden abhängig von der Zustimmung des Mittelzentrums würden. Kernstädte haben an einer solchen Vereinbarung kein planungsrechtliche gefördertes Interesse, während die Umlandgemeinden davon abhängig sind. Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und Begegnung auf Augenhöhe. Hierauf verzichtet der LEP zugunsten der Mittel- und Oberzentren. Damit sind Fehlschläge vorprogrammiert. Umlandgemeinden und Kernstädte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide nicht wollen. Es fehlen Regelungen, wenn die Kernstadt zu Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt. Der LEP sollte die regionale Abstimmung auf Augenhöhe zugunsten starker Regionen fördern.	
Beteiligter: 657 Gemeinde Nehms ID: 1559	
<u>3. Wohnungsentwicklungsrahmen:</u> Der Wohnungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf in den Gemeinden im ländlichen Raum von 8 % ist nicht angemessen. In der Wohnungsneubaubedarfsprognose des LEP (S.55) wird bereits dargestellt, dass sich in den Gemeinden des ländlichen Raums im Kreis Segeberg ein höherer Wohnungsneubaubedarf ergeben wird. Der doppelte Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen, ist zu vermeiden. Deshalb ist auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen zu verzichten. Die kommunalen Regionalplanungsträger sollen zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden, so dass die Regionalpläne dabei regional differenzieren können. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden. <u>4. Stichtagregelung:</u> Die geplante Stichtagsregelung zum 31.12.2006 wird gemeindlicherseits abgelehnt. Es wird durch diese Stichtagsregelung in bestehende Rechte eingegriffen und verringert das Entwicklungsvolumen der Gemeinde. Die Gemeinde wird demzufolge benachteiligt. Vor dem Hintergrund des Planungszeitraumes wird gemeindlicherseits der Stichtag 31.12.2010 gefordert.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 628 Gemeinde Nehmten ID: 1409	
Der Planungszeitraum des LEP geht bis zum Jahr 2025 und beginnt bereits am 01.01.2007. Der künftige Entwicklungsrahmen soll bis zum Jahr 2025 14 Einheiten betragen, entsprechend 0,7 Wohneinheiten pro Jahr. Zum Vergleich: Die durchschnittliche Baufertigstellungsrate der Gemeinde Nehmten der Jahre 1995 - 2006 betrug 3,5 Wohneinheiten pro Jahr. Die Gemeinde Nehmten hatte zum Stand 31.12.2006 bereits ein Defizit von minus 14 Wohneinheiten. Zu Begründen ist dieses aufgrund folgender Situation: • Im Planungszeitraum des Landesraumordnungsplanes 1998 erfolgten verspätete Meldungen von Baufertigstellungen • Landwirtschaftliche Bausubstanz wurden zu Wohnungen umgenutzt. Die dabei entstandenen Wohnungen stehen nicht Einwohnern der Gemeinde zur Verfügung bzw. entsprechen nicht dem tatsächlichen Bedarf. Entstandene Wohnungen werden häufig als Zweitwohnungen genutzt. • Es bestehen 6 Gewerbebetriebe mit etwa 100 bis 120 Mitarbeitern, die eine erhöhte Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt bewirken. Die Landesregierung geht von unrealistischen Zielvorstellungen aus. Die 8% sind aus Sicht der Gemeinde Nehmten nicht ausreichend. Der Entwicklungsrahmen ist nicht realistisch und angesichts des extrem langen Planungszeitraumes nicht kalkulierbar. 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung In diesem Zusammenhang muss auch noch einmal darauf hingewiesen werden, dass im Planungszeitraum des Landesraumordnungsplanes von 1998 bis Ende 2006 selbst bei einem 20%-igen Entwicklungsrahmen der Entwicklungsrahmen um 14 Einheiten überschritten wurde. Die Gemeinde Nehmten fordert daher, • dass der Entwicklungsrahmen mindestens verdoppelt wird und • der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplan 2009 nicht vor dem 01.01.2011 beginnt. Der im Landesentwicklungsplan 2009 vorgesehene Entwicklungsrahmen ist in keiner Weise realistisch und liegt weit unter dem Durchschnitt der letzten Jahre. Die von der Landesregierung vorgelegte Prognose ist unseriös und unrealistisch und kann offenkundig der Entwicklung der nächsten (ca. fünf) Jahre nicht gerecht werden. Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung</u> neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen	

Stellungnahme	
zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem Missverhältnis. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Es wird zwangsläufig zu einer Negativplanung kommen müssen, um die Grünstrukturen zu halten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, das geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen. Da die Landesplanungsbehörde den Landesentwicklungsplan 2009 bereits anwendet, liegen der Gemeinde bereits Erfahrungen dazu vor: Die Gemeinde Nehnten plant im Bredenbek die Aufstellung eines Bebauungsplanes für zwei Baugrundstücke. Die Landesplanung verweigert mit Schreiben vom 18.04.2008 zunächst jedoch eine positive landesplanerische Stellungnahme und fordert eine „<i>grundlegende Aufbereitung und Darstellung der Entwicklungsmöglichkeiten</i>“. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem krassen Missverhältnis. Es wird jedoch deutlich, wohin die Forderungen des Landesentwicklungsplanes nach vertiefender Begründung, Nachverdichtung und interkommunaler Abstimmung führen. Der Planungsaufwand wird unverhältnismäßig stark erhöht und gleichzeitig die Planungshoheit der Gemeinde Nehnten ausgehebelt. Die im Landesentwicklungsplan 2009 genannte Begründung „<i>wenn Gemeinden nur einen sehr kleinen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen haben und die Ausweisung ansonsten nicht wirtschaftlich wäre</i>“ ist zwar richtig, die Praxis im Beispiel Nehnten zeigt jedoch, dass eine Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von der Landesplanungsbehörde völlig außer acht gelassen wird.	
Beteiligter: 1030 Gemeinde Nettelsee ID: 3652	
3. Besonders hervorgehoben werden die Bedenken der Gemeinden des ländlichen Raumes und der kleinen Gemeinden im Ordnungsraum. Diese werden bei einem drastisch verkürzten Entwicklungsrahmen und einer Verteilung der Realisierung über einen Planungszeitraum von 16 Jahren von einer eigenständigen Entwicklungsplanung abgeschnitten. Es wird angeregt, dass diesen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, mit anderen Gemeinden Vereinbarungen zu treffen, um die zeitliche Staffelung im Raum dieser Gemeinden vornehmen zu können. Eine Beteiligung zentraler Orte sollte dabei nicht zwingend vorgegeben werden.	
Beteiligter: 741 Gemeinde Neuenbrook ID: 2124	
Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20% des Wohnungsbestandes auf nur noch 8 % ist für die Gemeinde Neuenbrook nicht hinnehmbar. Eine wohnbauliche Entwicklung ist dadurch nicht mehr möglich. Die Möglichkeit, über sog. interkommunale Vereinbarungen Kontingente abzugeben oder hinzuzugewinnen wird für äußerst „praxisfremd“ gehalten. Keine Gemeinde kann bzw. wird sich bereiterklären, von	

Stellungnahme	
ihrem zumeist geringen Wohnbaukontingent noch Teile abzugeben. Durch die zukünftige Wohnbauentwicklung von nur noch 8 % des Wohnungsbestandes wird die "Landflucht" zunehmen. Jungen, ortsansässigen Menschen wird die Möglichkeit genommen, am Ort zu bleiben. Die Gemeinden haben dann aufgrund ihrer Altersstruktur keine Zukunft mehr. Der Stichtag 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar. Der Landesraumordnungsplan ist ausgelegt bis 2010. Die Gemeinden, die bislang "sparsam" mit der Wohnbauentwicklung umgegangen sind, werden gegenüber den Gemeinden, die ihr Kontingent 2006 bereits ausgeschöpft haben, benachteiligt. Die Gemeinde Neuenbrook ist gemeinsam mit der Stadt Itzehoe und 15 anderen Umlandgemeinden Partner der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) "Region IZ". Die betreffenden Kommunen haben in Absprache untereinander mit Zustimmung der Landesplanung ihre wohnbauliche Entwicklung vorerst bis 2015 im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit Zielsetzung festgelegt. Insoweit bedeutet dies für die Gemeinde Neuenbrook, dass bei Zugrundelegung des Bestandes vom 31.12.06 noch ca. 20 Wohneinheiten bis 2015 geschaffen werden können. Darauf die heute noch freien Grundstücke anzurechnen ist nicht akzeptabel. Es ist ein Stichtag 31.12.2009 festzusetzen, wenn der LEP für den Planungszeitraum 2010-2025 gelten soll.	
Beteiligter: 898 Gemeinde Neuendeich ID: 3145	
Die Gemeinden im Stadt- Umlandbereich der Mittelzentren sind auf Vereinbarungen mit der Kernstadt angewiesen. Diese Vorgabe ist eine unzulässige und massive Beschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. Neue Kriterien für die Bodenbevorratungspolitik (6.5.2, S. 57, 6.7 und 9.2) erschweren die gemeindlichen Planungen, verursachen höhere Kosten und verlängern die Planungszeiten. Forderung Nr. 6 : Die Stichtagsregelung für den Siedlungsentwicklungsrahmen ist in der Weise zu modifizieren, dass ein neuer Stichtag für die Zeit nach Ablauf der Geltungsdauer des Landesraumordnungsplanes gewählt wird (z. B. 1. 1. 2011). Forderung Nr. 7 : Die Festsetzung in Ziffer 6.5.2 Abs. 3 Buchstaben G + B (gleichmäßige Verteilung von Wohnungsbauvorhaben auf den gesamten Planungszeitraum) ist ersatzlos zu streichen. Forderung Nr. 8 : Gemeinden innerhalb eines Amtes können Siedlungsentwicklungsgemeinschaften bilden, damit eine nicht ausgeschöpfte Entwicklung in einer Gemeinde auf eine oder mehrere Gemeinden innerhalb desselben Amtes übertragen werden kann. Der Siedlungsentwicklungsrahmen soll lt. LEP in den Ordnungsräumen - dazu zählen alle 7 Gemeinden des Amtes Moorrege - innerhalb der Laufzeit des LEP (also bis 2025) auf 13 % begrenzt werden. Grundlage für die Berechnung der prozentualen Steigerung ist die Zahl der am 31. 12. 2006 vorhandenen Wohneinheiten. Mit Runderlass des Innenministers vom 27. 11. 2007 ist quasi eine „Veränderungssperre“ verhängt worden, so dass der im Landesraumordnungsplan festgelegte Entwicklungsrahmen (1995 - 2010) in einem rechtswidrigen Umfang angetastet wurde. Kommunen, die darauf vertraut haben (und darauf vertrauen mussten!), dass der Landesraumordnungsplan bis 2010 gelten wird, und ihre Planungen in der Weise fortgesetzt haben, dass 2007 und 2008 neue Wohneinheiten entstanden sind und weiterhin entstehen, werden jetzt	

Stellungnahme	
für dieses Vertrauen dadurch bestraft, dass die rechtmäßig geschaffenen Wohneinheiten auf den neuen Entwicklungsrahmen (+ 13 % bis 2025) voll angerechnet werden. Der LEP sieht in Ziffer 6.5.2 Abs. 3 vor, dass die Realisierung von Flächen sowie der Bau von Wohnungen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden. Diese Forderung ist insbesondere in kleineren Gemeinden, die in oft sehr großen Abständen neue Baugebiete ausweisen, illusorisch. Wenn sich die in der Regel einmalige Chance ergibt, ein neues Baugebiet zu entwickeln, muss dies innerhalb der gesetzten Grenzen für den gesamten Entwicklungszeitraum möglich sein. Andererseits könnte insbesondere in kleineren Gemeinden auch die Situation entstehen, dass der zugebilligte Siedlungsentwicklungsrahmen nicht ausgeschöpft wird, weil innerhalb des Geltungszeitraumes keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. In solchen Fällen sollte die Bildung von „Siedlungsentwicklungsgemeinschaften auf Amtsebene“ angedacht werden, damit andere Gemeinden innerhalb eines Amtes davon profitieren können, wenn eine Gemeinde ihren Siedlungsentwicklungsrahmen nicht ausschöpfen kann. Forderung Nr. 11: Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre. In Zeiten schnellen Wachstums ist ein starrer, landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Bereich unangemessen.	
Beteiligter: 1063 Gemeinde Neuendorf b. Elmshorn ID: 3793	
2. Eine Reduzierung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens von bisher 20 % des Wohnungsbestandes auf 8 % hält die Gemeinde Neuendorf b. E. nicht für vertretbar. Die Gemeinde wird dadurch für die in der Vergangenheit bewusst sparsame Ausweisung von neuen Wohngebieten bestraft.	
Beteiligter: 686 Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande ID: 1775	
1. Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20% des Wohnungsbestandes auf nur noch 8 % ist für die Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande nicht hinnehmbar. Eine wohnbauliche Entwicklung ist dadurch nicht mehr möglich. Die Möglichkeit, über sog. interkommunale Vereinbarungen Kontingente abzugeben oder hinzuzugewinnen wird für äußerst „praxisfremd“ gehalten. Keine Gemeinde kann bzw. wird sich bereiterklären, von ihrem zumeist geringen Wohnbaukontingent noch Teile abzugeben. Durch die zukünftige Wohnbauentwicklung von nur noch 8 % des Wohnungsbestandes wird die „Landflucht“ zunehmen. Jungen, ortsansässigen Menschen wird die Möglichkeit genommen, am Ort zu bleiben. Die Gemeinden haben dann aufgrund ihrer Altersstruktur keine Zukunft mehr. Der Stichtag 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar. Der Landesraumordnungsplan ist ausgelegt bis 2010. Die Gemeinden, die bislang „sparsam“ mit der Wohnbauentwicklung umgegangen sind, werden gegenüber den Gemeinden, die ihr Kontingent	

Stellungnahme	
2006 bereits ausgeschöpft haben, benachteiligt. Für die Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande bedeutet dieses, dass bei Zugrundelegung des 31.12.06 noch ca. 16 Wohneinheiten bis 2025 geschaffen werden können. Darauf auch heute noch freie Grundstücke anzurechnen ist nicht akzeptabel. Es ist ein Stichtag 31.12.2009 festzusetzen, wenn der LEP für den Planungszeitraum 2010-2025 gelten soll.	
Beteiligter: 658 Gemeinde Neuengörs ID: 1565	
<u>3. Wohnraumbedarfsdeckung im ländlichen Raum</u> Der Wohnungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf im ländlichen Raum von 8 % ist für die Gemeinde Neuengörs nicht angemessen. In der Wohnungsneubaubedarfsprognose des LEP (S.55) wird bereits dargestellt, dass sich in den Gemeinden des ländlichen Raums im Kreis Segeberg ein höherer Wohnungsneubaubedarf ergeben wird. Es sollte auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen verzichtet werden. Die kommunalen Regionalplanungsträger sollen zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden, so dass die Regionalpläne dabei regional differenzieren können. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden. <u>4. Stichtagregelung</u> Die geplante Stichtagregelung zum 31.12.2006 wird seitens der Gemeinde Neuengörs abgelehnt. Es wird durch diese Stichtagsregelung in bestehende Rechte eingegriffen und verringert das Entwicklungsvolumen der Gemeinde. Die Gemeinde wird demzufolge benachteiligt. Vor dem Hintergrund des Planungszeitraumes wird gemeindlicherseits der Stichtag 31.12.2010 gefordert. <u>6. 10-km-Umkreis um das Mittelzentrum:</u> Die Gemeinde kritisiert, dass auch außerhalb von Stadt-Umlandbereichen die Abweichung vom Siedlungsrahmen nur mit dem aufwendigen Instrument der „Stadt-Umlandkooperationen“ zwischen dem zentralen Ort und den Nachbargemeinden möglich ist (Kap.6.5.2 Abs. 8).	
Beteiligter: 1127 Gemeinde Neuenkirchen ID: 4088	
zu Ziffer 6.5.2 Die Gemeinde hat zurzeit durch den Bebauungsplan Nr. 3 einen ausreichenden Vorrat an Bauplätzen und erfüllt keine besondere Siedlungsfunktion, so dass die Aussage, dass eine Wohnbauentwicklung mit 8 % auf den vorhandenen Wohnungsbestand für den Planungszeitraum vorgesehen sind, für die Gemeinde als ausreichend angesehen wird.	
Beteiligter: 1120 Gemeinde Neukirchen ID: 4031	

Stellungnahme	
Kommunale Wohnungsbauentwicklung <u>Anregung</u> Der vorgesehene neue Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung in den ländlichen Räumen von bis zu 8 % bezogen auf den Dauerwohnungsbestand 2006 sollte überdacht werden. Entgegen der 8 % Bebauungszuwachsregelung soll eine bedarfsgerechte Festlegung erfolgen. <u>Begründung</u> Die 8 %-Regelung für die Gemeinde wäre u. U. dann akzeptabel, wenn von dem Wohnungsbestand im Jahr 2010 ausgegangen werden würde. Der bisher gültige LROPI verliert damit nicht seine Wirkung als Verlässlichkeitsgrundlage. Der Stichtag 31.12.2006 begrenzt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde zusätzlich, wenn man die Entwicklungen ab 2007 in Betracht zieht. Der Entwicklungsrahmen für zukunftsorientierte Wohnprojekte, wie „betreutes Wohnen im Alter“, „Seniorenwohngemeinschaften“ oder „Mehrgenerationswohnen“ auf dem Lande, findet im Rahmen der Neufestlegung des Wohnungsneubedarfs zu wenig Beachtung, obwohl sich z. B. gerade Resthöfe im ländlichen Raum für diese Wohnformen eignen. Die Gemeinde wird, wie bisher auch, verantwortungsvoll die Auswirkungen des demographischen Wandels beobachten und im Rahmen ihrer Planungshoheit entsprechende Entscheidungen zur Ausweisung von Wohnbauland treffen.	
Beteiligter: 1095 Gemeinde Nienbüttel ID: 3917	
1. Allgemeines Die Landesregierung hat den Entwurf des LEP vorgelegt. Der LEP soll den Landesraumordnungsplan 1998 ersetzen und Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis 2025 sein. Die Rechtswirkungen ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsetzungsverfahren. Die Vorgaben des LEP sind für die Träger der öffentlichen Verwaltung verbindlich und von ihnen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für die gemeindliche Bauleitplanung besteht eine besonders normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung. Dieses gilt auch für <u>zukünftige</u> Bebauungspläne, die aus einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden, der über den bis 2010 ausgerichteten Planungszeitraum des Landesraumordnungsplanes 1998 hinausgeht. Die in den wirksamen Flächennutzungsplänen noch aufgrund des bisherigen Landesraumordnungsplanes dargestellten Wohnbauflächen müssen im Rahmen des Bestandsschutzes umgesetzt werden dürfen, auch wenn	

Stellungnahme	
im Abschnitt II Wohnungsbau ein anderer Rahmen festgelegt wird. Der in dem LEP neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung für den örtlichen Bedarf von neu 8 % des Wohnungsbestandes bis in das Jahre 2025 ersetzt den bislang gültigen Rahmen von 20%. Dieses ist ein gravierender Einschnitt in die Planungen der Gemeinden und wird von der Gemeinde Nienbüttel auf das Schärfste zurückgewiesen. Das Entwicklungspotential wird für die Gemeinden auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2006 festgeschrieben, obwohl der LEP erst ab 2010 gelten soll. Der noch vorhandene Entwicklungsrahmen bis einschließlich 2009 bleibt auf der Strecke und wird bereits auf den neuen Geltungszeitraum angerechnet. Die weist die Gemeindevertretung Nienbüttel ebenfalls entschieden zurück. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen zeitnahen Stichtag (31. Dezember 2009) zum Inkrafttreten des LEP festzulegen. Die Aussage, dass es allen Gemeinden überlassen ist, freiwillig im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Kontingente aus einer Nachbargemeinde zu erhalten, wird kritisch gesehen und ist zu beanstanden. Geht man von dem zur Verfügung stehenden örtlichen Bedarf aus, wird kaum eine Gemeinde bereit sein von den ihr zugestandenen (wenigen) Einheiten noch etwas abzugeben. Die Gemeinde Nienbüttel hat nach dem Entwurf des LEP folgenden Entwicklungsrahmen: Bestand 31.12.2006: 52 Örtlicher Bedarf bis 2025: 4 Zurzeit kann nicht gesagt werden, wie hoch die Anrechnung aus den Jahren 2007 - 2009 sein wird.	
Beteiligter: 759 Gemeinde Noer ID: 2250	
Des Weiteren sehen wir die Anrechnung von Bebauung nach §§ 34 und 35 BauGB in den baulichen Bestand als problematisch an, da die Bebauung in diesen Bereichen nicht dem gemeindlichen Einfluss unterliegt. Der Planungsspielraum der Gemeinde und die Siedlungsentwicklung im Innenbereich würden unter der Einbeziehung dieser Bereiche leiden. Auch ist die Behandlung von Ferien- und Wochenendhausgebieten bei der Bemessung zukünftiger baulicher Entwicklung von großer Bedeutung. Sollten Ferien- und Freizeitwohnungen, ungeachtet der tatsächlichen Nutzung, aus dem baulichen Bestand herausgerechnet werden, würde sich dies sehr ungünstig auf die Wohnungsbauentwicklung auswirken. Für die aus zwei Ortsteilen bestehende Gemeinde Noer hat die Lückenbebauung und die Abrundung des Dorfes bei der Ausweisung neuer Baugebiete immer oberste Priorität besessen. Mit Blick auf den Beitrag von Herrn J.-M. Gutsche zum Thema: „Folgekosten von Baugebieten für Kommunen, Bürgerinnen und Bürger“, kann Noer für sich in Anspruch nehmen, bei bisherigen Planungen mit Augenmaß und finanzieller Weitsicht gehandelt zu haben. Dies beweisen zum einen die soliden Finanzen der Gemeinde, als auch der aus umweltrelevanten Gründen erfolgte und bereits bezahlte Anschluss des Abwassersystems an die moderne Anlage Bülk und die damit verbundene Stilllegung eines kleineren Klärwerkes in Schwedeneck. Die Lage Noers im Ordnungsraum Kiel und Einzugsbereich von Eckernförde/Gettorf, mit Anbindung an die Landesstrasse 285, sowie die	

Stellungnahme	
Bundesstrassen B503 und B76 mit schneller Erreichbarkeit der Universität Kiel und der Reiz der Gemeinde als Wohnsitz sowohl für Familien mit Kindern, als auch für Senioren durch einen hohen Naherholungswert und eine gute Infrastruktur rechtfertigen in jedem Fall eine Wohnungsbauentwicklung von 13% des Wohnungsbestandes vom 31.12.2006, sollte es bei dieser fraglichen Stichtagsregelung bleiben.	
Beteiligter: 593 Gemeinde Norderheistedt ID: 1246	
<u>II. Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre - Rolle der Regionalplanung</u> Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich. Daher sollte der LEP wie folgt geändert werden: 1. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. 2. Die kommunalen Regionalplanungsträger werden zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt, ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde. Die Regionalpläne können dabei regional differenzieren. Bei der Ausgestaltung dieser Siedlungsrahmen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: • Als Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen ist der 31.12.2010 vorzugeben (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der in § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. • Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („Kinder und Enkel des Dorfes“) ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. • Es zusätzliche Flexibilität für die Gemeinden geschaffen werden, in denen viele hergebrachte große Grundstücke existieren und ein Druck auf Teilung und entsprechende Wohnbebauung in der nächsten Generation besteht. • Vorgaben zur Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3, S. 59) sind praxisfern, überflüssig und daher wegzulassen. 3. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (insb. bei offensichtlich fehlender Beeinträchtigung anderer, bei erhöhtem Ersatzbedarf z. B. durch Ersetzung sozialen Mehrgeschoßwohnungsbaus durch moderne Gebäude). 4. Insbesondere, wo keine zentralen Orte unmittelbar betroffen sind, es ermöglicht werden, dass Gemeinden die ihnen zustehenden	

Stellungnahme	
Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können (Übertragung von Kontingenten; freiwillige Vereinbarung der Gemeinden). Diese Vereinbarungen sind in die Regionalpläne zu übernehmen. <u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 1. Siedlungsrahmen ist mit der Begrenzung auf 8 % (bzw. 13 % in den Ordnungsräumen) viel zu eng (6.5.2 Abs. 3, S. 58) > Entwicklung vieler attraktiver Gemeinden wird zum Stillstand gebracht > es gibt Gemeinden, die keinen weiteren Wohnungsbau benötigen, für viele aber ist der Rahmen bei weitem nicht ausreichend. > ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen und genommen > Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt > wirtschaftliche Potentiale des Landes werden verschenkt > ländliche Gemeinden könnten Neubauwünsche vieler, gerade ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllen. > Das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, muss weiter möglich sein. Daher müssen gerade angesichts des demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern können. > es besteht die Gefahr, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausbluten, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler möglich sind. In den Gemeinden wurde ein hoher Standard der Infrastruktur geschaffen. Dieser finanziert und erhalten werden können. > Es ist doppelter Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen. 2. Aufhebung der planerischen Wohnfunktionen (6.3.1, Seite 50) > Reduziert die Zahl der Gemeinden erheblich, die als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung über die 8 % - Grenze hinaus Wohnungsbau	

Stellungnahme	
ermöglichen können, > verringert Einfluss der Regionalplanung,	
Beteiligter: 881 Gemeinde Nordstrand ID: 4003	
Für die Gemeinde Nordstrand gilt nach dem vorliegenden Entwurf des LEP als Gemeinde im ländlichen Raum die Begrenzung in der Wohnbauentwicklung von 8 %. Durch die Begrenzung wird der Gemeinde jede Möglichkeit genommen, sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs durch Ausweisung neuer Baugebiete weiter zu entwickeln. Zumindest der Neubau von Ferienwohnungen muss daher auf jeden Fall in jeder Gemeinde unberücksichtigt bleiben, nicht nur in den Gemeinden mit einem hohen Anteil an Ferienwohnungen im Bestand. Der Landesraumordnungsplan hat eine Gültigkeit bis 2010. Die Zahlen zum Wohnungsbaubestand werden nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes jedoch bereits mit dem Stichtag 31.12.2006 berücksichtigt. Das ist nicht nachvollziehbar. Die Gemeinde Nordstrand sieht sich durch die Planungen des Landes in ihrer Planungshoheit eingeschränkt. Durch diesen Entwurf wird deutlich, dass ein Vertrauen seitens des Landes in die Kommunalpolitiker nicht vorhanden ist. Die Zulässigkeit dieses Vorgehens wird angezweifelt. Durch die Vorgaben des Landes sinkt die Motivation des Ehrenamtes immer weiter. Es ist kaum noch Handlungsspielraum vorhanden.	
Beteiligter: 492 Gemeinde Norstedt ID: 704	
1. Der vorgegebene starre und landesweit einheitliche und auf nahezu 20 Jahre festgelegte prozentuale Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form insbesondere die kleineren Gemeinden im ländlichen Raum. Entwicklungschancen werden dadurch drastisch verschlechtert. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen (8%) ist deshalb zu verzichten. Bei dieser prozentualen Vorgabe, bezogen auf den Zeitraum bis 2025, könnte nicht einmal der Bedarf an Baumöglichkeiten für die eigenen Kinder gedeckt werden. Die Siedlungsentwicklung sollte jeder Gemeinde überlassen werden, d. h. den eigenen Bedarf muss jede Gemeinde für sich prüfen und auch entscheiden. Weiterhin wird gefordert:	

Stellungnahme	
a) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten hat eine evtl. Anrechnung zu unterbleiben^: b) Die Teilung von Einfamilien/Zweifamilienhäusern sowie der Einbau von Wohnungen in Scheunen/Stallgebäuden sollten ausgenommen bleiben. c) Abriss und Wiederaufbau von Gebäuden ist nicht anzurechnen. d) Der Innenbereich und hier insbesondere die Baulücken bleiben ausgeschlossen. e) Zusätzliche Förderprogramme sollten für die Altbausanierung innerhalb der geschlossenen Ortschaften aufgelegt werden. f) Seitens der Landesplanung ist dringend eine Nachbesserung erforderlich.	
Beteiligter: 685 Gemeinde Nortorf (IZ) ID: 1769	
1. Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20% des Wohnungsbestandes auf nur noch 8 % ist für die Gemeinde Nortorf nicht hinnehmbar. Eine wohnbauliche Entwicklung ist dadurch nicht mehr möglich. Die Möglichkeit, über sog. interkommunale Vereinbarungen Kontingente abzugeben oder hinzuzugewinnen wird für äußerst „praxisfremd“ gehalten. Keine Gemeinde kann bzw. wird sich bereiterklären, von ihrem zumeist geringen Wohnbaukontingent noch Teile abzugeben. Durch die zukünftige Wohnbauentwicklung von nur noch 8 % des Wohnungsbestandes wird die „Landflucht“ zunehmen. Jungen, ortsansässigen Menschen wird die Möglichkeit genommen, am Ort zu bleiben. Die Gemeinden haben dann aufgrund ihrer Altersstruktur keine Zukunft mehr. Der Stichtag 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar. Der Landesraumordnungsplan ist ausgelegt bis 2010. Die Gemeinden, die bislang „sparsam“ mit der Wohnbauentwicklung umgegangen sind, werden gegenüber den Gemeinden, die ihr Kontingent 2006 bereits ausgeschöpft haben, benachteiligt. Für die Gemeinde Nortorf bedeutet dieses, dass bei Zugrundelegung des 31.12.06 noch ca. 27 Wohneinheiten bis 2025 geschaffen werden können. Darauf auch heute noch freie Grundstücke anzurechnen ist nicht akzeptabel. Es ist ein Stichtag 31.12.2009 festzusetzen, wenn der LEP für den Planungszeitraum 2010-2025 gelten soll.	
Beteiligter: 534 Gemeinde Nusse ID: 889	
1. Die Gemeinde Nusse hat in Abstimmung mit der Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein ein städtebauliches Entwicklungskonzept erstellt, das die Gesamtentwicklung der Gemeinde Nusse für den Wohnbau und für das Gewerbe darstellt. Die Gemeinde hat in der Vergangenheit ihre Bebauungspläne für die gewerbliche und wohnbauliche Entwicklung diesem Konzept	

Stellungnahme	
untergeordnet. Zur Zeit bebaut die Gemeinde ein Wohngebiet, den Bebauungsplan Nr. 9. Dieser beinhaltet die möglichen Wohngebietsausweisungen der Gemeinde Nusse. Die Erschließung als auch die städtebauliche Konzeption sieht die Fortsetzung dieser Bebauungsmöglichkeiten in Anpassung an das städtebauliche Entwicklungskonzept vor. Die Gemeinde hat finanzielle Vorleistungen für die Erschließung des gesamten Gebietes erbracht. Der festgelegte Siedlungsrahmen lässt die Überplanung weiterer Gebiete nach bisherigen Ermittlungen der Gemeinde nicht zu. Da aber die Gemeinde finanzielle Vorleistungen für die Erschließungsanlagen bereits geleistet hat, ist eine Erweiterung aufgrund haushaltsrechtlicher Gegebenheiten unbedingt erforderlich. 4. Die Gemeinde Nusse erwartet im Zusammenhang mit dem Landesentwicklungsplan eine eindeutige Aussage, was mit dem bisher festgelegten Ausweisungen innerhalb des Flächennutzungsplanes geschehen wird. Die Gemeinde ist angewiesen auf eine weitere Wohnbebauung, wie bereits vorher erläutert. Hierzu braucht die Gemeinde, um haushaltsrechtlich und auch städtebaulich planen zu können, eine verbindliche Aussage.	
Beteiligter: 1096 Gemeinde Nutteln ID: 3920	
1. Allgemeines Die Landesregierung hat den Entwurf des LEP vorgelegt. Der LEP soll den Landesraumordnungsplan 1998 ersetzen und Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis 2025 sein. Die Rechtswirkungen ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsetzungsverfahren. Die Vorgaben des LEP sind für die Träger der öffentlichen Verwaltung verbindlich und von ihnen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für die gemeindliche Bauleitplanung besteht eine besonders normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung. Dieses gilt auch für <u>zukünftige</u> Bebauungspläne, die aus einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden, der über den bis 2010 ausgerichteten Planungszeitraum des Landesraumordnungsplanes 1998 hinausgeht. Die in den wirksamen Flächennutzungsplänen noch aufgrund des bisherigen Landesraumordnungsplanes dargestellten Wohnbauflächen müssen im Rahmen des Bestandsschutzes umgesetzt werden dürfen, auch wenn im Abschnitt II Wohnungsbau ein anderer Rahmen festgelegt wird. Der in dem LEP neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung für den örtlichen Bedarf von neu 8 % des Wohnungsbestandes bis in das Jahre 2025 ersetzt den bislang gültigen Rahmen von 20%. Dieses ist ein gravierender Einschnitt in die Planungen der Gemeinden und wird von der Gemeinde Nutteln auf das Schärfste zurückgewiesen. Das Entwicklungspotential wird für die Gemeinden auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2006 festgeschrieben, obwohl der LEP erst ab 2010 gelten soll. Der noch vorhandene Entwicklungsrahmen bis einschließlich 2009 bleibt auf der Strecke und wird bereits auf den neuen Geltungszeitraum angerechnet. Die weist die Gemeindevertretung Nutteln ebenfalls entschieden zurück. Die	

Stellungnahme	
Landesregierung wird aufgefordert, einen zeitnahen Stichtag (31. Dezember 2009) zum Inkrafttreten des LEP festzulegen. Die Aussage, dass es allen Gemeinden überlassen ist, freiwillig im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Kontingente aus einer Nachbargemeinde zu erhalten, wird kritisch gesehen und ist zu beanstanden. Geht man von dem zur Verfügung stehenden örtlichen Bedarf aus, wird kaum eine Gemeinde bereit sein von den ihr zugestandenen (wenigen) Einheiten noch etwas abzugeben. Die Gemeinde Nutteln hat nach dem Entwurf des LEP folgenden Entwicklungsrahmen: Bestand 31.12.2006: 121 Örtlicher Bedarf bis 2025: 10 Zurzeit kann nicht gesagt werden, wie hoch die Anrechnung aus den Jahren 2007 - 2009 sein wird.	
Beteiligter: 517 Gemeinde Ockholm ID: 832	
Die geplante Wohnbauentwicklung wird in dieser Form abgelehnt. Eine mögliche Erweiterung der Wohnbebauung um 8 % bis 2025 gibt der Gemeinde keine Chance, sich weiter zu entwickeln und nachwachsenden Generationen keine Möglichkeit, im Dorf zu Bauen und somit in ihrer Heimat zu bleiben. Eine Steigerung um mindestens 20 % muss möglich sein.	
Beteiligter: 866 Gemeinde Oelixdorf ID: 2920	
Der LEP soll den bisherigen Landesraumordnungsplan (LROP) ersetzen. Letzterer definierte von 1995 bis Ende 2010 einen Wachstumsrahmen von 20 % für die Zunahme von Wohneinheiten in jeder Gemeinde. Der LEP wird, bei Zugrundelegung des Wohnungsbestandes am 31.12.2006, für Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, nur noch eine Wachstumsrate von bis zu 8 % bis 2025 festlegen (LEP 6.5.2 Abs. 3 „Z“). Die Gemeinden haben bisher auf die Geltungsdauer des LROP's bis zum 31.12.2010 und die nach dem LROP zulässigen Wohnungskontingente vertraut. Für die Berechnung der Kontingente nach dem LEP soll jedoch der Wohnungsbestand am 31.12.2006 gelten. Der Vertrauensschaden für die Inhalte des LROP liegt klar auf der Hand. Die - der Höhe nach noch diskussionswürdige - Kontingentierung im LEP ist auf den Wohnungsbestand am Stichtag 31.10.2010 zu beziehen. Zum Punkt „Vertrauensschutz“ gehört zudem, dass für noch nicht abgeschlossene Planvorgänge die nach dem LROP zulässigen Wohneinheiten weiterhin uneingeschränkt gelten müssen. Teilweise sind laufenden Verfahren bereits die geringeren Kontingente nach dem LEP zugrunde zu legen, obwohl dieser noch nicht in Kraft getreten ist. Die in der Übergangsphase beider Pläne angewandte Vorabwirkung des LEP's bei	

Stellungnahme	
gleichzeitig vorzeitiger Außerkraftsetzung des LROP's ist in jeder Hinsicht ungerecht und nicht hinnehmbar. Es ist zu fordern, dass die nach dem LROP zu-lässigen Wohnungen sowohl für laufende Planungen als auch für neue Planungen bis zum Ablauf der Geltungsdauer des LROP's am 31.12.2010 ihre Gültigkeit behalten. Die erhebliche Senkung künftig zulässiger Wohnungsbauten korrespondiert mit der über den LEP verfolgten Zentralisierungsstrategie zu Gunsten der Kernstädte. Die vermeintliche Stärkung der Kernstadt auf nahezu allen Entwicklungsebenen (Wohnen, Gewerbe, Infrastruktur), geht da-bei vollumfänglich zu Lasten der Umlandgemeinden. Ein Entwicklungspotential ist für den ländlichen Bereich kaum erkennbar. Der LEP formuliert derart eingegrenzte Kontingente, ge-paart mit der Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen von der Kernstadt, dass den Ge-meinden der Verlust ihrer Identität und Eigenständigkeit droht. Hierbei wird vollkommen außer Acht gelassen, dass das Leben und Arbeiten im ländlichen Raum einen besonderen Reiz beinhaltet, der ausschließlich dort erlebbar ist. Der LEP zielt auf ein ab-solut inakzeptables „langsames Sterben“ der ländlichen Gemeinden ab. Der immens reduzierte Entwicklungsspielraum wird zudem durch weitere Vorgaben in der tatsäch-lichen Umsetzung gehemmt: Das geforderte Stadt-Umland-Konzept stellt als Vorläufer eine Ausweitung der ohnehin komplexen und langwierigen Bauleitplanverfahren dar. Bevor künftig diese Grundlagen geschaffen werden können, sollen Vereinbarungen getroffen werden (LEP 6.5.2 Abs. 6 und 7). Der Verwaltungs- und Kostenaufwand wächst im gleichen Maße mit, ohne dass greifbare Ergebnisse erzielt werden. Darüber hinaus liegt es in der Natur der Sache, dass einer schriftlichen Fixierung von Zielen, Ab-kommen oder sonstigen Vereinbarungen eine Verbindlichkeit zukommt, die bei Abweichungen ei-nen neuerlichen Abstimmungsprozess in Gang setzen. Je detaillierter Vereinbarungen sind, desto unflexibler werden sie. Insbesondere mit Blick auf die in Aussicht genommenen engen Entwick-lungsspielräume kommt Einzelaspekten eine noch größere Bedeutung zu. Es sind zähe Prozesse zur Einigung auf Entwicklungskontingente zu erwarten. Hierbei schwächt der LEP die gemeindli-chen Positionen und unterstützt allzu offensichtlich die Kernstadt. Die Umlandgemeinden werden förmlich in die Abhängigkeit des städtischen guten Willens getrieben. Sicherlich ist die Grundidee von Abstimmungsverfahren richtig und wird bereits von einigen Ge-meinden aktiv betrieben (Stichwort „Region IZ“), allerdings gibt der LEP viel zu weitgehend inhaltli-che Merkmale der Vereinbarungen vor. Dieses nimmt den örtlichen Akteuren Ermessens-spielraum bei der Ein- und Abschätzung individueller Gegebenheiten und den Entschei-dungen über geeignete Reaktionen. Die Stadt-Umland-Vereinbarung soll laut LEP außerdem einen Interessenausgleich enthalten, der wohl überwiegend finanzieller Art sein dürfte. In Zeiten rückläufiger Einnahmesituationen wird die-ses schwer zu bewerkstelligen sein. Aber auch Ausgleiche anderer Art führen dazu, dass ge-meindliche Entwicklungen zu einem „Handelsgut“ werden, bei dem potentere Gemeinden aussichtsreichere Chancen haben. Ohnehin schon strukturell benachteiligte Gemeinden werden zusätzlich an den Rand ge-drängt und werden sich dem Wettbewerb um	

Stellungnahme	
den Erhalt von Entwicklungskontingenten nicht stellen können. Die starke Polarisierung auf die Kernstadt ist mit einer eindeutigen Zurückstellung der Be-darfe in den ländlichen Gemeinden verbunden. Es kann nicht von einer gleichgewichtigen und gleichberechtigten Interessensabwägung im LEP gesprochen werden. Eine Entzerrung dieses Spannungsverhältnisses ist nur über eine deutliche Erhöhung des prozentualen An-satzes der Wohnungskontingente für die ländlichen Gemeinden zu erreichen. Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar, dass der LEP die Einvernehmenseinholung zu den Vereinbarungen durch den Träger der Regionalplanung vorsieht. Hier liegt eine Genehmi-gungsfiktion vor, die abermals die Selbständigkeit der betroffenen Partner einschränkt und - zumindest indirekt - ihre Fähigkeiten bei verantwortlichem Handeln anzweifelt. Erneut ist zu fordern, dass der LEP durch eine offene Rahmensetzung eine weitgehend freie Wahl der Bedienelemente nach Art und Inhalt zur Projektrealisierung zulässt. Die Kompeten-zen der örtlichen Entscheidungsträger sollen nicht weiter eingeeengt sondern erweitert wer-den. Im Nachgang oder parallel zu den Abstimmungs- und Vereinbarungsprozessen sieht der LEP wei-tere Einschränkungen für eine konkrete Entwicklung in den ländlichen Gemeinden vor. Bei der Aus-weisung von neuen Wohngebieten sollen auch die Erschließungs- und Folgekosten für die soziale und technische Infrastruktur dargelegt und berücksichtigt werden (LEP 6.5.2 Abs. 1 „G“). Diese Formulierung impliziert, dass die Gemeinden die genannten Faktoren bisher nicht einkalku-liert haben. Es wird eine Unbedachtheit bei der Entscheidung zur Entstehung neuer Baugebiete un-terstellt. Dieses ist selbstverständlich nicht der Fall und wird ausdrücklich zurückgewiesen. Es mag zutreffen, dass aus der Entstehung von Baugebieten keine Kostendeckung resultiert, je-doch ist die im LEP als ein Hauptgesichtspunkt zu findende Reduzierung auf wirtschaftliche Aspekte zu kurz-sichtig. Zweifelloos obliegt den Gemeinden der verantwortungsvolle Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln - hierzu bedarf es keiner Verdeutlichung im LEP. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass die Gemein-den auch sozialpolitische und gesellschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben. Hierzu zählt das Be-mühen um die Bereitstellung von Wohn- und Arbeitsraum. Ein ausschließlicher Spargedanke kann Entwicklungsprozessen daher nicht zugrunde gelegt werden und wird auch im LEP für falsch gehalten. Der erzieherische und bevormundende Tenor des LEP's setzt sich in der Vorrang-einräumung der Innen- gegenüber der Außenentwicklung fort (LEP 6.5.2 Abs. 5 „Z“). Die Gemeinden haben auch in der Vergangenheit die Auswahl geeigneter Bauflächen mit einem Höchstmaß an Sorgfalt betrieben.	

Stellungnahme	
Dieses wird sich in Zukunft nicht ändern, bedarf aber keiner Festlegung als zwingend zu beachtenden Vorgabe im LEP. Wiederholt werden die Gemeinden in ihrem Selbstbestimmungsrecht nebst ihrer städtebau-lichen Planungshoheit immens beschnitten. Der LEP lässt an dieser Stelle den Faktor der Flächenverfügbarkeit vermissen. Selbst wenn ein In-nenbereichsareal für eine bauliche Nutzung prädestiniert ist, kann z.B. die mangelnde Verkaufsbe-reitschaft eines Eigentümers nicht dazu führen, dass die Bauflächenentwicklung auf Alternativ-standorten - nötigenfalls im Außenbereich - verhindert wird. Die im LEP geforderte Prüf- und Dokumentationspflicht für die Bauflächenwahl wurde und wird von den Gemeinden zweifellos wahrgenommen. Allein auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) werden Entwicklungspotentiale eingehend geprüft und nach allen Maßstäben abgewogen. Im LEP kann somit auf eine Festlegung zum Auswahlverfahren ver-zichtet werden.	
Beteiligter: 1109 Gemeinde Oersberg ID: 3962	
1. Die Gemeinde Oersberg soll über deie Schaffung neuen Wohnraumes frei bestimmen können. 2. Der Zeitraum von 18 Jahren (2007 - 2025) für eine Erhöhung des Wohnungsbestandes um 8 % im ländl. Bereich muss deutlich verkürzt werden.	
Beteiligter: 501 Gemeinde Oevenum ID: 763	
2 g) Die Begrenzung der wohnbaulichen Entwicklung in den Landgemeinden auf 8 % der für Dauerwohnnutzung verwendeten Wohnungen sollte überdacht bzw. aufgehoben werden, um eine im Einzelfall sachgerechte Lösung für die jeweilige Gemeinde zu ermöglichen. Die geplante bzw. zur Zeit bereits angewandte Regelung könnte die Steuerungsmöglichkeiten der wohnbaulichen Entwicklung durch die Gemeinden auf „Null“ verringern und dazu führen, dass entweder das Ortsbild durch Verdichtung wesentlich verändert wird oder die Dörfer sich zu reinen Schlafstätten für Zweitwohnungsinhaber und Feriengäste verwandeln.	
Beteiligter: 1097 Gemeinde Oldenborstel ID: 3923	
1. Allgemeines Die Landesregierung hat den Entwurf des LEP vorgelegt. Der LEP soll den Landesraumordnungsplan 1998 ersetzen und Grundlage für die	

Stellungnahme	
räumliche Entwicklung des Landes bis 2025 sein. Die Rechtswirkungen ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsetzungsverfahren. Die Vorgaben des LEP sind für die Träger der öffentlichen Verwaltung verbindlich und von ihnen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für die gemeindliche Bauleitplanung besteht eine besonders normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung. Dieses gilt auch für <u>zukünftige</u> Bebauungspläne, die aus einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden, der über den bis 2010 ausgerichteten Planungszeitraum des Landesraumordnungsplanes 1998 hinausgeht. Die in den wirksamen Flächennutzungsplänen noch aufgrund des bisherigen Landesraumordnungsplanes dargestellten Wohnbauflächen müssen im Rahmen des Bestandsschutzes umgesetzt werden dürfen, auch wenn im Abschnitt II Wohnungsbau ein anderer Rahmen festgelegt wird. Der in dem LEP neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung für den örtlichen Bedarf von neu 8 % des Wohnungsbestandes bis in das Jahre 2025 ersetzt den bislang gültigen Rahmen von 20%. Dieses ist ein gravierender Einschnitt in die Planungen der Gemeinden und wird von der Gemeinde Oldenborstel auf das Schärfste zurückgewiesen. Das Entwicklungspotential wird für die Gemeinden auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2006 festgeschrieben, obwohl der LEP erst ab 2010 gelten soll. Der noch vorhandene Entwicklungsrahmen bis einschließlich 2009 bleibt auf der Strecke und wird bereits auf den neuen Geltungszeitraum angerechnet. Die weist die Gemeindevertretung Oldenborstel ebenfalls entschieden zurück. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen zeitnahen Stichtag (31. Dezember 2009) zum Inkrafttreten des LEP festzulegen. Die Aussage, dass es allen Gemeinden überlassen ist, freiwillig im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Kontingente aus einer Nachbargemeinde zu erhalten, wird kritisch gesehen und ist zu beanstanden. Geht man von dem zur Verfügung stehenden örtlichen Bedarf aus, wird kaum eine Gemeinde bereit sein von den ihr zugestandenen (wenigen) Einheiten noch etwas abzugeben. Die Gemeinde Oldenborstel hat nach dem Entwurf des LEP folgenden Entwicklungsrahmen: Bestand 31.12.2006: 48 Örtlicher Bedarf bis 2025: 4 Zurzeit kann nicht gesagt werden, wie hoch die Anrechnung aus den Jahren 2007 - 2009 sein wird.	
Beteiligter: 984 Gemeinde Oldenhütten ID: 3441	
Mit dem Entwicklungsrahmen der Gemeinden im ländlichen Raum mit 8 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.2006 ist die Gemeindevertretung nicht einverstanden, vielmehr sollte die Gemeinde die Möglichkeit haben, sich selber gestalterischen Spielraum unter Beachtung der örtlichen Ressourcen und Gegebenheiten offen zu halten, um auf aktuellen Bedarf (Wohnbebauung, Tourismus, Gewerbe) eingehen zu können.	
Beteiligter: 649 Gemeinde Oldenswort ID: 1517	

Stellungnahme	
<u>II. Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre - Rolle der Regionalplanung</u> Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich. Daher sollte der LEP wie folgt geändert werden: 1. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. 2. Die kommunalen Regionalplanungsträger werden zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt, ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde. Die Regionalpläne können dabei regional differenzieren. Bei der Ausgestaltung dieser Siedlungsrahmen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: • Als Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen ist der 31.12.2010 vorzugeben (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der in § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. • Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („Kinder und Enkel des Dorfes“) ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. • Es sollte zusätzliche Flexibilität für die Gemeinden geschaffen werden, in denen viele hergebrachte große Grundstücke existieren und ein Druck auf Teilung und entsprechende Wohnbebauung in der nächsten Generation besteht. • Vorgaben zur Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3, S. 59) sind praxisfern, überflüssig und daher wegzulassen. 3. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (insb. bei offensichtlich fehlender Beeinträchtigung anderer, bei erhöhtem Ersatzbedarf z. B. durch Ersetzung sozialen Mehrgeschoßwohnungsbaus durch moderne Gebäude). 4. Insbesondere, wo keine zentralen Orte unmittelbar betroffen sind, sollte es ermöglicht werden, dass Gemeinden die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können (Übertragung von Kontingenten; freiwillige Vereinbarung der Gemeinden). Diese Vereinbarungen sind in die Regionalpläne zu übernehmen. <u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u>	

Stellungnahme	
<u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 1. Siedlungsrahmen ist mit der Begrenzung auf 8 % (bzw. 13 % in den Ordnungsräumen) viel zu eng (6.5.2 Abs. 3, S. 58) > Entwicklung vieler attraktiver Gemeinden wird zum Stillstand gebracht > es gibt Gemeinden, die keinen weiteren Wohnungsbau benötigen, für viele aber ist der Rahmen bei weitem nicht ausreichend. > ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen und genommen > Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt > wirtschaftliche Potentiale des Landes werden verschenkt > ländliche Gemeinden könnten Neubauwünsche vieler, gerade ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllen. > Das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, muss weiter möglich sein. Daher müssen gerade angesichts des demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern können. > es besteht die Gefahr, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausbluten, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler möglich sind. In den Gemeinden wurde ein hoher Standard der Infrastruktur geschaffen, der finanziert und erhalten werden muss. > Es ist doppelter Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen. 2. Aufhebung der planerischen Wohnfunktionen (6.3.1, Seite 50) > Reduziert die Zahl der Gemeinden erheblich, die als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung über die 8 % - Grenze hinaus Wohnungsbau ermöglichen können, > verringert Einfluss der Regionalplanung,	
Beteiligter: 490 Gemeinde Oster-Ohrstedt ID: 673	

Stellungnahme	
1. Der vorgegebene starre und landesweit einheitliche und auf nahezu 20 Jahre festgelegte prozentuale Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form insbesondere die kleineren Gemeinden im ländlichen Raum. Entwicklungschancen werden dadurch drastisch verschlechtert. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen (8%) ist deshalb zu verzichten. Bei dieser prozentualen Vorgabe, bezogen auf den Zeitraum bis 2025, könnte nicht einmal der Bedarf an Baumöglichkeiten für die eigenen Kinder gedeckt werden. Die Siedlungsentwicklung sollte jeder Gemeinde überlassen werden, d. h. den eigenen Bedarf muss jede Gemeinde für sich prüfen und auch entscheiden. <u>Weiterhin wird gefordert:</u> a. Für die Ausweisung von neuen Baugebieten hat eine evtl. Anrechnung zu unterbleiben^: aa) Die Teilung von Einfamilien/Zweifamilienhäusern sowie der Einbau von Wohnungen in Scheunen/Stallgebäuden sollten ausgenommen bleiben. ab) Abriss und Wiederaufbau von Gebäuden ist nicht anzurechnen. ac) Der Innenbereich und hier insbesondere die Baulücken bleiben ausgeschlossen. ad) Zusätzliche Förderprogramme sollten für die Altbausanierung innerhalb der geschlossenen Ortschaften aufgelegt werden. ae) Seitens der Landesplanung ist dringend eine Nachbesserung erforderlich.	
Beteiligter: 640 Gemeinde Oststeinbek ID: 1922	
zu Ziff. 6.5.3, Abs. 1 - 7, 9, 10 - Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Nach Ziff. 6.5.3, Abs. 2 ist die Wohnungsbauentwicklung im Land vorrangig auf Schwerpunkte auszurichten: Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind u.a. die Gemeinden auf den Siedlungsachsen. Die Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung tragen eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und sollen daher über den örtlichen Bedarf hinaus Wohnbauflächen zur Verfügung stellen. Die Gemeinde Oststeinbek stellt dazu fest, dass im Rahmen des Entwicklungsgutachtens Stormarn/Hamburg das Gebiet der Gemeinde Oststeinbek auf mögliche neue Wohnbauflächen untersucht wurde und in den Ortsteilen Oststeinbek und Havighorst entsprechende neue	

Stellungnahme	
Wohnbauflächen dargestellt sind.	
Beteiligter: 1015 Gemeinde Panker ID: 3561	
Zu Punkt „Zukünftiger Wohnneubau“ Ein wesentlicher Mangel des LEP ist aus der Sicht der Gemeind Panker die erhebliche Einschränkung des zukünftigen Wohnneubaues. Mit der Beschränkung des Wohngebäudezuwachses auf max. 8% kann sich die Gemeinde Panker aus nachfolgend aufgeführten Gründen nicht einverstanden erklären. Es wird ein Wohngebäudezuwachs auf max. 13% gefordert. 1. In der Gemeinde Panker ist eine Schule, die erst im Jahre 2006 mit erheblichen Mitteln saniert und behindertengerecht umgebaut worden ist sowie ein Kindergarten vorhanden. Schule wie auch Kindergarten können nur unter der Voraussetzung eines, dem demographischen Wandel entgegenwirkenden Bevölkerungszuwachses (junge Familien) auch weiterhin bestehen bleiben. Das diesbezüglich zusätzlich erforderliche Wohngebäudeangebot kann nur durch einen entsprechenden Zuwachs von mindestens 13% gewährleistet werden. 2. In der Gemeinde Panker ist der Anteil militärisch genutzter Flächen überdurchschnittlich groß. Ein weiterer Ausbau des militärischen Stützpunktes Todendorf und damit die Aufstockung des militärischen Personals steigert auch die Nachfrage nach Wohnraum. Dieser Nachfrage muss in Zukunft über einen Wohnraumzuwachs von max. 13% Rechnung getragen werden. 3. Durch einen angestrebten Kooperationsvertrag mit der Stadt Lütjenburg ist die unmittelbar angrenzende Gemeinde Panker in der Lage für die Stadt Lütjenburg über deren eigene Möglichkeiten hinaus, Wohnraum zu schaffen und zur Verfügung zu stellen. Diese ist nur unter der Voraussetzung eines max. Wohnraumzuwachses von 13% möglich.	
Beteiligter: 462 Gemeinde Passade ID: 2989	
Die Gemeinde Passade liegt laut Entwurf LEP an der Siedlungsachse im sogenannten Ordnungsraum zwischen dem Oberzentrum Kiel und Unterzentrum Schönberg. Das Dorf mit z. Zt. etwa 280 EW stellt sich im Gegensatz zum demographischen Wandel als "junges" Dorf dar, wohl auch, weil Arbeit, Schule, Wirtschaft und Freizeit im Dorf bzw. noch in der Nähe erreichbar sind. Als funktionierende Einheit möchten wir dieses (obwohl bis 2025 ist ein kaum zu überschaubarer Zeitraum) auch in Zukunft gewährleisten bzw weiterentwickeln können. Wir als Gemeinde sind vor allen anderen in der Lage zu erkennen, was für unsere Entwicklung gut ist, denn wir sind hier vor Ort. In der Verantwortung möchten wir auch in Zukunft vermehrt den verschiedenen Generationen Wohnraum, auch zur Miete, bieten können (Mehrgenerationenmodell). Dazu gehören erschwingliche Grundstückspreise als auch alternative Wohnformen. Die Daseinsfürsorge darf nicht auf zumutbare Entfernung reduziert werden müssen, sich nur auf die Zentren konzentrieren.	

Stellungnahme	
Auch als Gemeinde unterstützen wir eine ressourcenschonende Entwicklung, auch in Bezug auf Individualverkehr und Energieversorgung (Bahn regional, erneuerbare Energien). Wir empfinden den LEP teilweise als gravierenden Einschnitt in die kommunale Selbstverwaltung (6.5.2.) "keine Flächenausweisungen über den Bedarf hinaus". Darüber hinaus begrüßen wir, in regionalen Plänen Absprachen bzw. Schwerpunkte zu fassen, vor allem Gewerbegebiete betreffend, um Handlungsspielräume vergrößern zu können. Dieses zwischen zentralen Orten und Umland bzw. ländlichem Raum durchführen zu müssen, wird zu Lasten des kleineren Partners gehen.	
Beteiligter: 567 Gemeinde Pellworm ID: 1094	
1. Wohnungsbedarf Das Land geht bis zum Jahre 2025 von einem Rückgang der Bevölkerung um 5.200 Einwohnern auf 161.580 Einwohnern im Kreis NF aus. Aufbauend auf der Bevölkerungsprognose geht das Land von einem Wohnungsneubaubedarf für den Kreis NF von 7.600 Wohneinheiten (Neubau 3.970 / Ersatzbedarf 2.730 / Mobilitätsreserve 900) bis 2025 aus. In Ausnahmefällen kann Gemeinden, die außerhalb des Stadt- und Umlandbereichs liegen, durch die Regionalplanung eine ergänzende überörtliche Versorgung zugewiesen werden. In diesen Fällen kann eine Wohnbauentwicklung über den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf hinaus möglich sein. Alle anderen Gemeinden im ländlichen Raum haben nur den örtlichen Wohnraumbedarf zu decken, d.h. Wohnungsneubau von max. 8% des Wohnungsbestandes am 31.12.2006 bis zum Jahr 2025. Die Entwicklung im Innenbereich der Gemeinde (Nutzung von Baulücken) bzw. Umnutzungen bestehender Gebäude werden ebenfalls in den 8% erfasst. Auf diese Entwicklungen haben die Gemeinden grundsätzlich keinen Einfluss. Das bedeutet, dass - je nach Größe der Gemeinde - kein oder nur ein sehr geringer Spielraum für die Ausweisung neuer Bauplätze besteht - und das bis ins Jahr 2025. Die prozentuale Festlegung der Wohnbauentwicklung von 20% auf 8% widerspricht der eigenverantwortlichen Planung der Gemeinden. Es soll grundsätzlich mehr Gestaltungsspielraum auf die Gemeinden übertragen werden, was durch eine solch extreme Einengung nicht erreicht werden kann. Die Gemeinden gehen sehr verantwortungsbewusst mit ihren Finanzen um und planen nach dem örtlichen Bedarf. Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung auf 8% über einen Zeitraum bis 2025 wird dem örtlichen Bedarf nicht gerecht. Dem Regionalplaner, der zukünftig voraussichtlich auf Kreisebene sitzen wird, wurde die bisherige Möglichkeit der Erweiterung des Bedarfs genommen. Dennoch fallen einige Angaben in die Hand der Regionalplanung. Da mit einer Übertragung auf die Kreise erst in den nächsten Jahren zu rechnen ist, wird es vor 2013 keinen gültigen Regionalplan geben. Bis zu diesem Zeitpunkt erfahren die Kommunen einen	

Stellungnahme	
planerischen Stillstand, der nicht hinzu-nehmen ist.	
Die Begrenzung auf 8% Wohnraumneuschaffung ist für die Gemeinde Pellworm nicht tragbar. Eine zahlenmäßige Einschränkung wird nicht hingenommen.	
Beteiligter: 533 Gemeinde Poggensee ID: 885	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poggensee hat auf Grundlage und im Vertrauen auf den Landesraumordnungsplan 1998 im Jahre 2003 eine Baulandausweisung angeschoben kalkuliert und erhebliche Investitionen getätigt. Man würde vielen Bauwilligen die Zukunftsplanung zerstören, wenn in Poggensee nicht in dem Umfang gebaut werden darf, wie es der tatsächliche Bedarf hergibt.	
Die Gemeinde Poggensee fordert das für das begonnene Baugebiet "Koberger Weg" Investitionsschutz besteht und die Bauplätze wie ursprünglich geplant, bebaut werden dürfen.	
Beteiligter: 1113 Gemeinde Pohnsdorf ID: 3982	
3. Besonders hervorgehoben werden die Bedenken der Gemeinden des ländlichen Raumes und der kleinen Gemeinden im Ordnungsraum. Diese werden bei einem drastisch verkürzten Entwicklungsrahmen und einer Verteilung der Realisierung über einen Planungszeitraum von 16 Jahren von einer eigenständigen Entwicklungsplanung abgeschnitten. Es wird angeregt, dass diesen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, mit anderen Gemeinden Vereinbarungen zu treffen, um die Zeitliche Staffelung im Raum dieser Gemeinden vornehmen zu können. Eine Beteiligung zentraler Orte sollte dabei nicht zwingend vorgegeben werden.	
Beteiligter: 609 Gemeinde Postfeld ID: 1302	
3. Besonders hervorgehoben werden die Bedenken der Gemeinden des ländlichen Raumes und der kleinen Gemeinden im Ordnungsraum. Diese werden bei einem drastisch verkürzten Entwicklungsrahmen und einer Verteilung der Realisierung über einen Planungszeitraum von 16 Jahren von einer eigenständigen Entwicklungsplanung abgeschnitten. Es wird angeregt, dass diesen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, mit anderen Gemeinden Vereinbarungen zu treffen, um die Zeitliche Staffelung im Raum dieser Gemeinden vornehmen zu können. Eine Beteiligung zentraler Orte sollte dabei nicht zwingend vorgegeben werden.	
Beteiligter: 939 Gemeinde Prinzenmoor ID: 3351	

Stellungnahme	
Die Gemeinde Prinzenmoor lehnt den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 ab. Zur Begründung wird auf das Positionspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages verwiesen. Die Gemeinde Prinzenmoor schließt sich den darin geäußerten Forderungen und Änderungsvorschlägen uneingeschränkt an. <u>Begründung:</u> Die Landesregierung hat am 27.11.2007 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes 2009 (LEP) vorgelegt. Die Kommunen haben die Gelegenheit, bis zum 30.10.2008 eine Stellungnahme abzugeben. Der neue LEP ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025. Anlässlich der Regionalveranstaltung am 04.03.2008 wurden von Seiten der kommunalen Vertreter bereits deutliche Kritik an folgenden Eckpunkten des LEP geäußert: • Der neue, deutlich reduzierte Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung (8% statt bislang 20%) und der gewählte Stichtag (31.12.2006), der zur Berechnung des zulässigen Rahmes herangezogen wird, sowie die Anrechnung von Wohneinheiten in Bebauungsplangebieten, die erst nach diesem Stichtag realisiert worden sind. • Die Benachteiligung des ländlichen Raumes durch den LEP • Die demographische Entwicklung insbesondere in Bezug auf den Umgang mit einer sinkenden Nachfrage nach Kindergartenplätzen, Grundschulangebote und deren Folgekosten • Die fehlende Beteiligung des Landtages, obwohl wichtige Weichenstellungen für die nächsten 25 Jahre in Schleswig-Holstein vorgenommen werden. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) hat nach eingehender Beratung in Abstimmung mit Vertretern der Gemeinden ein Arbeitspapier entwickelt. Die wichtigsten Aussagen sind: • Der ländliche Raum wird in seiner Entwicklung massiv benachteiligt. • Die Unterzentren, die ländlichen Zentralorte aber auch die vielen kleinen Umlandgemeinden erfahren eine wesentliche Schlechterstellung. • Das kommunalpolitische Ehrenamt wird in seinem Gestaltungsrahmen massiv geschwächt. Die Gemeinde Prinzenmoor schließt sich den Ausführungen des SHGT uneingeschränkt an. Hauptkritikpunkt ist die faktische Stilllegung des ländlichen Raumes durch die Begrenzung des Siedlungsrahmens von 8% bis zum Jahr 2025.	

Stellungnahme	
Für das Amt Hohner Harde lassen sich die Auswirkungen dieser Regelung wie folgt darstellen: Der im Entwurf des LEP vorgesehene Entwicklungsrahmen in Höhe von 8 % hat zur Folge, dass in Breiholz und Elsdorf-Westermühlen in den Jahren 2007 - 2025 gerade einmal mal 2 bis 3 Wohnungen pro Jahr errichtet werden können. In den kleineren Gemeinden wird die bauliche Entwicklung praktisch zum Erliegen kommen. Hier wird es nicht einmal mehr möglich sein, für die Einwohner der Gemeinde bzw. deren Kinder Wohnraum zu schaffen. Diese für den ländlichen Raum fatale Situation wird durch 2 Neuregelungen des LEP nur noch verschlimmert: a) Die Festlegung des 31.12.2006 als Bezugszeitpunkt für den Siedlungsrahmen führt in vielen Kommunen dazu, dass deren Kontingent, wenn im Jahr 2007 in der Ortslage oder in Baugebieten Wohnungen entstanden sind, bis zum Jahr 2025 erschöpft wäre. b) Der im LEP geforderte Nachweis der Innenentwicklungspotenziale (Baulücken) führt in den Gemeinden zu Mehraufwand und zusätzlichen Planungskosten. Es steht zu befürchten, dass vom ohnehin knappen Entwicklungsrahmen einer Gemeinde noch Wohneinheiten für Flächen in Abzug gebracht werden, die der Eigentümer auf Dauer für eine Wohnbebauung nicht zur Verfügung stellen will. Dies stellt einen fatalen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Denn den Gemeindevertretungen wird faktisch die Möglichkeit entzogen, nach eigenem Ermessen durch Bauleitplanung den kommunalen Wohnbaubedarf zu decken. Selbst ein noch vorhandener Entwicklungsspielraum könnte sich durch Faktoren, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat (z.B. durch die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gehöfte) auf Null reduzieren. Die in der Tabelle aufgezeigten geringen Werte belegen außerdem, dass in den meisten Gemeinden eine Ortsentwicklung über einen Flächen- oder Bebauungsplan nicht darstellbar ist.	
Beteiligter: 1114 Gemeinde Probsteierhagen ID: 3984	
1. Der Entwurf schränkt die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde durch restriktive Festlegungen erheblich ein. Es dürfen keine Gegensätze zwischen dem ländlichen Bereich und der Stadt, gerade in der baulichen Entwicklung, aber auch in der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, aufgebaut werden. Die Gemeinde Probsteierhagen liegt wohl an der Siedlungsachse Kiel - Schönberg. Diese Siedlungsachse darf jedoch nicht zu einer Verödung der Zwischenräume führen. Gerade die Gemeinde Probsteierhagen ist in ihrer Entwicklung abhängig vom Umland. Eine Begrenzung des Wohnungsbaues von 13 % über eine Laufzeit von 16 Jahren, mit einem Beginn ab 2006 kann jedoch nicht hingenommen werden und wird deshalb abgelehnt. Die kommunale Selbstverwaltung hat immer in Eigenverantwortung ihre Planungshoheit verantwortlich zum Wohle ihrer Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen. Die Gemeindevertretung ist der Meinung, dass der Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach einem eigenen Heim in allen Teilbereichen des Landes erfüllbar bleiben muss. Die bauliche Entwicklung einer Gemeinde sollte sich am Bedarf orientieren und nicht durch prozentuale Vorgaben gedeckelt werden. Gerade junge Familien entscheiden sich bewusst für den ländlichen Bereich, da sie dort Kindergärten, Schulen und	

Stellungnahme	
Einkaufsmöglichkeiten in direkter Nähe haben und ihre Kinder fernab vom städtischen Trubel wohlbehütet aufwachsen können. Weiterhin sollte auch die Möglichkeit der Bau des „Betreuten Wohnens“ oder neue Wohnens- und Lebensformen, wie Mehrgenerationenhäuser, im ländlichen Raum möglich sein.	
Beteiligter: 674 Gemeinde Pronstorf ID: 1693	
4. Wohnungsentwicklungsrahmen: Der Wohnungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf in Gemeinden im ländlichen Raum von 8 % ist nicht angemessen. In der Wohnungsneubaubedarfsprognose des LEP (S.55) wird bereits dargestellt, dass sich in den Gemeinden des ländlichen Raums im Kreis Segeberg ein höherer Wohnungsneubaubedarf ergeben wird. Der doppelte Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen, ist zu vermeiden. Deshalb ist auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen zu verzichten. Die kommunalen Regionalplanungsträger sollen zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden, so dass die Regionalpläne dabei regional differenzieren können. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden. 5. Stichtagregelung: Die geplante Stichtagsregelung zum 31.12.2006 wird gemeindlicherseits abgelehnt. Es wird durch diese Stichtagsregelung in bestehende Rechte eingegriffen und verringert das Entwicklungsvolumen der Gemeinde. Die Gemeinde wird demzufolge benachteiligt. Vor dem Hintergrund des Planungszeitraumes wird gemeindlicherseits der Stichtag 31.12.2010 gefordert. 6. 10-km-Umkreis um das Mittelzentrum: Die Gemeinde kritisiert, dass auch außerhalb von Stadt-Umlandbereichen die Abweichung vom Siedlungsrahmen nur mit dem aufwendigen Instrument der „Stadt-Umlandkooperationen“ zwischen dem zentralen Ort und den Nachbargemeinden möglich ist (Kap.6.5.2 Abs. 8). Seitens der Gemeinde Pronstorf wird bereits erfolgreich eine interkommunale Zusammenarbeit in den unterschiedlichsten Bereichen mit den Nachbargemeinden Geschendorf, Strukdorf und Westerrade praktiziert und das soll auch in Zukunft beibehalten werden.	
Beteiligter: 1099 Gemeinde Puls ID: 3929	
1. Allgemeines Die Landesregierung hat den Entwurf des LEP vorgelegt. Der LEP soll den Landesraumordnungsplan 1998 ersetzen und Grundlage für die	

Stellungnahme	
räumliche Entwicklung des Landes bis 2025 sein. Die Rechtswirkungen ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsetzungsverfahren. Die Vorgaben des LEP sind für die Träger der öffentlichen Verwaltung verbindlich und von ihnen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für die gemeindliche Bauleitplanung besteht eine besonders normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung. Dieses gilt auch für <u>zukünftige</u> Bebauungspläne, die aus einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden, der über den bis 2010 ausgerichteten Planungszeitraum des Landesraumordnungsplanes 1998 hinausgeht. Die in den wirksamen Flächennutzungsplänen noch aufgrund des bisherigen Landesraumordnungsplanes dargestellten Wohnbauflächen müssen im Rahmen des Bestandsschutzes umgesetzt werden dürfen, auch wenn im Abschnitt II Wohnungsbau ein anderer Rahmen festgelegt wird. Der in dem LEP neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung für den örtlichen Bedarf von neu 8 % des Wohnungsbestandes bis in das Jahre 2025 ersetzt den bislang gültigen Rahmen von 20%. Dieses ist ein gravierender Einschnitt in die Planungen der Gemeinden und wird von der Gemeinde Puls auf das Schärfste zurückgewiesen. Das Entwicklungspotential wird für die Gemeinden auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2006 festgeschrieben, obwohl der LEP erst ab 2010 gelten soll. Der noch vorhandene Entwicklungsrahmen bis einschließlich 2009 bleibt auf der Strecke und wird bereits auf den neuen Geltungszeitraum angerechnet. Die weist die Gemeindevertretung Puls ebenfalls entschieden zurück. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen zeitnahen Stichtag (31. Dezember 2009) zum Inkrafttreten des LEP festzulegen. Die Aussage, dass es allen Gemeinden überlassen ist, freiwillig im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Kontingente aus einer Nachbargemeinde zu erhalten, wird kritisch gesehen und ist zu beanstanden. Geht man von dem zur Verfügung stehenden örtlichen Bedarf aus, wird kaum eine Gemeinde bereit sein von den ihr zugestandenen (wenigen) Einheiten noch etwas abzugeben. Die Gemeinde Puls hat nach dem Entwurf des LEP folgenden Entwicklungsrahmen: Bestand 31.12.2006: 218 Örtlicher Bedarf bis 2025: 17 Zurzeit kann nicht gesagt werden, wie hoch die Anrechnung aus den Jahren 2007 - 2009 sein wird.	
Beteiligter: 1098 Gemeinde Pöschendorf ID: 3926	
1. Allgemeines Die Landesregierung hat den Entwurf des LEP vorgelegt. Der LEP soll den Landesraumordnungsplan 1998 ersetzen und Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis 2025 sein. Die Rechtswirkungen ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsetzungsverfahren. Die Vorgaben des LEP sind für die Träger der öffentlichen Verwaltung verbindlich und von ihnen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für die gemeindliche Bauleitplanung besteht eine besonders normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung. Dieses gilt auch für <u>zukünftige</u> Bebauungspläne, die aus	

Stellungnahme	
einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden, der über den bis 2010 ausgerichteten Planungszeitraum des Landesraumordnungsplanes 1998 hinausgeht. Die in den wirksamen Flächennutzungsplänen noch aufgrund des bisherigen Landesraumordnungsplanes dargestellten Wohnbauflächen müssen im Rahmen des Bestandsschutzes umgesetzt werden dürfen, auch wenn im Abschnitt II Wohnungsbau ein anderer Rahmen festgelegt wird. Der in dem LEP neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung für den örtlichen Bedarf von neu 8 % des Wohnungsbestandes bis in das Jahre 2025 ersetzt den bislang gültigen Rahmen von 20%. Dieses ist ein gravierender Einschnitt in die Planungen der Gemeinden und wird von der Gemeinde Pöschendorf auf das Schärfste zurückgewiesen. Das Entwicklungspotential wird für die Gemeinden auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2006 festgeschrieben, obwohl der LEP erst ab 2010 gelten soll. Der noch vorhandene Entwicklungsrahmen bis einschließlich 2009 bleibt auf der Strecke und wird bereits auf den neuen Geltungszeitraum angerechnet. Die weist die Gemeindevertretung Pöschendorf ebenfalls entschieden zurück. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen zeitnahen Stichtag (31. Dezember 2009) zum Inkrafttreten des LEP festzulegen. Die Aussage, dass es allen Gemeinden überlassen ist, freiwillig im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Kontingente aus einer Nachbargemeinde zu erhalten, wird kritisch gesehen und ist zu beanstanden. Geht man von dem zur Verfügung stehenden örtlichen Bedarf aus, wird kaum eine Gemeinde bereit sein von den ihr zugestandenen (wenigen) Einheiten noch etwas abzugeben. Die Gemeinde Pöschendorf hat nach dem Entwurf des LEP folgenden Entwicklungsrahmen: Bestand 31.12.2006: 86 Örtlicher Bedarf bis 2025: 7 Zurzeit kann nicht gesagt werden, wie hoch die Anrechnung aus den Jahren 2007 - 2009 sein wird.	
Beteiligter: 1071 Gemeinde Quarnstedt ID: 3819	
Die Gemeinde Quarnstedt nimmt wie folgt Stellung: • Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre (nicht mehr zeitgemäß) • Bezugszeitpunkt 31.12.2006 sollte auf den 31.12.2010 (Geltungsdauer des Landesregionalplanes von 1998) verlegt werden. • Der Siedlungsrahmen ist mit der Begrenzung auf 8 % viel zu gering. Im übrigen schließt sich die Gemeinde dem Arbeitspapier des Gemeindetages ausdrücklich an.	
Beteiligter: 914 Gemeinde Quern ID: 3269	

Stellungnahme	
<u>6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung</u> <i>(2) Die Entwicklung ist auf Schwerpunkte auszurichten (Zentrale Orte und Siedlungsachsen)</i> Wie bereits im Abschn. 6.1 ausgeführt, wird eine dezentrale Siedlungsentwicklung gefordert. Die Gemeinde Quern hat dies bereits in ihrer Stellungnahme zum Regionalplan 2002 befürwortet und den Landschaftsplan entsprechend aufgestellt. <i>(5) Innenentwicklung hat Vorrang</i> <i>Ausschöpfung vorhandener Flächenpotentiale (vorhandene B-Pläne, Baulücken)</i> Die vorhandenen Flächenpotentiale reichen für eine angemessene Entwicklung nicht aus. Mit dem LEP werden Flächennutzungspläne und Bebauungspläne, die noch in der Planungsphase sind, für nicht mehr umsetzbar erklärt. Hier muss durch eine Übergangsregelung Planungssicherheit geschaffen werden. Es wird gefordert, dass die in Landschaftsplänen festgelegten Planungsabsichten angemessen umgesetzt werden können.	
Beteiligter: 715 Gemeinde Rabenkirchen-Faulück ID: 1943	
1. Der Zeitraum von 18 Jahren (2007-2025) für eine Erhöhung des Wohnungsbestandes um 8 % im ländl. Bereich muss deutlich verkürzt werden.	
Beteiligter: 629 Gemeinde Rantzau ID: 1419	
Der Planungszeitraum des LEP geht bis zum Jahr 2025 und beginnt bereits am 01.01.2007. Der künftige Entwicklungsrahmen soll bis zum Jahr 2025 12 Einheiten betragen, entsprechend 0,6 Wohneinheiten pro Jahr. Zum Vergleich: Die durchschnittliche Baufertigstellungsrate der Gemeinde Rantzau der Jahre 1995 - 2006 betrug 2,3 Wohneinheiten pro Jahr. Die Landesregierung geht von unrealistischen Zielvorstellungen aus. Die 8% sind aus Sicht der Gemeinde Rantzau nicht ausreichend. Der Entwicklungsrahmen ist nicht realistisch und angesichts des extrem langen Planungszeitraumes nicht kalkulierbar. 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung	

Stellungnahme	
Die Gemeinde Rantzau fordert, • dass der Entwicklungsrahmen deutlich höher angesetzt (Mindestens eine Verdoppelung) und • der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplan 2009 nicht vor dem 01.01.2011 beginnt. Der im Landesentwicklungsplan 2009 vorgesehene Entwicklungsrahmen ist in keiner Weise realistisch und liegt weit unter dem Durchschnitt der letzten Jahre. Die von der Landesregierung vorgelegte Prognose ist unseriös und unrealistisch und kann offenkundig der Entwicklung der nächsten Jahre nicht gerecht werden. Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung</u> neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem Missverhältnis. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Es wird zwangsläufig zu einer Negativplanung kommen müssen, um die Grünstrukturen zu halten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, das geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen.	
Beteiligter: 703 Gemeinde Rastorf ID: 1886	
3. Besonders hervorgehoben werden die Bedenken der Gemeinden des ländlichen Raumes und der kleinen Gemeinden im Ordnungsraum. Diese werden bei einem drastisch verkürzten Entwicklungsrahmen und einer Verteilung der Realisierung über einen Planungszeitraum von 16 Jahren von einer eigenständigen Entwicklungsplanung abgeschnitten. Es wird angeregt, dass diesen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, mit anderen Gemeinden Vereinbarungen zu treffen, um die Zeitliche Staffelung im Raum dieser Gemeinden vornehmen zu können. Eine Beteiligung zentraler Orte sollte dabei nicht zwingend vorgegeben werden.	
Beteiligter: 702 Gemeinde Ratekau ID: 1874	
6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung	

Stellungnahme	
<u>Innenentwicklung hat Vorrang vor der Ausweisung neuer Bauflächen</u> Die von der Landesregierung gewünschte Innenentwicklung wird grundsätzlich unterstützt. Aus dieser Vorgabe jedoch ein landesplanerisches Ziel zu machen, mit der Folge, dass sich daraus massive Beschränkungen und Auflagen der kommunalen Planungshoheit ergeben, wird abgelehnt. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Ein Baulückenkataster ist aufzustellen, ohne dass dieses praktisch etwas nützt; es bewirkt in dieser Form letztendlich eine Aushebelung der kommunalen Planungshoheit. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem Missverhältnis. Zusätzliche Planungsebenen zwischen Landes-/Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung werden von der Gemeinde Ratekau grundsätzlich abgelehnt.	
Beteiligter: 630 Gemeinde Rathjensdorf ID: 1426	
Der Planungszeitraum des LEP geht bis zum Jahr 2025 und beginnt bereits am 01.01.2007. Der künftige Entwicklungsrahmen soll bis zum Jahr 2025 16 Einheiten betragen, entsprechend 0,8 Wohneinheiten pro Jahr. Hier handelt es sich um eine starke Beschneidung des kommunalen Handlungsrahmens, da insbesondere die Gemeinde Rathjensdorf bestraft wird, die ihren Entwicklungsrahmen des Landesraumordnungsplanes (noch 14 „freie“ Wohneinheiten) noch nicht ausgeschöpft hat. Der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplanes 2009 sollte daher nicht vor dem 01.01.2011 beginnen. Die Landesregierung geht von unrealistischen Zielvorstellungen aus. Die 8% sind aus Sicht der Gemeinde Rathjensdorf nicht ausreichend. Der Entwicklungsrahmen ist nicht realistisch und angesichts des extrem langen Planungszeitraumes nicht kalkulierbar. Aufgrund des Projektes „<u>Trammer Seewiesen</u>“ und des gemeinsamen Planungsverbandes mit der Stadt Plön nimmt die Gemeinde eine Sonderstellung in der Region ein. <u>Hierzu wird von der Gemeinde Rathjensdorf gefordert, dass die Landesregierung klarstellt, dass die im Rahmen des Projektes „Trammer Seewiesen“ entstehenden Wohneinheiten nicht auf den Entwicklungsrahmen der Gemeinde Rathjensdorf angerechnet werden. Diese entstehen auf Grundlage der interkommunalen Zusammenarbeit zugunsten der Stadt Plön!</u> 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung	

Stellungnahme	
Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung</u> neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem Missverhältnis. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Es wird zwangsläufig zu einer Negativplanung kommen müssen, um die Grünstrukturen zu halten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, das geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen.	
Beteiligter: 829 Gemeinde Reesdorf ID: 2641	
1. Die Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung von bisher 20% auf 13 %, bezogen auf den Wohnungsbestand 31.12.2006, ist inakzeptabel und führt zum Entwicklungsstillstand innerhalb der Gemeinde. Die Gemeinde fordert die prozentuale Beschränkung insgesamt zu streichen und es den Bürgerinnen und Bürgern ohne Bevormundung zu überlassen, in welchen Gemeinden sie bauen wollen. Landesweit ist davon auszugehen, daß eben nicht alle Gemeinden in dem Zeitraum bis 2025 eine 13% -Entwicklung erreichen werden, da sich durch den Bevölkerungsrückgang eine natürliche Regulierung ergibt. Als mögliche Alternative könnte sich die Gemeinde als Bezugspunkt der wohnbaulichen Entwicklung zumindest den 31.12.2010 vorstellen, da dieser Zeitpunkt mit der Geltungsdauer des Regionalplanes und dessen Aussagen, in deren Bestand die Gemeinde vertraut, übereinstimmt. 2. Die Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung wird als ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde gesehen. Die starren Vorgaben widersprechen dem gesetzlich garantierten Recht der Planungshoheit gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Darüber hinaus erfolgt dieser Eingriff allein auf ministerieller Grundlage ohne Beteiligung des Landtages als die vom Volk gewählte Interessenvertretung.	
Beteiligter: 1100 Gemeinde Reher ID: 3932	
1. Allgemeines Die Landesregierung hat den Entwurf des LEP vorgelegt. Der LEP soll den Landesraumordnungsplan 1998 ersetzen und Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis 2025 sein. Die Rechtswirkungen ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsetzungsverfahren. Die Vorgaben des LEP sind für die Träger der öffentlichen Verwaltung verbindlich und von ihnen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für die gemeindliche Bauleitplanung besteht eine	

Stellungnahme	
besonders normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung. Dieses gilt auch für <u>zukünftige</u> Bebauungspläne, die aus einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden, der über den bis 2010 ausgerichteten Planungszeitraum des Landesraumordnungsplanes 1998 hinausgeht. Die in den wirksamen Flächennutzungsplänen noch aufgrund des bisherigen Landesraumordnungsplanes dargestellten Wohnbauflächen müssen im Rahmen des Bestandsschutzes umgesetzt werden dürfen, auch wenn im Abschnitt II Wohnungsbau ein anderer Rahmen festgelegt wird. Der in dem LEP neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung für den örtlichen Bedarf von neu 8 % des Wohnungsbestandes bis in das Jahre 2025 ersetzt den bislang gültigen Rahmen von 20%. Dieses ist ein gravierender Einschnitt in die Planungen der Gemeinden und wird von der Gemeinde Reher auf das Schärfste zurückgewiesen. Das Entwicklungspotential wird für die Gemeinden auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2006 festgeschrieben, obwohl der LEP erst ab 2010 gelten soll. Der noch vorhandene Entwicklungsrahmen bis einschließlich 2009 bleibt auf der Strecke und wird bereits auf den neuen Geltungszeitraum angerechnet. Die weist die Gemeindevertretung Reher ebenfalls entschieden zurück. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen zeitnahen Stichtag (31. Dezember 2009) zum Inkrafttreten des LEP festzulegen. Die Aussage, dass es allen Gemeinden überlassen ist, freiwillig im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Kontingente aus einer Nachbargemeinde zu erhalten, wird kritisch gesehen und ist zu beanstanden. Geht man von dem zur Verfügung stehenden örtlichen Bedarf aus, wird kaum eine Gemeinde bereit sein von den ihr zugestandenen (wenigen) Einheiten noch etwas abzugeben. Die Gemeinde Reher hat nach dem Entwurf des LEP folgenden Entwicklungsrahmen: Bestand 31.12.2006: 331 Örtlicher Bedarf bis 2025: 26 Zurzeit kann nicht gesagt werden, wie hoch die Anrechnung aus den Jahren 2007 - 2009 sein wird.	
Beteiligter: 859 Gemeinde Rehhorst ID: 2867	
Den Bezugszeitpunkt für einen eventuellen Siedlungsrahmen rückwirkend auf den 31.12.2006 (statt 2010) festzusetzen, ist ein schwerer Vertrauensbruch gegenüber den Gemeinden und kann auf keinen Fall hingenommen werden. Der bisherige Landesraumordnungsplan gilt bis zum 31.12.2010. Nur ab diesem Zeitpunkt kann ein eventueller Siedlungsrahmen festgesetzt werden. Die gemeindliche Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Gemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. Ein zentral und einheitlich durch das Land festgelegter Siedlungsrahmen wird daher abgelehnt. Es ist ein Positiv-Katalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines eventuellen Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (z. B. Teilung und entsprechende Wohnbebauung bei sehr großen hergebrachten Grundstücken im Rahmen des § 34 Baugesetzbuch - Innenbereich -).	

Stellungnahme	
Beteiligter: 823 Gemeinde Reinsbüttel ID: 2588	
1) Die Möglichkeiten der Wohnungsbauentwicklung ist mit 8 % zu stark begrenzt. Im Entwurf zum Landesentwicklungsplan 2009 werden für die kommunale Wohnbauentwicklung in den Teilräumen nicht nur wesentlich konkretere Ziele benannt, sondern für Gemeinden im ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktion auch deutlich restriktivere. So wird für einen längeren Zeitraum (2007 -2025) nur noch ein Anwachsen des Wohnungsbestandes für jede Gemeinde von 8% zugelassen, entgegen den bisherigen 20% für den Zeitraum von 1995 bis 2010. Diese Regelung wird erheblichen Einfluss auf die Ortsentwicklung haben, nicht nur auf die Einwohnerzahl, sondern mittel- und langfristig auch auf die Ausstattung mit öffentlicher und privater Infrastruktur. Diese restriktive Regelung ist aus Sicht der Gemeinde Reinsbüttel umso weniger hinnehmbar, als dass es sich hierbei um ein raumordnerisches Ziel (damit „abwägungsbereinigt“, d.h. eine unmittelbare Anpassungspflicht für die nachgeordneten Planungsträger) handelt und die Gemeinden keine nennenswerte Möglichkeit haben, den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten eigenverantwortlich Rechnung zu tragen. Gerade der regionale Wohnungsmarkt im ländlichen Raum teilt sich in unterschiedliche Segmente auf. Vom „klassischen“ freistehenden Einfamilienhaus über Geschosswohnungsbau bis zum „betreuten Wohnen“ für ältere Menschen. Ebenso ist zwischen Neubaugebieten, Ersatz und Verdichtung im Bestand zu unterscheiden. Dieser sehr differenzierte Wohnungsmarkt kann in kleineren Gemeinden bei einem restriktiven Rahmen nicht abgedeckt werden. Hilfsweise wird gefordert, dass der Bezugsstichtag für die Begrenzung der Wohnungsbauentwicklung vom 31.12.2006 neu auf den 31.12.2010 festgesetzt wird. Der Stichtag 31.12.2006 begrenzt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden zusätzlich, die bauliche Entwicklungen bis zum Inkrafttreten des LEP vornehmen.	
Beteiligter: 740 Gemeinde Rethwisch ID: 2117	
Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20% des Wohnungsbestandes auf nur noch 8 % ist für die Gemeinde Rethwisch nicht hinnehmbar. Eine wohnbauliche Entwicklung ist dadurch nicht mehr möglich. Die Möglichkeit, über sog. interkommunale Vereinbarungen Kontingente abzugeben oder hinzuzugewinnen wird für äußerst „praxisfremd“ gehalten. Keine Gemeinde kann bzw. wird sich bereiterklären, von ihrem zumeist geringen Wohnbaukontingent noch Teile abzugeben. Durch die zukünftige Wohnbauentwicklung von nur noch 8 % des Wohnungsbestandes wird die "Landflucht" zunehmen. Jungen, ortsansässigen Menschen wird die Möglichkeit genommen, am Ort zu bleiben. Die Gemeinden haben dann aufgrund ihrer Altersstruktur keine Zukunft mehr. Der Stichtag 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar. Der Landesraumordnungsplan ist ausgelegt bis 2010. Die Gemeinden, die bislang "sparsam" mit der Wohnbauentwicklung umgegangen sind, werden gegenüber den Gemeinden, die ihr Kontingent	

Stellungnahme	
2006 bereits ausgeschöpft haben, benachteiligt. Die Gemeinde Rethwisch ist gemeinsam mit der Stadt Itzehoe und 15 anderen Umlandgemeinden Partner der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) "Region IZ". Die betreffenden Kommunen haben in Absprache untereinander mit Zustimmung der Landesplanung ihre wohnbauliche Entwicklung vorerst bis 2015 im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit Zielsetzung festgelegt. Insoweit bedeutet dies für die Gemeinde Rethwisch, dass bei Zugrundelegung des Bestandes vom 31.12.06 noch ca. 40 Wohneinheiten bis 2015 geschaffen werden können. Darauf die heute noch freien Grundstücke anzurechnen ist nicht akzeptabel. Es ist ein Stichtag 31.12.2009 festzusetzen, wenn der LEP für den Planungszeitraum 2010-2025 gelten soll.	
Beteiligter: 522 Gemeinde Reußenköge ID: 849	
Kommunale Wohnbauentwicklung und zentralörtliches System Obwohl die Gemeinde Reußenköge nicht direkt davon betroffen ist, werden die Vorgaben für die kommunale Wohnbauentwicklung als sehr restriktiv und zu unflexibel für den ländlichen Raum angesehen.	
Beteiligter: 1023 Gemeinde Rickling ID: 3603	
Einer der Schwerpunkte des LEP ist die Bedarfprognose zum Wohnungsbau im ländlichen Raum, die u. a. für den Bereich der Gemeinde Rickling als ländlichem Raum für den Zeitraum von 2007 - 2025 einen Neubaubedarf von maximal 8 % vorsieht. Dies ist vollkommen unverständlich und nicht nachvollziehbar und steht den in der Gemeinde vorhandenen Gegebenheiten kontraproduktiv gegenüber. Der Grundsatz „Innenentwicklung“ vor „Außenentwicklung“ ist in gewisser Weise nachvollziehbar. Die Ortsteile Rickling und Fehrenbötel besitzen in ihren inneren Ortsbereich nennenswerte potentielle bauliche Verdichtungsflächen und haben somit gegenüber den Nachbarorten, hier vor allem Wahlstedt und Trappenkamp bessere Voraussetzungen die Vorgaben der Landesplanung zu erfüllen, ohne sich weiter landschaftsverbrauchend in die Fläche auszudehnen. Die Verkehrsanbindung der Orte Rickling und Fehrenbötel ist mit der direkten Zufahrt über die Bundesstraße 205 zur A21, A20 und A7 als strukturell günstig einzustufen. Zusätzlich besitzt der Ort noch einen Bahnhofpunkt der Nordbahn, wodurch Rickling über das Schienennetz mit ganz Europa verbunden ist, insbesondere aber mit den Räumen Neumünster, Kiel, Lübeck und Hamburg. Die Fahrgastzahlen auf dieser Verbindungsstrecke zwischen Neumünster und Bad Oldesloe sind seit der Reaktivierung der Strecke ständig gewachsen. In der Vergangenheit wurde Rickling bereits durch Vorgaben der Landesplanung in seiner Entwicklung wiederholt eingeschränkt. Die Auswirkungen dieser Beschränkungen sind spürbar. U.a. ist die Zahl der Handwerksbetriebe rückläufig, Banken haben sich zurückgezogen, Apotheker und Arzt bemühen sich um Nachfolgelösungen, die Schließung der Hauptschule scheint wegen fehlender Schülerzahlen wahrscheinlich etc.. Laut LEP soll die Gemeinde Rickling in den nächsten 18 Jahren nur um 8 % wachsen dürfen, dass heißt, um ca. 85 Wohneinheiten oder um 4,7 Wohnungen pro Jahr. Dies unabhängig von einer unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung ggf. sich einstellenden	

Stellungnahme	
Nachfrageverstärkung an Wohnraum. Größter Arbeitgeber im Ort ist der Landesverein für Innere Mission mit ca. 1000 Arbeitsplätzen in der Kranken- und Altenpflege und Verwaltung, etc. Im Zuge der Überalterung unserer Gesellschaft wird die Nachfrage nach Häusern mit betreuten Wohneinheiten steigen. Der Landesverein reagiert bereits heute auf eine steigende Nachfrage und baut Wohneinheiten für betreutes, altengerechtes Wohnen auch in Rickling. Die Schaffung einer hohen Zahl an Wohneinheiten zur betreuten Altenpflege wirkt sich unmittelbar auf das durch den LEP zugestandene Kontingent von 85 Wohnungen aus. Eine Verrechnung dieser Wohnungen mit dem Kontingent reduziert die bauliche Entwicklung für den Einfamilienhausbau insbesondere für junge Familien und wirkt sich dadurch äußerst ungünstig auf die Alterstruktur der Gemeinde aus. Der Ort Rickling wird zu einem überalterten Schlafdorf ohne kulturelles, dörflich geprägtes Leben einer Gemeinschaft. Es ist aus Sicht der Gemeinde Rickling nicht nachzuvollziehen, dass zentrale Orte wegen der dort vorhandenen Infrastruktur bevorzugt werden. Die Infrastruktur in Rickling ist sehr gut ausgeprägt und bietet beste Möglichkeiten für Weiteres, fürs Überleben des Ortes erforderliches Wachstum. Obwohl die Gemeinde Rickling weder in der Siedlungsachse liegt, noch zentraler Ort ist, müsste ihr auf Grund ihrer besonderen Lage eine Reihe der Funktionen eines zentralen Ortes zugesprochen werden. Letztlich entscheidet „Angebot und Nachfrage“ über das Tempo des Flächenverbrauches für Bauland. Es wären aber im Vorwege die geeigneten Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Insofern sollte die Zuwachsquote auf deutlich über 12 % heraufgesetzt werden und Wohnungen, die speziell als betreute Wohnungen im Zuge der Altenpflege/betreutes Wohnen errichtet werden nicht mitzählen. Die tatsächliche auch zukünftige Nachfragesituation nach zusätzlichem Wohnraum entspricht in keinem Fall der Begrenzung von 8 %	
Beteiligter: 798 Gemeinde Riepsdorf ID: 2477	
1. Einleitung Der Planungszeitraum des LEP geht bis zum Jahr 2025 und beginnt bereits 2007. Hier handelt es sich um eine starke Beschneidung der kommunalen Handlungsrahmens, da insbesondere die Gemeinden Riepsdorf bestraft wird, da sie ihren Entwicklungsrahmen des Landesraumordnungsplanes noch nicht ausgeschöpft hat. Der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplan 2009 sollte daher nicht vor dem 31.12.2010 beginnen und mindestens doppelt so hoch ausfallen, da die Gemeinde ansonsten, bei gleichbleibender Siedlungstätigkeit, bereits Ende 2013 handlungsunfähig wäre. Auch bei nachlassender Bautätigkeit würden die 8% niemals bis 2025 ausreichen. 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Die Kappung des bisherigen Planungszeitraumes des Landesraumordnungsplanes bis 2010 ist für die Gemeinde Riepsdorf nicht akzeptabel. Dadurch, dass der Landesentwicklungsplan 2009 sich auf den 31.12.2006 bezieht, erfolgt eine starke Beschneidung der kommunalen	

Stellungnahme	
Planungshoheit. Insbesondere wird die Gemeinde Riepsdorf bestraft, da sie den bisherigen Spielraum noch nicht ausgeschöpft hat (13 WE). Aus der Vergangenheit sind auch Probleme von verschiedenen Gemeinden bekannt, wo aufgrund verspäteter Aufnahmen von Baufertigstellungen in die Statistik Wohneinheiten aufgenommen wurden, die eigentlich bereits in früheren Jahren bzw. Planungsperioden fertig gestellt wurden. Der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplan 2009 sollte daher nicht vor dem 31.12.2010 beginnen (LEP: 31.12.2006). Der Landesentwicklungsplan 2009 setzt den Entwicklungsrahmen für die Jahre 2006 bis 2025 mit 8% fest, entsprechend 0,42 % pro Jahr. Es besteht hier keinerlei planerische Notwendigkeit seitens der Landesregierung, die Gemeinde hier weiter zu reglementieren. Zumindest wird gefordert, dass der 8 %-Wert mindestens verdoppelt wird, damit die Gemeinde wenigstens keine Beschränkungen im Sinne eines Rückschrittes erfährt. Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung</u> neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine <u>erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht</u>. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem krassen Missverhältnis. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Es wird zwangsläufig zu einer Negativplanung kommen müssen, um die Grünstrukturen zu halten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, dass geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen	
Beteiligter: 777 Gemeinde Ringsberg ID: 2350	
6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung	
Beteiligter: 951 Gemeinde Rodenbek ID: 3386	

Stellungnahme	
Außerdem wird angeregt, dass als Bezugszeitpunkt für einen eventuellen Siedlungsrahmen der 31.12.2010 vorzusehen ist, damit erreicht wird, dass bereits genehmigte, aber noch nicht realisierte Vorhaben nicht zu Lasten einer kontinuierlichen Planung seitens der Gemeinde gehen. Dieses gilt besonders unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes auf die Aussagen des Bezugszeitraumes des Landesraumordnungsplans 1998.	
Beteiligter: 675 Gemeinde Rohlstorf ID: 1699	
<u>3. Wohnungsentwicklungsrahmen:</u> Der Wohnungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf in den Gemeinden im ländlichen Raum von 8 % ist nicht angemessen. In der Wohnungsneubaubedarfsprognose des LEP (S.55) wird bereits dargestellt, dass sich in den Gemeinden des ländlichen Raums im Kreis Segeberg ein höherer Wohnungsneubaubedarf ergeben wird. Der doppelte Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen, ist zu vermeiden. Deshalb ist auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen zu verzichten. Die kommunalen Regionalplanungsträger sollen zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden, so dass die Regionalpläne dabei regional differenzieren können. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden. <u>4. Stichtagregelung:</u> Die geplante Stichtagsregelung zum 31.12.2006 wird gemeindlicherseits abgelehnt. Es wird durch diese Stichtagsregelung in bestehende Rechte eingegriffen und verringert das Entwicklungsvolumen der Gemeinde. Die Gemeinde wird demzufolge benachteiligt. Vor dem Hintergrund des Planungszeitraumes wird gemeindlicherseits der Stichtag 31.12.2010 gefordert.	
Beteiligter: 1073 Gemeinde Rosdorf ID: 3822	
Die Gemeindevertretung stimmt dem Landesentwicklungsplan mit der Maßgabe zu, dass Nr. 6.5.2 Abs. 3 dahingehend geändert wird, dass für Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, zur Weiterentwicklung des Wohnungsbestandes Zuwächse von 12 % im Zeitraum 2007 - 2025 bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2006 zugestanden werden.	
Beteiligter: 952 Gemeinde Rumohr ID: 3387	
Es wird angeregt, dass der 31.12.2010 als Bezugszeitraum für die Berechnung des Siedlungsrahmens vorgegeben wird. Als Begründung wird angeführt, dass nach dem Landesraumordnungsplan 1998 der Gemeinde Rumohr für die wohnbauliche Entwicklung 55 Wohneinheiten	

Stellungnahme	
zustanden. Davon wurden im Zeitraum 1995 bis heute 29 Wohneinheiten verbraucht. Die noch verbleibenden restlichen 26 Wohneinheiten waren planerisch vorzuhalten für das Baugebiet „Wischhof“. Da ein Teil der Grundstücke bis zum 31.12.2006 noch nicht bebaut war, müssen die später fertiggestellten Wohneinheiten schon von dem neuen Verfügungsrahmen von nunmehr 40 Wohneinheiten abgezogen werden. Dies beschneidet die Planungshoheit der Gemeinde Rumohr in unzumutbarer Weise, da der nach dem Landesraumordnungsplan 1998 bis zum Jahre 2010 gewährte Rahmen erst nach dem 31.12.2006 ausgeschöpft werden könnte. Die Gemeinde wäre bei dieser Regelung besonders stark benachteiligt, weil auch schon für bereits ausgewiesene Bauflächen mindestens 15 Wohneinheiten vorzuhalten wären. Der restliche verbleibende Rahmen ermöglicht der Gemeinde bis zum Jahre 2025 kaum noch Planungsspielraum.	
Beteiligter: 642 Gemeinde Rüde ID: 1466	
Der im bisherigen Regionalplan vorgegebene Siedlungsrahmen in Höhe von 20 % für die Zeit vom 01.01.1995 bis zum 31.12.2010 muss erhalten bleiben. Die Reduzierung auf 8 % mit Wirkung bereits ab dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2025 bedeutet unabhängig von der Beschränkung für die Zukunft einen Vertrauensverlust für die Jahre 2007 bis 2010, in denen der bisherige Siedlungsrahmen nicht mehr ausgeschöpft werden kann. Darüberhinaus sollte auch auf einen landeseinheitlichen festgelegten Siedlungsrahmen völlig verzichtet werden und den Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit die selbstverantwortliche Ausweisung und Erschließung von Wohnraumflächen überlassen bleiben.	
Beteiligter: 707 Gemeinde Satrup ID: 1896	
Der im bisherigen Regionalplan vorgegebene Siedlungsrahmen in Höhe von 20 % für die Zeit vom 01.01.1995 bis zum 31.12.2010 muss erhalten bleiben. Die Reduzierung auf 8 % mit Wirkung bereits ab dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2025 bedeutet unabhängig von der Beschränkung für die Zukunft einen Vertrauensverlust für die Jahre 2007 bis 2010, in denen der bisherige Siedlungsrahmen nicht mehr ausgeschöpft werden kann. Darüberhinaus sollte auch auf einen landeseinheitlichen festgelegten Siedlungsrahmen völlig verzichtet werden und den Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit die selbstverantwortliche Ausweisung und Erschließung von Wohnraumflächen überlassen bleiben.	
Beteiligter: 660 Gemeinde Schackendorf ID: 1570	
2. Der Wohnungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf im ländlichen Raum von 8 % ist für die Gemeinde Schackendorf nicht angemessen. In der Wohnungsneubaubedarfsprognose des LEP (S.55) wird bereits dargestellt, dass sich in den Gemeinden des ländlichen Raums im Kreis Segeberg ein höherer Wohnungsneubaubedarf ergeben wird. Weiter sollte die zentrale Lage der Gemeinde Schackendorf im Knotenpunkt der A 21/A 20 und im Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Bad Segeberg/Wahlstedt im ländlichen Raum und der damit verbundene Siedlungsdruck auf die Gemeinde durch die Festsetzung eines höheren Entwicklungsrahmens besser berücksichtigt werden.	

Stellungnahme	
3. Die geplante Stichtagsregelung zum 31.12.2006 wird seitens der Gemeinde Schackendorf abgelehnt. Es wird durch diese Stichtagsregelung in bestehende Rechte eingegriffen und verringert das Entwicklungsvolumen. Die Gemeinde wird demzufolge benachteiligt. Vor dem Hintergrund des Planungszeitraumes wird seitens der Gemeinde Schackendorf der Stichtag 31.12.2010 gefordert.	
Beteiligter: 614 Gemeinde Scharbeutz ID: 1327	
Der rückwirkende Planungszeitraum des Landesentwicklungsplanes 2009 zum 01.01.2007 bei gleichzeitiger überlanger Gültigkeit bis 2025 wird von der Gemeinde Scharbeutz abgelehnt. Dieser stellt unzulässige Eingriffe in die tatsächliche Entwicklung der Gemeinde dar. Es ist zudem offenkundig, dass die Zielvorgabe zum Rahmen der Siedlungs- entwicklung von 8 % im Planungszeitraum bis 2025 nicht ausreicht. Der Entwicklungs- rahmen ist daher mindestens zu verdoppeln bzw. der in der Aufstellung befindlichen 20. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde anzupassen. Für die Gemeinde müssen zudem Planungen möglich sein, die dem Charakter der Flächengemeinde und der Tatsache, dass es sich bei der Gemeinde um einen attraktiven Wohnstandort handelt, entsprechen. Der Vertrauensschutz zum Landesraumordnungsplan 1998 muss in der Form gewahrt bleiben, dass der Landesentwicklungsplan 2009 erst zum 01.01.2011 Wirkung entfaltet.	
Beteiligter: 614 Gemeinde Scharbeutz ID: 1332	
6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Der Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung muss vor dem Hintergrund der unklaren Aussagen der vorherigen Kapitel von der Gemeinde Scharbeutz abgelehnt werden. Der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplanes 2009 darf nicht vor dem 01.01.2011 beginnen. Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung</u> neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem Missverhältnis. Dies entspricht auch nicht der allgemeinen Forderung nach Abbau bürokratischer Hürden. Ein weniger an Verwaltungsaufwand ist das Gebot der Stunde. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, das geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 784 Gemeinde Schashagen ID: 2383	
- Der Planungszeitraum des LEP-Entwurfs reicht bis zum Jahr 2025 und beginnt bereits in 2008; da die Gemeinde Schashagen aus dem gegenwärtig geltenden Raumordnungsplan (ROP) noch Entwicklungsmöglichkeiten hat, wird beantragt, den Planungszeitraum des LEP erst im Jahre 2010 beginnen und bis dahin nicht aufgebrauchte Entwicklungspotentiale aus dem ROP auch nicht verfallen, sondern zumindest teilweise übertragen zu lassen. - Nur 8% Entwicklung bis zum Jahr 2025 entsprechen in etwa 1,8 Wohneinheiten pro Jahr, die in aller Regel bereits durch Nutzungsänderungen, Anbauten oder Lückenbebauung ausgeschöpft werden. Um die gemeindliche Planungshoheit nicht bereits mit dieser restriktiven Vorgabe auszuheben, wird eine deutliche Anhebung für erforderlich gehalten. - Dem Ziel des LEP, der "Innenentwicklung den Vorrang vor der Ausweisung neuer Bauflächen am Siedlungsrand" einzuräumen wird entgegengehalten, dass dies nicht uneingeschränkt auf die Dorfschaften des ländlichen Raumes angewendet werden kann, da großflächige Grünzsuren innerhalb der Dorfschaften ihr typisches Erscheinungsbild prägen. Generell befürchtet die Gemeinde Schashagen eine erhöhte "Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht" bei kleineren Baulandausweisungen, die sowohl die hausexternen Planungskosten als auch die verwaltungsinternen Aufwendungen schnell unverhältnismäßig hoch werden lassen.	
Beteiligter: 704 Gemeinde Schellhorn ID: 1889	
3. Besonders hervorgehoben werden die Bedenken der Gemeinden des ländlichen Raumes und der kleinen Gemeinden im Ordnungsraum. Diese werden bei einem drastisch verkürzten Entwicklungsrahmen und einer Verteilung der Realisierung über einen Planungszeitraum von 16 Jahren von einer eigenständigen Entwicklungsplanung abgeschnitten. Es wird angeregt, dass diesen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, mit anderen Gemeinden Vereinbarungen zu treffen, um die Zeitliche Staffelung im Raum dieser Gemeinden vornehmen zu können. Eine Beteiligung zentraler Orte sollte dabei nicht zwingend vorgegeben werden.	
Beteiligter: 1104 Gemeinde Schenefeld ID: 3947	
Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung wird folgende Feststellung getroffen: Das Entwicklungspotential wird für die Gemeinde auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2006 festgeschrieben, obwohl der LEP erst ab 2010 gelten soll. Der noch vorhandene Entwicklungsrahmen bis einschließlich 2009 bleibt auf der Strecke und wird bereits auf den neuen Geltungszeitraum angerechnet. Es kann nicht akzeptiert werden, dass die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Wohnfunktionen und Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen durch den LEP aufgehoben werden. Dies weist die Gemeindevertretung Schenefeld entschieden zurück. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen zeitnahen Stichtag (31. Dezember 2009) zum Inkrafttreten des	

Stellungnahme	
LEP festzulegen. Die Aussage, dass es allen Gemeinden überlassen ist, freiwillig im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Kontingente aus einer Nachbargemeinde zu erhalten, wird kritisch gesehen und ist zu beanstanden. Geht man von dem zur Verfügung stehenden örtlichen Bedarf aus, wird kaum eine Gemeinde bereit sein von den ihr zugestandenen (wenigen) Einheiten noch etwas abzugeben.	
Beteiligter: 751 Gemeinde Schieren ID: 2205	
<u>4. Wohnraumbedarfsdeckung im ländlichen Raum:</u> Der Wohnungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf im ländlichen Raum von 8 % ist für die Gemeinde Schieren nicht angemessen. In der Wohnungsneubaubedarfsprognose des LEP (S.55) wird bereits dargestellt, dass sich in den Gemeinden des ländlichen Raums im Kreis Segeberg ein höherer Wohnungsneubaubedarf ergeben wird. Es sollte auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen verzichtet werden. Die kommunalen Regionalplanungsträger sollen zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden, so dass die Regionalpläne dabei regional differenzieren können. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden. <u>5. Stichtagsregelung:</u> Die geplante Stichtagsregelung zum 31.12.2006 wird gemeindlicherseits abgelehnt. Es wird durch diese Stichtagsregelung in bestehende Rechte eingegriffen und verringert das Entwicklungsvolumen der Gemeinde. Die Gemeinde wird demzufolge benachteiligt. Vor dem Hintergrund des Planungszeitraumes wird gemeindlicherseits der Stichtag 31.12.2010 gefordert. <u>6. 10-km-Umkreis um das Mittelzentrum:</u> Die Gemeinde kritisiert, dass auch außerhalb von Stadt-Umlandbereichen die Abweichung vom Siedlungsrahmen nur mit dem aufwendigen Instrument der „Stadt-Umlandkooperationen“ zwischen dem zentralen Ort und den Nachbargemeinden möglich ist (Kap.6.5.2 Abs. 8).	
Beteiligter: 819 Gemeinde Schlesien ID: 2797	
1. SiedlungsrahmenDer Siedlungsrahmen im ländlichen Raum für den Zeitraum 2007 – 2025 wird auf 8% des am 31.12.2006 vorhandenen Wohnungsbestandes begrenzt. Dieser starre, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten des schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Hier sind neue Instrumente, ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität unbedingt erforderlich. In der Gemeinde Schlesien gab es am 31.12.2006 insgesamt 211 Wohnungen, so das ein Kontingent von 17 Wohnungen besteht.Diese starre Grenze berücksichtigt in keiner Weise die trotz generellem Bevölkerungsrückgangs unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten in den einzelnen Gemeinden. Auf diesem Wege wird:- Die Entwicklung vieler attraktiver Gemeinden zum Stillstand gebracht.- Investoren und Dienstleister abgeschreckt und damit wirtschaftliche Potentiale des Landes verschenkt. - Die Neubauwünsche vieler ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllbar. Dabei muss gerade angesichts der demographischen Entwicklung das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, weiter möglich sein.Als	

Stellungnahme	
Bezugspunkt für den Siedlungsrahmen sollte nicht der 31.12.2006, sondern der 31.12.2010 gewählt werden, da der bisherige Entwicklungsrahmen bis zum 31.12.2010 Gültigkeit hatte. Andernfalls sind Ungerechtigkeiten für einige Gemeinden nicht zu verhindern. Die Bautätigkeit in den Jahren 2007 – 2010 würde bereits in das 8%-Kontingent einbezogen werden und der gesamte Zeitraum auf insgesamt 19 Jahre verlängert werden. Für die Gemeinde Schlesen würde die Siedlungsrahmeneinengung von 8 % für die Zeit bis 2025 bedeuten, dass sie bei Erschließung eines kleinen Baugebietes von 16 Grundstücken, die Erschließungskosten bis 2025 vorhalten muss, damit auch noch am Ende des Planungszeitraumes ein Baugrundstück für Interesse aus dem Dorf zur Verfügung steht. Die Gemeinde verfügt über alle Versorgungsmöglichkeiten, die erforderlich sind, um eine Grundversorgung sicher zu stellen. Hierzu zählen, Elektrizität und Gas, zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Das Angebot eines Kindergartens mit der Gemeinde Stoltenberg. Die ÖPNV-Erschließung durch die VKP und die Radwegerschließung nach Preetz, Schönberg und Kiel. Die schulische Versorgung ist durch Schulbusanbindungen gewährleistet. Das Wegenetz entspricht den heutigen Ausbaumerkmale. Die Kapazitäten aller Einrichtungen sind so ausgelegt, dass noch Zuwächse verkraftet werden können. Die Umnutzung leer stehender Bausubstanz in den Ortslagen sollte weiter erleichtert werden. Das gilt insbesondere landwirtschaftliche Gebäude von Betrieben, die ihre Landwirtschaft aufgegeben haben. Hier sind die Hürden noch viel zu hoch, vor allem im Hinblick auf die Zahl der möglichen Wohnungen. Die Ansiedlung von klein- und mittelständischen Betriebe sollte nicht an Gewerbegebiete (Handwerker, Dienstleister) gebunden sein, vielmehr sollten diese auch in den Dörfern für eine ortsnahe Versorgung mit Arbeitsplätzen zulässig sein. Die Einschränkung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Schlesen auf einen Zuwachs von 8% in der Zeit von 2007 bis 2025 wird abgelehnt. Diese starre Grenze berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten in den Gemeinden.	
Beteiligter: 597 Gemeinde Schlichting ID: 1257	
Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Ein starrer und auf einen langen Zeitraum festgelegter Siedlungsrahmen kann den Anforderungen in Zeiten schnellen Wandels und unterschiedlicher demographischer Entwicklungen in keiner Weise gerecht werden. Das Land wird aufgefordert, von einer weiteren Bevormundung der Gemeinden Abstand zu nehmen und auf die Festlegung eines festen Siedlungsrahmens zu verzichten. Stattdessen ist auf verantwortungsvolle kommunale Planungen und auf örtlicher Ebene entwickelte flexible Lösungen zu setzen. Sollte gleichwohl ein Siedlungsrahmen festgelegt werden, fordert die Gemeinde Schlichting einen einheitlichen, den ländlichen Raum nicht benachteiligten Siedlungsrahmen, der zudem nach dem Bestand am 31.12.2010 bemessen wird.	
Beteiligter: 1080 Gemeinde Schlottfeld ID: 3860	

Stellungnahme	
<u>Zu „Wohnungsversorgung“ (6.5)</u> Gem. LEP 6.5.2 Abs. 3 „Z“ ist für Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, in den ländlichen Räumen lediglich ein Entwicklungsrahmen von bis zu 8 % für Wohnungsneubauten vorgesehen. Der Landesraumordnungsplan definierte für den Zeitraum von 1995 bis 2010 einen Entwicklungsrahmen von 20 %. Diese Senkung wird mit der demographischen Entwicklung und der zurückgehenden Nachfrage nach Wohnbauflächen begründet. Hierin wird eine erhebliche Benachteiligung des ländlichen Raumes gesehen. Die Senkung der zukünftig möglichen wohnbaulichen Entwicklung korrespondiert mit der über den LEP verfolgten Zentralisierungsstrategie zu Gunsten der Kernstädte. Die vermeintliche Stärkung der Kernstadt auf nahezu allen Entwicklungsebenen (Wohnen, Gewerbe, Infrastruktur), geht dabei vollumfänglich zu Lasten der Umlandgemeinden, was so nicht hingenommen werden kann. Ein Entwicklungspotential ist für den ländlichen Raum in der Folge hieraus nicht erkennbar. Hierbei wird vollkommen außer Acht gelassen, dass das Leben und Arbeiten im ländlichen Raum einen besonderen Reiz beinhaltet, der ausschließlich dort erlebbar ist. Der LEP zielt auf ein absolut inakzeptables „langsames Sterben“ der ländlichen Gemeinden ab. Der immens reduzierte Entwicklungsspielraum wird zudem durch weitere Vorgaben in der tatsächlichen Umsetzung gehemmt: Das geforderte Stadt-Umland-Konzept stellt als Vorläufer eine Ausweitung der ohnehin komplexen und langwierigen Bauleitplanverfahren dar. Bevor künftig diese Grundlagen geschaffen werden können, sollen Vereinbarungen getroffen werden (LEP 6.5.2 Abs. 6 und 7). Der Verwaltungs- und Kostenaufwand wächst im gleichen Maße mit, ohne dass greifbare Ergebnisse erzielt werden. Darüber hinaus liegt es in der Natur der Sache, dass einer schriftlichen Fixierung von Zielen, Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen eine Verbindlichkeit zukommt, die bei Abweichungen einen neuerlichen Abstimmungsprozess in Gang setzen. Je detaillierter Vereinbarungen sind, desto unflexibler werden sie. Insbesondere mit Blick auf die in Aussicht genommenen engen Entwicklungsspielräume kommt Einzelaspekten eine noch größere Bedeutung zu. Es sind zähe Prozesse zur Einigung auf Entwicklungskontingente zu erwarten. Hierbei schwächt der LEP die gemeindlichen Positionen und unterstützt allzu offensichtlich die Kernstadt. Die Umlandgemeinden werden förmlich in die Abhängigkeit des städtischen guten Willens getrieben. Sicherlich ist die Grundidee von Abstimmungsverfahren richtig und wird bereits von einigen Gemeinden aktiv betrieben (z.B. „Region IZ“), allerdings gibt der LEP viel zu weitgehend inhaltliche Merkmale der Vereinbarungen vor. Dieses nimmt den örtlichen Akteuren Ermessensspielraum bei der Ein- und Abschätzung individueller Gegebenheiten. Die Stadt-Umland-Vereinbarung soll laut LEP außerdem einen Interessenausgleich enthalten (LEP 6.5.2 Abs. 6 Z/ZR), der wohl überwiegend finanzieller Art sein dürfte. In Zeiten rückläufiger Einnahmesituationen wird dieses schwer zu bewerkstelligen sein. Aber auch Ausgleichs anderer Art führen dazu, dass gemeindliche Entwicklungen zu einem „Handelsgut“ werden, bei dem finanziell besser gestellte Gemeinden	

Stellungnahme	
aussichtsreichere Chancen hätten. Ohnehin schon strukturell benachteiligte Gemeinden werden zusätzlich an den Rand gedrängt und sich dem Wettbewerb um den Erhalt von Entwicklungskontingenten nicht stellen können. Die starke Konzentration auf die Kernstadt, ist mit einer eindeutigen Zurückstellung der Bedürfnisse in den ländlichen Gemeinden verbunden. Es kann nicht von einer gleichgewichtigen und gleichberechtigten Interessensabwägung im LEP gesprochen werden. <u>Eine Entzerrung dieses Spannungsverhältnisses ist nur über eine deutliche Erhöhung des prozentualen Ansatzes der Wohnbaukontingente für den ländlichen Raum zu erreichen.</u> Der Entwurf des LEP enthält unter 6.5.2. Abs. 3 „G“ den Grundsatz, dass die Realisierung von Flächen und der Bau von Wohnungen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden soll. Zum Amt Itzehoe-Land gehören nicht wenige Gemeinden mit ca. 100 Wohneinheiten, so dass nach dem Entwurf in einem Zeitraum von 2007 bis 2025 (auf den Zeitraum wird noch gesondert eingegangen) eine Entwicklung von 8 Wohneinheiten möglich wäre. In diesen Fällen ist ein Haushalten hinsichtlich des Planungszeitraums unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich. Diese Gemeinden setzen sich regelmäßig zum Ziel, für die eigenen Bürger Bauland vorzuhalten, was sich zunehmend als schwierig gestaltet. Sicherlich wird in Zukunft die Nachnutzung von vorhandenen Gebäuden ein Thema werden, jedoch wird es auch weiter Nachfrage nach Bauland geben. Erschwerend kommt hinzu, dass Eigentümer von Bauland im Innenbereich nicht immer verkaufsbereit sind bzw. zu hohe Grundstückspreise verlangen, so dass die Gemeinde gezwungen ist Bauleitplanung zu betreiben, sofern man seine eigenen Ziele (Vorhalten von Bauland für eigene Bürger) erreichen möchte. Neben der erheblichen Reduzierung des Entwicklungsrahmens wurde der Zeitraum unverständlicherweise auf 2007 bis 2025 festgesetzt. Dies würde bedeuten, dass die im Zeitraum von 2007 bis 2009 überplanten Wohneinheiten bereits auf das neue Wohnbaukontingent angerechnet werden. Die Gemeinden haben bisher auf die Geltungsdauer des Landesraumordnungsplans (LROP) bis 2010 und die entsprechenden Wohnungsbaukontingente vertraut. Für die Berechnung der Kontingente nach dem LEP soll nun der Wohnungsbestand am 31.12.2006 gelten. In diesem Zusammenhang wird auch noch einmal auf die Thematisierung des Planungszeitraums auf der vorigen Seite der Stellungnahme verwiesen. Mit der geplanten Stichtagsregelung werden diejenigen Gemeinden benachteiligt, die eine nachhaltige Planung betrieben haben und ihre Bauleitplanung auf die gesamte Geltungsdauer des LROP ausgerichtet haben. Die Planungsinstrumente der Landesplanung müssen den Gemeinden über den Zeitraum ihrer Laufzeit eine verlässliche Planungsgrundlage bieten. Insofern wären noch nicht abgeschlossene Bauleitplanverfahren auf das Wohnbaukontingent aus dem LROP bis 2010 anzurechnen.	
Beteiligter: 733 Gemeinde Schmalensee ID: 2059	
<u>I. Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre - Rolle der Regionalplanung</u>	

Stellungnahme	
Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich. Daher sollte der LEP wie folgt geändert werden: 1. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. 2. Die kommunalen Regionalplanungsträger werden zur Feststellung der Siedlungsrahmen ermächtigt, ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde. Die Regionalpläne können dabei regional differenzieren. Bei der Ausgestaltung dieser Siedlungsrahmen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: • Als Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen ist der 31.12.2010 vorzugeben (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der in § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. • Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („Kinder und Enkel des Dorfes“) ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. • Es muss zusätzliche Flexibilität für die Gemeinden geschaffen werden, in denen viele hergebrachte große Grundstücke existieren und ein Druck auf Teilung und entsprechende Wohnbebauung in der nächsten Generation besteht. • Vorgaben zur Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs.3, S. 59) sind praxisfern, überflüssig und daher wegzulassen. 3. Sollte an einem Siedlungsrahmen dennoch festgehalten werden, so ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (insbesondere bei offensichtlich fehlender Beeinträchtigung anderer, bei erhöhtem Ersatzbedarf z. B. durch Ersetzung sozialen Mehrgeschosswohnungsbaus durch moderne Gebäude). 4. Insbesondere wo keine zentralen Orte unmittelbar betroffen sind, muss es ermöglicht werden, dass Gemeinden die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können (Übertragung von Kontingenten; freiwillige Vereinbarung der Gemeinden). Diese Vereinbarungen sind in die Regionalpläne zu übernehmen.	
Beteiligter: 831 Gemeinde Schmalstede ID: 2644	
1. Die Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung von bisher 20% auf 13 % , bezogen auf den Wohnungsbestand 31.12.2006, ist inakzeptabel und führt zum Entwicklungsstillstand innerhalb der Gemeinde. Dies widerspricht der Lage auf der Siedlungsachse und der	

Stellungnahme	
Zuordnung zum Ordnungsraum Kiel. Die Gemeinde fordert die prozentuale Beschränkung insgesamt zu streichen und es den Bürgerinnen und Bürgern ohne Bevormundung zu überlassen, in welchen Gemeinden sie bauen wollen. Landesweit ist davon auszugehen, daß eben nicht alle Gemeinden in dem Zeitraum bis 2025 eine 13% -Entwicklung erreichen werden, da sich durch den Bevölkerungsrückgang eine natürliche Regulierung ergibt. Als mögliche Alternative könnte sich die Gemeinde als Bezugspunkt der wohnbaulichen Entwicklung zumindest den 31.12.2010 vorstellen, da dieser Zeitpunkt mit der Geltungsdauer des Regionalplanes und dessen Aussagen, in deren Bestand die Gemeinde vertraut, übereinstimmt. 2. Die Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung wird als ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde gesehen. Die starren Vorgaben widersprechen dem gesetzlich garantierten Recht der Planungshoheit gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Darüber hinaus erfolgt dieser Eingriff allein auf ministerieller Grundlage ohne Beteiligung des Landtages als Raum muß auch in Zukunft möglich sein. Die Ausführungen zu Ziff. 6.6 sind entsprechend die vom Volk gewählte Interessenvertretung.	
Beteiligter: 644 Gemeinde Schnarup-Thumbby ID: 1476	
Der im bisherigen Regionalplan vorgegebene Siedlungsrahmen in Höhe von 20 % für die Zeit vom 01.01.1995 bis zum 31.12.2010 muss erhalten bleiben. Die Reduzierung auf 8 % mit Wirkung bereits ab dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2025 bedeutet unabhängig von der Beschränkung für die Zukunft einen Vertrauensverlust für die Jahre 2007 bis 2010, in denen der bisherige Siedlungsrahmen nicht mehr ausgeschöpft werden kann. Darüberhinaus sollte auch auf einen landeseinheitlichen festgelegten Siedlungsrahmen völlig verzichtet werden und den Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit die selbstverantwortliche Ausweisung und Erschließung von Wohnraumflächen überlassen bleiben.	
Beteiligter: 1016 Gemeinde Schwartbuck ID: 3562	
Der zur Stellungnahme vorgelegte Entwurf des LEP 2009 wird von der Gemeinde Schwartbuck abgelehnt, weil er kleine Gemeinden zu stark bevormundet. Auch wenn hier sehr wohl die Notwendigkeit gesehen wird, ländliche Zentralorte in ihrer Funktion zu stärken und zu erhalten, muss es den kleinen Gemeinden möglich sein, in vertretbarem Umfang Bausubstanz zu erweitern und kleine Gewerbebetriebe anzusiedeln. Hier eine starre Festlegung auf 8% Zuwachsraten festzulegen, erscheint uns wenig sinnvoll. • Wir möchten auch in Zukunft jungen Familien aus dem Ort die Chance bieten, sich hier ihr Eigenheim bauen zu können, zumal Grundschule und Kindergarten am Ort sehr beliebt sind und in jedem Falle erhalten bleiben müssen. • Bereits jetzt und künftig leerstehende Gebäude (z.B. alte Schule, landwirtschaftliche Gebäude) sollten für einheimische Kleinbetriebe nutzbar gemacht oder ohne Berücksichtigung der Bauentwicklungsbegrenzung zu Wohnraum umgestaltet werden können. • Wir können den demographischen Wandel nicht aufhalten, aber wir möchten verhindern, dass unsere Dörfer sich zu Alterswohnsitzen	

Stellungnahme	
entwickeln, weil sie für junge Leute weder Wohnraum noch Arbeit bieten.	
Beteiligter: 647 Gemeinde Schwesing ID: 1498	
Aufbauend auf die "Bevölkerungsvorausberechnung bis 2025 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein - demographische Entwicklung -" geht das Land für den Kreis Nordfriesland von einem Bevölkerungsrückgang von 5.200 Einwohnern auf 161.580 bis zum Jahr 2025 aus - zunächst bis 2015 nur um 800, dann aber bis zum Ende des Prognosezeitraumes um 4.400. Der erwartete Anstieg der Einwohner "75 Jahre und älter" um 58% bis 2025 liegt etwas unterhalb des Landesdurchschnitts (63%). Aufbauend auf der Bevölkerungsprognose geht das Land von einem Wohnungsneubaubedarf für den Kreis Nordfriesland von 7.600 Wohneinheiten (Neubau 3.970 / Ersatzbedarf 2.730 / Mobilitätsreserve 900) bis 2025 aus. Zu dieser Ziffer muss jede Gemeinde ihre eigene Aussage treffen. Insbesondere muss Stellung genommen werden zu der beabsichtigten 8%-Regelung, d.h. dass außer Viöl alle Gemeinden im Amtsbereich keine Schwerpunkte der Wohnungsentwicklung sind und nur den örtlichen Wohnraumbedarf zu decken haben, d.h. Wohnungsneubau von maximal 8% des Wohnungsbestandes am 31. Dezember 2006. Sind evtl. auch Vorschläge des HFA zu übernehmen (z.B. Verlegung des Stichtages, 8% als Vorgabe nur für die Ausweisung von neuen Baugebieten, Teilung von Einfamilien-/Zweifamilienhäusern sowie Einbau von Wohnungen in Scheunen/Stallgebäuden sollten ausgenommen bleiben, Abriss und Wiederaufbau von Gebäuden ist nicht anzurechnen, der Innenbereich bleibt von der 8%-Regelung ausgeschlossen)?	
Beteiligter: 832 Gemeinde Schönbek ID: 2648	
1. Die Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung von bisher 20% auf 8% , bezogen auf den Wohnungsbestand 31.12.2006, ist inakzeptabel und führt zum Entwicklungsstillstand innerhalb der Gemeinde. Die Gemeinde fordert eine Streichung der prozentualen Beschränkung und es den Bürgerinnen und Bürgern ohne Bevormundung zu überlassen, in welcher Gemeinde sie bauen wollen. Landesweit ist davon auszugehen, daß nicht alle Gemeinden die 8%- Entwicklung erreichen werden, da es aufgrund des Bevölkerungsrückganges eine natürliche Regulierung geben wird. Vorstellbar wäre als Bezugspunkt der wohnbaulichen Entwicklung der 31.12.2010, da dieser Zeitpunkt mit der Geltungsdauer des Regionalplanes übereinstimmt, auf dessen Aussagen die Gemeinde vertraut. 2. Die Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung ist ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde. Die starren Vorgaben widersprechen	

Stellungnahme	
dem gesetzlich garantierten Recht der Planungshoheit gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Darüber hinaus erfolgt dieser Eingriff allein auf ministerieller Grundlage ohne Beteiligung des Landtages als die vom Volk gewählte Interessenvertretung.	
Beteiligter: 1043 Gemeinde Schönberg ID: 3707	
Der LEP-Entwurf weist Schönberg als Schwerpunkt der Wohnungsbauentwicklung aus. Diese Schwerpunkte haben eine besondere Verantwortung nicht nur für die Deckung des örtlichen, sondern auch des regionalen Wohnungsbedarfs. Die Gemeinde stellt sich dieser Verantwortung und hat mit dem neuen Flächennutzungsplan bereits entsprechende Flächen ausgewiesen. Auch eine entsprechende Flächenvorsorge für die erneute Erweiterung des Gewerbegebietes ist sichergestellt, damit Schönberg seiner Aufgabe als regionales Arbeitsmarktzentrum gerecht werden kann. Nach Konkretisierung des LEP durch die Regionalplanung wird Schönberg auch sein Ortsentwicklungskonzept 2010 entsprechend fortschreiben.	
Beteiligter: 785 Gemeinde Schönwalde a.B. ID: 2389	
<u>6.2 Zentralörtliches System</u> Da Schönwalde Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung ist ergibt sich für den Ort keine Beschränkung bei der Wohnbaulandentwicklung. In den anderen Dorfschaften gilt die Beschränkung auf den örtlichen Bedarf (8% bis 2025). Allerdings geht diese Aussage nicht eindeutig aus dem Landesentwicklungsplan 2009 hervor. Hier bestehen Widersprüche, vgl. 6.5.2 Abs. 3: „Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, decken den örtlichen Bedarf.“ Es wird eine Klarstellung im gekürzten Text des Landesentwicklungsplanes gefordert. Im Landesentwicklungsplan findet sich an vielen Stellen Vorgaben und Verpflichtungen zur interkommunalen Kooperation. Durch die Pflicht zur Kooperation werden neuen Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben, vor der eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung. Dieses wird von der Gemeinde Schönwalde grundsätzlich abgelehnt. <u>6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung</u> Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat (siehe oben, Absatz 5). Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen.	

Stellungnahme	
Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen sehr schnell in einem krassen Missverhältnis. Die Beachtung dieses landesplanerischen Zieles führt im Ergebnis dazu, dass alle Gemeinden ein „Baulückenkataster“ einschließlich der „Kartierung nicht ausgeschöpfter Siedlungsflächenpotenziale“ aufzustellen haben. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Es ist für den ländlichen Raum kein Instrument, dass geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen	
Beteiligter: 986 Gemeinde Schülup bei Nortorf ID: 3444	
Der Entwicklungsrahmen der Gemeinden im ländlichen Raum mit 8 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.2006 wird als zu niedrig angesehen. Begründung: Ländliche Gemeinden mit ehemals stark landwirtschaftlich geprägten Ortskernen befinden sich derzeit in einem gravierenden Umbauprozess. Aktive landwirtschaftliche Betriebe verlagern ihren Standort in den Außenbereich, im Dorfkern dagegen fallen ehemals landwirtschaftlich genutzte Wohn- und Wirtschaftsgebäude in großem Ausmaß leer. Auf absehbare Zeit wird es überhaupt keine landwirtschaftliche Nutzung im Innenbereich mehr geben. Die Gemeinden sollten daher ohne Einschränkung die Möglichkeit erhalten, diesen Prozess durch eine behutsame und ortsbildverträgliche Bauleitplanung zu steuern. Große, aufgegebene Hofgrundstücke mit Fahrsiloplanlagen und massiven Laufställen können nur dann annähernd kostendeckend abgeräumt werden, wenn auf diesen Grundstücken auch eine Wohnbebauung in zweiter Reihe möglich wird. Da es sich hierbei um die Entwicklung des Innenbereiches handelt, und die Innenentwicklung nach Aussage des Landesentwicklungsplanes Vorrang vor der Außenentwicklung haben sollte, müsste es denjenigen Gemeinden, deren Entwicklungskontingente bereits weitgehend ausgeschöpft sind, ermöglicht werden, in begründeten Fällen ihren Entwicklungsrahmen von 8 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.2006 zu überschreiten. Ansonsten drohen Leerstand, Verfall und das Problem der Überalterung in den ehemals landwirtschaftlich geprägten Dörfern.	
Beteiligter: 531 Gemeinde Schürensöhlen ID: 881	

Stellungnahme	
1. Wir wollen die Einhaltung des Landesraumordnungsplanes 1998 bis 2010 bzw. Aufrechterhaltung der Quote von 20% bei der baulichen Entwicklung innerhalb des Dorfgebietes über das Jahr 2010 hinaus!!! (anstatt 8%) 2. Einen verantwortlichen Umgang der Gemeinde Schürensöhlen mit der Siedlungsentwicklung zeigen die vergangenen Jahre, in denen die Quote nicht ausgenutzt wurde, was der Gemeinde aber für die Zukunft nicht zum Nachteil ausgelegt werden darf!!! (siehe Seite 13 / Stellungnahme der Gemeinden). Zu dieser Zeit war der jetzige Generationswechsel noch nicht in hohem Maße vollzogen. Der jungen Generation muss die Möglichkeit offen stehen, sich auf dem Land in der Gemeinde niederzulassen.	
Beteiligter: 661 Gemeinde Seedorf ID: 1575	
<u>5. Wohnungsentwicklungsrahmen:</u> Der Wohnungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf in den Gemeinden im ländlichen Raum von 8 % ist nicht angemessen. In der Wohnungsneubaubedarfsprognose des LEP (S.55) wird bereits dargestellt, dass sich in den Gemeinden des ländlichen Raums im Kreis Segeberg ein höherer Wohnungsneubaubedarf ergeben wird. Der doppelte Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen, ist zu vermeiden. Deshalb ist auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen zu verzichten. Die kommunalen Regionalplanungsträger sollen zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden, so dass die Regionalpläne dabei regional differenzieren können. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden. <u>6. Stichtagsregelung:</u> Die geplante Stichtagsregelung zum 31.12.2006 wird gemeindlicherseits abgelehnt. Es wird durch diese Stichtagsregelung in bestehende Rechte eingegriffen und verringert das Entwicklungsvolumen der Gemeinde. Die Gemeinde wird demzufolge benachteiligt. Vor dem Hintergrund des Planungszeitraumes wird gemeindlicherseits der Stichtag 31.12.2010 gefordert. Weiter sollten bis zum Stichtag nicht bebaute Bauplätze in bereits erschlossenen Baugebieten nicht auf den Wohnungsbauentwicklungsrahmen bis 2025 angerechnet werden, da ansonsten die Neuausweisung neuer Baugebiete weiter eingeschränkt werden würde.	
Beteiligter: 812 Gemeinde Selent ID: 2716	

Stellungnahme	
1. Siedlungsrahmen Der im LEP aufgezeigte Siedlungsrahmen mit der vorgesehenen Begrenzung betrifft zwar nicht die zentralen Orte und damit auch nicht unmittelbar die Gemeinde Selent. Da der ländliche Zentralort Selent aber auch von einem Wachstum im Nahbereich mit einer besseren Auslastung der vorhandenen Infrastruktur profitieren würde, wird der geplante Siedlungsrahmen für den ländlichen Raum von der Gemeinde Selent abgelehnt. Eine starre Grenze berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten in den Gemeinden. Begründung: Der Siedlungsrahmen im ländlichen Raum für den Zeitraum 2007 – 2025 wird auf 8% des am 31.12.2006 vorhandenen Wohnungsbestandes begrenzt. Dieser starre, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten des schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Hier sind neue Instrumente, ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität unbedingt erforderlich. Diese starre Grenze berücksichtigt in keiner Weise die trotz generellem Bevölkerungsrückgangs unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten in den einzelnen Gemeinden. Auf diesem Wege wird:- Die Entwicklung vieler attraktiver Gemeinden zum Stillstand gebracht.- Investoren und Dienstleister abgeschreckt und damit wirtschaftliche Potentiale des Landes verschenkt. - Die Neubauwünsche vieler ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllbar. Dabei muss gerade angesichts der demographischen Entwicklung das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, weiter möglich sein. Als Bezugspunkt für den Siedlungsrahmen sollte nicht der 31.12.2006, sondern der 31.12.2010 gewählt werden, da der bisherige Entwicklungsrahmen bis zum 31.12.2010 Gültigkeit hatte. Andernfalls sind Ungerechtigkeiten für einige Gemeinden nicht zu verhindern. Die Bautätigkeit in den Jahren 2007 – 2010 würde bereits in das 8%-Kontingent einbezogen werden und der gesamte Zeitraum auf insgesamt 19 Jahre verlängert werden. Für die Gemeinden würde die Siedlungsrahmeneinengung von 8 % für die Zeit bis zum Jahr 2025 bedeuten, dass sie bei Erschließung von Baugebieten die Vermarktung der Grundstücke über einen längeren Zeitraum als bis zum Jahre 2025 vorhalten muss, damit auch noch am Ende des Planungszeitraumes ein Baugrundstück für Interessierte zur Verfügung steht. Die Gemeinden verfügen in der Regel über alle Versorgungsmöglichkeiten, die erforderlich sind, um eine Grundversorgung sicher zu stellen. Hierzu zählen, Elektrizität und Gas, zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Weiterhin sind die Kinderbetreuung, die ÖPNV-Anbindung durch die VKP und die Radwegerschließung zu den zentralen Orten gesichert. Das Wegenetz entspricht den heutigen Ausbaumerkmalen. Die Kapazitäten aller Einrichtungen sind so ausgelegt, dass noch Zuwächse verkraftet werden können. Die Umnutzung leer stehender Bausubstanz in den Ortslagen sollte weiter erleichtert werden. Das gilt insbesondere für landwirtschaftliche Gebäude von Betrieben, die ihre Landwirtschaft aufgegeben haben. Hier sind die Hürden noch viel zu hoch, vor allem im Hinblick auf die Zahl der möglichen Wohnungen. Die Ansiedlung von klein- und mittelständischen Betrieben sollte nicht an Gewerbegebiete (Handwerker, Dienstleister) gebunden sein, vielmehr sollten diese auch in den Dörfern für eine ortsnahe Versorgung mit Arbeitsplätzen zulässig sein.	
Beteiligter: 671 Gemeinde Selk ID: 1669	
Zu Kapitel 6: Entwicklungsrahmen der ländlichen Räume • Auf einen landesweit einheitlichen Entwicklungsrahmen sollte verzichtet werden. Stattdessen sollten die kommunalen Regionalplanungsträger ermächtigt werden, Siedlungsrahmen mit regionaler Differenzierung (auch unterhalb der Ebene der ländlichen Zentralorte) festzulegen, ohne einen Genehmigungsvorbehalt der Landesplanung. Es sollte eine flexible Siedlungsentwicklung in Eigenverantwortung der Gemeinden ermöglicht werden. • Der Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen kann nur der Auslauf des gültigen LROP (31.12.2010) sein. D.h.	

Stellungnahme	
Berechnungszeitpunkt 1995 plus 20% ergibt die Grundlage für 8% Entwicklung. Für Gemeinden mit Wohnfunktion (z.B. Fahrdorf) muss das zugebilligte Kontingent gelten. Dies bedeutet gerechtere Behandlung der Gemeinden, die haushälterisch ihr Kontingent verwaltet haben. Die Festlegung eines früheren Zeitpunktes (z.B. 2006) ist nicht hinnehmbar und stellt einen Vertrauensbruch dar. - Der durch Neubau erfüllte Ersatzbedarf soll nicht auf das kommunale Kontingent angerechnet werden, da dieser sich den Planungen der Gemeinde entzieht. Zu Kapitel 6: Geringschätzung der kommunalen Selbstverwaltung: „zentrale Steuerung ist besser als Selbstverwaltung“ - Weitere Eingriffe in die kommunale Planungshoheit können nicht geduldet werden. Das Land muss die Selbstverwaltungsgarantie achten und kommunale Entscheidungsträger ernst nehmen.	
Beteiligter: 528 Gemeinde Siebenbäumen ID: 877	
Aufgrund der rückwirkend auf den Wohnraumbestand per 31.12.2006 gerechneten Messgröße wird der Gemeinde Wentorf A.S. eine verlässliche Planungs- bzw. eine Anpassungsmöglichkeit der eigenen Planung hinsichtlich der zukünftigen Siedlungsentwicklung an die neuen Gegebenheiten genommen. Wir fordern daher den Entfall der Anrechnung aller bis zum 31.12.2006 bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen Bauleitverfahren im engeren (B-Pläne) wie im weiteren Sinne (F-Plan-Änderungen).	
Beteiligter: 565 Gemeinde Siek ID: 1090	
1. Der seitens des Landesentwicklungsplanes vorgegebene Landesraumordnungsplan (gemeint ist hier der Bezugspunkt für den Siedlungsrahmen) ist abhängig vom Inkrafttreten auf den 31.12.2009 bzw. 2010 abzustellen.	
Beteiligter: 786 Gemeinde Sierksdorf ID: 2402	
<u>Zu Textziffer 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung</u> Die Kappung des bisherigen Planungszeitraumes des Landesraumordnungsplanes bis 2010 ist für die Gemeinde Sierksdorf nicht akzeptabel. Dadurch, dass der Landesentwicklungsplan 2009 sich auf den 31.12.2006 bezieht, erfolgt eine starke Beschneidung der kommunalen Planungshoheit. Insbesondere wird die Gemeinde Sierksdorf bestraft, da sie den bisherigen Spielraum noch nicht ausgeschöpft hat (170 WE)	

Stellungnahme	
und der künftige sogar noch geringer ausfallen soll (112 WE). Aus der Vergangenheit sind auch Probleme von verschiedenen Gemeinden bekannt, wo aufgrund verspäteter Aufnahmen von Baufertigstellungen in die Statistik Wohneinheiten aufgenommen wurden, die eigentlich bereits in früheren Jahren bzw. Planungsperioden fertig gestellt wurden. Der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplans 2009 darf daher nicht vor dem 01.01.2011 liegen. Der Landesentwicklungsplan 2009 setzt den Entwicklungsrahmen für die Jahre 2006 bis 2025 mit 8% fest, entsprechend 0,5 % pro Jahr. Es besteht keinerlei planerische Notwendigkeit seitens der Landesregierung, die Gemeinde hier weiter zu reglementieren. Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung</u> neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem Missverhältnis. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, das geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen. Auch unter Textziffer 6.5 finden sich umfangreiche Vorgaben zur Abstimmung mit den zentralen Orten. Vorteile für die Gemeinde Sierksdorf ergeben sich daraus nicht. Vielmehr entstehen zusätzliche Kosten, längere Planverfahren und möglicherweise auch eine Demotivation der ehrenamtlichen Engagements. Die Gemeinde Sierksdorf fordert, dass in jenen Gemeinden in denen auch aufgrund der ausgeübten Planungshoheit der Spielraum der Wohnungsbauentwicklung nicht ausgeschöpft wurde, dieser mit in die neue Planungsphase vorgetragen werden wird. Die Gemeinde Sierksdorf fordert mit Hinweis auf Art. 28 (2) GG das Recht seine Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Eine Aushebelung der garantierten gemeindlichen Rechte durch den Innenminister bzw. durch den LEP muss ausgeschlossen werden. Die Gemeinde Sierksdorf hat mit der Beteiligung an der Neugründung des Amtes Ostholstein-Mitte nicht zuletzt auch das Ziel verfolgt, die gemeindliche Selbstverwaltung zu stärken. Viele Vorgaben des LEP-Entwurfs stehen im krassen Widerspruch zu diesem Ziel und werden von daher grundsätzlich abgelehnt.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1101 Gemeinde Siezbüttel ID: 3935	
1. Allgemeines Die Landesregierung hat den Entwurf des LEP vorgelegt. Der LEP soll den Landesraumordnungsplan 1998 ersetzen und Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis 2025 sein. Die Rechtswirkungen ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsetzungsverfahren. Die Vorgaben des LEP sind für die Träger der öffentlichen Verwaltung verbindlich und von ihnen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für die gemeindliche Bauleitplanung besteht eine besonders normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung. Dieses gilt auch für <u>zukünftige</u> Bebauungspläne, die aus einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden, der über den bis 2010 ausgerichteten Planungszeitraum des Landesraumordnungsplanes 1998 hinausgeht. Die in den wirksamen Flächennutzungsplänen noch aufgrund des bisherigen Landesraumordnungsplanes dargestellten Wohnbauflächen müssen im Rahmen des Bestandsschutzes umgesetzt werden dürfen, auch wenn im Abschnitt II Wohnungsbau ein anderer Rahmen festgelegt wird. Der in dem LEP neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung für den örtlichen Bedarf von neu 8 % des Wohnungsbestandes bis in das Jahre 2025 ersetzt den bislang gültigen Rahmen von 20%. Dieses ist ein gravierender Einschnitt in die Planungen der Gemeinden und wird von der Gemeinde Siezbüttel auf das Schärfste zurückgewiesen. Das Entwicklungspotential wird für die Gemeinden auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2006 festgeschrieben, obwohl der LEP erst ab 2010 gelten soll. Der noch vorhandene Entwicklungsrahmen bis einschließlich 2009 bleibt auf der Strecke und wird bereits auf den neuen Geltungszeitraum angerechnet. Die weist die Gemeindevertretung Siezbüttel ebenfalls entschieden zurück. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen zeitnahen Stichtag (31. Dezember 2009) zum Inkrafttreten des LEP festzulegen. Die Aussage, dass es allen Gemeinden überlassen ist, freiwillig im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Kontingente aus einer Nachbargemeinde zu erhalten, wird kritisch gesehen und ist zu beanstanden. Geht man von dem zur Verfügung stehenden örtlichen Bedarf aus, wird kaum eine Gemeinde bereit sein von den ihr zugestandenen (wenigen) Einheiten noch etwas abzugeben. Die Gemeinde Siezbüttel hat nach dem Entwurf des LEP folgenden Entwicklungsrahmen: Bestand 31.12.2006: 26 Örtlicher Bedarf bis 2025: 2 Zurzeit kann nicht gesagt werden, wie hoch die Anrechnung aus den Jahren 2007 - 2009 sein wird.	
Beteiligter: 486 Gemeinde Sollwitt ID: 706	
Die Siedlungsentwicklung sollte jeder Gemeinde überlassen werden, d. h. den eigenen Bedarf muss jede Gemeinde für sich prüfen und auch	

Stellungnahme	
entscheiden. Lückenbebauung innerhalb des Ortes sowie der Abriss und Wiederaufbau von Gebäuden wie Stallungen und Scheunen ist nicht anzurechnen. Grundsatz sollte sein: Der Innenbereich bleibt von der 8 %-Regelung ausgeschlossen. Zusätzliche Förderprogramme sollen für die Altbausanierung innerhalb der geschlossenen Ortschaften aufgelegt werden.	
Beteiligter: 1064 Gemeinde Sommerland ID: 3798	
Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20 % des Wohnungsbestandes auf 8 % lehnen wir ab. Vielmehr muss auf mehr Flexibilität eingegangen werden. Ein starrer, einheitlich festgelegter Rahmen ist nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen.	
Beteiligter: 940 Gemeinde Sophienhamm ID: 3353	
Die Gemeinde Sophienhamm lehnt den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 ab. Zur Begründung wird auf das Positionspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages verwiesen. Die Gemeinde Sophienhamm schließt sich den darin geäußerten Forderungen und Änderungsvorschlägen uneingeschränkt an. <u>Begründung:</u> Die Landesregierung hat am 27.11.2007 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes 2009 (LEP) vorgelegt. Die Kommunen haben die Gelegenheit, bis zum 30.10.2008 eine Stellungnahme abzugeben. Der neue LEP ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025. Anlässlich der Regionalveranstaltung am 04.03.2008 wurden von Seiten der kommunalen Vertreter bereits deutliche Kritik an folgenden Eckpunkten des LEP geäußert: • Der neue, deutlich reduzierte Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung (8% statt bislang 20%) und der gewählte Stichtag (31.12.2006), der zur Berechnung des zulässigen Rahmes herangezogen wird, sowie die Anrechnung von Wohneinheiten in Bebauungsplangebieten, die erst nach diesem Stichtag realisiert worden sind. • Die Benachteiligung des ländlichen Raumes durch den LEP	

Stellungnahme	
• Die demographische Entwicklung insbesondere in Bezug auf den Umgang mit einer sinkenden Nachfrage nach Kindergartenplätzen, Grundschulangebote und deren Folgekosten • Die fehlende Beteiligung des Landtages, obwohl wichtige Weichenstellungen für die nächsten 25 Jahre in Schleswig-Holstein vorgenommen werden. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) hat nach eingehender Beratung in Abstimmung mit Vertretern der Gemeinden ein Arbeitspapier entwickelt. Die wichtigsten Aussagen sind: • Der ländliche Raum wird in seiner Entwicklung massiv benachteiligt. • Die Unterzentren, die ländlichen Zentralorte aber auch die vielen kleinen Umlandgemeinden erfahren eine wesentliche Schlechterstellung. • Das kommunalpolitische Ehrenamt wird in seinem Gestaltungsrahmen massiv geschwächt. Die Gemeinde Sophienhamm schließt sich den Ausführungen des SHGT uneingeschränkt an. Hauptkritikpunkt ist die faktische Stilllegung des ländlichen Raumes durch die Begrenzung des Siedlungsrahmens von 8% bis zum Jahr 2025. Für das Amt Hohner Harde lassen sich die Auswirkungen dieser Regelung wie folgt darstellen: Der im Entwurf des LEP vorgesehene Entwicklungsrahmen in Höhe von 8 % hat zur Folge, dass in Breiholz und Elsdorf-Westermühlen in den Jahren 2007 - 2025 gerade einmal mal 2 bis 3 Wohnungen pro Jahr errichtet werden können. In den kleineren Gemeinden wird die bauliche Entwicklung praktisch zum Erliegen kommen. Hier wird es nicht einmal mehr möglich sein, für die Einwohner der Gemeinde bzw. deren Kinder Wohnraum zu schaffen. Diese für den ländlichen Raum fatale Situation wird durch 2 Neuregelungen des LEP nur noch verschlimmert: a) Die Festlegung des 31.12.2006 als Bezugszeitpunkt für den Siedlungsrahmen führt in vielen Kommunen dazu, dass deren Kontingent, wenn im Jahr 2007 in der Ortslage oder in Baugebieten Wohnungen entstanden sind, bis zum Jahr 2025 erschöpft wäre. b) Der im LEP geforderte Nachweis der Innenentwicklungspotenziale (Baulücken) führt in den Gemeinden zu Mehraufwand und zusätzlichen Planungskosten. Es steht zu befürchten, dass vom ohnehin knappen Entwicklungsrahmen einer Gemeinde noch Wohneinheiten für Flächen in Abzug gebracht werden, die der Eigentümer auf Dauer für eine Wohnbebauung nicht zur Verfügung stellen will. Dies stellt einen fatalen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Denn den Gemeindevertretungen wird faktisch die Möglichkeit entzogen, nach eigenem Ermessen durch Bauleitplanung den kommunalen Wohnbaubedarf zu decken. Selbst ein noch vorhandener	

Stellungnahme	
Entwicklungsspielraum könnte sich durch Faktoren, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat (z.B. durch die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gehöfte) auf Null reduzieren. Die in der Tabelle aufgezeigten geringen Werte belegen außerdem, dass in den meisten Gemeinden eine Ortsentwicklung über einen Flächen- oder Bebauungsplan nicht darstellbar ist.	
Beteiligter: 684 Gemeinde St. Margarethen ID: 1765	
1. Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20% des Wohnungsbestandes auf nur noch 8 % ist für die Gemeinde St. Margarethen nicht hinnehmbar. Eine wohnbauliche Entwicklung ist dadurch nicht mehr möglich. Wie auch in anderen Gemeinden im Amtsbezirk wird nicht nur Wohnraum für die Arbeitnehmer der großen Betriebe - Kernkraftwerke Brokdorf und Brunsbüttel, Peters Schiffbau GmbH und z.B. Bayer und andere Ansiedlungen im Wirtschaftsraum Brunsbüttel bereitgestellt. Auch zu Zeiten der Revisionen in den Kraftwerken ist ein hoher Bereitstellungsgrad von Wohnraum notwendig. Ca. 1.000 Arbeitnehmer müssen in diesen Zeiten zusätzlich in der Region untergebracht werden. Die Gemeinde hat außerdem für den gesamten Steinburger Teil des Wirtschaftsraumes Brunsbüttel der Wohnraum- und Siedlungswicklung Rechnung zu tragen. Die Anforderung an diese Entwicklung sind daher hoch und besonders zu berücksichtigen. Wohnungskontingente über sog. interkommunale Vereinbarungen abzugeben oder hinzuzugewinnen wird für äußerst „praxisfremd“ gehalten. Keine Gemeinde kann bzw. wird sich bereit erklären, von ihrem geringen Wohnbaukontingent noch Teile abzugeben. Durch die zukünftige Wohnbauentwicklung von nur noch 8 % des Wohnungsbestandes 2006 wird die „Landflucht“ zunehmen, weil den jungen, ortsansässigen Menschen die Möglichkeit genommen wird, am Ort zu bleiben. Die Gemeinden insgesamt haben dann aufgrund ihrer Altersstruktur in absehbarer Zeit keine Zukunft mehr. Der Stichtag 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar. Die Gemeinden, die bislang „sparsam“ mit der Wohnbauentwicklung umgegangen sind, werden gegenüber den Gemeinden, die ihr Kontingent 2006 bereits ausgeschöpft haben, benachteiligt. Für die Gemeinde St. Margarethen bedeutet dieses, dass bei Zugrundelegung des 31.12.06 noch ca. 35 Wohneinheiten bis 2025 geschaffen werden können, aufgrund der geschilderten Situation nicht akzeptabel. Es ist ein Stichtag 31.12.2009 festzusetzen, wenn der LEP für den Planungszeitraum 2010-2025 gelten soll. Die heute noch freien Grundstücke anzurechnen ist nicht hinnehmbar. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der vorhandenen Arbeitsplatzkonzentration muss von einer besonderen Bedeutung der Gemeinde St. Margarethen ausgegangen und höhere Kontingente zugestanden werden, dies auch im Hinblick auf gewerbliche Ansiedlungen. Es reicht nicht aus nur ortsansässigen Betrieben eine Erweiterung zuzugestehen. Den Gemeinden muss die Möglichkeit gegeben werden auch neue Gewerbebetriebe ansiedeln zu dürfen. Nur hierdurch können die Gemeinden langfristig finanziell überleben.	
Beteiligter: 948 Gemeinde Stafstedt ID: 3379	
1. Aufgrund der von der Landesplanung erarbeiteten statistischen Zahlen und der daraus gezogenen Rückschlüsse und Prognosen wird es eine zurückgehende Wohnungsnachfrage und neue Wohnformen in den zentralen Orten geben. Daher ist eine Beschränkung der Entwicklung für den ländlichen Raum überhaupt nicht erforderlich und erzeugt eine Überregulierung mit unangemessenen Eingriffen in die örtlichen	

Stellungnahme	
Entscheidungen der gesetzlich zugesichert kommunalen Selbstverwaltung. 2. Die Beschränkungen der Wohnungen in den ländlichen Gemeinden greifen unangemessen stark in die Interessen der Gemeinden ein und führen dazu, dass • dort die Bevölkerung zunehmend älter wird und sich dort der demographische Wandel verstärkt • ein Zuzug neuer Bürger bzw. die Ansiedlung von Kindern der Ortsbewohner dort nahezu ausgeschlossen wird. • die ländlichen Gemeinden aussterben werden • die Bevölkerung nicht mehr frei den Wohnort wählen kann. Daher darf die Beschränkung der Wohnungen für die örtliche Entwicklung nicht Aufnahme im Landesentwicklungsplan finden. Zumindest darf der bisherige Prozentsatz von 20 % nicht unterschritten werden. Der gewählte Stichtag 31.12.2006 für die Fortschreibung muss in die Gegenwart verlegt werden. Eine Fortschreibung, bezogen auf den gültigen Stichtag, erzeugt eine zusätzliche Belastung für die Gemeinden. Die Baufertigstellungen seit dem 01.01.2007 schränken die Entwicklung weiter ein. 3. Die Gemeinde Stafstedt des Amtes Jevenstedt kann den Anreiz zur Bildung von Stadtumlandbeziehungen nicht aufnehmen und die Vorteile daher nicht nutzen. Daher muss es für diese Gemeinde im Landesentwicklungsplan eine besondere Berücksichtigung für die Entwicklungsmöglichkeiten geben. Es ist eine unterschiedliche Betrachtung der Regionen erforderlich.	
Beteiligter: 1044 Gemeinde Stakendorf ID: 3708	
Der Landesentwicklungsplan 2009 ist der Nachfolger des Landesraumordnungsplanes 1998. Der Landesraumordnungsplan 1998 hat eine Laufzeit von 1995 bis 2010. In diesem Zeitraum durften die Gemeinden grundsätzlich um 20 % des Wohnungsbestandes von 1995 wachsen. Der Landesentwicklungsplan 2009 wird voraussichtlich Ende 2009 rechtswirksam werden. Die Laufzeit wird jedoch rückwirkend von 2007 und dann bis 2025 festgelegt. Damit werden alle Baufertigstellungen in 2007, 2008 und 2009 bereits auf den Entwicklungsrahmen der Gemeinden angerechnet, obwohl grundsätzlich während der Zeit noch der Landesraumordnungsplan 1998 gültig sein sollte. Es haben letztlich nicht alle Gemeinden ihren Entwicklungsrahmen ausgenutzt. Diese Gemeinden sind hinsichtlich der künftigen Wachstumsmöglichkeiten die Verlierer, während alle die Gemeinden, die ihren Entwicklungsrahmen bereits 2006 überschritten haben, die Gewinner sind, weil die überschrittenen	

Stellungnahme	
Wohneinheiten dazu führen, dass der neue Entwicklungsrahmen entsprechend höher ausfällt. Die Gemeinde Stakendorf hat ihren Entwicklungsrahmen gemäß dem Landesraum-ordnungsplan 1998 ausgenutzt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 musste sich der Erschließungsträger des Baugebietes jedoch verpflichten, fünf Grundstücke bis zum Jahre 2010 freizuhalten. Die Absicherung dieser Forderung erfolgte gemäß einer Auflage der Landesplanungsbehörde über Grundbucheinträge. Vor 2010 kann eine Veräußerung der Grundstücke ausschließlich an Bürger der Gemeinde Stakendorf erfolgen. Die fünf Grundstücke sind noch unbebaut. Die Gemeinde Stakendorf wurde gemäß dem Landesentwicklungsplan dem ländlichen Raum zugeordnet. Bei dieser Zuordnung beträgt der Wohnbauentwicklungsrahmen gerade 8 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.2006. Der Ordnungsraum grenzt direkt bis an die Gemeinde Stakendorf und dort beträgt der Entwicklungsrahmen bereits 13 %, weil der Ordnungsraum als Verdichtungsraum und Randgebiet der Stadt Kiel angesehen wird. Die Gemeinde Stakendorf ist im Bereich des Stakendorfer Strandes dem Schwerpunktum für Tourismus und Erholung zugeordnet. Diese Einordnung ist völlig korrekt. Als unmittelbare Nachbargemeinde (ca. 2 Km) der als Unterzentrum eingestuften Gemeinde Schönberg liegt Stakendorf auch in einem Verdichtungsraum, der dem Ordnungsraum durchaus gleichgestellt werden kann. Dies gilt um so mehr, wenn man sieht, dass die Gemeinde Wisch, die dem Ordnungsraum zugeordnet ist, annähernd 20 Km von der Stadt Kiel entfernt ist. Der Entwicklungsrahmen der Gemeinde Stakendorf beträgt 16 Wohneinheiten bis zum Jahre 2025. Von diesen 16 Wohneinheiten sind jedoch bereits 2 Wohneinheiten für Baufertigstellungen in 2007 und 2008 abzuziehen. Es verbleiben danach noch 14 Wohneinheiten, wobei Wohneinheiten nicht gleichzusetzen sind mit Wohngebäuden. Da häufig zur Unterstützung der Finanzierung eine Einliegerwohnung eingebaut und später vermietet wird, rechnet diese Wohneinheit auch zum Entwicklungsrahmen. Es verbleiben also voraussichtlich zwischen acht und zehn Wohngebäude, die in der Gemeinde Stakendorf bis zum Jahre 2025 entstehen dürfen. In der Konsequenz bedeutet dies nicht einmal ein Haus pro Jahr. Wie dem Landesentwicklungsplan zu entnehmen ist, bewirkt der demographische Wandel, dass es immer mehr alte Menschen geben wird. Um so wichtiger ist es für die kleinen Dörfer ein paar junge Familien im Dorf halten zu können oder auch in das Dorf holen zu können. Der Anteil an der Einkommenssteuer als wichtige Einnahmequelle der Gemeinden nimmt anderenfalls stetig ab. Wenn zusätzliche Abwanderungen durch z.B. erwachsen gewordene Kinder folgen, dann sinken auch die Schlüsselzuweisungen in ganz erheblichem Umfang. Die Gemeinden werden irgendwann nicht mehr in der Lage sein, ihre kommunalen Aufgaben zu erfüllen. Dem muss doch gerade entgegengewirkt werden. Der Wohnbauentwicklungsrahmen der Gemeinde Stakendorf ist bei weitem zu gering. So wird es voraussichtlich nicht einmal möglich sein, den Bedarf aus dem eigenen Dorf heraus decken zu können. Der Abschluss von Vereinbarungen mit Nachbargemeinden zur Umverteilung der wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten erscheint ziemlich unrealistisch. Bei so geringen Wachstumsmöglichkeiten im Zeitraum von 18 Jahren wird keine Gemeinde bereit sein, zugunsten einer anderen Gemeinde auf eine Entwicklung zu verzichten. Der Landesentwicklungsplan umfasst inhaltlich wesentlich mehr als die reine wohn-bauliche Entwicklung der Gemeinden. So sind die wirtschaftliche Entwicklung und dort insbesondere die Bereiche ÖPNV, Schienenverkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus und Erholung von großer Bedeutung. Der Ressourcenschutz stellt vor dem Hintergrund der Nichtvermehrbarkeit des Bodens eine große Rolle und	

Stellungnahme	
die Daseinsvorsorge sollte vor allem wegen des demografischen Wandels ebenfalls nicht unterschätzt und außer Acht gelassen werden.	
Beteiligter: 564 Gemeinde Stapelfeld ID: 1087	
1. Der gesetzte Siedlungsrahmen ist mit der Begrenzung auf 13 % Bemessungsgrundlage 31.12.2006 viel zu eng gesetzt. Die Planaussagen des LEP würden damit nicht nur 15, sondern 19 Jahre Gültigkeit beanspruchen. Notwendig ist daher ein Bezug auf den Bestand vom 31.12.2010. Es besteht die durchaus ernst zu nehmende Gefahr, dass noch mehr Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausbluten, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler möglich ist.	
Beteiligter: 1045 Gemeinde Stein ID: 3712	
<u>Wohnbauentwicklung</u> (LEP Ziffer 6.5.2) Die Entwicklung des kommunalen Wohnungsbaus in der Gemeinde Stein entspricht im Wesentlichen dem vorgegebenen Rahmen des Landesentwicklungsplans. Der politische Wille ist darauf ausgerichtet, vorrangig den Steiner Einwohnern eine nachfrageorientierte Wohnbauentwicklung zu ermöglichen. Die Politik hat im Flächennutzungsplan frühzeitig festgelegt, dass eine Ausweitung der Bebauung eingeschränkt wird. Dem Zuzug von außen sind damit auch Grenzen gesetzt, d.h. es ist auch im Interesse der Gemeinde Stein, wenn sich der Anstieg der Bevölkerungszahl langsam vollzieht. Durch die Zugehörigkeit zum Ordnungsraum Kiel sowie der Einordnung als Schwerpunktraum für Tourismus besteht ein auch in der Zukunft nachhaltiges Interesse an Baugrundstücken. Z.Zt. sind 42 Anfragen anhängig. Aufgrund des relativ hohen Anteils an Kindern und Jugendlichen wird auch zukünftig aus dem Dorf heraus ein entsprechender Bedarf an Baugrundstücken bestehen, der durch den jetzigen geplanten Zuwachs von 13 % nicht abgedeckt werden kann. Wir halten diesen Zuwachsanteil für eine derartige Laufzeit von 16 Jahren für zu gering. Wir fordern daher einen unveränderten Betrag von 20 % oder aber eine kürzere Laufzeit dieses Plans. Der Bestandsbezug ist auf einen Zeitpunkt nach Verkündung des Planes und nach Auslauf des Entwicklungsrahmens im LRoPI 1998-2010 zu beziehen und nicht wie im LEP vorgesehen auf den 31.12.2006. Somit sollte der Bezugspunkt 31.12.2010 gewählt werden.	
Beteiligter: 637 Gemeinde Steinfeld	

Stellungnahme	
ID: 1463	
Die Gemeindevertretung Steinfeld lehnt insbesondere die durch LEP vorgesehene pauschale Festlegung der Wohnbauentwicklung mit 8 % für den ländlichen Raum, bezogen auf den Wohnungsbestand zum 31.12.2006, strikt ab. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld ist hierzu der Auffassung, dass bei einer prozentualen Festlegung unbedingt auch die örtlichen Gegebenheiten eine Berücksichtigung finden müssen, um die nötige Flexibilität für eine Weiterentwicklung zu ermöglichen. So wurde in der Gemeinde Steinfeld im Jahr 1999 mit nicht unerheblichen Fördermitteln ein MarktTreff errichtet, dem man nun durch die geplante Entwicklung die wirtschaftliche Grundlage entziehen würde. Weiterhin befindet sich in der Gemeinde Steinfeld eine Grundschule, die in den vergangenen Jahren durch umfangreiche An- und Umbaumaßnahmen immer dem aktuellen pädagogischen Anforderungen angepasst wurde. Die gesamte Abwassernetzversorgung wurde zum 01.01.2008 auf die Stadt Schleswig übertragen, um der bestehenden Nachfrage für eine weitere Wohnbebauung und einer umweltgerechten Entsorgung Rechnung zu tragen. Hervorzuheben ist noch, dass die Gemeinde Steinfeld nachhaltig die Ansiedlung junger Familien fördert und die Gemeindevertretung daher bereits im Jahr 2007 beschlossen hat, den Elternanteil an den Beförderungskosten zu den Kindergärten zu übernehmen. Darüber hinaus gewährt die Gemeinde Steinfeld für jedes neu geborene Kind ein Begrüßungsgeld in Höhe von 200,-- €. Es kann nicht Aufgabe der Landesplanung sein, durch eine drastische Beschränkung der Entwicklungschancen den Menschen indirekt vorzuschreiben, wo sie zu wohnen haben. Durch diese Planung wird den ländlichen Gemeinden zusätzlich noch die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Entwicklung entzogen, was mit weiteren negativen Folgen für Gewerbe und Arbeitsplätze verbunden ist.	
Beteiligter: 662 Gemeinde Stipsdorf ID: 1584	
<u>4. Stichtagsregelung:</u> Die geplante Stichtagsregelung zum 31.12.2006 wird gemeindlicherseits abgelehnt. Es wird durch diese Stichtagsregelung in bestehende Rechte eingegriffen und verringert das Entwicklungsvolumen der Gemeinde. Die Gemeinde wird demzufolge benachteiligt. Vor dem Hintergrund des Planungszeitraumes wird gemeindlicherseits der Stichtag 31.12.2008 gefordert, um möglichst aktuelle Bezugsdaten in den LEP aufzunehmen. <u>5. Gemeinden im Stadt-Umland Bereichen werden von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig und sollen über den Siedlungsrahmen (8 %) in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden (6.5.2, Abs. 6 und Abs. 7, S. 60, 61 sowie 6.6 Abs. 3 S. 63 und 5.5 Abs. 5 S. 4: Vorrangige Schwerpunkte für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur sind die Kernstädte. Bestehen dort Flächenengpässe, kann der Bedarf auch schwerpunktmäßig im Umland gedeckt werden")</u> Die Gemeinde kritisiert, dass damit die Abstimmung der wohnbaulichen Entwicklung, eine Erweiterung des Siedlungsrahmens und eine Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung über den örtlichen Bedarf hinaus in den Umlandgemeinden abhängig von der Zustimmung des Mittelzentrums würden. Kernstädte haben an einer solchen Vereinbarung kein planungsrechtliche gefördertes Interesse, während die Umlandgemeinden davon abhängig sind. Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und Begegnung auf Augenhöhe. Hierauf verzichtet der LEP zugunsten der Mittel- und Oberzentren. Damit sind Fehlschläge vorprogrammiert. Umlandgemeinden und Kernstädte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide nicht wollen. Es fehlen Regelungen,	

Stellungnahme	
wenn die Kernstadt zu Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt. Der LEP sollte die regionale Abstimmung auf Augenhöhe zugunsten starker Regionen fördern.	
Beteiligter: 327 Gemeinde Stockelsdorf ID: 688	
6.5.2. Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Gem. Ermittlung nach Vorgabe des LEP-Entwurfes besteht für die Dorfschaft Klein Parin kein freies Wohnungsbau-Entwicklungspotential mehr, d.h. bis zum Jahre 2025 könnte gem. LEP-Entwurf keine weitere planungsrechtliche Zulässigkeit von neuen Wohnungen geschaffen werden. Der F-Plan weist jedoch noch eine größere unbebaute Wohnbaufläche im Außenbereich von ca. 6.500 m² aus. Da der F-Plan Bestandschutz genießt, ist in diesem Zusammenhang eine eindeutige Klärung dieser Problematik im LEP notwendig. Da der entsprechende Passus des Runderlasses des Innenministeriums vom 27.11.2007 nicht zielführend ist, muss eine Ausnahmeregelung für die Überschreitung des Maximalwertes von 13 % für bereits genehmigte F-Planausweisungen in den LEP aufgenommen werden. Der durch den LEP vorgesehene Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung außerhalb der Siedlungsschwerpunkte von 13 bzw. 8 % wird ab 2007 angewandt und auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2006 bezogen. Dadurch werden neue Wohnungen, welche bereits nach dem Landesraumordnungsplan 1998 durch Bebauungspläne / Ergänzungssatzungen planungsrechtlich zulässig geworden sind, aber noch nicht errichtet wurden, sowohl auf das Entwicklungspotential des Landesraumordnungsplanes 1998 als auch auf den des LEP 2009 angerechnet. Dies ist nicht angemessen und ist deshalb zu überarbeiten.	
Beteiligter: 734 Gemeinde Stocksee ID: 2069	
<u>I. Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre - Rolle der Regionalplanung</u> Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich. Daher sollte der LEP wie folgt geändert werden:	

Stellungnahme	
1. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. 2. Die kommunalen Regionalplanungsträger werden zur Feststellung der Siedlungsrahmen ermächtigt, ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde. Die Regionalpläne können dabei regional differenzieren. Bei der Ausgestaltung dieser Siedlungsrahmen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: • Als Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen ist der 31.12.2010 vorzugeben (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der in § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. • Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („Kinder und Enkel des Dorfes“) ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. • Es muss zusätzliche Flexibilität für die Gemeinden geschaffen werden, in denen viele hergebrachte große Grundstücke existieren und ein Druck auf Teilung und entsprechende Wohnbebauung in der nächsten Generation besteht. • Vorgaben zur Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs.3, S. 59) sind praxisfern, überflüssig und daher wegzulassen. 3. Sollte an einem Siedlungsrahmen dennoch festgehalten werden, so ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (insbesondere bei offensichtlich fehlender Beeinträchtigung anderer, bei erhöhtem Ersatzbedarf z. B. durch Ersetzung sozialen Mehrgeschosswohnungsbaus durch moderne Gebäude). 4. Insbesondere wo keine zentralen Orte unmittelbar betroffen sind, muss es ermöglicht werden, dass Gemeinden die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können (Übertragung von Kontingenten; freiwillige Vereinbarung der Gemeinden). Diese Vereinbarungen sind in die Regionalpläne zu übernehmen.	
Beteiligter: 876 Gemeinde Stolpe ID: 2944	
3. Es zieht sich wie ein roter Faden durch den gesamten Bericht und hier wird insbesondere auf Seite 58 verwiesen, dass die nicht zentralen Orte lediglich dafür da sind, „Menschenpotential“ für die nächstgelegenen zentralen Orte oder dergleichen bereit zu halten. Eine eigenständige, u. U. auch dynamische Entwicklung wird augenscheinlich nicht gewünscht. Dies ist nicht akzeptabel und eindeutig so abzulehnen. Auf „gut dünken“, d. h., Handreichung der zentralen Orte zu vertrauen, dass diese die jeweiligen Planer ihrer Nachbarregion gut heißen, lehnt die Gemeinde Stolpe ab. Dies wäre eine Politik nach „Gutsherrenart“.	

Stellungnahme	
4. Speziell auf die Gemeinde Stolpe gemünzt, wird noch einmal darauf hingewiesen, dass das Wohngebiet „Im Grund“ seinerzeit in ausdrücklicher Absprache mit der Landesplanung angegangen worden ist. Bewusst in zwei Abschnitte realisiert wird, wobei dann die entsprechenden Vorgaben maximal 8 % Erweiterung auf den Wohnungsbestand per 31.12.2006 deutlich überschritten werden könnte. Die Gemeinde Stolpe hat hier erhebliches Volumen investiert und ihre Verschuldungssituation bedeutsam erhöht. Die Gemeinde kann diesbzgl. die aufgerufenen Beschränkungen so nicht hinnehmen.	
Beteiligter: 758 Gemeinde Strande ID: 2243	
Siedlungsentwicklung der Gemeinde Strande: Der Siedlungsrahmen ist mit der Begrenzung auf 13% in den Ordnungsräumen viel zu starr (6.5.2 Abs. 3, S. 58). Die Entwicklung vieler attraktiver Gemeinden wird zum Stillstand gebracht. Eine einheitliche Bewertung von Gemeinden ist im Ansatz falsch, da einige Gemeinden diesen Rahmen nicht ausschöpfen können, andere in ihrer geforderten und von den Bürgern gewünschten Entwicklung gehemmt werden. Die Gemeinde Strande hat sich in der Vergangenheit sehr stark für die Möglichkeit der generationsübergreifenden Bebauung im Ort eingesetzt. Die Gemeinde könnte in der vorliegenden Form des LEP die Neubauwünsche vieler, gerade ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllen. Investoren und Dienstleister werden durch die zentralen Vorgaben abgeschreckt. Wirtschaftliche Potenziale der Gemeinde können nicht ausgeschöpft werden. Die Gemeinde Strande ist derzeit dabei, die früher von der Bundeswehr genutzten Bereiche neu zu überplanen. Hier sieht die Gemeinde nun deutliche Einschränkungen. Es besteht die Gefahr, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausbluten, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler möglich ist. In der Gemeinde wurde in der Vergangenheit ein qualitativ hoher Standard der Infrastruktur geschaffen. Dieser muss finanziert und erhalten werden können. Es ist zukünftig ein doppelter Verwaltungsaufwand gegeben. Erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen. Kommunale Planungshoheit der Gemeinde Strande wird massiv beschnitten: Gemeinden in Stadt-Umland Bereichen werden von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig und sollen über einen extrem engen Siedlungsrahmen in eine Verbindung mit dieser Stadt gezwungen werden. (6.5.2, Abs. 6 und Abs. 7, S.60, 61 sowie 6.6 Abs. 3 S. 63 und	

Stellungnahme	
5.5 S. 40). Gemeinden, die bisher den im LROPL 1998 bis 2010 gewährten Rahmen erst jetzt ausschöpfen können, werden bestraft. Planungsaussagen des LEP dürften gemäß Gültigkeit, nicht den Bestand von 2006 als Grundlage beinhalten, notwendig und legitim wäre ein Bezug auf das Jahr 2010 (31.12.). Der viel zu enge Siedlungsrahmen beseitigt die Planungshoheit der Gemeinden vollständig und ist insgesamt als verfassungswidrig anzusehen. Jede bedeutende Entwicklung in Umlandgemeinde ist nur noch bei „Engpässen“ in der Kernstadt zulässig. Hier stellt sich ebenso die Frage der Definition „Engpass“ und für wen? Die Abstimmung der wohnbaulichen Entwicklung in den Umlandgemeinden, eine Erweiterung des Siedlungsrahmens und eine Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung über den örtlichen Bedarf hinaus, würden abhängig von der Zustimmung des übergeordneten Zentrums werden. Kernstädte haben an einer solchen Vereinbarung kein planungsrechtlich gefördertes Interesse, während Umlandgemeinden davon abhängig sind. Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und Begegnung auf Augenhöhe. Beides versucht der LEP zugunsten der Mittel- und Oberzentren auszuhebeln. Damit sind Fehlentwicklungen vorprogrammiert. Umlandgemeinden und Kernstädte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide Seiten nicht wollen. Was passiert, wenn die Kernstadt an Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt? - Lösungen hierfür enthält der LEP nicht. Der LEP begünstigt somit die Kirchturmpolitik einiger weniger, anstatt regionale Abstimmung auf Augenhöhe zu fördern. Die Vertragsfreiheit und Planungshoheit wird durch das Vorschreiben bestimmter Inhalte und die Einvernehmensregelung in unzulässiger Weise eingeschränkt (Eingriff in Recht auf Selbstverwaltung, Vereinbarung über solche Konzepte kann nicht an die Zustimmung eines Planungsträgers geknüpft werden. Ziel scheint es zu sein, die Gemeinden zu Zahlungen an die Kernstadt zu zwingen. „Für die Stadt-Umland-Konzepte ist von den Trägern der Regionalplanung auf der Grundlage von Bedarfsprognosen ein quantitativer Rahmen für den im Stadt- und Umlandbereich zu deckenden Wohnungsneubaubedarf vorzugeben. Die Vereinbarungen in den Stadt-Umland-Konzepten sind zudem im Einvernehmen mit den Trägern der Regionalplanung zu treffen, und es ist ein Interessensausgleich zwischen Kernstadt und Umlandgemeinde vorzusehen“ (6.5.2 Abs. 6, S. 60, ähnlich 6.6 Abs. 3 S. 63, auch 10.5 S. 136). „Festlegung eines abweichenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für den örtlichen Bedarf.....nur im Einvernehmen mit der Landesplanung“ (6.5.2 Abs. 4, S. 59). Diese Formulierung wird von der Gemeinde Strande ebenfalls kritisch gesehen, da hierbei die Regionalplanung keine Gestaltungsmacht mehr besitzt und an das Einvernehmen der Landesplanung gekoppelt ist. Gerade der Regionalplanung sind die örtlichen Gegebenheiten oftmals besser bekannt als der übergeordneten Landesplanung. Eingriff der Landesplanung in Festlegung ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion (6.3.2 Abs. 3, Seite 51). Der Regionalplanung wird	

Stellungnahme	
hierbei im Vorwege der Entscheidungsspielraum genommen.	
Beteiligter: 752 Gemeinde Strukdorf ID: 2211	
<u>4. Wohnungsentwicklungsrahmen:</u> Der Wohnungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf in den Gemeinden im ländlichen Raum von 8 % ist nicht angemessen. In der Wohnungsneubaubedarfsprognose des LEP (S.55) wird bereits dargestellt, dass sich in den Gemeinden des ländlichen Raums im Kreis Segeberg ein höherer Wohnungsneubaubedarf ergeben wird. Der doppelte Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen, ist zu vermeiden. Deshalb ist auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen zu verzichten. Die kommunalen Regionalplanungsträger sollen zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden, so dass die Regionalpläne dabei regional differenzieren können. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden. <u>5. Stichtagregelung:</u> Die geplante Stichtagsregelung zum 31.12.2006 wird gemeindlicherseits abgelehnt. Es wird durch diese Stichtagsregelung in bestehende Rechte eingegriffen und verringert das Entwicklungsvolumen der Gemeinde. Die Gemeinde wird demzufolge benachteiligt. Vor dem Hintergrund des Planungszeitraumes wird gemeindlicherseits der Stichtag 31.12.2010 gefordert.	
Beteiligter: 519 Gemeinde Strukum ID: 843	
Die geplante Wohnbauentwicklung wird in dieser Form abgelehnt. Eine möglich Erweiterung der Wohnbebauung um 8 % bis 2025 gibt der Gemeinde keine Chance. sich weiter zu entwickeln und nachwachsenden Generationen keine Möglichkeit, im Dorf zu Bauen und somit in ihrer Heimat zu bleiben. Eine Steigerung um mindestens 20 % muss möglich sein.	
Beteiligter: 683 Gemeinde Stördorf ID: 1759	
1. Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20% des Wohnungsbestandes auf nur noch 8 % ist für die Gemeinde Stördorf nicht hinnehmbar. Eine wohnbauliche Entwicklung ist dadurch nicht mehr möglich. Die Möglichkeit, über sog. interkommunale Vereinbarungen Kontingente abzugeben oder hinzuzugewinnen wird für äußerst „praxisfremd“ gehalten. Keine Gemeinde kann bzw. wird sich bereiterklären, von ihrem zumeist geringen Wohnbaukontingent noch Teile abzugeben. Durch die zukünftige Wohnbauentwicklung von nur noch 8 % des Wohnungsbestandes wird die „Landflucht“ zunehmen. Jungen, ortsansässigen Menschen wird die Möglichkeit genommen, am Ort zu bleiben.	

Stellungnahme	
Die Gemeinden haben dann aufgrund ihrer Altersstruktur keine Zukunft mehr. Der Stichtag 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar. Der Landesraumordnungsplan ist ausgelegt bis 2010. Die Gemeinden, die bislang „sparsam“ mit der Wohnbauentwicklung umgegangen sind, werden gegenüber den Gemeinden, die ihr Kontingent 2006 bereits ausgeschöpft haben, benachteiligt. Für die Gemeinde Stördorf bedeutet dieses, dass bei Zugrundelegung des 31.12.06 noch ca. 4 Wohneinheiten bis 2025 geschaffen werden können. Darauf auch heute noch freie Grundstücke anzurechnen ist nicht akzeptabel. Es ist ein Stichtag 31.12.2009 festzusetzen, wenn der LEP für den Planungszeitraum 2010-2025 gelten soll.	
Beteiligter: 1074 Gemeinde Störkathen ID: 3823	
Die Gemeindevertretung Störkathen stimmt dem Landesentwicklungsplan mit der Maßgabe zu, dass Nr. 6.5.2 Absatz 3 dahingehend geändert wird, dass für Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsentwicklung sind, zur Weiterentwicklung des Wohnungsbestandes Zuwächse von 12 % im Zeitraum 2007 - 2025 bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2006 zugestanden werden. Es muss eine wohnbauliche Entwicklung auch in sehr kleine Gemeinden ermöglicht werden, damit auch die Kinder der Dorfbewohner, die Möglichkeit erhalten, in ihrem Wohnort zu bauen.	
Beteiligter: 518 Gemeinde Sönnebüll ID: 840	
Die geplante Wohnbauentwicklung wird in dieser Form abgelehnt. Eine mögliche Erweiterung der Wohnbebauung um 8 % bis 2025 gibt der Gemeinde keine Chance, sich weiter zu entwickeln und nachwachsenden Generationen keine Möglichkeit, im Dorf zu Bauen und somit in ihrer Heimat zu bleiben. Eine Steigerung um mindestens 20 % muss möglich sein.	
Beteiligter: 833 Gemeinde Sören ID: 2652	
1. Die Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung von bisher 20% auf 8 % , bezogen auf den Wohnungsbestand 31.12.2006, ist inakzeptabel und führt zum Entwicklungsstillstand innerhalb der Gemeinde. Die Gemeinde fordert die Streichung der prozentualen Beschränkung und es den Bürgerinnen und Bürgern ohne Bevormundung zu überlassen, in welcher Gemeinde sie bauen wollen. Landesweit ist davon auszugehen, daß eben nicht alle Gemeinden in dem Zeitraum bis 2025 eine 8%-Entwicklung erreichen werden, da sich durch den Bevölkerungsrückgang eine natürliche Regulierung ergibt. Vorstellbar wäre für die Gemeinde allenfalls als Bezugspunkt der wohnbaulichen Entwicklung der 31.12.2010, da dieser Zeitpunkt mit der	

Stellungnahme	
Geltungsdauer des Regionalplanes übereinstimmt, in dessen Aussagen die Gemeinde vertraut. Unverständlich ist die Einstufung als ländlicher Raum mit der Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung auf 8% . Nach Ansicht der Gemeinde ist eine Einstufung als Ordnungsraum angemessen , da sich die Gemeinde zum Ordnungsraum der Stadt Kiel zugehörig betrachtet, wie die Gemeinden Bissee und Reesdorf. Die Gemeinde Sören fordert eine Gleichbehandlung, da in diesen Gemeinden die gleichen Voraussetzungen vorliegen und die Gründe für eine andere Einstufung der Gemeinde Sören nicht nachvollziehbar sind. 2. Die Beschränkung der wohnbaulichen Entwicklung wird als Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde gesehen. Die starren Vorgaben widersprechen dem gesetzlich garantierten Recht der Planungshoheit gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Darüber hinaus erfolgt dieser Eingriff allein auf ministerieller Grundlage ohne Beteiligung des Landtages als die vom Volk gewählte Interessenvertretung.	
Beteiligter: 645 Gemeinde Sörup ID: 1481	
Der im bisherigen Regionalplan vorgegebene Siedlungsrahmen in Höhe von 20 % für die Zeit vom 01.01.1995 bis zum 31.12.2010 muss erhalten bleiben. Die Reduzierung auf 8 % mit Wirkung bereits ab dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2025 bedeutet unabhängig von der Beschränkung für die Zukunft einen Vertrauensverlust für die Jahre 2007 bis 2010, in denen der bisherige Siedlungsrahmen nicht mehr ausgeschöpft werden kann. Darüberhinaus sollte auch auf einen landeseinheitlichen festgelegten Siedlungsrahmen völlig verzichtet werden und den Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit die selbstverantwortliche Ausweisung und Erschließung von Wohnraumflächen überlassen bleiben.	
Beteiligter: 739 Gemeinde Süderau ID: 2110	
Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20% des Wohnungsbestandes auf nur noch 8 % ist für die Gemeinde Süderau nicht hinnehmbar. Eine wohnbauliche Entwicklung ist dadurch nicht mehr möglich. Die Möglichkeit, über sog. interkommunale Vereinbarungen Kontingente abzugeben oder hinzuzugewinnen wird für äußerst „praxisfremd“ gehalten. Keine Gemeinde kann bzw. wird sich bereiterklären, von ihrem zumeist geringen Wohnbaukontingent noch Teile abzugeben. Durch die zukünftige Wohnbauentwicklung von nur noch 8 % des Wohnungsbestandes wird die "Landflucht" zunehmen. Jungen, ortsansässigen Menschen wird die Möglichkeit genommen, am Ort zu bleiben. Die Gemeinden haben dann aufgrund ihrer Altersstruktur keine Zukunft mehr. Der Stichtag 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar. Der Landesraumordnungsplan ist ausgelegt bis 2010. Die Gemeinden, die bislang "sparsam" mit der Wohnbauentwicklung umgegangen sind, werden gegenüber den Gemeinden, die ihr Kontingent 2006 bereits ausgeschöpft haben, benachteiligt. Für die Gemeinde Süderau bedeutet dieses, dass bei Zugrundelegung des 31.12.06 noch ca. 27 Wohneinheiten bis 2025 geschaffen werden können. Darauf die heute noch freien Grundstücke anzurechnen ist nicht akzeptabel. Es ist ein Stichtag 31.12.2009 festzusetzen, wenn der LEP für den Planungszeitraum 2010-2025 gelten soll.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 824 Gemeinde Süderdeich ID: 2595	
1) Die Möglichkeiten der Wohnungsbauentwicklung ist mit 8 % zu stark begrenzt. Im Entwurf zum Landesentwicklungsplan 2009 werden für die kommunale Wohnbauentwicklung in den Teilräumen nicht nur wesentlich konkretere Ziele benannt, sondern für Gemeinden im ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktion auch deutlich restriktivere. So wird für einen längeren Zeitraum (2007 - 2025) nur noch ein Anwachsen des Wohnungsbestandes für jede Gemeinde von 8% zugelassen, entgegen den bisherigen 20% für den Zeitraum von 1995 bis 2010. Diese Regelung wird erheblichen Einfluss auf die Ortsentwicklung haben, nicht nur auf die Einwohnerzahl, sondern mittel- und langfristig auch auf die Ausstattung mit öffentlicher und privater Infrastruktur. Diese restriktive Regelung ist aus Sicht der Gemeinde Süderdeich umso weniger hinnehmbar, als das es sich hierbei um ein raumordnerisches Ziel (damit „abwägungsbereinigt“, d.h. eine unmittelbare Anpassungspflicht für die nachgeordneten Planungsträger) handelt und die Gemeinden keine nennswerte Möglichkeit haben, den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten eigenverantwortlich Rechnung zu tragen. Gerade der regionale Wohnungsmarkt im ländlichen Raum teilt sich in unterschiedliche Segmente auf. Vom „klassischen“ freistehenden Einfamilienhaus über Geschößwohnungsbau bis zum „betreuten Wohnen“ für ältere Menschen. Ebenso ist zwischen Neubaugebieten, Ersatz und Verdichtung im Bestand zu unterscheiden. Dieser sehr differenzierte Wohnungsmarkt kann in kleineren Gemeinden bei einem restriktiven Rahmen nicht abgedeckt werden. Hilfsweise wird gefordert, dass der Bezugsstichtag für die Begrenzung der Wohnungsbauentwicklung vom 31.12.2006 neu auf den 31.12.2010 festgesetzt wird. Der Stichtag 31.12.2006 begrenzt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden zusätzlich, die bauliche Entwicklungen bis zum Inkrafttreten des LEP vornehmen.	
Beteiligter: 356 Gemeinde Süsel ID: 2277	
1. Einleitung Grundlagendaten der Gemeinde Süsel zum Stand 31.12.2006: Raumkategorie LROP 1988: Stadt- und Umlandbereich Eutin/ Plön Bevölkerung: 5.432 Wohnungsbestand: 2.073 8 % davon entsprechen: 166 Der künftige Entwicklungsrahmen soll im jährlichen Mittel 8,7 Einheiten bis zum Jahr 2025 betragen. Aus dem Planungszeitraum des derzeit wirksamen Landesraumordnungsplans besteht für die Gemeinde Süsel ein Defizit von minus 83 Wohneinheiten. Allein im Zeitraum 1995 bis 2006 wurden in der Gemeinde Süsel 138 Baufertigstellungen gemeldet. Dies entspricht einem jährlichen Mittel von 23. Theoretisch wäre die	

Stellungnahme	
Gemeinde Süsel - bei gleichbleibender Quote - und Verabschiedung des LEP in vorliegender Form dann im Frühjahr 2012 nicht mehr entwicklungsfähig. Vergleichende Analyse Region Eutin (VARE) Für die Region Eutin liege die „Vergleichende Analyse“ vor. Danach ist der Gemeinde Süsel ist für die Jahre 2000 bis 2015 ein Entwicklungsspielraum von 324 WE zugestanden worden. Es ergeben sich damit rechnerisch folgende Zahlen: Wohnungen gesamt 31.12.2006 2.073 31.12.1994 1.662 Differenz 411 Baufertigstellungen 1994 bis 1999 238 VARE 2000-2015 324 Baufertigstellungen 2000 bis 2006 173 Verfügbar 151 Es würden demnach für den Zeitraum von 2015 bis 2025 noch 15 WE zu entwickeln sein, wenn man von 166 WE als Entwicklungsrahmen ausgeht. Der Entwicklungsrahmen ist entsprechend dem Beginn des Planungszeitraumes festzulegen, so dass die Baufertigstellungen erst nach dem 31.12.2010 anzurechnen sind, sollte dieses nicht möglich sein, so sind Sonderregelungen zu schaffen, die die Zeiträume von 2008 bis 2010 beinhalten. Die Gemeinde Süsel hat sich mit anderen Kommunen zusammen über die Vergleichende Analyse Eutin (VARE) einer regionalen Betrachtung unterzogen und hier regionale Entwicklungsspielräume festgelegt, die dann auf die Kommunen verteilt wurden. Diese Entwicklungen wurden bis zum Jahre 2015 festgeschrieben, so dass bei der jetzigen Entwicklungsmöglichkeit von lediglich 8% eine absolute Schlechterstellung erfolgt, obwohl die VARE-Region insgesamt noch unter dem Entwicklungsrahmen liegt. Der Landesentwicklungsplan zeigt den Kommunen deutlich, dass eine fortschrittliche regionale Betrachtungsweise zwar gewollt ist, beachtet aber überhaupt nicht, dass dieses schon im Rahmen des Landesraumordnungsplanes umgesetzt wurde. Die Folge daraus ist, dass eine verlässliche Planung über Planungszeiträume von 15 Jahren nicht möglich ist. Hier ist dringend eine Korrektur im Landesentwicklungsplan erforderlich. Eine Festschreibung des Entwicklungsrahmens von bisher 20% auf 8% ist auch im Hinblick auf die demographische Entwicklung nicht akzeptabel.	
Beteiligter: 873 Gemeinde Tangstedt ID: 2938	
Die Gemeinde Tangstedt liegt nur 25 km vom Zentrum Hamburgs entfernt und unterliegt damit einem starken Einfluss der Metropolregion hinsichtlich der Nachfrage nach Wohngrundstücken. Diese Situation überkompensiert die negative Prognose der Bevölkerungsentwicklung für Schleswig-Holstein insgesamt und rechtfertigt nicht, Tangstedt als unmittelbare Hamburger Randgemeinde dem Durchschnittssatz für die zukünftige Ausweisung zusätzlicher Wohngebiete zu unterwerfen. Zudem haben kleine Gemeinden im Achsenzwischenraum kaum	

Stellungnahme	
Möglichkeiten, ihre finanzielle Situation durch Gewerbeansiedlungen deutlich zu verbessern. Kritisch ist ferner zu betrachten, dass als Stichtag für den Entwicklungsrahmen der 31.12.2006 angenommen wird. Der Landesraumordnungsplan hat eine Laufzeit bis zum Jahre 2010. Hierauf vertrauend hat die Gemeinde ihre Bauleitplanung entwickelt. Die Anrechnung neuerer Baugebiete auf den Zeithorizont erscheint wenig förderlich hinsichtlich des Vertrauens auf die landesplanerischen Zielsetzungen. Es besteht daher die Forderung, den Entwicklungsspielraum erst ab dem Stichtag 31.12.2008 wirksam werden zu lassen. Hinsichtlich des Entwicklungsspielraumes sind ferner die Ersatzbauten unberücksichtigt zu lassen, da energietechnische Vorgaben teilweise nur nachhaltig erreicht werden können, wenn ein Gebäude komplett erneuert wird. Diese Neuerrichtungen dürfen keinen Einfluss auf das Entwicklungspotenzial der Gemeinde haben. Im Weiteren wird die Stellungnahme des Kreises Pinneberg unterstützt.	
Beteiligter: 735 Gemeinde Tarbek ID: 2079	
<u>I. Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre - Rolle der Regionalplanung</u> Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich. Daher sollte der LEP wie folgt geändert werden: 1. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. 2. Die kommunalen Regionalplanungsträger werden zur Feststellung der Siedlungsrahmen ermächtigt, ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde. Die Regionalpläne können dabei regional differenzieren. Bei der Ausgestaltung dieser Siedlungsrahmen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: • Als Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen ist der 31.12.2010 vorzugeben (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der in § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. • Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („Kinder und Enkel des Dorfes“) ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. • Es muss zusätzliche Flexibilität für die Gemeinden geschaffen werden, in denen viele hergebrachte große Grundstücke existieren und ein Druck auf Teilung und entsprechende Wohnbebauung in der nächsten Generation besteht.	

Stellungnahme	
Vorgaben zur Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs.3, S. 59) sind praxisfern, überflüssig und daher wegzulassen. 3. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (insbesondere bei offensichtlich fehlender Beeinträchtigung anderer, bei erhöhtem Ersatzbedarf z. B. durch Ersetzung sozialen Mehrgeschosswohnungsbaus durch moderne Gebäude). 4. Insbesondere wo keine zentralen Orte unmittelbar betroffen sind, muss es ermöglicht werden, dass Gemeinden die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können (Übertragung von Kontingenten; freiwillige Vereinbarung der Gemeinden). Diese Vereinbarungen sind in die Regionalpläne zu übernehmen.	
Beteiligter: 648 Gemeinde Tating ID: 1506	
<u>II. Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre - Rolle der Regionalplanung</u> Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Das kommt u. a. dadurch, dass die hinter diesem Entwurf stehende Verteilungslogik darauf angelegt ist, eine Gleichverteilung des zu erwartenden Bedarfes vorzunehmen, wobei als Kriterium der zukünftigen Verteilung die derzeitigen Bestandsverhältnisse als Berechnungsgrundlage dienen. Das ist so nicht sinnvoll. Denn den kommenden Bedarf einheitlich über das gesamte Land zu verteilen, widerstrebt den Kriterien sowohl einer nachhaltigen als auch einer gerechten Bauleitplanung. Jede reale Konkurrenz unter den Gemeinden würde durch landesplanerische Vorgaben faktisch beseitigt, wenn der komplette Bedarf bestandsgerecht aufgeteilt würde. Durch eine derartige starre Umverteilung des Bedarfs werden volkswirtschaftlich widersinnige Entwicklungsvorhaben nicht verhindert, Zersiedlungstendenzen werden eher verstärkt und nicht behoben. Das gesetzlich vorgeschriebene Kriterium der Sozialverträglichkeit bleibt bei einer derartigen Verteilung weitestgehend unberücksichtigt. Konkurrenz um attraktive Neubauten wird notwendigen Wohnungsprojekten und energieeffizienten Wohnungszusammenlegungen im Wege stehen. In Zeiten des Klimawandels und steigender Energiepreise müssen Ver- und Entsorgungskosten, Arbeitsplatznähe sowie infrastrukturelle Anbindungen der neuen Wohnungen eine entscheidende Rolle in der Verteilungslogik spielen. So müsste z. B. der Neubedarf bei voraussehbar steigenden Energiepreisen, einem derzeitigen Wohnungs-Bestand mit viel Wohnfläche, einem bevorstehenden Bedarfsrückgang nach 2020 bei gleichzeitigen Förderprogrammen für gemeinsame Wohnprojekte niedriger angesetzt werden, um langfristig Leerstände weitestgehend zu	

Stellungnahme	
vermeiden. Der Ersatzbedarf sollte grundsätzlich nicht in die Berechnung einer landesweiten Quote einfließen, da dadurch Gemeinden mit größerem Bestand an alter Bausubstanz unverhältnismäßig stark betroffen wären. Um einer spätestens nach 2020 drohenden Immobilienkrise wie in den USA und Spanien für Schleswig-Holstein vorzubeugen, sollte die Mobilitätsreserve auf keinen Fall aufgestockt, sondern eher beschnitten werden. Neue Instrumente, mehr ortsnahe und regional abgestimmte Entscheidungen und mehr Flexibilität ist erforderlich. Daher sollte der LEP wie folgt geändert werden: 1. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. Statt der landesweiten Festlegung einer Obergrenze sollten regionale Kosten-Nutzenkalkulationen durchgeführt werden, bei denen sich die Gemeinden einer Region mit ihren Zentralorten und Zentren abstimmen. 2. Die kommunalen Regionalplanungsträger werden im Rahmen dieser Kooperationen zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt, ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde. Die Regionalpläne können dabei regional differenzieren. Bei der Ausgestaltung dieser Siedlungsrahmen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: • Als Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen ist der 31.12.2010 vorzugeben (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der in § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. • Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („Kinder und Enkel des Dorfes“) ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. • Es sollte zusätzliche Flexibilität für die Gemeinden geschaffen werden, in denen viele hergebrachte große Grundstücke existieren und ein Druck auf Teilung und entsprechende Wohnbebauung in der nächsten Generation besteht. • Vorgaben zur Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3, S. 59) sind praxisfern, überflüssig und daher wegzulassen. 3. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (insbesondere bei offensichtlich fehlender Beeinträchtigung anderer, bei erhöhtem Ersatzbedarf z. B. durch Ersetzung sozialen Mehrgeschoßwohnungsbaus durch moderne Gebäude). 4. Insbesondere, wo keine zentralen Orte unmittelbar betroffen sind, sollte es ermöglicht werden, dass Gemeinden die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können (Übertragung von Kontingenten; freiwillige Vereinbarung der Gemeinden). Diese	

Stellungnahme	
Vereinbarungen sind in die Regionalpläne zu übernehmen. <u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 1. Siedlungsrahmen ist mit der Begrenzung auf 8 % (bzw. 13 % in den Ordnungsräumen) viel zu eng (6.5.2 Abs. 3, S. 58) > Entwicklung vieler attraktiver Gemeinden wird zum Stillstand gebracht. > Es gibt Gemeinden, die keinen weiteren Wohnungsbau benötigen, für viele aber ist der Rahmen bei weitem nicht ausreichend. > Ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen und genommen. > Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt. > Wirtschaftliche Potentiale des Landes werden verschenkt. > Ländliche Gemeinden könnten Neubauwünsche vieler, gerade ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllen. > Das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, muss weiter möglich sein. Daher müssen gerade angesichts des demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern können. > Es besteht die Gefahr, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausbluten, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler möglich sind. In den Gemeinden wurde ein hoher Standard der Infrastruktur geschaffen. Dieser muss finanziert und erhalten werden können. > Nicht nur in Mittel- und Oberzentren gibt es deutliche Überhänge an nicht mehr marktgerechten Wohnungen, sondern auch im ländlichen Raum. So stehen alleine in Tating (ca. 960 Einwohner), nur 8 km vom touristischen Schwerpunktraum Sankt Peter-Ording entfernt z. Z. knapp 30 Häuser zum Verkauf. Aufgrund der im Entwurf vorgesehenen, auf 8% beschränkten Bauentwicklung im ländlichen Raum werden sich Existenzprobleme für Betriebe im Baugewerbe und im Handwerk ergeben. Diese werden wiederum Auswirkungen auf Steuereinnahmen, Arbeitsplätze und die Lehrlingsausbildung (und damit die Chance, junge Menschen im ländlichen Raum zu halten) haben. Eine Spezialisierung und Umstellung auf Modernisierung (energetisch, multifunktionale Nutzung, Barrierefreiheit) nicht mehr marktgerechter leer stehender Objekte stellt hier keine Alternative für Betriebe dar, solange Banken vorrangig Neubauten finanzieren. Das Land wäre unserer Meinung nach hier in der Pflicht, seine Einwirkungsmöglichkeiten auf die	

Stellungnahme	
Finanzierungskonzepte v. a. der Sparkassen zu nutzen. Alternativ wäre möglicherweise auch die „Altbau“-Sanierung für bestimmte Personengruppen, z. B. Familien mit Kindern zu fördern. Mehr Raum einnehmen sollte unserer Meinung nach die Förderung vielfältiger Wohnformen, die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum auch für Menschen mit geringem Einkommen sowie grundsätzlich die Barrierefreiheit in allen Bereichen. > Es ist doppelter Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen. > Über die Wichtigkeit des Sports (Kap. 8.6) aus gesundheitlicher und sozialer Sicht dürfte kein Zweifel bestehen. Die Sporthallen im Land sind zum Teil marode und entsprechen nicht heutigen Bedürfnissen. Über 80% der Anlagen sind 20 bis 50 Jahre alt, jede dritte ist überholungsbedürftig. Viele Sportstätten sind nicht zeitgemäß ausgerichtet. Häufig sind die Sporthallen in den Dörfern auch die einzigen verbliebenen Versammlungsstätten nach dem Sterben der Gasthöfe. Die Investitionsbank schätzt den Investitionsstau im Land auf bis zu einer Milliarde Euro. Überlegungen zu privatisieren sind hier fehl am Platz, sie würden das Angebot verteuern und jene treffen, die kein Geld haben. Wir meinen, Bewegung muss bezahlbar bleiben. Wir möchten sehr dringend an das Land appellieren, Förderprogramme für Sportstätten aufzulegen. 2. Aufhebung der planerischen Wohnfunktionen (6.3.1, Seite 50) > Reduziert die Zahl der Gemeinden erheblich, die als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung über die 8 % - Grenze hinaus Wohnungsbau ermöglichen können, > verringert Einfluss der Regionalplanung,	
Beteiligter: 600 Gemeinde Tellingstedt ID: 1263	
<u>II. Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre - Rolle der Regionalplanung</u> Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich.	
Beteiligter: 736 Gemeinde Tensfeld ID: 2089	

Stellungnahme	
<u>I. Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre - Rolle der Regionalplanung</u> Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich. Daher sollte der LEP wie folgt geändert werden: 1. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. 2. Die kommunalen Regionalplanungsträger werden zur Feststellung der Siedlungsrahmen ermächtigt, ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde. Die Regionalpläne können dabei regional differenzieren. Bei der Ausgestaltung dieser Siedlungsrahmen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: • Als Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen ist der 31.12.2010 vorzugeben (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der in § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. • Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („Kinder und Enkel des Dorfes“) ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. • Es muss zusätzliche Flexibilität für die Gemeinden geschaffen werden, in denen viele hergebrachte große Grundstücke existieren und ein Druck auf Teilung und entsprechende Wohnbebauung in der nächsten Generation besteht. • Vorgaben zur Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs.3, S. 59) sind praxisfern, überflüssig und daher wegzulassen. 3. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (insbesondere bei offensichtlich fehlender Beeinträchtigung anderer, bei erhöhtem Ersatzbedarf z. B. durch Ersetzung sozialen Mehrgeschoss-wohnungsbaus durch moderne Gebäude). 4. Insbesondere wo keine zentralen Orte unmittelbar betroffen sind, muss es ermöglicht werden, dass Gemeinden die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können (Übertragung von Kontingenten; freiwillige Vereinbarung der Gemeinden). Diese Vereinbarungen sind in die Regionalpläne zu übernehmen.	
Beteiligter: 727 Gemeinde Tetenhusen ID: 2002	

Stellungnahme	
Die Gemeinde Tetenhusen gibt folgende ergänzende Stellungnahme ab: zu 6.5 Wohnungsversorgung Der vorgesehenen Begrenzung von Wohnungen auf pauschal 8 % widerspricht die Gemeinde Tetenhusen energisch. Eine pauschale Begrenzung wird den Verhältnissen im Lande und eine derart geringe Begrenzung den Verhältnissen in der Gemeinde Tetenhusen in keiner Weise gerecht. Zum Berechnungsstichtag, dem 31.12.2006, waren in der Gemeinde Tetenhusen 379 Wohnungen vorhanden. Danach wäre der Bau neuer Wohnungen im Planungszeitraum bis 2025 auf 30 Einheiten begrenzt. Rechnet man die nach dem Stichtag erstellten Wohnungen hinzu und berücksichtigt außerdem die freien Flächen im aktuellen Bebauungsgebiet Blöcken (B-Plan Nr. 2, II. Änderung), verbliebe ein Naubaupotenzial von rd. 12 bis 14 Wohnungen für einen 17-jährigen Planungszeitraum - also noch nicht einmal eine Wohnung pro Jahr. Schon ein einziger Umbau eines landwirtschaftlichen Stallgebäudes in Wohnungen, auf den die Gemeinde praktisch keinen Einfluss hätte, würde dieses geringe Potenzial "gegen Null" reduzieren. Mit der vorgesehenen Begrenzung von Wohnungsneubauten wären der Gemeinde alle wohnwirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten auf Jahre genommen. Die Gemeinde Tetenhusen hatte Mitte der 1990er Jahre etwa 750 Einwohner. In den Jahren davor war in der Gemeinde kein Bauland im Angebot, so dass Bauwillige nur in anderen Orten bauen konnten. Die Einwohnerzahl war in den Jahren davor spürbar zurückgegangen. Es bestand ein erheblicher Nachholbedarf bei der örtlichen Versorgung mit Bauplätzen. Durch Betriebsaufgabe einzelner Landwirte entstanden erstmals wieder Baumöglichkeiten im Dorf. Die Gemeinde unterstützte diese Entwicklung durch Ausweisung und Erschließung des Bebauungsgebietes Nr. 2 ("Blöcken"). Heute ist die Einwohnerzahl auf etwa 950 Einwohner angestiegen, und zwar ganz überwiegend durch die örtliche Entwicklung. Die bisher verkauften Grundstücke im Bebauungsgebiet wurden ausschließlich an Tetenhusener Einwohnerinnen und Einwohner verkauft. Die wohnwirtschaftlichen Aktivitäten der Gemeinde haben entscheidend dazu beigetragen, öffentliche Einrichtungen wie Schule und Kindergarten aber auch Nahversorgungsbetriebe wie Einkaufsmarkt, Fleischerei, Bäckerei oder Gaststätte im Dorf zu behalten. Die vorgesehene Begrenzung von Wohnungen steht im Widerspruch zu dem ebenfalls im Entwurf des Landesentwicklungsplans enthaltenen Grundsatz, die ländlichen Räume als attraktive und zukunftsfähige Lebens- und Wirtschaftsräume zu erhalten und gleichberechtigt an der Entwicklung des Landes teilhaben zu lassen (5.4). Im Planungszeitraum des bisherigen Landesraumordnungsplanes betrug die bisherige Wohnbaubegrenzung 20%. Schon diese Grenze war in Anbetracht der geschilderten Situation der Gemeinde Tetenhusen zu gering; nur durch eine Sonderregelung konnte die 2. Erweiterung des Baugebietes "Blöcken" realisiert werden. Würde für diesen Planungszeitraum die 8%-Grenze gelten, hätte das erhebliche Folgen für die	

Stellungnahme	
Entwicklung der Gemeinde gehabt. Die Gemeinde Tetenhusen fordert, im Landesentwicklungsplan auf eine pauschale Begrenzung von Wohnneubauten zu verzichten.	
Beteiligter: 601 Gemeinde Tielenhemme ID: 1270	
Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Ein starrer und auf einen langen Zeitraum festgelegter Siedlungsrahmen kann den Anforderungen in Zeiten schnellen Wandels und unterschiedlicher demographischer Entwicklungen in keiner Weise gerecht werden. Das Land wird aufgefordert, von einer weiteren Bevormundung der Gemeinden Abstand zu nehmen und auf die Festlegung eines festen Siedlungsrahmens zu verzichten. Stattdessen ist auf verantwortungsvolle kommunale Planungen und auf örtlicher Ebene entwickelte flexible Lösungen zu setzen. Sollte gleichwohl ein Siedlungsrahmen festgelegt werden, fordert die Gemeinde Tielenhemme einen einheitlichen, den ländlichen Raum nicht benachteiligten Siedlungsrahmen, der zudem nach dem Bestand am 31.12.2010 bemessen wird.	
Beteiligter: 987 Gemeinde Timmaspe ID: 3446	
Der Entwicklungsrahmen der Gemeinden im ländlichen Raum mit 8 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.2006 wird als zu niedrig angesehen. Begründung: Die Gemeinde Timmaspe hat in den letzten 10 Jahren viel für die gemeindliche Infrastruktur getan. Rund 1,5 Mio. € sind in Schule, Kindergarten und Sportstätten investiert worden. Um auch in Zukunft unsere Einrichtungen betreiben zu können, sind wir auf einen gewissen Zuwachs angewiesen, der mit 8 % zu gering ausfällt. Vor allem sollten Baugrundstücke aus z.B. aufgegebenen landwirtschaftlichen Betrieben oder Gewerbebetrieben nicht in die 8 % Regelung einbezogen werden.	
Beteiligter: 503 Gemeinde Timmendorfer Strand ID: 4095	
6.2 Zentralörtliche System	

Stellungnahme	
Z (3) Als <u>Zentraler Ort</u> ist das gesamte baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet einer Gemeinde anzusehen. ... ZIZR Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet ist in den Regionalplänen festzulegen. Es sind solche Flächen einzubeziehen, <u>die nach der Bauleitplanung der Gemeinden</u> für eine Bebauung vorgesehen sind ... Die Ausführungen des Landesentwicklungsplan 2009 unter Ziffer 6.2 stehen im Widerspruch zu Textziffer 6.5.2, wonach der zulässige Siedlungsentwicklungsrahmen grundsätzlich auf eine gesamte Gemeinde bezogen wird und nicht nur auf das „<i>baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet</i>“. Dieses sollte klargestellt werden. Der Text ist zudem zu kürzen. Die Gemeinde Timmendorfer Strand arbeitet derzeit im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes an einem neuen Konzept zur weiteren Siedlungsentwicklung. Auch hierbei zeigt sich, dass Flächen im „<i>baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des zentralen Ortes</i>“ (Definition aus dem R-Plan II) fehlen. In der Gemeinde Timmendorfer Strand wird daher angestrebt, die Siedlungsentwicklung auf die anderen Ortsteile Hemmelsdorf und Groß Timmendorf zu lenken. Die Vorgabe der Landesplanung an die Regionalplanung unter Absatz 3 ZIZR „<i>die nach der Bauleitplanung der Gemeinden für eine Bebauung vorgesehen sind</i>“ führt allerdings zu keinem Ergebnis. Da die 13%-Beschränkung nach 6.5.2. für die anderen Ortsteile der Gemeinde Timmendorfer Strand gilt, können hier eigentlich im Rahmen des Flächennutzungsplanes nur in sehr begrenztem Umfang weitere Siedlungsflächen ausgewiesen werden. Darüber hinaus muss der Landesentwicklungsplan Vorgaben an die Regionalplanung aufnehmen, wonach sich die Darstellungen des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes mit der Darstellung des Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung decken. Der Landesentwicklungsplan 2009 ist an dieser Stelle dahingehend zu korrigieren, dass die aktuellen Planungen der Gemeinde genehmigungsfähig sind. Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes legt die Gemeinde Timmendorfer Strand ein neues städtebauliches Gesamtkonzept vor. Der „<i>Zentrale Ort</i>“ entwickelt damit ein städtebauliches Konzept für die angrenzenden Ortschaften, wie es von der Landesregierung in anderen Fällen ja auch gewünscht ist. Allerdings liegen die angrenzenden Ortschaften hier innerhalb derselben Gemeinde. Daher muss die Definition des gemeinsamen Unterzentrums Timmendorfer Strand/ Scharbeutz im Landesentwicklungsplan 2009 präzisiert bzw. erweitert werden, um diesen Konflikt bei der nachgeordneten Regionalplanung zu lösen. Diese Aussagen gelten insbesondere auch unter Hinweise auf die unter Ziffer 6.4.2 Abs. 1 genannten Grundsätze, wonach in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Baugebietsgrenzen in den Regionalplänen festgelegt werden können. 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung</u> neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine erhöhte Nachweis-, Prüfungs-	

Stellungnahme	
und Darstellungspflicht. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem Missverhältnis. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten.	
Beteiligter: 910 Gemeinde Todendorf ID: 3185	
Vom Grundsatz her meldet die Gemeinde ihre Bedenken gegen das auf 13 % gekürzte Wohnungsbaupotenzial an. Das der Gemeinde zustehende Potenzial von bis zu 13% der Wohnbauentwicklung ist nicht für mögliche künftige Einrichtungen mit besonderen Wohnformen, wie z.B. alten- und behindertengerechten Einrichtungen sowie auf Baulücken und Umnutzungen von landwirtschaftlichen Gebäuden anzurechnen. Bei einer gewerblichen Entwicklung von der Nachbargemeinde Hammoor am Knoten A1/A21/B404 sind geeignete Flächen der Gemeinde in diese Gewerbegebiets-Planung einzubeziehen.	
Beteiligter: 737 Gemeinde Trappenkamp ID: 2100	
<u>II. Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre - Rolle der Regionalplanung</u> Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich. Daher sollte der LEP wie folgt geändert werden: 1. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. 2. Die kommunalen Regionalplanungsträger werden zur Feststellung der Siedlungsrahmen ermächtigt, ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde. Die Regionalpläne können dabei regional differenzieren. Bei der Ausgestaltung dieser Siedlungsrahmen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: • Als Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen ist der 31.12.2010 vorzugeben (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der in § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird.	

Stellungnahme	
• Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („Kinder und Enkel des Dorfes“) ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. • Es muss zusätzliche Flexibilität für die Gemeinden geschaffen werden, in denen viele hergebrachte große Grundstücke existieren und ein Druck auf Teilung und entsprechende Wohnbebauung in der nächsten Generation besteht. • Vorgaben zur Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs.3, S. 59) sind praxisfern, überflüssig und daher wegzulassen. 3. Sollte an einem Siedlungsrahmen dennoch festgehalten werden, so ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (insbesondere bei offensichtlich fehlender Beeinträchtigung anderer, bei erhöhtem Ersatzbedarf z. B. durch Ersetzung sozialen Mehrgeschosswohnungsbaus durch moderne Gebäude). 4. Insbesondere wo keine zentralen Orte unmittelbar betroffen sind, muss es ermöglicht werden, dass Gemeinden die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können (Übertragung von Kontingenten; freiwillige Vereinbarung der Gemeinden). Diese Vereinbarungen sind in die Regionalpläne zu übernehmen.	
Beteiligter: 676 Gemeinde Traventhal ID: 1719	
<u>3. Wohnraumbedarfsdeckung im ländlichen Raum</u> Der Wohnungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf im ländlichen Raum von 8 % ist für die Gemeinde Traventhal nicht angemessen. In der Wohnungsneubaubedarfsprognose des LEP (S.55) wird bereits dargestellt, dass sich in den Gemeinden des ländlichen Raums im Kreis Segeberg ein höherer Wohnungsneubaubedarf ergeben wird. Es sollte auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen verzichtet werden. Die kommunalen Regionalplanungsträger sollen zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden, so dass die Regionalpläne dabei regional differenzieren können. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden. <u>4. Stichtagregelung</u> Die geplante Stichtagregelung zum 31.12.2006 wird seitens der Gemeinde Traventhal abgelehnt. Es wird durch diese Stichtagsregelung in bestehende Rechte eingegriffen und verringert das Entwicklungsvolumen der Gemeinde. Die zuvor nicht verbrauchten Anteile des 20 % Kontingents des Landesraumordnungsplanes 1998 würden entfallen und die Gemeinde wird dafür bestraft, dass sie den gewährten Rahmen erst	

Stellungnahme	
jetzt ausschöpft. Die Gemeinde wird demzufolge benachteiligt. Auch vor dem Hintergrund des Planungszeitraumes wird gemeindlicherseits der Stichtag 31.12.2010 gefordert. 6. 10-km-Umkreis um das Mittelzentrum: Die Gemeinde kritisiert, dass auch außerhalb von Stadt-Umlandbereichen die Abweichung vom Siedlungsrahmen nur mit dem aufwendigen Instrument der „Stadt-Umlandkooperationen“ zwischen dem zentralen Ort und den Nachbargemeinden möglich ist (Kap.6.5.2 Abs. 8).	
Beteiligter: 468 Gemeinde Uelvesbüll ID: 575	
Wohnungsbedarf Eine Änderung der Wohnungsbauentwicklung von 20% auf 8% bedeutet für Uelvesbüll eine Reduzierung von 36 WE auf 14,4 WE. Davon stehen derzeit noch 9,4 WE zur Verfügung. Das Baugebiet weist noch 6 Grundstücke zur Bebauung aus. Werden diese mit Einfamilienhäusern (ohne Einlieger-/Ferienwohnung) bebaut, bedeutet dies, dass bis zum Jahr 2025 nur noch 3,4 WE für Neu-, Erweiterungs- und Ferienwohnungsbau zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund würde die Umsetzung des LEP - in der jetzt vorgesehenen Fassung einen Stillstand, wenn nicht gar ein "Ausbluten" der Gemeinde bedeuten, da damit der Gemeinde jede Möglichkeit genommen wird, auf Entwicklungen, die heute noch nicht absehbar sind, reagieren zu können. Anzumerken ist außerdem noch, dass die Aussagen des LEP viele Interpretationsmöglichkeiten lassen. Es ist hier für eine Bewertung der Konsequenzen für die Gemeinde konkrete Rechtssicherheit darzustellen.	
Beteiligter: 638 Gemeinde Ulsnis ID: 1464	
Die Gemeindevertretung Ulsnis lehnt insbesondere die durch den LEP vorgesehene pauschale Festlegung der Wohnungsbauentwicklung mit 8 % für den ländlichen Raum, bezogen auf den Wohnungsbestand zum 31.12.2006, strikt ab. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ulsnis ist hierzu der Auffassung, dass bei einer prozentualen Festlegung unbedingt auch die örtlichen Besonderheiten berücksichtigt werden müssen, um die nötige Flexibilität für eine Weiterentwicklung zu ermöglichen. So hat sich z. B. in der Gemeinde Ulsnis die Anlage eines "Feriendorfes" (Süderfeld, siehe B-Plan 2) mit ca. 50 Wohneinheiten (WE) bewährt. Solch ein Projekt würde in Zukunft das gesamte Wohnkontingent schlucken bzw. wäre evtl. gar nicht möglich. Bei einem Bestand von 400 WE im Jahr 2006 ergibt sich ein 8-prozentiges Wohnkontingent von 32 möglichen zusätzlichen WE bis 2023. Im Jahr 2007 wurden 2 WE "verbraucht", bleiben noch 30 WE zur Verfügung in den nächsten 15 Jahren. Ein Projekt "Süderfeld" wäre schon nicht mehr möglich. In diesem Zusammenhang ist grundsätzliche Kritik auch daran zu üben, dass die Schlei nicht als Schwerpunktbereich für den Tourismus eingestuft ist. Dieses Potential zu vernachlässigen ist geradezu sträflich. Bleibt zu hoffen, dass die Regionalplanung für den Planungsraum V	

Stellungnahme	
etwas wehrt macht. Da es aber ab 2010 keine Regionalpläne mehr geben soll und entsprechende Gremien sich erst finden müssen, um ab 2010 planen zu können, bleibt nicht viel Hoffnung für die Zukunft. Bedenkt man nun noch die personelle Situation beim herunterbrechen der Planungsarbeit auf Kreisebene (im Kreishaus in Schleswig eine halbe Stelle für Planungskompetenz!), geht der letzte Rest Hoffnung dahin. Es kann nicht Aufgabe der Landesplanung sein, die Schlei-Gemeinden daran zu hindern, ihre Erholungspotentiale zu nutzen und den Menschen vorzuschreiben, wo sie sich erholen dürfen. Durch diese Planung wird den ländlichen Schlei-Gemeinden die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Entwicklung entzogen.	
Beteiligter: 500 Gemeinde Utersum ID: 756	
2 g) Die Begrenzung der wohnbaulichen Entwicklung in den Landgemeinden auf 8 % der für Dauerwohnnutzung verwendeten Wohnungen sollte überdacht bzw. aufgehoben werden, um eine im Einzelfall sachgerechte Lösung für die jeweilige Gemeinde zu ermöglichen. Die geplante bzw. zur Zeit bereits angewandte Regelung könnte die Steuerungsmöglichkeiten der wohnbaulichen Entwicklung durch die Gemeinden auf „Null“ verringern und dazu führen, dass entweder das Ortsbild durch Verdichtung wesentlich verändert wird oder die Dörfer sich zu reinen Schlafstätten für Zweitwohnungsinhaber und Feriengäste verwandeln.	
Beteiligter: 1106 Gemeinde Vaale ID: 3953	
2. Wohnbauentwicklung Die Rechtswirkungen ergeben sich aus dem jeweiligen Rechtssetzungsverfahren. Die Vorgaben des LEP sind für die Träger der öffentlichen Verwaltung und von ihnen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für die gemeindliche Bauleitplanung besteht eine besonders normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung. Dieses gilt auch für zukünftige Bebauungspläne, die aus einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden, der über den bis 2010 ausgerichteten Planungszeitraum des Landesraumordnungsplanes 1998 hinausgeht. Die in den wirksamen Flächennutzungsplänen noch aufgrund des bisherigen Landesraumordnungsplanes dargestellten Wohnbauflächen müssen im Rahmen des Bestandsschutzes umgesetzt werden dürfen, auch wenn im Abschnitt II Wohnungsbau ein anderer Rahmen festgelegt wird. Der in dem LEP neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung für den örtlichen Bedarf von neu 8 % des Wohnungsbestandes bis in das Jahr 2025 ersetzt den bislang gültigen Rahmen von 20%. Dieses ist ein gravierender Einschnitt in die Planungen der Gemeinden Vaale und wird von der Gemeinde Vaale auf das Schärfste zurückgewiesen. Das Entwicklungspotential wird für unsere Gemeinde auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2006 festgeschrieben, obwohl der LEP erst ab 2010 gelten soll. Der noch vorhandene Entwicklungsrahmen bis 2009 bleibt auf der Strecke und wird bereits auf den neuen Geltungszeitraum angerechnet. Die weist die Gemeindevertretung Vaale ebenfalls entschieden zurück. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen zeitnahen Stichtag (31. Dezember 2009) zum Inkrafttreten des LEP festzulegen. Die Aussage, dass es allen Gemeinden überlassen ist, freiwillig im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Kontingente aus einer	

Stellungnahme	
Nachbargemeinde zu erhalten, wird kritisch gesehen und ist zu beanstanden. Geht man von dem zur Verfügung stehenden örtlichen Bedarf aus, wird kaum eine Gemeinde bereit sein von den ihr zugestandenen (wenigen) Einheiten noch etwas abzugeben. Wir fordern mindestens den alten Rahmen von 20 % aufrecht zu erhalten. Die Gemeinde Vaale hat nach dem Entwurf des LEP folgenden Entwicklungsrahmen: Bestand 31.12.2006: 493 Örtlicher Bedarf bis 2025: 39 Zurzeit kann nicht gesagt werden, wie hoch die Anrechnung aus den Jahren 2007 - 2009 sein wird. Hier sehen wir eine weitere Benachteiligung.	
Beteiligter: 1102 Gemeinde Vaalermoor ID: 3938	
1. Allgemeines Die Landesregierung hat den Entwurf des LEP vorgelegt. Der LEP soll den Landesraumordnungsplan 1998 ersetzen und Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis 2025 sein. Die Rechtswirkungen ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsetzungsverfahren. Die Vorgaben des LEP sind für die Träger der öffentlichen Verwaltung verbindlich und von ihnen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für die gemeindliche Bauleitplanung besteht eine besonders normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung. Dieses gilt auch für <u>zukünftige</u> Bebauungspläne, die aus einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden, der über den bis 2010 ausgerichteten Planungszeitraum des Landesraumordnungsplanes 1998 hinausgeht. Die in den wirksamen Flächennutzungsplänen noch aufgrund des bisherigen Landesraumordnungsplanes dargestellten Wohnbauflächen müssen im Rahmen des Bestandsschutzes umgesetzt werden dürfen, auch wenn im Abschnitt II Wohnungsbau ein anderer Rahmen festgelegt wird. Der in dem LEP neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung für den örtlichen Bedarf von neu 8 % des Wohnungsbestandes bis in das Jahre 2025 ersetzt den bislang gültigen Rahmen von 20%. Dieses ist ein gravierender Einschnitt in die Planungen der Gemeinden und wird von der Gemeinde Vaalermoor auf das Schärfste zurückgewiesen. Das Entwicklungspotential wird für die Gemeinden auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2006 festgeschrieben, obwohl der LEP erst ab 2010 gelten soll. Der noch vorhandene Entwicklungsrahmen bis einschließlich 2009 bleibt auf der Strecke und wird bereits auf den neuen Geltungszeitraum angerechnet. Die weist die Gemeindevertretung Vaalermoor ebenfalls entschieden zurück. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen zeitnahen Stichtag (31. Dezember 2009) zum Inkrafttreten des LEP festzulegen. Die Aussage, dass es allen Gemeinden überlassen ist, freiwillig im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Kontingente aus einer Nachbargemeinde zu erhalten, wird kritisch gesehen und ist zu beanstanden. Geht man von dem zur Verfügung stehenden örtlichen Bedarf aus, wird kaum eine Gemeinde bereit sein von den ihr zugestandenen (wenigen) Einheiten noch etwas abzugeben. Die Gemeinde Vaalermoor hat nach dem Entwurf des LEP folgenden Entwicklungsrahmen:	

Stellungnahme	
Bestand 31.12.2006: 67 Örtlicher Bedarf bis 2025: 5 Zurzeit kann nicht gesagt werden, wie hoch die Anrechnung aus den Jahren 2007 - 2009 sein wird.	
Beteiligter: 493 Gemeinde Viöl ID: 683	
Ziff. 6.5.2 - Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung - ...das Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsentwicklung sind, ihren örtlichen Wohnraumbedarf zukünftig nur noch aufgrund einer völlig unzureichenden prozentualen Vorgabe bis zum Jahr 2025 decken dürfen, wird zurückgewiesen. Für fast alle Gemeinden des Amtes Viöl würde dies bedeuten, dass in 18 Jahren nur wenige Wohneinheiten geschaffen werden können. Die künftige Siedlungsentwicklung sollte deshalb jeder Gemeinde überlassen bleiben, weil nur sie aus örtlicher Kenntnis den Bedarf bzw. notwendigen Spielraum individuell für sich überprüfen und entsprechende Entscheidungen treffen kann. <u>Forderungen:</u> 1. Für die Ausweisung von neuen Baugebieten hat eine evtl. Anrechnung zu unterbleiben. 2. Die Teilung von Einfamilien/Zweifamilienhäusern sowie der Einbau von Wohnungen in Scheunen/Stallgebäuden sollten ausgenommen bleiben. 3. Abriss und Wiederaufbau von Gebäuden ist nicht anzurechnen. 4. Die Baulücken im Innenbereich und hier insbesondere die Altbestände bleiben ausgeschlossen. 5. Zusätzliche Förderprogramme sollten für die Altbausanierung innerhalb der geschlossenen Ortschaften aufgelegt werden. 6. Seitens der Landesplanung ist dringend eine Nachbesserung erforderlich.	
Beteiligter: 969 Gemeinde Waabs ID: 3415	

Stellungnahme	
Da der Schleswig- Holsteinische Gemeindetag die Interessen aller Gemeinden vertritt, sind in seiner Stellungnahme zu den eingeschränkten Vorgaben des LEP folgende Punkte zusätzlich zu berücksichtigen. In vielen Regionen des Landes wird es keine Bautätigkeit geben. Diese Kontingente sind bedarfsorientiert z.B. auf die Gemeinde Waabs umzulegen. Im LEP werden die Städte auf Kosten der Gemeinden bevorzugt. Die Gemeinde Waabs kann dem Entwurf des LEP aufgrund dieser Einschränkungen nicht zustimmen. Kontingente von Wohnbebauungen sollten interkommunal (vergleiche auch Interkommunales Gewerbegebiet Damp- Waabs) nach Bedarf und Nachfrage ausgeglichen werden.	
Beteiligter: 1105 Gemeinde Wacken ID: 3950	
Wohnbauentwicklung Der in dem LEP bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung für den örtlichen Bedarf von 13% wird als Einschnitt in die langfristige Planung der Gemeinde gesehen. Die Gemeinde Wacken erkennt jedoch, dass insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung die Festsetzung des möglichen Zuwachses von 13 % als realistisch zu bewerten ist.	
Beteiligter: 1027 Gemeinde Wahlstorf ID: 3647	
3. Besonders hervorgehoben werden die Bedenken der Gemeinden des ländlichen Raumes und der kleinen Gemeinden im Ordnungsraum. Diese werden bei einem drastisch verkürzten Entwicklungsrahmen und einer Verteilung der Realisierung über einen Planungszeitraum von 16 Jahren von einer eigenständigen Entwicklungsplanung abgeschnitten. Es wird angeregt, dass diesen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, mit anderen Gemeinden Vereinbarungen zu treffen, um die Zeitliche Staffelung im Raum dieser Gemeinden vornehmen zu können. Eine Beteiligung zentraler Orte sollte dabei nicht zwingend vorgegeben werden.	
Beteiligter: 677 Gemeinde Wakendorf I ID: 1723	
<u>2. Wohnraumbedarfsdeckung im ländlichen Raum</u> Der Wohnungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf im ländlichen Raum von 8 % ist für die Gemeinde Wakendorf I nicht angemessen. Die Gemeinde Wakendorf I verfügt über eine sehr gute Anbindung an den öffentlichen Personen- und Nahverkehr (öPNV). Aufgrund der Bahnanbindung besteht ein erheblicher Standortvorteil gegenüber anderen ländlichen Gebieten, so dass eine überdurchschnittliche Entwicklung erwartet wird. Des Weiteren wird in der Wohnungsneubaubedarfsprognose des LEP (S.55) bereits dargestellt, dass sich in den Gemeinden des ländlichen Raums im Kreis Segeberg ein höherer Wohnungsneubaubedarf ergeben wird. Es sollte auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen verzichtet werden. Die kommunalen Regionalplanungsträger sollen zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden,	

Stellungnahme	
so dass die Regionalpläne dabei regional differenzieren können. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden. <u>3. Stichtagregelung</u> Die geplante Stichtagregelung zum 31.12.2006 wird seitens der Gemeinde Wakendorf I abgelehnt. Es wird durch diese Stichtagsregelung in bestehende Rechte eingegriffen und verringert das Entwicklungsvolumen der Gemeinde. Die Gemeinde wird demzufolge benachteiligt. Vor dem Hintergrund des Planungszeitraumes wird gemeindlicherseits der Stichtag 31.12.2010 gefordert. <u>5. 10-km-Umkreis um das Mittelzentrum:</u> Die Gemeinde kritisiert, dass auch außerhalb von Stadt-Umlandbereichen die Abweichung vom Siedlungsrahmen nur mit dem aufwendigen Instrument der „Stadt-Umlandkooperationen“ zwischen dem zentralen Ort und den Nachbargemeinden möglich ist (Kap.6.5.2 Abs. 8).	
Beteiligter: 602 Gemeinde Wallen ID: 1274	
b.) Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Ein starrer und auf einen langen Zeitraum festgelegter Siedlungsrahmen kann den Anforderungen in Zeiten schnellen Wandels und unterschiedlicher demographischer Entwicklungen in keiner Weise gerecht werden. Das Land wird aufgefordert, von einer weiteren Bevormundung der Gemeinden Abstand zu nehmen und auf die Festlegung eines festen Siedlungsrahmens zu verzichten. Stattdessen ist auf verantwortungsvolle kommunale Planungen und die auf örtlicher Ebene entwickelten flexiblen Lösungen zu setzen.	
Beteiligter: 1121 Gemeinde Wangels ID: 4039	
1. Einleitung Der Planungszeitraum des LEP geht bis zum Jahr 2025 und beginnt bereits 2007. Hier handelt es sich um eine starke Beschneidung der kommunalen Handlungsrahmens, da insbesondere Gemeinden bestraft werden, die ihren Entwicklungsrahmen des Landesraumordnungsplanes erst jetzt ausschöpfen können bzw. noch nicht ausgeschöpft, wie die Gemeinde Wangels. Forderung: Der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplan 2009 sollte nicht vor dem 31.12.2010 beginnen.	

Stellungnahme	
Grundlagendaten der Gemeinde Wangels zum Stand 31.12.2006: Planungsraum: II Zentrale-Orte-Einstufung: keine Raumkategorie LROP 1988: Ländlicher Raum Bevölkerung: 2.333 Wohnungsbestand: 1.001 8 % davon entsprechen: 81 Der künftige Entwicklungsrahmen soll im jährlichen Mittel 4,5 Einheiten bis zum Jahr 2025 betragen. Die durchschnittliche Baufertigstellungsquote der letzten sieben Jahre betrug 8,7 Einheiten pro Jahr - also fasst das Doppelte. Aus dem Planungszeitraum des derzeit wirk-samen Landesraumordnungsplans (bis 2015) besteht für die Gemeinde Wangels derzeit noch ein freier Spielraum von 10 Wohneinheiten, der entfällt. Theoretisch wäre die Gemeinde Wangels - bei gleichbleibender Quote - und Verabschiedung des Landesentwicklungsplan 2009 in vorliegender Form ab 2015 nicht mehr handlungsfähig und auf eine Zusammenarbeit mit dem Zentralen Ort zwingend angewiesen. 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Die Kappung des bisherigen Planungszeitraumes des Landesraumordnungsplanes bis 2010 ist für die Gemeinde Wangels nicht akzeptabel. Die Geltungsdauer des Landesraumordnungsplanes gilt eigentlich bis 2015. Der darin enthaltene Siedlungsrahmen von 20% war auch schon zu knapp bemessen. Dadurch, dass der Landesentwicklungsplan 2009 sich auf den 31.12.2006 bezieht, erfolgt eine starke Beschneidung der kommunalen Planungshoheit. Insbesondere wird die Gemeinde Wangels bestraft, da sie den bisherigen Spielraum noch nicht ausgeschöpft hat (10 WE) und der künftige relativ gering ausfallen soll (81 WE). Daher fordert die Gemeinde Wangels, (1) dass der Entwicklungsrahmen deutlich höher angesetzt wird und (2) der Planungszeitraum erst 2010 beginnt (Baufertigstellungen erst nach dem 31.12.2010). (3) Aus der Vergangenheit sind auch Probleme aus verschiedenen Gemeinden bekannt, wo aufgrund verspäteter Aufnahmen von Baufertigstellungen in die Statistik Wohneinheiten angerechnet wurden aufgenommen wurden, die eigentlich bereits in früheren Jahren bzw. Planungsperioden fertig gestellt wurden. Sollte dieses in den kommenden Jahren auch für die Gemeinde Wangels zutreffen ist die Gemein-de sehr schnell nicht mehr entwicklungsfähig und wird in die Abhängigkeit von der Stadt Oldenburg i. H. gebracht. Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden ist bereits Inhalt und Vorgabe des Baugesetzbuches (BauGB). Darüber hinaus gehende zwingende Vorgaben werden abgelehnt, da insbeson-dere bei einer Flächengemeinde mit zahlreichen Ortschaften umfangreiche erhaltenswerte Grünflächen innerhalb der Dörfer bestehen, die nicht zwangsläufig besiedelt werden müssen. Auch ist die mit dieser Zielvorgabe verbundene erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht ein unverhältnismäßig hoher Aufwand. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen besonders in einer Flächengemeinde in einem krassen Missverhältnis.	
Beteiligter: 988 Gemeinde Warder ID: 3447	
Der Entwicklungsrahmen der Gemeinden im ländlichen Raum mit 8 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.2006 wird als zu niedrig angesehen.	

Stellungnahme	
Zudem ist die Laufzeit bis zum Jahr 2025 zu langfristig angesetzt; das bedeutet, dass über 15 Jahre keine weiteren Bebauungsvorhaben realisiert werden können. Weiterhin sollte die Bebauung mit Wohnhäusern von stillgelegten Bauernhöfen in Ortslage keine Anrechnung auf der Quote finden. Die Gemeindevertretung ist generell mit der Planung für die ländlichen Räume nicht einverstanden.	
Beteiligter: 705 Gemeinde Warnau ID: 1891	
3. Besonders hervorgehoben werden die Bedenken der Gemeinden des ländlichen Raumes und der kleinen Gemeinden im Ordnungsraum. Diese werden bei einem drastisch verkürzten Entwicklungsrahmen und einer Verteilung der Realisierung über einen Planungszeitraum von 16 Jahren von einer eigenständigen Entwicklungsplanung abgeschnitten. Es wird angeregt, dass diesen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, mit anderen Gemeinden Vereinbarungen zu treffen, um die Zeitliche Staffelung im Raum dieser Gemeinden vornehmen zu können. Eine Beteiligung zentraler Orte sollte dabei nicht zwingend vorgegeben werden.	
Beteiligter: 1103 Gemeinde Warringholz ID: 3941	
1. Allgemeines Die Landesregierung hat den Entwurf des LEP vorgelegt. Der LEP soll den Landesraumordnungsplan 1998 ersetzen und Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis 2025 sein. Die Rechtswirkungen ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsetzungsverfahren. Die Vorgaben des LEP sind für die Träger der öffentlichen Verwaltung verbindlich und von ihnen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für die gemeindliche Bauleitplanung besteht eine besonders normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung. Dieses gilt auch für <u>zukünftige</u> Bebauungspläne, die aus einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden, der über den bis 2010 ausgerichteten Planungszeitraum des Landesraumordnungsplanes 1998 hinausgeht. Die in den wirksamen Flächennutzungsplänen noch aufgrund des bisherigen Landesraumordnungsplanes dargestellten Wohnbauflächen müssen im Rahmen des Bestandsschutzes umgesetzt werden dürfen, auch wenn im Abschnitt II Wohnungsbau ein anderer Rahmen festgelegt wird. Der in dem LEP neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung für den örtlichen Bedarf von neu 8 % des Wohnungsbestandes bis in das Jahre 2025 ersetzt den bislang gültigen Rahmen von 20%. Dieses ist ein gravierender Einschnitt in die Planungen der Gemeinden und wird von der Gemeinde Warringholz auf das Schärfste zurückgewiesen. Das Entwicklungspotential wird für die Gemeinden auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2006 festgeschrieben, obwohl der LEP erst ab 2010 gelten soll. Der noch vorhandene Entwicklungsrahmen bis einschließlich 2009 bleibt auf der Strecke und wird bereits auf den neuen Geltungszeitraum angerechnet. Die weist die Gemeindevertretung Warringholz ebenfalls entschieden zurück. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen zeitnahen Stichtag (31. Dezember 2009) zum Inkrafttreten des LEP festzulegen.	

Stellungnahme	
Die Aussage, dass es allen Gemeinden überlassen ist, freiwillig im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Kontingente aus einer Nachbargemeinde zu erhalten, wird kritisch gesehen und ist zu beanstanden. Geht man von dem zur Verfügung stehenden örtlichen Bedarf aus, wird kaum eine Gemeinde bereit sein von den ihr zugestandenen (wenigen) Einheiten noch etwas abzugeben. Die Gemeinde Warringholz hat nach dem Entwurf des LEP folgenden Entwicklungsrahmen: Bestand 31.12.2006: 113 Örtlicher Bedarf bis 2025: 9 Zurzeit kann nicht gesagt werden, wie hoch die Anrechnung aus den Jahren 2007 - 2009 sein wird.	
Beteiligter: 728 Gemeinde Wasbek ID: 2016	
Die Gemeinde Wasbek wertet die neuen Vorgaben für die kommunale Wohnbauentwicklung im Entwurf des Landesentwicklungsplans 2009 als sehr restriktiv und zu unflexibel für den ländlichen Raum: Die Möglichkeiten der Wohnungsbauentwicklung sind im Zeitraum 2007 bis 2025 mit 8 % zu stark begrenzt. Gleiches gilt für die Ausweisung von Gewerbeflächen, die ebenfalls auf den örtlichen Bedarf beschränkt bleiben sollen. Die Gemeinde Wasbek kann somit voraussichtlich ohne Vereinbarungen mit der Stadt Neumünster die betreffenden Flächennachfragen künftig nicht ausreichend erfüllen. Daher wird gefordert, diese Begrenzungen aufzuheben, hilfsweise deutlich zu lockern. Die Gemeinde Wasbek ist nicht einverstanden mit den im LEP vorgesehenen Abstimmungsverpflichtungen in der regionalen Entwicklung, da es sich dabei um einen Eingriff in die Selbstverwaltungsautonomie der Kommunen handelt. Aus Sicht der Gemeinde Wasbek wird insbesondere auf Folgendes hingewiesen: Im Entwurf zum Landesentwicklungsplan (LEP) werden als zentrale Orte im Kreis Rendsburg-Eckernförde die "Mittelzentren", die "Unterzentren" und die "Ländlichen Zentralorte" benannt. Die übrigen Orte, z.B. Wasbek, sollen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beschränkt werden. Wasbek würde mit Gemeinden gleichgestellt, die nicht an einer Entwicklungsachse liegen. Der Entwurf zum LEP verkennt dabei die Tatsache, dass Wasbek faktisch nicht dem so genannten "ländlichen Raum", sondern - geografisch gesehen - dem Oberzentrum Neumünster zuzuordnen ist. Der LEP soll sicherstellen, dass keine Flächenausweisungen über den Bedarf hinaus erfolgen, da sie mit erheblichen finanziellen Belastungen für die Kommunen verbunden sein können (LEP S. 59). Dies berührt die kommunale Planungshoheit der Gemeinden. Ein allgemein gültiges potentielles Risiko darf nicht dazu führen, die Gemeinde Wasbek in ihrer Entwicklung derart einzuschränken. Aussagen im Detail:	

Stellungnahme	
Folgende wesentliche Aussagen trifft der LEP für die Gemeinde Wasbek: 1. Die Gemeinde Wasbek gehört dem Stadt- und Umlandbereich Neumünster an. 2. Die Gemeinde Wasbek liegt an der Entwicklungsachse von Hamburg entlang der Bundesautobahn 7 / Bundesautobahn 215 über Neumünster Richtung Kiel beziehungsweise Richtung Flensburg und Süddänemark. 3. Die Möglichkeit der Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden im ländlichen Raum ist auf 8 % bis zum Zielzeitpunkt 2025 bezogen auf den Bestand an Wohneinheiten am 31.12.2006 begrenzt. 4. Die Möglichkeit der Gewerbeflächenentwicklung ist auf Deckung des örtlichen Bedarfs (gewerbliche Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener Betriebe sowie die Erweiterung örtlicher Betriebe) beschränkt. 5. Eine über diese Grenzen hinausgehende Wohnbau- bzw. Gewerbeflächenentwicklung bedarf der Abstimmung mit der Stadt Neumünster, mit der für diesen Fall eine entsprechende Vereinbarung zu treffen ist. Diese Vereinbarung, z.B. als Teil eines Stadt-Umland-Konzeptes, hat zudem im Einvernehmen mit den Trägern der Regionalplanung zu erfolgen. Zum raumordnerischen Grundsatz der gewünschten zeitlichen Staffelung der Wohngebietsausweisung wird auf Seite 59 des Entwurfes des LEP ausgeführt: Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass einige Gemeinden ihren Entwicklungsrahmen bereits vollständig am Anfang des Planungszeitraums ausgeschöpft haben. Zukünftig sollen Gemeinden die Ausweisung und den Bau von Wohnungen möglichst über den gesamten Planungszeitraum verteilen. Damit soll sichergestellt werden, dass keine Flächenausweisungen über den Bedarf hinaus erfolgen, da sie mit erheblichen finanziellen Belastungen für die Kommunen verbunden sein können. Die Tatsache, dass Gemeinden ihren Entwicklungsrahmen am Anfang des Planungszeitraumes bereits vollständig ausgeschöpft hatten, hat dazu geführt, dass zum Stichtag 31.12.2006 die maximal mögliche Anzahl von Wohneinheiten vorhanden war. Diese Zahl bildet jedoch auch die Grundlage für die Berechnung der bis 2025 vorgesehenen Wohneinheiten. Somit sind Gemeinden, die die bauliche Entwicklung maßvoll über den gesamten Planungszeitraum (1995 - 2010) auswiesen (wie auch entsprechend im neuen LEP-Entwurf empfohlen) in zweifacher Hinsicht benachteiligt. Diese Ungerechtheitsbehandlung kann nicht im Sinn des neuen LEP sein. 1. Die für den Planungszeitraum 1995 - 2010 zugewiesenen Wohneinheiten konnten nicht ausgeschöpft werden. 2. Durch die somit reduzierte Bemessungszahl zum Stichtag 31.12.2006 werden auch die für den Planungszeitraum 2007 - 2025 zugewiesenen Wohneinheiten geringer sein.	

Stellungnahme	
Grundsätzlich kann den Prognosen des Landes zur demographischen Entwicklung im Kreis Rendsburg-Eckernförde zwar gefolgt werden, auch wenn der Prognoserahmen bis 2025 sehr lang und daher ggf. mit einer erheblich Ungenauigkeit verbunden ist. Ebenfalls gefolgt werden kann dem Grundsatz 'Innenentwicklung vor Außenentwicklung' sowohl aus städtebaulicher als auch aus naturschutzfachlicher Sicht. Die Kritik gegen die oben dargestellten Vorgaben bezieht sich aber aus Sicht der Gemeinde Wasbek auf vier Punkte der Steuerung: Der "8 %-Rahmen" erstreckt sich auf eine Laufzeit von 19 Jahren (2007 bis 2025), das bedeutet einen Wohnungsneubau von durchschnittlich ca. 0,4 % des Wohnungsbestandes pro Jahr. Der Wohnungsbaurahmen im Landesraumordnungsplan 1998 von 20 % erstreckte sich über einen kürzeren Zeitraum von 16 Jahren = ca. 1,25 % pro Jahr. Wasbek hat diesen Rahmen mit 16,7 %, also nur ca. 1% p.a., maßvoll ausgeschöpft. Bei Beibehaltung der 8 %-Grenze, also künftig 0,4 % pro Jahr statt der bisher tatsächlichen 1 %, sind unverhältnismäßige Einschränkungen in der Wohnungsbauentwicklung nicht auszuschließen. Auch der regionale Wohnungsmarkt im ländlichen Raum teilt sich in unterschiedliche Segmente auf. Vom „klassischen“ freistehenden Einfamilienhaus über Geschosswohnungsbau bis zum „betreuten Wohnen“ für ältere Menschen. Ebenso ist zwischen Neubaugebieten, Ersatz und Verdichtung im Bestand zu unterscheiden. Diese recht differenzierten Ansprüche an den Wohnungsmarkt können in kleineren Gemeinden bei einem starren Rahmen nicht genügend abgedeckt werden. Insbesondere für die Gemeinde Wasbek sind die Aspekte 'Betreutes Wohnen' und Nachfolgenutzung bei Hofaufgabe von großer Bedeutung. Dies könnte dazu führen, dass die Hälfte der 8 %-Grenze durch derartige Nutzungsformen erreicht wird, wodurch sich eine besondere Härte ergeben würde. Durch die Reglementierung der Gewerbeflächenentwicklung wird die Gemeinde Wasbek schlechter gestellt. Ansiedlungen über den örtlichen Bedarf hinaus sind in Eigenregie nicht mehr möglich. Der enge Rahmen des Landesentwicklungsplans kann zwar über die Regionalplanung an den jeweiligen örtlichen Bedarf entsprechend angepasst werden, aber a) nur im Einvernehmen mit der Landesplanung und b) bis zur Rechtsgültigkeit des Regionalplans gilt der LEP mit seinen undifferenzierten 8 %-Vorgaben zur Wohnbauentwicklung und den Vorgaben zur Gewerbeflächenentwicklung unmittelbar. Hierzu ist anzumerken, dass eine Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III derzeit nicht absehbar ist. Da für die Gemeinde Wasbek keine kleinräumige Bevölkerungsprognose bis 2025 vorliegt, kann nicht mit hinreichender Sicherheit vorhergesagt werden, ob der Entwicklungsrahmen im Wohnungsbau mit 8 % zu kurz gegriffen ist. Da jedoch die Entwicklung in der Vergangenheit deutlich über 8 % lag, ist eine Einschränkung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft zu befürchten. Dies gilt sinngemäß für die gewerbliche Entwicklung; bei der verkehrsgünstigen Lage der Gemeinde ist weiterhin mit einer regen Nachfrage zu rechnen. Daher sind Nachbesserungen im Landesentwicklungsplan zugunsten der Gemeinde Wasbek geboten.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 834 Gemeinde Wattenbek ID: 2655	
1. Als positiv für die Gemeinde Wattenbek wirkt sich der enge Bezug zum Unterzentrum Bordesholm aus, so daß sich hier eine unbeschränkte wohnbauliche Entwicklung ergibt. Inwiefern und in welchem Umfang diese Entwicklung tatsächlich ausgeschöpft werden kann, lässt der LEP offen und fordert vielmehr eine enge Absprache, die die Gemeinden schon immer erfolgreich praktizieren und auch in Zukunft tun werden. Diese Absprache kann allerdings nicht dazu führen, daß die Gemeinde Wattenbek vom Wohlwollen des Unterzentrums abhängig ist. Hier muß vielmehr auf partnerschaftlicher und gleichberechtigter Basis eine Zusammenarbeit erfolgen, zumal die Gemeinde über eine sehr gute verkehrliche Anbindung, eine Vielzahl von gemeindlichen Einrichtungen wie Schule, Kindertagesstätte, betreute Grundschule, Seniorenreinrichtungen, Gemeindezentrum, überregionale Gewerbebetriebe usw. verfügt und damit viele Funktionen für den Umlandbereich abdeckt. 3. Die Gemeinde Wattenbek fordert für die ländlichen Nachbargemeinden eine unbeschränkte wohnbauliche Entwicklung und beruft sich auf den Vertrauensschutz durch den Regionalplan. Zumindest sollte eine als Bezugspunkt der wohnbaulichen Entwicklung der 31.12.2010 zugrunde gelegt werden.	
Beteiligter: 663 Gemeinde Weede ID: 1591	
<u>4. Wohnungsentwicklungsrahmen:</u> Der Wohnungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf im ländlichen Raum von 8 % ist für die Gemeinde Weede nicht angemessen. In der Wohnungsneubaubedarfsprognose des LEP (S.55) wird bereits dargestellt, dass sich in den Gemeinden des ländlichen Raums im Kreis Segeberg ein höherer Wohnungsneubaubedarf ergeben wird. Weiter sollte die Lage der Gemeinde Weede im Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Bad Segeberg/Wahlstedt im ländlichen Raum und der damit verbundene Siedlungsdruck auf die Gemeinde durch die Festsetzung eines höheren Entwicklungsrahmens besser berücksichtigt werden. Der doppelte Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen, ist zu vermeiden. Deshalb ist auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen zu verzichten. Die kommunalen Regionalplanungsträger sollen zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden, so dass die Regionalpläne dabei regional differenzieren können. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden. <u>5. Stichtagsregelung:</u> Die geplante Stichtagsregelung zum 31.12.2006 wird seitens der Gemeinde Weede abgelehnt. Es wird durch diese Stichtagsregelung in bestehende Rechte eingegriffen und verringert das Entwicklungsvolumen der Gemeinde. Die Gemeinde wird demzufolge benachteiligt. Vor dem	

Stellungnahme	
Hintergrund des Planungszeitraumes wird seitens der Gemeinde Weede der Stichtag 31.12.2010 gefordert. 6. Gemeinden im Stadt-Umland Bereichen werden von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig und sollen über den Siedlungsrahmen (8 %) in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden (6.5.2, Abs. 6 und Abs. 7, S. 60, 61 sowie 6.6 Abs. 3 S. 63 und 5.5 Abs. 5 S. 4: Vorrangige Schwerpunkte für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur sind die Kernstädte. Bestehen dort Flächenengpässe, kann der Bedarf auch schwerpunktmäßig im Umland gedeckt werden") Die Gemeinde kritisiert, dass damit die Abstimmung der wohnbaulichen Entwicklung, eine Erweiterung des Siedlungsrahmens und eine Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung über den örtlichen Bedarf hinaus in den Umlandgemeinden abhängig von der Zustimmung des Mittelzentrums würden. Kernstädte haben an einer solchen Vereinbarung kein planungsrechtliche gefördertes Interesse, während die Umlandgemeinden davon abhängig sind. Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und Begegnung auf Augenhöhe. Hierauf verzichtet der LEP zugunsten der Mittel- und Oberzentren. Damit sind Fehlschläge vorprogrammiert. Umlandgemeinden und Kernstädte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide nicht wollen. Es fehlen Regelungen, wenn die Kernstadt zu Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt. Der LEP sollte die regionale Abstimmung auf Augenhöhe zugunsten starker Regionen fördern. 7. 10-km-Umkreis um das Mittelzentrum: Die Gemeinde kritisiert, dass auch außerhalb von Stadt-Umlandbereichen die Abweichung vom Siedlungsrahmen nur mit dem aufwendigen Instrument der „Stadt-Umlandkooperationen“ zwischen dem zentralen Ort und den Nachbargemeinden möglich ist (Kap.6.5.2 Abs. 8).	
Beteiligter: 678 Gemeinde Wensin ID: 1730	
5. <u>Wohnungsentwicklungsrahmen:</u> Der Wohnungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf in den Gemeinden im ländlichen Raum von 8 % ist nicht angemessen. In der Wohnungsneubaubedarfsprognose des LEP (S.55) wird bereits dargestellt, dass sich in den Gemeinden des ländlichen Raums im Kreis Segeberg ein höherer Wohnungsneubaubedarf ergeben wird. Der doppelte Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen, ist zu vermeiden. Deshalb ist auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen zu verzichten. Die kommunalen Regionalplanungsträger sollen zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden, so dass die Regionalpläne dabei regional differenzieren können. <i>Die Gemeinde ist der Auffassung, dass zur Deckung des örtlichen Bedarfs weiterhin ein Wohnungsentwicklungsrahmen von 20 % erforderlich ist, da durch den Bau der A 20 und die damit verbundene stärkere Ansiedlung von Gewerbe die Attraktivität der Gemeinde Wensin als Wohnstandort weiter steigen wird.</i> Gleichzeitig ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden. 6. <u>Stichtagsregelung:</u> Die geplante Stichtagsregelung zum 31.12.2006 wird gemeindlicherseits abgelehnt. Es wird durch diese Stichtagsregelung in bestehende	

Stellungnahme	
Rechte eingegriffen und verringert das Entwicklungsvolumen der Gemeinde. Die Gemeinde wird demzufolge benachteiligt. Vor dem Hintergrund des Planungszeitraumes wird gemeindlicherseits der Stichtag 31.12.2010 gefordert.	
Beteiligter: 767 Gemeinde Wentorf bei Hamburg ID: 2300	
5. Der LEP-Entwurf ist auf die Reduzierung von neuen Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten zu überprüfen. Diese neuen Pflichten sind zu reduzieren. <u>Begründung:</u> An zahlreichen Stellen sind neue Vorgaben für die Bauleitplanung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotentiale (Ziff. 6.5.2, Abs. 5), Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (Ziff. 6.5.2, Abs. 3), Wohnraumbedarfsanalyse zu stellen. Diese planerischen Anforderungen führen nicht zur Entbürokratisierung, sondern zu zusätzlichen Belastungen der kommunalen Familie. 6. Die einschneidende Begrenzung des Siedlungsrahmes auf 8% bzw. 13% in den Ordnungsräumen wird als staatliche Regulierungsmaßnahme abgelehnt. <u>Begründung:</u> Obwohl nicht verkannt wird, dass auch in Schleswig-Holstein die demographische Entwicklung zu sinkenden Einwohnerzahlen und einer gleichzeitig veränderten Altersstruktur führen, wird die vom LEP vorgesehene Siedlungsrahmenausweitung als dirigistischer Eingriff in die kommunale Planungshoheit gewertet. Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg ist der Auffassung, dass die Gemeinden in Schleswig-Holstein sehr wohl in der Vergangenheit ihre Bedürfnisse vor Ort erkannt und in weit überwiegender Zahl mit Augenmaß kommunale Entwicklung betrieben haben. Die im LEP angeführte Begründung wird als Anlass gewertet, staatliche Siedlungskonzepte und zentralistisches Planen in den Vordergrund zu stellen und damit die kommunale Selbstverwaltung auszuhöhlen.	
Beteiligter: 862 Gemeinde Wesenberg ID: 2874	
Den Bezugszeitpunkt für einen eventuellen Siedlungsrahmen rückwirkend auf den 31.12.2006 (statt 2010) festzusetzen, ist ein schwerer Vertrauensbruch gegenüber den Gemeinden und kann auf keinen Fall hingenommen werden. Der bisherige Landesraumordnungsplan gilt bis zum 31.12.2010. Nur ab diesem Zeitpunkt kann ein eventueller Siedlungsrahmen festgesetzt werden. Die gemeindliche Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Gemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. Ein zentral und einheitlich durch das Land festgelegter Siedlungsrahmen wird daher abgelehnt. Es ist ein Positiv-Katalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines eventuellen Siedlungsrahmens	

Stellungnahme	
ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (z. B. Teilung und entsprechende Wohnbebauung bei sehr großen hergebrachten Grundstücken im Rahmen des § 34 Baugesetzbuch - Innenbereich -).	
Beteiligter: 1031 Gemeinde Wester-Ohrstedt ID: 3681	
Zu Punkt 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Eine landesweit für alle dörflichen Gemeinden geltende und auf fast 20 Jahre festgelegte Quote von 8% für den Ausbau von Wohneinheiten ist aus unserer Sicht der falsche Weg und hat für Gemeinden mit guter Infrastruktur fatale Auswirkungen. Bedenklich ist bereits die Herleitung der 8%-Regelung. Der Bedarf an weiteren Wohneinheiten hängt von vielfältigen Faktoren ab und lässt sich für die nächsten 20 Jahre unseres Erachtens nicht zuverlässig bestimmen. Die errechnete Quote von 8% auf alle Gemeinden einheitlich anzuwenden führt im Ergebnis dazu, dass <u>insgesamt unter Bedarf gebaut wird</u>, da entwicklungsfähige Gemeinden auf 8% limitiert werden während Gemeinden mit weniger Potenzial die 8% nicht erreichen werden. Diese Regelung geht somit vollkommen an der Wirklichkeit vorbei. Aus unserer Sicht muss sichergestellt bleiben, dass junge Erwachsene aus der eigenen Gemeinde auch in der Gemeinde wohnen bleiben können und nicht gezwungen werden, in Zentren auszuweichen. Mit der derzeit angedachten Quote wird das nicht möglich sein. Wenn dann doch an der Einführung einer Quote festgehalten wird, fordern wir, dass eine Anrechnung bei der Ausweisung von Baugebieten, beim Bebau von Baulücken, bei der Teilung von Ein- und Zweifamilienhäusern und beim Ausbau von Scheunen und Stallgebäuden, unterbleibt. Auch der Abriss und Neuaufbau von Gebäuden muss Quotenneutral erfolgen können. Weiterhin fordern wir, dass wieder neue Programme für die Förderung von Altbausanierung aufgelegt werden. Keine Gemeinde kann es sich heute mehr finanziell leisten, Baugebiete über den tatsächlichen Bedarf hinaus zu erschließen. Gleichzeitig kennt niemand die Erfordernisse an den Ausbau weiteren Wohnraums so, wie die Verantwortlichen vor Ort. Aus diesem Grunde verlangen wir, dass die planerische Entscheidung für die Ausweisung von Wohnraum in die Hände der Verantwortlichen vor Ort gelegt und nicht von der Landesregierung diktiert wird.	
Beteiligter: 863 Gemeinde Westerau ID: 2893	
Den Bezugszeitpunkt für einen eventuellen Siedlungsrahmen rückwirkend auf den 31.12.2006 (statt 2010) festzusetzen, ist ein schwerer Vertrauensbruch gegenüber den Gemeinden und kann auf keinen Fall hingenommen werden. Der bisherige Landesraumordnungsplan gilt bis zum 31.12.2010. Nur ab diesem Zeitpunkt kann ein eventueller Siedlungsrahmen festgesetzt werden. Die gemeindliche Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Gemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. Ein zentral und einheitlich durch das Land festgelegter	

Stellungnahme	
Siedlungsrahmen wird daher abgelehnt. Es ist ein Positiv-Katalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines eventuellen Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (z. B. Teilung und entsprechende Wohnbebauung bei sehr großen hergebrachten Grundstücken im Rahmen des § 34 Baugesetzbuch - Innenbereich -).	
Beteiligter: 604 Gemeinde Westerborstel ID: 1279	
Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Ein starrer und auf einen langen Zeitraum festgelegter Siedlungsrahmen kann den Anforderungen in Zeiten schnellen Wandels und unterschiedlicher demographischer Entwicklungen in keiner Weise gerecht werden. Das Land wird aufgefordert, von einer weiteren Bevormundung der Gemeinden Abstand zu nehmen und auf die Festlegung eines festen Siedlungsrahmens zu verzichten. Stattdessen ist auf verantwortungsvolle kommunale Planungen und auf örtlicher Ebene entwickelte flexible Lösungen zu setzen. Sollte gleichwohl ein Siedlungsrahmen festgelegt werden, fordert die Gemeinde Westerborstel einen einheitlichen, den ländlichen Raum nicht benachteiligten Siedlungsrahmen, der zudem nach dem Bestand am 31.12.2010 bemessen wird.	
Beteiligter: 820 Gemeinde Westerdeichstrich ID: 2581	
Beschluss: Die Gemeindevertretung kann den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 so nicht akzeptieren. Im Entwurf werden für die kommunale Wohnungsbauentwicklung für den langen Zeitraum von 2007 bis 2025 nur noch ein Anwachsen des Wohnungsbestandes für jede Gemeinde in den ländlichen Räumen von 8 % zugelassen, entgegen den bisherigen 20 % für den Zeitraum von 1995 bis 2010. Damit sind die Entwicklungsmöglichkeiten zu stark begrenzt. Diese Regelung wird erheblichen Einfluss auf die Ortsentwicklung haben, nicht nur auf die Einwohnerzahl, sondern mittel- und langfristig auch auf die Ausstattung mit öffentlicher und privater Infrastruktur. Dieses ist aus Sicht der Gemeinde Westerdeichstrich nicht hinnehmbar, da die Gemeinde dann keine nennenswerte Möglichkeit mehr hat, den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten eigenverantwortlich Rechnung zu tragen. Dieser weitere Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist entschieden zurückzuweisen. Der LEP benachteiligt den ländlichen Raum und schränkt mit den starren Regelungen den Handlungsspielraum der Gemeinden stark ein. Das kann nicht akzeptiert werden. Die Gemeinden müssen vielmehr in die Lage versetzt werden, auch hinsichtlich der wohnbaulichen Siedlungsentwicklung flexibel zu reagieren.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 449 Gemeinde Westerhever ID: 508	
Zur Ziffer 6 Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung. Was sagt der LEP zu Westerhever und Eiderstedt? Nach dem LEP-Entwurf soll in Westerhever, wie auch in großen Teilen von Eiderstedt, lediglich vorwiegend im Bestand gebaut werden. Nach Ziffer 6.5.2 „Wohnlicher Entwicklungsrahmen“ soll mit Bezug auf den 31.12.2006 die Siedlungserweiterung bis 2025 auf 8 % begrenzt werden. Berücksichtigt man, dass in Westerhever 2007 ein neues Wohngebäude entstanden ist, so kann bis 2025 nur noch ein Bauplatz in der „Siedlung“ bebaut werden. Was bedeutet das für Westerhever und Eiderstedt? Richtig ist, dass man sich bei der wohnlichen Entwicklung auf die Erhaltung und Instandsetzung des Bestandes insbesondere der historischen Bausubstanz vorrangig zu konzentrieren hat. Es besteht aber die akute Gefahr, dass unter dem Druck der 8 %-Regelung, die Neubauten ja praktisch ausschließt, die historische Substanz der Gebäude im Sinne eines „modernen“ Wohnens verändert wird und somit die letzten historischen baulichen Gebäude und Landschaftsmarken verloren gehen. Dafür gibt es leider auch in Eiderstedt schon genügend negative Beispiele. Die 8 %-Regelung kann für Westerhever folgende Auswirkungen haben: • Die 8%-Regelung verhindert die Ansiedlung bauwilliger junger Familien, die so gezwungen werden, in den zentralen Orten zu leben, und ist damit ein Instrument zur Beschleunigung der Überalterung im ländlichen Raum. • Die Gemeinde Westerhever und andere Gemeinden werden bewusst weiter entleert. Die zurückbleibenden -älteren- Einwohner können sich dieser Entwicklung in Richtung zentrale Orte anschließen, oder sie müssen auf bisher gewohnte Lebensqualitäten verzichten, weil auch die Infrastruktur zurückgefahren wird und sie sich auf die traditionelle, unmittelbare Fürsorge von Kindern und Nachbarn immer weniger stützen können. • Durch die 8% Regelung kann nicht das Potential genutzt werden, das Westerhever für den Tourismus hat. In den letzten Jahren entstanden auf historischen Gebäudestandorten -auf den Warften- Ferienhäuser in landschaftsbezogener Bauweise, die das Bild nicht beeinträchtigen und insbesondere für die Landwirte einen wichtigen Bestandteil ihrer wirtschaftlichen Existenz darstellen. Örtliche Qualitäten und Potenziale Die heutige Siedlungsstruktur von Westerhever wird, wie seit Jahrhunderten, nach wie vor durch die großen Halligwarften, den kleinen Warften	

Stellungnahme	
im Osten und durch die großen Warften im Ortskern (Kirchwarft und Woogemansburg) geprägt. Im Westen sind am Fuß des Seedeichs einzelne Häuser aufgereiht, im Osten steht eine lockere Häuserkette auf dem Sommerdeich. Ein kleines „Neubaugebiet“ gibt es im Westen Westerhevers. Ungeachtet dieser Streusiedlung wird Westerhever als Kirchdorf bezeichnet. Charakteristisch für Siedlung und Landschaft sind die großen Haubarge, die Kirche und der Leuchtturm vor dem Deich als unverwechselbare und einzigartige Landmarken. Früher gab es in Westerhever weit mehr Häuser als heute, so im Bereich der Schanze oder auf den Halligwarften und den kleineren Warften. Aus unterschiedlichen Gründen (Abbrüche, Brände) verringerte sich die Anzahl der Häuser im letzten Jahrhundert. Anhand der nicht bebauten Warften und entlang des Sommerdeichs, aber auch in historischen Karten kann man den damaligen Siedlungsbestand noch gut ablesen. Es gibt also ein historisch begründetes Potenzial für eine qualitativ hochwertige und landschaftsbezogene Siedlungsentwicklung. Empfehlungen der Gemeinde zum LEP Die Gemeinde empfiehlt deshalb, die zu pauschale 8 %-Regelung aufzuheben. Statt dessen soll eine auf die regionalen Bedingungen hin maßgeschneiderte Regelung getroffen werden, bei der die örtlichen siedlungsstrukturellen und sozial-ökonomischen Gegebenheiten sowie die raumbezogenen Verbindungen zu den touristischen Schwerpunkten angemessen berücksichtigt werden. Westerhever sieht siedlungsmäßig folgende Entwicklungspotentiale: • Instandsetzung und Umnutzung der historischen Bausubstanz zu Wohnzwecken oder zur touristischen Nutzung, unter Berücksichtigung der Erhaltung und Instandsetzung der charakteristischen Merkmale der historischen Bausubstanz. • Bauliche Ergänzung durch Neubauten auf historischen Gebäudestandorten auf den Halligwarften, Einzelwarften und im Ortsbereich um die Kirche; Verwendung von landschaftsbezogenen Baumaterialien (Reetdeckung, gebrannte rote Mauerziegel bzw. weiße Putzfassade) und Gebäudeproportionen. Schließung der Baulücken auf ehemaligen Gebäudestandorten, insbesondere im Osten entlang der Gebäudekette auf dem Mitteldeich und der Schanze, ebenfalls unter Verwendung der oben genannten landschaftsbezogenen Baumaterialien und Gebäudeproportionen.	
Beteiligter: 775 Gemeinde Westerholz ID: 2343	
6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung Das Wohnraumentwicklungskonzept zwischen der Stadt Flensburg und den Umlandgemeinden ist unterschriftsreif. Die Gemeinde Westerholz	

Stellungnahme	
sieht den Entwicklungs-spielraum als ausreichend an.	
Beteiligter: 788 Gemeinde Westermoor ID: 2423	
Der LEP soll den bisherigen Landesraumordnungsplan (LROP) ersetzen. Letzterer definierte von 1995 bis Ende 2010 einen Wachstumsrahmen von 20 % für die Zunahme von Wohneinheiten in jeder Gemeinde. Der LEP wird, bei Zugrundelegung des Wohnungsbestandes am 31.12.2006, für Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, nur noch eine Wachstumsrate von bis zu 8 % bis 2025 festlegen (LEP 6.5.2 Abs. 3 „Z“). Die Gemeinden haben bisher auf die Geltungsdauer des LROP's bis zum 31.12.2010 und die nach dem LROP zulässigen Wohnungskontingente vertraut. Für die Berechnung der Kontingente nach dem LEP soll jedoch der Wohnungsbestand am 31.12.2006 gelten. Der Vertrauensschaden für die Inhalte des LROP liegt klar auf der Hand. Die - der Höhe nach noch diskussionswürdige - Kon-tingentierung im LEP ist auf den Wohnungsbestand am Stichtag 31.10.2010 zu beziehen. Zum Punkt „Vertrauensschutz“ gehört zudem, dass für noch nicht abgeschlossene Planvorgänge die nach dem LROP zulässigen Wohneinheiten weiterhin uneingeschränkt gelten müssen. Teilweise sind laufenden Verfahren bereits die geringeren Kontingente nach dem LEP zugrunde zu legen, obwohl dieser noch nicht in Kraft getreten ist. Die in der Übergangsphase beider Pläne an-gewandte Vorabwirkung des LEP's bei gleichzeitig vorzeitiger Außerkraftsetzung des LROP's ist in jeder Hinsicht ungerecht und nicht hinnehmbar. Es ist zu fordern, dass die nach dem LROP zu-lässigen Wohnungen sowohl für laufende Planungen als auch für neue Planungen bis zum Ablauf der Geltungsdauer des LROP's am 31.12.2010 ihre Gültigkeit behalten. Die erhebliche Senkung künftig zulässiger Wohnungsbauten korrespondiert mit der über den LEP verfolgten Zentralisierungsstrategie zu Gunsten der Kernstädte. Die vermeintliche Stärkung der Kernstadt auf nahezu allen Entwicklungsebenen (Wohnen, Gewerbe, Infrastruktur), geht da-bei vollumfänglich zu Lasten der Umlandgemeinden. Ein Entwicklungspotential ist für den ländlichen Bereich kaum erkennbar. Der LEP formuliert derart eingegrenzte Kontingente, ge-paart mit der Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen von der Kernstadt, dass den Ge-meinden der Verlust ihrer Identität und Eigenständigkeit droht. Hierbei wird vollkommen außer Acht gelassen, dass das Leben und Arbeiten im ländlichen Raum einen besonderen Reiz beinhaltet, der ausschließlich dort erlebbar ist. Der LEP zielt auf ein ab-solut inakzeptables „langsames Sterben“ der ländlichen Gemeinden ab. Der immens reduzierte Entwicklungsspielraum wird zudem durch weitere Vorgaben in der tatsäch-lichen Umsetzung gehemmt: Das geforderte Stadt-Umland-Konzept stellt als Vorläufer eine Ausweitung der ohnehin komplexen und langwierigen Bauleitplanverfahren dar.	

Stellungnahme	
Bevor künftig diese Grundlagen geschaffen werden können, sollen Vereinbarungen getroffen werden (LEP 6.5.2 Abs. 6 und 7). Der Verwaltungs- und Kostenaufwand wächst im gleichen Maße mit, ohne dass greifbare Ergebnisse erzielt werden. Darüber hinaus liegt es in der Natur der Sache, dass einer schriftlichen Fixierung von Zielen, Ab-kommen oder sonstigen Vereinbarungen eine Verbindlichkeit zukommt, die bei Abweichungen ei-nen neuerlichen Abstimmungsprozess in Gang setzen. Je detaillierter Vereinbarungen sind, desto unflexibler werden sie. Insbesondere mit Blick auf die in Aussicht genommenen engen Entwick-lungsspielräume kommt Einzelaspekten eine noch größere Bedeutung zu. Es sind zähe Prozesse zur Einigung auf Entwicklungskontingente zu erwarten. Hierbei schwächt der LEP die gemeindli-chen Positionen und unterstützt allzu offensichtlich die Kernstadt. Die Umlandgemeinden werden förmlich in die Abhängigkeit des städtischen guten Willens getrieben. Sicherlich ist die Grundidee von Abstimmungsverfahren richtig und wird bereits von einigen Ge-meinden aktiv betrieben (Stichwort „Region IZ“), allerdings gibt der LEP viel zu weitgehend inhaltli-che Merkmale der Vereinbarungen vor. Dieses nimmt den örtlichen Akteuren Ermessens-spielraum bei der Ein- und Abschätzung individueller Gegebenheiten und den Entschei-dungen über geeignete Reaktionen. Die Stadt-Umland-Vereinbarung soll laut LEP außerdem einen Interessenausgleich enthalten, der wohl überwiegend finanzieller Art sein dürfte. In Zeiten rückläufiger Einnahmesituationen wird die-ses schwer zu bewerkstelligen sein. Aber auch Ausgleiche anderer Art führen dazu, dass ge-meindliche Entwicklungen zu einem „Handelsgut“ werden, bei dem potentere Gemeinden aussichtsreichere Chancen haben. Ohnehin schon strukturell benachteiligte Gemeinden werden zusätzlich an den Rand ge-drängt und werden sich dem Wettbewerb um den Erhalt von Entwicklungskontingenten nicht stellen können. Die starke Polarisierung auf die Kernstadt ist mit einer eindeutigen Zurückstellung der Be-darfe in den ländlichen Gemeinden verbunden. Es kann nicht von einer gleichgewichtigen und gleichberechtigten Interessensabwägung im LEP gesprochen werden. Eine Entzerrung dieses Spannungsverhältnisses ist nur über eine deutliche Erhöhung des prozentualen An-satzes der Wohnungskontingente für die ländlichen Gemeinden zu erreichen. Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar, dass der LEP die Einvernehmenseinholung zu den Vereinbarungen durch den Träger der Regionalplanung vorsieht. Hier liegt eine Genehmi-gungsfiktion vor, die abermals die Selbständigkeit der betroffenen Partner einschränkt und - zumindest indirekt - ihre Fähigkeiten bei verantwortlichem Handeln anzweifelt. Erneut ist zu fordern, dass der LEP durch eine offene Rahmensetzung eine weitgehend freie Wahl der Bedienelemente nach Art und Inhalt zur Projektrealisierung zulässt. Die Kompeten-zen der örtlichen Entscheidungsträger sollen nicht weiter eingeengt sondern erweitert wer-den. Im Nachgang oder parallel zu den Abstimmungs- und Vereinbarungsprozessen sieht der LEP wei-tere Einschränkungen für eine konkrete Entwicklung in den ländlichen Gemeinden vor. Bei der Aus-weisung von neuen Wohngebieten sollen auch die Erschließungs- und Folgekosten	

Stellungnahme	
für die soziale und technische Infrastruktur dargelegt und berücksichtigt werden (LEP 6.5.2 Abs. 1 „G“). Diese Formulierung impliziert, dass die Gemeinden die genannten Faktoren bisher nicht einkalku-liert haben. Es wird eine Unbedachtheit bei der Entscheidung zur Entstehung neuer Baugebiete un-terstellt. Dieses ist selbstverständlich nicht der Fall und wird ausdrücklich zurückgewiesen. Es mag zutreffen, dass aus der Entstehung von Baugebieten keine Kostendeckung resultiert, je-doch ist die im LEP als ein Hauptgesichtspunkt zu findende Reduzierung auf wirtschaftliche Aspekte zu kurz-sichtig. Zweifellos obliegt den Gemeinden der verantwortungsvolle Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln - hierzu bedarf es keiner Verdeutlichung im LEP. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass die Gemein-den auch sozialpolitische und gesellschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben. Hierzu zählt das Be-mühen um die Bereitstellung von Wohn- und Arbeitsraum. Ein ausschließlicher Spargedanke kann Entwicklungsprozessen daher nicht zugrunde gelegt werden und wird auch im LEP für falsch gehalten. Der erzieherische und bevormundende Tenor des LEP's setzt sich in der Vorrang-einräumung der Innen- gegenüber der Außenentwicklung fort (LEP 6.5.2 Abs. 5 „Z“). Die Gemeinden haben auch in der Vergangenheit die Auswahl geeigneter Bauflächen mit einem Höchstmaß an Sorgfalt betrieben. Dieses wird sich in Zukunft nicht ändern, bedarf aber keiner Festlegung als zwingend zu beachtenden Vorgabe im LEP. Wiederholt werden die Gemeinden in ihrem Selbstbestimmungsrecht nebst ihrer städtebau-lichen Planungshoheit immens beschnitten. Der LEP lässt an dieser Stelle den Faktor der Flächenverfügbarkeit vermissen. Selbst wenn ein In-nenbereichsareal für eine bauliche Nutzung prädestiniert ist, kann z.B. die mangelnde Verkaufsbe-reitschaft eines Eigentümers nicht dazu führen, dass die Bauflächenentwicklung auf Alternativ-standorten - nötigenfalls im Außenbereich - verhindert wird. Die im LEP geforderte Prüf- und Dokumentationspflicht für die Bauflächenwahl wurde und wird von den Gemeinden zweifellos wahrgenommen. Allein auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitpla-nung (Flächennutzungsplan) werden Entwicklungspotentiale eingehend geprüft und nach allen Maßstäben abgewogen. Im LEP kann somit auf eine Festlegung zum Auswahlverfahren ver-zichtet werden.	
Beteiligter: 679 Gemeinde Westerrade ID: 1736	

Stellungnahme	
<u>4. Wohnraumbedarfsdeckung im ländlichen Raum:</u> Der Wohnungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf im ländlichen Raum von 8 % ist für die Gemeinde Westerrade nicht angemessen. In der Wohnungsneubaubedarfsprognose des LEP (S.55) wird bereits dargestellt, dass sich in den Gemeinden des ländlichen Raums im Kreis Segeberg ein höherer Wohnungsneubaubedarf ergeben wird. Es sollte auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen verzichtet werden. Die kommunalen Regionalplanungsträger sollen zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt werden, so dass die Regionalpläne dabei regional differenzieren können. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden. <u>5. Stichtagregelung:</u> Die geplante Stichtagsregelung zum 31.12.2006 wird gemeindlicherseits abgelehnt. Es wird durch diese Stichtagsregelung in bestehende Rechte eingegriffen und verringert das Entwicklungsvolumen der Gemeinde. Die Gemeinde wird demzufolge benachteiligt. Vor dem Hintergrund des Planungszeitraumes wird gemeindlicherseits der Stichtag 31.12.2010 gefordert. <u>6. 10-km-Umkreis um das Mittelzentrum:</u> Die Gemeinde kritisiert, dass auch außerhalb von Stadt-Umlandbereichen die Abweichung vom Siedlungsrahmen nur mit dem aufwendigen Instrument der „Stadt-Umlandkooperationen“ zwischen dem zentralen Ort und den Nachbargemeinden möglich ist (Kap.6.5.2 Abs. 8). Seitens der Gemeinde Westerrade wird bereits erfolgreich die interkommunale Zusammenarbeit in unterschiedlichsten Bereichen mit den Nachbargemeinden Geschendorf, Strukdorf und Pronstorf praktiziert und das soll auch in Zukunft beibehalten werden.	
Beteiligter: 682 Gemeinde Wewelsfleth ID: 1752	
1. Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20% des Wohnungsbestandes auf nur noch 8 % ist für die Gemeinde Wewelsfleth nicht hinnehmbar. Eine wohnbauliche Entwicklung ist dadurch nicht mehr möglich. Wie auch in anderen Gemeinden im Amtsbezirk wird nicht nur Wohnraum für die Arbeitnehmer der ortsansässigen Peters Schiffbau GmbH und den großen Betrieben - Kernkraftwerke Brokdorf und Brunsbüttel und z.B. Bayer und andere Ansiedlungen im Wirtschaftsraum Brunsbüttel bereitgestellt. Auch zu Zeiten der Revisionen in den Kraftwerken ist ein hoher Bereitstellungsgrad von Wohnraum notwendig. Ca. 1.000 Arbeitnehmer müssen in diesen Zeiten zusätzlich in der Region untergebracht werden. Nicht zu verkennen ist auch die besondere Situation der Werft, die regelmäßig Saison- bzw. Fremdarbeitskräfte über einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren unterbringen muss. Die Anforderungen an die Siedlungsentwicklung sind daher hoch und besonders zu berücksichtigen. Wohnungskontingente über sog. interkommunale Vereinbarungen abzugeben oder hinzuzugewinnen wird für äußerst „praxisfremd“ gehalten. Keine Gemeinde kann bzw. wird sich bereit erklären, von ihrem geringen Wohnbaukontingent noch Teile abzugeben. Durch die zukünftige Wohnbauentwicklung von nur noch 8 % des Wohnungsbestandes 2006 wird die „Landflucht“ zunehmen, weil den jungen, ortsansässigen Menschen die Möglichkeit genommen wird, am Ort zu bleiben. Die Gemeinden insgesamt haben dann aufgrund ihrer Altersstruktur in absehbarer Zeit keine Zukunft mehr. Der Stichtag 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar. Die Gemeinden, die bislang „sparsam“ mit der	

Stellungnahme	
Wohnbauentwicklung umgegangen sind, werden gegenüber den Gemeinden, die ihr Kontingent 2006 bereits ausgeschöpft haben, benachteiligt. Für die Gemeinde Wewelsfleth bedeutet dieses, dass bei Zugrundelegung des 31.12.06 noch ca. 56 Wohneinheiten bis 2025 geschaffen werden können, aufgrund der geschilderten Situation vollkommen inakzeptabel. Es ist ein Stichtag 31.12.2009 festzusetzen, wenn der LEP für den Planungszeitraum 2010-2025 gelten soll. Die heute noch freien Grundstücke anzurechnen ist nicht hinnehmbar. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der vorhandenen Arbeitsplatzkonzentration muss von einer besonderen Bedeutung der Gemeinde Wewelsfleth ausgegangen und höhere Kontingente zugestanden werden, dies auch im Hinblick auf gewerbliche Ansiedlungen. Es reicht nicht aus, nur ortsansässigen Betrieben eine Erweiterung zuzugestehen.	
Beteiligter: 605 Gemeinde Wiemerstedt ID: 1283	
Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Ein starrer und auf einen langen Zeitraum festgelegter Siedlungsrahmen kann den Anforderungen in Zeiten schnellen Wandels und unterschiedlicher demographischer Entwicklungen in keiner Weise gerecht werden. Das Land wird aufgefordert, von einer weiteren Bevormundung der Gemeinden Abstand zu nehmen und auf die Festlegung eines festen Siedlungsrahmens zu verzichten. Stattdessen ist auf verantwortungsvolle kommunale Planungen und auf örtlicher Ebene entwickelte flexible Lösungen zu setzen. Sollte gleichwohl ein Siedlungsrahmen festgelegt werden, fordert die Gemeinde Wiemerstedt einen einheitlichen, den ländlichen Raum nicht benachteiligten Siedlungsrahmen, der zudem nach dem Bestand am 31.12.2010 bemessen wird.	
Beteiligter: 803 Gemeinde Wiershop ID: 2541	
4. <u>Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung</u> Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. Der Siedlungsrahmen ist für die Planungsräume differenziert festzustellen. Der Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde in Ziff. 6.5.2. Abs. 4 LEP ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Bereits heute ist bekannt, dass sich die verschiedenen Landesteile Schleswig-Holsteins unterschiedlich entwickeln. Dieser differenziert zu betrachtende Bedarf kann nicht durch landesweit einheitlich festgesetzte Wohnbauentwicklungspotenziale reguliert werden. Dies würde zukünftig für den Raum um Hamburg ständig zu viel Abweichungsverfahren führen, wobei in weniger nachgefragten Landesteilen Potenziale	

Stellungnahme	
ungenutzt bleiben, deren Ausschöpfung wirtschaftlich auch gar nicht gewollt sein kann. 5. <u>Veränderungssperre durch Stichtagsregelung</u> Der mit Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgesetzte Stichtag zur Ermittlung eines kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 mit den damit verbundenen sofortigen Anpassungspflichten für die Bauleitplanung ist noch im Verfahren aufzuheben. <u>Begründung:</u> Der Erlass greift in unzulässigerweise in die kommunale Planungshoheit ein. Der bis 2010 geltende Regionalplan hat verbindlich Entwicklungskontingente festgelegt. Die Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Planungshoheit das Recht haben, Ausmaß und Zeitpunkt ihrer Entwicklung selbst zu bestimmen. Ein Abschneiden bisher nicht ausgeschöpfter „Restkontingente“ vor Ablauf des Planungszeitraumes stellt einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. 6. <u>Stichtagsregelung Ziff. 6.5.2. LEP, Grundlage zur Ermittlung der Wohnbauentwicklung</u> Der Stichtag zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes ist vom 31.12.2006 auf den 31.12.2010 zu verschieben. Der Rahmen der Wohnbauentwicklung bis 2025 ist auf der Grundlage der mit dem Landesraumordnungsplan bis 2010 festgesetzten zulässigen Wohnbauentwicklung zu ermitteln. <u>Begründung:</u> Die Gemeinden haben auf der Grundlage des Landesraumordnungsplanes 1995 bis 2010 einen Anspruch auf Ausschöpfung der festgelegten Entwicklungsquote über den gesamten Planungszeitraum. Die Stichtagsregelung führt zu einem Abschneiden von bisher nicht ausgeschöpften „Restkontingenten“ vor Ablauf des Planungszeitraumes und damit zu einer Benachteiligung bei der Berechnung der künftigen Entwicklungsquoten. Es ist nicht hinnehmbar, dass Gemeinden, die ihre Flächenentwicklungspolitik auf der Grundlage des gültigen Raumordnungsplanes mit zeitaufwendigen interkommunalen Gebietsentwicklungsplanungen und unter Beachtung übergeordneter Fachplanungen vollzogen haben, nun, nachdem alle Vorplanungen abgeschlossen sind und sie mit der Bauleitplanung beginnen wollten, für diese vorbildliche Haltung bestraft werden. Sie werden gezwungen, die Zeit und kostenaufwendig erstellten Planungsgrundlagen zu verwerfen und erneut mit Vorplanungen zu beginnen. 8. <u>Verteilung der Siedlungsentwicklung über den Planungszeitraum (Ziff. 6.5.2. LEP)</u> In Ziff. 6.5.2. Abs. 3 des LEP ist der Grundsatz zu streichen. <u>Begründung:</u> Die Anwendung dieses Grundsatzes würde die wirtschaftlich vertretbare Ausweisung von Bauflächen im Rahmen von Bebauungsplänen unmöglich machen. Beispiel: Eine Gemeinde mit 300 WE (= rd. 1000 EW) darf im Ordnungsraum Hamburg 13% = 39 WE schaffen. Bezogen auf	

Stellungnahme	
19 Jahre (2006 bis 2025: jährlich 2 WE).	
Beteiligter: 1075 Gemeinde Willenscharen ID: 3824	
Nr. 6.5.2 Abs. 3 Wohnungsbauentwicklung 8% Entwicklungsspielraum bis 2025 wird als viel zu gering angesehen. Hier würde keine Entwicklung mehr stattfinden. Bei zur Zeit 50 vorhandenen Gebäuden in Willenscharen (152 Einwohner) bedeutet das bis 2025 lediglich 3 (!) Neubauten.	
Beteiligter: 970 Gemeinde Windeby ID: 3416	
Wohnungsbauentwicklung: Die Gemeinde Windeby sieht sich durch die 8 %-Regelung in der Wohnungsbauentwicklung eingeschränkt. Die in der Vergangenheit betriebenen Planungen über die bauliche Entwicklung der Gemeinde (Flächenausweisung im Landschaftsplan), die auch mit der Landesplanungsbehörde abgestimmt wurden, werden durch die Regelungen des LEP eingeschränkt. Als Umlandgemeinde der Stadt Eckernförde wird bis 2025 ein erhöhter Bedarf an Wohnungsbauentwicklung geltend gemacht. Darüber hinaus wird es als negativ betrachtet, dass die Lückenbebauung auf den Wohnungsbestand angerechnet wird.	
Beteiligter: 646 Gemeinde Wittbek ID: 1492	
1. Siedlungsentwicklung Für die Gemeinde Wittbek gilt nach dem vorliegenden Entwurf des LEP als Gemeinde im ländlichen Raum die Begrenzung in der Wohnbauentwicklung von 8 %. Durch diese Begrenzung wird der Gemeinde jede Möglichkeit genommen, sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs durch Ausweisung neuer Baugebiete weiter zu entwickeln. Der örtliche Bedarf lag in den vergangenen Jahren weit über 8 %. Der bisherige Rahmen von 20 % wurde ausgeschöpft und war für den örtlichen Bedarf erforderlich. Ein Rückgang ist nicht zu erwarten. Die nachfolgenden Generationen, die gerne in Wittbek bleiben und bauen möchten, werden dann vertrieben. Für die Einwohner in der Gemeinde ist das eine unbefriedigende Perspektive. Baulücken sind nicht mehr vorhanden. In den letzten Jahren wurden viele Baulücken im Dorf durch Private gekauft und neu bebaut.	

Stellungnahme	
Bei Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebes werden diese häufig durch Umnutzungen zu Ferienwohnungen ausgebaut ohne, das die Gemeinde darauf Einfluss nehmen kann. Der Neubau von Ferienwohnungen muss daher in jeder Gemeinde für den Rahmen von 8 % unberücksichtigt bleiben, nicht nur in den Gemeinden mit einem hohen Anteil an Ferienwohnungen im Bestand. Die Gemeinde Wittbek sieht sich durch die Planungen des Landes in ihrer Planungshoheit eingeschränkt. Durch diesen Entwurf wird deutlich, dass ein Vertrauen seitens des Landes in die Kommunalpolitiker nicht vorhanden ist. Auch die Gemeinde Wittbek hat bereits vor diesem Entwurf Grundstücke nur für den örtlichen Bedarf erschlossen und bebaut. Die Zulässigkeit dieses Vorgehens wird angezweifelt. Durch die Vorgaben des Landes sinkt die Motivation des Ehrenamtes immer weiter. Es ist kaum noch Handlungsspielraum vorhanden.	
Beteiligter: 711 Gemeinde Wittenbergen ID: 1916	
Der LEP soll den bisherigen Landesraumordnungsplan (LROP) ersetzen. Letzterer definierte von 1995 bis Ende 2010 einen Wachstumsrahmen von 20 % für die Zunahme von Wohneinheiten in jeder Gemeinde. Der LEP wird, bei Zugrundelegung des Wohnungsbestandes am 31.12.2006, für Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, nur noch eine Wachstumsrate von bis zu 8 % bis 2025 festlegen (LEP 6.5.2 Abs. 3 „Z“). Die Gemeinden haben bisher auf die Geltungsdauer des LROP's bis zum 31.12.2010 und die nach dem LROP zulässigen Wohnungskontingente vertraut. Für die Berechnung der Kontingente nach dem LEP soll jedoch der Wohnungsbestand am 31.12.2006 gelten. Der Vertrauensschaden für die Inhalte des LROP liegt klar auf der Hand. Die - der Höhe nach noch diskussionswürdige - Kon-tingentierung im LEP ist auf den Wohnungsbestand am Stichtag 31.10.2010 zu beziehen. Zum Punkt „Vertrauensschutz“ gehört zudem, dass für noch nicht abgeschlossene Planvorgänge die nach dem LROP zulässigen Wohneinheiten weiterhin uneingeschränkt gelten müssen. Teilweise sind laufenden Verfahren bereits die geringeren Kontingente nach dem LEP zugrunde zu legen, obwohl dieser noch nicht in Kraft getreten ist. Die in der Übergangsphase beider Pläne an-gewandte Vorabwirkung des LEP's bei gleichzeitig vorzeitiger Außerkraftsetzung des LROP's ist in jeder Hinsicht ungerecht und nicht hinnehmbar. Es ist zu fordern, dass die nach dem LROP zu-lässigen Wohnungen sowohl für laufende Planungen als auch für neue Planungen bis zum Ablauf der Geltungsdauer des LROP's am 31.12.2010 ihre Gültigkeit behalten. Die erhebliche Senkung künftig zulässiger Wohnungsbauten korrespondiert mit der über den LEP verfolgten Zentralisierungsstrategie zu Gunsten der Kernstädte. Die vermeintliche Stärkung der Kernstadt auf nahezu allen Entwicklungsebenen (Wohnen, Gewerbe, Infrastruktur), geht da-bei vollumfänglich zu Lasten der Umlandgemeinden. Ein Entwicklungspotential ist für den ländlichen Bereich kaum erkennbar. Der LEP formuliert derart eingegrenzte Kontingente, ge-paart mit der Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen von	

Stellungnahme	
der Kernstadt, dass den Ge-meinden der Verlust ihrer Identität und Eigenständigkeit droht. Hierbei wird vollkommen außer Acht gelassen, dass das Leben und Arbeiten im ländlichen Raum einen besonderen Reiz beinhaltet, der ausschließlich dort erlebbar ist. Der LEP zielt auf ein ab-solut inakzeptables „langames Sterben“ der ländlichen Gemeinden ab. Der immens reduzierte Entwicklungsspielraum wird zudem durch weitere Vorgaben in der tatsäch-lichen Umsetzung gehemmt: Das geforderte Stadt-Umland-Konzept stellt als Vorläufer eine Ausweitung der ohnehin komplexen und langwierigen Bauleitplanverfahren dar. Bevor künftig diese Grundlagen geschaffen werden können, sollen Vereinbarungen getroffen werden (LEP 6.5.2 Abs. 6 und 7). Der Verwaltungs- und Kostenaufwand wächst im gleichen Maße mit, ohne dass greifbare Ergebnisse erzielt werden. Darüber hinaus liegt es in der Natur der Sache, dass einer schriftlichen Fixierung von Zielen, Ab-kommen oder sonstigen Vereinbarungen eine Verbindlichkeit zukommt, die bei Abweichungen ei-nen neuerlichen Abstimmungsprozess in Gang setzen. Je detaillierter Vereinbarungen sind, desto unflexibler werden sie. Insbesondere mit Blick auf die in Aussicht genommenen engen Entwick-lungsspielräume kommt Einzelaspekten eine noch größere Bedeutung zu. Es sind zähe Prozesse zur Einigung auf Entwicklungskontingente zu erwarten. Hierbei schwächt der LEP die gemeindli-chen Positionen und unterstützt allzu offensichtlich die Kernstadt. Die Umlandgemeinden werden förmlich in die Abhängigkeit des städtischen guten Willens getrieben. Sicherlich ist die Grundidee von Abstimmungsverfahren richtig und wird bereits von einigen Ge-meinden aktiv betrieben (Stichwort „Region IZ“), allerdings gibt der LEP viel zu weitgehend inhaltli-che Merkmale der Vereinbarungen vor. Dieses nimmt den örtlichen Akteuren Ermessens-spielraum bei der Ein- und Abschätzung individueller Gegebenheiten und den Entschei-dungen über geeignete Reaktionen. Die Stadt-Umland-Vereinbarung soll laut LEP außerdem einen Interessenausgleich enthalten, der wohl überwiegend finanzieller Art sein dürfte. In Zeiten rückläufiger Einnahmesituationen wird die-ses schwer zu bewerkstelligen sein. Aber auch Ausgleiche anderer Art führen dazu, dass ge-meindliche Entwicklungen zu einem „Handelsgut“ werden, bei dem potentere Gemeinden aussichtsreichere Chancen haben. Ohnehin schon strukturell benachteiligte Gemeinden werden zusätzlich an den Rand ge-drängt und werden sich dem Wettbewerb um den Erhalt von Entwicklungskontingenten nicht stellen können. Die starke Polarisierung auf die Kernstadt ist mit einer eindeutigen Zurückstellung der Be-darfe in den ländlichen Gemeinden verbunden. Es kann nicht von einer gleichgewichtigen und gleichberechtigten Interessensabwägung im LEP gesprochen werden. Eine Entzerrung dieses Spannungsverhältnisses ist nur über eine deutliche Erhöhung des prozentualen An-satzes der Wohnungskontingente für die ländlichen Gemeinden zu erreichen. Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar, dass der LEP die Einvernehmenseinholung zu den Vereinbarungen durch den Träger der	

Stellungnahme	
Regionalplanung vorsieht. Hier liegt eine Genehmigungs-fiktion vor, die abermals die Selbständigkeit der betroffenen Partner einschränkt und - zumindest indirekt - ihre Fähigkeiten bei verantwortlichem Handeln anzweifelt. Erneut ist zu fordern, dass der LEP durch eine offene Rahmensetzung eine weitgehend freie Wahl der Bedienelemente nach Art und Inhalt zur Projektrealisierung zulässt. Die Kompetenzen der örtlichen Entscheidungsträger sollen nicht weiter eingengt sondern erweitert werden. Im Nachgang oder parallel zu den Abstimmungs- und Vereinbarungsprozessen sieht der LEP weitere Einschränkungen für eine konkrete Entwicklung in den ländlichen Gemeinden vor. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten sollen auch die Erschließungs- und Folgekosten für die soziale und technische Infrastruktur dargelegt und berücksichtigt werden (LEP 6.5.2 Abs. 1 „G“). Diese Formulierung impliziert, dass die Gemeinden die genannten Faktoren bisher nicht einkalkuliert haben. Es wird eine Unbedachtheit bei der Entscheidung zur Entstehung neuer Baugebiete unterstellt. Dieses ist selbstverständlich nicht der Fall und wird ausdrücklich zurückgewiesen. Es mag zutreffen, dass aus der Entstehung von Baugebieten keine Kostendeckung resultiert, je-doch ist die im LEP als ein Hauptgesichtspunkt zu findende Reduzierung auf wirtschaftliche Aspekte zu kurz-sichtig. Zweifellos obliegt den Gemeinden der verantwortungsvolle Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln - hierzu bedarf es keiner Verdeutlichung im LEP. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass die Gemeinden auch sozialpolitische und gesellschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben. Hierzu zählt das Bemühen um die Bereitstellung von Wohn- und Arbeitsraum. Ein ausschließlicher Spargedanke kann Entwicklungsprozessen daher nicht zugrunde gelegt werden und wird auch im LEP für falsch gehalten. Der erzieherische und bevormundende Tenor des LEP's setzt sich in der Vorrang-einräumung der Innen- gegenüber der Außenentwicklung fort (LEP 6.5.2 Abs. 5 „Z“). Die Gemeinden haben auch in der Vergangenheit die Auswahl geeigneter Bauflächen mit einem Höchstmaß an Sorgfalt betrieben. Dieses wird sich in Zukunft nicht ändern, bedarf aber keiner Festlegung als zwingend zu beachtenden Vorgabe im LEP. Wiederholt werden die Gemeinden in ihrem Selbstbestimmungsrecht nebst ihrer städtebau-lichen Planungshoheit immens beschnitten. Der LEP lässt an dieser Stelle den Faktor der Flächenverfügbarkeit vermissen. Selbst wenn ein Innenbereichsareal für eine bauliche Nutzung prädestiniert ist, kann z.B. die mangelnde Verkaufsbe-reitschaft eines Eigentümers nicht dazu führen, dass die Bauflächenentwicklung auf	

Stellungnahme	
Alternativ-standorten - nötigenfalls im Außenbereich - verhindert wird. Die im LEP geforderte Prüf- und Dokumentationspflicht für die Bauflächenwahl wurde und wird von den Gemeinden zweifellos wahrgenommen. Allein auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) werden Entwicklungspotentiale eingehend geprüft und nach allen Maßstäben abgewogen. Im LEP kann somit auf eine Festlegung zum Auswahlverfahren verzichtet werden.	
Beteiligter: 631 Gemeinde Wittmoldt ID: 1433	
Der Planungszeitraum des LEP geht bis zum Jahr 2025 und beginnt bereits am 01.01.2007. Der künftige Entwicklungsrahmen soll bis zum Jahr 2025 sieben Einheiten betragen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine starke Beschneidung des kommunalen Handlungsrahmens, da die Gemeinde Wittmoldt bestraft wird, die ihren Entwicklungsrahmen des Landesraumordnungsplanes noch nicht ausgeschöpft hat. Die Gemeinde Wittmoldt hatte zum Stand 31.12.2006 noch einen freien Spielraum von 12 Wohneinheiten. Der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplanes 2009 darf daher nicht vor dem 01.01.2011 beginnen. 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Für die Gemeinde Wittmoldt stellt die Kappung des bisherigen Planungszeitraumes des Landesraumordnungsplanes bis 2010 eine starke Beschneidung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten dar, da der Landesentwicklungsplan 2009 sich auf den 31.12.2006 bezieht. Der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplan 2009 darf daher nicht vor dem 31.12.2010 beginnen (LEP: 31.12.2006). Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die <u>Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung</u> neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem Missverhältnis. Bei der Erstellung des Baulückenkatasters hat die Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum bezüglich bestehender Grünstrukturen, die dann zerstört werden könnten. Es wird zwangsläufig zu einer Negativplanung kommen müssen, um die Grünstrukturen zu halten. Dieses ist für den ländlichen Raum kein Instrument, das geeignet ist, Innenbereichsentwicklung zu steuern. Für den ländlichen Raum ist dieses Planungsinstrument zu streichen.	
Beteiligter: 997 Gemeinde Witzhave	

Stellungnahme	
ID: 3480	
1. Die Gemeinde Witzhave ist nach der kartografischen Darstellung dem sogenannten „Ordnungsraum“ zugeordnet. Das bedeutet bezogen auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2006 eine Zuwachsmöglichkeit von 13 Prozent des Wohnungsbestandes bis zum Jahr 2025. Bei einem Bestand von 544 Wohnungen per Jahresende 2006 sind bis zum Jahre 2025 71 Wohnungen zu realisieren. Dieser Entwicklungsrahmen wird als deutlich zu gering angesehen. 2. Der vorgegebene Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung bezieht sich auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2006. Dieser Bezugszeitpunkt ist nicht akzeptabel, weil der neue Landesentwicklungsplan realistisch gesehen wohl erst 2010 in Kraft treten wird. Zu dem Zeitpunkt hat die Gemeinde mit bereits begonnenen und angestrebten Planungen ihren Entwicklungsrahmen bereits ausgeschöpft. 3. Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen muss flexibler möglich sein, um die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen.	
Beteiligter: 480 Gemeinde Witzwort ID: 4004	
1. Wohnungsbedarf Das Land geht bis zum Jahre 2025 von einem Rückgang der Bevölkerung um 5.200 Einwohner auf 161.580 Einwohnern aus. Aufbauend auf der Bevölkerungsprognose geht das Land von einem Wohnungsneubaubedarf für den Kreis Nordfriesland von 7.600 Wohneinheiten (Neubau 3.970 / Ersatzbedarf 2.730 / Mobilitätsreserve 900) bis 2025 aus. In Ausnahmefällen kann Gemeinden, die außerhalb des Stadt- und Umlandbereichs liegen, durch die Regionalplanung eine ergänzende überörtliche Versorgung zugewiesen werden. In diesen Fällen kann eine Wohnbauentwicklung über den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf hinaus möglich sein. Alle anderen Gemeinden im ländlichen Raum haben nur den örtlichen Wohnraumbedarf zu decken, d.h. Wohnungsneubau von max. 8% des Wohnungsbestandes am 31.12.2006 bis zum Jahr 2025. Die Entwicklung im Innenbereich der Gemeinde (Nutzung von Baulücken) bzw. Umnutzungen bestehender Gebäude werden ebenfalls in den 8 % erfasst. Auf diese Entwicklungen haben die Gemeinden grundsätzlich keinen Einfluss. Das bedeutet, dass - je nach Größe der Gemeinde - kein oder nur ein sehr geringer Spielraum für die Ausweisung neuer Bauplätze besteht - und das bis ins Jahr 2025. Unberücksichtigt bleibt der Neubaubedarf aus Gründen der energetischen Optimierung. Auch im Zuge des demographischen Wandels verstärkt angewandte Wohnformen (z.B. Alten-WG) gehen in die Überlegungen zum Wohnungsbedarf nicht ein. Wahrscheinlich sind auch zu Erwerbszwecken (Ferienwohnungen, Unterkünfte für Windkraftmonteure etc.) zu schaffende Wohneinheiten von dieser Restriktion betroffen. Im vorhandenen Gebäudebestand ist davon auszugehen, dass ein gewisser Teil der Gebäude / Wohneinheiten weder bauhistorisch erhaltenswert noch mit wirtschaftlichem Mitteleinsatz bzw. Energieverbrauch auf einen aktuellen Stand zu bringen sind. Diese Gebäude / Wohnungen müssen mittelfristig ersetzt werden. Ebenso kann und wird sich auf Grund des demographischen Wandels die Notwendigkeit zur altengerechten / behindertengerechten Ausstattung von Wohnraum ergeben. Sofern Nachrüstungen hier nicht möglich sind, muss auch hier	

Stellungnahme	
durch Neubau Ersatz für nicht weiter nutzbaren Wohnraum geschaffen werden. Ein derartig restriktives, flächendeckendes Bauverbot in ländlichen Räumen bedingt zudem eine Einschränkung der Geschäftstätigkeit der regionalen Handwerkerschaft, die einem Berufsverbot schon recht nahe kommt. Die prozentuale Festlegung der Wohnbauentwicklung von 20 % auf 8% widerspricht der eigenverantwortlichen Planung der Gemeinden. Es soll grundsätzlich mehr Gestaltungsspielraum auf die Gemeinden übertragen werden, was durch eine solch extreme Einengung nicht erreicht werden kann. Die Gemeinden gehen sehr verantwortungsbewusst mit ihren Finanzen um und planen nach dem örtlichen Bedarf. Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung auf 8% über einen Zeitraum bis 2025 wird dem örtlichen Bedarf gerade im Stadt- und Umlandbereich der Stadt Husum nicht gerecht. Dem Regionalplaner, der zukünftig voraussichtlich auf Kreisebene sitzen wird, wurde die bisherige Möglichkeit der Erweiterung des Bedarfs genommen. Dennoch fallen einige Aufgaben in die Hand der Regionalplanung. Da mit einer Übertragung auf die Kreise erst in den nächsten Jahren zu rechnen ist, wird es vor 2013 keinen gültigen Regionalplan geben. Bis zu diesem Zeitpunkt erfahren die Kommunen einen planerischen Stillstand, der nicht hinzunehmen ist. Das Land strebt mit den Restriktionen offenbar eine Zentralisierung der Wohnstruktur und der entsprechenden Infrastruktur an. Durch die Zentralisierung der Infrastruktur erhofft sich die Landesregierung offenbar Kosteneinsparungen. Ob allerdings städtische Siedlungsformen im Zeichen von Klimawandel, demographischen Veränderungen, sozialen Problemen, Energieverknappung und den sonstigen typischen Problemen gegenüber dem ländlichen Raum langfristig konkurrenzfähig sind, kann man bezweifeln, da in absehbarer Zeit die Produktion von organischen Primärrohstoffen lediglich landwirtschaftlich darzustellen ist. Die zentralörtlichen Funktionen, welche in der Fläche nicht mehr bereitgestellt werden sollen, sind jedoch größtenteils privatwirtschaftlicher Natur (Arzt, Apotheke, Einkaufsmöglichkeit, Handwerk, etc.). Ob planerische Eingriffe mit dem Ziel eines Rückzuges aus der Fläche somit nicht einen unzulässigen Eingriff in die Gewerbefreiheit darstellen, wäre ggf. zu prüfen. Sofern dem ländlichen Raum Techniken bez. Kommunikationsinfrastrukturen und einer angemessenen Verbesserungen / Umstrukturierungen der Verkehrsinfrastruktur die gleichen Chancen, wie Ballungsräumen zugestanden werden (zu geringeren Kosten), verfügt der ländliche Raum über ein besseres Potential zur Lösung drängender Zukunftsfragen. Im Bereich der Nahrungsmittelversorgung sind die städtischen Regionen bereits jetzt vollständig vom ländlichen Raum anhängig. Diese Anhängigkeit wird sich auch bezüglich der Energieversorgung einstellen bzw. hat sich bereits eingestellt (Windkraft, Bioenergie, Meerestechnik im Küstenbereich (auch Westküste!)). Diese Entwicklung wird sich bezüglich der Versorgung mit Rohstoffen für die Industrie (Bioraffinerie, Polymerchemie auf Basis nachwachsender Rohstoffe) fortsetzen. Zur Entwicklung dieser Zukunftschancen ist der Erhalt und die Pflege der ländlichen Struktur unabdingbar. Anstatt nun diese Technologien und die entsprechende Infrastruktur (Bevölkerung, Bildung, Verkehr, Kommunikation) rechtzeitig in der Fläche zu entwickeln (was letztendlich dem gesamten Land S-H nutzen würde), sieht der Entwurf des LEP nicht anderes als Maßnahmen zur schrittweisen Entvölkerung der ländlichen Räume vor.	

Stellungnahme	
Da wird allenthalben von Wettbewerb geredet - der Wettbewerb der Lebensräume soll wohl aber gar nicht erst zugelassen werden. Man scheint Angst zu haben, dass bei Marktwirtschaftlicher Entwicklung der Bevölkerungsdichte doch irgendwann die ländliche Region im Vorteil sein könnte (günstiger, ruhiger, mehr Lebensqualität, sozial stabil, frischere Luft, etc.). Im Entwurf des LEP ist in diesem Zusammenhang zu lesen: "Daseinsvorsorge und gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes sichern. In allen Teilräumen des Landes muss auch unter den veränderten demographischen Vorzeichen eine angemessene Daseinsvorsorge gewährleistet werden, die gleichwertige Lebensverhältnisse für die Menschen im Land sicherstellt. Dies gilt insbesondere auch für Räume mit geringer Einwohnerdichte und Bevölkerungsrückgängen." In Bezug auf die Erhaltung einer gewissen Lebensqualität, der Versorgung mit Nahrungsmitteln sowie mit Energie und Rohstoffen (außer mineralischen Bodenschätzen), muss die Sorge aber nicht den Räume mit geringer Einwohnerdichte und Bevölkerungsrückgängen gelten sondern den urbanen Regionen, die ohne einen funktionsfähigen ländlichen Raum kaum als eigenständige Einheit existenzfähig sind. Wie eine Limitierung des Ortswachstums (8% in 25 Jahren), restriktive Vergabe von Baugenehmigungen und Behinderung der Entwicklung von Gewerbebetrieben vor Ort mit diesen Zielen vereinbar ist, bedarf einer Erläuterung. In vielen Gemeinden könnte dies bedeuten, dass Grundstücke in Neubaugebieten unverkäuflich sind. So wird auch durch Nichtzuweisung von Schwerpunkträumen bezüglich Tourismus verhindert, dass in allen Regionen des Landes die Menschen durch eigene Aktivität, Gewerbe und Tourismus zu ihrer nachhaltigen Daseinsvorsorge beitragen können. Da werden im Kartenmaterial des LEP-Entwurfes Orte, die einen anerkannten Erholungsortstatus haben (Uelvesbüll, Witzwort und Norderfriedrichskoog), nicht bezüglich der Entwicklung des Tourismus als wichtigem Wirtschaftsfaktor berücksichtigt. In der Husumer Bucht liegt die Zahl der Übernachtungen/Jahr bei ca. 500.000, wobei Eiderstedt neben Husum einen wesentlichen Anteil an den Übernachtungen hat. Es scheint daher sicher nicht unangemessen, Eiderstedt als wichtige Komponente der Ferienregion Husumer Bucht als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung im Landesentwicklungsplan auszuweisen. Auf den Punkt Tourismus wird später weiter eingegangen. Die Gemeinde Witzwort fordert, dass auf die Obergrenze für Neubauten verzichtet wird und stattdessen flexible Grenzen gesetzt werden. Diese sollten sich an der Bevölkerungsentwicklung in der Region und dem Bedarf an neuen Wohnungen ausrichten. Grundsätzlich muss das kommunalpolitische Ehrenamt, welches in der Vergangenheit weitestgehend gut und verantwortungsvoll funktionierte, weiterhin erheblichen Einfluss auf die Bauplanung in der eigenen Gemeinde haben.	
Beteiligter: 470 Gemeinde Wobbenbüll ID: 590	
Wohnungsbedarf Die Gemeinde Wobbenbüll besteht auf die bisherigen Abmachungen und vereinbarten Kontingente aus der Stadt - Umland - AG, sie sollen zur wohnbaulichen Entwicklung ihre Gültigkeit behalten (20% der Bebauung von 2006).	

Stellungnahme	
Die Gemeinde Wobbenbüll hat in den vergangenen Jahrzehnten ihr Verantwortungsbewusstsein für die örtliche Bebauung und Finanzen bewiesen und muss sich nicht gängeln lassen. Wenn mehr Gestaltungsspielraum für die Gemeinden angedacht wird, sollte man entsprechend handeln und diesen nicht um 60% reduzieren.	
Beteiligter: 548 Gemeinde Wohltorf ID: 962	
4. <u>Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung</u> Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. Der Siedlungsrahmen ist für die Planungsräume differenziert festzustellen. Der Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde in Ziff. 6.5.2. Abs. 4 LEP ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Bereits heute ist bekannt, dass sich die verschiedenen Landesteile Schleswig-Holsteins unterschiedlich entwickeln. Dieser differenziert zu betrachtende Bedarf kann nicht durch landesweit einheitlich festgesetzte Wohnbauentwicklungspotenziale reguliert werden. Dies würde zukünftig für den Raum um Hamburg ständig zu viel Abweichungsverfahren führen, wobei in weniger nachgefragten Landesteilen Potenziale ungenutzt bleiben, deren Ausschöpfung wirtschaftlich auch gar nicht gewollt sein kann. 5. <u>Veränderungssperre durch Stichtagsregelung</u> Der mit Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgesetzte Stichtag zur Ermittlung eines kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 mit den damit verbundenen sofortigen Anpassungspflichten für die Bauleitplanung ist noch im Verfahren aufzuheben. <u>Begründung:</u> Der Erlass greift in unzulässigerweise in die kommunale Planungshoheit ein. Der bis 2010 geltende Regionalplan hat verbindlich Entwicklungskontingente festgelegt. Die Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Planungshoheit das Recht haben, Ausmaß und Zeitpunkt ihrer Entwicklung selbst zu bestimmen. Ein Abschneiden bisher nicht ausgeschöpfter „Restkontingente“ vor Ablauf des Planungszeitraumes stellt einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. 6. <u>Stichtagsregelung Ziff. 6.5.2. LEP, Grundlage zur Ermittlung der Wohnbauentwicklung</u> Der Stichtag zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes ist vom 31.12.2006 auf den 31.12.2010 zu verschieben. Der Rahmen der Wohnbauentwicklung bis 2025 ist auf der Grundlage der mit dem Landesraumordnungsplan bis 2010 festgesetzten zulässigen Wohnbauentwicklung zu ermitteln.	

Stellungnahme	
<u>Begründung:</u> Die Gemeinden haben auf der Grundlage des Landesraumordnungsplanes 1995 bis 2010 einen Anspruch auf Ausschöpfung der festgelegten Entwicklungsquote über den gesamten Planungszeitraum. Die Stichtagsregelung führt zu einem Abschneiden von bisher nicht ausgeschöpften „Restkontingenten“ vor Ablauf des Planungszeitraumes und damit zu einer Benachteiligung bei der Berechnung der künftigen Entwicklungsquoten. Es ist nicht hinnehmbar, dass Gemeinden, die ihre Flächenentwicklungspolitik auf der Grundlage des gültigen Raumordnungsplanes mit zeitaufwendigen interkommunalen Gebietsentwicklungsplanungen und unter Beachtung übergeordneter Fachplanungen vollzogen haben, nun, nachdem alle Vorplanungen abgeschlossen sind und sie mit der Bauleitplanung beginnen wollten, für diese vorbildliche Haltung bestraft werden. Sie werden gezwungen, die Zeit und kostenaufwendig erstellten Planungsgrundlagen zu verwerfen und erneut mit Vorplanungen zu beginnen. 8. <u>Verteilung der Siedlungsentwicklung über den Planungszeitraum (Ziff. 6.5.2. LEP)</u> In Ziff. 6.5.2. Abs. 3 des LEP ist der Grundsatz zu streichen. <u>Begründung:</u> Die Anwendung dieses Grundsatzes würde die wirtschaftlich vertretbare Ausweisung von Bauflächen im Rahmen von Bebauungsplänen unmöglich machen. Beispiel: Eine Gemeinde mit 300 WE (= rd. 1000 EW) darf im Ordnungsraum Hamburg 13% = 39 WE schaffen. Bezogen auf 19 Jahre (2006 bis 2025: jährlich 2 WE).	
Beteiligter: 729 Gemeinde Worth ID: 2019	
4. <u>Siedlungsrahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung</u> Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. Der Siedlungsrahmen ist für die Planungsräume differenziert festzustellen. Der Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde in Ziff. 6.5.2. Abs. 4 LEP ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Bereits heute ist bekannt, dass sich die verschiedenen Landesteile Schleswig-Holsteins unterschiedlich entwickeln. Dieser differenziert zu betrachtende Bedarf kann nicht durch landesweit einheitlich festgesetzte Wohnbauentwicklungspotenziale reguliert werden. Dies würde zukünftig für den Raum um Hamburg ständig zu viel Abweichungsverfahren führen, wobei in weniger nachgefragten Landesteilen Potenziale ungenutzt bleiben, deren Ausschöpfung wirtschaftlich auch gar nicht gewollt sein kann. 5. <u>Veränderungssperre durch Stichtagsregelung</u> Der mit Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgesetzte Stichtag zur Ermittlung eines kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 mit den damit verbundenen sofortigen Anpassungspflichten für die Bauleitplanung	

Stellungnahme	
ist noch im Verfahren aufzuheben. <u>Begründung:</u> Der Erlass greift in unzulässigerweise in die kommunale Planungshoheit ein. Der bis 2010 geltende Regionalplan hat verbindlich Entwicklungskontingente festgelegt. Die Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Planungshoheit das Recht haben, Ausmaß und Zeitpunkt ihrer Entwicklung selbst zu bestimmen. Ein Abschneiden bisher nicht ausgeschöpfter „Restkontingente“ vor Ablauf des Planungszeitraumes stellt einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. 6. <u>Stichtagsregelung Ziff. 6.5.2. LEP, Grundlage zur Ermittlung der Wohnbauentwicklung</u> Der Stichtag zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes ist vom 31.12.2006 auf den 31.12.2010 zu verschieben. Der Rahmen der Wohnbauentwicklung bis 2025 ist auf der Grundlage der mit dem Landesraumordnungsplan bis 2010 festgesetzten zulässigen Wohnbauentwicklung zu ermitteln. <u>Begründung:</u> Die Gemeinden haben auf der Grundlage des Landesraumordnungsplanes 1995 bis 2010 einen Anspruch auf Ausschöpfung der festgelegten Entwicklungsquote über den gesamten Planungszeitraum. Die Stichtagsregelung führt zu einem Abschneiden von bisher nicht ausgeschöpften „Restkontingenten“ vor Ablauf des Planungszeitraumes und damit zu einer Benachteiligung bei der Berechnung der künftigen Entwicklungsquoten. Es ist nicht hinnehmbar, dass Gemeinden, die ihre Flächenentwicklungspolitik auf der Grundlage des gültigen Raumordnungsplanes mit zeitaufwendigen interkommunalen Gebietsentwicklungsplanungen und unter Beachtung übergeordneter Fachplanungen vollzogen haben, nun, nachdem alle Vorplanungen abgeschlossen sind und sie mit der Bauleitplanung beginnen wollten, für diese vorbildliche Haltung bestraft werden. Sie werden gezwungen, die Zeit und kostenaufwendig erstellten Planungsgrundlagen zu verwerfen und erneut mit Vorplanungen zu beginnen. 8. <u>Verteilung der Siedlungsentwicklung über den Planungszeitraum (Ziff. 6.5.2. LEP)</u> In Ziff. 6.5.2. Abs. 3 des LEP ist der Grundsatz zu streichen. <u>Begründung:</u> Die Anwendung dieses Grundsatzes würde die wirtschaftlich vertretbare Ausweisung von Bauflächen im Rahmen von Bebauungsplänen unmöglich machen. Beispiel: Eine Gemeinde mit 300 WE (= rd. 1000 EW) darf im Ordnungsraum Hamburg 13% = 39 WE schaffen. Bezogen auf 19 Jahre (2006 bis 2025: jährlich 2 WE).	
Beteiligter: 502 Gemeinde Wrixum ID: 772	
2 g) Die Begrenzung der wohnbaulichen Entwicklung in den Landgemeinden auf 8 % der für Dauerwohnnutzung verwendeten Wohnungen sollte	

Stellungnahme	
überdacht bzw. aufgehoben werden, um eine im Einzelfall sachgerechte Lösung für die jeweilige Gemeinde zu ermöglichen. Die geplante bzw. zur Zeit bereits angewandte Regelung könnte die Steuerungsmöglichkeiten der wohnbaulichen Entwicklung durch die Gemeinden auf „Null“ verringern und dazu führen, dass entweder das Ortsbild durch Verdichtung wesentlich verändert wird oder die Dörfer sich zu reinen Schlafstätten für Zweitwohnungsinhaber und Feriengäste verwandeln.	
Beteiligter: 606 Gemeinde Wrohm ID: 1286	
<u>II. Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre - Rolle der Regionalplanung</u> Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich. Daher sollte der LEP wie folgt geändert werden: 1. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. 2. Die kommunalen Regionalplanungsträger werden zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt, ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde. Die Regionalpläne können dabei regional differenzieren. Bei der Ausgestaltung dieser Siedlungsrahmen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: Als Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen ist der 31.12.2010 vorzugeben (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der in § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („Kinder und Enkel des Dorfes“) ist flexibler zu ermöglichen; es muss gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. Es sollte zusätzliche Flexibilität für die Gemeinden geschaffen werden, in denen viele hergebrachte große Grundstücke existieren und ein Druck auf Teilung und entsprechende Wohnbebauung in der nächsten Generation besteht. Vorgaben zur Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3, S. 59) sind praxisfern, überflüssig und daher wegzulassen. 3. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (insb. bei offensichtlich fehlender Beeinträchtigung anderer, bei erhöhtem Ersatzbedarf z. B.	

Stellungnahme	
durch Ersetzung sozialen Mehrgeschoßwohnungsbaus durch moderne Gebäude). 4. Insbesondere, wo keine zentralen Orte unmittelbar betroffen sind, sollte es ermöglicht werden, dass Gemeinden die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können (Übertragung von Kontingenten; freiwillige Vereinbarung der Gemeinden). Diese Vereinbarungen sind in die Regionalpläne zu übernehmen. <u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 1. Siedlungsrahmen ist mit der Begrenzung auf 8 % (bzw. 13 % in den Ordnungsräumen) viel zu eng (6.5.2 Abs. 3, S. 58) > Entwicklung vieler attraktiver Gemeinden wird zum Stillstand gebracht > es gibt Gemeinden, die keinen weiteren Wohnungsbau benötigen, für viele aber ist der Rahmen bei weitem nicht ausreichend. > ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen und genommen > Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt > wirtschaftliche Potentiale des Landes werden verschenkt > ländliche Gemeinden könnten Neubauwünsche vieler, gerade ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllen. > Das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, muss weiter möglich sein. Daher müssen gerade angesichts des demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern können. > es besteht die Gefahr, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausbluten, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler möglich sind. In den Gemeinden wurde ein hoher Standard der Infrastruktur geschaffen. Dieser sollte finanziert und erhalten werden können. > Es ist doppelter Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen.	

Stellungnahme	
2. Aufhebung der planerischen Wohnfunktionen (6.3.1, Seite 50) > Reduziert die Zahl der Gemeinden erheblich, die als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung über die 8 % - Grenze hinaus Wohnungsbau ermöglichen können, > verringert Einfluss der Regionalplanung,	
Beteiligter: 864 Gemeinde Zarpen ID: 2901	
Den Bezugszeitpunkt für einen eventuellen Siedlungsrahmen rückwirkend auf den 31.12.2006 (statt 2010) festzusetzen, ist ein schwerer Vertrauensbruch gegenüber den Gemeinden und kann auf keinen Fall hingenommen werden. Der bisherige Landesraumordnungsplan gilt bis zum 31.12.2010. Nur ab diesem Zeitpunkt kann ein eventueller Siedlungsrahmen festgesetzt werden. Die gemeindliche Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Gemeinden können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen. Ein zentral und einheitlich durch das Land festgelegter Siedlungsrahmen wird daher abgelehnt. Es ist ein Positiv-Katalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines eventuellen Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (z. B. Teilung und entsprechende Wohnbebauung bei sehr großen hergebrachten Grundstücken im Rahmen des § 34 Baugesetzbuch - Innenbereich -).	
Beteiligter: 1083 Gemeinden Bekdorf, Drage, Hodorf, Huje, Kaaks, Kleve, Lohbarbek, Mehlbek, Peissen, Silzen, Winseldorf ID: 3883	
<u>Zu „Wohnungsversorgung“ (6.5)</u> Gem. LEP 6.5.2 Abs. 3 „Z“ ist für Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, in den ländlichen Räumen lediglich ein Entwicklungsrahmen von bis zu 8 % für Wohnungsneubauten vorgesehen. Der Landesraumordnungsplan definierte für den Zeitraum von 1995 bis 2010 einen Entwicklungsrahmen von 20 %. Diese Senkung wird mit der demographischen Entwicklung und der zurückgehenden Nachfrage nach Wohnbauflächen begründet. Hierin wird eine erhebliche Benachteiligung des ländlichen Raumes gesehen. Die Senkung der zukünftig möglichen wohnbaulichen Entwicklung korrespondiert mit der über den LEP verfolgten Zentralisierungsstrategie zu Gunsten der Kernstädte. Die vermeintliche Stärkung der Kernstadt auf nahezu allen Entwicklungsebenen (Wohnen, Gewerbe, Infrastruktur), geht dabei vollumfänglich zu Lasten der Umlandgemeinden, was so	

Stellungnahme	
nicht hingenommen werden kann. Ein Entwicklungspotential ist für den ländlichen Raum in der Folge hieraus nicht erkennbar. Hierbei wird vollkommen außer Acht gelassen, dass das Leben und Arbeiten im ländlichen Raum einen besonderen Reiz beinhaltet, der ausschließlich dort erlebbar ist. Der LEP zielt auf ein absolut inakzeptables „langsames Sterben“ der ländlichen Gemeinden ab. Der immens reduzierte Entwicklungsspielraum wird zudem durch weitere Vorgaben in der tatsächlichen Umsetzung gehemmt: Das geforderte Stadt-Umland-Konzept stellt als Vorläufer eine Ausweitung der ohnehin komplexen und langwierigen Bauleitplanverfahren dar. Bevor künftig diese Grundlagen geschaffen werden können, sollen Vereinbarungen getroffen werden (LEP 6.5.2 Abs. 6 und 7). Der Verwaltungs- und Kostenaufwand wächst im gleichen Maße mit, ohne dass greifbare Ergebnisse erzielt werden. Darüber hinaus liegt es in der Natur der Sache, dass einer schriftlichen Fixierung von Zielen, Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen eine Verbindlichkeit zukommt, die bei Abweichungen einen neuerlichen Abstimmungsprozess in Gang setzen. Je detaillierter Vereinbarungen sind, desto unflexibler werden sie. Insbesondere mit Blick auf die in Aussicht genommenen engen Entwicklungsspielräume kommt Einzelaspekten eine noch größere Bedeutung zu. Es sind zähe Prozesse zur Einigung auf Entwicklungskontingente zu erwarten. Hierbei schwächt der LEP die gemeindlichen Positionen und unterstützt allzu offensichtlich die Kernstadt. Die Umlandgemeinden werden förmlich in die Abhängigkeit des städtischen guten Willens getrieben. Sicherlich ist die Grundidee von Abstimmungsverfahren richtig und wird bereits von einigen Gemeinden aktiv betrieben (z.B. „Region IZ“), allerdings gibt der LEP viel zu weitgehend inhaltliche Merkmale der Vereinbarungen vor. Dieses nimmt den örtlichen Akteuren Ermessensspielraum bei der Ein- und Abschätzung individueller Gegebenheiten. Die Stadt-Umland-Vereinbarung soll laut LEP außerdem einen Interessenausgleich enthalten (LEP 6.5.2 Abs. 6 Z/ZR), der wohl überwiegend finanzieller Art sein dürfte. In Zeiten rückläufiger Einnahmesituationen wird dieses schwer zu bewerkstelligen sein. Aber auch Ausgleichs anderer Art führen dazu, dass gemeindliche Entwicklungen zu einem „Handelsgut“ werden, bei dem finanziell besser gestellte Gemeinden aussichtsreichere Chancen hätten. Ohnehin schon strukturell benachteiligte Gemeinden werden zusätzlich an den Rand gedrängt und sich dem Wettbewerb um den Erhalt von Entwicklungskontingenten nicht stellen können. Die starke Konzentration auf die Kernstadt, ist mit einer eindeutigen Zurückstellung der Bedürfnisse in den ländlichen Gemeinden verbunden. Es kann nicht von einer gleichgewichtigen und gleichberechtigten Interessensabwägung im LEP gesprochen werden. <u>Eine Entzerrung dieses Spannungsverhältnisses ist nur über eine deutliche Erhöhung des prozentualen Ansatzes der Wohnbaukontingente für den ländlichen Raum zu erreichen.</u>	

Stellungnahme	
Der Entwurf des LEP enthält unter 6.5.2. Abs. 3 „G“ den Grundsatz, dass die Realisierung von Flächen und der Bau von Wohnungen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden soll. Zum Amt Itzehoe-Land gehören nicht wenige Gemeinden mit ca. 100 Wohneinheiten, so dass nach dem Entwurf in einem Zeitraum von 2007 bis 2025 (auf den Zeitraum wird noch gesondert eingegangen) eine Entwicklung von 8 Wohneinheiten möglich wäre. In diesen Fällen ist ein Haushalten hinsichtlich des Planungszeitraums unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich. Diese Gemeinden setzen sich regelmäßig zum Ziel, für die eigenen Bürger Bauland vorzuhalten, was sich zunehmend als schwierig gestaltet. Sicherlich wird in Zukunft die Nachnutzung von vorhandenen Gebäuden ein Thema werden, jedoch wird es auch weiter Nachfrage nach Bauland geben. Erschwerend kommt hinzu, dass Eigentümer von Bauland im Innenbereich nicht immer verkaufsbereit sind bzw. zu hohe Grundstückspreise verlangen, so dass die Gemeinde gezwungen ist Bauleitplanung zu betreiben, sofern man seine eigenen Ziele (Vorhalten von Bauland für eigene Bürger) erreichen möchte. Neben der erheblichen Reduzierung des Entwicklungsrahmens wurde der Zeitraum unverständlicherweise auf 2007 bis 2025 festgesetzt. Dies würde bedeuten, dass die im Zeitraum von 2007 bis 2009 überplanten Wohneinheiten bereits auf das neue Wohnbaukontingent angerechnet werden. Die Gemeinden haben bisher auf die Geltungsdauer des Landesraumordnungsplans (LROP) bis 2010 und die entsprechenden Wohnungsbaukontingente vertraut. Für die Berechnung der Kontingente nach dem LEP soll nun der Wohnungsbestand am 31.12.2006 gelten. In diesem Zusammenhang wird auch noch einmal auf die Thematisierung des Planungszeitraums auf der vorigen Seite der Stellungnahme verwiesen. Mit der geplanten Stichtagsregelung werden diejenigen Gemeinden benachteiligt, die eine nachhaltige Planung betrieben haben und ihre Bauleitplanung auf die gesamte Geltungsdauer des LROP ausgerichtet haben. Die Planungsinstrumente der Landesplanung müssen den Gemeinden über den Zeitraum ihrer Laufzeit eine verlässliche Planungsgrundlage bieten. Insofern wären noch nicht abgeschlossene Bauleitplanverfahren auf das Wohnbaukontingent aus dem LROP bis 2010 anzurechnen.	
Beteiligter: 1082 Gemeinden Bismarck, Heiligenstedtenkamp, Oldendorf, Ottenbüttel ID: 3877	
<u>Zu „Wohnungsversorgung“ (6.5)</u> Gem. LEP 6.5.2 Abs. 3 „Z“ ist für Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, in den ländlichen Räumen lediglich ein Entwicklungsrahmen von bis zu 8 % für Wohnungsneubauten vorgesehen. Der Landesraumordnungsplan definierte für den Zeitraum von 1995 bis 2010 einen Entwicklungsrahmen von 20 %. Diese Senkung wird mit der demographischen Entwicklung und der zurückgehenden Nachfrage nach Wohnbauflächen begründet. Hierin wird eine erhebliche Benachteiligung des ländlichen Raumes gesehen. Die Senkung der zukünftig möglichen wohnbaulichen Entwicklung korrespondiert mit der über den LEP verfolgten Zentralisierungsstrategie zu Gunsten der Kernstädte. Die vermeintliche Stärkung der Kernstadt auf nahezu allen Entwicklungsebenen (Wohnen, Gewerbe, Infrastruktur), geht dabei vollumfänglich zu Lasten der Umlandgemeinden, was so nicht hingenommen werden kann. Ein Entwicklungspotential ist für den ländlichen Raum in der Folge hieraus nicht erkennbar.	

Stellungnahme	
Hierbei wird vollkommen außer Acht gelassen, dass das Leben und Arbeiten im ländlichen Raum einen besonderen Reiz beinhaltet, der ausschließlich dort erlebbar ist. Der LEP zielt auf ein absolut inakzeptables „langsames Sterben“ der ländlichen Gemeinden ab. Der immens reduzierte Entwicklungsspielraum wird zudem durch weitere Vorgaben in der tatsächlichen Umsetzung gehemmt: Das geforderte Stadt-Umland-Konzept stellt als Vorläufer eine Ausweitung der ohnehin komplexen und langwierigen Bauleitplanverfahren dar. Bevor künftig diese Grundlagen geschaffen werden können, sollen Vereinbarungen getroffen werden (LEP 6.5.2 Abs. 6 und 7). Der Verwaltungs- und Kostenaufwand wächst im gleichen Maße mit, ohne dass greifbare Ergebnisse erzielt werden. Darüber hinaus liegt es in der Natur der Sache, dass einer schriftlichen Fixierung von Zielen, Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen eine Verbindlichkeit zukommt, die bei Abweichungen einen neuerlichen Abstimmungsprozess in Gang setzen. Je detaillierter Vereinbarungen sind, desto unflexibler werden sie. Insbesondere mit Blick auf die in Aussicht genommenen engen Entwicklungsspielräume kommt Einzelaspekten eine noch größere Bedeutung zu. Es sind zähe Prozesse zur Einigung auf Entwicklungskontingente zu erwarten. Hierbei schwächt der LEP die gemeindlichen Positionen und unterstützt allzu offensichtlich die Kernstadt. Die Umlandgemeinden werden förmlich in die Abhängigkeit des städtischen guten Willens getrieben. Sicherlich ist die Grundidee von Abstimmungsverfahren richtig und wird bereits von einigen Gemeinden aktiv betrieben (z.B. „Region IZ“), allerdings gibt der LEP viel zu weitgehend inhaltliche Merkmale der Vereinbarungen vor. Dieses nimmt den örtlichen Akteuren Ermessensspielraum bei der Ein- und Abschätzung individueller Gegebenheiten. Die Stadt-Umland-Vereinbarung soll laut LEP außerdem einen Interessenausgleich enthalten (LEP 6.5.2 Abs. 6 Z/ZR), der wohl überwiegend finanzieller Art sein dürfte. In Zeiten rückläufiger Einnahmesituationen wird dieses schwer zu bewerkstelligen sein. Aber auch Ausgleichs anderer Art führen dazu, dass gemeindliche Entwicklungen zu einem „Handelsgut“ werden, bei dem finanziell besser gestellte Gemeinden aussichtsreichere Chancen hätten. Ohnehin schon strukturell benachteiligte Gemeinden werden zusätzlich an den Rand gedrängt und sich dem Wettbewerb um den Erhalt von Entwicklungskontingenten nicht stellen können. Die starke Konzentration auf die Kernstadt, ist mit einer eindeutigen Zurückstellung der Bedürfnisse in den ländlichen Gemeinden verbunden. Es kann nicht von einer gleichgewichtigen und gleichberechtigten Interessensabwägung im LEP gesprochen werden. <u>Eine Entzerrung dieses Spannungsverhältnisses ist nur über eine deutliche Erhöhung des prozentualen Ansatzes der Wohnbaukontingente für den ländlichen Raum zu erreichen.</u> Der Entwurf des LEP enthält unter 6.5.2. Abs. 3 „G“ den Grundsatz, dass die Realisierung von Flächen und der Bau von Wohnungen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden soll. Zum Amt Itzehoe-Land gehören nicht wenige Gemeinden mit ca. 100 Wohneinheiten, so dass nach dem Entwurf in einem Zeitraum von 2007 bis 2025 (auf den Zeitraum wird noch gesondert eingegangen) eine	

Stellungnahme	
Entwicklung von 8 Wohneinheiten möglich wäre. In diesen Fällen ist ein Haushalten hinsichtlich des Planungszeitraums unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich. Diese Gemeinden setzen sich regelmäßig zum Ziel, für die eigenen Bürger Bauland vorzuhalten, was sich zunehmend als schwierig gestaltet. Sicherlich wird in Zukunft die Nachnutzung von vorhandenen Gebäuden ein Thema werden, jedoch wird es auch weiter Nachfrage nach Bauland geben. Erschwerend kommt hinzu, dass Eigentümer von Bauland im Innenbereich nicht immer verkaufsbereit sind bzw. zu hohe Grundstückspreise verlangen, so dass die Gemeinde gezwungen ist Bauleitplanung zu betreiben, sofern man seine eigenen Ziele (Vorhalten von Bauland für eigene Bürger) erreichen möchte. Neben der erheblichen Reduzierung des Entwicklungsrahmens wurde der Zeitraum unverständlicherweise auf 2007 bis 2025 festgesetzt. Dies würde bedeuten, dass die im Zeitraum von 2007 bis 2009 überplanten Wohneinheiten bereits auf das neue Wohnbaukontingent angerechnet werden. Die Gemeinden haben bisher auf die Geltungsdauer des Landesraumordnungsplans (LROP) bis 2010 und die entsprechenden Wohnungsbaukontingente vertraut. Für die Berechnung der Kontingente nach dem LEP soll nun der Wohnungsbestand am 31.12.2006 gelten. In diesem Zusammenhang wird auch noch einmal auf die Thematisierung des Planungszeitraums auf der vorigen Seite der Stellungnahme verwiesen. Mit der geplanten Stichtagsregelung werden diejenigen Gemeinden benachteiligt, die eine nachhaltige Planung betrieben haben und ihre Bauleitplanung auf die gesamte Geltungsdauer des LROP ausgerichtet haben. Die Planungsinstrumente der Landesplanung müssen den Gemeinden über den Zeitraum ihrer Laufzeit eine verlässliche Planungsgrundlage bieten. Insofern wären noch nicht abgeschlossene Bauleitplanverfahren auf das Wohnbaukontingent aus dem LROP bis 2010 anzurechnen.	
Beteiligter: 880 Gemeinden der Stadt-Umland-Kooperation für die Stadtregion Elmshorn ID: 2957	
II. Abweichung von der Rahmensetzung für die kommunale Wohnbauentwicklung Gemeinden, die nicht Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung (Zentrale Orte, Stadtrandkerne und Gemeinden auf den Siedlungsachsen) sind, decken den örtlichen Bedarf. Sie können bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2006 im Zeitraum zwischen 2007 bis 2025 neue Wohnungen im Umfang von 13 Prozent in den Ordnungsräumen bauen. Diese Rahmensetzung für die kommunale Wohnbauentwicklung (Seite 57 ff), ist sowohl der demografischen Entwicklung als auch einem sorgsam Flächenverbrauch geschuldet. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen von Stadt-Umland-Kooperation Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung getroffen werden können, in denen von der Rahmensetzung für die kommunale Wohnbauentwicklung abgewichen werden kann. „Bei höherem Bedarf können Gemeinden im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Zentralen Ort und gegebenenfalls weiteren Nachbargemeinden ihren wohnbaulichen Entwicklungsrahmen erweitern (vgl.: LEP, Begründung zu Kap. 6.2.2 (3)). Die Beteiligten der Stadt-Umland-Kooperation Elmshorn begrüßen diese Regelung. Eine abgestimmte Flächenentwicklung in einem Stadt-Umlandbereich bietet die erforderliche Flexibilität, in begründeten Fällen auf besondere Entwicklungen sach- und anforderungsgerecht reagieren zu können. Die Regelung trägt darüber hinaus dazu bei, die Entstehung und Festigung interkommunaler Zusammenarbeit zu unterstützen. Konsequenterweise sollte dieses Prinzip dort, wo entsprechende Rahmenbedingungen	

Stellungnahme	
gewährleistet werden können (s. Pkt. 1) auf den gesamten Kooperationsraum Anwendung finden und der Kooperation zugehörige Gemeinden, die gem. LEP Kap. 6.5.2, Abs. 3 keine Schwerpunkte der Wohnungsentwicklung sind, von den Entwicklungsbegrenzungen befreit sein. Die Beteiligten der Stadtregion Elmshorn fordern die Möglichkeit der inter-kommunal abgestimmten Abweichung vom Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung nachdrücklich ein. Im Rahmen von Stadt-Umland-Konzepten muss die Flexibilität gegeben sein, unter Einhaltung eines insgesamt bedarfsgerechten Rahmens die Entwicklung innerhalb der Region eigenverantwortlich zu steuern. Sie stellt einen wesentlichen Kooperationsanreiz und Nutzen der Kooperation für die Kommunen dar. Ohne diese Regelung wird eine Kooperation in vielen Fällen nicht mehr attraktiv erscheinen. IV. Regionale Differenzierung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens durch die Regionalplanung Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf kann bei der Aufstellung des Regionalplanes durch den Träger der Regionalplanung auf Grundlage aktueller Wohnungsbedarfsprognosen innerhalb des Planungszeitraumes differenziert werden (6.5.2, Abs. 4). Diese Regelung wird von den Beteiligten des Stadt-Umland-Konzepts Elms-horn begrüßt. Sie gibt den Trägern der Regionalplanung bei der Steuerung der Wohnbauflächenentwicklung mehr Gestaltungsspielraum und regionale Eigen-verantwortung, die von den Beteiligten der Stadtregion Elmshorn eingefordert wird.	
Beteiligter: 697 Gemeinden des Lebens- und Wirtschaftsraums Rendsburg ID: 1834	
<u>2. Zuweisung besonderer Funktionen an Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion</u> Die Möglichkeit, Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung besondere Funktionen (planerische Funktionen oder ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktionen) im Rahmen der Regionalplanung zuzuweisen, entfällt. Der LEP hebt solche Zuweisungen in den derzeit gültigen Regionalplänen auf (s. Pkt. 6.3.1, S. 50). Davon betroffen sind im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg die Gemeinden • Borgstedt (Planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion), • Fockbek (Planerische Wohnfunktion/ Planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion) • Osterrönfeld (Planerische Wohnfunktion/ Planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion) und • Westerrönfeld (Planerische Wohnfunktion/ Planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion). Die Gemeinden können künftig über den örtlichen Bedarf hinaus Flächen ausweisen, wenn sie „hierüber mit der Kernstadt und möglichst auch allen anderen Gemeinden im Stadt-Umlandbereich eine Vereinbarung treffen“ (vgl.: LEP, Begründung zu Kap. 6.3.1 (1)). Die Kommunen des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg begrüßen diese Regelung. Die Erfahrungen im Rahmen der interkommunalen Kooperation „Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg haben gezeigt, dass eine abgestimmte Flächenentwicklung im Rahmen eines Stadt-	

Stellungnahme	
Umlandbereiches möglich und sinnvoll ist, da diese die erforderliche Flexibilität bietet, in begründeten Fällen auf besondere Entwicklungen sach- und anforderungsgerecht reagieren zu können. Konsequenterweise sollte dieses Prinzip dort, wo entsprechende Rahmenbedingungen gewährleistet werden können (s. Pkt. 1) auf den gesamten Kooperationsraum Anwendung finden und der Kooperation zugehörige Gemeinden, die gem. LEP Kap. 6.5.2 (3) keine Schwerpunkte der Wohnungsentwicklung sind, von den Entwicklungsbegrenzungen befreit sein. Das wäre mit einer Funktionszuweisung an den Kooperationsraum, wie unter 1 gefordert, erfüllt. Begründung Der Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg leben rd. 71.000 Menschen. Zusammen mit den Städten Büdelsdorf und Rendsburg bilden die Gemeinden Borgstedt, Fockbek, Osterrönfeld, Schacht-Audorf, Schülldorf und Westerrönfeld ein in großen Teilen baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet, in dem rd.90% der Einwohner des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg ansässig sind. Begünstigt durch die zentrale Lage innerhalb Schleswig-Holsteins und die logistisch günstigen Anschlüsse an die Hauptverkehrswege des Landes (NOK, A7, A210, gute Erschließung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg durch die B77, B 202, B 203) hat sich im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg eine differenzierte, auch für die Landesentwicklung bedeutsame Wirtschaftsstruktur entwickeln können. Der Lebens- und Wirtschaftsraum erfüllt, wie nicht zuletzt das 2004 für den Gesamttraum erstellte Einzelhandelsgutachten deutlich werden lässt, übergemeindliche Versorgungsfunktionen. In dem seinerzeit definierten Einzugsgebiet, eingeschlossen die Mittelzentren Eckernförde und Schleswig, die Unterzentren Kropp und Nortorf sowie die ländlichen Zentralorte Hohn, Erfde, Owschlag und Achterwehr, leben rd. 150.000 Menschen. Damit wird auch deutlich, dass der Verflechtungsbereich des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg mehrere Mittelbereiche und Unterzentren überlagert. Die 2003 begonnene Kooperation der insgesamt 13 Kommunen hat sich über die Jahre verfestigt und ist mittlerweile zu einem festen Bestandteil des kommunalen Handelns geworden. Die in dieser Zeit entstandenen vertraglichen Vereinbarungen (Kooperationsvertrag und Vereinbarung über einen fairen und gerechten Interessenausgleich) gelten bundesweit als vorbildhaft. Der eingerichtete Strukturfonds hat inzwischen eine Finanzkraft von jährlich rd. 4 Mio. Euro erreicht. Die für 2008 geplante Einrichtung einer Entwicklungsagentur wird dazu beitragen, die Abstimmungs- und Entscheidungsabläufe weiter zu optimieren, Kompetenzen und Potenziale zu konzentrieren und so auch die weitere Entwicklung zentraler Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg zu fördern und dessen Bedeutung als Wirtschaftsstandort zu stärken. Daneben erfüllt der Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg sowohl in konstitutiver als auch in planerischer Hinsicht die Voraussetzungen, um eine funktionale Weiterentwicklung des GEP- Raumes und dessen Einzugsbereiches gewährleisten zu können. Das für die konstitutionelle/organisatorische (vertragliche Vereinbarungen, funktionierende Arbeits- und Beschlussgremien, institutionelle Verankerung der GEP- Gremien in den beteiligten Kommunen, Haushalt/Finanzierung), die planerische (einheitlicher und mit der Landesplanung einvernehmlich erstellter Gebietsentwicklungsplan, fachliche, auf das GEP ausgerichtete Rahmenplanungen - Verkehr, Wohnungsbau, Einzelhandel -) und nicht zuletzt die Ebene des Interessenausgleichs und der gemeinsamen Außenpräsentation.	

Stellungnahme	
Die vorstehend geforderte zentralörtliche Einstufung erfolgt ausdrücklich mit dem Hinweis, dass Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben nach dem Finanzausgleichsgesetz ausgeschlossen werden können.	
Beteiligter: 806 Kommunalpolitische Vereinigung der CDU (KPV) ID: 2555	
8. Der Landesentwicklungsplan muss ein Instrument für die Handlungsfähigkeit unserer Kommunen werden. Teilräume in Schleswig-Holstein dürfen nicht dadurch geschwächt und die Entwicklungschancen verschlechtert werden, indem ein Siedlungsrahmen mit der Begrenzung auf 8 % vorgegeben wird. Die restriktive Einschränkung der baulichen Entwicklung auf max. 8 % des Wohnungsbestandes mit Stichtag 31.12.2006 beeinträchtigt in eklatanter Weise die Planungshoheit vieler Gemeinden.	
Beteiligter: 304 Kreis Dithmarschen ID: 4118	
4. Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Ein starrer und auf einen langen Zeitraum festgelegter Siedlungsrahmen wird den Anforderungen in Zeiten schnellen Wandels und unterschiedlicher demographischer Entwicklungen in keiner Weise gerecht. Das Land wird aufgefordert, auf feste Prozentsätze der künftigen Siedlungsentwicklung zu verzichten und stattdessen auf flexible Instrumente sowie bedarfsgerechte Lösungen auf der Basis von Abstimmungsprozessen vor Ort zu setzen. Zu Ziffer 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Absatz 3 (Seite 58) Ein starrer und auf einen langen Zeitraum festgelegter Siedlungsrahmen kann den Anforderungen in Zeiten schnellen Wandels und extrem unterschiedlicher demographischer Entwicklungen in keiner Weise gerecht werden. Zudem wird mit der vorgeschlagenen Form der ländliche Raum einseitig und unangemessen benachteiligt. Der Bezugszeitpunkt 31.12.2006 für eventuelle Siedlungsrahmen ist absolut inakzeptabel, weil er einen Vertrauensbruch gegenüber all den Gemeinden darstellt, die ihre Siedlungsentwicklung verantwortungsvoll auf den Planungszeitraum bis 2010 ausgerichtet haben. Der Kreis Dithmarschen fordert, analog zu Landesentwicklungsplänen anderer Bundesländer (z. B. Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) auf die Festlegung eines festen Siedlungsrahmens im LEP zu verzichten. Stattdessen ist auf eine verantwortungsvolle sowohl die heterogenen Verhältnisse als auch den Erhalt und die Stärkung der zentralen Orte beachtende kommunale Planungen und auf örtlicher Ebene entwickelte flexible Lösungen zu setzen. Sollte entgegen der oben genannten Forderung doch ein Siedlungsrahmen festgelegt werden, so fordert der Kreis Dithmarschen einen einheitlichen, den ländlichen Raum nicht benachteiligenden Siedlungsrahmen, der sich nach dem Bestand am 31.12.2010 bemisst. Bei vom landeseinheitlichen Siedlungsrahmen abweichenden Festlegungen in den Regionalplänen, ist auf den Genehmigungsvorbehalt der Landesplanung zugunsten eines regionalen Abstimmungsverfahrens zu verzichten. Baulückenbebauungen	

Stellungnahme	
und Umnutzungen dürfen nicht in das Wohnungsbaukontingent einbezogen werden, da sich dieser Wohnungsbau regelmäßig der planerischen Steuerung entzieht.	
Beteiligter: 305 Kreis Herzogtum Lauenburg ID: 3661	
4. Veränderungssperre durch Stichtagsregelung Der mit Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgesetzte Stichtag zur Ermittlung eines kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 mit den damit verbundenen sofortigen Anpassungspflichten für die kommunale Bauleitplanung ist noch im Verfahren aufzuheben. 5. Stichtagsregelung und Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung, Ziffer 6.5.2 Der Stichtag zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes sowie zur Aufhebung der planerischen Funktionen ist vom 31.12.2006 auf den 31.12.2010 zu verschieben. Der festgesetzte landesweit einheitliche Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung - orientiert an der Einwohnerentwicklung gemäß Ziffer 4.1 - ist in den Kreisen differenziert nach der jeweils prognostizierten Einwohnerentwicklung festzulegen. Begründung Mit Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens gemäß § 7 Landesplanungsgesetz zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 hat das Innenministerium den Entwurf des LEP 2009 vorgelegt und zeitgleich mit unmittelbarer Wirkung u.a. folgende Änderungen des bisher gültigen Landesraumordnungsplanes und der Regionalpläne bekanntgegeben: Der im LEP-Entwurf neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung ersetzt den allgemeinen Siedlungsrahmen seines Rechtsvorgängers (Ziffer 7.1 Landesraumordnungsplan 1998) und modifiziert die Festsetzungen der derzeit gültigen Regionalpläne hierzu. Der Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung sieht vor, dass Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung gemäß Ziffer 6.2 Abs.3 sind, zur Deckung des örtlichen Bedarfs im Zeitraum 2007 bis 2015 bezogen auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2006 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 13% in den Ordnungsräumen und von bis zu 8% in den ländlichen Räumen bauen können. Der neu festgesetzte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung soll im Planungszeitraum so lange gelten, bis die Träger der Kommunalplanung einen neuen Rahmen festgelegt haben, das heißt einen neuen Regionalplan aufgestellt haben. Hierzu fehlen bisher die gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. Punkt 2.) Die in den gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Funktionen von Gemeinden gemäß Ziffer 6.2.1 Landesraumordnungsplan 1998 werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben; betroffen hiervon sind die Achsengemeinden Börnsen und Escheburg sowie Elmenhorst und	

Stellungnahme	
Breitenfelde. Für die gemeindliche Bauleitplanung besteht die bundeseinheitlich normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung gemäß §1 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB). Das heißt, Neuaufstellungen und künftige Änderungen von Flächennutzungsplänen werden landesplanerisch ab sofort auch nach den Zielen des in Aufstellung befindlichen LEP bewertet. Für Planungen, die diesen Zielen zuwider laufen, z.B. indem sie den neu festgesetzten Rahmen der Wohnbauentwicklung überschreiten, kann die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung nicht bestätigt werden. Die mit Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nach §7 Landesplanungsgesetz quasi ausgesprochene Veränderungssperre, die Festsetzung eines Stichtages zur Ermittlung eines kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 und die daraus für die kommunale Bauleitplanung resultierenden Anpassungspflichten an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung können in der vorgelegten Form nicht akzeptiert werden. Insbesondere greift der LEP in Verbindung mit dem o.g. Runderlass in die kommunale Planungshoheit der Gemeinden ein. Durch Verlegung des Stichtages auf den 31.12.2010 sowie eine großzügige Auslegung der stringenten Rahmenbedingungen in einem eng bemessenen Übergangszeitraum sind Härten auszugleichen. Anderenfalls sind Gemeinden, die im Vertrauen auf den gültigen Regionalplan und den darin festgesetzten Entwicklungsrahmen für die Wohnbauentwicklung im Zeitraum 1995 bis 2010 die zugesicherte Ausschöpfung der Entwicklungsquote auf den gesamten Planungsraum verteilt haben und nun nach dem neuen Stichtag ihre „Restkontingente“ ausschöpfen wollen, erheblich benachteiligt. Grundsätzlich setzt der LEP einen einheitlichen Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung in den Ordnungsräumen und in den ländlichen Räumen fest, obwohl die in Kapitel 4.1 prognostizierte Einwohnerentwicklung der Kreise zwischen Bevölkerungszuwachs, Stagnation und Bevölkerungsrückgang schwankt. Der Kreis fordert daher einen regional differenzierten Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung - orientiert an der prognostizierten Einwohnerentwicklung. 6. Raumzellen Den Kommunen ist die Möglichkeit einzuräumen, bereits vor Fortschreibung des Regionalplanes auf der Grundlage interkommunaler Zusammenarbeit in definierten Räumen (Raumzellen) die einzelnen kommunalen „Wohnbaukontingente“ zu bündeln und - vertraglich abgesichert - in den Raumzellen neu zu verteilen, mit dem Ziel, nicht zentrale Orte, die aber über eine Grundinfrastrukturausstattung, wie z. B. Schule, Kindergarten, Einkaufseinrichtungen, verfügen, durch eine verstärkte Siedlungsentwicklung in ihrer Struktur zu stärken. In Raumzellen, die weiter als 7,5 km vom nächsten zentralen Ort entfernt sind, können interkommunale Vereinbarungen zur Wohnungsbauentwicklung auch ohne Zustimmung des zentralen Ortes erfolgen. Begründung	

Stellungnahme	
Zur weiteren Entwicklung des ländlichen Raumes und insbesondere zur Stärkung von nicht zentralen Gemeinden, die aber über eine gute Infrastrukturausstattung verfügen, z. B. Schule, Kindergarten, Einkaufseinrichtungen, ist diesen Kommunen die Möglichkeit einzuräumen, bereits vor Fortschreibung des Regionalplanes auf der Grundlage interkommunaler Zusammenarbeit in definierten Räumen die einzelnen kommunalen Wohnbaukontingente zu bündeln und vertraglich abgesichert in den Raumzellen neu zu verteilen. 7. Stadtumlandbereiche, Stadtregionen, Ziffern 6.5.2 und 10.5 Der LEP-Entwurf ist bezüglich der Festlegungen für die Stadtumlandbereiche und des Verhältnisses zwischen den zentralen Orten und den Umlandgemeinden umfassend zu überarbeiten und zu ändern. Die strikte Unterordnung der nicht zentralen Gemeinden ist zu Gunsten einer partnerschaftlichen Herangehensweise aufzugeben. Für den Fall planerischer Konflikte zwischen den zentralen Orten und den Umlandgemeinden ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jedem Partner, ggf. unter Hinzuziehung eines Moderators (Träger der Regionalplanung), herbeigeführt werden kann. Begründung Der LEP sieht eine strikte Abstimmung zwischen nicht zentralen Orten und zentralen Orten vor. Insbesondere sind die Umlandgemeinden an die Entwicklungsziele der zentralen Orte gebunden. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen zentralen und nicht zentralen Orten mit dem Ziel einer geordneten gemeinsamen Entwicklung kann nur durch gleichberechtigte Verhandlungspartner erreicht werden. Für Konfliktfälle sollte ein Einigungszwang durch Moderation bzw. Mediation formell vorgesehen werden.	
Beteiligter: 305 Kreis Herzogtum Lauenburg ID: 3668	
1. Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz als Untere Naturschutzbehörde: Die in Kap. 6.5.2 (3) genannten Prozentsätze der Wohnbauentwicklung in den ländlichen Räumen und in den Ordnungsräumen werden vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und des zentralörtlichen Systems von mir aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange ausdrücklich befürwortet! Eine bauliche Entwicklung geht immer einher mit der weiteren Zersiedlung der Landschaft, die durch den Bau örtlicher Verkehrswege auch immer eine Zerschneidung der Landschaft nach sich zieht. In den ländlichen Räumen sollte hierzu eine genaue Abwägung der verschiedenen Belange erfolgen. Sollte die Wohnbauentwicklung in den ländlichen Räumen und in den Ordnungsräumen durch eine „Innenentwicklung“ bzw. eine Umnutzung bestehender baulicher Substanz den vorgegebenen Rahmen ausschöpfen, kann ggf. über eine Erhöhung der in Kap. 6.5.2 (3) genannten	

Stellungnahme	
Prozentsätze im Einzelfall entschieden werden. Das zentralörtliche System als raumordnerische Grundlage des Landes Schleswig-Holstein spiegelt sich auch in vielen anderen Aussagen des LEP wieder - insofern sollte den zentralen Orten bei der Wohnbauentwicklung auch ein besonderes Gewicht zukommen. Auch die in Kap 9.1 formulierten Leitbilder schließen folgerichtig die gelenkte Entwicklung der Siedlungsstrukturen als Handlungsschwerpunkt zum Ressourcenschutz mit ein! Aussagen, die in die gleiche Richtung zielen, finden sich z.B. auch in dem Kap. 9.2 (5). Hier wird der Grundsatz einer vorrangige Altlastenbehandlung auf Industriebrachen zur Beschleunigung deren Wiedernutzbarmachung formuliert. Damit einher geht dann eine entsprechende „Innenentwicklung“, die einen Verzicht auf die Erschließung neuer Baugebiete einschließt bzw. zur Folge hat. Ebenso unterstreichen die Aussagen in Kap. 8.8 die Bedenken hinsichtlich einer weiteren Zerschneidung der Räume durch Infrastruktureinrichtungen, wenn es zu einer weitergehenden als vorgeschlagenen Entwicklung insbesondere in den ländlichen Räumen kommen.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4153	
6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung Trotz aller Kritik an Bevölkerungsvorausberechnung und Berechnung des zukünftigen Wohnungsbedarfs ist festzustellen, dass bis zu diesen unverbindlichen Darstellungen von Seiten der Landesplanung eine kreisbezogene Betrachtung durchgeführt wurde. So wurde für den Kreis Nordfriesland festgestellt, dass der Bevölkerungsrückgang nur etwas oberhalb des Landesdurchschnitts liegt und der zukünftige Wohnungsneubaubedarf entsprechend relativ hoch liegt. Bei den verbindlichen Zielen der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht für die nachgeordneten Planungsträger auslösen, wird aber wieder verallgemeinert und der ländliche Raum (ausgenommen Zentrale Orte) per se mit einem prozentualen Maximalwachstum belegt. Mit diesem Schritt wird der von der Landesplanung praktizierte methodische Ansatz verworfen. Die „Gleichbehandlung“ des ländlichen Raumes trotz offensichtlich unterschiedlicher Wohnungsbedarfe ist zwingend zurückzunehmen. Nicht überzeugen kann in diesem Zusammenhang der Verweis auf die in 6.5.2 Abs. 4 gegebene Möglichkeit eines wohnbaulichen Entwicklungsrahmens auf der Ebene der Regionalplanung. Absehbar ist, dass bei Aufgabenübertragung noch in 2010 kein Träger der Regionalplanung bei optimaler Personal- und Finanzausstattung vor 2014/15 eine Neuauflistung abschließen wird. Als Erfahrungswert wird hierzu auf den Landesentwicklungsplan verwiesen, bei dem die Bearbeitung seit ca. 2002 läuft bei deutlich abstrakteren Betrachtungen, insbesondere bei deutlich weniger Aufwand zum Umweltbericht. Die verbindlichen Regelungen zur kommunalen Wohnbauentwicklung zielen ab auf den Zeitraum 2007 bis 2025. Bemessungsgrundlage ist dabei der Stichtag 31.12.2006. Dieser Stichtag liegt somit noch im Planungszeitraum des Landesraumordnungsprogramm 1998, dessen Planungszeitraum von 1995 bis 2010 geht. In der Praxis führt dies zu einer „Benachteiligung“ der Gemeinden im ländlichen Raum, die ihren bisherigen 20%-Rahmen im Interesse einer geordneten Ortsentwicklung nur langsam, d.h. ausgerichtet auf 2010, ausschöpfen wollten. Die Gemeinden, die wie im Entwurf dargestellt, ihr Kontingent planerisch frühzeitig (d.h. bis Ende	

Stellungnahme	
2006) umgesetzt haben, werden „belohnt“, da sie zum einen die vollen 20% durchsetzen konnten und zum zweiten zum Stichtag für die 8 % einen deutlich höheren Wohnungsbestand hatten. Absehbar ist, dass im neuen Planungszeitraum bis 2025 viele Gemeinden aufgrund dieser Erfahrung Flächen frühzeitig entwickeln, um nicht durch noch massivere Restriktionen im darauf folgenden Planungszeitraum betroffen zu sein. Vor diesem Hintergrund ist zwingend einzufordern: Bemessungsgrundlage für die nicht zentralen Orte im ländlichen Raum müssen entweder der Wohnungsbestand von 1995 plus 20% oder bei Überschreitung des Rahmens der tatsächliche Bestand sein. Üblicherweise bedürfen Ziele in einem landesweiten Plan der räumlichen und sachlichen Konkretisierung durch den Träger der Regionalplanung, damit nachfolgend aus einem übergeordneten Ziel eine regional umsetzbare Vorgabe erfolgt. Wohl auch aufgrund der anstehenden Aufgabenverlagerung in der Regionalplanung erfolgt bei den Zielfestsetzungen für den kommunalen Wohnungsbau abweichend eine unmittelbare Anpassungspflicht für die Träger der Bauleitplanung. Abweichungen, d.h. sachgerechte Konkretisierungen, durch den Träger der Regionalplanung sind zwar zulässig (6.5.2 Abs. 4), aber nur im Einvernehmen mit der Landesplanung. Sowohl die inhaltlichen Vorgaben als auch der unmittelbare Durchgriff einschl. nachfolgendem Vorbehalt höhlen die Ebene Regionalplanung über Gebühr aus. Dem zukünftigen Träger der Regionalplanung verbleibt - anders als im Entwurf LEP dargestellt - in der zentralen Frage der Raumnutzung kein Gestaltungsspielraum von substantiellem Gewicht, das er eigenverantwortlich ausfüllen darf. Daher ist zwingend das Einvernehmen mit der Landesplanung zu streichen. Die Einrechnung von Baulückenbebauung und Umnutzungen (Nachverdichtungen, Umnutzungen landwirtschaftlicher Gebäude) in das errechnete Kontingent wird in nicht wenigen Fällen zu einer erheblichen Beschränkung der kommunalen Planungshoheit führen. Baulückenbebauungen und Umnutzungen entziehen sich regelmäßig der planerischen Steuerung. Bei kleineren Gemeinden führen bereits einige wenige Resthöfe, die mit mehreren Wohnungen umgenutzt werden, bzw. Baulücken die nach BauGB zu beurteilen sind, zu minimalen Kontingenten, die für Einheimische zur Verfügung gestellt werden können. Wohnungsbau, der sich der Planungshoheit der Gemeinde entzieht, darf nicht eingerechnet werden. Bei aller vorgebrachter Kritik an den Festsetzungen ist aber zu betonen, dass an der grundsätzlichen Ausrichtung Innenentwicklung vor Außenentwicklung und vorrangige Wiedernutzung von Brachflächen grundsätzlich festgehalten werden sollte. Mit der Kontingentierung des Wohnungsbaus in den nicht zentralen Orten begeht das Land Schleswig-Holstein einen Sonderweg in der Landesplanung. Wie der Übersicht 3 zu entnehmen ist, haben die meisten Flächenländer den Begriff des Eigenbedarfs auf der Ebene der Landesplanung, der bei Bedarf durch die Regionalplanung konkretisiert werden kann. Auch wenn grundsätzlich an einer raumordnerischen Steuerung im Interesse einer geordneten Entwicklung und dem schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen festzuhalten ist, bedarf es zwingend eines flexibleren Instrument als einer starren verbindlichen Vorgabe, um den spezifischen Anforderungen der nächsten Jahre gerecht zu werden. Für den ländlichen Raum, unabhängig ob zentraler Ort oder nicht, bedarf es keiner gemeindeschaffen Kontingente, sondern eines fortlaufenden (durch die Regionalplanung) moderierten Prozesses für die Teilräume (bspw. für die Größe eines Amtes) um bedarfsorientierten Wohnungsbau in den Gemeinden für den Eigenbedarf zu ermöglichen. Dies ist als Arbeitsauftrag an die Regionalplanung und Wegfall der prozentualen Vorgaben (besser: abwägungserhebliche Orientierungswerte) festzuschreiben. (zu Absatz 7): Der Satz „Der von der Regionalplanung vorgegebene quantitative Rahmen zur Deckung des Wohnungsneubaubedarfs ist bei den zu treffenden Vereinbarungen zwischen Kernstadt und Umlandgemeinde(n) einzuhalten.“ ist zu ergänzen: <i>einzuhalten. "Verbindlich vereinbarte Wohnungsbaukontingente in den Stadt-Umland</i>	

Stellungnahme	
<i>Räumen bleiben von Anpassungen im LEP ebenso wie im Regionalplan unberührt."</i> Begründung: Im Stadt-Umland Raum Husum wurden Wohnungsbaukontingente zwischen Kernstadt und Umland mit Zustimmung der Landesplanung verbindlich vereinbart. Nachdem bereits mündlich der Bestand dieser Vereinbarung zugesichert wurde, ist dies im LEP nachzuvollziehen.	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4206	
Die Festlegungen zur baulichen Entwicklung auf Seite 58 LEP (Ziffer 6.5.2) haben zu erheblicher Kritik geführt. Der LEP weist der Kooperation und Absprache zwischen den benachbarten Orten verschiedener Zentralität eine hohe Bedeutung zu. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Grundsätzlich wird anerkannt, dass der künftige Wohnungsneubaubedarf aufgrund der zu erwartenden demografischen Entwicklung und einer zunehmenden Angebotserweiterung durch Bestandsimmobilien unterhalb des bisherigen Niveaus liegen wird und zur Vermeidung von Fehlentwicklungen auch weiterhin eine Begrenzung der Entwicklung außerhalb der Siedlungsschwerpunkte erforderlich ist. Die neuen Obergrenzen für den örtlichen Wohnungsbau außerhalb der Siedlungsschwerpunkte werden jedoch aus landesweiten Durchschnittswerten abgeleitet und pauschal sowohl schrumpfenden als auch weiterhin wachsenden Teilräumen vorgegeben. Sie berücksichtigen nicht die teilweise erheblichen Unterschiede in der Entwicklungsdynamik der einzelnen Regionen im Land und damit auch nicht die unterschiedlichen Situationen in Ostholstein. In diesem Zusammenhang ist auch die Stichtagsregelung mit dem 31.12.2006 als Ausgangsdatum für die Berechnung des zukünftigen Entwicklungspotentials abzulehnen. Mit dem zurückliegenden Datum wird einseitig und rückwirkend in die bis 2010 ausgelegte Regelung des geltenden Landesraumordnungsplans und des Regionalplans II eingegriffen und das Vertrauen der Gemeinden in die Gültigkeit bestehender regionalplanerischer Vereinbarungen unterlaufen. Um eine schlüssige Fortschreibung der Raumordnungsplanung zu gewährleisten und ein Mindestmaß an Akzeptanz im kommunalen Bereich hierfür zu erzielen, ist es unbedingt erforderlich, den aktuellen Planungszeitraum bis zum 31.12.2009 unangetastet zu lassen. Folgerichtig wäre dieses Datum auch der Stichtag, der den neuen Planungszielen zugrunde zu legen ist. Der Kreis möchte gerade die Gemeinden unterstützen, die sich auf die nach dem Landesraumordnungsplan zugestandene Entwicklung eingestellt haben. Zur Stärkung des ländlichen Raumes sollte außerhalb der Stadt- Umland- Bereiche (6.5.2 (6,7)) und um andere zentrale Orte (6.5.2 (8)) herum auch im übrigen ländlichen Raum die Bündelung und Übertragung der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklungspotentiale der Gemeinden möglich und Gegenstand einer interkommunalen Abstimmung sein können, solange hierdurch die Entwicklung der Siedlungsschwerpunkte nicht beeinträchtigt wird.	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4220	
6.5.2 (5)	

Stellungnahme	
S. 60 Zur Klarstellung sollte das letzte Aufzählzeichen wie folgt ergänzt werden: In Bereichen gemäß § 34 BauGB einschließlich der Flächen von aufgegebenen landwirtschaftlichen Betrieben.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3229	
Der vorgesehene Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung sieht viel zu enge Regelungen für Gemeinden im ländlichen Raum des Kreises Pinneberg vor. Der LEP weist einen Neubaubedarf im gesamten Kreis Pinneberg in Höhe von 16.990 Wohnungen aus. Wird dieser prognostizierte Bedarf auf den heutigen Wohnungsbestand hochgerechnet, ergibt sich für den ländlichen Raum des Kreises ein Neubaubedarf von 100 Wohneinheiten. Das würde ca. 10 % des heutigen Wohnungsbestandes entsprechen und somit deutlich über dem vorgesehenen Rahmen von 8 % liegen. Somit würde die im Entwurf des LEP vorgesehene Regelung einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Erst wird ein Siedlungsrahmen im LEP festgeschrieben, der sich schon teilweise heute als zu knapp bemessen darstellt. Später muss dieser wieder durch die Regionalplanung, mit einem erheblichen Aufwand, geändert werden. Um diese aufwändigen Verfahrensschritte zu vermeiden, sollte schon auf Ebene des LEP ein regional differenzierterer Entwicklungsrahmen vorgesehen werden.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3230	
Um einen Vertrauensverlust bei den Kommunen zu vermeiden muss der Stichtag für die zukünftige Berechnung des landesplanerischen Rahmens zur Siedlungsentwicklung von Ende 2006 auf Ende 2009 verschoben werden. Durch den äußerst frühen Stichtag würden die Kommunen benachteiligt, die ihre Bauleitplanung auf die gesamte Geltungsdauer des Landesraumordnungsplan ausgerichtet hatten.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3243	
Obwohl die Bedeutung der interkommunalen Kooperation sowohl in den Ordnungsräumen als auch in den ländlichen Räume steigen wird, ist im Entwurf des LEP eine unterschiedliche Behandlung dieser Räume vorgesehen. In den Kapiteln 6.5.2 (Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung) und 6.6 (Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen) werden diese Räume in unterschiedlichen Absätzen behandelt. Da beide regionalplanerischen Raumeinheiten in gleicher Weise kooperationsbedürftig sind, ist diese Unterscheidung aufzuheben.	
Beteiligter: 271 Kreis Plön ID: 3964	
2. Der Landesentwicklungsplan muss ein Instrument für die Handlungsfähigkeit unserer Kommunen werden. Teilräume im Kreis Plön dürfen nicht dadurch geschwächt werden, indem ein Siedlungsrahmen mit der Begrenzung auf 8 % vorgegeben wird. Die restriktive Einschränkung der baulichen Entwicklung auf max. 8% des Wohnungsbestandes mit Stichtag 31.12.2006 beeinträchtigt in eklatanter Weise die Planungshoheit	

Stellungnahme	
vieler Gemeinden. 3. Der Kreis Plön sieht vielmehr unter der Berücksichtigung des demographischen Wandels die Notwendigkeit einer verbesserten Abstimmung der gemeindlichen Planungen in einem regionalen Umfeld als erforderlich an. Dazu ist der Vorschlag des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages aufzugreifen, die gemeindlichen Planungen z.B. im Amtsbereich abzustimmen. 12. Es fehlt die Darstellung der planerischen Umsetzung von alternativen Wohnformen sowie des Aufbaus von dezentraler Seniorenbetreuung.	
Beteiligter: 309 Kreis Rendsburg-Eckernförde ID: 3831	
8. Der Landesentwicklungsplan muss ein Instrument für die Handlungsfähigkeit unserer Kommunen werden. Teilräume in Schleswig-Holstein dürfen nicht dadurch geschwächt und die Entwicklungschancen verschlechtert werden, indem ein Siedlungsrahmen mit der Begrenzung auf 8 % vorgegeben wird. Die restriktive Einschränkung der baulichen Entwicklung auf max. 8 % des Wohnungsbestandes mit Stichtag 31.12.2006 beeinträchtigt die Planungshoheit vieler Gemeinden. Gepaart mit dem Vorrang von Innen- vor Außenentwicklung wird den Gemeinden die Möglichkeit genommen, flexibel und eigenverantwortlich am Bedarf orientiert zu reagieren. Insbesondere Gemeinden mit ehemals ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieben müssen größere Gestaltungsspielräume eingeräumt werden. Bei einer Folgenutzung entsteht meist eine so große Anzahl von Wohneinheiten, dass allein deshalb das Kontingent einer Gemeinde ausgeschöpft wäre. In diesem Zusammenhang ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten des Siedlungsrahmens ermöglicht. Sollte auf ein Siedlungsrahmen nicht verzichtet werden, so ist als Bezugspunkt der 31.12.2010 vorzugeben, damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt. Im Übrigen ist ein neuer Siedlungsrahmen für eine Gemeinde um den bislang nicht ausgeschöpften Rahmen zu erhöhen. 10. Perspektiven müssen für alle Räume in Schleswig-Holstein erhalten bleiben. Das „Mehrgenerationendorf“ muss weiter möglich bleiben. Die Wünsche nach dem eigenen Heim müssen für junge Familien in allen Teilbereichen des Landes erfüllbar bleiben. In allen Gemeinden des Landes müssen örtlich erforderliche und den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge erhalten bleiben und geschaffen werden. Alle Teilräume müssen ihre Entwicklungschancen nutzen können und dürfen durch Landesvorgaben nicht behindert werden.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 2 Kreis Segeberg ID: 3618	
1. Rahmen der Wohnungsbauentwicklung (Ziff. 6.5): Grundsätzlich wird anerkannt, dass der künftige Wohnungsneubaubedarf aufgrund der zu erwartenden demografischen Entwicklung und einer zunehmenden Angebotserweiterung durch Bestandsimmobilien unterhalb des bisherigen Niveaus liegen wird und zur Vermeidung von Fehlentwicklungen auch weiterhin eine Begrenzung der Entwicklung außerhalb der Siedlungsschwerpunkte erforderlich ist. Die neuen Obergrenzen für den örtlichen Wohnungsbau außerhalb der Siedlungsschwerpunkte werden jedoch aus landesweiten Durchschnittswerten abgeleitet und pauschal sowohl schrumpfenden als auch weiterhin wachsenden Teilräumen vorgegeben. Sie berücksichtigen nicht die teilweise erheblichen Unterschiede in der Entwicklungsdynamik der einzelnen Regionen im Land. Die notwendige regionale Modifizierung und Differenzierung der Obergrenzen ist zwar im Rahmen der Regionalplanung möglich, wird jedoch einem dort zu führenden aufwändigen Argumentations- und Planungsprozess überlassen. Damit werden die Entwicklungsmöglichkeiten in den verbleibenden Wachstumsregionen des Landes unnötig behindert. Die HH-Randkreise zählen weiterhin zu den wenigen Wachstumsräumen im Land. Aus den regional differenzierten Prognosedaten der Landesplanungsbehörde (s. Tab. 6) ist heute schon erkennbar, dass sich für die vier Hamburg-Randkreise zumindest für die ländlichen Räume ein deutlich höherer Zuwachsrahmen ergeben wird als die auf 8 % festgelegte landesweite Obergrenze. Dieser Umstand sollte schon jetzt in den Zielsetzungen des LEP berücksichtigt werden, um dieser Wachstumsregion eine zeitlich und inhaltlich aufwändige Nachbesserung im nachfolgenden Regionalplanverfahren zu ersparen. In diesem Zusammenhang ist auch die „Stichtagsregelung“ mit dem 31.12.2006 als Ausgangsdatum für die Berechnung des künftigen Entwicklungspotentials abzulehnen. Mit diesem zurückliegenden Datum wird einseitig und rückwirkend in die bis 2010 ausgelegte Regelung des geltenden Landesraumordnungsplans (LROPL) und des Regionalplans I eingegriffen und das Vertrauen der Gemeinden in den Bestand bestehender regionalplanerischer Vereinbarungen untergraben. Um eine schlüssige Fortschreibung der Raumordnungsplanung zu gewährleisten und ein Mindestmaß an Akzeptanz im kommunalen Bereich hierfür zu erzielen ist es unbedingt erforderlich, den aktuellen Planungszeitraum bis zum 31.12.2009 unangetastet zu lassen. Folgerichtig wäre dieses Datum auch der Stichtag, der den neuen Planungszielen zugrunde zu legen ist. Zur Stärkung des ländlichen Raumes sollte außer in den Stadt-Umlandbereichen (Ziff. 6.5.2 Abs. 6 u. 7) und um andere zentrale Orte (Ziff. 6.5.2 Abs. 8) auch im übrigen ländlichen Raum die Bündelung und Übertragung der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklungspotentiale der Gemeinden Gegenstand einer interkommunalen Abstimmung sein können, solange hierdurch die Entwicklung der Siedlungsschwerpunkte nicht beeinträchtigt wird. 3.Vorrang Innenentwicklung (Ziff. 6.5.2 Abs. 5): Die verbindliche Zielsetzung „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ wird begrüßt. In diesem Zusammenhang erscheint es jedoch erforderlich, die Tiefe und den Umfang der für alle Gemeinden geltenden Darlegungspflicht über das Ausschöpfen vorhandener Flächenpotenziale zu konkretisieren. Dies erscheint erforderlich, um ein Mindestmaß an Gleichbehandlung und Qualität bei der Umsetzung dieser Vorgabe zu erreichen.	

Stellungnahme	
2.Berücksichtigung vorhandener Gebäudebestände (Ziff. 6.5.1 Abs. 3 u. 6.5.2 Abs. 1): Durch die prognostizierten demografischen Veränderungen wird ein deutlich zurückgehender Wohnungsneubaubedarf erwartet. Diese Entwicklung wird noch verstärkt durch ein gleichzeitig zunehmendes Wohnungsangebot aus dem vorhandenen Immobilienbestand heraus. Dies betrifft insbesondere den Einfamilienhausbereich, in den größeren Städten teilw. aber auch den Mietwohnungsbau. Bei der Entwicklung eines ausreichenden und bedarfsgerechten regionalen Wohnungsangebotes kommt daher künftig der Berücksichtigung der vorhandenen Wohnungs- und insb. EFH-Bestände eine steigende Bedeutung zu. Der Entwurf zum LEP spricht dieses Thema nur zurückhaltend an (Ziff. 6.5.1 Abs. 3, Begründung zu Ziff. 6.5.2 Abs. 1). Aufgrund der erheblichen EFH-Bestände, die seit Mitte der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts in wachsendem Umfang landesweit entstanden sind (im Kreis SE bis zu ca. 1.200 EFH jährlich), ist für die kommenden Jahre und Jahrzehnte aus diesem Bestand heraus mit einer erheblichen Verstärkung des Immobilienangebotes zu rechnen. Gleichzeitig handelt es sich hierbei oftmals um Immobilien, die den heutigen Wohnansprüchen insbesondere hinsichtlich energetischer Standards nicht genügen. Aufgrund des erheblichen Umfangs an vorhandenen EFH-Beständen, der in ländlichen Gemeinden teilweise bis zu 90% des Gesamtwohnungsbestandes ausmacht, ist hier für die nahe Zukunft ein wachsender Handlungsbedarf erkennbar. Eine realistische Abschätzung bedarfsgerechter Flächen für den Wohnungsneubau setzt auch die Auseinandersetzung mit den Potentialen innerhalb dieses Immobilienbestandes voraus, will man künftige Fehlplanungen und/oder Leerstände vermeiden. Die Erarbeitung regionaler Wohnungsbedarfskonzepte mit der Berücksichtigung dieser Potentiale im Gebäudebestand sollte daher im LEP in deutlich verbindlicherer Form angesprochen werden, möglicherweise ähnlich wie die vorrangige Inanspruchnahme von Baulandpotenzialen im Bestand (Ziff. 6.5.2 Abs. 5).	
Beteiligter: 311 Kreis Steinburg ID: 4237	
Zu Ziffer 6.5.2 Wohnungsversorgung Veränderungssperre: Der mit Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgesetzte Stichtag zur Ermittlung eines kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 mit den damit verbundenen sofortigen Anpassungspflichten für die kommunale Bauleitplanung ist noch im Verfahren aufzuheben. Raumzellen: Den Kommunen ist die Möglichkeit einzuräumen, bereits vor Fortschreibung des Regionalplanes auf der Grundlage interkommunaler Zusammenarbeit in definierten Räumen (Raumzellen) die einzelnen kommunalen „Wohnbaukontingente“ zu bündeln und vertraglich abzusichern. Das Planungswerkzeug der Raumzellen soll vorrangig für Orte ohne Zentralörtliche Funktion, die aufgrund ihrer Lage keinem Stadtumlandkonzept zuzuordnen sind, Anwendung finden.	

Stellungnahme	
Zu Ziffer 6.5.2 (3) Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung - Stichtagsregelung Der Stichtag zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes ist zu verschieben. Bemessungsgrundlage für die Orte ohne zentrale Bedeutung muss entweder der Wohnungsbestand von 1995 plus 20 % oder, bei Überschreitung des Rahmens, der tatsächliche Bestand am 31.12.2009 sein. Zu Ziffer 6.5.2 (4) Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung - Wohnungsbaubedarfsprognose Von Seiten der Landesplanung ist die Wohnungsbaubedarfsprognose in regelmäßigen Abständen zu überarbeiten und der Regionalplanung für die Aufstellung der Regionalpläne zur Verfügung zu stellen. <u>Begründung:</u> Mit Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens (Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007) wurde gemäß § 12 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 15 Landesplanungsgesetz eine Veränderungssperre für den Aufstellungszeitraum des LEP für Planungen und Maßnahmen ausgesprochen, von denen zu befürchten ist, dass ihre Durchführung die Verwirklichung in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder aber wesentlich erschweren würden. Der LEP- Entwurf fasst den Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung für den örtlichen Bedarf neu, datiert den Stichtag für die Ermittlung des Wohnungsbestandes auf den 31.12.2006 und hebt die planerischen Funktionen auf. Damit wird für Gemeinden, die nicht Zentraler Ort oder Siedlungsschwerpunkt sind, der Rahmen für die Siedlungsentwicklung unmittelbar neu geregelt. Aus der „Veränderungssperre“ resultiert, dass die neuen Ziele der Landesraumordnung direkt greifen, die im Entwurf genannten Gestaltungsmöglichkeiten dagegen erst genutzt werden können, wenn der neue Regionalplan verabschiedet ist. Die Verknüpfung der ausgesprochenen Veränderungssperre mit der Datierung des Stichtags auf den 31.12.2006 und die neue Rahmensetzung für die Wohnbauentwicklung sowie die daraus für die gemeindliche Bauleitplanung resultierenden Anpassungspflichten an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung können in der vorgelegten Form nicht akzeptiert werden. Insbesondere greift der im LEP- Entwurf neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung, der für den örtlichen Bedarf nicht nur den allgemeinen Siedlungsrahmen seines Rechtsvorgängers ersetzt, sondern auch die Festsetzungen der derzeit gültigen Regionalpläne hierzu modifiziert (6.5.3 (3)), in die kommunale Planungshoheit ein. Gemäß Ziffer 6.5.2 (3) decken Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnbauentwicklung sind, den örtlichen Wohnungsbedarf ab. In diesen	

Stellungnahme	
Gemeinden können unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß Ziffer 6.5.2 (1) im Zeitraum von 2007 bis 2025, bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2006, neue Wohnungen im Umfang von bis zu 13 % in den Ordnungsräumen und bis zu 8 % in den ländlichen Räumen gebaut werden. Dadurch werden insbesondere Gemeinden benachteiligt, die im Vertrauen auf den gültigen Regionalplan und den darin festgesetzten Entwicklungsrahmen für den Eigenbedarf (20 % Wohneinheitenzuwachs) im Zeitraum 1995 bis 2010 die zugesicherte Ausschöpfung der Eigenbedarfsquote auf den gesamten Planungszeitraum verteilt haben und nun nach 2006 ihre „Restkontingente“ ausschöpfen wollen. Damit wird den betroffenen Gemeinden die Planungssicherheit für einen Kernbestandteil der bisherigen regionalplanerischen Entwicklung vorzeitig genommen. Entsprechend dem LEP- Entwurf sollen nach dem 31.12.2006 geplante und realisierte Wohnungen auf den Planungszeitraum bis 2025 angerechnet werden. Die Nutzung der im LEP- Entwurf genannten Gestaltungsspielräume, hier die Abweichung vom Rahmen der Wohnbauentwicklung, kann erst im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans auf Grundlage von Wohnungsbedarfsprognosen erfolgen. Hierfür fehlen bisher die gesetzlichen Vorgaben (s.o.). Die Vorgabe von 8% bzw. 13 % für den Wohnungsneubaubedarf decken sich mit der 11. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung (KBV) und der daraus resultierenden differenzierten Prognose aus dem Modellprojekt „Demografie und Daseinsvorsorge“ der Kreis Dithmarschen-Steinburg. Sofern sich Bevölkerung und Nachfrage im Land positiver entwickeln als derzeit absehbar, bietet der LEP eine Reihe von Abweichungsklauseln um den Entwicklungsrahmen für die Gemeinden zu vergrößern. So kann auf Grundlage aktueller Wohnungsmarktprognosen der Träger der Regionalplanung im Regionalplan den Wohnbauliche Entwicklungsrahmen neu festlegen und räumlich differenzieren. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Stellungnahme des Mittelzentrums Itzehoe hinzuweisen, die diesbezüglich vom Kreis unterstützt wird. „Die Stadt Itzehoe begrüßt, dass der Landesentwicklungsplan die Zentralen Orte stärkt. Hier wird der Schwerpunkt der Wohnbauentwicklung, der Gewerbeentwicklung, der Entwicklung der Infrastruktureinrichtungen und der Einzelhandelsentwicklung festgelegt (Seiten 38 - 40, S. 58, S. 62). Diese Regelungen wirken einer weiteren Zersiedelung und einem „Ausbluten“ der Städte entgegen“ (Stellungnahme der Stadt Itzehoe). Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Kreises Steinburg das grundsätzliche Festhalten an Kontingenten für die Wohnbauentwicklung nicht zu kritisieren. Mit der Laufzeit von 15 Jahren entspricht die Bindung durch den LEP aber nicht dem Maß der Prognosesicherheit. Die Überprüfung der Bedarfe kann deshalb nicht alleinige Aufgabe der Regionalplanung sein. Die Annahme, dass aufgrund des demografischen Wandels der Anteil an schwer verkäuflichen Altimmobilien steigt, wird geteilt. Mit der Regulierung des Wohnbaubedarfs greift der LEP im positiven Sinne in das freie Marktgeschehen ein und schützt so die natürlichen Ressourcen. Die Frage, wie die Gemeinden mit ihren unverkäuflichen Altbeständen umgehen können, kann im LEP nicht beantwortet werden. Hier sind Lösungen zur Inwertsetzung alter Siedlungsgebiete anzustreben. Aus städtebaulicher Sicht wäre es wünschenswert, dass gezielt hierfür	

Stellungnahme	
Fördermittel bereitgestellt werden.	
Beteiligter: 312 Kreis Stormarn ID: 4193	
3. Verpflichtung zur Darlegung der Baulandreserven im Innenbereich - Ziffer 6.5.2 Abs. 5 Mit der Ziffer 6.5.2 Abs. 5 wird ein neues Ziel der Raumordnung eingeführt, das die Gemeinden verpflichtet, vor der Ausweisung neuer Bauflächen im Außenbereich das noch vorhandene Flächenpotential im Innenbereich darzulegen. Generell kann aus fachlicher Sicht einer Bevorzugung der Innenentwicklung zugestimmt werden. Voraussetzung für den Nachweis der Innenpotentiale im Bauleitplanverfahren sollte jedoch ein einheitlicher Kriterienkatalog sein, um eine gewisse Vergleichbarkeit und Qualität in den Aussagen zu erhalten. Es sollte Wert gelegt werden auf Einheitlichkeit und Praktikabilität bei der Ermittlung der verfügbaren Flächenreserven. Anderenfalls wird die Gefahr gesehen, dass die beabsichtigte Regelung sich zur lästigen Pflichterfüllung im Rahmen der Aufstellungsverfahren für Bauleitpläne entwickelt. In diesem Zusammenhang wird auf die bereits bestehenden Regelungen im Baugesetzbuch zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden hingewiesen. In der Begründung zur Ziffer 6.5.2. Absatz 5 wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass Innenentwicklung nicht zu Lasten städtebaulicher Qualitäten gehen darf. Dies sollte auch in den Regelungstext der Ziffer 6.5.2. Absatz 5 übernommen werden. Der Kreis Stormarn regt daher an, Ziffer 6.5.2. Absatz 5 als Grundsatz und nicht als Ziel der Raumordnung darzustellen. Parallel sollte das Land die Erarbeitung eines Leitfadens zur einheitlichen Erfassung von Baulandreserven in Innenbereichen betreiben. 4. Berücksichtigung der Innenentwicklung für den Siedlungsrahmen Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung der Innenentwicklung wird angeregt, auf Landesebene eine Regelung zu entwickeln, in der neue Wohneinheiten als Maßnahme einer Innenentwicklung (z. B. § 13a oder § 34 BauGB) nicht oder nicht vollständig auf den Siedlungsrahmen angerechnet werden. Insbesondere in kleinen Gemeinden kann die Bautätigkeit im unbeplanten Innenbereich zu einer Ausschöpfung des nunmehr reduzierten Siedlungsrahmens führen, ohne dass die Gemeinde hierauf einen planerischen Einfluss hat.	
Beteiligter: 858 Landtagsfraktion CDU ID: 2850	
2. Wohnungsbauentwicklung: Keine 8%- bzw. 13%-Grenze! Die im Entwurf vorgesehene Begrenzung des Wohnungsneubaus auf 8 bzw. 13 % des Wohnungsbestandes 2006 würde die Handlungsfähigkeit	

Stellungnahme	
vieler Kommunen in den ländlichen Räumen in unverhältnismäßiger Weise einschränken. Ein pauschaler Siedlungsrahmen macht es zudem unmöglich, regionalen Besonderheiten gerecht zu werden. Das „Mehrgenerationendorf“ ist ein wichtiger Pfeiler der Zukunft im ländlichen Raum. Der Wunsch nach dem eigenen Heim muss für junge Familien in allen Teilbereichen des Landes erfüllbar bleiben. Auch den Älteren muss ein Lebensabend in der vertrauten Umgebung möglich sein. Das Argument des demographischen Wandels darf nicht dazu genutzt werden, Teilräume des Landes von der Entwicklung abzuhängen. Die restriktiven Vorgaben mit ihrer Laufzeit von 16 Jahren sind nicht akzeptabel. 3. Erst recht keine Anwendung der Begrenzungen schon heute! Dass dieser pauschale Rahmen der Wohnungsbauentwicklung schon jetzt angewendet wird, ist nicht sachgerecht, zumal es die im Entwurf des Landesentwicklungsplans eng begrenzten baulichen Entwicklungsmöglichkeiten noch weiter einschränkt. Dadurch wird der ländliche Raum in einem wichtigen Punkt bereits vor Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans vor vollendete Tatsachen gestellt. Die CDU-Landtagsfraktion drängt darauf, dass das Innenministerium von dieser Handhabung Abstand nimmt.	
Beteiligter: 369 NABU Schleswig-Holstein ID: 319	
Der in Absatz 1 dargestellte Grundsatz, dass bei Ausweisung neuer Wohngebiete neben den Erschließungskosten auch die Folgekosten für die Infrastruktur dargestellt werden sollen, sollte als „Muss“-Vorschrift formuliert werden. Die Herabsetzung der Grenzen für die Wohnbauentwicklung in Abs. 3 wird begrüßt, zumal bereits gegenwärtig in Teilen des Landes, v.a. an der Westküste, der Bedarf faktisch sogar weit unterhalb der dargestellten Grenzen liegt. Das in Abs. 5 formulierte Ziel wird ausdrücklich begrüßt. Die kommunale Planungsebene sollte hier jedoch stärker verpflichtet werden, die Innenverdichtungspotenziale auch faktisch offensiv zu nutzen. In der Praxis hat sich bisher vielfach gezeigt, dass Kommunen z.T. auch aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten vor einer ernsten Auseinandersetzung mit den Innenverdichtungspotenzialen zurückschrecken und vielfach eine Neuausweisung in der Fläche präferieren.	
Beteiligter: 801 SHGT ID: 3193	
III. Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre - Rolle der Regionalplanung (Kap. 6.5.2) Ein starrer, landesweit einheitlicher und auf nahezu 20 Jahre festgelegter prozentualer Siedlungsrahmen ist in Zeiten schnellen Wandels nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Raum unangemessen. Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich. Daher sollte der LEP wie folgt geändert werden:	

Stellungnahme	
1. Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten. 2. Die kommunalen Regionalplanungsträger werden zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt, ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde. Die Regionalpläne können dabei regional differenzieren. Bei der Ausgestaltung dieser Siedlungsrahmen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: • Als Bezugszeitpunkt für eventuelle Siedlungsrahmen ist der 31.12.2010 vorzugeben (Geltungsdauer des LROPI 1998), damit das Vertrauen auf den bisherigen Siedlungsrahmen geschützt bleibt und der in § 3 Abs. 2 LPIG vorgesehene Mindestplanungszeitraum nicht überschritten wird. • Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen („Kinder und Enkel des Dorfes“) ist flexibler zu ermöglichen; es muß gerade im ländlichen Raum erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen. • Es muß zusätzliche Flexibilität für die Gemeinden geschaffen werden, in denen viele hergebrachte große Grundstücke existieren und ein Druck auf Teilung und entsprechende Wohnbebauung in der nächsten Generation besteht. • Vorgaben zur Verteilung der Flächenrealisierung über den Planungszeitraum (6.5.2 Abs. 3, S. 59) sind praxisfern, überflüssig und daher wegzulassen. 3. Es ist ein Positivkatalog zu entwickeln, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Überschreiten eines Siedlungsrahmens ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren (Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung) ermöglicht bzw. welche Maßnahmen auf eine eventuelle Entwicklungsquote nicht angerechnet werden (insb. bei offensichtlich fehlender Beeinträchtigung anderer, bei erhöhtem Ersatzbedarf z. B. durch Ersetzung sozialen Mehrgeschoßwohnungsbaus durch moderne Gebäude). 4. Insb. wo keine zentralen Orte unmittelbar betroffen sind, muß es ermöglicht werden, dass Gemeinden die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale bündeln und übertragen können (Übertragung von Kontingenten; freiwillige Vereinbarung der Gemeinden; „Raumzelle“). Diese Vereinbarungen sind in die Regionalpläne zu übernehmen. B. Die zentralen Probleme des LEP III. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert 1. Siedlungsrahmen ist mit der Begrenzung auf 8 % (bzw. 13 % in den Ordnungsräumen) viel zu eng (6.5.2 Abs. 3, S. 58) > Die Entwicklung vieler attraktiver Gemeinde wird zum Stillstand gebracht. > Es gibt Gemeinden, die keinen weiteren Wohnungsbau benötigen. Für viele aber ist der Rahmen bei weitem nicht ausreichend.	

Stellungnahme	
> Ländlichen Räumen wird die Perspektive abgesprochen und genommen. > Investoren und Dienstleister werden abgeschreckt. > Wirtschaftliche Potentiale des Landes werden verschenkt. > Ländliche Gemeinden könnten Neubauwünsche vieler, gerade ortsansässiger Familien nicht mehr erfüllen. > Das Mehrgenerationendorf, in dem sich die Generationen gegenseitig unterstützen, muß weiter möglich sein. Daher müssen gerade angesichts des demographischen Wandels die Gemeinden für die verschiedenen Generationen attraktiv bleiben und das Zusammenleben fördern können. > Es besteht die Gefahr, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausbluten, wenn kein Neubau für jüngere Familien und Zuzügler möglich sind. In den Gemeinden wurde ein hoher Standard der Infrastruktur geschaffen. Dieser muß finanziert und erhalten werden können. > Es ist doppelter Verwaltungsaufwand, erst einen Siedlungsrahmen im LEP vorzugeben und dann die Regionalplanungsträger unter großem Aufwand mit eventuellen Abweichungen zu beauftragen. B. Die zentralen Probleme des LEP IV. Die Kommunale Planungshoheit wird massiv beschnitten - keine neuen Ansätze für Zusammenarbeit 1. Der viel zu enge Siedlungsrahmen soll auf den Bestand vom 31.12.2006 bezogen sein. Dies beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig (Kap. 6.5.2) > Die Planaussagen des LEP würden damit nicht nur 15, sondern 19 Jahre Gültigkeit beanspruchen; notwendig wäre statt dessen ein Bezug auf den Bestand vom 31.12.2010. Die bereits jetzt wirkende Veränderungssperre ist aufzuheben. Bis zum Inkrafttreten des neuen LEP ist für diejenigen Flexibilität zu schaffen, die die bisherige 20% Grenze ausgeschöpft haben. > Das Potential des LEP bis 2025 wäre in vielen Gemeinden bereits jetzt ausgeschöpft. > Es würden diejenigen Gemeinden „bestraft“, die den im LROPI 1998 bis 2010 gewährten Rahmen erst jetzt ausschöpfen können. > In Gemeinden, die zuvor nicht „verbrauchte“ Anteile des 20 % - Kontingents des LROPI 1998 noch in 2007 und 2008 in Anspruch nehmen (weil z. B. vorher Flächen wegen Erbstreitigkeiten etc. blockiert waren), würde dies auf die 8%-Quote voll angerechnet; Beispiele konkreter,	

Stellungnahme	
namentlich bekannter Gemeinden: > Beispiel 1: verbrauchte Quote 1995 bis 2006: 13 von 20 %, Inanspruchnahme 2007 bis 2010: 7 %, bleiben bei Quote 8 % für 2010 bis 2025 1%, d.h. bei 112 Wohneinheiten am 31.12.2006 lediglich 1 Wohneinheit bis 2025 > Beispiel 2: verbrauchte Quote 1995 bis 2006: 12 von 20 %, Inanspruchnahme 2007 bis 2010: 17 %, bleibt bei Quote 13 % für 2010 bis 2025 keine Wohnbauentwicklung mehr möglich. 2. Gemeinden in Stadt-Umland Bereichen werden von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig und sollen über einen extrem engen Siedlungsrahmen in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden (6.5.2, Abs. 6 und Abs. 7, S. 60, 61 sowie 6.6 Abs. 3 S. 63 und 5.5 Abs. 5 S. 40: „Vorrangige Schwerpunkte für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur sind die Kernstädte. Bestehen dort Flächenengpässe, kann der Bedarf auch schwerpunktmäßig im Umland gedeckt werden.“) > Jede bedeutende Entwicklung in Umlandgemeinde wäre nur noch bei „Engpässen“ in Kernstadt möglich. Unklar ist, was ein Engpaß ist. > die Abstimmung der wohnbaulichen Entwicklung, eine Erweiterung des Siedlungsrahmens und eine Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung über den örtlichen Bedarf hinaus in den Umlandgemeinden würden abhängig von der Zustimmung des Mittelzentrums. > Kernstädte haben an einer solchen Vereinbarung kein planungsrechtlich gefördertes Interesse, während Umlandgemeinden davon abhängig sind. > Erfolgsfaktoren für jede interkommunale Zusammenarbeit bleiben Freiwilligkeit und Begegnung auf Augenhöhe. Beides versucht der LEP zugunsten der Mittel- und Oberzentren auszuhebeln. Damit sind Fehlschläge vorprogrammiert. > Umlandgemeinden und Kernstädte würden teilweise in künstlich erzeugte Konflikte getrieben, die beide Seiten nicht wollen. > Ungeklärt ist was passiert, wenn die Kernstadt an Verhandlungen auf Augenhöhe nicht bereit ist oder die Kommunalpolitik dort nicht zu Entscheidungen kommt. > Der LEP begünstigt Kirchturmpolitik einiger weniger, anstatt regionale Abstimmung auf Augenhöhe zu fördern. 3. Auch außerhalb von Stadt-Umland-Bereichen ist Abweichung vom Siedlungsrahmen nur mit dem aufwendigen Instrument der „Stadt-Umland-Kooperation“ zwischen dem zentralen Ort und den Nachbarn möglich (Kap. 6.5.2 Abs. 8). 4. „Für die Stadt-Umland-Konzepte ist von den Trägern der Regionalplanung auf der Grundlage von Bedarfsprognosen ein quantitativer Rahmen für den im Stadt- und Umlandbereich zu deckenden Wohnungsneubaubedarf vorzugeben. Die Vereinbarungen in	

Stellungnahme	
den Stadt-Umland-Konzepten sind zudem im Einvernehmen mit den Trägern der Regionalplanung zu treffen, und es ist ein Interessenausgleich zwischen Kernstadt und Umlandgemeinde(n) vorzusehen." (6.5.2 Abs. 6, S. 60, ähnlich 6.6 Abs. 3 S. 63, auch 10.5 S. 136) > Die Vertragsfreiheit und Planungshoheit wird durch das Vorschreiben bestimmter Inhalte und die Einvernehmensregelung in unzulässiger Weise eingeschränkt (Eingriff in Recht auf Selbstverwaltung, Vereinbarung über solche Konzepte kann nicht an Zustimmung eines Planungsträgers geknüpft werden). > Der neutrale Begriff der Gebietsentwicklungsplanung (LROPI 1998) wird durch „Stadt-Umland-Konzept" ersetzt und damit an veraltete, einseitig orientierte Sichtweisen geknüpft. > Ziel ist es, die Gemeinden zu Zahlungen an die Kernstadt zu zwingen (kommunaler Finanzausgleich wird ausgehebelt). > In der Begründung auf S. 61 (zu 6.5.2 Abs. 7) wird das Eingeständnis offen gelegt, dass der Siedlungsrahmen auch in vielen sog. Stadt-Umland - Bereichen nicht paßt. Statt dessen wäre es konsequent, auf die Vorgaben zu verzichten oder sie den Regionalplanungsräumen zu überlassen. 6. Neue Kriterien für Bodenbevorratungspolitik (Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Sicherung und Entwicklung von Freiräumen sowie überörtliche und städtebauliche Erfordernisse; 6.5.2, S. 57 i.V.m. Kap. 6.7 u. 9.2) > Erschweren gemeindliche Planung: höhere Kosten, längere Planungszeiten. 6. Die Systematik der verschiedenen Instrumente für die Regionalplanung und die interkommunale Zusammenarbeit in 6.5.2 und 6.6 ist kompliziert und verschachtelt. Sie erzeugt überflüssigen Verwaltungsaufwand. V. Künftige Kommunale Planungsräume ohne ausreichende Gestaltungsmacht 2. Festlegung eines abweichenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für den örtlichen Bedarf in Regionalplänen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung und nur im Einvernehmen mit der Landesplanung (6.5.2 Abs. 4, S. 59) > Dies ist das Eingeständnis, dass der landesweite Rahmen in vielen Regionen nicht paßt und die langfristige Festlegung in einem landesweiten Plan nicht sachgerecht ist. Konsequent wäre es daher, auf eine solche Festlegung zu verzichten, anstatt den bürokratischen Aufwand einer erneuten Prognose und Festlegung in den Regionalplänen zu erzeugen. > Die Regionalplanung erhält keine eigene Gestaltungsmacht, da Einvernehmen mit der Landesplanung erforderlich.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 762 SPD-Fraktion der Gemeinde Appen ID: 2253	
<u>Wohnbauentwicklung</u> (LEP, Ziffer 6.5.2) Die Entwicklung des kommunalen Wohnungsbaus in der Gemeinde Appen entspricht im Wesentlichen dem vorgegeben Rahmen des Landesentwicklungsplans. Der politische Wille ist darauf ausgerichtet, vorrangig den Appener Einwohnern eine nachfrageorientierte Wohnbauentwicklung zu ermöglichen. Die Politik hat im Flächennutzungsplan frühzeitig festgelegt, dass eine Ausweitung der Bebauung eingeschränkt wird. Dem Zuzug von außen sind damit auch Grenzen gesetzt, d.h. es ist auch im Interesse der Gemeinde Appen, wenn sich der Anstieg der Bevölkerungszahl langsam vollzieht. Dabei darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die vorhandene Infrastruktur nicht darauf ausgerichtet ist, einen sprunghaften Einwohnerzuwachs zu verkraften. Die tatsächliche Nachfragesituation könnte sich aber mit der Fertigstellung der A 20 ändern. Eine Begrenzung der Bebauung sollte im Ordnungsraum Hamburg daher nicht auf 13% festgeschrieben werden. Denkbar wäre ein Korridor von 13 - 15%, wenn ein tatsächlicher Zuzug in dieser Größenordnung vorliegt. Dieser Korridor könnte im Rahmen der Regionalplanung ausgeglichen werden.	
Beteiligter: 425 Schleswig-Holsteinischer Heimatbund ID: 398	
Weitere Siedlungsflächen Wir begrüßen die grundsätzliche Konzentration der weiteren Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte, müssen aber eine Reihe von Inkonsequenzen feststellen. Wir halten z.B. die Flächenausweisung in Gemeinden, die keine Schwerpunkte für Wohnungsbauentwicklung sind, im Umfang von 13% in Ordnungsräumen oder 8% in ländlichen Räumen für tendenziell zu hoch, da diese Zahlen ohnehin nur die gegenwärtige Situation abbilden. Eine sinnvolle Konzentration der Wohnbautätigkeit in den zentralen Orten ist damit nicht erreichbar. Abs. 6.5.2. (7) sollte deshalb jede über den örtlichen Bedarf hinausgehende Wohnbautätigkeit ausschließen. Dieser Ausschluss erhöht u.E. auch die Motivation, sich verstärkt der Innenentwicklung zuzuwenden und vorhandene ungenutzte Potenziale zu nutzen. Weiterentwicklung des Bestands Die Verpflichtung zur Intensivierung der Innenentwicklung (Abs. 6.5.2(5)) ist u. E. richtig und sollte konsequenter verfolgt werden. Zum einen zur Bebauung bisher unbebauter Flächen, zum anderen zur wirtschaftlichen Nutzung der technischen und sozialen Infrastruktur. Unklar sind aber	

Stellungnahme	
die Kriterien dafür, die Potenziale für eine sinnvolle Innentwicklung festzustellen, um einer geplanten Expansion entgegen zu wirken. Dabei ist auf die Besonderheiten der jeweiligen Orte Rücksicht zu nehmen, um diese nicht zu beeinträchtigen oder gar zu zerstören. Die entsprechenden Teile des LEP sollten stärker diesen <i>regionaltypischen</i> Aspekt berücksichtigen. Die Angaben zum Ersatzbedarf sehen wir als Aufforderung zum Abriss. Gefährdet sind in starkem Maße Siedlungen der 1950er und 1960er Jahre, die trotz vieler Defizite einen hohen wirtschaftlichen Wert haben können, die stadtbildprägend sind und für viele Menschen eine Heimat darstellen. Die Siedlungen verfügen i.d.R. über ein großes Entwicklungspotenzial, das es zu nutzen gilt (Mischung mit anderen Wohnformen, Umbau zu altengerechten Wohnungen u.a.). Die Wohnungs- und Städtebaupolitik sollte stärkere Anreize geben, die Umstrukturierung und Qualifizierung der • Siedlungen der Nachkriegszeit, • Einfamilienhausgebiete, • und Gewerbegebiete voranzubringen. Hier sehen wir erhebliche Potenziale zur • Baulandgewinnung (unausgeschöpfte Flächenreserven) • Herstellung von sozial und funktional gemischten Strukturen (z.B. Ergänzung um kleinere Einfamilienhäusern für Senioren in Wohngebieten) • Annexnutzungen auf nicht ausgeschöpften Flächenreserven von Gewerbegebieten, • Hebung des gestalterischen und ökologischen Wertes in beiden Gebietstypen Hierzu sollten die Gemeinden stärker als bisher angeregt werden.	
Beteiligter: 1050 Schleswig-Holsteinischer Landkreistag ID: 3731	
3. Rahmen der Wohnungsbauentwicklung 1. Wir halten den für den Zeitraum bis 2025 landesweit einheitlich festgelegte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung - in räumlicher Hinsicht für zu pauschal und	

Stellungnahme	
- in zeitlicher Hinsicht für zu weitreichend. Er ist daher als vorläufig einzustufen und regelmäßig in einer Zeitspanne von ca. 5 Jahren zu überprüfen und - orientiert an den prognostizierten Entwicklungszahlen der Kreise und kreisfreien Städte - regional differenziert neu festzulegen. 2. Wir fordern, den im LEP als Bemessungsgrundlage für die weitere Wohnungsbauentwicklung festgesetzten Stichtag auf den 31.12.2009 zu verschieben (Ende der Laufzeit des bisherigen Landesraumordnungsplans). Begründung: Der im LEP Entwurf neu bestimmte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung ersetzt den allgemeinen Siedlungsrahmen seines Rechtsvorgängers (Ziffer 7.1 Landesraumordnungsplan 1998) und modifiziert die Festsetzungen der derzeit gültigen Regionalpläne. Der Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung sieht landesweit einheitlich vor, dass Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, zur Deckung des örtlichen Bedarfs im Zeitraum bis 2025 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 13% im Ordnungsraum und von bis zu 8% in den ländlichen Räumen bauen können, jeweils bezogen auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2006. Dabei stützt diese Vorgabe sich auf langfristige Prognosen der demografischen Entwicklung und des sich daraus ergebenden Wohnungsbedarfs. Die Langfristigkeit solcher Prognosen hat sich jedoch bereits bei den Vorgängerprognosen (9. und 10. KBV) als problematisch erwiesen, und es ist auch bei der dem LEP zugrunde liegenden 11. KBV mit erheblichen Unsicherheiten zu rechnen. Gleichzeitig offenbart die aktuelle Prognose schon jetzt erhebliche regionale Unterschiede in der zu erwartenden Entwicklung. Die neuen Obergrenzen der Wohnbauentwicklung, die aus landesweiten Durchschnittswerten abgeleitet und pauschal demographisch schrumpfenden und auch noch wachsenden Teilräumen des Landes vorgegeben wurden, ignorieren jedoch die landesweit differenziert zu betrachtenden tatsächlichen Einwohnerentwicklungen und Wanderungen. In Verbindung mit einem auf 17 Jahre festgeschriebenen Prognosezeitraum erscheinen die landesweit einheitlich festgelegten Obergrenzen äußerst fragwürdig. Weiterhin soll der im LEP festgesetzte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung so lange gelten, bis die Träger der Regionalplanung einen neuen Rahmen festgesetzt haben, das heißt, einen neuen Regionalplan aufgestellt haben. Hierzu fehlen bisher aber die gesetzlichen Voraussetzungen (s.o.). Solange diese Voraussetzungen nicht geschaffen sind, greifen die im LEP-Entwurf eingeräumten Gestaltungsspielräume auf der Ebene des Regionalplanes ins Leere. Entsprechend dem LEP-Entwurf sollen alle nach dem 31.12.2006 geplanten und realisierten Wohnungen auf den Planungszeitraum bis 2025 angerechnet werden. Dies benachteiligt insbesondere Gemeinden, die sich im bisherigen Planungszeitraum verantwortungsbewusst verhalten haben und ihre Planungskontingente zeitlich differenziert ausgeschöpft haben. Es werden diejenigen Gemeinden bestraft, die im Vertrauen auf den gültigen Regionalplan und den darin festgesetzten Entwicklungsrahmen für den Eigenbedarf (20% Wohneinheitenzuwachs) im Zeitraum 1995 bis 2010 die Ausschöpfung der Eigenbedarfsquote auf den gesamten Planungszeitraum verteilt haben und nun nach 2006 ihre Restkontingente ausschöpfen wollen. Mit diesem zurückliegenden Datum wird einseitig und rückwirkend in die bis 2010 ausgelegte Regelung des geltenden Landesraumordnungsplans (LROPL) und der bestehenden Regionalpläne eingegriffen und den Gemeinden die Planungssicherheit für die bisherige regionalplanerische Entwicklung vorzeitig genommen. Das Vertrauen der Gemeinden in den Bestand	

Stellungnahme	
bestehender regionalplanerischer Vereinbarungen wird untergraben. Mit Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens gemäß § 7 Landesplanungsgesetz (Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007) wurde verfügt, dass Neuaufstellungen und künftige Änderungen von Bauleitplänen ab sofort nach den Zielen des in Aufstellung befindlichen LEP bewertet werden. Für Planungen, die diesen Zielen zuwiderlaufen, z.B. in denen sie den neu festgesetzten Rahmen der Wohnungsbauentwicklung überschreiten, kann eine Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung nicht bestätigt werden. Da für die gemeindliche Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch die Pflicht zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung besteht, kommt dies einer Veränderungssperre gleich und ist daher abzulehnen. Zur Stärkung des ländlichen Raumes sollte außer in den Stadt-Umlandbereichen (Ziff. 6.5.2 Abs. 6 u. 7) und um andere zentrale Orte (Ziff. 6.5.2 Abs. 8) auch im übrigen ländlichen Raum die Bündelung und Übertragung der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklungspotentiale der Gemeinden Gegenstand einer interkommunalen Abstimmung sein können, solange hierdurch die Entwicklung der Siedlungsschwerpunkte nicht beeinträchtigt wird. Weiterhin ist den Kommunen im ländlichen Raum die Möglichkeit einzuräumen, bereits vor Fortschreibung des Regionalplanes auf der Grundlage interkommunaler Zusammenarbeit in definierten Räumen ihre jeweiligen Entwicklungspotentiale zu bündeln und neu zu verteilen mit dem Ziel, solche nichtzentralen Orte durch eine Konzentration der Siedlungsentwicklung in ihrer Struktur zu stärken, die über eine Grundinfrastrukturausstattung, wie z.B. Schule, Kindergarten, Einkaufseinrichtungen und ÖPNV-Anbindung verfügen.	
Beteiligter: 1108 Stadt Arnis ID: 3960	
1. Der Zeitraum von 18 Jahren (2007 - 2025) für eine Erhöhung des Wohnungsbestandes um 8 % im ländl. Bereich muss deutlich verkürzt werden.	
Beteiligter: 331 Stadt Brunsbüttel ID: 2991	
<i>Der Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung in Kap. 6.5.2 trägt als Ziel der Landesplanung zur Stärkung der zentralen Orte bei. Der Plan trägt ebenfalls dem Konzept „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung. Auch dieses kann nur begrüßt werden.</i>	
Beteiligter: 755 Stadt Büdelsdorf ID: 2232	
Die Möglichkeit, Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung, besondere Funktionen (planerische Funktionen oder ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktionen) im Rahmen der Regionalplanung zuzuweisen, entfällt. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans hebt solche Zuweisungen in den derzeit gültigen Regionalplänen auf (s. Pkt. 6.3.1, S. 50). Davon	

Stellungnahme	
betroffen sind im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg die Gemeinden • Borgstedt (Planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion), • Fockbek (Planerische Wohnfunktion / Planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion), • Osterrönfeld (Planerische Wohnfunktion / Planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion) und • Westerrönfeld (Planerische Wohnfunktion / Planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion). Die Gemeinden können künftig über den örtlichen Bedarf hinaus Flächen ausweisen, wenn sie „hierüber mit der Kernstadt und möglichst auch allen anderen Gemeinden im Stadt-Umland-Bereich eine Vereinbarung treffen“ (vgl.: LEP, Begründung zu Kap. 6.3.1 (1). Die Kommunen des Lebens- und Wirtschaftsraums Rendsburg begrüßen diese Regelung. Die Erfahrungen im Rahmen der Interkommunalen Kooperation „Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg“ haben gezeigt, dass eine abgestimmte Flächenentwicklung im Rahmen des Stadt-Umland-Bereiches möglich und sinnvoll ist, da diese die erforderliche Flexibilität bietet, in begründeten Fällen auf besondere Entwicklungen sach- und anforderungsgerecht reagieren zu können. Konsequenterweise sollte dieses Prinzip dort, wo entsprechende Rahmenbedingungen gewährleistet werden können auf den gesamten Kooperationsraum Anwendung finden und der Kooperation zugehörige Gemeinden, die gemäß LEP Kap. 6.5.2 (3) keine Schwerpunkte der Wohnungsentwicklung sind, von den Entwicklungsbegrenzungen befreit sein. Das wäre mit einer Funktionszuweisung an den Kooperationsraum, wie bereits vorstehend gefordert, erfüllt. Im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg leben rd. 71.000 Menschen. Zusammen mit den Städten Büdelsdorf und Rendsburg bilden die Gemeinden Borgstedt, Fockbek, Osterrönfeld, Schacht-Audorf, Schülldorf und Westerrönfeld ein in großen Teilen baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet, in dem rd. 90% der Einwohnerinnen und Einwohner des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg ansässig sind. Begünstigt durch die zentrale Lage innerhalb Schleswig-Holsteins und die logistisch günstigen Anschlüsse an die Hauptverkehrswege des Landes (NOK, BAB A7, BAB A210, gute Erschließung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg durch die B 77, B 202 und B 203) hat sich im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg eine differenzierte, auch für die Landesentwicklung bedeutsame Wirtschaftsstruktur entwickeln können. Der Lebens- und Wirtschaftsraum erfüllt, wie nicht zuletzt das 2004 für den Gesamttraum erstellte Einzelhandelsgutachten deutlich werden lässt,	

Stellungnahme	
übergemeindliche Versorgungsfunktionen. In dem seinerzeit definierten Einzugsgebiet, eingeschlossen die Mittelzentren Eckernförde und Schleswig, die Unterzentren Kropp und Nortorf sowie die ländlichen Zentralorte Hohn, Erfde, Owschlag und Achterwehr, leben rd. 150.000 Menschen. Damit wird auch deutlich, dass der Verflechtungsbereich des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg mehrere Mittelbereiche und Unterzentren überlagert Die 2003 begonnene Kooperation der insgesamt 13 Kommunen hat sich über die Jahre verfestigt und ist mittlerweile zu einem festen Bestandteil des kommunalen Handelns geworden. Die in dieser Zeit entstandenen vertraglichen Vereinbarungen (Kooperationsvertrag und Vereinbarung über einen fairen und gerechten Interessenausgleich) gelten bundesweit als vorbildhaft. Der eingerichtete Strukturfonds hat inzwischen eine Finanzkraft von jährlich rd. 4 Mio Euro erreicht. Die für 2008 geplante Einrichtung einer Entwicklungsagentur wird dazu beitragen, die Abstimmungs- und Entscheidungsabläufe weiter zu optimieren, Kompetenzen und Potentiale zu konzentrieren und so auch die weitere Entwicklung zentraler Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg zu fördern und dessen Bedeutung als Wirtschaftsstandort zu stärken. Daneben erfüllt der Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg sowohl in konstitutiver als auch in planerischer Hinsicht die Voraussetzungen, um eine funktionale Weiterentwicklung des GEP-Raumes und dessen Einzugsbereiches gewährleisten zu können. Das gilt für die konstitutionelle/organisatorische (vertragliche Vereinbarungen, funktionierende Arbeits- und Beschlussgremien, institutionelle Verankerung der GEP-Gremien in den beteiligten Kommunen, Haushalt/Finanzierung), die planerische (einheitlicher und mit der Landesplanung einvernehmlich erstellter Gebietsentwicklungsplan, fachliche, auf die GEP ausgerichtete Rahmenplanungen - Verkehr, Wohnungsbau, Einzelhandel -) und nicht zuletzt die Ebene des Interessenausgleichs und der gemeinsamen Außenpräsentation. Die vorstehend geforderte zentralörtliche Einstufung erfolgt ausdrücklich mit dem Hinweis, dass Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben nach dem Finanzausgleichsgesetz ausgeschlossen werden können.	
Beteiligter: 459 Stadt Eutin ID: 1310	
Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Wohnungsbauentwicklung vorrangig auf die Zentralen Orte und Stadtrandkerne ausgerichtet wird. Hier wird sehr deutlich, dass es im Interesse des Landes liegt, die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen auszulasten und neue dort zuzulassen, wo	

Stellungnahme	
mit einem hohen Auslastungsgrad und damit einer Finanzierbarkeit gerechnet werden kann. Erstmals wird hier eine wirtschaftliche Betrachtungsweise mit eingestellt.	
Beteiligter: 321 Stadt Fehmarn ID: 2489	
6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung Der Schwerpunkt für die Wohnbauentwicklung sind die zentralen Orte. Die Stadt Fehmarn geht davon aus, dass Burg als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung (Unterzentrum) keine Beschränkung bei der Wohnbaulandentwicklung unterliegt. Wohnungsbau ist auch außerhalb der Siedlungsschwerpunkte möglich, jedoch begrenzt auf die Deckung des örtlichen Bedarfs. Allerdings werden die Entwicklungsmöglichkeiten in den Dörfern auf den örtlichen Bedarf (8% bis 2025) beschränkt. Der Entwicklungsrahmen für die Dörfer ist nicht realistisch und angesichts des extrem langen Planungszeitraumes nicht kalkulierbar. Die Stadt Fehmarn fordert daher: - dass der Entwicklungsrahmen mindestens verdoppelt wird und - der Bezugsrahmen des Landesentwicklungsplan 2009 nicht vor dem 01.01.2011 beginnt. Es muss außerdem die uneingeschränkte Möglichkeit bestehen Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten. Da gerade die küstennahen Orte viele Menschen zur Verlegung ihres Hauptwohnsitzes nach Eintritt in den ruhigeren Lebensabschnitt anlocken, müsste diese Tatsache bei dem Umfang der Wohnraumzuwachses entsprechende Berücksichtigung finden dürfen. Im Landesentwicklungsplan 2009 ist erstmals als Ziel vorgeschrieben, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung neuer Bauflächen am Siedlungsrand hat. Vor der Neuausweisung von Flächen sind die nicht ausgeschöpften Flächenpotentiale darzulegen. Angesichts dieses Zieles ist davon auszugehen, dass auf alle Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand bei der Begründung und Rechtfertigung ihrer Planungen zukommt. Der Landesentwicklungsplan 2009 bewirkt aufgrund seiner Vorgaben an verschiedenen Stellen eine erhöhte Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflicht. Hier stehen planerischer Aufwand und tatsächlicher Nutzen in einem Missverhältnis.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 738 Stadt Heide ID: 2222	
<u>Zu Abs. 5:</u> Das Gebot des Vorrangs der Innenentwicklung sollte als Grundsatz (G), nicht als Ziel der Raumordnung (Z) eingestuft werden, da nicht übergreifend verbindlich bestimmbar ist, inwieweit in den einzelnen Gemeinden überhaupt Potentiale zur Innenentwicklung bestehen. Als Ziel der Raumordnung kann höchstens die Verpflichtung eingestuft werden, vor einer Flächenausweisung im Außenbereich alternative Potentiale im Innenbereich zu überprüfen. Im Übrigen sind die Gemeinden in ihrer räumlichen Planung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z.B. § 1a Abs. 2 BauGB) ohnehin an den Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ gebunden. Insofern ist es nicht notwendig, dieses Prinzip mit Zielqualität an dieser Stelle des LEP einzustellen. <u>Zu Abs. 6:</u> Eine verstärkte Stadt-Umland-Kooperation zur Sicherung einer zukunftsfähigen Entwicklung ist zu begrüßen. Insofern wird vorgeschlagen, den Abschluss einer Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung in Stadt-Umland-Bereichen und deren regelmäßige Anpassung durch die Einstufung als Ziel der Raumordnung verbindlichen Charakter zu verleihen.	
Beteiligter: 1065 Stadt Itzehoe ID: 3805	
S. 59, Kap. 6.5.2 (4) 1. Abschnitt, letzter Satz: Neuformulierung wie folgt „Die Festlegung erfolgt im Einvernehmen mit der Landesplanung und nur im Einvernehmen mit den Kommunen.“ Durch die Festlegungen im LEP wird die Stellung der Regionalplanung deutlich gestärkt, wobei nicht klar ist, wer endgültig Träger der Regionalplanung sein wird. Um zu verhindern dass Entscheidungen gefasst werden, die dem Interesse der Kommunen entgegenstehen sollte hier das Einvernehmen auch mit den Kommunen herbeigeführt werden.	
Beteiligter: 664 Stadt Kappeln ID: 1938	
1. Der Zeitraum von 18 Jahren (2007 - 2025) für eine Erhöhung des Wohnungsbestandes um 8% im ländl. Bereich muss deutlich verkürzt werden.	

Stellungnahme	
Sollte eine Verkürzung der Zeitspanne zur Erhöhung des Wohnungsbestandes um 8% im ländlichen Bereich nicht möglich sein, wird die Forderung aufgestellt, dass die bisherige Grenze zur Erhöhung ihres Wohnbestandes von 15% im ländlichen Bereich bestehen bleibt. Die Forderungen der Stadt Kappeln sind unabdingbar, um der Stadt Kappeln eine Entwicklungsmöglichkeit auch unter Beachtung der anstehenden Großprojekte Port Olpenitz und Marinewaffenschule Ellenberg zu ermöglichen.	
Beteiligter: 1070 Stadt Kellinghusen ID: 3816	
1. In Tz. 6.5.2 „Rahmen der kommunalen Wohnungsentwicklung“ ist in Absatz 5 die Punktaufzählung um die Worte • „Konversionsflächen“ zu ergänzen.	
Beteiligter: 853 Stadt Krempe ID: 2816	
Für die Stadt Krempe als ländlicher Zentralort ist es wichtig, dass wie im LEP vorgesehen, der Stadt die Möglichkeiten geboten werden, sich als Schwerpunkt der Daseinsvorsorge sowie als wirtschaftlicher und wohnbaulicher Schwerpunkt im ländlichen Raum zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Der Stichtag 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar. Der Landesraumordnungsplan ist ausgelegt bis 2010. Die Kommunen, die bislang "sparsam" mit der Wohnbauentwicklung umgegangen sind, werden gegenüber den Kommunen, die ihr Kontingent 2006 bereits ausgeschöpft haben, benachteiligt. Für die Stadt Krempe bedeutet dieses, dass bei Zugrundelegung des 31.12.06 bereits geschaffene aber heute noch freie Grundstücke angerechnet werden. Dies ist nicht akzeptabel. Es ist ein Stichtag 31.12.2009 festzusetzen, wenn der LEP für den Planungszeitraum 2010-2025 gelten soll.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1023	
<u>Zu Ziff. 6.5.2 Rahmen der kommunalen Wohnbauentwicklung</u> Für Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnbauentwicklung sind, reduziert sich der wohnbauliche Entwicklungsrahmen auf bis zu 13 Prozent in den Ordnungsräumen und bis zu 8 Prozent in den ländlichen Räumen. Diese Reduzierung wird begrüßt. Die Hansestadt Lübeck geht davon aus, dass diese Deckelung in ihrem gesamten Stadtgebiet keine Anwendung findet, in dem umliegenden Ordnungsraum und im ländlichen Raum aber durchgesetzt wird.	

Stellungnahme	
Insbesondere vor dem Hintergrund der eindeutigen und mittel- bis langfristig nicht wesentlich zu beeinflussenden demografischen Entwicklung, der Bedeutung des Klimaschutzes und der Steigerung der Mobilitätskosten ist für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung eine Konzentration der Wohnbauentwicklung auf die Zentralen Orte unbedingt geboten. Darüber hinaus wird sich der Trend „Zurück in die Stadt“ in den kommenden Jahren verstärken. Nachhaltige Entwicklung bedeutet die Beachtung ökologischer, sozialer und ökonomischer Aspekte. Nur in den Zentralen Orten und insbesondere in den Oberzentren werden umfangreiche Infrastruktureinrichtungen angeboten, die auch in zumutbarer Entfernung bzw. mit dem öffentlichen Verkehr zu erreichen sind. Langfristig finanzierbare Siedlungs- und Versorgungsstrukturen sind nur in den Zentralen Orten möglich. Eine starke Bautätigkeit von Einfamilienhäusern in den Umlandgemeinden hat in der Vergangenheit zu Wanderungsverlusten der Kernstädte, Wohnungsleerständen und zu einer sozialen Segregation zugunsten der Umlandgemeinden geführt. Die Hansestadt Lübeck begrüßt daher ausdrücklich, dass die Wohnbauentwicklung zwischen Kernstadt und Umlandgemeinden zukünftig - z.B. durch Vereinbarungen in Form von Stadt-Umland-Konzepten - intensiver abgestimmt werden soll. - S. 57 ff -	
Beteiligter: 1003 Stadt Lütjenburg ID: 3525	
3. Ein weiterer, wesentlicher Mangel des LEP für unser Gebiet ist die erhebliche Einschränkung des zukünftigen Wohnungsneubaues. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass zahlreiche junge Familien in Lütjenburg und den Nachbargemeinden Häuser gebaut haben, weil sie hier noch preiswertes und schönes Bauland gefunden haben. Aber auch eine Reihe älterer Menschen hat es hierher gezogen, weil ihnen eine angenehme Umgebung und eine gute wohnortnahe Versorgung geboten wird. Mit der Beschränkung des Wohngebäude-Zuwachses auf maximal 8% des Bestandes von 2006 wird auch hier der Region um Lütjenburg eine der wenigen Entwicklungsmöglichkeiten genommen, die uns noch verbleiben. Wir fordern deshalb eine Anhebung des möglichen Neubau-Zuwachses auf mindestens 10%, um ein wenig die Nachteile auszugleichen, die aus unserer ungünstigen Randlage in Schleswig-Holstein resultieren.	
Beteiligter: 444 Stadt Mölln ID: 500	
Bei der zukünftigen <u>Wohnraumversorgung</u> wird ein Schwerpunkt auf die Wohnungsbestandsentwicklung gelegt. Angesichts des nachlassenden Wohnungsneubaubedarfs ist eine Obergrenze bei der Entwicklung nicht-zentraler Orte gerechtfertigt und notwendig; eine detaillierte Differenzierung der Obergrenzen ist allerdings der Regionalplanung vorzubehalten. Durch die Zusammenarbeit der Umlandgemeinden wie z.B. Breitenfelde und Alt-Mölln mit der Stadt Mölln bei der Wohnungsbauentwicklung kann von den Obergrenzen abgewichen werden. Misslich ist allerdings, dass bisher keinerlei Klarheit besteht über die zukünftige Regionalplanung, die einen konkretisierten quantitativen Rahmen für die Stadt-Umland-Konzepte vergeben soll. Hier ist das Land dringend gefordert, damit zukunftsweisende Stadt-Umland-Konzepte nicht in Ermangelung einer aussagefähigen Regionalplanung ausgebremst werden.	
Beteiligter: 303 Stadt Neumünster ID: 2006	

Stellungnahme	
Neumünster ist von dem ab 2011 für das gesamte Land prognostizierten Bevölkerungsrückgang bereits seit einigen Jahren betroffen. Nach Ihren Prognosen soll sich diese Entwicklung mit einem Einwohnerverlust von über 6.000 Personen (= - 8,1 %) bis 2025 weiter fortsetzen. Insoweit bin ich dankbar, dass Sie mit der Begrenzung der Wohnbauentwicklung im ländlichen Raum auf max. 8 % im Planungszeitraum eine Grenze setzen, die der Stadt-Umlandwanderung, von der viele Kernstädte und auch Neumünster stark betroffen sind, entgegenwirkt. Diese Rahmensetzung unterstützt die Anstrengungen der Stadt, insbesondere im Rahmen des 2006 erarbeiteten, integrierten Stadtentwicklungskonzeptes eine deutliche Abflachung der Bevölkerungsverluste erreichen zu wollen. Dies soll insbesondere durch verstärkte Anstrengungen bei dem Ausbau der wirtschaftlichen Kompetenzen sowie einer Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in der Stadt erreicht werden.	
Beteiligter: 611 Stadt Neustadt in Holstein ID: 1337	
<u>Zu Ziff. 6.5.2 (kommunale Wohnungsbauentwicklung):</u> Die Stadt Neustadt in Holstein begrüßt ausdrücklich die Konzentration des Wohnungsbaus auf die zentralen Orte als Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung.	
Beteiligter: 552 Stadt Norderstedt ID: 1826	
1.) Die Stadt Norderstedt begrüßt die Ausrichtung der künftigen Wohnungsbauentwicklung des Landes auf die Zentralen Orte, die Stadtrandkerne sowie die Gemeinden auf den Siedlungsachsen. Angesichts des demographischen Wandels sowie der aktuellen Steigerung der Energie- und Transportkosten gilt es die Wohnungsbauaktivitäten auf die infrastrukturstarken und kompakteren Städte und Gemeinden zu konzentrieren und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden.	
Beteiligter: 612 Stadt Pinneberg ID: 1322	
<u>6.5.2 Rahmen der kommunalen Baulandentwicklung (S.57ff.)</u> Um einen Vertrauensverlust bei den Kommunen zu vermeiden, muss der Stichpunkt für die zukünftige Berechnung des landesplanerischen Rahmen zur Siedlungsentwicklung von Ende 2006 auf Ende 2010 verschoben werden. Durch den äußerst frühen Stichtag würden die Kommunen benachteiligt, die ihre Bauleitplanung auf die gesamte Geltungsdauer des Landesraumordnungsplan von 1995 bis 2010 ausgerichtet hatten.	
Beteiligter: 865 Stadt Plön ID: 2914	

Stellungnahme	
1. Die Stadt Plön begrüßt das Leitbild des Landesentwicklungsplans zur Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung. Die vorrangige Ausrichtung der Wohnungsbauentwicklung auf die Zentralen Orte und der neue Wohnungsbauentwicklungsrahmen sind angesichts der demographischen Prognosen und dem damit verbundenen Rückgang der Bau- und Siedlungstätigkeit konsequent. Im Hinblick auf die Kritik am künftigen Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung bestärkt die Stadt Plön die Landesplanung in Ihrem Festhalten an diesen Vorgaben, da sie neben einzelgemeindlichen Interessen auch überörtliche Aspekte berücksichtigen.	
Beteiligter: 613 Stadt Quickborn ID: 1659	
Der vorgegebene wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird auf kommunaler Ebene den Wohnungsmarkt beeinflussen. Eine Interkommunale Abstimmung ist nötig um Konkurrenzen und Fehlentwicklungen zu vermeiden. Da die dafür vorgeschlagenen Instrumente der interkommunalen Kooperation, wie z.B. „Stadt-Umland-Konzepte“ als Gebietsentwicklungsplanungen jedoch grundsätzlich nur freiwillig vereinbart werden können, muss geklärt sein, wie und auf welcher Basis einzelne Kommunen ihre Wohnungsbauentwicklung regeln, wenn kein Stadt-Umland-Konzept vereinbart werden konnte.	
Beteiligter: 613 Stadt Quickborn ID: 1660	
Die Stadt Quickborn erstellt zur Zeit ein integriertes Stadtentwicklungskonzept IQplus, sowie in diesem Zusammenhang ein Wohnungsmarktkonzept.	
Beteiligter: 613 Stadt Quickborn ID: 1668	
Aufgrund der Lage Quickborns an der Kreisgrenze Pinneberg / Segeberg, sowie zwischen den Mittelzentren Pinneberg und Norderstedt, jedoch in unmittelbarer Lage an der A 7 (AS 21), einer Landesentwicklungsachse, können durch Interessenskonflikte Probleme in den Abstimmungsverfahren entstehen. Da sich die kleinen Kommunen mit den größeren abzustimmen haben, ist ein Verhandeln "auf Augenhöhe" nicht möglich. Solche einseitigen Abstimmungsverpflichtungen können zu einer Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit führen. An den Beispielen Tornesch mit der aktuell begonnenen Planung eines 34 ha großen Wohngebietes oder in Henstedt-Ulzburg das („auf Eis gelegte“) Baugebiet Beckershof wird z.B. deutlich, dass auch die Ausgangsbasis für Zuwächse zu definieren ist. Da der wohnbauliche Entwicklungsrahmen auf den Wohnungsbestand am 31. Dezember 2006 festgesetzt wurde, ist sicherzustellen, dass die Kommunen mit einer langsameren Wohnbauentwicklung nicht benachteiligt werden. Es geht nicht um ungebremses Wachstum überall, sondern um faire Entwicklungschancen für alle Gemeinden und gleichberechtigte Kooperation der Kommunen und Wirtschaftswachstum.	
Beteiligter: 434 Stadt Schenefeld ID: 3017	

Stellungnahme	
<u>6.5.2 Rahmen der kommunalen Baulandentwicklung (S.57ff.)</u> Um einen Vertrauensverlust bei den Kommunen zu vermeiden, muss der Stichpunkt für die zukünftige Berechnung des landesplanerischen Rahmen zur Siedlungsentwicklung von Ende 2006 auf Ende 2010 verschoben werden. Durch den äußerst frühen Stichtag würden die Kommunen benachteiligt, die ihre Bauleitplanung auf die gesamte Geltungsdauer des Landesraumordnungsplan von 1995 bis 2010 ausgerichtet hatten.	
Beteiligter: 681 Stadt Wilster ID: 1748	
1. Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung von bisher 20% des Wohnungsbestandes auf nur noch 8 % ist für die Stadt Wilster nicht hinnehmbar. Eine wohnbauliche Entwicklung ist dadurch nicht mehr möglich. Die Möglichkeit, über sog. interkommunale Vereinbarungen Kontingente abzugeben oder hinzuzugewinnen wird für äußerst „praxisfremd“ gehalten. Keine Gemeinde kann bzw. wird sich bereiterklären, von ihrem zumeist geringen Wohnbaukontingent noch Teile abzugeben. Durch die zukünftige Wohnbauentwicklung von nur noch 8 % des Wohnungsbestandes wird die „Landflucht“ zunehmen. Jungen, ortsansässigen Menschen wird die Möglichkeit genommen, in der Landgemeinde zu bleiben. Die zentralen Orte, so auch Wilster, müssen dies auffangen. Der Stichtag 31.12.06 zur Festlegung des Wohnungsbestandes ist nicht nachvollziehbar. Der Landesraumordnungsplan ist ausgelegt bis 2010. Die Gemeinden, die bislang „sparsam“ mit der Wohnbauentwicklung umgegangen sind, werden gegenüber den Gemeinden, die ihr Kontingent 2006 bereits ausgeschöpft haben, benachteiligt. Für die Stadt Wilster bedeutet dieses, dass bei Zugrundelegung des 31.12.06 noch ca. 161 Wohneinheiten bis 2025 geschaffen werden können. Darauf die heute noch freien Grundstücke (ca. 130 WE) anzurechnen ist nicht akzeptabel. Es ist ein Stichtag 31.12.2009 festzusetzen, wenn der LEP für den Planungszeitraum 2010-2025 gelten soll.	
Beteiligter: 1000 Städteverband Schleswig-Holstein ID: 3499	
7. Einzelregelungen erweisen sich als überarbeitungsbedürftig Es bietet sich an, den Wohnungsbestand am 31.12.2008 anstelle des Jahres 2006 als Referenzwert für die Wohnungsbauentwicklung zu nehmen. Des Weiteren sollten Ersatzbauten nicht als Wohnungsneubau angesehen und damit nicht auf den Entwicklungsrahmen angerechnet werden.	
Beteiligter: 371 Tourismus u. Stadtmarketing Husum GmbH ID: 45	

Stellungnahme	
Die allgemeine Beschränkung des kommunalen Siedlungsrahmens mit der Begrenzung auf 8 % ist im Zusammenhang mit baulichen touristischen Entwicklungsmöglichkeiten auf dem Lande ebenfalls kritisch zu hinterfragen, da dies auch den Bau von Ferienobjekten betrifft.	
Beteiligter: 388 Wirtschaftsverband Handwerk ID: 154	
3. Die im Abschnitt 6.5.2 enthaltene planerische Vorgabe, dass in „Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind,“ lediglich neue Wohnungen von bis zu 8 % im ländlichen Raum und bis zu 13 % in Ordnungsräumen gebaut werden können, lehnen wir strikt ab. Diese Richtgrößen werden im Entwurf zum LEP nicht stichhaltig begründet und stellen eine nicht nachvollziehbare Festlegung im Rahmen einer übergeordneten Landesplanung dar. Durch diese konkreten und eng begrenzten Entwicklungskorridore greift der LEP den regionalen und konkreten Planungen vor bzw. schränkt diese in bedenklichem Maße ein. Solche gewissermaßen normativen raumordnerischen Zielfestlegungen im Landesentwicklungsplan lassen Abweichungen nur in einem formalisierten Verfahren als Zielabweichungsverfahren zu. Jede regional sinnvolle und zuweilen auch wirtschaftlich notwendige Abweichung vom LEP produziert deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand durch höhere Anforderung bei Begründung und Planung von Maßnahmen. Dies widerspricht dem politischen Ziel des Bürokratieabbaus, dem sich die schleswig-holsteinische Landesregierung in starkem Maße verschrieben hat. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, wie bei „Bedarf“ Gemeinden durch Vereinbarungen von diesen Festlegungen abweichen können, wie es der Entwurf zum LEP an verschiedenen Stellen vorsieht. Diese unklaren Planungsvorgaben bzw. -regelungen führen zu Rechts- und damit auch zu Planungsunsicherheiten.	
Beteiligter: 386 Wirtschaftsverein Witzwort Uelvesbüll und Umgebung ID: 354	
1. Wohnungsbedarf <i>Das Land geht bis zum Jahre 2025 von einem Rückgang der Bevölkerung um 5.200 Einwohnern auf 161.580 Einwohnern aus. Aufbauend auf der Bevölkerungsprognose geht das Land von einem Wohnungsneubaubedarf für den Kreis Nordfriesland von 7.600 Wohneinheiten (Neubau 3.970 / Ersatzbedarf 2.730 / Mobilitätsreserve 900) bis 2025 aus.</i> <i>In Ausnahmefällen kann Gemeinden, die außerhalb des Stadt- und Umlandbereichs liegen, durch die Regionalplanung eine ergänzende überörtliche Versorgung zugewiesen werden. In diesen Fällen kann eine Wohnbauentwicklung über den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf hinaus möglich sein.</i> <i>Alle anderen Gemeinden im ländlichen Raum haben nur den örtlichen Wohnraumbedarf zu decken, d.h. Wohnungsneubau von max.8% des Wohnungsbestandes am 31.12.2006 bis zum Jahr 2025. Die Entwicklung im Innenbereich der Gemeinde (Nutzung von Baulücken) bzw. Umnutzungen bestehender Gebäude werden ebenfalls in den 8 % erfasst. Auf diese Entwicklungen haben die Gemeinden grundsätzlich keinen</i>	

Stellungnahme	
<i>Einfluss. Das bedeutet, dass - je nach Größe der Gemeinde - kein oder nur ein sehr geringer Spielraum für die Ausweisung neuer Bauplätze besteht - und das bis ins Jahr 2025. Unberücksichtigt bleibt der Neubaubedarf aus Gründen der energetischen Optimierung. Auch im Zuge des demographische Wandels verstärkt angewandte Wohnformen (z.B. Alten-WG, Zuzug aus den Ballungszentren) gehen in die Überlegungen zum Wohnungsbedarf nicht ein. Auch zu Erwerbszwecken zu schaffender Wohnraum (Ferienwohnungen, Unterkünfte für Windkraftmonteure etc.) sind von dieser Restriktion betroffen. Im vorhandenen Gebäudebestand ist davon auszugehen, daß ein gewisser Teil der Gebäude / Wohneinheiten weder bauhistorisch erhaltenswert noch mit wirtschaftlichem Mitteleinsatz bez. Energieverbrauch auf einen aktuellen Stand bringen läßt. Diese Gebäude / Wohnungen müssen mittelfristig ersetzt werden. Ebenso kann und wird sich auf Grund des demographischen Wandels die Notwendigkeit zur altengerechten / Behindertengerechte Ausstattung von Wohnraum ergeben. Sofern Nachrüstungen hier nicht möglich sind, muß auch hier durch Neubau Ersatz für nicht weiter nutzbaren Wohnraum geschaffen werden.</i> Ein derartig restriktives, flächendeckendes Bauverbot in ländlichen Räumen bedingt zudem eine Einschränkung der Geschäftstätigkeit der regionalen Handwerkerschaft, die einem Berufsverbot schon recht nahe kommt und zudem einen erheblichen Verlust an Arbeitsplätzen bewirken dürfte. <i>Die prozentuale Festlegung der Wohnbauentwicklung von 20 % auf 8% widerspricht auch der eigenverantwortlichen Planung der Gemeinden. Es sollte grundsätzlich mehr Gestaltungsspielraum auf die Gemeinden übertragen werden, was durch eine solch extreme Einengung nicht erreicht werden kann. Die Gemeinden gehen sehr verantwortungsbewußt mit ihren Finanzen um und planen nach dem örtlichen Bedarf. Eine Reduzierung der Wohnbauentwicklung auf 8% über einen Zeitraum bis 2025 wird dem örtlichen Bedarf gerade im Stadt- und Umlandbereich der Stadt Husum nicht gerecht. Dem Regionalplaner, der zukünftig voraussichtlich auf Kreisebene sitzen wird, wurde die bisherige Möglichkeit der Erweiterung des Bedarfs genommen. Dennoch fallen einige Angaben in die Hand der Regionalplanung. Da mit einer Übertragung auf die Kreise erst in den nächsten Jahren zu rechnen ist, wird es vor 2013 keinen gültigen Regionalplan geben. Bis zu diesem Zeitpunkt erfahren die Kommunen einen planerischen Stillstand, der nicht hinzunehmen ist.</i> Das Land strebt mit den Restriktionen offenbar eine Zentralisierung der Wohnstruktur und der entsprechenden Infrastruktur an. Offenbar erhofft sich die Landesregierung hierdurch Kosteneinsparungen. Ob allerdings städtische Siedlungsformen im Zeichen von Klimawandel, demographischen Veränderungen, sozialen Problemen, Energieverknappung und den sonstigen typischen Problemen gegenüber dem ländlichen Raum langfristig konkurrenzfähig sind, könnte man bezweifeln, da in absehbarer Zeit die Produktion von organischen Primärrohstoffen lediglich landwirtschaftlich darstellen läßt und eine (Zwangs-) Entvölkerung der ländlichen Räume für die Zukünftige Produktion von Rohstoffen und regenerativer Energie fatale Auswirkungen haben wird. Die zentralörtlichen Funktionen, welche in der Fläche nicht mehr bereitgestellt werden sollen, sind zudem größtenteils privatwirtschaftlicher Natur (Arzt, Apotheke, Einkaufsmöglichkeit, Handwerk, etc.) und orientieren sich an der Nachfragesituation. Ob restriktive planerische Eingriffe mit dem Ziel eines Rückzuges aus der Fläche somit nicht auch einen unzulässigen Eingriff in die Gewerbefreiheit darstellen, wäre ggf. zu prüfen. Sofern dem ländlichen Raum Techniken bez. Kommunikationsinfrastruktur und einer angemessenen Verbesserungen / Umstrukturierungen der Verkehrsinfrastruktur die gleichen Chancen, wie Ballungsräumen zugestanden werden, verfügt der ländliche Raum über ein besseres Potential zur Lösung drängender Zukunftsfragen. Im Bereich der Nahrungsmittelversorgung sind die städtischen Regionen bereits jetzt vollständig vom ländlichen Raum anhängig. Diese Anhängigkeit wird sich auch bez. der Energieversorgung einstellen bez. hat sich bereits eingestellt (Windkraft, Bioenergie, Meerestechnik im Küstenbereich (auch Westküste !)). Diese Entwicklung wird sich bezüglich der Versorgung mit Rohstoffen für die	

Stellungnahme	
Industrie (Bioraffinerie, Polymerchemie auf Basis nachwachsender Rohstoffe) fortsetzen. Zur Entwicklung dieser Zukunftschancen ist der Erhalt und die Pflege der ländliche Struktur unabdingbar und es sollte in Bezug auf Bildung, Wissenschaft, Forschung und Industrie eine stärkere Vernetzung mit den städtischen Bereichen angestrebt werden. Anstatt nun diese Technologien und die entsprechende Infrastruktur (Bevölkerung, Bildung, Verkehr, Kommunikation) rechtzeitig in der Fläche zu entwickeln (was letztendlich dem gesamten S-H nutzen würde), sieht der Entwurf des LEP nicht anders als Maßnahmen zur schrittweisen Entvölkerung der ländlichen Räume vor (sofern diese nicht bereits jetzt von städtischen Beamten als Freizeit und Erholungsgebiet wahrgenommen und genutzt werden). Es wäre bereits Heute interessant, die Auswirkungen einer nur kurzfristigen Abkoppelung der Ballungszentren von den ländlichen Räume zu beobachten. (z.B. den Zugang zu ländlichen Regionen für erholungssuchende Besucher aus den Städten zu sperren, Nahrungsmittellieferungen auszusetzen und die Versorgung mit Strom aus Windenergie zu unterbrechen.). Allenthalben wird von der Politik gefordert, über einen freien Wettbewerb Strukturen in Wirtschaft, Bildung, Verkehr und Infrastruktur zu verbessern. Ein Wettbewerb der Lebensräume soll aber wohl aber gar nicht erst zugelassen werden, da man in der Landeshauptstadt wohl Sorge hat, daß bei marktwirtschaftlicher Entwicklung der Bevölkerungsdichte doch irgendwann die ländliche Region im Vorteil gegenüber den Städten sein könnte (kostengünstiger, ruhiger, mehr Lebensqualität, sozial stabil, frischere Luft, Nähe zu regenerativen Zukunftstechnologien, etc. etc. etc.). Im Entwurf des LEP ist in diesem Zusammenhang wörtlich zu lesen: "In allen Teilräumen des Landes muss auch unter den veränderten demographischen Vorzeichen eine angemessene Daseinsvorsorge gewährleistet werden, die gleichwertige Lebensverhältnisse für die Menschen im Land sicherstellt. Dies gilt insbesondere auch für Räume mit geringer Einwohnerdichte und Bevölkerungsrückgängen." In Bezug auf die Erhaltung einer gewissen Lebensqualität, die Versorgung mit Nahrungsmitteln sowie mit Energie und Rohstoffen (außer mineralischen Bodenschätzen), muß die Sorge aber nicht den Räume mit geringer Einwohnerdichte und Bevölkerungsrückgängen gelten sondern den urbanen Regionen, die ohne einen funktionsfähigen ländlichen Raum kaum als eigenständige Einheit existenzfähig sind. Wie eine Limitierung des Ortswachstums (8% in 25 Jahren), restriktive Vergabe von Baugenehmigungen und Behinderung der Entwicklung von Gewerbebetrieben vor Ort mit diesen Zielen vereinbar ist, wird im Entwurf des LEP nicht erläutert. In vielen Gemeinden könnte diese Restriktionen bedeuten, daß (z.B. in Verbindung mit fehlender Breitbandanbindung) Grundstücke in Neubaugebieten unverkäuflich sind. So wird auch durch Nichtzuweisung von Schwerpunkträumen bez. Tourismus verhindert, daß in allen Regionen des Landes die Menschen durch eigene Aktivität, Gewerbe und Tourismus zu Ihrer nachhaltigen Daseinsvorsorge beitragen können. Da werden im Kartenmaterial des LEP-Entwurfes Orte, die einen anerkannten Erholungsortstatus haben (Uelvesbüll, Witzwort und NFK), nicht bez. der Entwicklung des Tourismus als wichtigem Wirtschaftsfaktor berücksichtigt. (Simonsberg hat keinen derartigen Status, Nordstrand ist hingegen sogar Heilbad (man fragt so wo ist denn da ,was heil), was aber von der dortigen Kommunalpolitik eher stiefmütterlich behandelt wird. In der Husumer Bucht liegt die Zahl der Übernachtungen/Jahr bei ca. 500.000, wobei Eiderstedt neben Husum einen wesentlichen Anteil an den	

Stellungnahme	
Übernachtungen hat. Es scheint daher sicher nicht unangemessen, Eiderstedt als wichtige Komponente der Ferienregion Husumer Bucht als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung im Landesentwicklungsplan auszuweisen (zuumal auch mindestens einer der Campingplätze in der Region sich auf Eiderstedt befindet und eben nicht auf der als Tourismusschwerpunkt ausgewiesenen ½-Insel Nordstrand).	
Beteiligter: 407 (Privatperson) ID: 115	
Der Bezugszeitpunkt ist unscharf geregelt. Zählen für den 31.12.2006 die Fertigstellung, die Erteilung der Baugenehmigung oder ein anderer Punkt? Hier muss eine klarere Aussage getroffen werden.	

6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen

Stellungnahme	
Beteiligter: 491 Amt Achterwehr ID: 2270	
Gemeinde Bredenbek: Hinsichtlich der sonstigen Ziele und Grundsätze des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes erhebt die Gemeinde Bredenbek keine Bedenken, solange die überörtliche Versorgungsfunktion (V) der Gemeinde Bredenbek im nachfolgenden Regionalplan erhalten bleibt und damit auch weiterhin die bisher sehr positive Entwicklung der Gemeinde in allen Bereichen unterhalb der Ebene des ländlichen Zentralortes Felde möglich bleibt. Gemeinde Ottendorf: Es soll eine Möglichkeit zur gewerblichen Fortentwicklung erreicht werden, die ortsansässigen Gewerbetreibenden die Weiterentwicklung gewährleistet.	
Beteiligter: 626 Amt Arensharde ID: 2971	
Auch expandierenden Betrieben muss die Möglichkeit gegeben werden, sich zu erweitern. Forderung:	

Stellungnahme	
1. Vorhandenen Betrieben muss die Möglichkeit geschaffen werden, sich <u>uneingeschränkt</u> erweitern zu können, auch unabhängig vom „örtlichen Bedarf“. 2. Eine Ansiedlung von Betrieben muss auch außerhalb eines zentralen Ortes möglich sein, wenn es sich um einen strategisch günstigen Standort handelt.	
Beteiligter: 781 Amt Bad Bramstedt-Land ID: 2685	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Für die amtsangehörigen Gemeinden Armstedt, Bimöhlen, Borstel, Föhrden-Barl, Hagen, Hitzhusen, Weddelbrook, Wiemersdorf, Fuhlendorf, Hardebek, Hasenkrug, Mönkloh, Heidmoor und Großenaspe wird zu 6.6 folgende Stellungnahme abgegeben: 1. Die BAB 20, die in Teilen das Amtsgebiet durchquert, wird im LEP zwar als wichtige Ost-West-Tangente mit einer verkehrlichen und wirtschaftlichen Bedeutung dargestellt. Spezielle Erweiterung- und Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf die zusätzliche Ausweisung von Gewerbe- und Wohnbauflächen werden jedoch nicht eingeräumt. Den Gemeinden im Einzugsbereich der A 20 sollte daher die Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen ermöglicht werden. Für die Gemeinde Hagen wird folgender Zusatz eingefügt: Die im o. a. Absatz verwendete Formulierung "sollte" wird durch "muss" ersetzt. 2. Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. 3. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss nicht nur in den zentralen Orten sondern auch im ländlichen Raum möglich sein.	
Beteiligter: 903 Amt Bargteheide-Land ID: 3169	
Für die Gemeinden ist im Nahbereich der jeweiligen Ortslagen die Entwicklung eines angemessenen ortsbezogenen Gewerbegebietes für die Ansiedlung von ortsangemessenen Gewerbebetrieben zu ermöglichen. Für die Gemeinden innerhalb der Siedlungsachse sind derartige Gewerbegebiete auch für Gewerbebetriebe und Dienstleister vorzusehen, die auf zentrale oder wohnungsnahe Lagen angewiesen sind.	
Beteiligter: 875 Amt Bokhorst-Wankendorf ID: 2941	

Stellungnahme	
Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schl.-H. 2009 der Gemeinden Bönebüttel, Großharrie, Rendswühren, Ruhwinkel, Schillsdorf, Tasdorf und Wankendorf 9. Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. 10. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss nicht nur in den zentralen Orten sondern auch im ländlichen Raum möglich sein.	
Beteiligter: 315 Amt Burg-St.Michaelisdonn ID: 4011	
Hinsichtlich der Ansiedlung von Gewerbetrieben ist festzustellen, dass auch hier im ländlichen Raum Einschränkungen vorgesehen sind. Es wird immer wieder von der bedarfsgerechten Ansiedlung gesprochen, wobei es nicht den Kommunen überlassen ist zu entscheiden, was als bedarfsgerecht angesehen wird. Es sollte den Gewerbetreibenden überlassen werden, ob sie sich in einer Gemeinde ansiedeln und hier Entwicklungschancen sehen. Kein Gewerbebetrieb wird leichtsinnig in einer Gemeinde investieren, in der er für sich keine Zukunftsperspektiven sieht. Durchweg werden nur die benötigten Betriebe in den Gemeinden sich ansiedeln. Doch Ausnahmen sollten auch hier möglich sein, sodass auf eine staatliche Beschränkung durchaus verzichtet werden kann. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit sollte sich auch auf die Möglichkeit einer Ansiedlung erstrecken.	
Beteiligter: 445 Amt Eggebek ID: 1209	
Der Bundeswehrrabbau hat das Land Schleswig-Holstein in den letzten Jahren besonders getroffen. Die fast gänzlich fehlende Thematisierung im LEP, der strukturelle Betrachtungen für die kommenden 17 Jahre vornimmt, erscheint unverständlich und inakzeptabel. Die Umnutzungen (Konversion) dieser Flächen wird die betroffenen Gemeinden noch in den nächsten beiden Jahrzehnten beschäftigen. In den ehemaligen Bundeswehrstandorten sind umfangreiche öffentliche Infrastruktureinrichtungen geschaffen worden, die ohne entsprechende neue Impulse vor Ort leer laufen. Die Gemeinden werden neben der im LEP, Kap. 4 ff., sehr richtig dargestellten demographischen Entwicklung doppelt hart zusätzlich belastet, da die Verfügbarkeit von Arbeits- und Ausbildungsplätzen der Bundeswehr für jüngere Menschen aus ganz Deutschland nunmehr umfangreich wegbricht. Ziel des Landes sollte es sein, diesen Gemeinden auch im Rahmen des Landesentwicklungsplans flexible planerische Unterstützungsmöglichkeiten zur Umwandlung dieser Liegenschaften einzuräumen. Dabei sollten sowohl Betriebe, die sich von außerhalb ansiedeln und die größtenteils sehr speziellen vorhandenen Liegenschaften für ihre Zwecke sinnvoll umnutzen, wie auch Synergieeffekte mit ortsansässigen Betrieben in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden, nur weil sie sich außerhalb zentraler Orte befinden und in ihren Leistungen über die örtlichen Bedarfe hinausgehen. Die Schaffung von Arbeitsplätzen unabhängig von der Siedlungsstruktur sollte hier immer im Vordergrund stehen.	
Beteiligter: 445 Amt Eggebek ID: 1217	

Stellungnahme	
Die Bestandspflege des örtlichen Gewerbes kommt gerade in den kleinen, ländlichen Gemeinden besondere Bedeutung zu. Betrieb- und Produktionsstätten sind oftmals mit kleinen Anfängen in vorhandenen Gebäuden durch Umnutzung usw. entstanden. Bedarfsgerechte Erweiterungen über ein bestimmtes Maß hinaus am bestehenden Standort stoßen oftmals an bauplanungsrechtlichen Grenzen. Da diese Produktionsstätten ein erhebliches Kapital für die Betriebe darstellen können planerisch durchaus sinnvolle Hinweise zur Verlagerung in Gewerbegebiete in der Regel nicht umgesetzt werden. Um auch diesen Betrieben am vorhandenen Standort existenzsichernde Expansionsmöglichkeiten zu eröffnen, sind flexiblere bauleitplanerische Regelungen dringend erforderlich.	
Beteiligter: 474 Amt Eiderstedt ID: 601	
<u>III. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern</u> 1. Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. 2. Richtig ist der Vorrang zentraler Orte für größere Gewerbegebiete. Die Schaffung von Arbeitsplätzen aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung nicht vereinbar. 3. Auch in den Stadt-Umland-Bereichen muss die Regionalplanung vergleichbar den Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion erweiterte Flächenvorsorge ohne eine Vereinbarung mit dem Mittelzentrum gem. Ziff. 6.6 Abs. 3 ermöglichen können. Auf die Problematik einer, sich auf die Gemeinden ohne planerische Funktion auswirkenden Finanzmittelausstattung durch die Konzentration des Gewerbesteueraufkommen auf die zentralen Orte wird hingewiesen. Hier gilt es, die Verteilungsmechanismen so auszugestalten, dass nicht existenzielle Auswirkungen auf die Gemeinden ohne planerische Funktion entstehen. 4. Die Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen sind zu erhalten.	
Beteiligter: 882 Amt Elmshorn-Land ID: 2965	
Die Gemeinde <u>Kölln-Reisiek</u> gibt folgende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes ab: Gewerbliche Entwicklung Die Gemeinde Kölln-Reisiek hat ihre beabsichtigte gewerbliche Entwicklung bereits in den GEP-Prozess einvernehmlich eingebracht und geht davon aus, dass diese Vereinbarung auch Gegenstand der Abstimmung in der SUK wird. Diese Entwicklung wäre dementsprechend im Rahmen	

Stellungnahme	
der Erstellung des Regionalplanes zu berücksichtigen.	
Beteiligter: 571 Amt Großer Plöner See ID: 1137	
<u>Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen</u> Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend geändert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Denn auch im ländlichen Raum gibt es florierende Unternehmen die entwicklungsfähig bleiben müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten. Es muss daher die ungeschränkte Möglichkeit bestehen Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten.	
Beteiligter: 916 Amt Hanerau-Hademarschen ID: 3284	
Stellungnahme der Gemeinde Hanerau-Hademarschen <i>Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung (6.6)</i> Die jetzige Infrastruktur in Hanerau-Hademarschen bietet gute Voraussetzungen für eine gewerbliche Wirtschaft. Die vorhandenen Betriebe nutzen die derzeitig gute konjunkturelle Lage um sich weiter zu entwickeln. Mehrere Betriebserweiterungen bis hin zum Neubau werden derzeit in Angriff genommen. Wege zur Arbeit werden aufgrund der knapper werdenden Ressource Energie in Zukunft noch kostspieliger und schwieriger zu bewältigen sein. Daher bietet die vorhandene Infrastruktur (Bahn- und Buslinie, Autobahnanschluss) sowie Wohnortnahe Arbeitsplätze eine gute Grundlage für einen Aufschwung. Der ländliche Raum erfährt hier eine Stärkung. Die Planungshoheit der zentralen Orte unterhalb der Mittelstufe ist in vollem Umfang zu erhalten. Eine Abstimmung mit den Umlandgemeinden wird begrüßt und angestrebt. Sie lässt sich im Einzelfall jedoch nicht erzwingen. Einseitige Abstimmungsverpflichtungen mit dem Mittel- oder Oberzentrum (oder dem nächst höheren, zentralen Ort) sind für eine entfernte Region wie Hanerau-Hademarschen nicht akzeptabel. Örtlichen Firmen, die bereits heute eine überregionale Bedeutung haben, muss eine Perspektive für eine weitere Entwicklung geboten werden, ohne dass sie ihren Sitz in ein Zentrum verlegen müssen. Darüber hinaus soll ansiedlungswilligen Start-Up Firmen durchaus eine Chance im ländlichen Raum geboten werden.	
Beteiligter: 404 Amt Hürup ID: 236	

Stellungnahme	
Nachvollziehbar ist der Vorrang zentraler Orte für größere Gewerbegebiete. Aber auch außerhalb zentraler Orte muss die Schaffung von Arbeitsplätzen möglich sein. Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann weiter entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. In der Gemeinde Hürup sind seit Jahren zwei Fachmärkte ansässig, dessen Standorte historisch bedingt sind. Im Laufe der Jahre haben sich die Betriebe in der gesamten Region zu bekannten Einzelhandelsbetrieben entwickelt, die wichtige Arbeitsplätze für den Nahbereich vorhalten. Diese Betriebe und auch alle anderen vorhandenen Gewerbetreibende müssen auch in Zukunft die Möglichkeit haben, sich vor Ort weiter zu entwickeln. Eine Vergrößerung der Betriebe muss ohne Einschränkung möglich sein. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. In einer Gemeinde wie Husby, die die Voraussetzungen für die zentralörtlichen Funktionen erfüllt (s. Ausführungen S. 3 +4) und den Übergang vom Stadt-Umland-Bereich in den ländlichen Raum darstellt, muss es möglich sein, das vorhandene und nahezu ausgeschöpfte Gewerbegebiet durch neue Gebiete mit überörtlicher Bedeutung zu erweitern. Aus diesem Grunde ist zu Ziffer 6.6 Abs. 2 zu ergänzen, dass auch Gemeinden, die überörtliche Versorgungsfunktionen erfüllen, eine über den örtlichen Bedarf hinausgehende Ausweisung von Flächen für die Erweiterung von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben zur Stärkung der eigenen Struktur wahrnehmen dürfen. In diesem Zusammenhang wird auf die ausgearbeitete Vereinbarung zur Siedlungsentwicklung für den Bereich Flensburg verwiesen. Hier hat nach einem Abstimmungsprozess der gesamte Stadt-Umland-Bereich Flensburg der Gemeinde Husby eine überörtliche Versorgungsfunktion zuerkannt. Für die Gemeinde Großsolt gilt folgendes: diese Gemeinde ist - soweit keine eigenen Angebote vorhanden sind - aufgrund der Ortsnähe überwiegend in Richtung der benachbarten Zentralen Orte Sörup und Satrup ausgerichtet. Die Zuordnung zum Stadt-Umland-Bereich Flensburg wird daher in Frage gestellt. Grundsätzlich gibt es erste Ansätze in dieser Gemeinde, die innovativ erscheinen und dem Sinn der Vorgaben des LEP (6.6 Abs. 3) entsprechen. In Abstimmung mit benachbarten Zentralen Orten wird eine interkommunale Zusammenarbeit zur gemeinsamen Ausweisung von verkehrsmäßig äußerst günstig (mit direkter Anbindung an die Autobahn) gelegenen Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen erwogen. Dieser Prozess muss unter Berücksichtigung der Planungshoheit auch möglich sein ohne Beteiligung der Kernstadt. Die Ziffer 6.6 Abs. 3 vorletzter Satz ist aus diesem Grunde zu ändern.	
Beteiligter: 619 Amt Kaltenkirchen-Land ID: 1355	
c) gewerbliche Entwicklungsperspektiven: Der Entwurf des LEP legt fest, dass gewerbliche Entwicklung vorrangig zur Deckung des örtlichen Bedarfs erfolgen soll, darüber hinausgehend	

Stellungnahme	
u.a. nur an Landesentwicklungsachsen wie die A 7 oder in zentralen Orten (bei uns die Stadt Kaltenkirchen). (Pkt. 6.6 des Entwurfes). Auch hier erschreckt die restriktive und für den ländlichen Raum bzw. Ordnungsraum absolut schädliche Festlegung. Kann sich das Amt in Teilbereichen auf eine Lage an der A 7 berufen und hier auch weiterhin Gewerbe ansiedeln, so wird es für andere Gemeinden durch diese Regelung so gut wie ausgeschlossen, im Wettbewerb mit zentralen Orten externes Gewerbe in die Gemeinde zu holen.; eine Einschränkung, die so nicht akzeptabel ist. Sicher sinnvoll erscheint eine Formulierung, die in Fällen der Ansiedlung über den örtlichen Bedarf hinaus gehenden Gewerbes eine Abstimmung mit dem jeweiligen zentralen Ort verlangt (wie in der Praxis im Übrigen jetzt schon gehandhabt!). Die bisherige umfängliche Beschränkung der Ausweisung von Gewerbegebietsflächen lehnen die amtsangehörigen Gemeinden jedenfalls ab! Zudem ist bereits im Landesentwicklungsplan festzulegen, dass Initiativen der zentralen Orte zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben (Beispiel: „Nordgate“) eine Einbeziehung des Umlandes vorzusehen haben. Bevor diese offiziell ins Leben gerufen werden, muss eine gleichberechtigte Abstimmung (Stichwort: „auf Augenhöhe“ - entsprechend der Forderung nach Stadt - Umland - Konzepten unter Ziffer 10.5 des Planentwurfes) mit dem Umland erfolgt sein. Auch hier muss einer Abkopplung und damit deutlichen Benachteiligung des ländlichen Raumes entgegengewirkt werden !	
Beteiligter: 717 Amt Kropp-Stapelholm ID: 1957	
Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Gemäß Abs. 6.6 sollen für die weitere Erschließung von Gewerbeflächen vorrangig Konversionsflächen genutzt werden. Ich weise vorsorglich daraufhin, dass die vorhandenen Konversionsflächen von Kropp sich nur bedingt für nicht störendes Gewerbe eignen, zumal Naturschutz- und Waldgesetz nur eingeschränkte wirtschaftliche Nutzung ermöglichen. Das vorhandene und weiter zu entwickelnde Gewerbegebiet von Kropp an der Bundesstraße 77 gelegen, weist die Voraussetzungen auf, um als Standort von überregionaler Bedeutung anerkannt zu werden. Entwicklungsmöglichkeiten sind vorhanden. Darüber hinaus werden ansässige Betriebe schon heute, von der im Norden der Gemeinde Kropp gelegenen Biogasanlage, mit Wärme versorgt, die ebenfalls weiter ausgebaut werden soll. Eine Nutzung der anfallenden Wärme ist aus ökologischer Sicht positiv zu bewerten. Vorhandene Gewerbebetriebe im ländlichen Raum müssen sich auch dann an dem vorhandenen Standort entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen (Kapitalbindung). Die Nahversorgung bzw. Einzelhandelsversorgung erhält angesichts der wachsenden Benzinpreise und der Reduzierungen des ÖPNV eine größere Bedeutung, die sich auch in den Flächen des Einzelhandels auswirken muss.	

Stellungnahme	
Auswirkungen von Neuansiedlungen dürfen nicht „einseitig“ nachgewiesen werden, dieses muss auch für die Mittelzentren in Bezug auf den ländlichen Raum gelten.	
Beteiligter: 1024 Amt Leezen ID: 3609	
Gemeinden Fredesdorf, Groß Niendorf, Kükels	
Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall und auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Die diesbezüglich im LEP entgegenstehenden Beschränkungen sind zu streichen. Den zentralen Orten den Vorrang für größere Gewerbegebiete einzuräumen, ist zwar grundsätzlich richtig, dennoch muß die Schaffung von Arbeitsplätzen auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein.	
Beteiligter: 1024 Amt Leezen ID: 3614	
Gemeinde Wittenborn	
Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen muss nicht nur in den zentralen Orten, sondern auch im ländlichen Raum möglich sein.	
Beteiligter: 347 Amt Lütjenburg ID: 3521	
7.) Die Schaffung und die Erhaltung von Arbeitsplätzen muss im Amtsgebiet weiter gefördert werden. Deshalb sollten sich ortsansässige Gewerbebetriebe in der Umgebung Lütjenburgs auch dann entwickeln und expandieren könne, auch dann, wenn die Bedeutung der Betriebe über den örtlichen Bedarf hinausgeht. Ebenso müssen ansiedlungswillige, von außerhalb kommende Betriebe, die Möglichkeit einer Ansiedlung auch außerhalb der Stadt Lütjenburg haben.	
Beteiligter: 1117 Amt Mitteldithmarschen ID: 4019	
Gewerbliche Entwicklung Meldorf und Nordermeldorf	
<u>Gemeinsamer Beschluss der Stadtvertretung Meldorf sowie der Gemeindevertretung Nordermeldorf</u> Die Stadt Meldorf / die Gemeinde Nordermeldorf strebt im Rahmen Grundsätze und Ziele unter 6.6 „Flächenvorsorge für Gewerbe- und	

Stellungnahme	
Dienstleistungen" Absatz 3 des Entwurfes des LEP 2009 den Abschluss einer Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit bei der gewerblichen Entwicklung mit der Stadt Meldorf / der Gemeinde Nordermeldorf an. Diese Vereinbarung bezieht sich zunächst auf eine mögliche Erweiterung des Meldorfer Betriebes Evers Druck GmbH auf Nordermeldorfer Gebiet. Im Rahmen der Erweiterung des Betriebes könnte die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe auf Nordermeldorfer Gebiet erforderlich oder möglich sein. Die Stadt / Die Gemeinde geht davon aus, dass das in diesem Zusammenhang erforderliche Einvernehmen mit der Landesplanung und der Regionalplanung hergestellt werden kann. Gewerbliche Entwicklung Meldorf, Nindorf und Wolmersdorf <u>Gemeinsamer Beschluss der Stadtvertretung Meldorf sowie der Gemeindevertretungen Nindorf und Wolmersdorf</u> Eine weitere Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit kommt hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung für den Bereich der Gemeinden Nindorf und Wolmersdorf sowie der Stadt Meldorf infrage. Diese Entwicklung soll im Rahmen der Erstellung des Regionalplanes konkretisiert werden. Gewerbliche Entwicklung der Gemeinden Gudendorf und Sarzbüttel <u>Beschluss der Gemeindevertretungen Gudendorf und Sarzbüttel</u> Die Gemeinde Gudendorf / Die Gemeinde Sarzbüttel geht davon aus, dass die im Entwurf zum LEP 2009 unter 6.6 „Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen" Absatz 1 formulierte Zielsetzung „Zur Deckung des örtlichen Bedarfs sind in allen Gemeinden die gewerbliche Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener Betriebe sowie die Erweiterung örtlicher Betriebe zulässig." für die Gemeinde in der Weise Geltung erhält, dass sich die vorhandenen Gewerbebetriebe gegebenenfalls tatsächlich auch in der Fläche entwickeln können. <u>Zusatz der Gemeindevertretung Gudendorf</u> Die Gemeinde Gudendorf geht weiterhin davon aus, dass die von der Gemeinde Gudendorf bereits ausgewiesene Gewerbefläche durch die vorgesehenen Festsetzungen im LEP 2009 in ihrem Bestand nicht gefährdet ist. Gewerbliche Entwicklung der Gemeinden Albersdorf, Schafstedt und Tensbüttel-Röst in Bezug auf die Landesentwicklungsachse A23 <u>Beschluss der Gemeindevertretung Albersdorf</u> Im Zusammenhang mit der Ausweisung der Landesentwicklungsachse A 23 geht die Gemeinde Albersdorf davon aus, dass die Entwicklung weiterer Gewerbegebiete auf Grundlage der Aussage unter 6.6 „Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen" Absatz 5 des Entwurfes des LEP 2009, die da lautet „In den Regionalplänen können entlang der Landesentwicklungsachsen Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung festgelegt werden." erfolgen kann. Insofern wird die Regionalplanung bereits mit dieser Stellungnahme aufgefordert, die in Absatz 5 erforderlichen Feststellungen in ihrer Stellungnahme zum LEP 2009 zu treffen und die erforderlichen Abstimmungen vorzunehmen. <u>Beschluss der Gemeindevertretung Schafstedt</u> Die Gemeinde Schafstedt entwickelt zurzeit das Gewerbegebiet „Am Aalburg". Seitens der Landesplanung wurde in diesem Zusammenhang	

Stellungnahme	
bereits erkannt, dass der Gemeinde im Zusammenhang mit einer direkt in die Gemeinde mündenden Zufahrt der A 23 und dem Gemeindehafen am Nordostsee-Kanal hinsichtlich der Entwicklung weiterer Gewerbegebiete eine besondere Funktion zukommt. Im Zusammenhang mit der Ausweisung der Landesentwicklungsachse A 23 geht die Gemeinde Schafstedt davon aus, dass eine über den derzeitigen Planungsstand hinausgehende Weiterentwicklung des Gewerbegebietes „Am Aalbarg“ auf Grundlage der Aussage unter 6.6 „Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen“ Absatz 5 des Entwurfes des LEP 2009, die da lautet „In den Regionalplänen können entlang der Landesentwicklungsachsen Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung festgelegt werden.“ bis zur A 23 erfolgen kann. Insofern wird die Regionalplanung bereits mit dieser Stellungnahme aufgefordert, die in Absatz 5 erforderlichen Feststellungen in ihrer Stellungnahme zum LEP 2009 zu treffen und die erforderlichen Abstimmungen vorzunehmen. <u>Beschluss der Gemeindevertretung Tensbüttel-Röst</u> Im Zusammenhang mit der Ausweisung der Landesentwicklungsachse A 23 geht die Gemeinde Tensbüttel-Röst davon aus, dass die Entwicklung eines Gewerbegebietes auf Grundlage der Aussage unter 6.6 „Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen“ Absatz 5 des Entwurfes des LEP 2009, die da lautet „In den Regionalplänen können entlang der Landesentwicklungsachsen Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung festgelegt werden.“ erfolgen kann. Insofern wird die Regionalplanung bereits mit dieser Stellungnahme aufgefordert, die in Absatz 5 erforderlichen Feststellungen in ihrer Stellungnahme zum LEP 2009 zu treffen und die erforderlichen Abstimmungen vorzunehmen.	
Beteiligter: 465 Amt Nordsee-Treene ID: 562	
<u>Gewerbe</u> Die Planung muss über den örtlichen Bedarf hinausgehen dürfen. Die Formulierung aus dem Landesraumordnungsplan muss bestehen bleiben, dass die Gemeinden eine ihrer Funktion entsprechende, bedarfsgerechte Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe betreiben darf. Wirtschaftsbetriebe planen für sich bei der Standortfrage niemals nur den örtlichen Flächenbedarf einer Erweiterung oder Neubau ein, sondern berücksichtigen das regionale Umfeld und suchen sich den für sich geeigneten Standort aus. Wenn die örtlichen Gewerbeflächen erschöpft sind, sich aber ein vorhandener Betrieb erweitern möchte, kann die Gemeinde nicht mehr flexibel reagieren. Durch diese Entwicklung wird es zu Verlusten von Arbeitsplätzen in der Region kommen. Die ohnehin strukturschwache Region wird noch mehr geschwächt. Die Aussage aus dem Landesraumordnungsplan, dass zentrale Orte durch die Ausweisung von Gewerbeflächen in kleineren Orten entlastet werden sollen, fällt zukünftig raus. Dadurch wird die Zukunft der Gewerbegebiete, die auf dieser Grundlage entstanden sind, erheblich in Frage gestellt. Im Rahmen der LSE des Amtes Treene entstand in der Gemeinde Rantrum ein amtsweites Gewerbegebiet, gefördert durch das Regionalprogramm 2000. Die hier amtsweit abgestimmte Gewerbegebietsentwicklung zeigt einerseits den Bedarf auch über zentrale Orte	

Stellungnahme	
hinaus, andererseits auch die verantwortungsvolle Planung auf der gemeindlichen Ebene. Die Möglichkeit der bedarfsgerechten Entwicklung amtsweiter Gewerbegebiete (außerhalb zentraler Orte und Entwicklungsachsen) wird im Rahmen des LEP nicht eröffnet! Die Stadt-Umland-Bereiche werden immer stärker von den Städten abhängig gemacht, weil vieles nur noch in Absprache möglich ist. Bisher fand eine Absprache auf freiwilliger Basis und damit auf Augenhöhe statt. Auch hier wird in die Planungshoheit der Gemeinde eingegriffen. Die Zulässigkeit wird bezweifelt. Durch die neuen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbe über den örtlichen Bedarf hinaus wird den Gewerbetreibenden die freie Wahl des Standortes genommen. Die Entscheidung, ob sich ein Betrieb zum Beispiel da ansiedelt, wo der ÖPNV für die Arbeitgeber gut organisiert ist, sollte man dem Betrieb selbst überlassen. Das ist nicht die Aufgabe der Landesplanung.	
Beteiligter: 1021 Amt Schafflund ID: 3584	
Entwicklung von Gewerbe und Dienstleistungen Ortsansässige Firmen müssen sich in ihrem Ort entwickeln können. Es dürfen keine Beschränkungen vorgenommen werden, auch wenn der örtliche Bedarf (bisherige Linie der Landesplanung ca. 1 ha für Gemeinden ohne Funktionszuweisung) erreicht ist. Auch bei Neuansiedlungen sollte eine flexible Handhabung durch den LEP gegeben sein, wenn z.B. ein Unternehmer aus bestimmten Gründen gerade in eine Gemeinde ohne Funktionszuweisung will und nicht in das große Gewerbegebiet der 18 km entfernten Kernstadt, muss dies möglich sein. Diese Position ist nicht als Widerspruch zu dem Grundsatz zu sehen, dass größere Gewerbegebiete in zentralen Orten und Orten mit planerischer Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion durchaus sinnvoll und Ziel führend sind. Der Widerspruch richtet sich gegen eine dirigistische Handhabung durch den LEP in den vorgenannten Fällen. Gemeinde Böxlund Ortsansässige Firmen müssen sich in ihrem Ort entwickeln können. Unter diesem Gesichtspunkt wird auf die allgemeinen Ausführungen zu Textteil b verwiesen. Gemeinde Hörup Die Gemeinde Hörup verfügt über ein Gewerbegebiet, unter diesem Gesichtspunkt wird auf die allgemeinen Ausführungen zu Textteil b - Entwicklung von Gewerbe und Dienstleistungen verwiesen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 749 Arbeitskreis Funktionsraum der Gemeinden Geschendorf, Pronstorf, Strukdorf und Westerrade ID: 2191	
<u>3. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich in den Gemeinden des ländlichen Raums auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Der Vorrang der zentralen Orte für größere Gewerbegebiete ist grundsätzlich richtig. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge nicht vereinbar.	
Beteiligter: 1051 Bürgerverein Barkauer Land e.V. ID: 3745	
3. Interkommunales Gewerbegebiet Vor dem Hintergrund der Auslagerung nicht ortskernverträglicher Gewerbebetriebe planen die Gemeinden des Barkauer Landes auf Höhe der A 21-Anschlussstelle Klein Barkau ein interkommunales Gewerbegebiet. Das Gebiet ist Bestandteil der von den Gemeinden des Barkauer Landes geforderten Siedlungsachse mit Kirchbarkau/Klein Barkau als äußerem Achschwerpunkt und stärkt die angestrebten Funktionen. Das Gebiet ist hervorragend über die geplante A 21 und Landesstraßen an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Die regionsinterne Verknüpfung erfolgt über die bestehenden Landesstraßen, über die A 21-parallel geführte, geplante Ortsverbindungsstraße.	
Beteiligter: 428 Entwicklungsagentur Nord ID: 411	
II Bedeutung für die zukünftige Förderung von Gewerbegebieten <u>1. Landesentwicklungsplan</u> Der vorliegende Entwurf des LEP sieht eine Ausweisung größerer Gewerbegebiete mit überörtlicher Bedeutung vorrangig in den zentralen Orten vor. Zur Deckung des örtlichen Bedarfs sind in allen Gemeinden die gewerbliche Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener Betriebe sowie die	

Stellungnahme	
Erweiterung örtlicher Betriebe zulässig. Neben den zentralen Orten ist eine über den örtlichen Bedarf hinausgehende Ausweisung von Flächen für die Ansiedlung oder Erweiterung von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben auch möglich an • Standorten für Gewerbegebiete überregionaler Bedeutung an den Entwicklungsachsen, • in Gemeinden auf den Siedlungsachsen in den Ordnungsräumen • und in Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion in den ländlichen Räumen. Der LEP hebt die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen auf, planerische Funktionen soll es in den Regionalplänen zukünftig nicht mehr geben (LEP, S. 50). Für die Gemeinde Langballig (SL-FL) wird die überörtliche Versorgungsfunktion aufgehoben. Damit verliert die Gemeinde Ihre Möglichkeit, größere Gewerbegebiete über den örtlichen Bedarf hinaus auszuweisen. Der LEP 2009 begründet hierzu: „die planerischen Funktionen, insbesondere von Gemeinden in den Stadt-Umlandbereichen in ländlichen Räumen, haben sich in der Vergangenheit oft kontraproduktiv ausgewirkt, wenn es darum ging, diese Gemeinden in Stadt-Umland-Prozesse zu integrieren.“ Die Einstufung von „Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen“ in den derzeit gültigen Regionalplänen bleibt erhalten. <u>2. Gewerbegebietsförderung im Rahmen der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur</u> Das Zukunftsprogramm Wirtschaft sieht eine Förderung der Erschließung von Industrie und Gewerbegebiete nur in den festgelegten zentralen Orten und Stadtrandkernen vor. In begründeten Einzelfällen auch in Orten, die von der Landesplanung als „sonstiger Schwerpunkt der Entwicklung“ eingestuft werden. III Zusammenfassung Mit dem LEP 2009 erfolgt eine Stärkung der zentralen Orte. Dort können größere Gewerbegebiete mit überregionaler Bedeutung entwickelt werden. Eine Förderung dieser GE-Gebiete aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft bleibt erhalten, bzw. wird auf diese Orte konzentriert. Der LEP hebt die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen auf, planerische	

Stellungnahme	
Funktionen soll es in den Regionalplänen zukünftig nicht mehr geben (LEP, S. 50). Dies bedeutet in der Praxis, dass eine Förderung der GE-Entwicklung in den Orten Handewitt (SL-FL) und Wees (SL-FL) (derzeit planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion) im Stadt-Umlandbereich Flensburg stark eingeschränkt sein wird. Zwingend wird hier eine Vereinbarung auf Grundlage eines Stadt-Umland-Konzeptes (LEP S. 63). Die Gemeinde Handewitt und die Stadt Flensburg erschließen und vermarkten über den gemeinsamen Zweckverband WEG Flensburg/Handewitt sehr erfolgreich Gewerbeflächen. Die Städte Flensburg und Glücksburg sowie die Gemeinde Wees werden ein gemeinsames Gewerbegebiet erschließen. Eine entsprechende Vereinbarung ist ausgehandelt und wird im Oktober 2008 unterschrieben. Seit 2000 stimmt ein Umland-Kooperationsausschuss alle Planungen der Mitgliedsgemeinden einvernehmlich und auf freiwilliger Basis - damit auf Augenhöhe - ab. Bisher ist der Bereich Gewerbeflächen allerdings nicht Bestandteil der Abstimmung. Die Stärkung des zentralörtlichen Systems darf nicht dazu führen, dass den Gemeinden, die bereits heute eine überörtliche Funktion wahrnehmen, die einst festgelegten Entwicklungsmöglichkeiten genommen werden. Ähnliches gilt für die Gemeinde Schuby (SL-FL). Mit Aufhebung der derzeit gültigen planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion wird auch hier eine Vereinbarung auf Grundlage eines Stadt-Umland-Konzeptes notwendig. Mit der direkten Anschlussstelle an die A7 liegt die Gemeinde an einer der Entwicklungsachsen. Auf Seite 65 des LEP ist festgelegt, dass in den zukünftigen Regionalplänen entlang der Entwicklungsachsen Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung festgelegt werden können. Mit einer Fortschreibung bzw. Neufassung des Regionalplans V ist jedoch nicht vor 2011 zu rechnen, so dass diese Option der Gemeinde in der Laufzeit des ZPW bis 2013 kaum noch eröffnet wird. Für die Gemeinde Langballig (SL-FL) wird die überörtliche Versorgungsfunktion aufgehoben. Damit verliert die Gemeinde Ihre Möglichkeit, größere Gewerbegebiete über den örtlichen Bedarf hinaus auszuweisen und hierzu eine Förderung aus dem ZPW zu erhalten. Für übrige Gemeinden mit Einstufung „ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen“ (NF: Ladelund, Risum-Lindholm, Langenhorn, SL-FL: Großenwiehe, Eggebek, Jübek) bleibt die Möglichkeit der Förderung aus dem ZPW in begründeten Einzelfällen erhalten. Unberücksichtigt bleibt aber die Darstellung des Umgangs mit der zukünftigen Entwicklung bereits bestehender gemeindeübergreifender Gewerbegebiete in Orten ohne zentralörtliche oder planerische Funktion. <u>Beispiel 1:</u> In der Gemeinde Rantrum wurde ein gemeinsames amtsweites interkommunales Gewerbegebiet im Rahmen der Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalyse mit Fördermitteln des Regionalprogramms 2000 errichtet. Die Gemeinde besitzt weder zentralörtliche Funktion, noch liegt sie voraussichtlich auf der Entwicklungsachse A23/B5 (Entfernung zur Anschlussstelle B5: 4,9 km über K135). <u>Beispiel 2:</u> Amtsgewerbegebiet des Amtes Haddeby im Kreis Schleswig-Flensburg; erschlossen 1999/2000; gefördert aus dem Regionalprogramm für den Landesteil Schleswig. Welche Entwicklungsmöglichkeiten gibt es für bestehende Standorte dieser Art im Rahmen des LEP?	
Beteiligter: 694 Gemeinde Aebtissinwisch ID: 1822	

Stellungnahme	
2. Den Gemeinden muss die Möglichkeit gegeben werden auch neue Gewerbebetriebe ansiedeln zu dürfen. Nur hierdurch können die Gemeinden langfristig finanziell überleben. Eine Beschränkung von Gewerbegebieten nur auf die Erweiterung ortsansässiger Betriebe benachteiligt die Gemeinden, in denen bislang keine oder nur geringe Gewerbebetriebe vorhanden sind. Diesen Gemeinden wird jegliche Zukunft genommen.	
Beteiligter: 482 Gemeinde Ahrenviöl ID: 641	
3. Ortsansässige Betriebe müssen sich auch zukünftig in kleinen Gemeinden erweitern können, eine gewerbliche Entwicklung darf deshalb nicht nur in zentralen Orten möglich sein. Außerdem müssen auch in Zukunft Firmengründungen in kleineren Gemeinden erfolgen dürfen.	
Beteiligter: 483 Gemeinde Ahrenviölfeld ID: 646	
4. Ortsansässige Betriebe müssen sich auch zukünftig in kleinen Gemeinden erweitern können, eine gewerbliche Entwicklung darf deshalb nicht eingeschränkt werden. Außerdem müssen auch in Zukunft Firmenneugründungen in kleineren Gemeinden möglich sein dürfen.	
Beteiligter: 505 Gemeinde Almdorf ID: 785	
Der Erhalt und die Weiterentwicklung von bestehendem Gewerbe muss festgeschrieben werden. Die Ost-West-Achsen sollten zumindest erwähnt werden und im Regionalplan konkretisiert werden.	
Beteiligter: 782 Gemeinde Altenkrempe ID: 2366	
- Die Gemeinde Altenkrempe weist darauf hin, dass der LEP-Entwurf auch dahingehend zu optimieren ist, dass ortsansässigen, expandierenden Betrieben - unabhängig vom zentralörtlichen System - die Möglichkeit der Erweiterung und Expansion einzuräumen ist.	
Beteiligter: 1026 Gemeinde Alveslohe ID: 3641	
Die kleinen und mittelständischen Betriebe unseres Dorfes müssen auch in der Zukunft die Option haben, ihre Gewerbebetriebe vor Ort erweitern zu können.	
Ferner muss die Ansiedlung kleinerer und mittlerer Gewerbebetriebe im Ort ermöglicht werden, um so auch im Dorf weitere Arbeitsplätze	

Stellungnahme	
schaffen zu können.	
Beteiligter: 632 Gemeinde Ascheberg ID: 1447	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Es muss daher die ungeschränkte Möglichkeit bestehen Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten.	
Beteiligter: 810 Gemeinde Badendorf ID: 2639	
Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen nicht vereinbar. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Diese lässt der LEP vollständig vermissen, vielmehr werden die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden geschwächt und eine Abhängigkeit für die eigene Entwicklung von den zentralen Orten geschaffen.	
Beteiligter: 747 Gemeinde Bahrenfleth ID: 2165	
3. Den Gemeinden muss die Möglichkeit gegeben werden auch neue Gewerbebetriebe ansiedeln zu dürfen. Nur hierdurch können die Gemeinden langfristig finanziell überleben. Eine Beschränkung von Gewerbegebieten nur auf die Erweiterung ortsansässiger Betriebe benachteiligt die Gemeinden, in denen bislang keine oder nur wenige Gewerbebetriebe vorhanden sind. Diesen Gemeinden wird jegliche Zukunft genommen.	
Beteiligter: 572 Gemeinde Barkenholm ID: 1141	
<u>III. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern</u>	

Stellungnahme	
1. Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. 2. Richtig ist der Vorrang zentraler Orte für größere Gewerbegebiete. Die Schaffung von Arbeitsplätzen solltes aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung nicht vereinbar. 3. Auch in den Stadt-Umland-Bereichen olfte die Regionalplanung vergleichbar den Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion erweiterte Flächenvorsorge ohne eine Vereinbarung mit dem Mittelzentrum gem. 6.6 Abs. 3 ermöglichen können. 4. Die Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen sind zu erhalten. <u>B Zentrale probleme des LEP</u> <u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 3. Bürokratisierung und starke Beschränkung der Flächenausweisung für Gewerbe- und Dienstleistung, Aufhebung der Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen (6.3.1, Seite 50 und 6.6, Seite 61 ff.) > Aufhebung aller planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen: reduziert die Zahl der Orte, die verstärkt Gewerbeflächen ausweisen sollen. > Gemeinde drohen finanziell auszubluten, wenn einerseits die Finanztransfers zu den zentralen Orten ausgeweitet (z. B. Schulkostenbeiträge, Erstattung nach KiTaG) werden, andererseits keine Entwicklungsperspektiven eröffnet werden. > außerhalb zentraler Orte wären nur noch Flächen für Betriebe zur Deckung des örtlichen Bedarfs möglich. > Gemeinden in Stadt-Umlandbereichen der Mittelzentren sind auf Vereinbarung mit einer Kernstadt angewiesen: massive Beschränkung der Planungshoheit. > das Ausmaß an Planung und Steuerung zeigt sich auch am Umfang der Vorschriften: der LROPI 1998 kam bei diesem Thema mit einem Absatz aus, der LEP enthält ein ganzes Kapitel mit über 3 Seiten.	
Beteiligter: 830 Gemeinde Barnitz ID: 2693	

Stellungnahme	
Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen nicht vereinbar. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Diese lässt der LEP vollständig vermissen, vielmehr werden die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden geschwächt und eine Abhängigkeit für die eigene Entwicklung von den zentralen Orten geschaffen.	
Beteiligter: 450 Gemeinde Basthorst ID: 524	
Die im Landesentwicklungsplan entwickelten Ideen und dokumentierte Absicht, in welcher Art und Weise die Umsetzung erfolgen soll, lassen befürchten, dass der Begriff des "örtlichen Bedarfs" seitens der Bürokratie zu eng ausgelegt wird. Für eine kleine Gemeinde wie Basthorst würde damit "eigenverantwortliche Entwicklung", d.h. Ansiedlung neuer Betriebe mit neuen Arbeitsplätzen in nicht hinnehmbarer Weise erschwert bzw. eventuell ganz unmöglich gemacht. Die Gemeinde Basthorst schließt sich in diesem Punkt im besonderen Maße der Stellungnahme des SHGT an.	
Beteiligter: 488 Gemeinde Behrendorf ID: 666	
4. Ortsansässige Betriebe müssen sich auch zukünftig in kleinen Gemeinden erweitern können, eine gewerbliche Entwicklung darf deshalb nicht eingeschränkt werden. Außerdem müssen auch in Zukunft Firmenneugründungen in kleineren Gemeinden möglich sein dürfen.	
Beteiligter: 693 Gemeinde Beidenfleth ID: 1816	
2. Die gleichzeitige Beschränkung der Ausweisung zukünftiger Gewerbeflächen auf ortsansässige Betriebe nimmt der Gemeinde im Zusammenwirken mit den ausgewiesenen Industrieansiedlungen im benachbarten Wirtschaftsraum Brunsbüttel und dem Bau der A20 im Osten reale Entwicklungsmöglichkeiten. Schon aus Gründen der finanziellen Vorsorge muss die Gemeinde bestrebt sein, für neue Gewerbebetriebe (Zulieferer etc.) Flächen vorzuhalten. Ohne diese Möglichkeit kann die Gemeinde nicht an dem angestrebten und zu erwarteten Wirtschaftsaufschwung der Region partizipieren. Dies führt nicht zu gleichwertigen Lebensverhältnissen (s. Grundgesetz Artikel 72 Abs. 2), sondern zu starken Benachteiligungen und Ungerechtigkeiten. Darüber hinaus ist eine solche Beschränkung weder der Bevölkerung noch den Unternehmen vermittelbar.	
Beteiligter: 1052 Gemeinde Belau ID: 3751	

Stellungnahme	
IV. Gewerbe und Dienstleistungen: Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern 1. Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. 2. Richtig ist der Vorrang zentrale Orte für größere Gewerbegebiete. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung nicht vereinbar. 3. Auch in den Stadt-Umland-Bereichen muss die Regionalplanung vergleichbar den Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion erweiterte Flächenvorsorge ohne eine Vereinbarung mit dem Mittelzentrum gem. 6.6 Abs. 3 ermöglichen können. 4. Die Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen sind zu erhalten.	
Beteiligter: 792 Gemeinde Beschendorf ID: 2445	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Denn auch in den Dorfschaften gibt es florierende Unternehmen die entwicklungsfähig bleiben müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten. Es muss daher auch Ziel des Landes sein, Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten.	
Beteiligter: 835 Gemeinde Bissee ID: 2659	
2. Eine angemessene Erweiterung zulässigerweise errichteter Gewerbebetriebe im ländlichen Raum muß auch in der Zukunft gewährleistet sein. Die Ausführungen zu Ziff. 6.6 sind entsprechend zu ergänzen.	
Beteiligter: 1054 Gemeinde Blomesche Wildnis ID: 3765	

Stellungnahme	
3. Die Aussagen des Landesentwicklungsplanentwurfs zur Ausweisung von gewerblichen Bauflächen in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung (Ziffer 6.6 Abs. 1 und 2) sind missverständlich formuliert. Es wird nicht deutlich, ob sich das Ziel, Flächen nur für Betriebe mit örtlicher Bedeutung auszuweisen, ausschließlich auf Neuansiedlungen oder auch auf Flächen für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe erstreckt. Sollte letzteres gemeint sein, wäre dies für die Gemeinde Blomesche Wildnis nicht akzeptabel. In der Gemeinde sind auch einige Gewerbebetriebe mit überörtlicher Bedeutung ansässig, deren Erhalt an den derzeitigen Standorten im Interesse der Gemeinde liegt. Es muss daher möglich sein, bei einem entsprechenden Bedarf Erweiterungsflächen für diese Betriebe durch Bauleitplanung auszuweisen. Die Gemeinde Blomesche Wildnis fordert daher eine entsprechende Änderung des Landesentwicklungsplanentwurfs bzw. die Verwendung eindeutiger Formulierungen aus denen sich die Zulässigkeit von Erweiterungsplanungen für ortsansässige Betriebe unabhängig von deren Bedeutung in allen Gemeinden eindeutig ergibt.	
Beteiligter: 672 Gemeinde Blunk ID: 1681	
<u>5. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein.	
Beteiligter: 508 Gemeinde Bohmstedt ID: 800	
Der Erhalt und die Weiterentwicklung von bestehendem Gewerbe muss festgeschrieben werden. Die Ost-West-Achsen sollten zumindest erwähnt werden und im Regionalplan konkretisiert werden.	
Beteiligter: 888 Gemeinde Bokel (PI) ID: 3071	
Dasselbe gilt für die Festlegung, dass im ländlichen Raum kein Gewerbe mehr angesiedelt oder erweitert werden soll, das nicht für den örtlichen Bedarf erforderlich ist. Dies behindert die Entwicklung der Gemeinden mehr als nötig und zerstört evt. Firmen, die auf Erweiterung angewiesen sind. Aus Sicht der Gemeinde Bokel ist es vorrangig, dass wirtschaftliche Entwicklung überhaupt erfolgt, wenn auch vielleicht nicht dort, wo es eine zentrale Planung vorsieht.	
Beteiligter: 484 Gemeinde Bondelum ID: 649	

Stellungnahme	
Ortsansässige Betriebe müssen sich auch zukünftig in kleinen Gemeinden erweitern können. Eine gewerbliche Entwicklung darf deshalb nicht nur in zentralen Orten möglich sein. Außerdem müssen auch in Zukunft Firmengründungen in kleineren Gemeinden möglich sein.	
Beteiligter: 1022 Gemeinde Boostedt ID: 3601	
Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss nicht nur in den zentralen Orten sondern auch im ländlichen Raum möglich sein.	
Beteiligter: 974 Gemeinde Borgdorf-Seedorf ID: 3423	
Die Gemeinde plant zwar zur Zeit kein Gewerbegebiet, hält aber den Planungsansatz der Landesregierung für falsch und für eine Benachteiligung des ländlichen Raumes.	
Beteiligter: 666 Gemeinde Borgwedel ID: 1612	
<u>Zu Kapitel 6: Konversion, Gewerbe und Einzelhandel</u> • Gewerbeansiedlungen müssen unabhängig von zentralen Orten an strategisch günstigen Stellen in Abstimmung für Amtsbereiche möglich sein. • Zur Bestandssicherung muss die Erweiterung gewachsener Betriebe (Kapitalbindung) ermöglicht werden. • Gemeinden mit überörtlicher Wohnfunktion muss auch eine Einzelhandelsversorgung angesichts steigender Benzinpreise und Reduzierung des ÖPNV möglich sein.	
Beteiligter: 730 Gemeinde Bornhöved ID: 2030	
III. <u>Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern</u>	

Stellungnahme	
1. Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. 2. Richtig ist der Vorrang zentraler Orte für größere Gewerbegebiete (6.6 Abs. 2). Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen nicht vereinbar.	
Beteiligter: 1055 Gemeinde Borsfleth ID: 3769	
3. Die Aussagen des Landesentwicklungsplanentwurfs zur Ausweisung von gewerblichen Bauflächen in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung (Ziffer 6.6 Abs. 1 und 2) sind missverständlich formuliert. Es wird nicht deutlich, ob sich das Ziel, Flächen nur für Betriebe mit örtlicher Bedeutung auszuweisen, ausschließlich auf Neuansiedlungen oder auch auf Flächen für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe erstreckt. Sollte letzteres gemeint sein, wäre dies für die Gemeinde Borsfleth nicht akzeptabel. In der Gemeinde sind auch einige Gewerbebetriebe mit überörtlicher Bedeutung ansässig, deren Erhalt an den derzeitigen Standorten im Interesse der Gemeinde liegt. Es muss daher möglich sein, bei einem entsprechenden Bedarf Erweiterungsflächen für diese Betriebe durch Bauleitplanung auszuweisen. Die Gemeinde Borsfleth fordert daher eine entsprechende Änderung des Landesentwicklungsplanentwurfs bzw. die Verwendung eindeutiger Formulierungen aus denen sich die Zulässigkeit von Erweiterungsplanungen für ortsansässige Betriebe unabhängig von deren Bedeutung in allen Gemeinden eindeutig ergibt.	
Beteiligter: 569 Gemeinde Bosau ID: 1130	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Denn auch in den Dorfschaften gibt es florierende Unternehmen die entwicklungsfähig bleiben müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten. Es muss daher die uneingeschränkte Möglichkeit bestehen Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten.	
Beteiligter: 975 Gemeinde Brammer ID: 3426	
Für die Ansiedlung von Gewerbeflächen muss es möglich sein, auch Außenbereichsflächen in Anbindung an vorhandene Bebauung zu überplanen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 836 Gemeinde Brügge ID: 2662	
2. Diese Zusammenarbeit betrifft auch den Bereich der gewerblichen Entwicklung, zumal das Unterzentrum auch bald an die natürlichen Grenzen stößt. Gerade auf diesem Gebiet sind die Gemeinden Brügge und Wattenbek gegenüber dem Unterzentrum im Vorteil. 4. Auch muß eine angemessene Erweiterung zulässigerweise errichteter Gewerbebetriebe im ländlichen Raum in Zukunft möglich sein. Die Ausführungen zu Ziff. 6.6 sind entsprechend zu ergänzen.	
Beteiligter: 667 Gemeinde Busdorf ID: 1619	
Zu Kapitel 6: Konversion, Gewerbe und Einzelhandel 1. Gewerbeansiedlungen müssen unabhängig von zentralen Orten an strategisch günstigen Stellen in Abstimmung für <u>Amtsbereiche</u> (interkommunale Amtsgewerbegebiete) möglich sein. In diesem Zusammenhang wird die Absicht begrüßt, größere Gewerbegebiete mit überregionaler Bedeutung nicht nur in den Zentralen Orten, sondern auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion entlang der Landesentwicklungsachsen zuzulassen (z. B. BAB 7). Allerdings wird dieses landesplanerische Ziel (Z) in Stadt-Umland-Bereichen durch das Erfordernis einer entsprechenden Vereinbarung zwischen einer Umlandgemeinde(n) und der Kernstadt wieder deutlich in Frage gestellt, weil das übergeordnete Interesse an einer dynamischen gewerblichen Entwicklung entlang der Entwicklungsachse in der Praxis allein von „kernstädtischen“ Partikularinteressen abhängig gemacht wird. Eine Vereinbarungslösung setzt immer den beiderseitigen Willen sich zu verständigen voraus. Anstelle der Vereinbarung zwischen Kernstadt und Umlandgemeinde(n), wird daher auch hier wieder die Festsetzung bzw. Fortschreibung einer planerischen (gewerblichen) Sonderfunktionen für die betroffenen Gemeinden gefordert. Erforderliche Interessenausgleiche sind zwischen Kernstadt und Umlandgemeinde(n) im Einvernehmen mit dem Regionalplanungsträger zu regeln. 2. Klimawandel, steigende Kraftstoffkosten, die demografische Entwicklung bedingen eine Abkehr von der nahezu ausschließlichen Bedarfsdeckung der Bevölkerung durch die Zentralen Orte. Eine zunehmende Landflucht, einhergehend mit einer erheblichen Schwächung des ländlichen Raumes ist zu befürchten. Insbesondere Gemeinden mit überörtlicher Wohn- und/oder Gewerbefunktion ist eine über die Grundversorgung hinausgehende Abdeckung mit Waren des täglichen Bedarfs (Nahversorgungszentren) zu ermöglichen. 3. Zur Bestandssicherung muss die Erweiterung gewachsener Betriebe (Kapitalbindung) ermöglicht werden.	
Beteiligter: 621 Gemeinde Bösdorf ID: 1371	

Stellungnahme	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Denn auch in den Dorfschaften gibt es florierende Unternehmen die entwicklungsfähig bleiben müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten. Es muss daher die uneingeschränkte Möglichkeit bestehen Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten sowie der Tatsache, dass die Plön nicht mehr eigenständig entwicklungsfähig ist.	
Beteiligter: 691 Gemeinde Büttel ID: 1806	
2. Die Gemeinde Büttel nimmt für den Steinburger Teilbereich des Wirtschaftsraumes Brunsbüttel die Funktion für Gewerbe- und Industrieansiedlungen wahr und hat entsprechende Bebauungspläne ausgewiesen. Die Ansiedlung von über den örtlichen Bedarf hinausgehenden gewerblichen Nutzungen muss für den Standort Büttel auch künftig ohne Einschränkungen sichergestellt sein.	
Beteiligter: 700 Gemeinde Dahme ID: 1859	
<u>Zu 6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen</u> Der Landesentwicklungsplan sollte unter dieser Ziffer dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System.	
Beteiligter: 793 Gemeinde Damlos ID: 2451	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Denn auch in den Dorfschaften gibt es florierende Unternehmen die entwicklungsfähig bleiben müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten. Es muss daher auch Ziel des Landes sein, Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 690 Gemeinde Dammfleth ID: 1800	
2. Den Gemeinden muss die Möglichkeit gegeben werden auch neue Gewerbebetriebe ansiedeln zu dürfen. Nur hierdurch können die Gemeinden langfristig finanziell überleben. Eine Beschränkung von Gewerbegebieten nur auf die Erweiterung ortsansässiger Betriebe benachteiligt die Gemeinden, in denen bislang keine oder nur geringe Gewerbebetriebe vorhanden sind. Diesen Gemeinden wird jegliche Zukunft genommen.	
Beteiligter: 1002 Gemeinde Damsdorf ID: 3508	
II. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen.	
Beteiligter: 1007 Gemeinde Dannau ID: 3533	
<u>3. Gewerbegebiete</u> Für ortsansässige Gewerbebetriebe müssen Erweiterungsmöglichkeiten in der Gemeinde weiterhin gegeben sein. Neue, von außerhalb kommende Betriebe müssen die Möglichkeit zu einer Ansiedlung erhalten.	
Beteiligter: 668 Gemeinde Dannewerk ID: 1628	
Zu Kapitel 6: Konversion, Gewerbe und Einzelhandel • Gewerbeansiedlungen müssen unabhängig von zentralen Orten an strategisch günstigen Stellen in Abstimmung für Amtsbereiche möglich sein. • Zur Bestandssicherung muss die Erweiterung gewachsener Betriebe (Kapitalbindung) ermöglicht werden. • Gemeinden mit überörtlicher Wohnfunktion muss auch eine Einzelhandelsversorgung angesichts steigender Benzinpreise und	

Stellungnahme	
Reduzierung des ÖPNV möglich sein.	
Beteiligter: 905 Gemeinde Delingsdorf ID: 3175	
Ortsangemessenes Gewerbe kann vorwiegend in dem Bereich der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstellen westlich der B 75 angesiedelt werden.	
Beteiligter: 620 Gemeinde Dersau ID: 1363	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Aufgrund im Allgemeinen sehr komplexer, zu langer Ausführungen sollte der Landesentwicklungsplan dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige, expandierende Betriebe auch in ländlichen Räume sich grundsätzlich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom Zentralörtlichen System. <i>Denn auch in den Dorfschaften gibt es florierende Unternehmen die entwicklungsfähig bleiben müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten.</i> Es muss daher die ungeschränkte Möglichkeit bestehen Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten.	
Beteiligter: 746 Gemeinde Dägeling ID: 2159	
Den Gemeinden muss die Möglichkeit gegeben werden auch neue Gewerbebetriebe ansiedeln zu dürfen. Nur hierdurch können die Gemeinden langfristig finanziell überleben. Eine Beschränkung von Gewerbegebieten nur auf die Erweiterung ortsansässiger Betriebe benachteiligt die Gemeinden, in denen bislang keine oder nur wenige Gewerbebetriebe vorhanden sind. Diesen Gemeinden wird jegliche Zukunft genommen.	
Beteiligter: 756 Gemeinde Dänischenhagen ID: 2235	
Grundsätzlich sind in allen Gemeinden zur Deckung des örtlichen Bedarfs die gewerbliche Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener	

Stellungnahme	
Betriebe sowie die Erweiterung der örtlichen Betriebe zulässig. In Gemeinden (auch Dänischenhagen), die keine landes- o. regionalplanerische Funktion haben, soll sich die gewerbliche Entwicklung vorrangig auf ortsangemessene Betriebe beschränken. Neue Gewerbeflächen sollen in erster Linie für die Erweiterung örtlicher Betriebe oder die Neuansiedlung ortsangemessener Betriebe ausgewiesen werden, d.h. für solche Betrieb, die sich aufgrund ihrer Branche, ihres Angebotes und ihrer baulichen Ansprüche in die gewachsene Siedlungsstruktur einfügen. Es bedarf jeweils einer gründlichen Bedarfsabschätzung, um ein zu großes Angebot gewerblicher Flächenangebote zu vermeiden. Nach Auffassung der Gemeinde Dänischenhagen sollten sich bereits ortsansässige Betriebe überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen.	
Beteiligter: 622 Gemeinde Dörnick ID: 1379	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Denn auch in den Dorfschaften gibt es florierende Unternehmen die entwicklungsfähig bleiben müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten. Es muss daher die uneingeschränkte Möglichkeit bestehen Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten.	
Beteiligter: 680 Gemeinde Ecklak ID: 1743	
2. Den Gemeinden muss die Möglichkeit gegeben werden auch neue Gewerbebetriebe ansiedeln zu dürfen. Nur hierdurch können die Gemeinden langfristig finanziell überleben. Eine Beschränkung von Gewerbegebieten nur auf die Erweiterung ortsansässiger Betriebe benachteiligt die Gemeinden, in denen bislang keine oder nur geringe Gewerbebetriebe vorhanden sind. Diesen Gemeinden wird jegliche Zukunft genommen.	
Beteiligter: 745 Gemeinde Elskop ID: 2152	
Den Gemeinden muss die Möglichkeit gegeben werden auch neue Gewerbebetriebe ansiedeln zu dürfen. Nur hierdurch können die Gemeinden langfristig finanziell überleben. Eine Beschränkung von Gewerbegebieten nur auf die Erweiterung ortsansässiger Betriebe benachteiligt die	

Stellungnahme	
Gemeinden, in denen bislang keine oder nur wenige Gewerbebetriebe vorhanden sind. Diesen Gemeinden wird jegliche Zukunft genommen.	
Beteiligter: 1056 Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis ID: 3773	
3. Die Aussagen des Landesentwicklungsplanentwurfs zur Ausweisung von gewerblichen Bauflächen in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung (Ziffer 6.6 Abs. 1 und 2) sind missverständlich formuliert. Es wird nicht deutlich, ob sich das Ziel, Flächen nur für Betriebe mit örtlicher Bedeutung auszuweisen, ausschließlich auf Neuansiedlungen oder auch auf Flächen für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe erstreckt. Sollte letzteres gemeint sein, wäre dies für die Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis nicht akzeptabel. In der Gemeinde sind auch einige Gewerbebetriebe mit überörtlicher Bedeutung ansässig, deren Erhalt an den derzeitigen Standorten im Interesse der Gemeinde liegt. Es muss daher möglich sein, bei einem entsprechenden Bedarf Erweiterungsflächen für diese Betriebe durch Bauleitplanung auszuweisen. Die Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis fordert daher eine entsprechende Änderung des Landesentwicklungsplanentwurfs bzw. die Verwendung eindeutiger Formulierungen aus denen sich die Zulässigkeit von Erweiterungsplanungen für ortsansässige Betriebe unabhängig von deren Bedeutung in allen Gemeinden eindeutig ergibt.	
Beteiligter: 770 Gemeinde Fahrdorf ID: 2323	
Konversion, Gewerbe und Einzelhandel 1. Gewerbeansiedlungen müssen unabhängig von zentralen Orten an strategisch günstigen Stellen in Abstimmung für Amtsbereiche (interkommunale Amtsgewerbegebiete) möglich sein. In diesem Zusammenhang wird die Absicht begrüßt, größere Gewerbegebiete mit überregionaler Bedeutung nicht nur in den Zentralen Orten, sondern auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion entlang der Landesentwicklungsachsen zuzulassen (z. B. BAB 7). Allerdings wird dieses landesplanerische Ziel (Z) in Stadt-Umland-Bereichen durch das Erfordernis einer entsprechenden Vereinbarung zwischen einer Umlandgemeinde(n) und der Kernstadt wieder deutlich in Frage gestellt, weil das übergeordnete Interesse an einer dynamischen gewerblichen Entwicklung entlang der Entwicklungsachse in der Praxis allein von „kernstädtischen“ Partikularinteressen abhängig gemacht wird. Eine Vereinbarungslösung setzt immer den beiderseitigen Willen sich zu verständigen voraus. Anstelle der Vereinbarung zwischen Kernstadt und Umlandgemeinde(n), wird daher auch hier wieder die Festsetzung bzw. Fortschreibung einer planerischen (gewerblichen) Sonderfunktionen für die betroffenen Gemeinden gefordert. Erforderliche Interessenausgleiche sind zwischen Kernstadt und Umlandgemeinde(n) im Einvernehmen mit dem Regionalplanungsträger zu regeln. 3. Zur Bestandssicherung muss die Erweiterung gewachsener Betriebe (Kapitalbindung) ermöglicht werden.	
Beteiligter: 651 Gemeinde Fahrenkrug ID: 1526	
4. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe	

Stellungnahme	
Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich in den Gemeinden des ländlichen Raums auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Der Vorrang der zentralen Orte für größere Gewerbegebiete ist grundsätzlich richtig. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge nicht vereinbar. Auch in den Stadt-Umland-Bereichen muss die Regionalplanung vergleichbar den Gemeinden mit ergänzender Versorgungsfunktion erweiterte Flächenvorsorge ohne eine Vereinbarung mit dem Mittelzentrum gem. 6.6 Abs. 3 ermöglichen können.	
Beteiligter: 840 Gemeinde Feldhorst ID: 2728	
Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen nicht vereinbar. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Diese lässt der LEP vollständig vermissen, vielmehr werden die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden geschwächt und eine Abhängigkeit für die eigene Entwicklung von den zentralen Orten geschaffen.	
Beteiligter: 959 Gemeinde Gammelby ID: 3400	
Flächen für Gewerbe / Einzelhandel: Durch den Landesentwicklungsplan werden die ländlichen Gemeinden in der Entwicklung eigenständiger Gewerbegebiete gehemmt. Die Entwicklung von Gewerbegebieten muss als Umlandgemeinde von Städten auch ohne Stadt-Umland-Konzept oder Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit ermöglicht werden.	
Beteiligter: 673 Gemeinde Geschendorf ID: 1685	
<u>3. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich in den Gemeinden des ländlichen Raums auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Der Vorrang der zentralen Orte für größere Gewerbegebiete ist grundsätzlich richtig. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch	

Stellungnahme	
außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge nicht vereinbar.	
Beteiligter: 1008 Gemeinde Giekau ID: 3536	
3. Die Formulierung unter 6.6 Absatz 1, dass eine gewerbliche Entwicklung nur für den örtlichen Bedarf zulässig sein soll, wird als zu große Einschränkung angesehen. Die Gemeinde will zwar keine Großbetriebe, jedoch sind auch kleinere Betriebe häufig nicht überlebensfähig, wenn sie die Größe für den örtlichen Bedarf nicht überschreiten dürfen. Hier muss eine großzügigere Regelung gefunden werden.	
Beteiligter: 807 Gemeinde Glasau ID: 2567	
<u>2. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich in den Gemeinden des ländlichen Raums auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Der Vorrang der zentralen Orte für größere Gewerbegebiete ist grundsätzlich richtig. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge nicht vereinbar.	
Beteiligter: 579 Gemeinde Glüsing ID: 1164	
<u>III. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern</u> 1. Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. 2. Richtig ist der Vorrang zentraler Orte für größere Gewerbegebiete. Die Schaffung von Arbeitsplätzen sollte aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung nicht vereinbar. 3. Auch in den Stadt-Umland-Bereichen sollte die Regionalplanung vergleichbar den Gemeinden mit ergänzender überörtlicher	

Stellungnahme	
Versorgungsfunktion erweiterte Flächenvorsorge ohne eine Vereinbarung mit dem Mittelzentrum gem. 6.6 Abs. 3 ermöglichen können. 4. Die Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen sind zu erhalten. <u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 3. Bürokratisierung und starke Beschränkung der Flächenausweisung für Gewerbe- und Dienstleistung, Aufhebung der Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen (6.3.1, Seite 50 und 6.6, Seite 61 ff.) > Aufhebung aller planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen: reduziert die Zahl der Orte, die verstärkt Gewerbeflächen ausweisen sollen. > Gemeinde drohen finanziell auszubluten, wenn einerseits die Finanztransfers zu den zentralen Orten ausgeweitet (z. B. Schulkostenbeiträge, Erstattung nach KiTaG) werden, andererseits keine Entwicklungsperspektiven eröffnet werden. > außerhalb zentraler Orte wären nur noch Flächen für Betriebe zur Deckung des örtlichen Bedarfs möglich. > Gemeinden in Stadt-Umlandbereichen der Mittelzentren sind auf Vereinbarung mit einer Kernstadt angewiesen: massive Beschränkung der Planungshoheit. > das Ausmaß an Planung und Steuerung zeigt sich auch am Umfang der Vorschriften: der LROPI 1998 kam bei diesem Thema mit einem Absatz aus, der LEP enthält ein ganzes Kapitel mit über 3 Seiten.	
Beteiligter: 990 Gemeinde Grande ID: 3451	
4. Im Entwurf des Landesentwicklungsplanes ist vorgesehen, dass gewerbliche Entwicklung vorrangig den örtlichen Bedarf decken soll.	
Beteiligter: 623 Gemeinde Grebin ID: 1387	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen	

Stellungnahme	
Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Denn auch in den Dorfschaften gibt es florierende Unternehmen die entwicklungsfähig bleiben müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten. Es muss daher die uneingeschränkte Möglichkeit bestehen Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten.	
Beteiligter: 744 Gemeinde Grevenkop ID: 2145	
Den Gemeinden muss die Möglichkeit gegeben werden auch neue Gewerbebetriebe ansiedeln zu dürfen. Nur hierdurch können die Gemeinden langfristig finanziell überleben. Eine Beschränkung von Gewerbegebieten nur auf die Erweiterung ortsansässiger Betriebe benachteiligt die Gemeinden, in denen bislang keine oder nur wenige Gewerbebetriebe vorhanden sind. Diesen Gemeinden wird jegliche Zukunft genommen.	
Beteiligter: 842 Gemeinde Grevenkrug ID: 2698	
3. Eine angemessene Erweiterung zulässigerweise errichteter Gewerbebetriebe im ländlichen Raum muß auch in Zukunft möglich sein. Die Ausführungen zu Ziff. 6.6 sind entsprechend zu ergänzen.	
Beteiligter: 843 Gemeinde Groß Buchwald ID: 2702	
3. Eine angemessene Erweiterung zulässigerweise errichteter Gewerbebetriebe im ländlichen Raum muß auch in der Zukunft gewährleistet sein. Die Ausführungen zu Ziff. 6.6 sind entsprechend zu ergänzen.	
Beteiligter: 653 Gemeinde Groß Rönau ID: 1533	
<u>4. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich in den Gemeinden des ländlichen Raums auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Der Vorrang der zentralen Orte für größere Gewerbegebiete ist grundsätzlich richtig. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge nicht vereinbar. Auch in den Stadt-Umland-Bereichen muss die Regionalplanung vergleichbar den Gemeinden mit ergänzender Versorgungsfunktion erweiterte Flächenvorsorge ohne eine Vereinbarung mit dem Mittelzentrum gem. 6.6 Abs. 3 ermöglichen können.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 699 Gemeinde Grube ID: 1853	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Denn auch in den Dorfschaften gibt es florierende Unternehmen die entwicklungsfähig bleiben müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten. Es muss daher die uneingeschränkte Möglichkeit bestehen Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten.	
Beteiligter: 1078 Gemeinde Grömitz ID: 3848	
<u>6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen</u> Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Denn auch in den Dorfschaften gibt es florierende Unternehmen, die entwicklungsfähig bleiben müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten. Es muss daher die uneingeschränkte Möglichkeit bestehen, Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten.	
Beteiligter: 1122 Gemeinde Göhl ID: 4047	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Denn auch in den Dörfern gibt es florierende Unternehmen die entwicklungsfähig bleiben müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten. Es muss daher die uneingeschränkte Möglichkeit bestehen Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten.	
Beteiligter: 732 Gemeinde Gönnebek ID: 2041	

Stellungnahme	
II. <u>Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen.	
Beteiligter: 848 Gemeinde Hamberge ID: 2766	
Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen nicht vereinbar. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Diese lässt der LEP vollständig vermissen, vielmehr werden die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden geschwächt und eine Abhängigkeit für die eigene Entwicklung von den zentralen Orten geschaffen.	
Beteiligter: 907 Gemeinde Hammoor ID: 3178	
Für die Gemeinde Hammoor sind im Bereich der Landesentwicklungsachse am Knoten der A1 / A21/ B 404 Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung auch im Zusammenwirken mit dem Unterzentrum Bargteheide zu ermöglichen. Die übrige kommunale Infrastruktur ist in diesem Fall bei Berücksichtigung als Gewerbebestandort darauf abzustimmen. Für die Gemeinde ist im Nahbereich die Entwicklung eines ortsbezogenen Gewerbegebietes für die Ansiedlung von ortsangemessenen Gewerbebetrieben zu ermöglichen.	
Beteiligter: 794 Gemeinde Harmsdorf ID: 2457	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Denn auch in den Dorfschaften gibt es florierende Unternehmen die entwicklungsfähig bleiben müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten. Es muss daher auch Ziel des Landes sein, Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 336 Gemeinde Harrislee ID: 2438	
<u>II. Gewerbliche Entwicklung</u> Im Hinblick auf die gewerbliche Entwicklung ermöglicht der LEP in allen Gemeinden eine Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben. Größere Gewerbegebiete mit überörtlicher Funktion sind vorrangig in den zentralen Orten auszuweisen. Dies entspricht den Überlegungen zur Stärkung der zentralen Orte und findet die ungeteilte Zustimmung der Gemeinde Harrislee. Bei der weiteren Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und Infrastruktur ist aber darauf zu achten, dass neben den planungsrechtlichen Möglichkeiten auch entsprechende Fördermöglichkeiten geschaffen werden, um überhaupt zu einer Realisierung neuer Gewerbegebiete kommen zu können. Ansonsten wären die Aussagen des LEP nur Lippenbekenntnisse.	
Beteiligter: 618 Gemeinde Haselau ID: 3040	
<i>6.6 Flächenvorsorge Gewerbe und Dienstleistungen</i> <i>(1) Zur Deckung des örtlichen Bedarfs sind in allen Gemeinden die gewerbliche Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener Betriebe sowie die Erweiterung örtlicher Betriebe zulässig.</i> Nur Betriebe zur Deckung des örtlichen Bedarfs oder die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe kommt einem „Aushungern“ des Ländlichen Raumes gleich und kann nicht Ziel der Landesregierung sein. Gerade die modernen Kommunikationsmittel lassen erhebliche Veränderungen in unserer Dienstleistungsgesellschaft zu. Es sollte daher ermöglicht werden die Arbeit zu den Menschen zu bringen, durch die Ansiedlung von Gewerbe auch in den kleinen ländlichen Gemeinden.	
Beteiligter: 886 Gemeinde Haseldorf ID: 3055	
Flächenvorsorge Gewerbe und Dienstleistungen Nur Betriebe zur Deckung des örtlichen Bedarfs oder die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe kommt einem „Aushungern“ des Ländlichen Raumes gleich und kann nicht Ziel der Landesregierung sein. Gerade die modernen Kommunikationsmittel lassen erhebliche Veränderungen in unserer Dienstleistungsgesellschaft zu. Es sollte daher ermöglicht werden die Arbeit zu den Menschen zu bringen, durch die Ansiedlung von Gewerbe auch in den kleinen ländlichen Gemeinden.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 489 Gemeinde Haselund ID: 671	
4. Ortsansässige Betriebe müssen sich auch zukünftig in kleinen Gemeinden erweitern können, eine gewerbliche Entwicklung darf deshalb nicht eingeschränkt werden. Außerdem müssen auch in Zukunft Firmenneugründungen in kleineren Gemeinden möglich sein dürfen.	
Beteiligter: 466 Gemeinde Hattstedtermarsch ID: 569	
4. Gewerbe siehe hierzu auch Tourismus und Wohnungsbedarf Der Strukturwandel in der Landwirtschaft erfordert einen Wandel der Gebäudenutzung (altes landwirtschaftliches Gewerbe durch zukunftsfähiges Gewerbe). Der Erhalt vorhandener Substanz kann nur durch Umnutzung erfolgen, durch neue Einnahmequellen. Ohne Neuausrichtung kein lebendiger Fortbestand vorhandener Bausubstanz, ohne Struktur- und Marktanpassung kein Fortbestand des Gemeindelebens. Die Gemeinde braucht dringend neues „Leben“ in erloschenen Strukturen. Hier darf es keine künstlichen Barrieren geben.	
Beteiligter: 849 Gemeinde Heidekamp ID: 2787	
Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Diese lässt der LEP vollständig vermissen. Vielmehr werden durch die Aussagen im Entwurf des LEP die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden geschwächt und eine stärkere Abhängigkeit für die eigene Entwicklung von den zentralen Orten geschaffen.	
Beteiligter: 477 Gemeinde Heikendorf ID: 2911	
5. Die Gemeinde Heikendorf begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit der Einrichtung von interkommunalen Gewerbeflächen.	
Beteiligter: 850 Gemeinde Heilshoop ID: 2805	
Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen	

Stellungnahme	
Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen nicht vereinbar. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Diese lässt der LEP vollständig vermissen, vielmehr werden die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden geschwächt und eine Abhängigkeit für die eigene Entwicklung von den zentralen Orten geschaffen.	
Beteiligter: 1009 Gemeinde Helmstorf ID: 3544	
<u>3. Gewerbegebiete</u> Die Gemeinde Helmstorf grenzt direkt an den Stadtrand von Lütjenburg. Die Schaffung von Arbeitsplätzen sollte in dieser Region besonders gefördert werden. Deshalb sollten sich bereits ortsansässige Betriebe in den ländlichen Räumen auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Ebenso müssen neue, von außerhalb kommende Betriebe, die Möglichkeit zur Ansiedlung erhalten. Aufgrund des geplanten Brückenbaus über den Fehmarn-Belt muss zukünftig der stärker frequentierten Verkehrsachse B202 (Verkehrsanbindung Kiel - Oldenburg - Skandinavien) Rechnung getragen werden. Für unsere direkt angrenzende Gemeinde wären entgegenstehende Beschränkungen bei der Entwicklung der Gewerbegebiete nicht wünschenswert.	
Beteiligter: 582 Gemeinde Hemme ID: 1179	
Gewerbe- und Dienstleitungen (S. 62) Der Ansatz, gewerbliche Flächen Wohnbauflächen räumlich und funktional zuzuordnen, teilt die Gemeinde nicht, da für das Gemeindegebiet Hemme weniger die wohnbauliche Entwicklung sondern in erster Linie die verkehrliche Infrastruktur für eine mögliche gewerbliche Entwicklung maßgebend ist. Der Ausschluss des Einzelhandels bei Gewerbegebieten von überregionaler Bedeutung an den Landesentwicklungsachsen erscheint für die Gemeinde Hemme derzeit nicht problematisch. <u>III. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern</u> 1. Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen.	

Stellungnahme	
2. Richtig ist der Vorrang zentraler Orte für größere Gewerbegebiete. Die Schaffung von Arbeitsplätzen aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung nicht vereinbar. 3. Auch in den Stadt-Umland-Bereichen die Regionalplanung vergleichbar den Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion erweiterte Flächenvorsorge ohne eine Vereinbarung mit dem Mittelzentrum gem. 6.6 Abs. 3 ermöglichen können. 4. Die Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen sind zu erhalten. <u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 3. Bürokratisierung und starke Beschränkung der Flächenausweisung für Gewerbe- und Dienstleistung, Aufhebung der Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen (6.3.1, Seite 50 und 6.6, Seite 61 ff.) > Aufhebung aller Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen: reduziert die Zahl der Orte, die verstärkt Gewerbeflächen ausweisen sollen. > Gemeinde drohen finanziell auszubluten, wenn einerseits die Finanztransfers zu den zentralen Orten ausgeweitet (z. B. Schulkostenbeiträge, Erstattung nach KiTaG) werden, andererseits keine Entwicklungsperspektiven eröffnet werden. > außerhalb zentraler Orte wären nur noch Flächen für Betriebe zur Deckung des örtlichen Bedarfs möglich. > Gemeinden in Stadt-Umlandbereichen der Mittelzentren sind auf Vereinbarung mit Kernstadt angewiesen: massive Beschränkung der Planungshoheit. > das Ausmaß an Planung und Steuerung zeigt sich auch am Umfang der Vorschriften: der LROPI 1998 kam bei diesem Thema mit einem Absatz aus, der LEP enthält ein ganzes Kapitel mit über 3 Seiten.	
Beteiligter: 584 Gemeinde Hennstedt (HEI) ID: 1192	
<u>IV. Gewerbe und Dienstleistungen Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern</u> 1. Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen.	

Stellungnahme	
Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. 2. Richtig ist der Vorrang zentrale Orte für größere Gewerbegebiete. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung nicht vereinbar. 3. Auch in den Stadt-Umland-Bereichen muss die Regionalplanung vergleichbar den Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion erweiterte Flächenvorsorge ohne eine Vereinbarung mit dem Mittelzentrum gem. 6.6 Abs. 3 ermöglichen können. 4. Die planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen sind zu erhalten. <u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>III. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 3. Bürokratisierung und starke Beschränkung der Flächenausweisung für Gewerbe- und Dienstleistung, Aufhebung der Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen (6.3.1, Seite 50 und 6.6, Seite 61 ff.) > Aufhebung aller Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen: reduziert die Zahl der Orte, die verstärkt Gewerbeflächen ausweisen sollen. > Gemeinde drohen finanziell auszubluten, wenn einerseits die Finanztransfers zu den zentralen Orten ausgeweitet (z. B. Schulkostenbeiträge, Erstattung nach KiTaG) werden, andererseits keine Entwicklungsperspektiven eröffnet werden. > außerhalb zentraler Orte wären nur noch Flächen für Betriebe zur Deckung des örtlichen Bedarfs möglich. > Gemeinden in Stadt-Umlandbereichen der Mittelzentren sind auf Vereinbarung mit Kernstadt angewiesen: massive Beschränkung der Planungshoheit. > das Ausmaß an Planung und Steuerung zeigt sich auch am Umfang der Vorschriften: der LROPI 1998 kam bei diesem Thema mit einem Absatz aus, der LEP enthält ein ganzes Kapitel mit über 3 Seiten.	
Beteiligter: 520 Gemeinde Henstedt-Ulzburg Der Bürgermeister ID: 2306	

Stellungnahme	
IV. Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern	
1. Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind im Bericht zu streichen. 2. Die Erläuterungen zu planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen sind zu erhalten.	
Beteiligter: 1119 Gemeinde Heringsdorf ID: 4028	
Die Gemeindevertretung Heringsdorf gibt folgende Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan ab: Wir wenden uns gegen eine Behinderung unserer Gewerbebetriebe bei Ansiedlung und Erweiterung.	
Beteiligter: 1057 Gemeinde Herzhorn ID: 3777	
2. Darüber hinaus muss der Gemeinde gerade wegen des Baus der A 20 die Möglichkeit einer gewerblichen Entwicklung eingeräumt werden. Eine Beschränkung auf die ausschließliche Entwicklung bereits ortsansässiger Betriebe ist kontraproduktiv und nimmt der Gemeinde die Möglichkeit einer sinnvollen Entwicklung in der Zukunft.	
Beteiligter: 887 Gemeinde Hetlingen ID: 3066	
Flächenvorsorge Gewerbe und Dienstleistungen	
Nur Betriebe zur Deckung des örtlichen Bedarfs oder die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe kommt einem „Aushungern“ des Ländlichen Raumes gleich und kann nicht Ziel der Landesregierung sein. Gerade die modernen Kommunikationsmittel lassen erhebliche Veränderungen in unserer Dienstleistungsgesellschaft zu. Es sollte daher ermöglicht werden die Arbeit zu den Menschen zu bringen, durch die Ansiedlung von Gewerbe auch in den kleinen ländlichen Gemeinden.	
Beteiligter: 845 Gemeinde Hoffeld ID: 2706	
2. Eine angemessene Erweiterung zulässigerweise errichteter Gewerbebetriebe im ländlichen Raum muß auch in der Zukunft gewährleistet sein.	

Stellungnahme	
Die Ausführungen zu Ziff. 6.6 sind entsprechend zu ergänzen.	
Beteiligter: 1010 Gemeinde Högsdorf ID: 3548	
Gewerbegebiete Für ortsansässige Gewerbebetriebe müssen Erweiterungsmöglichkeiten in der Gemeinde weiterhin gegeben sein. Neue, von außerhalb kommende Betriebe, müssen die Möglichkeit zu einer Ansiedlung erhalten.	
Beteiligter: 494 Gemeinde Immenstedt ID: 696	
3. Hinsichtlich der Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen muss jede Gemeinde für sich entscheiden, ob die gewerbliche Entwicklung, die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe und insbesondere auch die Erweiterung örtlicher Betriebe für die Zukunft zulässig sein soll und keine Konzentrierung nur auf zentrale Orte erfolgen darf, d. h. dass nicht nur in zentralen Orten, sondern auch in allen anderen Gemeinden die gewerbliche Entwicklung gefördert werden muss.	
Beteiligter: 669 Gemeinde Jagel ID: 1637	
<u>Zu Kapitel 6:</u> Konversion, Gewerbe und Einzelhandel 1. Gewerbeansiedlungen müssen unabhängig von zentralen Orten an strategisch günstigen Stellen in Abstimmung für <u>Amtsbereiche</u> (interkommunale Amtsgewerbegebiete) möglich sein. In diesem Zusammenhang wird die Absicht begrüßt, größere Gewerbegebiete mit überregionaler Bedeutung nicht nur in den Zentralen Orten, sondern auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion entlang der Landesentwicklungsachsen zuzulassen (z. B. BAB 7). Allerdings wird dieses landesplanerische Ziel (Z) in Stadt-Umland-Bereichen durch das Erfordernis einer entsprechenden Vereinbarung zwischen einer Umlandgemeinde(n) und der Kernstadt wieder deutlich in Frage gestellt, weil das übergeordnete Interesse an einer dynamischen gewerblichen Entwicklung entlang der Entwicklungsachse in der Praxis allein von „kernstädtischen“ Partikularinteressen abhängig gemacht wird. Eine Vereinbarungslösung setzt immer den beiderseitigen Willen sich zu verständigen voraus. Anstelle der Vereinbarung zwischen Kernstadt und Umlandgemeinde(n), wird daher auch hier wieder die Festsetzung bzw. Fortschreibung einer planerischen (gewerblichen) Sonderfunktionen für die betroffenen Gemeinden gefordert. Erforderliche Interessenausgleiche sind zwischen Kernstadt und Umlandgemeinde(n) im Einvernehmen mit dem Regionalplanungsträger zu regeln.	

Stellungnahme	
2. Klimawandel, steigende Kraftstoffkosten und die demografische Entwicklung bedingen eine Abkehr von der nahezu ausschließlichen Bedarfsdeckung der Bevölkerung durch die Zentralen Orte. Eine zunehmende Landflucht, einhergehend mit einer erheblichen Schwächung des ländlichen Raumes ist zu befürchten. Insbesondere Gemeinden mit überörtlicher Wohn- und/oder Gewerbefunktion ist eine über die Grundversorgung hinausgehende Abdeckung mit Waren des täglichen Bedarfs (Nahversorgungszentren) zu ermöglichen. 3. Zur Bestandssicherung muss die Erweiterung gewachsener Betriebe (Kapitalbindung) ermöglicht werden.	
Beteiligter: 513 Gemeinde Jodelund ID: 820	
Der Erhalt und die Weiterentwicklung von bestehendem Gewerbe muss festgeschrieben werden. Die Ost-West-Achsen sollten zumindest erwähnt werden und im Regionalplan konkretisiert werden.	
Beteiligter: 795 Gemeinde Kabelhorst ID: 2464	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Denn auch in den Dorfschaften gibt es florierende Unternehmen die entwicklungsfähig bleiben müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten. Es muss daher auch Ziel des Landes sein, Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten.	
Beteiligter: 624 Gemeinde Kalübbe ID: 1395	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Denn auch in den Dorfschaften gibt es florierende Unternehmen die entwicklungsfähig bleiben müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten. Es muss daher die uneingeschränkte Möglichkeit bestehen Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 783 Gemeinde Kasseedorf ID: 2376	
- Die Gemeinde Kasseedorf weist darauf hin, dass der LEP-Entwurf auch dahingehend zu optimieren ist, dass ortsansässigen, expandierenden Betrieben - unabhängig vom zentralörtlichen System - die Möglichkeit der Erweiterung und Expansion einzuräumen ist. Neue Betriebe, die aufgrund ihrer Marktanalyse den Firmensitz in der Gemeinde Kasseedorf begründen wollen, ist diese Möglichkeit zu geben. Es muss den Einwohnern der Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden, in der Gemeinde einen Betrieb zu eröffnen.	
Beteiligter: 1014 Gemeinde Klamp ID: 3558	
2. Die Fortentwicklung und Neuansiedlung von Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben in der Gemeinde muss weiterhin gewährleistet sein.	
Beteiligter: 654 Gemeinde Klein Gladebrügge ID: 1539	
<u>3. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich in den Gemeinden des ländlichen Raums auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Der Vorrang der zentralen Orte für größere Gewerbegebiete ist grundsätzlich richtig. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge nicht vereinbar. Auch in den Stadt-Umland-Bereichen muss die Regionalplanung vergleichbar den Gemeinden mit ergänzender Versorgungsfunktion erweiterte Flächenvorsorge ohne eine Vereinbarung mit dem Mittelzentrum gem. 6.6 Abs. 3 ermöglichen können.	
Beteiligter: 655 Gemeinde Klein Rönkau ID: 1546	
<u>3. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich in den Gemeinden des ländlichen Raums auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Der Vorrang der zentralen Orte für größere Gewerbegebiete ist grundsätzlich richtig. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge nicht	

Stellungnahme	
vereinbar. Auch in den Stadt-Umland-Bereichen muss die Regionalplanung vergleichbar den Gemeinden mit ergänzender Versorgungsfunktion erweiterte Flächenvorsorge ohne eine Vereinbarung mit dem Mittelzentrum gem. 6.6 Abs. 3 ermöglichen können.	
Beteiligter: 851 Gemeinde Klein Wesenberg ID: 2812	
Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen nicht vereinbar. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Diese lässt der LEP vollständig vermissen, vielmehr werden die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden geschwächt und eine Abhängigkeit für die eigene Entwicklung von den zentralen Orten geschaffen.	
Beteiligter: 1061 Gemeinde Kollmar ID: 3786	
2. Gewerbe und Dienstleistungen: Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn ihre Angebote und Dienstleistungen über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Die meisten der bereits bestehenden Betriebe sind bereits überörtlich tätig; den bestehenden Betätigungsraum einzuschränken würde die wirtschaftlichen Grundlagen gefährden, wettbewerbspolitisch unsinnig sein und die wenigen noch existierenden Arbeitsplätze im ländlichen Raum gefährden. Entgegenstehende Beschränkungen im Landesentwicklungsplan sind darum zu streichen. Ebenso muss die Ansiedlung neuer Betriebe möglich sein, wenn sie in die Struktur bereits bestehender Betriebe passt.	
Beteiligter: 1062 Gemeinde Krempdorf ID: 3790	
3. Die Aussagen des Landesentwicklungsplanentwurfs zur Ausweisung von gewerblichen Bauflächen in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung (Ziffer 6.6 Abs. 1 und 2) sind missverständlich formuliert. Es wird nicht deutlich, ob sich das Ziel, Flächen nur für Betriebe mit örtlicher Bedeutung auszuweisen, ausschließlich auf Neuansiedlungen oder auch auf Flächen für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe erstreckt. Sollte letzteres gemeint sein, wäre dies für die Gemeinde Krempdorf nicht akzeptabel. In der Gemeinde ist auch mindestens ein Gewerbebetrieb mit überörtlicher Bedeutung ansässig, dessen Erhalt am derzeitigen Standort im Interesse der Gemeinde liegt. Es muss daher möglich sein, bei einem entsprechenden Bedarf Erweiterungsflächen für einen solchen Betrieb durch Bauleitplanung auszuweisen. Die Gemeinde Krempdorf fordert daher eine entsprechende Änderung des Landesentwicklungsplanentwurfs bzw. die Verwendung eindeutiger Formulierungen aus denen sich die Zulässigkeit von Erweiterungsplanungen für ortsansässige Betriebe unabhängig von deren Bedeutung in allen Gemeinden eindeutig	

Stellungnahme	
ergibt.	
Beteiligter: 743 Gemeinde Kremperheide ID: 2139	
Den Gemeinden muss die Möglichkeit gegeben werden auch neue Gewerbebetriebe ansiedeln zu dürfen. Nur hierdurch können die Gemeinden langfristig finanziell überleben. Eine Beschränkung von Gewerbegebieten nur auf die Erweiterung ortsansässiger Betriebe benachteiligt die Gemeinden, in denen bislang keine oder nur wenige Gewerbebetriebe vorhanden sind. Diesen Gemeinden wird jegliche Zukunft genommen.	
Beteiligter: 742 Gemeinde Krempermoor ID: 2132	
Den Gemeinden muss die Möglichkeit gegeben werden auch neue Gewerbebetriebe ansiedeln zu dürfen. Nur hierdurch können die Gemeinden langfristig finanziell überleben. Eine Beschränkung von Gewerbegebieten nur auf die Erweiterung ortsansässiger Betriebe benachteiligt die Gemeinden, in denen bislang keine oder nur wenige Gewerbebetriebe vorhanden sind. Diesen Gemeinden wird jegliche Zukunft genommen.	
Beteiligter: 750 Gemeinde Krems II ID: 2198	
<u>2. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich in den Gemeinden des ländlichen Raums auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Der Vorrang der zentralen Orte für größere Gewerbegebiete ist grundsätzlich richtig. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge nicht vereinbar.	
Beteiligter: 689 Gemeinde Kudensee ID: 1794	
2. Den Gemeinden muss die Möglichkeit gegeben werden auch neue Gewerbebetriebe ansiedeln zu dürfen. Nur hierdurch können die Gemeinden langfristig finanziell überleben. Eine Beschränkung von Gewerbegebieten nur auf die Erweiterung ortsansässiger Betriebe benachteiligt die Gemeinden, in denen bislang keine oder nur geringe Gewerbebetriebe vorhanden sind. Diesen Gemeinden wird jegliche Zukunft genommen.	
Beteiligter: 688 Gemeinde Landrecht	

Stellungnahme	
ID: 1788	
2. Den Gemeinden muss die Möglichkeit gegeben werden auch neue Gewerbebetriebe ansiedeln zu dürfen. Nur hierdurch können die Gemeinden langfristig finanziell überleben. Eine Beschränkung von Gewerbegebieten nur auf die Erweiterung ortsansässiger Betriebe benachteiligt die Gemeinden, in denen bislang keine oder nur geringe Gewerbebetriebe vorhanden sind. Diesen Gemeinden wird jegliche Zukunft genommen.	
Beteiligter: 687 Gemeinde Landscheide ID: 1782	
2. Den Gemeinden muss die Möglichkeit gegeben werden auch neue Gewerbebetriebe ansiedeln zu dürfen. Nur hierdurch können die Gemeinden langfristig finanziell überleben. Eine Beschränkung von Gewerbegebieten nur auf die Erweiterung ortsansässiger Betriebe benachteiligt die Gemeinden, in denen bislang keine oder nur geringe Gewerbebetriebe vorhanden sind. Diesen Gemeinden wird jegliche Zukunft genommen.	
Beteiligter: 625 Gemeinde Lebrade ID: 1404	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Denn auch in den Dorfschaften gibt es florierende Unternehmen die entwicklungsfähig bleiben müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten. Es muss daher die uneingeschränkte Möglichkeit bestehen Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten.	
Beteiligter: 591 Gemeinde Linden ID: 1234	
<u>III. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern</u>	
1. Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen.	
2. Richtig ist der Vorrang zentraler Orte für größere Gewerbegebiete. Die Schaffung von Arbeitsplätzen aber auch außerhalb zentraler Orte	

Stellungnahme	
weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung nicht vereinbar. 3. Auch in den Stadt-Umland-Bereichen die Regionalplanung vergleichbar den Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion erweiterte Flächenvorsorge ohne eine Vereinbarung mit dem Mittelzentrum gem. 6.6 Abs. 3 ermöglichen können. 4. Die Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen sind zu erhalten. <u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 3. Bürokratisierung und starke Beschränkung der Flächenausweisung für Gewerbe- und Dienstleistung, Aufhebung der Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen (6.3.1, Seite 50 und 6.6, Seite 61 ff.) > Aufhebung aller Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen: reduziert die Zahl der Orte, die verstärkt Gewerbeflächen ausweisen sollen. > Gemeinden drohen finanziell auszubluten, wenn einerseits die Finanztransfers zu den zentralen Orten ausgeweitet (z. B. Schulkostenbeiträge, Erstattung nach KiTaG) werden, andererseits keine Entwicklungsperspektiven eröffnet werden. > außerhalb zentraler Orte wären nur noch Flächen für Betriebe zur Deckung des örtlichen Bedarfs möglich. > Gemeinden in Stadt-Umlandbereichen der Mittelzentren sind auf Vereinbarung mit Kernstadt angewiesen: massive Beschränkung der Planungshoheit. > das Ausmaß an Planung und Steuerung zeigt sich auch am Umfang der Vorschriften: der LROPI 1998 kam bei diesem Thema mit einem Absatz aus, der LEP enthält ein ganzes Kapitel mit über 3 Seiten.	
Beteiligter: 846 Gemeinde Loop ID: 2710	
Eine angemessene Erweiterung zulässigerweise errichteter Gewerbebetriebe im ländlichen Raum muß auch in der Zukunft gewährleistet sein. Die Ausführungen zu Ziff. 6.6 sind entsprechend zu ergänzen. Der verkehrsgünstig gelegenen Lage der Gemeinde Loop an der A 7 wird in keiner Weise Rechnung getragen. Gerade durch den Bezug zum	

Stellungnahme	
Oberzentrum Neumünster und dessen Lage an der Landesentwicklungsachse ist es nicht nahvollziehbar, daß die Gemeinde Loop hier nicht angemessen berücksichtigt wird. Die Gemeinde fordert eine sachgerechte Einbeziehung. Es wird davon ausgegangen, daß die Flächenreserven des Oberzentrums demnächst aufgebraucht sind und Loop durch seine unmittelbare Nähe zum Oberzentrum Flächen für Gewerbeentwicklung zur Verfügung stellen könnte.	
Beteiligter: 670 Gemeinde Lottorf ID: 1646	
Zu Kapitel 6: Konversion, Gewerbe und Einzelhandel • Gewerbeansiedlungen müssen unabhängig von zentralen Orten an strategisch günstigen Stellen in Abstimmung für Amtsbereiche möglich sein. • Zur Bestandssicherung muss die Erweiterung gewachsener Betriebe (Kapitalbindung) ermöglicht werden. • Gemeinden mit überörtlicher Wohnfunktion muss auch eine Einzelhandelsversorgung angesichts steigender Benzinpreise und Reduzierung des ÖPNV möglich sein.	
Beteiligter: 1041 Gemeinde Lutterbek ID: 3700	
Ziffer 6.6. Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Abs. 1 - Zur Deckung des örtlichen Bedarfs sind in allen Gemeinden die gewerbliche Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener Betriebe sowie die Erweiterung örtlicher Betriebe zulässig. Die Gemeinde Lutterbek stellt fest, dass der LEP eine orts-angemessene Ansiedlung im ländlichen Raum eher behindert als unterstützt. Ein Umdenken wird erforderlich, denn es ist bürgernäher, die Arbeit zum Bürger zu bringen als umgekehrt. Eine ortsangemessene Ansiedlung von entsprechenden Betrieben muss vorbehaltlos auch in Lutterbek gegeben sein.	
Beteiligter: 1111 Gemeinde Löptin ID: 3978	
Die Gemeinde Löptin wehrt sich mit den Gemeinden des Amtes Preetz Land gegen den statisch viel zu eng gesetzten Rahmen für	

Stellungnahme	
Neuansiedlungen.	
Gerade im Barkauer Land, der Entwicklungsachse an der A21 sollten für die Bebauung und Ansiedlung von Handel und Gewerbe ortsbezogene, flexible Spielräume bleiben.	
Ebenso sollten weiterhin Neuansiedlungen ortsfremder Betriebe möglich sein, eventuell durch Schaffung eines interregionalen Gewerbegebietes an der A21.	
Beteiligter: 485 Gemeinde Löwenstedt ID: 655	
4. Ortsansässige Betriebe müssen sich auch zukünftig in kleinen Gemeinden erweitern können, eine gewerbliche Entwicklung darf deshalb nicht eingeschränkt werden. Außerdem müssen auch in Zukunft Firmenneugründungen in kleineren Gemeinden möglich sein dürfen.	
Beteiligter: 995 Gemeinde Lütjensee ID: 3470	
5. Im Entwurf des Landesentwicklungsplanes ist vorgesehen, dass gewerbliche Entwicklung vorrangig den örtlichen Bedarf decken soll. Wegen der guten Anbindung an das überörtliche Straßennetz (Bundesstraße 404, Nähe zu den Bundesautobahnen A 1 und A 24) muss eine über den örtlichen Bedarf hinausgehende Entwicklung möglich sein. Durch den Ausbau der A 21 wird eine neue Entwicklungsachse geschaffen, die bisher überhaupt nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurde.	
Beteiligter: 799 Gemeinde Malente ID: 3111	
4. Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen (6.6)	
Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Denn auch in den Dorfschaften gibt es florierende Unternehmen die entwicklungsfähig bleiben müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten. Es muss daher die uneingeschränkte Möglichkeit bestehen Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten.	
Beteiligter: 797 Gemeinde Manhagen ID: 2473	

Stellungnahme	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Denn auch in den Dorfschaften gibt es florierende Unternehmen die entwicklungsfähig bleiben müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten. Es muss daher auch Ziel des Landes sein, Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten.	
Beteiligter: 772 Gemeinde Mildstedt ID: 3996	
Die Gewerbetreibenden, die bereits vor Ort sind, müssen die Möglichkeit haben, sich auch im Ort weiterentwickeln zu können. Die Arbeitsplätze und die Wirtschaftskraft für die Gemeinde muss erhalten bleiben. Die Betriebe müssen sich vergrößern bzw. verändern können, ohne dass sie in andere Orte ausweichen müssen. Der Handel und das Gewerbe müssen in Mildstedt Möglichkeiten zur Weiterentwicklung finden. Dadurch werden in der Region Arbeitsplätze geschaffen, Wohnungen am Ort werden benötigt, um die Nähe zum Arbeitsplatz zu gewährleisten. Bei der Kostenentwicklung in dieser Zeit für den Arbeitnehmer ist das Wohnen in der Nähe des Arbeitsplatzes von steigender Bedeutung. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Entwicklung von Handel und Gewerbe sowie der wohnbaulichen Entwicklung. Mildstedt ist aufgrund der bisherigen Entwicklungsmöglichkeiten ein attraktiver Standort für kleine bis mittelständische Gewerbebetriebe. Zudem liegt die Gemeinde nur wenige hundert Meter von der Bundesstraße 5 entfernt und ist über zwei Abfahrten gut erreichbar. Der Landesentwicklungsplan bremst diese Attraktivität durch diese Beschränkungen aus.	
Beteiligter: 852 Gemeinde Mönkhagen ID: 2847	
Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen nicht vereinbar. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Diese lässt der LEP vollständig vermissen, vielmehr werden die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden geschwächt und eine Abhängigkeit für die eigene Entwicklung von den zentralen Orten geschaffen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 827 Gemeinde Mühbrook ID: 2628	
3. Eine angemessene Erweiterung zulässigerweise errichteter Gewerbebetriebe im ländlichen Raum muß auch in Zukunft möglich sein. Die Ausführungen zu Ziff. 6.6 sind entsprechend zu ergänzen.	
Beteiligter: 828 Gemeinde Negenharrie ID: 2631	
3. Eine angemessene Erweiterung zulässigerweise errichteter Gewerbebetriebe im ländlichen Raum muß auch in Zukunft möglich sein. Die Ausführungen zu Ziff. 6.6 sind entsprechend zu ergänzen.	
Beteiligter: 656 Gemeinde Negernbötel ID: 1553	
<u>4. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich in den Gemeinden des ländlichen Raums auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Der Vorrang der zentralen Orte für größere Gewerbegebiete ist grundsätzlich richtig. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge nicht vereinbar. Auch in den Stadt-Umland-Bereichen muss die Regionalplanung vergleichbar den Gemeinden mit ergänzender Versorgungsfunktion erweiterte Flächenvorsorge ohne eine Vereinbarung mit dem Mittelzentrum gem. 6.6 Abs. 3 ermöglichen können.	
Beteiligter: 657 Gemeinde Nehms ID: 1558	
<u>2. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich in den Gemeinden des ländlichen Raums auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Der Vorrang der zentralen Orte für größere Gewerbegebiete ist grundsätzlich richtig. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge nicht vereinbar.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 628 Gemeinde Nehnten ID: 1411	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Angesichts aktueller Erfahrungen im Amt Großer-Plöner-See sollte im Landesentwicklungsplan 2009 unmissverständlich klargestellt werden, dass auch in abgelegenen Gebieten eine eigenständige gewerbliche Entwicklung von der Landesregierung gewünscht und gefördert wird! Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Denn auch in den Dorfschaften gibt es florierende Unternehmen die entwicklungsfähig bleiben müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten. Es muss daher die uneingeschränkte Möglichkeit bestehen Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten.	
Beteiligter: 741 Gemeinde Neuenbrook ID: 2125	
Den Gemeinden muss die Möglichkeit gegeben werden auch neue Gewerbebetriebe ansiedeln zu dürfen. Nur hierdurch können die Gemeinden langfristig finanziell überleben. Eine Beschränkung von Gewerbegebieten nur auf die Erweiterung ortsansässiger Betriebe benachteiligt die Gemeinden, in denen bislang keine oder nur wenige Gewerbebetriebe vorhanden sind. Diesen Gemeinden wird jegliche Zukunft genommen. Die Gemeinde Neuenbrook betont ausdrücklich an der Verwirklichung des gemeindeübergreifenden Gewerbestrukturkonzeptes der Gemeinden Lägerdorf, Rethwisch und Neuenbrook festhalten zu wollen. Die betreffenden Flächen, für die nach Abstimmung mit der Abteilung Landesplanung des Innenministeriums Schleswig-Holstein bereits Festsetzungen in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden enthalten sind, liegen an der Landesentwicklungssachse der BAB 23 und sind deshalb nach dem Landesentwicklungsplan im Besonderen für eine weitere Entwicklung geeignet.	
Beteiligter: 686 Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande ID: 1776	
2. Den Gemeinden muss die Möglichkeit gegeben werden auch neue Gewerbebetriebe ansiedeln zu dürfen. Nur hierdurch können die Gemeinden langfristig finanziell überleben. Eine Beschränkung von Gewerbegebieten nur auf die Erweiterung ortsansässiger Betriebe benachteiligt die Gemeinden, in denen bislang keine oder nur geringe Gewerbebetriebe vorhanden sind. Diesen Gemeinden wird jegliche Zukunft genommen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 658 Gemeinde Neuengörs ID: 1566	
<u>5. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein.	
Beteiligter: 593 Gemeinde Norderheistedt ID: 1247	
<u>III. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern</u> 1. Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. 2. Richtig ist der Vorrang zentraler Orte für größere Gewerbegebiete. Die Schaffung von Arbeitsplätzen aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung nicht vereinbar. 3. Auch in den Stadt-Umland-Bereichen die Regionalplanung vergleichbar den Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion erweiterte Flächenvorsorge ohne eine Vereinbarung mit dem Mittelzentrum gem. 6.6 Abs. 3 ermöglichen können. 4. Die Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen sind zu erhalten. <u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 3. Bürokratisierung und starke Beschränkung der Flächenausweisung für Gewerbe- und Dienstleistung, Aufhebung der Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen (6.3.1, Seite 50 und 6.6, Seite 61 ff.) > Aufhebung aller Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen: reduziert die Zahl der Orte, die verstärkt Gewerbeflächen ausweisen sollen.	

Stellungnahme	
> Gemeinde drohen finanziell auszubluten, wenn einerseits die Finanztransfers zu den zentralen Orten ausgeweitet (z. B. Schulkostenbeiträge, Erstattung nach KiTaG) werden, andererseits keine Entwicklungsperspektiven eröffnet werden. > außerhalb zentraler Orte wären nur noch Flächen für Betriebe zur Deckung des örtlichen Bedarfs möglich. > Gemeinden in Stadt-Umlandbereichen der Mittelzentren sind auf Vereinbarung mit Kernstadt angewiesen: massive Beschränkung der Planungshoheit. > das Ausmaß an Planung und Steuerung zeigt sich auch am Umfang der Vorschriften: der LROPI 1998 kam bei diesem Thema mit einem Absatz aus, der LEP enthält ein ganzes Kapitel mit über 3 Seiten.	
Beteiligter: 492 Gemeinde Norstedt ID: 681	
4. Ortsansässige Betriebe müssen sich auch zukünftig in kleinen Gemeinden erweitern können, eine gewerbliche Entwicklung darf deshalb nicht eingeschränkt werden. Außerdem müssen auch in Zukunft Firmenneugründungen in kleineren Gemeinden möglich sein.	
Beteiligter: 685 Gemeinde Nortorf (IZ) ID: 1770	
2. Den Gemeinden muss die Möglichkeit gegeben werden auch neue Gewerbebetriebe ansiedeln zu dürfen. Nur hierdurch können die Gemeinden langfristig finanziell überleben. Eine Beschränkung von Gewerbegebieten nur auf die Erweiterung ortsansässiger Betriebe benachteiligt die Gemeinden, in denen bislang keine oder nur geringe Gewerbebetriebe vorhanden sind. Diesen Gemeinden wird jegliche Zukunft genommen.	
Beteiligter: 534 Gemeinde Nusse ID: 888	
3. In der Gemeinde Nusse befinden sich einige gewerbliche Betriebe, die am Ort bleiben wollen und aufgrund von Expansionsplänen in ein Gewerbegebiet müssen. Weiterhin gibt es Betriebe, die in die Gemeinde Nusse umsiedeln möchten. Da die Gemeinde zwar kein zentraler Ort ist, aber ihr ergänzende überörtliche Versorgungsfunktionen auch in der Vergangenheit schon zugeschrieben wurden, muss es auch eine weitere Entwicklungsmöglichkeit für gewerbliche Flächen geben. Die Gemeinde geht davon aus, dass die im Flächennutzungsplan festgelegte gewerbliche Fläche in der Gesamtheit überplant und bebaut werden kann.	
Beteiligter: 517 Gemeinde Ockholm	

Stellungnahme	
ID: 834	
Der Erhalt und die Weiterentwicklung von bestehendem Gewerbe muss festgeschrieben werden. Die Ost-West-Achsen sollten zumindest erwähnt werden und im Regionalplan konkretisiert werden.	
Beteiligter: 649 Gemeinde Oldenswort ID: 1518	
<u>III. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern</u> 1. Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. 2. Richtig ist der Vorrang zentraler Orte für größere Gewerbegebiete. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung nicht vereinbar. 3. Auch in den Stadt-Umland-Bereichen muss die Regionalplanung vergleichbar den Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion erweiterte Flächenvorsorge ohne eine Vereinbarung mit dem Mittel- und Unterzentrum gem. Ziff. 6.6 Abs. 3 ermöglichen können. 4. Die planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen sind zu erhalten. <u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 3. Bürokratisierung und starke Beschränkung der Flächenausweisung für Gewerbe- und Dienstleistung, Aufhebung der Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen (6.3.1, Seite 50 und 6.6, Seite 61 ff.) > Aufhebung aller Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen: reduziert die Zahl der Orte, die verstärkt Gewerbeflächen ausweisen sollen. > Gemeinden drohen finanziell auszubluten, wenn einerseits die Finanztransfers zu den zentralen Orten ausgeweitet (z. B. Schulkostenbeiträge, Erstattung nach KiTaG) werden, andererseits keine Entwicklungsperspektiven eröffnet werden.	

Stellungnahme	
> außerhalb zentraler Orte wären nur noch Flächen für Betriebe zur Deckung des örtlichen Bedarfs möglich. > das Ausmaß an Planung und Steuerung zeigt sich auch am Umfang der Vorschriften: der LROPI 1998 kam bei diesem Thema mit einem Absatz aus, der LEP enthält ein ganzes Kapitel mit über 3 Seiten. > Gemeinden im stark touristisch geprägten Bereich müssen in der Lage sein, ihren Gästen auch zukünftig attraktive Angebote in Gewerbe und Dienstleistung anzubieten. Dies trifft insbesondere auf die Gemeinden in Eiderstedt zu.	
Beteiligter: 490 Gemeinde Oster-Ohrstedt ID: 676	
4. Ortsansässige Betriebe müssen sich auch zukünftig in kleinen Gemeinden erweitern können, eine gewerbliche Entwicklung darf deshalb auf keinen Fall eingeschränkt werden. Außerdem müssen auch in Zukunft Firmenneugründungen in kleineren Gemeinden möglich sein.	
Beteiligter: 674 Gemeinde Pronstorf ID: 1692	
<u>3. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich in den Gemeinden des ländlichen Raums auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Der Vorrang der zentralen Orte für größere Gewerbegebiete ist grundsätzlich richtig. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge nicht vereinbar.	
Beteiligter: 629 Gemeinde Rantzau ID: 1421	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Denn auch in den Dorfschaften gibt es florierende Unternehmen die entwicklungsfähig bleiben müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten. Es muss daher die uneingeschränkte Möglichkeit bestehen Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 702 Gemeinde Ratekau ID: 1875	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen	
Die geforderte interkommunale Abstimmung mit dem Oberzentrum Lübeck ist angesichts der unterschiedlichen Interessenlage und langjährigen Erfahrungen nicht erfolgversprechend und <u>wird daher abgelehnt.</u>	
Beteiligter: 630 Gemeinde Rathjensdorf ID: 1428	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen	
Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Denn auch in den Dorfschaften gibt es florierende Unternehmen die entwicklungsfähig bleiben müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten.	
Es muss daher die uneingeschränkte Möglichkeit bestehen Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten.	
Beteiligter: 829 Gemeinde Reesdorf ID: 2642	
3. Eine angemessene Erweiterung zulässigerweise errichteter Gewerbebetriebe im ländlichen Raum muß auch in Zukunft möglich sein. Die Ausführungen zu Ziff. 6.6 sind entsprechend zu ergänzen.	
Beteiligter: 859 Gemeinde Rehhorst ID: 2868	
Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen nicht vereinbar.	
Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Diese lässt der LEP vollständig vermissen, vielmehr werden die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden geschwächt und eine Abhängigkeit für die eigene Entwicklung von den zentralen Orten geschaffen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 740 Gemeinde Rethwisch ID: 2118	
Den Gemeinden muss die Möglichkeit gegeben werden auch neue Gewerbebetriebe ansiedeln zu dürfen. Nur hierdurch können die Gemeinden langfristig finanziell überleben. Eine Beschränkung von Gewerbegebieten nur auf die Erweiterung ortsansässiger Betriebe benachteiligt die Gemeinden, in denen bislang keine oder nur wenige Gewerbebetriebe vorhanden sind. Diesen Gemeinden wird jegliche Zukunft genommen.	
Beteiligter: 522 Gemeinde Reußenköge ID: 850	
Der Erhalt und die Weiterentwicklung von bestehendem Gewerbe muss festgeschrieben werden.	
Beteiligter: 1023 Gemeinde Rickling ID: 3604	
Letztendlich ist auch die Ausweisung von Gewerbeflächen zu ermöglichen, um zumindest die Voraussetzung für die Betriebe innerhalb der Gemeinde Rickling zu schaffen, ihren Betrieb auszusiedeln, um mit modernen Arbeitsgeräten und Verfahren gegenüber anderen Betrieben konkurrenzfähig zu bleiben. Die Bahnanbindung kann die Nachfrage nach Gewerbeflächen möglicherweise verstärken.	
Beteiligter: 798 Gemeinde Riepsdorf ID: 2478	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen	
Der Landesentwicklungsplan muss in diesem Kapitel dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich grundsätzlich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System.	
Beteiligter: 951 Gemeinde Rodenbek ID: 3385	
Es wird angeregt, dass Beschränkungen, die die Entwicklung der ortsansässigen Betriebe, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen, zu streichen sind.	
Beteiligter: 675 Gemeinde Rohlstorf ID: 1698	

Stellungnahme	
<u>2. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich in den Gemeinden des ländlichen Raums auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Der Vorrang der zentralen Orte für größere Gewerbegebiete ist grundsätzlich richtig. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge nicht vereinbar.	
Beteiligter: 614 Gemeinde Scharbeutz ID: 1333	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Hinsichtlich der „ <i>Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen</i> “ verfügt die Gemeinde Scharbeutz über Flächen in Gleschendorf. Der Landesentwicklungsplan sollte dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Denn auch in den Dorfschaften gibt es florierende Unternehmen die entwicklungsfähig bleiben müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten. Es muss daher die uneingeschränkte Möglichkeit bestehen Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten.	
Beteiligter: 784 Gemeinde Schashagen ID: 2385	
- Die Gemeinde Schashagen weist darauf hin, dass der LEP-Entwurf auch dahingehend zu optimieren ist, dass ortsansässigen, expandierenden Betrieben - unabhängig vom zentralörtlichen System - die Möglichkeit der Erweiterung und Expansion einzuräumen ist.	
Beteiligter: 751 Gemeinde Schieren ID: 2204	
<u>3. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein.	
Beteiligter: 733 Gemeinde Schmalensee ID: 2060	

Stellungnahme	
<u>II. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern</u>	
Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehend Beschränkungen sind zu streichen.	
Beteiligter: 831 Gemeinde Schmalstede ID: 2645	
3. Eine angemessene Erweiterung zulässigerweise errichteter Gewerbebetriebe im ländlichen Raum muß auch in Zukunft möglich sein. Die Ausführungen zu Ziff. 6.6 sind entsprechend zu ergänzen.	
Beteiligter: 757 Gemeinde Schwedeneck ID: 2239	
3. Wirtschaftliche Entwicklung: Eine gewerbliche Entwicklung in unserer Gemeinde muss auch weiterhin ohne Einschränkungen möglich sein. Der Investor entscheidet nach seinen Markanalysen über die Betriebsgröße und Produktwahl. Die Gemeinde verweist in diesem Zusammenhang auf den vorhandenen Einzelhandelsbetrieb Netto - Markt, der auch in der Zukunft die Option auf Erweiterung und auf andere Produktlinien haben soll. Der LEP darf nicht die Funktion für eine Ansiedlungsbremse für Gewerbebetriebe im ländlichen Raum haben. Die Gemeinde fordert hier Freizügigkeit.	
Beteiligter: 647 Gemeinde Schwesing ID: 1499	
Hier muss ebenfalls jede Gemeinde für sich entscheiden, ob für die gewerbliche Entwicklung die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe und insbesondere auch die Erweiterung örtlicher Betriebe für die Zukunft zulässig sein muss und keine Konzentrierung nur auf zentrale Orte erfolgen darf.	
Beteiligter: 832 Gemeinde Schönbek ID: 2649	
3. Eine angemessene Erweiterung zulässigerweise errichteter Gewerbebetriebe im ländlichen Raum muß auch in der Zukunft gewährleistet sein. Die Ausführungen zu Ziff. 6.6 sind entsprechend zu ergänzen.	
Beteiligter: 785 Gemeinde Schönwalde a.B. ID: 2390	

Stellungnahme	
<u>6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen</u> Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Denn auch in den Dorfschaften gibt es florierende Unternehmen die entwicklungsfähig bleiben müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten. Es muss daher die uneingeschränkte Möglichkeit bestehen Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten.	
Beteiligter: 661 Gemeinde Seedorf ID: 1574	
<u>4. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich in den Gemeinden des ländlichen Raums auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Der Vorrang der zentralen Orte für größere Gewerbegebiete ist grundsätzlich richtig. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge nicht vereinbar.	
Beteiligter: 671 Gemeinde Selk ID: 1670	
Zu Kapitel 6: Konversion, Gewerbe und Einzelhandel • Gewerbeansiedlungen müssen unabhängig von zentralen Orten an strategisch günstigen Stellen in Abstimmung für Amtsbereiche möglich sein. • Zur Bestandssicherung muss die Erweiterung gewachsener Betriebe (Kapitalbindung) ermöglicht werden. • Gemeinden mit überörtlicher Wohnfunktion muss auch eine Einzelhandelsversorgung angesichts steigender Benzinpreise und Reduzierung des ÖPNV möglich sein.	
Beteiligter: 528 Gemeinde Siebenbäumen ID: 876	

Stellungnahme	
Darüber hinaus gibt die Gemeinde Siebenbäumen folgende Stellungnahme ab: Die Bestandssicherung des Ländlichen Raumes erfordert auch Chancen auf wohnortnahe Arbeitsplätze. Die Ansiedlung von Betrieben, für die die vorhandene Infrastruktur ausreicht, darf im Ländlichen Raum auch außerhalb der Zentralen Orte daher nicht behindert werden.	
Beteiligter: 786 Gemeinde Sierksdorf ID: 2403	
<u>Zu Textziffer 6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen</u> Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Denn auch in den Dörfern gibt es florierende Unternehmen, die entwicklungsfähig bleiben müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten. Es muss daher die uneingeschränkte Möglichkeit bestehen, Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten. Zusätzlich muss es möglich bleiben, bestehende Gewerbeflächen dem Bedarf entsprechend weiterzuentwickeln, folgende Punkte sind hierfür ausschlaggebend: • Fehmarnbeltquerung, auch wenn sie nicht gewünscht wird. • Mit jungen Arbeitskräften und Einwohnern den demographischen Wandel und die damit verbundenen Infrastrukturprobleme abzufedern.	
Beteiligter: 486 Gemeinde Sollwitt ID: 658	
Die ortsansässigen Betriebe müssen sich auch zukünftig in kleinen Gemeinden erweitern können. Eine gewerbliche Entwicklung darf deshalb nicht nur in zentralen Orten möglich sein. Außerdem müssen auch in Zukunft Firmengründungen in kleineren Gemeinden erfolgen dürfen.	
Beteiligter: 1064 Gemeinde Sommerland ID: 3801	
Gerade für örtliche Gewerbetreibende muss die Möglichkeit geschaffen werden, bei Interesse auch ihre Betriebe auszuweiten oder auch an Auf- und Abfahrten sich anzusiedeln.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1045 Gemeinde Stein ID: 3713	
<u>Gewerbe</u> (Ziffer 6.6) Eine Planung muss über den örtlichen Bedarf hinausgehen dürfen. Die Formulierung aus dem Landesraumordnungsplan muss bestehen bleiben, dass die Gemeinden eine ihrer Funktion entsprechende, bedarfsgerechte Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe betreiben darf. Wirtschaftsbetriebe planen für sich bei der Standortfrage niemals nur den örtlichen Flächenbedarf einer Erweiterung oder Neubau ein, sondern berücksichtigen das regionale Umfeld und suchen sich den für sich geeigneten Standort aus. Wenn die örtlichen Gewerbeflächen erschöpft sind, sich aber ein vorhandener Betrieb erweitern möchte, kann die Gemeinde nicht mehr flexibel reagieren. Durch diese Entwicklung kommt es zu Verlusten von Arbeitsplätzen. Durch die neuen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbe - über den örtlichen Bedarf hinaus - wird den Gewerbetreibenden die freie Wahl des Standortes genommen. Die Entscheidung, ob sich ein Betrieb zum Beispiel da ansiedelt, wo der ÖPNV für die Arbeitgeber gut organisiert ist, sollte man dem Betrieb selbst überlassen. Das ist nicht die Aufgabe der Landesplanung.	
Beteiligter: 662 Gemeinde Stipsdorf ID: 1583	
<u>3. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich in den Gemeinden des ländlichen Raums auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Der Vorrang der zentralen Orte für größere Gewerbegebiete ist grundsätzlich richtig. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge nicht vereinbar. Auch in den Stadt-Umland-Bereichen muss die Regionalplanung vergleichbar den Gemeinden mit ergänzender Versorgungsfunktion erweiterte Flächenvorsorge ohne eine Vereinbarung mit dem Mittelzentrum gem. 6.6 Abs. 3 ermöglichen können.	
Beteiligter: 327 Gemeinde Stockelsdorf ID: 687	

Stellungnahme	
6.6. Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Für die A20, welche bereits als geplant dargestellt ist, wurde keine Landesentwicklungsachse festgelegt. Unter der Begründung zu 5.6 wird ausgeführt, dass in diesem Bereich, insbesondere im Bereich der Anschlussstellen der Autobahnkreuze längerfristige gewerbliche Entwicklungsperspektiven zu prüfen sein werden. Da der LEP bis 2025 Gültigkeit haben soll, sollte diese Achse bereits im LEP 2009 berücksichtigt werden. Für die Gemeinde Stockelsdorf ist dieser Punkt von besonderer Bedeutung, da in diesem Bereich ein interkommunales Gewerbegebiet mit der Gemeinde Mönkhagen entwickelt werden könnte. Laut LEP-Entwurf sind größere Gewerbegebiete vorrangig im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet auszuweisen. Innerhalb des zusammenhängenden Siedlungsgebietes der Gemeinde Stockelsdorf stehen keine geeigneten Flächen mehr für die Ansiedelung von Gewerbegebieten zur Verfügung, ein Bedarf ist jedoch vorhanden. Deshalb fordert die Gemeinde Stockelsdorf, dass eine Inanspruchnahme des an das zusammenhängende Siedlungsgebiet angrenzenden Bereiches ermöglicht wird, sofern im Siedlungszusammenhang keine Flächenressourcen für eine gewerbliche Entwicklung mehr vorhanden sind.	
Beteiligter: 734 Gemeinde Stocksee ID: 2070	
<u>II. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen.	
Beteiligter: 876 Gemeinde Stolpe ID: 2945	
5. Dass die Gemeinde Stolpe aufgrund des Entwurfs des LEP keine Gewerbegebiete mehr aufweisen darf, da dies nur für ländliche Zentralorte vorgesehen ist, wird diese Einschränkung abgelehnt.	
Beteiligter: 752 Gemeinde Strukdorf ID: 2210	
<u>3. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich in den Gemeinden des ländlichen Raums auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen.	

Stellungnahme	
Der Vorrang der zentralen Orte für größere Gewerbegebiete ist grundsätzlich richtig. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge nicht vereinbar.	
Beteiligter: 519 Gemeinde Strukum ID: 845	
Der Erhalt und die Weiterentwicklung von bestehendem Gewerbe muss festgeschrieben werden. Die Ost-West-Achsen sollten zumindest erwähnt werden und im Regionalplan konkretisiert werden.	
Beteiligter: 683 Gemeinde Stördorf ID: 1760	
2. Den Gemeinden muss die Möglichkeit gegeben werden auch neue Gewerbebetriebe ansiedeln zu dürfen. Nur hierdurch können die Gemeinden langfristig finanziell überleben. Eine Beschränkung von Gewerbegebieten nur auf die Erweiterung ortsansässiger Betriebe benachteiligt die Gemeinden, in denen bislang keine oder nur geringe Gewerbebetriebe vorhanden sind. Diesen Gemeinden wird jegliche Zukunft genommen.	
Beteiligter: 833 Gemeinde Sören ID: 2653	
3. Eine angemessene Erweiterung zulässigerweise errichteter Gewerbebetriebe im ländlichen Raum muß auch in der Zukunft gewährleistet sein. Die Ausführungen zu Ziff. 6.6 sind entsprechend zu ergänzen.	
Beteiligter: 739 Gemeinde Süderau ID: 2111	
Den Gemeinden muss die Möglichkeit gegeben werden auch neue Gewerbebetriebe ansiedeln zu dürfen. Nur hierdurch können die Gemeinden langfristig finanziell überleben. Eine Beschränkung von Gewerbegebieten nur auf die Erweiterung ortsansässiger Betriebe benachteiligt die Gemeinden, in denen bislang keine oder nur wenige Gewerbebetriebe vorhanden sind. Diesen Gemeinden wird jegliche Zukunft genommen.	
Beteiligter: 356 Gemeinde Süsel ID: 615	
Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Denn auch in den Dorfschaften gibt es florierende Unternehmen die entwicklungsfähig bleiben	

Stellungnahme	
müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten. Es muss daher auch Ziel des Landes sein, Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten.	
Beteiligter: 735 Gemeinde Tarbek ID: 2080	
<u>II. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen.	
Beteiligter: 648 Gemeinde Tating ID: 1507	
<u>III. Gewerbe und Dienstleistungen unterstützen, Arbeitsplätze schaffen und vorhandene Betriebe sichern</u> 1. Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. 2. Richtig ist der Vorrang zentraler Orte für größere Gewerbegebiete. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung nicht vereinbar. 3. Auch in den Stadt-Umland-Bereichen muss die Regionalplanung vergleichbar den Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion erweiterte Flächenvorsorge ohne eine Vereinbarung mit dem Mittelzentrum gem. Ziff. 6.6 Abs. 3 ermöglichen. Auf die Problematik einer sich auf die Gemeinden ohne planerische Funktion auswirkenden Finanzmittelausstattung durch die Konzentration des Gewerbesteueraufkommens auf die zentralen Orte wird hingewiesen. Hier gilt es, die Verteilungsmechanismen so auszugestalten, dass nicht existenzielle Auswirkungen auf die Gemeinden ohne planerische Funktion entstehen. 4. Die Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen sind zu erhalten. <u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u>	

Stellungnahme	
II. <u>Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 3. Bürokratisierung und starke Beschränkung der Flächenausweisung für Gewerbe- und Dienstleistung, Aufhebung der Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen (6.3.1, Seite 50 und 6.6, Seite 61 ff.) > Aufhebung aller planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen: reduziert die Zahl der Orte, die verstärkt Gewerbeflächen ausweisen sollen. > Gemeinden drohen finanziell auszubluten, wenn einerseits die Finanztransfers zu den zentralen Orten ausgeweitet (z. B. Schulkostenbeiträge, Erstattung nach KiTaG) werden, andererseits keine Entwicklungsperspektiven eröffnet werden. > außerhalb zentraler Orte wären nur noch Flächen für Betriebe zur Deckung des örtlichen Bedarfs möglich. > Gemeinden in Stadt-Umlandbereichen der Mittelzentren sind auf Vereinbarung mit Kernstadt angewiesen: massive Beschränkung der Planungshoheit. > das Ausmaß an Planung und Steuerung zeigt sich auch am Umfang der Vorschriften: der LROPI 1998 kam bei diesem Thema mit einem Absatz aus, der LEP enthält ein ganzes Kapitel mit über 3 Seiten. > Gemeinden im stark touristisch geprägten Bereich müssen in der Lage sein, ihren Gästen auch zukünftig attraktive Angebote in Gewerbe und Dienstleistung auch in nicht zO anzubieten.	
Beteiligter: 600 Gemeinde Tellingstedt ID: 1264	
III. <u>Gewerbe und Dienstleistungen Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern</u> 1. Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen.	
Beteiligter: 736 Gemeinde Tensfeld ID: 2090	
II. <u>Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen.	

Stellungnahme	
Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen.	
Beteiligter: 737 Gemeinde Trappenkamp ID: 2101	
III. <u>Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern</u>	
1. Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen.	
2. Richtig ist der Vorrang zentraler Orte für größere Gewerbegebiete (6.6 Abs. 2). Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen nicht vereinbar.	
Beteiligter: 676 Gemeinde Traventhal ID: 1720	
<u>5. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe</u>	
Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein.	
Beteiligter: 911 Gemeinde Tremsbüttel ID: 3187	
Für die Gemeinde Tremsbüttel ist im Nahbereich der Ortslage Tremsbüttel die Entwicklung eines ortsbezogenen Gewerbegebietes für die Umsetzung bzw. Ansiedlung von ortsangemessenen Gewerbebetrieben zu ermöglichen, sowie überörtliches Gewerbe an der A 21 anzusiedeln.	
Beteiligter: 468 Gemeinde Uelvesbüll ID: 579	
Handwerk/Dienstleistung In der Gemeinde Uelvesbüll existieren 20 Handwerks-, Dienstleistungs- und Windparkbetriebe. Diese Betriebe bescherten unserer Gemeinde eine hohe Finanzkraft. Die Restriktionen, die in den Bereichen Bau- und Wohnungsentwicklung für den ländlichen Bereich vorgesehen sind, werden zu Arbeitsplatzverlusten führen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1106 Gemeinde Vaale ID: 3955	
3. Gewerbe; Handel und Dienstleistungen Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich in Vaale auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Wir als Gemeinde Vaale fordern, dass wir zukünftig Möglichkeiten erhalten, Gewerbe auch über den örtlichen Bedarf hinaus anzusiedeln und Gewerbegebiete ausweisen zu dürfen. Ziel ist es, Arbeitsplätze vor Ort zu schaffen.	
Beteiligter: 677 Gemeinde Wakendorf I ID: 1724	
<u>4. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein.	
Beteiligter: 1121 Gemeinde Wangels ID: 4040	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Der Landesentwicklungsplan sollte in diesem Kapitel dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich grundsätzlich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System.	
Beteiligter: 728 Gemeinde Wasbek ID: 2017	
Der Entwurf des LEP sieht die Reglementierung der Gewerbeflächen vor. Ansiedlungen über den örtlichen Bedarf hinaus wären nicht mehr uneingeschränkt möglich. Auch hier findet die geografische Nähe Wasbeks zum Oberzentrum und Industriestandort Neumünster keine Berücksichtigung. Aus den vorgenannten Gründen wird gebeten, den Entwurf zum Landesentwicklungsplan 2009 entsprechend zu ändern.	
Beteiligter: 834 Gemeinde Wattenbek ID: 2656	
2. Diese Zusammenarbeit betrifft auch den Bereich der gewerblichen Entwicklung, zumal das Unterzentrum bald an die natürlichen Grenzen	

Stellungnahme	
stoßen wird. Gerade auf diesem Gebiet sind die Gemeinden Wattenbek und Brügge gegenüber dem Unterzentrum im Vorteil (Lage auf der Landesentwicklungsachse ermöglicht auch Ansiedlung von Gewerbebetrieben von überregionaler Bedeutung). 4. Auch muß eine angemessene Erweiterung zulässigerweise errichteter Gewerbebetriebe im ländlichen Raum in Zukunft möglich sein. Die Ausführungen zu Ziff. 6.6 sind entsprechend zu ergänzen.	
Beteiligter: 663 Gemeinde Weede ID: 1590	
<u>3. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich in den Gemeinden des ländlichen Raums auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Der Vorrang der zentralen Orte für größere Gewerbegebiete ist grundsätzlich richtig. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge nicht vereinbar. Auch in den Stadt-Umland-Bereichen muss die Regionalplanung vergleichbar den Gemeinden mit ergänzender Versorgungsfunktion erweiterte Flächenvorsorge ohne eine Vereinbarung mit dem Mittelzentrum gem. 6.6 Abs. 3 ermöglichen können.	
Beteiligter: 678 Gemeinde Wensin ID: 1728	
<u>3. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich in den Gemeinden des ländlichen Raums auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Der Vorrang der zentralen Orte für größere Gewerbegebiete ist grundsätzlich richtig. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge nicht vereinbar.	
Beteiligter: 862 Gemeinde Wesenberg ID: 2875	
Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen	

Stellungnahme	
Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen nicht vereinbar. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Diese lässt der LEP vollständig vermissen, vielmehr werden die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden geschwächt und eine Abhängigkeit für die eigene Entwicklung von den zentralen Orten geschaffen.	
Beteiligter: 1031 Gemeinde Wester-Ohrstedt ID: 3682	
Zu Punkt 6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Eine landesplanerische Festlegung von Grenzen für den Ausbau oder die Ansiedlung von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben lehnen wir generell ab. Es ist muss möglich sein, im Rahmen des realen Bedarfs, auch in kleineren Gemeinden Betriebe zu vergrößern oder neue Betriebe anzusiedeln.	
Beteiligter: 863 Gemeinde Westerau ID: 2894	
Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen nicht vereinbar. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Diese lässt der LEP vollständig vermissen, vielmehr werden die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden geschwächt und eine Abhängigkeit für die eigene Entwicklung von den zentralen Orten geschaffen.	
Beteiligter: 679 Gemeinde Westerrade ID: 1735	
<u>3. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe</u> Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein.	
Beteiligter: 682 Gemeinde Wewelsfleth ID: 1753	

Stellungnahme	
2. Den Gemeinden muss die Möglichkeit gegeben werden, auch neue Gewerbebetriebe ansiedeln zu dürfen. Nur hierdurch können sie langfristig finanziell überleben. Eine Beschränkung von Gewerbegebieten nur auf die Erweiterung ortsansässiger Betriebe benachteiligt die Gemeinden, in denen bislang keine oder nur geringe Gewerbebetriebe vorhanden sind. Diesen Gemeinden wird jegliche Zukunft genommen.	
Beteiligter: 646 Gemeinde Wittbek ID: 1493	
2. Gewerbe Die Gewerbetreibenden, die bereits vor Ort sind, müssen die Möglichkeit haben, sich auch im Ort weiterentwickeln zu können. Die Arbeitsplätze und die Wirtschaftskraft für die Gemeinde muss erhalten bleiben. Die Betriebe müssen sich vergrößern bzw. verändern können, ohne dass sie in andere Orte ausweichen müssen.	
Beteiligter: 631 Gemeinde Wittmoldt ID: 1436	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System.	
Beteiligter: 997 Gemeinde Witzhave ID: 3481	
4. Im Entwurf des Landesentwicklungsplanes ist vorgesehen, dass gewerbliche Entwicklung vorrangig den örtlichen Bedarf decken soll. Wegen der guten Anbindung an das überörtliche Straßennetz (Bundesautobahn A 24, Bundesstraße 404) muss eine über den örtlichen Bedarf hinausgehende Entwicklung möglich sein. Dies betrifft unter anderem einen gewünschten Verbrauchermarkt in einer den Investoren angepassten Größe, insbesondere aufgrund der Lage Witzhaves zwischen den beiden Unterzentren Reinbek und Trittau.	
Beteiligter: 502 Gemeinde Wrixum ID: 775	
2 j) Aufgrund der Entwicklung der Bevölkerung und der touristischen Infrastruktur der Insel Föhr ist eine Versorgung durch Gewerbe- und Einzelhandel außerhalb der Unterzentren zu gewährleisten.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 606 Gemeinde Wrohm ID: 1287	
<u>III. Gewerbe und Dienstleistungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern</u> 1. Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. 2. Richtig ist der Vorrang zentraler Orte für größere Gewerbegebiete. Die Schaffung von Arbeitsplätzen sollte aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung nicht vereinbar. 3. Auch in den Stadt-Umland-Bereichen sollte die Regionalplanung vergleichbar den Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion erweiterte Flächenvorsorge ohne eine Vereinbarung mit dem Mittelzentrum gem. 6.6 Abs. 3 ermöglichen können. 4. Die Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen sind zu erhalten. <u>B. Die zentralen Probleme des LEP</u> <u>II. Ländliche Räume werden faktisch stillgelegt, Entwicklungschancen drastisch verschlechtert</u> 3. Bürokratisierung und starke Beschränkung der Flächenausweisung für Gewerbe- und Dienstleistung, Aufhebung der Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen (6.3.1, Seite 50 und 6.6, Seite 61 ff.) > Aufhebung aller planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen: reduziert die Zahl der Orte, die verstärkt Gewerbeflächen ausweisen sollen. > Gemeinde drohen finanziell auszubluten, wenn einerseits die Finanztransfers zu den zentralen Orten ausgeweitet (z. B. Schulkostenbeiträge, Erstattung nach KiTaG) werden, andererseits keine Entwicklungsperspektiven eröffnet werden. > außerhalb zentraler Orte wären nur noch Flächen für Betriebe zur Deckung des örtlichen Bedarfs möglich. > Gemeinden in Stadt-Umlandbereichen der Mittelzentren sind auf Vereinbarung mit einer Kernstadt angewiesen: massive Beschränkung der Planungshoheit.	

Stellungnahme	
> das Ausmaß an Planung und Steuerung zeigt sich auch am Umfang der Vorschriften: der LROPI 1998 kam bei diesem Thema mit einem Absatz aus, der LEP enthält ein ganzes Kapitel mit über 3 Seiten.	
Beteiligter: 864 Gemeinde Zarpen ID: 2902	
Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen nicht vereinbar. Gerade weil die Zeiten des Bevölkerungswachstums enden, braucht der ländliche Raum besondere Unterstützung. Diese lässt der LEP vollständig vermissen, vielmehr werden die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden geschwächt und eine Abhängigkeit für die eigene Entwicklung von den zentralen Orten geschaffen.	
Beteiligter: 771 Handel Handwerk Gewerbeverein Kropp ID: 2332	
Wir weisen insbesondere im Namen der örtlichen Handwerks- und Gewerbebetriebe darauf hin, dass eine Entwicklung nur im örtlichen Bereich nicht der Realität entspricht. Jeder Betrieb muss sich entsprechend seinem Dienstleistungsangebot auch über diesen Raum hinaus entwickeln können.	
Beteiligter: 422 Handwerkskammer SH ID: 383	
Bei der Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen ist die vorrangige Ansiedlung größerer Gewerbegebiete in zentralen Orten sicherlich richtig. Dieser Vorrang darf jedoch nicht überbetont werden. Unter Punkt 6.6 wird die "Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen" auf die Deckung des <u>örtlichen</u> Bedarfs eingeschränkt. Uns stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien dieser örtliche Bedarf zu ermitteln wäre, wer diese Prüfung vornimmt und die anfallenden Kosten zu tragen hätte. Wir erwarten deutlich mehr Aufwand in der Bauleitplanung der Gemeinden durch Stellungnahmen und Nachweise und im Baugenehmigungsverfahren längere Genehmigungszeiten und vermeidbare Kosten. Diese generelle Regelung würde die gewerbliche Entwicklung sowohl bestehender als auch zu gründender Betriebe in kleineren Gemeinden durch bürokratische Hemmnisse erschweren und vermutlich weitgehend zum Erliegen bringen. Aufgrund von Marktentwicklungen gab es in der Vergangenheit in kleineren Gemeinden bereits viele Betriebsaufgaben besonders in den Nahrungsmittel- und Dienstleistungshandwerken. Diesen marktseitigen Trend mit seinen negativen Auswirkungen auf die Versorgungslage im ländlichen Raum durch Vorgaben der Landesplanung zu verstärken, halten wir für falsch. Es besteht die Gefahr, dass der ländliche Raum ausblutet. Weniger Betriebe mit modernen Arbeits- und Ausbildungsplätzen in kleineren Gemeinden verstärken den Trend zu "Schlafldörfern" mit geringerer Wirtschaftskraft und Attraktivität. Dies wiederum lässt mittelfristig die Einwohnerzahl sinken und es entsteht eine planungsrechtlich	

Stellungnahme	
verstärkte Negativspirale. In vielen leistungsfähigen Betrieben des Handwerks ist aus Rationalisierungsgründen ein zunehmender Bedarf an Fertigungsfläche vorhanden. Dieser Bedarf ergibt sich z. B. durch den notwendigen Einsatz zusätzlicher Maschinen und Betriebsmittel sowie einer effizienteren und dadurch flächenintensiveren Arbeitsgestaltung. Auch zukünftig werden bestehende Betriebe abhängig von technischen Entwicklungen sowie Markterfordernissen erweitern müssen, da eine Verlagerung wirtschaftlich nicht darstellbar ist. Das Sichern vorhandener und das Schaffen ortsnaher zusätzlicher Arbeitsplätze durch die Möglichkeit einer baulichen Entwicklung muss somit auch außerhalb zentraler Orte in ländlichen Gemeinden weiterhin möglich sein. Nur so lässt sich auch "in der Fläche" eine angemessene Wertschöpfung erzielen. In kleineren Gemeinden ansässige Handwerksbetriebe müssen sich auch dann am Standort entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinaus produzieren bzw. Dienstleistungen anbieten. In vielen Fällen sind diese Betriebe nur durch den Umstand zu halten, dass sie nicht unerhebliche Umsätze mit überregionalem Absatz erzielen. Aber auch für Existenzgründer, deren Marktchancen u. a. auf einem Bekanntheitsgrad, an die Region angepasste Angebote und kurzen Reaktionszeiten beruhen, muss es im ländlichen Raum gerechte Ansiedlungs- und Entwicklungschancen geben. Eine zunehmende Zentralisierung von handwerklichen Angeboten und Produktionen führt nach unserer Einschätzung auch zu einem höheren Verkehrsaufkommen mit entsprechenden schädlichen Umwelteinflüssen. Mitarbeiter wären aufgrund des eingeschränkten Angebotes des ÖPNV noch mehr als bisher schon gezwungen, im Individualverkehr ihre Arbeitsplätze zu erreichen. Das betriebliche Verkehrsaufkommen für die Versorgung der Bevölkerung mit handwerklichen Produkten und Dienstleistungen in der Fläche steigt zwangsläufig. Vor dem Hintergrund der CO2-Diskussion und geradezu explodierender Energiepreise halten wir auch weiterhin angepasste, wohnort- und marktnahe Ansiedlungsmöglichkeiten für unerlässlich. Handwerksbetriebe sind noch in allen Landesgebieten und somit auch in strukturschwachen Regionen angesiedelt. Nicht nur für die Betriebe, sondern auch für die Kommunen im ländlichen Raum sind die wirtschaftlichen und räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der ortsansässigen Betriebe von großer Bedeutung. Aus unserer Sicht benötigt die kommunale Selbstverwaltung keine weitreichende zentrale Reglementierung durch eine detaillierte Landesplanung, um verantwortungsvolle Entscheidungen für die bauliche Entwicklung insbesondere auch bei gewerblichen Bauvorhaben in ihrer Gemeinde treffen zu können.	
Beteiligter: 304 Kreis Dithmarschen ID: 4119	
6. Stärkung des Wirtschaftsraumes Brunsbüttel Mit seinem Industriestandort Brunsbüttel verfügt der Kreis Dithmarschen über das größte zusammenhängende Industriegebiet in Schleswig-Holstein. Seine Betriebe der chemischen Industrie und der Mineralöl- und Energiewirtschaft sowie der Logistikbranche und des Hafenumschlages tragen wesentlich zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Stärkung des gesamten Landes im internationalen Wettbewerb bei. Darüber hinaus entwickelt sich Brunsbüttel zurzeit zum wichtigsten Energiestandort in Schleswig-Holstein. Dennoch findet diese für das gesamte	

Stellungnahme	
Land so bedeutsame Stellung und vielfältige Ausstrahlung des Wirtschaftsraumes Brunsbüttel im LEP kaum Beachtung. Der Kreis Dithmarschen fordert das Land auf, sowohl schnellstmöglich alle infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen, die aufgrund der zu erwartenden Entwicklung erforderlich sind, als auch flexible bedarfsgerechte Lösungen zur Nutzung der sich im Kreisgebiet zusätzlichen ergebenden Potentiale zu unterstützen. Zu Ziffer 6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Absatz 1 (Seite 61) Der LEP gesteht allen Gemeinden eine gewerbliche Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener und die Erweiterung ortsansässiger Betriebe zu, dies jedoch nur zur Deckung des örtlichen Bedarfs. Damit wird Stillstand statt Entwicklung verordnet. Der Kreis Dithmarschen fordert das Land auf, in allen Gemeinden eine auf Entwicklung ausgerichtete und spezifische Standortvorteile ausnutzende Ansiedlung und Erweiterung ortsangemessenen Gewerbes auch über den örtlichen Bedarf hinaus zuzulassen.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4154	
6.6 Flächenversorgung für Gewerbe- und Dienstleistungen Die Versorgung Nordfrieslands mit Gewerbeflächen ist zurzeit größtenteils in ausreichendem Maße vorhanden. Ein Erweiterungsbedarf ist jedoch im Raum Husum und Umland zu sehen. Dies sowohl bezüglich eines denkbaren Offshore-Servicehafens Husum für die Windkraftnutzung (Bereiche Südermarsch und Simonsberg) als auch für größere Gewerbe- und Industriebetriebe östlich von Husum. Ferner ist zwingend sicherzustellen, dass Gemeinden im ländlichen Raum - unabhängig von Zentralität - ausreichend raumordnerische Entwicklungsspielräume für notwendige Erweiterungen oder Umsiedlungen ortsansässiger Gewerbebetriebe erhalten.	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4211	
6.6 (5) S. 63 Die Notwendigkeit einer Landesentwicklungsachse durch den Kreis Ostholstein bis Puttgarden und der damit verbundenen Möglichkeit im Regionalplan Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung festzulegen, wird wegen des geplanten Baues der Fehmarn-Belt-Brücke ausdrücklich befürwortet.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3231	
Die Regionalplanung soll zukünftig die Möglichkeit erhalten, entlang der Landesentwicklungsachsen Standorte für Gewerbegebiete von	

Stellungnahme	
überregionaler Bedeutung festzulegen. Der Kreis Pinneberg begrüßt grundsätzlich dieses neue Instrument, welches zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten für großflächige Gewerbeansiedlungen an dafür hervorragend geeigneten Standorten bietet. Die Vorgaben im Entwurf des LEP erwecken jedoch den Eindruck, dass es nur in einem äußerst begrenzten Umfang zu entsprechenden Gewerbestandorten kommen kann. Die in den Leitbildern des LEP getroffene Aussage der Schaffung von attraktiven Rahmenbedingungen für Investitionen, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung wird damit konterkariert. Daher sind die Vorgaben auf ein Maß zurückzuführen, dass eine Nutzung dieses Instrumentes zulässt. Die Nachweis-, Prüfungs- und Abstimmungserfordernisse sind entsprechend anzupassen.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3244	
Obwohl die Bedeutung der interkommunalen Kooperation sowohl in den Ordnungsräumen als auch in den ländlichen Räume steigen wird, ist im Entwurf des LEP eine unterschiedliche Behandlung dieser Räume vorgesehen. In den Kapiteln 6.5.2 (Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung) und 6.6 (Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen) werden diese Räume in unterschiedlichen Absätzen behandelt. Da beide regionalplanerischen Raumeinheiten in gleicher Weise kooperationsbedürftig sind, ist diese Unterscheidung aufzuheben.	
Beteiligter: 309 Kreis Rendsburg-Eckernförde ID: 3832	
9. Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Entgegenstehende Beschränkungen sind nicht vertretbar.	
Beteiligter: 312 Kreis Stormarn ID: 4199	
7. Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt des Kreises Stormarn S. 62: Die Ausweisung von Gewerbegebieten mit überregionaler Bedeutung ist entlang der neuen Landesentwicklungsachsen möglich. Eine Konkretisierung soll auf Ebene des Regionalplanes erfolgen. Der Landesentwicklungsplan hat aber die Kriterien zu definieren, nach denen es sich bei einer Gewerbegebietsausweisung um eine solche mit „überregionaler Bedeutung“ handelt.	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2518	
Zu 6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen	

Stellungnahme	
(S. 61 ff.) Unter Z (2), Abs. 2. heißt es: „Neben den zentralen Orten ist eine über den örtlichen Bedarf hinausgehende Ausweisung von Flächen für die Ansiedlung oder Erweiterung von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben u.a. auch möglich an Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung an den Landesentwicklungsachsen...“. Unter B heißt es dann u. a.: „Darüber hinaus kann die Regionalplanung an den Landesentwicklungsachsen geeignete Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung ausweisen.“ Unter G/ZR (6) heißt es: „Die Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung an Landesentwicklungsachsen sind im jeweiligen Planungsraum auf eine begrenzte Zahl herausragend geeigneter, qualitativ hochwertiger und größerer gewerblicher Entwicklungsschwerpunkte zu beschränken.“ Aus Sicht der Landeshauptstadt Kiel ist die Ausweisung an den Landesentwicklungsachsen auf der Ebene der Regionalplanung kritisch zu sehen. Die Standorte von Gewerbegebieten mit überregionaler Bedeutung müssen daher gemäß LEP-Entwurf 2009 begrenzt werden. Eine entsprechend genaue Definition und Darstellung im Plan wird für unbedingt erforderlich gehalten. Bei der Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung an Landesentwicklungsachsen ist zwingend der Einzelhandel auszuschließen (Z/ZR). In diesem Zusammenhang weisen wir auf einen Druckfehler hin: es muss heißen Ziffer 6.8 (s. 65).	
Beteiligter: 431 Landesnaturschutzverband SH e.V. ID: 421	
6. Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen Auch in diesem Kapitel wird auf die Möglichkeit hingewiesen, entlang der so genannten Landesentwicklungsachsen neue Gewerbegebiete auszuweisen. Insofern wird auf die Ausführungen zur Ziffer 3 verwiesen.	
Beteiligter: 801 SHGT ID: 3194	
IV. Gewerbe und Dienstleistungen: Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern (Kap. 6.6) 1. Bereits ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen.	

Stellungnahme	
Entgegenstehende Beschränkungen sind zu streichen. 2. Richtig ist der Vorrang zentrale Orte für größere Gewerbegebiete. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muß aber auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein. Damit sind die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung nicht vereinbar. 3. Auch in den Stadt-Umland-Bereichen muss die Regionalplanung vergleichbar den Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion erweiterte Flächenvorsorge ohne eine Vereinbarung mit dem Mittelzentrum gem. 6.6 Abs. 3 ermöglichen können. 4. Die Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen in den Regionalplänen sind zu erhalten.	
Beteiligter: 762 SPD-Fraktion der Gemeinde Appen ID: 2259	
<u>Gewerbe</u> (Ziffer 6.4.1) Eine Planung muss über den örtlichen Bedarf hinausgehen dürfen. Die Formulierung aus dem Landesraumordnungsplan muss bestehen bleiben, dass die Gemeinden eine ihrer Funktion entsprechende, bedarfsgerechte Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe betreiben darf. Wirtschaftsbetriebe planen für sich bei der Standortfrage niemals nur den örtlichen Flächenbedarf einer Erweiterung oder Neubau ein, sondern berücksichtigen das regionale Umfeld und suchen sich den für sich geeigneten Standort aus. Wenn die örtlichen Gewerbeflächen erschöpft sind, sich aber ein vorhandener Betrieb erweitern möchte, kann die Gemeinde nicht mehr flexibel reagieren. Durch diese Entwicklung kommt es zu Verlusten von Arbeitsplätzen. Durch die neuen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbe - über den örtlichen Bedarf hinaus - wird den Gewerbetreibenden die freie Wahl des Standortes genommen. Die Entscheidung, ob sich ein Betrieb zum Beispiel da ansiedelt, wo der ÖPNV für die Arbeitgeber gut organisiert ist, sollte man dem Betrieb selbst überlassen. Das ist nicht die Aufgabe der Landesplanung.	
Beteiligter: 427 Sammelstellungnahme aus Behringstedt ID: 3736	
6.6. (1) Zur Deckung des örtlichen Bedarfs sind in allen Gemeinden die gewerbliche Entwicklung an Ansiedlung ortsangemessener, örtlicher Betriebe zulässig. Erneut wird den ländlichen Gemeinden eine wirtschaftliche Weiterentwicklung untersagt. Einem innovativem Ziel, den Menschen im ländlichen	

Stellungnahme	
Raum Arbeit in ihrer unmittelbaren Nähe zu ermöglichen, um gerade Pendler- und Versorgungsverkehr zu reduzieren wird nicht nachgegangen. Es sind gerade gewachsene, mittelständige Betriebe, die im ländlichen Raum Arbeitsplätze bieten und überregional, teilweise sogar international anbieten. Eine Beschränkung von Erweiterungsmöglichkeiten führt unmittelbar zu Wettbewerbsnachteilen. Kosten für eine Umsiedlung in Wirtschaftsregionen sind existenzgefährdend. Den Gemeinden werden Gewerbesteuer Einnahmen entzogen. Leer stehende Gewerbeimmobilien veröden die Orte zusätzlich.	
Beteiligter: 899 Stadt Barmstedt ID: 3150	
Bezüglich neuer Gewerbeansiedlungen fordert die Stadt Barmstedt weiterhin die Planungshoheit innerhalb der Grenzen der Stadt Barmstedt. Eine Anpassung an größere Zentren ist eindeutig nicht gewünscht. Als Beispiele für die Zukunft können hier diejenigen eventuellen zukünftigen Gewerbegebiete genannt werden, die sich in Richtung BAB 20 und 23, beispielsweise an der K 18, entwickeln. Die gemeindliche Selbstverwaltung ist auch heute ein notwendiges Standbein für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung. Daher muss vor allem die Planung von Wohn- und Gewerbeansiedlung bei den Gemeinden verbleiben. Nach dem Planentwurf ist die Ansiedlung von nicht ortstypischem Gewerbe nicht mehr möglich; damit verbunden sind zusätzliche Einnahmeausfälle, eine mögliche zusätzliche Arbeitsplatzbeschaffung wird blockiert.	
Beteiligter: 922 Stadt Eckernförde ID: 3312	
<u>2. Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen Ziff. 6.6</u> Bislang konnten große Gewerbegebiete nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden. Mit der Errichtung von Gewerbegebieten mit überregionaler Bedeutung an den Landesentwicklungachsen werden neue Möglichkeiten für gewerbliche Entwicklungen geschaffen. Eckernförde ist aufgrund der geographischen Lage davon allerdings nicht tangiert. Der Wettbewerb kleiner Gemeinden um zusätzliche Gewerbegebiete an Autobahnausfahrten darf nicht zu einer Schwächung der Zentralen Orte führen. Bezüglich des Einsatzes von Fördermitteln müssen die Zentralen Orte Priorität erhalten.	
Beteiligter: 459 Stadt Eutin ID: 1311	
Die Aussage zur kommunalen Wohnungsbauentwicklung gilt auch für die Ausweisung von Gewerbegebieten überörtlicher Bedeutung.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 321 Stadt Fehmarn ID: 2490	
6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen Mit den formulierten Zielen und Grundsätzen sieht die Stadt Fehmarn ausreichenden Spielraum zur Gestaltung ihrer zukünftigen Gewerbeflächen. Zu den Einschränkungen in Abs. 6 ist jedoch deutlich, heraus zu heben, dass auch kleineren Gemeinden entlang der Landesentwicklungsachse die Gelegenheit zugestanden werden muss, solche Gewerbegebiete zu entwickeln. Diese darf nicht nur dem Bereich z.B. zwischen Lübeck und Hamburg vorbehalten bleiben. Wie bereits ausgeführt sieht die Insel Fehmarn hier ggf. auch im Zusammenhang mit dem Hafen Puttgarden Potentiale zur Gewerbegebietsentwicklung gerade nach der Paraphierung des Vertrages für die Feste Fehmarnbelt-Querung. Unter anderem kommt hier die Ansiedlung eines Autohofes in Betracht.	
Beteiligter: 328 Stadt Flensburg ID: 4074	
1. Aussagen Landesentwicklungsplan Der vorliegende Entwurf des LEP sieht eine Ausweisung größerer Gewerbegebiete mit überörtlicher Bedeutung vorrangig in den zentralen Orten vor. Zur Deckung des örtlichen Bedarfs sind in allen Gemeinden die gewerbliche Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener Betriebe sowie die Erweiterung örtlicher Betriebe zulässig. Neben den zentralen Orten ist eine über den örtlichen Bedarf hinausgehende Ausweisung von Flächen für die Ansiedlung oder Erweiterung von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben auch möglich an • Standorten für Gewerbegebiete mit überregionaler Bedeutung an den Entwicklungsachsen • in Gemeinden auf den Siedlungsachsen in den Ordnungsräumen • und in Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion in den ländlichen Räumen. Der LEP hebt die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen auf, planerische Funktionen soll es in den Regionalplänen zukünftig nicht mehr geben (LEP, S. 50). Für die Gemeinde Langballig (SL-FL) wird die überörtliche Versorgungsfunktion aufgehoben. Damit verliert die Gemeinde Ihre Möglichkeit, größere Gewerbegebiete über den örtlichen Bedarf hinaus auszuweisen. Der LEP 2009 begründet hierzu: „die planerischen Funktionen, insbesondere von Gemeinden in den Stadt-Umlandbereichen in ländlichen Räumen, haben sich in der Vergangenheit oft kontraproduktiv ausgewirkt, wenn es darum ging, diese Gemeinden in Stadt-Umland-Prozesse zu integrieren.“ Die Einstufung von „Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen“ in den	

Stellungnahme	
derzeit gültigen Regionalplänen bleibt erhalten. 2. Bewertung Mit dem LEP 2009 erfolgt eine Stärkung der zentralen Orte. Dort können größere Gewerbegebiete mit überregionaler Bedeutung entwickelt werden. Eine Förderung dieser GE-Gebiete aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft bleibt erhalten, bzw. wird auf diese Orte konzentriert. Für Flensburg führt dieses zu einer weiteren Stärkung der gewerblichen Infrastrukturvorsorge. Der LEP hebt die in den derzeit gültigen Regionalplänen festgelegten planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen auf, planerische Funktionen soll es in den Regionalplänen zukünftig nicht mehr geben (LEP, S. 50). Dies bedeutet in der Praxis, dass eine Förderung der GE-Entwicklung in den Orten Handewitt (SL-FL) und Wees (SL-FL) (derzeit planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion) im Stadt- Umlandbereich Flensburg stark eingeschränkt sein wird. Zwingend wird hier eine Vereinbarung auf Grundlage eines Stadt-Umland-Konzeptes (LEP S. 63). Die Gemeinde Handewitt und die Stadt Flensburg erschließen und vermarkten über den gemeinsamen Zweckverband WEG Flensburg/Handewitt sehr erfolgreich Gewerbeflächen. Die Städte Flensburg und Glücksburg sowie die Gemeinde Wees werden ein gemeinsames Gewerbegebiet erschließen. Eine entsprechende Vereinbarung ist ausgehandelt und wird im Oktober 2008 unterschrieben. Seit 2000 stimmt ein Stadt-Umland-Koordinierungsausschuss alle Planungen der Mitgliedsgemeinden einvernehmlich und auf freiwilliger Basis - damit auf Augenhöhe - ab. Bisher ist der Bereich Gewerbeflächen allerdings nicht Bestandteil der Abstimmung.	
Beteiligter: 738 Stadt Heide ID: 2223	
<u>Zu Abs. 3:</u> Im Hinblick auf bestehende und geplante Kooperationen der Stadt Heide mit Umlandgemeinden bei der Gewerbeflächenentwicklung wird diese Regelung außerordentlich begrüßt und eine entsprechende Unterstützung dieser Vorhaben durch die Landesplanung erhofft. <u>Zu Abs. 5/6:</u> Diese Regelung wird kritisch gesehen. Eine Gewerbeflächenentwicklung von überregionaler Bedeutung ohne direkte Anbindung an zentrale Orte ist nicht sinnvoll und führt zu gravierenden räumlichen Nachteilen (Schwächung der Entwicklung zentraler Orte, Zersiedlung der Landschaft). Es wird daher angeregt, diese Ausweisung verbindlich (als raumordnerisches Ziel) an die kooperative Verknüpfung mit der Gewerbeflächenentwicklung eines nahegelegenen zentralen Ortes (mindestens Unterzentrum) zu binden. Aufgrund der gleichmäßigen Verteilung von Unter-, Mittel- und Oberzentren entlang der Entwicklungsachsen dürfte dies nicht zu einer Benachteiligung möglicher Standortgemeinden führen, würde jedoch die Einpassung in die Raumstruktur sicherstellen.	
Beteiligter: 853 Stadt Krempe ID: 2817	
Der Stadt muss die Möglichkeit gegeben werden neue Gewerbebetriebe ansiedeln zu dürfen. Nur hierdurch kann langfristig dazu beigetragen	

Stellungnahme	
werden die problematische finanzielle Situation der Stadt zu verbessern.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1024	
<u>Zu Ziff. 6.6 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen</u> Zu Z (2) Größere Gewerbegebiete mit überörtlicher Bedeutung sind vorrangig in den Zentralen Orten auszuweisen. Größere zusammenhängende Flächenreserven im Bestand sind im Lübecker Stadtgebiet nicht vorhanden. Es wird daher geprüft, den zukünftigen Gewerbeflächenbedarf innerhalb der im ERL und Regionalplan II definierten Suchräume im Süden der Hansestadt Lübeck zu decken (Bereich A 20, B 207 neu). - S. 62 - Zu G (3) Der LEP-Entwurf sieht vor, dass auch außerhalb der Kernstadt in den Stadt-Umland-Bereichen (z.B. an der Landesentwicklungsachse Hamburg-Kopenhagen) überörtliche Gewerbeflächen entwickelt werden können. Die Hansestadt Lübeck kann dem nur zustimmen, wenn überörtliche Gewerbeflächen außerhalb des Lübecker Stadtgebietes in enger Abstimmung mit Lübeck entwickelt werden. Hierzu sind im LEP-Entwurf Vereinbarungen (Stadt-Umland-Konzepte, interkommunale Vereinbarungen) vorgesehen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die überörtliche Gewerbeflächenentwicklung nicht zu Lasten der Kernstadt (hier des Oberzentrums Lübeck) geht. Dabei sollten wenige großflächige Entwicklungsstandorte Vorrang haben gegenüber vielen kleinteiligen Gewerbestandorten. Raumordnerische und planerische Instrumente allein sind nicht ausreichend, um einen Interessenausgleich zwischen den Gebietskörperschaften herbeizuführen. Die fiskalischen Regelungen müssen ebenfalls den neuen Rahmenbedingungen angepasst werden. Zukünftig sollte nur noch die Entwicklung von interkommunal abgestimmten Gewerbegebieten gefördert werden. - S. 63 - Zu G/ZR (5) Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung sollten nicht in den Regionalplänen, sondern von der Landesplanung im Einvernehmen mit den kommunalen Gebietskörperschaften festgelegt werden.	
Beteiligter: 303 Stadt Neumünster ID: 2007	
Positiv aufgenommen habe ich ebenfalls die Aussage, dass die gewerbliche Entwicklung in dem ländlichen Räumen stärker als im Vorgängerplan auf den örtlichen Bedarf begrenzt werden soll, wenngleich dieser Begriff m. E. vielfältige Interpretationsmöglichkeiten zulässt.	
Beteiligter: 613 Stadt Quickborn ID: 1656	

Stellungnahme	
An den Landesentwicklungsachsen sollen auf der Ebene der Regionalplanung Standorte für Gewerbegebiete mit überregionaler Bedeutung ausgewiesen werden. Dabei sollen Fehlentwicklungen mit negativen Auswirkungen auf die Innenstädte dadurch verhindert werden, indem in solchen Gewerbegebieten großflächiger Einzelhandel ausgeschlossen wird. Ein solches Ziel sollte konsequent verfolgt werden und z.B. Beispiel, wie aktuelle Informationen zu Überlegungen über eine mögliche Ansiedelung Möbel Höffner in Halstenbek zeigen, schon jetzt bedacht werden.	
Beteiligter: 523 Stadt Reinbek ID: 857	
<u>Nr. 6.6 (5-7), S. 63-64: Landesentwicklungsachsen</u> Die Stadt Reinbek lehnt eine eventuelle Gewerbeentwicklung im Rahmen des Landesentwicklungsachsenkonzeptes auf Reinbeker Stadtgebiet südlich der Bundesautobahn A24 ab, da eine entsprechende Entwicklung nicht den städtischen Zielsetzungen für diesen Raum (bspw. Freiraumschutz, naturnahe Naherholung) entspräche. Prüfungen von Flächen nördlich der Autobahn bleiben davon unberührt.	
Beteiligter: 713 Stadt Schwentinental ID: 1937	
4. Gewerbe und Dienstleistungen (Kapitel 6.6) Die komplizierten und umfangreichen Ausführungen zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen stellen Entwicklungshemmnisse dar. Zumindest für die Verdichtungsräume mit ihren Siedlungsachsen muss gelten und auch klar formuliert werden, dass der Schaffung von Arbeitsplätzen Vorrang gebührt.	
Beteiligter: 681 Stadt Wilster ID: 1749	
Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur muss von einer besonderen Bedeutung der Stadt ausgegangen und höhere Kontingente zugestanden werden, dies auch im Hinblick auf gewerbliche Ansiedlungen für die die Stadt Bebauungspläne ausgewiesen hat. Es reicht nicht aus nur ortsansässigen Betrieben eine Erweiterung zuzugestehen. Neue Gewerbebetriebe müssen auch künftig angesiedelt werden dürfen. Nur hierdurch können die Gemeinden langfristig finanziell überleben.	
Beteiligter: 388 Wirtschaftsverband Handwerk ID: 155	
4. Unklar bleibt der nach dem vorgelegten Entwurf zentrale Begriff des „örtlichen Bedarfs“. Dieser Begriff wird nicht näher definiert. Offen bleibt auch, wer diesen unbestimmten Rechtsbegriff bewertet und ausfüllt. Dies wird weitere Unsicherheiten in der planerischen, aber vor allem unternehmerischen Praxis nach sich ziehen und Verunsicherungen hervorrufen. Eine noch weiter reichende Bedeutung erfährt der Begriff des	

Stellungnahme	
„örtlichen Bedarfs“ und der „ortsangemessenen Betriebe“ im Abschnitt 6.6 zur „Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen“. Nach den planerischen Vorgaben des Entwurfs zum LEP sind gemäß Abschnitt 6.6 Absatz 1 zur Deckung des örtlichen Bedarfs in allen Gemeinden die gewerbliche Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener Betriebe sowie die Erweiterung örtlicher Betriebe zulässig. Leider erläutert auch die Begründung zu diesem Abschnitt diese einschränkende Festlegung nicht. Insbesondere sind Gewerbe- und nicht zuletzt auch Handwerksbetriebe im ländlichen Raum betroffen. Diese Einschränkungen lehnen wir vehement ab. Wir fordern für alle Unternehmen gerechte Entwicklungschancen. Im Handwerk gibt es nur wenige Betriebe, die mit der Deckung des örtlichen Bedarfs existieren können. Die Begrenzung auf den „örtlichen Bedarf“ erscheint völlig wirklichkeitsfremd. Nicht nur die Betriebe der Bauhaupt- und Baunebengewerke sind aufgrund der Wettbewerbssituation gezwungen, überörtlich, oft sogar landesweit zu agieren. Auch die Lebensmittelhandwerke beispielsweise decken in der Regel weit mehr als den örtlichen Bedarf ab. Kein Fleischer oder Bäcker verkauft nur an Einwohner einer einzigen Gemeinde. Auch ein Kfz-Betrieb kann sich nicht nur auf die Kundschaft aus einer Gemeinde beschränken. In diesem Wirtschaftsbereich steht dem die Konzentration des Marktes der vergangenen Jahre entgegen. Weiter führt zum Beispiel das öffentliche Vergaberecht im Bausektor zwangsläufig zu überörtlichem Engagement von Handwerksbetrieben. Kein Tischlereibetrieb beispielsweise kann mit den Aufträgen aus seinem Dorf auskömmlich existieren. Viele weitere Beispiele ließen sich anführen. Im Holzverarbeitenden Handwerk, um dieses Beispiel aufzugreifen, und in den meisten anderen produzierenden Gewerbebetrieben besteht aus Rationalisierungsgründen ein zunehmender Bedarf an Fertigungsflächen. Dies ergibt sich durch den notwendigen Einsatz zusätzlicher Maschinen und Betriebsmittel sowie einer effizienten und dadurch flächenintensiven Arbeitsgestaltung. Die Sicherung vorhandener und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze muss auch außerhalb zentraler Orte in ländlichen Gemeinden weiter möglich sein. Der unter Abschnitt 1. beschriebene Strukturwandel hat nicht zuletzt im Handwerk zu Spezialisierungen geführt, die dem Prinzip der örtlichen Bedarfsdeckung diametral gegenüber stehen. Ortsansässige Betriebe würden in Existenz bedrohender Weise von diesen planerischen Vorgaben beeinträchtigt. 5. Zudem erscheint uns die Rechtswirksamkeit dieser Zielfestlegung fraglich. Im gewerblichen Bereich kann das verfassungsrechtlich garantierte Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht durch eine Zielfestlegung eines LEP beschnitten werden. Vielmehr gehen die Leitvorstellungen des Gesetzgebers zur Erarbeitung von Landesentwicklungsplänen nicht destruktiv, sondern konstruktiv davon aus, dass gerade Handel und Dienstleistung im ländlichen Bereich vorrangig zu entwickeln sind. Dem trägt der Entwurf gerade keine Rechnung. Die Verweisung auf Schwerpunktzentren wird eher zu einer Verarmung im ländlichen Raum und damit zu einer Verletzung der gesetzgeberischen Vorgaben führen. VI. Wirtschaftliche Entwicklung 1. Die im Abschnitt 6.6 enthaltene landesplanerische Beschränkung für Gewerbebetriebe steht unserer Auffassung nach im Widerspruch zum Leitbild der wirtschaftlichen Entwicklung in Abschnitt 7.1. Nach dem dort aufgestellten Leitbild sollen in Schleswig-Holstein die Standortbedingungen für wirtschaftliche Tätigkeiten verbessert und dabei insbesondere die Belange der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) beachtet werden. Ferner soll eine Wirtschafts- und Strukturpolitik für Wachstum und eine ausgewogene Entwicklung aller Landesteile betrieben werden. 2. Die restriktiven Planungsregelungen zur Ansiedlung, aber auch zur Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe im ländlichen Raum würden zwangsläufig zu einer unausgewogenen Entwicklung der verschiedenen Landesteile führen. Der ländliche Raum könnte außerhalb seiner zentralen Orte nicht eine den jeweiligen wirtschaftlichen Anforderungen entsprechende Entwicklung mit- bzw. nachvollziehen. Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben sind unter solchen planerischen Vorgaben kaum vorstellbar. Die wirtschafts- und zeitgemäße Entwicklung von	

Stellungnahme	
Gewerbebetrieben würde deutlich erschwert und zu erhöhtem Begründungsbedarf bei den Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden führen. Die Genehmigungsverfahren würden komplexer, aufwändiger und langwieriger. Dies würde im Ergebnis zu einer Abwanderung in Gewerbegebiete der Zentren oder zumindest der ländlichen Zentralorte führen. 3. Die Belange der kleinen und mittleren Betriebe würden nicht entsprechend Beachtung finden. Jeder weitere planerische oder administrative Aufwand, der sich bei Investitionsvorhaben oder Erweiterungen, Verlagerungen oder Änderungen anderer Art ergibt, führt wegen zusätzlicher Belastung zur Benachteiligung der KMU. Bei den Handwerksbetrieben in Schleswig-Holstein liegt die durchschnittliche Beschäftigtenzahl bei fünf bis acht Beschäftigten. Die Unternehmen sind zum großen Teil inhabergeführt. Eine eigenständige firmeneigene Verwaltung besteht größtenbedingt in aller Regel nicht. Diese strukturellen Bedingungen führen zu einer überproportionalen Belastung der Handwerksbetriebe und anderer KMU durch jeden administrativen Aufwand. Dieser entsteht durch erschwerte Genehmigungsverfahren und erhöhten Planungsaufwand.	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 120	
Unter 4.4.9 wird dem ländlichen Raum eine eigenständige wirtschaftliche Entwicklung zugestanden. unter 6.6.(1) wird dieser Zuspruch nun wieder negiert, da nurder bereits vorhandene Betriebe den örtlichen Bedarf decken dürfen. Neuansiedlungen werden verneint. Alle unter 6.6. aufgeführten Planungen sind planerisch überzogen und daher zu streichen.	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 1066	
6.6. (1) Zur Deckung des örtlichen Bedarfs sind in allen Gemeinden die gewerbliche Entwicklung an Ansiedlung ortsangemessener, örtlicher Betriebe zulässig. Erneut wird den ländlichen Gemeinden eine wirtschaftliche Weiterentwicklung untersagt. Einem innovativem Ziel, den Menschen im ländlichen Raum Arbeit in ihrer unmittelbaren Nähe zu ermöglichen, um gerade Pendler- und Versorgungsverkehr zu reduzieren wird nicht nachgegangen. Es sind gerade gewachsene, mittelständige Betriebe, die im ländlichen Raum Arbeitsplätze bieten und überregional, teilweise sogar international anbieten. Eine Beschränkung von Erweiterungsmöglichkeiten führt unmittelbar zu Wettbewerbsnachteilen. Kosten für eine Umsiedlung in Wirtschaftsregionen sind existenzgefährdend. Den Gemeinden werden Gewerbesteuer Einnahmen entzogen. Leer stehende Gewerbeimmobilien veröden die Orte zusätzlich.	
Beteiligter: 451 (Privatperson) ID: 395	
In dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes wurde das o.g. Gebiet vorrangig für Gewerbeansiedlung/Gewerbegebiet vorgesehen. In dem Gebiet Lohe-Rickelshof - Blauer Lappen - bewirtschaftete ich einen landwirtschaftlichen Betrieb - Pferdezucht und Aufzucht - in Alleinlage. Eine Priviligierung ist nach wie vor gegeben. Mein Eigenland liegt sowohl im Heider (Hochfeld) als auch im Lohe-Rickelshofer Gebiet. Bisher ist mein	

Stellungnahme	
Zuchtbetrieb in einem intakten Natur- und Landschaftsraum eingebunden, dieses ist auch auf beiliegender Luftaufnahme ersichtlich. Lt. des noch gültigen Regionalplanes für den Planungsraum IV ist dieses Gebiet als wohnungsbaulicher Schwerpunkt der Region Heider umland vorgesehen. An mein Eigenland grenzt das Gelände der ehemaligen Heider Kläranlage, welches aufwendig renaturiert wurde. Es wurde ein ca. 3 ha großes Biotop mit großer Wasserfläche und einer Insel geschaffen und als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Eine direkte Gewerbeansiedlung würde den bisher intakten Natur- und Lebensraum von Mensch und Tier zerstören. Vor einigen Jahren wurde in Lohe-Rickelshof - Friedrichswerk - ein Aldi-Markt angesiedelt. Es wurde angedacht, von dort aus über einen Kreisels eine Verbindungsstraße in nördlicher Richtung zum Westküstenklinikum Heide zu schaffen. In diesem Zusammenhang versuchte die Gemeinde Lohe-Rickelshof derzeit bereits beidseitig an der entstehenden Verbindungsstraße liegende Flächen als Gewerbegebiet auszuweisen. Dieses Vorhaben wurde von der Landesregierung aber abgelehnt. Es wurde der Gemeinde nur die Fläche östlich der entstehenden Verbindungsstraße als Misch-/Gewerbegebiet in Aussicht gestellt. Westlich der geplanten Straße sollte keine Bebauung erfolgen, sodass die Alleinlage meines landwirtschaftlichen Betriebes und Erweiterungsmöglichkeiten weiterhin gegeben waren. Eine Ausweisung als Gewerbegebiet würde die Wachstums- und Erweiterungsmöglichkeiten meines Zuchtbetriebes stark beeinträchtigen. Baurechtlich ist mein Anwesen als Kleinstsiedlung anzusehen, in der ein Lärmpegel von 40 bis 45 Dezibel erlaubt ist. In einem Gewerbegebiet ist jedoch ein Lärmpegel von 60 bis 65 und nachts 50 Dezibel zugelassen, sodass dieses mit meinem Pferdezuchtbetrieb nicht vereinbar ist. In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Norderwöhrden plant die Gemeinde Lohe-Rickelshof weiter westlich an der Autobahnabfahrt Heide-West ein 20 ha großes Gebiet als Gewerbefläche auszuweisen. Dadurch würden genügend Gewerbeflächen für die Gewerbeansiedlung mit guter Verkehrsanbindung entstehen. Ein "zusätzliches" Gewerbegebiet am Blauen Lappen in Lohe-Rickelshof mit den schweren Eingriffen in die Natur ist nicht nur bedenklich, sondern wäre auch für eine touristische Weiterentwicklung in der Region schädlich. Daher bitte ich Sie, die bisherige Planung aus dem Regionalplan für dieses Gebiet als Erholungsraum und für relativ hochwertigen Wohnungsbau mit in den neuen Landesentwicklungsplan zu übernehmen.	

6.7 Städtebauliche Entwicklung

Stellungnahme	
Beteiligter: 709 Amt Oeversee ID: 1910	
c.) Tarp Die Bündelung des Einsatzes von Instrumenten der Städtebauförderung und Wohnraumförderung auf Mittel- und Oberzentren ist zumindest auf	

Stellungnahme	
Unterzentren und im Bedarfsfall Zentrale Orte auszudehnen. Nur so kann dem Ansatz der Entwicklung von städtebaulichen Konzepten in zentralen Orten Rechnung getragen werden.	
Beteiligter: 632 Gemeinde Ascheberg ID: 1448	
6.7 Städtebauliche Entwicklung Von besonderer Bedeutung zur weiteren Entwicklung der Kommunen sind die Ausführungen unter Textziffer 6.7. Die zentralen Orte sollen danach „<i>städtebauliche Konzepte</i>“ erarbeiten, die künftig „<i>Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung</i>“ sind. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit wird von der Gemeinde Ascheberg abgelehnt. Dieses ist nicht mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen vereinbar. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Es wird gefordert, dass Gespräche im Sinne der Interessensgleichheit durchzuführen sind. Auch unter Textziffer 6.7 finden sich im Weiteren umfangreiche Ausführungen grundsätzlicher Art, die im Wesentlichen bereits im Baugesetzbuch (BauGB), § 1 „<i>Grundsätze der Bauleitplanung</i>“, festgehalten und Grundlage der gemeindlichen Bauleitplanung sind. Hier besteht ein <u>erhebliches Textkürzungspotenzial</u>.	
Beteiligter: 792 Gemeinde Beschendorf ID: 2447	
6.7 Städtebauliche Entwicklung Von besonderer Bedeutung zur weiteren Entwicklung der Kommunen sind die Ausführungen unter Textziffer 6.7. Die zentralen Orte sollen danach „<i>städtebauliche Konzepte</i>“ erarbeiten, die künftig „<i>Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung</i>“ sind. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit wird von der Gemeinde Beschendorf abgelehnt. Dieses ist nicht mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen nicht vereinbar. Auch unter Textziffer 6.7 finden sich im Weiteren umfangreiche Ausführungen grundsätzlicher Art, die im Wesentlichen bereits im Baugesetzbuch (BauGB), § 1 „<i>Grundsätze der Bauleitplanung</i>“, festgehalten und Grundlage der gemeindlichen Bauleitplanung sind. Hier besteht ein <u>erhebliches Textkürzungspotenzial</u>.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 569 Gemeinde Bosau ID: 1131	
6.7 Städtebauliche Entwicklung Von besonderer Bedeutung zur weiteren Entwicklung der Kommunen sind die Ausführungen unter Textziffer 6.7. Die zentralen Orte sollen danach „<i>städtebauliche Konzepte</i>“ erarbeiten, die künftig „<i>Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung</i>“ sind. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit wird von der Gemeinde Bosau abgelehnt. Dieses ist nicht mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen vereinbar. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Es wird gefordert, dass Gespräche im Sinne der Interessensgleichheit durchzuführen sind. Auch unter Textziffer 6.7 finden sich im Weiteren umfangreiche Ausführungen grundsätzlicher Art, die im Wesentlichen bereits im Baugesetzbuch (BauGB), § 1 „<i>Grundsätze der Bauleitplanung</i>“, festgehalten und Grundlage der gemeindlichen Bauleitplanung sind. Hier besteht ein <u>erhebliches Textkürzungspotenzial</u>.	
Beteiligter: 621 Gemeinde Bösdorf ID: 1372	
6.7 Städtebauliche Entwicklung Von besonderer Bedeutung zur weiteren Entwicklung der Kommunen sind die Ausführungen unter Textziffer 6.7. Die zentralen Orte sollen danach „<i>städtebauliche Konzepte</i>“ erarbeiten, die künftig „<i>Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung</i>“ sind. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit wird von der Gemeinde Bösdorf abgelehnt. Dieses ist nicht mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen vereinbar. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Es wird gefordert, dass Gespräche im Sinne der Interessensgleichheit durchzuführen sind. Auch unter Textziffer 6.7 finden sich im Weiteren umfangreiche Ausführungen grundsätzlicher Art, die im Wesentlichen bereits im Baugesetzbuch (BauGB), § 1 „<i>Grundsätze der Bauleitplanung</i>“, festgehalten und Grundlage der gemeindlichen Bauleitplanung sind. Hier besteht ein <u>erhebliches Textkürzungspotenzial</u>.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 700 Gemeinde Dahme ID: 1860	
<u>Zu 6.7 Städtebauliche Entwicklung</u> Von besonderer Bedeutung zur weiteren Entwicklung der Kommunen sind die Ausführungen unter Textziffer 6.7. Die zentralen Orte sollen danach „ <i>städtebauliche Konzepte</i> “ erarbeiten, die künftig „ <i>Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung</i> “ sind. Dieses wirkt sehr unausgegoren und zentralistisch. Müssen sich danach Orte ohne zentralörtliche Funktion oder mit geringerer Einstufung z. B. den Konzepten der Ländlichen Zentralorte Grömitz oder Grube unterordnen? Wie ist dieses mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen vereinbar? Gemeinden in Stadt-Umland Bereichen werden von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig und sollen über einen extrem engen Siedlungsrahmen in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden. Die Abstimmung der wohnbaulichen Entwicklung, eine Erweiterung des Siedlungsrahmens und eine Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistung über den örtlichen Bedarf hinaus in den Umlandgemeinden sollen abhängig von der Zustimmung des zentralen Ortes gemacht werden. Abstimmungen kosten zudem viel Zeit, Geld und ehrenamtliches Engagement. Daher werden alle Verpflichtungen, auch indirekt, zur interkommunalen Abstimmung von der Gemeinde Dahme abgelehnt, zumal die Zentralen Orte dabei bessergestellt sind.	
Beteiligter: 793 Gemeinde Damlos ID: 2452	
6.7 Städtebauliche Entwicklung Von besonderer Bedeutung zur weiteren Entwicklung der Kommunen sind die Ausführungen unter Textziffer 6.7. Die zentralen Orte sollen danach „ <i>städtebauliche Konzepte</i> “ erarbeiten, die künftig „ <i>Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung</i> “ sind. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit wird von der Gemeinde Damlos abgelehnt. Dieses ist nicht mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen nicht vereinbar.	
Beteiligter: 620 Gemeinde Dersau ID: 1364	
6.7 Städtebauliche Entwicklung	

Stellungnahme	
Von besonderer Bedeutung zur weiteren Entwicklung der Kommunen sind die Ausführungen unter Textziffer 6.7. Die zentralen Orte sollen danach „städtebauliche Konzepte“ erarbeiten, die künftig „Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung“ sind. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit wird von der Gemeinde Dersau abgelehnt. Dieses ist nicht mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen vereinbar. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Es wird gefordert, dass Gespräche im Sinne der Interessensgleichheit durchzuführen sind. Auch unter Textziffer 6.7 finden sich im Weiteren umfangreiche Ausführungen grundsätzlicher Art, die im Wesentlichen bereits im Baugesetzbuch (BauGB), § 1 „Grundsätze der Bauleitplanung“, festgehalten und Grundlage der gemeindlichen Bauleitplanung sind. Hier besteht ein <u>erhebliches Textkürzungspotenzial</u>.	
Beteiligter: 622 Gemeinde Dörnick ID: 1380	
6.7 Städtebauliche Entwicklung Von besonderer Bedeutung zur weiteren Entwicklung der Kommunen sind die Ausführungen unter Textziffer 6.7. Die zentralen Orte sollen danach „städtebauliche Konzepte“ erarbeiten, die künftig „Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung“ sind. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit wird von der Gemeinde Dörnick abgelehnt. Dieses ist nicht mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen vereinbar. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Es wird gefordert, dass Gespräche im Sinne der Interessensgleichheit durchzuführen sind. Auch unter Textziffer 6.7 finden sich im Weiteren umfangreiche Ausführungen grundsätzlicher Art, die im Wesentlichen bereits im Baugesetzbuch (BauGB), § 1 „Grundsätze der Bauleitplanung“, festgehalten und Grundlage der gemeindlichen Bauleitplanung sind. Hier besteht ein <u>erhebliches Textkürzungspotenzial</u>.	
Beteiligter: 623 Gemeinde Grebin ID: 1388	
6.7 Städtebauliche Entwicklung	

Stellungnahme	
Von besonderer Bedeutung zur weiteren Entwicklung der Kommunen sind die Ausführungen unter Textziffer 6.7. Die zentralen Orte sollen danach „städtebauliche Konzepte“ erarbeiten, die künftig „Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung“ sind. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit wird von der Gemeinde Grebin abgelehnt. Dieses ist nicht mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen vereinbar. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Es wird gefordert, dass Gespräche im Sinne der Interessensgleichheit durchzuführen sind. Auch unter Textziffer 6.7 finden sich im Weiteren umfangreiche Ausführungen grundsätzlicher Art, die im Wesentlichen bereits im Baugesetzbuch (BauGB), § 1 „Grundsätze der Bauleitplanung“, festgehalten und Grundlage der gemeindlichen Bauleitplanung sind. Hier besteht ein <u>erhebliches Textkürzungspotenzial</u>.	
Beteiligter: 699 Gemeinde Grube ID: 1854	
6.7 Städtebauliche Entwicklung Die Zentralen Orte sollen danach „städtebauliche Konzepte“ erarbeiten, die künftig „Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung“ sind. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem nächsthöheren Zentralen Ort, d. h. der Stadt Oldenburg i. H. wird abgelehnt. Dieses ist mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen nicht vereinbar.	
Beteiligter: 1078 Gemeinde Grömitz ID: 3849	
<u>6.7 Städtebauliche Entwicklung</u> Von besonderer Bedeutung zur weiteren Entwicklung der Kommunen sind die Ausführungen unter Textziffer 6.7. Die zentralen Orte sollen danach „städtebauliche Konzepte“ erarbeiten, die künftig „Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung“ sind. Dieses wirkt sehr unausgegoren und zentralistisch. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem nächsthöheren Zentralen Ort, d. h. der Stadt Neustadt i. H. wird abgelehnt. Dieses ist mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen nicht vereinbar.	
Beteiligter: 1122 Gemeinde Göhl ID: 4048	

Stellungnahme	
6.7 Städtebauliche Entwicklung Die zentralen Orte sollen gemäß Textziffer 6.7 „städtebauliche Konzepte“ erarbeiten, die künftig „Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung“ sind. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit wird von der Gemeinde Göhl abgelehnt. Dieses ist nicht mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen vereinbar. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Es wird gefordert, dass Gespräche im Sinne der Interessensgleichheit durchzuführen sind. Auch unter Textziffer 6.7 finden sich im Weiteren umfangreiche Ausführungen grundsätzlicher Art, die im Wesentlichen bereits im Baugesetzbuch (BauGB), § 1 „Grundsätze der Bauleitplanung“, festgehalten und Grundlage der gemeindlichen Bauleitplanung sind. Hier besteht ein <u>erhebliches Textkürzungspotenzial</u>.	
Beteiligter: 794 Gemeinde Harmsdorf ID: 2458	
6.7 Städtebauliche Entwicklung Von besonderer Bedeutung zur weiteren Entwicklung der Kommunen sind die Ausführungen unter Textziffer 6.7. Die zentralen Orte sollen danach „<i>städtebauliche Konzepte</i>“ erarbeiten, die künftig „<i>Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung</i>“ sind. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit wird von der Gemeinde Harmsdorf abgelehnt. Dieses ist nicht mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen nicht vereinbar. Auch unter Textziffer 6.7 finden sich im Weiteren umfangreiche Ausführungen grundsätzlicher Art, die im Wesentlichen bereits im Baugesetzbuch (BauGB), § 1 „<i>Grundsätze der Bauleitplanung</i>“, festgehalten und Grundlage der gemeindlichen Bauleitplanung sind. Hier besteht ein <u>erhebliches Textkürzungspotenzial</u>.	
Beteiligter: 336 Gemeinde Harrislee ID: 2439	
<u>III. Städtebauförderung/Wohnraumförderung</u> Der LEP sieht eine Bündelung des Einsatzes von Instrumenten der Städtebauförderung und der Wohnraumförderung auf Mittel- und Oberzentren vor. Hier erscheint es sinnvoll diese Instrumente auch den zentralen Orten an die Hand zu geben. Dadurch kann dann dem Ansatz von städtebaulichen Konzepten auch in zentralen Orten entsprechend Rechnung getragen werden.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 618 Gemeinde Haselau ID: 3041	
6.7 Städtebauliche Entwicklung <i>(1) Aufgrund der demographischen Veränderungen sind der Erhalt und die Stärkung leistungs- und tragfähiger Strukturen und der Funktionen der Zentralen Orte von besonderer Bedeutung für die Landesentwicklung.</i> <i>(2) Zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in Städten und Dörfern und zur Stärkung von Stadt- und Ortsteilzentren sollen Maßnahmen der integrierten Stadt- und Dorfentwicklung durchgeführt werden.</i> Die Aussagen des Absatzes 1 stehen in erheblichem Widerspruch zum Absatz 2. Zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in Städten und Dörfern steht die Stärkung leistungs- und tragfähiger Strukturen der Zentralen Orte mit besonderer Bedeutung für die Landesplanung konträr entgegen. Der erst in den FAQ´s geäußerte Hinweis auf die A20 sie als Entwicklungsachse in Erwägung zu ziehen, zeigt die Arroganz des Innenministeriums in Bezug auf den Ländlichen Raum.	
Beteiligter: 886 Gemeinde Haseldorf ID: 3056	
Städtebauliche Entwicklung Zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in Städten und Dörfern steht die Stärkung leistungs- und tragfähiger Strukturen der Zentralen Orte mit besonderer Bedeutung für die Landesplanung konträr entgegen.	
Beteiligter: 1079 Gemeinde Heiligenstedten ID: 3855	
<u>Zu „Städtebauliche Entwicklung“ (6.7)</u> Die Grundsätze Abs. 3, 4, 5, 8 und 9 sind zu streichen. Entsprechendes ist im § 1 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BauBG, § 1 Abs. 6 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB geregelt. Einer zusätzlichen Vorgabe für Abwägungsentscheidungen und somit ohnehin der Planungshoheit der Gemeinden unterliegenden landesrechtlichen und damit weiter „bürokratisierenden“ Regelung bedarf es daher nicht. Abschließend sei noch	

Stellungnahme	
daraufhin gewiesen, dass die Nichtbeachtung von § 1a Abs. 2 BauGB als verfahrensregelnde Vorschrift zur Nichtigkeit des Bauleitplanes führt. Insofern ist diese Vorschrift wesentlich schärfer als ein entsprechender Grundsatz der Raumordnung. Eine Reglementierung der Ortsplanung durch die Raumordnung und Landesplanung wird nicht hingenommen, da dies ausschließlich eine Angelegenheit der Kommunen ist.	
Beteiligter: 582 Gemeinde Hemme ID: 1180	
Städtebauliche Entwicklung (S. 66) Den raumordnerischen Grundsatz, leer stehende oder leer gefallene Bausubstanz zur Verhinderung einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Grund und Boden zu modernisieren und angemessen zu nutzen, begrüßt die Gemeinde Hemme ausdrücklich. Dieser Ansatz sollte nicht nur für bebaute Ortslagen, sondern auch für vorhandene Gebäude außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen gelten, damit auch diese Gebäude erneut einem wirtschaftlichen Nutzen zugeführt werden können.	
Beteiligter: 887 Gemeinde Hetlingen ID: 3067	
Städtebauliche Entwicklung Zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in Städten und Dörfern steht die Stärkung leistungs- und tragfähiger Strukturen der Zentralen Orte mit besonderer Bedeutung für die Landesplanung konträr entgegen.	
Beteiligter: 795 Gemeinde Kabelhorst ID: 2465	
6.7 Städtebauliche Entwicklung Von besonderer Bedeutung zur weiteren Entwicklung der Kommunen sind die Ausführungen unter Textziffer 6.7. Die zentralen Orte sollen danach „städtebauliche Konzepte“ erarbeiten, die künftig „Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung“ sind. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit wird von der Gemeinde Kabelhorst abgelehnt. Dieses ist nicht mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen nicht vereinbar. Auch unter Textziffer 6.7 finden sich im Weiteren umfangreiche Ausführungen grundsätzlicher Art, die im Wesentlichen bereits im Baugesetzbuch (BauGB), § 1 „Grundsätze der Bauleitplanung“, festgehalten und Grundlage der gemeindlichen Bauleitplanung sind. Hier besteht ein <u>erhebliches Textkürzungspotenzial</u> .	

Stellungnahme	
Beteiligter: 624 Gemeinde Kalübbe ID: 1396	
6.7 Städtebauliche Entwicklung Von besonderer Bedeutung zur weiteren Entwicklung der Kommunen sind die Ausführungen unter Textziffer 6.7. Die zentralen Orte sollen danach „ <i>städtebauliche Konzepte</i> “ erarbeiten, die künftig „ <i>Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung</i> “ sind. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit wird von der Gemeinde Kalübbe abgelehnt. Dieses ist nicht mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen vereinbar. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Es wird gefordert, dass Gespräche im Sinne der Interessensgleichheit durchzuführen sind. Auch unter Textziffer 6.7 finden sich im Weiteren umfangreiche Ausführungen grundsätzlicher Art, die im Wesentlichen bereits im Baugesetzbuch (BauGB), § 1 „ <i>Grundsätze der Bauleitplanung</i> “, festgehalten und Grundlage der gemeindlichen Bauleitplanung sind. Hier besteht ein <u>erhebliches Textkürzungspotenzial</u> .	
Beteiligter: 625 Gemeinde Lebrade ID: 1405	
6.7 Städtebauliche Entwicklung Von besonderer Bedeutung zur weiteren Entwicklung der Kommunen sind die Ausführungen unter Textziffer 6.7. Die zentralen Orte sollen danach „ <i>städtebauliche Konzepte</i> “ erarbeiten, die künftig „ <i>Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung</i> “ sind. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit wird von der Gemeinde Lebrade abgelehnt. Dieses ist nicht mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen vereinbar. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Es wird gefordert, dass Gespräche im Sinne der Interessensgleichheit durchzuführen sind. Auch unter Textziffer 6.7 finden sich im Weiteren umfangreiche Ausführungen grundsätzlicher Art, die im Wesentlichen bereits im Baugesetzbuch (BauGB), § 1 „ <i>Grundsätze der Bauleitplanung</i> “, festgehalten und Grundlage der gemeindlichen Bauleitplanung sind. Hier besteht ein <u>erhebliches Textkürzungspotenzial</u> .	
Beteiligter: 799 Gemeinde Malente	

Stellungnahme	
ID: 3110	
5. Städtebauliche Entwicklung (6.7) Von besonderer Bedeutung zur weiteren Entwicklung der Kommunen sind die Ausführungen unter Textziffer 6.7. Die zentralen Orte sollen danach „<i>städtebauliche Konzepte</i>“ erarbeiten, die künftig „<i>Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung</i>“ sind. Die durch den LEP erzwungene Zusammenarbeit mit dem Mittelzentrum Eutin wird abgelehnt. Fruchtbare Zusammenarbeit im Sinne eines „Hand in Hand für die Region“ kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Dieses entspricht im Übrigen auch den positiven Erfahrungen auf anderen Kooperationsebenen, wie z.B. der Leader-Region, in der die Kommunen sich auf „Augenhöhe“ begegnen. Durch erzwungene Abstimmung vernachlässigt der LEP die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Orten sowie dem Stadtrandkern unterhalb des Mittelzentrums. Dieses ist mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen nicht vereinbar.	
Beteiligter: 797 Gemeinde Manhagen ID: 2474	
6.7 Städtebauliche Entwicklung Von besonderer Bedeutung zur weiteren Entwicklung der Kommunen sind die Ausführungen unter Textziffer 6.7. Die zentralen Orte sollen danach „<i>städtebauliche Konzepte</i>“ erarbeiten, die künftig „<i>Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung</i>“ sind. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit wird von der Gemeinde Manhagen abgelehnt. Dieses ist nicht mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen nicht vereinbar. Auch unter Textziffer 6.7 finden sich im Weiteren umfangreiche Ausführungen grundsätzlicher Art, die im Wesentlichen bereits im Baugesetzbuch (BauGB), § 1 „<i>Grundsätze der Bauleitplanung</i>“, festgehalten und Grundlage der gemeindlichen Bauleitplanung sind. Hier besteht ein <u>erhebliches Textkürzungspotenzial</u>.	
Beteiligter: 629 Gemeinde Rantzaup ID: 1422	
6.7 Städtebauliche Entwicklung Von besonderer Bedeutung zur weiteren Entwicklung der Kommunen sind die Ausführungen unter Textziffer 6.7. Die zentralen Orte sollen danach „<i>städtebauliche Konzepte</i>“ erarbeiten, die künftig „<i>Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung</i>“ sind. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit wird von der Gemeinde Rantzaup abgelehnt. Dieses ist nicht mit der verfassungsgemäß garantierten	

Stellungnahme	
Planungshoheit der Kommunen vereinbar. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Es wird gefordert, dass Gespräche im Sinne der Interessensgleichheit durchzuführen sind. Auch unter Textziffer 6.7 finden sich im Weiteren umfangreiche Ausführungen grundsätzlicher Art, die im Wesentlichen bereits im Baugesetzbuch (BauGB), § 1 „<i>Grundsätze der Bauleitplanung</i>“, festgehalten und Grundlage der gemeindlichen Bauleitplanung sind. Hier besteht ein <u>erhebliches Textkürzungspotenzial</u>.	
Beteiligter: 702 Gemeinde Ratekau ID: 1876	
6.7 Städtebauliche Entwicklung Die Zentralen Orte sollen nach Ziffer 6.7 danach „<i>städtebauliche Konzepte</i>“ erarbeiten, die künftig „<i>Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung</i>“ sind. <u>Da Ratekau kein Zentraler Ort ist werden die Ziele und Grundsätze abgelehnt.</u> Zudem muss im Landesentwicklungsplan 2009 klargestellt werden, dass die Gemeinde Ratekau sich nicht den Konzepten des Oberzentrums Lübeck unterordnen hat und die Gemeinde Ratekau nicht von der tatsächlichen Entwicklung im Oberzentrum Lübeck abhängig gemacht wird. „<i>Stadt-Umland-Konzepte</i>“ sollen zwar auf „freiwilliger“ Basis erarbeitet werden, in der Summe aller sonstigen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes wird es sich hier vielmehr um eine Planungspflicht. Die Planungshoheit ist damit ausgehebelt. <u>Mit der Einführung der Stadt-Umland-Konzepte wird eine zusätzliche Planungsebene eingeführt, die in die Planungshoheit der Gemeinde eingreift. Auf Artikel 28 des Grundgesetzes wird verwiesen. Dieses wird von der Gemeinde Ratekau abgelehnt.</u> Unter Textziffer 6.7 finden sich im Weiteren umfangreiche Ausführungen grundsätzlicher Art, die im Wesentlichen bereits im Baugesetzbuch (BauGB), § 1 „<i>Grundsätze der Bauleitplanung</i>“, festgehalten und Grundlage der gemeindlichen Bauleitplanung sind. Daher sollte der Text auch hier sehr stark gekürzt werden.	
Beteiligter: 630 Gemeinde Rathjensdorf ID: 1429	
6.7 Städtebauliche Entwicklung Von besonderer Bedeutung zur weiteren Entwicklung der Kommunen sind die Ausführungen unter Textziffer 6.7. Die zentralen Orte sollen	

Stellungnahme	
danach „städtebauliche Konzepte“ erarbeiten, die künftig „Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung“ sind. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit wird von der Gemeinde Rathjensdorf abgelehnt. Dieses ist nicht mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen vereinbar. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Es wird gefordert, dass Gespräche im Sinne der Interessensgleichheit durchzuführen sind. Auch unter Textziffer 6.7 finden sich im Weiteren umfangreiche Ausführungen grundsätzlicher Art, die im Wesentlichen bereits im Baugesetzbuch (BauGB), § 1 „Grundsätze der Bauleitplanung“, festgehalten und Grundlage der gemeindlichen Bauleitplanung sind. Hier besteht ein <u>erhebliches Textkürzungspotenzial</u>.	
Beteiligter: 798 Gemeinde Riepsdorf ID: 2479	
6.7 Städtebauliche Entwicklung Die zentralen Orte sollen „städtebauliche Konzepte“ erarbeiten, die künftig „Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung“ sind. Dieses wird von der Gemeinde Riepsdorf abgelehnt. Es wird auch abgelehnt, dass sich Orte ohne zentralörtliche Funktion den Konzepten des Ländlichen Zentralortes unterordnen haben. Dieses mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen nicht vereinbar. Auch unter Textziffer 6.7 finden sich im Weiteren umfangreiche Ausführungen grundsätzlicher Art, die im Wesentlichen bereits im Baugesetzbuch (BauGB), § 1 „Grundsätze der Bauleitplanung“, festgehalten und Grundlage der gemeindlichen Bauleitplanung sind. Hier besteht ein <u>erhebliches Textkürzungspotenzial</u>.	
Beteiligter: 614 Gemeinde Scharbeutz ID: 1334	
6.7 Städtebauliche Entwicklung Von besonderer Bedeutung zur weiteren Entwicklung der Kommunen sind die Ausführungen unter Textziffer 6.7. Die zentralen Orte sollen danach „städtebauliche Konzepte“ erarbeiten, die künftig „Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung“ sind. Müssen danach Timmendorfer Strand und Scharbeutz ein gemeinsames Konzept erarbeiten, um außerhalb des „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des zentralen Ortes“ (Definition aus dem R-Plan II) Siedlungsflächen auszuweisen?	

Stellungnahme	
Eine Pflicht zur Zusammenarbeit wird von der Gemeinde Scharbeutz abgelehnt. Dieses ist auch nicht mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen vereinbar. Bei der Gemeinde Scharbeutz handelt es sich um eine Flächengemeinde mit einer sehr differenzierten Siedlungs- und Nutzungsstruktur, die [vermutlich] im gesamten Land Schleswig-Holstein einmalig ist. Dieses ist im Landesentwicklungsplan 2009 nicht berücksichtigt. Die Landesregierung geht von einer Standardsituation aus: Zentraler Ort mit Umlandgemeinden. Aufgrund dieser Fehleinschätzung ergeben sich erhebliche Beschränkungen für die Gemeinde Scharbeutz, die abgelehnt werden. Der Landesentwicklungsplan 2009 ist hier grundsätzlich zu überarbeiten.	
Beteiligter: 785 Gemeinde Schönwalde a.B. ID: 2391	
<u>6.7 Städtebauliche Entwicklung</u> Die Zentralen Orte sollen danach „städtebauliche Konzepte“ erarbeiten, die künftig „Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung“ sind. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem nächsthöheren Zentralen Ort, d. h. der Eutin wird abgelehnt. Dieses ist mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen nicht vereinbar. Auch unter Textziffer 6.7 finden sich im Weiteren umfangreiche Ausführungen grundsätzlicher Art, die im Wesentlichen bereits im Baugesetzbuch (BauGB), § 1 „Grundsätze der Bauleitplanung“, festgehalten und Grundlage der gemeindlichen Bauleitplanung sind. Hier besteht ein erhebliches Textkürzungspotenzial.	
Beteiligter: 786 Gemeinde Sierksdorf ID: 2404	
<u>Zu Textziffer 6.7 Städtebauliche Entwicklung</u> Die zentralen Orte sollen gemäß Textziffer 6.7 „städtebauliche Konzepte“ erarbeiten, die künftig „Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung“ sind. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit wird von der Gemeinde Sierksdorf abgelehnt. Dieses ist nicht mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen vereinbar. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich.	

Stellungnahme	
Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Sierksdorf bereits „auf freiwilliger Basis“ ein gemeinsames interkommunales Gewerbegebiet mit der Stadt Neustadt ausgewiesen hat, gelegen am Rande der Stadt, aber auf dem Gebiet der Gemeinde Sierksdorf. Beide Kommunen betreiben es g l e i c h b e r e c h t i g t gemeinsam; reglementierende Vorgaben waren hierfür nicht erforderlich. Auch unter Textziffer 6.7 finden sich im Weiteren umfangreiche Ausführungen grundsätzlicher Art, die im Wesentlichen bereits im Baugesetzbuch (BauGB), § 1 „Grundsätze der Bauleitplanung“, festgehalten und Grundlage der gemeindlichen Bauleitplanung sind. Hier besteht ein erhebliches Textkürzungspotenzial.	
Beteiligter: 356 Gemeinde Süsel ID: 616	
Es wird erwartet, dass der Landesentwicklungsplan erst dann In-Kraft gesetzt wird, wenn geklärt ist, wer die künftigen Träger der Regionalplanung sind und wer die Kosten für die Einrichtung dieser Planungsstufe übernimmt und welche „Spielregeln“ dort gelten Die Stadt-Umland-Konzepte sind näher zu definieren, es ist eine Verpflichtung für die zentralen Orte einzuführen, dass diese Konzepte aufzustellen sind. Es sind klare „Spielregeln“ und Finanzierungsmodalitäten aufzustellen. Es wird noch einmal auf Art. 28 GG verwiesen.	
Beteiligter: 503 Gemeinde Timmendorfer Strand ID: 4096	
6.7 Städtebauliche Entwicklung Von besonderer Bedeutung zur weiteren Entwicklung der Kommunen sind die Ausführungen unter Textziffer 6.7. Die zentralen Orte sollen danach „<i>städtebauliche Konzepte</i>“ erarbeiten, die künftig „<i>Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung</i>“ sind. Müssen danach Timmendorfer Strand und Scharbeutz ein gemeinsames Konzept erarbeiten, um außerhalb des „<i>baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des zentralen Ortes</i>“ (Definition aus dem R-Plan II) Siedlungsflächen auszuweisen? Eine Pflicht zur Zusammenarbeit wird von der Gemeinde Timmendorfer Strand abgelehnt. Dieses ist auch nicht mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen vereinbar.	
Beteiligter: 1121 Gemeinde Wangels ID: 4041	
6.7 Städtebauliche Entwicklung Die zentralen Orte sollen „<i>städtebauliche Konzepte</i>“ erarbeiten, die künftig „<i>Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung</i>“ sind. Gemeinden im ländlichen Raum werden von der tatsächlichen Entwicklung in der Kernstadt abhängig und sollen über einen extrem engen	

Stellungnahme	
Siedlungsrahmen in eine Vereinbarung mit dieser gezwungen werden. Die zwingende Ausrichtung an der städtebaulichen Entwicklung des Zentralen Ortes wird abgelehnt. Mit der Einführung der Stadt-Umland-Konzepte wird eine zusätzliche Planungsebene eingeführt, die in die Planungshoheit der Gemeinde eingreift. Auf Artikel 28 des Grundgesetzes wird verwiesen. „Stadt-Umland-Konzepte“ sollen zwar auf „freiwilliger“ Basis erarbeitet werden, in der Summe aller sonstigen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes wird es sich hier vielmehr um eine Planungspflicht handeln (vgl. 5.4 Abs. 5, 5.5 Abs. 4, 6.2 Abs. 3+5, 6.5.2 Abs. 5-7, 6.6 Abs. 3). Die Planungshoheit ist damit ausgehebelt.	
Beteiligter: 631 Gemeinde Wittmoldt ID: 1437	
6.7 Städtebauliche Entwicklung Der Landesentwicklungsplan muss dahingehend verbessert werden, dass ortsansässige Betriebe sich überall entwickeln können dürfen, unabhängig vom zentralörtlichen System. Denn auch in den Dorfschaften gibt es florierende Unternehmen die entwicklungsfähig bleiben müssen, ohne Abwanderungszwang in Gewerbegebiete an Zentralen Orten. Es muss daher die uneingeschränkte Möglichkeit bestehen Arbeitsplätze am Ort zu lassen und eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten auch auf dem Land zu erhalten und zu fördern. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund steigender Energie- und Fahrtkosten.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3232	
Die Bestrebungen im Entwurf des LEP auf eine Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden hinzuwirken, werden vom Kreis Pinneberg als positiv eingeschätzt und unterstützt. Besonders auf kommunaler Ebene stoßen aber Regelungen, die eine verstärkte Förderung der Innenentwicklung verlangen oder den Nachweis von Infrastrukturfolgekosten fordern, auf Unklarheiten. Da schon zahlreiche Instrumente für beide Bereiche existieren, sollten diese auch im LEP dargestellt werden. In der jeweiligen Begründung sind daher entsprechende Projekte wie der Infrastrukturfolgekostenrechner oder das Brachflächenkataster vorzustellen.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3233	
Aktuelle Klimaprognosen deuten auf eine weitere Steigerung der Temperaturen auch in den Sommermonaten hin. Der „Hitzesommer“ 2003, der eine stark erhöhte Sterblichkeit insbesondere bei älteren Personen aufwies, deutet auf zukünftige Problemlagen hin. Insbesondere in städtisch geprägten Räumen, wie sie in Teilen des Kreises Pinneberg bestehen, ist mit einem starken Anstieg der sommerlichen Temperaturen zu rechnen. In dicht verbauten Stadtzentren kann an Sommerabenden eine um bis zu 10°C höhere Temperatur bestehen als in den jeweiligen Umlandbereichen. Die mangelnde Durchlüftung von Innenstädten, die z.B. durch Grünzüge stattfinden könnte, muss bei der Landes- und der	

Stellungnahme	
Regionalplanung stärker berücksichtigt werden. So könnten z. B. in den Regionalplänen Frischluftschneisen freigehalten werden. Da die planerischen Grundsätze hierfür bereits im LEP formuliert werden müssen, ist das Planwerk dementsprechend anzupassen.	
Beteiligter: 369 NABU Schleswig-Holstein ID: 320	
Die in den Abs. 3 und 4 formulierten Grundsätze zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden werden ausdrücklich begrüßt. Sofern diese Grundsätze nicht in der Praxis ins Leere laufen sollen, sind auch hier verbindliche Vorgaben im Sinne vom Muss-Vorschriften unumgänglich, da sich die kommunalen Planungsträger ansonsten auf Umstände berufen werden, die Ausnahmetatbestände begründen. Die Bereitstellung von Bau- und Siedlungsflächen auf dem Wasser ist grundsätzlich abzulehnen. In Abs. 10 wird zwar dargestellt, dass dies nur nach einer Prüfung der Raumverträglichkeit erfolgen darf. Dieser gut gemeinte Ansatz läuft allerdings Gefahr, durch den nachfolgenden Grundsatz, derartige Vorhaben auf gewerblich-touristische Vorhaben zu beschränken, konterkariert zu werden, denn naturgemäß befinden sich die touristisch interessanten Lagen oft in reizvoller -vielfach naturnaher- Umgebung, so dass Konflikte mit dem Naturschutz vorprogrammiert sind.	
Beteiligter: 801 SHGT ID: 3201	
B. Die zentralen Probleme des LEP II. Die zentralen Orte unterhalb der Mittelzentren werden geschwächt 5. Einsatz von Instrumenten der Städtebauförderung und Wohnraumförderung soll stärker auf Mittel- und Oberzentren gebündelt werden (Ziel: Stärkung und Stabilisierung der Städte): 6.7 Abs. 2 S. 65 > Dies verschlechtert Chancen von Unterzentren, LZO und anderen geeigneten Orten auf entsprechende Mittel. > Gerade Stadtrandkerne haben oft mit sozialem Wohnungsbau zur Entlastung der Oberzentren beigetragen und müssen schon aus Gründen der notwendigen Substanzerhaltung weiter in vollem Umfang von Förderung profitieren können.	
Beteiligter: 459 Stadt Eutin ID: 1312	
Die Aussage, dass die städtebauliche Entwicklung im Innenbereich aktiver planungsrechtlich vorbereitet werden soll, kann dann unterstützt	

Stellungnahme	
werden, wenn eine maßvolle Entwicklung im Außenbereich zulässig bleibt. Die zukünftige Entwicklung wird zweigleisig verlaufen: Einerseits wird aktiv mit den Wohnbaupotentialen der bebauten Ortsteile umgegangen, andererseits wird es nach wie vor eine bedarfsorientierte Neuausweisung von Wohngebieten geben müssen. Die Verpflichtung des Mittelzentrums wird erkannt und aktiv aufgegriffen, so dass eine Umsetzung diesbezüglich erfolgen kann.	
Beteiligter: 321 Stadt Fehmarn ID: 2491	
6.7 Städtebauliche Entwicklung (1) Die Veränderungen in den Erfordernissen der städtebaulichen Entwicklung spürt auch der ländliche Raum. Dass sich mit städtebaulichen Konzepten die sich aus dem demographischen und wirtschaftsstrukturellen Wandel resultierenden Anpassungserfordernisse lösen lassen ist mittelfristig nicht absehbar. Daher ist dieses Mittel fragwürdig.	
Beteiligter: 861 Stadt Glinde ID: 2860	
2. Zu 6.7 (2) B - Städtebauliche Entwicklung, Seite 65: Die Städtebau- und Wohnraumförderung darf nicht nur Mittel- und Oberzentren vorbehalten bleiben. Auch Stadtrandkerne wie Glinde müssen in diese Förderung einbezogen werden.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1025	
<u>Zu Ziff. 6.7 Städtebauliche Entwicklung</u> Zu G/GR (8) Folgender Abschnitt ist neu einzufügen: „Die Lübecker Altstadt wurde im Jahr 1987 in die Liste der UNESCO-Welterbestätten aufgenommen. Die Umlandgemeinden haben bei der Ausweisung von Baugebieten und der Planung von Bauvorhaben innerhalb der Sichtschneisen auf die Lübecker Altstadt darauf zu achten, dass der Blick auf die Altstadtsilhouette nicht beeinträchtigt wird. Die Sichtachsen sind in den Regionalplänen darzustellen.“ B (Begründung) „Um den Denkmalwert und den Status als UNESCO-Welterbestätte der Lübecker Altstadt zu schützen, müssen die Sichtachsen und Blickbeziehungen zur Altstadt - auch die aus dem Lübecker Umland - erhalten bleiben.“	

Stellungnahme	
Beteiligter: 523 Stadt Reinbek ID: 860	
Nr. 6.7 (2), S. 65: Städtebauliche Entwicklung Die Stadt Reinbek fordert, dass auch Stadtrandkerne in den Städtebauförderprogrammen berücksichtigt werden können. Begründung: Die landespolitische Zielsetzung „Stärkung und Stabilisierung der Städte“, insbesondere der Stadtzentren, soll durch den Einsatz von Instrumenten und Mitteln der Städtebauförderung unterstützt werden, wobei diese auf Ober- und Mittelzentren konzentriert werden sollen. Funktionierende Innenstädte sind jedoch auch für Stadtrandkerne wie z.B. Reinbek von großer Bedeutung, so dass eine Begrenzung der Städtebauförderung auf die Ober- und Mittelzentren abgelehnt wird. Weiterhin müssen zur Erfüllung der überörtlichen Aufgaben der zentralen Orte Finanzmittel des Landes im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes in einem ausreichenden Umfang bereit gestellt werden, damit die Kernstädte die landespolitische Aufgabe, Entwicklungsmotor auch für das Umland zu sein, erfüllen können.	
Beteiligter: 461 Stadt Westerland ID: 537	
Die in Ziffer 6.7 "Städtebauliche Entwicklung" hinsichtlich der demographischen Veränderungen vorgeschlagene Entwicklung von integrierten städtebaulichen Konzepten wird ausdrücklich begrüßt. Auch die Stadt Westerland sieht hier dringenden Handlungsbedarf, um den anstehenden Veränderungen wirksam begegnen zu können. Entsprechende Einzelplanungen sind hier bereits angelaufen. Ein integrieren dieser Einzelmaßnahmen in ein Gesamtkonzept wird als erforderlich erachtet.	

6.8 Einzelhandel

Stellungnahme	
Beteiligter: 377 Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. ID: 178	
Grundversorgung umfasst nach Auffassung der ALR neben dem Zugang zu Gütern des täglichen Bedarfs in zumutbarer Entfernung auch den Zugang zu Arbeitsplätzen, Bildung, Ausbildungsplätzen und Gesundheitsversorgung. Es ist eine Illusion zu glauben, der ÖPNV könne die	

Stellungnahme	
Ausdünnung von Infrastruktur kompensieren und die Menschen zu den ausgedünnten Standorten der Einrichtungen bringen. Bezüglich der Größen von Einkaufseinrichtungen in den ländlichen Räumen hatte sich die ALR bereits anlässlich der Teilfortschreibung des LROPI im Sept. 2004 geäußert. Hier haben sich keine Änderungen ergeben. Wir verweisen daher auf unsere damalige Stellungnahme: 2. zu Ziffer 7.5 „Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs“ 2.1 Die grundsätzliche Absicht, in allen Gemeinden ausreichende wohnortnahe Einzelhandelseinrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs zu ermöglichen, wird im Hinblick auf die Bedürfnisse des ländlichen Raumes ausdrücklich begrüßt. Deshalb wird darum gebeten, die hierzu vorgesehene „Sollregelung“ in eine „Istregelung“ zu ändern. 2.2 In Absatz 5 Ziffer 7 des Entwurfes wird vorgesehen, für ländliche Zentralorte mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Verkaufsfläche von Einzelhandelseinrichtungen auf bis zu 2.000 qm zu begrenzen. Für Unterzentren mit bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Nahbereich (vgl. Ziffer 7.5 Abs. 5 Nr. 4) wird demgegenüber eine Fläche zur Deckung des qualifizierten Grundbedarfs mit bis zu 3.000 qm je Einzelvorhaben zugelassen. Hier sollte eine Angleichung der Unterzentren mit bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und der ländlichen Zentralorte erfolgen, da die unterschiedliche Einstufung überholt erscheint (vgl. Hahne/v. Rohr „Das Zentrale-Orte-System in Schleswig-Holstein, Flensburger Regionale Studien, Band 10, Flensburg 1999). 2.3 Die in Ziffer 7.5 Abs. 5 Nr. 9 vorgesehene Begrenzung von Einkaufseinrichtungen in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung auf höchstens 800 qm Verkaufsfläche/Einzelvorhaben erscheint zu starr und im Einzelfall nicht bedarfsgerecht. Im Lande sind Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern vorhanden, die keine zentralörtliche Einstufung in der Raumordnungsplanung erfahren haben. In diesen Fällen darf eine Zulassung von größeren Verkaufsflächen nicht nur im besonderen Ausnahmefall möglich sein. Eine generelle Ausnahmeregelung - allerdings mit Begrenzung der Verkaufsfläche nach oben - dürfte anzustreben sein. 2.4 Die in Ziffer 7.5 Abs. 11 vorgesehene interkommunale Abstimmung bei der Ausweisung neuer Flächen für den großflächigen Einzelhandel wird begrüßt. Das Verfahren der Abstimmung wäre näher zu regeln.	
Beteiligter: 626 Amt Arensharde ID: 2977	
Auch dieser Grundsatz ist dem Grunde nach nicht zu beanstanden, wenn der Entwurf des Landesraumordnungsplanes nicht Einschränkungen bzw. Reglementierungen beinhaltet. So ist die Einzelhandelsgröße abhängig von der Einstufung einer Gemeinde. Je nach Siedlungsstruktur (z. B. Gemeinden mit einer überörtlichen Wohnfunktion) ist die Einzelhandelsgröße dem Bedarf anzupassen. Zur Darstellung / Überprüfung der Wirtschaftlichkeit erstellen auch die Betreiber eine Marktanalyse. Forderung: Art und Größe von Neuansiedlungen des Einzelhandels muss den Gegebenheiten angepasst werden können. Bei einer Neuansiedlung in einem	

Stellungnahme	
zentralen Ort sind auch die Auswirkungen auf die angrenzenden ländlichen Gemeinden zu berücksichtigen.	
Beteiligter: 568 Amt Breitenfelde ID: 1110	
<u>Einzelhandel</u> Die im Kapitel 6.8 des LEP getroffenen Aussagen zur Möglichkeit der Ausweisung und Ansiedlung von Einzelhandel stellt eine nicht nachvollziehbare Beeinträchtigung des ländlichen Raumes dar. Insbesondere die Festschreibung der Verkaufsfläche auf maximal 800 m ² beschränkt die Gemeinde Breitenfelde in ihren bereits weit fortgeschrittenen Bemühungen zur Ansiedlung eines Verbrauchermarktes auf der bereits erschlossenen Fläche. Gerade die Gemeinde Breitenfelde hat mit nicht unerheblichem Aufwand ein Einzelhandelsgutachten erstellt, welches die Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit 1.200 m ² befürwortet. <u>Forderung:</u> Die Aussagen zum Einzelhandel sind zugunsten des ländlichen Raumes anzupassen.	
Beteiligter: 1021 Amt Schafflund ID: 3586	
Einzelhandel/Versorgung Die Kernaussage (S.69) des LEP, wonach es Grundsatz der Raumordnung ist, <i>eine ausgewogene Handels- und Dienstleistungs-struktur zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Lande zu gewährleisten</i> , ist richtig. Es ist hinzuzufügen, dass dieser Grundsatz auch für den ländlichen Raum gelten muss. Der LEP ergänzt (S.69), <i>dass in allen Gemeinden auf ausreichende wohnortnahe Einzelhandelseinrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs, insbesondere an Lebensmitteln (Nahversorgung) hingewirkt werden soll</i> . Von daher müssen auch Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung die Möglichkeit erhalten, Einkaufseinrichtungen in einer flexiblen Ausgestaltung ausweisen zu können. Einen Wildwuchs wird es deswegen schon nicht geben, da hier marktwirtschaftliche Mechanismen greifen (Stichwort: Potentialanalyse/Ansiedlungsraster von Einzelhandelsunternehmungen).	
Beteiligter: 496 Fachausschuss Föhr ID: 724	
2 j) Kleinteilige Einzelhandelsflächen auf Föhr Die Gesamtstruktur des Einzelhandels muss der Bevölkerungszahl und der sortimentsspezifischen Kaufkraft im Nah- bzw. Verflechtungsbereich angemessen sein. Ferner ist auch aus touristischen Gründen die ortnahe Versorgung in den jeweiligen Inselgemeinden zu erhalten. Dabei geht es	

Stellungnahme	
vor allem um die kleineren Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf.	
Beteiligter: 920 Gemeinde Altenholz ID: 3303	
zu 6.8 Einzelhandel Das Gebot der interkommunalen Rücksichtnahme, nach dem die einem zentralen Ort zugeordnete Gemeinde verpflichtet sein wird, bei ihrer Eigenentwicklung die Versorgungsfunktion des Zentralen Ortes zu beachten, ist zu begrüßen. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass eine gewisse Versorgung am Ort sichergestellt werden muss. Im Hinblick auf die demographische Entwicklung und die damit möglicherweise einhergehende Beeinträchtigung der Mobilität, wodurch nach Möglichkeit die fußläufige Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen sichergestellt werden sollte, bedarf es keiner Regelung über die bisherigen Regeln hinaus, da schon jetzt die VK-Flächen auf die örtlich zugewiesenen Funktionen begrenzt sind.	
Beteiligter: 1052 Gemeinde Belau ID: 3758	
5. Zu 6.8. Abs. 3 Satz 2 (S. 69) ist zu prüfen, ob diese Festlegung zu Problemen für Tourismusgemeinden führt, die nicht zentraler Ort sind, in denen aber wegen der hohen Gästezahl Ladenzeilen mit vielen Geschäften existieren und notwendig sind.	
Beteiligter: 808 Gemeinde Dassendorf ID: 2574	
<u>2. Die Gemeinde Dassendorf beantragt, die Einschränkungen bei der Einzelhandelsansiedlung mit einer Ausnahmeregelung zu versehen. In Ziff. 6.8., Ziel (5), „Gemeinden ohne zentralörtliche Bedeutung“ ist zu ergänzen: Ausnahmen können erteilt werden, wenn die örtliche Versorgung gefährdet ist.</u> <u>Begründung:</u> In allen Gemeinden soll auf ausreichende, wohnortnahe Einzelhandelseinrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs, insbesondere an Lebensmitteln (Nahversorgung), hingewirkt werden. Die Gemeinde Dassendorf erfüllt die Anforderungen an eine Gemeinde mit zentralörtlicher Bedeutung (bis auf die Einwohnerzahl). Auch die Anforderungen an Stadtrandkerne II. Ordnung im Verdichtungsraum Hamburg (vergleichbar ländliche Zentralorte) werden erfüllt. Sie hat rd. 3.200 Einwohner und verfügt über die Infrastruktur eines ländlichen Zentralortes (Lebensmittelmart, Apotheke, Ärzte, Zahnarzt, Praxis für physikalische Therapie, Blumenmarkt, Bäckereiverkaufsstelle, Poststelle, Polizei, Sparkasse, Amtsverwaltung für rd. 20.000 Einwohner, Grundschule, Kindergärten, Bücherei, Sportanlagen, Sportverein mit ca. 850 Mitgliedern), und die Einwohner der umliegenden Gemeinden nutzen dieses Angebot. Eine Zuweisung von zentralörtlichen Funktionen ist für Dassendorf bisher jedoch (mit Rücksicht auf die Lage im Ordnungsraum	

Stellungnahme	
Hamburg) unterblieben. Die Gemeinde Dassendorf liegt heute faktisch bereits auf einer Siedlungsachse (B 207). Durch die fehlerhafte Anlage der Siedlungsachsen ist die Gemeinde auf eine Flächengröße für den Lebensmitteleinzelhandel von 800 qm beschränkt. Es mag sein, dass solche Verkaufsflächen vom Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2005 als großflächig angesehen wurden. Heute stellt jedoch die Begrenzung der Verkaufsfläche für Lebensmitteldiscounter auf 800 qm einen Eingriff sowohl in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde als auch in die unternehmerischen Planungsrechte der Einzelhändler dar, der willkürlich erscheint und nicht hinnehmbar ist. Die Begrenzung gefährdet vielmehr die Nahversorgung. Wenn der Einzelhandel wegen zu geringer Fläche kein angemessenes Warenangebot zur Verfügung stellen kann, führt dies zu Attraktivitätsverlust mit der Folge, dass auch ein Mindestangebot wirtschaftlich nicht mehr bereitgehalten werden kann. Der Gemeinde Dassendorf wurde eine Ausnahmegenehmigung erteilt, weil die Nahversorgungsfunktion mit Lebensmitteln (Kapitel 6.8.6.2) wirtschaftlich konkurrenzfähig nicht angeboten werden konnte. Dies zeigt aber auch, dass die Grenze von 800 qm überholt ist. Sie sollte auf 1000 qm erweitert werden, sofern es sich um einen Lebensmittelmarkt (incl. Getränke) handelt. Gemäß Grundsatz Kapitel G2 soll die Gemeinde auf ausreichende Einzelhandelseinrichtungen achten. Welche Fläche dafür erforderlich ist, hängt von zahlreichen Umständen ab. Dazu gehört auch, dass sich die Einkaufsgewohnheiten ändern und selbst beim Lebensmitteleinkauf ein gewisser Erlebniseffekt gesucht wird. Dies veranlasst auch die Betreiber von Lebensmittelmärkten zu einer Warenpräsentation, die auf zufriedenen Kunden und weniger auf Flächenminimierung ausgerichtet ist. Gemeinden ohne zentralörtliche Bedeutung sind von dieser Entwicklung abgeschnitten, was auch im Lebensmittelbereich zu Käuferströmen in die Zentren führt. Wie es in unserer Gemeinde zu beobachten war, ist dadurch die wohnortnahe Lebensmittelversorgung gefährdet.	
Beteiligter: 770 Gemeinde Fehrdorf ID: 2324	
2. Klimawandel, steigende Kraftstoffkosten, die demografische Entwicklung bedingen eine Abkehr von der nahezu ausschließlichen Bedarfsdeckung der Bevölkerung durch die Zentralen Orte. Eine zunehmende Landflucht, einhergehend mit einer erheblichen Schwächung des ländlichen Raumes ist zu befürchten. Insbesondere Gemeinden mit überörtlicher Wohn- und/oder Gewerbefunktion ist eine über die Grundversorgung hinausgehende Abdeckung mit Waren des täglichen Bedarfs (Nahversorgungszentren) zu ermöglichen.	
Beteiligter: 1041 Gemeinde Lutterbek ID: 3701	
Ziffer 6.8. Einzelhandel Abs. 2 - In allen Gemeinden soll auch ausreichende, wohnortnahe Einzelhandelseinrichtungen zur Deckungen des täglichen Bedarfs,	

Stellungnahme	
insbesondere an Lebensmitteln (Nahversorgung) hingewirkt werden. Aus Sicht der Gemeinde Lutterbek ist anzumerken, dass durch die Konzentrierung dieser Versorgungseinrichtungen erst ab den ländlichen Zentralorten gewollt ist, wird das im LEP formulierte Ziel „in allen Gemeinden“ erheblich verfehlt. Ein Umdenken wird erforderlich, um durch Ansiedlungsmöglichkeiten von Gewerbe- und Dienstleistungen die Attraktivität des ländlichen Raumes zu stärken.	
Beteiligter: 640 Gemeinde Oststeinbek ID: 1923	
zu Ziff. 6.8, Abs. 1, 2, 5, 10 - Einzelhandel Die Begrenzung der VKF auf 800 m² ist heute nicht nur für eine kundengerechte Präsentation sondern auch für die von der Kundschaft gewünschte Breite des Warensortiments sowie die Breite der Produktauswahl innerhalb des Warensortiments nicht mehr zeitgemäß. Hinzu kommt die in den letzten Jahren entstandene Entwicklung, in Verbindung mit den klassischen Nahversorgungseinrichtungen weitere Angebote und Dienstleistungen anzubieten, z.B. Zeitschriften/Tabakwaren, Backwaren, EC-Geldautomaten, Verkaufsstellen von ÖPNV-Anbietern und nicht zuletzt auch Postdienstleistungen in Partnerfilialen als Ersatz für den Standort von aufgegebenen Postfilialen. Angesichts der demografischen Entwicklung der Bevölkerung in den nächsten Jahrzehnten - im Entwurf des LEP besonders hervorgehoben - und den Bedürfnissen der künftig älteren Bevölkerung mit Blick auf die körperliche Mobilität mit Gehhilfen, wie z.B. Gehwagen, ist davon auszugehen, dass sich der Bedarf an ausreichend breiten Gängen in den Einkaufseinrichtungen erhöhen wird. Das wird auch vergrößerte VKF erfordern. Nach dem Entwurf des LEP wären diese nach der gegenwärtigen Entwicklung und Erfahrung nötigen Einkaufseinrichtungen in Orten wie Oststeinbek nicht möglich. Aus Sicht der Gemeinde Oststeinbek muss daher die für Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung benannte Grenze von VKF 800 m² auf mindestens 1.200 m² angehoben werden.	
Beteiligter: 647 Gemeinde Schwesing ID: 1500	
Vorschlag: Entweder den Ausführungen des HFA anschließen oder eine begründete eigene Stellungnahme formulieren.	
Beteiligter: 327 Gemeinde Stockelsdorf ID: 692	

Stellungnahme	
6.8. Einzelhandel Hinsichtlich der Festlegungen zu Einkaufseinrichtungen größeren Umfanges wird zur Kenntnis genommen, dass diese als Inhalt der Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplanes 1998 beibehalten wurden. Insoweit wird auch auf die zum damaligen Verfahren abgegebene Stellungnahme vom 30.09.2004 verwiesen: Die Flächenbeschränkung für Agglomerationen von max. 2.000 m² wäre im Ortsmittelpunkt der Gemeinde Stockelsdorf durch den status quo bereits überschritten, so dass jegliche Entwicklungsmöglichkeit der Einzelhandelsstruktur blockiert wäre. Im Entwicklungskonzept Region Lübeck (ERL) wird unter Punkt „4.4. Einzelhandelskonzept“ auf das „Entwicklungskonzept für den Einzelhandel in der Region Lübeck“ Bezug genommen, welches die anstehenden Planungen der Gemeinde Stockelsdorf zur Errichtung eines innerstädtischen Einkaufszentrum mit einer VKF zwischen rd. 10.000 m² - 12.000 m² dokumentiert. <u>Textvorschlag:</u> „Eine Abstimmung ist nicht erforderlich, soweit diese bereits im Rahmen überregionaler Konzepte (hier: ERL) erfolgt ist.“ Das im LROP bzw. LEP-Entwurf festgeschriebene „Beeinträchtungsverbot“ sollte klarer formuliert werden, da ansonsten die städtebaulichen Interessen der Stadtrandkerne durch die Oberzentren wenig Beachtung finden könnten. Es sollte ein generelles Abstimmungsgebot hinsichtlich einer Begrenzung der dezentral angesiedelten zentrenrelevanten Sortimente und deren Entfernung zu den gewachsenen Ortskernen der benachbarten Gemeinden/Städte einfließen (insbesondere unter Berücksichtigung der bekannten Stadt-Umland-Problematik).	
Beteiligter: 1106 Gemeinde Vaale ID: 3956	
4. Größe von Einzelhandelsbetrieben Einzelhandelsbetrieben in Gemeinden unterhalb der Zentralorte sollen auf eine Größe von max. 800 m² festgeschrieben werden. Wir fordern eine flexible Regelung, die in Abhängigkeit der Einwohnerzahl erfolgen soll - z.B. 1m² je Einwohner.	
Beteiligter: 1031 Gemeinde Wester-Ohrstedt ID: 3683	
Zu Punkt 6.8 Einzelhandel	

Stellungnahme	
Die Größe von Einzelhandelsgeschäften orientiert sich am Bedarf der Konsumenten. Hier eine Beschränkung von notwendigen Erweiterungen oder Neubauten durch die Landesplanung vorzunehmen lehne wir ab. Gerade der Einzelhandel macht die Gemeinde für die eigenen Einwohner und die der umliegenden Gemeinden attraktiv. Zum anderen werden hier Arbeitsplätze in nicht zu unterschätzender Anzahl geboten. Wenn der Bedarf an Einzelhandelsfläche vorhanden ist, darf der Bau nicht durch die Landesplanung verhindert werden.	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 280	
Im vorliegenden Entwurf werden die Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Einzelhandels gegenüber der Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplans 2005 im Großen und Ganzen unverändert gelassen. Die Fortführung dieser bewährten und seinerzeit von der IHK Schleswig-Holstein begrüßten Regelungen wird ausdrücklich gewürdigt. Allerdings weisen wir darauf hin, dass in Abschnitt 6.8 Abs. (9) -offenbar als Reaktion auf die entsprechende Rechtsprechung - die im Landesraumordnungsplan vorgesehene Sondergebietspflicht für Lebensmitteldiscounter mit einer Verkaufsfläche auch unterhalb der Vermutungsgrenze des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht mehr zum Regelfall, sondern zum so genannten Regelprüfball erklärt wurde. Dadurch wird faktisch das alte Gefälle bei Ansiedlungslast zwischen Lebensmittelvollversorgern und Lebensmitteldiscountern wieder hergestellt. Dieses kann mit Blick auf den sich dramatisch beschleunigenden Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel mit seinen negativen Auswirkungen auf die Versorgungsqualität nicht befriedigen, weil die jetzige Fassung von Abs. (9) weitere Fehlentwicklungen nicht verhindern kann. Das Land Schleswig-Holstein bleibt daher aufgefordert, geeignete Instrumente - ggf. durch bundespolitische Initiativen - zu entwickeln, um das bestehende Ungleichgewicht bei der Ansiedlungslast zu beseitigen.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4155	
6.8 Einzelhandel Die Aussagen der Teilfortschreibung 2004 zum LROP sind folgerichtig in den LEP 2009 eingeflossen. Die je nach Zentralitätsstufe festgelegten Schwellenwerte bzw. Obergrenzen haben sich nicht verändert.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3235	
Der Entwurf des LEP sieht eine weitere Aufgliederung des Zentralörtlichen Systems nach Einwohnerzahlen im Nah- und Mittelbereich vor. Dieses wird abgelehnt, da die Definition einer zentralörtlichen Versorgungsfunktion in Abhängigkeit von Einwohnergrößenklassen bedenklich ist und die Komplexität des Zentralörtlichen Systems, das ohnehin einer Überarbeitung bedarf, erhöht wird.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3236	

Stellungnahme	
Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen, laut der Entwurfsfassung, nur noch in zusammenhängenden Siedlungsgebieten zulässig sein. Diese Gebietseinheit wird in den Regionalplänen festgesetzt, die eine Gültigkeit von ca. 10 bis 15 Jahren aufweisen. Durch diese längerfristige räumliche Festlegung besteht die Gefahr auf zukünftige Entwicklungen nicht angemessen reagieren zu können. In der Neufassung sollte es daher heißen: „[...] im jetzigen und zukünftigen baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des zentralen Ortes“.	
Beteiligter: 312 Kreis Stormarn ID: 4203	
8. Redaktionelle Hinweise - In Ziffer 6.8 Absatz 9 ist hinter „800 Quadratmetern“ das Wort „Verkaufsfläche“ zu ergänzen. - Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Ziffer 6.8. Absatz 9 neu formuliert. Die Begründung stellt jedoch noch auf die alte Formulierung der Teilfortschreibung 2004 ab.	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2519	
Zu 6.8 Einzelhandel (S 69 ff.) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten sind nur in den Zentralen Orten vorzusehen (Zentralitätsgebot) - s. S. 69. Dieses Ziel muss zusätzlich nach periodischem und aperiodischen Bedarf unterscheiden, wie in der Begründung (s. S. 69 unten) bereits angedeutet. Die Realität sieht heute bereits in einem Verdichtungsraum wie Kiel anders aus. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen (z. B. Lebensmittelvollversorger) sind gängige Formen der Anbieter und entsprechen der Nachfrage. Sie sollen wohnungsnah angeordnet werden. Die Standorte hierfür sind in einem Verdichtungsraum nicht mehr durch das ‚zentralörtliche System‘ abbildbar. Bezogen auf den aperiodischen Bedarf gehen wir davon aus, dass die Landeshauptstadt Kiel (nach Fortfall der Darstellung „Zentraler Bereich“) die Standorte für diese Einrichtungen eigenständig festlegen kann. Dieses wird von der Landeshauptstadt Kiel begrüßt, da die Landeshauptstadt Kiel als Oberzentrum unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Landesplanung auf der Basis eines gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeptes die Weiterentwicklung des Einzelhandels	

Stellungnahme	
eigenständig steuern kann.	
Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Darstellung des „Zentralen Bereiches“ im Zusammenhang mit der Darstellung des zentralörtlichen Systems steht und eine diesbezügliche Änderung konsequenterweise dann erst im Zusammenhang mit der Überprüfung und nachrichtlichen Übernahme des gesamten zentralörtlichen Systems erfolgen kann.	
Beteiligter: 368 Landkreis Harburg ID: 58	
Die Positionierung des LEP, die FOC und DOC ausschließlich Oberzentren zuzuordnen, wird seitens des Landkreises begrüßt.	
Beteiligter: 368 Landkreis Harburg ID: 207	
Die Positionierung des LEP, die FOC und DOC ausschließlich Oberzentren zuzuordnen, wird seitens des Landkreises begrüßt.	
Beteiligter: 801 SHGT ID: 3200	
5. Zu Kap. 6.8. Abs. 3 Satz 2 (S. 69) ist zu prüfen, ob diese Festlegung zu Problemen für Tourismusgemeinden führt, die nicht zentraler Ort sind, in denen aber wegen der hohen Gästezahl Ladenzeilen mit vielen Geschäften existieren und notwendig sind.	
Beteiligter: 762 SPD-Fraktion der Gemeinde Appen ID: 2257	
<u>Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs</u> (LEP Ziffer 6.8) Es muss künftig verstärkt darauf hingewirkt werden, dass innerhalb der Gemeinde Appen die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs sichergestellt wird. Dies geht nicht ohne Abstimmung innerhalb der Region, insbesondere mit der Stadt Pinneberg. Wir erwarten, dass die Landesplanung stärkeren Einfluss darauf nimmt, dass der gegenwärtigen Entwicklung, die versorgungsfreie Zonen zulässt und ihr nicht entgegentritt, Einhalt geboten wird.	
Beteiligter: 427 Sammelstellungnahme aus Behringstedt ID: 3737	
6.8. (4) bei der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist die wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsweise	

Stellungnahme	
bestehender oder geplanter Versorgungszentren...zu vermeiden. (Beeinträchtigungsverbot) 6.8.(5)...die Bevölkerungszahl...und die Kaufkraft...muß angemessen sein. (Kongruenzverbot) Die freie, soziale Marktwirtschaft wird zu einer rigiden Planwirtschaft umgewandelt. 6.8. (6 bis 12) Diese Textpassagen können m.E. gestrichen werden. Sie gehen detailliert auf die örtliche Lage (sowohl als auch) und das Sortiment von großflächigen Einzelhandelsanbietern ein. Einerseits kann man den Handeltreibenden nicht vorschreiben welche Artikel ins Sortiment aufgenommen werden, andererseits machen Vorgaben, für die sofort wieder weitreichende Ausnahmen zugelassen werden keinen Sinn.	
Beteiligter: 425 Schleswig-Holsteinischer Heimatbund ID: 399	
Einzelhandel Das Ziel einer ausgewogenen Handels- und Dienstleistungsstruktur ist richtig. Wir sehen aber nicht nur eine Gefahr in der „Ausdünnung“ des ländlichen Bereiches, sondern auch in der Konzentration von großflächigen Einzelhandelsbetrieben in den Oberzentren. Durch eine Anhäufung derartiger Betriebe sind die Vielfalt des Einzelhandels und damit die Lebendigkeit der Innenstädte in hohem Maße gefährdet. Wir empfehlen Kriterien dafür zu entwickeln, wie groß der Anteil der großflächigen Handelsbetriebe an der Gesamt-Einzelhandels-Fläche einer Stadt sein darf und davon die Zulässigkeit neuer Einzelhandelsbetriebe abhängig zu machen.	
Beteiligter: 463 Stadt Bargteheide ID: 546	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009 (LEP) wird zur Kenntnis genommen. Es werden folgende Anregungen vorgebracht: Bezogen auf 6.8 - Einzelhandel - haben sich keine Änderungen zur Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplanes ergeben. Unterzentren mit bis zu 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind im Nahbereich Einzelhandelseinrichtungen, Einkaufszentren und sonstige Einzelhandelsagglomerationen zur Deckung des qualifizierten Grundbedarfs mit bis zu 4.000 Quadratmeter Verkaufsfläche je Einzelvorhaben vorbehalten. Diese Zahl sollte auf 6.000 m² erhöht werden. In begründeten Ausnahmefällen sollte diese Zahl auf bis zu 7.500 m² erhöht werden können.	
Beteiligter: 922 Stadt Eckernförde ID: 3316	

Stellungnahme	
6. <u>Einzelhandel</u> Ziff. 6.8 Um städtebaulichen Fehlentwicklungen (Zentralitätsverlust, Innenstadtverödung, Verlust der Nahversorgungsstrukturen...) vorzubeugen, sind im LEP konkrete Ziele für die Einzelhandelsentwicklung in den Städten und Gemeinden vorgegeben. Dabei sind die landesplanerischen Vorgaben von Verkaufsflächen- Obergrenzen entsprechend der zentralörtlichen Bedeutung bindend. Für Eckernförde (Mittelzentrum mit bis zu 50.000 EW) sind demnach einzelne Einrichtungen (Kaufhäuser, Fachmärkte, Fachgeschäfte) mit einer Größe von max. 8.000 m² Verkaufsfläche je Einzelvorhaben und Einkaufszentren und sonstige Einkaufsagglomerationen mit einer Verkaufsfläche bis max. 10.000 m² zulässig. Die im LEP formulierten Ziele zur Einzelhandelsentwicklung und die damit verbundenen Gebote und Verbote (Zentralitätsgebot, Beeinträchtungsverbot, Kongruenzgebot, Integrationsgebote) werden grundsätzlich begrüßt. Einem ungesteuerten Einzelhandelszuwachs mit ggf. 'Flächenüberhängen' und der Schaffung neuer Konkurrenzsituationen vor allem zwischen den zentralen Orten kann durch die verbindlichen Vorgaben der Landesplanung vorgebeugt werden. Negative städtebauliche Auswirkungen (Verödung der Innenstädte, Verlust funktionierender Nahversorgungsstrukturen, Verkehrsaufkommen) können somit vermieden werden. In den in der Ratsversammlung verabschiedeten 'Leitzielen zur Stärkung des Einzelhandels' aus 2005 sind die Ziele und Grundsätze der Landesplanung und die daraus resultierenden 'Handlungsanweisungen' für die Stadt bereits in allgemeiner Form berücksichtigt worden. Für die Beurteilung von aktuellen oder durch ISEK und Rahmenplanung zukünftig geplanten Einzelhandelsentwicklungen in Eckernförde, bei denen in jedem Fall auch immer der vorhandene Versorgungsgrad und ggf. Versorgungsbedarfe im Stadtgebiet berücksichtigt werden müssen, wird eine aktuelle gesamtstädtische Betrachtung (Marktgutachten) erforderlich, insbesondere auch, um festzustellen, ob der in den vergangenen Jahren nachweislich verzeichnete Kaufkraftabfluss im Wettbewerb mit den benachbarten Mittelstädten mit der Realisierung des Fachmarktzentrums im Hörst zurückgegangen ist. Ein Einzelhandelsgutachten wird zurzeit erstellt.	
Beteiligter: 459 Stadt Eutin ID: 1313	
Die Abstufung des Vorhaltens von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen entsprechend der dem zentralen Ort zugewiesenen Funktion wird begrüßt.	
Beteiligter: 738 Stadt Heide ID: 2224	
Prinzipiell wird der Schutz vorhandener zentraler Versorgungsbereiche unterstützt. Es ist jedoch zu befürchten, dass durch einzelne Zielfestlegungen ein zu starker Eingriff in die grundgesetzlich garantierte gemeindliche Planungshoheit entsteht.	

Stellungnahme	
<u>Zu Abs. 5:</u> Die Stadt Heide wendet sich gegen starre Verkaufsflächengrenzen. Durch die große Entfernung zu den nächstgelegenen Oberzentren besitzt Heide eine Funktion, die räumlich und funktional weit über den Mittelbereich hinausgeht. Für die Sicherung und Entwicklung der Bedeutung Heides für den ländlichen Raum wird daher ein Verzicht auf dieses Ziel bzw. eine Flexibilisierung zugunsten derjenigen Mittelzentren vorgeschlagen, die nicht im direkten Verflechtungsbereich eines Oberzentrums liegen. <u>Zu Abs. 8:</u> Es ist unklar, wie dieses Ziel (Ausrichtung auf innerörtliches Zentrensystem) konkret in der gemeindlichen Bauleitplanung, die nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet ist, es zu beachten, umgesetzt werden soll. Dieses Ziel sollte gestrichen oder anders gefasst werden. <u>Zu Abs. 9:</u> Die Interpretation von Bundesrecht (§ 11 Abs. 3 BauNVO) durch Ziele der Raumordnung erscheint juristisch fragwürdig und sollte der Rechtsprechung überlassen werden. Darüber hinaus ist die Verpflichtung der Gemeinden zur Anwendung vorhandenen Planungsrechts nicht notwendig, da die Gemeinden ohnehin daran gebunden sind. Eine (durch § 1 Abs. 4 BauGB) verbindliche Vorgabe der Raumordnung, welcher Baugebietstypus bei welchem Vorhaben zu wählen ist, erscheint auch vor dem Hintergrund der grundgesetzlich garantierten gemeindlichen Planungshoheit unangemessen und juristisch bedenklich. Daher wird angeregt, den Absatz zu streichen. <u>Zu Abs. 11:</u> Dieser Absatz stellt einen massiven Eingriff in die grundgesetzlich garantierte gemeindliche Planungshoheit dar und ist zu streichen. Das in den Absätzen 1-8 ausführlich vorgegebene Versorgungssystem ist für die Gemeinden nach § 1 Abs. 4 BauGB als Ziel der Raumordnung verbindlich zu beachten. Auf welche Weise dies in den Bauleitplänen umgesetzt wird, muss jedoch den Gemeinden überlassen bleiben, soweit kein materieller Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung besteht. Eine derartig bindende Vorgabe, wie sie in der Begründung zu diesem Absatz erklärt wird, ist nicht zulässig. <u>Zu Abs. 12:</u> Die Anwendung dieser Regelung muss unter dem Vorbehalt stehen, dass der Bestandsschutz bestehender Betriebe zu beachten ist. Der Absatz sollte entsprechend ergänzt werden.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1026	
<u>Zu Ziff. 6.8 Einzelhandel</u> Die Regelungen in Ziff. 6.8 zu großflächigen Einzelhandelseinrichtungen werden grundsätzlich begrüßt. Sie tragen entscheidend dazu bei, Art und Umfang von Einkaufseinrichtungen in Bezug auf die zentralörtliche Funktion von Gemeinden und innerhalb der Gemeinden zu steuern.	

Stellungnahme	
Zu Z (4) Sätze 1 und 2 sind zu streichen. Dafür sind folgende Sätze einzufügen: „Bei der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist die wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche (Verweis auf 6.8 Z (6) neu) innerhalb der Standortgemeinde zu vermeiden. Darüber hinaus darf die Versorgungsfunktion beziehungsweise die Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche benachbarter Zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsgebot).“ - S. 70 - In der Begründung (B) (S. 70) und an anderen Stellen im LEP (soweit nicht anders vorgeschlagen) ist der Begriff „Versorgungszentren“ ebenfalls durch „zentrale Versorgungsbereiche“ zu ersetzen. Hierzu folgende Erläuterung: Im LEP ist nicht näher erläutert, was unter „Versorgungszentren“ verstanden wird. In der Begründung (B) auf S. 75 sind Versorgungszentren mit den Stadtteilzentren genannt, das heißt als ein Teil in der innergemeindlichen Zentrenhierarchie (vermutlich als Nahversorgungszentrum). Im Z (4) sollte aber nicht nur ein Teil der Zentrenhierarchie geschützt werden, sondern alle zentralen Versorgungsbereiche (Innenstädte, Ortskerne, Stadtteilzentren und Nahversorgungszentren). Der Begriff „Versorgungszentren“ ist daher an dieser Stelle und in der Begründung (B) durch den Begriff „zentrale Versorgungsbereiche“ zu ersetzen, da unter zentrale Versorgungsbereiche alle schützenswerten Zentren verstanden werden. Der Begriff „zentrale Versorgungsbereiche“ ist zudem im BauGB verankert und in der Rechtsprechung bereits näher erläutert (Urteil vom 11.10.2007 des BVerwG, 4 C 7.07). Zu Z (5) Satz 2 ist zu ergänzen: „Dementsprechend vorbehalten sind, unter der Voraussetzung, dass neben dem Kongruenzgebot auch das Beeinträchtigungsverbot, das siedlungsstrukturelle Integrationsgebot und das städtebauliche Integrationsgebot beachtet werden, ...“ - S. 71 - Der letzte Satz ist zu ergänzen: „In begründeten Ausnahmefällen kann von den Schwellenwerten abgewichen werden. Voraussetzung hierfür ist ein Zentren- und Einzelhandelskonzept.“ - S. 72 - In der Begründung (B) ist in Absatz 4 nach Satz 1 zu ergänzen: „Die beschriebenen zulässigen Größenordnungen für Einzelvorhaben für die unterschiedlichen Typen der Zentralen Orte (Schwellenwerte) können nur ausgeschöpft werden, wenn neben dem Kongruenzgebot auch das Beeinträchtigungsverbot, das siedlungsstrukturelle Integrationsgebot und das städtebauliche Integrationsgebot eingehalten werden. Insbesondere in den Ordnungsräumen ist eine frühzeitige interkommunale Abstimmung geboten.“ - S. 72 - Hierzu folgende Erläuterung: Bei der Angabe der Schwellenwerte für Einzelhandelseinrichtungen für die unterschiedlichen Typen von Zentralen Orten ist darauf hinzuweisen, dass diese Maximalwerte nicht in jedem Fall ausgeschöpft werden können. Dies ist nur möglich, wenn auch die neben dem Kongruenzgebot im	

Stellungnahme

LEP beschriebenen Vorgaben (Beeinträchtungsverbot, siedlungsstrukturelles Integrationsgebot, städtebauliches Integrationsgebot) eingehalten werden. Eine Pauschale Angabe der Schwellenwerte ist nicht ausreichend, da die Auswirkungen auf andere Zentren nicht nur von der Größe der Verkaufsfläche der Einzelhandelseinrichtung abhängig sind, sondern im besonderen Maße vom Betriebstyp (Baumarkt, SB-Warenhaus, Fachmarktzentrum), von den angebotenen Sortimenten (zentrenrelevantes, nicht zentrenrelevantes Kernsortiment) und den vorhanden Angebotsstrukturen. Dies ist vor allem in den Stadtumlandbereichen der Oberzentren von hoher Bedeutung. Zum einen können durch die Ansiedlung von Fachmarktzentren außerhalb der Oberzentren negative städtebauliche Auswirkungen auf das Hauptgeschäftszentrum des Oberzentrums hervorgerufen werden. Bei bereits kleineren Vorhaben außerhalb des Oberzentrums können zum anderen Nahversorgungszentren des Oberzentrums nachhaltig negativ beeinträchtigt werden.

Zu Z (6)

Sätze 1 und 2 sind zu streichen. Dafür sind folgende Sätze einzufügen:

„Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten sind, außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche, nur an integrierten Standorten im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Standortgemeinde zulässig und sofern sie der Versorgung des zugeordneten Gebietes dienen. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sowie Kerngebiete und Sondergebiete gem. § 11 (3) BauNVO sind nur in den zentralen Versorgungsbereichen zulässig (siedlungsstrukturelles Integrationsgebot). Die zulässigen Nutzungen richten sich nach Art und Umfang nach der Funktion des zentralen Versorgungsbereiches (städtebauliches Integrationsgebot). Die Funktionsfähigkeit anderer zentraler Versorgungsbereiche innerhalb der Gemeinde und benachbarter Gemeinden sowie die wohnungsnahe Versorgung der Bevölkerung dürfen nicht beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).“ - S. 75 -

Satz 4 ist zu streichen.

Neu: Z (6a)

„Die zentralen Versorgungsbereiche legen die Gemeinden räumlich und funktional fest. Zentrale Versorgungsbereiche sind regelmäßig die Innenstädte oder die Ortskerne sowie in Unter-, Mittel- und Oberzentren die sonstigen Stadtteil- und Nahversorgungszentren.“

Hierzu folgende Erläuterung:

Auch großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nur nahversorgungsrelevanten Sortimenten können, insbesondere in der Kumulation verschiedener Standorte, negative Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche haben. Die großflächigen Nahversorgungseinrichtungen sollten daher in den zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden. Um eine wohnortnahe Nahversorgung zu ermöglichen, sollten Ausnahmen möglich sein, die aber an bestimmte Kriterien gebunden sein müssen (integrierte Lage, Versorgung des zugeordneten Gebietes, keine Schädigung der zentralen Versorgungsbereiche). Es muss deutlich dargestellt werden, dass großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten sowie großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit schädlichen Auswirkungen gem. § 11 (3) BauNVO nur in den zentralen Versorgungsbereichen zulässig sind. Daher sind auch die Kerngebiete und die Sondergebiete gem. § 11 (3) BauNVO in die Auflistung aufzunehmen.

Die Darstellung der zentralen Versorgungsbereiche sollte deren hoher Bedeutung für die Stadtentwicklung entsprechend als eigenes Ziel formuliert werden. Der Begriff „Versorgungszentren“ ist an dieser Stelle durch den eindeutigeren Begriff „Nahversorgungszentren“ zu ersetzen.

Stellungnahme	
Zu Z (7) Satz 1 und 2 sind zu ändern: „Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sowie Sondergebiete gem. § 11 (3) BauNVO für Vorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche an verkehrlich gut erreichbaren Standorten im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet Dabei sind regelmäßig nicht mehr als 10 Prozent der Verkaufsfläche und max. 800 qm Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente zulässig. Die Verkaufsfläche für jedes zentrenrelevante Sortiment darf dabei 100 qm nicht überschreiten." - S. 75 - Hierzu folgende Erläuterung: Auch an dieser Stelle sollte entsprechend Z (6) der Begriff „zentrale Versorgungsbereiche" angewendet werden. Um die zentralen Versorgungsbereiche zu schützen, ist eine reine prozentuale Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente allein nicht ausreichend. Es sind auch eine absolute Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente insgesamt sowie eine absolute Begrenzung je zentrenrelevantes Sortiment erforderlich. Die vorgeschlagene Verkaufsflächengrenze von 800 qm orientiert sich an der aktuellen Grenze zur Großflächigkeit gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes. Durch eine sortimentspezifische Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente wird verhindert, dass mehr als 100 qm von einem zentrenrelevanten Sortiment belegt werden. Dies ist erforderlich, um negative städtebauliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche durch die Konzentration des Randsortimentes auf ein zentrenrelevantes Sortiment zu verhindern. Andernfalls wäre es z.B. möglich in einem Einzelhandelsbetrieb mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment mit einer Verkaufsfläche ab 8.000 qm außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche auf dem gesamten zulässigen Verkaufsflächenanteil für Randsortimente von 800 qm Unterhaltungselektronik anzubieten. Zu (B) Satz 2 ist zu ändern: „.... sowie die Stadtteilzentren und Nahversorgungszentren in ihrer Funktionsvielfalt gestärkt." - S. 75 - In der Begründung (B) sollte ein Hinweis auf das Urteil vom 11.10.2007 des Bundesverwaltungsgerichtes zur Bestimmung des Begriffes „Zentrale Versorgungsbereiche" gegeben werden (BVerwG 4 C 7.07).	
Beteiligter: 611 Stadt Neustadt in Holstein ID: 1339	
<u>Zu Ziff. 6.8 (Einzelhandel):</u> Gem. Ziff. 6.8(5) werden den Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums „nur in begründeten Einzelfällen" Einzelhandelseinrichtungen mit bis zu 8.000 m² Verkaufsfläche zugestanden. Oberzentren, Mittelzentren und Unterzentren sowie Ländliche Zentralorte haben für ihre jeweils zulässigen Verkaufsflächen keine derartige Einschränkung. Die Stadt Neustadt in Holstein fordert daher, auf diese Einschränkungsklausel zu verzichten und damit einen mit allen anderen Zentralen Orten gleichwertigen Zulässigkeitsstatus zu erreichen. Entsprechend ist auf die Formulierung in der Begründung (S. 73) „Für Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums gelten grundsätzlich die gleichen	

Stellungnahme	
Voraussetzungen wie für Unterzentren" zu verzichten.	
Beteiligter: 713 Stadt Schwentinental ID: 1935	
2. Einzelhandel (Kapitel 6.8) Die Aussagen zum Einzelhandel werden den Belangen der Stadt Schwentinental in keinsten Weise gerecht, da sie die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort weitgehend unberücksichtigt lassen. Schwentinental hat zurzeit über 800 Gewerbebetriebe, das Gros davon im Ostseepark, und beherbergt damit eines der größten Fachmarktzentren in Deutschland. Der Ostseepark verfügt als großflächiger Fachmarktstandort über ein entsprechend breites in alle Himmelsrichtungen ausstrahlendes räumliches Kundenspektrum. Einzelheiten hierüber sind nachzulesen im Gutachten zur Einzelhandelsentwicklung für Raisdorf vom Oktober 2007. Das Einzugsgebiet umfasst fast 400.000 Einwohner und die Einzelhandelsumsätze liegen im dreistelligen Millionenbereich. Die Einzelhandelsverkaufsflächen betragen im Jahr 2007 95.000 m², davon allein im Ostseepark 89.000 m². Die Zielsetzung, dass solch großflächiger Einzelhandel und die Versorgung mit höherwertigen Waren des a-periodischen Bedarfs nicht flächendeckend, sondern lediglich in zentralen Orten erfolgen soll und auch die vorgenommene Zuteilung von Verkaufsoberflächengrenzen entsprechend der zentralörtlichen Bedeutung, ist zwar durchaus nachvollziehbar. Jedoch werden Orte wie Schwentinental, in denen sich der Einzelhandel aufgrund verschiedener Umstände nicht entsprechend diesen Vorgaben entwickelt hat, dabei nicht berücksichtigt. Hierzu lediglich eine Aussage zu treffen, dass solche Gemeinden, in denen erhebliche Flächenüberhänge vorhanden sind, durch eine Bauleitplanung sicherzustellen haben, dass Größen- und Sortimentsbeschränkungen eingeführt werden, ist unakzeptabel. Schwentinental erwartet, dass die Landesplanung zu den gewachsenen Strukturen steht, der neuen Stadt im Zuge des Landesentwicklungsplanes eine Ausnahmefunktion zuweist und trotz eines Verkaufsflächenüberhanges Entwicklungsmöglichkeiten lässt. Ob die in Abs. 12 auf Seite 77 im Zusammenhang mit dem Einzelhandel aufgenommene Pflicht zur Aufstellung von B-Plänen zielführend ist, wird bezweifelt.	
Beteiligter: 461 Stadt Westerland ID: 536	
Im Zusammenhang mit der Ziffer 6.6 "Flächenversorgung für Gewerbe- und Dienstleistungen" wird darauf hingewiesen, dass die derzeit vorhandene Versorgungssituation auf der Insel Sylt vollkommen ausreichend ist. Von der Ansiedlung weiterer größerer Einzelhandelsbetriebe und Verbrauchermärkte auf frei werdenden Altgrundstücken insbesondere aber auf neu zu bebauenden Grundstücken sollte abgesehen werden.	
Beteiligter: 383 UVNord - Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. ID: 108	

Stellungnahme

Im Zusammenhang mit der Behandlung des Themas „Factory Outlet-Center“ oder „Designer-Outlet-Center“ (Ziff. 5) wäre auch eine Betrachtung folgender neuerer Entwicklung zu begrüßen: Es ist in jüngster Zeit zu beobachten, dass Freizeitanlagen, z.B. „Snow-Parks“ mit „Einzelhandelsanhang“ geplant und betrieben werden. Hierzu sollte klargestellt werden, dass Einzelhandelsgroßprojekte im Kontext derartiger Vorhaben, wie etwa Freizeit-, Kultur-, Entertainment- und/oder Sporteinrichtungen planungsrechtlich als eigene spezifische Nutzung innerhalb des Gesamtkomplexes zu bewerten sind. Auch wenn die Einzelhandelsflächen im Kontext der Gesamtanlage rein quantitativ unterrepräsentiert sein sollten, ist allein entscheidend, dass man dort auch ohne die Nutzung der anderen Einrichtungen einkaufen kann und die angebotenen Sortimente nicht zwingend im kausalen Zusammenhang mit den Freizeit- und Sportanlagen stehen müssen. Mit anderen Worten: Auch bei derartigen Einrichtungen sind die städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen ausschließlich des Einzelhandels-Anteils zu werten, eine wie auch immer geartete Privilegierung von Einzelhandelsansiedlungen in einem solchen Kontext muss ausgeschlossen bleiben. In den Ziffern (7) und (8) werden Ausführungen über die notwendige Begrenzung der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente innerhalb großflächiger Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten gemacht. Diese Darstellung und Bewertung ist notwendig. Wir plädieren indessen dafür, es nicht bei der pauschalen Begrenzung (10 % der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente) zu belassen, sondern weitere Bestimmungen aufzunehmen, um negative städtebauliche Auswirkungen zentrenrelevanter Randsortimente zu vermeiden. So sollten nach unserem Dafürhalten nur Waren bzw. Warengruppen als zentrenrelevante Randsortimente zulässig sein, die das branchentypische Sortiment eines Betriebes ergänzen (z.B. Pflanzenschutzmittel in einem Gartencenter). Es sollte sichergestellt werden, dass – unabhängig von der Größe der für Randsortimente insgesamt zulässigen Fläche – diese nicht von einem einzigen Sortiment belegt werden kann, d.h., dass weiterhin angegeben sein muss, wie groß die Fläche für jedes einzelne Randsortiment maximal sein darf. Gleichzeitig sollte darauf geachtet werden, dass eine solche Regelung nicht zur Einrichtung eines Shop-in-Shop-Systems genutzt wird, denn dieses käme einem Einkaufszentrum gleich. Branchenfremde Randsortimente, z.B. Fahrräder im Baumarkt, sollten unzulässig sein. Unter Ziffer (12) wird das Problem „Durchmischung“ älterer Gewerbegebiete mit Einzelhandel beschrieben und auf die Gefahr hingewiesen, dass die Ansiedlung weiterer Einzelhandelsbetriebe mit hoher Flächenrentabilität die Grundstückspreise derart in die Höhe treibt, dass eine von der Gemeinde angestrebte Nutzung dieser Gewerbeareale für ihre ursprünglichen Zwecke (Handwerks- und Produktionsbetriebe) an den Kosten des Grunderwerbs scheitert. Dies legt es nahe, zum Thema Nutzungsänderung und Umwandlung etwas ausführlicher etwa wie folgt auszuführen: Bei zunehmender Verknappung geeigneter Einzelhandelsstandorte sowie bei vermehrter Aufgabe von Industriestandorten – mit dem Entstehen entsprechender Gewerbebrachen – gewinnt die Frage der Nutzungsänderung und Umwandlung bereits bestehender baulicher Anlagen in großflächige Einzelhandelsprojekte immer mehr an Bedeutung. Die Grundsätze über die Genehmigungsbedürftigkeit großflächiger Einzelhandelsbetriebe haben sich deshalb nicht nur auf die erstmalige Errichtung, sondern auch auf die Fälle einer Nutzungsänderung und Umwandlung zu beziehen. Unter Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist jede Änderung der Nutzung zu verstehen, die Auswirkungen auf die baurechtliche Beurteilung hat. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass mit einer Nutzungsänderung eine bauliche Veränderung einhergeht. Eine veränderte baurechtliche Beurteilung kann sich sowohl auf die bauplanungsrechtlichen als auch auf die bauordnungsrechtlichen Anforderungen beziehen. Bauplanungsrechtlich ist von einer Nutzungsänderung immer dann auszugehen, wenn die – jeder Art von Nutzung eigene – Variationsbreite der bestehenden Nutzung überschritten wird und wenn ferner durch die Aufnahme dieser veränderten Nutzung bodenrechtliche Belange neu berührt werden können, so dass sich die Genehmigungsfrage unter bodenrechtlichen Aspekten neu stellt. Wird die Nutzung eines bestehenden Objekts in der Weise geändert, dass in den Gebäuden in Zukunft Einzelhandel betrieben werden soll, so ist demgemäß diese Nutzungsänderung nur zulässig, wenn eine Einzelhandelsnutzung den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht. Das bedeutet, dass ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb grundsätzlich nur dann zulässig ist, wenn es sich bei dem zugrunde liegenden Bebauungsplan um ein Kerngebiet oder ein eigens dafür festgesetztes Sondergebiet handelt.

Stellungnahme	
Selbstverständlich stehen wir für eine mündliche Anhörung jederzeit gerne zur Verfügung. UVNord – Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig - Holstein e.V. gez. Schulze	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 119	
Vorrangiges Ziel der Landesregierung ist wirtschaftliches Wachstum. Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben oder Handels, insbesondere Einzelhandelshäusern wird m.E. genügend aus betriebswirtschaftlichen Interesse der Wirtschaftenden geplant, wobei sicherlich auch Synergie-Effekte ausgenutzt werden. Eine Zentrale Planungssteuerung halte ich für Überzogen. Regionale Planungen sollten sich Abstimmen um insbesondere auch Arbeitsplätze vor Ort, z.B. im ländlichen Raum möglich zu machen. Alle unter 6.8. gemachten Planungen sind m.E. zu streichen.	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 1067	
6.8. (4) bei der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist die wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsweise bestehender oder geplanter Versorgungszentren...zu vermeiden. (Beeinträchtigungsverbot) 6.8.(5)...die Bevölkerungszahl...und die Kaufkraft...muß angemessen sein. (Kongruenzverbot) Die freie, soziale Marktwirtschaft wird zu einer rigiden Planwirtschaft umgewandelt.	
6.8. (6 bis 12) Diese Textpassagen können m.E. gestrichen werden. Sie gehen detailliert auf die örtliche Lage (sowohl als auch) und das Sortiment von großflächigen Einzelhandelsanbietern ein. Einerseits kann man den Handeltreibenden nicht vorschreiben welche Artikel ins Sortiment aufgenommen werden, andererseits machen Vorgaben, für die sofort wieder weitreichende Ausnahmen zugelassen werden keinen Sinn.	

7. Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftsnahe Infrastruktur

Stellungnahme	
Beteiligter: 317 Bayer AG ID: 146	
Als Nutznießer der ChemCoast-Konzeption sehen wir auch auf Grund unserer langjährigen wirtschaftlichen Tätigkeit im Mittelzentrum Brunsbüttel gute Standortvoraussetzungen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung dieser Region. Jedoch wird dieser Perspektive die landesplanerische Konzeption im LEP 2009 nicht hinreichend gerecht. Wir gehen davon aus, dass gerade die Ausweisung des	

Stellungnahme	
Stadtumlandbereichs als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ letztendlich in konkreten Ansiedlungsüberlegungen zu Konflikten - und damit einhergehend zu deutlichen Standortnachteilen für den Wirtschaftsraum Brunsbüttel - führen wird. Wir regen daher an, eine Ausweisung als Schwerpunktraum „Wirtschaft“ (in Analogie zum Schwerpunktraum „Tourismus und Erholung“) vorzunehmen, um hierdurch einen die Raumordnungsplanung inhaltlich und räumlich konkretisierenden Aspekt in der Abwägung einzubringen, der ein besonderes Gewicht gegenüber anderen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen entwickeln kann.	
Beteiligter: 548 Gemeinde Wohltorf ID: 969	
16. <u>Planungsgrundlage für die Wirtschaftsentwicklung</u> Eine Wirtschafts- bzw. Arbeitsplatzpotenzialanalyse ist als Planungsgrundlage für die Wirtschaftsentwicklung zu erstellen.	
Beteiligter: 310 Kreis Schleswig-Flensburg ID: 1598	
Aspekte zum Kapitel 7: Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftsnahe Infrastruktur Der Kreis Schleswig-Flensburg hält die Aufnahme der Thematik einer zivilen Mitbenutzung des Militärflugplatzes Jagel in den Landesentwicklungsplan 2009 für zwingend notwendig. Im Kapitel wirtschaftliche Entwicklung ist der Unterpunkt Windenergie für den Kreis Schleswig-Flensburg von großer Wichtigkeit. Hinsichtlich der noch verfügbaren 3.800ha Landesfläche für weitere Windkraftanlagen stellt sich die Frage, ob die entsprechenden Vorgaben des alten LROP gelten (ca. 13% für den Kreis) oder ob es wegen der Verteilung von Eignungsflächen zu einer Abstimmung zwischen den "Planungsräumen" kommen muss. Da die Festlegung der konkreten Flächen erst im Regionalplan erfolgen soll, ergibt sich damit ein "rechtsfreier" Zeitraum? Ist für diese Situation eine Art Veränderungssperre im Regionalplan vorgesehen? Auf Widerspruch stößt die Regelung im Abs. 14 letzter Punkt, nach der das Repowering von Windkraftanlagen außerhalb der Eignungsräume und der Bau von Testanlagen unter Berücksichtigung von vorgegebenen Kriterien ohne Bauleitplanung möglich ist. Das fehlende Planungserfordernis bedeutet für die Gemeinden, dass sie kaum Möglichkeiten haben auf neue Anlagen zu reagieren und im ungünstigsten Fall auf eigene Kosten Bauleitplanungen zur Regelung des Repowering ins Verfahren bringen müssen. Grundsätzlich begrüßt wird die Regelung, die Inhalte des "Windkrafteerlasses" durch Übernahme als <u>Ziel</u> des Planes in ihrem Rechtscharakter zu stärken. Ein großes Fragezeichen bleibt aber die Aufnahmekapazität der vorhandenen Freileitungen. Die Eröffnung im Plantext, Windkraftflächen bis 1%	

Stellungnahme	
der Landesfläche auszuweisen, bedeutet letztendlich eine Erhöhung um 25% der bisher erbrachten Flächen. Die damit verbundene Leistung ist relativ gesehen wegen der effektiveren Anlagen wesentlich höher. Dazu kommen noch die "Erträge" aus Repowering (40% der Windkraftanlagen im Kreis stehen außerhalb der Eignungsgebiete), aus den zahlreichen Biogasanlagen (im Kreis Schleswig-Flensburg ist der größte Teil der bisher erstellten Anlagen des Landes angesiedelt) und den in Planung befindlichen Photovoltaikstandorten. Sind die vorhandenen Leitungen ausreichend oder stehen an "guten Tagen" die Anlagen still, weil die Aufnahmekapazität überschritten ist? Oder muss im Rahmen der Regionalplanung dieses Problem (neue Trassen für Überlandleitungen bzw. Erdkabel) gelöst werden? Die Rohstoffsicherung ist für den Geestbereich des Kreises von großer Bedeutung. Vorrang- und Vorbehaltsräume sollen im Zuge der Regionalplanung ausgewiesen werden. Wie bei der Windkraft stellt sich auch hier die Frage für den Zeitraum bis zur Festlegung von geeigneten Flächen im Regionalplan. Die Möglichkeit der Nachnutzung wird als große Chance für die betroffenen Gemeinden gesehen. Es fehlen Aussagen über das Verhältnis von Ausgleich für "Zwischennutzung" (Kiesabbau) und Hauptnutzung (= Folgenutzung). Im Bereich Tourismus und Erholung hat sich die Ausweisung von Räumen mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gegenüber dem Vorgänger wesentlich geändert. Diese Reduzierung führt schon heute zu Absagen einer Förderung durch das Land in den Gebieten außerhalb der Schwerpunkträume. Dies kann so nicht akzeptiert werden. Daher muss der Küstenraum von Glücksburg bis Niesgrau und die gesamte Schleiregion (Naturpark Schlei) auch als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gekennzeichnet werden. Die Stärken des ländlichen Raumes liegen in seinem touristischen Potential und nicht nur in den Schwerpunkträumen. Eine Förderung muss in allen Bereichen des Kreises möglich sein. Oder wird die Förderung ausgesetzt, bis in den Regionalplänen geeignete Entwicklungsgebiete ausgewiesen werden? Kreis übergreifende Tourismusprojekte müssen auch zukünftig durch das Land gefördert werden (Naturpark Schlei bis zur ETS-Region, Radwanderwege quer über Regionsgrenzen hinweg, Weltkulturerbe Danewerk u.a.) Die Gestaltungsmöglichkeiten dieser im Regionalplan neu zu kennzeichnenden Gebiete werden aber durch starre Vorgaben wie das Landschaftsprogramm und andere Ausweisungen auf Naturschutzebene stark eingeschränkt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind im Plan die Bereiche Holnis, Geltinger Birk und das Vogelschutzgebiet Maasholm-Oehe <u>nicht</u> als Schwerpunktraum für Tourismus zu kennzeichnen. Bei der Konkretisierung der Vorbehaltsräume und -gebiete für Natur und Landschaft darf die Landwirtschaft nicht beeinträchtigt werden. Gleichzeitig wird durch die gewünschte Stärkung der Biomasseerzeugung das Landschaftsbild der touristisch interessanten Gebiete zum Nachteil verändert. Die klassische Kulturlandschaft erfährt durch die starke Verbreitung der Biomasseanlagen einen bedenklichen Wandel, der sich letztendlich auf die touristische Inwertsetzung negativ auswirken kann.	
Beteiligter: 415 LandesFrauenRat SH e.V. ID: 269	
Zu 7: Wirtschaftliche Entwicklung und Infrastruktur Der Arbeitsmarkt fordert Mobilität und Flexibilität. Dramatisch steigende Energiekosten stehen dem Einsatz individueller Verkehrsmittel entgegen. Angesichts dieser Tatsachen scheint ein weiterer Ausbau des Bus- und Schienenverkehrs sowie eine verbesserte Abstimmung und	

Stellungnahme	
Vernetzung der verschiedenen Verkehrsunternehmen unabdingbar. Dasselbe gilt für Ausbau und Erhalt eines guten Radwegenetzes. Neben den bestehenden Schwerpunkträumen sollten darüber hinaus im Landesinneren mehr familienfreundliche und naturerlebnisorientierte Angebote berücksichtigt und entwickelt werden, sind sie doch geeignet, weitere Arbeitsplätze für Frauen in ländlichen Regionen zu schaffen. Dasselbe gilt für andere landwirtschaftliche Erwerbsalternativen.	
Beteiligter: 665 Naturschutzbeirat sl-fl ID: 1605	
<u>Kap. 7.5.2 G (2) (S. 90 li.) "Windenergie"</u> Der unter dem Stichwort "Naturschutz" insbesondere aufgeführte Abwägungsbelang "Schutz von Vögeln und Fledermäusen" ist durch "Landschaftsbild in jedem Einzelfall" zu ergänzen. Die im Folgesatz aufgeführte Soll-Vorschrift, dass "die Flächen für diese umweltverträgliche Energiegewinnungsform natur- und landschaftsverträglich in Anspruch genommen werden (sollen)" täuscht sowohl darüber hinweg, dass die Energiegewinnungsform eben nicht a priori in jeder Form umweltverträglich ist, als auch, dass die Landschaftsverträglichkeit nach Aufstellung der WEA in der Regel nicht mehr sichergestellt werden kann. <u>Kap. 7.5.2 B Abs. 3, Satz 2 (S. 91 li.) "WKA bis 50 m (Gesamthöhe)"</u> Die <u>Vermutung</u> des Planverfassers, dass bei derartige Anlagen "grundsätzlich von geringeren Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen (sei)", unterstützt die obenstehende Argumentation gegen die pauschale Umweltverträglichkeit dieser Energiegewinnungsform. Zugleich muss eine naturschutzrechtliche Prüfung jedes Einzelfalles vorbehalten bleiben. <u>Kap. 7.5.2 Z/ZR Pkt. 5 (S. 91 re.) "Ausschlussgebiete"</u> Unter dem Aspekt der WEA-Freiheit bestimmter Landschaftsräume ist eindringlich zu fordern, dass das gesamte geologische Schleibecken und der gesamte Küstenbereich der Flensburger Förde als Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung einbezogen werden. <u>Kap 7.5.2 G/ZR (10) (S. 92 li.) "Pufferzonen"</u> Außerdem ist dem Geltungsbereich der Ausschlussgebiete eine Pufferzone zuzuordnen, so dass visuell beeinträchtigende Auswirkungen durch die WEA in die Ausschlussgebiete hinein unterbleiben oder durch entsprechende Maßnahmen aufgefangen werden. Die inhaltsähnliche Kann-Vorschrift ist mindestens in eine Soll-Vorschrift umzuwandeln. Für das Gebiet entlang des Schleibeckens ist die Feinabstimmung der beiden Regionalpläne erforderlich.	

Stellungnahme	
<u>Kap. 7.5.2 G (12) (S. 92 re.) "Vogelflug"</u> Der Grundsatz sollte als Muss-Vorschrift formuliert und als Ziel aufgeführt werden. <u>Kap. 7.5.2 Z (14) (S. 92 re.) "Repowering"</u> Das "Ziel" konterkariert die gesamtplanerische Absicht, die Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auf die ausgewiesenen Eignungsgebiete zu konzentrieren, und sollte deshalb entfallen. Sollte das Ziel dennoch im Grundsatz beibehalten werden, so ist bei der Auflistung der Voraussetzungen für die Möglichkeit, Repower-Anlagen (gemeint sind Morepower-Anlagen) sicherzustellen, dass sie nicht als "Oder-Liste" sondern als "Und-Liste" gilt, folglich alle Punkte zu erfüllen sind. Insbesondere die Aussage, dass "das Orts- und Landschaftsbild .. nicht wesentlich mehr als bisher beeinträchtigt (wird)", ist kritisch zu hinterfragen. Die Beurteilung der Beeinträchtigung darf sich nicht auf den Status-quo-Zustand beziehen, sondern hat davon auszugehen, dass die vorhandene Windkraftanlage nicht existiert. <u>Kap. 7.6.1 G/GR (4) (S. 98 re.) "Folgefunktion"</u> Die Grundsatz-Option für den Regionalplan, in Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung Aussagen für Folgefunktionen nach Abschluss des Kiesabbaus treffen zu können, ist nicht tragbar. Mit einer solchen Aussage würde der Eindruck erweckt, es bestünde die Möglichkeit einer pauschalierten, vorweggenommenen Entscheidung ohne Berücksichtigung der nach Bundes- und Landesrecht vorgeschriebenen fachgerechten Prüfung und (gegebenenfalls) Genehmigung nach Naturschutzrecht (Eingriffsregelung) durch die Fachbehörde. Diese Prüfung aber ist für den Einzelfall vorgeschrieben und unerlässlich. Dabei ist davon auszugehen, dass bei einer Auskiesung - unabhängig von der übrigen qualitativen Ausstattung des Naturhaushaltes - mindestens das Naturpotenzial "Boden" in ganz erheblichem Umfange, nämlich in seiner gesamten Entwicklungsgeschichte seit der glazialen Entstehung, beeinträchtigt ist. Allein schon hierfür ist ein angemessener, die gesamte Eingriffsfläche umfassender Ausgleich erforderlich (pedologische Neuentwicklung bei ungelenkter natürlicher Sukzession). Eine Folgenutzung auf einer solchen Fläche wäre als neuer Eingriffstatbestand anzusehen, auf Grund dessen zusätzliche Ausgleichsforderungen entstünden, insbesondere da es sich um einen Eingriff auf einer hochwertigen Ausgleichsfläche handeln würde. Dieser Ausgleich muss zwingend an anderer Stelle zu erbringen sein. Schon aufgrund dieses komplizierten Sachverhaltes erscheint es unmöglich, im Rahmen der Regionalplanung Aussagen über Folgefunktionen zu treffen - es sei denn, es handelt sich um Funktionen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege. <u>Kap. 7.7 G (2) Satz 1 (S. 100 li.) "Ortsbilder der Tourismusorte"</u>	

Stellungnahme	
Die Vorschrift, dass die Ortsbilder der Tourismusorte "zielgruppengerecht aufgewertet werden" sollen, sollte gestrichen werden. Die Ortsbilder der Siedlungsstrukturen sind aufgrund ganz individueller Konstellationen im Laufe der Jahrhunderte entstanden und haben dadurch ihre Reize und ihre ursprünglichen Qualitäten entwickelt. Den in den vergangenen Jahrzehnten durch Import ubiquistischer Uniformität eingetretenen Fehlentwicklungen wurde durch behutsame gestalterische Planung und handwerkliches Geschick - auch im Rahmen der Dorferneuerung unter Einsatz öffentlicher Mittel - entgegengesteuert. Es wäre fatal, wenn diese Tendenz durch ein Gestaltungskonzept abgelöst würde, das sich am vereinheitlichten Geschmacksprofil irgendeiner bundesweiten Zielgruppe oder etwa der Zielgruppe der "optimalen Vermarkter" orientiert. <u>Kap 7.7.1 Z/ZR (4) (S. 102 re.) "Schwerpunkträume für den Tourismus"</u> Die Entweder-Oder-Lösung ist nicht einsehbar. Es muss möglich sein, die Schwerpunkträume gleichzeitig sowohl durch Grenzen für die Siedlungsentwicklung wie auch durch die Darstellung regionaler Grünzüge zu definieren.	
Beteiligter: 386 Wirtschaftsverein Witzwort Uelvesbüll und Umgebung ID: 358	
5. Entwicklung der Wirtschaft Zu Entwicklung der Wirtschaft sollte man sich mit den Besonderheiten der Region befassen. Eine der Besonderheiten und einen positiven Wirtschaftsfaktor der Schleswig-Holsteinischen Westküste, stellt sicher die Nähe zu Dänemark dar, von dem sowohl für die Entwicklung der Wirtschaft, der Bildungsstrukturen und auch in Touristischer Hinsicht intensiver Gebrauch gemacht werden sollte. Nur ca. 70 km (Entfernung Uelvesbüll / Witzwort / NFK -DK) von den Dänischen Nachbarn entfernt und nichts draus machen ist schlichtweg geschäftsschädigend. Leider finden sich im Entwurf des LEP keine Hinweise oder Vorstellungen, wie diese günstigen Besonderheit in beiderseitigem Interesse intensiver genutzt werden könnte - weder in Bezug auf die Verkehrsinfrastruktur (weder Straße noch Bahn), um z.B. den Hafen von Esbjerg mitnutzen zu können, was z.B. über die dort noch bestehenden Fährverbindungen Gästne von den Britischen Inseln die Anreise in unsere Region erleichtern könnte, noch um den Dänen einen Wochenendtrip an die Westküste schmackhaft zu machen. Maritime Wirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Energieversorgung, Landwirtschaft Tourismus, Ausbildung und ...und und im Grenzbereich gäbe es so viele Ansätze für gemeinsame Aktivitäten und eine Stärkung der gesamten Westküste. Im Bereich Kooperation mit Ostseeanrainern sieht das im Entwurf des LEP erstaunlicher Weise etwas anders aus und man muß sich leider fragen, ob man bei den Planern des LEP bzw. im Bereich der Vorgabe der Rahmenbedingungen mit der Interessenswahrnehmung für ein ganzes Bundesland nicht doch überfordert ist.	

7.1 Leitbild

Stellungnahme	
Beteiligter: 702 Gemeinde Ratekau	

Stellungnahme	
ID: 1877	
7.1 Leitbild	
Der Bau der festen Fehmarnbelt-Querung wird von der Gemeinde Ratekau abgelehnt. Der zweigleisige Ausbau der Bahnstrecke Lübeck - Puttgarden wird von der Gemeinde Ratekau abgelehnt. Diese ist nicht erforderlich, da die vorhandene Festlandanbindung (über Flensburg) ausreichend leistungsfähig ist und noch freie Kapazitäten hat. Die mit dem Bau der neuen Strecke verbunden massiven Auswirkungen sind für die Bevölkerung und für Natur und Landschaft nicht akzeptabel.	
Beteiligter: 422 Handwerkskammer SH ID: 384	
Die unter 7.1 (2) getroffene Aussage, die Standortbedingungen für wirtschaftliche Tätigkeiten zu verbessern und dabei insbesondere die Belange der kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen, unterstützen wir voll. Da unser Land über vergleichsweise wenige große Unternehmen verfügt, kommt es insbesondere darauf an, die Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmen mit ihren vielfältigen Angeboten mit Standortbedingungen auszustatten, die individuelle Entwicklungen zulassen.	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 281	
Da es sich explizit um das Leitbild für die Wirtschaftsentwicklung handelt, fordern wir in Abschnitt 7.1 Abs. (1) ausdrücklich die Streichung des Begriffs „gleichrangig“ im zweiten Punkt. Den Ansatz im Landesentwicklungsplan, die vorhandenen Stärken als Technologiestandort zu stärken, unterstützen wir voll. Da unser Land nur über vergleichsweise wenige große Unternehmen verfügt, die in der Lage sind, selbst zu forschen, begrüßt die IHK Schleswig-Holstein, dass die innovationspolitischen Programme verstärkt Anreize für die Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft setzen sollen. Die Tatsache, dass durch eine solche Aktivierung der Wirtschaft vermehrt private Gelder in die Forschung an öffentlichen Institutionen fließen, darf jedoch auf keinen Fall dazu führen, dass die Mittelbereitstellung durch das Land abnimmt. Im Gegenteil: Insbesondere für die Exzellenzforschungsbereiche, an denen anerkanntermaßen Spitzenforschung betrieben wird, sowie für die Grundlagenforschung müssen ausreichend öffentliche Finanzen zur Verfügung gestellt werden. Wegen der Abhängigkeit der Unternehmen von gut ausgebildeten Fachkräften bekräftigt die IHK Schleswig-Holstein auch die Absicht des Landes, die Zahl der Studierenden und Hochschulabsolventen zu erhöhen. Damit die Hochschulen dieses Ziel erreichen können, sind sie außerdem auch zu diesem Zweck auf eine angemessene Mittelausstattung angewiesen.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4156	

Stellungnahme	
7.1 Leitbild (zu Absatz 2): Im 2. Spiegelpunkt sind nach dem Wort „ausgewogenen“ die Worte „und gleichwertige“ einzufügen. Er heißt somit vollständig: „eine Wirtschafts- und Strukturpolitik für Wachstum und eine ausgewogene und gleichwertige Entwicklung aller Landesteile betreiben;“ Im 8. Spiegelpunkt sind nach dem Wort „Landes“ die Worte „und sämtlicher Landesteile“ einzufügen. Er heißt somit vollständig: „die Verkehrsinfrastruktur ausbauen und großräumig bedeutsame Verkehrsprojekte zur besseren Anbindung des Landes und sämtlicher Landesteile vorantreiben;“ Der Absatz 2 ist um den folgenden Spiegelpunkt zu erweitern: "die Region Sønderjylland/Schleswig als einen einzigartigen Kooperations- und Wirtschaftsraum im Norden weiterentwickeln."	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2520	
Zu 7.1 Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftsnahe Infrastruktur - Leitbild (S. 80) L (2) Hier fehlt ein Hinweis bezüglich der Aufwertung der Lebensqualität bzw. Attraktivität durch Anpassung der Verkehrsinfrastruktur vor allem in Ballungsräumen und Städten an die Erfordernisse nicht motorisierter Verkehrsteilnehmer und anderer Nutzungen entlang der Straßen: „die Straßenräume im Hinblick auf die Erfordernisse nicht motorisierter Verkehrsteilnehmer und anderer Nutzungen entlang der Straßen modernisieren.“	
Beteiligter: 328 Stadt Flensburg ID: 4065	
Hier fehlt der explizite Hinweis auf die Bedeutung des ländlichen Raums für die Entwicklung Schleswig-Holsteins. Dieses darf bei der Diskussion um die Kooperation mit der Metropolregion Hamburg nicht in den Hintergrund rücken.	
Beteiligter: 355 WSD Nord ID: 142	

Stellungnahme	
Zu Punkt 6.4.2 wird angeregt, als einen Grundsatz aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Regionalpläne im Bereich des NOK darauf zu achten ist, dass die Baugebietsgrenzen allenfalls im Bereich von Ober und Mittelzentren nah an die Uferbereiche heranrücken und in allen anderen Siedlungsbereichen darauf zu achten ist, dass der NOK als zusammenhängender landschaftlicher Freiraum erhalten bleibt. Dies käme nicht nur den Zielen der WSV, mögliche Konflikte zwischen der Wasserstraßennutzung und Anwohnern abzuwenden entgegen, sondern entspräche auch der Festlegung des NOK als Biotopverbundachse zwischen Brunsbüttel und Kiel. Auch entlang des NOK sollte so -wie für die Küstenbereiche im Entwurf schon ausdrücklich formuliert- eine bandartige Siedlungsentwicklung vermieden werden. In dieselbe Richtung geht der weitere Vorschlag, in Kap 7.1 (2) hinter dem Tirez „die Verkehrsinfrastruktur ausbauen ...“ ein weiteres Tirez einzufügen „die Wettbewerbs- und Entwicklungsfähigkeit der maritimen Modellregion sichern sowie Konfliktlagen zwischen Verkehrsinfrastruktur/Gewerbe und Siedlungsentwicklung dadurch vermeiden, dass die Flächennutzungs- bzw. Bauleitplanung ausreichend Abstandsflächen einplant und in den nur begrenzt vorhandenen maritimen Arealen nur solche Nutzungen vorsieht, die auf diese Lage angewiesen sind.“ Die Aufnahme dieser oder einer vergleichbaren Formulierung würde folgerichtig die in dem Begründungskasten S. 53 zu 6.4.1 aufgeführten Leitlinien für die Regelung des Konfliktes Gewerbe/Wohnen auch auf die Verkehrsinfrastruktur übertragen, die oft mit einem vergleichbaren Störpotenzial wie Gewerbe verbunden ist, vgl. insoweit auch Kap 3.1.1 des Umweltbericht-Entwurfs (Anlage zum LEP-Entwurf). In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf den im Juli 2008 veröffentlichten „Masterplan Güterverkehr und Logistik“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (www.bmvbs.de) hinweisen, wo unter Maßnahme A 7 die Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von Hafenstandorten bei der Umnutzung von hafennahen Flächen als ein Ziel der Sicherung von Infrastrukturentwicklung genannt wird.	

7.2 Kompetenzfelder der Wirtschaft

Stellungnahme	
Beteiligter: 377 Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. ID: 179 Von den aufgeführten, auch durch die Clusterpolitik unterstützten Zukunftsbranchen profitieren die ländlichen Räume nur unzureichend. Neben Windenergie und erneuerbaren Energien, Tourismus, Ernährung und Logistik gehören zu den Stärken der ländlichen Räume außerdem: Landwirtschaft mit dem Schwerpunkt Tierhaltung und die breite Palette von Diversifizierungsmöglichkeiten, z.B. in die Bereiche Gesundheit, Erziehung und Betreuung. Gerade hier ist die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerien für ländliche Räume, Arbeits- und	

Stellungnahme	
Sozialministerium, auch zur Akquise von EU-Fördermitteln noch zu verbessern. • Gesundheitswirtschaft (Beispiele Damp, Neustadt, Bad Bramstedt) • Sozialwirtschaft (Erziehung, Betreuung, Pflege, Lebenshilfe) • Kultur und Bildungsmöglichkeiten im Sinne lebenslangen Lernens Voraussetzung für die Erhaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse, vor allem im Sinne eines eigenständigen Beitrages der Wirtschaft in den ländlichen Räumen ist insbesondere der Zugang zur Schul- und qualifizierten Berufsausbildung in zumutbaren Entfernungen.	
Beteiligter: 369 NABU Schleswig-Holstein ID: 321	
Die Darstellung der „Kompetenzfelder der Wirtschaft“ ist derart pauschal und inhaltlich nichtssagend, dass sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieses Kapitels mit den dort formulierten Grundsätzen stellt. Überdies birgt diese pauschale Darstellung von Grundsätzen in der praktischen Abwägung die Gefahr, dass andere, wie z.B. siedlungsstrukturelle oder naturschutzrelevante Grundsätze kurzerhand und ohne inhaltlich-fachliche Abarbeitung ausgehebelt werden.	
Beteiligter: 328 Stadt Flensburg ID: 4063	
Eine Fokussierung der Förderung von Innovation und Wissen auf die genannten Branchen darf nicht dazu führen, dass die traditionellen Branchen in der Unterstützung vernachlässigt werden. Gerade der Standort Flensburg und auch der Kreis Schleswig-Flensburg profitieren von der Heterogenität der Wirtschaft sowie der mittelständischen und eigentümergeführten Unternehmensstrukturen. Die Bildung von Clustermanagements und Kooperationsnetzwerken kann nur im Verbund mit Forschung und Wissenschaft nachhaltig sein. Um dieses zu gewährleisten müssen die Universität Flensburg und die Fachhochschule Flensburg weiter ausgebaut und langfristig gesichert werden. Ergänzend hierzu sind die grenzüberschreitenden Studiengänge in Kooperation mit der Syddansk Universität weiter auszubauen. Dieses sollte im LEP erwähnt werden, da hierin spezifische Entwicklungspotenziale für die Region Schleswig-Syddanmark liegen.	

7.3 Wissenschaft, Forschung, Technologie

Stellungnahme	
Beteiligter: 369 NABU Schleswig-Holstein	

Stellungnahme	
ID: 322	
Die Darstellung der „Kompetenzfelder der Wirtschaft“ ist derart pauschal und inhaltlich nichtssagend, dass sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieses Kapitels mit den dort formulierten Grundsätzen stellt. Überdies birgt diese pauschale Darstellung von Grundsätzen in der praktischen Abwägung die Gefahr, dass andere, wie z.B. siedlungsstrukturelle oder naturschutzrelevante Grundsätze kurzerhand und ohne inhaltlich-fachliche Abarbeitung ausgehebelt werden.	
Beteiligter: 328 Stadt Flensburg ID: 4066	
Wichtiger Baustein des Technologietransfers und der innovativen Existenzgründungen sind erfolgreich arbeitende Technologiezentren, die in diesem Kapitel nicht erwähnt werden.	
Das Technologiezentrum Flensburg wurde 1989 als eines der ersten Technologiezentren in Schleswig-Holstein in Betrieb genommen. Es ist seitdem außerordentlich erfolgreich tätig. Um das Angebot auch weiterhin zu sichern und zukunftsfähig zu erhalten, sind entsprechende Modernisierungsförderungen für erfolgreiche Technologiezentren durch das Land Schleswig-Holstein notwendig.	

7.4 Verkehr

Stellungnahme	
Beteiligter: 335 BUND Schleswig-Holstein ID: 461	
Zu 7.4 Verkehr Im Umweltbericht wird das Thema Verkehr verhältnismäßig knapp und unverbindlich abgehandelt. Das ist wegen der damit einhergehenden gravierenden Probleme für die Bevölkerung, Tier- und Pflanzenarten nicht sachgerecht. Nahezu alle Maßnahmen, vor allem den Straßenbau betreffend, werden als unverzichtbar erklärt und nicht zur Disposition gestellt. Umweltauswirkungen werden außer beim Luftverkehr nicht erwartet, Alternativen in der Regel als nicht erkennbar ausgeklammert. Grundsätzlich hält es der BUND S-H für geboten, im Rahmen der Raumordnungsplanung Verkehre in bestimmte „Bahnen“ zu lenken. Voraussetzung ist aber, dass neben wirtschaftlichen Aspekten auch die Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes und - ganz aktuell die des Klimaschutzes - im Verkehrsbereich berücksichtigt werden. Die Bundesregierung hat sich dazu verpflichtet, die Kohlendioxid-Emissionen bis zum Jahr 2020 um 40% gegenüber 1990 zu reduzieren. Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt: Reduktion um 15% zwischen 1990 und 2010. Etwa ein Fünftel der CO2-Emissionen in Deutschland entfällt derzeit auf den Verkehr. Auch dieser wird einen angemessenen Beitrag zu den angestrebten CO2-Minderungen leisten müssen. Um	

Stellungnahme

einen nachhaltigen Klimaschutz im Verkehrsbereich zu erreichen, ist es erforderlich, Verkehre zu reduzieren und den Verkehr so umweltschonend wie möglich zu gestalten. Die Politik muss dabei auf folgende Handlungsschwerpunkte gerichtet sein: nachhaltige Verkehrsvermeidung, beispielsweise durch Schaffung verkehrsreduzierender Raum- und Siedlungsstrukturen, Verlagerung von Verkehr auf umweltschonendere Verkehrsmittel (siehe auch Verkehrsbericht 2000 des Bundesministeriums für Verkehr). Das Thema „Kohlendioxideinsparung im Verkehrsbereich“ wird im LEP-Entwurf nicht problematisiert, lediglich in einem Nebensatz angesprochen. Demgegenüber gehen Prognosen der Bundesregierung von einem Anwachsen der Verkehrsleistung im LKW-Verkehr bis zum Jahr 2025 um 84% und einer Zunahme der damit verbundenen CO₂-Emissionen um 19% aus. Nach Auffassung des BUND S-H ist daher der überwiegende Teil der geplanten Straßenbauvorhaben nicht zielführend. Dies bedeutet, dass im Vergleich zur bisherigen Raumordnungsplanung andere Weichenstellungen getroffen werden müssen. Notwendig sind unter anderem konkrete Maßnahmen, um CO₂-Emissionen durch Beschränkungen des motorisierten Straßenverkehrs zu vermeiden. Auch dem Aspekt Verkehrsvermeidung ist im LEP-Entwurf so gut wie keine Beachtung geschenkt worden. Unter dem Punkt 9. „Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung“ ist ein Leitbild formuliert worden (9.1), das einen Beitrag zur Begrenzung des weltweiten Klimawandels in Aussicht stellt (1). Bei konsequenter Anwendung dieser Prämissen wäre eine Förderung des Straßenbaus in vorgesehenem Ausmaß ebenfalls nicht zielführend. Offensichtlich wird leider immer noch nicht erkannt, dass Straßenbau eine Zunahme von Straßenverkehr fördert. So kann das Ziel, diesen zu begrenzen oder zu verlagern, nicht erreicht werden. In 7.4 (3) wird die Möglichkeit erwähnt, Verkehre zu vermeiden und auf öffentliche, insbesondere schienengebundene Verkehrsträger zu verlagern. Unklar ist, wie der Schienengüterverkehr gestärkt werden soll. - Die Verlagerung der Güterverkehre von der Straße auf die Schiene ist ein im politischen Feld schon häufig genanntes Ziel. Da die Zuständigkeit hierfür beim Bund liegt, sollten Initiativen von der Landesregierung ausgehen, um mehr Einfluss auf eine erfolgreichere Verlagerung in Schleswig-Holstein zu erreichen.

Forderung:

- Benennung konkreter Maßnahmen zu Verkehrsverlagerung und -vermeidung.
- Vorrang des ÖPNV vor dem Ausbau der Straßenverkehrsinfrastruktur formulieren.

Die Bedeutung einer festen Fehmarnbeltquerung als TEN-Projekt wird vom BUND S-H anders beurteilt; der Bau wird abgelehnt: Zum einen können die zu erwartenden Verkehrszahlen nicht dazu dienen, den Bau des Projektes zu rechtfertigen. Zum anderen sind die vorhandenen Fährlinien schon heute in der Lage, die Verkehre schnell und sicher abzuwickeln. Sie arbeiten wirtschaftlich und effektiv. Sie zu gefährden, wäre ein schwerwiegender Fehler, auch hinsichtlich der Arbeitsplätze. - Der Bau einer festen Querung hätte zudem erhebliche Kosten für die Hinterlandanbindung zur Folge und wäre mit schweren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Alternativen sind mit den bestehenden und weiter zu entwickelnden attraktiven Fährverbindungen gegeben. Einen Weiterbau der BAB 20 lehnt der BUND S-H ab: Zumindest eine Fortführung über die Bundesautobahn A 7 hinaus ist von den Verkehrszahlen her nicht zu rechtfertigen. Eine beabsichtigte private Finanzierung der Elbquerung dürfte nach den bisherigen Erfahrungen mit Privatfinanzierungen nicht erfolgreich sein. Im Umweltbericht wird eingeräumt, dass die Weiterführung der Trasse ein sehr hohes Umweltrisiko bedeutet, jedoch davon ausgegangen, dass in der Detailplanung durch verschiedene Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen mehr entstehen. Das ist nicht nachvollziehbar und widerspricht den bisherigen Erfahrungen (siehe z.B. Durchschneidung des Travetals im Raum Bad Segeberg). Beide Verkehrsadern sind nur mit erheblichen Zerschneidungseffekten mit verheerenden Folgen für Arten und Lebensräume realisierbar.

Stellungnahme	
<u>Forderung:</u> • Verzicht auf die genannten Projekte. • Der Grundsatz Ausbau statt Neubau sollte öfter umgesetzt werden. • Bei Ortsumgehungen sind die neuesten Verkehrszahlen heranzuziehen und es ist zu prüfen, ob die Entlastungswirkung auf den Innenstadtbereich dauerhaft mindestens 50% beträgt. Bei hohem Umweltrisiko (siehe Ortsumgehung Ratzeburg) ist auf den Bau zu verzichten. Innerstädtische Möglichkeiten der Verkehrsvermeidung und -beruhigung müssen verstärkt genutzt werden.	
Beteiligter: 432 Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. ID: 445	
12.) Unter 7.4 wird im LEP eine Realisierung der Fehmarnbeltquerung und eine zu prüfende <i>Einbindung der Häfen in S-H in das Netz der europäischen Meeresautobahnen</i> beschrieben. Welche Häfen sind hier genau gemeint und welches Netz der Meeresautobahnen soll hier angebunden werden? Insgesamt erscheint das zu vervollständigende Verbundsystem an Autobahnen, Bundesstraßen und Anbindungen ohne jeglichen Bezug auf eine mögliche Zerschneidung wichtiger natürlicher Verbundstrukturen oder Erholungsgebieten. Die in der Gründerzeit der Raumordnung geprägte Philosophie eines praktisch ungebremsten Straßenbaus als Voraussetzung für Wirtschaftswachstum und Strukturverbesserung wird trotz oder nun gerade unter Erkenntnis des demografischen Wandels und trotz Umweltbelastungen unverdrossen weiter fortgeschrieben. Somit reduziert S-H auch sein touristisches Kapital als Urlaubsland und gestaltet sich schrittweise zum Transitland mit schönen Autobahnrastplätzen um. Wie die öffentliche Diskussion der Wirtschaftslobby zeigt, sind nachteilige Auswirkungen eines Rollbahneffektes für die Regionalwirtschaft offensichtlich in S-H leider noch nicht verkehrspolitisch angekommen. Die unter Natur- und Umweltgesichtspunkten abzulehnende Fehmarnbeltquerung soll nur der Vollständigkeit halber angeführt werden.	
Beteiligter: 1026 Gemeinde Alveslohe ID: 3638	
Im Entwurf des LEP werden die verkehrlichen Maßnahmen dargestellt (Z. 7.4, S. 82 ff), die im Bundesverkehrswegeplan eine Laufzeit bis zum Jahre 2015 aufweist. Da der LEP aber bis zum Jahr 2025 Gültigkeit haben soll, entsteht eine Lücke von 10 Jahren. Daher ist nach der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes eine entsprechende Anpassung des LEP vorzunehmen.	
Beteiligter: 1025 Gemeinde Hörnum ID: 3632	

Stellungnahme	
Durch die für den Tourismus sehr wichtigen Ausbaumaßnahmen der BAB 7 und der BAB23/B5 für den Straßenverkehr sowie die Beseitigung des Schienenverkehrsengpasses zwischen Pinneberg und Elmshorn wird die Anbindung der Westküste wesentlich verbessert. Dies sollte möglichst zeitnah und kurzfristig umgesetzt werden und nicht zum Ende des Planungszeitraumes. Es wird angeregt, die durchgängige Zweigleisigkeit der DB-Strecke Hamburg - Westerland als Ziel in den LEP aufzunehmen.	
Beteiligter: 592 Gemeinde Lunden ID: 1244	
In diesem Zusammenhang sollte als gleichwertiges Pendant zur Bedeutung der geplanten Fehmarn-Belt-Querung an der Westküste die A23 bis Esbjerg weiter ausgebaut werden. Des Weiteren ist die Bahnlinie Hamburg-Westerland-Esbjerg an die wirtschaftliche Entwicklung im Personen- und Güterverkehr anzupassen und im Zuge der geplanten Elbquerung für die A20 bei Glückstadt hier auch eine weitere Bahnquerung Richtung Süden vorzusehen, um das sogenannte „Nadelöhr“ bei Hamburg zu entlasten.	
Beteiligter: 816 Gemeinde Martensrade ID: 3209	
3. Auswirkungen der festen Fehmarnbeltquerung Nach den Aussagen des LEP (Ziff. 7.4, Abs. 2) soll die feste Fehmarnbeltquerung realisiert werden. In diesem Zusammenhang ist unbedingt zu prüfen, welche Auswirkungen dies auf den Raum haben wird. Insbesondere ist zu erwarten, dass die Verkehrsströme Skandinavien - Kiel und zurück auf der B 202 stark zunehmen werden. Hier sind konkrete Aussagen spätestens bei der Regionalplanung erforderlich. Die B 202 ist aufgrund dieser neuen Bedeutung auch als Siedlungsachse von Kiel in Richtung Skandinavien auszuweisen.	
Beteiligter: 786 Gemeinde Sierksdorf ID: 2405	
<u>Zu Textziffer 7.4 Verkehr</u> Der LEP trifft keine Aussagen zu den Folgen, Auswirkungen und Chancen der Fehmarnbeltquerung. Hierzu werden entsprechende Aussagen der Planverfasser für dringend erforderlich gehalten.	
Beteiligter: 473 Handels- und Gewerbeverein Mildstedt - Simonsberg - Südermarsch e.V. ID: 596	

Stellungnahme	
Zum Thema Verkehr: Auch für Mildstedt ist ein weiterer Ausbau der Verkehrswege wichtig. 1. Für den Tourismus 2. Für hiesige Unternehmen, denn das Zeitfenster beträgt im Lieferwettbewerb häufig drei Stunden. Doch wie häufig stehen z.B. die Lkw's im Stau und können diese Zeiten schwer einhalten. Diesen Wettbewerbsnachteil werden die hiesigen Unternehmer und Unternehmer aus der umliegenden Region nicht unendlich lange hinnehmen können. Steuerausfälle durch Wegzug! 3. Ist ein Bau einer neuen Autobahn evtl. einfacher und günstiger als der Ausbau der bestehenden Strassen? 4. Im LEP ist der nächste Flugplatz auf Sylt eingezeichnet. In näherer Umgebung weiterplanen.	
Beteiligter: 422 Handwerkskammer SH ID: 385	
Im Abschnitt 7.4 (3) wird dem ÖPNV in Ordnungsräumen grundsätzlich der Vorrang vor dem Ausbau der Straßeninfrastruktur eingeräumt. Da gewerblicher Verkehr mit dem ÖPNV nicht ausreichend abgedeckt werden kann, würde dies die Standortqualität der Ordnungsräume belasten. Wir schlagen vor, den Vorrang zu streichen.	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 282	
In Abschnitt 7.4 Abs. (3) dringen wir darauf, Satz 2 ersatzlos zu streichen. Dem ÖPNV grundsätzlichen Vorrang vor einem Ausbau der Straßenverkehrsinfrastruktur einzuräumen, würde die Standortqualität vor allem der Ordnungsräume massiv beeinträchtigen, zumal er für den gewerblichen Verkehr prinzipiell keine Alternative darstellt.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4157	
7.4 Verkehr (zu Absatz 1): Der Satz 2 „... leistungsfähige Anschlüsse nach Südwesten, Süden und Osten erhält" ist in „leistungsfähige Anschlüsse nach <i>Norden</i>,	

Stellungnahme	
Südwesten, Süden und Südosten erhält" zu ändern. Bei den Planungen für den Verkehrsbereich müssen neben den wirtschaftlichen Aspekten auch die Erfordernisse des Natur-, Umwelt- und speziell Klimaschutzes berücksichtigt werden. Maßnahmen zum Klimaschutz sollen gefördert werden.	
Beteiligter: 271 Kreis Plön ID: 3968	
8. Der Plöner Kreistag fordert konkrete Aussagen im LEP zur Anbindung des Kreises Plön an die Fehmarn-Belt-Achse.	
Beteiligter: 2 Kreis Segeberg ID: 3623	
7. Verkehr Der Kreis Segeberg unterstützt die im LEP (Ziff. 7.4 Abs. 3) enthaltene Aussage, dass Verkehre - auch durch Abstimmung mit der Siedlungspolitik - vermieden werden und/oder auf öffentliche, insbesondere schienengebundene, Verkehrsträger verlagert werden sollen und daher insbesondere in den bereits stark belasteten Ordnungsräumen Maßnahmen zur Verbesserung der Bedienung durch den ÖPNV grundsätzlich Vorrang vor dem Ausbau der Straßeninfrastruktur genießen sollen. Hierbei sollte die Einschränkung „nach Möglichkeit" entfallen. Vor dem Hintergrund des angestrebten ÖPNV-Vorrangs sind jedoch die weiteren Aussagen der Ziff. 7.4.5 - auch in Verbindung mit der Karte - zu allgemein und werden den Bedingungen in den Hamburg-Randkreisen und insbesondere im Kreis Segeberg nicht gerecht. Hier sollten besonders bedeutsame Maßnahmen, wie z.B. • die weitere Verbesserung auf der AKN-Strecke zwischen Kaltenkirchen und Neumünster mit einer • schnellen Anbindung des Hamburg-Airport und • die notwendigen Kapazitätserweiterungen auf der stark frequentierten Strecke Neumünster-Bad Oldesloe, bereits auf der Ebene des LEP benannt werden. Notwendige Ausbaustrecken sollten in der Karte ebenso wie bei den Straßen als solche gekennzeichnet werden. In der Karte ist die Darstellung der Strecke Henstedt-Ulzburg - Elmshorn als „Außer Betrieb" zu streichen. Die diesbezüglichen Forderungen der Städte und Gemeinden werden unterstützt.	
Beteiligter: 394 LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. ID: 166	

Stellungnahme	
Vor dem Hintergrund der gestiegenen Mobilitätsanforderungen und der gestiegenen Betriebskosten für den Motorisierten Individualverkehr ist aus unserer Sicht der Ausbau des Bus- und Schienenverkehrs (ÖPNV) erforderlich. Gleichzeitig bestehen hier noch Potentiale durch eine verbesserte Abstimmung und Vernetzung der verschiedenen Verkehrsunternehmen. Darüber hinaus begrüßen wir auch die Aussagen zum Ausbau und Erhalt eines guten Radwegenetzes.	
Beteiligter: 400 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH ID: 189	
Begründung, 3. Absatz: Der Satz "Die zunehmenden Verkehrsströme machen ebenfalls den Bau einer Elbquerung erforderlich" für sich gelesen, könnte dahingehend ausgelegt werden, dass eine Fehmarnbeltquerung aufgrund zunehmender Verkehrsströme nicht erforderlich ist. Da der Satz aber m.E. im engen Kontext mit dem Satz davor steht, mache ich den Vorschlag für folgenden Satz: "Neben der Entlastungswirkung erfordern aber auch die zunehmenden Verkehrsströme den Bau der Elbquerung, die im Zuge der Bundesautobahn 20 realisiert werden soll."	
Beteiligter: 431 Landesnaturschutzverband SH e.V. ID: 422	
7. Verkehr Die Ausführungen zu diesem Kapitel sprechen eindeutig dafür, dass der Kraftfahrzeugverkehr deutlich gegenüber anderen Verkehrsträgern, die weniger Umwelt belastend sind, bevorzugt wird. So werden konkret diverse Straßenbauvorhaben beschrieben, die in der Zukunft realisiert werden sollen. Eine Verlagerung auf die Schiene bzw. das Wasser wird damit immer unwahrscheinlicher. Gegenüber den geplanten Straßenbauprojekten nimmt der Ausbau des Schienenverkehrs und der Wasserstraßen nur eine geringe Dimension ein. Dies ist zu ändern. Die Ansicht, dass als Klimaschutzmaßnahme eine Verflüssigung des Autoverkehrs ausreichend sei, kann von uns nicht geteilt werden. Anzustreben ist, eine Zunahme des Straßenverkehrs abzuwenden, indem überflüssige Fahrten vermieden und keine weiteren Maßnahmen zur Attraktivierung der Straßeninfrastruktur ergriffen werden. Das Mittel der Geschwindigkeitsbegrenzung gehört ebenso zu einer Möglichkeit der CO₂-Reduzierung, die in Schleswig-Holstein noch nicht ausgeschöpft worden ist. Alle hier genannten Straßenbauprojekte, die der Erschließung von Bereichen, Gebieten oder Teilräumen sowie zur Entlastung von Verdichtungsräumen dienen sollen, müssten einer Prüfung auf deren Notwendigkeit unterzogen werden. Wir teilen im übrigen nicht die Einschätzung, dass erhebliche Verkehrszuwächse zu erwarten sind. Bereits heute zeigen Vergleiche von	

Stellungnahme	
Verkehrszählungen im Lande von 2005 und 2000, dass die Verkehrsmengen stagnieren und teilweise sogar rückläufig sind. Da der Schienenverkehr aus verschiedenen Gründen zukünftig wieder eine stärkere Rolle als Verkehrsträger spielen soll, darf sich das Land seiner bestehenden Optionen für eine Aktivierung vorhandener Trasse nicht berauben. Der LEP sollte daher eine Sicherung aller nicht mehr in Betrieb befindlichen Strecken und Trassen im Lande vornehmen. Sie sind von anderweitigen Nutzungen, einem Um/Abbau oder Umwidmungen freizuhalten. Da das Flugzeug zu den umweltschädlichsten Verkehrsträgern gehört, sollte der Luftverkehr nicht gefördert werden. Innerdeutsche Flüge sind durch die Bahn zu ersetzen. Der für den Flughafen Lübeck-Blankensee angestrebte Low-Cost-Betrieb kann problemlos vom Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel abgewickelt werden. Blankensee weist im übrigen keine ansteigende Entwicklung auf. Die Fahrgastzahlen sind rückläufig. Dem Verkehrslandeplatz Kiel kommt nicht die behauptete hohe Bedeutung zu. Einem Ausbau wurde bereits eine Absage erteilt. Stattdessen sollte das Areal als städtebauliche hochwertig Siedlungsoption genutzt werden.	
Beteiligter: 369 NABU Schleswig-Holstein ID: 323	
Der in Abs. 2 formulierte Grundsatz, die feste Fehmarnbeltquerung zu realisieren, wird abgelehnt, da deren Folgen für die maritimen Ökosysteme, Vogelzug etc. nicht realistisch abzuschätzen, geschweige denn auch nur ansatzweise zu kompensieren sind. Die feste Beltquerung konterkariert zudem die an anderer Stelle -wie z.B. gleich im folgenden Absatz- formulierten Ansätze einer klimafreundlichen Weiterentwicklung des Verkehrswesens durch die Reduzierung des Individualverkehrs.	
Beteiligter: 762 SPD-Fraktion der Gemeinde Appen ID: 2261	
<u>Verkehr</u> (LEP, Ziffer 7.4) Ein Entwicklungsplan mit einem Zeithorizont bis 2025 muss die BAB 20 als besonderen Entwicklungsraum ausweisen. Durch die Autobahn werden zusätzliche attraktive Flächen in der Metropolregion erschlossen. Bei der Verkehrsplanung ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Mobilität der Einwohner auch unabhängig vom eigenen Auto vorhanden sein muss.	
Beteiligter: 329 Stadt Bad Schwartau ID: 4092	

Stellungnahme	
3. Es wird im LEP auf S. 82 zum Kapitel Verkehr ausgeführt, dass im Zusammenhang mit Überlegungen zum Ausbau der transeuropäischen Verkehrsnetze die feste Fehmarn-Belt-Querung realisiert werden soll. Ziel ist es, die Vogelfluglinie als kürzeste direkte Verbindung zwischen Hamburg, Lübeck und Kopenhagen/Malmö vor allem auch für den Personenverkehr in ihrer Leistungsfähigkeit zu stärken. Dazu sollen u. a. auch im Eisenbahnnetz Strecken begradigt und die Elektrifizierung der Vogelfluglinie vorgesehen werden, um die Streckengeschwindigkeit zu erhöhen. Die Auswirkungen der festen Fehmarn-Belt-Querung in Bezug auf z.B. Lärm und Feinstaub, um nur einige Umweltauswirkungen zu nennen, durch die Zunahmen des Eisenbahnverkehrs und der Verkehre auf der BAB A 1 auf das Stadtgebiet der Stadt Bad Schwartau müssen durch geeignete Maßnahmen beseitigt bzw. auf das gesetzlich vorgeschriebene Maß reduziert werden. Durch die geplante Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke im Zusammenhang mit der festen Fehmarn-Belt-Querung und den damit zusammenhängenden höheren Geschwindigkeit sowie der Anzahl der Zugbewegungen wird es wahrscheinlich erforderlich, die höhengleichen Bahnübergänge in Bad Schwartau zu beseitigen, damit die Ortsteile Kaltenhof/Marienholm nicht noch stärker vom Zentrum abgeschnitten werden. Ein Brücken- oder Tunnelbauwerk wird nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz erhebliche Investitionen seitens der Stadt Bad Schwartau erforderlich machen, die nicht allein von der Stadt Bad Schwartau aufzubringen sein werden. Hier wären finanzielle Hilfen des Landes erforderlich. Die Stadt Bad Schwartau ist in besonderem Maße durch den Ausbau des Flughafens Lübeck-Blankensee, der Hafenerweiterung Lübeck (Teerhof) sowie der zunehmenden Verkehrsströme in Folge der Fehmarn-Belt-Querung betroffen. Dies erfordert besondere Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger Belastungen durch Feinstaub, Lärm und andere Emissionen.	
Beteiligter: 328 Stadt Flensburg ID: 4057	
Die Finanzierung der Hinterlandanbindung der Fehmarnbeltquerung auf deutscher Seite durch den Bund und das Land Schleswig-Holstein darf nicht dazu führen, dass die für die weitere Entwicklung im Landesteil Schleswig dringend notwendigen verkehrlichen Infrastrukturmaßnahmen weiter verzögert werden. Eine gute verkehrliche Erreichbarkeit ist für die zukünftige Entwicklung der deutsch-dänischen Region als Wirtschaftsstandort ebenso wie als Tourismusstandort unabdingbar. Die zahlreichen Mängel der derzeit vorhandenen Verkehrsinfrastruktur führen bereits jetzt zu erheblichen Nachteilen in der Konkurrenz mit anderen Küstenstandorten. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die zur Verbesserung der Straßen-, Schienen-, Fähr- und Flugverbindungen notwendigen und nachfolgend benannten Infrastrukturmaßnahmen zügig umzusetzen und sich auch bei der Bundesregierung entsprechend für die Realisierung einzusetzen.	
Beteiligter: 627 Stadt Glückstadt ID: 1416	
Der Bau der A 20 findet den Zuspruch Glückstadts. Er führt jedoch zu einem erheblichen Mehrverkehr im Verlauf der B 431 in Glückstadt und zu	

Stellungnahme	
einer sehr starken und nicht mehr zu vertretenden Belastung der Anwohner. Die Stadt Glückstadt hält es daher für erforderlich, den Verlauf der B 431 auf eine ortsnahe Umgehungsstraße zu verlagern. Eine solche Umgehungsstraße könnte zudem das Problem der höhengleichen Bahnübergänge im Verlauf der B 431 (Blomeweg) und L 119 beseitigen. Die Stadtvertretung der Stadt Glückstadt hat im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Bau der A 20 (Abschnitt B 431 - A 23) entsprechende Forderungen geltend gemacht. Die Stadt Glückstadt beantragt bzw. fordert, den Trassenverlauf einer Ortsumgehung in den LEP 2009 einzutragen.	
Beteiligter: 523 Stadt Reinbek ID: 856	
<u>Nr. 7.4 .1 (3), S. 84: Straßenverkehr</u> Auch zur weiträumigen Entlastung des durch den motorisierten Individualverkehr stark belasteten Reinbeker Raumes soll eine östliche Umgehung von Hamburg planerisch zügig vorbereitet werden (Verlängerung der A21 nach Niedersachsen durch einen Ausbau der B404 mit einer östlichen Elbquerung), nicht erst nach Fertigstellung der westlichen Elbquerung. Für den Reinbeker Raum besteht Erfordernis, das „Entwicklungsgutachten Südstormarn/Hamburg-Ost“ aus dem Jahre 1994, dann unter Einbeziehung des südwestlichen Teils des Kreis Herzogtum Lauenburg, neu aufzustellen. Insbesondere zum Thema Verkehr sind konzeptionelle Zielsetzungen und Maßnahmen zu entwickeln.	
Beteiligter: 383 UVNord - Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. ID: 109	
Die norddeutsche Wirtschaft ist auf eine leistungsfähige und zukunftsorientierte Infrastruktur angewiesen, um im Standortwettbewerb der Regionen bestehen zu können. Für die im Landesentwicklungsplan 2009 angekündigte Förderung der Attraktivität des Logistikstandortes Schleswig-Holstein bedarf es weitergehender Maßnahmen für die verschiedenen Verkehrsträger. 7.4.1 StraßenverkehrIn Schleswig-Holstein gilt es, einige Schlüsselprojekte in der Straßeninfrastruktur zügig umzusetzen. A20:Die Bundesautobahn 20 mit westlicher Elbquerung bei Glückstadt ist zur Entlastung des Verkehrsknotenpunktes Hamburg und zur Schaffung einer leistungsfähigen Ostwestverbindung dringend erforderlich. Hier gilt es die Planungen für den Bau auf Hochtouren voranzutreiben. A21:Der vollständige Ausbau der Bundesstraße 404 zur Bundesautobahn 21 von Kiel bis mindestens zur Bundesautobahn 24 (Schwarzenbek/Grande) ist als Ostumfahrung Hamburgs zwingend erforderlich. Die Planungen für einen Weiterbau bis nach Niedersachsen sind aufzunehmen. A7:Der sechstreifige Ausbau der Bundesautobahn 7 zwischen Hamburg und Borsdesholm ist umgehend einzuleiten. A23/B5:Der Ausbau der Bundesautobahn 23 und der Ausbau der Bundesstraße 5 zwischen Heide und Bredstedt würden den Westküstenbereich wirtschaftlich stärken und die Erreichbarkeit der Tourismusgebiete an der Westküste erheblich verbessern. Außerdem ist eine Anbindung des Wirtschaftsrates Brunsbüttel mit dem prosperierenden Hafen an die Bundesautobahn 23 von großer Bedeutung für zukünftiges Wachstum in der Region. Feste Querung über den Fehmarnbelt:Die kurz bevorstehende Unterzeichnung des Staatsvertrages zwischen Dänemark und Deutschland für den Bau einer festen Querung über den Fehmarnbelt lässt die Fertigstellung des Jahrhundertbauwerkes spätestens bis zum Jahr 2020 realistisch erscheinen, also noch vor dem „Ablauf“ des Landesentwicklungsplan 2009 in 2025. Die feste Querung über den Fehmarnbelt wird die räumliche Entwicklung des Landes sehr stark beeinflussen. Es ist unverständlich, dass in dem Landesentwicklungsplan 2009 dieses Bauvorhaben, welches Skandinavien mit Norddeutschland verbindet und eine große Chance für	

Stellungnahme	
die Entwicklung Schleswig-Holsteins ist, nur am Rande Erwähnung findet. Dies gilt auch für die zwingend erforderlichen Hinterlandanbindungen, die mit Nachdruck für die Realisierung der Fehmarnbeltquerung geplant werden müssen. A1/B207: Der vierstreifige Ausbau der Bundesstraße 207 zur Bundesautobahn 1 zwischen Oldenburg und Heiligenhafen Nord und der vierstreifige Ausbau der Bundesstraße 207 zwischen Heiligenhafen Nord und Puttgarden ist für die feste Querung über den Fehmarnbelt und die bessere Erreichbarkeit der touristischen Gebiete auf Fehmarn zwingend erforderlich. Es darf hier kein Verkehrsinfrastrukturengpass zum Schaden der Region und der festen Querung über den Fehmarnbelt entstehen. 7.4.2 Schienenverkehr Der Verkehrsträger „Schiene“ gewinnt seit Jahren an Marktanteilen. Dies muss in die zukünftigen Planungen einfließen. Insbesondere gilt es auf der Strecke Lübeck – Puttgarden unverzüglich den durchgängigen zweigleisigen Ausbau und eine Elektrifizierung voranzutreiben und bis zum Jahre 2015 fertigzustellen, damit die Strecke nicht zum Nadelöhr des Schienenverkehrs mit Skandinavien verkommt und das wirtschaftliche und verkehrliche Potential der festen Querung über den Fehmarnbelt voll ausgeschöpft werden kann. Daneben ist der dynamisch wachsende Hafen Brunsbüttel mittel- bis langfristig mit einem leistungsfähigen Anschluss an das Schienennetz der Deutschen Bahn AG zu versehen. Speziell das Wachstum im Massengutbereich ist von den Kapazitäten des Schienennetzes abhängig. 7.4.3 Häfen, Wasserstraßen, Schifffahrt In Schleswig-Holsteins wachsenden Häfen (u.a. Lübeck, Brunsbüttel) muss nicht nur die hafenseitige Infrastruktur, sondern auch gerade die Hinterlandanbindungen zukunftsweisend ausgebaut werden. Entgegen der Aussagen im Landesentwicklungsplan 2009, dürfen die Planungen nicht erst aufgenommen werden, wenn die Kapazitätsreserven bereits erschöpft sind. Unterelbe: Die derzeitige Fahrrinnentiefe der Unterelbe von 12,90 Metern stellt für die Container-Schiffe der neuesten Generation ein Nadelöhr dar. Eine Anpassung der Fahrrinne der Unterelbe für moderne Schiffsgrößen ist für die wirtschaftliche Entwicklung Norddeutschland existenziell notwendig. Der Hamburger Hafen ist nicht nur für Hamburg sondern auch für Schleswig-Holstein der größte Arbeitgeber. Diese Maßnahme ist vom Landesentwicklungsplan 2009 unbedingt zu erfassen. Mittelelbe: Für den umweltschonenden und kostengünstigen Weitertransport von Waren aus dem Hamburger Hafen, muss auch die Mittelelbe für eine wirtschaftliche Nutzung durch den Binnenschiffsverkehr ausgebaut und eine dauerhafte Befahrbarkeit hinsichtlich der Fahrrinnentiefe sichergestellt werden. Nord-Ostsee-Kanal: Der Nord-Ostsee-Kanal als meistbefahrene künstliche Wasserstraße der Welt erfuhr in den letzten Jahren erhebliche Zuwachsraten. Die bereits eingeleiteten Ausbaumaßnahmen begrüßt UVNord ausdrücklich. Zusätzlich ist auch die uneingeschränkte Sanierung und Modernisierung aller Schleusenanlagen, sowohl in Brunsbüttel als auch in Kiel erforderlich, um zukünftig die betriebs- und volkswirtschaftlich schädlichen Passagezeitenverlängerungen zu vermeiden. Insgesamt muss sich der Nord-Ostsee-Kanal auf einen stetig wachsenden Schiffsverkehr einstellen. 7.4.4 Luftverkehr Schleswig-Holstein ist auf ein leistungsfähiges Luftdrehkreuz angewiesen. Kiel-Holtenau: Die Ausführungen zum Verkehrslandeplatz der Landeshauptstadt Kiel (Kiel-Holtenau) sind von hier nicht nachzuvollziehen. Auf Vorschlag des Wirtschaftsministers hat das Landeskabinett am 24. Januar 2006 beschlossen, die Ausbaupläne für den Flughafen Kiel-Holtenau zu beenden. Der Linienbetrieb wurde Ende Oktober 2006 eingestellt. Der Flughafen Kiel-Holtenau hat somit keine große Bedeutung mehr im Luftverkehr in Schleswig-Holstein. Hamburg-Fuhlsbüttel: Der Landesentwicklungsplan geht davon aus, dass der Hamburger Flughafen als zentraler Flughafen auch künftig die überregionale Anbindung Schleswig-Holsteins sicherstellen kann. Richtig ist, dass der Flughafen derzeit der Heimatflughafen für Hamburg und Schleswig-Holstein ist. Übersehen wird jedoch, dass mittel- bis langfristig die Kapazität des derzeitigen Standortes in Fuhlsbüttel nicht ausreicht, um der sich abzeichnenden Nachfrage aus der und für die Region gerecht zu werden. UVNord fordert daher den Standort Kaltenkirchen für einen Flughafenneubau in Form einer Partnerlösung mit dem Hamburg Airport und den Standorten Lübeck-Blankensee in Schleswig-Holstein und Parchim in Mecklenburg-Vorpommern in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen. Die räumliche Nähe zum Hamburger Flughafen und die bereits im Eigentum der Flughafengesellschaft befindlichen Grundstücke sowie nicht zuletzt die bereits im Jahre 2005 von Hamburg und Schleswig-Holstein festgelegte „Option Kaltenkirchen“ sprechen für die unverzügliche Aufnahme der Planungen für einen Flughafenbau in Kaltenkirchen. Vor dem Hintergrund langer Planungsfristen und dem absehbaren Erreichen der Kapazitätsgrenzen in Hamburg voraussichtlich in 2015 muss mit den Planungen frühzeitig bzw. unverzüglich begonnen werden. Diese Anmerkungen gilt es bei der	

Stellungnahme	
weiteren Überplanung des Landesentwicklungsplanes 2009 zu berücksichtigen, um die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen und die damit einhergehende Entwicklung in den verschiedenen Landesteilen nicht zu gefährden. So wird die Entwicklung entlang der neu entstehenden Verkehrswege nicht starr geplant werden können. Hier muss auf ansiedlungswillige Betrieben und Unternehmen sowie auf Wohnraum suchende Arbeitnehmer flexibel reagiert werden können. Selbstverständlich stehen wir für eine mündliche Anhörung jederzeit gerne zur Verfügung. UVNord – Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig - Holstein e.V. gez. Schulze	
Beteiligter: 773 Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg ID: 2338	
Güterverkehrskonzept der trimodalen Verknüpfung von Straße, Schiene und Wasserweg (Kanal) entwickeln Im Kreis Herzogtum-Lauenburg bietet es sich an, zur Verbesserung der erforderlichen Gütertransporte die infrastrukturellen Standortgegebenheiten durch Anpassung und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur von Straße, Schiene und Elbe bzw. Elbe-Lübeck-Kanal zu optimieren und dadurch sowohl ökonomisch wie ökologisch positive Wirkungen zu erzielen. Geeignete Maßnahmen wären im Bereich der A24, der Schienenstrecke Lübeck-Lüneburg und des Elbe-Lübeck-Kanals vorzusehen.	
Beteiligter: 386 Wirtschaftsverein Witzwort Uelvesbüll und Umgebung ID: 364	
9. Verkehrsinfrastruktur (und zukünftige Sicherung der Mobilität im Flächenland) Verkehrsinfrastruktur B5 wenn's so kommt wie wohl geplant ist's ja gut. Wenn nur getröstet wird und irgendein Schwachmaat lieber vielleicht in 30 Jahren eine Autobahn bauen lassen möchte - vergiß es! Erhalt / Instandsetzung von Strassen Zufahrt Meierei Witzwort (Radweg / sonstige Lösungen) Geschwindigkeitsbegrenzungen? Verbindung Westküste - Ostküste In den Köpfen der Planer findet sich bez. einer dringend notwendigen regionalen Verbesserung der Verbindung zwischen Westküste und Ostküste wohl lediglich das ehemalige Moooooooooorgebiet. Neben der A20 Großprojektsfaszination gibt's keinen Realismus des Notwendigen - Schade. Verkehrsanbindung zu DK? Fehlanzeige. In Kiel hat man nur noch Auge für monströse Brückenprojekte und keineswegs für die DK Westküste.	

7.4.1 Straßenverkehr

Stellungnahme	
Beteiligter: 377 Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. ID: 180	
Die Landes- und Kreisstraßen sind auf das Zentralörtliche System ausgerichtet. Darüber hinaus strebt der LEP die gute Erreichbarkeit touristischer Ziele und Angebote - auch per Bus, Schiff und Fahrrad an. Für den Ausbau des Radwegenetzes ist unseres Erachtens der im Landesweiten Radverkehrsnetz Schleswig-Holstein (LRVN) ermittelte Bedarf heranzuziehen und zur Verkehrs- und Schulwegsicherung konsequent abzuarbeiten. Ebenso sollten die Nebenstrecken des Schienennetzes einer bedarfsorientierten Analyse unterzogen und entsprechend bedient oder wiedereröffnet werden. Die gemeindlichen Wege im ländlichen Raum stammen zum großen Teil aus den 1960er bis 1980er Jahren und sind den heutigen Anforderungen nicht mehr gewachsen. Überbeanspruchung, ungenügende Erhaltung und langjähriger Investitionsstau haben zu deutlichen Qualitätsverlusten bei der Befahrbarkeit und der Verkehrssicherheit geführt, senken die Restnutzungsdauer und erhöhen die Erhaltungs- und Abschreibungskosten. Die Akademie für die Ländlichen Räume fordert daher die Neuausrichtung der Verkehrsinfrastruktur unterhalb der klassifizierten Wege im ländlichen Raum auf ein „ländliches Kernwegenetz“. Ziel dieses Kernwegenetzes wäre, den landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Schwerlastverkehr auf neu zu bestimmende Hauptbelastungsstrecken zu lenken, die dann nach dem heute dafür notwendigen Standard angepasst werden.	
Beteiligter: 903 Amt Bargteheide-Land ID: 3172	
Für die Gemeinden ist der Ausbau der klassifizierten Straßenverbindungen als Kreisstraßen, Landesstraßen und Bundesstraßen, mit separat geführten Geh- und Radwegen sowohl in den jeweiligen Ortslagen wie auch auf den verbindenden freien Strecken zu planen und umzusetzen.	
Beteiligter: 549 Amt Büsum-Wesselburen ID: 990	
3) Im Hinblick auf die im LEP enthaltenen Aussagen zu den Landesentwicklungsachsen und die verbesserte Anbindung des Nordens an die Metropolregion Hamburg enthält der LEP aus Sicht des Amtes zu wenig konkrete Aussagen zu einem zukünftigen Ausbau der A 23 / B 5. Gerade im Hinblick auf in künftigen Regionalplänen evtl. vorgesehene Standorte für Gewerbegebiete mit überregionaler Bedeutung muss der LEP konkretere Aussagen zum künftigen Ausbau enthalten um eine Arbeitsgrundlage für Planungen zu bieten.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 619 Amt Kaltenkirchen-Land ID: 1356	
d) A 20: Die A 20 wird kartografisch als geplante Bundesautobahn dargestellt, textlich wird sie unter Pkt. 5.6 als wichtige Ost-West-Tangente genannt, die Landesentwicklungsachsen miteinander verbinden wird und dadurch deren verkehrliche und wirtschaftliche Bedeutung vergrößern wird. Gegenüber der Planung zum Bau der A 20 haben sich die Gemeinden des Amtes bereits mehrfach positioniert und sich vor allem wegen der die Gemeinden und seine Bevölkerung stark beeinträchtigenden Auswirkungen, aber auch wegen der augenscheinlich zu Grunde gelegten nicht fundierten Daten und Entscheidungsgrundlagen (Verkehrszahlen, Kosten-Nutzen-Verhältnis, Unsicherheit der Realisierung der Elbquerung, geringere Bedeutsamkeit als angenommen) gegen eine Realisierung ausgesprochen. Ich nehme auf die Stellungnahme des Amtsausschusses vom 25.02.2003 Bezug.	
Beteiligter: 789 Amt Landschaft Sylt ID: 2431	
Straßenverkehr und Schienenverkehr [Gliederungspunkte Nr. 7.4.1 und 7.4.2] 24. Durch die für den Tourismus sehr wichtigen Ausbaumaßnahmen der BAB 7 und der BAB23/B5 für den Straßenverkehr sowie die Beseitigung des Schienenverkehrsengpasses zwischen Pinneberg und Elmshorn wird die Anbindung der Westküste wesentlich verbessert. Dies sollte möglichst zeitnah und kurzfristig umgesetzt werden und nicht zum Ende des Planungszeitraumes.	
Beteiligter: 764 Amt Lauenburgische Seen ID: 2294	
<u>23.11 Ausbau der Autobahnanschlussstelle Gudow an die A 24</u> Im Kapitel 7.4.1 „Straßenverkehr“ werden im Absatz 6 Straßenbauprojekte aufgeführt, die im Planungszeitraum vordringlich verfolgt werden sollen. Seit vielen Jahren bemüht sich der Raum Gudow-Sterley um den Vollausbau der Anschlussstelle Gudow an die Autobahn A 24. Bis heute wurde diese Maßnahme nicht durchgeführt, obwohl zeitweilig von der Straßenbauverwaltung des Landes das Planfeststellungsverfahren angekündigt wurde. Die Anschlussstelle an die A 24 würde die Verkehrsinfrastruktur und die Erreichbarkeit für die im Süden bzw. im Südosten gelegenen Gemeinden im Amt Lauenburgische Seen, wie Hollenbek, Sterley, Kl. Zecher, Horst und Seedorf, erheblich verbessern und eine bessere Anbindung an das überörtliche Bundesfernstraßennetz bedeuten.	

Stellungnahme	
Zur Unterstützung des für den Raum Gudow-Sterley so wichtigen Verkehrsprojektes ist eine Darstellung in Ziffer 7.4.1 des LEP zu verfolgen. <u>Forderung:</u> Zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für den Raum Gudow-Sterley ist der Bau der Anschlussstelle in Gudow an die A 24 als vordringlich zu verfolgende Maßnahme unter der Ziffer 7.4.1 im Entwurf des LEP aufzunehmen. <u>23.12 Trasse „Ortsumgehung Ratzeburg“ in der Gemeinde Schmilau</u> In der Karte zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes ist die in Ziffer 7.4.1 aufgeführte Ortsumgehung Ratzeburg als geplante Bundesstraße mit einer Punktlinie dargestellt. Jedoch beinhaltet diese Darstellung den veralteten Planungsstand aus dem Jahre 2000/2001. Auf der Grundlage der Ergebnisse der von der Straßenbauverwaltung des Landes in den Jahren 2005/2006 durchgeführten verkehrswirtschaftlichen Untersuchung haben sich die Städte Mölln und Ratzeburg und die Gemeinden Fredeburg, Schmilau und Ziethen durch gleichlautende Beschlüsse im Jahre 2007 auf eine Trasse für eine regionale Entlastungsstraße als Ortsumgehung Ratzeburg verständigt, die die Ortslage der Gemeinde Schmilau im Südosten bzw. Osten umfährt. Die ursprüngliche geplante Trasse nördlich der Ortslage Schmilau in Richtung Fredeburg ist aus naturschutzfachlichen Gründen nicht realisierbar. Die geänderte und jetzt verfolgte Trasse ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt eingezeichnet. <u>Forderung:</u> Die jetzt geplante Trasse für die Ortsumgehung Ratzeburg ist gemäß Darstellung in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt in die Karte zum Entwurf des LEP zu übernehmen.	
Beteiligter: 347 Amt Lütjenburg ID: 3519	
5.) Es ist damit zu rechnen, dass in Folge des beschlossenen Baues einer festen Fehmarnbelt- Querung der Verkehr auf der B 202 in Richtung der Landeshauptstadt Kiel erheblich zunimmt. Geeignete Maßnahmen sind frühzeitig unter Beteiligung der betroffenen Kommunen zu planen und im Einvernehmen umzusetzen.	
Beteiligter: 465 Amt Nordsee-Treene ID: 563	
<u>Verkehr</u> Der Ausbau der Verkehrswege, insbesondere der Westküstenanbindung über die B 5 - Heide bis Bredstedt - ist sehr wichtig. Die Erreichbarkeit des Raumes ist zurzeit unzureichend, da es keine Autobahn gibt. Der geplante dreistreifige Ausbau ist ein Minimum, um die Anfahrzeiten zu verbessern. Die schlechte Erreichbarkeit ist ein Wettbewerbsnachteil und führt dazu, dass sich wenig große Betriebe hier ansiedeln. Auch für den Tourismus ist die Verbesserung der verkehrsmäßigen Anbindung von großer Bedeutung.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 811 Amt Rantzaу ID: 2880	
<u>7.4.1 Straßenverkehr</u> (S. 82ff.) und <u>kartographische Darstellung</u> Im Entwurf des LEP werden nur die verkehrlichen Maßnahmen dargestellt, die im Bundesverkehrswegeplans 2003 als vordringlicher und weiterer Bedarf eingestuft sind. Da der Bundesverkehrswegeplan eine Laufzeit bis zum Jahre 2015 aufweist, der Landesentwicklungsplan aber bis zum Jahr 2025 gültig sein soll, entsteht eine Lücke von 10 Jahren. Daher ist nach Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans eine entsprechende Anpassung des LEP vorzunehmen. Aktuelle Verkehrszählungen belegen erhebliche Verkehrsbelastungen auf allen Autobahnen um Hamburg. So wird für die A 23 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge in Höhe von 82.300 Fahrzeugen festgestellt, eine höhere Belastung als für die A 7. Daher ist auch hier mittelfristig ein sechsspuriger Ausbau bis zum Autobahnkreuz mit der A 20 vorzusehen. Ergänzung durch Gemeindevertretung Bullenkuhlen: Vorrangig ist der Ausbau der BAB A 7 sowie der Bau der BAB A 20 umzusetzen, bevor mit Ausbaumaßnahmen an der BAB A 23 begonnen wird.	
Beteiligter: 1021 Amt Schafflund ID: 3599	
c) Gemeinde Wallsbüll Hinsichtlich der Ausführungen des LEP - Entwurfes zu Ziffer 7.4.1 Abs. 6 -Straßenverkehr- hier: Ortsumgehung Handewitt, vertritt die Gemeinde Wallsbüll nach wie vor folgende Auffassung: • Die vorgesehene Verlegung der Bundesstraße 199 (B 199) führt zu einem ungebremsten Einfahren in die Gemeinde Wallsbüll • Die bisherigen geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen auf der B 199, die sich auch auf Wallsbüll positiv ausgewirkt haben, verlieren durch den geplanten neuen Streckenverlauf ihre Wirkung • Für den Fall der Realisierung des neuen Streckenverlaufes ist eine Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h ab der Kreuzung B 199/Landesstraße 14/Landesstraße 1 in Richtung Osten bis zur geplanten Abfahrt auf die alte B 199 zum Ortsteil Handewitt/Timmersiek unverzichtbar • Aus ökonomischen und ökologischen sowie verkehrssicherheitsrelevanten Aspekten sollte die Verlegung der B 199 bis zum Ortsteil Handewitt/Unaften vorgenommen werden	

Stellungnahme	
• Eine Gesamtverlegung bis Wallsbüll wird nach wie vor strikt abgelehnt Im Übrigen wird auf die gleichlautende Stellungnahme der Gemeinde Wallsbüll -gerichtet an das Wirtschaftsministerium- vom 19.08.2004 verwiesen.	
Beteiligter: 826 Amt Südtondern ID: 4104	
Gemeinsame Stellungnahme der 30 Gemeinden durch den Amtsausschuss des Amtes Südtondern: 6. In die Zielplanung ist der Ausbau der B 199 als leistungsfähige Anbindung an das Oberzentrum Flensburg und als Autobahnzubringer von der A 7 bis zur B 5 aufzunehmen. Im ganzen Land gibt es leistungsfähige Querverbindungen zwischen West- und Ostküste (z.B. B 201 zw. Husum und Schleswig, B 202 zw. Friedrichstadt und Rendsburg, B 203 zw. Heide und Rendsburg, B 430 zw. A 23 und Neumünster, die neue A 20). Der Norden Nordfrieslands ist von seinem Oberzentrum Flensburg und einer leistungsfähigen Nord-Süd-Anbindung abgeschnürt. 7. In die Zielplanung ist der leistungsfähige Ausbau der L 192 (Betonstraße) von der B 5 bis nach Ellund aufzunehmen. 8. Um dem Anspruch als Landesentwicklungsachse gerecht zu werden, ist der leistungsfähige, mindestens dreispurige Ausbau der B 5 zwischen Heide und der dänischen Grenze in die Zielplanung aufzunehmen und nicht nur die vage Formulierung „Stärkung der Westküstenachse“ aufzunehmen. Die 30 Gemeindevertretungen der Gemeinden Achtrup, Aventoft, Bosbüll, Braderup, Bramstedtlund, Dagebüll, Ellhöft, Emmelsbüll-Horsbüll, Enge-Sande, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Galmsbüll, Holm, Humptrup, Karlum, Klanxbüll, Klixbüll, Ladelund, Leck, Lexgaard, Neukirchen, Niebüll, Risum-Lindholm, Rodenäs, Sprakebüll, Stadum, Stedesand, Süderlügum, Tinningstedt, Uphusum, Westre haben folgendes beschlossen: 2. In die Zielplanung ist der Ausbau der B 199 als leistungsfähige Anbindung an das Oberzentrum Flensburg und als Autobahnzubringer von der A 7 bis zur B 5 aufzunehmen. Im ganzen Land gibt es leistungsfähige Querverbindungen zwischen West- und Ostküste (z.B. B 201 zw. Husum und Schleswig, B 202 zw. Friedrichstadt und Rendsburg, B 203 zw. Heide und Rendsburg, B 430 zw. A 23 und Neumünster, die neue A 20). Der Norden Nordfrieslands ist von seinem Oberzentrum Flensburg und einer leistungsfähigen Nord-Süd-Anbindung abgeschnürt. 3. In die Zielplanung ist der leistungsfähige Ausbau der L 192 (Betonstraße) von der B 5 bis nach Ellund aufzunehmen. 4. Um dem Anspruch als Landesentwicklungsachse gerecht zu werden, ist der leistungsfähige, mindestens dreispurige Ausbau der B 5 zwischen Heide und der dänischen Grenze in die Zielplanung aufzunehmen und nicht nur die vage Formulierung „Stärkung der Westküstenachse“	

Stellungnahme aufzunehmen. Die Gemeinde Leck hat weiter beschlossen: 4. Der verstärkte Ausbau der Verkehrswege (Bahn/Straße, in Ost-West und Nord-Süd) zur Stärkung des Wirtschaftswachstums an der Westküste soll zügig ausgeführt werden. Die Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog hat weiter beschlossen: <u>Zum Handlungsfeld Verkehr:</u> Forderung a: Es ist der leistungsfähige Ausbau der B5 zwischen der dänischen Grenze und Heide in die Zielplanung mit aufzunehmen und nicht die vage Formulierung „Stärkung der Westküstenachse“. Forderung b: In die Zielplanung ist der Ausbau der der B199 als Autobahnzubringer von der A7 bis zur B5 aufzunehmen. Im ganzen Land gibt es leistungsfähige Querverbindungen zwischen West- und Ostküste (z.B. B201, B202, B203, B430). Der Norden Nordfrieslands ist von seinem Oberzentrum Flensburg und einer leistungsfähigen Nord-Süd-Anbindung abgeschnürt. Denkbar ist alternativ auch der leistungsfähige Ausbau der L 192 (Betonstraße). Begründung: Für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region, die gegenüber dem schleswig-holsteinischen Durchschnitt noch erheblichen Aufholbedarf hat, ist eine adäquate Verkehrsinfrastruktur bereits jetzt überfällig und für die Zukunft unerlässlich.	
Beteiligter: 335 BUND Schleswig-Holstein ID: 462	
Zu 7.4.1 Straßenverkehr Dieser Abschnitt belegt, dass dem Straßenbau nach wie vor eine zu große Bedeutung beigemessen wird. Schon seit Jahren gilt das bundesdeutsche Straßennetz als eines der dichtesten und bedarf nicht einer Erweiterung in dem im Bundesverkehrswegeplan vorgesehen Ausmaß. Außerdem müssen die Straßen auch unterhalten werden und es gibt einen großen Sanierungsbedarf, der die Haushalte immer stärker belastet. Der BUND S-H lehnt das skizzierte Ausmaß des geplanten Straßenneubaus aus folgenden Gründen ab: Ressourcenschutz, Knappheit fossiler Treibstoffe, Klimaschutz, Landschaftsverbrauch und -zerschneidung. Die erforderlichen Finanzmittel für den Straßenneubau werden für alternative Verkehrsmittel und -konzepte benötigt. Die im LEP-Entwurf vertretene Ansicht, dass als Klimaschutzmaßnahme eine Verflüssigung des Autoverkehrs ausreichend sei, wird vom BUND S-H als erwiesenermaßen falsch zurückgewiesen. Entsprechendes gilt für die Aussage, dass „zielgerichtete Neu- und Ausbaumaßnahmen“ einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung von Emissionen leisten würden. Bisher ist eher das Gegenteil festzustellen gewesen. Ohne stichhaltigen Beleg kann auch nicht von den behaupteten „erheblichen Verkehrszuwächsen“ ausgegangen werden. Zählungen der letzten Jahre sowie die steigenden Benzin- und Dieselpkosten lassen eher das Gegenteil - zumindest im	

Stellungnahme	
motorisierten Individualverkehr - erwarten. <u>Forderung:</u> • Eine Zunahme des Straßenverkehrs ist abzuwenden, indem überflüssige Fahrten vermieden und keine weiteren Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Straßeninfrastruktur ergriffen werden. • Geschwindigkeitsbegrenzungen erhöhen die Sicherheit und bewirken eine CO2-Reduzierung. Dieses Mittel ist in Schleswig-Holstein noch nicht ausgeschöpft. • Angesichts der Notwendigkeit, die CO2-Emissionen im Verkehrsbereich zu begrenzen, ist der Schwerpunkt des Verkehrswegeausbaus auf den Schienenverkehr zu konzentrieren. • Die Verdrängung der langsameren Verkehre beim Ausbau von Fernstraßen sollte unterbleiben. • Das Straßenverkehrsnetz ist nur noch im Einzelfall auszubauen.	
Beteiligter: 1051 Bürgerverein Barkauer Land e.V. ID: 3746	
4. B 404 / A 21 In der Hauptkarte zum LEP sind die im Zuge des B 404-Ausbaus zur A 21 geplanten Anschlussstellen nachzutragen. Nach Abstimmung zwischen den Gemeinden des Barkauer Landes und den planenden Stellen der Straßenbauverwaltung des Landes sind Anschlussstellen südlich Nettelsee und auf Höhe Klein Barkau vorgesehen.	
Beteiligter: 365 Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel mbH ID: 41	
S. 83 / 84, Punkt 7.4.1 (6): Die Aussage „verbesserte Anbindung des Wirtschaftsraums Brunsbüttel“ erachten wir als zu unkonkret, vor allem mit Blick auf die bereits laufenden Planungen. Dies sollte daher ergänzt werden durch „...durch einen Ausbau der B5 zwischen Itzehoe und Wilster sowie den Erhalt der Möglichkeit, diesen Ausbau bis Brunsbüttel zu erweitern.“	
Beteiligter: 495 Fachausschuss Amrum ID: 712	

Stellungnahme	
3. Ferner kommt auch dem Ausbau des Straßenverkehrsnetzes (B 5 und A 23) eine große Bedeutung für die Anbindung der Inseln an das Festland zu, insbesondere im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Tourismus.	
Beteiligter: 496 Fachausschuss Föhr ID: 719	
2 e) Neben dem schienenengebundenen Verkehr und dem Schiffsverkehr ist auch der Ausbau des Straßenverkehrsnetzes für die Anbindung der Insel(n) von entscheidender Bedeutung. Von daher sollten die Verbesserungen der Westküstentrasse zur Anbindung der touristischen Zentren über den Ausbau der B 5 sowie die Fortsetzung der A 23 weiter vorangetrieben werden.	
Beteiligter: 505 Gemeinde Almdorf ID: 786	
Der Ausbau der B 5 muss umgehend erfolgen damit der ländliche Raum nicht weiter vernachlässigt wird.	
Beteiligter: 508 Gemeinde Bohmstedt ID: 801	
Der Ausbau der B 5 muss umgehend erfolgen damit der ländliche Raum nicht weiter vernachlässigt wird.	
Beteiligter: 692 Gemeinde Brokdorf ID: 1812	
3. Aus dem LEP ist zu entnehmen, dass der geplante Bau der A 20 in westliche Richtung bis nach Niedersachsen als „Nordwestliche Umfahrung Hamburgs mit westlicher Elbquerung bei Glückstadt“ zu realisieren ist. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur A 20 haben die Gemeinden Brokdorf, Landscheide und St. Margarethen bereits mit Schreiben vom 22.02.2008 an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Kiel, Einwendungen geäußert, die hier erneut vorgebracht werden: Die zu erwartenden Verkehrsströme werden die genannten Gemeinden erheblich belasten. Bereits in den letzten Jahren ergaben sich deutlich zunehmende Verkehre, die sich weg von der A 23 Hamburg-Heide und hin zur B 431 in den Wirtschaftsraum Brunsbüttel führend verlagert haben. Die Verkehrsuntersuchungen auf der B 431 z. B. in Glückstadt belegen dieses. Die Gewichtsbeschränkung an der B 431 von Glückstadt über Brokdorf und St. Margarethen besteht nicht mehr. Die Elbfähre wird durch große LKW's auch für Gefahrguttransporte genutzt; die Mauteinführung tat unseres Erachtens ihr übriges. Durch den Anschluss an die neue A 20 werden die Verkehre noch weiter zunehmen, da der Weg über die B 431 in den Wirtschaftsraum Brunsbüttel deutlich abgekürzt werden kann und die Logistikunternehmen diesen nach allen jetzt gemachten Erfahrungen auch nutzen werden. Freiwillige Korrekturen z. B. durch die	

Stellungnahme	
Industrie im Wirtschaftsraum konnten bisher nicht erreicht werden. Die Verkehrsuntersuchungen der Analyse 2005 prognostizieren die Zunahme auch des Schwerlastverkehrsanteiles. Das bestehende Störsperrwerk wird sich nach unserer Einschätzung zudem zu einem Engpass entwickeln; auch hier ist die Zahl mit einer Zunahme 50% der Fahrzeuge anhand der Annahmen für Glückstadt-Süd anzunehmen. Dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen wird man nur durch eine bauliche Anpassung gerecht werden können. Die nicht ausgebauten Ortsdurchfahrten in Brokdorf und St. Margarethen können diese Verkehre nicht mehr aufnehmen. Es wird neben den Verkehrsbelastungen auch zu erhöhten Unfallzahlen, weiteren Verkehrsgefährdungen und Schäden an den Häusern kommen. Auch für die nicht ausreichend ausgebaute Strecke in Richtung Landscheide, die zudem keinen Radweg ausweist, muss ein erhöhtes Unfallaufkommen durch LKW's erwartet werden, wie die Praxis belegt. Wiederholt versacken hier Fahrzeuge im Fahrbahnrandbereich bzw. fahren in die angrenzenden Gräben; darunter erwiesenermaßen auch Gefahrguttransporte. Die Gemeinden fordern daher einen dem künftigen Verkehrsaufkommen entsprechenden Ausbau der B 431 mit dem entsprechenden Neubau von Ortsumgehungen für die Gemeinden Brokdorf und St. Margarethen durch den Vorhabenträger, den Bau eines Radweges an der B 431 zwischen St. Margarethen und dem Ortsteil Flethsee der Gemeinde Landscheide und eine Verbreiterung des Störsperrwerkes in Wewelsfleth zu Lasten des Trägers der Maßnahme und wünschen eine entsprechende Darstellung im LEP.	
Beteiligter: 905 Gemeinde Delingsdorf ID: 3176	
Der Ausbauzustand der Bundesstraße 75 entspricht dem des Jahres 1960. Um Fußgänger und Radfahrer in der Ortsdurchfahrt besser vor den Gefahren des nunmehr sehr hohen Verkehrsaufkommens zu schützen, müssen kurzfristig Planungen zu einem verkehrssicheren Ausbau der Bundesstrasse 75 eingeleitet und umgesetzt werden. Für die Gemeinde ist der Ausbau der Kreisstraße 55 mit separat geführttem Geh- und Radweg als Achsenverbindung zwischen der Bundesstraße 75 und der Landesstraße 225 im Ortsteil Timmerhorn der Gemeinde Jersbek als wichtige Verkehrsverbindung zu planen und umzusetzen.	
Beteiligter: 813 Gemeinde Dobersdorf ID: 2732	
3. Auswirkungen der festen Fehmarnbeltquerung Nach den Aussagen des LEP (Ziff. 7.4, Abs. 2) soll die feste Fehmarnbeltquerung realisiert werden. In diesem Zusammenhang ist unbedingt zu prüfen, welche Auswirkungen dies auf den Raum haben wird. Insbesondere ist zu erwarten, dass die Verkehrsströme Skandinavien – Kiel und zurück auf der B 202 stark zunehmen werden. Hier sind konkrete Aussagen spätestens bei der Regionalplanung erforderlich.	
Beteiligter: 498 Gemeinde Dunsum ID: 737	

Stellungnahme	
2 e) Neben dem schienengebundenen Verkehr und dem Schiffsverkehr ist auch der Ausbau des Straßenverkehrsnetzes für die Anbindung der Insel(n) von entscheidender Bedeutung. Von daher sollten die Verbesserungen der Westküstentrasse zur Anbindung der touristischen Zentren über den Ausbau der B 5 sowie die Fortsetzung der A 23 weiter vorangetrieben werden.	
Beteiligter: 1116 Gemeinde Eddelak ID: 4015	
Es ist eine bessere Verkehrsanbindung des Wirtschaftsraumes Brunsbüttel als Industrie- und Energiestandort erforderlich. Die Industriebetriebe sind als Arbeitsplätze für die gesamte Region von Bedeutung. Gleichzeitig käme ein Ausbau des Straßen- und Schienennetzes sowie des ÖPNV dem Tourismus zugute.	
Beteiligter: 814 Gemeinde Fargau-Pratjau ID: 2769	
3. Auswirkungen der festen Fehmarnbeltquerung Nach den Aussagen des LEP (Ziff. 7.4, Abs. 2) soll die feste Fehmarnbeltquerung realisiert werden. In diesem Zusammenhang ist unbedingt zu prüfen, welche Auswirkungen dies auf den Raum haben wird. Insbesondere ist zu erwarten, dass die Verkehrsströme Skandinavien – Kiel und zurück auf der B 202 stark zunehmen werden. Hier sind konkrete Aussagen spätestens bei der Regionalplanung erforderlich.	
Beteiligter: 990 Gemeinde Grande ID: 3453	
6. Zwischen dem Kreuz Bargtheide (Bundesautobahn A 1) und der Anschlussstelle Schwarzenbek/Grande (Bundesautobahn A 24) ist der vierstreifige Ausbau der Bundesstraße 404 mit Nachdruck zu verfolgen.	
Beteiligter: 992 Gemeinde Großensee ID: 3460	
5. Zwischen dem Kreuz Bargtheide (Bundesautobahn A 1) und der Anschlussstelle Schwarzenbek/Grande (Bundesautobahn A 24) ist der vierstreifige Ausbau der Bundesstraße 404 mit Nachdruck zu verfolgen.	
Beteiligter: 423 Gemeinde Großhansdorf ID: 583	
Die Gemeinde Großhansdorf gibt folgende Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan 2009 ab:	

Stellungnahme	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009 wird zur Kenntnis genommen.	
Im weiteren Verfahren wird das Innenministerium aufgefordert, Aussagen zu treffen zum Thema "Entlastung der durch die steigenden Verkehrszahlen betroffenen Gemeinden in den Ordnungsräumen durch geeignete Maßnahmen (Lärmschutz, Umgehungsstraßen)"	
Beteiligter: 991 Gemeinde Grönwohld ID: 3457	
5. Zwischen dem Kreuz Bargteheide (Bundesautobahn A 1) und der Anschlussstelle Schwarzenbek/Grande (Bundesautobahn A 24) ist der vierstreifige Ausbau der Bundesstraße 404 mit Nachdruck zu verfolgen.	
Beteiligter: 884 Gemeinde Halstenbek ID: 3012	
Ferner spricht sich die Gemeinde Halstenbek gegen einen Ausbau der BAB 20 sowie der BAB 23 aus. Vielmehr wird eine qualitative und quantitative Verbesserung des ÖPNV gefordert.	
Beteiligter: 993 Gemeinde Hamfelde (OD) ID: 3463	
5. Zwischen dem Kreuz Bargteheide (Bundesautobahn A1) und der Anschlussstelle Schwarzenbek / Grande (Bundesautobahn A 24) ist der vierstreifige Ausbau der Bundesstraße 404 mit Nachdruck zu verfolgen.	
Beteiligter: 907 Gemeinde Hammoor ID: 3180	
Weiter ist der Ausbau der südlichen Ortsumgehung als künftige Landesstraße 89 zu planen und umzusetzen.	
Beteiligter: 555 Gemeinde Hedwigenkoog ID: 1008	
3) Im Hinblick auf die im LEP enthaltenen Aussagen zu den Landesentwicklungsachsen und die verbesserte Anbindung des Nordens an die Metropolregion Hamburg enthält der LEP aus Sicht der Gemeinde zu wenig konkrete Aussagen zu einem zukünftigen Ausbau der A 23 / B 5. Gerade im Hinblick auf in künftigen Regionalplänen evtl. vorgesehene Standorte für Gewerbegebiete mit überregionaler Bedeutung muss der LEP konkretere Aussagen zum künftigen Ausbau enthalten, um eine Arbeitsgrundlage für Planungen zu bieten.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 554 Gemeinde Hellschen-Heringsand-Unterschaar ID: 1002	
3) Im Hinblick auf die im LEP enthaltenen Aussagen zu den Landesentwicklungsachsen und die verbesserte Anbindung des Nordens an die Metropolregion Hamburg enthält der LEP aus Sicht der Gemeinde zu wenig konkrete Aussagen zu einem zukünftigen Ausbau der A 23 / B 5. Gerade im Hinblick auf in künftigen Regionalplänen evtl. vorgesehene Standorte für Gewerbegebiete mit überregionaler Bedeutung muss der LEP konkretere Aussagen zum künftigen Ausbau enthalten um eine Arbeitsgrundlage für Planungen zu bieten.	
Beteiligter: 582 Gemeinde Hemme ID: 1181	
Straßenverkehr (S. 83)	
Die Stärkung der Westküstenachse Bundesautobahn 23 - Bundesstraße 5 zwischen Heide und Bredstedt wird ausdrücklich begrüßt.	
Beteiligter: 553 Gemeinde Hillgroven ID: 996	
3) Im Hinblick auf die im LEP enthaltenen Aussagen zu den Landesentwicklungsachsen und die verbesserte Anbindung des Nordens an die Metropolregion Hamburg enthält der LEP aus Sicht der Gemeinde zu wenig konkrete Aussagen zu einem zukünftigen Ausbau der A 23 / B 5. Gerade im Hinblick auf in künftigen Regionalplänen evtl. vorgesehene Standorte für Gewerbegebiete mit überregionaler Bedeutung muss der LEP konkretere Aussagen zum künftigen Ausbau enthalten um eine Arbeitsgrundlage für Planungen zu bieten.	
Beteiligter: 1012 Gemeinde Hohwacht ID: 3554	
5. Bei der Realisierung der Fehmarnbelt-Querung und in Verlängerung der A 1 erhält der Landesentwicklungsplan noch keine Aussagen zu einem Ausbau der B 202 von Oldenburg in Richtung Kiel. Nach vorliegenden Planungen des Bundes soll die Anbindung von Oldenburg in Richtung Kiel ausgebaut werden. Hierzu sollen entsprechende Aussagen im Landesentwicklungsplan berücksichtigt werden.	
Beteiligter: 512 Gemeinde Högel ID: 814	
Für die Straßenerhaltung /Sanierung/ Ausbau ist ein finanzieller Hilfetopf erforderlich, die Gemeinde - wie alle anderen Gemeinden auch - ist ohne finanzielle Hilfe nicht in der Lage, die Verkehrssicherheit auf den Strassen zu gewährleisten.	

Stellungnahme	
Der Ausbau der B5 ist umgehend umzusetzen - die ländliche Region darf nicht weiter abgehängt werden.	
Beteiligter: 1036 Gemeinde Höhndorf ID: 3693	
Verkehrsplanung: Unter dem Punkt Verkehr wird im LEP der Bau von Ortsumgehungen benannt und einige Beispielgemeinden genannt (7.4.1(6)). Die Gemeinde Höhndorf-Gödersdorf wird in ganzer Länge durch die L211 durchschnitten die zum einen von Berufspendlern aus dem Raum Schönberg genutzt wird, aber auch von Touristen zur Erreichung der Ostseestrände. Die Ver- und Entsorgung der Gewerbegebiete im Schönberger Raum erfolgt ebenfalls vorwiegend über die L211. Die Lebensqualität der Gemeinde Höhndorf/Gödersdorf wird durch die derzeitige Trassenführung der L211 stark beeinträchtigt. Der starke Verkehr gefährdet die Kinder der Gemeinde. Allein in den Jahren 2006/2007 wurden 3 Hunde Opfer des Verkehrsstroms. Wir halten daher in Höhndorf/Gödersdorf Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung für dringend. erforderlich.	
Beteiligter: 494 Gemeinde Immenstedt ID: 701	
8. Da sich in den letzten Jahren die Verkehrsströme geändert haben und vermehrt Gemeindeverbindungswege als Abkürzungstrecken für den überörtlichen Verkehr in Anspruch genommen werden, wird beantragt, eine Überprüfung der Eignung und Einstufung vorzunehmen. Für die Gemeinde Immenstedt betrifft dies den Gemeindeverbindungswege (GVM) 86 von Immenstedt nach Ahrenviöl.	
Beteiligter: 513 Gemeinde Jodelund ID: 821	
Der Ausbau der B 5 muss umgehend erfolgen damit der ländliche Raum nicht weiter vernachlässigt wird.	
Beteiligter: 994 Gemeinde Köthel (OD) ID: 3465	
3. Die Gemeinde Köthel/Stormarn fordert daher : a) Die Nord-Süd-Verkehrsachse B 404 muss dringend als Ost-Umfahrung Hamburgs bis Niedersachsen zur Autobahn A 21 ausgebaut und als weitere Landesentwicklungsachse ausgewiesen werden.	
Beteiligter: 815 Gemeinde Lammershagen ID: 2781	

Stellungnahme	
3. Auswirkungen der festen Fehmarnbeltquerung Nach den Aussagen des LEP (Ziff. 7.4, Abs. 2) soll die feste Fehmarnbeltquerung realisiert werden. In diesem Zusammenhang ist unbedingt zu prüfen, welche Auswirkungen dies auf den Raum haben wird. Insbesondere ist zu erwarten, dass die Verkehrsströme Skandinavien – Kiel und zurück auf der B 202 stark zunehmen werden. Hier sind konkrete Aussagen spätestens bei der Regionalplanung erforderlich.	
Beteiligter: 846 Gemeinde Loop ID: 2713	
Lärmverursacher (Autobahnen und andere überregionale Verkehrsanbindungen) und immissionsträchtige Gewerbebetriebe müssen durch geeignete Maßnahmen die Quellen im Rahmen des Schutzes für Mensch und Umwelt beseitigen oder zumindest mindern.	
Beteiligter: 499 Gemeinde Midlum ID: 746	
2 e) Neben dem schienengebundenen Verkehr und dem Schiffsverkehr ist auch der Ausbau des Straßenverkehrsnetzes für die Anbindung der Insel(n) von entscheidender Bedeutung. Von daher sollten die Verbesserungen der Westküstenrassse zur Anbindung der touristischen Zentren über den Ausbau der B 5 sowie die Fortsetzung der A 23 weiter vorangetrieben werden.	
Beteiligter: 772 Gemeinde Mildstedt ID: 3995	
Der Ausbau der Verkehrswege, insbesondere der Westküstenanbindung über die Bundesstraße 5 - Heide bis zur dänischen Staatsgrenze - ist sehr wichtig. Die B 5 stellt für Mildstedt und den gesamten Kreis Nordfriesland die Lebensader der Wirtschaft dar. Der Ausbauzustand ist vielerorts eine Behinderung der regionalen Wirtschaft. Die Erreichbarkeit unserer Region ist unzureichend und unattraktiv für die Ansiedlung großer Gewerbebetriebe. Der Wirtschaftszweig der Windenergie ist für die Region unverzichtbar. Der Verbleib dieses Zweiges in Nordfriesland wird stark gefährdet, wenn sich der Ausbau der Bundesstraße 5 weiter verzögert. Wir fordern einen kreuzungsfreien, vierspurigen Ausbau bis zur dänischen Grenze. Des Weiteren fordern wir, die Planungen zur Bundesstraße 5 mit den Straßenentwicklungen der dänischen Westküsten abzustimmen. Fraglich ist dann, inwieweit die Rückentwicklung des ländlichen Raumes an der nördlichen Westküste durch das Land Schleswig-Holstein bewusst in Kauf genommen wird.	
Beteiligter: 818 Gemeinde Mucheln ID: 2790	
3. Auswirkungen der festen Fehmarnbeltquerung Nach den Aussagen des LEP (Ziff. 7.4, Abs. 2) soll die feste Fehmarnbeltquerung realisiert	

Stellungnahme	
werden. In diesem Zusammenhang ist unbedingt zu prüfen, welche Auswirkungen dies auf den Raum haben wird. Insbesondere ist zu erwarten, dass die Verkehrsströme Skandinavien – Kiel und zurück auf der B 202 stark zunehmen werden. Hier sind konkrete Aussagen spätestens bei der Regionalplanung erforderlich.	
Beteiligter: 909 Gemeinde Nienwohld ID: 3183	
Für die Gemeinde Nienwohld ist aufgrund der zu erwartenden zeitnah einsetzenden Kiesausbeute in der Gemeinde die Notwendigkeit gegeben, die bestehenden Ausbaustandards für die Kreisstraßen Richtung Sülfeld und Richtung Nienwohlder Rögen zu verbessern, um die erforderliche Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Aus Verkehrssicherungsgründen ist zeitnah die Anlegung eines Geh- und Radweges außerhalb der Ortsdurchfahrt in Richtung Sülfeld entlang der Kreisstraße 60 dringend erforderlich. Aufgrund der Tatsache, dass zum Schulstandort Sülfeld als auch zum Nahversorgungszentrum in Sülfeld die Straßenverbindung für schulpflichtige Kinder sowie ältere Mitbürger als wichtige Verkehrsverbindung dient, ist der Ausbau der Kreisstraße 60 in Richtung Sülfeld mit separat geführtem Geh- und Radweg als wichtige Verkehrsverbindung vordringlich zu planen und umzusetzen. Dies betrifft auch die Kreisstraße 84 (Trifft) und den Bereich des Ortsteiles Rögen in Richtung Petersfelde mit begleitendem Geh- und Radweg. Durch den bevorstehenden Kiesabbau und seinem Schwerlastverkehr hat dies höchste Priorität.	
Beteiligter: 881 Gemeinde Nordstrand ID: 4002	
Der Ausbau der Verkehrswege, insbesondere der Westküstenanbindung über die Bundesstraße 5 - Heide bis Bredstedt - ist äußerst wichtig. Die Erreichbarkeit unserer Region ist unzureichend und unattraktiv für die Ansiedlung großer Gewerbebetriebe. Der dreistreifige Ausbau ist das Minimum, um an der nördlichen Westküste konkurrenzfähig bleiben zu können. Durch die Vorgaben des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes wird unsere Region abgehängt vom Rest des Landes. Wenn der Ausbau der Bundesstraße 5 keine höhere Priorität erhält und nicht zeitnah umgesetzt wird, kann die Region und insbesondere die touristisch ausgerichtete Gemeinde Nordstrand kaum noch mit anderen Regionen konkurrieren. In einer Zeit, in der die Menschen alles schnell erreichen wollen und wenig Zeit mitbringen, ist der vernünftige Anschluss an die Verkehrswege unabdingbar. Der Trend zur kürzeren Verweildauer im Urlaub hat in den letzten Jahren stetig zugenommen und daher spielt die Erreichbarkeit eine gewichtige Rolle bei Urlaubsplanungen. Schleswig-Holstein ist ohnehin durch das „Nadelöhr Hamburg“ schlechter gestellt. Ein zeitnahe Ausbau der Bundesstraße 5 ist ein Minimum.	
Beteiligter: 517 Gemeinde Ockholm ID: 835	
Der Ausbau der B 5 muss umgehend erfolgen damit der ländliche Raum nicht weiter vernachlässigt wird.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 501 Gemeinde Oevenum ID: 761	
2 e) Neben dem schienengebundenen Verkehr und dem Schiffsverkehr ist auch der Ausbau des Straßenverkehrsnetzes für die Anbindung der Insel(n) von entscheidender Bedeutung. Von daher sollten die Verbesserungen der Westküstenstrasse zur Anbindung der touristischen Zentren über den Ausbau der B 5 sowie die Fortsetzung der A 23 weiter vorangetrieben werden.	
Beteiligter: 522 Gemeinde Reußenköge ID: 851	
Zur weiteren Stärkung der Westküstenachse sollte über den Ausbau der B 5 hinaus die Bundesautobahn bis nach Dänemark ausgebaut werden.	
Der Ausbauzustand der Landesstrassen - hier L 278 und L 11 - muss dringend verbessert werden.	
Beteiligter: 1104 Gemeinde Schenefeld ID: 3948	
Die Gemeinde Schenefeld schlägt vor, im Abschnitt 7.4.1 „ Straßenverkehr “ den Absatz 6 dahingehend zu ändern, dass Schenefeld in die Aufzählung des Baus von verschiedenen Ortsumgehungen aufgenommen wird. Die Ost-West-Verbindung der Bundesstraße 430 führt durch die Ortslage. Dies ist für den fließenden Verkehr ein Nadelöhr. Beim jetzigen Verkehrsaufkommen ist nicht zu erwarten, dass nach der Fortführung der Bundesautobahn 20 hier eine Entlastung für den Ortskern eintreten wird. Die Bundesstraße 430 wird eine wichtige Verbindung zwischen der Nord- und Ostseeküste bleiben. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (2005/2006) der Gemeinde Schenefeld wurde vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr die Aussage getroffen, dass die vorgesehene Wohnbebauung im südöstlichen Bereich der Gemeinde nicht vorgenommen werden kann, da der Bau einer Ortsumgehung auf dem Gebiet der Gemeinde Pöschendorf möglich ist.	
Beteiligter: 819 Gemeinde Schlesien ID: 2798	
3. Auswirkungen der festen Fehmarnbeltquerung Nach den Aussagen des LEP (Ziff. 7.4, Abs. 2) soll die feste Fehmarnbeltquerung realisiert werden. In diesem Zusammenhang ist unbedingt zu prüfen, welche Auswirkungen dies auf den Raum haben wird. Insbesondere ist zu erwarten, dass die Verkehrsströme Skandinavien – Kiel und zurück auf der B 202 stark zunehmen werden. Hier sind konkrete Aussagen spätestens bei der Regionalplanung erforderlich.	
Beteiligter: 812 Gemeinde Selent ID: 2714	

Stellungnahme	
3. Auswirkungen der festen Fehmarnbelt-Querung Nach den Aussagen des LEP (Ziff. 7.4, Abs. 2) soll die feste Fehmarnbelt-Querung realisiert werden. In diesem Zusammenhang ist unbedingt zu prüfen, welche Auswirkungen dies auf den Raum haben wird. Insbesondere ist zu erwarten, dass die Verkehrsströme Skandinavien – Kiel und zurück auf der B 202 stark zunehmen werden. Schon heute ist die Ortsdurchfahrt der B 202 in Selent sehr stark durch Kraftfahrzeuge aller Art frequentiert. Zu den Auswirkungen der festen Fehmarnbelt-Querung auf die Region und auf die Verkehrsinfrastruktur sind konkrete Aussagen spätestens bei der Regionalplanung erforderlich.	
Beteiligter: 519 Gemeinde Strukum ID: 846	
Der Ausbau der B 5 muss umgehend erfolgen damit der ländliche Raum nicht weiter vernachlässigt wird.	
Beteiligter: 996 Gemeinde Trittau ID: 3475	
11. Zwischen dem Kreuz Bargtheide (Bundesautobahn A 1) und der Anschlussstelle Schwarzenbek/Grande (Bundesautobahn A 24) ist der vierstreifige Ausbau der Bundesstraße 404 mit Nachdruck zu verfolgen. Ebenso ist der Weiterbau der A 21 mit Elbquerung und Anschluss an die A7 zu verfolgen. Dies sollte auch in den Plan aufgenommen werden.	
Beteiligter: 500 Gemeinde Utersum ID: 754	
2 e) Neben dem schienengebundenen Verkehr und dem Schiffsverkehr ist auch der Ausbau des Straßenverkehrsnetzes für die Anbindung der Insel(n) von entscheidender Bedeutung. Von daher sollten die Verbesserungen der Westküstentrasse zur Anbindung der touristischen Zentren über den Ausbau der B 5 sowie die Fortsetzung der A 23 weiter vorangetrieben werden.	
Beteiligter: 767 Gemeinde Wentorf bei Hamburg ID: 2302	
8. Autobahnanschluss an die A 25 Der Anschluss an die Autobahn A 25 wird von der Gemeinde Wentorf bei Hamburg weiterhin als notwendig erachtet. <u>Begründung:</u> Obgleich die bauliche Situation in der Region die Anbindung an die A 25 deutlich erschwert, wird an der Forderung aufgrund des hohen Fahrzeugaufkommens auf der B 207 festgehalten.	
Beteiligter: 997 Gemeinde Witzhave	

Stellungnahme	
ID: 3483	
6. Zwischen dem Kreuz Bargteheide (Bundesautobahn A 1) und der Anschlussstelle Schwarzenbek/Grande (Bundesautobahn A 24) ist der vierstreifige Ausbau der Bundesstraße 404 mit Nachdruck zu verfolgen.	
7. Für den Fall des Kiesabbaus in der Gemeinde Grande wird vorgeschlagen, den daraus resultierenden Verkehr über eine neue Anschlussstelle der B 404 abzuleiten.	
Beteiligter: 502 Gemeinde Wrixum ID: 770	
2 e) Neben dem schienengebundenen Verkehr und dem Schiffsverkehr ist auch der Ausbau des Straßenverkehrsnetzes für die Anbindung der Insel(n) von entscheidender Bedeutung. Von daher sollten die Verbesserungen der Westküstentrasse zur Anbindung der touristischen Zentren über den Ausbau der B 5 sowie die Fortsetzung der A 23 weiter vorangetrieben werden.	
Beteiligter: 880 Gemeinden der Stadt-Umland-Kooperation für die Stadtregion Elmshorn ID: 2959	
V. Darstellung der A 20	
Im LEP wird das bestehende Autobahnnetz dargestellt, nicht aber die A 20 Trasse, die im Geltungszeitraum eine entsprechende Berücksichtigung haben muss. Die Stadtregion Elmshorn bittet deshalb um Aufnahme und Darstellung dieser Trasse im LEP.	
Beteiligter: 422 Handwerkskammer SH ID: 386	
Die unter 7.4.1 (6) aufgeführten Planungen im Bereich Straßenverkehr sehen eine Stärkung der Westküstenachse A 23/B 5 zwischen Heide und Bredstedt vor. Hier müssten unseres Erachtens schon jetzt Planungen zur Ertüchtigung dieser Verkehrsverbindung in Richtung Norden über die Grenze hinaus verfolgt werden.	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 283	
Damit auch das Zentrum Schleswig-Holsteins und sein nördlicher Landesteil von den Vorteilen profitieren können, die vom Bau einer festen Querung über den Fehmarn-Belt zu erwarten sind, ist nördlich der A20 eine zweite leistungsfähige Ost-Westverbindung zu schaffen. Diese Aufgabe könnte durch die bedarfsgerechte Ertüchtigung des Straßenzuges B202 - A210 - B203 geschehen, die in Abschnitt 7.4.1 Abs. (6) als	

Stellungnahme	
neuer Punkt zu ergänzen ist. Als weiteren neuen Punkt an dieser Stelle empfehlen wir aufzunehmen, dass entlang der Autobahnen - insbesondere der neu zu bauenden A 20 - auf eine ausreichende Zahl an (LKW-)Rastplätzen zu achten ist.	
Beteiligter: 372 KiWi GmbH ID: 57	
7.4.1 Straßenverkehr Im Zuge der verkehrlichen Erschließung der Achse Hamburg - Lübeck - Fehmarn - Kopenhagen, werden gegenwärtig bereits Maßnahmen ergriffen, die diese Achse zukunftsfähig gestalten (siehe Punkt 7.4.1 Abs. 6) und zukünftig darüber hinaus die feste Fehmarn - Belt - Querung angestrebt, die zu einer weiteren Attraktivierung dieser Trasse führen wird. Daher erscheint es auch nur folgerichtig, nicht nur die Anbindung an den Großraum Hamburg sicherzustellen, sondern auch des übrigen, insbesondere des mittleren und des nördlichen Teils von Schleswig - Holstein. Daher erscheint es unerlässlich, die B 202 zwischen Raisdorf (B 76) und Oldenburg (Anschluss an die A1) weiter auszubauen und für die erwarteten Verkehrsströme ausulegen.	
Beteiligter: 304 Kreis Dithmarschen ID: 4124	
Zu Ziffer 7.4.1 Straßenverkehr Absatz 5 (Seite 83) Der Kreis Dithmarschen fordert, dass das landesplanerische Ziel des Baues der Bundesautobahn 20 als „Nordwestliche Umfahrung Hamburgs mit westlicher Elbquerung bei Glückstadt“ dahingehend konkretisiert wird, dass es wie vorgesehen schnellstmöglich bis zum Jahr 2015 zu realisieren ist. Absatz 6, Aufzählungspunkt 5 (Seite 83) Ziel des Landes ist unter anderem die verbesserte Anbindung des Wirtschaftsraumes Brunsbüttel. Dieses Ziel wird ausdrücklich begrüßt. Es wird aber durch die Art seiner Darstellung als Aufzählungspunkt und ohne Benennung konkreter Maßnahmen und Realisierungszeiträume seiner Bedeutung in keiner Weise gerecht. Der Kreis Dithmarschen fordert deshalb, den schnellstmöglichen 4-spurigen Ausbau der B 5 vom Anschluss an die BAB 23 bei Itzehoe bis zum Mittelzentrum Brunsbüttel bis zum Jahr 2015 unter einem eigenständigen Aufzählungspunkt aufzunehmen. Weiterhin wird gefordert, die Stärkung der Westküstenachse Bundesautobahn 23 / Bundesstraße 5 zwischen Heide und Bredstedt durch einen mehrspurigen weitgehend kreuzungsfreien Ausbau der B 5 ebenfalls unter einem eigenständigen Aufzählungspunkt aufzunehmen.	
Beteiligter: 305 Kreis Herzogtum Lauenburg ID: 3664	

Stellungnahme	
13. Straßenverkehr Die im Abschnitt 7.4.1 Straßenverkehr aufgeführte Ortsumgehung Ratzeburg wird auch zu Entlastungen im innerörtlichen Verkehrsnetz der Stadt Mölln führen. Ihre Einstufung als vordringlicher Bedarf gemäß des Bundesverkehrswegeplans wird daher nachdrücklich unterstützt. Die in der Hauptkarte dargestellte „offene“ Linienführung entspricht aber nicht mehr dem letzten Stand. Vom LBV-SH - Niederlassung Lübeck - wird derzeit die in 2007 regional abgestimmte Linienführung planerisch weiterverfolgt und sollte in den LEP übernommen werden. Sachverhalt: Der Regionalentwicklungsausschuss hat die von der Verwaltung eingebrachte Vorlage am 16.09.2008 beraten und die Verwaltung beauftragt, die beschlossenen Änderungen (CDU-Antrag) und die Ergänzungsvorlage in die Gesamtstellungsvorlage einzuarbeiten. Mit Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 wurde gemäß § 3 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes das Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 (LEP) für den landesplanerischen Zeitraum 2009 bis 2025 mit dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren eingeleitet. Die Stellungnahmen der Kommunen und der Kreise sind dem Innenministerium bis zum 31.10.2008 vorzulegen. Der Kreis hat mit Schreiben vom 04.02.2008 die Städte, Gemeinden und Ämter gebeten, Stellungnahmen aus dem kreisangehörigen Bereich der Kreisverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die beigegefügte Stellungnahme des Kreises beinhaltet soweit bekannt die Vorstellungen der Städte, Gemeinden und Ämter; zum Teil wurden Textbausteine in verschiedenen Sitzungen gemeinsam formuliert. Auch die geplanten Ortsumgehungen der Städte Geesthacht und Lauenburg/Elbe werden zu einer deutlichen Entlastung der innerörtlichen Verkehre, insbesondere der Verkehrsachse zur Metropolregion Hamburg führen. Die Einstufung der Ortsumgehung Geesthacht als vordringlicher Bedarf im Bundesverkehrswegeplan wird begrüßt, eine gleichrangige Einstufung der Ortsumgehung Lauenburg/Elbe wird gefordert.	
Beteiligter: 305 Kreis Herzogtum Lauenburg ID: 3678	
2. Stellungnahme des Fachdienstes Bauordnung und Denkmalschutz als Untere Denkmalschutzbehörde Die im Planentwurf angedeutete Umgehung Ratzeburgs führt durch ein Gebiet, in dem sich verschiedene in das Denkmalsbuch eingetragene archäologische und bauliche Kulturdenkmale befinden. Dieses ist bei der Planung zu berücksichtigen.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4158	

Stellungnahme	
7.4.1 Straßenverkehr (zu Absatz 6): Der 5. Spiegelpunkt „... zwischen Heide und Bredstedt“ ist zu ändern in „... zwischen Heide und <i>der Staatsgrenze zu Dänemark</i>“. Der Begriff <i>Stärkung</i> ist zu unbestimmt. Notwendig ist ein qualifizierter Ausbau mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der Westküstenachse zu erhöhen. Dies darf sich jedoch nicht auf den Abschnitt zwischen Heide und Bredstedt beschränken. Vielmehr ist die A 23/ B 5 mittelfristig als Autobahnverbindung oder autobahnähnlicher Ausbau bis zur Staatsgrenze zu Dänemark weiterzuführen. Der vordringliche dreistreifige Ausbau des Abschnitts Tönning bis Husum der B 5 bis 2014 ist verbindlich festzuschreiben. Der geplante dreistreifige Ausbau der B 5 in Nordfriesland zwischen Husum und Tönning ist grundsätzlich innerhalb des Planungszeitraums durch Maßnahmen und Konzepte in Bezug auf die Verbesserung des Schienenverkehrs in der Region zu flankieren. Absatz 6 ist durch einen weiteren Spiegelpunkt zu ergänzen: <i>Geschwindigkeitsbegrenzungen sollen dort eingeführt werden, wo sie die Sicherheit erhöhen und eine CO2-Reduzierung bewirken.</i>	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3234	
Mit dem LEP wird derzeit das Planungswerk fortgeschrieben, das für die Bereiche Wohnungsbau und Entwicklung von Gewerbe und Einzelhandel den Ordnungsrahmen bis zum Jahr 2025 festlegt. Mit neuen Entwicklungen in diesen Bereichen ist zwangsläufig auch eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden. Bau und Ausbau der Straßen mit den höchsten Aufnahmekapazitäten, Autobahnen und Bundesstraßen, ist wiederum Aufgabe des Bundes. Grundlage hierfür bildet der Bundesverkehrswegeplan 2003, der eine Gültigkeit bis 2015 besitzt und dessen Vorhaben auch im LEP nachrichtlich dargestellt sind. In beiden Planwerken ist ein beidseitiger dreispuriger Ausbau der BAB 23 im Bereich des Kreises Pinneberg derzeit nicht berücksichtigt, obwohl aktuelle Verkehrszählungen jedoch erhebliche Verkehrsbelastungen auf allen Autobahnen um Hamburg belegen. So wird für die A 23 eine durchschnittliche werktägliche Verkehrsmenge in Höhe von 82.300 Fahrzeugen festgestellt, eine höhere Belastung als für die A 7 für die ein entsprechender Ausbau vorgesehen ist. Vor dem Hintergrund, dass der Bundesverkehrswegeplan alle fünf Jahre der aktuellen Verkehrsentwicklung anzupassen ist, darf der Ausbau der BAB 23 im LEP nicht ausgeschlossen werden.	
Beteiligter: 309 Kreis Rendsburg-Eckernförde ID: 3843	
21. Das Land Schleswig-Holstein wird aufgefordert, sich für eine Erweiterung der Querung des Nord-Ostsee-Kanals im Verlauf der B 77 (Kanaltunnel) einzusetzen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 311 Kreis Steinburg ID: 4238	
Zu Ziffer 7.4.1 (6) Straßenverkehr Der Kreis Steinburg begrüßt ausdrücklich den in der Planung befindlichen dreispurigen Ausbau der B5 zwischen Itzehoe und Wilster und empfiehlt in der Konsequenz einen noch weiterverlaufenden mehrspurigen Ausbau der B5 zwischen Wilster und der westlichen Kreisgrenze.	
Beteiligter: 312 Kreis Stormarn ID: 4194	
5. Verkehrliche Aspekte Der Abschnitt Verkehr ist wie folgt zu ergänzen: Durch den im LEP dargestellten angestrebten Ausbau der B 207 zwischen Heiligenhafen und Puttgarden und den Bau der festen Fehmarnbeltquerung werden sich weitere zusätzliche Verkehrsmengen auf der B 404 ergeben. Der in Vorbereitung befindliche Bau von Überholstreifen an der B404 macht deutlich, dass die Straße bei den zur Zeit vorhandenen Verkehrsbelastungen den Anforderungen nicht genügt. Es ist zu erwarten, dass bei der vorgenannten Zunahme der Verkehrsmengen auch die zusätzlichen Überholstreifen keine ausreichenden Entlastung bringen. Es wird daher gefordert, den Ausbau der B 404 zur A 21, der B 207 und der festen Fehmarnbeltquerung parallel oder zumindest sehr zeitnah zu betreiben. Die optimale und zeitnahe Hinterlandanbindung der festen Fehmarnbeltquerung ist Herausforderung und zugleich Bedingung, die Verkehre zu organisieren und um die Belastungen für Menschen, Wirtschaft und Umwelt durch die erwartete Steigerung der Verkehrsströme zu minimieren. 8. Redaktioneller Hinweis Die B404 zwischen Trappenkamp und Kiel ist als „geplant“ in der Planzeichnung und nicht als Bestand aufzuführen.	
Beteiligter: 400 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH ID: 190	
Straßenbauten der letzten Jahre fanden unter verstärkter Berücksichtigung der ökologischen Funktionszusammenhänge statt. D.h. unter Einsatz erheblicher Haushaltsmittel wurden Querungsbauwerke realisiert, die i. d. R. in Übereinstimmung mit dem Biotopverbundsystem stehen. So war und ist es möglich, Straßenbauten und funktionsfähigen Naturhaushalt in Übereinstimmung zu bringen. Um die Funktionsfähigkeit für bestehende, aber auch in Planung befindliche Bauwerke zu garantieren, strebt die Straßenbauverwaltung in Absprache mit dem MLUR eine	

Stellungnahme	
entsprechende Sicherung auf allen Planungsebenen an. Nur so lassen sich kleinräumige und auch großräumige Verbundstrukturen gegenüber anderen, ggf. beeinträchtigenden Planungen sichern. Dies gilt für alle im Umweltbericht unter Kapitel 7.4.1. genannten Straßenbaumaßnahmen, aber auch für die größeren Maßnahmen, die in den vergangenen Jahren realisiert wurden. Beispielhaft sei auf die Lebensraumansprüche des Rotwildes hingewiesen. So soll im Zuge des Baus der A20 westlich der A7 im Bereich Bokel ein großes Querungsbauwerk einen Populationsaustausch zwischen den Rotwildbeständen des Hasselbusches und denen des Schierenwaldes sowie des Aukruges gewährleisten (siehe beiliegende Karte). Die Planungen der Straßenbauverwaltung stehen zwar in Übereinstimmung mit dem Biotopverbundsystem, nicht in jedem Fall ist aber die Anbindung in Form von Vorbehaltsräumen oder Biotopverbundachsen gegeben. Um den o.a. Sachverhalt mit den Darstellungsmöglichkeiten des LEP abzugleichen, rege ich eine Abstimmung zwischen dem MLUR, der Straßenbauverwaltung und dem IM an. Es soll noch innerhalb des Planungszeitraumes die Verlegung der B 207, Lübeck - Pogeez, 2. Bauabschnitt südlich ihrer Anbindung an die Bundesautobahn A20 realisiert werden. Vordringlich verfolgt wird neben den bereits dargestellten Ortsumgehungen die Umgehung Hammoor im Zuge der L 89	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2521	
Zu 7.4.1 Straßenverkehr (S. 83 f.) Z (6) Unter Bezugnahme auf die angestrebte Verbesserung der Hinterlandanbindung der Seehäfen müssen ergänzt werden: • der 4-streifige Ausbau der B404 zur A21 von Stolpe bis zur B76 in Kiel (Segeberger Landstraße) • der 6-streifige Ausbau der A215 zwischen den AS Kiel West und Kiel Mitte • der 6-streifige Ausbau der B76 in Kiel (zw. B503 und Kiel Mitte) • die Verlegung der B502 aus der Ortslage in Kiel-Gaarden/-Ellerbek zwischen B76/A21 (Segeberger Landstraße) und Klausdorfer Weg Im Zuge der verkehrlichen Erschließung der Achse Hamburg - Lübeck - Fehmarn - Kopenhagen werden gegenwärtig bereits Maßnahmen ergriffen, die diese Achse zukunftsfähig gestalten und zukünftig darüber hinaus die feste Fehmarn-Belt-Querung angestrebt, die zu einer weiteren Attraktivierung dieser Trasse führen wird. Daher erscheint es auch nur folgerichtig, nicht nur die Anbindung an den Großraum Hamburg sicherzustellen, sondern auch des übrigen, insbesondere des mittleren und des nördlichen Teils von Schleswig-Holstein. Daher ist es unerlässlich, unter Z (6) als weiteren Spiegelstrich hinzuzufügen, dass die B 202 zwischen Raisdorf (B 76) und Oldenburg (Anschluss an die A1) weiter ausgebaut und für die erwarteten Verkehrsströme ausgelegt wird.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 368 Landkreis Harburg ID: 59	
Ortsumgehung Geesthacht (Abs. 6) Im Bereich der B 404 kommt es im Bereich der Samtgemeinde Elbmarsch regelmäßig zu Verkehrsbehinderungen, da der Einmündungsbereich B 404 / A 25 in Spitzenzeiten die Verkehrsmengen nicht bewältigen kann. Daher wird die Aufnahme der Ortsumgehung Geesthacht in den LEP ausdrücklich begrüßt.	
Beteiligter: 368 Landkreis Harburg ID: 60	
A 21 (Abs. 6): Vorgesehen ist, den vierspurigen Ausbau der B404 von Stolpe bis Kiel vordringlich zu verfolgen. Eine Elbquerung soll erst nach Fertigstellung einer westlichen Querung vorangetrieben werden. Angesichts der Verkehrsmengenprognosen, dass neben einer westlichen Umgehung Hamburg – auch der nach Mittel- und Süddeutschland abfließende Verkehr über eine leistungsfähige Verbindung A 21 über Bargdeheide hinausgehend zur A 250/A 39 abgeleitet werden muss. Insofern sollte für den Planungshorizont nach 2018 (Zielvorgabe Beltquerung) eine durchgängige A 21 zwischen Kiel und Handorf (A 250/A 39) angestrebt werden. Dies entspricht den Inhalten des Landesraumordnungsprogramms des Landes Niedersachsen (2008).	
Beteiligter: 368 Landkreis Harburg ID: 208	
Ortsumgehung Geesthacht (Abs. 6) Im Bereich der B404 kommt es im Bereich der Samtgemeinde Elbmarsch regelmäßig zu Verkehrsbehinderungen, da der Einmündungsbereich B404/A25 in Spitzenzeiten die Verkehrsmenge nicht bewältigen kann. Daher wird die Aufnahme der Ortsumgehung Geesthacht in den LEP ausdrücklich begrüßt.	
A21 (Abs. 6) Vorgesehen ist, den vierspurigen Ausbau der B404 von Stolpe bis Kiel vordringlich zu verfolgen. Eine Elbquerung soll erst nach Fertigstellung einer westlichen Querung vorangetrieben werden. Angesichts der Verkehrsmengenprognosen, dass neben einer westlichen Umgehung Hamburg - auch der nach Mittel- und Süddeutschland abfließende Verkehr über eine leistungsfähige Verbindung A 21 über Bargteheide hinausgehend zur A250/A39 abgeleitet werden muss. Insofern sollte für den Planungshorizont nach 2018 (Zielvorgabe Beltquerung) eine durchgängige A21 zwischen Kiel und Handorf (A250/A39) angestrebt werden. Dies entspricht den Inhalten des Landesraumordnungsprogramms des Landes Niedersachsen (2008).	
Beteiligter: 384 Landkreis Lüneburg ID: 174	

Stellungnahme	
Die B 404 westlich Geesthacht ist im Entwurf des LEP lediglich als 2-streifige Bundesstraße dargestellt. Südlich der Landesgrenze ist sie im aktuellen Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen als geplante Autobahn festgelegt. Diese Darstellung entspricht der Ausweisung der - künftigen - A 21 im Bundesverkehrswegeplan (weiterer Bedarf). Ich rege deshalb an, die B 404 auch nördlich der Elbe als geplante Autobahn darzustellen.	
Beteiligter: 369 NABU Schleswig-Holstein ID: 324	
Die in Abs. 1 prognostizierten Zuwächse im Individualverkehr sollten durch Zahlen belegt werden. Die Realisierung der Autobahn 20 sowie der übrigen genannten Straßenbauprojekte wird abgelehnt, da sie sich auf den Naturhaushalt und die biologische Vielfalt in höchstem Maße negativ auswirkt. Zudem widersprechen auch diese Maßnahmen der vielfach zitierten Maßgabe, den Individualverkehr ebenso wie den Güterverkehr auf der Straße zurückzuführen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Begründung zu 7.5.1 (Energieversorgung) hingewiesen, wo explizit auf die aus dem Ausstoß "klimaschädlicher Gase" resultierende Klimaproblematik Bezug genommen wird. Angesichts der vorgenommenen Priorisierung zugunsten des Straßenverkehrs ist hier ein eklatanter Widerspruch zu konstatieren, wodurch die Glaubwürdigkeit des Landes in Sachen Klimaschutz sehr in Frage gestellt wird.	
Beteiligter: 331 Stadt Brunsbüttel ID: 2992	
<i>Weiterhin wird gefordert, dass in Kap. 7.4.1 Abs. 6 letzter Spiegelstrich die Worte „Verbesserung der Anbindung des Wirtschaftsraumes Brunsbüttel“ durch den Satz: „der schnellstmögliche vierspurige Ausbau zwischen Brunsbüttel und Itzehoe bis zum Jahr 2015“ ersetzt werden. Der zweite Halbsatz des letzten Spiegelstrichs sollte zum eigenen neuen Absatz 7 werden (7): Die Stärkung der Westküstenachse Bundesautobahn 23/Bundesstraße 5 zwischen Heide und Bredstedt.</i>	
Beteiligter: 331 Stadt Brunsbüttel ID: 3006	
<i>Aus Sicht der Stadt Brunsbüttel wird begrüßt, dass die Trasse der A 20 mit westlicher Elbquerung dargestellt ist. Im Text sollt in Kap. 7.4.1 Abs. 5 ergänzt werden, dass die schnellstmögliche Realsierung bis zum Jahr 2015 gefordert wird.</i>	
Beteiligter: 922 Stadt Eckernförde ID: 3313	

Stellungnahme	
3. <u>Straßenverkehr Ziff. 7.4.1</u> Für den Straßenverkehr werden erhebliche Verkehrszuwächse im Planungszeitraum erwartet. Für die Stadt Eckernförde als Verkehrsknotenpunkt der Bundesstraße 203 und der Bundesstraße 76 bedeutet dies eine Zunahme an Kfz-Bewegungen auf den vorhandenen Trassen, die bereits heute stark frequentiert sind. Mit dem vierspurigen Ausbau der B 76/ B 203 soll ein besserer Verkehrsfluss sichergestellt und die Innenstadt vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Nach Abschluss dieser Maßnahme ist der Verkehrsfluss und die Verkehrsbelastung festzustellen und ggf. nach weiteren Entlastungsmöglichkeiten für das örtliche Straßenverkehrsnetz (insbesondere die Bundesstraßen) zu suchen. Der Entwurf des LEP nennt als Ziel einige im Planungszeitraum vordringlich zu verfolgende Straßenbaumaßnahmen, dabei auch den Bau verschiedener Ortsumgehungen. Die Stadt Eckernförde ist in der Aufzählung nicht aufgeführt. Obwohl bislang nur eine politische Willensbekundung für den Straßenausbau auf den vorhandenen Trassen vorliegt, ist zu überlegen, ob Eckernförde langfristig nur durch eine Ortsumgehung dem steigenden Verkehrsaufkommen, u. U. auch bedingt durch Port Olpenitz bzw. andere touristische Vorhaben, gewachsen sein kann. Daher sollte auf der Grundlage sorgfältiger Erhebungen und planerischer Ansätze eine mögliche Ortsumgehung für eine zukünftige Entlastung der B 203 in Betracht gezogen werden. Die Grundsätze und Ziele zum Ausbau vorhandener Verkehrsverbindungen, zur Verkehrsentslastung und zur Förderung des ÖPNV und anderer Verkehre werden begrüßt. Die Möglichkeit für eine Ortsumgehung von Eckernförde sollte (vorsorglich) im LEP aufgenommen werden.	
Beteiligter: 321 Stadt Fehmarn ID: 2492	
7.4.1 Straßenverkehr Im Bereich Straßenverkehr ist der vierstreifige Ausbau der B 207 zwischen Heiligenhafen Nord und Puttgarden als vordringliches Ziel aufgeführt. Hier wird seitens der Stadt darauf hingewiesen, dass die Fehmarnsundbrücke ein Nadelöhr darstellt. Das Netz der Landes- und Kreisstraßen muss grundsätzlich erhalten bleiben.	
Beteiligter: 328 Stadt Flensburg ID: 4055	
Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Verbesserung der Straßenverbindungen notwendigen und nachfolgend benannten Infrastrukturmaßnahmen zügig umzusetzen und sich auch bei der Bundesregierung entsprechend für die Realisierung einzusetzen:	

Stellungnahme	
• eine leistungsfähige, kreuzungsfreie Süd-Nord-Verbindung bis Niebüll und darüber hinaus nach Dänemark (Ausbau B5), zügiger Ausbau der Abschnitte Husum-Tönning und Hattstedt-Bredstedt • eine leistungsfähige Ost-West-Verbindung (Ausbau B 202/199) • die Sicherung eines sechsspurigen Ausbauzustandes der A 7 als dauerhaft wichtige Transitverbindung und Erschließung für den Landesteil Schleswig und die Region Süddänemark • den Ausbau / Lückenschluss der A23 in Itzehoe • den Neubau / Verlängerung der A20 mit Elbquerung bei Glückstadt als großräumige Umfahrungsmöglichkeit der Hansestadt Hamburg	
Beteiligter: 475 Stadt Friedrichstadt ID: 626	
<u>Verkehr</u> <u>a) Straßen</u> Die Stadt ist über die B 202 und die B 5 an das Verkehrsnetz angebunden. <u>Bundesstraße 5</u> Der Weiterbau der Autobahn ab Heide ist dringend erforderlich. Die Formulierung im LEP, dass die „verbesserte Anbindung“ der Bundesstraße 5 zwischen Heide und Bredstedt“ vordringlich verfolgt werden muss, reicht nicht aus. Nach jahrzehntelangen Planungen müssen konkrete Aussagen getroffen werden, die auch eingehalten werden. Ein greifbarer Planungszeitraum innerhalb der ersten Hälfte der Laufzeit des LEP muss im Plan aufgenommen werden. Ein greifbarer Zeitraum unterstützt Unternehmen bei der Entscheidung für eine Ansiedlung vor Ort. <u>Bundesstraße 202</u> Die nördliche Ost-West-Verbindung ist ungenügend. Auch für die gesamte Halbinsel Eiderstedt und den Bereich Norderdithmarschen stellt die B 202 die Hauptverbindung zur Landeshauptstadt dar. Obwohl die B 202 existiert, kann man dies nicht als vernünftige Ost-West-Verbindung bezeichnen. Der Zustand der Straße ist ungenügend. Der Ausbau des Erdfder Damms ist nur ein Bruchstück des Problems. Es fehlen Ortsumgehungen bis Rendsburg. Von Friedrichstadt bis Rendsburg benötigt man für 45 km ca. 45 min. Das ist eine Zumutung für alle Verkehrsteilnehmer und entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen an eine Bundesstraße. Durch den unzumutbaren Zustand der B 202 wird Wirtschaftsbetrieben kein Anreiz gegeben, über eine Ansiedlung im Bereich der Stadt Friedrichstadt nachzudenken.	

Stellungnahme	
Auf diese Weise wird der gesamte Westküstenbereich geschwächt und abgehängt. Gerade weil der LEP sich immer wieder darauf bezieht, die Westküste zu stärken, ist diese Entwicklung nicht nachvollziehbar.	
Beteiligter: 861 Stadt Glinde ID: 2861	
3. Zu 7.4.1, Absatz 6, - Straßenverkehr, Seite 83 Zur Entlastung des Verkehrsraumes Reinbek/Glinde soll eine östliche Umgehung von Hamburg planerisch zügig vorangebracht werden. Das bedeutet die Verlängerung der A 21 durch den Ausbau der B 404.	
Beteiligter: 800 Stadt Husum ID: 2507	
<u>Ziff. 7.4.1 Straßenverkehr</u> hier: Bundesstraße 5 Bei den Verkehrstrassen, die in der Karte dargestellt sind, handelt es sich u.a. um die Bundesstraße 5, die im Osten das Stadtgebiet tangiert. Für diese wichtige Nord-Süd Verbindung werden im LEP keine weiteren Entwicklungsziele benannt. Die westliche Landesentwicklungsachse orientiert sich im nördlichen Bereich einzig an dem Verlauf der B 5 und unterscheidet sich damit in ihrer Qualität erheblich von den übrigen Landesentwicklungsachsen. Langfristig ist damit zu rechnen, dass sich dieser Umstand nachteilig auf die Entwicklung Husums auswirken wird. Ein weitergehender Ausbau muss daher als landesentwicklungspolitisches Ziel in den LEP aufgenommen werden. Der dreistreifige höhenfreie Ausbau der B 5, mit einer Option zur vierstreifigen Erweiterung ist als Ziel aufzunehmen.	
Beteiligter: 1065 Stadt Itzehoe ID: 3806	
S. 84, Kap.7.4 (6), Pkt.7: Einfügen von „Nordumgehung Itzehoe“. Die Innenstadt Itzehoes wird stark durch Kfz-Verkehr belastet. Bei einem weiteren Ausbau des Wirtschaftsraums Brunsbüttel sowie der Gewerbegebiete im Norden Itzehoes wird sich dies noch steigern. Es wird davon ausgegangen, dass die Straße Langer Peter um ca. ¼ des Kfz-Verkehrs, insbesondere Schwerlastverkehr entlastet wird. Der Bau einer Nordumgehung ist deshalb eine Forderung, die von Seiten der Stadt schon seit Jahren gestellt wird. Da auch der Bau der A 20 einen Großteil dieses Verkehrs voraussichtlich nicht wird abfangen können, soll die	

Stellungnahme	
Forderung nach der Nordumgehung in diesem Zusammenhang erneut bekräftigt werden.	
Beteiligter: 1070 Stadt Kellinghusen ID: 3817	
2. In Tz. 7.4.1.5 den Ausbau der A 20 nur als „zu realisieren“ zu erwähnen ohne in den Kapiteln 6 und 7 auf die Chance durch den Ausbau der A 20 für die Siedlungsentwicklung und die wirtschaftsnahe Infrastruktur einzugehen ist unzureichend. Im Zuge der Anschlussstelle Kellinghusen in der Kreuzung der A 20 mit der L 114 ergeben sich für die Gesamtregion (Amt Kellinghusen: ca. 23.200 EinwohnerInnen) und insbesondere auch für den Kern der Region, das Unterzentrum Kellinghusen, als nächster Schwerpunkt der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung erhebliche Entwicklungsmöglichkeiten. Die Anschlussstelle (Benennung: „Anschlussstelle Kellinghusen“) liegt nur einige Meter von der Kreisgrenze des Kreises Steinburg entfernt im Kreis Pinneberg und damit außerhalb des Planungsraumes IV. Ziel des Landesentwicklungsplanes muss es jedoch sein über die kleinstteilige Katastergrenze hinaus auf die Pflicht zur infrastrukturnahen Anbindung des Unterzentrums in den beiden beteiligten Regionalplänen ausdrücklich hinzuweisen. Es kann und darf nicht sein, dass diese künftige Hauptverkehrsverbindung zur Erschließung der Stadt Kellinghusen ignoriert wird, nur weil die Anschlussstelle zufällig im Planungsraum eines anderen Regionalplanes liegt.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1027	
<u>Zu Ziff. 7.4.1 Straßenverkehr</u> Die Aufzählung der im Planungszeitraum vordringlich zu verfolgenden Straßenbauprojekte ist um folgende Maßnahme zu ergänzen (Z 6): Fortsetzung der B 207 neu von der A 20 bis Pogezz unter Beibehaltung einer vollwertigen Anschlussstelle Groß Grönau (heutige Anschlussstelle an der B 207 alt). - S. 84 -	
Beteiligter: 1003 Stadt Lütjenburg ID: 3524	
2. Nachdem entgültig beschlossen worden ist, dass es in naher Zukunft eine feste Fehmarn-Belt-Querung geben wird, muss damit gerechnet werden, dass der Verkehr zur Landeshauptstadt Kiel und in Richtung Dänemark erheblich zunehmen wird. Der Bekanntheitsgrad Lütjenburgs wird dadurch steigen und die Erreichbarkeit des nordischen Raums wesentlich erleichtert, was manchen gewerblichen Unternehmer dazu anregen wird, sich in unserer Stadt anzusiedeln. Dem aber steht die völlig ungenügende Verkehrssituation auf der Bundesstraße 202 entgegen, die wegen ihres gewundenen Verlaufes, ihrer geringen Ausbaubreite und der vielen Ortsdurchfahrten nur mühsam zu befahren ist. Wir fordern deshalb einen zügigen Ausbau dieser wichtigen Verkehrsachse so, wie die B76 zwischen Kiel und Lübeck auch ausgebaut worden ist.	
Beteiligter: 444 Stadt Mölln	

Stellungnahme	
ID: 499	
Die im Abschnitt 7.4.1 Straßenverkehr aufgeführte <u>Ortsumgehung Ratzeburg</u> wird auch zu Entlastungen im innerörtlichen Verkehrsnetz der Stadt Mölln führen. Ihre Einstufung als vordringlicher Bedarf gemäß dem Bundesverkehrswegeplan wird daher nachdrücklich unterstützt. Die in der Hauptkarte dargestellte „offene“ Linienführung entspricht aber nicht mehr dem letzten Stand. Die in 2007 regional abgestimmte Linienführung (Anlage) wird derzeit vom LBV-SH Niederlassung Lübeck planerisch weiterverfolgt und sollte in dem LEP übernommen werden. Die planerische Weiterentwicklung sollte sehr zeitnah erfolgen, da aufgrund baulicher Veränderungen und Verkehrsänderungen in der Nachbarstadt Ratzeburg die Stadt Mölln erheblich mit umgeleitetem Verkehr belastet wird. Nur die Verwirklichung der gesamten Ortsumgehung Ratzeburg lindert die Problematik für das Mittelzentrum Mölln.	
Beteiligter: 435 Stadt Niebüll ID: 2185	
4. In die Zielplanung ist der Ausbau der B 199 als Autobahnzubringer von der A 7 bis zur B 5 aufzunehmen. Im ganzen Land gibt es leistungsfähige Querverbindungen zwischen West- und Ostküsten (z.B. B 201 zw. Husum und Schleswig, B 202 zw. Friedrichstadt und Rendsburg, B 203 zw. Heide und Rendsburg, B 430 zw. A 23 und Neumünster, die neue A 20). Der Norden Nordfrieslands ist von seinem Oberzentrum Flensburg und einer leistungsfähigen Nord-Süd-Anbindung abgeschnürt. Der leistungsfähige Ausbau der L 192 (Betonstraße) wird gefordert.	
Beteiligter: 612 Stadt Pinneberg ID: 1324	
<u>7.4.1 Straßenverkehr</u> (S. 82ff.) und <u>Kartographische Darstellung</u> Im Entwurf des LEP werden nur die verkehrlichen Maßnahmen dargestellt, die im Bundesverkehrswegeplans 2003 als vordringlicher und weiterer Bedarf eingestuft sind. Da der Bundesverkehrswegeplan eine Laufzeit bis zum Jahre 2015 aufweist, der Landesentwicklungsplan aber bis zum Jahr 2025 gültig sein soll, entsteht eine Lücke von 10 Jahren. Daher ist nach Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans eine entsprechende Anpassung des LEP vorzunehmen. Aktuelle Verkehrszählungen belegen erhebliche Verkehrsbelastungen auf allen Autobahnen um Hamburg. So wird für die A 23 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge in Höhe von 82.300 Fahrzeugen festgestellt, eine höhere Belastung als für die A 7. Daher ist auch hier mittelfristig ein sechsspuriger Ausbau bis zum Autobahnkreuz mit der A 20 vorzusehen.	
Beteiligter: 613 Stadt Quickborn ID: 1661	

Stellungnahme	
Bemühungen einer übergemeindlichen Verkehrslösung am Beispiel weiterer Anschlussstellen an die BAB A 7 mit den Kommunen Ellerau, Alveslohe, Henstedt-Ulzburg, Norderstedt, Hasloh und Bönningstedt unter Beteiligung der Kreise Pinneberg und Segeberg sind nach zunächst erfolgversprechendem Ergebnis leider nach der Kommunalwahl gescheitert.	
Beteiligter: 469 Stadt Ratzeburg ID: 985	
Die Darstellung des Verlaufes der geplanten Bundesstraße 208 südlich Ratzeburgs (südliche Umgehung) ist nach der verkehrswirtschaftlichen Untersuchung und der inzwischen regional abgestimmten und einvernehmlich beschlossenen Trassenführung (Variante Süd III) entsprechend anzupassen (siehe Plan in der Anlage (nur in Original-Stellungnahme - auf dem Postwege)).	
Beteiligter: 434 Stadt Schenefeld ID: 3019	
<u>7.4.1 Straßenverkehr (S. 82ff.) und Kartographische Darstellung</u> Im Entwurf des LEP werden nur die verkehrlichen Maßnahmen dargestellt, die im Bundesverkehrswegeplans 2003 als vordringlicher und weiterer Bedarf eingestuft sind. Da der Bundesverkehrswegeplan eine Laufzeit bis zum Jahre 2015 aufweist, der Landesentwicklungsplan aber bis zum Jahr 2025 gültig sein soll, entsteht eine Lücke von 10 Jahren. Daher ist nach Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans eine entsprechende Anpassung des LEP vorzunehmen. Aktuelle Verkehrszählungen belegen erhebliche Verkehrsbelastungen auf allen Autobahnen um Hamburg. So wird für die A 23 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge in Höhe von 82.300 Fahrzeugen festgestellt, eine höhere Belastung als für die A 7. Daher ist auch hier mittelfristig ein sechsspuriger Ausbau bis zum Autobahnkreuz mit der A 20 vorzusehen.	
Beteiligter: 885 Stadt Tornesch ID: 3027	
Zu 7.4.1 Straßenverkehr <i>Mit dem LEP wird derzeit das Planungswerk fortgeschrieben, das für die Bereiche Wohnungsbau und Entwicklung von Gewerbe und Einzelhandel den Ordnungsrahmen bis zum Jahr 2025 festlegt. Mit neuen Entwicklungen in diesen Bereichen ist zwangsläufig auch eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden. Bau und Ausbau der Straßen mit den höchsten Aufnahmekapazitäten, Autobahnen und Bundesstraßen, ist wiederum Aufgabe des Bundes. Grundlage hierfür bildet der Bundesverkehrswegeplan 2003, der eine Gültigkeit bis 2015 besitzt und dessen Vorhaben auch im LEP nachrichtlich dargestellt sind. In beiden Planwerken ist ein beidseitiger dreispuriger Ausbau der BAB 23 im Bereich des Kreises Pinneberg derzeit nicht berücksichtigt, obwohl aktuelle Verkehrszählungen jedoch erhebliche Verkehrsbelastungen</i>	

Stellungnahme	
auf allen Autobahnen um Hamburg belegen. So wird für die A 23 eine durchschnittliche werktägliche Verkehrsmenge in Höhe von 82.300 Fahrzeugen festgestellt, eine höhere Belastung als für die A 7 für die ein entsprechender Ausbau vorgesehen ist. Vor dem Hintergrund, dass der Bundesverkehrswegeplan alle fünf Jahre der aktuellen Verkehrsentwicklung anzupassen ist, muss der Ausbau der BAB 23 in den LEP aufgenommen werden um eine formelle Planungslücke gar nicht erst entstehen zu lassen. Daneben sollte als weitere Maßnahme der Ausbau der Autobahnanschlussstelle Tornesch / Uetersen als „Kleeblatt“ aufgenommen werden. Durch massiven Ausbau des Schienennahverkehrs auf der Strecke Itzehoe - Hamburg zu attraktiven und preisgünstigen Konditionen für den Kunden soll die weitere Zunahme des Straßenverkehrs verhindert werden.	
Beteiligter: 560 Stadt Wedel ID: 1078	
Straßenverkehr. Die Ortsumgehung Wedel ist im Bundesverkehrswegeplan als vordringlich dargestellt. Vordringliche Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans sollen im LEP kartografisch erfasst sein. Dies trifft für Wedel nicht zu. Das Kartenwerk des LEP ist um die Trasse der nördlichen Umfahrung der B431 -Altstadtbereich- zu ergänzen.	
Beteiligter: 461 Stadt Westerland ID: 538	
Die in Ziffer 7.4.1 vorgesehenen Maßnahmen des sechsstreifigen Ausbaus der A7 und der Stärkung der Westküstentangente durch Ausbau der Umgehung Hattstedt-Bredstedt wird ausdrücklich begrüßt. Die Landesregierung wird vor dem Hintergrund einer besseren und schnelleren Anbindung der touristischen Zentren an der Westküste gebeten, diese Maßnahmen im Hinblick auf den langen Planungszeitraum des LEP bis 2025 kurzfristig und zügig bereits in den kommenden Jahren umzusetzen.	
Beteiligter: 464 Stadt Wyk auf Föhr ID: 556	
2 e) Neben dem schienengebundenen Verkehr und dem Schiffsverkehr ist auch der Ausbau des Straßenverkehrsnetzes für die Anbindung der Insel(n) von entscheidender Bedeutung. Von daher sollten die Verbesserungen an der Westküstentrasse zur Anbindung der touristischen Zentren über den Ausbau der B 5 sowie die Fortsetzung der A 23 weiter vorangetrieben werden.	
Beteiligter: 1000 Städteverband Schleswig-Holstein	

Stellungnahme	
ID: 3498	
7. Einzelregelungen erweisen sich als überarbeitungsbedürftig Einzelne Bestandteile des Landesentwicklungsplans sind ergänzungs- oder überarbeitungsbedürftig. Bereits verbindlich feststehende Verkehrsinfrastrukturprojekte und teilweise durchgeführte Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen sollten in dem Entwurf des Landesentwicklungsplans stärker berücksichtigt werden. Dies gilt bspw. für die Aufnahme der A 20 als zukünftige Entwicklungsachse. Gleichzeitig müssen die Auswirkungen raumbedeutsamer Verkehrsprojekte auf die einzelnen Landesteile und erforderliche Kompensationsmaßnahmen dargestellt werden.	
Beteiligter: 773 Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg ID: 2337	
Ortsumgehend Ratzeburg Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der Kreisstadt Ratzeburg sollte der notwendige Bau der Ortsumgehung Ratzeburg vorrangig verwirklicht werden. Ostumfahrung Hamburg mit neuer Elbquerung Die im LEP benannte Ostumfahrung von Hamburg mit neuer östlicher Elbquerung sollte nicht erst nach Fertigstellung der westlichen Elbquerung vorangetrieben werden, sondern zeitlich parallel.	
Beteiligter: 376 (Privatperson) ID: 32	
2. Im Rahmen der Infrastrukturverbesserung ist der Ausbau der Landesstraße von Büchen nach Zarrentin in Mecklenburg einschließlich der Ortsumgehung Gudow, der bereits zum Teil im Jahre 2003 begonnen worden ist, in die vorrangige Planung aufzunehmen. 3. Weiterhin fehlt in den Plankarten die Darstellung der für 2009 vorgesehenen Anschlussstelle an die BAB A 24 bei Sarnekow/Besenthal.	

7.4.2 Schienenverkehr

Stellungnahme	
Beteiligter: 379 AKN Eisenbahn AG ID: 68	

Stellungnahme	
Wir bitten darum, den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) stärker im Landesentwicklungsplan zu berücksichtigen. Gemäß "Drei-Achsen-Konzept" soll im Nordbereich der Metropolregion Hamburg der SPNV gestärkt werden. In diesem Zusammenhang fehlt die Darstellung der Mittelachse, d.h. die AKN-Strecken A 1 und A 2 zwischen Hamburg und Kaltenkirchen - Bad Bramstedt (- Neumünster) als wesentliche noch zu fördernde Maßnahme.	
Beteiligter: 379 AKN Eisenbahn AG ID: 71	
Hinweis in Bezug auf Schienenverkehr, betreffend die beigefügte Karte zum LEP-Entwurf: Die Eisenbahnstrecke (Elmshorn -) Barmstedt - Henstedt-Ulzburg (- Ulzburg Süd) ist unzutreffend als "außer Betrieb" gekennzeichnet. Wir bitten, den Vermerk zu streichen (die Strecke wird im fraglichen Abschnitt überwiegend im Stundentakt betrieben).	
Beteiligter: 403 Aabenraa Kommune ID: 219	
(2) Aabenraa Kommune begrüßt den Ausbau der Eisenbahn nördlich von Pattburg durch den dänischen Staat als wichtige Voraussetzung für die Entwicklung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs. Eine entsprechende Priorität südlich der Grenze erachten wir daher als wichtig.	
Beteiligter: 491 Amt Achterwehr ID: 2272	
Gemeinde Quarnbek: Eine überregionale Bahnverbindung von Kiel zum Flughafen Fuhlsbüttel ist anzustreben.	
Beteiligter: 445 Amt Eggebek ID: 1207	
Sofern der Schienenverkehr einen möglichst hohen Pendleranteil zur Verkehrsentlastung übernehmen soll, ist auch die Schaffung zusätzlicher neuer Haltepunkte auf der Strecke erforderlich. Entsprechende Hinweise fehlen im Entwurf. Die Gemeinde Eggebek bemüht sich seit Jahren um die Reaktivierung des Haltepunkts auf der Strecke Flensburg-Hamburg.	
Beteiligter: 789 Amt Landschaft Sylt ID: 2432	
25. Es wird angeregt, die durchgängige Zweigleisigkeit der DB-Strecke Hamburg - Westerland als Ziel in den LEP aufzunehmen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 826 Amt Südtondern ID: 4103	
Gemeinsame Stellungnahme der 30 Gemeinden durch den Amtsausschuss des Amtes Südtondern: 5. Ein Ausbau der Eisenbahnstrecke Hamburg - Westerland und Hamburg über Tondern nach Esbjerg ist in die Zielplanung aufzunehmen. Mit diesem Ziel schafft man zum einen eine zweite erforderliche Jütlandlinie an der Westküste, zum anderen die Infrastruktur zur besseren Erreichbarkeit des Wirtschaftsraumes und der Tourismusregion Nordfriesland. Die 30 Gemeindevertretungen der Gemeinden Achtrup, Aventoft, Bosbüll, Braderup, Bramstedtlund, Dagebüll, Ellhöft, Emmelsbüll-Horsbüll, Enge-Sande, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Galmsbüll, Holm, Humptrup, Karlum, Klanxbüll, Klixbüll, Ladelund, Leck, Lexgaard, Neukirchen, Niebüll, Risum-Lindholm, Rodenäs, Sprakebüll, Stadum, Stedesand, Süderlügum, Tinningstedt, Uphusum, Westre haben folgendes beschlossen: 1. Ein Ausbau der Eisenbahnstrecke Hamburg - Westerland und Hamburg über Tondern nach Esbjerg ist in die Zielplanung aufzunehmen. Mit diesem Ziel schafft man zum einen eine zweite erforderliche Jütlandlinie an der Westküste, zum anderen die Infrastruktur zur besseren Erreichbarkeit des Wirtschaftsraumes und der Tourismusregion Nordfriesland.	
Beteiligter: 335 BUND Schleswig-Holstein ID: 463	
Zu 7.4.2 Schienenverkehr In der beiliegenden Karte befindet sich ein Fehler: Die Bahnstrecke Barmstedt-Ulzburg ist nicht außer Betrieb. Trassensicherung: Es ist zu erwarten, dass das System „Eisenbahn“ aus folgenden Gründen wieder mehr Bedeutung auch in der Fläche erfahren wird: Klimaschutz, steigende Kosten für fossile Energien und damit höhere Wirtschaftlichkeit für Verkehrssysteme mit geringerem Energieverbrauch, kaum Verbrauch von fossilen Energien, weniger Energieverbrauch durch geringere Reibung, weniger CO₂-Ausstoß, schnelle Überwindung von Entfernungen, Beförderung großer Mengen an Personen und Gütern. <u>Forderung:</u> • Von besonderer Wichtigkeit ist der Ausbau der Strecke Kiel-Lübeck, um eine Fahrzeit von 55 Minuten zu erreichen. Dies ist eine Voraussetzung dafür, das Taktsystem im schleswig-holsteinischen Bahnnetz zu gewährleisten. • Die Vertaktung von Regional- und Fernverkehr ist zu verbessern. (Der Zeitgewinn durch guten Regionalverkehr wird häufig durch lange Wartezeiten in Hamburg beim Anschluss an den Fernverkehr wieder verschenkt.) • Der Engpass im Personenverkehr auf der Strecke Hamburg-Elmshorn ist vorrangig zu beseitigen.	

Stellungnahme	
• Schwachpunkte im Bahnsystem wie der zum großen Teil schon erfolgte Rückbau der Streckenkapazitäten, fehlende Kreuzungsmöglichkeiten u.a. müssen beseitigt werden. • Bau von elektrifizierten Strecken. • Der Einsatz von mit Akkus betriebenen Triebwagen, wie in Schleswig-Holstein schon vor längerer Zeit erprobt, sollte weiter entwickelt werden. • Alle Stadteinfahrtstrassen stillgelegter Bahnlinien sollten gesichert werden. Sie dürfen nicht überbaut werden und müssen im Zugriff der öffentlichen Hand bleiben. • Der Trassensicherung sollte noch mehr Bedeutung zukommen. Ehemalige Bahntrassen dürfen nicht nur außerhalb von Dörfern und Städten als Radwege umgewidmet werden. Beispiele: Husum-Mildstedt, Rendsburg-Fischbek, Itzehoe-Edendorf, Wrist-Rellinghusen, Neustadt Kurve Richtung Oldenburg. Zu den gesicherten Strecken sind weiterhin zu erhalten: Neumünster-Ascheberg, Malente-Lütjenburg, Marne-St.-Michaelisdonn, Eutin-Neustadt (Kopenhagen), Ratzeburg-Zarrentin (Grenze, ganze Strecke langfristig sichern), Süderbrarup-Kappeln, überlegenswert: Bad Oldesloe-Ratzeburg. Weitere Güterstrecken im Hamburger Umland: Tornesch-Ütersen, Tiefstack-Glinde, Bergedorf-Geesthacht. In Schleswig-Holstein gab es viele Hafenbahngleise. Diese Trassen wären auch daraufhin zu prüfen, ob sie gesichert werden können. Bahn und Schifffahrt brauchen gemeinsame Umschlagplätze.	
Beteiligter: 495 Fachausschuss Amrum ID: 710	
Die Besonderheit der Insellage und die Tatsache, dass Amrum zum Schwerpunkt für Tourismus und Erholung gehört, muss bei den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes 2009 auch entsprechend Berücksichtigung finden: Die im Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 beschriebenen Leitbilder und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes und der Region müssen deshalb in den folgenden Punkten ergänzt bzw. einer kritischen Prüfung unterzogen werden: 1. Die Mobilität und Erreichbarkeit der Insel muss zukünftig gewährleistet werden. Deshalb ist die Notwendigkeit einer guten Anbindung der Inseln Föhr und Amrum an den schienengebundenen Verkehr besonders zu betonen. Dabei geht es nicht nur um die Strecke Hamburg-Niebüll, sondern auch um den Anschluss von Niebüll nach Dagebüll.	
Beteiligter: 496 Fachausschuss Föhr ID: 717	
2 c) <u>Schienenverkehr</u> Die Notwendigkeit einer guten Anbindung der Inseln Föhr und Amrum an den schienengebundenen Verkehr wird hervorgehoben. Dabei geht es nicht nur um die Strecke Hamburg-Niebüll, sondern auch um den Anschluss von Niebüll nach Dagebüll. Wichtig ist in diesem Zusammenhang	

Stellungnahme	
insbesondere auch die zeitgemäße Ausgestaltung der Bahnhofssituationen (barrierefrei, behindertengerecht usw.).	
Beteiligter: 401 Freie und Hansestadt Hamburg - BSU ID: 204	
Die Aussagen zum Ausbaustandard auf der Strecke Hamburg-Lübeck-Kopenhagen sollten aktualisiert werden.	
Beteiligter: 497 Gemeinde Alkersum ID: 727	
2 c) <u>Schieneverkehr</u> Die Notwendigkeit einer guten Anbindung der Inseln Föhr und Amrum an den schienengebundenen Verkehr wird hervorgehoben. Dabei geht es nicht nur um die Strecke Hamburg-Niebüll, sondern auch um den Anschluss von Niebüll nach Dagebüll. Wichtig ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch die zeitgemäße Ausgestaltung der Bahnhofssituationen (barrierefrei, behindertengerecht usw.).	
Beteiligter: 497 Gemeinde Alkersum ID: 728	
2 c) <u>Schieneverkehr</u> Die Notwendigkeit einer guten Anbindung der Inseln Föhr und Amrum an den schienengebundenen Verkehr wird hervorgehoben. Dabei geht es nicht nur um die Strecke Hamburg-Niebüll, sondern auch um den Anschluss von Niebüll nach Dagebüll. Wichtig ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch die zeitgemäße Ausgestaltung der Bahnhofssituationen (barrierefrei, behindertengerecht usw.).	
Beteiligter: 497 Gemeinde Alkersum ID: 730	
2 e) Neben dem schienengebundenen Verkehr und dem Schiffsverkehr ist auch der Ausbau des Straßenverkehrsnetzes für die Anbindung der Insel(n) von entscheidender Bedeutung. Von daher sollten die Verbesserungen der Westküstentrasse zur Anbindung der touristischen Zentren über den Ausbau der B 5 sowie die Fortsetzung der A 23 weiter vorangetrieben werden.	
Beteiligter: 1026 Gemeinde Alveslohe ID: 3639	
Gemäß Z. 7.4.3 sollen Verkehre nach Möglichkeit - auch durch die Abstimmung der Verkehrsplanung mit der Siedlungspolitik - vermieden werden und / oder auf öffentliche, insbesondere schienengebundene, Verkehrsträger verlagert werden. Daher genießen insbesondere in den bereits stark belasteten Ordnungsräumen Maßnahmen zur Verbesserung der Bedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)	

Stellungnahme	
grundsätzlich Vorrang vor dem Ausbau der Straßenverkehrsinfrastruktur. Weiter wird dazu ausgeführt: „Der Schienenverkehr soll einen erheblichen Teil des zu erwartenden Verkehrszuwachses im Personennahverkehr bewältigen und einen möglichst hohen Pendleranteil zur Verkehrsentslastung insbesondere durch dicht besiedelte Gebiete übernehmen“. Aus diesem Grunde fordern wir die Verbesserung des ÖPNV mit entsprechenden Taktzeiten und zusätzlichen Verbindungen (z.B. Kaltenkirchen - Alveslohe - Ellerau; Ausbau des Rings Elmshorn - Alveslohe - HH - Duvenstedt - Ahrensburg/Bad Oldesloe). Wir weisen darauf hin, dass die AKN - Trasse Elmshorn - Alveslohe - Henstedt-Ulzburg seit diversen Jahren (Vollbetrieb seit 2000) wieder in Betrieb genommen wurde. Die Karte gibt für die AKN zwischen Barmstedt und Henstedt-Ulzburg an: „außer Betrieb“. Dies ist zu streichen!	
Beteiligter: 318 Gemeinde Ammersbek ID: 1113	
2. Zur Reduzierung des öffentlichen Straßenverkehrs durch Ammersbek sollte u.a. so schnell wie möglich eine S-Bahn-Verbindung von Hamburg nach Bad Oldesloe realisiert werden. 3. Im Hinblick auf den beabsichtigten Bau der Fehmarnbelt-Brücke und die sich daraus ergebende erhöhte Verkehrsbelastung für die L225 sollte eine Entlastung der öffentlichen Straßen durch moderne Schienenverkehrs im Landesentwicklungsplan verankert werden.	
Beteiligter: 498 Gemeinde Dunsum ID: 735	
2 c) <u>Schienenverkehr</u> Die Notwendigkeit einer guten Anbindung der Inseln Föhr und Amrum an den schienengebundenen Verkehr wird hervorgehoben. Dabei geht es nicht nur um die Strecke Hamburg-Niebüll, sondern auch um den Anschluss von Niebüll nach Dagebüll. Wichtig ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch die zeitgemäße Ausgestaltung der Bahnhofssituationen (barrierefrei, behindertengerecht usw.).	
Beteiligter: 1123 Gemeinde Großenbrode ID: 4079	
Verkehr, insbesondere Ausbau der Schienenstrecke zwischen Bad Schwartau und Puttgarden und der vierstreifige Ausbau der E 47 / B 207 <u>Hinweis</u> Die Gemeinde Großenbrode unterstreicht den dargelegten Grundsatz, dass das Gerüst der überregionalen Straßenverkehrsverbindungen	

Stellungnahme	
(Bundesautobahnen und Bundesstraßen) seiner Funktion nur gerecht werden kann, wenn es durch regionale Straßenverkehrsverbindungen mit den einzelnen Räumen des Landes sinnvoll verbunden ist. Dazu gehört auch eine Ab-/ Auffahrt Großenbrodes an der E 47 / B 207, die als Hinterlandanbindung an die feste Fehmarnbeltquerung vierstreifig ausgebaut werden soll. <u>Anregung</u> Der Ausbau der Schienenstrecke zwischen Bad Schwartau und Puttgarden zu einer zweigleisigen elektrifizierten Strecke als Hinterlandanbindung an die feste Fehmarnbeltquerung wird im LEP nicht ausreichend gewürdigt. Die wahrscheinlich werdenden Ausbaumaßnahmen inkl. der Beseitigung von Hindernissen, wie z. B. Ortsdurchfahrten und zu enge Kurvenradien (wie in Großenbrode), werden nur oberflächlich erwähnt. <u>Begründung</u> Nach der Unterzeichnung des Staatsvertrages zum Bau der festen Fehmarn-beltquerung vom 03.09.2008 ist der Ausbau der Schienenstrecke zwischen Bad Schwartau und Puttgarden zu einer zweigleisigen elektrifizierten Schienenstrecke bis spätestens 2025 vorprogrammiert. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben die Eisenbahnachse Fehmarnbelt im Anhang III der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes als ein vorrangiges Vorhaben beim Aufbau der transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) identifiziert. Mit der geplanten Fertigstellung der festen Fehmarnbeltquerung im Jahr 2018 ist bereits zu diesem Zeitpunkt damit zu rechnen, dass das Verkehrsaufkommen auf der Schienenstrecke deutlich zunehmen wird, insbesondere durch das zu erwartende Schienengüterverkehrsaufkommen. Seitens der Landesplanungsbehörde werden planende Kommunen bereits heute dazu angehalten, die jeweils aktuellen übersehbaren Rahmenbedingungen des künftigen Bahnverkehrs in ihren Abwägungs-entscheidungen zu berücksichtigen. Was für die planenden Kommunen gilt, muss auch bei der Aufstellung des LEP gelten. Ein Satz in der Begründung zur Elektrifizierung und zur Begründung einzelner Abschnitte (hier: ohne konkreten Ortsbezug) reicht da nicht aus. Für Großenbrode zeigt sich bereits heute, dass die bestehenden Kurvenradien im Ort Probleme bereiten. Geplante Maßnahmen zur Beschleunigung und Erhöhung der Streckenkapazität werden dadurch konterkariert. Dieses hat die Gemeinde bereits bei der Neuauflistung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2000 zum Anlass genommen und als informelle Zielsetzung eine "Freihaltetrasse Lütjenbrode - Fehmarnsundbrücke" dargestellt. Damit greift die Gemeinde auch die regionalplanerische Zielsetzung auf, nach der die Trassenführung im Gemeindegebiet von Großenbrode zu prüfen sei. Bei einer Verlegung aus dem Ort wird sich zudem die Lärmproblematik für den Ort im Allgemeinen verbessern lassen. Die Planung von Lärmschutzmaßnahmen gehen dabei auch mit dem vierstreifigen Ausbau der E 47 / B 207 einher.	
Beteiligter: 499 Gemeinde Midlum ID: 744	

Stellungnahme	
2 c) <u>Schienenverkehr</u> Die Notwendigkeit einer guten Anbindung der Inseln Föhr und Amrum an den schienengebundenen Verkehr wird hervorgehoben. Dabei geht es nicht nur um die Strecke Hamburg-Niebüll, sondern auch um den Anschluss von Niebüll nach Dagebüll. Wichtig ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch die zeitgemäße Ausgestaltung der Bahnhofssituationen (barrierefrei, behindertengerecht usw.).	
Beteiligter: 658 Gemeinde Neuengörs ID: 1568	
<u>9. Schienenverkehr:</u> Die Gemeinde Neuengörs liegt an der Bahnstrecke Bad Oldesloe-Neumünster und verfügt über eine Haltestelle in ihrem Ortsteil Altengörs. Aus Sicht der Gemeinde müssen der Schienenverkehr und hier insbesondere die Verbesserung des Park- & Ride-Systems und die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Umrüstung der bislang mit Lichtsignal gesicherten Bahnübergänge auf Schrankenanlagen wichtige Ziele des Landes sein. Das Land sollte mit besonderen Förderprogrammen die Investitionen der Kommunen zur Verbesserung des Angebots der P+R-Anlagen stärker fördern und die Bahn mit zeitlichen Vorgaben zur Umrüstung der bislang mit Lichtsignal gesicherten Bahnübergänge auf Schrankenanlagen verpflichten.	
Beteiligter: 1120 Gemeinde Neukirchen ID: 4033	
Verkehr (hier: Ausbau der Schienenstrecke zwischen Bad Schwartau und Puttgarden) <u>Anregung</u> Der Ausbau der Schienenstrecke zwischen Bad Schwartau und Puttgarden zu einer zweigleisigen elektrifizierten Strecke als Hinterlandanbindung an die feste Fehmarnbeltquerung wird im LEP nicht ausreichend gewürdigt. Die wahrscheinlich werdenden Ausbaumaßnahmen inkl. der Beseitigung von Hindernissen, wie z. B. Ortsdurchfahrten und zu enge Kurvenradien werden nur oberflächlich erwähnt. <u>Begründung</u> Nach der Unterzeichnung des Staatsvertrages zum Bau der festen Fehmarn-beltquerung vom 03.09.2008 ist der Ausbau der Schienenstrecke zwischen Bad Schwartau und Puttgarden zu einer zweigleisigen elektrifizierten Schienenstrecke bis spätestens 2025 vorprogrammiert. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben die Eisenbahnachse Fehmarnbelt im Anhang III der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes als ein vorrangiges Vorhaben beim Aufbau der transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) identifiziert.	

Stellungnahme	
Mit der geplanten Fertigstellung der festen Fehmarnbeltquerung im Jahr 2018 ist bereits zu diesem Zeitpunkt damit zu rechnen, dass das Verkehrsaufkommen auf der Schienenstrecke deutlich zunehmen wird, insbesondere durch das zu erwartende Schienengüterverkehrsaufkommen. Seitens der Landesplanungsbehörde werden planende Kommunen bereits heute dazu angehalten, die jeweils aktuellen übersehbaren Rahmenbedingungen des künftigen Bahnverkehrs in ihren Abwägungs-entscheidungen zu berücksichtigen. Was für die planenden Kommunen gilt, muss auch bei der Aufstellung des LEP gelten. Ein Satz in der Begründung zur Elektrifizierung und zur Begrädigung einzelner Abschnitte (hier: ohne konkreten Ortsbezug) reicht da nicht aus.	
Beteiligter: 501 Gemeinde Oevenum ID: 759	
2 c) <u>Schienenverkehr</u> Die Notwendigkeit einer guten Anbindung der Inseln Föhr und Amrum an den schienengebundenen Verkehr wird hervorgehoben. Dabei geht es nicht nur um die Strecke Hamburg-Niebüll, sondern auch um den Anschluss von Niebüll nach Dagebüll. Wichtig ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch die zeitgemäße Ausgestaltung der Bahnhofssituationen (barrierefrei, behindertengerecht usw.).	
Beteiligter: 911 Gemeinde Tremsbüttel ID: 3188	
Bei Ausbau und Weiterentwicklung der DB-Strecke Hamburg/Lübeck wird zur Verbesserung der Wohnqualität sowohl in der Ortslage Tremsbüttel als auch Sattenfelde gefordert, einen geeigneten Lärmschutz entlang dieser DB-Strecke vorzusehen.	
Beteiligter: 500 Gemeinde Utersum ID: 752	
2 c) <u>Schienenverkehr</u> Die Notwendigkeit einer guten Anbindung der Inseln Föhr und Amrum an den schienengebundenen Verkehr wird hervorgehoben. Dabei geht es nicht nur um die Strecke Hamburg-Niebüll, sondern auch um den Anschluss von Niebüll nach Dagebüll. Wichtig ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch die zeitgemäße Ausgestaltung der Bahnhofssituationen (barrierefrei, behindertengerecht usw.).	
Beteiligter: 728 Gemeinde Wasbek ID: 2015	
Abschließend wird das Interesse der Gemeinde Wasbek bekundet, dass in den LEP die direkte Schienenanbindung von Kiel und Neumünster an den Hamburger Flughafen aufgenommen wird.	
Beteiligter: 502 Gemeinde Wrixum ID: 768	

Stellungnahme	
2 c) <u>Schienenverkehr</u> Die Notwendigkeit einer guten Anbindung der Inseln Föhr und Amrum an den schienengebundenen Verkehr wird hervorgehoben. Dabei geht es nicht nur um die Strecke Hamburg-Niebüll, sondern auch um den Anschluss von Niebüll nach Dagebüll. Wichtig ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch die zeitgemäße Ausgestaltung der Bahnhofssituationen (barrierefrei, behindertengerecht usw.).	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 284	
Um die Bedeutung des Schienenverkehrs noch deutlicher zu würdigen, empfehlen wir eine Ergänzung von Abschnitt 7.4.2 Abs. (1) um folgende Formulierung: Ein zukunftsfähiger Schienenverkehr ist nur möglich, wenn die vorhandenen Strecken in ihrer Leistungsfähigkeit erhalten und neue gefördert werden. Dies gilt insbesondere für die Erschließung von Hafen-, Industrie- und Gewerbegebieten. Des weiteren muss analog zur Vogelfluglinie Hamburg-Lübeck-Kopenhagen in Abs. (2) die Jütland-Route Hamburg-Flensburg bis nach Aarhus erweitert werden. In Abs. (3) sollte nach Auffassung der IHK Schleswig-Holstein im zweiten Satz der Begriff „langfristig“ durch „mittelfristig“ ersetzt werden.	
Beteiligter: 372 KiWi GmbH ID: 53	
Um der stetig wachsenden Bedeutung des Güterschienenverkehrs gerecht zu werden, muss im Punkt 7.4.2 ein entsprechender Absatz 6 in den LEP eingefügt werden. Hierzu folgender Vorschlag: <i>Der Güterschienenverkehr soll durch den Erhalt vorhandener und den Neubau weiterer Strecken gefördert werden, insbesondere zur Erschließung von Hafen-, Industrie- und Gewerbegebieten.</i>	
Beteiligter: 304 Kreis Dithmarschen ID: 4125	
Zu Ziffer 7.4.2 Schienenverkehr Absatz 2 (Seite 84) In Absatz 2 heißt es, dass die Fernverkehrsverbindungen von und nach Schleswig-Holstein, darunter auch die Strecke Hamburg-Westerland, gesichert und langfristig ausgebaut werden sollen. Angesichts des hohen Verkehrsaufkommens bei der Strecke Hamburg - Westerland wird das Land aufgefordert, die schnellstmögliche Elektrifizierung der Strecke als Ziel der Raumordnung mit aufzunehmen. Absatz 6 neu (Seite 84) Der Kreis Dithmarschen bittet folgenden Absatz 6 als Ziel der Raumordnung neu aufzunehmen: Der Schienenverkehr soll einen erheblichen Teil	

Stellungnahme	
des zu erwartenden Güterverkehrsaufkommens aus dem Brunsbütteler Raum bewältigen. Aus diesem Grund muss die Bahnstrecke Wilster-Brunsbüttel schnellstmöglich zweigleisig ausgebaut und elektrifiziert werden.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4159	
7.4.2 Schienenverkehr Die folgenden Grundsätze sind aufzunehmen: - Die ökologischen Vorteile des Bahnverkehrs und die konkreten Möglichkeiten der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene sowohl im Güter- als auch im Personenverkehr sind darzustellen. - Die Vertaktung von Regional- und Fernverkehr ist zu verbessern (der Zeitgewinn durch guten Regionalverkehr wird häufig durch lange Wartezeiten in Hamburg beim Anschluss an den Fernverkehr wieder verschenkt). - Der Engpass im Personenverkehr auf der Strecke Hamburg - Elmshorn ist vorrangig zu beseitigen. - Schwachpunkte im Bahnsystem, wie der zum großen Teil schon erfolgte Rückbau von Streckenkapazitäten, fehlende Kreuzungsmöglichkeiten u.a., müssen beseitigt werden. - Der Bau von elektrifizierten Strecken ist voranzutreiben. - Der Einsatz von mit Akkus betriebenen Triebwagen, wie in Schleswig-Holstein schon vor längerer Zeit erprobt, sollte weiter entwickelt werden. (zu Absatz 2): Die Worte „sollen gesichert und langfristig ausgebaut“ sind durch die Worte „sollen gesichert und ausgebaut“ zu ersetzen. Der Absatz 2 ist von „G“ (Grundsätze) auf „Z“ (Ziele) zu ändern. Somit heißt der neue Absatz 2 wie folgt: „Z - (2) Die Fernverkehrsverbindungen von und nach Schleswig-Holstein auf den Strecken Hamburg - Westerland, Hamburg - Flensburg, Hamburg - Kiel, Hamburg - Lübeck - Kopenhagen und damit auch die Direktverbindungen mit Berlin, West-, Süd- und Ostdeutschland sind zu sichern und auszubauen. Grundlage für die Bundesschienenwegeplanung ist das Bundesschienenwegeausbaugesetz vom 15. November 1993, zu dem der Bedarfsplan für die Bundesschienenwege Anlage ist. Neben dem Gerüst der überregionalen und regionalen Schienenverkehrsverbindungen ist in der Hauptkarte der Ausbaubedarf dargestellt.“ Ein neuer Absatz 6 ist als „Z“ (Ziele) einzufügen: "Die Strecke Hamburg - Westerland ist unter Berücksichtigung der entsprechend zu erneuernden Signaltechnik zweigleisig auszubauen".	

Stellungnahme	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4207	
Die Anmerkungen auf Seite 84 (7.4.2) zum Schienenverkehr sind zu ergänzen um den Satz: Die Fernverkehrsverbindung Hamburg - Lübeck - Kopenhagen ist auf dem Teilabschnitt Lübeck - Puttgarden im Zuge der geplanten festen Fehmarnbeltquerung auf zwei Gleise auszubauen. Ebenfalls ist der Ausbau der Bundesstraße 207 zur vierspurigen Bundesstraße zwischen Heiligenhafen Nord und Puttgarden einschließlich der Erweiterung der Fehmarnsundbrücke vorzusehen.	
Beteiligter: 309 Kreis Rendsburg-Eckernförde ID: 3836	
15. Schienenverkehr Im Hinblick auf die Belange des ÖPNV ist in der Ziffer 7.4.2 Absatz 3 nach dem 1. Satz wie folgt zu formulieren: „Für die zügigere Querung des Nord-Ostsee-Kanals in Rendsburg ist kurzfristig die zweispurige Befahrbarkeit der bestehenden Eisenbahnhochbrücke ohne Einschränkungen wieder herzustellen, auch als Voraussetzung für die Verbesserung des Regionalverkehrs zwischen Kiel und Rendsburg. Darüber hinaus ist langfristig ein Ersatzbauwerk für die Eisenbahnhochbrücke in Rendsburg erforderlich.“	
Beteiligter: 312 Kreis Stormarn ID: 4189	
- zu Ziffer 7.4.2 Absatz 5 Schienenverkehr: Mit dem Bau einer festen Fehmarnbeltquerung müssen zusätzliche Gleise zwischen Hamburg und Lübeck für den Güterfernverkehr zeitgleich realisiert werden. Außerdem sind in den Ortslagen Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen.	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2522	
Zu 7.4.2 Schienenverkehr (S. 84) Die Aussagen zum Fernverkehr unter G(2) bezüglich des Ausbaus der Fernverkehrsanbindung werden voll unterstützt. Ergänzungen werden für Z(5) vorgeschlagen, da es nicht nur zw. Lübeck und Hamburg starke Pendlerverflechtungen gibt. Der Ausbau der	

Stellungnahme	
Strecke Kiel-Lübeck und die StadtRegionalBahn Kiel müssen daher ergänzt werden. Nach den Absatz Z(5) ist eine zusätzlicher Absatz aufzunehmen, der wie folgt lautet: <i>„Der Güterschienenverkehr soll durch den Erhalt vorhandener und den Neubau weiterer Strecken gefördert werden, insbesondere zur Erschließung von Hafen-, Industrie- und Gewerbegebieten.“</i> Wichtig für die Landeshauptstadt Kiel ist vor allem im Hinblick auf den Wirtschafts- und Tourismusverkehr die direkte Schienenanbindung an den Flughafen Hamburg.	
Beteiligter: 370 Landesweite Verkehrsservicegesellschaft ID: 52	
zu (3), (4), (5): In allen Absätzen wird eine Auswahl von SPNV-Maßnahmen aufgeführt. Wir schlagen hier eine allgemeinere Formulierung vor. Z. B. "Der Entwurf des Dritten Landesweiten Nahverkehrsplans (Verabschiedung vsl. Ende 2008) sieht unter Berücksichtigung der zu erwartenden Fahrgastentwicklung bis 2025 einen landesweiten Ausbau des Nahverkehrs vor. Insbesondere auf den stark nachgefragten Strecken bzw. Streckenabschnitten (z. B. Pinneberg - Elmshorn, Lübeck - Hamburg, Niebüll - Westerland) müssen die Kapazitäten ausgeweitet werden. Eine gute Vernetzung aller Verkehrsstränge und insbesondere Bahn und Bus ist erforderlich." Siehe hierzu auch unserer allgemeinen Anmerkungen zum LEP. zu (6): Die Rolle des Schienenverkehrs im Einzugsbereich der Oberzentren ist weiter zu stärken. Hierzu zählt insbesondere in den Verdichtungsräumen Kiel und Lübeck die Einrichtung S-Bahn-ähnlicher Verkehre (bzw. StadtRegionalbahn in Kiel) und die Einrichtung weiterer Bahnhaltdepunkte.	
Beteiligter: 384 Landkreis Lüneburg ID: 80	
Die Strecke (Lüneburg) - Lauenburg - Lübeck ist in der Plankarte als eingleisige Strecke dargestellt. Die Strecke stellt eine Verbindung zwischen den Oberzentren Lüneburg und Lübeck mit Weiterführung nach Kiel dar und hat darüber hinaus schon jetzt und voraussichtlich insbesondere zukünftig Entlastungsfunktion für die stark belasteten Strecken Hamburg - Hannover sowie Hamburg - Lübeck und wird auch zunehmend an Bedeutung gewinnen für den Weitertransport von Gütern aus dem Hamburger Hafen, der schon jetzt, was den Abtransport anbelangt, an seine Kapazitätsgrenzen stößt. Ich greife auch den Grundsatz des LEP- Entwurfs 7.4.2 Nr. 1 auf, wonach der Schienenverkehr darauf ausgerichtet werden soll, "dass er einen erheblichen Teil des zu erwartenden Verkehrszuwachses im Personen- und Güterverkehr bewältigen ...kann." Diesem Grundsatz fühlt sich auch der Landkreis Lüneburg für seinen Planungsraum verpflichtet. Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 führt im Ziel 4.1.2 03 die genannte Strecke mit der Zielaussage auf, dass diese "bedarfsgerecht auszubauen" ist. Ich rege deshalb an, auch um damit den Grundsatz 7.4.2 Nr. 1 zu konkretisieren, die genannte Strecke in der Plankarte als "2-gleisig - geplant"	

Stellungnahme	
darzustellen. Mindestens sollte aber textlich als Ziel 7.4.2 Nr. 6 sinngemäß formuliert werden: " Die Strecke (Lüneburg) - Lauenburg - Lübeck ist zu elektrifizieren."	
Beteiligter: 343 Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH ID: 8	
Regionale Infrastruktur ausschließlich für den Güterverkehr wie z.B. die Strecken Tornesch – Uetersen, Kiel – Schönberg oder Wilshagen – Altenholz kann im Wettbewerb der Verkehrsträger nicht aus Eigenmitteln erneuert werden. Das Landes-GVFG schließt dies aus. Die Gleisanschlussförderung des Bundes wie-derum richtet sich nur an Anlagen in Produktionsbetrieben. Für derartige Problemfälle muss zur Zielerreichung eine Finanzierungsregelung gefunden werden. Ggf. kann der Vorschlag des Verband dt. Verkehrsunternehmen (VDV) hilfreich sein, der an-lässiglich der Bahn-Teilprivatisierung diese Problemstellung um-fangreich bearbeitet hat (siehe Anlage).	
Beteiligter: 343 Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH ID: 9	
Ihre Forderung zum Ersatz der Rendsburger Hochbrücke ist nur zu unterstützen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Reise FL-HH mit Pkw 90, mit dem Zug jedoch 120 min. oder mehr be-nötigt! Aus unserer Sicht wäre eine Reisezeit inkl. Unterwegshal-ten unter 90 min. möglich, wenn in Rendsburg ein Tunnel an-statt der heutigen Querungshilfe bestünde. Gleiches gilt für die Beseitigung des „bottle-neck“ Pinneberg – Elmshorn, der auf die Fahrplangestaltung jedoch keine Brems-wirkung, sondern niedrige Flexibilität bedeutet.	
Beteiligter: 583 Stadt Bad Segeberg ID: 1199	
Gemäß Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg vom 16.09.2008 ist die Bahnstrecke Neumünster - Bad Oldesloe baulich so zu erweitern, dass Begegnungsverkehr ohne durchgängige Zweigleisigkeit und somit ein ½ -Stunden-Takt auf der Strecke ohne zusätzlichen Güterverkehr möglich ist.	
Beteiligter: 899 Stadt Barmstedt ID: 3151	
Die AKN stellt eine Bahnverbindung zwischen Elmshorn und Henstedt-Ulzburg dar. In der Planzeichnung zum Landesentwicklungsplan ist diese allerdings mit dem Hinweis „Außer Betrieb" gekennzeichnet. Dies entspricht zurzeit nicht der Wahrheit und für die Zukunft wird hier seitens der Stadt Barmstedt gefordert, diesen Fahrbetrieb unbedingt aufrecht zu erhalten bzw. noch zu erweitern. Denkbar wäre eine Erweiterung als Ostverbindung über Henstedt-Ulzburg nach Hamburg und eine Ausrichtung des ÖPNV für die nächsten 20 Jahre auch in Richtung Westen, mit einer Direktanbindung an die S-Bahn in Pinneberg. Diese Verbindungen wären für die Stadt Barmstedt, gerade für die Zukunft, enorm wichtig.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 331 Stadt Brunsbüttel ID: 3002	
Im Kapitel 7.4.2 sollte der notwendige Ausbau der Bahnstrecke Wilster-Brunsbüttel in Abs. 2 als wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahme zur Bereitstellung notwendiger Bahnkapazitäten als Grundsatz der Landesplanung ergänzt und langfristig ausgebaut werden. Insbesondere bei der Strecke Hamburg-Westerland muss aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens die Elektrifizierung der Strecke schnellstens durchgeführt werden. Dazu ist folgender neuer Absatz 6 zu ergänzen: Der Schienenverkehr soll einen erheblichen Teil des zu erwartenden Güterverkehrsaufkommens aus dem Brunsbütteler Raum bewältigen. Aus diesem Grunde muss die Bahnstrecke Wilster-Brunsbüttel schnellstmöglich zweigleisig ausgebaut und elektrifiziert werden.	
Beteiligter: 922 Stadt Eckernförde ID: 3314	
4. <u>Schienenverkehr Ziff. 7.4.2</u> Die Fernverkehrsverbindungen von und nach Schleswig-Holstein auf den Strecken Hamburg-Westerland, Hamburg-Flensburg, Hamburg-Kiel, Hamburg-Lübeck-Kopenhagen sollen gesichert und langfristig ausgebaut werden. Ein Hinweis zum Erhalt der Regionalverbindung Kiel-Flensburg (über Eckernförde) wird im Entwurf nicht gegeben. Die Sicherung dieser Verbindung hat für Eckernförde erhebliche Bedeutung. Dies nicht nur im Hinblick auf Berufspendler und den Schülerverkehr, auch für Eckernförde als touristische Destination ist die Erreichbarkeit über die Schiene von großer Wichtigkeit.	
Beteiligter: 321 Stadt Fehmarn ID: 2493	
7.4.2 Schienenverkehr Die Fernverkehrsverbindungen im Schienenverkehr von und nach Schleswig-Holstein unter anderem auf der Strecke Hamburg - Lübeck - Kopenhagen sollen gesichert und langfristig ausgebaut werden. Ein zweigleisiger Ausbau der Strecke ist, im Kartenteil, lediglich für den Abschnitt Hamburg - Lübeck vorgesehen. Mit Elektrifizierung der Strecke Lübeck - Puttgarden sollte dieser Abschnitt auch zweigleisig ausgebaut werden, inklusive des Bereiches Fehmarn-Sund-Brücke. Dem regionalen Schienenverkehr ist entsprechende Bedeutung beizumessen. Im Zusammenhang mit den Entwicklungen auf dem Energiemarkt und der demographischen Entwicklung ist der regionale Personenschienenverkehr im ländlichen Raum unerlässlich.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 328 Stadt Flensburg ID: 4069	
Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Verbesserung der Schienenverbindungen notwendigen und nachfolgend benannten Infrastrukturmaßnahmen zügig umzusetzen und sich auch bei der Bundesregierung entsprechend für die Realisierung einzusetzen: Strecke Hamburg - Westerland • die Zweigleisigkeit zwischen Niebüll und Westerland • die Modernisierung der Strecke: Abbau der Langsamfahrstellen, Erneuerung von Signal- und Sicherungsanlagen • die Verkürzung der Reisezeiten (Westerland - Hamburg heute über 3 Stunden, An-fang der 90er Jahre 2,5 Stunden) • die Durchbindung der Verbindung bis nach Esbjerg Strecke Hamburg - Flensburg • den Ersatz der Rendsburger Hochbrücke durch einen Eisenbahntunnel • die Erneuerung der Schleibrücke Lindaunis	
Beteiligter: 475 Stadt Friedrichstadt ID: 627	
<u>Schienenverkehr</u> Die Eisenbahnlinie über die Eider bei Friedrichstadt ist lediglich einspurig. Für die sehr bedeutsame Nord-Süd-Verbindung Hamburg-Sylt wäre eine Erweiterung auf zwei Spuren notwendig.	
Beteiligter: 738 Stadt Heide ID: 2225	
<u>Zu Abs. 1/2:</u> Es wird außerordentlich begrüßt, dass die Sicherung und der langfristige Ausbau der Strecke Hamburg-Westerland von der Landesplanung unterstützt wird. Damit dies erreicht werden kann, ist jedoch zwingend die weitere Elektrifizierung der Strecke ab Itzehoe notwendig, da ansonsten ein weiterer Bedeutungs- und Attraktivitätsverlust droht. Die Stadt Heide tätigt in den nächsten Jahren hohe Investitionen zur Verbesserung der Attraktivität des Bahnhofes Heide und zur Verknüpfung der Bahnstrecke mit dem öffentlichen und dem Individualverkehr. Diese strategischen Bemühungen dürfen nicht dadurch konterkariert werden, dass die notwendige Gesamtentwicklung der Strecke zurückgestellt wird. Deshalb wird angeregt, die Elektrifizierung der gesamten Strecke Hamburg-Westerland als Ziel der Raumordnung aufzunehmen, da ansonsten ein Widerspruch zum im LEP-Entwurf genannten Grundsatz der Sicherung und des langfristigen Ausbaus dieser Strecke und zur Ausweisung	

Stellungnahme	
der Verkehrsstrasse als Landesentwicklungsachse entstehen würde. Demzufolge sollte die Landesregierung außerdem auf eine Aufnahme der Elektrifizierung dieser Strecke in den Bedarfsplan für den Schienenwegeausbau hinwirken.	
Beteiligter: 800 Stadt Husum ID: 2508	
<u>Ziff. 7.4.2 Schienenverkehr</u> Die Fernverkehrsverbindung Husum-Westerland ist in der Karte dargestellt. Ein konkreter Ausbaubedarf ist weder in der Karte noch im Text zu erkennen. Aufgrund der zurzeit laufenden Diskussion zur Energieversorgung und zum Klimaschutz sind hier klarere Ziele erforderlich. Hier gilt es diese wichtige Verbindung in die Metropolregion Hamburg attraktiver u.a. für Pendler und den Güterverkehr zu gestalten. Für die Strecke Hamburg-Westerland ist eine Elektrifizierung über Itzehoe hinaus als Ziel in den LEP aufzunehmen.	
Beteiligter: 524 Stadt Kaltenkirchen ID: 943	
Im Bereich des Schienenverkehrs sind keine Aussagen getroffen worden, die Kaltenkirchen berühren. Gleichwohl sollte aus unserer Sicht für den Planungszeitraum eine bessere Bahnanbindung Richtung Bad Bramstedt, Neumünster und weiter nach Kiel und Rendsburg gefordert werden. Im Interesse einer besseren Anbindung bzw. Erreichbarkeit sollte ein 2-gleisiger Ausbau der AKN-Strecke bis Neumünster eingeworben werden. Die Einführung des 20-Minutentaktes dürfte dann auch auf diesem Abschnitt möglich sein. Dies könnte die Besucherzahlen bzw. Kundenströme z.B. bei Dodenhof, der Holstentherme und der Innenstadt positiv beeinflussen. Vorteilhaft wäre der Ausbau auch für die in Richtung Norden orientierten Ein- und Auspendler. Die Bestandsanalyse zum gesamtstädtischen Verkehrskonzept (Büro Gerdt, Gutsche, Rümenapp) besagt, dass 5.010 Einwohnerinnen und Einwohner des Mittelzentrums auspendeln und 5.484 in Kaltenkirchen Beschäftigte einpendeln (Stand 2006). Vorteilhaft wäre der Ausbau auch für die zukünftig größer werdende Gruppe der älteren und der weniger mobilen Menschen, die auf die Nutzung des ÖPNV angewiesen sein werden, um am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Dies gilt natürlich auch für die anderen Bevölkerungsgruppen und die sich aufgrund der angestrebten Wohnungsbauentwicklung neu ansiedelnden Bewohner. Nebeneffekt könnte bei entsprechender Nutzung des verbesserten Angebotes dann auch eine Reduzierung der Verkehrs-, Lärm- und Schadstoffbelastung in Kaltenkirchen sein. Das Mittelzentrum Kaltenkirchen würde als Wirtschafts-, Arbeits- und Wohnstandort ein Stück	

Stellungnahme	
attraktiver werden. Eine gute Anbindung der Siedlungsschwerpunkte an den ÖPNV ist auch ein grundsätzliches, wichtiges Anliegen der Landesentwicklungsplanung.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1028	
<u>Zu Ziff. 7.4.2 Schienenverkehr</u> Im Textteil Z (5) fehlt ein Hinweis auf den mehrgleisigen elektrifizierten Ausbau der Schienenverbindung Lübeck-Bad Kleinen und Lübeck-Büchen. Erforderlich ist auch der 3-gleisige Ausbau der Strecke Bad-Schwartau-Waldhalle und Lübeck Hauptbahnhof. Nach Z (5) ist folgender Textteil zu ergänzen: Z (6) Entsprechend dem Masterplan Schienengüterverkehr Hinterlandanbindung der Häfen ist der Ausbau Bahnhof Dänischburg für die Abwicklung der stark wachsenden Schienengüterverkehre für die Häfen Siems/Dänischburg notwendig. Ebenso wird ein neuer Bahnhof im Bereich des Güterverkehrszentrum Skandinavienkai durch das Land gefördert und zeitnah gebaut werden, um Stückgut und Autoumschlag von der Straße auf die Schiene zu verlagern. - S. 84 -	
Beteiligter: 611 Stadt Neustadt in Holstein ID: 1340	
<u>Zu Ziff.7.4.2 (Schienenverkehr)</u> Gem. Ziff. 7.4(2) soll im Zusammenhang mit den Überlegungen zum Ausbau der trans-europäischen Verkehrsnetze „ein adäquater Ausbau der regionalen Verkehrsinfrastruktur im Verbund mit den nationalen und europäischen Verkehrsinfrastrukturen angestrebt werden.“ Abgesehen von der geplanten Elektrifizierung und Begradigung einzelner Abschnitte (s. Be-gründung Ziff. 7.4) sind für den Schienenverkehr jedoch keine Folgen der geplanten festen Fehmarnbeltquerung (FBQ) genannt oder dargestellt. Die Stadt Neustadt in Holstein fordert, die möglichen Auswirkungen und Folgen einer FBQ für das Hinterland (z.B. Erfordernis eines zweigleisigen Ausbaus auf evtl. neuer Trasse, Folgen für den Regionalverkehr) in den LEP 2009 aufzunehmen.	
Beteiligter: 435 Stadt Niebüll ID: 2184	
3. Ein Ausbau der Eisenbahnstrecke Hamburg - Niebüll und weiter Niebüll - Westerland und Niebüll - Tondern ist in die Zielplanung aufzunehmen. Mit diesen Zielen schafft man zum einen eine zweite erforderliche Jütlandlinie an der Westküste, zum anderen die Infrastruktur	

Stellungnahme	
zur besseren Erreichbarkeit des Wirtschaftsstandortes und der Tourismusregion Nordfriesland.	
Beteiligter: 865 Stadt Plön ID: 2917	
4. Während die Bahnstrecke Neumünster - Ascheberg (- Plön - Eutin - Lübeck) im Landesraumordnungsplan von 1998 noch als „Bahnstrecke, zur Zeit ohne Betrieb“ enthalten ist, findet sie im Entwurf des Landesentwicklungsplans 2009 keine Berücksichtigung mehr. Die Stadt Plön hält jedoch eine langfristige Sicherung der Trasse und eine Kennzeichnung der Strecke in der Hauptkarte mit dem Planzeichen Nr. 36 („Trassensicherung oder außer Betrieb“) aus folgenden Gründen für erforderlich: Die Attraktivität einer Region als Wohnstandort hängt entscheidend von der Verfügbarkeit bzw. der Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen ab. Da die Zahl der Arbeitsplätze im Stadt-Umland-Bereich Plön aufgrund der strukturellen Gegebenheiten nur in sehr begrenztem Umfang vermehrbar ist, ist Mobilität entscheidend für die künftige Entwicklung der Region. Menschen, die hier wohnen und leben, müssen Arbeits- oder Ausbildungsplätze in anderen Regionen des Landes bequem, kostengünstig und umweltverträglich erreichen können. Umgekehrt gilt dies für Gäste und Touristen, deren Altersdurchschnitt sich stetig erhöhen wird, so dass diese künftig vermehrt auf Alternativen zum motorisierten Individualverkehr angewiesen sein werden. Angesichts steigender Energiepreise und ökologischer Herausforderungen wird es darauf ankommen, sich alle Optionen für einen attraktiven und umweltschonenden öffentlichen Personenverkehr offen zu halten. Deshalb ist die stillgelegte Eisenbahnstrecke zwischen Ascheberg und Neumünster auch künftig als Trasse zu sichern und in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen.	
Beteiligter: 713 Stadt Schwentinental ID: 1936	
3. Schienenverkehr (Kapitel 7.4.2) In den Ausführungen „Schienenverkehr“ fehlen aus Sicht Schwentinental Aussagen zum Ausbau der Strecke Kiel-Lübeck (möglicherweise Elektrifizierung und zweispurig) sowie zu dem Projekt Stadtreionalbahn.	
Beteiligter: 885 Stadt Tornesch ID: 3028	
Zu 7.4.2 Abs. 3 Schienenverkehr Der Abs. 3 sollte um das Ziel des Halts am Bahnhof Tornesch für den Regionalexpress nach Hamburg Hauptbahnhof ergänzt werden. Der Bahnhof Tornesch mit seinem Einzugsbereich von etwa 35.000 Menschen wird seit Jahren um P+R-Plätze gestärkt, so dass mit solcher	

Stellungnahme	
schnelleren Verbindung der Anreiz zum Umsteigen auf die Bahn wesentlich erhöht würde.	
Die evtl. S-Bahnverlängerung von Pinneberg nach Elmshorn kann für den Bahnhof Tornesch nur als zusätzliches Angebot verstanden werden und darf die RB- und RE-Halte nicht ersetzen.	
Beteiligter: 461 Stadt Westerland ID: 539	
Auch die in Ziffer 7.4.2 avisierte Maßnahme zur Beseitigung des Schienenverkehrsengpasses zwischen Pinneberg und Elmshorn sollte zügig umgesetzt werden.	
Beteiligter: 464 Stadt Wyk auf Föhr ID: 553	
<u>2 c) Schienenverkehr</u> <i>Die Notwendigkeit einer guten Anbindung der Inseln Föhr und Amrum an den schienengebundenen Verkehr wird hervorgehoben. Dabei geht es nicht nur um die Strecke Hamburg-Niebüll, sondern auch um den Anschluss von Niebüll nach Dagebüll.</i>	
Beteiligter: 1133 Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt ID: 4142	
Der Zweckverband Mittelzentrum schließt sich der Stellungnahme der Stadt Bad Segeberg zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes -LEP- mit der nachstehenden Ergänzung an: "Ein durchgängig zweigleisiger Ausbau wird dabei nicht angestrebt." [gemeint ist die Strecke Neumünster - Bad Oldesloe]	
Beteiligter: 407 (Privatperson) ID: 94	
Ergänzungsvorschlag für den ersten Absatz: Der Straßenausbau soll hinter der Förderung einer Hochgeschwindigkeitsstrecke Hamburg – Lübeck – Kopenhagen zurückstehen. B: Ab 2025 wird zwischen Malmö und Stockholm sowie Göteborg und Stockholm Schienenverkehr mit über 250 km möglich sein (s. Bild d. Wissenschaft 8/2008). Ein Anschluß der Hochgeschwindigkeitsstrecke über den Fehmarnbelt bis Hamburg würde die ökonomischen Verbindungen zum südsandinavischen Wirtschaftsraum weiter befördern auf Kosten des klimaschädlichen KFZ- und Flugverkehrs .	

7.4.3 Häfen, Wasserstraße, Schifffahrt

Stellungnahme	
Beteiligter: 324 Amt Büchen ID: 2666	
Im LEP ist die Entwicklung des Landes S-H hauptsächlich nach Norden hin ausgerichtet. („S-H will maritime Modellregion in Europa werden“ LEP 3.1. Abs. 2 S. 15) So spricht der LEP davon, dass „..., zunehmende Seeverkehre, ... , geeignete Entwicklungschancen bieten“ (LEP 3.1. Abs. 1 S. 15). Es ist jedoch nur angestrebt die Leistungsfähigkeit des Nord-Ostsee-Kanals zu verbessern (LEP 7.4.3. Abs. 7 S. 86). Für den Elbe-Lübeck-Kanal ist lediglich vorgesehen „bei Ersatzbauten von Schleusen und Brücken eine Option für die Anpassung dieser Binnenwasserstraße des Bundes an den Standard des deutschen Binnenwasserstraßennetzes offen zu halten“. (LEP. 7.4.3. Abs. 8 S. 86) Die Nachfragen zur Nutzung des Elbe-Lübeck-Kanals liegen vor. Einige Brücken über den Kanal haben keine ausreichende Höhe, um größere Frachtschiffe das Befahren des Kanals möglich zu machen. Mit dieser Regelung im LEP wird deutlich, dass auch zukünftig der Ausbau nicht vorangetrieben werden soll und der Kanal nicht an wirtschaftlicher Bedeutung gewinnt. Gerade die Gemeinden des Amtes Büchen bekommen die länderunterschiedlichen Förderungsmöglichkeiten z.B. bei der Gewerbeansiedlung bei ihren direkten Nachbargemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu spüren. Umso wichtiger erscheint eine Stärkung dieser Region im Wirtschafts- und Tourismusbereich. Ein Schritt in die richtige Richtung ist hierfür der Ausbau des Elbe-Lübeck-Kanals. Forderung: Ausbau des Elbe-Lübeck-Kanals an den Standard des deutschen Binnenwasserstraßennetzes.	
Beteiligter: 791 Amt Marne-Nordsee ID: 3257	
4. Der LEP enthält keinerlei Aussagen zur Sicherung von Fischereihäfen an der Westküste - hier insbesondere Büsum und Friedrichskoog. Es wird Wert darauf gelegt, dass der LEP positive Grundaussagen über die dauerhafte Sicherung der Küsten(fischerei-)häfen aus (fischerei-)wirtschaftlichen und touristischen Gründen enthält.	
Beteiligter: 335 BUND Schleswig-Holstein ID: 465	
Zu 7.4.3 Häfen, Wasserstraßen, Schifffahrt Nach neueren Erkenntnissen kann nicht vorausgesetzt werden, dass das Schiff ein umweltverträglicher Verkehrsträger ist. Das Maß der von ihm	

Stellungnahme

verursachten schädlichen Emissionen hängt davon ab, nach welchem technischen Standard es gebaut ist und mit welchen Treibstoffen (Schweröl, schwefelhaltige Antriebsstoffe) es angetrieben wird. In den Hafenstädten stammt bereits ein erheblicher Teil der Luftbelastung von den Schiffen. Die Vertiefung der Unterelbe ist ökologisch schädlich und nicht notwendig. Fast alle Schiffe erreichen problemlos den Hamburger Hafen. Dies gilt auch für große Containerschiffe, da sie zumeist nicht voll beladen sind. Zudem wird mit dem Jadeport in unmittelbarer Nachbarschaft ein Seehafen gerade für die Riesen-Containerschiffe neu gebaut. Im Ufer- und Nebenbereich des Elbe-Lübeck-Kanals hat sich ein nicht unerhebliches Naturpotential entwickelt, so dass ein für den Containertransport gerechter Ausbau negative ökologische Folgen hätte. Weiterhin wäre ein Neubau von etwa 5 Schleusen erforderlich, um den Kanal durchgängig mit dem Standardschiff befahrbar zu machen. Gütertransport wäre in der Regel zuverlässiger und schneller mit der Bahn durchzuführen.

Forderung:

- Absage an die geplante neuerliche Elbvertiefung. Für Containerschiffe der künftigen Generation (avisierte Größe und entsprechender Tiefgang) bietet sich Cuxhaven als Leichterungshafen an.
- An Stelle der Förderung von Konkurrenz zwischen den Hafenstandorten sollte eine länderübergreifende Kooperation und Arbeitsteilung (etwa zwischen dem Hamburger Hafen und dem Tiefwasserhafen Wilhelmshaven) organisiert und praktiziert werden.
- Eine Optimierung des Transportes geeigneter Güter mit dem Binnenschiff sollte in Anpassung der Schiffsgrößen an die weitgehend gegebenen Verhältnisse vorgenommen werden.
- Da die verursachten Emissionen in den Häfen am größten sind, sollten landseitige Stromanschlüsse in allen Häfen zur Anwendung kommen.
- Verwendung schwefelfreier Treibstoffe.
- Der zunehmenden Bedeutung der Hinterlandanbindungen entsprechend sollte u.a. auch und besonders aus Gründen des Klimaschutzes ausdrücklich in erster Linie auf den Aus- und Neubau von Güterverkehrs-Bahnstrecken gesetzt werden, um einer Zunahme des Schwerlastverkehrs auf der Straße entgegen zu wirken. Hier sollte das Land versuchen, mehr Einfluss auf den Güterverkehr auf der Schiene zu erlangen.
- Bei Hafenausbauten muss und kann die Flächenproduktivität erheblich gesteigert werden, um den Flächenverbrauch in Grenzen zu halten. Der kombinierte Verkehr muss gefördert werden.
- Die Rolle der Binnenschifffahrt ist neu zu überdenken. Aus naturgegebenen Gründen sind die Binnengewässer nicht jederzeit befahrbar. Entsprechende Vertiefungen der Gewässer wären wegen ihrer Denaturierung nicht vertretbar und darüber hinaus zu teuer. Die Binnenschifffahrt sollte demnach nach ihren speziellen Möglichkeiten eingesetzt werden.
- Investitionen sollten vorrangig in den Verkehrsträger Bahn vorgenommen werden.

Beteiligter: 365 Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel mbH

Stellungnahme	
ID: 38	
S.85, Punkt 7.4.3 (2): Ergänzung um „Diese Anpassung ist so zu gestalten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der anderen Elbehäfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.“	
Beteiligter: 365 Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel mbH ID: 39	
S. 85, Punkt 7.4.3 (4): Auch in Brunsbüttel sind Hafenerweiterungen notwendig und geplant. Aus diesem Grund sollte der jetzige 3. Satz vor den 2. gesetzt werden, dessen Inhalte unverändert auch für Brunsbüttel gelten.	
Beteiligter: 495 Fachausschuss Amrum ID: 711	
2. Der tideunabhängige Fährverkehr muss sichergestellt bleiben. Die Notwendigkeit einer regelmäßigen Ausbaggerung und Freihaltung der Seewasserstraße insbesondere auch bis Amrum, durch die zuständige Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, muss in den Plan aufgenommen werden.	
Beteiligter: 496 Fachausschuss Föhr ID: 718	
2 d) <u>tideunabhängiger Fährverkehr nach Föhr und Amrum</u> Durch die tendenzielle Zunahme der Ostwindwetterlagen ist der tideunabhängige Fährverkehr in Frage gestellt. Die Notwendigkeit einer regelmäßigen Ausbaggerung und Freihaltung der Fahrrinne insbesondere auch bis Amrum soll in den Plan aufgenommen werden.	
Beteiligter: 497 Gemeinde Alkersum ID: 729	
2 d) <u>tideunabhängiger Fährverkehr nach Föhr und Amrum</u> Durch die tendenzielle Zunahme der Ostwindwetterlagen ist der tideunabhängige Fährverkehr in Frage gestellt. Die Notwendigkeit einer regelmäßigen Ausbaggerung und Freihaltung der Fahrrinne insbesondere auch bis Amrum soll in den Plan aufgenommen werden.	
Beteiligter: 498 Gemeinde Dunsum ID: 736	

Stellungnahme	
2 d) <u>tideunabhängiger Fährverkehr nach Föhr und Amrum</u> Durch die tendenzielle Zunahme der Ostwindwetterlagen ist der tideunabhängige Fährverkehr in Frage gestellt. Die Notwendigkeit einer regelmäßigen Ausbaggerung und Freihaltung der Fahrrinne insbesondere auch bis Amrum soll in den Plan aufgenommen werden.	
Beteiligter: 477 Gemeinde Heikendorf ID: 2909	
6. Die Gemeinde Heikendorf begrüßt die Herausstellung von Kiel als Transithafen. Die Schifffahrt als ökologische vertretbare Alternative zur Luftfahrt. Der Hafen stärkt den Tourismus.	
Beteiligter: 542 Gemeinde Helgoland ID: 911	
<u>Zu 7.4.3 Häfen, Wasserstraßen, Schifffahrt und 9.1 Leitbild Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung</u> Die Gemeinde Helgoland gibt zu Bedenken, dass der Ausbau des Hamburger Hafens und damit verbundene Elbvertiefungen für die Hansestadt von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind, aber in diesem Zuge durch Ablagerungen des Elbschlicks ein Verklappungsgebiet an der Tonne E3 entstanden ist, welches den Naturhaushalt nachhaltig schädigt. Die bereits vorhandenen und auch genehmigten Verklappungen müssen in den LEP aufgenommen werden und Langzeit-Monitoring zu den Auswirkungen der Verklappung grundsätzlich verpflichtend sein. Weitere Verklappungen an der Tonne E3 über das Jahr 2012 hinaus dürfen nicht mehr genehmigt werden. In der Begründung auf Seite 85 wird zu Bedenken gegeben, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs vor dem Hintergrund des sehr hohen Verkehrsaufkommens auf See und den zunehmend verschiedenen Nutzungsansprüchen höchste Priorität hat. Die Gemeinde Helgoland unterstützt diese Aussage. Gerade deswegen ist es zwingend erforderlich, dass auch entsprechend alle Nutzungen im LEP dargestellt werden, auch außerhalb der Hoheitsgrenzen. Dies ist besonders wichtig, da die Schifffahrtswege für die Gemeinde Helgoland wichtige Verkehrsachsen darstellen.	
Beteiligter: 499 Gemeinde Midlum ID: 745	
2 d) <u>tideunabhängiger Fährverkehr nach Föhr und Amrum</u> Durch die tendenzielle Zunahme der Ostwindwetterlagen ist der tideunabhängige Fährverkehr in Frage gestellt. Die Notwendigkeit einer regelmäßigen Ausbaggerung und Freihaltung der Fahrrinne insbesondere auch bis Amrum soll in den Plan aufgenommen werden.	
Beteiligter: 501 Gemeinde Oevenum ID: 760	

Stellungnahme	
2 d) <u>tideunabhängiger Fährverkehr nach Föhr und Amrum</u> Durch die tendenzielle Zunahme der Ostwindwetterlagen ist der tideunabhängige Fährverkehr in Frage gestellt. Die Notwendigkeit einer regelmäßigen Ausbaggerung und Freihaltung der Fahrrinne insbesondere auch bis Amrum soll in den Plan aufgenommen werden.	
Beteiligter: 500 Gemeinde Utersum ID: 753	
2 d) <u>tideunabhängiger Fährverkehr nach Föhr und Amrum</u> Durch die tendenzielle Zunahme der Ostwindwetterlagen ist der tideunabhängige Fährverkehr in Frage gestellt. Die Notwendigkeit einer regelmäßigen Ausbaggerung und Freihaltung der Fahrrinne insbesondere auch bis Amrum soll in den Plan aufgenommen werden.	
Beteiligter: 682 Gemeinde Wewelsfleth ID: 1757	
6. Die Gemeinde Wewelsfleth fordert ferner die Aufnahme der geplanten Werftumstrukturierung hinsichtlich Dockbau und damit verbundener Störsperwerkserweiterung. Der Landesentwicklungsplan muss hierzu Aussagen enthalten, um die Existenz der Werft und damit der Arbeitsplätze langfristig zu sichern.	
Beteiligter: 502 Gemeinde Wrixum ID: 769	
2 d) <u>tideunabhängiger Fährverkehr nach Föhr und Amrum</u> Durch die tendenzielle Zunahme der Ostwindwetterlagen ist der tideunabhängige Fährverkehr in Frage gestellt. Die Notwendigkeit einer regelmäßigen Ausbaggerung und Freihaltung der Fahrrinne insbesondere auch bis Amrum soll in den Plan aufgenommen werden.	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 285	
Der letzte Satz in Abschnitt 7.4.3 Abs. (1) sollte unseres Erachtens ersatzlos gestrichen werden, auch wenn es schon Einzelfälle einer solchen Praxis gibt. Schon heute verbrennen die meisten Schiffe im Hafen Diesel statt Schweröl, sodass die Umweltbelastung in den Häfen insbesondere durch Schwefel stark abgenommen hat. Auch können viele städtische Stromversorger den zusätzlichen Energiebedarf im Hafen liegender Schiffe ohne erhebliche Investitionen gar nicht decken. Vor allem aber wäre es für die Häfen mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, bei Änderungen jedes Mal aufwändig nachzuweisen, ob landseitige Stromanschlüsse technisch und wirtschaftlich vertretbar sind. Dieser zusätzliche, bürokratische Aufwand sollte ihnen im Sinne zügiger Investitionsentscheidungen erspart bleiben.	
Zwischen den Abs. (4) und (5) sollte weiterhin ein neuer Absatz eingefügt werden, der das in einer Studie des MWV konzipierte trimodale	

Stellungnahme	
Güterverkehrszentrum in Glückstadt/Kollmar mit seiner Entlastungsfunktion für den Hamburger Hafen darstellt. In Abs. (7) Satz 2 sollten außerdem die geplante Vertiefung des Nord-Ostsee-Kanals, die dringend erforderliche Renovierung der Schleusen in Kiel-Holtenau sowie die Notwendigkeit einer Großweiche im westlichen Kanalteil aufgeführt werden. Schließlich plädieren wir für eine deutlichere Aussage zum Elbe-Lübeck-Kanal als Anbindung des größten deutschen Ostseehafens an das Binnenwasserstraßennetz in Abs. (8): "Mit dem erfolgten Neubau der Schleuse Lauenburg/Elbe in den Abmessungen für das Große Gütermotorschiff (GMS) wurde die erforderliche Anpassung des Elbe-Lübeck-Kanals (ELK) an die Anforderungen der modernen Binnenschifffahrt begonnen. Die weiteren dringend erforderlichen Baumaßnahmen (Ersatz der Schleusen und Brücken) sollen ebenfalls diesen Anforderungen entsprechen."	
Beteiligter: 304 Kreis Dithmarschen ID: 4126	
Zu Ziffer 7.4.3 Häfen, Wasserstraßen, Schifffahrt Absatz 4 (Seite 85) Die überregionale Bedeutung der Häfen in Brunsbüttel (Ölhafen, Hafen Ostermoor, Elbehafen) wird zwar angesprochen, die Ausführungen werden aber dem Stellenwert, der insbesondere dem Elbehafen als Verkehrsknotenpunkt mit strategisch günstiger Lage sowie als exponierter Standort für die Offshore-Entwicklung zukommt, bei weitem nicht gerecht. Gerade durch die geforderte und teilweise schon vollzogene Kooperation mit der Hafenwirtschaft Hamburgs gewinnt hier der Ausbau des Massengutbereichs ebenso wie die Entwicklung der Potenziale im Bereich der Logistik und des Containerumschlags an überregionaler Bedeutung. Der Kreis Dithmarschen fordert eine Aussage mit aufzunehmen, dass insbesondere der Elbehafen Brunsbüttel aus Kapazitätsgründen in Anpassung an die technische Entwicklung und die Ansiedlungsnachfrage eines nach Westen und Osten ausgerichteten Ausbaus der Hafenanlage bedarf. Absatz 7 (Seite 86) Am Ende des Absatzes wird davon gesprochen, dass "Baumaßnahmen zur Verbesserung der Schleusensituation in Brunsbüttel" vorgesehen sind. Der vorgesehene Bau einer dritten Schleuse, dem in diesem Zusammenhang eine entscheidende Bedeutung zukommt, ist allerdings nicht ausdrücklich genannt. Vorschlag für eine redaktionelle Änderung des unter Absatz 7 formulierten Zieles Hierzu dienen der von der Bundeswasserstrassenverwaltung bereits eingeleitete Ausbau der Oststrecke des Kanals, dessen Durchführung bis 2015 vorgesehen ist, und der Bau einer dritten Schleuse in Brunsbüttel bis 2013.	
Beteiligter: 305 Kreis Herzogtum Lauenburg ID: 3676	
2. Stellungnahme des Fachdienstes Bauordnung und Denkmalschutz als Untere Denkmalschutzbehörde Der Elbe-Lübeck-Kanal ist vom Landesamt für Denkmalpflege als besonderes Kulturdenkmal festgestellt worden. Die unter Punkt 7.4.3 (8) beabsichtigten Ersatzbauten für die Schleusen und Brücken führen zu einer weitgehenden Zerstörung des Kulturdenkmals und insbesondere	

Stellungnahme	
auch der weltweit einzigartigen Schleusentechnik, die nicht nur von denkmalpflegerischem sondern auch touristischem Interesse ist.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4160	
7.4.3 Häfen, Wasserstraßen, Schifffahrt Der zunehmenden Bedeutung der Hinterlandanbindung entsprechend sollte auch, und besonders aus Gründen des Klimaschutzes, in erster Linie auf den Aus- und Neubau von Güterverkehrs-Bahnstrecken gesetzt werden, um einer Zunahme des Schwerlastverkehrs auf der Straße entgegenzuwirken. Hier sollte das Land versuchen, mehr Einfluss auf den Schienen-Güterverkehr zu erlangen. Die betroffene Region darf durch die neuerliche Elbvertiefung nicht benachteiligt werden. (zu den Absätzen 4 & 5): Die Absätze 4 & 5 werden der Bedeutung der nordfriesischen Häfen nicht gerecht. Die nordfriesischen Häfen sind nicht nur von regionaler sondern auch von landesweiter Bedeutung und somit als solche darzustellen. Begründung: Die Inseln Föhr, Amrum, Pellworm und die Halligen als überregional bedeutsame Tourismusstandorte in Schleswig-Holstein sind ausschließlich über den Fährverkehr über die Häfen Dagebüll, Schlüttsiel und Strucklahnungshörn erreichbar. Für die Insel Sylt sind die Häfen Hörnum und List wichtige Bausteine zur weiteren touristischen Profilierung. Hinzu kommt aus gewerblicher Sicht der Hafen Husum als potentieller Offshore-Servicehafen. Der Erhalt und bedarfsgerechte Ausbau dieser Häfen sowie die Sicherung tideunabhängiger Fährverbindungen (Personen- und Versorgungsverkehre als Fortsetzung der Bundesstraßen) ist zwingende Voraussetzung, um dauerhaft gegenüber den Wettbewerbern in anderen Küstenregionen konkurrenzfähig zu bleiben. Die enorme wirtschaftliche Bedeutung des Zukunftsfeldes „Offshore-Wind“ in Nord- und Ostsee ist bei Hafenplanungen zu berücksichtigen und sollte sich in einem Zukunftskonzept zur Positionierung des Landes im Wettbewerb niederschlagen. Ein neuer Absatz 9 ist als „G“ (Grundsätze) einzufügen: „Vom Schiffsverkehr gehen große aber vermeidbare Umweltbelastungen aus, die nicht mehr hinnehmbar sind. Gesundheitsschädigende Schiffsemissionen belasten nicht nur die Hafenstandorte selbst, sondern insbesondere auch die Küstenregionen an Nord- und Ostsee. Eine Lösung des Problems kann durch eine Verbesserung der Treibstoffe (Umstellung Schweröl auf Diesel) und/oder einer Verbesserung der Motoren- und Abgasreinigungstechnik erreicht werden. Daher sollen Fragen der technischen Möglichkeiten und der Wirtschaftlichkeit im Bereich der Verbesserung der Treibstoffe und der Abgasreinigung in Zusammenarbeit mit dem Bundesverkehrsministerium, dem Verband Deutscher Reeder, der Mineralölwirtschaft und der Internationalen Maritimen Organisation mit dem Ziel erörtert werden, verbindliche internationale Regelungen einzuführen, die dem Schutz der Küstenregionen und ihrer Bewohner zu Gute kommen.“ (>>redaktionelle Anmerkung: es empfiehlt sich, diese Forderung als Leitbild (L) in Ziffer 7.1 Absatz 2 als neuer Spiegelpunkt aufzunehmen.) Ein neuer Absatz 10 ist als „G“ (Grundsätze) einzufügen:	

Stellungnahme	
„Die stetig zunehmenden Seetransporte auf Nord- und Ostsee, die prognostizierten Klimaveränderungen und die erhöhte Gefahr terroristischer Anschläge erfordern eine effiziente nationale Küstenwache für alle deutschen Hoheitsgewässer einschließlich der Küstenmeere. Die Einrichtung eines Maritimen Sicherheitszentrums in Cuxhaven ist dabei lediglich ein erster Schritt. Bund und Land sollen daher ihre bisherigen Initiativen zum Aufbau einer neu zu schaffenden einheitlich geführten Körperschaft fortsetzen". (Es empfiehlt sich, diese Forderung als Leitbild (L) in Ziffer 7.1 Absatz 2 als neuer Spiegelpunkt aufzunehmen.)	
Beteiligter: 309 Kreis Rendsburg-Eckernförde ID: 3837	
16. Häfen, Wasserstraßen Schifffahrt Der zweite Absatz unter Absatz 4 ist wie folgt zu ändern: Den Häfen in Brunsbüttel (Ölhafen und Hafen Ostermoor am Nord-Ostsee-Kanal, Elbehafen) und Rendsburg (Kreishafen und künftiger Neuer Hafen Kiel-Canal auf der südlichen Kanalseite als einzigen tiefseefähigen Hafen im Binnenland) kommt aufgrund der stark gestiegenen Ansiedlungsnachfrage für großindustrielle Anlagen weiterhin eine wichtige überregionale Bedeutung zu.	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2523	
Zu 7.4.3 Häfen, Wasserstraße, Schifffahrt (S. 85 f.) Wir weisen auf die hier genannte Verbesserung der Hinterlandanbindung G(3) hin. Dies muss sich auch in den unter 7.4.1 Z(6) als vordringlich genannten Maßnahmen wiederfinden. G (1) Satz 2: streiche ... „umweltfreundlicher"... <i>Begründung:</i> Schiffe gelten an der Küste nach heutigem Erkenntnisstand als die Hauptverursacher von Luftschadstoffen wie Schwefel- oder Stickoxiden. 1 Tonne Schiffstreibstoff (Schweröl) verursacht 3 Tonnen CO₂. G (1) letzter Satz: ..."landseitigen Stromanschlüssen" ... Eine grundsätzliche Prüfung von landseitigen Stromanschlüssen bei Änderung von Häfen - wie im LEP beschrieben - erscheint dem gemeinsamen Ziel des Klimaschutzes wenig dienlich. Es wird vielmehr angeregt, dass sich das Land zunächst für internationale Standards	

Stellungnahme	
einsetzt, die dann durch die International Maritime Organisation (IMO) angenommen werden, bevor ggf. teure (und u.U. wenig effiziente) Insellösungen entstehen. Z (7) Satz 2: ... "bis 2015 vorgesehen ist" ..., ergänze: ... sowie der Ausbau des Kanals auf seiner kompletten Länge von fast 100 km. Die Fertigstellung des gesamten Kanals könnte bis 2018 erfolgen... <i>Begründung:</i> Aktualisierung	
Beteiligter: 368 Landkreis Harburg ID: 61	
Im Bereich Lauenburg und Geesthacht sind Seehafen-Entlastungshäfen für die Binnenschifffahrt geplant. Auf Grund der regionalen Bedeutung sollten diese Häfen in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen werden, da hierauf im Bereich des Landkreises Harburg zukünftig Güterverkehrszentren und Logistikknoten aufbauen sollen.	
Beteiligter: 368 Landkreis Harburg ID: 209	
Im Bereich Lauenburg und Geesthacht sind Seehafen-Entlastungshäfen für die Binnenschifffahrt geplant. Auf Grund der regionalen Bedeutung sollten diese Häfen in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen werden, da hierauf im Bereich des Landkreises Harburg zukünftig Güterverkehrszentren und Logistikknoten aufbauen sollen.	
Beteiligter: 409 Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung ID: 246	
Aus Sicht der Raumordnung des Landes Niedersachsen möchte ich zu Ziffer 7.4.3 Satz 2 anmerken, dass das Ziel unter den Vorbehalt der umweltverträglichkeit und der Vereinbarkeit mit den Belangen des Küstenschutzes gestellt werden sollte. Weitere grundsätzliche Anregungen und Bedenken zu dem von Ihnen vorgelegten Entwurf bestehen aus meiner Sicht nicht.	
Beteiligter: 329 Stadt Bad Schwartau ID: 4091	
2. Im LEP wird im Kap. 7.4.3 (Häfen, Wasserstrassen, Schifffahrt) ausgeführt, dass die Leistungsfähigkeit der Häfen mit ihren Hinterlandverbindungen als Schnittstellen der Verkehrswege gesichert und ggf. gesteigert wird. Bei Änderungen von Häfen soll geprüft werden,	

Stellungnahme	
Häfen mit landseitigen Stromanschlüssen zu versehen, soweit dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist. Durch die direkte Nachbarschaft der Stadt Bad Schwartau zu den Häfen der Hansestadt Lübeck ist die Stadt Bad Schwartau durch geplante Erweiterungen der Häfen direkt betroffen. Insbesondere die beabsichtigte Erweiterung des Hafens Teerhofinsel hätte zur Folge, dass zusätzlicher LKW-Verkehr in erheblichem Ausmaß von der Anschlussstelle BAB A 1, Abfahrt Bad Schwartau, das Stadtgebiet mit Lärm und Feinstaub belasten. Es sollte daher im LEP das Ziel formuliert werden, dass mit Ausbau der Häfen der Transport der Güter nur in Verbindung mit einer ausreichenden Schienenanbindung erfolgen darf. Eine Erhöhung des Schienengüterverkehrs zur Bewältigung des stetig wachsenden Gütertransportes der Häfen ist Voraussetzung für die Erweiterung der Häfen. Die Formulierung im LEP über landseitige Stromanschlüsse der Häfen ist unzureichend. Um die Umweltauswirkungen, die aufgrund der räumlichen Nähe der Häfen zur Stadt Bad Schwartau erheblich sein können, zu minimieren, muss der landseitige Stromanschluss Voraussetzung für eine Hafenerweiterung werden.	
Beteiligter: 331 Stadt Brunsbüttel ID: 2995	
<i>Ebenso sollte auch die touristische Bedeutung des NOK und der Schleusenanlagen in Kap. 7.4.3 und 7.7 erwähnt werden.</i>	
Beteiligter: 331 Stadt Brunsbüttel ID: 3003	
<i>Es muss der Ausbau des Elbehafens in Kap. 7.4.3 aufgrund der stark gestiegenen Umschlagsvolumina sowohl in östlicher als auch in westlicher Richtung als Ziel der Landesplanung erwähnt werden. Dazu sollte in Abs. 4 hinter der o.g Stelle ergänzt werden: Insbesondere der Elbehafen bedarf aus Kapazitätsgründen in Anpassung an die technische Entwicklung und der Ansiedlungsnachfrage eines nach Westen und Osten ausgerichteten Ausbaus der Hafenanlage.</i>	
Beteiligter: 321 Stadt Fehmarn ID: 2494	
7.4.3 Häfen, Wasserstraßen, Schifffahrt Im Zusammenhang mit der verstärkten Zusammenarbeit im Ostseeraum kommt der Entwicklung der Ostseehäfen mit überregionaler Bedeutung, zu denen auch Puttgarden gehört, und der Verbesserung der Hinterlandverbindungen eine besondere Rolle zu. Dieser Grundsatz wird von der Stadt Fehmarn begrüßt. Damit wird eine Bestandsicherung des Fährhafens Puttgarden auch bei Errichtung der festen Fehmarnbelt-Querung erreicht. Der Standort Puttgarden hat durchaus Entwicklungspotentiale für die Bedienung des weiteren skandinavischen und baltischen	

Stellungnahme	
Raumes. Darüber hinaus setzt sich die Stadt Fehmarn für den Erhalt und die bedarfsgerechte Anpassung ihrer Kommunalhäfen ein, die ebenfalls ein wirtschaftliches Gewicht genießen. Den Kommunalhäfen Burgstaaken und Orth müssen unter fischereiwirtschaftlichen und touristischen Gesichtspunkten Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden werden. Hinweise Zwischen Lemkendorf und Neujellingsdorf ist im Landesentwicklungsplan (Planzeichnung) ein grauer Kreis mit Strich dargestellt, der in der Legende nicht erklärt wurde (Flugplatz?).	
Beteiligter: 328 Stadt Flensburg ID: 4062	
Um den Seeweg als alternativen Transportweg zu erhalten bzw. auszubauen, ist eine flächendeckende Erreichbarkeit mit kurzen Landwegen notwendig, womit den Häfen, die bisher noch keine überregionale Bedeutung erlangt haben, erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken ist. Dies vor allem auch, um die touristische Attraktivität "lebender" Häfen zu erhalten und als eines der typischen Charaktereigenschaften des Bundeslandes Schleswig-Holstein zu sichern. Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Verbesserung der Häfen und Fährverbindungen notwendigen und nachfolgend benannten Infrastrukturmaßnahmen zügig umzusetzen und sich auch bei der Bundesregierung entsprechend für die Realisierung einzusetzen: • den Erhalt und bedarfsgerechten Ausbau der Häfen mit ihren Fährverbindungen (Personen- und Versorgungsverkehre als Fortsetzung der Bundeswasserstraßen und als Verbindung zu den Inseln und Halligen), insbesondere Sicherung einer Tideunabhängigen Anbindung der Insel Amrum • die Einrichtung neuer Fährverbindungen (touristische Erschließung) über die Flensburger Förde nach Süddänemark	
Beteiligter: 475 Stadt Friedrichstadt ID: 625	
<u>Hafen:</u> Friedrichstadt hat einen Sportboothafen und einen Landeshafen, der für Güterumschlag genutzt wird. Friedrichstadt ist von Nordsee kommend der erste tidefreie Hafen und damit von besonderer Bedeutung über die Region hinaus. Die Route des Sportbootverkehrs orientiert sich als Verbindung zwischen Nord- und Ostsee an dem tidefreien Hafen in Friedrichstadt. Die gute Infrastruktur der Stadt ist für die Sportbootfahrer attraktiv und fördert die Nutzung des Sportboothafens für touristische Zwecke.	

Stellungnahme	
Um den Zugang zur Friedrichstadt für den Tourismus auf der Eider zu erleichtern, ist es dringend erforderlich, die Schleusenzeiten großzügiger zu gestalten, Dies ist besonders wichtig an den Wochenenden in der Saison von April bis Oktober jeden Jahres. Insbesondere benötigen die Unternehmen in der touristischen Schifffahrt, die Friedrichstadt von der Eider kommend erreichen wollen, einen gesicherten Anlegesteg im Landeshafen.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1029	
<u>Zu Ziff. 7.4.3 Häfen, Wasser, Schifffahrt</u> In G (4) 1. Satz S. 85 rechte Spalte ist zu ergänzen: „Die Häfen Lübeck, Lübeck-Siems, Lübeck-Schlutup, Lübeck-Travemünde, Kiel ..." In G (4) 2.Satz S. 85 linke Spalte ist zu ergänzen: „Die Hafeneinrichtungen und die seeseitige Zufahrt bedürfen aus Kapazitätsgründen in Anpassung an die technische Entwicklung und die veränderten Anforderungen der Großschifffahrt eines an der Verkehrszunahme ausgerichteten Ausbaus. Die ökologischen Belange und Anforderungen sind zu beachten." Nach Z/GR (5) ist Z (6) zu ergänzen: „Für die Anpassung eines an der Verkehrszunahme ausgerichteten Ausbaus und Instandhaltung der Hafenstandorte in Lübeck und den anderen Standorten an der Ostküste Schleswig-Holsteins und der Seeschiffahrtsstraße Trave wird eine Fläche für Sedimentablagerungen in der Lübecker Bucht vorgehalten." Z (6) alt wird Z (7). - S. 85 - G (8) sollte präziser formuliert werden: „Für den Elbe-Lübeck-Kanal ist bei Ersatzbauten von Schleusen und Brücken zu berücksichtigen, dass Ersatzbauwerke den neuen Standards entsprechen." - S. 86 -	
Beteiligter: 464 Stadt Wyk auf Föhr ID: 554	
<u>2 d) tideunabhängiger Fährverkehr nach Föhr und Amrum</u> <i>Durch die tendenzielle Zunahme der Ostwindwetterlagen ist der tideunabhängige Fährverkehr in Frage gestellt. Die Notwendigkeit einer regelmäßigen Ausbaggerung und Freihaltung der Fahrrinne insbesondere auch bis Amrum soll in den Plan aufgenommen werden.</i>	
Beteiligter: 355 WSD Nord	

Stellungnahme	
ID: 143	
In Kap. 7.4.3 Abs. 1 ist der zweite Satz missverständlich formuliert. Ich rege eine Streichung des Passus „bei freien Kapazitäten auf den Wasserstraßen“ an, da er für die Aussage des Satzes nicht erforderlich ist und aus ihm nicht klar wird, ob „<u>angesichts</u> der bestehenden freien Kapazitäten“ oder „<u>falls</u> freie Kapazitäten bestehen“ gemeint ist. Zu 7.4.3 Abs. 7 wäre der Text angesichts der jüngsten Entwicklungen in der Infrastrukturplanung der WSV nach „... Brunsbüttel bis 2013“ zu ergänzen um „Darüber hinaus bestehen Planungen für die Vertiefung des NOK auf seiner gesamten Länge und die Modernisierung der Schleusengruppe in Kiel-Holtenau“ oder eine ähnliche Formulierung, mit der die Zusage des Bundesverkehrsministers vom 19.05.2008 und der nachfolgend erteilte Planungsauftrag an die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur NOK-Vertiefung dargestellt wird. Der Klarstellung halber möchte ich zu dem Begründungskasten auf S. 85/86 erwähnen, dass die WSV hinsichtlich der an die Bundeswasserstraßen angrenzenden, nicht im Eigentum der WSV stehenden Flächen eine Ausweisung als Vorbehalts- oder Vorrangfläche selbstverständlich begrüßen würde, soweit dadurch die zukünftige Nutzbarkeit der Wasserstraßen erleichtert werden soll (z.B. Freihaltung von Flächen von konflikträchtiger Bebauung (s.o.). So könnte Schleswig-Holstein u.U. auch solche Flächen sichern, die sich wegen ihrer günstigen Lage für eine evtl. Hinterlandanbindung per Bahn besonders für den Neubau von Häfen am Kanal eignen würden.	
Beteiligter: 362 Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost ID: 34	
Der vorgelegte Entwurf zum Beteiligungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009 betrifft sowohl See- als auch Binnenwasserstraßen des Bundes gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) verwaltet werden. Für die See- und Binnenwasserstraßen innerhalb der Küstenregion Schleswig-Holstein ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD) Nord zuständig, die Sie ebenfalls beteiligt haben. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Festlegungen, die den Zuständigkeitsbereich der WSD Ost berühren. Gegen den vorgelegten Entwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009 bestehen bei Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken. Vom Landesentwicklungsplan werden folgende Binnenwasserstraßen des Bundes berührt, die in den Zuständigkeitsbereich der WSD Ost fallen: 1. Bundeswasserstraße Elbe von Stromkilometer 566,3 - 607,5 zwischen den Ortschaften Lauenburg und Oortkaten 2. Bundeswasserstraße Elbe-Lübeck-Kanal (ELK) von Stromkilometer 0,0 - 61,55 zwischen den Ortschaften Lübeck und Lauenburg	

Stellungnahme	
Ihre Planung berührt Belange der WSV. Eine Überplanung der Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs ist unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird. Aus- und Neubau sowie Nutzung und Unterhaltung der Bundeswasserstraßen sowie der bundeseigenen Anlagen müssen gewährleistet bleiben. Es ist zu begrüßen, dass der Landesentwicklungsplan diese Vorgaben in Kapitel 7.4.3 Häfen, Wasserstraßen, Schifffahrt (S. 85 - 86) ausdrücklich anerkennt. Der dort verankerte Vorbehalt zugunsten der Verwaltungstätigkeit der WSV muss auch bei den anderen Kapiteln Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere für die in den Erläuterungen in Kapitel 9.2.1 aufgestellten Grundsätze und Ziele für die Vorranggebiete für den Naturschutz und die Kapitel 9.2.1 aufgestellten Grundsätze und Ziele für die Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Denn der WSV obliegt die Verwaltung der Bundeswasserstraßen. Hierzu zählen neben den Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen auch deren Unterhaltung. Darüber hinaus hat die WSV die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sicherzustellen. Diese Aufgaben führt die WSV nach dem WaStrG und dem Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt als Hoheitsaufgaben des Bundes aus. Bundeswasserstraßen sind nach § 1 (1) Nr. 1 WaStrG neben den Seewasserstraßen auch die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes. Die Bundeswasserstraßen stehen gemäß Art. 87 (1) S. 1 i. V. m. Art. 89 Grundgesetz im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der WSV. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen (§ 7 WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 WaStrG). Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird. Soweit ihre Planungen Bestimmungen enthalten, die die hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigen können, verbieten oder Erlaubnissen unterwerfen, verstößt dies gegen höherrangiges Bundesrecht. Gemäß § 63 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen oder in einem verbindlichen Plan für diesen Zweck ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen. Des Weiteren ist auf die Regelung des § 1 b (2) Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes hinzuweisen, wonach die Bewirtschaftung von Gewässern nach Flussgebietseinheiten des Einvernehmens der zuständigen Bundesbehörde bedarf, soweit Verwaltungskompetenzen des Bundes betroffen sind. Dies betrifft die gesamte Bewirtschaftung der Gewässer, insbesondere die Bestandsaufnahme des Gewässerzustands, die Einstufung des Gewässerzustands einschließlich der Einstufung des Gewässers als künstlich oder erheblich verändert, die Festlegung der zu erreichenden Ziele in den einzelnen Flussgebietseinheiten sowie die Erarbeitung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne. Weiter weise ich auf § 5 WaStrG hin, wonach die Bundeswasserstraßen dem allgemeinen Verkehr mit Wasserfahrzeugen gewidmet sind. Landesrechtliche Normen dürfen diese Bundesregelungen nicht einschränken.	

7.4.4 Luftverkehr

Stellungnahme	
Beteiligter: 379 AKN Eisenbahn AG ID: 69	

Stellungnahme	
In Anlehnung an das "Drei-Achsen-Konzept" bitten wir um Ergänzung der planerischen Berücksichtigung einer SPNV-Anbindung des Flughafens in Richtung Katenkirchen - Bad Bramstedt - Neumünster.	
Beteiligter: 335 BUND Schleswig-Holstein ID: 466	
Zu 7.4.4 Luftverkehr Regionalflughäfen sind überflüssig, da durch die Bahn umweltfreundlich leicht ersetzbar. Ihr Ausbau sollte unter anderem besonders wegen der extremen Klimaschädlichkeit des Flugverkehrs und der Lärmbelastung von Anwohnern nicht weiter verfolgt werden. Der Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel kann mit guten Bahnanschlüssen als Zubringer den Verkehrsbedarf in Schleswig-Holstein abdecken. Dem Verkehrslandeplatz Kiel kommt nicht die behauptete hohe Bedeutung zu. Aufgrund nicht vorhandener oder zu geringer Nachfrage mussten Strecken trotz hoher Subventionierung durch das Land immer wieder eingestellt werden. Einem Ausbau wurde bereits eine Absage erteilt. Der für den Flughafen Lübeck-Blankensee angestrebte Low-Cost-Betrieb kann problemlos vom Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel abgewickelt werden. Blankensee weist im Übrigen keine ansteigende Entwicklung auf. Die Fluggastzahlen sind rückläufig. Diese Tendenz wird sich bei steigenden Energiepreisen noch verstärken. Die Kerosinsteuerbefreiung führt zu einer grotesken Wettbewerbsverzerrung und kostet dem Staat Mindereinnahmen von rund 8 Mrd. Euro jährlich. <u>Forderung:</u> • Da das Flugzeug zu den umweltschädlichsten Verkehrsträgern gehört, darf der Luftverkehr nicht länger gefördert werden. Innerdeutsche Flüge sind durch die Bahn zu ersetzen. • Statt kleinere, subventionierte Regionalflughäfen um den schädlichen Billigflugverkehr konkurrieren zu lassen, sollte die Bahn entsprechend attraktiv ausgebaut werden. (Anbindung an den Flughafen Hamburg) • Durchführung des für den Flughafen Lübeck-Blankensee angestrebten Low-Cost-Betriebs durch den Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel.	
Beteiligter: 667 Gemeinde Busdorf ID: 1622	
Zu Kapitel 7: Luftverkehr Wegen der herausgehobenen Bedeutung für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Stärkung der Verkehrsinfrastruktur des Landesteils Schleswig, ist eine zivile Mitnutzung des militärischen Fliegerhorstes Jagel als Ziel (Z) der Landesentwicklung vorzusehen. Entsprechende	

Stellungnahme	
Planungen haben in enger Abstimmung mit den Umlandgemeinden sowie dem Regionalplanungsträger zu erfolgen. Ein Nachtflugbetrieb ist auszuschließen.	
Beteiligter: 770 Gemeinde Fehrdorf ID: 2326	
Luftverkehr Wegen der herausgehobenen Bedeutung für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Stärkung der Verkehrsinfrastruktur des Landesteils Schleswig, ist eine zivile Mitnutzung des militärischen Fliegerhorstes Jagel als Ziel (Z) der Landesentwicklung vorzusehen. Entsprechende Planungen haben in enger Abstimmung mit den Umlandgemeinden sowie dem Regionalplanungsträger zu erfolgen. Ein Nachtflugbetrieb ist auszuschließen.	
Beteiligter: 477 Gemeinde Heikendorf ID: 2906	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heikendorf hat in ihrer Sitzung am 16.10.2008 folgenden Beschluss gefasst: „Die Gemeinde Heikendorf stimmt den im Entwurf des Landesentwicklungsplanes vorgenommenen Darstellungen mit folgenden Maßgaben zu: 1. Die Gemeindevertretung Heikendorf empfiehlt, den Verkehrslandeplatz der Landeshauptstadt Kiel in der derzeitigen Form zu belassen.	
Beteiligter: 669 Gemeinde Jagel ID: 1640	
<u>Zu Kapitel 7:</u> Luftverkehr Wegen der herausgehobenen Bedeutung für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Stärkung der Verkehrsinfrastruktur des Landesteils Schleswig, ist eine zivile Mitnutzung des militärischen Fliegerhorstes Jagel als Ziel (Z) der Landesentwicklung vorzusehen. Entsprechende Planungen haben in enger Abstimmung mit den Umlandgemeinden sowie dem Regionalplanungsträger zu erfolgen. Die Gemeinde Jagel hat der zivilen Mitnutzung unter anderem unter den Bedingungen: kein reiner Frachtverkehr, auch zukünftig nicht	

Stellungnahme	
• Flugverkehr nur in der Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr von Montag bis Freitag • Ausnahmen sind bzgl. der Flugverkehrszeiten nicht zulässig zugestimmt.	
Beteiligter: 724 Gemeinde Kropp ID: 1996	
zu 7.4 Verkehr Die Gemeinde Kropp unterstützt die Bemühungen "Ausbau der privaten Mitnutzung des Flugplatzes Jagel" insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Anbindung an die BAB 7 und der Lage der vorhandenen Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse.	
Beteiligter: 1114 Gemeinde Probsteierhagen ID: 3988	
4. Dem Flugplatz Kiel-Holtenau wird im LEP eine zu hohe Bedeutung beigemessen. Hier sollten andere Optionen gesucht werden, die die luftverkehrliche Anbindung der Landeshauptstadt verbessert.	
Beteiligter: 914 Gemeinde Quern ID: 3270	
<u>7.4.4 Luftverkehr</u> <i>(1-4) Die Flughäfen HH-Fuhlsbüttel und Lübeck sowie der Verkehrslandeplatz Kiel sind erwähnt und dargestellt weitere „Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung“ sind in Regionalplänen darzustellen</i> Eine zivile Nutzung / Mit- oder Nachnutzung des Militärflugplatzes Jagel ist nicht erwähnt. Der LEP muss dazu unbedingt eine Festlegung treffen; diese Verkehrsanbindung ist für eine Stärkung des Landesteils Schleswig unerlässlich und darf nicht der nachgeordneten Planung überlassen werden.	
Beteiligter: 327 Gemeinde Stockelsdorf ID: 689	
7.4.4 LUFTVERKEHR	

Stellungnahme	
Die Gemeinde Stockelsdorf sieht eine Betroffenheit ihrer Belange, da mit einem Ausbau des Flughafens eine Zunahme des Flugverkehrs einhergeht und es durch Warteschleifen über dem Hoheitsbereich der Gemeinde zu verstärkten Lärmbelästigungen kommen kann. Es wird befürchtet, dass aufgrund des Nachtflugverbotes des Flughafens Hamburg-Fuhlsbüttel zukünftig der Flughafen Lübeck-Blankensee als Ausweichflughafen vor allem in der Nachtzeit genutzt wird. In diesem Zusammenhang verweist die Gemeinde Stockelsdorf auf die Probleme bei der Einbeziehung in das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Flughafen Lübeck-Blankensee und bittet um zukünftige Beachtung ihrer Belange. In den LEP sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass ein transparentes Verfahren unter Beteiligung der betroffenen Kommunen durchzuführen ist.	
Beteiligter: 645 Gemeinde Sörup ID: 1486	
Die zivile Mitbenutzung des Flughafens Jagel sollte ermöglicht werden.	
Beteiligter: 771 Handel Handwerk Gewerbeverein Kropp ID: 2334	
Die zivile Mitbenutzung des Militärflugplatzes Jagel ist ein weiterer Garant für die Entwicklung des ländlichen Raumes bzw. des Landes Schleswig-Holstein. Dieses Projekt sollte insbesondere zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur mit in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden.	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 286	
Der Abschnitt 7.4.4 Luftverkehr ist unter (1) wie folgt zu ergänzen: "Um auch langfristig den Kapazitäts-Anforderungen des zunehmenden Luftverkehrs entsprechen zu können, ist die Option für den Bau des Flughafens Kaltenkirchen aufrecht zu erhalten." Da die Entscheidung gegen eine Verlängerung der Start- und Landebahn des Kieler Flughafens ihn seiner Zukunftsfähigkeit beraubt und den nördlichen Landesteil ohne luftverkehrliche Anbindung gelassen hat, sollte Abs. (3) um die zivile Mitnutzung des Luftwaffen-Stützpunktes Jagel bei Schleswig ergänzt werden.	
Beteiligter: 372 KiWi GmbH ID: 56	

Stellungnahme	
7.4.4 Luftverkehr Aus unserer Sicht ist Punkt 7.4.4 Abs. 1 unvollständig formuliert. Es ist ein Satz 3 einzufügen, der folgender Formulierung folgt: <i>Hierzu soll insbesondere eine direkte Schienenverbindung von Kiel zum Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel eingerichtet werden.</i>	
Beteiligter: 806 Kommunalpolitische Vereinigung der CDU (KPV) ID: 2560	
14. Der Landesentwicklungsplan muss Aussagen zu möglichen neuen Standorten von Flughäfen finden.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4161	
7.4.4 Luftverkehr Bei der Aufzählung regionalbedeutsamer Flugplätze/Flughäfen, die in den Regionalplänen entsprechend auszuweisen sind, soll neben dem Flughafen Westerland auch der Flugplatz Husum-Schwesing einvernehmlich mit der derzeitigen militärischen Nutzung explizit, d.h. namentlich, aufgeführt werden. Begründung: Der Flugplatz Husum ist der einzige Flugplatz an der schleswig-holsteinischen Festland-Westküste, der für Flugzeuge bis 14.000 kg Abfluggewicht zugelassen und für den Betrieb mit Jet-Flugzeugen geeignet ist. Er dient als "Gateway" zu rund 2.000 europäischen Regional- und Verkehrslandeplätzen. Der Flugplatz verzeichnet im Jahr zwischen 3.700 und 4.000 Flugbewegungen. Feststellbar ist ein steigender Bedarf im Geschäftsreiseverkehr, mit einem Schwerpunkt während der internationalen Leitmesse Husum Windenergy, aber zunehmend auch darüber hinaus. Hervorzuheben ist insbesondere der Bedarf zur Nutzung des Flugplatzes von Unternehmen der Windbranche. Dies entspricht auch dem steigenden Trend im Geschäftsreiseverkehr nach Nutzung kleinerer Business-Jets, die in Form eines „Taxi-Verkehrs“ zielgerichteter auch Regionen ohne größere internationale Flughäfen ansteuern können. Die Eignung des Flugplatzes Husum-Schwesing für diese Zwecke besteht uneingeschränkt. Zusätzlich ergeben sich in der Zukunft Möglichkeiten für die Nutzung des Flugplatzes im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von Offshore-Windparks vor der schleswig-holsteinischen Nordseeküste. Insbesondere gilt dies für den Einsatz von Hubschrauberdiensten zur Versorgung bzw. für den Service der entsprechenden Windparks. Gespräche mit Firmen für eine eventuelle Nutzung des Flugplatzes für diese Zwecke sind bereits geführt worden. Die beschriebenen Nutzungen des Flugplatzes sind zunächst unabhängig zu sehen von den Eigentümerverhältnissen. Der privat genutzte, ca. 44 ha umfassende Teil des Flugplatzes ist zurzeit im Besitz der Bundeswehr. Die private Nutzung wird über Mitnutzungsverträge mit der Wehrbereichsverwaltung in Kiel geregelt. Zurzeit läuft ein Entbehrlichkeitsverfahren für diesen Teil des Flugplatzes innerhalb der Bundeswehr, dessen Ausgang ungewiss ist. Ungeachtet dessen soll die privatwirtschaftliche Nutzung des Flugplatzes, insbesondere auf Basis o.g. Bedarfe aus der regionalen Wirtschaft und den beschriebenen weiteren Möglichkeiten, fortgeführt	

Stellungnahme	
werden, so dass eine landesplanerische Berücksichtigung des Flugplatzes notwendig ist.	
Beteiligter: 309 Kreis Rendsburg-Eckernförde ID: 3842	
20. Der Landesentwicklungsplan muss Aussagen zu möglichen neuen Standorten von Flughäfen finden und zu der zivilen Mitnutzung bestehender Militärflugplätze (Beispiel Jagel).	
Beteiligter: 400 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH ID: 191	
Die Ziffer 7.4.4 (2) sollte wie folgt ergänzt werden: ...werden, ob zum Beispiel der Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee - bei dem...zeigt - und der Verkehrslandeplatz Uetersen/Heist Verkehre der allgemeinen Luftfahrt aufnehmen kann. Sie sind in der Hauptkarte dargestellt. Es wäre zu prüfen, ob durch das MWV eine Ziffer 7.4.4 (5) bezüglich der geplanten zivilen Nutzung des Militärflugplatzes Schleswig-Jagel zu ergänzen ist.	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2524	
Zu 7.4.4 Luftverkehr (S. 86 f.) Die Aussagen unter G (3) sollen die folgende Fassung erhalten: „Dem Verkehrslandeplatz der Landeshauptstadt kommt eine hohe Bedeutung bei der Abwicklung von Flügen der Allgemeinen Luftfahrt und speziellen Luftverkehren (u.a. Umweltschutz, Lebensrettung, militärische Verkehre) zu. Weiterhin bietet er der Business Aviation die direkte Anbindung des Wirtschaftsraums Kiel / Eckernförde / Rendsburg bei der Vermeidung zeitraubender Anfahrten z.B. über die A7. Ein zusätzliches Potential ergibt sich aus ansteigenden Abfertigungen von Kreuzfahrtschiffen im Seehafen Kiel sowie aus dem Fähr- und Frachtverkehr.“ Ergänzt werden soll im Hinblick auf den Wirtschafts- aber auch Tourismusverkehr eine direkte Schienenanbindung an den Flughafen Hamburg (siehe auch 7.4.2.)	

Stellungnahme	
Zusätzlich ist unter der Begründung (B) einzufügen:	
"Der Flughafen Kiel hat für die Anbindung des Wirtschaftsraumes Kiel an nationale und internationale Märkte mit Luftfahrzeugen der Business Aviation eine besondere Bedeutung."	
Beteiligter: 368 Landkreis Harburg ID: 62	
Die Verbesserung des Verkehrsanschlusses des Flughafens Lübeck-Blankensee wird begrüßt. Für einen derartigen Regionalflughafen ist eine gute Hinterlandverkehrsanbindung wichtig. Insofern wird auch zu diesem Punkt nochmals auf die Bedeutung der A 21 hingewiesen.	
Beteiligter: 368 Landkreis Harburg ID: 210	
Die Verbesserung des Verkehrsanschlusses des Flughafens Lübeck-Blankensee wird begrüßt. Für einen derartigen Regionalflughafen ist eine gute Hinterlandverkehrsanbindung wichtig. Insofern wird auch zu diesem Punkt nochmals auf die Bedeutung der A21 hingewiesen.	
Beteiligter: 369 NABU Schleswig-Holstein ID: 325	
Auch die Verlagerung allgemeinen Flugverkehrs auf den Flughafen Lübeck widerspricht allen Zielen einer ressourcenschonenden Verkehrsentwicklung, da hiermit auch der unter Klimaschutzaspekten abzulehnende „Low-Cost-Betrieb“ gestärkt würde.	
Beteiligter: 329 Stadt Bad Schwartau ID: 4090	
1. Soll im Interesse des internationalen Verkehrsflughafens Hamburg-Fuhlsbüttel geprüft werden, ob der Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee neben dem bereits dort vorhandenen Flugverkehr im Low-Cost-Betrieb auch Verkehr der allgemeinen Luftfahrt aufnehmen kann (siehe LEP zu 7.4.4 Luftverkehr, S. 86).	
Es wird von der Stadt Bad Schwartau befürchtet, dass aufgrund des Nachtflugverbotes des Flughafens Hamburg-Fuhlsbüttel zukünftig der Flughafen Lübeck-Blankensee als Ausweichflughafen vor allem in der Nachtzeit genutzt wird. Die Stadt Bad Schwartau wäre davon betroffen, da sie in der Einfugschneise des Flughafens liegt. Die zusätzlichen Lärmimmissionen durch zusätzliche Flugverkehre sind nicht mehr tolerierbar. Deshalb müsste zumindest ein Nachtflugverbot sowie ein weiteres Verbot der Überfliegung der Stadt Bad Schwartau durchgesetzt werden.	
Beteiligter: 328 Stadt Flensburg	

Stellungnahme	
ID: 4072	
Im Entwurf zum LEP werden nur die Verkehrslandeplätze Lübeck, Kiel und Westerland erwähnt und in der Hauptkarte mit dem Symbol Flugplatz gekennzeichnet. Der Verkehrslandeplatz Flensburg-Schäferhaus hat nicht nur für das Oberzentrum Flensburg, sondern für den gesamten Planungsraum V erhebliche regionalwirtschaftliche Bedeutung. In der Neufassung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V „Landesteil Schleswig - Schleswig-Holstein Nord“ heißt es: „Die Entfernung des Planungsraums zu den europäischen Wirtschaftszentren im Allgemeinen ... haben die Bedeutung des Geschäftsverkehrs wachsen lassen ... Die Verkehrslandeplätze Flensburg-Schäferhaus und Husum-Schwesing sind wichtige Standortfaktoren für die wirtschaftliche Entwicklung dieser Teilregion. Um diese Funktion zu stärken, sollen die Anfliegbarkeit verbessert und die Landeplätze frühzeitig an die langfristig zu erwartenden, international standardisierten Sicherheitsvorschriften angepasst werden.“ Zur angemessenen Darstellung der Bedeutung des Verkehrslandeplatzes Flensburg-Schäferhaus sollte dieser als Verkehrslandeplatz eines Oberzentrums im Textteil erwähnt und auf der Hauptkarte dargestellt werden. Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Verbesserung der Flugverbindungen notwendigen und nachfolgend benannten Infrastrukturmaßnahmen zügig umzusetzen und sich auch bei der Bundesregierung entsprechend für die Realisierung einzusetzen: • den Erhalt eines bedarfsgerechten Ausbauzustandes der regionalen Flughäfen, vor allem Westerland auf Sylt als einzigen Verkehrsflughafen mit Instrumentenlandesystem an der Westküste • die Mitnutzung des Flughafens Jägel als Regionalflughafen für den Zivildbetrieb Der Entwurf des LEP ist entsprechend zu ergänzen.	
Beteiligter: 475 Stadt Friedrichstadt ID: 628	
<u>Flugverkehr</u> Der für sportliche Zwecke zugelassene Flugplatz in Schwesing muss mehr Bedeutung für den Tourismus im mittleren und südlichen Nordfriesland bekommen	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1030	
<u>Zu Ziff. 7.4.4 Luftverkehr</u>	

Stellungnahme	
Die Aussagen zu G (2) sind neu zu formulieren und als landesplanerisches Ziel (wie die Aussagen zum Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel, Z (1), in den LEP aufzunehmen. Aus G (2) wird Z (2): „Der Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee ist in seiner Bedeutung als Regionalflughafen und in seiner Funktion als Ergänzungsflughafen für den Verkehrsflughafen Hamburg-Fuhlsbüttel zu entwickeln und zu sichern. Der Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee ist von hoher regionalwirtschaftlicher Bedeutung mit einer Ausstrahlungskraft über die Region hinaus.“ Die Aussagen zum Flughafen Lübeck-Blankensee sind in der Begründung (B) wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen: „Der Flughafen Lübeck (Blankensee) hat im Rahmen des Luftverkehrskonzeptes des Landes eine besondere Bedeutung und dient der Stärkung des Wirtschaftsraumes insbesondere im südlichen Schleswig-Holstein und an der zentralen Schnittstelle zwischen Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Das entspricht denen im Leitbild unter Ziff. 7.1. aufgenommenen Zielplanungen.“ Der letzte Satz „Zur Verbesserung seines Verkehrsanschlusses ... „ bleibt bestehen. - S. 86 f -	
Beteiligter: 552 Stadt Norderstedt ID: 1829	
4.) Die Schienenanbindung des Hamburger Flughafens sollte zum expliziten „Ziel der Raumordnung“ erklärt werden.	

7.4.5 Öffentlicher Personennahverkehr und Radverkehr

Stellungnahme	
Beteiligter: 379 AKN Eisenbahn AG ID: 70	
Wir schlagen vor, die im Abschnitt 7.4.5 verwendeten Begriffe um den Schienenpersonennahverkehr zu ergänzen, da sich die in diesem Abschnitt genannten Ziele mit den Maßnahmen für den (straßengebundenen) ÖPNV weitestgehend decken. Alternativ wäre denkbar, einen ergänzenden Abschnitt 7.4.6 für den Schienenpersonennahverkehr anzulegen.	
Beteiligter: 377 Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. ID: 181	
Die Sicherung und der Erhalt der Mobilität im ländlichen Raum muss ein grundlegendes Ziel der öffentlichen Daseinsvorsorge unter den sich verändernden Bedingungen sein. Eine bessere Vernetzung der Verkehrsträger untereinander (Bahn-Bus oder Bus-Bus) und die Einbeziehung beispielsweise von so genannten Bürgerbussen und privaten Transportunternehmen wird im LEP angesprochen. Darüber hinaus muss der Weg für eine systemübergreifende	

Stellungnahme	
Vernetzung freigemacht werden. Das heißt u.a. - durchgängige, verkehrsmittelübergreifende Mobilitätsketten - Abstimmung zwischen Schule/Kita/etc., Bedürfnissen von Familie und Beförderung - Bessere Kooperation zwischen Schulentwicklungs- und ÖPNV-Planung - Anbindung an Nahversorgungseinrichtungen - Vorhandene Beförderungsleistungen integrieren, z.B. Zustelldienste der Einzelhändler, Kurier-, Express-, Paket-Dienste Konstruktiv weiterzuentwickeln ist außerdem die ÖPNV-Anbindung an Hamburg und insbesondere zum Flughafen Fuhlsbüttel, z.B. durch Verlängerung des S-Bahnnetzes der HVV. Des Weiteren wäre über die Schaffung von Pendlerparkplätzen an den Bundesautobahnen mit neu anzulegendem Anschluss an den ÖPNV in die Hamburger Innenstadt nachzudenken. Auf diese Weise könnte der Straßenverkehr reduziert und erhebliche positive ökologische Nebeneffekte erzielt werden, wobei die Verkehrssicherheit erhöht würde bei gleichzeitiger Zeitersparnis für die zahlreichen Pendler, die täglich aus Schleswig-Holstein nach Hamburg fahren.	
Beteiligter: 491 Amt Achterwehr ID: 2271	
Gemeinde Achterwehr: ÖPNV:Der Entwurf des LEP verweist auf die große Bedeutung der Verbesserung der ÖPNV-Bedienung im gesamten Land und weist den regionalen Nahverkehrsplänen weitere Aufgaben u.a. im Hinblick auf eine Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsnetze und -träger zu. Die Aufstellung der Nahverkehrspläne kann jedoch nur dann diese Ziele des LEP unterstützen, wenn diese auch tatsächlich aufgestellt werden. Zurzeit ist es den Kreisen selbst überlassen, ob sie solche Nahverkehrspläne erstellen. Es sollte daher im LEP die Forderung von Nahverkehrsplänen für den gesamten Bereich des Landes zum <u>Ziel</u> erhoben werden, um die teilweise noch völlig ungenügende Verknüpfung zwischen Bus und Bahn, aber auch die Entwicklung anderer bedarfsgerechter Angebote zukünftig überhaupt realisieren zu können. So ist das Gebiet der Gemeinde Achterwehr aktuell durch mehrere Regionalbuslinien erschlossen, die nur wenige Fahrten aufweisen und darüber hinaus unzureichende Verknüpfungen zum übrigen Busliniennetz und damit zum Bahnhof Felde bieten. Dieser Zustand würde sich ohne regionalen Nahverkehrsplan noch auf Jahre hinweg nicht ändern. Gemeinde Bredenbek: ÖPNV:Der Entwurf des LEP verweist auf die große Bedeutung der Verbesserung der ÖPNV-Bedienung im gesamten Land und weist den regionalen Nahverkehrsplänen weitere Aufgaben u.a. im Hinblick auf eine Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsnetze und -träger zu. Die	

Stellungnahme	
Aufstellung der Nahverkehrspläne kann jedoch nur dann diese Ziele des LEP unterstützen, wenn diese auch tatsächlich aufgestellt werden. Zurzeit ist es den Kreisen selbst überlassen, ob sie solche Nahverkehrspläne erstellen. Es sollte daher im LEP die Forderung von Nahverkehrsplänen für den gesamten Bereich des Landes zum Ziel erhoben werden, um die teilweise noch völlig ungenügende Verknüpfung zwischen Bus und Bahn, aber auch die Entwicklung anderer bedarfsgerechter Angebote zukünftig überhaupt realisieren zu können. Gemeinde Felde: ÖPNV:Der Entwurf des LEP verweist auf die große Bedeutung der Verbesserung der ÖPNV-Bedienung im gesamten Land und weist den regionalen Nahverkehrsplänen weitere Aufgaben u.a. im Hinblick auf eine Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsnetze und -träger zu. Die Aufstellung der Nahverkehrspläne kann jedoch nur dann diese Ziele des LEP unterstützen, wenn diese auch tatsächlich aufgestellt werden. Zurzeit ist es den Kreisen selbst überlassen, ob sie solche Nahverkehrspläne erstellen. Es sollte daher im LEP die Forderung von Nahverkehrsplänen für den gesamten Bereich des Landes zum Ziel erhoben werden, um die teilweise noch völlig ungenügende Verknüpfung zwischen Bus und Bahn, aber auch die Entwicklung anderer bedarfsgerechter Angebote zukünftig überhaupt realisieren zu können. So ist das Gebiet der Gemeinde Felde aktuell von mehreren Buslinien erschlossen, ohne dass fahrplantechnische Verknüpfungen mit dem Bahnhofpunkt Felde geschaffen worden sind. Dieser Zustand würde sich ohne regionalen Nahverkehrsplan noch auf Jahre hinweg nicht ändern. Gemeinde Krummwisch: ÖPNV:Der Entwurf des LEP verweist auf die große Bedeutung der Verbesserung der ÖPNV-Bedienung im gesamten Land und weist den regionalen Nahverkehrsplänen weitere Aufgaben u.a. im Hinblick auf eine Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsnetze und -träger zu. Die Aufstellung der Nahverkehrspläne kann jedoch nur dann diese Ziele des LEP unterstützen, wenn diese auch tatsächlich aufgestellt werden. Zurzeit ist es den Kreisen selbst überlassen, ob sie solche Nahverkehrspläne erstellen. Es sollte daher im LEP die Forderung von Nahverkehrsplänen für den gesamten Bereich des Landes zum Ziel erhoben werden, um die teilweise noch völlig ungenügende Verknüpfung zwischen Bus und Bahn aber auch die Entwicklung anderer bedarfsgerechter Angebote zukünftig überhaupt realisieren zu können. So ist das Gebiet der Gemeinde Krummwisch aktuell mit lediglich einem Fahrtenpaar an den ÖPNV angebunden, ein Zustand, der sich ohne regionalen Nahverkehrsplan noch auf Jahre hinweg nicht ändern würde. Gemeinde Ottendorf: ÖPNV:Der Entwurf des LEP verweist auf die große Bedeutung der Verbesserung der ÖPNV-Bedienung im gesamten Land und weist den regionalen Nahverkehrsplänen weitere Aufgaben u.a. im Hinblick auf eine Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsnetze und -träger zu. Die Aufstellung der Nahverkehrspläne kann jedoch nur dann diese Ziele des LEP unterstützen, wenn diese auch tatsächlich aufgestellt werden. Zurzeit ist es den Kreisen selbst überlassen, ob sie solche Nahverkehrspläne erstellen. Es sollte daher im LEP die Forderung von Nahverkehrsplänen für den gesamten Bereich des Landes zum Ziel erhoben werden, um die teilweise noch völlig ungenügende Verknüpfung zwischen Bus und Bahn, aber auch die Entwicklung anderer bedarfsgerechter Angebote zukünftig überhaupt realisieren zu können. So ist das Gebiet der Gemeinde Ottendorf aktuell durch eine Buslinie erschlossen, die nur wenige Fahrten aufweist und darüber hinaus unzureichende Verknüpfungen zum übrigen Busliniennetz und damit zum Bahnhofpunkt Felde aufweist. Dieser Zustand, würde sich ohne regionalen	

Stellungnahme	
Nahverkehrsplan noch auf Jahre hinweg nicht ändern. Gemeinde Quarnbek: ÖPNV: Die Gemeindevertretung verlangt eine Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs. Der Entwurf des LEP verweist auf die große Bedeutung der Verbesserung der ÖPNV-Bedienung im gesamten Land und weist den regionalen Nahverkehrsplänen weitere Aufgaben u.a. im Hinblick auf eine Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsnetze und -träger zu. Die Aufstellung der Nahverkehrspläne kann jedoch nur dann diese Ziele des LEP unterstützen, wenn diese auch tatsächlich aufgestellt werden. Zurzeit ist es den Kreisen selbst überlassen, ob sie solche Nahverkehrspläne erstellen. Es sollte daher im LEP die Forderung von Nahverkehrsplänen für den gesamten Bereich des Landes zum <u>Ziel</u> erhoben werden, um die teilweise noch völlig ungenügende Verknüpfung zwischen Bus und Bahn, aber auch die Entwicklung anderer bedarfsgerechter Angebote zukünftig überhaupt realisieren zu können. So ist das Gebiet der Gemeinde Quarnbek aktuell durch eine Buslinie erschlossen, die nur wenige Fahrten aufweist und darüber hinaus unzureichende Verknüpfungen zum übrigen Busliniennetz und damit zum Bahnhof Felde aufweist. Dieser Zustand würde sich ohne regionalen Nahverkehrsplan noch auf Jahre hinweg nicht ändern.	
Beteiligter: 768 Amt Hüttener Berge ID: 2311	
<u>Gemeinde Holtsee</u> Die Aussagen zum Thema Verkehr (Kapitel 7) sind für die Bereiche ÖPNV und Radverkehr nicht verbindlich genug. Es müssen hier definitive Zielvorgaben im LEP gemacht werden. Für den Bereich Straßenbau sind konkrete Projekte zum Ausbau von überregionalen Verkehrsverbindungen vorhanden. Es fehlen jedoch Aussagen zur vorhandenen Infrastruktur. Das vorhandene Straßennetz muss im guten Zustand versetzt und erhalten werden. 1. Das Radwegenetz außerhalb geschlossener Ortschaften ist als Zielvorgabe in den LEP aufzunehmen. 2. Die Radverkehrsförderung entsprechend des Nationalen Radverkehrswegeplan ist als Ziel im LEP aufzunehmen. 3. Die regionale Umsetzung der Radverkehrsplanung sollte immer in enger Abstimmung mit den Fachvertretern der Verbände (ADFC, VCD) erfolgen. 4. Konkrete Planungen sollten die neusten Erkenntnisse der Verkehrsforschung berücksichtigen. Der Nahverkehr ist nur als Grundsatz im LEP aufgenommen. Hier ist jedoch eine Zielvorgabe erforderlich, da das Funktionieren des	

Stellungnahme	
Zentralörtlichen Systems von einem existierenden Nahverkehr abhängig ist. Die Konzentration von Infrastruktur in den Zentralen Orten macht es erforderlich einen funktionierenden Nahverkehr zu haben, andernfalls wären alle nicht automobilen Bevölkerungsgruppen von der Versorgung abgeschnitten. Das Zentralörtliche System hätte damit keine Daseinsberechtigung mehr. 1. Es muss daher im LEP festgeschrieben werden, dass von jedem Ort des dem Zentralen Ort zugeordneten Umlands eine mehrmals täglich verkehrende Nahverkehrsverbindung (Hin- und Zurück) vorhanden sein muss. Hierzu sind nicht zwangsläufig Busverbindungen erforderlich, jedoch aber vergleichbare Verbindungen mit öffentlichem Verkehrstarif und Fahrplan. Es ist eine Zielvorgabe im LEP erforderlich, da die Erfahrung bei der Mittelvergabe auf Politikebene zeigt, dass mit „Sollvorgaben“ kein adäquater ÖPNV entstehen würde. Hier ist eine stringente Zielvorgabe im LEP erforderlich. Wir sehen sonst die Gefahr, dass der überaus erfreuliche Ansatz der nachhaltigen Entwicklung mit dem Zentralörtlichen System scheitert, da die Akzeptanz durch die fehlende Erreichbarkeit der Zentralorte dann nicht mehr gegeben wäre. 1. Die sofortige Aufnahme der Planungsarbeiten für den Ersatz der Eisenbahn-Kanalquerung bei Rendsburg müssen als Zielvorgabe im LEP aufgenommen werden. 2. Der Ausbau des ÖPNV zu den Oberzentren zu den überregionalen Zuganschlüssen muss verbessert werden. Die Verlagerung von Verkehr auf die Schiene ist als „Sollvorgabe“ im LEP enthalten, einzelne Maßnahmen werden auch konkretisiert. Der Ersatz der Eisenbahnbrücke bei Rendsburg wird jedoch nur als langfristige Maßnahme im LEP erwähnt. Die Rendsburger Brücke ist die einzige zweispurige Nord-Süd-Verbindung. Auf Grund des Alters der Brücke ist eine Steigerung des Güter- und Personenverkehrs über die Rendsburger Eisenbahnbrücke nicht möglich. Im Gegenteil ist in naher Zukunft mit einer deutlichen Kapazitätsverminderung auf Grund des baulichen Zustands der Brücke aus Kaiser-Wilhelms-Zeit zu rechnen. Die Planungsarbeit für eine neue leistungsfähige Querung sollte daher unmittelbar aufgenommen werden. Insbesondere da die als Ziel im LEP verankerte Femarnbeltquerung und der Ausbau der A20 zu einer deutlichen Zunahme des LKW-Verkehrs führen wird. Hiermit ergäbe sich ein deutlicher Widerspruch zu der gewünschten Verkehrsvermeidung und der erwünschten Verlagerung von Verkehr auf die Schiene. Mit einer leistungsfähigen Nord-Süd-Eisenbahnverbindung könnte hier zumindest ein Ausgleich geschaffen werden. Zudem wäre bei einem Ausfall der Brücke der nördliche Teil Schleswig-Holstein von der Bundesdeutschen Eisenbahnverkehrsanbindung abgeschnitten.	
Beteiligter: 438 Amt Itzstedt ID: 2411	
<u>Gemeinde Sülfeld</u> - Der ÖPNV muss verbessert werden. Eine bessere Ausrichtung an das Netz des HVV (Bargtheide/ Ahrensburg), sowie eine Verbesserung der Verbindung nach Bad Oldesloe muss erfolgen. Als Verbesserungsmöglichkeit kommt das Angebot von Sammeltaxen in Betracht.	

Stellungnahme	
Zur Verbesserung des ÖNV wird auf die Erweiterung des Radweges von Petersfelde nach Elmenhorst hingewiesen. Die bessere Ausrichtung an das Netz des HVV soll auch die Anbindung nach Segeberg bzw. Norderstedt umfassen und zur Schülerbeförderung zur Gemeinschaftsschule nach Sülfeld ist eine Verbesserung der Verbindung nach Nienwohld bzw. Bargfeld-Stegen notwendig.	
Beteiligter: 619 Amt Kaltenkirchen-Land ID: 1357	
e) ÖPNV: Eine deutliche Verbesserung des ÖPNV im ländlichen Raum muss eine zentrale Zielsetzung sein. Hierzu zählen im Bereich unseres Amtes ein konsequenter Ausbau der Verbindungen über die AKN (Taktung) sowie auch bessere Busanbindungen an zentrale Orte (wie Henstedt - Ulzburg) oder das Mittelzentrum Kaltenkirchen. Folgender Fehler in der kartografischen Darstellung ist zu korrigieren: Die Bahnverbindung Henstedt - Ulzburg - Alveslohe - Barmstedt ist im Entwurf mit dem Hinweis „Außer Betrieb“ versehen. Tatsächlich wird diese Verbindung jedoch betrieben und stellt sogar eine zunehmend mehr genutzte Bahnanbindung dar.	
Beteiligter: 717 Amt Kropp-Stapelholm ID: 1958	
Verkehr Um die Verkehrsverbindungen zu verbessern, ist die vorh. ÖPNV-Verbindung zur Bahn (Bahnhof Owschlag) auszubauen. Durch die bestehende Kreisgrenze wird die verkehrsträgerübergreifende Nahverkehrslösung nicht optimal genutzt. Pendler nach Kiel nutzen die gute Bahnanbindung nicht, weil die ÖPNV-Verbindung Kropp-Owschlag-Kropp nicht ausreichend besteht. Die Förderung des Radverkehrs wird von allen Gemeinden des Amtsgebietes Kropp-Stapelholm begrüßt. Gerade im ländlichen Raum, insbesondere in der ETS-Region nimmt das Fahrrad sowohl für den täglichen Verkehr zur Arbeit und zur Schule, als auch als Mittel für Sport und Erholung eine immer größer werdende Bedeutung ein. Da die Sicherheit der Radfahrer auf den Hauptverkehrsstraßen (Bundes-/ Landes-/ Kreisstraßen nicht gewährleistet ist, wird daraufhingewiesen, dass an vielen klassifizierten Straßen keine begleitenden Radwege vorhanden sind. Der Bau dieser Radwege ist dringlich und in erster Linie eine Aufgabe des Landes. Grundsätzlich muss die ÖPNV-Verbesserung ein Ziel werden, damit die Konzentrierung von Gewerbe und Einzelhandel einen Sinn macht.	
Beteiligter: 1021 Amt Schafflund	

Stellungnahme	
ID: 3587	
Öffentlicher Personennahverkehr und Radverkehr Dem ÖPNV-Netz kommt in der Fläche aufgrund der Einflussfaktoren demografischer Wandel, steigende Energiepreise sowie Beförderungsgebot für Kinder und Jugendliche nach wie vor eine entscheidende Bedeutung zu. Der LEP stellt zu Recht fest (S.87), dass <i>ältere Menschen und Menschen mit Behinderung für ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zunehmend auf den ÖPNV angewiesen sind. Der ÖPNV muss sich auf diese Zielgruppe nicht nur durch Barrierefreiheit einstellen sondern auch - vor allem in den ländlichen Räumen - durch eine gute Erreichbarkeit. Von entsprechenden Konzepten profitieren ebenso Kinder, Jugendliche und Familien.</i> Der LEP weist darauf hin, dass diese Aspekte bei der Aufstellung der Nahverkehrspläne zu berücksichtigen sind. Die Forderung lautet daher, keine weitere Ausdünnung des ÖPNV in der Fläche. Im Gegenteil der ÖPNV in der Fläche muss auf die geänderten Rahmenbedingungen des Schulwesens (Blickwinkel Ganztagschule, G 8 - Gymnasium) reagieren. Hier ist das Land als Verfasser des neuen Schulgesetzes im Zusammenwirken mit den Kreisen und Kommunen gefordert. Zum Radverkehr führt der LEP (S.87) aus, dass <i>der Radverkehr weiterhin gefördert werden soll. Die Attraktivität des Fahrradfahrens im Alltag und in der Freizeit soll dabei erhöht und die Verknüpfung des Radverkehrs mit den anderen Verkehrsarten verbessert werden.</i> Für unseren ländlichen Raum ist festzustellen, dass der Radverkehr im Bereich des Erholungstourismus immer mehr an Bedeutung gewinnt und einen wirtschaftlichen Faktor darstellt. Mögliche neue Radwege sollten auch unter diesem Gesichtspunkt verstärkt betrachtet werden.	
Beteiligter: 335 BUND Schleswig-Holstein ID: 467	
Zu 7.4.5 Öffentlicher Personennahverkehr und Radverkehr Für die Verbesserung und Förderung des ÖPNV fehlt die Benennung konkreter Maßnahmen. Die zum Fahrradverkehr gemachten Aussagen (ganze 5 Zeilen) entsprechen nicht dessen Bedeutung. Die Möglichkeiten des Fahrradverkehrs zur Entlastung der städtischen Verkehrssituation werden deutlich unterschätzt. Wie man in Städten wie Freiburg, Münster und Göttingen sehen kann, ist es möglich, in erheblichem Maße Autofahrten durch Fahrten mit dem Fahrrad zu ersetzen. <u>Forderung:</u> • Nennung von Vorschlägen / Zielen zur Förderung des ÖPNV, z.B. 3-Achsen-Modell S-Bahn Hamburg. • Vervollständigung der Fuß- und Radwegeverbindungen vor allem zu und zwischen den Stadtteilversorgungszentren sowie zwischen Wohngebieten und Arbeitsstätten, aber auch auf überörtlichen Verbindungen und zu Freizeitzielen.	

Stellungnahme	
• Qualitative Verbesserungen der Radwege hinsichtlich Breite, Fahrbahnbelag und Verkehrssicherheit. • Sichere und komfortable Fahrradabstellanlagen an zentralen Punkten der Städte. • Verbesserte Mitnahmemöglichkeiten für Fahrräder in der Bahn als Auflage für die Förderung und bei der Vergabe neuer Strecken. • Der Anteil des Fahrradverkehrs besonders in den Ballungsräumen muss gezielt gesteigert und zur Verpflichtung werden. • Auseinandersetzung mit der Frage, wie die Bedürfnisse der zunehmenden Anzahl von alten Menschen an Mobilität im Sinne einer Daseinsvorsorge befriedigt werden sollen / können.	
Beteiligter: 505 Gemeinde Almdorf ID: 793	
Die angedachte Förderung des Fahrradverkehrs wird im Hinblick auf den Wirtschaftszweig Tourismus begrüßt.	
Beteiligter: 1032 Gemeinde Barsbek ID: 3687	
Eine zufriedenstellende Verkehrsanbindung an das Unterzentrum Schönberg und auch an die Landeshauptstadt Kiel ist bis heute nicht gegeben, werden jedoch aus den o.g. Gründen und gleichbedeutend auch für junge Familien, die im Ort gehalten werden müssen, in der Zukunft immer wichtiger, besonders auch im Hinblick auf die im LEP favorisierte Zentralisierung der Kindergärten und Schulen. Im LEP ist über die Entwicklung der Anbindung der ländlichen Orte an zentrale Verkehrsentwicklungspläne wie z.B. die Stadt- und Regionalbahn nach Schönberg nichts enthalten. Die Ausrichtung der Siedlungsachse entlang der L 50 über Schönkirchen nach Schönberg benachteiligt die kleinen Gemeinden entlang der B 502 nachhaltig. Wir bitten den Entwurf des LEP dahingehend zu überarbeiten, dass konkrete Handlungsrahmen erstellt werden, die im ÖPNV die bedarfsgerechte Anbindung Barsbeks, wie auch allen anderen Orten im ländlichen Raum nicht nur ermöglichen, sondern sogar vorschreiben, damit den Gemeinden und den Bürgern überhaupt Perspektiven für eine Entwicklung im Ort bleiben.	
Beteiligter: 719 Gemeinde Bergenhusen ID: 1982	
zu 7.4 Verkehr Die Förderung des ÖPNV und der Ausbau des Radwegenetzes (z.B. an den Landesstrassen 39 und 40) wird von den betroffenen Gemeinden gefordert.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 888 Gemeinde Bokel (PI) ID: 3074	
Die Gemeinde bittet um Prüfung, ob ein auf zentrale Orte ausgerichtetes Planwerk sinnvoll sein kann, das andererseits die Anbindung von kleineren Orten über Buslinien und sonstigen ÖPNV nicht sicherstellt.	
Beteiligter: 955 Gemeinde Brodersby ID: 3394	
Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) Der LEP sieht lediglich die Sicherung des ÖPNV im ländlichen Raum vor. Unter Berücksichtigung des demographischen Wandels und der touristischen Entwicklung ist es unabdingbar, dass das Netz des ÖPNV nicht nur gesichert, sondern auch ausgebaut wird. Dabei ist zu bedenken, dass dies sicher auch positive ökologische Effekte (u. a. Senkung des CO ₂ -Ausstoßes) und in Zukunft auch erhöhte ökonomische Effekte mit sich bringen wird, da der Anstieg der Energiekosten zum Teil aufgefangen werden kann.	
Beteiligter: 906 Gemeinde Elmenhorst ID: 3177	
Für die Gemeinde Elmenhorst ist die Verbesserung der Geh- und Radwegebeziehungen des Ortsteiles Fischbek in Richtung Tremsbüttel und Bargtheide sowie des Ortsteiles Elmenhorst in Richtung Sülfeld zu planen und umzusetzen. Für die Gemeinde ist die ÖPNV-Vernetzung des Ortsteiles Fischbek und Mönkenbrook in Richtung Bargtheide und Bäckmüssen/Scheidekate und Bargerhorst in Richtung Elmenhorst zu verbessern.	
Beteiligter: 511 Gemeinde Goldebek ID: 809	
Die ÖPNV Verbindungen für den ländlichen Raum müssen verbessert werden, damit die Bürger in den Dörfern und auf dem Land nicht benachteiligt sind.	
Beteiligter: 423 Gemeinde Großhansdorf ID: 582	
Die Gemeinde Großhansdorf gibt folgende Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan 2009 ab:	

Stellungnahme	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009 wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird das Innenministerium aufgefordert, Aussagen zu treffen zu den Themen: "Finanzierung der aufgestellten ÖPNV-Programme unter Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips sowie Aufzeigen von Alternativen zu ÖPNV und IPNV"	
Beteiligter: 477 Gemeinde Heikendorf ID: 2910	
4. Die Förderschiffahrt ist in dem ÖPNV zu thematisieren.	
Beteiligter: 542 Gemeinde Helgoland ID: 912	
<u>Zu 7.4.5 ÖPNV und Radverkehr</u> Helgoland kann auf Grund der geographischen Lage nicht mit dem Netz des ÖPNV's im restlichen Schleswig-Holstein und Hamburg verknüpft werden. Unter diesem Aspekt ist es besonders wichtig, wie oben bereits erwähnt, dass die Schifffahrtswege und Fährverbindungen dargestellt werden. Sie sind besonders wichtige Verkehrsachsen. Wenn auch für Helgoland flexible Bedienungsformen gefunden werden könnten, würde dies ein wichtiger Schritt für die Sicherung der Zukunft Helgolands bedeuten.	
Beteiligter: 783 Gemeinde Kasseedorf ID: 2379	
- Ein weiteres Problem sieht die Gemeinde Kasseedorf im Schülerbeförderungsverkehr. Schon zum jetzigen Zeitpunkt ist das Angebot als gering anzusehen. Zu bestimmten Zeiten werden einige Ortschaften nicht angefahren - unsere Kinder können an Nachmittagsangeboten an der Schule nicht teilnehmen, da sie nicht befördert werden können. Hierin sieht die Gemeinde eine große Benachteiligung des ländlichen Raumes und der Chancengleichheit ihrer Kinder. Die Gemeinde Kasseedorf fordert einen geänderten Lastenausgleich für ihre Schulkinder, die nicht in der Friedrich-Hiller-Schule in Schönwalde beschult werden. Die Raumbeschaffung und Instandhaltung der Schulgebäude in den Zentren kann nicht zu Lasten des ländlichen Raumes erfolgen, zumal der Schulverband Bungsberg in den vergangenen Jahren in die noch bestehende Grund- und Hauptschule erhebliche Investitionen vorgenommen hat."	
Beteiligter: 654 Gemeinde Klein Gladebrügge ID: 1543	

Stellungnahme	
10. <u>Radverkehr:</u> Die zum Fahrradverkehr gemachten Aussagen (5 Zeilen) entsprechen nicht dessen Bedeutung; die Steigerung des Fahrradverkehrs sollte ein ausgewiesenes Ziel des Landes sein, unter anderem durch Vervollständigung bzw. Ausbau des Radverkehrsnetzes (sowohl für den Alltags- als auch Freizeitverkehr) mit Klartextbeschilderung sowie die qualitative Verbesserung vorhandener Radwege und Schaffung sicherer Fahrradabstellanlagen an zentralen Punkten.	
Beteiligter: 909 Gemeinde Nienwohld ID: 3184	
Der öffentliche Nahverkehr (ÖPNV), insbesondere die Schülerbeförderung, ist den gemeindlichen Bedürfnissen anzupassen.	
Beteiligter: 984 Gemeinde Oldenhütten ID: 3442	
Die Nahverkehrssituation muss sich in Bezug auf Oldenhütten stark verbessern bzw. sichergestellt werden.	
Beteiligter: 1114 Gemeinde Probsteierhagen ID: 3987	
3. Zu einer gleichwertigen Entwicklung von Stadt und Land gehört auch die Entwicklung der verkehrlichen Infrastruktur. Dabei ist zu bedenken, dass gerade der ländliche Raum auch im besonderen Maße Individualverkehr benötigt. Einen Vorrang für den ÖPNV und dabei besonders für den schienengebundenen ÖPNV, wie er auch für die Stadtregionalbahn Kiel - Schöneberg im LEP geplant ist, lehnt die Gemeinde Probsteierhagen ab. Gerade eine solche einseitige Festlegung auf den Schienenverkehr würde im ländlichen Raum zu einem, sicherlich nicht gewollten, Anstieg des Individualverkehrs führen.	
Beteiligter: 522 Gemeinde Reußenköge ID: 852	
Der Bau von Strassen begleitenden Radwegen ist zur Sicherung der Schulwege und für den Tourismus unabdingbar.	
Beteiligter: 1044 Gemeinde Stakendorf ID: 3710	

Stellungnahme	
Bei stagnierender oder gar rückläufiger Bevölkerungsentwicklung und gleichzeitiger Überalterung wird man im übrigen auch den ÖPNV in seiner heutigen Form nicht aufrechterhalten können, weil sich die Zahl der Fahrgäste stark verringern wird. Dies führt zu erhöhten Fahrpreisen oder zu einer stärkeren Subventionierung, die letztlich jedoch auch vom Bürger zu zahlen ist.	
Beteiligter: 468 Gemeinde Uelvesbüll ID: 586	
Öffentlicher Personennahverkehr Einerseits wird im LEP darauf hingewiesen, dass ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen auf den ÖPNV angewiesen sind. Gleichzeitig wird jetzt schon geplant, das ÖPNV-Netz aus dem ländlichen Raum zurückzuziehen. Dies bedeutet eine Benachteiligung der ländlichen Bevölkerung.	
Beteiligter: 1126 Gemeinde Wöhrden ID: 4087	
Die Gemeinde nimmt von dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Kenntnis und gibt dazu folgende Stellungnahme ab: Zu Ziffer 7.4.5: "Öffentlicher Personennahverkehr und Radverkehr" Dieser Punkt sollte konkreter und ausgedehnter erwähnt werden. Desweiteren sollte der Begriff "Radverkehrstourismus" benutzt werden.	
Beteiligter: 304 Kreis Dithmarschen ID: 4127	
Zu Ziffer 7.4.5 Öffentlicher Personennahverkehr und Radverkehr Absatz 2 (Seite 87) Aus der Sicht des Kreises Dithmarschen sollte als weiterer Punkt mit aufgenommen werden, dass die Ausweitung des S-Bahnverkehrs von Hamburg in Richtung Itzehoe und Heide geprüft werden soll.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4162	
7.4.5 Öffentlicher Personennahverkehr und Radverkehr Die in dem Abschnitt 7.4.5 zum öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) gemachten Aussagen werden voll umfänglich unterstützt. Eine gute Verknüpfung des Pkw mit dem ÖPNV-Netz bzw. die Ausweitung alternativer Bedienformen sind auch die Ziele des Kreises Nordfriesland. (>>	

Stellungnahme	
Hinweis der Verwaltung: Ziele der Raumordnung sind fachgesetzlich nur insoweit zu berücksichtigen, als das jeweilige Fachgesetz über eine entsprechende Raumordnungsklausel verfügt. Im Hinblick auf die landesweiten Nahverkehrspläne (LNVP) ist eine diesbezügliche Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung im Rahmen von § 4 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG (Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein vom 26. Juni 1995) enthalten. Der LEP 2009 ist der Rahmenplan für die auf den ÖPNV zugeschnittenen Nahverkehrspläne. Daher wird die Benennung konkreter Maßnahmen hier nicht vermisst. Konkrete Ziele und Maßnahmen des ÖPNV sind in den Landesweiten und Regionalen Nahverkehrsplänen dargelegt. Der Kreis Nordfriesland hat gerade seine Stellungnahme für den 3. Landesweiten Nahverkehrsplan beraten und beschlossen. In diesem Nahverkehrsplan finden sich auch die (Rahmen-) Ziele des LEP wieder: - Prognosen zur Fahrgastentwicklung, - Barrierefreiheit, - Verknüpfung zentraler Orte und der Verkehrsnetze Bus & Bahn Für die Verbesserung und Förderung des ÖPNV fehlt die Benennung konkreter Maßnahmen. Die zum Fahrradverkehr gemachten Aussagen (ganze 5 Zeilen) entsprechen nicht dessen auch für den Kreis Nordfriesland rasant wachsender Bedeutung. Die Möglichkeiten des Fahrradverkehrs auch zur Entlastung der städtischen Verkehrssituation werden deutlich unterschätzt. Notwendig dazu sind - Qualitative und quantitative Verbesserungen der Radwege, - sichere und komfortable Fahrradabstellanlagen an zentralen Punkten der Städte und in Tourismusgebieten, - Verbesserte Mitnahmemöglichkeiten für Fahrräder in der Bahn und in den Bussen als Auflage für die Förderung der Strecken, - weitere Vervollständigung der Radwegeverbindungen zwischen Wohngebieten und Arbeitsstätten und zwischen Schulen und Freizeitzielen.	
Beteiligter: 309 Kreis Rendsburg-Eckernförde ID: 3838	
17. Öffentlicher Personennahverkehr und Radverkehr In Ziffer 7.4.5 ist in Absatz 2 nach Satz 2 anzufügen: „Dabei ist auf die erforderliche Koordinierung mit bestehenden Verkehrsverbünden, so insbesondere HVV (Hamburger Verkehrsverbund) und	

Stellungnahme	
VRK (Verkehrs-Verbund Region Kiel) zu achten." In der Überschrift ist auch das Wort „Pendlernetze“ zu ergänzen. In einem weiteren Absatz sind Aussagen dazu zu treffen. Die bestehenden Pendlernetze im Bereich Kiel und Umland sowie im Bereich Flensburg sollen gestärkt und ein weiteres Pendlernetz im Bereich Neumünster geschaffen werden. Unter Berücksichtigung der großen Bedeutung des Fahrradtourismus für die Regionen ist es sachgerecht, die Attraktivität des Fahrradfahrens auch im Freizeitbereich zu erhöhen und die Infrastruktur dafür zu stärken. Bei den Ausführungen im Rahmen des LEP gehört vorrangig die Verbesserung der Wegequalität durch Neu- und Umbaumaßnahmen bei den bestehenden Radwegesystemen abseits klassifizierter Straßen zu den verbessernden Maßnahmen. Auch ein Hinweis zur Möglichkeit von Netzverdichtungen des landesweiten Radwegweisungssystems in den Kreisen ist angebracht. In diesem Zusammenhang sind weitergehende Prüfungen anzustellen, ob Verbesserungen der Verkehrsbeziehungen zwischen den unterschiedlichen touristischen Destinationen - unabhängig ihrer Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Gebietskörperschaften - notwendig sind.	
Beteiligter: 312 Kreis Stormarn ID: 4188	
Der auch in den Ordnungsräumen wie Stormarn wegen der Energieproblematik zu verstärkende ÖPNV wird wachsende Kosten je Einwohner mit sich bringen und damit die Notwendigkeit, die Planungsregionen mit zusätzlichen Landes-, Bundes- und EU-Mitteln für den ÖPNV auszustatten. <u>Begründung:</u> Finanzmittel aller Ebenen sollten angesichts der sich vermindernenden Verfügbarkeit und der steigenden Preise fossiler Energie stärker in die öffentlichen Verkehrsmittel und Verkehrswege umgeleitet werden. Diese gehören um so mehr zur Daseinsvorsorge, als sich der Individualverkehr verteuert und von wachsenden Teilen der Bevölkerung nicht mehr bezahlt werden kann. Der Abschnitt ÖPNV und Radverkehr wird mit folgenden Ergänzungsforderungen zur Kenntnis genommen: - zu Ziffer 7.4.5 Absatz 3 Öffentlicher Personennahverkehr und Radverkehr: Deshalb soll das Radwegenetz ausgebaut, für den Freizeitverkehr kreisübergreifend zu Radwanderwegen verbunden und regelmäßig gepflegt werden.	
Beteiligter: 400 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH ID: 192	
Unter dieser Ziffer wäre zu klären, ob durch das MWV ein Absatz zu der sich in der Diskussion befindlichen "Stadt-Regionalbahn Kiel"	

Stellungnahme	
aufgenommen werden sollte.	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2525	
Zu 7.4.5 Öffentlicher Personennahverkehr und Radverkehr (S. 87 f.) Dieser Abschnitt muss sich aus unserer Sicht nicht nur auf den ÖPNV und Radverkehr beziehen. Andere Verkehrsteilnehmer wie der Fußverkehr und andere Mobilitätsdienstleistungen wie Mitfahrgelegenheiten (vor allem im ländlichen Raum) und CarSharing (in Ballungsräumen) müssen ergänzt werden. Dadurch wird die Vernetzung der verschiedenen Verkehrsmittel weiter verdeutlicht. Wir schlagen daher vor die Überschrift des Abschnitts durch den Begriff „Mobilitätsmanagement“ zu ergänzen. Ergänzt bzw. konkretisiert werden muss aus unserer Sicht unter G (2) die Einführung von E-Ticketing im ÖPNV auf Basis des SH Tarifs. Alle anderen genannten Grundsätze werden von der Landeshauptstadt Kiel unterstützt, insbesondere die unter G (1) angesprochenen flexiblen Bedienungsformen und unter G (3) die Förderung des Radverkehrs besonders im Alltagsverkehr. Dem Radfahren kommt auch aus sportlicher Sicht eine besondere Bedeutung zu, weil das Radfahren aktuell die am häufigsten ausgeübte Sport- und Bewegungsaktivität darstellt. Da Radfahren eine sportliche Fortbewegungsart ist, sind Radwege nicht ausschließlich als Verkehrswege, sondern auch als Bewegungsräume oder Verkehrswege für die sportliche Fortbewegung zu betrachten. Weiterhin stellt das Fahrradfahren vor dem Hintergrund des zunehmenden Bewegungsmangels und dem damit u.a. verbundenen Übergewicht der Bevölkerung aus der Perspektive der Gesundheitsförderung eine wichtige Bewegungsform dar.	
Beteiligter: 328 Stadt Flensburg ID: 4064	
Wir regen eine Ergänzung um die Prognose (bis 2025) im Entwurf des 3. LNVP an in dem Sinne, dass trotz teilweise zurückgehender Bevölkerungszahlen die Verkehrsnachfrage zumindest im SPNV erheblich steigen wird.	
Beteiligter: 328 Stadt Flensburg ID: 4068	
Wir regen folgende Ergänzung an:	

Stellungnahme	
Der wachsenden Bedeutung der grenzüberschreitenden berufsbedingten Verkehre von und nach Dänemark entsprechend wird ebenfalls eine attraktive Verkehrsbedienung in Kooperation mit den dänischen Partnern angestrebt.	
Beteiligter: 328 Stadt Flensburg ID: 4073	
Der wachsenden Bedeutung des Radverkehrs entsprechend sollte diesem Aspekt ein eigenes Kapitel (7.4.6) gewidmet werden, um die Verbesserungspotentiale sowohl der Alltags- als auch der touristischen Verkehre angemessen herausarbeiten zu können.	
Beteiligter: 328 Stadt Flensburg ID: 4076	
Wir schlagen eine Ergänzung des Kapitels um den Aspekt eines landesweiten internetgestützten Pendlerportals vor.	
Beteiligter: 664 Stadt Kappeln ID: 1940	
<u>3. zu 7.4.5. Öffentlicher Personenverkehr und Radverkehr, hier: Seite 87</u> G1. alt: Hier können neue, flexible Bedienformen (Rufbusse, Anrufsammeltaxen) angemessene Lösungen darstellen. Hier sollte stehen: Im ländlichen Raum soll das Angebot deutlich verbessert werden. Durch die Förderung des Landes sollen flexible Bedienformen wie Rufbusse und Anrufsammeltaxen verstärkt angeboten werden können.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1031	
<u>Zu Ziff. 7.4.5 Öffentlicher Personennahverkehr und Radverkehr</u> Unter G (2) muss es heißen: „Bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen ist zu berücksichtigen ...“ (Aufgrund des geänderten ÖPNV-Gesetzes ist die Aufstellung von Nahverkehrsplänen nicht mehr vorgeschrieben, sondern eine freiwillige Aufgabe.) Der zweite Satz in G (3) sollte wie folgt ergänzt werden: „Die Attraktivität des Fahrradfahrens im Alltag, in der Freizeit und im Urlaub soll dabei erhöht ...werden.“ (Das Fahrradfahren als Urlaubsaktivität hat auch in Schleswig-Holstein an Bedeutung gewonnen.) - S. 87 -	

Stellungnahme	
Beteiligter: 613 Stadt Quickborn ID: 1657	
Die ÖPNV-Systeme müssen zur Erreichung der LEP-Ziele noch leistungsfähiger sein, und daher nicht nur im Netz ausgeweitet werden, sondern in der Taktfolge erhöht und durch Pünktlichkeit Anschluss-Sicherheit bei Bussen und Bahnen geschaffen werden. Das würde auch die Akzeptanz und Attraktivität dieser Verkehrsmittel erhöhen und z.B. Pendlerströme auf den KFZ-Strecken reduzieren, sowie die Beweglichkeit (Mobilität) der Schüler/Innen, der älteren Bevölkerung, mobilitätseingeschränkten Menschen erheblich verbessern.	
Beteiligter: 998 VCD - Verkehrsclub Deutschland ID: 3485	
2. Aufnahme der StadtRegionalBahn Kiel Speziell für die Region Kiel kommt der geplanten StadtRegionalBahn eine zentrale Bedeutung für die Entwicklung eines modernen klimafreundlichen Verkehrssystems sowie für die Entwicklung der Region als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu. Sie sollte daher im Kapitel 7.4.2 ausdrücklich als zentrales Entwicklungsprojekt für den Raum Kiel erwähnt werden. 3. Neue Siedlungsgebiete müssen an Öffentlichen Verkehr angeschlossen sein Leider mussten wir in der Vergangenheit häufig Fehlplanungen bei der Siedlungsentwicklung beobachten, die in Zukunft vermieden werden müssen: Obwohl es genügend Flächen an bereits vorhandenen, gut angebundenen Haltestellen des Öffentlichen Verkehrs gibt, werden Neubaugebiete an Stellen erschlossen, die gar nicht, schlecht, oder nur mit hohen Folgekosten für den ÖPNV erschlossen werden können. Es muss deshalb bereits bei der Auswahl der zu bebauenden Flächen die ÖPNV-Erschließung vorrangig berücksichtigt werden. Dabei besteht ein Unterschied zwischen ländlichen Räumen und den Verdichtungsräumen. Im ländlichen Raum ist hochwertiger ÖPNV, der eine Alternative zum Auto darstellt, oft nicht möglich, im Verdichtungsraum dagegen ist ÖPNV nicht nur möglich, sondern sogar notwendig, da der wachsende und massive Autoverkehr ein Problem darstellt. Hinzu kommt, dass Neubaugebiete im Umland einer Großstadt erfahrungsgemäß einen höheren Pendler-Anteil aufweisen als der alte Siedlungsbestand, so dass in den Neubaugebieten ein gutes ÖPNV-Angebot besonders wichtig ist. In den LEP muss deshalb zwingend ein mindestens mit „Z/ZR“ gekennzeichnete Absatz aufgenommen werden, der das Ziel festschreibt, neue Siedlungsvorhaben mit einem hochwertigen ÖPNV-Anschluss zu versehen und nach Möglichkeit Flächen an bestehenden ÖPNV-Achsen zu bevorzugen. Hochwertig meint, dass die Fahrtzeit des ÖV ins Zentrum mit dem Individualverkehr konkurrieren kann und in einem hohen Takt gefahren wird. Dabei soll berücksichtigt werden, welche Fahrtzeiten und Takte im konkreten Stadt-Umland-Raum üblich sind. Diese Ziele sollten für die drei Ordnungsräume um Hamburg, Kiel und Lübeck festgeschrieben werden, so dass sie auch in die Regionalpläne	

Stellungnahme	
übernommen werden. Mit der genannten Einschränkung, die lokalen städtischen Verhältnisse zu berücksichtigen, sind diese Ziele auch für die markierten Stadt-Umland-Bereiche in ländlichen Gegenden sinnvoll. Ich möchte die bisherigen Defizite an einigen Beispielen aus dem Raum Kiel stellvertretend für das ganze Land darstellen. • In Mielkendorf wurden mehrere Baugebiete erschlossen, obwohl der gesamte Ort, von ein paar Schulbussen abgesehen, nicht an das ÖPNV-Netz angeschlossen ist. • In Flintbek wurden mit den Baugebieten „Immenhagen“ und „Vogelstange“ zwei Gebiete erschlossen, die nur relativ schlecht per Bus an die Kieler Innenstadt angebunden sind, nämlich halbstündlich mit langer Fahrzeit. Zu den meisten Zielen in Kiel muss zweimal umgestiegen werden. • Ein weiteres Gebiet („Vierwenden“) ist gar nicht mit dem ÖPNV verbunden. • Hinzu kommen die Industriegebiete an der L 318, welche nur in der Hauptverkehrszeit von Bussen bedient werden. Selbst das ist aufgrund der für den ÖPNV ungünstigen geografischen Lage im Verhältnis zum Nutzen nur mit relativ hohen Kosten möglich. • Ein Gebiet, das fußläufig vom Bahnhof erreichbar ist (zwischen Eiderkamp und Plambeckskamp) liegt dagegen brach bzw. wurde für den Bau eines Vorfluters verwendet, der nun in allerbesten Lage Flächen blockiert. • Auch in Dänischenhagen wurde mit den großen Baugebieten „Langenstein“ und „Schwalbenweg“ ebenfalls weit entfernt von der vorhandenen Bus-Achse gebaut. Auch in der Stadt Kiel selbst sieht es nicht besser aus: Die Baugebiete „Suchsdorf an der Au“, Wellsee, und Neumeimersdorf sind nur schwer für den ÖPNV zu erschließen. • In Suchsdorf mussten Linien vom Rungholtplatz abgezogen werden, um im Neubaugebiet einen kümmerlichen Stundentakt einzurichten. • In Wellsee ist die Bebauung teilweise sehr weit von den Bushaltestellen entfernt und wird nur in einem niedrigen Takt bedient • In Meimersdorf ist ein Gebiet geplant, welches wieder fernab jeglicher Buslinie liegt und nur mit niedriger Qualität und erhöhten Kosten erschlossen werden kann. All diese neu entwickelten Gebiete haben eines gemeinsam: Die neuen Bewohner sind auf das Auto angewiesen. Dieses Defizit ist struktureller Natur und kann nach Bau der jeweiligen Siedlung kaum verbessert werden. Außerdem werden erst einmal eingeübte Mobilitätsgewohnheiten nachträglich nur ungerne wieder geändert.	
Beteiligter: 281 (Privatperson) ID: 1	

Stellungnahme	
Die Schienenverkehrsverbindungen in Schleswig-Holstein sind nicht nur für Reisen innerhalb des Landes von Bedeutung, sondern auch als Zubringer für Fernverkehrsreisen. Gemäß § 12 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sind die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVUen) verpflichtet, Diese sind verpflichtet, daran mitzuwirken, daß für die Beförderung von Personen und Gütern, die sich auf mehrere aneinander anschließende Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs erstreckt, direkte Abfertigung eingerichtet wird und daß im Personenverkehr durchgehende Tarife aufgestellt werden. Einige EVUen haben gemeinsam mit der Deutschen Bahn Wechselverkehrstarife aufgestellt, zum Beispiel die AKN Eisenbahn AG für die Strecken Neumünster - Hamburg-Edelstedt und Norderstedt-Mitte - Ulzburg-Süd. Allerdings wird dieser Tarif von der AKN nicht angewandt: An Fahrkartenautomaten der AKN sind Fernverkehrsfahrkarten überhaupt nicht erhältlich, an besetzten Bahnhöfen wird Fahrgästen mitgeteilt, daß sie solche Fahrkarten in Reisebüros (dort gibt es Bahnfahrkarten üblicherweise nur gegen Aufschlag!) oder per Post bei der Deutschen Bahn (Tage vorher!) kaufen sollen oder einen Nahverkehrsfahrschein bis Hamburg und dort dann einen Fernverkehrsfahrschein erwerben sollen. Diese Praxis behindert die anbieterübergreifende Nutzung von Beförderungsleistungen. Meines Erachtens verstößt sie auch gegen die Pflicht zur Tarifierung. Es sollte daher nicht nur die Kooperation auf Basis des SH-Tarifs ausgebaut werden, sondern die EVUen in den Verkehrsdurchführungsverträgen zur Mitwirkung an der Aufstellung durchgehender Tarife noch einmal ausdrücklich verpflichtet werden und weiter dazu verpflichtet werden, die im Tarif vorgesehenen Fahrscheine an ihren Automaten und Verkaufsstellen auch anzubieten.	

7.5 Energieversorgung

Stellungnahme	
Beteiligter: 377 Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. ID: 182	
Dieser Abschnitt des Entwurfs des Landesentwicklungsplans stellt insgesamt einen weiterführenden und deutlichen Einstieg in eine neue Steuerung des Energieverbrauchs und der Energieproduktion dar. Auf Energieeffizienz wird Wert gelegt, auf die neuen Energien wird eingegangen und es wird in einer insgesamt abgewogenen und umsichtigen Weise für ihre weitere Förderung plädiert. Auf die negativen Erfahrungen, die schon gemacht worden sind, wird reagiert, z.B. wenn die Produktion regenerativer Energie „unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten“ stattfinden (Kap. 7.5.1.5.) und die gesamtenergetische Betrachtung der Produktion in Betracht gezogen werden soll. Positiv zu werten ist ebenfalls die Betonung des notwendigen Ausbaus der Stromleitungen (Kap. 7.5.1.8.) und der Vorrang des Erdkabels.	

Stellungnahme	
Weitere Beispiele ließen sich anführen. Bei den Entscheidungen und Investitionen zum notwendigen Umbau der Energiewirtschaft muss eine gleichgewichtige Abwägung von Klimaauswirkungen und wirtschaftlicher Vertretbarkeit im Einzelfall erfolgen. Dabei müssen die Kriterien der Wirtschaftlichkeitsprüfung offen gelegt und zur Diskussion gestellt werden.	
Beteiligter: 414 BMI ID: 261	
zu Nr. 7.5 (Energieversorgung), Seite 88 ff. Der LEP-Entwurf enthält die Vorgabe, Rohstofftransport- und Versorgungsleitungen insbesondere aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes in gemeinsamen Trassen zu bündeln. Die Bündelung von Leitungstrassen erhöht aus Sicht des Schutzes Kritischer Infrastrukturen in jedem Fall deren Vulnerabilität mit der Folge, dass sich ein Schadensereignis gleich auf mehrere verschiedene Versorgungseinrichtungen negativ auswirken würde. Dieser Aspekt sollte bei der Zusammenführung von Leitungstrassen Berücksichtigung finden, um im Schadensfall nicht den Ausfall mehrerer Versorgungseinrichtungen zu riskieren. Positiv zu sehen ist, dass beim Bau neuer Hochspannungsleitungen der Verlegung von Erdkabeln Vorrang eingeräumt werden soll, weil dies aus KRITIS-Sicht zu einer Erhöhung der Sicherheit des Stromnetzes beiträgt.	
Beteiligter: 335 BUND Schleswig-Holstein ID: 468	
Zu 7.5 Energieversorgung Vermisst wird eine kritische Auseinandersetzung mit dem Thema „Biomasse“. Der Biomasseboom hat in den letzten Jahren fast nichts zu einer positiven Klimabilanz beigetragen, aber zu massivem Grünlandumbruch und verstärktem Maisanbau mit entsprechenden negativen Folgen für Natur, Landschaft und Tourismus geführt. In 7.5.2 (9) werden die Ausschlussgebiete/-kriterien für Windenergieanlagen gravieren „aufgeweicht“. Das betrifft insbesondere Gewässerränder, Vogelzugrouten und das Landschaftsbild. Der BUND S-H lehnt dieses Vorgehen ab. Die Zielvorgabe „Bündelung der Netzanbindung von Offshore-Windparks“ wird begrüßt, darf aber nicht von der Situation der Antragsteller abhängig gemacht werden. <u>Forderung:</u> - Landesförderung von neuen Biogasanlagen ausschließlich unter der Bedingung der Beschickung mit Reststoffen (keine Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion) und Wärmenutzung. - Der Vorrang der Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen im Einzelfall ist auch an dem Kriterium „Beeinträchtigungsintensität“ zu messen (nicht nur „Wirtschaftlichkeit“ und „technische Machbarkeit“).	

Stellungnahme	
• Keine Aufweichung der Ausschlusskriterien für Windenergieeignungsgebiete. • Steuerung des Repowerings, indem alte Anlagen an aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ungeeigneten Standorten rückgebaut werden. • Darstellung von nur einer Kabeltrasse durch den Nationalpark zur Netzanbindung von Offshore-Windparks; Streichung der Sylttrasse.	
Beteiligter: 419 Bundesverband Windenergie SH ID: 345	
Generell begrüßt der Bundesverband WindEnergie (BWE) die im Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 festgeschriebene Absicht, die Nutzung regenerativer Energiequellen verstärkt voranzutreiben (siehe Punkt 7.5.1. Energieversorgung, Allgemeines). Jedoch halten wir den Ausbau aller regenerativen Energien angesichts der Notwendigkeiten des Klimaschutzes für ein vorrangiges Ziel bei der Energieversorgung in Schleswig-Holstein. Dem Ausbau und der Nutzung der Erneuerbaren sollte dieser Vorrang gegenüber anderen Aspekten (Landschaftspflege, Arten- und Biotopschutz, Kulturlandschaft, Tourismus, Siedlungs- und Agrarstruktur, Erhalt von Natur und Landschaft) darum im Landesentwicklungsplan auch explizit eingeräumt werden, statt in jedem einzelnen Fall eine Abwägung vorzusehen (siehe Punkt 7.5.1., Absatz 6). Wir schlagen dazu folgende Präambel für das Kapitel 7.5 Energieversorgung vor: „Die in Folge der Klimaveränderung dramatisch ansteigenden Temperaturen und Wasserstände in Nord- und Ostsee stellen eine besondere Bedrohung für den Landschafts-, Arten- und Biotopschutz dar. Eine klimaschonende Energieerzeugung und -versorgung ist darum als wesentliche Maßnahme für Schutz und Erhaltung von Flora und Fauna in Schleswig-Holstein anzusehen und soll vorrangig und so zügig wie möglich umgesetzt werden.“ Wichtig erscheinen uns außerdem Anmerkungen zur Entwicklung von Hafenstrukturen für die Offshore-Windenergie, die wir auch im Kapitel 7.4.3 Häfen, Wasserstraßen, Schifffahrt nicht entdecken konnten. Denn neben dem Aufbau der Onshore-Windenergie ist die Installation von Windparks auf See von größter Bedeutung für Schleswig-Holstein (siehe auch Absätze 17 und 18). Um gesamtwirtschaftlich alle Chancen der Offshore-Technik nutzen zu können, ist die Entwicklung geeigneter Hafenstrukturen und -standorte unerlässlich. Unsere Nachbarländer haben zu diesem Zweck jeweils mehrere Standorte ausgebaut. Auch in Schleswig-Holstein besteht in dieser Frage dringender Handlungsbedarf, der entsprechend im Landesentwicklungsplan festgeschrieben werden sollte. Als geeignete Standorte wären für die Ostküste Lübeck-Travemünde und Kiel zu nennen, für die Westküste Brunsbüttel und Husum. Die Entwicklung von Häfen für die Offshore-Versorgung ist dringend geboten, um weitere Industrieansiedlung in Schleswig-Holstein zu ermöglichen.	
Beteiligter: 419 Bundesverband Windenergie SH	

Stellungnahme	
ID: 351	
Generell begrüßt der Bundesverband WindEnergie (BWE) die im Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 festgeschriebene Absicht, die Nutzung regenerativer Energiequellen verstärkt voranzutreiben (siehe Punkt 7.5.1. Energieversorgung, Allgemeines). Jedoch halten wir den Ausbau aller regenerativen Energien angesichts der Notwendigkeiten des Klimaschutzes für ein vorrangiges Ziel bei der Energieversorgung in Schleswig-Holstein. Dem Ausbau und der Nutzung der Erneuerbaren sollte dieser Vorrang gegenüber anderen Aspekten (Landschaftspflege, Arten- und Biotopschutz, Kulturlandschaft, Tourismus, Siedlungs- und Agrarstruktur, Erhalt von Natur und Landschaft) darum im Landesentwicklungsplan auch explizit eingeräumt werden, statt in jedem einzelnen Fall eine Abwägung vorzusehen (siehe Punkt 7.5.1., Absatz 6). Wir schlagen dazu folgende Präambel für das Kapitel 7.5 Energieversorgung vor: „Die in Folge der Klimaveränderung dramatisch ansteigenden Temperaturen und Wasserstände in Nord- und Ostsee stellen eine besondere Bedrohung für den Landschafts-, Arten- und Biotopschutz dar. Eine klimaschonende Energieerzeugung und -versorgung ist darum als wesentliche Maßnahme für Schutz und Erhaltung von Flora und Fauna in Schleswig-Holstein anzusehen und soll vorrangig und so zügig wie möglich umgesetzt werden.“ Wichtig erscheinen uns außerdem Anmerkungen zur Entwicklung von Hafenstrukturen für die Offshore-Windenergie, die wir auch im Kapitel 7.4.3 Häfen, Wasserstraßen, Schifffahrt nicht entdecken konnten. Denn neben dem Aufbau der Onshore-Windenergie ist die Installation von Windparks auf See von größter Bedeutung für Schleswig-Holstein (siehe auch Absätze 17 und 18). Um gesamtwirtschaftlich alle Chancen der Offshore-Technik nutzen zu können, ist die Entwicklung geeigneter Hafenstrukturen und -standorte unerlässlich. Unsere Nachbarländer haben zu diesem Zweck jeweils mehrere Standorte ausgebaut. Auch in Schleswig-Holstein besteht in dieser Frage dringender Handlungsbedarf, der entsprechend im Landesentwicklungsplan festgeschrieben werden sollte. Als geeignete Standorte wären für die Ostküste Lübeck-Travemünde und Kiel zu nennen, für die Westküste Brunsbüttel und Husum. Die Entwicklung von Häfen für die Offshore-Versorgung ist dringend geboten, um weitere Industrieansiedlung in Schleswig-Holstein zu ermöglichen.	
Beteiligter: 496 Fachausschuss Föhr ID: 716	
2 b) <u>Energiegewinnung</u> Auf der Insel Föhr, gelegen in der Region Uthlande, die durch den Meeresspiegel-anstieg infolge des Klimawandels besonders bedroht ist, wird die Nutzung erneuerbarer Energien sowohl durch Solaranlagen als auch durch ein Repowering der vorhandenen Windkraftanlagen (Altanlagen) im Sinn der Ziffer 7.5.2 Absatz 14 zugelassen. Hier ergibt sich die Möglichkeit, - eventuell im Rahmen einer Modell-Region Uthlande -, durch eine eigene Präventionsstrategie vor Ort ein Zeichen zu setzen, das weder im Konflikt mit dem Landschafts- und Naturschutz noch mit der touristischen Nutzung steht, sondern im Gegenteil eine positive Image-Werbung ausübt und die Menschen am Urlaubsort für die Notwendigkeit	

Stellungnahme	
eines verstärkten Einsatzes regenerativer Energien sensibilisiert.	
Beteiligter: 497 Gemeinde Alkersum ID: 726	
2 b) <u>Energiegewinnung</u> Auf der Insel Föhr, gelegen in der Region Uthlande, die durch den Meeresspiegel-anstieg infolge des Klimawandels besonders bedroht ist, wird die Nutzung erneuerbarer Energien sowohl durch Solaranlagen als auch durch ein Repowering der vorhandenen Windkraftanlagen (Altanlagen) im Sinn der Ziffer 7.5.2 Absatz 14 zugelassen. Hier ergibt sich die Möglichkeit, - eventuell im Rahmen einer Modell-Region Uthlande -, durch eine eigene Präventionsstrategie vor Ort ein Zeichen zu setzen, das weder im Konflikt mit dem Landschafts- und Naturschutz noch mit der touristischen Nutzung steht, sondern im Gegenteil eine positive Image-Werbung ausübt und die Menschen am Urlaubsort für die Notwendigkeit eines verstärkten Einsatzes regenerativer Energien sensibilisiert.	
Beteiligter: 693 Gemeinde Beidenfleth ID: 1815	
1. Die Gemeinde Beidenfleth liegt im Hauptniederschlagsgebiet für Feinstäube der geplanten Kohlekraftwerke in Brunsbüttel. Wir lehnen daher deren Errichtung ab.	
Beteiligter: 498 Gemeinde Dunsum ID: 734	
2 b) <u>Energiegewinnung</u> Auf der Insel Föhr, gelegen in der Region Uthlande, die durch den Meeresspiegel-anstieg infolge des Klimawandels besonders bedroht ist, wird die Nutzung erneuerbarer Energien sowohl durch Solaranlagen als auch durch ein Repowering der vorhandenen Windkraftanlagen (Altanlagen) im Sinn der Ziffer 7.5.2 Absatz 14 zugelassen. Hier ergibt sich die Möglichkeit, - eventuell im Rahmen einer Modell-Region Uthlande -, durch eine eigene Präventionsstrategie vor Ort ein Zeichen zu setzen, das weder im Konflikt mit dem Landschafts- und Naturschutz noch mit der touristischen Nutzung steht, sondern im Gegenteil eine positive Image-Werbung ausübt und die Menschen am Urlaubsort für die Notwendigkeit eines verstärkten Einsatzes regenerativer Energien sensibilisiert.	
Beteiligter: 499 Gemeinde Midlum ID: 743	
2 b) <u>Energiegewinnung</u> Auf der Insel Föhr, gelegen in der Region Uthlande, die durch den Meeresspiegel-anstieg infolge des Klimawandels besonders bedroht ist, wird die Nutzung erneuerbarer Energien sowohl durch Solaranlagen als auch durch ein Repowering der vorhandenen Windkraftanlagen (Altanlagen) im Sinn der Ziffer 7.5.2 Absatz 14 zugelassen. Hier ergibt sich die Möglichkeit, - eventuell im Rahmen einer Modell-Region Uthlande -, durch	

Stellungnahme	
eine eigene Präventionsstrategie vor Ort ein Zeichen zu setzen, das weder im Konflikt mit dem Landschafts- und Naturschutz noch mit der touristischen Nutzung steht, sondern im Gegenteil eine positive Image-Werbung ausübt und die Menschen am Urlaubsort für die Notwendigkeit eines verstärkten Einsatzes regenerativer Energien sensibilisiert.	
Beteiligter: 501 Gemeinde Oevenum ID: 758	
2 b) <u>Energiegewinnung</u> Auf der Insel Föhr, gelegen in der Region Uthlande, die durch den Meeresspiegel-anstieg infolge des Klimawandels besonders bedroht ist, wird die Nutzung erneuerbarer Energien sowohl durch Solaranlagen als auch durch ein Repowering der vorhandenen Windkraftanlagen (Altanlagen) im Sinn der Ziffer 7.5.2 Absatz 14 zugelassen. Hier ergibt sich die Möglichkeit, - eventuell im Rahmen einer Modell-Region Uthlande -, durch eine eigene Präventionsstrategie vor Ort ein Zeichen zu setzen, das weder im Konflikt mit dem Landschafts- und Naturschutz noch mit der touristischen Nutzung steht, sondern im Gegenteil eine positive Image-Werbung ausübt und die Menschen am Urlaubsort für die Notwendigkeit eines verstärkten Einsatzes regenerativer Energien sensibilisiert.	
Beteiligter: 702 Gemeinde Ratekau ID: 1878	
7.5 Energie Es wird gefordert, dass kein weiterer Freileitungsbau oder Ertüchtigung vorhandener Freileitungen erfolgt. Neubau oder Ertüchtigung der Netze darf nur durch nur als Erdkabel erfolgen. Es wird der Rückbau der Freileitungen im Siedlungsbereich der Großgemeinde und im Sielbektal gefordert.	
Beteiligter: 530 Gemeinde Steinhorst ID: 879	
Zu Ziff. 7.5 im LEP Das Land wird aufgefordert, seine Vorstellungen zur Umsetzung der übrigen regenerativen Energiequellen darzulegen.	
Beteiligter: 500 Gemeinde Utersum ID: 751	
2 b) <u>Energiegewinnung</u>	

Stellungnahme	
Auf der Insel Föhr, gelegen in der Region Uthlande, die durch den Meeresspiegel-anstieg infolge des Klimawandels besonders bedroht ist, wird die Nutzung erneuerbarer Energien sowohl durch Solaranlagen als auch durch ein Repowering der vorhandenen Windkraftanlagen (Altanlagen) im Sinn der Ziffer 7.5.2 Absatz 14 zugelassen. Hier ergibt sich die Möglichkeit, - eventuell im Rahmen einer Modell-Region Uthlande -, durch eine eigene Präventionsstrategie vor Ort ein Zeichen zu setzen, das weder im Konflikt mit dem Landschafts- und Naturschutz noch mit der touristischen Nutzung steht, sondern im Gegenteil eine positive Image-Werbung ausübt und die Menschen am Urlaubsort für die Notwendigkeit eines verstärkten Einsatzes regenerativer Energien sensibilisiert.	
Beteiligter: 502 Gemeinde Wrixum ID: 767	
2 b) <u>Energiegewinnung</u> Auf der Insel Föhr, gelegen in der Region Uthlande, die durch den Meeresspiegel-anstieg infolge des Klimawandels besonders bedroht ist, wird die Nutzung erneuerbarer Energien sowohl durch Solaranlagen als auch durch ein Repowering der vorhandenen Windkraftanlagen (Altanlagen) im Sinn der Ziffer 7.5.2 Absatz 14 zugelassen. Hier ergibt sich die Möglichkeit, - eventuell im Rahmen einer Modell-Region Uthlande -, durch eine eigene Präventionsstrategie vor Ort ein Zeichen zu setzen, das weder im Konflikt mit dem Landschafts- und Naturschutz noch mit der touristischen Nutzung steht, sondern im Gegenteil eine positive Image-Werbung ausübt und die Menschen am Urlaubsort für die Notwendigkeit eines verstärkten Einsatzes regenerativer Energien sensibilisiert.	
Beteiligter: 304 Kreis Dithmarschen ID: 4128	
Zu Ziffer 7.5 Energieversorgung Absatz 3 und Absatz 5 (Seite 88) Ausdrücklich begrüßt wird die im Interesse der Umwelt und des Klimaschutzes geforderte Ausschöpfung der Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Nutzung industrieller Abwärme (Absatz 3). Das gleiche gilt für den weiterführenden Einstieg in den Ausbau regenerativer Energiegewinnung (Absatz 5). Um so weniger ist deshalb nachzuvollziehen, weshalb der LEP ausschließlich zum Thema Windenergie konkrete Aussagen trifft und die ebenso raumbedeutsamen Energiequellen wie Photovoltaik- und Biogasanlagen völlig unberücksichtigt lässt. Bei knapper und teurer werdenden Rohstoffen, enger werdenden Spielräumen für Windenergie, stetig wachsendem Energiebedarf und der Bedrohung durch den Klimawandel liegt es auf der Hand, dass Solarparks und Biogasanlagen wichtige Potenziale der künftigen Energieversorgung darstellen werden. Der Kreis Dithmarschen erwartet eine Positionierung seitens des Landes zu allen Arten von raumbedeutsamen Energieerzeugungsanlagen. Diese Forderung schließt auch eine klare positive Positionierung zum Standort Brunsbüttel für Großkraftwerke ein. Absatz 8 (Seite 89) Die Belastung durch das bestehende Netz an Hochspannungsfreileitungen ist bereits so hoch, dass in der Bevölkerung keine Akzeptanz für den zur Ableitung erneuerbarer Energien erforderlichen zügigen Ausbau der Stromnetze durch zusätzliche Freileitungen besteht. Um den Tourismus und die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nicht noch weiter zu beeinträchtigen, die Landschaft zu schonen und die	

Stellungnahme	
Versorgungssicherheit zu erhöhen, sollte, soweit dies technisch machbar ist, eine Verkabelung von Hochspannungsleitungen erfolgen. Dies würde auch zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren führen. Der Kreis Dithmarschen fordert, die Verkabelung von Hochspannungsleitungen vom Grundsatz zum Ziel der Raumordnung zu erheben.	
Beteiligter: 271 Kreis Plön ID: 3971	
11. Es fehlen Hinweise im LEP auf die dezentrale Energieversorgung, die nicht nur auf Windenergie beschränkt ist, sowie die planerische Umsetzung. Ferner wird auf die Problematik nachwachsender Rohstoffe zur Energieerzeugung und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung insbesondere im ländlichen Raum nicht ausreichend eingegangen.	
Beteiligter: 309 Kreis Rendsburg-Eckernförde ID: 3839	
18. Der LEP muss deutlichere Aussagen zur Nutzung von regenerativen Energien finden. Bei neuen Anlagen wie z.B. Biogasanlagen darf kein Wildwuchs wie früher bei der Windenergie stattfinden.	
Beteiligter: 350 Landesamt für Bergbau Energie und Geologie ID: 13	
Unter 7.5 Energieversorgung bitte ich den nachfolgenden Punkt 7.5.3 (Öl- und Gasleitung) mit aufzunehmen: Z (1) Um Eingriffe in der Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, sind Öl- und Gasleitungen vorrangig zu bündeln oder in bestehende Trassen zu verlegen. G (2) Durch die intensivierte Explorationstätigkeit ist es sehr wahrscheinlich, dass noch unbekannte Lagerstätten gefunden werden. Um diese nutzen zu können, ist es erforderlich, Leitungen zu verlegen. Auf Grund der noch nicht vorliegenden Explorationsergebnisse können noch keine abschließenden Aussagen über die Verläufe der Trassen getroffen werden. G (3) Die erhöhte Nachfrage nach Erdgas, welche nicht aus heimischen Lagerstätten gedeckt werden kann, führt zu einer verstärkten Verlegung von Transitrohrleitungen in der Nord- und Ostsee. B Der Transport von Erdöl und Erdgas in Leitungen ist die wirtschaftlichste und sicherste Möglichkeit, den Rohstoff von der Lagerstätte zur Weiterverarbeitung bzw. zum Konsumenten zu bringen. Außerdem sind die mit der Verlegung verbundenen Eingriffe in der Natur und Landschaft	

Stellungnahme	
wegen der Kürze der Arbeiten nur temporär sichtbar. Aus diesen Gründen wurde z. B. bereits eine Ölleitung von dem Offshore- Feld Mittelplate zum Festland durch den Nationalpark verlegt.	
Beteiligter: 369 NABU Schleswig-Holstein ID: 326	
Entgegen der in Abs. 8 formulierten Darstellung sollte wegen der vielfältigen Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt vorbehaltlos der Verkabelung dem Vorrang gegenüber der Freileitungen eingeräumt werden. Gänzlich unberücksichtigt wird hier der Aspekt der Photovoltaik. Da diese Form der Engergienutzung durchaus mit einem nicht unerheblichen Flächenbedarf im Außenbereich einhergeht, sollte hier zumindest ein Verweis auf die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ erfolgen.	
Beteiligter: 331 Stadt Brunsbüttel ID: 2993	
<i>Brunsbüttel sollte in Kap. 7.5 als Standort für Großkraftwerke zur Energieversorgung benannt werden. Dieses sollte sowohl in der Karte als auch im Text als Möglichkeit aufgrund der Standortgunst mit Hafennähe und Elbe als Kühlwasser festgesetzt werden.</i>	
Beteiligter: 328 Stadt Flensburg ID: 4067	
Bereits bestehende umweltfreundliche / CO 2 -neutrale zentrale Wärmeerzeugungs- und versorgungsanlagen sind in ihrem Bestand zu erhalten und zu sichern.	
Beteiligter: 475 Stadt Friedrichstadt ID: 624	
<u>Windkraft / Biogasanlagen: ???</u> Grundsätzlich wird auf die Stellungnahme des Amtes Nordsee-Treene zu diesem Punkt verwiesen. Auch die Stadt Friedrichstadt benötigt die Möglichkeit, Flächen für Windkraft bzw. Biogasanlagen auszuweisen - gerade im Hinblick auf die ständig steigenden Energiekosten. Geeignet wären die Flächen östlich von Friedrichstadt (beim Klärwerk), da diese Flächen den Tourismus in der Stadt am wenigsten	

Stellungnahme	
beeinträchtigen. Es ist angesichts der aktuellen Entwicklungen auf dem Energiemarkt nicht zeitgemäß, wenn sich Tourismus und Windkraft gegenseitig ausschließen.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1032	
<u>Zu Ziff 7.5 Energieversorgung</u> Neben einer kurzen Einführung (7.5.1 Allgemeines) folgt lediglich ein sehr langes Kapitel zur Windenergie. Alle anderen Energieträger werden unter 7.5.1 abgehandelt, was die Aussagen bedauerlicherweise sehr allgemein hält. Deshalb nennen wir im Folgenden in aller Kürze konkrete Formulierungen zu drei Aspekten: Schleswig-Holstein ist genauso wie Lübeck im Klima-Bündnis. Die Mitglieder setzen sich dafür ein, dass neue Kraftwerke nur als Kraft-Wärme-gekoppelte Anlagen und nur dort gebaut werden sollen, wo regional der Absatz der erzeugten Wärme gewährleistet ist. Somit wird die effiziente Ausnutzung des Brennstoffs ermöglicht bzw. gefördert. Die energetische Nutzung biogener Abfall- und Reststoffe ist der Förderung eines landwirtschaftlichen Anbaus von Energiepflanzen vorzuziehen. Der relativ niedrige Flächenertrag, die intensive Düngung, und der relativ hohe Energieverbrauch durch den Maschineneinsatz sind Gründe für eine kritische ökologische Gesamtbeurteilung des reinen Energiepflanzenanbaus. Beim erforderlichen Neubau von Hochspannungsfreileitungen soll aus Vorsorgegründen sichergestellt werden, dass diese nicht im Nahbereich von Wohnbebauung, baulichen Anlagen für Kinder, Spiel - und Sportstätten Kranken- und Pflegeheimen oder Erholungsstätten errichtet werden.	
Beteiligter: 611 Stadt Neustadt in Holstein ID: 1341	
<u>Zu Ziff. 7.5 (Energieversorgung):</u> In der Aufzählung der Nutzung regenerativer Energiequellen erfährt nur die Windenergie unter Ziff. 7.5.2 eine ausführliche (aber auch einschränkende) Würdigung. Die Stadt Neustadt in Holstein regt an, auch für Geothermie eine landesplanerische Aussage zu treffen, um die geologischen Möglichkeiten und die Gestaltungsspielräume für Kommunen aufzuzeigen.	
Beteiligter: 552 Stadt Norderstedt ID: 1830	
5.) Neben der Bündelung von Hochspannungsfreileitungen sollte grundsätzlich analog dem Land Niedersachsen auch in Schleswig-Holstein die abschnittsweise Verkabelung in Siedlungsnähe sowie aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes als „Grundsatz der Raumordnung“ gefasst werden.	

Stellungnahme

Beteiligter: 367 Büro für klima- und entwicklungsgerechte Planung (Privatperson)
ID: 22

7.5 (Energieversorgung), Seite 88 ff

In diesem Kapitel liegen gravierende Mängel vor. Erst einmal muss an dieser Stelle die Entwicklung in der letzten Dekade dargestellt werden, um einen Eindruck von der Dynamik des Wandels zu bekommen. Detailliert muss dargestellt werden:

- Der Landesstandort mit Ölgewinnung, Petrochemischer Industrie, Kohle- und Atomkraftwerken sowie Tiefwasserhäfen zur Rohstoffeinfuhr begünstigt ein Festhalten an alten Strukturen.
- Andererseits stellen Windhöffigkeit und Sonnenstrahlungsangebot einen Standortvorteil dar und mit Windstrom hat Schleswig-Holstein bereits wichtige Erfahrungen gesammelt. Die Tiefwasserhäfen bieten ideale Voraussetzungen für die Ansiedlung des Exportschlagers „Renewable Technologies“. Dieser Spagat zwischen alt und neu ist zu beschreiben
- ferner ist die Preisentwicklung der Rohstoffe darzustellen:
 Der Preis für Kohle ist in der letzten Dekade von..... auf.....gestiegen.
 Der Preis für Öl ist in der letzten Dekade von..... auf.....gestiegen.
 Der Preis für Uran ist in der letzten Dekade von..... auf.....gestiegen.
 Der Preis für Gas ist in der letzten Dekade von..... auf.....gestiegen.
 Dem gegenüber sind die Gestehungskosten pro kWh Windstrom in den letzten 10 Jahren um 60 % gesunken.
- Die gegenwärtige Energieproduktion mit Erneuerbaren und ihre zukünftige Entwicklung ist darzustellen:
 mit Windenergie wurden 2007 kWh erzeugt, das entspricht 40 % des S/H Verbrauches, Ziel 2020: kWh
 mit Fotovoltaik wurden 2007 kWh in Schleswig-Holstein erzeugt, Ziel 2020: kWh
 mit Biogasanlagen wurden 2007 kWh in Schleswig-Holstein erzeugt, Ziel 2020:.....kWh.

Der LEP muss hieraus konkrete und ambitionierte Ziele ableiten.

II.6) Der LEP erkennt und verschweigt den Zweck des Erneuerbare Energien Gesetzes. Aus der Begründung des §1 EEG 2009:

„Ein weiterer Ausbau ist notwendig, um die noch vorhandenen Potenziale in allen Bereichen der Erneuerbaren Energien zu nutzen...
 ... Der Energieverbrauch beruht weitgehend auf den fossilen Energieträgern Öl, Kohle und Gas. Diese werden allen Prognosen nach auch auf absehbare Zeit noch die Hauptlast der Energieversorgung tragen müssen. Sie stehen aber nicht unbegrenzt zur Verfügung; infolge der zunehmenden Ausschöpfung dieser Energiequellen sind in den nächsten Jahrzehnten Kostensteigerungen zu erwarten. Durch ihren Verbrauch werden Handlungsspielräume künftiger Generationen eingeengt.“
 In den bereits zitierten Formulierungen aus dem Entwurf des LEP (Abs. 7.5.2 „Windenergie“, :...., so dass davon auszugehen ist, dass die gesetzten Ziele erreicht werden.“) erkennt und verschweigt der LEP den Zweck des EEGesetzes, nämlich den Ausbau Erneuerbarer Energien im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und einer nachhaltigen Energieversorgung schnellstmöglich voranzutreiben.
 Mit den im Abs. 7.5 (Energie) und 7.5.2 (Windenergie) formulierten Zielen, Grundsätzen und Begründungen konterkariert der LEP die

Stellungnahme

Bemühungen des Gesetzgebers um wirksame Mittel zum Klimaschutz: Vor dem Hintergrund der Potenziale der Windenergie auf der einen Seite und der kulminierten Klimagefahren durch fossile Energieverbrennung, der atomaren, Terrorismus- und Abfallgefahren auf der anderen Seite, sind die vom LEP nur für die Windenergie geforderten Abwägungen grotesk:

- Warum wird im Entwurf des LEP nur im Zusammenhang mit der Windenergie die Abwägung mit den Belangen des Schutzes für Vögel und Fledermäuse gefordert? (Ist den Verfassern des LEP Entwurfs nicht bekannt, dass Vögel jeweils viele 1000fach mehr durch Hochspannungsleitungen, Hochhäuser und Autoverkehr zu Schaden kommen? (Deutscher Bundestag Drucksache 15/5189 vom 30.03.05, Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der FDP))
- Warum sind Tourismusgebiete per se Ausschlussgebiete? Warum wird die Entscheidung, ob eine Windkraftanlage mit dem Tourismus vereinbar ist, nicht der jeweiligen Kommune überlassen?

Das Kapitel 7.5 (Energieversorgung) gliedert sich in die Einleitung (7.5.1) und in Windenergie (7.5.2). Zu anderen Arten von Energie (-Erzeugung) findet keinerlei Betrachtung statt, geschweige denn, dass raumordnerische Ziele und Grundsätze aufgestellt würden. Sind Kohle- und Atomkraftwerke nicht raumrelevant?

- Bedürfen Großkraftwerke mit ihrer Versorgungsstruktur, mit Pipelines durch die Natur, mit Kühlwasserbedarf und Abraumhalden, mit Staubbelaästigung und Luftverschmutzung, mit Anlieferverkehr keiner Abwägung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Natur, Umwelt, Klima, Tourismus, etc. ? Bedürfen Großkraftwerke keiner besonderen Ziele, Grundsätze und keiner räumlichen Planungen?
- Wieso wird nur für die regenerative Energieerzeugung und nicht prinzipiell für alle Arten der Energieerzeugung gefordert, dass in den Gesamtprozess nicht mehr Energie hineinfließen darf, als am Ende heraus kommt? (LEP S. 89)
- Warum wird für den CO²-Ausstoß nicht die gezielte Aufforstung als Umweltausgleichsmaßnahmen festgesetzt? (Für unsere privaten Aufforstungs-Initiativen in Tunesien, Senegal und Guinea haben wir bis heute keine öffentliche Unterstützung und keine deutschen Schulpartnerschaften finden können, obwohl die Aufforstung die kostengünstigste und wirkungsvollste Maßnahme zum Klimaschutz ist und die Jugend für eine globale Sichtweise sensibilisiert.)
- Wie ist der Einfluss der unterschiedlichen Energien auf die regionale Wertschöpfung, auf die Kostenentwicklung und die Versorgungssicherheit bis 2025 zu beurteilen?

Ausschließlich für die Erneuerbaren Energien werden raumordnerische Grundsätze und Ziele aufgestellt, ausschließlich sie werden in eine Abwägung mit anderen Belangen eingestellt.

Dieser Katalog von Zielen, Grundsätzen und Ausschlusskriterien für Erneuerbare Energien, der zum Teil fachlich nicht einmal haltbar ist, behindert einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Dabei ist hinlänglich bekannt, dass diese Anlagen in der Regel keine langfristig irreversiblen Spuren in Natur und Landschaft hinterlassen.

Eine Abwägung der Energieträger hat darüber hinaus unter Berücksichtigung der globalen Folgen und der Globalisierung zu erfolgen

- Wie sind die globalen klimatischen Auswirkungen der unterschiedlichen Energiearten?

Stellungnahme

- Wie sind die sozialen, die ökologischen Bedingungen des Uran- und Kohleabbaus in den Förderländern?
- wie viel Energie wird allein für den Transport des Energieträgers aufgewendet?

Das Innenministerium erkennt, dass Dithmarschen und Nordfriesland bei der Wind und Sonnenenergiegewinnung Standortvorteile haben. Aber statt diese Standortvorteile zu nutzen, konzentrieren es sich darauf, den Ausbau erneuerbarer Energien durch einen irrationalen Abwägungsmarathon einzuschränken, generelle Höhenbegrenzungen festzulegen, die moderne Anlagen nur vereinzelt im „Zielabweichungsverfahren“ möglich machen usw.. Schleswig-Holstein wird mit diesem raumordnerischen Entwurf weder seiner nationalen und globalen Verantwortung aus seinem Standortvorteil und der Vorreiterrolle des schon Erreichten gerecht noch werden die wirtschaftlichen Chancen, die im Ausbau erneuerbarer Energien für das Land liegen, wahrgenommen.

II.7) Eine Darstellung der genannten Rahmenbedingungen Klimawandel und Globalisierung würde zu weiteren und anderen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung führen

Wären die durch Globalisierung und Klimawandel bedingten Rahmenbedingungen ernsthaft dargelegt, würde der LEP

- eine 100 % Versorgung mit erneuerbaren Energien als Ziel formulieren,
- die regionale erneuerbare Energiebereitstellung als Grundsatz der Raumordnung festlegen, da nur diese nachhaltig versorgungssicher ist und weder globale noch klimatische Schäden verursachen,
- die Renewable Technologies mit ihrem innovativen exportfähigen Entwicklungspotenzial als besondere Kompetenz und besonderem, spezifischem Potenzial sich national und europaweit zu profilieren, hervorheben,
- erkennen, dass das Lastmanagement für den Ausbau erneuerbarer Energien die zentrale Herausforderung ist.
- erkennen, dass Wind-, Wasser-, Bio- und Sonnenkraft von Natur aus dezentral sind, dass auch die Versorgungsnetze hierfür dezentral sein müssen.

Hätten der LEP im Sinne des Klimaschutzes die Bedingungen für einen zügigen Ausbau regionaler erneuerbarer Energien genau so untersucht wie den demographischen Wandel, wären er zu anderen notwendigen Festlegungen für die Raumordnung gelangt. So leicht werden die Energiemonopolisten ihre Netzstrukturen nicht für ihre eigene Konkurrenz ausbauen.

II 11) Potenziale nutzen statt falsche Probleme heraufbeschwören

Der ängstliche Blick vor dem demographischen Wandel verhindert den Blick nach vorn, auf die Standortvorteile für den notwendigen Strukturwandel, auf die Standortvorteile für eine regional strukturierte nachhaltige Energieversorgung mit erneuerbaren Energien und die Bewahrung und Förderung regionaler Identität sowie den veränderten Erfordernissen an die Daseinsvorsorge. Der von Ihnen vorgelegte LEP besteht im Grunde nur darin, das Gespenst vom Raum ohne Volk an die Wand zu malen. Das erinnert an das Gespenst vom Volk ohne Raum mit dem vor 70 Jahren der II Weltkrieg begründet wurde. Nur 15 Jahre nach verlorenem Krieg auf die Hälfte der Fläche zusammengeschrumpft, mit deutlich weniger Raum für viel mehr Volk, bescherte ein Wirtschaftswunder nie da gewesenen Wohlstand und erforderte wiederum den

Stellungnahme	
Zuzug von noch mehr Volk (Gastarbeiter). Von welchen Machtinteressen sollte die Parole vom Volk ohne Raum damals ablenken? Und von welchen Interessen soll heute das Gespenst vom Raum ohne Volk ablenken? Der demographische Wandel ist nur ein Randproblem. Globalisierung und Klimawandel werden in den nächsten Jahren unser Dasein prägen. Doch nur durch die Benennung der wirklichen Probleme finden wir die richtigen Lösungsansätze. Schleswig-Holstein kann binnen weniger Jahre seinen Energiebedarf zu 100 % erneuerbar decken. Nur administrative Auflagen verhindern den zügigen Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschlands nördlichstem Bundesland. Wir müssen nicht den III. Weltkrieg um Rohstoffressourcen und den Klimawandel abwarten, um noch hübscher als mit Windkraftanlagen eine globale Katastrophe abzuwenden.	

7.5.1 Allgemeines

Stellungnahme	
Beteiligter: 440 Amt Geltinger Bucht ID: 3575	
<u>Zur Regenerativen Energie - Biogasanlagen:</u> Der Ausbau von Biogasanlagen ist im Land, aber besonders im Kreis Schleswig-Flensburg ungeordnet mit der Folge einer Belastung der Gemeindestraßen und der Beeinträchtigung der Bevölkerung durch den Verkehr. Eine Ausweisung von Vorrangflächen - wie seinerzeit bei der Windkraft - wird dringend angemahnt.	
Beteiligter: 1021 Amt Schafflund ID: 3588	
Energieversorgung Der LEP stellt hierzu fest (S. 88), dass <i>für die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft und die Versorgung der Bevölkerung im Gesamtraum eine effiziente, bedarfsgerechte und umweltverträgliche sowie kostengünstige Energieversorgung sicherzustellen ist. Dabei sind die verschiedenen Energieträger und moderne Anlagen und Technologien so zu nutzen und zu entwickeln, dass eine nachhaltige und klimaverträgliche Energieversorgungsstruktur ermöglicht wird.</i> <i>Kommunale und regionale Energieversorgungs-konzepte sollen einen wichtigen Beitrag zur sparsamen und rationellen Energieversorgung im vorgenannten Sinne leisten (S.88).</i>	

Stellungnahme	
Im Amtsbereich Schafflund befinden sich derzeit rund 130 Windkraftanlagen, 15 Biogasanlagen und eine stetig steigende Anzahl von Fotovoltaikanlagen. Freie Flächen zur Nutzung der Sonnenenergie befinden sich derzeit in der Planung. <i>Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten soll die Nutzung regenerativer Energiequellen, wie Windenergie, Solarenergie, Biomasse, Geothermie und anderer sowie von Ersatzbrennstoffen verstärkt vorangetrieben werden (S. 88).</i> <i>Die Regionalplanung soll räumliche Leitbilder für die Nutzung geeigneter regenerativer Energiequellen erarbeiten (S.88).</i> Aus Sicht des Amtes und seiner 13 amtsangehörigen Gemeinden besteht aktuell schon die Notwendigkeit zur Erarbeitung kommunaler und regionaler Energieversorgungskonzepte. Man kann es sich aus ökologischen und ökonomischen Gründen nicht leisten, diese zentrale Aufgabe zeitlich in eine Regionalplanung zu verlagern. Ökologischer und ökonomischer Stillstand wären die Folgen. Der LEP sollte ein Signal setzen, dass kommunalen und regionalen Energieversorgungskonzepten aktuell eine gewichtige Bedeutung zukommt und dass das Land vor dem Hintergrund dieser Entwicklungspotentiale eine aktive und unterstützende Rolle einnimmt.	
Beteiligter: 419 Bundesverband Windenergie SH ID: 346	
Punkt 7.5.1. Allgemeines: Der BWE begrüßt, dass unter Absatz 8 die Bedeutung der Verstärkung und des Ausbaus der Stromnetze hervorgehoben wird. Das Ziel, das Stromnetz bedarfsgerecht auszubauen, können wir nur unterstreichen! Besonders dringlich ist dabei der Ausbau von drei 110-KV-Leitungen im Land, und zwar die Trassen Breklum-Flensburg, Lübeck-Göhl und Itzehoe-Pöschendorf. Unsere ausdrückliche Zustimmung gilt auch dem Ziel, Erdkabeln den Vorrang einzuräumen (Absatz 8). Eine Planungsentwicklung im Bereich 380 KV sollte schon heute vorgesehen und in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden.	
Beteiligter: 419 Bundesverband Windenergie SH ID: 350	
Punkt 7.5.1. Allgemeines: Der BWE begrüßt, dass unter Absatz 8 die Bedeutung der Verstärkung und des Ausbaus der Stromnetze hervorgehoben wird. Das Ziel, das Stromnetz bedarfsgerecht auszubauen, können wir nur unterstreichen! Besonders dringlich ist dabei der Ausbau von drei 110-KV-Leitungen im Land, und zwar die Trassen Breklum-Flensburg, Lübeck-Göhl und Itzehoe-Pöschendorf. Unsere ausdrückliche Zustimmung gilt auch dem Ziel, Erdkabeln den Vorrang einzuräumen (Absatz 8). Eine Planungsentwicklung im Bereich 380 KV sollte schon heute vorgesehen und in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden.	
Beteiligter: 454 E.ON Kraftwerke GmbH ID: 531	
Gemäß Energiewirtschaftsgesetz sind wir verpflichtet, eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung sicherzustellen. Um dieser Forderung zu entsprechen, ist es auch in der Zukunft notwendig geeignete Standorte für	

Stellungnahme	
Neubauvorhaben zu entwickeln. Wir sind daher bestrebt, bereits vorhandene bzw. genutzte Standorte aufrecht zu erhalten. Dabei können besonders die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen in solchen Fällen oftmals weitergenutzt werden. Gegebenenfalls werden wir bei Bedarf neue Standorte akquirieren. Ein wichtiger Standort mit hohem Potential zur energetisch sinnvollen Energieerzeugung (hier Kraft-Wärme-Kopplung) ist sicherlich der Standort Lübeck-Siems, auf dem bereits ein Kohlekraftwerk bis Ende der 80er Jahre betrieben wurde. Seit der Außerbetriebnahme und dem Rückbau des Kraftwerks ist der Standort zu großen Teilen für eine gewerbliche Nutzung verpachtet. Im Regionalplan für den Planungsraum II (Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein) vom 24.09.2004 wird zu dem Standort aus regionalplanerischer Sicht unter Ziffer „G 7.4 Energiewirtschaft“ Abs. 1 folgender Grundsatz ausgeführt: <i>„Der Kraftwerksstandort Lübeck-Siems ist planungsrechtlich zu sichern, um mittel- bis langfristig die Option zum Neubau eines leistungsstarken konventionellen Kraftwerks mit der Möglichkeit zur Wärmeauskopplung zu erhalten“ (sh. S. 72).“</i> Eine eigenständige Kennzeichnung im Kartenteil ist im Regionalplan für Kraftwerke nicht enthalten. Weiterhin ist der Standort auch im Flächennutzungsplan 1990 der Hansestadt Lübeck, Stand: 25.04.2007 mit der 72. Änderung, als Fläche für die Versorgung mit dem Symbol „Elektrizität“ dargestellt. Im Erläuterungsbericht heißt es unter Pkt. 4.1 Flächen für Versorgungsanlagen Elektrizitätsversorgung: <i>„Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung (Elektrizitätswerke, Umspannwerke) sind als Flächen für Versorgungsanlagen oder durch ein Symbol gekennzeichnet. Zu nennen sind hier das Kraftwerk der PreussenElektra (Anm.: Rechtsvorgängerin der E.ON Kraftwerke GmbH) in Siems einschl. der geplanten Erweiterungsflächen“ (vgl. Kurzfassung des Erläuterungsberichts, S. 43).</i> Ein Bebauungsplan für die Kraftwerksfläche wurde bisher nicht aufgestellt. Als Kraftwerksbetreiber sind wir bestrebt, die Energieversorgung in Lübeck und Schleswig-Holstein auch weiterhin sicherzustellen. Von daher halten wir es für wichtig und zielführend, die bereits existierenden planungsrechtlichen Absicherungen auch auf der Landesplanungsebene vorzunehmen. Dies sehen wir vor allem auch unter dem Aspekt des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG. Wir begrüßen den bereits im Textteil des LEP-Entwurfs enthaltenen Grundsatz: <i>„In die Regionalpläne sind regional bedeutsame Planungen und Maßnahmen aufzunehmen, die eine Optimierung der Infrastruktur unterstützen. Dies betrifft sowohl den Aus- und Neubau von regional beziehungsweise überörtlich bedeutsamen Erzeugungsanlagen...““ (vgl. Textteil, Ziff. 7.5 Energieversorgung Abs. 7, S. 88).</i> Auf dieser Basis regen wir an, den Standort Lübeck-Siems im Landesentwicklungsplan 2009 im Kartenteil unter der Rubrik „Energie und Rohstoffe“ als Kraftwerksstandort mit dem entsprechenden Kraftwerkssymbol zu kennzeichnen. Des weiteren regen wir an, im Textteil zum Landesentwicklungsplan Aussagen zur Standortsicherung zu treffen und die Aufnahme des folgenden eigenständigen Ziels vorzunehmen: <i>„Bereits bestehende Kraftwerksstandorte sind für erforderliche Neubau- bzw. Ausbaumaßnahmen</i>	

Stellungnahme	
<i>langfristig zu sichern."</i> Durch ein solches Ziel der Raumordnung und Landesplanung wird die Planungs- und Investitionssicherheit für Kraftwerksbetreiber erhöht, die ihre Anlagen im europäischen Verbundnetz wirtschaftlich betreiben müssen, um langfristig die eingangs aufgeführten Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes erfüllen zu können.	
Beteiligter: 318 Gemeinde Ammersbek ID: 1120	
11. Agrotreibstoffe aus Getreide, Mais oder Raps sollten nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand neu bewertet werden, da der Entwurf des Landesentwicklungsplans eine überholte Überbewertung in Bezug auf Klimaneutralität enthält.	
Beteiligter: 1068 Gemeinde Fitzbek ID: 3813	
Des Weiteren lehnt die Gemeinde Fitzbek die Einengung der Neuausweisung von weiteren Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen und Biogasanlagen ab. Durch die vorrangig zu erfolgende Arrondierung wird eine mittelfristig seitens der Gemeinde Fitzbek erwogene aktive Begleitung der Herrichtung von Flächen für erneuerbare Energien unverhältnismäßig beschränkt. Die einseitige Bevorteilung naturschutzrechtlicher Belange steht der gewünschten Ausrichtung regenerativer Energien im Wege und schwächt die einheimische Industrie und Landwirtschaft nachhaltig.	
Beteiligter: 477 Gemeinde Heikendorf ID: 2908	
3. Die Gemeinde Heikendorf spricht sich gegen den Bau eines Großkraftwerkes mit mehr als 500 Megawatt im Raum Kiel aus.	
Beteiligter: 542 Gemeinde Helgoland ID: 913	
<u>Zu 7.5.1 Energieversorgung - Allgemeines</u> Im Entwurf des LEP wird das Ziel formuliert, dass für die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft und die Versorgung der Bevölkerung im Gesamttraum eine effiziente, bedarfsgerechte und umweltverträgliche sowie kostengünstige Energieversorgung sicherzustellen ist. Begründet wird dies u.a. damit, dass Energieeinsparung die Basis für eine zukunftsfähige Energiewirtschaft ist. Für den rationellen und	

Stellungnahme	
sparsamen Umgang mit Energie kommen insbesondere energiesparende Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand in Betracht. Die Gemeinde Helgoland unterstützt sowohl dieses Ziel als auch den Grundsatz, dass dies unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und unter Nutzung regenerativer Energiequellen erfolgen soll, voll und ganz. Das Potential auf Helgoland für die Nutzung regenerativer Energien ist groß, nur kann es meist nicht genutzt werden, da denkmalrechtliche Einwände dies verhindern. So hat Helgoland z.B. die höchste Anzahl an Sonnenstunden im Jahr. Solare Energiegewinnungsanlagen auf den Dächern wären somit optimal. Hier verhindern aber denkmalrechtliche Einwände eine effiziente Nutzung, denn es dürfen keine aufgeständerten Einzelanlagen mit optimaler Ausrichtung errichtet werden. Lediglich Anlagen, die die gesamte Dachfläche einnehmen, wären erlaubt. Dies ist für den einzelnen Bauherren auf Grund des damit verbundenen Wegfalls von Dachflächenfenstern bzw. Gauben und somit dem Verlust an Wohnraum im Dachgeschoss eine wenig annehmbare und eher uninteressante Option. Folglich wird weiterhin auf die Nutzung fossiler Brennstoffe zurückgegriffen. Das im Entwurf des LEP formulierte Ziel sollte entsprechend dahingehend ergänzt werden, dass denkmalrechtliche Belange nicht über die Belange des Klimaschutzes gestellt werden dürfen. Denn wenn hier nicht eingegriffen wird, wird auch das Leitbild auf Seite 32 „Wir wollen, dass die Teilräume des Landes ¹ gleichberechtigt sind und für alle hier lebenden Menschen gleichwertige Lebensverhältnisse bieten“ ad absurdum geführt. Weiterhin wird als Ziel formuliert, dass die Verstärkung und der Ausbau des Stromnetzes von strategischer Bedeutung ist für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein ist. Dies sieht die Gemeinde Helgoland ebenfalls als sehr wichtig an. Dennoch muss mit dem Schutzgut Meer schonend umgegangen werden. Deshalb bietet es sich an, Helgoland, auf Grund seiner geographischen Lage und der damit verbundenen kurzen Wege, als zentralen Ausgangspunkt für die Wartung der zukünftigen Anlagen in den Eignungs- und Vorranggebieten für Energie zu nutzen.	
Beteiligter: 512 Gemeinde Högel ID: 813	
Einer Ausweisung von Flächen für Photovoltaikfreiflächen spricht nach heutigem Kenntnisstand nichts entgegen.	
Beteiligter: 494 Gemeinde Immenstedt ID: 698	
5. Bei der Energieversorgung (Seite 88 des Entwurfs) ist nach Auffassung der Gemeindevertretung der Verlegung von Erdkabeln der Vorrang einzuräumen.	
Beteiligter: 522 Gemeinde Reußenköge ID: 854	
Der Ausbau der 110 KV-Leitung von Breklum nach Flensburg ist dringend erforderlich. Einem Erdkabel ist Vorrang einzuräumen. Die Erzeugung erneuerbarer Energien ist dringlicher denn je. Darum sollte die Reduzierung der Vorrangflächen zwischen 1996 und 1998 überprüft und ggfls. aufgehoben werden.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 786 Gemeinde Sierksdorf ID: 2406	
<u>Zu Textziffer 7.5.1 Ressourcenschutz und -entwicklung</u>	
Hier ist die Forderung mit einzuarbeiten, dass Beeinträchtigungen durch den Bau von neuen Stromtransportleitungen als Freileitungen nicht zulässig sind.	
Beteiligter: 358 Gemeinschaftskraftwerk Kiel GmbH ID: 30	
Unser Unternehmen betreibt seit 1970 in Kiel das Gemeinschaftskraftwerk Kiel (GKK). Mit seiner elektrischen Bruttoleistung von ca. 353 MW übernimmt dieses Steinkohlekraftwerk einen wesentlichen Anteil an der Stromversorgung des Großraums Kiel und des Landes Schleswig-Holstein. Darüber hinaus werden im GKK knapp 300 MW thermische Energie ausgekoppelt, womit ca. 63.000 Haushalte mit Fernwärme zusätzlich versorgt werden. Wir als Kraftwerksbetreiber begrüßen es, dass - im Gegensatz zum bislang geltenden LROP - die bestehenden Kraftwerke und somit auch das GKK im LEP-Entwurf zeichnerisch dargestellt sind. Unsere Absicht ist es, die Elektrizitäts- und Wärmeversorgung in Kiel und in Schleswig-holstein auch weiterhin sicher zu stellen. Daher plant unser Unternehmen am GKK-Standort den Bau eines neuen Kraftwerks, das die bestehende Anlage ersetzen soll. Andere Kraftwerksbetreiber stehen an den anderen Kraftwerksstandorten des Landes ebenfalls vor ähnlichen Aufgaben, wie z.B. in Brunsbüttel. Im Textteil des LEP-Entwurfs wird hinsichtlich der Entscheidungen über den Neubau von Kraftwerken auf die Ebene der Regionalplanung verwiesen. Aufgrund der hohen Bedeutung der Energieversorgung für die Zukunft des Landes Schleswig-Holsteins und den Neubauplanungen verschiedener Kraftwerksbetreiber halten wir die derzeitige Neuaufstellung des LEP für das geeignete und sinnvolle Instrument zum idealen Zeitpunkt, die zukünftige Energieversorgung Schleswig-Holsteins nicht für jeden Kraftwerksstandort einzeln, sondern grundsätzlich auf Landesebene zu diskutieren und zu beantworten. Dafür spricht auch die Größe der bestehenden Großkraftwerksanlagen, die in Schleswig-Holstein meist eine überregionale Bedeutung haben. Daher regen wir an, bereits auf der Ebene der Landesplanung konkretere Aussagen zur Energieversorgung und Standortsicherung zu machen, die über die zeichnerische Darstellung hinausgehen. Wir schlagen die Formulierung eines Zieles der Raumordnung vor, dass \"vorhandene Kraftwerksstandorte für erforderliche Ausbaumaßnahmen langfristig gesichert werden müssen\". Durch ein solches Ziel der Raumordnung wird einerseits die Planungs- und Investitionssicherheit für Kraftwerks- und Infrastrukturbetreiber erhöht, die ihre Anlagen im europäischen Verbundnetz wirtschaftlich betreiben müssen, um auch langfristig die von ihnen geforderte	

Stellungnahme	
Versorgungssicherheit auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene gewährleisten zu können. Außerdem kann die bestehende und auf die heutigen Standorte ausgerichtete Infrastruktur (Stromnetz, Brennstofftransport, Fernwärmenetz, etc.) ebenfalls langfristig weitergenutzt werden. So werden zusätzliche Belastungen für Bürger, Umwelt und Unternehmen minimiert, die andernfalls durch Bau und Betrieb der Anlagen an anderen Stellen entstünden.	
Beteiligter: 473 Handels- und Gewerbeverein Mildstedt - Simonsberg - Südermarsch e.V. ID: 597	
Thema Biogasanlagen Muss unbedingt erörtert werden: Geraten sehr schnell aus der privilegierten Landwirtschaft in den gewerblichen Bereich. Auswirkungen negativ für Tourismus/Strassen.	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 287	
Abschnitt 7.5.1 sollte auf der Zielebene berücksichtigen, dass Schleswig-Holstein auch in Zukunft zu einem wesentlichen Teil auf fossile Energieträger angewiesen ist. Außerdem sollte Abs. (1) einen zusätzlichen Hinweis auf den Energiexport erhalten. Da der Handel mit Energie in Zukunft einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor darstellen wird, sollte Satz 2 um das Ziel ergänzt werden, den Ausbau der Energieversorgung bis hin zum Energieexport anzustreben. Daneben sollten die Aspekte Versorgungssicherheit und Stärkung der Importunabhängigkeit in die Zielformulierung aufgenommen werden, beispielsweise durch die Ergänzung der Attribute „sichere“ und „unabhängige“ in Zeile 4. Außerdem plädieren wir für einen Verweis auf das Grünbuch Energie der Landesregierung, beispielsweise durch einen Nebensatz „ermöglicht wird, wie bereits im Grünbuch Energie der Landesregierung vorgesehen“ am Ende von Satz 2.	
Beteiligter: 806 Kommunalpolitische Vereinigung der CDU (KPV) ID: 2559	
13. Der LEP muss deutlichere Aussagen zur Nutzung von regenerativen Energien finden. Bei neuen Anlagen wie z.B. Biogasanlagen darf ein Wildwuchs nicht wie früher bei der Windenergie stattfinden.	
Beteiligter: 305 Kreis Herzogtum Lauenburg ID: 3669	
1. Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz als Untere Naturschutzbehörde:	

Stellungnahme	
Der in Kap. 7.5.1 genannte Grundsatz, Hochspannungsleitungen möglichst zu verkabeln, wird von hier ausdrücklich unterstützt! Er sollte zumindest in den Natura 2000 Gebieten, die als Vogelschutzgebiet gesetzlich geschützt sind, als Ziel formuliert werden. Hiermit können mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieser Gebiete weitestgehend grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Nutzung vorhandener Trassen bzw. die Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrswegen ist ebenfalls verbindlich vorzugeben, um die mit dem Bau der Leitungen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren. Ggf. sollte sich ein Raumordnungsverfahren dort anschließen, wo eine Verkabelung oder Bündelung nicht möglich erscheint.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4163	
7.5.1 Energieversorgung - Allgemeines (zu Absatz 5): Der letzte Satz ist wie folgt zu ergänzen: <i>„... (des Gesamtprozesses erzielen), jedoch ist dem entstehenden Wettbewerb mit der Lebensmittelproduktion in diesem Bereich frühzeitig entgegenzuwirken. Auch in Nordfriesland hat der massive Ausbau von Biogasanlagen zu massivem Grünlandumbruch mit verstärktem Maisanbau mit entsprechenden negativen Folgen für Natur, Landschaft und Tourismus geführt. Daher sollen verstärkt Wege für eine effizientere, praxisgerechte und ausschließliche Nutzung von organischen Abfall- und Ausscheidungsstoffen gefunden werden.“</i> (zu Absatz 8): nach Satz 2 („... und zu ertüchtigen.“) ist wie folgt anzuhängen: <i>„Dabei ist insbesondere der stetig steigende Ausbau der Erzeugungskapazitäten der Windenergie zu berücksichtigen. Diese Entwicklung betrifft vor allem die Regionen der Nordseeküste, wie den Kreis Nordfriesland. Die Netzbelastung wird sich hier durch die parallel ablaufende Umsetzung von Repowering-Vorhaben sowie die Installation von neuen Anlagen in neu ausgewiesenen Eignungsflächen und die Anbindung der Offshore-Windparks in den kommenden Jahren erheblich verschärfen.“</i> Gründe für die Ergänzungen: Die Stromeinspeisung aus Windenergie wird in Schleswig-Holstein und insbesondere in Nordfriesland in den kommenden Jahren weiter zunehmen. Dies ist auf drei sich z.T. gegenseitig verstärkende Entwicklungen zurückzuführen: 1. das Repowering von Altanlagen,	

Stellungnahme	
2. die Ausweisung neuer Eignungsflächen für die Windenergienutzung und 3. die Inbetriebnahme von Offshore-Windparks vor der nordfriesischen Nordseeküste. Diese drei Effekte werden im Folgenden kurz erläutert: 1. Repowering von Altanlagen Der Kreis Nordfriesland gehört zu den Pionierregionen der Windenergieentwicklung. Bereits in den frühen 1990er Jahren wurde in dieser Region eine große Zahl an Windenergieanlagen installiert. Dies hat zur Folge, dass eine relativ große Zahl von Anlagen in Nordfriesland heute bereits 10 und mehr Jahre in Betrieb sind. Diese Anlagen weisen in der Regel eine Leistung von zum Teil deutlich unter 1 MW auf. Die technische Weiterentwicklung der Anlagen, hat zu einer Vervielfachung der Leistung gegenüber der Leistung älterer Anlagen geführt. Dementsprechend haben moderne Anlagen heute in der Regel Leistungen von ca. 2 MW. In Nordfriesland ist seit einigen Jahren das Repowering von Windenergieanlagen in Gang gekommen, dass heißt, der Ersatz von alten Anlagen mit geringer Leistung durch neue Anlagen mit höherer Leistung. Diese Entwicklung hat eine Verringerung der Anlagenzahl zur Folge, bei in der Regel gleichzeitig deutlicher Leistungssteigerung. Die Stromerzeugung durch Windenergie kann dadurch weiter gesteigert werden, ohne dass zusätzliche Standorte beansprucht werden. Diese Entwicklung wird sich in den kommenden Jahren fortsetzen. 2. Ausweisung neuer Eignungsflächen für die Windenergienutzung Die Landesregierung hat sich das landesplanerische Ziel gesetzt, im Rahmen die insgesamt als Eignungsfläche für die Windenergienutzung ausgewiesene Fläche zu erhöhen, von ca. 0,75% auf 1% der Landesfläche. Dies wird auch in Nordfriesland dazu führen, dass neue Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, die zusätzliche Anlagen aufnehmen werden. Hierdurch wird sich die Windenergieleistung bzw. die eingespeiste Strommenge weiter deutlich erhöhen. 3. Inbetriebnahme von Offshore-Windparks vor der nordfriesischen Nordseeküste Die anstehende Inbetriebnahme von Windparks vor der nordfriesischen Nordseeküste setzt voraus, dass die dort erzeugten Strommengen an geeigneten Knotenpunkten an Land in das deutsche Stromnetz eingespeist werden. Die Kabel, welche den Strom vom Windpark zum Stromnetz an Land transportieren, sind durch die Übertragungsnetzbetreiber zu installieren ("Steckdose auf See"). Hierbei ist die wirtschaftlich günstigste Variante, insbesondere bezüglich der Routenführung zu realisieren. Insbesondere für die vor der nordfriesischen Küste geplanten Windparks wie beispielsweise den "Offshore-Bürgerwindpark Butendiek" ist eine Trassenführung in der Diskussion, die eine Einbeziehung von nordfriesischem Gebiet bedeuten würde. Die genannten Entwicklungen machen deutlich, dass in den kommenden Jahren mit einer weiter deutlich steigenden Menge an Strom durch Windenergie zu rechnen ist. Überschlägig wird allein durch das Repowering eine Zunahme der gesamten Anlagenleistung in einer Größenordnung von 50% innerhalb der kommenden 10-15 Jahre erwartet. Hinzu kommen die Leistungssteigerungen durch Anlagen auf neu ausgewiesenen Flächen, die innerhalb von 5 - 10 Jahren noch einmal mind. 30% der derzeitigen Leistung ausmachen wird. Die Inbetriebnahme von Offshore-Windparks letztlich wird die Stromerzeugung zusätzlich innerhalb der kommenden 15 - 20 Jahre noch einmal deutlich steigern. Allein der Windpark Butendiek wird eine Leistung aufweisen, die etwa 30% der derzeit in Nordfriesland installierten Leistung entspricht.	

Stellungnahme	
(zu Absatz 8, 2. Teilabsatz): Der 2. Teilabsatz („Hochspannungsfreileitungen“) ist von „G“ (Grundsätze) in „Z“ (Ziele) zu ändern. Die Sätze 1 und 2 sind durch die folgenden Sätze zu ersetzen: "Hochspannungsfreileitungen sind auf gemeinsamer Trasse zu führen, Leitungen sind, soweit technisch möglich, zu verkabeln". Somit lautet der 2. Teilabsatz des Absatzes 8 wie folgt: „Z - Hochspannungsfreileitungen sind auf gemeinsamer Trasse zu führen, Leitungen sind, soweit technisch möglich, zu verkabeln. Beim erforderlichen Neubau von Hochspannungsfreileitungen sind Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Sie sind mit anderen Leitungen und Verkehrswegen zu bündeln." Der Freileitungsbau soll in festzulegenden Gebietstypen grundsätzlich nicht zulässig sein und zu bestimmten konkurrierenden Nutzungen Mindestabstände einhalten. Fachgesetzlich ist eine Bindungswirkung an die Ziele der Raumordnung vorzusehen. In der Begründung zu Absatz 8 ist nach Satz 1 („...bessere Versorgungssicherheit bieten“) der folgende Satz anzufügen: „<i>Darüber hinaus erfordert die große Zahl der Netzverstärkungsmaßnahmen eine möglichst Landschaft schonende Maßnahmenumsetzung.</i>“	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4212	
7.5.1 (5) S. 88 Ähnlich wie bei der Windenergie sollte auf den Erlass über die Planung von Photovoltaikanlagen hingewiesen werden. 7.5.1 (8) S. 89 Der erste Absatz sollte dahingehend ergänzt werden, dass eine Verkabelung Vorrang vor einer Freileitung haben sollte.	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2526	
Zu 7.5.1 Energieversorgung / 7.5.2 Windenergie (S. 88 ff.) Es finden sich keinerlei konkrete Aussagen, wie die Energieversorgung langfristig in Schleswig-Holstein gesichert werden soll. Zwar wird auf einen breiten Mix möglichst umweltfreundlicher Energiearten hingewiesen, aber Aussagen zur Grundlast fehlen. Auch werden keine Aussagen zu neuen Kraftwerken (Kohle oder andere sichere Energieträger) gemacht. Im LEP 2009 könnte die Landesregierung sich mit entsprechenden Aussagen positionieren, damit hätten auch die nachgeordneten Ebenen größere Planungssicherheit, was die zukünftige Energieversorgung angeht. Unter 7.5.1 -Allgemeines- wird als Ziel zwar darauf hingewiesen, dass „eine nachhaltige und klimaverträgliche Energieversorgungsstruktur“	

Stellungnahme	
geschaffen werden soll, es fehlt allerdings ein klares Bekenntnis zum Einsatz regenerativer Energieträger. Die Erwähnung in der Begründung und als Grundsatz erscheint zu schwach. Kritisch ist, dass trotz des dargestellten Handlungsbedarfs, den Folgen der globalen Erwärmung geeignete Maßnahmen entgegenzusetzen, sowohl als Grundsatz als auch in der Beschreibung auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit verwiesen wird, denn dieser Aspekt kann aus unternehmerischer Sicht anders bewertet werden als aus einer gesellschaftlichen Verantwortung heraus. Auf den Verweis „wirtschaftliche Vertretbarkeit“ ist daher zu verzichten. Unter Berücksichtigung der Beschreibung von Einsatzgebieten für regenerative Energien auf S.89 entsteht der Eindruck, dass diese nur in regionalen Schwerpunkten zum Einsatz kommen sollen. Dieser Ansatz würde den Bestrebungen einer dezentralen Energieversorgung unter dem Einsatz regenerativer Energieträger und der Notwendigkeit alle vertretbaren Möglichkeiten die Energieversorgung klimafreundlich zu gestalten nicht gerecht. Es wird daher begrüßt, dass auf der Regionalplanungsebene (7.5.2 Windenergie, S.92, (9) Z/ZR) auch außerhalb von Schwerpunkträumen die Möglichkeit der Feinsteuerung eröffnet wird und Windenergieeignungsgebiete ausgewiesen werden können.	
Beteiligter: 858 Landtagsfraktion CDU ID: 2855	
8. Energieversorgung von Bedeutung! Es sollte nicht nur auf eine effiziente, bedarfsgerechte und umweltverträgliche sowie kostengünstige Energieversorgung hingewiesen werden, sondern auch auf die Notwendigkeit eines Energiemixes. Der Landesentwicklungsplan müsste daneben auch eine Antwort auf die Frage geben, wie bei der Außerbetriebnahme der Kernkraftwerke in Schleswig-Holstein dauerhaft die Versorgungssicherheit mit Energie gewährleistet werden soll.	
Beteiligter: 409 Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung ID: 247	
Auch das von mir beteiligte Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (MU) hat aus fachlicher Sicht keine Bedenken zum Entwurf des LEP 2009 vorgebracht, weist aber darauf hin, dass Belange des Landes Niedersachsen im Hinblick auf bestehende Leitungstrassen für Hochspannungsübertragungssysteme im Bereich der gemeinsamen Landesgrenze berührt werden. Hier sei sicherzustellen, dass die vorhandenen Höchstspannungstrassen auch für die künftige Versorgung im LEP Schleswig-Holstein festgeschrieben werden. Durch die Sicherung vorhandener Leitungstrassen kann die weitere Flächeninanspruchnahme verbunden mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Raumstruktur vermieden sowie die nachhaltige Nutzung vorhandener Investitionen sichergestellt werden. Insbesondere weist das MU auf die bestehende Elbquerung bei Geesthacht und Stade zur Anbindung an die Kraftwerkstandorte Krümel und Stade hin, deren langfristige Sicherung für die zukünftige Energieversorgung von großer Bedeutung ist.	
Beteiligter: 321 Stadt Fehmarn	

Stellungnahme	
ID: 2495	
7.5.1 Allgemeines	
(5) Die Stadt Fehmarn begrüßt den Ansatz, dass die Nutzung regenerativer Energien verstärkt vorangetrieben werden soll. Angesichts der jüngsten Entwicklungen auf den Energiemärkten, kann nur dieser Ansatz richtig sein, um eine Versorgung der Bevölkerung im Lande mit Energie sicherzustellen. Dieser Ansatz muss bei der Abwägung für entsprechende Vorhaben entsprechende Bedeutung beigemessen werden. (8) Sofern Schleswig-Holstein weiterhin eine Vorreiterrolle in der Erzeugung regenerativer Energien spielen will, sind die Verstärkung und der Netzausbau der Stromnetze unverzichtbar. Daher ist durch politische Entscheidungsprozesse bei den Netzbetreibern auf ein entsprechendes Handeln einzuwirken. Der Ausbau von Windenergienutzung ist angesichts der jüngsten Entwicklungen auf dem Energiemarkt zwingend geboten.	
Beteiligter: 738 Stadt Heide ID: 2226	
<u>Zu Abs. 1:</u>	
Dieser Absatz sollte als Grundsatz (G), nicht als Ziel der Raumordnung (Z) eingestuft werden, da die notwendige Bestimmtheit in Form eines konkreten Handlungsrahmens für nachfolgende Planungsträger fehlt.	
Beteiligter: 613 Stadt Quickborn ID: 1658	
Maßnahmen zur Netzverstärkung, bei Nutzung vorhandener Trassen, soll der Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen eingeräumt werden. Beim Neubau von Hochspannungsleitungen sollen die Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus, sowie des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt werden. Konkrete Aussagen zu erforderlichen Mindestabständen zu Wohnbebauung fehlen jedoch und zwar sowohl hinsichtlich der Neutrassierung von Hochspannungsleitungen, als auch bei Nutzung vorhandener Trassen. In der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes von 1997 (26. BImSchV) sind zwar die einzuhaltenden Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder festgelegt und nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung dieser Grenzwerte der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung gewährleistet wird. Dennoch gibt es jedoch auch wissenschaftliche Hinweise auf gesundheitliche Risiken bei	

Stellungnahme	
niedrigen Feldstärken und so fordert u.a. das Bundesamt für Strahlenschutz gesundheitliche Vorsorgemaßnahmen. Niederfrequente Felder, denen die Bevölkerung ausgesetzt ist, sollen so gering wie möglich sein. Auch die Strahlenschutzkommission bekräftigt ihre Empfehlungen von 2001 die bestehenden Grenzwerte nicht auszuschöpfen. Auf Grundlage von Empfehlungen der WHO soll vor allem die Forschung in diesem Zusammenhang intensiviert werden, da gerade unter Hochspannungsleitungen elektrische und magnetische Felder gleichzeitig auftreten. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass in dem von der Bundesregierung im Juni 2008 beschlossenen Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz - EnLAG), Abstandsflächen zu Wohngebäuden aufgeführt werden (im Zusammenhang mit der Verlegung von Erdkabeln), wird angeregt diese Abstandsbegrenzungen in die o.g. Ausführungen zum LEP aufzunehmen. Demnach sollen Höchstspannungsleitungen zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gemäß § 30 BauGB oder im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB (bei überwiegender Wohnnutzung) einen Abstand von 400 m und zu Wohngebäuden im Außenbereich gemäß § 35 BauGB einen Abstand von 200 m einhalten. Insbesondere bei der Nutzung vorhandener Trassen sollte die Verlegung von Erdkabeln, bei Unterschreitung dieser Abstände, vorgesehen werden. <i>Die vorgenannten Mindestabstände sind im Landesraumordnungsprogramm von Niedersachsen ebenfalls bereits enthalten.</i> <i>Zudem sollte der Belang „des vorsorgenden Gesundheitsschutzes der Bevölkerung“ im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromnetze ausdrücklich neben den anderen aufgeführten Belangen in die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes aufgenommen werden.</i>	
Beteiligter: 352 Vattenfall Europe ID: 15	
Die Vattenfall Europe Transmission GmbH ist als systemverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) u. a. verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen. Zudem ist dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragungen von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen. Vor dem Hintergrund • des Ausbaus der Stromerzeugung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und entsprechender gesetzlicher Verpflichtung von Vattenfall Europe Transmission zum Vorrang Erneuerbarer Energien bei Anschluss, Abnahme und Übertragung durch Netzbetreiber sowie • des Ausbaus von (konventionellen) Erzeugungsanlagen und entsprechender gesetzlicher Verpflichtung von Vattenfall Europe Transmission zum Netzanschluss und Netzzugang nach EnWG, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und Kraftwerks-Anschlussverordnung (KraftNAV)	

Stellungnahme	
besteht für die Planungsregion die grundsätzliche Notwendigkeit zur Netzverstärkung und zum Netzausbau. Entsprechende Planungen und Projekte werden in der Planungsregion Schleswig-Holstein grundsätzlich mit der E.ON Netz GmbH im Sinne einer koordinierten Netzausbauplanung abgestimmt. Seitens Vattenfall Europe Transmission befinden sich in der Planungsregion Schleswig-Holstein aktuell folgende Projekte in der Planung: • Ersatzneubau der 380-kV-Anlage Hamburg-Nord (Gebiet Norderstedt) zur Erhöhung der Stromtragfähigkeit inkl. Erweiterung für Leitungsanschluss zu E.ON Netz (Anschluss der 380-kV-Leitung Hamburg-Nord - Dollern der E.ON Netz GmbH) und • 380-kV-Verstärkung Brunsbüttel und Netzanschluss Neubau-Kraftwerk zur Erhöhung der horizontalen Übertragungsfähigkeit für den EEG-Ferntransport (Offshore-Windparks) und die Leistungsabführung geplanter konventioneller KW-Leistung.	
Beteiligter: 367 Büro für klima- und entwicklungsgerechte Planung (Privatperson) ID: 23	
Unter 7.5.1(3) ist zu ergänzen: Neu zu errichtenden Anlagen zur Stromerzeugung mit fossilen Energieträgern sind nur noch als Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung zulässig. Da in die Energieerzeugung mit fossilen Energieträgern immer mehr Energie in den Gesamtprozess hineinfließt, als am Ende bereitgestellt wird, ist ein Gesamtwirkungsgrad von mindestens 85% zu gewährleisten. Die Unter 7.5.1(4) geforderte sparsame und rationelle Energieversorgung reicht nicht aus: Kommunale und regionale Energieversorgungskonzepte haben neben Konzepten zur sparsamen und rationellen Energieversorgung auch Konzepte zur Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Energieerzeugung zu entwickeln. Auch die Begründung ist hier hingehend zu ändern: Auch bei gegenwärtigem Energieverbrauch ist eine maßgebliche Steigerung der Erneuerbaren Energien am gesamten Stromverbrauch selbst kurzfristig möglich. Vor 7.5.1(4) ist einzufügen ein Absatz zu Lastmanagement und Energiespeicherung. Hinzuweisen ist auf die hervorragenden Speichermöglichkeiten in der Zusammenarbeit mit skandinavischen Speicherwasserkraftwerken. Abs 7.5.1(6) ist wie folgt als Grundsatz der Raumordnung aufzunehmen: Die Regionalplanung soll die Kommunen bei der Nutzung der Erneuerbaren Energien unterstützen. In jeder Kommune ist ein Mix der verschiedenen erneuerbaren Energiepotenziale Wind, Sonne, Biomasse, etc. vorzusehen. Erhebliche Potenziale sind in städtischen wie dörflichen Lagen vorhanden. In Kommunen und Regionen, die durch Windhöufigkeit, Strahlungsintensität, etc. besonderes Potential haben, soll auch dieses zum Wohle der Allgemeinheit ausgeschöpft werden. Räumliche Leitbilder sollen das Potential der Region, aber auch Synergieeffekte mit den Feldern Tourismus, Naturschutz, Abfallwirtschaft,	

Stellungnahme

Landwirtschaft, regionaler Wertschöpfung, etc. klar darstellen.

7.5.1, Seite 89, Begründung:

Der Abschnitt „regenerative Energieerzeugung ist nur dann sinnvoll....“ ist zu streichen. Er ist zu ersetzen durch den Abschnitt
- regenerative Energieerzeugung ist ein wesentlicher Beitrag zur Daseinsvorsorge: sie sichert langfristig die Unabhängigkeit vom Rohstoffimport, sie gewährleistet weitestgehende Preisstabilität, sie leistet eine klimaneutrale Stromproduktion und trägt damit maßgeblich zum Klimaschutz bei.

II.2) Bei einer gleichwertigen Betrachtung der Rahmenbedingungen stellen sich die Fragen der Energieerzeugung und Energieverteilung als die Herausforderung der nächsten Jahre dar

Während die Aussagen zum demografischen Wandel Prognosen sind (wie z.B. dass die Bevölkerung des Landes S/H bis 2020 um sagenhafte 2,5 % zurückgehen soll), sind Veränderungen durch Klimawandel und Globalisierung bereits heute Realität.

Die Bundesregierung hat diesem Sachverhalt mit dem EEG Rechnung getragen.

Eine der Betrachtung des demografischen Wandels gleichwertige Betrachtung des Klimawandels und der Globalisierung hätte zu dem Ergebnis geführt, dass hierdurch auf dem Energiesektor bedeutende Veränderungen im Gange sind und bevorstehen. Unbestritten ist die Versorgung mit Energie die wichtigste Grundlage für Wohlstand und Voraussetzung für ein hohes Maß an Lebensqualität. Eine gesicherte, nachhaltige Energieversorgung ist also der wesentliche Aspekt der Daseinsvorsorge. Es ist generelle Leitvorstellung, dass der Wandel des Energiesektors - sowohl im Hinblick auf die Energieerzeugung als auch im Hinblick auf den Energieverbrauch zu strukturellen Veränderungen führen muss und in den nächsten Jahren zu einer der wichtigsten Herausforderungen für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wird. Der Gesetzgeber hat mit dem EEG zum Ausdruck gebracht, wie wichtig der Ausbau der Erneuerbaren Energien für den Klimaschutz ist. Dass schon heute das Ausbauziel des EEG 2004 mit ca. 13% Erneuerbarer Energien am Deutschen Stromverbrauch überschritten ist, hat den Gesetzgeber zu einer Fortschreibung des EEG veranlasst: Die Neufassung des EEG - Rechtskraft ist für den 1. 01. 2009 geplant - sieht einen Anteil von **25 - 30 %** Erneuerbarer Energien **bis 2020** vor!

II.3) Eine gleichwertige Betrachtung der 3 genannten Rahmenbedingungen legt dem Land SWH besondere Verantwortung auf:

Die Auswirkungen des Klimawandels und die Maßnahmen zum Klimaschutz greifen global in alle Fachdisziplinen ein, wie oben schon deutlich wird. Insbesondere mit der Energienutzung und -versorgung sind sie aufs engste verflochten. Dies ist auch in der **Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung** dargelegt. Ein Strukturwandel in der Energieversorgung zeichnet sich durch die von der Bundesregierung unternommenen Schritte zum Klimaschutz, maßgeblich mit der Einführung des EEG, bereits heute ab. Der LEP, der bis zum Jahre 2025 - für die nächsten 17 Jahre - unsere Landesentwicklung bestimmen wird, muss diesen strukturellen Veränderungen Rechnung tragen.

Schleswig-Holstein, das Land zwischen den Meeren, steht dabei vor besonderen Herausforderungen!!

Der Landes Standort mit Ölgewinnung, mit Petrochemie Cluster, Tiefwasserhäfen, mit Kohle- und Atomkraftwerken an der Elbe, mit Ölpipeline von Brunsbüttel nach Hemmingstedt, etc. begünstigt ein Festhalten an den alten Strukturen. Andererseits ist Schleswig-Holstein bundesweit führend in der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (2007 zu 40 %). Windhöflichkeit und globales Strahlungsangebot stellen einen Standortvorteil dar. Tiefseehäfen bieten ideale Voraussetzungen für den bundesdeutschen Exportschlager „Renewable Technologies“ der Schleswig Holsteins ein wirtschaftliches Wachstum sichern kann. Dieser Herausforderung aus dem Spagat zwischen alt und neu muss sich die Landesregierung trotz aller - verständlichen - Konflikte mit dem neuen LEP stellen. Nur so können sich „die Regionen in Schleswig-Holstein mit ihrer Leistungsfähigkeit, ihren Kompetenzen und ihren spezifischen Potenzialen national, europaweit und international profilieren“. Das schon Erreichte, die Vorreiterrolle und der Standortvorteil bei der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien legen dem Land große

Stellungnahme

Verantwortung auf. Mit der Neuauflage des LEP zu diesem Zeitpunkt wird es für S/H möglich, bundesweit eine Vorreiterrolle auch in der raumordnerischen Umsetzung des Strukturwandels einzunehmen. Zitat aus dem Entwurf des LEP: „Wirtschaft und Arbeitsmarkt sind heute auch in Schleswig-Holstein gekennzeichnet durch Globalisierung und eine Verschärfung des Wettbewerbs der Unternehmen sowie der Standorte um Investitionen und Arbeitsplätze. Gleichzeitig setzt sich der wirtschaftliche Strukturwandel im Land hin zu einer Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft weiter fort.“... In Europa schreitet die Integration weiter voran und fordert von den Regionen in Schleswig-Holstein, sich mit ihrer Leistungsfähigkeit, ihren Kompetenzen und ihren spezifischen Potenzialen national und europaweit zu profilieren.“

II.4) Der LEP versäumt eine Sektorübergreifende Betrachtung zu Globalisierung und Klimawandel, insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige Energieerzeugung.

U. a. durch die gute Wirksamkeit des EEG für den Ausbau Erneuerbarer Energien wird sich ihr Anteil an der Stromerzeugung bis spätestens 2020 auf 25 - 30 % steigern. Eine Veränderung der Strukturen ist deshalb unabdingbar, weil Wind-, Wasser-, Bio- und Sonnenkraft sind von Natur aus dezentral sind. Auch die Versorgungsnetze hierfür werden dezentral zu verstärken sein. Bezüglich der Stromnetze beschreibt der LEP unter Abs. 7.5.1(8) lediglich sehr vage, dass diese „für den Ausbau erneuerbarer Energien“ „bedarfsgerecht auszubauen und zu ertüchtigen“ sind.

In den Ausführungen zur Siedlungsentwicklung (6.4 ff) wird zur Nutzung Erneuerbarer Energien keine Stellung bezogen, das Thema fällt unter den Tisch. Doch gerade auch im Siedlungsbereich tragen viele kleine Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien bei. Erwähnung finden lediglich Energieverbrauch und Energieeffizienz (Seite 68).

Lediglich unter Abs. 7.5.2 „Windenergie“ wird auf die Zielsetzungen der Bundesregierung bis zum Jahre 2020 20 % des Stroms aus erneuerbaren Energien bereitzustellen (EEG 2004), eingegangen. In der Begründung des LEP (S. 90) heißt es dazu lapidar: „so dass davon auszugehen ist, dass die gesetzten Ziele erreicht werden.“ (Diese Aussage trifft auch auf das mit dem EEG 2009 formulierte Ausbauziel zu, denn auch dieses Ausbauziel ist in SH Dank der Standortvorteile in Sachen Windenergie und des Engagements seiner Bevölkerung mit heute ca. 40% bereits erreicht. SH kann also „die Hände in den Schoß legen“??). Hierbei fällt auf, dass sich der LEP nur auf den Satz (2) im §1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2004 bezieht und damit den übergeordneten Zweck des EEG und der Erneuerbaren Energien unter den Tisch fallen lässt. Viele weitere Beispiele lassen sich anführen. **Eine Sektorübergreifende Betrachtung des Klimawandels, insbesondere mit seinen Auswirkungen auf die Energieerzeugung und Aussagen dazu findet nicht statt. Rückschlüsse auf räumlich relevante Bereiche wie Netz- / Versorgungsstruktur und Siedlungsplanung werden nicht gezogen.**

Zitat aus dem Entwurf des LEP 7.7, S 68 „Bei der Stadt- und Siedlungsentwicklung, bei städtebaulichen Maßnahmen und Maßnahmen der Ortsentwicklung sollen die Erfordernisse eines sparsamen, umweltfreundlichen Energieverbrauchs besonders berücksichtigt werden.

Energieoptimierte städtebauliche Strukturen wie kompakte Bauweise, Windschutz und Ausrichtung der Gebäude zur passiven Nutzung der Solarenergie sollten ebenso Beachtung finden wie ein baulicher Wärmeschutz auf hohem technischem Standard. Zur Wärmeversorgung von Wohn- und Betriebsstätten soll verstärkt der Aufbau von Nah- und Fernwärmenetzen vorgesehen werden.“

Zitat LEP Abs. 7.5, S 88 ff „Z (1) Für die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft und die Versorgung der Bevölkerung im Gesamttraum ist eine effiziente, bedarfsgerechte und umweltverträgliche sowie kostengünstige Energieversorgung sicherzustellen. Dabei sind die verschiedenen Energieträger und moderne Anlagen und Technologien so zu nutzen und zu entwickeln, dass eine nachhaltige und klimaverträgliche Energieversorgungsstruktur ermöglicht wird. ...

G (2) Bei allen Planungen und Maßnahmen ist - soweit wirtschaftlich vertretbar -die Ausschöpfung der Energiesparpotenziale und der Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und Verbrauchstechnologien anzustreben. ...

G (3) Zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und im Interesse der Umwelt und des Klimaschutzes sollen Möglichkeiten der Kraft-Wärme-

Stellungnahme	
Kopplung sowie der Nutzung industrieller Abwärme ausgeschöpft werden. In Wohngebieten ist der Einsatz von Blockheizkraftwerken und Nahwärmenetzen anzustreben." Diese unverbindlichen Aussagen im LEP reichen nicht aus. Wir benötigen <u>alle 3 E's</u>: Energieeinsparung, Energieeffizienz <u>und</u> Erneuerbare Energien II.5) Es bedarf der Formulierung raumordnerischer Grundsätze und Ziele zum Ausbau erneuerbarer Energien, um eine der Daseinsvorsorge, dem Klima- und Umweltschutz sowie der Globalisierung gerecht werdende, geordnete Entwicklung zu gewährleisten 2007 deckten die Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein bereits 40 % des Strombedarfs in Schleswig-Holstein. Allein <u>mit der Hälfte der bestehenden Windkraftanlagen</u> aber mit doppelter Flügellänge und höheren Türmen kann dieser Betrag verdreifacht werden. Schleswig-Holstein könnte damit nur mit <u>Windkraft an Land</u> 120 % seines Stromes erzeugen. Allein durch den Verbund mit skandinavischen Speicherwasserkraftwerken ist eine nahezu 100 % Stromversorgung ohne Rohstoffabhängigkeit möglich. Diese Fakten sind im <u>LEP</u> beim Namen zu nennen und daraus <u>klare Richtlinien und Zielvorgaben für ein zügiges Repowering</u> abzuleiten. Wenn nur noch die Hälfte der Anlagen benötigt wird, können damit auch Gestaltungsmängel aus den Anfangsjahren der modernen Windstromerzeugung beseitigt werden. In Kapitel 6 „Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung“ sollten insbesondere im Abschnitt Wohnungsbedarf (6.5.1) und kommunale Baulandentwicklung (6.5.2) die Kommunen aufgefordert sein, Erneuerbare Energien einzusetzen und ihren Einsatz zu fördern, um finanzielle Folgekosten auch für die Zukunft gering zu halten und einen wesentlichen Beitrag zur Daseinsvorsorge und zum Klimaschutz zu leisten. Die im Entwurf des LEP getroffenen Aussagen reichen nicht aus, um den notwendigen, schon begonnenen strukturellen Wandel zu fördern und an ihm zu partizipieren. Es fehlt ein energetisches Leitbild für das Land SH, es fehlen insbesondere <u>konkrete</u> Aussagen zu den Zielen des Landes SH für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, (am besten gegliedert für die Bereiche Wind, Sonne, Wasser, Biomasse...). Es fehlen raumordnerische Grundsätze zum Thema Energie in Bezug auf • die Stellung SH in Deutschland und Europa (Vorreiterrolle und Export) • die Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung • die wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftsnahe Infrastruktur • die Entwicklung der Daseinsvorsorge • Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung.	
Beteiligter: 495 (Privatperson) ID: 598	
Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung am Landesentwicklungsplan beantrage ich folgende Flächen für die Windenergienutzung mit	

Stellungnahme	
auszuweisen. Als Landeigentümer der Flächen in der Gemeinde: Högel, Gemarkung: Högel, Flur: 5, Flurstück: 57, 58, 59 beantrage ich die vorhandene Windvorrangfläche gem. Regionalplan auf dem Gemeindegebiet beizubehalten und um die o.g. Flächen zu erweitern. Mit dieser Erweiterung wird eine weitere Konzentration der WEA gewährleistet und den Anforderungen aus bundes- und landespolitischen Zielvorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien angepasst.	

7.5.2 Windenergie

Stellungnahme	
Beteiligter: 626 Amt Arensharde ID: 2978	
Die Gemeinden haben auf der Grundlage des heute gültigen Regionalplanes keine Möglichkeiten, Eignungsflächen auszuschließen oder weitergehende Flächen auszuweisen. Dies hat bereits in der Vergangenheit zu sehr viel Unmut in den Gemeinden geführt. Forderung: 1. Da auch nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes die Ausweisung von Windkrafteignungsflächen in den Regionalplänen erfolgen soll, ist den Gemeinden ein uneingeschränktes Mitwirkungsrecht/Zustimmungsrecht einzuräumen. 2. Repowering ist nur im Einvernehmen mit der Gemeinde (Bauleitplanung) möglich.	
Beteiligter: 915 Amt Aukrug ID: 3276	
Die Gemeindevertretung Arpsdorf hat sich außerdem mit dem Thema „Windkraft“ befasst und beschlossen: „Es soll eine Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergie u.a. in der Gemeinde Arpsdorf erfolgen. Es wurde vor 12 Jahren ein Beschluss gefasst, dass für die Gemeinde Arpsdorf kein Bedarf für Windkraftanlagen besteht, da bereits an der Südwest- und Ostseite ausreichend Anlagen der Kreise Steinburg und Segeberg angrenzen. Bis heute stehen diese Anlagen, wobei diese nicht gerade leise sind. Die Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergie wird abgelehnt.“	
Beteiligter: 903 Amt Bargteheide-Land ID: 3170	

Stellungnahme	
Für die Gemeinden, mit Ausnahme von Bargfeld-Stegen und Delingsdorf, ist wie bisher ein Ausschlussgebiet für Windenergie-Anlagen vorzusehen.	
Beteiligter: 568 Amt Breitenfelde ID: 1111	
<u>22h Eignungsgebiete für Windenergienutzung</u> Die im LEP unter Kapitel 7.5.2 Absatz 8 genannten Aufzählungen der für Windenergienutzungen unzulässigen Festlegung von Eignungsgebieten steht im Widerspruch zur globalen Erwärmung und den landespolitischen Überlegungen, die Nutzung erneuerbarer Energien voranzutreiben. Im Amt Breitenfelde sind von diesen Einschränkungen die bestehenden Anlagen in den Gemeinden Bälau und Woltersdorf - im Hinblick auf eine Ausdehnung - und auch die Gemeinden Niendorf a.d.St. und Breitenfelde - im Hinblick auf eine mögliche Ausdehnung der vorgenannten Gebiete - über das erträgliche Maß hinaus betroffen. <u>Forderung:</u> Die Einschränkungen für die Festlegung von Eignungsgebieten von Windenergieanlagen sind deutlich auf ein den globalen Verhältnissen angepasstes und sinnvolles Maß zu reduzieren.	
Beteiligter: 549 Amt Büsum-Wesselburen ID: 991	
4) Die im LEP enthaltenen Aussagen zur Windenergie sind grundsätzlich richtig und nachvollziehbar. Der Flächenmäßige Gestaltungsspielraum bis zum Erreichen der 1%-Grenze muss aber so gestaltet sein, dass die Flächenvergabe ökologisch und ökonomisch sinnvoll ausfällt. Ein „Windhundverfahren“ bei der Flächenvergabe ist auszuschließen.	
Beteiligter: 445 Amt Eggebek ID: 1210	
Die Ankündigung zur Ausweisung neuer Flächen in den Regionalplänen hat zu einem erheblichen Nachfragedruck in den Gemeinden und zur erheblicher Verunsicherung und Belastung geführt. Da sowohl die organisatorischen Fragen sowie der Zeitraum für die Erstellung der Regionalpläne noch offen ist, erscheint es wünschenswert, bereits im Vorwege die entsprechenden Flächenausweisungen im abgestimmten Verfahren festzulegen. Aus dem Amtsbereich Eggebek haben die Gemeinden Süderhackstedt, Janneby, Wanderup, Sollerup und Jerrishoe Interesse an der Ausweisung neuer Flächen für industriell-gewerbliche Entwicklungen und Erprobungen bzw. zur Arrondierung vorhandener Windenergieeignungsflächen.	
Beteiligter: 440 Amt Geltinger Bucht	

Stellungnahme	
ID: 3573	
<u>Zur Windkraft</u>	
Der Regionalplanung, also der Ebene nach dem Landesentwicklungsplan wird aufgegeben, maßvoll und vorrangig durch kleinere Veränderungen vorhandener Flächen neue Flächen auszuweisen. Auch vorhandene Eignungsflächen können in ihrem Zuschnitt überprüft und an den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Diese Aussage wird äußerst kritisch gesehen. Die Eignungsflächen des Landes haben sich in der Vergangenheit bewährt! Es wird mit Sorge gesehen, dass die künftige Regionalplanung nun 3.800/4.000 ha Windeignungsflächen landesweit neu ausweisen kann. Auch die Aussagen zum Thema Repowering sind brisant, weil so schon heute Investoren diese neue Planungsflexibilität einfordern. Wir fürchten, dass bis zum Ende der Regionalplanung ein „rechtsfreier“ Zeitraum besteht. Wir fordern weiterhin Planungssicherheit bei Anträgen auf Ausweisung von Eignungsflächen für Windkraft.	
Beteiligter: 916 Amt Hanerau-Hademarschen ID: 3280	
Die Gemeindevertretung Beldorf hat in der gleichen Sitzung außerdem einstimmig beschlossen: „Zu Ziffer 23 der „33 Fragen und Antworten“ geht das Innenministerium darauf ein, ob der Landesentwicklungsplan die Möglichkeit für mehr Windkraftanlagen im Land schafft. Diese Frage wird grundsätzlich bejaht, denn den Trägern der Regionalplanung wird die Möglichkeit eingeräumt, auch neue Flächen in ihren Plänen darzustellen. Da in der Gemeinde voraussichtlich Flächen in diesem Sinne als geeignet festgestellt werden können bzw. von Fachfirmen bereits festgestellt wurden, stellt die Gemeindevertretung fest, dass sie daran interessiert ist, im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes Eignungsflächen für Windenergie ausgewiesen zu haben.“ Die Gemeindevertretung Steenfeld in der Sitzung am 22.9.2008 außerdem einstimmig beschlossen: „In Ziffer 23 der „33 Fragen und Antworten“ geht das Innenministerium darauf ein, ob der Landesentwicklungsplan die Möglichkeit für mehr Windkraftanlagen im Land schafft. Diese Frage wird grundsätzlich bejaht, denn den Trägern der Regionalplanung wird die Möglichkeit eingeräumt, auch neue Flächen in ihren Plänen darzustellen. Da in der Gemeinde voraussichtlich Flächen in diesem Sinne als geeignet festgestellt werden können bzw. von Fachfirmen bereits festgestellt wurden, stellt die Gemeindevertretung fest, dass sie derzeit kein Meinungsbildung durchzuführen beabsichtigt und die Aufstellung des Regionalplanes abwartet.“	
Beteiligter: 916 Amt Hanerau-Hademarschen ID: 3285	

Stellungnahme	
Stellungnahme der Gemeinde Hanerau-Hademarschen Energieversorgung (7.5) In Ziffer 23 der „33 Fragen und Antworten“ geht der Innenminister darauf ein, ob der Landesentwicklungsplan die Möglichkeit für mehr Windkraftanlagen im Land schafft. Diese Frage wird grundsätzlich bejaht, denn den Trägern der Regionalplanung wird die Möglichkeit eingeräumt, auch Flächen in ihren Plänen darzustellen. Da in der Gemeinde Hanerau-Hademarschen voraussichtlich Flächen in diesem Sinne als geeignet festgestellt werden können bzw. von Fachfirmen bereits festgestellt wurden. Eine der wesentlichen Grundvoraussetzungen um die erzeugte Energie in das öffentliche Netz einzuspeisen z.B. ein 110 KV Umspannwerk befindet sich bereits auf dem Gemeindegebiet. Die Gemeinde fordert die Ausdehnung der Gebiete für Windenergie im Anschluss an das Beldorfer Gemeindegebiet (Arrondierung vorhandener Gebiete). Die hier befindlichen Anlagen können gut in Richtung Hanerau-Hademarschen ausgeweitet werden!	
Beteiligter: 917 Amt Hohenwestedt-Land ID: 3291	
Die Gemeindevertretung Jahrsdorf hat in der Sitzung am 27.10.2008 (5 Ja, 3 Nein, 0 Enthaltungen) beschlossen: „Mit dem Landesentwicklungsplan schafft das Land die Möglichkeit in den Regionalplänen zusätzlich Eignungsflächen für Windenergie auszuweisen. Ziel ist, in Schleswig-Holstein hierfür weitere ca. 4.000 ha auszuweisen. Wird eine Eignungsfläche für Windenergie im Regionalplan ausgewiesen, besteht für mögliche Interessenten ein Rechtsanspruch auf die Errichtung einer Windkraftanlage. Die Gemeinde kann über den Landschaftsplan und Bebauungsplan noch regulierend mitwirken. Bei der Veränderung des Regionalplanes wird die Gemeinde beteiligt, hat aber nicht die letzte Entscheidung, ob Eignungsflächen für Windenergie im Regionalplan ausgewiesen werden. Diese Entscheidung wird voraussichtlich von einem noch zu einzurichtenden Planungsverband getroffen werden. Der rechtliche Rahmen dafür und das gesamte Verfahren wird noch vom Land festgelegt. Die Windenergie ist bereits jetzt Thema geworden, da es einen Interessenten und auch Landeigentümer gibt, die Windkraftanlagen in Jahrsdorf	

Stellungnahme	
errichten möchten. Die Gemeinde kann sich daher bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan äußern oder dieses erst machen, wenn es zu einer Veränderung des Regionalplanes kommt. Beschluss vom 9.10.2008 mit der Ergänzung: Die Gemeinde ist daran interessiert, im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes Eignungsflächen für Windenergie ausgewiesen zu erhalten."	
Beteiligter: 717 Amt Kropp-Stapelholm ID: 1959	
Windenergie Der Entwurf wirft nachfolgende Fragen auf: Wie erfolgt die Verteilung der noch verfügbaren 3.800 ha Landesfläche? Was passiert in der „rechtsfreien“ Zeit bis zur Festlegung durch den Regionalplan? Ist Repowering ohne Bauleitplanung möglich?	
Beteiligter: 791 Amt Marne-Nordsee ID: 3260	
7. Für die amtsangehörigen Gemeinden wird im Vorgriff auf eine ggf. erfolgende Änderung des Regionalplanes bereits zum derzeitigen Zeitpunkt der ausdrückliche Wunsch auf Ausweisung zusätzlicher bzw. größerer Windenergieeignungsflächen übermittelt. Insbesondere die Gemeinden Kaiser-Wilhelm-Koog, Kronprinzenkoog und Friedrichskoog haben in der Vergangenheit den Bau von Windenergieanlagen zur Unterstützung und zum Ausbau der regenerativen Stromerzeugung stark unterstützt. Windkraftbetreiber haben in diesen Gemeinden hohe Bereitschaft gezeigt das entsprechende wirtschaftliche Risiko zu übernehmen. Die Windenergienutzung wurde allerdings in Teilbereichen durch den Erlass der Teilfortschreibung 1997 des Regionalplanes für den Planungsraum IV - Dithmarschen und Steinburg - (außerhalb der nunmehr als Windenergieeignungsflächen ausgewiesenen Gemeindeteilen) stark gehemmt. Die zusätzliche und/oder großzügigere Ausweisung von Windenergieeignungsflächen würde hier das wirtschaftliche Engagement im Sinne einer umweltgerechten Energieerzeugung stärken.	
Beteiligter: 1117 Amt Mitteldithmarschen ID: 4020	

Stellungnahme	
<u>zu 7.5.2 „Windenergie“</u> Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Repowering vorhandener Anlagen in den Gemeinden Barlt, Busenwuth und Elpersbüttel und Nordermeldorf sowie Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in der Gemeinde Windbergen <u>Gemeinsamer Beschluss der Gemeindevertretungen Barlt, Busenwuth und Elpersbüttel und Nordermeldorf</u> 6. Der Entwurf des LEP 2009 trifft hinsichtlich der Windenergie unter 7.5.2 Absatz 1 folgende grundlegende Aussage: „Der Windenergie kommt sowohl unter energie- und umweltpolitischen als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu. <u>Der Ausbau der Windenergienutzung soll unter Berücksichtigung aller relevanten Belange mit Augenmaß fortgesetzt werden.</u> “ Das unter 7.5.2 dann weiter aufgeführte Regelwerk des LEP 2009 zur Windenergienutzung schränkt die Möglichkeiten des Ausbaues jedoch dann soweit ein, dass der Eindruck entsteht, dass diese Energiegewinnungsform zurückgedrängt werden soll. Die Gemeinde Barlt / Die Gemeinde Busenwuth / Die Gemeinde Elpersbüttel/ Die Gemeinde Nordermeldorf ist sich darüber bewusst, dass insbesondere Belange des Natur- und Landschaftsschutzes hinsichtlich der weiteren Entwicklung von Flächen für Windenergieanlagen erhebliche Berücksichtigung finden müssen. Allerdings sollten gerade im Bereich der Nordseeküste mit gegenüber anderen Regionen sehr wirtschaftlichen Standorten für derartige Anlagen keine so weitreichende Regelungen geschaffen werden, die die Nutzung der Windenergie weiter zurückdrängt. Die Gemeinde Barlt / Die Gemeinde Busenwuth / Die Gemeinde Elpersbüttel Die Gemeinde Nordermeldorf fordert demzufolge,: 1. dass die unter 7.5.2 formulierten Ziele der Landesplanung weitestgehend in Grundsätze umgewandelt werden. 2. dass für den Bereich der Westküste Schleswig-Holsteins, insbesondere für die Kreise Dithmarschen und Nordfriesland die Regionalplanung mehr Möglichkeiten zur Regelung von Ausnahmefällen erhält. 3. dass in den Gemeinden Elpersbüttel, Barlt, und Busenwuth Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Bereich des Speicherkooges außerhalb des Naturschutzgebietes "Kronenloch" eingeräumt werden. 4. dass für den Fall, im Speicherkoog werden keine Eignungsgebiete eingeräumt, Eignungsgebiete in den Gemeinden im Bereich zwischen der B5 und der Bahnstrecke Hamburg-Westerland eingeräumt werden. 5. dass ein Repowering der vorhandenen Windkraftanlagen uneingeschränkt möglich ist. <u>Fassung der Gemeindevertretung Nordermeldorf</u>	

Stellungnahme	
1. dass die unter 7.5.2 formulierten Ziele der Landesplanung weitestgehend in Grundsätze umgewandelt werden. 2. dass für den Bereich der Westküste Schleswig-Holsteins, insbesondere für die Kreise Dithmarschen und Nordfriesland die Regionalplanung mehr Möglichkeiten zur Regelung von Ausnahmefällen erhält. 3. dass in der Gemeinde Nordermeldorf zumindest im Ortsteil Christianskoog außerhalb bestehender Naturschutzgebiete Eignungsgebiete für Windenergieanlagen eingeräumt werden. <u>Begründung:</u> Von Windenergieanlagen geht keine nachhaltige Beeinträchtigung der Natur und der Landschaft aus. Anders als bei Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten ist ein Rückbau von Windenergieanlagen nach Ausfall oder unwirtschaftlichem Betrieb zügig und ohne Altlasten möglich. Im Betrieb befindliche oder neu zu bauende Anlagen haben per Stand heute eine Laufzeit zwischen zehn bis fünfzehn Jahren. Vor dem Hintergrund der sich dramatisch verringernenden Reserven der fossilen Energieträger muss zumindest bis zur Entwicklung weiterer alternativer Energien auf die Windkraft als konstanter Bestandteil der Energiegewinnung gesetzt werden. Wegen der nicht vorhandenen Altlastenträchtigkeit der Windenergieanlagen sollten im LEP 2009 keine weitgehend einschränkenden Regelungen enthalten sein. <u>Beschluss der Gemeinde Windbergen</u> Im Rahmen der Regionalplanung soll geprüft werden, ob die Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten möglich ist.	
Beteiligter: 526 Amt Mittleres Nordfriesland ID: 864	
Die Gemeinden des Amtes Mittleres Nordfriesland <u>planen</u> fast ausnahmslos <u>die weitere Ausweisung von Windeignungsflächen</u>. In diesem Zusammenhang soll auf mehrere ortsübergreifende Planungen hingewiesen werden. Im Rahmen der <u>OEP Bredstedt/Breklum/Struckum</u> wurde vereinbart, dass die Stadt Bredstedt 2 Windeignungsflächen im Stadtgebiet (s. Anlage) für einen Bürgerwindpark ausweisen will, die Gemeinden Breklum und Struckum ebenfalls die noch möglichen Flächen in ihren Gebieten ergänzen wollen. <u>Die Gemeinden Drelsdorf, Vollstedt und Högel</u> haben Windparks in ihrem Gemeindegebiet. Die Windparks grenzen teilweise aneinander. Die Gemeinden planen jetzt eine Arrondierung dieser Flächen mit dem Ziel eventuell einige zusätzliche WEA-Standflächen zu ermöglichen, vor	

Stellungnahme	
allein aber bei einem möglichen Repowering ein einheitliches Bild zu schaffen sowie Synergieeffekte zu nutzen. Aufgrund der sehr guten Erfahrungen soll wiederum ein Bürgerwindpark gegründet werden, diesmal gemeindeübergreifend über die 3 Dörfer. Der für die Flächenarrondierung notwendige F-Plan wird demnächst erarbeitet. Das Gebiet befindet sich schraffiert in anliegender Karte. Bereits vorhandene Biotope werden ausgespart, die vorgesehene Biotopverbundachse „Ostenau“ wird weitgehend berücksichtigt.	
Beteiligter: 465 Amt Nordsee-Treene ID: 560	
<u>Windkraft</u> In den Regionalplänen sind Eignungsgebiete für die Windenergienutzung nach landeseinheitlichen Kriterien festzulegen, die ca. 1% der Landesfläche zu umfassen haben. Bei Neuausweisungen soll es vorrangig Erweiterungen der bestehenden Gebiete geben. Ausschlussgebiete wurden festgelegt, insbesondere in Schwerpunktbereichen für Tourismus und Erholung soll nach dem Entwurf des LEP keine Windenergienutzung zulässig sein. Daneben gibt es noch weitere Ausschlusskriterien, die auf Ebene der Regionalplanung in eine Einzelfallprüfung einzubringen sind. Die Möglichkeit von Repowering bei Altanlagen außerhalb von Eignungsgebieten kann im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden, wenn landesplanerisch definierte Bedingungen erfüllt werden. Auch hier können die Gemeinden keine Planungen vornehmen, weil vor 2013 nicht mit der Fertigstellung des Regionalplanes zu rechnen ist. Dieser Zustand ist nicht akzeptabel und bedeutet einen Stillstand für die Wirtschaft. In unserer Region sind mehrere Windkraftfirmen angesiedelt, die unter diesen Bedingungen die Wirtschaftlichkeit ihres Standorts überdenken müssen. Die Windkraftplanung muss durch eine Fortschreibung des Regionalplanes kurzfristig neu überdacht werden. Windkraft und Tourismus dürfen sich nicht gegenseitig ausschließen, das bedeutet den „Todesstoß“ für die Westküste. Ein Ausschluss mit dem Tourismus ist für die Region des Amtes Nordsee-Treene nicht hinnehmbar. Die Windkraft in dieser Region stellt genau so wie der Tourismus einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor dar, auf den keine Gemeinde verzichten kann und will. Eine Beschränkung in der	

Stellungnahme	
Windkraft auf bestimmte Flächen oder ähnliches kann angedacht werden, nicht aber der Ausschluss mit dem Tourismus. Es muss auch in Zukunft möglich sein, in ausgewiesenen Schwerpunktgebieten für Tourismus an bereits vorhandenen Windparks eine Weiterentwicklung der Windenergie vornehmen zu können.	
Beteiligter: 1021 Amt Schafflund ID: 3589	
Windenergie Laut Aussage LEP (S.89) <i>kommt der Windenergie sowohl unter energie- und umweltpolitischen als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu. Der Ausbau der Windenergie soll unter Berücksichtigung aller relevanten Belange mit Augenmaß fortgesetzt werden.</i> <i>Die Ausweisung neuer Flächen in den Regionalplänen soll maßvoll und vorrangig durch Arrondierung vorhandener Flächen erfolgen. Vorhandene Eignungsgebiete sollen überprüft und können ggfs. an neue Erkenntnisse und Anforderungen angepasst werden. Bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete ist insbesondere der Flächenbedarf für industriell-gewerbliche Entwicklung und Erprobung neuer Windkraftanlagen zu berücksichtigen (S.90).</i> <i>Die Konzentration von Windkraftanlagen auf die in den Regionalplänen ausgewiesenen Eignungsgebiete ist Ziel der Landes- und Regionalplanung (S.90).</i> Position des Amtes Schafflund und seiner 13 amtsangehörigen Gemeinden Die Anzahl von rund 130 Windkraftanlagen stellt ein Potential dar. Unter dem Blickwinkel der vom Land dargelegten Gestaltungsspielräume (landesweit rund 4.000 ha) sollte die Windkraftentwicklung abgestimmt, maßvoll und vorrangig im Zusammenhang mit den bereits vorhandenen Eignungsgebieten im Amtsbereich erfolgen. Dabei kommt nachstehenden Aspekten eine besondere Bedeutung zu • Einbindung der Bürger, auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Wertschöpfungskette, Stichwort: Bürgerbeteiligung/ Bürgerwindpark. • Wie bereits oben erwähnt, der maßvolle Ausbau im Zusammenhang mit bestehenden Eignungsgebieten oder Verknüpfung solcher Gebiete. • Die grundsätzliche Bereitschaft, auch unter den genannten Maßgaben Flächen für industriell-gewerbliche Entwicklung und Erprobung neuer Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen. • Die Verfolgung der Grundkonzeption eines deutsch-dänischen Energieparks an der deutsch-dänischen Grenze in unserem Amtsbereich als Leit-/Leucht-turmprojekt. Hierbei sollte der Schwerpunkt nicht nur im Bereich Windenergie angesetzt werden, vielmehr umfasst diese	

Stellungnahme	
Leitidee das breite Spektrum aller regenerativen Energieträger. Hier wird insbesondere auf die Ausführungen zur Rubrik Energieversorgung verwiesen. Der Verweis auf die Ausweisung neuer Flächen in den Regionalplänen ist, wie bereits unter Rubrik Energieversorgung ausgeführt, nicht zielführend. Schon jetzt besteht, wie in den 90er Jahren eine Art Goldgräberstimmung. Das Land ist gefordert, hier klare Vorgaben zu geben, um einem erneuten Wildwuchs und einer unkoordinierten Entwicklung zu begegnen. Hier sollte sich das Land zum jetzigen Zeitpunkt klar und deutlich positionieren. In Anbetracht der jüngsten Entwicklungen ist dies eine klare und auch ordnungspolitische Aufgabe des Landes Schleswig-Holstein. Gemeinde Böxlund Energieversorgung Ziff. 7.5 Zur Entwicklung der Windenergie ist auszuführen, dass die Gemeinde Böxlund dem maßvollen Ausbau im Zusammenhang mit bestehenden Eignungsgebieten oder Verknüpfung solcher Gebiete im Bereich des Kirchspiels Medelby unter Einbindung einer wirtschaftlichen Bürgerbeteiligung -Ausrichtung als Bürgerwindpark für das gesamte Kirchspiel- positiv gegenübersteht. Der Ab- und Durchtransport der Energie muss gewährleistet werden. Aus Sicht der Gemeinde Böxlund sollte die sog. 1 % Landesflächen- Vorgabe des Landes ausgeweitet werden. Hierfür sprechen u.a. die parteiübergreifenden Ziele des Klimaschutzes verknüpft mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten -global: Deutschland mit Schwerpunkten in Schleswig - Holstein ist Weltmarktführer in Sachen Windkraft- national/regional: <u>regionale</u> Wertschöpfungskette über die Ausprägung eines Bürgerwindparks. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass in unmittelbarer Nachbarschaft auf dänischer Seite Windkraftanlagen errichtet wurden und von daher dieses Thema auch grenzüberschreitend gesehen werden muss. Gemeinde Großenwiehe Energieversorgung Ziff. 7.5 Zur Entwicklung der Windenergie ist auszuführen, dass die Gemeinde Großenwiehe dem maßvollen Ausbau im Zusammenhang mit bestehenden Eignungsgebieten oder Verknüpfung solcher Gebiete unter Einbindung einer wirtschaftlichen Bürgerbeteiligung positiv gegenüber steht. Der Ab- und Durchtransport der Energie muss über entsprechende Erdkabeltrassen erfolgen. Diese Forderung bezieht sich auch eindeutig auf die Überlandleitungen und höhere Spannungsebenen. Gemeinde Hörup Energieversorgung Ziff. 7.5 Zum Thema Entwicklung der Windenergie ist auszuführen, dass die Gemeinde Hörup zum jetzigen Zeitpunkt keinen akuten Handlungsbedarf	

Stellungnahme	
sieht. Gemeinde Jardelund Die Gemeinde Jardelund liegt in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Unter diesem Gesichtspunkt wird auf die allgemeinen Ausführungen zu Textteil b verwiesen. Energieversorgung Ziff. 7.5 Zur Entwicklung der Windenergie ist auszuführen, dass die Gemeinde Jardelund dem maßvollen Ausbau im Zusammenhang mit bestehenden Eignungsgebieten oder Verknüpfung solcher Gebiete im Bereich des Kirchspiels Medelby unter Einbindung einer wirtschaftlichen Bürgerbeteiligung -Ausrichtung als Bürgerwindpark für das gesamte Kirchspiel- positiv gegenübersteht. Der Ab- und Durchtransport der Energie muss gewährleistet werden. Aus Sicht der Gemeinde Jardelund sollte die sog. 1 % Landesflächen- Vorgabe des Landes ausgeweitet werden. Hierfür sprechen u.a. die parteiübergreifenden Ziele des Klimaschutzes verknüpft mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten -global: Deutschland mit Schwerpunkten in Schleswig - Holstein ist Weltmarktführer in Sachen Windkraft- national/regional: <u>regionale</u> Wertschöpfungskette über die Ausprägung eines Bürgerwindparks. Gemeinde Lindewitt Teile der Gemeinde Lindewitt liegen in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Unter diesem Gesichtspunkt wird auf die allgemeinen Ausführungen zu Textteil b verwiesen. Energieversorgung Ziff. 7.5 Zur Entwicklung der Windenergie ist auszuführen, dass die Gemeinde Lindewitt dem maßvollen Ausbau im Zusammenhang mit bestehenden Eignungsgebieten oder Verknüpfung solcher Gebiete unter Einbindung einer wirtschaftlichen Bürgerbeteiligung positiv gegenübersteht. Der Ab- und Durchtransport der Energie muss gewährleistet werden. Diese Forderung bezieht sich auch eindeutig auf die Überlandleitungen und höhere Spannungsebenen. Gemeinde Medelby Energieversorgung Ziff. 7.5 Zur Entwicklung der Windenergie ist auszuführen, dass die Gemeinde Medelby dem maßvollen Ausbau im Zusammenhang mit bestehenden Eignungsgebieten oder Verknüpfung solcher Gebiete im Bereich des Kirchspiels Medelby unter Einbindung einer wirtschaftlichen Bürgerbeteiligung -Ausrichtung als Bürgerwindpark für das gesamte Kirchspiel- positiv gegenübersteht. Der Ab- und Durchtransport der Energie	

Stellungnahme	
muss gewährleistet werden. Aus Sicht der Gemeinde Medelby sollte die sog. 1 % Landesflächen- Vorgabe des Landes ausgeweitet werden. Hierfür sprechen u.a. die parteiübergreifenden Ziele des Klimaschutzes verknüpft mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten -global: Deutschland mit Schwerpunkten in Schleswig - Holstein ist Weltmarktführer in Sachen Windkraft- national/regional: <u>regionale</u> Wertschöpfungskette über die Ausprägung eines Bürgerwindparks. Gemeinde Nordhackstedt Zur Entwicklung der Windenergie ist auszuführen, dass die Gemeinde Nordhackstedt dem maßvollen Ausbau im Zusammenhang mit bestehenden Eignungsgebieten oder Verknüpfung solcher Gebiete unter Einbindung von Bürgerbeteiligungen positiv gegenüber steht. Gemeinde Osterby Die Gemeinde Osterby liegt in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Unter diesem Gesichtspunkt wird auf die allgemeinen Ausführungen zu Textteil b verwiesen. Energieversorgung Ziff. 7.5 Zur Entwicklung der Windenergie ist auszuführen, dass die Gemeinde Osterby dem maßvollen Ausbau im Zusammenhang mit bestehenden Eignungsgebieten oder Verknüpfung solcher Gebiete im Bereich des Kirchspiels Medelby unter Einbindung einer wirtschaftlichen Bürgerbeteiligung -Ausrichtung als Bürgerwindpark für das gesamte Kirchspiel- positiv gegenübersteht. Der Ab- und Durchtransport der Energie muss gewährleistet werden. Aus Sicht der Gemeinde Osterby sollte die sog. 1 % Landesflächen- Vorgabe des Landes ausgeweitet werden. Hierfür sprechen u.a. die parteiübergreifenden Ziele des Klimaschutzes verknüpft mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten -global: Deutschland mit Schwerpunkten in Schleswig - Holstein ist Weltmarktführer in Sachen Windkraft- national/regional: <u>regionale</u> Wertschöpfungskette über die Ausprägung eines Bürgerwindparks. Gemeinde Schafflund Zur Entwicklung der Windenergie ist auszuführen, dass die Gemeinde Schafflund dem maßvollen Ausbau im Zusammenhang mit bestehenden Eignungsgebieten oder Verknüpfung solcher Gebiete unter Einbindung von Bürgerbeteiligungen positiv gegenüber steht. Gemeinde Weesby Die Gemeinde Weesby liegt in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Unter diesem Gesichtspunkt wird auf die allgemeinen	

Stellungnahme	
Ausführungen zu Textteil b verwiesen. Energieversorgung Ziff. 7.5 Zur Entwicklung der Windenergie ist auszuführen, dass die Gemeinde Weesby dem maßvollen Ausbau im Zusammenhang mit bestehenden Eignungsgebieten oder Verknüpfung solcher Gebiete im Bereich des Kirchspiels Medelby unter Einbindung einer wirtschaftlichen Bürgerbeteiligung -Ausrichtung als Bürgerwindpark für das gesamte Kirchspiel- positiv gegenübersteht. Der Ab- und Durchtransport der Energie muss gewährleistet werden. Aus Sicht der Gemeinde Weesby sollte die sog. 1 % Landesflächen- Vorgabe des Landes ausgeweitet werden. Hierfür sprechen u.a. die parteiübergreifenden Ziele des Klimaschutzes verknüpft mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten -global: Deutschland mit Schwerpunkten in Schleswig - Holstein ist Weltmarktführer in Sachen Windkraft- national/regional: <u>regionale</u> Wertschöpfungskette über die Ausprägung eines Bürgerwindparks. Hinweis zu Ziffer 7.5.2 Unter Absatz 14 ist das zukünftige Repowering von Windkraftanlagen außerhalb der Eignungsgebiete beschrieben. Hierzu sollte das Ziel angestrebt werden, dass möglichst viele dieser Anlagen in gemeinsame Eignungsgebiete zusammengefasst werden und diese Gebiete dann auch offiziell als Eignungsräume im Regionalplan dargestellt werden.	
Beteiligter: 826 Amt Südtondern ID: 4106	
Gemeinsame Stellungnahme der 30 Gemeinden durch den Amtsausschuss des Amtes Südtondern: 10. Es wird begrüßt, dass über den Landesentwicklungsplan der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglicht wird, jedoch sollte nicht an der starren Regelung ca. 1 Prozent der Landesfläche in den Regionalplänen als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung darzustellen, festgehalten werden. Die Beschränkung auf nur 1 Prozent der Landsfläche ist ersatzlos zu streichen. Schon jetzt melden die Gemeinden des Amtes die Ausweisung weiterer Windenergieeignungsflächen in Gemeindegebieten an. Dabei bietet sich auch eine Arrondierung der vorhandenen Windeignungsflächen. Die 30 Gemeindevertretungen der Gemeinden Achtrup, Aventoft, Bosbüll, Braderup, Bramstedtlund, Dagebüll, Ellhöft, Emmelsbüll-Horsbüll, Enge-Sande, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Galmsbüll, Holm, Humptrup, Karlum, Klanxbüll, Klixbüll, Ladelund, Leck, Lexgaard, Neukirchen, Niebüll, Risum-Lindholm, Rodenäs, Sprakebüll, Stadum, Stedesand, Süderlügum, Tinningstedt, Uphusum, Westre haben folgendes beschlossen: 6. Es wird begrüßt, dass über den Landesentwicklungsplan der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglicht wird, jedoch sollte nicht an der starren Regelung ca. 1 Prozent der Landesfläche in den Regionalplänen als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung darzustellen, festgehalten werden. Die Beschränkung auf nur 1 Prozent der Landsfläche ist ersatzlos zu streichen. Schon jetzt melden die Gemeinden des	

Stellungnahme	
Amtes die Ausweisung weiterer Windenergieeignungsflächen in Gemeindegebieten an. Dabei bietet sich auch eine Arrondierung der vorhandenen Windeignungsflächen. Darüber hinaus haben die Gemeinden Achtrup, Bramstedtlund, Dagebüll, Ellhöft, Enge-Sande, Humptrup, Karlum, Klixbüll, Ladelund, Sprakebüll, Süderlügum, Westre zum Thema Windenergie folgendes beschlossen: 1. Die Formulierung in Punkt 7.5.2 Absatz 11 ist dahingehend zu ändern, dass es statt „Die in den Runderlassen zur Planung von Windenergieanlagen in der jeweils aktuellen Fassung getroffenen Regelungen sind einzuhalten“ neu „... sind Empfehlungen für die kommunale Planung.“ heißen soll. Die Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog hat weiter beschlossen: <u>Zum Handlungsfeld WINDENERGIE:</u> Auch hier begrüßen wir die grundsätzlichen Aussagen unter Punkt 7 „Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftnahe Infrastruktur“ und insbesondere 7.1 „Leitbild“ und 7.2 „Kompetenzfelder der Wirtschaft“ Unsere kleine Gemeinde hat sich bereits 1989 im Bereich der Windenergienutzung engagiert, als sie auf Bitten der Husumer Schiffswerft mit der Landesregierung die Entscheidung traf, dem Bau von 50 Windkraftanlagen an dem Außendeich zuzustimmen. Zu dem Zeitpunkt konnte sie nicht wissen, ob die Gemeinde zukünftig jemals einen wirtschaftlichen Vorteil davon haben würde. Neben der Erstellung eines Deichverteidigungsweges gab es einen weiteren Beweggrund. Es war die Einsicht kaum von anderen erwarten zu können, sich für eine zukunftsweisende CO₂-frei Energieform zu entscheiden, wenn nicht diejenigen vorangehen würden, die selbst auf Meeresspiegelhöhe leben und damit langfristig auch ihre eigene Existenz absichern. Es entstand der damals im Lübke-Koog der größte Windpark Europas der „Nordfriesland Windpark“ mit 50 Anlagen der Husumer Schiffswerft in den Jahren 1990 und 1991. Im gleichen Jahr gründete sich der „Bürger-Windpark Lübke-Koog“ die erste Gesellschaft bundesweit, die zum Ziel hatte Windenergieanlagen unter Einbeziehung aller Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu planen, zu bauen und zu betreiben. Dieses wurde in einer Form umgesetzt, die zahlreichen Gemeinden Nordfrieslands und darüber hinaus als Vorbild diente und noch dient. Über 170 Gesellschafter und deren Familien aus der Gemeinde und dessen unmittelbaren Umfeld sind beteiligt. Sowohl die Akzeptanz als auch der wirtschaftliche Nutzen sind beispielhaft - auch über die Gemeindegrenzen hinaus (Amtsumlage, Kreisumlage, Finanzausgleichsumlage etc.) Wir unterstreichen daher die Eingangsaussage des Punktes 7.5.2, dass „der Windenergie sowohl unter energie- und umweltpolitischen als auch	

Stellungnahme	
unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt". Aus dieser Erkenntnis heraus stellen wir folgende konkrete Anforderungen bezüglich der Änderung des LEP-Entwurfes für den Bereich „Windenergie“: <u>Zu Punkt 7.5.2 (3)- Ausweisung von Eignungsräumen</u> Forderung: Die Eignungsgebiete (in den Regionalplänen) für die Windenergienutzung können 1 % der Landesfläche auch deutlich überschreiten. Schon jetzt meldet die Gemeinde die Ausweisung weiterer Windenergieeignungsflächen im Gemeindegebiet an. Bestätigt fühlen wir uns mit dieser Anmeldung durch die Presseinformation der SPD-Landtagsfraktion vom 19.03.2008, in der auf die Möglichkeit der Kommunen hingewiesen wird, „Wunschflächen zu benennen“ (siehe Anlage 1). Begründung: Die unter 7.5.2 (3) genannte Zielmarke von ca.1% der Landesfläche als Eignungsgebiete stammen aus Plänen und Vorgaben, die mittlerweile fast 15 Jahre alt sind. Dazwischen liegt eine 15jährige Erfahrung mit gesellschaftlicher Akzeptanz, mit Beteiligung der Bürger, mit wirtschaftlichen Effekten und mit dem Aufkommen von Gewerbesteuern (die z.B. unsere Kommune unabhängig werden ließ von Schlüsselzuweisungen). Dazwischen liegt ferner die zunehmenden Erkenntnisse zum Thema Klimawandel und dessen Auswirkungen wie der Anstieg des Meeresspiegels, der unsere Gemeinde besonders stark treffen würde.(siehe Anlage 2, Zeitungsartikel vom 21.10.2008, ... Meeresspiegelanstieg um 1,20 m bis zum Jahr 2040 möglich) In anderen erfolgreichen Wirtschaftszweigen würde man die Rahmenbedingungen so setzen, dass ein zügiger Ausbau möglich ist, solange die Interessen der umliegenden Bevölkerung entsprechend gewahrt bleiben. Der Wille den weiteren Ausbau in unserer Gemeinde zu gestalten wurde sehr deutlich, als auf einer öffentlichen Einwohnerversammlung am 22. Juli 2008 ein Bürger unter dem Punkt „Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung“ bat, dass sich die Gemeindevertretung um zusätzliche Möglichkeiten für den Bau von Windenergieanlagen bemühen solle. Auf seine Bitte um Abstimmung sprach sich eine große Mehrheit für eine Erweiterung der Windenergienutzung in unserer Gemeinde aus. <u>zu Punkt 7.5.2 (5) - Kleinstwindkraftanlagen</u>	

Stellungnahme	
Forderung: Festlegung der maximal zulässigen Gesamthöhe von Kleinstwindkraftanlagen auf 25 m (im Entwurf derzeit vorgesehen Höhe: 20m) Begründung: Zum einen zeichnet sich die Konstruktion der auf dem Markt befindlichen Kleinstwindkraftanlagen überwiegend durch eine Leichtbauweise aus (abgespannter Rohrmast) und ist daher weniger auffällig im Landschaftsbild, zum anderen würde der bestehende Markt für diesen Anlagentyp aufgrund einer Begrenzung auf 20 m unnötig beschränkt werden. <u>zu Punkt 7.5.2. (11) - „Die in den Runderlassen zur Planung von Windenergieanlagen in der jeweils aktuellen Fassung getroffenen Regelungen sind einzuhalten“</u> Forderung: Die Formulierung „sind einzuhalten“ ist zu ersetzen: „Die in den Runderlassen zur Planung von Windenergieanlagen in der jeweils aktuellen Fassung getroffenen Regelungen sind Empfehlungen für die kommunale Planung.“ Begründung: Die bauordnungs- und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften sind ausreichend. Zusätzliche darüber hinausgehende Bedingungen schränken das Flächenpotential vorab unnötig ein. Die Regelungen im Runderlass haben lediglich einen empfehlenden Charakter. Dessen Anwendung liegt daher in der Planungshoheit der Kommune. <u>zu Punkt 7.5.2 (12) - „Sperrriegelwirkung“</u> Forderung: Der Absatz ist komplett zu streichen. Begründung: Der Begriff „Sperrriegelwirkung“ ist nicht definiert. Es ist Aufgabe der projektspezifischen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Umweltauswirkung zu beschreiben und Maßnahmen zu definieren. Im Lübke-Koog sind die Anlagen reihenförmig aufgestellt und bilden damit eine optisch gefällige Einheit, wobei sowohl in der UVP als auch im Begleitmonitoring keine relevanten Folgen für den Vogelzug festgestellt wurden. zu Punkt 7.5.2 (14) - Repowering außerhalb von Eignungsgebieten: „Das Orts- und Landschaftsbild wird nicht wesentlich mehr als bisher beeinträchtigt.“ Forderung: Es ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen. Begründung: Da die Positionierung eines Repowering-Gebietes außerhalb der Eignungsgebiete - unabhängig von vorherigen Standorten - auf geeignetem Gebiet möglich ist, kann die vorgesehene Regelung zu Konflikten führen. Eine geeignete aber nicht vorbelastete Fläche bzw. ihre nicht vorbelastete Umgebung könnte durchaus wesentlich mehr als bisher beeinträchtigt sein (bei gleichzeitiger Entlastung der Altstandorte), ohne dass ihre Geeignetheit dabei grundsätzlich in Frage gestellt werden muss.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 481 Amt Viöl ID: 638	
7.5.2 - Windenergie - Vom Amtsausschuss wird gefordert, alle Gemeinden, die weitere zusätzliche Windeignungsflächen ausweisen, bzw. auch die Erweiterung von vorhandenen Windeignungsflächen zur Ausweisung anmelden, vor dem Hintergrund des Klimawandels und den begrenzten Vorräten an fossilen Brennstoffen wie Öl und Gas zu unterstützen.	
Beteiligter: 385 Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. ID: 375	
Windenergie (zu 7.5.2) Der in Absatz 1 zum Ausdruck kommende Grundsatz, wonach der Ausbau der Windenergienutzung unter Berücksichtigung aller relevanten Belange mit Augenmaß fortgesetzt werden soll, wird grundsätzlich begrüßt. Bei den in Absatz 2 genannten öffentlichen Belangen, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, ist jedoch neben der bereits aufgeführten Fischerei auch der Bereich der Landwirtschaft einzubeziehen. Insofern wird hier eine Ergänzung angeregt. Nicht zu beanstanden ist weiter die in Absatz 3 vorgesehene verbindliche Zielvorgabe für die Regionalpläne, wonach ca. 1 % der Landesfläche als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festzulegen ist. Dies entspricht nach der Begründung einer Erweiterung der Flächen für Eignungsgebiete um etwa 3.800 ha, was von hier aus begrüßt wird. Für bedenklich wird jedoch ein durch diese Zielvorgabe zu erwartender „Wettlauf“ um die Eignungsgebiete innerhalb der einzelnen Regionalpläne angesehen. So wäre es nach diesseitiger Einschätzung denkbar, dass mit Aufstellung eines einzigen Regionalplanes die Flächenvorgabe bereits ausgeschöpft wird. Dies macht die Schwierigkeit einer derartigen Zielvorgabe deutlich. Von hier aus wird es für sinnvoll gehalten, lediglich eine maßvolle Erweiterung an geeigneten Stellen vorzusehen und auf eine konkrete Zielvorgabe zu verzichten. Dies wäre auch vereinbar mit der Vorgabe des Absatzes 4, wonach die Ausweisung neuer Flächen in den Regionalplänen maßvoll und vorrangig durch die Arrondierung vorhandener Flächen erfolgen soll. Dargestellt werden sollte in diesem Zusammenhang aber auch, dass der Vorrang der Arrondierung vorhandener Flächen die Ausweisung eines völlig neuen Eignungsgebietes nicht ausschließt.	
Beteiligter: 317 Bayer AG ID: 147	
Wir regen daher an, eine Ausweisung als Schwerpunkttraum „Wirtschaft“ (in Analogie zum Schwerpunkttraum „Tourismus und Erholung“) vorzunehmen, um hierdurch einen die Raumordnungsplanung inhaltlich und räumlich konkretisierenden Aspekt in der Abwägung einzubringen, der ein besonderes Gewicht gegenüber anderen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen entwickeln kann. Im Rahmen der vorgenannten Ausweisung eines Schwerpunkttraumes Wirtschaft ist für uns - wie bereits oben angeführt - die Abgrenzung von konkurrierenden Nutzungsinteressenten von besonderer Bedeutung. Hierbei ist in der vorgelegten Fassung des LEP 2009 vor allem der konkurrierende Flächenbedarf der Windenergie von Bedeutung, der nicht nur - wie an verschiedenen Stellen im LEP bereits umfassend dargestellt - im Rahmen der Ausweisung von Eignungsgebieten von Bedeutung ist, sondern vor allem auch im Rahmen der Ausweisung von	

Stellungnahme	
Netzeinspeisepunkten für die in Genehmigung befindlichen OffShore-Windkraftanlagen. Die Ausweisung eines solchen Netzeinspeisepunktes zieht unweigerlich enorme Flächenbedarfe durch die Verlegung von Leitungen zur Realisierung der Einspeisung nach sich, insbesondere wenn man deren enormem Flächenbedarf durch den unkoordinierten Wildwuchs verschiedener Flächen zeh-render Übertragungstechniken berücksichtigt. Durch die Ausweisung eines der landesweit nur zwei Einspeisepunkte in Brunsbüttel würden der ansässigen Industrie erhebliche Entwicklungspotentiale genommen, sowie neue Ansiedlungen, die sich sinnvoll in den Verbund der vorhandenen Betriebe einpassen lassen, nahezu unmöglich gemacht, da diese gerade auf die nur noch spärlich vorhandenen Trassengrundstücke zur Vernetzung ähnlich gelagerter Produktionsgeschehen angewiesen sind. Die erforderlichen vernetzenden Infrastrukturen stehen in deutlicher Konkurrenz zu den Einspeiseüberlegungen aus dem Bereich der OffShore-Windkraftanlagen, die auf Grund ihrer Eigenart keine Bindung an den Wirtschaftsraum Brunsbüttel aufweisen. Eine alternative Einspeisemöglichkeit für den Strom aus den OffShore-Windkraftanlagen ist nach unserem Kenntnisstand mit nur geringem Mehraufwand im Bereich Wilster gegeben. Bei dieser Alternative ist eine signifikante Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten im Wirtschaftsraum Brunsbüttel nicht zu erwarten. Mit freundlichen Grüßen Bayer AG Bayer MaterialScience AG i.V. i.V.S. Hilleringhaus Th. Brinkmann Liegenschaften Genehmigungen Brunsbüttel	
Beteiligter: 419 Bundesverband Windenergie SH ID: 347	
Punkt 7.5.2. Windenergie: Der BWE begrüßt das in Absatz 1 festgeschriebene Ziel, den Ausbau der Windenergie im Lande mit Augenmaß fortzusetzen. Punkt 7.5.2., Absatz 3: Der BWE begrüßt das Ziel, circa ein Prozent der Landesfläche in den Regionalplänen als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung vorzusehen. Angesichts der Klimaveränderungen und der damit verbundenen Folgen sollte dabei eine weitere Anpassung auch oberhalb dieser Ein-Prozent-Marke als Option eingeräumt werden. Als Bezugsjahr für die bisher ausgewiesenen Flächen sollte jedoch der Zeitraum 1996-2005 (statt 1998-2005) gelten (in Nordfriesland zum Beispiel wurden zwischen 1996 und 1998 die Windvorrangflächen um rund ein Drittel reduziert). Punkt 7.5.2., Absätze 3 und 4: Der BWE begrüßt das Ziel, circa ein Prozent der Landesfläche in den Regionalplänen als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung vorzusehen und in diesem Zusammenhang auch die Ausweisung neuer Flächen möglich zu machen (siehe oben und auch Absatz 7). Angesichts der klimapolitischen Entwicklung halten wir es - wie oben bereits erwähnt - jedoch für dringend geboten, eine über dieses eine Prozent Landesfläche hinausgehende Entwicklung als Option festzuschreiben. Wir unterstützen zudem die Absicht, bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete den Flächenbedarf für industriell-gewerbliche Entwicklung und Erprobung neuer Windkraftanlagen besonders zu berücksichtigen (siehe auch Absatz 16). Punkt 7.5.2., Absatz 5: Der BWE begrüßt, dass Kleinstwindanlagen vom Ausschluss der Errichtung im Außenbereich ausgenommen sind. Deren Höhe sollte jedoch auf 30 Meter begrenzt werden (statt 20 Meter). Eine Maximalhöhe von 20 Metern entspricht nicht dem aktuellen Entwicklungsstand und würde den Markt für diesen Anlagentyp unnötig beschränken. Punkt 7.5.2., Absatz 8: Wald sollte nicht per se als Ausschlussgebiet definiert und aus der entsprechenden Liste gestrichen werden. Die	

Stellungnahme	
generelle Festlegung von Wald als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung entspricht nicht dem Stand auf Bundesebene, denn in anderen Bundesländern gibt es zahlreiche Beispiele für Waldgebiete als geeignete Windkraftstandorte. Die Eignung sollte der Einzelfallprüfung überlassen bleiben. Punkt 7.5.2., Absätze 9 und 10: Die hier vorgesehene Festlegung der in Absatz 9 beschriebenen charakteristischen Landschaftsräume als Ausschlussgebiete in den Regionalplänen sollte flächenscharf und kartografisch erfolgen, um möglichst eindeutige Planungsgrundlagen zu schaffen. Punkt 7.5.2., Absatz 11: Die Formulierung „Die in den Runderlassen zur Planung von Windenergieanlagen in der jeweils aktuellen Fassung getroffenen Regeln sind einzuhalten“ sollte ersetzt werden durch die Formulierung „... sind Empfehlungen für die kommunale Planung.“ Das entspricht dem Umstand, dass die Regelungen im Runderlass einen rahmengebenden, empfehlenden Charakter haben, aber die Planungshoheit weiterhin bei den Kommunen liegt. Punkt 7.5.2., Absatz 12: Der hier benutzte Begriff der Sperrriegelwirkung ist nicht definiert und darum für Planungsvorgaben nicht brauchbar. Dieser Absatz sollte darum ersatzlos gestrichen werden. Die Umweltauswirkungen eines Projektes zu beschreiben und notwendige Maßnahmen zu definieren, ist Aufgabe der projektimmanenten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Punkt 7,5,2., Absatz 14: Der BWE begrüßt die vorgesehene Regelung, ein Repowering von Altanlagen unabhängig vom Altstandort möglich zu machen. Damit sollte eine optimale klima- und energiepolitische Nutzung der ausgewiesenen Flächen erreicht werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Repowering wegen der größeren Leistungsfähigkeit neuer Anlagen eine bessere Ausnutzung der jeweiligen Flächen mit sich bringt. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Anlagen entsprechender Größe und Höhe zugelassen werden. Wir möchten darum betonen, dass die Aufhebung des Abstands- und Höhererlasses von größter Bedeutung ist. Die hier definierte Voraussetzung, dass bei einem solchen Repowering das Orts- und Landschaftsbild „nicht wesentlich mehr als bisher beeinträchtigt“ wird, könnte die eingeräumte Möglichkeit des Repowering außerhalb von Eignungsgebieten konterkarieren und zu Konflikten führen. Denn eine geeignete, aber nicht vorbelastete Fläche beziehungsweise deren Umgebung könnte durchaus wesentlich mehr als bisher beeinträchtigt werden - bei gleichzeitiger Entlastung der Altstandorte. Der Satz „Das Orts- und Landschaftsbild wird nicht wesentlich mehr als bisher beeinträchtigt“ sollte darum gestrichen werden. Das hier ausgeschlossene Repowering von privilegierten Nebenanlagen zu landwirtschaftlichen Betrieben sollte zugelassen werden. Eine solche neue Anlage könnte als Nebenanlage (bis zu 100 Meter Gesamthöhe) für mehrere landwirtschaftliche Betriebe dienen. Die Begrenzung beziehungsweise Verhinderung eines erneuten Anlagenzubaus könnte nach erfolgtem gemeinsamen Repowering gegebenenfalls durch die Eintragung von beschränkten Dienstbarkeiten erfolgen. Punkt 7.5.2., Absatz 16: Der BWE begrüßt das Ziel, durch eine Ausnahmeregelung für die Errichtung neuer Windkraftanlagen für die industriell-	

Stellungnahme	
gewerbliche Entwicklung und Erprobung die Forschung und Entwicklung neuer Windkraftanlagen im Land zu fördern (siehe auch Absatz 4). Punkt 7.5.2., Absätze 17 und 18: Der BWE begrüßt das Ziel und unterstreicht die Notwendigkeit, durch den Ausbau von Windenergie im Offshore-Bereich den Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung deutlich zu steigern. Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die wirtschaftliche Bedeutung der Netzverknüpfung der vor der schleswig-holsteinischen Küste geplanten Windparks unter steuerlichen Gesichtspunkten hin. Die Anknüpfung sollte auf jeden Fall, wie in Absatz 18 auch festgeschrieben, an Netzeinspeisepunkten in Schleswig-Holstein stattfinden. Denn wir gehen heute davon aus, dass spätere Steuererträge dort geltend gemacht werden können, wo die Netzverbindungen die Hoheitsgrenze des jeweiligen Landes erreichen. Wir sind sicher, dass die erneuerbaren Energien eine herausragende Bedeutung für den Klimaschutz, für den Arbeitsmarkt und die Wirtschaft in Schleswig-Holstein haben und hoffen, mit dieser Stellungnahme wichtige Impulse für die Optimierung des Landesentwicklungsplanes zu geben. Gern würden wir diese in vertiefenden Gesprächen mit Ihnen erläutern und weiter abstimmen.	
Beteiligter: 419 Bundesverband Windenergie SH ID: 348	
Punkt 7.5.2. Windenergie: Der BWE begrüßt das in Absatz 1 festgeschriebene Ziel, den Ausbau der Windenergie im Lande mit Augenmaß fortzusetzen. Punkt 7.5.2., Absatz 3: Der BWE begrüßt das Ziel, circa ein Prozent der Landesfläche in den Regionalplänen als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung vorzusehen. Angesichts der Klimaveränderungen und der damit verbundenen Folgen sollte dabei eine weitere Anpassung auch oberhalb dieser Ein-Prozent-Marke als Option eingeräumt werden. Als Bezugsjahr für die bisher ausgewiesenen Flächen sollte jedoch der Zeitraum 1996-2005 (statt 1998-2005) gelten (in Nordfriesland zum Beispiel wurden zwischen 1996 und 1998 die Windvorrangflächen um rund ein Drittel reduziert). Punkt 7.5.2., Absätze 3 und 4: Der BWE begrüßt das Ziel, circa ein Prozent der Landesfläche in den Regionalplänen als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung vorzusehen und in diesem Zusammenhang auch die Ausweisung neuer Flächen möglich zu machen (siehe oben und auch Absatz 7). Angesichts der klimapolitischen Entwicklung halten wir es - wie oben bereits erwähnt - jedoch für dringend geboten, eine über dieses eine Prozent Landesfläche hinausgehende Entwicklung als Option festzuschreiben. Wir unterstützen zudem die Absicht, bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete den Flächenbedarf für industriell-gewerbliche Entwicklung und Erprobung neuer Windkraftanlagen besonders zu berücksichtigen (siehe auch Absatz 16). Punkt 7.5.2., Absatz 5: Der BWE begrüßt, dass Kleinstwindanlagen vom Ausschluss der Errichtung im Außenbereich ausgenommen sind. Deren Höhe sollte jedoch auf 30 Meter begrenzt werden (statt 20 Meter). Eine Maximalhöhe von 20 Metern entspricht nicht dem aktuellen Entwicklungsstand und würde den Markt für diesen Anlagentyp unnötig beschränken.	

Stellungnahme	
Punkt 7.5.2., Absatz 8: Wald sollte nicht per se als Ausschlussgebiet definiert und aus der entsprechenden Liste gestrichen werden. Die generelle Festlegung von Wald als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung entspricht nicht dem Stand auf Bundesebene, denn in anderen Bundesländern gibt es zahlreiche Beispiele für Waldgebiete als geeignete Windkraftstandorte. Die Eignung sollte der Einzelfallprüfung überlassen bleiben. Punkt 7.5.2., Absätze 9 und 10: Die hier vorgesehene Festlegung der in Absatz 9 beschriebenen charakteristischen Landschaftsräume als Ausschlussgebiete in den Regionalplänen sollte flächenscharf und kartografisch erfolgen, um möglichst eindeutige Planungsgrundlagen zu schaffen. Punkt 7.5.2., Absatz 11: Die Formulierung „Die in den Runderlassen zur Planung von Windenergieanlagen in der jeweils aktuellen Fassung getroffenen Regeln sind einzuhalten“ sollte ersetzt werden durch die Formulierung „... sind Empfehlungen für die kommunale Planung.“ Das entspricht dem Umstand, dass die Regelungen im Runderlass einen rahmengebenden, empfehlenden Charakter haben, aber die Planungshoheit weiterhin bei den Kommunen liegt. Punkt 7.5.2., Absatz 12: Der hier benutzte Begriff der Sperrriegelwirkung ist nicht definiert und darum für Planungsvorgaben nicht brauchbar. Dieser Absatz sollte darum ersatzlos gestrichen werden. Die Umweltauswirkungen eines Projektes zu beschreiben und notwendige Maßnahmen zu definieren, ist Aufgabe der projektimmanenten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Punkt 7,5,2., Absatz 14: Der BWE begrüßt die vorgesehene Regelung, ein Repowering von Altanlagen unabhängig vom Altstandort möglich zu machen. Damit sollte eine optimale klima- und energiepolitische Nutzung der ausgewiesenen Flächen erreicht werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Repowering wegen der größeren Leistungsfähigkeit neuer Anlagen eine bessere Ausnutzung der jeweiligen Flächen mit sich bringt. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Anlagen entsprechender Größe und Höhe zugelassen werden. Wir möchten darum betonen, dass die Aufhebung des Abstands- und Höhenerlasses von größter Bedeutung ist. Die hier definierte Voraussetzung, dass bei einem solchen Repowering das Orts- und Landschaftsbild „nicht wesentlich mehr als bisher beeinträchtigt“ wird, könnte die eingeräumte Möglichkeit des Repowering außerhalb von Eignungsgebieten konterkarieren und zu Konflikten führen. Denn eine geeignete, aber nicht vorbelastete Fläche beziehungsweise deren Umgebung könnte durchaus wesentlich mehr als bisher beeinträchtigt werden - bei gleichzeitiger Entlastung der Altstandorte. Der Satz „Das Orts- und Landschaftsbild wird nicht wesentlich mehr als bisher beeinträchtigt“ sollte darum gestrichen werden. Das hier ausgeschlossene Repowering von privilegierten Nebenanlagen zu landwirtschaftlichen Betrieben sollte zugelassen werden. Eine solche neue Anlage könnte als Nebenanlage (bis zu 100 Meter Gesamthöhe) für mehrere landwirtschaftliche Betriebe dienen. Die Begrenzung beziehungsweise Verhinderung eines erneuten Anlagenzubaus könnte nach erfolgtem gemeinsamen Repowering gegebenenfalls durch die Eintragung von beschränkten Dienstbarkeiten erfolgen.	

Stellungnahme	
Punkt 7.5.2., Absatz 16: Der BWE begrüßt das Ziel, durch eine Ausnahmeregelung für die Errichtung neuer Windkraftanlagen für die industriell-gewerbliche Entwicklung und Erprobung die Forschung und Entwicklung neuer Windkraftanlagen im Land zu fördern (siehe auch Absatz 4). Punkt 7.5.2., Absätze 17 und 18: Der BWE begrüßt das Ziel und unterstreicht die Notwendigkeit, durch den Ausbau von Windenergie im Offshore-Bereich den Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung deutlich zu steigern. Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die wirtschaftliche Bedeutung der Netzverknüpfung der vor der schleswig-holsteinischen Küste geplanten Windparks unter steuerlichen Gesichtspunkten hin. Die Anknüpfung sollte auf jeden Fall, wie in Absatz 18 auch festgeschrieben, an Netzeinspeisepunkten in Schleswig-Holstein stattfinden. Denn wir gehen heute davon aus, dass spätere Steuererträge dort geltend gemacht werden können, wo die Netzverbindungen die Hoheitsgrenze des jeweiligen Landes erreichen. Wir sind sicher, dass die erneuerbaren Energien eine herausragende Bedeutung für den Klimaschutz, für den Arbeitsmarkt und die Wirtschaft in Schleswig-Holstein haben und hoffen, mit dieser Stellungnahme wichtige Impulse für die Optimierung des Landesentwicklungsplanes zu geben. Gern würden wir diese in vertiefenden Gesprächen mit Ihnen erläutern und weiter abstimmen.	
Beteiligter: 419 Bundesverband Windenergie SH ID: 349	
Punkt 7.5.1. Allgemeines: Der BWE begrüßt, dass unter Absatz 8 die Bedeutung der Verstärkung und des Ausbaus der Stromnetze hervorgehoben wird. Das Ziel, das Stromnetz bedarfsgerecht auszubauen, können wir nur unterstreichen! Besonders dringlich ist dabei der Ausbau von drei 110-KV-Leitungen im Land, und zwar die Trassen Breklum-Flensburg, Lübeck-Göhl und Itzehoe-Pöschendorf. Unsere ausdrückliche Zustimmung gilt auch dem Ziel, Erdkabeln den Vorrang einzuräumen (Absatz 8). Eine Planungsentwicklung im Bereich 380 KV sollte schon heute vorgesehen und in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden.	
Beteiligter: 387 BÜRGERFORUM TATING ID: 306	
<u>Zu 7.5.2 Windenergie</u> Der Windenergieplanung mit dem Schwerpunkt auf See und moderater Erhöhung der Nutzungsfläche an Land können wir vom Grundsatz her zustimmen. Es sollte aber wirksame, auch Gemeinden übergreifende Instrumente geben, die bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen eine sinnvolle Abwägung und Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen ermöglichen. Privilegierte Baurechte für Windkraftanlagenbetreiber sind da kontraproduktiv und die Einflussmöglichkeiten der derzeitigen gemeindlichen Bauleitplanung greifen in vielen Fällen zu kurz. Hinweisen möchten wir noch auf eine „lokale Besonderheit“ mit Brisanz: Angesichts des „Eiderstedter Vogelkrieges“ mit all seinen geschmacklosen Begleiterscheinungen scheint es uns geboten, nicht ausschließlich auf regionaler Ebene festlegen zu lassen, wo die Ausschlussflächen für Windkraft, die „größeren, regelmäßig aufgesuchten bevorzugten	

Stellungnahme	
Nahrungs- und Rastflächen" von Zugvögeln liegen (7.5.2 (8), S. 91, 92). Wir fragen uns, wer nach welchen Kriterien festlegen wird, wo diese Flächen sind. Laut Text sind das: „... die in ausgedehnten, meist als Dauergrünland genutzten Grünlandgebiete." Liegen diese Flächen da, wo die meisten Knallkanonen zur Vergrämung von Nonnengänsen betrieben werden? Angesichts der erheblichen Zunahme von Nonnengänsen (Gesamtpopulation in den 50 -iger Jahren bei 15.000, heute bei 400.000 Tieren) ist uns unklar, wo sich bis 2025 festzulegende Ausschlussflächen durch Zugvögel befinden sollen.	
Beteiligter: 365 Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel mbH ID: 40	
S. 91, Punkt 7.5.2 (8): In der Vergangenheit wurden in Brunsbüttel mehrfach Flächen, die für eine industrielle Nutzung vorgesehen waren, mit Windkraftträdern besetzt und sind somit auf unabsehbare Zeit nicht oder nur unter hohen Kosten für ihren ursprünglich vorgesehenen Zweck zu verwenden. Um solche Entwicklungen in Zukunft zu vermeiden, sollte dieser Punkt ergänzt werden um „auf Flächen, die entsprechend §9 BauNVO für eine industriell-gewerbliche Nutzung vorgesehen sind.	
Beteiligter: 694 Gemeinde Aebtissinwisch ID: 1824	
4. Zur Ausweisung neuer Windenergieeignungsflächen sind zusätzliche Festlegungen erforderlich. Die Praxis zeigt, dass die bisherigen Aussagen der Landesplanung nicht eindeutig genug waren und nun noch „schwammiger" werden. Die Eignungsflächen sollten bereits im LEP standortbezogen definiert werden.	
Beteiligter: 504 Gemeinde Ahrenshöft ID: 782	
Die Gemeinde Ahrenshöft plant die Ausweisung von weiteren Windeignungsflächen.	
Beteiligter: 482 Gemeinde Ahrenviöl ID: 642	
4. Weiterhin ist die Gemeinde Ahrenviöl der einmütigen Auffassung, dass vor dem Hintergrund der begrenzten Vorräte (wie Öl und Gas) ehemalige Windeignungsflächen wieder in den Regionalplan aufgenommen werden müssen. Der Landesentwicklungsplan hat deshalb in diesem Punkt darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden auch in dieser Angelegenheit eine eigene Verantwortung und Zuständigkeit haben.	
Beteiligter: 483 Gemeinde Ahrenviölfeld ID: 645	

Stellungnahme	
3. Hinsichtlich der begrenzten Vorräte (wie Öl und Gas) erwartet die Gemeinde Ahrenviölfeld, das weitere Windeignungsflächen in einen zukünftigen Regionalplan aufgenommen bzw. vorhandene Flächen vergrößert werden. Der Landesentwicklungsplan muss in diesem Punkt darauf hinweisen, dass die Gemeinden in dieser Angelegenheit eine eigene Verantwortung und auch Zuständigkeit haben.	
Beteiligter: 505 Gemeinde Almdorf ID: 787	
Landeseinheitliche Kriterien bei der Windenergienutzung sind wenig geeignet, den Bereich Nordfriesland und seine besondere Stellung entsprechend zu würdigen.	
Beteiligter: 718 Gemeinde Alt Bennebek ID: 1979	
zu 7.5.2 Windenergie	
Die Gemeinde Alt Bennebek hat im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes (festgestellt 10.06.1998) mögliche Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen ermittelt. Die Fläche schließt an der vorhandenen Fläche für Windenergie an.	
Beteiligter: 953 Gemeinde Altenhof ID: 3390	
Der Antrag des Herrn R. Matthießen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Stellungnahme zum Regionalplan berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen in kleinen Gemeinden soll ermöglicht werden.	
Beteiligter: 782 Gemeinde Altenkrempe ID: 2367	
- Generell steht die Gemeinde Altenkrempe der Ausweisung von Windkrafteignungsflächen in ihrem Gemeindegebiet positiv gegenüber; aus diesem Grunde erfolgt bereits auf dieser Planungsebene der Hinweis, dass die Gemeinde Altenkrempe gegenwärtig prüft, auch entsprechende Planungsanzeigen vorzubereiten.	
Beteiligter: 1026 Gemeinde Alveslohe ID: 3643	
Die Gemeinde Alveslohe wünscht als Beitrag zur CO ² -Reduzierung und zum Schutz der fossilen Brennstoffe u. a. die Förderung der	

Stellungnahme	
erneuerbaren Energien.	
Aus diesem Grunde prüfen wir, ob auf dem Alvesloher Gemeindegebiet eine Vorrangfläche für Windenergie ausgewiesen werden kann.	
Beteiligter: 878 Gemeinde Arlewatt ID: 2953	
Die Gemeinde Arlewatt bittet um Ausweisung von Windflächen für die Zukunft. Da lt. Regionalplan eine Windfläche ausgewiesen ist, in der sich ein Hügelgrab befindet, stehen uns zur Zeit keine Flächen für Windkraftanlagen zur Verfügung. Die Gemeindevertretung befürwortet die Ausnutzung von regenerativen Energien.	
Beteiligter: 747 Gemeinde Bahrenfleth ID: 2167	
6. Zur Ausweisung neuer Windenergieeignungsflächen sind detailliertere Vorgaben erforderlich. Die Praxis zeigt, dass die bisherigen Aussagen/Festlegungen der Landesplanung nicht eindeutig genug waren und nun noch "schwammiger" werden.	
Beteiligter: 488 Gemeinde Behrendorf ID: 665	
3. Hinsichtlich der begrenzten Vorräte (wie Öl und Gas) erwartet die Gemeinde Behrendorf, dass eine Erweiterung der bereits vorhandenen Windeignungsflächen in einen zukünftigen Regionalplan aufgenommen wird und ein Repowering nicht behindert werden darf. Der Landesentwicklungsplan muss Aussagen darüber treffen, dass die Gemeinden in dieser Angelegenheit eine eigene Verantwortung und auch Zuständigkeit haben.	
Beteiligter: 508 Gemeinde Bohmstedt ID: 802	
Landeseinheitliche Kriterien bei der Windenergienutzung sind wenig geeignet, den Bereich Nordfriesland und seine besondere Stellung entsprechend zu würdigen. Die Gemeinde Bohmstedt beantragt Flächen in ihrer Gemeinde als Bürgerwindpark-Eignungsflächen anzuerkennen. In dem Falle wird die Gemeinde Bohmstedt die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschließen, um einen Bürgerwindpark auszuweisen.	
Beteiligter: 484 Gemeinde Bondelum ID: 650	

Stellungnahme	
Weiterhin ist die Gemeinde der einmütigen Auffassung, dass vor dem Hintergrund der begrenzten Vorräte (wie Öl und Gas) ehemalige Windeignungsflächen wieder in den Regionalplan aufgenommen werden müssen. Der LEP hat deshalb in diesem Punkt darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde auch in dieser Angelegenheit eine eigene Verantwortung und Zuständigkeit hat.	
Beteiligter: 506 Gemeinde Bordelum ID: 795	
Es sollten für den Bereich Nordfriesland zusätzliche Flächen als Windeignungsflächen beantragt und ausgewiesen werden (siehe auch Stellungnahme Aktiv-Region)	
Beteiligter: 974 Gemeinde Borgdorf-Seedorf ID: 3424	
Windenergieanlagen werden in der Gemeinde zur Zeit nicht geplant.	
Beteiligter: 821 Gemeinde Büsum ID: 2585	
3. Die im LEP enthaltenen Aussagen zur Windenergie sind grundsätzlich richtig und nachvollziehbar. Der flächenmäßige Gestaltungsspielraum bis zum Erreichen der 1%-Grenze muss aber so gestaltet sein, dass die Flächenvergabe ökologisch, ökonomisch und touristisch sinnvoll ausfällt. Ein „Windhundverfahren“ bei der Flächenvergabe ist auszuschließen.	
Beteiligter: 691 Gemeinde Büttel ID: 1807	
3. Zur Ausweisung neuer Windenergieeignungsflächen sind zusätzliche Festlegungen erforderlich. Die Praxis zeigt, dass die bisherigen Aussagen der Landesplanung nicht eindeutig genug waren und nun noch „schwammiger“ werden. Die Eignungsflächen sollten bereits im LEP standortbezogen definiert werden.	
Beteiligter: 690 Gemeinde Dammfleth ID: 1802	
4. Zur Ausweisung neuer Windenergieeignungsflächen sind zusätzliche Festlegungen erforderlich. Die Praxis zeigt, dass die bisherigen Aussagen der Landesplanung nicht eindeutig genug waren und nun noch „schwammiger“ werden. Die Eignungsflächen sollten bereits im LEP standortbezogen definiert werden.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 510 Gemeinde Drelsdorf ID: 807	
Die Gemeinde Drelsdorf plant gemeinsam mit den Gemeinden Högel und Vollstedt die Arrondierung der Windeignungsflächen mit dem Ziel zusätzliche WEA-Standflächen zu ermöglichen und somit bei einem möglichen Repowering ein einheitliches Bild zu schaffen und Synergieeffekte zu nutzen. Ein Bürgerwindpark gemeindeübergreifend über drei Dörfer ist geplant.	
Beteiligter: 746 Gemeinde Dägeling ID: 2160	
Zur Ausweisung neuer Windenergieeignungsflächen sind detailliertere Vorgaben erforderlich. Die Praxis zeigt, dass die bisherigen Aussagen/Festlegungen der Landesplanung nicht eindeutig genug waren und nun noch "schwammiger" werden.	
Beteiligter: 680 Gemeinde Ecklak ID: 1745	
4. Zur Ausweisung neuer Windenergieeignungsflächen sind zusätzliche Festlegungen erforderlich. Die Praxis zeigt, dass die bisherigen Aussagen der Landesplanung nicht eindeutig genug waren und nun noch „schwammiger“ werden. Die Eignungsflächen sollten bereits im LEP standortbezogen definiert werden.	
Beteiligter: 745 Gemeinde Elskop ID: 2153	
Zur Ausweisung neuer Windenergieeignungsflächen sind detailliertere Vorgaben erforderlich. Die Praxis zeigt, dass die bisherigen Aussagen/Festlegungen der Landesplanung nicht eindeutig genug waren und nun noch "schwammiger" werden.	
Beteiligter: 980 Gemeinde Gnutz ID: 3432	
Um sich die option für Windkraftanlagen in der Gemeinde offen zu lassen, wird die Gemeinde einen Antrag auf Aufnahme in das Kreiskonzept zur Planung von Windenergiestandorten im Regionalplan für den Planungsraum III hinsichtlich der im LEP-Entwurf beschriebenen möglichen Erweiterungen durch Arrondierung schon vorhandener Windeignungsräume stellen.	
Beteiligter: 744 Gemeinde Grevenkop ID: 2146	

Stellungnahme	
Zur Ausweisung und Fortschreibung neuer Windenergieeignungsflächen sind in der Rahmenplanung detailliertere Vorgaben erforderlich. Die Planung sollte ein Repowering und die Erneuerung defekter Anlagen bei einer räumlichen Anpassung bestehender Parks und Anlagen erleichtern. Eine Bevorzugung von Bürgerwindparks ist aus Akzeptanzgründen und wegen der Wertschöpfung in Schleswig-Holstein zu fordern.	
Beteiligter: 893 Gemeinde Groß Nordende ID: 3098	
<u>Zusätzliche Forderung 18: Planungsräume für weitere Windenergieanlagen</u> Die Planungsräume für weitere Windenergieanlagen sind auf die windhöffigen Küstenregionen zu beschränken. Ein weiterer Ausbau im Binnenland ist zu vermeiden, um die Versorgung der ländlichen Regionen mit moderner Informationstechnik zu ermöglichen, die häufig nur über Funk und Satelliten erfolgen kann.	
Beteiligter: 722 Gemeinde Groß Rheide ID: 1992	
Der Stellungnahme des Amtes Kropp-Stapelholm wird zugestimmt. Hinzuzufügen ist die gemeindliche LSE Planung mit Ausweisung der geplanten Windkraftnutzungsflächen als vorsorgliche politische Maßnahme trotz Ausweisung der Eignungsräume für Windenergienutzung erst über die Regionalpläne.	
Beteiligter: 1123 Gemeinde Großenbrode ID: 4080	
Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung (hier: in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und in der Ostsee bis zur Hoheitsgrenze) <u>Anregung</u> Für die vor der nordöstlichen ostholsteinischen Küste auf der Grundlage eines Raumordnungsverfahrens zugelassene und nachrichtlich in den LEP übernommene Offshore-Windparkfläche sollte der Bestand vor dem Hintergrund der berechtigten Interessen der Gemeinden bezüglich des Schutzes vor möglichen negativen Auswirkungen überdacht werden. <u>Begründung</u> Der zugelassene Offshore-Windpark widerstrebt der grundsätzlichen landesplanerischen Zielsetzung. Der als Test- und Demonstrationsanlage zugelassene Offshore-Windpark wird zunächst für Test- und Demonstrationszwecke Bestand haben. Der Test- und Demonstrationszweck wird	

Stellungnahme	
jedoch als zeitlich begrenzt eingeschätzt, zumal die Anlagen nur eine gewisse Lebensdauer haben werden. Insofern sollte eine dauerhafte bzw. unbefristete Nutzung der Offshore-Windparkfläche ggf. nicht festgeschrieben werden. Neben der visuellen Beeinträchtigung der Küstenlinie spielen hierbei auch die schifffahrtswegebezogenen Belange bei zunehmenden Schiffs-/ Fährverkehren in der Mecklenburger Bucht und im Fehmarnbelt eine Rolle. Daneben sind die berechtigten Interessen der Sportbootschifffahrt und der Fischerei zu beachten. <u>Anregung</u> Die im Regionalplan II (Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein) dargestellten Eignungsgebiete für Windenergienutzung sind grundsätzlich auch in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zuzulassen. <u>Begründung</u> Im Regionalplan II sind Eignungsgebiete für Windenergienutzung dargestellt, die gem. dem LEP nunmehr im Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung (hier: in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung östlich der B 501) liegen. Die bisher gültigen regionalplanerischen Aussagen verlieren damit ihre Wirkung als Verlässlichkeitsgrundlage für kommunale Standortentscheidungen.	
Beteiligter: 489 Gemeinde Haselund ID: 670	
3. Der Gemeinde Haselund ist die Möglichkeit zu eröffnen, im Gemeindegebiet wieder Windeignungsgebiete auszuweisen.	
Beteiligter: 466 Gemeinde Hattstedtermarsch ID: 567	
2. Windkraft Die Gemeinde Hattstedtermarsch verweist auch hier auf die eigene Planungshoheit, die in entscheidenden Bereichen ausgehebelt wird und noch weiter werden soll. Der Beginn der Windkraftnutzung neuerer Zeit hat 1988 in der Hattstedtermarsch seinen Anfang genommen. Damit ist die Gemeinde Hattstedtermarsch eine der Pioniergemeinden in der Nutzung regenerativer Energie, hier der Windkraftnutzung. Da die Windkraft bei den Anwohnern akzeptiert ist, sieht die politische Gemeinde keinen Grund, diese Art der regenerativen Energieerzeugung nicht mit einer Zukunftsperspektive zu verbinden. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten ist das Gemeindegebiet nicht nur nicht berücksichtigt, sondern sogar zu einem Ausschlussgebiet	

Stellungnahme	
erklärt worden. Hier muss es grundsätzlich eine Prüfung nach neuesten Erkenntnissen geben dürfen! Grundsätzlich ist für eine Zukunftsplanung zu berücksichtigen, dass Gemeinden zum Thema Erzeugung regenerativer Energien (vor dem Hintergrund von Energieverknappung, Klimaentwicklung, ...) eigene Akzente setzen müssen. Die Gemeinde Hattstedtermarsch liegt in einem Vorzugsgebiet bezogen auf Windhöflichkeit - hier ist eine Nutzung unter wirtschaftlichen Aspekten sinnvoll. Im Ergebnis soll erreicht werden: • Nutzung der Windkraft, wo der Wind weht • Windkraftnutzung durch Gemeindeangehörige - regionale Verankerung - o „kommunale Energieerzeugung" durch die Bürger selbst • Windkraftnutzung sichert Steueraufkommen für Gemeindehaushalt • Windkraftnutzung schafft und sichert Arbeitsplätzen in der Region • Windkraftnutzung als regionaler Beitrag zur Klimasicherung Die Gemeinde Hattstedtermarsch unterstützt die Forderungen der Projektgruppe „Standortfaktor Energie" der „Aktivregion Nord" bezüglich der Aussagen zur Windkraftnutzung. Dies sind in kurzen Thesen: 1. Forderung: Netzverstärkung: 110 KV-Leitung Breklum - Flensburg (Erdkabel) 2. Forderung: Anpassung des Entwurfs des Landesentwicklungsplans. Berücksichtigung bzw. Unterstützung der Stellungnahme des Arbeitskreises Energie zum Landesentwicklungsplan. 3. Forderung: Schnellstmögliche Teilfortschreibung „Windenergie" des Regionalplans V unter Federführung des Kreises (NF). 4. Forderung: Novellierung des Runderlasses zur Planung von Windenergieanlagen (letztmalig geändert 2003)	
Beteiligter: 643 Gemeinde Havetoftloft ID: 1474	
Im Hinblick auf die Ausweisung von Windkrafteignungsgebieten werden die bestehenden Windkrafteignungsflächen für künftige Erweiterungen geöffnet. Im Rahmen des sogenannten Repowering sollte es auch möglich sein, neue größere Anlagen als Ersatz für bisherige kleinere Anlagen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit außerhalb der bisher festgelegten Windkrafteignungsstandorte zu errichten. Für den Bereich des Amtes Mittelangeln ist diese Vorgabe unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung durch Geräusche und Schattenwurf kritisch zu betrachten.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 555 Gemeinde Hedwigenkoog ID: 1009	
4) Die im LEP enthaltenen Aussagen zur Windenergie sind grundsätzlich richtig und nachvollziehbar. Der Flächenmäßige Gestaltungsspielraum bis zum Erreichen der 1%-Grenze muss aber so gestaltet sein, dass die Flächenvergabe ökologisch und ökonomisch sinnvoll ausfällt. Ein „Windhundverfahren“ bei der Flächenvergabe ist auszuschließen.	
Beteiligter: 542 Gemeinde Helgoland ID: 914	
<u>Zu 7.5.2 Windenergie</u>	
Die Gemeinde Helgoland ist prinzipiell für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Offshore-Windenergieanlagen. Wichtig ist aber, dass der Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft und des Landschaftsbildes um Helgoland nicht nachhaltig beeinträchtigt wird, um negative wirtschaftliche Auswirkungen zu vermeiden. Zudem müssen Nutzungskonflikte mit der Schifffahrt vermeiden werden. Der Sicherheit der Schifffahrtswege ist hohe Priorität einzuräumen.	
Das in Absatz 5 formulierte Ziel, dass außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete Windkraftanlagen -auch Einzelanlagen - ausgeschlossen sind, ist für Helgoland nicht akzeptabel. Auf Grund des Alleinstellungsmerkmals ist Helgoland bisher auf eine externe Kraftstoffversorgung zur Betreibung ihrer Wärme- und Stromerzeugungsanlagen angewiesen. Die Gemeinde plant jedoch ihre Energieversorgung auf alternative Energien umzustellen. Hierzu gehören auch Windkraftanlagen. Die Ausweisung eines Eignungsgebietes ist demzufolge zwingend erforderlich.	
Beteiligter: 554 Gemeinde Hellschen-Heringsand-Unterschaar ID: 1003	
4) Die im LEP enthaltenen Aussagen zur Windenergie sind grundsätzlich richtig und nachvollziehbar. Der Flächenmäßige Gestaltungsspielraum bis zum Erreichen der 1%-Grenze muss aber so gestaltet sein, dass die Flächenvergabe ökologisch und ökonomisch sinnvoll ausfällt. Ein „Windhundverfahren“ bei der Flächenvergabe ist auszuschließen.	
Beteiligter: 582 Gemeinde Hemme ID: 1182	
Windenergie (S. 90)	
Die Vergrößerung der <i>Eignungsgebiete für die Windenergienutzung</i> auf ein Prozent der Landesfläche wird begrüßt. Entscheidend wird dabei sein, wo künftig die Regionalplanung angesiedelt sein wird (Kreise, Wirtschaftsfördergesellschaften, ??) und wie die geplante Vergrößerung der	

Stellungnahme	
Eignungsgebiete um ca. 3.800 ha regional im Land verteilt werden sollen. Die Zielsetzung des LEP muss in der Erneuerung der Regionalplanung als Ziel ausgewiesen werden. Die Ausweisung neuer Eignungsgebiete soll maßvoll und vorrangig durch Arrondierung vorhandener Flächen erfolgen (Grundsatz der Raumordnung). Die Gemeinde Hemme weist derzeit im Flächennutzungsplan fünf Eignungsgebiete auf, sodass die Gemeinde davon ausgeht, das bei der weiteren Umsetzung des Grundsatzes in die Regionalplanung eine kleinräumige Flexibilität bzgl. der Grenze der Eignungsgebiete entsteht, soweit kein Konfliktpotential mit den gültigen Abstandsregelungen vorhanden ist.	
Beteiligter: 553 Gemeinde Hillgroven ID: 997	
4) Die im LEP enthaltenen Aussagen zur Windenergie sind grundsätzlich richtig und nachvollziehbar. Der Flächenmäßige Gestaltungsspielraum bis zum Erreichen der 1%-Grenze muss aber so gestaltet sein, dass die Flächenvergabe ökologisch und ökonomisch sinnvoll ausfällt. Ein „Windhundverfahren“ bei der Flächenvergabe ist auszuschließen.	
Beteiligter: 512 Gemeinde Högel ID: 812	
Die Gemeinde Högel plant gemeinsam mit den Gemeinden Drelsdorf und Vollstedt die Erweiterung der bestehenden Windflächen im Süden der Gemeinde. Eine Arrondierung der Windeignungsflächen mit dem Ziel zusätzliche WEA-Standflächen zu ermöglichen und somit bei einem möglichen Repowering ein einheitliches Bild zu schaffen und Synergieeffekte zu nutzen. Ein Bürgerwindpark gemeindeübergreifend über drei Dörfer ist geplant. Im Norden im Bereich Mirebüll soll eine gemeinsame Windeignungsfläche mit der Gemeinde Lütjenholm geprüft werden. Eine Wiederaufnahme aller ehemaligen Windeignungsflächen vom Stand 1994 in die LEP-Planung ist nicht beabsichtigt um eine Zersiedlung zu vermeiden.	
Beteiligter: 1036 Gemeinde Höhndorf ID: 3692	
Energieversorgung: Windenergie: Der LEP enthält einen Maßnahmenkatalog, um sogenannte Windparks stärker zu bündeln und Altanlagen an ungeeigneten Standorten abzubauen. Gleichzeitig soll das Re-powering, d.h. das Ersetzen vorhandener Anlagen durch leistungsfähigere Anlagen unterstützt werden. Trotz deutliche Leistungssteigerung ist das Re-powering mit einer zahlenmäßigen Reduktion der Anlagen verbunden, wodurch sowohl	

Stellungnahme	
die Geräuscentwicklung als auch die Reflektionen (der sogenannte Discoeffekt) vermindert werden. Die Gemeinde Höhndorf/Gödersdorf, als Nachbargemeinde eines Windparks mit 7 Anlagen in Fiefbergen und 3 Anlagen in Krummbek, ist überdurchschnittlich stark belastet und lehnt daher die im LEP genannten Maßnahmen ab.	
Beteiligter: 494 Gemeinde Immenstedt ID: 697	
4. Hinsichtlich der begrenzten Vorräte (wie Öl und Gas) erwartet die Gemeinde Immenstedt, dass zumindest die ursprünglich ausgewiesenen Windeignungsflächen wieder zu aktivieren und auch bei Bedarf zu erweitern sind, unabhängig von den Ansprüchen Dritter. Der Flugplatz Husum-Schwesing wird faktisch nicht mehr genutzt. Anliegende Flächen sind für Repower und andere regenerative Energien zur Verfügung zu stellen.	
Beteiligter: 513 Gemeinde Jodelund ID: 822	
Landeseinheitliche Kriterien bei der Windenergienutzung sind wenig geeignet, den Bereich Nordfriesland und seine besondere Stellung entsprechend zu würdigen. Die Gemeinde Jodelund möchte, dass die bereits in der Teilfortschreibung des Regionalplanes V mit Stand 1996 festgeschriebenen Windeignungsflächen im Gemeindegebiet Jodelund wieder ausgewiesen werden.	
Beteiligter: 783 Gemeinde Kasseedorf ID: 2377	
- Die Gemeinde Kasseedorf begrüßt ausdrücklich die umweltpolitischen Ziele, die sich aus einer verstärkten Nutzung der Windenergie ergeben können. Da die Gemeinde die Ausweisung als Schwerpunkt für Tourismus und Erholung anstrebt, wäre eine Nutzung der Windenergie in Kasseedorf ausgeschlossen. Wenn doch Windkraftgebiete ausgewiesen werden sollten, fordert die Gemeinde das Selbstbestimmungsrecht für die Planung von Windkraftanlagen auf Eignungsflächen ein.	
Beteiligter: 514 Gemeinde Kolkerheide ID: 825	
Die Gemeinde Kolkerheide plant Windeignungsflächen auszuweisen.	
Beteiligter: 743 Gemeinde Kremperheide ID: 2140	
Zur Ausweisung neuer Windenergieeignungsflächen sind detailliertere Vorgaben erforderlich. Die Praxis zeigt, dass die bisherigen	

Stellungnahme	
Aussagen/Festlegungen der Landesplanung nicht eindeutig genug waren und nun noch "schwammiger" werden.	
Beteiligter: 742 Gemeinde Krempermoor ID: 2133	
Zur Ausweisung neuer Windenergieeignungsflächen sind detailliertere Vorgaben erforderlich. Die Praxis zeigt, dass die bisherigen Aussagen/Festlegungen der Landesplanung nicht eindeutig genug waren und nun noch "schwammiger" werden.	
Beteiligter: 981 Gemeinde Krogaspe ID: 3434	
Die bereits ausgewiesenen Flächen für die Nutzung von Windenergie sollten bestehen bleiben und nicht erweitert werden.	
Beteiligter: 689 Gemeinde Kudensee ID: 1796	
4. Zur Ausweisung neuer Windenergieeignungsflächen sind zusätzliche Festlegungen erforderlich. Die Praxis zeigt, dass die bisherigen Aussagen der Landesplanung nicht eindeutig genug waren und nun noch „schwammiger“ werden. Die Eignungsflächen sollten bereits im LEP standortbezogen definiert werden.	
Beteiligter: 688 Gemeinde Landrecht ID: 1790	
4. Zur Ausweisung neuer Windenergieeignungsflächen sind zusätzliche Festlegungen erforderlich. Die Praxis zeigt, dass die bisherigen Aussagen der Landesplanung nicht eindeutig genug waren und nun noch „schwammiger“ werden. Die Eignungsflächen sollten bereits im LEP standortbezogen definiert werden.	
Beteiligter: 687 Gemeinde Landscheide ID: 1784	
4. Zur Ausweisung neuer Windenergieeignungsflächen sind zusätzliche Festlegungen erforderlich. Die Praxis zeigt, dass die bisherigen Aussagen der Landesplanung nicht eindeutig genug waren und nun noch „schwammiger“ werden. Die Eignungsflächen sollten bereits im LEP standortbezogen definiert werden.	
Beteiligter: 515 Gemeinde Langenhorn ID: 827	

Stellungnahme	
Die Gemeinde Langenhorn beantragt zwei Flächen als Windeignungsgebiete bei zukünftigen Ausweisungen zu berücksichtigen: <u>Fläche am Redlingsweg</u> nördlich des Ortskerns: Auf dieser Fläche stehen bereits acht Windeenergieanlagen, da diese Anlagen aufgrund ihres Alters nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, ist in den nächsten Jahren ein Ersetzen dieser durch moderne Anlagen geplant. <u>Fläche am Westerweg</u> (L 13) westlich des Ortskerns Seit Mitte der 1990 er Jahre beabsichtigt die Gemeinde hier ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auszuweisen. Darauf wird in der Langenhorner Stellungnahme besonders hingewiesen: Bereist im Rahmen der Stellungnahme der Gemeinde zur Teilfortschreibung des Regionalplanes V (Windkraft 1996) hat die Gemeinde die Festlegung eines Eignungsgebietes verlangt. (Amt Stollberg an den Kreis Nordfriesland 28.12.1995) Bei dem erneuten Verfahren zur Teilfortschreibung 1998 gab die Gemeinde keine Stellungnahme ab, behielt sich aber vor, zu einem späteren Zeitpunkt die Aufnahme von Eignungsflächen am Westerweg zu beantragen (Amt Stollberg an den Kreis Nordfriesland 30.11. 1998). Mit der Ausweisung einer Eignungsfläche erfolgt eine Arrondierung des bestehenden Gebietes in der Nachbargemeinde Bordelum. Beide Flächen liegen außerhalb der Ausschlussgebiete gem. Ziffer 7.5.2. Abs 8 und 9.	
Beteiligter: 846 Gemeinde Loop ID: 2712	
Die Gemeinde fordert die Ausdehnung der Gebiete für Windenergie im Anschluß an das Krogasper Gemeindegebiet (Arrondierung vorhandener Gebiete). Die hier befindlichen Anlagen können gut in Richtung Loop ausgeweitet werden.	
Beteiligter: 485 Gemeinde Löwenstedt ID: 654	
3. Hinsichtlich der begrenzten Vorräte (wie Öl und Gas) erwartet die Gemeinde Löwenstedt als flächenmäßig größte Gemeinde im Amt Viöl, dass Windeignungsflächen in einen zukünftigen Regionalplan aufgenommen werden, um z. B. Bürgerwindparks zu ermöglichen. Der Landesentwicklungsplan muss Aussagen darüber treffen dass die Gemeinden in dieser Angelegenheit eine eigene Verantwortung und auch Zuständigkeit haben.	
Beteiligter: 516 Gemeinde Lütjenholm ID: 831	

Stellungnahme	
Die Gemeinde Lütjenholm beantragt im Bereich Megelberg die Ausweisung von Windeignungsflächen.	
Beteiligter: 816 Gemeinde Martensrade ID: 3210	
4. Ausweisung von Windenergiestandorten	
Die Gemeinde Martensrade verfügt aufgrund der topographischen Lage über windertragsstarke Standorte, die zur Erfüllung des Planziels des LEP (20% Windenergieanteil bis 2025) auszuweisen und zu nutzen sind.	
Beteiligter: 741 Gemeinde Neuenbrook ID: 2126	
Zur Ausweisung neuer Windenergieeignungsflächen sind detailliertere Vorgaben erforderlich. Die Praxis zeigt, dass die bisherigen Aussagen/Festlegungen der Landesplanung nicht eindeutig genug waren und nun noch "schwammiger" werden.	
Beteiligter: 686 Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande ID: 1778	
4. Zur Ausweisung neuer Windenergieeignungsflächen sind zusätzliche Festlegungen erforderlich. Die Praxis zeigt, dass die bisherigen Aussagen der Landesplanung nicht eindeutig genug waren und nun noch „schwammiger“ werden. Die Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande behält die Planungshoheit in Bezug auf Windkraft auch in Zukunft mit dem Planungsziel, dass auf dem Gemeindegebiet von Neuendorf-Sachsenbande weder eine Erweiterung der vorhandenen Windfläche, welche seinerzeit mit einer Ausnahmegenehmigung der Landesregierung auf nicht privilegierter Fläche entstanden ist, noch ein Repowering der Altanlagen im Windpark Krützfleth zuzulassen ist. Dieser Beschluss wird für die Zeit nach dem Wegfall des Runderlasses der Landesregierung „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ vom 04.07.1995, erweitert am 25.11.2003, gültig bis 25.11.2008, festgeschrieben. Alle zum Thema Windkraft, Windflächenerweiterung und Repowering in unserer Gemeinde zuvor gefassten Beschlüsse (vom 18.09.2006, 31.10.2006 und 12.12.2006, jeweils TOP 2 der Gemeindevertretersitzung) werden hiermit aufgehoben.	
Beteiligter: 1127 Gemeinde Neuenkirchen ID: 4089	
Zu Ziffer 7.5.2 Die Gemeinde liegt in der Mitte der im Regionalplan IV ausgewiesenen Windeignungsflächen in Norderwöhrden, Schülp, Oesterwurth, Hemme und Strübbel. Die Gemeinde hat seit Jahren den Wunsch in diese Windeignungsfläche aufgenommen zu werden. Diesem Wunsch konnte	

Stellungnahme	
jedoch bisher nicht entsprochen werden. Da jedoch nach den Aussagen im Landesentwicklungsplan die bereits vorhandenen energiepolitischen Ziele durch die bereits festgelegten Windeignungsflächen offenbar nicht als erfüllt angesehen werden, würde eine Aufnahme der Gemeinde in diese Windeignungsflächen die bereits im Umfeld vorhandenen Flächen arrondieren und zu einem vom Land gewünschten Ausbau der Windenergie im Sinne des Landesentwicklungsplanes führen. Die Gemeinde spricht daher nachhaltig den Wunsch aus, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes IV in die Ausweisung dieser Fläche aufgenommen zu werden, da die im Landesentwicklungsplan dargelegten Grundsätze zum weiteren Ausbau der Windenergie als erfüllt angesehen werden. Im Übrigen schließt sich die Gemeinde den Ausführungen des Kreises Dithmarschen an.	
Beteiligter: 1120 Gemeinde Neukirchen ID: 4034	
Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung (hier: in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und in der Ostsee bis zur Hoheitsgrenze) <u>Anregung</u> Für die vor der nordöstlichen ostholsteinischen Küste auf der Grundlage eines Raumordnungsverfahrens zugelassene und nachrichtlich in den LEP übernommene Offshore-Windparkfläche sollte der Bestand vor dem Hintergrund der berechtigten Interessen der Gemeinden bezüglich des Schutzes vor möglichen negativen Auswirkungen überdacht werden. <u>Begründung</u> Der zugelassene Offshore-Windpark widerstrebt der grundsätzlichen landesplanerischen Zielsetzung. Der als Test- und Demonstrationsanlage zugelassene Offshore-Windpark wird zunächst für Test- und Demonstrationszwecke Bestand haben. Der Test- und Demonstrationszweck wird jedoch als zeitlich begrenzt eingeschätzt, zumal die Anlagen nur eine gewisse Lebensdauer haben werden. Insofern sollte eine dauerhafte bzw. unbefristete Nutzung der Offshore-Windparkfläche ggf. nicht festgeschrieben werden. Neben der visuellen Beeinträchtigung der Küstenlinie spielen hierbei auch die schifffahrtswegebezogenen Belange bei zunehmenden Schiffs-/ Fährverkehren in der Mecklenburger Bucht und im Fehmarnbelt eine Rolle. Daneben sind die berechtigten Interessen der Sportbootschifffahrt und der Fischerei zu beachten. <u>Anregung</u> Die im Regionalplan II (Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein) dargestellten Eignungsgebiete für Windenergienutzung sind grundsätzlich auch in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zuzulassen.	

Stellungnahme	
<u>Begründung</u> Im Regionalplan II sind Eignungsgebiete für Windenergienutzung dargestellt, die gem. dem LEP nunmehr im Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung (hier: in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung östlich der B 501) liegen. Die bisher gültigen regionalplanerischen Aussagen verlieren damit ihre Wirkung als Verlässlichkeitsgrundlage für kommunale Standortentscheidungen. <u>Anregung</u> Die Aussagen zum Repowering sind missverständlich und müssen auf zulässigerweise errichtete Windkraftanlagen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung erweitert werden. <u>Begründung</u> Der LEP-Entwurf sieht ein Repowering für zulässigerweise außerhalb der Eignungsgebiete errichtete Windkraftanlagen unabhängig vom Altstandort und an geeigneter Stelle vor. Es wird jedoch nicht so recht deutlich, ob der neue Standort nunmehr innerhalb von Eignungsgebieten geschaffen werden muss. Dieses wäre zu präzisieren, da hier Standort- und Flächenverfügbarkeitsmerkmale eine wesentliche Rolle spielen. Grundsätzlich wäre ein Repowering an bisherigen Standorten sinnvoll. Es fehlen darüber hinaus gänzlich Aussagen über das Repowering von zulässigerweise errichteten Windkraftanlagen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung, für die u. a. gemeindliche Bauleitplanungen gültig sind. Auch hier müsste ein Repowering am angestammten Standort möglich sein. <u>Anregung</u> Für die Offshore Windparks ist sicherzustellen, dass bei möglichen Unfällen (Schiffskollisionen) der Verursacher die Nachfolgekosten zu tragen hat. Hier sind insbesondere Kosten für die Beseitigung von Ölverschmutzungen, Nutzungsausfälle im Tourismusbereich und Ausfälle bei Betriebsunterbrechung besonders zu berücksichtigen.	
Beteiligter: 1125 Gemeinde Norderwöhrden ID: 4086	
1. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass eine weitere Ausweisung und der damit verbundene Ausbau von weiteren Windenergieanlagen zurzeit aufgrund der gewerbesteuerlichen Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesfinanzhofes nicht gewollt ist. 2. Im Übrigen schließt die Gemeinde sich der Stellungnahme des Kreises Dithmarschen an.	
Beteiligter: 492 Gemeinde Norstedt	

Stellungnahme	
ID: 680	
3. Hinsichtlich der begrenzten Vorräte (wie Öl und Gas) erwartet die Gemeinde Norstedt, dass Windeignungsflächen in einen zukünftigen Regionalplan aufgenommen werden, um z. B. Bürgerwindparks zu ermöglichen. Der Landesentwicklungsplan muss Aussagen darüber treffen, dass die Gemeinden in dieser Angelegenheit eine eigene Verantwortung und auch Zuständigkeit haben.	
Beteiligter: 685 Gemeinde Nortorf (IZ) ID: 1772	
4. Zur Ausweisung neuer Windenergieeignungsflächen sind zusätzliche Festlegungen erforderlich. Die Praxis zeigt, dass die bisherigen Aussagen der Landesplanung nicht eindeutig genug waren und nun noch „schwammiger“ werden. Die Eignungsflächen sollten bereits im LEP standortbezogen definiert werden.	
Beteiligter: 517 Gemeinde Ockholm ID: 836	
Landeseinheitliche Kriterien bei der Windenergienutzung sind wenig geeignet, den Bereich Nordfriesland und seine besondere Stellung entsprechend zu würdigen. Die Gemeinde Ockholm sollte bei der Neuausweisung von Windeignungsflächen angemessen berücksichtigt werden.	
Beteiligter: 490 Gemeinde Oster-Ohrstedt ID: 675	
3. Hinsichtlich der begrenzten Vorräte (wie Öl und Gas) erwartet die Gemeinde Oster-Ohrstedt im Amt Viöl, dass Windeignungsflächen in einen zukünftigen Regionalplan aufgenommen werden, um z. B. Bürgerwindparks zu erweitern. Der Landesentwicklungsplan muss Aussagen darüber treffen, dass die Gemeinden in dieser Angelegenheit eine eigene Verantwortung und auch Zuständigkeit haben.	
Beteiligter: 567 Gemeinde Pellworm ID: 1095	
2. Windkraft In den Regionalplänen sind Eignungsgebiete für die Windenergienutzung nach landeseinheitlichen Kriterien festzulegen, die ca. 1% der Landesfläche zu umfassen haben. Bei Neuausweisungen soll es vorrangig Erweiterungen der bestehenden Gebiete geben. Ausschlussgebiete wurden festgelegt. Das Gebiet des Nationalparks Wattenmeer sowie die Nordsee bis zur Hoheitsgrenze, die nordfriesischen Inseln und Halligen sowie die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind weiterhin nicht als Eignungsgebiete zugelassen. Hiervon wären somit alle	

Stellungnahme	
Gemeinden des Amtes Pellworm betroffen. Daneben gibt es noch weitere Ausschlusskriterien, die auf Ebene der Regionalplanung in eine Einzelfallprüfung einzubringen sind. Die Möglichkeit von Repowering bei Altanlagen außerhalb von Eignungsgebieten wird mittels Kriterienkatalog rechtseindeutig geklärt. Die Errichtung von sog. Testanlagen außerhalb von Eignungsgebieten kann im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden, wenn landesplanerisch definierte Bedingungen erfüllt werden. Auch hier können die Gemeinden keine Planungen vornehmen, weil vor 2013 nicht mit der Fertigstellung des Regionalplanes zu rechnen ist. Dieser Zustand ist nicht akzeptabel.	
Beteiligter: 702 Gemeinde Ratekau ID: 1879	
7.5.2 Windkraft Um eine nachhaltige Energieversorgung aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln wird die Ausweisung von weiteren Vorrangflächen für Windkraft nach dem Planungswillen der Gemeinde Ratekau gefordert). (nach Einigung mit Grundeigentümern, Betreibern, Kreis und Land und dem Abschluss von verbindlichen Verträgen zwischen Betreiber und Gemeinde zur Sicherung kommunaler Einnahmen). Ohne eine Ausweisung zusätzlicher Flächen ist eine Erreichung der im Klimabündnis festgelegten Klimaschutzziele nicht möglich.	
Beteiligter: 823 Gemeinde Reinsbüttel ID: 2592	
4) Die im LEP enthaltenen Aussagen zur Windenergie sind grundsätzlich richtig und nachvollziehbar. Der flächenmäßige Gestaltungsspielraum bis zum Erreichen der 1%-Grenze muss aber so gestaltet sein, dass die Flächenvergabe ökologisch und ökonomisch sinnvoll ausfällt. Ein „Windhundverfahren“ bei der Flächenvergabe ist auszuschließen.	
Beteiligter: 740 Gemeinde Rethwisch ID: 2119	
Zur Ausweisung neuer Windenergieeignungsflächen sind detailliertere Vorgaben erforderlich. Die Praxis zeigt, dass die bisherigen Aussagen/Festlegungen der Landesplanung nicht eindeutig genug waren und nun noch "schwammiger" werden.	
Beteiligter: 522 Gemeinde Reußenköge	

Stellungnahme	
ID: 855	
Die in den Runderlassen zur Planung von Windeignungsflächen getroffenen Regeln sollen nur empfehlenden Charakter haben. Die Planungshoheit soll bei den Kommunen verbleiben.	
Der Begriff „Sperrriegelwirkung“ ist zu streichen. Umweltauswirkungen werden projektbezogen überprüft.	
Der Ausbau der Windenergie soll unter Berücksichtigung aller relevanten Belange mit Augenmaß fortgesetzt werden.	
Beteiligter: 642 Gemeinde Rüde ID: 1469	
Im Hinblick auf die Ausweisung von Windkrafteignungsgebieten werden die bestehenden Windkrafteignungsflächen für künftige Erweiterungen geöffnet. Im Rahmen des sogenannten Repowering sollte es auch möglich sein, neue größere Anlagen als Ersatz für bisherige kleinere Anlagen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit außerhalb der bisher festgelegten Windkrafteignungsstandorte zu errichten. Für den Bereich des Amtes Mittelangeln ist diese Vorgabe unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung durch Geräusche und Schattenwurf kritisch zu betrachten.	
Beteiligter: 707 Gemeinde Satrup ID: 1899	
Im Hinblick auf die Ausweisung von Windkrafteignungsgebieten werden die bestehenden Windkrafteignungsflächen für künftige Erweiterungen geöffnet. Im Rahmen des sogenannten Repowering sollte es auch möglich sein, neue größere Anlagen als Ersatz für bisherige kleinere Anlagen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit außerhalb der bisher festgelegten Windkrafteignungsstandorte zu errichten. Für den Bereich des Amtes Mittelangeln ist diese Vorgabe unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung durch Geräusche und Schattenwurf kritisch zu betrachten.	
Beteiligter: 784 Gemeinde Schashagen ID: 2386	
- Generell steht die Gemeinde Schashagen der Ausweisung von weiteren Windkrafteignungsflächen in ihrem Gemeindegebiet positiv gegenüber; hierbei sollte jedoch keine neuen Flächen ausgewiesen, sondern die bestehenden sinnvoll arrondiert werden.	
Beteiligter: 644 Gemeinde Schnarup-Thumby ID: 1479	

Stellungnahme	
Im Hinblick auf die Ausweisung von Windkrafteignungsgebieten werden die bestehenden Windkrafteignungsflächen für künftige Erweiterungen geöffnet. Im Rahmen des sogenannten Repowering sollte es auch möglich sein, neue größere Anlagen als Ersatz für bisherige kleinere Anlagen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit außerhalb der bisher festgelegten Windkrafteignungsstandorte zu errichten. Für den Bereich des Amtes Mittelangeln ist diese Vorgabe unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung durch Geräusche und Schattenwurf kritisch zu betrachten.	
Beteiligter: 757 Gemeinde Schwedeneck ID: 2240	
Im Landesraumordnungsplan ist nur ein Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen. Wegen der aktuellen Debatte um Klimaschutz mit CO2 Problematik strebt die Gemeinde an, weitere Eignungsgebiete durch die Landesplanung festlegen zu lassen. Hierbei denkt die Gemeinde an uferferne Flächen im Bereich Grönwohld - Wasserwerk sowie an Flächen im Bereich Sprenge an der Nordwestseite der L45. Dort erscheinen sowohl die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. Windpotenzial) wie auch die Rahmenbedingungen des Naturschutzes und der Archäologie erfüllt zu werden. Sollten sich die Rahmenbedingungen des Bundes für die Ausweisung von Eignungsflächen geändert haben, kommt für die Gemeinde auch eine ortsfernere Fläche im Bereich Sprengerhof in Betracht. Wir bitten, die Ausweisung zusätzlicher Eignungsflächen im gesamten Gemeindegebiet zu prüfen.	
Beteiligter: 647 Gemeinde Schwesing ID: 1501	
Zu dieser Aussage im LEP sollte jede Gemeinde beschließen, falls ein Bedarf vorhanden ist, ob weitere zusätzliche Windeignungsflächen bzw. auch die Erweiterung von vorhandenen Windeignungsflächen beantragt werden soll.	
Beteiligter: 785 Gemeinde Schönwalde a.B. ID: 2392	
<u>7.5.2 Windenergie</u> Weder der Regionalplan II noch der Landesentwicklungsplan 2009 sehen in der Gemeinde Schönwalde „Eignungsgebiete für Windenergienutzung“ vor. Die Gemeinde Schönwalde erklärt ihre Absicht in Zukunft auch einen Anteil bei der Windenergienutzung zu leisten. Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes sollten auch in der Gemeinde entsprechende Flächen ausgewiesen werden.	
Beteiligter: 486 Gemeinde Sollwitt ID: 659	

Stellungnahme	
Weiterhin ist die Gemeinde Sollwitt der Meinung, dass ehemalige Windeignungsflächen wieder in den Regionalplan aufgenommen werden müssen. Der Landesentwicklungsplan sollte in dieser Hinsicht darauf hinweisen, dass Gemeinden in dieser Angelegenheit eine eigene Verantwortung und Zuständigkeit haben.	
Beteiligter: 1064 Gemeinde Sommerland ID: 3802	
Im geplanten Verlauf der A 20 befinden sich 2 Flächen in der Gemeinde Sommerland, an denen ein Interesse besteht, dort Windkraftanlagen zu erstellen. 1. Nördlich der A 20 in Grönland, in Arrondierung Windpark Steinburg 2. In Arrondierung der bestehenden Anlagen in Kamerland. Wir erwarten ein positives Signal von der Landes- und Regionalplanung.	
Beteiligter: 1044 Gemeinde Stakendorf ID: 3711	
In der Gemeinde Stakendorf werden zwei Windkraftanlagen betrieben. Die Gemeinde steht zur regenerativen Stromerzeugung und auch das Land beabsichtigt die Stromerzeugung durch Windkraftanlagen weiter zu forcieren. Dementsprechend soll auch in der Gemeinde Stakendorf zumindest ein Repowering der Windkraftanlagen möglich sein. Besser wäre eine flächenmäßige Ausweisung einer Vorrangfläche für Windkraftanlagen, da durch die bestehenden Anlagen bereits eine Vorbelastung vorhanden ist.	
Beteiligter: 1018 Gemeinde Steinberg ID: 3567	
<u>Windkraft:</u> Seit 1992 gibt es in der Gemeinde Beschlüsse zur Errichtung von Windkraftanlagen. Die Gemeinde Steinberg hat zuletzt am 18.8.2005 die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 4 Abs. 3 LaPlaG zur Errichtung von zwei 5 M Prototypen - Testwindanlagen aus verschiedenen Gründen zurückgezogen. Damit haben wir die Nutzung der Windkraft als krisenfeste, kostengünstige, konjunkturunabhängige, umweltfreundliche Ressource nur	

Stellungnahme	
zurückgestellt. Wir beantragen jetzt, die im Landschaftsplan und im Zielabweichungsverfahren ausgewiesenen Flächen sowohl in den Landesentwicklungsplan als auch in den zu überarbeitenden Regionalplan aufzunehmen. Es könnte dort ein kleiner Bürger-windpark entstehen, der eine finanzielle Beteiligung der Bürger vertraglich zulässt. In dem Antrag zum Zielabweichungsverfahren sind sämtliche Daten enthalten, die für die Genehmigung von Windkraftanlagen erforderlich sind. Sie sind dieser Stellungnahme, die zur Windkraft als Antrag zu behandeln ist, in Auszügen beigelegt.	
Beteiligter: 327 Gemeinde Stockelsdorf ID: 691	
7.5.2. Windenergie Die Gemeinde Stockelsdorf bemüht sich verstärkt um Klima- und Ressourcenschutz. In diesem Rahmen wäre zukünftig auch die Bereitstellung von Flächen für Windenergieanlagen wichtig. Für die Gemeinde Stockelsdorf sind zur Zeit keine Eignungsflächen im Regionalplan ausgewiesen. Da die Ausweisung neuer Eignungsflächen für Windkraftanlagen gem. LEP vorrangig durch Arrondierung vorhandener Flächen erfolgen soll und dies eine Ausweisung von Flächen im Gebiet der Gemeinde voraussichtlich verhindern wird, ist dieser Passus weniger restriktiv zu fassen. Die Realisierung von Windkraftanlagen muss in Stockelsdorf möglich sein. Zudem wird angeregt, den Absatz 7.5.2 (4) zu präzisieren, um klarzustellen, ob es sich bei „vorhandenen Flächen“ um Flächen mit allen bestehenden Anlagen oder nur um bereits im Regionalplan ausgewiesene Eignungsgebiete handelt.	
Beteiligter: 876 Gemeinde Stolpe ID: 2943	
2. Dem Thema Windenergie wird im Entwurf des Landesentwicklungsplanes ein breiter Raum gewidmet. Der Kreis Plön wird gebeten, zu prüfen, ob mittelfristig bzw. langfristig nunmehr auch nach den neuesten Vorgaben der Landesplanung der Ausweis von Wind-Vorrangflächen in der Gemeinde Stolpe machbar ist.	
Beteiligter: 519 Gemeinde Strukum ID: 847	
Landeseinheitliche Kriterien bei der Windenergienutzung sind wenig geeignet, den Bereich Nordfriesland und seine besondere Stellung entsprechend zu würdigen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 683 Gemeinde Stördorf ID: 1762	
4. Zur Ausweisung neuer Windenergieeignungsflächen sind zusätzliche Festlegungen erforderlich. Die Praxis zeigt, dass die bisherigen Aussagen der Landesplanung nicht eindeutig genug waren und nun noch „schwammiger“ werden. Die Eignungsflächen sollten bereits im LEP standortbezogen definiert werden.	
Beteiligter: 518 Gemeinde Sönnebüll ID: 841	
Die Gemeinde Sönnebüll plant die Ausweisung von Windeignungsflächen insbesondere zur Sicherung des Rechtsanspruches der bestehenden Windkraftanlage. Gleichzeitig sollen weitere Eignungsflächen auf der Grundlage des Anhörungsverfahrens des Kreises Nordfriesland vom 17.11.1994 ausgewiesen werden.	
Beteiligter: 645 Gemeinde Sörup ID: 1484	
Im Hinblick auf die Ausweisung von Windkrafteignungsgebieten werden die bestehenden Windkrafteignungsflächen für künftige Erweiterungen geöffnet. Im Rahmen des sogenannten Repowering sollte es auch möglich sein, neue größere Anlagen als Ersatz für bisherige kleinere Anlagen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit außerhalb der bisher festgelegten Windkrafteignungsstandorte zu errichten. Für den Bereich des Amtes Mittelangeln ist diese Vorgabe unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung durch Geräusche und Schattenwurf kritisch zu betrachten.	
Beteiligter: 739 Gemeinde Süderau ID: 2112	
Zur Ausweisung neuer Windenergieeignungsflächen sind detailliertere Vorgaben erforderlich. Die Praxis zeigt, dass die bisherigen Aussagen/Festlegungen der Landesplanung nicht eindeutig genug waren und nun noch "schwammiger" werden.	
Beteiligter: 824 Gemeinde Süderdeich ID: 2598	
4) Die im LEP enthaltenen Aussagen zur Windenergie sind grundsätzlich richtig und nachvollziehbar. Der flächenmäßige Gestaltungsspielraum bis zum Erreichen der 1%-Grenze muss aber so gestaltet sein, dass die Flächenvergabe ökologisch und ökonomisch sinnvoll ausfällt. Ein „Windhundverfahren“ bei der Flächenvergabe ist auszuschließen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 648 Gemeinde Tating ID: 1513	
3. (Mit Bezug zu den Kapiteln 7.5.2 Ressource Windenergie und 7.7 Tourismus) Die Ausschlussgebiete für Windenergienutzung werden im LEP-Entwurf klar benannt und werden von uns auch für richtig gehalten. Da aber nur St. Peter-Ording als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung vorgesehen ist, und Gesamt-Eiderstedt als touristische Region nicht einbezogen wurde, besteht durchaus die Möglichkeit, dass in Eiderstedt weitere Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, ohne die Belange für den Tourismus und den Erhalt und Schutz der historischen Kulturlandschaft zu berücksichtigen. Ziel des LEP-Entwurfs soll es sein, die Konzentration von Windkraftanlagen über die Landes- und Regionalplanung auszuweisen. Geschieht dies aber in der Form, wie es z. B. die „Aktiv Region Nordfriesland“ (siehe Positionspapier: Standortfaktor Erneuerbare Energie, Leck 01.07.2008) oder die „Flächenfindung Windkraftvorranggebiete“ v. 1993 vorsieht, auf die sich die „Aktiv Region Südtondern“ ausdrücklich bezieht, dann sind die Ausschlusskriterien im LEP-Entwurf unzureichend. Unter Berücksichtigung der im LEP-Entwurf aufgeführten Ausschlusskriterien müsste das Kriterium Erhalt einzigartiger historischer Kulturlandschaften und ihres unverwechselbaren Landschaftsbildes als gleichrangiges Kriterium aufgeführt werden. Wenn Eiderstedt eine kulturhistorisch wertvolle Landschaft bleiben soll, dann ist es dringend erforderlich, dass dieser unverwechselbare Landschaftsbildcharakter erhalten bleibt und nicht noch stärker durch überproportional große mastenartige Anlagen überformt wird. Eiderstedt stellt hier nur ein Beispiel für eine Vielzahl anderer landestypischer und schützenswerter Landschaften in Schleswig-Holstein dar. Deshalb muss bei der Auswahl der Vorrangflächen für Windenergieanlagen dieser Gesichtspunkt stärker in die Planungen einfließen. Die Halbinsel Eiderstedt z. B. weist bundesweit einmalige charakteristische Elemente und Einheiten auf: - Die größten bekannten Bauernhäuser (Haubarge) mit Gärten - Hochmittelalterliche Ringdeiche mit Blockfluren und verstreuten Warften - Mittelalterliche und frühneuzeitliche Deiche und kleinteilige Köge - Warften- und Hofreihen mit dazugehörigen Feldstreifen - Hoch- und spätmittelalterliche Kirchen - Künstliche Kanäle für den Transport, auf Prielen basierende Wasserläufe. Die historische Landschaft und v. a. Strukturen wie das Drainagesystem, Deichlinien und Siedlungsformen sind insgesamt außergewöhnlich gut erhalten. Die Regionalplanung betrachtet Eiderstedt als wichtige Kulturlandschaft mit einer Vielzahl von schützenswerten Elementen. Das Entwicklungskonzept für den Kreis Nordfriesland erkennt zwar einen Rückgang an Betrieben und Beschäftigten in der Landwirtschaft, jedoch ist eine höhere Wertschöpfung u. a. durch größere Investitionen vorhanden. Außerdem werden Interessenkonflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz erkannt. Es sieht großes touristisches Potenzial in der Kulturlandschaft und betrachtet ihre In-Wert-Setzung als Ausgangspunkt für weitere Maßnahmen. Die gegenwärtigen Regionalentwicklungspläne erkennen die Bedeutung des kulturellen Erbes und der	

Stellungnahme	
Kulturlandschaft für die lokale Entwicklung an.	
Für Eiderstedt ist dies auch unter dem Tourismusaspekt lebensnotwendig, da auf Eiderstedt selbst die kleinste Gemeinde stark vom Tourismus und deren Entwicklung abhängig ist. Hier gibt es auch wirtschaftliche Entwicklungspotenziale für die Zukunft, die nicht unnötig gefährdet werden sollten.	
Beteiligter: 727 Gemeinde Tetenhusen ID: 2003	
zu 7.5.2 Windenergie Die Gemeinde Tetenhusen möchte, dass die im Landschaftsplan von Tetenhusen für Windenergie vorgesehenen Flächen, zwischen der Kropper Straße (K 37) und der Bundesstrasse 77 (B 77) in den Landesentwicklungsplan und anschließend in den Regionalplan aufgenommen wird.	
Beteiligter: 468 Gemeinde Uelvesbüll ID: 576	
Windkraft Die 1% der Landesfläche als ausgewiesenen Windeignungsfläche ist in unserer Gemeinde bereits überschritten. Bei der Ausweisung neuer Windeignungsflächen ist darauf hinzuweisen, dass dies nur in Übereinstimmung mit der Kommune geschehen kann, da gerade in unserer Gemeinde (Erholungsort) der Tourismus eine große Rolle spielt.	
Beteiligter: 493 Gemeinde Viöl ID: 685	
7.5.2 - Windenergie - Vom Amtsausschuss wird gefordert, alle Gemeinden, die weitere zusätzliche Windeignungsflächen ausweisen, bzw. auch die Erweiterung von vorhandenen Windeignungsflächen zur Ausweisung anmelden, vor dem Hintergrund des Klimawandels und den begrenzten Vorräten an fossilen Brennstoffen wie Öl und Gas zu unterstützen	
Beteiligter: 521 Gemeinde Vollstedt ID: 848	
Die Gemeinde Vollstedt plant gemeinsam mit den Gemeinden Högel und Drelsdorf die Erweiterung der bestehenden Windflächen. Eine Arrondierung der Windeignungsflächen mit dem Ziel zusätzliche WEA-Standflächen zu ermöglichen und somit bei einem möglichen Repowering ein einheitliches Bild zu schaffen und Synergieeffekte zu nutzen. Ein Bürgerwindpark gemeindeübergreifend über drei Dörfer ist geplant.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1031 Gemeinde Wester-Ohrstedt ID: 3684	
Zu Punkt 7.5.2 Windenergie Die Vorräte an fossilen Brennstoffen sind begrenzt, Energie verteuert sich ständig weiter. Die Gemeinde Wester-Ohrstedt erwartet deshalb, dass in den künftigen Regionalplan Windeignungsflächen aufgenommen werden, um so z.B. Bürgerwindparks zu ermöglichen. Der Regionalplan sollte Aussagen darüber treffen, dass die Gemeinden in dieser Angelegenheit eine eigene Zuständigkeit und Verantwortung haben.	
Beteiligter: 449 Gemeinde Westerhever ID: 509	
Was sagt der LEP zu Westerhever? Westerhever ist fast insgesamt als FFH-Gebiet ausgewiesen. Dies schließt die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen aus. Was bedeutet das für Westerhever und Eiderstedt? Daher könnte man denken, Westerhever sei von Windenergieanlagen nicht betroffen. Wie das Foto belegt, ist dies aber ein Irrtum. Mit Blick vom Deich bei Stufhusen und bei bestimmten Wetterlagen wird deutlich, welche Auswirkungen die noch relativ niedrigen Windkraftanlagen von Tating auf den Landschaftsbildausschnitt z.B. um die Kirche von Westerhever haben können. Die Ausschlussgebiete werden im LEP-Entwurf klar benannt und werden auch für richtig gehalten. Da aber nur St. Peter-Ording als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen worden ist und nicht ganz Eiderstedt als touristische Region, besteht trotz des benannten Ausschlusskriteriums durchaus die Möglichkeit, dass in Eiderstedt weitere Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, ohne dabei die Erhaltung und den Schutz der historischen Kulturlandschaft sowie die Belange des Tourismus zu berücksichtigen. Örtliche Qualitäten und Potenziale Die eigentümliche, unverwechselbare Marschenlandschaft als historische Kulturlandschaft mit ihren Haubargen und Kirchen als Landmarken und den dreiseitigen Bezug zum Wattenmeer und der Nordsee sind charakteristische Landschaftsmerkmale. Ziel des LEP-Entwurfs soll es sein, die Konzentration von Windkraftanlagen über die Landes- und Regionalplanung auszuweisen. Geschieht dies aber in der Form, wie es die „Aktiv Region Nordfriesland“ (siehe Positionspapier: Standortfaktor Erneuerbare Energie, Leck 01.07.2008) oder nach der „Flächenfindung Windkraftvorranggebiete“ v. 1993, auf die sich die „Aktiv Region Nordfriesland“ ausdrücklich bezieht, dann sind die Ausschlusskriterien im LEP-Entwurf unzureichend.	

Stellungnahme	
Für Eiderstedt wird dies auch unter einem anderen Gesichtspunkt lebensnotwendig sein, da hier auch die kleinste Gemeinde stark vom Tourismus und dessen Entwicklung abhängig ist. Daher gibt es hier auch wirtschaftliche Entwicklungspotentiale für viele Eiderstedter, die eigentlich nicht unnötig aufs Spiel gesetzt werden sollten. Empfehlungen der Gemeinde zum LEP Wenn Eiderstedt das kulturhistorische Land der Haubarge und Kirchen bleiben soll, dann ist es dringend erforderlich, diesen unverwechselbaren Landschaftsbildcharakter zu erhalten und nicht durch überproportionale mastenartige Anlagen zu überformen. Unter den im LEP-Entwurf genannten Ausschlusskriterien müsste daher die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes als gleichrangiges Kriterium aufgeführt werden. Unter diesen Gesichtspunkten ist es auch wichtig, dass im LEP St. Peter-Ording zwar als Tourismusschwerpunkt ausgewiesen wird, aber unter Berücksichtigung von Gesamteiderstedt. An diesem Beispiel werden nochmals die Defizite der sektoralen Aussagen des LEP-Entwurfs deutlich, wenn gleichzeitig unter diesen Gesichtspunkten auch u.a. die Vorrangflächen für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Erhaltung des Landschaftsbildes einer historischen Kulturlandschaft ausgewiesen werden. Hierzu sind „Standort- und raumbezogene Landschaftsbildempfindlichkeitsuntersuchungen“ erforderlich.	
Beteiligter: 682 Gemeinde Wewelsfleth ID: 1755	
4. Zur Ausweisung neuer Windenergieeignungsflächen sind detailliertere Vorgaben erforderlich. Die Praxis zeigt, dass die bisherigen Aussagen/Festlegungen der Landesplanung nicht eindeutig genug waren und nun noch „schwammiger“ werden. Die Eignungsflächen sollten bereits im LEP standortbezogen definiert werden.	
Beteiligter: 803 Gemeinde Wiershop ID: 2548	
18. <u>Windenergieanlagen, zu Ziff. 7.5.2. LEP</u> Die Eingnungsgebiete für Windenergieanlagen in der Gemeinde Wiershop, lt. anliegenden Skizzen „Standorte für Windkraftanlagen im Amt Hohe Elbgeest“, sind im Landesentwicklungsplan aufzunehmen und festzuschreiben.	
Beteiligter: 646 Gemeinde Wittbek ID: 1494	

Stellungnahme	
3. Windkraft Die Gemeinde Wittbek will Flächen für Windkraft zur Verfügung zu stellen. Wittbek ist wenig touristisch geprägt, so dass dieser Ausschlussgrund wegfällt. Aufgrund der Strukturschwäche in dieser Region ist die Windkraft ein neuer wichtiger Wirtschaftszweig für die Gemeinde, um sich weiter entwickeln zu können. In den umliegenden Gemeinden sind bereits Windkraftflächen vorhanden, so dass sich Eignungsflächen in die Umgebung einfügen. Eine Neuausweisung von Windkraftflächen muss möglich sein.	
Beteiligter: 480 Gemeinde Witzwort ID: 4005	
2. Windkraft In den Regionalplänen sind Eignungsgebiete für die Windenergienutzung nach landeseinheitlichen Kriterien festzulegen, die ca. 1% der Landesfläche zu umfassen haben. Bei Neuausweisungen soll es vorrangig Erweiterungen der bestehenden Gebiete geben. Ausschlussgebiete wurden festgelegt, insbesondere in <u>Schwerpunktbereichen für Tourismus und Erholung ist keine Windenergienutzung</u> zulässig, womit der für eine Region wertmindernde Charakter von Windkraftanlagen bestätigt wird. Daneben gibt es noch weitere Ausschlusskriterien, die auf Ebene der Regionalplanung in eine Einzelfallprüfung einzubringen sind. Die Möglichkeit von Repowering bei Altanlagen außerhalb von Eignungsgebieten wird mittels Kriterienkatalog rechtseindeutig geklärt. Die Errichtung von sog. Testanlagen außerhalb von Eignungsgebieten kann im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden, wenn landesplanerisch definierte Bedingungen erfüllt werden. Auch hier können die Gemeinden keine Planungen vornehmen, weil vor 2013 nicht mit der Fertigstellung des Regionalplanes zu rechnen ist. Dieser Zustand ist nicht akzeptabel. Die Gemeinde Witzwort fordert, das die Zuweisung von Windeignungsflächen nur in Abstimmung mit der Kommune erfolgen darf.	
Beteiligter: 470 Gemeinde Wobbenbüll ID: 591	

Stellungnahme	
Windkraft Auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Wobbenüll werden keine Windkraftanlagen erstellt, da sich jede Anlage in nicht zu verantwortender Nähe zu Wohnhäusern befinden würde.	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 288	
Der in Abschnitt 7.5.2 Abs. (3) angegebene Anteil der Windenergieeignungsflächen an der Landesfläche ist mit einem Prozent zu gering. Durch kontraproduktive Abstandsregelungen der Planungsbehörden innerhalb dieser Eignungsgebiete können diese nicht optimal erschlossen werden, so dass die Nutzung dieser Flächen in einem geringeren Ausmaß stattfindet als ursprünglich geplant. Wir plädieren daher für eine Erhöhung des Anteilswertes. Gleichzeitig sind die in Abs. (8) aufgezählten Ausschlussgebiete zu umfangreich. So ist beispielsweise die Benennung der Inseln Pellworm und Nordstrand als Ausschlussgebiete zu überdenken. Diese Standorte sind prädestiniert als Eignungsflächen für Windenergieanlagen, und es hat in der Vergangenheit dort keine Konflikte zwischen der touristischen Nutzung und der Windenergieerzeugung gegeben. Im übrigen führt der hier formulierte gegenseitige Ausschluss von Räumen für Windkraft und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung mit Blick auf bestehende Altanlagen und nachgefragte Teildestinationen des Tourismus zu Konflikten. Fast an der gesamten Westküste unseres Landes kommt es zu entsprechenden Nutzungsüberschneidungen. Diese werden von den Gästen des Landes weitgehend unkritisch akzeptiert, wie Gästebefragungen ergeben haben. Teilweise führt das Engagement des Landes im Bereich der erneuerbaren Energien sogar zu einer positiven Bewertung durch die Gäste. Ein von vornherein formulierter Ausschluss gegenseitiger Nutzungen ist aus Sicht der IHK Schleswig-Holstein nicht erforderlich. Die in Abs. (10) vorgenommene Kompetenzaufteilung überlässt es den Kommunen, relativ willkürlich Regionen als „prägende charakteristische Landschaftsräume“ auszuweisen. Dies kann zu einer Behinderung der Erschließung von Windenergieeignungsflächen führen, weshalb es notwendig ist, die Ausweisung dieser Gebiete nach exakteren Kriterien vorzunehmen. Schließlich ist es für die Möglichkeit eines Repowerings wichtig, dass die Orte, an denen bereits Windenergieanlagen bestehen, grundsätzlich auch als Eignungsflächen für Windenergie erhalten bleiben. Nur durch konsequentes Repowering ist es möglich, den Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung in Schleswig-Holstein angemessen zu steigern. Schließlich ist es für die Möglichkeit eines Repowerings wichtig, dass die Orte, an denen bereits Windenergieanlagen bestehen, grundsätzlich auch als Eignungsflächen für Windenergie erhalten bleiben. Nur durch konsequentes Repowering ist es möglich, den Anteil der windenergie an der Stromerzeugung in Schleswig-Holstein angemessen zu steigern.	
Beteiligter: 304 Kreis Dithmarschen ID: 4129	

Stellungnahme	
Zu Ziffer 7.5.2 Windenergie Der Kreis Dithmarschen begrüßt die vom Land beabsichtigte maßvolle Erweiterung der Windenergieeignungsflächen als wichtige Perspektive für die weitere Nutzung der Windenergie in der Region. Ausdrücklich begrüßt wird das raumordnerische Ziel zum Repowering von Altanlagen unabhängig vom Altstandort (Absatz 14) sowie das raumordnerische Ziel, Windenergieanlagen für die industriell-gewerbliche Entwicklung und Erprobung ausnahmsweise auch außerhalb von Eignungsgebieten zuzulassen (Absatz 16). Der Kreis Dithmarschen erwartet, dass seitens des Landes dafür Sorge getragen wird, dass die Ausweisung neuer Windeignungsgebiete nur auf der Grundlage eines landesweiten konzeptionellen Vorgehens erfolgt und ein Zugriff nach dem „Windhundverfahren“ ausgeschlossen wird. Der Kreis Dithmarschen wird sich bei der kurzfristig erforderlichen Teilfortschreibung des Regionalplans durch ein frühzeitig und intensiv mit den Kommunen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abzustimmendes Kreiskonzept umfassend einbringen.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4164	
7.5.2 Windenergie (zu Absatz 5): Die Begründung zu Absatz 5 suggeriert, dass bei Windkraftanlagen als Nebenanlagen von privilegierten Betrieben im Außenbereich die negativen Auswirkungen auf die Umwelt lediglich gering sind, da es für diese Anlagen eine Höhenbeschränkung von 50 m gibt. Eine diesbezügliche Höhenbeschränkung gibt es aber nicht. Daher ist der letzte Absatz der Begründung zu streichen. (zu Absatz 8): Ausschlusskriterien für die Festlegung von Eignungsgebieten durch den nachgeordneten Träger der Regionalplanung bedürfen der Begründung für die einzelnen Gebietskategorien. Dieser Begründungszwang ergibt sich aus der rechtlichen Außenwirkung des Planvorbehalts des § 35 (3) Satz 3 BauGB gegenüber Bauantragsstellern. Auch wenn die Zielfestsetzung im LEP nur mittelbar dies herstellt, binden die Ziele aber den nachgeordneten Träger der Regionalplanung. Dieser hat zwingend die Herstellung der Konzentrationswirkung herbeizuführen (LEP 7.5.2 Absatz 5) und für die Gebietsauswahl zunächst schematisch Kriterien abzuarbeiten. Der Planungsträger muss aber gleichsam die Entscheidung des Bundesgesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB), beachten und daher für diese Nutzung in seinem Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 Az. 4C 4.02). Daher müssen bei der schematischen Anwendung von vorgegeben Kriterien diese bereits auf eine zwingende Unvereinbarkeit der unterschiedlichen Nutzungen oder einem dahinter stehenden Planungswillen fußen. Dieser ist darzustellen - außer er liegt in der Natur der Sache. In Schwerpunkträumen für Tourismus sowie den nordfriesischen Inseln und Halligen sollen keine neuen Eignungsgebiete ausgewiesen werden. Eine Ausnahme können die Schwerpunkträume darstellen, die die nachhaltige Förderung regenerativer Energien als Alleinstellungsmerkmal eines ganzheitlichen touristischen Vermarktungskonzeptes entwickeln (z.B. die Insel Pellworm u.a.). In dem speziellen Fall ist die Eignung bestimmter Flächen der Region in einem Abwägungsprozess zu ermitteln. In den Ausschlussgebieten Insel und Halligen kann Repowering - mit dem Ziel der	

Stellungnahme	
Reduzierung der Anlagen - vorgenommen werden. Für den Sonderfall Pellworm - „Wind-Sonnen-Kraftwerk“ - ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen. Auf der Halbinsel Eiderstedt sollen keine neuen Eignungsgebiete ausgewiesen werden, sofern sie die historische Kulturlandschaft und das regionstypische Landschaftsbild in einer für die touristische Nutzung unzutraglichen Weise verändern, was bei der Abwägung der Nutzungen durch Landschaftsbildanalysen zu belegen ist. Ebenfalls ist erforderlich, die Kategorie „größere, regelmäßig aufgesuchte bevorzugte Nahrungs- und Rastflächen sowie zugeordneter Vogelflugfelder“ nur als Abwägungskriterium festzulegen, wobei der Nachweis der avifaunistischen Verträglichkeit in einer standörtlichen Begutachtung zu erfolgen hat. (zu den Absätzen 9 & 10): Der unter Abs. 8 formulierte Begründungszwang besteht auch für die in diesen Absätzen genannten Ausschlusskriterien. Zu den in Abs. 9 genannten „Kartierungen von Ausschlussgebieten durch das Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologische Landesamt“ wird davon ausgegangen, dass den Trägern der Regionalplanung kurzfristig und kostenfrei entsprechende Daten für den gesamten Planungsraum zur Verfügung gestellt werden. (zu Absatz 10) Besonders prägende charakteristische Landschaftseinheiten sind in ihren Kern- und Randbereichen als Ausschlussgebiete festzusetzen. Pufferzonen sind grundsätzlich einer Abwägung zuzuführen. Der bisherige Entwurf beinhaltet in Absatz 10 einen Prüfauftrag (Abwägung) an die Regionalplanung, wonach zu entscheiden ist, ob der Inhalt dieses Absatzes umgesetzt werden soll. Im Falle einer Umsetzung hat dies aber in Form eines Ziels zu erfolgen, d.h. eine weitergehende Abwägung kann es nicht mehr geben. Im Absatz geregelt ist, dass durch bestimmte Gebietstypen geprägte Gebiete, die in ihrer Gesamtheit unter Einschluss von Randgebieten und Pufferzonen als charakteristische Landschaftseinheiten anzusehen sind, als Ausschlusskriterium für die Suche nach Eignungsgebieten im Regionalplan, für das Repowering von Anlagen außerhalb von Eignungsgebieten und für industriell-gewerbliche Testanlagen anzusehen sind. Soweit die im verbindlichen Regionalplan V für den Kreis Nordfriesland getätigten Festsetzungen zu entsprechenden Landschaftseinheiten übernommen werden, bedeutet dies einen Ausschluss folgender Gebiete: - das Gebiet der Wiedingharde nördlich der Bahnlinie Niebüll-Westerland mit Gotteskoogsee und Wiedau-Niederung/ Schmale, - der Landschaftsraum Hauke-Haien-Koog/ Langenhorner und Störtewerker Koog/ Niederung der Soholmer Au, - die Hattstedter Marsch mit anschließender Arlau-Niederung, - die Südermarsch mit südlich und östlich angrenzender Eider-Treene-Sorge-Niederung - sowie die Halbinsel Eiderstedt einschließlich noch nicht bestimmter Pufferzonen. Bei einer überschlägigen kartographischen Darstellung der oben genannten Kriterien (ohne Pufferzonen) sowie der weiteren landesplanerischen Vorgaben für die Suche nach raumverträglichen Eignungsgebieten sowie der Möglichkeit von Repowering außerhalb dieser Gebiete wird für den Kreis Nordfriesland deutlich, dass sowohl der Flächenumfang als auch die räumliche Verteilung der Potenzialflächen sehr begrenzt sein werden.	

Stellungnahme

Gleichsam wird deutlich, dass „Abwägungsspielräume“ für teilträumliche Lösungen zum repowern von Altanlagen erheblich erschwert werden. Unbestritten ist, dass wertvolle prägende Landschaftseinheiten vor mastenartigen Eingriffen dauerhaft geschützt werden sollten. Daher sind deren Kernbereiche sowie die besonders prägenden Bereiche und deren Randbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Pufferzonen verbindlich als Ausschlusskriterium einzubringen, würde aufgrund der erheblichen Flächenbegrenzung zu Konflikten mit den landesplanerischen Zielen zum weiteren Ausbau der Windenergie führen. Deshalb sollen die Pufferzonen einem Abwägungsprozess zugeführt werden.

(zu den Absätzen 11 & 16):

Sowohl bei der Festsetzung von Eignungsgebieten als auch bei Zulassungsverfahren über Test- Windkraftanlagen ist der Runderlass (Abstands- und Höhenerlass) zur Planung von Windenergieanlagen (in der jeweils aktuellen Fassung) heranzuziehen. Beratend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass mit dem derzeitigen Erlass eine deutlich über das rechtlich geboten hinausgehende Beschränkung der Windkraftnutzung verbunden ist. So werden Repowering von Altanlagen und Flächensuche für moderne Anlagen mit Höhen über 100m in erheblichem Umfang durch die Vorgabe: Abstand = Mehrfaches der Höhe eingeschränkt. Begründet wird dies mit der landesplanerischen Empfehlung, dass durch größere Abstände „auch diese keinen größeren Teil des Blickfeldes einnehmen, als bisher die 100 Meter hohen Anlagen. Dies ist gewährleistet, wenn die Abstände, ausgehend von den Abständen zu 100 Meter hohen Windkraftanlagen mindestens linear in Abhängigkeit von der Höhe mit den vorgenannten Faktoren, vergrößert werden“. Insbesondere die Abstandsvorgabe 3,5 X Höhe zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen deckt sich nicht mit der aktuellen Rechtsprechung. (2 OVG Münster, Beschluss vom 17.01.2007 (8 A 2042/06): „Ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung lassen sich nach Rechtsprechung des Senats grobe Anhaltswerte prognostizieren: a) Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von der Anlage keine optische bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht b) Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. c) Beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.) **Es wird daher angeregt, den Abstand- und Höhenerlass an das rechtlich Notwendige anzupassen.**

(zu den Absätzen 14 & 16):

Die rechtliche Notwendigkeit des Einvernehmens der Standortgemeinde ergibt sich bereits aus §36 (1) BauGB und muss daher nicht gesondert über den LEP festgelegt werden. Zudem sind die Versagungsgründe durch § 36 (2) BauGB normativ geregelt, so dass kein „Ermessensspielraum“ der Standortgemeinde besteht. Sollte sich die Formulierung im LEP eher an einen „politischen Beschluss“ orientieren, sollte dies auch benannt werden. Aufgrund der Wirkung, die von Windkraftanlagen ausgehen kann, wäre aber eine Beteiligung der Nachbargemeinden über das in § 2 (2) BauGB hinaus gehende im Verfahren angebracht. Hingewiesen wird in diesem Kontext auf das Problem, dass innerhalb von Gemeinden, die über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan verfügen, der Konzentrationsflächen darstellt, die Rechtsprüfung im Rahmen von § 36 BauGB nur zu einer Ablehnung von neuen Repowering-Standorten führen kann, wenn diese neuen Standorte außerhalb dieser Konzentrationsflächen liegen.

Um diesen Widerspruch zu überwinden und aus Gründen der Rechtseindeutigkeit empfiehlt der Kreis NF das aus Ziffer 5.8 des Regionalplans zum Planungsraum V bewährte Instrument der Bauleitplanung als Zulässigkeitsvoraussetzung der Absätze 14 und 16

Stellungnahme	
festzuschreiben. (zu Absatz 15): Des Grundsatzes der Landesplanung für die Zielfestlegung auf Ebene der Regionalplanung bedarf es nicht. Da sich die Repowering-Flächen für Altanlagen auch an alle Kriterien für Eignungsgebiete ausrichten müssen, wäre eine entsprechende Festsetzung per se möglich. Absatz 15 hat somit eher deklaratorischen Charakter und ist daher entbehrlich.	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4208	
Im Bereich der Insel Fehmarn stehen die im Regionalplan festgelegten Eignungsgebiete für die Windenergienutzung und der durch den LEP auf die ganze Insel ausgedehnte Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung im Widerspruch zueinander. Zur Sicherstellung des Grundsatzes der Raumordnung (Abs. 1 und 2 zu 7.5.2) ist eine Klarstellung für den Bereich der Insel Fehmarn herbeizuführen. Die Ausweisung der gesamten Insel als Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung (7.7.1 Abs.1) in Verbindung mit der Nichtzulässigkeit für die Festlegung von Eignungsgebieten für Windkraft in den Regionalplänen gem. 7.5.2 Abs.8 in Schwerpunktträumen für Tourismus und Erholung ist daher unter energie- und umweltpolitischen Gründen abzulehnen. Insofern schließt sich der Kreis Ostholstein hierzu und auch zu den weiteren Änderungsvorschlägen den Stellungnahmen der Stadt Fehmarn und der Fehmarn Netz GmbH ausdrücklich an.	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4213	
7.5.2.(7) S. 91 Die Möglichkeit der Höhenbegrenzung von Windkraftanlagen im Regionalplan wird ausdrücklich begrüßt. 7.5.2 (14) S. 92 Bei den erforderlichen Voraussetzungen für ein Repowering außerhalb der Eignungsgebiete ist die unter dem ersten Aufzählzeichen genannte Zielangabe „Die Altanlagen sind durch eine deutlich verringerte Anzahl neuer Anlagen zu ersetzen“ noch zu unbestimmt. In der Begründung sollte hierzu noch eine weitere Aussage gemacht werden.	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4221	

Stellungnahme	
7.5.2 (9) Aufgrund zahlreicher landesweiter Untersuchungen zum Thema Windkraft und Vogelschutz in der Vergangenheit dürften grundlegende Erkenntnisse zu einer Neubewertung der Eignungsflächen vorliegen. Bedauerlich ist der oberflächliche Umgang mit dieser Thematik und die Delegation auf zukünftig neu zuständige Regionalplanungsebenen. Der Bau außerhalb von Vorrangflächen wird als Option dargestellt sowie die Umgehung von Ausschlussgebieten „mit der Möglichkeit der Feinsteuerung auf der Regionalplanebene“. Statt sich ernsthaft und landesweit mit dem Konflikt „Windkraft und Vogelzug“ auseinander zusetzen, werden zusätzliche Eignungsräume genannt (S 92 z/ZR 9), z.B. Landschaftsschutzgebiete, See- u. Flussufer, schützenswerte Geotope wie Steilufer und Moränenhügel. Eine Überarbeitung dieses Kapitels ist aus Sicht der UNB dringend erforderlich.	
Beteiligter: 309 Kreis Rendsburg-Eckernförde ID: 3840	
18. Bzgl. der Windenergie findet sich eine widersprüchliche bzw. nicht exakte Formulierung in Ziffer 7.5.2. Im Absatz 5 ist unter den Zielen als letzter Satz aufgeführt: „Ausgenommen von dem Ausschluss sind Kleinstanlage als Einzelanlagen mit bis zu 20 Metern Gesamthöhe und Nebenanlagen, die einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1,2 oder 4 BauGB dienen.“ Der letzte Absatz der Begründung zu diesem Abschnitt beginnt wie folgt: „Die Ausnahme für Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 50 Metern, die einem im Außenbereich privilegierten Betrieb als Nebenanlagen dienen, trägt zum einen der gesetzlichen Privilegierung der Hauptanlage Rechnung.“ Eine Höhenbegrenzung der Nebenanlagen findet sich also nur in der Begründung, wird aber in den Zielen nicht formuliert. Die Höhenbegrenzung müsste auch in den Zielen ergänzt werden, da andernfalls Nebenanlagen von unbegrenzter Höhe zulässig wären. Die Begründung allein kann keinen von der Formulierung der Ziele abweichenden Regelungscharakter entfalten.	
Beteiligter: 2 Kreis Segeberg ID: 3625	
3. Windenergie Der LEP enthält die Zielvorgabe, Windenergieanlagen auf die in den Regionalplänen auszuweisenden Eignungsgebiete zu konzentrieren. Hiervon sind Altanlagen, Maßnahmen des Repowering und Testanlagen ausgenommen, diese können auch außerhalb der Eignungsgebiete zugelassen werden. Hinsichtlich der Altanlagen oder der Anlagenstandorte, an denen Altanlagen ab- und neue Anlagen aufgebaut werden sollen (Repowering) ist diese Ausnahme nachvollziehbar und wird in der Regel auch akzeptabel sein. Bei Testanlagen hingegen erscheint die	

Stellungnahme	
Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung nicht gegeben. Testanlagen belasten Natur und Landschaft oftmals stärker als die „gängigen“ Anlagen und sollten daher nur innerhalb der Eignungsgebiete errichtet werden können. Es sind keine Gründe ersichtlich, die eine Beanspruchung der gegenüber den Eignungsräumen sensibleren Landschaft außerhalb der Eignungsräume rechtfertigen. Nach dem LEP gehören Landschaftsschutzgebiete zu den Ausschlussgebieten mit der Möglichkeit der Feinsteuerung auf der Regionalplanebene. Nahezu alle Landschaftsschutzgebiete haben den Erhalt und die Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zum Schutzzweck (vgl. auch Muster LSG-VO des Landes sowie § 18 (1) LNatSchG). Neu überarbeitete Schutzgebietsverordnungen listen die Errichtung von Windenergieanlagen explizit unter den Verbotstatbeständen auf. Für den Kreis Segeberg lässt sich feststellen, dass es keine Landschaftsschutzgebiete gibt, in denen die Darstellung eines Eignungsraumes in der Regionalplanung vertretbar erscheint. Sofern dies auch in anderen Kreisen der Fall sein sollte, empfiehlt sich die Streichung der Landschaftsschutzgebiete aus den Ausschlussgebieten mit möglicher Feinabstimmung. Ziff. 7.5.2 (15) sagt aus, dass im Rahmen einer Teilfortschreibung solche Repowering-Flächen in den Regionalplan als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung übernommen werden können, die gemäß Ziff. 7.5.2 Abs. 14 festgelegt sind. Ziff. 7.5.2 Abs. 14 enthält im Rahmen einer verbindlichen Zielvorgabe für zulässigerweise außerhalb der Eignungsgebiete errichtete Altanlagen eine abschließende Nennung der Kriterien, die insgesamt erfüllt sein müssen, um ein Repowering bei gleichzeitiger Konzentration der Anlagen durchführen zu können. Hierbei handelt es sich um eine anlagenbezogene abschließende Regelung und keine flächenmäßige Festlegung. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte daher in Absatz 15 gesprochen werden von „Repowering-Flächen, die die Voraussetzungen des Abs. 14 erfüllen, können (...)“. Im Übrigen bleibt unklar, warum diese Übernahme nur im Rahmen einer Teilfortschreibung möglich sein soll und nicht auch im Rahmen einer Gesamtfortschreibung/Neuaufstellung.	
Beteiligter: 311 Kreis Steinburg ID: 4239	
Zu Ziffer 7.5.2. Windenergie Für die erforderliche flächendeckende Neubewertung der Eignungsräume für Windenergie sind umfangreiche Untersuchungen durchzuführen. Der Kreis Steinburg fordert das Land Schleswig- Holstein dazu auf, die finanziellen Mittel hierfür bereitzustellen. <u>Begründung</u> In den Regionalplänen sind ca. ein Prozent der Landesfläche als Eignungsgebiet für Windenergienutzung festzulegen. Dabei soll der Gesamtumfang der in den aktuellen Regionalplänen festgelegten Flächen nicht unterschritten werden. Bezogen auf eine aktuelle Windkraftfläche von 2.349 ha sind bereits 2,2 % der Kreisfläche durch Windkraft eingenommen. Rund 1/7 davon liegen außerhalb der Eignungsgebiete. Damit hat der Kreis Steinburg sein „Soll“ bereits übererfüllt. Die Festlegung bzw. Erweiterung von Windenergieeignungsräumen soll unter Prüfung/ Abwägung der verschiedenen Belange im Regionalplan erfolgen. Die Untersuchung über die Eignungsraume aus den Jahren 1994/ 1995 waren auf ca. 100 Meter hohe Anlagen ausgerichtet. Die heutigen Anlagen erreichen Höhen von bis	

Stellungnahme	
zu 200 Metern. Im Hinblick auf die bereits zahlreichen installierten Anlagen bedarf es zur Einschätzung der Situation von Zug-/ Rastvögeln sowie Fledermäusen einer flächendeckenden Neubewertung, um u.a. die durch die vorhandenen Windparks beeinflusste Gesamtsituation erfassen zu können. Hier zu wäre z.B. ein gesamtträumliches ornithologisches Gutachten für den Kreis Steinburg in Hinblick auf Zug- und Rastvögel zu erarbeiten. Darüber hinaus muss aufgrund der Höhenentwicklung der modernen Anlagen der Umgebungsschutz der Kulturdenkmale neu untersucht und bewertet werden.	
Beteiligter: 312 Kreis Stormarn ID: 4200	
7. Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt des Kreises Stormarn	
Beteiligter: 431 Landesnaturschutzverband SH e.V. ID: 423	
8. Energieversorgung Nach den Aussagen im Entwurf zum neuen LEP ist eine Ausweitung der Eignungsflächen für die Windenergie (Onshore) möglich, die mit Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und die Vogelwelt sowie für Fledermäuse einhergehen wird. Diese Ausweitung wird vom LNV abgelehnt. Bezüglich des geplanten Repowering wird weiterhin die Chance vertan, konfliktrträgliche Standorte von Windenergieparks (z. B. auf Fehmarn bzw. entlang der Westküste) komplett aufzulösen. Dieses sind zwar die windhöffigsten Standorte in Schleswig-Holstein, sie haben aber für den internationalen Vogelzug eine so herausragende Bedeutung, dass die Errichtung von Windparks in diesen Bereichen als schlimmste Fehlentwicklung der vergangenen Jahrzehnte angesehen werden muss. Bezüglich des Einsatzes von regenerativer Energie wird vom LNV bemängelt, dass im Entwurf zum neuen LEP auf eine Steuerung aus landesplanerischer Sicht weitgehend verzichtet wird. Der Bau von Biogasanlagen in den letzten Jahren wird vom LNV in den meisten Fällen als Fehlentwicklung betrachtet, da hierdurch der Umbruch von Grünland zu Ackerland, die Ausweitung des Maisanbaues und die Verbrennung von Getreide gefördert wurden. Es ist bedauerlich, dass kaum Anlagen realisiert worden sind, die aus mehreren regenerativen Energiequellen beschickt werden können, wie z. B. Stroh und Knickholz und Klärschlamm. Die Darstellung der Netzanbindung der Offshore-Windparks (S. 94 f) wird von uns nicht geteilt. Die Absicht der Landesregierung eine Bündelung der Netzanbindung vorzunehmen wird von uns zwar begrüßt. Es ist jedoch nicht akzeptabel, die raumordnerische Vorgabe, wo die Kabeltrassen geführt werden sollen, von der „Antragssituation“ abhängig zu machen. Die Trassenführung durch den Nationalpark Wattenmeer ist äußerst	

Stellungnahme	
problematisch, da damit erhebliche Eingriffe durch die Verlegung und den Betrieb in einem weltweit einmaligen und hochsensiblen Naturgebiet verbunden sind. Wir fordern daher, dass lediglich eine Trasse als Vorgabe in den LEP aufgenommen wird. Die in Abb. 12 dargestellte beantragte Trasse über Sylt ist zu streichen. Als weitere Änderung ist in der Zielsetzung die Netzanbindung über die „Büsum-Trasse“ ausdrücklich auf die 1. Ausbaustufe („Pilotphase“) zu beschränken. Zur Klarstellung ist darzustellen, dass die Landesregierung nicht nur eine räumliche Bündlung der Netzanbindung vorgibt, sondern auch eine Windpark übergreifende Bündelung der Stromkabel fordert.	
Beteiligter: 369 NABU Schleswig-Holstein ID: 327	
In Abs. 4 wird die Forderung nach einer Überprüfung der Eignungsräume für Windenergieanlagen erhoben, was zweifellos sinnvoll ist, da in den letzten Jahren ein erheblicher Erkenntniszuwachs hinsichtlich der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Tierwelt zu verzeichnen gewesen ist. Gerade im Hinblick auf die räumlich-zeitliche Verteilung des Vogelzuges sowie auf die Raumnutzung vieler (Groß-)Vogelarten und Fledermäuse, von denen eine ganze Reihe europäischem Schutz unterliegt, ist eine kritische Überprüfung der Eignungsräume unter Berücksichtigung der aktuellen Forschungsergebnisse zwingend notwendig. Völlig unverständlich ist, weshalb eine Anpassung an neue Erkenntnisse nicht zwingend zu erfolgen hat, sondern in das Belieben der Planungsträger gestellt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass viele Eignungsräume erst ausgewiesen wurden, nachdem dort bereits Anlagen errichtet wurden, ist hier eine offensiv-kritische Auseinandersetzung angezeigt. Letztlich ist nach dem Sinn einer zwingenden Überprüfung zu fragen, wenn nicht ebenso zwingend hieraus entsprechende Handlungserfordernisse abgeleitet werden. In Abs. 8 werden die Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen dargestellt. Die statische Festsetzung der Ausschlussgebiete nach Schutzstatus oder Habitaten (z.B. „in Wäldern“) wird den naturschutzfachlichen Erfordernissen an eine umweltverträgliche Nutzung dieser Energienutzung nicht gerecht. Vielmehr sollte hier auf räumlich-funktionale Aspekte der Landschaftsnutzung durch betroffene Tierarten abgestellt werden. So reicht es beispielsweise nicht, wenn wie dargestellt, WKAs in Wäldern ausgeschlossen werden, da eine ganze Reihe geschützter Tierarten (v.a. Großvögel und Fledermäuse) sowohl Wälder als auch die sie umgebende freie Landschaft nutzen. Unverständlich ist, weshalb sich trotz der zwischenzeitlich guten Datenbasis zu Effekten auf Vogelzug, Mortalität von Fledermäusen, Großvögeln etc. hier auf eine derart pauschale und starre Darstellung beschränkt wird. Es wird daher dringend angeraten, dem Beispiel anderer Bundesländer, wie z.B. dem Land Brandenburg zu folgen, und Abstandskriterien für die möglicherweise betroffenen Arten festzulegen. Im übrigen sei darauf hingewiesen, dass es sowohl nach der FFH- als auch der nach EU-Vogelschutzrichtlinie gilt, negative Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzgüter zu vermeiden („Verschlechterungsverbot“). Dies gilt nach aktueller Rechtsprechung auch für Projekte und Anlagen,	

Stellungnahme	
die zwar räumlich außerhalb der Schutzgebietsgrenzen liegen, aber dennoch negative Auswirkungen auf diese haben. Schon hieraus ergibt sich, dass ein bloßes Abstellen auf Schutzgebietsgrenzen in diesem Zusammenhang völlig unzureichend ist. In Abs. 8 ist von „zugeordneten Vogelflugfeldern“ die Rede. Dieser Terminus ist avifaunistisch nicht eindeutig definiert und sollte daher konkretisiert werden. Eine Ausweisung von Eignungsgebieten in den in Abs. 9, 3. Aufzählungspunkt genannten Gebieten ist aus naturschutzfachlicher Sicht gänzlich abzulehnen, da gerade die dort genannten Biotoptypen erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte geradezu heraufbeschwören. Der hier verwendete Begriff der „Pufferzonen“ sollte in jedem Falle konkretisiert werden. Die Sperrriegelwirkung von WKAs ist (!) nach hiesiger Auffassung im Rahmen der Bauleitplanung zwingend zu vermeiden. Die Formulierung des Abs. 12 als „Soll“-Vorschrift erscheint nicht ausreichend und dürfte in der Praxis nur all zu häufig ausgehebelt werden. Eine Errichtung von WKAs außerhalb der Eignungsräume ist auch für Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben abzulehnen, da sich die Auswirkungen derartiger Anlagen nicht von denen in kommerzieller Nutzung befindlichen Anlagen unterscheidet. Ein fachlicher Grund für diese Ausnahme ist damit nicht ersichtlich. Die in Abs. 17 dargestellte Errichtung von Offshore-Windparks wird aus Gründen des Vogelschutzes abgelehnt. Die Beeinträchtigungen durch Windparks der dargestellten Größenordnung sind nicht kalkulierbar. In diesem Kapitel sollte im Zusammenhang mit dem Repowering eine Rückbaupflicht formuliert werden, die sich auch auf Fundamente bzw. Bodenplatten bezieht.	
Beteiligter: 913 Naturschutzbeirat des Kreises Pinneberg ID: 3252	
4. Eignungsgebiete für Windkraftanlagen (Pkt. 7.5.2) Die Ausnahmeregelungen zur Ausweisung von Eignungsgebieten für WKA wie in 7.5.9 ausgeführt ist aus naturschutzfachlicher Sicht gänzlich abzulehnen, da die Anlagen mit den dort genannten Biotopen erhebliche Konflikte herauf beschwören. Der gesamte Absatz ist zu streichen.	
Beteiligter: 343 Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH ID: 10	

Stellungnahme	
Aus täglicher Anschauung erschließt sich uns der Ausschluss z.B. der Inseln und Halligen von der Windkraftgewinnung nicht. Viel-mehr müssen alle Anstrengungen unternommen werden, dass die Region ALLE Windkraft abgreift. Problematisch erscheint der Abtransport der Energie, sprich leistungsfähige Verbindungen mit dem 25 kV- bzw. 300 kV-Netz. Nach den jüngsten Verlautbarungen der einschlägigen Firmen bergen off-shore Anlagen mehr Risiken als Chancen unter Auf-rechterhaltung der o.g. Problematik. Daher müssen ggf. alternative Nutzungsformen der Windkraft angedacht werden wie z.B. Umwandlung in Wasserstoff. Dieser könnte lokal dem ÖPNV, wenn nicht gar dem MIV als zukunfts-weisende Kraftstoffalternative angeboten werden. Leider ist technologischer Fortschritt in der Regel nur möglich, wenn eingetretene Pfade verlassen und Neues gewagt werden. Demnach würden wir uns eine wegweisendere Zielformulierung über die heutigen Anwendungsfälle des EEG hinaus wünschen.	
Beteiligter: 331 Stadt Brunsbüttel ID: 3004	
<i>Für den Offshore-Windstrom wird Brunsbüttel als Einspeisepunkt benannt (LEP-Entwurf, Kap. 7.5.2 Abs. 18, S. 94). Dieses entspricht nicht dem Willen der Stadt Brunsbüttel und der angesiedelten Industriebetriebe. Die Offshore-Windtrassen blockieren wichtige Industrieproduktenleitungen und erschweren die weitere Entwicklung des Industriegebietes. Zusammen mit dem Wirtschaftsministerium und der Egeb wird deshalb seit zwei Jahren angestrebt und umgesetzt, die Offshore-Trassen in den Netzknoten Wilster einzubinden. Deshalb muss dieses im Text korrigiert werden.</i>	
Beteiligter: 331 Stadt Brunsbüttel ID: 3007	
<i>Die Stadt Brunsbüttel begrüßt grundsätzlich die Neuregelungen zur Windenergie in Kap. 7.5.2. Leider läßt der LEP jedoch offen, wie die 4.000 ha an neuen Windenergieflächen auf das Land verteilt werden. Um hier kein Wettrennen zu erzeugen, sind zusätzliche Festlegungen erforderlich. Es stellt sich auch die Frage, ob die Fläche bis 2025 zur Energieversorgung nicht zu gering ist.</i>	
Beteiligter: 321 Stadt Fehmarn ID: 2497	
3. Die „Eignungsgebiete für Windenergienutzung“ sind im Landesentwicklungsplan gemäß dem derzeit gültigen Regionalplan darzustellen. 4. Teilflächen des „Bürgerwindparks Westfehmarne“ sind aus dem „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ herauszunehmen (Kapitel 9.2.2 Seite 123 und die Planzeichnung Landesentwicklungsplan). Begründung zu Punkt 3 und 4	

Stellungnahme

- Den derzeitigen Stand der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind bereits auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes darzustellen bzw. zu sichern.

- Die Diskussion über die bisher definierten Eignungsgebiete darf nicht auf der Ebene der Regionalplanung neu eröffnet oder auch nur ansatzweise in Frage gestellt werden. In diesem Zusammenhang wird auf den formulierten Grundsatz auf der Seite 90 (Kapitel 7.5.2 Windenergie) verwiesen: „G (4) Die Ausweisung neuer Flächen in den Regionalplänen soll maßvoll und vorrangig durch Arrondierung vorhandener Flächen erfolgen. Vorhandene Eignungsgebiete sollen überprüft und können gegebenenfalls an neue Erkenntnisse und Anforderungen angepasst werden. (...)“.

Die Windenergieanlagenbetreiber auf der Insel Fehmarn haben in den letzten 10 Jahren 170 Millionen € investiert, die nicht in Frage gestellt werden dürfen.

Für die „Eignungsgebiete für Windkraftanlagen“ wurde der Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn mehrfach geändert. Außerdem wurden B-Pläne aufgestellt und als Satzung beschlossen. Die bisher definierten Eignungsgebiete sind damit auf der Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt.

- Windenergieanlagen gibt es auf der Insel Fehmarn schon seit vielen Jahren. Mit dem Repowering der Windparke „Bürgerwindpark Westfehmarn“, „Windpark Nordwest“, „Windpark Fehmarn Mitte“, „Windpark Klingenberg“ und „Windpark Presen“ gilt die Stadt Fehmarn als Vorreiter in Sachen Windenergienutzung. Die Windenergieanlagen erzeugen insgesamt eine Energiemenge mit der der Energiebedarf einer Stadt mit etwa 90.000. Einwohnern gedeckt werden kann.

- Die im Landesentwicklungsplan formulierten Ziele und Grundsätze zu „Vorbehaltsräumen für Natur und Landschaft“ sind im „Bürgerwindpark Westfehmarn“ (planungsrechtlich gesichert durch F-Plan und B-Plan) nicht umsetzbar und widersprechen der im Regionalplan ausgewiesenen Eignungsgebiete.

5. Das Ausschlusskriterium bzw. Ziel, dass im „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“ keine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen werden dürfen, ist herauszunehmen. (Kapitel 7.5.2 Windenergie, Z/ZR (8), Seite 91).

Begründung zu Punkt 5

- Das „Ausschluss-Kriterium“ „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“ und Ausweisung von Eignungsgebieten“ steht im Landesentwicklungsplan gleichwertig mit folgenden Schutzgebietsausweisungen und sonstigen geschützten Objekten/Flächen: „Nationalpark“, „Vordeichflächen“, „Naturschutzgebieten“, „geschützte Biotope“, „Vogelschutzgebiete“, „FFH-Gebiete“, „Wäldern“, „traditionelle Nahrungs- und Rastflächen für Vögel“.....“. Dieser thematische Zusammenhang ist nicht nachvollziehbar, da die o. g. Schutzgebiete/Schutzobjekte auf Gesetzen und Verordnungen mit einem zum Teil langjährigen Ausweisungsverfahren basieren, was von der Abgrenzung des „Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung“ nicht behauptet werden kann.

Stellungnahme	
- Bei dem Ausschluss-Kriterium „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“ im Zusammenhang mit der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen handelt es sich im Landesentwicklungsplan um ein Ziel!. Ziele müssen im nachfolgenden Regionalplanverfahren berücksichtigt werden. Diese „Aufwertung“ des Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung ist bei einer Berücksichtigung folgender Fakten nicht gerechtfertigt: 1. Es gibt eine Vielzahl an Untersuchungen, die bestätigen, dass sich Windenergieanlagen nicht messbar negativ auf den Tourismus oder auf die Qualität eines Ortes als Beherbergungsort auswirken. Störende Auswirkungen auf die Belange des Tourismus und Erholung sind auf der Insel Fehmarn gering bis nicht feststellbar. So zählt die Besichtigung einer Windkraftanlage zu den touristischen Angeboten der Insel. Teile der Versorgungswege der Windkraftanlagen sind im Radwegenetz der Stadt eingebunden. Die Insel Fehmarn hat damit als Vorreiter in der Windenergienutzung bewiesen, dass ein verträgliches Miteinander von Tourismus und Erholung mit der Nutzung von Windenergie möglich ist. 2. Die tatsächliche Bedeutung des „Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung“ ist für den Tourist bzw. den Erholungssuchenden sehr unterschiedlich. Die Erholungsqualität des Strandes wird z. B. nur wenig beeinträchtigt, da die Windenergieanlage auf dem Deichhinterland und damit außerhalb der Blickrichtung des Gastes steht (das Deichhinterland hat z. B. auf der Insel Fehmarn nur eine sehr geringe Bedeutung für Tourismus und Erholung - s. Begründung zu Punkt 2) Ob Eignungsgebiete im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen werden sollten oder nicht, kann daher nachvollziehbar begründbar frühestens auf der Ebene der Regionalplanung objektiv entschieden werden. - Im Landesentwicklungsplan konzentriert sich der „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“ auf die Küstenregion. Bei einer Formulierung eines pauschalen / undifferenzierten Ausschlusskriteriums für Windenergieanlagen in diesem Raum ist auch zu beachten, dass es sich i. d. R. um attraktive bzw. ertragreiche Windstandorte handelt, deren Nutzung unter dem energiepolitischen Ziel des Landes Schleswig-Holsteins und der Energieknappheit sinnvoll ist. - Die Stadt Fehmarn kann nicht nachvollziehen, warum der Landesentwicklungsplan genutzt (missbraucht) wird, den derzeitig gültigen Erlass zur Planung von Windenergieanlagen („Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen vom 01.12.2003“), über die „Hintertür“ zu ergänzen bzw. den darin formulierten Ausschlusskriterienkatalog zu erweitern. Ein Erlass ist das richtige Regelungsinstrument zur Definition von Ausschlusskriterien, da er aktuelle Erkenntnisse und Forschungsergebnisse zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Natur und Umwelt im Zusammenhang mit der rasant fortschreitenden technischen Anlagenentwicklung berücksichtigen kann. Der Landesentwicklungsplan kann das nicht; da er u.a. eine Gültigkeit bis zum Jahr 2025 hat. - Bei einer Akzeptanz des Ausschlusskriteriums im Zusammenhang mit der Ausweisung der gesamten Insel als „Erholungsraum für Tourismus und Erholung“ wäre eine Ausweisung von Eignungsgebieten (auch für die vorhandenen und planungsrechtlich gesicherten Windparks auf der Insel Fehmarn) auf der Ebene des Regionalplanes nicht mehr möglich!	

Stellungnahme	
Bei einer Akzeptanz des o. g. Ausschlusskriteriums im Zusammenhang mit der Ausweisung der gesamten Insel als „Erholungsraum für Tourismus und Erholung“ besteht auf der Insel Fehmarn außerdem keine Möglichkeit mehr des Repowerns (Rückbau von Altanlagen und Konzentration von neuen Anlagen an einem geeigneteren Standort). (Im Bereich Burgstaaken befinden sich 9 Altanlagen, die aufgrund ihrer Nähe zu den Siedlungsflächen und zum Yachthafen aus Gründen des Immissionsschutzes einer städtebaulichen Entwicklung des Bereiches Burgstaaken entgegen stehen. Aus Sicht der Stadt Fehmarn sind verträgliche Standorte auf der Insel vorhanden. Ersatzflächen im Sinne von Suchräumen wurden bereits ermittelt. Gleiches gilt für den Ersatz voraussichtlich wegfallender Windkraftanlagen im Zuge der Umsetzung der festen Fehmarnbeltquerung am Windpark Presen.) Die Errichtung neuer Windkraftanlagen für die industriell-gewerbliche Entwicklung und Erprobung wäre für Fehmarn ebenfalls nicht mehr möglich. Dieses ist, gerade weil Fehmarn bundesweit in Sachen Windenergienutzung eine Vorreiterrolle besitzt, nicht akzeptabel. 6. Das „Pauschal-Ausschlusskriterium“, dass „auf größeren, regelmäßig aufgesuchten bevorzugten Nahrungs- und Rastflächen sowie im Bereich zugeordneter Vogelflugfelder“ keine Eignungsgebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen werden dürfen ist herauszunehmen. (Kapitel 7.5.2 Windenergie, Z/ZR (8), Seite 91). Begründung zu Punkt 6 - Die Begrifflichkeit „auf größeren, regelmäßig aufgesuchten bevorzugten Nahrungs- und Rastflächen sowie im Bereich zugeordneter Vogelflugfelder“ ist fachlich zu unbestimmt und wird zu extrem langen und kontroversen Diskussionen mit den zuständigen Behörden und Verbänden führen. - Das „Ausschlusskriterium“ „auf größeren, regelmäßig aufgesuchten bevorzugten Nahrungs- und Rastflächen sowie im Bereich zugeordneter Vogelflugfelder“ hat zur Folge, dass auf der Planungsebene des Regionalplanes zum Teil umfangreiche und jahrzehntelange Untersuchungen zu den „bevorzugten Nahrungs- und Rastflächen sowie den Vogelflugfelder“ erarbeitet werden müssten, da auch landwirtschaftliche Nutzflächen wichtige „Nahrungs- und Rastflächen“ sein können. - Ob von einem Vorhaben Rastgebiete oder Vogelfluggebiete betroffen sind, kann nur bei jedem Vorhaben einzeln bewertet werden. Im Zusammenhang mit dem Repowern aller Windparks auf der Insel Fehmarn wurden dazu umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. Ein negativer Nachweis konnte nicht erbracht werden. - Das Ausschlusskriterium „auf größeren, regelmäßig aufgesuchten bevorzugten Nahrungs- und Rastflächen sowie im Bereich zugeordneter Vogelflugfelder“ ist innerhalb des Landesentwicklungsplanes zum Teil widersprüchlich. Auf der Seite 92 heißt es: „Z/ZR (9): In den folgenden Gebietstypen ist die Festlegung von Windenergieeignungsgebieten (...) zulässig, wenn die Errichtung von Windkraftanlagen im Einzelfall mit dem Schutzzweck dieser Gebiete zu vereinbaren ist (Ausschlussgebiete mit der Möglichkeit der Feinsteuerung auf der Regionalplanebene): (...) an den Meeresküsten und im Bereich über Land führender Vogelzugwege als Leitstrukturen für den Vogelzug). 7. Die Kriterien für das Repowering von Altanlagen sind zu ändern. Die Spiegelstrichauflistungen 1, 2, 4, 5, 6 und 7 sind durch	

Stellungnahme	
folgendes Kriterium zu ersetzen (Kapitel 7.5.2 Windenergie, Z (14), Seite 92): - Das Repoweringvorhaben muss in der Summe der zu berücksichtigenden Belange einen nachvollziehbaren Mehrwert für Natur und Landschaft / für die Stadtentwicklung beinhalten. Begründung zu Punkt 7 - Die im Landesentwicklungsplan genannten Vorgaben für ein Repowering von Altanlagen sind viel zu eng gefasst und unterbinden damit den von der Landesplanung gewünschtem Abbau von störenden Altanlagen. - Die Auflistung von Spiegelstrichen im Sinne von Bedingungen erweist sich bei einem Repowern als nicht praktikabel, da jede Situation unterschiedlich ist und ein Vorhaben immer Vorteile und Nachteile beinhaltet, die übergreifend zu bewerten sind. 8. Der Grundsatz G (12) auf der Seite 92 / Kapitel 7.5.2 Windenergie zur Sperrriegelwirkung ist nicht erforderlich und sollte gestrichen werden. Begründung zu Punkt 8 Die „Pauschal-Vorgabe“, einer geeigneten Anordnung von Windenergieanlagen zur Vermeidung einer Sperrriegelwirkung und damit einer Beeinträchtigung des Vogelzugs ist sinnlos und fachlich nicht begründbar. Windparks werden von kleineren und niedrig fliegenden Vögeln durchflogen bzw. von größeren und höher fliegenden Vögeln um- und überflogen. Bisherige Ergebnisse beweisen, dass das Thema Vogelschlag unbedeutend ist. 9. Der Grundsatz G (4) auf der Seite 90 / Kapitel 7.5.2 Windenergie ist zu ergänzen: „G (4) Die Ausweisung neuer Flächen in den Regionalplänen soll maßvoll und vorrangig durch Arrondierung vorhandener Flächen oder in bereits beeinträchtigten Landschaftsräumen erfolgen. (...).“ 10. Die Begrenzung der Landesflächen für die Windenergienutzung auf ca. 1% ist zu gering und sollte erhöht werden. Begründung zu Punkt 10 Der Ausbau von Windenergienutzung ist angesichts der jüngsten Entwicklungen auf dem Energiemarkt zwingend geboten. Die umwelt- und wirtschaftspolitischen Zielvorgaben des Bundes und des Landes müssen dringend überprüft werden, um so zu einer bedarfsgerechten Begrenzung der Landesflächen für die Windenergienutzung zu kommen. Die Begrenzung auf ca. 1% bedarf daher der weitergehenden Überprüfung.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 738 Stadt Heide ID: 2227	
<u>Zu Abs. 14-16:</u> Es ist widersprüchlich und schwer einzusehen, wenn Repowering-Flächen nachträglich als Eignungsgebiete ausgewiesen werden können, obwohl sie im regionalplanerischen Abwägungsprozess zunächst als nicht geeignet für die Ausweisung von Eignungsgebieten eingestuft wurden. Insofern wird angeregt, Absatz 15 zu streichen. Die Ausnahmeregelung in Absatz 14 bietet genug Spielraum für gezielte Repowering-Maßnahmen. Ebensowenig ist nachvollziehbar, warum Forschungs- und Entwicklungsanlagen außerhalb der Eignungsgebiete zulässig sein sollen. Da die Forschung u.a. auf eine Vergrößerung der Anlagen abzielt, haben diese eher noch größere raumordnerische Auswirkungen als bisher marktübliche Anlagen. Die Ausweisung von Eignungsgebieten in der vorgesehenen Größenordnung bietet genug Spielraum auch für die Errichtung von Forschungs- und Entwicklungsanlagen innerhalb der Eignungsgebiete. Deshalb sollte Absatz 16 gestrichen werden. <u>Zu Abs. 18:</u> Der Anschluss der Offshore-Windparks in der Nordsee an das Hochspannungsnetz ist zu nutzen, um gleichzeitig einen bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Ausbau des Hochspannungsnetzes in Dithmarschen zu erreichen. In diesem Zusammenhang sollte aus Gründen des Landschaftsschutzes und der Förderung der touristischen Attraktivität eine Erdverkabelung der Leitungen angestrebt werden.	
Beteiligter: 800 Stadt Husum ID: 2509	
<u>Ziff. 7.5.2 Windenergie</u> Die Windenergie hat für den Kreis Nordfriesland allgemein und für die Stadt Husum im Besonderen einen hohen Stellenwert. Husum ist die Heimat der Weltleitmesse der Windenergie und somit der einzige Standort einer internationalen Leitmesse in Schleswig-Holstein. Husum ist Standort von zwei großen Herstellern und auch von überregional bedeutenden Aus- und Weiterbildungseinrichtungen. Diese Position ist nachhaltig zu sichern und auszubauen. Hierzu gewinnt neben dem Repowering bestehender Onshoreanlagen zunehmend der Bereich Offshore an Bedeutung. Es ist auffallend, dass diesem Bereich im LEP nur wenig Raum geschenkt wird. Hier muss sich das Land besser aufstellen und eindeutige Ziele formulieren und im LEP verankern. Aus Sicht der Stadt Husum ist es nicht ausreichend auf die Leitungstrassen einzugehen. Für eine nachhaltige Entwicklung ist auch der Bereich Produktion/Verschiffung/Service und Wartung in den Zielkatalog aufzunehmen. Vor allem im Bereich Service/Wartung sind seitens der Stadt Husum erhebliche Planungen betrieben worden, die erst durch einen Politikwechsel im Land gestoppt wurden. Gemäß den Aussagen der Bundesregierung sollen Offshoreanlagen mit hoher Priorität umgesetzt werden, der	

Stellungnahme	
genehmigte Windpark Butendiek steht kurz vor der Umsetzung. Laut Aussagen des Wirtschaftsministers Austermann im Jahre 2006 wird das Land den Service- und Wartungshafen Husum ausbauen, sobald der Bedarf festgestellt ist. Mit den o.g. Ausführungen ist aus Sicht der Stadt Husum der Bedarf festgestellt. Der Ausbau der Hafenanlagen mit all seinen Facetten sollte daher zügig umgesetzt werden. Der Husumer Hafen ist als Service- und Wartungshafen für den Offshorebereich im LEP auszuweisen.	
Beteiligter: 853 Stadt Krempe ID: 2818	
Zur Ausweisung neuer Windenergieeignungsflächen sind detailliertere Vorgaben erforderlich. Die Praxis zeigt, dass die bisherigen Aussagen/Festlegungen der Landesplanung nicht eindeutig genug waren und nun noch „schwammiger“ werden.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1033	
<u>Zu Ziff. 7.5.2 Windenergie</u> Zu Z/ZR (8) und Z/ZR (9) Die Liste der Ausschlussgebiete sollte komplett gestrichen werden und bei Z/ZR (9) hinzu gefügt werden. Damit wird sichergestellt, dass der Schutzzweck der Gebiete gewahrt bleibt, und gleichzeitig im Grundsatz die Möglichkeit zur Anlagengenehmigung nach Abwägung der öffentlichen Belange erhalten bleibt. - S. 91 f	
Beteiligter: 611 Stadt Neustadt in Holstein ID: 1342	
<u>Zu Ziff. 7.5.2 (Windenergie):</u> Gem. Ziff. 7.5.2 Abs. 14 ist ein Repowering von Altanlagen außerhalb der Eignungsgebiete nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass die Anzahl der Neuanlagen deutlich geringer ist als die der Altanlagen. Dies ist bei Einzelanlagen nicht möglich. Die Stadt Neustadt in Holstein (deren Stadtwerke eine Einzelanlage betreiben) fordert daher die Zulässigkeit der Repowering außerhalb von Eignungsräumen bei Einzelanlagen.	
Beteiligter: 435 Stadt Niebüll ID: 2188	
7. Es wird begrüßt, dass über den Landesentwicklungsplan der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglicht wird, jedoch sollte nicht	

Stellungnahme	
an der starren Regelung ca. 1 Prozent der Landesfläche in den Regionalplänen als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung darzustellen, festgehalten werden. Schon jetzt meldet die Stadt die Ausweisung von Windenergieeignungsflächen im Stadtgebiet an. Es bietet sich eine Arrondierung mit den vorhandenen Windeignungsflächen an den Gemeindegrenzen im Westen (Galmsbüll) und Norden (Bosbüll) des Stadtgebietes an.	
Beteiligter: 464 Stadt Wyk auf Föhr ID: 552	
<i>2 b) <u>Energiegewinnung</u></i> <i>Auf der Insel Föhr, gelegen in der Region Uthlande, die durch den Meeresspiegelanstieg infolge des Klimawandels besonders bedroht ist, wird die Nutzung erneuerbarer Energien sowohl durch Solaranlagen als auch durch ein Repowering der vorhandenen Windkraftanlagen (Altanlagen) im Sinn der Ziffer 7.5.2 Absatz 14 zugelassen. Hier ergibt sich die Möglichkeit, - eventuell im Rahmen einer Modell-Region Uthlande -, durch eine eigene Präventionsstrategie vor Ort ein Zeichen zu setzen, das weder im Konflikt mit dem Landschafts- und Naturschutz noch mit der touristischen Nutzung steht, sondern im Gegenteil eine positive Image-Werbung ausübt und die Menschen am Urlaubsort für die Notwendigkeit eines verstärkten Einsatzes regenerativer Energien sensibilisiert.</i>	
Beteiligter: 349 Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel - ID: 11	
Durch die Planungen zum Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009 werden Belange der Bundeswehr berührt. Innerhalb des Planbereichs des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein befinden sich Bauschutzbereiche für militärische Flugplätze, Schutzbereiche für Verteidigungsanlagen, Wirkungsbereiche militärischer Flugsicherungs- und Großraumradaranlagen sowie Richtfunkstrecken der Bundeswehr. Bei Bauvorhaben innerhalb dieser Bereiche werden Auflagen bzw. Bauverbote geltend gemacht, sofern eine derart erhebliche Beeinträchtigung der militärischen Anlagen vorliegt, dass die Wirksamkeit nicht mehr sichergestellt ist. Um die militärischen Belange in einem ausreichendem Maß zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, dass ich bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen sowie an allen weiteren Raumordnungs-, Bauordnungs-, Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren beteiligt werde.	
Beteiligter: 405 Windpark Fehmarn-Mitte GmbH Co KG ID: 225	
Grundsätzlich begrüßen wir als im Windkraftbereich tätiges Unternehmen die Aussagen im LEP zum Bereich Windkraft. Dennoch möchten wir Anregungen einbringen in den Aufstellungsprozess des Landesentwicklungsplanes, die unseres Erachtens notwendig zur	

Stellungnahme	
Weiterentwicklung der Windenergie und zur Erreichung der übergeordneten Ziele des Klimaschutzes sind. Ein wesentlicher Faktor für ein erfolgreiches „Repowering“ von Windkraftanlagen an Land ist die maßvolle Höhenentwicklung der Anlagen. Wenn pauschal darauf hingewiesen wird, dass gerade aus Gründen der Landschaftsbildbelange in Vorranggebieten für den Tourismus grundsätzlich keine Eignungsgebiete ausgewiesen, oder aber Eignungsgebiete benannt werden dürfen, die die Gesamthöhe von Anlagen pauschal begrenzen, ist dies unserer Meinung nach kontraproduktiv für die im LEP genannten Ziele. Es muss zur Kenntnis genommen werden, dass sich Vorranggebiete für Tourismus und Windkraft nicht ausschließen, im Gegenteil sollte man zur Kenntnis nehmen, dass sich hier eine hervorragende Imagepflege für den touristischen Standort betreiben lässt. Gerade die Insel Fehmarn ist hierfür das beste Beispiel. Dabei die Höhenentwicklung als besonders effektives Instrument für die Produktivität der Eignungsgebiete auf der Ebene des Regionalplanes zu belassen, halten wir sehr schwierig. Unserer Auffassung sollte der LEP eine Höhe vorgeben (z.B. 150 mtr.) die nur in begründeten Einzelfällen vom Regionalplangeber <u>unterschritten werden darf</u>, insbesondere sind für die Unterschreitung detaillierte Gutachten vorzulegen. Oder es sollte für jedes Eignungsgebiet möglich sein, eine Weiterentwicklung der Höhe selbst dadurch zu initiieren, indem durch Gutachten nachgewiesen wird, dass die anderen Ziele des LEP und der Regionalplanung nicht negativ berührt werden.	
Beteiligter: 405 Windpark Fehmarn-Mitte GmbH Co KG ID: 227	
Grundsätzlich begrüßen wir als im Windkraftbereich tätiges Unternehmen die Aussagen im LEP zum Bereich Windkraft. Dennoch möchten wir Anregungen einbringen in den Aufstellungsprozess des Landesentwicklungsplanes, die unseres Erachtens notwendig zur Weiterentwicklung der Windenergie und zur Erreichung der übergeordneten Ziele des Klimaschutzes sind. Ein wesentlicher Faktor für ein erfolgreiches „Repowering“ von Windkraftanlagen an Land ist die maßvolle Höhenentwicklung der Anlagen. Wenn pauschal darauf hingewiesen wird, dass gerade aus Gründen der Landschaftsbildbelange in Vorranggebieten für den Tourismus grundsätzlich keine Eignungsgebiete ausgewiesen, oder aber Eignungsgebiete benannt werden dürfen, die die Gesamthöhe von Anlagen pauschal begrenzen, ist dies unserer Meinung nach kontraproduktiv für die im LEP genannten Ziele. Es muss zur Kenntnis genommen werden, dass sich Vorranggebiete für Tourismus und Windkraft nicht ausschließen, im Gegenteil sollte man zur Kenntnis nehmen, dass sich hier eine hervorragende Imagepflege für den touristischen Standort betreiben lässt. Gerade die Insel Fehmarn ist hierfür das beste Beispiel. Dabei die Höhenentwicklung als besonders effektives Instrument für die Produktivität der Eignungsgebiete auf der Ebene des Regionalplanes zu belassen, halten wir sehr schwierig. Unserer Auffassung sollte der LEP eine Höhe vorgeben (z.B. 150 mtr.) die nur in begründeten Einzelfällen vom Regionalplangeber <u>unterschritten werden darf</u>, insbesondere sind für die Unterschreitung detaillierte Gutachten vorzulegen. Oder es sollte für jedes Eignungsgebiet möglich sein, eine Weiterentwicklung der Höhe selbst dadurch zu initiieren, indem durch Gutachten nachgewiesen wird, dass die anderen Ziele des LEP und der Regionalplanung nicht negativ berührt werden.	
Beteiligter: 386 Wirtschaftsverein Witzwort Uelvesbüll und Umgebung	

Stellungnahme	
ID: 355	
2. Windkraft <i>In den Regionalplänen sind Eignungsgebiete für die Windenergienutzung nach landeseinheitlichen Kriterien festzulegen, die ca. 1% der Landesfläche zu umfassen haben. Bei Neuausweisungen soll es vorrangig Erweiterungen der bestehenden Gebiete geben. Ausschlussgebiete wurden festgelegt, insbesondere in Schwerpunktbereichen für Tourismus und Erholung ist keine Windenergienutzung zulässig, womit der für eine Region wertmindernde Character von Windkraftanlagen quasi zugegeben wird.</i> Daneben gibt es noch weitere Ausschlußkriterien, die auf Ebene der Regionalplanung in eine Einzelfallprüfung einzubringen sind. Die Möglichkeit von Repowering bei Altanlagen außerhalb von Eignungsgebieten wird mittels Kriterienkatalog rechtseindeutig geklärt. Die Errichtung von sog. Testanlagen außerhalb von Eignungsgebieten kann im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden, wenn landesplanerisch definierte Bedingungen erfüllt werden. Auch hier können die Gemeinden keine Planungen vornehmen, weil vor 2013 nicht mit der Fertigstellung des Regionalplanes zu rechnen ist. Dieser Zustand ist nicht akzeptabel. Bei Neubau und Repowering von WKA wird in der Planung nicht berücksichtigt, daß die vorhandene Netzkapazität schon jetzt lediglich ausreichen, um ca. 60% des erzeugbaren Windstromes abzuführen (nach Aussage verschiedener WKA-Betreiber). Die Netze sind vor einigen Jahren durch Politik 'privatisiert' (also quasi an Unternehmen verschenkt) worden. Die derzeitigen Eigner der Netze nehmen die notwendigen Investitionen nicht vor. EON plant sogar den Verkauf der Netze, um vor zwingend notwendigen Investitionen aus dem Geschenk der Politik eine kurzfristige maximale Wertschöpfung zu erzielen. Für eine effiziente Nutzung von Windenergie macht es zur Reduzierung von Leitungsverlusten und Investitionen Sinn, Energieverbraucher da anzusiedeln, wo der Strom erzeugt wird. Auf solche Möglichkeiten zur nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft in Schleswig Holstein wird in dem Entwurf des LEP nicht eingegangen. Bez. des dem LEP zugrunde liegenden Informationsstandes für die Standortwahl von WKA gilt die begründete Vermutung, daß hierbei auf Daten aus den 80er Jahren zurückgegriffen wird (Nabenhöhen ca. 30 Meter), die für aktuellen Anlagen (Nabenhöhe ≥ 80 Meter) nicht mehr angemessen und sinnvoll erscheinen. Es fehlt im Entwurf des LEP auch ein Hinweis, wie denn die Kommunen in entsprechende Planungen eingebunden werden sollen.	
Beteiligter: 367 Büro für klima- und entwicklungsgerechte Planung (Privatperson) ID: 24	
7.5.2 (Windenergie), Seite 89 ff 7.5.2 (2), Seite 90 Einige Fehlinformationen sind richtig zu stellen, deshalb ist folgendes unter 7.5.2(2) in den LEP aufzunehmen: Die Befürchtungen, Windkraftwerke beeinträchtigen die Vogelwelt lässt sich sachlich nicht belegen. Bis auf wenige Ausnahmen ist die Gefährdung von Vögeln und Fledermäusen als sehr gering einzuschätzen. Im Vergleich zu Autoverkehr, Hochhäusern und Hochspannungsleitungen ist das Risiko für die Vögel durch Windkraftanlagen vernachlässigbar. Sachlich lässt sich noch nicht einmal	

Stellungnahme	
das Verbot ableiten, im FFH Gebiet Windkraftanlagen aufzustellen. • Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist vorübergehender Natur. Im Gegensatz zu Atom- und Kohlekraftwerken sind Windkraftanlagen einfach rückbaubar und haben einen hohen Rohstoffwert, so dass künftigen Generationen hieraus keine Belastungen erwachsen. • Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung werden nicht per se durch Windenergienutzung beeinträchtigt. Jede Kommune in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung kann selbst entscheiden ob Windkraftanlagen förderlich oder hinderlich sind. • Nur erneuerbare Energien können mittelfristig eine kostengünstige und Energieversorgung sichern. • Nur erneuerbare Energien können eine klimaneutrale Basis für eine globale friedliche Entwicklung sein. • Die Windenergie ist weltweit der Motor des Wandels von zentralen fossilen Großkraftwerken zu dezentralen erneuerbaren Energien. Es ist ein Abschnitt Handlungserfordernisse einzufügen: • Binnen 4 Jahren will Schleswig-Holstein seine Stromproduktion aus erneuerbaren Energien verdreifachen. • Durch Repowering der bestehenden Windkraftanlagen soll der Ertrag mit der Hälfte der bestehenden Anlagen mit doppelter Flügellänge und höheren Türmen verdreifacht werden. • Speichertechnologien, wie auch der Verbund mit Norwegischen Speicherwasserkraftwerken werden gefördert. • Durch Gestaltungswettbewerbe soll beim Repowering die Chance zu schönen wohlgeordneten Windparks genutzt werden. • Die Windeignungsgebiete an Land sollen von 0,8 auf 1,2 % erweitert werden. Einzelanlagen fallen nicht unter die Kriterien für Windeignungsgebiete. • Die Umwandlung organischer Reststoffe aus Landwirtschaft, Lebensmittelindustrie, Landschaftspflege und Haushalten in Biogas ist flächendeckend einzuführen. • Die Kommunen sollen Energieversorgungspläne aufstellen, die entsprechend ihren Standortbedingungen einen Weg aufzeigen, mindestens den Strombedarf der Gemeinde mit erneuerbaren Energien sicher zu stellen und in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern hierfür die entsprechenden Netzstrukturen schaffen. • Die Landesregierung baut Kompetenzzentren auf, die die Kommunen hierzu und auch zu den Konzessionsverträgen mit den kommunalen Netzbetreibern berät. • Die Erfahrungen im Lastmanagement werden speziell gefördert. • Energieautarke Pilotsiedlungen mit Leuchtturmeffekt, die heute das realisieren, was morgen Standart ist, werden gefördert, insbesondere die Genehmigungspraxis wird vereinfacht, um konkret die scheinbaren Gegensätze von erneuerbaren Energien, Naturschutz und Landschaftsbild in Synergieeffekte zu wandeln.	

Stellungnahme	
• Neue zentrale Großkraftwerke sind in Schleswig-Holstein nicht notwendig. Für den Eigenbedarf sind erneuerbare Energien schneller zu installieren. • Statt eines Imports von Kohle und Uran werden die Tiefseehäfen für den Export von „Renewable Technologies“ - von Windkraft- und Biogasanlagen - gewinnbringender genutzt. • Die Landesregierung wird für die Hebung der Akzeptanz von Windkraftanlagen ihre Bürger über Nutzen und Bedenken der verschiedenen Energieträger sachlich informieren. An jeder Windkraftanlage, an jeder PV Anlage, an jeder Biogasanlage, ... wird ein Schild angebracht, das darüber Auskunft gibt wie viele Durchschnittshaushalte mit der betreffenden Anlage mit Strom versorgt werden und welches der energetische Amortisationszeitraum der betreffenden Anlage ist.	
Beteiligter: 407 (Privatperson) ID: 96	
(5) B Allgem. Kritik:Die Privilegierung nach BauGB im Allgemeinen konterkariert bereits in vielfältiger Weise die im LEP geforderten Ziele und Grundsätze (Verhinderung der Zersiedelung, Erhalt der Grünzäsuren u.v.m.). Die Genehmigung von bis zu 50 m hohen Anlagen in möglicherweise biotopverbundrelevanten oder landschaftsästhetisch bedeutsamen Gebieten trägt ebenfalls dazu bei und sollte überdacht werden.	
Beteiligter: 447 (Privatperson) ID: 226	
Hiermit beantrage ich für einen Bereich im unmittelbaren räumlichen Anschluss an einen Windpark in der Gemeinde Büttel, dass diese im Rahmen einer dringend erforderlichen Teilfortschreibung für den Regionalplan als Eignungsfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen wird. Auf diese Weise soll ein - wenn auch kleiner - Beitrag zur Erreichung des landesplanerischen Ziels erbracht werden, ein Prozent der Landesflächen für den entsprechenden Zweck planerisch zur Verfügung zu stellen. Die Ausweisung soll einen Bereich zwischen der Bundesstraße 431 (östliche Grenze), der Kreisstraße 63 (südliche Grenze), der Kreisstraße 33 (westliche Grenze) und dem Feldweg an der Grenze zwischen den Gemeinden Büttel und St. Margarethen (nördliche Grenze) betreffen. Die vorgeschlagene Fläche zur Erzeugung von Windenergie wird räumlich in ihrer Ausdehnung durch den Verlauf einer 220 kV-Stromleitung (von Brunsbüttel nach Wilster) zur Elbe und durch eine abgehende Leitung 110 kV (zum Umspannwerk Ostermoor) in westliche Richtung begrenzt. Begründung: • Die Fläche weist eine sehr hohe Windhöffigkeit auf: in dem Gutachten der Firma „Windtest Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH“ zur >Untersuchung des Windpotentials und Flächenfindung für den Windparks im Kreis Steinburg Bericht Nr. WT 83/936,0 m/s in 30 m	

Stellungnahme	
Höhe angegeben. - Die Fläche grenzt unmittelbar an einen bestehenden Windpark der Gemeinde Büttel und würde somit den Windpark nur geringfügig auf das Gebiet der Gemeinde St. Margarethen erweitern. Zugleich würde damit auf dem unmittelbar angrenzenden Gebiet dieser Nachbargemeinde zur Konzentration von Windkraftanlagenstandorten beigetragen werden. - Die Fläche hält alle gängigen Ausschluss- bzw. Abstandskriterien für die Ausweisung von Eignungsflächen für die Nutzung von Windenergie, wie sie auch im Entwurf des LEP angesprochen werden, ein. - Die Ausweisung würde keine nennenswerte Mehrbelastung für Natur und Landschaft nach sich ziehen. - Die Anwohner im unmittelbaren Umfeld der beantragten Fläche kennen bereits die Auswirkungen von Windmühlen in ihrer Nachbarschaft, ohne sich daran zu stören. Anmerkung: Ein Teil des beantragten Bereichs befindet sich in meinem Eigentum und soll dazu genutzt werden, für meinen landwirtschaftlichen Betrieb eine zusätzliche Einnahmequelle zu schaffen.	
Beteiligter: 406 (Privatperson) ID: 77	
Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürger der Gemeinde Krogaspe und Landeigentümer von Flächen inner-/außerhalb der,im Regionalplan (Planungsraum III, Rendsburg-Eckernförde),ausgewiesenen Windvorrangfläche möchte ich hiermit eine Erweiterung der bestehenden Eignungsfläche für die Windenergie beantragen. Neben den bereits ausgewiesenen Flächen,Gemeinde Krogaspe, Gemarkung Krogaspe, Flur 2, Flurstücke 17/1, 15/7 und 20/1 sowie Teilstücke von 15/5 und 15/6 möchte ich zusätzlich folgende Flurstücke: 15/5 und 15/6 vollständig als Eignungsgebiet für die Windenergie beantragen. Damit könnte gem. Vorgaben des LEP,Pkt.7.5.2 eine Verdichtung und Zentralisierung der bestehenden Eignungsfläche auf dem Gemeindegebiet Krogaspe gewährleistet werden.	
Beteiligter: 403 (Privatperson) ID: 76	
Als Landeigentümer von Windenergiestandorten in der Gemeinde Fiefbergen, Gemarkung Fiefbergen Flur 5- Flurstück 10/7 beantrage ich, die vorhandene Windvorrangfläche gem. Regionalplan um folgende Nachbarflächen: in der Gemeinde Passade, Gemarkung Passade Flur 3-	

Stellungnahme	
Flurstück 10/2 zu erweitern	
Beteiligter: 467 (Privatperson) ID: 497	
Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan 2009 Zu Punkt 7.5.2 Windenergie: Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen sind in den Regionalplänen Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Forderung: Bei zukünftigen Ausweisungen Berücksichtigung der folgenden Fläche als Eignungsgebiet (siehe Karte im Anhang). Diese Fläche im Obbenskoog (Gemeinde Simonsberg und Gemeinde Witzwort) steht im Norden mit dem ausgewiesenen Eignungsgebiet in der Gemeinde Simonsberg und im Süden mit dem Gebiet in der Gemeinde Uelvesbüll in Verbindung und kann daher als Ergänzung angesehen werden. Die Fläche an sich ist groß genug um für die Erprobung neuer Windenergieanlagen dienen zu können. Die Fläche liegt außerhalb der Ausschlussgebiete gemäß Ziffer 7.5.2 Abs. 8 und 9. zu Punkt 7.5.2 (5) - Kleinstwindkraftanlagen Forderung: Festlegung der maximal zulässigen Gesamthöhe von Kleinstwindkraftanlagen auf 25 m (im Entwurf derzeit vorgesehene Höhe: 20 m) Zum einen zeichnet sich die Konstruktion der auf dem Markt befindlichen Kleinstwindkraftanlagen überwiegend durch eine Leichtbauweise aus (abgespannter Rohrmast) und ist daher weniger auffällig im Landschaftsbild, zum anderen würde der bestehende Markt für diesen Anlagentyp aufgrund einer Begrenzung auf 20 m unnötig beschränkt werden. zu Punkt 7.5.2 (10): Charakteristische Landschaftsräume Forderung: Im jeweiligen Regionalplan sind die charakteristischen Landschaftsräume kartographisch und möglichst flächenscharf zu definieren. Die Darstellung stellt eine im Vergleich zur derzeit gängigen Darstellung eindeutiger Planungsgrundlage dar. Nachfragen bei den Umweltbehörden könnten verringert werden. zu Punkt 7.5.2 (11): „Die in den Runderlassen zur Planung von Windenergieanlagen in der jeweils aktuellen Fassung getroffenen	

Stellungnahme	
Regelungen sind einzuhalten" Forderung: Die Formulierung „sind einzuhalten“ ist anzupassen: „Die in den Runderlassen zur Planung von Windenergieanlagen in der jeweils aktuellen Fassung getroffenen Regelungen sind Empfehlungen für die kommunale Planung.“ Die Regelungen im Runderlass haben einen rahmengebenden, empfehlenden Charakter. Die Planungshoheit verbleibt bei der Kommune. zu Punkt 7.5.2 (12): „Sperriegelwirkung“ Forderung: Der Absatz ist zu streichen. Der Begriff „Sperriegelwirkung“ ist nicht definiert. Es ist Aufgabe der jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Umweltauswirkung zu beschreiben und Maßnahmen zu definieren. zu Punkt 7.5.2 (14): Repowering außerhalb von Eignungsgebieten - „Das Orts- und Landschaftsbild wird nicht wesentlich mehr als bisher beeinträchtigt.“ Forderung: Es ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen. Da die Positionierung eines Repowering-Gebietes außerhalb der Eignungsgebiete - unabhängig von vorherigen Standorten - auf geeignetem Gebiet möglich ist, kann die vorgesehene Regelung zu Konflikten führen. Eine geeignete aber nicht vorbelastete Fläche bzw. ihre nicht vorbelastete Umgebung könnte durchaus wesentlich mehr als bisher beeinträchtigt sein (bei gleichzeitiger Entlastung der Altstandorte), ohne dass ihre Geeignetheit dabei grundsätzlich in Frage gestellt werden muss. Um die Ziele und Grundsätze des LEP optimal umsetzen zu können, ist die parallele Novellierung des Runderlasses zur Planung von Windenergieanlagen (letztmalig geändert 2003) notwendig: 1. Anpassung der Abstandsregelungen Forderung: Keine Definition spezifischer Abstandsregelungen, sondern Anwendung der TA-Lärm und weitere Ausgestaltung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Spezifische Abstandsregelungen sind nicht erforderlich. Vielmehr sollte die TA-Lärm als Grundlage angewendet werden. Die Kommunen können im Rahmen ihre Planungshoheit von der TA-Lärm abweichende Regelungen vorsehen. 2. Repowering - Anschlussleistung Forderung: Streichung des Satzes im Runderlass 2003 Punkt 2.2, „die bisherige Anschlussleistung von Windfarmen nicht wesentlich erhöht wird“. Die jetzige Empfehlung im Runderlass entspricht nicht mehr dem Stand der aktuellen Entwicklung im EEG-Entwurf. § 30 „Windenergie Repowering“ des EEG-Entwurfs sieht eine erhöhte Anfangsvergütung beim Repowering von Anlagen vor, deren Leistung mindestens das Zweifache und maximal das Fünffache der ersetzten Anlagen beträgt.	
Beteiligter: 393 (Privatperson) ID: 75	

Stellungnahme	
Als Landeigentümer der Flächen in der Gemeinde: 24894 Twedt, Gemarkung: Buschau, Flur: 1 , Flurstück: ¼ beantrage ich die vorhandene Windvorrangfläche gem. Regionalplan auf dem Gemeindegebiet beizubehalten und um folgende Flächen zu erweitern: Flur: 1 , Flurstück 7 und Flur 2, Flurstück 2 Mit dieser Erweiterung wird eine weitere Konzentration der WEA gewährleistet und den neuen Erkenntnissen und Anforderungen aus bundes- und landespolitischen Zielvorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien angepasst.	
Beteiligter: 393 (Privatperson) ID: 114	
Folgende Stellungnahmen sind mit den Flächeneigümern Herrn Peter Krog und Herrn Heinrich Ebsen abgestimmt.Die Landeigentümer haben mich beauftragt folgende Stellungnahme anzugeben.Der Landeigentümer Peter Heinrich Krog, Loithof 1, 24888 Loit beantragt für seine Flächen in der Gemeinde 24888 Loit, Gemarkung: Loit, Flur 8, Flurstück 8/18; Flur 7, Flurstück 37; Flur 5, Flurstück 2/7; Flur 4, Flurstück 15/7 diese als Windvorrangfläche auszuweisenDer Landeigentümer Heinrich Ebsen, Clementstr.12, 25821 Bredstedt beantragt für die vorhandene Windvorrangfläche gem. Regionalplan auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Sönnebüll beizubehalten und um folgende Flächen zu erweitern:Gemarkung Sönnebüll, Flur 3, Flurstück 45.Mit dieser Erweiterung wird eine weitere Konzentration der WEA gewährleistet und den neuen Erkenntnissen und Anforderungen aus bundes- und landespolitischen Zielvorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien angepasst.Mit freundlichem Gruß,Knsen	
Beteiligter: 453 (Privatperson) ID: 408	
Als Landeigentümer der Flächen in der Gemeinde Fiefbergen, Gemarkung Fiefbergen, Flur: 5, Flurstück: 20/3 beantrage ich die vorhandene Windvorrangfläche gem. Regionalplan auf dem Gemeindegebiet beizubehalten und mit den zurzeit nicht zur Eignungsfläche gehörenden Teilen des o.a. Flurstückes zu arrondieren. Es geht das Gerücht, dass die teilweise über das o.a. Flurstück verlaufende Richtfunkstrecke der Bundeswehr infolge neuerer Technik (Digitalisierung) stillgelegt wurde und auch zukünftig nicht mehr gebraucht werden wird. Ich bitte um Prüfung, ob dieser Belang obsolet ist und beantrage für den Fall die Einbeziehung meiner Fläche Flur 5, Flurstück 10/6 in die Arrondierung der WEA Eignungsfläche. Alle Teile erfüllen alle gesetzlichen Auflagen. Insbesondere erfüllen sie die Abwägung des Gesetzgebers zwischen den Belangen der benachbarten Bevölkerung und den Belangen des Klimaschutzes. Die in die Arrondierung einzubeziehenden Teile haben etwa den doppelten des von Gesetzgeber vorgeschriebenen Mindestabstandes von 500 m von den benachbarten Dörfern Fiefbergen, Höhndorf und Fahren. Mit dieser Erweiterung wird eine weitere Konzentration der WEA gewährleistet und den neuen Kenntnissen und Anforderungen aus bundes- und landespolitischen Zielvorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien angepasst.	

Stellungnahme	
Zur weiteren Information füge ich der Einfachheit halber die Schreiben der BWP Fiefbergen GmbH an die Landesplanung in dieser Sache bei. Anmerkung: Mir ist bekannt, dass die Ausweisung von WEA-Eignungsflächen Aufgabe der Regionalplanung ist, für die dem Prinzip Subsidiarität folgend kommunale Planungseinrichtungen geschaffen werden sollen. Nach meinem Rechtsverständnis liegt die Aufgabe bei der Landesplanung, solange die kommunalen Planungseinrichtungen weder nominiert, installiert noch legitimiert sind. Aus dem Grund meine ich, muss ich diese Anregung termingerecht und formal korrekt an die Landesplanung geben.	
Beteiligter: 422 (Privatperson) ID: 82	
Als Landeigentümer der Flächen in der Gemeinde: 24893 Taarstedt, Gemarkung: Scholderup, Flur: 1, Flurtück 64 und 34/1 beantrage ich diese als Windvorrangfläche im Regionalplan auf dem Gemeindegebiet aus zuweisen.	
Beteiligter: 398 (Privatperson) ID: 81	
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit beantrage ich für einen Bereich im unmittelbaren räumlichen Anschluss an einen Windpark in der Gemeinde Büttel, dass diese im Rahmen einer dringend erforderlichen Teilfortschreibung für den Regionalplan als Eignungsfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen wird. Auf diese Weise soll ein – wenn auch kleiner – Beitrag zur Erreichung des landesplanerischen Ziels erbracht werden, ein Prozent der Landesflächen für den entsprechenden Zweck planerisch zur Verfügung zu stellen. Die Ausweisung soll einen Bereich zwischen der Bundesstraße 431 (östliche Grenze), der Kreisstraße 63 (südliche Grenze), der Kreisstraße 33 (westliche Grenze) und dem Feldweg an der Grenze zwischen den Gemeinden Büttel und St. Margarethen (nördliche Grenze) betreffen. Die vorgeschlagene Fläche zur Erzeugung von Windenergie wird räumlich in ihrer Ausdehnung durch den Verlauf einer 220 kV- Stromleitung (von Brunsbüttel nach Wilster) zur Elbe und durch eine abgehende Leitung 110 kV (zum Umspannwerk Ostermoor) in westliche Richtung begrenzt. Begründung: · Die Fläche weist eine sehr hohe Windhöffigkeit auf: In dem Gutachten der Firma „Windtest Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH“ zur >Untersuchung des Windpotentials und Flächenfindung für den Windparks im Kreis Steinburg Bericht Nr. WT 83/93< wurde diese Fläche in die Prioritätsstufe 1 aufgenommen. Die durchschnittliche Windge-schwindigkeit wurde mit >6,0m /s in 30m Höhe angegeben. · Die Fläche grenzt unmittelbar an einen bestehenden Windpark der Gemeinde Büttel und würde somit den Windpark nur geringfügig auf das Gebiet der Gemeinde St. Marga-rethen erweitern. Zugleich würde damit auf dem unmittelbar angrenzenden Gebiet dieser Nachbargemeinde zur Konzentration von Windkraftanlagenstandorten beige-tragen werden. · Die Fläche hält alle gängigen Ausschluss- bzw. Abstandskriterien für die Ausweisung von Eignungsflächen für die Nutzung von Windenergie , wie sie auch im Entwurf des LEP angesprochen werden, ein. · Die Ausweisung würde keine nennenswerte Mehrbelastung für Natur und Landschaft nach sich ziehen. · Die Anwohner im unmittelbaren Umfeld der beantragten Fläche kennen bereits die Auswirkungen von Windkraftanlagen in ihrer Nachbarschaft, ohne sich daran zu stören.	

Stellungnahme	
· Die Fläche liegt nicht in dem Landesraumordnungsplan gekennzeichneten „gewerblichen Bereich von Brunsbüttel“. Sie wird auch nicht für eine mögliche Erweiterung dieses Gebietes benötigt. Auf der südlichen Seite von Brunsbüttel befinden sich noch ausreichende Freiflächen für neue Industrieanlagen auch, wenn der Flächenbedarf für alle möglichen 4 Kohlekraftwerke abgezogen wird. In der Gemeinde Büttel befinden sich Windkraftanlagenstandorte (südlich von der Kreisstraße 33) die unter dem Vorbehalt der Entwicklung der Industrie stehen. Anmerkung: Ein Teil des beantragten Bereichs befindet sich in meinem Eigentum und soll dazu genutzt werden, für meinen landwirtschaftlichen Betrieb eine zusätzliche Einnahmequelle zu schaffen.. Hinweis: 1. In der Deutschen Grundkarte für den oben bezeichneten Bereich verlaufende Stromleitung 110 kV zum Umspannwerk Ostermoor verläuft weiter östlich. (dieses hat Einfluss auf die Größe der Eignungsfläche). 2. Die Niederspannungsleitungen im Bereich der B431 (Stuven) und am Wirtschaftsweg zwischen Büttel und St. Margarethen sind nicht mehr vorhanden.	

7.6 Rohstoffsicherung

Stellungnahme	
Beteiligter: 380 ALKO GmbH ID: 338	
7.6 Rohstoffsicherung G (1) Rohstofflagerstätten von wirtschaftlicher Bedeutung sind für die zukünftige Gewinnung von Rohstoffen zu sichern. Anmerkung: Die Bezeichnung <i>ferne Rohstoffe</i> - gemeint ist hier sicherlich das in tiefer gelegenen Erdschichten vorhandene Erdöl bzw. Erdgas - ist unüblich., ebenso die Verwendung des Begriffs <i>Abbau</i> im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdöl /-gas. Auch unter ökologischen Aspekten ist bei der Gewinnung von Baustoffen aus oberflächennahen mineralischen Rohstoffen die Minimierung von Transportwegen und somit die Sicherstellung von lokalen beziehungsweise regionalen Kreisläufen sinnvoll, letzteres trifft bei der Gewinnung von Erdöl in Westküstennähe durch die Nähe zum Raffineriestandort Heide ebenfalls zu. Anmerkung: Da bei den o.g. oberflächennahen Rohstoffen von Kreide ,Sand, Kies, Ton etc. die Rede ist, sollte die Ergänzung <i>mineralisch</i> hinzu gefügt werden (auch Torfe stellen oberflächennahe Rohstoffe dar). Da bei dem hochwertigen Rohstoff Erdöl der Transport nur ein Faktor ist und die Nähe zu Raffinerien im Verbraucherland von erheblicher Gewichtung ist, sollte sich die Sicherstellung regionaler Kreisläufe beim Erdöl nicht nur auf denTransport beziehen.	

Stellungnahme

Anmerkung zu (2): Im Zuge der Regionalplanerstellung hat bereits eine Benennung wichtiger Abbauschwerpunkte stattgefunden, die hier inhaltlich wieder zu finden sein sollten. Der Verband WVB (frühere Bez.: Industrieverband Sand, Kies, Mörtel, Transportbeton Nord e. V.) hat diesbezüglich umfangreiche Stellungnahme eingereicht, vor über 10 Jahren erstmalig zum Planungsraum I, in dem sich zwischenzeitlich nennswerte Änderungen ergeben haben, vermutlich liegen diese Daten der Landesplanung derzeit noch nicht vor. Die im Originaltext zum Entwurf genannten Schwerpunkträume sind nach Kreisen der jeweiligen Planungsräume I - IV benannt. Da einige Kreise Abbauschwerpunkte an gemeinsamen Kreisgrenzen aufweisen, sollten diese Schwerpunkträume auch kreisübergreifend benannt werden.

zu (3) Kreis Herzogtum Lauenburg:

Hamwarde / Gülzow / Geesthacht (Hasenthal),
Groß Pampau / Büchen / Roseburg;

Kreis Pinneberg:

Appen (Etz, Unterglinde);

Kreis Segeberg:

Lentförden / Nützen / Kaltenkirchen (Heidkaten),
Stocksee (separat darstellen)

Bornhöved / Gönnebek / Tarbek / Tensfeld / Blunk / Daldorf / Negernbötel (nur neue Bezeichnung, das Symbol bei Tarbek muss verschoben werden),

Anmerkung: Gönnebek wäre kreisübergreifend besser bei Rendswühren (siehe Kreis Plön) angesiedelt!

Wahlstedt / Wittenborn / Mözen / Bark;

Krems I / Schwissel (neu hinzu)

Seth / Oering (neu hinzu)

Kreis Stormarn:

Reinbek (Ohe) / Barsbüttel (Willinghusen)

nur neue Bezeichnung, das Symbol muss nach Westen verschoben werden). Der Bereich Brunsbek (Kronshorst) wird erweitert um Witzhave - Grande, um der dort stattfindenden Rohstoffgewinnung gerechnet zu werden.

Brunsbek (Kronshorst) / Witzhave / Grande (neu)

Wilstedt / Tangstedt / Norderstedt (neu hinzu und kreisübergreifend mit Segeberg)

Begründung Stocksee:

Das Schwerpunktgebiet Stocksee gehört geomorphologisch zum ostholsteinischen Hügelland und liegt räumlich mit ca. 9 km Entfernung zum Zentrum des schon früher vom Geologischen Landesamt als Lagerstättenbezirk Damsdorf bezeichneten Schwerpunktraum. In der Lagerstätte Stocksee werden jährlich über [REDACTED] hochwertige Betonzuschlagsstoffe für den Wirtschaftsraum Hamburg und für die Region produziert. In diesem Schwerpunktraum stehen noch für die nächsten [REDACTED] Jahre Flächen für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung.

Stellungnahme

Bornhöved /Tarbek / Tensfeld / Blunk / Daldorf /Negernbötel (nur Gebietserweiterung) **Begründung:**
(Symbol bereits im LEP enthalten, es ist jedoch erforderlich, dieses weiter ins Zentrum - siehe Vorschlag in Hauptkarte - zu verschieben, da Gönnebek namentlich kreisübergreifend bei Rendswühren (Kreis Plön) aufgeführt werden sollte und die wichtigen Abbaustätten Tensfeld und Damsdorf somit räumlich berücksichtigt werden. Mit den o. g. fünf Orten ist ein Areal umrissen, welches das bedeutendste überregionale Gebiet für die Gewinnung von Sand-Kies-Gemischen in Schleswig-Holstein darstellt. Hier werden jährlich über [REDACTED] hochwertige Sande und Kiese produziert, die zu einem erheblichen Maße zur Rohstoffversorgung des Hauptwirtschaftsraumes Hamburg beitragen. Desweiteren befindet sich in diesem Raum ein zusammenhängendes lagerstättenkundlich gut untersuchtes Gebiet von ca. [REDACTED] ha im Bereich zwischen den Ortschaften Tarbek und Blunk.

Gönnebek / Rendswühren kreisübergreifend (Kreis Segeberg, Kreis Plön)**Begründung:**
Das Gebiet Gönnebek grenzt südlich an den als Schwerpunkttraum Rendswühren dargestellten Bereich. Derzeit befinden sich ca. [REDACTED] ha mit verwertbaren Sand-Kies-Gemischen von ca. [REDACTED] Mio. m³ südlich der B 430 im Planfeststellungsverfahren. Da die genetisch zusammengehörenden Sedimente im Bereich Rendswühren / Gönnebek räumlich aneinandergrenzen, sollten sie hier auch kreisübergreifend gemeinsam namentlich aufgeführt werden. Hierfür würde es sich anbieten, das Rautensymbol R für den zukünftigen Abbauschwerpunkttraum ein wenig weiter nach Süden (auf die B 430) zu verschieben.

Krems I /Schwissel (neuer Vorschlag) **Begründung:**
In den Abbaugeländen Krems I und Schwissel findet seit langem die Gewinnung von Sanden und Kiesen auf Flächen statt, die jeweils aneinander grenzen. In den letzten Jahren ist insbesondere bei Krems I durch zusätzlich beantragte Erweiterungsflächen ein neuer Schwerpunkttraum für die Rohstoffgewinnung mit einhergehender Rohstoffverfüllung entstanden, der allein bei Krems I ein beantragtes Areal von ca. [REDACTED] ha umfasst und über ein enormes Rohstoffpotential aufgrund von Abbaumächtigkeiten von bis zu [REDACTED] m u. Gel. verfügt. Aufgrund der räumlichen Nähe zu Schwissel kann dieses Schwerpunktgebiet zusammenfassend mit dem Abbaugelände Schwissel dargestellt werden.

Seth / Oering (neuer Vorschlag) **Begründung:**
Im Gebiet Seth / Oering ist durch den bestehenden Rohstoffabbau und durch neue Antragsflächen eines weiteren Abbauunternehmens demnächst eine Fläche von über [REDACTED] ha im Abbau befindlich, weitere rohstoffhöfliche Flächen sind in dieser Region vorhanden. Hier entsteht - wie bei Krems I und Schwissel - ein neuer Schwerpunkttraum für die Gewinnung von oberflächennahen mineralischen Rohstoffen, der auch als solcher explizit dargestellt werden sollte.

Kreis Stormarn / Kreis Segeberg:.. (kreisübergreifender Abbauschwerpunkt, aber auch gesonderte Darstellung für Norderstedt vertretbar)

Wilstedt /Tangstedt / Norderstedt (neuer Vorschlag) **Begründung:**
In diesem Bereich liegen bedeutende Sand- und Kieslagerstätten, die z. T. räumlich voneinander getrennt sind (Quarzsandvorkommen bei Norderstedt). - Da es sich bei den Quarzsanden um einen sehr hochwertigen und in Schleswig-Holstein seltenen Rohstoff handelt, könnte ggf. das [REDACTED] genutzte Abbaugelände, in welchem noch für mindestens [REDACTED] Jahre Mengen dieses hochwertigen Rohstoffes vorhanden sind, ggf. auch separat dargestellt werden. - Insgesamt werden aus der o. g. Region jährlich zwischen [REDACTED] Sande und Kiese produziert. Dieser Abbauschwerpunkttraum ist besonders aufgrund seiner räumlichen Nähe zum Hauptwirtschaftsraum

Stellungnahme	
Hamburg von großer Bedeutung. Kreis Stormarn: Änderungsvorschlag für die Benennung von <u>zwei</u> Schwerpunkträumen Reinbek (Ohe) / Barsbüttel (Willinghusen) und Brunsbek (Kronshorst) / Witzhave / Grande Begründung: Durch die fünf Ortsnamen ist ein Gebiet definiert, in dem langfristig beträchtliche Rohstoffmengen für die Gewinnung von hochwertigen Sanden und Kiesen vorhanden sind. Das Gebiet Barsbüttel - Reinbek ist jedoch räumlich soweit vom Abbauschwerpunkt zwischen Kronshorst - Witzhave - Grande entfernt, dass dies die Ausweisung von zwei Schwerpunkträumen rechtfertigen würde. Besonders zu benennen ist hier auch der Abbau von Sanden für die Kalksandsteinproduktion bei Reinbek / Ohe. Dieses KSW zählt zu den letzten drei in Schleswig-Holstein produzierenden Werken (neben UNK bei Eisendorf im Kreis Rendsburg-Eckernförde und Nord-KS bei Kaltenkirchen im Kreis Segeberg) und ist von überregionaler Bedeutung für die Versorgung mit Kalksandsteinen. Aus diesem Grunde könnte das Rohstoff-Symbol für diesen Standort belassen bleiben und in der Hauptkarte ein weiteres Symbol (siehe Vorschlag in der Hauptkarte) für die o. g. Abbauf Flächen im Bereich Kronshorst - Witzhave - Grande hinzugefügt werden, bei gesonderter Beibehaltung von Barsbüttel /Reinbek (Ohe). Sollte es jedoch bei der Darstellung nur eines Schwerpunktraumes bleiben, so wäre es sinnvoll, das Symbol entsprechend nach NE zu verschieben.(Erweckt jedoch nur bei der Kartenbetrachtung - ohne Text - einen falschen Eindruck). Kreis Ostholstein: Malente (Kreuzfeld) / Sieversdorf, Johannistal / Techelwitz (neu hinzu) Brackrade (neu hinzu, kreisübergreifend, gehört zum Schwerpunktbereich Bösdorf-Pfingstberg-Börnsdorf-Brackrade im Kreis Plön) Kreis Ostholstein: Änderungsvorschlag für die Erweiterung und Umbenennung des Schwerpunktraumes in: Malente (Kreuzfeld) / Sieversdorf Begründung: Zusätzlich zur überregional bedeutenden Produktionsstätte Malente - wo jährlich ca. [REDACTED] Sande und Kiese, die auch aus benachbarten Werken zur Kieswäsche hier verarbeitet werden - werden auch am weiter nordöstlich gelegenen Standort Sieversdorf erhebliche Sand- und Kiesmengen zur regionalen Versorgung produziert. Die Lagerstätte Sieversdorf sollte aufgrund ihrer räumlichen Nähe namentlich bei Malente mit aufgeführt werden. Beide Abbaugelände verfügen über ein erhebliches Rohstoffpotential, das zur langfristigen Rohstoffversorgung der Region sowie insbesondere des Wirtschaftsraumes Hamburg mit hochwertigen Betonzuschlagsstoffen beiträgt. Johannistal / Techelwitz (Neuer Vorschlag) Begründung: Dieses Abbaugelände - in welchem mehrere Unternehmen tätig sind - bietet auch zukünftig noch genügend Rohstoffe zur regionalen Versorgung. Da im Kreis Ostholstein rohstoffgeologisch bedeutend weniger Sand- Kies- Vorkommen vorhanden sind als in den Nachbarkreisen und erschwerend darüber hinaus bedeutende Vorkommen mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen durch konkurrierende Nutzungsansprüche für die Rohstoffgewinnung blockiert wurden, sollte dieses Gebiet auch im Hinblick auf das geplante Bauvorhaben „Große	

Stellungnahme	
Beltquerung" als Abbauschwerpunkt dargestellt werden. Kreis Plön: Bösdorf / Pfingstberg / Börnsdorf / Brackrade (Kreis Ostholstein) (neue Bezeichnung durch Gebietserweiterung, das Symbol muss nach SW verschoben werden) Rendswühren / Gönnebek (Kreis Segeberg) Belau (Vierhusen) / Kalübbe / Dersau (nur neuer Namen) Kreis Rendsburg-Eckernförde: Emkendorf / Warder / Eisendorf / Bargstedt Kosel / Gammelby / Birkensee (neu hinzu) Kreis Plön / Kreis Segeberg: Rendswühren kreisübergreifender Schwerpunktraum (im E-LEP vorhanden) Änderungsvorschlag für die Erweiterung und Umbenennung des Schwerpunktraumes in: Rendswühren / Gönnebek Begründung: Das Gebiet Gönnebek grenzt südlich an den als Schwerpunktraum Rendswühren dargestellten Bereich. Derzeit befinden sich ca. ■ ha mit verwertbaren Sand-Kies-Gemischen von ca. ■ m³ südlich der B 430 im Planfeststellungsverfahren. Da die genetisch zusammengehörenden Sedimente im Bereich Rendswühren / Gönnebek räumlich aneinandergrenzen, sollten sie hier auch kreisübergreifend gemeinsam namentlich aufgeführt werden. Hierfür würde es sich anbieten, das Rautensymbol R für den zukünftigen Abbauschwerpunktraum ein wenig weiter nach Süden (auf die B 430) zu verschieben. Kreis Plön: Kalübbe (im E-LEP vorhanden) Änderungsvorschlag für die Erweiterung und Umbenennung des Schwerpunktraumes in: Belau (Vierhusen) / Kalübbe / Dersau Belau (Vierhusen) sollte zuerst genannt werden, da hier seit 1996 die Rohstoffgewinnung betrieben wird. Das durch die drei Ortsnamen abgesteckte Areal birgt ein riesiges Rohstoffpotential, das für die langfristige regionale sowie überregionale Versorgung mit Sanden und Kiesen genutzt werden kann. Bösdorf (im E-LEP vorhanden) Änderungsvorschlag für die Erweiterung und Umbenennung des Schwerpunktraumes in: Bösdorf / Kleinmeinsdorf / Pfingstberg / Börnsdorf / Brackrade (Kreis Ostholstein, Kreis Plön)) Begründung: Geomorphologisch zum ostholsteinischen Hügelland gehörig stehen in der durch die o. g. Ortsnamen abgesteckten Region, zu welcher auch das sogenannte „Todenredderkonzept“, ein gemeinsames, kreisübergreifendes Abbaukonzept entwickelt wurde, abbauwürdige Sand- Kies-	

Stellungnahme	
Gemische zur langfristigen lokalen und regionalen Versorgung zur Verfügung. Dieses Gebiet wurde auch schon in den Landschaftsrahmenplänen sowie Regionalplänen landesplanerisch über die Kreisgrenzen hinaus beschrieben. Kreis Rendsburg-Eckernförde: Eisendorf / Emkendorf / Bokel (im E-LEP vorhanden) Änderungsvorschlag für die Erweiterung und Umbenennung des Schwerpunktraumes in: Eisendorf / Bargstedt / Emkendorf / Warder Begründung: In der durch die vier Ortsnamen abgesteckten Region liegen mehrere große Gewinnungsstellen, z. T. mit Werksflächen von über ■ ha. Der Schwerpunktraum sollte daher um die Bereiche mit den Gewinnungsstätten Bargstedt und Warder erweitert werden. Kosel / Gammelby / Birkensee (Neuer Vorschlag) Begründung: In dem o. g. Bereich befinden sich mehrere, z. T. große Sand- und Kies- Lagerstätten, für die z. T. Erweiterungsplanungen laufen. In diesem Bereich sind ausreichend Flächen zur langfristigen lokalen und regionalen Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen vorhanden, so dass dieses Gebiet auch in Zukunft einen weiteren Abbauschwerpunkt darstellen wird. Kreis Dithmarschen: Hennstedt / Tellingstedt / Pahlen; Kuden / Buchholz / Frestedt (neu hinzu) Kreis Steinburg: Peissen / Poyenberg / Hohenlockstedt (Hohenfiert), Lägerdorf; Ottenbüttel / Huje (neu hinzu) Kremper Marsch (Blomesche Wildnis) (neu hinzu) Kreis Steinburg: Ottenbüttel /Huje (Neuer Vorschlag), Begründung Dieses Abbaugelände stellt im Kreis Steinburg seit Mitte der 90er Jahre ein bedeutendes Gebiet mit mehreren im Abbau befindlichen Flächen dar, aus denen jährlich über ■ Rohstoffe produziert werden. In diesem Bereich ist genügend Potential an zusätzlichen Rohstoffen vorhanden, um langfristig die Region sowie das Zementwerk in Lägerdorf, deren Kreidekalkvorräte für über ■ Jahre gesichert sind, mit den erforderlichen Rohstoffen zu versorgen. Kremper Marsch (Blomesche Wildnis) (Neuer Vorschlag) Begründung:	

Stellungnahme	
Im Raum Krempe steht ein ca. 52 km² umfassendes Vorkommen mit tonigen Sedimenten (Marschenschlick) an, von denen nur die oberen entkalkten Dezimeter für die Ziegelindustrie genutzt werden können. Dieser Marschenschlick bildet die Rohstoffbasis für die einzige noch in Schleswig-Holstein produzierende und dort ansässige Ziegelei. Dieser Produktionsstandort ist von regionaler wie auch überregionaler Bedeutung, aus dieser Lagerstätte werden der Wirtschaftsraum Hamburg, Schleswig-Holstein und Teile Niedersachsens beliefert. Kreis Dithmarschen: Kuden / Buchholz / Frestedt (Neuer Vorschlag) Begründung: Die Westküste Schleswig-Holsteins weist mit den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen geologisch bedingt wenig Sand- und Kies-Lagerstätten auf, um so wichtiger ist es, den einzigen im südwestlichen Kreisgebiet vorhandenen Abbauschwerpunkt mit in die Kartendarstellung aufzunehmen. In diesem Gebiet stehen bei einer jährlichen Abbaumenge von ca. [REDACTED] an silikatischen Rohstoffen noch genügend Vorräte für mindestens [REDACTED] Jahre an. Besonders erwähnenswert ist die Gewinnung von Quarzsanden in dieser Region, die hier in Form von Fein- und Mittelsanden auftreten. Aus dem durch die drei Ortsnamen umrissenen Gebiet erfolgt überwiegend eine Versorgung des Brunsbütteler Raumes sowie der Westküste von Marne bis Friedrichskoog. Darüber hinaus ist dieser Standort von überregionaler Bedeutung für den Vertrieb des hier hergestellten Mörtels. Kreis Nordfriesland Ahrenshöft / Viöl / Kolkerheide; Kreis Schleswig-Flensburg Handewitt / Wanderup / Oeversee, Selk / Klein-Rheide / Kropp. <i>(Hier muss nur das Symbol nach SW verschoben werden)</i> Kreis Nordfriesland Selk / Klein Rheide / Kropp (im E-LEP vorhanden) Anmerkung: Hier muss nur das R-Symbol nach SW verschoben werden, um zentral in den noch für einen Abbau zur Verfügung stehenden Flächen platziert zu werden. In der LEP-Hauptkarte sind diese Schwerpunkträume mit einem Symbol dargestellt. In den Regionalplänen sollen diese Bereiche durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung (u 7.6.1, 7.6.2) unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen konkretisiert werden. Anmerkung: Die Ergebnisse der Landschaftsplanung stellen auch einen konkurrierenden Anspruch dar, sollten aber nicht extra hervorgehoben werden. zu (6) G (6) Auch bei der Gewinnung von Rohstoffen im Meeresbereich soll der Eingriff in die Natur so gering wie möglich gehalten werden und	

Stellungnahme	
gegebenenfalls durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Anmerkung: Da hier u.a. auch Erdöl gemeint ist, ist die allgemeinere Bezeichnung Gewinnung fachlich korrekter. Meerseitig sind in der Nordsee ein Standort für die Erdölgewinnung und eine Fläche zur Sedimententnahme für Küstenschutzmaßnahmen in der Hauptkarte dargestellt. Diese sind in die Regionalpläne nachrichtlich zu übernehmen. Anmerkung: An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass in der Legende zur Hauptkarte bei (Symbol) Standort für Rohstoffabbau ersetzt werden muss durch Standort für Erdölgewinnung. Zur Begründung zu (7) Neben den oberflächennahen Rohstoffen kommt auch der Gewinnung von Erdöl und zukünftig gegebenenfalls auch Erdgas aus tief gelegenen Lagerstätten eine besondere Bedeutung zu. Seitdem die Ölförderung aus dem ersten deutschen Offshore-Feld Schwedeneck in der Ostsee nach 16-jährigem Betrieb 2000 eingestellt wurde, findet im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer die Förderung von Öl nur noch im genehmigten Offshore-Feld Mittelplate A in der Nordsee bis 2011 (Ende des geschlossenen Gewinnungsvertrages) statt. Diese bedeutendste deutsche Offshore-Bohrung in Gestalt eines Inselbauwerks liegt westlich von Friedrichskoog vor der deutschen Nordseeküste im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Bis 2003 wurden 10 Millionen Tonnen aus der Lagerstätte gefördert. Die Reserven werden auf 100 Millionen Tonnen geschätzt, von denen beim derzeitigen technischen Stand ca. 35 Millionen Tonnen gefördert werden können. Vor dem Hintergrund der bestehenden Genehmigung und der besonderen Bedeutung des Vorhabens Mittelplate A für die Rohstoffsicherung ist dieses in der Hauptkarte als Standort für die Erdölgewinnung ausgewiesen. Im Meeresbereich hat bisher keine systematische Erkundung von Rohstoffen stattgefunden. Der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ist Vorranggebiet für den Naturschutz (u 9.2.1). Nach den Schutzbestimmungen des Nationalparkgesetzes sind neben der genehmigten Sandentnahme Westerland II vor Sylt nur die Sand- und Kiesfischerei für die Versorgung der Inseln und Halligen vor Sylt für Zwecke des Küstenschutzes zulässig sowie die Erdölbohrung und -förderung ausschließlich von der genehmigten Bohr- und Förderinsel Mittelplate A. Aus diesen Gründen werden neben dem Standort für Erdölgewinnung und der Sedimententnahmefläche in der Nordsee keine entsprechenden Rohstoffsicherungs- oder Abbauflächen im Meeresbereich dargestellt. Für die weitere Erdölgewinnung ist es erforderlich, dass Untersuchungsarbeiten zur Aufsuchung vorhandener Lagerstätten durchgeführt werden können. Hinweis: Der Stellungnahme ist die Hauptkarte des Entwurf des LEP beigelegt, in der verschiedene Ergänzungen vorgenommen wurden. Diese Karte konnte aus Kapazitätsgründen nicht in das System übernommen werden.	
Beteiligter: 903 Amt Bargtheide-Land ID: 3171	
Für die Gemeinden sind keine Vorranggebiete für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen vorzusehen. Für die vom Kiesabbau betroffenen	

Stellungnahme	
Gemeinden Bargfeld-Stegen, Jersbek und Nienwohld sind Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung im Zusammenhang mit dem zurzeit genehmigten Rohstoffabbau für Sand und Kies zu überprüfen.	
Beteiligter: 315 Amt Burg-St.Michaelisdonn ID: 4014	
Die Rohstoffsicherungsgebiete (z. B. Kies- und Sandausbeutungen) sind nicht mehr detailliert aufgezeigt. Hier muss sichergestellt sein, dass in den Regionalplänen entsprechende Ausweisungen vorgenommen werden können. Vorhandene Rohstoffe z. B. in den Gemeinden Kuden/Buchholz sollten auch vor Ort genutzt werden, um kurze Anfahrtswege zu haben und um die heimische Wirtschaft zu fördern.	
Beteiligter: 709 Amt Oeversee ID: 1906	
<u>a.) Oeversee und Sieverstedt</u>	
Die Sicherung des Abbaus von oberflächennahen Rohstoffen in der Gemeinde Oeversee (vgl. 7.6) ist ein wichtiges Signal für die Sicherung des Gewerbestandorts. Allerdings ist der Grundsatz der Raumordnung in Pkt 7.6. Abs. 5 in Bezug auf die selbstständige Renaturierung (natürliche Sukzession) nach Beendigung des Abbaus abgelehnt. Hier sollte lediglich die unter Pkt. 7.6.1 Abs. 4 geplante Konkretisierung zu Folgefunktionen in den Regionalplänen Anwendung finden.	
Beteiligter: 421 Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz ID: 394	
Zum zweiten verweist der Landesentwicklungsplan für den Bereich der Rohstoffsicherung auf die Regionalpläne. Für den Naturschutz werden Vorbehaltsräume, für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aber lediglich Schwerpunkträume und einige wenige Standorte dargestellt. Es fehlen Vorgaben im Sinne der Rohstoffsicherung für das Verhältnis etablierter Standorte und noch nicht erschlossener Vorkommen zur ökologischen Überplanung.	
Jedenfalls etablierte Abbaustandorte, d.h. solche, auf denen der Betrieb noch läuft und die Vorkommen abbauwürdig sind, sollten als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau dargestellt werden.	
Beteiligter: 375 Bund deutscher Landschaftsarchitekten ID: 223	
Mit der Aufnahme von Kennzeichnungen für den Rohstoffabbau wird einem weiteren auch für Natur und Landschaft bedeutsamem Raumanpruch Rechnung getragen (sowohl das Konfliktpotential als auch die nachfolgenden Renaturierungsmöglichkeiten betreffend).	

Stellungnahme	
Allerdings sind unter der Raumkategorie Schwerpunktraum nur punktuelle Kennzeichnungen erfolgt, obwohl der LEP raumbedeutsame Zonierungen und Raumstrukturen aufzeigen und steuern soll. So umfasst beispielsweise der Raum Damsdorf, Tensfeld etc. (hier als Stocksee/Negernbötel geführt) mehrere hundert Hektar bestehender und weiterer Abbaufächen, die durchaus einen anderen Eindruck hinterlassen, als mit der symbolischen Kennzeichnung verbunden. Es ist zu befürchten, dass hierdurch das Konfliktpotential mit anderen Flächenansprüchen planerisch auf die Regionalplanebene verlagert wird. Bei der Bezeichnung der Rohstoff-Schwerpunkträume und Standorte fällt auf, dass die Begrifflichkeiten in der Karte nicht mit den Kategorien im Erläuterungsbericht übereinstimmen. Dies sollte wie auch bei den anderen Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten angepasst werden.	
Beteiligter: 874 Gemeinde Barsbüttel ID: 2950	
Rohstoffsicherung: Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe soll in die Regionalpläne übernommen werden. Auf Seite 96 LEP unter dem Kreis Stormarn wird Barsbüttel/Willinghusen benannt. Da Barsbüttel zukünftig keine Abbauggebiete haben wird, ist Barsbüttel zu streichen.	
Beteiligter: 666 Gemeinde Borgwedel ID: 1613	
<u>Zu Kapitel 7: Rohstoffsicherung</u> Es fehlen Aussagen zu den Möglichkeiten der Folgenutzung. Nur „Renaturierung“ kann bei großen Flächen nicht gewollt sein.	
Beteiligter: 667 Gemeinde Busdorf ID: 1620	
Zu Kapitel 7: Rohstoffsicherung Es fehlen Aussagen zu den Möglichkeiten der Folgenutzung. Nur „Renaturierung“ kann bei großen Flächen nicht gewollt sein.	
Beteiligter: 668 Gemeinde Dannewerk	

Stellungnahme	
ID: 1630	
Zu Kapitel 7: Rohstoffsicherung	
Es fehlen Aussagen zu den Möglichkeiten der Folgenutzung. Nur „Renaturierung“ kann bei großen Flächen nicht gewollt sein.	
Beteiligter: 669 Gemeinde Jagel ID: 1638	
<u>Zu Kapitel 7:</u> Rohstoffsicherung	
Es fehlen Aussagen zu den Möglichkeiten der Folgenutzung. Nur „Renaturierung“ kann bei großen Flächen nicht gewollt sein. Die Gemeinde Jagel ist in der Aufzählung nicht enthalten, obwohl der Kiesabbau intensiv großflächig betrieben wird.	
Beteiligter: 783 Gemeinde Kasseedorf ID: 2378	
- Die Gemeinde Kasseedorf begrüßt, dass im LEP die Gemeindeflächen nicht mehr als Schwerpunktgebiet für Kiesabbau ausgewiesen werden.	
Beteiligter: 514 Gemeinde Kolkerheide ID: 826	
Die Gemeinde Kolkerheide wünscht keinen Kiesnassabbau und das der Nassabbau nicht dichter als bis zu 130 m an die Wohnhäuser abgetragen wird. Weiterhin sind erforderliche Ausgleichflächen in den umliegenden Gemeinden zu suchen. Sollte dieser Wunsch keine Berücksichtigung finden, wäre die Gemeinde Kolkerheide gezwungen einen entsprechenden F-Plan aufzustellen. Das Landschaftsbild sollte auf jeden Fall berücksichtigt werden.	
Beteiligter: 670 Gemeinde Lottorf ID: 1647	
Zu Kapitel 7: Rohstoffsicherung	
Es fehlen Aussagen zu den Möglichkeiten der Folgenutzung. Nur „Renaturierung“ kann bei großen Flächen nicht gewollt sein.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 909 Gemeinde Nienwohld ID: 3182	
Für die Gemeinde Nienwohld sind keine Vorranggebiete für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen vorzusehen. Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung sind im Zusammenhang mit dem zurzeit genehmigten Rohstoffabbau nicht gewünscht.	
Beteiligter: 702 Gemeinde Ratekau ID: 1880	
7.6 Rohstoffsicherung	
Die Ausweisung neuer Flächen, über den bisherigen Flächennutzungsplan hinaus, in der Gemeinde wird abgelehnt.	
Beteiligter: 671 Gemeinde Selk ID: 1671	
Zu Kapitel 7: Rohstoffsicherung	
Es fehlen Aussagen zu den Möglichkeiten der Folgenutzung. Nur „Renaturierung“ kann bei großen Flächen nicht gewollt sein.	
Beteiligter: 426 Gonde Clausen Kies- und Betonwerk Oeversee GmbH ID: 404	
2) Kapitel 7.6(3): Die Bezeichnung des Gebietes 'Handewitt / Wanderup / Oeversee' ist mehrfacher irreführend. Zum ersten liegen vorhandene Abbaugelände auch außerhalb dieses Gemeinde-Dreiecks /z.B. Ellund, Jerrishoe und Freienwill). Sodann werden weitere Gemeinden aus hiesiger Sicht innerhalb des Planungszeitraums (bis 2025) hinzukommen müssen, um mittelfristig den Rohstoffbedarf zu sichern (z.B. Tarp). Schließlich wird suggeriert, dass in der Gemeinde Oeversee noch eine erwähnenswerte Rohstoff-Menge abbaubar zur Verfügung steht. Nach hiesigen Erfahrungen ist die verbleibende Möglichkeit des Rohstoffabbaus aber gerade hier erheblich eingeschränkt, und zwar vor allem aufgrund des Naturschutzes, der Archäologie und der Siedlungsentwicklung. Sollte aber dem Kiesabbau in Oeversee durch diese Formulierung	

Stellungnahme	
ein größeres Gewicht gegenüber den übrigen Ansprüchen an die Flächen zuerkannt werden, dann wäre es gut, wenn dies deutlicher formuliert würde. <u>Genereller Hinweis:</u> Der Kiesabbau muss unabhängig von den Darstellungen im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen weiterhin privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 BauGB bleiben.	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 289	
Wir begrüßen, dass der Sicherung des Abbaus oberflächennaher und -ferner Rohstoffe in Abschnitt 7.6 hohe Bedeutung für die heimische Wirtschaft beigemessen und dabei die Minimierung von Transportkosten durch verbrauchernahe Abbaustellen auch unter ökologischen Aspekten herausgestellt wird. Abschnitt 7.6 (3) nennt Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den einzelnen Kreisen des Landes. Im Übrigen sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung gemäß Absatz (2) in den Regionalplänen darzustellen. Die Abgrenzung, wann ein Bereich als schwerpunktraum einzustufen ist, ist nicht ersichtlich. Wir weisen daher darauf hin, dass auch außerhalb der genannten und in der LEP-Hauptkarte dargestellten Schwerpunkträume verschiedene wichtige Abbauggebiete bestehen, die als Schwerpunkträume hätten ausgewiesen werden können. Angesichts deren Bedeutung für die Rohstoffgewinnung ist "und vorrangig" in Abschnitt 7.6 Absatz (3) zu streichen. Es muss vermieden werden, dass die Entwicklung dieser bedeutenden Abbauggebiete nachrangig und damit gegebenenfalls unterbunden wird.	
Beteiligter: 304 Kreis Dithmarschen ID: 4130	
Zu Ziffer 7.6 Rohstoffsicherung Für die Sicherung des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe ist für den Kreis Dithmarschen der Schwerpunktbereich Hennstedt/Tellingstedt/Pahlen benannt und in der Karte dargestellt. Ein weiterer Bereich, in dem seit Jahrzehnten schwerpunktmäßig Sand- und Kiesabbau betrieben wird, befindet sich im Süden des Kreisgebietes, und zwar im Bereich Kuden/Buchholz. Dieser Bereich ist aus der Sicht des Kreises ebenfalls als Schwerpunktbereich zu benennen und in der Karte darzustellen.	
Beteiligter: 305 Kreis Herzogtum Lauenburg ID: 3670	
1. Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz als Untere Naturschutzbehörde: In Kap. 7.6 sind für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe als vorrangig folgende Bereiche im Kreis Herzogtum Lauenburg genannt: Hamwarde / Gülzow / Geesthacht (Hasenthal), Groß Pampau, Büchen Roseburg. Für die Bereiche Geesthacht (Hasenthal) - soweit Waldflächen betroffen sind -, insbesondere aber Roseburg und Büchen sollte bereits auf der Ebene des LEP herausgestellt werden, dass die in den Regionalplänen	

Stellungnahme	
darzustellenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht in den Gebieten dargestellt werden, denen aus ökologischer Sicht als Schwerpunktbereich oder Hauptverbundachse der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems eine besondere Bedeutung zukommt. Sollte sich die in der Hauptkarte für den Kreis Herzogtum Lauenburg dargestellten zwei Symbole auf die bestehenden Abbauvorhaben beschränken, sollten nur die tatsächlich betroffenen Gemeinden / Bereiche genannt werden. Sollten im Gegensatz hierzu auch andere Fläche mit einbezogen werden, sollte der vorgesehene Umfang der Flächen mit einer Schraffur dargestellt werden. In diesem Zusammenhang sollte in der Hauptkarte die auch landesweite ökologische Bedeutung des Talraumes des Elbe-Lübeck-Kanals dadurch berücksichtigt werden, als das der Bereich als Biotopverbundachse dargestellt wird. Zudem sollten die in diesem Kap. 7.6 z.T. sehr allgemein gehaltenen Aussagen (z.B. „Abstimmung mit der Landschaftsplanung“) konkreter (z.B. „Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden“) gefasst werden.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4165	
7.6 Rohstoffsicherung Oberflächennahe Rohstoffe (Baustoffe) Für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe ist für den Kreis Nordfriesland der Schwerpunktraum Ahrenshöft, Viöl und Kolkerheide benannt. Bereits auf der Grundlage des bestehenden Regionalplanes und seiner diesbezüglichen Aussagen erfolgte in Nordfriesland die Vorbereitung eines Rohstoffkonzeptes für oberflächennahe Rohstoffe. Die Aufzählung der im Schwerpunkt betroffenen Gemeindegebiete ist um die Gemeinde Norstedt zu erweitern. Im Absatz 7 wird der Grundsatz des Umgangs mit archäologischen Kulturdenkmälern beschrieben. Die Formulierung suggeriert eine sehr großzügige Auslegung im Umgang mit den Fundstätten und sollte soweit eingegrenzt werden, dass es sich immer um einzelfallbezogene Entscheidungen handeln muss. Rohstoffgewinnung im Meeresgebiet (Kies, Sand, Erdöl) Im Meeresgebiet beschränken sich die Ausweisungen auf die genehmigte Sand- und Kiesabbauanlage Westerland II (Entnahme für den Küstenschutz) und auf das genehmigte Offshore-Feld Mittelplate A zur Förderung von Öl. Diese Beschränkung wird nebst der Begründung des Schutzes des Wattenmeeres begrüßt. Die in der Begründung jedoch weitergehende Aussage, dass für die weitere Erdölgewinnung Untersuchungsarbeiten zur Aufsuchung von Vorräten notwendig sind, wird kritisch gesehen und steht im Widerspruch zum dort beschriebenen	

Stellungnahme	
Schutz des Wattenmeeres. Es wird erforderlich die Formulierung auch in der Begründung eindeutig so abzufassen, dass ein Bezug nur zum genehmigten Umfang „Mittelplate A“ hergestellt werden kann. Begründung: Der Ausschluss auch von Aufsuchungsarbeiten im Wattenmeer muss deutlich werden. Auf den Kreistagsbeschluss des Kreises Nordfriesland und die Resolution vom 7. März zu den beantragten Aufsuchungserlaubnissen von RWE DEA wird hingewiesen. Die Erteilung von Aufsuchungserlaubnissen wurde einstimmig abgelehnt.	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4209	
Nach 7.6 (2) sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe darzustellen. Daher sollte die Einschränkung gemäß 7.3 (3) für den Kreis Ostholstein auf Malente (Kreuzfeld) für landseitig schwerpunktmäßig und vorrangig vorgesehenen Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf den aktuellen und bereits geplanten Stand überprüft werden. (z.B. Süsel-Middelburg). Es wird gefordert, dass Flächen nach dem Kiesabbau nicht generell der Natur überlassen werden. Es müsste möglich sein, dass eine landwirtschaftlich genutzte Fläche nach dem Kiesabbau auch wieder der Landwirtschaft zugeführt wird.	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4224	
7.6 Es wird begrüßt, dass entgegen anderslautender Aussagen (Erlass vom 26.02.08 , Dr. Hinrichsen) die vollständige Renaturierung bzw. Schaffung von Sukzessionsflächen bei Auskiesungen zwingend erforderlich ist, und eine einfache Wiederverfüllung mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung keinen angemessenen Ausgleich im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes darstellt.	
Beteiligter: 311 Kreis Steinburg ID: 4240	
Zu Ziffer 7.6 Rohstoffsicherung Ich weise darauf hin, dass im Regionalplan für den Planungsraum IV der Bereich bei Ottenbüttel (Kies/Sand) und ein Großbereich um Krempe (oberflächennaher Ton) als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ gekennzeichnet ist, während im LEP hierzu keine Aussage getätigt wird.	
Beteiligter: 312 Kreis Stormarn ID: 4195	

Stellungnahme	
6. Abbau von oberflächennahen Rohstoffen Im vorgelegten Entwurf des LEP werden unter der Ziffer 7.6 allgemeine Aussagen zu der Thematik der Rohstoffsicherung getroffen. Es werden Städte und Gemeinden aufgeführt, in denen schwerpunktmäßig und vorrangig oberflächennahe Rohstoffe abgebaut werden sollen. Der Kreis Stormarn hält eine kartographische Darstellung und eine textliche Auflistung möglicher Standorte nur für sinnvoll, sofern diese Ergebnisse auf aktuellen und qualifizierten Untersuchung basieren. Anderenfalls sollten auf Ebene des Landesentwicklungsplanes keine Standortaussagen getroffen werden. 7. Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt des Kreises Stormarn S. 95: Rohstoffvorranggebiete: Die Abbauvorhaben in Barsbüttel sind fast vollständig abgeschlossen, es liegt aktuell nur ein Antrag zum Abbau auf 5 ha vor. Dementsprechend sollte das Gebiet nicht mehr als Vorranggebiet beschrieben werden. In der Gemeinde Tangstedt hingegen läuft derzeit eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel, Kieskonzentrationsflächen auszuweisen. In Grande wird durch das Bergamt Clausthal-Zellerfeld zur Zeit ein bergrechtliches Verfahren in einer Größenordnung von ca. 80,6 ha Nassauskiesungsfläche betrieben.	
Beteiligter: 350 Landesamt für Bergbau Energie und Geologie ID: 14	
<u>Ergänzung zu Kapitel 7.6 Rohstoffsicherung:</u> Z (2) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächen- naher und - <u>ferner</u> Rohstoffe (Rohstoffgewinnung) darzustellen. Ferner ist in den Regionalplänen textlich mit darzustellen, das großräumig flächendeckende Untersuchungsarbeiten (Geophysik) zur Aufsuchung neuer Lagerstätten durchgeführt werden können. Diese Arbeiten müssen auch in besonders geschützten Gebieten möglich sein. B Die Bewilligung zur Gewinnung von Erdöl aus dem Bereich Mittelplate ist z. Zt. bis Dezember 2011 befristet. Die Ölförderung auf der Mittelplate wird nach den derzeitigen Erkenntnissen noch ca. 20 Jahre dauern. Aktuell ist noch nicht die ganze Ausdehnung der Lagerstätte bekannt. Daher ist anzunehmen, dass das Betreiberkonsortium einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung gemäß § 8 Bundesberggesetz (BBergG) stellen wird. Gemäß § 11 BBergG ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn der Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrage	

Stellungnahme	
Beteiligter: 369 NABU Schleswig-Holstein ID: 328	
Im Hinblick auf die Renaturierung von Abbauflächen sollte hier ein Ansatz gewählt werden, der den aktuellen und künftigen Herausforderungen im Artenschutz stärker entgegenkommt. In vielen Fällen erscheint es angesichts der hochspezialisierten Fauna- und Flora, die sich häufig im Zuge der Abbauprozesse in Kiesgruben etc. einstellt, sinnvoller zu sein, die ehemaligen Abbauflächen im Rahmen von Pflegekonzepten dauerhaft in einem frühen Sukzessionsstadium zu erhalten, um die Lebensgemeinschaften trocken-magerer Standorte dauerhaft erhalten zu können. Im Fall der freien Sukzession würden diese bereits mittelfristig zugunsten häufigerer Arten verschwinden.	
Beteiligter: 523 Stadt Reinbek ID: 862	
Nr. 7.6 (3), S. 96 und LEP-Hauptkarte: <u>Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe</u> Das Symbol „Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ in der LEP-Hauptkarte südlich der A24/nördlich der Straße <i>Am Sportplatz</i> und die Nennung „Reinbek-Ohe“ im Textteil (S. 96) sind zu streichen. Begründung: In Reinbek ist Rohstoffabbau nur auf das genehmigte Sandabbaugebiet südlich der Straße <i>Am Sportplatz</i> beschränkt (dazu <i>Gutachten zur Konzentrationsflächensuche Sand/Kies in Reinbek</i> im Rahmen der 4. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Reinbek; Beschluss der StVV vom 24.6.2004 zur 4. Änderung des L-Planes und Feststellung durch die UNB am 9.7.2004 = Konzentrationszone Sand-/Kiesabbau nur südlich der Straße <i>Am Sportplatz</i>). Weitere Abbaugebiete sind aus landschaftsplanerischen, siedlungsbezogenen und regionalplanerischen Gründen nicht tolerierbar, auch wegen der schon seit Jahrzehnten in Reinbek stattgefundenen Belastungen durch großräumig erfolgten Sand- und Kiesbau.	
Beteiligter: 424 Wirtschaftsverband Baustoffe Naturstein e.V. ID: 390	
Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Diesen Umstand möchten wir nutzen, eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Unter Ziffer 7.6 wird den Rohstoffvorkomme einschließlich ihrer Sicherungen ein eigenes Fachkapitel gewidmet ,welches durch die beigefügte Hauptkarte seine Ergänzung findet. Dies ist zu begrüßen. Gleichfalls der Umstand, dass in diesem Kapitel die Bedeutung der mineralischen Rohstofflagerstätten einschließlich ihrer Gewinnung für die schleswig-holsteinische Wirtschaft mehrfach betont wird.	

Stellungnahme	
Nachfolgend unsere Anmerkungen zum Entwurf im Einzelnen: Kapitel 7.6 Rohstoffsicherung Die allgemeinen Grundsätze und Ziele über die Bedeutung von oberflächennahen Rohstoffen, die Rahmenbedingungen ihrer Gewinnung und die Minimierung von damit einhergehenden Belastungen sowie Schwerpunktbereiche für die Rohstoffgewinnung werden in Kapitel 7 .6 aufgezeigt. Zu G (1) Satz 1 Absatz1 Satz 1 bestimmt die Sicherung von Rohstofflagerstätten von wirtschaftlicher Bedeutung für den zukünftigen Abbau. Durch die vorgenannte Festlegung wird auf den Grundsatz der Rohstoffsicherung abgestellt. Die Versorgung der Bevölkerung mit mineralischen Rohstoffen ist eine wesentliche Aufgabe des Landes und sollte als Muss-Vorschrift ausformuliert werden. Wir schlagen nachfolgende Formulierung vor: Rohstofflagerstätten von wirtschaftlicher Bedeutung sind für die zukünftige Gewinnung von oberflächennahen und -fernen Rohstoffen zu sichern. Zu G (1) Satz 3 In Absatz 1 Satz 3 wird die besondere Bedeutung der langfristigen Sicherstellung der Gewinnbarkeit der Rohstoffe aus verbrauchernahen Abbaustellen für die heimische Wirtschaft betont. Wir unterstützen es, dass die vorgenannte Aussage eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfahren soll. Damit insbesondere der Aspekt der gebotenen Langfristigkeit der Festlegung der Rohstoffsicherung von den nachgeordneten Planungsebenen im Interesse der Landespolitik und Wirtschaft ausreichende Beachtung und Umsetzung erfährt, ist es unseres Erachtens unumgänglich, die „gebotene Langfristigkeit“ näher zu erläutern. Es bedarf einer langfristigen Rohstoffsicherung aus Gründen der Planungssicherheit für die Unternehmen, im Interesse der Sicherung von Lebensgrundlagen sowie der wirtschaftlichen Ressource für die nachfolgenden Generationen. Wir schlagen daher vor, Satz 3 wie folgt zu formulieren: Die langfristige Sicherung der mineralischen Rohstoffe hat wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für die nachfolgenden Generationen in gebotenem Ausmaß zu erfolgen, wobei der Rohstoffgewinnung aus verbrauchernahen Gewinnungsstellen für die heimische Wiirtschaft eine besondere Bedeutung zukommt. Zu G (1) Satz 6 Satz 6 in Absatz1 bestimmt, dass in den Raumordnungsplänen die nachhaltigen Voraussetzungen für eine langfristige Rohstoffsicherung geschaffen werden sollen. Der Regionalplanung wird der Auftrag erteilt, eine nachhaltige Rohstoffsicherung unter der Abwägung mit andern Nutzungen zu betreiben. Auch	

Stellungnahme	
wenn der Regionalplanung planerische Gestaltungsfreiheit zugebilligt werden muss, sollte die allgemeine Aufgabe der regionalplanerischen Rohstoffsicherung als Muss-Vorschrift ausformuliert werden. Wir regen daher folgende Formulierung an: Aus diesen Gründen sind in den Raumordnungsplänen unter Abwägung mit anderen Nutzungen die nachhaltigen Voraussetzungen für eine langfristige Rohstoffsicherung zu schaffen. Zu G (3) Wir begrüßen die Darstellung von Schwerpunkträumen für die Rohstoffgewinnung ausdrücklich. Im Kreis Stormarn sind die Bereiche Reinbek (Ohe) / Barsbüttel (Willinghusen) / Brunsbek (Kronshorst) als Schwerpunkt für Rohstoffgewinnung dargestellt. Wir möchten anmerken, dass bei <u>Witzhave</u> bedeutende Flächen für die Rohstoffgewinnung liegen. Diese sollten entsprechend Erwähnung finden. Zwei weitere Schwerpunktbereiche liegen im Kreis Herzogtum Lauenburg: Hamwarde / Gülzow / Geesthacht (Hasenthal) und Groß Pampau / Büchen / Roseburg. Zu dem Standort bei <u>Hasenthal</u> geben wir zu Bedenken, dass eine Deponie einem Rohstoffabbau entgegensteht. Darüber hinaus stellen wir die Abbauwürdigkeit des Vorkommens bei <u>Roseburg</u> in Frage. Nach unseren Kenntnissen umfasst die abbauwürdige Schicht lediglich vier bis fünf Meter. Die darunter liegenden Tonschichten sind unbrauchbar. Wir regen an, den Standort <u>Roseburg</u> zu streichen. Im Bereich <u>Woltersdorf / Breitenfeld</u> liegt eine Rohstofflagerstätte, die in Teilen genehmigt ist. Wir befürworten die Aufnahme der Lagerstätte als Schwerpunktbereich des Kreises Herzogtum Lauenburg. Im Weiteren liegen bei <u>Kasseburg</u> abbauwürdige Flächen. Auch diese sollten Eingang in den LEP finden. Die abbauwürdigen Flächen bei <u>Dassendorf</u> sollten im Zusammenhang mit dem Schwerpunktbereich Hamwarde / Gülzow / Geesthacht(Hasenthal) aufgeführt werden. Für den Kreis Segeberg sind insgesamt drei Schwerpunkträume aufgeführt, u. a. Wahlstedt / Witttenborn / Mözen / Bark. Dies begrüßen wir sehr. Zu G (3) Satz 3 Satz 3 legt fest, dass die aufgeführten Schwerpunkträume regionalplanerisch konkretisiert werden sollen. Es ist unerlässlich, dass die Ausweisung von Rohstoffsicherungsflächen in den Regionalplänen auf der Grundlage der Landesplanung erfolgen muss, um das planerische Entwicklungsgebot einzuhalten. Wir schlagen vor, Satz 3 folgendermaßen zu fassen: In den Regionalplänen sind diese Bereiche durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltgebieten für die Rohstoffsicherung zu konkretisieren. Zu G (6) Satz 1 Absatz 6 Satz 1 weist daraufhin, dass der Eingriff bei der Rohstoffgewinnung im Meeresbereich so gering wie möglich zu halten ist. Gesetzliche	

Stellungnahme	
Vorgaben regeln den Eingriffs- und Ausgleichstatbestand. Beim Abbau von Rohstoffen im Meeresbereich kommt das Bundesnaturschutzgesetz zur Anwendung. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen oder zu kompensieren. Wir regen an, Satz 1 zu streichen.	
Beteiligter: 418 Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West ID: 343	
Allgemeines: Durch die Aufstellung des LEP werden die Rohstofflagerstätten von wirtschaftlicher Bedeutung für den zukünftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in Schwerpunkträumen dargestellt. Wir möchten zur Deckung des zukünftigen Bedarfs für Kiese und Sande die Gelegenheit nutzen, um die mittel- und langfristige Standortsicherung möglicher aktueller Rohstoffgewinnungsstätten in den LEP mit einfließen zu lassen. Die Versorgung mit Rohstoffen ist von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Branche ist, um wirtschaftlich arbeiten zu können, auf eine langfristige Planung angewiesen. Bei der Erschließung neuer Standorte, von der Untersuchung über die Planung bis zur Genehmigung, bei der 10 Jahre „ins Land gehen können“, ist eine Sicherung der hierfür erforderlichen Investitionen durch raumordnerische Maßnahmen zwingend erforderlich. Detaillierte Ausführungen hierzu finden Sie in der anliegenden rohstoffwirtschaftlichen Stellungnahme. Zu den Bestimmungen im Einzelnen: Ziffer 7.6 Rohstoffsicherung G (5) Abs.1 Es ist aufgrund der aktuellen Entwicklungen zur Wiederverwertung von Sekundärrohstoffen nicht davon auszugehen, dass zukünftig Recyclingbaustoffe verstärkt den Einsatz von Primärrohstoffen wie Kies und Sand ersetzen könnten und somit zur Minimierung der Inanspruchnahme von Abbauflächen für oberflächennahe Rohstoffe beitragen könnten. Zukünftig werden die derzeit bestehenden Verwertungsquoten im Recyclingbaustoffbereich nicht mehr so erzielt werden können. Heute schon ist die Verwertung von mineralischen Bauabfällen sehr schwierig, da insbesondere im Mischrecyclingbereich eine Vielzahl von Produkten um einen Markt konkurrieren, der ebenfalls von Naturbaustoffen genutzt wird. Besonders bei den einfachen Recyclingbaustoffen gibt es einen stark schrumpfenden Markt. Darüber hinaus wird dieser Markt durch immer höhere Umwelanforderungen an die Recyclingbaustoffe zusätzlich eingeschränkt. Der erste Arbeitsentwurf der Ersatzbaustoffverordnung vom November 2007, der zukünftig bundesweit den größten Abfallstrom von mineralischen Ersatzbaustoffen regeln wird, lässt befürchten, dass ein Großteil der derzeitigen Verwertungsquoten für mineralische Ersatzbaustoffe zukünftig so nicht mehr erzielt werden können und demnach größere Mengen der jedes Jahr anfallenden mineralischen Abfälle zukünftig auf Deponien beseitigt werden müssten. Hierzu wurde eine Studie unseres Verbandes über die zukünftigen Einsatzmöglichkeiten von Recycling-Baustoffen anhand der neuen Analytikverfahren entwickelt mit dem Ergebnis, dass rund 60 % der derzeit in der besten Recycling-Baustoffklasse zu verwertenden Materialien zukünftig anderen Verwertungswegen und/oder der Beseitigung zugeführt werden müssten. Insofern sollte der o.a. Sachverhalt im LEP berücksichtigt werden. Ziffer 7.6 Rohstoffsicherung G (5) Abs.3 Die Kies- und Sandindustrie hat heute schon zunehmend Schwierigkeiten, sich ausreichend Flächen für den Rohstoffabbau zu sichern, weil u.a.	

Stellungnahme	
die Landwirtschaft auch auf diese Flächen angewiesen ist. Diese möglichen Abbaufächen fehlen der Landwirtschaft, da nach Beendigung des Abbaus, wie auch im Entwurf des LEP 2009 gefordert, eine selbstständige Renaturierung (natürliche Sukzession) auf den ehemaligen Abbaufächen gefordert wird. Durch eine mögliche Wiederverfüllung ehemaliger Kiesabbaufächen durch natürlich gewachsene saubere Böden könnte eine landwirtschaftliche Nachnutzung, z.B. mit nachwachsenden Rohstoffen zur Energiegewinnung erfolgen. Einen rechtlich einheitlichen Rahmen zur Wiederverfüllung von Abgrabungsflächen wird gerade von Seiten des Bundesumweltministeriums durch die Novellierung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung im neu geschaffenen §12a (Entwurf November 2007) erarbeitet. Diese Tatsache und die Vorgehensweise anderer norddeutscher Bundesländer, im großen Umfang Wiederverfüllungen von ehemaligen Abgrabungsflächen mit sauberen Böden zuzulassen, sollte bei der Neuaufstellung des LEP berücksichtigt werden. Diese Nutzungsmöglichkeiten ehemaliger Kiesabbaufächen sind derzeit noch nicht ansatzweise intensiv mit allen Beteiligten diskutiert worden, stellen aber aufgrund der immer knapper werdenden Nutzflächen einen wichtigen neuen Weg dar. Durch die derzeit gültigen Genehmigungen gehen im Nachbereich. z.B. des Flugplatzes Jagel, große Mengen an Rohstoffen verloren. Diese Rohstoffe müssten aus den weiter entfernten Gebieten und aus dem Ausland (z.B. Norwegen, Schottland) herantransportiert werden. Dieser Transport ist aufgrund der hohen Energiekosten und der zusätzlichen Umwelt- und Klimabelastung nicht zu verantworten. Daher ist die verbrauchsnahe Sicherung und Nachnutzung von Rohstoffflächen ein entscheidender Faktor für die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung des Landes Schleswig-Holsteins.	
Beteiligter: 376 (Privatperson) ID: 31	
1. Das Kieswerk Segräner Berg betreibt bereits seit 1937 in der Gemeinde Gudow den Abbau von Kies und die Herstellung von Betonzuschlags- und Straßenbaustoffen. Da diese Unternehmenstätigkeit langfristig fortgesetzt wird ist der entsprechende Standort für den Rohstoffabbau in die Landesplanung aufzunehmen.	
Beteiligter: 407 (Privatperson) ID: 97	
Fehler: Erdöl gehört auch zu den Kohlenwasserstoffen, es sollte heißen:Neben den oberflächennahen Rohstoffen kommt auch der Gewinnung von oberflächenfernen Rohstoffen, wie Erdöl und zukünftig gegebenenfalls auch anderen Kohlenwasserstoffen, eine besondere Bedeutung zu.Evtl. Fehler:Hier muss es entweder „an nicht erneuerbaren Energierohstoffen“ heißen, oder, wenn Rohstoffe allgemein gemeint sind, muss es heißen „auf die Nutzung von Sekundärrohstoffen, bzw. Wiederverwertung von Rohstoffen gelegt werden“	
Beteiligter: 408 (Privatperson) ID: 111	
Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009Themenbereich Kapitel 7.6 'Rohstoffsicherung'1) Karte - Zeichenerklärungs-Nr. 26:Das Symbol für 'Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe' [R in Raute] wird der Bedeutung der Tatsache nicht gerecht, dass es sich hier um die Kennzeichnung von Vorrang- und Vor-behaltsgebieten handelt. Andere von der raumplanerischen Gewichtung her ähnlich wichtige Gebiete ('Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung', 'Vorbehaltsraum für Natur und	

Stellungnahme	
Landschaft') werden durch eine flächenhafte Signatur dargestellt. Sie erhalten dadurch in der Karte eine deutlich stärkere optische Wirkung. Das punktuelle Symbol 'R in Raute' hat diese optische Wirkung keinesfalls. Es macht deshalb auch nicht deutlich, auf welches Gebiet es sich tatsächlich erstreckt. Für das Gebiet 'Handewitt / Wanderup / Oeversee' (vgl. Kap. 7.6 (3)) wurde das Symbol 'R in Raute' einmal gesetzt. Das ist für die Größe und die Bedeutung des Kiesabbaus unangemessen gering im Vergleich zu den Gebieten um Trappenkamp oder gar südwestlich von Malente (Bösdorf), wo das Sym-bol für eine teilweise kleinere Flächenausdehnung häufiger gesetzt wurde. Vorschlag: 'Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe' sollten mit flächenhaften Symbolen dargestellt werden. 2) Kapitel 7.6 (3): Die Bezeichnung des Gebietes 'Handewitt / Wanderup / Oeversee' ist mehrfacher irreführend. Zum ersten liegen wichtige vorhandene Abbaugelände auch außerhalb dieses Gemeinde-Dreiecks (z.B. Ellund, Jerrishoe und Freienwill). Sodann werden weitere Gemeinden aus hiesiger Sicht innerhalb des Planungszeitraums (bis 2025) hinzukommen müssen, um mittelfristig den Rohstoffbedarf zu sichern (z.B. Tarp). Schließlich wird suggeriert, dass in der Gemeinde Oeversee noch eine erwähnenswerte Rohstoff-Menge abbaubar zur Verfügung steht. Nach hiesigen Erfahrungen ist die verbleibende Möglichkeit des Rohstoffabbaus aber gerade hier erheblich eingeschränkt, und zwar vor allem aufgrund des Natur-schutzes, der Archäologie und der Siedlungsentwicklung. Sollte aber dem Kiesabbau in Oeversee durch diese Formulierung ein größeres Gewicht gegenüber den übrigen Ansprüchen an die Flächen zuerkannt werden, dann wäre es gut, wenn dies deutlicher formuliert würde. 3) Kapitel 7.6.1 (2) Der Text sagt aus, dass neben den vorhandenen bzw. genehmigten Abbaugeländen zu den Vorrangge-bieten solche Räume gehören sollen, „bei denen die der Ausweisung zugrunde liegenden Lagerstätten Rohstoff-geologisch hinsichtlich Mindestanforderungen an Qualität, Menge und räumlicher Ausdehnung ihrer Rohstoffe ausreichend erkundet worden sind ...“. Durch diese Formulierung wird die Zahl der Vorranggebiete von vornherein aufgrund eines Zeit-bezogenen Informationsstandes eingefroren. Da bei Weitem noch nicht alle Flächen untersucht worden sind, ist klar, dass Kenntnisse über viele potentielle wichtige Lagerstätten noch nicht vorliegen. Vorschlag: Sobald für eine Fläche nachgewiesen wird, dass sie die Mindestanforderungen an Qualität und Menge erfüllt, sollte sie automatisch als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung gelten. Dabei sind vor allem auch Nachweise anzuerkennen, die auf Veranlassung von Privatfirmen zustande kommen. 4) Kapitel 7.6.2 (2) Punkt 2 Es reicht nach hiesiger Auffassung nicht aus, Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung aus-schließen oder wesentlich beeinträchtigen können, nur innerhalb von Vorbehaltsgebieten zu prüfen. Auf diesem Wege würden etliche Rohstofflagerstätten, die in Zukunft eine hohe wirtschaftliche Relevanz erlangen werden, ungeprüft aufgegeben, nur weil sie im gegenwärtigen Planungszeitraum (bis 2025) nicht innerhalb eines Vorbehaltsgebiets liegen. Vorschlag: Bei jeder Flächeninanspruchnahme, vor allem außerhalb der Vorbehaltsgebiete, sollte eine Standortprüfung vorgeschrieben werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine Beurteilungs-grundlage darüber vorliegt, ob die Mindestanforderungen an Qualität und Menge für die Rohstoffgewin-nung gegeben sind, und ob folglich die Fläche - eventuell in Zusammenhang mit benachbarten Flächen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht überplant werden sollen - als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsiche-rung einzustufen ist. Derartigen Flächeninanspruchnahmen sollten auch flächenwirksame öffentlich-rechtliche Verträge (zum Beispiel im Rahmen der Gewährung von Fördergeldern der öffentlichen Hand) gleichgestellt werden, durch die eine Kiesentnahme auf bestimmten Flächen ausgeschlossen würde. Genereller Hinweis: Der Kiesabbau muss unabhängig von den Darstellungen im Landesentwicklungs-plan und in den Regionalplänen weiterhin privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 BauGB bleiben.	
Beteiligter: 406 (Privatperson) ID: 78	
Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürger der Gemeinde Krogaspe und Landeigentümer von Flächen innerhalb des Planungsraumes III, Kreis Rendsburg-Eckernförde, möchte ich hiermit eine Ausweisung meiner Flächen in der Gemeinde Krogaspe, Gemarkung Krogaspe, Flur 2, Flurstücke 32/0, 18/0, 19/1 und 19/3 als	

Stellungnahme	
Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung beantragen. Damit könnte eine Zentralisierung entlang der A 7 weiter gewährleistet sein und der Knappheit von Sand und Kies entgegen gewirkt werden. Im Übrigen hat auch das Land Schleswig-Holstein die Erweiterung der Straßen (insbesondere die A 7) fest eingeplant.	
Beteiligter: 329 (Privatperson) ID: 6	
Zu 7.6. (3) die Aufzählungen der diversen Abbauggebiete ist sehr unvollständig und führt zu Verwirrungen für die nicht genannten Gebiete. Der Landesentwicklungsplan sollte die Nennung von Abbaugebieten vermeiden, und auf die sehr viel besseren Nennungen in den Regionalplänen verweisen. Sollte der LEP weiterhin die Gebiete benennen, so sollte er mit den Nennungen der Regionalpläne abgestimmt werden.	
Beteiligter: 449 (Privatperson) ID: 262	
Zur Wahrung des Fristablaufs (31.07.2008) lege ich hiermit Widerspruch gegen die unter Ziffer 7.6 Rohstoffsicherung, Kreis Herzogtum Lauenburg, Berücksichtigung der Gemeinde Groß Pampau, im neuen Landesentwicklungsplan ein. Die ausführliche Begründung werde ich Ihnen in den nächsten 14 Tagen übersenden. Ergänzung vom 14.08.08 (Eingang): Widerspruchsbegründung: 1. Weder der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Pampau vom 26.9.1977 noch der Raumordnungs- und Regionalplan sahen und sehen eine Möglichkeit des Kiesabbaus außerhalb der im F-Plan dargestellten Flächen vor. 2. Der §35 Abs. 3, letzter Satz, BauGB schließt und schloß den erweiterten, ohne Planrechtsausweisung vorgenommenen, rechtswidrigen, Kiesabbau aus. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf meine Schreiben an den Innenminister Hay vom 20.02.2008 und 19.06.2008, sowie die darin gemachten Angaben und Beweise zu den rechtswidrig erteilten Kiesabbaugenehmigungen. (Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Kreis Herzogtum Lauenburg - den Landrat). 3. Vor dem Verwaltungsgericht Schleswig sind in diesem Zusammenhang 2 Klagen im Zusammenhang gegen die rechtswidrig erteilten	

Stellungnahme	
Kiesabbaugenehmigungen anhängig. 4. Wegen des Verstoßes gegen das Wasserhaushaltsgesetz, die EU - Richtlinie Wasser und die illegale Freilegung von Grundwasser für Industierzwecke bei der rechtswidrigen Nassauskiesung (für die es K E I N E Genehmigung gab und gibt) ermittelt die Staatsanwaltschaft Lübeck gegen das Kieswerk bzw. die Verantwortlichen gem. § 324 STGB (fahrlässiger Gewässerverunreinigung). 5. Die Erschließung der gesamten, rechtswidrig entstandenen, Abbaufäche ist und war <u>nie</u> mit 40 to Kieslasten möglich -siehe meine Ausführungen in meinem Schreiben vom 20.02.2008 an den Innenminister Hay-. 6. Das dieses Gebiet (Groß Pampau), rechtswidrig, ausgekiest ist, geht auch noch zusätzlich aus den rechtswidrig erteilten Genehmigungen vom 10.4.2006 und vom 5.4.2007 hervor. In beiden Fällen ist Klage am Verwaltungsgericht Schleswig eingelegt worden. 7. Die ausgebeutete Kiesgrube in Groß Pampau wird nur noch widerrechtlich (da es auch in den rechtswidrig erteilten Genehmigungen untersagt ja ausgeschlossen ist) als Zwischenlager für Fremdmaterial aus den Gruben neu Güster und Mölln, zur rechtswidrigen Kieswaschung mit Grundwasser benutzt. Dieses ist jedoch (für Industierzwecke) schon durch die EU-richtlinie Wasser verboten. - Hier ermittelt die Staatsanwaltschaft Lübeck - 8. Weder für eine Zulieferung noch für eine Umnutzung der rechtswidrig ausgekiesten Flächen gibt es Anträge noch eine Genehmigung zum Punkt 7 dieses Schreibens. Kann es auch gar nicht, da eine Umnutzung ausgeschlossen war und ist. 9. Für alle rechtswidrig erteilten Genehmigungen lag und liegt auch kein Umweltverträglichkeitsgutachten geschweige eine Prüfung vor. Unter Berücksichtigung aller dieser bereits jetzt ermittelten Tatbestände und einer weiteren Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Lübeck gegen Ehrenbeamte und Beamte wegen Vorteilsgewährung (Verstöße gegen die Gemeinde- und Kreisverfassung Schleswig-Holsteins) für ein Unternehmen zum Schaden der Allgemeinheit, erwarte ich, dass Sie Groß Pampau aus dem Landesentwicklungsplan 2009, zur Ziffer 7.6. Rohstoffsicherung bis zum Jahr 2025, heraus nehmen, da es in Groß Pampau keine Rohstoffe mehr zu sichern gibt.	

7.6.1 Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung

Stellungnahme	
Beteiligter: 380 ALKO GmbH ID: 339	
zu (2)	

Stellungnahme	
bei denen die der Ausweisung zugrunde liegenden Lagerstätten rohstoffgeologisch hinsichtlich Mindestanforderungen an Qualität, Menge und räumlicher Ausdehnung ihrer Rohstoffe ausreichend erkundet worden sind und die für die Deckung des regionalen oder überregionalen Bedarfs von Bedeutung sind; zur Begründung zu (4) B In den Gebieten, die nach Absatz 1 nachrichtlich als Vorranggebiete darzustellen sind, ist eine Abwägung mit anderen Belangen gemäß den fachrechtlich relevanten Verfahren bereits erfolgt oder im laufenden Verfahren für geplante Vorhaben ist erkennbar, dass das Vorhaben genehmigungsfähig ist. Die genehmigten Vorhaben Westerland II und Mittelplate A (u 7.6 Begründung) werden in der Hauptkarte als Fläche für Sedimententnahme und als Standort für die Erdölgewinnung dargestellt und sind als solche in den Regionalplänen nachrichtlich darzustellen.	
Beteiligter: 445 Amt Eggebek ID: 1214	
In der Gemeinde Wanderup befindet sich gemeinsam mit der Nachbargemeinde Handewitt ein großes Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung bezüglich der dortigen Kiesvorkommen. Vorranggebiete für die Kiesgewinnung stellen in der Regel großflächige Gebiete dar, die aus dem bisherigen Wirtschaftsprozess rausgenommen werden. Nach Beendigung der Kiesentnahme sind in diesen großflächigen Gebieten auch neue wirtschaftliche Nachnutzungsmöglichkeiten zu schaffen, wenn diese Gemeinden neben dem Problem des erhöhten Schwerlastverkehrs während des langen Entnahmezeitraums nicht anschließend noch zusätzlich durch Überlassung großer wirtschaftlich nicht nutzbarer Flächen belastet werden sollen. Aktuelle Planungen der Gemeinden Wanderup und Handewitt zeigen, dass naturverträgliche wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten auch in diesen Gebieten durchaus machbar sind. Da diese Gemeinden mit den Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung erhebliche Belastungen für die allgemeine Entwicklung tragen, sollte ihnen auch landesplanerisch gefördert eine zukünftige wirtschaftliche Entwicklung in diesen Gebieten ermöglicht werden.	
Beteiligter: 426 Gonde Clausen Kies- und Betonwerk Oeversee GmbH ID: 405	
3) Kapitel 7.6.1(2) Der Text sagt aus, dass neben den vorhandenen bzw. genehmigten Abbaugebieten zu den Vorranggebieten solche Räume gehören sollen, „bei denen die der Ausweisung zugrunde liegenden Lagerstätten Rohstoff-geologisch hinsichtlich Mindestanforderungen an Qualität, Menge und räumlicher Ausdehnung ihrer Rohstoffe ausreichend erkundet worden sind...“. Durch diese Formulierung wird die Zahl der Vorranggebiete von vornherein aufgrund eines Zeit-bezogenen Informationsstandes eingefroren. Da bei Weitem noch nicht alle Flächen untersucht worden sind, ist klar, dass Kenntnisse über viele potentielle wichtige Lagerstätten noch nicht vorliegen. <u>Vorschlag:</u> Sobald für eine Fläche nachgewiesen wird, dass sie die Mindestanforderungen an Qualität und Menge erfüllt, sollte die automatisch	

Stellungnahme	
als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung gelten. Dabei sind vor allem auch Nachweise anzuerkennen, die auf Veranlassung von Privatfirmen zustande kommen.	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4214	
7.6.1 (4) S. 99 Tabelle 2 fehlt	
Beteiligter: 424 Wirtschaftsverband Baustoffe Naturstein e.V. ID: 391	
Kapitel 7.6.1 Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung Zu G/ZR Absatz 2 Absatz 2 bestimmt, dass über bereits genehmigte Vorhaben weitere Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen werden können. Dies wird an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Art und Beschaffenheit der Gebiete, die für eine Festlegung als Vorranggebiet in Frage kommen, werden genauer benannt. Es liegt im Interesse der Steine- und Erden-Industrie, dass Lagerstätten mit entsprechenden Voraussetzungen an Qualität ,Menge und Ausdehnung regionalplanerisch gesichert werden. Ebenso ist es erforderlich, auch unter bestimmten Voraussetzungen regional seltene und knappe Rohstofflagerstätten als Vorranggebiet darzustellen. Wir haben allerdings erhebliche Bedenken, dass durch die vorgenannte Formulierung eine auch im landespolitischen Interesse liegende ausreichende langfristige Versorgung mit mineralischen Rohstoffen auf Dauer umfassend gewährleistet wird. Die Erfahrung in anderen Bundesländern zeigt, dass bereits auf Landesebene verbindliche Vorgaben für die Rohstoffsicherung auf Regionalplanebene erfolgen müssen. Wenn dies nicht geschieht besteht die Gefahr, dass lediglich bereits genehmigte Vorhaben regionalplanerisch gesichert werden. Durch eine entsprechende Formulierung ist sicherzustellen, dass die nachgeordneten Planungsträger entsprechende Lagerstätten über die nachrichtliche Darstellung bereits genehmigter Vorhaben hinaus weitere Vorranggebiete darstellen. Denn nur so können die Voraussetzungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit mineralischen Rohstoffen erreicht werden. Günstige Transportwege und eine gute Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur können auf der Ebene der Regionalplanung unseres Erachtens	

Stellungnahme	
nicht beurteilt werden. Dies ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu behandeln. Aus vorgenannten Gründen schlagen wir daher vor, Absatz 2 wie folgt zu formulieren: Über die in Absatz 1 dargestellten Gebiete hinausgehend sind - um Vorsorge für den langfristigen Bedarf zu treffen - in den Regionalplänen weitere Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe auszuweisen, bei denen • die der Ausweisung zugrunde liegenden Lagerstätten rohstoffgeologisch hinsichtlich Mindestanforderungen an Qualität, Menge und räumlicher Ausdehnung ihrer Rohstoffe ausreichend erkundet worden sind und die für die Deckung des regionalen oder überregionalen Bedarfs von Bedeutung sind; • oder Ausweichmöglichkeiten für den Abbau eines regional seltenen und knappen Rohstoffs in vertretbarer Weise nicht geboten werden können und weiterhin • die ökologische und landschaftsräumliche Verträglichkeit auf Regionalplanebene gegeben ist.	

7.6.2 Verbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung

Stellungnahme	
Beteiligter: 380 ALKO GmbH ID: 340	
zu (3) G/GR (3) Kriterien für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete sollen sein: • Art, Häufigkeit und Verbreitung des Rohstoffs; • absehbarer Rohstoffbedarf; • Abbauwürdigkeit der Vorkommen und Lagerstätten; • ökologische, landschaftsräumliche und denkmalpflegerische Verträglichkeit;	

Stellungnahme	
• günstige Transportwege zwischen Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsstätten sowie dem Endverbraucher; • gute Anbindung an Verkehrsinfrastruktur; • keine sonstigen konkurrierenden Nutzungsansprüche. Anmerkung: Da bei Vorbehaltsflächen - im Gegensatz zu Vorranggebieten - eine abschließende Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen noch nicht stattgefunden hat, stimmt diese Aussage so nicht und sollte korrigiert werden. Vorschlag: - keine großflächigen konkurrierenden Nutzungsansprüche, die eine Rohstoffgewinnung ausschließen.	
Beteiligter: 842 Gemeinde Grevenkrug ID: 2700	
5. Die im Regionalplan enthaltenen Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe an der L 318 sind im Entwurf des LEP nicht enthalten. Diese Flächen sind für die Gemeinde von großer Bedeutung. Die Aussagen des Regionalplanes wurden in den F-Plan aufgenommen. Die Gemeinde fordert ebenfalls eine Sicherung durch den LEP, da dessen Aussagen Grundlage des Regionalplanes sein werden.	
Beteiligter: 828 Gemeinde Negenharrie ID: 2633	
6. Die im Regionalplan enthaltenen Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe an der K 8 sind im Entwurf des LEP nicht enthalten. Die Gemeinde fordert zur Sicherung die Aufnahme dieser Flächen in den LEP .	
Beteiligter: 831 Gemeinde Schmalstede ID: 2647	
5. Die im Regionalplan enthaltenen Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe an der L 318 sind im Entwurf des LEP nicht enthalten. Diese Flächen sind für die Gemeinde von großer Bedeutung. Die Gemeinde fordert ebenfalls eine Sicherung durch den LEP, da dessen Aussagen Grundlage des Regionalplanes sein werden.	
Beteiligter: 832 Gemeinde Schönbek ID: 2651	
5. Die im Regionalplan enthaltenen Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe an der K 72 sind im Entwurf	

Stellungnahme	
des LEP nicht enthalten. Die Gemeinde fordert zur Sicherung die Aufnahme dieser Flächen in den LEP .	
Beteiligter: 426 Gonde Clausen Kies- und Betonwerk Oeversee GmbH ID: 406	
4) Kapitel 7.6.2(2) Punkt 2 Es reicht nach hiesiger Auffassung nicht aus, Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, nur innerhalb von Vorbehaltsgebieten zu prüfen. Auf diesem Wege würden etliche Rohstofflagerstätten, die in Zukunft eine hohe wirtschaftliche Relevanz erlangen werden, ungeprüft aufgegeben, nur weil sie im gegenwärtigen Planungszeitraum (bis 2025) nicht innerhalb eines Vorbehaltsgebiets liegen. <u>Vorschlag:</u> Bei jeder Flächeninanspruchnahme, vor allem außerhalb der Vorbehaltsgebiete, sollte eine Standortprüfung vorgeschrieben werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine Beurteilungsgrundlage darüber vorliegt, ob die Mindestanforderungen an Qualität und Menge für die Rohstoffgewinnung gegeben sind, und ob folglich die Fläche - eventuell in Zusammenhang mit benachbarten Flächen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht überplant werden sollen - als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung einzustufen ist. Derartigen Flächeninanspruchnahmen sollten auch flächenwirksame öffentlich-rechtliche Verträge (zum Beispiel im Rahmen der Gewährung von Fördergeldern der öffentlichen Hand) gleichgestellt werden, durch die eine Kiesentnahme auf bestimmten Flächen ausgeschlossen würde.	
Beteiligter: 424 Wirtschaftsverband Baustoffe Naturstein e.V. ID: 392	
Kapitel 7.6.2 Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung zu G/GR (3) Absatz 3 beinhaltet den Prüfauftrag an die Regionalplanung, die hier dargelegten Kriterien für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten umzusetzen und entsprechend als Grundsatz auszuweisen. Mit Blick auf den Planungsmaßstab und den Zeithorizont halten wir es nicht für geboten, günstige Transportwege zwischen Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsstätten sowie dem Endverbraucher als Kriterium (Kriterium 5) für die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes heranzuziehen. Ebenfalls ist eine gute Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur (Kriterium 6) erst im konkreten Genehmigungsverfahren zu beleuchten. Das Kriterium, "sonstige konkurrierende Nutzungsansprüche" (Kriterium 7) ist wirkungslos, da per Definition bei Vorbehaltsgebieten die Rohstoffsicherung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen abgewogen werden muss. So ist es auch in der nachfolgenden Begründung des LEP erläutert. Würde das Kriterium Bestand haben, wäre in einigen Fällen von vorneherein die	

Stellungnahme	
Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.	
Aufgrund obiger Ausführungen regen wir an, die Kriterien 5, 6 und 7 zu streichen.	

7.7 Tourismus und Erholung

Stellungnahme	
Beteiligter: 549 Amt Büsum-Wesselburen ID: 989	
2) Die Gemeinden grenzen über den Bereich des Amtes Büsum-Wesselburen mittelbar bzw. unmittelbar an den Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung in Büsum, Büsumer Deichhausen und Westerdeichstrich. Im früheren Landesraumordnungsplan wurde das Gemeindegebiet als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ ausgewiesen. Der LEP sieht lediglich vor, dass in den Regionalplänen zukünftig Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung ausgewiesen werden können. In Anbetracht der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus ist es aus Sicht der Gemeinden jedoch unabdingbar, bereits im LEP den Bereich des Amtes Büsum-Wesselburen als Entwicklungsgebiet auszuweisen. Auf Amtsebene werden die Gemeinden sich denn eigenverantwortlich mit einer maßvollen Weiterentwicklung des gesamten Bereiches sowie dem notwendigen Interessenausgleich zwischen Schwerpunkt- und Entwicklungsgebiet auseinandersetzen.	
Beteiligter: 916 Amt Hanerau-Hademarschen ID: 3286	
Stellungnahme der Gemeinde Hanerau-Hademarschen <i>Tourismus und Erholung (7.7)</i> Die sich stetig steigernde touristische Entwicklung bringt eine der Stärkung der Region in wirtschaftlicher und beschäftigungspolitischer Hinsicht mit sich. Dieses sollte im Rahmen der Förderung vorrangig weiter entwickelt werden. Die derzeitigen Entwicklungen nicht nur im Bereich der Gemeinde Hanerau-Hademarschen (Bau eines Hochseilgartens, Ausweisung touristischer Rad-, Reit-, und Wanderwege), sondern auch im benachbarten Umfeld des Amtes Mitteldithmarschen (Projekt Archaeum) und die verstärkte touristische Nutzung des Nord-Ostsee-Kanals lässt erwarten, dass größere tourismusbezogene Bauvorhaben im Sinne des Absatzes 1 unter 7.7.3 „Tourismus- und erholungsbezogene Infrastruktur“ des Entwurfes des LEP 2009 auch in der Gemeinde Hanerau-Hademarschen oder den Umlandgemeinden im Planungszeitraum realisiert werden könnten. Insofern ist es erstaunlich, dass die Landesplanung in ihrem Entwurf dem Tourismus keinen Platz einräumt. Eine optimale touristische	

Stellungnahme	
Vermarktung der Region ist nur mit intakten Gemeinden und Infrastrukturen, die von den Gemeinden vorgehalten werden müssen, machbar. Die Landesplanung wird deshalb aufgefordert, den Tourismus in unserer Region in ihrem Entwurf seiner Bedeutung entsprechend aufzunehmen und zu untersuchen, welche Auswirkungen aufgrund der geplanten touristischen Entwicklung auf die Gemeinden zukommen und deshalb zu berücksichtigen sind!"	
Beteiligter: 768 Amt Hüttener Berge ID: 2316	
Die Bereiche der Eckernförder Bucht und auch der Hüttener Berge sind als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung herauszustellen. Der Naturpark „Hüttener Berge“ befindet sich überwiegend im Amtsbereich des Amtes Hüttener Berge. Er umfasst knapp 24.000 ha und erstreckt sich über 20 Gemeinden. Die Kreisforsten (knapp 500 ha) sowie 10 Binnenseen bilden den Kern des Naturparks. Die Schlei, das Windebyer Noor, der Nord-Ostsee-Kanal und der Ochsenweg rahmen den Naturpark in seinen Grenzen ein. Der Naturpark ist einer von vier im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde befindlichen Naturparke. Die Chancen, die unsere Naturparke für die Entwicklung des Kreises, für die Menschen und insbesondere für die im touristischen Bereich tätigen Betriebe bilden, sollten vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und sich wandelnder Bedürfnisse unserer Gesellschaft künftig stärker denn je in den Vordergrund aller Überlegungen treten. Der bisherige Träger, der Kreis Rendsburg-Eckernförde, beabsichtigt deshalb auch die Naturparke in die Trägerschaft der Regionen zu geben. Er geht dabei davon aus, dass die Menschen vor Ort am besten neue Ziele für die Entwicklung der Naturparke erarbeiten und umsetzen können. In dem Amtsbereich des Amtes Hüttener Berge wohnen 14.400 Einwohner und ein primäres Ziel der amtsangehörigen Gemeinden ist, den Bereich Tourismus und Erholung auszubauen und zu entwickeln. Gerade die A 7 direkt vor der Tür der Hüttener Berge und die Verbindung zur Eckernförder Bucht stellt ein Potenzial dar, um mit Tourismus und Naherholung diesen ansonsten wirtschaftlich schwachen Bereich zu kompensieren. Mit dem Info-Zentrum Redderhus in Holzbunge verfügt die Region über eine herausragende touristische Einrichtung, um von dort aus den Tourismus über die Grenzen des Amtes Hüttener Berge hinaus zu managen. Es ist deshalb auch angedacht, das Marketing aller im Kreisgebiet befindlichen Naturparke von dort aus zu organisieren. Diesem Trend folgte auch die „LAG AktivRegion Hügelland am Ostseestrand e.V.". In ihrer integrierten Entwicklungsstrategie wird der Tourismus als eine der Stärken der Region herausgestellt, die es im Rahmen der Förderung vorrangig zu entwickeln gilt. Dies steht auch im Einklang mit der Landesregierung des Landes S-H. Auch diese sieht für diese Region ein touristisches Potential, das unbedingt erschlossen werden muss. Insofern ist es erstaunlich, dass die Landesplanung in ihrem Entwurf dem Tourismus keinen Platz einräumt. Eine touristische optimale Vermarktung der Region ist nur mit intakten Gemeinden und Infrastrukturen, die von den Gemeinden vorgehalten werden müssen, machbar. Damit ist eine Auswirkung auf die Siedlungspolitik der Gemeinden in dieser Region vorprogrammiert.	

Stellungnahme	
Die Landesplanung wird deshalb aufgefordert, den Tourismus in unserer Region in ihrem Entwurf seiner Bedeutung entsprechend aufzunehmen und zu untersuchen, welche Auswirkungen aufgrund der geplanten touristischen Entwicklung auf die Gemeinden zu erwarten und deshalb zu berücksichtigen sind.	
Beteiligter: 438 Amt Itzstedt ID: 2412	
<u>Gemeinde Sülfeld</u> - Die Gemeinde Sülfeld hat einen weiteren Schwerpunkt im Bereich der Naherholung. Es gibt in der Gemeinde erhaltene Hochmoorflächen, die Reste des ehemaligen Alster-Beste-Kanals und das renaturalisierte Bestetal.	
Beteiligter: 335 BUND Schleswig-Holstein ID: 469	
Zu 7.7 Tourismus und Erholung Im LEP-Entwurf ist quasi eine Neuausrichtung des Tourismus vorgesehen: Beabsichtigt ist, den Tourismus quantitativ auszudehnen. Die Schwerpunkträume sind gegenüber den Ordnungsräumen erweitert worden. Sie beziehen darüber hinaus einen 1 Kilometer breiten Küstenstreifen ein. Es erfolgt eine starke Betonung des Entwicklungsaspektes. 9000 Hektar mehr Ordnungsräume / Schwerpunkträume sollen festgelegt werden. Wassersportmöglichkeiten sollen verbessert werden. Küsten-, Ufer- und Strandabschnitte sollen intensiv genutzt werden. Das Verbot neuer Campingplätze in Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft wird aufgegeben; es soll nur noch eine raumordnerische Abstimmung erfolgen. Für Ferienhausgebiete sind keine Restriktionen mehr vorgesehen. Das Ziel „Verbot“ von Wochenend- und Ferienhausgebieten in besonders markanten Landschaftsteilen sowie in den Kernzonen der Naturparke wird aufgegeben. Dieser avisierte massive Ausbau des Tourismus wird zu erheblichen Konflikten mit den Belangen „Naturschutz“ und „Landschaftsbild“ führen. Darunter wird auch der Erholungswert der Landschaft leiden und letztlich der Tourismus selbst. Im Gegensatz zum LEP-Entwurf wird das im Umweltbericht durchaus deutlich. Aus Sicht des BUND S-H kann nur eine behutsame Erschließung von Schutzgebieten für schutzzielkonforme Naturerlebensformen im Interesse der Naturbildung der Bevölkerung und des Naturschutzes liegen. <u>Forderung:</u> • Keine Ausweisung von Schwerpunkträumen in / am Rande von Naturschutz- oder Natura 2000 Gebieten. • Steuernde Vorgaben für einen sanften, natur- und umweltverträglichen Tourismus. Dazu gehört die Beibehaltung der Verbote, Restriktionen usw. aus dem LROPI 98 (z. B. bzgl. Golfplätzen, Ferien- / Wochenendhausgebieten, Campingplätzen ... s. Umweltbericht S. 104), Verzicht auf Großanlagen auf der „grünen Wiese“, gute ÖPNV-Anbindung, Restriktionen für den motorisierten Individualverkehr, massiver Ausbau des Fahrradtourismus usw.. • Ideelle und finanzielle Förderung von schutzzielverträglichen Naturbildungs- und Naturerlebensseinrichtungen in dafür geeigneten	

Stellungnahme	
Schutzgebieten als naturverträgliche Formen von Tourismus und Erholung.	
Beteiligter: 387 BÜRGERFORUM TATING ID: 307	
<u>Zu 7.7 Tourismus und Erholung</u> Als Ort auf Eiderstedt fragen wir natürlich schon, wie es möglich ist, dass Nordstrand Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung werden soll. Selbst wenn hierzu, wie von der Landesplanung erklärt, die Übernachtungszahlen zu den Einwohnerzahlen und zur Fläche ins Verhältnis gesetzt worden sind; die touristische Infrastruktur mit eingeflossen ist und die Gastgeberverzeichnisse für die Klassifizierung mit herangezogen wurden, ist diese Entscheidung für uns nicht nachvollziehbar. Laut Statistischem Landesamt beträgt die Zahl der Übernachtungen mit 9 und mehr Betten im Zeitraum von Januar bis Mai 2008 in Eiderstedt (ohne Sankt Peter-Ording, mit Tönning) 46.228, auf Nordstrand 12.633. Wir meinen, dass die Berechnungen auch grundsätzlich hinterfragt werden sollten, da man offenbar auch über Gebietsabgrenzungen zum Schwerpunktraum werden kann. Dass die Übernachtungszahlen im Land grundsätzlich kein genaues Bild ergeben, ist bekannt. Besonders auf Eiderstedt gibt es viele Anbieter von unter 9 Betten und, wie ebenfalls bekannt, wird von den Anbietern über 9 Betten einiges an Übernachtungen nicht angegeben. Anhand dieses Beispiels vor unserer eigenen Haustür stellt sich uns die Frage, ob nicht noch eine Überprüfung der touristischen Schwerpunkträume angezeigt ist. Wir möchten noch auf einen zweiten Aspekt hinweisen: Statt der, in den Regionalplänen noch vorhandenen Ordnungsräume Tourismus und Erholung soll es Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung geben. Das sollen die, im Landschaftsprogramm S-H dargestellten „Gebiete mit bes. Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart ...“ und die in der Hauptkarte dargestellten Naturparks sein. Diese grenzen jedoch nicht zwangsläufig an die Schwerpunkträume Tourismus an. Entsprechend des Handlungskonzeptes Tourismus für S-H sind die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung die Räume, in denen das Geld im Tourismus verdient wird und die aus diesem Grund auch besonders gefördert werden, um die anvisierten drei neuen Zielgruppen zu erreichen. Als Ort in 8 km Entfernung von einem derartigen Schwerpunktraum fragen wir uns, ob gewollt ist, dass diese drei Zielgruppen nur in ihrem Schwerpunktraum verweilen. Wenn sie sich in die nähere Umgebung aufmachen, werden diese Touristen sicherlich nicht angetan sein von	

Stellungnahme	
dem Kontrastprogramm, das sich ihnen dann bietet. Häuserleerstand, fehlende Gastronomie, Mobiliar im öffentlichen Raum mit dem Charme der 60 -iger Jahre etc. Wir meinen, dass im Umfeld der touristischen Zentren weder der Stillstand verwaltet werden darf noch Touristen durch „Maiswüsten“ und andere optische Folgeerscheinungen von Agrarindustrie oder erneuerbaren Energien beeinträchtigt werden sollten. Der Erhalt eines intakten Landschaftsbildes sollte hier Vorrang haben.	
Beteiligter: 428 Entwicklungsagentur Nord ID: 410	
<u>1. Aussagen im Entwurf Landesentwicklungsplan 2009</u> Für touristisch relevante Räume gibt es die Ausweisung im LEP als „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ sowie die Abwägung, dass in den Regionalplänen „Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung“ ausgewiesen werden können. Diese sollen sich außerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung abheben. In den Entwicklungsgebieten soll eine gezielte Weiterentwicklung des Tourismus und der Erholung - auf Basis von touristischen Entwicklungskonzepten- angestrebt werden. In den „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ sollen eine marktgerechte Entwicklung des Tourismus sowie die Umsetzung der tourismuspolitischen Zielsetzungen des Landes entsprechend der Tourismusstrategie des Landes erfolgen. Größere touristische Bauvorhaben sollen vorrangig in diesen Gebieten umgesetzt werden. Die Kriterien zur Einordnung in die Raumkategorie „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ sind identisch mit denen aus dem LROPL und sind rein angebotsorientiert hinsichtlich der Übernachtungskapazitäten. Anhand dieser Kriterien werden weder die touristische Nachfrage noch deren quantitative, strukturelle und qualitative Entwicklung berücksichtigt. Somit wird beispielsweise die zunehmende Bedeutung des Städtetourismus oder die Bedeutung des Tagestourismus durch diese Bewertung außer acht gelassen. Die in dem LROPL ausgewiesenen großräumigen „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ sowie die dort beschriebene Option zur Ausweisung von „Schwerpunktbereichen für den Tourismus“ innerhalb dieser Gebiete finden nun im LEP keine Erwähnung mehr. Die im LROPL und RPL V ehemals touristisch bedeutsamen Bereiche/Orte wie z.B. Stadt Schleswig, Stadt Husum, Stadt Kappeln, Dagebüll, Friedrichstadt, Schwabstedt, Westerholz und Langballig (im RPL teilweise sogar Schwerpunktbereiche für Tourismus), der Westküstenbereich und die Schleiregion bleiben unberücksichtigt. Diese könnten dann auf der Ebene der Regionalplanung als „Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung“ ausgewiesen werden und somit die „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ ergänzen. Aufgrund des aufwendigen Verfahrens dürfte mit einem verbindlichen Regionalplan nicht vor 2013 zu rechnen sein. Der Förderzeitraum für das Zukunftsprogramm Wirtschaft endet jedoch bereits 2013. Des Weiteren werden im LEP-Entwurf „denkbare Maßnahmen“ innerhalb der „Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung“ vorgeschlagen wie: tourismusbezogene Bau- bzw. Ausbauvorhaben, Maßnahmen zur indirekten Förderung des Tourismus sowie Infrastrukturmaßnahmen für die	

Stellungnahme	
landschaftsgebundenen Erholung vorgeschlagen. Es wird aber deutlich gemacht, dass ein Anspruch auf Förderung mit der Ausweisung dieser Gebiete nicht verbunden ist! <u>2. Tourismusrichtlinie im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft</u> a) Auszug aus der Richtlinie zur Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen (Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 07.12.2007): <u>Unter 4.1:</u> „Es werden vorrangig Projekte in Gemeinden gefördert, die als Kur- oder Erholungsorte anerkannt sind. Gefördert werden kann auch in anderen Gemeinden, insbesondere in solchen, die in Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung bzw. in Räumen mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gemäß dem jeweils geltenden Landesraumordnungsplan liegen. In beiden Fällen ist eine ausreichende touristische Bedeutung der Gemeinde (Zahl der Beherbergungsbetriebe, der Betten, der Gäste und der Übernachtungen, Art und Umfang der touristischen Angebote etc.) zwingende Voraussetzung. III Zusammenfassung Sollte die Tourismus-Richtlinie an die Aussagen des LEPs angepasst werden, würden bis zum Bestand des neuen Regionalplanes nur noch touristische Vorhaben in den „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft gefördert werden. Für die in diese Raumkategorie neu aufgenommenen Gebiete/Orte wie der Küstenraum Flensburgs (Innenförde), der Küstenraum von Gelting über Kappeln bis Schönhagen (Teile der Gemeinden/Orte: Gelting, Nieby, Pommerby, Kronsgaard, Hasselberg, Maasholm und Kappeln) ist dies äußerst positiv, da diese zuvor nicht in den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung lagen. Positiv ist auch die Hinzunahme der sogenannten „Surfzone“: der einen Streifen des Küstenmeeres von einem Kilometer Ausdehnung ab der Küstenlinie beschreibt. Insbesondere die Strandbegleitende Infrastruktur und der Wassers-porttourismus profitiert davon. Fatal wäre jedoch wenn die im LROPL und RPL V ehemals als Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesenen Regionen/Orte wie z.B. Schleswig, Husum, Kappeln, der Westküstenbereich und die Schleiregion bzw. die Schwerpunktbereiche für Tourismus aus dem RPL wie beispielsweise Dagebüll, Friedrichstadt, Schwabstedt, Westerholz und Langballig nicht von der Tourismusförderung innerhalb des Zukunftsprogramms Wirtschaft profitieren können. Wenn die Tourismus-Richtlinie räumlich allein nur auf die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung ausgerichtet werden würde, wird eine Förderung von wichtigen Einrichtungen für den Tagestouristen wie z.B. in Tönning (Multimar, Hafen), Husum (Museen: Schifffahrtsmuseum, Nordseemuseum) und Dagebüll (Tor zum Wattenmeer/Anleger) nicht möglich sein. Besonders hart würde es auch die Schleiregion treffen. Der Bau der Therme in Schleswig wäre dann ebenso nicht mehr mit der Richtlinie vereinbar, da Schleswig außerhalb des Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung liegt. Fragwürdig ist auch der Ausschluss von Städten wie Friedrichstadt, Tönning, Husum und Schleswig, die für den Städtetourismus und als tagestouristische Ausflugsziele einen hohen Stellenwert haben. Das Oberzentrum Flensburg mit vielen kulturellen touristisch-bedeutsamen Einrichtungen und Hotels ist nur mit dem Küstenraum innerhalb des	

Stellungnahme	
Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung berücksichtigt worden. Hieße dies auch, dass nun eine Förderung von solchen touristischen Einrichtungen innerhalb des Stadtgebietes nicht mehr möglich ist? Denn selbst die einzelbetriebliche Förderung des Tourismus bezieht das Stadtgebiet Flensburgs zurzeit nicht mit ein. Die Raumkategorie „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ aus dem LROPL bzw. den Regionalplänen sollte in jedem Fall, solange es den neu aufgelegten Regionalplan V noch nicht gibt, innerhalb der Richtlinie zur Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen unter Punkt 4.1 noch ihre Bedeutung für Gemeinden/Orte bezüglich der Förderung von touristischer Infrastruktur behalten.	
Beteiligter: 694 Gemeinde Aebtissinwisch ID: 1823	
3. Die Wilstermarsch muss nach wie vor als „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ eingestuft werden. Die Region Wilstermarsch ist touristisch wertvoll. Gerade vor dem Hintergrund der Vielzahl, auch geförderter Projekte zur Tourismusentwicklung, ist eine „Abstufung“ und damit verbundenem Wegfall der Förderungen nicht nachvollziehbar und führt die vergangenen Projekte/Förderungen ad absurdum.	
Beteiligter: 920 Gemeinde Altenholz ID: 3304	
Fachkapitel 7: Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftsnahe Infrastruktur Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass den Maßnahmen zur Verbesserung der Bedienung durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) Vorrang vor dem Ausbau der Straßeninfrastruktur gegeben wird. Auch das Ziel, eine gute Erreichbarkeit von touristischen und tourismusgeprägten Angeboten anzustreben, kann ebenfalls nur begrüßt werden. (7.4 Abs. 3 und 5). Die Gemeinde Altenholz und das dazugehörige Umland findet sich allerdings unter 7.7 Tourismus nicht wieder, so dass sich hier erneut die Frage stellt, ob diese Region bei der Landesplanung ausreichend beachtet wird. Es ist erkennbar, dass der Blickwinkel der Landesplanung auf die Region nördlich des NOK nicht sehr ausgeprägt ist. Wie schon unter 5.6 und 6.2 zeigt sich auch bei der geplanten touristischen Entwicklung ein „Ende“ am NOK und im Bereich der Außenförde bei Bülk ab; die weitere nördliche Region findet keine Beachtung. Mit Blickrichtung auf weitere neue Strukturen im Dänischen Wohld wird erwartet, dem Bereich von Bülk bis Eckernförde größere Beachtung einzuräumen und diesen in die touristischen Entwicklungsperspektiven einzubeziehen. Auch im Hinblick auf die Aktiv-Region (zu 6.2.5 bereits erwähnt), die für eine Zusammenarbeit des gesamten Dänischen Wohlds mit seiner besonderen Landschaft und den schönen Steilküsten und Strandabschnitten steht, ist dieses von großer	

Stellungnahme	
Bedeutung.	
Beteiligter: 892 Gemeinde Appen ID: 3088	
<u>Forderung Nr. 16:</u> In der Metropolregion Hamburg hat der Tagestourismus eine herausragende Bedeutung eingenommen. Dies muss im LEP in geeigneter Form seinen Niederschlag finden. Tourismus/Naherholung sind für einige Gemeinden im Amt Moorrege sehr wichtige Handlungsfelder, wobei der Tagestourismus eine immer größere Rolle spielt. Dies ist auch bei der Erstellung der integrierten Entwicklungsstrategie für die AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e. V. berücksichtigt worden. Andererseits kommt der Tagestourismus praktisch nicht im LEP vor. Die einsichtige Ausrichtung zugunsten des „Übernachtungs-Tourismus“ ist nicht hinnehmbar.	
Beteiligter: 999 Gemeinde Aufer ID: 3492	
<u>Tourismus</u> Im Kapitel 7.7.2 des LEP's lassen sich keine Aussagen über den für den ländlichen Bereich als wichtigen Wirtschaftsfaktor zu nennenden Tagestourismus finden. Demzufolge fehlt jeglicher Ansatz einer angemessenen Berücksichtigung und Gewichtung beim Ausbau oder der Schaffung solcher touristischen Ziele. Es wird lediglich auf die Ebene der Raumordnungsplanung verwiesen, auf der es möglich sein soll, entsprechende Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Als Voraussetzung dafür bestimmt der LEP allerdings günstige naturräumliche, landschaftliche und infrastrukturelle Ist-Situationen. Diese Bedingungen stellen, wie allzu oft im LEP, eine unnötige Hürde dar. Ohne das Vorhandensein von attraktiven Merkmalen, die erst das Interesse von Besuchern wecken, würde es zweifelsohne gar nicht zu der Entwicklung eines touristischen Anziehungspunktes kommen. Der LEP muss folglich keinen Katalog, und vor allem nicht mit nur drei Komponenten beinhalten, an denen sich die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes messen lassen soll. Der LEP soll auch hier dem örtlichen Entscheidungsträger die Kompetenz zuerkennen, eigenverantwortlich Ideen und Lösungen entwickeln zu können. Im Übrigen ist die Schaffung oder Anpassung infrastruktureller Einrichtungen, z.B. von Verkehrswegen, oft erst eine Folge des touristischen Zulaufes. Eine angemessene Bestandssituation im Vorgriff, für manchmal auch erst sukzessiv wachsende touristische Einrichtungen, ist folglich kontraproduktiv.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 747 Gemeinde Bahrenfleth ID: 2166	
5. Der Bereich an der Stör in der Krempermarsch muss nach wie vor als „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ eingestuft werden. Die Region im Bereich der Gemeinde Bahrenfleth ist touristisch wertvoll. Gerade vor dem Hintergrund der Vielzahl, auch geförderter Projekte zur Tourismusentwicklung ist eine "Abstufung" und damit verbundenem Wegfall der Förderungen nicht nachvollziehbar und führt die vergangenen Projekte/Förderungen ad absurdum.	
Beteiligter: 693 Gemeinde Beidenfleth ID: 1818	
4. Die Wilstermarsch muss nach wie vor als „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ eingestuft werden. Die Region Wilstermarsch ist touristisch sehr wertvoll. Das zeigt sich in Beidenfleth besonders durch: • Den hohen Anteil an Fahrradtouristen, • Einbindung der Kirche Beidenfleth in den Mönchsweg • Die Störfähre zwischen Beidenfleth und Bahrenfleth • Die Lage an der Stör, den Hafen und den Besuch durch Segler und andere Wassersportler Trotz der Benachteiligung durch den Bau von Kohlekraftwerken in Brunsbüttel wird Beidenfleth seine touristische Attraktivität ausbauen und festigen.	
Beteiligter: 719 Gemeinde Bergenhusen ID: 1983	
zu 7.7 Tourismus und Erholung Das Storchendorf Bergenhusen befindet sich zentral im Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft im Bereich der ETS-Region. Das Storchendorf hat eine herausragende, weit bekannte Bedeutung, die eine Ausweisung der Region als Raum für den Tourismus rechtfertigt. Insbesondere da sich in diesem Bereich großräumige Vogelschutzgebiete befinden.	
Beteiligter: 559 Gemeinde Breitenberg ID: 1063	

Stellungnahme	
<u>Tourismus</u> Im Kapitel 7.7.2 des LEP's lassen sich keine Aussagen über den für den ländlichen Bereich als wichtigen Wirtschaftsfaktor zu nennenden Tagestourismus finden. Demzufolge fehlt jeglicher Ansatz einer angemessenen Berücksichtigung und Gewichtung beim Ausbau oder der Schaffung solcher touristischen Ziele. Es wird lediglich auf die Ebene der Raumordnungsplanung verwiesen, auf der es möglich sein soll, entsprechende Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Als Voraussetzung dafür bestimmt der LEP allerdings günstige naturräumliche, landschaftliche und infrastrukturelle Ist-Situationen. Diese Bedingungen stellen, wie allzu oft im LEP, eine unnötige Hürde dar. Ohne das Vorhandensein von attraktiven Merkmalen, die erst das Interesse von Besuchern wecken, würde es zweifelsohne gar nicht zu der Entwicklung eines touristischen Anziehungspunktes kommen. Der LEP muss folglich keinen Katalog, und vor allem nicht mit nur drei Komponenten beinhalten, an denen sich die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes messen lassen soll. Der LEP soll auch hier dem örtlichen Entscheidungsträger die Kompetenz zuerkennen, eigenverantwortlich Ideen und Lösungen entwickeln zu können. Im Übrigen ist die Schaffung oder Anpassung infrastruktureller Einrichtungen, z.B. von Verkehrswegen, oft erst eine Folge des touristischen Zulaufes. Eine angemessene Bestandssituation im Vorgriff, für manchmal auch erst sukzessiv wachsende touristische Einrichtungen, ist folglich kontraproduktiv.	
Beteiligter: 558 Gemeinde Breitenburg ID: 1055	
<u>Tourismus</u> Im Kapitel 7.7.2 des LEP's lassen sich keine Aussagen über den für den ländlichen Bereich als wichtigen Wirtschaftsfaktor zu nennenden Tagestourismus finden. Demzufolge fehlt jeglicher Ansatz einer angemessenen Berücksichtigung und Gewichtung beim Ausbau oder der Schaffung solcher touristischen Ziele. Es wird lediglich auf die Ebene der Raumordnungsplanung verwiesen, auf der es möglich sein soll, entsprechende Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Als Voraussetzung dafür bestimmt der LEP allerdings günstige naturräumliche, landschaftliche und infrastrukturelle Ist-Situationen. Diese Bedingungen stellen, wie allzu oft im LEP, eine unnötige Hürde dar. Ohne das Vorhandensein von attraktiven Merkmalen, die erst das Interesse von Besuchern wecken, würde es zweifelsohne gar nicht zu der Entwicklung eines touristischen Anziehungspunktes kommen. Der LEP muss folglich keinen Katalog, und vor allem nicht mit nur drei Komponenten beinhalten, an denen sich die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes messen lassen soll.	

Stellungnahme	
Der LEP soll auch hier dem örtlichen Entscheidungsträger die Kompetenz zuerkennen, eigenverantwortlich Ideen und Lösungen entwickeln zu können. Im Übrigen ist die Schaffung oder Anpassung infrastruktureller Einrichtungen, z.B. von Verkehrswegen, oft erst eine Folge des touristischen Zulaufes. Eine angemessene Bestandssituation im Vorgriff, für manchmal auch erst sukzessiv wachsende touristische Einrichtungen, ist folglich kontraproduktiv.	
Beteiligter: 692 Gemeinde Brokdorf ID: 1811	
2. Die Wilstermarsch muss nach wie vor als „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ eingestuft werden. Die Region Wilstermarsch ist touristisch wertvoll. Gerade vor dem Hintergrund der Vielzahl, auch geförderter Projekte zur Tourismusentwicklung ist eine „Abstufung“ und damit verbundenem Wegfall der Förderungen nicht nachvollziehbar und führt die vergangenen Projekte/Förderungen ad absurdum.	
Beteiligter: 690 Gemeinde Dammfleth ID: 1801	
3. Die Wilstermarsch muss nach wie vor als „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ eingestuft werden. Die Region Wilstermarsch ist touristisch wertvoll. Gerade vor dem Hintergrund der Vielzahl, auch geförderter Projekte zur Tourismusentwicklung, ist eine „Abstufung“ und damit verbundenem Wegfall der Förderungen nicht nachvollziehbar und führt die vergangenen Projekte/Förderungen ad absurdum.	
Beteiligter: 680 Gemeinde Ecklak ID: 1744	
3. Die Wilstermarsch muss nach wie vor als „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ eingestuft werden. Die Region Wilstermarsch ist touristisch wertvoll. Gerade vor dem Hintergrund der Vielzahl, auch geförderter Projekte zur Tourismusentwicklung, ist eine „Abstufung“ und damit verbundenem Wegfall der Förderungen nicht nachvollziehbar und führt die vergangenen Projekte/Förderungen ad absurdum.	
Beteiligter: 1118 Gemeinde Gremersdorf ID: 4025	
Der Gemeinde Gremersdorf muss für gewisse touristische Aktivitäten im Küstenbereich von Johannistal bis Heiligenhafen Entwicklungspotenzial	

Stellungnahme	
eingesäumt werden. Wir fordern: Ein touristisches Entwicklungspotenzial im Bereich der Küste der Gemeinde Gremersdorf zu belassen.	
Beteiligter: 893 Gemeinde Groß Nordende ID: 3096	
<u>Forderung Nr. 16:</u> In der Metropolregion Hamburg hat der Tagestourismus eine herausragende Bedeutung eingenommen. Dies muss im LEP in geeigneter Form seinen Niederschlag finden. Tourismus/Naherholung sind für einige Gemeinden im Amt Moorrege sehr wichtige Handlungsfelder, wobei der Tagestourismus eine immer größere Rolle spielt. Dies ist auch bei der Erstellung der integrierten Entwicklungsstrategie für die AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e. V. berücksichtigt worden. Andererseits kommt der Tagestourismus praktisch nicht im LEP vor. Die einsichtige Ausrichtung zugunsten des „Übernachtungs-Tourismus“ ist nicht hinnehmbar.	
Beteiligter: 466 Gemeinde Hattstedtermarsch ID: 568	
3. Tourismus Die Gemeinde Hattstedtermarsch besteht auf die Ausübung seiner Planungshoheit und wehrt sich gegen die generelle Negativüberplanung. Die Gemeindevertretung möchte den seit Jahrzehnten existierenden Individualtourismus oder auch „sanften Tourismus“ mit Zukunftsperspektive versehen. Der Strukturwandel im ländlichen Raum soll im Einklang mit den Gemeindeinteressen als Chance genutzt werden. Wie bereits beim Thema „Wohnungsbedarf“ formuliert, geht es in der Gemeinde Hattstedtermarsch um die notwendige Anpassung alter Gebäudesubstanz an neue Inhalte. Neue Perspektiven erhalten das Gemeindeleben. Der sanfte Tourismus stellt seit Jahrzehnten ein wichtiges Standbein für viele Familien dar. Hier darf das Baurecht und die Landesplanung keine künstlichen Hindernisse in den Weg stellen.	
Beteiligter: 555 Gemeinde Hedwigenkoog ID: 1007	
2) Das Gemeindegebiet grenzt über den Bereich des Amtes Büsum-Wesselburen mittelbar bzw. unmittelbar an den Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung in Büsum, Büsumer Deichhausen und Westerdeichstrich. Im früheren Landesraumordnungsplan wurde das	

Stellungnahme	
Gemeindegebiet als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ ausgewiesen. Der LEP sieht lediglich vor, dass in den Regionalplänen zukünftig Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung ausgewiesen werden können. In Anbetracht der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus ist es aus Sicht der Gemeinde jedoch unabdingbar, bereits im LEP den Bereich des Amtes Büsum-Wesselburen als Entwicklungsgebiet auszuweisen. Auf Amtsebene werden die Gemeinden sich denn eigenverantwortlich mit einer maßvollen Weiterentwicklung des gesamten Bereiches sowie dem notwendigen Interessenausgleich zwischen Schwerpunkt- und Entwicklungsgebiet auseinandersetzen.	
Beteiligter: 894 Gemeinde Heidgraben ID: 3106	
Forderung Nr. 16: In der Metropolregion Hamburg hat der Tagestourismus eine herausragende Bedeutung eingenommen. Dies muss im LEP in geeigneter Form seinen Niederschlag finden. Tourismus/Naherholung sind für einige Gemeinden im Amt Moorrege sehr wichtige Handlungsfelder, wobei der Tagestourismus eine immer größere Rolle spielt. Dies ist auch bei der Erstellung der integrierten Entwicklungsstrategie für die AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e. V. berücksichtigt worden. Andererseits kommt der Tagestourismus praktisch nicht im LEP vor. Die einsichtige Ausrichtung zugunsten des „Übernachtungs-Tourismus“ ist nicht hinnehmbar.	
Beteiligter: 895 Gemeinde Heist ID: 3123	
Forderung Nr. 16: In der Metropolregion Hamburg hat der Tagestourismus eine herausragende Bedeutung eingenommen. Dies muss im LEP in geeigneter Form seinen Niederschlag finden. Tourismus/Naherholung sind für einige Gemeinden im Amt Moorrege sehr wichtige Handlungsfelder, wobei der Tagestourismus eine immer größere Rolle spielt. Dies ist auch bei der Erstellung der integrierten Entwicklungsstrategie für die AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e. V. berücksichtigt worden. Andererseits kommt der Tagestourismus praktisch nicht im LEP vor. Die einsichtige Ausrichtung zugunsten des „Übernachtungs-Tourismus“ ist nicht hinnehmbar.	
Beteiligter: 542 Gemeinde Helgoland ID: 915	
<u>Zu 7.7 Tourismus und Erholung</u> In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass Ortsbilder, die touristische Infrastruktur sowie das privatwirtschaftliche Angebot (vor allem im Beherbergungsbereich) vielfach qualitative Defizite aufweisen. Dies trifft auch in vielen Bereichen auf Helgoland zu. Die Gemeinde ist daher bestrebt, diese Defizite abzustellen und auf eine langfristige Qualitätssteigerung hinzuwirken (Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit	

Stellungnahme	
vor geschalteter informeller Planung, in der u.a. auch diese Aspekte erarbeitet werden sollen). Diese Absichten stehen jedoch, wie oben bereits genannt, oftmals nicht im Einklang mit dem Denkmalschutz. Eine positive und auch wirtschaftliche Weiterentwicklung ist somit nicht gegeben. Die Gemeinde Helgoland erwartet, dass der LEP hierzu Perspektiven aufzeigt (siehe auch Stellungnahme zu 6.5., 6.7, 7.5.1). Unter dem Aspekt des auf Seite 102 genannten Grundsatzes, dass Städte durch Kultur- und Einkaufsangebote, städtebauliche Maßnahmen und eine gute verkehrliche Anbindung ihre Entwicklungschancen im Marktsegment Städtetourismus verbessern sollen, sieht Helgoland sich extrem benachteiligt. Helgoland ist im Gegensatz zu allen anderen Städten oder Gemeinden auf den rein privaten Schifffahrtsverkehr und Flugverkehr angewiesen. Eine Chancengleichheit ist somit nicht gegeben, da ein Ausbau von Tourismus über die Saison hinaus, z.B. winterliche Wellnessurlaube, auf Grund der mangelnden Schiffsverbindungen und des eingeschränkten Flugverkehrs so gut wie nicht möglich ist. An dem defizitären Winterbetrieb der Schifffahrtslinie muss sich Helgoland sogar beteiligen. Auch hier erwartet die Gemeinde Helgoland, dass der LEP Perspektiven aufzeigt.	
Beteiligter: 554 Gemeinde Hellschen-Heringsand-Unterschaar ID: 1001	
2) Das Gemeindegebiet grenzt über den Bereich des Amtes Büsum-Wesselburen mittelbar bzw. unmittelbar an den Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung in Büsum, Büsumer Deichhausen und Westerdeichstrich. Im früheren Landesraumordnungsplan wurde das Gemeindegebiet als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ ausgewiesen. Der LEP sieht lediglich vor, dass in den Regionalplänen zukünftig Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung ausgewiesen werden können. In Anbetracht der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus ist es aus Sicht der Gemeinde jedoch unabdingbar, bereits im LEP den Bereich des Amtes Büsum-Wesselburen als Entwicklungsgebiet auszuweisen. Auf Amtsebene werden die Gemeinden sich denn eigenverantwortlich mit einer maßvollen Weiterentwicklung des gesamten Bereiches sowie dem notwendigen Interessenausgleich zwischen Schwerpunkt- und Entwicklungsgebiet auseinandersetzen.	
Beteiligter: 1119 Gemeinde Heringsdorf ID: 4029	
Die Gemeindevertretung Heringsdorf gibt folgende Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan ab: Wir wenden uns gegen eine pauschale Ausweisung von touristisch genutzten Gebieten und damit einhergehend ein unmöglich machen von Repowering Maßnahmen in bestehenden Windparks.	
Beteiligter: 553 Gemeinde Hillgroven ID: 995	
2) Das Gemeindegebiet grenzt über den Bereich des Amtes Büsum-Wesselburen mittelbar bzw. unmittelbar an den Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung in Büsum, Büsumer Deichhausen und Westerdeichstrich. Im früheren Landesraumordnungsplan wurde das	

Stellungnahme	
Gemeindegebiet als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ ausgewiesen. Der LEP sieht lediglich vor, dass in den Regionalplänen zukünftig Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung ausgewiesen werden können. In Anbetracht der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus ist es aus Sicht der Gemeinde jedoch unabdingbar, bereits im LEP den Bereich des Amtes Büsum-Wesselburen als Entwicklungsgebiet auszuweisen. Auf Amtsebene werden die Gemeinden sich denn eigenverantwortlich mit einer maßvollen Weiterentwicklung des gesamten Bereiches sowie dem notwendigen Interessenausgleich zwischen Schwerpunkt- und Entwicklungsgebiet auseinandersetzen.	
Beteiligter: 896 Gemeinde Holm ID: 3131	
Forderung Nr. 16: In der Metropolregion Hamburg hat der Tagestourismus eine herausragende Bedeutung eingenommen. Dies muss im LEP in geeigneter Form seinen Niederschlag finden. Tourismus/Naherholung sind für einige Gemeinden im Amt Moorrege sehr wichtige Handlungsfelder, wobei der Tagestourismus eine immer größere Rolle spielt. Dies ist auch bei der Erstellung der integrierten Entwicklungsstrategie für die AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e. V. berücksichtigt worden. Andererseits kommt der Tagestourismus praktisch nicht im LEP vor. Die einsichtige Ausrichtung zugunsten des „Übernachtungs-Tourismus“ ist nicht hinnehmbar.	
Beteiligter: 908 Gemeinde Jersbek ID: 3181	
Für die Gemeinde Jersbek ist zur Denkmalpflege und zur Förderung der Naherholung und des Tourismus die Gutsanlage mit ihrem zugehörigen überregional bedeutsamen Barockgarten mit Nebeneinrichtungen, wie z.B. dem Eiskeller und der Allee, zu erhalten bzw. zu rekonstruieren, er gehört zu den wenigen erhaltenen Gutsgärten Schleswig-Holsteins aus der Barockzeit und ist ein Natur- und Kunstdenkmal ersten Ranges in der Region. Zur langfristigen Standortsicherung der vorhandenen Golfplatzanlage Jersbek Gut ist eine bedarfsgerechte Erweiterung zu ermöglichen. Dies betrifft auch andere Sporteinrichtungen mit überregionaler Bedeutung.	
Beteiligter: 607 Gemeinde Kronsmoor ID: 1298	
<u>Tourismus</u> Im Kapitel 7.7.2 des LEP's lassen sich keine Aussagen über den für den ländlichen Bereich als wichtigen Wirtschaftsfaktor zu nennenden Tagestourismus finden. Demzufolge fehlt jeglicher Ansatz einer angemessenen Berücksichtigung und Gewichtung beim Ausbau oder der Schaffung solcher touristischen Ziele. Es wird lediglich auf die Ebene der Raumordnungsplanung verwiesen, auf der es	

Stellungnahme	
möglich sein soll, entsprechende Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Als Voraussetzung dafür bestimmt der LEP allerdings günstige naturräumliche, landschaftliche und infrastrukturelle Ist-Situationen. Diese Bedingungen stellen, wie allzu oft im LEP, eine unnötige Hürde dar. Ohne das Vorhandensein von attraktiven Merkmalen, die erst das Interesse von Besuchern wecken, würde es zweifelsohne gar nicht zu der Entwicklung eines touristischen Anziehungspunktes kommen. Der LEP muss folglich keinen Katalog, und vor allem nicht mit nur drei Komponenten beinhalten, an denen sich die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes messen lassen soll. Der LEP soll auch hier dem örtlichen Entscheidungsträger die Kompetenz zuerkennen, eigenverantwortlich Ideen und Lösungen entwickeln zu können. Im Übrigen ist die Schaffung oder Anpassung infrastruktureller Einrichtungen, z.B. von Verkehrs- wegen, oft erst eine Folge des touristischen Zulaufes. Eine angemessene Bestandssituation im Vorgriff, für manchmal auch erst sukzessiv wachsende touristische Einrichtungen, ist folglich kontraproduktiv.	
Beteiligter: 689 Gemeinde Kudensee ID: 1795	
3. Die Wilstermarsch und der Nord-Ostsee-Kanal müssen nach wie vor als „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ eingestuft werden. Die Region Wilstermarsch ist touristisch wertvoll. Gerade vor dem Hintergrund der Vielzahl, auch geförderter Projekte zur Tourismusentwicklung, ist eine „Abstufung“ und damit verbundenem Wegfall der Förderungen nicht nachvollziehbar und führt die vergangenen Projekte/Förderungen ad absurdum.	
Beteiligter: 688 Gemeinde Landrecht ID: 1789	
3. Die Wilstermarsch muss nach wie vor als „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ eingestuft werden. Die Region Wilstermarsch ist touristisch wertvoll. Gerade vor dem Hintergrund der Vielzahl, auch geförderter Projekte zur Tourismusentwicklung, ist eine „Abstufung“ und damit verbundenem Wegfall der Förderungen nicht nachvollziehbar und führt die vergangenen Projekte/Förderungen ad absurdum.	
Beteiligter: 687 Gemeinde Landscheide ID: 1783	
3. Die Wilstermarsch muss nach wie vor als „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ eingestuft werden. Die Region	

Stellungnahme	
Wilstermarsch ist touristisch wertvoll. Gerade vor dem Hintergrund der Vielzahl, auch geförderter Projekte zur Tourismusentwicklung, ist eine „Abstufung“ und damit verbundenem Wegfall der Förderungen nicht nachvollziehbar und führt die vergangenen Projekte/Förderungen ad absurdum.	
Beteiligter: 787 Gemeinde Lägerdorf ID: 2420	
<u>Tourismus</u> Im Kapitel 7.7.2 des LEP's lassen sich keine Aussagen über den für den ländlichen Bereich als wichtigen Wirtschaftsfaktor zu nennenden Tagestourismus finden. Demzufolge fehlt jeglicher Ansatz einer angemessenen Berücksichtigung und Gewichtung beim Ausbau oder der Schaffung solcher touristischen Ziele. Es wird lediglich auf die Ebene der Raumordnungsplanung verwiesen, auf der es möglich sein soll, entsprechende Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Als Voraussetzung dafür bestimmt der LEP allerdings günstige naturräumliche, landschaftliche und infrastrukturelle Ist-Situationen. Diese Bedingungen stellen, wie allzu oft im LEP, eine unnötige Hürde dar. Ohne das Vorhandensein von attraktiven Merkmalen, die erst das Interesse von Besuchern wecken, würde es zweifelsohne gar nicht zu der Entwicklung eines touristischen Anziehungspunktes kommen. Der LEP muss folglich keinen Katalog, und vor allem nicht mit nur drei Komponenten beinhalten, an denen sich die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes messen lassen soll. Der LEP soll auch hier dem örtlichen Entscheidungsträger die Kompetenz zuerkennen, eigenverantwortlich Ideen und Lösungen entwickeln zu können. Im Übrigen ist die Schaffung oder Anpassung infrastruktureller Einrichtungen, z.B. von Verkehrswegen, oft erst eine Folge des touristischen Zulaufes. Eine angemessene Bestandssituation im Vorgriff, für manchmal auch erst sukzessiv wachsende touristische Einrichtungen, ist folglich kontraproduktiv.	
Beteiligter: 557 Gemeinde Moordiek ID: 1048	
<u>Tourismus</u> Im Kapitel 7.7.2 des LEP's lassen sich keine Aussagen über den für den ländlichen Bereich als wichtigen Wirtschaftsfaktor zu nennenden Tagestourismus finden. Demzufolge fehlt jeglicher Ansatz einer angemessenen Berücksichtigung und Gewichtung beim Ausbau oder der Schaffung solcher touristischen Ziele. Es wird lediglich auf die Ebene der Raumordnungsplanung verwiesen, auf der es möglich sein soll, entsprechende Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Als Voraussetzung dafür bestimmt der LEP allerdings günstige naturräumliche, landschaftliche und infrastrukturelle Ist-Situationen. Diese	

Stellungnahme	
Bedingungen stellen, wie allzu oft im LEP, eine unnötige Hürde dar. Ohne das Vorhandensein von attraktiven Merkmalen, die erst das Interesse von Besuchern wecken, würde es zweifelsohne gar nicht zu der Entwicklung eines touristischen Anziehungspunktes kommen. Der LEP muss folglich keinen Katalog, und vor allem nicht mit nur drei Komponenten beinhalten, an denen sich die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes messen lassen soll. Der LEP soll auch hier dem örtlichen Entscheidungsträger die Kompetenz zuerkennen, eigenverantwortlich Ideen und Lösungen entwickeln zu können. Im Übrigen ist die Schaffung oder Anpassung infrastruktureller Einrichtungen, z.B. von Verkehrswegen, oft erst eine Folge des touristischen Zulaufes. Eine angemessene Bestandssituation im Vorgriff, für manchmal auch erst sukzessiv wachsende touristische Einrichtungen, ist folglich kontraproduktiv.	
Beteiligter: 897 Gemeinde Moorrege ID: 3139	
Forderung Nr. 16: In der Metropolregion Hamburg hat der Tagestourismus eine herausragende Bedeutung eingenommen. Dies muss im LEP in geeigneter Form seinen Niederschlag finden. Tourismus/Naherholung sind für einige Gemeinden im Amt Moorrege sehr wichtige Handlungsfelder, wobei der Tagestourismus eine immer größere Rolle spielt. Dies ist auch bei der Erstellung der integrierten Entwicklungsstrategie für die AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e. V. berücksichtigt worden. Andererseits kommt der Tagestourismus praktisch nicht im LEP vor. Die einsichtige Ausrichtung zugunsten des „Übernachtungs-Tourismus“ ist nicht hinnehmbar.	
Beteiligter: 712 Gemeinde Münsterdorf ID: 1931	
<u>Tourismus</u> Im Kapitel 7.7.2 des LEP's lassen sich keine Aussagen über den für den ländlichen Bereich als wichtigen Wirtschaftsfaktor zu nennenden Tagestourismus finden. Demzufolge fehlt jeglicher Ansatz einer angemessenen Berücksichtigung und Gewichtung beim Ausbau oder der Schaffung solcher touristischen Ziele. Es wird lediglich auf die Ebene der Raumordnungsplanung verwiesen, auf der es möglich sein soll, entsprechende Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Als Voraussetzung dafür bestimmt der LEP allerdings günstige naturräumliche, landschaftliche und infrastrukturelle Ist-Situationen. Diese Bedingungen stellen, wie allzu oft im LEP, eine unnötige Hürde dar. Ohne das Vorhandensein von attraktiven Merkmalen, die erst das Interesse von Besuchern wecken, würde es zweifelsohne gar nicht zu der Entwicklung eines touristischen Anziehungspunktes kommen. Der LEP muss folglich keinen Katalog, und vor allem nicht mit nur drei Komponenten beinhalten, an denen sich die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes messen lassen soll. Der LEP soll auch hier dem örtlichen Entscheidungsträger die Kompetenz zuerkennen, eigenverantwortlich Ideen und Lösungen	

Stellungnahme	
entwickeln zu können. Im Übrigen ist die Schaffung oder Anpassung infrastruktureller Einrichtungen, z.B. von Verkehrs- wegen, oft erst eine Folge des touristischen Zulaufes. Eine angemessene Bestandssituation im Vorgriff, für manchmal auch erst sukzessiv wachsende touristische Einrichtungen, ist folglich kontraproduktiv.	
Beteiligter: 898 Gemeinde Neuendeich ID: 3142	
Forderung Nr. 16: In der Metropolregion Hamburg hat der Tagestourismus eine herausragende Bedeutung eingenommen. Dies muss im LEP in geeigneter Form seinen Niederschlag finden. Tourismus/Naherholung sind für einige Gemeinden im Amt Moorrege sehr wichtige Handlungsfelder, wobei der Tagestourismus eine immer größere Rolle spielt. Dies ist auch bei der Erstellung der integrierten Entwicklungsstrategie für die AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e. V. berücksichtigt worden. Andererseits kommt der Tagestourismus praktisch nicht im LEP vor. Die einsichtige Ausrichtung zugunsten des „Übernachtungs-Tourismus“ ist nicht hinnehmbar.	
Beteiligter: 686 Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande ID: 1777	
3. Die Wilstermarsch muss nach wie vor als „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ eingestuft werden. Die Region Wilstermarsch ist touristisch wertvoll. Gerade vor dem Hintergrund der Vielzahl, auch geförderter Projekte zur Tourismusentwicklung, ist eine „Abstufung“ und damit verbundenem Wegfall der Förderungen nicht nachvollziehbar und führt die vergangenen Projekte/Förderungen ad absurdum. Siehe am Beispiel Tiefste Landstelle, historische Schmiede sowie ausgewiesene Radwanderrouten.	
Beteiligter: 685 Gemeinde Nortorf (IZ) ID: 1771	
3. Die Wilstermarsch muss nach wie vor als „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ eingestuft werden. Die Region Wilstermarsch ist touristisch wertvoll. Gerade vor dem Hintergrund der Vielzahl, auch geförderter Projekte zur Tourismusentwicklung, ist eine „Abstufung“ und damit verbundenem Wegfall der Förderungen nicht nachvollziehbar und führt die vergangenen Projekte/Förderungen ad absurdum.	
Beteiligter: 866 Gemeinde Oelixdorf ID: 2924	

Stellungnahme	
<u>Tourismus</u> Im Kapitel 7.7.2 des LEP's lassen sich keine Aussagen über den für den ländlichen Bereich als wichtigen Wirtschaftsfaktor zu nennenden Tagestourismus finden. Demzufolge fehlt jeglicher Ansatz einer angemessenen Berücksichtigung und Gewichtung beim Ausbau oder der Schaffung solcher touristischen Ziele. Es wird lediglich auf die Ebene der Raumordnungsplanung verwiesen, auf der es möglich sein soll, entsprechende Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Als Voraussetzung dafür bestimmt der LEP allerdings günstige naturräumliche, landschaftliche und infrastrukturelle Ist-Situationen. Diese Bedingungen stellen, wie allzu oft im LEP, eine unnötige Hürde dar. Ohne das Vorhandensein von attraktiven Merkmalen, die erst das Interesse von Besuchern wecken, würde es zweifelsohne gar nicht zu der Entwicklung eines touristischen Anziehungspunktes kommen. Der LEP muss folglich keinen Katalog, und vor allem nicht mit nur drei Komponenten beinhalten, an denen sich die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes messen lassen soll. Der LEP soll auch hier dem örtlichen Entscheidungsträger die Kompetenz zuerkennen, eigenverantwortlich Ideen und Lösungen entwickeln zu können. Im Übrigen ist die Schaffung oder Anpassung infrastruktureller Einrichtungen, z.B. von Verkehrswegen, oft erst eine Folge des touristischen Zulaufes. Eine angemessene Bestandssituation im Vorgriff, für manchmal auch erst sukzessiv wachsende touristische Einrichtungen, ist folglich kontraproduktiv.	
Beteiligter: 614 Gemeinde Scharbeutz ID: 1335	
7.7 Tourismus und Erholung Der Bereich zwischen Ostsee und der L 309 liegt im „<i>Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung</i>“. Hervorzuheben und zu begrüßen ist, dass abweichend vom Landesraumordnungsplan 1998, auch der strandnahe Ostseebereich entsprechend ausgewiesen ist. Ergänzend wird von der Gemeinde Scharbeutz gefordert, dass der Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung nach Westen bis an die Schwartau heran vergrößert wird, da auch dieser Bereich eine besondere Bedeutung für den Tourismus hat.	
Beteiligter: 647 Gemeinde Schwesing ID: 1503	
Zu dieser Aussage sollte auf Empfehlung des HFA eine Stellungnahme vom Wirtschafts- und Tourismusverein Viöl-Land e.V. erarbeitet werden.	
Beteiligter: 684 Gemeinde St. Margarethen	

Stellungnahme	
ID: 1766	
2. Die Wilstermarsch muss nach wie vor als „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ eingestuft werden. Die Region Wilstermarsch ist touristisch wertvoll. Gerade vor dem Hintergrund der Vielzahl, auch geförderter Projekte zur Tourismusentwicklung ist eine „Abstufung“ und damit verbundenem Wegfall der Förderungen nicht nachvollziehbar und führt die vergangenen Projekte/Förderungen ad absurdum.	
Beteiligter: 683 Gemeinde Stördorf ID: 1761	
3. Die Wilstermarsch muss nach wie vor als „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ eingestuft werden. Die Region Wilstermarsch ist touristisch wertvoll. Gerade vor dem Hintergrund der Vielzahl, auch geförderter Projekte zur Tourismusentwicklung, ist eine „Abstufung“ und damit verbundenem Wegfall der Förderungen nicht nachvollziehbar und führt die vergangenen Projekte/Förderungen ad absurdum.	
Beteiligter: 356 Gemeinde Süsel ID: 617	
Da die Gemeinde Süsel weiterhin im Naturpark liegt und das Gemeindegebiet touristisch grundsätzlich sehr wertvoll ist, fordert die Gemeinde Süsel eine Ausweisung als „ <i>Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung</i> “ vorzunehmen.	
Süsel liegt zwischen zwei Schwerpunktbereichen und hat mit seiner vielfältigen Struktur ein hohes Potential. Dieses Potential gilt es gerade im Hinblick auf das Mittelzentrum zu entwickeln. Diese Ausweisung steht nicht im Widerspruch zum Biotopverbund, sondern ist eine sehr sinnvolle Ergänzung.	
Beteiligter: 468 Gemeinde Uelvesbüll ID: 577	
Tourismus Die Basisdaten zum Tourismus sind unvollständig und fragwürdig erhoben worden, da die Übernachtungen im Beherbergungsgewerbe ab 9 Betten verstärkt/Allein gewertet wurden und sich auf eine Fragebogenaktion bei ausgewählten Kommunen beruft. Uelvesbüll ist in der Husumer Bucht vertreten und hatte in 2006 8.000 Übernachtungen. Unsere Deichvorlandflächen werden zum Baden, Wattwanderungen, Wattführungen sowie Führungen im Naturschutzgebiet genutzt. Außerdem werden gerade unsere Kirche, die Wehlen und der Porrendeich von vielen Touristen geschätzt.	
Beteiligter: 1106 Gemeinde Vaale ID: 3957	

Stellungnahme	
5. Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung Im Regionalplan IV von 2005 sind Teile der Gemeinde Vaale als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesen worden. Diese sind im LEP nicht vorhanden. Wir fordern, diese Gebiete in den LEP aufzunehmen. Es können Planungen nicht in so kurzer Zeitfolge revidiert werden.	
Beteiligter: 788 Gemeinde Westermoor ID: 2427	
<u>Tourismus</u> Im Kapitel 7.7.2 des LEP's lassen sich keine Aussagen über den für den ländlichen Bereich als wichtigen Wirtschaftsfaktor zu nennenden Tagestourismus finden. Demzufolge fehlt jeglicher Ansatz einer angemessenen Berücksichtigung und Gewichtung beim Ausbau oder der Schaffung solcher touristischen Ziele. Es wird lediglich auf die Ebene der Raumordnungsplanung verwiesen, auf der es möglich sein soll, entsprechende Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Als Voraussetzung dafür bestimmt der LEP allerdings günstige naturräumliche, landschaftliche und infrastrukturelle Ist-Situationen. Diese Bedingungen stellen, wie allzu oft im LEP, eine unnötige Hürde dar. Ohne das Vorhandensein von attraktiven Merkmalen, die erst das Interesse von Besuchern wecken, würde es zweifelsohne gar nicht zu der Entwicklung eines touristischen Anziehungspunktes kommen. Der LEP muss folglich keinen Katalog, und vor allem nicht mit nur drei Komponenten beinhalten, an denen sich die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes messen lassen soll. Der LEP soll auch hier dem örtlichen Entscheidungsträger die Kompetenz zuerkennen, eigenverantwortlich Ideen und Lösungen entwickeln zu können. Im Übrigen ist die Schaffung oder Anpassung infrastruktureller Einrichtungen, z.B. von Verkehrs- wegen, oft erst eine Folge des touristischen Zulaufes. Eine angemessene Bestandssituation im Vorgriff, für manchmal auch erst sukzessiv wachsende touristische Einrichtungen, ist folglich kontraproduktiv.	
Beteiligter: 682 Gemeinde Wewelsfleth ID: 1754	
3. Die Wilstermarsch muss nach wie vor als „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ eingestuft werden. Die Region Wilstermarsch ist touristisch wertvoll. Gerade vor dem Hintergrund der Vielzahl, auch geförderter Projekte zur Tourismusentwicklung ist eine „Abstufung“ und damit verbundenem Wegfall der Förderungen nicht nachvollziehbar und führt die vergangenen Projekte/Förderungen ad	

Stellungnahme	
absurdum.	
Beteiligter: 711 Gemeinde Wittenbergen ID: 1920	
<u>Tourismus</u> Im Kapitel 7.7.2 des LEP's lassen sich keine Aussagen über den für den ländlichen Bereich als wichtigen Wirtschaftsfaktor zu nennenden Tagestourismus finden. Demzufolge fehlt jeglicher Ansatz einer angemessenen Berücksichtigung und Gewichtung beim Ausbau oder der Schaffung solcher touristischen Ziele. Es wird lediglich auf die Ebene der Raumordnungsplanung verwiesen, auf der es möglich sein soll, entsprechende Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Als Voraussetzung dafür bestimmt der LEP allerdings günstige naturräumliche, landschaftliche und infrastrukturelle Ist-Situationen. Diese Bedingungen stellen, wie allzu oft im LEP, eine unnötige Hür-de dar. Ohne das Vorhandensein von attraktiven Merkmalen, die erst das Interesse von Besuchern wecken, würde es zweifelsohne gar nicht zu der Entwicklung eines touristischen Anziehungspunk-tes kommen. Der LEP muss folglich keinen Katalog, und vor allem nicht mit nur drei Kompo-nenten beinhalten, an denen sich die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes messen lassen soll. Der LEP soll auch hier dem örtlichen Entscheidungsträger die Kompetenz zuerkennen, eigenverantwortlich Ideen und Lösungen entwickeln zu können. Im Übrigen ist die Schaffung oder Anpassung infrastruktureller Einrichtungen, z.B. von Verkehrswegen, oft erst eine Folge des touristischen Zulaufes. Eine angemessene Bestandssituation im Vorgriff, für manchmal auch erst sukzessiv wachsende touristische Einrichtungen, ist folglich kontraproduktiv.	
Beteiligter: 771 Handel Handwerk Gewerbeverein Kropp ID: 2333	
Ferner vermissen wir verbindliche Aussagen und Perspektiven zur touristischen Entwicklung im Binnenland des Landes Schleswig-Holstein. Der Tourismus findet nicht ausschließlich an der Nord- und Ostseeküste statt. Hier gilt es insbesondere Perspektiven für das heimische Gast- und Beherbergungsgewerbe zu schaffen.	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 290	
Das Handlungskonzept zur Neuausrichtung des Tourismus in Schleswig-Holstein als Grundlage für Abschnitt 7.7 heranzuziehen, ist sinnvoll und	

Stellungnahme	
wird von der IHK Schleswig-Holstein ausdrücklich begrüßt. Die der räumlichen Gliederung in Schwerpunkträume und Entwicklungsgebiete zu Grunde liegende Philosophie des „Stärken stärken“ ist konsequent und spiegelt die Strategie der Tourismusentwicklung wider. Insoweit wird hier ein ganzheitlicher Ansatz erkennbar.	
Beteiligter: 304 Kreis Dithmarschen ID: 4131	
Zu Ziffer 7.7 Tourismus und Erholung Der Darstellung der touristischen Gebiete in „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ (Ziffer 7.7.1) und „Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung“ (Ziffer 7.7.2) wird grundsätzlich zugestimmt. Sie entspricht der bisherigen Unterscheidung des Landesraumordnungsplanes. Anlass zur Kritik bieten die Darstellungen des Landesentwicklungsplanes zu Tourismus und Erholung aus entwicklungs- und förderpolitischer Sicht. Nachdem die Landesregierung die tourismusrelevanten Förderprogramme schwerpunktmäßig auf die neue Tourismusstrategie ausgerichtet hat, wird sich die Förderung touristischer Infrastruktur vor allem auf etablierte Tourismusstandorte mit ausreichender Nachfrage - so genannte Schwerpunkte - konzentrieren. Der Kreis Dithmarschen fordert die Klarstellung, dass die im Landesentwicklungsplan erfolgte Differenzierung und definierten Grundsätze keine Basis für eine zukünftige und auch gegenwärtige Förderpolitik des Landes sind. Im Rahmen der Zielsetzung einer gleichmäßigen Entwicklung des Landes muss klar herausgestellt werden, dass die Förderung des Tourismus unabhängig von den raumordnerischen Grundsätzen gerade auch in den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung erfolgt. Absatz 3 (Seite 100) Die raumbedeutsamen Zielsetzungen der jeweiligen Tourismusstrategie stellen zugleich auch Grundsätze der Raumordnung dar. Da die Tourismusstrategie nicht im Rahmen eines rechtlich festgeschriebenen Beteiligungsverfahrens (Kommunen, Verbände usw.) entwickelt worden ist, greift die Übernahme als Grundsätze der Raumordnung in die örtliche Planungshoheit ein. Der Kreis Dithmarschen fordert, dass die Grundsätze der Raumordnung unabhängig von Tourismusstrategien auf der Grundlage eines formellen Beteiligungsverfahrens definiert werden. Für die Anerkennung von raumbedeutsamen Zielsetzungen einer veränderten Tourismusstrategie des Landes als Grundsätze der Raumordnung ist das Erfordernis eines erneuten formellen Beteiligungsverfahrens verbindlich festzulegen.	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4223	
7.7 Die Darstellung der küstennahen Ostsee als touristischer Schwerpunkt und damit u. U. die Öffnung für weitere Siedlungsentwicklung am und im Wasser ist zumindest in den europäischen Vogelschutzgebieten zu korrigieren. Ein Konflikt mit dem Naturschutzrecht wird sonst vorprogrammiert. Auch sollten die verbleibenden Tourismusschwerpunkte im schützenswerten Flachwasserbereich der Ostsee noch einmal auf den Prüfstand gestellt werden.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 394 LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. ID: 167	
Hinsichtlich der Aussagen zum Tourismus in Schleswig-Holstein fällt auf, dass neben den bestehenden Schwerpunkträume an den Küsten für das Landesinnere lediglich der Raum Bad Malente / Eutin genannt werden. Hier bestehen unseres Erachtens weit mehr Potentiale mit familienfreundlichen und naturerlebnisorientierten Angeboten, die es zu berücksichtigen und zu entwickeln gilt.	
Beteiligter: 431 Landesnaturschutzverband SH e.V. ID: 424	
9. Tourismus und Erholung Im Entwurf zum neuen LEP wird ein Ausbau des Tourismus' in Schleswig-Holstein befürwortet, der zwangsläufig mit Beeinträchtigungen von Umwelt und Natur einhergehen wird. Der LNV bedauert diesen Ausbau und vermisst eine deutliche Aussage zu einem sanften, naturverträglichen Tourismus bzw. Fremdenverkehr.	
Beteiligter: 407 Reisemobil Union e.V. ID: 229	
Die Reisemobil Union e.V. nimmt in ihrer Funktion als Dachverband der Reisemobilmfahrer in Deutschland zu dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009 wie folgt Stellung: Der Reisemobil-Tourismus in Deutschland ist ein noch wachsender Wirtschaftszweig, dessen Belange im Abschnitt 7.7 (Tourismus und Erholung) noch nicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Wir bitten Sie deshalb, folgende Aspekte im Landesentwicklungsplan 2009 zu berücksichtigen: 1. Gastronomische Betriebe, Sehenswürdigkeiten und Freizeiteinrichtungen benötigen geeignete Parkplätze vor Ort für Reisemobile, um a) eine gute Erreichbarkeit zu gewährleisten und b) die Möglichkeit zu schaffen, dass sich bei der Stellplatzeinrichtung öffentliche und private Belange miteinander verbinden lassen. Diese Gesichtspunkte sind wichtig im Hinblick auf die Altersstruktur und Beweglichkeit der Reisemobil-Touristen. Dazu gehören auch ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen. Wir bitten Sie deshalb, den Grundsatz G (2) in Abschnitt 7.7 entsprechend ergänzen zu lassen. 2. Um den Erfolg touristischer Orte für den Reisemobil-Tourismus sicher zu stellen, ist eine erlebnisnahe Park- oder Stellmöglichkeit (mit entsprechender Kennzeichnung, Symbol „Reisemobil/Wohnmobil“) für Reisemobile erforderlich. Die Stellflächen müssen - im Hinblick auf die Fahrzeuggröße - größer als Pkw-Plätze sein! Das bedingt eine Anpassung der Tourismusstrategie. Bitte lassen Sie in Abschnitt 7.7 die zweite Begründung B diesbezüglich ergänzen.	
Beteiligter: 1050 Schleswig-Holsteinischer Landkreistag	

Stellungnahme	
ID: 3733	
5. Tourismus und Erholung	
Die Festsetzungen im Entwurf des Landesentwicklungsplanes erfolgen auf der Grundlage der Tourismusstrategie des Landes Schleswig-Holstein. Diese Tourismusstrategie erfuhr 2006 eine Neuausrichtung. Schwerpunkte der Tourismusförderung des Landes bilden nunmehr qualitativ hochwertige Angebote und die Ausrichtung auf drei Zielgruppen. Aufgrund dieser Grundausrichtung sind die raumordnerischen Vorgaben für die kommunale Entwicklung von einer besonderen Bedeutung und bedürfen einer kritischen Betrachtung: Die Kriterien zur Abgrenzung der Raumkategorie Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind identisch mit denen aus dem LROPL und rein angebotsorientiert hinsichtlich der Übernachtungskapazitäten. Anhand dieser Kriterien werden weder die touristische Nachfrage noch deren quantitative, strukturelle und qualitative Entwicklung berücksichtigt. Somit wird beispielsweise die zunehmende Bedeutung des Städtetourismus oder der Tagestourismus durch diese Bewertung außer Acht gelassen. Im LEP wird zukünftig auf die Festsetzung von Räumen mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, wie sie noch im Landesraumordnungsplan erfolgt ist, verzichtet. Stattdessen kann eine Festsetzung von Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung auf Ebene der Regionalpläne erfolgen. Aufgrund der beabsichtigten Kommunalisierung der Regionalplanung ist aber davon auszugehen, dass selbst bei einer zügigen Aufgabenübertragung verbindliche Neuaufstellungen der Regionalpläne erst nach Auslaufen der derzeitigen bis 2013 laufenden Förderperiode vorliegen werden. Hierbei ist von Bedeutung, dass in der derzeit gültigen „Richtlinie zur Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen unter Ziffer 4.1 ausgeführt wird: „Es werden vorrangig Projekte in Gemeinden gefördert, die als Kur- und Erholungsorte anerkannt sind. Gefördert werden kann auch in anderen Gemeinden, insbesondere in solchen, die in Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung bzw. in Räumen mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gemäß dem jeweils geltenden Landesraumordnungsplan liegen“. Soweit die Richtlinie nur redaktionell angepasst wird (aus Ordnungsräume werden Schwerpunkträume und aus den Räumen mit besonderer Bedeutung werden Entwicklungsgebiete) und keine substantielle Änderung erfolgt, ist davon auszugehen, dass weite Teile des Landes trotz großer tourismuswirtschaftlicher Bedeutung und entsprechendem Entwicklungspotenzial von einer Infrastrukturförderung künftig ausgeschlossen werden.	
Beteiligter: 583 Stadt Bad Segeberg	
ID: 1202	
Der Grenzverlauf des Naturparks Holsteinische Schweiz wird nicht korrekt wiedergegeben und ist richtig darzustellen. Auch Bad Segeberg (östlich der B 206) gehört zum Naturpark Holsteinische Schweiz (Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg vom 16.09.2008).	

Stellungnahme	
Beteiligter: 321 Stadt Fehmarn ID: 2498	
7.7 Tourismus und Erholung (2) Örtliche Tourismuskonzepte können dazu beitragen, die touristischen Infrastrukturplanungen der Kommune zu optimieren. Dabei darf nicht verkannt werden, dass die Beschreibung solcher Konzepte im Zusammenspiel der einzelnen Beteiligten (Tourismusbirtschaft, Selbstverwaltung, etc.) mit Aufwand verbunden wohl lösbar ist. Die Erbringung der privaten Aktivitäten und Investitionen ist von der Kommune nicht durchsetzbar und wird vom Markt bestimmt.	
Beteiligter: 328 Stadt Flensburg ID: 4059	
Gemäß LEP gehören der Küstenraum Flensburgs sowie der Raum um Glücksburg an der Ostsee zu den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung. In dem genannten touristischen Schwerpunktraum sollen Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung Vorrang haben vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebotes bzw. dem Bau neuer Anlagen. Zusätzliche Kapazitäten sind denkbar, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebotes bewirken. Die Stadt Flensburg bemüht sich, durch Kultur- und Einkaufsangebote, städtebauliche Maßnahmen und eine gute Verkehrsanbindung ihre Entwicklungschancen im Marktsegment Städtetourismus zu verbessern. Zurzeit verfügt die Stadt Flensburg jedoch über zuwenig Bettenkapazität. Insofern ist hier der Ausbau zusätzlicher Kapazitäten unbedingt notwendig. Dieses gilt sicherlich auch für andere Städte in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Gemäß LEP-Entwurf können neue Wochenendhausgebiete grundsätzlich überall im Land errichtet werden. Gemäß Ziffer 7.7.3 sind hiervon ausgenommen u.a. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hier um einen Schreibfehler handelt, da es für die touristische Entwicklung in touristischen Schwerpunkträumen widersinnig wäre. Problematisch könnte auch die Vorgabe der Grundflächen von Wochenendhäusern werden. Hier wäre es praktikabler, keine Vorgaben zu machen. Erfolg von Tourismus und Erholung in Schleswig-Holstein basiert neben der reizvollen Landschaft zwischen den Meeren auch entscheidend auf dem guten Klima und die gesunden Lebensbedingungen insgesamt. Dieser Aspekt kommt in der Darstellung deutlich zu kurz. In Verbindung mit der vorhandenen medizinischen Versorgungsstruktur, den innovativen Gesundheitsprojekten im Bereich der Telemedizin, den Hochschul-Kapazitäten auf den Gebieten der gesundheitlichen Prävention, des Gesundheitsmanagements und von eHealth sowie der gelebten vielfältigen Zusammenarbeit der Akteure ist eine hervorragende Grundlage für einen deutlichen Ausbau des „Gesundheitstourismus“ vorhanden. Dies wird durch die erfolgreiche Beteiligung der „Gesundheitsregion NORD“ (Projekt: Zukunftsorientierte regionale Vernetzungsstrukturen für chronisch kranke Menschen) und der „Gesundheitsregion zwischen Hamburg und Lübeck mit dem Zentrum Kreis Stormarn“ (Projekt: Trauma-Tangente A1) in diesem Jahr nachdrücklich unterstrichen. Wir können aber auch in Zukunft nur erfolgreich sein, wenn die Versorgungsstrukturen erhalten und den Entwicklungen angepasst werden, die Kooperationen der Gesundheits-Akteure weiterentwickelt wird und das Zusammenwirken	

Stellungnahme	
mit den Touristikern deutlich und nachhaltig ausgebaut wird. 1. Aussagen im Entwurf Landesentwicklungsplan 2009 Für touristisch relevante Räume gibt es die Ausweisung im LEP als „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ sowie die Abwägung, dass in den Regionalplänen „Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung“ ausgewiesen werden können. Letztere sollen sich außerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung wiederfinden. In den Entwicklungsgebieten soll eine gezielte Weiterentwicklung des Tourismus und der Erholung - auf Basis von touristischen Entwicklungskonzepten- angestrebt werden. In den „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ sollen eine marktgerechte Entwicklung des Tourismus sowie die Umsetzung der tourismuspolitischen Zielsetzungen des Landes entsprechend der Tourismusstrategie des Landes erfolgen. Größere touristische Bauvorhaben sollen vorrangig in diesen Gebieten umgesetzt werden. Die Kriterien zur Einordnung in die Raumkategorie „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ sind identisch mit denen aus dem LROPL und sind rein angebotsorientiert hinsichtlich der Übernachtungskapazitäten. Anhand dieser Kriterien werden weder die touristische Nachfrage noch deren quantitative, strukturelle und qualitative Entwicklung berücksichtigt. Somit wird beispielsweise die zunehmende Bedeutung des Städtetourismus oder die Bedeutung des Tagestourismus durch diese Bewertung außer acht gelassen. Die in dem LROPL ausgewiesenen großräumigen „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ sowie die dort beschriebene Option zur Ausweisung von „Schwerpunktbereichen für den Tourismus“ innerhalb dieser Gebiete finden nun im LEP keine Erwähnung mehr. Die im LROPL und RPL V ehemals touristisch bedeutsamen Bereiche/Orte wie z.B. Stadt Schleswig, Stadt Husum, Stadt Kappeln, Dagebüll, Friedrichstadt, Schwabstedt, Westerholz und Langballig (im RPL teilweise sogar Schwerpunktbereiche für Tourismus), der Westküstenbereich und die Schleiregion bleiben unberücksichtigt. Diese <i>könnten</i> dann auf der Ebene der Regionalplanung als „Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung“ ausgewiesen werden und somit die „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ ergänzen. Aufgrund des aufwendigen Verfahrens dürfte mit einem verbindlichen Regionalplan nicht vor 2013 zu rechnen sein. Der Förderzeitraum für das Zukunftsprogramm Wirtschaft endet jedoch bereits 2013. Des Weiteren werden im LEP-Entwurf „denkbare Maßnahmen“ innerhalb der „Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung“ vorgeschlagen wie: tourismusbezogene Bau- bzw. Ausbauvorhaben, Maßnahmen zur indirekten Förderung des Tourismus sowie Infrastrukturmaßnahmen für die landschaftsgebundenen Erholung vorgeschlagen. Es wird aber deutlich gemacht, dass ein Anspruch auf Förderung mit der Ausweisung dieser Gebiete nicht verbunden ist!	

Stellungnahme	
Exkurs: Tourismusrichtlinie im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft Auszug aus der Richtlinie zur Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen (Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 07.12.2007): <u>Unter 4.1:</u> „Es werden vorrangig Projekte in Gemeinden gefördert, die als Kur- oder Erholungsorte anerkannt sind. Gefördert werden kann auch in anderen Gemeinden, insbesondere in solchen, die in Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung bzw. in Räumen mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gemäß dem jeweils geltenden Landesraumordnungsplan liegen. In beiden Fällen ist eine ausreichende touristische Bedeutung der Gemeinde (Zahl der Beherbergungsbetriebe, der Betten, der Gäste und der Übernachtungen, Art und Umfang der touristischen Angebote etc.) zwingende Voraussetzung. 2. Bewertung Sollte die Tourismus-Richtlinie an die Aussagen des LEPs angepasst werden, würden bis zum Bestand des neuen Regionalplanes nur noch touristische Vorhaben in den „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft gefördert werden. Für die in diese Raumkategorie neu aufgenommenen Gebiete/Orte wie insbesondere der Küstenraum Flensburgs (Innenförde) ist dies äußerst positiv, da diese zuvor nicht in den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung lagen. Positiv ist auch die Hinzunahme der sogenannten „Surfzone“: der einen Streifen des Küstenmeeres von einem Kilometer Ausdehnung ab der Küstenlinie beschreibt. Insbesondere die Strandbegleitende Infrastruktur und der Wassersporttourismus profitiert davon. Wenn die Tourismus-Richtlinie räumlich allein nur auf die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung ausgerichtet werden würde, wird eine Förderung von wichtigen Einrichtungen für den Tagestouristen nicht mehr möglich sein. Fragwürdig ist auch der Ausschluss von Städten wie Schleswig, die für den Städtetourismus und als tages touristische Ausflugsziele einen hohen Stellenwert haben. Das Oberzentrum Flensburg mit vielen kulturellen touristisch bedeutsamen Einrichtungen und Hotels ist nur mit dem Küstenraum innerhalb des Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung berücksichtigt worden. Notwendig ist ein Ausweis des gesamten Stadtgebietes als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Selbst die einzelbetriebliche Förderung des Tourismus bezieht das Stadtgebiet Flensburgs zurzeit nicht mit ein. Die Raumkategorie „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ aus dem LROPL bzw. den Regionalplänen sollte in jedem Fall, solange es den neu aufgelegten Regionalplan V noch nicht gibt, innerhalb der Richtlinie zur Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen unter Punkt 4.1 noch ihre Bedeutung für Gemeinden/Orte bezüglich der Förderung von touristischer Infrastruktur behalten.	
Beteiligter: 1070 Stadt Kellinghusen ID: 3818	
Der Naturpark Aukrug ist ein Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Kellinghusen als Tor zum Naturpark Aukrug und Station des Radfernweges Mönchsweg kann in ganz besonderer Weise zur Stärkung dieser Erholungsfunktion insbesondere für den Tagestourismus aus der Metropolregion Hamburg beitragen. Die besondere touristische Bedeutung muss	

Stellungnahme	
in der Planung berücksichtigt werden und Erwähnung finden. Das Entwicklungskonzept der Stadt für die Konversionsflächen der zum Jahresende 2008 aufgegebenen militärischen Nutzung der Liliencron-Kaserne stärkt diese Entwicklung des Naturparks und trägt wesentlich zum Ausgleich der Belastungen durch die Standortschließung bei. Die Stadt Kellinghusen schließt sich für den Naturpark Aukrug der beigefügten Stellungnahme und den Forderungen des Untereifel Tourismus e.V. vom 28.05.2008 an.	
Beteiligter: 303 Stadt Neumünster ID: 2011	
In Kapitel 7 wird der weitere Ausbau des Tourismus als ein wirtschaftliches Leitziel des Landes benannt. Die Fokussierung dieses Ziels überwiegt auf die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (in der Mehrzahl Küstenräume) sowie in der Priorität abgestuft auf die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung wird jedoch der zunehmenden Bedeutung des Städtetourismus sowie des Binnenlandtourismus allgemein nicht gerecht. So wird von Perspektiven des Städtetourismus nur im Zusammenhang mit den festgesetzten Schwerpunkträumen gesprochen. Nach hier vorliegenden, gutachterlichen Aussagen ist Tourismus aber auch für die Stadt Neumünster von wirtschaftlicher Bedeutung, so dass ein weiterer Ausbau der vorhandenen Infrastruktur empfohlen wird. Dies bezieht sich insbesondere auf Angebote für Tagestouristen (Einkaufen, Kultur, Stadtbesichtigungen, sonstige Schlechtwetterangebote) sowie Freizeitaktivitäten in den Bereichen Reiten, Wandern und Radfahren im Rahmen von Kurzurlauben. Neben wirtschaftlichen Perspektiven können als Ergebnis des Stadtentwicklungskonzeptes aus 2006 damit auch wichtige Beiträge zur Imageentwicklung der Stadt geleistet werden. Es ist daher erforderlich, die Ziel- und Förderstrategie des Landes entsprechend zu erweitern, um damit die Schaffung touristischer Basisangebote im Binnenland und in den Städten bei nachweisbaren, wirtschaftlichen Perspektiven auch außerhalb der Schwerpunkträume zu ermöglichen.	
Beteiligter: 681 Stadt Wilster ID: 1750	
2. Wilster und die Wilstermarsch müssen nach wie vor als „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ eingestuft werden. Die Region Wilstermarsch ist touristisch wertvoll. Gerade vor dem Hintergrund der Vielzahl, auch geförderter Projekte zur Tourismusentwicklung, ist eine „Abstufung“ und damit verbundenem Wegfall der Förderungen nicht nachvollziehbar und führt die vergangenen Projekte/Förderungen ad absurdum.	
Beteiligter: 1000 Städteverband Schleswig-Holstein ID: 3500	

Stellungnahme	
7. Einzelregelungen erweisen sich als überarbeitungsbedürftig Im Bereich des Tourismus ist dem in Schleswig-Holstein erfolgreiche Städtetourismus ein besonderer Stellenwert einzuräumen und durch die Landesentwicklungsplanung zu fördern.	
Beteiligter: 371 Tourismus u. Stadtmarketing Husum GmbH ID: 44	
Entwicklung ländlicher Räume und Land- bzw. Agrotourismus Neben den oben aufgeführten Ausführungen zum Thema Städtetourismus und den damit verbundenen bereits aufgeführten Entwicklungspotenzialen, gerade auch an der strukturschwächeren Nordseeküste, ist nicht nachvollziehbar, warum dem Thema „Landtourismus“ im gesamten Westküstenraum keinerlei Beachtung im LEP-Entwurf geschenkt wird. Dies widerspricht den oben aufgeführten Leitvorstellungen der Landesentwicklung gemäß § 2 LEGG und auch aufgeführten politischen Ziele und Optionen für das Territorium der EU, dargelegt im EUREK, wie etwa: „Förderung diversifizierter Entwicklungsstrategien für ländliche Räume“ und „Stärkung der <u>kleinen und mittleren Städte in ländlichen</u> Gebieten als Kristallisationspunkte der regionalen Entwicklung sowie Förderung ihrer Vernetzung.“ Dass dem Thema „Landtourismus“ keine Beachtung geschenkt wird, ist umso erstaunlicher, als es vor allem an der Nordseeküste wenig Erwerbsalternativen auf dem Land gibt. Für viele landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe stellt Landwirtschaft plus „Urlaub auf dem Bauernhof“ oder auch nur Landtourismus und/oder Reittourismus häufig die einzige Erwerbsmöglichkeit dar. Dies gilt maßgeblich und gerade auch für das ländliche Umland von Husum, das von der Stadtnähe einerseits sowie der Nähe zur Nordsee andererseits profitiert. Der Verein „Husumer Bucht - Ferienorte an der Nordsee e.V.“ beteiligt sich daher auch als Premiumpartner - vor allem mit den qualitativ hochwertigen Ferienhöfen der Region - an der neuen landesweiten Werbekampagne des Wirtschaftsministeriums/der TASH für Familien. Der Verein „Husumer Bucht - Ferienorte an der Nordsee e.V.“ ist außerdem durch die Geschäftsführung im Marketingbeirat der Nordseetourismus Service GmbH (NTS) vertreten und engagiert sich für eine verbesserte Kooperation an der Nordsee und eine qualitative Verbesserung, z.B. der Unterkunftsbetriebe. So ist der Verein Lizenznehmer des Deutschen Tourismusverbands (DTV) und setzt die Klassifizierung (Sterne) im privaten Bereich um. Das Urlaubsmagazin/Gastgeberverzeichnis Husumer Bucht 2008 erhielt vom DTV 93% der möglichen Punkte (z.Vgl. 2006: 36%). Ebenso arbeitet der Verein in Kooperation mit der Tourismus und Stadtmarketing Husum GmbH an regionalen und landesweiten Marketingprojekten und Qualitätsinitiativen (z.B. Service-Q) engagiert mit. Nicht nur für die Husumer Bucht, auch für die gesamte Halbinsel Eiderstedt ist das Thema „Landtourismus“ von immenser Bedeutung, zumal es in diesen Räumen besondere Entwicklungschancen in der nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume gibt - gerade auch aufgrund der besonderen Erholungseignung, der gewachsenen Kulturlandschaft mit einzigartigen Siedlungsstrukturen (vgl. z.B. Porrendiech in Uelvesbüll, Dorfstr. in Simonsberg) und historischer Bausubstanz (v.a. Haubarge, Reetdachhäuser), der Lage am - bei der UNSECO als Weltnaturerbe vorgeschlagenen - Nationalpark Wattenmeer und bereits vorhandener integrierender Strategien, etwa des IKZM, sowie möglicher Synergieeffekte zwischen dem ländlichen Tourismus, dem regionalen Handwerk, den Gastronomie- und Einzelhandelsbetrieben und den Freizeiteinrichtungen im ländlichen Raum sowie der Regionalvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Hierdurch entstehen erhebliche Wertschöpfungseffekte für die ländlichen Räume an der Westküste, die im LEP stärker berücksichtigt werden müssen. Landschaftsgebundene Erholungsformen, die in ländlichen Regionen durchgeführt werden, z.B. Radfahren, Reiten, Wasserwandern, Wandern, sind überdies auch naturschutzrechtlich im Sinne des § 1 LNatSchG vertretbar und stellen somit keinerlei Widerspruch zu naturschutzfachlichen	

Stellungnahme	
Zielen des LEP dar. Hinzu kommt, dass Agrotourismus deutlich weniger kapitalintensive touristische Infrastruktur benötigt und sich in gewachsene Orts- und Landschaftsbilder einfügt und daher den Erholungswert der umgebenden Landschaft und deren natürliche Eigenart nicht beeinträchtigt. Auch das soziale Gefüge im ländlichen Raum wird deutlich weniger beeinflusst als etwa in monostrukturell ausgerichteten touristischen „Hochburgen“. Der Landtourismus bindet darüber hinaus zahlreiche junge Gäste dauerhaft an die Region, weist eine hohe Quote an Stammgästen auf und führt zu einer Steigerung der Aufenthaltsdauer, da häufig der <u>Haupturlaub</u>, mit naturgemäß längerer Aufenthaltsdauer, in dieser Form verbracht wird.	
Beteiligter: 537 Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V. ID: 891	
Vor dem Hintergrund der Leitbilder der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 30.06.2006 schlagen wir vor, das Leitbild „Wachstum und Innovation“ für den LEP für den touristischen Bereich stärker zu nutzen und das Wachstumspotenzial des Tourismus für das Land heraus zu stellen. In diesem Zusammenhang sollten die grundsätzlichen Aussagen des Tourismuskonzeptes in Hinblick auf die beabsichtigte Steigerung der Wertschöpfung durch z.B. einen hochwertigen Qualitätstourismus und saisonverlängernde Maßnahmen im LEP verankert werden.	
Beteiligter: 773 Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg ID: 2339	
Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Wie bisher bereits im geltenden Landesraumordnungsplan vorzufinden, sollten die bisherigen Gebiete für Tourismus und Naherholung auch im LEP dargestellt werden. Die Qualität der Freizeit- und Tourismusinfrastruktur stellt einen wichtigen Standortfaktor der wirtschaftlichen Entwicklung dar. Deshalb ist die bisherige Einstufung aufrecht zu erhalten.	
Beteiligter: 386 Wirtschaftsverein Witzwort Uelvesbüll und Umgebung ID: 356	
3. Tourismus <i>Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung wurden festgelegt. Darin sind für das Amt Nordsee-Treene lediglich die Gemeinden Nordstrand und Elisabeth-Sophien-Koog und St. Peter-Ording als Schwerpunkträume dargestellt. Der gesamte Bereich der Husumer Bucht wird nicht als ein solcher Schwerpunktraum aufgezählt. Der Entwicklung ländlicher Räume wird in dem Plan keinerlei Beachtung geschenkt - gerade im strukturschwachen Raum der nördlichen Westküste. Für viele landwirtschaftliche Haupt- und Nebenbetriebe stellt der Tourismus - in welcher Art auch immer - eine wichtige Erwerbsmöglichkeit dar.</i> <i>Der Landtourismus an der nördlichen Nordseeküste wird durch den vorliegenden Entwurf nicht wahrgenommen bzw. unterstützt. Grundsätzlich stellt die Ausweisung von angemessener Windkraft keinen Widerspruch zur Benennung als Schwerpunktraum für Tourismus dar. So ist doch in einigen genannten Schwerpunkträumen bereits Windkraft vorhanden. Es könnte lediglich das Ausmaß der ausgewiesenen Windkraft eine Rolle</i>	

Stellungnahme	
spielen, so dass man im Einzelfall über die Möglichkeiten entscheiden muss. <i>Eine Überarbeitung des Planes und Aufnahme der Husumer Bucht und der Region Eiderstedt als Schwerpunktraum muss erfolgen.</i> Die Planvorgaben des LEP Entwurfes legen die Vermutung nahe, daß die zugrunde liegenden Basisdaten zum Tourismus unvollständig erhoben wurden resp. überaltert sind. In den amtlichen Statistiken werden anscheinend die Übernachtungen im Beherbergungsgewerbe ab 9 Betten verstärkt bzw. alleinig gewertet, da für private Ferienquartiere / Ferienwohnungen keine entsprechenden Erfassungen vorgenommen werden. Diese Ferienquartiere und Ferienwohnungen stellen aber einen wesentlichen Faktor im Tourismus. So weisen. Witzwort/Uelvesbüll Übernachtungszahlen in der Größenordnung von ca. 22000 (in 2006). auf. Dazu kommen ca. 50000 Tagesgäste (Gastronomie, Roter Haubarg) und ca. 20000 Besucher p.a. des Museum im Roten Haubarg. Bereits dieser kleine Ausschnitt Eiderstedts ist also in der Realität der Halbinsel Nordstrand im Hinblick auf den Tourismus mindestens gleichwertig und stellt in der Region einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor dar, der im LEP auch entsprechend zu berücksichtigen ist.	
Beteiligter: 386 Wirtschaftsverein Witzwort Uelvesbüll und Umgebung ID: 360	
5e. Gastronomie, Hotellerie, Gastgewerbe (sofern nicht Teil des Tourismus) Das Stichwort Gastronomie kommt im LEP 1 mal vor (S. 100). Hierzu ist ein direktes Zitat aus dem Entwurf des LEP interessant:: "Das private touristische Angebot (Beherbergung, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen und so weiter), die kommunale Infrastruktur sowie die Ortsbilder der Tourismusorte im Land sollen qualitativ und zielgruppengerecht aufgewertet werden. Hierbei sind auch in ihrer Bedeutung anwachsende Zielgruppen in den Blick zu nehmen, wie zum Beispiel ältere Menschen, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Eine gute Erreichbarkeit von touristischen Angeboten sowie tourismusgeprägten Orten auch mit dem ÖPNV ist anzustreben (u 7.4 Absatz 5). Durch eine räumliche Schwerpunktbildung von touristischen Einrichtungen soll die Auslastung der kommunalen Infrastruktur optimiert werden. Für eine touristische Infrastrukturplanung sollen auf Basis der Tourismusstrategie des Landes integrierte Tourismuskonzepte auf örtlicher, möglichst auch auf regionaler Ebene entwickelt werden, die öffentliche und private Aktivitäten miteinander verknüpfen. Von den Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation und der Kooperation zwischen öffentlichen und privaten Trägern soll soweit wie möglich Gebrauch gemacht werden." Obwohl zur, aus der Feder einer doch recht marktfremden Unternehmensberatung stammenden, Tourismusstrategie noch erheblicher Diskussionsbedarf besteht, ist die Aussage des LEP-Entwurfes zunächst einmal positiv zu bewerten (vorbehaltlich der aktuell noch nicht sachgerechten räumlichen Zuordnung von Schwerpunktgebieten Tourismus). In Anbetracht der Restriktionen für die Entwicklung der Gemeinden ist aber auch diese Aussage des LEP nichts wert, den Tourismus als nachhaltiger Wirtschaftsfaktor kann nur in einem intakten Umfeld aus Bewohnern und Gemeinden funktionieren - diese aber werden durch die Vorgaben des LEP-Entwurfes demontiert. Man muß also davon ausgehen, daß es durch die Planungsfehler des LEP auch im Tourismus und angrenzenden Bereichen dauerhaft zu einem Arbeitsplatzverlust und zu einem Verlust an Wirtschaftskraft kommen wird.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 118	
Die Tourismusstrategie des Landes sollte einen Rahmen vorgeben, innerhalb dessen jeder Bürger planbar wirtschaften kann. Insbesondere die Zielsetzung 4.4. (9) den ländlichen Raum zu stützen wird in den 7.7 folgenden Absätzen negiert. Die Festlegung der Touristischen Schwerpunkte läßt jeglichen Ansatz insbesondere des ländlichen Raumes vermissen. Sämtliche Planungen sollten in Regionalplanungen vorgenommen werden. Die Ansiedelung größerer touristischer Bebauungen sind sicherlich überregional abzustimmen.	

7.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung

Stellungnahme	
Beteiligter: 491 Amt Achterwehr ID: 2273	
Gemeinde Felde: Zu Abschnitt 7.7 / Tourismus und Erholung: Der LEP sollte dem Ressourcenschutz und der Ressourcenentwicklung dieser Region mehr Gewicht verleihen. Insbesondere gilt es, die vielen kulturhistorischen Dorfzentren zu erhalten, diese durch Rückbau eventuell zu bessern, den Erhalt und die Pflege der sehr zahlreichen Herrenhäuser und anderer Kulturdenkmale zu sichern und durch Ankauf von besonders wichtigen Landschaftsbereichen diese vor weiterer Zerstörung zu bewahren. Dem dringlichen Erhalt dieses einzigartigen Natur- und Kulturraumes muss das diesbezügliche Leitbild des LEP 2009 Rechnung tragen, nicht nur um den vielen regionalen Bürgerinitiativen bis 2025 sichere Perspektiven zu vermitteln, sondern auch Gemeinden in die Pflicht zu nehmen, den Grundvoraussetzungen für mehr Erholung und Tourismus in dieser Region größere Bedeutung beizumessen.	
Beteiligter: 626 Amt Arensharde ID: 2979	
Die Gemeinden des Amtes Arensharde gehören nicht zu den Schwerpunkträumen. Das Angebot und auch die Nachfrage im Bereich des Tourismus sind stetig steigend. Die Förderung des Tourismus ist jedoch nur auf die Schwerpunkträume ausgerichtet. Dies führt zu einer Schwächung des ländlichen Raumes, der gerade über die Aktiv-Regionen versucht, viele touristische Projekte auf den Weg zu bringen (Kanutourismus, Wohnmobilstellplätze, Reitwegesystem etc.), um so zu einem nachhaltigen	

Stellungnahme	
attraktiven Tourismusangebot zu kommen. Forderung: Aufhebung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung	
Beteiligter: 455 Amt Berkenthin ID: 1843	
<u>15. Darstellung von touristischen Schwerpunkträumen in der Stecknitz-Region und im Naturpark Lauenburgische Seen</u> In Ergänzung zu den Ausführungen in Ziff. 14 sind die Bereiche des Naturschutzparks Lauenburgische Seen und der Bereich der Stecknitz-Region (jetziger Verlauf des Elbe-Lübeck-Kanals) als touristische Schwerpunkträume und Orte darzustellen. <i>22.4 <u>Darstellung des Amtes Berkenthin als touristischer Schwerpunktraum</u></i> Zum Bereich des Naturparks Lauenburgische Seen gehört aus dem Amt Berkenthin nur die Gemeinde Behlendorf. Sämtliche anderen Gemeinden liegen im Bereich des Stecknitzparks (heutiger Verlauf des Elbe-Lübeck-Kanals). Der Tourismus ist einer der wichtigsten Bereiche für die wirtschaftliche Entwicklung in diesem Gemeinden. Die touristische Infrastruktur wurde seit 2002 mit vielen Maßnahmen aus der gemeinsamen Dorfentwicklung verbessert. <u>Forderung:</u> Alle Gemeinden des Amtes Berkenthin sind als touristischer Schwerpunktraum im Bereich des Naturschutzparks Lauenburgische Seen bzw. der Stecknitz-Region auszuweisen.	
Beteiligter: 568 Amt Breitenfelde ID: 1108	
<u>16. Darstellung von touristischen Schwerpunkträumen und Orten im Naturpark Lauenburgische Seen</u> <u>Forderung:</u> In Ergänzung zu den Ausführungen in Ziffer 14 sind die Bereiche des Naturparks Lauenburgische Seen mit den Nahbereichen der Städte Mölln und Ratzeburg als touristische Schwerpunkträume und Orte darzustellen. <u>22 d Darstellung des Amtes Breitenfelde als touristischer Schwerpunktraum</u>	

Stellungnahme	
Alle 11 Gemeinden des Amtes Breitenfelde liegen in landschaftlich reizvoller Lage. Der Tourismus ist mit einer der wichtigsten Bereiche für die wirtschaftliche Entwicklung. Die touristische Infrastruktur wurde seit 1997 auch mit Maßnahmen aus der gemeinsamen Dorfentwicklungsplanung verbessert. Die Stadt Mölln bildet dabei sogar neben Ratzeburg eines der Zentren im Naturpark Lauenburgische Seen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nicht zumindest das naturräumliche Umland der Stadt Mölln innerhalb des Amtes Breitenfelde und die Stadt Mölln selbst als touristischer Schwerpunktraum ausgewiesen werden. Forderung: Das <u>gesamte Amtsgebiet Breitenfelde</u> mit seinen 11 Gemeinden und die <u>Städte Mölln und Ratzeburg</u> sind als touristischer Schwerpunktraum im LEP auszuweisen.	
Beteiligter: 315 Amt Burg-St.Michaelisdonn ID: 4013	
Der LEP weist Schwerpunkträume für Tourismus aus. Dies sind hauptsächlich Bereiche an der Ostsee und im Bereich der Inseln der Nordsee. Als Schwerpunkte sind ferner die Gemeinden Büsum und Friedrichskoog anzusehen. Auch weitere Gemeinden an der Nordsee profitieren erheblich vom Tourismus. Die besondere Benennung der Schwerpunkte darf auf keinen Fall dazu führen, dass hiervon Fördergelder abhängig sind. Auch in den Gemeinden, die nicht unmittelbar an der Nordsee liegen, entwickelt sich zunehmend der Fremdenverkehr. Viele neue Einrichtungen und erhebliche Anstrengungen der Kommunen machen es möglich, diesen Wirtschaftszweig weiter auszubauen und zu fördern. So sei an den Fahrradtourismus insbesondere auch am Nord-Ostsee-Kanal gedacht. Es muss sichergestellt sein, dass auch diese Kommunen im "Hinterland" ebenso finanziell gefördert werden wie auch die Schwerpunktgemeinden. Insbesondere in den strukturschwachen Bereichen spielt der Tourismus eine immer größere Rolle, sodass eine Förderung dieser Region sehr zugute kommt.	
Beteiligter: 923 Amt Dänischer Wohld ID: 3323	
<u>13. Darstellung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung</u> Der Landesraumordnungsplan 1998 stellt fast den gesamten Bereich des Dänischen Wohldes als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar. Die in den letzten Jahren erarbeitet LSE für die Region Dänischer Wohld (Bereich der Ämter Dänischenhagen und Dänischer Wohld und der Gemeinden Altenholz und Gettorf) hat sich mit dem Handlungsfeld Tourismus ausgiebig beschäftigt und es wurden entsprechende Projekte	

Stellungnahme erarbeitet. Auf die Projekte, die im Rahmen der LSE NOK erarbeitet wurden ist ebenfalls hinzuweisen. Eine Anerkennung der AktivRegion „Hügelland am Ostseestrand“ wurde gerade erst beantragt. Die Entwicklungsstrategie sieht umfangreiche touristische Handlungsfelder vor. Eine Umsetzung der Projekte aus dem Handlungsfeld „Tourismus und Kultur“ darf nicht behindert werden durch eine geänderte Darstellung im Entwurf des LEP. Leider ist genau das der Fall. Der Entwurf sieht im Bereich des Dänischen Wohldes <u>keinen</u> Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung mehr vor. Es kann nicht sein, dass erst auf der Grundlage der Darstellung des Landesraumordnungsplanes 1998 Projekte erarbeitet werden und diese Darstellung dann völlig gestrichen wird. Es ist für die AktivRegion nicht hinnehmbar, wenn durch eine solche veränderte Darstellung die Entwicklungsmöglichkeiten derart eingeschränkt werden und die Hürden bei der Umsetzung der Projekte höher gesteckt werden. Wie soll z.B. im Rahmen von Bauplanungen der Baugenehmigungsbehörde gegenüber argumentiert werden, dass touristische und kulturelle Projekte auch im Außenbereich verwirklicht werden sollen? Die Landesplanung wird aufgefordert, die in der AktivRegion definierten Handlungsfelder zu fördern, damit eine Umsetzung auch möglich ist. <u>Forderung:</u> Der Bereich des Dänischen Wohldes ist weiterhin als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung darzustellen.	
Beteiligter: 445 Amt Eggebek ID: 1211	
Der Entwurf des LEP weist Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung aus. In diesen Räumen sollen zukünftig auch aufgrund der Beschlussfassung der Landesregierung touristische Großprojekte geplant und gefördert werden. Urlaubstrends der letzten Jahre zeigen deutlich, dass Urlaub in Deutschland und dabei speziell auch individuell gestalteter Urlaub abseits der Ferienhochburgen immer stärker nachgefragt wird. Urlaub in Verbindung mit Kultur- und Naturerlebnissen erfreut sich einer ständig steigenden Nachfrage. Gerade die Angebote im Radwandertourismus haben in den letzten Jahren außerordentlich starke Steigerungsquoten. Dieses Urlaubssegment ist hauptsächlich außerhalb der Schwerpunkträume zu Hause. Die Fernradwanderwege sowie die Radwander-Themenwege ziehen sich durch das gesamte Land, vorwiegend durch den Mittelrücken. Aber auch der Reit- und Kanutourismus erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Auch diese Urlaubsangebote und die damit verbundenen Investitionen im privaten wie auch im öffentlichen Bereich tragen zunehmend zur Beliebtheit des Landes Schleswig-Holstein als führende Urlaubsregion in Deutschland bei. Sie verdienen nachhaltiger landesplanerischer und auch finanzieller Förderung.	
Beteiligter: 474 Amt Eiderstedt	

Stellungnahme	
ID: 602	
<u>IV: Tourismus und Erholung</u> 1. Für den Bereich der Halbinsel Eiderstedt ist die Gemeinde Stankt Peter - Ording als touristischer Schwerpunkt dargestellt. Lt. LEP sollen größere touristische Einrichtungen auf touristische Schwerpunkte mit ausreichender Nachfrage konzentriert werden. Eine derartige Konzentration hätte zur Folge, dass touristische Einrichtungen außerhalb dieser Schwerpunkte in Zukunft nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen gefördert werden können. Für die Halbinsel Eiderstedt sollten die gleichen Maßstäbe angewandt werden wie im Bereich anderer touristischer Schwerpunkte an Nord- bzw. Ostsee (z.B. Nordstrand). Die Halbinsel Eiderstedt sollte daher vollständig als touristischer Schwerpunkt dargestellt werden. Damit würde die Landesregierung ein deutliches Signal für alle im Tourismus vor Ort auf Eiderstedt engagierten Organisationen und Akteure setzen, ihre touristischen Entwicklungen und Aktivitäten noch stärker unter regionalen Gesichtspunkten auszurichten. Dadurch könnte ein stärkeres „Wir-Gefühl“ der Verantwortlichen unterstützt und zu mehr gemeinsamer Verantwortung aufgerufen werden. Eine Abkopplung einzelner Bereich würde sich dagegen kontraproduktiv auswirken! In Anlehnung an eine Anregung des "Bürgerforum Tating" führe ich zu 7.7.1, Seite 100, ergänzend aus: Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (1) Schwerpunkt für Tourismus und Erholung sind: <i>An der Nordsee</i> Punkt 1: unverändert Punkt 2: unverändert Punkt 3: ergänzen um: Nordseehalbinsel EIDERSTEDT und der Raum um Friedrichstadt Begründung: Die Nordseehalbinsel EIDERSTEDT ist in der Strategie Tourismus und Erholung für sich selbst und in dem Verständnis der Strategie des Landes Schleswig-Holstein in vorgehobener Position. Dieses gilt sowohl geografisch, wie auch in seinen Orten, touristischen Einrichtungen und in seinen natürlichen Erholungsressourcen. Die Nordseehalbinsel EIDERSTEDT ist in ihrem regionalen Gesamtverständnis gemeinsam mit dem Nordsee-Heilbad St. Peter-Ording, der historischen Hafenstadt und dem Luftkurort Tönning, dem Luftkurort Garding und den 15 prädikatisierten ländlichen Erholungsgemeinden die größte Erholungsregion an der Nordseeküste mit bundesweit hervorgehobener Bedeutung. Die Prädikatisierung einer gesamten Region ist bundesweit einmalig. Dieses gilt gleichfalls im Zusammenhang mit dem historischen „Holländerstädtchen“ und Luftkurort Friedrichstadt. Das Fremdenverkehrskonzept EIDERSTEDT basiert in gemeinsamem Verständnis aller Beteiligten auf den touristischen Marktsegmenten Familie, Erholungs- und Gesundheitsurlauber sowie auch Aktivurlaubern und Tagesreisenden. Die Region hat ein modellhaftes Kirchen- und Radwanderwege-Konzept. Der Strand von St. Peter-Ording, das Multimar Wattforum, der Natur- und Erholungsraum Kättinger Watt, das Eidersperrwerk bei Tönning sowie der kulturelle Rahmen von Garding und Friedrichstadt haben einen bundesweiten Bekanntheitsgrad.	

Stellungnahme	
EIDERSTEDT ist bundesweit Bestandteil des Markenverständnisses NORDSEE. Die unterschiedlichen, aber einander ergänzenden Qualitäten - komfortabler Badeurlaub, ruhiges und erholsames Landschaftserlebnis, aktives und sportliches Erkunden der Gesamtregion EIDERSTEDT im Familienurlaub, tatsächliches Erleben von Kultur- und Lebensweisen des ländlichen Raumes an der Nordsee, eingebunden in Geschichte, Natur, Meer und Gastfreundschaft begründen gleichfalls die Forderung an den LEP 2009 zur Gesamtregion EIDERSTEDT. Nur in einem interkommunalen Wirken als Gesamtregion EIDERSTEDT kann sich die Halbinsel weiter zu einer konkurrenzfähigen, attraktiven Tourismusregion entwickeln. Darüber hinaus wird mit dieser strategisch-regionalen Gesamtpositionierung der Halbinsel EIDERSTEDT die wirtschaftliche Kraft und Leistungsfähigkeit des regionalen Arbeits- und Wirtschaftsmarktes gestärkt und gesteigert. Die Rentabilität von öffentlichen und privatwirtschaftlichen Investitionen bleibt gewahrt. Mit dem regionalen Wachstumsmarkt Tourismus ist das regionale Handwerk und die Landwirtschaft eng verbunden aber auch wechselseitig verwoben.	
Beteiligter: 440 Amt Geltinger Bucht ID: 3572	
<u>Zu den Schwerpunkträumen und den Entwicklungsgebieten für den Tourismus:</u> Teile des Amtes Geltinger Bucht sind als Schwerpunktraum ausgewiesen, und zwar der Bereich ab GeltingMole/Wackerballig bis Maasholm. Alle sieben Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche sind als Erholungsorte anerkannt. Bis auf Stoltebüll und Rabenholz sind alle Gemeinden des ehemaligen Amtes Gelting anerkannte Erholungsorte. Damit ist die Ausweisung nur einiger Teile als Schwerpunkträume nicht nachvollziehbar. Zumindest der gesamte Küstenbereich bis nach Holnis müsste als Schwerpunktraum ausgewiesen werden. Wir befürchten, dass ansonsten jede weitere angemessene Entwicklung unmöglich ist. Eine weitere Entwicklung ist allein schon deshalb nicht möglich, weil große Teile des ehemaligen Amtes Steinbergkirche (Küstenbereich bis zur Bundesstraße 199) als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft vorgesehen sind. Nach dem auf Seite 103 unten genannten Ziel ist in den Vorbehaltsgebieten für die Errichtung oder Erweiterung größerer touristischer Bauvorhaben grundsätzlich eine raumordnerische Abstimmung erforderlich. Im Küstenbereich und an den Uferzonen sollen keine neuen Campingplätze errichtet werden (bis zu 300 m breiter Küstenstreifen). Es wird immer nur Zurückhaltung erwartet. Lediglich qualitätsverbessernde Maßnahmen sind gewünscht. Widersprüchlich sind die Aussagen zu Wohnmobilstellplätzen. Tatsache ist, dass Camper und Wohnmobilsten ans Wasser wollen. Den hohen Zuwachsraten an Wohnmobilen soll zwar Rechnung getragen, aber an geeigneten Standorten, wo auch immer die sein mögen. Wir fordern realistische Möglichkeiten, die vorhandenen Campingplätze in ihrem Bestand zu sichern, sie ggf. zu erweitern und den Anforderungen des Wohnmobiltourismus gerecht zu werden.	

Stellungnahme	
Neue Wochenendhausgebiete können grundsätzlich überall im Lande errichtet werden. Hiervon ausgenommen sind jedoch Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Hier ist sowohl der Neubau als auch die Erweiterung ausgeschlossen. Theoretisch blieben im Amt Geltinger Bucht dann noch die Gemeinden Ahneby, Teile von Esgrus, Rabenholz und Rabel, außerdem Stangheck und Stoltebüll. Sterup käme nicht infrage, weil dort die Natur (Lippingau) einschränkt. Wer will ernsthaft ein Wochenendhausgebiet in einer der genannten Gemeinden planen?	
Beteiligter: 571 Amt Großer Plöner See ID: 1138	
<u>Tourismus und Erholung</u> Während nach dem Landesraumordnungsplan 1998 das gesamte Amtsgebiet im „<i>Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung</i>“ liegt, entfällt künftig eine touristische Ausweisung. Die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im Amtsbereich ist für die amtsangehörigen Gemeinden wie auch für die Zentralen Orte unverändert sehr hoch. Daher wird auch im landesplanerischen Kontext weiterhin eine entsprechende Ausweisung gefordert. Der Bereich um den Großen Plöner See ist touristisch grundsätzlich sehr wertvoll und nahezu das gesamte Amtsgebiet liegt im Naturpark. Daher wird gefordert, eine Ausweisung als „<i>Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung</i>“ vorzunehmen. Diese Forderung gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die „<i>Träger der Regionalplanung</i>“ ermächtigt werden „<i>Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung</i>“ auszuweisen, die besonders gefördert werden sollen.	
Beteiligter: 789 Amt Landschaft Sylt ID: 2429	
Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung [Gliederungspunkt Nr. 7.7.1] 5. Im Landesentwicklungsprogramm wird insgesamt - d. h. auch in anderen Kapiteln - zu wenig auf die Besonderheiten von Fremdenverkehrsgemeinden eingegangen, insbesondere auch auf die unterschiedliche Ausprägung der verschiedenen Fremdenverkehrsregionen. Damit wird der LEP der herausragenden Bedeutung des Tourismus im Land nicht gerecht. 6. Im Gegensatz zum bisherigen LROPI 1998 ist eine reine Kapazitätserweiterung nur noch möglich, wenn damit eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirkt werden kann [Gl.-Nr. 7.7.1 (3), S. 102], während solche Verbesserungen in der Vergangenheit nur Vorrang hatten, reine Kapazitätserweiterungen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen waren. Bei den derzeitigen Hotelbauvorhaben wird jede Gemeinde für sich in Anspruch nehmen, dass ihr Vorhaben diesem Ziel genügt, die Gegner der jeweiligen Projekte werden dies jedoch anders	

Stellungnahme	
sehen und können ggf. einen Verstoß gegen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung reklamieren. Insofern wäre der Begriff der Struktur- und Qualitätsverbesserung - ggf. beispielhaft - näher zu erläutern. 7. Bezüglich der unter Ziffer 7.7.1 (3) genannten zusätzlichen Kapazitätserweiterungen wird seitens der Gemeinde Kampen eine restriktivere Handhabung angeregt, neue Großprojekte sollten - zumindest auf Sylt - gänzlich unterbunden werden. So sollten zusätzliche touristisch wichtige Projekte, bei denen eine Qualitätssteigerung in der insularen Angebotsstruktur zu erwarten ist, aufgrund der hohen Belastung der Insel Sylt und der regelmäßig gemeindeübergreifenden Auswirkungen derartiger Projekte nur noch ausnahmsweise zulässig sein. Ausnahmegenehmigungen sind insbesondere an eine insulare Abstimmung - Insulares Einvernehmen!!! - und an eine Abstimmung mit der Regionalplanung zu knüpfen (horizontale und vertikale Abstimmung). Zudem sollten die Standorte derartiger Vorhaben im Rahmen eines insularen Gesamtkonzepts vorabgestimmt sein, wobei die Auswirkungen auf sämtliche Gemeinden der Insel (Transitfunktion bestimmter Gemeinden) und auf die insulare Gesamtstruktur kritisch zu überprüfen sind. Zustimmung könnten - nach kritischer Prüfung und gesamtinsularer Abstimmung - beispielsweise Vorhaben finden, die der sinnvollen Folgenutzung von Konversionsstandorten dienen. Abzulehnen wären Vorhaben, mit denen zusätzliche Fläche verbraucht wird, auch dann wenn eine ehemalige Nutzung schon viele Jahre zurückliegt. Insbesondere sollten neue Vorhaben auf ihre Auswirkungen auf etablierte Angebote geprüft werden, um einen Verdrängungswettbewerb und damit ein zusätzliches Anheizen des Grundstücksmarktes zu unterbinden. Der Gemeinde Kampen ist bewusst, dass auf der Ebene des LEP nicht Sylter Probleme detailliert behandelt werden können, die Situation mag sich jedoch ähnlich auch in anderen Schwerpunktgebieten für Tourismus und Erholung darstellen. 8. Hinsichtlich des Begriffs der „hochwertigen Tourismuseinrichtungen“ [Gl.-Nr. 7.7.1 (3), S. 102] stellt sich die Frage, welche Instanz in Zukunft entscheidet, welche Einrichtungen als hochwertig und welche als geringwertig einzustufen sind, konkret: Ist die Errichtung einer Trampolinanlage mit untergeordnetem Eisverkauf an einer Strandpromenade mit Badstrand, welche für Familien mit Kindern einen Anziehungsmagnet darstellen kann, der die Entscheidung für einen bestimmten Strandabschnitt beeinflusst, hoch- oder geringwertig? Sind Gebäude einer Surf- und Segelschule, auch wenn sie nur aus Holz errichtet sind, hoch- oder geringwertiger? Wann sind Strandversorgungsbetriebe hochwertig, wann geringwertig? Auch hier wäre es - vgl. Thesenpunkt 6 - für die Entscheidung	
Beteiligter: 764 Amt Lauenburgische Seen ID: 2289	
16. <u>Darstellung von touristischen Schwerpunkträumen und Orten im Naturpark Lauenburgische Seen</u> <u>Forderung:</u> In Ergänzung zu den Ausführungen in Ziffer 14 sind die Bereiche des Naturparkes Lauenburgische Seen mit den Nahbereichen der Städte Mölln und Ratzeburg als touristische Schwerpunkträume und Orte darzustellen. <u>23.6 Darstellung des Amtes Lauenburgische Seen als touristischer Schwerpunkttraum</u> <u>Alle 25 Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen gehören zum Naturpark Lauenburgische Seen.</u> Gerade die Gemeinden an den	

Stellungnahme	
Ratzeburger Seen, am Schaalsee und an der dazwischen liegenden Seenkette gehören zum Bereich des Amtes Lauenburgische Seen. Der Tourismus ist mit einer der wichtigsten Bereiche für die wirtschaftliche Entwicklung. Die touristische Infrastruktur wurde seit 1997 mit vielen Maßnahmen aus der gemeinsamen Dorfentwicklungsplanung verbessert. Die beiden Städte Mölln und Ratzeburg bilden dabei die Zentren im Naturpark Lauenburgische Seen. Es ist für uns unverständlich, warum unser Bereich nicht als touristischer Schwerpunktraum ausgewiesen ist. <u>Forderung:</u> Das <u>gesamte Amtsgebiet Lauenburgische Seen</u> mit seinen 25 Gemeinden und die <u>Städte Mölln und Ratzeburg</u> sind als touristischer Schwerpunktraum im LEP auszuweisen. <u>23.7 Darstellung der Städte Mölln und Ratzeburg als touristische Schwerpunkttore</u> Die Städte Mölln und Ratzeburg sind die touristischen Schwerpunkttore im Naturpark Lauenburgische Seen. Es ist unverständlich, warum diese beiden Städte nicht als touristische Schwerpunkttore ausgewiesen sind. <u>Forderung:</u> Die Städte Mölln und Ratzeburg sind als touristische Schwerpunkttore im LEP auszuweisen.	
Beteiligter: 347 Amt Lütjenburg ID: 3518	
4.) Sämtliche Gemeinden des Amtes Lütjenburg sollen als Schwerpunktraum für Erholung und Tourismus ausgewiesen werden. Es bestehen enge Wechselbeziehungen zwischen Küste und Hinterland, die in Folge eines geänderten Urlaubs- und Freizeitverhaltens einhergehend mit stetige Attraktivitätssteigerungen im Bereich des Hinterlandes (Reiten, Radwege, neue touristische Ziele wie Mittelalterlicher Park etc.) zugenommen haben. Darüber hinaus liegen einige Gemeinden im bzw. am Naturpark Holsteinische Schweiz, der als Schwerpunktraum ausgewiesen ist. Die Gemeinden werden auch aus diesem Bereich für die Erholung in Natur und Landschaft aufgesucht.	
Beteiligter: 791 Amt Marne-Nordsee ID: 3255	
2. Ein Großteil des Friedrichskooger Gemeindegebietes ist in der Karte zum LEP als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgt im Bereich des ortszugehörigen Dieksanderkooges entlang der Küstenlinie und endet an der Gemeindegrenze zum Kaiser-Wilhelm-Koog. Es wird beantragt, die Ausweisung des Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung beginnen am Badestrand der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog (Süderstraße), weiterführend über den Neufelderkoog bis zur Gemeinde Neufeld zu erweitern.	

Stellungnahme	
<u>Begründung:</u> Die betroffenen Köge sind touristisch äußerst attraktiv und werden als solche auch von Touristen wahrgenommen. Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog hält einen gepflegten Strandabschnitt für Gäste vor. Der Neufelder Kleinhafen ist ebenfalls ein touristisch attraktiver Anziehungspunkt. Es bestehen bereits heute (ausbaufähige) Kooperationen zwischen der Gemeinde Friedrichskoog als touristischem Schwerpunkt und den benachbarten amtsangehörigen Gemeinden in der gemeinsamen Vermarktung und Angebotsgestaltung. Mittel- bis langfristig sollen die vorhandenen touristischen Verflechtungsbeziehungen innerhalb des Amtsgebietes weiter ausgebaut und verbessert werden. Zur Stärkung des touristischen Angebotes der Region ist die Einbindung der vorgenannten Küsten-/Deichlinie unerlässlich, damit dort zukünftig ein maßvolles, ergänzendes infrastrukturelles Tourismusangebot entstehen kann. Die bislang dominierende landwirtschaftliche Nutzung darf dabei nicht in ihrer Fortführung und Entwicklung eingeschränkt werden.	
Beteiligter: 465 Amt Nordsee-Treene ID: 559	
<u>Tourismus</u> Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung werden im Entwurf des LEP festgelegt. Darin sind für das Amt Nordsee-Treene lediglich die Gemeinden Nordstrand und Elisabeth-Sophien-Koog als Schwerpunkträume dargestellt. Der gesamte Bereich der Husumer Bucht wird nicht als ein solcher Schwerpunktraum aufgezählt. Der Entwicklung ländlicher Räume wird in dem Plan keinerlei Bedeutung geschenkt. Dabei nimmt der Tourismus im ländlichen Bereich des Amtes eine besonders tragende Rolle ein. In landwirtschaftlichen Betrieben oder ehemaligen Betrieben sind Ferienhöfe im Stil „Ferien auf dem Bauernhof“ entstanden und bilden mindestens ein zweites, wenn nicht sogar das Hauptstandbein der Existenz. Es ist inzwischen eine wichtige Erwerbsmöglichkeit geworden. Dieser Landtourismus an der nördlichen Nordseeküste wird durch den vorliegenden Entwurf nicht wahrgenommen geschweige denn unterstützt. Grundsätzlich stellt die Ausweisung von Windkraft keinen Widerspruch zur Benennung als Schwerpunktraum für Tourismus dar. So ist doch in einigen genannten Schwerpunkträumen bereits Windkraft vorhanden. Es darf lediglich das Ausmaß der ausgewiesenen Windkraft eine Rolle spielen, so dass man im Einzelfall über die Möglichkeiten entscheiden muss. Die Aufnahme der Husumer Bucht als organisierte Fremdenverkehrsregion als Schwerpunktraum muss erfolgen. Windkraft und Tourismus dürfen sich nicht gegenseitig ausschließen, weil beide Faktoren für die Region unverzichtbar sind. Eine Festlegung der einzelnen Gemeinden auf Tourismus oder Windkraft bringt immer Existenzgefährdungen mit sich. Der strukturschwache Raum wird noch intensiver geschwächt. Außerdem kristallisiert sich deutlich heraus, dass auf der Grundlage der Ausweisung als Schwerpunktraum zukünftig Fördergelder vergeben	

Stellungnahme	
werden. Beispiel: Zukunftsprogramm Wirtschaft - Zurzeit gibt es aus dem Programm Fördergelder in den Raumkategorien „Ordnungsraum für Tourismus und Erholung“ und „Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“, die im Landesraumordnungsplan aufgeführt sind. Der wird aber durch Landesentwicklungsplan abgelöst. Zukünftig wird sich dadurch die Förderung aus diesem Programm auf die „Ordnungsräume für Tourismus und Erholung“, die im LEP aufgeführt sind, konzentrieren. Orte, die dort nicht aufgeführt sind, fallen demnach zukünftig aus diesem Programm heraus. Die Regionalplanung kann zwar neue Raumkategorien aufnehmen, aber mit einem gültigen Regionalplan ist frühestens 2012/2013 zu rechnen. Das Förderprogramm „Zukunftsprogramm Wirtschaft“ läuft Ende 2013 aus. Eine Kopplung der Vergabe von Fördergeldern an die Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im LEP darf nicht erfolgen. Die touristisch geprägten Orte, die nicht als Schwerpunktraum anerkannt werden, müssen weiterhin auf die Gewährung von Fördergeldern zurückgreifen können. Die Gemeinden des Amtes Nordsee-Treene fordern die Wiedereinführung der Raumkategorie des Landesraumordnungsplanes „Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ mit der Aufnahme aller Gemeinden des Amtes Nordsee-Treene. In anderen Ausführungen des Landes wird immer wieder deutlich gemacht, wie wichtig der Tourismus für die Westküste ist. Es ist der Hauptwirtschaftszweig dieser Region. Dass hier der Tourismus über den LEP nicht fester verankert wird, ist nicht verständlich und nicht akzeptabel. Ich verweise dazu ganz besonders auf die Stellungnahme der Tourismus und Stadtmarketing Husum GmbH / Husumer Bucht - Ferienorte an der Nordsee e.V., die dieser Stellungnahme als Anlage beigelegt ist. Das Amt Nordsee-Treene ragt bis in das Binnenland hinein. In diesem Bereich hat sich durch Leader+ die ETS-GmbH gebildet, in der das Amt als Gesellschafter auftritt. Viele Gemeinden profitieren von der Arbeit der ETS-GmbH, die sich neben den Themen der Wirtschaft schwerpunktmäßig mit dem Thema Tourismus in dieser Region beschäftigt. Auch hier wird nicht akzeptiert, dass der Tourismus vom Land nicht die Anerkennung erhält, die notwendig ist, um diese Aufgabe ständig zu intensivieren. Die Kriterien für die Aufnahme als Schwerpunkort für Tourismus und Erholung sind nicht nachvollziehbar. Die Aufnahme an der Anzahl der touristisch genutzten Betten festzumachen und dies lediglich auf das Gemeindegebiet zu begrenzen ist falsch. Der Zusammenschluss der Gemeinden in einer Organisation muss Berücksichtigung finden. Auch der Tagestourismus wird in der jetzigen Ausführung nicht beachtet. Wird dies im endgültigen LEP nicht umgesetzt, werden zahlreiche Arbeitsplätze riskiert, die man im Bereich des Tourismus findet. Die Wirtschaftskraft des Tourismus im Bereich des Amtes Nordsee-Treene ist erheblich, sichert Existenzen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmersicht und muss berücksichtigt werden.	
Beteiligter: 709 Amt Oeversee ID: 1908	

Stellungnahme	
<u>b.) Oeversee, Sieverstedt und Tarp</u> Die Bereiche für Tourismus und Erholung sind um Teile des Bereiches in der Geest zu erweitern. Eine Verlagerung möglicher weiterer Ausweisungen auf die Regionalplanebene ist für den strukturschwachen Raum nicht förderlich. Der Wirtschaftszweig Tourismus ist für das Binnenland von größter Bedeutung. Die Bemühungen des Binnenlandes den Erfordernissen der sog. „Berger-Studie“ gerecht zu werden, würde ansonsten zerschlagen werden. Eine Berücksichtigung lediglich im Küstenbereich ist nicht nachvollziehbar.	
Beteiligter: 1021 Amt Schafflund ID: 3590	
Tourismus und Erholung Hier setzt sich der rote Faden des LEP-Entwurfes fort in Form der Schwerpunktbildung für Tourismus und Erholung. Laut LEP (S.101) <i>soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist.</i> Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung liegen hauptsächlich an der Nord- und Ostsee. Diese Schwerpunktbildung ist vor dem Hintergrund der Tourismusentwicklung in Schleswig-Holstein auch nachvollziehbar. Die Schwerpunktbildung darf jedoch nicht dazu führen, dass Tourismusentwicklungen im Binnenland als absolut nachrangig und nicht förderwürdig eingestuft werden. Gerade im nördlichen Amtsbereich und auf dem Geestrücken insgesamt nimmt die Bedeutung des Erholungstourismus in Form des Camping/Wohnmobil- und Fahrradtourismus kontinuierlich und nachhaltig zu. Ein zukünftiger Ansatz muss auch der Tourismus für Menschen mit Handicap sein. Der Erholungstourismus stellt hier einen Wirtschaftsfaktor dar. Wir sehen auf Grund unserer Struktur und Gegebenheiten ein klares Entwicklungspotential beim Reittourismus, auch verknüpft mit unserem Nachbarn Dänemark. Ob vom Stellenwert und der Bedeutung die Aufnahme in den Regionalplan als Entwicklungsgebiet für Erholung und Tourismus hilfreich sein wird, wird sich zeigen. Gemeinde Großenwiehe Bereich Tourismus und Erholung Gemeindeübergreifende Aufnahme des „Kragstedter/Oxlunder Moores“ als Entwicklungsgebiet / Naherholungsziel im Bereich Tourismus und Erholung. Dieser Ansatz ist auch in Hinsicht auf das Entwicklungspotenzial Reittourismus eine wichtige Option. Die geplanten Radwege an Kreis- und Landesstraßen müssen zwingend für eine Förderung mit in die Kreis- und Landesradwegenetze aufgenommen werden. Die Lückenschließung von Netzen ist wichtig für die touristische Erschließung von Naherholungszielen.	
Beteiligter: 436 Amt Schwarzenbek-Land ID: 492	

Stellungnahme	
15. <u>Darstellung von touristischen Schwerpunkträumen und Orten im Naturpark Lauenburgische Seen</u> <u>Forderung:</u> In Ergänzung zu den Ausführungen in Ziffer 14 sind die Bereiche des Naturparkes Lauenburgische Seen mit den Nahbereichen der Städte Mölln und Ratzeburg als touristische Schwerpunkträume und Orte darzustellen.	
Beteiligter: 639 Amt Südangeln ID: 1490	
5. Das Amt Südangeln ist Gesellschafter der Ostseefjord Schlei GmbH und unterstützt darüber hinaus die Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland. In beiden Fällen handelt es sich um regionale touristische Marketingorganisationen, die den Anforderungen an zukunftsfähige Strukturen im Tourismus entsprechen. Für beide gilt, dass sie durch erhebliches, insbesondere ehrenamtliches Engagement aus den jeweiligen Regionen heraus entstanden sind. Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Schwerpunktbereiche für den Fremdenverkehr lassen diese vorhandenen Strukturen außer Acht und gefährden ihre Zukunft, weil sich die Förderung touristischer Infrastruktur- und Marketingmaßnahmen daran ausrichtet. Der Fortbestand regionaler Fremdenverkehrsstrukturen ist jedoch davon abhängig, dass in den jeweiligen Gebieten grundsätzlich flächendeckend und nicht nur in wenigen Schwerpunktbereichen die Förderfähigkeit touristischer Entwicklungsprojekte erhalten bleibt. Gemeinden, die aufgrund der Aussagen des Landesentwicklungsplanes die Perspektive auf finanzielle Unterstützung verlieren, werden auch nicht weiter zur Mitwirkung und Bereitstellung eigener finanzieller Mittel zur Verfügung stehen. Die politische und finanzielle Basis für die Entwicklung dieses so wichtigen Wirtschaftszweiges im ländlichen Raum wird dadurch unnötig reduziert und provoziert eine künftig nur noch punktuelle Betrachtung und Unterstützung. Es wird daher eine klare Aussage gefordert, dass die Differenzierung zwischen Schwerpunktbereichen und irgendwann durch die Regionalplanung möglicherweise festzulegenden Entwicklungsbereichen und anderen Gebieten keine Folgen für die grundsätzliche Förderfähigkeit sinnvoller Projekte haben darf.	
Beteiligter: 826 Amt Südtondern ID: 4105	
Gemeinsame Stellungnahme der 30 Gemeinden durch den Amtsausschuss des Amtes Südtondern: 9. Als wichtigster Fremdenverkehrsbereich des Südtonderaner Festlandes ist als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung der Bereich des Dagebüller Ortsteiles Dagebüll Hafen in die Zielplanung aufzunehmen. Die 30 Gemeindevertretungen der Gemeinden Achtrup, Aventoft, Bosbüll, Braderup, Bramstedtlund, Dagebüll, Ellhöft, Emmelsbüll-Horsbüll, Enge-Sande, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Galmsbüll, Holm, Humptrup, Karlum, Klanxbüll, Klixbüll, Ladelund, Leck, Lexgaard, Neukirchen, Niebüll, Risum-Lindholm, Rodenäs, Sprakebüll, Stadum, Stedesand, Süderlügum, Tinningstedt, Uphusum,	

Stellungnahme	
Westre haben folgendes beschlossen: 5. Als wichtigster Fremdenverkehrsbereich des Südtonderaner Festlandes ist als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung der Bereich des Dagebüller Ortsteiles Dagebüll Hafen in die Zielplanung aufzunehmen.	
Beteiligter: 902 Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise ID: 3166	
10. Darstellung von touristischen Schwerpunkträumen - Ziffer 7.7 Im LEP sind wie im LROPI 1998 die „Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ darzustellen. Die Auswahlkriterien für die Aufnahme von Gemeinden für die Festlegung von „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ sind dahingehend zu erweitern, dass auch Gebiete im Planungsraum I mit hohem touristischen Potential als Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im LEP ausgewiesen werden. <u>Begründung:</u> Der vorgelegte LEP-Entwurf sieht für das gesamte Gebiet der vier Hamburg-Randkreise - mit Ausnahme der Hochseeinsel Helgoland - keine touristische Ausweisung mehr vor. Im LROPI 1998 waren weite Teile des Planungsraums I als „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ dargestellt. Die Kreise im Planungsraum I und ihre angehörigen Kommunen haben in den vergangenen Jahren - auch gestützt auf die Festlegungen im LROPI - in Naherholung und Tourismus investiert und zukunftsfähige Organisationsstrukturen geschaffen, die in den letzten Jahren deutliche Erfolge erzielen konnten. Auch im Bereich Gesundheitstourismus wird inzwischen nachweislich eine hohe Wertschöpfung erzielt. Die Erfolge werden u. a. durch das Sparkassen-Tourismusbarometer 2008 bestätigt, das auch im Tagestourismus ein hohes wirtschaftliches Potential sieht. Hingegen blendet die Tourismusstrategie Schleswig-Holstein Geschäftsreise-, Tages-, Gesundheits- und Städtetourismus aus. Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern wurden diese Potentiale erkannt und eingearbeitet. Die dortigen Kriterien zur Abgrenzung der Tourismusräume gehen über Bettenzahlen und Übernachtungsraten hinaus. Sie enthalten mit Biosphärenreservaten, Naturparks und Kulturangeboten auch Kriterien, die auf die Regionen im Binnenland zutreffen. Um die bisherigen ökonomischen Erfolge im Hamburger Umland nicht zu gefährden, müssen die zukünftig im Regionalplan darzustellenden „Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung“ ebenso wie die auch im neuen Landesraumordnungsplan (jetzt: LEP) darzustellenden „Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ in den touristischen Förderrichtlinien Berücksichtigung finden. Soweit keine Änderung der Förderrichtlinien erfolgt, ist davon auszugehen, dass weite Teile des Landes trotz großer tourismuswirtschaftlicher Bedeutung und entsprechendem Entwicklungspotential künftig von einer Infrastrukturförderung ausgeschlossen werden. Des Weiteren sind für die Abgrenzung der „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ im LEP die Kriterien so zu erweitern, dass der Geschäftsreise, Tages-, Gesundheits-, Städte- und der naturnahe Tourismus im Binnenland berücksichtigt werden.	
Beteiligter: 877 Bade- und Verkehrsverein Welt-Vollerwiek-Grothusenkoog, Gemeinde Welt, Gemeinde Vollerwiek ID: 2946	

Stellungnahme	
Zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes nimmt der Bade- und Verkehrsverein Welt-Vollerwiek-Grothusenkoog , die Gemeinde Welt sowie die Gemeinde Vollerwiek wie folgt Stellung: Der Landesentwicklungsplan (LEP) sieht vor, dass größere touristische Einrichtungen nur noch auf Gebiete mit ausreichender Nachfrage konzentriert werden sollen. Hierfür werden „Schwerpunkte für Tourismus und Erholung“ gemäß mehreren Kriterien definiert. Für den Bereich der Halbinsel Eiderstedt ist nur die Gemeinde Sankt-Peter-Ording im LEP touristischer Schwerpunkt dargestellt, obwohl die Gemeinden Welt und Vollerwiek mehrere der definierten Kriterien erfüllen. Bereits 1902 fand die Gemeinde Vollerwiek als Erholungsort Erwähnung . Im Jahr 1962 übernachteten schon weit über 2000 Feriengäste in den Gemeinden. 1968 wurde auf Initiative der Gemeinden der Bade- und Verkehrsverein (BVV) gegründet, um das Marketing , die Werbung und die Betreuung der inzwischen auf mehr als das zehnfache gestiegenen Feriengäste zu bündeln. Die Gemeinde Vollerwiek unterhält einen grünen Badestrand mit Duschen und DLRG - Bewachung. Hier finden jährlich ca. 120 Wattführungen statt. In diesem Bereich sind mit eingebunden öffentliche Toiletten, ein Imbiss- Kiosk, Strandkorbvermietung und ein größerer Parkplatz. In der Gemeinde Welt finden vielfache kulturelle Veranstaltungen in der sogenannten „Sommerkirche“ statt. Diverse Veranstaltungen finden bezüglich Tourismus in der Region statt. Der Tourismus hat in unserer Region als wichtige Haupt- und Nebenerwerbsquelle eine herausragende Bedeutung erlangt, besonders Ferien auf dem Bauernhof bzw. Ferien auf dem Lande. Es werden Familieneinkünfte abgesichert, viele Arbeitsplätze sind entstanden, vor allem Saison- und Aushilfsjob die in unserer strukturschwachen Region als kleines Zusatzeinkommen besonders wichtig sind. Manche Familien würden hier nicht „existieren „ können, würde nicht vermietet bzw. wäre der Job im Tourismus vorhanden. Eine derartige Konzentration hätte zur Folge, dass touristische Einrichtungen außerhalb der Schwerpunkte in Zukunft nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen gefördert werden können. Der Landtourismus an der nördlichen Nordseeküste wird durch den vorliegenden Entwurf nicht wahrgenommen bzw. unterstützt. Gerade im strukturschwachen Raum der nördlichen Westküste. Für viele landwirtschaftliche Haupt- und Nebenbetriebe stellt der Tourismus - in welcher Art auch immer - eine wichtige Erwerbsmöglichkeit dar. Im LEP spielt der Landtourismus auf Eiderstedt scheinbar keine Rolle. Die Nichtberücksichtigung des Themas „Landtourismus“ auf Eiderstedt ist daher sehr verwunderlich, da dieser z. B. Nordstrand ähnlich struktuiert ist, diese aber sehr wohl im LEP landtouristisch Erwähnung finden. Weitere Grundlagen ergeben sich aus z. B. Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V oder den verschiedenen Landschaftsprogrammen. <u>FAZIT:</u> UNSERE REGION IST EIN SCHWERPUNKT FÜR TOURISMUS UND ERHOLUNG !!!!!	

Stellungnahme	
Beteiligter: 406 DEHOGA SH ID: 228	
Vielen Dank für die Möglichkeit zu dem Landesentwicklungsplan Schleswig Holstein 2009 Stellung nehmen zu dürfen. Gerne sind wir dazu bereit. Der DEHOGA Schleswig Holstein unterstützt grundsätzlich sämtliche touristische Planungen und Maßnahmen im Lande , die den Qualitätstourismus stärken. Bereits seit Inkrafttreten des Handlungskonzeptes für die Neuausrichtung des Tourismus in Schleswig Holstein die der DEHOGA Schleswig Holstein maßgeblich unter anderem durch entscheidende Mitarbeit in den verschiedenen Lenkungsgruppen und Ausschüssen des Landes begleitet und unterstützt tragen wir den Entwicklungen im Tourismus Rechnung um auch in Schleswig Holstein in den nächsten Jahren gegenüber unseren Mitbewerbern entsprechend aufgestellt zu sein. Bei der Verwirklichung dieses Zieles bzw. der Strategie allgemein darf allerdings nicht die Bandbreite an touristischen Vorgaben vernachlässigt werden. Ein entscheidender Faktor für das Urlaubsland Schleswig Holstein ist gerade die Vielfalt an unterschiedlichen Landschaften mit den jeweiligen Besonderheiten. Wenn es gelingt, diese Vielfalt mit entsprechenden touristischen Merkmalen noch zu verstärken und weiter herauszuarbeiten wird Schleswig Holstein im touristischen Wettbewerb eine sehr reelle Chance haben. Der Landesentwicklungsplan 2009 sieht vor bei der Herausarbeitung privater touristischer Angebote auch in ihrer Bedeutung anwachsende Zielgruppen in den Blick zu nehmen. Vorrangig sollten jedoch die Maßgaben des Handlungskonzeptes umgesetzt werden, bevor man sich neuer Zielgruppen und ähnlichem widmet. Ansonsten besteht die Gefahr, das eine kontinuierliche „Aufbauarbeit“ nicht gewährleistet ist. Eine weitere Frage ist sicherlich die der räumlichen Ansiedlung touristischer Einrichtungen. So sieht der Plan vor , größere Einrichtungen auf touristische Schwerpunkorte mit ausreichender Nachfrage zu konzentrieren. Diese Regelung birgt unter Umständen die Gefahr , das sich im Land an wenigen Schwerpunkten touristische Einrichtungen bündeln, zum Nachteil der weniger nachfrageintensiven Räume. Hier liegt eine wesentliche Aufgabe der Verantwortlichen ein zumindest relatives Gleichgewicht herzustellen. Der räumlich bedingte Mangel an entsprechender Nachfrage darf nicht noch künstlich verstärkt werden. Beachtet und realisiert werden muss somit eine flächendeckende Versorgung mit touristischen Einrichtungen. Überall dort, wo sich dieses Ziel nicht verwirklichen lässt, muss der ÖPNV bzw. die Infrastruktur grundsätzlich ausgebaut und verbessert werden. Bereits zur Zeit unterliegen viele Orte und Gemeinden in Schleswig Holstein mindestens einer stark verbesserungswürdigen Versorgungslücke. Auch und gerade eine optimale Infrastruktur leistet auf dem Wege zur touristischen Neuausrichtung aber wertvolle Hilfe. Bei der infrastrukturellen Planung darf nicht der Tourist / einheimische Gast vernachlässigt werden, der zur Fortbewegung seinen PKW benutzt.	

Stellungnahme	
Eine entsprechende Anzahl von Stellplätzen, mit einer erschwinglichen Parkgebühr ist unerlässlich. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung erhalten. Dies halten wir jedoch nur solange für sinnvoll, wie zusätzliche Kapazitäten wiederum notwendig sind, um eine klare Struktur- und Qualitätsverbesserung zu bewirken. Eine entsprechende Marktanalyse wird Aufschluss geben. Die Vernetzung touristischer Anlagen see- und landseitig eröffnet unseres Erachtens neue Möglichkeiten und sollte vorangetrieben werden. Sicherlich ist eine Zersiedelung der Landschaften nicht voranzutreiben, gleichwohl sollten größere touristische Einrichtungen die Gelegenheit erhalten, ihren Standort im Verbund mit den Verantwortlichen selbst zu bestimmen. Die Vorgabe, den eben genannten im Anschluss an vorhandene touristisch geprägte Bauflächen ihr entsprechendes Areal zuzuordnen, birgt wiederum die Gefahr der extremen Bündelung touristischer Einrichtungen. Die Regulierung der Errichtung oder Ausdehnung von Wochenendhausgebieten ist notwendig, um ein Miteinander mit bestehenden touristischen Einrichtungen zu gewährleisten. Die geplante Möglichkeit, von dieser Regelung abweichen zu können, sollte sehr restriktiv ausgelegt werden. Zum Abschluss der Stellungnahme weisen wir noch einmal auf ein grundsätzliches Problem unserer Branche hin. Bei dem Ziel, den Qualitätstourismus zu stärken, gehen wir , wie bereits erläutert konform. Nicht vergessen darf jedoch für jeden einzelnen der privaten touristischen Anbieter das Problem der ausreichenden bzw. gesicherten Finanzierung. Größere Hotels und Hotelanlagen haben eine entsprechende Kapitaldecke. Der Großteil der schleswig holsteinischen Hoteliers und Gastronomen ist jedoch klein - und mittelständisch geprägt. Investitionen in größerem Umfang ohne entsprechende Fremdfinanzierung sind selten möglich. Dieses Hemmnis wird das Ziel flächendeckend einen Qualitätstourismus zu installieren nicht fördern können. Auf verantwortlicher Seite muss demnach auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, zumindest unter bestimmten Voraussetzungen weitere Fördermöglichkeiten in Erwägung zu ziehen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind zwar bereits Förderprogramme aufgelegt, sie sind jedoch bei weitem nicht ausreichend, das gesteckte Ziel zu erreichen.	
Beteiligter: 496 Fachausschuss Föhr ID: 715	
2 a) <u>Tourismus</u> In dem Schwerpunktraum „Tourismus und Erholung“, den die Gemeinden der Insel Föhr zusammen mit der Stadt Wyk auf Föhr bilden, werden zur Erweiterung des touristischen Angebotes und zur Struktur- und Qualitätsverbesserung (S.101) - siehe auch Punkte 2c bis 2f - zusätzlich zu den bestehenden Einrichtungen sowohl ein größeres (S.103) hochklassiges Hotel als auch ein Wohnmobil- und (S. 105) Campingplatz zugelassen, weil diese Angebote bislang fehlen.	
Beteiligter: 497 Gemeinde Alkersum ID: 725	

Stellungnahme	
2 a) <u>Tourismus</u> In dem Schwerpunkttraum „Tourismus und Erholung“, den die Gemeinden der Insel Föhr zusammen mit der Stadt Wyk auf Föhr bilden, werden zur Erweiterung des touristischen Angebotes und zur Struktur- und Qualitätsverbesserung (S.101) - siehe auch Punkte 2c bis 2f - zusätzlich zu den bestehenden Einrichtungen sowohl ein größeres (S.103) hochklassiges Hotel als auch ein Wohnmobil- und (S. 105) Campingplatz zugelassen, weil diese Angebote bislang fehlen.	
Beteiligter: 632 Gemeinde Ascheberg ID: 1449	
7.7 Tourismus und Erholung Während nach dem Landesraumordnungsplan 1998 die gesamte Gemeinde noch im „<i>Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung</i>“ liegt, entfällt künftig eine touristische Ausweisung völlig. Da die Gemeinde Ascheberg weiterhin im Naturpark liegt und das Gemeindegebiet touristisch grundsätzlich sehr wertvoll ist, wird hier gefordert eine Ausweisung als „<i>Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung</i>“ vorzunehmen.	
Beteiligter: 544 Gemeinde Aumühle ID: 933	
13. <u>Schwerpunkträume für Erholung, Ziffer 7.7. LEP</u> Das Gebiet des Sachsenwaldes ist aufzunehmen. <u>Begründung:</u> Im Raumordnungsplan 1998 war das Gebiet entsprechend ausgewiesen. Eine Herausnahme ist nicht zweckmäßig.	
Beteiligter: 572 Gemeinde Barkenholm ID: 1142	
<u>IV: Tourismus und Erholung</u> 1. Für den Bereich Dithmarschen sind die Gemeinden Büsum und Friedrichskoog als touristische Schwerpunkte anerkannt. Lt. LEP sollen größere touristische Einrichtungen auf touristische Schwerpunkte mit ausreichender Nachfrage konzentriert werden. Eine derartige Konzentration hätte zur Folge, dass touristische Einrichtungen außerhalb dieser Schwerpunkte in Zukunft nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen gefördert werden können. Da gerade auch der sogenannte Hinterlandtourismus ein wirtschaftliches Standbein darstellt, hat diese	

Stellungnahme	
Festsetzung negative Folgen für den ländlichen Raum. Entsprechende Aussagen sind daher zu streichen.	
Beteiligter: 1005 Gemeinde Blekendorf ID: 3530	
2. Der großen Bedeutung in der Gemeinde für Tourismus und Erholung soll - wie im Regionalplan 2000 - durch eine entsprechende Darstellung Rechnung getragen werden, um die Funktion dieses Raumes weiter zu stärken und zu entwickeln.	
Beteiligter: 1054 Gemeinde Blomesche Wildnis ID: 3766	
4. Die Ausweisung des Gebiets entlang der Elbe und Stör zwischen Glückstadt und Itzehoe als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, in dem auch die Gemeinde Blomesche Wildnis liegt, ist unverändert aus dem geltenden Landesraumordnungsplan in den Landesentwicklungsplan zu übernehmen. In den vergangenen Jahren wurden in der Region zahlreiche Projekte zur Förderung des Tourismus mit öffentlichen Mitteln gefördert. Eine weitere Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges liegt im Interesse der Gemeinde, wird sich jedoch ohne die Verfügbarkeit von Fördermitteln des Landes oder der EU nur schwer realisieren lassen. Nach den geltenden Förderrichtlinien ist eine entsprechende Gebietsausweisung im Landesentwicklungsplan aber Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen für touristisch relevante Projekte.	
Beteiligter: 666 Gemeinde Borgwedel ID: 1611	
3. <u>Schwerpunkte für Touristik und Erholung (Ziffer 7.7.1)</u> Das Schlei-Gebiet ist in die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung aufzunehmen. <u>Begründung:</u> Der Tourismus hat sich in der Schlei-Region als eines der wenigen Felder erwiesen, in denen wirtschaftliche Entwicklungen möglich sind. Dies gilt es, weiter auszubauen und zu festigen. In der jüngsten Vergangenheit hat es viele Aktivitäten gegeben, die weiter unterstützt und finanziell gefördert werden müssen. Die Gemeinde Borgwedel hat derzeit noch die sog. „Fremdenverkehrsfunktion“. Es geht darum, dieses Aufgabengebiet weiter zu entwickeln und zu festigen bei Wahrung der landschaftlich reizvollen Lage am Ufer der Schlei. <u>Zu Kapitel 9: Fokussierung der touristischen Entwicklung auf Schwerpunkträume</u>	

Stellungnahme	
• Der Verlust der touristischen Förderung außerhalb der Schwerpunkträume kann nicht hingenommen werden. Dieses ist keine Stärkung des ländlichen Raumes. • Gemeindeübergreifende Tourismusprojekte müssen auch zukünftig durch das Land gefördert werden (Radwanderwege, Weltkulturerbe Haithabu und Danewerk)	
Beteiligter: 1055 Gemeinde Borsfleth ID: 3770	
4 Die Ausweisung des Gebiets entlang der Stör zwischen Glückstadt und Itzehoe als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, in dem auch die Gemeinde Borsfleth liegt, ist unverändert aus dem geltenden Landesraumordnungsplan in den Landesentwicklungsplan zu übernehmen. In den vergangenen Jahren wurden in der Region zahlreiche Projekte zur Förderung des Tourismus mit öffentlichen Mitteln gefördert. Eine weitere Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges liegt im Interesse der Gemeinde, wird sich jedoch ohne die Verfügbarkeit von Fördermitteln des Landes oder der EU nur schwer realisieren lassen. Nach den geltenden Förderrichtlinien ist eine entsprechende Gebietsausweisung im Landesentwicklungsplan aber Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen für touristisch relevante Projekte.	
Beteiligter: 569 Gemeinde Bosau ID: 1132	
7. Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftsnahe Infrastruktur, 7.7 Tourismus und Erholung Während nach dem Landesraumordnungsplan 1998 die gesamte Gemeinde noch im „<i>Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung</i>“ liegt, entfällt künftig eine touristische Ausweisung völlig (vgl. Anlage 1). Da die Gemeinde Bosau weiterhin im Naturpark liegt und der Bereich um den Großen Plöner See touristisch grundsätzlich sehr wertvoll ist, fordert die Gemeinde Bosau, dass eine Ausweisung des Seeraumes als „<i>Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung</i>“ erfolgt.	
Beteiligter: 1033 Gemeinde Brodersdorf ID: 3688	
Die Gemeinde Brodersdorf fordert dem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung zugeordnet zu werden. Begründung: Die Gemeinde Brodersdorf ist durch ihre Nähe zur Ostsee (2 km entfernt) bereits seit Jahren ein beliebtes Ziel für Urlauber. Das manifestiert sich auch in der großen Zahl der Vermieter im Ort, wobei auch Urlaub auf dem Bauernhof angeboten wird. Die Gemeinde bietet ein vielfältiges	

Stellungnahme	
Veranstaltungsprogramm und einen ausgewiesenen Wanderweg ins Tal der Hagener Au an, an dem Hinweistafeln dem Spaziergänger die landwirtschaftliche Nutzung und Besonderheiten erklären. Weiterhin hat die Gemeinde in diesem Jahr einen Baumerlebnispfad eingeweiht, auf dem ca. 25 verschiedene Baumarten zu sehen sind. Diese Bäume werden auf Tafeln beschrieben und ein Flyer weist am Beginn des Pfades auf die Baumarten hin. Des weiteren plant die Gemeinde das zentrale Gelände am Dorfteich zu überplanen. Es soll für Veranstaltungen besser nutzbar gemacht werden und ein Anlaufpunkt für Radfahrer soll dort entstehen. Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Entwicklung in der Gemeinde liegt im Bereich des Tourismus und in die Planungen der Gemeinde gehen klar in diese Richtung. Es ist daher auch durch die Nähe zum Ferienort Laboe und die weitere enge Zusammenarbeit eindeutig, dass Brodersdorf dem Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung zuzuordnen ist.	
Beteiligter: 667 Gemeinde Busdorf ID: 1623	
Zu Kapitel 7: Keine ausschließliche Fokussierung der touristischen Entwicklung auf Schwerpunkträume ! 1. Der Verlust der touristischen Förderung außerhalb der Schwerpunkträume kann nicht hingenommen werden. Hierdurch erfahren die jahrelangen und erfolgreichen Bemühungen um eine Bündelung der touristischen Kräfte in der Schlei-Region (Gründung der Ostsee-Fjord-Schlei GmbH) einen herben Rückschlag. Dieses stellt keine Stärkung des ländlichen Raumes dar. 2. Die für das Land Schleswig-Holstein zunehmende Bedeutung des Kultur- und Naturtourismus muss auch in der touristischen Förderkulisse des Landes seinen Widerhall finden. Den teils restriktiven Beschränkungen, denen sich die Gemeinden bei ihren Planungen insbesondere durch denkmal- und naturschützende Vorgaben gegenüber sehen, erfahren oft nur durch den ansteigenden Fremdenverkehr in diesem Segment eine gewisse Kompensation. Mit erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen (Radwegebau, Wegeinstandsetzung, Beschilderung usw.) bleiben die Gemeinden dennoch vielfach allein. Die gemeindliche Akzeptanz eines künftigen Weltkulturerbes Haithabu / Danewerk mit seiner erhofften Ausstrahlungswirkung auf den Kulturtourismus ist nachhaltig davon bestimmt, inwieweit das Land hier seiner Mitverantwortung gerecht wird.	
Beteiligter: 545 Gemeinde Börnsen ID: 941	
13. <u>Schwerpunkträume für Erholung, Ziffer 7.7. LEP</u>	

Stellungnahme	
Das Gebiet des Sachsenwaldes ist aufzunehmen. <u>Begründung:</u> Im Raumordnungsplan 1998 war das Gebiet entsprechend ausgewiesen. Eine Herausnahme ist nicht zweckmäßig.	
Beteiligter: 621 Gemeinde Bösdorf ID: 1373	
7.7 Tourismus und Erholung Während nach dem Landesraumordnungsplan 1998 die gesamte Gemeinde noch im „<i>Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung</i>“ liegt, entfällt künftig eine touristische Ausweisung völlig. Da die Gemeinde Bösdorf weiterhin im Naturpark liegt und das Gemeindegebiet touristisch grundsätzlich sehr wertvoll ist, wird hier gefordert eine Ausweisung als „<i>Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung</i>“ vorzunehmen.	
Beteiligter: 821 Gemeinde Büsum ID: 2583	
<u>Beschluss:</u> Nach einleitenden Worten des Vorsitzenden beschließt der Hauptausschuss folgende Stellungnahme der Gemeinde Büsum zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009: 1. Die Gemeinde liegt im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Der LEP sieht lediglich vor, dass in den Regionalplänen zukünftig Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung ausgewiesen werden können. In Anbetracht der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus ist es aus Sicht der Gemeinde jedoch unabdingbar, bereits im LEP den Bereich des Amtes Büsum-Wesselburen als Entwicklungsgebiet auszuweisen. Auf Amtsebene werden die Gemeinden sich dann eigenverantwortlich mit einer maßvollen Weiterentwicklung des gesamten Bereiches sowie dem notwendigen Interessenausgleich zwischen Schwerpunkt- und Entwicklungsgebiet auseinandersetzen.	
Beteiligter: 700 Gemeinde Dahme ID: 1861	
<u>Zu 7.7 Tourismus und Erholung</u> Das gesamte Gemeindegebiet liegt nach dem Landesentwicklungsplan 2009 im „<i>Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung</i>“.	

Stellungnahme	
Hervorzuheben und zu begrüßen ist, dass abweichend vom Landesraumordnungsplan 1998, auch der strandnahe Ostseebereich entsprechend ausgewiesen ist (Begründung Seite 101, Abs. 2, letzter Absatz). Allerdings werden diese Flächen von „<i>Vorbehaltsräumen für Natur und Landschaft</i>“ überlagert. Hier sind erhebliche Konflikte bei den von der Gemeinde Dahme geplanten infrastrukturellen Maßnahmen, wie • Sportboothafen • Strandlagune • Wohnbebauung und • Hotelneubau zu erkennen („Nautic-Park-Dahme“). Die Gemeinde Dahme erwartet eindeutige Aussagen der Landesregierung im Landesentwicklungsplan 2009 zur positiven Bewertung des Projektes und seiner Bausteine. Diese sind für die weitere touristische Entwicklung der Gemeinde Dahme von großer Bedeutung.	
Beteiligter: 1007 Gemeinde Dannau ID: 3531	
<u>1. Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung</u> Die Gemeinde Dannau liegt lt. Entwurf des Landesentwicklungsplanes zwischen zwei Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung, an der Ostsee mit dem Küstenraum von Behrendsdorf bis Weißenhaus und im Landesinneren mit dem Raum um Lütjenburg und Bad Malente. Die Gemeinde selbst liegt im Naturpark Holsteinische Schweiz. Die Ausweisung ist Ausdruck der großen Bedeutung der Gemeinde für Naturschutz und Erholung. Zwischen den o.g. Räumen und der Gemeinde bestehen enge Verflechtungen. Die Gemeinde bildet das Hinterland sowohl zur Küste als auch zur Seenlandschaft. Dannau wird von Urlaubern aus beiden Räumen - insbesondere, wenn kein Strandwetter ist - für die Erholung in Natur und Landschaft aufgesucht (z.B. Radfahren, Reiten). Dies gilt im starken Maße auch für das Naturschutzgebiet Dannauer See mit seinen Wanderwegen. Dieser Situation wird der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes nicht ausreichend gerecht. Die Gemeinde Dannau soll deshalb auch als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen werden.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 668 Gemeinde Dannewerk ID: 1633	
Zu Kapitel 9: Fokussierung der touristischen Entwicklung auf Schwerpunkträume	
• Der Verlust der touristischen Förderung außerhalb der Schwerpunkträume kann nicht hingenommen werden. Dieses ist keine Stärkung des ländlichen Raumes. • Gemeindeübergreifende Tourismusprojekte müssen auch zukünftig durch das Land gefördert werden (Radwanderwege, Weltkulturerbe Haithabu und Dannewerk)	
Beteiligter: 620 Gemeinde Dersau ID: 1365	
7.7 Tourismus und Erholung	
Während nach dem Landesraumordnungsplan 1998 die gesamte Gemeinde noch im „<i>Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung</i>“ liegt, entfällt künftig eine touristische Ausweisung völlig. Da die Gemeinde Dersau weiterhin im Naturpark liegt und das Gemeindegebiet touristisch sehr wertvoll ist, wird hier gefordert eine Ausweisung als „<i>Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung</i>“ vorzunehmen.	
Beteiligter: 778 Gemeinde Dollerup ID: 2354	
7.7 Tourismus und Erholung	
Der anerkannte Erholungsort Dollerup bringt sein Unverständnis darüber zum Ausdruck, dass die Küstengemeinden Langballig, Westerholz, Munkbrarup und die übrigen Gemeinden des Amtes Langballig, die erhebliche Anstrengungen im Bereich Tourismus und Erholung geleistet haben, nicht mehr zum Schwerpunktbereich für den Tourismus eingestuft werden. In der Gemeinde Dollerup mit ihren Ortsteilen Terkelstoft und Nordballig ist ein nicht unerhebliches Potential im Bereich der Bettenvermietung vorhanden. Das betrifft sowohl den privaten als auch den gewerblichen Bereich. Sowohl die Naherholungssuchenden als auch die Touristen, die die Gemeinde Dollerup zu ihrem Ferienort wählen, nehmen die Einrichtungen der Küstengemeinden in Anspruch. Die Gemeinde Dollerup unterstützt dies auch mit eigenen Haushaltsmitteln, z.B. Sicherstellung der Badeaufsicht in den Gemeinden Langballig und Westerholz.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 498 Gemeinde Dunsum ID: 780	
2 a) Tourismus In dem Schwerpunktraum „Tourismus und Erholung“, den die Gemeinden der Insel Föhr zusammen mit der Stadt Wyk auf Föhr bilden, werden zur Erweiterung des touristischen Angebotes und zur Struktur- und Qualitätsverbesserung (S.101) - siehe auch Punkte 2c bis 2f - zusätzlich zu den bestehenden Einrichtungen sowohl ein größeres (S.103) hochklassiges Hotel als auch ein Wohnmobil- und (S. 105) Campingplatz zugelassen, weil diese Angebote bislang fehlen.	
Beteiligter: 756 Gemeinde Dänischenhagen ID: 2234	
Die Gemeinde Dänischenhagen fordert, den Schwerpunktraum Tourismus und Erholung auch auf das Gemeindegebiet Dänischenhagen bzw. auf den gesamten „Dänischen Wohld“ auszudehnen. In der Plandarstellung fällt insbesondere auf, dass die gesamte Ostseeküste nur mit einer Ausnahme zu diesen Gebieten zählt. Lediglich der „Dänische Wohld“ ist in nicht unwesentlichen Teilen ausgenommen. Hier sind Gemeinden berücksichtigt, die über eine Gesamtzahl an touristischen Betten und der Standzahl auf Campingplätzen von mehr als 1000 verfügen oder diese Zahl größer der Einwohnerzahl ist. Diese Faktoren reichen für eine Beurteilung der Region bei weitem nicht aus. Die Gemeinde Dänischenhagen gehört zur Aktiv-Region „Hügelland am Ostseestrand e.V. i.G.“. Die Region wird ein Schwerpunkt für den Tourismusausbau sein. Hier ist ein nicht unerhebliches Potenzial vorhanden, dass die Gesamtstruktur der schleswig-holsteinischen Ostseeküste positiv beeinflussen kann und wird. Ein Bindeglied zwischen den Bereichen der Eckernförder Bucht und der Kieler Förde soll entstehen. Diese Entwicklung sollte nicht durch eine Herausnahme aus dem Schwerpunktraum Tourismus und Erholung ausgeklammert werden. Als Naherholungsgebiet für die Landeshauptstadt Kiel ist der Dänische Wohld eine erste Anlaufstelle, die sich in keiner Weise durch Übernachtungs- oder Stellplatzzahlen messen lässt. Die Naherholungssuchenden nutzen die zahlreichen Wander- und Radwege sehr stark. Auch hier ist ein erhebliches Entwicklungspotential gegeben. Die bestehende Infrastruktur des Dorfes ist durch die Entwicklungen in den Nachbargemeinden teilweise gefährdet (Ansiedlungen Erdbeerfeld, Sky Schilksee), sie ist nur dadurch zu sichern, dass zusätzliche Kunden aus den Nachbargemeinden in unsere Geschäfte kommen. Um dies zu erreichen wollen wir ein mit den Nachbargemeinden abgestimmtes Tourismuskonzept, das Dänischenhagen als Nahversorgungszentrum und touristisches Hinterland der Bäder Noer, Surendorf, Strande begreift. Dazu soll auch gezielt Gewerbe angeworben werden, das zu diesem Tourismuskonzept (z.B. im Bereich Medizin und Wellness) passt. Der LEP steht diesen Vorhaben entgegen und macht eine sinnvolle Weiterentwicklung vorhandener Gewerbestruktur unmöglich.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 622 Gemeinde Dörnick ID: 1381	
7.7 Tourismus und Erholung Während nach dem Landesraumordnungsplan 1998 die gesamte Gemeinde noch im „<i>Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung</i>“ liegt, entfällt künftig eine touristische Ausweisung völlig. Da die Gemeinde Dörnick weiterhin im Naturpark liegt und das Gemeindegebiet touristisch grundsätzlich sehr wertvoll ist, wird hier gefordert eine Ausweisung als „<i>Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung</i>“ vorzunehmen.	
Beteiligter: 1056 Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis ID: 3774	
4. Das gesamte Gebiet des Untereibe Tourismus e.V. erhält nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans keine touristische Einstufung mehr. Das widerspricht den hohen Investitionen in diesen Raum im Rahmen der ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen bzw. Dorferneuerung sowie von Leader+-Projekten. Der Region geht der Zugriff auf die Tourismusförderung verloren. Dies ist durch präzise Einordnungen und Definitionen im Landesentwicklungsplan zu ändern.	
Beteiligter: 770 Gemeinde Fahrdorf ID: 2327	
Keine ausschließliche Fokussierung der touristischen Entwicklung auf Schwerpunkträume ! 1. Schlei und Ostsee sollten sowohl als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung als auch als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Damit wäre eine touristische Förderung möglich, denn die jahrelangen und erfolgreichen Bemühungen um eine Bündelung der touristischen Kräfte in der Schlei-Region (Gründung der Ostsee-Fjord-Schlei GmbH) würden sonst einen herben Rückschlag erfahren. Dieses stellt keine Stärkung des ländlichen Raumes dar. 2. Die für das Land Schleswig-Holstein zunehmende Bedeutung des Kultur- und Naturtourismus muss auch in der touristischen Förderkulisse des Landes seinen Widerhall finden. Den teils restriktiven Beschränkungen, denen sich die Gemeinden bei ihren Planungen insbesondere durch denkmal- und naturschützende Vorgaben gegenüber sehen, erfahren oft nur durch den ansteigenden Fremdenverkehr in diesem Segment eine gewisse Kompensation. Mit erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen (Radwegbau, Wegeinstandsetzung, Beschilderung usw.) bleiben die Gemeinden dennoch vielfach allein. Die gemeindliche Akzeptanz eines künftigen Weltkulturerbes Haithabu / Danewerk mit seiner erhofften Ausstrahlungswirkung auf den Kulturtourismus ist nachhaltig davon bestimmt, inwieweit das Land hier seiner Mitverantwortung gerecht wird.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 579 Gemeinde Glüsing ID: 1165	
<u>IV: Tourismus und Erholung</u>	
1. Für den Bereich Dithmarschen sind die Gemeinden Büsum und Friedrichskoog als touristische Schwerpunkte anerkannt. Lt. LEP sollen größere touristische Einrichtungen auf touristische Schwerpunkte mit ausreichender Nachfrage konzentriert werden. Eine derartige Konzentration hätte zur Folge, dass touristische Einrichtungen außerhalb dieser Schwerpunkte in Zukunft nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen gefördert werden können. Da gerade auch der sogenannte Hinterlandtourismus ein wirtschaftliches Standbein darstellt, hat diese Festsetzung negative Folgen für den ländlichen Raum. Entsprechende Aussagen sind daher zu streichen.	
Beteiligter: 623 Gemeinde Grebin ID: 1389	
7.7 Tourismus und Erholung Während nach dem Landesraumordnungsplan 1998 die gesamte Gemeinde noch im „<i>Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung</i>“ liegt, entfällt künftig eine touristische Ausweisung völlig. Da die Gemeinde Grebin weiterhin im Naturpark liegt und das Gemeindegebiet touristisch grundsätzlich sehr wertvoll ist, wird hier gefordert eine Ausweisung als „<i>Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung</i>“ vorzunehmen.	
Beteiligter: 1123 Gemeinde Großenbrode ID: 4052	
<u>Anregung zur Abgrenzung des „Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung“</u> Die Abgrenzung des „Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung“ ist gemäß der beiliegenden Planzeichnung zu ändern (s. Anlage 1). <u>Begründung</u> Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der Strategie „hin zu regionalen Entwicklungen“ wäre es geboten, regionale Ansätze bzw. Strategien zu entwickeln. Die vorgesehenen, landesweit einheitlichen Bestimmungen und Vorgaben auf Landesplanungsebene missachten zu stark die vorhandenen regionalen und örtlichen Unterschiede. Zusätzliche Abstimmungs- und Vereinbarungsregelungen erschweren zudem die Planungsabläufe und dieses vor dem Hintergrund, dass Planung ohnehin immer komplexere Ausmaße annimmt. Fragen, wie Flächenverfügbarkeit, ständige Veränderungen hinsichtlich betriebswirtschaftlicher Ausrichtungen und Entwicklungen bzw.	

Stellungnahme	
Standortentscheidungen und die regional und tlw. örtlich unterschiedlichen demographischen Entwicklungen, lassen sich bei regionalen Ansätzen und Strategien ziel- und zukunftsicherer besser beantworten und bewerten. Die angeregten regionalen Entwicklungsbündnisse ermöglichen dabei ein faires und zielorientiertes Miteinander zwischen Städten und Gemeinden im Rahmen des zentralörtlichen Systems und der nachbarschaftlichen Entwicklungsperspektiven in einer Region.	
Beteiligter: 779 Gemeinde Grundhof ID: 2359	
7.7. Tourismus und Erholung Als anerkannter Erholungsort bringt die Gemeinde Grundhof ihr Unverständnis darüber zum Ausdruck, dass die Küstengemeinden Langballig, Westerholz und Munkbrarup im Landesentwicklungsplan nicht mehr zum Schwerpunktbereich für den Tourismus eingestuft werden sollen. In allen Ortsteilen der Gemeinde Grundhof (Grundhof, Bönstrup, Luthöft) profitieren die vorhandenen Landgasthöfe vom Fremdenverkehr und von dem der Küstengemeinden des Amtes Langballig. Neben der gewerblichen Bettenvermietung ist ebenfalls ein nicht unerhebliches Potential im Bereich der Privatvermietung vorhanden.	
Beteiligter: 1078 Gemeinde Grömitz ID: 3850	
<u>Zu 7.7 Tourismus und Erholung</u> Grömitz sowie ein Großteil des Gemeindegebietes zwischen Ostsee und der B 501 ist als „ <i>Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung</i> “ ausgewiesen. Es wird gefordert, dass auch der Bereich Cismar aufgrund der großen touristischen und kulturellen Bedeutung des Ortes entsprechend ausgewiesen wird.	
Beteiligter: 543 Gemeinde Hamwarde ID: 925	
13. <u>Schwerpunkträume für Erholung, Ziffer 7.7. LEP</u> Das Gebiet des Sachsenwaldes ist aufzunehmen. <u>Begründung:</u> Im Raumordnungsplan 1998 war das Gebiet entsprechend ausgewiesen. Eine Herausnahme ist nicht zweckmäßig.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 794 Gemeinde Harmsdorf ID: 2459	
7.7 Tourismus und Erholung Während nach dem Landesraumordnungsplan 1998 der Südteil der Gemeinde noch im „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ liegt, entfällt künftig eine touristische Ausweisung völlig. Da das Gemeindegebiet touristisch grundsätzlich sehr wertvoll ist, wird gefordert, dass eine Ausweisung als „Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung“ erfolgt.	
Beteiligter: 336 Gemeinde Harrislee ID: 2440	
<u>IV. Tourismus und Erholung</u> Die Gemeinde Harrislee befindet sich ausweislich der Karte zum LEP im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. In den letzten Jahren hat die Gemeinde umfangreiche Maßnahmen zur Aktivierung des Tourismus ergriffen und hierbei unter anderem grenzüberschreitende Tourismusprojekte begleitet (z.B. Grenzroute, Pilgerroute). Aktuell erfolgt eine gemeinsame Erstellung eines Tourismuskonzeptes mit den Städten Flensburg und Glücksburg. Hiermit sollen weitere Potentiale herausgearbeitet werden mit der Zielrichtung weitere Menschen in die Region zu locken und hierdurch die Wirtschaft vor Ort zu stärken. Aus Sicht der Gemeinde sollte daher die Aktivität der Gemeinde auch ihren Niederschlag im textlichen Teil des LEP finden, um somit auch Möglichkeiten der Fördermitteleinwerbung zu schaffen. Da der gesamte Bereich der Flensburger Förde auf Grund seiner naturräumlichen Ausstattung ein idealer Bereich für Tourismus und Erholung ist, wird vorgeschlagen, die entsprechende Schraffur auch auf den Bereich der Außenförde zu ergänzen.	
Beteiligter: 643 Gemeinde Havetoftlojt ID: 1473	
Der Landesentwicklungsplan legt Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung fest (7.7.1, Seite 100 ff LEP-Entwurf). Für den Bereich Angeln ist hier der Küstenraum Flensburg sowie der Raum um Glücksburg besonders hervorgehoben. In der Regel ist eine Ausweisung im Landesentwicklungsplan bzw. Regionalplan die Voraussetzung zur Förderung touristischer Investitionsmaßnahmen. Tourismus findet jedoch auch im Binnenland statt. Dies wird hier völlig ausgeblendet.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1009 Gemeinde Helmstorf ID: 3543	
<u>2. Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung</u> Die Gemeinde Helmstorf grenzt laut Entwurf des Landesentwicklungsplans an den Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung an der Ostsee mit dem Küstenraum „Weißenhaus bis Behrendorf“ (Entfernung zur Ostsee 8 - 10 km) sowie an den „Naturpark Holsteinische Schweiz“ und bildet dadurch direktes Hinterland für die Urlauber aus dieser Region, die das Gemeindegebiet vor allem zum Wandern, Reiten und Radfahren aufsuchen. Zu den Attraktionen für Urlauber gehören diverse Gutshöfe, alte Fachwerkhäuser, das Naturschutzgebiet Kossautal, ein Lehrpfad, Hünengräber, dicht alte Alleen, Fisch- und Pferdezüchten. Eine Eingrenzung der Schwerpunkträume auf Gemeinden mit ausreichender Bettenkapazität für Urlauber scheint uns nicht angemessen. Die Gemeinde Helmstorf sollte deshalb auch als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen werden.	
Beteiligter: 582 Gemeinde Hemme ID: 1185	
<u>IV: Tourismus und Erholung</u> 1. Für den Bereich Dithmarschen sind die Gemeinden Büsum und Friedrichskoog als touristische Schwerpunkte anerkannt. Lt. LEP sollen größere touristische Einrichtungen auf touristische Schwerpunkte mit ausreichender Nachfrage konzentriert werden. Eine derartige Konzentration hätte zur Folge, dass touristische Einrichtungen außerhalb dieser Schwerpunkte in Zukunft nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen gefördert werden können. Da gerade auch der sogenannte Hinterlandtourismus ein wirtschaftliches Standbein darstellt, hat diese Festsetzung negative Folgen für den ländlichen Raum. Entsprechende Aussagen sind daher zu streichen.	
Beteiligter: 584 Gemeinde Hennstedt (HEI) ID: 1195	
<u>VI: Tourismus und Erholung</u> 1. Für den Bereich Dithmarschen sind die Gemeinden Büsum und Friedrichskoog als touristische Schwerpunkte anerkannt. Lt. LEP sollen größere touristische Einrichtungen auf touristische Schwerpunkte mit ausreichender Nachfrage konzentriert werden. Eine derartige Konzentration hätte zur Folge, dass touristische Einrichtungen außerhalb dieser Schwerpunkte in Zukunft nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen gefördert werden können. Da gerade auch der sogenannte Hinterlandtourismus ein wirtschaftliches Standbein darstellt, hat diese Festsetzung negative Folgen für den ländlichen Raum. Entsprechende Aussagen sind daher zu streichen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1057 Gemeinde Herzhorn ID: 3778	
3. Das gesamte Gebiet des Untereibe Tourismus e.V. erhält nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans keine touristische Einstufung mehr. Das widerspricht den hohen Investitionen in diesen Raum im Rahmen der ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen bzw. Dorfentwicklung sowie von Leader+-Projekten. Der Region geht der Zugriff auf die Tourismusförderung verloren. Dies ist durch präzise Einordnungen und Definitionen im Landesentwicklungsplan zu ändern.	
Beteiligter: 1011 Gemeinde Hohenfelde ID: 3549	
1. Der großen Bedeutung der Gemeinde für Tourismus und Erholung soll - wie im Landesraumordnungsplan 1998 - durch eine entsprechende Darstellung Rechnung getragen werden, um die Funktion dieses Raumes weiter zu stärken und zu entwickeln.	
Beteiligter: 546 Gemeinde Hohenhorn ID: 951	
13. <u>Schwerpunkträume für Erholung, Ziffer 7.7. LEP</u>	
Das Gebiet des Sachsenwaldes ist aufzunehmen.	
<u>Begründung:</u> Im Raumordnungsplan 1998 war das Gebiet entsprechend ausgewiesen. Eine Herausnahme ist nicht zweckmäßig.	
Beteiligter: 1012 Gemeinde Hohwacht ID: 3551	
1. Tourismus	
Die Gemeinde Hohwacht gehört zur Region der Hohwachter Bucht und hat mit anderen Gemeinden zusammen die Hohwachter Bucht Touristik GmbH gegründet. Diese HBT betreibt das Marketing in den sechs angehörigen Gemeinden. Aus diesem Grunde müssen alle sechs Gemeinden mit in den Schwerpunktraum Tourismus aufgenommen werden. Es handelt sich dabei um die Gemeinden Behrendsdorf, Blekendorf, Hohenfelde, Hohwacht, Panker und die Stadt Lütjenburg. In dieser Region sind alle Gemeinden voneinander abhängig. Es soll vorgesehen werden, dass Hotels und Pensionen gefördert werden.	
3. Der Bereich Nienthal mit dem Eiszeitmuseum, der Turmhügelburg und dem geplanten Ausstellungsbereich der MEN gGmbH ist als Zentrum	

Stellungnahme	
für den Tourismus sehr wichtig. Insbesondere bei schlechtem Wetter stellt dieser Bereich einen Anlaufpunkt in der region dar.	
Beteiligter: 1010 Gemeinde Högsdorf ID: 3546	
Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung Die Gemeinde Högsdorf liegt lt. Entwurf des Landesentwicklungsplanes zwischen zwei Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und zwar an der Ostsee direkt angrenzend an die Gemeinde Blekendorf und im Landesinneren direkt angrenzend an die Gemeinde Bad Malente und dem Naturpark Holsteinische Schweiz. Zwischen den vorgenannten Räumen und der Gemeinde Högsdorf bestehen enge Verflechtungen. Die Gemeinde Högsdorf bildet das Hinterland zu den Erholungsgebieten der Ostsee und zu den Seelandschaften der Holsteinischen Schweiz. Högsdorf wird von Urlaubern aus beiden Räumen, besonderes wenn kein Strandwetter ist, für die Erholung in Natur und Landschaft aufgesucht. Das betrifft besonders Wanderer, Radfahrer (die die durchgehenden Radwegeverbindungen zwischen der Küste und der Holsteinischen Schweiz nutzen) und Reiter. Dieser Situation wird der Entwurf des Landesentwicklungsplanes nicht gerecht. Die Gemeinde Högsdorf soll deshalb auch als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen werden.	
Beteiligter: 1025 Gemeinde Hörnum ID: 3630	
Im Gegensatz zum bisherigen LROPI 1998 ist eine reine Kapazitätserweiterung nur noch möglich, wenn damit eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirkt werden kann, während solche Verbesserungen in der Vergangenheit nur Vorrang hatten, reine Kapazitätserweiterungen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen waren. Bei den derzeitigen Hotelbauvorhaben wird jede Gemeinde für sich in Anspruch nehmen, dass ihr Vorhaben diesem Ziel genügt, die Gegner der jeweiligen Projekte werden dies jedoch anders sehen und können ggf. einen Verstoß gegen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung reklamieren. Hinsichtlich des Begriffs der „hochwertigen Tourismuseinrichtungen“ stellt sich die Frage, welche Instanz in Zukunft entscheidet, welche Einrichtungen als hochwertig und welche als geringwertig einzustufen sind, konkret: Ist die Errichtung einer Trampolinanlage mit untergeordnetem Eisverkauf an einer Strandpromenade mit Badstrand, welche für Familien mit Kindern einen Anziehungsmagnet darstellen kann, der die Entscheidung für einen bestimmten Strandabschnitt beeinflusst, hoch- oder geringwertig? Sind Gebäude einer Surf- und	

Stellungnahme	
Segelschule, auch wenn sie nur aus Holz errichtet sind, hoch- oder geringwertiger? Wann sind Strandversorgungsbetriebe hochwertig? Im Landesentwicklungsprogramm wird insgesamt - d. h. auch in anderen Kapiteln - zu wenig auf die Besonderheiten von Fremdenverkehrsgemeinden eingegangen, insbesondere auch auf die unterschiedliche Ausprägung der verschiedenen Fremdenverkehrsregionen. Damit wird der LEP der herausragenden Bedeutung des Tourismus im Land nicht gerecht.	
Beteiligter: 669 Gemeinde Jagel ID: 1641	
<u>Zu Kapitel 7:</u> Keine ausschließliche Fokussierung der touristischen Entwicklung auf Schwerpunkträume! 1. Der Verlust der touristischen Förderung außerhalb der Schwerpunkträume kann nicht hingenommen werden. Hierdurch erfahren die jahrelangen und erfolgreichen Bemühungen um eine Bündelung der touristischen Kräfte in der Schlei-Region (Gründung der Ostsee-Fjord-Schlei GmbH) einen herben Rückschlag. Dieses stellt keine Stärkung des ländlichen Raumes dar. 2. Die für das Land Schleswig-Holstein zunehmende Bedeutung des Kultur- und Naturtourismus muss auch in der touristischen Förderkulisse des Landes seinen Widerhall finden. Den teils restriktiven Beschränkungen, denen sich die Gemeinden bei ihren Planungen insbesondere durch denkmal- und naturschützende Vorgaben gegenüber sehen, erfahren oft nur durch den ansteigenden Fremdenverkehr in diesem Segment eine gewisse Kompensation. Mit erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen (Radwegebau, Wegeinstandsetzung, Beschilderung usw.) bleiben die Gemeinden dennoch vielfach allein. Die gemeindliche Akzeptanz eines künftigen Weltkulturerbes Haithabu / Danewerk mit seiner erhofften Ausstrahlungswirkung auf den Kulturtourismus ist nachhaltig davon bestimmt, inwieweit das Land hier seiner Mitverantwortung gerecht wird.	
Beteiligter: 624 Gemeinde Kalübbe ID: 1397	
7.7 Tourismus und Erholung Während nach dem Landesraumordnungsplan 1998 die gesamte Gemeinde noch im „<i>Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung</i>“ liegt, entfällt künftig eine touristische Ausweisung völlig. Da die Gemeinde Kalübbe weiterhin grundsätzlich touristisch sehr wertvoll ist, wird hier gefordert eine Ausweisung als „<i>Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung</i>“ vorzunehmen.	
Beteiligter: 783 Gemeinde Kasseedorf ID: 2375	

Stellungnahme	
- Die Gemeinde Kasseedorf stellt mit ihren weitläufigen naturbelassenen Flächen und dem sehr hohen Waldanteil eine wesentliche Grundlage für den im LEP ausgewiesenen Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung im Gebiet Malente/Eutin dar. Die Gemeinde Kasseedorf fordert unter Hinweis auf ihre Lage im "Naturpark Holsteinische Schweiz" auch eine diesem Umstand Rechnung tragende Ausweisung als "Schwerpunkt für Tourismus und Erholung". Wie dieses in den vorhergehenden Plänen Berücksichtigung fand.	
Beteiligter: 701 Gemeinde Kellenhusen (Ostsee) ID: 1864	
2. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (Ziffer 7.7.1) Grundsatz 3: Maßnahmen der Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie der Saisonverlängerung behalten hier den Vorrang. Dann sind zukünftig sogar zusätzliche Kapazitäten möglich. Ziel 4: Die Regionalpläne dürfen die Entwicklungsgrenzen festlegen. Fazit: Bei Orientierung und Übernahme der Darstellungen des Entwurfes des Flächennutzungsplanes 2008 der Gemeinde Kellenhusen in den neuen Regionalplan, bestehen keine Bedenken.	
Beteiligter: 1013 Gemeinde Kirchnüchel ID: 3555	
Die Gemeindevertretung beschließt, dass auch die Gemeinde Kirchnüchel als Schwerpunktraum für den Tourismus mit ausgewiesen wird. Dieses erfolgt auch insbesondere in Hinblick auf die Entwicklung im Bereich Bungsberg.	
Beteiligter: 1014 Gemeinde Klamp ID: 3557	
1. Die Gemeinde Klamp soll auch als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen werden.	
Beteiligter: 1061 Gemeinde Kollmar ID: 3787	
3. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung: Berücksichtigung von Gebieten zur Naherholung Tourismus und Erholung beschränkt sich gemäß LEP auf den Nord- und Ostseebereich sowie die Holsteinische Schweiz. Dabei wird verkannt,	

Stellungnahme	
dass die Naherholung in Verbindung mit Tagesausflügen an Bedeutung gewinnt. Dieses wird verstärkt dadurch, dass Kosten für Treibstoffe in die Höhe geschossen sind und Fahrten aus dem Bereich Hamburg an die Nord- und Ostsee damit zunehmend unattraktiv werden. Die Gemeinde Kollmar sieht sich darum zunehmend Tagesausflüglern aus Hamburg und Umland ausgesetzt mit den daraus resultierenden Verkehrs- und Parkplatzproblemen. Der Entwurf des LEP eröffnet der Regionalplanung keine Möglichkeit, auf die Entwicklung der Naherholung zu reagieren. Für die Gemeinde Kollmar werden damit Entwicklungsmöglichkeiten unterbunden, die in den vergangenen Jahren im Rahmen verschiedener Projekte gefördert wurden. Insofern verletzt der Entwurf des LEP den Vertrauensschutz, den man von einer auf Kontinuität ausgerichteten Landesplanung erwarten sollte.	
Beteiligter: 1062 Gemeinde Krempdorf ID: 3791	
4. Das gesamte Gebiet des Untereibe Tourismus e.V. erhält nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans keine touristische Einstufung mehr. Das widerspricht den hohen Investitionen in diesen Raum im Rahmen der ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen bzw. Dorfentwicklung sowie von Leader+-Projekten. Der Region geht der Zugriff auf die Tourismusförderung verloren. Dies ist durch präzise Einordnungen und Definitionen im Landesentwicklungsplan zu ändern.	
Beteiligter: 1038 Gemeinde Krokau ID: 3695	
Nach weiterer Aussprache schließt sich die Gemeindevertretung inhaltlich dem vorliegenden Arbeitspapier des SHGT an. Zusätzlich beschließt die Gemeindevertretung die folgende Ergänzung aufzunehmen: Krokau hat sehr wohl gewerbliche Ferienwohnungen in der Vermietung und mit der Krokauer Mühle zusätzlich auch ein touristisches Highlight zu bieten. Weiterhin ist Krokau ähnlich strukturiert wie die Gemeinden Barsbek und Wisch. Aus diesem Grunde soll die Gemeinde Krokau ebenfalls in den Schwerpunktraum „Tourismus und Erholung“ eingestuft werden.	
Beteiligter: 1039 Gemeinde Krummbek ID: 3697	
Eine weitere Benachteiligung sehen wir in der Zuordnung zur ländlichen Gemeinde, wobei man den touristischen Bereich vollkommen außer acht lässt. Der gesamte Bereich der Probstei, zu der unsere Gemeinde gehört, ist nach einer jüngsten Studie des N.I.T. Kiel, als touristisch sehr attraktiv eingeschätzt worden. Man betrachtet den Tourismus als dem zweitwichtigsten Wirtschaftsteil in unserer Region! Auch dieser Aspekt erfordert eine andere Sichtweise der baulichen Entwicklungen in unserer Gemeinde (Ferienwohnungen etc.). In unserer Gemeinde gibt es einen gutgehenden Hotel- und Gaststättenbetrieb (Witt's Gasthof) mit 80 Betten und ca. 200 Sitzplätzen. Außerdem gibt es neun Privatvermieter mit ca. 25 Betten. Somit ist Krummbek eine klassische Fremdenverkehrsgemeinde! Beschlussvorschlag: Änderung der Zuordnung unserer Gemeinde in einen „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“, bzw. Aufnahme in den Ordnungsraum. Unsere Gemeinde liegt nicht nur im Einzugsbereich des Untereibe Zentrums Schönberg sondern liegt in einer attraktiven	

Stellungnahme	
Zuwanderungsregion auch für ältere Menschen. Das Infrastrukturangebot ist in unserem Raum aufgrund des Tourismus besser als in anderen ländlichen Räumen. Wir unterstützen die Stellungnahme des SHGT zum LEP!	
Beteiligter: 547 Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf ID: 959	
13. <u>Schwerpunkträume für Erholung, Ziffer 7.7. LEP</u> Das Gebiet des Sachsenwaldes ist aufzunehmen. <u>Begründung:</u> Im Raumordnungsplan 1998 war das Gebiet entsprechend ausgewiesen. Eine Herausnahme ist nicht zweckmäßig.	
Beteiligter: 776 Gemeinde Langballig ID: 2348	
7.3 Tourismus- und erholungsbezogene Infrastruktur Alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Langballig sind anerkannte Erholungsorte. Sie sind für den Tourismus und die Naherholung in der hiesigen Region von großer Bedeutung. Der Schwerpunkt des Tourismus findet in den Küstengemeinden Munkbrarup (Ortsteil Bockholmwik), Langballig und Westerholz statt. Der Plan zum Entwurf zum Landesentwicklungsplan sieht den Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung im Küstenraum der Ostsee vor. Für den Planungsraum 5 zieht sich das Schwerpunktgebiet für Erholung und Tourismus entlang der Ostseeküste von Kappeln bis einschließlich Gelting. Es endet im Bereich der Geltinger Bucht und beginnt erneut im Bereich der Stadt Glücksburg und setzt sich fort bis nach Flensburg. Der Küstenraum an der Flensburger Förde von Steinbergholz bis einschließlich Bockholmwik, in denen die Küstengemeinden des Amtes Langballig liegen, sind nicht als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Der Regionalplan für den Planungsraum 5 in der Neufassung von 2002 weist die Küstenbereiche der amtsangehörigen Gemeinde Langballig und Westerholz als Schwerpunkt für Tourismus aus. Offensichtlich sieht der Landesentwicklungsplan für die Küstenbereiche der Gemeinden Langballig und Westerholz nicht mehr die Ausweisung als Schwerpunktbereiche für den Tourismus (wie im Regionalplan 5 zugewiesen) vor. Die Gemeinde Langballig fordert mit allem Nachdruck die Ausweisung ihres Küstenraumes (gemeindeübergreifend auch für Bockholmwik und Westerholz) als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung.	

Stellungnahme	
Die im Entwurf des Landesentwicklungsplans vorgegebenen Angebote sowie die Kriterien für Festlegung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung sind aus Sicht der Gemeinde Langballig nicht nachvollziehbar. Anders als im Entwurf dargestellt sind die Belange der Naherholung und die Bedeutung als Ausflugsziel nicht hinreichend berücksichtigt worden. <u>Begründung:</u> Die Küstenflächen der amtsangehörigen Gemeinden Langballig, Westerholz und Munkbrarup entlang der Flensburger Förde beginnen an der östlichen Grenze der Gemeinde Westerholz und enden an der nördlichen Grenze des Ortsteils Bockholmwik der Gemeinde Munkbrarup. Im gesamten Raum hat der Tourismus und die Erholung eine besondere Bedeutung. Den Schwerpunkt bildet jedoch der Hafen- und Strandbereich in Langballigau. Der Fischer- und Yachthafen Langballigau steht den heimischen Berufs- und Nebenberufsfischern, den heimischen Yacht- und Bootsbesitzern, aber auch und das im besonderen Maße, auch den Gastliegern zur Verfügung. Besonders für die Wassersportler aus Dänemark ist der Hafen Langballigau ein Top-Anlaufpunkt. Neben den Hafeneinrichtungen selbst sind in den vergangenen Jahren Ver- und Entsorgungsgebäude (mehrere Einrichtungen, öffentliche Toiletten, Duscheinrichtungen für Gastlieger usw.) entstanden. Der vorhandene Campingplatz mit 200 Stellplätzen ist praktisch während der Gesamtsaison ausgebucht. Die Gemeinde Langballig hat dazu beigetragen, dass das vorhandene Angebot für Erholungssuchende ergänzt wurde. Hierzu gehört u.a. die Neuerstellung einer verankerten Badeinsel und die Erstellung einer DLRG-Station, die den Badebetrieb sowohl land- als auch wasserseitig überwacht. Nach jahrelangen Verhandlungen ist es der Gemeinde Langballig gelungen, den Hafen Langballigau wieder mit einer Schifffahrtslinie nach Sonderburg zu bereichern. Desweiteren wird der Hafen Langballigau von Ausflugsdampfern aus Flensburg angelaufen. Zu den Flächen von besonderer Bedeutung von Tourismus und Naherholung sind die landschaftsgebundenen Bereiche einzubeziehen. Das Naturschutzgebiet „Tal der Langballigau“ bietet den Naherholungssuchenden und den Touristen ausgezeichnete Wandermöglichkeiten vom Ortsteil Unewatt bis zum Strand in Langballigau. Ein zusätzliches Naturschutzgebiet „Höftland und angrenzende Steilküsten“ ist in Planung. Die Aktivitäten des Amtsnaturschutzvereines sind in diesem Zusammenhang besonders zu erwähnen. Im Jahre 2004 wurde die Gemeinde Sieger des Wettbewerbes „Umweltfreundliche Gemeinde 2004“. Eine große Rolle bei der Auswertung der wettbewerbsbeteiligten Gemeinden entfiel auf ressourcenschonende Wirtschaft und zukunftsorientiertes Handeln der Gemeinden sowie das Engagement der Bürger in der Umweltschutzarbeit. Der Gemeinde Langballig wurde bescheinigt, dass es ihr gelungen sei, die Verknüpfung von Landschafts- und Kulturerleben sowie für bauliche Entwicklung und das Konzept eines umweltschonenden Tourismus herzustellen. Nicht nur die Nähe zum Oberzentrum Flensburg, vielmehr auch die gebührenfreie Nutzung des Strandbereiches mit den vorhandenen Einrichtungen und die gebührenfreie Nutzung der Parkplätze machen den Hafen Langballigau zu einem besonderen Ausflugsziel, das sich entlang der gesamten Flensburger Innen- und Außenförde als einmalig darstellt. Neben dem Hafen und seinem Strandbereich ist das Landschaftsmuseum Unewatt mit seinen 18.000 Besuchern jährlich eine für die Region einmalige Einrichtung, die im Wesentlichen von	

Stellungnahme	
Tagesgästen besucht wird. Die gesamte Küstenregion entlang der Flensburger Innen- und Außenförde ist durch den Ausbau von Radwegen zu einem Radwandernetz entwickelt worden, das sich immer größerer Beliebtheit erfreut. Die Küstengemeinden des Amtes Langballig haben in den vergangenen Jahren einen aufwendigen Ausbau der Ortsentwässerungsanlagen in mehrfacher Millionenhöhe betrieben. So wurden Abwasserdruckrohrleitungen viele Kilometer lang durch die Jungmoränenlandschaft des Angeliter Hügellandes und durch das Naturschutzgebiet „Tal der Langballigau“ landeinwärts verlegt. Der Küstenraum konnte dadurch von Anlagen dieser Art (Kläranlagen) freigehalten werden. Durch den zusätzlichen freiwilligen Bau von abwassertechnischen Aufwertungen wie Phosphatfällanlagen wurde erreicht, dass die Badewasserqualität in der Flensburger Förde wesentlich verbessert wurde. Bei objektiver Betrachtung der beispielhaft aufgeführten Einrichtungen und Erholungsmöglichkeiten für den Tourismus und die Naherholung stellt sich das Gebiet der Küstengemeinde Langballig (und der Nachbargemeinden) als Tourismusregion dar, die im Interesse der privaten als auch der gewerblichen Vermietung und im Interesse der Gemeinde auszubauen und zu verstärken gilt. In der Begründung der Zuordnung zu Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung wurden ausschließlich die erhobenen Daten des Statistikamtes Nord zugrunde gelegt (9-Bettenquartiere und mehr). Den außerordentlichen Anstrengungen der Gemeinde in den letzten zwei Jahresdekaden um einen sanften Tourismus (private Vermietung, keine Bettenburgen) wird nicht Rechnung getragen. Die große Bedeutung des Küstenbereichs der Flensburger Außenförde für die Naherholung des Oberzentrums Flensburg und darüber hinaus, sowie für den Tagedtourismus (ein enormer Wirtschaftsfaktor in der Region), findet im Entwurf des LEP keine Berücksichtigung. Die Gemeinde Langballig befürchtet erhebliche Benachteiligung bei künftigen Fördermittelvergaben für die Weiterentwicklung ihres Tourismuskonzepts. - Der Punkt 7.7.1 des Landesentwicklungsplans wird daher angelehnt. -	
Beteiligter: 625 Gemeinde Lebrade ID: 1406	
7.7 Tourismus und Erholung Während nach dem Landesraumordnungsplan 1998 die gesamte Gemeinde noch im „<i>Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung</i>“ liegt, entfällt künftig eine touristische Ausweisung völlig. Da die Gemeinde Lebrade touristisch grundsätzlich sehr wertvoll ist, wird hier gefordert eine Ausweisung als „<i>Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung</i>“ vorzunehmen.	
Beteiligter: 796 Gemeinde Lensahn	

Stellungnahme	
ID: 2469	
7.7 Tourismus und Erholung	
Während nach dem Landesraumordnungsplan 1998 die gesamte Gemeinde noch im „<i>Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung</i>“ liegt, entfällt künftig eine touristische Ausweisung völlig. Aufgrund der zentralen Lage in Ostholstein, zwischen Lübecker Bucht, Bungsberg und Hohwachter Bucht wird gefordert, eine Ausweisung als „<i>Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung</i>“ vorzunehmen.	
Beteiligter: 591 Gemeinde Linden ID: 1236	
<u>IV: Tourismus und Erholung</u>	
1. Für den Bereich Dithmarschen sind die Gemeinden Büsum und Friedrichskoog als touristische Schwerpunkte anerkannt. Lt. LEP sollen größere touristische Einrichtungen auf touristische Schwerpunkte mit ausreichender Nachfrage konzentriert werden. Eine derartige Konzentration hätte zur Folge, dass touristische Einrichtungen außerhalb dieser Schwerpunkte in Zukunft nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen gefördert werden können. Da gerade auch der sogenannte Hinterlandtourismus ein wirtschaftliches Standbein darstellt, hat diese Festsetzung negative Folgen für den ländlichen Raum. Entsprechende Aussagen sind daher zu streichen.	
Beteiligter: 670 Gemeinde Lottorf ID: 1650	
Zu Kapitel 9: Fokussierung der touristischen Entwicklung auf Schwerpunkträume	
Der Verlust der touristischen Förderung außerhalb der Schwerpunkträume kann nicht hingenommen werden. Dieses ist keine Stärkung des ländlichen Raumes. Gemeindeübergreifende Tourismusprojekte müssen auch zukünftig durch das Land gefördert werden (Radwanderwege, Weltkulturerbe Haithabu und Danewerk).	
Beteiligter: 799 Gemeinde Malente ID: 3109	

Stellungnahme	
6. Tourismus und Erholung (7.7) Da die Gemeinde Malente weiterhin im Naturpark liegt und das gesamte Gemeindegebiet grundsätzlich touristisch sehr wertvoll ist, wird gefordert, die gesamte Gemeinde als „<i>Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung</i>“ auszuweisen. Außerdem ist nicht verständlich, weshalb die Stadt Plön als zum Kernbereich der Holsteinischen Schweiz gehörend, nicht ebenfalls in den Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung einbezogen wurde. Dieses gilt umso mehr als die Region Malente, Eutin und Plön gerade vom Land als „Pilotregion Holsteinische Schweiz“ im Rahmen des Projektes „Optimierung der lokalen Strukturen in Schleswig-Holstein“ gefördert wird. Es wird deshalb angeregt, Plön mit in den Schwerpunktbereich einzubeziehen.	
Beteiligter: 499 Gemeinde Midlum ID: 778	
2 a) Tourismus In dem Schwerpunktraum „Tourismus und Erholung“, den die Gemeinden der Insel Föhr zusammen mit der Stadt Wyk auf Föhr bilden, werden zur Erweiterung des touristischen Angebotes und zur Struktur- und Qualitätsverbesserung (S.101) - siehe auch Punkte 2c bis 2f - zusätzlich zu den bestehenden Einrichtungen sowohl ein größeres (S.103) hochklassiges Hotel als auch ein Wohnmobil- und (S. 105) Campingplatz zugelassen, weil diese Angebote bislang fehlen.	
Beteiligter: 780 Gemeinde Munkbrarup ID: 2363	
7.3. Tourismus- und erholungsbezogene Infrastruktur Der Regionalplan für den Planungsraum V in der Neufassung von 2002 weist die Küstenbereiche der amtsangehörigen Gemeinden Langballig, Westerholz und Munkbrarup als Schwerpunkt für den Tourismus aus. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 sieht keine erneute Ausweisung als Schwerpunkt für Tourismus und Erholung vor. Die Gemeinde Munkbrarup besteht darauf, dass auch im zukünftigen Landesentwicklungsplan im Küstenraum der amtsangehörigen Gemeinden Langballig, Westerholz und Munkbrarup eine Ausweisung als Schwerpunkt für Tourismus und Erholung erfolgt. Die Kriterien im Landesentwicklungsplan für die Festlegung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung sind aus Sicht der Gemeinde Munkbrarup nicht nachvollziehbar. Die Belange der Naherholung sind nicht hinreichend berücksichtigt worden. Besonders für das Oberzentrum Flensburg stellt sich der Küstenraum der Küstengemeinde des Amtes Langballig als Schwerpunktgebiet für die	

Stellungnahme	
Naherholung dar. Der Yachthafen Bockholmwik, der Campingplatz mit über 200 Stellflächen sowie der gemeindeübergreifende Golfplatz bilden Grundlagen für die touristische Attraktivität an der Flensburger Innenförde. In dem Wettbewerb "Umweltfreundliche Gemeinden 2006/07" ging die Gemeinde Munkbrarup als Landessieger hervor. Nicht zuletzt für die seit 10 Jahren andauernden Bemühungen, das Tal der Munkbrarupau und das Höftland in Bockholmwik unter Naturschutz zu stellen, haben zum Erfolg bei diesem Wettbewerb geführt. Durch die Verknüpfung des bestehenden Naturschutzgebietes "Tal der Langballigau" und des zukünftigen Naturschutzgebietes "Bockholmwik/Höftland" werden Touristen und Naherholungssuchenden großflächige Naturschutzbereiche auf gut ausgebauten Wanderwegen zugänglich gemacht bzw. wird das vorhandene Wandernetz durch die Naturschutzgebiet bereits intensiv genutzt. Die Erholungs- und tourismusfunktion im hiesigen Bereich gilt es insbesondere in bezug auf die Naherholung zu erhalten. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 ist entsprechend zu überarbeiten.	
Beteiligter: 628 Gemeinde Nehmten ID: 1412	
7.7 Tourismus und Erholung Während nach dem Landesraumordnungsplan 1998 die gesamte Gemeinde noch im „<i>Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung</i>“ liegt, entfällt künftig eine touristische Ausweisung völlig. Da die Gemeinde Nehmten weiterhin im Naturpark liegt und das Gemeindegebiet touristisch grundsätzlich sehr wertvoll ist, wird hier gefordert eine Ausweisung als „<i>Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung</i>“ vorzunehmen.	
Beteiligter: 1063 Gemeinde Neuendorf b. Elmshorn ID: 3795	
4. Die Ausweisung des Gebiets entlang der Elbe zwischen Glückstadt und Wedel als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, in dem auch die Gemeinde Neuendorf b. E. liegt, ist unverändert aus dem geltenden Landesraumordnungsplan in den Landesentwicklungsplan zu übernehmen. In den vergangenen Jahren wurden in der Region zahlreiche Projekte zur Förderung des Tourismus mit öffentlichen Mitteln gefördert. Eine weitere Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges liegt im Interesse der Gemeinde, wird sich jedoch ohne die Verfügbarkeit von Fördermitteln des Landes oder der EU nur schwer realisieren lassen. Nach den geltenden Förderrichtlinien ist eine entsprechende Gebietsausweisung im Landesentwicklungsplan aber Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen für touristisch relevante Projekte.	
Beteiligter: 593 Gemeinde Norderheistedt ID: 1249	

Stellungnahme	
<u>IV: Tourismus und Erholung</u> 1. Für den Bereich Dithmarschen sind die Gemeinden Büsum und Friedrichskoog als touristische Schwerpunkte anerkannt. Lt. LEP sollen größere touristische Einrichtungen auf touristische Schwerpunkte mit ausreichender Nachfrage konzentriert werden. Eine derartige Konzentration hätte zur Folge, dass touristische Einrichtungen außerhalb dieser Schwerpunkte in Zukunft nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen gefördert werden können. Da gerade auch der sogenannte Hinterlandtourismus ein wirtschaftliches Standbein darstellt, hat diese Festsetzung negative Folgen für den ländlichen Raum. Entsprechende Aussagen sind daher zu streichen.	
Beteiligter: 501 Gemeinde Oevenum ID: 757	
2 a) <u>Tourismus</u> In dem Schwerpunktraum „Tourismus und Erholung“, den die Gemeinden der Insel Föhr zusammen mit der Stadt Wyk auf Föhr bilden, werden zur Erweiterung des touristischen Angebotes und zur Struktur- und Qualitätsverbesserung (S.101) - siehe auch Punkte 2c bis 2f - zusätzlich zu den bestehenden Einrichtungen sowohl ein größeres (S.103) hochklassiges Hotel als auch ein Wohnmobil- und (S. 105) Campingplatz zugelassen, weil diese Angebote bislang fehlen.	
Beteiligter: 649 Gemeinde Oldenswort ID: 1520	
<u>IV: Tourismus und Erholung</u> 1. Für den Bereich der Halbinsel Eiderstedt ist die Gemeinde Sankt Peter - Ording als touristischer Schwerpunkt dargestellt. Lt. LEP sollen größere touristische Einrichtungen auf touristische Schwerpunkte mit ausreichender Nachfrage konzentriert werden. Eine derartige Konzentration hätte zur Folge, dass touristische Einrichtungen außerhalb dieser Schwerpunkte in Zukunft nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen gefördert werden können. Für die Halbinsel Eiderstedt sollten die gleichen Maßstäbe angewandt werden wie im Bereich anderer touristischer Schwerpunkte an Nord- bzw. Ostsee. Die Halbinsel Eiderstedt mit ihren Erholungsorten sollte daher vollständig als touristischer Schwerpunkt dargestellt werden. Damit würde die Landesregierung ein deutliches Signal für alle im Tourismus vor Ort auf Eiderstedt engagierten Organisationen und Akteure setzen, ihre touristischen Entwicklungen und Aktivitäten noch stärker unter regionalen Gesichtspunkten auszurichten. Dadurch könnte ein stärkeres „Wir-Gefühl“ der Verantwortlichen unterstützt und zu mehr gemeinsamer Verantwortung aufgerufen werden. Eine Abkopplung einzelner Bereiche würde sich dagegen kontraproduktiv auswirken!	
Beteiligter: 1015 Gemeinde Panker ID: 3560	

Stellungnahme	
Zu Punkt „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“ 1. Die Gemeinde Panker ist neben den Gemeinden Hohwacht, Blekendorf, Behrendorf, Lütjenburg und Hohenfelde Mitglied in der „Hohwacher Bucht Touristik GmbH“. Im Rahmen der gemeinsamen Zusammenarbeit werden neue Tourismuskonzepte erarbeitet und weiterentwickelt. Es wird angestrebt den gesamten Bereich der o.g. Gemeinden zu entwickeln. Die Tatsache, dass neben der Gemeinde Hohenfelde und der Stadt Lütjenburg auch die Gemeinde Panker nicht im Geltungsbereich „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“ liegt, hemmt die Fortentwicklung laufender Projektphasen und damit auch die Fortentwicklung des bewerten Tourismuskonzeptes. 2. Satjendorf: Mittel- oder langfristig soll ein geplanter Wohnmobilstellplatz die touristische Entwicklung positiv beeinflussen. Der infrastrukturelle Bestand beispielsweise die Kapazität der Abwasserbeseitigungsanlage wird zur Zeit nicht voll ausgeschöpft und steht somit bereits zur Verfügung. Die infrastrukturellen Voraussetzungen sind somit gegeben. Voraussetzung für diese Entwicklung wäre, dass das entsprechende Gebiet sich im Geltungsbereich „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“ befindet. 3. Der Entwicklungsplan Schleswig-Holstein sieht vor, dass die Gebiete um die Verkehrsachsen A1 aus südlicher Richtung nach Fehmarn und A7 aus südlicher Richtung nach Dänemark bezüglich Tourismus und Erholung besonders entwickelt werden. Eine Querverbindung dieser beiden Achsen stellt die B 202 dar. Auch an dieser Achse wäre die Fortentwicklung von Tourismus und Erholung besonders wünschenswert. Ein dichtes Rad- und Wanderwegenetz sowie die heute schon vorhandenen Tourismusstandorte Gut Panker und Turmhügelburg in Niental wären weitere Punkt für die angestrebte Entwicklung. Die Gemeinde Panker befindet sich unmittelbar an dieser Querachse.	
Beteiligter: 567 Gemeinde Pellworm ID: 1096	
3. Tourismus Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung wurden festgelegt. Darin sind für das Amt Pellworm die Gemeinden Pellworm, Hooge, Langeneß und Oland als Schwerpunkt-räume dargestellt. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebotes beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind nach dem Entwurf des LEP nur denkbar, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebotes bewirken. Auch hier sollte die Planungshoheit der Gemeinden nicht eingeschränkt werden.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1114 Gemeinde Probsteierhagen ID: 3989	
5. Die Touristische Schwerpunktbildung für die Region Probstei mit einen schmalen Küstenstreifen wird abgelehnt. Es wird vorgeschlagen, den gesamten Bereich des Amtes Probstei als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung aufzunehmen, da gerade in diesem Bereich Tourismus und Erholung nicht nur im Küstenbereich, sondern auch in der Tiefe des ländlichen Raumes stattfindet.	
Beteiligter: 914 Gemeinde Quern ID: 3271	
<u>7.7 Tourismus und Erholung</u> <i>(2) Auf der Grundlage der Tourismusstrategie des Landes sollen das private touristische Angebot, die kommunale Infrastruktur sowie die Ortsbilder der Tourismusorte qualitativ und zielgruppengerecht aufgewertet werden. Räumliche Schwerpunktbildung und Infrastrukturplanung werden gefordert.</i> <u>7.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</u> <i>(1) ... sind u.a.: Küstenraum Flensburg und der Raum um Glücksburg Küstenraum von Gelting über Kappeln bis Waabs</i> Mit der neuen Tourismusstrategie werden Gemeinden an der Flensburger Außenförde touristisch plattgemacht, obwohl sie gut erschlossen und stark nachgefragt sind. Quern und die Nachbargemeinden sind nicht als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Erst Ende 2007 sind diese Gemeinden vom Land SH als Erholungsorte anerkannt worden, wie verträgt sich das? Überdies fehlt komplett der Bereich an der Schlei und in der Darstellung im Hauptplan auch Kappeln. Quern hat sich zusammen mit allen Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht dem Gebiet der Schlei zum „OsteeFjordSchlei“ zusammengeschlossen, um damit ein leistungsfähiges großräumiges Gesamtangebot touristisch vermarkten zu können. Mit der jetzigen Festlegung im LEP wird dieses Gebiet zerrissen und in der Leistungsfähigkeit herabgesetzt.	
Beteiligter: 629 Gemeinde Rantzaupark ID: 1423	
7.7 Tourismus und Erholung Nach dem Landesraumordnungsplan 1998 liegt der Südteil der Gemeinde im „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“.	

Stellungnahme	
Künftig soll eine touristische Ausweisung entfallen. Da der südliche Gemeindeteil weiterhin im Naturpark liegt und das gesamte Gemeindegebiet touristisch grundsätzlich sehr wertvoll ist, wird hier gefordert eine Ausweisung als „ <i>Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung</i> “ vorzunehmen.	
Beteiligter: 702 Gemeinde Ratekau ID: 1881	
7.7 Tourismus und Erholung	
Lediglich der Ortsteil Warnsdorf liegt im „ <i>Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung</i> “. Da die gesamte Gemeinde - mit Ausnahme des Ortsteiles Sereetz - anerkannter Erholungsort ist, fordert die Gemeinde Ratekau, dass der gesamte Bereiche nördlich der BAB 226 und östlich der Landesstraße 309 (analog zu den Flächen in der Gemeinde Scharbeutz) als „ <i>Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung</i> “ ausgewiesen wird. Dabei ist klarzustellen, dass die Nutzung regenerativer Energien im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung zulässig ist.	
Beteiligter: 630 Gemeinde Rathjensdorf ID: 1430	
7.7 Tourismus und Erholung	
Während nach dem Landesraumordnungsplan 1998 die gesamte Gemeinde noch im „ <i>Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung</i> “ liegt, entfällt künftig eine touristische Ausweisung völlig. Da die Gemeinde Rathjensdorf weiterhin im Naturpark liegt und das Gemeindegebiet touristisch grundsätzlich sehr wertvoll ist, wird hier gefordert eine Ausweisung als „ <i>Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung</i> “ vorzunehmen.	
Beteiligter: 823 Gemeinde Reinsbüttel ID: 2589	
2) Das Gemeindegebiet grenzt über den Bereich des Amtes Büsum-Wesselburen mittelbar bzw. unmittelbar an den Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung in Büsum, Büsumer Deichhausen und Westerdeichstrich. Im früheren Landes-raumordnungsplan wurde das Gemeindegebiet als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ ausgewiesen. Der LEP sieht lediglich vor, dass in den Regionalplänen zukünftig Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung ausgewiesen werden können. In Anbetracht der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus ist es aus Sicht der Gemeinde jedoch unabdingbar, bereits im LEP den Bereich des Amtes Büsum-Wesselburen als Entwicklungsgebiet auszuweisen. Auf Amtsebene werden die Gemeinden sich dann eigenverantwortlich mit einer maßvollen Weiterentwicklung des gesamten Bereiches sowie dem notwendigen Interessenausgleich zwischen Schwerpunkt- und Entwicklungsgebiet auseinandersetzen.	
Beteiligter: 777 Gemeinde Ringsberg	

Stellungnahme	
ID: 2351	
7.7 Tourismus und Erholung Eine Aussparung des Außenfördenbereichs von Bockholmwik bis zur Birk mit seinen reizvollen Buchten, den Campingplätzen und dem zentralen Hafen Langballigau aus dem "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung" ist aus Sicht der Gemeinde nicht nachvollziehbar. Hiermit wird der Gemeinde Ringsberg, seit 1999 staatlich anerkannter Erholungsort, in seiner Funktion als Unterkunftssteller für Urlauber nicht Rechnung getragen. Seit langem ist die Gemeinde bemüht und hat dieses auch umgesetzt, zusammen mit den Nachbargemeinden, Wanderwege über die Gemeindegrenzen hinweg zu erschließen. Tourismus muss nicht auf den ersten Blick sichtbar sein, Erholung muss aber fühlbar bleiben. Des weiteren wird dem Bemühen um Attraktivität einer Schiffsverbindung nach Dänemark entgegengewirkt! Zusammenfassend stellt die Gemeinde Ringsberg fest, dass der Landesentwicklungsplan den ländlichen Raum und die zentralen Orte unterhalb der Mittelzentren schwächt. Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden. Das Ziel - gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen - wird aufgegeben. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch in „zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein. Die Schließung von bestehenden Einrichtungen werden zum Planungsziel. Der LEP weist einseitige Perspektiven zugunsten der großen Städte auf, vernachlässigt den ländlichen Raum und spricht Kommunen verantwortliche Entscheidungen für die eigene Zukunft ab.	
Beteiligter: 642 Gemeinde Rüde ID: 1468	
Der Landesentwicklungsplan legt Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung fest (7.7.1, Seite 100 ff LEP-Entwurf). Für den Bereich Angeln ist hier der Küstenraum Flensburg sowie der Raum um Glücksburg besonders hervorgehoben. In der Regel ist eine Ausweisung im Landesentwicklungsplan bzw. Regionalplan die Voraussetzung zur Förderung touristischer Investitionsmaßnahmen. Tourismus findet jedoch auch im Binnenland statt. Dies wird hier völlig ausgeblendet.	
Beteiligter: 707 Gemeinde Satrup ID: 1898	
Der Landesentwicklungsplan legt Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung fest (7.7.1, Seite 100 ff LEP-Entwurf). Für den Bereich Angeln ist hier der Küstenraum Flensburg sowie der Raum um Glücksburg besonders hervorgehoben. In der Regel ist eine Ausweisung im Landesentwicklungsplan bzw. Regionalplan die Voraussetzung zur Förderung touristischer Investitionsmaßnahmen. Tourismus findet jedoch auch im Binnenland statt. Dies wird hier völlig ausgeblendet.	
Beteiligter: 644 Gemeinde Schnarup-Thumbby ID: 1478	

Stellungnahme	
Der Landesentwicklungsplan legt Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung fest (7.7.1, Seite 100 ff LEP-Entwurf). Für den Bereich Angeln ist hier der Küstenraum Flensburg sowie der Raum um Glücksburg besonders hervorgehoben. In der Regel ist eine Ausweisung im Landesentwicklungsplan bzw. Regionalplan die Voraussetzung zur Förderung touristischer Investitionsmaßnahmen. Tourismus findet jedoch auch im Binnenland statt. Dies wird hier völlig ausgeblendet.	
Beteiligter: 1016 Gemeinde Schwartbuck ID: 3563	
Unsere Region wird sowohl im Osten als auch im Westen von sogenannten Tourismusschwerpunkten und im Norden und Süden von Vorbehaltsräumen für Natur und Landschaft eingekreist. Gerade die Gemeinde Schwartbuck bildet mit ihren Rad- und Wanderwegen und den beiden großen Biotopen am Ostseestrand die bedeutsame Verbindung zwischen Schönberger Stand, Hohwachter Bucht und Selenter See. Dieser Bereich sollte als Schwerpunktraum für Tourismus eingestuft werden.	
Beteiligter: 757 Gemeinde Schwedeneck ID: 2238	
2. Touristische Entwicklung: Die Gemeinde ist als Gemeinde mit touristischem Potenzial eingestuft. Diese Einstufung entspricht nicht den Gegebenheiten in der Gemeinde. Die Gemeinde verfügt über alle Merkmale einer Gemeinde mit Schwerpunkt Tourismus und Erholung. Mit einer Strandlänge an der Ostsee entlang von 12 Km (?) - hiervon zwei kurabgabepflichtige Strandabschnitte und drei freie Strandabschnitte -, mit drei Campingplätzen mit ca. 1000 Stellplätzen, mit einer Mutter-Kind- Kurklinik in Dänisch Nienhof, mit drei Wochenendhausgebieten und mit den erforderlichen Parkplatzflächen ist die Infrastruktur eindeutig auf Tourismus und (Nah)erholung ausgelegt. Entsprechend ist die Gemeinde Schwedeneck einzustufen und darzustellen. Die Gemeinde gehört zur Region Dänischer Wohld und zur „Aktiv Region Hügelland am Ostseestrand“. In der Region werden gemeinsam Ziele verfolgt, die die Attraktivität für Touristen erhöhen sollen, wie zum Beispiel die vernetzte Wander- Radfahr- und Reitwege. Das Gebiet umfasst die gesamte Region entlang dem Südufer der Eckernförder von Waabs bis Bülk. Daher ist logischerweise die Region als Ganzes als Schwerpunktsraum für Tourismus und Erholung einzuordnen und auszuweisen. Die Definition der Landesplanung für die Darstellung als Tourismusregion über die Bettenanzahl wird abgelehnt. Anspruchsvoller Tourismus definiert sich vielmehr über naturnahe Erlebnisräume und Gesundheits- und Fitnessansprüchen.	
Beteiligter: 1043 Gemeinde Schönberg ID: 3706	

Stellungnahme	
Es entspricht der besonderen Tourismusfunktion Schönbergs als der größten Fremdenverkehrsgemeinde im Kreis Plön (25 % des lokalen Volkseinkommens werden aus diesem Wirtschaftszweig erwirtschaftet), dass eine Ausweisung als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung erfolgt. Nach Ziffer 7.7.1 des Entwurfs sollen hier Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung den Vorrang haben. Zusätzliche Kapazitäten sind denkbar, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung bewirken. Damit besteht die Möglichkeit, touristische Einrichtungen und Angebote konzentriert und gezielt weiterzuentwickeln. Wir begrüßen diese im Vergleich zum bisherigen Landesraumordnungsplan größere Gestaltungsmöglichkeit. Sie bietet die Chance, besser als bisher auf den sich verschärfenden touristischen Wettbewerb zu reagieren. Die Gemeinde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sie zur weiteren Entwicklung der touristisch-relevanten Ortsteile Schönberger Strand, Kalifornien und Holm infrastrukturelle Maßnahmen zur Verbesserung des Ortsbildcharakters plant sowie die Errichtung eines maritimen Erlebnisparks im Bereich des Schönberger Strandes. Anzustreben ist aus Sicht der Gemeinde auch eine Wiederaufnahme des Schienenverkehrs zwischen dem Schönberger Strand und Kiel, zumal die prinzipiellen infrastrukturellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.	
Beteiligter: 785 Gemeinde Schönwalde a.B. ID: 2393	
<u>7.7 Tourismus und Erholung</u> Während nach dem Landesraumordnungsplan 1998 die gesamte Gemeinde noch im „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ liegt, entfällt künftig eine touristische Ausweisung völlig. Da die Gemeinde Schönwalde weiterhin im Naturpark liegt und das Gemeindegebiet touristisch grundsätzlich sehr wertvoll ist, wird gefordert, eine Ausweisung als „Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung“ vorzunehmen. Diese Forderung gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die „Träger der Regionalplanung“ ermächtigt werden „Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung“ auszuweisen, die besonders gefördert werden sollen.	
Beteiligter: 671 Gemeinde Selk ID: 1674	
Zu Kapitel 9: Fokussierung der touristischen Entwicklung auf Schwerpunkträume Der Verlust der touristischen Förderung außerhalb der Schwerpunkträume kann nicht hingenommen werden. Dieses ist keine Stärkung des ländlichen Raumes. Gemeindeübergreifende Tourismusprojekte müssen auch zukünftig durch das Land gefördert werden (Radwanderwege, Weltkulturerbe	

Stellungnahme	
Haithabu und Danewerk).	
Beteiligter: 786 Gemeinde Sierksdorf ID: 2407	
<u>Zu Textziffer 7.7 Tourismus und Erholung</u> Während nach dem Landesraumordnungsplan 1998 die gesamte Gemeinde noch im „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ liegt, ist das jetzt für Innenlandbereiche der Gemeinde, die an die Gemeinde Süsel angrenzen sowie für große Teile der Gemarkung von Roge und Oevelgönne Roge nicht mehr der Fall. Die Gemeinde Sierksdorf fordert diese Bereiche in die so genannten Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung einzubeziehen, so dass die gesamte Gemeinde erfasst ist. Das allerdings nur unter der Voraussetzung, dass entgegen den Planungen des LEP 2009 - Entwurfs folgende Möglichkeit eröffnet wird: die Gemeinde kann trotz Ausweisung als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung in geeigneten Teilen Eignungsgebiete für die regenerativen Energien, z.B. Windkraft, Photovoltaik, Biomasse usw., ausweisen. Das heißt: Ziffer 7.5.2. muss in 7.5.2. Absatz 8 (genereller Ausschluss) dahingehend geändert werden, dass Ausnahmen zugelassen werden können. Der generelle Ausschluss von Eignungsflächen für Windenergienutzung in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung wird der Sachlage in küstennahen Gebieten nicht gerecht, was ein Blick auf die Insel Fehmarn beweist. Sie ist in toto Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung und steht dennoch voller Windkraftanlagen, weil auch dafür besonders geeignet. Sollen neue Windkraftanlagen gebaut werden, ergibt sich auch dort ein unlösbarer Widerspruch innerhalb des Planes.	
Beteiligter: 1018 Gemeinde Steinberg ID: 3566	
<u>Tourismus:</u> Der Küstenbereich von rd. 8 km ist unbedingt als Schwerpunkt für Tourismus und Erholung zu schraffieren. Seit ca. 1890 sind die Ortsteile Norgaardholz und insbesondere Steinberghaff touristisch erschlossen. Steinberg verfügt über 3 Campingplätze mit 480 Stellplätzen, 1 Wohnmobilplatz, 5 öffentliche Parkplätze in Strandnähe, ein umfangreiches Wanderwegenetz, wird vom Ostseeradwanderweg durchquert und hat 7 gastronomische Betriebe. Steinberg hat die Hauptfunktion „Fremdenverkehr“, ist seit 2007 „anerkannter Erholungsort“ und hat jährlich rd. 20.000 Übernachtungen.	
Beteiligter: 1046 Gemeinde Stoltenberg ID: 3719	

Stellungnahme	
Auch die Zuordnung zum „Schwerpunktraum Tourismus „ halten wir für angemessen und nachvollziehbar. Mit dem Beitritt zum Tourismusverband sehen wir es als erforderlich an, dass hier die Regionen(Region Probstei) als Ganzes gesehen werden und nicht an den Gemeindegrenzen halt gemacht werden.	
Beteiligter: 758 Gemeinde Strande ID: 2244	
Die Gemeinde Strande gehört zu den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und ist in den Anhang A4 (zu Ziffer 7.7.1) S. 146 namentlich aufzunehmen.	
Beteiligter: 645 Gemeinde Sörup ID: 1483	
Der Landesentwicklungsplan legt Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung fest (7.7.1, Seite 100 ff LEP-Entwurf). Für den Bereich Angeln ist hier der Küstenraum Flensburg sowie der Raum um Glücksburg besonders hervorgehoben. In der Regel ist eine Ausweisung im Landesentwicklungsplan bzw. Regionalplan die Voraussetzung zur Förderung touristischer Investitionsmaßnahmen. Tourismus findet jedoch auch im Binnenland statt. Dies wird hier völlig ausgeblendet.	
Beteiligter: 901 Gemeinde Süderbrarup ID: 3159	
3. Das Gebiet der Schlei mit dem neu gegründeten Naturpark Schlei ist als "Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung" aufzunehmen.	
Beteiligter: 824 Gemeinde Süderdeich ID: 2596	
2) Das Gemeindegebiet grenzt über den Bereich des Amtes Büsum-Wesselburen mittelbar bzw. unmittelbar an den Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung in Büsum, Büsumer Deichhausen und Westerdeichstrich. Im früheren Landesraumordnungsplan wurde das Gemeindegebiet als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ ausgewiesen. Der LEP sieht lediglich vor, dass in den Regionalplänen zukünftig Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung ausgewiesen werden können. In Anbetracht der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus ist es aus Sicht der Gemeinde jedoch unabdingbar, bereits im LEP den Bereich des Amtes Büsum-Wesselburen als Entwicklungsgebiet auszuweisen. Auf Amtsebene werden die Gemeinden sich denn eigenverantwortlich mit einer maßvollen Weiterentwicklung des gesamten Bereiches sowie dem notwendigen Interessenausgleich zwischen Schwerpunkt- und Entwicklungsgebiet auseinandersetzen.	
Beteiligter: 648 Gemeinde Tating	

Stellungnahme	
ID: 1509	
<u>IV. Tourismus und Erholung</u>	
1. Für den Bereich der Halbinsel Eiderstedt ist die Gemeinde Sankt Peter-Ording als touristischer Schwerpunkt dargestellt. Lt. LEP sollen größere touristische Einrichtungen auf touristische Schwerpunkte mit ausreichender Nachfrage konzentriert werden. Eine derartige Konzentration hätte zur Folge, dass touristische Einrichtungen außerhalb dieser Schwerpunkte in Zukunft nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen gefördert werden können. Für die Halbinsel Eiderstedt sollten die gleichen Maßstäbe angewandt werden wie im Bereich anderer touristischer Schwerpunkte an Nord- bzw. Ostsee. Eiderstedt sollte daher vollständig als touristischer Schwerpunkt dargestellt werden. <u>Begründung:</u> Die Nordseehalbinsel EIDERSTEDT steht in der Strategie ‚Tourismus und Erholung‘ für sich selbst und in dem Verständnis der Strategie des Landes Schleswig-Holstein in hervorgehobener Position, und dieses sowohl geografisch, wie auch in seinen Orten, touristischen Einrichtungen und in seinen natürlichen Erholungsressourcen. Die Nordseehalbinsel EIDERSTEDT ist in ihrem regionalen Gesamtverständnis gemeinsam mit dem Nordsee-Heilbad St. Peter-Ording, der historischen Hafenstadt und dem Luftkurort Tönning, dem Luftkurort Garding und den 15 prädikatisierten ländlichen Erholungsgemeinden die größte Erholungsregion an der Nordseeküste mit bundesweit hervorgehobener Bedeutung. Die Prädikatisierung einer gesamten Region ist bundesweit einmalig. Dieses gilt gleichfalls im Zusammenhang mit dem historischen „Holländerstädtchen“ und Luftkurort Friedrichstadt. Das Fremdenverkehrskonzept EIDERSTEDT basiert in gemeinsamem Verständnis aller Beteiligten auf den touristischen Marktsegmenten Familie, Erholungs- und Gesundheitsurlauber sowie auch Aktivurlaubern und Tagesreisenden. Die Region hat ein modellhaftes Kirchen- und Radwanderwege-Konzept. Der Strand von St. Peter-Ording, das Multimar Wattforum, der Natur- und Erholungsraum Katinger Watt, das Eidersperrwerk bei Tönning sowie der kulturelle Rahmen von Garding und Friedrichstadt haben einen bundesweiten Bekanntheitsgrad. EIDERSTEDT ist bundesweit Bestandteil des Markenverständnisses NORDSEE. Die unterschiedlichen, aber einander ergänzenden Qualitäten - komfortabler Badeurlaub, ruhiges und erholsames Landschaftserlebnis, aktives und sportliches Erkunden der Gesamtregion EIDERSTEDT im Familienurlaub, tatsächliches Erleben von Kultur- und Lebensweisen des ländlichen Raumes an der Nordsee, eingebunden in Geschichte, Natur, Meer und Gastfreundschaft begründen gleichfalls die Forderung an den LEP 2009 zur Gesamtregion EIDERSTEDT. Nur in einem interkommunalen Wirken als Gesamtregion EIDERSTEDT kann sich die Halbinsel	

Stellungnahme	
weiter zu einer konkurrenzfähigen, attraktiven Tourismusregion entwickeln. Darüber hinaus wird mit dieser strategisch-regionalen Gesamtpositionierung der Halbinsel EIDERSTEDT die wirtschaftliche Kraft und Leistungsfähigkeit des regionalen Arbeits- und Wirtschaftsmarktes gestärkt und gesteigert. Die Rentabilität von öffentlichen und privatwirtschaftlichen Investitionen bleibt gewahrt. Mit dem regionalen Wachstumsmarkt Tourismus ist das regionale Handwerk und die Landwirtschaft eng verbunden aber auch wechselseitig verwoben. Eine Nichtberücksichtigung der gesamten Halbinsel EIDERSTEDT in diesem Zusammenhang auf der Ebene des Landesentwicklungsplans wäre ein grober politischer Fehler und hätte die Zerstörung des dringend nötigen und durch den LEP an vielen Stellen geforderten regionalen WIR-Gefühls zur Folge. Es ist für uns nicht nachzuvollziehen, dass z. B. Nordstrand Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung werden soll und Eiderstedt nicht. Selbst wenn hierzu, wie von der Landesplanung erklärt, die Übernachtungszahlen zu den Einwohnerzahlen und zur Fläche ins Verhältnis gesetzt worden sind, die touristische Infrastruktur mit eingeflossen ist und die Gastgeberverzeichnisse für die Klassifizierung mit herangezogen wurden, ist diese Entscheidung für uns unverständlich. Laut Statistischem Landesamt beträgt die Zahl der Übernachtungen mit 9 und mehr Betten im Zeitraum von Januar bis Mai 2008 in Eiderstedt (ohne St. Peter-Ording, mit Tönning) 46.228, auf Nordstrand 12.633. Wir meinen, dass die Berechnungen auch grundsätzlich hinterfragt werden sollten, da man offenbar auch über Gebietsabgrenzungen zum Schwerpunktraum werden kann. Dass die Übernachtungszahlen im Land grundsätzlich kein genaues Bild ergeben, ist bekannt. Besonders auf Eiderstedt gibt es viele Anbieter von unter 9 Betten und, wie ebenfalls bekannt, wird von den Anbietern über 9 Betten einiges an Übernachtungen nicht angegeben. Anhand dieses Beispiels vor unserer eigenen Haustür stellt sich uns die Frage, ob nicht noch eine Überprüfung der touristischen Schwerpunkträume angezeigt ist. Wir möchten noch auf einen zweiten Aspekt hinweisen: Statt der in den Regionalplänen noch vorhandenen Ordnungsräume Tourismus und Erholung soll es Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung geben. Das sollen die im Landschaftsprogramm S-H dargestellten „Gebiete mit bes. Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart ...“ und die in der Hauptkarte dargestellten Naturparks sein. Diese grenzen jedoch nicht zwangsläufig an die Schwerpunkträume Tourismus.	

Stellungnahme	
Entsprechend des Handlungskonzeptes Tourismus für S-H sind die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung die Räume, in denen das Geld im Tourismus verdient wird und die aus diesem Grund auch besonders gefördert werden, um die anvisierten drei neuen Zielgruppen zu erreichen. Als Ort in 8 km Entfernung von einem derartigen Schwerpunktraum fragen wir uns, ob gewollt ist, dass diese drei Zielgruppen nur in ihrem Schwerpunktraum verweilen. Wenn sie sich in die nähere Umgebung aufmachen, werden diese Touristen sicherlich nicht angetan sein von dem Kontrastprogramm, das sich ihnen dann bietet. Häuserleerstand, fehlende Gastronomie, Mobiliar im öffentlichen Raum mit dem Charme der 60 -er Jahre etc. Wir meinen, dass im Umfeld der touristischen Zentren weder der Stillstand verwaltet werden darf noch die Landschaft so nachhaltig verändert werden sollte, dass sie den Tourismus beeinträchtigt.	
Beteiligter: 600 Gemeinde Tellingstedt ID: 1266	
<u>V: Tourismus und Erholung</u> 1. Für den Bereich Dithmarchen sind die Gemeinden Büsum und Friedrichskoog als touristische Schwerpunkte anerkannt. Lt. LEP sollen größere touristische Einrichtungen auf touristische Schwerpunkte mit ausreichender Nachfrage konzentriert werden. Eine derartige Konzentration hätte zur Folge, dass touristische Einrichtungen außerhalb dieser Schwerpunkte in Zukunft nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen gefördert werden können. Da gerade auch der sogenannte Hinterlandtourismus ein wirtschaftliches Standbein darstellt, hat diese Festsetzung negative Folgen für den ländlichen Raum. Entsprechende Aussagen sind daher zu streichen.	
Beteiligter: 541 Gemeinde Tetenbüll ID: 904	
Ergänzungsvorschlag zu 7.7 Tourismus und Erholung Zu 7.7.1, Seite 100: Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (1) Schwerpunkt für Tourismus und Erholung sind: An der Nordsee: Punkt 1: unverändert Punkt 2: unverändert Punkt 3: ergänzen um: Nordseehalbinsel Eiderstedt und der Raum um Friedrichstadt Begründung: Die Nordseehalbinsel EIDERSTEDT ist in der Strategie Tourismus und Erholung für sich selbst und in dem Verständnis der Strategie des Landes Schleswig-Holstein in hervorgehobener Position. Dieses sowohl geografisch wie auch in seinen Orten, touristischen Einrichtungen und in	

Stellungnahme	
seinen natürlichen Erholungsressourcen. Die Nordseehalbinsel EIDERSTEDT ist in ihrem regionalen Gesamtverständnis gemeinsam mit dem Nordsee-Heilbad St. Peter-Ording, der historischen Hafenstadt und dem Luftkurort Tönning, dem Luftkurort Garding und den 15 prädikatisierten ländlichen Erholungsgemeinden die größte Erholungsregion an der Nordseeküste mit bundesweit hervorgehobener Bedeutung. Die Prädikatisierung einer gesamten Region ist bundesweit einmalig. Dieses gilt gleichfalls im Zusammenhang mit dem historischen „Holländerstädtchen“ und Luftkurort Friedrichstadt. Das Fremdenverkehrskonzept EIDERSTEDT basiert in gemeinsamem Verständnis aller Beteiligten auf den touristischen Marktsegmenten Familie, Erholungs- und Gesundheitsurlauber sowie auch Aktivurlaubern und Tagesreisenden. Die Region hat ein modellhaftes Kirchen- und Radwanderwegekonzept. Der Strand von St. Peter-Ording, das Multimar Wattforum, der Natur- und Erholungsraum Katinger Watt, das Eidersperrwerk bei Tönningen sowie der kulturelle Rahmen von Garding und Friedrichstadt haben einen bundesweiten Bekanntheitsgrad. EIDERSTEDT ist bundesweit Bestandteil des Markenverständnisses NORDSEE. Die unterschiedlichen, aber einander ergänzenden Qualitäten - komfortabler Badeurlaub, ruhiges und erholsames Landschaftserlebnis, aktives und sportliches Erkunden der Gesamtregion EIDERSTEDT im Familienurlaub, tatsächliches Erleben von Kultur- und Lebensweisen des ländlichen Raumes an der Nordsee, eingebunden in Geschichte, Natur, Meer und Gastfreundschaft - begründet gleichfalls die Forderung an den LEP 2009 zur Gesamtregion EIDERSTEDT. Nur in einem interkommunalen Wirken als Gesamtregion EIDERSTEDT kann sich die Halbinsel weiter zu einer konkurrenzfähigen, attraktiven Tourismusregion entwickeln. Darüber hinaus wird mit dieser strategisch-regionalen Gesamtpositionierung der Halbinsel EIDERSTEDT die wirtschaftliche Kraft und Leistungsfähigkeit des regionalen Arbeits- und Wirtschaftsmarktes gestärkt und gesteigert. Die Rentabilität von öffentlichen und privatwirtschaftlichen Investitionen bleibt gewahrt. Mit dem regionalen Wachstumsmarkt Tourismus sind das regionale Handwerk und die Landwirtschaft eng verbunden, aber auch wechselseitig verwoben. Eine Nichtberücksichtigung der gesamten Halbinsel EIDERSTEDT auf der Ebene des Landesentwicklungsplans wäre ein politischer Fehler und die Zerstörung des regionalen WIR-Gefühls.	
Beteiligter: 753 Gemeinde Tümlauer Koog ID: 2229	
Sehr geehrte Damen und Herren, jede Generation sorgt nicht nur für sich, sondern auch für die Nachfolger. Dazu bedarf es Planung. Planen heißt aus der Gegenwart eine Zukunft entwickeln. Dafür muß man die Gegenwart kennen und Voraussetzungen schaffen für die zukünftige wirtschaftliche Existenz aller Bürger. Viele	

Stellungnahme	
Daten von Wohnungsbeständen und die Einstufung von Orten sind Daten aus der Vergangenheit. Das der Tümlauer-Koog sowie die Halbinsel Eiderstedt ausser St.Peter-Ording kein Schwerpunkt für Tourismus ist zeugt von mangelnder Kenntnis der Gegenwart. Der Tümlauer-Koog ist anerkannter Erholungsort und auch bei uns sollen touristische Einrichtungen und Angebote gezielt weiter entwickelt werden. Den Vergleich mit Nordstrand und Pellworm als Tourismus Schwerpunktraum brauchen wir wohl nicht zu scheuen. Im LEP werden ausdrücklich die Räume um St.Peter-Ording genannt. Auf der Karte aber ist nur der Gemeindebezirk St.Peter-Ording eingezeichnet. In den Räumen um St. Peter-Ording kann der Tümlauer-Koog nicht fehlen. Im weiteren schließen wir uns der Stellungnahme des Amtes Eiderstedt an.	
Beteiligter: 500 Gemeinde Utersum ID: 777	
2 a) Tourismus In dem Schwerpunktraum „Tourismus und Erholung“, den die Gemeinden der Insel Föhr zusammen mit der Stadt Wyk auf Föhr bilden, werden zur Erweiterung des touristischen Angebotes und zur Struktur- und Qualitätsverbesserung (S.101) - siehe auch Punkte 2c bis 2f - zusätzlich zu den bestehenden Einrichtungen sowohl ein größeres (S.103) hochklassiges Hotel als auch ein Wohnmobil- und (S. 105) Campingplatz zugelassen, weil diese Angebote bislang fehlen.	
Beteiligter: 449 Gemeinde Westerhever ID: 510	
Zu Ziffer 7.7 Tourismus und Erholung Was sagt der LEP zu Westerhever und Eiderstedt? Unter Ziffer 7.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung werden diese im LEP-Entwurf folgendermaßen festgesetzt: An der Nordsee u.a. • die Räume um St. Peter-Ording, Büsum und Friedrichskoog Was bedeutet das für Westerhever und Eiderstedt? Richtig ist, dass St. Peter-Ording einen touristischen Schwerpunkt an der Nordsee von Schleswig-Holstein darstellt. Da aber Eiderstedt und Westerhever nicht zu den festgesetzten Schwerpunkten gehören, besteht die Gefahr, dass z. B. die Förderung von Tourismuskonzepten und	

Stellungnahme	
deren Umsetzung sich nur auf den Schwerpunkt St. Peter-Ording, nicht aber auch auf ganz Eiderstedt bezieht. Im bestehenden Regionalplan steht dagegen zu Recht, dass die Gemeinde Westerhever ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ist. Diese trifft auch für ganz Eiderstedt zu. Örtliche Qualitäten und Potenziale Die eigentümliche, unverwechselbare Marschenlandschaft als historische Kulturlandschaft mit ihren Haubargen und Kirchen als Landmarken sowie dem dreiseitigen Bezug zum Wattenmeer und der Nordsee sind charakteristische Landschaftsmerkmale, an deren Reizen sich auch der Tourismus orientiert. Die besondere Bedeutung für den Tourismus bezieht sich daher auf: • die dreiseitige Begrenzung der Halbinsel Westerhever durch das Wattenmeer und der Nordsee • die große Sandbank auf Westerheversand und dem Vorland • die durch die historische Landnutzung geprägte Marschenlandschaft innerhalb des 9 km langen Seedeichs mit den charakteristischen Halligwarften, den kleinen Warften, sowie der Großwarft Woogemannsburg und Kirchwarft. • die Tatsache, dass der Erwerb durch den Tourismus für fast alle Familien das zweite und für manche Familien das einzige Lebensstandbein darstellt. Jährlich buchen ca. 2500 Gäste ihren Urlaub in Westerhever und nutzen somit die ca. 110 Übernachtungsmöglichkeiten vorwiegend in den Ferienwohnungen. Die Zahl der Übernachtungen liegt schätzungsweise über 20.000. Allerdings finden diese Übernachtungen nur etwas über die Hälfte bei den ortsansässigen Einwohnern statt und schon knapp die Hälfte in Ferienwohnungen und Häuser, deren Eigentümer nicht ständig in Westerhever wohnen. • und nicht zuletzt steht auf Westerheversand in Westerhever der Leuchtturm, der schon seit über 100 Jahren das Wahrzeichen für ganz Eiderstedt und die Nordseeküstenregion ist, zu dem jährlich ca. 120.000 - 150.000 Tagestouristen pilgern. Wie Westerhever, so haben auch andere Gemeinden in Eiderstedt ihre Stärken in einem besonderen vielfältigen Angebot für die Touristen. Die Touristen nutzen diese Angebote in St. Peter-Ording und in ganz Eiderstedt, egal wo sie in Eiderstedt ihren Ferienstandort haben. St. Peter-Ording hat Urlaubsqualitäten, die die Gemeinden von Eiderstedt den Touristen nicht bieten und umgekehrt. Diese unterschiedlichen, einander ergänzenden Qualitäten -komfortabler Badeurlaub und ruhiges Landschaftserlebnis- bewirken ein insgesamt breites Angebot für die Feriengäste und stärken somit die Ferienregion Eiderstedt insgesamt. Nur in einer interkommunalen Zusammenarbeit kann Eiderstedt mit Schwerpunkt St. Peter-Ording sich weiter zu einer konkurrenzfähigen, attraktiven Tourismusregion entwickeln. Empfehlungen der Gemeinde zum LEP Aus den oben genannten Gründen ist ganz Eiderstedt bedeutsam für den Tourismus geworden. Und es gibt, wie in Westerhever, ein Entwicklungspotential. Daher ist die Gemeinde Westerhever der Auffassung, dass der LEP zukunftsorientiert die realen Verhältnisse einbezieht.	

Stellungnahme	
Der Raum um St. Peter-Ording soll daher nicht erst im neu zu erstellenden Regionalplan abgegrenzt werden, sondern schon im LEP. Im LEP ist daher zu formulieren: „Schwerpunkt für Tourismus und Erholung ist St. Peter-Ording in Verbindung und im Zusammenhang mit dem Raum der gesamten Halbinsel Eiderstedt“. Damit wäre dann auch abgesichert, dass die Förderung von Tourismuskonzepten und deren Umsetzung sich nicht nur auf den Schwerpunkt St. Peter-Ording, sondern auch auf ganz Eiderstedt bezieht.	
Beteiligter: 775 Gemeinde Westerholz ID: 2344	
7.3 Tourismus- und erholungsbezogene Infrastruktur Die Gemeinde Westerholz ist anerkannter Erholungsort und liegt direkt an der Flensburger Förde. Der Küstenbereich erstreckt sich von der Nachbargemeinde Quern bis zur Gemeinde Langballig und ist ca. 4.500 m lang. Im verkehrsmäßig erschlossenen Küstenbereich sind zwei Campingplätze, eine Strandversorgungseinrichtung (Kleinrestaurant mit integrierten öffentlichen Toiletten) vorhanden. Die mit der Nachbargemeinde Langballig gemeinsam errichteten Wachstationen DLRG stellen die Badesicherheit im Badestrandbereich sicher. Neben den Bademöglichkeiten für die Feriengäste und Erholungssuchenden betreibt die Gemeinde einen im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sportboothafen als so genanntes Bojenliegefeld. Naturwanderpfade im Naturschutzgebiet, regionspezifische Themenrouten und ein gut ausgebautes Radwanderwegenetz bereichern das Angebot für Naherholungssuchende und Feriengäste. Für die Übernachtungen der Feriengäste steht ein großes Angebot von Ferienwohnungen, Appartements und Einzelzimmervermietungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die über die Region hinaus bekannte Ostseewindmühle -Steinadler- betreibt neben einem Restaurant den größten Hotelbetrieb im ländlichen Raum an der Flensburger Förde. Durch die Einführung der Zweitwohnungssteuer und Fremdenverkehrsabgabe hat die Gemeinde die für den Fremdenverkehr erforderlichen Haushaltsmittel erheblich verstärken können. Es ist das Ziel der Gemeinde Westerholz, auch weiterhin die Einrichtungen und Erholungsmöglichkeiten für den Tourismus und die Naherholung auszubauen und zu intensivieren. Aus den vorgenannten Gründen besteht die Gemeinde Westerholz darauf, dass die Küstenbereiche der Gemeinde als auch der Nachbarküstengemeinden des Amtes Langballig als - Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung - ausgewiesen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der gesamte Küstenraum von Eckernförde bis nach Flensburg als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen wird. Lediglich die Küstengemeinden des Amtes Langballig (und teilweise des Amtes Geltinger Bucht) sollen diese Einstufung nicht erhalten. Die gemäß des Entwurfs zum Landesentwicklungsplan zugrunde gelegten Kriterien sind nicht geeignet, eine fachgerechte Abwägung vorzunehmen.	
Beteiligter: 803 Gemeinde Wiershop ID: 2546	
13. <u>Schwerpunkträume für Erholung, Ziffer 7.7. LEP</u>	

Stellungnahme	
Das Gebiet des Sachsenwaldes ist aufzunehmen. <u>Begründung:</u> Im Raumordnungsplan 1998 war das Gebiet entsprechend ausgewiesen. Eine Herausnahme ist nicht zweckmäßig.	
Beteiligter: 631 Gemeinde Wittmoldt ID: 1438	
7.7 Tourismus und Erholung Während nach dem Landesraumordnungsplan 1998 die gesamte Gemeinde noch im „<i>Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung</i>“ liegt, entfällt künftig eine touristische Ausweisung völlig. Da die Gemeinde Wittmoldt weiterhin im Naturpark liegt und das Gemeindegebiet touristisch grundsätzlich sehr wertvoll ist, wird hier gefordert eine Ausweisung als „<i>Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung</i>“ vorzunehmen.	
Beteiligter: 480 Gemeinde Witzwort ID: 4006	
3. Tourismus Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung wurden festgelegt. Darin sind für das Amt Nordsee-Treene lediglich die Gemeinden Nordstrand und Elisabeth-Sophien-Koog als Schwerpunkträume dargestellt. Der gesamte Bereich der Husumer Bucht wird nicht als ein solcher Schwerpunktraum aufgezählt. Der Entwicklung ländlicher Räume wird in dem Plan keinerlei Beachtung geschenkt - gerade im strukturschwachen Raum der nördlichen Westküste. Für viele landwirtschaftliche Haupt- und Nebenbetriebe stellt der Tourismus - in welcher Art auch immer - eine wichtige Erwerbsmöglichkeit dar. Der Landtourismus an der nördlichen Nordseeküste wird durch den vorliegenden Entwurf nicht wahrgenommen bzw. unterstützt. Grundsätzlich stellt die Ausweisung von Windkraft keinen Widerspruch zur Benennung als Schwerpunktraum für Tourismus dar. So ist doch in einigen genannten Schwerpunkträumen bereits Windkraft vorhanden. Es könnte lediglich das Ausmaß der ausgewiesenen Windkraft eine Rolle spielen, so dass man im Einzelfall über die Möglichkeiten entscheiden muss. Eine Überarbeitung des Planes und Aufnahme der Husumer Bucht als Schwerpunktraum muss erfolgen. Hierbei verweisen wir ausdrücklich auf die Stellungnahme der Tourismus und Stadtmarketing Husum GmbH/ Husumer Bucht-Ferienorte an der	

Stellungnahme	
Nordsee e.V., die mit belegbaren Daten aus dem Jahr 2007 untermauert ist, der sich die Gemeinde Witzwort anschließt. Die Basisdaten im LEP zum Tourismus sind unvollständig erhoben, da nur die Übernachtungen im Beherbergungsgewerbe ab 9 Betten gewertet werden. Witzwort/Uelvesbüll weist Übernachtungszahlen in der Größenordnung von 22000 (in 2006). auf. Dazu kommen ca. 50000 Tagesgäste allein in der Gastronomie des Roten Haubargs. Weitere ca. 10000 Gäste besuchen das Museum im Roten Haubarg ohne Gäste des Restaurants zu sein. Die Region zwischen Husum und St. Peter ist also der Halbinsel Nordstrand im Hinblick auf den Tourismus mindestens gleichwertig. Witzwort kann die Einstufung als „dünn besiedelter, abgelegener Raum“ nicht akzeptieren. Wir leben hier nicht gerade im Zentrum einer Großstadt (und das ist auch gut so!), sind aber doch von Husum nur 12km entfernt und somit im Nahbereich der Stadt Husum. Somit ist die Gemeinde Witzwort, als Teil der Husumer Bucht ein hervorragendes Urlaubsgebiet, mit Anbindung an die Stadt Husum in Verbindung mit der ländlichen Atmosphäre und der Nähe zur Nordsee bei noch bezahlbaren Übernachtungspreisen auch für Familien. Auch die steigende Nachfrage aus dem gesamten Bundesgebiet (Gäste aus Berlin, Nordrheinwestfalen, Bayern, Baden Württemberg, Hessen und restlichem Deutschland) und aus dem europäischen Ausland (Schweiz, Niederlande, Dänemark und Frankreich) zeigen, das sich die Husumer Bucht zu einem echten Tourismusbereich entwickelt hat und sich in Zukunft noch stärker entwickeln kann. Die Gemeinde Witzwort fordert, das Gebiet der Husumer Bucht als „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“ auszuweisen.	
Beteiligter: 470 Gemeinde Wobbenbüll ID: 592	
Tourismus Die Gemeinde Wobbenbüll sieht die Husumer Bucht mit Nordstrand, dem Elisabeth-Sophien-Koog sowie allen anliegenden Gemeinden als touristischen Schwerpunkt. Das gesamte Gebiet muss mit seinen Eigenarten und Möglichkeiten vermarktet werden. Ein anderes Denken ist nicht nachvollziehbar.	
Beteiligter: 548 Gemeinde Wohltorf ID: 967	
13. <u>Schwerpunkträume für Erholung, Ziffer 7.7. LEP</u> 1. Das Gebiet des Sachsenwaldes ist aufzunehmen. 2. Angrenzende Gebiete wie z. B. die Lohe sind mit aufzunehmen. <u>Begründung:</u>	

Stellungnahme	
Im Raumordnungsplan 1998 war das Gebiet entsprechend ausgewiesen. Eine Herausnahme ist nicht zweckmäßig.	
Beteiligter: 729 Gemeinde Worth ID: 2024	
13. <u>Schwerpunkträume für Erholung, Ziffer 7.7. LEP</u> Das Gebiet des Sachsenwaldes ist aufzunehmen. <u>Begründung:</u> Im Raumordnungsplan 1998 war das Gebiet entsprechend ausgewiesen. Eine Herausnahme ist nicht zweckmäßig.	
Beteiligter: 502 Gemeinde Wrixum ID: 766	
2 a) Tourismus In dem Schwerpunktraum „Tourismus und Erholung“, den die Gemeinden der Insel Föhr zusammen mit der Stadt Wyk auf Föhr bilden, werden zur Erweiterung des touristischen Angebotes und zur Struktur- und Qualitätsverbesserung (S.101) - siehe auch Punkte 2c bis 2f - zusätzlich zu den bestehenden Einrichtungen sowohl ein größeres (S.103) hochklassiges Hotel als auch ein Wohnmobil- und (S. 105) Campingplatz zugelassen, weil diese Angebote bislang fehlen.	
Beteiligter: 606 Gemeinde Wrohm ID: 1289	
<u>IV: Tourismus und Erholung</u> 1. Für den Bereich Dithmarschen sind die Gemeinden Büsum und Friedrichskoog als touristische Schwerpunkte anerkannt. Lt. LEP sollen größere touristische Einrichtungen auf touristische Schwerpunkte mit ausreichender Nachfrage konzentriert werden. Eine derartige Konzentration hätte zur Folge, dass touristische Einrichtungen außerhalb dieser Schwerpunkte in Zukunft nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen gefördert werden können. Da gerade auch der sogenannte Hinterlandtourismus ein wirtschaftliches Standbein darstellt, hat diese Festsetzung negative Folgen für den ländlichen Raum. Entsprechende Aussagen sind daher zu streichen.	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 291	
Hinsichtlich der Bemessungskriterien für die Raumzuordnung in Abschnitt 7.7.1 ist festzustellen, dass diese ausschließlich angebotsorientiert	

Stellungnahme	
sind. Eine stärkere Gewichtung nachfrageorientierter Werte (z.B. Übernachtungszahlen) wäre wünschenswert. Während in der Einleitung zum Planentwurf betont wird, dass raumbedeutsame Entwicklungsperspektiven abgebildet und nicht trennscharf kommunale Grenzen zu Grunde gelegt werden sollen, ist bei der Zuordnung zu Schwerpunkträumen und Entwicklungsgebieten des Tourismus anders verfahren worden. Dies führt in Einzelfällen zu unsauberen Trennungen touristisch zusammenhängender Teildestinationen und damit zu „Härtefällen“. Dies trifft vor allem für die touristischen Zielgebiete in und um Husum und Schleswig zu. Eine großzügige Auslegung bzw. Ergänzung der Bemessungskriterien (z.B. durch den Wert der Tourismusintensität; gemessen in Übernachtungen pro 1.000 Einwohner) dürfte hier Abhilfe schaffen können. Die IHK Schleswig-Holstein empfiehlt, Husum, Teile der Husumer Bucht und die Stadt Friedrichstadt vor dem Hintergrund der überragenden touristischen Bedeutung für den überregionalen und regionalen Tagesausflugsverkehr sowie den Raum Schleswig als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung auszuweisen.	
Beteiligter: 304 Kreis Dithmarschen ID: 4132	
Zu Ziffer 7.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Absatz 1 (Seite 100) Für den Kreis Dithmarschen sind die Räume um die Gemeinden Büsum und Friedrichskoog als touristische Schwerpunkträume anerkannt. Die ausschließliche Konzentration durch die Tourismusstrategie des Landes Schleswig-Holstein auf die so genannten Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung darf nicht eine ausschließliche Förderung dieser Bereiche nach sich ziehen. Hier bedarf es zwingend einer eindeutigen Klarstellung im Landesentwicklungsplan. Des Weiteren werden die Kriterien zur Festlegung der Schwerpunkträume (Begründung Seite 101) vom Kreis Dithmarschen als äußerst kritisch beurteilt, weil sie einzig auf die Anzahl touristisch genutzter Betten und Standplätze auf Campingplätzen ausgerichtet sind. Der gesamte Tagestourismus, der gerade auch im Hinterland Dithmarschens von zunehmender Bedeutung ist, bleibt dabei völlig unberücksichtigt. Der Kreis Dithmarschen fordert das Land Schleswig-Holstein auf, die Bedeutung des Tagestourismus anzuerkennen und Untersuchungen für dessen Bewertung vorzunehmen. In den Schwerpunkträumen ist dies erforderlich als Steuerungsinstrument für die touristische Infrastruktur und die weitergehenden Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur und -versorgung. Darüber hinaus soll hierdurch eine weitere Grundlage für eine nachhaltige finanzielle Förderung des Tagestourismus auch außerhalb der Schwerpunkträume geschaffen werden.	
Beteiligter: 305 Kreis Herzogtum Lauenburg ID: 3662	
9. Darstellung von touristischen Schwerpunkträumen und -orten Der Bereich des Naturparks Lauenburgische Seen mit den Städten Ratzeburg und Mölln, der Sachsenwald mit den Gemeinden Aumühle und Wohltorf, der Elberaum zwischen Lauenburg/E. und Geesthacht insbesondere mit der Schifferstadt Lauenburg/E., die Stecknitz-Region entlang des Elbe-Lübeck-Kanals sowie die Gemeinde Güster mit ausgedehnten Wochenendhaus- gebieten und Campingplätzen sind als touristische	

Stellungnahme	
Schwerpunktorte bzw. -räume oder Entwicklungsorte bzw. -räume darzustellen. Die o.g. Schwerpunkträume überlagern sich mit Vorbehaltsräumen und -gebieten für Natur und Landschaft. Bereits auf der Ebene des LEPs sind mögliche Nutzungskonflikte darzustellen und abzuarbeiten. Begründung Bis auf den Raum um Malente und Eutin stellt der LEP ausschließlich Inseln und Küstenräume als Schwerpunkträume dar. Das Binnenland wird in seiner touristischen Bedeutung dabei unzureichend berücksichtigt. Die Auswahl der Schwerpunkträume nur anhand der Kriterien Bettenkapazität und Standplätze auf Campingplätzen ist zu einseitig; z.B. hat der „Naturpark Lauenburgische Seen“ eine regional bedeutsame Funktion für Tagestouristen. Die Bedeutung der historischen Städte wie Mölln, Ratzeburg und Lauenburg/Elbe einschließlich ihres naturräumlich wertvollen Umlandes für den Tourismus wird gegenüber den Küstenräumen zuwenig berücksichtigt. Daher wird im Hinblick auf eine geordnete touristische und damit auch wirtschaftliche Entwicklung verlangt, dass der wirtschaftsschwache Raum „Naturpark Lauenburgische Seen“ mit den Städten Ratzeburg und Mölln sowie der Sachsenwald mit den Gemeinden Aumühle und Wohltorf, der Elberaum zwischen Lauenburg und Geesthacht insbesondere mit der Schifferstadt Lauenburg/E., die Stecknitz-Region entlang des Elbe-Lübeck-Kanals sowie die Gemeinde Güster mit ausgedehnten Wochenendhausgebieten und Campingplätzen als touristische Schwerpunktorde bzw. -räume im LEP vorgesehen werden. Sonst wäre damit zu rechnen, dass sich die wirtschaftliche Entwicklung dieses Raumes noch weiter verschlechtern wird.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4166	
7.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Die für die Festlegung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung aufgeführten Kriterien sind einseitig auf angebotsorientierte Übernachtungskapazitäten ausgerichtet und berücksichtigen weder touristische Nachfragestrukturen noch qualitative oder strukturelle Entwicklungen ausgewählter Räume. Sie lassen zudem den immer stärker nachgefragten Städte- und Tagestourismus fast gänzlich außer Acht. Damit fallen im Bereich des Kreises Nordfriesland ganze Landstriche aus dem Bewertungsraster: der Westküstenbereich, der Raum Husum mit Husumer Bucht, aber auch Friedrichstadt, Tönning, Schwabstedt und Dagebüll. Als Indikator für die Festlegung von Schwerpunkträumen sind die in Ziffer 7.7.1 aufgeführten Kriterien daher eindeutig ungeeignet. Der Entwurf des LEP 2009 ist dahingehend zu überarbeiten, dass neue Kriterien zur Festlegung von Schwerpunkträumen erarbeitet werden, welche die o.g. Merkmale angemessen berücksichtigen. Weitere Kriterien sollen sein: - Umfang des Städte- und Tagestourismus - Anzahl der Übernachtungen auch in Unterkünften mit weniger als 9 Betten - Anteil der regionalen Wertschöpfung des Tourismus. Bliebe es im Rahmen des LEP 2009 bei nur einer Raumkategorie für Tourismusvorhaben, würden alle Gebiete, die <i>nicht</i> als Schwerpunktraum ausgewiesen sind, von den Fördermitteln des <i>Zukunftsprogramms Wirtschaft</i> abgekoppelt werden, da auch die Möglichkeit sogenannte	

Stellungnahme	
<i>Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung</i> in den neuen Regionalplänen festzulegen faktisch ins Leere läuft, da diese voraussichtlich frühestens 2014/15 vorliegen. Bis dahin ist der Förderzeitraum des Programms jedoch schon abgelaufen. Das ist angesichts der o.g. Gebiete, die möglicherweise hiervon betroffen sein können, aus Sicht des Kreises inakzeptabel. Im Hinblick auf eine differenzierte Betrachtungsweise der Räume, die für eine touristische Entwicklung geeignet sind, ist der Entwurf des LEP 2009 daher um eine zweite touristische Raumkategorie zu ergänzen. Die bisher im LROPI verwendeten <i>Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung</i> sind insofern weiterhin geeignet, weil sie im Kontext zur laufenden Richtlinie zur Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen steht. Als Alternative zu einer 2. Raumkategorie wäre zumindest sicherzustellen, dass die im LROPI 1998 dargestellten <i>Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung</i> noch bis zum Ende des Jahres 2013 - so lange beträgt die Laufzeit der Richtlinie zur Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen - fortgelten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Gebiete, die laut Förderrichtlinie als besonders förderungswürdig angesehen werden, auch tatsächlich bis zum Auslaufen der Richtlinie zuwendungsfähig bleiben. (zu Absatz 1): Absatz 1 („Schwerpunkträume für Tourismus sind...“) ist wie folgt zu ändern: „An der Nordsee: - Die Nordfriesischen Inseln Sylt, Amrum, Föhr und Pellworm sowie Nordstrand, Eiderstedt und die Halligen Hooe, Langeneß und Oland,“ Begründung: Es handelt sich bei der Halbinsel Eiderstedt um die größte zusammenhängende Erholungsregion an der Westküste. Die touristische Marke „Nordsee“ und das Synonym für „Familienurlaub“ wird bundesweit mit der Destination Eiderstedt in Verbindung gebracht. Aus diesem und vielen anderen bekannten Gründen ist Eiderstedt wie auch schon Nordstrand als touristischer Schwerpunkt auszuweisen.	
Beteiligter: 271 Kreis Plön ID: 3970	
10. Der Tourismus ist einer der wirtschaftlichen Schwerpunktfaktoren im Kreis Plön. Der Küstenraum zwischen des Gemeinden Stakendorf im Westen und Behrendorf im Osten unter Einbeziehung der Stadt Lütjenburg ist als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung auszuweisen. Gleiches gilt für die Stadt Plön und die Gemeinden rund um den großen Plöner See.	
Beteiligter: 309 Kreis Rendsburg-Eckernförde ID: 3841	
19. Tourismus und Erholung Unter besonderer Berücksichtigung der in der Vergangenheit getätigten und demnächst noch anstehenden touristisch bedeutsamen Investitionen insbesondere im Hafenbereich ist es nicht nachvollziehbar, aus welchem Grunde die Stadt Eckernförde nicht als Schwerpunktraum an der Ostsee dargestellt wird. Die Stadt Eckernförde hat neben ihrer Analehnung an das touristische Hinterland im Kreisgebiet eine bedeutende Funktion als eigener touristischer Standort und nimmt Versorgungsaufgaben für das beschriebene touristische	

Stellungnahme	
Hinterland wahr. Darüber hinaus wird angeregt, Teile der Küstenregion Dänischer Wohld und auch die Hüttener Berge ebenfalls als Schwerpunkträume auszuweisen. In der Abgrenzung der Schwerpunkträume fehlt die in der Hauptkarte erfasste Gemeinde Strande. Die Naturparke sind entsprechend ihrer herausragenden Bedeutung für einen nachhaltigen Tourismus ausdrücklich als Entwicklungsgebiete und nicht lediglich im Rahmen der zu erarbeitenden Regionalpläne anzusprechen. Dabei sind Wechselbeziehungen zwischen dem Gebiet der Ostseeküste, den Naturparks und den städtischen Versorgungszentren aufzuzeigen.	
Beteiligter: 2 Kreis Segeberg ID: 3621	
5.Tourismus und Erholung Der LEP benennt Schwerpunkträume für Tourismus und Naherholung überwiegend an Nord- und Ostsee und führt im Landesinneren lediglich die beiden Standorte mit dem Raum um Bad Malente und Eutin auf. Bad Segeberg und Bad Bramstedt sind im Hinblick auf ihre Klassifikation als Heilbäder und ihre räumliche Umgebung ebenfalls als Schwerpunkträume für Tourismus, insbesondere für Gesundheitstourismus und Erholung auszuweisen. Touristische Projekte im Binnenland sind zu fördern. Das Binnenland wird in seiner touristischen Bedeutung im LEP nur unzureichend berücksichtigt. Die Auswahl der Schwerpunkte anhand der Kriterien „Bettenkapazität und Standplätze auf Campingplätzen“ ist zu einseitig. Die Aktiv-Regionen im Kreis Segeberg eine sehr bedeutsame Funktion für den Tagestourismus und die Naherholung in der Metropolregion Hamburg. Daher sind diese Regionen ebenfalls als „Schwerpunkträume für den Tourismus und die Erholung“ im LEP vorzusehen. Ansonsten wäre damit zu rechnen, dass die wirtschaftliche Entwicklung dieser Räume sich künftig weiter verschlechtern wird. 5. Tourismus und Erholung Der LEP benennt Schwerpunkträume für Tourismus und Naherholung überwiegend an Nord- und Ostsee und führt im Landesinneren lediglich die beiden Standorte mit dem Raum um Bad Malente und Eutin auf. Die Festsetzungen im Entwurf des Landesentwicklungsplanes erfolgen auf der Grundlage der Tourismusstrategie des Landes Schleswig-Holstein. Diese Tourismusstrategie erfuhr 2006 eine Neuausrichtung und konzentriert sich nunmehr auf qualitativ hochwertige Angebote, ein gutes Preis-Leistungsverhältnis und drei Zielgruppen. Aufgrund dieser veränderten strategischen Ausrichtung bedürfen auch die	

Stellungnahme	
raumordnerischen Vorgaben für die kommunale Entwicklung einer Überprüfung. Trotz der veränderten Tourismusstrategie sind die Kriterien zur Abgrenzung der Raumkategorie Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung identisch mit denen aus dem LROPL und rein angebotsorientiert hinsichtlich der Übernachtungskapazitäten und der Standplatzkapazitäten auf Campingplätzen. Anhand dieser Kriterien werden jedoch weder die tatsächliche touristische Nachfrage noch deren quantitative, strukturelle und qualitative Entwicklungspotentiale berücksichtigt. Somit bleibt beispielsweise die zunehmende Bedeutung des Tages-, Städte- oder Gesundheitstourismus - insbesondere auch im Binnenland - durch diese Bewertung unberücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass nach der geltenden „Richtlinie zur Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen“ die Förderung von touristischen Projekten auf Gemeinden, die als Kur- und Erholungsorte anerkannt sind, und auf Gemeinden, die in Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung bzw. in Räumen mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gemäß dem jeweils geltenden Landesraumordnungsplan liegen, konzentriert werden soll. Soweit hier keine substantielle Änderung der Förderrichtlinie erfolgt, ist davon auszugehen, dass weite Teile des Landes trotz großer tourismuswirtschaftlicher Bedeutung und entsprechendem Entwicklungspotenzial von einer Infrastrukturförderung künftig ausgeschlossen werden. Dies ist umso schwerwiegender, als gerade im Binnenland und dort in den ländlichen Räumen die touristische Entwicklung oftmals das einzig nennenswerte wirtschaftliche Potential darstellt. Zudem wird abweichend vom Landesraumordnungsplan im LEP künftig auf die Festsetzung von Räumen mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung verzichtet. Diese kann auf Ebene der Regionalpläne erfolgen. Aufgrund der beabsichtigten Kommunalisierung der Regionalplanung ist aber davon auszugehen, dass selbst bei einer zügigen Aufgabenübertragung verbindliche Neuaufstellungen der Regionalpläne erst nach Auslaufen der derzeitigen bis 2013 laufenden Förderperiode vorliegen werden. Bad Segeberg und Bad Bramstedt sind im Hinblick auf ihre Klassifikation als Heilbäder und ihre räumliche Umgebung als Förderschwerpunkt der o.g. Richtlinie anzusehen und daher ebenfalls als Schwerpunkträume für Tourismus, insbesondere für Gesundheitstourismus und Erholung auszuweisen. Auf dieser Grundlage ließen sich dann auf der Ebene der Regionalplanung inhaltliche und räumliche Konkretisierungen vornehmen. Weiterhin würden sich ggfs. Entwicklungsgebiete auf der regionalplanerischen Ebene ergeben sowie die Tourismus- und erholungsbezogene Infrastruktur besonders auf dem Sektor Gesundheitstourismus anschließen. Beide Heilbäder sind Gründungsmitglied des Kompetenzzentrums Gesundheitstourismus, die Segeberger Kliniken sowie die Bad Bramstedter Fachkliniken sind ebenfalls Mitglied im Kompetenzzentrum Gesundheitstourismus.	
Beteiligter: 311 Kreis Steinburg ID: 4241	
Zu Ziffer 7.7. Tourismus und Erholung Im LEP sind wie bisher „Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ darzustellen.	

Stellungnahme	
Die Auswahlkriterien für die Aufnahme von Gemeinden für die Festlegung von „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ sind dahingehend zu erweitern, dass auch Gebiete im Binnenland mit hohem touristischen Potential als Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im LEP ausgewiesen werden können. <u>Begründung:</u> Der vorgelegte LEP- Entwurf sieht für das gesamte Kreisgebiet der Hamburg- Randkreise keine touristische Ausweisung vor. Im Landesraumordnungsplan (LROP) 1998 waren Teile des Kreises als „Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ eingestuft. Der Kreis Steinburg hat zusammen mit dem Kreis Pinneberg und dem ihm angehörigen Kommunen in den vergangenen Jahren - auch gestützt auf die Festlegungen im LROP - in Naherholung und Tourismus investiert und zukunftsfähige Organisationsstrukturen geschaffen, die in den letzten Jahren deutliche Erfolge erzielen konnten. Die Erfolge werden u. a. durch das Sparkassen- Tourismusbarometer 2008 bestätigt, das auch im Tagestourismus ein hohes wirtschaftliches Potential sieht. Es empfiehlt sogar explizit neben der Zielgruppenansprache auch spezielle tagestouristische Maßnahmen durchzuführen. Die Bedeutung des Tagestourismus belegen auch die Ergebnisse aus der Studie „Wirtschaftsfaktor Tourismus in der Metropolregion Hamburg“ aus 2008. Der touristische Jahresumsatz in der Metropolregion Hamburg beträgt demnach 9,3 Mrd. Euro. Mit 6,1 Mrd. Euro sind Tagesreisen dabei die tragende Säule (2/3 des Gesamtumsatzes). Die TASH geht für Schleswig-Holstein von einem touristischen Jahresumsatz von 4,5 Mrd. Euro aus. Hiervon entfallen 1,7 Mrd. Euro (38 % des Gesamtumsatzes) auf den Tagestourismus. Es handelt sich also nicht um eine Marktnische sondern um eines der beiden Standbeine des Tourismus in Schleswig-Holstein, dessen Bedeutung so groß ist, dass der Tagestourismus je nach Region zwischen 35% und 70% des touristischen Gesamtumsatzes ausmacht. Die Tourismusstrategie Schleswig-Holstein blendet diesen Sachverhalt völlig aus. Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern wurden diese Potentiale erkannt und eingearbeitet. Die dortigen Kriterien zur Abgrenzung der Tourismusräume gehen über Bettenzahlen und Übernachtungsraten hinaus. Sie enthalten mit Biosphärenreservaten, Naturparks und Kulturangeboten auch Kriterien, die auf die Regionen im Binnenland zutreffen. Um die bisherigen ökonomischen Erfolge im Hamburger Umland nicht zu gefährden, müssen die zukünftig auf regionaler Ebene festzulegenden und im Regionalplan darzustellenden „Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung“ ebenso wie die bisher im Landesraumordnungsplan dargestellten „Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ in den touristischen Förderrichtlinien Berücksichtigung finden. Weiterhin sind auch im LEP der Geschäftsreise, Tages-, Gesundheits-, Städte- und der naturnahe Tourismus im Binnenland zu berücksichtigen, um die bereits vorhandenen guten Potentiale weiter ausbauen zu können und die wirtschaftlichen Potenziale, die sich hier in den eher strukturschwachen Gebieten im Binnenland ergeben, auszunutzen. Vor dem Hintergrund, dass die Aufgabe der Regionalplanung im Rahmen der Funktionalreform zur Kommunalisierung ansteht, ist davon auszugehen, dass selbst bei einer zügigen Aufgabenübertragung die verbindliche Neuaufstellungen der Regionalpläne nicht vor 2014/ 2015 erfolgen werden. Das heißt nach Auslaufen der derzeitigen bis 2013 laufenden Förderperiode. Hierdurch fallen Orte, die bisher unter die Kategorie „Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ fielen, aus jeder Darstellung heraus. In der derzeit gültigen „Richtlinie zur Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen“⁴ wird unter 4.1 ausgeführt: „Es werden vorrangig Projekte in Gemeinden gefördert, die als Kur- und Erholungsorte anerkannt sind. Gefördert werden kann auch in anderen Gemeinden,	

Stellungnahme	
insbesondere in solchen, die in Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung bzw. in Räumen mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gemäß dem jeweils geltenden Landesraumordnungsplan liegen". Soweit die Richtlinie nur redaktionell angepasst wird, d.h. aus Ordnungsräume werden Schwerpunkträume und aus den Räumen mit besonderer Bedeutung werden Entwicklungsgebiete, ist davon auszugehen, dass weite Teile des Landes zukünftig trotz großer tourismuswirtschaftlicher Bedeutung und entsprechendem Entwicklungspotenzial von einer Infrastrukturförderung ausgeschlossen werden.	
Beteiligter: 312 Kreis Stormarn ID: 4197	
7. Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt des Kreises Stormarn Im Landesraumordnungsplan von 1998 werden für den Kreis Stormarn Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt. Im Landesentwicklungsplan werden jetzt nur noch Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung dargestellt. Eine feingliedrige Darstellungsmöglichkeit ist in den nachfolgenden Planungen (regionale Ebene) allerdings möglich. Aus hiesiger war die alte Darstellung vorteilhaft. Für den Kreis Stormarn hat z. B. der nordöstliche Bereich des Kreisgebietes und der Bereich um Trittau weiterhin eine wesentliche Funktion für die Naherholung.	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2527	
Zu 7.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus (S. 100 ff.) Entsprechend dem Entwurf des LEP 2009 ist der Küstenraum der Kieler Förde von Strande bis in die Probstei jetzt neu als Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung definiert. Laut Entwurf des LEP können in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung die Regionalpläne Baugebietsgrenzen festlegen (eine bandartige Siedlungsentwicklung entlang der Küstenbereiche soll vermieden werden). Hochwertige Standorte, insbesondere in direkter Strand-, Wasser- oder Promenadenlage, für die die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich wird, sollen zur Stärkung des örtlichen und regionalen Tourismus hochwertigen Einrichtungen und Angeboten vorbehalten werden! (G) In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung entweder Grenzen für die Siedlungsentwicklung darzustellen, innerhalb derer sich die weitere bauliche Entwicklung vollziehen darf, oder es sind regionale Grünzüge darzustellen, innerhalb	

Stellungnahme	
derer keine planmäßige Siedlung stattfinden darf. (Z/ZR). Touristisch intensiv genutzte Küsten, Ufer- und Strandabschnitte sollen sich mit landschaftlichen Freiräumen abwechseln (G). Hierzu bestehen zunächst keine Bedenken. Für die Berücksichtigung regionaler Grünzüge und landschaftlicher Freiräume liegt bei der LHK bereits ein mit den Umlandgemeinden abgestimmtes „Freiräumliches Leitbild Kiel und Umland“ als Grundlage vor. Besonderer Wert wird auch auf den Städtetourismus in den Hafenstädten wie Kiel gelegt. Daher ist im Entwurf des LEP 2009 eine Passage aufzunehmen, die auf konkrete landesweite Leuchtturmprojekte wie das Maritime Science Center in Kiel eingeht.	
Beteiligter: 389 Landessportverband SH e.V. ID: 84	
Bei den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung wird sehr stark auf die Küsten abge-stellt. Das Landesinnere wird ausschließlich mit dem Raum um Bad Malente und Eutin erörtert. Die Attraktivität und Erlebbarkeit der beschriebenen Teile des Küstenmeeres soll für den Wasser-sport erhalten und verbessert werden. Der LSV ist der Auffassung, dass die Sportausübung an und auf den Binnengewässern in Schleswig-Holstein bezogen auf den Tourismus eine einflussreiche Größe darstellt. Außerdem ist in diesem Zusammenhang auch nicht nur der Wassersport zu nennen. So kann auch das Angebot von Rad-, Reit- oder Wanderwegen für den Touristen ein Entscheidungsfak-tor für eine Urlaubsregion sein. Schleswig-Holstein ist nicht nur das Land zwischen den Meeren, es ist ein Sportland, somit ist der Sport ein wesentlicher Standortfaktor, der auch im Tourismus- und Erholungsbereich seine Wirkung zeigt.	
Beteiligter: 368 Landkreis Harburg ID: 63	
Im Landesinneren sollte als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung auch die „untere Oberelbe“ zwischen Geesthacht und Lauenburg (Flusslandschaft Elbe) aufgenommen werden. Auf der niedersächsischen Seite wird mit dem Projekt „Flusslandschaft Elbe“ länderübergreifend ein Naherholungs- und Fremdenverkehrsraum über die LEADER-Prozesse „Achtern Elbe Diek“ und „Elbtalaue“ ausgebaut. Zurzeit laufen Verhandlungen zum Aufbau einer gemeinsamen Destination und zur gemeinsamen Vermarktung der „Elbe“ von Hamburg bis Magdeburg. Daran beteiligt sind 5 Bundesländer und zahlreiche Landkreise und Städte, darunter Geesthacht und Lauenburg. Der touristische Bereich ist insofern landesbedeutsam. Die Konzeption erfolgt unter dem Kürzel DMA Elbe (Destinationsmanagement Elbe). Eine genaue Bezeichnung der Destination wird derzeit gesucht. Darüber hinaus gibt es aktuelle Bestrebungen, die zwei Leitprojekte der Metropolregion Hamburg Großschutzgebiet Elbtalaue und Urstromtal Elbe zusammenzufassen, wobei es starke Berührungspunkte zu Geesthacht und Lauenburg gibt. Im Rahmen von LEADER bei Achtern Elbe Diek (Samtgemeinde Elbmarsch, Winsen(L), Stelle, Seevetal) gibt es ferner verschiedene	

Stellungnahme	
Projektideen zur Zusammenarbeit mit Akteuren im Raum Schleswig-Holstein. Für das Klimakompetenzzentrum Elbmarsch sind beispielsweise Kooperationen mit der GKSS zum Thema „Klimabildung“ entwickelt worden. Außerdem haben Projektgespräche z.B. mit (Hamburg-) Bergedorf, das ebenfalls LEADER-Region ist, stattgefunden. Obschon es im Rahmen des REK bislang keine konkreten Projekte mit Schleswig-Holstein gibt, ergeben sich Fremdenverkehr und Naherholungspotentiale, die durch den Landesentwicklungsplan unterstützt werden sollten. Hierzu sei auf die Entwicklung im Bereich der Werftinsel Geesthacht hingewiesen.	
Beteiligter: 368 Landkreis Harburg ID: 211	
Im Landesinnern sollte als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung auch die "untere Oberelbe" zwischen Geesthacht und Lauenburg (Flusslandschaft Elbe) aufgenommen werden. Auf der niedersächsischen Seite wird mit dem Projekt "Flusslandschaft Elbe" länderübergreifend ein Naherholungs- und Fremdenverkehrsraum über die LEADER-Prozesse "Achter Elbe Diek" und "Elbtalaue" ausgebaut. Zurzeit laufen Verhandlungen zum Aufbau einer gemeinsamen Destination und zur gemeinsamen Vermarktung der "Elbe" von Hamburg bis Magdeburg. Daran beteiligt sind 5 Bundesländer und zahlreiche Landkreise und Städte, darunter Geesthacht und Lauenburg. Der touristische Bereich ist insofern landesbedeutsam. Die Konzeption erfolgt unter dem Kürzel DMA Elbe (Destinationsmanagement Elbe). Eine genaue Bezeichnung der destination wird derzeit gesucht. Darüber hinaus gibt es aktuelle Bestrebungen, die zwei Leitprojekte der Metropolregion Hamburg Großschutzgebiet Elbtalaue und Urstromtal Elbe zusammenzufassen, wobei es starke Berührungspunkte zu Geesthacht und Lauenburg gibt. Im Rahmen von LEADER bei Achtern Elbe Diek (Samtgemeinde Elbmarsch, Winsen (L), Stelle, Seevetal) gibt es ferner verschiedene Projektideen zur Zusammenarbeit mit Akteuren im Raum Schleswig-Holstein. Für das Klimakompetenzzentrum Elbmarsch sind beispielsweise Kooperationen mit der GKSS zum Thema "Klimabildung" entwickelt worden. Außerdem haben Projektgespräche z.B. mit (Hamburg-) Bergedorf, das ebenfalls LEADER-Region ist, stattgefunden. Obschon es im Rahmen des REK bislang keine konkreten Projekte mit Schleswig-Holstein gibt, ergeben sich Fremdenverkehr und Naherholungspotentiale, die durch den Landesentwicklungsplan unterstützt werden sollten. Hierzu sei auf die Entwicklung im Bereich der werftinsel Geesthacht hingewiesen.	
Beteiligter: 858 Landtagsfraktion CDU ID: 2856	
9. Tourismus - Nicht nur Schwerpunkte bilden! Mit der Vorgabe, dass größere tourismusbezogene Bauvorhaben vorrangig innerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung realisiert werden sollen, werden die touristischen Schwerpunkträume deutlich bevorteilt. Touristische Entwicklungsgebiete, die ja vom Landesraumordnungsplan ausdrücklich gewünscht sind, hätten kaum Chancen, sich entsprechend weiterzuentwickeln. Die Liste der Schwerpunkträume orientiert sich zu sehr an statistischen Werten wie z.B. Bettenkapazitäten und sollte daher überarbeitet werden.	
Beteiligter: 433 Naturpark Holsteinische Schweiz e.V. ID: 451	

Stellungnahme	
Zu Kapitel 7.7.1 Schwerpunkte für Tourismus und Erholung Es ist nicht zu verstehen, warum bei der Festsetzung der Schwerpunkte für Tourismus und Erholung im gesamten Binnenland Schleswig-Holsteins nur die Gemeinde Malente und Eutin berücksichtigt wurden. Diese vermutlich damit verbundene einseitige Förderung würde sich auf die weitere touristische Entwicklung des Binnenlandes hemmend auswirken. Das Binnenland wird aus touristischer Sicht zu „nettem Beiwerk“ degradiert. Andere Städte wie z. B. Plön und Bad Segeberg müssten jedoch aufgrund ihres touristischen Angebotes und der Bedeutung für die Naherholung und als Ausflugsziel ergänzt werden. Das reine Auswahlkriterium „genutzte Betten und Standplätze der Campingplätze (absolut / auf Einwohner bezogen / auf Hektar bezogen)“ erscheint nicht sinnvoll. Zumal bei diesen Kriterien völlig außer Acht gelassen wird, dass gerade in der Holsteinischen Schweiz die Tagestouristen durch die gute Anbindung und Nähe zu Hamburg einen nicht zu vernachlässigenden Einkommensfaktor bilden.	
Beteiligter: 407 Reisemobil Union e.V. ID: 230	
3. Unter 7.7.1 lesen wir, dass laut Begründung B die Standplätze auf Campingplätzen mit dem Faktor 1 erfasst wurden. Nach unserer Erkenntnis beträgt der Faktor 2 (genau 2,14). Wir würden es begrüßen, wenn der Landesentwicklungsplan den korrigierten Faktor 2 ausweist. 4. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung sollten entsprechend gelegene Nischen für Park- bzw. Kurzzeit-Stellplätze für Reisemobile berücksichtigt werden, also ein zielgruppenorientiertes Angebot. Das gilt gleichermaßen für den Städtetourismus und an Fähren, auch hier sind ereignisnahe Park- oder Stellplätze für Reisemobile notwendig. Wir bitten Sie, in Abschnitt 7.7.1 unter Grundsatz G (3) diese Anforderungen mit aufnehmen zu lassen.	
Beteiligter: 762 SPD-Fraktion der Gemeinde Appen ID: 2254	
<u>Tourismus</u> (LEP, Ziffer 7.7.1, Anhang A 4) Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung werden im Entwurf des Landesentwicklungsplans festgelegt. Die Gemeinde Appen zählt demnach nicht zu den Schwerpunkträumen. Der Entwicklung ländlicher Räume wird in dem Plan keinerlei Bedeutung geschenkt. Dabei nimmt der Tourismus im ländlichen Bereich eine immer wichtigere Rolle ein. Das Bauerncafé „Almthof“ ist entstanden und zieht von Donnerstag bis Sonntag täglich viele Tagestouristen aus Hamburg und dem Umland an. Der „Schäferhof“ möchte in Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe eine Erlebniswelt für Behinderte schaffen. Auch hier werden Tagestouristen eine tragende Rolle spielen. Hinzu kommen Badeseen und herrliche Strecken für Fahrradtouristen. Die Lage der Gemeinde Appen in der Metropolregion Hamburg bietet Tagestouristen zudem die Möglichkeit, sich in Naturerlebnisräumen, wie	

Stellungnahme	
z.B. dem Tävsmoor, aufzuhalten. Unterschiedliche Landschaftsräume bieten sich dafür an. Um die Natur nicht zu stark zu belasten, sollte der Tagestourismus in geordnete Bahnen gelenkt werden. Entsprechende Maßnahmen, die zu einem abgerundeten Angebot für Tagestouristen führen, sind zu entwickeln. Da es sich hier um eine Maßnahme handelt, die die Attraktivität des ländlichen Raumes steigert, sollten die Förderprogramme der Aktivregion genutzt werden. Dieser „Landtourismus“ im Ordnungsraum Hamburg wird durch den vorliegenden Entwurf nicht wahrgenommen bzw. unterstützt. Daher sollten neben den Schwerpunkträumen auch tagestouristische Erlebnisräume im Landesentwicklungsplan als „Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ ausgewiesen werden.	
Beteiligter: 427 Sammelstellungnahme aus Behringstedt ID: 3738	
7.7.1 (1) Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind... In den der Begründung unter 7.7.(2) wird auf qualitative Defizite hingewiesen, die von Ortsbildern, touristischer Infrastruktur und privatwirtschaftlichem Angebot ausgeht. Verlangt werden Konzepte; Rückbaumaßnahmen werden in Aussicht gestellt. Hier wird privaten Anbietern auferlegt, sich Konzepten anzugliedern, anderenfalls im Wettbewerb zurückzutreten. Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung kann es nicht sein, wirtschaftliche Initiative zu unterdrücken. Urlaub auf dem Bauernhof, Bauernhofcafes, private Unterkünfte und andere touristische Nischen sind Erfolgsfaktoren, Einkommen, Arbeitsplätze und allgemeine Prosperität sicher zu stellen.	
Beteiligter: 583 Stadt Bad Segeberg ID: 1201	
Die Stadt Bad Segeberg weist eindringlich darauf hin, dass das touristische Potential der Binnenräume und der Städte auch im Landesentwicklungsplan Berücksichtigung finden muss. Die vorgesehene Ausweisung von Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung auf der Ebene der Regionalplanung ist unzureichend, eine konzeptionelle Aussage im Rahmen der Landesentwicklungsplanung zu der Bedeutung der Binnenräume und Städte ist erforderlich. Der Landesentwicklungsplan sollte um die entsprechenden Aussagen ergänzt werden (Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg vom 16.09.2008).	
Beteiligter: 331 Stadt Brunsbüttel ID: 2994	
<i>In Kap. 7.7.1). und Anhang A 4 sollten auch tagestouristische Ziele wie Brunsbüttel als Schwerpunktraum für Tourismus erwähnt werden. Ebenso sollte auch die touristische Bedeutung des NOK und der Schleusenanlagen in Kap. 7.4.3 und 7.7 erwähnt werden.</i>	
Beteiligter: 331 Stadt Brunsbüttel ID: 2996	

Stellungnahme	
<i>Ebenso sollte auch die touristische Bedeutung des NOK und der Schleusenanlagen in Kap. 7.4.3 und 7.7 erwähnt werden.</i> <i>Die Förderung von Radwegen sollte auch außerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus möglich sein, sofern diese an einem Fernradwanderweg liegen. Im Rahmen des ÖPP sollten auch Projekte, die von einem Privaten unterstützt werden, als förderfähig angesehen werden.</i>	
Beteiligter: 922 Stadt Eckernförde ID: 3315	
<u>5. Tourismus und Erholung Ziff. 7.7</u> Eckernförde mit Umlandgemeinden wird bedauerlicherweise wiederum nicht als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung gewichtet (im noch geltenden LROPI wurde der Begriff „Ordnungsraum für Tourismus und Erholung“ verwendet). Hingegen sind der gesamte Küstenraum der Kieler Förde (Strände, LH Kiel, Mönkeberg, Heikendorf, Laboe), darüber hinaus die Hansestadt Lübeck entgegen noch geltender Einordnung zu Schwerpunkträumen „aufgestiegen“. Die Auswahl der Gemeinden für die Festlegung von Schwerpunkträumen für Tourismus ist nach den genannten Kriterien schwerlich nachvollziehbar. Es wird darum gebeten, Eckernförde und Umland als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung einzubeziehen, zumal der Stadt Eckernförde eine besondere Bedeutung im schleswig-holsteinischen Tagestourismus zukommt. Dies hat das von Firma PROJECT M GmbH im Februar 2007 vorgelegte Tourismuskonzept eindeutig herausgearbeitet. Eckernförde ist zentrales Ziel für Tourismus und Erholung in der Region, insbesondere auch im Bereich des Wassersports. Als touristische Hafenstadt ist Eckernförde ein hochwertiger Standort mit Strand-, Wasser- und Promenadenanlagen. Hinsichtlich der Gewährung von Fördermitteln im touristischen Bereich besteht die Befürchtung, dass durch die Aufweitung der Förderkulisse künftig die Kur- und Erholungsorte, die nicht zu den Schwerpunkträumen gehören, nur eingeschränkt berücksichtigt werden können.	
Beteiligter: 459 Stadt Eutin ID: 1314	
Es wird ganz besonders begrüßt, dass Eutin als einziger Binnenlandstandort Schwerpunkt für Tourismus und Erholung ist. Hier wird eine große	

Stellungnahme	
Chance der Gestaltungsmöglichkeiten gesehen. Die Stadt Eutin wird die Schwerpunktausweisung für eine zielgerichtete Weiterentwicklung von Tourismus und Erholung in der Region nutzen. Vorhandene Defizite, wie z.B. fehlende Wander-, Reit- und Fahrradwege, Indoor-Aktivitäten oder Wohnmobilstellplätze sind erkannt und werden konsequent reduziert. Hierfür ist ein ideelles aber auch materielles Engagement weit über den örtlichen Bedarf der Stadt Eutin hinaus notwendig. Deshalb sollten diese Schwerpunktausweisungen durch das Land auch so verstanden werden, dass hierfür zumindest teilweise eine Unterstützung (z.B. Fördermittel für den Ausbau eines Wander-, Reit- und Fahrradwegenetzes) der Stadt notwendig ist. Die Entwicklung von Tourismus und Erholung wird in Abstimmung und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden der Region erfolgen.	
Beteiligter: 321 Stadt Fehmarn ID: 2496	
1. Die Ausweisung der gesamten Insel als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ist für die Stadt Fehmarn nicht akzeptabel. Insbesondere wenn mit der Darstellung bestimmte Nutzungen ausgeschlossen werden. (Kapitel 7.7.1, Z(1) und Planzeichnung Landesentwicklungsplan) Begründung zu Punkt 1 - In Kapitel 7.7.1 Z (1) des Landesentwicklungsplanes werden die „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ definiert. In Anhang 4 heißt es dazu. „Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung umfassen in der Regel nur Teile der nachstehend genannten Städte und Gemeinden“. In der Begründung zu Z/ZR (2) auf der Seite 101 des Landesentwicklungsplanes heißt es außerdem: „Die Abgrenzung der Schwerpunkträume erfolgte in der Regel nicht entlang von Gemeindegrenzen, sondern es sind nur die tatsächlich stark von Tourismus und Erholung und entsprechenden Einrichtungen geprägten Gemeindeteile (zum Beispiel erweiterter Küstenbereich) ausgewiesen.“ Im Landesentwicklungsplan wird nicht erklärt, warum von den o. g. Aussagen in Bezug auf die Stadt Fehmarn abgewichen wurde. - An der Westküste von Schleswig-Holstein wurden - im Gegensatz zur Ostküste von Schleswig-Holstein - auch nur kleinere und nachvollziehbare Räume als „Ordnungsräume für Tourismus und Erholung“ ausgewiesen. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar. - Die in der Begründung zum o. g. Ziel „Z/ZR (2)“ auf der Seite 101 vom LEP definierten Kriterien stimmen zwar in Bezug auf das gesamte Stadtgebiet von Fehmarn (12.894 Einwohner und weit mehr als 10.000 Betten und Standplätze auf Campingplätzen) berücksichtigen aber nicht ansatzweise die extrem unterschiedliche Verteilung der Beherbergungseinrichtungen auf der Insel Fehmarn und die Tatsache, dass die Stadt Fehmarn bis 2003 aus 4 Gemeinden bestand. - Die vollständige Ausweisung der nordfriesischen Inseln als „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“ ist mit der Situation auf Fehmarn nicht ansatzweise vergleichbar, da auf diesen Inseln der Tourismus seit vielen Jahrzehnten der entscheidende Wirtschaftszweig ist und auf den Inseln auch z. B. keine Windparks errichtet wurden.	

Stellungnahme	
- Für die Stadt Fehmarn ist nicht nachvollziehbar, warum die Abgrenzung des „Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung“ im Landesentwicklungsplan vollkommen losgelöst von dem derzeit gültigen Regionalplan oder Landschaftsrahmenplan erfolgt ist. (s. Anlage 1) - Die Stadt Fehmarn hat nicht nur eine Bedeutung als Tourismus- und Erholungsgebiet sondern stellt auch einen Wirtschaftsstandort für die Windenergie, Landwirtschaft und einer Vielzahl an ortsansässigen und unterschiedlichsten Gewerbebetrieben dar, deren Existenz und Entwicklungsmöglichkeiten langfristig auch für das Gemeinwohl erhalten bleiben müssen. - Der Tourismus auf der Insel Fehmarn konzentriert sich ausschließlich auf den Küstenraum. Die verschiedenen Küstenabschnitte haben außerdem nicht alle die gleiche Bedeutung / Funktionen für den Tourismus. Schwerpunkträume sind die „Orther Reede“ und der „Burger Binnensee“ (Baden, Surfen....). Die attraktivsten Sandstrände befinden sich am Südstrand und an der Westküste. Die gesamte Nordküste hat in erster Linie Naturschutzfunktionen bzw. ausschließlich Erholungsfunktionen im Zusammenhang mit dem Naturschutz. - Das landwirtschaftlich geprägte Binnenland der Insel hat nur eine Bedeutung als Standort für dorfbezogene Beherbergungsbetriebe (z. B. Wohnen auf dem Bauernhof), als Naherholungsgebiet der Gäste in den Dörfern und für die naturbezogenen Erholungsformen wie Fahrradfahren und Reiten. Diese Funktionen reichen nicht für eine begründbare Ausweisung als „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“ aus. - Der von der festen Fehmarnbelt-Querung betroffene Landschaftsraum der Insel Fehmarn wird in Zukunft keine Bedeutung mehr haben für Tourismus und Erholung. - Die Windkraftanlagen sind für den ländlichen Raum der Insel Fehmarn unverzichtbar, da sie ein zusätzliches ökonomisches Standbein für die Landwirte sind, dringend benötigte Investitionen fördern und einen Beitrag zur Infrastruktur leisten. - Die Stadt Fehmarn kann auch in Zukunft nicht ausschließlich auf den Wirtschaftszweig „Tourismus und Erholung“ setzen. Insbesondere die feste Fehmarnbelt-Querung wird zu erheblichen bzw. messbaren Beeinträchtigungen bzw. ökonomischen Verlusten im Bereich des Tourismussektors führen (10 Jahre Bauzeit). - Bei einer Akzeptanz des Landesentwicklungsplanes in der derzeitigen Fassung wären - abgesehen von der „Landesentwicklungsachse“ und dem Unterzentrum „Burg“ - anscheinend nur noch Vorhaben unter besonderer Beachtung des „Tourismus und der Erholung“ auf der Insel Fehmarn zulässig, was eine deutliche Einschränkung der Planungshoheit und der Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt darstellt. - Die Steuereinnahmen der Stadt Fehmarn kommen derzeit zu ca. 30 % aus der Windkraft, zu ca. 13 % aus dem Tourismussektor und zu ca. 57 % aus dem sonstigen Gewerbe. Die Stadt Fehmarn ist damit zwingend auf die Gewerbesteuererinnahmen aus der Windkraft angewiesen. - Auf der Insel Fehmarn stand die Wiege der regenerativen Energien aus Wind in der BRD. Die erste Anlage wurde 1980 genehmigt. Derzeitig stehen rund 90 Windenergieanlagen auf der Insel, die von 200 heimischen Investoren betrieben werden. Durch die Windenergieanlagen wurden derzeit 85 direkte und 40 indirekte Arbeitsplätze geschaffen. Der Umsatz des Windenergiesektors auf der Insel betrug im Jahr 2007 ca. 45	

Stellungnahme	
Millionen €. - Der planaufstellenden Behörde ist bekannt, das die Stadt Fehmarn z. B. Ersatzstandorte für den von der festen Fehmarnbelt-Querung betroffenen „Windpark Presen" und Ersatzstandorte für die Windenergieanlagen in Burgstaaken (Planung eines Sportboothafens und sonstige städtebauliche Vorhaben) finden muss. Bei einer Akzeptanz der Darstellung ist diese Planung nicht mehr möglich. - Die vorhandenen Windparks auf der Insel Fehmarn müssen auch in der Zukunft - aufgrund des enormen technischen Fortschrittes - Entwicklungsmöglichkeiten / Erweiterungsmöglichkeiten haben, die eine Einbeziehung der angrenzenden Flächen ermöglicht, da modernere, höhere Anlagen größere Abstände benötigen. - Die Errichtung neuer Windkraftanlagen für die industriell-gewerbliche Entwicklung und Erprobung wäre auf der Insel Fehmarn bei einer Akzeptanz des Landesentwicklungsplanes in der derzeitigen Fassung ebenfalls nicht möglich. Dieses ist, gerade weil Fehmarn bundesweit in Sachen Windenergienutzung eine Vorreiterrolle besitzt, nicht nachvollziehbar begründbar. - Viele Betriebe konnten durch Repowering von Anlagen auf Fehmarn Erfahrungen in der Weiterentwicklung ihrer Anlagen sammeln. Der Stadt Fehmarn sollte daher weiterhin die Möglichkeit gegeben sein als innovativer Standort für Windkraftanlagen zu bestehen. 2. Der Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ist gemäß der beiliegenden Planzeichnung (Anlage 2) zu ändern. (Kapitel 7.7.1, Z(1) und die Planzeichnung Landesentwicklungsplan) Begründung der Abgrenzung (Punkt 2) - In unserem Abgrenzungsvorschlag zum Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung auf der Insel Fehmarn befinden sich fast alle touristischen Einrichtungen und fast alle attraktiven touristischen Orte auf der Insel Fehmarn (Campingplätze, Ferienwohnanlagen, Südstrandressort, Erlebnishafen Burgstaaken, Sportboothäfen, Naturschutzgebiete, attraktive Naturräume, Badestrände, Tauchgebiete, Surfgebiete.....). - Im räumlichen Zusammenhang mit dem im Abgrenzungsvorschlag dargestellten Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung befinden sich alle Orte mit einer besonderen touristischen Beherbergungsqualität und -funktion. - Analog zu den anderen Abgrenzungen des Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung an der Ostseeküste, orientiert sich der Abgrenzungsvorschlag soweit wie möglich an Straßen oder anderen Zäsuren in der Landschaft. - Der Abgrenzungsvorschlag: Übernimmt die „1000m-Wasserzone" gemäß Kapitel 7.7.1 (Seite 101 B) im Landesentwicklungsplan.	

Stellungnahme	
- Orientiert sich soweit wie möglich an der Darstellung des derzeit gültigen Regionalplanes. - Vergrößert den Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung in den tatsächlich qualitätsvollen und unbeeinträchtigten Flächen südlich von Vitzdorf. (Im Vergleich zur Darstellung im Regionalplan) - Vergrößert den Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung im Bereich der nördlichen Seenniederung im Zusammenhang mit dem Deichbau und der großflächigen Neugestaltung der Niederungsbereiche. (Im Vergleich zur Darstellung im Regionalplan) - Verbreitert den Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung rund die Orther Bucht als eines der wichtigsten Erholungsräume auf der Insel Fehmarn. (Im Vergleich zur Darstellung im Regionalplan) - Beinhaltet die gesamte Orther Bucht. - Verkleinert den „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“ in Gebieten, die in der Zukunft keine Bedeutung mehr haben als Erholungsraum (z. B. Planungsraum der festen Fehmarnbelt-Querung einschl. Fahrbahnerhöhung der B 207 um bis zu 25 m oder der Brückenkopf der Fehmarnsundbrücke). - Verkleinert den „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“ im Bereich des Bürgerwindparks Westfehmar und des Windparks Klingenberg. (Im Vergleich zur Darstellung im Regionalplan). 7.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (4) Die Festlegung, dass in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Baugebietsgrenzen oder regionale Grünzüge dazustellen „sind“ widerspricht der Planungshoheit der Gemeinden. Die Stadt Fehmarn hält diese Zielvorgabe für die Regionalplanung als unzulässig und damit für einen Eingriff in ihre Planungshoheit. Die Zielvorgabe muss aufgegeben werden.	
Beteiligter: 475 Stadt Friedrichstadt ID: 623	
<u>Tourismus</u> Die Stadt Friedrichstadt und die in Siedlungsverflechtungen angrenzenden Gemeinden sind im aktuellen LEP-Entwurf nicht als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Gerade für die Stärkung des Hauptwirtschaftsfaktors Tourismus muss es weiterhin für die Stadt Friedrichstadt Möglichkeiten geben, die Sanierung der Altstadt stetig voranzutreiben. Die Struktur der Stadt mit dem historischen Stadtbild stellt ein Alleinstellungsmerkmal der gesamten Region dar. Die für die Ausweisung von Schwerpunkträumen für Tourismus im LEP zugrunde gelegten Kriterien sind in erster Linie angebotsorientiert, die festgesetzten Größen als weitgehend willkürlich anzusehen. Die touristische Nachfrage wird lediglich in einem nicht überprüfbareren Rahmen berücksichtigt. Insbesondere die vorhandene Nachfrage und deren Entwicklung gibt jedoch entscheidend die Ansprüche an künftige Raumentwicklungen vor und sollte daher die Festsetzung von Schwerpunkträumen maßgeblich beeinflussen, um dem Ziel der Landesplanung	

Stellungnahme	
gemäß § 2 LEGG gerecht zu werden: „Die räumliche Struktur des Landes Schleswig-Holstein ist natur- und umweltgerecht und zugleich auf die menschlichen Bedürfnisse hin zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu sollen [...]die Nutzung und Stärkung der in den Teilräumen des Landes vorhandenen Raumstrukturen und verschiedenartigen Entwicklungspotentiale, [...] angestrebt werden.“ <u>Quantität von Angebot und Nachfrage</u> Tourismus spielt als Wirtschaftsfaktor in der Stadt Friedrichstadt die entscheidende Rolle. Bei nur 2.492 Einwohnern (Stand 31.12.2006) wurden im Jahr 2006 im Stadtgebiet 37.680 Übernachtungen in Betrieben mit 9 und mehr Betten amtlich registriert. Daraus ergibt sich eine extrem überdurchschnittliche Tourismusintensität (Übernachtungen je Einwohner) von 15,1 (zum Vergleich: Schleswig-Holstein weit liegt die Tourismusintensität nur bei 7 Übernachtungen je Einwohner). Zusätzlich hat die lokale Vermittlungsstelle „W.I.R. rund um Friedrichstadt“ über das Reservierungssystem im Jahr 2006 16.740 Übernachtungen registriert, die sich nahezu ausschließlich auf Vermieter mit weniger als 9 Betten verteilen. Hinzu kommen außerdem primäre und sekundäre Tagesgäste, deren Zahl aufgrund fehlender Datengrundlage nur geschätzt werden kann. Das Ortentwicklungskonzept Friedrichstadt aus dem Jahr 2006 spricht von rund 450.000 Gästen pro Jahr, die tatsächliche Zahl kann noch bedeutend höher liegen. Die im Entwurf des LEP getätigte Aussage „Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zeichnen sich [...]durch ein, wenn auch nur zeitweilig, hohes Personenaufkommen aus. Darüber hinaus wird der Ferientourismus durch ein hohes Besucheraufkommen an Tagestouristen beziehungsweise Erholungssuchenden an den Wochenenden in erheblichem Maße überlagert. Die Schwerpunkträume erfordern daher ebenfalls ordnende Maßnahmen [...] zur Sicherung der für den Tourismus und die Erholung wichtigen Freiräume.“ gilt daher auch für Friedrichstadt. Entsprechende Anforderungen an die (Verkehrs-) Infrastruktur werden gestellt, können jedoch auf der Basis des vorliegenden LEP-Entwurfes nicht ausreichend erfüllt werden. In Friedrichstadt sind im Jahr 2006 320 Betten amtlich registriert worden. Weitere 777 Betten in Friedrichstadt und angrenzenden Gemeinden sind über die Zimmervermittlung registriert worden. Einzelhandel und Gewerbe in Friedrichstadt und den angrenzenden Gemeinden sind in erster oder zweiter Stufe der Wertschöpfung vom Tourismus abhängig. Der Beitrag des Tourismus zum Volkseinkommen liegt in Friedrichstadt weit über dem Durchschnittswert in Schleswig-Holstein (4,6%). Tourismus ist daher als Motor der Entwicklung in Friedrichstadt und dem angrenzenden Umland zu betrachten. <u>Angebotsqualität</u> Der LEP-Entwurf bezieht sich auf das aktuelle Landestourismuskonzept: „Auf der Grundlage der Tourismusstrategie des Landes Schleswig-Holstein sollen die touristischen Planungen und Maßnahmen im Land auf	

Stellungnahme	
einen Qualitätstourismus ausgerichtet werden." Qualitative Belange werden jedoch in der Festsetzung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung offenbar nicht berücksichtigt, da sie als Kriterium nicht einmal benannt sind. Friedrichstadt als einzigartiges städtebauliches Kleinod („Holländerstadt“) ist ein anerkannter Luftkurort und als eine von 14 Städten landesweit an der für qualitativ hochwertige Angebote bereits mehrfach ausgezeichneten Marketingkooperation Städte Schleswig-Holstein e.V. (MaKs) beteiligt. Aus Friedrichstadt kommen in diesem Jahr zwei der Sieger im regionsweiten Gastronomie-Qualitätswettbewerb „nordseeteller“, größter Arbeitgeber ist ein 4-Sterne-Hotel mit überregionaler Bekanntheit. Neben kultureller und historischer Bedeutung der Stadt bietet sie mit Grachtenfahrten, Modellbahnzauber und überregional bekannten Veranstaltungen wie den „Friedrichstädter Festtagen“, dem „Drachenbootrennen“, „Trainingslager der Optimistenlager“ und einzigartige Angebote in der Region. Gemeinsam mit Tönning und St. Peter-Ording stellt Friedrichstadt darüber hinaus einen der Profilorte der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Nordsee - St. Peter-Ording & Eiderstedt“, deren Gründung in der Sonderstudie Tourismus im Rahmen der LSE II empfohlen wurde. Die Profilorte wurden nach ihrer besonderen Bedeutung als touristischem Angebotsfaktor für die Gesamtregion ausgewählt (vgl. inspektour GmbH u.a., 2006) Die Bedeutung von historischen Städten und einzigartigen Angeboten als Anziehungspunkte der touristischen Nachfrage für die Entwicklung eines Qualitätstourismus im ganzen Land wird im derzeitigen LEP-Entwurf jedoch nicht berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Westküste und hier besonders die historischen Städte Friedrichstadt, Tönning und Husum. <u>Nachfragequalität</u> Das Ortsentwicklungskonzept Friedrichstadt aus dem Jahr 2006 bescheinigt Friedrichstadt ähnliche touristische Strukturen wie der Stadt Husum. Städtetouristische Kennzeichen z.B. in Bezug auf die Gästestruktur gelten hier daher ebenso. Gäste der Stadt sind vorrangig in den im Landestourismuskonzept festgelegten Zielgruppen „Best Ager“ und „Anspruchsvolle Genießer“ zu finden, darüber hinaus machen Tagestouristen einen wesentlichen Nachfragefaktor aus. Friedrichstadt kann lt. amtlicher Statistik einen im Vergleich deutlich erhöhten Anteil von Übernachtungen aus dem Ausland verzeichnen (Friedrichstadt 18,07% im ersten Halbjahr 2007, Schleswig-Holstein: 4,7 %; Kreis Nordfriesland: 1,4 %; Quelle: Statistik Nord, 2008). Friedrichstadt weist damit ein erhebliches Potenzial im Hinblick auf die Gewinnung ausländischer Gäste insbesondere aus dem skandinavischen Raum auf. Städtetouristen sind darüber hinaus häufig Erstbesucher einer Region. Die amtliche Statistik weist für das Jahr 2006 eine Zuwachsrate von 10,1% bei den Übernachtungen in Friedrichstadt aus, im Jahr 2007 erneut einen Zuwachs von 10,4%. Für die gesamte Nordsee ist Friedrichstadt daher ein wichtiger Angebotsfaktor als Anlaufpunkt von Nordsee-Erstbesuchern.	

Stellungnahme	
Trotz der Bedeutung des Segmentes für die gesamte touristische Entwicklung einer Region wird der Städtetourismus im LEP als Randerscheinung behandelt. Gerade an der als strukturschwach eingeschätzten Westküste bilden jedoch neben den Seebädern die Klein- und Mittelstädte Kristallisationspunkte der Nachfrage, insbesondere auch in der schwächer ausgelasteten Nebensaison. Dennoch ist keine der Städte an der Westküste als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung eingeordnet worden. Dem definierten Ziel „starke Stadtregionen“ schaffen zu wollen, wird so nicht Rechnung getragen. Der aktuelle Entwurf des LEP bietet keine geeignete Entwicklungsgrundlage für die schleswig-holsteinische Westküste insgesamt und die touristische Entwicklung der Region im Besonderen. Besonderes Anliegen muss es daher sein, die Stadt Friedrichstadt inkl. der siedlungsräumlich verflochtenen Gemeinden sowie das Städtecluster Friedrichstadt - Tönning - Husum als „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“ auszuweisen.	
Beteiligter: 627 Stadt Glückstadt ID: 1417	
Mit dem LEP 2009 entfällt der bisherige „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ aus dem Landesraumordnungsplan 1998. In dem „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“ des LEP 2009 ist die Region um Glückstadt und Elbe / Stör nicht enthalten. Dies wird der Bedeutung des Stadtdenkmals Glückstadt als wichtigstes touristisches Ziel der "Maritimen Landschaft Unterelbe" in Schleswig-Holstein und bedeutender Ausflugsort in der Metropolregion nicht gerecht. Dabei machen nicht nur die Konzentration touristischer Infrastruktureinrichtungen (z.B. Sitz des Unterelbe Tourismus e.V. und der Glückstadt Destination Management GmbH) in Glückstadt und der gerade vollendete Bau der Jugendherberge die steigende Bedeutung der Stadt Glückstadt als touristische Destination in der Unterelbe-Region deutlich. Die Glückstadt Destination Management GmbH (GDM) betreut 100 Übernachtungsbetriebe in Glückstadt und Umgebung mit 443 <u>privaten</u> Betten. Bei einer Auslastung von 35% ergeben sich rund 57.000 Übernachtungen pro Jahr. Rechnet man die Übernachtungen in der Jugendherberge, bei gewerblichen Betreibern und privaten Übernachtungsbetrieben, die nicht von der GDM betreut werden, hinzu, ergeben sich allein in Glückstadt und Umgebung rund 100.000 Übernachtungen / a (siehe als Anlage 1 beigefügten Auszug aus dem Tourismuskonzept der Stadt Glückstadt). Darüber hinaus besuchen rund 250.000 Tagesgäste pro Jahr die Stadt Glückstadt. Bei durchschnittlichen Ausgaben von 27 € je Person / Tag ergibt sich eine Wertschöpfung, die der Wertschöpfung durch Übernachtungsgäste in einer Destination mit 100.000 Übernachtungen entspricht (siehe Tourismuskonzept der Stadt Glückstadt). Desweiteren erfüllt die Stadt Glückstadt für den Tourismus die Funktion eines verkehrsinfrastrukturellen Knotenpunktes für die Region (z.B. Elbquerung, überörtliche Radwegeverbindungen etc.). Deren Bedeutung wird durch den Bau der A 20 zukünftig noch verstärkt. Die Darstellung eines „Schwerpunktraum Tourismus und Erholung - Unterelbe“ wäre aus den genannten Gründen und aus Sicht der Stadt Glückstadt nicht nur gerechtfertigt, sondern auch notwendig. Denn die Stadt Glückstadt ist ein von der Konversion besonders stark betroffener Standort, für den die der Tourismus - in einem ansonsten schwierigen wirtschaftlichen Umfeld - eine Perspektive für eine wirtschaftliche	

Stellungnahme	
Entwicklung bietet.	
Die Stadt Glückstadt beantragt bzw. fordert, als "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung" anerkannt zu werden.	
Beteiligter: 800 Stadt Husum ID: 2510	
<u>Ziff. 7.7 Tourismus</u> In Husum werden jährlich 345.000 Übernachtungen und 3.100.000 Tagesgäste registriert. Husum ist u.a. aufgrund seiner städtebaulichen Situation, des Einzelhandelsangebotes und seiner kulturellen Vielfalt (z.B. Krokusblüte, Raritäten der Klaviermusik, Storm, Pole-Poppenspüler-Tage, Museen) Schwerpunkt des Städtetourismus in Nordfriesland. Um diesen Status zu erhalten bzw. auszubauen sind erhebliche Anstrengungen erforderlich, die ohne eine Förderung des Landes bzw. der EU nicht realisierbar sind. Die Ausweisung lediglich von Schwerpunkträumen reicht für die vielfältige Angebotstruktur in Schleswig-Holstein nicht aus. Die Stadt Husum regt daher an, auch <u>Schwerpunktorte</u> im LEP explizit zu benennen und u.a. die Stadt Husum aufgrund ihrer Bedeutung an der Westküste in diese Liste aufzunehmen. Eine Verweisung an einen nachfolgenden Regionalplan wird dabei nicht als ausreichend angesehen, da schon der vorhandene Städtetourismus in Husum weit über den Planungsraum strahlt. Die Stadt Husum ist als Schwerpunktort für den Tourismus auszuweisen, die Auswahlkriterien sind entsprechend zu ändern.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1034	
<u>Zu Ziff. 7.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</u> Zu Z (1) Die Darstellung des Küstengebietes der Hansestadt Lübeck, einschließlich des Hinterlandes (auf ca. 5 km Tiefe) als „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“ wird befürwortet. In der Auflistung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sollte, entsprechend der Darstellung auf der Karte des LEPs, verdeutlicht werden, dass auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck die Bereiche Travemünde und Lübecker Altstadt Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind und nicht das gesamte Stadtgebiet. - S. 101 -	
Beteiligter: 1003 Stadt Lütjenburg ID: 3523	

Stellungnahme	
1. Hauptsächlicher Mangel des LEP aus unserer Sicht ist, dass die Stadt Lütjenburg nicht in den Schwerpunktraum Tourismus und Erholung des Küstenstreifens von Behrendsdorf bis Weißenhaus mit einbezogen worden ist. Abgesehen davon, dass Lütjenburg bereits seit langem das Siegel einer Kurstadt erworben hat, wäre der Fremdenverkehr von Behrendsdorf bis zumindest Sehlendorfer Strand ohne die Mitwirkung Lütjenburgs nicht möglich, da fast die gesamte Versorgung dieser Orte über Lütjenburg läuft: Hier finden sich die großen Verbrauchermärkte, Kleidungsgeschäfte, Banken, Apotheken, Arztpraxen, Tankstellen und technische Betriebe, die für die Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Auch im Freizeit-Bereich hilft Lütjenburg mit, die fremden Gäste zufrieden zu stellen. Viele Sportarten, Spielplätze und eine gut ausgestattete Bücherei werden angeboten. Die Stadt führt mehrfach im Jahr Festveranstaltungen durch, vor allem um den Gästen Abwechslung zu bieten. Durch Ausbau des Naturschutzgebietes „Streetzer Berg“, der mittelalterlichen Turmhügelburg, des Eiszeitmuseums und des geplanten Energie-Informations-Zentrums „Mensch-Energie-Natur“ sowie durch Beteiligung an der Hohwacher Bucht Touristik GmbH ist Lütjenburg auch direkt in die Organisation des Urlaubsbetriebes in unserer Umgebung mit einbezogen. Es wäre deshalb fatal für diese von hoher Arbeitslosigkeit gebeutelte Stadt, wenn sie von der Entwicklung des Tourismus, ihrem einzigen zukunftssträchtigen Gewerbebezweig, abgeschnitten würde. Eine Aufnahme in das Fördergebiet Tourismus und Erholung erscheint deshalb zwingend erforderlich.	
Beteiligter: 444 Stadt Mölln ID: 498	
Im Abschnitt 7.7.1 sind <u>Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung dargestellt</u>. Bis auf den Raum um Malente und Eutin handelt es sich dabei ausschließlich um Inseln und Küstenräume. Das Binnenland wird in seiner touristischen Bedeutung dabei unzureichend berücksichtigt. Die Auswahl der Schwerpunkträume nur anhand der Kriterien Bettenkapazität und Standplätze auf Campingplätzen ist zu einseitig. Der Naturpark Lauenburgische Seen hat z. B. eine regional bedeutsame Funktion für Tagestouristen. Die Bedeutung der historischen Städte wie Mölln, Ratzeburg und Lauenburg einschließlich ihres naturräumlich wertvollen Umlandes für den Tourismus wird gegenüber den Küstenräumen zu wenig berücksichtigt. Daher wird aufgrund einer geordneten touristischen und damit auch wirtschaftlichen Entwicklung des wirtschaftsschwachen Raumes „Naturpark Lauenburgische Seen“ verlangt, dass dieser Bereich als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung im LEP vorgesehen wird. Sonst wäre damit zu rechnen, dass die wirtschaftliche Entwicklung dieses Raumes sich noch weiter verschlechtern wird.	
Beteiligter: 611 Stadt Neustadt in Holstein ID: 1343	
<u>Zu Ziff. 7.7.1 (Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung):</u> Die Stadt Neustadt in Holstein begrüßt die Neuausrichtung des Tourismus, nach der touristische Einrichtungen und Angebote in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung konzentriert und gezielt weiterentwickelt werden sollen. Um dieses Ziel nicht zu gefährden, ist	

Stellungnahme	
in die Ziff. 7.7.1 „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ aufzunehmen, dass bauliche Anlagen und Einrichtungen, die den Tourismus schädigen können (wie z.B. Müllheizkraftwerke), in diesen Räumen nicht zulässig sind bzw. nicht erweitert werden dürfen.	
Beteiligter: 435 Stadt Niebüll ID: 2187	
6. Als wichtigster Fremdenverkehrsbereich des Südtorländer Festlandes ist als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung der Bereich des Dagebüller Hafens in die Zielplanung aufzunehmen.	
Beteiligter: 1128 Stadt Oldenburg ID: 4097	
Der in dem Plan eingetragene Geltungsbereich für den Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung, der in dem Entwurf bis an die westliche Autobahnabfahrt Oldenburg in Holstein Mitte heranreicht, sollte bis zur Ortschaft Dannau zurückgesetzt werden, da die Stadt beabsichtigt zwischen der Autobahnabfahrt Oldenburg in Holstein Mitte und dem Kreuzungsbereich der Putloser Chaussee / Prof.-C.-Ehrenberg-Weg ein Sondergebiet auszuweisen.	
Beteiligter: 865 Stadt Plön ID: 2916	
3. Die Beschränkung des einzigen „Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung“ im Landesinneren auf den Bereich Eutin/Malente ist nicht nachvollziehbar und entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Plön, Malente und Eutin bilden als Kernorte der Holsteinischen Schweiz gemeinsam eine touristische Region, in der künftig entsprechend dem Leitbild des Tourismuskonzeptes der Landesregierung noch intensiver als bisher zusammengearbeitet werden soll. Im Rahmen des landesweiten Projektes „Optimierung der lokalen Strukturen“ wurde die Region als Modellregion auserwählt. Die Holsteinische Schweiz wird einschließlich der Stadt Plön und der Region Großer Plöner See über den Ostsee-Holstein-Tourismus e.V. als eigenständige und bundesweit bekannte Urlaubsregion vermarktet. Im touristischen Internet-Portal für Schleswig-Holstein wird die Holsteinische Schweiz gemeinsam mit dem Reiseziel Ostsee beworben. Schließlich ist Plön mit dem Naturpark-Haus Sitz der zentralen Anlauf- und Informationsstelle des Naturparks Holsteinische Schweiz. Angesichts der eingeschränkten Möglichkeiten, das gewerbliche Arbeitsplatzangebot im Stadt- und Nahbereich Plöns auszuweiten, gehört der Tourismus zu den ganz wenigen Branchen, die zur Stärkung der Wirtschaftskraft dieser Region beitragen können. Deshalb muss diesem Sektor „besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist“ (7.7.1 (3)). Aufgrund der vorhandenen touristischen Infrastruktur, des touristischen Angebotes und seiner Bedeutung für den Fremdenverkehr muss der	

Stellungnahme	
Bereich um die Stadt Plön und die Orte rund um den Großen Plöner See ergänzend zur Darstellung im Bereich Ostholstein als „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“ dargestellt werden. Der Verweis auf die spätere Darstellungsmöglichkeit als „Entwicklungsgebiet“ wird als nicht ausreichend und dem Bestand nicht entsprechend erachtet.	
Beteiligter: 469 Stadt Ratzeburg ID: 986	
Der LEP führt in der Abgrenzung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (Ziffer 7.7.1) außerhalb der Küstenbereiche an Nord- und Ostsee lediglich die Bereiche Malente und Eutin im Landesinneren an. Die Stadt Ratzeburg ist der Auffassung, dass es sich bei dem Raum der Lauenburgischen Seen um die Städte Ratzeburg und Mölln sowie die Schaalseeregion ebenfalls um einen solchen Raum handeln muss. Dies ist unbedingt in die Darstellungen des LEP aufzunehmen.	
Beteiligter: 560 Stadt Wedel ID: 1079	
Tourismus und Erholung. Der Bereich der Wedeler-/ Haseldorfer Marsch (Elbmarschen) ist als Schwerpunktraum und Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung darzustellen.	
Beteiligter: 464 Stadt Wyk auf Föhr ID: 551	
<u>2 a) Tourismus</u> <i>In dem Schwerpunktraum „Tourismus und Erholung“, den die Gemeinden der Insel Föhr zusammen mit der Stadt Wyk auf Föhr bilden, werden zur Erweiterung des touristischen Angebotes und zur Struktur- und Qualitätsverbesserung (S.101) zusätzlich zu den bestehenden Einrichtungen sowohl ein größeres (S.103) hochklassiges Hotel als auch ein Wohnmobil- und (S. 105) Campingplatz zugelassen, weil diese Angebote bislang fehlen.</i>	
Beteiligter: 371 Tourismus u. Stadtmarketing Husum GmbH ID: 43	
Die Stadt Husum bzw. die Ferienregion Husumer Bucht ist im aktuellen LEP-Entwurf nicht als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Der Beitrag des Tourismus zum Volkseinkommen liegt in Husum bei rd. 12,9 % und damit deutlich über dem Durchschnitt in Schleswig-Holstein	

Stellungnahme

(rd. 4,5 %) (vgl. N.I.T. 2008). In Husum werden rd. 345.000 Übernachtungen/Jahr und 3,1 Mio. Tagesgäste/Jahr registriert (vgl. N.I.T. 2008). In der gesamten Husumer Bucht liegt die Zahl der Übernachtungen/Jahr bei ca. 500.000. Ich fordere daher, Husum bzw. die Husumer Bucht als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung im Landesentwicklungsplan auszuweisen.

Ausweisung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung

Nachfolgend möchte ich beispielhaft auf die von Ihnen ausgewählten Kriterien eingehen, deren Auswahl und konkrete Anwendung nicht nachvollziehbar sind. Die ausgewählten Kriterien sind ausschließlich angebotsorientiert und berücksichtigen weder die touristische Nachfrage noch deren quantitative, strukturelle und qualitative Entwicklung. Diese drückt sich z.B. aus in Beherbergungsqualität, Beherbergungsart, Reisedauer, tagestouristischer Bedeutung, steigender Bedeutung des Städtetourismus, steigender Bedeutung des Incoming-Tourismus, also der Übernachtungen ausländischer Gäste u.a.. Zudem wird die Kooperationsbereitschaft der örtlichen touristischen Ebene und die Teilnahme am neuen landesweiten touristischen Handlungskonzept des Wirtschaftsministeriums bzw. der TASH nicht berücksichtigt.

Die Kriterienwahl ist daher auch planerisch wenig zielführend im Sinne landesplanerischer Ziele, europäischer Vorgaben der Raumentwicklung und möglicher zukunftsgerichteter touristischer Entwicklungspotenziale für Schleswig-Holstein.

So verfügte die Stadt Husum (Prädikat: Luftkurort) laut amtlicher Statistik (≥ 8 Betten) mit Stand 01.07.2005 über 23 Beherbergungsbetriebe mit 966 Betten, der unmittelbar angrenzende Luftkurort Schobüll (sei 01.01.2007 Stadtteil von Husum und unmittelbar an die Halbinsel Nordstrand angrenzend) über weitere 5 Betriebe mit 78 Betten. Für die gesamte Ferienregion Husumer Bucht, die sich bereits seit 1972 im Verein „Husumer Bucht - Ferienorte an der Nordsee e.V.“^[1] gemeinsam vermarktet, sind 52 Betriebe mit insgesamt 1.313 Betten amtlich registriert.

Die durchschnittliche Betriebsgröße in der Stadt Husum liegt (inkl. Schobüll), bei 42 Betten, weist also auf das große Angebot an Hotelbetten hin (zum Vergleich: Nordstrand: 49 Betriebe mit 855 Betten, daher durchschnittliche Betriebsgröße 17 Betten; Flensburg: 22 Betriebe mit 1.143 Betten, daher durchschnittliche Betriebsgröße 52 Betten).

Im Gastgeberverzeichnis 2006 sind für Husum 147 Betriebe aufgeführt mit insgesamt: 1.135 Betten, für Schobüll weitere 69 Betriebe mit weiteren 248 Betten. Weiteren internen Auswertungen zufolge verfügt Husum mit Schobüll im privaten Sektor insgesamt über mind. rd. 200 Betriebe mit ca. 1.800 Betten.

Für die gesamte Ferienregion Husumer Bucht, sind im Gastgeberverzeichnis 2006 329 Betriebe mit insgesamt 1.951 Betten aufgeführt. Die Region verfügt über 3 Campingplätze sowie einen separaten Reisemobilstellplatz. Insgesamt sind in der Geschäftsstelle für die Ferienregion Husumer Bucht rd. 450 Privatvermieter (Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Privatzimmer) bekannt.

In jedem Fall ist der von Ihnen aufgeführte kritische Wert > 1.000 in Husum - und in der Husumer Bucht ohnehin - damit deutlich überschritten.

Da es sich um einen Plan handelt und nicht um eine Festschreibung des Status Quo ist außerdem zu berücksichtigen, wie sich der Tourismus in den letzten 10 bis 20 Jahren entwickelt hat, um das touristische Entwicklungspotenzial eines Ortes/einer Region für die Zukunft zu erfassen. Des Weiteren bleiben qualitative Aspekte der Beherbergungsbetriebe (Husum verfügt sowohl im gewerblichen als auch im privaten Sektor über 5-Sterne-Häuser) sowie die Bedeutung der Beherbergungsart völlig unberücksichtigt.

Nachfrage - Entwicklung der Übernachtungszahlen

Unberücksichtigt ist die quantitative Entwicklung der Nachfrageseite. Deshalb weise ich ergänzend darauf hin, dass 2005 rd. 230.000, 2006 sogar rd. 236.000 Übernachtungen und 2007 rd. 252.000 Übernachtungen in der Husumer Bucht amtlich registriert wurden, hiervon 2005 rd. 181.000 in der Stadt Husum, inkl. Schobüll (Zum Vergleich: Flensburg: 175.627, Friedrichskoog: 148.000, Pellworm, 89.500 Übernachtungen, Nordstrand: 75.500). In den vergangenen 10 Jahren (1996 bis 2006) ist die Zahl der amtlich registrierten Übernachtungen in der Stadt Husum

Stellungnahme

um rd. 20% gestiegen.

Nachfrage - Übernachtungen ausländischer Gäste

Unberücksichtigt ist weiterhin die hohe Bedeutung des Incoming-Tourismus für Deutschland und daher auch für Schleswig-Holstein. Wie z.B. die Reiseanalyse 2007 (F.U.R. 2008) erneut bestätigt, ist von einem erhöhten inländischen Nachfragevolumen auch zukünftig nicht auszugehen. Daher kommt der Gäste-Neugewinnung aus dem Ausland bekanntermaßen besondere Bedeutung zu. So entfielen im Sommerhalbjahr 2007 in Husum 12,5 % der amtlich registrierten Übernachtungen auf ausländische Gäste (Zum Vergleich: Schleswig-Holstein: 4,7 %; Kreis Nordfriesland: 1,4 %; Quelle: Statistik Nord, 2008). Husum weist mit im Mittel > 10% ausländischer Übernachtungen ein deutliches Potenzial im Hinblick auf die Gewinnung ausländischer Gäste auf. Diese Zahlen spiegeln sich sowohl bei den amtlich registrierten Übernachtungen als auch in den Daten der Zentralen Zimmervermittlung Husum wider. In der gesamten Husumer Bucht entfielen 2007 12% der Übernachtungen auf ausländische Gäste (rd. 94.000 Übernachtungen; Quelle: Statistik Nord, 2008).

Des Weiteren ist auch prinzipiell die Neugewinnung von Gästen zu berücksichtigen. Die Zentrale Zimmervermittlung Husum hat bei der Vermittlung von Übernachtungen in den letzten beiden Jahren jährliche Zuwachsraten von rd. 10% zu verzeichnen und ist eine der vermittlungsstärksten Zimmervermittlungen des Landes mit einer besonders hohen Bedeutung für die Nordseeküste, da häufig Nordsee-Erstbesucher nach Husum fahren. Rd. 36.500 Übernachtungen wurden im Jahr 2007 vermittelt, wovon rd. 60% in die Stadt Husum und rd. 40% in das Umland vermittelt wurden. In aller Regel wählen die angesprochenen Neukunden auch den Weg zur Zimmervermittlung. Husum spielt aufgrund der zentralen Lage an der Westküste eine wichtige Schlüsselrolle bei der Neukundengewinnung, sowohl aus dem In- als auch aus dem Ausland. So steigt in Husum vor allem der Anteil an Gästen aus Dänemark und der Schweiz kontinuierlich an - also kaufkraftstarke, qualitätsorientierte Kundengruppen; insgesamt werden in Husum Übernachtungsgäste aus mehr als 20 Ländern registriert.

Wirtschaftliche Bedeutung / Tourismusintensität / Bedeutung des Städtetourismus

Die Tourismusintensität - als Kennziffer für die relative Bedeutung des Tourismus in einer Gemeinde (Gästeübernachtungen je 1 000 Einwohner) - liegt in Husum nach amtlichen Kennziffern bei 158.681 Übernachtungen und rd. 20.849 Einwohnern/-innen bei 761 und damit deutlich über der Tourismusintensität von z.B. Lübeck (211.213 Ew., 1.004.085 Übernachtungen = 475), das als städtischer Raum im LEP-Entwurf als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen ist. Im alten LEP hingegen war auch Lübeck nicht als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Zweifelsfrei kommen Städten im Vergleich zu klassischen Urlaubsorten, wie z.B. Seebädern, zahlreiche weitere Funktionen zu. Die steigende Bedeutung des Städtetourismus (vgl. auch entsprechende Grundlagenstudie des DTV), gerade aus für Neukunden, Kurzurlauber und Tagesreisende wird im LEP-Entwurf jedoch nicht angemessen berücksichtigt.

Ebenso wie in der Holsteinischen Schweiz Eutin mit Bad Malente als Schwerpunktraum ausgewiesen sind, wären sinnvollerweise an der Westküste die mittel-/klein-städtischen Räume Husum, Friedrichstadt (Distanz Husum - Friedrichstadt: 16 km), Tönning (Distanz Husum - Tönning 25 km, Friedrichstadt - Tönning 18 km) zusammen als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung auszuweisen, in jedem Fall aber Husum als Schwerpunkttort für Tourismus und Erholung. Husum weist von den drei Städten eindeutig die höchste Bedeutung für den Übernachtungstourismus auf. Die drei Städte - insbesondere hier jedoch aber auch Husum - sind außerdem städtische Urlaubs- und Ausflugsziele und sind insbesondere auch als tagestouristische Wohnort- und Urlaubsortsausflugsziele, z.B. für die Gäste in St. Peter Ording, auf den nordfriesischen Inseln sowie für den gesamten nördlichen Landesteil und die Region Süddänemark von nicht unerheblicher Bedeutung. Vor allem für Husum spielen auch Tagesgeschäftsreisen eine bedeutende Rolle. Die Anzahl der Tagesreisen liegt in Husum inkl. Schobüll, bei rd. 3,1 Mio. / Jahr (vgl. N.I.T. 2008). Die Bruttoumsätze aus dem Übernachtungs- und Tagesstourismus liegen allein in Husum bei ca. 104 Mio € / Jahr (vgl. N.I.T. 2008). Überdies haben die drei Städte Husum, Friedrichstadt und Tönning, erheblichen verbindenden Charakter zwischen der

Stellungnahme

Nordseeküste und dem Binnenland. Husum kommt außerdem seit jeher auch eine Brückenfunktion zur nordfriesischen Insel- und Halligwelt und ins benachbarte Dänemark zu.

Husum und die zwei kleineren Städte Friedrichstadt und Tönning, bilden im Sinne des LEP ein städtetouristisches ‚Cluster‘ und vor allem Husum ist aufgrund einer deutlich geringeren Saisonalität ein wichtiger Gegenpol zu den sommertouristisch ausgerichteten Badeorten und Inseln. So hatte Husum z.B. im Dezember 2007 ein Plus von 20% bei den Übernachtungen im Vergleich zu 2006 zu verzeichnen. Auch der Geschäftsreiseturismus, der sich i.d.R. vorwiegend außerhalb der Saison abspielt und in Husum vor allem einen erheblichen Anteil bei der Auslastung der Hotelbetriebe einnimmt, verringert die touristische Abhängigkeit der Nordseeregion von „der Saison“.

Der jetzige LEP-Entwurf zeigt an der schleswig-holsteinischen Westküste leider keinerlei Entwicklungspotenziale für den nordseebezogenen Städtetourismus (Übernachtungs- und Tagestourismus), obwohl dies als grundsätzliches touristisches LEP-Planziel herausgestellt wird. Sollte sich der Begriff „Städtetourismus“ in Schleswig-Holstein etwa ausschließlich auf die Ostsee-Standorte und größeren Städte Lübeck, Kiel und Flensburg beziehen?

Dass Husum ein bedeutendes städtetouristisches Ziel ist, ist eindeutig an der hohen Zahl der Ankünfte, der Aufenthaltsdauer, der Bedeutung der Segmente Gruppenreisen und Geschäftsreisen, der hohen Bedeutung des Tagestourismus mit einem außergewöhnlich großem Einzugsgebiet bis in den süddänischen Raum hinein, dem Anteil ausländischer Gäste, der Beherbergungsstruktur (starke Hotellerie; bis 5 Sterne-Kategorie) u.a. zu erkennen.

Städtetouristisches Potenzial von Kleinstädten mit historischem Stadtkern, das Husum kennzeichnet, wurde in anderen Bundesländern, z.B. Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, längst erkannt. In Schleswig-Holstein führt es aus touristischer Sicht - abgesehen von den Aktivitäten der MaKS - ein Schatten-Dasein, der sich im LEP-Entwurf erneut manifestiert.

Erstes Resümee für den Städtetourismus

Der vorliegende Plan-Entwurf wird dem im LEP-Entwurf genannten Ziel, „... die vielfältigen Nutzungsansprüche an den Raum Schleswig-Holsteins zu koordinieren, auftretende Konflikte zu lösen sowie Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen und dabei alle relevanten ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte zu berücksichtigen.“ nicht gerecht.

Von einer „... stärkeren [...] entwicklungspolitische[n] Komponente...“ kann für die Westküste nicht die Rede sein. Auch der aufgeführten Strategie „Starke Regionen - starke Städte - starke Stadtregionen“ [...] steht der vorliegende Entwurf entgegen - zumal in einem Bundesland, in dem man nicht flächendeckend von homogenen Verhältnissen sprechen kann, sondern den naturräumlichen und strukturellen Gegebenheiten angemessen Rechnung zu tragen ist.

In diesem Zusammenhang weise ich außerdem darauf hin, dass die Tourismus und Stadtmarketing Husum GmbH (und auch Friedrichstadt) Mitglied in der Marketingkooperation Städte Schleswig-Holstein e.V. (MaKS) ist. Husum ist darüber hinaus seit 2007 im Vorstand vertreten. Die jährlichen PR-Kampagnen der MaKS führen jährlich zu bundesweiter Presseaufmerksamkeit auf die Städte Schleswig-Holsteins. Für die PR-Kampagne 2007 „Im Norden ist die Welt zu Hause!“ wurde die Marketingkooperation Städte in Schleswig-Holstein e.V. (MaKS) am 08.11.2007 mit dem Deutschen Tourismuspreis des Deutschen Tourismusverband e.V. (DTV) in der Kategorie „Innovatives Tourismusmarketing“ ausgezeichnet. Außerdem wurde die Kampagne am 15.11.2007 mit dem Titel „Ausgewählter Ort im Land der Ideen 2008“ ausgezeichnet. Im Jahr 2008 führt die MaKS darüber hinaus eine PR-Kampagne für das Thema „Geschäftsreisen“ durch, wiederum ein in Schleswig-Holstein landesweit unberücksichtigtes touristisches Thema mit erheblichen Wachstumspotenzialen (vgl. z.B. „Meeting- & EventBarometer 2008“ der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT), des GCB German Convention Bureau und des Europäischen Verbands der Veranstaltungs-Centren e.V. (EVVC); vorgestellt auf der IMEX in Frankfurt/Main am 22. April 2008). Die MaKS - und somit auch Husum - ist überdies Premiumpartner bei der neuen landesweiten touristischen Kampagne für Familien.

Stellungnahme	
Ich fordere daher, den jetzigen Planentwurf bezüglich der Ausweisung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung für den Raum Husum zu überarbeiten. Der Ausschluss der Ausweisung von „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ bei gleichzeitiger Ausweisung von Räumen für Windkraft ist außerdem fachlich nicht nachvollziehbar. Die Akzeptanz nachhaltiger Energienutzungsformen wie der Windenergie ist bei den Gästen an der Nordsee hoch, angesichts der aktuellen Energiediskussion eher steigend. Von einem diversifizierten Entwicklungsansatz gemäß EUREK, der verschiedenen bedeutenden Wirtschaftszweigen Rechnung trägt, kann im LEP-Entwurf nicht die Rede sein. Statt eine pauschalisierte Darstellung „entweder - oder“ ist eine differenzierte Einzelfallbetrachtung erforderlich. Entsprechendes gilt gleichermaßen für Biogasanlagen, die im vorliegenden Plan-Entwurf unberücksichtigt bleiben, jedoch z.T. zu nicht unerheblichen Landschaftsveränderungen führen und in der raumplanerischen Diskussion berücksichtigt werden müssen. Der vorliegende Plan-Entwurf widerspricht den „Leitvorstellungen zur Landesentwicklung“ gemäß § 2 Landesentwicklungsgrundsatzgesetz (LEGG): „Die räumliche Struktur des Landes Schleswig-Holstein ist natur- und umweltgerecht und zugleich auf die menschlichen Bedürfnisse hin zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu sollen [...] • die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen des Landes, • die Nutzung und Stärkung der in den Teilräumen des Landes vorhandenen Raumstrukturen und <u>verschiedenartigen Entwicklungspotentiale</u>, • die Sicherung und Weiterentwicklung der ländlichen Räume unter Berücksichtigung der gewachsenen Strukturen, angestrebt werden.“ Abschließend erlaube ich mir den amtierenden Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein zu zitieren (Schloss vor Husum, 04.06.2008): „Husum ist ein touristisches Zentrum in Schleswig-Holstein.“. Der entsprechende Zeitungsbericht anlässlich der Eröffnung des Herzoginnengartens und der Dachgalerie ist erhältlich bei den Husumer Nachrichten. Nachdrücklich fordere ich Sie daher gern noch einmal auf, Husum bzw. die Husumer Bucht als „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“ auszuweisen. [1] Mitgliedsgemeinden des Vereins sind: Stadt Husum (mit Stadtteil Schobüll), Hattstedt, Hattstedtermarsch, Horstedt, Wobbenbüll, Mildstedt, Südermarsch, Simonsberg, Witzwort, Uelvesbüll, Norderfriedrichskoog	
Beteiligter: 537 Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V. ID: 893	
In unserem Gespräch am 24.07.08 konnten wir bereits ausführlich die Kriterien erörtern, auf deren Grundlage die Einteilung der Räume in Schwerpunkträume und Entwicklungsgebiete erfolgt ist: • Die Kriterien zur Auswahl von Schwerpunkträumen sind ausschließlich angebotsorientiert und Übernachtungstouristisch aufgebaut. Sie	

Stellungnahme	
setzen alle Kapazitätsarten gleich, obwohl der Campinggast nachweislich eine geringere Wertschöpfung auslöst als der Gast in privaten Beherbergungsbetrieben und dieser wiederum weniger zur Wertschöpfung beiträgt als der Gast in gewerblichen Beherbergungsbetrieben. Darüber hinaus berücksichtigen die Kriterien touristische Nachfrage in ihrer quantitativen, strukturellen und qualitativen Entwicklung nicht. - Die Kriterien differenzieren nicht zwischen Dauer- und touristischen Campingstellplätzen bei der Ermittlung der Schwerpunkträume, obwohl landesweit fast 70% der Kapazitäten auf Campingplätzen nicht dem Tourismus im engeren Sinne zugerechnet werden können. Dauerstellplätze haben die Qualität von Zweit- und Wochenendwohnungen. Die gegenwärtige Kriterienauswahl führt beispielsweise dazu, dass Waabs (1.400 Einwohner, 780 Betten, 4.000 Campingstellplätze) als Schwerpunktraum ausgewiesen wird, nicht jedoch Schleswig (24.000 Einwohner, 1.100 Betten, über 1,6 Mio. Tagestouristen). Überträgt man die nicht hinreichend genaue Differenzierung der Campingstellplätze auf andere Bereiche, könnten genauso gut Wochenendhäuser in die Kapazitätsrechnung und damit in die Bewertungskriterien einbezogen werden. - Beim LEP soll es sich um einen Plan handeln, nicht um eine Festschreibung des Status Quo. Durch die herangezogenen Kriterien und die Festschreibung bis zum Jahr 2025 entsteht jedoch kein dynamisches System. Dadurch werden Wachstumsdynamiken der Vergangenheit und daraus ableitbare Wachstumsperspektiven für die Zukunft nicht berücksichtigt. Hieraus ergeben sich folgende Vorschläge zur Weiterentwicklung des LEP-Entwurfs: - Gewichtung der verschiedenen Arten von Kapazitätseinheiten nach touristischer Wertschöpfung - Bereinigung der herangezogenen Kapazitätseinheiten um Dauer- Campingstellplätze - Periodische Überprüfung der ausgewiesenen Schwerpunkträume (z.B. alle fünf Jahre) und ggf. Ergänzung oder Veränderung (Öffnungsklausel) Förderung der Kooperation auf regionaler Ebene Ein zentraler Ansatz zur Optimierung von Planung, Entwicklung, Betrieb und Bewirtschaftung touristischer Infrastruktur ist die interkommunale Kooperation auf regionaler Ebene. Insofern ist zu diskutieren, inwiefern der LEP die interkommunalen Kooperationsstrukturen im Tourismus befördert. Die eigenständige Ausweisung von „Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung“ ermöglicht das Abbilden räumlicher Verflechtungen und Kooperationsbeziehungen über Gemeindegrenzen hinweg und ist daher vor dem Hintergrund der erforderlichen interkommunalen Kooperation im Tourismus ausgesprochen zu begrüßen. Touristischen Regionen mit intensiven Kooperationsaktivitäten, wie z.B. der Schlei-Region, wird jedoch durch die Ausweisung nur eines Teils der Region als Schwerpunktgebiet die gemeinsame Entwicklung erschwert: Schleswig und Eckernförde sind nicht als Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung ausgewiesen, der Küstenstreifen zwischen Gelting und Waabs dagegen schon. Um diese Problematik aufzulösen, sieht der LEP vor, das Ausweisen von Entwicklungsgebieten unmittelbarer an die Schwerpunkträume angrenzend zu realisieren. Dadurch soll eine weitere Schwerpunktsetzung des Tourismus auf regionaler Ebene erreicht werden. Problematisch hierbei wirkt sich aus, dass die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der touristischen Region aufgrund der Einschränkungen für Neubau und Erweiterung touristischer Infrastruktur unterschiedlich verteilt und langfristig „zementiert“ werden. Nur	

Stellungnahme	
durch die Berücksichtigung der räumlichen Verflechtungen zwischen Übernachtungstouristisch starken Regionen mit dem sie umgebenden regionalen Umfeld (i.d.R. in einem Umfeld gleicher zeitlicher Entfernung von 30-45 PKW-Minuten) kann dem Nachfrageverhalten der Gäste Schleswig-Holsteins Rechnung getragen werden. Will eine Region daher eine nachhaltige und umfassende strategische und infrastrukturbezogene Planung definieren und umsetzen, ist sie letztlich als Einheit zu betrachten, in der identische Entwicklungsmöglichkeiten notwendig sind, um zu einer nachfrageorientierten Infrastruktur zu kommen. Wie bereits oben vorgeschlagen, sollte dieser Problematik durch die periodische Überprüfung der ausgewiesenen Schwerpunkträume (z.B. alle fünf Jahre) und die Integration eines proaktiven, planungsbezogenen Ansatzes als Kriterium für die Festlegung von Schwerpunkträumen begegnet werden. Unabhängig von dem Ergebnis bei einer möglichen Umstellung der Kriterien auf die Ausweisung als Schwerpunkträume bitten wir auf der Grundlage der Stellungnahmen aus den Orten und Regionen um Aufnahme folgender Gebiete in die Schwerpunkträume: Eckernförde, Kappeln, Schleswig, Husum/Husumer Bucht, Küstenbereich des Dänischen Wohld. Bei den vier erstgenannten plädiert auch die Marketingkooperation der Städte ausdrücklich für eine Aufnahme in die Schwerpunkträume.	
Beteiligter: 392 Wildpark Eekholt KG ID: 173	
Stellungnahme des Wildpark Eekholt zum Landesentwicklungsplan und zu den Förderrichtlinien „Zukunftsprogramm Wirtschaft“ unter besonderer Berücksichtigung des TourismusDie richtige RichtungDie Ziele des Landesentwicklungsplanes gehen grundsätzlich in die richtige Richtung. Starke Regionen sollen weiter gefördert werden, schwache Regionen sollen entsprechend ihren Entwicklungsmöglichkeiten besser ausgebaut werden und attraktiver gemacht werden. Die besonderen Chancen des „Landes zwischen den Meeren“ werden herausgearbeitet, entsprechende Leitbilder wurden entwickelt.Insgesamt hätten wir uns hiernach erwartet, dass der Wildpark Eekholt in idealer Weise die Voraussetzungen für die Förderung einer touristischen Einrichtung erfüllt.Schaut man sich dann die Umsetzung im Detail an, wird die Gefahr deutlich, dass eine Einrichtung wie der Wildpark Eekholt komplett aus dem Entwicklungsplan und damit den entsprechenden Fördermöglichkeiten herausfällt.Probleme in der UmsetzungIn den aus den generellen Zielen abgeleiteten Einschätzungen, Einstufungen und Maßnahmen sind teilweise fatale Fehlentwicklungen vorprogrammiert. Viele gute Ziele werden durch theoretische Rechenwerke zunichte gemacht.1. Vernachlässigung des BinnenlandesAndere Bundesländer mit nicht weniger ausgeprägten Küstenstreifen wie Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen haben längst erkannt, dass eine reine Konzentration auf einen kleinen Streifen entlang der Küste weder landesweit wirtschaftliche Fehlentwicklungen kompensieren kann, noch touristisch besonders effektiv ist.Diese Länder sind vielmehr mit aller Kraft bemüht, durch eine Stärkung des Landesinneren („Binnenland“) die Küsten noch weiter zu unterstützen.In dem gesamten Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein kommt der Begriff „Binnenland“ nur 4 mal vor - in einem touristischen Zusammenhang nicht ein einziges Mal!Die Mehrzahl der Touristen hat kaum Interesse in einem Land Urlaub zu machen, in dem die Küste zwar ausgesprochen schön ist, das gesamte Landesinnere aber touristisch bedeutungslos und unattraktiv ist. Gerade die Touristischen Einrichtungen im Landesinneren können eindeutig feststellen, dass der Anteil der Besucher aus anderen Bundesländern in der Ferienzeit signifikant ansteigt. Das ist ein eindeutiger Hinweis auf die Reisefreudigkeit der Touristen in Schleswig-Holstein.In Schleswig-Holstein ist das Wetter wechselhaft. Ein 7-tägiger Urlaub an der Küste ohne Möglichkeit, Ausflüge zu machen führt schnell zu eine negativen Bewertung des gesamten Urlaubserlebnisses.2. Definition von Orten mit touristischer BedeutungIn dem Landesentwicklungsplan werden Orte mit touristischer Bedeutung durch die Lage in touristischen Schwerpunkträumen festgelegt. Neben Nord- und Ostseeküste werden nur die Region um Bad Malente und Eutin einbezogen.3.	

Stellungnahme	
ÜbernachtungszahlenIn dem Landesentwicklungsplan wird auf die Übernachtungszahl in einem Ort oder einer Gemeinde abgestellt. Je nach Zugehörigkeit zu einer Gemeinde kann das dazu führen, dass eine erfolgreiche touristische Einrichtung damit „touristisch bedeutungslos“ wird und auch nicht in entsprechende Förderkulissen passt. 4. Berücksichtigung des TagestourismusViele touristische Einrichtungen in Schleswig-Holstein erfragen die Besucherherkunft. Hiernach sind Besucher bereit, aus bis zu 100 km Entfernung anzufahren. Die Bedeutung von Tagestouristen wird im Landesentwicklungsplan und im Tourismuskonzept unterschätzt, obwohl es zahlreiche Studien über die hohe wirtschaftliche Bedeutung für die Region gibt.Auch auf dem Tourismustag 2007 wurde vom DWIF die Ausgrenzung von Tagestouristen bei strategischen Überlegungen bemängelt.Unsere Vorschläge:1. die Vernetzung zwischen touristischer Einrichtungen an Küste und Binnenland muss stärker gefördert werden. Dazu gehört auch explizit die Unterstützung der Einrichtungen im Binnenland.2. bereits bestehende touristische Einrichtungen sollten nicht durch die bloße Zugehörigkeit zu einer Region in „bedeutend“ und „unbedeutend“ eingestuft werden.3. Für die touristische Bedeutung sollten nicht die Übernachtungen in einer Gemeinde oder einem Ort, sondern in einer (Tourismusregion) maßgeblich sein.4. Touristische Einrichtungen sollten in ihrer Bedeutung an tatsächlich messbaren Besucherzahlen gemessen werden. „Touristische Leuchttürme“ mit einer hohen Strahlkraft sollte eine besondere Bedeutung und Förderung zugemessen werden.Wolf-Gunthram Frhr. v. SchenckGeschäftsführer Wildpark Eekholt	
Beteiligter: 367 Büro für klima- und entwicklungsgerechte Planung (Privatperson) ID: 25	
II. 10) Regionale Identität: Der Zugang zu Wasser ist für Dithmarschen - für seine gesamte Geschichte - von zentraler Bedeutung. Die Lage am Wattenmeer bedingt, dass Orte, die früher am Meer lagen, heute 10- 20 km vom Meer entfernt liegen. Am NOK in Schafstedt ist der Zugang zum Wasser langfristig sicher und eine maritime Landschaft Dithmarschen eröffnet in Fortsetzung der maritimen Landschaft Unterelbe traditionelle touristische Potenziale. Die Schwerpunkträume für Tourismus auf den Küstenstreifen an der Nordsee, auf die Inseln und die Räume um St. Peter Ording, Büsum und Friedrichskoog zu reduzieren, ist eine unsinnige Einschränkung, die dem Ausbau des Rad-, Pferd- und Wasser-Wandertourismus zuwiderläuft.	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 1068	
7.7.1 (1) Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind... In den der Begründung unter 7.7.(2) wird auf qualitative Defizite hingewiesen, die von Ortsbildern, touristischer Infrastruktur und privatwirtschaftlichem Angebot ausgeht. Verlangt werden Konzepte; Rückbaumaßnahmen werden in Aussicht gestellt. Hier wird privaten Anbietern auferlegt, sich Konzepten anzugliedern, anderenfalls im Wettbewerb zurückzutreten. Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung kann es nicht sein, wirtschaftliche Initiative zu unterdrücken. Urlaub auf dem Bauernhof, Bauernhofcafes, private Unterkünfte und andere touristische Nischen sind Erfolgsfaktoren, Einkommen, Arbeitsplätze und allgemeine Prosperität sicher zu stellen.	

7.7.2 Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung

Stellungnahme	
Beteiligter: 617 Amt Bordesholm ID: 2622	
8. Eine Ausweisung der Region des Bordesholmer Landes im aufzustellenden Regionalplan als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung ist unter Vernetzung mit dem regionalen Naturschutz anzustreben. Die Kommunen haben in den vergangenen Jahren in den Tourismussektor investiert und mit der Tourismusgemeinschaft Mittelholstein und der AktivRegion Mittelholstein zukunftsfähige Organisationsstrukturen geschaffen.	
Beteiligter: 525 Amt Süderbrarup ID: 1454	
4. In die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung ist das Gebiet der Schlei mit dem neu gegründeten Naturpark Schlei aufzunehmen.	
Beteiligter: 714 CDU Bezirksverband Amt Langballig ID: 1976	
zu 7.7.2 Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Im LROP werden Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesen. In diesen Gebieten soll die touristische Nutzung bei Beachtung von Verträglichkeit verstärkt landestypisch weiterentwickelt werden und hat einen hohen Stellenwert sowie Vorrang bei einer Abwägung mit anderen Nutzungen. In den Regionalplänen ist eine Differenzierung (z.B. durch die Ausweisung von Schwerpunktbereichen) möglich. Bisher sind alle Orte des Amtes Langballig östlich von 10 km Umkreis um den Zentralbereich Flensburgs als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Im LEP werden keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung mehr ausgewiesen. Anstelle dessen können in den zu kommunalisierenden Regionalplänen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung ausgewiesen werden. Hier soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung des Tourismus und der Erholung - auf der Basis von touristischen Entwicklungskonzepten - angestrebt werden. Wir akzeptieren die Übertragung der Zuordnung zu den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung, welche die bisherigen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ersetzen, auf die zu kommunalisierende Regionalplanung. Die touristische Nutzung soll auch weiterhin einen hohen Stellenwert sowie Vorrang bei einer Abwägung mit anderen Nutzungen haben. Eine Differenzierung (z.B. durch die Ausweisung von Schwerpunktbereichen) soll in den Regionalplänen auch weiterhin ermöglicht werden. Bisher bildet der Hafen von Langballigau mit Umfeld einen Schwerpunktbereich. Begründung: Anhand der vorhandenen Strukturen und mittels entsprechender Entwicklungskonzepte kann die kommunale Ebene eine optimale Zuordnung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung gewährleisten. Die Übertragung der Entscheidung, welche Gebiete als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung ausgewiesen werden, von der Landesplanung mittels bisherigem LROP auf die nun zu	

Stellungnahme	
kommunalisierende Regionalplanung darf nicht dazu führen, dass der hohe Stellenwert sowie der Vorrang bei einer Abwägung mit anderen Nutzungen verloren geht. Eine Differenzierung auch unter Benennung von Schwerpunktgebieten soll weiterhin möglich sein, damit die Gebiete zielgerecht, individuell und raumordnerische abgestimmt entwickelt werden.	
Beteiligter: 830 Gemeinde Barnitz ID: 2695	
Die Gemeinde Barnitz weist darauf hin, dass in der Gemeinde mehrere sehr aktive Künstler leben. Es wird jährlich das Kunsthandfest und das Trave-Art-Festival durchgeführt, an denen Künstler aus dem gesamten europäischen Raum und auch aus Japan in größerer Zahl teilnehmen. Hier zeigt sich ein Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten, die über das Jahr auch für Lübecker Touristen und Monteure attraktiv sein könnten. Es wird sich voraussichtlich auch im Zusammenhang mit der touristischen Erholung im Travetal und auf der Trave eine Nachfrage entwickeln. Für die Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten (Pension o. ä.) sollten die Möglichkeiten eröffnet werden.	
Beteiligter: 635 Gemeinde Ekenis ID: 1460	
2. In Nr. 7.7.2 Abs. 1 und 2 wird dargestellt, dass bei den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung auch Naturparke einbezogen werden sollen. Das muss dann auch für den am 07.04.2008 gegründeten Naturpark Schlei gelten. In der anliegenden Karte ist die Schlei dagegen durchgängig als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (Nr. 9.2.2) gekennzeichnet. Der Widerspruch ist aufzulösen. Auch die Schlei muss Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung werden.	
Beteiligter: 304 Kreis Dithmarschen ID: 4133	
Zu Ziffer 7.7.2 Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Absatz 1 (Seite 103) Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung haben eine immer höhere Bedeutung für den Tagestourismus und die Kurzzeiterholung im ländlichen Raum. Schon bei der Fortschreibung des Regionalplanes IV 2005 hatte der Kreis Dithmarschen in seiner Stellungnahme mit einer umfassenden Begründung gefordert, dass das gesamte Gebiet des Kreises Dithmarschen als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt werden müsse. Die neue Formulierung des Landesentwicklungsplanes eröffnet nunmehr die Möglichkeit, in den Regionalplänen Entwicklungsgebiete auszuweisen. Der Kreis Dithmarschen begrüßt diese Regelung grundsätzlich und erwartet, dass die künftig in den Regionalplänen ausgewiesenen Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung ohne Zustimmungsvorbehalt vollumfänglich anerkannt werden. Der Kreis Dithmarschen fordert darüber hinaus vor dem Hintergrund des Tourismuskonzepts des Landes eine Klarstellung, dass durch eine ausschließlich regionale Festlegung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung ein Anspruch auf Förderung der touristischen Infrastrukturausstattung nicht eingeschränkt wird. Vielmehr sind regionale Tourismuskonzepte heranzuziehen, in denen weitergehende	

Stellungnahme	
Förderschwerpunkte definiert werden. Absatz 2 (Seite 103) Der Landesraumordnungsplan 1998 definiert in Ziffer 5.1.1.2, dass in den Schwerpunktbereichen „eine gezielte Weiterentwicklung bzw. Förderung anzustreben“ ist. Durch die neue Formulierung des Landesentwicklungsplanes „gezielte regionale Weiterentwicklung ...“ wird die Entwicklung und damit auch die Förderung überflüssigerweise von der regionalen Komponente abhängig gemacht. Im Zusammenhang mit der Schwerpunktsetzung in der Tourismusstrategie des Landes entsteht daraus die Gefahr einer Behinderung der Entwicklung des lokalen touristischen Infrastrukturangebotes im Hinterland. Dies steht den Zielsetzungen einer gezielten Stärkung des Tourismus im ländlichen Raum unter anderem im Rahmen der Initiative AktivRegion entgegen (vergleiche Ziffer 10.3, Seite 135). In diesem Kontext ist auch auf die Ergänzung „auf der Basis von touristischen Entwicklungskonzepten“ zu verzichten soweit vergleichbare Planungen vorliegen. So enthalten z.B. die integrierten Entwicklungskonzepte der touristischen AktivRegionen entsprechende Strategien. Der Kreis Dithmarschen fordert das Wort „regionale“ und die Formulierung „auf der Basis von touristischen Entwicklungskonzepten“ in Ziffer 7.7.2, Absatz 2, 1. Satz zu streichen. Zu Ziffer 7.7.3 Tourismus- und erholungsbezogene Infrastruktur	
Beteiligter: 305 Kreis Herzogtum Lauenburg ID: 3671	
1. Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz als Untere Naturschutzbehörde: Zu den Aussagen zur Ausweisung von Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung in den Regionalplänen in Kap. 7.2.2 (1) wird m.E. nicht deutlich, ob zwingend alle im Landschaftsprogramm entsprechend dargestellten Gebiete zu berücksichtigen sind. Unklarheiten bestehen in gleicher Weise, ob alle Naturparke zu berücksichtigen sind. Hier sollte eine Klarstellung dergestalt erfolgen, dass die o.g. Gebiete berücksichtigt werden können. Zudem wird mir nicht deutlich, welche rechtliche Unterscheidung zwischen den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung und den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung besteht. Beide sind in der Begründung als raumordnerische Vorbehaltsgebiete benannt.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3237	
Der Entwurf des LEP sieht vor, dass das gesamte Gebiet des Kreises Pinneberg keinerlei touristische Einstufung erhalten soll. Dieses kommt einer Abstufung gleich, da noch im Landesraumordnungsplan (LROP) Teile des Kreises, die Haseldorfer und die Seestermüher Marsch, als „Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ eingestuft wurden. Auch Gebiete auf der Geest wie z.B. das Holsteiner Auenland, besitzen eine hohe Bedeutung für die Naherholung innerhalb der Metropolregion Hamburg. Der Kreis Pinneberg und die angehörigen Kommunen haben in den vergangenen Jahren - auch gestützt auf die Festlegungen im LROP - in den Bereich Naherholung investiert und mit dem	

Stellungnahme	
Verein Unterelbe Tourismus e. V. eine zukunftsfähige Organisationsstruktur geschaffen. Diese Erfolge werden auch durch das Sparkassen-Tourismusbarometer 2008 bestätigt, welches im Tagestourismus ein hohes wirtschaftliches Potenzial sieht. Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern wurde diese Möglichkeiten bereits erkannt und umgesetzt. Die Kriterien zur Abgrenzung der Tourismusräume gehen dort über Bettenzahlen und Übernachtungsraten hinaus. Sie enthalten mit Biosphärenreservaten, Naturparks und Kulturangeboten auch Kriterien, die auf Regionen im Binnenland zutreffend sind. Um die bisherigen ökonomischen Erfolge im Bereich der Naherholung im Unterelberaum nicht zu gefährden, müssen die zukünftig auf regionaler Ebene festzulegenden und im Regionalplan dargestellten „Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung“ - ebenso wie die bisherigen „Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ im LROP - in den touristischen Förderrichtlinien Berücksichtigung finden. Weiterhin sollte auch im LEP der Tages- und der naturnahe Tourismus im Binnenland stärkere Berücksichtigung finden, um Alternativen für den klassischen Bäder- und Kurtourismus in Schleswig-Holstein zu entwickeln und die wirtschaftlichen Potenziale in den eher strukturschwachen Gebieten im Binnenland auszunutzen.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1035	
<u>Zu Ziff. 7.7.2 Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung</u> Zu G (2) Ein weiterer Ausbau der landschaftsgebundenen Infrastruktur für die Naherholung und damit weitere flächenhafte Erschließungen sollten nicht nur auf Grundlage „touristischer Entwicklungskonzepte“, sondern ebenso auf der Basis naturschutzfachlicher und landschaftsplanerischer Erkenntnisse und Ergebnisse erfolgen, um das eigentliche „touristische Kapital“ Schleswig-Holsteins, nämlich seine hohen landschaftlichen Qualitäten, nicht die Grundlage zu entziehen. - S. 103 -	
Beteiligter: 461 Stadt Westerland ID: 540	
Bzüglich der Ziffer 7.7.2 möchte die Stadt Westerland auf die Gefahr hinweisen, dass eine Darstellung von künftigen Erholungsgebieten als Vorwand genutzt werden könnte, um außerhalb der im Regionalplan 2000 festgelegten Baugebietsgrenzen neue bauliche Anlagen zu erreichen. Hier sollte der LEP 2009, um auf der Insel Sylt eine weitere Ausuferung der Bebauung in den Außenbereich zu verhindern, textlich erweitert werden. Vorgeschlagen wird hier: "Auch bei der Darstellung von Erholungsgebieten dürfen auf der Insel Sylt bauliche Anlagen nur innerhalb der bereits dargestellten Baugebietsgrenzen errichtet werden. Bei Abweichungen ist eine raumordnerische Abstimmung erforderlich."	
Beteiligter: 537 Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V. ID: 894	

Stellungnahme	
Einbindung des Tourismus in die Landes- und Regionalplanung Ausgesprochen positiv ist die künftige Entwicklung von Regionalplänen auf regionaler Ebene zu werten. Der regionale Bezugsraum der Erstellung von Regionalplänen unterscheidet sich jedoch in vielen Fällen von einer nachfrageorientierten touristischen Strukturierung eines Kooperationsraums. Hieraus ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, touristischen Sachverstand aus den touristischen Kooperationsräumen möglichst intensiv und frühzeitig in die Aufstellung von Regionalplänen einzubinden. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, die Kooperationsräume im Wege des Leitprojektes des Landestourismuskonzeptes „Optimierung der lokalen Strukturen“ klar zu strukturieren und dann Ansprechpartner aus den touristischen Kooperationsräumen (sog. „ Infrastrukturbeauftragte “) zu definieren. Diese sollten grundsätzlich und verpflichtend in die Aufstellung von Regionalplänen eingebunden werden. Der Notwendigkeit zur dauerhaften und frühzeitigen Einbindung des Tourismus auch in die Landesplanung sollte ebenfalls dauerhaft und permanent Rechnung getragen werden.	

7.7.3 Tourismus- und erholungsbezogene Infrastruktur

Stellungnahme	
Beteiligter: 1117 Amt Mitteldithmarschen ID: 4021	
<u>zu 7.7.3 „Tourismus- und erholungsbezogene Infrastruktur“</u> Touristische Entwicklung des Speicherkooges im Bereich des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog <u>Gemeinsamer Beschluss der Stadtvertretung Meldorf sowie der Gemeindevertretungen Elpersbüttel und Nordermeldorf</u> Die Stadt Meldorf / Gemeinde Elpersbüttel / Gemeinde Nordermeldorf erstellt derzeit im Rahmen des Kommunalbetriebes Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen gemeinsam mit der Stadt Meldorf und der Gemeinde Elpersbüttel / Nordermeldorf ein Konzept zur Entwicklung des Tourismus im Speicherkoog. Die Stadt / Die Gemeinde geht davon aus, dass die nach 7.7.3 „Tourismus- und erholungsbezogene Infrastruktur“ des Entwurfes des LEP 2009 erforderliche raumordnerische Abstimmung im Sinne der vorzulegenden Planungen vorgenommen werden kann. <u>Begründung:</u> Größere tourismusbezogene Bauvorhaben müssen in Dithmarschen künftig auch außerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus- und Erholung realisiert werden können, um die Strukturschwäche der Region beheben zu können. Insbesondere bestimmte Bereiche des Speicherkooges eignen sich für eine naturverträgliche touristische Entwicklung. Nicht ausgeschlossen ist im Prozess auch eine weitergehende interkommunale Zusammenarbeit mit weiteren Gemeinden im Gebiet des Speicherkooges, um insbesondere Belange des Naturschutzes verstärkt berücksichtigen zu können.	

Stellungnahme	
Touristische Entwicklung der Gemeinde Albersdorf in Bezug auf das Projekt „Archaeum“ <u>Beschluss der Gemeindevertretung Albersdorf</u> Mit der weiteren Entwicklung des Projektes Archaeum geht in der Gemeinde Albersdorf auch die weitere touristische Entwicklung der Region einher. Die Gemeinde Albersdorf erwartet, dass größere tourismusbezogene Bauvorhaben im Sinne des Absatzes 1 unter 7.7.3 „Tourismus- und erholungsbezogene Infrastruktur“ des Entwurfes des LEP 2009 auch in der Gemeinde Albersdorf oder den Umlandgemeinden im Planungszeitraum realisiert werden können. <u>Begründung:</u> Das Archaeum wird ein wesentlicher Bestandteil der touristischen Infrastruktur an der Westküste Schleswig-Holsteins. Insbesondere für die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Kreis Dithmarschen (Büsum und Friedrichskoog) wird das Archaeum ein besonderer Anziehungspunkt für dort Quartier nehmende Urlauber. Bei der weiteren Entwicklung des Archaeums ist es nicht auszuschließen, dass größere tourismusbezogene Bauvorhaben in Albersdorf oder den Umlandgemeinden realisiert werden können, da die Einrichtung speziell Gruppenreisende ansprechen wird.	
Beteiligter: 714 CDU Bezirksverband Amt Langballig ID: 1977	
zu 7.7.2 Tourismus- und erholungsbezogene Infrastruktur Zur tourismus- und erholungsbezogene Infrastruktur (z.B. größere tourismusbezogene Bauvorhaben, Hotels, Ferienhausgebiete, Campingplätze, Wochenendhausgebiete) werden im LEP im Gegensatz zum LROP wesentlich konkretere Aussagen getroffen. Z.B. sollen größere tourismusbezogene Bauvorhaben vorrangig in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung realisiert werden, neue und zu erweiternde Campingplätze 50 Prozent der Plätze für einen wechselnden Personenkreis bereithalten oder Wochenendhausgebiete nicht neu in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur oder in SUB errichtet werden. Wir fordern, dass das gesamte Spektrum an tourismus- und erholungsbezogener Infrastruktur in den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung weiter eingesetzt werden kann. Größere tourismusbezogene Bauvorhaben sind in den Entwicklungsgebieten ebenso zu forcieren, wie auch in den Schwerpunkträumen. Wochenendhausgebiete sollen nicht in SUB oder in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur ausgeschlossen werden, sondern hierbei hat eine entsprechende Abwägung in der Regionalplanung zu erfolgen. Generell ist in Teilbereichen zu prüfen, ob diese teilweise sehr konkreten Aussagen eher dem Baugesetzbuch zuzuordnen sind und raumordnerische Planungen übersteigen. Begründung: Zur Entwicklung von Tourismus und Erholung wird die gesamte Bandbreite an tourismus- und erholungsbezogener Infrastruktur benötigt. Eine zu starke Einschränkung würde der zu kommunalisierenden Regionalplanung die entsprechenden Entscheidungsspielräume nehmen.	
Beteiligter: 1123 Gemeinde Großenbrode	

Stellungnahme	
ID: 4083	
Tourismus- und erholungsbezogene Infrastruktur	
<u>Hinweis</u> Im LEP fehlen Aussagen zu Sportboothäfen. Da diese einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellen (Tourismus, Werft- und Servicebetriebe usw.), sollte zumindest eine landesentwicklungsbezogene Aussage zu lagegünstigen Standorten und zu möglichen Marina-Entwicklungen mit Freizeitwohnangebot getroffen werden.	
<u>Anregung</u> Das Ziel der Raumordnung, dass für Ferienhausgebiete ein Nutzungs- und Betreiberkonzept vorliegen muss, muss konkretisiert werden.	
<u>Begründung</u> Das Ziel lässt offen, zu welchem Zeitpunkt ein entsprechendes Nutzungs- und Betreiberkonzept vorliegen soll. Plant die Gemeinde im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ein neues Ferienhausgebiet und plant sie dieses zunächst informell und optional auf der Flächennutzungsplanebene, so kann hier sicherlich noch kein Nutzungs- und Betreiberkonzept gefordert werden. Wird das Ferienhausgebiet im Rahmen eines Bebauungsplanes verbindlich geplant, so wäre es sinnvoll, dass ein abschließendes Nutzungs- und Betreiberkonzept bis zum Satzungsbeschluss vorzulegen ist. Das Konzept könnte im Rahmen des B-Planverfahrens noch angepasst werden, insbesondere wenn die Beteiligungsverfahren zu Änderungen führen, die wiederum Einfluss auf Nutzung und Betreibung haben.	
<u>Anregung</u> Der Grundsatz der Raumordnung, dass bei neuen Campingplätzen und bei Erweiterungen mind. 50 % Touristikplätze bereitgestellt werden sollen, sollte überdacht werden.	
<u>Begründung</u> Der vorhandenen Campingplätze an der Ostseeküste des Amtes Oldenburg-Land sind zu einem Großteil mit Dauercampers belegt. Die Dauercamper stellen als Besucher in der Region ein entsprechendes bedeutendes Gästepotential dar. Dieses trifft auch auf den ökonomischen Begleiteffekt für Gastronomie, Einzelhandel und Freizeiteinrichtungen zu. Sie bilden zudem einen wichtigen, verlässlichen Faktor für die Anbieter von Standplätzen. Insofern gilt es vordergründig die vorhandene Dauercampingplatzstruktur zu erhalten und zu sichern.	
Neben den o. g. Dauerstandplätzen sollen aber auch für Kurzurlauber Standplätze im Sinne von Touristikplätzen und für Wohnmobile vorgehalten werden. Ein pauschaler 50 %-Anteil wird jedoch für nicht sinnvoll erachtet. Ein bedarfsorientierter, auf die jeweilige Region und Örtlichkeit zugeschnittener Ansatz macht hier mehr Sinn.	
Beteiligter: 701 Gemeinde Kellenhusen (Ostsee) ID: 1865	

Stellungnahme	
3. Tourismus- und erholungsbezogene Infrastruktur (Ziffer 7.7.3) Ziel 1: bei größeren tourismusbezogenen Bauvorhaben ab ca. 4 ha, ist generell eine raumordnerische Abstimmung erforderlich. Dieses gilt auch für Erweiterungen von Einrichtungen in diese Größenordnung hinein. Ziel 2: In den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft ist für die Erweiterung oder Einrichtung dieser Einrichtungen grundsätzlich eine raumordnerische Abstimmung erforderlich. Ziel 4: Für Ferienhausgebiete muss ein Nutzungs- und Betreiberkonzept vorliegen, dass eine touristisch-gewerbliche Nutzung gewährleistet und das Dauerwohnen ausschließt. Fazit: Die Gemeinde Kellenhusen plant nahe der Ostsee diverse Projekte, die der Qualitätsverbesserung des Fremdenverkehrs dienen sollen. Auf Grund der Tatsache, dass die Gemeinde im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung liegt und sehr dicht an Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft grenzt, hat die Landesplanung (siehe Ziel 1 und 2) somit die Planungshoheit, welche der Gemeinde im übrigen nach Art. 28 Abs.2 Grundgesetz (GG) zusteht. <i>Es wird daher beantragt, das nordwestlich von Kellenhusen gelegene Vorbehaltsgebiet wieder zu streichen und das Vorbehaltsgebiet im Nordosten bis zur nördlichsten Ecke der Bucht zu verschieben.</i> Für ein neues Ferienhausgebiet ist nach Ziel 4 grundsätzlich ein Nutzungs- und Betreiberkonzept vorzulegen, welches das Dauerwohnen ausschließt. Ein Nutzungs- und Betreiberkonzept ist Grundvoraussetzung für die Erteilung von Krediten und wird somit bereits vor Beginn der eigentlichen Bauleitplanung von den Fachleuten geprüft. Ein Erfordernis für eine zusätzliche Prüfung durch die Landesplanung ist daher nicht nachvollziehbar. Zudem hat so ein Konzept keinen vertraglichen Status, der die Umsetzung auf städtebaulicher Ebene durchsetzen kann. Somit ist diese neue Hürde nicht realistisch. Bezüglich der geplanten Verhinderung eines Dauerwohnens wird auch hier auf die Baunutzungsverordnung und das Richterrecht verwiesen. Bereits heute lässt § 10 BauNVO nur Ferienwohnungen zu, die einem dauerhaft wechselnden Personenkreis dienen. Alle andere Nutzungen sind ordnungsrechtlich zu verbieten. <i>Insgesamt wird die Streichung des Passus aus dem Ziel 4 empfohlen, der ein Nutzungs- und Betreiberkonzept mit Sicherung der touristisch-gewerblichen Nutzung fordert.</i>	
Beteiligter: 1120 Gemeinde Neukirchen ID: 4037	
Tourismus- und erholungsbezogene Infrastruktur <u>Anregung</u>	

Stellungnahme	
Das Ziel der Raumordnung, dass für Ferienhausgebiete ein Nutzungs- und Betreiberkonzept vorliegen muss, muss konkretisiert werden. <u>Begründung</u> Das Ziel lässt offen, zu welchem Zeitpunkt ein entsprechendes Nutzungs- und Betreiberkonzept vorliegen soll. Plant die Gemeinde im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ein neues Ferienhausgebiet und plant sie dieses zunächst informell und optional auf der Flächennutzungsplanebene, so kann hier sicherlich noch kein Nutzungs- und Betreiberkonzept gefordert werden. Wird das Ferienhausgebiet im Rahmen eines Bebauungsplanes verbindlich geplant, so wäre es sinnvoll, dass ein abschließendes Nutzungs- und Betreiberkonzept bis zum Satzungsbeschluss vorzulegen ist. Das Konzept könnte im Rahmen des B-Planverfahrens noch angepasst werden, insbesondere wenn die Beteiligungsverfahren noch zu Änderungen führen, die wiederum Einfluss auf Nutzung und Betreibung haben. <u>Anregung</u> Der Grundsatz der Raumordnung, dass bei neuen Campingplätzen und bei Erweiterungen mind. 50 % Touristikplätze bereitgestellt werden sollen, sollte überdacht werden. <u>Begründung</u> Der vorhandenen Campingplätze an der Ostseeküste des Amtes Oldenburg-Land sind zu einem Großteil mit Dauercampern belegt. Die Dauercamper stellen als Besucher in der Region ein entsprechendes bedeutendes Gästepotential dar. Dieses trifft auch auf den ökonomischen Begleiteffekt für Gastronomie, Einzelhandel und Freizeiteinrichtungen zu. Sie bilden zudem einen wichtigen, verlässlichen Faktor für die Anbieter von Standplätzen. Insofern gilt es vordergründig die vorhandene Dauercampingplatzstruktur zu erhalten und zu sichern. Neben den o. g. Dauerstandplätzen sollen aber auch für Kurzurlauber Standplätze im Sinne von Touristikplätzen und für Wohnmobile vorgehalten werden. Ein pauschaler 50 %-Anteil wird jedoch für nicht sinnvoll erachtet. Ein bedarfsorientierter, auf die jeweilige Region und Örtlichkeit zugeschnittener Ansatz macht hier mehr Sinn. <u>Anregung</u> Das Ziel der Raumordnung, dass neue Wochenendhausgebiete nur außerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung errichtet werden dürfen, muss überdacht werden. <u>Begründung</u> In den Küstengemeinden des Amtes Oldenburg-Land wurden in den letzten Jahren Sondergebiete (Campingplatzgebiete) für Wohnwagen, die nicht zum jederzeitigen Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können (Mobilheime), zugunsten von Wochenendhausgebieten überplant. Hintergrund war, dass die Gebiete sich baulich verfestigt haben und damit keine Campingplatzgenehmigung mehr erreicht werden konnte. Mobilheime werden zunehmend als Wochenenddomizile genutzt. Zur Sicherung bereits vorhandener, baulich verfestigter Mobilheimgebiete sollte deshalb eine Ausnahmeregelung zur Überplanung zu einem Wochenendhausgebiet vorgesehen werden.	
Beteiligter: 820 Gemeinde Westerdeichstrich ID: 2582	

Stellungnahme	
Nach dem LEP sollen bei neuen Campingplätzen sowie bei der Erweiterung bestehender Campingplätze mindestens 50 % der neuen Standplätze für einen wechselnden Personenkreis (also keine Dauercamper) bereitgestellt werden. Hierzu vertritt die Gemeindevertretung den Standpunkt, dass derartige Regelungen abzulehnen sind, weil die unternehmerische Freiheit dadurch eingeschränkt wird.	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 292	
Die in Abschnitt 7.7.3 vorgenommene planungsrechtliche, nutzungsrelevante Abgrenzung zwischen Ferienhausgebieten und Wochenendhausgebieten ist in der praktischen Umsetzung problematisch. In der seit Jahren sehr stark nachgefragten Urlaubsform „Ferienhausurlaub“ hatte Schleswig-Holstein bisher kaum ausreichend Angebote. Erst in jüngster Zeit haben Tourismusunternehmen gemeinsam mit Investorengruppen diesen Nachfragetrend aufgenommen und größere Anlagen realisiert bzw. in der Planung. Daher sollte auch in bestehenden und künftig zu realisierenden Wochenendhausgebieten die Vermietung an einen ständig wechselnden Gästekreis zulässig sein - unabhängig davon, ob sich dieses Gebiet in einem Schwerpunktraum befindet oder nicht.	
Beteiligter: 304 Kreis Dithmarschen ID: 4134	
Zu Ziffer 7.7.3 Tourismus- und erholungsbezogene Infrastruktur Absatz 6 (Seite 104) Die Quotierung bei neuen Campingplätzen/Erweiterungen mit 50 % der neuen Standplätze als so genannte Touristikplätze ist vollkommen unrealistisch und so nicht durchsetzbar. Allein aus ökonomischen Gründen kann kein Betreiber eine derartige Auflage akzeptieren, da dies eine erhebliche Einschränkung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit bedingt. Der Kreis Dithmarschen fordert, auf eine Quotierung zu verzichten. Sollte gleichwohl eine Quote festgeschrieben werden, ist diese auf max. 10 % zu begrenzen.	
Beteiligter: 305 Kreis Herzogtum Lauenburg ID: 3672	
1. Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz als Untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange, sollte eine Ansiedlung der in Kap 7.7.3 (1) genannten Vorhaben ab einer bestimmten Größenordnung in den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft ausgeschlossen sein [vgl. Kap. 7.7.3 (3)]. Die mit diesen Vorhaben ab einer zu bestimmenden Größe verbundenen Störungen der landschaftsbezogenen Erholung bzw. die damit einher gehenden Verluste der Funktionen dieser Räume für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild rechtfertigen einen Ausschluss der genannten Vorhaben ab einer bestimmten Größenordnung. Die Begründung zu Kap. 7.7.3 (2) spiegelt diese Auffassung in Teilen wider, da dort dargelegt wird, dass die Errichtung neuer	

Stellungnahme	
Hotels, Ferienhäuser und Campingplätze in einigen Gebieten ganz ausgeschlossen ist, wobei diese Gebiete konkret nicht genannt werden. Bezüglich der Neuausweisung von Campingplätzen und Ferienhausgebieten (vgl. Kap. 7.7.3 (4) und 7.7.3 (5) und (6)) sowie von Wochenendhausgebieten (vgl. Kap. 7.7.3 (7)) sollte eine Festlegung dahingehend erfolgen, dass diese nicht in einem Abstand von 200 m entlang der Uferzonen der Binnengewässer errichtet werden können. So kann einerseits der besondere naturschutzfachliche Wert der Uferzonen aber andererseits auch der besondere Erholungswert der Uferzonen für die Allgemeinheit sichergestellt werden. Eine analoge Aussage mit einem 300 m breiten Streifen findet sich ausschließlich für die Küstenstreifen.	
Beteiligter: 369 NABU Schleswig-Holstein ID: 329	
Wie bisher im Landesraumordnungsplan geschehen, sollte auch hier eine Größenbeschränkung von Ferienhäusern auf max. 60 qm erfolgen. Die Errichtung neuer Wochenendhausgebiete sollte stark beschränkt werden, da diese Form der Flächennutzung dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden a priori widerspricht.	
Beteiligter: 407 Reisemobil Union e.V. ID: 231	
5. In Abschnitt 7.7.3 finden wir unter Grundsatz G (6) Hinweise zur Einrichtung bzw. Erweiterung von Campingplätzen, die aus unserer Sicht nicht ausreichend präzise auch auf die abweichenden Belange der Reisemobile (Wohnmobile) eingehen. Um wirklich erfolgreich auch im Reisemobil-Tourismus zu sein, sollten für Einrichtung oder Erweiterung von Freizeitanlagen folgende Grundsätze berücksichtigt werden: Im Hinblick auf das von Wohnwagen-Touristen stark abweichende Reiseverhalten der Reisemobilfahrer (vergl. hierzu unsere Ausarbeitung „Reisemobil-Stellplatz oder Campingplatz“) sollen Reisemobil-Stellplätze a) nicht nur auf Campingplätzen (innerhalb der Schranke) vorgesehen werden, sondern b) auch vor den Schranken der Campingplätze, oder c) separat und ereignisnah (also z.B. stadtnah) eingerichtet werden. Zudem benötigen Reisemobile - im Vergleich zu Wohnwagen - eine abweichende und deutlich reduzierte Infrastruktur. Wichtig sind d) ebene Stellflächen (5x10 m), e) ausreichend groß bemessene Rangierbereiche, f) schrankenloser Zugang, g) Ver- und Entsorgungseinrichtungen (für Frischwasser, Abwasser, Schwarzwasser),	

Stellungnahme	
h) elektrische Versorgung. Die beiden letztgenannten Kriterien sind nur für die Wiederherstellung der Autarkie von Reisemobilen notwendig, also <u>nicht</u> an jedem Stellplatz. - Welche Kriterien bei der Einrichtung von Reisemobil-Stellplätzen berücksichtigt werden sollten, können Sie unserer Ausarbeitung „Die 10 wichtigsten Punkte zum Reisemobil-Stellplatz - Hinweise und Anregungen“ entnehmen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn unsere Hinweise Eingang in den Landesentwicklungsplan 2009 finden. 6. In der 4. Begründung B werden unter Abschnitt 7.7.3 einige qualitätsverbessernde Maßnahmen für Campingplätze aufgeführt, die für Reisemobil-Touristen <u>nicht</u> interessant und notwendig sind, da Reisemobile für eine gewisse Zeit autark sind. Sofern derartige qualitätsverbessernde Maßnahmen dennoch vorgesehen werden sollten, sollten sie - im Hinblick auf die abweichenden Bedürfnisse der Reisemobilfahrer - so eingerichtet werden, dass sie separat nutzbar und bezahlbar sind. - Im Übrigen verweisen wir auf § 13 (3) der gültigen Zelt- und Campingplatzverordnung, nach der abweichende Regelungen für Reisemobile ausdrücklich vorgesehen sind. Wie bereits unter Punkt 5 erläutert, benötigen Reisemobile im Wesentlichen <u>nicht</u> die auf vielen Campingplätzen vorhandenen Anlagen und Einrichtungen mit ihrer umfangreichen Infrastruktur. Wir bitten Sie, auch diese Reisemobil-spezifischen Gesichtspunkte unter Abschnitt 7.7.3 entsprechend zu berücksichtigen. 7. Wir bieten - wie bereits auch in der Vergangenheit - unsere kostenlosen Beratungen zur Einrichtung oder Erweiterung von Reisemobil-Stellplätzen an. Neben der Zusendung von spezifischem Informationsmaterial der Reisemobil Union e.V. kann von Fall zu Fall auch eine Beratung vor Ort infrage kommen. - Dieses Angebot dürfen Sie selbstverständlich gerne in geeigneter Form weiterleiten.	
Beteiligter: 427 Sammelstellungnahme aus Behringstedt ID: 3739	
7.7.3 (8) verweigert in diesem Sinne auch in „ländlichen Räumen“ neue Wochenendhausgebiete oder deren Erweiterung, egal welchen Umfangs.	
Beteiligter: 321 Stadt Fehmarn ID: 2499	
7.7.3 Tourismus- und erholungsbezogene Infrastruktur Die in Kapitel 7.7.3 geforderte „raumordnerische Abstimmung“ bei „größeren touristischen Bauvorhaben“ ist nicht genau genug beschrieben. Eine Einschränkung der Planungshoheit der Stadt Fehmarn ist nicht akzeptabel. Die genannten „Prüfmaßstäbe und Unterlagen“ (Projektskizze,	

Stellungnahme	
touristisches Leitbild, Tourismusedwicklungskonzept, Machbarkeitsstudie, Nutzungs- und Betreiberkonzept, Verträglichkeitsprüfung, landschaftsplanerische Bewertung, Verkehrsuntersuchung) ist vollkommen überzogen, nicht sachgerecht und zum Teil auch nicht prüffähig. (4) + (5) Die Stadt Fehmarn erkennt, dass sich die Nachfrageansprüche auf den Campingplätzen stetig wandeln. Die Anzahl der Dauercamper wird eher zurückgehen. Die Nachfrage zu komfortablen Wohnwagen und umfassenden Infrastruktureinrichtungen auf den Campingplätzen nimmt zu. Gleichfalls ist die Nachfrage nach festen Übernachtungsmöglichkeiten auf Campingplätzen zu verzeichnen. Daher sollte die Möglichkeit eröffnet werden, auf Campingplätzen in untergeordneter Zahl auch Ferienhäuser anbieten zu können, sofern die Marktlage dies ergibt. Hierzu muss eine Formulierung aufgenommen werden.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1036	
<u>Zu Ziff. 7.7.3 Tourismus- und erholungsbezogene Infrastruktur</u> Zu G (2) „Größere tourismusbezogene Bauvorhaben sollen „vorrangig“ innerhalb der festgelegten Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung realisiert werden. Sie sollen siedlungsstrukturell eingebunden werden und die Funktionsfähigkeit dieser Räume nicht beeinträchtigen. Bei einer Realisierung größerer tourismusbezogener Bauvorhaben außerhalb der festgelegten Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung soll das Vorhaben naturschutzfachlichen Belangen nicht widersprechen.“ - S. 103 - Zu G (3) Der Grundsatz, dass neue größere Hotels und Hotelanlagen im Anschluss an bereits vorhandene bzw. geplante Bebauung angesiedelt werden sollen, sollte um den Hinweis ergänzt werden, dass ein Flächenrecycling in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung bei allen entsprechenden Entwicklungen immer Vorrang vor flächenhafter Neuausweisung hat. - S. 104 - Zu Z (4) Die o. a. Anmerkungen gelten prinzipiell auch für die Entwicklung von Ferienhausgebieten. Dabei „muss“ (nicht „soll“) ihre Lage zur jeweiligen Uferlinie in die „Tiefe gestaffelt“ werden (siehe auch entsprechende Ausführungen zu Campingplätzen und Wochenendhäusern, S. 105). Hierfür wäre es hilfreich, wenn der LEP ein allgemeines Planungsrichtmaß (i. S. einer Mindestanforderung), z. B. 1:4 (bebaute Uferbreite: bebauter Landschaftstiefe) einführen würde. - S. 104 - Zu G (9) Die benannte max. Grundfläche für Wochenendhäuser von 60 m² erscheint angesichts der gegebenen Struktur dieser Gebiete als deutlich zu hoch, um die originäre Funktion von Wochenendhäusern und den Charakter von Wochenendhausgebieten zu erhalten sowie eine - unerwünschte - Entwicklung weiterer Einfamilienhaussiedlungen (in oftmals landschaftlich attraktiven Lagen) zu vermeiden. Es wird vorgeschlagen, die umbaute Fläche eines Wochenendhauses auf max. 35 qm (+ 10 qm für überdachte Terrasse / Wintergarten) zu begrenzen. -	

Stellungnahme	
S. 106 -	
Beteiligter: 461 Stadt Westerland ID: 541	
Die in Ziffer 7.7.3 vorgenommenen Reduzierungen der Betten- bzw. Zimmerzahl bei touristischen Großprojekten wird ausdrücklich begrüßt. Bereits bei der Erstaufstellung des Flächennutzungsplans der Insel Sylt 1979 wurde festgestellt, dass die Kapazitäten der Insel Sylt überschritten sind. Dies hat sich in den vergangenen Jahren in keiner Weise abgemildert. Im Gegenteil hat sich die Situation durch die bereits errichteten Hotelgroßprojekte noch verschärft. Diese Verschärfung mag in den Gemeinden, in denen die Hotels errichtet wurden, kaum zu gravierenden Effekten geführt haben. Innerhalb der Stadt Westerland sind die Auswirkungen aber unmittelbar zu spüren. Es ist von daher unerlässlich die im LEP genannten Instrumente der raumordnerischen Abstimmung für die Zukunft äußerst restriktiv anzuwenden und über die bereits errichteten Hotels hinaus, weitere touristische Großprojekte zu unterbinden.	
Beteiligter: 537 Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V. ID: 898	
Förderung touristischer Infrastruktur Da es sich beim LEP 2009 um ein raumordnerisches bzw. -planerisches Instrument handelt, dürfen mit der Ausweisung von Schwerpunkträumen und Entwicklungsgebieten keine unmittelbaren Konsequenzen für die Förderung touristischer Infrastruktur verbunden sein. Nicht nur in Schwerpunkträumen, sondern auch in anderen Gebieten muss unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung möglich sein. Eine Verknüpfung der Förderung macht im Hinblick auf eine nachfragebezogene Betrachtung nur dann Sinn, wenn sie mit der oben genannten Bildung „Interkommunaler touristischer Kooperationen“ verbunden wird. Diese Verbindung sollte über die entsprechenden Richtlinien der Tourismusförderung erreicht werden. Hinweise zu verschiedenen Infrastruktureinrichtungen Hotelanlagen: Durch die im LEP formulierte Zuordnung größerer Bauvorhaben vorrangig zu Schwerpunktgebieten, werden größere Infrastrukturvorhaben (insbes. Feriengroßanlagen bzw. -parks und ressortartige Entwicklungen) im Hinterland erschwert. Diese Entwicklung entspricht der Grundintention des LEP im Hinblick auf die Schwerpunktsetzung in den Küstenzonen, mindert jedoch die Wachstumschancen eines in anderen Destinationen sehr erfolgreichen und wertschöpfungsstarken Marktsegments (z.B. Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen). Ferienhausgebiete: Das im LEP definierte Ziel zur Vermeidung von Nutzungsveränderungen hin zum Dauerwohnen wird unterstützt. In der Praxis ist auf langfristige Verpflichtungen bzgl. folgender Aspekte zu achten: Verpflichtung zur touristischen Nutzung weit über den üblichen Zeitraum von zehn Jahren hinaus, regelmäßige und langfristig abgesicherte Attraktivierungs- und Modernisierungszyklen, Einbindung des Ferienhausgebietes in die Ortsstruktur im Hinblick auf Erhalt und Stärkung vitaler Tourismusorte in Schleswig-Holstein.	

Stellungnahme	
Campingplätze: Die Quotierung bei neuen bzw. Erweiterung bestehender Campingplätze auf 50% der neuen Standplätze als Touristikplätze dürfte sich in der Praxis als erhebliche Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit erweisen. So sinnvoll die im LEP definierte Ausweisungsbeschränkung aus tourismusstrategischer Sicht auch sein mag, kann sie zu einer nachhaltigen Schwächung des Campingsektors im Land führen. Oftmals ist der wirtschaftliche Betrieb von Campingplätzen jedoch nur mit einem hinreichend großen Anteil von Dauercampnern möglich. Die Konsequenzen der im LEP beschriebenen Quote sollten daher bewusst sein.	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 1069	
7.7.3.(8) verweigert in diesem Sinne auch in „ländlichen Räumen“ neue Wochenendhausgebiete oder deren Erweiterung, egal welchen Umfangs.	

7.8 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Stellungnahme	
Beteiligter: 626 Amt Arensharde ID: 2980	
Die Landwirtschaft stellt im Amtsbereich einen starken Wirtschaftszweig da. Daher ist es wichtig, dass bei der Konkretisierung der Vorbehaltsräume und –gebiete für Natur und Landschaft keine weiteren Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft entstehen.	
Beteiligter: 626 Amt Arensharde ID: 2981	
Im Kreis Schleswig-Flensburg befinden sich ca. 30 % der Biogasanlagen in Schleswig-Holstein und diese wiederum liegen überwiegend im Bereich der Geest. Dies führt im Amtsbereich Arensharde dazu, dass ein großer Anteil der landwirtschaftlichen Flächen für die Herstellung nachwachsender Rohstoffe (in der Regel Mais) genutzt werden. Diese Flächen stehen somit nicht für die „konventionelle“ Landwirtschaft zur Verfügung und führt zu hohen Pachtpreisen. Die gesamte Landschaft ist mit „Mais“ übersät! Unter Abs. 4 ist als Begründung ausgeführt, dass das Gesicht Schleswig-Holsteins in weiten Teilen durch die Agrarlandschaft geprägt ist. Zur Agrarlandschaft gehören „Grüne Wiesen“ „Getreide“ – aber nicht ausschließlich Mais. Forderung: Reglementierung für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen, um das für Schleswig-Holstein typische Landschaftsbild zu erhalten sowie die	

Stellungnahme	
Fauna und Flora zu schützen.	
Beteiligter: 549 Amt Büsum-Wesselburen ID: 992	
5) Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Landwirtschaft in den ländlichen Räumen und des laufenden Strukturwandels sollte in die Darstellung von Ansätzen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft auch die Förderung von Erwerbsalternativen für die betroffene Landwirtschaft mit aufgenommen werden. Hierzu zählt auch und insbesondere die Möglichkeit, aktuell und ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude dauerhaft einer anderen erwerbsmäßigen Verwendung zuführen zu können. Diese sollte bereits in den LEP Eingang finden.	
Beteiligter: 917 Amt Hohenwestedt-Land ID: 3290	
Die Gemeindevertretung Beringstedt hat in der Sitzung am 27.10.2007 außerdem einstimmig folgende Ergänzung beschlossen: Ziele der Raumordnung, sind verbindliche Vorgaben (Tabelle 1: Definitionen) Unter der Einbeziehung, der bis 7.7.3 formulierten Ziele und der unter 5.1. formulierten Leitbilder verwundert es, daß es unter 7.8 zur wirtschaftlichen Entwicklung und Infrastruktur der Landwirtschaft und zu 8. Entwicklung der Daseinsvorsorge keine Zielvorgaben gibt, sondern nur Leitlinien und Grundsätze. Hier stellt sich die Frage nach einer Unterbewertung der qualitativen Leistung der Landwirtschaft bzw. einer Anerkennung der „nicht Planbarkeit“ der Menschen. Letztendlich erscheint uns aber an diesen Stellen der richtige Ansatz einer sicherlich notwendigen Raumordnung: <u>Ein Landesentwicklungsplan sollte sich beschränken auf Grundsätze und Vorgaben, die in und mit Regionalplänen abgestimmt werden.</u>	
Beteiligter: 717 Amt Kropp-Stapelholm ID: 1960	
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei Gegen den ungeordneten Ausbau der Nutzung von landwirtschaftlicher Biomasse werden für den Bereich der Eider-Treene-Sorge erhebliche Bedenken geäußert. Durch die Änderung der Flächennutzung stehen für das Vogelschutzgebiet keine ausreichenden Ausweichflächen zur Verfügung. Flächen zur Anpachtung in den Nachbargemeinden können als Grünland nicht genutzt werden, da sie für den Maisanbau verpachtet werden, da deren Verpachtung eine erheblich höhere Rendite bringt.	

Stellungnahme	
Die Schädigung der Wirtschaftswege bei wechselnden Flächennutzungen ist von den Gemeinden nicht zu verhindern oder zu bezahlen. Erhöhte Unterhaltungskosten fallen an und es besteht eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Radfahrer, da die Breiten der Wege dem Schwerlastverkehr nicht angepasst sind. Aus touristischer Sicht ist die übermäßige Nutzung zur Produktion von Biomasse ebenfalls ein Problem. Aus Sicht der Gemeinden ist hier dringender Steuerungsbedarf notwendig, <i>für Anlagen, die nicht im Rahmen des § 35 Abs. 1 Satz 6 erstellt werden können.</i>	
Beteiligter: 1021 Amt Schafflund ID: 3596	
Gemeinde Großenwiehe Land- und Forstwirtschaft Ziff. 7.8 Die Erhöhung des landesweiten Waldanteiles auf 12 % ergibt besonders auf der Geest neue Zukunftsperspektiven, gerade auch in Bezug auf den langfristigen Tourismus in unserer Region; wir verweisen hierzu auf die vorherigen Ausführungen. Die Gemeinde Großenwiehe lehnt den Landesentwicklungsplan in der jetzigen Fassung ab.	
Beteiligter: 826 Amt Südtondern ID: 4111	
Die Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog hat weiter beschlossen: <u>Zum Handlungsfeld LANDWIRTSCHAFT:</u> Begrüßt werden die Aussagen zur Landwirtschaft - sowohl in 5.4. Abs. 7. als auch in 7.8 Abs. 1-4 - in dem u. a. explizit die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und die Wettbewerbsfähigkeit als auch die Weiterentwicklung der Betriebs und Flurstrukturen genannt wird. Gerade in den zentrumsfernen ländlichen. Räumen in denen Einkommensalternativen sehr rar sind, liegt der Anteil der Landwirtschaft an der Bruttowertschöpfung deutlich über den Landesdurchschnitt von 2,3 %. Hier ist ein großer Teil des vor- und nachgelagerte Gewerbes auch auf eine wirtschaftliche stabile, sich weiterentwickelnde Landwirtschaft angewiesen. Die Vorzeichen für eine stark zunehmende ökonomische Bedeutung der Landwirtschaft haben sich in den vergangen 1 ½ Jahren weltweit	

Stellungnahme	
sichtbar verbessert. Diese positiven Entwicklungsperspektiven sollten Eingang finden, um insbesondere städtischen Bevölkerungsteilen deutlich zu machen, dass landwirtschaftliche Flächen nicht nur der Zurverfügungstellung von Flächen für Straßenbau, Neubaugebieten und Gewerbeansiedlungen dienen.	
Beteiligter: 335 BUND Schleswig-Holstein ID: 470	
Zu Kapitel 7.8 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei <u>Forderung:</u> • Punkt G (5) ist zu ergänzen durch „Der Anbau von Biomasse zur energetischen Verwertung darf nicht durch Grünlandumbruch erfolgen oder durch Umfang und Art des Anbaus zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Landschaftsfunktionen oder des Landschaftsbildes führen.“ • Aussagen zur Förderung des ökologischen Landbaus entsprechend dem LROPI 98. Die Begründung zu G (5) - Thema „Biomasse“ - ist inhaltlich nicht zutreffend (...„setzen nach Gebrauch bei ihrer Entsorgung nur die Menge an Kohlendioxid frei, die sie während des Wachstums aus der Atmosphäre entnommen haben“). Die Annahme von Energieneutralität und Klimafreundlichkeit trifft annähernd für streng ökologische Anbauverfahren (weitgehende Kreislaufwirtschaft) zu, keinesfalls jedoch für den herkömmlichen Anbau. Bei konventionellen Erzeugungsweisen wird Biomasse unter hohem Energieaufwand produziert (Erzeugung, Transport und Ausbringung von Agrarchemikalien wie Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, zusätzlich Energieaufwand für Bodenbearbeitung, Aussaat, Ernte, Abtransport etc.). Dies wird u. a. durch ein Gutachten des Deutschen Sachverständigenrates für Umweltfragen, Berlin, bestätigt. Die Klimabilanz ist in vielen Fällen deutlich negativ.	
Beteiligter: 385 Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. ID: 373	
Landwirtschaft (zu 5.4 Abs. 7 und 7.8 „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“) Die Aussagen zur Landwirtschaft in 5.4 Abs. 7 sehen wir im Kern als positiv an. Insbesondere ist die hier angesprochene Sicherung geeigneter Produktionsflächen besonders wichtig. Die nachfolgende Begründung ist aber nicht widerspruchsfrei und in ihrer Wortwahl bedenklich. Der dort angesprochene Strukturwandel führt zwar zur Verminderung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen aber ein Schritt, der notwendig ist und gewährleistet wird, dass wettbewerbsfähige landwirtschaftliche Betriebe erhalten bleiben und die Flächenbewirtschaftung sichergestellt bleibt.	

Stellungnahme	
Für die pessimistische Wortwahl „Trotz des Strukturwandels ... noch immer ein prägender Wirtschaftsbereich“ besteht deshalb kein Anlass (entsprechendes gilt für die Begründung zu 5.4 Abs. 1). Diese Begründung und vor allem die nachrangige Behandlung der Landwirtschaft erst unter 7.8 im Kapitel „Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftsnahe Infrastruktur“ zeigen, dass die wirkliche Bedeutung der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein nicht erfasst worden ist. Diese Bedeutung besteht nicht allein darin, dass - wie der Entwurf erwähnt - die Land- und Forstwirtschaft mit einem Anteil von über 70% an der Gesamtfläche der größte Flächennutzer ist. Die Land- und Ernährungswirtschaft ist mit einer Bruttowertschöpfung von 2.440 Millionen Euro/Jahr (2007; Quelle: Statistikamt Nord) und einem Anteil von 3,8% an der Bruttowertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche des Landes ein herausragender Wirtschaftsfaktor. Das nach wie vor dichte Netz landwirtschaftlicher Betriebe ist Rückgrat und Struktur der Wirtschaft im ländlichen Raum. Jeder landwirtschaftliche Betrieb ist Auftraggeber und Kunde des vor- und nachgelagerten Bereichs und in erheblichem und zunehmendem Umfang Arbeitgeber auch für familienfremde Arbeitskräfte. Als Folge des Strukturwandels entwickeln Landwirte ihre Betriebe weiter und investieren in die Erweiterung und Modernisierung. Auftragnehmer sind dabei Handwerks- und Gewerbebetriebe des ländlichen Raumes. Diese wichtige Schrittmacherfunktion der landwirtschaftlichen Betriebe für die gewerbliche Wirtschaft im ländlichen Raum ist anzuerkennen, im Landesentwicklungsplan darzustellen und weiter zu fördern und zu stärken. Demgegenüber sind die Aussagen zur Landwirtschaft im Abschnitt 7.8 - mit Ausnahme der Aussage zur Biomassenutzung und zum Waldanteil - nicht konkret genug, sondern von zu allgemeiner politischer Programmatik geprägt. Statt dieser allgemein gehaltenen Aussagen sollte die wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft dargestellt werden. Angesichts der bestehenden und noch zunehmenden überragenden Bedeutung der Landwirtschaft für die Ernährungssicherung und zukünftig auch die Energiegewinnung fordern wir auch in diesem Abschnitt eine Aussage zur Sicherung der Produktionsflächen. Bislang wird die Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sozusagen als Verfügungsmasse für alle anderen Belange wie der Infrastruktur (vor allen Dingen Straßenbau, Gewerbeansiedlung und Baugebiete) und für die Ziele des Naturschutzes angesehen. Schleswig-Holstein ist von seinen Standortbedingungen und seinen Betriebsstrukturen her ein Gunststandort für landwirtschaftliche Produktion insbesondere für den Ackerbau und die Milchviehhaltung. Im Getreidebau werden Spitzenerträge erzielt. Schleswig-Holstein kann deshalb innerhalb Deutschlands einen nicht unerheblichen Beitrag zur Ernährungssicherung leisten. Von daher muss die Agrarstruktur sichergestellt bleiben. Wir fordern deshalb, die Sicherung der vorhandenen landwirtschaftlichen Produktionsflächen und die Erhaltung einer intakten Agrarstruktur als Grundsatz vorzusehen. Beim Straßenbau und anderen Infrastrukturvorhaben ist auf die Erhaltung, Schaffung und Wiederherstellung möglichst großer einheitlich zu bewirtschaftender Flächen hinzuwirken. Soweit Flächen ihre bisherige wegemäßige Anbindung verlieren, ist eine gleichwertige Anbindung wieder herzustellen oder verbleibende Nachteile für die Agrarstruktur sind über Flurbereinigungsmaßnahmen zu beseitigen. Auch dies sollte im Landesentwicklungsplan ausdrücklich niedergelegt werden. Der ländliche Wegebau ist von früheren Landesregierungen besonders gefördert und vorangetrieben worden. Damit wurde eine Infrastrukturleistung erbracht, die einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil für die schleswig-holsteinische Landwirtschaft begründet hat. Das ländliche Wegenetz hat in vielen Orten seine Nutzungsdauer erreicht und entspricht häufig nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Förderung des ländlichen Wegebbaus und die Sicherung, Erneuerung und Verbesserung des ländlichen Wegenetzes sollte deshalb in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden.	
Beteiligter: 719 Gemeinde Bergenhusen	

Stellungnahme	
ID: 1984	
zu 7.8 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei Nachwachsende Biomasse, die zur Zeit unserer Nahrungskette entzogen wird, darf nicht Grundlage einer Erweiterung eines Industriegebietes werden. Gleichzeitig werden unter Punkt 7.8 gegen den Ausbau der Nutzung von Landwirtschaftlicher Biomasse (Rohstoffe Lebensmittel) Bedenken geäußert.	
Beteiligter: 666 Gemeinde Borgwedel ID: 1614	
<u>Zu Kapitel 7: Landwirtschaft</u> Bei der Konkretisierung der Vorbehaltsräume und -gebiete für Natur und Landschaft darf die Landwirtschaft nicht beeinträchtigt werden.	
Beteiligter: 667 Gemeinde Busdorf ID: 1621	
Zu Kapitel 7: Landwirtschaft Bei der Konkretisierung der Vorbehaltsräume und -gebiete für Natur und Landschaft darf die Landwirtschaft nicht beeinträchtigt werden.	
Beteiligter: 883 Gemeinde Börm ID: 2988	
Pos. 7.8 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei Die Absichten der Landesregierung zur Stärkung der Landwirtschaft sind sehr lobenswert, stehen aber oft im Widerspruch zu ihrem aktiven Handeln. Grundsätzlich können die ländlichen Räume dauerhaft nur durch die Erhaltung und Schaffung einer starken, örtlichen Wirtschaftskraft lebendig gestaltet werden. Für die Gemeinde Börm spielt der Betriebszweig Milchviehhaltung die überragende Rolle. Es existieren noch 22 Vollerwerbsbetriebe. Aufgrund der schlechten Margen wird sich diese Zahl in Zukunft deutlich reduzieren (die Anzahl der Milchviehbetriebe hat sich in den letzten 10 Jahren in	

Stellungnahme	
Schleswig-Holstein durch Rationalisierungsmaßnahmen um ca. die Hälfte reduziert), sofern die Politik die Rahmenbedingungen nicht ändert. Dahingehende Veränderungen werden bisher von der Landes-, Bundes- und Europapolitik verhindert. Somit lässt sich das Ziel der Landesregierung, Arbeitsplätze in der Landwirtschaft zu sichern, leider nicht verwirklichen. Außerdem erwartet man von der Landwirtschaft die Erhaltung der Kulturlandschaft, Erzeugung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel- vorzugsweise aus der Region-, nachhaltige Bewirtschaftungsformen sowie eine ordnungsgemäße Bodenbewirtschaftung. Dies tun die Idw. Betriebe schon jetzt, führen aber gegenüber anderen Milchproduzenten in Europa und der Welt zu höheren Kosten. Deshalb erhalten unsere Betriebe Subventionen, die dem gesamten ländlichen Raum zu Gute kommt. Subventionen sind aber politisch nicht mehr durchsetzbar. Ein gangbarer Weg wäre die Schaffung von besseren Marktchancen für die Landwirte. Dazu bedarf es Regeln am Markt, die die Landwirte in die Lage versetzen, mit dem verarbeitenden Gewerbe und dem Einzelhandel auf Augenhöhe zu verhandeln. Sollte auch noch der Aussenschutz der EU massiv aufgeweicht werden, konkurrieren schleswig-holsteinische Betriebe direkt mit anderen Betrieben auf der Welt, die nur halb so teuer produzieren. Sofern keine Subventionen gezahlt oder bessere Marktchancen ermöglicht werden und überdies hinaus auch der europäische Aussenschutz fallen sollte, wird Milchviehhaltung in Schleswig- Holstein unter Druck kommen mit der möglichen Folge einer geringeren Wertschöpfung im ländlichen Raum. Weiterhin schöpft die Landesregierung nicht die möglichen Kofinanzierungsmittel des Bundes und der EU voll aus, um den Landwirten Investitionsbeihilfen zu gewähren, weil die notwendigen Eigenmittel nicht aufgebracht werden. Die Landesregierung kürzt die von der EU an die Bauern ausgezahlten Direktzahlungen um einen jährlich ansteigenden Prozentsatz (Modulation). Diese einbehaltenen Mittel sollten normalerweise zur finanziellen Unterstützung von bestimmten Maßnahmen in der Landwirtschaft verwandt werden. Die finanziellen Mittel und auch der Umfang dieser Maßnahmen sind aber aktuell in diesem Jahr zurück genommen worden. Die Landesregierung nutzt damit nicht ihre gestalterischeren Möglichkeiten aus um den ländlichen Raum positiv zu stärken. Sorgen macht vielen Landwirten und auch Dorfbewohnern, dass die Produktion von Strom aus Mais in Biogasanlagen lukrativer ist als die Erzeugung von Lebensmittel. Dies führt zu einem veränderten Landschaftsbild (Mais Monokultur) und Problemen in der Fruchtfolge mit der Folge von höheren Pflanzenschutzmittelaufwendungen. Weiterhin steigt dadurch das Pachtniveau für alle anderen Betriebszweige. Dies ist eine Folge der Landes- und Bundesförderungs politik für Biogasanlagen. Abschließend ist festzustellen, dass die Landesregierung viel mehr tun muss, um die für die Landwirtschaft formulierten Entwicklungsziele zu erreichen. Milchviehhaltung wird auch in Zukunft eine ganz wichtige Rolle für die dörfliche Entwicklung von Börm spielen.	
Beteiligter: 821 Gemeinde Büsum ID: 2586	
4. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Landwirtschaft in den ländlichen Räumen und des laufenden Strukturwandels sollte in die Darstellung von Ansätzen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft auch die Förderung von Erwerbsalternativen für die	

Stellungnahme	
betroffene Landwirtschaft mit aufgenommen werden. Hierzu zählt auch und insbesondere die Möglichkeit, aktuell und ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude dauerhaft einer anderen erwerbsmäßigen Verwendung zuführen zu können. Diese sollte bereits in den LEP Eingang finden.	
Beteiligter: 668 Gemeinde Dannewerk ID: 1631	
Zu Kapitel 7: Landwirtschaft Bei der Konkretisierung der Vorbehaltsräume und -gebiete für Natur und Landschaft darf die Landwirtschaft nicht beeinträchtigt werden.	
Beteiligter: 770 Gemeinde Fahrdorf ID: 2325	
Landwirtschaft Bei der Konkretisierung der Vorbehaltsräume und -gebiete für Natur und Landschaft darf die Landwirtschaft nicht beeinträchtigt werden.	
Beteiligter: 423 Gemeinde Großhansdorf ID: 581	
Die Gemeinde Großhansdorf gibt folgende Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan 2009 ab: Der Entwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009 wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird das Innenministerium aufgefordert, Aussagen zu treffen zum Thema: "Ansätze zum Erhalt und zur Pflege der Wälder"	
Beteiligter: 555 Gemeinde Hedwigenkoog ID: 1010	
5) Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Landwirtschaft in den ländlichen Räumen und des laufenden Strukturwandels sollte in die Darstellung von Ansätzen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft auch die Förderung von Erwerbsalternativen für die betroffene Landwirtschaft mit aufgenommen werden. Hierzu zählt auch und insbesondere die Möglichkeit, aktuell und ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude dauerhaft einer anderen erwerbsmäßigen Verwendung zuführen zu können. Diese sollte bereits in den LEP Eingang finden.	
Beteiligter: 554 Gemeinde Hellschen-Heringsand-Unterschaar	

Stellungnahme	
ID: 1004	
5) Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Landwirtschaft in den ländlichen Räumen und des laufenden Strukturwandels sollte in die Darstellung von Ansätzen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft auch die Förderung von Erwerbsalternativen für die betroffene Landwirtschaft mit aufgenommen werden. Hierzu zählt auch und insbesondere die Möglichkeit, aktuell und ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude dauerhaft einer anderen erwerbsmäßigen Verwendung zuführen zu können. Diese sollte bereits in den LEP Eingang finden.	
Beteiligter: 582 Gemeinde Hemme ID: 1183	
Landwirtschaft (S. 90) Die Landwirtschaft ist auch in der Gemeinde Hemme ein prägender Wirtschaftszweig. Die Weiterentwicklung von Bewirtschaftungsformen mit besonderer Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume wird ebenfalls begrüßt. Diese Weiterentwicklung sollte allerdings nicht zu Lasten der normalen (ordnungsgemäßen) Landwirtschaft gehen.	
Beteiligter: 553 Gemeinde Hillgroven ID: 998	
5) Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Landwirtschaft in den ländlichen Räumen und des laufenden Strukturwandels sollte in die Darstellung von Ansätzen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft auch die Förderung von Erwerbsalternativen für die betroffene Landwirtschaft mit aufgenommen werden. Hierzu zählt auch und insbesondere die Möglichkeit, aktuell und ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude dauerhaft einer anderen erwerbsmäßigen Verwendung zuführen zu können. Diese sollte bereits in den LEP Eingang finden.	
Beteiligter: 669 Gemeinde Jagel ID: 1639	
<u>Zu Kapitel 7:</u> Landwirtschaft Bei der Konkretisierung der Vorbehaltsräume und -gebiete für Natur und Landschaft darf die Landwirtschaft nicht beeinträchtigt werden.	
Beteiligter: 670 Gemeinde Lottorf ID: 1648	

Stellungnahme	
Zu Kapitel 7: Landwirtschaft Bei der Konkretisierung der Vorbehaltsräume und -gebiete für Natur und Landschaft darf die Landwirtschaft nicht beeinträchtigt werden.	
Beteiligter: 725 Gemeinde Meggerdorf ID: 2000	
Darüber hinaus, nimmt die Gemeinde Meggerdorf zu 7.8 (5) im Besonderen wie folgt Stellung: Der ungeordnete Ausbau der Nutzung von landwirtschaftlicher Biomasse im Umland der Gemeinde Meggerdorf mit weitreichenden Folgen für die heimische Landwirtschaft und der gesetzlich geschützten Vogelpopulation ist nicht hinzunehmen. Der Entwurf Landesentwicklungsplan 2009 beschäftigt sich aus Sicht der Gemeinde Meggerdorf nicht ausreichend mit der landesweiten Güterabwägung von Biomasse und gesetzlich geforderten Schutzziele in Vogelschutz- und FFH-Gebieten. Eine landesweite Koordinierung ist offensichtlich nicht vorgesehen, sodass die betroffenen Gemeinden einerseits mit den gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Flora und Fauna und andererseits mit dem nicht zu beeinflussenden "Wildwuchs" von Biogasanlagen alleine gelassen werden. Hier entzieht sich das Land Schleswig-Holstein seiner Verantwortung, durch eine landesweite Koordinierung für einen gesunden Interessenausgleich zu sorgen. Bereits mit dem Schreiben vom 20.03.2007 an den Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein hinsichtlich der geplanten Herstellung einer Biogasanlage im benachbarten Klein Bennebek hat die Gemeinde Meggerdorf auf die Thematik hingewiesen.	
Beteiligter: 702 Gemeinde Ratekau ID: 1871	
5.4 Ländliche Räume Zu Absatz 6 wird gefordert, dass der ÖPNV grundsätzlich stärker gefördert wird. Auch die Bedeutung und Stärkung der ökologischen Landwirtschaft sollte wieder stärker gefördert werden.	
Beteiligter: 823 Gemeinde Reinsbüttel ID: 2593	
5) Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Landwirtschaft in den ländlichen Räumen und des laufenden Strukturwandels sollte in die Darstellung von Ansätzen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft auch die Förderung von Erwerbsalternativen für die	

Stellungnahme	
betroffene Landwirtschaft mit aufgenommen werden. Hierzu zählt auch und insbesondere die Möglichkeit, aktuell und ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude dauerhaft einer anderen erwerbsmäßigen Verwendung zuführen zu können. Diese sollte bereits in den LEP Eingang finden.	
Beteiligter: 671 Gemeinde Selk ID: 1672	
Zu Kapitel 7: Landwirtschaft	
Bei der Konkretisierung der Vorbehaltsräume und -gebiete für Natur und Landschaft darf die Landwirtschaft nicht beeinträchtigt werden.	
Beteiligter: 1045 Gemeinde Stein ID: 3714	
<u>Landwirtschaft</u> (LEP Ziffer 7.8)	
Außerhalb der Natur- und Landschaftsschutzgebiete ist der größte Teil der Gemeinde als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.	
Die Landwirtschaft, die zum großen Teil noch als Familienbetriebe geführt werden, benötigt in den ihr verbliebenen Räumen unter Beachtung des Schutzes der Umwelt und Natur eine gesicherte Existenzgrundlage.	
Aus ethischen und auch globalen wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Gründen sollte die jetzige Struktur erhalten bleiben und nicht auf die so genannten nachwachsenden Rohstoffe verschoben werden. Die globalen Folgen dieser Verschiebungen, wie steigende Lebensmittelpreise in der Dritten Welt sowie zunehmende Rodungen im Regenwald sollten Beachtung finden. Derartige Empfehlungen haben im LEP keinen Platz.	
Beteiligter: 824 Gemeinde Süderdeich ID: 2599	
5) Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Landwirtschaft in den ländlichen Räumen und des laufenden Strukturwandels sollte in die Darstellung von Ansätzen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft auch die Förderung von Erwerbsalternativen für die betroffene Landwirtschaft mit aufgenommen werden. Hierzu zählt auch und insbesondere die Möglichkeit, aktuell und ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude dauerhaft einer anderen erwerbsmäßigen Verwendung zuführen zu können. Diese sollte bereits in den LEP Eingang finden.	
Beteiligter: 468 Gemeinde Uelvesbüll ID: 578	
Landwirtschaft	

Stellungnahme	
Zur Wettbewerbsfähigkeit unserer fünf landwirtschaftlichen Betriebe gehört auch der Landtourismus, der eine immer größere Rolle spielt. Auch diese Entwicklung fällt der 8% Wohnungsbedarf-Klausel zum Opfer und fördert das Höfesterben. Im LEP spielt der Landtourismus auf Eiderstedt keine Rolle. Diese Nichtberücksichtigung ist schon sehr verwunderlich, da z.B. Nordstrand ähnlich strukturiert ist, aber sehr wohl im LEP landtouristisch Erwähnung findet.	
Beteiligter: 449 Gemeinde Westerhever ID: 512	
Zu Ziffer 7.8 Landwirtschaft Was sagt der LEP zu Westerhever und Eiderstedt? Im LEP-Entwurf heißt es, dass die Landwirtschaft als ein raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten, entwickelt und in ihrer sozialökonomischen Form gesichert werden soll. Die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft soll durch die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit gesichert werden. Denn „...Existenz und Einkommen von landwirtschaftlichen Unternehmen werden auch von ihrer Wettbewerbsfähigkeit abhängen“...„Dabei sollen ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden.“ Im LEP-Entwurf steht weiter, dass „für die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Biomasse als nachwachsendem Rohstoff im stofflichen und energetischen Bereich die betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzungen gestärkt werden und ausgebaut werden“. Und weiter: „Nachwachsende Rohstoffe leisten in dieser Hinsicht einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz.“ Was bedeutet das für Westerhever und Eiderstedt? Einklang von ökonomischen und ökologischen Belangen? Für die Landwirte in Westerhever liest sich das wie ein frommer Wunsch, denn die Wirklichkeit sieht ganz anders aus. Aufgrund der Tatsache, dass der größte Teil von Westerhever als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, ist die Weidenutzung im Frühjahr bis in den Mai hinein und im Herbst u. a. durch Tausende von Wildgänsen stark beeinträchtigt, aber auch durch andere FFH-bedingte Auflagen. Die Landwirte in Westerhever haben dadurch eindeutig einen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Landwirten in Nicht-FFH-Gebieten. Die Einhaltung der Auflagen bedeutet für die Landwirte sogar eine existentielle Gefährdung. Solange sie für die „Fremdnutzung“ ihrer eigenen landwirtschaftlichen Flächen keine angemessene Entschädigung erhalten, wird der Wettbewerb mit anderen Landwirten ungleich bleiben, und so lange stehen ökonomische und ökologische Belange nicht im Einklang. Auch wenn es ein landesweit einmaliger Fall ist, dass fast ein gesamtes Gemeindegebiet als FFH-Gebiet ohne Zustimmung der Eigentümer festgesetzt wird, gibt es auch anderenorts ähnliche Probleme. Die Gemeinde Westerhever ist der Auffassung, der LEP muss Aussagen dazu machen, wie der Konflikt zwischen Landwirtschaft und Naturschutz ökonomisch und ökologisch in Einklang gebracht werden kann. Was die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Biomasse betrifft, werden die allgemeinen Aussagen im LEP nicht konkretisiert. Zweifellos ist	

Stellungnahme	
aber auch die Förderung von Biogas-Anlagen gemeint, die neuerdings wie Pilze aus dem Boden schießen. Für eine kleine bis mittelgroße Biogasanlage sind über 500 ha Maisanbau erforderlich, deren Masse mit einem großen Energieaufwand hergestellt und zur Biogasanlage transportiert werden müssen. Die Monokultur Maisanbau vernichtet jede Vegetationsstrukturvielfalt und steht in keinem ökologischen Verhältnis zu den charakteristischen Wiesen- und Weideflächen in Eiderstedt. Durch so eine massive Monokultur wird die historische Kulturlandschaft und das charakteristische Landschaftsbild, vor allem aber die noch bestehende Biotopvielfalt vernichtet. Zudem müssen nach Aberntung der Biomassen diese Flächen noch erhalten als Gülleverklappungsflächen, wodurch Boden und Grundwasser in erheblichem Maße z.T. sehr stark beeinträchtigt bzw. sogar verseucht wird. Insbesondere für die Tierwelt wird die naturbedingte Bodenstruktur stark beeinträchtigt bzw. zerstört. Ob das noch im ökologischen und ökonomischen Einklang steht - dazu gibt es keine Antwort im LEP-Entwurf. Die Erfahrungen und Auswirkungen mit dem großflächigen Anbau von nachwachsenden Rohstoffen in der Landwirtschaft (in Mecklenburg werden tausende ha von schnell wachsenden Gehölzen als Biomasse für Biogasanlagen jährlich angesät, um den Preis der Biotop-Bodenzerstörung und Vernichtung der Kulturlandschaft) werden im LEP-Entwurf nicht berücksichtigt. Werden diese ökologischen Gesichtspunkte und Erkenntnisse nicht im LEP berücksichtigt, so ist schon jetzt zu befürchten, dass im Regionalplan Vorrangflächen für nachwachsende Rohstoffe für Biogasanlagen ausgewiesen werden, ähnlich wie Vorrangflächen für Windenergieanlagen, ohne ökologische, ökonomische und landschaftskulturelle Gesichtspunkte zu berücksichtigen, geschweige denn in Einklang zu bringen. Örtliche Qualitäten und Potenziale Von der 1.293 ha großen Gemeinde Westerhever werden 927 ha landwirtschaftlich genutzt. Da sich die schweren Kleiböden auch aufgrund des hohen Grundwasserstandes für die ackerbauliche Nutzung heute wenig eignen, spielt der Ackerbau im Gemeindegebiet eine untergeordnete Rolle. Mehr als 80 % der landwirtschaftlichen Fläche wird als Grünland genutzt. Das ist nicht immer so gewesen, insbesondere in Gesamteiderstedt. Die Haubarge sind eigentlich die stummen Zeugen dafür, dass vor 1850 und später mehr als die Hälfte bis Dreiviertel der ackerbaulichen Bodenutzung vorherrschte. Erst durch die sinkenden Getreidepreise und die hohen Preise in der Viehzucht (Fettviehausfuhr nach England) gingen die Ackerflächen in Eiderstedt zugunsten der Weideflächen zurück. Erst seit Ende des 19. Jahrhunderts ist Eiderstedt vorwiegend ein Weideland. D.h. die für Eiderstedt charakteristischen Wiesen und Weiden bestimmen erst ca. 140 Jahre die Kulturlandschaft. Jahrhunderte lang haben auch in Westerhever die Menschen von der Landwirtschaft gelebt und durch die unterschiedlichen Landnutzungsformen in Verbindung mit Naturprozessen diese Landschaft geschaffen. Heute bewirtschaften noch 13 Betriebe, die z. T. außerhalb von Westerhever ihren Hofstandort haben, die landwirtschaftlichen Flächen Die Gemeinde Westerhever ist der Auffassung, dass der Schutz und Erhaltung der historischen Kulturlandschaft für die Tier- und Pflanzenwelt nur dauerhaft mit den Menschen möglich ist, die über Generationen durch ihre Landnutzungsformen im Zusammenwirken mit den Naturprozessen die Kulturlandschaft geschaffen haben, insbesondere wenn sie Eigentümer dieser Kulturlandschaft sind und diese selbst die	

Stellungnahme	
Grundlage ihrer eigenen Lebensgrundlage und Lebenswelt darstellt. Empfehlungen der Gemeinde zum LEP Die Landwirte benötigen einen existenziellen Ausgleich für die Ausweisung des größten Teils der Gemeindeflächen als FFH-Gebiet und zwar nicht die Landeigentümer, sondern die Landwirte, die das Land auch bewirtschaften. Diese Ausgleichsmittel müssen zweckgebunden für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe oder für die Stärkung des zweiten Standbeines (Erwerb durch Tourismus) zur Verfügung gestellt werden. Die Biogasanlagen sollten nicht weiter wie Pilze aus dem Boden schießen, sondern es müssen unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten Standortuntersuchungen stattfinden, deren Kriterien noch zu entwickeln sind. Stoffliche und energetische Nutzungen von heranwachsenden Rohstoffen dürfen nicht zu Lasten des Naturhaushaltes erfolgen, sondern müssen in einem landschafts- und umweltverträglichen Biokreislauf entwickelt werden und zwar im wahrsten Sinne des Recourcenschutzes.	
Beteiligter: 304 Kreis Dithmarschen ID: 4135	
Zu Ziffer 7.8 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei Absatz 3 (Seite 106) Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Landwirtschaft in den ländlichen Räumen und des laufenden Strukturwandels muss in die Darstellung von Ansätzen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft auch die Förderung von Erwerbsalternativen für die vom Strukturwandel betroffene Landwirtschaft mit aufgenommen werden. Absatz 7 (Seite 108) Das Kapitel enthält keinerlei Aussagen zur Sicherung von Fischereihäfen an der Westküste - hier insbesondere Büsum und Friedrichskoog. Der Kreis Dithmarschen erwartet, dass im LEP positive Grundaussagen über die dauerhafte Sicherung der Küstenfischereihäfen sowohl aus fischereiwirtschaftlicher als auch aus touristischer Sicht dargelegt werden. Vorschlag für eine redaktionelle Änderung der Begründung Absatz 8, Begründung (Seite 108) Im letzten Absatz wird zwar von einem Kompetenzzentrum marine Aquakultur gesprochen, jedoch fehlt jeder Hinweis auf das im Bau befindliche "Kompetenzzentrum" der Gesellschaft für marine Aquakultur in Büsum. Die jetzige Aussage wäre richtig, wenn sie folgender Maßen erweitert würde: Zur Ausweitung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen wird in Büsum in Trägerschaft der "Gesellschaft für marine Aquakultur" ein "Kompetenzzentrum marine Aquakultur" sowie ein Technologiezentrum "MariCube" in Trägerschaft des Kreises Dithmarschen errichtet.	
Beteiligter: 305 Kreis Herzogtum Lauenburg	

Stellungnahme	
ID: 3673	
1. Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz als Untere Naturschutzbehörde: Die Aussage zur Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Biomasse unter dem Kap. 7.8 (5) sollte insofern eingeschränkt werden, als dass bei der beabsichtigten Stärkung bzw. dem Ausbau der Nutzung die Wirkungen auf Natur und Landschaft ausreichend berücksichtigt werden sollen.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4167	
7.8 Land- und Forstwirtschaft Bei den Zielen der Landwirtschaft soll die Landschafts- und Biotoppflege (Vertragsnaturschutz) ausdrücklich als langfristig sinnvolle und weiter zu entwickelnde Aufgabe angesehen werden. (zu Absatz 5): Dieses in Abs. 5 formulierte Ziel sollte überdacht werden. Im Schlaglicht sich verteuern der Nahrungsmittelpreise, die global gesehen zunächst die Ärmsten der Armen in existenzbedrohender Weise treffen, bedarf die Verwendung von landwirtschaftlicher Nutzfläche besonders für eine extensive Energiegewinnung (Beispiel: Biogasanlagen ohne Abwärmenutzung) einer neuen Bewertung. Besonders der Kreis Nordfriesland bedarf hinsichtlich der Nutzung landwirtschaftlicher Biomasse zunächst keiner weiteren Entwicklung. Es sind nur noch solche nachwachsenden Rohstoffe für den energetischen Bereich zu nutzen, die nicht als Lebens- oder Futtermittel genutzt werden und für die keine landwirtschaftliche Nutzfläche „verbraucht“ wird. Im Rahmen einer ressourcenschonenden und umweltgerechten Landbewirtschaftung sollen neben der klassischen Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln neue Verwertungsperspektiven für landwirtschaftliche Erzeugnisse erschlossen werden; dies gilt auch in Bezug auf forstwirtschaftliche Roh- und Reststoffe. Die stoffliche Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen für industriell-technische Anwendungen spielt hierbei eine bedeutende Rolle. (zu Absatz 6): Absatz 6 ist von „G“ (Grundsätze) in „Z“ (Ziele) zu ändern. Damit lautet der neue Absatz 6: „Z - (6) Der Waldanteil ist auf 12 Prozent der Landesfläche anzuheben. Der Wald ist so zu erhalten, bewirtschaften, gestalten und vermehren, dass er zum nachhaltigen Arten- und Biotopschutz beiträgt und seine Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen entsprechend den unterschiedlichen regionalen Erfordernissen nachhaltig erfüllt.“ Für die Waldbildung sind die besonders waldarmen Regionen und strukturarmen Teile der Ackerlandschaften der Geest und des Hügellandes genannt. Der LEP sollte hier detaillierter werden und durchaus regionale Schwerpunkträume benennen. So hat der Kreis Nordfriesland einen Waldanteil von nur ca. 4,3% (Land SH ca. 10%). Orientiert an den Kreisen und wiederum Naturräumen ist eine Konkretisierung des LEP erforderlich. (zu Absatz 7 & 8): Hierzu ist anzumerken, dass in diesem Zusammenhang ggf. neu darüber nachgedacht werden muss, wie die Interessen der genannten	

Stellungnahme	
Wirtschaftszweige einerseits und der Gedanke eines sinnvollen Schutzes des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres auf der anderen Seite neu zusammengeführt werden können. Die jeweiligen Ziele sollten im LEP entsprechend formuliert werden.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3238	
In Kapitel 7.8 werden die Belange der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft als auch der Fischerei behandelt. Hier sollte außerdem auf die Baumschulwirtschaft, auch aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung und der ökonomischen Gewichtung für den Kreis Pinneberg, hingewiesen werden.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3239	
Die Heraushebung der „Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln“ innerhalb der Grundsätze der Raumordnung im LEP wird begrüßt, da auch der Kreis Pinneberg dieses Ziel in seinem Kreisentwicklungskonzept definiert hat. Ein Hinweis auf die nachhaltige Produktionsweise dieser Nahrungsmittel sollte noch aufgenommen werden.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3240	
Die dargestellte Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen ist im LEP sowie im dazugehörigen Umweltbericht durchweg, besonders im Hinblick auf den Umweltschutz, positiv dargestellt. Diese Darstellung ist inzwischen durch eine Vielzahl von Veröffentlichungen widerlegt, da besonders im Bereich des monokulturellen Anbaus von Biomasse die Biodiversität in diesen Gebieten gefährdet wird. Es müssten Anbaustandards zur Vermeidung dieser Entwicklung eingeführt werden, um die Chancen, die der Biomasseanbau für den Natur- und Klimaschutz bietet, uneingeschränkt nutzen zu können. Beim Ausbau dieser Märkte ist darauf zu achten, dass eine insgesamt positive Umweltbilanz erzielt wird.	
Beteiligter: 394 LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. ID: 168	
Die Aussagen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft begrüßen wir. Mit Blick auf den landwirtschaftlichen Strukturwandel sind für viele Betriebe die betriebsnahen Erwerbsalternativen von zunehmender Bedeutung. Dies ist wiederum ein Schwerpunkt der Tätigkeit von Frauen auf dem Lande. Dies ist ausdrücklich zu entwickeln und zu fördern. Unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit ist die Erhöhung des Waldanteils auf die Zielvorgabe von 12% nicht möglich.	
Beteiligter: 431 Landesnaturschutzverband SH e.V. ID: 425	

Stellungnahme	
10. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei Im Entwurf zum neuen LEP wird von einem Erhalt bzw. einer Entwicklung sowohl der konventionellen als auch der ökologischen Landwirtschaft ausgegangen. Die bisherige Entwicklung der konventionellen Landwirtschaft hat in vielen Bereichen quasi industriellen Charakter angenommen, bei dem sich die Beeinträchtigungen von Umwelt und Natur eher verstärkt haben. Der LNV vermisst eine stärkere Förderung der ökologischen Landwirtschaft bzw. entsprechende Aussagen hierzu.	
Beteiligter: 393 Landwirtschaftskammer SH ID: 144	
Innenministerium Abt. Landesplanung und Vermessungswesen Postfach 7125 24171 Kiel 31. Juli 2008 Aufstellung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009- Anhörungs- und Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans und möchten aus agrarstruktureller Sicht folgendes ausführen: Der Bereich „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ (Kap. 7.8) enthält neben der Darstellung einiger weniger Grundsätze der Raumordnung leider keine Ziele der Raumordnung, die verbindliche Vorgaben wären. Die Aussagen sind sehr allgemein gehalten und können nicht mit konkreten Anregungen versehen werden. Es ist jedoch anerkennenswert, dass im Vergleich zum bestehenden Landesraumordnungsplan, der der Landwirtschaft kaum eigenständige Funktion zugeordnet hat, die Bedeutung der Landwirtschaft im neuen Entwurf sehr viel stärker verankert wird. Die Landwirtschaft wird als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig und größter Flächennutzer sowie als Kulturlandschaftsprägend anerkannt. Auch Dauerkulturen, Forstwirtschaft, Fischerei, Aquakultur sowie die Bereiche Ernährungswirtschaft, reg. Energien/nachwachsende Rohstoffe, Diversifizierung finden Erwähnung als Wirtschaftszweige im ländlichen Raum. Es ist daher sehr wichtig, dass Voraussetzungen geschaffen werden, die zur Weiterentwicklung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft beitragen. Diese sind in Kapitel 5.4 unter Grundsatz (7) und in Kap. 7.8 beschrieben. Im Kapitel 7.8 „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ ist zum Grundsatz (6) und der anschließenden Begründung anzumerken, dass die Erhöhung des Waldanteils auf zunächst 12% der Landesfläche Wunschdenken bleibt, sofern nicht eine politische Weichenstellung auch einen deutlichen Umsetzungswillen erkennen lässt. Bei der derzeitigen Flächenkonkurrenz und unter den jetzigen Fördervoraussetzungen wird die Neuwaldbildung in Schleswig-Holstein auf absehbare Zeit keine entscheidende Rolle spielen. Unser Fachbereich Fischerei hat eine separate Stellungnahme abgegeben. Eine Kopie dieses Schreibens geht heute online fristgerecht an die angegebene Beteiligungsadresse. Mit freundlichen Grüßen Kerstin Ebke Landwirtschaftskammer SH Umwelt und Qualität 24100 Kiel Tel. 0431-9797-296 Fax 0431-9797-111 kebke@lksh.de	
Beteiligter: 369 NABU Schleswig-Holstein ID: 330	
Das Ziel der Weiterentwicklung der Landwirtschaft hat zweifellos seine Berechtigung. Allerdings sind bei einer Weiterentwicklung der „Flur- und Wirtschaftsstrukturen“ erhebliche negative Einflüsse auf Natur und Umwelt zu erwarten (z.B. Reduzierung des Knicknetzes). Insofern widerspricht dieser Abs. dem an anderer Stelle dargestellten Ansatz, die Schönheit der Kulturlandschaft zu erhalten. Die in Abs. 5 getroffene pauschale Aussage, dass die Biomassenutzung im stofflichen und energetischen Bereich ausgebaut werden soll, mag	

Stellungnahme	
zwar aus Sicht der Landwirtschaft zu begrüßen sein, ist aber aus Sicht des Naturschutzes in dieser allgemein gehaltenen Form nicht akzeptabel. Vielmehr bedarf es aufgrund der vielen negativen Folgewirkungen, wie Flächenverbrauch im Außenbereich, Nährstoffeintrag, Ausweitung von Maismonokulturen und damit einhergehend der Verlust von Biodiversität etc. bereits hier eines übergeordneten konkretisierenden Rahmens, der die naturschutzfachlichen Erfordernisse angemessen und vor allem umfassend berücksichtigt. Das in Abs. 7 formulierte Bekenntnis zur Fischerei in Nord- und Ostsee ist im Hinblick auf eine Ausrichtung auf Naturverträglichkeit zu unkonkret und läuft in der Praxis Gefahr, nur aus dem Blickwinkel der Fischereiwirtschaft wahrgenommen zu werden. Dies gilt umso mehr, als die Fischerei nach wie vor einen ganz erheblichen Belastungsfaktor für die Meeresumwelt darstellt und in vielerlei Hinsicht dringender Handlungsbedarf besteht. Als Beispiele seien hier hervorgehoben: Störung überwinternder Wasservögel, Beifangproblematik bei Schweinswalen und Wasservögeln.	
Beteiligter: 913 Naturschutzbeirat des Kreises Pinneberg ID: 3253	
5. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (Pkt. 7.8) Die in Absatz 5 getroffene pauschale Aussage, dass die Biomassenutzung im stofflichen und energetischen Bereich ausgebaut werden soll, ist aus Sicht des Naturschutzes in dieser allgemeinen Form nicht akzeptabel. Vielmehr bedarf es aufgrund der vielen negativen Folgewirkungen, wie z.B. Nährstoffeintrag und Ausweitung von Monokulturen und damit einhergehend der Verlust von Biodiversität, bereits hier einer landesweiten Kriterienvorgabe, der die naturschutzfachlichen Erfordernisse angemessen und umfassend berücksichtigt.	
Beteiligter: 762 SPD-Fraktion der Gemeinde Appen ID: 2260	
<u>Landwirtschaft</u> (LEP, Ziffer 7.8) Außerhalb der Natur- und Landschaftsschutzgebiete ist der größte Teil der Gemeinde als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Die Landwirtschaft, die zu einem großen Teil als Baumschul- und Rosenzuchtwirtschaft betrieben wird, benötigt in dem ihr verbliebenen Räumen unter Beachtung des Schutzes der Umwelt und Natur eine gesicherte Existenzgrundlage. Die Baumschulwirtschaft sollte neben der Land-/Forstwirtschaft und der Fischerei eine herausgehobene Bedeutung im Landesentwicklungsplan haben.	
Beteiligter: 321 Stadt Fehmarn	

Stellungnahme	
ID: 2500	
7.8 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	
Die Stadt Fehmarn begrüßt die Ausrichtung auf die Fortentwicklung der Landwirtschaft.	
Die Fischerei ist für die Küstengemeinden ein unentbehrlicher Wirtschaftszweig. Sein Fortbestehen muss gesichert werden. Ansonsten ergäben sich auch gravierende negative Folgen für den Tourismus in diesen Gemeinden.	
Die Belange der Fischerei müssen mit denen der Offshore-Windenergienutzung in ein ausgewogenes Verhältnis gesetzt werden.	
Beteiligter: 885 Stadt Tornesch	
ID: 3029	
Zu 7.8 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	
<i>In Kapitel 7.8 werden die Belange der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft als auch der Fischerei behandelt. Hier sollte außerdem auf die Baumschulwirtschaft, auch aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung und der ökonomischen Gewichtung für den Kreis Pinneberg, hingewiesen werden.</i>	
<i>Die Heraushebung der „Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln“ innerhalb der Grundsätze der Raumordnung im LEP wird begrüßt.</i>	
<i>Die dargestellte Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen ist im LEP sowie im dazugehörigen Umweltbericht durchweg, besonders im Hinblick auf den Umweltschutz, positiv dargestellt. Diese Darstellung ist inzwischen durch eine Vielzahl von Veröffentlichungen widerlegt, da besonders im Bereich des monokulturellen Anbaus von Biomasse die Biodiversität in diesen Gebieten gefährdet wird. Es müssten Anbaustandards zur Vermeidung dieser Entwicklung eingeführt werden, um die Chancen, die der Biomasseanbau für den Natur- und Klimaschutz bietet, uneingeschränkt nutzen zu können. Beim Ausbau dieser Märkte ist darauf zu achten, dass eine insgesamt positive Umweltbilanz erzielt wird.</i>	
Beteiligter: 371 Tourismus u. Stadtmarketing Husum GmbH	
ID: 46	
Laut Text des LEP-Entwurfs soll „Die Schaffung von Nebenerwerbsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe [...] zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation landwirtschaftlicher Betriebe beitragen.“ Das Thema Landtourismus spielt in Schleswig-Holstein hier jedoch scheinbar keine Rolle, trotz des immensen Nachfragepotenzials, gerade auch für die wichtige Zielgruppe der Familien. Eine nachhaltige Entwicklung Schleswig-Holsteins wird mehrfach als Planziel des LEP angegeben. Die Nicht-Berücksichtigung des Themas „Landtourismus“ auf dem	

Stellungnahme	
Festland an der Westküste erstaunt auch deshalb, da die gesamte Insel Pellworm und die Halbinsel Nordstrand sehr ähnlich strukturiert sind. Die Prädikatisierung der Orte scheint daher bei der Ausweisung von Schwerpunkträumen ein - wenn auch nicht genanntes - Kriterium zu sein, das - wie bereits erläutert - eher auf eine Festschreibung des StatusQuo als auf das Aufzeigen von Entwicklungspotenzialen deutet. Das Aufzeigen touristischer Entwicklungspotenziale für das Festland an der Westküste ist anhand des vorliegenden LEP-Entwurfs, abgesehen von verbalen „Allgemeinplätzen“ im Textentwurf, nicht erkennbar. Eine wirtschaftliche Stärkung des ländlichen Raumes insgesamt, etwa durch die Ausweisung von Entwicklungsräumen für „Landtourismus“ oder auch „Schwerpunkträumen für ländliche Entwicklung“ oder „Schwerpunkträumen für nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum“, in denen es gilt, regionale Kompetenzen zu entwickeln und weiter zu stärken, ist nicht erkennbar, zumindest jedoch kartografisch nicht ausgewiesen. Ich fordere daher, den jetzigen Planentwurf diesbezüglich zu überarbeiten, gerade auch deshalb, weil Schleswig-Holstein dringend Entwicklungsperspektiven für den ländlichen Raum aufbauen muß, sollen nicht Entwicklungen wie etwa in den NBL, so etwa in der Region Uckermark (Bbg.) oder Uecker-Randow (M.-V.) auftreten. Langsam sterbende Innenstädte, wie etwa jene von Wesselburen in Dithmarschen, sollten Anlass genug sein, der Entwicklung der ländlichen Räume deutlich mehr, statt weniger Aufmerksamkeit zu schenken.	
Beteiligter: 386 Wirtschaftsverein Witzwort Uelvesbüll und Umgebung ID: 359	
5a. Entwicklung der Landwirtschaft Laut Text des LEP-Entwurfs soll <u>"Die Schaffung von Nebenerwerbsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe [...] zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation landwirtschaftlicher Betriebe beitragen."</u> Auch ohne politische Planvorgaben ist dies aus wirtschaftlicher Notwendigkeit auch von vielen landwirtschaftlichen Betrieben auf Eiderstedt bereits umgesetzt worden. Im LEP spielt aber der Landtourismus auf Eiderstedt scheinbar keine Rolle. Eine nachhaltige Entwicklung Schleswig-Holsteins wird mehrfach als Planziel des LEP angegeben. Die Nicht-Berücksichtigung des Themas „Landtourismus“ auf Eiderstedt ist auch daher verwunderlich, da dieser in den Inseln Pellworm und (1/2 Insel) Nordstrand ähnlich strukturiert ist, diese aber sehr wohl im LEP landtouristisch Erwähnung finden. Es drängt sich auch hierbei die Vermutung auf, daß beim Verfassen des LEP-Entwurfes die eigenen Planziele und Vorgaben 'vergessen' wurden. -> welcher Landwirt gibt hier seinen Kommentar zu den Auswirkungen des LEP auf seinen Betrieb. 5b. Produktionsbetriebe haben wir einen ? sonst Punkt streichen 5c. Handwerk Wie bereits erwähnt, werden die Restriktionen, die in den Bereichen Bau und Wohnungsentwicklung, die für den ländlichen Bereich vorgesehen sind, zu erheblichen Arbeitsplatzverlusten in diesem Bereich führen. Allein für die Region Uelvesbüll, NFK, Witzwort und Umgebung ist nach ersten, vorsichtigen Schätzungen ein mittelfristiger Verlust von mehr als ca. 50 Arbeitsplätzen in Handwerk und assoziierten Bereichen zu	

Stellungnahme	
befürchten. Da davon ausgegangen werden muß, daß in anderen ländlichen Regionen eine vergleichbare Situation herrscht, werden schleswig-holsteinweit durch den LEP einige 10.000 Arbeitsplätze gefährdet. 5d. Dienstleistung haben wir einen ? sonst Punkt streichen	
Beteiligter: 407 (Privatperson) ID: 98	
7.8. (5) B Nachbesserungsnotwendigkeit: Die Begründung zur verstärkten Förderung der Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen beruht auf zwei Jahre alten Erkenntnissen und geht davon aus, dass diese CO₂-neutral und daher ökologisch verträglich sind. Neuere Untersuchungen zeigen jedoch, dass die Gesamtbilanz nicht klimaneutral ist. Nach einer Analyse der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt für Industrie, Bauwesen und Gewerbe (Empa) aus dem Jahr 2007 schneiden Agrotreibstoffe z.B. aus Mais oder Raps in ihrer Gesamtbilanz schlechter ab als Benzin. Nicht berechnet wurden vorher der Energieaufwand für, Ernte, Transport, Herstellen und Ausbringen von Dünger sowie die N₂O-Produktion im Boden durch den Dünger. N₂O, Lachgas, ist 310 mal klimawirksamer als Kohlendioxid. Hinzu kommt die mögliche Kultivierung der Energiepflanzen auf neuen Flächen, die vorher CO₂-Senken waren oder aus denen durch die Kultivierung CO₂ freigesetzt wird. Zudem führte die vermehrte Verwendung von Getreide zur Energiegewinnung zu Lebensmittelverknappung und weltweit steigenden Lebensmittelpreisen. In einer von der Weltbank am 28. August 2008 veröffentlichten Studie wird belegt, dass der Anteil des Biospritpflanzenanbaus an den weltweit hohen Nahrungsmittelpreisen 70 bis 75 % beträgt. 259 kg Weizen ernähren einen Menschen ein Jahr oder geben 66 Liter Benzinäquivalente. Etwas besser ist die Bilanz bei Biokraftstoffen der zweiten Generation, insbesondere weil hier Reststoffe aus der Nahrungsmittelproduktion und Abfallstoffe eingesetzt werden können, denn nur diese sind kohlendioxidneutral. Der Wirkungsgrad ist bei Biomethan und BtL-Kraftstoffen am höchsten.	
Beteiligter: 407 (Privatperson) ID: 99	
Hier wird nicht unterschieden zwischen Wald und Forst. Dass der Wald dort, wo er dem Biotopverbund und der Ökologie dient, auch gleichzeitig „Rohstoffquelle und Arbeitsort“ sein soll, also forstwirtschaftlicher Nutzung unterliegt, führt bei Aufforstung von Flächen nicht immer zu einer Verbesserung der ökologischen Situation. Die Standortsituation muss vorher abgewogen werden. Aufforstung darf nicht auf Kosten von Feuchtgebieten, Trockenrasen oder älteren Sukzessionsflächen passieren, die sich zu Biotopen entwickelt haben. Sie darf nicht dazu führen dass wertvolle Knicks zu Waldränder degradieren und damit nicht mehr geschützt sind. Das Potenzial als CO₂-Senke ist nicht zwingend auf Waldflächen am höchsten.	

8. Entwicklung der Daseinsvorsorge

Stellungnahme	

Stellungnahme	
Beteiligter: 781 Amt Bad Bramstedt-Land ID: 2683	
Für die amtsangehörigen Gemeinden Armstedt, Bimöhlen, Borstel, Föhrden-Barl, Hagen, Hitzhusen, Weddelbrook, Wiemersdorf, Fuhlendorf, Hardebek, Hasenkrug, Mönkloh, Heidmoor und Großenaspe wird zu 8. folgende Stellungnahme abgegeben: Bei der Aufstellung des LEP müssen die Bedürfnisse der Menschen im Vordergrund stehen. Sie brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen etc. Der Abbau von Einrichtungen im ländlichen Raum sollte daher vermieden werden.	
Beteiligter: 455 Amt Berkenthin ID: 1841	
<u>12. Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge</u> Unter den Ziffern 8.1 - 8.9 (Seiten 109 - 118) werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. In fast allen Bereichen müssen Lösungen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Landesplanerische Zuständigkeiten sind hier nicht gegeben, insofern werden auch keine Beiträge zur Problemlösung gebracht. Warum will die Landesplanung in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vordringen ? Es ergibt sich keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen. <u>Forderung:</u> Zur Kürzung des LEP-Entwurfs wird die Forderung erhoben, dieses Kapitel vollständig zu streichen.	
Beteiligter: 568 Amt Breitenfelde ID: 1104	
<u>13. Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge</u> Unter den Ziffern 8.1 - 8.9 (Seiten 109 - 118) werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. In fast allen Bereichen müssen Lösungen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden.	

Stellungnahme	
Landesplanerische Zuständigkeiten sind hier nicht gegeben, insofern werden auch keine Beiträge zur Problemlösung gebracht. Warum will die Landesplanung in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vordringen? Es ergibt sich keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen. <u>Forderung:</u> Zur Kürzung des LEP-Entwurfes wird die Forderung erhoben, dieses Kapitel vollständig zu streichen.	
Beteiligter: 324 Amt Büchen ID: 2667	
Unter den Ziffern 8.1 - 8.9 (Seiten 109 - 118) werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. In fast allen Bereichen müssen Lösungen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Landesplanerische Zuständigkeiten sind hier nicht gegeben, insofern werden auch keine Beiträge zur Problemlösung gebracht. Warum will die Landesplanung in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vordringen? Es ergibt sich keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen. <u>Forderung:</u> Zur Kürzung des LEP-Entwurfes wird die Forderung erhoben, dieses Kapitel vollständig zu streichen.	
Beteiligter: 923 Amt Dänischer Wohld ID: 3322	
<u>11. Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge</u> Unter den Ziffern 8.1 - 8.9 (Seiten 109 - 118) werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. In fast allen Bereichen müssen Lösungen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Landesplanerische Zuständigkeiten sind hier nicht gegeben, insofern werden auch keine Beiträge zur Problemlösung gebracht, sondern lediglich zum Teil Verweise auf eine Konkretisierung von Aussagen in den Regionalplänen. Warum will die Landesplanung in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vordringen? Es ergibt sich keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen.	

Stellungnahme	
Forderung: Zur Kürzung des LEP-Entwurfes wird die Forderung erhoben, dieses Kapitel vollständig zu streichen.	
Beteiligter: 474 Amt Eiderstedt ID: 607	
3. Die übrigen Aussagen in Kapitel 8 berühren Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge , enthalten aber keine Beiträge zur Problemlösung. Landesplanerische Zuständigkeiten gibt es nicht. Daher ist Kap. 8 im Übrigen zu streichen.	
Beteiligter: 768 Amt Hüttener Berge ID: 2312	
Gemeinde Holtsee Positiv wird bewertet (Kapitel 8), dass in den Zentralen Orten im ländlichen Raum auf jeden Fall die Infrastruktur bereithalten sollen. Es muss jedoch im LEP verankert werden dass: 1. Gemeinden außerhalb der Zentralorte nicht generell von der Möglichkeit des Erhalts bereits bestehender Infrastruktur (z.B. altengerechtes Wohnen) ausgeschlossen sind. Gerade an der Westküste sind Zentrale Orte oft mehr als 20 km von den Gemeinden entfernt. Hier ist zu fragen, ob das noch zumutbar ist. Im LEP wird geregelt, dass Grundschulen mindestens in zentralen Orten möglichst aber auch in weiteren Gemeinden sein sollen. 2. Wir wollen durch einen erklärenden Zusatz im LEP sichergestellt haben, dass vorhandene funktionierende Infrastruktur nicht zugunsten der zentralen Orte aufgegeben werden muss. Positiv wird die Festschreibung der verlässlichen Grundschule sowie der bedarfsgerechte Ausbau Kinderbetreuung gesehen. Negativ ist dagegen die Beschränkung von Krankenhäusern auf Ober- und Mittelzentren - für die Westküste ist das auf Grund der großen Entfernungen zu den Ober- u. Mittelzentren problematisch. 3. Im LEP muss verankert werden, dass Standorte von Krankenhäusern sich auch an den zumutbaren Entfernungen orientieren müssen. Die Notfallversorgung in Notfallstationen (Ärztzentren o.ä.) auch im ländlichen Raum in kurzer Entfernung sichergestellt bleiben. Kooperationen für eine effektive und hochwertige Gesundheitsversorgung sind zu begrüßen. 4. Im LEP ist eine Zielvorgabe für die Bereitstellung von Breitbandanschlüssen für alle Haushalte, auch im dünn besiedelten ländlichen Raum, vorzusehen. Hier ist im Zweifel eine Quersubventionierung von den lukrativen Anschlüssen im Ballungsraum zu den wirtschaftlich	

Stellungnahme	
uninteressanten Anschlüssen auf dem Land durchzuführen. Anmerkung: Ehrenamt und wirtschaftliche Institutionen sollen viele Dienstleistungen der Daseinsvorsorge unentgeltlich übernehmen. Im LEP sollte das nicht als Grundlage für die Funktion der Daseinsvorsorge unterstellt werden. Das überfordert das Ehrenamt.	
Beteiligter: 764 Amt Lauenburgische Seen ID: 2287	
13. Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge Unter den Ziffern 8.1 - 8.9 (Seiten 109 - 118) werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. In fast allen Bereichen müssen Lösungen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Landesplanerische Zuständigkeiten sind hier nicht gegeben, insofern werden auch keine Beiträge zur Problemlösung gebraucht. Warum will die Landesplanung in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vordringen? Es ergibt sich keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen. <u>Forderung:</u> Zur Kürzung des LEP-Entwurfes wird die Forderung erhoben, dieses Kapitel vollständig zu streichen.	
Beteiligter: 1024 Amt Leezen ID: 3615	
Gemeinde Wittenborn Bei der Aufstellung des LEP müssen die Bedürfnisse der Menschen im Vordergrund stehen. Sie brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen etc. Der Abbau von Einrichtungen im ländlichen Raum sollte daher vermieden werden.	
Beteiligter: 912 Amt Lütow Gemeinde Basedow ID: 3217	
13. Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge	

Stellungnahme	
Unter den Ziffern 8.1 - 8.9 (Seiten 109 - 118) werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. In fast allen Bereichen müssen Lösungen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Landesplanerische Zuständigkeiten sind hier nicht gegeben, insofern werden auch keine Beiträge zur Problemlösung gebracht. Warum will die Landesplanung in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vordringen? Es ergibt sich keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen. Forderung: Zur Kürzung des LEP-Entwurfes wird die Forderung erhoben, dieses Kapitel vollständig zu streichen.	
Beteiligter: 822 Amt Lüttau Gemeinde Buchhorst ID: 2731	
13. Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge Unter den Ziffern 8.1 - 8.9 (Seiten 109 - 118) werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. In fast allen Bereichen müssen Lösungen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Landesplanerische Zuständigkeiten sind hier nicht gegeben, insofern werden auch keine Beiträge zur Problemlösung gebracht. Warum will die Landesplanung in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vordringen? Es ergibt sich keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen. Forderung: Zur Kürzung des LEP-Entwurfes wird die Forderung erhoben, dieses Kapitel vollständig zu streichen.	
Beteiligter: 837 Amt Lüttau Gemeinde Dalldorf ID: 2741	
13. Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge Unter den Ziffern 8.1 - 8.9 (Seiten 109 - 118) werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. In fast allen Bereichen müssen Lösungen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden.	

Stellungnahme	
Landesplanerische Zuständigkeiten sind hier nicht gegeben, insofern werden auch keine Beiträge zur Problemlösung gebracht. Warum will die Landesplanung in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vordringen? Es ergibt sich keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen. Forderung: Zur Kürzung des LEP-Entwurfes wird die Forderung erhoben, dieses Kapitel vollständig zu streichen.	
Beteiligter: 825 Amt Lüttau Gemeinde Juliusburg ID: 2753	
13. Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge Unter den Ziffern 8.1 - 8.9 (Seiten 109 - 118) werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. In fast allen Bereichen müssen Lösungen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Landesplanerische Zuständigkeiten sind hier nicht gegeben, insofern werden auch keine Beiträge zur Problemlösung gebracht. Warum will die Landesplanung in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vordringen? Es ergibt sich keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen. Forderung: Zur Kürzung des LEP-Entwurfes wird die Forderung erhoben, dieses Kapitel vollständig zu streichen.	
Beteiligter: 838 Amt Lüttau Gemeinde Krukow ID: 2760	
13. Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge Unter den Ziffern 8.1 - 8.9 (Seiten 109 - 118) werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. In fast allen Bereichen müssen Lösungen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Landesplanerische Zuständigkeiten sind hier nicht gegeben, insofern werden auch keine Beiträge zur Problemlösung gebracht. Warum will die Landesplanung in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vordringen? Es ergibt sich keine Notwendigkeit zentraler	

Stellungnahme	
staatlicher Planungsaussagen. Forderung: Zur Kürzung des LEP-Entwurfes wird die Forderung erhoben, dieses Kapitel vollständig zu streichen.	
Beteiligter: 817 Amt Lüttau Gemeinde Krüzen ID: 2616	
13. Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge Unter den Ziffern 8.1 - 8.9 (Seiten 109 -118) werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. In fast allen Bereichen müssen Lösungen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Landesplanerische Zuständigkeiten sind hier nicht gegeben, insofern werden auch keine Beiträge zur Problemlösung gebracht. Warum will die Landesplanung in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vordringen? Es ergibt sich keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen. Forderung: Zur Kürzung des LEP-Entwurfes wird die Forderung erhoben, dieses Kapitel vollständig zu streichen.	
Beteiligter: 809 Amt Lüttau Gemeinde Lanze ID: 2608	
13. Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge Unter den Ziffern 8.1 - 8.9 (Seiten 109 -118) werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. In fast allen Bereichen müssen Lösungen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Landesplanerische Zuständigkeiten sind hier nicht gegeben, insofern werden auch keine Beiträge zur Problemlösung gebracht. Warum will die Landesplanung in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vordringen? Es ergibt sich keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen. Forderung: Zur Kürzung des LEP-Entwurfes wird die Forderung erhoben, dieses Kapitel vollständig zu streichen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 844 Amt Lüttau Gemeinde Lüttau ID: 2778	
13. Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge Unter den Ziffern 8.1 - 8.9 (Seiten 109 - 118) werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. In fast allen Bereichen müssen Lösungen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Landesplanerische Zuständigkeiten sind hier nicht gegeben, insofern werden auch keine Beiträge zur Problemlösung gebracht. Warum will die Landesplanung in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vordringen? Es ergibt sich keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen. Forderung: Zur Kürzung des LEP-Entwurfes wird die Forderung erhoben, dieses Kapitel vollständig zu streichen.	
Beteiligter: 841 Amt Lüttau Gemeinde Schnakenbek ID: 2795	
13. Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge Unter den Ziffern 8.1 - 8.9 (Seiten 109 - 118) werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. In fast allen Bereichen müssen Lösungen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Landesplanerische Zuständigkeiten sind hier nicht gegeben, insofern werden auch keine Beiträge zur Problemlösung gebracht. Warum will die Landesplanung in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vordringen? Es ergibt sich keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen. Forderung: Zur Kürzung des LEP-Entwurfes wird die Forderung erhoben, dieses Kapitel vollständig zu streichen.	
Beteiligter: 731 Amt Lüttau Gemeinde Wangelau ID: 2177	

Stellungnahme	
13. Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge Unter den Ziffern 8.1 - 8.9 (Seiten 109 - 118) werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. In fast allen Bereichen müssen Lösungen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Landesplanerische Zuständigkeiten sind hier nicht gegeben, insofern werden auch keine Beiträge zur Problemlösung gebracht. Warum will die Landesplanung in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vordringen? Es ergibt sich keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen. Forderung: Zur Kürzung des LEP-Entwurfes wird die Forderung erhoben, dieses Kapitel vollständig zu streichen.	
Beteiligter: 1117 Amt Mitteldithmarschen ID: 4022	
zu 8. „Entwicklung der Daseinsvorsorge“ Einrichtungen der Daseinsvorsorge in der Gemeinde Bargenstedt / Berücksichtigung der Belange von „Senioren“ im LEP <u>Beschluss der Gemeindevertretung Bargenstedt</u> Die Gemeinde Bargenstedt erwartet, dass vorhandene dezentrale Einrichtungen, insbesondere als Schulstandort sowie Einrichtungen der Jugend-, Senioren- und Sozialarbeit erhalten bleiben und durch die Festlegungen im Landesentwicklungsplan nicht in ihrem Bestand gefährdet werden. Die Gemeinde erwartet weiterhin, dass das Thema „Senioren“ im Regionalplan stärkere Bedeutung findet, als dies im LEP 2009 der Fall ist.	
Beteiligter: 439 Amt Sandesneben-Nusse ID: 873	
Unter den Ziffern 8.1 - 8.9 (Seiten 109 - 118) werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. In fast allen Bereichen müssen Lösungen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Landesplanerische Zuständigkeiten sind hier nicht gegeben, insofern werden auch keine Beiträge zur Problemlösung gebracht. Warum will die Landesplanung in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vordringen. Es ergibt sich keine Notwendigkeit zentraler	

Stellungnahme	
staatlicher Planungsaussagen. Forderung: Zur Kürzung des LEP-Entwurfes wird die Forderung erhoben, dieses Kapitel vollständig zu streichen.	
Beteiligter: 436 Amt Schwarzenbek-Land ID: 490	
12. Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge Unter den Ziffern 8.1 - 8.9 (Seiten 109 - 118) werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. In fast allen Bereichen müssen Lösungen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Landesplanerische Zuständigkeiten sind hier nicht gegeben, insofern werden auch keine Beiträge zur Problemlösung gebracht. Warum will die Landesplanung in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vordringen? Es ergibt sich keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen. Forderung: Zur Kürzung des LEP-Entwurfes wird die Forderung erhoben, dieses Kapitel vollständig zu streichen.	
Beteiligter: 387 BÜRGERFORUM TATING ID: 308	
<u>Zu 8 Entwicklung der Daseinsvorsorge</u> Uns fehlen bei diesem Kapitel insgesamt konkrete Vorgaben zur Problemlösung.	
Beteiligter: 920 Gemeinde Altenholz ID: 3306	
zu 8.3: Kinder, Jugendliche und Familien und zu 8.4 Senioren sowie zu 8.5 Menschen mit Behinderung: Die Grundsätze zu diesen wichtigen Kapiteln werden begrüßt und unterstützt. Beispielhaft sind hier die in Eigenleistung geschaffenen Einrichtungen der Gemeinde Altenholz zu nennen, wie die große Zahl an Kindergartenplätzen (einschließlich Krippenplätze), die	

Stellungnahme	
Nachmittagsbetreuungen (Betreute Grundschule) und Einrichtungen für Jugendliche, die bereits vor der beginnenden Erörterung des LEP eine große Bedeutung und Beachtung gefunden haben. Auch wird in der Gemeinde Altenholz seit mehreren Jahren die Politik verfolgt, dass die Jugendlichen und Senioren in alle Entscheidungen der politischen Gremien eingebunden werden (Jugend- und Seniorenbeirat mit Rede- und Antragsrecht). Zudem ist gemeinsam mit der Gemeinde Flintbek und der Universität Kiel das Pilotprojekt „Lotsendienst“ ins Leben gerufen, das darauf abstellt, selbstbestimmtes Leben im Alter zu fördern.	
Beteiligter: 318 Gemeinde Ammersbek ID: 1119	
9. Es wird für notwendig erachtet, dass der Landesentwicklungsplan auch eine Planung im Hinblick auf eine angemessene Versorgung der Kommunen mit Friedhöfen enthält.	
Beteiligter: 544 Gemeinde Aumühle ID: 932	
11. <u>Entwicklung der Daseinsvorsorge</u> Das Kapitel 8 des LEP ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Es werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. Die Lösungen sollen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Eine landesplanerische Zuständigkeit ist nicht gegeben.	
Beteiligter: 999 Gemeinde Aufer ID: 3491	
<u>Infrastruktur</u> Zu allen hierunter fallenden Themen des LEP's, z.B. der Ausbau des ÖPNV, Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und Schaffung eines flächendeckenden Kulturangebotes, kann wegen des Umfangs keine detaillierte Stellungnahme abgegeben werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der LEP bestehende Mängel und Defizite, bspw. bei der Breitbandversorgung, erkennt. Allerdings steht die Frage nach der Glaubhaftigkeit der Beseitigungs- bzw. Verbesserungsabsichten im Raume.	

Stellungnahme	
Bei einem Rückgang der Gesamteinwohnerzahlen und einer gleichzeitigen Zunahme der Individualbedarfe der am stärksten wachsenden Gruppe älterer Personen, der mit kostenintensiven Ausstattungsmerkmalen von Einrichtungen zu entsprechen wäre, ist eine (Re-)Finanzierbarkeit der notwendigen Investitionen nicht zu erwarten - erst recht nicht vor der Kulisse leerer Haushaltskassen. Die im LEP beschriebenen Handlungsfelder sind zwar existent, die diesbezüglichen Zukunftsszenarien verdienen aber nur das Prädikat einer Wunschvorstellung. Eine tatsächliche Umsetzung der avisierten Maßnahmen ist weitgehend unrealistisch. Der LEP sollte diese Tatsache in aller Offenheit darstellen.	
Beteiligter: 572 Gemeinde Barkenholm ID: 1144	
3. Die übrigen Aussagen in Kapitel 8 berühren Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge, enthalten aber keine Beiträge zur Problemlösung. Landesplanerische Zuständigkeiten gibt es nicht. Daher ist Kap. 8 im Übrigen zu streichen.	
Beteiligter: 1052 Gemeinde Belau ID: 3756	
3. Die übrigen Aussagen in Kapitel 8 berühren Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge, enthalten aber keine Beiträge zur Problemlösung. Landesplanerische Zuständigkeiten gibt es nicht. Daher ist Kap. 8 im übrigen zu streichen.	
Beteiligter: 730 Gemeinde Bornhöved ID: 2034	
3. Die übrigen Aussagen in Kapitel 8 berühren Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge, enthalten aber keine Beiträge zur Problemlösung. Landesplanerische Zuständigkeiten gibt es nicht. Zuständigkeiten und Problemlösungen sind zu ergänzen.	
Beteiligter: 559 Gemeinde Breitenberg ID: 1062	
<u>Infrastruktur</u> Zu allen hierunter fallenden Themen des LEP's, z.B. der Ausbau des ÖPNV, Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und Schaffung eines flächendeckenden Kulturangebotes, kann wegen des Umfangs keine detaillierte Stellungnahme abgegeben werden.	

Stellungnahme	
Grundsätzlich ist festzustellen, dass der LEP bestehende Mängel und Defizite, bspw. bei der Breitbandversorgung, erkennt. Allerdings steht die Frage nach der Glaubhaftigkeit der Beseitigungs- bzw. Verbesserungsabsichten im Raume. Bei einem Rückgang der Gesamteinwohnerzahlen und einer gleichzeitigen Zunahme der Individualbedarfe der am stärksten wachsenden Gruppe älterer Personen, der mit kostenintensiven Ausstattungsmerkmalen von Einrichtungen zu entsprechen wäre, ist eine (Re-)Finanzierbarkeit der notwendigen Investitionen nicht zu erwarten - erst recht nicht vor der Kulisse leerer Haushaltskassen. Die im LEP beschriebenen Handlungsfelder sind zwar existent, die diesbezüglichen Zukunftsszenarien verdienen aber nur das Prädikat einer Wunschvorstellung. Eine tatsächliche Umsetzung der avisierten Maßnahmen ist weitgehend unrealistisch. Der LEP sollte diese Tatsache in aller Offenheit darstellen.	
Beteiligter: 558 Gemeinde Breitenburg ID: 1054	
<u>Infrastruktur</u> Zu allen hierunter fallenden Themen des LEP's, z.B. der Ausbau des ÖPNV, Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und Schaffung eines flächendeckenden Kulturangebotes, kann wegen des Umfanges keine detaillierte Stellungnahme abgegeben werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der LEP bestehende Mängel und Defizite, bspw. bei der Breitbandversorgung, erkennt. Allerdings steht die Frage nach der Glaubhaftigkeit der Beseitigungs- bzw. Verbesserungsabsichten im Raume. Bei einem Rückgang der Gesamteinwohnerzahlen und einer gleichzeitigen Zunahme der Individualbedarfe der am stärksten wachsenden Gruppe älterer Personen, der mit kostenintensiven Ausstattungsmerkmalen von Einrichtungen zu entsprechen wäre, ist eine (Re-)Finanzierbarkeit der notwendigen Investitionen nicht zu erwarten - erst recht nicht vor der Kulisse leerer Haushaltskassen. Die im LEP beschriebenen Handlungsfelder sind zwar existent, die diesbezüglichen Zukunftsszenarien verdienen aber nur das Prädikat einer Wunschvorstellung. Eine tatsächliche Umsetzung der avisierten Maßnahmen ist weitgehend unrealistisch. Der LEP sollte diese Tatsache in aller Offenheit darstellen.	
Beteiligter: 545 Gemeinde Börnsen ID: 940	
11. <u>Entwicklung der Daseinsvorsorge</u>	

Stellungnahme	
Das Kapitel 8 des LEP ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Es werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. Die Lösungen sollen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Eine landesplanerische Zuständigkeit ist nicht gegeben.	
Beteiligter: 1002 Gemeinde Damsdorf ID: 3512	
3. Die übrigen Aussagen in Kapitel 8 berühren Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge, enthalten aber keine Beiträge zur Problemlösung. Landesplanerische Zuständigkeiten gibt es nicht. Daher ist Kap. 8 im Übrigen zu streichen.	
Beteiligter: 808 Gemeinde Dassendorf ID: 2578	
<u>12. Entwicklung der Daseinsvorsorge</u> Das Kapitel 8 des LEP ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Es werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. Die Lösungen sollen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Eine landesplanerische Zuständigkeit ist nicht gegeben.	
Beteiligter: 579 Gemeinde Glüsing ID: 1167	
3. Die übrigen Aussagen in Kapitel 8 berühren Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge, enthalten aber keine Beiträge zur Problemlösung. Landesplanerische Zuständigkeiten gibt es nicht. Daher ist Kap. 8 im Übrigen zu streichen.	
Beteiligter: 732 Gemeinde Gönnebek ID: 2045	
3. Die übrigen Aussagen in Kapitel 8 berühren Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge, enthalten aber keine Beiträge zur Problemlösung. Landesplanerische Zuständigkeiten gibt es nicht. Daher ist Kap. 8 im Übrigen zu streichen.	
Beteiligter: 543 Gemeinde Hamwarde	

Stellungnahme	
ID: 924	
11. <u>Entwicklung der Daseinsvorsorge</u>	
Das Kapitel 8 des LEP ist zu streichen.	
<u>Begründung:</u> Es werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. Die Lösungen sollen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Eine landesplanerische Zuständigkeit ist nicht gegeben.	
Beteiligter: 886 Gemeinde Haseldorf	
ID: 3047	
Die Gemeinde fordert von der Landesregierung folgenden Planungsgrundlagen in den LEP aufzunehmen: Um auch die sogenannten sonstigen Gemeinden ohne Zentralfunktion als lebenswerte Orte für junge und alte Menschen, Familien und Einzelpersonen ist es notwendig: Das dicht geknüpfte Netz an Grundschulen ist aufrechtzuerhalten (S. 110 heute: soll). Die Begründung bleibt ohne die Zusätze: Außenstellen und bei Standorterschließungen Kulturstätten dort einzurichten Gleiches gilt für Kindertagesstätten: In allen Gemeinden muss ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen (nicht soll) zur Verfügung stehen. (S. 112) Gleiches gilt Altenhilfeeinrichtungen: Einrichtungen der Altenhilfe sowie Angebote für altersgerechtes Wohnen sind, soweit möglich, auch in ländlichen Regionen zu schaffen. Die Landesplanung setzt dafür keine Grenzen. (S. 114/115) Gleiches gilt für Sportstätten: Sportstätten sind möglichst in allen Kommunen des Landes zu erhalten, weil sie teil der dörflichen und städtischen Gemeinschaft sind. Kulturstätten: Kulturelle Einrichtungen sind überall dort zu etablieren, wo sich die Kultur und Geschichte des Landes darstellen lässt. Auch die Kultur eignet sich nicht auf ein zentralörtliches System zu begrenzen.	

Stellungnahme	
Entwicklung und Daseinsvorsorge In Schleswig-Holstein muss weiterhin ein gleichwertiges, leistungsfähiges Schulangebot zur Verfügung stehen, dass durch den ÖPNV für alle erreichbar sein muss. Die Kosten dafür sind nicht auf die vom Schulstandort entfernt liegenden Gemeinden zu verteilen, da diese bei mangelnder eigener Entwicklungsfähigkeit nicht mehr dazu in die Lage versetzt sind. Die Kosten der geforderten Kinderbetreuung auch in dünn besiedelten Gebieten sind für diese Gemeinden kaum zu ermöglichen, hier sind die Ausgleichsfunktionen der Kreise und des Landes gefordert. Die bedarfsgerechte Versorgung mit Hochgeschwindigkeits- Breitbandverbindungen muss im gesamten Land ermöglicht werden, dafür ist eine entsprechende Strategie und Finanzierung zu erarbeiten.	
Beteiligter: 582 Gemeinde Hemme ID: 1187	
3. Die übrigen Aussagen in Kapitel 8 berühren Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge, enthalten aber keine Beiträge zur Problemlösung. Landesplanerische Zuständigkeiten gibt es nicht. Daher ist Kap. 8 im Übrigen zu streichen.	
Beteiligter: 584 Gemeinde Hennstedt (HEI) ID: 1197	
3. Die übrigen Aussagen in Kapitel 8 berühren Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge, enthalten aber keine Beiträge zur Problemlösung. Landesplanerische Zuständigkeiten gibt es nicht. Daher ist Kap. 8 im Übrigen zu streichen.	
Beteiligter: 887 Gemeinde Hetlingen ID: 3058	
Stellungnahme der Freien Wahlgemeinschaft Hetlingen zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Die FW/Gemeinde fordert von der Landesregierung folgenden Planungsgrundlagen in den LEP aufzunehmen: Um auch die sogenannten sonstigen Gemeinden ohne Zentralfunktion als lebenswerte Orte für junge und alte Menschen, Familien und Einzelpersonen ist es notwendig: Das dicht geknüpfte Netz an Grundschulen ist aufrechtzuerhalten (S. 110 heute: soll). Die Begründung bleibt ohne die Zusätze: Außenstellen	

Stellungnahme	
und bei Standorterschließungen Kulturstätten dort einzurichten Gleiches gilt für Kindertagesstätten: In allen Gemeinden muss ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen (nicht soll) zur Verfügung stehen. (S. 112) Gleiches gilt Altenhilfeeinrichtungen: Einrichtungen der Altenhilfe sowie Angebote für altersgerechtes Wohnen sind, soweit möglich, auch in ländlichen Regionen zu schaffen. Die Landesplanung setzt dafür keine Grenzen. (S. 114/115) Gleiches gilt für Sportstätten: Sportstätten sind möglichst in allen Kommunen des Landes zu erhalten, weil sie teil der dörflichen und städtischen Gemeinschaft sind. Kulturstätten: Kulturelle Einrichtungen sind überall dort zu etablieren, wo sich die Kultur und Geschichte des Landes darstellen lässt. Auch die Kultur eignet sich nicht auf ein zentralörtliches System zu begrenzen. Entwicklung und Daseinsvorsorge In Schleswig-Holstein muss weiterhin ein gleichwertiges, leistungsfähiges Schulangebot zur Verfügung stehen, dass durch den ÖPNV für alle erreichbar sein muss. Die Kosten dafür sind nicht auf die vom Schulstandort entfernt liegenden Gemeinden zu verteilen, da diese bei mangelnder eigener Entwicklungsfähigkeit nicht mehr dazu in die Lage versetzt sind. Die Kosten der geforderten Kinderbetreuung auch in dünn besiedelten Gebieten sind für diese Gemeinden kaum zu ermöglichen, hier sind die Ausgleichsfunktionen der Kreise und des Landes gefordert. Besonders erfreut sind wir über ein durch das Land gefördertes Familienbildungsstättenangebot durch die Wohlfahrtsverbände vorzuhalten, auszubauen und zu finanzieren. Die bedarfsgerechte Versorgung mit Hochgeschwindigkeits- Breitbandverbindungen muss im gesamten Land ermöglicht werden, dafür ist eine entsprechende Strategie und Finanzierung zu erarbeiten. Dies ist Ausgleichsfunktion des Landes und kann nicht auf die Kommunen oder die Bewohner übertragen werden.	
Beteiligter: 546 Gemeinde Hohenhorn ID: 950	
11. <u>Entwicklung der Daseinsvorsorge</u>	

Stellungnahme	
Das Kapitel 8 des LEP ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Es werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. Die Lösungen sollen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Eine landesplanerische Zuständigkeit ist nicht gegeben.	
Beteiligter: 1012 Gemeinde Hohwacht ID: 3553	
4. Bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes ist für den ländlichen Raum besonders wichtig, dass der öffentliche Personennahverkehr, die Banken und die Post erhalten bleiben. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Versorgungsgeschäfte, insbesondere in Hohwacht vor Ort, und im Bereich der Region Hohwacher Bucht müssen erhalten bleiben. Es ist eine Breitbandverkabelung für den gesamten Bereich, insbesondere für Hohwacht, enorm wichtig.	
Beteiligter: 607 Gemeinde Kronsmoor ID: 1297	
<u>Infrastruktur</u> Zu allen hierunter fallenden Themen des LEP's, z.B. der Ausbau des ÖPNV, Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und Schaffung eines flächendeckenden Kulturangebotes, kann wegen des Umfanges keine detaillierte Stellungnahme abgegeben werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der LEP bestehende Mängel und Defizite, bspw. bei der Breitbandversorgung, erkennt. Allerdings steht die Frage nach der Glaubhaftigkeit der Beseitigungs- bzw. Verbesserungsabsichten im Raume. Bei einem Rückgang der Gesamteinwohnerzahlen und einer gleichzeitigen Zunahme der Individualbedarfe der am stärksten wachsenden Gruppe älterer Personen, der mit kostenintensiven Ausstattungsmerkmalen von Einrichtungen zu entsprechen wäre, ist eine (Re-)Finanzierbarkeit der notwendigen Investitionen nicht zu erwarten - erst recht nicht vor der Kulisse leerer Haushaltskassen. Die im LEP beschriebenen Handlungsfelder sind zwar existent, die diesbezüglichen Zuunftsszenarien verdienen aber nur das Prädikat einer Wunschvorstellung. Eine tatsächliche Umsetzung der avisierten Maßnahmen ist weitgehend unrealistisch. Der LEP sollte diese Tatsache in aller Offenheit darstellen.	
Beteiligter: 547 Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf	

Stellungnahme	
ID: 958	
11. <u>Entwicklung der Daseinsvorsorge</u> Das Kapitel 8 des LEP ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Es werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. Die Lösungen sollen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Eine landesplanerische Zuständigkeit ist nicht gegeben.	
Beteiligter: 591 Gemeinde Linden ID: 1238	
3. Die übrigen Aussagen in Kapitel 8 berühren Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge , enthalten aber keine Beiträge zur Problemlösung. Landesplanerische Zuständigkeiten gibt es nicht. Daher ist Kap. 8 im Übrigen zu streichen.	
Beteiligter: 787 Gemeinde Lägerdorf ID: 2419	
<u>Infrastruktur</u> Zu allen hierunter fallenden Themen des LEP's, z.B. der Ausbau des ÖPNV, Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und Schaffung eines flächendeckenden Kulturangebotes, kann wegen des Umfanges keine detaillierte Stellungnahme abgegeben werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der LEP bestehende Mängel und Defizite, bspw. bei der Breitbandversorgung, erkennt. Allerdings steht die Frage nach der Glaubhaftigkeit der Beseitigungs- bzw. Verbesserungsabsichten im Raume. Bei einem Rückgang der Gesamteinwohnerzahlen und einer gleichzeitigen Zunahme der Individualbedarfe der am stärksten wachsenden Gruppe älterer Personen, der mit kostenintensiven Ausstattungsmerkmalen von Einrichtungen zu entsprechen wäre, ist eine (Re-)Finanzierbarkeit der notwendigen Investitionen nicht zu erwarten - erst recht nicht vor der Kulisse leerer Haushaltskassen. Die im LEP beschriebenen Handlungsfelder sind zwar existent, die diesbezüglichen Zukunftsszenarien verdienen aber nur das Prädikat einer Wunschvorstellung. Eine tatsächliche Umsetzung der avisierten Maßnahmen ist weitgehend unrealistisch. Der LEP sollte diese Tatsache in aller Offenheit darstellen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 557 Gemeinde Moordiek ID: 1047	
<u>Infrastruktur</u> Zu allen hierunter fallenden Themen des LEP's, z.B. der Ausbau des ÖPNV, Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und Schaffung eines flächendeckenden Kulturangebotes, kann wegen des Umfanges keine detaillierte Stellungnahme abgegeben werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der LEP bestehende Mängel und Defizite, bspw. bei der Breitbandversorgung, erkennt. Allerdings steht die Frage nach der Glaubhaftigkeit der Beseitigungs- bzw. Verbesserungsabsichten im Raume. Bei einem Rückgang der Gesamteinwohnerzahlen und einer gleichzeitigen Zunahme der Individualbedarfe der am stärksten wachsenden Gruppe älterer Personen, der mit kostenintensiven Ausstattungsmerkmalen von Einrichtungen zu entsprechen wäre, ist eine (Re-)Finanzierbarkeit der notwendigen Investitionen nicht zu erwarten - erst recht nicht vor der Kulisse leerer Haushaltskassen. Die im LEP beschriebenen Handlungsfelder sind zwar existent, die diesbezüglichen Zukunftsszenarien verdienen aber nur das Prädikat einer Wunschvorstellung. Eine tatsächliche Umsetzung der avisierten Maßnahmen ist weitgehend unrealistisch. Der LEP sollte diese Tatsache in aller Offenheit darstellen.	
Beteiligter: 712 Gemeinde Münsterdorf ID: 1930	
<u>Infrastruktur</u> Zu allen hierunter fallenden Themen des LEP's, z.B. der Ausbau des ÖPNV, Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und Schaffung eines flächendeckenden Kulturangebotes, kann wegen des Umfanges keine detaillierte Stellungnahme abgegeben werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der LEP bestehende Mängel und Defizite, bspw. bei der Breitbandversorgung, erkennt. Allerdings steht die Frage nach der Glaubhaftigkeit der Beseitigungs- bzw. Verbesserungsabsichten im Raume. Bei einem Rückgang der Gesamteinwohnerzahlen und einer gleichzeitigen Zunahme der Individualbedarfe der am stärksten wachsenden Gruppe älterer Personen, der mit kostenintensiven Ausstattungsmerkmalen von Einrichtungen zu entsprechen wäre, ist eine (Re-)Finanzierbarkeit der notwendigen Investitionen nicht zu erwarten - erst recht nicht vor der Kulisse leerer Haushaltskassen. Die im LEP beschriebenen Handlungsfelder sind zwar existent, die diesbezüglichen Zukunftsszenarien verdienen aber nur das Prädikat einer	

Stellungnahme	
Wunschvorstellung. Eine tatsächliche Umsetzung der avisierten Maßnahmen ist weitgehend unrealistisch. Der LEP sollte diese Tatsache in aller Offenheit darstellen.	
Beteiligter: 593 Gemeinde Norderheistedt ID: 1251	
3. Die übrigen Aussagen in Kapitel 8 berühren Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge, enthalten aber keine Beiträge zur Problemlösung. Landesplanerische Zuständigkeiten gibt es nicht. Daher ist Kap. 8 im Übrigen zu streichen.	
Beteiligter: 866 Gemeinde Oelixdorf ID: 2923	
<u>Infrastruktur</u> Zu allen hierunter fallenden Themen des LEP's, z.B. der Ausbau des ÖPNV, Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und Schaffung eines flächendeckenden Kulturangebotes, kann wegen des Umfanges keine detaillierte Stellungnahme abgegeben werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der LEP bestehende Mängel und Defizite, bspw. bei der Breitbandversorgung, erkennt. Allerdings steht die Frage nach der Glaubhaftigkeit der Beseitigungs- bzw. Verbesserungsabsichten im Raume. Bei einem Rückgang der Gesamteinwohnerzahlen und einer gleichzeitigen Zunahme der Individualbedarfe der am stärksten wachsenden Gruppe älterer Personen, der mit kostenintensiven Ausstattungsmerkmalen von Einrichtungen zu entsprechen wäre, ist eine (Re-)Finanzierbarkeit der notwendigen Investitionen nicht zu erwarten - erst recht nicht vor der Kulisse leerer Haushaltskassen. Die im LEP beschriebenen Handlungsfelder sind zwar existent, die diesbezüglichen Zukunftsszenarien verdienen aber nur das Prädikat einer Wunschvorstellung. Eine tatsächliche Umsetzung der avisierten Maßnahmen ist weitgehend unrealistisch. Der LEP sollte diese Tatsache in aller Offenheit darstellen.	
Beteiligter: 649 Gemeinde Oldenswort ID: 1523	
3. Die übrigen Aussagen in Kapitel 8 berühren Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge, enthalten aber keine Beiträge zur	

Stellungnahme	
Problemlösung. Landesplanerische Zuständigkeiten gibt es nicht. Daher ist Kap. 8 im Übrigen zu streichen.	
Beteiligter: 733 Gemeinde Schmalensee ID: 2064	
3. Die übrigen Aussagen in Kapitel 8 berühren Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge, enthalten aber keine Beiträge zur Problemlösung. Landesplanerische Zuständigkeiten gibt es nicht. Daher ist Kap. 8 im Übrigen zu streichen.	
Beteiligter: 1044 Gemeinde Stakendorf ID: 3709	
Der im Landesentwicklungsplan aufgezeigte demographische Wandel wird auch die Gemeinde Stakendorf unmittelbar betreffen. Ein Mittel, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist obenstehend bereits ausführlich erwähnt. Die künftigen Aufgaben zur Daseinsvorsorge werden insbesondere für die Gemeinde Stakendorf schwierig zu bewältigen sein. So sollen beispielsweise Kindergartenplätze trotz sinkender Kinderzahlen zur Verfügung gestellt werden, aber es wird nicht erwähnt, wer das bezahlen soll. Dies gilt vor allem, wenn der Wohnbauentwicklungsrahmen in dieser restriktiven Form aufrechterhalten bleibt. Nur wenn junge Menschen im Dorf gehalten werden und einige zusätzliche junge Familien geworben werden können, lassen sich die Folgen des demographischen Wandels anmildern.	
Beteiligter: 734 Gemeinde Stocksee ID: 2074	
3. Die übrigen Aussagen in Kapitel 8 berühren Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge, enthalten aber keine Beiträge zur Problemlösung. Landesplanerische Zuständigkeiten gibt es nicht. Daher ist Kap. 8 im Übrigen zu streichen.	
Beteiligter: 735 Gemeinde Tarbek ID: 2084	
3. Die übrigen Aussagen in Kapitel 8 berühren Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge, enthalten aber keine Beiträge zur Problemlösung. Landesplanerische Zuständigkeiten gibt es nicht. Daher ist Kap. 8 im Übrigen zu streichen.	
Beteiligter: 648 Gemeinde Tating ID: 1515	
3. Die übrigen Aussagen in Kapitel 8 berühren Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge , enthalten aber keine Beiträge zur Problemlösung. Landesplanerische Zuständigkeiten gibt es nicht. Daher ist Kap. 8 im Übrigen zu streichen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 736 Gemeinde Tensfeld ID: 2094	
3. Die übrigen Aussagen in Kapitel 8 berühren Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge, enthalten aber keine Beiträge zur Problemlösung. Landesplanerische Zuständigkeiten gibt es nicht. Daher ist Kap. 8 im Übrigen zu streichen.	
Beteiligter: 737 Gemeinde Trappenkamp ID: 2105	
3. Die übrigen Aussagen in Kapitel 8 berühren Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge, enthalten aber keine Beiträge zur Problemlösung. Landesplanerische Zuständigkeiten gibt es nicht. Daher ist Kap. 8 im Übrigen zu streichen.	
Beteiligter: 788 Gemeinde Westermoor ID: 2426	
<u>Infrastruktur</u> Zu allen hierunter fallenden Themen des LEP's, z.B. der Ausbau des ÖPNV, Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und Schaffung eines flächendeckenden Kulturangebotes, kann wegen des Umfanges keine detaillierte Stellungnahme abgegeben werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der LEP bestehende Mängel und Defizite, bspw. bei der Breitbandversorgung, erkennt. Allerdings steht die Frage nach der Glaubhaftigkeit der Beseitigungs- bzw. Verbesserungsabsichten im Raume. Bei einem Rückgang der Gesamteinwohnerzahlen und einer gleichzeitigen Zunahme der Individualbedarfe der am stärksten wachsenden Gruppe älterer Personen, der mit kostenintensiven Ausstattungsmerkmalen von Einrichtungen zu entsprechen wäre, ist eine (Re-)Finanzierbarkeit der notwendigen Investitionen nicht zu erwarten - erst recht nicht vor der Kulisse leerer Haushaltskassen. Die im LEP beschriebenen Handlungsfelder sind zwar existent, die diesbezüglichen Zukunftsszenarien verdienen aber nur das Prädikat einer Wunschvorstellung. Eine tatsächliche Umsetzung der avisierten Maßnahmen ist weitgehend unrealistisch. Der LEP sollte diese Tatsache in aller Offenheit darstellen.	
Beteiligter: 803 Gemeinde Wiershop ID: 2545	

Stellungnahme	
11. <u>Entwicklung der Daseinsvorsorge</u> Das Kapitel 8 des LEP ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Es werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. Die Lösungen sollen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Eine landesplanerische Zuständigkeit ist nicht gegeben.	
Beteiligter: 711 Gemeinde Wittenbergen ID: 1919	
<u>Infrastruktur</u> Zu allen hierunter fallenden Themen des LEP's, z.B. der Ausbau des ÖPNV, Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und Schaffung eines flächendeckenden Kulturangebotes, kann wegen des Umfangs keine detaillierte Stellungnahme abgegeben werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der LEP bestehende Mängel und Defizite, bspw. bei der Breitbandversorgung, erkennt. Allerdings steht die Frage nach der Glaubhaftigkeit der Beseitigungs- bzw. Verbesserungsabsichten im Raume. Bei einem Rückgang der Gesamteinwohnerzahlen und einer gleichzeitigen Zunahme der Individualbedarfe der am stärksten wachsenden Gruppe älterer Personen, der mit kostenintensiven Ausstattungsmerkmalen von Einrichtungen zu entsprechen wäre, ist eine (Re-)Finanzierbarkeit der notwendigen Investitionen nicht zu erwarten - erst recht nicht vor der Kulisse leerer Haushaltskassen. Die im LEP beschriebenen Handlungsfelder sind zwar existent, die diesbezüglichen Zukunftsszenarien verdienen aber nur das Prädikat einer Wunschvorstellung. Eine tatsächliche Umsetzung der avisierten Maßnahmen ist weitgehend unrealistisch. Der LEP sollte diese Tatsache in aller Offenheit darstellen.	
Beteiligter: 548 Gemeinde Wohltorf ID: 966	
11. <u>Entwicklung der Daseinsvorsorge</u>	

Stellungnahme	
Das Kapitel 8 des LEP ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Es werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. Die Lösungen sollen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Eine landesplanerische Zuständigkeit ist nicht gegeben.	
Beteiligter: 729 Gemeinde Worth ID: 2023	
11. <u>Entwicklung der Daseinsvorsorge</u> Das Kapitel 8 des LEP ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Es werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. Die Lösungen sollen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Eine landesplanerische Zuständigkeit ist nicht gegeben.	
Beteiligter: 606 Gemeinde Wrohm ID: 1291	
3. Die übrigen Aussagen in Kapitel 8 berühren Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge, enthalten aber keine Beiträge zur Problemlösung. Landesplanerische Zuständigkeiten gibt es nicht. Daher ist Kap. 8 im Übrigen zu streichen.	
Beteiligter: 806 Kommunalpolitische Vereinigung der CDU (KPV) ID: 2556	
9. Perspektiven müssen für alle Räume in Schleswig-Holstein erhalten bleiben. Das „Mehrgenerationendorf“ muss weiter möglich bleiben. Die Wünsche nach dem eigenen Heim müssen für junge Familien in allen Teilbereichen des Landes erfüllbar bleiben. In allen Gemeinden des Landes müssen örtlich erforderliche und den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge erhalten bleiben und geschaffen werden. Alle Teilräume müssen ihre Entwicklungschancen nutzen können und dürfen durch Landesvorgaben nicht behindert werden.	
Beteiligter: 271 Kreis Plön ID: 3967	
7. Eine flächendeckende Versorgung mit DSL-Anschlüssen ist für die Entwicklung des ländlichen Raumes erforderlich. Dienstleistungen wie z.B.	

Stellungnahme	
Post und Bahn sind für den ländlichen Raum wichtig. Dazu gehören in den LEP deutlichere Aussagen.	
Beteiligter: 310 Kreis Schleswig-Flensburg ID: 1599	
Aspekte zum Kapitel 8: Daseinsvorsorge Die Versorgung der Bevölkerung mit einer ausreichenden Kommunikationsinfrastruktur, d.h. insbesondere die Breitbandversorgung, muss ein ZIEL (Z) des Landesentwicklungsplanes sein.	
Beteiligter: 415 LandesFrauenRat SH e.V. ID: 270	
Zu 8: Entwicklung der Daseinsvorsorge Grundschulen sollen nach dem Landesentwicklungsplan in allen Zentralorten zur Verfügung stehen. Nicht berücksichtigt wird, dass dies in den strukturschwachen Gebieten mit erheblichen Fahrdiensten der Eltern verbunden ist - in der Regel von Müttern geleistet. Daher muss geprüft werden, Grundschulen (oder erste und zweite Klassen von Grundschulen) als Außenstellen in kleineren Dörfern einzurichten. In dieses Angebot könnten auch Kindergärten und Kindertagesstätten einbezogen werden. Dass Schulen grundsätzlich mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln erreichbar sein sollen, ist eine richtige und begrüßenswerte Forderung. Hinsichtlich der Betreuung und Pflege älterer Menschen ist es unrealistisch, dass neben stationären Einrichtungen oder Tagespflegeeinrichtungen auch ergänzende Maßnahmen aus dem häuslichen Umfeld greifen sollen. Denn Frauen werden zunehmend berufstätig sein. Deshalb bedarf es einer rechtzeitigen Etablierung von wohnortnahen bezahlten Dienstleistungen, die auch als Arbeitsfeld von Frauen in Betracht kommen.	
Beteiligter: 801 SHGT ID: 3199	
3. Die übrigen Aussagen in Kapitel 8 berühren Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge , enthalten aber keine Beiträge zur Problemlösung. Landesplanerische Zuständigkeiten gibt es nicht. Daher ist Kap. 8 im übrigen zu streichen. B. Die zentralen Probleme des LEP IV. Die Kommunale Planungshoheit wird massiv beschnitten - keine neuen Ansätze für Zusammenarbeit 7. Erhebliche Ausweitung des Einflußbereichs der Landesplanung durch Abschnitte über Bildung, Kinder, Jugendliche, Familien,	

Stellungnahme	
Senioren, Behinderte, Gesundheit, Pflege, Betreuung, Sport, Kultur, etc. (Kap. 8). > Die Landesplanung dringt in Kernbereiche kommunaler Daseinsvorsorge vor. > Hier besteht keine Notwendigkeit zentraler staatlicher Planungsaussagen. > Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen politischer Bedeutung intensive Befassung des Landtages erforderlich.	
Beteiligter: 461 Stadt Westerland ID: 542	
In Ziffer 8 "Entwicklung der Daseinsvorsorge" wird auf die Daseinsvorsorge im Hinblick auf die anstehenden, grundlegenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung insbesondere bei der Gruppe der Menschen über 60 Jahre kaum eingegangen. Bemerkenswert an den Inhalten des LEP 2009 ist der Stellenwert der Daseinsvorsorge im Plan. Sie ist schon dadurch gekennzeichnet, dass die Ziffer 7. "Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftliche Infrastruktur" insgesamt 26 Seiten, die Ziffer 8 "Daseinsvorsorge" lediglich 8 Seiten des LEP umfasst. Die Auseinandersetzung mit den Themen Ziffer 8.4 "Senioren" und Ziffer 8.5 "Menschen mit Behinderungen" finden auf nur einer einzigen Seite statt. Das ist im Hinblick auf den erwarteten demographischen Wandel völlig unverständlich. Die Menschen, die auf medizinische und pflegerische Versorgung angewiesen sind oder Menschen mit Behinderungen werden in der Praxis oft allein gelassen. Entsprechende Ziele zur Bewältigung des erwarteten demographischen Wandels werden im LEP 2009 nicht definiert. Die Aktivierung von Senioren wird zwar als gesellschaftliche Aufgabe erkannt, in der Praxis aber nicht so gelebt. Gleichmaßen verhält es sich bei Menschen mit Behinderungen. Diese Menschen sollen Teil der Gesellschaft sein. Die aufgestellten Grundsätze sind zwar begrüßenswert, gehen aber an der Realität vorbei. Es ist keineswegs so, dass das Gros der Senioren sich aktiv an der Gesellschaft beteiligt oder Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft integriert sind. Das Thema wird gesellschaftlich eher vernachlässigt. Das Land sollte sich im Hinblick auf den prognostizierten demographischen Wandel intensiver mit diesen Themenbereichen im LEP 2009 auseinandersetzen und auch hierzu Ziele entwickeln. Werden doch gerade diese Bevölkerungsgruppen diejenigen sein, die zum Ende des Planungszeitraums über 1/3 der Bevölkerung stellen werden.	

8.1 Leitbild

Stellungnahme	
Beteiligter: 626 Amt Arensharde ID: 2982	

Stellungnahme	
Zur Daseinsvorsorge gehört heute auch die Breitbandversorgung. Forderung: Breitbandversorgung muss als Ziel im Landesentwicklungsplan aufgenommen werden.	
Beteiligter: 1021 Amt Schafflund ID: 3591	
Entwicklung der Daseinsvorsorge Leitbild (S.109) Der LEP sieht unter dem Begriff Leitbild: <i>Was wollen wir in Schleswig-Holstein? unter anderem gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes vor.</i> Hierzu zählt nach unserer Auffassung auch der klassisch ländlich geprägte Raum. Wie bereits schon dargelegt, verabschiedet man sich durch diesen LEP-Entwurf von gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen. Faire und ausgewogene Entwicklungschancen für alle Gemeinden werden durch den vorliegenden LEP-Entwurf nicht sichergestellt.	
Beteiligter: 422 Handwerkskammer SH ID: 387	
Die grundsätzlichen Aussagen im Leitbild zur gleichwertigen, wohnortnahen und leistungsfähigen Schulversorgung sowie zum Thema Weiterbildung unterstützen wir selbstverständlich. Die Zentralörtlichkeit ist auch aus unserer Sicht das richtige Orientierungsgerüst für die Planung von Schulstandorten. Die Erreichbarkeit ist ebenso wie die Qualität des Unterrichts von entscheidender Bedeutung für die Bereitschaft der Betrieb auszubilden. Berufliche Weiterbildung dient der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und fördert die Beschäftigung von Arbeitnehmern. Richtig ist, dass die Politik die Rahmenbedingungen der beruflichen Fortbildung z. B. durch Infrastrukturförderung setzt und die Wirtschaft Umfang und Inhalte bestimmt.	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2528	
Zu 8.1 Entwicklung der Daseinsvorsorge - Leitbild	

Stellungnahme	
(S. 109) Wichtig ist bei der Gestaltung der gleichwertigen Lebensverhältnisse auch der deutliche Hinweis auf den demographischen Wandel, wie er auch im 3. Spiegelstrich unter L (1) erfolgt ist. Dies muss bei der Frage „Wie kommen wir dahin?“ L (2) auch im 4. Spiegelstrich Berücksichtigung finden, d.h. dass ... „bei der Daseinsvorsorge ... nach demographischen Aspekten ... soziale Belange gegenüber ökonomischen und ökologischen Belangen ein angemessenes Gewicht geben“.	
Beteiligter: 1001 Schulverband Viöl ID: 3502	
4. Stellungnahme für den Bereich <i>Bildung</i>: Bildung ist eine Investition in die Zukunft. Ihre Erträge sind immer höher als ihre Kosten. In wissenschaftlichen Studien wurde dieser „positive“ Zusammenhang nachgewiesen: Alle Länder mit hohen Investitionen im Bildungsbereich zeichnen sich durch recht positive wirtschaftliche Entwicklungen aus. Neben wirtschaftlichen Aspekten ist der Bildung jedoch vor allem als Fundament einer funktionierenden Demokratie eine sehr hohe Bedeutung beizumessen. Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, bereits unter dem Leitbild in Kap. 8.1 die Bildung als Handlungsfeld mit sehr hoher gesellschaftlicher Bedeutung explizit zu benennen und ihre Priorität / ihren Vorrang im Vergleich mit anderen Handlungsfeldern zu postulieren. Auch sollte die besondere kulturelle und soziale Bedeutung von Schulen in ländlichen Gemeinden in einem Leitbild der Daseinsvorsorge enthalten sein.	

8.2 Bildung

Stellungnahme	
Beteiligter: 377 Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. ID: 183	
Bildung ist eine Investition in die Zukunft. Ihre Erträge sind immer höher als ihre Kosten. In wissenschaftlichen Studien wurde dieser „positive“ Zusammenhang nachgewiesen: Alle Länder mit hohen Investitionen im Bildungsbereich zeichnen sich durch positive wirtschaftliche Entwicklungen aus. Neben wirtschaftlichen Aspekten ist der Bildung jedoch vor allem als Fundament einer funktionierenden Demokratie eine sehr hohe Bedeutung beizumessen. Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, bereits unter dem Leitbild in Kap. 8.1 die Bildung als Handlungsfeld mit sehr hoher gesellschaftlicher Bedeutung explizit zu benennen und ihre Priorität / ihren Vorrang im Vergleich mit anderen	

Stellungnahme	
Handlungsfeldern zu postulieren. Auch sollte die besondere kulturelle und soziale Bedeutung von Schulen in ländlichen Gemeinden in einem Leitbild der Daseinsvorsorge enthalten sein. Mindestschülerzahlen, insbesondere bei Grundschulen(80) dürfen nicht dazu führen, dass Schulstandorte geschlossen werden. Kooperationen mit benachbarten Schulen sind als alternative Lösungen vorzuziehen. Eine Untersuchung in den Kreisen Dithmarschen und Steinburg (MORO) zeigt, dass dezentrale Strukturen günstiger sind als zentrale Strukturen. Auch der ohnehin in Umsetzung befindliche jahrgangsübergreifende Unterricht in Grundschulen kann hier ausgleichend wirken und genutzt werden. Grundsätzlich sind bei der Ableitung von Entscheidungen und Maßnahmen die kulturelle und soziale Bedeutung von Schulen, gerade in den ländlichen Gemeinden, als ein äußerst wichtiges Kriterium mit einzubeziehen. Wir vermissen in Kap. 8.2 die Zielvorgaben für die Etablierung von Ganztagsschulen. Offene und gebundene Ganztagsschulen gewinnen zunehmend an Bedeutung, werten Schule als Lebensort auf, vereinen häufig längere Betreuungszeiten mit Bildungsansprüchen, fördern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und sind von daher gerade im ländlichen Raum weiter zu fördern und auszubauen. Insbesondere die <u>gebundene</u> Ganztagsschule - für die es entsprechende Finanzmittel bereit zu stellen gilt - sichert ein verlässliches und professionelles Angebot; sie ist über die verpflichtenden Angebote in der Lage, die Entkopplung von Bildung und sozialer Herkunft zu fördern. Dazu gehört auch eine Ausbildung, sowie Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte mit darauf abgestellten Inhalten, insbesondere im pädagogischen Bereich.	
Beteiligter: 491 Amt Achterwehr ID: 2274	
Gemeinde Quarnbek: Die Gemeinde Quarnbek verlangt den Erhalt der Grundschule im zentralen Ortsteil Strohbrück/Landwehr.	
Beteiligter: 445 Amt Eggebek ID: 1208	
Nach dem Entwurf des LEP sollen weiterführende Schulen schwerpunktmäßig in Gemeinden des zentralörtlichen Systems auf der Grundlage des novellierten Schulrechts entstehen. Es ist landesplanerisch sicherzustellen, dass die schulpolitische Zielsetzung des Landes zur Schaffung eines wohnortnahen umfassenden Schulangebots erreicht werden kann. Dazu ist auch die Schaffung von Regional- und Gemeinschaftsschulen der Sekundarstufe I auch außerhalb der zentralen Orte erforderlich. Nur so kann das seitens des Schulgesetzes geforderte umfassende Schulangebot der Sekundarstufe I (Regionalschule <u>und</u> Gemeinschaftsschule) wohnortnah auch unter Einhaltung der Schülermindestzahlen errichtet werden.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 717 Amt Kropp-Stapelholm ID: 1961	
Bildung Entsprechend der Empfehlung des Schulentwicklungsplanes des Kreises Schleswig-Flensburg wird die Realschule mit Grund- und Hauptschulteil Kropp zu einer Gemeinschaftsschule weiterentwickelt. Die bisher eigenständigen Grundschulen der Gemeinde Tetenhusen sowie der Schulverbände Börm / Dörpstedt und Bennebek werden als Außenstelle der Gemeinschaftsschule Kropp geführt. Die Gemeinde Kropp als Schulträger hält sich die Option einer gymnasialen Entwicklung im Rahmen der Gemeinschaftsschule offen. Das Förderzentrum Kropp soll als Außenstelle der Pestalozzischule Schleswig den Bereich des Amtes Kropp-Stapelholm weiterhin eigenständig betreuen (die langen Wege bis Erfde bzw. Hollingstedt machen dieses notwendig). Die Regionalschule Erfde gehört zum Schulverband Stapelholm. Die Grundschule Meggerdorf wird mittelfristig in die Grundschule Bergenhusen integriert. Die Weiterentwicklung der Grundschulen Bergenhusen und Norderstapel ist noch nicht abschließend entschieden.	
Beteiligter: 791 Amt Marne-Nordsee ID: 3259	
6. Unter Ziffer 8.2 (Bildung) auf Seite 109 wird dargestellt, „dass sich die Verteilung der Schulstandorte am zentralörtlichen System orientieren soll“. Auf Seite 110 wird dann beschrieben, dass „bei hinreichend großer Schülerzahl auch in Unterzentren Gymnasien zur Verfügung stehen sollen“. Es wird für erforderlich erachtet, die Frage des Schulstandortes für Gymnasien nicht nur an der Schülerzahl festzumachen, sondern auch andere Aspekte zu berücksichtigen, beispielsweise Wirtschaftlichkeit, Schulkonzepte, geschichtliche Entwicklung, Standortvorteile u. ä.	
Beteiligter: 1021 Amt Schafflund ID: 3598	
Gemeinde Schafflund Zum Thema Bildung (8.2) führt der LEP u.a. auf Seite 109 aus: <i>die gleichwertige Versorgung der Bevölkerung in allen Landesteilen mit Bildungseinrichtungen ist eine landespolitische Leitlinie. Die Sicherung eines wohnortnahen leistungsfähigen Schulangebots ist bei absehbar rückläufigen Schülerzahlen und angesichts der Lage der öffentlichen Haushalte eine zentrale Aufgabe für das Land und die kommunalen Schulträger. Und weiter ..aus raumordnerischer Sicht ist das Zentralörtliche System wichtigstes räumliches Orientierungsgerüst für die Planung</i>	

Stellungnahme	
<i>der Schulstandorte..</i> Die Gemeinde Schafflund als zentraler Ort stellt sich mit ihren Partnern im Schulverband -Gemeinschaftsschule Schafflund- den Anforderungen an ein zukunftsorientiertes Schulsystem im ländlichen Raum. In der Antragstellung auf Errichtung und Betrieb einer Gemeinschaftsschule vom 21.11.2006 ist der Kernansatz eindeutig beschrieben: die Weiterentwicklung des Schulzentrums Schafflund zu einer Gemeinschaftsschule mit einer <u>gymnasialen Oberstufe</u> als Ziel führende Konsequenz der eingeschlagenen Schulentwicklung. Dieser Ansatz wird im Rahmen der Stellungnahme zum LEP nochmals mit Nachdruck bekräftigt und ist auch dem Bildungsministerium mitzuteilen.	
Beteiligter: 496 Fachausschuss Föhr ID: 722	
2 h) <u>Oberstufe auf Föhr</u> Im Abschnitt Entwicklung der Daseinsvorsorge werden u. a. gleichwertige Lebensverhältnisse angestrebt. Das bedeutet u. a. in allen Gemeinden, mindestens aber in allen Zentralen Orten, soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Schuleinrichtungen, Plätzen in Kindertageseinrichtungen und an Tagespflegestellen zur Verfügung stehen. Der Erhalt der Oberstufe ist auf Grund der Insellage und der Bedeutsamkeit dieser Schuleinrichtung für die beiden Inseln Föhr und Amrum von unverhältnismäßig großer Bedeutung. Daher sollte diese unabhängig von Schülerzahlen auch weiterhin erhalten bleiben.	
Beteiligter: 505 Gemeinde Almdorf ID: 792	
Die Aussagen über die Erhaltung der Grundschulen im ländlichen Bereich wird begrüßt. Allerdings sollte hier die Forderung von min. 80 Schülern gelockert werden.	
Beteiligter: 920 Gemeinde Altenholz ID: 3305	
zu 8.2: Bildung Durch die Änderung des Schulgesetzes werden sich neue Strukturen durch Elternwille einstellen, so dass bezweifelt wird, dass sich die Strukturen für einen so langen Zeitraum (2009 bis 2025) festlegen lassen können. Die Gemeinde Altenholz hat als erste Gemeinde in Schleswig-Holstein mit dem Schuljahr 2008/2009 die Regionalschule eingeführt; es ist davon auszugehen ist, dass sich die Schülerzahlen und somit der Einzugsbereich mit großer Wahrscheinlichkeit an den vorherrschenden Schulformen orientieren.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 318 Gemeinde Ammersbek ID: 1114	
4. In Ammersbek wohnende Schüler können aus rechtlichen Gründen derzeit in der Regel nur Schulen in Schleswig-Holstein besuchen. Dies führt für viele Schüler zu unverhältnismäßig langen Schulwegen, da Ammersbek lediglich über eine Grundschulversorgung verfügt. Im Interesse der kurzen Schulwege sollte mittels Vertragsvereinbarung mit Hamburg mindestens die Möglichkeit zum Besuch Hamburger Schulen im Nahbereich eröffnet werden und eine entsprechende Regelung in den Landesentwicklungsplan einfließen.	
Beteiligter: 719 Gemeinde Bergenhusen ID: 1985	
zu 8.2 Bildung Die schulstandorte Bergenhusen und Norderstapel müssen erhalten bleiben.	
Beteiligter: 498 Gemeinde Dunsum ID: 740	
2 h) <u>Oberstufe auf Föhr</u> Im Abschnitt Entwicklung der Daseinsvorsorge werden u. a. gleichwertige Lebensverhältnisse angestrebt. Das bedeutet u. a. in allen Gemeinden, mindestens aber in allen Zentralen Orten, soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Schuleinrichtungen, Plätzen in Kindertageseinrichtungen und an Tagespflegestellen zur Verfügung stehen. Der Erhalt der Oberstufe ist auf Grund der Insellage und der Bedeutsamkeit dieser Schuleinrichtung für die beiden Inseln Föhr und Amrum von unverhältnismäßig großer Bedeutung. Daher sollte diese unabhängig von Schülerzahlen auch weiterhin erhalten bleiben.	
Beteiligter: 721 Gemeinde Erfde ID: 1989	
Die Gemeinde Erfde wünscht den Erhalt des Schulstandortes Erfde als wichtigen Bestandteil zur Erhaltung der gemeindlichen Infrastruktur.	
Beteiligter: 1008 Gemeinde Giekau ID: 3537	
4. Der Hinweis unter Ziffer 8.2 Absatz 3 (Bildung) , dass auf das dicht geknüpfte Netz von Grundschulen im ländlichen Raum nicht verzichtet werden kann, wird außerordentlich begrüßt. Diese Formulierung muss verbleiben. Leider sprechen das Schulgesetz des Landes und der Schulentwicklungsplan des Kreises Plön eine andere Sprache.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 618 Gemeinde Haselau ID: 3042	
8.1 Leitbild (1) Was wollen wir? Wir wollen in Schleswig-Holstein• gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes; 8.2 Bildung (1) In allen Landesteilen soll der Bevölkerung ein gleichwertiges, wohnortnahes und leistungsfähiges Schulangebot zur Verfügung stehen. In Schleswig-Holstein muss weiterhin ein gleichwertiges, leistungsfähiges Schulangebot zur Verfügung stehen, dass durch den ÖPNV für alle erreichbar sein muss. Die Kosten dafür sind nicht auf die vom Schulstandort entfernt liegenden Gemeinden zu verteilen, da diese bei mangelnder eigener Entwicklungsfähigkeit nicht mehr dazu in die Lage versetzt sind.	
Beteiligter: 1079 Gemeinde Heiligenstedten ID: 3856	
<u>Zu „Bildung“ (8.2)</u> Gem. LEP 8.2. Abs. 3 „G“ sollen Grundschulen in den ländlichen Räumen auch bei geringer Auslastung in allen Zentralen Orten zur Verfügung stehen, <u>wenn möglich darüber hinausgehend auch in sonstigen Gemeinden.</u> Die Unterschreitung der Mindestschülerzahl bei Grundschulen mit 80 Schülern darf nicht zu Schließungen führen. Kooperationen mit benachbarten Schulen sind als alternative Lösungen vorzuziehen und festzulegen.	
Beteiligter: 542 Gemeinde Helgoland ID: 916	
<u>Zu 8.2 Bildung</u> Die Gemeinde Helgoland hält eine Schule mit Grund-, Haupt- und Realschulzweig vor. Schüler, die ein Gymnasium besuchen wollen, müssen auf ein Internat u.a. im niedersächsischen Bad Bederkesa gehen. Dies ist für die Eltern mit hohen finanziellen Aufwendungen verbunden. Der im Entwurf des LEP formulierte Grundsatz, dass das Netz der allgemein bildenden Schulen so weiterentwickelt werden soll, dass entsprechende Bildungsmöglichkeiten in angemessener Entfernung angeboten werden können, ist vor dem Hintergrund der zu bewältigenden Entfernung von Helgoland nach Niedersachsen kaum umsetzbar.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1081 Gemeinde Hohenaspe ID: 3873	
<u>Zu „Bildung“ (8.2)</u> Gem. LEP 8.2. Abs. 3 „G“ sollen Grundschulen in den ländlichen Räumen auch bei geringer Auslastung in allen Zentralen Orten zur Verfügung stehen, <u>wenn möglich darüber hinausgehend auch in sonstigen Gemeinden.</u> Die Unterschreitung der Mindestschülerzahl bei Grundschulen mit 80 Schülern darf nicht zu Schließungen führen. Kooperationen mit benachbarten Schulen sind als alternative Lösungen vorzuziehen und festzulegen.	
Beteiligter: 724 Gemeinde Kropp ID: 1997	
zu 8.2 Bildung Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2007 auf Errichtung einer Regionalschule wurde mit dem Beschluss vom 23.09.2008 aufgehoben und der Beschluss auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule ab dem Schuljahr 2009/2010 (mit Option einer gymnasialen Oberstufe) gefasst.	
Beteiligter: 499 Gemeinde Midlum ID: 749	
2 h) <u>Oberstufe auf Föhr</u> Im Abschnitt Entwicklung der Daseinsvorsorge werden u. a. gleichwertige Lebensverhältnisse angestrebt. Das bedeutet u. a. in allen Gemeinden, mindestens aber in allen Zentralen Orten, soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Schuleinrichtungen, Plätzen in Kindertageseinrichtungen und an Tagespflegestellen zur Verfügung stehen. Der Erhalt der Oberstufe ist auf Grund der Insellage und der Bedeutsamkeit dieser Schuleinrichtung für die beiden Inseln Föhr und Amrum von unverhältnismäßig großer Bedeutung. Daher sollte diese unabhängig von Schülerzahlen auch weiterhin erhalten bleiben.	
Beteiligter: 1085 Gemeinde Moorhusen ID: 3889	
<u>Zu „Bildung“ (8.2)</u> Gem. LEP 8.2. Abs. 3 „G“ sollen Grundschulen in den ländlichen Räumen auch bei geringer Auslastung in allen Zentralen Orten zur Verfügung stehen, <u>wenn möglich darüber hinausgehend auch in sonstigen Gemeinden.</u> Die Unterschreitung der Mindestschülerzahl bei Grundschulen mit 80 Schülern darf nicht zu Schließungen führen. Kooperationen mit benachbarten Schulen sind als alternative Lösungen vorzuziehen und	

Stellungnahme	
festzulegen.	
Beteiligter: 856 Gemeinde Nebel ID: 2837	
1. Der Schulstandort Amrum muss erhalten und zukunftsfähig gemacht werden: a. Es muss die Möglichkeit bestehen bleiben, die Schule bis zur 10. Jahrgangsstufe besuchen zu können. b. Die angebotenen Schulformen, wie Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschule oder alternative Schulformen müssen erhalten oder umgesetzt werden.	
Beteiligter: 855 Gemeinde Norddorf ID: 2829	
1. Der Schulstandort Amrum muss erhalten und zukunftsfähig gemacht werden: a. Es muss die Möglichkeit bestehen bleiben, die Schule bis zur 10. Jahrgangsstufe besuchen zu können. b. Die angebotenen Schulformen, wie Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschule oder alternative Schulformen müssen erhalten oder umgesetzt werden.	
Beteiligter: 501 Gemeinde Oeverum ID: 764	
2 h) <u>Oberstufe auf Föhr</u> Im Abschnitt Entwicklung der Daseinsvorsorge werden u. a. gleichwertige Lebensverhältnisse angestrebt. Das bedeutet u. a. in allen Gemeinden, mindestens aber in allen Zentralen Orten, soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Schuleinrichtungen, Plätzen in Kindertageseinrichtungen und an Tagespflegestellen zur Verfügung stehen. Der Erhalt der Oberstufe ist auf Grund der Insellage und der Bedeutsamkeit dieser Schuleinrichtung für die beiden Inseln Föhr und Amrum von unverhältnismäßig großer Bedeutung. Daher sollte diese unabhängig von Schülerzahlen auch weiterhin erhalten bleiben.	
Beteiligter: 1080 Gemeinde Schlotfeld ID: 3861	
<u>Zu „Bildung“ (8.2)</u> Gem. LEP 8.2. Abs. 3 „G“ sollen Grundschulen in den ländlichen Räumen auch bei geringer Auslastung in allen Zentralen Orten zur Verfügung stehen, <u>wenn möglich darüber hinausgehend auch in sonstigen Gemeinden</u> . Die Unterschreitung der Mindestschülerzahl bei Grundschulen mit 80 Schülern darf nicht zu Schließungen führen. Kooperationen mit benachbarten Schulen sind als alternative Lösungen vorzuziehen und	

Stellungnahme	
festzulegen.	
Beteiligter: 647 Gemeinde Schwesing ID: 1502	
Zu dieser Aussage ist ggf. der Schulverband Viöl aufgefordert, eine eigene Stellungnahme abzugeben.	
Beteiligter: 996 Gemeinde Trittau ID: 3476	
12. Die Eigenständigkeit von Förderzentren (8.2 - Seite 110) in Unterzentren bedarf der langfristigen Sicherung.	
Beteiligter: 468 Gemeinde Uelvesbüll ID: 584	
Bildung In allen Landesteilen soll der Bevölkerung ein gleichwertiges, wohnortnahes und leistungsfähiges Schulangebot zur Verfügung stehen. Schon jetzt ist abzusehen, dass mit der 8% Klausel die Grundschulen in den kleinen Gemeinden (hier Witzwort) nicht überlebensfähig sind.	
Beteiligter: 857 Gemeinde Wittdün ID: 2838	
1. Der Schulstandort Amrum muss erhalten und zukunftsfähig gemacht werden: a. Es muss die Möglichkeit bestehen bleiben, die Schule bis zur 10. Jahrgangsstufe besuchen zu können. b. Die angebotenen Schulformen, wie Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschule oder alternative Schulformen müssen erhalten oder umgesetzt werden.	
Beteiligter: 480 Gemeinde Witzwort ID: 4007	
3. Bildung Die Gemeinde Witzwort hat sich für den Erhalt des Grundschulstandortes in der Gemeinde stark gemacht. Dadurch werden Beförderungskosten eingespart und die Kinder können in ihrer gewohnten Umgebung zur Schule gehen und sich in die sozialen Strukturen der Gemeinde eingliedern.	

Stellungnahme															
Im Jahr 2005-2006 wurde die Schule nach den bestehenden und künftigen Bedürfnissen mit Mitteln (€ 400.000) des Landes und der EU umgebaut. Seitdem wachsen die Schülerzahlen in Witzwort. Dieser Trend darf durch eine Behinderung des Wachstums des ländlichen Raumes nicht verhindert werden. Schülerzahlen für die nächsten Jahre <table> <tr><td>2008/09</td><td>86</td></tr> <tr><td>2009/10</td><td>90</td></tr> <tr><td>2010/11</td><td>104</td></tr> <tr><td>2011/12</td><td>88</td></tr> <tr><td>2012/13</td><td>92</td></tr> <tr><td>2013/14</td><td>89</td></tr> <tr><td>2014/15</td><td>87</td></tr> </table> Aufgrund der freien Schulwahl seit Schuljahresbeginn 2007/2008 kommen auch Kinder aus Simonsberg an die Grundschule, die vorher eine Schule in Husum besucht haben. Diese Wahl haben sie vor allem wegen der Überschaubarkeit und des dörflichen Charakters unserer Schule getroffen. Durch das Engagement des Gemeinderats und die Initiative von Eltern konnten zusätzliche Betreuungszeiten in der Schule für Schüler und Kindergartenkinder für die Zeit 12:00 Uhr - 14:00 Uhr angeboten werden. Es werden zurzeit Überlegungen angestellt, einen neuen Kindergarten in der Nähe der Schule zu bauen, um weitere flexible Betreuungszeiten anbieten zu können. Die Gemeinde Witzwort fordert, den LEP so anzupassen, dass die Leistungen in der Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern nicht gefährdet werden. Hier werden Betreuungsangebote unterbreitet, die es jungen Familien ermöglicht, Kinder groß zu ziehen und sich gleichzeitig in das Erwerbsleben zu integrieren.	2008/09	86	2009/10	90	2010/11	104	2011/12	88	2012/13	92	2013/14	89	2014/15	87	
2008/09	86														
2009/10	90														
2010/11	104														
2011/12	88														
2012/13	92														
2013/14	89														
2014/15	87														
Beteiligter: 502 Gemeinde Wrixum ID: 773															
2 h) Oberstufe auf Föhr Im Abschnitt Entwicklung der Daseinsvorsorge werden u. a. gleichwertige Lebensverhältnisse angestrebt. Das bedeutet u. a. in allen Gemeinden, mindestens aber in allen Zentralen Orten, soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Schuleinrichtungen, Plätzen in Kindertageseinrichtungen und an Tagespflegestellen zur Verfügung stehen. Der Erhalt der Oberstufe ist auf Grund der Insellage und der Bedeutsamkeit dieser Schuleinrichtung für die beiden Inseln Föhr und Amrum von unverhältnismäßig großer Bedeutung. Daher sollte diese unabhängig von Schülerzahlen auch weiterhin erhalten bleiben.															

Stellungnahme	
Beteiligter: 1083 Gemeinden Bekdorf, Drage, Hodorf, Huje, Kaaks, Kleve, Lohbarbek, Mehlbek, Peissen, Silzen, Winseldorf ID: 3884	
<u>Zu „Bildung“ (8.2)</u> Gem. LEP 8.2. Abs. 3 „G“ sollen Grundschulen in den ländlichen Räumen auch bei geringer Auslastung in allen Zentralen Orten zur Verfügung stehen, <u>wenn möglich darüber hinausgehend auch in sonstigen Gemeinden</u> . Die Unterschreitung der Mindestschülerzahl bei Grundschulen mit 80 Schülern darf nicht zu Schließungen führen. Kooperationen mit benachbarten Schulen sind als alternative Lösungen vorzuziehen und festzulegen.	
Beteiligter: 1082 Gemeinden Bismünde, Heiligenstedtenkamp, Oldendorf, Ottenbüttel ID: 3878	
<u>Zu „Bildung“ (8.2)</u> Gem. LEP 8.2. Abs. 3 „G“ sollen Grundschulen in den ländlichen Räumen auch bei geringer Auslastung in allen Zentralen Orten zur Verfügung stehen, <u>wenn möglich darüber hinausgehend auch in sonstigen Gemeinden</u> . Die Unterschreitung der Mindestschülerzahl bei Grundschulen mit 80 Schülern darf nicht zu Schließungen führen. Kooperationen mit benachbarten Schulen sind als alternative Lösungen vorzuziehen und festzulegen.	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 293	
Den Aussagen zu Gleichwertigkeit, Wohnortnähe, leistungsfähigem Schulangebot und entsprechender Verteilung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit (mit ÖPNV) in Abschnitt 8.2 Abs. (1) stimmen wir in ihrer Abstraktheit zu. Allerdings führt die Begründung bereits aus, dass dies bei rückläufigen Schülerzahlen schwieriger werden wird, vor allem wenn man gleichzeitig einen ökonomischen Ressourceneinsatz gewährleisten will. Insofern ist fraglich, ob die im Schulgesetz ja gerade geforderte individuelle Förderung des Einzelnen dann noch sichergestellt werden kann. Ob die Instrumente des Jahrgang und Bildungsgang übergreifenden Unterrichts, die das Schulgesetz ermöglicht, an dieser Stelle helfen, wird sich zeigen. Ohne erheblichen zusätzlichen Personaleinsatz wird das kaum darstellbar sein. Entscheidend wird sein, dass der gebotene Qualitätsstandard aus den landeseinheitlichen Prüfungen gehalten werden kann. Bei den Berufsbildenden Schulen müssen Ortsnähe und Fachlichkeit der Berufsschule in einem ausgewogenen Verhältnis gegeneinander abgewogen werden. Denn die Erreichbarkeit von Berufsschulen ist ebenso wie die Qualität des Berufsschulunterrichts von entscheidender Bedeutung für die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe. Insofern kommt den Schulentwicklungsplanungen erhebliche Bedeutung zu. Auch die Erreichbarkeit ist dabei entscheidend.	

Stellungnahme	
Der letzte Satz in Abs. (4) sollte nach Auffassung der IHK Schleswig-Holstein um folgenden Halbsatz ergänzt werden: "...entwickeln und vorhalten, soweit sie ihren staatlichen Bildungsauftrag sichergestellt haben." Den Ausführungen zum Thema Weiterbildung in Abs. (6) stimmen wir zu. Berufliche Weiterbildung dient der Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer. Verantwortung und Aufwand müssen dem jeweiligen Nutzen und den Interessen entsprechend verteilt werden. Das Ausmaß und die inhaltliche Ausgestaltung der betrieblichen Weiterbildung bleibt originäre Steuerungsaufgabe des einzelnen Betriebes. Die Politik sollte sich darauf konzentrieren, für gute Rahmenbedingungen zu sorgen. Wichtig für die Stärkung der betrieblichen Weiterbildung sind wirtschafts- und sozialpolitische Reformen. Allerdings stehen berufliche und hochschulische Bildung derzeit weitgehend unverknüpft nebeneinander. Hier muss noch mehr Durchlässigkeit geschaffen werden.	
Beteiligter: 304 Kreis Dithmarschen ID: 4136	
Zu Ziffer 8.2 Bildung Die Grundsätze, durch die ein gleichwertiges, wohnortnahes und leistungsfähiges Bildungsangebot in allen Landesteilen gewährleistet werden soll, sind extrem weich und ungenau formuliert. Die Zielvereinbarungen aus dem MORO, an deren Erarbeitung das Land beteiligt war und die bei der Schulentwicklungsplanung des Kreises Dithmarschen berücksichtigt werden, gehen in ihrer Differenzierung und Konkretisierung weit darüber hinaus. Der Kreis Dithmarschen erwartet deshalb, dass für die Umsetzung eine ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung und Unterstützung der jeweiligen Träger durch das Land sichergestellt wird.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4168	
8.2 Bildung Der LEP spricht hier von der gleichwertigen Versorgung der Bevölkerung mit Bildungseinrichtungen. Speziell für den Kreis Nordfriesland ist hier aber anzumerken, dass nach der Umsetzung des neuen Schulgesetzes (SchulG) eine Zentralisierung von Bildungseinrichtungen an zentralen Orten stattfindet. Die Möglichkeit der organisatorischen Verbindung zweier oder mehrerer Schulen kommt vorrangig in Frage, wenn es sich um die Nutzung von Schulgebäuden handelt. Letztlich ist festzuhalten, dass bedingt durch die sinkenden Schülerzahlen speziell im ländlichen Gebiet eine Versorgung der Grundschüler auch außerhalb von zentralen Orten nicht gesichert ist. Diese Tatsache ist aber nicht neu. Bedingt dadurch, dass der Kreis Nordfriesland ein relativ dünn besiedelter Flächenkreis ist, spielt die Schülerbeförderung im ländlichen Raum eine große Rolle. Ein probates Mittel, diesem Missstand entgegenzuwirken ist eine ausgefeilte Schulentwicklungsplanung, deren Ergebnisse behutsam umgesetzt werden müssen.	
Beteiligter: 311 Kreis Steinburg	

Stellungnahme	
ID: 4242	
Zu Ziffer 8.2 Entwicklung der Daseinvorsorge - Bildung Das wichtige Kapitel Entwicklung und Daseinvorsorge sollte sich auf allgemeine Hinweise beschränken. Konkrete Grundsätze sind auf Aufgabenbereiche zu reduzieren, die tatsächlich von der Regionalplanung beeinflusst werden können. Aussagen über Schulform und Pädagogik sind zeitlichen Schwankungen unterworfen und sollten nicht im Landesentwicklungsplan, der für 15 Jahre die Entwicklung steuert, abgebildet werden. <u>Begründung:</u> Das Thema Daseinvorsorge ist eines der wichtigsten Querschnittsthemen und sollte über die Regionalplanung koordiniert und vermittelt werden. Allerdings kann und sollte die Regionalplanung hier nur maßvoll vorschreibend tätig werden. Vorgaben können und müssen mit den Fachressorts erarbeitet werden. Der Regionalplanung kommt die Aufgabe des Moderators zu. Das Modellprojekt „Demografie und Daseinvorsorge“ hat gezeigt, dass der Erfolg der Vorhaben von den Akteuren vor Ort abhängt. Zu konkrete Vorgaben im LEP sind hier hinderlich. Das Koppel der Schulstandorten an die zentralen Orte bei Schulneugründungen ist zu begrüßen. Bei den anstehenden Schulschließungen darf dies aber kein ausschlaggebendes Kriterium sein. Wir verweisen auch hier auf die Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Modellprojekt. Ziffer 8.2 (4) Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen: Grundsätzlich trifft die Aussage zu, dass kleinere Förderzentren L Bestandteil von anderen allgemein bildenden Schulen sein können. Für den Kreis Steinburg wurde zwischen Frau Schulrätin Ehlers und der zuständigen Referentin im Bildungsministerium Frau Pluhar aber der Weg abgestimmt, dass kleinere Förderzentren L durch organisatorische Verbindungen mit anderen Förderzentren L im Kreisgebiet erhalten bleiben. Es wird angestrebt, die Förderzentrumsarbeit in den Förderzentren in der Fläche zu erhalten. Demographischer Wandel/ Aussage zu Regional-/ Gemeinschaftsschule: Hier kann mit Blick auf das Schulgesetz sicher darauf hingewiesen werden, dass Haupt- und Realschulen in der neuen Schulart „Regionalschule“ zusammengeführt werden sollen. Die Praxis sieht jedoch so aus, dass an vielen Standorten die „Gemeinschaftsschule“ gefordert wird. Dem Umstand sollte an dieser Stelle durch eine entsprechende Formulierung auch Rechnung getragen werden. Ziffer 8.2 (5) Regionalplan/ Schulentwicklungsplan: Im Kreis Steinburg liegt ein aktueller Schulentwicklungsplan (KT-Beschluss vom 09.04.2008) vor. Dieser Schulentwicklungsplan kann in den	

Stellungnahme	
entsprechenden Regionalplan aufgenommen werden.	
Beteiligter: 394 LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. ID: 169	
Die Bildung hat eine Schlüsselstellung für den Erhalt und die Entwicklung der ländlichen Räume. Die Aussage, dass Grundschulen in allen Zentralorten zur Verfügung stehen sollen ist für die strukturschwachen Gebiete mit erheblichen Fahrdiensten der Eltern verbunden, eine Tatsache, die i. d. R. von Müttern übernommen wird. Daher muss geprüft werden Grundschulen oder erste und zweite Klassen von Grundschulen als Außenstellen in kleineren Dörfern einzurichten, wie es schon an verschiedenen Orten im Land praktiziert wird. In diesem Zusammenhang müssen auch die Angebote von Kindergärten/Kindertagesstätten einbezogen werden, da in der Regel ortsnahe in die Grundschule gewechselt wird. Für weiterführende Schulen sollte geprüft werden, ob bei der prognostizierten sinkenden Schülerzahl und der damit verbundenen Zentralisierung von Schulen für Schüler aus dem ländlichen Raum Internate aufgebaut werden. Die Aussage, dass Schulen grundsätzlich mit dem ÖPNV erreichbar sein sollen, begrüßen wir ausdrücklich.	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2529	
Zu 8.2 Bildung (S. 109 ff.) Im Absatz G (3) (S. 110) werden die Grundsätze für die Standorte von allgemeinbildenden Schulen benannt. Dabei werden die Förderzentren für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche nicht erwähnt, die sogenannten DaZ-Zentren (Deutsch als Zweitsprache). Sie müssen zusätzlich in die Aufzählung mit aufgenommen werden, da auch diese sich in angemessener Erreichbarkeit befinden müssen, besonders im Hinblick darauf, dass die Kinder oder Jugendlichen gerade eingereist und hier noch fremd sind.	
Beteiligter: 1001 Schulverband Viöl ID: 3503	
Zu 8.2 (3): Mindestschülerzahlen, insbesondere bei Grundschulen (80) dürfen nicht dazu führen, dass Schulstandorte geschlossen werden. Kooperationen mit benachbarten Schulen sind als alternative Lösungen vorzuziehen. Eine Untersuchung in den Kreisen Dithmarschen und Steinburg (MORO) zeigt, dass dezentrale Strukturen günstiger sind als zentrale Strukturen. Auch der ohnehin in Umsetzung befindliche jahrgangsübergreifende Unterricht in Grundschulen kann hier ausgleichend wirken und genutzt werden. Grundsätzlich sind bei der Ableitung von Entscheidungen und Maßnahmen die kulturelle und soziale Bedeutung von Schulen, gerade in den	

Stellungnahme	
ländlichen Gemeinden, als ein äußerst wichtiges Kriterium mit einzubeziehen. Wir vermissen in Kap. 8.2 die Zielvorgaben für die Etablierung von Ganztagsschulen. Offene und gebundene Ganztagsschulen gewinnen zunehmend an Bedeutung, werten Schule als Lebensort auf, vereinen häufig längere Betreuungszeiten mit Bildungsansprüchen, fördern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und sind von daher gerade im ländlichen Raum weiter zu fördern und auszubauen. Insbesondere die <u>gebundene</u> Ganztagsschule - für die es entsprechende Finanzmittel bereit zu stellen gilt - sichert ein verlässliches und professionelles Angebot; sie ist über die verpflichtenden Angebote in der Lage, die Entkopplung von Bildung und sozialer Herkunft zu fördern. Dazu gehört auch eine Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte mit darauf abgestellten Inhalten, insbesondere im pädagogischen Bereich.	
Beteiligter: 738 Stadt Heide ID: 2228	
Die flächendeckende, bedarfsgerechte Bereitstellung von Bildungsangeboten wird begrüßt und durch Berücksichtigung in den Planungen der Stadt Heide unterstützt. Die Umsetzung kann jedoch nur durch ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung und Unterstützung der jeweiligen Träger sichergestellt werden. Dies gilt auch für die Einrichtungen in den Bereichen Kinder, Jugendliche, Familien, Gesundheit, Pflege und Sport (Kapitel 8.3-8.6).	
Beteiligter: 664 Stadt Kappeln ID: 1941	
<u>4. 8.2 Bildung, hier Seite 110</u> B 3. alt: Daher sollen Hauptschulen und Realschulen in der neuen Schulart "Regionalschule" zusammengeführt werden. Hier sollte stehen: Daher...in den neuen Schularten Regional- oder Gemeinschaftsschule zusammengeführt werden. Der folgende Satz kann ersatzlos gestrichen werden.	
Beteiligter: 303 Stadt Neumünster ID: 2012	
Trotz der vielfältigen Perspektiven des Landesentwicklungsplanes erfüllt mich die Sorge, ob die Stadt Neumünster angesichts der von Ihnen prognostizierten, demographischen Entwicklung die Festigung und den weiteren Ausbau ihrer oberzentralen Funktionen erreichen kann. Hier schätze ich es als zunehmend nachteilig an, dass die nach wie vor deutlich vom Strukturwandel betroffene Stadt im Gegensatz zu den übrigen Oberzentren im Land über keinerlei Hochschul- und Forschungseinrichtungen verfügt, die für eine auf Wissen und Innovation basierte Wirtschaftsentwicklung steigende Bedeutung aufweisen. Hier möchte ich auch an die Verantwortung des Landes und der verschiedenen Ministerien appellieren, die kommunalen Anstrengungen flankierend zu unterstützen, da ein starkes Oberzentrum in der Mitte des Landes auch im Interesse einer ausgewogenen Landesentwicklung liegt.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 696 Stadt Rendsburg ID: 1831	
Darüber hinaus ist von Seiten der Stadt Rendsburg ergänzend wie folgt festzustellen: <u>Pkt. 8.2. Bildung, Seite 109, rechte Spalte, 2. Absatz</u> Hier sollte es heißen: „Die Schulstandorte sollen von den Schülerinnen und Schülern mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in zumutbarer Zeit erreicht werden können. <u>Pkt. 8.2. Bildung, Seite 109, rechte Spalte, B</u> Die Auswirkungen der Novellierung des Schulgesetzes (SchulG) sind völlig falsch dargestellt. Die Begrifflichkeiten sind nicht mehr zutreffend. Offensichtlich ist hier der neueste gesetzliche Stand nicht beachtet worden. <u>Pkt. 8.2., Bildung, Seite 110, linke Spalte, G (2)</u> Für die Einrichtung von jahrgangsübergreifendem Unterricht kann nicht nur ein möglichst effizienter Ressourceneinsatz sprechen. In erster Linie müsste hier ein pädagogischer Ansatz stehen. <u>Pkt. 8.2., Bildung, Seite 110, linke Spalte, B</u> Der vorletzte Satz dieses Absatzes ist wie folgt neu zu fassen: „Bei der Bestimmung der Schulstandorte, der Genehmigung von Regional- und Gemeinschaftsschulen und der Genehmigung von gebundenen und offenen Ganztagschulen ist das erwartete Schüleraufkommen des Einzugsbereiches und die Finanzierung der genehmigten Schulform durch die oberste Schulaufsicht zu beachten.“	
Beteiligter: 461 Stadt Westerland ID: 543	
Zum Inhalt der Ziffer 8.2 "Bildung" wird das Land gebeten, darüber nachzudenken, im Rahmen der Schulumstrukturierung unbedingt auch mehr Schulpsychologen anzustellen. In diesem Zusammenhang sind die Schulen überfordert. Sie können die immensen Aufgaben nur unter fachlichem Rat meistern. Zurzeit gibt es für den Kreis Nordfriesland aber nur einen Schulpsychologen, während z.B. in Finnland an fast jeder Schule ein Schulpsychologe beschäftigt ist. Ebenso sollte darüber nachgedacht werden, eine engere und damit effektivere Zusammenarbeit zwischen den Schulen und Jugendämtern vorzugeben, wofür allerdings eine Aufstockung des Personals bei den Jugendämtern erforderlich	

Stellungnahme	
wäre.	
Beteiligter: 386 Wirtschaftsverein Witzwort Uelvesbüll und Umgebung ID: 362	
Im LEP findet sich zur Bildung: G (1) In allen Landesteilen soll der Bevölkerung ein gleichwertiges, wohnortnahes und leistungsfähiges Schulangebot zur Verfügung stehen. Die Verteilung der Schulstandorte soll sich am Zentralörtlichen System orientieren. Hiervon kann jedoch abgewichen werden, wenn dadurch kostengünstigere Angebote entstehen oder wenn gemeindeübergreifende Kooperationen angestrebt werden. Die Schulstandorte sollen von den Schülerinnen und Schülern mit dem ÖPNV erreicht werden können. Dies soll im Rahmen der verkehrlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten sichergestellt werden und bei allen standörtlichen Umstrukturierungsmaßnahmen als zentrales Kriterium beachtet werden. B Die gleichwertige Versorgung der Bevölkerung in allen Landesteilen mit Bildungseinrichtungen ist eine landespolitische Leitlinie. Die Sicherung eines wohnortnahen leistungsfähigen Schulangebots ist bei absehbar rückläufigen Schülerzahlen (u 4.1) und angesichts der Lage aller öffentlichen Haushalte eine zentrale Aufgabe für das Land und die kommunalen Schulträger. Aus raumordnerischer Sicht ist das Zentralörtliche System (u 6.2) wichtigstes räumliches Orientierungsgerüst für die Planung der Schulstandorte, denn es ermöglicht unter sozialen (Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen), wirtschaftlichen (Auslastung der Infrastruktur) und ökologischen (Vermeidung von Verkehr) Aspekten eine sehr gute Zuordnung der Bildungseinrichtungen. Abweichungen vom Zentralörtlichen System sind aus raumordnerischer Sicht insbesondere dann sinnvoll, wenn diese durch spezifische Standortkriterien gerechtfertigt sind, über die der Zentrale Ort nicht verfügt. Auch organisatorischen Lösungen, die zu wirtschaftlich tragfähigen, in gemeindeübergreifender Kooperation entwickelten Angebotsstrukturen führen, steht das Zentralörtliche System nicht grundsätzlich entgegen. Durch die Novellierung des Schulgesetzes (SchulG) sind nicht mehr grundsätzlich Zentrale Orte institutionelle Träger von Realschulen (§ 68 SchulG a.F.) oder von Sonderschulen (§ 71 SchulG a.F.), sondern auch die Umlandgemeinden sollen in die organisatorische und finanzielle Verantwortung genommen werden. Gleichwohl sollte angestrebt werden, dass bei den erforderlichen räumlichen Umstrukturierungsmaßnahmen die Einordnung der Schulstandorte innerhalb der Hierarchie des Zentralörtlichen Systems gegenüber anderen Faktoren (wie zum Beispiel baulichen Investitionen) ein herausragendes Gewicht bekommt. Das Netz an allgemein bildenden Schulen soll erhalten und bedarfsgerecht so weiterentwickelt werden, dass jedem Schüler / jeder Schülerin je nach Begabung, Leistungsbereitschaft und Bedürfnissen eine entsprechende Bildungsmöglichkeit in angemessener Entfernung angeboten werden kann. Das Netz von Schulen soll den pädagogischen Erfordernissen angepasst werden. Gleichzeitig soll ein möglichst effizienter Ressourceneinsatz bei Unterrichtsversorgung, verlässlicher Grundschule, Vertretungsfonds, Investitions- und Betriebskosten sichergestellt werden. Dazu sollen insbesondere Möglichkeiten des jahrgangsübergreifenden Unterrichts und der Kooperation von Schulstandorten ausgeschöpft werden. Das liest sich eigentlich gar nicht schlecht, die Realität spricht jedoch (was z.B. die Neubesetzung von Stellen angeht) eine andere Sprache. Bildung scheint man in Kiel (außer in den an der Ostküste geradezu inflationär auftretenden 'Exzellenzclustern') noch nicht wirklich als entscheidendes Zukunftsthema erkannt zu haben. Interessant wäre in diesem Zusammenhang einmal eine Kosten-Nutzen Analyse und ein Effizienzvergleich der Schulen in städtischem Gebiet und im ländlichen Raum (wieviel Lehrerstunden benötigt man, um ein Kind für eine Lehrstelle, einen Studienplatz zu entwickeln und wie ist das Verhältnis Hauptschulabsolventen / Absolventen weiterführender Schulen). Wegen der intakteren Sozialstrukturen im ländlichen Raum könnte man durchaus vermuten, daß man auf dem Lande effizientere Bildung für's Geld bekommt. Sollte man deshalb nun fordern, die Schulen in der Landeshauptstadt abzubauen und die Kieler Schüler zwangsweise nach Eiderstedt	

Stellungnahme	
zu verschicken? Wenn durch die planmäßige Entvölkerung der Fläche junge Familien und deren Kinder nicht mehr in Uelvesbüll wohnen können, wird die Mindestgrenze von 80 Schülern in vielen Orten unterschritten. Die Zwangszusammenlegung von zu klein gewordenen Schulen wird weite Wege und eine weitere Unattraktivität der Region mit sich bringen. Wo es also noch intakte Sozialstrukturen und wenig Konfliktpotential gibt sollen durch Zusammenlegung und größere Strukturen eben solche Probleme geschaffen werden und das Potential der Ausbildungsverweigerung bestimmter Schülergruppen von den Städten auch auf's Land exportiert werden. Inwieweit solche Schüler dann eine bessere Eignung für eine Lehre oder Weiterbildung haben ist nicht nachvollziehbar. Lediglich die zweite Welle des Fachkräftemangels wird so systematisch vorbereitet. Als ob dies nicht schon schlimm genug wäre, sollen die abgelegenen und dünn besiedelten Regionen zukünftig gar nicht mehr zur Berechnung des Ausbildungsbedarfs herangezogen werden. So eine 'Bildungspolitik' hat es wohl zuletzt in den, vom Deutschen Reich annektierten Gebieten gegeben.	

8.3 Kinder, Jugendliche und Familien

Stellungnahme	
Beteiligter: 377 Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. ID: 184	
Wir halten die Ergänzung des inzwischen gesetzlich formulierten Bildungsauftrages von Kindertageseinrichtungen für unerlässlich. Dieser Bildungsauftrag ist jedoch nur realisierbar, wenn er mit einer verbesserten Qualifikation und Fortbildung der MitarbeiterInnen einhergeht. Mittel- und langfristig sollte vor dem Hintergrund der Bedeutung der vorschulischen Bildung und der damit einhergehenden Anforderungen an das Personal eine wesentlich umfassendere Ausbildung, ggf. ein Hochschulabschluss für diese Berufsgruppe Standard werden. Dieses wiederum kann nur gelingen unter der Voraussetzung, dass das Land die dafür erforderliche Finanzierung sicherstellt. Auch dem extrem niedrigen Anteil von männlichen Erziehern und Lehrern in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen gilt es entgegen zu wirken. Alle Möglichkeiten, die der LEP bietet, um entsprechende Rahmenbedingungen und Zielvorgaben für die vorschulische Bildung festzulegen, sollten ergänzt und genutzt werden. Viele Studien belegen die im internationalen Vergleich extrem enge Bindung von sozialer Herkunft und schulischer Bildung in Deutschland. In diesem Zusammenhang wird häufig die mangelhafte Chancengerechtigkeit des deutschen Bildungssystems kritisiert. Auch der Anteil von Risikoschülern ist mit ca. 20% in Deutschland erschreckend hoch. Der zunehmenden Ungleichheit der Lebenschancen muss durch mehr Bildungsgerechtigkeit begegnet werden. Wir vermissen vor diesem Hintergrund eine entsprechende klare Zielsetzung im vorliegenden LEP-Entwurf, die u. E. aufgrund der hohen	

Stellungnahme	
gesamtgesellschaftlichen Bedeutung zusätzlich mit einer entsprechenden Priorität versehen werden sollte. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Erfordernisse unterliegen einem ständigen Wandel - nach unserer Wahrnehmung mit zunehmender Geschwindigkeit. Das Schulsystem, u.a. die Aus- und Fortbildung von Lehrern, muss sich diesen gesellschaftlichen Erfordernissen anpassen. Das neue Schulgesetz in Schleswig-Holstein, das in Kap. 8.2 erwähnt wird, sehen wir dabei nur als ersten Schritt einer dringend erforderlichen strukturellen Reform. Diese wiederum kann nur erfolgreich sein, wenn sie mit einer pädagogischen Reform einhergeht (Lehrerfortbildungen, Integration weiterer Kompetenzen wie z.B. Sozialarbeiter in die Schule) und einer z.B. gerade für die Binnendifferenzierung in Gemeinschaftsschulen ausreichenden Personalausstattung und Sachausstattung der Schulen. Es gibt in Schleswig-Holstein bisher kein hinreichendes Konzept, um unterschiedlich begabten Kindern die jeweilig angemessene Förderung zukommen zu lassen. Deshalb ist hier nachzubessern, damit die begonnenen Schulreformen nicht ins Leere laufen. Die Ergänzung entsprechender Zielvorgaben im LEP fordern wir nachdrücklich ein.	
Beteiligter: 789 Amt Landschaft Sylt ID: 2433	
Bildung und Kinder, Jugendliche und Familien [Gliederungspunkte Nr. 8.2 und 8.3]	
Beteiligter: 387 BÜRGERFORUM TATING ID: 309	
<u>Zu 8.3 Kinder, Jugendliche, Familien</u> Hier wünschen wir uns, den Ausbau der Kitas nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ zu fördern. Für unbedingt notwendig halten wir es, die offene Jugendarbeit in Zeiten knapper Kassen zu fördern und Familienbüros zu schaffen.	
Beteiligter: 505 Gemeinde Almdorf ID: 789	
Der Standort von Kindertagesstätten sollte auch in kleineren Gemeinden zugelassen werden, wenn eine Nutzung für mehrere Gemeinden gewährleistet ist. In dünn besiedelten ländlichen Regionen sollten auch bei nur geringer Auslastung Angebote zur Kinderbetreuung vorhanden sein.	
Beteiligter: 618 Gemeinde Haselau ID: 3043	

Stellungnahme	
8.3 Kinder, Jugendliche und Familien <i>(1) In allen Gemeinden, mindestens aber in allen Zentralen Orten und den weiteren Siedlungsschwerpunkten, soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und an Tagespflegestellen zur Verfügung stehen. Die Angebote sollen mit der Kreisplanung abgestimmt werden. Frei werdende Kapazitäten durch Rückgänge bei den Kindern im Alter zwischen 3 und 6 Jahren sollen zur Erweiterung des Angebotes für Kinder unter 3 Jahren sowie für eine Intensivierung der Betreuung genutzt werden. In dünn besiedelten ländlichen Regionen sollten auch bei nur geringer Auslastung Angebote zur Kinderbetreuung vorhanden sein.</i> <i>Angebote für die Betreuung von Kindern sind ein zentrales Element einer „familienfreundlichen“ Gemeinde und damit ein wichtiger Standortfaktor. Sie tragen für Eltern wesentlich zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Auch in dünn besiedelten ländlichen Räumen sollte ein Angebot vorhanden sein, da es sowohl zu Verbesserung der beruflichen Chancen von Frauen in diesen Räumen beitragen kann, als auch generell die Zukunftsfähigkeit von Gemeinden verbessert.</i> Die Kosten der geforderten Kinderbetreuung auch in dünn besiedelten Gebieten sind für diese Gemeinden kaum zu ermöglichen, hier sind die Ausgleichsfunktionen der Kreise und des Landes gefordert. <i>In allen Kreisen und kreisfreien Städten besteht in der Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände ein bedarfsgerechtes Angebot an Familienbildungsstätten, das durch finanzielle Förderung durch das Land auch künftig flächendeckend erhalten werden soll. Das Angebot von Familienbüros soll flächendeckend ausgebaut werden.</i> Besonders erfreut sind wir über ein durch das Land gefördertes Familienbildungsstättenangebot durch die Wohlfahrtsverbände vorzuhalten, auszubauen und zu finanzieren.	
Beteiligter: 1025 Gemeinde Hörnum ID: 3633	
Der unter Pkt. 8.3 berücksichtigte Bereich der Kindertageseinrichtungen gehört eigentlich in das Kapitel 8.2 Bildung und sollte dort eingeordnet und behandelt werden. Denn auch Kindertagesstätten haben einen Bildungsauftrag, wie schon mit den Bildungsleitlinien Schleswig-Holstein beschlossen.	
Beteiligter: 856 Gemeinde Nebel ID: 2836	
2. Der Betrieb eines Inselkindergartens muss gesichert, der Ausbau dieses Angebotes möglich sein.	
Beteiligter: 855 Gemeinde Norddorf	

Stellungnahme	
ID: 2830	
2. Der Betrieb eines Inselkindergartens muss gesichert, der Ausbau dieses Angebotes möglich sein.	
Beteiligter: 857 Gemeinde Wittdün	
ID: 2839	
2. Der Betrieb eines Inselkindergartens muss gesichert, der Ausbau dieses Angebotes möglich sein.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland	
ID: 4169	
8.3 Kinder, Jugendliche und Familien (zu Absatz 1:) Absatz 1 ist von „G“ (Grundsätze) in „Z“ (Ziele) zu ändern. Damit lautet der neue Absatz 1: „Z - (1) In allen Gemeinden, mindestens aber in allen Zentralen Orten und den weiteren Siedlungsschwerpunkten, ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und an Tagespflegestellen zur Verfügung zu stellen. Die Angebote sind mit der Kreisplanung abzustimmen. Frei werdende Kapazitäten durch Rückgänge bei den Kindern im Alter zwischen 3 und 6 Jahren sind zur Erweiterung des Angebots für Kinder unter 3 Jahren sowie für eine Intensivierung der Betreuung zu nutzen. In dünn besiedelten ländlichen Regionen sind auch bei nur geringer Auslastung Angebote zur Kinderbetreuung zur Verfügung zu stellen.“ Der Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren ist wichtig und sollte auch im ländlichen Raum vorangetrieben werden. Dabei ist dem Grunde nach die Betreuung der Kinder in Einrichtungen der Betreuung durch Tagesmütter vorzuziehen. Träger, die innovative Tagesmütterkonzepte realisieren (fest angestellte Tagesmütter mit Sozialversicherung, regelmäßige Dienstbesprechungen, Supervision usw.) sollten gefördert werden. Bei der Betreuung in Einrichtungen ist darauf zu achten, dass nicht nur quantitative Aspekte eine Rolle spielen, sondern dass es eine wirklich gute Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung für die Kinder gibt. Die Ausbildung fast aller Erzieherinnen, die heute in den Einrichtungen tätig sind, umfasste nicht die Entwicklung und Bedürfnisse der Kinder unter drei Jahren. Hier sind große Anstrengungen notwendig, um die unverzichtbare Qualifizierung nachzuholen. Neben dem Ausbau des Angebotes für Kinder unter drei Jahren dürfen aber die Schulkinder nicht aus dem Auge verloren werden. Wo werden die zahlreichen Kinder betreut, die vor Einschulung einen Ganztagskindergarten besucht haben? Eine Befragung der Eltern durch den Kreis Nordfriesland im Jahre 2006 ergab einen wesentlich höheren Bedarf für Schulkinder als für Kinder unter drei Jahren. Die verlässliche Grundschule kann nur einen Teilaspekt der Bedarfe abdecken. Hier muss von Seiten des Landes entweder die verlässliche (also nicht die „offene“) Ganztagsschule eingeführt werden, die für den Bildungserfolg von Kindern aus sozial benachteiligten Milieus ein entscheidender Faktor sein könnte oder es muss Hortangebote geben, die aber eher den sozial benachteiligten Kindern nicht zugute kommen, da sie Geld kosten. Eine offene Ganztagsschule, die am Nachmittag „Schulgeld“ kostet, grenzt benachteiligte Kinder aus! (zu Absatz 2:) Absatz 2 ist von „G“ (Grundsätze) in „Z“ (Ziele) zu ändern. Damit lautet der neue Absatz 2: „Z - (2) Die soziale Integration von Jugendlichen ist in	

Stellungnahme	
allen Landesteilen sicherzustellen. Einrichtungen für Jugendliche sind mindestens in den Ober-, Mittel- und Unterzentren vorzuhalten. In den ländlichen Räumen ist auch bei zurückgehenden Nutzerzahlen ein wohnortnahes Angebot bereit zuhalten. Insbesondere in den Städten haben die Angebote auch Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund Rechnung zu tragen. In allen Kreisen und kreisfreien Städten besteht in der Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände ein bedarfsgerechtes Angebot an Familienbildungsstätten, das durch finanzielle Förderung durch das Land auch künftig flächendeckend zu erhalten ist." Die Forderung nach ausreichenden Angeboten der offenen Jugendarbeit ist natürlich sehr zu begrüßen. An dieser Stelle soll aber darauf hingewiesen werden, dass sich diese Forderung nicht mit der Praxis des Innenministeriums verträgt, das in den Haushalten der Gemeinden, die Bedarfszuweisungen erhalten, die Personalkosten der Leitungen der Jugendzentren und Jugendtreffs als „unnötige“ freiwillige Leistung streichen! Vielmehr sollten die Gemeinden eine besondere Anerkennung erfahren, die in Zeiten knapper Kassen Mittel für die Jugendarbeit bereit stellen! Familienbüros sind sehr zu begrüßen, allerdings sind noch erhebliche Anstrengungen auf Seiten des Landes (und des Bundes) notwendig, bevor die Aussicht besteht, dass Familienbüros flächendeckend erfolgreich arbeiten können. Entweder müssen die verschiedenen Behörden, die Leistungen an Familien zahlen, zusammen geführt werden oder es müssen Strukturen geschaffen werden, die zur Zusammenarbeit verpflichten und diese auch fördern. Grundsätzlich sollten die Energien in eine Bündelung der Leistungen für Familien gesteckt werden statt in Büros, die im Dschungel der familienpolitischen Förderung einen Pfad schlagen können.	
Beteiligter: 394 LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. ID: 170	
Einrichtungen für Jugendliche für Ober-, Mittel- und Unterzentren vorzusehen, ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Gerade Jugendliche auf dem Lande haben ein deutlich verringertes Angebot für die Freizeit und benötigen mindestens auf der Ebene der Zentralorte Angebote. Denn auch im ländlichen Bereich nehmen negative Auswirkungen auf Grund von fehlenden Angeboten wie Vandalismus zu.	
Beteiligter: 762 SPD-Fraktion der Gemeinde Appen ID: 2255	
<u>Kindertageseinrichtungen und Schulen</u> (LEP, Ziffer 8.3) Die LEP-Zielsetzungen werden für Appen befürwortet. Kindertageseinrichtungen und Schule sind den sich veränderten Bedürfnissen anzupassen. Es ist sicher zu stellen, dass alle Kinder die gleichen Chancen haben.	
Beteiligter: 1001 Schulverband Viöl ID: 3504	
Für Kap. 8.3 halten wir die Ergänzung des inzwischen gesetzlich formulierten Bildungsauftrages von Kindertageseinrichtungen für unerlässlich.	

Stellungnahme	
Dieser Bildungsauftrag ist jedoch nur realisierbar, wenn er mit einer verbesserten Qualifikation und Fortbildung der Mitarbeiter/innen einhergeht. Mittel- und langfristig sollte vor dem Hintergrund der Bedeutung der vorschulischen Bildung und der damit einhergehenden Anforderungen an das Personal eine wesentlich umfassendere Ausbildung, ggf. ein Hochschulabschluss für die Berufsgruppe Standard werden. Auch dem extrem niedrigen Anteil von männlichen Erziehern und Lehrern in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen gilt es entgegenzuwirken. Alle Möglichkeiten, die der LEP bietet, um entsprechende Rahmenbedingungen und Zielvorgaben für die vorschulische Bildung festzulegen, sollten ergänzt und genutzt werden. Viele Studien belegen die im internationalen Vergleich extrem enge Bindung von sozialer Herkunft und schulischer Bildung in Deutschland. In diesem Zusammenhang wird häufig die mangelhafte Chancengerechtigkeit des deutschen Bildungssystems kritisiert. Auch der Anteil von Risikoschülern ist mit ca. 20 % in Deutschland erschreckend hoch. Der zunehmenden Ungleichheit der Lebenschancen muss durch mehr Bildungsgerechtigkeit begegnet werden. Wir vermissen vor diesem Hintergrund eine entsprechende klare Zielsetzung im vorliegenden LEP-Entwurf, die u. E. aufgrund der hohen gesamtgesellschaftlichen Bedeutung zusätzlich mit einer entsprechenden Priorität versehen werden sollte. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Erfordernisse unterliegen einem ständigen Wandel - nach unserer Wahrnehmung mit zunehmender Geschwindigkeit. Das Schulsystem, u. a. die Aus- und Fortbildung von Lehrern, muss sich diesen gesellschaftlichen Erfordernissen anpassen. Das neue Schulgesetz in Schleswig-Holstein, das in Kap. 8.2 erwähnt wird, sehen wir dabei nur als ersten Schritt einer dringend erforderlichen strukturellen Reform. Diese wiederum kann nur erfolgreich sein, wenn sie mit einer pädagogischen Reform einhergeht (Lehrerfortbildungen, Integration weiterer Kompetenzen wie z. B. Sozialarbeiter in die Schule) und einer z. B. gerade für die Binnendifferenzierung in Gemeinschaftsschulen ausreichenden Personalausstattung und Sachausstattung der Schulen. Es gibt in Schleswig-Holstein bisher kein hinreichendes Konzept, um unterschiedlich begabten Kindern die jeweilig angemessene Förderung zukommen zu lassen. Deshalb ist hier nachzubessern, damit die begonnenen Schulreformen nicht ins Leere laufen. Die Ergänzung entsprechender Zielvorgaben im LEP fordern wir nachdrücklich ein.	
Beteiligter: 328 Stadt Flensburg ID: 4061	
Eine nachhaltige positive Entwicklung von Kindern, insbesondere aus benachteiligten Familien, ist nur zu erreichen, wenn die Kinder und die Familien bereits in den ersten Lebensmonaten und -jahren begleitet und im erforderlichen Umfang unterstützt werden. Hierfür ist der Ausbau von präventiven Angeboten, wie beispielsweise die Umsetzung des Projektes „Schutzengel“ oder die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten zu Familienzentren, eine entscheidende Voraussetzung. Kommunen und Land sind gefordert, sich in diesem Bereich stärker inhaltlich und auch finanziell zu engagieren. Die Entwicklung in den letzten Monaten hat gezeigt, dass es für den Ausbau der Betreuung der Kinder unter 3 Jahren nicht reicht, frei werdende Kapazitäten für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren zur Erweiterung des Angebotes für Kinder unter 3 Jahren zu nutzen. In Flensburg - und wir gehen davon aus, dass dies auch für andere kreisfreie und kreisangehörige Städte gilt - ist die Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren notwendig. Dies ist nur mit einer ausreichenden Mitfinanzierung der Investitions- und Betriebskosten durch Bund und Land zu erreichen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 461 Stadt Westerland ID: 544	
Zum Inhalt der Ziffer 8.3 "Kinder, Jugendliche und Familien" sieht die Stadt Westerland einige Probleme hinsichtlich der Formulierung, dass frei werdende Kapazitäten durch Rückgänge bei den Kindern im Alter zwischen 3 und 6 Jahren für eine Intensivierung und Qualifizierung der Betreuung bzw. zur Erweiterung des Angebots für Kinder unter 3 Jahren genutzt werden sollen. Die Formulierung sollte so differenziert sein, dass eindeutig klar wird, dass das Gewicht der Intensivierung und Qualifizierung der Betreuung Vorrang vor der Auffüllung schon übergroßer Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren hat. Das Land wird gebeten eine entsprechende klarstellende Formulierung zu wählen. Ferner wird angemerkt, dass der Bereich der Kita-Arbeit eher unter 8.2 "Bildung" abgehandelt werden sollte. Auch Kindertagesstätten haben entsprechend der politisch beschlossenen Bildungsleitlinien Schleswig-Holstein einen Bildungsauftrag. So hebt u.a. nicht nur die PISA-Studie hervor, dass eine frühe, systematische Sprachförderung, Vermittlung von lernmethodischen Kompetenzen bzw. mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundbildung eine herausragende Bedeutung haben. Der Bereich Kindertagesstätte sollte somit unbedingt - und zwar vor den Schulen - unter die Ziffer 8.2 "Bildung" eingeordnet werden. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass das Land sich bereits im LEP selbst die Vorgabe auferlegt hat, aus Mitteln für den Jugendstättenbau die Schaffung und den Erhalt eines flächendeckenden Angebots an kommunalen Jugendtreffs, Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließlich Jugendherbergen zu unterstützen.	

8.4 Senioren

Stellungnahme	
Beteiligter: 1021 Amt Schafflund ID: 3592	
Zur Entwicklung der Daseinsvorsorge ist zu den Themenfeldern Senioren (8.4 S. 113) und Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport (8.6 S. 114) Nachstehendes grundsätzlich anzumerken: Die Seniorenpolitik des Landes muss auch über die Ausgestaltung des LEP Entwicklungsperspektiven für den klassisch ländlich geprägten Raum aufzeigen. Ziel ist die generationsgerechte Ausrichtung auch des ländlichen Raumes vor dem Hintergrund des demografischen Wandels. Ältere Menschen müssen auch in ländlich geprägten Regionen eine Zukunft haben. Die Konzentration von Service- und Pflegeangeboten vorrangig in den Bereichen der Kernstädte kann nicht die alleinige Lösung und Antwort sein. Hier ist das Land aufgefordert, zusammen mit dem ländlichen Raum neue Ideen und Vorstellungen zu entwickeln, die über das reine Angebot der zur Verfügungstellung von seniorengerechten Wohnungen hinausgehen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 387 BÜRGERFORUM TATING ID: 310	
<u>Zu 8.4 Senioren</u> Wir halten es für zwingend notwendig, Potenziale und Stärken älterer Menschen für unsere Gesellschaft zu nutzen. Wir halten bürgerschaftlichem Engagement für einen sehr wichtigen gesellschaftlichen Stützpfeiler der Zukunft. Nach unseren Erfahrungen fehlen hier aber noch effektive Strukturen. Warum gibt es beim Kreis z. B. keine zentrale Vermittlungsstelle („Ehrenamtsagentur“) für Ehrenämter?	
Beteiligter: 505 Gemeinde Almdorf ID: 788	
Der Bau von Seniorenwohnanlagen sollte auch in kleineren Gemeinden möglich sein.	
Beteiligter: 856 Gemeinde Nebel ID: 2835	
3. Die jetzigen Möglichkeiten in Bezug auf ein betreutes Wohnen für ältere und kranke Menschen (Pflegestation des DRK) müssen erhalten und in Hinblick auf die demographische Entwicklung unserer Gesellschaft noch weiter ausgebaut werden.	
Beteiligter: 855 Gemeinde Norddorf ID: 2831	
3. Die jetzigen Möglichkeiten in Bezug auf ein betreutes Wohnen für ältere und kranke Menschen (Pflegestation des DRK) müssen erhalten und in Hinblick auf die demographische Entwicklung unserer Gesellschaft noch weiter ausgebaut werden.	
Beteiligter: 857 Gemeinde Wittdün ID: 2840	
3. Die jetzigen Möglichkeiten in Bezug auf ein betreutes Wohnen für ältere und kranke Menschen (Pflegestation des DRK) müssen erhalten und in Hinblick auf die demographische Entwicklung unserer Gesellschaft noch weiter ausgebaut werden.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4170	

Stellungnahme	
8.4 Senioren Absatz 1 ist von „G“ (Grundsätze) in „Z“ (Ziele) zu ändern. Damit lautet der neue Absatz 1: „Z - (1) Seniorenpolitik hat den demographischen und sozialstrukturellen Veränderungen Rechnung zu tragen und an den Interessen, Fähigkeiten und Neigungen der älteren Generation anzusetzen (Kompetenzmodell). Neben der Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung älterer Menschen auf hohem Niveau ist dem Aspekt der „Aktivierung“ älterer Menschen und der Stärkung ihrer Selbständigkeit besondere Beachtung zu schenken. Die älteren Menschen sollen ihre Ressourcen sinnvoll in das gesellschaftliche Zusammenleben einbringen können.“ Die Aktivierung und ideelle Unterstützung der älteren Menschen soll besondere Beachtung finden. Aktivierung auch als präventive Maßnahme erfordert ein Netz an komplementären Diensten mit verschiedenen tages- und freizeitstrukturierenden Maßnahmen und Engagementmöglichkeiten, auch unter Einbindung der Senioren. Die Vernetzung, Abstimmung und Transparenz der Angebote ist daher erforderlich. In diese Planungen sind die Bürgerinnen und Bürger vor Ort verstärkt hinzu zu ziehen. Auch hier ist das Land finanziell in der Pflicht (Konnexität).	
Beteiligter: 394 LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. ID: 171	
Bezüglich der Senioren haben wir bereits für Kapitel 4 dargelegt, dass die Steigende Zahl älterer Männer frühzeitig zu berücksichtigen ist. Dieses trifft auch auf die Einbindung in soziale Netzwerke zu. Mit Blick auf die Betreuung und Pflege älterer Menschen ist die Aussage, dass neben stationären Einrichtungen oder Tagespflegeeinrichtungen auch ergänzende Maßnahmen aus dem häuslichen Umfeld greifen sollen, zunehmend unrealistisch vor der Prognose, dass Frauen vermehrt berufstätig sein werden. Hier bedarf es einer rechtzeitigen Etablierung von wohnortnahen bezahlten Dienstleistungen, die auch als Arbeitsfeld von Frauen in Betracht kommen. Mit Blick auf die rasante Entwicklung auf dem Informations- und Kommunikationssektor ist die Aussage, dass Angebot der Hochgeschwindigkeits- Breitbandverbindungen zu verbessern, nicht ausreichend. Hier muss aus unserer Sicht mit allen Mitteln eine flächendeckende Versorgung erfolgen, da diese neben der Schaffung von Arbeitsplätzen auch eine große Bedeutung für den Bildungsbereich hat. Dies ist daher eine wichtige Maßnahme für gleichwertige Lebensbedingungen für Bewohner im ländlichen Bereich!	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2530	
Zu 8.4 Senioren (und 8.6 Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport) (S. 113 u. S. 114 ff.) Hier muss auch die veränderte Situation durch den steigenden Anteil älterer Migrantinnen und Migranten Erwähnung finden - sowohl bei der medizinischen und pflegerischen Versorgung als auch bei Freizeitangeboten.	
Beteiligter: 762 SPD-Fraktion der Gemeinde Appen	

Stellungnahme	
ID: 2256	
<u>Senioren- und behindertengerechte Angebote</u> (LEP, Ziffern 8.4, 8.5)	
Auch in der Gemeinde Appen wird es einen zunehmenden Bedarf an alters- und behindertengerechten Angeboten geben. Dem muss Rechnung getragen werden, in dem in Abstimmung mit dem Seniorenbeirat Angebote gefördert und/oder geschaffen werden, die den Interessen der älteren Einwohner dienen. Hierzu gehören entsprechende Wohn-, Pflege und Gesundheitsangebote und die entsprechende Zusammenarbeit mit den Anbietern solcher Angebote.	
Beteiligter: 328 Stadt Flensburg ID: 4070	
Eine stärkere Aktivierung der Potenziale der älteren Generation erfordert insbesondere eine systematische Förderung und Nutzung im Bereich des ehrenamtlichen Engagements. Viele ältere Menschen haben ein Bedürfnis, Bleibendes zu schaffen und Aufgaben auch jenseits der eigenen Familie zu übernehmen. Sie warten nur darauf, dass sie mehr in die Verantwortung genommen werden, aber sie brauchen auch Impulse aus der Gesellschaft, sich zu engagieren.	

8.5 Menschen mit Behinderung

Stellungnahme	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4171	
<i>8.5 Menschen mit Behinderung</i>	
Absatz 1 ist von „G“ (Grundsätze) in „Z“ (Ziele) zu ändern. Damit lautet der neue Absatz 1: „Z - (1) Menschen mit Behinderung sollen selbstverständlich und selbst bestimmt an allen gesellschaftlichen Bereichen teilhaben. Dies hat nach dem Grundgedanken der Inklusion zu erfolgen, das heißt ohne Teilung der Gesellschaft in Menschen mit und ohne Behinderung. Angebote und Leistungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Freizeit, Kultur und Bildung haben die besondere Situation von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollen bedarfsgerechte Hilfen für Menschen mit Behinderung die Möglichkeiten zur Teilhabe eröffnen.“ Die Inklusion von Menschen mit Behinderung setzt voraus, dass Leistungen und Angebote den Ansprüchen und Bedürfnissen der Menschen entsprechen. Eine entscheidende Rolle spielt hier die Teilhabemöglichkeit von Menschen mit Behinderung, die nur erfolgen kann, wenn die Angebote barrierefrei zugänglich sind.	

8.6 Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport

Stellungnahme	
Beteiligter: 377 Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. ID: 185	
Jede Planung muss vom <i>Menschen</i> und seinen Lebenssituationen/-lagen ausgehen. Für besondere Lebenssituationen/-lagen der Menschen müssen angemessene Hilfeleistungen vorgehalten / bereitgestellt werden. Maßgeblich muss ein ganzheitlicher Ansatz sein, der alles umfasst, was Behandlung, ärztliche Versorgung und Pflege als integrative Betreuung in einem Sozialraum einschließt - kurativ, palliativ und präventiv. Angesichts der demographischen und wirtschaftlichen Herausforderungen muss eine Landesentwicklungsplanung, die im Sinne einer Generationenpolitik die Interessen aller Altersgruppen im Blick hat, die Handlungspotentiale und Kompetenzen aller Bevölkerungsgruppen nutzen und deren aktive verantwortliche Beteiligung an der Bewältigung der sozialen <i>und gesundheitlichen</i> Herausforderungen fördern. Daher fordern wir, dass der Landesentwicklungsplan lokale, eigenständige Lösungen in Kooperation mit den standortgebundenen Einrichtungen wie Krankenhäuser, Rehabilitationszentren, Sozialen Stationen etc. - unabhängig von den Zentralorten - in Eigeninitiative und Selbstorganisation zulässt. Vorhandene oder entstehende Initiativen, Projekte und Einrichtungen müssen ideell und finanziell gefördert werden können (z.B. die örtlichen Gesundheitstreffe, die Wiedereinsetzung von „Gemeindeschwestern“ usw.). Unser Leitbild sind dabei in Anlehnung an die AktivRegionen „Aktive Gesundheitsregionen“. Eine aktive Gesundheitsregion soll aber kein statisches Gebilde sein, das sich an den vorhandenen Verwaltungsgrenzen oder Gesichtspunkten wie gleiche Größe und Angebote orientiert. Sicherzustellen ist darüber hinaus ein funktionierendes, effektives und effizientes Fortbildungssystem für die kurative, palliative und präventive Versorgung der ländlichen Räume. Unter der Prämisse der Ganzheitlichkeit schlagen wir vor, Kapitel 8.4, 8.5 und 8.6 zusammenzufassen, das Thema „Sport“ jedoch herauszunehmen und in einem eigenen Unterkapitel zu behandeln.	
Beteiligter: 709 Amt Oeversee ID: 1907	
<u>b.) Oeversee, Sieverstedt und Tarp</u> Im Bereich der Daseinsvorsorge (Kapitel 8.6) ist die Aussage zur Sicherstellung einer leistungsfähigen gleichmäßigen medizinischen Versorgung, welche sich an der demographischen Entwicklung und dem zentralörtlichen System orientiert zu begrüßen. Hier auch insbesondere die Ansiedlung von Fachärzten in Unterzentren.	

Stellungnahme	
Bedauerlich ist jedoch die gleichzeitige Einschränkung mit Hinblick auf die Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung. Hier ist zu fordern, dass die allgemeinen Planungsziele für die Kommunen nicht durch das System der Kassenärztlichen Vereinigung unterwandert werden und damit eine Ausrichtung und Vorhaltung von sozialen und gesundheitlichen Infrastrukturen in den Gemeinden behindert wird. Die politischen Zielsetzungen sollten dieses System insgesamt aufgreifen. Ebenfalls ist zu fordern, dass die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum im Rahmen von Ansiedlungsprogrammen (gerade für junge Ärzte) besser sichergestellt wird und dadurch Anreize geschaffen werden, bestehende Versorgungsstrukturen zu erhalten oder sogar zu verbessern.	
Beteiligter: 1021 Amt Schafflund ID: 3593	
Der LEP verweist unter der Rubrik 8.6 (S. 114) darauf, dass <i>in allen Landesteilen eine gleichwertige medizinisch leistungsfähige stationäre und ambulante Versorgung sichergestellt werden soll. Die wohnortnahe ambulante Versorgung durch Hausärzte, Fachärzte, Zahnärzte, Physiotherapeuten und Apotheken sowie das Netz von Krankenhäusern sollen bedarfsgerecht der demografischen Entwicklung Rechnung tragen und sich am zentralörtlichen System orientieren.</i> Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein befürchtet im ländlichen Raum einen massiven Rückgang der Hausärzte, hervorgerufen durch die Altersstruktur der Ärzte, verknüpft mit einer nicht vorhandenen Praxisnachfolge. Das hervorgehobene Ziel des LEP einer gleichwertigen Versorgung ist im ländlichen Bereich nach Aussage von vielen Fachleuten als massiv gefährdet anzusehen. Hier ist das Land gefordert, im Zusammenwirken mit den Beteiligten auf kommunaler Ebene einen Masterplan zu entwickeln, um die medizinische Versorgung, einschließlich der zunehmenden Pflege, gleichwertig aufrecht zu erhalten. Ansonsten gerät der ländliche Raum, auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels in eine weiter zunehmende Nachteilsituation. Hier hat das Land Schleswig-Holstein aus unserer Sicht die Aufgabe, gegenzusteuern. Der Verweis auf Regionalpläne entbindet das Land nicht von seiner Gesamtverantwortung in diesem wichtigen Bereich.	
Beteiligter: 481 Amt Viöl ID: 637	
6.2.4 - Ländliche Zentralorte - Ärztliche Versorgung: Im Rahmen der Daseinsvorsorge ist nach Auffassung des Amtsausschusses das besondere Augenmerk auf die zukünftige ärztliche Versorgung im Bereich der Allgemeinmedizin und auch der zahnärztlichen Versorgung zu legen, da insbesondere die Zahl der Allgemeinmediziner in vielen ländlichen Gebieten und hier insbesondere auch im Bereich des Amtes Viöl in den nächsten Jahren stark rückläufig sein wird. Es wird befürchtet, dass die Versorgungssituation mit Hausärzten nicht mehr gesichert sein wird und es oberste Priorität sein muss, die wohnortnahe ärztliche Versorgung, und damit die medizinische Grundversorgung, in der Zukunft sicherzustellen. Im Interesse der Patienten wird gefordert, dass bewährte Hausärztesystem zu erhalten und weiter auszubauen. Angedachte medizinische Versorgungszentren (MVZ) werden	

Stellungnahme	
abgelehnt. Hinsichtlich der These einer Unterversorgung in ländlichen Regionen wird vom Amtsausschuss festgestellt, dass dieses Problem existent ist und in Zukunft auftreten wird, weil das Durchschnittsalter der praktizierenden Ärzte teilweise immerhin bei über 60 Jahren liegt. Aufgrund der dringend notwendigen Zukunftsplanung auf diesem Gebiet wird deshalb die materielle Unterstützung der Kommunen bei der Übergabe von Landarztpraxen erwartet, um mit gezielten Maßnahmen in Zukunft Mediziner für den ländlichen Raum anzuwerben.	
Beteiligter: 414 BMI ID: 258	
Neben anderen Faktoren bestimmen vor allem die prognostizierte demographische Entwicklung und die Auswirkungen des Klimawandels die Rahmenbedingungen für die Aufstellung des LEP. Bis zum Jahr 2025 wird die Bevölkerung in Schleswig-Holstein insgesamt um ca. 3-4 % schrumpfen. Dabei geht die Zahl der jüngeren Menschen stark zurück während der Anteil der älteren Bevölkerung zunehmen wird. Am deutlichsten fällt die erwartete Zunahme in der Altersgruppe der über 80-Jährigen aus mit einem Anstieg von fast 80 %. Diese Entwicklung erfordert insbesondere neue Strategien im Bereich des Gesundheitswesens. Der LEP sieht daher Anpassungen im Bereich der medizinischen Versorgung (z.B. Palliativmedizin, Geriatrie) sowie in der Altenpflege vor. In diesem Zusammenhang sollte ebenfalls Berücksichtigung finden, dass eine größere Zahl älterer Menschen zu einem Anstieg bei Notfallpatienten führen wird, worauf sich ggf. der Rettungsdienst in Schleswig-Holstein einzustellen hat (siehe Nr. 8.6 Gesundheit, Pflege, Betreuung u. Sport, Seite 114 ff).	
Beteiligter: 387 BÜRGERFORUM TATING ID: 311	
<u>Zu 8.6 Sport</u> Über die Wichtigkeit des Sports aus gesundheitlicher und sozialer Sicht dürfte kein Zweifel bestehen. Die Sporthallen im Land sind zum Teil marode und entsprechen nicht heutigen Bedürfnissen. Über 80% der Anlagen sind 20 bis 50 Jahre alt, jede dritte ist überholungsbedürftig. Viele Sportstätten sind nicht zeitgemäß ausgerichtet. Häufig sind die Sporthallen in den Dörfern auch die einzigen verbliebenen Versammlungsstätten nach dem Sterben der Gasthöfe. Die Investitionsbank schätzt den Investitionsstau im Land auf bis zu einer Milliarde Euro. Überlegungen zu privatisieren sind hier fehl am Platz, sie würden das Angebot verteuern und jene treffen, die kein Geld haben. Wir meinen, Bewegung muss bezahlbar bleiben. Wir möchten sehr dringend an das Land appellieren, Förderprogramme für Sportstätten aufzulegen.	
Beteiligter: 495 Fachausschuss Amrum ID: 713	
4. Die Existenz des Krankenhauses auf Föhr ist im Rahmen der Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge für die Inseln Föhr und Amrum lebenswichtig. Dieser Krankenhausstandort ist daher langfristig zu erhalten, auch unabhängig von den landesplanerischen Zielen für das	

Stellungnahme	
Gesundheitswesen, die sich im wesentlichen an Bettenzahlen orientieren. Bei den Bedarfsüberlegungen sind die durch den Tourismus bedingten Personenzahlen zu berücksichtigen.	
Beteiligter: 496 Fachausschuss Föhr ID: 720	
<u>2 f) Krankenhaus auf Föhr</u> Die Existenz des Krankenhauses auf Föhr ist im Rahmen der Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge für die Inseln Föhr und Amrum lebenswichtig. Doch auch für die künftige Entwicklung des Tourismus ist die durch das Krankenhaus gewährleistete Gesundheitsversorgung ein wichtiger Eckpunkt. Dieser Krankenhausstandort ist daher langfristig zu erhalten, auch unabhängig von den landesplanerischen Zielen für das Gesundheitswesen, die sich im wesentlichen an Bettenzahlen orientieren. Bei den Bedarfsüberlegungen wären auch die durch den Tourismus bedingten zusätz-lichen Personenzahlen zu berücksichtigen.	
Beteiligter: 483 Gemeinde Ahrenviölfeld ID: 644	
2. Die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum muss zukünftig gesichert und gefördert werden.	
Beteiligter: 497 Gemeinde Alkersum ID: 731	
<u>2 f) Krankenhaus auf Föhr</u> Die Existenz des Krankenhauses auf Föhr ist im Rahmen der Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge für die Inseln Föhr und Amrum lebenswichtig. Doch auch für die künftige Entwicklung des Tourismus ist die durch das Krankenhaus gewährleistete Gesundheitsversorgung ein wichtiger Eckpunkt. Dieser Krankenhausstandort ist daher langfristig zu erhalten, auch unabhängig von den landesplanerischen Zielen für das Gesundheitswesen, die sich im wesentlichen an Bettenzahlen orientieren. Bei den Bedarfsüberlegungen wären auch die durch den Tourismus bedingten zusätzlichen Personenzahlen zu berücksichtigen.	
Beteiligter: 920 Gemeinde Altenholz ID: 3307	
zu 8.6: Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport Auch für diesen Bereich stimmt die Gemeinde Altenholz der Planung zu. Schon heute nimmt die Gemeinde ihre Funktion als Stadtrandkern II. Ordnung in vollem Umfang wahr. Allerdings sollte der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass die als Folge der Interkommunalen Zusammenarbeit notwendige Neuordnung der Strukturen des Zulassungsverfahrens der Kassenärztlichen Vereinigung, die erforderliche	

Stellungnahme	
Ausstattung mit Haus- und Fachärzten nicht behindert, um den Grundsatz des Absatzes 1 überhaupt erfüllen zu können (8.6 G). Der Sport leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung; es weisen jedoch insbesondere die Zentralen Orte im Sportbereich erhebliche Flächendefizite aus. Sportstättenplanung ist ein besonders sensibler Bereich, der nicht schon im Regionalplan festgelegt werden kann (8.6 Abs.4). Die vorgesehene Regelung würde bedeuten, dass die Planung von neuen Sportstätten zunächst ein Verfahren zur Änderung des Regionalplanes erfordert. Dieses ist nicht nachzuvollziehen; die Gemeinde Altenholz erwartet, dass dieser Gesichtspunkt in den Prüfauftrag für die Regionalplanung aufgenommen und in die Abwägung einfließt, ob die Zielsetzung dieses Absatzes in der Regionalplanung umgesetzt werden soll (8.6 Abs.4).	
Beteiligter: 488 Gemeinde Behrendorf ID: 664	
2. Die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum muss zukünftig gesichert und gefördert werden.	
Beteiligter: 719 Gemeinde Bergenhusen ID: 1986	
zu 8.6 Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport Die Orientierung zur Sicherstellung der ärztlichen Grundversorgung am zentralörtlichen System muss unbedingt auch die Versorgung im ländlichen Raum, unter Umständen über Förderung oder Zuweisung, sicherstellen. Es sollte eine Vernetzung der Zulassung festgestellt werden. Hier der Bezug auch auf Punkt 8.4 Senioren (Sicherstellung der Lebensqualität und der Aktivierung der Senioren).	
Beteiligter: 498 Gemeinde Dunsum ID: 738	
2 f) <u>Krankenhaus auf Föhr</u> Die Existenz des Krankenhauses auf Föhr ist im Rahmen der Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge für die Inseln Föhr und Amrum lebenswichtig. Doch auch für die künftige Entwicklung des Tourismus ist die durch das Krankenhaus gewährleistete Gesundheitsversorgung ein wichtiger Eckpunkt. Dieser Krankenhausstandort ist daher langfristig zu erhalten, auch unabhängig von den landesplanerischen Zielen für das Gesundheitswesen, die sich im wesentlichen an Bettenzahlen orientieren. Bei den Bedarfsüberlegungen wären auch die durch den Tourismus bedingten zusätz-lichen Personenzahlen zu berücksichtigen.	
Beteiligter: 489 Gemeinde Haselund ID: 669	
2. Die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum muss zukünftig gesichert und gefördert werden.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 494 Gemeinde Immenstedt ID: 695	
2. Im Rahmen der Daseinsvorsorge ist nach Auffassung der Gemeindevertretung das besondere Augenmerk auf die zukünftige ärztliche Versorgung im Bereich der Allgemeinmedizin und auch der zahnärztlichen Versorgung zu legen, da insbesondere die Zahl der Allgemeinmediziner in vielen ländlichen Gebieten, und hier insbesondere auch im Bereich des Amtes Viöl, in den nächsten Jahren stark rückläufig sein wird. Es wird befürchtet, dass die Versorgungssituation mit Hausärzten nicht mehr gesichert sein wird und es oberste Priorität sein muss, die wohnortnahe ärztliche Versorgung und damit die medizinische Grundversorgung, in der Zukunft sicherzustellen. Im Interesse der Patienten wird gefordert, dass bewährte Hausärztesystem zu erhalten und weiter auszubauen. Angedachte medizinische Versorgungszentren (MVZ) werden abgelehnt. Hinsichtlich der These einer Unterversorgung in ländlichen Regionen stellt die Gemeindevertretung fest, dass dieses Problem existent ist und in Zukunft auftreten wird, weil das Durchschnittsalter der praktizierenden Ärzte teilweise bereits immerhin bei über 60 Jahren liegt. Aufgrund der dringend notwendigen Zukunftsplanung auf diesem Gebiet wird deshalb die materielle Unterstützung der Kommunen bei der Übergabe von Landarztpraxen erwartet, um mit gezielten Maßnahmen in Zukunft Mediziner für den ländlichen Raum anzuwerben.	
Beteiligter: 485 Gemeinde Löwenstedt ID: 653	
2. Die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum muss zukünftig gesichert und gefördert werden.	
Beteiligter: 499 Gemeinde Midlum ID: 747	
2 f) <u>Krankenhaus auf Föhr</u> Die Existenz des Krankenhauses auf Föhr ist im Rahmen der Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge für die Inseln Föhr und Amrum lebenswichtig. Doch auch für die künftige Entwicklung des Tourismus ist die durch das Krankenhaus gewährleistete Gesundheitsversorgung ein wichtiger Eckpunkt. Dieser Krankenhausstandort ist daher langfristig zu erhalten, auch unabhängig von den landesplanerischen Zielen für das Gesundheitswesen, die sich im wesentlichen an Bettenzahlen orientieren. Bei den Bedarfsüberlegungen wären auch die durch den Tourismus bedingten zusätzlichen Personenzahlen zu berücksichtigen.	
Beteiligter: 492 Gemeinde Norstedt ID: 679	

Stellungnahme	
2. Die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum muss zukünftig gesichert und gefördert werden.	
Beteiligter: 501 Gemeinde Oevenum ID: 762	
2 f) <u>Krankenhaus auf Föhr</u> Die Existenz des Krankenhauses auf Föhr ist im Rahmen der Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge für die Inseln Föhr und Amrum lebenswichtig. Doch auch für die künftige Entwicklung des Tourismus ist die durch das Krankenhaus gewährleistete Gesundheitsversorgung ein wichtiger Eckpunkt. Dieser Krankenhausstandort ist daher langfristig zu erhalten, auch unabhängig von den landesplanerischen Zielen für das Gesundheitswesen, die sich im wesentlichen an Bettenzahlen orientieren. Bei den Bedarfsüberlegungen wären auch die durch den Tourismus bedingten zusätzlichen Personenzahlen zu berücksichtigen.	
Beteiligter: 490 Gemeinde Oster-Ohrstedt ID: 674	
2. Die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum muss zukünftig gesichert und gefördert werden.	
Beteiligter: 500 Gemeinde Utersum ID: 755	
2 f) <u>Krankenhaus auf Föhr</u> Die Existenz des Krankenhauses auf Föhr ist im Rahmen der Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge für die Inseln Föhr und Amrum lebenswichtig. Doch auch für die künftige Entwicklung des Tourismus ist die durch das Krankenhaus gewährleistete Gesundheitsversorgung ein wichtiger Eckpunkt. Dieser Krankenhausstandort ist daher langfristig zu erhalten, auch unabhängig von den landesplanerischen Zielen für das Gesundheitswesen, die sich im wesentlichen an Bettenzahlen orientieren. Bei den Bedarfsüberlegungen wären auch die durch den Tourismus bedingten zusätz-lichen Personenzahlen zu berücksichtigen.	
Beteiligter: 493 Gemeinde Viöl ID: 684	
6.2.4 - Ländliche Zentralorte - Ärztliche Versorgung: Im Rahmen der Daseinsvorsorge ist nach Auffassung des Amtsausschusses das besondere Augenmerk auf die zukünftige ärztliche Versorgung im Bereich der Allgemeinmedizin und auch der zahnärztlichen Versorgung zu legen, da insbesondere die Zahl der Allgemeinmediziner in vielen	

Stellungnahme	
ländlichen Gebieten und hier insbesondere auch im Bereich des Amtes Viöl in den nächsten Jahren stark rückläufig sein wird. Es wird befürchtet, dass die Versorgungssituation mit Hausärzten nicht mehr gesichert sein wird und es oberste Priorität sein muss, die wohnortnahe ärztliche Versorgung, und damit die medizinische Grundversorgung, in der Zukunft sicherzustellen. Im Interesse der Patienten wird gefordert, dass bewährte Hausärztesystem zu erhalten und weiter auszubauen. Angedachte medizinische Versorgungszentren (MVZ) werden abgelehnt. Hinsichtlich der These einer Unterversorgung in ländlichen Regionen wird vom Amtsausschuss festgestellt, dass dieses Problem existent ist und in Zukunft auftreten wird, weil das Durchschnittsalter der praktizierenden Ärzte teilweise immerhin bei über 60 Jahren liegt. Aufgrund der dringend notwendigen Zukunftsplanung auf diesem Gebiet wird deshalb die materielle Unterstützung der Kommunen bei der Übergabe von Landarztpraxen erwartet, um mit gezielten Maßnahmen in Zukunft Mediziner für den ländlichen Raum anzuwerben.	
Beteiligter: 502 Gemeinde Wrixum ID: 771	
2 f) Krankenhaus auf Föhr Die Existenz des Krankenhauses auf Föhr ist im Rahmen der Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge für die Inseln Föhr und Amrum lebenswichtig. Doch auch für die künftige Entwicklung des Tourismus ist die durch das Krankenhaus gewährleistete Gesundheitsversorgung ein wichtiger Eckpunkt. Dieser Krankenhausstandort ist daher langfristig zu erhalten, auch unabhängig von den landesplanerischen Zielen für das Gesundheitswesen, die sich im wesentlichen an Bettenzahlen orientieren. Bei den Bedarfsüberlegungen wären auch die durch den Tourismus bedingten zusätzlichen Personenzahlen zu berücksichtigen.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4172	
8.6 Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport Eine gleichwertige Versorgung in allen Landesteilen sicherzustellen, für den medizinischen, stationären und ambulanten Bereich, ist ein zukünftiges Ziel unter dem Aspekt der demographischen Entwicklung. Die folgenden Grundsätze sind im LEP zu ergänzen: (zu Absatz 1): - Dem Erhalt des traditionellen Hausärztesystems ist Vorrang zu geben. Hausarztpraxen sind dezentraler angelegt und insofern patienten- und insbesondere seniorengerechter als MVZs. MVZs sollten als Ausweichmöglichkeit gesehen werden für den Fall, dass keine niederlassungsbereiten Haus- u. Fachärzte zur Verfügung stehen. - Da Hausarztpraxen im ländlichen Bereich meist durch nachrückende jüngere Ärzte aus den örtlichen Kliniken neu „bestückt“ werden, ist es sinnvoll, die Suche nach jungen Ärzten innerhalb der Regionalkliniken zu stärken, indem die Attraktivität der Kliniken für junge Ärzte in Aus- und	

Stellungnahme	
Weiterbildung gesteigert wird. (Akademische Lehrkrankenhäuser, Weiterbildungsangebote in NF ohne lange Anfahrtswege attraktive Vergütungen). - Beseitigung der ungleichen Honorarverteilung in der Bundesrepublik für Ärzte und Psychotherapeuten zugunsten der Gesundheitsversorgung in Schleswig-Holstein. - Ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung des öffentlichen Gesundheitsdienstes, damit dieser alle notwendigen Aufgaben zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Gesundheit in der Bevölkerung wahrnehmen kann, auch angesichts der zunehmenden EU-weiten gesetzlichen Regelungen (Beispielhaft sind zu nennen die Adipositasprävention, die AIDS-Prävention, die Mütterberatung, die Beratung von Eltern und Jugendlichen i. R. der U-Untersuchungen, Impfkationen zum Schließen von Impflücken, die Überwachung der Trinkwassergewinnung, der Nahrungsmittel und der medizinischen Einrichtungen). - Aufsuchende Betreuung und Behandlung von psychisch Kranken sollte verstärkt werden. - Zur Suchtvorbeugung soll landesweit ein differenziertes System an Einrichtungen für die Suchtvorbeugung, -Beratung und -hilfe vorgehalten werden. Die Trägervielfalt ist zu berücksichtigen. (zu Absatz 2): - Bürgerschaftliches Engagement soll gestärkt und offene Altenhilfeangebote unter Beteiligung der älteren Bevölkerung entwickelt werden. Das Zusammenwirken zwischen den Generationen auf Grundlage der Sozialgesetzbücher sollte hierbei mit im Vordergrund stehen und gefördert werden. (zu Absatz 3): - Sportstätten zeitgemäß ausrichten, heißt auch eine Vernetzung und Abstimmung und Transparenz der Angebote zu erzielen. Hier sollte insbesondere auch auf die sich verändernden Zielgruppen eingegangen werden. Qualifizierte Trainerinnen und Trainer auch für die ältere Generation mit bedarfsgerechten Angeboten sollten gefördert werden. - Sportstätten sind wichtig, aber ohne fachkundiges und motiviertes Personal nicht sinnvoll nutzbar. Darum ist es nicht mit dem Sportstättenbau getan, es müssen Ressourcen vorhanden sein, um auch Personal zu beschäftigen, dass Kinder und Jugendliche auch außerhalb der herkömmlichen Vereinsstrukturen und den diversen „Ligen“ dazu motiviert, sich zu bewegen und Spaß am Sport zu haben. - Die Bewegungslosigkeit der Kinder, die heute aufwachsen, ist alarmierend und wird mittelfristig enorme volkswirtschaftliche Kosten verursachen, da die gesamte Entwicklung (körperlich, geistig, sozial) der Kinder darunter leidet! - Insbesondere für Kinder und Jugendliche können Freiräume in der Gemeinde, die zu Bewegung einladen wie Kletterbäume, Skateranlagen,	

Stellungnahme	
Basketballkörbe, interessante Spielgeräte auf dem Spielplatz usw. wichtiger sein als eine traditionelle Turnhalle oder ein Sportplatz. - Die Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen sollten nicht aus dem Zentrum der Gemeinde ausgelagert werden, Kinder und Jugendliche wollen (und sollten) im Mittelpunkt stehen und nicht am Rand!	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2531	
Zu 8.6 Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport (S. 114 ff.) (G) 1 Zweimal wird in dem Text die Wichtigkeit der Palliativmedizin und der Hospizversorgung im Schnittstellenbereich zwischen Gesundheit und Pflege herausgestellt; absolut wichtige Aspekte in der Versorgung kranker und pflegebedürftiger Menschen. Daher die Anregung, auch die mobile geriatrische Rehabilitation aufzunehmen vor dem Hintergrund der gesetzlichen Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (GKV-Wettbewerbsstärkungs-G) zur Unterstützung der Menschen in der Häuslichkeit. (G) 2 Der Hinweis auf die deutlich ansteigende Zahl älterer und teilweise auch pflegebedürftiger Menschen mit der Anpassung entsprechender Angebote ist wichtig. Ebenso wichtig ist jedoch die Zielrichtung, dass das Bestreben sein muss, die Initiierung ambulanter Versorgungsformen vor stationären Versorgungsformen den Vorrang zu geben. Dies ist neben den gesetzlichen Vorgaben ein wichtiges Anliegen der älteren Menschen selbst. Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung des PflegeVG die trägerunabhängige Pflegeberatung in den Kommunen eine wichtige Daseinsvorsorge, die vorgehalten werden muss, um die Unterstützungsangebote auch zu erhalten. In die Grundsätze unter G (3) ist zusätzlich aufzunehmen, dass neben den benannten Sportstätten und -anlagen auch die besondere Bedeutung vernetzter Bewegungsräume im Kontext der sport- und bewegungsfreundlichen Stadt mit einfließen. Außerdem ist im zweiten Absatz im Rahmen der demografischen Entwicklung darauf hinzuweisen, dass insbesondere für die steigende Anzahl älterer Menschen sowie Menschen mit Behinderung besonders Rechnung getragen wird. <i>Begründung:</i> In allen Sportverhaltensstudien haben die klassischen Sportmotive wie Leistung, Wettkampf oder Erfolg an Bedeutung verloren. Stattdessen rangieren die dem Freizeit- und Gesundheitssport zugeordneten Motive wie Gesundheit und Wohlbefinden, Spaß, Ausgleich und Entspannung, Fitness oder Geselligkeit an der Spitze der Prioritätenskala. Ca. 90 % der sportlich Aktiven bezeichnet sich als Freizeitsportler, nur 10 % als	

Stellungnahme	
Wettkampf- oder (Hoch-) Leistungssportler. So werden rd. zwei Drittel aller Bewegungs- und Sportaktivitäten selbst organisiert und ohne institutionelle Anbindung betrieben. Daher finden die im privaten Rahmen durchgeführten Aktivitäten heute nur zu einem kleinen Teil im Rahmen der traditionellen, auf den Wettkampfsport zugeschnittenen Sportstätten statt. Ein wesentlicher Teil der sportlichen Aktivitäten hat sich auf die sogenannten Bewegungsräume verlagert. Das sind Flächen, die primär für eine andere Nutzung vorgesehen waren und nun sekundär auch für Sport und Bewegung genutzt werden, wie Wälder, Wege, Straßen, Plätze und Parkanlagen. Zudem hat seit über einem Jahrzehnt in der Stadtentwicklungsplanung ein Umdenkprozess eingesetzt. Die mittlerweile angestrebte Nachhaltigkeit versucht soziale, ökonomische und ökologische Entwicklungen miteinander in Einklang zu bringen. Der Stadtraum soll wieder menschengerechter werden und eine ganzheitliche Lebenspraxis ermöglichen. Das neue städtebauliche Leitbild heißt Nutzungsmischung in den Stadtquartieren anstelle der bisher angestrebten Funktionstrennung. Im Zuge dieses Umdenkungsprozesses haben Gesundheit, Bewegung und Sport verstärkt Gewicht in der Diskussion um eine menschengerechte Stadtentwicklung erhalten. Dies äußert sich auch in dem von der Sportwissenschaft vertretenen Leitbild einer sport- und bewegungsfreundlichen Stadt. Die Stadt als Planungsraum ist ein vernetzter Bewegungsraum, der für die Menschen aller Altersstufen in unterschiedlichen Lebensbereichen Gelegenheiten für körperliche Aktivitäten und soziales Miteinander bietet. Anzustreben ist daher, dass die Bewegungsräume miteinander vernetzt und gut erreichbar sind, so dass sowohl für Heranwachsende, ältere Menschen als auch alle anderen Altersgruppen auf unterschiedlichen Anspruchsniveau organisch aufeinander aufbauende Bewegungs- und Sportmöglichkeiten für Freizeit und Erholung im Alltag als auch sportlich nutzbare Wegesysteme, wie z.B. Rad- und Wanderwege, die in die Wohngebiete und das städtische Umfeld integriert sind, zur Verfügung stehen. Der Anteil älterer Menschen wird zunehmen. Ebenso wie ältere Menschen andere Produkte und Dienstleistungen nachfragen, unterscheiden sich auch die Sport- und Bewegungsbedürfnisse älterer Menschen von denen jüngerer Menschen. Vor dem Aspekt der „Aktivierung“ werden für ältere Menschen vorrangig Sporträume benötigt, die von Größe und Ausstattung den besonderen Sport- und Bewegungsbedürfnissen älterer Menschen entsprechen. Der steigenden Anzahl von Menschen mit Behinderung entsprechend ist auch der Barrierefreiheit von Sporträumen im besonderen Maße Rechnung zu tragen.	
Beteiligter: 389 Landessportverband SH e.V. ID: 85	

Stellungnahme	
Dass der Sport ausdrücklich im Abschnitt 8 Daseinsvorsorge , Unterabschnitt 8.6, seine Erwähnung findet befürworten wir generell. Dennoch halten wir die hier vorgenommene Darstellung für zu kurz gegriffen. Der LSV befürwortet, dass die Kommunen eine Sportstättenentwicklungsplanung durchführen müssen, um ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen. Wichtig ist auch eine interkommunale und regionale Zusammenarbeit durchzuführen. Der Begriff „sollen“ ist nach unserer Ansicht hier nicht ausreichend. Eine zukunftsgerichte Sportraumplanung erfordert eine umfassende und vielschichtige Bedarfsermittlung. Eine Sportraumplanung, die auch einer Entwicklungsplanung gerecht wird, ist dem LSV für Schleswig-Holstein nicht bekannt. Dies gilt auch für erforderliche strategische und flächendeckende/landesweite Erhebungen, die einer Bedarfsermittlung als Basis für eine Sportstättenplanung dienen. Somit ist der im LEP dargelegte Ansatz zur Pflicht einer Sportentwicklungsplanung richtig. Bei dieser Sportstättenentwicklungsplanung geht es aber nicht nur um die räumliche Lage der Sportstätte in der Region sondern auch um die Ausstattung der Sporträume, wenn es sich um Sportstätten/Sportanlagen handelt. Hier wird der Hinweis gegeben, dass für eine bedarfsgerichte Ausstattung es zwingend erforderlich ist, die Anwendung der DIN-Vorschriften zu lockern, wenn nicht sogar diese abzuändern (z. B. DIN 18032). Nicht nur Sportvereine, die primär kommunale Hallen nutzen, sondern auch Schulen beklagen, dass die strikte Anwendung der vorbezeichneten DIN im Hinblick auf Ausstattung und Gestaltung der Sporträume/ Sportstätten nicht mehr den heutigen Bedürfnissen der Nutzer entspricht. Auch müssen Aspekte wie demographische Entwicklung, Nachhaltigkeit, Umwelt- / Naturschutz, Gender u.a. in der Sportraumplanung Berücksichtigung finden. Der LSV warnt aber ausdrücklich davor, die Sportstättenentwicklungsplanung auf den Bereich der Sportanlagen zu beschränken, wie es in der Darstellung unter 8.6 erfolgt. Hierzu gehören auch die Sporträume, die nicht an Anlagen gebunden sind. Es sind also die natürlichen Sporträume, in denen ein natur- und landschaftsverträglicher Sport ausgeübt wird. Dies wird auch nachhaltig vom Landes-Kanuverband Schleswig-Holstein e.V. betont. Es wird vorgeschlagen, einen weiteren Absatz in Abschnitt 8.6 einzufügen. Die Nutzung von natürlichen Sporträumen – im Falle von Schutzgebieten unter Beachtung der europäischen oder nationalen Schutzbestimmungen – durch den nicht Anlagen gebundenen Sport soll durch entsprechende Aufnahme in die Planverfahren des Landes, der Kreise oder der Kommunen gesichert werden.“	
Beteiligter: 328 Stadt Flensburg ID: 4054	
Eine Sportstättenentwicklungsplanung gibt es bei der Stadt Flensburg nicht. Die Sportstätten in Flensburg wurden auf die Sportvereine übertragen. Das Sportbüro ist für die Förderung gemäß Förderrichtlinien verantwortlich.	
Beteiligter: 328 Stadt Flensburg ID: 4075	
Die Ausführungen werden überwiegend geprägt durch den Blick auf die Versorgungs- bzw. Angebotssituation und deren Entwicklungsbedarf und hier wiederum in Verbindung mit älteren und kranken Menschen. Zur Umsetzung des Grundgedankens, dass die Menschen so lange wie	

Stellungnahme	
möglich in ihrer gewohnten Umgebung leben sollten, und damit auch des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ sind gerade für diese Personengruppen vorrangig vielfältige Weiterentwicklungen der Angebote in den Bereichen der ambulanten Pflege, der Kurzzeitpflege, der Tagespflege und auch der Pflege nach einem Krankenhausaufenthalt notwendig. Die nachzuvollziehenden reaktiven Handlungsbedarfe führen aus unserer Sicht aber zwangsläufig auch zur Einsicht, dass es sinnvoller und letztlich nachhaltiger ist, präventive Leistungen in den Vordergrund zu stellen. Dieser Blickwinkel fehlt bzw. kommt deutlich zu kurz. Wichtige Ansätze sind beispielsweise • eine ausreichende Bewegung und eine richtige Ernährung für alle Bevölkerungsgruppen - allerdings sicher mit einem Fokus auf die Kinder und Jugendlichen -, • „frühe Hilfen“ für Kinder zur Vermeidung von dauerhafter Behinderung oder Benachteiligung sowie • Begleitung und Beratung von älteren Menschen zur Vermeidung oder Reduzierung von späterer Pflegebedürftigkeit.	
Beteiligter: 1065 Stadt Itzehoe ID: 3807	
S. 114, Kap. 8.6 (1) 3. Absatz: Einfügen von „je nach strukturellem Bedarf auch in Mittelzentren“ hinter „eher in Oberzentren“ Itzehoe als Mittelzentrum beispielsweise ist Standort eines Schwerpunktkrankenhauses. Im ländlich geprägten Raum ist dies sowohl ein wichtiger Faktor bei der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung als auch ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Funktion des zentralen Ortes. S.115, Kap. 8.6: Umwandeln der Zuordnung G/GR in die Zuordnung Z/GR. Die Bereiche Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport sind nicht zuletzt durch die demographische Entwicklung von steigender gesellschaftlicher Bedeutung. Die Regionalplanung sollte hier einer ausgewogenen Entwicklung im gesamten Land Grundsätze Rechnung tragen.	
Beteiligter: 524 Stadt Kaltenkirchen ID: 944	
Krankenhäuser sollen nach wie vor vorrangig an den Ober- und Mittelzentren angesiedelt sein, wobei die Krankenhäuser der Schwerpunkt oder Zentralversorgung eher in den Oberzentren vorgehalten werden sollen. Die stationäre Krankenversorgung soll durch ein abgestuftes System	

Stellungnahme	
medizinisch leistungsfähiger Standorte sichergestellt werden. Die Zukunftssicherung der Krankenhausversorgung, der Bevölkerung und die Weiterentwicklung durch neue Versorgungsstrukturen mit medizinischen Versorgungszentren und Portalkliniken hat für die Landesregierung besondere Priorität. Der Standort der Paracelsus Klinik Kaltenkirchen zur stationären Versorgung der Bevölkerung ist sicherzustellen.	
Beteiligter: 461 Stadt Westerland ID: 545	
Zum Inhalt der Ziffer 8.6 "Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport" wird das Land um Prüfung gebeten, ob die Schuleingangsuntersuchung für Schulanfänger, die in der Regel vom Amtsarzt durchgeführt wird, nicht abgeschafft und stattdessen eine Anerkennung der Vorsorgeuntersuchung U 9 erfolgen kann. Diese ist wesentlich genauer und aussagekräftiger - weil der Kinderarzt das Kind schon lange kennt - als eine viertelstündige Untersuchung durch eine völlig fremde Person. Die dadurch frei werdende Zeit der Amtsärzte könnte genutzt werden, um die Viertklässler wieder zu untersuchen. Es sollte auch darüber nachgedacht werden, wieder zahnärztliche Untersuchungen an den Schulen einzuführen. Ferner ist zum Inhalt der Ziffer 8.6 "Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport" anzumerken, dass der LEP 2009 im Punkt Gesundheit zwar ein Ärztemangel im ländlichen Raum als ein besonderes Problem darstellt, das Land aber für die Zulassung nicht verantwortlich sei. Da keine Zielansätze zu erkennen sind, steht zu befürchten, dass das Land im Planungszeitraum einen Ärztemangel wegen Unzuständigkeit in Kauf nehmen will. Das Land sollte sich mit dieser Problematik intensiver auseinander setzen und durch aktive Zielsetzungen dem befürchteten Mangel entgegenwirken. Gleiches gilt für den Bereich Altenhilfe und Altenpflege. Beide Bereiche sollten an die deutlich gestiegenen Zahlen älterer und teilweise pflegebedürftiger Menschen angepasst werden. Dafür sind abgestimmte Planungen für ambulante und stationäre Angebote und Einrichtungen der Altenpflege erforderlich. Das Land hat im LEP 2009 offen gelassen, an wen sich die aufgestellten Grundsätze richten bzw. von wem die Konzepte entwickelt und die notwendigen Einrichtungen finanziert werden sollen. Das Land sollte hier konkreter in seine Aussagen werden und eine aktive kreisübergreifende Beteiligung anbieten.	
Beteiligter: 464 Stadt Wyk auf Föhr ID: 555	
<i>2 e) Krankenhaus auf Föhr</i> <i>Die Existenz des Krankenhauses auf Föhr ist im Rahmen der Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge für die Inseln Föhr und Amrum lebenswichtig. Dieser Krankenhausstandort ist daher langfristig zu erhalten, auch unabhängig von den landesplanerischen Zielen für das Gesundheitswesen, die sich im wesentlichen an Bettenzahlen orientieren.</i>	
Beteiligter: 386 Wirtschaftsverein Witzwort Uelvesbüll und Umgebung	

Stellungnahme

ID: 365

10. medizinische Versorgung (Grundversorgung und Notfallversorgung) und demographischer Wandel

Das Gesundheitssystem wird schon von der Bundesregierung zielgerichtet in die Katastrophe gesteuert - zusätzliche 'Sachkompetenz' einer Landesregierung wird dazu eigentlich nicht noch zusätzlich benötigt. Im Gegensatz zu eher städtischen Region wird S-H aber wohl auch noch zusätzliche Probleme in der häuslichen Pflege bekommen (S-H ist ein Flächenland). Um dies mit den vorhandenen Ressourcen zu erreichen und eben nicht alle leicht unterstützungsbedürftigen älteren Mitbürger gleich für teures Geld in zentralortnahen Heimen kasernieren zu müssen, wären innovative Lösungen erforderlich. Im Entwurf des LEP lassen sich hierzu aber nur recht nebulöse Formulierungen und substanzlose Aussagen zu den Folgen des demographischen Wandels auffinden. Die ältere Bevölkerung scheint aber in der Realität eine stärkere Affinität zum Landleben zu haben, als dies innerhalb des LEP-Entwurfes angenommen wird. Weshalb kommen sonst so viele 'Neubürger' im Rentenalter aus der Stadt (Hamburg, Berlin) auf's Land? Will man nun diesen Menschen ein Leben in einer Wunschumgebung verbieten, um die Infrastruktur in den ländliche Räumen weiter herunterfahren zu können?

Der demographische Wandel wird im LEP Entwurf lediglich innerhalb eine Art Bestandsaufnahme und Auflistung allgemeiner Anforderungen thematisiert. Innovative Ideen, Konzepte und konkrete Planungsvorschläge, wie gerade in einem Flächenland, wie S-H den Herausforderungen des demographischen Wandels begegnen könnte, sucht man vergebens.

Der Hinweis auf eine notwendige Zentralisierung der Versorgung ist so unkonkret, daß damit auch eine Versorgungssingularität gemeint sein könnte. Besonders fehlen für die Region Eiderstedt vergleichbare Räume Konzepte zur Wohnsituation und Versorgung der älteren Bevölkerung sowie zur med. Versorgung. Da die Bevölkerung ja zumeist vor Ort älter wird, sind Zentralisierungsphantasien ohne entsprechende Mobilitätskonzepte bez. geriatrische Transportlogistik relativ sinnlos. Außerdem geht das Szenario offenbar von einem Bild älterer Mitbürger aus, wie es vielleicht in der Vergangenheit zutreffend war. In der Zukunft ist mit aktiveren älteren Mitmenschen zu rechnen, die wahrscheinlich keinen Gefallen daran finden, aus vorgeblichen logistischen Gründen in Altenghettos zusammengepfercht zu werden.

LEP: Der demographische Wandel ist die Herausforderung der nächsten Jahre. Im Planungszeitraum und darüber hinaus werden die Einwohnerzahlen im Land sinken und wird sich die Altersstruktur der hier lebenden Menschen so verändern, dass immer mehr Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner älter als 60 Jahre und immer weniger jünger als 20 Jahre sein werden. Dies gilt grundsätzlich für alle Bevölkerungsgruppen, unabhängig von ihrer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit, ihrem Geschlecht oder dem

Vorliegen einer Behinderung. Die Veränderungen werden sich auf nahezu alle Lebensbereiche auswirken: auf Infrastruktur, Wirtschaft und Arbeitsmärkte, auf die Sozialversicherungssysteme, den technischen Fortschritt und die Finanzsituation der Gebietskörperschaften, auf Wohnungsmärkte, Einzelhandel und Tourismus, auf Migration und Integration und auf das gesellschaftliche Miteinander. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft müssen auf diese Veränderungen reagieren. Der demographische Wandel birgt Risiken, aber er bietet auch Chancen, wenn es gelingt, rechtzeitig darauf zu reagieren und Wettbewerbsvorteile zu sichern für ein starkes und attraktives Schleswig-Holstein.

Seiten später: Ältere Menschen fragen andere Produkte und Dienstleistungen nach als junge Menschen, darunter auch ganz neuartige.

Stellungnahme	
Beteiligter: 461 (Privatperson) ID: 496	
Aus der Luft betrachtet wird offensichtlich, dass sich aus Buniamshof, Lübecker Turnerschaft, Ruder Klub und unserem Kanu Club eine zusammenhängende Sportumgebung ergibt. Nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig - Holstein 2009 ist der Kastorppplatz mit anderen Augen zu sehen. Unter Punkt 8.6 - Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport: Der Sport im Land soll gestärkt werden, da er wichtige gesellschaftliche Aufgaben erfüllt. Vor dem Hintergrund knapper werdender öffentlicher Mittel und sich verändernder Bedürfnisse beim Angebot und beim Umfang von Sportstätten sind bedarfsgerechte Planungen seitens der Kommunen erforderlich. Sport leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung, zum gesellschaftlichen Miteinander und zur Integration. In allen Teilräumen des Landes sollen Menschen die Möglichkeit haben, in zumutbarer Entfernung Sportstätten zu nutzen. Unter Punkt 8.3 : Angebote für die Freizeitgestaltung von Jugendlichen und für die Unterstützung von Familien sollen in allen Teilen des Landes möglichst wohnortnah vorhanden sein. - Das Land unterstützt aus Mitteln für den Jugendstättenbau die Schaffung und den Erhalt eines flächendeckenden Angebotes an kommunalen Jugendtreffs, Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließlich Jugendherbergen. Bei Einrichtungen mit überregionaler und jugendtouristischer Bedeutung ergänzen Mittel aus dem Schleswig-Holstein Fonds zur Förderung des Jugendtourismus die Tourismusstrategie des Landes (u 7.7). Weiter nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig - Holstein - Punkt 7.7 Erholung und Tourismus - sollen die touristischen Planungen und Maßnahmen im Land auf einen Qualitätstourismus ausgerichtet werden. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebotes beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind denkbar, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken. Hochwertige Standorte, insbesondere in direkter Strand-, Wasser- oder Promenadenlage, für die die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich wird, sollen zur Stärkung des örtlichen und regionalen Tourismus hochwertigen Tourismuseinrichtungen und -angeboten vorbehalten werden. Bitte unterstützen Sie uns, das Vereinsgelände behalten zu dürfen.	

8.7 Kultur

Stellungnahme	
Beteiligter: 377 Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. ID: 186	

Stellungnahme	
Kultur und Kulturförderung im Gesamtzusammenhang des LEP Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass Kultur und Kulturförderung im Entwurf des LEP mehrfach an prominenter Stelle genannt werden. So beispielsweise unter der Überschrift „Entwicklung Schleswig - Holsteins und seiner Regionen in Deutschland und Europa“, wo neben Forschung und Technologie u.a. auch der Kultur „geeignete Entwicklungsansätze“ zugestanden werden (vgl. 3.1. (1)). Im Leitbild für die „Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftsnahe Infrastruktur“ werden „kulturelle Milieus“ ausdrücklich als förderwürdiger Standortfaktor eingeführt (Vgl. 7.1.) und in den Darlegungen zum „Zentralörtlichen System“ taucht das Thema „Kultur“ mehrfach auf (vgl. 6.2.) und findet bis zu den „Unterzentren“ hin Erwähnung, wenn man „Büchereien“ und „Einrichtungen für gesellschaftliche Veranstaltungen“ der kulturellen Entwicklung zuordnet (6.2.3. (1)). Kultur und Kulturförderung im Unterkapitel 8.7 zur „Entwicklung der Daseinsvorsorge“ Der LEP gibt der Kultur und Kulturförderung da, wo sie am Rande erwähnt wird, einen hohen Stellenwert. Der damit gegebene Anspruch wird aber in dem Unterkapitel „Kultur“ nicht eingelöst. Es bleibt äußerst vage, wie sich die Landesregierung eine Kulturentwicklung in den ländlichen Räumen vorstellt. Wird im Leitbild für die „Entwicklung der Daseinsvorsorge“ noch „eine gute Versorgung mit Infrastrukturangeboten“ <i>„für alle hier lebende Menschen“</i> visiert (8.1. (1)), so erscheint diese klare Aussage für den Bereich der „Kultur“ relativiert. Hier lautet es nur noch, dass <i>„möglichst vielen Menschen der Zugang“</i> zur Kultur ermöglicht werden solle. Auch hier sollten ausdrücklich <i>„alle hier lebenden Menschen“</i> in die Zielvorgabe einbezogen werden. Auch wenn ein LEP lediglich Spielräume und Handlungsfelder eröffnen soll, braucht die kulturelle Entwicklung der ländlichen Räume deutlich mehr als nur Appelle zur Vernetzung und Kooperation vor Ort: sie braucht gute Rahmenbedingungen und verlässliche Zusagen. Zur Weiterentwicklung der Kultur in den ländlichen Regionen Schleswig-Holsteins fordern wir eine Qualifizierungsinitiative für das Ehrenamt. Dabei muss Konsens bestehen, dass Ehrenamt das Hauptamt ergänzt, aber nicht ersetzt. Wir kritisieren, dass sich die Standorte der kulturellen Infrastruktur am Zentralörtlichen System orientieren sollen (vgl. 8.7. (2)). Hier besteht die Gefahr, dass Kulturaktivitäten in den ländlichen Räumen von infrastruktureller Unterstützung ausgeschlossen bleiben. Das zentralörtliche System hat für Büchereien, Theater oder Archive etc. seine Berechtigung, für kleinere Museen oder Kulturzentren (Charlottenhof in Klanxbüll z.B.) aber gerade nicht. Diese beruhen in der Regel auf ehrenamtlichem Engagement, sie sind personenabhängig und nicht ortsabhängig und lassen sich nicht in eine zentralörtliche Systematik einordnen. Gerade solche kleineren Initiativen in der Fläche stiften aber Identität und tragen erheblich zur Lebensqualität des Landes bei. Auch die einseitige Konzentration auf die sog. kulturellen Leuchttürme unterschätzt und vernachlässigt die weniger prominenten Kulturleistungen im ländlichen Raum und verhindert, dass das dort vorhandene kulturelle Potential ausgeschöpft wird. (vgl. 8.7. (3)). Es fehlt ein deutlicher Hinweis auf die Förderung der Jugendkultur Gerade sie bedarf in den zentralfernen Regionen der Unterstützung, nicht zuletzt um die Abwanderung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Städte wenigstens abzumildern.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1008 Gemeinde Giekau ID: 3538	
5. Die Forderung nach einer Jugendkultur auf dem Lande wird zu wenig Rechnung getragen. Auf diesem Gebiet müssen verstärkt Anstrengungen unternommen werden, um eine stärkere Abwanderung in die Städte zu verhindern.	
Beteiligter: 618 Gemeinde Haselau ID: 3044	
8.7 Kultur <i>(1) In allen Teilräumen des Landes soll möglichst vielen Menschen der Zugang zu den verschiedenen Formen von Kunst und Kultur ermöglicht werden. Die Schaffung eines flächendeckenden, differenzierten, qualitätsvollen und allgemein zugänglichen Kulturangebots ist dabei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Für die Arbeit der Künstlerinnen und Künstler sollen günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden.</i> Wie im LEP für die Arbeit von Künstlerinnen und Künstlern günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden können, bleibt der Gemeinde Haselau unverständlich. Ebenfalls was die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur mit der demografischen Entwicklung zu tun hat.	
Beteiligter: 305 Kreis Herzogtum Lauenburg ID: 3677	
2. Stellungnahme des Fachdienstes Bauordnung und Denkmalschutz als Untere Denkmalschutzbehörde Unter dem Punkt 8.7 sollte auch der Begriff historische Kulturlandschaften Erwähnung finden, da der Kreis Herzogtum Lauenburg neben anderen Kreisen wesentlich durch zahlreiche historische Kulturlandschaftselemente geprägt wird. Der Ansatz ältere Menschen ehrenamtlich in die Kulturarbeit einzubeziehen ist gut, da hier großes Wissens- und Erfahrungspotential und die entsprechende Engagementbereitschaft vorhanden ist. Dabei muss aber bedacht werden, auch in gleichem Maße jüngere Menschen für die Kulturarbeit zu interessieren und somit künftigen Nachwuchs für ehrenamtliche Kulturarbeit zu werben. Zum Beispiel sind im Bereich der ehrenamtlich tätigen archäologischen Vertrauensleute heute schon viele ältere Menschen engagiert aber der Nachwuchs fehlt, an den die Kenntnisse weitergegeben werden können.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4173	

Stellungnahme	
8.7 Kultur (zu Absatz 3): In Absatz 3 (G), letzter Satz sind nach „...nationaler Minderheiten und Volksgruppen“ die Worte „<i>wie z.B. das traditionelle Biikebrennen und das Jahrestreffen der Dänischen Minderheit in Südschleswig.</i>“ hinzuzufügen. In der Begründung zu Absatz 3 sollen die folgenden kulturellen Schwerpunkte von landesweiter Bedeutung aufgeführt werden: - der Museumsverbund Nordfriesland mit seinen Häusern Nordseemuseum und Schloss vor Husum, - das Nordfriesische Institut Bredstedt, - die KZ-Gedenk- und Begegnungsstätte Ladelund, - das international renommierte Festival „Raritäten der Klaviermusik“ sowie - das internationale Figurentheaterfestival „Pole Poppenspieler“.	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2532	
Zu 8.7 Kultur (S. 116 f.) Im Absatz G (3) wird ausgeführt, dass regional insbesondere solche kulturellen Ansätze zu unterstützen sind, "die die lokale und regionale Identität der Bevölkerung betonen. Dies gilt insbesondere für die Kulturarbeit nationaler Minderheiten und Volksgruppen." Unter den im Folgenden genannten Schwerpunkten sind jedoch keine interkulturellen Aktivitäten genannt. Wünschenswert wäre aus unserer Sicht, hier auch die interkulturellen Veranstaltungsreihen (z. B. Interkulturelle Wochen), die in verschiedenen Städten und Regionen in Schleswig-Holstein durchgeführt werden, zu nennen. In der Begründung (B) zu den kulturellen Schwerpunkten von landesweiter Bedeutung (G 3) ist zusätzlich für die Landeshauptstadt Kiel die Kieler Theater AöR mit ihren fünf Sparten aufzunehmen, die landesweit eine erhebliche Anzahl von Besuchern anzieht. Grund hierfür ist die den Oberzentren unter 6.2.1 zugeordnete Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen überregionaler Art.	
Beteiligter: 762 SPD-Fraktion der Gemeinde Appen ID: 2258	
<u>Freizeit / Kultur</u> (LEP Ziffer 8.7) Die Möglichkeiten, attraktive Freizeitmöglichkeiten innerhalb der Gemeinde zu nutzen und auszubauen, sind bei der Landesentwicklungsplanung für Appen zu berücksichtigen. Die Größe der Gemeinde erfordert attraktive Angebote für alle Bevölkerungsgruppen. Eine große Bedeutung hat	

Stellungnahme	
hier die Förderung und Weiterentwicklung des Sportangebotes. Mit dem Bürgerhaus steht ein gemeindeeigenes Gebäude zur Verfügung, in dem auch kulturelle Angebote bereitgehalten werden können. Die Gemeinde verfügt auch über eine Bücherei, die ein Angebot enthält, das im besonderen Maße Kinder an das Lesen heranführt, aber auch für Erwachsene Bücher und ergänzende Medien bereit hält. Besonderes Ziel muss es sein, gerade den Menschen, die noch nicht oder nicht mehr im Berufsleben stehen, bedarfsgerechte Freizeitmöglichkeiten anzubieten.	
Beteiligter: 425 Schleswig-Holsteinischer Heimatbund ID: 402	
<u>Denkmalschutz / Baukultur / Kulturlandschaft</u> Den in der Zwischenüberschrift zusammen gefassten Aspekten kommt unseres Erachtens im LEP zu geringe Bedeutung zu, auch wenn in einzelnen Punkten die Begriffe immer wieder auftauchen. Wir meinen aber, dass die Identität des Landes und seine Attraktivität für die Einwohner und deren Gäste aus den spezifischen landschaftlichen und kulturellen Werten und deren Zusammenwirken entstehen und deshalb bewahrt und diese mit neueren Entwicklungen zusammengeführt werden sollten. Diese Anforderungen sollten mit entsprechenden Querverweisen auf die anderen Themen des LEP in einem eigenen Punkt zusammengefasst werden und damit einen besonderen Stellenwert bekommen. Das betrifft insbesondere die Erhaltung, Erforschung und Pflege der • historischen Denkmale, • Baudenkmale, archäologischen Denkmale und • Naturdenkmale in der zu diesen gehörenden Umgebung (Ensembles), Landschaften und Gärten sowie weiträumigen Einbindung in größere Zusammenhänge (z.B. Kulturlandschaft Nord-Ostsee-Kanal, Gutslandschaften mit weiträumigen Sichtachsen u.a.). Der städtebauliche Denkmalschutz und der Schutz des Weltkulturerbes und die Rücksichtnahme darauf in der Umgebung sollte als besondere Aufgabe aller Planungsträger deutlich hervorgehoben werden Wir meinen, dass die Attraktivität eines Ortes aus einer spezifischen, einmaligen Situation erwächst, nicht aus der Hinwendung zu möglicherweise kurzlebigen Trends (die also im Gegensatz stehen zur allgemeinen Forderung nach Nachhaltigkeit).	

Stellungnahme	
Zu verweisen ist auf die die Arbeitsergebnisse des interministeriellen Arbeitskreises „Historische Kulturlandschaften“. Die Erstellung eines Kulturlandschaftskatasters und die Beteiligung der Gemeinden daran sowie die Rücksichtnahme aller Planungen auf die kulturlandschaftlichen Zusammenhänge sollte als Aufgabe aller Planungsträger in den LEP aufgenommen werden. An dieser Stelle weisen wir auch auf die Bedeutung von Kultur für den Landesentwicklungsplan hin. Kultur des Landes Schleswig-Holstein Dass kulturelle Institutionen von den Schulen bis zu den Universitäten, von den Galerien bis zu den Bibliotheken, den Theatern ihre regionale Bedeutung und Bindung haben müssen und haben, liegt auf der Hand; die Zentren haben hier ihre Aufgaben zu erfüllen. Wir möchten insbesondere auf die Bedeutung dezentraler kultureller Aktivitäten hinweisen. Der SHHB ist in seinen Interessen ein sehr breit angelegter Verband mit einer großen Zahl von sehr unterschiedlichen Mitgliedsvereinen. Er unterstützt alle Initiativen im kulturellen Bereich, widmet sich dem Umwelt- und Naturschutz, führt landes- und ortsgeschichtliche Projekte durch und nimmt auch soziale Aufgaben wahr. Ziel seiner Arbeit ist immer die Breitenwirkung und das Erreichen einer großen Zahl von Menschen. Insofern vertritt der SHHB nicht ein Fachinteresse, sondern hat - auch in dieser Stellungnahme - eine über das Verbandsinteresse hinaus reichende Perspektive. Zugleich setzt er sich für das ganze Land ein. Der Landesentwicklungsplan ist nach Auffassung des SHHB auch als Instrument für eine dezentrale Kulturförderung zu nutzen. In einem Staat, in dem die Ressourcen Intelligenz, technologische Spitzenleistungen und demokratische und humane Verfassungen und Institutionen sind, ist Kultur nicht Luxus, sondern Bedingung für Bildung, Ausbildung, Forschung, Lebensqualität (Standortfaktor). Ob alle Formen von Kultur überall entwickelt sind, ist für diese grundsätzliche Bedeutung von Kultur ohne Belang. In einem Flächenland wie Schleswig-Holstein mit einer nicht übermäßig großen Sponsorkraft ist die Bereitstellung guter Rahmenbedingungen für dezentrale kulturelle Projekte durch Land und Kommunen erforderlich. Wir glauben, dass das Land - neben der Förderung von avantgardistischer und durchgesetzter Spitzenkultur - Infrastrukturen fördern oder schaffen sollte, die die Regionen dazu befähigen, kulturelle Arbeit zu entwickeln und zu pflegen. Ein wesentliches Motiv für diese Förderung sollte die Beachtung/Schaffung von Bildung/Ausbildung/Weiterbildung auch im nichtprofessionellen Bereich sein. Kultur könnte viel stärker Werbeträger nach innen und nach außen sein. Für Schüler und Jugendliche ist kulturelle Bildung Voraussetzung aller genannten Ziele. Dabei sollte auch der Aspekt des Bezugs zur eigenen Region nicht vernachlässigt werden: in einer globalen Gesellschaft ist es wichtig, die eigene Herkunft zu kennen und aufgrund dieser Kenntnis	

Stellungnahme	
Orientierung zu haben.	
Beteiligter: 475 Stadt Friedrichstadt ID: 629	
<u>Kultur</u> Das Unterzentrum Friedrichstadt verfügt über eine Bücherei, die von erheblicher Bedeutung für die Stadt und auch das Umland ist. Auf die Erhaltung des historischen Stadtbildes sowie der Öffnung der historischen Gebäude für die Öffentlichkeit legt die Stadt Friedrichstadt großen Wert, da dies von grundlegender Bedeutung für den Tourismus in der Stadt ist. Es ist erfreulich, dass im Entwurf des Landesentwicklungsplanes die Kultur weiterhin erhalten und auch gestärkt werden soll. Dafür ist es jedoch dringend erforderlich, dass das Land sich finanziell nicht weiter zurückzieht. Neue finanzielle Möglichkeiten gerade für Gemeinden mit Haushaltsdefiziten müssen vom Land bereitgestellt werden.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1037	
<u>Zu Ziff. 8.7 Kultur</u> Zu (B) (rechte Spalte oben, S. 116) Die Aufzählung „Schleswig-Holstein verfügt in allen Landesteilen über ein vielfältiges Kulturangebot ..." ist um die Travemünder Woche, die Lübecker Museumsnacht und um die Lübecker Museen (St. Annen-Museum & Kunsthalle St. Annen, Museum Behnhaus Drägerhaus, Buddenbrookhaus Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrum, Günter Grass-Haus Forum für Literatur und Bildende Kunst, Industriemuseum Geschichtswerkstatt Herrenwyk, Katharinenkirche, Kulturforum Burghof mit Museum für Archäologie, Museum für Natur und Umwelt, Museum Holstentor, St. Annen-Museum, TheaterFigurenMuseum) zu ergänzen. - S. 116 -	

8.8 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Stellungnahme	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4174	

Stellungnahme	
8.8 Ver- und Entsorgungsstruktur Es sind keine konkreten Grundsätze oder Ziele für Wasserver- und Abwasserentsorgung oder für die Abfallwirtschaft enthalten - eine Konkretisierung soll im Regionalplan erfolgen, was jedoch entbehrlich ist, da die Umsetzung bestehender Fachpläne im Wesentlichen abgeschlossen ist (vgl. Generalpläne Wasserversorgung, Abwasser). Die Abfallwirtschaft ist über die Kreissatzungen geregelt, die vorhandenen Deponie- und MVA-Standorte bedürfen keiner Überplanung.	
Beteiligter: 410 Landesverband der WBV SH ID: 252	
In Bezug auf die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist gerade für die Wasserversorgung darauf hinzuweisen, dass nicht nur die demografische Entwicklung, sondern auch die Ansprüche vom ländlichen Raum, der Landwirtschaft und des Tourismus berücksichtigt werden. Hier möchten wir im Besonderen auf die Stellungnahme unseres Mitgliedsverbandes hinweisen. Auch in Ziffer 8.8 (1) letzter Absatz ist darauf hinzuweisen, dass die Ver- und Entsorgung auch durch Wasser- und Bodenverbände kostengünstig und effektiv erfolgen kann.	
Beteiligter: 411 Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt ID: 253	
(1) In allen Teilräumen des Landes ist die Ver- und Entsorgung sicherzustellen. Die hierfür erforderliche technische Infrastruktur <u>sollte möglichst</u>¹ bedarfsgerecht unter Beachtung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und ökologischer Belange aus- und umgebaut werden. Bei der Planung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur <u>sind außer der</u> ~~ist insbesondere die~~ demographische Entwicklung (§ 4.1) <u>auch die Entwicklung des Tourismus sowie die Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben</u>² zu beachten. Daher soll die Siedlungsentwicklung auch vorrangig in den Siedlungskernen und auf Innenbereichsflächen erfolgen (§6.5.2). Bei neuen Wohngebieten ist auf kompakte Siedlungsformen zu achten. Verstärkt sollen auch dezentrale Infrastrukturlösungen angestrebt werden. Diese eignen sich insbesondere für Streusiedlungen mit nur wenigen Einwohnerinnen und Einwohnern oder für ländliche Räume mit geringer Siedlungsdichte und sinkenden Einwohnerzahlen. Bei der Planung und Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sollen Kommunen die Vorteile interkommunaler Kooperationen und der Bildung von Zweckverbänden nutzen. B In Schleswig-Holstein kann von einer vollständigen Versorgung der Bevölkerung bei Wasser, Abwasser, Energie und Abfallentsorgung ausgegangen werden. Die größten Herausforderungen der kommenden Jahre sind daher die Sanierung der Ver- und Entsorgungssysteme	

Stellungnahme	
~~sowie die Anpassung an langfristig rückläufige Einwohnerzahlen....~~	
Begründung der Änderung	
zu 1 die o.g. Form dient der „Abschwächung“ des Wortes soll. So wird es aufgrund der in den letzten Jahren verschärften Umweltgesetzgebung in Verbindung mit der vermehrten Ausweisung von Naturschutzgebieten, Vogelschutzgebieten etc. künftig oftmals nicht möglich sein Leitungstrassen zu wählen, die dem Vorrangdenken ökologischer Belange entsprechen. zu 2 Ver-/Entsorgungsunternehmen in einem von Tourismus geprägten Bereich können ihre Infrastruktur nicht zwangsläufig auf den prognostizierten demografischen Wandel abstellen. Sie sind gezwungen, die Versorgungssicherheit und ihre Kapazitäten insbesondere für „Spitzenzeiten“ auszulegen, welche vorrangig dann entstehen, wenn sich Touristen in Ferienzeiten oder als Tagestouristen (z.B. an Wochenenden oder Feiertagen) im Ver-/Entsorgungsgebiet aufhalten. Beispielhaft sei der Bereich des Wasserbeschaffungsverbandes Eiderstedt mit Versorgung von vom Tourismus stark frequentierten Ortschaften (z.B. Sankt Peter-Ording) angeführt, bei dem in Sommermonaten deutlich mehr Trinkwasser als in Wintermonaten abgerufen wird. Die Grundwasserförderung betrug in unserem Versorgungsgebiet im Januar 2007 162.615 m³ und im August 2007 250.781 m³. Dies entspricht einem „Mehr“ von 54%, welches vorrangig vom Tourismus verursacht wird. für diesen Spitzenverbrauch sind die Anlagen der Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung - unabhängig vom demografischen Wandel - auszulegen. Auch muss in Gebieten mit einer ländlichen Struktur künftigen Entwicklungen der Landwirtschaft mit dem diesbezüglichen Wasserbedarf angemessen Rechnung getragen werden. Als Ver-/Entsorgungsunternehmen ist es nahezu unmöglich auf die nächsten Jahre zu prognostizieren, ob Landwirte Milchviehwirtschaft, Viehzucht oder Ackerbau favorisieren. Ob grundsätzlich diesbezüglichen Prognosen der Landesregierung oder anderen Institutionen Glauben geschenkt werden sollte, sei dahingestellt. Festzustellen ist jedoch, dass Prognosen nicht unerhebliche Unsicherheiten beinhalten, wie die nachfolgend vom Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft publizierte Grafik belegt. Auch dass der sinkende personenbezogene Wasserverbrauch oder der sinkende Verbrauch durch Populationsstagnierung in ländlich strukturierten Gegenden nicht immer von maßgeblicher Bedeutung ist, wird nachfolgend erläutert. Es ist in derartigen Bereichen auch künftig auf die Auslegung von Trink- und Schmutzwasserleitungen keinesfalls nur auf den Personenverbrauch abzustellen, da dieser in bestimmten Fällen gänzlich vernachlässigbar ist. Als Beispiel wird die Gemeinde Norderfriedrichskoog angeführt. Dort leben rund 43 Menschen. In diese Gemeinde wurden im Jahr 2007 exakt 28.938 m³ Trinkwasser geliefert, was bei Vernachlässigung der Nutztieranzahl einen pro-Kopf-Verbrauch von 1.844 Litern/Tag ausmachen würde. Der demografische Wandel ist in diesem Fall gänzlich trivial und es ist stattdessen wesentliches Augenmerk auf die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe mit ihrem jeweiligen künftigen wasserintensiven Schwerpunkt (Milchwirtschaft, Viehzucht, Ackerbau etc.) zu legen. Die ursprünglich angedachte Textversion im Landesentwicklungsplan mag somit für städtische Bereiche sinnvoll sein, gibt jedoch keinen Hinweis auf wasserwirtschaftliche tendenzielle Entwicklungen des Tourismus oder der Landwirtschaft, welche in ländlichen Bereichen für die künftige Auslegung von Trinkwasserleitungen und Entsorgungsleitungen unabdingbar sein können.	

8.9 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post

Stellungnahme	
Beteiligter: 377 Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. ID: 187	
Im privaten und öffentlichen Leben sowie für die Wirtschaft ist eine zukunftsfähige Entwicklung ohne Anschluss an schnelle Internetverbindungen (Breitband) undenkbar. Um für alle Teile Schleswig-Holsteins schnellstmöglich eine gleichwertige Grundausstattung zu schaffen, reicht ein Förderprogramm nicht aus. Die rasante technische Entwicklung erfordert für den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein und insbesondere für die ländlichen Räume eine umfassende Strategie.	
Beteiligter: 491 Amt Achterwehr ID: 2275	
Gemeinde Quarnbek: Die Gemeinde verlangt eine Anbindung an das DSL-Netz.	
Beteiligter: 915 Amt Aukrug ID: 3275	
Zu Ziffer 8.9 (Informations- und Kommunikationsinfrastruktur / Breitbandverbindungen): Der beschriebene Ansatz, dass die Infrastruktur bedarfsgerecht und flächendeckend ausgebaut werden soll und insbesondere in ländlichen Regionen mit bisher fehlenden Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen das Angebot verbessert werden soll, wird begrüßt. Tatsächlich ist jedoch geplant, die betroffenen Kommunen im Rahmen von Förderprogrammen finanziell zu beteiligen. Anzustreben wären Lösungen wie bei der Versorgung mit Elektrizität oder Gas, bei denen die Räume gleich behandelt werden. Dazu wäre es erforderlich, die Kosten der Infrastruktur -verbesserung durch staatliche Mittel oder durch einen Vorwegabzug im Finanzausgleich aufzubringen."	
Beteiligter: 445 Amt Eggebek ID: 1215	
Die vier Gemeinden des Jörler Raums mit ca. 2.000 Einwohnern sind zum größten Teil unzureichend mit schnellen Breitbandverbindungen versorgt. Durch die rasanten Entwicklungsprozesse in der Informationstechnologie und den damit einhergehenden Ansprüchen der Bevölkerung sind bereits heute entsprechende Breitbandverbindungen als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge anzusehen. Um auch auf diesem Feld gleiche Lebensverhältnisse in Stadt und Land sicherzustellen, reicht die bisherige Förderung zur Verbesserung der Versorgung in ländlichen Bereichen bei weitem nicht aus. Es werden daher nachdrücklich verstärkte Anstrengungen von Bund und Land zur besseren	

Stellungnahme	
Breitbandversorgung auch im ländlichen Bereich gefordert.	
Beteiligter: 474 Amt Eiderstedt ID: 606	
1. Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Dafür braucht das Land eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. Ggf. die öffentliche Hand nach dem Vorbild der Schleswig den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen. Besonders auch im Bereich touristischer Angebote wird bei der Auswahl von Quartieren künftig noch stärker Wert auf komfortable Internetanbindungen gelegt werden. Daneben suchen Anbieter mobiler wie Standort unabhängiger Dienstleistungen zunehmend Orte im ländlichen Raum, um ihre Niederlassung dort zu etablieren. Den Ausbau der Netze konzeptionell voranzutreiben muss eine hohe Priorität zukommen. 2. Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Z. T. ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 916 Amt Hanerau-Hademarschen ID: 3279	
Zu Ziffer 8.9 (Informations- und Kommunikationsinfrastruktur / Breitbandverbindungen): Der beschriebene Ansatz, dass die Infrastruktur bedarfsgerecht und flächendeckend ausgebaut werden soll und insbesondere in ländlichen Regionen mit bisher fehlenden Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen das Angebot verbessert werden soll, wird begrüßt. Tatsächlich ist jedoch geplant, die betroffenen Kommunen im Rahmen von Förderprogrammen finanziell zu beteiligen. Anzustreben wären Lösungen wie bei der Versorgung mit Elektrizität oder Gas, bei denen die Räume gleich behandelt werden. Dazu wäre es erforderlich, die Kosten der Infrastruktur -verbesserung durch staatliche Mittel oder durch einen Vorwegabzug im Finanzausgleich aufzubringen." Die Beschlüsse erfolgten einstimmig gefasst, außer in der Gemeindevertretung Hanerau-Hademarschen, die mit Ja: 12, Nein: 4, Enthaltungen:1 abstimmte.	
Beteiligter: 917 Amt Hohenwestedt-Land ID: 3288	
Zu Ziffer 8.9 (Informations- und Kommunikationsinfrastruktur / Breitbandverbindungen): Der beschriebene Ansatz, dass die Infrastruktur bedarfsgerecht und flächendeckend ausgebaut werden soll und insbesondere in ländlichen Regionen mit bisher fehlenden	

Stellungnahme	
Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen das Angebot verbessert werden soll, wird begrüßt. Tatsächlich ist jedoch geplant, die betroffenen Kommunen im Rahmen von Förderprogrammen finanziell zu beteiligen. Anzustreben wären Lösungen wie bei der Versorgung mit Elektrizität oder Gas, bei denen die Räume gleich behandelt werden. Dazu wäre es erforderlich, die Kosten der Infrastruktur -verbesserung durch staatliche Mittel oder durch einen Vorwegabzug im Finanzausgleich aufzubringen." Die Gemeindevertretung Beringstedt hat in der Sitzung am 27.10.2007 außerdem einstimmig folgende Ergänzung beschlossen: 8.9.1 <u>Wir begrüßen</u> die getroffenen Grundsätze, dass hinsichtlich der Mobilfunk Sendeanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht genommen werden soll, bzw. das durch die gemeinsame Nutzung von Sendeanntenen Beeinträchtigungen vermieden werden können. Wir hoffen, das sich diese Aussage auch in einer Novellierung der Landesbauordnung niederschlägt und Mobilfunkanlagen als genehmigungspflichtig erklärt werden, um eine Zustimmungspflicht seitens der Kommunen möglich zu machen.	
Beteiligter: 619 Amt Kaltenkirchen-Land ID: 1358	
f) Breitbandversorgung: Ein besonders wichtiges Kriterium für eine Standortwahl (Wohnen und Gewerbe) ist heutzutage eine gute und schnelle Breitbandversorgung. Auch hier ist besonderes Augenmerk auf den ländlichen Raum zu legen. Dies findet in den Ausführungen des Entwurfes teilweise bereits Berücksichtigung. Der Landesentwicklungsplan sollte aber als eine der wichtigen Zielsetzungen deutlicher heraus stellen, dass <u>das Land eine schnelle und unbürokratische Versorgung gerade auch des ländlichen Raumes fördern und umsetzen wird.</u>	
Beteiligter: 717 Amt Kropp-Stapelholm ID: 1962	
Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post Die Breitbandversorgung muss ein ZIEL (Z) des LEP sein. Diese ist besonders im ländlichen Raum für eine wirtschaftliche Entwicklung notwendig.	
Beteiligter: 1024 Amt Leezen ID: 3610	
Gemeinden Fredesdorf, Groß Niendorf, Kükels Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. Ggfs. muß die öffentliche Hand nach dem Vorbild der Schleswig den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen. Die Aussagen zum Breitbandinternet sind deshalb völlig unzureichend und müssen durch eine umfassende Strategie ergänzt werden.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 347 Amt Lütjenburg ID: 3520	
6.) Förderung moderner Informations- und Kommunikationstechnik Die Breitband- Internet- Versorgung im ländlichen Raum ist völlig unzureichend. Ein überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. Für den Ausbau hat das Land für die Jahre 2008 bis 2010 nach Auskunft des ALR Fördermittel in Höhe von jährlich eine Million Euro für ganz Schleswig- Holstein bereitgestellt. Dieser Betrag ist angesichts des landesweit sehr hohen Nachholbedarfs als sehr niedrig einzuschätzen; die Fördermittel sollten deshalb erheblich aufgestockt werden. Auch die Postversorgung ist unzureichend. Es ist zu befürchten, dass die vor Jahren eingeleitete Umstrukturierung bei der Post weiter voranschreitet und selbst das Unterzentrum Lütjenburg nach vollständiger Aufhebung des Briefmonopols von der Post nicht einmal mehr in dem bisherigen Angebotsumfang versorgt wird. Erhebliche Reduzierungen des Leistungsangebotes hat es auf diesem Sektor bereits in Folge der bisherigen Strukturmaßnahmen bei der Post gegeben. Der Standard der Postversorgung in Lütjenburg und Umgebung ist nicht nur zu halten, sondern vielmehr ist der Lütjenburger Standort dergestalt zu entwickeln, dass ein vollwertiges Angebot vorhanden ist (wie z.B. in Plön).	
Beteiligter: 526 Amt Mittleres Nordfriesland ID: 865	
Das Thema <u>DSL/Breitbandtechnologie</u> beschäftigt die Gemeinden des Amtes zurzeit sehr. Das Amt bereitet das Thema federführend auf. Dabei finden in einigen Gemeinden bereits Umfragen bei allen Haushalten statt, wie die Versorgung mit DSL gewünscht wird. Das Amt bereitet die Vergabe eines Auftrages für die gutachterliche Stellungnahme über die Möglichkeiten der Versorgung mit DSL in den Gemeinden vor. Im Amtsbezirk haben sich bereits einige Gemeinden zu Interessengemeinschaften zusammengefunden, gemeindeübergreifend voranzubringen. Alle Beteiligten hier in der Region Mittleres Nordfriesland sind der Überzeugung, dass sich das Land Schleswig-Holstein beim Thema DSL/Breitband wesentlich mehr einbringen muss, als 1 Million Euro Zuschussmittel des Bundes an die Gemeinden durchzureichen. Die Wettbewerbsfähigkeit der Region leidet unter der geringen Versorgungsdichte.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 709 Amt Oeversee ID: 1909	
<u>b.) Oeversee, Sieverstedt und Tarp</u> Die Aussagen zum bedarfsgerechten und flächendeckenden Ausbau der Information- und Kommunikationsinfrastruktur sind mit klaren Förderprogrammen und nachvollziehbaren Strategien zu belegen, um einen Wettbewerbsnachteil im ländlichen Raum aufzuheben. Ebenfalls sind die Aussagen zur Postversorgung zu ergänzen, so dass auch in nicht Zentralen Orten ein Poststandort mit umfassendem Leistungsangebot sichergestellt wird.	
Beteiligter: 525 Amt Süderbrarup ID: 1455	
5. Die Breitbandversorgung ist als Ziel der Landesentwicklungsplanung zu definieren.	
Beteiligter: 481 Amt Viöl ID: 639	
8.9 - Informations- und Kommunikationsstruktur (DSL) - Die DSL-Breitbandverkabelung im ländlichen Raum ist aufgrund von vorhandenen Lücken (es ist keine Durchgängigkeit vorhanden) dringend zu verbessern. Außerdem sind Möglichkeiten zu schaffen, den ländlichen Raum insgesamt an diese schnelle Datenverbindung über DSL anzuschließen.	
Beteiligter: 749 Arbeitskreis Funktionsraum der Gemeinden Geschendorf, Pronstorf, Strukdorf und Westerrade ID: 2196	
9. Breitbandinternet: Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Das Land braucht eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. 10. Postversorgung: Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen	

Stellungnahme	
Angeboten versorgt werden. Zum Teil ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 496 Fachausschuss Föhr ID: 723	
2 i) Servicestelle der Post auf Föhr Die Existenz der Servicestelle der Post auf Föhr ist im Rahmen der Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge für die Inseln Föhr und Amrum wichtig. Doch auch für die künftige Entwicklung des Tourismus ist die durch die Servicestelle gewährleistete Versorgung ein wichtiger Eckpunkt. Diese Servicestelle ist daher langfristig zu erhalten. Bei den Bedarfsüberlegungen wären auch die durch den Tourismus bedingte zusätzliche Anzahl an Postkunden/innen zu berücksichtigen.	
Beteiligter: 1086 Gemeinde Aasbüttel ID: 3894	
VII Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post Der LEP geht hier in einem Satz auf die mangelhafte Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen ein und sagt ganz lapidar „es soll verbessert werden“. Hier fordert die Gemeinde Aasbüttel das Land Schleswig-Holstein auf, sich für den Ausbau bzw. Verbesserung einzusetzen, jedoch nicht zu Lasten der Gemeinden.	
Beteiligter: 694 Gemeinde Aebtissinwisch ID: 1825	
5. Die gesamte Wilstermarsch ist bei der DSL-Versorgung ins Hintertreffen geraten. Dieses zeigt sich ganz deutlich im sog. Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Eine flächendeckende Versorgung ist für die Gemeinden und deren Bevölkerung bzw. Betriebe existenziell wichtig. Hier sind deutliche Signale zu setzen um die Breitbandversorgung überall gleichrangig zu gewährleisten.	
Beteiligter: 483 Gemeinde Ahrenviölfeld ID: 647	
5. Die DSL-Breitbandverkabelung im ländlichen Raum ist aufgrund von vorhandenen Lücken (es ist keine Durchgängigkeit vorhanden) dringend zu verbessern. Außerdem sind Möglichkeiten zu schaffen, den ländlichen Raum insgesamt an diese schnelle Datenverbindung über die DSL anzuschließen.	
Beteiligter: 505 Gemeinde Almdorf ID: 790	

Stellungnahme	
Die Aussagen über den Bau von bisher fehlenden Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen im ländlichen Raum wird begrüßt.	
Beteiligter: 1026 Gemeinde Alveslohe ID: 3640	
Für die Kommunen insbesondere des ländlichen Raumes hat die flächendeckende Versorgung mit Breitband resp. schnellen und leistungsfähigen Internetanschlüssen essentielle und strategische Bedeutung. Nur wer zukünftig in seinem Wohnort für alle BewohnerInnen und den kleinen und mittelständischen Betrieben möglichst mit einer Breitbandversorgung aufwarten kann, hat eine Chance, seinen Wohnort attraktiv und zukunftsfähig zu machen und den Erfordernissen der Zeit anzupassen. Eine Breitbandversorgung mit entsprechender Finanzierung und ohne bürokratische Hindernisse ist daher in den LEP aufzunehmen!	
Beteiligter: 747 Gemeinde Bahrenfleth ID: 2168	
7. Großteile der Krempermarsch sind hinsichtlich einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindung unterversorgt. Dieses zeigt sich u. a. im sogenannten Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Eine flächendeckende Versorgung ist für die Gemeinden und deren Bevölkerung bzw. Betriebe existenziell wichtig. Hier sind deutlichere Signale zu setzen um die Breitbandversorgung überall gleichrangig zu gewährleisten. Die Aussagen zur Postversorgung sind unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein.	
Beteiligter: 572 Gemeinde Barkenholm ID: 1143	
<u>V. Sonstiges</u> 1. Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Dafür braucht das Land eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. Ggf. sollte die öffentliche Hand nach dem Vorbild der Schleswig den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen. 2. Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Z. T. ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 488 Gemeinde Behrendorf ID: 667	
5. Die DSL-Breitbandverkabelung im ländlichen Raum ist aufgrund von vorhandenen Lücken (es ist keine Durchgängigkeit vorhanden) dringend zu verbessern. Außerdem sind Möglichkeiten zu schaffen, den ländlichen Raum insgesamt an diese schnelle Datenverbindung über die DSL anzuschließen.	
Beteiligter: 1004 Gemeinde Behrendorf (Ostsee) ID: 3527	
DSL-Breitbandförderung Aus der Pressemitteilung der CDU Fraktion des Schleswig-Holsteinischen Landtages selbst ist zu lesen: <i>Gerade im ländlichen Raum brauchen wir eine flächendeckende DSL-Versorgung, um den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein wettbewerbsfähig zu halten und Standortnachteile gerade in kleineren Gemeinden abzubauen.</i> Hierin wird ja schon von vornherein festgestellt, dass wir als kleine Gemeinde ohne ausreichende DSL Abdeckung benachteiligt sind. Sieht man sich die DSL Abdeckung speziell für die Gemeinde Behrendorf an, so lässt es den Schluss zu, dass gerade in diesem Bereich Nachdruck verliehen werden muss. Gerade in der Schulischen Entwicklung zu erkennen, dass bereits in den Grundschulen mit dem PC gearbeitet wird und in den weiter führenden Schulen das Internet als Medium immer mehr genutzt wird, genau hier wird der Nachteil deutlich, welcher sich aus der abgeschwächten Breitbandversorgung ergibt. Aber auch im Fremdenverkehr kommt man nicht umher sich Gedanken um die DSL Breitbandversorgung zu machen, werden doch die Bewertungskriterien heute schon nach PC Verträglichkeit der Campingplätze und Ferienwohnungen ausgerichtet. Denn es ist als Zeitgemäß zu betrachten, das es für ein Großteil der Bevölkerung selbstverständlich ist, sich über DSL wireless LAN überall ein zu loggen, unabhängig von privater bzw. geschäftlicher Nutzung und ebenso unabhängig davon, ob der Nutzer (Gast) sich auf einem Boot, in einer Ferienwohnung oder auf einem Campingplatz aufhält.	
Beteiligter: 693 Gemeinde Beidenfleth ID: 1819	
5. Die gesamte Wilstermarsch ist bei der DSL-Anbindung ins Hintertreffen geraten. Besonders in Beidenfleth müssen die meisten Anwohner und Betriebe den Datenaustausch per Telefonleitung, anstatt mit einem hochwertigen DSL-Anschluss durchführen. Das ist ein enormer Standortnachteil und muss geändert werden.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1052 Gemeinde Belau ID: 3755	
1. Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Dafür braucht das Land eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. Ggf. muss die öffentliche Hand nach dem Vorbild der Schleswig den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen. 2. Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Z. T. ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 672 Gemeinde Blunk ID: 1682	
<u>7. Breitbandinternet</u> Die Aussagen zum Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Das Land braucht eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. <u>8. Postversorgung:</u> Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Zum Teil ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 1087 Gemeinde Bokelrehm ID: 3897	
VII Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post Der LEP geht hier in einem Satz auf die mangelhafte Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen ein und sagt ganz lapidar „es soll verbessert werden“. Hier fordert die Gemeinde Bokelrehm das Land Schleswig-Holstein auf, sich für den Ausbau bzw. Verbesserung einzusetzen, jedoch nicht zu Lasten der Gemeinden.	
Beteiligter: 1088 Gemeinde Bokhorst	

Stellungnahme	
ID: 3900	
VII Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post	
Der LEP geht hier in einem Satz auf die mangelhafte Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen ein und sagt ganz lapidar „es soll verbessert werden“. Hier fordert die Gemeinde Bokhorst das Land Schleswig-Holstein auf, sich für den Ausbau bzw. Verbesserung einzusetzen, jedoch nicht zu Lasten der Gemeinden.	
Beteiligter: 484 Gemeinde Bondelum ID: 651	
Hinsichtlich der Informations- und Kommunikationsstrukturen (DSL) ist die Gemeinde Bondelum der Auffassung, dass die DSL-Breitbandverkabelung im ländlichen Raum erheblich verbessert werden muss bzw. Möglichkeiten zu schaffen sind, den ländlichen Raum insgesamt an die schnelle Datenverbindung über DSL anzuschließen.	
Beteiligter: 666 Gemeinde Borgwedel ID: 1615	
<u>Zu Kapitel 8: Daseinsvorsorge</u>	
Breitbandversorgung muss ein ZIEL (Z) des LEP sein.	
Beteiligter: 730 Gemeinde Bornhöved ID: 2033	
1. Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Dafür braucht das Land eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. Ggf. muss die öffentliche Hand nach dem Vorbild der E.ON Hanse den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen.	
2. Die Aussage zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Z. T. ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 955 Gemeinde Brodersby ID: 3393	

Stellungnahme	
Informations- und Kommunikationsstruktur (DSL) Es wird begrüßt, dass sich der LEP zur Verbesserung des Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzes in der ländlichen Regionen ausspricht. Gleichzeitig wird jedoch bedauert, dass keine konkreten Vorschläge benannt werden. Die ländlichen Gemeinden sind auf die Verbesserung des Breitbandnetzes angewiesen. Dies ist sowohl für die Schüler - die Generation von Morgen - sowie die Gewerbetreibenden vor Ort unabdingbar. Ggf. muss die öffentliche Hand den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit einem Dritten in die Hand nehmen.	
Beteiligter: 692 Gemeinde Brokdorf ID: 1813	
4. Die gesamte Wilstermarsch ist bei der DSL-Versorgung ins Hintertreffen geraten. Dieses zeigt sich ganz deutlich im sog. Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Eine flächendeckende Versorgung ist für die Gemeinden und deren Bevölkerung bzw. Betriebe existenziell wichtig. Hier sind deutliche Signale zu setzen um die Breitbandversorgung überall gleichrangig zu gewährleisten.	
Beteiligter: 667 Gemeinde Busdorf ID: 1624	
Zu Kapitel 8: Daseinsvorsorge Breitbandversorgung, insbesondere des ländlichen Raumes, muss ein ZIEL (Z) des LEP sein.	
Beteiligter: 691 Gemeinde Büttel ID: 1808	
4. Die gesamte Wilstermarsch ist bei der DSL-Versorgung ins Hintertreffen geraten. Dieses zeigt sich ganz deutlich im sog. Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Eine flächendeckende Versorgung ist für die Gemeinden und deren Bevölkerung bzw. Betriebe existenziell wichtig. Hier sind deutliche Signale zu setzen um die Breitbandversorgung überall gleichrangig zu gewährleisten.	
Beteiligter: 1089 Gemeinde Christinenthal ID: 3903	
VII Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post Der LEP geht hier in einem Satz auf die mangelhafte Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen ein und sagt ganz lapidar „es soll verbessert werden“. Hier fordert die Gemeinde Christinenthal das Land Schleswig-Holstein auf, sich für den Ausbau bzw. Verbesserung einzusetzen, jedoch nicht zu Lasten der Gemeinden.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 690 Gemeinde Dammfleth ID: 1803	
5. Die gesamte Wilstermarsch ist bei der DSL-Versorgung ins Hintertreffen geraten. Dieses zeigt sich ganz deutlich im sog. Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Eine flächendeckende Versorgung ist für die Gemeinden und deren Bevölkerung bzw. Betriebe existenziell wichtig. Hier sind deutliche Signale zu setzen um die Breitbandversorgung überall gleichrangig zu gewährleisten.	
Beteiligter: 1002 Gemeinde Damsdorf ID: 3511	
1. Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Dafür braucht das Land eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. Ggf. muss die öffentliche Hand nach dem Vorbild der Schleswig den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen.	
2. Die Aussage zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Z. T. ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 1007 Gemeinde Dannau ID: 3532	
<u>2. Breitband-Internetanbindung</u>	
Die Informations- und Kommunikations-Infrastruktur in der Gemeinde ist unzureichend. Der Ausbau der Breitband-Internetanbindung im Gemeindegebiet soll unbürokratisch und zügig entwickelt und vom Land unterstützt werden.	
Beteiligter: 668 Gemeinde Dannewerk ID: 1632	
Zu Kapitel 8: Daseinsvorsorge	
Breitbandversorgung muss ein ZIEL (Z) des LEP sein.	
Beteiligter: 498 Gemeinde Dunsum ID: 741	

Stellungnahme	
2 i) <u>Servicestelle der Post auf Föhr</u> Die Existenz der Servicestelle der Post auf Föhr ist im Rahmen der Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge für die Inseln Föhr und Amrum wichtig. Doch auch für die künftige Entwicklung des Tourismus ist die durch die Servicestelle gewährleistete Versorgung ein wichtiger Eckpunkt. Diese Servicestelle ist daher langfristig zu erhalten. Bei den Bedarfsüberlegungen wären auch die durch den Tourismus bedingte zusätzliche Anzahl an Postkunden/innen zu berücksichtigen.	
Beteiligter: 746 Gemeinde Dägeling ID: 2161	
Großteile der Krempermarsch sind hinsichtlich einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindung unterversorgt. Dieses zeigt sich u. a. im sogenannten Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Eine flächendeckende Versorgung ist für die Gemeinden und deren Bevölkerung bzw. Betriebe existenziell wichtig. Hier sind deutlichere Signale zu setzen um die Breitbandversorgung überall gleichrangig zu gewährleisten. Die Aussagen zur Postversorgung sind unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein.	
Beteiligter: 680 Gemeinde Ecklak ID: 1746	
5. Die gesamte Wilstermarsch ist bei der DSL-Versorgung ins Hintertreffen geraten. Dieses zeigt sich ganz deutlich im sog. Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Eine flächendeckende Versorgung ist für die Gemeinden und deren Bevölkerung bzw. Betriebe existenziell wichtig. Hier sind deutliche Signale zu setzen um die Breitbandversorgung überall gleichrangig zu gewährleisten.	
Beteiligter: 745 Gemeinde Elskop ID: 2154	
Großteile der Krempermarsch sind hinsichtlich einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindung unterversorgt. Dieses zeigt sich u. a. im sogenannten Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Eine flächendeckende Versorgung ist für die Gemeinden und deren Bevölkerung bzw. Betriebe existenziell wichtig. Hier sind deutlichere Signale zu setzen um die Breitbandversorgung überall gleichrangig zu gewährleisten. Die Aussagen zur Postversorgung sind unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein.	
Beteiligter: 770 Gemeinde Fahrdorf	

Stellungnahme	
ID: 2328	
Breitbandversorgung, insbesondere des ländlichen Raumes, muss ein ZIEL (Z) des LEP sein.	
Beteiligter: 651 Gemeinde Fahrenkrug ID: 1529	
<u>8. Breitbandinternet:</u> Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Das Land braucht eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes.	
<u>9. Postversorgung:</u> Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Zum Teil ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 673 Gemeinde Geschendorf ID: 1689	
<u>9. Breitbandinternet:</u> Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Das Land braucht eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes.	
<u>10. Postversorgung:</u> Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Zum Teil ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 1008 Gemeinde Giekau ID: 3539	
6. Die unter Ziffer 8.9 Absatz 1 genannte Versorgung mit der Hochgeschwindigkeits-Breitbandversorgung (DSL) ist unseres Erachtens nicht nur zu unterstützen, sondern zu fordern. Eine neue Formulierung sollte sicherstellen, dass bis zu einem bestimmten Stichtag jedes Grundstück	

Stellungnahme	
einen Anspruch auf DSL-Anschluss erhält. 7. Der Hinweis unter Ziffer 8.9 Absatz 2, dass in allen Teilräumen in zumutbarer Entfernung die Versorgung mit Postdienstleistungen sichergestellt werden soll, wird außerordentlich begrüßt. Die Aussage muss erhalten bleiben.	
Beteiligter: 807 Gemeinde Glasau ID: 2570	
<u>6. Breitbandinternet:</u> Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Das Land braucht eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. <u>7. Postversorgung:</u> Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Zum Teil ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 579 Gemeinde Glüsing ID: 1166	
<u>V. Sonstiges</u> 1. Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Dafür braucht das Land eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. Ggf. sollte die öffentliche Hand nach dem Vorbild der Schleswig den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen. 2. Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Z. T. ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 990 Gemeinde Grande ID: 3452	
5. Die Aussagen zu Breitbandinternet sind unzureichend. Für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes ist verfügbares	

Stellungnahme	
Hochleistungsinternet unverzichtbar. Ggf. muss die öffentliche Hand den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen.	
Beteiligter: 744 Gemeinde Grevenkop ID: 2147	
Großteile der Krempermarsch sind hinsichtlich einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindung unterversorgt. Dieses zeigt sich u. a. im sogenannten Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Eine flächendeckende Versorgung ist für die Gemeinden und deren Bevölkerung bzw. Betriebe existenziell wichtig. Hier sind deutlichere Signale zu setzen um die Breitbandversorgung überall gleichrangig zu gewährleisten.	
Die Aussagen zur Postversorgung sind unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein.	
Beteiligter: 1090 Gemeinde Gribbohm ID: 3906	
VII Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post	
Der LEP geht hier in einem Satz auf die mangelhafte Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen ein und sagt ganz lapidar „es soll verbessert werden“. Hier fordert die Gemeinde Gribbohm das Land Schleswig-Holstein auf, sich für den Ausbau bzw. Verbesserung einzusetzen, jedoch nicht zu Lasten der Gemeinden.	
Beteiligter: 653 Gemeinde Groß Rönau ID: 1536	
<u>9. Breitbandinternet:</u> Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Das Land braucht eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes.	
<u>10. Postversorgung:</u> Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Zum Teil ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 992 Gemeinde Großensee	

Stellungnahme	
ID: 3459	
4. Die Aussagen zu Breitbandinternet sind unzureichend. Für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes ist verfügbares Hochleistungsinternet unverzichtbar. Ggf. muss die öffentliche Hand den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen.	
Beteiligter: 991 Gemeinde Grönwohld ID: 3456	
4. Die Aussagen zu Breitbandinternet sind unzureichend. Für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes ist verfügbares Hochleistungsinternet unverzichtbar. Ggf. muss die öffentliche Hand den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen.	
Beteiligter: 732 Gemeinde Gönnebek ID: 2044	
1. Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Dafür braucht das Land eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. Ggf. muss die öffentliche Hand nach dem Vorbild der Schleswig den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen.	
2. Die Aussage zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Z. T. ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 451 Gemeinde Gülzow ID: 527	
Die Aussagen zu Breitbandinternet sind unzureichend. Dafür braucht das Land eine umfassende Strategie um auch den ländlichen Raum zu entwickeln. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes und verbessert die Lebensqualität der Bürger in allen Siedlungsräumen.	
Beteiligter: 1091 Gemeinde Hadenfeld ID: 3909	
VII Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post	
Der LEP geht hier in einem Satz auf die mangelhafte Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen ein und sagt ganz lapidar „es soll verbessert werden“. Hier fordert die Gemeinde Hadenfeld das Land Schleswig-Holstein auf, sich für den Ausbau bzw. Verbesserung	

Stellungnahme	
einzusetzen, jedoch nicht zu Lasten der Gemeinden.	
Beteiligter: 993 Gemeinde Hamfelde (OD) ID: 3462	
4. Die Aussagen zu Breitbandinternet sind unzureichend. Für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes ist verfügbares Hochleistungsinternet unverzichtbar. Ggf. muss die öffentliche Hand den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen.	
Beteiligter: 616 Gemeinde Handewitt ID: 1350	
Ein weiteres Thema, das auch die Gemeinde Handewitt beschäftigt, ist der Ausbau der Informations- und Kommunikationsstruktur. In Kapitel 8.9 (1) wird in den Grundsätzen ausgeführt, dass insbesondere in ländlichen Regionen mit bisher fehlenden Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen das Angebot ausgebaut werden soll. Wir begrüßen diese Grundsätze ausdrücklich, da beispielsweise in den unterschiedlichen Ortsteilen der Gemeinde Handewitt eine derartige Breitbandverbindung noch nicht vorhanden ist, so dass daraus Standortnachteile resultieren, die beseitigt werden müssen.	
Beteiligter: 336 Gemeinde Harrislee ID: 2441	
<u>V. Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</u>	
Die Aussagen zum bedarfsgerechten und flächendeckenden Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur sind mit klaren Förderprogrammen und nachvollziehbaren Strategien zu belegen, um einen Wettbewerbsnachteil im ländlichen Raum aufzuheben.	
Beteiligter: 618 Gemeinde Haselau ID: 3045	
8.9 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post	
<i>(1) Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur soll bedarfsgerecht und flächendeckend ausgebaut werden. Insbesondere in ländlichen Regionen mit bisher fehlenden Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen soll das Angebot verbessert werden. Der Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur soll umwelt- und sozialverträglich erfolgen. Die technische Infrastruktur der Kommunikationsanlagen soll mit anderen räumlichen Nutzungen abgestimmt werden. Orts- und Landschaftsbilder sollen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Vorhandene oder geplante Richtfunkstrecken sollen von störender Bebauung freigehalten werden. Sendemasten und</i>	

Stellungnahme	
<i>Antennenträger sollen von den verschiedenen Netzbetreibern möglichst gemeinsam genutzt werden.</i> Die bedarfsgerechte Versorgung mit Hochgeschwindigkeits- Breitbandverbindungen muss im gesamten Land ermöglicht werden, dafür ist eine entsprechende Strategie und Finanzierung zu erarbeiten. Dies ist Ausgleichsfunktion des Landes und kann nicht auf die Kommunen oder die Bewohner übertragen werden. Unter der Berücksichtigung einer weiteren Liberalisierung des Postwesens sind hier ebenfalls Strategien für eine umfassende Versorgung zu entwickeln. Dies ist ebenfalls eine Aufgabe des Landes.	
Beteiligter: 489 Gemeinde Haselund ID: 672	
5. Die DSL-Breitbandverkabelung im ländlichen Raum ist aufgrund von vorhandenen Lücken (es ist keine Durchgängigkeit vorhanden) dringend zu verbessern. Außerdem sind Möglichkeiten zu schaffen, den ländlichen Raum insgesamt an diese schnelle Datenverbindung über die DSL anzuschließen.	
Beteiligter: 643 Gemeinde Havetoftlojt ID: 1475	
Die Versorgung des ländlichen Raumes mit schnellem Internet durch einen entsprechenden Ausbau des Breitbandnetzes wird im LEP-Entwurf vernachlässigt (8.9, Seite 117 LEP-Entwurf). Die Formulierung von Wunschbildern anstelle dringend erforderlicher konkreter Planungsmaßnahmen zur Breitbandversorgung im ländlich strukturierten Raum ist völlig unzureichend. Durch die zunehmende Abkoppelung des ländlichen Raumes von den in Siedlungsschwerpunkten vorhandenen technischen Standards entsteht eine Situation der Benachteiligung, die weitreichende Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensqualität sowie auch auf den Wert der Liegenschaften im ländlichen Raum hat. Hier wäre es Aufgabe der Landesplanung selbst zielgerichtet planerisch im Interesse der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum vorzugehen.	
Beteiligter: 1009 Gemeinde Helmstorf ID: 3545	
<u>4. Breitband-Internetanbindung:</u> Die Informations- und Kommunikations-Infrastruktur in der Gemeinde ist noch unzureichend. Der Ausbau der Breitband-Internetanbindung im Gemeindegebiet soll unbürokratisch und zügig entwickelt und vom Land unterstützt werden.	
Beteiligter: 582 Gemeinde Hemme ID: 1186	

Stellungnahme	
<u>V. Sonstiges</u> 1. Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Dafür braucht das Land eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. Ggf. die öffentliche Hand nach dem Vorbild der Schleswig den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen. 2. Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Z. T. ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 584 Gemeinde Hennstedt (HEI) ID: 1196	
<u>VII. Sonstiges</u> 1. Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Dafür braucht das Land eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. Ggf. muss die öffentliche Hand nach dem Vorbild der Schleswig den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen. 2. Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Z. T. ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 1057 Gemeinde Herzhorn ID: 3779	
4. Der ländliche Raum - auch im Bereich Herzhorn - ist mit DSL unterversorgt. Dies kann auch im Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie belegt werden. Der Landesentwicklungsplan muss deutliche Angaben zur gleichrangigen Versorgung des ländlichen Raumes enthalten.	
Beteiligter: 918 Gemeinde Hohenwestedt ID: 3293	
Zu Ziffer 8.9 (Informations- und Kommunikationsinfrastruktur / Breitbandverbindungen): Der beschriebene Ansatz, dass die Infrastruktur	

Stellungnahme	
bedarfsgerecht und flächendeckend ausgebaut werden soll und insbesondere in ländlichen Regionen mit bisher fehlenden Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen das Angebot verbessert werden soll, wird begrüßt. Tatsächlich ist jedoch geplant, die betroffenen Kommunen im Rahmen von Förderprogrammen finanziell zu beteiligen. Anzustreben wären Lösungen wie bei der Versorgung mit Elektrizität oder Gas, bei denen die Räume gleich behandelt werden. Dazu wäre es erforderlich, die Kosten der Infrastruktur -verbesserung durch staatliche Mittel oder durch einen Vorwegabzug im Finanzausgleich aufzubringen."	
Beteiligter: 1092 Gemeinde Holstenniendorf ID: 3912	
VII Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post Der LEP geht hier in einem Satz auf die mangelhafte Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen ein und sagt ganz lapidar „es soll verbessert werden". Hier fordert die Gemeinde Holsteniendorf das Land Schleswig-Holstein auf, sich für den Ausbau bzw. Verbesserung einzusetzen, jedoch nicht zu Lasten der Gemeinden.	
Beteiligter: 512 Gemeinde Högel ID: 815	
Ein sofortiger Ausbau der Breitband/DSL/Leitungen ist notwendig, hierzu hat die Gemeinde schon die Vorplanungen aufgenommen.	
Beteiligter: 1010 Gemeinde Högsdorf ID: 3547	
Breitband-Internetanbindung: Die Informations- und Kommunikations-Infrastruktur in der Gemeinde ist noch unzureichend. Der Ausbau der Breitband-Internetanbindung im Gemeindegebiet soll unbürokratisch und zügig entwickelt und vom Land unterstützt werden.	
Beteiligter: 494 Gemeinde Immenstedt ID: 699	
6. Die Gemeindevertretung fordert einmütig, dass die DSL-Breitbandverkabelung im ländlichen Raum aufgrund vorhandener Lücken erheblich verbessert werden muss bzw. Möglichkeiten zu schaffen sind, den ländlichen Raum insgesamt an diese schnelle Datenverbindung über die DSL anzuschließen.	
Beteiligter: 669 Gemeinde Jagel	

Stellungnahme	
ID: 1642	
<u>Zu Kapitel 8:</u>	
Daseinsvorsorge	
Breitbandversorgung, insbesondere des ländlichen Raumes, muss ein ZIEL (Z) des LEP sein.	
Beteiligter: 1013 Gemeinde Kirchnüchel ID: 3556	
Desweiteren wird das Land aufgefordert, die Breitbandentwicklung auch im ländlichen Bereich zu berücksichtigen. Ansonsten enthält sich die Gemeinde einer eigenen Stellungnahme und schließt sich der Stellungnahme des Amtes an.	
Beteiligter: 654 Gemeinde Klein Gladebrügge ID: 1542	
<u>8. Breitbandinternet:</u> Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Das Land braucht eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes.	
<u>9. Postversorgung:</u> Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Zum Teil ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 655 Gemeinde Klein Rönkau ID: 1549	
<u>8. Breitbandinternet:</u> Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Das Land braucht eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes.	
<u>9. Postversorgung:</u> Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen	

Stellungnahme	
Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Zum Teil ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 965 Gemeinde Kosel ID: 3409	
Des Weiteren fordern wir von einem LEP ein uneingeschränktes Bekenntnis, die Breitbandförderung nicht Unternehmen in unserem Land zu überlassen, die die Gemeinden über Gebühr zur Kasse bitten. Die ländlichen Regionen sind in dieser Hinsicht den Städten gegenüber stark benachteiligt, während ihre Einwohner den Breitbandversorgungsanschluss frei Haus bekommen, müssen ländliche Kommunen bis zu 300.000 Euro trotz Förderung von Bund, Land und EU zuzahlen. Das empfinden wir als eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung des ländlichen Raums. Der SHGT regt an, nach dem Vorbild der Schleswig den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand zu nehmen. Diesen Vorschlag sollte die Landesregierung in die Tat umsetzen.	
Beteiligter: 743 Gemeinde Kremperheide ID: 2141	
Großteile der Krempermarsch sind hinsichtlich einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindung unterversorgt. Dieses zeigt sich u. a. im sogenannten Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Eine flächendeckende Versorgung ist für die Gemeinden und deren Bevölkerung bzw. Betriebe existenziell wichtig. Hier sind deutlichere Signale zu setzen um die Breitbandversorgung überall gleichrangig zu gewährleisten.	
Die Aussagen zur Postversorgung sind unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein.	
Beteiligter: 742 Gemeinde Krempermoor ID: 2134	
Großteile der Krempermarsch sind hinsichtlich einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindung unterversorgt. Dieses zeigt sich u. a. im sogenannten Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Eine flächendeckende Versorgung ist für die Gemeinden und deren Bevölkerung bzw. Betriebe existenziell wichtig. Hier sind deutlichere Signale zu setzen um die Breitbandversorgung überall gleichrangig zu gewährleisten.	
Die Aussagen zur Postversorgung sind unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein.	
Beteiligter: 750 Gemeinde Krems II	

Stellungnahme	
ID: 2201	
<u>6. Breitbandinternet:</u> Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Das Land braucht eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. <u>7. Postversorgung:</u> Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Zum Teil ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 689 Gemeinde Kudensee ID: 1797	
5. Die gesamte Wilstermarsch ist bei der DSL-Versorgung ins Hintertreffen geraten. Dieses zeigt sich ganz deutlich im sog. Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Eine flächendeckende Versorgung ist für die Gemeinden und deren Bevölkerung bzw. Betriebe existenziell wichtig. Hier sind deutliche Signale zu setzen um die Breitbandversorgung überall gleichrangig zu gewährleisten.	
Beteiligter: 688 Gemeinde Landrecht ID: 1791	
5. Die gesamte Wilstermarsch ist bei der DSL-Versorgung ins Hintertreffen geraten. Dieses zeigt sich ganz deutlich im sog. Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Eine flächendeckende Versorgung ist für die Gemeinden und deren Bevölkerung bzw. Betriebe existenziell wichtig. Hier sind deutliche Signale zu setzen um die Breitbandversorgung überall gleichrangig zu gewährleisten.	
Beteiligter: 687 Gemeinde Landscheide ID: 1785	
5. Die gesamte Wilstermarsch ist bei der DSL-Versorgung ins Hintertreffen geraten. Dieses zeigt sich ganz deutlich im sog. Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Eine flächendeckende Versorgung ist für die Gemeinden und deren Bevölkerung bzw. Betriebe existenziell wichtig. Hier sind deutliche Signale zu setzen um die Breitbandversorgung überall gleichrangig zu gewährleisten.	
Beteiligter: 591 Gemeinde Linden ID: 1237	

Stellungnahme	
<u>V. Sonstiges</u> 1. Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Dafür braucht das Land eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. Ggf. die öffentliche Hand nach dem Vorbild der Schleswig den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen. 2. Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Z. T. ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 1094 Gemeinde Looft ID: 3916	
VII Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post Der LEP geht hier in einem Satz auf die mangelhafte Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen ein und sagt ganz lapidar „es soll verbessert werden“. Hier fordert die Gemeinde Looft das Land Schleswig-Holstein auf, sich für den Ausbau bzw. Verbesserung einzusetzen, jedoch nicht zu Lasten der Gemeinden.	
Beteiligter: 670 Gemeinde Lottorf ID: 1649	
Zu Kapitel 8: Daseinsvorsorge Breitbandversorgung muss ein ZIEL (Z) des LEP sein.	
Beteiligter: 485 Gemeinde Löwenstedt ID: 656	
5. Die DSL-Breitbandverkabelung im ländlichen Raum ist aufgrund von vorhandenen Lücken (es ist keine Durchgängigkeit vorhanden) dringend zu verbessern. Außerdem sind Möglichkeiten zu schaffen, den ländlichen Raum insgesamt an diese schnelle Datenverbindung über die DSL anzuschließen.	
Beteiligter: 516 Gemeinde Lütjenholm ID: 830	

Stellungnahme	
Die Versorgung des ländlichen Raumes mit Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen sollte umgehend umgesetzt werden.	
Beteiligter: 995 Gemeinde Lütjensee ID: 3469	
4. Die Aussagen zu Breitbandinternet sind unzureichend. Für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes ist verfügbares Hochleistungsinternet unverzichtbar. Ggf. muss die öffentliche Hand den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen. In Lütjensee ist insbesondere das Gewerbegebiet Dwerkaten betroffen.	
Beteiligter: 1085 Gemeinde Moorhusen ID: 3890	
<u>Zu „Informations- und Kommunikationsstruktur, Post“ (8.9)</u> Der ländliche Raum ist nicht flächendeckend mit Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen versorgt, so dass dies eine zusätzliche Schwächung des ländlichen Raumes nach sich zieht. Der Grundsatz zu LEP 8.9 Abs. 1 Satz 1 und 2 „G“, muss insofern geändert werden, dass das Wort „soll“ in „muss“ auszutauschen ist. Zudem ist die flächendeckende Versorgung des ländlichen Raumes mit einer Hochgeschwindigkeitsbreitbandversorgung als ZIEL im LEP 2009 zu definieren.	
Beteiligter: 656 Gemeinde Negernbötel ID: 1556	
<u>9. Breitbandinternet:</u> Die Gemeinde hat im Ortsteil Negernbötel keinen und im Ortsteil Hamdorf nur in Teilbereichen Zugang zum Breitbandinternet. Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind somit unzureichend. Das Land braucht eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. <u>10. Postversorgung:</u> Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Zum Teil ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 657 Gemeinde Nehms ID: 1561	
<u>6. Breitbandinternet:</u> Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Das Land braucht eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes.	
<u>7. Postversorgung:</u> Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Zum Teil ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 741 Gemeinde Neuenbrook ID: 2127	
Großteile der Krempermarsch sind hinsichtlich einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindung unterversorgt. Dieses zeigt sich u. a. im sogenannten Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Eine flächendeckende Versorgung ist für die Gemeinden und deren Bevölkerung bzw. Betriebe existenziell wichtig. Hier sind deutlichere Signale zu setzen um die Breitbandversorgung überall gleichrangig zu gewährleisten.	
Die Aussagen zur Postversorgung sind unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein.	
Beteiligter: 1063 Gemeinde Neuendorf b. Elmshorn ID: 3796	
5. Der ländliche Raum - auch im Bereich Neuendorf b. E. - ist mit DSL unterversorgt. Dies kann auch im Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie belegt werden. Der Landesentwicklungsplan muss deutliche Angaben zur gleichrangigen Versorgung des ländlichen Raumes enthalten.	
Beteiligter: 686 Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande ID: 1779	
5. Die gesamte Wilstermarsch ist bei der DSL-Versorgung ins Hintertreffen geraten. Dieses zeigt sich ganz deutlich im sog. Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Eine flächendeckende Versorgung ist für die Gemeinden und deren Bevölkerung bzw.	

Stellungnahme	
Betriebe existenziell wichtig. Hier sind deutliche Signale zu setzen um die Breitbandversorgung überall gleichrangig zu gewährleisten.	
Beteiligter: 658 Gemeinde Neuengörs ID: 1567	
<u>7. Breitbandinternet</u> Die Aussagen zum Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Das Land braucht eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. <u>8. Postversorgung:</u> Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Zum Teil ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 1095 Gemeinde Nienbüttel ID: 3919	
VII Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post Der LEP geht hier in einem Satz auf die mangelhafte Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen ein und sagt ganz lapidar „es soll verbessert werden“. Hier fordert die Gemeinde Nienbüttel das Land Schleswig-Holstein auf, sich für den Ausbau bzw. Verbesserung einzusetzen, jedoch nicht zu Lasten der Gemeinden.	
Beteiligter: 593 Gemeinde Norderheistedt ID: 1250	
<u>V. Sonstiges</u> 1. Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Dafür braucht das Land eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. Ggf. die öffentliche Hand nach dem Vorbild der Schleswig den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen. 2. Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des	

Stellungnahme	
Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Z. T. ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 881 Gemeinde Nordstrand ID: 4001	
Um als Wirtschafts und Tourismusstandort konkurrenzfähig zu bleiben, ist eine gute Breitbandversorgung wichtig. Die Voraussetzungen müssen geschaffen werden, da ein schneller Internetzugang für Gastgeber (Hotel etc.) Gewerbebetriebe und sonstige im Tourismus tätige Betriebe unverzichtbar ist.	
Das Vorhalten einer Anlaufstelle für die Postversorgung ist ebenfalls für eine stark touristisch ausgerichtete Gemeinde unverzichtbar	
Beteiligter: 492 Gemeinde Norstedt ID: 682	
5. Die DSL-Breitbandverkabelung im ländlichen Raum ist aufgrund von vorhandenen Lücken (es ist keine Durchgängigkeit vorhanden) dringend zu verbessern. Außerdem sind Möglichkeiten zu schaffen, den ländlichen Raum insgesamt an diese schnelle Datenverbindung über die DSL anzuschließen.	
Beteiligter: 685 Gemeinde Nortorf (IZ) ID: 1773	
5. Die gesamte Wilstermarsch ist bei der DSL-Versorgung ins Hintertreffen geraten. Dieses zeigt sich ganz deutlich im sog. Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Eine flächendeckende Versorgung ist für die Gemeinden und deren Bevölkerung bzw. Betriebe existenziell wichtig. Hier sind deutliche Signale zu setzen um die Breitbandversorgung überall gleichrangig zu gewährleisten.	
Beteiligter: 1096 Gemeinde Nutteln ID: 3922	
VII Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post	
Der LEP geht hier in einem Satz auf die mangelhafte Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen ein und sagt ganz lapidar „es soll verbessert werden“. Hier fordert die Gemeinde Nutteln das Land Schleswig-Holstein auf, sich für den Ausbau bzw. Verbesserung einzusetzen, jedoch nicht zu Lasten der Gemeinden.	
Beteiligter: 501 Gemeinde Oevenum	

Stellungnahme	
ID: 765	
2 i) <u>Servicestelle der Post auf Föhr</u> Die Existenz der Servicestelle der Post auf Föhr ist im Rahmen der Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge für die Inseln Föhr und Amrum wichtig. Doch auch für die künftige Entwicklung des Tourismus ist die durch die Servicestelle gewährleistete Versorgung ein wichtiger Eckpunkt. Diese Servicestelle ist daher langfristig zu erhalten. Bei den Bedarfsüberlegungen wären auch die durch den Tourismus bedingte zusätzliche Anzahl an Postkunden/innen zu berücksichtigen.	
Beteiligter: 1097 Gemeinde Oldenborstel ID: 3925	
VII Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post Der LEP geht hier in einem Satz auf die mangelhafte Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen ein und sagt ganz lapidar „es soll verbessert werden“. Hier fordert die Gemeinde Oldenborstel das Land Schleswig-Holstein auf, sich für den Ausbau bzw. Verbesserung einzusetzen, jedoch nicht zu Lasten der Gemeinden.	
Beteiligter: 649 Gemeinde Oldenswort ID: 1522	
<u>VI. Sonstiges</u> 1. Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Dafür braucht das Land eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. Ggf. die öffentliche Hand nach dem Vorbild der Schleswig den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen. Besonders auch im Bereich touristischer Angebote wird bei der Auswahl von Quartieren künftig noch stärker auf komfortable Internetanbindungen gelegt werden. Daneben suchen Anbieter mobiler wie Standort unabhängiger Dienstleistungen zunehmend Orte im ländlichen Raum, um ihre Niederlassung dort zu etablieren. Den Ausbau der Netze konzeptionell voranzutreiben muss eine hohe Priorität zukommen. 2. Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Z. T. ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 490 Gemeinde Oster-Ohrstedt ID: 677	

Stellungnahme	
5. Die DSL-Breitbandverkabelung im ländlichen Raum ist aufgrund von vorhandenen Lücken (es ist keine Durchgängigkeit vorhanden) dringend zu verbessern. Außerdem sind Möglichkeiten zu schaffen, den ländlichen Raum insgesamt an diese schnelle Datenverbindung über die DSL anzuschließen.	
Beteiligter: 1114 Gemeinde Probsteierhagen ID: 3986	
2. Eine wirtschaftliche Entwicklung ist nur durch eine Weiterentwicklung der Infrastruktur möglich. Dazu gehört auch eine flächendeckende Versorgung des ländlichen Bereiches mit Breitbandinternet (DSL). Eine deutliche Aussage zu einer solchen Versorgung ist im vorliegenden Planentwurf nicht vorhanden. Auch ist eine flächendeckende Postversorgung außerhalb der zentralen Orte und der Orte mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion erforderlich. Deshalb ist eine Aussage zu einer mobilen überörtlichen Postversorgung zwingend notwendig.	
Beteiligter: 674 Gemeinde Pronstorf ID: 1696	
<u>9. Breitbandinternet:</u> Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Das Land braucht eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. <u>10. Postversorgung:</u> Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Zum Teil ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 1099 Gemeinde Puls ID: 3931	
VII Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post Der LEP geht hier in einem Satz auf die mangelhafte Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen ein und sagt ganz lapidar „es soll verbessert werden“. Hier fordert die Gemeinde Puls das Land Schleswig-Holstein auf, sich für den Ausbau bzw. Verbesserung einzusetzen, jedoch nicht zu Lasten der Gemeinden.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1098 Gemeinde Pöschendorf ID: 3928	
VII Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post Der LEP geht hier in einem Satz auf die mangelhafte Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen ein und sagt ganz lapidar „es soll verbessert werden“. Hier fordert die Gemeinde Pöschendorf das Land Schleswig-Holstein auf, sich für den Ausbau bzw. Verbesserung einzusetzen, jedoch nicht zu Lasten der Gemeinden.	
Beteiligter: 1071 Gemeinde Quarnstedt ID: 3820	
- Die Aussagen zum Breitbandinternet sind unzureichend.	
Beteiligter: 914 Gemeinde Quern ID: 3272	
<u>8.9 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post</u> <i>(1) in ländlichen Regionen mit bisher fehlenden Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen soll das Angebot verbessert werden.</i> Hochgeschwindigkeitsinternet ist ein wichtiges Instrument zur Daseinsvorsorge geworden, es fehlt im Plan die Aussage zur Notwendigkeit. Das Fehlen dieses Angebots ist nicht nur ein Standortnachteil für Gewerbe und Tourismus, sondern führt zu ungleichen Bildungsvoraussetzungen. Es droht eine Chancenungleichheit für „Kinder in den Dörfern“ wie in den Nachkriegsjahren. Alle Formulierungen im LEP lauten „soll, sollen“; das ist zu wenig! Es fehlen konkrete Angaben zur Umsetzung. Die Bereitstellung dieser unverzichtbaren Dienstleistung muss zur Landesaufgabe erhoben werden, es fehlt eine gesetzliche Grundlage für eine schnelle landeseinheitliche Umsetzung und Bereitstellung der Dienste. Private Anbieter müssen gesetzlich verpflichtet werden, ihre technischen Einrichtungen mit nutzen zu lassen.	
Beteiligter: 715 Gemeinde Rabenkirchen-Faulück ID: 1945	
3. Die Breitbandversorgung ist sicherzustellen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1100 Gemeinde Reher ID: 3934	
VII Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post Der LEP geht hier in einem Satz auf die mangelhafte Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen ein und sagt ganz lapidar „es soll verbessert werden“. Hier fordert die Gemeinde Reher das Land Schleswig-Holstein auf, sich für den Ausbau bzw. Verbesserung einzusetzen, jedoch nicht zu Lasten der Gemeinden.	
Beteiligter: 740 Gemeinde Rethwisch ID: 2120	
Großteile der Krempermarsch sind hinsichtlich einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindung unterversorgt. Dieses zeigt sich u. a. im sogenannten Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Eine flächendeckende Versorgung ist für die Gemeinden und deren Bevölkerung bzw. Betriebe existenziell wichtig. Hier sind deutlichere Signale zu setzen um die Breitbandversorgung überall gleichrangig zu gewährleisten. Die Aussagen zur Postversorgung sind unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein.	
Beteiligter: 675 Gemeinde Rohlstorf ID: 1701	
<u>6. Breitbandinternet:</u> Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Das Land braucht eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. <u>7. Postversorgung:</u> Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Zum Teil ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 642 Gemeinde Rüde ID: 1470	

Stellungnahme	
Die Versorgung des ländlichen Raumes mit schnellem Internet durch einen entsprechenden Ausbau des Breitbandnetzes wird im LEP-Entwurf vernachlässigt (8.9, Seite 117 LEP-Entwurf). Die Formulierung von Wunschbildern anstelle dringend erforderlicher konkreter Planungsmaßnahmen zur Breitbandversorgung im ländlich strukturierten Raum ist völlig unzureichend. Durch die zunehmende Abkoppelung des ländlichen Raumes von den in Siedlungsschwerpunkten vorhandenen technischen Standards entsteht eine Situation der Benachteiligung, die weitreichende Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensqualität sowie auch auf den Wert der Liegenschaften im ländlichen Raum hat. Hier wäre es Aufgabe der Landesplanung selbst zielgerichtet planerisch im Interesse der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum vorzugehen.	
Beteiligter: 707 Gemeinde Satrup ID: 1900	
Die Versorgung des ländlichen Raumes mit schnellem Internet durch einen entsprechenden Ausbau des Breitbandnetzes wird im LEP-Entwurf vernachlässigt (8.9, Seite 117 LEP-Entwurf). Die Formulierung von Wunschbildern anstelle dringend erforderlicher konkreter Planungsmaßnahmen zur Breitbandversorgung im ländlich strukturierten Raum ist völlig unzureichend. Durch die zunehmende Abkoppelung des ländlichen Raumes von den in Siedlungsschwerpunkten vorhandenen technischen Standards entsteht eine Situation der Benachteiligung, die weitreichende Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensqualität sowie auch auf den Wert der Liegenschaften im ländlichen Raum hat. Hier wäre es Aufgabe der Landesplanung selbst zielgerichtet planerisch im Interesse der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum vorzugehen.	
Beteiligter: 751 Gemeinde Schieren ID: 2207	
<u>8. Breitbandinternet:</u> Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Das Land braucht eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. <u>9. Postversorgung:</u> Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Zum Teil ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 733 Gemeinde Schmalensee ID: 2063	
1. Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Dafür braucht das Land eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. Ggf. muss die öffentliche Hand nach dem Vorbild der	

Stellungnahme	
Schleswig den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen. 2. Die Aussage zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Z. T. ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 644 Gemeinde Schnarup-Thumbby ID: 1480	
Die Versorgung des ländlichen Raumes mit schnellem Internet durch einen entsprechenden Ausbau des Breitbandnetzes wird im LEP-Entwurf vernachlässigt (8.9, Seite 117 LEP-Entwurf). Die Formulierung von Wunschbildern anstelle dringend erforderlicher konkreter Planungsmaßnahmen zur Breitbandversorgung im ländlich strukturierten Raum ist völlig unzureichend. Durch die zunehmende Abkoppelung des ländlichen Raumes von den in Siedlungsschwerpunkten vorhandenen technischen Standards entsteht eine Situation der Benachteiligung, die weitreichende Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensqualität sowie auch auf den Wert der Liegenschaften im ländlichen Raum hat. Hier wäre es Aufgabe der Landesplanung selbst zielgerichtet planerisch im Interesse der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum vorzugehen.	
Beteiligter: 647 Gemeinde Schwesing ID: 1504	
Zu dieser Aussage sollten alle Gemeinden unmissverständlich die Forderung erheben, dass die DSL-Breitbandverkabelung im ländlichen Raum aufgrund vorhandener Lücken erheblich verbessert werden muss bzw. Möglichkeiten zu schaffen sind, den ländlichen Raum insgesamt an diese schnelle Datenverbindung über DSL anzuschließen und auch Gründe angeben, wie die Situation vor Ort tatsächlich ist.	
Beteiligter: 661 Gemeinde Seedorf ID: 1578	
<u>9. Breitbandinternet:</u> Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Das Land braucht eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. <u>10. Postversorgung:</u> Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Zum Teil ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 671 Gemeinde Selk	

Stellungnahme	
ID: 1673	
Zu Kapitel 8: Daseinsvorsorge	
Breitbandversorgung muss ein ZIEL (Z) des LEP sein.	
Beteiligter: 1101 Gemeinde Siezbüttel ID: 3937	
VII Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post	
Der LEP geht hier in einem Satz auf die mangelhafte Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen ein und sagt ganz lapidar „es soll verbessert werden“. Hier fordert die Gemeinde Siezbüttel das Land Schleswig-Holstein auf, sich für den Ausbau bzw. Verbesserung einzusetzen, jedoch nicht zu Lasten der Gemeinden.	
Beteiligter: 486 Gemeinde Sollwitt ID: 660	
Hinsichtlich der Informations- und Kommunikationsstrukturen (DSL) ist die Gemeinde Sollwitt der Auffassung, dass die DSL-Breitbandverkabelung im ländlichen Raum erheblich verbessert werden muss, bzw. Möglichkeiten zu schaffen sind, den ländlichen Raum insgesamt an eine schnelle Datenverbindung über DSL anzuschließen.	
Beteiligter: 1064 Gemeinde Sommerland ID: 3803	
Die Aussagen zu Breitbandinternet sind zu unreichend. Die Gemeinde Sommerland ist unterversorgt. Dies kann auch im Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie belegt werden. Der LEP muss deutliche Angaben zur flächendeckenden und damit gleichrangigen Versorgung des ländlichen Raumes enthalten. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung der Arbeitsplätze im ländlichen Raum.	
Die Aussagen zur Postversorgung sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernung Poststandorte vorhanden sein.	
Beteiligter: 684 Gemeinde St. Margarethen ID: 1767	

Stellungnahme	
3. Die gesamte Wilstermarsch ist bei der DSL-Versorgung ins Hintertreffen geraten. Dieses zeigt sich ganz deutlich im sog. Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Eine flächendeckende Versorgung ist für die Gemeinden und deren Bevölkerung bzw. Betriebe existenziell wichtig. Hier sind deutliche Signale zu setzen um die Breitbandversorgung überall gleichrangig zu gewährleisten.	
Beteiligter: 662 Gemeinde Stipsdorf ID: 1586	
<u>7. Breitbandinternet:</u> Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Das Land braucht eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. <u>8. Postversorgung:</u> Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Zum Teil ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 734 Gemeinde Stocksee ID: 2073	
1. Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Dafür braucht das Land eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. Ggf. muss die öffentliche Hand nach dem Vorbild der Schleswig den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen. 2. Die Aussage zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Z. T. ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 752 Gemeinde Strukdorf ID: 2215	
<u>9. Breitbandinternet:</u> Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Das Land braucht eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. <u>10. Postversorgung:</u>	

Stellungnahme	
Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Zum Teil ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 683 Gemeinde Stördorf ID: 1763	
5. Die gesamte Wilstermarsch ist bei der DSL-Versorgung ins Hintertreffen geraten. Dieses zeigt sich ganz deutlich im sog. Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Eine flächendeckende Versorgung ist für die Gemeinden und deren Bevölkerung bzw. Betriebe existenziell wichtig. Hier sind deutliche Signale zu setzen um die Breitbandversorgung überall gleichrangig zu gewährleisten.	
Beteiligter: 645 Gemeinde Sörup ID: 1485	
Die Versorgung des ländlichen Raumes mit schnellem Internet durch einen entsprechenden Ausbau des Breitbandnetzes wird im LEP-Entwurf vernachlässigt (8.9, Seite 117 LEP-Entwurf). Die Formulierung von Wunschbildern anstelle dringend erforderlicher konkreter Planungsmaßnahmen zur Breitbandversorgung im ländlich strukturierten Raum ist völlig unzureichend. Durch die zunehmende Abkoppelung des ländlichen Raumes von den in Siedlungsschwerpunkten vorhandenen technischen Standards entsteht eine Situation der Benachteiligung, die weitreichende Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensqualität sowie auch auf den Wert der Liegenschaften im ländlichen Raum hat. Hier wäre es Aufgabe der Landesplanung selbst zielgerichtet planerisch im Interesse der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum vorzugehen.	
Beteiligter: 739 Gemeinde Süderau ID: 2113	
Großteile der Krempermarsch sind hinsichtlich einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindung unterversorgt. Dieses zeigt sich u. a. im sogenannten Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Eine flächendeckende Versorgung ist für die Gemeinden und deren Bevölkerung bzw. Betriebe existenziell wichtig. Hier sind deutlichere Signale zu setzen um die Breitbandversorgung überall gleichrangig zu gewährleisten. Die Aussagen zur Postversorgung sind unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein.	
Beteiligter: 735 Gemeinde Tarbek ID: 2083	
1. Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Dafür braucht das Land eine umfassende Strategie. Überall verfügbares	

Stellungnahme	
Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. Ggf. muss die öffentliche Hand nach dem Vorbild der Schleswig den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen. 2. Die Aussage zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Z. T. ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 648 Gemeinde Tating ID: 1514	
<u>VII. Sonstiges</u> 1. Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Dafür braucht das Land eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. Ggf. die öffentliche Hand nach dem Vorbild der Schleswig den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen. Besonders auch im Bereich touristischer Angebote wird bei der Auswahl von Quartieren künftig noch stärker auf komfortable Internetanbindungen gelegt werden. Daneben suchen Anbieter mobiler wie Standort unabhängiger Dienstleistungen zunehmend Orte im ländlichen Raum, um ihre Niederlassung dort zu etablieren. Den Ausbau der Netze konzeptionell voranzutreiben muss eine hohe Priorität zukommen. 2. Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Z. T. ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 600 Gemeinde Tellingstedt ID: 1267	
<u>VI. Sonstiges</u> 1. Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Dafür braucht das Land eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. Ggf. muß die öffentliche Hand nach dem Vorbild der Schleswig den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen.	
Beteiligter: 736 Gemeinde Tensfeld ID: 2093	

Stellungnahme	
1. Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Dafür braucht das Land eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. Ggf. muss die öffentliche Hand nach dem Vorbild der Schleswig den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen. 2. Die Aussage zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Z. T. ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 737 Gemeinde Trappenkamp ID: 2104	
1. Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Dafür braucht das Land eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. Ggf. muss die öffentliche Hand nach dem Vorbild der Schleswig den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen. 2. Die Aussage zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Z. T. ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 676 Gemeinde Traventhal ID: 1721	
<u>7. Breitbandinternet</u> Die Aussagen zum Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Das Land braucht eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. <u>8. Postversorgung:</u> Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Zum Teil ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 996 Gemeinde Trittau ID: 3474	
9. Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9 - Seite 117) sind unzureichend. Für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes ist verfügbares	

Stellungnahme	
Hochleistungsinternet unverzichtbar. Ggf. muss die öffentliche Hand den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen. 10. Postdienstleistungen (8.9 - Seite 118) sind ein wichtiger Aspekt der Daseinsvorsorge. Es muss sichergestellt sein, dass der Zugang zu diesen Leistungen für alle Menschen in Schleswig-Holstein in zumutbarer Entfernung sichergestellt wird. Die Orientierung dieser Grundversorgung am zentralörtlichen System ist deutlich festzuschreiben.	
Beteiligter: 468 Gemeinde Uelvesbüll ID: 585	
Informations- und Kommunikationsinfrastruktur Die EU stellt für den Ausbau eines Breitbandnetzes in ländlichen Gebieten in Deutschland 141 Millionen Euro zur Verfügung, davon erhält Schleswig-Holstein 3 Millionen. Es gibt im LEP keinerlei Konzept dazu. Uelvesbüll ist eine von mindestens 300 Kommunen in Schleswig-Holstein, die davon betroffen sind.	
Beteiligter: 1102 Gemeinde Vaalermoor ID: 3940	
VII Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post Der LEP geht hier in einem Satz auf die mangelhafte Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen ein und sagt ganz lapidar „es soll verbessert werden“. Hier fordert die Gemeinde Vaalermoor das Land Schleswig-Holstein auf, sich für den Ausbau bzw. Verbesserung einzusetzen, jedoch nicht zu Lasten der Gemeinden.	
Beteiligter: 493 Gemeinde Viöl ID: 686	
8.9 - Informations- und Kommunikationsstruktur (DSL) - Die DSL-Breitbandverkabelung im ländlichen Raum ist aufgrund von vorhandenen Lücken (es ist keine Durchgängigkeit vorhanden) dringend zu verbessern. Außerdem sind Möglichkeiten zu schaffen, den ländlichen Raum insgesamt an diese schnelle Datenverbindung über DSL anzuschließen.	
Beteiligter: 677 Gemeinde Wakendorf I ID: 1725	
<u>6. Breitbandinternet</u>	

Stellungnahme	
Die Aussagen zum Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Das Land braucht eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. <u>7. Postversorgung:</u> Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Zum Teil ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 1103 Gemeinde Warringholz ID: 3943	
VII Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post	
Beteiligter: 663 Gemeinde Weede ID: 1593	
<u>9. Breitbandinternet:</u> Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Das Land braucht eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. <u>10. Postversorgung:</u> Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Zum Teil ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 678 Gemeinde Wensin ID: 1732	
<u>8. Breitbandinternet:</u> Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Das Land braucht eine umfassende Strategie. Überall verfügbares	

Stellungnahme	
Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. <u>9. Postversorgung:</u> Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Zum Teil ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 1031 Gemeinde Wester-Ohrstedt ID: 3685	
Zu Punkt 8.9 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post Im Regionalplan muss eine durchgängige Verbindung aller Haushalte mit einer schnellen Breitbandverkabelung (DSL) vorrangig behandelt werden. Gerade abgelegene Haushalte sind zur Zeit von der schnellen Datenverbindung ausgeschlossen, was eine deutliche Benachteiligung zur Folge hat. Das Vorhandensein einer derartigen Verbindung sollte unseres Erachtens genau so selbstverständlich sein, wie die Strom- und Wasseranbindung und muss deshalb in Verantwortung des Landes schnellstens fortentwickelt werden.	
Beteiligter: 679 Gemeinde Westerrade ID: 1739	
<u>9. Breitbandinternet:</u> Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Das Land braucht eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. <u>10. Postversorgung:</u> Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Zum Teil ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 682 Gemeinde Wewelsfleth ID: 1756	
5. Die gesamte Wilstermarsch ist bei der DSL-Versorgung ins Hintertreffen geraten. Dieses zeigt sich ganz deutlich im sog. Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Eine flächendeckende Versorgung ist für die Gemeinden und deren Bevölkerung bzw. Betriebe existenziell wichtig. Hier sind deutliche Signale zu setzen, um die Breitbandversorgung überall gleichrangig zu gewährleisten.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 970 Gemeinde Windeby ID: 3417	
Informations- und Kommunikationsstruktur (DSL) Es wird begrüßt, dass sich der LEP zur Verbesserung des Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzes in der ländlichen Regionen ausspricht. Gleichzeitig wird jedoch bedauert, dass keine konkreten Vorschläge benannt werden. Die ländlichen Gemeinden sind auf die Verbesserung des Breitbandnetzes angewiesen. Dies ist sowohl für die Schüler - die Generation von Morgen - sowie die Gewerbetreibenden vor Ort unabdingbar. Ggf. muss die öffentliche Hand den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit einem Dritten in die Hand nehmen.	
Beteiligter: 997 Gemeinde Witzhave ID: 3482	
5. Die Aussagen zu Breitbandinternet sind unzureichend. Für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes ist verfügbares Hochleistungsinternet unverzichtbar. Ggf. muss die öffentliche Hand den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen.	
Beteiligter: 502 Gemeinde Wrixum ID: 774	
2 i) <u>Servicestelle der Post auf Föhr</u> Die Existenz der Servicestelle der Post auf Föhr ist im Rahmen der Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge für die Inseln Föhr und Amrum wichtig. Doch auch für die künftige Entwicklung des Tourismus ist die durch die Servicestelle gewährleistete Versorgung ein wichtiger Eckpunkt. Diese Servicestelle ist daher langfristig zu erhalten. Bei den Bedarfsüberlegungen wären auch die durch den Tourismus bedingte zusätzliche Anzahl an Postkunden/innen zu berücksichtigen.	
Beteiligter: 606 Gemeinde Wrohm ID: 1290	
<u>V. Sonstiges</u>	
1. Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Dafür braucht das Land eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. Ggf. sollte die öffentliche Hand nach dem Vorbild der Schleswig den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen.	
2. Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des	

Stellungnahme	
Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Z. T. ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 422 Handwerkskammer SH ID: 388	
Die Aussagen zum Breitbandinternet reichen nicht weit genug. Ein überall verfügbares Hochleistungsinternet ist der Schlüssel für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. Hier sind unseres Erachtens Initiativen des Landes erforderlich, um einen beschleunigten Ausbau voranzubringen	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 294	
Daneben unterstützen wir ausdrücklich die in Abschnitt 8.9 dargestellten Grundsätze für einen Ausbau der Breitband-Infrastruktur im ländlichen Raum.	
Beteiligter: 806 Kommunalpolitische Vereinigung der CDU (KPV) ID: 2557	
10. In den Landesentwicklungsplan gehören deutlichere Aussagen zur Versorgung des gesamten Landes mit Breitbandinternet (DSL) . Auch die Postversorgung muss erhalten bleiben.	
Beteiligter: 304 Kreis Dithmarschen ID: 4138	
Zu Ziffer 8.9 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post Absatz 1 (Seite 117) Der uneingeschränkte Zugang zu leistungsfähigen Hochgeschwindigkeits- Breitbandverbindungen ist unabdingbar für die soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung gerade auch des ländlichen Raumes. Da leistungsfähige Breitbandverbindungen in weiten Teilen des ländlichen Raumes fehlen, fordert der Kreis Dithmarschen deren flächendeckenden Ausbau. Durch einen landesweiten Ausbau diese zukunftsweisenden Infrastruktur kann das bereits heute deutliche Gefälle zwischen Ballungsräumen und ländlichen Räumen auch im Sinne gleichwertiger Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse zumindest in diesem Bereich nivelliert werden. Der Kreis Dithmarschen fordert die Landesregierung auf, die Bezuschussung von Investitionen für die Errichtung einer Breitbandinfrastruktur über die bisherige Geltungsdauer der Breitbandrichtlinie, dem 31. Dezember 2010, hinaus in ausreichender Höhe sicher zu stellen. Zudem muss die Unterstützung des Landes über die Bereitstellung von Fördermitteln hinausgehen. Der Kreis Dithmarschen fordert das Land überdies zu einem landesweit konzeptionellem Vorgehen auf mit der Zielsetzung einer Bestandsaufnahme des Versorgungsgrades insbesondere im ländlichen Raum sowie eines landesweiten	

Stellungnahme	
Lösungsansatzes. Das Land wird unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit aufgefordert, sich für die Anerkennung der Breitbandversorgung als Grundversorgungsauftrag einzusetzen.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4175	
8.9 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post Im ersten Satz des Abs. 1 ist das Wort „bedarfsgerecht“ ersatzlos zu streichen. Absatz 1 ist von „G“ (Grundsätze) in „Z“ (Ziele) zu ändern. Damit lautet der neue Absatz 1: „Z - (1) Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist flächendeckend auszubauen. Insbesondere in ländlichen Regionen mit bisher fehlenden Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen ist das Angebot zu verbessern. Der Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat umwelt- und sozialverträglich zu erfolgen. Die technische Infrastruktur der Kommunikationsanlagen ist mit anderen räumlichen Nutzungen abzustimmen. Orts- und Landschaftsbilder sind wenig zu beeinträchtigen. Vorhandene oder geplante Richtfunkstrecken sind von störender Bebauung freizuhalten. Sendemasten und Antennenträger sind von den verschiedenen Netzbetreibern möglichst gemeinsam zu nutzen.“ Die Ausführungen zur Informations- und Kommunikationsinfrastruktur sowie zum Postwesen werden zur Kenntnis genommen. Sowohl der dringliche, flächendeckende Ausbau von Hochgeschwindigkeitsbreitbandverbindungen sowie die Bereitstellung einer flächendeckenden Versorgung durch das Postwesen, sind nicht nur für die wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raumes, sondern auch für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Planungsraum unabdingbar. Jedoch obliegt die Bereitstellung bzw. Aufrechterhaltung der Infrastruktur in beiden Fällen privaten Versorgern. Insofern stellen Maßnahmen und Lösungsansätze seitens des Bundes und des Landes zwar erste Ansätze dar, die mit der Breitbandrichtlinie vom August 2008 mit einem Volumen von drei Millionen Euro über eine Laufzeit von drei Jahren jedoch unzureichend finanziert sind.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3221	
Der Kreis Pinneberg fordert, die flächendeckende Versorgung mit DSL-Breitbandanschlüssen in den Landesentwicklungsplan mit aufzunehmen. Gerade für die wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raumes ist die Versorgung mit moderner Telekommunikation unerlässlich. Zwar wird im Entwurf des LEP der bedarfsgerechte und flächendeckende Ausbau mit bisher fehlenden Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen berücksichtigt, jedoch bezieht sich dieser Punkt zu stark auf die ländlichen Räume des Landes. Auch in den Ordnungsräumen, wie fast dem gesamten Kreis Pinneberg, bestehen große Versorgungslücken. Der Abschnitt 8.9 "Informations- und Kommunikationsstruktur, Post" muss dementsprechend umformuliert werden.	
Beteiligter: 309 Kreis Rendsburg-Eckernförde ID: 3833	
11. In den Landesentwicklungsplan gehören deutlichere Aussagen zur Versorgung des gesamten Landes mit Breitbandinternet (DSL) .	

Stellungnahme	
Beteiligter: 2 Kreis Segeberg ID: 3622	
6.Breitbandinternet Die Versorgung mit Breitband-Internetverbindungen ist allgemein ein wichtiges Standortkriterium und damit Voraussetzung für die Sicherung und die Weiterentwicklung aller Regionen als Gewerbe- und Wohnstandort. Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse einerseits und der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen andererseits ist eine flächendeckende Versorgung in allen Landesteilen und insbesondere im ländlichen Raum kurzfristig umzusetzen. 7. Kommunikationsinfrastruktur Heute ist das Internet eine der wichtigsten Informationsquellen und ein unverzichtbares Kommunikationsmedium. Dies verdeutlichen die folgenden Beispiele. Im Tourismusbereich finden heute ca. 70% der Buchungen über das Internet statt, das als Medium von allen Altersgruppen gleichermaßen hierfür genutzt wird. Im nationalen und internationalen Wettbewerb um die Feriengäste wird eine eigene, ansprechende Homepage nicht nur für Tourismusagenturen und Gemeinden, sondern auch für Vermieter immer wichtiger. Auch Schulen und Volkshochschulen, von denen in Schleswig-Holstein viele im ländlichen Raum angesiedelt sind, benötigen für ihre Aus- und Weiterbildungsangebote eine breitbandige Infrastruktur. Für technikorientierte Betriebe wird die Bedeutung von Breitband deutlich an dem Beispiel, dass wichtige Bedienungs- und Serviceanleitungen nur per Download zur Verfügung stehen und nicht wie früher als Ausdruck mitgeliefert werden. In der Landwirtschaft werden zunehmend Wetterdaten, Antragswesen und Monitoring über das Internet abgewickelt. Auch die Landesregierung Schleswig-Holstein nutzt das Medium und stützt beispielsweise das aktuelle Beteiligungsverfahren zum LEP vorrangig auf das Internet. Vielen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern in den ländlichen Gemeinden war und ist es jedoch nicht möglich, die umfangreichen Daten zum LEP herunter zu laden, da keine ausreichende Breitbandversorgung vorhanden ist. Dies zeigt, dass die Versorgung mit Breitband-Internetverbindungen ein wichtiges Standortkriterium und damit Voraussetzung für die Sicherung und die Weiterentwicklung aller Regionen als Gewerbe- und Wohnstandort ist. Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse einerseits und der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen andererseits ist eine flächendeckende Versorgung in allen Landesteilen und insbesondere im ländlichen Raum kurzfristig umzusetzen.	
Beteiligter: 311 Kreis Steinburg ID: 4243	

Stellungnahme	
Zu Ziffer 8.9 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur: Aussagen in den Regionalplänen zur Informations- und Kommunikationsinfrastruktur sind kein geeignetes Mittel um die Breitbandversorgung im Land zu erhöhen. <u>Begründung:</u> Der Handlungsbedarf ist heute und kann nicht erst im Aufstellungszeitraum des Regionalplans erfasst werden. Im privaten und öffentlichen Leben sowie für die Wirtschaft ist eine zukunftsfähige Entwicklung ohne Anschluss an schnelle Internetverbindungen (Breitband) undenkbar. Um für alle Teile Schleswig-Holsteins schnellstmöglich eine gleichwertige Grundausstattung zu schaffen, reicht ein Förderprogramm nicht aus. Die rasante technische Entwicklung erfordert für den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein und insbesondere für die ländlichen Räume eine umfassende und kurzfristig greifende Strategie.	
Beteiligter: 858 Landtagsfraktion CDU ID: 2851	
4. DSL-Versorgung von überragender Bedeutung! Der Entwurf lässt deutliche Aussagen zur flächendeckenden Versorgung mit Breitbandinternet (DSL) vermissen. Mit Sorge sieht die CDU-Landtagsfraktion zudem die Ausdünnung der Postversorgung, was besonders den ländlichen Raum betrifft.	
Beteiligter: 801 SHGT ID: 3198	
1. Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Dafür braucht das Land eine umfassende Strategie. Überall verfügbares Hochleistungsinternet ist unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes. Ggf. muß die öffentliche Hand nach dem Vorbild der Schleswig den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen. 2. Die Aussagen zur Postversorgung (8.9, S. 118) sind ebenfalls unzureichend. Auch in nicht zentralen Orten müssen wegen der Entfernungen Poststandorte mit umfassendem Leistungsangebot vorhanden sein. Es ist aber zu befürchten, dass nach der vollständigen Aufhebung des Briefmonopols nicht einmal mehr die zentralen Orte und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion von der Post mit vollwertigen Angeboten versorgt werden. Z. T. ist das jetzt schon nicht mehr der Fall.	
Beteiligter: 1050 Schleswig-Holsteinischer Landkreistag ID: 3734	

Stellungnahme	
6. Kommunikationsinfrastruktur Die Versorgung mit Breitband-Internetverbindungen ist allgemein ein wichtiges Standortkriterium und damit Voraussetzung für die Sicherung und die Weiterentwicklung aller Regionen als Gewerbe- und Wohnstandort. Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse einerseits und der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen andererseits ist eine flächendeckende Versorgung in allen Landesteilen und insbesondere im ländlichen Raum kurzfristig umzusetzen. Begründung: Heute ist das Internet eine der wichtigsten Informationsquellen und ein unverzichtbares Kommunikationsmedium. Dies verdeutlichen die folgenden Beispiele. Im Tourismusbereich finden heute ca. 70% der Buchungen über das Internet statt, das als Medium von allen Altersgruppen gleichermaßen hierfür genutzt wird. Im nationalen und internationalen Wettbewerb um die Feriengäste wird eine eigene, ansprechende Homepage nicht nur für Tourismusagenturen und Gemeinden, sondern auch für Vermieter immer wichtiger. Auch Schulen und Volkshochschulen, von denen in Schleswig-Holstein viele im ländlichen Raum angesiedelt sind, benötigen für ihre Aus- und Weiterbildungsangebote eine breitbandige Infrastruktur. Für technikorientierte Betriebe wird die Bedeutung von Breitband deutlich an dem Beispiel, dass wichtige Bedienungs- und Serviceanleitungen nur per Download zur Verfügung stehen und nicht wie früher als Ausdruck mitgeliefert werden. In der Landwirtschaft werden zunehmend Wetterdaten, Antragswesen und Monitoring über das Internet abgewickelt. Auch die Landesregierung Schleswig-Holstein nutzt das Medium und stützt beispielsweise das aktuelle Beteiligungsverfahren zum LEP vorrangig auf das Internet. Vielen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern in den ländlichen Gemeinden war und ist es jedoch nicht möglich, die umfangreichen Daten zum LEP herunter zu laden, da keine ausreichende Breitbandversorgung vorhanden ist.	
Beteiligter: 853 Stadt Krempe ID: 2819	
Großteile der Krempermarsch sind hinsichtlich einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindung unterversorgt. Dieses zeigt sich u. a. im sogenannten Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Eine flächendeckende Versorgung ist für die Gemeinden und deren Bevölkerung bzw. Betriebe existenziell wichtig. Hier sind deutlichere Signale zu setzen um die Breitbandversorgung überall gleichrangig zu gewährleisten. Zur Versorgung der Stadt Krempe und des näheren Umlandes muss das Weiterbestehen einer Postfiliale mit umfassendem Leistungsangebot unbedingt sichergestellt bleiben.	
Beteiligter: 386 Wirtschaftsverein Witzwort Uelvesbüll und Umgebung ID: 363	

Stellungnahme	
8. Kommunikationsinfrastruktur Breitbandanbindung / DSL kommen im LEP-Entwurf als Stichwort auf S. 117 /118 vor. In der Praxis ist wohl unstrittig, daß Heute eine Anbindung an Kommunikationsstrukturen ebenso wichtig ist, wie etwa die Verkehrsinfrastruktur. Ob nun für Protokollaufgaben in der Tierzucht, als Werbe- und Kommunikationsmedium im Tourismus, in der Aus- und Weiterbildung, beim Bestellen von Waren und Dienstleistungen oder einfach in der persönlichen Kommunikation - die Verfügbarkeit einer Breitband Datenverbindung ist essentieller Bestandteil der Infrastruktur für Gewerbe und Privatleben und scheint innerhalb des Entwurfes des LEP unterrepräsentiert. Auf S. 117 etc. des Entwurfs des LEP findet sich nun lediglich ein Passus, der lediglich sehr vage auf die Problematik eingeht. Da die Telekommunikation aber mittlerweile sowieso privatwirtschaftlich organisiert ist fragt sich allerdings, ob es nicht sinnvoll wäre, den Gemeinden wenigstens konkrete Unterstützung bei der Einwerbung der hierfür bereitgestellten EU-Fördermittel anzubieten. Zitat LEP: <u>8.:</u> G (1) Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur soll bedarfsgerecht und flächendeckend ausgebaut werden. Insbesondere in ländlichen Regionen mit bisher fehlenden Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen soll das Angebot verbessert werden. Der Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur soll umwelt- und sozialverträglich erfolgen. Die technische Infrastruktur der Kommunikationsanlagen soll mit anderen räumlichen Nutzungen abgestimmt werden. Orts- und Landschaftsbilder sollen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Vorhandene oder geplante Richtfunkstrecken sollen von störender Bebauung freigehalten werden. Sendemasten und Antennenträger sollen von den verschiedenen Netzbetreibern möglichst gemeinsam genutzt werden. Der Zugang zu moderner Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung. Er trägt zudem durch die Möglichkeit der Nutzung von Online-Angeboten zur Versorgung der Bevölkerung in Gemeinden und Teilräumen ohne wohnortnahe Angebote bei. In einigen ländlichen Regionen fehlen bisher insbesondere Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen. Um daraus resultierende Standortnachteile für ansässige Unternehmen zu beseitigen, ist der Ausbau der Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen zu unterstützen.	

9. Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung

Stellungnahme	
Beteiligter: 377 Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. ID: 188	
Zu Kap. 9. mit Bezügen zu Kap. 5: Das im LEP definierte Ziel, den Flächenverbrauch insgesamt reduzieren zu wollen, begrüßen wir, da es ein wichtiger Baustein zur Umsetzung des ebenfalls im LEP formulierten Leitbildes der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Grundlagen des Lebens ist.	

Stellungnahme	
Gleichwohl sollte in Kap. 5 im Leitbild unter 5.1 (1) der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen deutlicher herausgearbeitet werden. So sollte in 5.1. (2) ein klarer Hinweis auf die Vorgaben der EU-Richtlinien Natura 2000 und WRRL formuliert werden, sowie beim benannten Biotopverbund die Zielzahl von 10% der Landesfläche (gem. LNatSchG) auftauchen. Zudem sollte hier, sowie in der Karte selbst und in Kap. 5.6, eine differenzierte Betrachtung der Landesentwicklungsachsen erfolgen. Das in der Karte dargestellte „dünnbesiedeltes abgelegenes Gebiet“ sollten nicht als Landesentwicklungsachsen dargestellt werden. Auch in Kap. 5.4 Ländliche Räume kommt das Thema Natur und Landschaft deutlich zu kurz. So fehlen z.B. Hinweise auf den wichtigen Lebensraumschutz - gleiches gilt für die Stadt-Umlandbereiche. Die unter Kap. 9.2.1 (2) vorgenommene Fokussierung auf die Stiftung Naturschutz greift zu kurz. Aktivitäten wie z.B. die der Schrobach-Stiftung in den Gebieten der Oberen Treene, Mittleren Treene und im Aukrug zeigen, wie erfolgreich im Sinne des Naturschutzes und der Regionalentwicklung ein vergleichbares Engagement auch anderer Stiftungen sein kann. Das in Kap. 9.2. (3) auf Seite 120 formulierte Ziel, Eingriffe in Natur und Landschaft auf ein Minimum zu reduzieren, begrüßen wir ausdrücklich. Dabei ist jedoch festzustellen, dass die letzte Überarbeitung des LNatSchG die Möglichkeiten des Eingriffs eher erleichtert hat. Auch die Deregulierung, die z.B. durch Aufhebung des Knickerlasses vollzogen wurde, führt zu einer Beeinträchtigung der Kulturlandschaft, die nicht nur von Naturschützern, sondern inzwischen von vielen Menschen im ländlichen Raum kritisch gesehen wird. Die Möglichkeiten, die ein LEP zur Verhinderung bzw. Korrektur solcher Entwicklungen hat, sollten genutzt werden. Die Aufnahme des Binnenhochwasserschutzes (Kap. 9.5) in den LEP halten wir angesichts der Entwicklungen und Erfahrungen der letzten Jahre für folgerichtig. Ob und wenn ja welche Auswirkungen die Ausweisung von Vorranggebieten (Überschwemmungsbereiche) auf die Entwicklung von Natur und Umwelt in diesen Bereichen haben wird, wird vor allem von der konkreten Umsetzung abhängen. Für die an vielen Stellen im LEP geforderten Kooperationen und integrierten Handlungsstrategien bedarf es einer entsprechenden Kommunikationskultur im Lande. Es gibt Überlegungen einiger Akteure die erforderlichen Netzwerke und Kommunikationsplattformen dafür aufzubauen. Die Nennung solcher Umsetzungsinstrumente im LEP würde diese Aktivitäten im Sinne der Zielerreichung stützen und befördern.	
Beteiligter: 494 Gemeinde Immenstedt ID: 700	
7. In Bezug auf Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung ist die Gemeindevertretung Immenstedt der einmütigen Auffassung, dass die Entwicklung von regenerativen Energien weiterhin gefördert werden muss.	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 295	
Wir halten dieses Kapitel für wenig gelungen und schlagen eine grundlegende Überarbeitung vor. In der Leitbilddefinition (9.1) wird postuliert, dass die Natura 2000-Gebiete zentrale Elemente des landesweiten Biotopverbundsystems sind.	

Stellungnahme	
Diese Aussage entspricht nicht den Vorgaben des § 1 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz. Der entsprechende Absatz in der Leitbilddefinition ist entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs. 4 LNatSchG zu überarbeiten. Wir sehen auch keine Notwendigkeit, den Waldanteil in Schleswig-Holstein auf 12 % zu erhöhen, da dadurch der Raum für den alternativen Anbau von Nahrungs- bzw. Energiepflanzen eingeschränkt wird und eine flexible landwirtschaftliche Nutzung erschwert wird. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Belastungen der Luft nicht nur durch angepasste Siedlungsstrukturen und Förderung des ÖPNV reduziert werden können, sondern insbesondere durch technologische Weiterentwicklung in der Antriebstechnik. Auch dies bitten wir in den Leitbildaussagen zu berücksichtigen. Im Abschnitt 9.2 werden überwiegend Ansprüche des Naturschutzes an den Raum formuliert. Ergänzt wird dies durch boden- und gewässerspezifische Ansprüche an den Raum. Durch die planerische Festlegung von Vorranggebieten für den Naturschutz, Vorbehaltsräumen und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, regionalen Grünzügen und Grünzäsuren in Abschnitt 9.3 werden große Bereiche des Landes für den Naturschutz reserviert. In allen diesen Bereichen wird den Ansprüchen des Naturschutzes im Rahmen der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen entweder ein besonderes Gewicht beigemessen oder gar ein expliziter Vorrang des Naturschutzes formuliert. Wir raten eine grundlegende Überarbeitung dieses Abschnittes an. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass das Abwägungsergebnis nicht durch einseitige naturschutzfachliche Zielfestlegungen präjudiziert wird. Den bodenund gewässerspezifischen Regelungen sollte dabei ein eigener Abschnitt gewidmet werden. Die Ausführungen zum Schutz der Meere sollten ebenfalls in einem eigenen Kapitel dargestellt werden. Im Gegensatz zu den räumlichen Ansprüchen des Naturschutzes finden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz (vgl. Abschnitt 9.4) in der Gesamtkarte keine Berücksichtigung. Angesichts der großen Bedeutung des Grundwassers für die Versorgung der Menschen aber auch des Gewerbes und der Industrie mit sauberen und hygienisch einwandfreien Trinkwasser ist dies unverständlich. Wir schlagen daher vor, diese Gebiete entsprechend den Vorgaben des Programms zur Neuorientierung der Ausweisung von Wasserschutzgebieten vom September 2005 in die Gesamtkarte oder als eigene Karte in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen. Die Ausführungen in Abschnitt 9.5 sind nicht mehr aktuell. Zwischenzeitlich ist der Generalplan Binnenhochwasserschutz veröffentlicht worden. Der Abschnitt sollte daher entsprechend den Vorgaben des Generalplans Binnenhochwasserschutz aktualisiert werden. Angesichts der großen Bedeutung des Klimaschutzes, schlagen wir ein eigenes Kapitel zu diesem Thema vor. Hier sollten insbesondere die Potenziale und Zukunftsperspektiven des Landes Schleswig-Holstein im Bereich der Kohlendioxidspeicherung und -lagerung (CCSTechnologien) dargestellt werden.	
Beteiligter: 310 Kreis Schleswig-Flensburg ID: 1600	
Aspekte zum Kapitel 9: Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung In den Ausführungen zu Vorranggebieten und Vorbehaltsräumen für den Naturschutz fehlen verbindliche Aussagen zur landwirtschaftlichen Nutzung und deren Fortbestand und Weiterentwicklung in diesen Räumen. Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf Grund von Ausweisungen auf Ebene der Landes- und Regionalplanung muss vermieden werden.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2533	
Zu 9 Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung (S. 119 ff.) Für die grundlegende Novellierung des LEP erscheint die Fortschreibung des Landschaftsprogramms von 1999 als Fachbeitrag und als Grundlage für eine Abwägung notwendig. Geänderte Aussagen im Bereich von Natur und Landschaft lassen sich nur teilweise aus dem alten Landschaftsprogramm und dem digitalen Umweltbericht des MLUR herleiten. Die Voraussetzungen für die Ausweisung regionaler Grünzüge und Grünzäsuren in der Regionalplanung werden textlich detailliert dargestellt. Neu ist die Aufnahme von Geotopen, wünschenswert ist auch die Berücksichtigung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsräume. Die im LEP genannten Merkmale sollen als Kategorien in einem fortzuschreibenden Landschaftsprogramm kartographisch dargestellt werden.	
Beteiligter: 665 Naturschutzbeirat sl-fl ID: 1606	
<u>Kap. 9.2 G (3) (S. 119 f.) "Kulturlandschaft"</u> Die Bestimmung als G ("Grundsatz"), dass "die naturraumtypischen Landschaften sowie Kulturlandschaften .. in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit geschützt und entwickelt werden (sollen)" verwässert in erheblichem Maße die Regelungen in § 1 (3) Nr. 13 und 14 des Landesnaturschutzgesetzes. Der Begriff "Kulturlandschaft" wird in der Begründung (S. 120 li.) auf die "heutige Kulturlandschaft und insbesondere das heutige Landschaftsbild" bezogen - als "Ergebnis ... der aktuellen Landnutzungsformen". Diese "aktuellen Landnutzungsformen" werden in ihrer Bedeutung für die Bereitstellung eines intakten und für die Freizeit- und Erholungsnutzung wichtigen Landschaftsbildes in dieser Pauschalierung drastisch überbewertet, insbesondere, wenn ihnen zugestanden wird, dass sie "eine wichtige Grundlage für die Freizeit und Erholungsnutzung (bilden) und .. damit nicht nur ein ökologisch -, sondern auch ökonomisch wertvolles Potenzial dar(stellen), das es zu erhalten und zu nutzen gilt." Diese Deutung der Landnutzung unterschlägt die von ihr verursachten, seit Jahrzehnten bekannten und wissenschaftlich nachgewiesenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft z.B. im Rahmen des Arten- und Biotopschutzes sowie des Landschaftsbildes. Die Grundsatzbestimmung ist letztlich überflüssig, da sie geltendem Recht entgegensteht. <u>Kap. 9.2 B Abs. 6 (S. 120 re.) "Lage zwischen den Meeren"</u> Die Erhaltung der "Erlebnismöglichkeiten der maritimen Natur und Landschaft.. als charakteristisches Landschaftsbild" sollte sinngemäß auch für	

Stellungnahme	
die Schlei gelten. Hieraus ergibt sich die Forderung einer textlichen Ergänzung für den restriktiven Umgang mit jeder Art von Windkraftanlage im gesamten geologischen Schleiraum. <u>Kap. 9.2 G (3) (S. 119 re.) "Meeresökosysteme",</u> in der Weise, dass auch die Schlei nicht nur mit ihren speziellen Salz- und Süßwasser-geprägten Ökosystemen als "Wert an sich und als Lebensgrundlage der Menschen" geschützt und erhalten werden (soll)", sondern ebenso "der freie Blick auf .. (die Schlei und) auf den unverbauten Horizont weitgehend als Landschaftserlebnis erhalten werden (soll)". Diese Forderung zielt auch ab auf die Frage der Zulässigkeit von Windkraftanlagen entlang des geologischen Schleibeckens. <u>Kap. 9.2.1 Z/ZR (1) (S. 122 re. f) "Vorranggebiete für den Naturschutz"</u> Es wird empfohlen, neben dem Nationalpark auch die bestehenden Naturschutzgebiete und die gesetzlich geschützten Biotope in der Hauptkarte darzustellen. Zum einen ist das Land der Verordnungsgeber und nicht die nachgeordneten Ebenen, auf denen die Regionalpläne erarbeitet werden sollen, zum anderen wird dadurch für diesen wichtigen planungsrelevanten Fachbereich schon auf der obersten Stufe der Planungshierarchie Klarheit angeboten. Flächenscharfe Darstellungen sind im LEP schon vorhanden (Zeichenerklärung-Nr. 8, 25, 28), also durchaus auch in anderen Fällen realisierbar. <u>desgl. Punkt 3 "Gebiete über 20 ha"</u> Die Einschränkung, dass ausschließlich solche "Gebiete ..., die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung ... als NSG erfüllen und die einstweilig sichergestellt sind ... oder bei denen ein weitestgehender [Was ist damit definiert?] Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen ... vorhanden ist", in den Regionalplänen darzustellen seien, die mehr als 20 ha groß sind, entbehrt jeder fachlichen Grundlage. Die Qualität und raumordnerische Bedeutung eines (potentiellen) Schutzgebietes ergibt sich nicht aus seiner Flächengröße sondern aufgrund der dort zu erhaltenden, zu entwickelnden oder wiederherzustellenden "Biotope oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit" (§ 23 BnatSchG). Auch wesentlich kleiner geschnittene Flächen können in hohem Maße für die Landesentwicklung von Bedeutung sein. Deshalb sind auch kleinere Gebiete generell unter fachlichen Kategorien zu beurteilen und in die Regionalpläne einzustellen. Gleiches gilt für die 20-ha-Minimalregelung unter Punkt 4 ("ges. gesch. Biotope"). Außerdem sollte die Liste erweitert werden um alle Flächen, die aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit Ausgleichs-, Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen belegt wurden.	

Stellungnahme	
<u>Kap. 9.2.2 Z/GR (2) (S. 123 re.) "Gebiete über 20 ha"</u> Die obigen Aussagen zu den 20-ha-Minimalregelungen gelten hier Sinn-gemäß. <u>Kap. 9.2.2 G (4) (S. 123 re.) "Eingriffe in Vorbehaltsgebieten"</u> Der Grundsatz ist vielfältig unklar und benutzt Begriffe, die an denen der Eingriffsregelung des Naturschutzrechts vorbeigehen. Welche Bedeutung haben z.B. "nicht grundlegend belasten" oder "endgültige Veränderung der Landschaftsstruktur" im Vergleich zu "erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes"? Nicht nachvollziehbar ist überdies, inwiefern eine <u>Planung</u> zu einer Belastung des Naturhaushaltes werden kann. Alternativer Formulierungsvorschlag für den gesamten Absatz: "In den Vorbehaltsgebieten sollen Maßnahmen nur dann durch Planungen vorbereitet werden, wenn absehbar ist, dass die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfüllt werden können." Hierdurch wird die erste Prüfungsstufe der naturschutzrechtlichen Verträglichkeit an den Anfang des Planungsprozesses gestellt. <u>Kap. 9.2.2 G (5) (S. 123 re.) "überörtliche Abstimmung"</u> Zur zusätzlichen Absicherung der Soll-Vorschrift zur überörtlichen Abstimmung über die Vorbehaltsgebiete für Natur- und Landschaft sollte in Kap 10 B Abs. 1 (S. 133 li.) ein separater Punkt (etwa:) "Sicherung der biologischen Vielfalt durch überörtlich abgestimmte kommunale Planungen" angefügt werden, um einen Ansatz für eine Verfahrensregelung anzubieten. <u>Kap. 9.2.2 B Abs. 6 (S. 124 re.) "Vorbehaltsgebiete bei (militärischer) Sondernutzung"</u> Die Festsetzung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft innerhalb von militärischen Sondernutzungsflächen sollte vor dem Zeitpunkt der Entscheidung über eine geplante Veräußerung erfolgt sein, um potentiellen Käufern reelle Informationen über die Nutzungs- (oder Nichtnutzungs-) Möglichkeiten der Liegenschaft unterbreiten zu können. <u>Kap. 9.2.2 i. Verb. m. Kap 7.7.1</u> Insbesondere entlang der Förde- und Ostsee-Küste - sieht der LEP großflächig eine Überlagerung der "Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft" mit den "Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung" vor. Es wird dringend empfohlen, schon auf dieser Planungsebene Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten zumindest für die Ebene der Regionalplanung vorzusehen. (B Abs. 7 reicht dazu nicht aus.) <u>Kap. 9.3.2 Z (3) (S. 127 li.) "Grünzäsuren"</u>	

Stellungnahme	
Es wird empfohlen zu prüfen, ob die Aussage "Die Ziele und Grundsätze für regionale Grünzüge (>9.3.1) gelten hier entsprechend." so beabsichtigt ist. Da die Aussage als Z (Zielformulierung) gilt, würden die Grundsätze G (4) und G (5) aus Kap. 9.3.1 hier automatisch als Ziele gelten. (Dagegen werden keine Einwände erhoben!) Die Umsetzung von G (6) wird sich jedoch schwierig gestalten. <u>Kap. 9.5.1 B Abs. 2 (S. 128 re.)</u> Die Aussage ist überflüssig. <u>Kap. 9.5.2 B Abs. 2, Sätze 2 u. 3 (S. 129 re.)</u> Handelt es sich um Ziel- oder Grundsatzaussagen? [Es wurde hier klar gesehen, dass die Sätze innerhalb eines B-Absschnittes stehen. Da sie aber als Muss-Bestimmungen formuliert sind, sind sie hier fehl am Platze, da sie nichts bewirken.] <u>Kap. 9.6 B Abs.3, Satz 1 (S. 131 li.) "künftiger Meeresspiegelanstieg"</u> Der im Generalplan Küstenschutz (Dezember 2001) für den Meeresspiegelanstieg genannte Wert von 50 cm bis 2100 muss unbedingt überprüft werden. Es ist offen darzulegen, ob der Wert lediglich die Erwärmung und die damit einhergehende Volumenzunahme des derzeitigen Meereskörpers berücksichtigt, oder ob weitergehende klimabedingte Fakten, z. B. das Abschmelzen des Grönlandeises, eingeflossen sind. Nach hiesiger Auffassung kann letzteres noch nicht Bestandteil der Berechnung gewesen sein, denn es wird von namhaften Vertretern der Meteorologie inzwischen ein Meeresspiegelanstieg um mehrere Meter (4 bis 6 m) angenommen. Es wäre fatal, wenn der LEP an den vorliegenden wissenschaftlichen Fakten vorbei planen würde! Die Zahl, die hier genannt oder verschwiegen wird, kann langfristig Menschenleben (und Wirtschaftsgüter) in Not bringen!	

9.1 Leitbild

Stellungnahme	
Beteiligter: 768 Amt Hüttener Berge ID: 2313 Gemeinde Holtsee Leitbild (Kapitel 9): Land, Meer, Naturhaushalt in Funktion erhalten, weiterentwickeln und wiederherstellen	

Stellungnahme	
• Landesweite Biotopverbundsysteme • Wald auf 12% der Landesfläche erhöhen • Boden erhalten nur sparsam neue Siedlungen - Flächenverbrauch reduziere • Verkehrsvermeidung (Siedlung an Siedlungsachsen) • Ausbau regenerativer Energie, Einsparung und Energieeffizienz Das Leitbild und die Grundsätze werden von uns als positiv und richtig begrüßt. • Natur und Umwelt 1. Die Inhalte der Grundsätze sind plausibel und finden unsere Zustimmung. 2. Es wird jedoch nicht definiert, was bei Interessenskonflikten vorgeht, Umweltschutz oder kurzfristige wirtschaftliche Interessen. 3. Es müssen im LEP im Kapitel 9.2 „Natur und Umwelt“ zur Erhöhung der Verbindlichkeit fast alle „G“ durch „Z“ ersetzt werden. 4. Positiv ist, das baulich nicht mehr genutzte Flächen entsiegelt werden sollen, dies ist durch das Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Die Grundsätze des Kap. 9 sind sehr positiv. Leider fehlen bei den allgemeinen, nicht bereits durch übergeordnete Gesetze geregelten, Bereichen des Umwelt- und Klimaschutzes die verbindlichen Zielvorgaben. Verbindliche Vorgaben sind nur bei den Grünzäsuren und Grünzügen, beim Binnen- und Küstenschutz sowie beim Grundwasserschutz vorhanden, da hier bereits andere übergeordnete gesetzliche Regelungen greifen. Angesichts der immensen Probleme, die auf Schleswig-Holstein im Zuge der Klimaerwärmung und durch den Artenschwund zukommen und der daraus gerade auch in wirtschaftlicher Hinsicht resultierenden Probleme, ist es notwendig dem Umweltschutz einen verbindlichen Planungsrahmen im LEP zu geben. Hier hängt letztlich die Zukunft Schleswig-Holsteins dran, so dass Umweltschutz nicht hinter kurzfristigen wirtschaftlichen (und landwirtschaftlichen) Interessen zurückstehen darf. Auf Grund der nur vorhandenen „Grundsätze“ und „Soll-Formulierungen“ würde im Zweifel immer die kurzfristige konkrete Maßnahme mit der Aussicht auf kurzfristigen wirtschaftlichen Gewinn (oder Arbeitsplatzversprechung) den Umweltschutz aushebeln. Dass dies mittel- und langfristig volkswirtschaftlich sehr teuer wird interessiert dabei dann nicht. Daher muss der Umweltschutz als verbindliche Vorgabe mit „Z“ im LEP verankert werden.	

Stellungnahme	
1. Bei allen geplanten Maßnahmen muss das Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung (minus 40% CO₂) Vorrang haben. 2. Erhalt der natürlichen Ressourcen muss Vorrang haben.	
Beteiligter: 335 BUND Schleswig-Holstein ID: 471 Zu 9.1 (1) Was wollen wir? und (2) Wie kommen wir dahin? Die eingegangene Verpflichtung Deutschlands zum Erhalt der Biodiversität wird über die formulierten Ziele nicht abgedeckt. „Artenvielfalt an Tieren, Pflanzen und Lebensgemeinschaften“ erfasst z.B. nicht deren genetische Vielfalt. Zudem sollte sich das Land SH ausdrücklich zu den internationalen Verpflichtungen im Naturschutz bekennen und in die eigenen Zielsetzungen aufnehmen. <u>Forderung:</u> • Den Begriff „Artenvielfalt“ durch „biologische Vielfalt“ oder „biologische Diversität“ ersetzen. Zu bewahren gilt es nicht nur die „herausragende“ Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft, sondern jegliche. <u>Forderung:</u> • Das Attribut „herausragend“ ist wegen der einschränkenden Bedeutung zu streichen. Der ungebremsste Flächenverbrauch durch Überbauung und Versiegelung ist eines der gravierenden Umweltprobleme. <u>Forderung:</u> • Die Minimierung des Flächenverbrauchs ist als gesonderter Punkt aufzunehmen und mit der Zielangabe zu versehen, dass der jährliche Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 gegenüber 2008 auf maximal 1/3 reduziert wird. Für die Mitverantwortung und den entsprechenden Beitrag Schleswig-Holsteins zur Begrenzung des weltweiten Klimawandels ist die Formulierung „einen Beitrag... leisten“ zu vage und zu unverbindlich. Forderung: • Entsprechend den nationalen Klimaschutzzielen sollte ein präzises Reduktionsziel für den Treibhausgas-Ausstoß für das Land formuliert werden, das mindestens in Höhe der nationalen deutschen Werte liegt.	

Stellungnahme	
Das bereits feststellbare und das zukünftig nicht mehr vermeidbare Maß des Klimawandels erfordert es, auch im Bereich des Natur- und Umweltschutzes Maßnahmen zu treffen, die eine natürliche Anpassung der Tier- und Pflanzenwelt an die sich ändernden Bedingungen erlauben. Eine zentrale Rolle spielt die Herstellung eines funktionsfähigen, umfassenden Biotopverbundsystems, das es Tieren und Pflanzen ermöglicht, den klimabedingten Biotop- und Habitatveränderungen mit der Verschiebung ihrer Verbreitungsareale und entsprechenden Wanderbewegungen zu folgen. Schleswig-Holstein ist trotz der Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete weit von einem System entsprechend vernetzt und qualitativ entwickelter Naturlebensräume entfernt. Andererseits wird es aufgrund der wachsenden Flächenansprüche und Nutzungskonkurrenz immer schwieriger, die benötigten Flächen bereit zu stellen. Es müssen daher alle geeigneten Instrumente für die Flächenbeschaffung genutzt werden. Insbesondere die flächenhafte Eingriffskompensation ist in den Dienst der Lebensraumvernetzung zu stellen. <u>Forderung:</u> • Der gewachsenen Bedeutung der Schaffung eines landesweiten Biotopverbundsystems zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ist Rechnung zu tragen durch dessen ausdrückliche Heraushebung als unverzichtbare und vordringliche Anpassungsstrategie gegenüber den Folgen des Klimawandels. • Das LEP-Leitbild sollte unter 9.1 (2) aufführen, dass die gesetzliche Eingriffskompensation - einschließlich der Instrumente Öko-Konto und Flächenpool - vorrangig für Schaffung des landesweiten Biotopverbundsystems zu nutzen ist. • Es ist ausdrücklich auszuführen, dass die Entwicklung des Biotopverbundsystems im Konfliktfall durch konkurrierende Planungsvorhaben, z.B. Siedlungsentwicklung und Verkehrswegeplanung nicht erheblich beeinträchtigt oder verhindert werden darf. Diese sind an die biologisch-ökologischen Anforderungen anzupassen. Dagegen ist eine Anpassung der Biotopverbundplanung aufgrund der natürlichen Gegebenheiten in der Regel nicht möglich. • Weiterhin sollte unter 9.1 (2) ausgeführt werden, dass erhebliche Störungen (Barrieren, Wanderhindernisse) in Folge bestehender Verkehrswege innerhalb notwendiger Biotopverbundachsen durch geeignete Querungshilfen zu beseitigen bzw. zu entschärfen sind. Dazu zählen z. B. die nachträgliche Schaffung von multifunktionalen Wildbrücken, der Umbau von Talbrücken und die Einrichtung von Tunneln. • Es ist ein Landesaktionsplan für die Wiedervernetzung aufzustellen.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4176	
9.1 Leitbild Unter Absatz 2 wird die Förderung des ÖPNV angeregt. Hierzu gehört auch eine auskömmliche Ausstattung der Aufgabenträger des ÖPNV mit Finanzmitteln. Bis zum Jahr 2012 sind die Finanzmittel für den ÖPNV (Bus) jedoch rückläufig. Ab dem Jahr 2013 sind noch gar keine Aussagen	

Stellungnahme	
zur Finanzausstattung der ÖPNV-Aufgabenträger möglich. Vor dem Hintergrund der steigenden Kraftstoff-, Personal- und Fahrzeugkosten, kann das heutige ÖPNV-Angebot bei stagnierend/sinkender Finanzausstattung bestenfalls gehalten, jedoch kaum ausgebaut werden. Deshalb sind Initiativen zur Stärkung des ÖPNV im ländlichen Raum zu entwickeln.	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4225	
9.1 Das Leitbild L (2) sollte unter einem gesonderten Punkt um den konkreten Lebensraumschutz bestimmter Arten ergänzt werden, siehe Novellierung BNatSchG. (Definition Ressourcen: „Vorräte materieller und ideeller Art, die in der Regel nur im begrenzten Umfang vorhanden sind".) L (2) Pkt 5.: Gewässer sollen vor Beeinträchtigungen bewahrt werden, gleichzeitig sollen Menschen und materielle Werte vor dem Wasser geschützt werden. Diese Aussage erscheint unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit durchgeführten Schutzmaßnahmen als ein Widerspruch in sich (Eindeichungen, Gewässerbegradigungen, Funktionsreduzierung als „Vorfluter" usw.). Seitens der UNB wird folgende Alternativformulierung unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange empfohlen: Durch Schaffung von Retentionsräumen und Durchführung von Gewässerrenaturierungen und sonstigen Rückhalteprojekten in der freien Landschaft soll der Besitz der Menschen langfristig vor Hochwasser geschützt werden, ohne dass unvermeidbare Eingriffe in geschützte Bereiche vorgenommen werden müssen. Hierzu gehört insbesondere auch die Vermeidung von Bebauungen in Überschwemmungs- und sonstigen Niederungsbereichen.	
Beteiligter: 394 LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. ID: 172	
Die unter (2) aufgeführten Maßnahmen sollten mit Augenmaß und unter breiter Beteiligung der Anwohner erfolgen. Mit Blick auf die Abnahme der Bevölkerung und den damit verbundenen wirtschaftlich und sozialen Auswirkungen muss eine zukunftsorientierte Planung für und mit den Menschen erfolgen. Nach diesen Anmerkungen und Verbesserungsvorschlägen möchten wir darauf hinweisen, dass wir ebenfalls in den zuständigen Gremien der Akademie der ländlichen Räume an einer Stellungnahme zu dem Entwurf des LEP mitarbeiten. Daher verweisen wir auf die dort erstellten Aussagen und unterstützen diese ausdrücklich.	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2534	
Zu 9.1 Leitbild	

Stellungnahme	
(S. 119) Der gute ökologische Zustand der Seen, der Fließgewässer und nicht zuletzt für Kiel der Ostsee bzw. der Förde ist nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu schützen und wiederherzustellen. Dieser Aspekt fehlt und muss daher wegen seiner hohen Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, für Tiere und Pflanzen, für Freizeit und Erholung und als qualitativ bedeutender Standortfaktor hervorgehoben werden. Der unter L (2) 5. Spiegelstrich erwähnte Schutz der Gewässer vor Beeinträchtigungen wird der Bedeutung der Gewässer nicht gerecht.	
Beteiligter: 431 Landesnaturschutzverband SH e.V. ID: 426	
11. Leitbild Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung Die eingegangene Verpflichtung Deutschlands zum Erhalt der Biodiversität wird über die formulierten Ziele nicht abgedeckt. „Artenvielfalt an Tieren, Pflanzen und Lebensgemeinschaften“ erfasst z.B. nicht deren genetische Vielfalt. Die Landesregierung muss sich auch in der Raumordnung und -Planung ausdrücklich zu den internationalen Verpflichtungen im Naturschutz bekennen und in die eigenen Zielsetzungen aufnehmen. Wir regen an, den Begriff „Artenvielfalt“ durch „biologische Vielfalt“ oder „biologische Diversität“ zu ersetzen. Die Einschränkungen zur Bewahrung nur der "herausragenden" Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft ist nicht akzeptabel und mit dem Staatsziel des Landes zum Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens nicht vereinbar. Das Attribut „herausragend“ ist zu streichen. Der uneingeschränkte Flächenverbrauch und die damit verbundene Isolation von Lebensräumen für viele Pflanzen und Tiere werden als eine der schwerwiegendsten Hauptursachen für das Aussterben von Arten und den Verlust von Biodiversität angesehen. Im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie aus dem Jahr 2002 und der im November 2007 vorgelegten nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt hat sich die Bundesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs bis zum Jahr 2020 auf 30 ha pro Tag bekannt. Nachdem der Flächenverbrauch von 129 ha im Jahr 2000 auf 93 ha im Jahr 2003 gesunken war, ist er nach aktuellen Zahlen wieder auf ca. 120 ha gestiegen. Diese Zielsetzung des Bundes, die nur mit den Ländern gemeinsam erreichbar ist, ist daher in den Absichtskatalog der Raumplanung als konkrete Zielvorgabe aufzunehmen. Für die Mitverantwortung und den entsprechenden Beitrag Schleswig-Holsteins zur Begrenzung des weltweiten Klimawandels ist die Formulierung „einen Beitrag... leisten“ zu vage und zu unverbindlich. Entsprechend des im Januar 2008 von der Landesregierung vorgestellten Aktionsplans Klimaschutz und seiner Maßnahmenblätter, wonach das Land die Vorgabe von 40% CO2 Minderung in der Energie- und	

Stellungnahme	
Klimaschutzstrategie der Bundesregierung „nachhaltig unterstützen möchte“, ist dieses Ziel in den LEP aufzunehmen. Das bereits feststellbare und das zukünftig nicht mehr vermeidbare Maß des Klimawandels erfordert auch im Bereich des Natur- und Umweltschutzes Maßnahmen zu treffen, die eine natürliche Anpassung der Tier- und Pflanzenwelt an die sich ändernden Bedingungen erlauben. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Herstellung eines funktionsfähigen, umfassenden Biotopverbundsystems, das es Tieren und Pflanzen ermöglicht, den klimabedingten Biotop- und Habitatveränderungen mit der Verschiebung ihrer Verbreitungsareale und entsprechenden Wanderbewegungen zu folgen. Schleswig-Holstein ist trotz der Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete weit von einem System entsprechend vernetzter und qualitativ entwickelter Naturlebensräume entfernt. Andererseits wird es aufgrund der wachsenden Flächenansprüche und Nutzungskonkurrenz schwieriger, die benötigten Flächen bereit zu stellen. Es müssen daher alle geeigneten Instrumente für die Flächenbeschaffung genutzt werden. Insbesondere die flächenhafte Eingriffskompensation ist in den Dienst der Lebensraumvernetzung zu stellen. Für den LEP bedeutet dies folgende Änderungserfordernisse: • Der gewachsenen Bedeutung der Schaffung eines landesweiten Biotopverbundsystems zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ist Rechnung zu tragen durch dessen ausdrückliche Heraushebung als unverzichtbare und ordningliche Anpassungsstrategie gegenüber den Folgen des Klimawandels. • Im Leitbild ist unter 9.1 (2) aufzuführen, dass die gesetzliche Eingriffskompensation - einschließlich der Instrumente Öko-Konto und Flächenpool - vorrangig für Schaffung des landesweiten Biotopverbundsystems zu nutzen ist. • Da eine Anpassung der Biotopverbundplanung aufgrund der natürlichen Gegebenheiten in der Regel nicht möglich ist, ist ausdrücklich auszuführen, dass die Entwicklung des Biotopverbundsystems im Konfliktfall durch konkurrierende Planungsvorhaben, z.B. Siedlungsentwicklung und Verkehrswegeplanung nicht erheblich beeinträchtigt oder verhindert werden darf. Diese sind an die biologisch-ökologischen Anforderungen anzupassen bzw. entsprechende ökologisch günstigere Standortalternativen und technischen Varianten zu nutzen. • Weiterhin sollte unter 9.1 (2) ausgeführt werden, dass erhebliche Störungen (Barrieren, Wanderhindernisse) in Folge bestehender Verkehrswege innerhalb notwendiger Biotopverbundachsen durch geeignete Querungshilfen zu beseitigen bzw. zu entschärfen sind. Dazu zählt z. B. die nachträgliche Schaffung von Wildbrücken, der Umbau von Talbrücken und die Einrichtung von Tunneln sowie die Umgestaltung von Querung, bspw. von wenig genutzten Brücken für die landwirtschaftlichen Verkehre, die multifunktional mit einem Grünstreifen versehen werden können. • Als Zielvorgabe ist ein Landesaktionsplan für die Wiedervernetzung aufzustellen.	
Beteiligter: 369 NABU Schleswig-Holstein ID: 331	
Zur Biomassenutzung vergleiche Anmerkungen zu 7.8	

Stellungnahme	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1038	
<u>Zu Ziff. 9.1 Leitbild (9. Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung)</u> Zu L (2) Die Leitbildaussage zur Waldentwicklung in Schleswig-Holstein sollte von 12 % auf 15 % der Landesfläche erhöht werden, um entspr. Bemühungen zu Anlage und Erweiterung von Waldflächen, gerade vor der Forderung der „Begrenzung des Klimawandels“, zu verstärken (Wald stellt durch den Prozess der Fotosynthese der Bäume eine der wenigen relevanten „CO2-Senken“ dar). - S. 119 -	
Beteiligter: 407 (Privatperson) ID: 100	
Beim vierten Punkt fehlt, dass SH nicht nur Opfer sondern auch Täter ist deshalb sollte man den Punkt am Ende ergänzen:... und die Ursachen zu bekämpfen. Beim sechsten Punkt fehlt eine wichtige Ergänzung, um nachteilige Auswirkungen von Aufforstung zu verhindern:• den Waldanteil auf 12 Prozent der Landesfläche erhöhen ohne dabei gleichermaßen wertvolle oder höherwertige Biotope zu zerstören.	
Beteiligter: 407 (Privatperson) ID: 101	
Hier muss die Wortstellung verändert werden, damit ausgedrückt wird, was gemeint ist. Statt „... und sparsam neue Siedlungsflächen ausweisen“ sollte es heißen:• den Boden in seinen Funktionen erhalten, schützen und neue Siedlungsflächen (nur) sparsam ausweisen.	
Beteiligter: 407 (Privatperson) ID: 102	
Notwendige Ergänzung:• Durch verkehrvermeidende Siedlungsstrukturen und die Förderung von ÖPNV und Radverkehr die Belastungen durch Luftschadstoffe und Lärm reduzieren	
Beteiligter: 407 (Privatperson) ID: 103	
Muss aufgrund der neuen Bewertung der Agrotreibstoffe (s. Stellungnahme zu Kap. 7.8.) ergänzt werden:• sowie die umweltverträgliche, schwerpunktmäßig abfall- und reststofforientierte Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen aus der Land- und Forstwirtschaft mehr heimische Energie und Rohstoffe nutzen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 366 (Privatperson) ID: 17	
Schon die Formulierungen zum Leitbild (Ziffer 9.1), aber auch die weiteren Ausführungen vermitteln den Eindruck, Natur- und Kulturlandschaften sollen von den Menschen abgegrenzt, vor ihnen geschützt und möglichst gar nicht betreten werden. Der Mensch ist aber Teil der Natur und darf daher nicht ausgegrenzt werden. Was erreicht werden muss, ist doch, dass sich der Mensch in der Natur- und in den Kulturlandschaften bewegen und dort seinen Interessen nachgehen kann, solange durch derartige Betätigungen Luft, Boden und Wasser (Ziffer 9.1 (1. 3. Boller) nicht beeinträchtigt werden. Alle Versuche in der Vergangenheit, den Menschen möglichst vollständig aus Natur- und Kulturlandschaften herauszuhalten, haben gerade <u>kein</u> Verständnis für Natur- und Umweltschutz bei der Bevölkerung geweckt. Ich rege daher an, das Leitbild zu ergänzen. Es muss deutlich werden, dass sich der Mensch grundsätzlich in Natur- und Kulturlandschaften bewegen und betätigen kann. Selbstverständlich hat er dabei die schützenswerten Belange der Natur strengstens zu beachten. Beste Beispiele für solche Nutzungen sind sportliche Betätigungen, wie z.B. Wandern, Reitsport oder auch Wassersport. An dieser Stelle wäre auch der Tourismus zu nennen, der zwar bereits unter Ziffer 7.7.3 erwähnt wird, aber auch im Leitbild unter Ziffer 9.1 genannt werden sollte. Im nachfolgenden Text der Ziffer 9. müssten dann einige Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden, damit das neu formulierte Leitbild auch seinen Niederschlag im übrigen Text findet. Ich bin ganz sicher, dass ein derart verändertes oder ergänztes Leitbild eine deutlich größere Akzeptanz für Natur- und Umweltschutz bei den Menschen schafft, als es bisher der Fall gewesen ist. Ich würde mich freuen, wenn Sie meinen Vorschlag berücksichtigen könnten.	
Beteiligter: 456 (Privatperson) ID: 447	
Ich habe mir im Internet das Leitbild etwas genauer angesehen und finde es sehr gut und unendlich wichtig, was in Punkt 9.1.1 genannt wird. Ja, wie kommen wir dahin, wenn die einzelnen Gemeinden auch nicht mitmachen? Ich wohne in Kronshagen, der am dichtesten besiedelten Gemeinde Deutschlands und bei uns werden auch noch die letzten Naturbereiche zu	

Stellungnahme	
Baugrundstücken. Ganz aktuell ein Gewerbegebiet im Ottendorfer Weg. Die Landesplanung hat ihr ok nur für die Hälfte des Gebietes gegeben, da der Grüngürtel in dem Bereich verkleinert wird. Außerdem wird ein großer Garten mit altem Baumbestand (frühere Gärtnerei Magnussen) vernichtet. Die Betriebe, für die das Gebiet lt .Gemeinde gedacht ist, haben bis auf die Versorgungsbetriebe Kronshagen wahrscheinlich gar kein Interesse dort hinzugehen(sehr schlechte Verkehrsanbindung, direkte Nachbarschaft zu Altenwohnheim und Behindertenheim, Wohngegend). Ich habe sehr dafür gekämpft, das einige Gebiete, die im Grünordnungsplan des Baugebietes Hühnerland als Biotope und schützenswert ausgewiesen wurden, tatsächlich erhalten bleiben. Die Gemeinde wurde auch von der unteren Naturschutzbehörde dazu angewiesen. Es wurde nachgebessert und einige Ersatzpflanzungen gemacht, aber eine Überprüfung findet nicht statt. Die erhaltende Pflege wird nicht oder nur mangelhaft getätigt. Ich als Privatperson habe große Probleme mich durch die Verwaltungsebene zu kämpfen und Gehör zu finden. Der neue Flächennutzungsplan der Gemeinde, der kürzlich vorgestellt wurde, berücksichtigt den Ressourcenschutz in keinem Maße, soweit ich es erkennen konnte, soll im direkten Bereich der Kopperpahler-Kronshagener Au (ein Kleinod, leider völlig unterbewertet!) ein neues Gebiet für Gewerbe entstehen! Um ein wenig aus Kronshagen hinaus zugehen: Wie passt die neue Fehmarn-Belt-Querung in die Planung? Wie arbeiten die Politiker mit? Ressourcenschutz ist meiner Meinung bei denen noch kein Thema, wenn Wirtschaftsinteressen überwiegen! Ich hoffe, es finden sich ganz viele Leute, die zur positiven Entwicklung des Landes beitragen und den Planentwurf verwirklichen!!	

9.2 Natur und Umwelt

Stellungnahme	
Beteiligter: 717 Amt Kropp-Stapelholm ID: 1963	
Natur und Umwelt Die Natur und Landschaft ist das Kapital Schleswig-Holsteins, das auch touristisch genutzt werden muss. Es müssen auch übergreifende Tourismusprojekte in den LEP aufgenommen werden, die zukünftig durch das Land gefördert werden müssen (ETS, Radwanderwege). Schon	

Stellungnahme	
jetzt zeigt sich ein Verlust von Förderung außerhalb der Schwerpunkträume.	
Beteiligter: 413 BMVG ID: 257	
Die Belange der Bundeswehr sind mit großer Wahrscheinlichkeit von der vorgesehenen Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz" und der Benennung von „Vorbehaltsräumen und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft (Kapitel 9. LEP) betroffen. Konkrete Betroffenheiten lassen sich anhand des Maßstabes des Landesentwicklungsplanes nur in wenigen Fällen lokalisieren, wie z.B. der Standortübungsplatz Seeth/Krelauer Heide. Die möglichen Auswirkungen sind analog zu den bereits bestehenden NATURA 2000 Gebieten (FFH- und SPA- Gebieten) sowie weiteren Schutzgebietskategorien wie z.B. Naturschutzgebieten vorhersehbar. Die Genehmigung militärischer Infrastrukturvorhaben wird insbesondere auf ökologisch bedeutsamen und daher als FFH-, SPA- oder Naturschutzgebiet ausgewiesenen Übungsplätzen mit zunehmenden Schwierigkeiten verbunden sein, wenn die geplanten Vorhaben umweltrelevanten Charakter haben. FFH-Verträglichkeitsprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen werden damit zwangsläufig für die Realisierung militärischer Infrastrukturmaßnahmen erforderlich.	
Beteiligter: 385 Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. ID: 374	
Natur und Umwelt (zu 9.2 „Natur und Umwelt") a) Verzicht auf Programmsätze Auf die naturschutzpolitischen Programmsätze in den Absätzen 1 bis 5 sollte verzichtet werden. Wie eingangs dargestellt, ist der Landesraumordnungsplan dafür u. E. nicht der geeignete Standort. b) Ablehnung der Vorranggebiete für den Naturschutz Die Festschreibung der Vorranggebiete für den Naturschutz wird abgelehnt. Für einen Teil der unter 9.2.1 Abs. 1 genannten Gebiete bedarf es einer planerischen Vorrangstellung nicht, da diese bereits ausreichend durch die naturschutzrechtlichen Vorschriften geschützt sind und dieser Schutz im Rahmen von anderweitigen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Zum anderen werden die Vorranggebiete aber übermäßig ausgedehnt, indem bereits solche Flächen darunter fallen sollen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen oder bei denen ein „weitestgehender Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen vorhanden ist". Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich aus den Voraussetzungen für die Unterschutzstellung nach § 16 Landesnaturschutzgesetz keine eindeutige und flächenscharfe Abgrenzung ableiten lässt. Vielmehr ist der Naturschutzverwaltung nach der Rechtsprechung bei der Unterschutzstellung und Abgrenzung von Naturschutzgebieten ein sehr weitgehender Beurteilungsspielraum eingeräumt. Auch die Formulierung „weitestgehender Anteil ... an Biotopen" ist zu unbestimmt und zu wenig konkret. Von daher ist zu befürchten, dass durch die vorgesehene Darstellung der Vorranggebiete in den Regionalplänen weite Teile des Landes mit einem Vorrang für den Naturschutz versehen werden. Dies würde nicht nur	

Stellungnahme	
anderweitige Entwicklungen verhindern, sondern voraussichtlich vor allem zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzung und der Agrarstruktur gehen. Nach alledem kann und sollte auf die Vorgabe, Vorranggebiete für den Naturschutz in den Regionalplänen darzustellen, verzichtet werden. c) Keine Vorgabe zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Diese Kritik gilt entsprechend für die Vorgabe in den Regionalplänen, bestimmte Gebiete als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen (9.2.2 Abs. 2). Insbesondere durch die Aufnahme der Feuchtgebiete nach der RAMSAR-Konvention würden erhebliche Flächen zu Vorbehaltsgebieten erklärt werden müssen, was die auch dort notwendige weitere (land-)wirtschaftliche Entwicklung erheblich behindern würde. d) Verzicht auf Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft Abgesehen davon, bleibt die bereits gegenüber dem Landesraumordnungsplan 1998 erhobene Kritik an der umfassenden Ausweisung von Vorbehaltsräumen in der Hauptkarte aufrechterhalten. Diese Vorbehaltsräume umfassen in viel zu großem Umfang ganze Landstriche und insgesamt einen erheblichen Anteil des Landes. Diese Darstellung ist damit viel zu pauschal, um eine differenzierte Abwägung auf den weiteren Planungsebenen zu ermöglichen. Sie droht damit, die weitere Entwicklung der ausgewiesenen Gebiete für Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur grundsätzlich zu behindern, obwohl dies im Hinblick auf die Naturschutzziele nicht notwendig ist. Den differenzierten Planungsentscheidungen vor Ort, die die Ziele des Naturschutzes berücksichtigen, ist deshalb der Vorzug zu geben. Auf die Festschreibung der Vorbehaltsräume ist deshalb zu verzichten.	
Beteiligter: 375 Bund deutscher Landschaftsarchitekten ID: 220	
Die Landesgruppe S-H des bdla begrüßt die Aufstellung des LEP 2009 und die damit verbundene Aktualisierung der raumbedeutsamen Flächenansprüche. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass mit der jüngsten Novellierung des LNatSchG mit der Streichung der Landschaftsrahmenpläne die Ebene der überörtlichen Ziele und Maßnahmen für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entfallen ist bzw. wird, kommt den Aussagen des LEP und seiner Vorgaben für die Regionalpläne eine ganz besondere Bedeutung zu. Hier muss eine sorgfältige Prüfung der Vereinbarkeit von Nutzungen mit formulierten Schutz- und Erhaltungszielen erfolgen.	
Beteiligter: 432 Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. ID: 444	
11.) Im Kap. 9.2 Natur und Umwelt fehlen Aussagen zu Lärmbelastung, Licht- und Strahlungsemission und Oberflächenentwässerung. Lärmbelastung bildet ein wesentliches strukturelles Merkmal für Wohnqualität (vgl. aktuelle Maßnahmen in Norderstedt), Licht- und Strahlungsbelastungen gleichfalls. Die Genehmigungsverfahren für Sendemasten waren in den vergangenen Jahren deutlich unter dem Niveau der öffentlichen Beteiligungsverfahren, wie sie etwa für Windkraftanlagen oder Straßenbau vorgegeben sind. Die Oberflächenentwässerung bildet neben dem Hochwasserschutz und dem Küstenschutz eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge. Es reicht nicht mehr, wie in früheren Zeiten örtlich am Baugebiet kleine RRBs auszuweisen. Erforderlich sind, spätestens nach den Erfahrungen aus dem Starkregen 2002, umfassende räumliche Anordnungen, die natürlich gleichzeitig noch weitere öffentliche Funktionen erfüllen können.	

Stellungnahme	
In diesem Kapitel wäre eine konsequente Verknüpfung mit dem auf Landesebene zugehörigen Umwelt-Fachbeitrag des Landschaftsprogrammes zu erwarten, ist aber nur an wenigen Stellen per Erwähnung erfolgt?	
Beteiligter: 401 Freie und Hansestadt Hamburg - BSU ID: 202	
Kulturlandschaften In den Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland werden Kulturlandschaften im 3. Leitbild aufgegriffen. Auch die Novelle des ROG wird Kulturlandschaften als Punkt enthalten. Insofern regen wir an, im LEP dem Thema Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften einen eigenen Punkt einzuräumen. Als Beispiel sei auf den Entwurf des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg hingewiesen, in dem es lautet: „Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Metropole, Städte und Dörfer sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften sollen bewahrt und entwickelt werden.“ (§4 Abs. 1 LEPro 2007).	
Beteiligter: 632 Gemeinde Ascheberg ID: 1450	
9. Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung Die Gemeinde Ascheberg verlangt, dass das FFH-Gebiet am Großen Plöner See nicht größer als der 50m Gewässerschutzstreifen nach dem Landesnaturschutzgesetz ausgewiesen wird.	
Beteiligter: 990 Gemeinde Grande ID: 3454	
7. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Landschaftsplanes - festgestellt am 23.03.2007 - ist ein landschaftsplanerisches Konzept zur Entwicklung eines Raumes für die landschaftsbezogene Erholung im Südwesten des Gemeindegebietes erarbeitet worden. Die maßgeblichen Inhalte insbesondere die Abgrenzung des Bereiches für die Erholung, die Entwicklung von Wegen sowie die Ergänzung des Knicknetzes sind im Landesentwicklungsplan mit zu berücksichtigen und in die Planzeichnung zu übernehmen.	
Beteiligter: 1123 Gemeinde Großenbrode ID: 4084	
FFH- und EU-Vogelschutzgebiete	

Stellungnahme	
<u>Hinweis</u> Das bestehende „Verschlechterungsgebot“ der Schutzgebietsausweisungen darf im Hinblick auf in Planung befindliche Großprojekte nicht zu Planungs- und Entwicklungserschwernissen der angrenzenden Kommunen führen. Die kumulierenden örtlichen (Aus-)Wirkungen sind bei den Planungen von Großprojekte zu untersuchen. Im Gemeindegebiet und im Küstenbereich der Gemeinde Großenbrode sind derzeit folgende verschiedene Großprojekte in Planung: - Ausbau der Hinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung - Offshore-Windparks - Untersuchungen / Planungen bzw. die Anlegung eines unterirdischen CO₂- Speichers im Küstenbereich Ostholsteins (u. a. Großenbrode)	
Beteiligter: 477 Gemeinde Heikendorf ID: 2912	
7. Die Gemeinde Heikendorf begrüßt im LEP den Ansatz zum Erhalt und Weiterentwicklung der naturraum typischen Landschaften und Kulturlandschaften.	
Beteiligter: 582 Gemeinde Hemme ID: 1184	
Natur und Umwelt (S. 90) Die Weiterentwicklung des landesweiten Biotopverbundsystems sollte auf Flächen erfolgen, die bereits einen ökologischen Wert aufgrund der Ausstattung von Natur und Landschaft aufweisen. Auf eine Einbeziehung von Flächen, die dieses Kriterium nicht erfüllen, sollte verzichtet werden, da bereits eine Darstellung als Biotopverbundfläche häufig zu planerischen Restriktionen führt.	
Beteiligter: 1120 Gemeinde Neukirchen ID: 4038	
FFH- und EU-Vogelschutzgebiete <u>Hinweis</u> Das bestehende „Verschlechterungsgebot“ der Schutzgebietsausweisungen darf im Hinblick auf in Planung befindliche Großprojekte nicht zu Planungs- und Entwicklungserschwernissen der angrenzenden Kommunen führen.	

Stellungnahme	
Die kumulierenden örtlichen (Aus-)Wirkungen sind bei den Planungen von Großprojekte zu untersuchen. Im Gemeindegebiet und im Küstenbereich der Gemeinde Neukirchen sind derzeit folgende verschiedene Großprojekte in Planung: - Ausbau der Hinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung - Offshore-Windparks - Untersuchungen / Planungen bzw. die Anlegung eines unterirdischen CO₂- Speichers im Küstenbereich Ostholsteins	
Beteiligter: 1114 Gemeinde Probsteierhagen ID: 3991	
8. Dem Arbeitspapier des SHGT wird unter Einbeziehung der in der Bau- u. Umweltausschuss-Sitzung am 09.09. 2008 beschlossenen folgenden Ergänzung zugestimmt: „ ZU den Bedürfnissen der Menschen zählt auch der behutsame Umgang mit Natur und Landschaft sowie die Beachtung von Grünzügen, Naturschutzgebieten, FFH- und NATURA-2000-Flächen. Sie sind zu erhalten und gegebenenfalls mit Pufferzonen einzurichten. Weiterhin ist darauf zu achten, Verinselungen z.B. durch eingezäunte Straßen in der Landschaft zu verhindern.	
Beteiligter: 786 Gemeinde Sierksdorf ID: 2408	
<u>Zu Textziffer 9.2 Natur und Umwelt</u> Die gesamte Umsetzung hat im Rahmen der Freiwilligkeit durch Vertragsnaturschutz bzw. Flächenbindung oder über sonstige mit den Landnutzern abgestimmten Maßnahmen zu erfolgen.	
Beteiligter: 648 Gemeinde Tating ID: 1512	
<u>VI. Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung</u> 1. Die Vorgabe gem. 9.2.2 Abs. 2 (S. 123) öffnet der Regionalplanung die Möglichkeit, in den Regionalplänen auch Festsetzungen zu treffen für Flächen, die im LEP nicht als Vorbehaltsräume dargestellt sind oder einer Sondernutzung unterstehen. Den Grundsätzen der Absätze 3 und 4 folgend sind weitgehende Verpflichtungen bzw. Einschränkungen bei Planungen und Maßnahmen zu erwarten. Dabei wird von kommunaler Seite erwartet, dass privilegierte Vorhaben der Landwirtschaft im Rahmen betrieblicher Erweiterung und Entwicklung auch künftig grundsätzlich zulässig sind.	

Stellungnahme	
2. Für die Ausgestaltung der Verfahren für erweiterte Ausweisungen von Flächen als Vorrangräume sowie des Flächenmanagements wird erwartet, dass die rechtsstaatlichen Grundlagen nicht nur eingehalten werden, sondern die Ausgestaltung auf Basis integrierter Entwicklungsplanung erfolgt, d.h., Maßnahmen sind unter gleichwertiger Beteiligung der Menschen vor Ort zu planen und zu entwickeln. Der örtlich vorhandene Sachverstand ist zweckmäßigerweise von Anfang an einzubinden. Ein positives Beispiel bilden die vielerorts bereits existierenden „Runden Tische“ (z. B. der Naturschutzstation Bergenhusen).	
Beteiligter: 449 Gemeinde Westerhever ID: 511	
(Ziffer 9 im LEP) Was sagt der LEP zu Westerhever und Eiderstedt? Im LEP-Entwurf steht, dass „die Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenheit und Schönheit geschützt und entwickelt werden soll“. (Ziff. 9.2) „Um die heimischen Tier- und Pflanzenarten dauerhaft erhalten zu können, sind die für sie notwendigen Lebensräume zu sichern und zu entwickeln. Wegen der reichen Naturlandschaften des Landes bestehen internationale Verpflichtungen“. (FFH-, EU-Vogelschutz-, Wasserrahmenrichtlinien, OSPAR-Raumsar-Konventionen usw.). „In den Vorranggebieten für Naturschutz hat der Schutz der Natur in ihre Gesamtheit oder in einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen.“ (Ziff. 9.2.1) Und in Vorbehaltsräumen und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Ziff. 9.2.2) „sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundsätzlich belasten und nicht zu einer endgültigen Veränderung der Landschaftsstruktur führen“. Diese Aussagen werden vom Grundsatz als richtig gesehen. Was bedeutet das für Westerhever und Eiderstedt? Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Natur und Landschaft und des räumlichen Strukturwandels müsste Westerhever langfristig als „ländlich-periphere“ Gemeinde zu den Gewinnern gehören, im Vergleich zu den Zentren der großen Verdichtungsräumen oder den Schwerpunkträumen des Tourismus. Im Vergleich zu diesen „Verlierern“ existiert in Westerhever noch vor und hinter dem Deich eine artenreiche und vielfältige, unverwechselbare und schöne gewachsene Natur- und Kulturlandschaft. Dies ist auch so, weil Großprojekte wie „Bad Westerhever“ (Pläne Anfang der 70er Jahre) mit Therme und einem acht Stockwerk hohen Kur-, Fortbildungs- und Erholungszentrum für etwa 4000-5000 Personen, einem vierstöckigem Terrassen-Cafe am Hang der Halligwarft von Stufhusen und der Bau einer künstlichen Erholungslandschaft Westerhever nicht realisiert wurden. Örtliche Qualitäten und Potenziale Westerhever ist geblieben, was seit Jahren durch EU-Richtlinien, Landes-Bundesplanung und dem LEP-Entwurf geschützt werden soll: Die historische Kulturlandschaft, in der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften in ihrer gewachsenen Vielfalt, sowie in ihrer typischen	

Stellungnahme	
Verbreitung und natürlichen Entwicklung nachhaltig geschützt werden. Aber vor wem sollen Tiere und Pflanzen und die Kulturlandschaft geschützt werden? Etwa vor denen, die in Generationen mit ihrer Lebensarbeitskraft diese historische Kulturlandschaft geschaffen haben? Solche Befürchtungen führen zu Verbitterung der Menschen in Westerhever und bilden weiterhin ein Konfliktpotential für die Zukunft zwischen staatlich hierarchischen Anweisungen und Verordnungen und den Menschen vor Ort. Nutzungs- und Bewirtschaftseinschränkungen können zum Wohle der Tiere, Pflanzen und der Einzigartigkeit der historischen, ja vergangenen Kulturlandschaft erforderlich sein. Wenn aber einerseits die Bauern und Landwirte die heutige ökologisch bedeutsame, historische Kulturlandschaft in Wechselwirkung mit den Naturkräften geschaffen haben, sie andererseits jetzt zum Schutze dieses von ihnen mitgeschaffenen vielfältigen Lebensraumes keine industriell geprägte bzw. landschaftsraumbezogene auskömmliche Landbewirtschaftung betreiben können, muss dafür ein Ausgleich geschaffen werden. Dies ist bisher nur unzureichend geschehen. Der Ausgleich kann sich nicht nur auf Maßnahmen zum Schutz einzelner Tier- und Pflanzenarten beschränken, sondern auf die ganze Lebensgemeinschaft. Die Erhaltung der vielfältigen historischen Kulturlandschaft für Tiere und Pflanzen und als Lebens- und Erholungsraum für die Menschen ist eine Generationsleistung, die honoriert werden muss. Der Ausgleich muss finanziell so ausreichend sein, dass die Landwirte auch künftig existieren können und Westerhever auch einen wirtschaftlichen Nutzen von der Entwicklung des „sanften Tourismus“ hat. Empfehlungen der Gemeinde zum LEP Es muss eine wirtschaftliche Basis geschaffen werden, damit die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft eine Existenzgrundlage für die Westerheveraner darstellt. Nur auf dieser Basis wird man in Westerhever auch ein existentielles Interesse am Ressourcenschutz und an Schutz und Entwicklung von Natur und Umwelt haben. Darin liegt die Zukunft von Westerhever in Verbindung mit der Entwicklung von Maßnahmen für den „sanften Tourismus“, und dafür sind im LEP geeignete Vorschläge zu entwickeln.	
Beteiligter: 422 Handwerkskammer SH ID: 389	
Abschnitt 9. Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung Hier werden große Bereiche des Landes für den Naturschutz reserviert und Ansprüche des Naturschutzes an den Raum festgestellt. Darüberhinaus ist geplant, die Natura 2000-Gebiete als zentrales Element weiter auszubauen. Da in diesen Gebieten den Ansprüchen des Naturschutzes besonderes Gewicht beigemessen wird, stellt sich die Frage, ob bei Vorhaben ein angemessenes Abwägungsergebnis erreicht	

Stellungnahme	
werden kann. Vielmehr sollten Nutzungsansprüche in einem Abwägungsverfahren gleichberechtigt behandelt werden.	
Beteiligter: 305 Kreis Herzogtum Lauenburg ID: 3674	
1. Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz als Untere Naturschutzbehörde: Im Kapitel 9.2 (3) wird, wie an anderen Stellen auch, richtigerweise auf die besondere Bedeutung der NATURA 2000-Gebiete verweisen; hier insbesondere für den Biotopverbund. Es sei darauf hingewiesen, dass eine Beschränkung des Biotopverbundes ausschließlich auf die NATURA 2000- Gebiete zu kurz greift. Insofern sollten hier Ergänzungen zur Bedeutung des Biotopverbundes auch außerhalb von NATURA 2000- Gebieten erfolgen. Dem Schutz des Klimas vor weiteren Beeinträchtigungen wird in dem vorliegenden Entwurf nur relativ wenig Raum zugestanden. Hier sollten weitere Ausführungen erfolgen, die z.B. auch auf die Funktion von Mooren, Seen und Feuchtgebieten etc. als „Senken“ für CO² hinweisen. Hier sollen dann ebenfalls Aussagen zum Erhalt und zur Wiederherstellung dieser Landschaftselemente erfolgen, die zusätzlich zur Klimaschutzfunktion noch weiteren Funktionen als z.B. Nährstoffsенke, Wasserspeicher etc. erfüllen. Die Hinweise im Kapitel 9.2.1 (2) auf die Stiftung Naturschutz - ohne deren Position und Rolle zur Verwirklichung des Biotopverbundsystems bzw. der Vorranggebiete in Frage stellen zu wollen - greift zu kurz. Auch andere Träger, wie im Kreis Herzogtum Lauenburg bspw. der Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“ oder auch der Kreis Herzogtum Lauenburg selbst, können zur privatrechtlichen Sicherung beitragen.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4177	
9.2 Natur und Umwelt (zu Absatz 4): Es wird der Grundsatz des Gewässerschutzes verbunden mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung sowie dem Wasserrahmenrichtlinien-Ziel eines guten ökologischen und chemischen Zustandes aufgestellt. (zu Absatz 5): Es wird der Grundsatz des Erhaltes der natürlichen Bodenfunktionen im Sinne des Bodenschutzgesetzes aufgestellt, der explizit ein Sanierungsgebot für Altlasten enthält.	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4226	

Stellungnahme	
9.2 Es ist unter G1 von Erhaltung des Biotopverbundes und der damit verbundenen Stabilisierung des Naturhaushaltes die Rede. Der Biotopverbund ist jedoch in S-H kein rechtlich geschützter bzw. näher definierter Begriff. Eine verbindliche Darstellung erfolgte im noch gültigen LRP, der zukünftig jedoch gemäß neuem LNatSchG nicht mehr aufzustellen ist. Eine rechtssichere Definition einschließlich einer verbindlichen Darstellung im Planwerk wäre daher sehr wünschenswert und sollte nicht erst auf einen in nicht absehbarer Zeit neu aufzustellenden Regionalplan verschoben werden. G 3 propagiert die verstärkte Zugänglichkeit zu Schutzgebieten, was in der Regel zur Entstehung von Naturerlebnisräumen (NER) mit reduzierter Rücksicht auf geschützte Flora und Fauna führen wird. Hier sollte erheblich zurückhaltender formuliert werden, um einen Schutz der letzten unberührten Lebensräume zu gewährleisten. Ferner sollten zur Verdeutlichung des Grundsatzes, dass zur Erhaltung der Kulturlandschaften „die standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung“ dienen soll, beispielhafte Handlungsweisen aufgezeigt werden (Vermeidung von Grünlandumbruch, Erhalt der kleinstrukturellen Vielfalt durch verstärkten Knickschutz einschl. fachgerechter Pflege usw.), da insbesondere die „Handreichung“ zur Knickbeseitigung und die mit dem Bauernverband ausgearbeiteten „Pflegegrundsätze“ einen gegenteiligen Ansatz propagieren. 9.2.1/9.2.2 Die Einstufung sowie (fehlende) Darstellung im Planentwurf und die teilweise doppelte Benennung der Vorbehaltsräume und Vorranggebiete für Naturschutz bzw. für Natur und Landschaft im Textteil ist verwirrend. Insbesondere bleibt unverständlich, warum die EU- Vogelschutzgebiete in der Ostsee lediglich als „Vorbehaltsraum“ dargestellt werden. Ausreichend Platz für eine korrekte Darstellung als Vorranggebiet analog des mit vergleichbaren Schutzkriterien versehenen „Nationalparks Wattenmeer“ wäre darstellerisch problemlos möglich. Gerade bei den Ostseeschutzgebieten wird hierdurch ein untergeordneter, durch touristische Prioritäten wegweisbarer Schutz suggeriert. 9.2 G1 beschränkt sich auf die Darstellung sog. Biotopverbünde auf Landesebene, in der Regel FFH Gebiete in Verbindung mit Biotopverbundhauptachsen. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang die Ignorierung des FFH- Gebietes und Vorranggewässers „Kremper Au zwischen Marxdorf und Langenhagen“. Der Biotopverbund des auch seitens des Ministeriums als besonders schützenswert deklarierten Gewässersystems Steinau/Kremper Au wird dadurch unterbrochen.	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2535	
Zu 9.2 Natur und Umwelt (S. 119 ff.) Auf S.120 wird unter B der Wert der heutigen Kulturlandschaft beschrieben, wobei nahezu ausschließlich der Schutz der maritimen Natur und Landschaft hervorgehoben wird. Diese Einschränkung unterschlägt die hohe Bedeutung der von einem engen Knicknetz geprägten Landschaftsräume, die aufgrund der Begünstigung landwirtschaftlicher Interessen zunehmend gefährdet sind. Während der Küstenbereich	

Stellungnahme	
stärker den Charakter einer Naturlandschaft hat, ist z. B. die Knicklandschaft eher als historische Kulturlandschaft zu definieren. Es wird angeregt, den Schutz von historischen Kulturlandschaften zu definieren und zu ergänzen. In Verbindung mit dem Punkt 9.3.1 Regionale Grünzüge (Z/ZR), „Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche“ ist so sichergestellt, dass auch die historischen Kulturlandschaften auf der Regionalplanungsebene ihrem Wert entsprechend berücksichtigt werden. Dem auf S.120 unter (4) formulierten Grundsatz kann zugestimmt werden, weil er die unter 9.1 vermissten Aspekte aufgreift. Es ist notwendig, dass in diesem Zusammenhang auch die Beseitigung der Munition aus den Küstengewässern erwähnt wird.	
Beteiligter: 389 Landessportverband SH e.V. ID: 86	
Hier wird wiederholt darauf abgestellt, dass die Natur- und Kulturlandschaften in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit geschützt und entwickelt werden sollen. Wir merken kritisch an, dass in diesem Zusammenhang der Aspekt „Erholungswert“ ausgelassen wurde. Auch in dieser Darstellung sollte doch die vollständige Wiedergabe der Aspekte aus § 1 Absatz1 Ziffer 4 LNatSchG erfolgen. Auch der Schutz und die Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft dient dem Ressourcenschutz und der Ressourcenentwicklung.	
Beteiligter: 410 Landesverband der WBV SH ID: 250	
Die Gewässer Schleswig-Holsteins (Ziffer 9.2 (4)) sind Teil der Natur- und Kulturlandschaft und müssen deshalb neben der ökologischen Funktionsfähigkeit auch ihre wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit erhalten. Gerade im Hinblick auf den Klimawandel ist der Gewässerentwicklung im Sinne der wasserwirtschaftlichen Funktionsfähigkeit bei Beachtung der ökologischen Funktionsfähigkeit Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen zu gewähren.	
Beteiligter: 368 Landkreis Harburg ID: 64	
Im Bereich der Oberelbe werden derzeit die Bewirtschaftungspläne aufgestellt. Bei diesen wird berücksichtigt, dass neben Naturschutzziele auch die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Anrainergemeinden berücksichtigt werden. Da eine Intensivierung der Gewässernutzung für Naherholungs- und Fremdenverkehrszwecke auf niedersächsischer Seite angestrebt wird, die auch die Schleswig-Holsteinischen Städte einbeziehen soll, sollte der Abs. 4 die Funktionsüberlagerung stärker mitberücksichtigen.	
Beteiligter: 368 Landkreis Harburg	

Stellungnahme	
ID: 212	
Im Bereich der Oberelbe werden derzeit die Bewirtschaftungspläne aufgestellt. Bei diesen wird berücksichtigt, dass neben Naturschutzzielen auch die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Anrainergemeinden berücksichtigt werden. Da eine Intensivierung der Gewässernutzung für Naherholungs- und Fremdenverkehrszwecke auf niedersächsischer Seite angestrebt wird, die auch die Schleswig-Holsteinischen Städte einbeziehen soll, sollte der Absatz 4 die Funktionsüberlagerung stärker mitberücksichtigen.	
Beteiligter: 339 Luftsportverband S.-H. ID: 42	
Stellungnahme Luftsportverband Schleswig-Holstein Aus Sicht des LSV-S.-H. kann nicht befürwortet werden, dass Flugplätze und Vereine die Mitglied des Landesverbandes sind, die vorwiegend in Außenbereiche angesiedelt sind, dem Naturschutz zum Opfer fallen und nur noch eingeschränkt ihrem Sport nachgehen können. Hier haben sich Ehrenämter und gleichgesinnte Sportler über das ganze Land verteilt und mit vielen Eigenmittel diesem Sport verschrieben und möchten keine weiteren gesetzlichen Hindernisse. Hier muß ein Bestandsschutz mit Erweiterungsmöglichkeit wie in der Meldung zur Natura 2000 vorgegeben in Aussicht gestellt werden.	
Beteiligter: 369 NABU Schleswig-Holstein ID: 332	
Der abstrakte Begriff der „standortgerechten landwirtschaftlichen Nutzung“ in Abs. 3 sollte durch konkrete Maßgaben ergänzt werden, da die Kulturlandschaft, die als solche zweifellos ihre Bedeutung hat, in der Praxis gegenwärtig Gefahr läuft, eher zu einer „Kultursteppe“ zu degenerieren. Das Ziel einer Erhaltung der Eigenheit, Vielfalt und Schönheit der Kulturlandschaft ist nur durch Einhaltung von Mindeststandards zu erreichen. Hierzu zählen z.B. eine Stärkung des Knick- und Biotopschutzes, Verzicht auf Grünlandumbruch etc. Der Erhalt des freien Blicks auf das Meer und den unverbauten Horizont ist zweifellos wünschenswert. Es stellt sich jedoch die Frage, wie dieses Ziel konkret erreicht werden soll, zumal gegenwärtig einer eher gegenläufigen Entwicklung in vielen Tourismusgemeinden vor allem an der Ostseeküste offensichtlich freier Lauf gelassen wird. In den Absätzen 4 und 5 sollten die maßgeblichen Belastungen des Bodens, nämlich vor allem die Beeinträchtigungen durch die Landwirtschaft explizit genannt werden. In Abs. 4 sollte der für das Erreichen des Ziels der WR-Richtlinie maßgebliche Zeithorizont genannt werden. Für einen Erhalt des Biotopverbundes ist eine rechtsverbindliche Festsetzung desselben zwingend erforderlich.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 425 Schleswig-Holsteinischer Heimatbund ID: 401	
Mit großer Sorge beobachten wir die zunehmende Tendenz zur wassernahen Siedlung zum Wohnen oder Tourismus. Dadurch könnte das in Pkt. 9.2 (3 und 4) genannte Ziel, die Küsten als naturraumtypische Landschaften zu bewahren, beeinträchtigt werden. Wir regen deshalb dringend an, • neue Siedlungsflächen auf uferferne Bereiche der Gemeinden zu beschränken, • jede Art der Besiedlung von Wasserflächen ausnahmslos auszuschließen und • die Renaturierung von Ufern außerhalb der engeren Kernbereiche von Städten und Hafen als Ziel zu fördern. Am Ende unserer Stellungnahme verweisen wir für den Bereich Natur und Umwelt, Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung auf die Stellungnahme des Landesnaturschutzverbands (LNV), an der der SHHB als Mitgliedsverband vertreten und maßgeblich beteiligt ist. Der SHHB hat diese Anregungen im Vorstand und in seinen Gremien erörtert und bittet um Berücksichtigung seiner Vorstellungen.	
Beteiligter: 899 Stadt Barmstedt ID: 3152	
Die Stadt Barmstedt stellt, wie schon erwähnt, eine wichtige Funktion bezüglich des Tourismus und der Naherholung dar. Im Verlauf der Krückau von Barmstedt in Richtung Elmshorn ist eine Biotopverbundachse bzw. ein Biotopverbundsystem vorhanden. Diese Verbundachse ist bis in den Oberlauf der Krückau und auch über die Offenau in das Bokelsesser Moor als ökologisch wichtige Achse fortzuschreiben. Damit können zum Beispiel auch zusammenhängende Wasserschutzgebiete bis nach Horst / Holstein sichtbar gemacht werden.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1039	
<u>Zu Ziff. 9.2 Natur und Umwelt</u> Zu G (3) Die Zugänglichkeit von Küsten, Binnenseen und Ufern sowie Wäldern sollte generell für die Allgemeinheit möglich sein. Andere „vorrangige Ziele“, die dem entgegenstehen könnten, wären fachlich und / oder rechtlich zu begründen. - S. 120 -	
Beteiligter: 349 Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel - ID: 12	

Stellungnahme	
Die Belange der Bundeswehr sind mit großer Wahrscheinlichkeit von der vorgesehenen Ausweisung von „Vorranggebieten für den Naturschutz“ und der Benennung von „Vorbehaltsräumen und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ (Kapitel 9, LEP) betroffen. Konkrete Betroffenheiten lassen sich anhand des Maßstabes des Landesentwicklungsplanes nur in wenigen Fällen lokalisieren, wie z.B. der Standortübungsplatz Seeth / Krelauer Heide. Die möglichen Auswirkungen sind analog zu den bereits bestehenden NATURA 2000 Gebieten (FFH- und SPA-Gebiete) sowie weiteren Schutzgebietskategorien wie z.B. Naturschutzgebieten vorhersehbar: Die Genehmigung militärischer Infrastrukturvorhaben wird insbesondere auf ökologisch bedeutsamen und daher als FFH-, SPA- oder Naturschutzgebiet ausgewiesenen Übungsplätzen mit zunehmenden Schwierigkeiten verbunden sein, wenn die geplanten Vorhaben umweltrelevanten Charakter haben. FFH-Verträglichkeitsprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen werden damit zwangsläufig für die Realisierung militärischer Infrastrukturmaßnahmen erforderlich sein.	
Beteiligter: 407 (Privatperson) ID: 104	
Ergänzungsvorschlag um nicht nur die Auswirkung sondern auch die Ursache zu minimieren:...weiter minimiert und an ihrem Emissionsort begrenzt und reduziert werden.	
Beteiligter: 407 (Privatperson) ID: 105	
Weitere Ergänzung von Punkt 5, Boden (Schutz von Drumlins, Toteislöchern, deutlichen Endmoränen etc.):• Geomorphologische Charakteristika, die dem Betrachter das Wirken der Eiszeit in Schleswig-Holstein in exemplarischer Weise vor Augen führen, sollen als herausragende Landschaftselemente bzw. Bodendenkmale vor Verbauung, Abtragung oder optischer Beeinträchtigung geschützt werden.	
Beteiligter: 407 (Privatperson) ID: 106	
Notwendige Ergänzungen des Absatzes:Kohlendioxidsenken sollen durch Bebauungsbeschränkungen auf Vegetationsflächen erhalten werden. Ein besonderer Schwerpunkt soll hier der weitest mögliche Ausbau und die Förderung von Energiesparpotentialen und regenerativen Energieträgern sein.	

9.2.1 Vorranggebiete für den Naturschutz

Stellungnahme	
Beteiligter: 412 BMVBS ID: 254	
Bundeswasserstraßen sind neben den Seewasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen. Die Bundeswasserstraßen stehen gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 i.V.m.Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen (§ 7 Abs. 1 WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Abs. 1 WaStrG). Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung beeinträchtigt wird. Die der WSV verfassungsrechtlich zugewiesenen und durch Bundeswasserstraßengesetz sowie Binnenschifffahrtsgesetz und Seeaufgabengesetz konkretisierten Aufgaben dürfen nicht durch Landesplanung eingeschränkt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die hoheitlichen Aufgaben der WSV nicht nur auf das Gewässerbett der Bundeswasserstraßen samt ihrer Ufer und Betriebswegen erstrecken, sondern darüber hinaus auch den für eine ordnungsgemäße Unterhaltung nach §§ 7 ff. WaStrG erforderlichen Uferstreifen erfassen. Bundesstraßen sind gemäß § 5 WaStrG dem allgemeinen Verkehr mit Wasserfahrzeugen aller Art gewidmet. Diese widmungsmäßige Nutzung kann, da sie auf einer bundesgesetzlichen Regelung beruht, nicht durch landesgesetzliche Normen eingeschränkt werden (Art. 31 Grundgesetz). Im Detail bedeutet dies für den vorliegen Entwurf: <u>Vorranggebiete für Naturschutz, Kapitel 9.2.1:</u> Die in den Erläuterungen in Kapitel 9.2.1 des Textbandes zum Vorranggebiete für Naturschutz aufgestellten Grundsätze und Ziele sind nicht vereinbar mit den gesetzlichen Regelungen, denen Bundeswasserstraßen unterliegen. Unterhaltung und Ausbau der Bundeswasserstraßen sind, wie vorab erläutert, gemäß Bundeswasserstraßengesetz Hoheitsaufgaben des Bundes. Im Übrigen widersprechen die Erläuterungen in Kapitel 9.2.1 den Aussagen in Kapitel 7.4.3 worin die Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs sowie die Nutzung der Bundeswasserstraßen für die Schifffahrt beschrieben wird.	
Beteiligter: 335 BUND Schleswig-Holstein ID: 472	
Zu 9.2.1 Vorranggebiete für den Naturschutz Laut Umweltbericht steht der „Mehrzahl der in Schleswig-Holstein gefährdeten heimischen Tier- und Pflanzenarten nur noch ein Restbestand an natürlichen, naturnahen und halbnatürlichen Lebensräumen von 6,5 % der Landesfläche“ zur Verfügung. Und nur „ein geringer Teil davon befindet sich in einem guten ökologischen Zustand“ (S. 20). Vor diesem Hintergrund sind die Zielvorgaben zu den „Vorranggebieten für den Natur nicht hinreichend. (Entsprechendes gilt für die Vorbehaltsgebiete- und Räume.) Der galoppierenden Vernichtung von Arten und Lebensräumen kann so nicht entscheidend entgegengewirkt werden. Die eingesetzten Kriterien für die Ausweisung als Vorranggebiete für den Naturschutz führen zu keinem funktionsfähigen und gesicherten Biotopverbundnetz, sondern lediglich zu einem Flickenteppich weitgehend isolierter Schutzgebiete. Hingewiesen sei hier nochmals auf die Verschiebungen der Standortbedingungen durch den Klimawandel, in deren	

Stellungnahme	
Folge Pflanzen und Tieren Anpassungswanderungen ermöglicht werden müssen. <u>Forderung:</u> • Hauptkriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz muss die Einrichtung und Sicherung eines biologisch multifunktional vernetzten Schutzgebietssystems sein. • Einzustellen sind damit nicht nur - wie im LEP-Entwurf vorgesehen - Gebiete mit vorhandenem oder geplantem NSG-Schutzstatus sowie großflächige gesetzlich geschützte Biotope, sondern generell alle Flächen, die für die Errichtung des o.a. Verbundnetzes benötigt werden und evtl. noch entwickelt werden müssen. Große Teile der Gebiete, die nach dem LEP-Entwurf lediglich als Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete darzustellen sind, insbesondere Schwerpunktbereiche und Hauptachsen für den Biotopverbund, sowie weitere noch nicht erfasste Gebiete sind - nach entsprechender Identifizierung als Elemente für das Verbundnetz - als Vorranggebiete auszuweisen. Ihre ökologischen Funktionen bzw. Funktionsentwicklung müssen planungsrechtlich abgesichert werden. • Da zur Identifizierung der benötigten Achsen und Flächenabgrenzungen für das Verbundnetz in Schleswig-Holstein noch erhebliche Forschungslücken bestehen, die nicht kurzfristig zu beheben sind, sind die Vorranggebiete für das Verbundnetz nach dem Vorsichtsprinzip zunächst großzügig auszuweisen. (Bei Überplanungen hat der Planungsträger dann die Unerheblichkeit für die Sicherung der (potentiellen) Verbundfunktion nachzuweisen.) • In den LEP ist eine Liste der vordringlich zu entwickelnden und zu sichernden Biotopverbundachsen als Ziele der Raumordnung einzustellen. Nach vorläufiger Einschätzung sind hier vor allem die überregionalen Verbundachsen für Feucht- und Trockenlebensräume mit Nord-Süd-Ausrichtung aufzuführen. (Anmerkung: Die konkrete Nennung der vordringlichen zu entwickelnden Verbundachsen entspricht der Aufführung der vordringlichen Netzergänzungen und Qualitätsverbesserungen im LEP-Kapitel 7.4 (Verkehr). Der Ausschluss von gesetzlich geschützten Gebieten unter 20 ha Größe von der Aufnahme in die Vorranggebiete für den Naturschutz ist fachlich nicht begründbar und naturschutzpolitisch rückschrittlich. Auch viele der aufzunehmenden Naturschutzgebiete liegen unter 20 ha Größe ohne eine höhere Biotopqualität aufzuweisen. Das Vorgehen führt dazu, dass der weitaus größte Teil der gesetzlich geschützten Biotope ausgeschlossen wird und ihr Schutz vor Überplanung damit faktisch gemindert wird. (Es drängt sich die Frage auf, ob gerade dieses beabsichtigt wird.) Als Vernetzungselemente für das landesweite Biotopverbundsystem, z. B. mit Trittsteinfunktion, oder als Kerngebiete für notwendige Erweiterungen, sind die gesetzlich geschützten Biotope jedoch unverzichtbar. <u>Forderung:</u> • Alle gesetzlich geschützten Biotope sind als Vorranggebiete für den Naturschutz in die Regionalpläne zu übernehmen. Innerhalb des Landes spielen ausgewiesene Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft eine zunehmend wichtigere Rolle (zumindest potentiell) für den Erhalt und die Wiederentwicklung der biologischen Vielfalt, insbesondere bei der Lebensraumvernetzung. Ziel der Landesplanung muss es sein, vorhandene und zukünftige Kompensationsflächen optimal für den Lebensraumverbund und zur	

Stellungnahme	
Wiederentwicklung degradierter Lebensräume zu nutzen (u.a. Moore). Ihre räumliche Platzierung und Entwicklung ist entsprechend zu steuern (siehe weiter oben). <u>Forderung:</u> • Vorhandene Kompensationsflächen sind unabhängig von ihrem derzeitigen Entwicklungsstand grundsätzlich als Vorranggebiete für den Naturschutz auszuweisen. Ausnahmen können für biologisch isolierte Flächen von geringer Größe im Einzelfall erfolgen.	
Beteiligter: 375 Bund deutscher Landschaftsarchitekten ID: 221	
Bei der Kennzeichnung der Vorranggebiete sollte sich der LEP nicht auf die Darstellung des Nationalparks Wattenmeer in der Hauptkarte und die untergeordnete Abbildung 13 im Erläuterungsbericht beschränken, sondern die raumbedeutsamen (Großflächigen) EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete gleichermaßen in die Hauptkarte aufnehmen, so dass Überlagerungen bzw. Benachbarungen verschiedener Raumansprüche deutlich werden.	
Beteiligter: 702 Gemeinde Ratekau ID: 1882	
9.2.1 Vorranggebiete für den Naturschutz Es wird die Übernahme der Inhalte des L-Plans in den Regionalplan und den Landschaftsrahmenplan gefordert.	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4227	
9.2.1 Die aufgezählten Vorranggebiete für den Naturschutz sollten aufgrund ihrer Bedeutung um die Schwerpunktbereiche und Hauptachsen der Biotopverbundflächen ergänzt und nicht den Vorbehaltsräumen zugeschlagen werden. Ferner bleibt die Abgrenzung zwischen Vorranggebieten und Vorbehaltsräumen bezüglich der Natura 2000 Flächen unklar. Sie werden in beiden Schutzkategorien genannt.	
Beteiligter: 311 Kreis Steinburg ID: 4244	

Stellungnahme	
Zu Ziffer 9.2.1 Vorranggebiete für den Naturschutz Die Gebiete Herrenmoor, Vaalermoor und Vorland St. Margarethen sind als „Vorranggebiete für den Naturschutz“ in die Karte des LEP aufzunehmen. <u>Begründung:</u> Nach Ziffer 9.2.1 (S. 122 ff) sollen die „Vorranggebiete für den Naturschutz“ in den Regionalplänen dargestellt werden. Im Landschaftsprogramm für den Kreis Steinburg werden drei Gebiete dargestellt, welche die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 16 LNatSchG erfüllen (Herrenmoor, Vaalermoor, Vorland St. Margarethen). Da das Landschaftsprogramm auf gleicher Planungsebene wie der LEP agiert, sind die Inhalte aus dem Landschaftsprogramm in den LEP zu übernehmen.	
Beteiligter: 312 Kreis Stormarn ID: 4201	
7. Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt des Kreises Stormarn S. 123: Wie ist der Wert 80% Biotopanteil begründet (für eine Ausweisung als Vorranggebiet für den Naturschutz)	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2536	
Zu 9.2.1 Vorranggebiete für den Naturschutz (S. 122 f.) Die hier für die Regionalplanung vorgegebene Definition der Vorranggebiete muss aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt werden. Sie führt insgesamt zu einer Benachteiligung der Naturschutzbelange gegenüber anderen Nutzungsansprüchen in Gebieten, die in Biotopverbundräumen liegen und z. B. unter Einbeziehung von Ersatzmaßnahmen zu Vorranggebieten entwickelt werden sollen. Für Kiel kann als Beispiel der Bereich Alter Moorsee genannt werden, für den eine Wiedervernässung angestrebt wird und in dem bereits jetzt eine umfangreiche Aufwertung durch Biotopmaßnahmen stattgefunden hat. Die Formulierung auf S. 122 unter (1) 3. Punkt ist dahingehend zu ändern, dass es heißt: „... oder bei denen ein hoher Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen (§ 25 LNatSchG) vorhanden oder in Planung ist.“.	
Beteiligter: 431 Landesnaturschutzverband SH e.V. ID: 427	

Stellungnahme	
12. Vorranggebiete für den Naturschutz Hauptkriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz muss die Einrichtung und Sicherung eines biologisch multifunktional vernetzten Schutzgebietssystems sein. Die im LEP eingesetzten Kriterien für die Ausweisung als Vorranggebiete für den Naturschutz führen jedoch zu keinem funktionsfähigen und gesicherten Biotopverbundnetz, sondern lediglich zu einem Flickenteppich weitgehend isolierter Schutzgebiete. So wird die Beschränkung, nur geschützte Flächen nach §25 LNatSchG ab 20ha Größe als Vorranggebiete auszuweisen, der besonderen Bedeutung dieser Flächen nicht gerecht und ist naturschutzfachlich nicht zu begründen. Auch der Ausschluss von gesetzlich geschützten Gebieten unter 20 ha Größe von der Aufnahme in die Vorranggebiete für den Naturschutz ist fachlich nicht begründbar und naturschutzpolitisch rückschrittlich. Die Formulierung „über 20 Hektar“ ist zu streichen, da sie als Vernetzungselemente für das landesweite Biotopverbundsystem, z. B. mit Trittsteinfunktion oder als Kerngebiete für notwendige Erweiterungen, unverzichtbar sind. Wir halten es daher für dringend erforderlich, dass in den Regionalplänen alle geschützten Flächen aufgenommen und zumindest ab 5 ha Größe dargestellt werden. Es ist weiterhin nicht sachgerecht, eine Einschränkung der europäischen Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) des ökologischen kohärenten Netzes NATURA2000 vorzunehmen und deren „Vorrangigkeit für den Naturschutz“ von einem definierten Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen abhängig zu machen. Abgesehen davon, dass mit NATURA2000 das europäische Naturerbe vor weiterer Zerstörung für kommende Generationen gesichert werden soll und auch eine gegenüber der nationalen Schutzvorschriften andere rechtliche Stellung einnimmt, sind Schutzregime nur bedingt mit den landesrechtlichen Biotopschutz gleich zu setzen. Die gesetzlich geschützten Biotope erfassen gerade nicht die zu schützenden europäischen Arten der FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie und nur teilweise deren Lebensraumtypen. Aufgrund des Stellenwertes und der Verantwortung der dem Netz NATURA2000 zukommt sind daher alle Gebiete und solche die sich dafür eignen, aber bisher nicht ausgewiesen wurden, als Vorranggebiete für den Naturschutz auszuweisen. Wir halten es für sinnvoll und für die planerischen Handhabung hilfreich, wenn neben dem Nationalpark auch die übrigen Vorranggebiete in der Karte dargestellt werden. In den LEP ist eine Liste der vordringlich zu entwickelnden und zu sichernden Biotopverbundachsen als Ziele der Raumordnung einzustellen. Nach vorläufiger Einschätzung sind hier vor allem die überregionalen Verbundachsen für Feucht- und Trockenlebensräume mit Nord-Süd-Ausrichtung aufzuführen. Die konkrete Nennung der vordringlichen zu entwickelnden Verbundachsen entspricht dann auch der Aufführung der vordringlichen Netzergänzungen und Qualitätsverbesserungen im Kapitel Verkehr des LEP. Innerhalb des Landes spielen ausgewiesene Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft eine zunehmend wichtigere Rolle (zumindest potentiell) für den Erhalt und die Wiederentwicklung der biologischen Vielfalt, insbesondere bei der Lebensraumvernetzung. Ziel der Landesplanung muss es sein, vorhandene und zukünftige Kompensationsflächen optimal für den Lebensraumverbund und zur Wiederentwicklung degradierter Lebensräume zu nutzen (u.a. Moore). Ihre räumliche Platzierung und Entwicklung ist entsprechend zu steuern	

Stellungnahme	
(siehe weiter oben).	
Wir fordern daher, die vorhandene Kompensationsflächen unabhängig von ihrem derzeitigen Entwicklungsstand grundsätzlich als Vorranggebiete für den Naturschutz auszuweisen. Ausnahmen können für biologisch isolierte Flächen von geringer Größe erfolgen.	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1040	
<u>Zu Ziff. 9.2.1 Vorranggebiete für den Naturschutz</u> Zu Z/ZR 1 In der beiliegenden Hauptkarte ist lediglich der Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ als „Vorranggebiet für den Naturschutz“ dargestellt worden. Hinsichtlich der kartographischen Darstellung aller anderen Vorranggebiete im Lande wird lediglich auf die nachfolgenden Regionalpläne verwiesen. Für diese differenzierte Bearbeitung der Vorranggebiete für den Naturschutz im LEP gibt es keine Begründung, zumal sie eine Mindestgröße von 20 ha aufweisen müssen. Es sollten alle Vorranggebiete über 20 ha in die Karte aufgenommen werden, um nicht nur die Wichtigkeit vor allem der baulichen Entwicklung (Ordnungsräume, Verdichtungsräume) im LEP herauszustellen, sondern auch die für Schleswig-Holstein bedeutsamen und landschaftlich charakteristischen natürlichen bzw. naturnahen Gebiete in ihrer räumlichen Ausprägung darzustellen.	

9.2.2 Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

Stellungnahme	
Beteiligter: 455 Amt Berkenthin ID: 1842	
<u>14. Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft</u> Große Flächen östlich des Elbe-Lübeck-Kanals in den Ämtern Breitenfelde, Büchen und Lauenburgische Seen sind als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft vorgesehen. Es handelt sich hier um große Teile des Naturparks Lauenburgische Seen. „Tourismus und Naherholung“ sind einer der wichtigsten Bereiche für die wirtschaftliche Entwicklung in diesen Gebieten. Dieser Bereich wurde als Haupt-Handlungsfeld von der neu gegründeten AktivRegion „Herzogtum Lauenburg-Nord“ in die Integrierte Entwicklungsstrategie aufgenommen.	

Stellungnahme	
In dieser AktivRegion haben sich die Städte Mölln und Ratzeburg sowie die Ämter Berkenthin, Breitenfelde, Lauenburgische Seen und Sandesneben-Nusse zusammengeschlossen. Für das Haupt-Handlungsfeld „Tourismus und Naherholung" wurden die wichtigsten strategischen Entwicklungsziele definiert, um die infrastrukturellen Defizite in anderen Bereichen auszugleichen. Es ist für die AktivRegion nicht hinnehmbar, wenn durch eine einseitige Festlegung als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft die Entwicklungsmöglichkeiten von vornherein dramatisch eingeschränkt werden. Die Landesplanung wird aufgefordert, die in der AktivRegion definierten Handlungsfelder zu befördern und die Festsetzung als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft zu streichen. <u>Forderung:</u> Die besondere Festlegung als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft wird dem nicht gerecht und ist im LEP-Entwurf <u>zu streichen</u>.	
Beteiligter: 568 Amt Breitenfelde ID: 1107	
15. <u>Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft</u> Große Flächen östlich des Elbe-Lübeck-Kanals in den Ämtern Breitenfelde, Büchen und Lauenburgische Seen sind als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft vorgesehen. Es handelt sich hier um große Teile des Naturparks Lauenburgische Seen. „Tourismus und Naherholung" sind mit einer der wichtigsten Bereiche für die wirtschaftliche Entwicklung in diesen Gebieten. Dieser Bereich wurde als Haupt-Handlungsfeld von der neu gegründeten Aktiv-Region „Herzogtum Lauenburg-Nord e.V." in die Integrierte Entwicklungsstrategie aufgenommen. In dieser Aktiv-Region haben sich die Städte Mölln und Ratzeburg sowie die Ämter Berkenthin, Breitenfelde, Lauenburgische Seen und Sandesneben-Nusse zusammengeschlossen. Für das Haupt-Handlungsfeld „Tourismus und Naherholung" wurden die wichtigsten strategischen Entwicklungsziele definiert, um die infrastrukturellen Defizite in anderen Bereichen auszugleichen. Es ist für die Aktiv-Region nicht hinnehmbar, wenn durch eine einseitige Festlegung als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft die Entwicklungsmöglichkeiten von vornherein dramatisch eingeschränkt werden. Die Landesplanung wird aufgefordert, die in der Aktiv-Region definierten Handlungsfelder zu befördern und die Festsetzung als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft zu streichen.	

Stellungnahme	
Forderung: Die besondere Festlegung als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft wird dem nicht gerecht und ist im LEP-Entwurf <u>zu streichen</u>. <u>22c Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft in 2 Gemeinden</u> Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen in Ziffer 15. Die Gebiete der Gemeinden Grambek und Lehmrade sind vollständig als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die wirtschaftliche Entwicklung in diesen Gemeinden wird zu einem großen Teil vom Tourismus und der Naherholung in diesem sonst so strukturarmen Gebiet geprägt. Es werden Einschränkungen wegen der Ausweisung als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft befürchtet. Zudem ist hier insbesondere die erhebliche touristische Entwicklungseinschränkung durch das Kapitel 7.7.3 des LEP hervorzuheben. Forderung: Die Flächenausweisung als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft in den Gemeinden Grambek und Lehmrade ist auf die Flächen der zahlreichen festgesetzten Naturschutzgebiete zu reduzieren und das Kapitel 7.7.3 des LEP zu streichen.	
Beteiligter: 324 Amt Büchen ID: 2676	
Große Flächen östlich des Elbe-Lübeck-Kanals in den Ämtern Breitenfelde, Büchen und Lauenburgische Seen sind als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft vorgesehen. Es handelt sich hier um große Teile des Naturparks Lauenburgische Seen. „Tourismus und Naherholung“ sind mit einer der wichtigsten Bereiche für die wirtschaftliche Entwicklung in diesen Gebieten. Im Amt Büchen betrifft es hauptsächlich die Gemeinde Güster, die im Bereich des Naturparks Lauenburgische Seen ein touristischer Schwerpunktort ist. Aus dem ausgebeuteten Kiesgelände von einst ist heute eine reizvolle Naturlandschaft geworden. Bereits um 1950 begann der Fremdenverkehr mit den Hamburger Wochenend- und Feriengästen, die Erholung an den Seen suchten. Mit über 900 Stellplätzen für den Campingbetrieb und über 350 Wochenendhäusern und weiteren Unterkünften zählt Güster heute zu den beliebtesten Erholungsorten im Osten Hamburgs. Nicht zuletzt die verkehrsgünstige Anbindung an die Autobahn Hamburg-Berlin hat diese Entwicklung begünstigt. Heute hat Güster ca. 1200 Einwohner und einige Tausend Touristen. Forderung: Die besondere Festlegung als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ist im LEP-Entwurf <u>zu streichen</u>. Die Gemeinde Güster ist als touristischer Schwerpunktort aufzunehmen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 474 Amt Eiderstedt ID: 605	
<u>VI. Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung</u>	
1. Die Vorgabe gem. 9.2.2 Abs. 2 (S. 123) öffnet der Reionalplanung die Möglichkeit, in den Regionalplänen auch Festsetzungen zu treffen für Flächen, die im LEP nicht als Vorbehaltsräume dargestellt sind oder einer Sondernutzung unterstehen. Den Grundsätzen der Absätze 3 und 4 folgend sind weitgehende Verpflichtungen bzw. Einschränkungen bei Planungen und Maßnahmen zu erwarten. Dabei wird von kommunaler Seite erwartet, dass privilegierte Vorhaben der Landwirtschaft im Rahmen betrieblicher Erweiterung und Entwicklung auch künftig grundsätzlich zulässig sind. 2. Für die Ausgestaltung der Verfahren für erweiterte Ausweisungen von Flächen als Vorrangräume sowie des Flächenmanagements wird erwartet, dass die rechtsstaatlichen Grundlagen nicht nur eingehalten, sondern auf Basis integrierter Entwicklungsplanung erfolgt. D.h., Maßnahmen sind unter gleichwertiger Beteiligung der Menschen vor Ort zu planen und zu entwickeln. Der örtlich vorhandene Sachverstand ist zweckmäßiger Weise von Anfang an einzubinden. Ein positives Beispiel bilden die vielerorts bereits existierenden „Runden Tische“ (z.B. der Naturschutzstation Bergenhusen).	
Beteiligter: 882 Amt Elmshorn-Land ID: 2986	
Die Gemeinde <u>Klein Offenseth-Sparrieshoop</u> gibt folgende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes ab: Es ist festzusetzen, dass der Vorbehaltsraum für Natur- und Landschaft sich ausschließlich auf bereits festgesetzte Schutzgebiete bezieht. Derzeit sind diese Bereiche aufgrund des Maßstabes nicht parzellenscharf dargestellt. Die fehlende Klarstellung könnte für die Gemeinde Hemmnisse im Rahmen der örtlichen Entwicklung bedeuten. Weitere Einschränkungen werden durch die Gemeinde abgelehnt.	
Beteiligter: 440 Amt Geltinger Bucht ID: 3574	
<u>Zu den Vorbehaltsräumen für Natur und Landschaft</u>	
In der Hauptkarte werden große Teile des Amtes Geltinger Bucht als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ markiert. Im Einzelnen sind betroffen:	

Stellungnahme	
Im Nord-Westen • das gesamte Gebiet nördlich der Bundesstraße 199 von Quern bis Gelting • einschließlich des Ländlichen Zentralen Ortes Steinbergkirche • große Gebiete südlich der Bundesstraße 199 - von Steinbergkirche im Westen - über Esgrus im Süden - bis nach Lehbek im Osten Im Nord-Osten • die gesamte Birk nördlich einer Linie - von Wackerballig im Westen - und Falshöft im Osten Im Süd-Osten • im Bereich von Maasholm - von Oehe im Norden - bis nach Schleimünde im Süden Diese Überplanung ist nach Überzeugung des Amtes Geltinger Bucht aus folgenden Gründen nicht korrekt: 1. Gefährdung der Entwicklungsmöglichkeiten und der LZO-Funktion von Steinbergkirche Unter 9.2.2 (4) ist folgender Grundsatz aufgeführt: „In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und nicht zu einer endgültigen Veränderung der Landschaftsstruktur führen. Derartige Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden.“ Wenn diese Regelungen in den Regionalplänen und den darauf aufbauenden Flächennutzungsplänen, Bauleitplanungen und Bebauungsplänen so umgesetzt werden, würden sich die Entwicklungsmöglichkeiten des Ländlichen Zentraler Ortes (LZO) Steinbergkirche und der betroffenen	

Stellungnahme	
Gemeinden insgesamt dramatisch verschlechtern, denn: A) Nach Auskunft des Kreis Schleswig-Flensburg, Abtl. Regionalplanung hat der LEP zwar keine direkte Baurechtliche Wirkung, aber die Planungen müssen in den darauf aufbauenden Plänen berücksichtigt werden. Auf Seite 12 unter: „Rechtliche Grundlagen und Geltungsrahmen“ steht auch ganz deutlich: „Die Finanz- und Fachplanungen aller Planungsträger der öffentlichen Verwaltung sowie die kommunalen Entwicklungsplanungen sind an die Ziele der Raumordnung gebunden.“ Dies bedeutet u. a. auch, dass keine finanziellen Förderungen für Maßnahmen möglich wären, die den Zielen der Raumordnung widerspricht. B) Jedes Baugebiet oder Gewerbegebiet im Ortskern aber auch jede Baumaßnahme in den Außenbereichen belastet den Naturhaushalt und jedes größere Gebäude das Landschaftsbild. Ab wann eine „grundlegende“ Belastung vorliegt ist nur sehr schwer abzuschätzen. Nach Auskunft des Bauamtes im Kreis Schleswig-Flensburg kann nicht genau gesagt werden welche Maßnahmen zukünftig noch möglich wären oder nicht und mit welchen zusätzlichen Kosten dies verbunden wäre, aber „Auswirkungen würde diese Markierung als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft haben, sonst bräuchte man diese ja nicht.“ C) Der Grundsatz, dass „Derartige Eingriffe nur dann hinnehmbar sind, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind...“, ist praktisch gleichbedeutend mit einem Verbot. D) Die Forderung, das solche Eingriffe ggf. „...angemessenen ausgeglichenen werden“ müssen, wobei die Ausgleichsmaßnahmen in „normalen“ Gebieten ohne die Markierung als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft bereits als sehr hoch empfunden werden. In der Summe würden potentielle Investoren mit hoher Wahrscheinlichkeit abgeschreckt werden, durch: • den Ausschluss von öffentlichen Förderungen (siehe A) • die teuren Umweltverträglichkeitsprüfungen usw. (siehe B) • das praktische Verbot größerer Baumaßnahmen (siehe C) • die sehr hohen Ausgleichsmaßnahmen (siehe D) 2. Große Gebiete erfüllen nicht die ökologischen Voraussetzungen Im LEP wird unter 9.2.2 (1) zu den Vorbehaltsräumen und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft ausgeführt: „Sie umfassen großräumige,	

Stellungnahme	
naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Biotopverbundachsen auf Landesebene." Große Teile der im Nord-Westen markierten Gebiete erfüllen nicht die o. g. Definition denn: - sie sind nicht reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften - und sie sind auch nicht für Biotopverbundachsen geeignet. Siehe ergänzende Stellungnahme der Gemeinden Steinbergkirche, die hiermit von Seiten des Amtes Geltinger Bucht ausdrücklich unterstützt wird. 3. Uneinheitliche / Widersprüchliche Vorgehensweise innerhalb des LEP Im Vergleich zu dem Bereich: „Tourismus und Erholung" wird im LEP zu dem Bereich: „Natur und Landschaft" eine völlig andere Vorgehensweise ersichtlich. Während im Bereich: „Tourismus und Erholung" (wie u. a. der Frage und Antwort Nr. 20 zu entnehmen ist) im LEP folgende Vorgehensweise verfolgt wird: „Nur die Schwerpunkträume werden in der Hauptkarte des LEP räumlich dargestellt; die Entwicklungsgebiete ... sollen erst in den Regionalplänen in Eigenverantwortung der Träger der Regionalplanung räumlich abgegrenzt werden. So bekommt die Regionalplanung mehr Gestaltungsspielraum." d. h. nur die „unstrittigen" Kerngebiete werden schon in der Hauptkarte des LEP markiert, die „strittigen" Entwicklungsgebiete sollen in der Regionalplanung räumlich abgegrenzt werden: „Es wurden im LEP also keine touristisch relevanten Gebiete bewusst weggelassen, sondern die Darstellung wurde auf die nächste Planungsebene, die Regionalplanung, mit Ihrer Vor-Ort-Kenntnis verlagert." Dieses Vorgehen ist absolut nachvollziehbar und vernünftig. Im Bereich: „Natur und Landschaft" wird im LEP folgende Vorgehensweise verfolgt: Zunächst werden auch hier die „unstrittigen" Kerngebiete markiert (siehe 9.2.2 Absatz 2 Satz 1 und 2): „... Vorbehaltsgebiete... .Im Einzelnen sind einzubeziehen und darzustellen: • Gebiete ..., die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung gem. § 16 LNatSchG erfüllen...	

Stellungnahme	
• NATURA 2000-Gebiete... • Gebiete für den Biotopverbund (Schwerpunktbereiche und Hauptverbundachsen) • Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung... • Geotope" Die „strittigen“ Entwicklungsgebiete sollen aber nicht wie im Bereich: „Tourismus und Erholung“ in den Regionalplänen räumlich abgegrenzt werden, sondern (siehe 9.2.2 Absatz 1): „Der LEP stellt in der Hauptkarte großflächig Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft dar.“ Diese Vorgehensweise ist nicht nur uneinheitlich und widersprüchlich, sondern auch zutiefst unfair gegenüber den betroffenen Gebieten. Wenn man die weiteren Ausführungen der Textziffer 9.2.2 betrachtet, wurde in dem Bereich: „Natur und Landschaft“: • nicht einfach nur die umgekehrte Vorgehensweise verfolgt, nach dem Motto: Im LEP werden großflächig alle „unstrittigen“ Kernbereiche (Vorbehaltsgebiete) sowie „strittigen“ Entwicklungsbereiche (Vorbehaltsräume) markiert und der Regionalplanung wird die Aufgabe erteilt, dann die räumliche Abgrenzung innerhalb der Vorbehaltsräume vorzunehmen • sondern es wird ausgeführt (siehe 9.2.2 Absatz 2 Satz 3): „Die Festsetzungen in den Regionalplänen können auch Flächen umfassen, die im LEP nicht als Vorbehaltsräume nach Absatz 1 dargestellt sind ...“ Somit lässt sich die Vorgehensweise für den Bereich: „Natur und Landschaft“ im Klartext wie folgt zusammenfassen: • Schon in der Hauptkarte im LEP werden in einem groben Maßstab, großflächig Vorbehaltsräume dargestellt • diese Vorbehaltsräume beinhalten die „unstrittigen“ Kernbereiche (Vorbehaltsgebiete) • und die „strittigen“ Entwicklungsbereiche (Vorbehaltsräume) • in den Regionalplänen können noch weitere Flächen hinzugenommen werden • die Regionalplanung hat aber keine Möglichkeit „strittige“ Entwicklungsbereiche (Vorbehaltsräume) heraus zu nehmen, auch wenn diese nach Ihrer Vor-Ort-Kenntnis und in einem viel genaueren Maßstab nicht als Vorbehaltsräume markiert werden sollten. 4. Antrag / Lösungsvorschlag	

Stellungnahme	
Das Amt Geltinger Bucht beantragt folgendes: Die uneinheitliche und widersprüchliche Vorgehensweise innerhalb des LEP sollte unbedingt behoben werden. Das nachvollziehbare und vernünftige Vorgehen im Bereich: „Tourismus und Erholung“ sollte auch im Bereich: „Natur und Landschaft“ angewandt werden, d. h.: - in der Hauptkarte im LEP werden nur die „unstrittigen“ Kernbereiche markiert, d. h. z. B. die NATURA 2000-Gebiete - die Regionalplanung erhält die Aufgabe die „strittigen“ Entwicklungsbereiche räumlich und inhaltlich festzulegen, d. h. • der LZO Steinbergkirche und die großen Ackerflächen sollten nicht als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft markiert werden • räumlicher Verbund oder funktionale Vernetzung verschiedener Biotoptypen; Erweiterung der Biotope um Entwicklungs- bzw. Pufferzonen sowie Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen usw. sollten die Träger der Regionalplanung mit Ihrer Vor-Ort-Kenntnis und in einem viel genaueren Maßstab festlegen. Dieses Vorgehen würde auch dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung tragen.	
Beteiligter: 717 Amt Kropp-Stapelholm ID: 1964	
Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft Große Teile des Amtsgebietes Kropp-Stapelholm befinden sich in dem ausgewiesenen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Für die Vogelschutzgebiete ist eine funktionierende Landwirtschaft notwendig. Die Entwicklung und Erweiterung der Vollerwerbsbetriebe darf durch die Ausweisung von Schutzgebieten nicht unterbunden werden. (siehe auch 7.8 der Stellungnahme). Der Schutz der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten darf nicht zu Lasten der vorhandenen Landwirtschaft gehen. Eine funktionierende Landwirtschaft ist das Rückgrat des ländlichen Raumes.	
Beteiligter: 764 Amt Lauenburgische Seen ID: 2288	
15. Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft <u>Große Flächen östlich des Elbe-Lübeck-Kanals in den Ämtern Breitenfelde, Büchen und Lauenburgische Seen sind als Vorbehaltsraum für Natur</u>	

Stellungnahme

und Landschaft vorgesehen. Es handelt sich hier um große Teile des Naturparks Lauenburgische Seen.

„Tourismus und Naherholung“ sind mit einer der wichtigsten Bereiche für die wirtschaftliche Entwicklung in diesen Gebieten. Dieser Bereich wurde als Haupt-Handlungsfeld von der neu gegründeten Aktiv-Region „Herzogtum Lauenburg-Nord“ in die Integrierte Entwicklungsstrategie aufgenommen. In dieser Aktiv-Region haben sich die Städte Mölln und Ratzeburg sowie die Ämter Berkenthin, Breitenfelde, Lauenburgische Seen und Sandesneben-Nusse zusammengeschlossen. Für das Haupt-Handlungsfeld „Tourismus und Naherholung“ wurden die wichtigsten strategischen Entwicklungsziele definiert, um die infrastrukturellen Defizite in anderen Bereichen auszugleichen. Es ist für die Aktiv-Region nicht hinnehmbar, wenn durch eine einseitige Festlegung als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft die Entwicklungsmöglichkeiten von vornherein dramatisch eingeschränkt werden. Die Landesplanung wird aufgefordert, die in der Aktiv-Region definierten Handlungsfelder zu befördern und die Festsetzung als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft zu streichen.

Forderung:

Die besondere Festlegung als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft wird dem nicht gerecht und ist im LEP-Entwurf zu streichen.

23.5 Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft in 9 Gemeinden

Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen in Ziffer 14.

Große Flächen in den Gemeinden Ziethen, Mustin, Kittlitz, Salem, Seedorf, Sterley, Kl. Zecher, Horst und Brunsmark sind als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen. Für die Gemeinden Mustin und Kittlitz ist sogar das gesamte Gemeindegebiet erfasst, für die Gemeinde Seedorf ergibt sich eine fast ähnliche Situation. Die wirtschaftliche Entwicklung in diesen Gemeinden wird zu einem großen Teil vom Tourismus und der Naherholung in diesem sonst so strukturarmen Gebiet geprägt. Es werden Einschränkungen wegen der Ausweisung als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft befürchtet. In diesem Zusammenhang ist das Kapitel 7.7.3 des LEP im Hinblick auf die erheblichen touristischen Entwicklungseinschränkungen zu beanstanden. Eine Kernfunktion zur wirtschaftlichen Entwicklung hat auch die Landwirtschaft in diesen Gemeinden. Angesichts der politischen Forderung nach Bereitstellung gesunder, preiswerter und einheimischer Lebensmittel und dem politischen Willen nach Förderung von Biomasse/Biogas zur alternativen Energieerzeugung ist eine einseitige Ausrichtung auf die Ökologie in den betroffenen Gemeinden nicht mehr zeitgemäß.

Forderung:

Die Flächenausweisung als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft in den Gemeinden Ziethen, Mustin, Kittlitz, Salem, Seedorf, Sterley, Kl. Zecher, Horst und Brunsmark ist auf die Flächen der zahlreich festgesetzten Naturschutzgebiete zu reduzieren und das Kapitel 7.7.3 des LEP zu streichen.

Beteiligter: 1021 Amt Schafflund

ID: 3594

Stellungnahme	
Vorbehaltsträume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft Der LEP stellt in seiner Hauptkarte großflächig Vorbehaltsträume für Natur und Landschaft dar. In den Regionalplänen sollen diese Räume weiter differenziert als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dargestellt werden. <i>Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. Sie sollen räumlich so angeordnet werden, dass ein räumlicher Verbund oder eine funktionelle Vernetzung verschiedener Biotoptypen hergestellt wird. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und nicht zu einer endgültigen Veränderung der Landschaftsstruktur führen. Derartige Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden (S. 123).</i> Bei der Konkretisierung der Vorbehaltsträume und Gebiete für Natur und Landschaft darf die Landwirtschaft bzw. allgemein ausgedrückt, eine mögliche wirtschaftliche Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Anzustreben ist eine Ausgewogenheit der Anforderungen für Natur und Landschaft mit den notwendigen Bedürfnissen der Wirtschaft/Landwirtschaft und den gemeindlichen Entwicklungen als eine der Lebensgrundlagen unserer Region.	
Beteiligter: 436 Amt Schwarzenbek-Land ID: 491	
14. <u>Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft</u> Große Flächen östlich des Elbe-Lübeck-Kanals in den Ämtern Breitenfelde, Büchen, Lauenburgische Seen sind als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft vorgesehen. Es handelt sich hier um große Teile des Naturparks Lauenburgische Seen. „Tourismus und Naherholung“ sind mit einer der wichtigsten Bereiche für die wirtschaftliche Entwicklung in diesen Gebieten. Dieser Bereich wurde als Haupt-Handlungsfeld von der neu gegründeten Aktiv-Region „Herzogtum Lauenburg-Nord“ in die Integrierte Entwicklungsstrategie aufgenommen. In dieser Aktiv-Region haben sich die Städte Mölln und Ratzeburg sowie die Ämter Berkenthin, Breitenfelde, Lauenburgische Seen und Sandesneben-Nusse zusammengeschlossen. Für das Haupt-Handlungsfeld „Tourismus und Naherholung“ wurden die wichtigsten strategischen Entwicklungsziele definiert, um die infrastrukturellen Defizite in anderen Bereichen auszugleichen. Es ist für die Aktiv-Region nicht hinnehmbar, wenn durch eine einseitige Festlegung als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft die Entwicklungsmöglichkeiten von vornherein dramatisch eingeschränkt werden. Die Landesplanung wird aufgefordert, die in der Aktiv-Region definierten Handlungsfelder zu befördern und die Festsetzung als Vorbehaltsraum	

Stellungnahme	
für Natur und Landschaft zu streichen. Forderung: Die besondere Festlegung als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft wird dem nicht gerecht und ist im LEP-Entwurf <u>zu streichen</u>. Das gleiche gilt für den Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft soweit dies die Gemeinden der Aktiv-Region Sachsenwald-Elbe betrifft.	
Beteiligter: 412 BMVBS ID: 255	
Bundeswasserstraßen sind neben den Seewasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen. Die Bundeswasserstraßen stehen gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 i.V.m.Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen (§ 7 Abs. 1 WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Abs. 1 WaStrG). Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung beeinträchtigt wird. Die der WSV verfassungsrechtlich zugewiesenen und durch Bundeswasserstraßengesetz sowie Binnenschifffahrtsgesetz und Seeaufgabengesetz konkretisierten Aufgaben dürfen nicht durch Landesplanung eingeschränkt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die hoheitlichen Aufgaben der WSV nicht nur auf das Gewässerbett der Bundeswasserstraßen samt ihrer Ufer und Betriebswegen erstrecken, sondern darüber hinaus auch den für eine ordnungsgemäße Unterhaltung nach §§ 7 ff. WaStrG erforderlichen Uferstreifen erfassen. Bundesstraßen sind gemäß § 5 WaStrG dem allgemeinen Verkehr mit Wasserfahrzeugen aller Art gewidmet. Diese widmungsmäßige Nutzung kann, da sie auf einer bundesgesetzlichen Regelung beruht, nicht durch landesgesetzliche Normen eingeschränkt werden (Art. 31 Grundgesetz). Im Detail bedeutet dies für den vorliegen Entwurf: <u>Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Kapitel 9.2.2:</u> Die in den Erläuterungen in Kapitel 9.2.2 des Textbandes zum Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft aufgestellten Grundsätze und Ziele sind nicht vereinbar mit den gesetzlichen Regelungen, denen Bundeswasserstraßen unterliegen. Unterhaltung und Ausbau der Bundeswasserstraßen sind, wie vorab erläutert, gemäß Bundeswasserstraßengesetz Hoheitsaufgaben des Bundes. Im Übrigen widersprechen die Erläuterungen in Kapitel 9.2.1 den Aussagen in Kapitel 7.4.3 worin die Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs sowie die Nutzung der Bundeswasserstraßen für die Schifffahrt beschrieben wird.	
Beteiligter: 335 BUND Schleswig-Holstein ID: 473	
Zu 9.2.2 Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft In der Hauptkarte des LEP-Entwurfs sind Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft dargestellt, die in ihrer Gesamtheit den Eindruck eines	

Stellungnahme	
großen Anteils an der Landesfläche für „ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile“ erwecken. In den Regionalplänen schrumpfen und zersplittern diese Räume jedoch aufgrund der vorgegebenen restriktiven Einbeziehungskriterien zu weit kleineren Vorbehaltsgebieten. Zwar können die Festsetzungen in den Regionalplänen auch Flächen umfassen, die im LEP-Entwurf nicht als Vorbehaltsräume dargestellt sind, doch ist es aufgrund der „kann“-Bestimmung äußerst fraglich, ob im Sinne der Biotopvernetzung davon Gebrauch gemacht wird. Selbst die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet schafft keine Bindungswirkung für die kommunale Planung. Die Aufgaben und Absichten, wie sie unter 9.2.2 (1) und (3) formuliert werden, sind mit den im LEP-Entwurf festgelegten Einschränkungen und Unverbindlichkeiten unter den gegenwärtigen Bedingungen im Lande nicht realisierbar. Die biologische Vielfalt des Landes kann auf diese Weise nicht - wie beabsichtigt - bewahrt, wiederhergestellt und weiter entwickelt werden. <u>Forderung:</u> - Für die Erreichung der für Vorbehaltsräume und -gebiete formulierten Ziele und Aufgaben ist die Ausrichtung der Gebietsauswahl an die räumlich-funktionalen biologischen Gegebenheiten und Entwicklungserfordernisse unumgänglich. Während die Ausweisung der Vorranggebiete sich an der Erhaltung aller geschützten Naturlebensräume sowie der Vernetzung aller bedeutenden Gebiete (als „Grundnetz“) im Lande orientieren muss und bis zur kommunalen Planungsebene hin abzusichern ist, muss die Festsetzung der Vorbehaltsräume bzw. -gebiete darauf zielen, ergänzende Flächen- und Netzentwicklungen, Abpufferungen von Vorrangflächen und Sonderentwicklungen zu ermöglichen. Insbesondere sollten die Vorbehaltsräume auch Suchgebiete für kommunale Kompensationsflächen und -maßnahmen vorgeben, soweit diese nicht als Vorranggebiete benötigt werden. - Die Biotopverbundachsen sind in der Darstellung deutlich farblich abzuheben. Sie sind auf den aktuellen Stand zu bringen und vollständig darzustellen. So fehlt z.B. der Mittel- und Oberlauf der Bille, die Corbek mit dem Verbund in die Stormarner Schweiz, die Schwarze Au und südlich davon der Elbhang von der Hamburger Grenze (Börnsen) an bis Lauenburg (Geotope / Biotope).	
Beteiligter: 375 Bund deutscher Landschaftsarchitekten ID: 222	
Die zu den Vorbehaltsräumen zählenden Biotopverbundachsen sind (wie auch im LROPI) nur linear-schematisch dargestellt und sollen in den RP konkretisiert werden. In künftiger Ermangelung der überörtlichen Landschaftsplanungsebene sollte geprüft werden, ob diese als raumbedeutsame Ansprüche nicht bereits im LEP gekennzeichnet werden können, um gegenüber den sonstigen Flächen und Gebieten Gewicht zu erhalten und nicht wie bandartige Trassen wie Hauptverkehrsstraßen und Bahnlinien zu erscheinen. Der bdla hält dieses für die Transparenz und das Entwicklungsgebot des LEP für sehr bedeutsam.	
Beteiligter: 714 CDU Bezirksverband Amt Langballig ID: 1978	

Stellungnahme	
zu 9.9.2 Vorbehaltsträume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft Im LROP werden alle Landflächen nördlich der Bundesstraße 199 als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen. Dabei ist diese besondere Zweckbestimmung noch mit den sonstigen Nutzungsansprüchen an den Raum bei Planungen und Maßnahmen abzuwägen. Bestehende Nutzungen und ihre Weiterentwicklungen bleiben in diesen Räumen grundsätzlich möglich und sollen sich an der Bedeutung des Gesamttraumes orientieren. Im LEP werden diese Gebiete nun als Vorbehaltsträume für Natur und Landschaft bezeichnet und sind um die Wasserflächen der Flensburger Außenförde erweitert. Eine Abwägung der besonderen Zweckbestimmung für Natur und Landschaft bei Planungen und Maßnahmen mit den sonstigen Nutzungsansprüchen an den Raum ist wie auch die grundsätzliche Bestands- und Weiterentwicklungsmöglichkeit bestehender Nutzungen bei Orientierung der Bedeutung am Gesamttraum nicht mehr vorgesehen. Wir fordern, dass der Bestand und die Weiterentwicklung bestehender Nutzungen bei Orientierung der Bedeutung am Gesamttraum grundsätzlich auch weiterhin möglich sind. Bei Planungen und Maßnahmen mit den sonstigen Nutzungsansprüchen an den Raum soll eine Abwägung der besonderen Zweckbestimmung für Natur und Landschaft erfolgen. Begründung: Natur und Landschaft haben in den entsprechenden Vorbehaltsträumen einen hohen Stellenwert, wobei gilt, Natur und Landschaft entsprechend zu erhalten, schützen, entwickeln und wiederherzustellen. Dennoch genießen auch andere Nutzungen Bestandsschutz oder sind sogar raumplanerisch weiter auszubauen. Hierbei ist ein Abwägungsprozess im Einzelnen erforderlich, weswegen der Nutzung für Natur und Landschaft zwar grundsätzlich aber nicht in jedem Fall pauschal Vorrang eingeräumt werden kann. Wir erwarten z.B., dass alle Gebiete des Amtes Langballig östlich von 10 km Umkreis um den Zentralbereich Flensburgs in der Regionalplanung wie bisher als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung ausgewiesen werden. Hier gilt es bei Planungen, Maßnahmen und Bestandsschutz entsprechende Abwägungsprozesse zwischen den Nutzungen Natur und Landschaft sowie Tourismus und Erholung vorzunehmen. Nur weil die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung nicht mehr im LEP sondern zukünftig in den Regionalplänen ausgewiesen werden, darf das nicht zur Folge haben, dass die eine Nutzung Vorrang erhält und kein Abwägungsprozess mehr stattfindet. Ebenso werden alle Gemeinden des Amtes Langballig als SUB der Stadt Flensburg erfasst. Da die SUB mittels Flächenangeboten für Gewerbe und Dienstleistungen sowie mittels gute verkehrliche Anbindungen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden sollen, um dadurch Entwicklungsimpulse in den gesamten ländlichen Raum zu geben, hat auch hier eine entsprechende Abwägung bei Planungen, Maßnahmen und Bestandsschutz zu erfolgen, um diesen Anforderungen als SUB gerecht werden zu können.	
Beteiligter: 1132 Eider-Treene-Verband ID: 4140	
Der Landesentwicklungsplan ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes. Er hat Einfluss auf die Entwicklung der Kommunen, der Wirtschaft, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs und des Naturschutzes. Grundlage für das Leben und Wirtschaften der Menschen im Einzugsgebiet des Eider-Treene-Verbandes ist die Wasserwirtschaft. Insbesondere im rd. 113.000 ha großen Verbandsgebiet des Eider-Treene-Verbandes mit den ausgeprägten Niederungen der drei großen Gewässer Eider, Treene und Sorge, ist die Unterhaltung der	

Stellungnahme	
Gewässer, der Betrieb der Schöpfwerke und die Sicherstellung des Hochwasserschutzes unabdingbare Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung aller Säulen des Daseins, einschl. des Naturschutzes und kulturhistorischen Besonderheiten. Nur mit einer funktionierenden Wasserwirtschaft ist es möglich, dass sich, wie in 9.2 (3) des LEP dargestellt, die Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenheit und Schönheit geschützt und entwickelt wird. Große Bereiche des Eider-Treene-Verbandes sind im LEP als Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft gekennzeichnet. In Punkt 9.2.2 heißt es: „Der LEP stellt in der Hauptkarte großflächig Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft dar. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Biotopverbundachsen auf Landesebene.“ Zweifelsohne gibt es in dem als Vorbehaltsraum dargestellten Gebiet naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die es zu schützen und zu erhalten gilt. Wo möglich wird der Eider-Treene-Verband versuchen seinen entsprechenden Beitrag zu leisten. Jedoch sei mir die Bemerkung erlaubt, dass nur durch die über Jahrhunderte praktizierte wasserwirtschaftliche Tätigkeit an Eider und Treene die Landschaft sich so entwickelt hat wie sie heute ist. Somit stellt sie aus unserer Sicht keine „naturraumtypische“, sondern eine Kulturlandschaft dar, in der es schützenswerte Elemente gibt. Bei dem angestrebten Ziele nach 9.2.2 (3) ist deshalb darauf zu achten, dass ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen erhalten bleibt. Laut LEP (9.2.2 B) sind mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft unmittelbar keine Nutzungseinschränkungen verbunden und ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft kann nach wie vor betrieben werden. Aus unserer Sicht ist es notwendig und sinnvoll, die Belange der Wasserwirtschaft deutlicher in dem LEP darzustellen, z.B. mit dem Hinweis, dass eine ordnungsgemäße Wasserwirtschaft entsprechend den Vorschriften des Landeswassergesetzes in den Vorbehaltsgebieten ausgeübt werden kann und muss.	
Beteiligter: 318 Gemeinde Ammersbek ID: 1117	
7. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans sieht in seiner Hauptkarte für Ammersbek lediglich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft vor (nordwestlich L225 / Rothwegen). Als weitere Gebiete sollten Heidkoppelmoor, Bredenbeker Teich, Schüberg, „Erdbeerfeld“ nördlich Beekloh / Brennerkoppel, Aue-Hunnatal, Timmerhorner Teiche und Wolkenbarg aufgenommen werden.	
Beteiligter: 868 Gemeinde Borstel-Hohenraden ID: 2928	
Es ist festzusetzen, dass der Vorbehaltsraum für Natur- und Landschaft sich ausschließlich auf bereits festgesetzte Schutzgebiete bezieht. Derzeit sind diese Bereiche aufgrund des Maßstabes nicht parzellenscharf dargestellt sind. Die fehlende Klarstellung könnte für die Gemeinde Hemmnisse im Rahmen der örtlichen Entwicklung bedeuten. Weitere Einschränkungen werden durch die Gemeinde abgelehnt.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 867 Gemeinde Bönningstedt ID: 2926	
Es ist festzusetzen, dass der Vorbehaltsraum für Natur- und Landschaft sich ausschließlich auf bereits festgesetzte Schutzgebiete bezieht. Derzeit sind diese Bereiche aufgrund des Maßstabes nicht parzellenscharf dargestellt sind. Die fehlende Klarstellung könnte für die Gemeinde Hemmnisse im Rahmen der örtlichen Entwicklung bedeuten. Weitere Einschränkungen werden durch die Gemeinde abgelehnt.	
Beteiligter: 700 Gemeinde Dahme ID: 1862	
Hinsichtlich der „ <i>Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft</i> “ an der Ostsee sollte aus den vorgenannten Gründen im Landesentwicklungsplan 2009 klargestellt werden, dass die Schutzgebiete internationaler Bedeutung erst in einem Abstand von 100 Metern von der Uferlinie am Strand beginnen.	
Beteiligter: 869 Gemeinde Ellerbek ID: 2930	
Es ist festzusetzen, dass der Vorbehaltsraum für Natur- und Landschaft sich ausschließlich auf bereits festgesetzte Schutzgebiete bezieht. Derzeit sind diese Bereiche aufgrund des Maßstabes nicht parzellenscharf dargestellt sind. Die fehlende Klarstellung könnte für die Gemeinde Hemmnisse im Rahmen der örtlichen Entwicklung bedeuten. Weitere Einschränkungen werden durch die Gemeinde abgelehnt.	
Beteiligter: 699 Gemeinde Grube ID: 1855	
9. Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung In der Hauptkarte stellt der Landesentwicklungsplan für den Oldenburger Graben und die Ostsee großflächig „<i>Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft</i>“ dar. Durch die Überlagerung mit dem Schwerpunktraum für „<i>Tourismus und Erholung</i>“ ist ein Konfliktpotenzial zu erkennen. Aus der Praxis anderer Projekte liegen jedoch Erfahrungen vor, wonach die Schutzgebiete internationaler Bedeutung erst in einem Abstand von 100 Metern von der Uferlinie am Strand beginnen. Diese Aussage sollte möglichst schon in den Landesentwicklungsplan 2009 eingearbeitet werden.	
Beteiligter: 870 Gemeinde Hasloh	

Stellungnahme	
ID: 2932	
Es ist festzusetzen, dass der Vorbehaltsraum für Natur- und Landschaft sich ausschließlich auf bereits festgesetzte Schutzgebiete bezieht. Derzeit sind diese Bereiche aufgrund des Maßstabes nicht parzellenscharf dargestellt sind. Die fehlende Klarstellung könnte für die Gemeinde Hemmnisse im Rahmen der örtlichen Entwicklung bedeuten. Weitere Einschränkungen werden durch die Gemeinde abgelehnt.	
Beteiligter: 701 Gemeinde Kellenhusen (Ostsee) ID: 1866	
4. Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (Ziffer 9.9.2) Grundsatz 3: Die Vorbehaltsflächen sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen..... <u>Fazit:</u> Folglich sollen die im Nordwesten gelegenen Flächen langfristig der intensiven Nutzung entzogen werden. Diese enteignungsgleiche Darstellung hätte gravierende Folgen für die Landwirte in der Gemeinde. <i>Auch aus diesem Grunde ist das nordwestlich von Kellenhusen gelegene Vorbehaltsgebiet wieder zu streichen.</i>	
Beteiligter: 871 Gemeinde Kummerfeld (PI) ID: 2934	
Es ist festzusetzen, dass der Vorbehaltsraum für Natur- und Landschaft sich ausschließlich auf bereits festgesetzte Schutzgebiete bezieht. Derzeit sind diese Bereiche aufgrund des Maßstabes nicht parzellenscharf dargestellt sind. Die fehlende Klarstellung könnte für die Gemeinde Hemmnisse im Rahmen der örtlichen Entwicklung bedeuten. Weitere Einschränkungen werden durch die Gemeinde abgelehnt.	
Beteiligter: 487 Gemeinde Osterhever ID: 662	
Die Gemeinde Osterhever sieht Gefahren für eine zukunftsfähige Landwirtschaft durch die Ausweisung von Vorbehaltsräumen und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft. Es muss eine Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen nach „guter landwirtschaftlicher Praxis“ jederzeit möglich sein!	
Beteiligter: 872 Gemeinde Prisdorf ID: 2937	
Es ist festzusetzen, dass der Vorbehaltsraum für Natur- und Landschaft sich ausschließlich auf bereits festgesetzte Schutzgebiete bezieht.	

Stellungnahme	
Derzeit sind diese Bereiche aufgrund des Maßstabes nicht parzellenscharf dargestellt sind. Die fehlende Klarstellung könnte für die Gemeinde Hemmnisse im Rahmen der örtlichen Entwicklung bedeuten. Weitere Einschränkungen werden durch die Gemeinde abgelehnt.	
Beteiligter: 914 Gemeinde Quern ID: 3273	
<u>9.2.2 Vorbehaltsräume und -gebiete für Natur und Landschaft</u> <i>(1+2) ... großflächige Darstellung, Regionalpläne sollen differenzieren</i> Die willkürliche Grenzziehung an der B 199 ist zurückzunehmen, sie deckt sich nicht mit den Landschaftlichen Gegebenheiten. Die gemeindlichen Landschaftspläne weisen diese Flächen sorgfältig aus. Die Grenzen der bestehenden Landschaftsschutzgebiete müssen ihre Gültigkeit behalten.	
Beteiligter: 785 Gemeinde Schönwalde a.B. ID: 2394	
<u>9. Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung</u> In der Hauptkarte stellen Landesraumordnungsplan wie auch der Landesentwicklungsplan die gesamte Gemeinde Schönwalde als „Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft“ dar. Diese dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Die Gemeinde Schönwalde fordert, die Vorbehaltsräume deutlich zu reduzieren und diese nur auf vorhandene Schutzgebiete bzw. Biotopverbundachsen zu reduzieren. Es wird die Gefahr gesehen, dass ansonsten die touristische Entwicklung des Bungsberges beeinträchtigt wird.	
Beteiligter: 1018 Gemeinde Steinberg ID: 3568	
<u>Vorbehaltsraum für Natur und Umwelt</u> Wir wehren uns gegen die die Ausweisung von Vorbehaltsräumen für Natur und Landschaft.	

Stellungnahme	
Die Tatsache, dass unser Gebiet diese Voraussetzungen erfüllt liegt nicht zuletzt daran, dass alle Beteiligten in der Vergangenheit maßvoll mit der Umwelt umgegangen sind. Es kann nicht sein, dass landwirtschaftliche Betriebe, die z. B. ein enges Knicknetz und feuchte Wiesen erhalten haben, dafür bestraft werden und sie ihre Betriebe in Zukunft nicht mehr ohne großen Aufwand (besonders hohe Ausgleichsmaßnahmen) erweitern dürfen.	
Beteiligter: 804 Gemeinde Steinbergkirche ID: 2549	
Thema: Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft Die Gemeinde Steinbergkirche unterstützt ausdrücklich die Stellungnahme des Amtes Geltinger Bucht zum LEP und möchte folgende ergänzende Stellungnahme abgeben (um Wiederholungen zu vermeiden werden nur die Punkte bearbeitet, die in der amtsweiten Stellungnahme nicht oder nicht im Detail bearbeitet werden konnten, da sie „nur“ einzelne Gemeinden besonders betreffen). In der Hauptkarte wird fast das gesamte Gebiet der Gemeinde Steinbergkirche als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ markiert. Im Einzelnen werden: • das gesamte Gebiet der Gemeinde nördlich der Bundesstraße 199 und • große Gebiete der Gemeinde südlich der Bundesstraße 199 erfasst. Diese Überplanung ist nach Überzeugung der Gemeinde Steinbergkirche aus folgenden Gründen nicht korrekt: 1. Große Gebiete erfüllen nicht die ökologischen Voraussetzungen Im LEP wird unter 9.2.2 (1) zu diesen Gebieten ausgeführt: „Sie umfassen großräumige, naturtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Biotopverbundachsen auf Landesebene.“ Dies trifft auf ganz große Gebiete der Gemeinde Steinbergkirche überhaupt nicht zu, denn: A) der ländliche Zentralort Steinbergkirche ist geprägt von: - Wohnbebauung (über 400 Häuser im Ortskern) - Gewerbebetrieben (Einkaufszentrum, allein 60 Betriebe, die im Handel- und Gewerbeverein Steinbergkirche organisiert sind) - öffentliche Einrichtungen (Schule, Kindergarten, Kirche, ...) - der Bundesstraße 199 und der Landesstraße 248 (hier kreuzen sich Verkehrsachsen aber keine Biotopverbundachsen)	

Stellungnahme	
- => über 50 % der Oberfläche des Ortskern Steinbergkirche sind versiegelte Flächen. B) die weiteren Gebiete der Gemeinde Steinbergkirche (außerhalb des Ortskerns) sind geprägt durch: - kleinere Ortsteile - große landwirtschaftliche Flächen (insbesondere in der Gemarkung Gintoft nördlich des Ortskerns befinden sich sehr große Ackerschläge) - => nur ca. 10 % der Gemeindefläche erfüllen die Voraussetzungen gem. 9.2.2 Absatz 2 (die Markierung dieser Fläche ist auch instrittig) Große Gebiete (ca. 90 %) der Gemeinde Steinbergkirche erfüllen nicht die o.g. Definition denn: - sie sind nicht reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften - und sie sind auch nicht für Biotopverbundachsen o. ä. geeignet. 2. Willkürliche Grenzziehung entlang der B 199 In der Hauptkarte wird das gesamte Gebiet nördlich der Bundesstraße 199 markiert. Diese Grenzziehung ist nach Auffassung der Gemeinde Steinbergkirche willkürlich und nicht fachlich begründet, denn: A) wie oben erwähnt befinden sich gerade nördlich der B 199 sehr große Ackerschläge (vermutlich mit die größten Felder in dem gesamten Naturraum Angeln) B) Zeichnerisch / Planerisch ist es nicht erforderlich bis an die B 199 heran zu gehen, z.B. ist ab Gelting bis Kappeln zwischen der B 199 und dem Küstenstreifen auch ein Bereich ausgespart worden C) die Gemeinde Steinbergkirche liegt am Rand dieses markierten Gebietes und nicht in der Mitte, so dass eine komplette Überplanung des Zentralen Ortes nicht erforderlich wäre. Es gibt 38 LZO in Schleswig-Holstein. Von diesen liegen 3 Ortschaften in der Mitte der Überplanung und sind somit auch komplett als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft markiert worden. 18 LZO liegen nicht in der Nähe von Vorbehaltsräumen und sind somit auch nicht markiert worden. Weitere 16 LZO liegen am Rand der Vorbehaltsräume, wurden aber nur teilweise oder gar nicht markiert. Nur <u>1 LZO (Steinbergkirche)</u> liegt am Rand des Vorbehaltsraumes und wurde dennoch komplett markiert. Aus Sicht der Gemeinde Steinbergkirche stellt es sich so dar, das dieses Gebiet nördlich der B 199 nur deshalb vollständig markiert wurde, weil vor Jahren in einem der diversen und sich teilweise erheblich widersprechenden Vorgängerplänen mit Ihren Fortschreibungen: - Landesraumordnungsplan - Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 - Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V 2002 - Regionalplan für den Planungsraum V 2002 - Verfahren zur Unterschutzstellung gem. Landesnaturschutzgesetz	

Stellungnahme	
- Ausweisung von NATURA 2000-Gebieten - Landschaftspläne der Gemeinden - ... jemand die Idee schön fand das NATURA 2000-Gebiet doch einfach bis zur B 199 zu vergrößern, ohne sich die Mühe zu machen die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zu prüfen. Diese fachlich nicht zu treffende Überplanung taucht seither immer wieder auf. Um diese Überplanung zu durchbrechen möchten wir hiermit ganz herzlich alle zuständigen Planer und Planerinnen einladen, sich vor Ort in unserer Gemeinde ein Bild von den tatsächlichen Gegebenheiten zu machen um eine vernünftige Lösung zu finden.	
Beteiligter: 356 Gemeinde Süsel ID: 618	
Die Ausweisung von Vorbehaltsträumen und Vorbehaltsgebieten nach Kapitel 9.2.2 wird von der Gemeinde Süsel begrüßt.	
Beteiligter: 1106 Gemeinde Vaale ID: 3958	
6. Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft Zudem ist der Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft stark ausgeweitet worden. Wir fordern hier, dies auf die im Regionalplan IV von 2005 ausgewiesene Fläche zurück zuschreiben, da wir erhebliche Nachteile für unsere Gemeinde sehen.	
Beteiligter: 1121 Gemeinde Wangels ID: 4042	
7.7 Tourismus und Erholung sowie 9. Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung Das touristisch stark geprägte Gemeindegebiet zwischen Ostsee und der B 202 liegt im „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“. Hervorzuheben und zu begrüßen ist, dass auch der strandnahe Ostseebereich entsprechend ausgewiesen ist. Allerdings werden diese Flächen von „Vorbehaltsträumen für Natur und Landschaft“ überlagert. Durch die Überlagerung mit dem Schwerpunktraum für „Tourismus und Erholung“ ist ein Konfliktpotenzial zu erkennen. Hierzu sollte bereits im Landesentwicklungsplan 2009 klargestellt werden, dass die Schutzgebiete internationaler Bedeutung erst in einem Abstand von 100 Metern von der Uferlinie am Strand beginnen.	
Beteiligter: 304 Kreis Dithmarschen ID: 4139	

Stellungnahme	
Zu Ziffer 9.2.2 Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft Der LEP enthält in der Hauptkarte großflächige Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft. Diese sollen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften dienen. Absatz 1 endet mit der Aussage, dass dies auch für die schleswig-holsteinischen Küsten und die Uferbereiche der Unterelbe gilt. Weder im weiteren Text noch in der Karte sind Hinweise darauf gegeben, wie Küsten hinsichtlich ggf. einer Breite, ggf. vollständig naturraumorientiert o. ä. verstanden werden sollen. Eine Klarstellung über den Umfang der an den schleswig-holsteinischen Küsten und den Uferbereichen der Unterelbe vorgesehenen Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft ist daher dringend erforderlich. In diesem Zusammenhang sollte ein Abgleich mit dem Integrierten Bewirtschaftungsplan nach FFH für das Elbästuar, dem Integrierten Küstenzonenmanagementkonzept bzw. dem Integrierten Küstenschutzmanagementkonzept des Landes Schleswig-Holstein erfolgen. Darüber hinaus fordert der Kreis Dithmarschen, dass zusätzliche Unterschutzstellungen nur im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden umgesetzt werden.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4178	
9.2.2 Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft Der LEP enthält in der Hauptkarte großflächige Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft. Diese sollen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften dienen. Absatz 1 endet mit der Aussage, dass dies auch für die schleswig-holsteinischen Küsten gilt. Weder im weiteren Text noch in der Karte sind Hinweise darauf gegeben, wie Küsten hinsichtlich ggf. einer Breite, ggf. vollständig naturraumorientiert o. ä. verstanden werden sollen. Zu dieser Aussage wird eine Klarstellung eingefordert, da auch die Begründung lediglich eine pauschale Ansprache beinhaltet. Zusätzliche Unterschutzstellungen sind einvernehmlich mit den betroffenen Gemeinden umzusetzen. Absatz 2 ermöglicht die Hinzunahme weiterer Flächen auf der Ebene der Regionalplanung. Um den regionalen Besonderheiten gerecht werden zu können, wird dies ausdrücklich begrüßt.	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4228	
9.2.2 Die Bezeichnung und Darstellung im Planentwurf der „Biotopverbundachsen auf Landesebene“ ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere die Auswahl erscheint willkürlich. Räumlich übergreifende, als FFH- Gebiet ausgewiesene Hauptverbundachsen, die zusätzlich als Bestandteil der	

Stellungnahme	
landesweiten Biotopkartierung eingestuft werden, fehlen. Eine Definition für derartige „Biotopverbundachsen auf Landesebene“ wäre sachdienlich. 9.2.2 Abschließende Stellungnahmen zur Lage und Bewertung von Vorbehaltsräumen und Vorbehaltsgebieten können aufgrund des Kartenmaßstabes für den Kreis OH nicht abgegeben werden	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3241	
Die Räume und Gebiete, die für Natur und Landschaft vorbehalten werden, sind größtenteils, auch im Kreis Pinneberg, identisch mit den Darstellungen im LROPI 1998. In Kapitel 3 des Umweltberichts (siehe Erläuterungen weiter unten) wird klar dargestellt, dass der Umweltzustand und die auftretenden Umweltprobleme verbesserungswürdig sind. Hierbei wird besonders den Vorbehaltsräumen für Natur und Landschaft eine positive Umweltauswirkung bescheinigt. Während der LEP neue Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnen und Gewerbe eröffnet, werden dem Natur- und Umweltbereich keine entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten gegeben. Auch im diesem Bereich sollte die Möglichkeit zur Flächenergänzung gegeben sein. Als mögliche sinnvolle Ergänzung im Kreis Pinneberg wäre das Liether Moor im Verbund mit dem Krückaubereich zwischen Elmshorn und Barmstedt zu nennen.	
Beteiligter: 2 Kreis Segeberg ID: 3626	
4. Natur und Umwelt Im LEP sind Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft großflächig dargestellt. Dabei handelt es sich um großräumige, reich ausgestattete Landschaften oder Biotopverbundachsen auf Landesebene. Die Darstellung der NATURA 2000-Gebiete ist dabei nicht einheitlich vorgenommen worden. Einige sind als Vorbehaltsraum, andere als Biotopverbundachse dargestellt. Warum diese Unterscheidung vorgenommen wurde, wird nicht erläutert und ist auch nicht offensichtlich, da zum Teil auch flächige Gebiete (wie z.B. Kiebitzholmer oder Tarbeker Moor, Traventhal, Leezener Au) nur als Achse dargestellt sind. Hier sollte für alle NATURA 2000-Gebiete eine einheitliche Darstellung gewählt werden oder aber begründet werden, warum diese Differenzierung vorgenommen wurde. Der LEP enthält einen Prüfauftrag an die Regionalplanung, Vorranggebiete für Natur und Landschaft als Ziele und Vorbehaltsräume als Grundsätze darzustellen. NATURA 2000-Gebiete können nur als Vorranggebiet dargestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine NSG-Ausweisung erfüllen und einstweilig sichergestellt sind oder bei weitestgehendem Anteil gesetzlich geschützter Biotope. Diese hohe Hürde an ein Vorranggebiet kann von hier hinsichtlich NATURA 2000 nicht akzeptiert werden. Zur Umsetzung von NATURA 2000 sieht das LNatSchG ausdrücklich neben der Schutzgebietsausweisung auch die vertragliche Vereinbarung oder die Verfügungsgewalt durch einen öffentlichen oder gemeinnützigen Träger vor. Da sich diese Art der Umsetzung gut bewährt hat, wird seitens des Landes verstärkt versucht, lokale Bündnisse zu initiieren und durch sie auch ohne eine förmliche Schutzgebietsausweisung die Umsetzung zu erreichen. Hierzu gibt es ein eigenes	

Stellungnahme	
Förderprogramm für die Finanzierung der lokalen Bündnisse. Im Kreis Segeberg wurde z.B. im FFH-Gebiet Osterautal die Ausweisung als Naturschutzgebiet gestoppt und stattdessen die Gründung eines lokalen Bündnisses gefördert. Aus diesem Grunde kann das Kriterium für eine Darstellung von NATURA 2000-Gebieten nur deren naturschutzfachliche Qualität sein, aber nicht der rechtlichen Status der nationalen Umsetzung.	
Beteiligter: 311 Kreis Steinburg ID: 4245	
Zu Ziffer 9.2.2 Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft Die Darstellung in der Planzeichnung „Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum“ im Vorland von St. Margarethen ist heraus zu nehmen. <u>Begründung:</u> Das NATURA- 2000- Gebiet „Vorland von St. Margarethen“ wird zum einen als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ sowie als „Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum“ dargestellt. Die Darstellung als „Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum“ wird inhaltlich angezweifelt. Stadt- und Umlandbereiche kennzeichnen Räume, die im wesentlichen auf wirtschaftlich- infrastrukturelle Maßnahmen/ Entwicklungen sowie Wohnen ausgerichtet sind. Diese inhaltliche Bestimmung trifft für das Vorland St. Margarethen nicht zu, da das Gebiet Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ ist (FFH- und Vogelschutzgebiet), über 70 ha bereits dem Biotopschutz nach § 25 LNatSchG unterliegen und insgesamt bereits eine Fläche von 138 ha für den Naturschutz gesichert ist (Ausgleichs- und Ankaufflächen). Die Darstellung „Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum“ im Vorland von St. Margarethen ist daher heraus zu nehmen.	
Beteiligter: 431 Landesnaturschutzverband SH e.V. ID: 428	
13. Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft In der Hauptkarte des LEP sind Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft dargestellt, die in ihrer Gesamtheit den Eindruck eines großen Anteils an der Landesfläche für „ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile“ erwecken. In den Regionalplänen schrumpfen und zersplittern diese Räume jedoch aufgrund der vorgegebenen restriktiven Einbeziehungskriterien zu weit kleineren Vorbehaltsgebieten. Zwar können die Festsetzungen in den Regionalplänen auch Flächen umfassen, die im LEP-E nicht als Vorbehaltsräume dargestellt sind, doch ist es aufgrund der „kann“-Bestimmung fraglich, ob im Sinne der Biotopvernetzung davon Gebrauch gemacht wird. Wir halten es daher für geboten, dass für die Erreichung der für Vorbehaltsräume und -gebiete formulierten Ziele und Aufgaben die Ausrichtung der Gebietsauswahl an die räumlich-funktionalen biologischen Gegebenheiten und Entwicklungserfordernisse fest gemacht wird. Während die Ausweisung der Vorranggebiete sich an der Erhaltung aller geschützten Naturlebensräume sowie der Vernetzung aller	

Stellungnahme	
bedeutenden Gebiete (als „Grundnetz“) im Lande orientieren muss und bis zur kommunalen Planungsebene hin abzusichern ist, muss die Festsetzung der Vorbehaltsräume bzw. -gebiete darauf zielen, ergänzende Flächen- und Netzentwicklungen, Abpufferungen von Vorrangflächen und Sonderentwicklungen zu ermöglichen. Insbesondere sollten die Vorbehaltsräume auch Suchgebiete für kommunale Kompensationsflächen und -maßnahmen vorgeben, soweit diese nicht als Vorranggebiete benötigt werden.	
Beteiligter: 369 NABU Schleswig-Holstein ID: 333	
Abs. 4 widerspricht den Zielen der FFH- und VS-Richtlinie insoweit als dort negative Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzgebiete a priori ausgeschlossen werden. Der Absatz ist entsprechend anzupassen. Abs.5 fordert durch seine zurückhaltende Formulierung geradezu zu einem laxen Umgang mit den in Abs. 2 genannten Schutzgebieten im Rahmen der kommunalen Planung auf. Angesichts der verbindlich formulierten Anforderungen an die Vereinbarkeit von Projekten und Maßnahmen mit den Schutzziele der genannten Schutzgebiete (vor allem der eu-rechtlich verankerten) ist eine Berücksichtigung der genannten Gebiete im Rahmen der kommunalen Planungen, nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit, zwingend erforderlich. Gleiches gilt für eine überörtliche Abstimmung, da zumindest für die Schutzgebiete nach europäischem Recht das Land gegenüber der EU für den Schutz und die Entwicklung dieser Gebiete verantwortlich ist. Das Land sollte hier im eigenen Interesse einen offensiveren Ansatz verfolgen.	
Beteiligter: 459 Stadt Eutin ID: 1315	
Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten nach Kapitel 9.2.2 wird von der Stadt Eutin begrüßt. Die Stadt Eutin ist bestrebt eine erfolgreiche Verbindung zwischen Tourismus und Erholung und Naturschutz herzustellen, so dass eine erlebbare Natur erreicht wird. Die Stadt Eutin regt an in dem LEP festzuschreiben, dass die Trägerschaft der Regionalplanung von der Landesplanung übernommen wird.	
Beteiligter: 321 Stadt Fehmarn ID: 2501	
9.2.2 Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft Im Landesentwicklungsplan ist der Burger Binnensee als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Bei dem Burger Binnensee handelt es sich um einen der touristischen Schwerpunkte auf der Insel Fehmarn, in dem verschiedene touristische Einrichtungen vorhanden und geplant sind (z.B. Atollplanung). Es befindet sich im Burger Binnensee außerdem ein Hafen. Aufgrund der überwiegend touristischen - gewerblichen Nutzung des Burger Binnensees, ist der Burger Binnensee nicht als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ auszuweisen.	
Beteiligter: 475 Stadt Friedrichstadt ID: 630	

Stellungnahme	
<u>Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft</u> Die Flächen nördlich und östlich der Treene sowie die südlichen Flächen um Friedrichstadt herum sind als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft bezeichnet. Sogar das Stadtgebiet ist auf der Karte als ein solcher Raum wiedergegeben. Im Landesraumordnungsplan wurde der Bereich um Friedrichstadt als Entwicklungsraum im touristischen Bereich ausgewiesen. Auf dieser Grundlage wurden gerade für die Fläche nördlich der Treene gemeinsam mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Planungen vorgenommen und konkrete Investitionsmaßnahmen angekurbelt. Eine Ausweisung der Flächen rund um Friedrichstadt hebt jede Entwicklungsmöglichkeit der Stadt aus. Die Stadt hat als Unterzentrum die Möglichkeit sich über den örtlichen Bedarf hinaus weiterzuentwickeln. Bei einer Ausweisung aller umliegenden Flächen als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft wird der Stadt diese Möglichkeit genommen. Damit wird die Region extrem benachteiligt, da auch die Nachbargemeinden als Orte im ländlichen Bereich durch den LEP kaum noch Entwicklungsmöglichkeiten haben. Die besondere Bedeutung der Stadt als Unterzentrum für das Umland erhält damit noch mehr Gewicht. Der Widerspruch im LEP ist aufzuheben. Die touristische Bedeutung der Stadt ist hervorzuheben. Die Flächen müssen als entwicklungsfähig ausgewiesen werden.	
Beteiligter: 800 Stadt Husum ID: 2511	
<u>Ziff. 9.2.2 Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft</u> Diese Kennzeichnung ist im Vergleich mit dem LROP lediglich in der Gebietsbezeichnung verändert. Der LROP spricht von „Räumen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“. Die Gebietsabgrenzung bleibt unverändert. Die Abgrenzung umfasst den gesamten Naturraum des Porrenkoog/Dockkoog und der ehemaligen Gemeinde Schobüll. Die Vorbehaltsräume umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Biotopverbundachsen auf Landesebene. Sie dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Die benannten Ziele und Grundsätze im Textteil werden befürwortet.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 445 (Privatperson) ID: 206	
Der Naturschutzverein Haberniser/Steinberger Au und Umgebung e.V. sowie Herr Tycho Hansen haben uns gebeten, für sie tätig zu werden. In der Sache geht es um die Aufstellung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009. Unsere Mandanten sind durch den Landesentwicklungsplan betroffen. Im folgenden nehmen wir zur Aufstellung des Plans Stellung: 1. Wesentliche Gebiete des Amtes Geltinger Bucht und Umgebung sowie das gesamte Gebiet der Haberniser/Steinberger Au und Umgebung sind als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen. Ein derartiger Ausweis kann unterbleiben. Eine Notwendigkeit für den Ausweis als Vorbehaltsraum besteht nicht. Im ländlichen Raum bedarf es hier keiner pauschaler planerischer Gewichtungen evtl. späterer und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht einmal absehbarer Nutzungen. Entsprechende Abwägungen und Gewichtungen sind ausschließlich auf örtlicher Ebene zu treffen. 2. Auch sonstiger Überplanungen im Bereich des Amtes Geltinger Bucht und Umgebung sowie des gesamten Gebiets der Haberniser/Steinberger Au und Umgebung bedarf es nicht. Wir behalten uns weitere und vertiefende Ausführungen zur Landesentwicklungsplanung ausdrücklich vor. Da eine Bekanntgabe der Planung an unsere Mandanten nicht eher erfolgt ist und eine Kenntnisnahme erst heute möglich war, konnte eine tiefergehende Prüfung - auch angesichts der Urlaubszeit - nicht erfolgen.	
Beteiligter: 376 (Privatperson) ID: 33	
4. Der in der Karte skizzierte Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft umfasst praktisch das gesamte Gemeindegebiet von Gudow, sowie der angrenzenden Gemeinden Besenthal und Langenlesten. Hier ist eine Differenzierung erforderlich. Die Ortslagenbereiche müssen hier ausgenommen werden, in der Gemeinde Gudow zusätzlich der Kiesabbaubereich und die für Fremdenverkehr und Gewerbe genutzten und benötigten Flächen.	

9.3 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Stellungnahme	
Beteiligter: 335 BUND Schleswig-Holstein ID: 474	
Zu 9.3 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Die Ausweisung von Grünzügen und Grünzäsuren in den Ordnungsräumen und ihre Funktionszuweisungen werden grundsätzlich begrüßt .	

Stellungnahme	
Ökologisch wertvolle Landschaftsbereiche sind gerade in den Nahbereichen der Städte oft besser und dichter erhalten als in den landwirtschaftlich intensiv genutzten ländlichen Gebieten. Da ihnen neben der ökologischen Bedeutung in der Regel eine zusätzliche Bedeutung für die (Nah-)Erholung zukommt, ist ihre Bewahrung vor direkter Überbauung und ökologischer Isolierung von besonderem Interesse. Da die betreffenden Landschaftsteile auch innerhalb der Siedlungsachsen zu finden sind, bzw. sich mit geplanten Siedlungsachsen schneiden, ist die Beschränkung der Ausweisung auf „außerhalb der Siedlungsachsen“, nicht hinnehmbar. <u>Forderung:</u> • Regionale Grünzüge müssen auch innerhalb ausgewiesener Siedlungsachsen ausgewiesen werden können, wenn sich diese mit ökologisch und/oder für die Naherholung bedeutenden Flächen - wie z. B. Bachläufe, Niederungsflächen oder Wälder - überschneiden. • Bei der Kreuzung mit Verkehrsbauten und in der Siedlungsplanung ist der Erhalt der bio-ökologischen Durchlässigkeit (Vernetzung) zu gewährleisten.	
Beteiligter: 702 Gemeinde Ratekau ID: 1883	
9.3 Regionale Grünzüge Es wird die Übernahme der Grünzüge und Zäsuren des L-Planes in den Regionalplan und Landschaftsrahmenplan gefordert.	
Beteiligter: 305 Kreis Herzogtum Lauenburg ID: 3675	
1. Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz als Untere Naturschutzbehörde: Die in Kap. 9.3 angesprochenen regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sollen gem. der Aussagen in Kap. 9.3.1 (4) bzw. entsprechend in Kap. 9.3.2 (4) sowohl wegen der besonderen Erholungseignung als auch wegen der besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen werden können. M.E. schließt das Merkmal „besondere Bedeutung für den Arten und Biotopschutz“ (hier sind u.a. in dem vorliegenden Entwurf im Bereich der regionalen Grünzüge auch Naturschutzgebiete genannt) eine gleichzeitige starke Erholungsnutzung i.d.R. aus. Insofern sollte hier dahingehend differenziert werden, dass eine Überschneidung der beiden genannten Funktionen „Erholung“ und „Arten- und Biotopschutz“ in den Grünzügen und Grünzäsuren vermieden werden sollte.	
Beteiligter: 431 Landesnaturschutzverband SH e.V. ID: 429	

Stellungnahme	
14. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Die Ausweisung von Grünzügen und Grünzäsuren in den Ordnungsräumen und ihre Funktionszuweisungen werden grundsätzlich begrüßt. Ökologisch wertvolle Landschaftsbereiche sind gerade in den Nahbereichen der Städte oft besser und dichter erhalten als in den landwirtschaftlich intensiv genutzten ländlichen Gebieten. Da ihnen neben der ökologischen Bedeutung in der Regel eine zusätzliche Bedeutung für die (Nah-)Erholung zukommt, ist ihre Bewahrung vor direkter Überbauung und ökologischer Isolierung von besonderem Interesse. Da die betreffenden Landschaftsteile auch innerhalb der Siedlungsachsen zu finden sind, bzw. sich mit geplanten Siedlungsachsen schneiden, ist die Beschränkung der Ausweisung auf „außerhalb der Siedlungsachsen“, nicht ausreichend. Wir halten für erforderlich, dass regionale Grünzüge auch innerhalb ausgewiesener Siedlungsachsen ausgewiesen werden können, wenn sich diese mit ökologisch und/oder für die Naherholung bedeutenden Flächen - wie z. B. Bachläufe, Niederungsflächen oder Wälder - überschneiden. Bei der Kreuzung mit Verkehrsbauten und in der Siedlungsplanung ist der Erhalt der bio-ökologischen Durchlässigkeit (Vernetzung) zu gewährleisten.	
Beteiligter: 560 Stadt Wedel ID: 1075	
Regionale Grünzüge/ Grünzäsuren. Die Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren sind nur textlich im LEP behandelt. Die Stadt Wedel unterstützt die Forderung des Bezirksamtes Altona der Stadt Hamburg wonach diese Grünzüge/Grünzäsuren auch kartografisch im LEP darzustellen sind.	

9.3.1 Regionale Grünzüge

Stellungnahme	
Beteiligter: 318 Gemeinde Ammersbek ID: 1116	
6. Wegen der besonderen Bedeutung von regionalen Grünzügen sollten für beabsichtigte private Ansiedlungen in diesen Gebieten eine verstärkte Einzelfallprüfung obligatorisch im Landesentwicklungsplan verankert werden.	
Beteiligter: 996 Gemeinde Trittau	

Stellungnahme	
ID: 3477	
13. Regionale Grünzüge (9.3) werden als besonders erhaltenswert eingestuft. Sie dürfen nur besiedelt werden, wenn dies u.a. im überwiegenden öffentlichen Interesse ist. Eine Formulierung wie „die weitere Entwicklung der Gemeinde oder von Zentralen Orten oder Gewerbestandorten" wäre eindeutiger.	
Beteiligter: 312 Kreis Stormarn ID: 4202	
7. Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt des Kreises Stormarn S. 126: Sofern in regionalen Grünzügen ausgewiesene oder geplante NSG/FFH/VSG etc. Gebiete beinhaltet sind, ist für diese als überwiegendes öffentliches Interesse der Naturschutz zu definieren. D.h. in diesen Gebieten sind - anders als im regionalen Grünzug - keine anderen Nutzungen zulässig. Eine ausnahmsweise Besiedlung oder andere Maßnahmen, die nicht ausschließlich dem Naturschutz dienen, sind in diesen Gebieten unzulässig. Diese restriktive Handhabung ist auch auf die noch nicht ausgewiesenen aber geplanten NSG/FFH/VSG anzuwenden, um nicht die ökologische Wertigkeit dieser Gebiete zu beeinträchtigen, wodurch ggf. der besondere Schutzgrund beeinträchtigt oder gar beseitigt wird. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend dimensionierte Pufferflächen zu den geplanten bzw. ausgewiesenen NSG/FFH/VSG etc. planerisch vorgesehen werden, um Störpotenziale zu minimieren.	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2537	
Zu 9.3.1 Regionale Grünzüge (S. 125 f.) Es wird angeregt, das Thema ‚Historische Kulturlandschaften‘ an dieser Stelle stärker hervorzuheben. Unter dem Aspekt ‚Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche‘ ist auf Punkt 9.2 verwiesen, der dieses Ziel jedoch nicht eindeutig herausstellt. Historische Kulturlandschaften sind konkret nur für den Küstenbereich beschrieben. Ansonsten wird zwischen Kultur- und Naturlandschaft unterschieden. Die Historische Kulturlandschaft kann sich jedoch unter Umständen von beiden Typen unterscheiden.	
Beteiligter: 425 Schleswig-Holsteinischer Heimatbund	

Stellungnahme	
ID: 400	
Die Festlegung von regionalen Grünzügen (Pkt. 9.3.1.(2) sollte u. E. nicht als Kann-Ziel formuliert werden, sondern als Muss, weil sonst die Gefahr besteht, dass die Siedlungsflächen doch zusammenwachsen und dafür andere Gründe geltend gemacht werden. Nicht ersichtlich ist, warum das nicht auch für andere Flächen gelten soll.	
Beteiligter: 321 Stadt Fehmarn ID: 2502	
9.3.1 Regionale Grünzüge	
(2) Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung liegen ausweislich des Kartenteils vornehmlich entlang der Küstenabschnitte. Zumindest entlang der ostholsteinischen Küste wechseln sich dabei die naturnahen mit den intensiv touristisch genutzten Küstenabschnitten ab. Dass an diesen Stellen die Bildung von regionalen Grünzügen noch notwendig ist, wird von hier nicht gesehen.	
Beteiligter: 407 (Privatperson) ID: 107	
Warum sollte Bebauung im Außenbereich per Definiton Grünzüge nicht beeinträchtigen, nur weil sie nach BauGB zulässig ist? Es wird daher vorgeschlagen, den Absatz wie folgt zu ändern:Nicht privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 2 BauGB beeinträchtigen in der Regel die ökologischen Funktionen der regionalen Grünzüge. Dies gilt meist auch für Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 BauGB, die Vertretbarkeit der Beeinträchtigung sollte für jeden Einzelfall besonders geprüft werden.	

9.3.2 Grünzäsuren

Stellungnahme	
Beteiligter: 1065 Stadt Itzehoe ID: 3808	
S. 126, Kap. 9.3.2: (2) Umwandeln der Zuordnung G/ZR in die Zuordnung Z/ZR.	
Die Grünzäsuren dienen der ortsnahen Erholung sowie der Klimaverbesserung. Die Gebiete mit besonderer Eignung für Freiraumnutzung, Naherholung und Naturerleben sind ein wichtiger Faktor für die Entwicklung von Wohnen und Tourismus. Dies kommt auch den Zentren	

Stellungnahme	
zugute. Die Sicherung und Entwicklung dieser gebiete sollte daher als Ziel formuliert werden.	

9.4 Grundwasserschutz

Stellungnahme	
Beteiligter: 335 BUND Schleswig-Holstein ID: 475	
Zu 9.4 Grundwasserschutz Der Grundwasserschutz darf sich nicht auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete beschränken. Grundwasser ist nicht nur als Trinkwasserquelle zu schützen, sondern ist Bestandteil des gesamten Naturhaushaltes und zudem ein eigenständiges, schützenswertes Ökosystem. Der flächendeckende Schutz ist eine Vorgabe der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der Schutz des Ökosystems Grundwasser eine Vorgabe der EG-Grundwasserrichtlinie. <u>Forderung:</u> • Den Punkten 9.4.1/ 9.4.2 ist voranzustellen „Grundwasser ist Ressource für Mensch, Tier und Pflanzen und zugleich ein eigenständiges Ökosystem. Der Schutz des Grundwassers muss daher flächendeckend sichergestellt werden. Der Landwirtschaft als Hauptflächennutzer kommt hier eine besondere Verantwortung zu. Darüber hinaus werden Wasserschutzgebiete festgesetzt.“	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4179	
9.4 Grundwasserschutz Die Beachtung der gesetzlichen Regelungen für Wasserschutzgebiete ist als Ziel sowohl für den LEP als auch den Regionalplan enthalten (Vorranggebiete), ferner werden für den Regionalplan so genannte Vorbehaltsgebiete für die wasserrechtlich nicht definierten Wasserschongebiete gefordert. Dies kann durch eine Übernahme aus dem Gesamtplan Grundwasserschutz erfolgen.	
Beteiligter: 410 Landesverband der WBV SH ID: 251	

Stellungnahme	
Der Grundwasserschutz kann sich nicht nur auf Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete zur Grundwassergewinnung beschränken, sondern muss sich vielmehr auch auf den Schutz des Grundwassers in allen Regionen Schleswig-Holsteins ausdehnen.	

9.5 Binnenhochwasserschutz

Stellungnahme	
Beteiligter: 414 BMI ID: 259	
<u>zu Nr. 9.5 Binnenhochwasserschutz</u> Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Binnenhochwasserschutz (zum Teil gesetzliche oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete) wird dem vorbeugenden Hochwasserschutz Rechnung getragen. Die Festlegungen des LEP, die sich in Regionalen Raumordnungsplänen konkretisieren, dienen letztlich auch dem Schutz Kritischer Infrastrukturen, indem sie bei Planung und Bau von Infrastrukturanlagen berücksichtigt werden können, um Überschwemmungsrisiken zu vermeiden.	
Beteiligter: 335 BUND Schleswig-Holstein ID: 476	
Zu 9.5 Binnenhochwasserschutz Die Aussagen im LEP-Entwurf zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz vernachlässigen die Tatsache, dass Binnenhochwässer in hohem Maße mitverursacht werden durch die Verbauung der Gewässerläufe selbst sowie durch die unverzügerte Zuleitung von Sicker- und Oberflächenwasser in das Gewässernetz aus dem umfassenden Drainage- und Grabensystemen intensiv landwirtschaftlich genutzter Niederungsflächen. Die natürliche Wasserrückhaltung dieser Flächen ist erheblich herabgesetzt. <u>Forderung:</u> Im Hinblick auf sich verstärkende Hochwasserereignisse, die infolge des Klimawandels noch zu erwarten bzw. bereits eingetroffen sind, wie zahlreiche lokale Überschwemmungsereignisse mit erheblichen Folgen zeigen, muss der Rückbau von Drainagen und Gräben insbesondere in fließgewässernahen Niederungsgebieten (Talauen, Niedermoore) in die Maßnahmen zum Hochwasserschutz einbezogen werden. Die Wiedervernässung trocken gelegter Niedermoorflächen mit Nutzungsextensivierung dient zugleich dem Gewässerschutz nach der Wasserrahmenrichtlinie als auch der Wiederentwicklung biologischer Vielfalt und - mit der Erhöhung der Kohlenstoffspeicherfähigkeit - dem Klimaschutz.	

Stellungnahme	
Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz darf nicht nur auf die Sicherung und Schaffung von Überschwemmungsflächen ausgerichtet werden. Sie muss ausdrücklich auch die Wiederherstellung der natürlichen Boden-Wasserspeicherfähigkeit bzw. -Wasser-rückhaltung über den Rückbau künstlicher Entwässerungen in Talauen und Mooren innerhalb und außerhalb von Überschwemmungsflächen einbeziehen.	
Beteiligter: 513 Gemeinde Jodelund ID: 823	
Im Bereich Grundwasser- und Hochwasserschutz wird die Öffnung hin zu Raumordnungsklauseln ausdrücklich begrüßt.	
Beteiligter: 702 Gemeinde Ratekau ID: 1884	
9.5 Binnenhochwasserschutz Es wird die Übernahme der Hochwasserschutzgebiete Offendorf Regionalplan gefordert.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4180	
9.5 Binnenhochwasserschutz Erhalt und Sicherung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind als Ziel formuliert - es handelt sich dabei um die Übernahme von vorhandenen Überschwemmungsgebieten und zusätzlichen, die landesseitig bis 2012 festzusetzen sind (vgl. auch GP Binnenhochwasserschutz). Für den Regionalplan wird zusätzlich die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten vorgesehen, die entweder der Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen dienen oder die potenziell überflutungsgefährdet sind. Hierbei handelt es sich um die Übernahme von Gebieten, die im o.g. Arbeitsschritt keine ÜSG nach Wasserrecht werden und Niederungsflächen hinter Binnendeichen (v.a. Bongsieler Kanal, Arlau, Treene, Eider).	
Beteiligter: 431 Landesnaturschutzverband SH e.V. ID: 430	
15. Binnenhochwasserschutz Die natürliche Wasserrückhaltung intensiv landwirtschaftlich genutzter Niederungsflächen ist aufgrund der umfassenden Drainage- und Grabensystemen erheblich herabgesetzt. Im Hinblick auf sich verstärkende Hochwasserereignisse, die infolge des Klimawandels zu erwarten	

Stellungnahme	
sind, muss der Rückbau von Drainagen und Gräben insbesondere in fließgewässernahen Niederungsgebieten (Talauen, Niedermoore) in die Maßnahmen zum Hochwasserschutz einbezogen werden. Die Wiedervernässung trocken gelegter Niedermoorflächen mit Nutzungsextensivierung dient zugleich dem Gewässerschutz nach der Wasserrahmenrichtlinie als auch der Wiederentwicklung biologischer Vielfalt. Da aus den entwässerten Niedermoores in Schleswig-Holstein rund 6 % der CO₂-Emissionen kommen ist die Wiedervernässung der in verbliebenen Moorflächen zudem ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz darf nicht nur auf die Sicherung und Schaffung von Überschwemmungsflächen ausgerichtet werden. Sie muss ausdrücklich auch die Wiederherstellung der natürlichen Boden-Wasserspeicherfähigkeit bzw. -Wasserrückhaltung über den Rückbau künstlicher Entwässerungen in Talauen und Mooren innerhalb und außerhalb von Überschwemmungsflächen einbeziehen.	
Beteiligter: 368 Landkreis Harburg ID: 65	
Zwischen den Deichen liegt ein gesetzlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet für die Elbe. Es wird angeregt, dieses in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen.	
Beteiligter: 368 Landkreis Harburg ID: 213	
Zwischen den Deichen liegt ein gesetzlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet für die Elbe. Es wird angeregt, dieses in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen.	
Beteiligter: 523 Stadt Reinbek ID: 861	
<u>Nr. 9.5, S. 128 f.: Binnenhochwasserschutz</u> Im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie werden zurzeit für die Bille neue Erhebungen zu den potentiellen und tatsächlichen Überschwemmungsgebieten durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Raumordnungsplänen (LEP, Regionalplan) zu berücksichtigen.	

9.5.1 Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz

Stellungnahme	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1041 Gemeinde Lutterbek ID: 3702	
Ziffer 9.5.1 Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz Die Hagener Au , von der Einmündung in die Ostsee bis zum Wededamm der Bundesstraße (B) 502 ist gemäß der Abbildung Nr. 14 mit Stand 2007 als Überschwemmungsgebiet gemäß der Legaldefinition des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein festgesetzt. Die Gemeinde Lutterbek weist daraufhin, dass seit je her - Lutterbek wurde im Jahre 1240 erstmalig urkundlich erwähnt - der Talraum der Hagener Au unterhalb des Wededamms der B 502 ufernaher Siedlungsraum war, noch ist und bleibt. Die Gemeinde Lutterbek erwartet, dass die Landesplanung den Siedlungsraum der Gemeinde Lutterbek bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten ausschließt. Es sind entsprechende bauliche Anlagen vorzuhalten, die nachteilige Auswirkungen auf die vorhandene ufernahe Bebauung bei und nach Starkregenereignissen ausschließen.	
Beteiligter: 517 Gemeinde Ockholm ID: 837	
Im Bereich Grundwasser- und Hochwasserschutz wird die Öffnung hin zu Raumordnungsklauseln ausdrücklich begrüßt.	

9.5.2 Vorbehaltsgebiete für den Binnenhochwasserschutz

Stellungnahme	
Beteiligter: 1041 Gemeinde Lutterbek ID: 3703	
Ziffer 9.5.2 Vorbehaltsgebiete für den Binnenhochwasserschutz Die Hagener Au wird vom Wededamm der B 502 bis zum Selenter See als „Reduziertes Gewässernetz nach dem digitalen Anlageverzeichnis der Wasser- und Bodenverbände" - hier: Gewässerunterhaltungsverband Selenter See - bezeichnet. Die Gemeinde Lutterbek stellt fest, dass der südlich des Wededammes der B 502 gelegene Bereich, der im Eigentum der Stiftung Naturschutz	

Stellungnahme	
ist, sich speziell als Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz eignet. Begründung: Die Versiegelung/ha der oberhalb Lutterbeks an der Hagener Au liegenden Siedlungs- und Infrastrukturf lächen hat in den letzten 50 Jahren erheblich zugenommen. Das Starkregenereignis vom Juli 2002 hatte gezeigt, dass die vorhandenen Durchlässe in Lutterbek (Wassermühle und Straßen) derartige Regenspenden nicht mehr beherrschen und nicht mehr schadlos durchleiten können. Überflutungen in der Ortslage Lutterbek (Wohnbebauung) war die Folge. Es wird erforderlich, dass oberhalb Lutterbeks ein ausreichend großes Speicherbecken mit einem regulierbaren Ablaufbauwerk eingerichtet wird. Hinweis: Die o. a. Fläche südlich des Wededammes der B 502 könnte, ohne erkennbare Schäden an anliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu verursachen, rd. 100.000 m³ Niederschlagswasser zwischenzeitlich speichern.	
Beteiligter: 410 Landesverband der WBV SH ID: 249	
Grundsätzlich ist dem Binnenhochwasserschutz Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen zu geben.	

9.6 Küstenschutz

Stellungnahme	
Beteiligter: 465 Amt Nordsee-Treene ID: 564	
<u>Küstenschutz</u>	
Der Abschnitt Küstenschutz ist sehr ungenau definiert, da weder aufgeführt noch aus den Plänen ersichtlich ist, welche Gebiete z.B. hochwassergefährdete Küstenniederungen sind. Es ist nicht ersichtlich, ob Gemeinden im Bereich des Amtes Nordsee-Treene zu gefährdeten Gebieten gehören. Wahrscheinlich ist ein Gebiet schon deshalb gefährdet, weil es direkt an die Nordsee angrenzt, ob mit oder ohne Deich. Der Punkt Küstenschutz klingt eher wie ein Evakuierungsplan, nicht aber wie ein Entwicklungsplan.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 414 BMI ID: 260	
<u>zu Nr. 9.6 Küstenschutz</u> Dem Küstenschutz kommt in Schleswig-Holstein natürlich besondere Bedeutung zu. Etwa ein Viertel der Landesfläche ist Küstenniederungsgebiet und damit besonders von Sturmfluten betroffen. Verbesserte Küstenschutzmaßnahmen kommen den dort auch vorhandenen Infrastrukturanlagen zu Gute. Eine weitere Herausforderung stellen die Auswirkungen des Klimawandels in der Küstenregion dar. Ein prognostizierter Meeresspiegelanstieg von etwa 50 cm in den nächsten 100 Jahren erhöht die Risiken für die Küstenbereiche. Die Planung künftiger aber auch die Sicherung bestehender Infrastrukturkomponenten in diesen Regionen sollte dies berücksichtigen.	
Beteiligter: 505 Gemeinde Almdorf ID: 791	
Die Aussagen zum Küstenschutz werden begrüßt.	
Beteiligter: 1123 Gemeinde Großenbrode ID: 4082	
Hochwasser- und Küstenschutz <u>Anregung</u> Die Aussagen zu hochwassergefährdeten Küstengebieten sollten fachbehördlich abgestimmt werden. <u>Begründung</u> Das dargestellte Planungsgebiet Küstenschutz geht von hochwassergefährdeten Küstenniederungen bei NN + 3 m an der Ostküste aus. Im Rahmen aktueller Bauleitplanungen teilte der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein der Gemeinde mit, dass unterhalb der Höhenlinie von NN + 3,50 m Maßnahmen zum Gefährdungsausgleich Berücksichtigung finden sollen. Der Kreis geht in seiner Stellungnahme von NN + 3 m aus. Hier ergeben sich Diskrepanzen für den bauleitplanerischen Abwägungsprozess der Gemeinde. <u>Hinweis</u> Hochwassergefährdete Küstenniederungen, wie große Teile der besiedelten Fläche der Gemeinde Großenbrode, sind „nur“ durch sonstige Deiche geschützt. Dort, wo große Siedlungsbereiche vom Hochwasser gefährdet sind, sollten Landesschutzdeiche zur künftigen Sicherheit beitragen. Eine vehemente Beschränkung der Siedlungsentwicklung kann nicht das Ziel sein.	
Beteiligter: 466 Gemeinde Hattstedtermarsch	

Stellungnahme	
ID: 570	
5. Küstenschutz Die Gemeinde Hattstedtermarsch weist an dieser Stelle darauf hin, dass bezüglich einer Küstensicherung eine Schwachstelle existiert. Der Nordstrander Damm - als Südgrenze der Gemeinde - hat nicht die erforderliche Seedeichhöhe. Im Falle einer Überflutung wäre ein größeres Areal betroffen: • Gemeindegebiet der Hattstedtermarsch • geestnahe Marschen bis Bredstedt • Arlauniederung bis Viöl Hierauf ist bereits vor einigen Jahren hingewiesen, eine Vordeichung bis Halebüll avisiert worden. Von konkreten Planungen ist uns nichts bekannt.	
Beteiligter: 542 Gemeinde Helgoland ID: 917	
<u>Zu 9.6 Küstenschutz</u> Absatz 1 Satz 1 sollte wie folgt lauten: „Zum Schutz vor Sturmfluten und Küstenrückgang sind an der West-, und Ostküste Schleswig-Holsteins, <i>auf den Inseln</i> sowie an der Unterelbe Schutzmaßnahmen erforderlich.“	
Beteiligter: 1120 Gemeinde Neukirchen ID: 4036	
Hochwasser- und Küstenschutz <u>Anregung</u> Die Aussagen zu hochwassergefährdeten Küstengebieten sollten fachbehördlich abgestimmt werden.	

Stellungnahme	
<u>Begründung</u> Das dargestellte Planungsgebiet Küstenschutz geht von hochwassergefährdeten Küstenniederungen bei NN + 3 m an der Ostküste aus. Im Rahmen aktueller Bauleitplanungen im Amtsbereich teilte der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein mit, dass unterhalb der Höhenlinie von NN + 3,50 m Maßnahmen zum Gefährdungsausgleich Berücksichtigung finden sollen. Der Kreis geht in seinen Stellungnahmen von NN + 3 m aus. Hier ergeben sich Diskrepanzen für den bauleitplanerischen Abwägungsprozess der Gemeinde. <u>Hinweis</u> Hochwassergefährdete Küstenniederungen, wie große Teile besiedelter Flächen entlang der Küstenlinie der Gemeinde Neukirchen, sind „nur“ durch sonstige Deiche geschützt. Dort, wo große Siedlungsbereiche vom Hochwasser gefährdet sind, sollten Landesschutzdeiche zur künftigen Sicherheit beitragen. Eine vehemente Beschränkung der Siedlungsentwicklung kann nicht das Ziel sein.	
Beteiligter: 881 Gemeinde Nordstrand ID: 4000	
Die geplante Deichverstärkung von „An de Wehl“ bis „Süderhafen“ ist im Generalplan Küstenschutz aufgenommen und muss auch im LEP festgehalten werden.	
Beteiligter: 468 Gemeinde Uelvesbüll ID: 587	
Küstenschutz Der Abschnitt Küstenschutz ist sehr ungenau definiert, da weder aufgeführt noch aus den Plänen ersichtlich ist, welche Gebiete z.B. hochwassergefährdete Küstenniederungen sind. Es ist nirgends ersichtlich, inwieweit Uelvesbüll betroffen ist. Dies trifft auch für Regionale Grünzüge zu !! Besonders der Punkt Küstenschutz liest sich nicht wie ein Entwicklungsplan sondern eher wie ein Evakuierungsplan.	
Beteiligter: 449 Gemeinde Westerhever ID: 513	
Zu Ziffer 9.6 Küstenschutz Was sagt der LEP zu Westerhever und Eiderstedt? Unter Ziffer 9.6 Küstenschutz im LEP-Entwurf steht, dass „für den Küstenschutz relevante Räume die Landesflächen bis NN + 5 m an der Westküste und die seewärtig anschließenden Bereiche bis zu NN -10 Meter Tiefenlinie sind.“ Es heißt weiter: „Oberste Priorität für den staatlichen Küstenschutz hat der Schutz von Menschen und ihren Wohnungen durch Deiche und Sicherungswerke.“ Ansonsten bezieht man	

Stellungnahme	
sich auf den „Generalplan Küstenschutz“ (GPK), der den Küstenschutz zu gewährleisten hat. Was bedeutet das für Westerhever und Eiderstedt? Das Vorland im Süden und Westen liegt über dem Mitteltidenhochwasser und liegt damit höher als das Binnenland von Westerhever, wenn man einmal von den Warften absieht, die zwischen + 2,00 m NN bis + 4,00 m ü. NN liegen (Kirchwarft und Stufhusen + 4,00 m ü. NN, während der Leuchtturm auf Westerheversand auf +6,00 m ü. NN steht). Der Deich zur Nordsee hat eine Höhe von 8,80 m ü. NN. Entgegen der Aussage des LEP-Entwurfs ist die Gemeinde Westerhever aber nicht der Auffassung, dass der Küstenschutz vorwiegend durch Deiche und Sicherungswerke gewährleistet ist. Zwar würde jedes Mitteltidenhochwasser Westerhever bis auf die höheren Warften unbedeicht überfluten, aber gerade das „grüne“ ständig wachsende Vorland hat bei Sturmfluten eine große Bedeutung für den Deichschutz selbst, denn eine Flutwelle kann in der Regel nie höher sein als der Abstand zwischen dem Wasserspiegel und dem Untergrund. Nicht ohne Grund hat man seit weit über 120 Jahren bewusst die Landgewinnung und Vorlandarbeiten zum Schutz der Küste auch vor dem Westerhever Seedeich betrieben. Örtliche Qualitäten und Potenziale Tatsache jedenfalls ist: • die ehemalige „Insel“ Westerhever ist von Westen und Norden her allein durch Gezeitenströmungen und Sturmfluten angegriffen worden. • andererseits hängt die Entstehung von großen Sandflächen und Sandplatten im Bereich der Tümlauer Bucht und westlich von Westerhever mit dem Abtrag der Ordinger Nehrung und ihres Dünenhakens zusammen. • 1887 konnte festgestellt werden, dass durch Prielabdämmungen sich eine etwa 3ha große Wiese mit Andelgras entwickelt hatte. Die Hallig Westerhever war im kleinsten Umfang durch Natur und Menschenhand entstanden. • bis 1892 hat sich diese Fläche auf 5 ha ausgedehnt und bis 1901 auf 90 ha. • Geologische Untersuchungen haben dann belegt, dass sich die Sandbank Westerhever im Zuge ihrer Bildung auf eine vorhandene Kleischicht gelegt hat und sich darauf die Hallig und das Vorland gebildet hat. • Nur durch umfangreiche systematische Begrüppungsarbeiten auf dem „jungen“ Halliggelände konnten diese Flächen gegenüber den Naturgewalten der Nordsee gesichert und entwickelt werden. • Schon im Jahre 1916 wurde Hallig Westerheversand in einer Größe von 161,5 ha verpachtet. • Durch die ausgeführten Grupppearbeiten, die einen jährlichen Umfang von 12.000 m hatten, wurde der landwirtschaftliche Nutzwert des Halliglandes laufend verbessert. Schon vor knapp 100 Jahren wurde vom Bauamt Husum angeordnet und vertraglich festgelegt, dass	

Stellungnahme	
nur Schafe und bis zu 200 Gänse die Halligflächen beweiden durften, um eine Überweidung der Halligflächen Westerhever zu vermeiden. D.h. Naturschutz, Landgewinnung und Landnutzung sollten im Einklang im Sinne des Küstenschutzes stehen. • Bis 1931 wurden 175 ha für die Beweidung verpachtet und bis 1946 sogar 184 ha, es waren gleichzeitig aktive Flächen zum Deich- und Küstenschutz. Diese Pachtflächen mussten z.B. bis 1979 aus unterschiedlichen Gründen auf 100 ha reduziert werden. Bis zum heutigen Tag haben sich aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten diese weiter erheblich verringert. • Fazit: Ursprünglich lag die Halligoberfläche von Westerheversand, also den Vordeichflächen von Westerhever niedriger und wuchs in der Fläche und in der Höhe über NN mit Unterstützung von Landgewinnungsmaßnahmen und Flutsedimentation. Lange Zeit wurden diese Maßnahmen zur eingedeichten Landgewinnung verfolgt (z.B. Tümlauer Koog), doch in erster Linie zum Küstenschutz. Insbesondere Sturmfluten nach 1962 haben die Bedeutung des vorhandenen Vorlandes für den Schutz des Seedeiches von Stufhusen deutlich gemacht, andererseits musste erkannt werden, dass Fehlen des Vorlandes im Nordosten zu schweren Deichschäden geführt hat! • Fazit ist: Ein hohes Vorland ist der beste Deichschutz und der beste Schutz entsprechend des LEP-Entwurfs der Schutz von Menschen und ihren Wohnungen durch Deiche. • Fazit: Das Vorland schützt die Deiche und die Deiche das Land hinter den Deichen. Denn ein hohes Vorland ist der beste Deichschutz, weil ein großer Teil der Wellenenergie in natürlicher Strand- bzw. Flächenbrandung auf dem Vorland aufgezehrt wird. Bei niedrigem Vorland trifft die gesamte Wellenenergie in Form einer Linienbrandung den Deich. Dabei ist nicht nur der statische Druck der Wassermassen auf den Deich von Bedeutung, sondern ebenso der dynamische Druck durch den Wellenschlag und deren Verwirbelungen. Früher dienten die Arbeiten im Vorland (Buschlahnungs- und Entwässerungsarbeiten bzw. Grupppearbeiten) dem Deichschutz und der Landgewinnung auch für neue Eindeichung. Seit Mitte des 20. Jahrhunderts diente die Erhöhung des Vorlandes ausschließlich dem Schutz der Deiche. In den letzten 10-20 Jahren sind diese herkömmlichen Arbeiten im Vorland zugunsten einer mehr „natürlichen“ Entwicklung im Sinne des Küstenschutzes erheblich vernachlässigt worden. Die Folgen sind: • Verlust von küstenschützendem Vorland und Verlust von Kulturland vor den Deichen. Denn so wie die eingedeichten Flächen das Ergebnis von Naturprozessen und dem Einwirken des Menschen durch Landnutzungsformen sind, so ist das Vorland ebenso durch diese Wechselwirkung als Natur-Kulturlandschaft entstanden. • Verlust also nicht nur an Küstenschutz, sondern auch von Kulturland vor den Deichen, d.h. durch die Vernachlässigung der Buschlahnungs- und Grupppearbeiten geht nach und nach auch eine charakteristische Kulturlandschaft und somit Kulturgut vor den Deichen verloren. Der LEP-Entwurf gibt für dieses Problem keine zukunftsorientierte Aussage und stützt sich zur möglichen Problemlösung auf den Generalplan Küstenschutz (GPK). Nur: diese Probleme, die am Beispiel von Westerhever angeführt worden sind und für die gesamte Nordseeküste gelten, werden weder im LEP-Entwurf noch im GPK zukunftsorientiert, angesichts der globalen Klimaentwicklung und der damit verbundenen Erhöhung	

Stellungnahme	
des Meeresspiegels, auch der Nordsee, problematisiert. Empfehlungen der Gemeinde zum LEP Die Gemeinde Westerhever ist der Auffassung, dass Naturschutz, der Küstenschutz und die Erhaltung und Entwicklung der Natur-Kulturlandschaft vor den Deichen in Einklang gebracht werden müssen, auch zur Sicherheit und Zufriedenheit der Menschen hinter den Deichen. Im LEP-Entwurf und im Küstenzonenmanagement (IKZM) wird zwar darauf hingewiesen, dass bei den unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen frühzeitig Nutzungskonflikte vermieden und bestehende Nutzungskonflikte minimiert werden sollen. Tatsache ist jedoch, dass es diese Nutzungskonflikte durch unterschiedliche Raumnutzungsansprüche schon jahrzehntelang gibt und das Problem ist, dass man die Konflikte jahrzehntelang schon kennt, ohne diese im Einklang zu lösen. Im LEP müssen raumplanerische Aussagen dazu gemacht werden.	
Beteiligter: 306 Kreis Nordfriesland ID: 4181	
9.6 Küstenschutz In Absatz 3 Satz 2 sind die Worte „in der Abwägung mit anderen Belangen“ ersatzlos zu streichen. Damit lautet der Satz: „Notwendige Küstenschutzeinrichtungen haben stets Vorrang.“	
Beteiligter: 271 Kreis Plön ID: 3972	
13. Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Klimawandels erwartet der Kreis Plön deutlichere Hinweise im LEP zur Frage des Küstenschutzes und seiner Auswirkungen auf die Planungen der Gemeinden.	
Beteiligter: 410 Landesverband der WBV SH ID: 248	
Grundsätzlich ist dem Küstenschutz Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen zu geben.	
Beteiligter: 321 Stadt Fehmarn ID: 2484	

Stellungnahme	
5.2 Küstenmeer und integrierte Küstenzonenentwicklung (9.6 Küstenschutz) Der Schutz der Menschen und ihrer Wohnung vor Sturmfluten muss die oberste Priorität haben. Insofern ist unverständlich, dass es sich hier nicht um eine Zielbestimmung handelt sondern lediglich um einen Grundsatz. Mit der Prioritätenfestlegung muss ebenfalls verbunden sein, dass in diesen Bereichen andere Belange in den Hintergrund zu treten haben. Dies sollte noch deutlicher formuliert werden.	
Beteiligter: 386 Wirtschaftsverein Witzwort Uelvesbüll und Umgebung ID: 361	
Zitat LEP: 9.6 Küstenschutz: "G (1) Zum Schutz vor Sturmfluten und Küstenrückgang sind an der West- und Ostküste Schleswig- Holsteins sowie an der Unterelbe Schutzmaßnahmen erforderlich. Oberste Priorität für den staatlichen Küstenschutz hat der Schutz von Menschen und ihren Wohnungen durch Deiche und Sicherungswerke. B Etwa ein Viertel der Landesfläche Schleswig-Holsteins (rund 3.700 Quadratkilometer) ist Küstenniederungsgebiet. Ohne Küstenschutzmaßnahmen könnten diese Niederungen theoretisch bei jeder besonders schweren Sturmflut überlutet werden. In diesem Raum leben rund 345.000 Menschen und sind Sachwerte in Höhe von 47 Milliarden Euro vorhanden. Etwa 172.000 Arbeitsplätze erzielen eine Bruttowertschöpfung in Höhe von circa 8,5 Milliarden Euro jährlich. Diese Zahlen kennzeichnen die Bedeutung des Küstenschutzes als einen wichtigen integrativen Bestandteil der Raumplanung in Schleswig-Holstein. Für den Küstenschutz relevante Räume in Schleswig-Holstein sind die Landesflächen bis zur Normalnull (NN) +5 Meter Höhenlinie an der Westküste beziehungsweise bis zur NN +3 Meter Höhenlinie an der Ostküste sowie die seewärtig anschließenden Bereiche bis zur NN -10 Meter Tiefenlinie. Z/ZR (2) Der Küstenschutz in Schleswig-Holstein ist auf der Grundlage des „Generalplans Küstenschutz: Integriertes Küstenschutzmanagement in Schleswig-Holstein (GPK)" in der jeweils gültigen Fassung zu gewährleisten. Die dort enthaltenen Entwicklungsziele sind zugleich Ziele der Raumordnung. In den Regionalplänen sind raumordnerische Ziele für die einzelnen Küstenschutzmaßnahmen und Deichlinien zu konkretisieren. 3) Bei Planungen und Maßnahmen im Küstenbereich sowie in meeresseitig hochwassergefährdeten Küstenniederungen sind die Belange des Küstenschutzes zu beachten. Notwendige Küstenschutzeinrichtungen haben in der Abwägung mit anderen Belangen stets Vorrang. G (4) Wo Küstenschutzanlagen nicht möglich sind, müssen andere Sicherungsvorkehrungen getroffen werden. Siedlungen in hochwassergefährdeten Gebieten sollen nur bei ausreichend vorhandenen Schutzvorkehrungen weiterentwickelt werden. B Gesetzliche Grundlage für den Küstenschutz ist das Landeswassergesetz (LWG) in der jeweils geltenden Fassung. Nach § 62 LWG in der Fassung vom 6. Januar 2004 (GVBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. März 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 136) ist Küstenschutz eine Aufgabe derjenigen, die davon Vorteile haben. Nach § 63 LWG sind der Bau und die Unterhaltung von Deichen und Dämmen sowie die Sicherung der Inseln und Halligen, die im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, öffentliche Aufgaben. Die Strategie des Küstenschutzes ist derzeit im „Generalplan Küstenschutz: Integriertes Küstenschutzmanagement in Schleswig-Holstein (GPK)" vom	

Stellungnahme	
Dezember 2001 dargelegt. Sie muss die vielschichtigen Interessen und teilweise divergierenden Belange im Küstengebiet berücksichtigen. Dies wird durch das integrierte Küstenschutzmanagement umgesetzt. Es stellt eine Weiterentwicklung des bisherigen Planungsverfahrens dar, indem es • den Küstenschutz als räumliche Planungsaufgabe betrachtet; andere Ansprüche an das Küstengebiet bereits frühzeitig und gebührend in die Entwicklungsziele für den Küstenschutz integriert; die Öffentlichkeit vermehrt am generellen Planungsprozess beteiligt und den Klimawandel und die Unsicherheiten bei seiner Prognose verstärkt berücksichtigt. Durch den künftigen Meeresspiegelanstieg berücksichtigt werden im GPK 50 Zentimeter bis zum Jahre 2100 - werden die Meeresangriffe auf die schleswig-holsteinischen Küsten stetig zunehmen. Gleichzeitig werden immer mehr Werte in den hochwassergefährdeten Küstenniederungen (siehe Abbildung 15) geschaffen. Dies führt zu Risikoerhöhungen, denen durch geeignete raumordnerische Maßnahmen, wie zum Beispiel Beschränkungen der Siedlungsentwicklung, begegnet werden sollte. Nach dem GPK sind von den insgesamt 431 Kilometern Landesschutzdeich ab 2007 noch 87 Kilometer vordringlich zu verstärken (Westküste 57 Kilometer, Ostküste 30 Kilometer). Schwerpunkte bilden die Inseln Föhr, Pellworm und Fehmarn." Anstatt nun die Existenz in potentiell gefährdeten Bereichen durch Know-How und Entwicklungen zu ermöglichen, wird die Küstenregion gedankenlos entvölkert. Wenn aber erst einmal die Menschen aus dem Küstenbereich herausgedrängt wurden, gerät die Erhaltung der Deiche wahrscheinlich aus dem Focus des politischen Interesses. Wer aufgibt hat eigentlich schon verloren. Vielleicht ist es mit einigem zeitlichen und räumlichen Abstand aber gar nicht so schwer, die Heimat anderer Menschen aufzugeben. Uelvesbüll hat jedenfalls mittlerweile die dritte Kirche, die vorherigen Kirchen sind untergegangen und liegen teilweise im Heverstrom - den Ort gibt es immer noch. Hätte es allerdings vor einige hundert Jahren schon eine zentraldirigistische Landesplanung gegeben, gäbe es Uelvesbüll nicht mehr, an der Westküste hätte es keine Eindeichungen gegeben und die Nordsee hätte sich wohl schon weit in's Land vorgearbeitet. Glücklicher Weise haben aber damals die Menschen entschieden, wo sie leben wollen, ob sie sich dem Risiko und den Mühen aussetzen wollen und sie haben sich über die Jahrhunderte mit dem Meer erfolgreich auseinandergesetzt. Man kann nahezu sicher sein, daß auch bei bedrohlichem Klimawandel in den Küstengebieten auch Chancen liegen, die es zu nutzen lohnt (Windenergie, Blue Biotech etc.). Anstatt nun ein Viertel unseres Landes einfach aufzugeben, sollte man darüber nachdenken, wie man sich für die Zukunft vorbereiten kann. Mit Konzepten von schwimmfähigen Häusern machen es uns die Holländer vor, die sicher froh sind, nicht von Kiel aus regiert zu werden, da ansonsten ja jetzt schon eine komplette Nation sich ein neues Quartier suchen müßte. Im Zuge einer einzufordernden Chancengleichheit von Westküste und Ostküste muß man sich zudem fragen, ob es denn im Kieler Hafenbereich, in Lübeck oder in anderen tiefer gelegenen Gebieten der Ostküste zu Restriktionen der Entwicklung kommen soll. Immerhin wäre ein Anstieg der Meeresspiegel ja nicht nur auf die Nordseeküste beschränkt, sondern würde auch die Ostsee betreffen.	

10. Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur städtischen Entwicklung

Stellungnahme	
Beteiligter: 377 Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. ID: 175	

Stellungnahme

Wir begrüßen das grundsätzliche Bekenntnis des LEP zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in ganz Schleswig-Holstein - also auch der zentrumsfernen ländlichen Räume -, die Grundsätze einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesamtentwicklung, zu integrierten Handlungsstrategien unter Beteiligung der Menschen und regionalen interkommunalen Kooperationen. Der LEP wird dem aber nicht in vollem Umfang gerecht, weil

- er Entwicklungschancen einschränkt und Funktionen festschreibt, anstatt Entwicklungen zu ermöglichen und flexibles Handeln zuzulassen,
- nicht bedarfsorientiert ausgerichtet ist, sondern den Abbau von Versorgungseinrichtungen ohne geeignete Kompensationsvorschläge in Kauf nimmt,
- nicht zu Kooperationen und Eigeninitiative ermuntert, sondern den zentralen Orten, insbesondere den Ober- und Mittelzentren gegenüber dem ländlichen Raum ein Übergewicht einräumt, das den Umgang miteinander auf „gleicher Augenhöhe“ kaum zulässt.

Wir bedauern ausdrücklich, dass die Zielsetzungen nur die Positionierung der Landesregierung „Schleswig-Holstein - ein starker Partner im Norden“, nicht aber den Kabinettsbeschluss vom 8.5.2007 „Politik für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins“ und die Aussagen der „Koalition für die ländlichen Räume in Schleswig-Holstein“ am 31.1.2008 berücksichtigen, denn Ziel muss es sein, den Menschen Mut zu machen, Perspektiven für die ländlichen Räume aufzuzeigen und die Chancen für das ganze Land in prosperierenden ländlichen Räumen zu erkennen. Der Planentwurf müsste auf diesem Hintergrund grundlegend überarbeitet werden

Wir fordern,

- mehr Entscheidungsmöglichkeiten auf die kommunalen Ebenen zu verlagern und Kooperation auf breiter Front zuzulassen, zu initiieren und zu motivieren. Die Auswertung der Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen und die LEADER-Evaluation haben gezeigt, welche endogenen Potentiale durch Motivation und Übertragung von Verantwortung freizusetzen sind. Flexibilität muss dabei in beide Richtungen möglich sein. Das heißt auch, geplante und/oder bewilligte Projekte zurückzunehmen, wenn sich wichtige Parameter geändert haben.
- das Zentralörtliche System als entwicklungspolitische Strategie mit größtmöglicher Flexibilität weiterzuentwickeln. Wo Kompetenz, Kreativität und Entwicklungspotentiale entstehen oder vorhanden sind, muss Wachstum möglich sein. (Beispiele Osterrönfeld und Viöl). Dabei besteht Einigkeit, dass Zersiedlung und Auswüchse, wie z.B. leere Wohn- und Gewerbegebiete vermieden werden und Freiräume erhalten bleiben müssen.

Der LEP vermischt strategische Aussagen mit der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. Er hat die Trennschärfe zwischen den Planungsaufgaben eines übergeordneten Landesraumordnungsplanes zu den Regionalplänen aufgegeben. Das führt zu Unklarheiten, welchen Stellenwert die vier schleswig-holsteinischen (Kooperations- oder Wirtschafts-) Regionen gegenüber den fünf Teilräumen der Regionalpläne und den mindestens 21 AktivRegionen haben und welche Wechselwirkungen sie aufeinander ausüben.

Stellungnahme	
Der Entwurf des LEP vermischt hier strategische Planung mit den Gestaltungsmöglichkeiten der operativen Ebenen. Außerdem werden Regionenbegriffe mit unterschiedlicher Bedeutung verwendet. Eine Vereinheitlichung ist geboten. Vorgaben des LEP für die AktivRegionen, die keine Planungsebene in der Raumordnung und Landesplanung darstellen, würden der Idee dieser Zusammenschlüsse aber zuwider laufen; eher müsste die Planung die Entwicklungsstrategien der AktivRegionen aufnehmen. Wir empfehlen daher, Kapitel 10 grundlegend zu überarbeiten.	
Beteiligter: 882 Amt Elmshorn-Land ID: 2984	
Seitens der Gemeinden <u>Klein Nordende</u>, <u>Seester</u>, <u>Raa-Besenbek</u>, <u>Seestermühe</u> und <u>Seeth-Ekholt</u> wird folgende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes abgegeben: 10. Instrumente zur regionalen und interkommunale Kooperation sowie zur städtischen Entwicklung Allgemein Die Städte, Ämter und Gemeinden des Kreises Pinneberg werden, im Gegensatz zu weiten Teilen des Landes Schleswig-Holstein, auch zukünftig noch Bevölkerungszuwächse aufweisen können. Bedingt durch die starke Zunahme der Anteile der älteren Bevölkerung und der finanziellen Situation besitzt aber auch hier die interkommunale Kooperation eine hohe Bedeutung. Daher befürworten Kreis und Kommunen die vorgesehenen Regelungen zur interkommunalen Kooperation und deren besserer Verzahnung miteinander. Es muss aber auch zukünftig gewährleistet werden, dass die Mitwirkung an kooperativen Prozessen auf einer freiwilligen Basis stattfindet. Durch eine Verstärkung der positiven Anreize (Förderprogramme, etc.), würde sich die Bereitschaft zur Teilnahme deutlich erhöhen. Unterschiedliche Einstufung der Kooperationsbedürftigkeit (S. 60/61 und 63) Obwohl die Bedeutung der interkommunalen Kooperation sowohl in den Ordnungs- als auch in den ländlichen Räumen steigen wird, ist im Entwurf des LEP eine unterschiedliche Behandlung dieser Räume vorgesehen. In den Kapiteln 6.5.2 (Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung) und 6.6 (Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen) werden diese Räume in unterschiedlichen Absätzen behandelt. Da beide regionalplanerische Raumeinheiten in gleicher Weise kooperationsbedürftig sind, ist diese Unterscheidung aufzuheben.	
Beteiligter: 768 Amt Hüttener Berge ID: 2314	
Gemeinde <u>Holtsee</u>	

Stellungnahme	
Was soll erreicht werden (Kapitel 10): 1. Bessere Verzahnung der Instrumente zur Entwicklung 2. Aufbrechen der kleinräumigen und sektoralen Sichtweisen 3. Berücksichtigung der regionalen und interkommunalen Kooperationen von allen Fachpolitiken (z.B. Schulentwicklung, Kindergartenplanung, ÖPNV) 4. Kooperationen sollen räumlich flexibel sein, d.h. je nach Thema können unterschiedliche Kooperationspartner sinnvoll und möglich sein (Wohnungsbau, Energieversorgung etc. muss nicht den gleichen Partner bedingen) Zur Unterstützung sollen Regionalmanagements eingerichtet werden (vergleichbar mit Aktivregion auch gleiches Vokabular). Die Aufgabenbeschreibung der Regionalmanagements sollte in einem allgemeinverständlicheren Vokabular erfolgen. Eventuell auch mit erklärenden Beispielen, damit die Bildung solcher sicherlich sinnvollen Managements nicht an Ressentiment auf Grund der unverständlichen Sprache scheitern. Positiv: Es werden konkrete Planungsinstrumente benannt. Es wird die Aufstellung von prognostizierenden Planungen verlangt. Die Planungen müssen immer auch das Umland bzw. umgekehrt die Stadt berücksichtigen. Dies ist eine positive Entwicklung. Bisher basieren Planungen doch zumeist nicht auf belastbaren Studien und großräumigeren Betrachtungen. Insgesamt gesehen wird die Ausrichtung des LEP positiv gesehen. Mit dem LEP wird ein Handlungsrahmen geschaffen, der Möglichkeiten bietet adäquat auf die zu erwartenden zukünftigen Entwicklungen (demografische Entwicklung, Klimaerwärmung, globale wirtschaftliche Veränderungen und deren sozialen Folgen) zu reagieren.	
Beteiligter: 717 Amt Kropp-Stapelholm ID: 1965	
Interkommunale Zusammenarbeit Die Abstimmung im Stadt-Umland-Prozess führt zur Beschneidung der kommunalen Planungshoheit (die Stadt hat Vorrang). Eine Zusammenarbeit mit den Städten kann nur funktionieren, wenn die kommunalen Partner auf gleicher Augenhöhe agieren.	
Beteiligter: 811 Amt Rantzaupark ID: 2882	
10. Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur städtischen Entwicklung	

Stellungnahme	
Allgemein Die Städte, Ämter und Gemeinden des Kreises Pinneberg werden, im Gegensatz zu weiten Teilen des Landes Schleswig-Holstein, auch zukünftig noch Bevölkerungszuwächse aufweisen können. Bedingt durch die starke Zunahme der Anteile der älteren Bevölkerung und der finanziellen Situation besitzt aber auch hier die interkommunale Kooperation eine hohe Bedeutung. Daher befürworten die Kommunen die vorgesehenen Regelungen zur interkommunalen Kooperation und deren besserer Verzahnung miteinander. Es muss aber auch zukünftig gewährleistet werden, dass die Mitwirkung an kooperativen Prozessen auf einer freiwilligen Basis stattfindet. Durch eine Verstärkung der positiven Anreize (Förderprogramme, etc.), würde sich die Bereitschaft zur Teilnahme deutlich erhöhen.	
Beteiligter: 387 BÜRGERFORUM TATING ID: 302	
<u>Kommunale Kooperationen fördern!</u> Die Themen, mit denen sich die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker beschäftigen müssen, sind in den letzten Jahren immer komplexer und komplizierter geworden. Wir stellen fest, dass in den örtlichen Gemeindevertretungen Eiderstedts nur wenige Gemeindevertreter den Entwurf des LEP durchgearbeitet haben und in der Lage sind, die Auswirkungen auf ihre Gemeinden zu beurteilen. Wir mussten erleben, dass man sich auf Kreisebene lediglich an dem 8%-Bauentwicklungsthema festgebissen hat, also an nur einem Teilbereich. Dieser Teilbereich war in unseren Augen willkommener Anlass, die gekränkte Würde des Ehrenamtlers zu thematisieren und in Selbstüberschätzung zu postulieren, dass man vor Ort am besten weiß, was gut und richtig ist: „Lasst ihr in Kiel man die Finger davon. Das machen wir hier vor Ort viel besser.“ Wir sind nicht der Auffassung, dass der LEP den Kommunen verantwortliche Entscheidungen für die eigene Zukunft abspricht und sie bevormundet. Wir erleben vielmehr hier im ländlichen Raum an der Westküste, dass ehrenamtliche Gemeindevertreter und Bürgermeister inhaltlich überfordert sind, sich über die Auswirkungen ihrer Entscheidungen oftmals nicht im Klaren sind und häufig keinerlei Notwendigkeit sehen, über die Ortsgrenzen hinauszublicken. Bedingt durch diese Umstände hat in Eiderstedt übrigens längst eine Verkehrung von Exekutive und Legislative stattgefunden. Man wartet darauf, dass vom Amt etwas kommt, das man dann unkritisch abnickt. Wer wagt, dazu kritische Rückfragen zu stellen wird ausgegrenzt. Das macht uns Angst. Wir begrüßen deshalb die im LEP durchgängig angemahnte interkommunale Zusammenarbeit. Wir hoffen, dass die alten verkrusteten und kontraproduktiven Einstellungen dadurch aufgeweicht werden. Die Debatte über die Ämter- und Kreisreform, besonders die Planung und Androhung von Fusionen, hat dazu geführt, dass Kreise und Ämter, die nicht fusionieren wollen, verstärkt Kooperationsmöglichkeiten ausloten und auch schon Kooperationen durchführen. In diese Richtung sollte der LEP noch viel mehr Anreize schaffen und auch Druck aufbauen, damit es für alle Kommunen zur Selbstverständlichkeit wird, vor allen eigenen Planungen, z. B. in den Teilbereichen 6.5 (Wohnungsversorgung), 7.7 (Tourismus), 8.(Daseinsvorsorge) ernsthaft die Kooperationspotenziale mit anderen Gebietskörperschaften zu prüfen, die interkommunale Zusammenarbeit	

Stellungnahme	
zu intensivieren und auch Fusionen nicht kategorisch auszuschließen.	
Beteiligter: 920 Gemeinde Altenholz ID: 3308	
Fachkapitel 10: Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur städtischen Entwicklung Die interkommunale und regionale Kooperation soll nach Möglichkeit bei den Planungen der verschiedenen Fachpolitiken berücksichtigt werden. Eine Verbesserung des Informationsaustausches ist zwar zu begrüßen, jedoch muss klargestellt sein, dass dies nicht mit einer Abstimmung in allen Details gleichzusetzen ist. Diese würde eindeutig zu Behinderungen im Ablauf der Umsetzung von gesetzten Zielen führen.	
Beteiligter: 318 Gemeinde Ammersbek ID: 1112	
1. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes enthält keine Aussagen über Kooperationsmöglichkeiten der Randgemeinden mit Hamburg. Dieses ist aber vor dem Hintergrund der direkten Nähe und starken Verflechtung mit Hamburg dringend erforderlich und bedarf entsprechender landespolitischer Vereinbarungen und Verfahrenshinweisen im Landesentwicklungsplan. Insbesondere ist vor dem Hintergrund des stetig steigenden Verkehrsaufkommens eine stärkere Koordination der Verkehrspläne und Optimierung des ÖPNV zwischen Hamburg und Ammersbek notwendig.	
Beteiligter: 632 Gemeinde Ascheberg ID: 1451	
10. Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur <u>städtischen Entwicklung</u> Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Landesregierung künftig insgesamt erheblich mehr planerische Vorleistungen von den Kommunen erwarten wird als bislang. Ob Baulückenkataster oder interkommunale Konzepte, bevor es zu konkreten Planungen oder Projekten kommt, wird erheblich „Grundlagenarbeit“ gefordert, die Zeit und Geld kosten wird. Indirekt wird so die Planungshoheit der Gemeinden stark eingeschränkt! Zusätzliche Planungsebenen zwischen Landes-/ Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung werden von der Gemeinde Ascheberg grundsätzlich abgelehnt. Die Gemeinde Ascheberg fordert höchstmögliche Mitsprache- und Entscheidungsbefugnisse in der geplanten Trägerschaft der Regionalplanung.	
Beteiligter: 810 Gemeinde Badendorf ID: 2640	

Stellungnahme	
Die Verpflichtung der Kreise zur Wahrnehmung ihrer Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion ist deutlich herauszustellen. Hier besteht insbesondere die Notwendigkeit, für den ländlichen Raum die Infrastruktur z. B. in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Kinderbetreuung zu stützen, um die lebenswerten Gemeinden nicht ausbluten zu lassen. Die Kreisumlage ermöglicht hierfür eine solidarische Finanzierung.	
Beteiligter: 830 Gemeinde Barnitz ID: 2694	
Die Verpflichtung der Kreise zur Wahrnehmung ihrer Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion ist deutlich herauszustellen. Hier besteht insbesondere die Notwendigkeit, für den ländlichen Raum die Infrastruktur z. B. in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Kinderbetreuung zu stützen, um die lebenswerten Gemeinden nicht ausbluten zu lassen. Die Kreisumlage ermöglicht hierfür eine solidarische Finanzierung.	
Beteiligter: 1052 Gemeinde Belau ID: 3752	
V. Neue Impulse für die Interkommunale Zusammenarbeit: Das Regionale Entwicklungsbündnis Die interkommunale Kooperation und Abstimmung braucht neue Impulse und Instrumente. Der Begriff der Stadt-Umland-Problematik ist nicht mehr zur Beschreibung der tatsächlichen Verhältnisse und Folgerungen geeignet und sollte aufgegeben werden. Stattdessen bedarf es regionaler Entwicklungsstrategien und einer regionalen Sichtweise. Diese Notwendigkeit gibt es nicht nur im Umkreis der Kernstädte. In diesem Sinne und nicht im Sinne einer Über-/Unterordnung von Ober-/Mittelzentren und Umland lassen sich neue entwicklungspolitische Ansätze denken. Eine dienende Funktion von Gemeinden in „Stadtregionen“ ist damit nicht vereinbar. Dabei gilt: eine - ggf. auch zwingend vorgeschriebene - Einigung der Kommunen untereinander auf Augenhöhe ist besser als der präventive Eingriff durch zentralstaatliche Vorgaben. Daher schlägt die Gemeinde Belau folgendes vor: 1. Für Schleswig-Holstein sollten Regionale Entwicklungsbündnisse als Form der vertraglichen interkommunalen Zusammenarbeit entwickelt werden. Sie sollen insb. eine Abstimmung bei der Entwicklung von Wohnungsbaubau, Gewerbe und Dienstleistung und Einrichtungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand haben können. Weitere Gegenstände sind möglich (z. B. gemeinsames Wohn- und Gewerbeflächenmarketing etc.) Neue Körperschaften müssen nicht geschaffen werden. Gemeinsame Beratungsgremien (z. B. Kooperationsausschuss) zur Koordinierung der Fachpolitiken können gebildet werden. 2. Regionale Entwicklungsbündnisse sind in allen Konstellationen zwischen zentralen Orten und Nachbarn zu ermöglichen und mit weitreichenden planungsrechtlichen Privilegien bei Einigkeit der Partner auszustatten. 3. Voraussetzungen für den Erfolg sind ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“.	

Stellungnahme	
Daher können Regionale Entwicklungsbündnisse jederzeit freiwillig geschlossen werden. Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jeder unmittelbar betroffenen Kommune herbeigeführt werden kann. 4. Falls notwendig, könnte vorgesehen werden, dass mit Hilfe des Regionalplanungsträgers ein Schlichter/Schiedsrichter eingesetzt wird, der eine Einigung fördert. 5. Auf detaillierte inhaltliche Vorgaben für die Regionalen Entwicklungsbündnisse ist zu verzichten. Entscheidend ist, dass für einen hinreichenden Zeitraum eine Abstimmung der Partner hinsichtlich der jeweils relevanten Entwicklungsfragen erfolgt. 6. Die Regionalpläne haben die Regionalen Entwicklungsbündnisse zu berücksichtigen. Die Bündnisse ersetzen nicht Bauleitplanung, sondern schaffen den Freiraum dafür. 7. Auf den Begriff der „Stadtregion“ ist zu verzichten. Er muss aus dem Plan gestrichen werden. Das gleiche gilt für den neuen Begriff „Stadt-Umland-Kooperationen“. Der bisherige Begriff Gebietsentwicklungsplanung reicht aus. Letztlich kann dies alles durch die Regionalen Entwicklungsbündnisse ersetzt werden.	
Beteiligter: 1052 Gemeinde Belau ID: 3757	
4. Die verschiedenen Begriffe zur „Region“ stehen in Kap. 10 zusammenhanglos nebeneinander. Insbesondere die AktivRegionen sind kein planerisches Instrument, abgesehen davon, dass sie zunächst nur bis 2013 Bestand haben. Vor allem das Abstimmungsgebot in 10.3 Abs. 3 ist wegen der bereits jetzt abzuschließenden Strategiebildung der AktivRegionen nicht umsetzbar. Insofern sind die AktivRegionen hier zu streichen.	
Beteiligter: 730 Gemeinde Bornhöved ID: 2031	
IV. <u>Neue Impulse für die Interkommunale Zusammenarbeit: Das Regionale Entwicklungsbündnis</u> Die interkommunale Kooperation und Abstimmung braucht neue Impulse und Instrumente. Der Begriff der Stadt-Umland-Problematik ist nicht mehr zur Beschreibung der tatsächlichen Verhältnisse und Folgerungen geeignet und sollte aufgegeben werden. Stattdessen bedarf es regionaler Entwicklungsstrategien und einer regionalen Sichtweise. Dabei gilt: eine - ggf. auch zwingend vorgeschriebene - Einigung der Kommunen untereinander auf Augenhöhe ist besser als der präventive Eingriff durch zentralstaatliche Vorgaben. Daher wird vorgeschlagen:	

Stellungnahme	
1. Für Schleswig-Holstein sollen Regionale Entwicklungsbündnisse als Form der vertraglichen interkommunalen Zusammenarbeit entwickelt werden. Sie sollen insbesondere eine Abstimmung bei der Entwicklung von Wohnungsbau, Gewerbe und Dienstleistung und Einrichtung der Daseinsvorsorge zum Gegenstand haben können. Weitere Gegenstände sind möglich (z.B. gemeinsames Wohn- und Gewerbeflächenmarketing etc.). Neue Körperschaften müssen nicht geschaffen werden. Gemeinsame Beratungsgremien (z.B. Kooperationsausschuss) zur Koordinierung der Fachpolitiken können gebildet werden. 2. Regionale Entwicklungsbündnisse sind in allen Konstellationen zwischen zentralen Orten und Nachbarn zu ermöglichen und mit weitreichenden planungsrechtlichen Privilegien bei Einigkeit der Partner auszustatten. 3. Voraussetzungen für den Erfolg sind ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Daher können Regionale Entwicklungsbündnisse jederzeit freiwillig geschlossen werden. Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jeder unmittelbar betroffenen Kommune herbeigeführt werden kann. 4. Falls notwendig, könnte vorgesehen werden, dass mit Hilfe des Regionalplanungsträgers ein Schlichter/Schiedsrichter eingesetzt wird, der eine Einigung fördert. 5. Auf detaillierte inhaltliche Vorgaben für die Regionalen Entwicklungsbündnisse ist zu verzichten. Entscheidend ist, dass für einen hinreichenden Zeitraum eine Abstimmung der Partner hinsichtlich der jeweils relevanten Entwicklungsfragen erfolgt. 6. Die Regionalpläne haben die Regionalen Entwicklungsbündnisse zu berücksichtigen. Die Bündnisse ersetzen nicht Bauleitplanung, sondern schaffen den Freiraum dafür.	
Beteiligter: 1002 Gemeinde Damsdorf ID: 3509	
III. Neue Impulse für die Interkommunale Zusammenarbeit: Das Regionale Entwicklungsbündnis Die interkommunale Kooperation und Abstimmung braucht neue Impulse und Instrumente. Es bedarf regionaler Entwicklungsstrategien und einer regionalen Sichtweise. Dabei gilt: eine - ggf. auch zwingend vorgeschriebene - Einigung der Kommunen untereinander auf Augenhöhe ist besser als der präventive Eingriff durch zentralstaatliche Vorgaben. Daher wird vorgeschlagen: 1. Für Schleswig-Holstein sollen Regionale Entwicklungsbündnisse als Form der vertraglichen interkommunalen Zusammenarbeit entwickelt werden. Sie sollen insbesondere eine Abstimmung bei der Entwicklung von Wohnungsbau, Gewerbe und Dienstleistung und Einrichtung der Daseinsvorsorge zum Gegenstand haben können. Weitere Gegenstände sind möglich (z.B. gemeinsames Wohn- und Gewerbeflächenmarketing	

Stellungnahme	
etc.). Neue Körperschaften müssen nicht geschaffen werden. Gemeinsame Beratungsgremien (z.B. Kooperationsausschuss) zur Koordinierung der Fachpolitiken können gebildet werden. 2. Regionale Entwicklungsbündnisse sind in allen Konstellationen zwischen zentralen Orten und Nachbarn zu ermöglichen und mit weitreichenden planungsrechtlichen Privilegien bei Einigkeit der Partner auszustatten. 3. Voraussetzungen für den Erfolg sind ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Daher können Regionale Entwicklungsbündnisse jederzeit freiwillig geschlossen werden. Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jeder unmittelbar betroffenen Kommune herbeigeführt werden kann. 4. Falls notwendig, könnte vorgesehen werden, dass mit Hilfe des Regionalplanungsträgers ein Schlichter/Schiedsrichter eingesetzt wird, der eine Einigung fördert. 5. Auf detaillierte inhaltliche Vorgaben für die Regionalen Entwicklungsbündnisse ist zu verzichten. Entscheidend ist, dass für einen hinreichenden Zeitraum eine Abstimmung der Partner hinsichtlich der jeweils relevanten Entwicklungsfragen erfolgt. 6. Die Regionalpläne haben die Regionalen Entwicklungsbündnisse zu berücksichtigen. Die Bündnisse ersetzen nicht Bauleitplanung, sondern schaffen den Freiraum dafür.	
Beteiligter: 840 Gemeinde Feldhorst ID: 2729	
Die Verpflichtung der Kreise zur Wahrnehmung ihrer Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion ist deutlich herauszustellen. Hier besteht insbesondere die Notwendigkeit, für den ländlichen Raum die Infrastruktur z. B. in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Kinderbetreuung zu stützen, um die lebenswerten Gemeinden nicht ausbluten zu lassen. Die Kreisumlage ermöglicht hierfür eine solidarische Finanzierung.	
Beteiligter: 1123 Gemeinde Großenbrode ID: 4051	
Interkommunale Kooperation und Vereinbarungen / Siedlungsrahmen und Flächenvorsorge / Baugebietsgrenzen (in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung) <u>Anregung</u> Interkommunale Kooperationen, die Festlegung von Siedlungsrahmen und von Baugebietsgrenzen usw. bedürfen nach Ansicht der Gemeinde Großenbrode einer regionalen Ausrichtung mit deutlichen kommunalen Beteiligungs-/ Mitwirkungsmöglichkeiten und weniger detaillierter landesplanerischer Vorgabe mit zusätzlichen Aufgabenverteilungen an die Kommunen. Insofern sollten z. B. regionale Entwicklungsbündnisse	

Stellungnahme	
als eine mögliche Form der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit entwickelt werden. Sie können insbesondere der regional verantwortbaren Entwicklung des Wohnungsbaus, von Gewerbe und Dienstleistung sowie von Einrichtungen der Daseinsvorsorge (u. a. Sicherung von Grundschulstandorten) dienlich sein. Die Entwicklungsbündnisse sollen allerdings nicht die kommunale Bauleitplanung ersetzen, sondern den verantwortungsvollen Rahmen fixieren und zwar auf der Ebene der Regionalplanung.	
Beteiligter: 1122 Gemeinde Göhl ID: 4049	
10. Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur städtischen Entwicklung Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Landesregierung künftig insgesamt erheblich mehr planerische Vorleistungen von den Kommunen erwarten wird als bislang. Ob Baulückenkataster oder interkommunale Konzepte, bevor es zu konkreten Planungen oder Projekten kommt, wird erheblich „Grundlagenarbeit“ gefordert, die Zeit und Geld kosten wird. Indirekt wird so die Planungshoheit der Gemeinden stark eingeschränkt! Zusätzliche Planungsebenen zwischen Landes-/ Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung werden von der Gemeinde Göhl grundsätzlich abgelehnt. Die einseitige Abstimmungsverpflichtung der ländlichen Gemeinden mit den Zentralen Orten wird ebenfalls abgelehnt. Ein Gedeihen des ganzen Landes ist nur bei Gleichberechtigung aller Städte und Gemeinde möglich. Unter Textziffer 10.5 wird deutlich, dass die Landeregierung zum Beispiel für den Stadt-Umland-Bereich Oldenburg - Göhl eine zusätzliche Planungsebene zwischen Bauleitplanung und Regionalplanung etablieren möchte. So sollen „Stadt-Umland-Konzepte“ zwar auf „freiwilliger“ Basis erarbeitet werden, in der Summe aller sonstigen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes wird es sich hier vielmehr um eine Planungspflicht handeln. Die Planungshoheit ist damit ausgehebelt. Durch die Pflicht zur Kooperation werden neuen Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben, vor der eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Die Landesregierung wird aufgefordert, die regional verflochtenen Städte und Dörfer als gleichberechtigte zu bewerten und die kommunale Planungshoheit anzuerkennen.	
Beteiligter: 732 Gemeinde Gönnebek ID: 2042	
III. <u>Neue Impulse für die Interkommunale Zusammenarbeit: Das Regionale Entwicklungsbündnis</u> Die interkommunale Kooperation und Abstimmung braucht neue Impulse und Instrumente. Es bedarf regionaler Entwicklungsstrategien und einer regionalen Sichtweise. Dabei gilt: eine - ggf. auch zwingend vorgeschriebene - Einigung der Kommunen untereinander auf Augenhöhe ist besser als der präventive Eingriff durch zentralstaatliche Vorgaben. Daher wird vorgeschlagen:	

Stellungnahme	
1. Für Schleswig-Holstein sollen Regionale Entwicklungsbündnisse als Form der vertraglichen interkommunalen Zusammenarbeit entwickelt werden. Sie sollen insbesondere eine Abstimmung bei der Entwicklung von Wohnungsbau, Gewerbe und Dienstleistung und Einrichtung der Daseinsvorsorge zum Gegenstand haben können. Weitere Gegenstände sind möglich (z.B. gemeinsames Wohn- und Gewerbeflächenmarketing etc.). Neue Körperschaften müssen nicht geschaffen werden. Gemeinsame Beratungsgremien (z.B. Kooperationsausschuss) zur Koordinierung der Fachpolitiken können gebildet werden. 2. Regionale Entwicklungsbündnisse sind in allen Konstellationen zwischen zentralen Orten und Nachbarn zu ermöglichen und mit weitreichenden planungsrechtlichen Privilegien bei Einigkeit der Partner auszustatten. 3. Voraussetzungen für den Erfolg sind ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Daher können Regionale Entwicklungsbündnisse jederzeit freiwillig geschlossen werden. Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jeder unmittelbar betroffenen Kommune herbeigeführt werden kann. 4. Falls notwendig, könnte vorgesehen werden, dass mit Hilfe des Regionalplanungsträgers ein Schlichter/Schiedsrichter eingesetzt wird, der eine Einigung fördert. 5. Auf detaillierte inhaltliche Vorgaben für die Regionalen Entwicklungsbündnisse ist zu verzichten. Entscheidend ist, dass für einen hinreichenden Zeitraum eine Abstimmung der Partner hinsichtlich der jeweils relevanten Entwicklungsfragen erfolgt. 6. Die Regionalpläne haben die Regionalen Entwicklungsbündnisse zu berücksichtigen. Die Bündnisse ersetzen nicht Bauleitplanung, sondern schaffen den Freiraum dafür.	
Beteiligter: 848 Gemeinde Hamberge ID: 2767	
Die Verpflichtung der Kreise zur Wahrnehmung ihrer Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion ist deutlich herauszustellen. Hier besteht insbesondere die Notwendigkeit, für den ländlichen Raum die Infrastruktur z. B. in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Kinderbetreuung zu stützen, um die lebenswerten Gemeinden nicht ausbluten zu lassen. Die Kreisumlage ermöglicht hierfür eine solidarische Finanzierung.	
Beteiligter: 850 Gemeinde Heilshoop ID: 2806	
Die Verpflichtung der Kreise zur Wahrnehmung ihrer Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion ist deutlich herauszustellen. Hier besteht insbesondere die Notwendigkeit, für den ländlichen Raum die Infrastruktur z. B. in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Kinderbetreuung zu stützen, um die lebenswerten Gemeinden nicht ausbluten zu lassen. Die Kreisumlage ermöglicht hierfür eine solidarische Finanzierung.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 624 Gemeinde Kalübbe ID: 1398	
10. Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur <u>städtischen Entwicklung</u> Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Landesregierung künftig insgesamt erheblich mehr planerische Vorleistungen von den Kommunen erwarten wird als bislang. Ob Baulückenkataster oder interkommunale Konzepte, bevor es zu konkreten Planungen oder Projekten kommt, wird erheblich „Grundlagenarbeit“ gefordert, die Zeit und Geld kosten wird. Indirekt wird so die Planungshoheit der Gemeinden stark eingeschränkt! Zusätzliche Planungsebenen zwischen Landes-/ Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung werden von der Gemeinde Kalübbe grundsätzlich abgelehnt.	
Beteiligter: 851 Gemeinde Klein Wesenberg ID: 2813	
Die Verpflichtung der Kreise zur Wahrnehmung ihrer Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion ist deutlich herauszustellen. Hier besteht insbesondere die Notwendigkeit, für den ländlichen Raum die Infrastruktur z. B. in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Kinderbetreuung zu stützen, um die lebenswerten Gemeinden nicht ausbluten zu lassen. Die Kreisumlage ermöglicht hierfür eine solidarische Finanzierung.	
Beteiligter: 983 Gemeinde Langwedel ID: 3440	
Wir wollen neue Impulse und Instrumente für die interkommunale Kooperation und Abstimmung: Für Schleswig-Holstein sollten Regionale Entwicklungsbündnisse als neue Form der vertraglichen interkommunalen Zusammenarbeit entwickelt werden.	
Beteiligter: 799 Gemeinde Malente ID: 3108	
7. Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur <u>städtischen Entwicklung</u> Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Landesregierung künftig insgesamt erheblich mehr planerische Vorleistungen von den Kommunen erwarten wird als bislang. Ob Baulückenkataster oder interkommunale Konzepte, bevor es zu konkreten Planungen oder Projekten kommt, wird erhebliche „Grundlagenarbeit“ gefordert, die Zeit und Geld kosten wird. So sollen „Stadt-Umland-Konzepte“ zwar auf „freiwilliger“ Basis erarbeitet werden, in der Summe aller sonstigen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes wird es sich hier vielmehr um eine Planungspflicht handeln. Indirekt wird so die Planungshoheit der Gemeinden stark eingeschränkt!	

Stellungnahme	
Zusätzliche Planungsebenen zwischen Landes-/ Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung werden von der Gemeinde Malente grundsätzlich abgelehnt.	
Beteiligter: 852 Gemeinde Mönkhagen ID: 2848	
Die Verpflichtung der Kreise zur Wahrnehmung ihrer Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion ist deutlich herauszustellen. Hier besteht insbesondere die Notwendigkeit, für den ländlichen Raum die Infrastruktur z. B. in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Kinderbetreuung zu stützen, um die lebenswerten Gemeinden nicht ausbluten zu lassen. Die Kreisumlage ermöglicht hierfür eine solidarische Finanzierung.	
Beteiligter: 1120 Gemeinde Neukirchen ID: 4030	
Interkommunale Kooperation und Vereinbarungen / Siedlungsrahmen und Flächenvorsorge / Baugebietsgrenzen (in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung) <u>Anregung</u> Interkommunale Kooperationen, die Festlegung von Siedlungsrahmen und von Baugebietsgrenzen usw. bedürfen nach Ansicht der Gemeinde Neukirchen einer stärkeren regionalen Ausrichtung mit kommunalen Beteiligungs-/ Mitwirkungsmöglichkeiten und weniger detaillierter landesplanerischer Vorgabe mit zusätzlichen Aufgabenverteilungen an die Kommunen. Insofern sollten z. B. regionale Entwicklungsbündnisse als eine mögliche Form der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit entwickelt werden. Sie sollten insbesondere der regional verantwortbaren Entwicklung des Wohnungsbaus, von Gewerbe und Dienstleistung sowie von Einrichtungen der Daseinsvorsorge (u. a. Sicherung von Grundschulstandorten) dienlich sein. Die Entwicklungsbündnisse sollen allerdings nicht die kommunale Bauleitplanung ersetzen, sondern den verantwortungsvollen Rahmen fixieren und zwar auf der Ebene der Regionalplanung. <u>Begründung</u> Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der Strategie „hin zu regionalen Entwicklungen“ wäre es geboten, regionale Ansätze bzw. Strategien zu entwickeln. Die vorgesehenen, landesweit einheitlichen Bestimmungen und Vorgaben auf Landesplanungsebene missachten zu stark die vorhandenen regionalen und örtlichen Unterschiede. Zusätzliche Abstimmungs- und Vereinbarungsregelungen erschweren zudem die Planungsabläufe und dieses vor dem Hintergrund, dass Planung ohnehin immer komplexere Ausmaße annimmt. Fragen, wie Flächenverfügbarkeit, ständige Veränderungen hinsichtlich betriebswirtschaftlicher Ausrichtungen und Entwicklungen bzw. Standortentscheidungen und die regional und tlw. örtlich unterschiedlichen demographischen Entwicklungen, lassen sich bei regionalen Ansätzen und Strategien ziel- und zukunftsicherer besser beantworten und bewerten. Die angeregten regionalen Entwicklungsbündnisse ermöglichen dabei ein faires und zielorientiertes Miteinander zwischen Städten und Gemeinden im Rahmen des zentralörtlichen Systems und der nachbarschaftlichen Entwicklungsperspektiven in einer Region.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 629 Gemeinde Rantzau ID: 1424	
10. Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur städtischen Entwicklung Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Landesregierung künftig insgesamt erheblich mehr planerische Vorleistungen von den Kommunen erwarten wird als bislang. Ob Baulückenkataster oder interkommunale Konzepte, bevor es zu konkreten Planungen oder Projekten kommt, wird erheblich „Grundlagenarbeit“ gefordert, die Zeit und Geld kosten wird. Indirekt wird so die Planungshoheit der Gemeinden stark eingeschränkt! Zusätzliche Planungsebenen zwischen Landes-/ Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung werden von der Gemeinde Rantzau grundsätzlich abgelehnt.	
Beteiligter: 859 Gemeinde Rehhorst ID: 2869	
Die Verpflichtung der Kreise zur Wahrnehmung ihrer Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion ist deutlich herauszustellen. Hier besteht insbesondere die Notwendigkeit, für den ländlichen Raum die Infrastruktur z. B. in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Kinderbetreuung zu stützen, um die lebenswerten Gemeinden nicht ausbluten zu lassen. Die Kreisumlage ermöglicht hierfür eine solidarische Finanzierung.	
Beteiligter: 733 Gemeinde Schmalensee ID: 2061	
III. <u>Neue Impulse für die Interkommunale Zusammenarbeit: Das Regionale Entwicklungsbündnis</u> Die interkommunale Kooperation und Abstimmung braucht neue Impulse und Instrumente. Es bedarf regionaler Entwicklungsstrategien und einer regionalen Sichtweise. Dabei gilt: eine - ggf. auch zwingend vorgeschriebene - Einigung der Kommunen untereinander auf Augenhöhe ist besser als der präventive Eingriff durch zentralstaatliche Vorgaben. Daher wird vorgeschlagen: 1. Für Schleswig-Holstein sollen Regionale Entwicklungsbündnisse als Form der vertraglichen interkommunalen Zusammenarbeit entwickelt werden. Sie sollen insbesondere eine Abstimmung bei der Entwicklung von Wohnungsbau, Gewerbe und Dienstleistung und Einrichtung der Daseinsvorsorge zum Gegenstand haben können. Weitere Gegenstände sind möglich (z.B. gemeinsames Wohn- und Gewerbeflächenmarketing etc.). Neue Körperschaften müssen nicht geschaffen werden. Gemeinsame Beratungsgremien (z.B. Kooperationsausschuss) zur Koordinierung der Fachpolitiken können gebildet werden.	

Stellungnahme	
2. Regionale Entwicklungsbündnisse sind in allen Konstellationen zwischen zentralen Orten und Nachbarn zu ermöglichen und mit weitreichenden planungsrechtlichen Privilegien bei Einigkeit der Partner auszustatten. 3. Voraussetzungen für den Erfolg sind ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Daher können Regionale Entwicklungsbündnisse jederzeit freiwillig geschlossen werden. Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jeder unmittelbar betroffenen Kommune herbeigeführt werden kann. 4. Falls notwendig, könnte vorgesehen werden, dass mit Hilfe des Regionalplanungsträgers ein Schlichter/Schiedsrichter eingesetzt wird, der eine Einigung fördert. 5. Auf detaillierte inhaltliche Vorgaben für die Regionalen Entwicklungsbündnisse ist zu verzichten. Entscheidend ist, dass für einen hinreichenden Zeitraum eine Abstimmung der Partner hinsichtlich der jeweils relevanten Entwicklungsfragen erfolgt. 6. Die Regionalpläne haben die Regionalen Entwicklungsbündnisse zu berücksichtigen. Die Bündnisse ersetzen nicht Bauleitplanung, sondern schaffen den Freiraum dafür.	
Beteiligter: 661 Gemeinde Seedorf ID: 1576	
<u>7. Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur städtischen Entwicklung (Kap. 10)</u> Die Gemeinde kritisiert, dass die vorgeschlagenen Konzepte etc. entweder zu großräumig angelegt (z.B. 10.1 bis 10.3 oder zu sehr auf die Bedürfnisse der Mittelzentren ausgelegt und detailliert geregelt (10.5) sind, als dass sie breiten Nutzen haben könnten. Neue Ideen fehlen.	
Beteiligter: 786 Gemeinde Sierksdorf ID: 2409	
<u>Zu Textziffer 10. Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur städtischen Entwicklung</u> Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Landesregierung künftig insgesamt erheblich mehr planerische Vorleistungen von den Kommunen erwarten wird als bislang. Ob Baulückenkataster oder interkommunale Konzepte, bevor es zu konkreten Planungen oder Projekten kommt, wird erheblich mehr „Grundlagenarbeit“ gefordert, die Zeit und Geld kosten wird. Indirekt wird so die Planungshoheit der Gemeinden stark eingeschränkt! Zusätzliche Planungsebenen zwischen Landes-/ Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung werden von der Gemeinde Sierksdorf grundsätzlich abgelehnt. Die einseitige Abstimmungsverpflichtung der ländlichen Gemeinden mit den Zentralen Orten wird ebenfalls abgelehnt.	

Stellungnahme	
Ein Gedeihen des ganzen Landes ist nur bei Gleichberechtigung aller Städte und Gemeinden möglich. Unter Textziffer 10.5 wird deutlich, dass die Landeregierung zum Beispiel für den Stadt-Umland-Bereich Sierksdorf - Neustadt eine zusätzliche Planungsebene zwischen Bauleitplanung und Regionalplanung etablieren möchte. So sollen „Stadt-Umland-Konzepte“ zwar auf „freiwilliger“ Basis erarbeitet werden, in der Summe aller sonstigen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes wird es sich hier vielmehr um eine Planungspflicht handeln. Die Planungshoheit ist damit ausgehebelt. Durch die Pflicht zur Kooperation werden neuen Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben, vor der eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Die Landesregierung wird aufgefordert, die regional verflochtenen Städte und Dörfer als gleichberechtigte zu bewerten und die kommunale Planungshoheit anzuerkennen. Weiterhin wird der Ausschluss der Behördenverbindlichkeit der sich aus der Regionalplanung ergebenden Forderungen gefordert. Die Gemeinde Sierksdorf lehnt den Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 aus den vorstehend genannten Gründen in wesentlichen Punkten ab.	
Beteiligter: 734 Gemeinde Stocksee ID: 2071	
III. <u>Neue Impulse für die Interkommunale Zusammenarbeit: Das Regionale Entwicklungsbündnis</u> Die interkommunale Kooperation und Abstimmung braucht neue Impulse und Instrumente. Es bedarf regionaler Entwicklungsstrategien und einer regionalen Sichtweise. Dabei gilt: eine - ggf. auch zwingend vorgeschriebene - Einigung der Kommunen untereinander auf Augenhöhe ist besser als der präventive Eingriff durch zentralstaatliche Vorgaben. Daher wird vorgeschlagen. 1. Für Schleswig-Holstein sollen Regionale Entwicklungsbündnisse als Form der vertraglichen interkommunalen Zusammenarbeit entwickelt werden. Sie sollen insbesondere eine Abstimmung bei der Entwicklung von Wohnungsbau, Gewerbe und Dienstleistung und Einrichtung der Daseinsvorsorge zum Gegenstand haben können. Weitere Gegenstände sind möglich (z.B. gemeinsames Wohn- und Gewerbeflächenmarketing etc.). Neue Körperschaften müssen nicht geschaffen werden. Gemeinsame Beratungsgremien (z.B. Kooperationsausschuss) zur Koordinierung der Fachpolitiken können gebildet werden.	

Stellungnahme	
2. Regionale Entwicklungsbündnisse sind in allen Konstellationen zwischen zentralen Orten und Nachbarn zu ermöglichen und mit weitreichenden planungsrechtlichen Privilegien bei Einigkeit der Partner auszustatten. 3. Voraussetzungen für den Erfolg sind ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Daher können Regionale Entwicklungsbündnisse jederzeit freiwillig geschlossen werden. Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jeder unmittelbar betroffenen Kommune herbeigeführt werden kann. 4. Falls notwendig, könnte vorgesehen werden, dass mit Hilfe des Regionalplanungsträgers ein Schlichter/Schiedsrichter eingesetzt wird, der eine Einigung fördert. 5. Auf detaillierte inhaltliche Vorgaben für die Regionalen Entwicklungsbündnisse ist zu verzichten. Entscheidend ist, dass für einen hinreichenden Zeitraum eine Abstimmung der Partner hinsichtlich der jeweils relevanten Entwicklungsfragen erfolgt. 6. Die Regionalpläne haben die Regionalen Entwicklungsbündnisse zu berücksichtigen. Die Bündnisse ersetzen nicht Bauleitplanung, sondern schaffen den Freiraum dafür.	
Beteiligter: 752 Gemeinde Strukdorf ID: 2212	
<u>6. Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur städtischen Entwicklung (Kap. 10)</u> Die Gemeinde kritisiert, dass die vorgeschlagenen Konzepte etc. entweder zu großräumig angelegt (z.B. 10.1 bis 10.3) oder zu sehr auf die Bedürfnisse der Mittelzentren ausgelegt und detailliert geregelt (10.5) sind, als dass sie breiten Nutzen haben könnten. Neue Ideen fehlen. Seitens der Gemeinde Strukdorf wird bereits erfolgreich in verschiedenen Bereichen die interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Geschendorf, Pronstorf und Westerrade praktiziert und dies soll auch in Zukunft weiterhin erfolgen.	
Beteiligter: 735 Gemeinde Tarbek ID: 2081	
III. <u>Neue Impulse für die Interkommunale Zusammenarbeit: Das Regionale Entwicklungsbündnis</u> Die interkommunale Kooperation und Abstimmung braucht neue Impulse und Instrumente. Es bedarf regionaler Entwicklungsstrategien und einer regionalen Sichtweise. Dabei gilt: eine - ggf. auch zwingend vorgeschriebene - Einigung der Kommunen untereinander auf Augenhöhe ist besser als der präventive Eingriff durch zentralstaatliche Vorgaben. Daher wird vorgeschlagen:	

Stellungnahme	
1. Für Schleswig-Holstein sollen Regionale Entwicklungsbündnisse als Form der vertraglichen interkommunalen Zusammenarbeit entwickelt werden. Sie sollen insbesondere eine Abstimmung bei der Entwicklung von Wohnungsbau, Gewerbe und Dienstleistung und Einrichtung der Daseinsvorsorge zum Gegenstand haben können. Weitere Gegenstände sind möglich (z.B. gemeinsames Wohn- und Gewerbeflächenmarketing etc.). Neue Körperschaften müssen nicht geschaffen werden. Gemeinsame Beratungsgremien (z.B. Kooperationsausschuss) zur Koordinierung der Fachpolitiken können gebildet werden. 2. Regionale Entwicklungsbündnisse sind in allen Konstellationen zwischen zentralen Orten und Nachbarn zu ermöglichen und mit weitreichenden planungsrechtlichen Privilegien bei Einigkeit der Partner auszustatten. 3. Voraussetzungen für den Erfolg sind ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Daher können Regionale Entwicklungsbündnisse jederzeit freiwillig geschlossen werden. Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jeder unmittelbar betroffenen Kommune herbeigeführt werden kann. 4. Falls notwendig, könnte vorgesehen werden, dass mit Hilfe des Regionalplanungsträgers ein Schlichter/Schiedsrichter eingesetzt wird, der eine Einigung fördert. 5. Auf detaillierte inhaltliche Vorgaben für die Regionalen Entwicklungsbündnisse ist zu verzichten. Entscheidend ist, dass für einen hinreichenden Zeitraum eine Abstimmung der Partner hinsichtlich der jeweils relevanten Entwicklungsfragen erfolgt. 6. Die Regionalpläne haben die Regionalen Entwicklungsbündnisse zu berücksichtigen. Die Bündnisse ersetzen nicht Bauleitplanung, sondern schaffen den Freiraum dafür.	
Beteiligter: 736 Gemeinde Tensfeld ID: 2091	
III. <u>Neue Impulse für die Interkommunale Zusammenarbeit: Das Regionale Entwicklungsbündnis</u> Die interkommunale Kooperation und Abstimmung braucht neue Impulse und Instrumente. Es bedarf regionaler Entwicklungsstrategien und einer regionalen Sichtweise. Dabei gilt: eine - ggf. auch zwingend vorgeschriebene - Einigung der Kommunen untereinander auf Augenhöhe ist besser als der präventive Eingriff durch zentralstaatliche Vorgaben. Daher wird vorgeschlagen: 1. Für Schleswig-Holstein sollen Regionale Entwicklungsbündnisse als Form der vertraglichen interkommunalen Zusammenarbeit entwickelt werden. Sie sollen insbesondere eine Abstimmung bei der Entwicklung von Wohnungsbau, Gewerbe und Dienstleistung und Einrichtung der Daseinsvorsorge zum Gegenstand haben können. Weitere Gegenstände sind möglich (z.B. gemeinsames Wohn- und Gewerbeflächenmarketing	

Stellungnahme	
etc.). Neue Körperschaften müssen nicht geschaffen werden. Gemeinsame Beratungsgremien (z.B. Kooperationsausschuss) zur Koordinierung der Fachpolitiken können gebildet werden. 2. Regionale Entwicklungsbündnisse sind in allen Konstellationen zwischen zentralen Orten und Nachbarn zu ermöglichen und mit weitreichenden planungsrechtlichen Privilegien bei Einigkeit der Partner auszustatten. 3. Voraussetzungen für den Erfolg sind ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Daher können Regionale Entwicklungsbündnisse jederzeit freiwillig geschlossen werden. Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jeder unmittelbar betroffenen Kommune herbeigeführt werden kann. 4. Falls notwendig, könnte vorgesehen werden, dass mit Hilfe des Regionalplanungsträgers ein Schlichter/Schiedsrichter eingesetzt wird, der eine Einigung fördert. 5. Auf detaillierte inhaltliche Vorgaben für die Regionalen Entwicklungsbündnisse ist zu verzichten. Entscheidend ist, dass für einen hinreichenden Zeitraum eine Abstimmung der Partner hinsichtlich der jeweils relevanten Entwicklungsfragen erfolgt. 6. Die Regionalpläne haben die Regionalen Entwicklungsbündnisse zu berücksichtigen. Die Bündnisse ersetzen nicht Bauleitplanung, sondern schaffen den Freiraum dafür.	
Beteiligter: 737 Gemeinde Trappenkamp ID: 2102	
IV. <u>Neue Impulse für die Interkommunale Zusammenarbeit: Das Regionale Entwicklungsbündnis</u> Die interkommunale Kooperation und Abstimmung braucht neue Impulse und Instrumente. Der Begriff der Stadt-Umland-Problematik ist nicht mehr zur Beschreibung der tatsächlichen Verhältnisse und Folgerungen geeignet und sollte aufgegeben werden. Stattdessen bedarf es regionaler Entwicklungsstrategien und einer regionalen Sichtweise. Dabei gilt: Eine - ggf. auch zwingend vorgeschriebene - Einigung der Kommunen untereinander auf Augenhöhe ist besser als der präventive Eingriff durch zentralstaatliche Vorgaben. Daher wird vorgeschlagen: 1. Für Schleswig-Holstein sollen Regionale Entwicklungsbündnisse als Form der vertraglichen interkommunalen Zusammenarbeit entwickelt werden. Sie sollen insbesondere eine Abstimmung bei der Entwicklung von Wohnungsbau, Gewerbe und Dienstleistung und Einrichtung der Daseinsvorsorge zum Gegenstand haben können. Weitere Gegenstände sind möglich (z.B. gemeinsames Wohn- und Gewerbeflächenmarketing	

Stellungnahme	
etc.). Neue Körperschaften müssen nicht geschaffen werden. Gemeinsame Beratungsgremien (z.B. Kooperationsausschuss) zur Koordinierung der Fachpolitiken können gebildet werden. 2. Regionale Entwicklungsbündnisse sind in allen Konstellationen zwischen zentralen Orten und Nachbarn zu ermöglichen und mit weitreichenden planungsrechtlichen Privilegien bei Einigkeit der Partner auszustatten. 3. Voraussetzungen für den Erfolg sind ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Daher können Regionale Entwicklungsbündnisse jederzeit freiwillig geschlossen werden. Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jeder unmittelbar betroffenen Kommune herbeigeführt werden kann. 4. Falls notwendig, könnte vorgesehen werden, dass mit Hilfe des Regionalplanungsträgers ein Schlichter/Schiedsrichter eingesetzt wird, der eine Einigung fördert. 5. Auf detaillierte inhaltliche Vorgaben für die Regionalen Entwicklungsbündnisse ist zu verzichten. Entscheidend ist, dass für einen hinreichenden Zeitraum eine Abstimmung der Partner hinsichtlich der jeweils relevanten Entwicklungsfragen erfolgt. 6. Die Regionalpläne haben die Regionalen Entwicklungsbündnisse zu berücksichtigen. Die Bündnisse ersetzen nicht Bauleitplanung, sondern schaffen den Freiraum dafür.	
Beteiligter: 996 Gemeinde Trittau ID: 3478	
14. Künftige Förderungen (10 - Seite 133) könnten sich an den in interkommunaler Zusammenarbeit erstellten Stadt-Umland-Konzepten, Regionalen Entwicklungskonzepten und AktivRegionen orientieren. Den Einsatz der verschiedenen Förderprogramme an regionale und interkommunale Kooperationen zu knüpfen, wird als Nachteil für starke eigenständige Orte gesehen.	
Beteiligter: 862 Gemeinde Wesenberg ID: 2877	
Die Verpflichtung der Kreise zur Wahrnehmung ihrer Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion ist deutlich herauszustellen. Hier besteht insbesondere die Notwendigkeit, für den ländlichen Raum die Infrastruktur z. B. in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Kinderbetreuung zu stützen, um die lebenswerten Gemeinden nicht ausbluten zu lassen. Die Kreisumlage ermöglicht hierfür eine solidarische Finanzierung.	
Beteiligter: 863 Gemeinde Westerau ID: 2895	

Stellungnahme	
Die Verpflichtung der Kreise zur Wahrnehmung ihrer Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion ist deutlich herauszustellen. Hier besteht insbesondere die Notwendigkeit, für den ländlichen Raum die Infrastruktur z. B. in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Kinderbetreuung zu stützen, um die lebenswerten Gemeinden nicht ausbluten zu lassen. Die Kreisumlage ermöglicht hierfür eine solidarische Finanzierung.	
Beteiligter: 864 Gemeinde Zarpen ID: 2903	
Die Verpflichtung der Kreise zur Wahrnehmung ihrer Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion ist deutlich herauszustellen. Hier besteht insbesondere die Notwendigkeit, für den ländlichen Raum die Infrastruktur z. B. in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Kinderbetreuung zu stützen, um die lebenswerten Gemeinden nicht ausbluten zu lassen. Die Kreisumlage ermöglicht hierfür eine solidarische Finanzierung.	
Beteiligter: 880 Gemeinden der Stadt-Umland-Kooperation für die Stadtregion Elmshorn ID: 2956	
I. Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation Wie in der Einleitung des LEP richtig ausgeführt wird, bedarf es „starker Regionen - starker Städte - starker Stadtregionen“, um nachhaltige Entwicklungsimpulse für Schleswig-Holstein zu erzeugen. Als wesentliches (einziges) Instrument hierzu bietet der Entwurf des LEP die „inter-kommunale Kooperation“ an, der, auch zur Bewältigung der erkennbaren wirtschafts-strukturellen und demografischen Herausforderungen und den sich daraus ableitenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, im Entwurf des LEP mehr oder weniger deutlich eine zentrale Bedeutung zugewiesen wird. Die im Entwurf des Landesentwicklungsplanes genannten Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation werden aus Sicht der Beteiligten der Stadt-Umland-Kooperation Elmshorn als wichtig und richtig angesehen. Leider mangelt es, abgesehen von der Aufgabe der Möglichkeit, Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionen besondere Funktionen zuweisen zu können, an fördernden Rahmenbedingungen und Anreizen, die die Entwicklung inter-kommunaler Kooperationen fördern könnten. Als zusätzliche Möglichkeiten der Förderung interkommunaler Kooperationen schlagen die Beteiligten der Stadtregion Elmshorn vor, dass kooperierende Kommunen in einem stadtreionalen Zusammenhang im Landesentwicklungs-plan dargestellt werden, sofern die Kooperation bestimmte Merkmale aufweist, die eine dauerhafte Kooperation gewährleisten, z.B. das Vorhandensein einer vertraglichen, zeitlich unbegrenzten Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern, eine Zusammenarbeit in „harten“ Handlungsfeldern wie Flächenentwicklung und Infrastruktur und eine Vereinbarung über einen Interessenausgleich zwischen den beteiligten Kommunen. Obwohl die Bedeutung der interkommunalen Kooperation sowohl in den Ordnungsräumen als auch in den ländlichen Räumen steigen wird, ist im Entwurf des LEP insoweit eine unterschiedliche Behandlung dieser Räume angelegt. Da beide regionalplanerischen Raumeinheiten in gleicher Weise kooperationsbedürftig sind, fordern die Beteiligten der Stadtregion	

Stellungnahme	
Elmshorn, diese Unterscheidung aufzuheben.	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 296	
Die in Abschnitt 10 dargestellten Instrumente sind richtig und wichtig. Damit diese auch eingesetzt werden, sollte der Planentwurf nicht nur bestimmen, dass die „...Fachpolitiken... interkommunale und regionale Kooperationen berücksichtigen“. Vielmehr sollte der LEP bestimmen, dass die Fachpolitiken geeignete Anreize setzen, dass die Kommunen bzw. Regionen Kooperationsinstrumente verstärkt einsetzen.	
Beteiligter: 806 Kommunalpolitische Vereinigung der CDU (KPV) ID: 2553	
5. Regionale Entwicklungsbündnisse sind mit planungsrechtlichen Privilegien auszustatten. Die Partner müssen sich auf Augenhöhe begegnen.	
Beteiligter: 305 Kreis Herzogtum Lauenburg ID: 3665	
1. Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz als Untere Naturschutzbehörde: Das Land Schleswig-Holstein legt den Entwurf des Landesentwicklungsplan (LEP) als Folgeplan des Landesraumordnungsplanes vor, in dem die landesweiten Leitbilder, Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden und bittet hierzu in einem breit angelegten Verfahren um Anregungen und Bedenken. Aus meiner Sicht ergeben sich folgende Anregungen: An vielen Stellen des LEP wird auf eine zu stärkende Kooperation verschiedenster Beteiligter, insbesondere auf die interkommunale Kooperation, verwiesen. Hierzu werden integrierte Handlungsstrategien eingefordert. Dies setzt eine entsprechende Kommunikationskultur im Lande voraus. Sollten hier bereits Ansätze bestehen, wäre es hilfreich, diese zu nennen bzw. dort, wo keine genannt werden können, entsprechende Initiative zu ergreifen bzw. diejenigen Stellen zu nennen, die initiativ werden sollen. Die Ausführungen in Kap. 10 sollten insofern ggf. eingehender die bestehenden Ansätze benennen. Andererseits stellt sich die Frage, ob die Vielzahl der in Kap. 10 dargestellten Instrumente einer interkommunalen Kooperation bzw. zur	

Stellungnahme	
regionalen Kooperation und zur städtischen Entwicklung jeweils als eigenes Instrument benannt werden müssen. Bereits die Fülle der Verweise in Kap. 10 auf die unterschiedlichen Unterpunkte innerhalb des Kap. 10 macht hier die enge Verzahnung deutlich, die der Einfachheit halber zu Gunsten einer Reduzierung einzelner Instrumente bei gleichzeitiger Öffnung anderer Instrumente bereinigt werden könnte.	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4215	
10. S. 133 Die Aussagen zur interkommunalen Kooperation und zum Regionalmanagement werden ausdrücklich begrüßt.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3242	
Das Gebiet des Kreises Pinneberg wird, im Gegensatz zu weiten Teilen des Landes Schleswig-Holstein, auch zukünftig Bevölkerungszuwächse aufweisen können. Bedingt durch die starke Zunahme der älteren Bevölkerung und die knappen öffentlichen Finanzmittel besitzt aber auch hier die interkommunale Kooperation eine hohe Bedeutung. Daher befürworten Kreis und Kommunen die vorgesehenen Regelungen zur interkommunalen Kooperation und deren besserer Verzahnung miteinander. Es muss aber auch zukünftig gewährleistet werden, dass die Mitwirkung an kooperativen Prozessen auf einer freiwilligen Basis stattfindet. Durch eine Verstärkung der positiven Anreize (Förderprogramme, etc.), würde sich die Bereitschaft zur Teilnahme deutlich erhöhen.	
Beteiligter: 310 Kreis Schleswig-Flensburg ID: 1601	
Aspekte zum Kapitel 10: Kooperation Durch die uneingeschränkte Vormachtstellung der "höherwertigen" Partner bei der Abstimmung im Stadt-Umland-Prozess kommt es zu einer Beeinträchtigung der Planungshoheit der kleineren Partner. Das oft zitierte Ziel der Landesplanung nach "gleichwertigen Partnern auf Augenhöhe" konnte bei den im Kreis durchgeführten Umland-Planungen bisher nicht erreicht werden. Zu diesem Ungleichgewicht tragen auch einige Bezeichnungen wie "Stadt-Umland-Konzepte" bei. "Regionale Entwicklungskonzepte" könnten hier im Vorwege schon für Entspannung sorgen. Begrüßt wird aber die Notwendigkeit, dass sich die Gemeinden bei größeren Vorhaben raumverträglich abstimmen müssen, da dies ein Fortschritt gegen Ressourcenverschwendung ist.	

Stellungnahme	
Aspekte zur Kommunalisierung der Regionalplanung Der Aufbau einer kommunalisierten Regionalplanung sollte ohne Genehmigungsvorbehalte der Landesplanung möglich sein. Der Kreis Schleswig-Flensburg wehrt sich vehement dagegen, dass bei einer Aufgabenübernahme <u>für</u> das Land ein Genehmigungsvorbehalt des zukünftigen Regionalplans durch das Land vorgesehen ist. Hier bieten sich Regelungen an, die mit dem Verfahren bei der Aufstellung von Landschaftsplänen vergleichbar sind: Anzeige eines Plans, Möglichkeit von Widersprüchen usw. Außerdem wird für grenzüberschreitende Maßnahmen (Windkraft, Gewerbe, Tourismus) die Forderung nach selbstbestimmter Entscheidung auf der regionalen Ebene gestellt. Da im Plan viele Hinweise auf die noch zu erstellenden Regionalpläne gegeben werden, stellt sich die Frage, wann die rechtlichen Voraussetzungen für die Kommunalisierung der Regionalplanung (Landesplanungsgesetz) in Kraft gesetzt werden. Es fehlen Hinweise (Überleitungsvorschriften) für die Zeit, bis im Regionalplan die Eignungsgebiete für Windkraft, die überregionalen Gewerbegebiete und die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung und Natur und Landschaft benannt werden. III. Anhand der vorgenannten Ausführungen wird deutlich, dass der vorgelegte Planentwurf in wesentlichen Punkten überarbeitet und ergänzt werden muss, um als landespolitisches Ziel einer Entwicklung für Schleswig-Holstein anerkannt zu werden und als Vorgabe für eine Umsetzung auf der Regionalplanebene zu dienen.	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2538	
Zu 10 Instrumente zur regionalen Entwicklung (S. 133 ff.) Das gesamte Kapitel 10 ist davon gekennzeichnet, dass den Kommunen ein mehr oder weniger enges Netz von Abstimmungsverpflichtungen auferlegt wird. Begründet wird dies mit angeblich einschlägigen Förderichtlinien. Diese Vorschläge greifen nach Ansicht der Landeshauptstadt Kiel tief in die Selbstverwaltungsautonomie der Kommunen ein und machen eine „eigene“ Planung für das jeweilige Gemeindegebiet fast unmöglich. Die Effektivität dieser Instrumente kann nur über das Prinzip der Freiwilligkeit gewährleistet werden. Verpflichtende Ansätze sind auszuschließen.	
Beteiligter: 433 Naturpark Holsteinische Schweiz e.V. ID: 452	
Zu Kapitel 10. Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur städtischen Entwicklung Die Naturparke in Schleswig-Holstein sind im gesamten LEP nur in ihren Grenzen auf der allgemeinen Karte erfasst und im Kapitel 7.7.2	

Stellungnahme	
Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung erwähnt. Dies wird jedoch den Aufgaben und Möglichkeiten der Naturparke nicht gerecht. Sie sind / können ein wichtiges Instrument zur regionalen Kooperation und Entwicklung sein. Im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz steht, dass Naturparke besonders geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern. Sie sollen unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden. Im Kapitel 10 bleibt die Rolle der Naturparke jedoch unklar. Naturparke werden vom Land angehalten, Entwicklungspläne zu erstellen. Auch in unserem Naturpark wurde ein mit der Region abgestimmter Entwicklungsplan erstellt und wird gerade aktuell überarbeitet. Dabei bietet der Naturpark durch das Naturparkforum, das voraussichtlich eine bewährte Dauereinrichtung des Naturparks bleiben wird, eine Diskussions- und Austauschplattform für die Aktivregionen (im Naturpark drei), die drei Kreise, die Touristiker und andere Akteure aus der Region. In den Arbeitskreisen wie der AG Erholungsinfrastruktur und den gerade aktuell durchgeführten Workshops zur Aktualisierung des Naturparkentwicklungsplans arbeiten die Kommunen und andere Akteure der Region themenbezogen zusammen. Es wurde gemeinsam ein Leitbild für den Naturpark erstellt (liegt bei), in dem auch die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kreisen, Gemeinden, Städten, den Aktivregionen und weiteren regionalen Initiativen sowie Verbänden, Unternehmen und aktiven Bürgern der Region unterstrichen wird. Durch die Zusammenarbeit im Naturpark Holsteinische Schweiz konnten beispielsweise bereits aktuell kreisübergreifende Projekte wie das „Umweltfreundliche Wasserwandern an der Schwentine“ und „Schwentine-Ranger / Naturparkranger“ umgesetzt werden. In anbetracht dieser vernetzenden Leistungen würden wir es begrüßen, wenn in diesem Kapitel des LEP die Arbeit der Naturparke honoriert wird und auch die Kooperation mit den Naturparks gewünscht wird. Die Naturparkentwicklungspläne und Naturparkforen sollten auch als ein Instrument der regionalen Kooperation aufgeführt werden.	
Beteiligter: 665 Naturschutzbeirat sl-fl ID: 1607	
<u>Kap. 10.3 G (2) "Initiative AktivRegion"</u> Die einseitige stärkere Ausrichtung der "Förderung der ländlichen Entwicklung ... noch gezielter auf die Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen" wird hier sehr kritisch gesehen. Von besonderer Bedeutung sind ebenso die Erhaltung und Entwicklung eines "gesunden" Naturhaushaltes und der intakten, individuell typischen Landschaftsbilder in den Regionen des Landes. Gerade hier liegt die Basis für Gesundheit, Wirtschaftskraft, touristische Attraktivität und allgemeine Lebensqualität. Der Absatz muss entsprechend erweitert werden.	
Beteiligter: 801 SHGT ID: 3195	
V. Neue Impulse für die Interkommunale Zusammenarbeit: Das Regionale Entwicklungsbündnis	

Stellungnahme	
(Kap. 10) Die interkommunale Kooperation und Abstimmung braucht neue Impulse und Instrumente. Der Begriff der Stadt-Umland-Problematik ist nicht mehr zur Beschreibung der tatsächlichen Verhältnisse und Folgerungen geeignet und sollte aufgegeben werden. Statt dessen bedarf es regionaler Entwicklungsstrategien und einer regionalen Sichtweise. Diese Notwendigkeit gibt es nicht nur im Umkreis der Kernstädte. In diesem Sinne und nicht im Sinne einer Über-/Unterordnung von Ober-/Mittelzentren und Umland lassen sich neue entwicklungspolitische Ansätze denken. Eine dienende Funktion von Gemeinden in „Stadtregionen“ ist damit nicht vereinbar. Dabei gilt: eine - ggf. auch zwingend vorgeschriebene - Einigung der Kommunen untereinander auf Augenhöhe ist besser als der präventive Eingriff durch zentralstaatliche Vorgaben. Daher schlägt der SHGT folgendes vor: 1. Für Schleswig-Holstein sollten Regionale Entwicklungsbündnisse als Form der vertraglichen interkommunalen Zusammenarbeit entwickelt werden. Sie sollen insb. eine Abstimmung bei der Entwicklung von Wohnungsbaubau, Gewerbe und Dienstleistung und Einrichtungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand haben können. Weitere Gegenstände sind möglich (z. B. gemeinsames Wohn- und Gewerbeflächenmarketing etc.) Neue Körperschaften müssen nicht geschaffen werden. Gemeinsame Beratungsgremien (z. B. Kooperationsausschuß) zur Koordinierung der Fachpolitiken können gebildet werden. 2. Regionale Entwicklungsbündnisse sind in allen Konstellationen zwischen zentralen Orten und Nachbarn zu ermöglichen und mit weitreichenden planungsrechtlichen Privilegien bei Einigkeit der Partner auszustatten. 3. Voraussetzungen für den Erfolg sind ein gleichstarkes Interesse der Partner am Zustandekommen und eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Daher können Regionale Entwicklungsbündnisse jederzeit freiwillig geschlossen werden. Für den Fall planerischer Konflikte ist ein Einigungszwang vorzusehen, der von jeder unmittelbar betroffenen Kommune herbeigeführt werden kann. 4. Falls notwendig, könnte vorgesehen werden, dass mit Hilfe des Regionalplanungsträgers ein Schlichter/Schiedsrichter eingesetzt wird, der eine Einigung fördert. 5. Auf detaillierte inhaltliche Vorgaben für die Regionalen Entwicklungsbündnisse ist zu verzichten. Entscheidend ist, dass für einen hinreichenden Zeitraum eine Abstimmung der Partner hinsichtlich der jeweils relevanten Entwicklungsfragen erfolgt. 6. Die Regionalpläne haben die Regionalen Entwicklungsbündnisse zu berücksichtigen. Die Bündnisse ersetzen nicht Bauleitplanung, sondern schaffen den Freiraum dafür. 7. Auf den Begriff der „Stadtregion“ ist zu verzichten (Kap. 6.1, 6.5.2, 10.4). Er muß aus dem Plan gestrichen werden. Das gleiche gilt für den neuen Begriff „Stadt-Umland-Kooperationen“. Der bisherige Begriff Gebietsentwicklungsplanung reicht aus. Letztlich kann dies alles durch die Regionalen Entwicklungsbündnisse ersetzt werden. VIII. 4. Die verschiedenen Begriffe zur „Region“ stehen in Kap. 10 zusammenhanglos nebeneinander. Insbesondere die AktivRegionen sind	

Stellungnahme	
kein planerisches Instrument, abgesehen davon, dass sie zunächst nur bis 2013 Bestand haben. Vor allem das Abstimmungsgebot in Kap. 10.3 Abs. 3 ist wegen der bereits jetzt abzuschließenden Strategiebildung der AktivRegionen nicht umsetzbar. Insofern sind die AktivRegionen hier zu streichen. B. Die zentralen Probleme des LEP IV. Die Kommunale Planungshoheit wird massiv beschnitten - keine neuen Ansätze für Zusammenarbeit 5. Die in Kap. 10 des LEP vorgeschlagenen Konzepte etc. sind entweder zu großräumig angelegt (z. B. 10.1 bis 10.3) oder zu sehr auf die Bedürfnisse der Mittelzentren ausgelegt und detailliert geregelt (10.5), als dass sie breiten Nutzen haben könnten. Neue Ideen fehlen.	
Beteiligter: 762 SPD-Fraktion der Gemeinde Appen ID: 2262	
<u>Überörtliche Planung</u> (LEP, Ziffer 10.1) Die Attraktivität der Gemeinde Appen hängt auch wesentlich von den Angeboten der umliegenden Region ab. Unser Interesse muss darauf ausgerichtet sein, dass die Gemeinden und Städte sich bei ihren Planungen auf gleicher Augenhöhe miteinander abstimmen und im Rahmen der LEP gemeinsame Konzepte entwickeln, die für alle gemeinsam von Nutzen sind. Deshalb kann nicht automatisch der Kreis als Träger der Regionalplanung agieren. Es müssen Regionen vor Ort gebildet werden können. Die Kreisgrenzen dürfen dabei keine Rolle spielen. Ebenso muss es auch möglich sein, eine Region zu bilden, die kleiner als ein Kreis ist.	
Beteiligter: 583 Stadt Bad Segeberg ID: 1200	
Gemäß Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg vom 16.09.2008 sind die noch zu treffenden Regelungen zum Verfahren und zur Kostenträgerschaft für eine kommunalisierte Regionalplanung seitens des Landes intensiv mit den zentralen Orten und dem Städteverband abzustimmen. Aus Sicht der Stadt Bad Segeberg ist es eine Schwäche des vorgelegten Entwurfes des Landesentwicklungsplanes, dass ein Entwicklungsrahmen festgelegt wird, der in wesentlichen Punkten von einem noch nicht bekannten Träger der Regionalplanung in einem noch nicht bekannten Verfahren ausgefüllt werden soll.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 331 Stadt Brunsbüttel ID: 3009	
<i>Brunsbüttel beteiligt sich an der Aktiv-Region Dithmarschen und ist in Zweckverbänden engagiert. Die Stadt Brunsbüttel steht diesen Kooperationen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Ohne politischen oder wirtschaftlichen Zwang ist die weitere Zusammenarbeit zwischen Kommunen als schwierig anzusehen. Die Verknüpfung von Konzepten der Zusammenarbeit mit Förderung wird als durchaus positiv und richtungsweisend angesehen. Insgesamt wird der neue Landesentwicklungsplan mit den vorgetragenen Änderungen unterstützt.</i>	
Beteiligter: 321 Stadt Fehmarn ID: 2503	
10 Instrumente zur regionalen und interkommunale Kooperation sowie städtischen Entwicklung Instrumente sind bekannt hoffentlich sind sie auch effektiv	
Beteiligter: 328 Stadt Flensburg ID: 4060	
Zu 10.1 Regionale Entwicklungskonzepte und Kreisentwicklungskonzepte 10.2 Regionalmanagement 10.3 Initiative Aktivregion 10.5 Stadt-Umland-Konzepte Zur Kommunalisierung der Regionalplanung: Die Schneidung der Planungsräume, insbesondere bezogen auf den Planungsraum V für den nördlichen Landesteil erscheint schlüssig und bildet bereits seit Jahren die räumliche Grundlage für eine vielfache Kooperation zwischen den beiden Kreisen und der kreisfreien Stadt Flensburg. Auch wenn die Aufstellung des Landesentwicklungsplanes und die im Anschluss daran angekündigte Kommunalisierung der Regionalplanung nicht direkt miteinander verknüpft ist, besteht hier jedoch (genau wie zwischen dem Landesentwicklungsplan und dem Landesentwicklungsgrundsatzgesetz) ein so enger Zusammenhang, dass die Ausfüllung des Landesentwicklungsplanes durch Regionalpläne in kommunaler Verantwortung nicht völlig losgelöst voneinander betrachtet werden können: Die Schneidung des Planungsraumes sollte im Zusammenhang mit der Diskussion über die Übertragung der Aufstellung der Regionalpläne in	

Stellungnahme	
kommunaler Trägerschaft nicht in Frage gestellt werden. Von entscheidender Bedeutung ist vielmehr die Frage der künftigen Entscheidungsstrukturen: Nimmt man als Beispiel für die Zusammensetzung eines Gremiums, bestehend aus den beiden Kreisen und der Stadt, das letztlich über den Regionalplan für den Planungsraum V zu beschließen hätte, den früheren Gesetzesentwurf über Kommunale Verwaltungsregionen (§ 13 des Gesetzesentwurfes über die Besetzung der zuständigen regionalen Planungsausschüsse), so entstünde ein Regional-Planungsausschuss aus 27 Mitgliedern, von denen lediglich sieben auf das Oberzentrum entfielen. Da dieser Gesetzesentwurf keine weitergehenden Bestimmungen über „Minderheitenschutz“ bzw. Quoren für bestimmte Entscheidungen enthielt, wäre nicht auszuschließen, dass der ländliche Raum die Regionalplanung dominieren könnte. Dies stünde im Widerspruch zu den vom Land Schleswig-Holstein, Innenministerium, vertretenen Thesen und strategischen Zielen „Starke Regionen - Starke Städte - Starke Stadtregionen ...“ und könnte im Einzelfall zu Konflikten führen, die die heutige funktionierende Kooperation auf freiwilliger Basis zwischen den Kreisen und kreisfreien Städte gefährden könnte. Zu fragen ist, ob eine Kommunalisierung der Regionalplanung mit dem dadurch entstehenden Aufwand vor Ort (Bildung entsprechender Gremien, Schaffung örtlicher Verwaltungsstrukturen ...) tatsächlich gerechtfertigt ist. Aus kommunaler Sicht ist für diesen Fall jedenfalls auf die beiden folgenden Voraussetzungen zu bestehen: 1. Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 49 Abs. 2 der Landesplanung bei Übertragung dieser Aufgabe auf die Kommunen (Konnexität) sowie 2. Verpflichtung zur Wahrnehmung einer durchsetzungsfähigen Mediatorenrolle des Landes für den Fall, dass kontroverse Positionen zwischen den betroffenen Kommunen nicht aus eigener Kraft abschließend ausgeräumt werden können. Die Aussagen zu den Regionalen Entwicklungskonzepten (Kap. 10.1) und dem Regionalmanagement (Kap. 10.2) entsprechen weitestgehend den im 36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ formulierten Zielsetzungen. Diese werden als etablierte Formen der Einbindung der regionalen Interessen in die Regionalentwicklung von der WiREG unterstützt. Allerdings stellt sich die Frage nach der Verbindlichkeit Regionaler Entwicklungskonzepte unter dem Aspekt der vorgesehenen Verlagerung der Aufstellung der Regionalpläne auf die kommunale und regionale Ebene. Hier böte sich eine Verzahnung von REKs und Regionalplanung an. Für die AktivRegionen ist die Erarbeitung von Integrierten Entwicklungsstrategien als Arbeitsgrundlage für die Förderperiode 2007 - 2013 entweder bereits abgeschlossen oder in Auftrag gegeben. Eine Abstimmung mit den Zielsetzungen von zukünftigen Stadt-Umland-Konzepten - wie im Entwurf zum LEP vorgesehen - ist somit nur noch durch spätere Anpassungen bzw. Fortschreibungen möglich. Mit der Erarbeitung von Integrierten Stadtentwicklungskonzepten sollen u.a. „...Maßnahmen ermittelt werden, die für eine Förderung mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung grundsätzlich geeignet sind.“ Hier fehlt der Hinweis, dass die über das Zukunftsprogramm Wirtschaft zur Verfügung gestellten EFRE-Mitteln nur in Ober- und Mittelzentren sowie Mittelzentren im Verdichtungsraum eingesetzt werden können.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1065 Stadt Itzehoe ID: 3809	
S. 133 - 138: Forderung einer Förderung des Landes (Städtebauförderung) im Hinblick auf das Erfordernis neuer regionaler Konzepte und Maßnahmen. Kernaussagen des LEP sind Möglichkeiten der freiwilligen Kooperation zwischen Zentralen Orten und Umlandgemeinden. Itzehoe beschreitet diesen Weg mit der Region Itzehoe schon seit längerem. Konzepte wie beispielsweise das Stadtumlandkonzept oder auch ein Regionalmanagement werden notwendig sein um den Prozess effektiv zu initiieren oder zu steuern. Über eine mögliche Förderung der Finanzierung dieser Konzepte wie auch von deren Umsetzung wurde keine Aussage gemacht. Hier ist auf die Notwendigkeit einer finanziellen Förderung durch das Land hinzuweisen.	
Beteiligter: 612 Stadt Pinneberg ID: 1325	
10. Instrumente zur regionalen und interkommunale Kooperation sowie zur städtischen Entwicklung Allgemein Die Städte, Ämter und Gemeinden des Kreises Pinneberg werden, im Gegensatz zu weiten Teilen des Landes Schleswig-Holstein, auch zukünftig noch Bevölkerungszuwächse aufweisen können. Bedingt durch die starke Zunahme der Anteile der älteren Bevölkerung und der finanziellen Situation besitzt aber auch hier die interkommunale Kooperation eine hohe Bedeutung. Daher befürworten Kreis und Kommunen die vorgesehenen Regelungen zur interkommunalen Kooperation und deren besserer Verzahnung miteinander. Es muss aber auch zukünftig gewährleistet werden, dass die Mitwirkung an kooperativen Prozessen auf einer freiwilligen Basis stattfindet. Durch eine Verstärkung der positiven Anreize (Förderprogramme, etc.), würde sich die Bereitschaft zur Teilnahme deutlich erhöhen. Unterschiedliche Einstufung der Kooperationsbedürftigkeit (S. 60/61 und 63) Obwohl die Bedeutung der interkommunalen Kooperation sowohl in den Ordnungs- als auch in den ländlichen Räume steigen wird, ist im Entwurf des LEP eine unterschiedliche Behandlung dieser Räume vorgesehen. In den Kapiteln 6.5.2 (Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung) und 6.6 (Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen) werden diese Räume in unterschiedlichen Absätzen behandelt. Da beide regionalplanerische Raumeinheiten in gleicher Weise kooperationsbedürftig sind, ist diese Unterscheidung aufzuheben. Regionalparks Mit den Regionalparks wurde in den letzten Jahren ein projektorientiertes Konzept entwickelt, welches Freiraumentwicklung in stadtnahen	

Stellungnahme	
Bereichen mit einer interkommunalen Zusammenarbeit verbindet. Das länderübergreifende Modellprojekt der Metropolregion Hamburg „Regionalpark Wedeler Au“ zeigt, dass dieses Instrument einen wichtigen Beitrag zur Qualifizierung der Achsenzwischenräume liefern kann. Stärken liegen insbesondere im Ausbau der Naherholungsfunktionen, die in den Ordnungsräumen der Oberzentren von herausgehobener Bedeutung sind. Da dieses Konzept vielfältige Möglichkeiten der Zusammenarbeit in diesen Räumen bietet, ist es in das Kapitel 10 (Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur städtischen Entwicklung) aufzunehmen.	
Beteiligter: 613 Stadt Quickborn ID: 1655	
Der vorgegebene wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird auf kommunaler Ebene den Wohnungsmarkt beeinflussen. Eine Interkommunale Abstimmung ist nötig um Konkurrenzen und Fehlentwicklungen zu vermeiden. Da die dafür vorgeschlagenen Instrumente der interkommunalen Kooperation, wie z.B. „Stadt-Umland-Konzepte“ als Gebietsentwicklungsplanungen jedoch grundsätzlich nur freiwillig vereinbart werden können, muss geklärt sein, wie und auf welcher Basis einzelne Kommunen ihre Wohnungsbauentwicklung regeln, wenn kein Stadt-Umland-Konzept vereinbart werden konnte.	
Beteiligter: 434 Stadt Schenefeld ID: 3020	
Allgemein Die Städte, Ämter und Gemeinden des Kreises Pinneberg werden, im Gegensatz zu weiten Teilen des Landes Schleswig-Holstein, auch zukünftig noch Bevölkerungszuwächse aufweisen können. Bedingt durch die starke Zunahme der Anteile der älteren Bevölkerung und der finanziellen Situation besitzt aber auch hier die interkommunale Kooperation eine hohe Bedeutung. Daher befürworten Kreis und Kommunen die vorgesehenen Regelungen zur interkommunalen Kooperation und deren besserer Verzahnung miteinander. Es muss aber auch zukünftig gewährleistet werden, dass die Mitwirkung an kooperativen Prozessen auf einer freiwilligen Basis stattfindet. Durch eine Verstärkung der positiven Anreize (Förderprogramme, etc.), würde sich die Bereitschaft zur Teilnahme deutlich erhöhen. Unterschiedliche Einstufung der Kooperationsbedürftigkeit (S. 60/61 und 63) Obwohl die Bedeutung der interkommunalen Kooperation sowohl in den Ordnungs- als auch in den ländlichen Räume steigen wird, ist im Entwurf des LEP eine unterschiedliche Behandlung dieser Räume vorgesehen. In den Kapiteln 6.5.2 (Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung) und 6.6 (Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen) werden diese Räume in unterschiedlichen Absätzen behandelt. Da beide regionalplanerische Raumeinheiten in gleicher Weise kooperationsbedürftig sind, ist diese Unterscheidung aufzuheben.	
Beteiligter: 434 Stadt Schenefeld ID: 3022	

Stellungnahme	
Regionalparks Mit den Regionalparks wurde in den letzten Jahren ein projektorientiertes Konzept entwickelt, welches Freiraumentwicklung in stadtnahen Bereichen mit einer interkommunalen Zusammenarbeit verbindet. Das länderübergreifende Modellprojekt der Metropolregion Hamburg „Regionalpark Wedeler Au“ zeigt, dass dieses Instrument einen wichtigen Beitrag zur Qualifizierung der Achsenzwischenräume liefern kann. Stärken liegen insbesondere im Ausbau der Naherholungsfunktionen, die in den Ordnungsräumen der Oberzentren von herausgehobener Bedeutung sind. Da dieses Konzept vielfältige Möglichkeiten der Zusammenarbeit in diesen Räumen bietet, ist es in das Kapitel 10 (Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur städtischen Entwicklung) aufzunehmen.	
Beteiligter: 885 Stadt Tornesch ID: 3030	
Zu 10. Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur städtischen Entwicklung <i>Es muss aber auch zukünftig gewährleistet werden, dass die Mitwirkung an kooperativen Prozessen auf einer freiwilligen Basis stattfindet. Durch eine Verstärkung der positiven Anreize (Förderprogramme, etc.), würde sich die Bereitschaft zur Teilnahme deutlich erhöhen.</i>	
Beteiligter: 560 Stadt Wedel ID: 1076	
Regionalparks. Mit den Regionalparks wurde in den letzten Jahren ein projektorientiertes Konzept entwickelt, welches Freiraumentwicklung in stadtnahen Bereichen mit einer interkommunalen Zusammenarbeit verbindet. Da dieses Konzept vielfältige Möglichkeiten der Zusammenarbeit in diesen Räumen bietet, ist es in das Kapitel 10 (Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur städtischen Entwicklung) aufzunehmen. Die Flächen als solches sind kartografisch aufzunehmen.	
Beteiligter: 1000 Städteverband Schleswig-Holstein ID: 3497	
5. Interkommunale Zusammenarbeit gestalten Es gibt ein Erfordernis zu verstärkter interkommunaler Zusammenarbeit in Stadtregionen. An die Stelle einer für die zentralen Orte ruinösen Konkurrenz zwischen Stadt und Land muss eine umfassende interkommunale Zusammenarbeit treten, die Voraussetzung für die zukunftsfähige Entwicklung von Regionen ist. Die Planungspolitik ist darauf auszurichten, dass die Städte und die zentralen Orte Schleswig-Holsteins als Wohn- und Wirtschaftsstandorte mit Impulswirkung für das Umland gestärkt und damit die Zukunftschancen und Lebensqualität der Menschen	

Stellungnahme	
verbessert werden und damit ein wesentlicher Betrag zum verfassungsrechtlichen Auftrag der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnissen in allen Teilräumen des Landes geleistet wird. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans schafft die Voraussetzungen zur interkommunalen Zusammenarbeit, indem über den planerischen Entwicklungsrahmen hinaus im Vereinbarungswege bedarfsgerecht die Siedlungsentwicklung in allen Gemeinden Schleswig-Holsteins stattfinden und darüber hinaus der Entwicklungsrahmen aufgrund der Regionalplanung gebietsbezogen angepasst werden kann. Die Städte in Schleswig-Holstein plädieren dafür, die in dem Entwurf des Landesentwicklungsplans liegenden Chancen zu erkennen und den Fokus auf eine regionale Zusammenarbeit statt auf eine ablehnende Haltung gegenüber dem Planentwurf zu richten.	
Beteiligter: 537 Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V. ID: 897	
Bildung von interkommunalen touristischen Kooperationen Gerade in touristischen Kooperationsregionen kommt einem planungsbezogenen Ansatz eine herausragende Bedeutung zu. Daher wird empfohlen, Kapitel 10 des LEP („Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur städtischen Entwicklung,“) zu erweitern. Dieser Abschnitt führt die vielfältigen Möglichkeiten regionaler und interkommunaler Kooperation auf. Er umfasst Regionale Entwicklungskonzepte und Kreisentwicklungskonzepte, Regionalmanagements, AktivRegionen, Städtenetze, Stadt-Umland-Konzepte, integrierte Stadtentwicklungskonzepte und kommunale Wohnungsmarktkonzepte. Der ausgesprochen hohen Bedeutung touristischer Kooperationsformen wird gegenwärtig jedoch nicht Rechnung getragen. Die Bildung „Interkommunaler touristischer Kooperationen“ sollte daher in den LEP integriert werden. Entscheidend ist jedoch nicht die bloße Integration, sondern die konsequente Umsetzung des Ansatzes einer nachfrageorientierten Strukturierung touristischer Kooperationsräume im Hinblick auf Schwerpunkträume und Entwicklungsgebiete. Es sollte die Bildung von Entwicklungsgebieten mit einer Öffnungsklausel versehen werden, welche verdeutlicht, unter welchen Bedingungen in Entwicklungsgebieten - die sich an Schwerpunkträume anschließen und damit einen nachfrageorientierten Kooperationsraum bilden - die gleichen raumordnerischen und -planerischen Grundsätze gelten, wie in den Schwerpunkträumen selbst.	

10.1 Regionale Entwicklungskonzepte und Kreisentwicklungskonzepte

Stellungnahme	
Beteiligter: 428 Entwicklungsagentur Nord ID: 412	
Die Aussagen zu den Regionalen Entwicklungskonzepten (Ziff. 10.1) und dem Regionalmanagement (Ziff. 10.2) entsprechen weitestgehend den im 36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ formulierten Zielsetzungen. Diese werden als etablierte Formen der Einbindung der regionalen Interessen in die Regionalentwicklung von der EA Nord unterstützt. Allerdings stellt sich die Frage nach der Verbindlichkeit Regionaler Entwicklungskonzepte unter dem Aspekt der vorgesehenen Verlagerung der Aufstellung der Regionalpläne auf die kommunale und regionale Ebene. Hier böte sich eine Verzahnung von REK's und Regionalplanung an.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 1008 Gemeinde Giekau ID: 3541	
9. Bei der erarbeitung der regionalen Entwicklungskonzepte nach Ziffer 10.1 ist sicher zu stellen, dass auch die ländlichen Gebiete wie die Gemeinde Giekau ein Mitwirkungsrecht erhalten.	

10.2 Regionalmanagement

Stellungnahme	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 297	
In Abschnitt 10.2 sollte nach Meinung der IHK Schleswig-Holstein ein Hinweis aufgenommen werden, dass Regionalmanagements auch grenzüberschreitend aufgestellt sein können. Das deutsch-dänische Regionalmanagement ist Beispiel gebend hierfür.	

10.3 Initiative AktivRegion

Stellungnahme	
Beteiligter: 445 Amt Eggebek ID: 1212	
Der Entwurf des LEP vermischt strategische Planung mit Gestaltungsmöglichkeiten der operativen Ebenen. Regionsbegriffe werden mit unterschiedlichen Bedeutungen verwendet. Vorgaben des LEP für die AktivRegionen, die keine Planungsebene in der Raumordnung darstellen, würden der Idee dieser Zusammenschlüsse zuwiderlaufen. Daher schließt sich das Amt Eggebek der Stellungnahme der Akademie für Ländliche Räume Schleswig-Holsteins e.V an, wonach es vielmehr sinnvoll wäre, in die Planung eines LEP die Entwicklungsstrategien der AktivRegionen aufzunehmen. Das Amt und die Gemeinden folgen hier der Empfehlung, das Kapitel 10 grundlegend zu überarbeiten.	
Beteiligter: 882 Amt Elmshorn-Land ID: 2985	
Seitens der Gemeinden <u>Klein Nordende</u> , <u>Seester</u> , <u>Raa-Besenbek</u> , <u>Seestermühle</u> und <u>Seeth-Ekholz</u> wird folgende Stellungnahme zum Entwurf	

Stellungnahme	
des Landesentwicklungsplanes abgegeben: <u>10.3 Initiative AktivRegion (S. 135)</u> AktivRegionen bestehen mittlerweile fast flächendeckend im gesamten Land Schleswig-Holstein. Die Förderschwerpunkte des Programms, wie z.B. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung der Lebensqualität, tragen in einem erheblichen Maße zur Stärkung der interkommunalen Kooperation in den jeweiligen Regionen bei. Diese Bedeutung wird aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes leider überhaupt nicht deutlich. Der Abschnitt 10.3 bedarf daher einer grundlegenden Überarbeitung, bei der die Bedeutung der AktivRegionen deutlicher werden muss.	
Beteiligter: 717 Amt Kropp-Stapelholm ID: 1966	
Initiative AktivRegion Die Bildung der Initiative AktivRegion wird von den Gemeinden begrüßt. Die Initiative kann jedoch nur zum Erfolg führen, wenn die Ziele durch entsprechende Richtlinien beschrieben werden und ausreichend Fördermittel zur Verfügung gestellt werden.	
Beteiligter: 811 Amt Rantzau ID: 2884	
<u>10.3 Initiative AktivRegion (S. 135)</u> AktivRegionen bestehen mittlerweile fast flächendeckend im gesamten Land Schleswig-Holstein. Die Förderschwerpunkte des Programms, wie z.B. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung der Lebensqualität, tragen in einem erheblichen Maße zur Stärkung der interkommunalen Kooperation in den jeweiligen Regionen bei. Diese Bedeutung wird aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes leider überhaupt nicht deutlich. Der Abschnitt 10.3 bedarf daher einer grundlegenden Überarbeitung, bei der die Bedeutung der AktivRegionen deutlicher werden muss.	
Beteiligter: 387 BÜRGERFORUM TATING ID: 312	
<u>Zu 10.3 Initiative AktivRegion</u> Der LEP soll bis 2025 gelten, die Laufzeit der AktivRegion nur bis 2013. Wie ist das zu vereinbaren?	
Beteiligter: 428 Entwicklungsagentur Nord	

Stellungnahme	
ID: 413	
Für die AktivRegionen ist die Erarbeitung von Integrierten Entwicklungsstrategien als Arbeitsgrundlage für die Förderperiode 2007 - 2013 entweder bereits abgeschlossen oder in Auftrag gegeben. Eine Abstimmung mit den Zielsetzungen von zukünftigen Stadt-Umland-Konzepten - wie im Entwurf zum LEP vorgesehen - ist somit nur noch durch spätere Anpassungen bzw. Fortschreibungen möglich.	
Beteiligter: 1026 Gemeinde Alveslohe ID: 3642	
Dem Punkt Initiative AktivRegion, Z. 10.3, S. 135) muss erheblich mehr Bedeutung, auch unter dem Aspekt der Stärkung des ländlichen Raumes, seiner Strukturen und seiner Weiterentwicklung einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen beigemessen werden. Da die AktivRegionen (hier „Holsteiner Auenland“) mittlerweile fast flächendeckend im gesamten Land Schleswig-Holstein bestehen, zudem die Förderschwerpunkte des Programms wie zum Beispiel „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung der Lebensqualität“ in einem erheblichen Maße zur Stärkung der interkommunalen Kooperation beitragen, ist dies deutlich herauszustellen. Der Abschnitt 10.3 bedarf daher einer grundlegenden Überarbeitung.	
Beteiligter: 730 Gemeinde Bornhöved ID: 2035	
4. Da die AktivRegionen nur bis 2013 Bestand haben sollen, sind sie der Laufzeit des LEP anzupassen.	
Beteiligter: 1002 Gemeinde Damsdorf ID: 3513	
4. Die verschiedenen Begriffe zur „Region“ stehen in Kap. 10 zusammenhanglos nebeneinander. Insbesondere die AktivRegionen sind kein planerisches Instrument, abgesehen davon, dass sie zunächst nur bis 2013 Bestand haben. Vor allem das Abstimmungsangebot in 10.3 Abs. 3 ist wegen der bereits jetzt abzuschließenden Strategiebildung der AktivRegionen nicht umsetzbar. Insofern sind die AktivRegionen hier zu streichen.	
Beteiligter: 732 Gemeinde Gönnebek ID: 2046	
4. Die verschiedenen Begriffe zur „Region“ stehen in Kap. 10 zusammenhanglos nebeneinander. Insbesondere die AktivRegionen sind kein planerisches Instrument, abgesehen davon, dass sie zunächst nur bis 2013 Bestand haben. Vor allem das Abstimmungsangebot in 10.3 Abs. 3 ist wegen der bereits jetzt abzuschließenden Strategiebildung der AktivRegionen nicht umsetzbar. Insofern sind die AktivRegionen hier zu	

Stellungnahme	
streichen.	
Beteiligter: 733 Gemeinde Schmalensee ID: 2065	
4. Die verschiedenen Begriffe zur „Region“ stehen in Kap. 10 zusammenhanglos nebeneinander. Insbesondere die AktivRegionen sind kein planerisches Instrument, abgesehen davon, dass sie zunächst nur bis 2013 Bestand haben. Vor allem das Abstimmungsangebot in 10.3 Abs. 3 ist wegen der bereits jetzt abzuschließenden Strategiebildung der AktivRegionen nicht umsetzbar. Insofern sind die AktivRegionen hier zu streichen.	
Beteiligter: 734 Gemeinde Stocksee ID: 2075	
4. Die verschiedenen Begriffe zur „Region“ stehen in Kap. 10 zusammenhanglos nebeneinander. Insbesondere die AktivRegionen sind kein planerisches Instrument, abgesehen davon, dass sie zunächst nur bis 2013 Bestand haben. Vor allem das Abstimmungsangebot in 10.3 Abs. 3 ist wegen der bereits jetzt abzuschließenden Strategiebildung der AktivRegionen nicht umsetzbar. Insofern sind die AktivRegionen hier zu streichen.	
Beteiligter: 735 Gemeinde Tarbek ID: 2085	
4. Die verschiedenen Begriffe zur „Region“ stehen in Kap. 10 zusammenhanglos nebeneinander. Insbesondere die AktivRegionen sind kein planerisches Instrument, abgesehen davon, dass sie zunächst nur bis 2013 Bestand haben. Vor allem das Abstimmungsangebot in 10.3 Abs. 3 ist wegen der bereits jetzt abzuschließenden Strategiebildung der AktivRegionen nicht umsetzbar. Insofern sind die AktivRegionen hier zu streichen.	
Beteiligter: 736 Gemeinde Tensfeld ID: 2095	
4. Die verschiedenen Begriffe zur „Region“ stehen in Kap. 10 zusammenhanglos nebeneinander. Insbesondere die AktivRegionen sind kein planerisches Instrument, abgesehen davon, dass sie zunächst nur bis 2013 Bestand haben. Vor allem das Abstimmungsangebot in 10.3 Abs. 3 ist wegen der bereits jetzt abzuschließenden Strategiebildung der AktivRegionen nicht umsetzbar. Insofern sind die AktivRegionen hier zu streichen.	
Beteiligter: 737 Gemeinde Trappenkamp ID: 2106	

Stellungnahme	
4. Die verschiedenen Begriffe zur „Region“ stehen in Kap. 10 zusammenhanglos nebeneinander. Insbesondere die AktivRegionen sind kein planerisches Instrument, abgesehen davon, dass sie zunächst nur bis 2013 Bestand haben. Vor allem das Abstimmungsangebot in 10.3 Abs. 3 ist wegen der bereits jetzt abzuschließenden Strategiebildung der AktivRegionen nicht umsetzbar. Insofern sind die AktivRegionen hier zu streichen.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3245	
AktivRegionen bestehen mittlerweile fast flächendeckend im gesamten Land Schleswig-Holstein. Die Förderschwerpunkte des Programms, wie z. B. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung der Lebensqualität, tragen in einem erheblichen Maße zur Stärkung der interkommunalen Kooperation in den jeweiligen Regionen bei. Diese Bedeutung wird aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes leider überhaupt nicht deutlich. Der Abschnitt 10.3 bedarf daher einer grundlegenden Überarbeitung, bei der die Bedeutung der AktivRegionen deutlicher werden muss.	
Beteiligter: 427 Sammelstellungnahme aus Behringstedt ID: 3741	
10.3. Aktivregionen Wir bedauern, dass das „flächendeckende“ Zukunftsprogramm ländlicher Raum nur in Aktivregionen umgesetzt werden soll, die mindestens 50.000 Einwohner umfaßt. Gerade für unser Flächenland Schleswig-Holstein sind Aktivregionen nicht für alle Räume effizient möglich. Verstreute, kleinere Gemeinden werden abgekoppelt und an Unterzentren verwiesen ohne eigene Entwicklungsmöglichkeiten. Laut Leitbild 8.1 Leitbild der Entwicklung der Daseinsvorsorge und den weiteren Ausführungen, werden Unterzentren eindeutig privilegiert und ländliche Gemeinden von möglichen Förderungen wegen Mangel an Effektivität ausgeschlossen. Von gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen des Landes kann unserer Meinung nach nicht gesprochen werden.	
Beteiligter: 612 Stadt Pinneberg ID: 1326	
<u>10.3 Initiative AktivRegion (S. 135)</u> AktivRegionen bestehen mittlerweile fast flächendeckend im gesamten Land Schleswig-Holstein. Die Förderschwerpunkte des Programms, wie z.B. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung der Lebensqualität, tragen in einem erheblichen Maße zur Stärkung der interkommunalen Kooperation in den jeweiligen Regionen bei. Diese Bedeutung wird aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes leider überhaupt nicht deutlich. Der Abschnitt 10.3 bedarf daher einer grundlegenden Überarbeitung, bei der die Bedeutung der AktivRegionen deutlicher werden muss.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 434 Stadt Schenefeld ID: 3021	
<u>10.3 Initiative AktivRegion (S. 135)</u> AktivRegionen bestehen mittlerweile fast flächendeckend im gesamten Land Schleswig-Holstein. Die Förderschwerpunkte des Programms, wie z.B. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung der Lebensqualität, tragen in einem erheblichen Maße zur Stärkung der interkommunalen Kooperation in den jeweiligen Regionen bei. Diese Bedeutung wird aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes leider überhaupt nicht deutlich. Der Abschnitt 10.3 bedarf daher einer grundlegenden Überarbeitung, bei der die Bedeutung der AktivRegionen deutlicher werden muss.	
Beteiligter: 397 (Privatperson) ID: 1071	
10.3. Aktivregionen Wir bedauern, dass das „flächendeckende“ Zukunftsprogramm ländlicher Raum nur in Aktivregionen umgesetzt werden soll, die mindestens 50.000 Einwohner umfaßt. Gerade für unser Flächenland Schleswig-Holstein sind Aktivregionen nicht für alle Räume effizient möglich. Verstreute, kleinere Gemeinden werden abgekoppelt und an Unterzentren verwiesen ohne eigene Entwicklungsmöglichkeiten. Laut Leitbild 8.1 Leitbild der Entwicklung der Daseinsvorsorge und den weiteren Ausführungen, werden Unterzentren eindeutig privilegiert und ländliche Gemeinden von möglichen Förderungen wegen Mangel an Effektivität ausgeschlossen. Von gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen des Landes kann unserer Meinung nach nicht gesprochen werden.	

10.5 Stadt-Umland-Konzepte

Stellungnahme	
Beteiligter: 626 Amt Arensharde ID: 2973	
Die Gemeinden Hüsby, Lürschau und Schuby gehören zum Umlandbereich der Stadt Schleswig. Beabsichtigt eine dieser Gemeinden im Bereich der Siedlungs- oder Wirtschaftsentwicklung (Ausweisung von Wohngebieten oder Gebiete für Einzelhandel oder Gewerbe) Planungen aufzunehmen, ist eine solche Planung und Umsetzung immer von der Zustimmung der Stadt Schleswig abhängig. Durch ein entsprechendes Stadt-Umlandkonzept (Kapitel 10.5) ist der Bedarf gemeinsam abzustimmen. Da jedoch der Schwerpunkt der Entwicklung in der Regel in der Zuständigkeit eines Ober- oder Mittelzentrums (also bei der Stadt Schleswig) liegt, ist die Position der Stadt eine wesentlich stärkere als die einer Umlandgemeinde. Es ist also schwer möglich, aufgrund der landesplanerischen Zielsetzungen zugunsten	

Stellungnahme	
der Städte, Verhandlungen auf „Augenhöhe“ zu erreichen. Dies führt zu einer erheblichen Beschneidung der Planungshoheit der Umlandgemeinden. Forderung: Durch die Installation anderer Instrumente ist den Umlandgemeinden eine stärkere Position gegenüber den Ober- und Mittelzentren einzuräumen.	
Beteiligter: 571 Amt Großer Plöner See ID: 1135	
<u>Zusammenarbeit der Gemeinden und Zentralen Orte/ Stadt-Umland-Konzepte</u> Die einseitige Abstimmungsverpflichtung der ländlichen Gemeinden mit den Zentralen Orten wird abgelehnt. Ein Gedeihen des ganzen Landes ist nur bei Gleichberechtigung aller Städte und Gemeinde möglich. Der Landesentwicklungsplan 2009 ist auf das Ziel ausgerichtet, die Zentralen Orte zu fördern und den ländlichen Raum an die Zentralen Orte zu binden. Es ist deutlich zu erkennen, dass die ländlichen Gemeinden von der Entwicklung der Zentralen abhängig gemacht werden. Dieses wird abgelehnt. Deutlich wird dieses Ziel auch an dem neu eingeführten Begriff der „Stadtregion“ eingeführt. Er beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Zentralen Orte, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen durchzusetzen. Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit. Durch die Pflicht zur Kooperation werden neuen Planungsebenen geschaffen und umfangreiche Planungsschritte vorgeschrieben, vor der eigentlichen aktiven Ausgestaltung der Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung. Gespräche auf gleicher Augenhöhe sind angesichts der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich. Diese beschneiden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Die Landesregierung wird aufgefordert, die regional verflochtenen Städte und Dörfer als gleichberechtigte zu bewerten und die kommunale Planungshoheit anzuerkennen. „Stadt-Umland-Konzepte“ sollen auf „freiwilliger“ Basis erarbeitet werden. In der Summe aller sonstigen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes wird es sich hier vielmehr um eine Planungspflicht handeln. Mit der Einführung der Stadt-Umland-Konzepte wird eine zusätzliche Planungsebene eingeführt, die in die nach Art. 28 GG garantierte Planungshoheit der Kommunen eingreift. Es wird gegen die verfassungsmäßig garantierte Selbstbestimmung verstoßen. Nach Textziffer 6.7 sollen die Zentralen „städtebauliche Konzepte“ erarbeiten, die künftig „Grundlage der erforderlichen interkommunalen Abstimmung“ sind. Dieses wird grundsätzlich abgelehnt, da es nicht mit der verfassungsgemäß garantierten Planungshoheit der Kommunen	

Stellungnahme	
vereinbar ist.	
Beteiligter: 941 Amt Jevenstedt ID: 3358	
6. Die Gebietsentwicklungsplanung (GEP) des Wirtschaftsraumes Rendsburg darf durch den Landesentwicklungsplan nicht die benannten Einschränkungen der Entwicklung erfahren. Die Entwicklung des Raumes muss durch die beteiligten Gemeinden auch zukünftig in angemessener Weise möglich sein. Die schon vorhandenen Entwicklungen des Raumes, z.B. durch umfangreiche Gewerbeansiedlungen müssen dabei ebenfalls ausreichend Berücksichtigung finden, d.h. Wohnraum für Mitarbeiter. Die GEP Region muss eine Darstellung vergleichbar der bezeichneten Ordnungsräume finden, damit auch hier zukünftig Entwicklungseinschränkungen ausgeschlossen sind. Die bisher erreichten Erfolge der GEP für den Wirtschaftsraum Rendsburg dürfen durch den LEP nicht beeinträchtigt werden.	
Beteiligter: 920 Gemeinde Altenholz ID: 3309	
zu 10.5: Stadt-Umland-Konzepte Stadt-Umland-Konzepte sind zu begrüßen. Aus der Erfahrung im Zweckverband „Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel“, dessen Mitglieder Kiel, Dänischenhagen und Altenholz sind, ist abzuleiten, dass im Vorwege verbindlich festgelegte Grundlagen zu klaren Entwicklungsstrukturen führen. Stadt-Umland-Konzepte sollten im Übrigen projektorientiert erstellt werden; eine Planung über gesamte Gemeindestrukturen erscheint nicht umsetzbar. Sofern sich qualifizierte Bedarfsprognosen nicht einstellen, sollte gleichwohl die Möglichkeit gegeben sein, von Konzepten abweichen zu können, sobald sich stark verändernde Entwicklungen abzeichnen.	
Beteiligter: 1053 Gemeinde Altenmoor ID: 3762	
Die Gemeinde Altenmoor geht davon aus, dass sie die in dem künftigen Stadt-Umland-Konzept für die „Stadtregion Elmshorn“ abgestimmten Zielvereinbarungen für ihre Entwicklung zu grunde legen kann. Weitere Anregungen werden nicht vorgetragen.	
Beteiligter: 1026 Gemeinde Alveslohe ID: 3636	
Die Gemeinde Alveslohe legt Wert auf die Feststellung, dass Gemeinden besonders im Achsenzwischenraum / Nachbarschaft von Mittel- und Unterzentren die eigene Planungshoheit behalten. Nur eine Entwicklung von „Stadt-Umland-Konzepten auf Augenhöhe“ (Z. 10.5, S. 136) kann	

Stellungnahme	
ein partnerschaftliches und homogenes Wachstum ermöglichen. Dies sollte im LEP aufgenommen werden.	
Beteiligter: 874 Gemeinde Barsbüttel ID: 2952	
Abstimmung mit Nachbarorten Die im LEP neu aufgenommenen Stadt-Umland-Konzepte im Bereich der Wohnungsversorgung führen zu neuen Abhängigkeiten und Verzögerungen bei der Ausweisung und Umsetzung von Wohnbauflächen. Die Kernstädte erhalten ein größeres Entwicklungspotential, um dann mit den Umlandgemeinden zu kommunizieren, welche Potenziale abgegeben werden können. Die Ober- und Mittelzentren werden damit auch Forderungen an ihre Umlandegemeinden stellen. Es ist nicht zu erwarten, dass der Verzicht auf z.B. Wohnbauflächen im Mittelzentrum Reinbek ohne Entgegenkommen an die Gemeinde Barsbüttel abgegeben wird. Die Gemeinde Barsbüttel akzeptiert Stadt-Umland-Konzepte zur Steuerung von Wohnbauflächen, aber unter neu definierten Voraussetzungen.	
Beteiligter: 666 Gemeinde Borgwedel ID: 1616	
<u>Zu Kapitel 10: Interkommunale Zusammenarbeit</u> • Das Abstimmungserfordernis im Stadt-Umland-Prozess führt zur Beschneidung der Planungshoheit der Umlandgemeinden. Es kann nicht hingenommen werden, dass die Stadt immer Vorrang hat. • Regionale Entwicklungsbündnisse sollten die „Stadtregionen“ ersetzen. • Das Land wird aufgefordert, neue Instrumente zulassen, in denen die kommunalen Partner auf gleicher Augenhöhe agieren.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 569 Gemeinde Bosau ID: 1133	
10.5 Stadt-Umland-Konzepte Unter Textziffer 10.5 wird deutlich, dass die Landeregierung zum Beispiel für den Stadt-Umland-Bereich Bosau-Eutin eine zusätzliche Planungsebene zwischen Bauleitplanung und Regionalplanung etablieren möchte. So sollen „Stadt-Umland-Konzepte“ zwar auf „freiwilliger“ Basis erarbeitet werden, in der Summe aller sonstigen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes wird es sich hier vielmehr um eine Planungspflicht handeln. Die Planungshoheit ist damit ausgehebelt. Zusätzliche Planungsebenen zwischen Landes-/ Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung werden von der Gemeinde Bosau grundsätzlich abgelehnt.	
Beteiligter: 667 Gemeinde Busdorf ID: 1625	
Zu Kapitel 10: Interkommunale Zusammenarbeit 1. Das Abstimmungserfordernis im Stadt-Umland-Prozess führt zur Beschneidung der Planungshoheit der Umlandgemeinden. Es kann nicht hingenommen werden, dass die Stadt immer Vorrang hat und die Umlandgemeinden faktisch zu „Bittstellern“ degradiert werden. Das Land wird aufgefordert, neue Instrumente zulassen, in denen die kommunalen Partner auf gleicher Augenhöhe agieren. 2. Regionale Entwicklungsbündnisse sollten die „Stadtregionen“ ersetzen.	
Beteiligter: 621 Gemeinde Bösdorf ID: 1374	
10. Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur <u>städtischen Entwicklung</u> Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Landesregierung künftig insgesamt erheblich mehr planerische Vorleistungen von den Kommunen erwarten wird als bislang. Ob Baulückenkataster oder interkommunale Konzepte, bevor es zu konkreten Planungen oder Projekten kommt, wird erheblich „Grundlagenarbeit“ gefordert, die Zeit und Geld kosten wird. Indirekt wird so die Planungshoheit der Gemeinden stark eingeschränkt! Zusätzliche Planungsebenen zwischen Landes-/ Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung werden von der Gemeinde Bösdorf	

Stellungnahme	
grundsätzlich abgelehnt. Die Gemeinde Bösdorf fordert höchstmögliche Mitsprache- und Entscheidungsbefugnisse in der geplanten Trägerschaft der Regionalplanung. Unter Textziffer 10.5 wird deutlich, dass die Landesregierung zum Beispiel für den Stadt-Umland-Bereich Plön-Eutin eine zusätzliche Planungsebene zwischen Bauleitplanung und Regionalplanung etablieren möchte. So sollen „Stadt-Umland-Konzepte“ zwar auf „freiwilliger“ Basis erarbeitet werden, in der Summe aller sonstigen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes wird es sich hier vielmehr um eine Planungspflicht handeln. Die Planungshoheit ist damit ausgehebelt. Zusätzliche Planungsebenen zwischen Landes-/ Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung werden von der Gemeinde Bösdorf grundsätzlich abgelehnt.	
Beteiligter: 668 Gemeinde Dannewerk ID: 1634	
Zu Kapitel 10: Interkommunale Zusammenarbeit • Das Abstimmungserfordernis im Stadt-Umland-Prozess führt zur Beschneidung der Planungshoheit der Umlandgemeinden. Es kann nicht hingenommen werden, dass die Stadt immer Vorrang hat. • Regionale Entwicklungsbündnisse sollten die „Stadtregionen“ ersetzen. • Das Land wird aufgefordert, neue Instrumente zulassen, in denen die kommunalen Partner auf gleicher Augenhöhe agieren.	
Beteiligter: 620 Gemeinde Dersau ID: 1366	
10. Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur <u>städtischen Entwicklung</u> Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Landesregierung künftig insgesamt erheblich mehr planerische Vorleistungen von den Kommunen erwarten wird als bislang. Ob Baulückenkataster oder interkommunale Konzepte, bevor es zu konkreten Planungen oder Projekten kommt, wird erheblich „Grundlagenarbeit“ gefordert, die Zeit und Geld kosten wird. Indirekt wird so die Planungshoheit der Gemeinden stark eingeschränkt! Unter Textziffer 10.5 wird deutlich, dass die Landesregierung zum Beispiel für den Stadt-Umland-Bereich Plön eine zusätzliche Planungsebene	

Stellungnahme	
zwischen Bauleitplanung und Regionalplanung etablieren möchte. So sollen „Stadt-Umland-Konzepte“ zwar auf „freiwilliger“ Basis erarbeitet werden, in der Summe aller sonstigen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes wird es sich hier vielmehr um eine Planungspflicht handeln. Die Planungshoheit ist damit ausgehebelt. Zusätzliche Planungsebenen zwischen Landes-/ Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung werden von der Gemeinde Dersau grundsätzlich abgelehnt.	
Beteiligter: 746 Gemeinde Dägeling ID: 2156	
1. Der Wohn- und Wirtschaftsraum Region Itzehoe entlang der Landesentwicklungsachse stellt den zentralen Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkt im Kreis Steinburg dar. Die beteiligten 16 Partnerkommunen Bismark, Breitenburg, Dägeling, Heiligenstedten, Heiligenstedtenerkamp, Hohenasper, Itzehoe, Kremperheide, Krempermoor, Lägerdorf, Münsterdorf, Neuenbrook, Oelixdorf, Oldendorf, Ottenbüttel und Rethwisch bekennen sich zur regionalen Entwicklungsstrategie auf Basis der Zielvereinbarung vom 11. Dezember 2002, der Geschäftsordnung der Region IZ vom 04. Sept. 2007 und der Kooperationsvereinbarung vom 08.10.2008. Die Arbeitsgemeinschaft Region Itzehoe orientiert sich in ihrer Arbeit an dem Instrumentarium des Stadt-Umland-Konzepts (SUK). Dieses Instrument dient der regionalen und interkommunalen Kooperation auf Basis der freiwilligen integrierten, kooperativ abgestimmten und prozessualen Planung zwischen Itzehoe als Mittelzentrum und ihren Umlandgemeinden (Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum). Ziel der Region Itzehoe ist dabei, das Potenzial der Metropolregion Hamburg und der Landesentwicklungsachse für eine Ansiedlungsförderung von Unternehmen und Wohnbevölkerung zu nutzen und den Tagestourismus weiter auszubauen.	
Beteiligter: 622 Gemeinde Dörnick ID: 1382	
10. Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur <u>städtischen Entwicklung</u> Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Landesregierung künftig insgesamt erheblich mehr planerische Vorleistungen von den Kommunen erwarten wird als bislang. Ob Baulückenkataster oder interkommunale Konzepte, bevor es zu konkreten Planungen oder Projekten kommt, wird erheblich „Grundlagenarbeit“ gefordert, die Zeit und Geld kosten wird. Indirekt wird so die Planungshoheit der Gemeinden stark eingeschränkt! Unter Textziffer 10.5 wird deutlich, dass die Landesregierung für den Stadt-Umland-Bereich Plö eine zusätzliche Planungsebene zwischen	

Stellungnahme	
Bauleitplanung und Regionalplanung etablieren möchte. So sollen „Stadt-Umland-Konzepte“ zwar auf „freiwilliger“ Basis erarbeitet werden, in der Summe aller sonstigen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes wird es sich hier vielmehr um eine Planungspflicht handeln. Die Planungshoheit ist damit ausgehebelt. Zusätzliche Planungsebenen zwischen Landes-/ Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung werden von der Gemeinde Dörnick grundsätzlich abgelehnt.	
Beteiligter: 770 Gemeinde Fahrdorf ID: 2329	
1. Das Abstimmungserfordernis im Stadt-Umland-Prozess führt zur Beschneidung der Planungshoheit der Umlandgemeinden. Es kann nicht hingenommen werden, dass die Stadt immer Vorrang hat und die Umlandgemeinden faktisch zu „Bittstellern“ degradiert werden. Das Land wird aufgefordert, neue Instrumente zuzulassen, in denen die kommunalen Partner auf gleicher Augenhöhe agieren. 2. Regionale Entwicklungsbündnisse sollten die „Stadtregionen“ ersetzen.	
Beteiligter: 623 Gemeinde Grebin ID: 1390	
10. Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur <u>städtischen Entwicklung</u> Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Landesregierung künftig insgesamt erheblich mehr planerische Vorleistungen von den Kommunen erwarten wird als bislang. Ob Baulückenkataster oder interkommunale Konzepte, bevor es zu konkreten Planungen oder Projekten kommt, wird erheblich „Grundlagenarbeit“ gefordert, die Zeit und Geld kosten wird. Indirekt wird so die Planungshoheit der Gemeinden stark eingeschränkt! Unter Textziffer 10.5 wird deutlich, dass die Landeregierung zum Beispiel für den Stadt-Umland-Bereich Bosau-Eutin eine zusätzliche Planungsebene zwischen Bauleitplanung und Regionalplanung etablieren möchte. So sollen „Stadt-Umland-Konzepte“ zwar auf „freiwilliger“ Basis erarbeitet werden, in der Summe aller sonstigen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes wird es sich hier vielmehr um eine Planungspflicht handeln. Die Planungshoheit ist damit ausgehebelt. Zusätzliche Planungsebenen zwischen Landes-/ Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung werden von der Gemeinde Grebin grundsätzlich abgelehnt.	
Beteiligter: 1059 Gemeinde Horst (Holstein)	

Stellungnahme	
ID: 3782	
Die Gemeinde Horst (Holstein) geht davon aus, dass sie die in dem künftigen Stadt- Umland-Konzept für die „Stadtregion Elmshorn“ abgestimmten Zielvereinbarungen für ihre Entwicklung zugrunde legen kann. Weitere Anregungen werden nicht vorgetragen.	
Beteiligter: 669 Gemeinde Jagel ID: 1643	
<u>Zu Kapitel 10:</u> Interkommunale Zusammenarbeit 1. Das Abstimmungserfordernis im Stadt-Umland-Prozess führt zur Beschneidung der Planungshoheit der Umlandgemeinden. Es kann nicht hingenommen werden, dass die Stadt immer Vorrang hat und die Umlandgemeinden faktisch zu „Bittstellern“ degradiert werden. Das Land wird aufgefordert, neue Instrumente zuzulassen, in denen die kommunalen Partner auf gleicher Augenhöhe agieren. 2. Regionale Entwicklungsbündnisse sollten die „Stadtregionen“ ersetzen.	
Beteiligter: 1060 Gemeinde Kiebitzreihe ID: 3783	
Die Gemeinde Kiebitzreihe geht davon aus, dass sie die in dem künftigen Stadt- Umland-Konzept für die „Stadtregion Elmshorn“ abgestimmten Zielvereinbarungen für ihre Entwicklung zu Grunde legen kann. Weitere Anregungen werden nicht vorgetragen.	
Beteiligter: 743 Gemeinde Kremperheide ID: 2136	
1. Der Wohn- und Wirtschaftsraum Region Itzehoe entlang der Landesentwicklungsachse stellt den zentralen Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkt im Kreis Steinburg dar. Die beteiligten 16 Partnerkommunen Bismünde, Breitenburg, Dägeling, Heiligenstedten, Heiligenstedtenerkamp, Hohenaspe, Itzehoe, Kremperheide, Krempermoor, Lägerdorf, Münsterdorf, Neuenbrook, Oelisdorf, Oldendorf, Ottenbüttel und Rethwisch bekennen sich zur regionalen Entwicklungsstrategie auf Basis der Zielvereinbarung vom 11. Dezember 2002, der Geschäftsordnung der Region IZ vom 04. Sept. 2007 und der Kooperationsvereinbarung vom 08.10.2008. Die Arbeitsgemeinschaft Region Itzehoe orientiert sich in ihrer Arbeit an dem Instrumentarium des Stadt-Umland-Konzepts (SUK). Dieses Instrument dient der regionalen und interkommunalen Kooperation auf Basis der freiwilligen integrierten, kooperativ abgestimmten und prozessualen Planung zwischen Itzehoe als Mittelzentrum und ihren Umlandgemeinden (Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum). Ziel	

Stellungnahme	
der Region Itzehoe ist dabei, das Potenzial der Metropolregion Hamburg und der Landesentwicklungsachse für eine Ansiedlungsförderung von Unternehmen und Wohnbevölkerung zu nutzen und den Tagestourismus weiter auszubauen.	
Beteiligter: 742 Gemeinde Krempermoor ID: 2129	
1. Der Wohn- und Wirtschaftsraum Region Itzehoe entlang der Landesentwicklungsachse stellt den zentralen Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkt im Kreis Steinburg dar. Die beteiligten 16 Partnerkommunen Bismark, Breitenburg, Dägel, Heiligenstedten, Heiligenstedtenkamp, Hohenasperk, Itzehoe, Kremperheide, Krempermoor, Lägerdorf, Münsterdorf, Neuenbrook, Oelixdorf, Oldendorf, Ottenbüttel und Rethwisch bekennen sich zur regionalen Entwicklungsstrategie auf Basis der Zielvereinbarung vom 11. Dezember 2002, der Geschäftsordnung der Region IZ vom 04. Sept. 2007 und der Kooperationsvereinbarung vom 08.10.2008. Die Arbeitsgemeinschaft Region Itzehoe orientiert sich in ihrer Arbeit an dem Instrumentarium des Stadt-Umland-Konzepts (SUK). Dieses Instrument dient der regionalen und interkommunalen Kooperation auf Basis der freiwilligen integrierten, kooperativ abgestimmten und prozessualen Planung zwischen Itzehoe als Mittelzentrum und ihren Umlandgemeinden (Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum). Ziel der Region Itzehoe ist dabei, das Potenzial der Metropolregion Hamburg und der Landesentwicklungsachse für eine Ansiedlungsförderung von Unternehmen und Wohnbevölkerung zu nutzen und den Tagestourismus weiter auszubauen.	
Beteiligter: 625 Gemeinde Lebrade ID: 1407	
10. Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur <u>städtischen Entwicklung</u> Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Landesregierung künftig insgesamt erheblich mehr planerische Vorleistungen von den Kommunen erwarten wird als bislang. Ob Baulückenkataster oder interkommunale Konzepte, bevor es zu konkreten Planungen oder Projekten kommt, wird erheblich „Grundlagenarbeit“ gefordert, die Zeit und Geld kosten wird. Indirekt wird so die Planungshoheit der Gemeinden stark eingeschränkt! Die Gemeinde Lebrade fordert höchstmögliche Mitsprache- und Entscheidungsbefugnisse in der geplanten Trägerschaft der Regionalplanung. Unter Textziffer 10.5 wird deutlich, dass die Landesregierung zum Beispiel für den Stadt-Umland-Bereich Bosau-Eutin eine zusätzliche Planungsebene zwischen Bauleitplanung und Regionalplanung etablieren möchte. So sollen „Stadt-Umland-Konzepte“ zwar auf „freiwilliger“ Basis erarbeitet werden, in der Summe aller sonstigen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes wird es sich hier vielmehr um eine Planungspflicht handeln (vgl. 5.4 Abs. 5, 5.5 Abs. 44, 6.2 Abs. 3+5, 6.5.2 Abs. 5-7, 6.6 Abs. 3). Die Planungshoheit ist damit ausgehebelt.	

Stellungnahme	
Zusätzliche Planungsebenen zwischen Landes-/ Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung werden von der Gemeinde Lebrade grundsätzlich abgelehnt.	
Beteiligter: 670 Gemeinde Lottorf ID: 1651	
Zu Kapitel 10: Interkommunale Zusammenarbeit • Das Abstimmungserfordernis im Stadt-Umland-Prozess führt zur Beschneidung der Planungshoheit der Umlandgemeinden. Es kann nicht hingenommen werden, dass die Stadt immer Vorrang hat. • Regionale Entwicklungsbündnisse sollten die „Stadtregionen“ ersetzen. • Das Land wird aufgefordert, neue Instrumente zulassen, in denen die kommunalen Partner auf gleicher Augenhöhe agieren.	
Beteiligter: 741 Gemeinde Neuenbrook ID: 2122	
1. Der Wohn- und Wirtschaftsraum Region Itzehoe entlang der Landesentwicklungsachse stellt den zentralen Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkt im Kreis Steinburg dar. Die beteiligten 16 Partnerkommunen Bismark, Breitenburg, Dägeling, Heiligenstedten, Heiligenstedtenerkamp, Hohenasper, Itzehoe, Kremperheide, Krempermoor, Lägerdorf, Münsterdorf, Neuenbrook, Oelisdorf, Oldendorf, Ottenbüttel und Rethwisch bekennen sich zur regionalen Entwicklungsstrategie auf Basis der Zielvereinbarung vom 11. Dezember 2002, der Geschäftsordnung der Region IZ vom 04. Sept. 2007 und der Kooperationsvereinbarung vom 08.10.2008. Die Arbeitsgemeinschaft Region Itzehoe orientiert sich in ihrer Arbeit an dem Instrumentarium des Stadt-Umland-Konzepts (SUK). Dieses Instrument dient der regionalen und interkommunalen Kooperation auf Basis der freiwilligen integrierten, kooperativ abgestimmten und prozessualen Planung zwischen Itzehoe als Mittelzentrum und ihren Umlandgemeinden (Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum). Ziel der Region Itzehoe ist dabei, das Potenzial der Metropolregion Hamburg und der Landesentwicklungsachse für eine Ansiedlungsförderung von Unternehmen und Wohnbevölkerung zu nutzen und den Tagestourismus weiter auszubauen.	
Beteiligter: 702 Gemeinde Ratekau ID: 1870	
„Stadt-Umland-Konzepte“ sollen auf „freiwilliger“ Basis erarbeitet werden. In der Summe aller sonstigen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes wird es sich hier vielmehr um eine Planungspflicht handeln.	

Stellungnahme	
Mit der Einführung der Stadt-Umland-Konzepte wird eine zusätzliche Planungsebene eingeführt, die in die nach Art. 28 GG garantierte Planungshoheit der Kommunen eingreift. Es wird gegen die verfassungsmäßig garantierte Selbstbestimmung verstoßen.	
Beteiligter: 630 Gemeinde Rathjensdorf ID: 1431	
10. Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur <u>städtischen Entwicklung</u> Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Landesregierung künftig insgesamt erheblich mehr planerische Vorleistungen von den Kommunen erwarten wird als bislang. Ob Baulückenkataster oder interkommunale Konzepte, bevor es zu konkreten Planungen oder Projekten kommt, wird erheblich „Grundlagenarbeit“ gefordert, die Zeit und Geld kosten wird. Indirekt wird so die Planungshoheit der Gemeinden stark eingeschränkt! Unter Textziffer 10.5 wird deutlich, dass die Landeregierung zum Beispiel für den Stadt-Umland-Bereich Plön-Eutin eine zusätzliche Planungsebene zwischen Bauleitplanung und Regionalplanung etablieren möchte. So sollen „Stadt-Umland-Konzepte“ zwar auf „freiwilliger“ Basis erarbeitet werden, in der Summe aller sonstigen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes wird es sich hier vielmehr um eine Planungspflicht handeln. Die Planungshoheit ist damit ausgehebelt. Zusätzliche zwingende Planungsebenen zwischen Landes-/ Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung werden von der Gemeinde Rathjensdorf grundsätzlich abgelehnt.	
Beteiligter: 740 Gemeinde Rethwisch ID: 2115	
1. Der Wohn- und Wirtschaftsraum Region Itzehoe entlang der Landesentwicklungsachse stellt den zentralen Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkt im Kreis Steinburg dar. Die beteiligten 16 Partnerkommunen Bismark, Breitenburg, Dägel, Heiligenstedten, Heiligenstedtenkamp, Hohenasper, Itzehoe, Kremperheide, Krempermoor, Lägerdorf, Münsterdorf, Neuenbrook, Oelixdorf, Oldendorf, Ottenbüttel und Rethwisch bekennen sich zur regionalen Entwicklungsstrategie auf Basis der Zielvereinbarung vom 11. Dezember 2002, der Geschäftsordnung der Region IZ vom 04. Sept. 2007 und der Kooperationsvereinbarung vom 08.10.2008. Die Arbeitsgemeinschaft Region Itzehoe orientiert sich in ihrer Arbeit an dem Instrumentarium des Stadt-Umland-Konzepts (SUK). Dieses Instrument dient der regionalen und interkommunalen Kooperation auf Basis der freiwilligen integrierten, kooperativ abgestimmten und prozessualen Planung zwischen Itzehoe als Mittelzentrum und ihren Umlandgemeinden (Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum). Ziel der Region Itzehoe ist dabei, das Potenzial der Metropolregion Hamburg und der Landesentwicklungsachse für eine Ansiedlungsförderung von Unternehmen und Wohnbevölkerung zu nutzen und den Tagestourismus weiter auszubauen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 671 Gemeinde Selk ID: 1675	
Zu Kapitel 10: Interkommunale Zusammenarbeit • Das Abstimmungserfordernis im Stadt-Umland-Prozess führt zur Beschneidung der Planungshoheit der Umlandgemeinden. Es kann nicht hingenommen werden, dass die Stadt immer Vorrang hat. • Regionale Entwicklungsbündnisse sollten die „Stadtregionen“ ersetzen. • Das Land wird aufgefordert, neue Instrumente zulassen, in denen die kommunalen Partner auf gleicher Augenhöhe agieren.	
Beteiligter: 631 Gemeinde Wittmoldt ID: 1439	
10. Instrumente zur regionalen und interkommunalen Kooperation sowie zur <u>städtischen Entwicklung</u> Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Landesregierung künftig insgesamt erheblich mehr planerische Vorleistungen von den Kommunen erwarten wird als bislang. Ob Baulückenkataster oder interkommunale Konzepte, bevor es zu konkreten Planungen oder Projekten kommt, wird erheblich „Grundlagenarbeit“ gefordert, die Zeit und Geld kosten wird. Indirekt wird so die Planungshoheit der Gemeinden stark eingeschränkt! Unter Textziffer 10.5 wird deutlich, dass die Landeregierung zum Beispiel für den Stadt-Umland-Bereich Bosau-Eutin eine zusätzliche Planungsebene zwischen Bauleitplanung und Regionalplanung etablieren möchte. So sollen „Stadt-Umland-Konzepte“ zwar auf „freiwilliger“ Basis erarbeitet werden, in der Summe aller sonstigen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes wird es sich hier vielmehr um eine Planungspflicht handeln. Die Planungshoheit ist damit ausgehebelt. Zusätzliche Planungsebenen zwischen Landes-/ Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung werden von der Gemeinde Wittmoldt grundsätzlich abgelehnt.	
Beteiligter: 880 Gemeinden der Stadt-Umland-Kooperation für die Stadtregion Elmshorn ID: 2958	
III. Stadt-Umland-Konzepte	

Stellungnahme	
Stadt-Umland-Konzepte werden im Entwurf des LEP als wichtiges Instrument der regionalen und interkommunalen Kooperation genannt. Kap. 10.5 nennt qualitative Anforderungen an Stadt-Umland-Konzepte. Die Beteiligten des Stadt-Umland-Konzeptes Elmshorn begrüßen, dass Stadt-Umland-Konzepte weiterhin als wichtiges Instrument der regionalen und inter-kommunalen Kooperation im Entwurf des LEP aufgeführt werden und stimmen den allgemeinen qualitativen Inhalten, Zielen und Anforderungen zu (10.5, Abs. 1.2). Ebenso begrüßen die Beteiligten, dass die Vereinbarungen verbindliche Grundlage für die örtliche Bauleitplanung darstellen sollen (10.5, Abs. 3), sich die regionalplanerische Beurteilung der Siedlungstätigkeit an den Festlegungen der SUK orientieren soll und die Ergebnisse der Konzepte bei der Fortschreibung der Regionalpläne berücksichtigt werden sollen (10.5, Abs. 4). Diese Grundsätze im Entwurf des Landesentwicklungsplans tragen dazu bei, eine Bindungswirkung der Ergebnisse des Stadt-Umland-Konzeptes zu erreichen, was als entscheidend für die Zielerreichung angesehen werden kann. In diesem Zusammenhang sollte auch klargestellt werden, dass in Stadt-Umland-Konzepten auf der Basis von Bedarfsprognosen erstellte Wohnbauflächenkonzepte zusätzliche kommunale Wohnungsbedarfsanalysen erübrigen, um den Bedarf an Gutachten einzudämmen.	
Beteiligter: 416 IHK Schleswig-Holstein ID: 299	
In Abschnitt 10.5 Abs. (2) ist der Punkt „Regelungen zur einvernehmlichen Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel“ zu ergänzen. Schließlich bietet sich auch noch eine Ergänzung von Abs. (5) Satz 1 an: „...Stadtentwicklungs-, kommunalen Wohnungsmarkt- und regionalen Einzelhandelskonzepten (wie beispielsweise in der Region Lübeck) und umgekehrt...“	
Beteiligter: 363 Landeshauptstadt Kiel ID: 2539	
Zu 10.5 Stadt-Umland-Konzepte (S. 136) Unter „www.lep-online.schleswig-holstein.de“ sind zu diesem Thema Beispiele vorhanden: Gebietsentwicklungsplanungen und ähnliche Planwerke. Hier ist das „Freiräumliche Leitbild Kiel und Umland“ ebenfalls aufzunehmen. Es entspricht der Zielsetzung der Stadt-Umland-Konzepte, denn es handelt sich um eine freiwillige, integrierte, kooperativ abgestimmte Planung. Das Freiräumliche Leitbild stellt ein Grundgerüst für die städtebauliche Entwicklung der Region dar und ist damit ein wichtiger Baustein für den vierten Stichpunkt „Regelungen zum Flächenmanagement [...] im Bereich der Interkommunalen Arbeitsgemeinschaft Kiel und Umland.“ Der Prozess der Erstellung ist zwar abgeschlossen, doch müssen Veränderungen in den Grundlagenplänen und reale Flächenänderungen fortlaufend aktualisiert werden. Leitprojekte sind als Idee vorhanden und können umgesetzt werden.	
Beteiligter: 303 Stadt Neumünster ID: 2009	

Stellungnahme	
Darüber hinaus begrüße ich, dass Sie im Rahmen von Stadt-Umlandkonzepten verbesserte und flexible Möglichkeiten eröffnen, eine Verteilung der Wohnbauflächenkontingente aber auch der gewerblichen Entwicklungspotentiale zwischen Kernstadt und den umgebenden Gemeinden zu erreichen. Wichtig erscheint mir hier das auch von Ihnen formulierte Zustimmungserfordernis des zentralen Ortes, um einen fairen Interessenausgleich zu erreichen. Die Stadt Neumünster ist sich ihrer daraus erwachsenden Steuerungs- und Ausgleichsfunktion für das Umland bewusst und wird die neuen Perspektiven einer Stadt-Umlandkooperation zum Nutzen aller Partner verantwortungsbewusst aufgreifen.	

10.6 Integrierte Stadtentwicklungskonzepte

Stellungnahme	
Beteiligter: 428 Entwicklungsagentur Nord ID: 414	
Mit der Erarbeitung von Integrierten Stadtentwicklungskonzepten sollen u.a. „...Maßnahmen ermittelt werden, die für eine Förderung mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung grundsätzlich geeignet sind." Hier fehlt der Hinweis, dass die über das Zukunftsprogramm Wirtschaft zur Verfügung gestellten EFRE-Mitteln nur in Ober- und Mittelzentren sowie Mittelzentren im Verdichtungsraum eingesetzt werden können.	
Beteiligter: 613 Stadt Quickborn ID: 1664	
Die Stadt Quickborn erstellt zur Zeit ein integriertes Stadtentwicklungskonzept IQplus, sowie in diesem Zusammenhang ein Wohnungsmarktkonzept.	

10.7 Kommunale Wohnungsmarktkonzepte

Stellungnahme	
Beteiligter: 613 Stadt Quickborn ID: 1663	
Die Stadt Quickborn erstellt zur Zeit ein integriertes Stadtentwicklungskonzept IQplus, sowie in diesem Zusammenhang ein Wohnungsmarktkonzept.	

Anhang A 2 (zu Ziffer 5.3) Abgrenzung der Ordnungsräume

Stellungnahme	
Beteiligter: 811 Amt Rantzau ID: 2885	
Abgrenzung der Ordnungsräume Im Anhang A 2 zu Ziffer 5.3 sind die Gemeinden im Ordnungsraum aufgelistet. Während die Gemeinden des Amtsbezirks Rantzau gemäß Kartendarstellung alle im Ordnungsraum Hamburg liegen, fehlt in der Auflistung der Gemeinden (Seite 142) die Gemeinde Groß Offenseth-Aspern. Die Liste ist entsprechend zu ergänzen.	
Beteiligter: 996 Gemeinde Trittau ID: 3479	
15. Das gesamte Amt Trittau gehört nach dem Karteneintrag zum Ordnungsraum Hamburg. Die Gemeinde Hohenfelde fehlt in dem Anhang A 2 (zu Ziffer 5.3), der entsprechend zu berichtigen ist. Eine alphabetische Auflistung der Gemeinden würde das Lesen im Übrigen erleichtern.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3247	
Die Gemeinde Groß Offenseth-Aspern ist in der kartographischen Darstellung des Landesentwicklungsplanes als Gemeinde im Ordnungsraum um Hamburg gekennzeichnet. Bei der Auflistung der weiteren Gemeinden im Ordnungsraum Hamburg im Anhang A 2 der textlichen Festlegungen fehlt sie jedoch. Eine Eintragung im Anhang des LEP ist nachzuholen.	
Beteiligter: 861 Stadt Glinde ID: 2862	
4. Zu Anhang A2 - Ordnungsraum Hamburg, Seite 141: Glinde ist als Stadtrandkern II Ordnung festgeschrieben. Ein Aufstieg zum Stadtrandkern erster Ordnung darf durch diese Festschreibung mittelfristig nicht verhindert werden.	

Anhang A 3 (zu Ziffer 5.5) Abgrenzung der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen

Stellungnahme	
Beteiligter: 331 Stadt Brunsbüttel ID: 2997	
<i>Der Stadt-Umland-Bereich um Brunsbüttel in Kap. 5.5 und Anhang A 3 sollte auch um die Gemeinden Neufeld und Ramhusen ergänzt werden, die mit Brunsbüttel ebenfalls sehr verzahnt sind.</i>	
Beteiligter: 469 Stadt Ratzeburg ID: 981	
Im Einzelnen wird Folgendes gefordert: Hinsichtlich der Abgrenzung der Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum (Anhang A3 (zu Ziffer 5.5 des LEP)) wird der Bereich Ratzeburg zu eng gefasst. Neben den genannten Gemeinden sind zusätzlich auch die Gemeinden Mechow, Schmilau und Harmsdorf in den Stadt- und Umlandbereich Ratzeburg aufzunehmen. Diese Nachbargemeinden haben Siedlungsverflechtungen mit dem Zentralort Ratzeburg. Es muss auch erwogen werden, als erweiterten Kreis die Nachbargemeinden Fredeburg, Giesensdorf, Buchholz und Salem in diesen Bereich aufzunehmen, auch im Hinblick auf eine eventuelle Aufstellung eines Stadt-Umland-Konzeptes für alle o.a. Gemeinden zusammen mit der Stadt Ratzeburg.	

Anhang A 4 (zu Ziffer 7.7.1) Abgrenzung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung

Stellungnahme	
Beteiligter: 331 Stadt Brunsbüttel ID: 3005	
<i>In Kap. 7.7.1). und Anhang A 4 sollten auch tagestouristische Ziele wie Brunsbüttel als Schwerpunktraum für Tourismus erwähnt werden.</i>	

Hauptkarte

Stellungnahme	
Beteiligter: 379 AKN Eisenbahn AG ID: 72	

Stellungnahme	
Die Eisenbahnstrecke (Elmshorn -) Barmstedt - Henstedt-Ulzburg (- Ulzburg süd) ist unzutreffend als "außer Betrieb" gekennzeichnet. Wir bitten, diesen Vermerk zu streichen (die Strecke wird im fraglichen Abschnitt überwiegend im Stundentakt bedient).	
Beteiligter: 380 ALKO GmbH ID: 341	
Zu Zeichenerklärungs-Nr. 26 Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Da für die Darstellung eines Schwerpunktraumes nur ein kleines Rautensymbol mit R eingesetzt wird - wie es für den Standort für Erdölgewinnung (kleiner Kreis mit R) auch von der Größe her ergleichbar verwendet wird, wird dem Leser eine Kleinräumigkeit vermittelt, die dem Schwerpunktraum nicht gerecht wird. Diesem Eindruck kann entgegen gewirkt werden, wenn in der Legende auch auf den Umgebungsraum hingewiesen wird. Vorschlag: Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe mit Umgebung oder Schwerpunkt für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe im Umgebungsraum Zu Zeichenerklärungs-Nr. 27: Standort für Rohstoffabbau Da es sich hier ausschließlich um den Bereich Mittelplate handelt und die Bezeichnung Abbau unüblich bei der Erdölgewinnung ist, sollte die Benennung wie folgt geändert werden: è Standort für Erdölgewinnung Zu Zeichenerklärungs-Nr. 28: Fläche für Sedimententnahme Da die Sande in diesem Gebiet westlich vor Sylt im Rahmen des Küstenschutzes benötigt werden, sollte hier eine diesbezügliche Ergänzung in der Legende nicht fehlen. Vorschlag: Sedimententnahme für Küstenschutzmaßnahmen	
Beteiligter: 324 Amt Büchen ID: 2677	
In den Gemeinden Gudow und Besenthal sind Teilräume als dünnbesiedeltes und abgelegenes Gebiet ausgewiesen. Der Begriff „abgelegen“ hat ein <u>negatives Image</u> und trifft insbesondere für die Gemeinde Gudow nicht zu. Die genannten Gemeinden liegen heute mitten in Deutschland und wollen wie andere Gemeinden an Entwicklungen teilhaben. Die Ausweisung	

Stellungnahme	
als dünnbesiedeltes und abgelegenes Gebiet wird dem nicht gerecht. Die geplante Autobahnabfahrt in Gudow von der A 24 wird die Region weiter stärken. Auch die Nähe zu dem Gewerbegebiet Valluhn und der entwicklungsstarken Stadt Zarrentin sprechen völlig gegen die Beschreibung „abgelegenes Gebiet“ Forderung: Die Ausweisung von Teilräumen als „dünnbesiedeltes, abgelegenes Gebiet“ in den Gemeinden Gudow und Besenthal ist ersatzlos zu streichen.	
Beteiligter: 340 Amt Kisdorf ID: 137	
<u>Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Wakendorf II (Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.07.2008):</u> "In Ergänzung zur Stellungnahme vom 28.04.2008 ist für die Gemeinde Wakendorf II folgendes zu berücksichtigen: Wakendorf II liegt in unmittelbarer Nähe des Stadtrandkernes I. Ordnung zu einem Ortsteil mit ca. 500 m Entfernung zu der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und in einer Entfernung von ca. 3,5 km zu dem ländlichen Zentralort Nahe (gemeinsam mit Itzstedt). Ebenfalls liegt Wakendorf II im unmittelbaren Einzugsbereich Hamburgs und der Stadt Norderstedt mit Entfernungen unter 10 km. Die hohe Nachfrage nach Bauland zeigt sich auch in Baulandpreisen, die regionstypisch wesentlich höher liegen als in anderen Bereichen des Kreises. Hier wird Wakendorf II von den Gemeinde Kisdorf, Nahe, Kayhude, Tangstedt und Henstedt-Ulzburg eingefasst, die noch höhere Preise für Bauland haben gemäß entsprechender Veröffentlichung des Kreises zu den Bodenrichtwerten in 2008. Wakendorf II sollte daher an der Siedlungsachse Henstedt-Ulzburg entlang mit in den Verdichtungsraum um die Großgemeinde Henstedt-Ulzburg aufgenommen werden bzw. der Verdichtungsraum sollte Wakendorf II mit einschließen."	
Beteiligter: 811 Amt Rantzaupark ID: 2886	
Kartendarstellung zur Bahnlinie zwischen Barmstedt und Henstedt-Ulzburg Die Bahnlinie der AKN zwischen Barmstedt und Ulzburg ist bereits seit vielen Jahren wieder in Betrieb. Die Bemerkung in der Karte „Außer Betrieb“ ist deshalb zu entfernen.	
Beteiligter: 335 BUND Schleswig-Holstein ID: 454	
Die Plandarstellung sollte allein zur besseren Lesbarkeit im gleichen Maßstab wie der LROPI 98 erfolgen. Damit würde zugleich der Vergleich der Planungsabsichten erleichtert.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 375 Bund deutscher Landschaftsarchitekten ID: 224	
Unverzichtbar erscheint aus Sicht des bdla auch die Darstellung von Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz in der Hauptkarte, gerade auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung des bundesweiten Hochwasserschutzes und der aktuellen Klimaschutzdiskussionen. Hier sollten linear-schematische Kennzeichnungen, wie in Abb. 14 erkennbar, in Überlagerung mit den sonstigen Raumstrukturen der Hauptkarte geprüft werden.	
Beteiligter: 401 Freie und Hansestadt Hamburg - BSU ID: 205	
Planentwurf / Legende Im Planentwurf ist im östlichen und nördlichen Grenzbereich zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein eine Rasterlinie („Zwickellinie“) eingetragen, die in der Legende keine Entsprechung enthält und uns nicht erklärlich ist. Möglicherweise ist sie auch Teil des Hintergrundplans, sollte aber dennoch erläutert werden.	
Beteiligter: 318 Gemeinde Ammersbek ID: 1122	
13. Die in der Karte zum Entwurf des Landesentwicklungsplans als B434 bezeichnete Straße trägt die Bezeichnung L225.	
Beteiligter: 892 Gemeinde Appen ID: 3089	
<u>Forderung Nr. 17: Ergänzung der Kartographischen Darstellung</u> Im Kartenentwurf zum LEP sind die Verdichtungsräume in Schleswig-Holstein aufgeführt, die innerhalb der Oberzentren und entlang der Siedlungsachsen liegen. Im textl. Entwurf sind mit dieser Raumkategorie jedoch keinerlei Regelungen verbunden. Zur besseren Verständlichkeit des gesamten Planwerkes sollte eine Erläuterung nachgeholt werden bzw. auf die kartographische Darstellung verzichtet werden. Eine kartographische Darstellung über die prognostizierte Einwohnerentwicklung in den Kreisen ist aufgrund der regionalen Unterschiede, dem Kapitel (Seite 20ff) hinzuzufügen.	
Beteiligter: 874 Gemeinde Barsbüttel ID: 2951	

Stellungnahme	
Zeichnerische Darstellung Die Planzeichnung beinhaltet nicht die Autobahnauffahrt zur A 1 auf dem Gemeindegebiet Barsbüttel.	
Beteiligter: 672 Gemeinde Blunk ID: 1679	
<u>4. Naturpark Holsteinische Schweiz</u> Die nachrichtliche Übernahme der Grenzen des Naturparks Holsteinische Schweiz ist in der Karte zum LEP 2009 falsch dargestellt und muss korrigiert werden. Die Gemeinde Blunk ist beim Gebiet des Naturparks Holsteinische Schweiz mit einzubeziehen.	
Beteiligter: 893 Gemeinde Groß Nordende ID: 3099	
Forderung Nr. 17: Ergänzung der Kartographischen Darstellung Im Kartenentwurf zum LEP sind die Verdichtungsräume in Schleswig-Holstein aufgeführt, die innerhalb der Oberzentren und entlang der Siedlungsachsen liegen. Im textl. Entwurf sind mit dieser Raumkategorie jedoch keinerlei Regelungen verbunden. Zur besseren Verständlichkeit des gesamten Planwerkes sollte eine Erläuterung nachgeholt werden bzw. auf die kartographische Darstellung verzichtet werden. Eine kartographische Darstellung über die prognostizierte Einwohnerentwicklung in den Kreisen ist aufgrund der regionalen Unterschiede, dem Kapitel (Seite 20ff) hinzuzufügen.	
Beteiligter: 616 Gemeinde Handewitt ID: 1351	
Den Hinweis in der Karte, dass in der Gemeinde Handewitt weiterhin ein Standort für den Rohstoffabbau eingetragen ist, begrüßen wir nicht nur hinsichtlich der zukünftigen Nutzung des Rohstoffes Kies, sondern vor allem auch in Bezug auf ein mit den Nachbargemeinden erarbeitetes Kiesnachnutzungskonzept, das sich derzeit im Genehmigungsverfahren beim Amt für ländliche Räume befindet.	
Beteiligter: 894 Gemeinde Heidgraben ID: 3107	
<u>Forderung Nr. 17: Ergänzung der Kartographischen Darstellung</u>	

Stellungnahme	
Im Kartenentwurf zum LEP sind die Verdichtungsräume in Schleswig-Holstein aufgeführt, die innerhalb der Oberzentren und entlang der Siedlungsachsen liegen. Im textl. Entwurf sind mit dieser Raumkategorie jedoch keinerlei Regelungen verbunden. Zur besseren Verständlichkeit des gesamten Planwerkes sollte eine Erläuterung nachgeholt werden bzw. auf die kartographische Darstellung verzichtet werden. Eine kartographische Darstellung über die prognostizierte Einwohnerentwicklung in den Kreisen ist aufgrund der regionalen Unterschiede, dem Kapitel (Seite 20ff) hinzuzufügen.	
Beteiligter: 895 Gemeinde Heist ID: 3124	
<u>Forderung Nr. 17: Ergänzung der Kartographischen Darstellung</u> Im Kartenentwurf zum LEP sind die Verdichtungsräume in Schleswig-Holstein aufgeführt, die innerhalb der Oberzentren und entlang der Siedlungsachsen liegen. Im textl. Entwurf sind mit dieser Raumkategorie jedoch keinerlei Regelungen verbunden. Zur besseren Verständlichkeit des gesamten Planwerkes sollte eine Erläuterung nachgeholt werden bzw. auf die kartographische Darstellung verzichtet werden. Eine kartographische Darstellung über die prognostizierte Einwohnerentwicklung in den Kreisen ist aufgrund der regionalen Unterschiede, dem Kapitel (Seite 20ff) hinzuzufügen.	
Beteiligter: 896 Gemeinde Holm ID: 3132	
<u>Forderung Nr. 17: Ergänzung der Kartographischen Darstellung</u> Im Kartenentwurf zum LEP sind die Verdichtungsräume in Schleswig-Holstein aufgeführt, die innerhalb der Oberzentren und entlang der Siedlungsachsen liegen. Im textl. Entwurf sind mit dieser Raumkategorie jedoch keinerlei Regelungen verbunden. Zur besseren Verständlichkeit des gesamten Planwerkes sollte eine Erläuterung nachgeholt werden bzw. auf die kartographische Darstellung verzichtet werden. Eine kartographische Darstellung über die prognostizierte Einwohnerentwicklung in den Kreisen ist aufgrund der regionalen Unterschiede, dem Kapitel (Seite 20ff) hinzuzufügen.	
Beteiligter: 655 Gemeinde Klein Rönau ID: 1550	
10. <u>Naturpark Holsteinische Schweiz</u> Die Grenzen des Naturparks Holsteinische Schweiz sind in der Karte zum LEP falsch dargestellt und bedürfen der Korrektur. Der Naturpark umfasst die Gemeindegebiete bzw. Gemeindeteile folgender Gemeinden: Im Kreis Ostholstein:	

Stellungnahme	
Bosau, Eutin, Kasseedorf, Malente, Schönwalde am Bungsberg und Teilbereiche der Gemeinde Süsel. Im Kreis Plön: Ascheberg (Holstein), Bösdorf, Dersau, Grebin, Lammershagen, Lebrade, Martensrade, Mucheln, Nehnten, Plön, Rantzau, Rathjensdorf, Selent. Im Kreis Segeberg: Blunk, Glasau, Klein Rönna, Krems II, Nehms, Rohlfstorf, Schmalensee, Seedorf, Stipsdorf, Stocksee, Travenhorst, Wensin und Teilbereich der Gemeinden Bornhöved, Damsdorf und Tensfeld sowie der Stadt Bad Segeberg.	
Beteiligter: 897 Gemeinde Moorrege ID: 3140	
<u>Forderung Nr. 17: Ergänzung der Kartographischen Darstellung</u> Im Kartenentwurf zum LEP sind die Verdichtungsräume in Schleswig-Holstein aufgeführt, die innerhalb der Oberzentren und entlang der Siedlungsachsen liegen. Im textl. Entwurf sind mit dieser Raumkategorie jedoch keinerlei Regelungen verbunden. Zur besseren Verständlichkeit des gesamten Planwerkes sollte eine Erläuterung nachgeholt werden bzw. auf die kartographische Darstellung verzichtet werden. Eine kartographische Darstellung über die prognostizierte Einwohnerentwicklung in den Kreisen ist aufgrund der regionalen Unterschiede, dem Kapitel (Seite 20ff) hinzuzufügen.	
Beteiligter: 898 Gemeinde Neuendeich ID: 3141	
<u>Forderung Nr. 17: Ergänzung der Kartographischen Darstellung</u> Im Kartenentwurf zum LEP sind die Verdichtungsräume in Schleswig-Holstein aufgeführt, die innerhalb der Oberzentren und entlang der Siedlungsachsen liegen. Im textl. Entwurf sind mit dieser Raumkategorie jedoch keinerlei Regelungen verbunden. Zur besseren Verständlichkeit des gesamten Planwerkes sollte eine Erläuterung nachgeholt werden bzw. auf die kartographische Darstellung verzichtet werden. Eine kartographische Darstellung über die prognostizierte Einwohnerentwicklung in den Kreisen ist aufgrund der regionalen Unterschiede, dem Kapitel (Seite 20ff) hinzuzufügen.	
Beteiligter: 715 Gemeinde Rabenkirchen-Faulück ID: 1946	
Der "Naturpark Schlei" ist in den Landesentwicklungsplan mit aufzunehmen.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 967 Gemeinde Rieseby ID: 3413	
In der Übersichtskarte zum Entwurf des LEP sollen die Grenzen des Naturparks Schlei ergänzend mit aufgenommen werden.	
Beteiligter: 661 Gemeinde Seedorf ID: 1579	
<u>10. Naturpark Holsteinische Schweiz</u> Die Grenzen des Naturparks Holsteinische Schweiz sind in der Karte zum LEP falsch dargestellt und bedürfen der Korrektur. Der Naturpark umfasst die Gemeindegebiete bzw. Gemeindeteile folgender Gemeinden: Im Kreis Ostholstein: Bosau, Eutin, Kasseedorf, Malente, Schönwalde am Bungsberg und Teilbereiche der Gemeinde Süsel. Im Kreis Plön: Ascheberg (Holstein), Bösdorf, Dersau, Grebin, Lammershagen, Lebrade, Martensrade, Mucheln, Nehnten, Plön, Rantzau, Rathjensdorf, Selent. Im Kreis Segeberg: Blunk, Glasau, Klein Rönna, Krems II, Nehms, Rohlfstorf, Schmalensee, Seedorf, Stipsdorf, Stocksee, Travenhorst, Wensin und Teilbereich der Gemeinden Bornhöved, Damsdorf und Tensfeld sowie der Stadt Bad Segeberg.	
Beteiligter: 662 Gemeinde Stipsdorf ID: 1587	
<u>9. Naturpark Holsteinische Schweiz</u> Die Grenzen des Naturparks Holsteinische Schweiz sind in der Karte zum LEP falsch dargestellt und bedürfen der Korrektur. Der Naturpark umfasst die Gemeindegebiete bzw. Gemeindeteile folgender Gemeinden: Im Kreis Ostholstein: Bosau, Eutin, Kasseedorf, Malente, Schönwalde am Bungsberg und Teilbereiche der Gemeinde Süsel. Im Kreis Plön: Ascheberg (Holstein), Bösdorf, Dersau, Grebin, Lammershagen, Lebrade, Martensrade, Mucheln, Nehnten, Plön, Rantzau, Rathjensdorf, Selent	

Stellungnahme	
Im Kreis Segeberg: Blunk, Glasau, Klein Rönna, Krems II, Nehms, Rohlfstorf, Schmalensee, Seedorf, Stipsdorf, Stocksee, Travenhorst, Wensin und Teilbereich der Gemeinden Bornhöved, Damsdorf und Tensfeld sowie der Stadt Bad Segeberg.	
Beteiligter: 758 Gemeinde Strande ID: 2245	
Die Gemeinde Strande ist wirtschaftlich und touristisch auf die westlich anschließenden Gebiete des dänischen Wohldes angewiesen und kooperiert mit diesen im Rahmen der „AktivRegion“. Somit ist dieser Bereich im beigelegten Kartenwerk entsprechend zu kennzeichnen und grafisch als „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“ darzustellen.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3223	
<u>Berücksichtigung der Besonderheiten der Insellage Helgolands</u> Im Entwurf des LEP sind Beschränkungen im Bereich der Siedlungsentwicklung (Wohnungsmarkt, Gewerbeflächen und Einzelhandel) für Kommunen vorgesehen, die keine zentralörtliche Einstufung aufweisen. Im Rahmen von interkommunalen Kooperationsprozessen, z. B. Stadt-Umland-Kooperationen, können diese Beschränkungen, in Abstimmung mit den zentralen Orten und der Regionalplanung, wieder aufgehoben werden. Aufgrund der räumlich isolierten Lage Helgolands, die als Besonderheit in Schleswig-Holstein und auch deutschlandweit gelten kann und die auch den besonderen Reiz der Insel ausmacht, ist eine interkommunale Zusammenarbeit für die Gemeinde kaum möglich. Auf die Besonderheiten der Insellage Helgolands muss im Landesentwicklungsplan 2009 und auch auf Ebene der zukünftig kommunalisierten Regionalplanung verstärkt Rücksicht genommen werden.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3248	
Die Bahnstrecke Elmshorn - Barmstedt - Henstedt-Ulzburg ist in der kartographischen Darstellung zum LEP mit dem textlichen Zusatz „Außer Betrieb“ versehen. Dieses ist zu streichen, da die Strecke niemals außer Betrieb war.	
Beteiligter: 311 Kreis Steinburg ID: 4246	
Redaktionelle Anmerkungen:	

Stellungnahme	
In der Karte des LEP wird eine braune Zackenlinie dargestellt (z.B. südlich Beidenfleth). Die Linie wird in der Planlegende nicht aufgeführt. Ich bitte um inhaltliche Erklärung und Aufnahme in die Legende.	
Beteiligter: 400 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH ID: 193	
• In der Karte fehlt die Darstellung des geplanten Ausbaus der B404 zur A21 sowie der ab der A1 in südlicher Richtung geplante dreistreifige Ausbau der B404. • In der Karte fehlt die Darstellung des geplanten dreistreifigen Ausbaus der B5 zwischen Tönningen und Husum. • In der Karte fehlt die Darstellung des geplanten dreistreifigen Ausbaus der B5 zwischen Brunsbüttel und Itzehoe. • Bei der Darstellung der Festen Fehmarnbeltquerung ist eine Bahnlinie rechts des Hafens und eine Straßenquerung links des Hafens eingezeichnet. Es soll jedoch nur eine gemeinsame Querung geben. Ist dies darstellungsbedingt oder gewollt?	
Beteiligter: 433 Naturpark Holsteinische Schweiz e.V. ID: 449	
Zur Karte In der Karte zum LEP ist die Grenze unseres Naturparks Holsteinische Schweiz an mehreren Stellen fehlerhaft dargestellt. Seit Gründung des Naturparks gab es 5 Änderungen in der Grenzföhrung. Wir legen Ihnen die aktuelle Erklärung des Umweltministeriums vom 28. April 2003 bei. Hier sind alle aktuellen Gemeinden aufgeföhrt, die zum Naturpark gehören. Ebenso legen wir Ihnen eine Karte in Papier- und Digitalform bei, auf der wir die aktuelle Grenzföhrung eingezeichnet haben. Wir würden es sehr begrüßen, wenn diese aktuelle Grenzföhrung auch in anderen Datenbanken des Landes berücksichtigt wird. Es ist leider bereits öfter vorgekommen, dass Kartenverlage vom Land diesbezüglich veraltete Daten erhalten und die Grenzverläufe zum Ärger der Naturpark-Mitglieder in touristischen Karten falsch dargestellt werden.	
Beteiligter: 425 Schleswig-Holsteinischer Heimatbund ID: 403	
1) Karte - Zeichenerklärungs-Nr. 26: Das Symbol für 'Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe' [R in Raute] wird der Bedeutung der Tatsache nicht gerecht, dass es sich hier um die Kennzeichnung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten handelt. Andere von der raumplanerischen Gewichtung her ähnlich wichtige Gebiete ('Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung', 'Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft') werden durch eine flächenhafte Signatur dargestellt. Sie erhalten dadurch in der Karte eine deutlich stärkere optische Wirkung. Das punktuelle Symbol 'R in Raute' hat diese	

Stellungnahme	
optische Wirkung keinesfalls. Es macht deshalb auch nicht deutlich, auf welches Gebiet es sich tatsächlich erstreckt. Für das Gebiet 'Handewitt / Wanderup / Oeversee' (Vgl. Kap. 7.6(3)) wurde das Symbol 'R in Raute' einmal gesetzt. Das ist für die Größe und die Bedeutung des Kiesabbaus unangemessen gering im Vergleich zu den Gebieten um Trappenkamp oder gar südwestlich von Malente (Bösdorf), wo das Symbol für eine teilweise kleinere Flächenausdehnung häufiger gesetzt wurde. <u>Vorschlag:</u> 'Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe' sollten mit flächenhaften Symbolen dargestellt werden.	
Beteiligter: 331 Stadt Brunsbüttel ID: 2998	
<i>Die Lage der Entwicklungsachsen in Kap. 5.6 nur entlang der Autobahnen wird abgelehnt. So sollte auf Seite 40 im Absatz 1 Spiegelstrich 1 „- von Hamburg entlang der Bundesautobahn 23/ Bundesstraße 5“ ergänzt werden um die Worte: <u>bis Itzehoe und von dort abzweigend über Brunsbüttel nach Heide und weiter „Richtung Tondern und Süddänemark“, da der Wirtschaftsraum Brunsbüttel das größte zusammenhängende Industriegebiet in Schleswig-Holstein ist. Diese Achse über Brunsbüttel sollte auch in der Karte so dargestellt werden.</u></i>	
Beteiligter: 331 Stadt Brunsbüttel ID: 2999	
<i>Brunsbüttel sollte in Kap. 7.5 als Standort für Großkraftwerke zur Energieversorgung benannt werden. Dieses sollte sowohl in der Karte als auch im Text als Möglichkeit aufgrund der Standortgunst mit Hafennähe und Elbe als Kühlwasser festgesetzt werden.</i>	
Beteiligter: 331 Stadt Brunsbüttel ID: 3008	
<i>Brunsbüttel sollte in Kap. 7.5 als Standort für Großkraftwerke zur Energieversorgung benannt werden. Dieses sollte sowohl in der Karte als auch im Text als Möglichkeit aufgrund der Standortgunst mit Hafennähe und Elbe als Kühlwasser festgesetzt werden.</i>	
Beteiligter: 556 Stadt Lübeck ID: 1041	
<u>Karte</u> Die Ordnungsräume Hamburg und Lübeck gehen nahtlos ineinander über. Es ist deshalb nicht konsequent, wenn die Siedlungsachse von Hamburg in Richtung Lübeck in Bad Oldesloe und die von Lübeck Richtung Hamburg in Reinfeld endet. Da die Siedlungsachsen ein wesentliches Strukturelement von Ordnungsräumen sind, muss im LEP eine durchgehende Siedlungsachsengrundrichtung dargestellt werden.	

Stellungnahme	
Insbesondere die realen Pendlerverflechtungen zwischen Hamburg und Lübeck stützen diese Forderung. Die A 20 ist als Landesentwicklungsachse darzustellen. Bei den Häfen mit überregionaler Bedeutung ist neben Lübeck und Lübeck-Travemünde in Höhe Lübeck Siems Herrentunnel für die Häfen Schlutupkai, Seelandkai ConRo-Terminal, Lehmannkai und Containerterminal Lübeck ein entsprechendes Symbol einzufügen und das Symbol für den Hafen Lübeck auf den Vorwerker Hafen und die Teerhofsinsel zu verschieben. Neben den Flächen für Sedimententnahmen ist auch eine Fläche für Sedimentablagerung in der Lübecker Bucht darzustellen, die für das anfallende unbelastete Baggergut bei Neubau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Lübecker Häfen und wahrscheinlich auch für Baggermaßnahmen anderer Hafenstandorte und der Seeschiffahrtsstraße Trave notwendig ist. Der Elbe-Lübeck-Kanal ist nicht nur als Biotopverbundachse und Grenze eines Naturparks von Bedeutung, sondern auch für den Seehafen hinterlandverkehr als notwendige und auszubauende Binnenwasserstraße entsprechend dem Bundesverkehrswegeplan. Er sollte daher als Ausbau geplant weiterer Bedarf dargestellt werden. Die für Schleswig-Holstein bedeutsamen Wasserstrassen Trave von Lübeck bis Travemünde, Elbe-Lübeck-Kanal und Nord-Ostsee-Kanal sollten analog Autobahnen und Bahnstrecken in der Karte deutlich dargestellt und in der Legende unter der Rubrik Verkehr als „Wasserstrassen mit überregionaler Bedeutung“ mit entsprechendem Symbol aufgeführt werden. Es sollten alle Vorranggebiete für den Naturschutz in die Hauptkarte aufgenommen werden. Zur Begründung siehe Stellungnahme zum Textteil, Ziff. 9.2.1.	
Beteiligter: 612 Stadt Pinneberg ID: 1323	
Kartographische Darstellung	
Im Kartenentwurf zum LEP sind die Verdichtungsräume in Schleswig-Holstein aufgeführt, die innerhalb der Oberzentren und entlang der Siedlungsachsen liegen. Im textlichen Entwurf sind mit dieser Raumkategorie jedoch keinerlei Regelungen verbunden. Zur besseren Verständlichkeit des gesamten Planwerkes sollte auf die kartographische Darstellung der Verdichtungsräume verzichtet werden.	
Beteiligter: 523 Stadt Reinbek ID: 859	
Das Symbol „Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ in der LEP-Hauptkarte südlich der A24/nördlich der	

Stellungnahme	
Straße <i>Am Sportplatz</i> und die Nennung „Reinbek-Ohe“ im Textteil (S. 96) sind zu streichen.	
Beteiligter: 434 Stadt Schenefeld ID: 3018	
Kartographische Darstellung Im Kartenentwurf zum LEP sind die Verdichtungsräume in Schleswig-Holstein aufgeführt, die innerhalb der Oberzentren und entlang der Siedlungsachsen liegen. Im textlichen Entwurf sind mit dieser Raumkategorie jedoch keinerlei Regelungen verbunden. Zur besseren Verständlichkeit des gesamten Planwerkes sollte auf die kartographische Darstellung der Verdichtungsräume verzichtet werden.	
Beteiligter: 362 Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost ID: 37	
In der Hauptkarte zum Landesentwicklungsplan sind Hafenstandorte von überregionaler Bedeutung und Kanalhäfen ausgewiesen. Aufgrund des derzeit bestehenden umfangreichen Güterumschlags im Bereich der Umschlagstelle Horsterdamm bei km 59,38 des ELK könnte der Standort Lauenburg auch dargestellt werden.	
Beteiligter: 418 Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West ID: 344	
Bei der Karte zum Entwurf des LEP bei Heidmühlen nachgemeldeten Fläche (Rautensymbol „1“) handelt es sich um einen zukünftigen Schwerpunkt oberflächennaher mineralischer Rohstoffe, das bereits 1986 im Auftrag eines Abbauunternehmens durch das geologische Landesamt eingehend lagerstättenkundlich untersucht worden ist. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine rohstoffhöfliche Fläche von ca. 1000 ha in der hochwertige Kies- und Sandgemische vorhanden sind.	
Beteiligter: 415 (Privatperson) ID: 74	
Die Elektrifizierung der Marschbahn, Kursbuchstrecke 130, DB-Netz Streckennummer 1210 ist weder in diesem Entwurf des Landesentwicklungsplanes noch im Bundesverkehrswegeplan vorgesehen. Dabei sprechen sehr gewichtige Gründe dafür. 1. Zu den Zielen des LEP gehört unter anderem der Erhalt des Fernverkehrs auf dieser Strecke zwischen Hamburg und Westerland. Die DB AG Fernverkehr plant ab dem Jahr 2018 alle lokbespannten Fernzüge durch elektrische Triebzüge in der Art des ICE zu ersetzen. Damit entfällt die derzeitige Möglichkeit, Dieselloks vor einen Wagenzug zu spannen und ein Fernverkehr, welcher die bevölkerungsreichen Zentren in Westdeutschland und im Großraum Berlin mit den Urlaubsorten an der SH-Westküste verbindet ist dann nicht mehr möglich. 2. Der Nord-Ostsee-Bahn ist es bis heute nicht gelungen, eine den Anforderungen der Marschbahn gerecht werdenden Diesellok zu beschaffen.	

Stellungnahme	
Mit der Baureihe 146 wäre eine gute E-Lok im Bestand dieses Unternehmens. 3. Derzeit ist durch die gebrochene Elektrifizierung für viele Fahrgäste eine Umsteigen in Itzehoe mit häufigen Anschlussproblemen die Folge. Eine durchgehende Elektrifizierung zunächst bis Heide oder Husum würde wieder eine Regionalbahn mit allen Unterwegshalten zwischen Hamburg und Heide/Husum ermöglichen. 3. Auch die DB Autozug fährt derzeit völlig veraltete Dieselloks und hat noch keine passende Ersatzlok gefunden. Eine Elektrifizierung würde zwar Umbauten an den Wagen der DB Auto Zug notwendig machen, doch sollte das im Anbetracht der sehr guten Ertragssituation des Sylt-Shuttle kein Problem darstellen. 4. Der mit verhältnismäßig schwachen Dieselloks gefahrene Güterverkehr nördlich von Itzehoe führt zu langen Belegzeiten von Blockabschnitten der Gleise, dadurch kommt es zu Verspätungen. E-Loks würden hier Abhilfe schaffen. 5. Von den vor allem bei Mineralölprodukten immens angestiegenen Preisen sind vor allem diejenigen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) betroffen, welche ihre Leistungen mit Dieselfahrzeugen erbringen. Das ist z.B. bei der NOB ausschließlich der Fall. Bahnstrom kann aus vielen Primärenergieträgern gewonnen werden, so auch aus Windenergie, welche derzeit massive Probleme durch zu schwache Leitungskapazitäten hat. In Flautezeiten stehen mit den geplanten Kohlekraftwerken in Brunsbüttel ausreichende Kapazitäten zur Verfügung. Die Nutzung von Windstrom für Elektroloks steht für eine besonders saubere Art der Fortbewegung, vielleicht gibt es da sogar Fördergelder für eine derartige Elektrifizierung. 6. Die als Grundlage für die Bewertung Vorhaben des Bundesverkehrswegeplanes herangezogenen Daten sind mittlerweile völlig überholt. Nach diesem Verfahren wurde seinerzeit die Elektrifizierung der Marschbahn von Itzehoe nach Westerland abgelehnt. Die massive Verteuerung von Dieselmotorkraftstoff hat wohl niemand vorhergesehen. Nun ist die Frage, ob das Land jedes Jahr immer höhere Nachforderungen Not leidender EVU bezahlen will oder es lieber in eine die Betriebskosten senkende Elektrifizierung investieren will, welche weitere Vorteile mit sich bringt.	

Umweltbericht

Stellungnahme	
Beteiligter: 380 ALKO GmbH ID: 342	
Schwerpunkträume für den abbau oberflächennaher Rohstoffe Erläuterung: die Zeichen hinter den Räumen bedeuten: 1. Zeichen: liegt in / in der Umgebung von NATIRA 2000 Gebiet (X: Ja; -: Nein)	

Stellungnahme	
2. Zeichen: liegt in / in der umgebung von Vorbehaltsräumen für Natur und Landschaft / Schwerpunkt- und Verbundachsenraum (X: Ja; -: Nein) • Hamwarde / Gülzow / Geesthacht (Hasenthal) (Kreis Herzogtum Lauenburg) -- • Groß Pampau / Büchen / Roseberg (Kreis Herzogtum Lauenburg) X - • Appen / Etz / Unterglinde (Kreis Pinneberg) X X • Lentförden / Nützen /Heidkaten (Kreis Segeberg) X X • Stocksee (separate Darstellung als eigener Abbauschwerpunkt) Bornhöved / Tarbek / Tensfeld / Blunk / Daldorf / Negernbötel (Kreis Segeberg) Rendswühren / Gönnebek (neuer Name durch Erweiterung des Abbauschwerpunktes) (Kreis Plön, Kreis Segeberg) X X • Wahlstedt / Wittenborn / Mözen / Bark (Kreis Segeberg) • neu hinzu: Kremsl / Schwissel (Kreis Segeberg) • neu hinzu: Seth / Oering (Kreis Segeberg) • Reinbek (Ohe) / Barsbüttel (Willinghusen) und Brunsbek (Kronshorst) / Witzhave / Grande (durch Erweiterung zusätzlicher Abbauschwerpunktraum) (Kreis Stormarn) x - • neu hinzu: Wilstedt / Tangstedt / Norderstedt (Kreis Stormarn, Kreis Segeberg) • Erweiterung des Abbauschwerpunktes Malente (Kreuzfeld): Malente (Kreuzfeld) /Sieversdorf (Kreis Ostholstein) X X • neu hinzu: Johannistal / Techelwitz / Dazendorf (Kreis Ostholstein)	

Stellungnahme	
• Erweiterung des Abbauschwerpunktes Eisendorf / Emkendorf / Bokel: Eisendorf / Bargstedt / Emkendorf / Warder (Kreis Rendsburg-Eckernförde) X X • neu hinzu: Kosel / Gammelby / Birkensee (Kreis Rendsburg-Eckernförde) • Erweiterung des Abbauschwerpunktes Rendswühren / Gönnebek (Kreis Plön, Kreis Segeberg) -- • Neubenennung des Abbauschwerpunktes Kalübbe: Belau (Vierhusen) / Kalübbe / Dersau (Kreis Plön) -- • Neubenennung und Erweiterung des Abbauschwerpunktes Bösdorf: Bösdorf / Kleinmeinsdorf / Pfingstberg / Börnsdorf / (Brackrade, Kreis Ostholstein) (Kreis Plön, Kreis Ostholstein) -- • Hennstedt / Tellingstedt / Pahlen (Kreis Dithmarschen) - X • neu hinzu: Kuden / Buchholz / Frestedt (Kreis Dithmarschen) • Peissen / Poyenberg / Hohenlockstedt (Hohenvierth) (Kreis Steinburg) X X • Lägerdorf (Kreis Steinburg) - X • neu hinzu: Ottenbüttel / Huje (Kreis Steinburg) • neu hinzu: Kremper Marsch (Blomesche Wildnis) (Kreis Steinburg) • Ahrenshöft/Viöl/Kolkerheide (Kreis Nordfriesland) -- • Handewitt / Wanderup / Oeversee (Kreis Schleswig-Flensburg) Selk / Klein-Rheide / Kropp (Kreis Schleswig-Flensburg)	

Stellungnahme	
--	
Beteiligter: 335 BUND Schleswig-Holstein ID: 453 Die Vorlage des Umweltberichts auf CD ist begrüßenswert, da so ein schnelleres Auffinden von Details ermöglicht wird. Seine Vorlage allein in dieser Form ist allerdings extrem bürgerfeindlich. Ein praxistaugliches Studium ohne Gesundheitsschäden durch endlose Arbeit am PC - sofern Interessierte und zu Beteiligende denn überhaupt einen entsprechend ausgerüsteten besitzen, was fast die Hälfte der Bevölkerung ausgrenzt - ist nur nach Ausdruck des umfangreichen Berichts möglich. Das ist unzumutbar und entspricht nicht einem korrekten Beteiligungsverfahren. (Eine Print-Version wurde dem BUND S-H trotz mehrfachen Nachfragens verweigert.) Bei dieser Art der Materialzusammenstellung wurden offensichtlich auch die Pflichten der „Staatsdiener“ in einem demokratischen System eklatant verkannt. <u>Forderung:</u> • Künftig ist entsprechend anders zu verfahren. Wegen der unterschiedlichen Bindungswirkung wird die klare Kennzeichnung von „Zielen“ einerseits und „Grundsätzen“ andererseits (wie auch schon beim LROPI 98) begrüßt. Ob die neuen Kategorien „G/ZR“ und „G/GR“ (Prüfaufträge an die Regionalplanung) überhaupt Praxisrelevanz haben, hält der BUND S-H für sehr fraglich: Die Träger der Regionalplanung scheuen erfahrungsgemäß vor vermeidbaren Bindungen oder Abwägungsvorgaben zurück. Zusammenfassende Anmerkungen zum Umweltbericht Der Umweltbericht zeigt zahlreiche negative Folgen des LEP-Entwurfs für die einzelnen Schutzgüter auf, von denen verschiedene auch vorstehend benannt wurden. Die nach dem UVPG erforderlichen Alternativenprüfungen zu den jeweiligen Entwicklungsabsichten fallen jedoch nur rudimentär aus bzw. die Alternativen werden kurzer Hand verworfen. <u>Forderung:</u> • Nachbesserung der Alternativenprüfungen. Der BUND S-H erwartet nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens mit Spannung die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung sowie deren Berücksichtigung (gemäß §§ 11, 12 UVPG).	
Beteiligter: 335 BUND Schleswig-Holstein ID: 464	

Stellungnahme	
Im Umweltbericht wird der Schienenverkehr dürftig (1/2 Seite) abgehandelt. Obwohl die Stärkung der Schiene als positiv für die Umwelt gewertet wird, reicht es nur für ein paar unverbindliche Aussagen. <u>Forderung:</u> • Darstellung der ökologischen Vorteile des Bahnverkehrs und konkrete Nennung von Möglichkeiten der Verlagerung von der Straße auf die Schiene.	
Beteiligter: 432 Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. ID: 446	
13.) Der zum LEP beigefügte Umweltbericht mit Umweltprüfung erscheint ausführlich und in seiner Gliederung transparent. Lediglich bei der Alternativenprüfung (Kap. 4 Darstellung der Umweltauswirkungen) werden für die Mehrzahl der geprüften Sachbereiche "keine Alternativen erkennbar" gesehen. Hier wird unter Bezug auf getroffene politische Entscheidungen z.B. für bestimmte Verkehrsverbindungen oder für im LEP eingesetzte Steuerungsinstrumente keine Alternative diskutiert. Analog bräuchte dann auch eine Gemeinde bei einmal politisch getroffener Entscheidung für ein Vorhaben im Rahmen des Umweltberichtes zum entsprechenden B-Plan keine Alternativen mehr zur Diskussion zulassen.	
Beteiligter: 356 Gemeinde Süsel ID: 609	
Zum Umweltbericht wird vorgebracht, dass es enttäuschend ist, dass auf der Grundlage von 1998 im Jahre 2008 keinerlei Aussagen zur Entwicklung der Umweltbelange getroffen werden können, obwohl es sicherlich eine Menge von Erhebungen und Überprüfungen gibt, die ausgewertet werden können. Es wird mit Befremden festgestellt, dass eine Soll-Ist-Analyse zu den bisherigen Auswirkungen des Landesraumordnungsplanes im Umweltbericht fehlt.	
Beteiligter: 307 Kreis Ostholstein ID: 4229	
Umweltbericht zum LEP Aufgrund des Rahmencharakters des LEP kann der Umweltbericht den Erwartungsanspruch, die Umweltauswirkungen des LEP bei dessen Umsetzung objektiv zu bewerten, kaum erfüllen. Beispielhaft können die Aussagen unter Pkt. 4 „Darstellung der Umweltauswirkungen“ genannt werden. Die dort erforderlichen Vergleiche zu den umweltrelevanten Aussagen und Zielen des aktuellen Landesraumordnungsplanes aus dem Jahre 1998 und deren Umsetzung werden überwiegend mit „neutral“, „nicht erkennbar“, „keine günstigeren Auswirkungen“, „Erkenntnisse sind	

Stellungnahme	
erst in nachgeordneten Planungen möglich", „Vergleiche zum LROPI sind erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren möglich" usw. beschrieben.	
Beteiligter: 308 Kreis Pinneberg ID: 3246	
Nach der europäischen Richtlinie 2001/42/EG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Bei der Aufstellung des LEP-Entwurfes soll der Umweltbericht die Umweltauswirkungen der Regelungen abschätzen. Im LEP werden kaum konkrete, auf Teilräume bezogene, räumliche Festlegungen gemacht, somit bleibt auch der Umweltbericht eher vage. Die Umsetzung der Aufträge an die Regionalplanung ist auf Ebene der Landesplanung nicht absehbar. Somit bleibt auch die Einschätzung der Auswirkungen im Umweltbericht sehr offen. So sollten den Möglichkeiten, die der gewerblichen Entwicklung im LEP gegeben werden, im Umweltbericht alle daraus folgenden negativen Umweltauswirkungen entgegengestellt werden.	
Beteiligter: 400 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH ID: 194	
Unter Umweltzustand und -probleme wird auf der Seite 17 im 2. Absatz die Jahreszahl 2011 als Datum für die 2. Stufe der Aktionsplanung angeführt. Korrekt wäre das Jahr 2013.	
Beteiligter: 400 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH ID: 195	
Seite 73, letzter Absatz Mittlerweile befindet sich der östliche Abschnitt im Bau. Seite 74, 1. und 2. Absatz Da mit zwei unterschiedlichen Projektdossiers zur A20 (auch teilweise andere Führung der A20) gearbeitet wurde, ergeben sich unterschiedliche Zahlenwerke. Das Projektdossier SH5802 ist allerdings nicht erwähnt worden. Danach ergeben sich allerdings 152 km. Mein Vorschlag ist, sich auf eine Zahlenkombination zu verständigen. Da zum Projektdossier 5001 ein Änderungs- und Ergänzungsblatt erarbeitet wurde, wäre aus meiner Sicht der Bezug auf dieses Dossier geeignet. Insofern sollte im ersten Absatz der letzte Satz gestrichen werden. Anzumerken wäre noch, dass die Länge der A20 von der A1 bei Lübeck bis zur K28 in Niedersachsen ca. 102 km beträgt. Seite 74, Absatz 6(A21)	

Stellungnahme	
Mittlerweile ist das Planfeststellungsverfahren für den Bereich von Nettelsee bis Stolpe eingeleitet worden. Seite 75, Absatz 3 (B207) Der Ausbau der B207 zur A1 wird bis Heiligenhafen Mitte ca. in 2008 fertiggestellt sein. Seite 75, Absatz 5 (Hinterlandanbindung) Die Voruntersuchungen haben 2007 begonnen. Seite 75, Absatz 7 (B5) Einleitung des Planfeststellungsverfahrens in 2009 Seite 76, letzter Absatz Der Satz zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens sollte herausgenommen werden, da unklar ist, wann das Verfahren tatsächlich beginnt.	
Beteiligter: 431 Landesnaturschutzverband SH e.V. ID: 431	
16. Umweltbericht Einige unserer o.g. kritischen Anmerkungen zur Umweltproblematik der LEP Zielsetzungen werden zwar im Entwurf zum Umweltbericht behandelt, indem auf zu erwartende negative Beeinträchtigungen der Schutzgüter hingewiesen wird. Zu beanstanden ist jedoch, dass mögliche Alternativen aber entweder gar nicht entwickelt oder aber verworfen werden. Damit wird aus Sicht des LNV die Chance vertan, das Land Schleswig-Holstein in der Bundesrepublik wieder zu einem Vorreiter bezüglich des Umwelt- und Naturschutzes zu machen.	
Beteiligter: 369 NABU Schleswig-Holstein ID: 334	
Die Bewertung der Vorgaben des LEP im Rahmen des Umweltberichtes wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings gilt hier ebenso wie für den LEP selbst, dass die Abarbeitung konkreter Fragestellungen im Rahmen anderer Planungen zu erfolgen hat, mit der Folge, dass vielfach auf diese Planungen verwiesen wird. Die Aussagekraft ist daher im Hinblick auf eine ganze Reihe von umweltrelevanten Fragestellungen sehr gering. Auch sind wegen des Rahmencharakters des LEP eine ganze Reihe von Aussagen und Bewertungen der Festsetzungen im LEP sehr pauschal und damit nur eingeschränkt verwertbar. Überdies wird für eine Reihe von Parametern darauf hingewiesen, dass Daten über die Auswirkungen des LROPI auf Tiere und Pflanzen nicht vorliegen. Auch bzgl. des LEP stellt sich die Frage, wie dieser im Hinblick auf Beeinträchtigungen der Umwelt konkret überprüft werden kann. Daher wird hier auf eine detaillierte Kommentierung verzichtet.	

Stellungnahme	
Beteiligter: 369 NABU Schleswig-Holstein ID: 335	
Wie bereits zum LEP angemerkt widerspricht die Realisierung der festen Fehmarnbeltquerung dem Bekenntnis des Landes zum Klimaschutz. Die zitierte Darstellung, dass die Auswirkungen auf die Umwelt beherrschbar seien, ist schlicht unzutreffend, da sich die Beeinträchtigungen in keiner Weise prognostizieren lassen. Der Schluss, dass keine Alternativen zu diesem Projekt erkennbar sind, ist nicht nachvollziehbar, zumal gegenwärtig lediglich politische Grundsatzaussagen gemacht worden sind.	
Beteiligter: 369 NABU Schleswig-Holstein ID: 336	
Ebenso wie die Realisierung der festen Fehmarnbeltquerung widersprechen auch die dargestellten Straßenbauvorhaben den Klimaschutzzielen und werden in hohem Maße Beeinträchtigungen für die Umwelt nach sich ziehen. So wird bezüglich der Ortsumfahrung Hamburg erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen verschiedener Natura 2000-Gebiete prognostiziert und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass nach einer Natura 2000-verträglichen Ausgestaltung gesucht wird. Dieser Widerspruch offenbart besonders bei den großen Verkehrsprojekten das bewusste Inkaufnehmen von massiven Beeinträchtigungen der Natura 2000-Schutzgütern.	
Beteiligter: 369 NABU Schleswig-Holstein ID: 337	
Dass bei einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft positive Effekte z.B. auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind, scheint illusorisch. Das Land hat vor dem Hintergrund der Stärkung der Landwirtschaft gerade in jüngster Zeit zu einer erheblichen Schwächung des Naturschutzes aktiv beigetragen, indem bei einer Reihe von Rechtsvorschriften (z.B. LNatSchG, Knickerlasse etc.) den Interessen der Landwirtschaft ganz klar Vorrang gegenüber Aspekten des Natur- und Umweltschutzes eingeräumt wurde. Die negativen Folgen für Natur und Landschaft lassen sich vielerorts bereits erkennen. Die Bewertung, dass sich die Fischerei nur begrenzt auf die marinen Ökosysteme auswirkt, ist unzutreffend. Vgl. hierzu Anmerkungen zum LEP. Auch sollte sich bei einer Bewertung der Biomassenutzung nicht auf den Aspekt Klimaschutz beschränkt werden, sondern auch die negativen Folgeerscheinungen (siehe Anmerkungen LEP) berücksichtigt werden.	
Beteiligter: 459 Stadt Eutin ID: 1305	

Stellungnahme	
Es wird mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass kaum Aussagen zur Entwicklung der Umweltbelange getroffen werden konnten, obwohl es sicherlich eine Menge von Erhebungen und Überprüfungen gibt, die ausgewertet werden können.	